

DD  
149  
.561

**Jahrbücher**  
des  
**Deutschen Reiches**  
unter  
**Friedrich I.**

Von  
**Henry Simonsfeld.**

Erster Band: 1152 bis 1158.

---

Auf Veranlassung  
Seiner Majestät des Königs von Bayern  
herausgegeben  
durch die historische Commission  
bei der  
Königl. Akademie der Wissenschaften.

---

Leipzig,  
Verlag von Dunder & Humblot.  
1908.



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

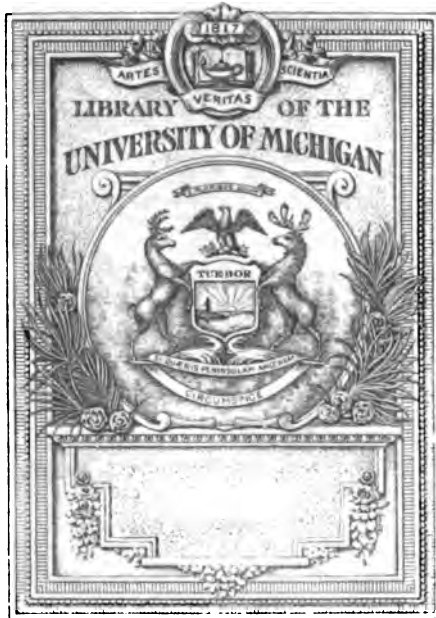
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



.561

DD  
149  
.561

**Jahrbücher**  
des  
**Deutschen Reiches**  
unter  
**Friedrich I.**

Von  
**Henry Simonsfeld.**

Erster Band: 1152 bis 1158.

---

Auf Veranlassung  
Seiner Majestät des Königs von Bayern  
herausgegeben  
durch die historische Commission  
bei der  
Königl. Akademie der Wissenschaften.

---

Leipzig,  
Verlag von Dunder & Humblot.  
1908.

# **Jahrbücher**

ber

# **Deutschen Geschichte.**

---

**Auf Veranlassung**  
**Seiner Majestät des Königs von Bayern**  
herausgegeben  
**durch die historische Commission**  
bei der  
**Königl. Akademie der Wissenschaften.**

---

**Leipzig,**  
**Verlag von Dunder & Humblot.**  
1908.

**Jahrbücher**  
des  
**Deutschen Reiches**  
unter  
**Friedrich I.**

Von  
**Henry Simonsfeld.**  
Erster Band: 1152 bis 1158.

---

Auf Veranlassung  
Seiner Majestät des Königs von Bayern  
herausgegeben  
durch die historische Commission  
bei der  
Königl. Akademie der Wissenschaften.

---

Leipzig,  
Verlag von Dunder & Humblot.  
1908.

943.02  
F88  
S6

Alle Rechte vorbehalten.

Plenerische Hofbuchdruckerei Stephan Weibel & Co. in Altenburg.



Comp. act  
Lorentz  
3-26-30  
21354  
V. 1

## Vorwort zum ersten Bande.

Wenn ich endlich nach jahrelanger Vorbereitung den ersten Band der Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I. hiermit der Öffentlichkeit übergebe, geschieht es nicht ohne ein berechtigtes Gefühl des Zagens und Zauberns.

Als ich die Arbeit von der Historischen Kommission übertragen erhielt, schien dieselbe keine allzu großen Schwierigkeiten zu bieten. Zwar war damals Giesebrechts Geschichte der deutschen Kaiserzeit noch nicht abgeschlossen; es fehlten außer dem Schlußteil noch insbesondere die Anmerkungen. Auch die Neubearbeitung der Böhmerischen Regesten dieser Zeit, welche Scheffer-Boichorst übernommen hatte, stand noch aus. Aber es war doch gegründete Hoffnung vorhanden, daß diese beiden Grundlagen in absehbarer Zeit erscheinen würden, und ich konnte einstweilen an die Sammlung des chronikalischen Materials (für die ganze Regierungszeit Friedrichs) gehen. Es hat dann freilich lange gedauert, bis — durch das Ableben Giesebrechts verzögert — die Vollendung seines Werkes durch Simson erfolgte, indem der 6. Band der Kaisergeschichte mit den unentbehrlichen Anmerkungen erst im Jahre 1895 ausgegeben wurde. Aber statt der ersehnten Regesten veröffentlichte Scheffer-Boichorst wohl außerordentlich wertvolle urkundliche Einzelbeiträge zur Geschichte Friedrichs I. (und der anderen staufischen Herrscher), aber nicht das Hauptwerk. Und als Scheffer-Boichorst im Januar 1902 allzu früh der Wissenschaft entrissen wurde, da stellte sich heraus, daß entgegen der allgemeinen Vermutung seine Vorarbeiten zu den Regesten nicht eben sehr weit gediehen waren. E. Dämmle r schrieb mir damals: auf die Regesten warten wollen, hieße auf die Bearbeitung der Jahrbücher Friedrichs I. überhaupt verzichten. So mußte ich mich entschließen, ohne diese wichtige Beihilfe an die endliche Vollendung des mir erteilten Auftrages zu gehen, nachdem ich überdies durch andere dringliche Aufgaben an der Fortführung desselben geraume Zeit gehindert gewesen war.

Inzwischen ist ja nun allerdings (1905) die weitere Bearbeitung der Böhmerischen Regesten Professor von Ottenthal in Wien übertragen und dieser zugleich mit der Leitung einer neuen Abteilung der ‚Diplomata‘ bei den ‚Monumenta Germaniae historica‘ betraut worden, welche die Urkunden Lothars III. und der staufischen Kaiser enthalten soll. Es entstand dadurch für mich neuerdings die

943.02  
F88  
S6

Alle Rechte vorbehalten.



Comp. act  
Lorentz  
3-26-30  
21354  
V. 1

## Vorwort zum ersten Bande.

Wenn ich endlich nach jahrelanger Vorbereitung den ersten Band der Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Friedrich I. hiermit der Öffentlichkeit übergebe, geschieht es nicht ohne ein berechtigtes Gefühl des Zagens und Zauderns.

Als ich die Arbeit von der Historischen Kommission übertragen erhielt, schien dieselbe keine allzu großen Schwierigkeiten zu bieten. Zwar war damals Giesebrechts Geschichte der deutschen Kaiserzeit noch nicht abgeschlossen; es fehlten außer dem Schlussteil noch insbesondere die Anmerkungen. Auch die Neubearbeitung der Böhmerischen Regesten dieser Zeit, welche Scheffer-Boichorst übernommen hatte, stand noch aus. Aber es war doch gegründete Hoffnung vorhanden, daß diese beiden Grundlagen in absehbarer Zeit erscheinen würden, und ich konnte einstweilen an die Sammlung des chronikalischen Materials (für die ganze Regierungszeit Friedrichs) gehen. Es hat dann freilich lange gedauert, bis — durch das Ableben Giesebrechts verzögert — die Vollendung seines Werkes durch Simson erfolgte, indem der 6. Band der Kaisergeschichte mit den unentbehrlichen Anmerkungen erst im Jahre 1895 ausgegeben wurde. Aber statt der ersehnten Regesten veröffentlichte Scheffer-Boichorst wohl außerordentlich wertvolle urkundliche Einzelbeiträge zur Geschichte Friedrichs I. (und der anderen staufischen Herrscher), aber nicht das Hauptwerk. Und als Scheffer-Boichorst im Januar 1902 allzu früh der Wissenschaft entrissen wurde, da stellte sich heraus, daß entgegen der allgemeinen Vermutung seine Vorarbeiten zu den Regesten nicht eben sehr weit gediehen waren. E. Dämmle r schrieb mir damals: auf die Regesten warten wollen, hieße auf die Bearbeitung der Jahrbücher Friedrichs I. überhaupt verzichten. So mußte ich mich entschließen, ohne diese wichtige Beihilfe an die endliche Vollendung des mir erteilten Auftrages zu gehen, nachdem ich überdies durch andere dringliche Aufgaben an der Fortführung desselben geraume Zeit gehindert gewesen war.

Inzwischen ist ja nun allerdings (1905) die weitere Bearbeitung der Böhmerischen Regesten Professor von Ottenthal in Wien übertragen und dieser zugleich mit der Leitung einer neuen Abteilung der 'Diplomata' bei den 'Monumenta Germaniae historica' betraut worden, welche die Urkunden Lothars III. und der staufischen Kaiser enthalten soll. Es entstand dadurch für mich neuerdings die

Frage, ob ich mit der Veröffentlichung des inzwischen druckfertig gewordenen Manuscriptes der „Jahrbücher“ zuwarten solle oder nicht. Wie man mir jedoch von maßgebender Seite mitteilte, besteht keine Aussicht, daß die Regesten oder die Urkunden Friedrichs in der nächsten Zeit vollendet sein können; ja ich konnte nicht einmal über einige Urkunden Friedrichs eine Anzahl von Fragen beantwortet erhalten, so daß ein weiteres Zusehen meinerseits wohl als unangebracht zu erachten wäre.

Warum ich dies alles hier vorbringe? Weil dadurch, durch diese mißlichen Umstände, wie ich sie wohl nennen darf, leider zum Teil auch der Charakter dieses ersten Bandes der Jahrbücher unter Friedrich I. mit bestimmt ist. Wenn Uhlirz sich rühmen durfte, daß er gegenüber den anderen Bearbeitern der Jahrbücher sich des großen Vorteiles erfreuen durfte, die Ausgabe der Diplomata Ottos II. in den Monumenta Germaniae ausnützen zu können, muß der Bearbeiter der Jahrbücher Friedrichs I. das Fehlen der Diplomata und der Regesten doppelt schmerzlich empfinden. Denn es blieb nichts übrig, als jede Urkunde Friedrichs genau zu prüfen und zu untersuchen und darüber in den „Jahrbüchern“ zu berichten, welche dadurch mit einem großen Ballast beschwert sind. Und dabei hat der Bearbeiter doch das unangenehme Gefühl, vielfach auf unsicherem, schwankendem Boden sich zu befinden. Denn einerseits konnte das gesamte urkundliche Material für die ganze Regierungszeit doch nicht in dem Maße herangezogen werden, wie es bei den Diplomata geschehen muß, und andererseits stellt — auch nach der kompetenten Ansicht Th. von Siedels, wie ich wohl verraten darf — das Urkundenwesen dieser Zeit zum Teil ganz neue Probleme, zu deren richtiger Lösung eben wiederum die Prüfung des gesamten Urkundenvorrates nötig sein dürfte<sup>1)</sup>. Nach dieser Richtung hin ist ja seit dem Erscheinen von Breßlaus Handbuch der Urkundenlehre neben den schon erwähnten Einzelbeiträgen Scheffer-Boichorsts und den früheren Ausführungen Schums im Textband zu Sybels Siedels „Kaiserurkunden in Abbildungen“ S. 341 ff. nichts Größeres, Zusammenhängendes veröffentlicht worden — außer die wertvolle Arbeit von Erben, Das Privilegium Friedrich I. für das Herzogtum Österreich (1904), in welcher gezeigt worden ist, daß in den Jahren 1156 bis 1158 und dann wieder 1163 in der kaiserlichen Kanzlei bei der Abfassung einer Anzahl kaiserlicher Urkunden ein Diktator, vielleicht von Würzburger Herkunft, tätig gewesen ist<sup>2)</sup>. Ich selbst habe auf einigen Reisen in Italien eine größere Menge

<sup>1)</sup> Siehe darüber nun auch die sehr wichtigen und lehrreichen Bemerkungen von H. Girsch: Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster des 11. und 12. Jahrhunderts in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband VII S. 600 ff.

<sup>2)</sup> Die Bearbeitung der Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters\* von Erben in dem Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte\*, hrsgb. von Below und Meinecke (1907) konnte für diesen Band nicht mehr benutzt werden.

von Urkunden Friedrichs I. teils im Original, teils in Abschriften einsehen und nicht ohne Gewinn hier verwerten können. (Siehe meine Aufsätze im „Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“ Bd. 25 und in den „Sitzungsberichten der philol.-philol. und histor. Klasse“ der k. bayerischen Akademie der Wissenschaften 1905 u. 1906).

Auch sonst ergaben sich für den vorliegenden Band mancherlei Schwierigkeiten. Daß die Anordnung eine streng chronologische sein müsse, war mir bald klar. Aber das verlangte, daß oftmals eine Angelegenheit wiederholt zur Sprache zu bringen war, weil über dieselbe öfters verhandelt wurde und zwischen der Handlung und Beurkundung ein längerer Zeitraum verstrich. Durch häufigere Verweisungen mußte hier der Zusammenhang gewahrt werden. Vielleicht bin ich auch im Mitteilen der Textstellen — sei es aus Chroniken, sei es aus Urkunden — etwas zu weit gegangen; ich wolte hier — übrigens freundlichem Rat folgend — mangels der Regesten und der Diplomata lieber etwas mehr geben, als zu wenig. Was die Urkunden betrifft, so kommt hinzu, daß dieselben in dieser Zeit für die Verwaltung sowohl als auch für die Kenntnis historischer Vorgänge selbst eine erhöhte Bedeutung beanspruchen dürfen. Schon Breslau hat einmal (in den Forschungen zur deutschen Geschichte XIII, 110) die Vorliebe Friedrich Rotbarts für den Urkundenbeweis hervorgehoben; es darf hier noch darauf hingewiesen werden, wie Friedrich wiederholt (siehe unten S. 598, Anm. 2 u. S. 611, Anm. 4) Verfügungen seiner Vorgänger, Konrads III. und Heinrichs IV., als ‚divina oracula‘ bezeichnet hat, welche unverändert erhalten werden mußten. Übrigens habe ich durch möglichst kurze Wiedergabe des Inhaltes der Urkunden im Texte gegenüber dem umfangreicheren Wortlaute in den Anmerkungen tunlichst zu sparen gesucht. In der äußeren Art der Verzeichnung der Urkunden glaubte ich mich, der Konformität halber, an Bernhardis Verfahren in den Jahrbüchern unter Lothar III. und Konrad III. anschließen zu sollen. Hauptsächlich liegen bis zur Vollendung der folgenden Bände die Diplomata Friedrichs in den Monumenta Germaniae gedruckt vor und können dann die „Jahrbücher“ wesentlich entlastet werden. Da ich einen bestimmten Zeitpunkt für das Erscheinen der Fortsetzung nicht in Aussicht zu stellen vermag, schien es mir, wie überhaupt aus verschiedenen Gründen, erwünscht, jedem Band sogleich ein Register beizugeben. Die Historische Kommission bei der k. bayerischen Akademie der Wissenschaften hat meinem Antrag darauf in dankenswerter Weise stattgegeben.

Scheffer-Bohcorst meinte einmal mir gegenüber gesprächsweise: nach der Darstellung dieser Zeit bei Giesebrecht seien eigentlich die Jahrbücher unter Friedrich I. gar nicht mehr nötig. Gewiß ist Giesebrechts Leistung gerade in diesem Teile seiner Geschichte der deutschen Kaiserzeit außerordentlich hochzustellen, und niemand kann von ihr mit größerer Bewunderung erfüllt sein als ich

selbst. Sah ich mich doch manchmal gezwungen, aus Giesebrechts Darstellung wörtlich etwas herüberzunehmen, was quellenmäßig absolut nicht treffender auszudrücken war. Aber daneben glaube ich doch betonen zu dürfen, daß ich im einzelnen an der Hand der Quellen vielfach zu einer anderen Auffassung gelangt bin, als Giesebrecht und auch andere Bearbeiter dieser Zeit, wie G. Pruz (in seinem dreibändigen Werke „Kaiser Friedrich I.“) und A. Paul, dessen „Kirchengeschichte Deutschlands“ (speziell Bd. IV) jedenfalls die wertvollste Bereicherung unserer neueren historischen Literatur für diese Zeit darstellt.

Ein besonderes Augenmerk glaubte ich auch den teils älteren teils neueren Fragen zuwenden zu müssen, die an die Regierung Friedrichs sich anschließen: einmal, wie weit bei Friedrichs Politik wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend waren, ob er wirklich, wie man wohl gesagt hat, die Geldwirtschaft der oberitalienischen Städte gewaltsam habe beseitigt und die alte Naturalwirtschaft wieder an deren Stelle habe setzen wollen — eine Frage, die erst in den folgenden Bänden zu erörtern sein wird. In der anderen, vielumstrittenen Frage<sup>1)</sup> nach der Berechtigung der italienischen und kaiserlichen Politik Friedrichs stehe ich, um dies gleich hier zu betonen, entschieden auf dem Standpunkt, daß eine solche Politik damals, weil historisch geworden und gegeben, auch unumstößlich nötig war, daß es unhistorisch ist, zu sagen, Friedrich hätte gegenüber den vielfachen Aufforderungen, die von jenseits der Alpen deshalb an ihn gelangten, seinem eigenen Sehnen und Streben nicht nachgeben sollen, hätte nicht nach Italien ziehen, die Kaiserwürde nicht erneuern sollen, sondern zu Hause in Deutschland bleiben und dafür — ja, was denn eigentlich tun sollen? eine Politik, sagt man wohl, treiben, wie sie Heinrich der Löwe getrieben, das Deutschtum nach Osten ausdehnen sollen. Ob dies ohne Zusammenstoß mit diesem und mit anderen territorialen Herren möglich gewesen wäre? Oder meinen Andere, Friedrich hätte eben diese partikularen Gewalten bekämpfen, unterdrücken, beseitigen, die Autorität der Krone ihnen gegenüber stärken, befestigen, erhöhen sollen. Das hat ja Friedrich später einem Heinrich den Löwen gegenüber getan, freilich nur mit teilweisem und vorübergehendem Erfolge! Allein das war eben damals, wie ich glaube, schon seit der Regierung Heinrichs IV. — meines Erachtens dem eigentlichen Wendepunkte unserer deutschen Geschichte — nicht mehr möglich.

Wer Solches oder Ähnliches verlangt, der vergißt und übersieht, welch' ungeheuer mächtigen Faktor im ganzen Leben der abend- (und morgen-)ländischen Welt und in der Vorstellung der Zeitgenossen damals das Kaisertum noch bildete, wie es neben dem Papsttum als zu dem ganzen Gefüge der Welt unerläßlich erschien.

<sup>1)</sup> Siehe darüber nun auch Julius Jung, Julius Fiedler (1826—1902), Ein Beitrag zur deutschen Gelehrtengeschichte (1907). S. 315 ff

Es war eben deshalb nicht etwa nur eine persönliche Laune Friedrich Rothbarts, sondern geradezu eine politische und kulturelle, ich möchte sagen, eine ethische Notwendigkeit, das Kaisertum bei der deutschen Nation zu erhalten und es in seinem alten Glanze wieder herzustellen. Daß dies Friedrich Rothbart nicht in vollem Umfang gelang, war nach meinem Dafürhalten nicht seine Schuld. Dies lag in den allerdings veränderten Zeitverhältnissen, denen er aber ohne Kampf nicht sich fügen konnte. Auf dem unabwendbaren Zusammenstoß solcher Gegensätze, auf dem unvermeidlichen Kampf solcher Prinzipien beruht eben alle Entwicklung in der Geschichte, deren Fortschritte von jeher mit Blut bezeichnet waren!

So glaube ich die Berechtigung der „Jahrbücher“ auch unter Friedrich I. dargetan zu haben, und möchte nur den Wunsch anreihen, daß dieselben mit Wohlwollen und Rücksicht von den Fachgenossen aufgenommen werden mögen, an die ich zugleich die Bitte zu richten mir erlaube, mich durch Übersendung ihrer einschlägigen Arbeiten und Aufsätze mehr zu unterstützen, als es bisher der Fall war. Zu Dank bin ich der Direktion der k. Hof- und Staatsbibliothek verpflichtet, welche auf meine Anregung hin bereitwillig, wenn auch leider nicht immer mit dem gewünschten Erfolg, die freilich oft schwer zu ergänzenden Lücken in der neueren historischen italienischen Literatur auszufüllen sich bemühte. Ähnliches gilt von der hiesigen Universitätsbibliothek hinsichtlich verschiedener anderer Werke. — Besonderen Dank schulde ich aber meinen beiden Schülern, dem Herrn Reichsarchivpraktikant Dr. Ignaz Hösl und Herrn Dr. Maximilian Buchner, die mir bei der Korrektur wesentliche Beihilfe geleistet haben.

München, am 15. Oktober 1907.

H. Simonsfeld.

# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
<b>Einleitung</b> . . . . .	1—18
<b>Traurige Lage des Reiches am Ende der Regierung Konrads III.</b> Aufschwung unter Friedrich Rotbart 1—2. Geburtsjahr Friedrichs 2. Eltern und Geschwister 2—3. Pate 4. Jugend und Erziehung 5. Am Hofe Konrads III. zugleich mit dem dänischen Prinzen Sven 5. Sympathie des jungen Friedrich für seinen mütterlichen Oheim Welf 6—7. Siegreiche Fehde gegen den Grafen Heinrich von Wolfratshausen 7—9. Gefangennahme des Grafen Konrad von Dachau 9. Erfolgreicher Zug gegen Konrad von Zähringen 9—11. Lob des Vaters 11—12. Nachfolge im Herzogtum Schwaben 12. Ruhmreiche Teilnahme am zweiten Kreuzzuge 12—14. Rückkehr in die Heimat 14. Bestrafung unbotmäßiger Ministerialen 14—15. Vermittlung zwischen Konrad III. und Welf VI. 16. Machtenfaltung Heinrichs des Löwen am Ausgang der Regierung Konrads III. 16—17. Ansprüche desselben auf Baiern 17. Friedrich Rotbart in der Umgebung Konrads 17—18. Lob Konrads III. 18.	
<b>1152</b> . . . . .	19—149
<b>Designation Konrads III.</b> 19—20. Verhandlungen Friedrichs wegen der Erwerbung der Königskrone mit den Bischöfen Eberhard von Bamberg und Gebhard von Würzburg 21—22. Günther von Speier für Friedrich gewonnen 22. Wibald von Stablo und Korbei 22—24. Agitation desselben zugunsten Friedrichs 25. Erzbischof Arnolt von Köln und Hillin von Trier für Friedrich 25—26. Heinrich von Mainz Gegner von Friedrichs Thronfolge 26. Heinrich der Löwe und Welf VI. für Friedrich gewonnen 26. Die Wittelsbacher, Konrad von Dachau, die Grafen von Ballei, die Grafen von Sulzbach, Ottolar von Steiermark auf Seiten Friedrichs, die Markgrafen von Hohenburg Gegner 27. Berthold von Zähringen, Matthäus von Oberlothringen für Friedrich 27. Wahltag (4 März) 28. Einberufung der Wahlversammlung 29—30. Frankfurt a. M. Wahlort 30. Große Beteiligung an der Wahl 31. Abwesenheit eines päpstlichen Legaten 32. Opposition des Erzbischofs Heinrich von Mainz gegen Friedrich 33. Sein Kandidat der junge Sohn Konrads III., Friedrich 34. Die Mehrheit der Fürsten für Friedrich Rotbart 34. Gründe für die Wahl: Abstammung von kaiserlicher und welfischer Familie 35. Persönlichkeit Friedrichs 35—38. Wahltag 39—40. Einstimmige Wahl 40. Reise nach Aachen zur Krönung 41. Teilnahme an derselben 42. Krönung 42. Eidschwur Friedrichs 43. Gerechtigkeitsinn desselben 43. Weihe des Bischofs Friedrich von Münster 44. Erstes Privileg Friedrichs für Wibald von Stablo 45.	



- Privilegien für das Remigiuskloster zu Reims 46 für Eberhard von Bamberg 46—47 für die Domkanoniker zu Lüttich 47—48. Beratung mit den Fürsten über den Romzug 49. Eintreten der geistlichen Fürsten für denselben, Ablehnung durch die weltlichen und durch Friedrich selbst 50—51. Gesandtschaft an den Papst 52. Wibald mit der Anfertigung des Begleit Schreibens beauftragt 52. Vorwürfe des Notars Heinrich gegen Wibald 53. Verteidigungsversuch desselben 54—55. Schreiben Friedrichs an den Papst 56. Programmatischer Charakter desselben: kein Gesuch um Anerkennung der Wahl 57. Wibalds Schreiben an den Papst 58. Verstimmung Wibalds 58—59. — Friedrichs Sorge um Wiederherstellung des Friedens im Reiche 59. Landfriedensgesetz 59—68. Königsbritt 68. Friedrich in Utrecht 68 in Deventer 69 Oftern in Köln 69. Privileg für die Abtei Laach 69—70. Friedrich in Dortmund 71. Entscheidung über die erzbischöflichen Tafelgüter zugunsten Arnolds von Köln 72. Friedrich in Soest 72. Privileg für das Kloster zu Liesborn und das Marienkloster in Münster 72. Friedrich in Paderborn 72. Privileg für die Mönche des Remigiusklosters in Meerßen 73. Friedrich in Goslar 74. Bestätigung der von Wibald verfochtenen Unterordnung des Klosters Hasterode unter die Abtei Wauffore 74. Privileg für das Kloster St. Georgenberg in Goslar 75. Verzicht Friedrichs auf das Reichsgebiet und die Einkünfte von Goslar zugunsten Heinrichs des Löwen 76. — Annäherung an die päpstlich-kuriale Partei 76. Anselm von Havelberg und Wibald wieder am Hofe 76. Reichstag in Merseburg Pfingsten 76. Privileg für Wibald für Korvei 76—77. Vertrag mit Berthold von Zähringen über Burgund gegen Zusage der Beteiligung an der Romfahrt 78—81. Umfang von Burgund 81. Erzbistümer und Bistümer 81. Klausel über das Gebiet der Erbin von Hochburgund, Beatriz 82. Wibald nicht der Autor des Vertrages 82. Sein Eintreten für die Herren von Baux 82. Briefwechsel Wibalds mit Arnold von Köln 83. — Dänischer Thronstreit 84. Entscheidung in Merseburg zugunsten Svends 84. Entscheidung Knuds und Waldemars 86. — Wladislaw II. von Böhmen 87. Weigerung der Hulbigung 87. Friedrich für den Prinzen Ulrich 87. Vermittlung Daniels von Prag 88. — Doppelwahl in Magdeburg für den erzbischöflichen Stuhl 88. Friedrichs Eingreifen zugunsten Wichmanns von Raumburg-Zeitz 89. Wichmanns Persönlichkeit 90—91. Wahl und Regalienerteilung 91. Friedrich und das Wormser Konkordat und die Magdeburger Wahl 92—94. Streit zwischen Heinrich dem Löwen und Albrecht dem Bären wegen des Erbes Hermanns von Winzenburg und Bernhards von Blohe 95. Keine Ausöhnung zu Merseburg 96. Unnachgiebigkeit Heinrichs des Löwen gegenüber Hartwich von Bremen in der Frage der Investitur Vicelins 97—99. — Friedrichs „wüßselige Anfänge“ 99. Friedrich in Erfurt 99 in Regensburg; Festkrönung und Hulbigung der bairischen Großen 100. Der Babenberger Heinrich Jasomirgott am Hofe; Verhandlungen über die bairische Frage 101. Ablehnung eines Kriegszuges nach Ungarn von Seite der Fürsten 101. Vermutliche Gründe hierfür 101. Der Zug nach Burgund ebenfalls fallen gelassen 102. Räuber der Gesandten aus Rom mit Eugen III. Antwort 102. Vorwürfe der Partei Arnolds von Brescia gegen Friedrich wegen Umgehung derselben 103. Päpstliche Vergünstigungen für Hillin von Trier, Eberhard von Bamberg und Adam von Brach 104. Intervention von elf deutschen Bischöfen zugunsten Wichmanns 104—105. Privileg Friedrichs für das Kloster Gottesgnaden 105—106 für Mosach in Friaul 107. Belehnung Welfs VI. mit Spoleto, Luczjen, Sardinien und dem Mathildischen Gut 108.

- Konrad von Dachau Herzog von Meranien 109. Spitze gegen Ungarn 109. Sonstige Verhandlungen auf dem Regensburger Reichstage 110. — Gleichzeitige Synode in Köln 111. Überfall der Stadt Hötter durch Holtwin und Witelkind von Schwalenberg in Abwesenheit Wibalbs von Korvei 111—112. Beschwerde Wibalbs bei Friedrich 112. Einschreiten Friedrichs 113. Erzbischof Arnold von Köln in Fehde mit den Grafen von Sayn 113—114. — Friedrich in Augsburg. Privileg für das Kloster Marbach 114. Verfügung über die Vogteirechte in Augsburg 115. Hoftag in Ulm 116. Urkunden für die Klöster St. Alban, Weinwiel, Ruggisberg 116—117. Verhandlung über die Zugehörigkeit der Grafschaft Chiavenna 117—119. Privileg für den Bischof Ardicio von Como 120 für Treviglio und für die Grafen von Castello 120. — Maßregeln zum Schutz des Friedens 121.
- Protest Eugens III. gegen die Magdeburger Wahl 122. Schreiben desselben an das Domkapitel 123 und an die deutschen Bischöfe 124. Die Frage der Translation im Magdeburger Streit 125. Hoftag in Worms (?) 125. Friedrich in Speier 126. Privileg für das Kloster Schwarzach 126 und Salem 127. Abreise der Cousine Friedrichs, Richildis, nach Spanien 127—128. Besuch Friedrichs im Kloster Fulda 128. Privileg für S. Benedetto di Polirone 128. — Reichstag in Würzburg 128. Ausgleich zwischen Heinrich dem Dritten und Albrecht dem Dritten 129. Ausbleiben des geladenen Heinrichs Jasomirgott 129. Festsetzung des Termins für die Romfahrt 129. Bedenkliche Nachrichten aus Rom über Antriebe der Arnoldisten 130. Eugen's Schreiben an Wibald 130. Des Arnoldisten Wezel Schreiben an Friedrich; Drohung einer selbständigen Kaiserwahl 131. Apulische Flüchtlinge bei Friedrich in Würzburg 132—133. Graf Guido von Biantrate in Würzburg; Privileg Friedrichs für ihn 133. Urkunden für Bischof Ugucio und die Domkanoniker von Verelli 134—135 für Walo von Casalvolone 136. Gesandtschaft Friedrichs an den Papst 136. Privilegien für das Remiqualkloster in Reims und die Abtei Ellwangen 137 für den Bischof Günther von Speier 138. Entscheidung jüngsten Wibalbs gegen die Schwalenberger 138. — Friedrich in Nürnberg 139. Urkunde für das Kloster S. Simpliciano in Mailand 139. Hoftag in Stalbaum 140. Privileg für Eberhard von Bamberg wegen Niederaltaich 140. Friedrich in Mainz 141. Erzbischof Heinrich. Annäherung an Friedrich 141. Bestätigung der Stiftung des Klosters Altenburg 142. Friedrich Weihnachten in Erier 143. Privileg für das Kloster Floresse bei Ramur 143. Besetzung der Abtei Prüm 143. Friedrich für Reiter 144. Privilegien für die Abtei Gemblong 145 für das Bistum Cambrai 145. Zwischenfall bei der Ausstellung der Urkunde für Cambrai. Streit zwischen Dietrich von Flandern und Nikolaus von Cambrai — 148. Ende des Königsrittes. Schlusergebnis der ersten Regierungszeit 149.

### 1153 . . . . . 150—210

- Friedrich im Elß: (in Hagenau?) in Hohenburg 150. Privileg für das Frideskloster zu Schlettstadt 150. Friedrich in Colmar 151. Privileg für die Abtei des hl. Cyriacus zu Altdorf (bei Straßburg) 151. Friedrich in Mühlhausen 152. Privileg für die Herren von Bulgareo 152. Hoftag in Besançon 152. Privileg für die Abtei Peterlingen 153 für die Domkanoniker in Besançon 153 für das St. Paulsstift in Besançon 154. Erfolg (oder Erfolglosigkeit?) des Zuges nach Burgund 155. Zurücktreten Bertholds von Zähringen 155.

- Friedrichs unglückliche Ehe mit Abela von Vohburg 156. Schritte zur Lösung derselben 157. Friedrichs Gesandtschaft an Papst Eugen III. 158. Verhandlungen mit der Kurie in Rom 159. Friedrich in Konstanz 159. Konstanzer Vertrag — 161. Beurteilung des Vertrages — 167. Ehecheidung Friedrichs in Konstanz 167. Gründe (Kinderlosigkeit) 168. Abela's spätere Ehe mit dem Ministerialen Dietho von Ravensburg 169.
- Klagen zweier Lobsanen vor Friedrich in Konstanz gegen Mailand 170. Geschichte Sobis — 171. Gesandtschaft Friedrichs nach Mailand 172. Verhandlung in Konstanz über die Grafschaft Chiavenna 173—174. Privileg für das Kloster Bobbio 174. Friedrich Oftern in Bamberg 175. Entscheidung über die Grafschaft Chiavenna zugunsten des Bischofs Ardicio von Como 175. Weiteres Privileg Friedrichs für den Bischof von Como 176. — Säuberung des deutschen Episkopates 177. Absetzung Heinrichs von Rindon 177. Sein Nachfolger Propst Werner 177. Absetzung Bernhards von Hilbesheim 178. Sein Nachfolger Detan Bruno 178. Friedrich in Erfurt und Heiligenstadt 178. Privilegien für das Kloster Fredeßloh 178—179. Friedrich Pfingsten in Worms 179. Absetzung Heinrichs von Mainz — 183. Sein Nachfolger der Kanzler Arnold von Selchoven — 184. Tod Heinrichs von Mainz 184. Absetzung Burghards von Eichstädt 185. Sein Nachfolger Konrad von Norebach 186. — Zurückweisung der päpstlichen Ansprüche in der Magdeburger Wahlangelegenheit 186. Unnachgiebigkeit Heinrichs Jasomirgott in der bairischen Frage 187. Urkunden zugunsten Arnolds von Adm — 189. Privilegien für die Abtei Cluny 190 für den Erzbischof Hugo von Bienne 191 für den Erzbischof Raimund von Arles 192 für den Purgunder Silvio von Clérieng 192 für das Nonnenkloster Ramfen 193. — Friedrich in Erstein bei Straßburg 194. Urkunde über die Übertragung des Gutes Befigheim von seiten der Abtei Erstein an den Markgrafen Hermann von Baden 194. — Friedrich in Würzburg und in Aachen 195. Klagen Wibalds 195—196. Hoftag in Regensburg 196. Aufenthalt Friedrichs im letzten Teile des Jahres 197. Briefwechsel zwischen Kaiser Manuel und Friedrich 198. Sendung Anselms von Havelberg und Alexanders von Grabina nach Byzanz 199—200. Wibalds Eintreten für eine Vermählung Friedrichs mit einer griechischen Prinzessin (der kaiserlichen Nichte Maria) 201.
- Schlimme Aufnahme von Friedrichs Gesandtschaft in Mailand 202. Beschimpfung des Botschaftboten Eicher 203. Hilfesuch der Lobsanen an Friedrich 203. Klagen Cremonas und Pavia's über Mailand 203. —
- Tod Eugens III. 204. Erhebung Anastasius' IV. 205. Lob des heiligen Bernhard von Clairvaux 206. Gläubwünschreiben Wibalds an Anastasius IV. 207. — Hoftag in Speier 207. Widerstand Heinrichs Jasomirgott gegen die Erledigung der bairischen Angelegenheit 207. Flucht des böhmischen Prätendenten Ulrich nach Polen 207. Vermählung Wladislaws II. von Böhmen mit der Schwester Ludwigs von Thüringen (Jutta) 208. Zwistigkeiten in Sachsen und zwischen Heinrich dem Edmen und Adolf II. von Holstein über Lübeck und Oldesloe 208. Todesfälle, Abtwechsel, Feuersbrünste 209. Friedrich Weihnachten in Speier 209. Ergebnis des Jahres 210.
- 1154 . . . . . 211—226**
- Friedrich in Speier 211. Privileg für Bischof Arducinus von Genf 211. Hoftag in Bamberg 212. Unterordnung der Abtei Niederaltaich unter das Bistum Bamberg — 214. — Friedrich Oftern in

- Magdeburg 215. Wichmann endgültig Erzbischof von Magdeburg — 216. Sieg Friedrichs 217. Friedrich in Quedlinburg 217. Privileg für das Kloster Sittichenbach (mit Erwähnung von Friedrichs erster Gemahlin Adela) 217. Friedrich in Worms 218. Urkunden für das Nonnenkloster St. Maria zu Kassel 218 für den Bischof Wilhelm von Ericaſtin 219 für das Kloster Maulbronn 220. Friedrich in Göttingen 220. Privileg für das Kloster Sorch 221. Friedrich in Ulm 221. Privileg für das Allerheiligentkloster zu Schaffhausen 221. Friedrich in Bapenhofen 222. Privileg für das Stift Kreuzlingen — 223. Friedrich in Basel 224. Privilegien für den Bischof Othlieb von Basel — 225. Friedrich in Goslar 225. Entscheidung in der bairischen und in der nordischen Investiturfrage zugunsten Heinrichs des Löwen 227.
- Tod Rogers II. von Sizilien** 228. Sein Nachfolger Wilhelm I. 229. — Friedrich in Dortmund 229. Urkunde für das Kloster Parc 230. Friedrich nach Bayern 231. Zweite Gesandtschaft Anselms von Havelberg nach Byzanz 231. — Vorbereitungen zum italienischen Feldzug 231 in Deutschland und Italien 231. Einforderung des Fodrum 232. Befreiung des Bischofs von Padua vom Fodrum 232. Festsetzung der Beitragspflicht der Vasallen des Bischofs in Verucelli 233.
- Schilderung Italiens bei Otto von Freising** 233. Lage, Bewohner, Verfassung, Entwicklung Italiens — 238. Blüte der Städte; Aneignung der Hoheitsrechte 238. Berechtigung von Friedrichs italienischer Politik 239. Stellung Mailands — 241. Fehden und Streitigkeiten in Italien 241—242. — Friedrichs geringe Streitmacht 243. Weg über den Brenner 244. Verpflegungsschwierigkeiten 245. Lagerung zu Povegliano bei Verona 246. Privileg für das Domkapitel in Verona 246. Belehnungsurkunde Heinrichs des Löwen für die Markgrafen von Este 246. Friedrich im Gebiete von Brescia 247 von Bergamo 248. Urkunden für den Bischof von Verona und von Treviso 248. Zug nach Lodi 248. Kämpfe daselbst 249. — Friedrich in Roncaglia 249. Heerzau zu Roncaglia 250. Teilnehmer am Felzuge — 252. Nichtteilnehmer 252—253. Klagen des Markgrafen von Montferrat und des Bischofs von Asti gegen Asti und Chieri 253—254 gegen Mailand von Seite Pavia 255. — Kämpfe zwischen Pavia und den Grafen von Comello 255. Einschreiten Friedrichs 256. Gesandte von Genua zu Roncaglia 256. Verhandlungen mit Genua und Pisa 257. Klageschrift der Mönche von Bobbio gegen den dortigen Bischof Oglerius 258. Privileg für das Kloster Camaldoli 258 für das Kloster Disentis 259. — Lehenkonstitution — 263. Weitermarsch von Roncaglia 263. Treuloses Verhalten der Mailänder Konjunktur; Not des Heeres 263. Bruch mit Mailand 264. Einnahme von Novate 265. Übergang über den Tessin bei Abbiategrosso 265. Friedrich im Gebiete von Biondrate 266. Zurückweisung einer Gesandtschaft von Mailand 266. Novara 266. Einnahme der Mailändischen Burgen Torre di Nomo, Treate, Galliate 267. Friedrich Weihnachten in Galliate 267. Erneuerung des Vertrages mit Venedig — 268.
- Tod Anastasius' IV.** 268. Wahl Hadrians IV. 269. Lebenslauf desselben 270. Kardinal von Albano und Legat im Norden (Skandinavien) — 273. Tod Hadrians IV. bei Gerhoh von Reichersberg 274. Kanzler Roland (später Alexander III.) 275. Erneuerung des Konstanzer Vertrages 276. — Tod Vicelins von Oldenburg 276. Zwistigkeiten zwischen Heinrich dem Löwen, dem Erzbischof Hartwich von Bremen 277 und dem Grafen Adolf von Holstein 277. Evermod Bischof von Magdeburg, unterstützt vom

Grafen Heinrich von Rabeburg 278. Kapellan Gerold von Heinrich des Löwen Gemahlin Elementia zum Nachfolger Ricelins bestimmt und von Erzbischof Hartwich nicht geweiht 279 von Heinrich dem Löwen nach Italien berufen 280. — König Sven in Dänemark 280. Unbeliebtheit wegen seines schlechten Regiments — 281. Bündnis seiner Nebenbuhler Knud und Waldemar gegen Sven 283. Flucht Svens zu seinem Schwiegervater Konrad von Meissen 284. Kolonisationslätigkeit des Bischofs Gerung von Meissen 286.

## 1155 . . . . . 287—413

Friedrichs Weitermarsch von Galliate nach Vercelli und Casale 287. Privileg für Bischof Wilhelm von Novara 287. Aufenthalt Friedrichs in Rivarolo 288. Urkunde Bertholds von Jähringen zugunsten des Dauphins Guigo von Vienne, Grafen von Albon — 289. Privileg Friedrichs für ebendenselben 290. Erneuerung des Konstanzer Vertrages 290. Friedrichs Weitermarsch über Turin und über den Po 291. Einnahme und Zerstörung von Chieri 291 von Asti 291—292. Lagerfeld 293. Belagerung von Tortona — 301. Einnahme und Festigung Tortonas 303. Privileg für St. Marinus und Leo in Pavia 303. Siegesfest in Pavia 304. Gesandtschaften an Friedrich 305. Verhandlungen mit Genua 305. Mailands Intrigen gegen Friedrich 306. Friedrich bei Piacenza 306. Privileg für das Kloster St. Salvador zu Quartazzola 306 für das Kloster Colomba 307. Friedrich im Gebiet von Parma 307 von Modena 308. Privileg für das Kloster S. Sisto bei Piacenza 308 für Medicina 309 für das Kloster Ronantula 310. Friedrich Pfingsten im Gebiete von Bologna 310. Privileg für die Kanoniker von S. Giorgio in Braida und für das Kloster Benediktbeuern 311. Friedrich im Verkehr mit den Juristen von Bologna — 313. Entstehung der 'Authentica Habita' 314 und der 'Authentica Sacramenta puberum' 315. — Übersteigung des Apennin 316. Umgehung des feindlich gesinnten Florenz 316. Privileg für den Bischof von Pistoja 316 für den Grafen von Prato 317 für die Stadt Anca (Verleihung des Münzrechtes) 318. — Anselm von Havelberg Erzbischof von Ravenna 318.

Schwierige Lage des Papstes 319. Klage Hadrians gegenüber seinem Freunde Johannes von Salisbury 319. Erfolge Hadrians in Rom nach Verhängung des Interdikts 320. Gespanntes Verhältnis Hadrians zu Wilhelm von Sizilien 321. Erfolgreicher Angriff Wilhelms auf das päpstliche Gebiet 322—323. Furcht Hadrians IV. und der Kurie vor dem heranrückenden Friedrich 324—325. — Schicksale des aus Rom vertriebenen Arnold von Brescia 325. Auslieferung desselben durch Friedrich an die Kurie — 327. Weitere Verhandlungen zwischen Friedrich und der Kurie 328. Eidschwur von Seite Friedrichs 328—329. Zusammentkunft Friedrichs mit Hadrian in Sutri 330. Friedrichs Weigerung, den Steigbügel zu halten 331. Nachgiebigkeit und Gegenforderung Friedrichs auf Beseitigung des Wilbes im Lateran, auf welchem Lothar III. als Vasall des Papstes die Kaiserkrone empfängt 331. Wiederholung des Zusammentreffens von Kaiser und Papst bei Nepi 331. Gesandtschaft, Anerbietungen und Forderungen der republikanischen Partei in Rom 332. Zurückweisung derselben 333. Vorbereitungen und Vorsichtsmaßregeln zur Kaiserkrönung — 334. Einzug Friedrichs und des Papstes in die Leofstadt durch das „Goldene Tor“ 334. Kaiserkrönung — 340.

Kampf mit den Normern 340. — Ende Arnolds von Brescia 341—343. Urtheil über Arnold von Brescia — 347. — Belohnung Heinrichs des Dritten von Seite des Papstes 347. Konsekration Gerolds von Olbenburg 348. Weihe Anselms von Habelberg zum Erzbischof von Ravenna 348. Urkunde Friedrichs für St. Maria in Portu in Ravenna 348 für den Kardinalpriester Guido von St. Chrysogonus in Trastevere 348—349 für Heinrich von Sättich (?) 349.

Abzug Friedrichs und Hadrians von Rom wegen Mangels an Lebensmitteln und wegen der feindlichen Haltung der römischen Bevölkerung 349. Aufenthalt am Monte Soracte. Privileg Friedrichs für die Grafen von Treviso 350. Aufenthalt im Kloster Farfa — 352. Aufenthalt bei Tivoli 353. Mißglückter Versuch Tivolis, sich dem Reich zu unterstellen 354. Privileg für das Kloster Anchesteden 355. Aufenthalt im Albaner Gebiet, in Tusculum 355. Privileg Friedrichs für den Dauphin Guigo von Vienne 356. Verhandlungen über den Zug gegen Sizilien 357. Gesandtschaft Friedrichs nach Campanien und Apulien 358. Gefangennahme des Grafen Guido Guerra durch die Spoletaner 358. Trennung Hadrians von Friedrich 358. Privilegien Hadrians für Wibald hinsichtlich der Klöster Herford und Werben und über die Kortlandgeherten 359 für Hilin von Trier 360. — Widerspenstigkeit der Spoletaner gegen Friedrich 360. Angriff und Einnahme Spoletos — 364. — Gesandtschaft aus Bergamo mit Beschwerden über Brescia 364. Streit zwischen Bergamo und Brescia 365. — Zug Friedrichs nach Ancona. Zusammentreffen mit byzantinischen Gesandten und apulischen Flüchtlingen 365. Aufmunterung zum sizilischen Zuge 366. Opposition der weltlichen Fürsten gegen denselben 367. Gründe 368. Schwere Verzicht Friedrichs auf den sizilischen Feldzug 369. Schlimme Folgen davon 369. — Wibald als Gesandter nach Byzanz 369. Bündnis der Griechen mit den normannischen Rebellen 370. Mißbrauch mit gefälschten Schreiben Friedrichs 370. Heimkehr eines Theiles der deutschen Fürsten von Ancona aus 371. Rückmarsch Friedrichs mit dem Reste der Fürsten und dem Heere 371. Begegnung mit einer Gesandtschaft des Patriarchen von Jerusalem bei Pescara 371. Privileg für Pisa 372. Rückmarsch über Imola, Bologna, E. Benedetto di Polirone 373. — Hoftag im Gebiete von Verona 373. Privileg für Cremona 373. Aelterklärung gegen Mailand, Entziehung der Regalien 374. Errichtung einer kaiserlichen Münzstätte in Como 375. Privileg für den Bischof von Verona 376. Feindliche Haltung der Stadt Verona gegen Friedrich 376. Hinterlist und Anschläge auf das kaiserliche Heer beim Übergang über die Etsch 377. Durchzug durch die Veroneser Laufe 378. Hinterhalt Alberichs 379. Gefährliche Lage des Kaisers 379. Rettung durch Pfalzgraf Otto von Wittelsbach 379. Ankunft in Orient 380. Privileg für Bischof Heinrich von Sättich 381. Friedrich in Bozen und Trient 382. Privileg für Bischof Hartmann von Brixen 382. Friedrich in Peiting 382. Privileg für das Kloster Weßjohrbrunn 382. Rückkehr nach Augsburg 383. Erfolg des ersten italienischen Zuges 384.

Wirren in Deutschland während der Abwesenheit des Kaisers besonders am Rhein 385. Fehde zwischen dem Erzbischof Arnold von Mainz und seinen Gegnern, speziell dem Pfalzgrafen bei Rhein, Hermann von Stahle 386—388. Gegenseitige Verklagung vor dem Kaiser 388. — Vergeblicher Ausgleichversuch Friedrichs zwischen Heinrich Jasomirgott und Heinrich dem Dritten 388. Gesandtschaft aus Verona auf dem Reichstag zu Regensburg 389. Entschuldigungen der Veroneser 390. Be-

Krafung und Begnadigung der Veronesen 390. — Belegung Heinrichs des Löwen mit Baiern 390. Bestrafung des neugewählten Bischofs Hartwich von Regensburg wegen Belegung seiner Ministerialen vor erhaltener Investitur von Seite des Kaisers 391. — Hoftag zu Würzburg 392. Klagen über ungerechte neue Zölle bei der Schifffahrt auf dem Main 393. Herabsetzung der Zölle zu Mainz für die Kaufleute von Duisburg auf Betreiben Friedrichs 394. — Privileg für das Nonnenkloster zu Lohgarden 395. Entscheidung über die Zugehörigkeit der Kinder von Ministerialen verschiedener Herren 395. Friedrich in Schwaben 396. Hoftag zu Konstanz. Privileg für Bischof Hermann von Konstanz 397 für das Kloster Salem 398. Aufenthalt Friedrichs in Erfels. Privileg für das Kloster Hert 399. Friedrich Weihnachten in Worms 400. Entscheidung über die Mainzölle 401. Verurteilung des Pfalzgrafen bei Rhein, Hermann von Stahleck, und seiner Genossen zur Harnescharre. Begnadigung Arnolds von Mainz 402—403. Bestrafung anderer Friedensbrecher 403.

Anerbietungen Kaiser Manuels an die Kurie 404 von Papst Gubrian IV. zurückgewiesen 405. Unterhandlungen des Papstes mit den aufständischen sizilischen Großen 406. Siegeszug Gubrians bis Benevent 407. — Bündnis Manuels mit Genua 407. Erfolge der byzantinischen Truppen zu Wasser und zu Land und der sizilischen Aufständischen gegen die Streitkräfte des erkrankten Königs Wilhelm von Sizilien 408—409. — Heinrich des Löwen wachsende Macht im Norden 410. Rückkehr Bischof Gerolds in sein Bistum Oldenburg. Schwierigkeiten desselben 411. Verhängung Gerolds mit Erzbischof Hartwich von Bremen 411. Anbahnung einer Versöhnung zwischen Hartwich und Heinrich dem Löwen 412. Neubesetzung des Mecklenburger Bischofsstuhles durch Heinrich 412. Todesfälle. Abtwechsel 413.

## 1156] . . . . . 414—505

Friedrich in Speter. Privileg für das Kloster Maulbronn 414. Friedrich in Straßburg. Privileg für die Dienstleute des St. Thomas- und Petersstiftes zu Straßburg 415. Anwesenheit des Erzbischofs von Besançon 415. Friedrich in Frankfurt a. M. Privileg für den Grafen Guido von Biantrate 415—416 für die Cisterzienserklöster Rülhel und Neuburg im Elsaß und Kaisheim bei Donauwörth 417. Friedrich in Rüttich, in Utrecht 419. Wahl des Dompapstes Gottfried zum Nachfolger des Bischofs Hermann von Utrecht 420. Privileg für die Kanoniker der Marienkirche in Utrecht 420. — Friedrich Ostern in Münster 420. Aufenthalt in Halberstadt. Begnadigung des Bischofs Ulrich von Halberstadt 421. Friedrich in Bohnenburg. Privileg für das Kloster Hilwartshausen 422. Erste Erwähnung Rainalds von Dassel als Kanzler 422. Lebensgeschichte Rainalds 423—426. Charakteristik desselben 426. Verhältnis zum Archipoëta — 429. Tod Arnolds von Köln 429. Friedrich Pfingsten bei Otto von Wittelsbach 430. Tod des älteren Otto von Wittelsbach 430. Verständigung mit Heinrich Jasomirgott 430.

Vermählung Friedrichs mit der Erbin von Hochburgund, Beatriz, 431. Reiche Mitgift der Braut. Schilderung der Beatriz 432. Friedrich als Herr von Burgund 433. Verhältnis zu Berthold von Böhmen als Rektor von Burgund 433. Entschädigung desselben durch die Vogtei und die Regalien der Bistümer Lausanne, Genf und Sitten, sowie der Grafen von Racon 434. Hochzeits-

- ! feierlichkeit zu Würzburg 435—436. — Rückkehr Wibalds aus Griechenland mit Gesandten Kaiser Manuels 437. Unmut Friedrichs über die Griechen wegen ihres Verhaltens und ihrer Erfolge in Italien 438. Beschwörung eines neuen Feldzugs gegen Apulien zu Würzburg 438. Gewinnung Vladislaws von Böhmen 438.
- Erfolge der Mailänder gegen ihre Nachbarn 439. Geschicklichkeit des Architekten Quintelmus 440. Kampf zwischen Brescia und Bergamo 440. Niederlage der Bergamasen 440. Privileg Friedrichs für Bischof Gerhard von Bergamo 442. Gesandtschaft Friedrichs nach Brescia und Mailand 443. Privileg für den Markgrafen Wilhelm von Montferrat 443 für das Stift Berchtsgaden 444 für die Cisterzienserklöster Bellevaux, La Charité, La Grâce-Dieu, Chertieu, Ancy, Clairefontaine in Burgund 445.
- Erfolge der Mailänder 446 der Griechen in Unteritalien 446. Verschwörung in Sizilien 447. Wiederherstellung des erkrankten Königs Wilhelm 448. Bemühungen desselben, seine Gegner zu trennen 448. Weitgehende Anerbietungen an die Kurie 448. Bereitwilligkeit Hadrians, darauf einzugehen 449. Weigerung der Kardinäle 449. Angriff König Wilhelms auf die Rebellen in Butera 449. Unterwerfung derselben 449. Glänzender Sieg Wilhelms bei Brindisi über die Griechen 450. Einnahme von Brindisi, Bari und der anderen Städte an der adriatischen Küste 451. Unterwerfung und Bestrafung der aufständischen apulischen Großen 452. Vormarsch Wilhelms auf Benevent 452. Zwangslage Hadrians 453. Beneventer Vertrag zwischen der Kurie und dem König von Sizilien 454. Inhalt desselben 455. Anerkennung der päpstlichen Oberlehenshoheit von Seite König Wilhelms 456. Zusammenkunft König Wilhelms und Hadrians 456. Weitere gegenseitige Konzessionen 457. Bedeutung des Beneventer Vertrages 458. Vorteile für den König von Sizilien 458 für den Papst 458. Nachteile für Kaiser Friedrich 453. Verschiebung der Lage zuungunsten des Kaisertums 458. Anlaß zur Spannung zwischen Friedrich und Hadrian und zum späteren Schisma 459.
- Friedrich in Nürnberg 459. Kodifizierung des Augsburger Stadtrechtes 460—462. Empfang der Gesandtschaft Kaiser Manuels in Nürnberg 463. — Doppelwahl in Köln zwischen Propst Gerhard von Bonn und Propst Friedrich von Köln 463. Bestätigung der Wahl Ruperts, Grafen von Neuburg, zum Abt von Leogensee 464. Hoftag zu Ulm 465. Entscheidung in einem Streit zwischen dem Kloster Kaisheim und dem Pfalzgrafen Friedrich von Wittelsbach 465. Friedrich in Colmar 465. Privileg für Bischof Albert von Verdun 466. — Reichstag in Regensburg 467. Endgültige Regelung der bairischen Angelegenheit 468. Verzichtleistung Heinrich Jasomirgotts auf Baiern 468. Belehnung Heinrichs des Löwen mit Baiern 469. Erhebung der Ostmark zum Herzogtum Österreich als erbliches Gesamtlehen 470—471. Sonstige Vorrechte für Heinrich Jasomirgott und seine Gemahlin 471. Das jus affectandi 471. Gerichtsbarkeit 472. Beschränkung des Besuchs der Reichstage auf die in Baiern und der Heerespflicht auf die Nachbargebiete Österreichs 473. Beurteilung des Privilegium minus 474. Kompromissartiger Charakter desselben 475. Verlust und Gewinn für Heinrich den Löwen und Heinrich Jasomirgott 476 für Friedrich und das Reich 477. Sandriebe für Baiern 478. — Erhebung Friedrichs von Berg zum Erzbischof von Köln 478. Privileg Friedrichs für die Geschwister Arnolds von Köln und für die Stiftskirche zu Schwarzhardsdorf 479. Friedensstreudigkeit im Reiche 479. Plan Ottos von Freising zu den ‚Gesta Friderici‘ 480. — Friedrich in



- Würzburg 480. Urkunde über die Zugehörigkeit der Kinder von  
 Minsterlaren 480. Abkommen mit Berthold von Jähringen 480.  
 Besuch Friedrichs in Adln 481. Weihnachten in Speier 481. —  
 Häubel und Gewalttätigkeiten in Westdeutschland 481. Klagen  
 Wibalds von Norwei über den Grafen von Tecklenburg  
 und Wittkind von Schwabenberg 481 über den Nordlandzehnten-  
 Streit mit Bischof Philipp von Osnabrück 482. Verstimmung  
 Wibalds über angebliche Zurücksetzung von Seite des kaiserlichen  
 Hofes 483. Vorwürfe von kurialer Seite gegen Wibald wegen  
 angeblicher Vernachlässigung der päpstlichen Interessen bei den  
 Verhandlungen mit Kaiser Manuel 483.  
 Rückkehr des Bischofs Gerold in seine Diözese 484. Trauriger Zu-  
 stand derselben 484. Gastfreundlicher Empfang Gerolds bei  
 einzelnen slavischen Fürsten und Großen 485. Zerführung  
 eines slavischen Heiligthumes durch Gerold 485. Gerold in  
 Südbel 485. Widerstreben der Slaven gegen die Laufe 486.  
 Vergebliches Bemühen Heinrichs des Löwen 486. Dotierung des  
 Bistums durch den Grafen Adolf von Holstein 487. Weitere  
 Bemühungen Gerolds um seine Diözese 487. Gründung von  
 Eutin, Verlegung des Stiftes Engelina nach Segeberg 487.  
 Eifrige seelsorgerische Tätigkeit des Priesters Bruno in Olden-  
 burg. Einweihung des neuen Gotteshauses in Oldenburg 488.  
 Vertreibung der Slaven, Neubesiedelung durch Sachsen 489. —  
 Verhältnisse in Dänemark. Unterstüßung des vertriebenen Adnigs  
 Svend durch Heinrich den Löwen 490. Rückkehr Svends mit Hilfe  
 Heinrichs. Siegreicher Vormarsch desselben bis nach dem Süden  
 von Jütland 490. Fluchtartiger Rückzug wegen mangelnder  
 Unterstüßung Svends von Seite der Dänen 491. — Bemühungen  
 des Erzbischofs Eskil von Lund um den nordischen Primat 492.  
 Papst Hadrian und Erzbischof Arnold von Mainz 492. Schwierige  
 Lage des letzteren in Folge des Vorgehens des Domkapitels gegen  
 ihn 493. Borsladung Arnolds nach Rom 493. Reise Arnolds  
 an die Kurie durch den Südboten Deutschlands 494. Ankunft und  
 Aufnahme in Venedig 494. Fortsetzung der Reise auf dem Adria-  
 tischen Meere wegen der Feindseligkeit der Römer 494. Ankunft  
 Arnolds in Rom bei Hadrian 495. Vollständige Rehabilitation  
 Arnolds 495. Exemption der Mainzer Kirche von der Trierschen  
 Legation 495. Rückkehr Arnolds über den Großen St. Bern-  
 hard 496. — Hadrian in Orvieto 496. Glänzender Empfang in  
 der eben erst der Kurie unterworfenen Stadt 496. Hadrians  
 Rückkehr nach Rom 497. Bestätigung des nordischen Primates  
 für Eskil von Lund 497. Gefangennahme Eskils auf der Heim-  
 reise durch Wegelagerer in Burgund 497. Gleichgültigkeit  
 Friedrichs trotz des Eintretens Hadrians für Eskil 498.  
 Erneutes siegreiches Vorgehen der Mailänder unter der Oberleitung  
 des Architekten Quintelnus 499. Bündnis zwischen Mailand und  
 Piacenza 500. Bündnis Genuas mit Sizilien 500 mit Mailand  
 und Tortona 501, Hadrians mit Florenz 502. — Tod Hermanns  
 von Stahle 502. Friedrichs Bruder Konrad Pfalzgraf bei  
 Rhein 502. Rücktritt Konrads von Meissen 503. Teilung seines  
 Reiches unter seine fünf Söhne 504. Dotierung des Klosters auf  
 dem Sauteberge, in das er als Mönch eintritt 504. Abwechsel  
 in Hirsau, Zwiefalten, Peggau, Freising 505.

1157 . . . . . 507—508

- Friedrich in Erier 508. Privileg für Hillin von Erier 507. Reichstag  
 zu Ulm 507—508. Beurkundung des zugunsten des Abtes von  
 St. Emmeram früher in Regensburg getroffenen Entscheids über  
 II\*

- die weibliche Lehenerbfolge 508. Neue Verhandlung über die Zugehörigkeit der Grafschaft Chiavenna 509. Dieselbe dem Herzogtum Schwaben zugeprochen 509. Die Leitung und Verwaltung den Konfuln von Chiavenna als Lehen übertragen zum Schutze gegen Mailand 509. Entscheidung (oder Verhandlung) über einen Streit zwischen Piacenza und dem Kloster S. Giulia in Brescia betreffs der Einkünfte aus einer Fähre und Brücke über den Po bei Piacenza — 511. Anerkennung der Klage der Gemahlin des Burggrafen von Augsburg gegen zwei Schwaben wegen Vorenthaltung ihres Erbes 512—513.
- Friedrich in Würzburg 514. Schutzurkunde für das Kloster Neusäß (Schönthal) 514. Privileg für das Kloster Legernsee 515. Verdrückung dieses Klosters durch den Vogt, Graf Heinrich von Wolfershausen 515. Eintreten Friedrichs zugunsten des Klosters 516. Nachstellungen des Grafen Heinrich gegen den Abt Rupert 517. Tod des Grafen 518. — Privileg Friedrichs für das von Hermann von Stahel gegründete Kloster Bildhausen 519. Friedrich in Fulda 520. Reichstag. Umwandlung des früher beschlossenen Auges nach Sizilien in einen solchen gegen Mailand 521. — Friedrich Östern in Worms. Beschwörung des neuen Zuges gegen Mailand 522—523. Urkunde zugunsten Cremonas 523. Beurkundung des Beschlusses über die Aufhebung der Rainzölle 524. Handelsfreiheit und andere Vergünstigungen für die Wormser Juden 525—526. Verhandlung über einen Gütertausch zwischen den Nonnen von St. Stephan in Straßburg und den Domkanonikern zu Worms 527. — Friedrich in Pöln. Privileg für das Stift Peternach 527. Friedrich in Aachen. Intervention desselben für den Abt von Solesmes bei Heinrich II. von England 527. Klagen Wibalds über neue Gewalttaten 528. Bestrafung Wittekind's von Schwalenberg 528—529. Friedrich in Nimwegen. Privileg für das Marienstift zu Antwerpen 529. Friedrich in Osnabrück 529. Streit zwischen Wibald und Bischof Philipp von Osnabrück über die Nortlandzehnten 530. Appellation Wibalds an den Papst 530. — Friedrich in Goslar. Privileg für das Kloster Walkenried 530 für das Kloster Reichenberg 531.
- Albrecht der Bär als Herr von Brandenburg 532. Wegnahme Brandenburgs durch Jacze, den Oheim des verstorbenen Slavenfürsten Pribislaw-Heinrich 532. Wiedergewinnung Brandenburgs durch Albrecht den Bären und Erzbischof Wichmann von Brandenburg 533. Einnahme Jüterbogs 534. — Polnischer Feldzug Friedrichs 535 zugunsten Wladislaws II. und behufs Unterwerfung der polnischen Großfürsten unter die Oberhoheit des Reiches 535—536. Friedrich in Bamberg 536. Vorbereitungen zum polnischen Feldzug 537. Zurückgabe des Gutes Mertingen an Bischof Konrad von Passau 537. Entscheidung über Grafschaftsrechte im Rangan zugunsten des Bischofs von Bamberg gegen den von Würzburg 538 in dem Streit über die Nortlandzehnten für Wibald von Korvei 539 zugunsten der Kanoniker von Ohringen gegen den Grafen Gerhard von Bergtheim 540. Schutzurkunde für das Kloster Neustift bei Brigen 540. — Sammlung des Heeres gegen Polen in Halle 541. Bestätigung einer Schenkung Markwards von Grumbach für das Nonnenkloster in Jüterhausen 542. Schutzurkunden für das Kloster Pforte 542—543. — Vergebliche Friedensanbietung von Seite der polnischen Großfürsten 544. Beschreibung Polens bei Rahewin 545. Einmarsch Friedrichs 545. Verstärkung des Heeres durch die Kontingente aus Böhmen und Mähren 546. Übergang über die Ober 546. Erfolgreiches Vorgehen des kaiserlichen Heeres 546. Unterwerfung Soleslows von Polen und seiner Brüder durch Vermittlung des

- Böhmenherzogs 547—548. Bedingungen der Unterwerfung 549. Erfolg des polnischen Feldzuges 550.
- Rückkehr Svens nach Dänemark 551.** Verständigung mit seinen Gegnern Knud und Waldemar 552. Dreiteilung des Landes 552. Treuloses Verhalten Svens 553. Ermordung Knuds 553. Entkommen Waldemars 553. Kampf zwischen Waldemar und Sven. Niederlage und Tod Svens 555. Alleinherrschaft Waldemars des Großen 555. Deutschfreundliche Haltung desselben 556. — Zerstörung Lübeck durch eine Feuersbrunst 556. Gründung der Büdewstadt durch Heinrich den Büden 556. Unterhandlungen Heinrichs mit dem Grafen Adolf von Holstein über die Abtretung der Insel und des Hafens von Lübeck 557. Neubegründung Lübeck durch Heinrich den Büden 557.
- Friedrich in Würzburg 557.** Empfang einer griechischen Gesandtschaft 558. Zurückweisung der Annahmungen derselben 558. Entsendung Wibalds von Korvei nach Byzanz 559. Wehrhaftmachung des jungen Rothenburgers Friedrich, des Sohnes Konrads III., auf den Wunsch seiner Tante, Kaiserin Irene (Bertha von Sulzbach) 559. — Reichstag in Würzburg. Eintreffen der polnischen Geiseln mit Daniel von Prag 560. Unterwerfung König Geisas von Ungarn, Verprechen einer Hilfeleistung zum italienischen Feldzug 560. Belehnung des ausgewählten Bischofs von Olmütz 561. Eintreffen einer Gesandtschaft Heinrichs II. von England mit kostbaren Geschenken in Würzburg 562. Unterwürfige Antwort Heinrichs II. auf das Schreiben Friedrichs 563. Privilegien Heinrichs für die deutschen, besonders die Kölner Kaufleute in London 564. Gesandte aus Dänemark und Italien in Würzburg 564. Privileg für das Kloster Obernburg und den Patriarchen von Aquileja 564. — Reichstag zu Besançon 565. Festlicher Empfang Friedrichs und seiner Gemahlin in Burgund 565. Teilnehmer an dem Reichstage 566. Eintreffen einer päpstlichen Gesandtschaft in Besançon mit einem Schreiben Hadrians 567—568. Beschwerde über Friedrichs gleichgültiges Verhalten gegen den gefangen gehaltenen Erzbischof Estil von Lund 568. Beschwerde über die papstfeindlichen Machinationen von Seite der Umgebung Friedrichs (gegen den Kanzler Rainald von Dassel) 569. Der Ausdruck „Benefizien“ im päpstlichen Schreiben 570. Zutreffende Uebersetzung desselben durch Rainald von Dassel mit „Lehen“ 570. Entrüstung darüber bei Friedrich und den Fürsten und Großen des Reiches 571. Steigerung derselben durch des päpstlichen Kanzlers Roland unbedachte Äußerung 571. Vorgehen Ottos von Wittelsbach gegen Roland 571. Bedrohung der Gesandten 571. Rettung durch Friedrichs Dazwischentreten 572. Auffassung des Vorfalls 573. Versuch eines Vorstoßes gegen Friedrich von Seite der Kurie 573. Durchsichtung des Gepäcks der päpstlichen Gesandten 574. Beschlagnahme gravierender päpstlicher Schriftstücke. Rundschreiben Friedrichs über den Vorfall 575. Entschiedene Zurückweisung aller päpstlichen Ansprüche auf eine Lehensoberhoheit über das Reich 575. Edikt gegen den Mißbrauch der Appellationen an den Papst 576. Einschränkung des Verkehrs mit der Kurie 576.
- Privileg für den Erzbischof von Bienne 577.** Ernennung desselben zum Erzkanzler von Burgund 577. Privileg für St. Dié en Vosges 578 für die Karthause Meyrié 578. Friedrich in Dole 579. Privileg für die Domtanoniker von Besançon 579. Friedrich in Montbarrey 579. Privileg für die Abtei Lure 579. Friedrich in Arbois 580. Goldbulle für den Erzbischof von Lyon 580—581 für das Kloster Baume-les-Moines 582 für das Kloster Valerne 583. Rückkehr Friedrichs nach Besançon 584. Privileg für die Bischöfe

von Avignon und Valence 584—585 für das Kloster S. Barnard zu Romans 585. Unterbleiben der beabsichtigten Zusammenkunft zwischen Friedrich und König Ludwig VII. von Frankreich 586. Unterredung zwischen den beiderseitigen Abgesandten 586. Schreiben Friedrichs an König Ludwig 587. Vorbereitungen zum italienischen Feldzug 588. Weitere Erfolge der Mailänder 588. Einnahme und Zerstörung des Kastells Bigevano 589—590. Bedrückung Pavia's durch Mailand 591. Wiederherstellung des Kastells Somello und anderer Orte durch die Mailänder 592. Befestigung verschiedener Orte in der Umgebung und der eigenen Stadt 593. Neue Bedrückungen Lodi's 594. — Tod des Grafen Suldo Guerra 595. Lob desselben 595. Thätigkeit der Feinde Wilhelms I. in Unteritalien 595. — Friedrich Wethnachen in Magdeburg 596. Treulosigkeit des Polenherzogs Boleslaw 596. Entscheidung zugunsten der Kanoniker von Jels gegen Markgraf Debo von der Kaufitz 596.

**1158** . . . . . 597—726

Friedrich in Goslar 597. Privilegien für Heinrich den Löwen 597. Belehnung desselben mit der Grafschaft Lügau und dem Wildbann im Harz 597. Gütertausch zwischen Friedrich und Heinrich dem Löwen 598. Verzicht Heinrichs auf die Burg Badenweiler gegen einige Reichsgüter im Harz 598. Verzicht Friedrichs auf das später sogenannte Pleißnerland 599. — Friedrich in Regensburg 600. Erhebung des Böhmenherzogs zum König 601—602. Gesandte des Königs Geisa II. von Ungarn in Regensburg 603. Entscheidungen desselben gegenüber den Beschwerden seines zu Friedrich geflüchteten Bruders Stephan 603. Rüstung des letzteren durch Friedrich nach Byzanz 604. Beilegung von Mißheiligkeiten zwischen Otto von Freising und Herzog Heinrich von Oesterreich 604. Entscheidung zugunsten des Stiftes Sedau 605. — Pilgerreise Albrechts des Bären mit seiner Gemahlin und dem Bischof Ulrich von Halberstadt nach Palästina 606. Friedrich in Nürnberg 607. Schenkungsurkunde für das Kloster Münchaurach 607. Hoftag zu Ulm. Privileg für das Kloster Pfäfers 607. Friedrich in Hagenau 608. Privileg für das Kloster Neuburg im Elsaß 608. Friedrich in Straßburg. Privileg für das Nonnenkloster Sindelsberg 609. Friedrich in Frankfurt 609. Privileg für das Nonnenkloster Nordhausen 610 für die Abtei Idenstadt 610—611 für Hartwich von Bremen und die Bremer Kirche 611—613. Befähigung der Metropolitanrechte über den ganzen Norden 613. Schreiben Hadrians an den deutschen Episkopat mit Beschwerde über den Vorfall in Besançon und über das Verhalten Rainalds von Dassel und Otos von Wittelsbach 614. Die deutschen geistlichen Fürsten unterbreiten das Schreiben dem Kaiser 615. Energetische Antwort Friedrichs 615. Wiederholte Zurückweisung aller über die Vornahme der Kaiserkrönung hinausgehenden päpstlichen Ansprüche 616. Vorwürfe gegen Hadrian besonders wegen des Abkommens mit dem König von Sizilien 616—617. Entschiedene Parteinahme des deutschen Episkopates für den Kaiser 617. Mißbilligung des früheren päpstlichen Schreibens 617. Eintreten für Otto von Wittelsbach und Rainald von Dassel 617. Sendung Eberhards von Bamberg mit der Antwort nach Rom 618. Bemühungen Heinrichs des Löwen um einen Ausgleich 618. Schilderung Otos von Wittelsbach 619. Sendung Otos von Wittelsbach und Rainalds von Dassel nach Italien vor Antritt des neuen Feldzuges 619. Besitzergreifung der Burg Rivoli 620. Empfang in Verona, Mantua, Cremona, Pavia. Abnahme eines

- Treueides von der Bevölkerung für Friedrich 620—621. Ent-  
 tauschung der Kurie über die Antwort des deutschen Episcopates 621.  
 Entschluß zur Nachgiebigkeit 622. Entsendung einer Friedens-  
 gesandtschaft an den Kaiser 622. Zusammenkunft derselben mit  
 Rainald und Otto in Modena 622. Gefangensetzung der Cardinäle  
 auf der Weiterreise durch die Grafen von Eppan 623. — Empfang  
 Rainalds und Ottos in Ravenna durch Erzbischof Anselm 623.  
 Widerstand bei der Einwohnerchaft 624. Bündnis derselben und  
 der Antonitaner mit den Griechen 624. Zusammenstoß Rainalds  
 und Ottos mit den von Ancona zurückkehrenden vornehmen  
 Ravennaten; Gefangennahme des Hauptes derselben und einiger  
 seiner Begleiter 625. Großer Eindruck dieses Vorgehens auf die  
 Umgegend 625. Unterwerfung von Rimini, Pesaro, Fermo, Sini-  
 gaglia 625. Feindselige Haltung der Antonitaner 625. Maß-  
 regeln Rainalds und Ottos gegen die Stadt 626. Vermittlung  
 des griechischen Oberbefehlshabers 626. Unterwerfung Antonas 626.  
 Rückkehr der Griechen nach Byzanz 626. Unterwerfung Ra-  
 vennas 627. — Ungünstige Lage Gabrians 627. Annäherung der  
 republikanischen Partei in Rom an den Kaiser 628. Warnung  
 Rainalds und Ottos vor allzu großer Nachgiebigkeit des Kaisers  
 gegen die Kurie 628. Unterwerfung Piacenzas 629—630. Be-  
 drängung und Beförderung Sobis durch Mailand 631—632.  
 Friedrich am Niederrhein, Ostern in Utrecht 633. Privilegien für  
 Hartwich von Bremen 634 für Hillin von Trier 634 für das  
 Stift Rühr 635 für das Marienloster zu Rolandswerth 635. —  
 Friedrich in Kaiserslautern 636. Palastbau daselbst 636. Aus-  
 sprache mit dem Bischof Hartmann von Brixen 636. Billigung  
 des italienischen Zuges 637. — Vorbereitungen zum italienischen  
 Feldzug 637. Schenkungen des Grafen Eibert von Bitten 637  
 des Grafen Konrad von Dachau 638. — Maßnahmen Arnolds  
 von Mainz 638. Verweigerung einer Heersteuer von Seite der  
 Ministerialen und Bürger 639—640. Selbsthilfe Arnolds 641.  
 Überlassung der Regierung während seiner Abwesenheit an die  
 Familie Meingot 641. — Anfängliche Weigerung des böhmischen  
 Adels, am italienischen Feldzug sich zu beteiligen 642. Umschlag  
 in der Stimmung 642. Friedrich in Augsburg, dem Sammel-  
 platz des Heeres 642. Eintreffen der päpstlichen Gesandtschaft 642  
 mit einem Entschuldigungsschreiben Gabrians 643—644. Ver-  
 handlung mit den päpstlichen Legaten über die sonstigen  
 Differenzpunkte 645. Vermittlung der Legaten zwischen dem  
 Bischof von Augsburg und den Kanonikern, an deren Spitze  
 Gerhohs von Reichersberg Bruder Rüdiger 645. — Erfolg  
 Friedrichs in dem Streit mit Habrian 646. Siegreicher Aus-  
 gang des Vorfalles in Besançon für Friedrich 646. Empfang  
 einer Gesandtschaft des Dänenkönigs Waldemar in Augsburg 646.  
 Vergünstigungen für Hartwich von Bremen 646. Befreiung von  
 der Heerbannpflicht 647. Vermittlung Friedrichs zwischen Hart-  
 wich und seinen Segnern Heinrich dem Löwen, Hermann von  
 Werben, Wichmann von Magdeburg 647. — Entscheidung Friedrichs  
 in dem Streit zwischen Heinrich dem Löwen und Otto von  
 Freising über Brücke und Zoll, Markt und Mägge zu Föhring  
 und München zugunsten Heinrichs des Löwen. Ältestes Zeugnis  
 für Münchens Existenz (vom 14. Juni 1158) — 649.  
 Tod Ottos von Freising in Morimund 650—651. Verdienste Ottos  
 um die Freisinger Kirche 651 um Kaiser und Reich 652. Be-  
 urteilung seiner schriftstellerischen Tätigkeit 652—653. Verhältnis  
 der Chronik zu den Gesta Friderici 653. Wert der Gesta als  
 Geschichtsquelle für die Regierung Friedrichs 654. Wahrheitsliebe  
 Ottos von Freising 655. Mängel und Fehler der Gesta 655. —

- Kahewin, der Schüler und Fortsetzer Ottos 655—656. Übernahme der ihm übertragenen Fortsetzung 657. Änderungen von Seite der von ihm aufgestellten Revisoren, Kanzler Ulrich und Notar Heinrich 658. Überlieferung der ursprünglichen Gestalt der Fortsetzung 658. Abfassungszeit der Fortsetzung 658. Arbeitsweise Kahewins 659. Wert der Fortsetzung für die Geschichte Friedrichs 659. —  
 Lob Wibalbs auf der Rückkehr von seiner griechischen Gesandtschaftsreise 659. Verlust für die kuriale Partei 660.

### Excuse.

I. Wann ist Friedrich Rotbarts Vater gestorben? . . . . .	663—666
II. Die Wahl Friedrichs I. . . . .	664—673
III. Das erste Landfriedensgesetz Friedrichs I. . . . .	674—676
IV. Die Begegnung in Sutri . . . . .	677—688
V. Der Kampf mit den Römern . . . . .	689—698
VI. Der Durchzug durch die Veroneser Klause . . . . .	699—708
VII. Zum Privilegium minus . . . . .	709—715
VIII. Der Gesandtschaftsbericht Rainalbs von Dassel und Ottos von Wittelsbach und sein Verhältnis zu Kahewin . . . . .	716—719
Nachträge und Berichtigungen . . . . .	720—728
Namenregister . . . . .	729—734

Von häufigeren Abkürzungen verzeichne ich hier: Siehebrecht, R. B. — Siehebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit; Hand, R. G. — Hand, Kirchengeschichte Deutschlands; Wais, Verf.-Gesch. — Wais, Deutsche Verfassungsgeschichte.

## Einleitung.

Am 15. Februar 1152 schloß König Konrad III. zu Bamberg seine müden Augen — am 4. März wurde zu Frankfurt a. M. sein Neffe Friedrich zu seinem Nachfolger gewählt, und mit diesem hebt eine neue Periode in der deutschen Geschichte an, beginnt ein neuer Aufschwung des römisch-deutschen Kaisertums. Bemerkt der Kölner Annalist zum Ende der Regierung Konrads, daß unter diesem, wenn auch nur durch ein gewisses Mißgeschick, „das Reich zu verfallen“, der Staat zu sinken begann<sup>1)</sup>, so vergleiche man damit die Lobsprüche, welche Friedrich Rotbart von Zeitgenossen und Späteren gesendet wurden, die Vorstellungen von der Macht und Herrlichkeit des Reiches, welche an seine Regierung geknüpft wurden, und wie diese — vielleicht nicht ganz mit Recht — als die glänzendste aller Zeiten bezeichnet wurde, gleich wie man Friedrich selbst als den deutschen unter allen deutschen Kaisern der Vergangenheit gerühmt hat<sup>2)</sup>.

Worin bestand denn nun aber, worin zeigte sich jener „Verfall des Reiches“? Kurz gesagt, wohl in zweierlei: einmal im Sinken des Ansehens der Krone im Innern Deutschlands, und zweitens ebenso in der Minderung des Einflusses und der Stellung des deutschen Herrschers nach außen hin. Im Inneren hatte Konrad „Heinrich den Stolgen nicht zu besiegen vermocht, vor dessen Sohne schimpflich zurückweichen müssen“<sup>3)</sup>. Der unselige Zwist zwischen den beiden Häusern der Welfen und Hohenstaufen war nicht beendet, klappte im Gegenteil noch ebenso tief oder noch tiefer als zuvor. Er spaltete das Reich in zwei Teile, erfüllte es mit fortwährendem Kriegsgetümmel und lähmte eben dadurch seine Kräfte gegenüber dem Ausland. „Der Zug gegen Polen mißglückte vollständig, auf der Kreuzfahrt erlitt Konrad“ — und er ja freilich nicht allein — „die furchtbarste Niederlage“<sup>4)</sup> und, da Konrad — eben wegen der inneren Parteikämpfe, die nur dem Emporkommen der partikularen Gewalten förderlich waren — niemals während seiner ganzen eigentlichen Regierungszeit nach Italien ge-

<sup>1)</sup> Bernharbi, Konrad III., S. 931, aus den Ann. Colon. Max. Rec. I u. II (M.G. SS. XVII, 764), jetzt Chr. Regia Colon. (Schöulausg., p. 88): quodam infortunio res publica sub eo labefactari ceperat.

<sup>2)</sup> Pruh, Kaiser Friedrich I., Bb. I, S. 3.

<sup>3)</sup> Bernharbi, a. a. O., S. 928.

<sup>4)</sup> Bernharbi, ebenda.

kommen ist, mußten die Rechte und Ansprüche des deutschen Herrschers dort notgedrungenenerweise in Vergessenheit geraten. Was aber das wichtigste damals für den deutschen König, sein Verhältnis zum Papsttum, betraf, so war Konrad in einen derartigen Grad von Abhängigkeit von der Kurie geraten, daß man gerade darin den vornehmlichsten Grund des Verderbens seiner Regierung erblickt hat. „Es war sein Verhängnis, daß er von vornherein in den Netzen der römischen Kirche gefangen lag“ und auch nicht die Kraft, den Mut, die Energie besaß, sich aus dieser Umklammerung los zu machen, wenn er gleich manchmal dazu einen Anlauf nahm.

Überhaupt fehlte es ihm wohl keineswegs an klarer Einsicht und richtiger Erkenntnis dessen, was not tat.

Dies hat er wenigstens am Ende seiner Regierung auf dem Sterbebette gezeigt, als er, ähnlich wie einst sein Vorfahr auf dem Throne, Konrad I., — es ist dies ein so naheliegender Vergleich, daß man ihn auch nach Anderen zu wiederholen nicht umhin kann — den Fürsten des Reiches nicht seinen eigenen unmündigen Sohn Friedrich, sondern seinen gleichnamigen Neffen zu seinem Nachfolger empfahl, dessen Tüchtigkeit er bereits erprobt hatte.

\*

\*

\*

Merkwürdig, aber charakteristisch für den Stand der Überlieferung jener Zeiten, daß nirgends das Geburtsjahr Friedrich Rotbarts in den Quellen angegeben ist. Wenn jetzt meist das Jahr 1122 als dasselbe angenommen wird<sup>5)</sup>, so läßt sich dafür nur die Angabe Wibalds von Korvei in seinem bald nach der Wahl an den Papst Eugen III. gerichteten Schreiben anführen, worin er (1152, März) von dem eben gewählten neuen König Friedrich sagt, er halte ihn für noch nicht ganz 30 Jahre alt<sup>6)</sup>.

Friedrich war der älteste Sohn Herzog Friedrichs II. von Schwaben (des Bruders Konrads III.) aus dessen erster Ehe mit der Belfin Judith (Jutta), der Tochter Herzog Heinrichs des Schwarzen von Baiern, der Tante Heinrichs des Löwen<sup>7)</sup>. Dem

<sup>5)</sup> So Prutz, Friedrich I., Bd. I, S. 8; Wehbold, Die Wahl Friedrich I. (Göttinger Dissert. 1872), S. 11; Stälin, Württemberg. Gesch. II, 80 (geboren „gegen“ 1122); Bernharbi, Konrad III., S. 35 (zu 1138 Mainzer Reichstags); „Herzog Friedrich von Schwaben mit seinem sechszehnjährigen Sohn Friedrich“; Tiefenbrunn, Gesch. d. dtsh. Kaiserzeit (= R. Z.) IV<sup>2</sup>, 207 (zu Anfang 1143): „Zum ersten Male in einem Alter von 20 Jahren tritt Friedr. Rotb. hier in der Geschichte hervor“; Bünau, Leben Friedr. I., S. 8, dagegen und Ältere setzen die Geburt ein Jahr früher „ohngesehr in das Jahr 1121“.

<sup>6)</sup> Ep. Wibaldi 375 (Jaffe, Bibl. Rer. German. I, 505 — M. G. Constitut. t. I, p. 193): princeps noster, nondum ut credimus annorum triginta.

<sup>7)</sup> Otto Fris., Gesta Friderici, I, 14: Accepit autem (Fridericus dux) Heinrici Noricorum ducis filiam in uxorem, ex qua postmodum Fridericum gloriosissimum, qui in presentiarum imperator est, et Juditham, quae modo Matheo Lotharingorum duci copulata noscitur, genuit. Hist. Welf. Weingart. (Schulausg., p. 24): Juditha nupsit Friderico Suevorum duci, quae Fridericum imperatorem nostrum et uxorem Mathei ducis Lotharingiae progeniuit. Cf. Chr. Princ. Saxoniae (M. G. SS. XXV. 474); Sächs.



nämlichen Bund entstammte eine rechte Schwester Friedrich Rotbarts, welche den gleichen Namen wie die Mutter, Judith, führte und die Gemahlin des Herzogs Matthäus von Oberlothringen, des Sohnes Herzogs Simon († 1139), wurde<sup>9)</sup>.

Nach dem Tode seiner ersten Gemahlin Judith (Jutta), der an einem 22. oder 23. Februar erfolgte<sup>9)</sup>, „zur Zeit des Bürgerkrieges“ zwischen 1125 und 1135 (1136)<sup>10)</sup>, vermählte sich Friedrich II. von Schwaben zum zweitenmal und zwar mit Agnes, der Tochter des Grafen Friedrich von Saarbrücken, der Nichte des gewaltigen Kanzlers und Erzkanzlers Lothars III., des Erzbischofs Adalbert von Mainz<sup>11)</sup>, die ihm gleichfalls einen Sohn und eine Tochter gebar. Der jüngere Halbbruder Friedrich Rotbarts hieß Konrad (später Pfalzgraf am Rhein), die Halbschwester nach der Angabe Ottos von Freising Claritia, nach anderen Quellen ebenfalls Judith; sie wurde die Gemahlin des Landgrafen Ludwig II. des Eisernen von Thüringen<sup>12)</sup>.

Wenn man also — übrigens ohne bestimmten Anhaltspunkt — gesagt hat, daß Friedrich Rotbart seine Mutter schon früh verloren habe<sup>13)</sup>, so fehlte es ihm doch infolge der Wiederverhehlung

Weltchr. (M.G. D. Chr. II, 188 u. 276) und Braunschw. Reimchr. (ebenda S. 491).

<sup>9)</sup> S. Ann. 3 und Bernhardi, Konrad III., S. 85, Ann. 1, wo die Belegstellen für den Namen Bertha angegeben, unter welchem diese rechte Schwester Friedrich Rotbarts als Gemahlin des Matthäus vorkommt, mit dem sie bereits 1138 vermählt erscheint. Nach Duvernoy, Le duc de Lorraine Mathieu Ier (1139—1176 [Paris 1904]) gehört die betreffende Urkunde in das Jahr 1139; Duvernoy glaubt (S. 11 ff.), daß Judith der Taufname gewesen, derselbe aber bei der Vermählung der Prinzessin in Bertha geändert worden sei, wofür er (p. 12) auf eine Reihe ähnlicher Fälle verweist.

<sup>10)</sup> Stälin, Württemberg. Gesch. II, 74, aus einem Weingartner Retrolodium bei Hess, Mon. Guelf. 136: VIII. Kal. Martii Juditha dux mater Friderici imp.; f. jetzt Baumann in den M.G. Necrol. I, 224.

<sup>11)</sup> So Jaffé, Lothar von Sachsen, S. 81, Ann. 36.

<sup>12)</sup> Otto Fris., G. Fr. I, 22: Frid. dux, mortua uxore sua Juditha, dissensionis tempore Friderici comitis de Sarbur, fratris Alberti episcopi, filiam Agnetem in uxorem duxit; Burchardi Ursperg. Chron. (Schulaußg., p. 22): Habebat dictus imperator (sc. Frider. fratrem Conradum nomine ex parte patris. Nam pater ipsius mortua Juditha matre ipsius imperatoris, duxit aliam uxorem de genere comitum illorum, qui dicebantur de Zwainbrug et de Sarbrug; f. hierzu: Puffon, Konrad von Staufen (Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein 1868), S. 2, A. 1. Warum Bernhardi, Konr. III., S. 30 u. 149, auch diese Stiefmutter Friedrich Rotbarts Judith nennt, ist nicht ersichtlich.

<sup>13)</sup> Otto Fris., l. c.: ab eaque Conradum qui palatinus comes Rheni nunc esse noscitur, et Claricium, Lodewici Turingiae comitis uxorem, accipit; Burch. Ursperg., l. c.: ex qua genuit presatum Cuonradum et filiam quandam, quam duxit in uxorem lantgravius de Thuringia; Hist. brev. princip. Thuring. (M.G. SS. XXIV, 822): Ludowicus accepta per legalem copulam nobilissima gloriosi imperatoris Frid. sorore Jutha, und dazu Ann. 5: Juditha etiam in charta Hermannii filii appellatur. In der Reinhardtsbrunner Chronik (M.G. SS. XXX, 536) wird diese Jutta fälschlich als Schwester Konrads III. und Friedrichs von Schwaben bezeichnet.

<sup>14)</sup> Wehbold, Die Wahl Friedrich I., S. 11. Das Todesjahr dieser Welfin Judith ist nicht bekannt. Wenn Puffon a. a. O. die Geburt des oben erwähnten

seines Vaters keineswegs an mütterlicher Sorgfalt und Pflege, soweit dieselbe erforderlich war.

Genannt wird auch als Vate oder einer der Vaten — und zwar von Friedrich Rothbart später selbst so bezeichnet — der Graf Otto von Rappenberg, ein Verwandter des staufischen Hauses, 1156—1171 Propst des von seinem Bruder Gottfried gestifteten Prämonstratenserklosters Rappenberg in Westfalen, welchem Friedrich Rothbart später zur Erinnerung an den Taufakt ein noch erhalteneß Geschenk zu machen nicht unterließ<sup>14)</sup>.

Halbbruders Konrad in die erste Hälfte der dreißiger Jahre setzen möchte, so möchte ich eher für die zweite Hälfte mich entscheiden, da Konrad 1147 von Otto Fris., G. Fr. I, 41 ‚parvulus‘ genannt und von Vincenz von Prag (M.G. SS. XVII, 672; Buffon zitiert dafür fälschlich ‚Otto Morena SS. XVIII, 672‘) noch 1158 als ‚in primo juventutis sue flore‘ stehend bezeichnet wird.

<sup>14)</sup> Erhard Reg. Westphal. II, Cod. dipl., p. 191, Urkunde Friedrichs für das Kloster Rappenberg vom 21. Aug. 1187 (St. 4482): . . . ecclesiam de Kaphimberc, a pie recordationis comitibus consanguineis nostris, Gotefrido et Ottone fratre eius, patrino videlicet nostro fundatam. Chr. Regia Colon. (Schulausg., p. 89): Rec. I cod. A 2: quem (Frid.) de sacro fonte levaverat dominus Otto nobilissimus quondam comes de Capenberg, sed postea ibidem religiosus prepositus (cf. ibid. p. VII über die auf die Grafen von Rappenberg sich beziehenden Einträge dieser Hdschr.). Was die von Friedrich oben berührte Verwandtschaft mit den Grafen betrifft, so wird in der Vita Godefridi comitis Cappenbergensis M.G. SS. XII, 529 n. 49 darauf hingewiesen, daß die Urgroßmutter (proavia) der beiden Grafen, Irmingard, die Schwester der Urgroßmutter Adelheid des Vaters von Friedrich Rothbart, Friedrichs II. von Schwaben, gewesen sei. Beide waren Töchter des Grafen Ulrich Manfred (Meginfried) von Turin und der Bertha von Este (cf. Stälin, P. F., Gesch. Württemb. I, 203, 207). Der Adelheid Tochter aus dritter Ehe (mit Otto von Savoyen) war dann Bertha, die Gemahlin Heinrich IV., und durch ihre Tochter Agnes Großmutter Friedrichs II. von Schwaben. Irmingard aber war in erster Ehe vermählt mit Otto von Schweinfurt († 1057). Deren zweite Tochter Beatrix († 1114) vermählte sich mit dem schwäbischen Grafen Heinrich von Hildrizhausen (Hiltershausen bei Ferrenberg) († 1078) und hatte aus dieser Ehe drei Söhne und eine gleichnamige Tochter Beatrix, welche den Grafen Gottfried von Rappenberg heiratete, deren Söhne eben jene beiden Brüder Gottfried und Otto waren; s. Geisberg, Das Leben des Grafen Gottfried von Rappenberg und seine Klosterstiftung in der Ztschr. f. vaterl. Gesch. u. Altertumskunde. N. F. II, 309 ff.; Stein, Fr., Das Ende des markgräflichen Hauses von Schweinfurt in den Forschungen z. dtsh. Gesch. XIV, 382 ff. Unrichtig ist es, wenn es in der Vita Godef. M.G. SS. XII, 530, lin. 19, heißt, daß Agnes, die Mutter Friedrichs II. von Schwaben, und die Großmutter Beatrix der beiden Grafen von Rappenberg Schwestern gewesen seien. Agnes, die Gemahlin Heinrichs IV., hatte keine Schwester. — Als Geschenk, welches Kaiser Friedrich zwischen 1155 und 1172 seinem Vaten verehrte, gilt ein silbernes Taufbeden, welches Otto, der neue Propst, aber dann hinwiederum mit Anderem der Rappenberger Kirche schenkte, aus deren Besitz es — vielleicht auf die Veranlassung Goethes — in die Großherzoglich sächsische Sammlungen zu Weimar gelangt ist. Eine auf Vertreiben Goethes gefertigte Abbildung davon findet sich im Persönlichen Archiv für alt. dtsh. Gesch. III, 454; die Darstellung selbst, wie die Inschrift und die Verse der Umschrift auf dem Beden, haben Anlaß zu verschiedenartiger Deutung gegeben (s. Arch. a. a. O. u. IV, 271). Der Herausgeber der Vita Godefridi, Jaffé, hat sich (M.G. SS. XII, 530) ebenfalls dafür entschieden, daß es sich um die Darstellung des Taufaktes handelt, das Kind den Kaiser Friedrich (mit der

Nichts näheres ist uns hinwieder überliefert über Friedrichs Jugend und über seine Erziehung. Sie wird sich eben im Rahmen der Zeit gehalten und bei dem erstgeborenen Sohn eines so angesehenen Fürsten, wie es Friedrich II. von Schwaben war, natürlich mehr die körperliche Kräftigung und kriegerische Tüchtigkeit als etwa die geistige oder literarische Bildung ins Auge gefaßt haben<sup>16</sup>). Längere Zeit dürfte er sich zu diesem Behufe, nachdem er mit dem Schwerte umgürtet worden war, am Hofe seines königlichen Oheims Konrad III. aufgehalten haben. Er erscheint im Verein mit seinem Vater zuerst 1138 in Mainz, dann seit April 1141 öfters als Zeuge in Urkunden Konrads III.<sup>16</sup>). Eine dänische Geschichtsquelle (aus dem Ende des 12. Jahrhunderts) berichtet, daß er damals der Gefährte des eigens zu gleichem Zwecke an den Hof Konrads gesandten jungen gleichaltrigen und gleich gemuteten dänischen Prinzen Sven gewesen sei<sup>17</sup>) — eine Kameradschaft, die später für diesen von nicht geringer Bedeutung geworden ist. Freilich wäre das gute Einvernehmen zwischen Friedrich und seinem königlichen Oheim dann bedenklich gestört worden, wenn wir einer Nachricht in der Kölner Königschronik Glauben schenken dürfen.

Überschrift (Fridericus imperator'), die andere Person mit der Überschrift (Otto' den Vater vorstellt. Die Verse aber lauten nach Jaffé folgendermaßen:

Cesar et augustus hec Ottoni Fridericus

Munera patrino contulit; ille Deo.

Quem lavat unda foris, hominis memor interioris,

Ut sis quod non es, ablue terge quod es.

Ob dieses Taufbeden wirklich, wie Jaffé anzunehmen scheint — argenteam pelvim baptismalem, quam rursus Otto contulit ecclesiae Capenbergensi —, mit dem von Otto von Rappenberg in seiner unbatierten Schenkungsurkunde erwähnten Beden identisch ist, scheint im Hinblick auf den nachstehenden Wortlaut sehr zweifelhaft; cf. Erhard, l. c., p. 85: . . . etiam crucem auream quam Sancti Johannis appellare solebam, cum gemmis et catenulis aureis, quin et lampadem argenteum, ad imperatoris formatum effigiem, cum sua pelvi nichilominus argentea, nec non et calicem, quem mihi Trekaensis misit episcopus, . . . dedicavi. Das ‚sua‘ läßt sich doch nicht etwa auf den Kaiser, sondern nur auf ‚lampas argenteus‘ beziehen. Vgl. hierzu und zu den Beziehungen der Rappenger zu den Staufern überhaupt, wie zu den Geschenken der letzteren auch J. B. Nordhoff, Hohenstaufen-Kleinodien des Klosters Cappenberg in der Monatschrift f. d. Gesch. Westdeutschlands, Jahrg. IV (1878), S. 344 ff.; ferner J. Philippi, Die Cappenger Porträtbüste Kaiser Friedrichs I. in der Ztsch. f. vaterländ. Gesch. u. Altertumskunde, Bd. 44 (1886), S. 150 ff., wo nachgewiesen wird, daß in dem Druck bei Erhard statt ‚lampadem argenteum‘ mit dem Original ‚capud arg.‘ zu lesen und damit ein Reliquiar gemeint ist, welches die Porträtbüste Kaiser Friedrichs zeigte (s. unten). Philippi bezieht das ‚sua‘ auf den Kaiser, wie mir scheint, nicht mit Recht.

<sup>16</sup>) Otto Fris., G. Fr. I, 26. Creverat autem Fridericus . . . miliciaeque cingulum iam sumperat, nobilis patris futurus heres nobilior. Igitur bonae indolis virtutem non dissimulans, educatus, ut assolet, ludis militaribus . . .

<sup>16</sup>) St. 3376, 3424, 3425, 3426, 3441 (Bernharbi, Konrad III., S. 95, 206, 273).

<sup>17</sup>) Saxo Grammaticus Gesta Danorum (M.G. SS. XXIX, 91): Sueno adolescentiae tempore militaris rei perdiscendae gratia Conradi cesaris clientelam ingressus, cum Friderico adhuc privatae fortunae, quem et aetate et ingenio aequabat, diu sodalitates officia gesserat. Vgl. Bernharb a. a. O., S. 299.

Ihr zufolge hätte sich der junge Friedrich auf die Seite seines mütterlichen Oheims, des Grafen Welf, geschlagen, als dieser, unzufrieden mit der Verleihung des Herzogtums Baiern an den Babenberger Markgraf Heinrich Jasomirgott von Österreich — nach dem Verzicht Heinrichs des Löwen 1142 — und selbst Ansprüche darauf erhebend, im Winter 1143 sich gegen König Konrad erhob und zunächst dessen schwäbische Besitzungen überfiel, niederbrannte und plünderte, um dann in raschem Zuge einen Teil Baierns in gleicher Weise verheerend heimzuziehen, während Konrad in Sachsen weilte<sup>18)</sup>. An diesem Rache- und Beutezuge soll sich also der junge Friedrich beteiligt haben — angeblich aus verletztem Rechtsgefühl, welches in ihm „unzweifelhaft stark entwickelt war und durch den Impuls der Jugend zum Ausdruck kam“<sup>19)</sup>, und weil er sich durch die einseitige Bevorzugung der Babenberger Sippe als Staufer und zugleich als Sohn einer Welfin gekränkt fühlte<sup>20)</sup>. Es würde diese Parteinahme Friedrichs eine schon sehr ausgeprägte Individualität des 20jährigen Jünglings bekunden, wenn die Nachricht über allen Zweifel erhaben wäre<sup>21)</sup>.

Man hat auch die Vermutung ausgesprochen, daß sich der junge Friedrich zu diesem seinem mütterlichen Oheim Welf persönlich mehr hingezogen gefühlt hätte, als zu seines Vaters Bruder,

<sup>18)</sup> Chr. Regia Colon. (Schulausg., p. 79) (Rec. I u. II): Rex in quadragesima partes Saxoniae iterum intrare attemptans, usque Goslarium et Hildenesheim processit, cum subito dux Baioariae Welf, consociato sibi consobrino suo (Friderico qui postea regnavit Rec. II), filio scilicet ducis Friderici, Sueviam ingressus, quaeque regis erant concremando, diripiendo acriter depopulatus est. Die anderen Belegstellen über Welfs Zug aus Otto von Freising s. Bernharði, Konrad III., S. 324 Anm. 2 ff.

<sup>19)</sup> Bernharði, Konrad III., S. 224, Anm. 1; vgl. unten die Schilderung bei Wibaldi Ep. 375 (Jaffé, Bibl. I, 505): iniuriae omnino impatiens.

<sup>20)</sup> So Giesebrecht, R. 3. IV<sup>2</sup>, 207.

<sup>21)</sup> Es ist lediglich die Kölner Königschronik, welche dieselbe überliefert hat und wenn auch diese Quelle hier gleichfalls auf die verlorenen Paderborner Annalen zurückgeht, so sind doch gegen ihre Zuverlässigkeit gerade für diese Zeit nicht unwichtige Bedenken geltend gemacht worden: so zuerst von S. Adler, Herz. Welf VI. und sein Sohn, S. 111, der die ganze Nachricht verwirft und die Teilnahme Friedrichs am Zuge leugnet, während Bernharði, a. a. O., trotz seiner Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Quelle an der Teilnahme festhält — aus den oben verzeichneten Gründen. — Daß Otto von Freising trotz seiner ausführlicheren Angaben über Welfs Unternehmen von einer Beteiligung des jungen Friedrich nichts meldet — in den Schlussworten I, 27: haec et alia tam ardua in ipso puerili aetate gessit negotia kann doch schwerlich ein Hinweis darauf vermutet werden —, ließe sich im Hinblick auf die traurigen Folgen des Unternehmens für die Freisinger Kirche (cf. Otto Fris. Chron. VII, 26, und Praef. zu lib. II) wohl begreifen, indem Otto den späteren oder damaligen königlichen Lesern nicht gerne daran erinnern wollte. Solche Strupel hätte jedoch der Welfische Chronist nicht zu haben brauchen; im Gegenteil hätte er wohl eher mit einer gewissen Schadenfreude oder Genugtuung die Teilnahme eines Staufers an der nach seiner Auffassung berechtigten Erhebung (Mon. Welforum antiqua, Schulausg., p. 33: Guelfo, dum iusticiam apud regem impetrare non posset, ad rebellionem se parat) verzeichnet, wenn er davon Kenntnis gehabt hätte. Aber nichts ist davon in der Hist. Welforum Weingartensis zu lesen.

König Konrad III.<sup>22)</sup>. In den Quellen ist diese Annahme nicht begründet, aber sie ist vielleicht deshalb nicht ganz von der Hand zu weisen, weil wir auch später zwischen Friedrich und diesem Oheim Spuren einer gewissen Vertrautheit finden<sup>23)</sup>. Oder man könnte die ganze Sache nur für einen Jugendstreich halten. Jedenfalls ist soviel sicher, daß der junge Friedrich nicht lange damals auf Seiten seines mütterlichen Oheims Welf geblieben wäre, da er schon im gleichen Jahre 1143 im September wieder in der Umgebung König Konrads als Zeuge in einer Urkunde erscheint<sup>24)</sup>, so daß man eventuell zu der Annahme einer Verzeihung von Seiten des Königs genötigt wäre.

Unter den damaligen Parteigängern Welfs in Baiern wird besonders der Graf Konrad von Dachau genannt<sup>25)</sup>. Es ist jedenfalls derselbe, welchen der junge Friedrich einige Jahre später bei seiner ersten, sicher bezeugten Waffentat als Gefangenen in seine Hände bekam. Und so wäre es ein eigentümliches, bisher nicht beachtetes Zusammentreffen, wenn Friedrich nun seinem früheren Parteigenossen entgegengetreten wäre — und zwar nach der (einzigen) Darstellung Ottos von Freising aus eigenem Antrieb. Oder hätte der königliche Oheim Konrad vielleicht zur Sühne für das frühere bedenkliche, illoyale Verhalten, zum Beweise geänderter staufisch-königstreuere Gesinnung von seinem Neffen die Anteilnahme an dem neuen Kampfe in Baiern gegen Welfs Parteigänger zugunsten der habenbergisch-staufischen Sache gerabezu verlangt? — Otto berichtet gewissermaßen als Abschluß der militärischen Erziehung Friedrichs<sup>26)</sup>, wie derselbe bei Lebzeiten seines Vaters und während derselbe noch „sein Land“ vollständig selbst verwaltete, dem Grafen Heinrich von Wolfratshausen Fehde ansagte und mit einer großen Schar von Rittern in Baiern einrückte. Es kann aber kaum einem Zweifel unterliegen, daß diese Fehde in Zusammenhang zu bringen ist mit der aus unbefannten Gründen ausgebrochenen, aber doch wohl mit dem Gegensatz zwischen Welfen und Babenbergern zusammenhängenden größeren Fehde zwischen dem Herzog Heinrich von Baiern, dem Babenberger, und dem Bischof Heinrich von Regensburg, welche schon seit dem Jahre 1145 wütete<sup>27)</sup>. Denn jener Graf Heinrich von Wolfrats-

<sup>22)</sup> So Wepolb, a. a. O., S. 12.

<sup>23)</sup> S. unten S. 12 u. 16.

<sup>24)</sup> St. 3463; Bernharbi, Konrad III., S. 343.

<sup>25)</sup> S. Bernharbi, a. a. O., S. 325, aus Otto von Freising u. der Hist. Welf. Weingart.

<sup>26)</sup> G. Fr., I, 26: . . . educatus ludis militaribus (s. oben Anm. 15), ad seria tandem tyrocinandi accingitur negotia, patre adhuc vivente terramque suam (dies kann sich sowohl auf sein Herzogtum Schwaben als auf seine Besitzungen beziehen) plenarie tenente. Nam et comitem quendam nobilem Henricum de Wolfradeshusen hostem denunciavit, Baiuariam cum magna militum copia ingreditur.

<sup>27)</sup> So Giesbrecht, R. Z., IV<sup>o</sup>, 219, und weniger entschieden Kiepler, Geschichte Baierns, I, 640. Bernharbi, Konrad III., S. 484, scheint an eine

hausen war ein Neffe dieses Bischofs Heinrich von Regensburg, und jedenfalls erwuchs so diesem durch des jungen Friedrichs Unternehmen ein neuer Gegner. Die bairischen Freunde des Grafen versammelten sich daraufhin in der Burg desselben, Wolftratshausen, und erwarteten gerüstet vor der Mauer den jungen daherstürmenden Friedrich. Sie glaubten wohl, es handele sich bei der Herausforderung nur um eine Art Turnier, mußten aber bald erfahren, daß Friedrich nicht zum Scherz gekommen, sondern daß es ihm blutiger Ernst war. Es entspann sich ein langer, hartnäckiger Kampf, und nach tapferer Gegenwehr zwang Friedrich die Gegner zum Rückzug in die gräfliche Burg<sup>28)</sup>. Allen gelang der-

persönlich erlittene Pränkung des jungen Friedrich zu denken. Adler, Welf. VI, S. 19, erblickt in Welf den Anstifter der Fehde zwischen dem Bischof und dem Babenberger, wofür sich als Beleg die Stelle der Hist. Welf. Weingart. anführen ließe (Schulausg., p. 34): *Guelfo . . . modo in Bavaria, modo in Transalpinis partibus Swevie, modo circa Rhenum tot tempestates bellorum movit, ut regem potius ad defensionem sui quam ad exterarum nationum invasiones excitaret.* Unter Lothar fanden sich die Wolftratshausener Grafen und die Welfen freilich feindlich gegenüber; s. Jaffé, Lothar, S. 139.

<sup>28)</sup> Otto Fris., G. Fr. I, 26: *Norici et maxime comites et nobiles, velut tirocinium celebraturi, quod modo nundinas vocare solemus, in predicti comitis castro se recipiunt. Itaque strenuissimus superveniens adolescens, Noricos ante murum stantes ipsumque armatos expectantes, non ut iocando, sed ut rem seriam agendo, viriliter aggressus est, diuque et fortiter utrisque pugnantibus, tandem ut hostes castro se reciperent, coegit.* Diese Stelle hat zu verschiedener Auffassung Anlaß gegeben. Ältere und neuere Schriftsteller haben gemeint, daß hier von einem wirklichen Turnier die Rede sei, zu welchem die Parteigänger des Grafen Heinrich von Wolftratshausen sich bei diesem eingefunden hatten, eben als der junge Friedrich heranzog. Dieser z. B. von Eisenmann, Riefhaber, Hufschberg vorbereiteten Legende ist zuerst E. von Desele in einem Aufsatz: „Das angebliche Turnier zu Wolftratshausen im Jahre 1145“ im Oberbairischen Archiv 31, 317 (wo auch die frühere Literatur verzeichnet) entgegengetreten mit, wie mir scheint, so richtigen Gründen, daß man sich wundern muß, darnach noch die alte Auffassung von einem wirklichen Turnier festgehalten zu sehen, wie dies außer Wepold, a. a. O., S. 12, Adler, a. a. O., S. 20, u. a. noch Siefbrecht, R. Z., IV<sup>2</sup>, 219, entschieden tut. Dagegen hat sich Riezler ebenso bestimmt der Meinung Deseles angeschlossen, Geschichte von Baiern, I, 641, und vorher in der Jenaer Literaturzeitung 1877, S. 90 ff., in einer Besprechung von E. v. Deseles Gesch. der Grafen von Andechs, wo S. 152 dieser seine Auffassung wiederholte. Mit Riezlers Bemerkung an letzterem Orte, daß Deseles Regest 298 falsch gefaßt ist, stimme ich durchaus überein: jener große Teil des bairischen Adels hatte sich nicht bereits bei Graf Heinrich von Wolftratshausen eingefunden, sondern kam erst eben wegen der angekündigten Fehde, und gewiß mit Recht erblickt Riezler darin ein wichtiges Argument für Deseles sonstige Auslegung der Stelle. Aber — und hier weiche ich von Riezler ab — auch die Worte *non ut iocando, sed ut rem seriam agendo* sprechen meiner Ansicht nach durchaus und entscheidend (neben dem ‚velut tirocinium celebraturi‘ und dem ‚ipsum armatos expectantes‘) für Deseles Auffassung, nicht, wie Riezler behauptet, „eher gegen Desele“. Denn sie gehören nicht etwa zu den vorausgehenden *Noricos* etc., sondern zum nachfolgenden *viriliter aggressus est*, beziehen sich also nicht auf die Parteigänger des Grafen Heinrich, sondern auf den jungen Friedrich, und zwingen uns zu der im Texte gegebenen Darstellung. — Bernharði, Konrad III., S. 484, hält an der früheren Erklärung fest und beruft sich dafür besonders auf den Relativsatz *quod modo* etc. — warum, will mir nicht einleuchten. Über die Worte *tyrocinium, turnementum,*

selbe, trotz der Enge der Tore, bis auf jenen Konrad von Dachau, der — wohl bei dem Gedränge an den Toren — nicht umsichtig genug auf seine Rettung bedacht war und in Gefangenschaft geriet. Friedrich führte ihn mit sich nach Schwaben, ließ ihn aber dann ohne Lösegeld wieder frei, obwohl ihm die Forderung eines solchen — noch dazu in beträchtlicher Höhe — vielfach von Seiten seiner Freunde anempfohlen wurde. Otto von Freising führt diesen Entschluß auf Friedrichs vornehme Gesinnung zurück<sup>29)</sup> — wenn dieser wirklich einige Jahre vorher im Bunde mit seinem jetzigen Gefangenen gewesen wäre, würde sich dieses Verfahren allerdings noch viel leichter hieraus begreifen lassen.

Als nächste Waffentat des jungen Friedrich verzeichnet Otto von Freising einen Kriegszug gegen Herzog Konrad von Zähringen, den damaligen Rektor von Burgund — leider wiederum ohne einen Grund dafür anzugeben. So ist man wieder auf bloße Vermutungen angewiesen, wenn man nicht Friedrich für einen bloßen Friedensstörer halten will<sup>30)</sup>. Am glaublichsten erscheint die An-

nundinae s. Dejele im Oberb. Arch. 31, 317, und die entsprechenden Stellen bei Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis, und über torneamentum speziell noch Thatche in den Mitteil. d. Instit. f. österr. Geschichtsf., XXIII, 643, wo betont wird, daß das Wort zuerst im 12. Jahrh. nur „ein feindliches Treffen, eine Fehde, eine Schlacht“ bedeutete, und erst später die Bedeutung „Waffenpiel“ annahm. Das früher (S. 7, Anm. 26) bei Friedrich von Otto v. Freising gebrauchte ‚ad seria tyrocinauda‘ darf m. E. nicht, wie Kiezler, Jen. Literaturzeitung, a. a. O., es tut, mit dieser Stelle in Zusammenhang gebracht und als Beleg für die Häufigkeit von Turnieren in damaliger Zeit verwendet werden.

<sup>29)</sup> Otto Fris., l. c.: Versis in fugam Noricis ac ex angustia portarum artatis, comes quidam Conradus de Dachowe, tunc nobilis comes, postea dux factus Croatiae et Dalmatiae, qui incautus extra remanserat, ab hostibus circumdatus capitur; sicque adolescens prefatum ducens comitem, ad propria cum victoria revertitur. Cumque a multis sibi suaderetur ut pecuniam magnam ab eo extorqueret, ipse ex innata sibi nobilitate pravorum declinavit consilia. Nam, sicut fortiter captum, sic eum liberaliter dimissum ad propria redire sine pecuniae exactione permisit.

<sup>30)</sup> Wie es Jastrow-Winter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Hohenstaunen, I, 368, tut. Einen persönlichen Zwist nimmt Bernhards, Konrad III., S. 485, an. Auch an eine übertriebene Parteinahme Konrads von Zähringen damals für die Welfen kann kaum gedacht werden. Irrig ist es geradezu, wenn Hüffer, Das Verhältnis des Königreichs Burgund zu Kaiser und Reich bes. unter Friedr. I., S. 22, den Zug Friedrichs gegen Konrad als „Anhänger Heinrichs des Stolzen“ gerichtet sein läßt. Auch Prutz, Friedrich I., Bd. I, S. 10, spricht von der engen Verbindung Konrads sowohl mit den Welfen wie mit dem Grafen von Namur (Heinrich, Schwager Konrads; s. Stälin, Würtemb. Gesch. II, 290), welche den Zähringer als einen besonders gefährlichen Gegner (?) des Königtums erscheinen ließ“. Aber auch nach Bernhards, Konrad III., S. 485, ist eine feindselige Haltung Konrads von Zähringen gegen den König damals gar nicht nachweisbar, und die Verbindung der Tochter Konrads, Clementia, mit dem jungen Welfen Heinrich dem Löwen fällt jedenfalls erst in eine spätere Zeit (s. unten S. 15). Deshalb ist es auch durchaus nicht wahrscheinlich, daß der Kampf mit den Bestrebungen Heinrichs des Löwen in Verbindung zu bringen sei, wie Wephold, Die Wahl Friedr., S. 13, Anm. 1 (vielleicht im Anschluß an Jaffé, Konrad III., S. 106), annimmt.

sicht, welche an eine Lockerung der Beziehungen zwischen dem König Konrad und dem Zähringer in Folge des „mannigfachen Eingreifens des ersteren in die burgundischen Verhältnisse“ denkt<sup>81</sup>). Ob Friedrich davon Kenntnis hatte und etwa im Familieninteresse auf eigene Faust vorging oder ob er einen direkten Auftrag von seinem königlichen Oheim erhielt<sup>82</sup>), läßt sich nicht erweisen. Der glückliche Erfolg seines Zuges gegen den Wolfratshausener Grafen mochte das Selbstvertrauen des jungen Mannes nicht wenig erhöht haben, so daß er es wagte, einem so angesehenen, tapferen und mächtigen Herrn, wie es Herzog Konrad war, den Krieg anzukündigen. Es gelang ihm, sich rasch der Stadt Zürich zu bemächtigen, in welche er eine Besatzung legte. Dann verstärkt durch eine Anzahl bayerischer Adeliger, rückte er mit einer stattlichen Schar von Rittern in das eigentliche Land des Herzogs selbst ein und gelangte ohne Widerstand bis vor des Herzogs Burg Zähringen, die er, ebenso wie eine andere für uneinnehmbar gehaltene Burg des Herzogs — vielleicht die Burg über Freiburg — eroberte<sup>83</sup>). So setzte er gegen alles Erwarten diesem so hart zu, daß Konrad an den König und den Vater des jungen Friedrich mit der Bitte

<sup>81</sup>) So Giesebrecht, R. 3., IV<sup>2</sup>, 219, der nicht allein von Niederburgund spricht, wie Heyd, Gesch. der Herz. v. Zähringen, S. 306, Anm. 922, ihm vorwirft, da Niederburgund damals Konrad von Zähringen gar nichts angegangen habe. Aber König Konrad bestätigte doch (s. Heyd, S. 303) im Frühjahr 1145 dem Bischof Amedeus von Lausanne die Schenkung rheinfeldischer Güter (durch Heinrich IV.) zum Nachteil der zähringischen Erben. Heyd führt die Mißstimmung der Staufer gegen Konrad von Zähringen auf die Verhältnisse in Zürich zurück, wo sich Konrad vielleicht wirklich das Ansehen eines „Rektors von Alemannien“ zu geben und insbesondere die Zenzburger Grafen (Werner) in ihrer Stellung zu beschränken versucht habe, welche damals die (Reichs-)Boten dort besaßen. Vgl. dazu die (von Heyd citierten) Arbeiten von F. v. Wyß, Beitr. z. schweizer. Rechtsgesch. in der Zeitschr. f. Schweiz. Recht, Bd. 17, S. 42 ff., u. von G. v. Wyß, Gesch. der Abtei Zürich in den Mitteil. der antiquar. Gesellsch. in Zürich, Bd. VIII, S. 40 u. Anm. 96.

<sup>82</sup>) Wie Wephold, a. a. O., S. 12; G. v. Wyß, a. a. O., S. 40, u. Dändliker, Gesch. d. Schweiz, I, 201, wollen; Heyd spricht nur von einer Übereinstimmung des jungen Friedrich mit seinem Vater und Oheim, von einem „Zusammenziehen dessen, was auch diese guthießen“.

<sup>83</sup>) Otto Fris., G. Fr., I, 27: Post haec Conrado duci, supradicti Bertolfi ducis filio, bellum indicit, captoque . . . Alemanniae oppido Turego, presidia ibidem posuit. Dehinc, iunctis sibi etiam quibusdam de Baiuaria nobilibus, prefati ducis terram cum magna manu militum introiuit, atque ad ultima pene Alemanniae procedens, ad Zaringen usque, eiusdem ducis castrum, pervenit, nullo sibi obviantem vel resistere valentem. Non multo post etiam arcem ipsius quandam, quae cunctis adhuc cernentibus inexpugnabilis esse videtur, cepit et expugnavit. Diese Worte erlauben doch nicht nur von einer Burg, der Stammburg Zähringen, zu sprechen, deren Einnahme Friedrich zu allgemeiner Verwunderung gelang, wie Giesebrecht, Bernhardt, Prutz es tun. Diese wird hier doch deutlich von einer andern unterschieden, wie dies mit Recht Heyd, a. a. O., S. 304, betont, der eben darunter die von Konrad von Zähringen angelegte neue Feste auf dem Schloßberg über Freiburg verstanden wissen will. Übrigens hat auch schon Jaffé, Konrad III., S. 116, den Fehler der Späteren vermieden, und Giesebrecht in den „Berichtigungen u. Nachträgen“ zu Bb. IV seinen Irrtum selbst verbessert.



um Friedensvermittlung zu wenden sich gezwungen sah<sup>84</sup>). Der junge Friedrich hatte seinem Ruhmeskranze ein neues Blatt hinzugefügt, und mancher mochte damals sich fragen, was aus dem jungen Manne wohl noch werden würde<sup>85</sup>).

Die Kreuzzugsbewegung, welche bald darauf das ganze Abendland ergriff, um mit einem so fürchterlichen, traurigen Fiasco zu schließen, sollte für unseren jungen Helden die Quelle neuer Macht und erhöhten Ansehens werden. Zunächst durch den angeblich hierdurch veranlaßten Tod des Vaters.

Seit Anfang Dezember 1146 lag dieser schwer krank darnieder in Alzey. Dort besuchte ihn am 8. Dezember König Konrad<sup>86</sup>), und nach der (nicht ganz einwandfreien) Darstellung Ottos von Freising hätte er sich von seinem Krankenlager auch nicht mehr erhoben, wäre sein Ende vielmehr gewissermaßen noch beschleunigt worden durch die Teilnahme seines Sohnes, unseres jungen Friedrich, an der Kreuzzugsbewegung.

Wie König Konrad, hatte dieser an jenem denkwürdigen 27. Dezember 1146, hingerissen und überwältigt von der mächtigen Verebbarkeit Bernhards von Clairvaux, das Kreuz genommen<sup>87</sup>) — zum großen Leidwesen des kranken Vaters, der seinem königlichen Bruder heftig darüber zürnte, daß er dies zugelassen. Unser Friedrich war sein ältester, sein einziger Sohn erster Ehe. Ihm hatte er bereits — wohl angesichts des nahen Endes — die Fürsorge für seine zweite Gemahlin und deren kleines Söhnchen<sup>88</sup>) „samt seinem ganzen Lande“ vertrauensvoll übergeben. Nun sollten diese schutzlos allein zurückbleiben, sein ältester Sohn selbst den Gefahren des Kreuzzuges ausgesetzt sein! Vergebens, daß ihn der heilige Bernhard selbst aufsuchte, um ihn milder zu stimmen, ihm

<sup>84</sup>) Otto Fris. fährt fort: ac contra multorum opinionem fortissimum et ditissimum ducem tam acriter debellavit, ut ad patrem patrumque suum supplicem eum venire ac pacem petere cogeret. Wenn Heyd, a. a. D., S. 304, offenbar aus diesen letzten Worten folgert, daß auch der Vater des jungen Friedrich und König Konrad „sich beleidigt fühlten“, so scheint mir das nicht begründet. Bernhardi, Konrad III., S. 485, und Heyd, a. a. D., S. 305, meinen, der Ausgleich sei dann zu Ulm (21. Juli 1146) erfolgt, wo wir die „beiden kausfischen Brüder beisammen und bei ihnen den um Frieden kommenden Zähringer“ finden, in dessen Landen (nach Heyds willkürlicher Annahme) „noch sein junger siegreicher Gegner stand“. Giesebrecht, R. 3., IV<sup>2</sup>, 219, dagegen setzt den Ulmer Tag noch vor Ausbruch der Feindseligkeiten an.

<sup>85</sup>) Otto Fris., l. c., I, 27: Haec — gessit negotia (s. oben Anm. 21), ut non immerito cum multorum stupore de ipso dici posset illud euangelii: „Quis putas puer iste erit?“

<sup>86</sup>) S. Bernhardi, Konrad III., S. 506 u. 536.

<sup>87</sup>) S. Bernhardi, a. a. D., S. 531 ff.

<sup>88</sup>) Dies ist der spätere Pfalzgraf Konrad (s. oben Anm. 12). Wenn Otto v. Freising hier nicht auch die Tochter Friedrichs aus seiner zweiten Ehe, Jutta, erwähnt, so ist dies entweder eine Ungenauigkeit oder es mag darin seinen Grund haben, weil dieselbe damals bereits erwachsen gewesen sein dürfte; wahrscheinlich eben 1147 (oder 1150) hat sie sich mit Landgraf Ludwig dem Eisernen von Thüringen vermählt (s. Knochenhauer-Menzel, Geschichte Thüringens zur Zeit des ersten Landgrafenhauses, S. 142, Anm. 3).

seinen Segen erteilte und ihn in sein Gebet einschloß. Zu heftig nagte an ihm die Sorge und der Schmerz; nach kurzer Zeit (wohl am 4. April) hauchte er sein Leben aus und ward in dem von seinem Vater begründeten Kloster der hl. Walburgis zu Hagenau bestattet, unser Friedrich aber alsbald zu seinem Nachfolger im Herzogtum Schwaben bestellt<sup>39)</sup>.

Unbehindert durch den Einspruch seines Vaters, seinem eigenen Latendrange folgend, konnte der junge Herzog nun dem Kreuzheere seines königlichen Oheims sich anschließen. Er zog mit demselben wohl gleich von Anfang an die Donau hinab und durch Ungarn nach dem byzantinischen Reich.

Was wir nun über Friedrich Rothbarts Anteil an dem weiteren Verlauf des Kreuzzuges hören, ist nicht gerade sehr viel, läßt ihn aber in einem durchaus vorteilhaften, günstigen Lichte erscheinen. So ist er es, der von König Konrad bei Adrianopel die Bestrafung der Übeltäter zugewiesen erhält, welche sich an einem erkrankten und zurückgebliebenen deutschen Ritter, seiner Habe und dem Hause (oder Kloster), worin er sich befand, vergriffen hatten. Friedrich hat die Sühne so energisch und so ausgiebig geheißt, daß daraus fast ein ernstere Kampf mit den Griechen entstanden wäre, wenn nicht der kaiserlich-byzantinische Feldherr Prosuch vermittelnd dazwischen getreten wäre<sup>40)</sup>.

Bei dem Unfall, den das Kreuzheer am Morgen des 8. September unweit von Konstantinopel in der chörobachischen Ebene durch den wolkenbruchartigen Regen und Sturm erlitt, wobei auch Menschenleben zu beklagen waren, blieben allein die Lagerplätze, welche nach dem Berichte Ottos von Freising Friedrich und sein Onkel Welf sich ausgewählt hatten, „getrennt von den übrigen an einer Berglehne“ — also auch hier immerhin eine gewisse Vertrautheit zwischen beiden — unversehrt, wohin denn auch Otto von Freising mit anderen sich flüchtete<sup>41)</sup>. Ob dies ein glücklicher Zufall oder eine Folge besserer militärischer Umsicht war, steht dahin.

Dann wird der junge Schwabenherzog erst wieder erwähnt nach der bejammernswerten Katastrophe, welche über das deutsche Heer bei Nicäa am 26. Oktober hereinbrach. Ihm ward von dem unglücklichen Konrad der Auftrag erteilt, von der traurigen Lage des deutschen Königs und seines Heeres dem heranziehenden französischen König Ludwig Mitteilung zu machen und ihn zu ersuchen, daß er seinem Kreuzzugsgefährten zu Hilfe eile<sup>42)</sup>. Es ist bekannt, daß das gute Einvernehmen zwischen den gemeinsam den Marsch fortsetzenden Deutschen und Franzosen nicht allzulange andauerte, daß es bald zu nationalen Reibereien kam, indem die Franzosen die Deutschen verhöhnten. Selbst König Konrad und

<sup>39)</sup> S. Excurs I.

<sup>40)</sup> Die Belegstellen aus Cinnamus und Nicetas bei Bernharði, Konrad III., S. 611, Anm. 50—52.

<sup>41)</sup> Bernharði, a. a. O., S. 612.

<sup>42)</sup> Ebenda, S. 641.

der junge Schwabenherzog blieben davon nicht ganz verschont. Der französische Geschichtschreiber dieses Kreuzzuges, Odo von Deuil, später Abt von St. Denis, damals Mönch dieses Klosters und Kapellan König Ludwigs, erzählt — ziemlich unverfroren — selbst, wie er die Gelegenheit benutzen wollte, um alte Rechte seines Klosters auf zwei im staufischen Besitz befindliche Güter, nämlich Eplingen und Estafin, d. i. Königsburg bei Schlettstadt, geltend zu machen. Trotz der Fürsprache König Ludwigs blieb aber sein Bemühen erfolglos: König Konrad und Herzog Friedrich dachten nicht daran, darauf zu verzichten, mochte der Mönch sie oder insbesondere König Konrad auch undankbar schelten<sup>43</sup>).

Mit seinem königlichen Oheim kehrte dann Friedrich am Anfang des Jahres 1148 nach Konstantinopel zurück; mit ihm verließ er den kaiserlich-byzantinischen Hof wieder anfangs März, um nun auf dem Seewege das heilige Land zu erreichen<sup>44</sup>) und in Accon in der Osterwoche (11.—17. April) zu landen. Gewiß hat er dann, gleich dem König, die heilige Stadt Jerusalem selbst besucht und ebenso wird er unter den Teilnehmern an den Beratungen auf dem Tage zu Accon (24. Juni 1148) erwähnt, wo der Angriff auf das feste Damaskus von der Mehrheit beschlossen wurde. Bei den Kämpfen um dasselbe, namentlich an jenem stürmischen 24. Juli 1148, an welchem deutsche Tapferkeit den Sieg der Christen entschied, soll sich, gleich König Konrad, auch Herzog Friedrich besonders ausgezeichnet haben<sup>45</sup>). Doch was half dies alles? Das

<sup>43</sup>) Ebenda, S. 646; die Identität von Estaphin mit Königsburg hat gegenüber der älteren Meinung, daß es sich um die Stammburg Hohenstaufen handle, Stälin, Wirtemb. Gesch., II, 82,argetan; vgl. Meißner, Die Hohenstaufen im Elsaß, S. 45. Über die Herleitung dieser Ansprüche des Klosters St. Denis s. Willen, Gesch. der Kreuzzüge, III, 176.

<sup>44</sup>) S. Bernharbi, a. a. D., S. 650, 657.

<sup>45</sup>) S. Bernharbi, a. a. D., S. 669, Anm. 26. Außer dem dort angeführten Zeugnisse des Gislebert von Mons, der seinen Bericht mit einem ‚dicitur‘ versehen hat (Schulaußg., S. 80: In illo autem comitatu Fridericus Suevorum dux, miles iuvenis, ante Damascum pre ceteris in armis valuisse dicitur) sind noch ferner zu nennen: Gerbasius von Tilbury, der in seinen ‚Otia imperialia‘ (M.G. SS. XXVII, 380) ausdrücklich bemerkt: Conradus . . . ultramarinam fecit peregrinationem, comitatus nepote suo milite strenuissimo Frederico, cuius miliciani et audaciam Damascus testatur; Radulfus de Coggeshale (Hist. Anglicana M.G. SS. XXVII, 345), und die Hist. Regni Ierosolymitani (ib. XVIII, 50), welche beide der Beteiligung Friedrichs an der Belagerung von Damaskus gedenken. Auch Sicard von Cremona (Chronicon, jetzt M.G. SS. XXXI, 165) spricht von besonderer Tapferkeit Friedrichs: . . . in quo exercitu Fredericus . . . super omnes existit strenuus et gloriosus; quod ei fuit occasio ut postmodum a principibus vocaretur ad regnum. Die Ann. Placentini Gibellini (M.G. SS. XVIII, 467) endlich verlegen die Erzählung einer besonderen Heldentat des jungen Friedrich in eine sonst unbekannte Belagerung der Stadt Antiochia. Qui cum adholoscentulus esset, priusquam esset ad regiam dignitatem electus, 1148 ab incarnatione Domini, in exercitu christianorum apud Anthiociam in ossidicione residente, presentibus domno Conrado Romanorum imperatore, et rege Lodoyco Francorum, et aliis multis principibus, quemdam militem Turchum ferocissimum, qui cottidie usque ad castra christianorum veniebat

Ende des Kreuzzuges war doch nur ruhmlose Umkehr und Rückfahrt, zuerst wieder nach Konstantinopel, wo, wie es scheint, zwischen König Konrad und Kaiser Manuel bestimmte Abmachungen über ein gemeinsames Vorgehen gegen König Roger von Sizilien getroffen wurden. Auch Herzog Friedrich soll dieselben (wie vielleicht die anderen Fürsten der Umgebung Konrads) beschworen haben<sup>46)</sup>.

Wohl um die nötigen Vorbereitungen zu jenem Feldzug einzuleiten, ward Herzog Friedrich von König Konrad zu Beginn des Jahres 1149 nach Hause vorausgeschickt<sup>47)</sup>. Er wählte denselben Weg, wie für den Auszug, durch Bulgarien und Pannonien, d. h. Ungarn, und langte im April in der Heimat an. Hier griff er sogleich mit kräftiger Hand und starker Faust ein, um den während der Abwesenheit Konrads und der übrigen Fürsten unter dem schwachen Regiment des jungen Königs Heinrich und seiner geistlichen Ratgeber, wie Wibald, mehrfach gestörten Frieden im Reiche wieder herzustellen. Friedrich ließ sogleich einige seiner eigenen Ministerialen, dem Frieden zuliebe, gerechtes Richteramt ühend, aufknüpfen<sup>48)</sup>. Man hat diese Notiz Ottos von Freising in Zusammenhang bringen wollen<sup>49)</sup> mit der neuerlichen Empörung oder Erhebung des Grafen Welf, der über Sizilien aus Palästina zurückkehrte<sup>50)</sup> und im Solde Rogers von Sizilien gegen den König Konrad und

usque ad temptoria, vulnerando in fugam convertit ipsumque usque ad portas civitatis Anthiocie persequendo, gladio, quem manu gerebat, in portas ereas illius civitatis percussit; quod cum soldanus intellexisset Fredericum adhaescentulum talia fecisse et quia erat nepos imperatoris Conradi, iussit ubi percusserat in porta auro impleri. Tapfere Verteidigung der Christen durch Friedrich überhaupt erwähnt auch Galvanus Flamma (Manipulus Florum bei Muratori *Rer. Ital.* SS. XI, 633); cf. auch Gottfried von Viterbo (Pantheon, M.G. SS. XXII, 263).

<sup>46)</sup> Dies berichtet Cinnamus II, 19 (Bonner Ausg., S. 87), der zugleich von einer Abtretung oder Zusicherung der Rückgabe Siziliens und Italiens an Kaiser Manuel spricht; s. Bernharbi, Konrad III., S. 681 ff. Kap-Per, Die abendländ. Politik Kaiser Manuels, S. 34, hält dies für eine Erdichtung des Cinnamus; namentlich bezweifelt er die Teilnahme Friedrichs, den Cinnamus mit Rücksicht auf die späteren Ereignisse und auf dessen Beziehungen zu Byzanz als treubruchig habe darstellen wollen. Giesebrecht, *R. Z.* IV<sup>2</sup>, 294, u. Rugler, *B., Neue Analecten zur Gesch. des 2. Kreuzz.* (1833) verteidigen des Cinnamus Berichterstattung. Cinnamus hat übrigens selbst den Vorwurf der Treulosigkeit oder Vertragsbrüchigkeit gegen Friedrich nicht erhoben; er betont aber allerdings noch an einer anderen Stelle IV, 1 (S. 134 ff.), wo er von der Bewerbung Friedrichs nach seiner Wahl um die Hand der Tochter des Isaak Maria spricht, daß Friedrich dabei seine bei der Rückkehr aus Palästina hinsichtlich der Rückgabe Italiens gemachten Versprechungen wiederholt habe (s. unten). Daß sich Friedrich auch für den gemeinsamen Zug seines Oheims und Manuels gegen Roger verpflichtete, scheint glaublich; weiter dürfte er schwerlich gegangen sein; er war ja damals noch gar nicht Thronkandidat.

<sup>47)</sup> Bernharbi, a. a. D., S. 684 aus Otto Fris., *G. Fr.* I, 64.

<sup>48)</sup> Otto Fris., l. c.

<sup>49)</sup> Bernharbi, a. a. D., S. 752.

<sup>50)</sup> Die *Ann. Herbipolenses* (M.G. SS. XVI, 7) lassen mit Welf fälschlich auch Herzog Friedrich über Sizilien heimkehren: *Welpho assumpto duce Frederico petitaque licentia a rege Syciliam applicuerunt.*

dessen Sohn agitierte. Man hat gemeint, daß, wenn die Bestechungsversuche Rogers und Welfs auch bei Herzog Friedrich von Schwaben diesmal ebensowenig fruchteten, wie bei Herzog Heinrich von Sachsen und Konrad von Zähringen, so doch Ministerialen Friedrichs der Empörung sich angeschlossen hätten, deren rasche Unterdrückung dann wesentlich dazu beigetragen habe, daß Welfs Erhebung keinen besonderen Erfolg hatte, sich nicht weiter ausbreiten konnte. Diese Kombination scheint unrichtig. Hören wir von König Konrad selbst in einem Schreiben an seinen Sohn Heinrich Klagen über Ministerialen, die sich „weigerten, dem jungen Fürsten die dem König gebührenden Dienste und Gefälle zu entrichten“<sup>61)</sup>, und von Unruhen in Schwaben (die noch vor der Rückkehr Welfs dort ausbrachen), dann liegt es doch viel näher, das erwähnte Vorgehen Herzog Friedrichs gegen einige seiner Ministerialen mit eben diesen letzten Vorkommnissen in Beziehung zu setzen<sup>62)</sup>.

In der folgenden Zeit tritt Herzog Friedrich zunächst nicht besonders hervor. Er erscheint unter den Teilnehmern des Frankfurter Reichstages vom 15. August 1149<sup>63)</sup> und des Speierer Hoftages vom 2. Februar 1150<sup>64)</sup>, welcher durch das Eintreffen der Nachricht von dem unverhofften Siege des jungen Königssohnes Heinrich über den losbrechenden Grafen Welf bei Flochberg (in der Nähe von Bopfingen) sich für König Konrad zu einem so hellen, freundlichen — leider bald wieder verlöschenden — Lichtblick gestaltete. Um so größeren Anteil nahm Herzog Friedrich an den darauffolgenden Ereignissen. In der Umgebung des Königs fehlte es nicht an Stimmen, welche denselben zu einem entschiedenen Vorgehen zu drängen suchten, ihm eine energische Ausnutzung des Sieges gegen Welf in militärischer Hinsicht anrieten und eine exemplarische Bestrafung der Gefangenen, ja sogar deren Tötung befürworteten. Gegen diese Ansicht, wie sie insbesondere Abt Wibald von Stablo und Korvei vertrat, erhob sich, wie letzterer selbst schreibt, ein älterer Laie oder Laienfürst — Wibald nennt ihn in seinem Unmut den alten Achitofel — in welchem man doch kaum einen anderen, als den alten Herzog Konrad von Zähringen zu erblicken haben wird<sup>65)</sup>. Denn dieser war durch die Verheiratung seiner Tochter Clementia mit dem jungen Herzog Heinrich

<sup>61)</sup> Bernharbi, a. a. D., S. 724 aus Wibaldi Ep. 90 (Jaffé, Bibl. I, 164).

<sup>62)</sup> Dies tut auch (gegen Bernharbi) Frdr. Klich, Die Saubfriedensbestrebungen Kaiser Friedrichs I. (Marburger Dissert. 1887), S. 4, Anm. 2.

<sup>63)</sup> Bernharbi, a. a. D., S. 765 aus St. 3565.

<sup>64)</sup> Ebenda, S. 792 aus St. 3567 u. 3568.

<sup>65)</sup> S. Heyd, Gesch. der Herz. von Zähringen, S. 319, der gegen diese Ansicht der Neueren anführt, Herzog Konrad sei damals gar nicht in Speier gewesen. Wenigstens wird er nicht unter den Zeugen St. 3567 u. 3568 genannt. Jener alte Laie sei vielleicht gar kein Fürst gewesen, sondern nur einer der Räte des Königs. Dem widerspricht doch m. E. der ganze Tenor des Wibaldschen Briefes an Hermann von Konstanz Ep. 234 (Jaffé, Bibl. I, 853) ‚inveteratus ille Achitofel‘, ‚assumpta sanctioris amiciciae persona‘.

dem Löwen von Sachsen<sup>56)</sup> ganz in das Interesse des welfischen Hauses gezogen worden. Herzog Konrad also riet zur Milde, zu einem ordnungsgemäßen Gerichts- und Prozeßverfahren gegen Welf und seine Genossen. Und dieser sollte sogar noch besser davonkommen — dank dem Dazwischentreten seines Neffen, Herzogs Friedrich von Schwaben!

Denn dieser übernahm die Vermittlung zwischen seinen beiden Oheimen und setzte es bei König Konrad durch, daß Welf nicht bloß die Gefangenen zurückgegeben wurden, wogegen derselbe unter Bürgschaftsleistung seines Neffen Friedrich Frieden gelobte. Welf erhielt sogar noch überdies — um ihn noch fester zu binden — Einkünfte aus dem königlichen Fiskus überwiesen und die Belehnung mit dem Ort Mertingen an der Schutter bei Donauwörth, auf dessen Besitz der damalige Lehensträger Bischof Konrad von Passau erst verzichten mußte gegen die Aussicht auf den Erwerb gelegenerer Güter im Bistum Passau, die er aber dann wegen des Ablebens König Konrads doch nicht erhielt<sup>57)</sup>.

Welf hielt in der That von da ab Ruhe. Dagegen sorgte sein Neffe Heinrich der Löwe dafür, daß König Konrad und das Reich nicht zur Ruhe kommen sollte!

Wie gut hatte es der junge Welfe doch verstanden, durch Umsicht und Kühnheit, Entschlossenheit und Rücksichtslosigkeit seinen Besitz zu vergrößern, seinen Machtbereich im Norden zu erweitern, seinen Einfluß auszudehnen und seine ganze Stellung in einer Weise zu verstärken, daß er als vollkommener Landesherr in seinem Herzogtum gelten konnte! Von dem Kreuzzuge gegen die Wenden hatte er den größten Gewinn einzuheimen verstanden, indem er den Obodritenfürsten Niclot zu regelmäßiger Tributleistung zu veranlassen vermochte. Bald darnach, im Sommer 1148, unterwarf er sich die Ditmarsen und beherrschte sie fortan als ihr Graf<sup>58)</sup>. „Er betrachtete diese Gegenden nicht als Bestandteile seines Reichslebens, sondern als Länder, welche nach dem Rechte der Eroberung ihm und nur ihm gehörten. Hier schaltete er wie ein König in seinem

<sup>56)</sup> Die in das Ende 1147 oder Anfang 1148 zu setzen ist; s. Heyd, a. a. O., S. 316.

<sup>57)</sup> Bernharbi, Konrad III., S. 800 aus St. 3773 und aus der Hist. Welf. Weing. (Schulaußg., p. 35): gwerra diu anxie inter ipsam et regem agitata finita est. Nam Fridericus fratruelis regis, sororius eiusdem Guelfonis, medium se ad compositionem faciendam interposuit, captivosque duci reddi ac regem de cetero securum penes illum esse, provida deliberatione confirmavit. Rex ergo accepto consilio Guelfoni aliquos redditus de fisco regni cum villa Mardingin concessit. Vgl. über diese vermittelnde Tätigkeit Friedrichs auch Jastrows Aufsatz: Die Welfenprozeße und die ersten Regierungsjahre Friedrich Barbarossas, 1138—1156 (Misch. Ztschr. f. Gesch., Bb. X), der mir freilich viel zu weit zu gehen scheint, wenn er (S. 311) von „wohlwollender Neutralität“ Friedrichs spricht, der bei der Abwehr des welfischen Angriffes auf das königliche Hausgut in Schwaben — also dem eigenen Herzogtum Friedrichs — sich gar nicht beteiligt habe!

<sup>58)</sup> S. Giesebrecht, R. Z., IV<sup>2</sup>, 303.

Königreiche“<sup>59)</sup>). Auf den Gipfel seiner Macht hob ihn sein Verhalten gegen den Erzbischof Hartwich von Bremen in der Frage der Begründung neuer Suffraganbistümer desselben. Zwang er doch durch die Entziehung der Einkünfte und Beschlagnahme des Zehnten schließlich in erster Linie den neuen Bischof von Oldenburg, Bicelin, nicht, wie der Bremer Erzbischof mit Recht forderte, vom König, sondern von ihm, dem Herzog als Landesfürsten, die Investitur mit den Regalien durch das Szepter sich erteilen zu lassen — ein Ereignis nicht bloß von großer lokaler, territorialer Bedeutung, sondern von ebenso allgemein politischer Tragweite: es bedeutete eine erste Reaktion und Emanzipation der Laienfürsten gegenüber und von dem unter König Konrad allmächtigen Einfluß der kirchlichen Autoritäten<sup>60)</sup>).

So gestärkt, konnte Heinrich der Löwe darangehen, seine Ansprüche auf das Herzogtum Baiern auf Grund des Erbrechtes zu erneuern. Und er tat dies in doppelter Weise: einmal auf dem Prozeßwege und dann, um seinen Forderungen größeren Nachdruck zu verleihen, mit den Waffen in der Hand — beides nicht ohne Erfolg<sup>61)</sup>). Setzte Heinrich auch seinen Anspruch auf Baiern rechtlich nicht durch, woran er übrigens zum Teil insofern selbst schuld war, als er sich zuletzt ja zu den Terminen nicht mehr einfand, so wagte man dagegen von Seite des Königs und der im Hofgericht vereinigten Fürsten nicht, diesen Anspruch definitiv zurückzuweisen oder Herzog Heinrich gar wegen seines Nichterscheinens und seiner Unbotmäßigkeit in contumaciam zu verurteilen.

Die Besetzung Baierns andererseits gelang Herzog Heinrich auch nicht; aber noch weniger freilich König Konrad der Plan, den Gegner im Süden, in Baiern und Schwaben, überwachen und festhalten zu lassen, während er selbst durch eine rasche Digression nach dem Norden Braunschweig und die anderen festen Plätze Heinrichs gewinnen wollte.

Welche Rolle Herzog Friedrich hierbei gespielt, ob er auch hier eine sozusagen wohlwollende Neutralität beobachtet hat, ob er im Hofgericht für seinen Vetter eingetreten ist, und — gleich etwa dem Schwiegervater Heinrichs, dem Zähringer Konrad — zu der für Heinrich günstigen Minderheit gehört hat, erscheint zweifelhaft und läßt sich kaum mit der Bestimmtheit bejahen, als es in letzter Zeit geschehen ist<sup>62)</sup>). Jedenfalls weilte er damals häufig in der Nähe des Königs; er erscheint als Zeuge in den Urkunden vom

<sup>59)</sup> Jastrow-Winter, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Hohenstaufen, I, 408.

<sup>60)</sup> So besonders Rihsch, Deutsche Gesch., II, 228; f. über den Verlauf dieser Dinge Bernhardt, Konrad III., S. 828 ff.

<sup>61)</sup> Vergl. hierzu und zu dem Folgenden namentlich die Ausführungen von Jastrow, Die Welfenprozesse usw., a. a. O., S. 269 ff.

<sup>62)</sup> Eben von Jastrow a. a. O. (vgl. Bernhardt, a. a. O., S. 866 ff., 908 ff.). Nicht unrichtig bemerkt m. E. ein Rezensent in der Histor. Ztschr., Bb. 72, S. 368, zu den Ausführungen von Jastrow, daß das geistliche Hineintragen juristischer Gesichtspunkte in eine wesentlich politische Sache inopportun sei.

30. Juli 1150 zu Würzburg, am 24. September 1150 zu Langenau bei Ulm, Ende 1150 zu Würzburg, 11. Januar 1151 und 8. April 1151 zu Speier<sup>63</sup>); dann wieder<sup>64</sup>) im Januar 1152 zu Basel, am 7. Januar 1152 zu Konstanz, am 12. Januar 1152 zu Freiburg in Baden<sup>65</sup>).

Ob sich Herzog Friedrich von hier aus sogleich mit König Konrad nach Bamberg begeben hat, wohin auf den 2. Februar ein Hofstag ausgeschrieben war<sup>66</sup>), oder ob er dorthin erst etwas später berufen wurde, als die Krankheit seines königlichen Oheims eine schlimmere Wendung nahm<sup>67</sup>), ist ungewiß. Jedenfalls weilte er in dessen Nähe am Sterbebette und konnte vor dem Hinscheiden desselben noch dessen letzte Wünsche entgegennehmen.

<sup>63</sup>) cf. St. 3571, 3574, 3576; Wibaldi Ep. 319; St. 3579; Bernhardi, a. a. D., S. 841, 850, 858, 866, 868.

<sup>64</sup>) Auf dem Hofstage zu Würzburg am 15. September 1151 (St. 3577, 3585; f. Bernhardi, a. a. D., S. 886 ff.) wird er nicht unter den Zeugen erwähnt.

<sup>65</sup>) St. 3591, 3596, 3598; f. Bernhardi, a. a. D., S. 914, 915, 916.

<sup>66</sup>) S. Bernhardi, a. a. D., S. 917.

<sup>67</sup>) Ebenda, S. 924.



## 1152.

König Konrad vertraute seinem Neffen Friedrich nicht bloß die Fürsorge für seinen eigenen kleinen, noch unmundigen Sohn gleichen Namens Friedrich an, sondern er übergab ihm zugleich die Reichsinsignien und bezeichnete ihn so als den von ihm gewünschten Nachfolger. Denn er war einsichtig genug, um zu erkennen, daß sein eigener Sohn, der ja die nächste Anwartschaft auf den Thron gehabt hätte, bei diesen Zeitläufen wenig Aussicht auf die Krone besitze, und daß es auch viel mehr im Interesse des Reiches wie des eigenen staufischen Hauses liege, wenn sein älterer, bereits erprobter, tatkräftiger Neffe die Zügel der Regierung ergreife<sup>1)</sup>.

An der Richtigkeit dieser Darstellung Ottos von Freising zu zweifeln, besteht um so weniger Anlaß, als sie einerseits zum Teil durch andere Zeugnisse bestätigt wird<sup>2)</sup> und andererseits durchaus der Sachlage entspricht. Wen sonst hätte denn Konrad für seinen noch nicht 7jährigen Sohn zum Vormund bestellen sollen? War nicht Herzog Friedrich als der nächste Agnat hierzu in erster Linie berufen? Wäre etwa Konrads Halbbruder, der Babenberger Heinrich, dazu eine geeignete Persönlichkeit gewesen? Und war

<sup>1)</sup> Otto Fris., G. Fr. I, 70: Ipse (sc. Conradus rex) . . . vitam finivit, regalia duci Friderico cum unico suo item Friderico commendans. Erat enim tamquam vir prudens de filio suo adhuc parvulo, ne in regem sublimaretur, quasi desperatus; idcirco et privatae et rei publicae melius profuturum iudicabat, si is potius, qui fratris sui filius erat, ob multa virtutum suarum clara facinora sibi succederet.

<sup>2)</sup> cf. Chr. Reg. Colon. (Schulaußg., p. 88) (Rec. I u. II): Anno Domini 1152. Rex Cuonradus apud Babinberg infirmitate decubans et diem mortis sibi adesse sentiens, duci Friderico, filio fratris sui, regalia tradidit, filium suum Fridericum adhuc parvulum commendavit . . .; Hist. Welf. Weing. (Schulaußg., p. 36): Rex . . . vita decedens, Friderico fratrueli suo sedem regni reliquit; hierzu fügt Hugonis Chronici Contin. Weing. (M.G. SS. XXI, 474): filiumque suum Fridericum adhuc puerum cum ducatu Sweviae et omni suo patrimonio fidei illius commendavit; Burchardi Ursperg. Chron. (Schulaußg., p. 19) bagegen: (reliquit) statuens cum eodem, ut filio suo, cum ad annos perveniret, ducatum Sueviae concederet. Von der Übertragung der Reichsinsignien sprechen auch die (sonst unrichtigen) Gesta ep. Halberstad. (M.G. SS. XXIII, 107): Conradus . . . cum filium suum, puerum adhuc, regem futurum, et insignia imperialia domni Frederici ducis Suevie, qui proximus eius heres fuit, fidei commendasset . . .; vgl. unten Friedrichs Schreiben an Kaiser Manuel (Ep. Wib. 410, Jaffé, Bibl. I, 549).

es gar so schwierig, zu erkennen, daß dem Reiche ein kraftvoller Arm not tat, wo zu allem Überfluß zu den schon vorhandenen schweren Parteigegegensätzen in letzter Zeit noch ein neuer ernster Streit über die Erbschaft des jüngst (in der Nacht vom 29. auf den 30. Januar) ermordeten Grafen Hermann von Winzenburg zwischen Herzog Heinrich von Sachsen und dessen alten Gegner, dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg, hinzugetreten war<sup>3)</sup>? Wollte Konrad die Krone seinem Geschlechte erhalten — und dies war doch ein sehr begreiflicher, naheliegender Wunsch — so lag die einzige Möglichkeit darin, daß der junge Schwabenherzog Friedrich, sein Nefse, sie für sich gewann, der immerhin für diesen Fall die spätere Übertragung des Herzogtums Schwaben auf den jungen Sohn des sterbenden Oheims als Ersatz gewährleistet haben mag<sup>4)</sup>. Daß aber die bloße Empfehlung Konrads, das Vermächtnis desselben, die „Designation“, nicht ausreichte, um die Krone zu erhalten, das wußte Konrad selbst recht gut — aus eigener Erfahrung. Wie wenig hatte doch dergleichen seinem Bruder Friedrich nach dem Tode Heinrichs V., oder umgekehrt, Heinrich dem Stolzen nach dem Heimgang Lothars genützt<sup>5)</sup>! Das Reich war, wie dies Otto von Freising so nachdrücklich betont<sup>6)</sup>, ein Wahlreich, und Konrad konnte außer der ausdrücklichen „Empfehlung“<sup>7)</sup> seinem Nefsen nur

<sup>3)</sup> S. Bernhardi, Konrad III., S. 921 ff.

<sup>4)</sup> cf. Buchardi Ursperg. Chron. in Anm. 2.

<sup>5)</sup> S. Bernhardi, Lothar von Supplinburg, S. 5, 6 u. 186; Konrad III., S. 1 ff. Über den Wert und die rechtliche Bedeutung der „Designation“ in dieser Zeit s. meine Bemerkungen in der Hist. Vierteljahrschrift, 1899, S. 370, gegen Holkmanns Auffass., Die Wahl Friedrichs I. zum deutschen König in der Hist. Viertelj., 1898, Heft 2, S. 181 ff. Ich wiederhole hier nur, daß meines Erachtens von irgend einer rechtlichen Bedeutung der designatio und gar einem bewußten Streben Konrads, den staatsrechtlichen Charakter der designatio erneuern zu wollen, nicht die Rede sein kann, zumal wenn die damalige Zeit nach der eigenen Bemerkung Holkmanns dafür kein Verständnis mehr besaß. Auch Grotefend, Der Wert der Gesta Friderici imperatoris des Bischofs Otto von Freising für die Geschichte des Reiches unter Friedrich I. (1870), S. 90, spricht nur von der moralischen Bedeutung der Designation.

<sup>6)</sup> An der bekanntesten Stelle G. Fr. II, 1: Ubi cum de eligendo principe primates consultarent — nam id iuris Romani imperii apex, videlicet non per sanguinis propaginem descendere, sed per principum electionem reges creare, sibi tamquam ex singulari vendicat prerogativa — Worte, die schon ungläublich falsch überseht worden sind, so z. B. zuletzt noch von W. Gundlach, Barbarossa-Lieder (= Heldenlieder der deutschen Kaiserzeit, Bd. III), S. 535: „Das ist Rechtens im gebietenden Römer-Reiche auf Grund eines eigentümlichen Sonderrechts, daß . . .“ Es mag daher nicht ganz überflüssig erscheinen, eine eigene Übersetzung zu versuchen: „Dieses Recht, nämlich die Könige nicht nach Abstammung und Blutsverwandtschaft folgen zu lassen, sondern durch die Wahl der Fürsten auf den Thron zu erheben, nimmt die Spitze des Reiches — das sind natürlich die Fürsten — kraft einer gewissermaßen außerordentlichen, einzigartigen Bevorrechtung für sich in Anspruch.“ Das „Romani“ gehört nicht etwa zu „iuris“. Cf. auch Willelmi Brittonis Philipis lib. IV vers. 372 ff. (M.G. SS. XXVI, 334).

<sup>7)</sup> Diesen treffenden Ausdruck gebraucht Waitz, Deutsche Verfassungs-geschichte, Bd. VI (2. Aufl., besorgt von Seeliger), S. 172.

den Rat geben, zu versuchen, durch Verhandlungen und Besprechungen mit den Wahlfürsten des Reiches sich deren Stimmen zu gewinnen<sup>\*)</sup>.

Und daran hat es nun offenbar Friedrich Rotbart nicht fehlen lassen. Denn er war doch wahrscheinlich von Anfang an entschlossen, seine Thronkandidatur aufzustellen und, wenn irgend möglich, durchzusetzen.

Am „fünften“ Tage nach dem Tode Konrads, am 19. Februar, hatte Herzog Friedrich an einem nicht näher bezeichneten, aber jedenfalls nicht allzuweit entfernten, am Main gelegenen Orte eine Unterredung mit den Bischöfen von Würzburg und Bamberg. Dem ganzen Wortlaut der Urkunde nach, in welchem sie erwähnt wird, dürfte sie sich kaum auf etwas anderes als auf die bevorstehende Königsneuwahl bezogen haben<sup>\*)</sup>. Die „Reformierung oder Heilung“ und „Ordnung des Reiches“ bestand eben in der Wahl der geeigneten Persönlichkeit des neuen Herrschers. Und daß Bischof Eberhard von Bamberg damals bereits für Friedrich gewonnen wurde, geht aus den Vergünstigungen hervor, welche Eberhard später erhielt. Vielleicht darf man dazu auch die, trotz des ausgesprochenen Wunsches König Konrads erfolgte Weisung des-

\*) Chr. Reg. Col. (Schulausg., p. 88) (Rec. I u. II): Rex Cuonradus . . . (cf. Anm. 2) commendavit et ut pro regno sibi acquirendo principibus loqueretur suavit. Daß das „sibi“ zweideutig sein soll und sowohl auf Friedrich als auf Konrads Sohn bezogen werden könne (wie auch in den Mon. Germ. behauptet wird: s. Jaffé, Konrad III., S. 209, Anm. 63; Bernhardt, Konrad III., S. 925, Anm. 39; Jastrow, Welfenprozesse usw., S. 84; Wehbold, Die Wahl Friedrich I., S. 90; C. Peters, Die Wahl Kaiser Friedrichs I. in den Forschungen z. dtsch. Gesch., XX, 457), scheint mir dem ganzen Zusammenhang und Wortlaut nach unrichtig, und ich stimme hier ganz mit Peters überein, der sich m. E. nur nicht entschieden genug gegen die andere Erklärung äußert.

\*) Mon. Boic. XXXVII, 70, No. 97 (Ussermann, ep. Wirceburg., p. 67): Acta sunt haec a. d. i. 1152 i. 15 quinta die post obitum d. Conradi gloriosi Romanorum regis in ripa Mogi fluminis inter colloquium, quod dux Fridericus cum Wirceburgensi et Babenbergensi episcopis de reformando et componendo regni statu celebravit . . . Ussermann hat diesen Schluß entnommen aus Ph. C. Spieß, Archivische Nebenarbeiten usw., I, 111 (Halle 1783), der selbst das Original des Archivs des Klosters Langheim benutzt zu haben angab. Im Abdruck der Urkunde in den Mon. Bo. fehlen die Worte de ref. et comp. regni statu (und so in allen neueren Zitaten aus den Mon. Bo.); vgl. Haude, Kirchengesch. Deutschlands (= R. G.), IV, 184, Anm. 3. Demgegenüber ist zu konstatieren, daß in dem jetzt im Münchener tgl. Reichsarchiv befindlichen Original deutlich diese Worte — von alter Hand geschrieben — zu lesen sind (s. auch Vooshorn, Die Geschichte des Bistums Bamberg, II, 409), der Abdruck in den Mon. Bo. also unbegreiflich falsch und inkorrekt ist. Dies ergab sich übrigens auch bei der Vergleichung noch an einigen anderen Stellen, so besonders in der Zeugenreihe, deren erster Teil (im Original) mit anderer Tinte später nachgetragen erscheint (wie auch die Datumszeile selbst „Acta“ etc.). Es fehlt im Original der Sigifredus prepositus, daeegen im Abdruck der Wienandus custos. Statt Popo steht im Original Bopo, ferner Memestroph statt Memestorph, Escha statt Esscha. Nach celebravit heißt der Schluß im Original: qui exhinc (statt dehinc) XIII die divina ordinatione ac cuncetorum principum electione in regem elevatus ad celsa imperii fastigia potenter conscendit succedens patruo (statt patr. succ.).

selben im Bamberger Dom rechnen<sup>10)</sup>, zu welcher Friedrich, als nächster Agnat, in erster Linie seine Zustimmung geben mußte. Ferner wurde ihm jedenfalls die Erwerbung der bis dahin reichsfreien Abtei Niederaltaich zugesichert<sup>11)</sup>.

Wenn Friedrich sich so bald der Stimme Eberhards von Bamberg versicherte, so beweist dessen späteres Verhalten, daß er dabei keine schlechte Wahl getroffen. Friedrich hatte wohl eben in den letzten Tagen seines sterbenden Oheims Gelegenheit gehabt, sich von dem Werte Eberhards zu überzeugen<sup>12)</sup>.

Daß dann oder zugleich der Bischof von Würzburg bearbeitet wurde, erklärt sich aus der geographischen Nähe des Bistums und auch aus der Persönlichkeit des Mannes. Gebhard von Würzburg gehörte dem angesehenen Geschlechte der Grafen von Henneberg an, welches gerade in jenen fränkischen Gegenden Einfluß besaß<sup>13)</sup>. Dazu kam, daß Gebhards Bruder Günther damals Bischof von Speier war<sup>14)</sup>, so daß damit eine weitere Stimme für Friedrich gewonnen werden konnte.

Aus diesen nahen Beziehungen zwischen dem Würzburger und Speierer Bischof erklärt es sich vielleicht auch, warum die Nachricht vom Tode Konrads so außerordentlich rasch nach Speier gelangte. Sie war dorthin nämlich bereits am „dritten“ Tage nach dem Verschwinden des Königs gelangt (17. Februar) und traf dort die gerade aus Italien vom päpstlichen Hofe zurückkehrenden Gesandten Konrads<sup>15)</sup>, den Erzbischof Arnold von Köln und Abt Wibald von Stablo und Korvei, die daraufhin schleunigst ihre Weiterreise nach der Heimat rheinabwärts fortsetzten, um dort ungestört und in Sicherheit sich für die Neuwahl vorzubereiten<sup>16)</sup>. Daß speziell Wibald durch die Todesnachricht auf das tiefste erschüttert und bestürzt wurde, läßt sich begreifen und seine Aussage durchaus

<sup>10)</sup> Bernhardi, Konrad III., S. 926.

<sup>11)</sup> S. unten S. 46 u. 47, Friedrichs Privileg vom 12. März 1152.

<sup>12)</sup> S. Paul Wagner, Eberhard II., Bischof von Bamberg (Dissert. Halle, 1876), und Ritsch, Geschichte des deutschen Volkes, II, 230.

<sup>13)</sup> Bernhardi, a. a. O., S. 853.

<sup>14)</sup> Bernhardi, a. a. O., S. 854.

<sup>15)</sup> Über diese Gesandtschaft s. Bernhardi, ebenda, S. 893 ff., 909 ff., und Jastrou-Winter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Hohenstaufen, I, 421.

<sup>16)</sup> Wibald an Eugen III. (Ep. 375, Jaffé, Bibl. I, 508; M.G. Constit., t. I, p. 192; Doeberl, Monumenta Germaniae selecta IV, 71): *Pervenientibus nobis Spiram in reditu a vobis, occurrit nobis fama omni auditu horribilior, omni furia terribilior, quod videlicet tercia illa die de hac vita migrasset dulcissimus ac devotissimus filius vester, serenissimus quondam Romanorum rex Cuonradus. Dubitare non oportet aut querere sinceritatem vestram, quantus dolor animos nostros pervaserit de amissione tam clementis tam misericordis circa nos principis, de metu futurae in imperio mutationis. Enavigavimus ita summa cum celeritate Coloniam, ut tanto esset Coloniensis ad providendum rei publicae cautior ac liberior, quanto esset inter suos ab omni turbulentae conventionis impetu securior. Ceperunt . . .*

glaubwürdig erscheinen<sup>17)</sup>. Man muß sich nur ins Gedächtnis zurückerufen, welche Rolle Wibald unter König Konrad gespielt hat und was er zu verlieren vielleicht im Begriffe stand. Hatte Wibald es doch verstanden, sich bei Konrad in die größte Gunst zu setzen und sein Vertrauen in so hohem Maße zu gewinnen, daß er als eine der einflussreichsten Persönlichkeiten jener Zeit gelten kann. Dank seiner hohen wissenschaftlichen Bildung wiederholt als Diktator für die Abfassung wichtigerer politischer Aktenstücke und Briefe verwendet und daher in die Staatsgeschäfte tief eingeweiht, seit 1130 Abt von Stablo und seit 1145 auch von Corvei, hatte er vornehmlich dadurch jenen großen Einfluß gewonnen, daß er ganz und gar im Sinne der Kurie und im Geiste Bernhards von Clairvaux tätig war. Er kann als der eigentliche Vertreter dieser Richtung unter dem deutschen Klerus jener Zeit gelten<sup>18)</sup>. Begreiflich, daß auch die Kurie einen solchen Mann unterstützte, damit er bei König Konrad auch ferner in der angegebenen Richtung seinen Einfluß geltend machen konnte, je mehr dieser nach dem unglücklichen Ausgang des Kreuzzuges in ein anderes Fahrwasser zu geraten drohte, ja sogar vorübergehend geraten war<sup>19)</sup>. So gelang es denn Wibald auch, eben bei seinem jüngsten Aufenthalt in Rom vom Papst Eugen zugunsten seiner Abteien Stablo und Corvei eine ganze Reihe von Mandaten und Empfehlungsschreiben an geistliche und weltliche Fürsten (worunter auch Heinrich der Löwe) zu erwirken, dahin lautend, daß sie Wibald bei seinen verschiedenen Rechts-

<sup>17)</sup> Vgl. Anm. 16 und Wibalds Brief an den Prior und die Mönche von Corvei (Ep. 364, Jaffé, Bibl. I, 498), in dem er sich zugleich über sein inniges Verhältnis zu Konrad ausspricht: . . . haec omnia pro voto (in Rom) adepta gaudia amaricavit obitus serenissimi domini nostri Romanorum regis incliti. Cuius transitus, licet non immerito universitatis vestrae animos commoverit, non tamen graviore concussione perturbare debet; quia potens est Deus, et Corbeiensem ecclesiam in suae dignitatis statu conservare et nostrae personae humilitatem usquequaque non deserere. Cuius clementissimi domini nostri exequias ut sollempni ac regio more celebretis, devotissime karitati omnium iniungimus. Sed cur dominum dicimus eum, in quo semper plus quam paternae pietatis viscera pensavimus? Filiis enim suis nos in omni excellentiae gradu non postposuit, germanis suis, licet in altissimo principatus culmine constitutis, seponere anteposuit. Universa nobis sanctae pietatis et officia et nomina ab ipsis sacratissimo pectore manabant. Nunc inter dolorem amissi tam excellentis tam amici principis, inter sollicitudinem futurae de regno suo ordinationis . . .

<sup>18)</sup> S. außer den Geschichtswerken von Bernhards, Giesebrecht, Jastrow-Winter (passim) die beiden Monographien über Wibald von J. Janssen, *Wib. von Stablo u. Corvey* (1098—1158), Abt, Staatsmann u. Gelehrter (Münster 1854), und von E. Mann, *Wibald, Abt von Stablo und Corvei nach seiner politischen Tätigkeit* (Dissert., Halle 1875), und den betreffenden Abschnitt in Arsène de Noüe, *Études historiques sur l'ancien pays de Stavelot et Malmédy* (Liège 1848), p. 217 ff., wo aber die Zeit Friedrichs I. sehr kurz behandelt ist.

<sup>19)</sup> S. Bernhards, *Konrad III.*, S. 774 ff.; Ritsch, *Gesch. d. dtsh. Volkes*, II, 224; Mann, a. a. O., S. 58 ff.; Schneider, *Fr., Arnold II., Erzbischof von Bdin*, 1151—1156 (Diss., Halle 1884), S. 6.

streitigkeiten schützen und unterstützen sollten<sup>20</sup>). „Dies alles war jetzt in Frage gestellt, nur Konrad hatte ihn gehalten, nur dem Einfluß über ihn verdankte er alles, auch die Gunst der Kurie“<sup>21</sup>). Aufrichtig war daher gewiß neben der Trauer Wibalds um den für ihn sicherlich zu früh dahingegangenen König die Sorge um die Zukunft — nicht bloß für ihn persönlich allein, sondern auch für seine Partei- und Gefinnungsgenossen, die ganze päpstlich-kuriale Partei<sup>22</sup>). Seine und ihre Stellung zu behaupten, gab es nur ein Mittel: sich bei dem neuen Fürsten in gleiche Gunst zu setzen. Und mit anerkannter Gewandtheit hat Wibald, wie er früher nach dem Tode seines Beschützers Lothar zu Konrad hinübergeschwenkt war, sich nun bald in die Situation gefunden<sup>23</sup>). Wie weit ihm dabei Friedrich hilfreich entgegenkam und ihm den Übergang erleichterte, läßt sich ganz bestimmt nicht entscheiden. Jedenfalls hat er Wibald gewonnen und ihm zweifelsohne entsprechende Belohnung für seine Stimme zugesichert<sup>24</sup>). Friedrich mußte es ja natürlich nicht minder daran gelegen sein, einen so geschäftskundigen, im diplomatischen Dienst sozusagen ergrauten und dabei offenbar nicht wenig eitlen Mann als Anhänger zu gewinnen.

Aus Wibalds Briefen gewinnt man den Eindruck, als ob er sich für die wichtigste Persönlichkeit bei den ganzen Wahlvorbereitungen gehalten hätte. Er erscheint geradezu als unentbehrlich. An den Bischof Stephan von Metz schreibt er, derselbe möge die Wahl des Abtes von Bassau aufschieben, bis er selbst daran teilnehmen könne — nach der erfolgten Wahl des neuen Königs. Eben wegen dieser hielten die Fürsten zahlreiche Zusammenkünfte, an denen er auf deren Wunsch wegen seiner jüngsten Gesandtschaft nach Italien teilnehmen müsse<sup>25</sup>). Eine beabsichtigte Reise nach Stablo mußte er unterlassen, weil er mit den Angelegenheiten des Reiches beschäftigt sei; erst für die Zeit nach der Wahl stellte er sie in Aussicht<sup>26</sup>). Selbst die Mandate des Papstes behielt er noch zurück;

<sup>20</sup>) Bernharbi, Konrad III., S. 910 ff.

<sup>21</sup>) Mann, a. a. D., S. 12.

<sup>22</sup>) S. oben S. 22 u. 23, Anm. 16 u. 17.

<sup>23</sup>) Dies betont u. beleuchtet scharf Jastrow, Welfenprozesse, a. a. D., S. 318 ff.

<sup>24</sup>) S. unten Friedrichs Privileg für Stablo, St. 3615: cuius fides et devotio . . . in nostra ad regiam gloriam ordinatione satis enituit, und besonders für Korbei, St. 3626: ob insignem ipsius fidei circa dominum et patrum nostrum . . . nec non et circa promotionem nostram in regnum.

<sup>25</sup>) Ep. 365 (Jaffé, Bibl. I, 494): . . . differatis, donec — ordinato per omnipotentis Dei misericordiam novo rege, pro cuius electione principes regni crebra iam inter se habent colloquia et nos pro recenti legatione Italiae abesse non permittunt — eidem causae interesse possimus. Der Ausdruck ‚crebra colloquia‘ findet sich bei Wibald übrigens auch sonst, z. B. in einem Schreiben an Konrad III. (Ep. 339, Jaffé, Bibl. I, 468) von Unterredungen der sächsischen Großen; f. Bernharbi, a. a. D., S. 900, Anm. 36.

<sup>26</sup>) Ep. 366 (Jaffé, Bibl. I, 495): . . . ad presens, in negotiis regni laborantes, usque Stabulaus pervenire non potuimus. Daß eben mit Rücksicht auf diese Stelle das ‚Declinavimus‘ in Ep. 364 (Jaffé, Bibl. I, 493) in ‚Declina-

viel wichtiger erschien ihm nun die Frage der Königswahl. Hat Wibald solche Fähigkeit, wie angenommen werden darf, zugunsten Friedrichs entfaltet, so konnte dies für Friedrichs Kandidatur nur günstig sein.

Ebenso wertvoll oder noch wertvoller mußte es für Friedrich sein, daß, ebenso wie Wibald, der Erzbischof Arnold von Köln für ihn eintrat. Arnold, Graf von Bied, der langjährige königliche Kanzler und Dompropst, der seine Erwählung zum Erzbischof 1151 zu einer außerordentlichen Ausdehnung der Machtvollkommenheiten des erzbischöflichen Stuhles und insbesondere zur Erlangung völlig herzoglicher Rechte zu benutzen verstanden hatte<sup>27)</sup>, war, wie schon erwähnt, zugleich mit Wibald nach längerem Widerstreben Teilnehmer jener königlichen Gesandtschaft 1151 an die Kurie gewesen<sup>28)</sup>, von der er sich die Bestätigung seiner Wahl, die Konsekration und das Pallium holen wollte und erhielt<sup>29)</sup>. Zusammen mit Wibald hatte er aus Italien die Rückreise angetreten, zusammen mit ihm von Speier dann die Heimkehr nach Köln schleunig fortgesetzt<sup>30)</sup>. Bei der Übereinstimmung in ihren Ansichten und Meinungen wäre es zu verwundern, wenn nicht auch Arnold von Köln gleich seinem Freunde Wibald für Friedrich sich entschieden hätte. Die besonderen Verdienste Arnolds um Friedrichs Erhebung hat dieser, nach dem Zeugnis Wibalds, denn auch voll und ganz gewürdigt und anerkannt<sup>31)</sup>; sie waren oder wurden aber auch in weiteren Kreisen bekannt. Die Braunweiler Annalen berichten geradezu: durch die Gunst der Erzbischöfe Arnold von Köln und Hillin von Trier ist Friedrich zum König gewählt worden<sup>32)</sup>.

In der Person des Erzbischofs Hillin von Trier lernen wir also einen neuen Parteigänger Friedrichs kennen. Aus einem kleinen Orte Falmantes (Falmagne) bei Dinant, in der Diözese Lüttich, gebürtig, war er in jungen Jahren Studien halber nach Frankreich gekommen<sup>33)</sup>. Im Jahre 1142 finden wir ihn mit dem Magistertitel, 1150—1152 als Domdechant in Trier<sup>34)</sup>. Erst seit

bimus paululum ad Stabulensem ecclesiam' zu ändern ist, hat schon Janssen, a. a. O., S. 171, Anm. 32, vorgeschlagen und scheint mir absolut sicher; vgl. meine Abhandl.: Die Wahl Friedrichs I. Rotbart in den Sitzungsber. der kgl. bayer. Akad. d. Wiss. Philos.-philol. u. hist. Kl., 1894, S. 254.

<sup>27)</sup> Bernhardt, Kontab III., S. 873; Schneider, Arnold II., S. 1 ff.

<sup>28)</sup> S. oben S. 22.

<sup>29)</sup> Bernhardt, a. a. O., S. 909; Schneider, a. a. O., S. 20.

<sup>30)</sup> S. oben S. 22, Anm. 16.

<sup>31)</sup> Wibald schreibt im Mai 1152 an Arnold von Köln (Ep. 381, Jaffé, Bibl. I., 512): Princeps noster bonam de se merentibus spei fiduciam prestat. Qui magna cum benivolentia et iocunditate beneficii vestri recordatur, quod ei gratis et plus quam gratis in suis ad imperii culmen provecibus exhibuistis.

<sup>32)</sup> Ann. Brunwilerenses (M.G. SS. XVI, 727): Faventibus archiepiscopis Arnolde II. Coloniensi, Hillino Treverensi, Fridericus dux Alemannorum in regem eligitur.

<sup>33)</sup> cf. Gesta Treverorum (M.G. SS. VIII, 126, n. 39): natus fuit in diocesi Leodiensi de Fallemannia prope Dinantium, u. Contin. III. (ibid. SS. XXIV, 380.)

<sup>34)</sup> S. Beher, Mittelrhein. Urkbch., Index zu Bd. I, S. 732.

kurzer Zeit, seit dem 31. Januar 1152 etwa, war er zum Nachfolger des am 18. Januar verstorbenen Erzbischofs Albero von Trier erwählt worden<sup>85)</sup>; eine, wie es scheint, mehr ruhige Natur, ein Mann, der nicht eben viel aus sich machte, aber die Interessen seiner Diözese wohl zu wahren mußte.

Waren so von den drei hervorragenden deutschen Kirchenfürsten zwei für Friedrich tätig, so gehörte der dritte, dem Ansehen seiner Diözese nach bedeutendste, der Erzbischof Heinrich von Mainz, zu den entschiedenen Gegnern des Schwabenherzogs<sup>86)</sup>.

Was andererseits die weltlichen Fürsten anlangt, so war natürlich die wichtigste Frage die, wie sich Heinrich der Löwe zur Kandidatur Friedrichs stellen würde, ob er ihr zustimmen oder etwa für sich selbst den Thron anstreben würde. Im letzteren Falle mußte er sich sagen, daß Friedrich — im Besitze der Reichsinsignien und seiner ganzen Stellung nach — nimmermehr gutwillig auf seine Ansprüche verzichten würde, daß es dann um die Krone zum Kampf kommen müßte. Und daß dieser kein leichter werden würde, dazu hatte wohl Heinrich seinen Vetter bereits gut genug kennen gelernt. Das war kein Konrad III. — soviel hatte er bisher wohl schon Allen klärlieh bewiesen. So kam es eben darauf an, was Friedrich als Preis für seine Stimme bieten würde.

Möglich, daß Friedrichs bisheriges Verhalten im Kampfe zwischen Staufern und Welfen, besonders dem gemeinsamen Oheim Welf gegenüber<sup>87)</sup>, die Verständigung erleichterte; möglich, ja sogar nicht unwahrscheinlich, daß Welf hierbei vermittelnd wirkte. Seinem Oheim Welf selbst hat Friedrich wohl damals schon Aussicht auf das reiche Mathildische Gut in Italien gemacht; Heinrich erhielt wohl Zusicherungen hinsichtlich seiner Ansprüche auf das Herzogtum Baiern<sup>88)</sup> und auf die Belehnung mit dem Reichsgebiet und allen Einkünften von Goslar, das ihm aus mancherlei Gründen begehrenswert erschien, besonders aber weil es „zwischen den geschlossenen Territorien des welfischen Herzogshauses förmlich eingeteilt war“<sup>89)</sup>.

Wie weit diese beiden Welfen in der Tat<sup>40)</sup> noch ihre weiteren Anhänger und Parteigenossen speziell in Baiern schon vor der Wahl für Friedrich gewannen oder ob diese erst etwas

<sup>85)</sup> Bernharbi, Konrad III., S. 920; vgl. über ihn besonders den Artikel in der Allgem. Deutsch. Biographie von Fr. X. Kraus.

<sup>86)</sup> S. unten S. 33.

<sup>87)</sup> S. oben S. 16.

<sup>88)</sup> S. unten.

<sup>89)</sup> Bode, Urkundenbuch der Stadt Goslar (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. 29, Fl. 1), S. 39 ff. Vorher hat zuerst Weiland, Goslar als Kaiserpalz (Hansische Geschichtsblätter, 1884, S. 30 ff.) auf diese Verhältnisse aufmerksam gemacht und die Belehnung Heinrichs mit Goslar als „einen der Preise bezeichnet, welchen der Staufer dem Welfen zahlte, um die Krone zu erhalten“; vgl. Neuburg, Goslars Bergbau bis 1552, S. 32.

<sup>40)</sup> Wie Jastrow, Welfenprozesse, a. a. O., S. 312, u. Deutsche Geschichte usw., I, 429, annimmt.



später der Partei Friedrichs sich angeschlossen haben, muß dahingestellt bleiben. Immerhin wird Heinrich dem Löwen sogar ein Hauptverdienst um die Wahl Friedrichs zugeschrieben<sup>41)</sup>.

In Betracht kämen da einmal die Wittelsbacher, welche sich zuletzt — besonders die jugendlichen Söhne des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, Otto der Ältere, Friedrich und Otto der Jüngere — an der Empörung Heinrichs des Löwen 1151 gegen Konrad III. beteiligt und auch den bis dahin gut staufisch gesinnten Vater mit fortgerissen hatten<sup>42)</sup>. Ferner der uns von früher her bereits bekannte Graf Konrad II. von Dachau, „einer der treuesten Anhänger der Welfen im Baierlande“, von Friedrich später zum Herzog von Kroatien und Dalmatien (Meranien) ernannt und wohl schon durch Friedrichs früheres ritterliches Verhalten für diesen eingenommen. Mit den Dachauern verwandt war das Haus der Grafen von Ballei und daher wohl auch auf dessen Seite. Im Hinblick auf die etwas später erfolgte Ehescheidung Friedrichs von seiner Gemahlin Adela von Bohburg, der Friedrich schon seit längerer Zeit entfremdet gewesen zu sein scheint<sup>43)</sup>, ist das mit den Markgrafen von Bohburg weitestfernde Haus der Grafen von Sulzbach vielleicht ebenso unter die Friedrich freundlich gesinnten Geschlechter, wie die Bohburger unter dessen Gegner, zu rechnen<sup>44)</sup>. Ferner zählte wohl zu den Anhängern der Welfen und Friedrichs der Neffe Welfs VI., Ottokar von Steiermark, der Sohn von seiner Schwester Sophia und deren zweitem Gemahl Luitpold von Steiermark<sup>45)</sup>.

Verfchwägert mit den Welfen durch die Heirat Herzog Heinrichs mit der Clementia war dann auch das Haus der Jähringer. Oberhaupt desselben war nunmehr nach dem wenige Zeit vor Konrads III. Tod erfolgten Ableben des alten Konrad der junge Herzog Berthold<sup>46)</sup>. Er war seinem Vater in dessen Würden und Ämtern gefolgt und konnte, wie sein Schwager Heinrich der Löwe, für seine Stimme zugunsten Friedrichs gleichfalls seine Bedingungen stellen, die wir nicht allzulange hernach auch werden erfüllt sehen.

Endlich konnte Friedrich noch auf die Stimme seines Schwagers,

<sup>41)</sup> So im Chr. S. Michaelis Luneburgensis (M.G. SS. XXIII, 396): Frid. imperator . . . Henricum . . . exhereditavit, qui eum ad imperialem promoverat celsitudinem, reddens malum pro bono. Rijsch, Gesch. d. dtsch. Volkes, II, 228, nennt die Wahl Friedrichs ein Kompromiß zwischen Heinrich und der päpstlich-lituralen Partei; vgl. darüber unten S. 50.

<sup>42)</sup> Bernharði, Konrad III., S. 884 ff.; Riezler, Gesch. Baierns, I, 651.

<sup>43)</sup> S. unten zu 1153.

<sup>44)</sup> S. Jastrów, Welfenprozesse, S. 303; doch ist dagegen vielleicht zu bemerken, daß die Übertragung der Markgrafschaft vom Nordgau auf den Grafen Gebhard von Sulzbach nur kurze Zeit andauerte; am 1. Juni 1149 erscheint er zuletzt als marchio (später wieder als Graf von Sulzbach); an seiner Statt erhielt der junge Diepold von Bohburg die Würde seines Vaters; s. Bernharði, Konrad III., S. 473 u. 850.

<sup>45)</sup> S. Stälin, Württemberg. Gesch., II, 258, und Krones, Die Markgrafen von Steier. . . vor 1122. (Arch. f. österr. Gesch., Bd. 84, S. 154, u. Genealogische Tafel).

<sup>46)</sup> S. Bernharði, a. a. O., S. 916 ff.

des Herzogs Matthäus von Oberlothringen<sup>47)</sup>, zählen. Kurz, es war jedenfalls schon eine stattliche Schar geistlicher und weltlicher Fürsten, welche Friedrich — dem Räte seines sterbenden königlichen Oheims folgend — durch Unterhandlungen und Versprechungen für sich zu gewinnen vermocht hatte, und dies in der verhältnismäßig sehr kurzen Zeit von kaum drei Wochen. Denn am 15. Februar starb Konrad III., und auf den 4. März schon<sup>48)</sup> war die neue Wahl anberaumt.

<sup>47)</sup> S. oben S. 3.

<sup>48)</sup> Über diese beiden Daten s. meinen Aufsatz, Die Wahl Friedrichs I., a. a. O., S. 267. Für die gleichen Daten haben sich nach mir entschieden Holzmann, Die Wahl, a. a. O., S. 182, und G. Moll, Die Datierung in der Geschichtsschreibung des 12. Jahrhunderts, nebst einem Exkurs: Der Tag der Königswahl Friedrichs I. (Greifswalder Diss., 1899), S. 149 ff., der letztere ohne Berücksichtigung meines Aufsatzes (den er durch Holzmann kennen konnte) und ohne neue Momente beizubringen. Ich wiederhole kurz meine Argumente. Eigentlich handelt es sich bei beiden Daten um den Ausgleich des Widerspruchs zwischen Zeitangaben bei Otto von Freising nach dem ‚Ritus ecclesiasticus‘ und anderen Angaben bei ihm selbst und in chronikalischen Quellen nach dem römischen Kalender bezw. durchlaufender Zählung. Otto von Freising nennt (G. Fr. I, 70) als Lobestag die ‚proxima a capite ieiunii sexta feria‘ — also Freitag, den 15. Februar — und setzt hinzu ‚id est 15. Kal. Marcii‘, und ebenso wird in anderen Quellen (s. Bernhardt, Konrad III., S. 925) der XV kal. Marcii als Lobestag angegeben. Aber da 1152 ein Schaltjahr war, stimmen diese Angaben nur dann auf den 15. Februar (statt 16.), wenn man den Schalttag nicht berücksichtigt. Dies ist aber nach den Ausführungen Grotefends, Über den Wert der Gesta Friderici imperatoris des Bischofs Otto von Freising für die Geschichte des Reiches unter Friedrich I., S. 27 (vgl. dessen Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, I, 167) durchaus zulässig und ganz der Einrichtung der mittelalterlichen Kalender gemäß.

Als Wahltag Friedrichs nennt Otto von Freising (G. Fr. II, 1) III Nonas Marcii, id est tercia feria post Oculi mei semper. Hier steckt irgendwo ein Fehler; denn die erste Angabe ergibt den 5. März, die zweite den 4. März, und entweder hat man das III Nonas Marcii in IIII Nonas Marcii oder das tercia feria in quarta feria zu ändern. Wenn ich mich im Anschluß an Giesebrecht, R. Z., IV<sup>2</sup>, 500, u. Peters, Die Wahl usw., S. 454, und im Gegensatz zu Grotefend, S. 27, Wehbold, S. 41, und Bruß, S. 400, für die schon von Cohn (Gött. Gel. Anz., 1868, S. 1051) vorgeeschlagene Änderung des III Non. Marcii in IIII Nonas Marcii entschieden habe, so geschah dies, weil auch ich glaube, daß mehr Gewicht auf den Wochentag (als auf den Kalendertag) zu legen ist und dann, weil auf den 4. März noch andere Angaben hinweisen. Einmal die fast verbürgte Angabe bei Wibald (s. unten S. 41), daß die Krönung Friedrichs am 9. März ‚quinta die‘ nach der Wahl, also diese am 4. März stattfand. Dann heißt es in dem öfters erwähnten Schreiben Wibalds an Papst Eugen III. (No. 375, Jaffé, Bibl. I, 507, M.G. Constit., t. I, p. 193), daß ‚XVII die post obitum‘ König Konrads und ebenso in dem (ebenfalls von Wibald konzipierten) Schreiben Friedrichs an den nämlichen Papst (Wibaldi Ep. 372, Jaffé, Bibl. I, 499, M.G., l. c., p. 191, Doeberl, Mon. Germ. sel., IV, 68) daß ‚XVII die post depositionem eius‘ die Wähler in Frankfurt sich versammelten (und am nämlichen Tage noch die Wahl Friedrichs vornahmen). Daß obitus und depositio hier identisch sind, hat schon Giesebrecht, R. Z., IV<sup>2</sup>, 500, unter Hinweis auf die Urheberschaft Wibalds für beide Briefe dargetan, wie dies auch durch andere Stellen bei Du Cange, Glossarium med. et inf. Latin., bestätigt wird, der ausdrücklich bei depositio bemerkt, daß es auch bedeute: ‚dies obitus quo quis vitam deponit‘. Beide Angaben führen aber auf den 4. März, wenn man

Wir wissen leider nicht, wer dies getan. Nach Ottos von Freising Zeugnis kam ja nach altem Gewohnheitsrecht dies Amt dem Erzbischof von Mainz zu<sup>49)</sup>, der aber diesmal wenigstens nicht ausdrücklich genannt wird und, wie man gemeint hat, aus verschiedenen Gründen geradezu umgangen worden sein soll<sup>50)</sup>. Wibalds Briefe,

— ganz wie oben — den Schalttag wieder nicht berücksichtigt, und ich halte daher die Umwandlung der Daten in den 3. März, wie sie in den Mon. Germ. vorgenommen ist, für irrig.

Ferner ergibt sich der 4. März als Wahltag durch die Schlußdaten in jener oben (S. 21, Anm. 9) erwähnten Würzburger Urkunde über die Zusammenkunft Friedrichs mit den Bischöfen von Würzburg und Bamberg, wenn man wiederum den Schalttag außer acht läßt, hier aber das Anfangsdatum (den terminus a quo) mitzählt. Die Unterredung war am fünften Tage nach dem Tode Konrads, also in diesem Falle am 19. Februar, die Wahl am vierzehnten Tage darnach, also am 4. März.

Beide Daten endlich — 15. Febr. u. 4. März — sind auch, worauf zuerst Peters, a. a. O., S. 454, hingewiesen, durch die Ann. Babenbergesens verbürgt (M.G. SS. X, 4), welche — freilich fälschlich zum Jahre 1153 — melden: Cunradus III. rex obiit 16. Kal. Martii. Fridericus successit 4. Non. eiusdem.

Damit dürfte die Frage endgültig entschieden sein.

Ein unrichtiges Datum für die Wahl geben die Ann. Magdeb. (M.G. SS. XVI, 191), Chr. S. Petri Erfordensis Moderna (M.G. SS. XXX, 367, Schulausg., p. 178): media quadragesima, wo vielmehr die Ordnung stattfand.

<sup>49)</sup> G. Fr. I, 17: Igitur Albertus — nam id iuris, dum regnum vacat, Maguntini archiepiscopi ab antiquioribus esse traditur — principes regni in ipsa civitate Maguntina . . . convocat (nach Heinrichs V. Tode). Ich pflichte in dieser vielumstrittenen Frage durchaus der Auffassung von Waiz-Seeliger, Deutsche Verfassungs-geschichte, Bd. VI, 2. Aufl., S. 194 u. 195, Anm. 3, bei, gegenüber den abweichenden Ausführungen von Lindner, Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstentums, S. 65, denen sich u. a. Rich. Schröder, Lehrbuch d. deutschen Rechtsgech., 4. Aufl., S. 473, und Holtmann, Die Wahl Friedrichs I. zum deutschen König in der Histor. Vierteljahrschrift, 1898, S. 194, anschließen. Auch Peters, Die Wahl Kaiser Friedrichs I., a. a. O., S. 461, und Jastrow, Welfenprozesse, S. 309, haben (allerdings noch vor dem Erscheinen von Lindners Buch) dem Erzbischof von Mainz das Recht der Einberufung und Wahlleitung zuerkannt.

<sup>50)</sup> Peters, a. a. O., S. 461, meint, weil er von Papst Eugen III. seines Amtes suspendiert war. Aber Heinrich von Mainz hatte durch persönliches Eintreten in Rom die Aufhebung der Suspension erwirkt und war Ende 1148 oder längstens Anfang 1149 wieder „in vollem Besitz“; s. Bernhardt, Konrad III., S. 726; vgl. Giesebrecht, R.Z., IV<sup>2</sup>, 327 u. 487; Stoewer, Heinrich I., Erzbischof von Mainz (Diss. Greifswald, 1880), S. 59, der über den Zeitpunkt der Komreise Heinrichs (wie auch Will, Regesten z. Gesch. der Mainzer Erzbischöfe, I, 340, Nr. 106) anderer Ansicht ist. — Dagegen war Heinrich damals bei Konrads Tod, wie Jastrow, Welfenprozesse, S. 309, hervorhebt (vgl. S. 307, wo er meint, auch trotz der Suspension brauchte der Prozeß noch nicht beendet zu sein), neuerdings in einen kanonischen Prozeß verwickelt, indem er 1151 wegen seiner mehrfachen Keibereien mit anderen deutschen Kirchenfürsten, wie Wibald von Korvei, Eberhard von Bamberg (s. Stoewer, a. a. O., S. 56 ff.) eine zweite Vorladung nach Rom erhalten hatte (vgl. Bernhardt, a. a. O., S. 894), wie denn sein Verhältnis zu Eugen III. ein ganz mißliches geworden war. Das hätte aber wohl die Ausübung jenes Vorrechtes oder alten Gewohnheitsrechtes nicht gehindert. Giesebrecht, R.Z., IV<sup>2</sup>, 380, spricht von vielfachen Zerwürfnissen des den Staufnern abholden Erzbischofs mit dem Pfalzgrafen Hermann von Staßfeld, dem Gemahl der Schwester Konrads III. (und Tante Friedrichs), Gertrud.

obwohl sie uns scheinbar von der regen Tätigkeit der Wahlfürsten nach Konrads Tod und vor der Neuwahl ein ziemlich anschauliches Bild im allgemeinen geben, lassen uns doch in diesem Punkte und in anderen Einzelfragen vollkommen im Stich. Wibald spricht nur einmal von den „vornehmsten Fürsten“, welche durch Boten und Briefe über die Wahlversammlung untereinander sich zu benehmen begannen<sup>61)</sup>, und ein anderes Mal von den Fürsten des Reiches, welche ihn (wie jedenfalls auch andere) zur Wahlversammlung schriftlich geladen hatten<sup>62)</sup>. Diese Ausdrücke schließen eine Teilnahme des Erzbischofs von Mainz an der Vorbereitung der Wahl keineswegs unbedingt aus, da er doch auch zu den vornehmsten Fürsten gehörte<sup>63)</sup>.

Auch die Entscheidung für Frankfurt a. M. als Wahlort<sup>64)</sup>

Doch scheint dies auf einer Verwechslung mit dem Erzbischof Ulbero von Trier zu beruhen; s. Baumgärtner, Hermann von Stahled, Pfalzgraf bei Rhein 1142 bis 1156 (Diss. Weipzig, 1877), S. 18 ff., der von Streitigkeiten Hermanns mit Heinrich von Mainz in damaliger Zeit nichts weiß.

<sup>61)</sup> In seinem Schreiben an Eugen III. vom 27. März 1152 (No. 375, Jaffé, Bibl. I, 504) s. oben S. 22, Anm. 16: Ceperunt deinde summi principum sese per nuncios et literas de habendo inter se colloquio pro regni ordinatione sollicitare. Sicque . . .

<sup>62)</sup> In seinem Schreiben an die Mönche von Hastière (No. 387, Jaffé, Bibl. I, 495): . . . principes regni nostri nos ad colloquium suum, ubi de ordinatione futuri regis agetur, per litteras evocaverunt . . . Unverkennbar besteht zwischen den beiden Stellen in Wibalds Briefen ein Gegensatz und darf nur die zweite auf wirkliche Wahlausschreiben bezogen werden. Das tut auch Peters, a. a. O., S. 461, und Jastrow, Welfenprozesse, S. 309, Anm. 2, ist ganz im Irrtum, wenn er sagt, Peters habe die andere (erste) Stelle als Beweis dafür angeführt, daß das Wahlausschreiben von den Reichsfürsten erlassen war. Die Worte im Schreiben an Eugen sind m. E. nur allgemein auf die vorzunehmende Wahl zu beziehen.

<sup>63)</sup> Jastrow, Welfenprozesse, S. 309, und vor ihm Albrecht, De electionibus Conradi III. etc. (Gymn.-Progr. Beuthen 1875), S. 22, haben aus Wibalds Worten im Schreiben an Eugen III. (s. oben S. 22, Anm. 16) folgern wollen, daß dem Erzbischof von Köln die ganze Vorbereitung usw. der Wahl in die Hände hätte gespielt werden sollen — wie schon Wehob, a. a. O., S. 25, Anm. 6, mit Recht bemerkt, gewiß ohne Grund. Auch Brub, Friedrich I., Bd. I, S. 28, spricht irrig von den Schritten, welche Erzbischof Arnold von Köln aus habe tun wollen, die zur Einleitung der Wahl nötig gewesen. Giesebrecht Schweigt sich über die Frage, wer die Wahlversammlung angeführt usw., ganz aus (R. Z., IV<sup>2</sup>, 380).

<sup>64)</sup> Die man als ungewöhnlich und auffällig bezeichnet hat; s. Giesebrecht, R. Z., IV<sup>2</sup>, 380, und Lindner, Königswahlen, S. 56. Ich hatte — Die Wahl Friedrichs I., a. a. O., S. 265 — gegen Lindners Behauptung, daß Frankfurt hier seit der Karolingerzeit zum ersten Male als Wahlstätte erschien, auf die in Frankfurt 1147 erfolgte Wahl von Konrad III. Sohn Heinrich zum römischen König hinzuweisen mir erlaubt. Lindner, über die Entstehung des Kurfürstentums in den Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsf., XVII, S. 554, Anm. 1, verweist mich dagegen auf den Unterschied, den er, Königswahlen, S. 62 ff., zwischen Wahlen und Designationen mache. Ich kann aber nicht finden, daß dieser hier dafür von Belang sei. — Giesebrecht, R. Z., IV<sup>2</sup>, 380, meint, „man“ habe Mainz nicht gewählt, „um die Erinnerung zu meiden an die Demütigung, welche einst Friedrichs Vater zu Mainz durch den Erzbischof Adalbert zu erleiden hatte“. Das würde eine wohl zu weitgehende Rücksichtnahme auf Friedrich als Thronkandidaten voraussetzen, dessen Wahl ja bei der Einberufung der Ver-

scheint dem nicht zu widersprechen. Kirchlich gehörte es zu Mainz und wurde wohl hauptsächlich wegen seiner günstigen geographischen zentralen Lage gewählt — abgesehen davon, daß hier auch die letzte Königswahl stattgefunden, indem Konrad III. seinen Sohn Heinrich im März 1147 hier hatte zum König wählen lassen.

Die Beteiligung an der Wahl nun aber war eine überraschend große; wider Erwarten hatten sich viel mehr Fürsten und Große, teils in eigener Person, teils durch Stellvertreter<sup>55)</sup>, eingefunden, als man angenommen hatte<sup>56)</sup>. Wer aber speziell von den (angeseheneren) Fürsten erschien, läßt sich mit Bestimmtheit nicht angeben. Denn es fehlt an direkten Zeugnissen darüber und speziell an Urkunden, welche erst mit der nach einigen Tagen erfolgten Krönung beginnen. Eben aus diesen und den darin genannten

Sammlung, wenn auch vielleicht noch so wahrscheinlich, doch noch keineswegs absolut sicher feststand. Frankfurt wird als Wahlort außer an den bereits genannten Stellen (in den Schreiben Friedrichs und Wibalbs an Eugen III. und bei Otto von Freising) erwähnt in der Chron. Reg. Col. Rec. I u. II (Schulausg., p. 89), beim Ligurinus (ed. Dümge, p. 14), im Pantheon Gotifredi Viterb. (M.G. SS. XXII, 264), im Chr. Hanoniense des Gislebert von Mons (Schulausg., p. 88), in dem Catalogus abbatum Augiensium (M.G. SS. XIII, 382, cf. II, 38), in den Ann. Benedictoburani (M.G. SS. XVII, 320), in den Ann. Hermannii Althahensis (M.G. SS. XVII, 382), in der Chron. S. Petri Erfordensis moderna (M.G. SS. XXX, 367, Schulausg., p. 178).

<sup>55)</sup> Dies bemerkt Friedrich selbst in seinem ersten Schreiben an Eugen III. (Wib. Ep. 372, Jaffé, Bibl. I, 499, M.G. Const. I, p. 191): *universi principes regni . . . tam per se ipsos quam per responsales honoratos convenerunt.*

<sup>56)</sup> Wibalb an Eugen III. (Ep. 375, Jaffé, Bibl. I, 504, M.G. Const. I, p. 193): *Sicque factum est, ut, cum pauci admodum crederentur venturi, maxima tamen optimatam multitudo . . . in oppidum Franconevort convenerit.* Auch in diesen Worten hat man Schwierigkeiten gefunden. Peters, Die Wahl usw., S. 462, fragt, warum man denn nur eine geringe Anzahl von Fürsten vermutet habe, und meint, daß man die verhältnismäßig kurze Frist und etwa auch das Märzwetter als Erklärung anführen, aber vielleicht doch auch an eine Unregelmäßigkeit beim Wahlschreiben denken könne. Dagegen interpretiert Holzmann, Die Wahl usw., S. 195, die Stelle, wie mir scheint, richtig, indem er daran erinnert, daß die Fürsten des Reiches auf dem letzten Damberger Hoftag Konrads III. nicht sehr zahlreich sich eingefunden hätten. Aber da gerade sie nach allen Seiten des Reiches hin zahlreiche Badeschreiben hätten ergehen lassen, sei die über Erwarten große Zahl von Würdenträgern in Frankfurt zusammengekommen. Vielleicht darf hier nur noch auf das Wort „Würdenträger“ mehr Gewicht gelegt werden. Wibalb, a. a. O., spricht zuerst von den Verhandlungen der „summi principes“ untereinander (s. oben S. 30, Anm. 51) über die bevorstehende Wahl und dann von der „maxima optimatam multitudo“. Auch nach der Chron. Regia Colon. Rec. I u. II (Schulausg., p. 88/89) war die Versammlung von weltlichen und geistlichen Fürsten stark besucht: *celebris conventus principum et episcoporum apud Franconevort habitus est.* Wenn Otto von Freising, G. Fr. II, I, sagt: *. . . in oppido Franconefurde de tam immensa Transalpini regni latitudine univ ersum, mirum dictu, principum robor non sine quibusdam ex Italia baronibus tamquam in unum corpus coadunari potuit, so ist das eine ebenso große Übertreibung, als wenn Friedrich selbst an Eugen III. (s. oben Anm. 55) schreibt: *universi principes regni etc.**

Zeugen, sowie aus der Angabe Ottos von Freising, daß Friedrich mit wenigen von ihm ausgewählten Fürsten sich von Frankfurt nach Aachen begeben<sup>57)</sup>, hat man dann Rückschlüsse auf die in Frankfurt anwesenden Fürsten gezogen und eine allerdings sehr unvollständige Liste aufgestellt, die jedenfalls der Ergänzung bedarf. Denn außer den Herzogen Heinrich von Sachsen und Matthäus von Oberlothringen (dem Schwager Friedrichs), dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg, dem Pfalzgrafen Hermann, den Grafen Heinrich von Limburg und Welf VI.<sup>58)</sup>, waren wohl auch von den früher genannten Parteigängern Friedrichs Berthold von Zähringen, Konrad von Dachau usw., Ottolar von Steiermark, von den geistlichen Würdenträgern außer den drei Erzbischöfen von Mainz, Köln und Trier die Bischöfe von Freising, Bamberg, Würzburg, Speier, der Abt Wibald von Stablo-Korvei u. a. zugegen. Was die von Otto von Freising erwähnten<sup>59)</sup> italienischen Barone betrifft, welche an der Wahl teilgenommen, so handelt es sich wohl nur um solche, die gerade damals in Deutschland vielleicht zufällig oder mit Rücksicht auf die von Konrad für den September 1152 festgesetzte Heerfahrt nach Italien anwesend waren, schwerlich um andere, welche etwa einer direkten Einladung Folge geleistet<sup>60)</sup>. Insbesondere wird Graf Guido Guerra aus Florenz als Teilnehmer an der Wahl genannt<sup>61)</sup>.

Dagegen fehlte — und dies ist bezeichnend genug — jeder Vertreter des Papstes: zum erstenmal wieder seit langer Zeit. Da liegt allerdings die Vermutung nahe, daß man eben deshalb die Neuwahl so rasch ansetzte, um das Eintreffen eines solchen Legaten zu verhindern<sup>62)</sup>.

Bei der Vorwahl nun, auf welche Otto von Freising hinweist<sup>63)</sup>, hat wohl Heinrich von Mainz seine Opposition geltend

<sup>57)</sup> S. unten S. 41.

<sup>58)</sup> Diese nennt Lindner, Über die deutschen Königswahlen im 12. und 13. Jahrhundert in den Forschungen z. bish. Gesch., XX, 320, der die Frage aber vornehmlich vom Gesichtspunkte des Vorwahlrechtes untersucht.

<sup>59)</sup> S. oben S. 31 Anm. 56.

<sup>60)</sup> Etwas Bestimmtes läßt sich über das Wahlrecht der nichtdeutschen Reichsangehörigen ja nicht sagen; vgl. Wais-Seeliger, a. a. O., VI<sup>2</sup>, 191.

<sup>61)</sup> Von Hartwig, Quellen u. Forschungen z. Gesch. der Stadt Florenz, II, 34: wie ich aber schon in meinem Aufsatz, Die Wahl usw., S. 266, bemerkt habe, leider ohne Beleg dafür.

<sup>62)</sup> So Wagner, S., Eberhard II., S. 23, u. Giesebrecht, R. 3., IV<sup>2</sup>, 380; vgl. Maurenbrecher, Gesch. d. bish. Königswahlen vom 10.—13. Jahrh., S. 166. Haud, R. G., IV, 189, nimmt an, daß von den beiden sicher bis zum Ausgang des Jahres 1151 unter Konrad III. in Deutschland tätigen (s. Bernhardt, Konrad III., S. 904) päpstlichen Legaten, den Kardinalen Jordan und Oktavian, der erstere damals noch in Deutschland gewilt habe, was natürlich dessen Umgehung noch gravierender erscheinen ließe. Aber aus den von Haud angeführten Stellen (Otto Fris., G. Fr. I, 69, u. Wibaldi Ep. 378, Jassé, Bibl. I, 507) scheint mir das nicht notwendig hervorzugehen.

<sup>63)</sup> So fasse auch ich die Worte desselben auf, G. Fr. II, 1: Ubi (sc. in Frankfurt) cum de eligendo principe primates consultant; vgl. Wegold,

gemacht. In einigen Handschriften der Kölner Königschronik wird berichtet, der Mainzer Erzbischof habe die günstige Stimmung der Wähler für Friedrich dadurch zu beeinflussen, die Einmütigkeit gewisser Fürsten durch die verleumderische Beschuldigung zu zerstören versucht, daß er erzählte, Friedrich habe im Kreise seiner Vertrauten hochmütig geäußert, er werde den Thron erlangen auch gegen den Willen der (bei der Vorwahl) anwesenden Fürsten. Der Erzbischof von Köln wird auch hier als derjenige genannt, der dem Mainzer entgegentrat und Friedrich in Schutz nahm, dessen Verhalten zu entschuldigen suchte<sup>64</sup>).

Es würde übrigens weder der Sachlage, noch dem Naturell Friedrichs widersprechen, wenn dieser wirklich einmal im engeren vertrauten Kreise eine solche oder eine ähnliche Äußerung getan hätte. Denn, wie bereits erwähnt, an seinem Entschluß, die Krone für sich zu gewinnen zu suchen, darf kaum gezweifelt werden. Und wer kam denn gegen ihn überhaupt sonst in Frage? Wen begünstigte denn Heinrich von Mainz gegen ihn? Wer war dessen Thronkandidat?

Man hat gemeint, Heinrich der Löwe<sup>65</sup>); aber dafür findet sich nirgends in den Quellen ein Anhaltspunkt<sup>66</sup>). Dagegen läßt

Die Wahl, S. 26. Über die Frage einer Vorwahl selbst s. Waitz-Seeliger, a. a. O., VI<sup>2</sup>, 195, und Lindner, Königswahlen, S. 77 ff.

<sup>64</sup>) Die Stelle findet sich nur in den Handschriften B 2 (saec. XIV) und C 1 (saec. XIII) der Rezension II (Schulauz., p. 89) und lautet: Ibi (sc. apud Francenvort) summo favore cunctorum predictus Fridericus dux Sueviae in regem eligitur. Sed licet favorem multorum haberet, Henricus episcopus Maguntiensis unanimitatem quorundam circa ipsum invecivis quibusdam debilitare conatus est, asserens, quod fastu quodam inductus inter consecratos suos concionatus fuerit, quia regnum adepturus esset nolentibus omnibus qui adfuissent. Cuius obiectionis malum archiepiscopus Coloniensis mitigavit, regem ab intemptamentis excusans et episcopi molimen annullans. Aus diesen Worten scheint mir unzweifelhaft hervorzugehen, daß Erzbischof Heinrich erst jetzt bei der Wahl oder Vorwahl mit diesen seinen Anschuldigungen hervorgetreten ist, nicht etwa schon früher und anderswo, wie Grotefend, Der Wert der Gesta Frid., S. 32, und Giesebrecht, R. Z., IV<sup>2</sup>, 499, meinen, mit denen ich hier, wie auch über die ‚consultatio‘, nicht übereinstimmen kann. Denn Arnolds von Köln Entgegnung zugunsten Friedrichs geschah doch nach obigem Bericht auch mündlich, und dazu bot sich wohl eben nur jetzt in Frankfurt die Möglichkeit. — Den Ausdruck ‚consecratos‘ als ‚in seine (Friedrichs) Pläne Eingeweihte‘, als ‚eine seinem persönlichen Interesse dienende Partei‘ aufzufassen, wie es Prutz, Friedrich I., Bd. I, S. 401, tut, scheint mir irrig; consecratis bedeutet nach Du Cange, Glossarium med. et inf. latin., in erster Linie ‚domesticus, familiaris‘, also Vertrauter.

<sup>65</sup>) So namentlich zuletzt Holzhmann, a. a. O., S. 198; vgl. dagegen meinen Aufsatz, Nochmals die Wahl Friedrichs I. Rotbart in der Histor. Vierteljahrschrift, 1899, S. 369. — Abler, Welf. VI, S. 32, meint, daß höchstwahrscheinlich sich auch beide Vertreter des welfischen Hauses Aussicht auf die Krone gemacht hätten und, als sie die Stimmen der Wähler für Friedrich günstig gefunden, der Wahl fern geblieben seien. Das scheint mir ganz unrichtig.

<sup>66</sup>) Beiläufig in einer um 1220 in Laon geschriebenen sagenhaften Weltchronik (vgl. Excurs I) ist davon (in entstellter Weise) die Rede (M. G. SS. XXVI,

Simonsfeld, Jahrb. d. dtsh. R. unter Friedrich I. Bd. I.

sich aus Ottos von Freising Darstellung unschwer entnehmen, daß der junge Sohn Konrads III., der kleine Friedrich, bei der Auswahl der Kandidaten allerdings auch in Frage kam und Berücksichtigung fand<sup>67)</sup>, und daß eine Anzahl Fürsten, worunter eben in erster Linie Heinrich von Mainz zu suchen sein wird, für dessen Thronfolge eintrat<sup>68)</sup>. Auch das Motiv Heinrichs von Mainz scheint klar; er mochte hoffen — wie früher über den kleinen Sohn Konrads, Heinrich, während des Kreuzzuges — nun über den jungen Friedrich die Regentschaft zu erhalten<sup>69)</sup>.

Dagegen konnte sich Friedrich auf die Empfehlung seines Oheims König Konrads III. selbst berufen. Und die Mehrzahl der Fürsten entschied sich schließlich<sup>70)</sup> doch für ihn, aus Beweggründen, die, wie Otto von Freising sie anführt<sup>71)</sup>, vollkommen glaublich und durchaus zutreffend erscheinen. Diejenigen Fürsten, welche nicht aus persönlichen Motiven schon für Friedrich gewonnen waren, mußten sich sagen, daß der Schwabenherzog in der That die geeignetste Persönlichkeit für den erledigten Thron sei. Denn es war unschwer zu erkennen, daß der Hauptgrund der traurigen Zustände im Reiche eben in dem Bürgerkriege, in der heftigen Fehde zwischen den Staufern, den Welfen und den Babenbergern zu suchen war, welche, allzu lange schon andauernd, alle Teile des Reiches in Mitleidenschaft gezogen hatte und die Kräfte der Reichsregierung so in Anspruch nahm, daß sie für andere, besonders auswärtige Unternehmungen nicht verwendbar waren. Diesen Zwist zu beseitigen, die Zwietracht zu begraben war es in der That höchste Zeit, und diese rettende That zu vollbringen, mußte Herzog Friedrich (seinem ganzen bisherigen Verhalten nach) um so geeigneter erscheinen, als er ja seiner Abstammung nach, die man bis auf Karl

443): Fredericus . . . in concione, ubi convenerant omnes principes imperii, quorum erat imperatorem eligere, accepta corona imperiali, quam maior pars principum nepoti suo Henrico duci Saxonum dare ordinaverat, proprio capiti inposuit, dicens se magis idoneum esse quam omnes alii. Sicque se ipsum elegit et nepotem suum ducem Saxonum corona frustravit.

<sup>67)</sup> Otto Fris., G. Fr. II, 2: Ita non regis Conradi zelo, sed universitatis, ut dictum est, boni intuitu hunc Fridericum eius filio item Friderico adhuc parvulo preponere maluerunt. Dagegen darf man doch sicher nicht mit Holtzmann, a. a. D., behaupten, daß des jungen Friedrichs Kandidatur überhaupt nicht in Frage gekommen sei.

<sup>68)</sup> Dieser Meinung sind auch Wehald, a. a. D., S. 30 ff., Peters, a. a. D., S. 467, Stöwer, a. a. D., S. 63, u. Frdr. Schneider, Arnold II., S. 24.

<sup>69)</sup> S. Stöwer, a. a. D., und meinen Aufsatz, Die Wahl usw., S. 264; dagegen Holtzmann, S. 198, und meine Gegenbemerkungen im Aufsatz, Nochmals die Wahl, S. 369.

<sup>70)</sup> ‚tandem‘ Otto Fris., G. Fr. II, 1, das jedenfalls nicht übersehen werden darf; f. Barrentrapp, Zur Gesch. der dtsh. Kaiserzeit in der Histor. Zeitschrift, Bd. 47, S. 405.

<sup>71)</sup> G. Fr. II, 2 (f. Anm. 73) — nach Maurenbrechers, Gesch. der dtsh. Königs-wahlen, S. 168, Anm. 1, treffendem Urteil eines der „politisch-historischen Meisterstücke mittelalterlicher Literatur“ mit einer „auch heute noch fesselnden Darlegung der Motive“.



den Großen zurückzuführen liebte<sup>72)</sup>, beiden Familien angehörte. Stauffer von der Vater-, Welfe von der Mutterseite her, konnte er wirklich „wie ein Eckstein die auseinanderstrebenden Wände verbinden“. Jetzt also oder nie war es eben durch diese Wahl möglich, mochten sich viele der Fürsten sagen, diese unheilvollen Fehden zu beenden<sup>73)</sup>. Dazu kam sicherlich als nicht unwesentlich hinzu der gute Eindruck, den Herzog Friedrichs ganze Persönlichkeit machen mußte.

Wir besitzen von Friedrich einige ziemlich ausführliche, wenn auch nicht völlig genügende Beschreibungen, die allerdings zum Teil einer etwas späteren Zeit angehören.

Aus jener Zeit selbst stammt nur die kurze Schilderung, welche Wibald unmittelbar nach der Wahl in dem mehrfach angezogenen Schreiben an Eugen III. von dem neuen Herrscher gegeben hat und die sich nur auf dessen Charakter bezieht<sup>74)</sup>. Die eingehendste Zeichnung, aus der Feder Rahewins, des bekannten Fortsetzers Ottos von Freising, herrührend<sup>75)</sup>, ist mit starker Benutzung antiker Vorbilder einige Zeit später, im Jahre 1160, verfaßt und enthält

<sup>72)</sup> S. Kühne, Das Herrscherideal des Mittelalters u. Kaiser Friedrich I. (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Gesch. V. 2), S. 26, aus Hermann Altah. Ann. (M.G. SS. XVII, 382), Burch. Urspr. Chron. (Schulausg., p. 23), Stephanus Drac. Normann. III, 725 (M.G. SS. XXVI, 181), Gotifredi Viterb. Pantheon (M.G. SS. XXII, 264). Vgl. zu Kühnes allzu schematischer Schrift meine Besprechung in der Deutschen Literaturzeitung 1898, Nr. 51/52, S. 1967 ff.

<sup>73)</sup> Otto Fris., G. Fr. II, 2: Principes non solum industriam ac virtutem iam sepe dicti iuvenis, sed etiam hoc, quod utriusque sanguinis consors tamquam angularis lapis utrorumque horum parietum dissociantem unire posset, considerantes, caput regni eum constituere adiudicaverunt, plurimum rei publicae profuturum precogitantes, si tam gravis et diutina inter maximos imperii viros ob privatam emolumentum similtas hac demum occasione, Deo cooperante, sopiretur. Ita . . .

<sup>74)</sup> Ep. 375 (Jaffé, Bibl. I, 505, und M.G. Constit. I, 193): Princeps noster, nondum ut credimus annorum triginta, fuit antehac ingenio acer, consilio promptus, bello felix, rerum arduarum et gloriae appetens, iniuriae omnino impatiens, affabilis ac liberalis, et splendide disertus iuxta gentile idioma linguae suae;

<sup>75)</sup> Am Schluß der G. Fr. IV, 86: Forma corporis decenter exacta; statura longissimis brevior, procerior eminentiorque mediocribus; flava cesaries paululum a vertice frontis crispata; aures vix superiacentibus crinibus operiuntur, tonsore pro reverentia imperii pilos capitis et genarum assidua succisione curtante. Orbis oculorum acuti et perspicaces, nasus venustus, barba subrufa, labra subtilia nec dilatati oris angulis ampliata, totaque facies laeta et hylaris. Dentium series ordinata niveum colorem representant; gutturis et colli non obesi, sed parumper succulenti lactea cutis et quae iuvenili rubore suffundatur. Eumque illi crebro colorem non ira, sed verecundia facit. Humeri paulisper prominentes; in succinctis ilibus vigor. Crura suris fulta turgentibus, honorabilia et bene mascula. Incessus firmus et constans; vox clara totaque corporis habitu virilis. Tali . . . S. hierzu Pruh, Rahewins Fortsetzung der Gesta Friderici (1873, S. 27); Jordan, Rahewins Gesta Friderici imperatoris (Dissert. Straßburg 1881, S. 34 u. 42); S. Kobl, Beiträge zur Kritik Rahewins (Gymn.-Programm Chemnitz 1890, S. 22); f. auch Kühne, a. a. D. S. 49.

eben mehrere Züge, die erst dem regierenden Herrscher eignen. Auf dieselbe spätere Epoche, „die Zeit der italienischen Kämpfe“, beziehen sich <sup>76)</sup> die Charakteristiken Friedrichs bei Acerbus Morena <sup>77)</sup>, dem Lodesischen Chronisten (entworfen aus eigener Anschauung um 1164), und bei Burchard von Ursperg, der ja allerdings erst viel später, in den 20er Jahren des 13. Jahrhunderts, schrieb, aber hier vielleicht den älteren, Friedrich gleichzeitigen Johannes von Cremona benutzte <sup>78)</sup>. Eine weitere Darstellung bei dem Londoner Ricardus <sup>79)</sup>

<sup>76)</sup> Kühne, a. a. O., S. 40.

<sup>77)</sup> M.G. SS. XVIII, 640: Imperator de nobilissima prosapie ortus, erat mediocriter longus, pulcre stature, recta et bene composita membra habens, alba facie rubeo colore suffusa, capillis quasi flavis et crispis; illari vultu, ut semper velle ridere putaretur; dentibus candidis, pulcerrimis manibus, ore venusto; bellicosissimus, tardus ad iracundiam, audax et intrepidus, velox, facundus; largus non prodigus, in consiliis cautus et providus, velocis ingenii, in sapientia multum habundans; amicis et bonis dulcis et benignus, malis vero terribilis et quasi inexorabilis; iustitie cultor, legum amator, Deum timens, in elymosinis promptus; maxime fortunatus, ab omnibus fere dilectus et in omnibus sic perfectus, quod a longevis temporibus nullus fuit imperator, qui sibi potuerit rationabiliter comparari.

<sup>78)</sup> Schulausg., p. 21: Erat vir armis strenuus, acer animo, exercitatus in bellis, corpore robustus, in consiliis providus, in negociis peragendis virilis, affabilis mansuetus, superbis resistens, ingenio subtilis, memoria excellentissimus, quorumcumque enim hominum vultus vel personas semel agnoscebat, etiam post multa interstitia temporum, si ad eum rursus veniebant, citissime eos nominatim salutavit, ac si cottidie cum eo morati fuissent. Erat quoque statura mediocris, magis tamen longa quam brevi, pectore plenus et, ut dictum est, corpore robustus, facie satis eleganti, barba et capillo rufo. Fr. Philippi, Die Cappenberger Porträtskizze Kaiser Friedrichs I. in der Zeitschr. f. vaterländ. Gesch. u. Altert., Bd. 44, S. 159, Anm. 1, behauptet irrig, daß diese Beschreibung im Chr. Ursperg. (wie auch andere) offenbar aus Rahewin abgeleitet sei. S. dagegen Giesebrecht, Krit. Bemerkungen zur Ursperger Chronik in den Sitzungsber. d. k. baier. Akad. d. Wiss., philol.-philol. u. histor. Kl., 1881, Bd. I, S. 232, der es dahingestellt sein läßt, ob Burchard überhaupt Ottos Gesta Friderici gekannt habe. Auch Lindner, Zum Chronicon Urspergense (Neues Arch. d. Ges. f. d. dtsh. Geschichtsk., XVI, 128) verneint dies; und dies gilt wohl auch für die Fortsetzung der Gesta von Rahewin. Febr. Muth, Die Beurkundung u. Publikation der deutschen Königswahlen bis zum Ende des 15. Jahrhunderts (Götting. Dissert., 1881), S. 5, findet eine große Ähnlichkeit zwischen Wibald und dem Ursperger Chronisten und nimmt an, daß beide, wie auch „die späteren Kanzlisten“, aus einer und derselben Quelle geschöpft haben, nämlich „aus dem von Wibald erwähnten Schreiben der Bischöfe an den Papst“. Die Haltlosigkeit dieser Vermutung (da es sich jedenfalls nicht um eine offizielle Kollektiv-Wahlanzeige der Bischöfe handeln kann, s. unten Anm. 151) hat bereits Emil Engelmann, Der Anspruch der Päpste auf Konfirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen (1077—1378) (Berlin. Dissert., 1886), S. 27, Anm. 1, zurückgewiesen.

<sup>79)</sup> Itiner. Peregrin. (M.G. SS. XXVII, 204): Vir quidem inclitus, cuius statura mediocriter eminens, crines rutili, barba rubens, utrimque interfusa canicies, supercilia prominent, ignescunt oculi, gena brevior in amplum extenditur, pectus et humeri diffunduntur; sed et cetera descriptio corporis in virum consurgit. In illo itaque, quod de Socrate legitur, insigne quiddam ac stupendum enituit; nam constantiam animi exprimebat vultus, semper idem et immobilis permanens, nec dolore obscurior nec ira contractus, nec dissolutus leticia. In tantum

datiert aus noch späterer Zeit, da der Verfasser Friedrich erst auf dem Kreuzzuge kennen lernte.

Eben aus Wibald wissen wir allein, wie schon früher erwähnt wurde<sup>80)</sup>, daß Friedrich damals gegen 30 Jahre zählte. Übereinstimmend melden jene Quellen, daß er schlank und nicht übermäßig groß<sup>81)</sup>, aber kräftig gebaut und von vollendetem Ebenmaß der Glieder war: die Brust voll, die Schultern etwas vorstehend, die Weichen stark entwickelt, die Füße kraftvoll, die Hände dagegen auffallend fein und klein. Das Antlitz, wie auch der Hals, von weißer Farbe mit durchscheinender Röthe wurde von blondem Haar umrahmt, das vom Scheitel aus leicht gewellt war und die Ohren fast freiließ, da es, wie auch der Backenbart, entsprechend der Tracht fleißig gestutzt wurde; der Bart von rötlicher Farbe gab ja Anlaß zu dem bekannten Beinamen<sup>82)</sup>. Die Augenbrauen vor springend, darunter helleuchtende, glänzende Augen, wie auch die Zähne, die aus dem kleinen, fein geschnittenen Munde wohlgeordnet hervorblickten, blendend weiß waren. Auch die Nase wird als schön bezeichnet. Das ganze Gesicht aber war entweder von einer sonnigen Heiterkeit übergossen, so daß es den Anschein erweckte, als ob Friedrich immer lächeln wolle; oder es trug einen ruhigen Ausdruck, der die Selbstbeherrschung des Mannes zeigte. Die ganze Haltung war männlich, das ganze Auftreten königlich. Kurz, alles in allem jedenfalls eine außerordentlich anziehende, sympathische Erscheinung in der Blüte des beginnenden Mannesalters.

Nicht ganz so freundlich ist der Eindruck, den man von jener Büste gewinnt, deren wir früher<sup>83)</sup> gedacht haben und in welcher man wohl mit Fug und Recht eben ein Porträt Friedrichs und zwar des jugendlichen, etwa vom Jahre 1150, vielleicht also aus der Zeit noch vor der Königskrönung, erblickt hat. Sie bildet den oberen Teil jenes Reliquiars, welches „sich als einziger Rest des ehemaligen Schatzes der Prämonstratenserpropstei Rappenberg im Besitze der zur Pfarrkirche umgewandelten Klosterkirche erhalten hat“. Während das Gefäß, das ursprünglich als „Räuchergefäß“

vero nativum Alemannie venerabatur eloquium, ut, quamquam alterius lingue non inscius esset, aliarum tamen gentium missis nonnisi per interpretem loqueretur. S. Kühne, a. a. O., S. 40.

<sup>80)</sup> S. oben S. 2.

<sup>81)</sup> Nach Saxo Grammaticus, Gesta Danorum (M.G. SS. XXIX, 151) sollen dänische Krieger 1181 im Hinblick auf die besondere Größe ihres Königs (Waldemar) den Kaiser (Friedrich) verspottet haben: „cesarem regulum homuncionemque vocare.“

<sup>82)</sup> Nach den obigen Zeugnissen darf man sich also Friedrich nicht allzu rot vorstellen; speziell das Haar war mehr blond und nur der Bart rötlich. Wann der Beinamen Rotbart zuerst auftaucht, vermag ich nicht anzugeben. Er findet sich auch nicht sehr häufig, so z. B. in den Ann. Veronenses (M.G. SS. XIX, 3) zu 1154: Imper. Friderichus Rubens und in der Lamentatio Viterbiensis (M.G. SS. XXII, 374): imperator rubens Federicus.

<sup>83)</sup> S. oben S. 5 und Philippi, a. a. O., aus welchem zum Teil das Folgende entnommen.

gedient zu haben scheint, selbst in Rotgüß ausgeführt ist, ist der Kopf „außen vergoldet, innen hohl. Die Ohren und Nasenlöcher des Kopfes sind durchgebohrt, das Weiße der Augen ist durch aufgelegte Silberplatten hervorgehoben, die Augäpfel sind mit schwarzblauem Schmelz ausgefüllt, jetzt ausgebrochene Steine bezeichneten ehemals die Pupillen. Bart- und Kopfhaar ist in kleine, strifizierte Lösschen geordnet, in welchen durch gravierte Striche die Lagen der Haare angedeutet sind.“ Was übrigens das Haar betrifft, so finden wir hier sogleich bei einer Vergleichung der Büste mit den obigen literarischen Schilderungen auffallende Ähnlichkeiten. Das Haupthaar ist voll, reicht aber nur bis zu den Ohren, ohne sie zu bedecken, der Backen- oder Vollbart ist auch hier in der That spärlich. Wir haben ferner auch hier die nach außen hochgewölbten Augenbrauen, die stark entwickelte, kräftige, „in der Mitte des Rückens leicht nach außen gekrümmte“ Nase und besonders<sup>84)</sup> den schmalen, energisch geschlossenen Mund.

Kommt (nach Philippi) durch die Verwendung von Gold, Silber und blauschwarzem Schmelz der „in Deutschland so häufige rotblonde Typus mit blauen Augen“ zum deutlichen Ausdruck, so zeigt die Büste andererseits bei aller Starrheit im Blick doch auch einen Schimmer jener lächelnden Geisterheit und namentlich jene Entschlossenheit, welche in den Charakteristiken der Schriftsteller an Friedrich besonders hervorgehoben wird.

Wibald nennt ihn ja<sup>85)</sup> scharfen Verstandes, raschen Entschlusses, begierig nach Ruhm und nach kühnen, schwierigen Thaten, Unrecht schlechterdings nicht ertragend, leutselig und freigebig und von glänzender Beredsamkeit in der Muttersprache. Dazu kam, daß er sich bereits als überaus tapferer und tüchtiger Mann erprobt hatte<sup>86)</sup> und bisher im Kriege auffallend vom Glücke begünstigt gewesen war; und was gewinnt die Herzen vieler Menschen leichter als der Erfolg?

Was Wunder also, daß eine Persönlichkeit, über welche die Natur ihre Gaben in so reicher Fülle ausgestreut hatte<sup>87)</sup>, schließlich die jedenfalls überwältigende Mehrheit der Wähler erhielt, und daß diese, wie Otto von Freising hervorhebt, nicht sowohl aus Rücksicht auf König Konrads Wunsch, sondern im Hinblick auf Friedrichs persönliche Tüchtigkeit und auf das allgemeine Wohl sich für Friedrichs Wahl aussprachen<sup>88)</sup>! Wir sind wiederum über das

<sup>84)</sup> S. oben Anm. 75.

<sup>85)</sup> S. Anm. 74.

<sup>86)</sup> S. oben (S. 13, Anm. 45) die Stelle bei Sicard von Cremona, der gerade darin den Grund der Wahl findet.

<sup>87)</sup> Wir kommen darauf, wie auf die übrigen, zum Teil gleichlautenden Urteile der Chronisten, besser später zurück.

<sup>88)</sup> Nur so sind nach meiner Meinung (s. Die Wahl usw., S. 262) die vielberufenen Worte Ottos von Freising, G. Fr. II, 2 (s. Anm. 67) „non regis Conradi zelo“ zu interpretieren. Ganz falsch ist es m. E., sie zu übersetzen: „nicht aus Abneigung, Eifer gegen König Konrad wollten die Fürsten

einzelne der eigentlichen Wahl, die also am 4. März stattfand, durchaus nicht unterrichtet. Ist es ja überhaupt zweifelhaft, wie es in der damaligen Zeit dabei herging, ob, wie neuerdings behauptet worden ist<sup>89)</sup>, nur einer und zwar der Erzbischof von Mainz den Hauptanteil daran hatte, den Rüruf vornahm und die anderen Fürsten nach gemeinsamen Zuruf dann die ‚laudatio‘ (das Gelöbniß der Treue durch Handschlag) folgen ließen — oder ob, wie Andere unseres Erachtens richtiger meinen<sup>90)</sup>, nach dem Mainzer

Friedrich dem Sohne Konrads vorziehen“, wie dies Peters, Die Wahl usw., S. 463, und neuerdings Gundlach, Barbarossa-Lieder, S. 536, tun. Peters meint, diese Interpretation ergebe sich, wenn man die Stelle für sich betrachte. Das ist eben das Verkehrte; der Zusammenhang mit dem Schlußkapitel des vorhergehenden ersten Buches (der Empfehlung Friedrichs von Seiten König Konrads) ist m. E. vielmehr so einleuchtend und unverkennbar, daß ich einen Zweifel an der Richtigkeit der oben vorgetragenen Auffassung für absolut unzulässig halte. Es ist doch sonnenklar, was Otto von Freising mit seiner ganzen Darstellung sagen wollte: „Friedrich ist durch die freie Wahl der Fürsten auf den Thron erhoben worden wegen seiner Treflichkeit und wegen der Zugehörigkeit zu den beiden feindlichen Häusern der Hohenstaufen und Welfen.“ (So auch Jastrow, Welfenprozeß, S. 82; Holzmann, a. a. O. S. 196; f. auch Lindner, Königswahlen, S. 58, der sich ebenso entschieden gegen Peters ausspricht.) Wer von den Wahlfürsten hätte denn übrigens Abneigung gegen Konrad empfinden und deshalb dessen Söhnchen übergehen sollen? Etwa Heinrich der Löwe und sein Anhang? Oder Wibald und seine Parteigenossen? Man darf diese Frage nur aufwerfen, um das Widersinnige jener Interpretation deutlich zu erkennen. —

Auch Giesebrechts Auffassung (R. Z., IV<sup>2</sup>, 501) halte ich für falsch, daß die Fürsten geneigter gewesen seien, in Rücksicht auf das Wohl der Gesamtheit Friedrich zu wählen, als aus irgendeiner persönlichen Vorliebe für den verstorbenen König für dessen nächsten Erben zu stimmen, wie es sonst der Sitte gemäß gewesen wäre. — Unrichtig ist auch die Uebersetzung der Worte bei Wehob, S. 29: „So geschah es nicht durch den Eifer Konrads (für Friedrich), sondern durch die gute (es heißt boni, nicht bono) Einsicht der Gesamtheit“.

<sup>89)</sup> Von Lindner an verschiedenen Orten: Königswahlen, S. 84 ff.; über die Entstehung des Kurfürstentums in den Mitt. d. Instit. f. österr. Gesch. XVII, 539 ff.; der Elector und die Laudatio bei den Königswahlen in Frankreich im Vergleich mit den deutschen Verhältnissen, in den Mitt. d. Instit. f. österr. Gesch. XIX, 407 ff.

<sup>90)</sup> So Waitz, Deutsche Verf.-Gesch. VI<sup>2</sup>, 202, und besonders Seeliger, Neue Forschungen über die Entstehung des Kurfürstentums, Mitt. d. Instit. f. österr. Gesch. XVI, 60 ff. (und in der von ihm besorgten 2. Aufl. von Waitz, Ab. VI, a. a. O.); ich schließe mich dieser letzteren Ansicht ebenso an, wie R. Schröder, Beitr. d. dtsch. Rechtsgesch., 3. Aufl., S. 469 (4. Aufl., S. 474), der in der 2. Aufl., S. 459, Lindner beige stimmt hatte. Für beide Parteien ist eine Hauptstelle jene Äußerung Friedrichs Rotbarts (vom Anfang des Jahres 1158, f. unten), welche sich in dem Antwortschreiben der deutschen Bischöfe auf eine Zuschrift Hadrians IV. findet (und von Lindner sowohl wie von Seeliger irrtümlich den Bischöfen selbst in den Mund gelegt wird) (Rahewin, G. Fr. III, 17): liberam imperii nostri coronam divino tantum beneficio ascribimus, electionis primam vocem Maguntino archiepiscopo, deinde quod superest caeteris secundum ordinem principibus recognoscimus, regalem unctionem Colonieni, supremam vero, quae imperialis est, summo pontifici. Wenn Lindner unter dem ‚quod superest‘ die ‚laudatio‘, d. h. die Huldbildung und das Treugelöbniß verstanden und dies als Hauptfache bezeichnet hat, so steht damit im Widerspruch, wenn er sagt, mit dem ‚quod superest‘ sei den übrigen Fürsten eine sehr beschreibene Rolle zugewiesen worden. S. auch Breslau, Zur Geschichte der deutschen Königswahlen von der Mitte des 13. bis

Erzbischof auch die anderen Fürsten noch einzeln abstimmten. Vollends in unserem Falle hören wir nichts darüber, ob etwa der Mainzer seine Opposition gegen Friedrichs Kandidatur aufgegeben und als erster ihn laut gekürt habe, wodurch diesmal erst recht die Entscheidung gegeben gewesen wäre, oder ob er sich etwa der Abstimmung enthalten und mit anderen Gesinnungsgenossen den Wahlort verlassen, am ganzen Wahlakt weiter gar nicht teilgenommen habe.

Denn nach dem Zeugnis der besten Quellen erfolgte die Wahl einstimmig<sup>91)</sup>. Jedenfalls kam es nicht zu Zerwürfnissen ernstlicher

zur Mitte des 14. Jahrh. (Deutsche Zeitschr. f. Gesch., N. F. II, 122 ff.). In seiner letzten Schrift „Der Hergang bei den deutschen Königswahlen“ (1899), wo im Vorwort auch die gesamte einschlägige Literatur angegeben ist, hat übrigens Lindner selbst die Konzeption gemacht, daß er nun auch die angeführte Äußerung Friedrichs auf eine wirkliche Einzelabstimmung bezieht.

<sup>91)</sup> So Otto Fris., G. Fr. II, 1: . . . tandem ab omnibus Fridericus . . . petitur cunctorumque favore in regem sublimatur; Gotifredi Viterb. Pantheon (M.G. SS. XXII, 264): communi voto et consensu omnium principum electus est; Chr. Regia Colon. (Schülausg., p. 89): summo favore cunctorum; Sieberti Cont. Aquicinctina (M.G. SS. VI, 407): optimates regni et episcopi in unum convenientes elegerunt; Auct. Affligemense (ibid. VI, 400): concordii principum sententia electus; Ann. Magdeb. (M.G. SS. XVI, 191): communi omnium principum assensu (hierauf im Chr. Montis Sereni, M.G. SS. XXIII, 149); Ann. S. Pauli Viridunensis (M.G. SS. XVI, 501): electione omnium principum; Ann. Benedictoburani (M.G. SS. XVII, 320): consensu principum; Hermanni Alth. Ann. (M.G. SS. XVII, 382): communi voto et consensu omnium principum; Sieberti Contin. Cremifan. (M.G. SS. IX, 545): nullo resistente. — Eine Übertreibung ist es, wenn Wibald an Eugen III. schreibt (Ep. 375, Jaffé, Bibl. I, 503 und M.G. Constit. t. I, p. 192): concurrentibus omnium votis, immo, ut verius dictum sit, precurrere certantibus singulorum desideriis, electus est cum summo universorum favore . . . Fridericus. Friedrich schreibt selbst an Eugen III. (Wib. Ep. 312, Jaffé, Bibl. I, 499, M.G. Constit. t. I, p. 191): cum ingenti divinitus data concordia ipsi principes et caeteri proceres cum totius populi favore et alacritate nos in regni fastigium elegerunt. — Über die erwünschte Einstimmigkeit bei den Königswahlen s. Waiz-Seelfiger, a. a. O., VI<sup>2</sup>, 203. Die abweichend berichtenden Quellen s. hinten in Exkurs II. Hier verzeichne ich noch kurz die anderen bisher nicht erwähnten Quellen, die von der Wahl Friedrichs überhaupt berichten: Ann. Einsidlenses (M.G. SS. III, 147), Ann. S. Vincentii Mettensis (ibid. 158), Ann. Cavenses (ibid. 192); Laubienses (M.G. SS. IV, 23); Ann. Blandinienses (M.G. SS. V, 29); Sieberti Contin. Praemonstratensis (M.G. SS. VI, 455); Gundehari lib. Pont. Eichstet. (M.G. SS. VII, 251); Ann. Mellicenses (M.G. SS. IX, 504); Contin. Zwetlensis prima (ibid. 598), Contin. Admuntensis (ibid. 581); Cont. Claustroneoburgensis 2<sup>a</sup> (ibid. 615); S. Rudberti Salisburg. Ann. (ibid. 758 u. 775); Ann. Babenbergenses (M.G. SS. X, 4); Ann. Augustani min. (ibid. 8); Ann. Elwangenses (ibid. 19); Ann. Neresheimenses (ibid. 21); Ann. Zwifaltenses (ibid. 56); Honorii Imago Mundi Cont. VI<sup>a</sup> (ibid. 134); Gestorum Abb. Trudon. Cont. 2<sup>a</sup> II, 5 (ibid. 349); Ann. S. Stephani Frisingens. (M.G. SS. XIII, 54); Thioderici Aeditui Tuitiensis Summa Chron. (M.G. SS. XIV, 572); Ann. S. Mariae Ultraiect. (M.G. SS. XV, 1303); Ann. Herbipol. (M.G. SS. XVI, 8); Ann. S. Petri Erphesfurd. (ibid. 20); jetzt Monum. Erphesfurt. s. XII. XIII. XIV. Schülausg., p. 19, 56, 57); Ann. Palidenses (M.G. SS. XVI, 86); Ann. Egmundani (ibid. 457); Ann. Rodenses (ibid. 722); Ann. S. Disibodi (M.G. SS. XVII, 28); Ann. Spirenses (ibid. 82 u. 88); Ann. Maurimonasterienses

Art oder gar zu einer zwiespältigen Wahl, wie die letzten Male. Und auch das begrüßte man sicherlich im ganzen Reiche mit berechtigter Freude und unverhohlenem Jubel. Schon der Name des neugewählten Fürsten schien eine neue Periode des Friedens zu verkörpern<sup>92</sup>).

Auf die Wahl folgte das Gelöbniß der Mannschaft und die Leistung des Treueides. Ob Friedrich diesen den versammelten Fürsten am Tage der Wahl oder am nächsten abverlangte, ist nicht zu bestimmen, da es auch hier keine feste Norm gab<sup>93</sup>).

Sicher ist, daß Friedrich am zweiten Tage nach der Wahl, Donnerstag, den 6. März, die Reise nach Aachen zur Krönung antrat<sup>94</sup>). Begleitet nur von wenigen Fürsten, die er selbst ausgewählt<sup>95</sup>), während er die anderen in Gnaden entließ, so daß man also in jenen die ihm nächstehenden erblicken darf, stieg er in Frankfurt zu Schiffe, fuhr den Main und Rhein hinab und landete in der königlichen Pfalz Singig<sup>96</sup>), welche auf der linken Seite des Rheins, eine halbe Stunde von diesem entfernt, an dem Eingang des Ahrtales zwischen Remagen und Andernach gelegen war. Es war eine Entfernung von 135 Kilometer, die er nach neueren Untersuchungen in 1—1½ Tagen zurücklegte<sup>97</sup>). In Singig stieg er zu Pferde und langte am darauffolgenden Sonnabend, den 8. März, in dem um 90 Kilometer entfernten Aachen an, so daß er zu der ganzen Strecke drei Tage brauchte. Am nächsten Tage, dem Sonntag Vätare, dem 9. März, fand nun in

(ibid. 181); Ann. Engelberg. (ibid. 279); Ann. Weingart. Welfici (ibid. 309); Ann. Ingrimmi Ottenburani mai. (ibid. 813); min. (ibid. 315); Ann. Scheftlar. mai. (ibid. 336); Ann. Reichersperg. (ibid. 459 et 464); Ann. Ratispon. (ibid. 588); Ann. Pruvening. (ibid. 606); Vincentii Prag. Ann. (ibid. 665); Ann. Casinens. (M.G. SS. XIX, 310); Romoaldi Ann. (ibid. 425); Richardi Pictav. Chr. Contin. (M.G. SS. XXVI, 84); Gaufredi de Bruil Prioris Vosiensis Chr. (ibid. 201); Ann. Montis S. Michaelis (ibid. 512); Radulfi Nigri Chr. Universalis (M.G. SS. XXVII, 335); Ann. S. Aegidii Brunsvic. Excerpta (M.G. SS. XXX, 15); Ann. S. Blasii Brunsvic. maiorum Fragmenta (ibid. 19); Cr. S. Petri Erfordensis moderna (ibid. 367; jetzt Monum. Erpshesfurt., Schulausg., p. 178; Sächf. Weltchronik (M.G. D. Chr. II, 216 u. 219); Braunschw. Heimchr. (ibid. II, 493).

<sup>92</sup>) cf. Burchardi Ursperg. Chron. (Schulausg., p. 22): ideo, quod ex nominis sui interpretatione pacis dives vocitaretur, inter principes Alamannie studuit pacem potissimum reformare, ut ad expugnandas maxime Italicarum gentium virtutes bellicas posset efficacius insistere.

<sup>93</sup>) Otto Fris., G. Fr. II, 3: Astrictis igitur omnibus qui illo confluerant fidelitate et hominio principibus. Für die Weidigung am Tage nach der Wahl entschied sich Giesebrecht, R. 3., IV<sup>2</sup>, 500, unter Berufung auf das „Sequenti die“ in der Narratio de electione Lotharii, c. 7 (M.G. SS. XII, 511); f. dagegen Wais-Seeliger, a. a. O., VI<sup>2</sup>, 204, Anm. 4.

<sup>94</sup>) Otto Fris., G. Fr. II, 3: quinta feria.

<sup>95</sup>) Otto Fris., l. c.: cum paucis quos ad hoc ydoneos iudicavit. Auch das folgende nach Otto Fris.

<sup>96</sup>) Otto Fris., l. c.: in villa regali Sincichel applicuit.

<sup>97</sup>) S. Subwig, Untersuchungen über die Reise- und Marschgeschwindigkeit im 12. und 13. Jahrhundert (1897), S. 21.

Nachdem die feierliche Krönungskronung statt<sup>98)</sup>. Eine überaus große Menge, eine über Erwarten stattliche Anzahl von Fürsten und Großen nahm daran teil. Selbst aus dem benachbarten linksrheinischen Lande, wohin man die Nachricht von diesen Vorgängen noch gar nicht gelangt glaubte, hatten sich etliche Große, wie der Abt Hugo des Remigiusklosters zu Reims, Herzog Gottfried von Löwen, Graf Heinrich von Namur, Goswin von Falkenberg, Konrad von Dalheim, eingefunden<sup>99)</sup>.

Am Krönungstage wurde Friedrich von den Bischöfen aus seinem Palaste abgeholt und nach der Marienkirche geleitet. Unter dem allgemeinen lauten Beifall und Zuruf der Menge ward er hier vom Erzbischof Arnold von Köln unter der Mitwirkung der anderen anwesenden Bischöfe gesalbt und gekrönt und auf den alten, ebendort befindlichen fränkischen Königsstuhl Karls des Großen gesetzt<sup>100)</sup>. Aus dem Berichte über die Krönung, welchen Friedrich selbst an Eugen III. erstattet hat, darf man wohl entnehmen, daß auch diesmal<sup>101)</sup> nach der herkömmlichen Eidesablegung von Seite des Neugewählten vor der eigentlichen Krönung noch die ausdrückliche Zustimmung der anwesenden Menge durch Zuruf zu der getroffenen Wahl eingeholt wurde<sup>102)</sup>.

<sup>98)</sup> Otto Fris., l. c.: in proximo sabbato Aquisgrani venit; sequenti die, id est ea dominica qua Letare Jerusalem canitur . . . coronatus. Vgl. Friedrichs Schreiben an Eugen III. (Wibaldi Ep. 372, Jaffé, Bibl. I, 499, M.G. Constit. t. I, p. 191): Quinta postmodum die, id est transacta mediante quadragesima; ebenso schreibt Wibald an Eugen III. (Ep. 375, Jaffé, Bibl. I, 504; M.G. Constit. t. I, p. 193): Et pari et eadem alacritate et ammiratione quinta postmodum die (s. oben Anm. 48) unctione sacra pontificum in solio regni more maiorum Aquisgrani sublimatus est. Weitere Angaben des Krönungsdatums haben die Chr. Regia Colon. (Schülausg., p. 89), Rec. I: Nec mora in dominica Letare Jerusalem, quae 6. Idus Martii (dies ist ein Irrtum statt 7. Idus M.) illuxerat, unctus est in regem Aquisgrani ab Arnolde Coloniensi archiepiscopo; ferner Ann. Aquenses (M.G. SS. XXIV, 38 = XVI, 686): . . . succedit Fridericus, filius fratris ejus, unctus Aquis in media quadragesima, scilicet 7. Idus Martii; Ann. S. Petri Erphesurdenses (M.G. SS. XVI, 20, jetzt Chr. Ekkehardi Cont. brevis in den Monum. Erphesfurt., Schülausg., p. 71) . . . successit Fridericus, unctus Aquisgrani 7. Idus Martii; Ann. Brunwilarensis (M.G. SS. XVI, 728): in media quadragesima Aquisgrani ab Arnolde II archiepiscopo in regem ungitur; falsch ist die Notiz in der Chr. S. Petri Erfordensis moderna (M.G. SS. XXX, 367, Schülausg., p. 178): Aquisgrani die palmarum (28. März!) regali benedictione sublimatur.

<sup>99)</sup> Otto Fris., G. Fr. II, 3: non sine multorum stupore, quod in tam parvo temporis spacio non solum tanta principum seu de regno nobilium confluerat multitudo, sed et quod de occidentali Gallia, ad quam nondum huius facti rumor pervenisse putabatur, nonnulli advenerant. Über Gallia occidentalis für das Land jenseits des Rheins bei Otto von Freising s. Grottefend, Der Wert der Gesta Frid. usw., S. 34, Anm. 1, und Fris Bigener, Bezeichnungen für Volk und Land der Deutschen vom 10. bis zum 13. Jahrh. (1901), S. 124 ff., 143. Die Genannten s. unten Anm. 119 (aus St. 3615 ff.).

<sup>100)</sup> Otto Fris., G. Fr. II, 3: in sede regni Francorum, quae in eadem ecclesia a Karolo Magno posita est, collocatur.

<sup>101)</sup> S. Waip-Seeliger, a. a. O., VI<sup>3</sup>, 214.

<sup>102)</sup> Friedrich sagt in seinem mehrerwähnten Schreiben an Eugen III.



Der Eidschwur aber, den Friedrich selbst ablegte, betraf nach seiner eigenen Darlegung einmal den Papst, dem er Ehrerbietung und Liebe gelobte, gleichwie er der Kirche und allen geistlichen Personen prompte und gebührende Gerechtigkeit und Beschützung zusicherte. Nicht minder versprach er den Witwen und Waisen und überhaupt dem ganzen ihm anvertrauten Volke Recht und Frieden zu verschaffen und zu bewahren<sup>108</sup>).

Und es bot sich ihm alsogleich eine Gelegenheit, aller Welt zu zeigen, daß ihm diese Worte nicht ein leerer Schall seien, daß er, was er eben versprochen, auch streng durchzuführen fest entschlossen war. Otto von Freising erzählt<sup>104</sup>), wie nach der Salbung, während Friedrich die Krone aufgesetzt wurde, einer von dessen Dienstleuten (oder Ministerialen<sup>105</sup>), dem er wegen schwerer Vergehen seine Gunst entzogen, mitten in der Kirche ihm zu Füßen fiel und ihn um Gnade anflehte, in der Hoffnung, wegen der Feierlichkeit des Tages den harten Sinn des Gebieters erweichen zu können. Aber umsonst! Friedrich blieb fest und unerschütterlich, indem er erklärte, daß er nicht etwa aus Haß, sondern im Hinblick auf die Gerechtigkeit so verfahren habe. Weder die Freude über seine Erhebung, noch die Festesstimmung vermochten ihn zu bewegen, von der Gerechtigkeit auch nur um eines Haares Breite abzuweichen. Da half auch keine Fürbitte der Fürsten; unbegnadigt mußte der Übeltäter von dannen ziehen.

Als ein gutes Omen für das Verhältnis von Staat und Kirche betrachtete man es zugleich, daß an demselben Tage, in derselben Kirche, von demselben geistlichen Würdenträgern der erwählte Bischof von Münster, der denselben Namen wie der neue König führte,

(Wibaldi Ep. 372, l. c.): . . . pari et eodem consensu cum benivola populi acclamatione; f. Krammer, M., Wahl und Einsetzung des deutschen Königs im Verhältnis zueinander (Quellen und Studien zur Verfassungs-gesch. des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, hrsg. von R. Zeumer, I, 2), S. 10.

<sup>108</sup>) Friedrich ebenda: . . . tota mentis virtute intendentes, ut iuxta professionis nostrae formulam quam ab orthodoxis presulibus in ipso regni throno et unctione sacra accepimus, honorem vobis et dilectionem, et sacrosanctae matri nostre Romanae ecclesiae et omnibus ecclesiasticis personis promptam et debitam iusticiam ac defensionem exhibeamus, viduis ac pupillis et universo populo nobis commisso legem et pacem faciamus et conservemus. Diese Worte stimmen inhaltlich, aber nicht dem Wortlaut nach mit den Formeln in früherer Zeit und bei dem älteren Struttinium überein, welche Giesebrecht, VI, 325, aus Waitz, Formeln der deutschen Königs- und römischen Kaiserkrönung (Abhandlgn. der Ges. der Wissensch. zu Göttingen, Bb. 18) mitgeteilt hat. S. Anm. 144 u. Waitz, Verf.-G., VI, 216.

<sup>104</sup>) G. Fr. II, 3; und zwar nur er allein.

<sup>105</sup>) Quidam de ministris eius, was sowohl den einfachen Bediensteten als auch den Ministerialen (cf. Du Cange, Glossarium s. h. v.) bedeuten kann; Bruß, Friedrich I., Bb. I, 32, hat sich für das erstere, Giesebrecht, R 3., V, 5, für das zweite entschieden. Ich möchte hier lieber Bruß folgen, da Otto von Freising anderwärts (cf. G. Fr. I, 64, f. oben S. 14) den Ausdruck „ministeriales“ selbst gebraucht.

zum Bischof geweiht wurde<sup>106</sup>). „Das war gewiß ein Zusammentreffen, aus welchem man auf die Anwesenheit des höchsten Königs und Priesters (Christus) an diesem Feste schließen mochte<sup>107</sup>.“ Friedrich II. war der Nachfolger des am 1. Dezember 1151 verstorbenen Bischofs Werner von Münster<sup>108</sup>) und selbst ein Münsterer Kanonikus, ist aber während der ganzen Regierungszeit Friedrichs weiter nicht besonders hervorgetreten.

Das erste Privileg, welches Friedrich I. und zwar noch am Krönungstage selbst ausstellte, war — soviel wir bis jetzt wissen — für den Abt Wibald bestimmt und enthielt eine Bestätigung der früheren Privilegien des Klosters Stablo. Hält man diese Tatsache zusammen mit der Stelle im Privileg, wo von der Treue und Ergebenheit die Rede ist, welche Wibald sowohl früher als auch „bei unserer Erhebung zur königlichen Würde“ an den Tag gelegt<sup>109</sup>), dann kann man wohl zu dem Glauben veranlaßt werden, daß hierin die Anerkennung Friedrichs für die Verdienste Wibalds um die Wahl ausgesprochen werden sollte. Aber — was man bisher nicht beachtet hat — ein Vergleich mit dem Privileg, welches Konrad III. am Anfang seiner Regierung (am 11. April 1138) Wibald für Stablo ausstellte, belehrt uns, daß eben die nämlichen Worte bereits gerade so in dieser Urkunde Konrads sich finden<sup>109</sup>), wie ja Wibald sicher sofort nach dem Tode Lothars, worauf wir bereits hingewiesen<sup>110</sup>), die Schwertung zu dem von der Kurie begünstigten und erhobenen Staufer vollzogen und damit gewiß auch die Wahl Konrads nicht wenig gefördert hat. Dieselbe günstige Tätigkeit hat Wibald nun ja wohl auch diesmal für Friedrich entfaltet oder vielmehr wahrscheinlich eine noch regere, so daß die Worte der Vorurkunde ganz passend auch in das neue Privileg herübergenommen werden konnten; aber den ursprünglichen Wert haben sie nicht, den man ohne Kenntnis der Vorurkunde ihnen zuschreiben würde und müßte. Sie steigen allerdings wieder etwas im Werte und erhalten eine erhöhte Bedeutung, wenn man in einer späteren Urkunde Friedrichs, vom

<sup>106</sup>) Otto Fris., G. Fr. II, 3; cf. Chr. Regia Colon. (Schulauusq., p. 89) Rec. I: Ipsa die consecratus est ibi Fridericus Monasteriensis episcopus.

<sup>107</sup>) So übersetzt Gundlach, Barbarossaletter 538, die Worte Ottos von Freising, l. c.: ut revera summus rex et sacerdos presenti iocunditati hoc quasi prognostico interesse crederetur; f. Nitsch, Gesch. d. bish. Volkes, II, 229.

<sup>108</sup>) S. Bernharði, Konrad III., S. 908.

<sup>109</sup>) St. 3615: . . . praecipue tamen personam domini ac venerabilis Wiboldi . . . praecipuo amore ac familiaritate nostra dignam iudicavimus, cuius fides et devotio circa stabilitatem et honorem regni excellentissimi patrum nostri felicis memoriae Cuonradi Romanorum regis et in nostra ad regiam gloriam ordinatione satis enituit — St. 3372 vom 9. April 1138; f. Bernharði, Konrad III., S. 28, und die Bemerkungen von Schum in Sybel-Sidel, Kaiserurkunden in Abbildungen, Textband, S. 366 ff.

<sup>110</sup>) S. oben S. 24.

18. Mai 1152, für Wibald, wodurch diesem die Rechte und Besitzungen der Abtei Korvei bestätigt werden, ähnliche Worte der Anerkennung für die Bemühungen Wibalds um die Erhebung Friedrichs liest, die aus keiner Vorurkunde stammen<sup>111)</sup>. Im übrigen ist das Privileg Friedrichs für Stablo überhaupt — mutatis mutandis — eine wörtliche Wiederholung teils der erwähnten Urkunde Konrads, teils einer zweiten desselben Herrschers vom 9. Februar 1140 und faßt den Inhalt beider nur in einer Urkunde zusammen<sup>112)</sup>. Eine Erweiterung oder Vermehrung der Privilegien finde ich nur in zwei Punkten ausgesprochen: einmal darin, daß die Unabhängigkeit von aller weltlichen Gewalt nicht bloß für die Banneile, sondern speziell auch für die Stadt Stablo gewährleistet wird<sup>113)</sup>; und zweitens in dem Recht der Münzprägung, der Erhebung des Zolles und der Abhaltung von Märkten gleichfalls in Stablo<sup>114)</sup>, welches am Schluß Wibald verliehen wird.

<sup>111)</sup> S. unten St. 3626: . . . ob insignem ipsius fidem circa dominum et patrum nostrum . . . nec non et circa promotionem nostram in regnum . . .

<sup>112)</sup> Also St. 3372 u. St. 3405 (s. Bernharði, Konrad III., S. 132). Unter den kleineren stilistischen Änderungen mag nur erwähnt werden, daß Konrad II. nur als Vorfahr Konrads III., nicht auch Friedrichs I. selbst bezeichnet wird: qui serenissimi praedecessoris ac patris nostri Romanorum regis Cuonradi atavus fuisse dinoscitur.

<sup>113)</sup> . . . adicientes hoc ad libertatem leugae et oppidi Stabulensis, ut nullus dux . . . in omnibus locis quae intra terminos ipsius leugae aut in oppido Stabulensi continentur.

<sup>114)</sup> . . . percussuram quoque monetae ac theloneum et publicas nundinas in oppido Stabulensi, sicut et a predecessoribus nostris, ita et a nostra munificentia et a successoribus nostris regibus sive imperatoribus lege in perpetuum valitura — hier fehlt ein Ausdruck wie ‚damus‘. Ich habe in keiner der Vorurkunden für Stablo (cf. Polain, Recueil des ordonnances de la principauté de Stavelot 648—1794 [Bruxelles 1864]) einen hierauf bezüglichen Passus gefunden (einen ähnlichen nur in dem Privileg Konrads III. für Wibald vom 28. April 1138 (St. 3372) hinsichtlich des Kastells Longia (Sogne); vgl. Bernharði, Konrad III., S. 28, u. Janssen, Wibald usw., S. 61 ff.). — Retrospektent unserer Urkunde ist Arnoldus cancellarius vice Heinrici Moguntini archiepiscopi archicancellarii. Die Datierung lautet: Acta sunt haec anno domini. incarn. 1152, ind. 15, regnante — über das nun (wie öfters) fehlende domno s. Schaeffer-Boichorst, Zur Gesch. des 12. und 13. Jahrh. (Eistor. Studien, veröffentl. von Ebering, Heft VIII, Berlin 1897), S. 173 — Friderico Romanorum rege invictissimo. Data Aquisgrani septimo Idus Martii in Christo feliciter amen. Die Datierung soll nach Fider, Beiträge zur Urkundenlehre, I, 177, der Handlung entsprechen. Aber seine Bedenken gegen Datierung nach der Beurkundung erscheinen mir um so weniger gerechtfertigt, als die von ihm nur als möglich angenommene, aber kaum wahrscheinliche Vorausfertigung, wie mir scheint, durch unseren Nachweis der ausgehefteten Benutzung der beiden Vorurkunden, St. 3372 u. 3405, erst recht plausibel wird. Dafür spricht gerade auch die in den drei Urkunden gleiche Teilung der Datierung (s. hierüber Schum bei Sybel-Siedel, S. 367) und ferner die von Schum (a. a. O., S. 349) festgestellte Tatsache, daß St. 3615 eine ähnliche oder dieselbe Schrift zeigt wie verschiedene Urkunden Konrads, welche nach Schum von nicht ständigen Kanzleibeamten und Schreibern herrühren, deren Heimat eben Stablo bzw. Korvei gewesen ist. Man vermisst hier bei Schum nur noch einen Hinweis über das äußere Schriftverhältnis

Am Tage nach der Krönung, am 10. März, erhielt auch der Abt Hugo vom Kloster des hl. Remigius zu Reims, eine Bestätigung derjenigen seiner Besitzungen, welche im Reiche lagen, und zugleich der Privilegien des Klosters, welche die Rechte des vom König zu bestellenden Vogtes und dessen Verhältnis zum Propst von Meerssen betrafen <sup>115)</sup>.

Noch in Aachen, am 12. März, bekam Bischof Eberhard von Bamberg als Lohn für das Eintreten zugunsten Friedrichs von diesem eine wichtige Urkunde, durch welche die bis dahin reichsfreie Abtei Niederaltaich dem Bistum Bamberg unterworfen wurde, derart, daß die Bamberger Bischöfe künftighin den Abt einsetzen sollten und die Vogtei mit allem Zubehör der Bamberger Kirche zugehören

von St. 3615 zu St. 3371. — Weitere Bemerkungen Schumä, a. a. O., S. 355, betreffen das „bedeutungslose Fragment des Siegels“, und S. 381 das Monogrammm unserer Urkunde. Über deren Zeugen — Beurkundungszeugen nach unserer Auffassung, wie die in St. 3618 nach Schumä, a. a. O., S. 381 — siehe nachher (Ann. 119).

<sup>115)</sup> St. 3617: Acta sunt haec in palatio Aquisgrani a. d. i. 1152, i. 15, regno d. Friderico Rom. rege invictissimo, a. r. eius i. feliciter. — Dazu das Datum im Texte selbst: . . . noverit fidelium . . . industria, qualiter domnus Hugo venerabilis abbas coenobii s. Remigii . . . nostram adiens regalem praesentiam in palatio Aquisgrani, secunda die postquam unctionem sacram in Romanorum regem accepimus petiit nostro privilegio confirmari . . . Während Stumpf und nach ihm andere, z. B. Giesebrecht, R. Z., VI, 325, diese Worte auf den 10. März beziehen, indem sie den terminus a quo mitzählen oder die = feria setzen, bringt Heinemann, Codex diplomaticus Anhaltinus, I, 281, die Urkunde unter dem 11. März. Ich glaube aber auch, daß secunda die hier = sequenti die ist; f. z. B. auch Woso, Vita Hadriani IV. (Watterich, Vitae Pontificum, II, 325): obiit Anastasius papa (3. Dez.) et in secunda die (4. Dez.) Wahl Fabrians. — Refugnoscent ist Arnob. — Auch diese Urkunde ist zum Teil — besonders anfangs — wörtlich entnommen aus den Vorurkunden St. 3373 und 3505 (cf. St. 3565, jetzt auch M.G. Constit. I, p. 181). — Die übrigen wichtigeren Bestimmungen sind: Et quoniam ad honoris nostri excellentiam pertinet tam distorte facta reformare, quam recte gesta roborare, iudicium (quod) super eadem re in curia praedecessorum nostrorum . . . ordine legitimo promulgatum est, per hanc pragmaticae sanctionis paginam confirmamus, decernentes ut talis in eisdem possessionibus advocatus et idem solus sine subadvocatis ordinetur, ut velit et possit potius prodesse quam obesse. Qui advocatus ea, quae subscripta sunt, pro beneficio advocatae suae, sine ullo additamento in perpetuum accipiet, in tribus scil. placitis generalibus singulis annis servitium determinatum, tertiam partem pecuniae in tribus placitis generalibus acquiescit recipiens; villicos, ministeriales et scabinos ponere vel deponere poterit praepositus Marsnensis sine advocato. De redditibus s. Remigii per villicum et scabinos placitabit praepositus sine advocato; si effusio sanguinis seu banni infractio, seu latrocinium infra alodium contigerit, placitare non poterit praepositus sine advocato et exinde tertiam partem recipiet advocatus, praepositus duas. Exactiones, tallias, quas quidem precarias vel petitiones nuncupant, sive hospitalationes regia censura penitus interdiximus. Si infra alodium terra culta vel inculta, molendina ab heredibus emancipata fuerint, et domos sub censu annuali praepositus ad commodum ecclesiae quibuslibet tradere poterit sine advocato . . . praebendae clericorum Marsnensis ecclesiae in usus monachorum, decedentibus clericis, . . . cedant. — Über die Zeugen f. Ann. 119.

sollte. Den äußeren Anlaß dazu bot die Weisung König Konrads, zu dessen, wie auch zu Friedrichs eigenem immerwährenden Gedächtnis die Übertragung erfolgte. Begründet wird sie mit dem trostlosen Verfall der Abtei, welcher zur Hebung der Religiosität die Änderung gebiete<sup>116)</sup>.

Endlich haben wir aus der Zeit des ersten Aufenthaltes in Aachen noch eine Urkunde Friedrichs, welche den Domkanonikern in Lütlich die Rechte und Befugnisse ihrer Bögte bestätigt und um so wertvoller erscheint, als die Vorurkunden, insbesondere Konrads III., auf welche sie Bezug nimmt, nicht mehr erhalten sind<sup>117)</sup>. „Die

<sup>116)</sup> St. 3618, Abbildung des Originals im Münchner Reichsarchiv bei Sybel-Sidel, Kaiserurkunden, Bfg. X, Taf. 7b (s. hierzu die Bemerkungen von Schum im Textband, S. 380 ff.). Actum Aquisgrani a. i. d. 1152, ind. 15, III Id. Martii rgnte d. Frid. rege Rom. a. 1. Data per manum Arnoldi cancellarii vice archicanc. Heinrici Magunt. archiep. (Hierin nach Schum, Einwirkung von Krabitionen aus der Kanzlei Konrads.) — Die Aenga betont stark die Erhebung zur königlichen Würde. Quia placuit altissimo ut nos unctioe misericordie sue inungeret et regni fastigio sublimaret, nos quoque ecclesias Dei et personas ecclesiasticas more predecessorum nostrorum regum et imperatorum regali munificentia honorare et exaltare decrevimus. Quapropter pie petitioni et desiderio dilecti et fidelis nostri Eberhardi II. Babenbergensis episcopi acquiescentes abbatiam nostram Altaba dictam tam in temporalibus quam in spiritualibus peccatis exigentibus omni iam pene solatio destitutam ad sublevandum religionis casum predicto fideli nostro eiusque successoribus et s. Babenbergensi ecclesie potestative contradimus ob nostram videlicet et domini ac patru et predecessoris nostri Cuonradi regis II. in predicta ecclesia corporaliter quiescentis iugem et perpetuam recordationem. Statuimus igitur ut pretaxatus Babenbergensis episcopus Eberhardus vel quicumque eidem canonicè successerit predicti monasterii abbatem investiat. Advocatiam quoque cum ministerialibus et omnibus utriusque sexus mancipiis aliisque rebus quibuslibet ad predictam abbatiam pertinentibus in ius et proprietatem sepe iamdictæ Babenbergensis ecclesie transfundimus, adiacentes specialiter ut abbati et monachis suis stipendia sua intacta et inminuta permaneant; ea vero que fisco exinde annuatim solvebantur in usum episcopi de cetero transeant quatenus episcopus vice abbatis plenius et devotius curie regali deservire et necessitatibus predicti monasterii commodius et uberius providere valeat. — Über die Zeugen s. Num. 119. Vgl. Wagner, Eberhard II., S. 17; Koschhorn, Geschichte des Bistums Bamberg, II, 411; Scholz, Beiträge zur Gesch. der Hoheitsrechte des deutschen Königs zur Zeit der ersten Staufer (1138—1197) = Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte, Bb. II, Heft 4, S. 68.

<sup>117)</sup> St. 3619: A. d. i. 1152, ind. 15, rgnte Frid. (ohne domno) Roman. rege primo, a. vero regni eius 1: Actum Aquisgrani in Christo feliciter amen. Ebenso im Eingangsprotokoll In n. s. e. i. t. Frid. d. fav. cl. Rom. rex primus, und in der Signumzeile Sign. d. Frid. regis primi Rom. s. hierzu Schum im Textband zu Sybel-Sidel, Kaiserurt., S. 357. — Retognoszenz ist Arnob. — Das genaue Datum fehlt, aber die Zeugen (Beurkundungszeugen) sind zum Teil dieselben wie in den drei vorhergehenden in jenen Tagen ausgefertigten Urkunden. — Die Hauptstelle: Nos fratres Leodienses pro necessitate ecclesie sue ad nos directos debita miseratione, pietate et respectu gratie nostre suscepimus et ius advocatorum et terminum iuris eorum ex sententia et iudicio principum predecessorum nostrorum decretum et tempore gloriosi regis felicitis memorie Cuonradi patru nostri renovatum iudicio confirmatum auctoritate nostra ratum facimus et inconvulsam

Bögte, die in den einzelnen Ortschaften des Kapitels eine Reihe von Vorrechten, Einkünften und besonders die Jurisdiktion über schwerere Verbrechen für sich behaupteten, waren ebenfalls vom Bischof und den bischöflichen Bögten unabhängig; sie mußten vom Kaiser unmittelbar sich mit dem Blutbann belehnen lassen" <sup>118</sup>). Die Urkunde ist so nicht bloß verfassungsgeschichtlich für die Stellung des Domkapitels zum Bischof, sondern überhaupt für die Schöffen und städtischen Privilegien Lüttichs von Belang.

Als Zeugen werden in diesen vier Urkunden folgende geistliche und weltliche Fürsten und Große genannt: die Erzbischöfe Arnold von Köln und Hillin von Trier (aber nicht der Erzbischof Heinrich von Mainz!), die Bischöfe Heinrich von Lüttich und (der am gleichen Tage mit Friedrich geweihte) Friedrich von Münster, Otto von Freising, Ortlieb von Basel, Hermann von Konstanz, Eberhard von Bamberg, Abt Wibald von Stablo-Korvei; von weltlicher Seite: Herzog Heinrich von Sachsen und sein Widersacher Markgraf Albrecht von Brandenburg, Graf Welf von Ravensburg (König Friedrichs Oheim), Herzog Matthäus von Oberlothringen (König Friedrichs Schwager), Herzog Gottfried von Löwen bezw. Niederlothringen, der damals erst 11 jährige Sohn Herzog Gottfrieds VI. von Niederlothringen, und sein Nebenbuhler um Niederlothringen, Graf Heinrich von Limburg mit seinem Bruder Gerhard, beide Söhne des früheren Herzogs Walram von Niederlothringen; ferner Graf Heinrich von Namur, der alte, in fast alle Fehden Niederlothringens der letzten Zeit verwickelte Rämpe; außerdem Goswin von Falkenberg, Konrad von Dalheim und Markward von Grumbach, jener ostfränkische Ministeriale Konrads III., der wohl fast immer in dessen Gefolge war, da er wiederholt in dessen Urkunden als Zeuge aufgeführt wird <sup>119</sup>).

conservari precipimus. Ne autem ultra statutum ius advocatorum aliquis temerario ausu progrediatur, de iure eorum hoc decernere curavimus, neminem advocatum esse debere vel advocatiam exercere, nisi quod constaret bannum regie auctoritatis habere, nichil et ultra debere exigere, quam quod auctoritas privilegiorum et testimonium scabinorum et villarum fidelium prehibetur veraci attestazione. Si quis autem exactiones vel precarias vel hospitia in advocatia sua ultra usurpare presumpserit, iam iudicio curie nostre reatus sui sententiam exceperit. Preterea privilegia civitatis nostre et claustris nostri gloriosorum regum et imperatorum auctoritate vobis indulta, atque per patrum nostrum renovata elementis benignitate vobis concedimus et roboramus et omnem contra niti presumentem virtute regie maiestatis puniendum censemus. — Weder bei Bernhards noch bei Stumpf finde ich die erwähnten Urkunden Konrads III. Irrig läßt Mann, Wibald, S. 74, die Urkunde für den Bischof von Lüttich ausgestellt sein.

<sup>118</sup>) Wohlwill, Die Anfänge der landständischen Verfassung im Bistum Lüttich (Leipzig 1867), S. 47, 72, 73, wo auch die verfassungsgeschichtliche Bedeutung der Urkunde betont wird. Vgl. Schneider, Emil, Die deutschen Städteprivilegien der hohenstaufischen Kaiser Friedrichs I. u. Heinrichs VI. (Leipziger Dissert. 1883), S. 17.

<sup>119</sup>) Fast ganz identisch sind die Zeugenreihen in St. 3615 und 3617, in denen sogar bei beiden sich der Fehler Heinrich (statt Hermann) von Konstanz findet, welcher in St. 3618 und 3619 vermieden ist. Von geistlichen Fürsten fehlen in St. 3615 und 3617 nur Eberhard von Bamberg und Wibald (in

Wir vermiffen hier aus dem früher von uns umfchriebenen Kreis von Parteigängern Friedrichs eigentlich nur Berthold von Zähringen und etwa den bairifchen Anhang des welfifchen Haufes. Ob fie wirklich in Aachen nicht anwefend waren oder nur in den Urkunden nicht aufgeführt wurden, läßt fich schwer fagen. Jedenfalls ift aber die Erwähnung der anderen neun geiftlichen und elf weltlichen Fürften von um fo größerem Werte, als fie vermutlich den Kern jener Schar von Fürften bildeten, mit denen der neue Herrfcher alsbald, wie uns berichtet wird, nach den Krönungszeremonien in das Innere des Palaftes fich zurückzog, um mit ihnen über die Angelegenheiten des Reiches fich zu beraten<sup>120)</sup>.

Handelte es fich doch nun um fehr ernfte Dinge und fehr wichtige Entfchlüffe. Im Vordergrund ftand die italienifche oder römifche Frage. Wir wiffen, wie König Konrad endlich — nach langem Zaudern und Zögern — fich dazu aufgerafft hatte, einen Feldzug

St. 3615 felbftverftändlich, da ja für ihn ausgeftellt); der letztere ift in St. 3618 — wohl durch Schuld des fchreibenden „Reulings“ in der Kanzlei (Schum im 1. Band bei Sybel-Sidel, S. 381) — als Gwinebaldus Corbeiensis abbas, in St. 3619 als Wibaldus Stabulensis abbas bezeichnet. — Auch hinfichtlich der elf weltlichen Fürften ftimmen St. 3615 und 3617 am meiften zufammen, indem beide nennen: Albrecht von Brandenburg, Heinrich von Sachfen, Matthäus von Oberlothringen, Heinrich von Namur, Heinrich von Limburg und defsen Bruder Gerhard, Konrad von Dalheim. St. 3615 hat außerdem noch den Gozvinus de Falconis monte (fo fieht nach gütiger, offizieller Mitteilung in dem zu Däffelhof im tgl. Staatsarchiv aufbewahrten Originale; bei Polain, Rec. des Ordonn. de la principauté de Stavelot, p. 26, heißt er fälfchlich Godefridus); St. 3617 hat dagegen noch den Godefridus dux Lovaniensis. Welfo de Ravenesburg wird nur St. 3619 genannt (wo außerdem nur noch Heinrich von Sachfen, Markgraf Albrecht und Matthäus von Lothringen aufgeführt find), Marcwardus de Grumbach nur St. 3618, und hier außerdem nur Markgraf Albrecht. St. 3618 hat überhaupt die wenigften Zeugen: von geiftlichen außer Wibald nur Arnold von Aßeln, Hermann von Konftanz und Ortlieb von Bafel. — Zu Gottfried von Nieberlothringen und Heinrich von Limburg vgl. Bernhardt, Konrad III., S. 101 ff.; über letzteren und feinen Bruder Gerhard cf. Ernst, Histoire du Limbourg, t. III (1839), p. 65 ff.: 83 ff. Ernst hält Gerhard für den Ahnherrn der Grafen von Salm-Reifferscheid. Auch über Goswin von Falkenberg und Konrad von Dalheim vgl. Ernst, Hist. du Limbourg, t. V, p. 234 ff. u. 218 ff.; über Heinrich von Namur und Markward von Grumbach f. Bernhardt, Konrad III., an verfchiedenen Stellen, fo bef. S. 92 ff., 144, 384 Anm. 23 ufw., und über den letzteren befonders noch den Artikel von Wegele in der Allgem. Dtsch. Biographie; vgl. die Schilderung deffelben bei Acerbus Morena (M.G. SS. XVIII, 641): Comes Marchoardus de Grumbac erat et ipse similiter longus et bene formatus, nigris capillis et longis, et in predictis omnibus probitativus erat comiti Gabardo (von Arnstein) similis; bei diefem heißt es vorher: in bello fortissimus, honoris avidus, largus, dapsilis, hilaris atque iocundus. — Die Anwesenheit Ottos von Freifing und Wibalds in Aachen ift auch durch einen fpäteren Brief Ottos an Wibald ausdrücklich bezeugt (Wibaldi Ep. 387, Jaffé, Bibl. I, 519): super questione quam nobis Aquis movistis.

<sup>120)</sup> Otto Fris., G. Fr. II, 4: Peractis omnibus quae ad coronae decorem spectabant, princeps in palatii secreta se recipit, vocatisque prudentioribus seu maioribus ex numero principum, de statu rei publicae consultans . . .

nach Italien wirklich anzufagen und festsetzen zu lassen, um das noch immer von dem Keger Arnold von Brescia beherrschte Rom dem Papste zurückzugewinnen und für sich selbst die Kaiserkrone zu erringen<sup>121)</sup>.

Wie würde sich der neue Herrscher zu dieser Frage stellen?

Nach einer Äußerung Wibalds in seinem Schreiben an Eugen III. erwartete man von vielen Seiten und gab dem auch mündlich Ausdruck, daß der König selbst sogleich bei der Krönung eine dahingehende Versicherung abgeben würde, er werde den von seinem Oheim angeordneten Zug nach Italien in der That zur Ausführung bringen<sup>122)</sup>.

Allein diese Erwartung, diese Hoffnung der päpstlich-kurialen Partei ging nicht in Erfüllung. Friedrich ließ bei der Krönung nichts dergleichen verlauten, sondern beschied die Fürsten eben auf den nächsten Tag zur Beratung. Und auch hier sollte dieselbe Partei eine bittere Enttäuschung erleben. Erzbischof Arnold von Köln und die übrigen anwesenden geistlichen Fürsten — wohl die Initiative ergreifend — rieten dem König, ja ermahnten ihn, an dem italienischen Zuge unbedingt festzuhalten, um die dem apostolischen Stuhl zugefügte Unbill zu rächen. Friedrich solle zu diesem Behuf sogleich, noch am nämlichen Tage, die Fürsten sich eidlich verpflichten, den Zug neu beschwören lassen<sup>123)</sup>.

Die Frage war, wie sich die weltlichen Fürsten zu diesem Anfinnen verhalten würden. Man hat die Wahl Friedrichs ein Kompromiß zwischen den geistlichen, römisch-kurialistischen Fürsten und den weltlichen Fürsten, zwischen der Kirche und Heinrich dem Löwen, dem Haupte der antikirchlichen Partei, genannt<sup>124)</sup> — jedenfalls in dem Sinne, daß die kuriale Partei (Arnold von Köln, Wibald von Stablo usw.) für den Kandidaten der weltlichen, insbesondere der welfischen Partei, für Friedrich, einzutreten und zu stimmen sich bereit erklärte, wenn die weltlichen Fürsten ihrerseits auf die Wünsche der kurialen Partei eingehen wollten, die eben in dem italienischen Feldzug behufs Unterstützung und Befreiung des Papstes gipfelten. Nun wohl: jetzt war der Augenblick gekommen, wo

<sup>121)</sup> S. Bernharbi, Konrad III., S. 87. Der Reichstag zu Würzburg (15. September 1151) hatte als Termin zum Aufbruch des italienischen Zuges den 8. September 1152 festgesetzt.

<sup>122)</sup> Wibaldi Ep. 375 (Jaffé, Bibl. I, 504, M.G. Const. I, p. 192): Multorum vox erat, ut in ipsa impositione diadematis expeditionem Ytalicam, quam patruus eius strenue ordinaverat, ipse firmaret ac perficeret. Irrig sagt Prutz, Friedrich I., Bb. I, S. 32, und daran sich anschließend B. Kersten, Arnold von Wied, Erzbischof von Köln, 1151—1156 (Dissert. Jena 1881), S. 38, schon bei der Krönung sei von einigen Seiten die Forderung des italienischen Zuges gestellt worden.

<sup>123)</sup> Ebenda: Sequenti vero die tam Coloniensis quam episcoporum, qui illic aderant, consilium et exhortatio erat, ut, eadem die militiæ sacramentis acceptis, expeditionem Ytalicam ad propulsandas apostolicæ sedis iniurias promoveret.

<sup>124)</sup> Nitsch, Gesch. d. b. Reichs, II, 228; f. oben S. 27 Anm. 41.



eventuell der geschlossene Pakt in die Tat umgesetzt werden, das „Kompromiß“ sich bewähren oder bewahrheiten sollte. Aber da ging es alsbald in die Brüche. Die weltlichen Fürsten traten jenem Ansinnen entschieden entgegen. Sie machten zweierlei Gründe dagegen geltend: einmal die innere Lage und dann die Würde des Königs. Es sei nicht ratsam, daß dem neuen Fürsten durch ein so ernstes Versprechen die Hände gebunden würden. Denn die frevlerischen Ruhestörer würden, wenn der Fürst so bald schon die Heimat verlasse, in Sicherheit gewiegt, in ihrer Verblendung bis zu äußersten Wagnissen sich fortreißen lassen. Andererseits, erklärten sie, gezieme es sich nicht, daß der König aus freien Stücken nach Rom ziehe; vielmehr müsse der Papst ihn rufen; gewiß sehr bezeichnend für die Anschauungen in diesen Kreisen<sup>126</sup>).

Und Friedrich selbst? Von seiner Entscheidung für die eine oder andere Ansicht hing doch schließlich alles ab. Ob er wirklich gerne aus Latendrang den Rat der kurialen Partei befolgt hätte<sup>126</sup>)? Wir haben Grund, daran zu zweifeln. Sonst hätte er ja allerdings gleich bei der Krönung ohne vorherige Beratung mit den Fürsten seinen Entschluß für den Antritt der Romfahrt kundgeben können. Indem er sich den gewiß sehr einleuchtenden Gegengründen der weltlichen Fürsten anschloß, traf er eine für seine ganze folgende Regierung höchwichtige Entscheidung. Er stellte sich damit von vornherein der Kurie gegenüber auf einen Standpunkt, welcher prinzipiell verschieden war von dem seines Vorgängers, der aber nicht bloß der Ansicht der weltlichen (und wohl auch eines Teiles der geistlichen) Fürsten, sondern insbesondere seiner eigenen Anschauung von dem gegenseitigen Verhältnis zwischen Königtum und Papsttum durchaus entsprach, wie sie alsbald noch deutlicher zum Ausdruck kommen sollte.

So wurde der italienische Feldzug hinausgeschoben — „leicht ward die Arbeit in Ruhe verwandelt“, bemerkt Wibald spitzig, der den Unmut über die Niederlage, welche seine, die kuriale Partei, erlitten, in seinem Briefe an Eugen III. schlecht verhehlen kann<sup>127</sup>).

<sup>126</sup>) Wibald, l. c.: *Set laici principes, simplici fortasse animo* (s. hierzu unten Anm. 150), *studiose suggerebant: non oportere in hac rerum novitate tam gravi sponione principem devinciri, ne improbitas rebellantium, de ipsius celeri egressu certa, in extremam demontie audatiam prorumperet; decere etiam, ut vocatus a vobis potius quam sponte sua veniret.*

<sup>126</sup>) Die Giesebrecht, *R. Z.*, V, 6, meint. Ähnlich sagt auch C. Wacker, *Der Reichstag unter den Hohenstaufen* (= *Histor. Studien*, herausg. von Arnadt usw., 1882, Heft 6), S. 68 — wie ich glaube — irreführend, Friedrich habe in seinem ersten Regierungsjahre zweimal das Mißgeschick gehabt, zu kriegerischem Vorhaben die Einwilligung der Fürsten verweigert zu erhalten. Dagegen hat schon Weiland, *Die Reichsheerfahrt von Heinrich V. bis Heinrich VI.* nach ihrer staatsrechtlichen Seite (Forschungen z. dtsch. Gesch., Bd. VII, S. 116) sehr treffend auf Wibalds Worte im gleichen Schreiben hingewiesen: „et quidem cor regis in manu Dei est“, die eher das Gegenteil vermuten lassen.

<sup>127</sup>) l. c.: *Ita de facili labor in quietem permutatus est.* Otto von

Hingegen beschloß Friedrich in altherkömmlicher Weise durch eine eigene Gesandtschaft seine Wahl dem Papste (wie zugleich den Römern und ganz Italien) anzuzeigen<sup>128</sup>). Die Mitglieder dieser Gesandtschaft aber nahm er — wieder in sehr bezeichnender Weise — nicht aus der kuralen Partei. Nicht etwa Arnold von Köln oder Wibald, die zuletzt beim Papste gewesen waren, sondern Eberhard von Bamberg bestimmte er zum Leiter der Gesandtschaft, der jedenfalls eine weniger ausgesprochene Persönlichkeit war<sup>129</sup>). Ihm wurden beigegeben der erst kürzlich erwählte Erzbischof Hillin von Trier, der sich ja gleichfalls für die Wahl Friedrichs verwendet hatte und sich zugleich in Rom das Pallium holen konnte, ferner der Abt Adam von Ebrach — vielleicht auf den Wunsch Eberhards —, der als Cisterzienserordensbruder dem Papste willkommen sein durfte<sup>130</sup>).

Wibald mußte sich mit einer bescheideneren Rolle begnügen, die ihm überdies neuen Verdruß bereiten sollte. Er erhielt den Auftrag, das Begleitschreiben anzufertigen, welches neben mündlichen Erklärungen die Gesandtschaft dem Papste überbringen sollte.

Wibald behauptet nun, daß er sich dabei an die Anordnungen gehalten habe, welche Friedrich selbst im Beisein des Bamberger Bischofs darüber getroffen. Er sandte am „fünften“ Tage, nachdem der Hof Aachen verlassen, am 18. März, den Entwurf des Schreibens samt einem Siegelstempel aus Silber, dessen Herstellung ihm gleichfalls aufgetragen worden war, durch seinen Diener von Aachen ab an den Hof<sup>131</sup>). Dagegen mußte er nun von dem Notar des

Freising hat über diese Verhandlungen gar keine Details verzeichnet, sondern nur das Endergebnis mitgeteilt (s. nächste Anmerkung).

<sup>128</sup>) Schreiben Friedrichs an Eugen III. in Wibaldi Ep. 372 (St. 3620, Jaffé, Bibl. I, 499; M.G. Const. I, p. 191): Sollemnem imperii Romani morem a proavis nostris, imperatoribus videlicet et regibus, ad nos transmissum sequentes. Segen die obige Interpretation polemisiert unnötig Nuth, Die Beurkundung, S. 8. Cf. Otto Fris. G. Fr. II, 4: princeps . . . legatos ad Romanum pontificem Eugenium, Urbem ac totam Italiam destinandos disponit, de promotione sua in regnum significaturos.

<sup>129</sup>) Wenn Doeberl, Mon. Germ. sel. IV, 69, Anm., Eberhard, wie Wibald und Arnold II. von Abln als Vertreter einer zwischen Imperium und Sacerdotium vermittelnden Parteirichtung bezeichnet, so scheint mir die Zusammenstellung dieser drei Männer für die damalige erste Zeit Friedrichs nicht zutreffend.

<sup>130</sup>) Friedrich an Eugen III., a. a. O.; Otto Fris., G. Fr. II, 4, nennt nur Hillin und Eberhard.

<sup>131</sup>) Wibald an den Notar Heinrich (Ep. 377, Jaffé, Bibl. I, 506): Siquidem dominus noster rex, presente et annuente domno Bavenbergensi, ita instrumenta legationi necessaria ordinavit, ut, postquam a nobis diligenter perfecta fuissent, Anselmo villico Aquensi transmitterentur, perferenda per ipsum usque ad Bavenbergensem. Quod nos cum maxima et instanti sollicitudine perficere studuimus. Nam die quinta post exitum vestrum a nobis, Aquisgrani dedimus puero nostro Godino perferendum sigillum argenteum perfectum, ne videlicet illo novitio et non permansuro res regni diutius consignarentur. Unter dem ‚sigillum novitium et non permansurum‘ ist offenbar ein Interimssstempel zu verstehen, von dessen Gebrauch jedoch sich wenigstens keine Spuren mehr erhalten haben (s. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre, I, 926; Schum im Textband zu Sybel-Sidel,

Königs, Heinrich, hören, daß er die Abreise des bereits dazu fertigen Bischofs von Bamberg verzögere, weil er nur ein Konzept und nicht, wie er in Aussicht gestellt, eine mit Goldbulle versehene Reinschrift geschickt habe. Auch die stilistische Fassung bemängelte der Notar Heinrich, da er sie zu wortreich fand<sup>133</sup>).

Wibald antwortete darauf in einem sehr pikierten Tone, wies auf jene Abmachungen hin (die er aber offenbar nicht ganz streng befolgt hat) und teilte mit, daß er (inzwischen?) am 27. März auch die mit Goldbulden versehenen Schreiben eingesandt habe, welche seiner Berechnung nach am 2. April in den Händen des Bischofs von Bamberg sein konnten<sup>133</sup>). Er beklagte sich zugleich über das wenig loyale Vorgehen des Notars, der ihn bei dem Fürsten ungerechterweise angeschwärzt habe, als ob er, Wibald, dessen Auftrag nicht ausgeführt hätte. Unter drei Fürsten, bemerkt er, habe er seit seiner frühen Jugend gelernt, den Befehlen des Herrschers pünktlich Folge zu leisten<sup>134</sup>). Aber seit dem Eintritt gewisser neuer Elemente

§. 355. Vgl. Schmitz, M., Die Beziehungen Friedrich Barbarossas zu Aachen in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. 24, S. 4.

<sup>133</sup>) Notar Heinrich an Wibald (Wibaldi Ep. 376, Jaffé, Bibl. I, 505): *Bavenbergensis episcopus, vir prudens et constans, ad peragendam legationem domni regis sibi iniunctam sigillum et bullas aureas, sicut promisistis, ex parte vestra, iam dudum succinctus ad iter, exspectat. Vos autem nudas litteras ad opus domni regis ad curiam transmisistis. Certe, si nobis tanta esset copia bullarum aurearum, quanta verborum. legatio domni regis ex omni parte promotam et maturatam iam dudum processisset.*

<sup>133</sup>) Wibald an Notar Heinrich (Ep. 377, l. c.): *Decima postmodum die, hoc est in cena Domini, perfecta sunt ferramenta ad bullandum de auro; quae vobis per prepositum de Marna sub celeritate transmisimus. Eadem vero die misimus Aquensi villico (s. Ann. 131) sigillum stagnum, diligenter expressum ad formam argentei, et duas bullas aureas perfectas, cum omnibus litteris et salutationibus, quae domno Bavenbergensi oportunae erant, additis insuper propriis ammonitionis nostrae litteris. Quas quarta feria paschalis ebdomadae recipere, si per nuncios neglectum non est, absque dubitatione potuit.*

<sup>134</sup>) Ebenda: *Non igitur oportuit prudentiam tuam aures principis inquietare, tanquam opus ipsius et mandatum fuisset a nobis omissum; cum a iuventute nostra sub tribus inclitis augustis principali iussione vigilantanter optemperare didicerimus. — Trozdem hat, wie schon oben angebeutet, Wibald unrichtig gehandelt und einen Fehler begangen, und der inzwischen längst nach Bamberg zurückgekehrte (wenigstens am 27. März dort nachweisbare) Bischof Eberhard mit Grund sich bei der königlichen Kanzlei über die lange Verzögerung beschwert. Aus Wibalbs eigener Darstellung geht doch hervor, daß er den Auftrag hatte, dem Schultheiß Anselm von Aachen die zur Gesandtschaft nötigen Instrumente, Urkunden (also doch die fertigen) zu schicken, damit dieser sie dem Bischof Eberhard überbringe. Das hat Wibald erst am 27. März getan, also an dem Tage, wo Eberhard in Bamberg urkundet, und hat vorher — unntzigerweise, vielleicht in der Meinung, es recht gut zu machen — nur einen Entwurf oder ein Konzept an die Kanzlei durch seinen Diener eingeschickt. — Ganz mißverstanden hat Wibald auch, wie es scheint, den Ausdruck des Notars Heinrich ‚nudas litterae‘ (s. oben Ann. 132), indem er sagt (Wibaldi Ep., l. c.): *De nudis vero litteris, quas cum eodem sigillo misimus, lectores et auditores iudicabunt, utrum splendore sententiarum et ornamentis verborum prorsus nudae sint.* Man sieht, Wibald bezog den*

in den königlichen Hof, die nichts wußten von dem Ansehen und der Würde der kaiserlichen Majestät, habe seine und einiger anderer Fürsten (wohl z. B. Arnolds von Köln) Dienstleistung entweder ganz aufgehört oder gelte als überflüssig<sup>185</sup>).

Wer unter diesen neuen Elementen gemeint ist, läßt sich schwer sagen: der Notar Heinrich selbst kaum, da er ja schon längere Zeit unter Konrad III. in der Kanzlei tätig war<sup>186</sup>), und Wibald mit ihm sonst in gutem Einvernehmen stand. Vielleicht hat Wibald andere untergeordnetere Beamte der Kanzlei dabei im Auge, welche ja bei einem Regierungswechsel vielfach Änderungen erlitt; vielleicht zielte sein Vorwurf auf andere, höhergestellte Persönlichkeiten, die im Rate des Fürsten umsomehr galten, das Ohr des neuen Königs für sich zu gewinnen verstanden hatten.

Wenn diese „Häfeleien“ Wibalds mit dem Notar Heinrich, die wir hier nur skizziert haben, auch nicht die Bedeutung besitzen, die man ihnen wohl beigelegt hat<sup>187</sup>), so sind sie doch jedenfalls sehr charakteristisch für die Stellung und Stimmung Wibalds in dieser Zeit<sup>188</sup>).

Leider bleibt dabei, wie in den betreffenden Briefen Wibalds, manches dunkel, so daß wir über verschiedene Dinge nicht die wünschenswerten Aufschlüsse erhalten. So ist z. B. ganz unklar, ob das Schreiben Friedrichs an den Papst Eugen, wie es Wibald

Vorwurf des Notars auf den Mangel an glänzenden Gedanken und Schmutz der Rede, während der Notar über das Fehlen der Bullen sich aufhielt. (Ebenso unrichtig bezieht neuerdings Dittmar, *De fontibus nonnullis historiae Fridrici I. Barbarossae quaestionum specimen* (Diff. Königsberg 1865), p. 8, den Ausdruck auf den Inhalt.) Wenn Wibald demgegenüber bemerkt, l. c.: Quas nos tamen ex regio mandato et pro episcoporum precibus, non ad doctrinam vestram, set tanquam picturae vestrae quedam liniamenta propter materiae novitatem coacti substravimus, et vobis ad noticiam rerum conservandam custodiendas transmisimus — so zeigte er damit nur, wie berechtigt der weitere Vorwurf des Notars Heinrich über die ‚copia verborum‘ bei Wibald war, welche zu unliebfamer Unklarheit führte. Gegen diesen letzteren Vorwurf betont er übrigens, l. c.: Ceterum super hoc plurimum gaudemus quod de copia verborum in responsis (?) regis procurandis gloriatus es; quorum habundantia non a nobis solum, set a multis regni fidelibus diu satisque desiderata est.

<sup>185</sup>) Wibald, l. c.: Set ab ingressu quorundam in regiam curiam, qui nec scientia nec experientia rerum maiestatem et imperii dignitatem perceperant, nostra et quorundam aliorum principum opera vel prorsus cessavit vel superflua visa est. Neque hoc dicimus, quod, quietis nostrae impatientes, evagari et aliena curare concupiscamus et, iudicandi ab omnibus, ferre de cunctis sententiam desideremus.

<sup>186</sup>) S. Breslau, *Handbuch* usw., I, 379.

<sup>187</sup>) Dies betont mit Recht Giesebrecht, *R. Z.*, VI, 326, gegen Mann, Wibald, S. 76, und Wagner, Eberhard II., S. 20 ff. Sehr übertreibt die Bedeutung auch Febr. Muth, *Die Beurkundung* usw., S. 1, der an zwei förmliche Hofparteien im Kanzleipersonal denkt, wovon die jüngere dadurch gekränkt gewesen sei, daß Wibald mit der Abfassung der Wahlanzeige betraut wurde.

<sup>188</sup>) Mit Recht polemisiert im Hinblick darauf auch Dittmar, *De fontibus* etc., S. 7, gegen die unrichtige, übertriebene Darstellung Janßens, Wibald, S. 179, wonach Wibald sogleich unter die vertrautesten Ratgeber des neuen Fürsten aufgenommen worden wäre.

in seiner Briefsammlung überliefert hat, das Konzept ist, welches er am 18. März zugleich mit dem neuen silbernen Siegelstempel von Aachen aus an den Hof sandte — oder jenes „Schreiben“, welches er am 27. März (durch den Schultheißen von Aachen) an Eberhard von Bamberg abgehen ließ — zugleich mit dem (nach dem Muster des silbernen) aus Zinn gefertigten Stempel und mit zwei fertigen Goldbullenn<sup>139)</sup>, sowie mit einem eigenen begleitenden Privatbriefe<sup>140)</sup>.

In dem letzteren, vielleicht einer Antwort auf ein vorhergehendes Schreiben Eberhards, ermahnte Wibald den Bamberger Bischof, an dem Wortlaut des von ihm vorgelegten Schreibens Friedrichs an den Papst ja nichts zu ändern, wenn es Eberhard auch freistehe, nach seinem Gutdünken davon zu tilgen oder hinzuzufügen, was er wolle<sup>141)</sup>. Als er, Wibald, vor etlichen dreißig Jahren an den Hof gekommen sei, habe er in einigen älteren Männern die lebendigen Zeugen aus der Umgebung und Schule (Kanzlei?) des älteren Heinrichs IV. getroffen, welche die Worte, die ihnen vom Kaiser an den Papst und an das Volk von Rom aufgetragen wurden, wie genau zu- und abgemessen, auswendig im Gedächtnis behielten und nicht zuließen, daß sie bei neuen Gesandtschaften durch noch ungebildete Gesandte geändert wurden, damit ja die Würde des Reiches und die Gepflogenheit der Schule nicht beeinträchtigt würde<sup>142)</sup>.

<sup>139)</sup> Vgl. Breslau, Handbuch usw., I, 938.

<sup>140)</sup> Nuth, Die Beurkundung usw., S. 7, hält Friedrichs Schreiben für identisch mit den „*nudae litterae*“, und versteht unter den „*litterae et salutationes*“ (s. Anm. 133) *Areditive, Ansprachen* usw.

<sup>141)</sup> So glaube ich die nicht sehr deutlichen (s. oben Anm. 133) Worte Wibalds (Ep. 374; Jaffé, Bibl. I, 501): *Licebit vobis absque ingenii nostri acerba reprehensione de scriptura nostra immutare demere vel adicere . . . nostra tamen verborum liniamenta, quae disertitudinis vestrae picturae substravimus, nullo erunt facundiae ornamento penitus obliteranda* verstehen zu müssen, im Gegensatz zu Jaffé, dessen Interpretation von *verborum liniamenta = epistolae capita* mir unrichtig zu sein scheint und nur zu Irrthümern Anlaß gegeben hat, indem z. B. Wagner, Eberhard II., S. 20, meint, Wibald habe Eberhard ermahnt, wenigstens die „Hauptpunkte darin nicht zu beseitigen“. Ebenso irrig meint Nuth, Die Beurkundung, S. 7, *liniamenta* sei zu beziehen auf die Disposition, die bestehen bleiben solle, während Eberhard den Wortlaut ändern dürfe. Daß es sich vielmehr eben um den Wortlaut im einzelnen handelt, den Wibald nicht geändert wissen will, geht m. E. aus den nachstehenden Worten (Anm. 142): *tanquam appensa et dimensa memoriter retinebant* hervor. Auch das Regest Jaffés zu diesem Briefe (Bibl. I, p. 501) ist m. E. verkehrt, indem Jaffé einen Gegensatz konstruiert zwischen dem Schreiben Friedrichs, welches Wibald gefertigt, und einem anderen, von königlicher Seite entworfenen (?), das zu mildern sei.

<sup>142)</sup> Die Stelle ist für Wibalds Leben selbst zu wichtig, als daß wir sie hier übergehen dürften; s. Ep. 374 (Jaffé, Bibl. I, 502): *Siquidem, cum nos adhuc iuvenes curiam intravissemus ante annos sursum versus plus minusve triginta, invenimus in quibusdam viris gravioribus imperatoriae maiestatis reliquias de contubernio et disciplina imperatoris Heinrichi senioris, qui verba, quae ad domnum papam et ad Urbem ab imperatore diriguntur, tanquam appensa et dimensa memoriter retinebant, neque novis legationibus immutari vel a rudibus legatis alterari permittebant; ne videlicet maiestas imperii et ordo disciplinae obsolesceret.*

Im Vergleich zu anderen Herrschern, wie denjenigen von Byzanz, Ungarn, Dänemark, Norwegen und anderen (fremden, wie lateinischen) Fürsten, seien die Worte Friedrichs demütig. Aber man müsse sich bei den beiden Gewalten, die zuweilen uneins seien und an die man durch das Band der Treue gebunden sei, auf das peinlichste hüten, durch irgend ein Wort oder eine Handlung „seine Aufrichtigkeit in zweifelhaftes Licht zu bringen“<sup>143</sup>).

Wir wissen nun wiederum gar nicht, ob das Schreiben Friedrichs, wie es in Wibalds Sammlung überliefert ist, eine Änderung durch Eberhard oder sonst wen erfahren hat oder nicht. Wahrscheinlicher scheint das erstere, da sich Spuren vorgenommener Korrekturen finden<sup>144</sup>).

Übrigens wird man nicht behaupten dürfen, daß das Schreiben einen besonders demütigen und unterwürfigen Charakter zeigt. Im Gegenteil. Man kann es auch in dieser Form durch das, was es besagt und noch mehr durch das, was es verschweigt, als eine Art Programm Friedrichs bezeichnen, wobei wir uns erinnern, daß es ja auch nach den Andeutungen Wibalds schon in Aachen im Beisein und wohl unter Mitwirkung des Königs und des Hauptes der Gesandtschaft festgesetzt wurde<sup>145</sup>). — Es enthält zunächst die Ankündigung und Empfehlung der Gesandtschaft und die Erzählung von dem Ableben Konrads III., wie von der eigenen Erwählung und Krönung. Daran schließt sich das oben berührte feierliche Gelöbnis des Schutzes usw., ferner unter Hinweis auf die beiden Gewalten, die geistliche und weltliche, durch welche die Welt regiert

<sup>143</sup>) So übersetzt Wagner, Eberhard II., S. 21, die letzten Worte dieser Stelle (Wib. Ep. 374): Et ad comparationem quidem aliorum regum, videlicet Constantinopolitani, Ungarorum, Danorum, Northweghorum et aliorum tam barbarorum quam Latinorum, nostri principis verba humilia sunt. Et subtili appendiculo cavendum, ne inter duas et interdum dissidentes potestates, quibus fidei vinculo alligati sumus, sinceritatis nostrae rectitudinem ullo dicendi vel agendi modo distorqueamus.

<sup>144</sup>) Dieser Ansicht ist auch Giesebrecht, R. 3., VI, 326, während Wagner, Eberhard II., S. 21, Anm. 1, gegen Mann, Wibald, S. 76, glaubt, daß keine Änderung vorgenommen worden sei. Mann vermutet, daß der Passus von dem Eidschwur bei der Krönung, der sich in Friedrichs Schreiben an Papst Eugen findet (s. oben S. 43, Anm. 103), nicht unverändert geblieben sei, weil in der Antwort des Papstes (cf. Wib. Ep. 382; Jaffé, Bibl. I, 513; M.G. Const. I, p. 194) nicht alle Worte wiederholt werden, und zwar speziell nicht diejenigen, welche von seiten Friedrichs ‚honorem et dilectionem‘ dem Papste persönlich gelobt haben sollen. — Worte, die, wie Mann ganz mit Recht bemerkt, abweichen von allen sonst bekannten Fassungen, d. h. jenen aus älterer Zeit, vgl. Wath, Die Formeln der deutschen Königs- und römischen Kaiserkrönung vom 6. bis zum 12. Jahrh., in den Abhandlg. d. I. Gesellsch. d. Wiss. zu Göttingen, Bd. 18, S. 10 ff., u. M.G. LL. I, 513. Erst in einer späteren Handschrift, welche die Krönungsformel, wie es scheint aus der Zeit Rudolfs von Habsburg, wiedergibt (M.G. LL. II, 386), findet sich auch ein Gelöbnis gegenüber dem Papste. Wann dieses zuerst in die Krönungsformel des deutschen Königs aufgenommen wurde, scheint mir noch nicht genügend festgestellt. Jedenfalls ist es beachtenswert, daß, wie erwähnt, der Papst dasselbe nicht ebenso wiederholt, wie die anderen Worte des Eides.

<sup>145</sup>) S. oben Anm. 131 u. 134.

werde, die Zusicherung, dazu beizutragen, daß das Wort Gottes frei verkündet werde, und die Regeln der Kirchenväter, wie die Beschlüsse der Konzilien von niemand sollten ungestraft verletzt werden dürfen, damit durch seine (Friedrichs) Tätigkeit die katholische Kirche in ihren Privilegien geschützt werde und — dies erscheint besonders beachtenswert — das römische Reich in seiner früheren Kraft und Herrlichkeit wieder hergestellt werde<sup>146</sup>). Dann folgen noch Worte des Trostes für den durch das Hinscheiden Konrads „mit Recht bestürzten“ Papst. Friedrich beteuert, mit der Nachfolge auf den Thron auch seines Oheims persönliche Liebe zum Papste und dessen Bereitwilligkeit zum Schutze der heiligen Mutter, der römischen Kirche, ererbt zu haben. Was jener zur Befreiung und Ehrung des apostolischen Stuhles beabsichtigt und angeordnet habe, das sei er bestrebt kräftig durchzuführen; des Papstes Feinde seien auch die seinigen<sup>147</sup>) — Worte, denen die Lat vorerst nicht entsprach und die eben nicht die so heiß ersehnte bestimmte Ankündigung der baldigen Romfahrt enthielten. Und noch etwas mußte der Papst in diesem Schreiben schmerzlich vermissen, dessen Mangel eben auch programmatisch war: jeben auch noch so leisen Hinweis auf eine vom Papste zu erbittende oder zu erholende Bestätigung oder Anerkennung der Wahl! Sinegen fand er gleich am Anfang den wohl nicht ohne Absicht ausgesprochenen Satz, daß dem König das Reich von Gott übertragen sei<sup>148</sup>).

<sup>146</sup>) Wibaldi Ep. 372 (Jaffé, Bibl. I, 500. M.G. Const. I, p. 192): Cum enim duo sint, quibus principaliter hic mundus regitur, videlicet auctoritas sacra pontificum et regalis potestas, omnium Christi sacerdotum oboedientiae devoti colla submittere parati sumus, ut propitia divinitate temporibus nostri principatus verbum Dei expedite currere non prohibeatur et paternas regulas ac decreta sanctissimis diffinita conciliis nullus audeat absque penae gravioris vindicta violare; quatinus per studii nostri instantiam catholica ecclesia suae dignitatis privilegiis decoretur et Romani imperii celsitudo in pristinum suae excellentiae robur Deo adjuvante reformetur. Zu dem Passus von den zwei Gewalten erinnert Doeberl (Mon. Germ. sel. IV, 70) an die ähnliche Stelle im Einladungsschreiben Heinrichs IV. zum Wormser Nationalkonzil 1076 (Mon. Germ. sel. III, 27), die Wibald sehr wohl im Auge gehabt haben kann (s. oben Anm. 141).

<sup>147</sup>) l. c. Et quoniam beatitudinis vestrae animus de obitu predicti serenissimi principis scimus non immerito perturbatum, vobis tamquam patri karissimo constanter promittimus, quod, sicut eidem glorioso quondam regi in regni solio successimus, ita hereditariam dilectionem tam ad vestram personam omnino specialem quam ad sacrosanctae matris nostrae Romanae ecclesiae promptissimam ac devotissimam defensionem suscepimus; hac scilicet ordinis ratione, ut, quaecumque ad liberationem et honorationem apostolicae sedis intenderat et ordinaverat, nos constanter perficere studeamus, ita ut, iuxta felicem ad sanctum virum Domini promissionem, inimicis vestris inimici simus et odientes vos affligamus.

<sup>148</sup>) Dies betont besonders Giesebrecht, R. Z. V, 7; die Worte im Schreiben (l. c.) lauten: ‚regnum sibi a Deo collatum‘. Wenn Denker, Zur Beurteilung der Politik Wibalds von Stablo und Korvei (Breslauer Dissert., 1900), S. 46, dagegen darauf hinweist, diese Worte kämen auch sonst in Schreiben Konrads III., des jungen Königs Heinrich usw. vor, so ist dies ganz richtig; aber sie gewinnen

Dies sind doch so gewichtige Sätze, so prägnante Gesichtspunkte, daß man wohl nicht umhin kann, eine direkte Mitwirkung Friedrichs bei der Aufzeichnung derselben anzunehmen. Wibald allein hätte wohl anders geschrieben. In dem eigenen Privatbrief, den er persönlich an Eugen zu senden das Bedürfnis fühlte, obwohl der Papst durch das Schreiben Friedrichs und die Briefe einiger Bischöfe bereits über die Ereignisse unterrichtet sei, erteilte er ja auch dem Papste den dringenden Rat, Friedrich als König und Beschützer der römischen Kirche anzuerkennen und demselben, wie auch den übrigen Fürsten, das aufzutragen, was der Ehre der katholischen Kirche und dem Wohle der Christen fromme<sup>149)</sup>: das ist eben nichts anderes als der Zug nach Rom zur Befreiung der Kurie, welcher Wibald und der kurialen Partei am meisten am Herzen lag und auf den sich auch offenbar alle seine Ausdrücke (in verschiedenen Briefen) von der Sorge um die zukünftige Gestaltung der Dinge nach Konrads Tod beziehen. — Für die ganze Lage ist es übrigens sehr bezeichnend, daß Wibald trotz seiner offenbaren Verstimmtheit über die Wendung, welche die Dinge nach der Erhebung Friedrichs genommen, in seinen Ausdrücken gegen diesen, wie sogar gegen die weltlichen Fürsten, welche den Antrag Arnolds von Köln zurückgewiesen hatten, sehr gemäßigt und vorsichtig ist. Gleich wie er denselben dabei gar keine schlimmen Hintergedanken unterschieben will<sup>150)</sup>, so meint er resigniert von Friedrich, das Herz, der Sinn des Königs liege in Gottes Händen, der ihn nach den Verdiensten der Untertanen lenke, wie es ihm

---

ihre besondere Bedeutung hier doch eben durch das, was im Schreiben sonst nicht gesagt ist; und wenn Denker, S. 30, meint, dieses sei nach Ton und Haltung kaum etwas anderes als ein Gesuch des neuen Königs um Anerkennung seitens der Kurie gewesen, so kann ich dem durchaus nicht beipflichten. Über-treibend sagt Hauck, R.G. IV, 185, Friedrich sei dem Papste der Überschrift des Schreibens nach als „König von Gottes Gnaden“ gegenübergetreten. Das ‚*Dei gratia*‘ ist reine Devotionsformel; s. auch Deussen, Die päpstliche Approbation der deutschen Königswahl (Diss. Münster 1879), S. 5.

<sup>149)</sup> Ep. 375 (Jaffé, Bibl. I, 505; M.G. Const. I, p. 192): *Et sit vobiscum magni consilii angelus, ut declaretis eum (Frid.) in regem ac defensorem Romane ecclesiae; et illa ipsi ac principibus suis facere iniungatis, quae ad honorem catholicae ecclesiae et salutem populi christiani proficiant.* Der Name des Schreibers ist, worauf auch Ruth, Die Beurkundung, S. 5, aufmerksam macht, allerdings nicht genannt — es heißt nur *frater ille vester* —, aber an der Autorschaft Wibalds kann nach dem ganzen Inhalt und im Zusammenhang mit den anderen Schreiben desselben aus dieser Zeit (s. bes. N. 364) nicht der geringste Zweifel bestehen. Ganz irrig erscheint mir auch, was E. Engelmann, Der Anspruch der Päpste, S. 26 ff., über diesen Brief und die ganze Stellung Wibalds zu Friedrich in jener Zeit vorbringt. Übrigens war Wibald nie „Kanzler“ und sicherlich damals im Anfange Friedrichs nicht mehr „der leitende Staatsmann Deutschlands“. S. dagegen auch Paul Doenitz, Über Ursprung und Bedeutung des Anspruches der Päpste auf Approbation der deutschen Königswahlen (Diss. Halle 1891), S. 33. Der Vorwurf der Doppelzüngigkeit, den Hauck, R.G. IV, 185, wegen dieses Schreibens gegen Wibald erhebt, geht m. E. zu weit.

<sup>150)</sup> S. oben S. 51 Anm. 125 die Worte: ‚*simplici fortasse animo*‘.



beliebe<sup>151</sup>). Wibald scheute sich offenbar, mit Friedrich und den weltlichen Fürsten offen zu brechen, und zog es vor, sich zunächst in einen Schmollwinkel zurückzuziehen.

Friedrich aber, der die Wiederherstellung des alten Glanzes des Reiches so von Anfang an aller Welt deutlich auf seine Fahne schrieb, erkannte wohl, daß, um dieses Ziel zu erreichen, zunächst in dem deutschen Reiche selbst Ordnung geschafft werden müsse. Dazu gehörte aber nicht bloß die Befriedigung und Ausöhnung der Großen des Reiches, der geistlichen und weltlichen Fürsten, woran Friedrich unablässig arbeitete<sup>152</sup>), sondern auch die Wiederherstellung des durch die Partekämpfe so lange und empfindlich gefährdeten allgemeinen Friedens in tatkräftiger, wirksamer Weise.

Eben deshalb vor allem möchte — aus inneren Gründen — in diese erste Zeit Friedrichs jenes berühmte Landfriedensgesetz zu verlegen sein, dessen Datierung allerdings nicht geringe Schwierigkeiten macht. Einzig in den „*Libri Feudorum*“<sup>153</sup>) überliefert, entbehrt das Dokument jeglicher Zeitangaben. In der Form eines Sendschreibens erlassen<sup>154</sup>), trägt es nur an der Spitze den Titel Friedrichs als Kaiser<sup>155</sup>), so daß die meisten Forscher das Gesetz erst nach der Kaiserkrönung Friedrichs erlassen sein ließen, über den genaueren Zeitpunkt voneinander mehr oder minder abweichend<sup>156</sup>).

<sup>151</sup>) Ep. 375 (l. c.): Et quidem cor regis in manu Dei est, et pro subiectorum meritis, quo placet, convertit illud. (Daran schließt sich die oben S. 35 u. 38 erwähnte Charakteristik Friedrichs.) In dem nämlichen (so inhaltsreichen) Briefe Wibalds ist (s. oben S. 58) auch die Rede von Schreiben einiger deutscher Bischöfe an den Papst, durch welche, wie Wibald bemerkt, sowie auch durch das Schreiben Friedrichs Eugen schon über die Vorgänge in Deutschland seit dem Tode Konrads unterrichtet sei. Von diesen Episkopal-Schreiben, „*scripta devotorum filiorum vestrorum, quorundam videlicet episcoporum*“, welche Nuth, Beurkundung, S. 6, m. G. irrig als „gewissermaßen offizielles Kollektivschreiben der Wähler Friedrichs“ auffaßt, hat sich nichts erhalten oder ist bis jetzt nichts bekannt geworden. Wibalds eigener Brief ist, wie aus einem späteren (N. 396; Jaffé, *Bibl.* I, 528) ersichtlich, nicht rechtzeitig dem Papste in die Hände gekommen, sondern vorher ein anderer, später geschriebener.

<sup>152</sup>) Vgl. oben S. 41 Anm. 92.

<sup>153</sup>) St. 3756, veröffentlicht jetzt auch von Doeberl, *Mon. Germ. sel.* IV, 94, dann von Weiland in den *M.G. Const.* I, 194 ff. (auf Grund eines von Karl Lehmann gesammelten viel reicheren handschriftlichen Materials mit mannigfach abweichenden Lesarten), und hieraus auch bei Altmann u. Bernheim, *Ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungs-geschichte Deutschlands im Mittelalter*, 2. Aufl. (1895), S. 209.

<sup>154</sup>) Zu der objektiven Fassung s. Erben, *Das Privilegium Friedrich I. für das Herzogtum Österreich* (1902), S. 39.

<sup>155</sup>) *Fredericus Dei gratia Romanorum imperator semper augustus episcopis ducibus comitibus marchionibus et omnibus ad quos litterae istae pervenerint, gratiam suam et pacem et dilectionem.*

<sup>156</sup>) Perz, *M.G. LL.* II, 101 ff., stellte zuerst die Ansicht auf, das Gesetz sei auf dem Reichstage zu Regensburg am 18. September 1156 erlassen worden, indem er dasselbe irrig — auch nach der Meinung Doeberls, a. a. O. S. 94, Anm. — mit einem von Otto von Freising, *G. Fr.* II, 56, überlieferten Provinzialfrieden für Baiern verwechselte oder vermengte. Perz haben sich angeschlossen Prutz, *Friedrich I.*, Bb. I, S. 100; Nitzsch, *Gesch. des dtsh. Volkes*,

Dagegen hat man neuerdings die Entstehung des Gesetzes in eine viel frühere Zeit, eben in die Anfänge der Regierung Friedrichs, verlegt<sup>157)</sup>, indem man darauf hinwies, daß — entgegen dem nur einmal vorkommenden „Kaiser“ im Titel — im Kontext selbst nur von dem (deutschen) Königreich, der „königlichen Majestät“ die Rede ist und insbesondere die Eingangsworte wie auch noch ein paar andere Stellen sich besser auf eine frühere Zeit Friedrichs als auf eine spätere beziehen lassen. Sagt doch Friedrich gleich am Anfang (nach der Arenga), daß er, um die göttlichen und die menschlichen Gesetze in Kraft zu erhalten, die Kirchen und kirchlichen Personen vor jedem Angriff zu schützen und jedem sein Recht zuteil werden zu lassen, den lang ersehnten und zuvor schon dem ganzen Lande notwendigen Frieden kraft seiner königlichen Autorität verkünde<sup>158)</sup>. Diese Worte scheinen in der Tat<sup>159)</sup> recht eigentlich unter dem unmittelbaren Eindruck der traurigen Regierung Konrads III. gewählt zu sein. Auch dürfte jene Stelle, wo Maßnahmen für die Regelung des Getreidepreises jedes Jahres getroffen werden, am besten mit der Teuerung des Jahres 1151 in Zusammenhang zu bringen sein<sup>160)</sup>.

Diese Ansicht hat teils Beifall, teils Widerspruch gefunden<sup>161)</sup>.

Vb. II, S. 261; Wacker, Der Reichstag unter den Hohenstaufen, S. 73. Giesebrecht, R. Z., V, 100 u. VI, 349, hat die Vermutung ausgesprochen, daß das Gesetz vielleicht auf dem Ulmer Reichstag vom 2. Februar 1157 erlassen worden sei, indem er auf die Worte Friedrichs in einem Schreiben an Wibald (Ep. 448, Jaffé, Bibl. I, 580) vom Ende des Jahres 1156 hinweist: „Curiam . . . pro bono pacis firmando apud Ulmam habituri sumus“. Aber dagegen betont Doeberl gewiß mit Recht, daß letztere Stelle lediglich auf einen Provinzialfrieden für Schwaben hindeute. Unrichtig scheint mir auch Giesebrecht die Eingangsworte der Arenga dahin zu interpretieren, Friedrich besage, wie er nach Erlangung der Kaiserkrone (!) den Schutz der Gesetze usw. als seine Pflicht betrachte. — Ganz anderer Meinung war Waiz, der (Verf.-Gesch. VI<sup>2</sup>, 546, Anm. 1) überhaupt daran zweifelte, ob der Friede wirklich von Friedrich erlassen sei und, wenn ja, ob er dann nicht vielmehr nach Italien gehöre. Im Anschluß wohl hieran äußert auch Hugo Eggert, Studien zur Geschichte der Landfrieden (Göttinger Dissert. 1875), S. 43, schwere Bedenken gegen das Gesetz. — Gegen die Auffassung von Waiz haben sich m. E. mit Recht Weiland, a. a. O., und Seeliger in der neuen Auflage von Waiz, a. a. O., erklärt.

<sup>157)</sup> Friedrich Rück, Die Landfriedensbestrebungen Kaiser Friedrichs I. (Marburger Dissert. 1887), S. 12 ff.

<sup>158)</sup> M. G. Const. I, 195 (Doeberl, l. c. 97): . . . pacem diu desideratam et antea (ob zu lesen: ante omnia?) toti terrae necessariam per universas regni partes habendam regia auctoritate indicimus.

<sup>159)</sup> Wie Rück a. a. O. betont.

<sup>160)</sup> S. unten S. 67. Wie mir scheint, eine sehr feine Beobachtung Rück's.

<sup>161)</sup> Zustimmung (in der Hauptsache) hat sich Weiland geäußert bei dem Wiederabdruck des Stückes in den M. G. Const., I. c., mit der Bemerkung, daß er selbst schon vorher sich diese Meinung gebildet. Auch er legt das größte Gewicht auf die im Kontext vorkommenden Bezeichnungen „König“ usw. und ist, wie Rück, der Meinung, daß der Titel „imperator“ lediglich von dem Kompilator der libri Feudorum fälschlich eingefügt worden sei und daher keine Beachtung verdiene. Schon vor Rück hat übrigens Pland, Waffenverbot und Reichsacht im Sachsenspiegel (Sitzungsber. der philos.-philolog. u. histor. Klasse der k. bayer. Akad. der Wissensch. 1884, S. 132, Anm. 90), die Ansicht geäußert,

Wenn ich mich ihr gleichfalls anschließe, so geschieht dies noch aus folgenden Gründen. Einmal, weil ganz analog auch König Lothar III. bei Beginn seiner Regierung vorgegangen ist, indem er zuerst einen allgemeinen Frieden auf ein Jahr verkündete, dann einen zehnjährigen Frieden beschwören ließ<sup>162)</sup>. Ferner darf vielleicht auch an die sonst so gerühmte Gerechtigkeitsliebe Friedrichs erinnert werden<sup>163)</sup>, an sein Einschreiten gegen seine friedensstörenden Ministerialien, an sein Verhalten bei der Krönung gegen seinen verurteilten Diener. Darf man da nicht erwarten, daß er den sehnlichen Wunsch gehegt habe, seine Regierung überhaupt mit einem derartigen allgemeingültigen, gesetzgeberischen Akt zur Wiederherstellung des Friedens zu beginnen<sup>164)</sup>?

Was nun aber den Inhalt dieses Landfriedensgesetzes betrifft, so empfiehlt es sich — unter Zugrundelegung der Einteilung in der letzten Ausgabe — denselben gruppenweise<sup>165)</sup> zu betrachten.

Im Vordergrund steht das Verbrechen des Totschlagés. Wer (Art. 1) einen Anderen während eines aufgerichteten Landfriedens<sup>166)</sup> tötet, soll sein Leben verlieren (hingerichtet werden) — und zwar wird hier, worauf nachdrücklich hingewiesen worden ist, kein Unterschied mehr gemacht, wie früher, zwischen Freien und Unfreien, deren Bestrafung in anderen Friedensgesetzen eine verschiedene war. Die Standesunterschiede sind hier (wie auch zum Teil im folgenden) aufgehoben: es ist damit zugleich eine wesentliche Verschärfung in der Bestrafung des Deliktes eingetreten<sup>167)</sup>.

daß die Jahreszahl 1156 nicht passe zu dem eben bestiegenen *solium regiae maiestatis*, den *regni partes*, der *regia auctoritas*, wenn auch eingangs Friedrich *imperator* heiße. Auch Schröder, *Rich.*, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (4. Aufl., S. 653), erklärt sich für die Zeit um 1152 und gegen die Beziehung des Friedens nur auf Italien. Ebenso verlegt Zallinger, *Der Kampf um den Landfrieden in Deutschland während des Mittelalters*, in den *Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch.*, Ergänzungsband IV, S. 453, den Erlaß des Gesetzes in die Zeit bald nach der Thronbesteigung Friedrichs. Dagegen hat vorher Doeberl in seinen *Mon. Germ. sel. IV*, 94, sich entschieden gegen *Rüch* ausgesprochen und will das Gesetz auf das Ende des Regensburger Reichstages, in den September 1156, verlegen. Er bemerkt gegen *Rüch*, daß die Ausdrücke *regia maiestas* und *regia auctoritas* wahrscheinlich, der Ausdruck *regni partes* sicher in Rücksicht darauf gewählt sei, daß das Gesetz eben nur für Deutschland erlassen worden. Aber warum heißt es dann in späteren, nach der Kaiserkrönung nur für Deutschland aufgestellten Urkunden *imperialis, imperatoria auctoritas*? Die übrigen Gegengründe, sowie weiteres Detail über die ganze Frage siehe im *Excurs III*.

<sup>162)</sup> S. *Waik*, *Verf.-Gesch.*, VI<sup>2</sup>, 545; Bernharbi, *Lothar III.*, S. 49.

<sup>163)</sup> Vgl. oben S. 8, 38, 43.

<sup>164)</sup> Es darf vielleicht auch auf die Stelle bei Hermann von Altaiß hingewiesen werden (*M.G. SS. XVII*, 382): *Hic in principio regni sui, omnium Theutonicorum favorem habens, per districta iudicia pacem optimam fecit in omnibus partibus regni sui.*]

<sup>165)</sup> In teilweisem Anschluß an *Rüch*.]

<sup>166)</sup> *Infra pacem constitutam*.

<sup>167)</sup> S. *Rüch*, S. 17, wo die Bestimmungen des Mainzer Reichsfriedens vom Jahre 1103, des gleichzeitigen schwäbischen Provinzialfriedens, des elßässischen und sogen. „*Rbniglichen*“ Provinzialfriedens, wie der deutschen Gottesfrieden

Auch darin ist eine solche Verschärfung zu finden, daß hinsichtlich des „Reinigungsverfahrens“ bestimmt wird: wenn dem gesamten Gericht klar ist und feststeht, daß der Täter nicht etwa aus Notwehr, sondern aus eigenem Antrieb die Freveltat verübt hat, soll er nicht einmal den Versuch machen dürfen, durch das sonst zulässige Reinigungsmittel des Zweikampfes sich zu rechtfertigen — ein Verfahren, hat man bemerkt, wie es um diese Zeit bereits in anderen Ländern (England) sich ausgebildet hatte und aus welchem sich später die Geschworenenbank entwickelt hat<sup>168</sup>).

Wir schließen daran sogleich, wie es im Gesetze selbst geschieht, die Bestimmungen für den Fall der Flucht des Friedensbrechers, der dann als Geächteter zu behandeln ist. Dessen bewegliche Habe (Art. 2) soll eingezogen und unter das Volk verteilt werden. Das Eigengut sollen die Erben erhalten<sup>169</sup>) unter der Bedingung, daß sie eidlich versichern, dem Friedensbrecher niemals davon einen Vorteil zukommen zu lassen<sup>170</sup>). Anderenfalls (wenn sie ihm das Erbe wieder zuwenden), soll der Graf das Erbe dem König (Fiskus) überweisen und es dann als Lehen zurückerhalten<sup>171</sup>).

Im Zusammenhang damit steht, nur „eine Anwendung und Bestätigung desselben Satzes“ ist<sup>172</sup>), was über die Auslieferung des Friedensbrechers verordnet wird.

Hat der Richter (Art. 7) einen solchen auf das Geschrei des Volkes hin bis zur Burg eines Herrn verfolgt, so soll ihn der Herr der Burg ausliefern; weigert sich jener im Gefühl seiner Schuld vor dem Richter zu erscheinen, so soll der Burgherr, wofern der Übeltäter in der Burg seine Wohnung hat, dessen ganze bewegliche Habe ausliefern und geloben, ihn als Geächteten nie mehr aufzunehmen. Hat der Frevler seine Wohnung nicht in der Burg, so soll der Burgherr ihn fortschaffen<sup>173</sup>). Der Richter samt dem Volke soll ihn dann weiter verfolgen.

mitgeteilt werden; vgl. Jastrow-Winter, Deutsche Gesch. I, 448. Unbegreiflich scheint mir, wie dieser im Gegensatz zu allen Anderen sagen kann, daß „nur für Lothschlagsprozesse eine allgemeine Regelung nicht zustande gekommen; daß hier das alte Strafrecht und mit ihm die alten skandinavischen Unterscheidungen stehen geblieben“.

<sup>168</sup>) Jastrow-Winter, a. a. O.

<sup>169</sup>) Rüd. spricht hier S. 17 irrig von dem Allod und dem Lehen des Friedensbrechers; von letzterem ist hier nicht die Rede.

<sup>170</sup>) Ähnliche Bestimmungen nach Rüd., S. 17, im Adlner und Rainzer Gottesfrieden.

<sup>171</sup>) S. hierzu Pland, Waffenverbot und Reichsacht im Sachsenspiegel, S. 161, wo die von Perþ und neuerdings von Weiland in die M.G. aufgenommene Lesart ‚recipiant‘ gewiß mit Recht zurückgewiesen wird. „Denn daß den eidsbrüchigen Erben die Belehnung im voraus habe zugesichert werden sollen, ist nicht glaublich.“ Es ist daher mit Doeberl, l. c., p. 97, richtiger ‚recipiat‘ zu lesen.

<sup>172</sup>) Pland, a. a. O. S. 161.

<sup>173</sup>) Der Text in den Libri feudorum hat ‚adducere‘, was gerade das Gegenteil bedeuten würde. Es ist aber, wie Pland, a. a. O. S. 162, Anm. 191, unter Hinweis auf das Gesetz von 1187, M.G. LL. II, 185 lin. 11, vorschlägt,

Dieselben Bestimmungen, wie über den Totschlag, gelten hinsichtlich der Verwundung eines Anderen innerhalb eines festgesetzten Sandfriedens. Auch hier (Art. 3) ist ohne die frühere Unterscheidung zwischen Freien und Unfreien allgemein Verlust der Hand festgesetzt<sup>174)</sup>.

Finden sich hier zum Teil alte Strafen wiederholt, so fehlt es auch nicht an ganz neuen. Dazu gehören die Verfügungen über geringere Vergehen. Wer (Art. 4) einen Anderen gefangen nimmt und schlägt, ihm Haupthaar oder Bart ausrauft, soll dem Geschädigten und dem Richter eine Geldbuße erlegen: jenem 10, diesem 20 Pfund; ebenso 5 bezw. 10 Pfund derjenige, der einen Anderen „mit hastiger Hand“ und durch Schmähreden verletzt hat<sup>175)</sup>. Statt der Barzahlung kann der Verurteilte (Art. 5) sein Gut zum Unterpfand dem Richter übergeben. Löst er innerhalb vier Wochen das Gut nicht, so wird den Erben eine Frist von sechs Wochen gesteckt, um dem Grafen (gegen Empfang des Gutes) 20 Pfund zu zahlen; anderenfalls soll der Graf das Erbe dem Fiskus überweisen, dem Kläger Schadenersatz leisten und erhält das Gut dann vom König als Lehen.

Eine schärfere Bestrafung gegen früher erfuhr auch der Diebstahl (Art. 18). Es wird zwar auch hier<sup>176)</sup> zwischen schwereren und leichteren Fällen unterschieden, aber der erstere (bei einem Werte von 5 Schillingen) wird sofort mit Hängen bestraft, der kleinere mit körperlicher Züchtigung durch Stäupen und Zwicken mit Ruten und Scheren.

Öffentliche Räuber sollen (Art. 16) in alter Weise bestraft werden<sup>177)</sup>.

Ein weiterer Komplex von Bestimmungen betrifft den Friedensbruch zwischen zwei Berufsständen, dem Stand der Bauern und dem der Ritter. Auch diese Unterscheidung, die an die Stelle der früheren zwischen Freien und Knechten getreten ist, hat man als ein diesem Gesetz besonders charakteristisches Merkmal ver-

„abducere“ zu lesen. Schon Giesebrecht, R. Z., V, 96, hat stillschweigend die Änderung vorgenommen. — Pland, a. a. O., macht zugleich darauf aufmerksam, daß „Voraussetzung der Reichsacht also hier Flucht des Sandfriedensbrechers ist. Wie diese aber festgestellt werde, darüber enthalte das Gesetz nur die eine Andeutung, daß als flüchtig derjenige zu gelten habe, welchen der auf erhobenes Gerüchte mit den Dienstpflichtigen herbeigeeilte Richter bis vor die Burg eines Herrn verfolgen, also im Fall der Verfolgung auf handhafter Tat. Wie es im Fall der übermächtigen Klage zu halten sei, darüber sei ebensowenig etwas bestimmt, wie darüber, ob die Reichsacht eine lässliche“ sei. (S. unten Anm. 182 zu Art. 6.)

<sup>174)</sup> S. Röh, S. 18.

<sup>175)</sup> Si temerarius absque percussione eum (sc. alium) invadat, quod vulgo dicitur asteros hant calida manu, verbis contumeliosque male tractaverit . . . „haistera handi“ heißt dies in den Leges Alamannorum IX (X), ed. Lehmann, p. 76 (Weiland, M. G. Const. I, 196, Anm. 1; cf. Doeberl, l. c., p. 98); f. Wilda, Strafrecht der Germanen, I, 560.

<sup>176)</sup> S. Röh, S. 18.

<sup>177)</sup> „Antiqua dampnentur sententia“, ohne daß hierüber näheres angegeben wird.

schiedentlich hervorgehoben und darauf hingewiesen, ein wie großes Stück Entwicklung der deutschen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte hierin sich ausspricht<sup>178)</sup>. Klagt ein Bauer (Art. 10) einen Ritter des Friedensbruches an, so soll der letztere die Notwehr mit eigener Hand beschwören, den Reinigungsseid mit vier Eideshelfern leisten. Umgekehrt, wenn ein Ritter einen Bauer des gleichen Vergehens bezichtigt, soll dieser die Notwehr mit eigener Hand beschwören, und hat die Wahl entweder zwischen Gottes- oder menschlichem Gericht, um seine Unschuld darzutun<sup>179)</sup>; oder aber er kann sich durch sieben geeignete Zeugen, die der Richter auszuwählen hat, reinigen. Beschuldigt ein Ritter einen anderen Ritter des Friedensbruches oder einer anderen todwürdigen Schuld, so soll der Zweikampf behufs Reinigung nur demjenigen Ritter erlaubt sein, der nachweist, daß er und seine Eltern ihrer Abstammung nach in der Tat dem Stand der Ritter angehören<sup>180)</sup> — ein Beweis, daß also einerseits das alte Mittel des Zweikampfes noch im Schwange war und andererseits, daß der Ritterstand sich schroffer abschloß oder abzuschließen begann.

Wie das Gesetz nach vielen Richtungen hin eine eigene Mischung zeigt, so auch darin, daß an einer anderen Stelle (Art. 19) (trotz der erwähnten sonstigen Aufhebung der geburtsständischen Unterschiede) ein Geburtsstand doch einer besonderen Verfügung teilhaftig geworden ist. Wenn unfreie Dienstmannen (Ministerialen) eines Herrn unter sich Streit und Krieg haben, soll der Graf oder Richter, in dessen Wirkungskreis sie sich befinden, mit dem Gesetz und Urteilspruch gegen sie einschreiten. „Damit wurden die nachbarlichen Gegensätze der bewaffneten Ritterschaften, sobald sie in Landfriedensbruch ausarteten, sofort dem öffentlichen Recht unterstellt“<sup>181)</sup>.

Diesem wurde auch selbst über die Ritter ein bis dahin unbekannter Einfluß eingeräumt. Wenn ein Geistlicher (Art. 6) des Friedensbruches beschuldigt wird oder einen Friedensbrecher bei sich aufgenommen hat und dessen vor seinem Bischof durch genügendes Zeugnis überführt wird, soll er nicht bloß der kanonischen Bestrafung von Seite des Bischofs unterliegen, sondern auch dem (weltlichen) Grafen, in dessen Amtsbezirk er gefehlt, 20 Pfund zahlen müssen. Ist er ungehorsam und will sich nicht fügen, so soll er nicht bloß sein Amt und sein Benefizium verlieren, sondern selbst als Geächteter (Friedensbrecher) behandelt werden — eine

<sup>178)</sup> So Doeberl, l. c. p. 99, Anm.; f. Nitzsch, Gesch. d. deutsch. Volkes II, 241; Rüd., S. 19; Bland, S. 130.

<sup>179)</sup> Nitzsch, a. a. O., betont, daß gerade hier beim Reinigungsverfahren der Gegensatz zwischen rusticus und miles besonders hervortrete, indem das Gottesgericht allein bei den Bauern zulässig bleibe.

<sup>180)</sup> Bland, a. a. O., S. 132, folgert aus dieser Stelle, daß „das Gesetz den Begriff des miles keineswegs ausschließlich auf die tatsächliche Übung des Waffendienstes stützt, sondern daneben auf das Recht des Betreffenden zur Ausübung dieses Dienstes Gewicht legt“. (S. unten Anm. 189 zu Art. 15.) S. Rüd., S. 19.

<sup>181)</sup> Jastrow-Winter, a. a. O., S. 448.

Bestimmung, die durchaus im Widerspruch steht zu den Gottesfrieden, welche den Geistlichen eine Sonderstellung zusicherten, indem sie eine Bestrafung derselben nach Laienrecht verboten<sup>182)</sup>.

Als Friedensbruch soll auch gelten (Art. 17), wenn jemand eine Vogtei oder ein anderes Lehensamt wegen schlechter Verwaltung nach vorausgegangener Verwarnung durch ordentlichen Richterspruch verloren hat und dann versucht, das verlorene durch Gewalt wieder an sich zu bringen.

Das Lehenswesen betreffen außerdem noch zwei besondere Verfügungen, deren Entstehung darauf zurückzuführen ist, daß „während der an inneren Kämpfen so reichen Regierung der Vorgänger Friedrichs Unregelmäßigkeiten in der Verleihung und dem Erwerb der Lehen besonders häufig vorgekommen waren“<sup>183)</sup>. Den daraus entstandenen und noch entstehenden Streitigkeiten handelte es sich entgegenzutreten. Zu diesem Behuf wurde bestimmt, wie der rechtmäßige Besitz erwiesen werden sollte.

Streiten oder befehden sich zwei Leute wegen eines Lehens (Art. 8) und der eine führt den Lehensherrn vor, so soll der (untersuchende) Graf dessen Zeugnis annehmen, wofern der Lehensherr die Belehnung anerkennt; und kann der nämliche Mann durch glaubhafte Zeugen beweisen, daß er das Lehen ohne Raub oder Gewalttat erlangt hat, so soll er es behalten; anderenfalls aber, wenn er der Gewalttat überführt wird, soll er die doppelte Buße zahlen und das Lehen verlieren.

Streiten drei oder mehr Leute um ein Lehen (Art. 9), indem jeder einen anderen Belehner oder Lehensherrn vorführt, so soll der Richter durch zwei glaubwürdige, in derselben Provinz wohnende Zeugen auf den Eid hin erkunden, wer ohne Gewalttat Besitzer des Lehens geworden ist. Dieser soll dann das Lehen behalten, wofern es nicht durch Richterspruch ihm entzogen wird. Daß diese Bestimmungen auf die Entwicklung der sogenannten Prinzipalintervention in Italien eingewirkt haben, mag hier nur angedeutet werden<sup>184)</sup>.

Der Inhalt des Gesetzes ist damit aber noch nicht erschöpft. Es finden sich weiter Vorschriften über das Waffentragen und zwar für einen Teil jener Personen, die sonst zu den Befriedeten gehören, der beiden Berufsstände nämlich des Bauern und des Kaufmanns. Dem ersteren wird (Art. 12) das Tragen von Waffen

<sup>182)</sup> S. Rüd., S. 20; Jastrow-Winter, a. a. O.; Doebert, l. c., p. 98, Anm. Pland, a. a. O., S. 162, bemerkt zu diesem Artikel, man sehe daraus, daß der Äpfentenz eine Ladung vorauszugehen hat, und daß die erkannte Acht nachträglich wegfällt, wenn der geächtete Geistliche vor dem geistlichen Gericht sich stellt und die geistliche Genugthuung leistet. Es scheint mir dies nicht auf einer ganz richtigen Interpretation des oben mitgetheilten Wortlautes zu beruhen. (Vgl. oben Anm. 179.)

<sup>183)</sup> Rüd., S. 19.

<sup>184)</sup> Dies zeigte im Detail Jaf. Weismann, Die Entwicklung der Prinzipalintervention in Italien, in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., Germanist. Abt., Bd. XIV (1), S. 224 ff.

(Lanze, Schwert) untersagt — bei Strafe der Konfiskation von Seite des amtierenden Richters oder einer Buße von 20 Schillingen<sup>185</sup>).

Der Kaufmann aber (Art. 13), der des Handels wegen das Gebiet durchzieht, soll sein Schwert an den Sattel anbinden oder auf seinen Wagen legen, damit er sich wohl gegen einen Räuber verteidigen, aber keinen Unschuldigen verletzen oder schädigen könne.

Wie diese Verfügungen aus der (sonst wohl getroffenen, hier aber fehlenden) Verordnung über den besonderen Schutz jener beiden Berufsstände entstanden sind, wird in folgender Weise erklärt: „Wurde gewissen Personen ein besonderer Friedensschutz zugesichert, so sollte ihnen dafür andererseits jede Möglichkeit genommen werden, den Frieden zu brechen und deswegen wurde ihnen das Waffentragen verboten bzw. eingeschränkt. Während nun in den späteren Landfrieden die besondere Befriedung gewisser Personen wegfiel, gingen die Bestimmungen über Waffentragen auf dieselben über“<sup>186</sup>).

In ähnlicher Weise soll auch die Verordnung zu erklären sein, die, wie die vorhergehende oder noch mehr, aus dem Rahmen dieses Reichsfriedensgesetzes herauszufallen scheint. Niemand, heißt es (Art. 14), soll Netze, Schlingen oder andere Fangwerkzeuge benutzen dürfen außer gegen Bären, Eber und Wölfe. Man hat darauf hingewiesen, daß im rheinfränkischen Landfrieden von 1179 unter den befriedeten Personen sich auch die Jäger und „Weidelente“ (Treiber?) befinden, mit Ausnahme derjenigen, welche Schlingen und Angeln benutzen<sup>187</sup>). Ähnlich möge es früher geheßen haben; der Passus über die Befriedung sei weggefallen (wie bei Art. 13), der Passus über die Ausnahmestimmung, das Verbot, sei geblieben<sup>188</sup>).

Ein Waffenverbot enthält unser Gesetz aber auch noch für den miles, den Ritter (Art. 15). Zum Grafengericht soll er nur dann

<sup>185</sup> Nach Pland, a. a. O., S. 130 ff., ist dieser Artikel nicht dahin zu verstehen, als ob dem Bauer — und es ist hier vorzugsweise an den unfreien Landbauer zu denken — das Führen, d. h. der Besitz ritterlicher Waffen schlechthin untersagt werden sollte. „Besitzen und wenn es not tut, führen und gebrauchen mag er sie immer (auch Lanze und Schwert), nur ohne besondere Veranlassung tragen soll er sie nicht.“ Ich kann mich dieser Meinung nicht anschließen, die überdies nicht ganz klar ausgedrückt ist. Was heißt das: ohne besondere Veranlassung und „wenn es not tut“? Außer den bei Pland angeführten Stellen findet sich die frühere „mißverständliche“ Auffassung, daß es sich um ein absolutes Verbot des Waffentragens für den Bauer handle, auch bei Ritsch, Gesch. des dtsh. Volkes II, 241; Rüd., S. 22 (der an Angriffswaffen denkt); Weiland, Die Reichsherrschaft von Heinrich V. bis Heinrich VI. nach ihrer staatsrechtlichen Seite, in den Forschungen zur dtsh. Geschichte, Bb. VII, S. 138.

<sup>186</sup> Rüd., S. 23.

<sup>187</sup> Venatores et ferarum indagatores, quos weidelude dicimus, nisi hii qui laqueos tendunt et conpedes ponunt . . . (Rüd., a. a. O.).

<sup>188</sup> Rüd. weist übrigens selbst darauf hin, daß schon im schwäbischen Provinzialfrieden von 1108 sich ein ähnliches Verbot ohne besondere Erwähnung der venatores als befriedeter Personen findet.



mit den Waffen kommen dürfen, wenn er dazu vom Grafen aufgefördert worden ist<sup>189)</sup>.

Endlich sind noch zwei Bestimmungen dieses Gesetzes zu erwähnen, welche eine ganz gefonderte Stellung einnehmen und einen ganz verschiedenen, volkswirtschaftlichen Charakter besitzen: es sind die Artikel 11 und dann der letzte (20). Jener verordnet, daß alljährlich nach Mariä Geburt jeder Graf sich sieben Männer „guten Leumunds“ auswählen und mit ihnen in jeder Provinz festsetzen solle, um welchen Preis — je nach Beschaffenheit der Witterung und dem Ertrag — das Getreide zu verkaufen sei. Wer innerhalb des Jahres den Scheffel teurer zu verkaufen sich unterfange, solle als Friedensbrecher gelten und dem Grafen sovielmal 20 Pfund zahlen müssen, als er den Scheffel erwiesenermaßen höher verkauft habe — eine beträchtliche Strafe! Den Grund zu dieser merkwürdigen Verordnung darf man wohl in vorausgegangenem Mißwachs, dadurch entstandener Teuerung und Hungersnot und dann versuchter gewaltfamer Aneignung von Lebensmitteln erblicken — eben zu der Zeit unmittelbar vor dem Regierungsantritt Friedrichs (1151)<sup>190)</sup>. Hat man in dieser jedenfalls sehr charakteristischen Bestimmung einen Beweis für die „damals noch immer wesentlich bäuerliche Kultur der Nation“ erblicken zu dürfen geglaubt<sup>191)</sup>, so erinnert es ebenso an die altgermanischen Vorstellungen (wie man richtig bemerkt hat)<sup>192)</sup>, wenn es im letzten Artikel „gegenüber den immer weiter um sich greifenden Einforstungen“ heißt, daß am grünen Wald und an der grünen Weide jeder nach seinem Belieben und seinem Bedürfnis Anteil nehmen könne. Und wer zu Pferd durch das Land zieht, der soll in alter Weise die Erlaubnis besitzen, für

<sup>189)</sup> In dem Text der Libri Feudorum steht ‚ad palatium comitis‘; aber schon Giesebrecht, R. 3., V, 97, übersetzt dies mit ‚Grafengericht‘, und Bland, a. a. O., S. 185, schlägt vor, zu lesen ‚placitum‘. So heißt es auch in der Lat in dem bayerischen Landfrieden von 1244 (§ 37) ‚ad placitum‘, der, wie Kockinger, Zur äußeren Geschichte der älteren bayerischen Landfrieden (Abhandlungen der histor. Klasse der k. bayer. Akad. der Wissenschaft., Bd. X (1867), S. 425), gezeigt hat, eben auf dieses Reichsfriedensgesetz zurückgeht. (Ebenso steht im bayerischen Landfrieden von 1256, § 29: ze des grauen noch ze des richters taiding.) Nicht recht verständlich ist mir, wie Bland sagen kann: ‚Nur beim Ritter, zu dessen Beruf die Handhabung der Kriegswaffen gehört, erregt das gelegentliche Erscheinen mit Waffen, auch ohne besondere Veranlassung, dem Kaiser keinen Anstoß, vielleicht hält er auch ein für diesen erlassenes Verbot für undurchführbar?‘ Unter den ‚milos‘ will übrigens Bland, a. a. O., S. 181 (mit Rücksicht auf den oben behandelten Art. 10, f. S. 64), nicht bloß den verstehen, der ausschließlich das Waffenhandwerk betreibt, sondern auch den, der ‚von seinem Rechte, als Freier im Reichsheere Kriegsdienste zu leisten, allzeit Gebrauch gemacht und der entsprechenden Pflicht allzeit genügt hat und zu genügen bereit ist, mag er daneben treiben was er will‘.

<sup>190)</sup> S. oben S. 60; vgl. Kück, S. 20; Giesebrecht, R. 3., V, 97, und Frey Curschmann, Hungersnöde im Mittelalter. Ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte des 8. bis 13. Jahrhunderts (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte, VI, 1), S. 145 ff., wo ich aber keine Verwertung unseres Gesetzes bei der Angabe der Preistagen (S. 76) finde.

<sup>191)</sup> Kück, Gesch. d. dtsh. Volkes, II, 241 (f. Doeberl, l. c. p. 99, Anm.).

<sup>192)</sup> Jastrow-Winter, Deutsche Gesch. usw., I, 449.

sein Pferd soviel Futter von der Weide wegzunehmen, als er am Wege stehend erlangen kann<sup>198</sup>).

Diese letzten Bestimmungen, wie auch jene anderen früher erwähnten, sind aber noch aus einem anderen Grunde für die Rechtsgeschichte wichtig und bedeutungsvoll. Über den zunächst liegenden Zweck des Landfriedenschutzes hinausgreifend, enthalten sie den Anfsatz zu einer neuen Epoche der Reichsgesetzgebung<sup>194</sup>); und dieser darf deshalb wohl als beabsichtigt gelten, da ja Friedrich auch in dieser Beziehung den Gesetzgeber Karl den Großen als sein Muster und Vorbild betrachtete<sup>195</sup>). Eine „kühne gesetzgeberische Tat“ hat man dieses Gesetz genannt<sup>196</sup>), wie wir sie dem neuen, jugendlichen, tatkräftigen Herrscher wohl am besten zutrauen dürfen. Ihr Verdienst wird auch dadurch nicht geschmälert, daß Friedrich sich später genötigt sah, seine Bemühungen um einen dauernden Landfrieden zu modifizieren und zu den älteren Normen und Formen der Landfrieden zurückzukehren<sup>197</sup>).

Der Sicherung des Friedens, der Wiederherstellung der Ordnung im Reiche galt nun aber auch der Königtritt Friedrichs, den er alsbald nach seiner Krönung, nach altem Brauch, unternahm und auf dem wir ihn nunmehr begleiten wollen<sup>198</sup>).

Friedrich verließ mit dem Hof Aachen am 14. März<sup>199</sup>) und begab sich zunächst nach Utrecht<sup>200</sup>). Hier galt es vor allem, dem königlichen Ansehen gegenüber dem anmaßenden Verhalten der dortigen Bevölkerung Achtung zu verschaffen. Hartnäckig hatte diese Stadt an der Person des von der Minderheit (1150) erhobenen Gegenbischofs Friedrich (eines Sohnes des Grafen Adolf von Berg und früheren Propstes von St. Georg zu Köln) festgehalten. Von dem bereits von Konrad III. investierten Bischof Hermann (früheren Propst von St. Gereon in Köln) nichts wissen wollend, hatte sie diesem die Anerkennung sogar dann noch versagt, als selbst Papst Eugen III. durch einen seiner in Deutschland weilenden Kardinalen zugunsten Hermanns entschieden hatte<sup>201</sup>). Friedrich bestätigte nun-

<sup>198</sup>) „Amplecti“; Giesebrecht, a. a. D., übersetzt: „mit den Armen einspannen“. Irrig deutet Rißsch, a. a. D., den Artikel dahin, daß „der reifige Kaufmann (!) unterwegs nur so viel Getreide an sich nehmen dürfe, als er von der Straße aus mit den Armen umspannen kann“. Vom Kaufmann ist hier gar nicht mehr ausschließlich die Rede.

<sup>194</sup>) So Giesebrecht, R. Z., V, 98; Rüd., S. 25 (f. Wader, S. 74); Schröder, a. a. D., S. 643.

<sup>195</sup>) S. Rüd., S. 26; Kühne, Herrscherideal, S. 21.

<sup>196</sup>) Zallinger, a. a. D., S. 453. |

<sup>197</sup>) S. unten.

<sup>198</sup>) Über den Brauch des Königtrittes s. Baiß, Verf.-Gesch., VI<sup>2</sup>, 204 ff.

<sup>199</sup>) Das Datum erhellt aus den Angaben in dem oben (Ann. 181) erwähnten Schreiben Wibals an den Notar Heinrich.

<sup>200</sup>) S. Ann. 202.

<sup>201</sup>) S. Bernharbt, Konrad III., S. 854, 876, 885; H. Witte, Forschgn. z. Gesch. des Wormser Konkordats, S. 71 ff.; Dietr. Schäfer, Zur Beurteilung des Wormser Konkordats (Abhblgn. d. Igl. preuß. Akad. d. Wiss., 1905, phil.-histor. Klasse), S. 45 ff.

mehr Hermann als Bischof, legte den Utrechtern eine schwere Geldbuße auf und stellte damit die Ordnung, wie es scheint, zunächst wieder her<sup>202</sup>). Dann konnte er über Deventer<sup>203</sup>) nach Köln sich begeben, wo er, umgeben von zahlreichen Fürsten und Großen (am 30. März), das Osterfest feierte<sup>204</sup>) und bis wenigstens 20. April daselbst verweilte.

An diesem Tage stellte er dort eine Urkunde für die Abtei Laach (bei Andernach) aus, durch welche er derselben den Besitz des Hofes Bendorf (bei Koblenz) zusicherte. Schon der Stifter der Abtei, Pfalzgraf Heinrich bei Rhein, hatte ihn derselben geschenkt<sup>205</sup>), dann aber dessen Nachfolger, der Pfalzgraf Siegfried, ihn unter dem Protest der Abtei dem Kaiser Heinrich IV. überlassen. Konrad III. machte bald nach seiner Thronbesteigung (April 1138) das Unrecht wieder gut und gab der Abtei den Hof zurück<sup>206</sup>), belehnte aber damit zugleich einen Heinrich von Molsberg, der die Abtei vielfach in ihren Einkünften schmälerte und während der ganzen Regierungszeit Konrads auf den Hof nicht Verzicht leisten wollte<sup>207</sup>). Friedrich entschädigte nunmehr denselben mit einer Geldsumme von 60 Mark und erkannte ausdrücklich nach eingeholtem, richterlichem Urteil der Fürsten und unter Zustimmung des Erzbischofs Arnold von Köln, als des Eigentümers von Grund und Boden<sup>208</sup>), der zugleich im Namen des Papstes seine Einwilligung gab, die Rechte der Abtei an. — Eine stattliche Reihe von Zeugen unterfertigte die Urkunde, so: eben der Erzbischof Arnold von Köln, die Pröpste Walther von der Peterskirche in Köln, Gerhard von Bonn, Diepold von Kanten, Adalbert, Dekan der Peterskirche in Köln, die Abte Markward von Fulda, Heinrich von Hersfeld, Nikolaus von Siegburg; ferner Herzog Heinrich von Sachsen, Markgraf Albrecht, Herzog Welf, Herzog Heinrich von Limburg, die Grafen U(dal)rich von Lenzburg, Dietrich

<sup>202</sup>) Otto Fris., G. Fr. II, 4: Dehinc (von Aachen) Traiectensium contumaciam, qua . . . in patrum suum Conradum regem usi fuerant, ulturus, inferiores Rheni partes adiit, ipsisque pecuniaria pena multatis, ac Herimanno episcopo confirmato . . .; vgl. nächste Anmerkung.

<sup>203</sup>) Wibaldi Ep. 376; Jaffé, Bibl. I, 505 (Schreiben des Notars Heinrich an Wibald): De statu et processu domni regis sciatis, quia bene sanus est et, omnibus in Traiecto rite peractis, per Daventriam versus partes Saxoniae procedit. Der Weg über Deventer war nicht der nächste, am wenigsten nach Köln, wohin Friedrich (vielleicht entgegen diesem Plan, nach Sachsen zu gehen) südlich abbiegen mußte. In der Antwort (Ep. 377, Jaffé, Bibl. I, 507) fragte Wibald an, ob Friedrich nicht nach Korvei kommen werde.

<sup>204</sup>) Otto Fris., G. Fr. II, 4: sanctum pascha Coloniae Agrippinae celebravit; f. unten über die Zeugen.

<sup>205</sup>) Vgl. Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch I, 444 (N. 388), Urf. des Pfalzgrafen Heinrich von 1093; ibid. I, 481 (N. 421), Urf. Heinrichs V. vom 25. April 1112.

<sup>206</sup>) Beyer, a. a. O., I, 551 (N. 496), St. 3875, f. Bernharbi, Konrad III., S. 36.

<sup>207</sup>) Dies erhellt aus unserer Urkunde (f. Anm. 209).

<sup>208</sup>) Laach war durch Verfügung des Pfalzgrafen Wilhelm bei Rhein an die kölnische Kirche gekommen; f. Wegeler, Das Kloster Laach, S. 18 ff.; Beyer, a. a. O., I, 537; Schum im 1. Band zu Sybel-Siedel, S. 82.

von Ahr (Altenahr), Heinrich von Namur, Wilhelm und sein Bruder Gerhard von Jülich, Adolf von Saffenberg und sein Sohn Hermann, Adolf von Berg, Ludwig von Los, Robert von Luxemburg, Eberhard von Sayn und sein Bruder, (Heinrich) von Diez, Siegfried von Wied und sein Bruder Burchard; ferner Arnold und Gerhard von Blankenheim, Hermann von Buch, Friedrich von Arnsberg, Rembold von Jfenburg, Hartbern von Botscella<sup>209</sup>).

Aus der Menge dieser Zeugen ist einer herauszuheben: Herzog Heinrich von Limburg. Es wurde früher darauf hingewiesen<sup>210</sup>), daß er der Nebenbuhler des jungen Herzogs Gottfried um das Herzogtum Niederlothringen war und daß beide in Aachen bei der Krönung zugegen waren. Damals hieß Gottfried Herzog von Niederlothringen, Heinrich nur Graf von Limburg. Wird der letztere nun hier Herzog (allerdings von Limburg) genannt und fehlt Gottfried ganz, so scheint inzwischen bei König Friedrich ein Umschwung zugunsten Heinrichs eingetreten zu sein — „beider Herzogtum“ hatte freilich, wie man richtig bemerkt hat, „kaum über ihre unmittelbaren Besitzungen hinaus Bedeutung“<sup>211</sup>).

Ferner ist zu beachten, daß Welf, Friedrichs Oheim, hier als Herzog (wenn auch noch ohne Land) aufgeführt ist.

Im übrigen sind es (naturgemäß) Große der Gegend, welche wohl deshalb so überraschend zahlreich hier erschienen waren, um dem neuen Herrscher auf dessen Wunsch oder Befehl ihre Aufwartung zu machen. Daß Friedrich ein glänzender Empfang bereitet wurde, erwähnt Erzbischof Arnold selbst in einem Schreiben, das er um diese Zeit an den Bischof Heinrich von Minden richtete, um ihn wegen der Verstümmelung und Blendung eines aus Köln

<sup>209</sup>) St. 3621: Data Colonia per manum Arnoldi cancellarii XII kal. Maii a. d. i. 1152 ind. 15 rgnte d. Frid. Rom. rege glorioso, a. vero r. eius 1 feliciter. — Ketognoszent Arnold an Stelle des (nicht genannten) Mainzer Erzbischofs. — Der obigen Datierungsformel, „Data per manum“, die aus der Pappsturkunde stammt, entspricht in der Intitulatio das päpstliche „Fr. d. g. R. a. in perpetuum“ (s. Mühlbacher, Kaiserurkunde und Pappsturkunde in den Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch., Ergänzungsbb. IV, 510 u. 511, u. Schum im Textband zu Sybel-Sidcl, S. 381. Zur Arenga s. Erben, Das Privilegium usw., S. 16. Nach dem schon von Bernharbi, Konrad III., S. 36, Anm. 20, mitgeteilten Passus über das Verhalten des Heinrich von Molsberg heißt es hier: Nos igitur qui Romani imperii solium post patruum nostrum conscendimus miseratione divina, fratrum querimonia super eadem causa percepta intuitu regie pietatis 60 marcas pretaxato Henrico dedimus; qui postquam prorsus effestucaverat (cf. Du Cange, Gloss. = per festucam cedere) nos ordine iudiciario principum cum integritate iuris eiusdem ecclesie Lacensi curtim illum (!) restituimus. Ceterum venerabilis archiep. Arnoldus secundus s. Coloniensis ecclesie, ad quam proprietatis fundi illius pertinere dinoscitur, et auctoritate S. Petri et Eugenii secundi s. Romane ecclesie pontificis et suo banno tam celebre factum nostrum confirmavit tam in nostra quam aliorum principum presentia. Daß unsere Urkunde von dem Fälscher von St. 3085 benutzt wurde, hat Schum, a. a. O., S. 83, gezeigt. Über die Grafen von Blankenheim s. Lille in den Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrhein, Heft 70, 75.

<sup>210</sup>) Vgl. oben S. 48.

<sup>211</sup>) Siehebrecht, R. 3., V, 10.

gebärtigen Mindener Klerikers, namens Borthlev, der Mitschuld zu zeihen und nach Köln vorzuladen. Borthlev hatte sich in der Peterskirche vor der ganzen Kölner Geislichkeit und mehreren Fürsten, die sich zu dem festlichen Empfang des Königs eingefunden hatten<sup>212</sup>), mit seinen schrecklichen Wunden dem Erzbischof Arnold zu Füßen geworfen, und dieser ihm Genugthuung gelobt. Die Strenge, mit welcher Arnold hier dann ebenso vorging, wie er sie gleich nach seiner Rückkehr aus Rom an den Tag gelegt hatte<sup>213</sup>), und die ernste Absicht, die Ruhe in seiner Diözese durch Bestrafung der Räuber und Friedensstörer wieder herzustellen, werden nicht verfehlt haben, auf Friedrich, den von gleichem Streben erfüllten Herrscher, einen günstigen Eindruck zu machen. Jedenfalls läßt der Umstand, daß Friedrich so lange in Köln verweilte, vermuten, daß die beiden Männer sich in gutem Einvernehmen miteinander befanden. Erzbischof Arnold begleitete Friedrich, nachdem derselbe Köln verlassen, auch noch eine Strecke auf dessen weiterem Königsweg. In Dortmund — einer der festen Pfalzen im Nordwesten<sup>214</sup>) — erhielt Arnold einen Beweis der königlichen Huld. Sein Vorgänger Friedrich hatte die Kölner Kirche arg geschädigt, indem er (um die Mittel zu seinem Widerstand gegen Heinrich V.<sup>215</sup>) zu gewinnen) viele sogenannte Tafelgüter, deren Ertrag zum Unterhalt des erzbischöflichen Stuhles bestimmt war, als Lehen weggegeben hatte. Dagegen hatte Arnold bereits unter Konrad auf einem Hofstage zu Köln (1151) einen Spruch der Fürsten erwirkt, der solche Verleihungen oder Verpfändungen erzbischöflicher Tafelgüter für ungiltig erklärte<sup>216</sup>). Friedrich ließ nun in Dortmund in derselben Weise durch Fürstenspruch bestimmen, daß alle die Güter, welche Erzbischof Friedrich als Lehen ausgetan, in die Gewalt Arnolds zurückkehren, und derartige Schenkungen keine Geltung haben sollten<sup>217</sup>).

<sup>212</sup>) cf. Wibaldi Ep. 379 (Jaffé, Bibl. I, 509): presente tota Coloniensi ecclesia et pluribus principibus, qui ad sollempnitatem regiae susceptionis convenerant . . .

<sup>213</sup>) cf. Chron. Regia Colon. (Schulaußg., p. 89) (Rec. II, codd. B.C.): Domnus Arnoldus (Romam proficiscens, ab apostolico Eugenio ordinatur, a quo etiam honorifice accepto pallio remissus) coepit pacem diu neglectam toto studio reformare, predones severis legibus et iudiciis arceare, presidia eorum evertere. Vgl. Paul Kersten, Arnold von Wieb, Erzbischof von Köln 1151—1156 (Dissert. Jena 1881), S. 40; Friedr. Schneider, Arnold II., S. 30.

<sup>214</sup>) S. F. Frensdorff, Dortmunder Statuten u. Urteile, in den Hanffschen Geschichtsquellen, Bb. III, Einleitung, p. XIII.

<sup>215</sup>) Dies bezieht sich wohl auf des Erzbischofs Friedrich Teilnahme an der Rebellion der Kölner 1114 gegen Heinrich V. (s. Giesebrecht, R. Z. III<sup>o</sup>, 854 ff.).

<sup>216</sup>) Bernharbi, Konrad III., S. 374, aus St. 3672.

<sup>217</sup>) St. 3621<sup>a</sup> aus St. 3672; jetzt auch M.G. Constit. I, 205: Primo nostri principatus anno in burgo Tremonia a multis principibus in nostro conspectu antefato Arnoldo venerabili Coloniensi archiepiscopo iudicatum est, quatenus omnia bona, que Fredericus quondam Coloniensis archiepiscopus in eo bellorum tumultu quo gratiam imperatorie maiestatis offendit inbeneficiavit, ad potestatem archiepiscopi redire debere, nec tales

Von Dortmund aus begab sich Friedrich nach Soest. Hier unterfertigte Erzbischof Arnold als Zeuge mit anderen Fürsten und Großen eine Urkunde Friedrichs, durch welche dieser, gleich seinem Vorgänger Konrad, dem Kloster zu Liesborn und den Nonnen des Marienklosters in Münster ihre auf dem königlichen Gebiete von Remagen gelegenen Güter bestätigte<sup>218</sup>). Er stellte aber auch selbst eine Urkunde aus, die seine Anwesenheit in Soest bezeugt<sup>219</sup>).

Auch in Paderborn — dem nächsten Aufenthaltsort Friedrichs — war Erzbischof Arnold noch anwesend<sup>220</sup>) und Zeuge in einer Urkunde, welche Friedrich für das Kloster des hl. Remigius zu

donationes que contra pacem regni facte dignoscuntur aliquam vim iuris habere. Vgl. Scholz, Beiträge z. Gesch. der Hoheitsrechte, S. 76.

<sup>218</sup>) St. 3622; auch Wilmans-Philippi, Die Kaiser-Urkunden der Provinz Westfalen, II, 313 (N. 229): Data Sosatie a. d. i. 1152 ind. 15 regnto d. Fred. Romanorum rege augusto, a. r. eius l. Actum in Christo feliciter amen. Dieses ungewöhnliche ‚augusto‘ (s. Schaeffer-Boichorst, Zur Gesch. des 12. u. 13. Jahrh., S. 149 u. 150) in Verbindung mit der ungewöhnlichen Rekognitionszeile: Ego Arnoldus cancellarius vice Heinrici Mogontini archiepiscopi et archicapellani (ohne recognovi), wie der Umstand, daß nicht bloß der ganze Kontext — mit Ausnahme der Worte ‚imitantes etiam predecessoris nostri Conradi regis augusti benivolentiam‘ —, sondern auch ein Teil der Zeugen wörtlich aus der Urkunde Konrads III. (von Ende April 1151, St. 3580, s. Bernharbi, Konrad III., S. 875) wiederholt ist, legt die Vermutung nahe, daß unsere Urkunde nicht in der Kanzlei entstanden ist, sondern vom Empfänger herrührt. Außer Arnold von Rölln wird noch genannt der Markgraf Albrecht und dann eine Reihe von Personen, welche gleichfalls jenen Gegenden angehörten, aber zum Teil sich in St. 3580 (bei Wilmans-Philippi, a. a. O., II, 315) finden. Es sind dies insbesondere die Ministerialen mit der kleinen Abweichung, daß hier Thimo und Marsilius aus Soest in einer Linie (und somit beide als aus Soest stammend) hingestellt sind, in St. 3580 aber erst Thimo de Susatia, dann Marsilius folgt. Der letzte der hier genannten Ministerialen, Gottschalk von Paderborn, fehlt in St. 3580, wo dagegen noch zwei andere (Heinricus de Alpenheim und Philippus de Pirne) genannt sind. Ferner werden in beiden Urkunden in gleicher Weise aufgeführt: der Propst Ulrich von Soest, der Vogt Walthar von Soest und der Freie Dietrich von Hagem (Hagen). Es ist doch sehr fraglich, ob diese Zeugen alle, namentlich die Ministerialen, gerade ebenso im Jahre 1152 (zwischen 20. April und 8. Mai) beisammen waren als im Mai 1151. Eine einfache Herübernahme eines Teiles der Zeugen und teilweise Abänderung der Liste (außerhalb der Kanzlei) erscheint daher wohl möglich. Dazu kommt, daß unter den übrigen Zeugen zwei oder drei Namen stehen, mit denen nichts anzufangen ist. Der eine ist der Graf Albertus de Ormenech, die zwei anderen sind Albertus, Henricus, auf welche ein anderer Herausgeber der Urkunde, Kindlinger, Geschichte der Familie von Bolmesein, S. 16, das Wort ‚principes‘ bezieht, das nach Wilmans-Philippi jedoch wahrscheinlicher zu den folgenden Namen gehört. Die Zeugen in der Urkunde des Erzbischofs Arnold (s. Anm. 219) sind wesentlich verschiedene.

<sup>219</sup>) S. Kersten, a. a. O., S. 40. Die Urkunde Arnolds — actum apud Susaciam a. i. d. 1152 —, welche das Eigentumsrecht der Abtei Siegburg an einer Waldung des Hofes Hemmerde bestätigt, steht bei Sacomblet, Niederrhein. Urkundenbuch I, 257 (N. 374).

<sup>220</sup>) Ganz irrig läßt Friedr. Schneider, Arnold II., S. 30, Friedrich mit Arnold erst das Osterfest in Rölln feiern, dann nach Paderborn gehen und von da nach Rölln zurückkehren, wo Arnold geblieben sei, während Friedrich weiter durch Westfalen nach Sachsen gezogen. Von dem Aufenthalt beider in Soest weiß Schneider gar nichts; cf. auch Otto Fris., G. Fr. II, 4: Inde (von Rölln) per Gwestfaliam transiens, Saxoniam intravit.

Reims erließ. Die auf dem Hofe Meerffen bei Maastricht weilenden Mönche dieses Klosters hatten durch den königlichen Vogt Goswin von Heinsberg mancherlei Beeinträchtigungen erfahren. Um die Streitigkeiten dauernd zu schlichten, entsandte Friedrich den Dekan R. von Aachen, den Schultheiß Anselm und den Marschall Macelinus, welche entscheiden sollten, was für Rechte dem Reiche wegen der Vogtei an dem genannten Hofe zuständen. Die Entscheidung, welche diese trafen, ist wirtschaftsgeschichtlich von Interesse, weil der Anteil an den Gerichtsgefällen aus diesem unmittelbaren Reichsgut den einzigen Rest der dem König nach dem fränkischen Reichsrecht zukommenden Gerichtsgefälle überhaupt bildete, indem im Laufe der Zeit die Grafen das Gericht ganz auf eigene Rechnung verwalteten<sup>221</sup>).

Zugleich ließen die Mönche des Hofes Meerffen feststellen, daß sie keinen anderen als Vogt anzuerkennen brauchten, außer den König selbst oder den von diesem eingesetzten Vogt.

Neben dem Erzbischof Arnold von Köln unterfertigten diese Urkunde als Zeugen noch Bischof Bernhard von Paderborn, der Kanzler Arnold, der Notar Heinrich, Herzog Welf, Markgraf Albrecht, Graf Ulrich von Lenzburg, Markward (von Grumbach)<sup>222</sup>).

<sup>221</sup>) S. Scholz, Beiträge, S. 121.

<sup>222</sup>) St. 3623: Acta sunt hec a. d. i. 1152, ind. 14 (ft. 15), anno etiam (!) domini regis Frederici primo. Data Padeburne per manus Arnoldi cancellarii ohne weitere Recognitionenangabe (vgl. hierzu Schum im Textband zu Sybel-Sidel, S. 381.) Eine Abbildung des am Original in Brüssel noch anhängenden Siegels s. in den Deutschen Monatsheften (Beiblätter des dtsh. Reichs- u. R. Preuß. Staatsanzeigers), Bb. 1, Hft. 1, 10 (vgl. dazu Schum, a. a. O., S. 382). Der Inhalt lautet: Ad precipiendas occasiones dissensionum inter dominum G. de Heimesberg et confratres de ecclesia s. Remigii qui in curia Marnensi gravem iniuriam a predicto G. se perpassos esse sepius conquesti sunt, . . . misimus nuntios nostros R. decanum Aquensem et A. scultetum et Macelinum marscalcum nostrum . . . In curia Marnensi hec sunt iura regni: In tribus generalibus placitis tercia pars omnium que acciderint domini regis est, due vero relique ad curiam pertinent. Alio autem tempore si quid forte emerit, videlicet effusio sanguinis vel latrocinium, prima quidem domini regis est, altera vero curie, tercia autem comitis erit. Preterea in tribus singulis generalibus placitis XX solidos et unum ex debito iure dominus rex habebit et modium tritici. Supersunt autem tres curie: Clumma (Climmen), Schinna (Schin), Schinmorta (Schimmer), que pariter in singulis predictis placitis X et VIII solidos et modium tritici reddunt. Preterea LX et unum et dimidium avene maldra in natale domini solvenda. Adhuc etiam predicta curia, Clumma scilicet, XL maldra pro Marna domino quoque regi persolvit. In sepedictis placitis Becca (Beef) etiam VI solidos, toto autem anno XII avene maldra duobus sumbrinis minus. Asserit preterea sepedicta curia Marnensis et veraciter affirmat, se nullum prorsus debere habere advocatum, nisi vel ipsum dominum regem vel eum quem ipse propria manu sibi substituerit. Hac veritate cognita de curia Marnensi sub obtentu gratie nostre precipimus, ne ultra prescriptum servitium quisquam advocatus maius servitium in posterum extopulare presumat. Vgl. oben S. 46 A. 115 zu St. 3617 u. Waitz, Verf. -Gesch., VII, 351 ff., 361; Marlot, Metrop. Remensis I, 344 (Prioratus de Marsana.)

Es scheint übrigens nicht, als ob das Eingreifen Friedrichs den Mönchen auf dem Hofe Meeressen die ersehnte Ruhe vor ihrem Bedrücker verschafft hätte. Wir lesen in einem Briefe Wibalds an den Erzbischof Arnold von Köln, der wenig später geschrieben sein dürfte, von neuen Bedrückungen der Mönche durch den verschmähten Goswin, vor welchem, nach Wibald, nur die Hand des Erzbischofs sie schützen könne<sup>223</sup>).

Wibald, der somit wieder in unseren Gesichtskreis tritt, hat sich Friedrich wahrscheinlich auf dessen Weiterreise von Baderborn nach Goslar angeschlossen; möglich sogar, daß Friedrich — ohne daß wir freilich darüber irgendeine Nachricht bekämen — wirklich auf seinem Wege Korvei selbst berührte, wie sich Wibald ja seinerzeit darnach bei dem Notar Heinrich erkundigt hatte<sup>224</sup>). Wibalds Anwesenheit in Goslar in der Umgebung Friedrichs erhellt aus seiner Nennung als Zeuge in zwei Urkunden, welche Friedrich dort am 8. und 9. Mai ausstellte.

Und noch dazu betraf, wie gewiß kein Zufall, die eine, erste, Verhältnisse, welche Wibald sehr nahe gingen und bei deren Erledigung er auch wieder direkt als Interventient in der Urkunde genannt wird. Als bekannt sind hierbei vorauszusetzen die langen Streitigkeiten zwischen der Abtei Wauffore (bei Dinant an der Maas) und dem Kloster Hastière über das gegenseitige Abhängigkeitsverhältnis. Wenn wir wissen, daß Wibald hierbei stets auf Seite der ersteren Abtei stand<sup>225</sup>), und selbst vor Urkundenfälschung zugunsten derselben nicht zurückschreckte<sup>226</sup>), dann dürfen wir gewiß in der nunmehrigen Entscheidung Friedrichs, welche die Unterordnung des Klosters Hastière unter die Abtei Wauffore bestätigte, ein bedeutungsvolles Eingehen Friedrichs auf die Wünsche Wibalds erblicken<sup>227</sup>).

<sup>223</sup>) Ep. 381 (Jaffé, Bibl. I, 512): Monachi Sancti Remigii, qui sunt in Marna, multum vexantur calliditate Gozwini; quos nisi pietas vestra protexerit, omnino illudentur. Der (unbatierte) Brief kann nicht in die Zeit vor St. 3623 angelegt, und diese Urkunde etwa als Folge dieser Vorstellungen Wibalds und dann etwa Arnolds von Köln angesehen werden; denn er setzt wegen seines sonstigen Inhaltes die Anwesenheit Wibalds am Hofe Friedrichs voraus, wo er nicht vor dem 8. Mai nachweisbar ist. Jaffé setzt ihn geradezu auf den Reichstag von Merseburg (18. Mai), weil hier auch der Bischof von Minden zugegen gewesen sei, der dem Briefe zufolge Wibald um Unterstützung — wie Jaffé annimmt, mündlich — in seiner eigenen Angelegenheit (s. oben S. 70) ersuchte.   
 \*Ubrigens ist der Brief Wibalds zugleich eine Antwort auf eine Anfrage Arnolds von Köln, die ebenfalls nur in diese Zeit, Anfang Mai, paßt (vgl. S. 83 unten).

<sup>224</sup>) S. oben S. 69, Anm. 203. So vermutet auch Haffe, Die Erhebung König Friedrich I. (in den „Histor. Untersuch.“ Arnold Schäfer ... gewidmet), S. 333.

<sup>225</sup>) S. Bernharbt, Konrad III., S. 877.

<sup>226</sup>) S. E. Sadur, Der Rechtsstreit der Klöster Waulfort und Hastière, in der Deutschen Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft, II, 368 (V, 156). Es handelt sich um die Urkunde Lothars vom 17. August 1136 (St. 3326), welche Wibald zugleich mit dem echten Privileg Konrads (St. 3581) Friedrich zur Bestätigung vorlegte. Schum im Legtband zu Sabel-Sidel, S. 457 (Nachträge), will nicht an die Schuld Wibalds glauben.

<sup>227</sup>) St. 3624: Acta sunt haec a. d. i. 1152, ind. 15 rgunte (fehlt domno,



Die zweite, von Friedrich in Goslar am 9. Mai ausgestellte Urkunde, betraf das Stift St. Georgenberg zu Goslar, welchem Friedrich dessen namentlich aufgezählte Besitzungen bestätigte<sup>228)</sup>.

Die Zeugen, welche in beiden Urkunden genannt werden, sind begreiflicherweise zum großen Teil die gleichen. Wir finden in beiden erwähnt außer Wibald den Bischof Bernhard von Hildesheim, Wichmann von Zeitz, Anselm von Havelberg, Herzog Heinrich von Sachsen, Markgraf Albrecht von Brandenburg, Herzog Welf (der ausdrücklich als Oheim des Königs bezeichnet wird). Dazu kommen noch in der ersten Urkunde: Pfalzgraf Otto von Wittelsbach, Graf Ulrich von Lenzburg, Markward von Grumbach; in der zweiten (vom 9. Mai): Dompropst Rainald (von Dassel), Dombekan Bruno, Propst Burchard vom Moritzberg in Hildesheim, Propst Ekkehard; ferner Graf Ludolf von Wöltingerode mit seinen Söhnen Ludolf, Burchard und Hoyer<sup>229)</sup>, Vogt Anno von Goslar, Rudolf

f. oben S. 45 Anm. 114), Frid. Rom. rege invictissimo (a. vero regni eius fehlt in der Kopie, von Stumpf ergänzt). Data Goslariae VIII idus Martii in Chr. fel. am. — Refognozent Arnold an Stelle Heinrichs von Mainz. — Der Kontext fast wörtlich gleichlautend mit St. 3581; mehr nur: iuxta privilegia divinae recordationis Lotharii tertii Romanorum imperatoris augusti et praecellentissimae memoriae patris nostri Cuonradi secundi Romanorum regis incliti decrevimus . . . Zur Artenga f. Erben, Das Privilegium usw., S. 18.

<sup>228)</sup> St. 3625, jetzt auch bei G. Bode, Urkundenbuch der Stadt Goslar (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. 29), I, 250, aus dem im k. Staatsarchive zu Hannover befindlichen Original-Privileg Karls IV. für St. Georgenberg vom 20. April 1360, in welchem auch St. 3025 inseriert ist, und bei Janide, Urkundenbuch des Hochstiftes Hildesheim und seiner Bischöfe (Publicationen aus den k. Preuß. Staatsarchiven, Bd. 65), II, I, S. 262 ff., aus einem Kopialbuch (sacc. XVII) in der Beverinschen Bibliothek in Hildesheim, mit mancherlei besseren Lesarten gegenüber dem Druck bei Stumpf, Acta imperii N. 119 (aus dem Originalkonzept der Bestätigung König Maximilians II. vom 7. August 1576). Datum Goslariae VII idus Maii a. i. d. 1152 ind. 15, regnate glorioso Rom. rege Fred., a. vero regni eius 1. — Refognozent Arnold an Stelle Heinrichs. — Notum sit . . . qualiter nos squidem Fredericus dei gratia Romanorum rex monasterium beati Georii Goslariense . . . decursu temporis propter minus adhibitas confirmaciones et diversorum negligenciam pluribus fraudatum petente fideli nostro Bernhardi Hildesemensi episcopo, ad cuius curam eadem spectat ecclesia, Bennone eciam ipsius loci preposito nec non cognato nostro duce Henrico Saxoniae atque Bavarie aliisque primatibus et nobilibus regni . . . redintegrare curavimus. Unde . . . es folgen die einzelnen Besitzungen, über welche ausführlich Bode, a. a. O., in der Einleitung, S. 84 ff., handelt. — Auf die Hinzufügung ‚atque Bavarie‘ bei Herzog Heinrich ist, wie mir scheint, bei dieser Art der Überlieferung um so weniger Gewicht zu legen, als derselbe unter den Zeugen nur als ‚dux Saxonie‘ aufgeführt wird.

<sup>229)</sup> Dem Wortlaut nach könnte es zweifelhaft scheinen, ob dieser auch als Sohn des alten Grafen Ludolf von Wöltingerode zu betrachten ist, da es heißt: comes Lutolfus de Waltingerode et filii eius Lutolfus et Burkardus, Hoyerus (Stumpf: Hoygerus) ohne ‚et‘. Da aber der alte Graf Ludolf einen Sohn dieses Namens hatte, der z. B. auch 1142, 8. Februar, mit seinen Brüdern als Zeuge aufgeführt wird (vgl. Bode, a. a. O., S. 226, N. 195, und A. Sohn, Beiträge zur älteren deutschen Geschichtsfunde, in den Forschungen z. dtsch. Gesch., VI, 538, Stammtafel der Grafen von Wöltingerode und Wolbenberg), so glaube ich doch eher das Obige annehmen zu dürfen, als daß

von Capella<sup>220</sup>) und sein Sohn Ulrich und die weiter nicht bezeichneten (Bürger von Goslar): Adelhard, zwei Boto, Hirzo und Wittekind.

Von den letzteren Zeugen ist zunächst der Vogt Anno von Goslar hervorzuheben, dessen unscheinbarer Name doch eine sehr große Bedeutung hat. Wie neuerdings überzeugend dargetan worden ist, hat Friedrich eben damals, bei dieser Anwesenheit in der alten Kaiserpfalz, auf das Reichsgebiet und alle Einkünfte von Goslar zugunsten seines Veters Heinrich des Löwen verzichtet, der dies, wie oben erwähnt, schon zuvor als Preis für seine Stimme bei der Wahl Friedrichs verlangt haben dürfte. Denn dieser Anno (von Heimburg) ist ein Dienstmann Heinrichs des Löwen, der fortan, bis 1163 wenigstens, als Vogt von Goslar erscheint, während vorher — noch 1151 — bei der Anwesenheit von Heinrichs Gegner, dem Markgrafen Albrecht, ein Goslarer Bürger Wittekind (wohl der soeben unter den Zeugen aufgeführte) als Vogt genannt wird<sup>221</sup>).

Ist hiermit also ein wichtiger Schritt vorwärts in der Veröhnungspolitik Friedrichs den Welfen gegenüber angedeutet, so fehlt es andererseits ebenso nicht an Zeichen, daß sich Friedrich auch der päpstlich-curialen Partei damals bereits wieder genähert hatte. Dies beweist außer dem Verkehr Friedrichs mit Arnold von Köln und der Anwesenheit Wibalds am Hofe die Nennung eines anderen Parteigängers Wibalds in den beiden letzten Urkunden, der eine Zeitlang gleichfalls dem Hofe fern geblieben war und nun wieder an demselben erscheint: des Bischofs Anselm von Havelberg<sup>222</sup>).

Gleich Wibald, begleitete derselbe dann König Friedrich auch zu dessen erstem, großen, feierlichen Reichstag, welcher Pfingsten in Merseburg abgehalten wurde<sup>223</sup>). Und hier also erhielt (endlich!) Wibald die Bestätigung sämtlicher Rechte und Besitzungen seiner Abtei Korvei am 18. Mai unter ausdrücklicher Hervorhebung seiner Verdienste um die Erhebung Friedrichs. Wie mochte Wibalds Herz nun höher schlagen, als er dies ersehnte Dokument in Händen hielt, welches ihm nicht bloß das Stift Kemnade, sondern auch Fischbeck wieder zuerkannte<sup>224</sup>)! Und vielleicht oder wahrscheinlich

ein sonst gar nicht vorkommender Mann dieses Namens gemeint sein sollte (s. auch Janide. S. 815).

<sup>220</sup>) Die handschriftliche Überlieferung hat Ludolf; er war ein Bürger von Goslar; s. Bode, a. a. D., im Register, S. 600, u. Janide, ebenso S. 734.

<sup>221</sup>) S. Weiland in dem schon oben (S. 26, Anm. 39) erwähnten Aufsatz (Hansische Geschichtsbibl., 1884, S. 29 ff.); vgl. Bode, a. a. D., S. 39 ff.; bei Janide sind zwar Adelhard, die zwei Boto, Hirzo als Goslarer Bürger aufgeführt (s. Register, S. 749 u. 750), aber nicht Wittekind, woran m. E. nicht zu zweifeln ist.

<sup>222</sup>) S. Friedr. Schneider, Arnold II., S. 33; Dombrowski, Anselm von Havelberg (Diss. Königsberg 1880), S. 46.

<sup>223</sup>) Otto Fris., G. Fr. II, 5: . . . rex curiam magnam in civitate Saxoniae Martinopoli, quae et Merseburch, cum multa principum frequentia habuit. (Andere Stellen s. unten.)

<sup>224</sup>) St. 3626 (auch bei Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden, II, 314, mit entsprechenden Erläuterungen; Regest mit den Zeugen auch bei Poffe, Codex

war dies nicht der einzige Preis, den Friedrich für die Wieder-  
gewinnung der päpstlich-kurlalen Partei entrichtete. Wir kennen

diplomaticus Saxoniae regiae I, 2, p. 160 u. 234). Data in curia Mers-  
burch (in cur. Mers. scheint nach Wilmans nachgetragen). A. i. d. 1152,  
ind. 15, a. domni Frither. Rom. regis I. Actum in Christo feliciter amen  
XV kal. Iunii (amen — Iunii nach Wilmans vielleicht nachgetragen; dagegen  
behauptet Fieder, Beiträge, II, 421, § 460, entschieden, daß der Tag von der-  
selben Hand geschrieben, wie die übrige Datierung und erklärt die eigentümliche  
Stellung des Tagesdatums am Schluß aus einem Übersetzen dieses Fehlers im  
Konzept bei der Herstellung der Reinschrift). — Retognozent Arnold. — Auch  
die Kanzlerunterschrift scheint Wilmans von anderer Hand als die Signumzeile  
und später als das Monogramm gefertigt. Zu dem letzteren, welches bei Erhard,  
Regesta Historiae Westfaliae, II, Tafel 1 (unter Nr. 2) abgebildet ist, vgl. die  
Bemerkungen Schums im Textband zu Sybel-Sidel, S. 381. — Auch die Zeugen-  
reihe scheint (nachträglich) zugefügt zu sein, nach Fieder, Beiträge, II, 78, § 231,  
„von derselben Hand später“; jedenfalls beweist nach letzterem das Ausweichen  
der letzten Zeile der Zeugenreihe, daß das Siegel bei Niederschrift der Zeugen  
schon aufgedrückt war. Dies alles deutet vielleicht auf eine Vorausfertigung der  
Urkunde (von Seite des Empfängers Wibald) hin, die um so wahrscheinlicher  
wird, wenn wir hören, daß dieselbe Hand, welche in dieser Urkunde erscheint,  
nach Schum, Textband, S. 349 u. 375, auch St. 3541 u. 3542, sowie wenigstens  
zwei Ausfertigungen von St. 3543 (also die Vorurkunden unserer Urkunde  
St. 3626) gefertigt hat, und daß neben unserer „in der Form der gewöhnlichen  
Präzpte gehaltenen“ Urkunde noch ein (nicht mehr vorhandenes) Pruntexemplar  
auf Purpurgrund mit Goldschrift und Goldbulle vorhanden war, wie dies  
Hgen, Die Schenkung von Kemnade und Fischbed an Corvey im Jahre 1147  
und die Purpururkunden Corveys von 1147 u. 1152 (Mitt. d. Inst. f. österr.  
Gesch., XII, 602 ff.; 616) gegenüber P. Rehr, Die Purpururkunde Konrad III.  
für Corvey (R. Arch. d. Gesch. f. ält. dtsh. G., XV, 381), m. E. mit Recht an-  
nimmt. Daß unser Exemplar „keine Spur von Goldbuchstabenschrift“ zeigt,  
hat gegen Stumpf bereits Schum, a. a. O., S. 349, festgestellt. — Was den  
Kontext unserer Urkunden anlangt, so ist derselbe, wie Wilmans-Philippi  
schon durch den Druck angedeutet hat, eine zum größten Teil wörtliche Wieder-  
holung früherer Königsurkunden für Corvey. Nur hätte Wilmans hier noch  
weiter gehen sollen; denn nicht bloß der Anfang über den Besitzstand ist wörtlich  
aus St. 3541, 3542, 3543 und 3544 (Wilmans, p. 297 ff., N. 224 u. 225, 233)  
entnommen, sondern auch das Folgende: so der Passus über Zehntenfreiheit der  
von dem Kloster selbst bewirtschafteten Güter (aus N. 166 oder N. 46, Urkunde  
Arnulfs vom 11. Dezember 887; f. Wilmans I, 209; selbst der schon dort sich  
findende Fehler „in regia capitulari“ ist herübergenommen); ferner über die un-  
gehinderte Feter der Messe (ebensofalls aus N. 46, f. Wilmans, ebenda, u. S. 213),  
über den ruhigen Genuß des Zehnten (aus St. 2999, Wilmans, N. 210, p. 274),  
über die freie Abtswahl, den Burgbann usw. (aus St. 3542, Wilmans, N. 224,  
p. 299) und über die Zurückweisung der Übergriffe mehrerer Ministerialen hin-  
sichtlich erblicher Wohnung innerhalb des Klosters, sowie der Verfügung über die  
Vorräte und die Vergebung der Schlüssel (aus St. 3568, Wilmans, N. 226, p. 306;  
auch M.G. Const. I, 182). Hervorzuheben ist nur am Anfang der schon früher  
(s. oben S. 45, Anm. 111) erwähnte neue Passus: Cuius (sc. Wiboldi)  
religiose petitioni ob insignem ipsius fidem circa domnum et patrum  
nostrum beate scilicet recordationis antecessorem nostrum regem Cun-  
radum necnon et circa promotionem nostram in regnum, cuius gubernacula Deo auctore post mortem eius suscepimus... Ferner  
die Stelle über Kemnade und Fischbed: Confirmamus etiam... ut Corbeisense  
monasterium prenominatum monasterium videlicet Kemnada, quem-  
admodum et a reverendo patre nostro papa Eugenio per auctoritatis sue  
privilegium eidem Corbeisensi ecclesie confirmatum esse dinoscitur (daß  
Folgende aus St. 3543, 3544, Wilmans, N. 225, p. 333:) cum omnibus  
praediis... possideat... sicut tenet... tres abbatiolas scilicet Eres-

die heißesten Wünsche derselben, aus denen sie von Anfang an kein Gehl gemacht: den Zug des neuen deutschen Königs nach Rom zur Befreiung des Papstes. Trat sie nun wieder — nach der ersten Ablehnung jener Wünsche — zu Friedrich in engere Beziehungen, so darf man vermuten, daß Friedrich ihr nach dieser Richtung hin nunmehr Konzessionen gemacht, die Erfüllung ihrer Wünsche bestimmter in Aussicht gestellt habe.

Und für diese Vermutung läßt sich unseres Erachtens auch ein urkundliches Zeugnis anführen. Denn in diese Zeit glauben wir den undatierten Vertrag König Friedrichs mit dem Herzog Berthold IV. von Zähringen setzen zu müssen<sup>225</sup>). Daß derselbe vor dem 1. Juni 1152 geschlossen ist, geht daraus sicher hervor, daß als Termin für den von Friedrich verheißenen Zug nach Burgund angegeben ist „von den nächsten Kalenden des Juni an innerhalb einem Jahre“<sup>226</sup>). Der neueste Geschichtsschreiber der Zähringer<sup>227</sup>) freilich will den Vertrag in eine noch frühere Zeit verlegen — auf den Frankfurter Wahltag, weil nur dort (und in der darauffolgenden Zeit nicht mehr) der junge Berthold bei Friedrich geweilt habe (ohne daß er freilich urkundlich erwähnt werde) und weil damals auch die beiden vornehmsten Bürgen des Vertrages von Seiten Friedrichs, Herzog Heinrich und Herzog Welf, samt dem Kanzler Arnold zugegen gewesen seien. Aber das letztere war auch der Fall sowohl in Goslar, am 8. und 9. Mai<sup>228</sup>), wie jetzt in Merseburg, am 18. Mai. Im Gegenteil: einige der weiteren Bürgen Friedrichs sind gerade erst im Mai (speziell in Goslar) am Hofe Friedrichs urkundlich nachweisbar, während sie in Frankfurt oder Aachen wenigstens nicht genannt werden: so Palzgraf Otto von Wittelsbach und Graf Ulrich von Lenzburg<sup>229</sup>).

Auch der Termin der „nächsten Kalenden des Juni“ dürfte besser zu einem Datum des Mai als des März passen. Ins-

burch nobile quondam Saxonicum castrum cum decimis circumquaque per duas Saxonicas rastas adiacentibus (cum dec. — adiac., bei Wilmans groß gedruckt, ist aus St. 3541 oder 3542 [Wilmans, N. 223, 224, p. 297, 301 entlehnt) necnon Meppiam atque Visbike cum decimis et possessionibus undique ad eas pertinentibus. Auch diese Worte sind aus St. 3541 oder 3542 herübergenommen, obwohl dort Fischbeck fehlt, was hinwiederum in St. 3544 (vgl. hierzu Hgen, a. a. O., S. 608) steht. Jedenfalls erhebt aus unserer Urkunde, daß Wibald seine (oder Korveis) Ansprüche auch auf Fischbeck unter dem neuen Herrscher wieder erneuert und anerkannt erhalten hat, wenn er überhaupt vorher wirklich darauf verzichtet hatte (wie Kehr, a. a. O., S. 377, annimmt), was mir nicht sehr wahrscheinlich dünkt.

<sup>225</sup>) St. 3623, jetzt auch M.G. Const. I, 199. Zu der äußeren (objektiven) Form des Vertrages s. Erben, Das Privilegium usw., S. 41, wo die Möglichkeit angedeutet wird, daß man es vielleicht nur mit einer von Wibald von Korvei gemachten privaten Aufzeichnung zu tun habe.

<sup>226</sup>) S. am Schluß: Domnus autem rex expeditionem in praedictas terras movebit a proximis Kalendis Iunii quae sunt in indictione 15, infra annum; Erben bezweifelt — m. E. mit Unrecht —, daß dieser Satz wirklich im Vertrage enthalten war.

<sup>227</sup>) Eb. Heyd, Geschichte der Herzoge von Zähringen (1891), S. 334.

<sup>228</sup>) S. oben S. 75.

<sup>229</sup>) S. oben S. 32 u. 48.

besondere aber der Passus, wonach Berthold zum italienischen Feldzug 50 gepanzerte Reiter und 50 Bogenschützen (für die ganze Dauer desselben) zu stellen sich verpflichtet<sup>240)</sup>, scheint mir ausschlaggebend für die obige Datierung des Vertrages zu sein. Konnte denn Friedrich am Tage seiner Wahl oder am darauffolgenden schon einem Fürsten des Reiches eine derartige Verpflichtung auferlegen, wo doch damals über einen solchen italienischen Zug noch gar nichts feststand? Und in Aachen, nach jenen Beratungen darüber mit den Fürsten, konnte und brauchte davon bei der (uns bekannten) ablehnenden Haltung der Laienfürsten erst recht keine Rede zu sein. Erst jetzt, wo Friedrich die päpstlich-kuriale Partei versöhnen wollte<sup>241)</sup> und die Romfahrt bestimmter ins Auge gefaßt haben dürfte, war dazu der Augenblick gekommen.

Was aber bot Friedrich dagegen, gegen diese Zusicherung der Mithilfe auf dem italienischen Feldzuge, dem jungen Zähringer? Es handelt sich hier um Burgund, um die Befestigung der Stellung der Zähringer daselbst und zugleich um eine innigere Angliederung des Landes an das Reich, indem hier die Interessen des letzteren und der Zähringer parallel liefen. Es ist bereits von dem Rektorat der Zähringer über oder in Burgund die Rede gewesen<sup>242)</sup>. Dieses galt es aus seinem bisherigen Scheinleben zu wirklicher und wirksamer Existenz zu bringen. Denn Otto von Freising hat nicht ganz Unrecht, wenn er bemerkt, die Zähringer seien Herzoge nur dem Namen nach gewesen<sup>243)</sup>. Es war ihnen nicht gelungen, festen Fuß in Burgund zu fassen, vielleicht freilich, weil ihnen dabei die richtige Unterstützung von Seite der Reichsregierung fehlte. In Hochburgund<sup>244)</sup> hatte sich Graf Rainald gegen die Zähringer behauptet, und an seine Stelle war nach Rainalds Tod 1148 dessen Bruder Graf Wilhelm von Macon getreten, der das Erbe seiner Nichte Beatrix, der Tochter Rainalds, und diese selbst mit Gewalt in seinen Händen behielt und schon 1145 sich der Stadt Vienne bemächtigt hatte.

In Niederburgund oder der Provence herrschte Graf Raimund Berengar IV. von Barcelona unumschränkt und ohne Rücksichten auf den deutschen König Konrad III., der dessen Rivalen, den

<sup>240)</sup> S. Ann. 248: In Italicam exp. — arcobalistarios.

<sup>241)</sup> Die Ann. S. Pauli Viridunensis (M.G. SS. XVI, 501 lassen sogar — unrichtig! — eben auf dem Merseburger Reichstag die Romfahrt beschworen werden: 1152 rex Fridericus habuit primam curiam Merseburch . . . et ibi iuratur expedire in Longobardiam fere ab omnibus principibus.

<sup>242)</sup> S. oben S. 9 u. ff.

<sup>243)</sup> Otto Fris., G. Fr. I, 9: . . . Berhtolfus vacuum exhinc nomen ducis gerens, id quasi hereditarium posteris reliquit; omnes enim usque ad presentem diem duces dicti sunt, nullum ducatum habentes soloque nomine sine re participantes . . .

<sup>244)</sup> S. Heyd, a. a. D., S. 335 ff.; G. Hüffer, Das Verhältnis des Königreichs Burgund zu Kaiser und Reich besonders unter Friedrich I. (1874), S. 20 ff.; Rich. Kallmann, Die Beziehungen des Königreichs Burgund zu Kaiser und Reich von Heinrich III. bis auf die Zeit Friedrichs I., im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Bb. 14. S. 92 ff.

Grafen Raimund von Baur, umsonst begünstigt hatte. Die Söhne und die Witwe des letzteren hatten im Jahre 1150 nach dem Tode Raimunds auf alle Ansprüche verzichten müssen<sup>245</sup>).

Nicht bloß die Gewinnung Hochburgunds, sondern auch Niederburgunds stellte Friedrich dem jungen Jähringer in Aussicht. Der — wie wir also annehmen — im Mai in Goslar oder Merseburg geschlossene Vertrag enthielt folgende Bestimmungen:

Der König versprach, selbst mit dem Herzog nach Burgund und der Provence zu ziehen und ihm behilflich zu sein, sie zu unterwerfen „in guter Treue nach dem Rat der an dieser Heerfahrt teilnehmenden Fürsten“. So lange der König in jenen Ländern weilt, übt er selbst die Herrschaft und Regierung aus; nach seinem Wegzug geht dieselbe auf den Herzog über. Ausgenommen sind davon die reichsunmittelbaren Erzbischöfmer und Bistümer. Nur solche Bischöfe, welche von dem Grafen Wilhelm (von Macon) oder anderen weltlichen Fürsten investiert worden, sollen auch ferner von dem Herzog investiert werden<sup>246</sup>). Über den Teil des Landes, welchen der Graf Wilhelm von Macon als Vormund seiner Nichte im Besitz hatte, behielt sich Friedrich die Entscheidung vor, indem er versprach, darüber entweder nach dem Rat oder dem Urteilspruch der Fürsten dem Jähringer Gerechtigkeit widerfahren zu lassen<sup>247</sup>).

Für die Dauer des Aufenthaltes des Königs in jenen Gebieten sollte Berthold tausend gepanzerte Streiter zum königlichen Heer stellen, für die italienische Heerfahrt, wie bereits angegeben, 500 Panzerreiter und 50 Armbrustschützen<sup>248</sup>). Als Unterpfand für die Erfüllung des Versprochenen setzte Berthold sein Eigengut, die Burg

<sup>245</sup>) Kallmann, a. a. O., S. 20 ff.

<sup>246</sup>) Haec est conventio inter d. regem Fr. et ducem Bertolfum. Dominus rex dabit eidem duci terram Burgundiae et Provinciae; et intrabit cum eodem duce in predictas terras et adiuvaabit eum easdem terras subiugare per bonam fidem ex consilio principum qui in eadem expeditione erunt. Dominatum et ordinationem utriusque terrae dominus rex habebit, quamdiu in ipsis terris fuerit. Post discessum regis dux utrasque terras in potestate et ordinatione sua retinebit, praeter archiepiscopatus et episcopatus, qui specialiter ad manum domni regis pertinent. Si quos autem episcopos comes Willehelmus vel alii principes eiusdem terrae investierunt, eosdem dux investiat.

<sup>247</sup>) De terra quam modo tenet comes Willehelmus Matisconensis ex parte neptis suae, faciet duci iustitiam aut ex consilio principum aut ex iudicio ipsorum. Dieser Satz ist zwischen den Worten ‚erunt‘ und ‚Dominatum‘ (s. oben Anm. 246) eigentlich nicht an richtiger Stelle eingeschoben; denn daß folgende ‚utriusque terrae‘ bezieht sich auf ‚terra Burgundiae et Provinciae‘.

<sup>248</sup>) Dux Bertolfus habebit cum domno rege mille loricated equites, quamdiu dominus rex in eisdem terris fuerit. In Italicam expeditionem ducet cum domno rege, quamdiu in ipsa expeditione fuerit, 500 loricated equites et 50 arcobalistarios. Et quod dux haec omnia observabit sine dolo et sine fraude, dabit domno regi in pignore allodium suum, castrum scilicet Thecche cum omnibus ministerialibus et prediis ibidem pertinentibus, Hetlingen, Willigen et Erstein cum omnibus eorum pertinentiis. Et quod dux haec omnia observabit, iuraverunt homines sui Burchardus et Wernherus.

Leid mit allen zugehörigen Dienstmannen und Gütern, ferner Dethlingen, Wellingen und Erstein mit allem Zubehör<sup>249</sup>). Von seiner Seite beschworen den Vertrag seine Lehensmänner Burckard und Werner, von Seite Friedrichs aber außer den schon oben genannten Heinrich von Sachsen, Welf, Pfalzgraf Otto von Wittelsbach, Graf Ulrich von Lenzburg, Markward von Grumbach und Kanzler Arnold noch Graf Egeno<sup>250</sup>), Graf Ulrich von Herrlingen, Arnold von Biberbach, Truchseß Walter, Mundschent Hildebrand, Konrad Colbo und sein Bruder Siegfried.

Es war ein weites, ausgedehntes Gebiet, welches so durch das Zusammenwirken von König und Herzog dem deutschen Einfluß wieder gewonnen, an das deutsche Reich angegliedert werden sollte. „Von den lieblichen Hängen der Ortenau und der schwäbischen Alb bis an das Gestade des tyrrhenischen Meeres“<sup>251</sup>) hinabreichend, umfaßte es das ganze Gebiet zwischen dem Südfuß der Vogesen im Norden, der Saone und Rhone (mit Einschluß des Lyonnais) im Westen, von der westlichen Rhonemündung bis Nizza im Süden und von dem Kamm der See-, cottiſchen, penninischen Alpen (mit Einschluß des Bistums Aosta) die Walliser Alpen aufwärts bis zum St. Gotthard und von da aarabwärts über Briener und Thuner See an Basel vorbei bis Montbeliard zu den Vogesen<sup>252</sup>).

Das Land enthielt sieben Erzbistümer mit über dreißig Suffraganen. Reichsunmittelbar waren von den ersteren Besançon, Lyon, Bienne, Arles, Embrun, während Aix von den Grafen von Provence, Tarentaise von jenen von Savoyen abhängig war. Von den Suffraganen waren reichsunmittelbar Lausanne (Erzbistum Besançon), Genf, Grenoble, Valence, Dié, Viviers (Erzbistum Bienne), Tricastin, Marseille (Erzbistum Arles), Gap, Apt (Erzbistum Aix). Sonst waren die Suffragane teils den Grafen von Provence untertan, wie Toulon (Erzbistum Arles), Niez, Fréjus, Sisteron (Erzbistum Aix) und alle des Erzbistums Embrun; teils den Grafen von Savoyen, wie Belley, St. Jean de Maurienne (Erzbistum Bienne), Sitten und Aosta (Erzbistum Tarentaise); teils den Grafen von Loulouſe, wie Carpentras, Vaison, Cavaillon (Erzbistum Arles); teils den Herren von Burg, wie Orange (Erzbistum Arles), während Avignon (Erzbistum Arles) verschiedene Herren besaß, und die Suffragane von Lyon bei der Krone von Frankreich zu Lehen gingen<sup>253</sup>).

<sup>249</sup>) S. Heyd, a. a. D., Register, S. 524, und Württembergisches Urkundenbuch, II, 61.

<sup>250</sup>) „Vielleicht von Urach, eher jedoch von Baihingen“ Kiezler, Fürstenbergisches Urkundenbuch, I, 63 N. 91.

<sup>251</sup>) Heyd, a. a. D., S. 334.

<sup>252</sup>) Die Grenzen bei Hüffer, a. a. D., S. 8 ff.

<sup>253</sup>) S. Hüffer, a. a. D., S. 72 ff.; Reese, Die staatsrechtliche Stellung der Bischöfe Burgunds und Italiens unter Kaiser Friedrich I. (Göttinger Dissert., 1885), S. 17 ff.; Ficker, Vom Reichsfürstenstand, S. 290 ff.; Kallmann, a. a. D.

Eimonsfeld, Jahrb. d. dtſch. R. unter Friedrich I. Bd. I.

Die Bestimmung des Vertrages über die eventuelle Investitur durch den Zähringer hatte also bei diesen Verhältnissen immerhin eine nicht geringe Bedeutung, wenn auch unrichtigerweise in erster Linie dabei der Graf Wilhelm von Racon genannt ist, der keine dergleichen Investiturrechte besessen hat<sup>254</sup>). Merkwürdig dagegen und auffallend ist jedenfalls die Klausel über das Gebiet der eigentlichen Erbin Beatrix. Es wäre nicht unmöglich, daß dieselbe nicht ohne gewisse, selbstliche Hintergedanken Friedrichs in den Vertrag aufgenommen wurde<sup>255</sup>). Beachtenswert ist ferner die verfassungs-geschichtlich wichtige Teilnahme der Fürsten an den im Vertrage vorgesehenen Anordnungen<sup>256</sup>).

Neuerdings ist Wibald als der Autor der Übereinkunft bezeichnet worden<sup>257</sup>). Dies erscheint jedoch kaum als glaublich. Wibald stand zwar den burgundischen Angelegenheiten nicht ganz ferne. Wir hören, daß schon der alte verstorbene Raimund von Bourg mit ihm in brieflichen Verkehr getreten war und durch ihn eine günstige Entscheidung bei Konrad für sich erhofft und erwirkt hatte<sup>258</sup>); und vielleicht fällt in eben diese Zeit — wohl sicher noch vor Abschluß des Vertrages zwischen Friedrich und Berthold — ein Schreiben der Söhne dieses Raimund von Bourg, worin Hugo von Bourg sich im Namen seiner Brüder an Wibald wendet mit der Bitte, sich für sie bei Friedrich zu verwenden, dem sie gegenüber den Angriffen des Grafen von Barcelona zugleich Treue geloben<sup>259</sup>).

Aber eben diese Parteinahme Wibalds macht es unwahrscheinlich, daß man ihn nun mit der Abfassung des Schriftstückes betraut haben sollte. Dies kam wohl eher dem ja gleichfalls als Bürger genannten Notar Heinrich zu. Übrigens war damals auch Wibald keineswegs der „vertraute Minister des Königs“, sondern befriedigt

<sup>254</sup>) Sowohl Hüffer, a. a. O., S. 29, wie insbesondere Heyd bemängeln die auf ungenauer Information beruhende Fassung dieses Artikels. Heyd folgert daraus sogar, daß die Zähringer trotz der „nunmehr ein Vierteljahrhundert währenden Dauer“ ihres Rektorats und ihrer Nachfolge in Graf Wilhelms Landen doch noch so wenig vertraut mit den burgundischen Dingen gewesen, daß man gar nicht einmal von einer genaueren Kenntnis darüber habe ausgehen können, wie weit nicht nur andere Dynastien Burgunds, sondern selbst die Grafen von Hochburgund das Investiturrecht über Bischöfe geübt hätten. Das scheint mir jedoch stark übertrieben. Nachdem der Graf Wilhelm von Racon einmal schon vorher hatte erwähnt werden müssen, war es doch natürlich, wie mir scheint, und das einfachste, an ihn auch das weitere über die Investitur anzuknüpfen, statt nun etwa die Grafen von Savoyen oder Provence besonders zu nennen, die unter den ‚vel alii principes‘ zusammengefaßt werden.

<sup>255</sup>) Diese Vermutung äußert Hüffer, S. 29; wenn er aber sich dafür auf Bruß, Friedrich I., Bd. I, S. 47, beruft, so ist dies Zitat irrig; denn die Stelle bei Bruß gehört erst in den Anfang des Jahres 1153 und in einen anderen Zusammenhang.

<sup>256</sup>) S. Hüffer, S. 29.

<sup>257</sup>) von Hüffer, S. 27.

<sup>258</sup>) Bernharbi, Konrad III., S. 424 ff.

<sup>259</sup>) Wibaldi Ep. 428 (Jaffé, Bibl. I, 565). Gegenüber der Datierung bei Jaffé, „Ausgang des Jahres 1153“, hat sich schon Giesebrecht, R. Z. VI, 329, für die Verlegung des Briefes in das Jahr 1152 ausgesprochen.



und glücklich, sich wieder in der Gunst des Königs sonnen zu können, voller Hoffnungen zugleich wegen des Romzuges.

Seine damalige veränderte, freudige Stimmung erhellt aus dem Schreiben, das er (von Goslar oder Merseburg aus) an Erzbischof Arnold von Köln gerichtet hat. Dieser hatte sich, anfangs Mai, an seinen gelehrten Freund mit einer Frage aus dem Kirchenrecht gewendet, in welchem er sich selbst nicht so gut bewandert fühlte. Er wünsche nämlich zu wissen, an welchen Tagen es erlaubt sei, Nonnen einzukleiden<sup>260</sup>). An die ausführliche Antwort, welche Wibald darauf erteilte<sup>261</sup>), knüpfte er dann einige andere Mitteilungen, die er mit den bezeichnenden Worten einleitete: „Unser Fürst gewährt denen, die sich um ihn verdient machen, gute, zuversichtliche Hoffnung.“ Derselbe, fährt Wibald fort, erinnere sich mit großem Wohlwollen und großer Freude der guten Dienste, welche der Erzbischof ihm freiwillig und mehr als freiwillig bei seiner Erhebung auf den Thron und dann im Anfange seiner Regierung, mit besonderer Treue und Ausdauer zu seinem und des Reiches Nutzen unablässig geleistet habe<sup>262</sup>). Friedrich überlasse dem Erzbischof daher Lothringen ganz und gar, wo derselbe alles nach seinem Belieben anordnen und ausführen könne. So stehe es ihm frei, über die (nicht mit Namen benannte) Burg, die er neulich erobert, zu verfügen, wie es ihm gut dünke. Der König folge dabei dem Räte des Kanzlers (Arnold) und des Notars (Heinrich), welche gegenüber den Einklüsterungen einiger Laienfürsten in willkommener Weise bei dem Herrscher für den Erzbischof einträten<sup>263</sup>). Man sieht, die Parteilungen am Hof Friedrichs dauerten fort. Unter den Laienfürsten wird man in erster Linie an Heinrich den Löwen oder an die Fürsten Niederlothringens zu denken haben — die natürlichen Rivalen Arnolds in der Ausübung oder Ausdehnung der ihm schon von Konrad III. übertragenen herzoglichen Gewalt<sup>264</sup>).

<sup>260</sup>) Wibaldi Ep. 380 (Jaffé, Bibl. I, 510): In octava pentecostes (25. Mai) sanctimonialia velare disposuimus; set quidam ad nos referabant, hoc non licere nisi in epiphania Domini et in natali apostolorum et secunda feria pascae. Quo circa non plene memores, quid super hoc a domno papa docti simus, prudentiam vestram, quae sacri iuris articulos plenius agnoscit, consulentes, rogamus, quatinus super hoc vestra eruditio scripto nos certificare dignetur, an in predictis dumtaxat sollempnitatibus — an in diebus tantum dominicis, quod a domno papa accepisse videmur — liceat velari sanctimonialia.

<sup>261</sup>) Wibaldi Ep. 381 (Jaffé, Bibl. I, 512).

<sup>262</sup>) S. oben S. 25, Anm. 31.

<sup>263</sup>) Wibaldi Ep. l. c.: Inde est, quod regnum Lotharingiae vestrum est, et per vestram provisionem et operationem cuncta disponere intendit. Fideles monitores super hac re sunt cancellarius et notarius, oportuni sane propter quorundam laicorum oblationes. De castello quod nuper gloriose expugnastis, licet vobis absque regiae mentis offensa, quicquid commodissimum est, ordinare.

<sup>264</sup>) S. oben S. 25; vgl. Kersten, Arnold, S. 43, Anm. 132.

In der Urkunde, welche Wibald für seine Abtei Korvei am 18. Mai in Merseburg erhielt, werden als Zeugen aufgeführt: zuerst die beiden Prätendenten um den dänischen Königsthron und zwar Sven als derjenige, der aus der Hand Friedrichs die Krone erhielt, Knud, der darauf verzichtete<sup>265</sup>); ferner der Erzbischof Hartwich von Bremen, die Bischöfe Ulrich von Halberstadt, Burchard von Straßburg, Wichmann von Naumburg, Daniel von Prag, Bernhard von Baderborn, Heinrich von Minden, Hermann von Verden, Anselm von Havelberg, Emmehard von Medlenburg, Wigger von Brandenburg, Abt Markward von Fulda, Heinrich von Hersfeld, Arnold von Nienburg; ferner Heinrich der Löwe, Herzog Belf, Markgraf Konrad von Meissen mit seinen Söhnen, Markgraf Albrecht von Brandenburg mit seinen Söhnen.

Schon aus dieser Liste, welche noch nicht einmal vollständig ist, erhellt, eine wie stattliche Menge von Fürsten und Großen, geistlichen und weltlichen, sich zu dem Reichstag in Merseburg eingefunden hatte. Einen besonderen Glanz erhielt derselbe nun aber unfraglich durch das Erscheinen der dänischen Rivalen. War es doch seit langer Zeit wieder das erstemal, daß fremde, nichtdeutsche Fürsten vor dem deutschen Herrscher erschienen, um ihm die Entscheidung über ihr Geschick zu übertragen. Freilich darf nicht vergessen werden, daß Friedrich, wenn er die beiden Prätendenten nun nach Merseburg vor seinen Richterstuhl berief, eigentlich nur ein Erbe antrat, welches ihm gewissermaßen sein Oheim Konrad hinterlassen hatte. Beide, sowohl Sven oder, wie er sogar offiziell in Deutschland auch genannt wurde, Peter, der Sohn des 1137 ermordeten Königs Erich Emun, als auch Knud (Ranut), der Sohn des 1134 getödeten Magnus, welche sich seit dem 1146 erfolgten Tode Erich Lams grimmig beföhdenen — wobei der auch von Erich Lam als Nachfolger bestimmte Sven jedoch im Vorteil blieb — hatten sich zuletzt 1151 an König Konrad III. gewendet: Sven, um seine Stellung zu verstärken, der aus dem Lande vertriebene Knud, um das Verlorene wieder zu gewinnen<sup>266</sup>). Aber Konrad war nicht mehr dazu gekommen, weder dem einen noch dem anderen Gehör zu schenken und sich weiter mit den dänischen Angelegenheiten zu beschäftigen. Er hinterließ sie in diesem Stadium seinem Nachfolger Friedrich.

Sobald dieser in jene Gegenden, d. h. nach den nördlichen Teilen des Reiches, nach Sachsen kam, forderte er beide Gegner auf, an seinen Hof sich zu begeben. Knud erbat sich hierfür das Geleit Heinrichs des Löwen, Sven dagegen zog in der Begleitung (und unter dem Schutze) des Erzbischofs Hartwich mit glänzendem Gefolge<sup>267</sup>) nach Merseburg. Waren schon Konrads Sympathien,

<sup>265</sup>) St. 3626: Testes vero hi affuerunt: Sveno rex Danorum, qui ibidem regnum suscepit de manu domini regis, Knut alter Danus, qui ibidem regnum in manu domini regis refutavit.

<sup>266</sup>) S. Bernharbi, Konrad III., S. 299 ff., 571 ff., 898 ff.

<sup>267</sup>) Hauptquelle hierfür ist Helmold, der in seiner Chronica Slavorum,

wie es scheint, mehr auf Seite Svens, so begreift sich das noch leichter von Friedrich, abgesehen davon, daß Sven der vom letzten König eingesetzte Nachfolger und bisher tatsächlich vom Glück begünstigt war. Wie erinnerlich, hatte Sven in seiner Jugend eine Zeitlang am Hofe Konrads gewohnt und war hier sozusagen geradezu der Spielkamerad und Waffengefährte des gleichaltrigen Friedrich gewesen<sup>268</sup>). Es wäre fast unnatürlich, wenn die Erinnerung hieran nicht nachgewirkt und die Entschliebung Friedrichs zugunsten Svens nicht beeinflusst hätte, obschon Heinrich der Löwe gewiß für seinen Schützling eingetreten ist. Aber vielleicht entschied Friedrich umso lieber für den vom Erzbischof Hartwich begünstigten Sven, als er dem Erzbischof in einer anderen (unten zu erwähnenden) Angelegenheit nicht willfahren zu können glaubte. Und Friedrichs Bestreben ging ja offenbar dahin, möglichst alle Teile zu befriedigen, zwischen den einzelnen Gegnern und Widersachern zu vermitteln. So auch hier, wobei er vorsichtig genug war, sich durch die anwesenden Fürsten den Rücken zu decken. Nach dem Urteil und Rat der Vornehmsten, sagt Otto von Freising, wurde die Angelegenheit in folgender Weise entschieden: Knud verzichtete feierlich auf das Königreich, indem er dem König nach dem Brauche der Zeit sein Schwert überreichte. Sven wurde darauf von Friedrich in derselben Weise mit dem Königreich belehnt und leistete diesem Mannschaft und Treueid. Friedrich setzte ihm dann die Königskrone auf das Haupt und mit dieser geschmückt, trug er hierauf vor dem gleichfalls im königlichen Ornat einerschreitenden Friedrich das Reichsschwert, als äußeres Zeichen, daß er die Lehensoberhoheit des deutschen Königs anerkannte.

Nicht das ganze Reich freilich blieb ihm; einige Provinzen,

I, 73 (Schulaußg., p. 143), berichtet: *Missa quoque legatione, reges Danorum tumultuantes evocavit, ut decerneret inter eos mediante iustitia. Tunc Kanutus, quem tertio Dania pulsum supra dictum est, venit ad duces nostrum (Heinrich dem Löwen), rogans ut eius conductu et auxilio in curia potiri mereretur. Porro archiepiscopus (Hartwich) conduxit Svein regem, habens inter multos religiosos et honestos viros domnum Vicelinum episcopum in comitatu suo. Et habita est curia illa celebris apud Marcipolim, ubi . . . cf. Saxo Grammaticus, Gesta Danorum (M.G. SS. XXIX, 91 ff.: Kanutus apud Germaniam Fridericum, Romano recenter imperio functum, auxilii imploratione sollicitat, promittens, se patriae procuracionem in eius beneficio repositurum. Imperator, cui et summa naturae calliditas et maxima proferendi imperii cupiditas esset, tantum alieni in ditionem suam redigere avidus, Suenonem, veteris amicitiae et commilitii monitum, promisso honoris incremento, ad colloquendum sibi simulatione caritatis invitavit, eximiam sibi visendi eius cupidinem incessasse significans, sed Romanae maiestatis amplitudinem, quominus eum accederet, obsistere . . . Itaque, non quod fallacissimi hominis commentis crederet, aut emulo asylum demere vellet, sed ut sola se Germanis fama cognitum etiam spectandum subiceret, presentemque famae suae miratoribus exhiberet, cultiore pompa instructus mandatum exequitur. Nec parum gloriae apud curiam magnificentia clientelae et apparatus ostentatione contraxit, totisque in se Germaniae oculos ob virtutis admirationem convertit.*

<sup>268</sup>) S. oben S. 5.

worunter besonders Seeland, wurden doch Knud zuerkannt; und ein dritter Prinz, namens Waldemar, der Sohn des 1130 ermordeten Knud Laward, erhielt gleichfalls einen Teil Dänemarks (wahrscheinlich Schleswig) zugesprochen<sup>269)</sup>.

<sup>269)</sup> Otto von Freising war in Merseburg offenbar nicht zugegen; er wird nicht als Zeuge aufgeführt und begleitet selbst seine Darstellung mit einem dicitur (G. Fr. II, 5): *Erat illo tempore in regno Danorum inter duos consanguineos, Petrum scilicet, qui et Suevus, et Gwitonem, de regno gravis controversia. Quos rex ad se venire precipiens, curiam magnam . . . Martinopoli . . . habuit. Eo prefati iuvenes venientes eius se mandato humiliter supposuerunt eorumque ad ultimum causa iudicio seu consilio primatum sic decisa fuisse dicitur, ut Gwito, relictis sibi quibusdam provinciis, regium nomen per porrectum gladium abdicaret — eis enim consuetudo curiae, ut regna per gladium, provinciae per vexillum a principe tradantur vel recipiantur — Petrus vero, accepto a manu ipsius regno, fidelitate et hominio ei obligaretur. Ita corona regni sibi per manum principis imposita, in die sancto pentecostes ipse coronatus, gladium regis sub corona incedentis portavit. Gwaldemarum etiam, qui eiusdem sanguinis particeps fuit, ducatum quandam Daniae accepit. Quelle für Ottos Bericht war einmal die Stelle in Friedrichs eigenem Schreiben an ihn, in welchem dieser seinem Oheim für die überfandte Weltchronik dankte und daran nach dem Wunsche Ottos einen kurzen Abriss über seine Taten in den ersten fünf Jahren seiner Regierung anfügte (cf. G. Fr., Schulausg., p. 1). Außerdem schöpfte Otto wohl noch aus mündlichen Quellen, während die Details über die Formalitäten der Lehensübertragung und der kirchlichen Feier nach Grotens Ansticht auf bloßer (wenn auch wohl das Richtige treffender) Konjektur beruhen. Man beachte auch das unbestimmte ‚quibusdam provinciis, ducatum quandam‘ bei Otto von Freising. Von dem Überlassen Seelands an Knud spricht Saxo Grammaticus. *Gesta Danorum*, dessen jüngsten Friedrichs tendenziös entstellter Bericht im übrigen in mancherlei Punkten von den anderen Gewährsmännern abweicht. Er lautet (l. c.): *Mersburgum oppidum, Teutonicae nobilitatis frequentia completum, ingressus (sc. Sueno), ab imperatore primum veneranter habitus, mox vario accusationis genere vexatus, disparem promissis fidem expertus est. Cui demum condiciones huiuscemodi proferuntur, ut imperatoris ipse, eius vero Kanutus, renunciata regni affectatione, militem ageret, beneficium iure Sialandiam recepturus. Alioqui imperatoris vires Kanuto obtentui fore, expeditaque cum eo manum in Daniam esse mittendam, quae vel Suenonis precurreret reditum vel confestim impugnaret adventum. Sueno, in re tam anxia aut periclitandum sibi aut parandum fore cognoscens, simulata assensione, paterna bona, quibus in Sialandia abundabat, tamquam peculiaria a conditionis tenore sublegit, ne violandae pactionis omnis domi deesset occasio. Quod quia Germanico iuri familiare erat, admissu facile fuit. In hoc Kanutus, pacti parum credulus, Waldemarum, qui cum Suenone aderat, sponsorem efflagitat, fidem eius integritatemque tutissimum rerum suarum pignus existimans. Neque enim alium ex regio comitatu pari constantia pro capite suo excubiturum putavit. Ille, Suenoniana perfidiae conscius, cum vanam ac lubricam compositionis fidem adverteret, ne alienam in se labem recidere pateretur, sponsonem pertinacius abnuvit. Tandem, rege compellente, vix atque aegre vadimonium dixit, prefatus se, si Sueno pactum permitteret, Kanuti partibus accessurum. Probata utrimque condicione discessum est. Von Schleswig finde ich in den Quellen nichts erwähnt; auch Giesbrecht gibt für diese Vermutung (R. Z. V, 11, vgl. VI, 327) keinen Beleg. Von den übrigen Quellen berichtet Helmold, I, 73 (cf. oben): *ubi principes Danorum confederati sunt, Suein coronato in regem, ceteris eidem hominio subactis; cf. Ann. Palidenses (M.G. SS. XVI, 86): Frider.***

So hatte Friedrich ähnlich wie im Süden in Burgund, so hier im Norden Dänemark gegenüber gezeigt, daß er entschlossen war, das Ansehen des deutschen Reiches, den Namen des deutschen Herrschers auch dem Auslande gegenüber wieder zur Geltung zu bringen und den Schaden, den hier das Reich unter seinem Vorgänger erlitten, nach Kräften wieder gut zu machen.

Auch im Osten des Reiches zeigte er das gleiche Streben.

In Böhmen hatte Herzog Wladislaw II., der Sohn Wladislaws I., der Schwager König Konrads III., der gegen den Wunsch und die Abmachungen des 1140 verstorbenen Vorgängers Sobeslaw von den böhmischen Großen auf den Thron erhoben, dann aber von einem Teil derselben bekämpft, von Konrad III. belehnt und unterstützt worden war, sich siegreich gegen seine Widersacher behauptet<sup>270</sup>). Wenn nun Friedrich auch ihn aufforderte, in Merseburg auf dem Reichstage zu erscheinen, so kann das kaum einen anderen Grund gehabt haben, als daß Friedrich die Belehnung zu wiederholen oder seine Oberhoheit durch das Erscheinen anerkannt zu sehen wünschte. Aber Wladislaw weigerte sich, diesem Ansinnen Folge zu leisten; er wollte, wie es der böhmische Chronist Vincenz von Prag ausdrückt, der „neuen Kreatur“ keinen Gehorsam erweisen — vermutlich auch deshalb nicht, weil er trotz des inzwischen (1151) erfolgten Todes seiner Gemahlin Gertrud, auf Seite seines Schwagers, des Babenbergers Heinrich, stand. Kurz, er beschränkte sich darauf, dem Räte seiner Umgebung entsprechend, an seiner Stelle den Bischof Daniel von Prag mit einigen Vornehmen des Landes nach Merseburg zu Friedrich zu schicken. Fast wäre ihm aber dieses Verhalten sehr übel bekommen. An Friedrichs Hof hatte sich inzwischen ein jüngerer Sohn eben jenes Sobeslaw, namens Ulrich, eingefunden, der wohl von der vielleicht seit längerer Zeit bestehenden Spannung zwischen Wladislaw und Friedrich vernommen hatte, und nun, wie derselbe böhmische Chronist berichtet, durch große Geldversprechung Friedrich zu gewinnen suchte, daß ihm Böhmen zuerkannt würde. Aus Liebe zum Geld, sagt Vincenz, hatte Friedrich ihm sogar bereits ein dahingehendes Versprechen gegeben; und es bedurfte der ganzen Geschicklichkeit des Bischofs Daniel, als er davon Kunde

novus rex pentecosten Merseburg celebravit, ibique Suenonem et Kanutum de regno concertantes pacificavit, Suenone regnum obtinente; Ann. S. Pauli Virdunensis (M.G. SS. XVI, 501): rex Fridericus habuit primam curiam Merseburg, ubi duces Danos reconciliavit; Chron. Montis Sereni (M.G. SS. XXIII, 149): qui proximum penthecoste Merseburg celebrans, Sueno regi Dacie circulum regium concessit; Gesta archiep. Magdeburgensium (Rec. B. 3 u. 3\*, M.G. SS. XIV, 417) = Chron. S. Petri Erfordensis moderna (M.G. SS. XXX, 367; Schulausg., p. 178): Frider. rex penthecosten curiam suam habuit Merseburg, quo rex Danorum cum regis muneribus veniens, regnum ab eo suscepit; cf. Radulfi Nigri Chr. Universalis (M.G. SS. XXVII, 334): . . . expulerunt Suein, qui conversus ad imperatorem suscepit ab eo coronam; cf. Sächsishe Weltchronik (M.G. D. Chr. II, 219 u. 225).

<sup>270</sup>) S. Bernharti, Konrad III., S. 141 ff., 282 ff.; Ab. Bachmann, Geschichte Böhmens, I, 305 ff.

erhielt, den Prätendenten umzustimmen, daß er von seinem Verſuche abſtand und ſich mit dem Beſitz der Burg Königgrätz ſamt Zubehör befriedigen ließ, welche ihm — auf den Rat der böhmischen Großen — als Lehen übertragen wurde<sup>271)</sup>.

Nicht minder bedeutungsvoll, ſogar noch wichtiger wurde es, daß Friedrich auch auf einem anderen Gebiete, dem kirchlichen, in entſchiedenſter Weiſe die Autorität der Krone zur Geltung brachte. In dem durch ſeine ganze Lage an der deutſchen Grenze ſo überaus wichtigen Erzbistum Magdeburg, welches „mit der Nordmark und der Mark Meißen gegen das Wendenland, Polen und Böhmen hin eine feſte Macht bilden mußte“<sup>272)</sup>, war bereits am 14. Januar 1152 der Erzbischof Friedrich geſtorben<sup>273)</sup>, ohne daß der erledigte Stuhl bisher beſetzt worden war. Denn bei der Neuwahl ſtanden ſich zwei Parteien gegenüber. Die eine wählte den Propſt der Domkirche Gerhard, die andere, in der Minderheit befindliche — ſieben an der Zahl — den Dekan Hazzo. Hartnäckig hielten beide Teile an ihren Kandidaten feſt, eine Einigung konnte nicht erzielt werden: ſo wandte man ſich an den König. Auch dieſer ſuchte zunächſt die Parteien zu einem Ausgleich, zu einer Ausſöhnung zu bewegen. Als dieſes Bemühen jedoch fruchtlos blieb, da griff er ſelbſt ein und ordnete eine Neuwahl an, die vermutlich

<sup>271)</sup> Einzige Quelle hierfür iſt Vincenz von Prag in ſeinen Annalen (M.G. SS. XVII, 665): qui (sc. Frid.) eodem anno plurimis ſuis principibus et duci Boemie Mersburk curiam indicit, ad quam domnus dux Wladizlaus, tamquam novelle creature obaudire nolens, ire rennuit; ex conſilio tamen domnum Danielem episcopum cum quibusdam terrae sue ſapientibus ad ipſum dirigit. Interea Oulricus filius Zobezlai ducis ex conſilio quorundam ad novellum regem se confert, et plurimam ei promittens pecuniam, ut ſibi ducatus tribuatur patrius rogat, ad quod amore pecunie facilis ei tribuitur promiſſio. Veruntamen dum domnus Daniel Pragensis hoc animadvertit, ex conſilio procerum, quos tunc ſecum habebat, eius lenit animum et eum a curia illa ad gratiam ducis Boemie ſecum adducit, cui caſtrum Gradek ultra Albim cum ſuis appendentiis in beneficium tribuitur. S. Bachmann, a. a. O., I, 330. Außerdem läßt ſich ein Schreiben heranziehen, das in einem Reinhardtsbrunner Briefcodex überliefert und bei Sudendorf, Regiſtrum II, 129 (N. 50), gedruckt iſt. Ein ungenannter römischer König (nach Sudendorf eben Friedrich) beklagt ſich bei Heinrich dem Löwen über den Ungehörſam eines Herzogs von Böhmen, deſſen Strafe er nur mit Rückſicht auf die Verwandtſchaft deſſen letzteren mit Heinrich dem Löwen mildern wolle. Dieſe beſtand freilich lediglih darin, daß Heinrichs des Löwen Mutter Gertrud durch ihre zweite Verheiratung mit dem Babenberger Heinrich von Baiern die Schwägerin Herzog Wladislaw (durch deſſen erſte Gemahlin Gertrud) geworden war. Iſt das Schreiben auch wahrſcheinlich (ſ. unten Anm. 300) nur eine Stillübung, ſo läßt ſich doch daraus ebenfalls eine Beſtätigung des Ungehörſams des Herzogs Wladislaw entnehmen. S. auch das ähnliche angebliche Schreiben des Landgrafen Ludwig von Thüringen an Friedrich I. bei Sudendorf, l. c. p. 130 (N. 52), und dazu Dobenecker, Regesta diplomatica . . . hiſt. Thuringiae, t. II, p. I, p. 2, N. 10.

<sup>272)</sup> S. Fechner, Leben des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg (Forſchungen zur deutſchen Geſch., V, 432).

<sup>273)</sup> S. Bernhardt, Konrad III., S. 917; Müllverſtedt, Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis, I, 506 ff.

hier in Merseburg stattfand und direkt von Friedrich beeinflusst wurde. Er wußte nämlich die Partei des Defans Hazzo, also die Minderheit, für einen ganz anderen von ihm vorgeschlagenen Kandidaten, nämlich den damaligen Bischof von Zeitz-Raumburg, Wichmann, zu gewinnen<sup>274)</sup>.

<sup>274)</sup> Otto Fris., G. Fr. II, 6: Circa idem tempus (vorher Entscheidung in der dänischen Thronangelegenheit) Magdeburgensis aeclesia, quae Saxoniae metropolis esse dinoscitur, pastore suo viduata, ad electionem faciendam resedit. Undique alii eiusdem aeclesiae prepositum Gerardum, alii decanum eligerent, divisim hinc inde personis, regem adhuc in Saxonia morantem adire disponunt. Quos dum multis modis ad unitatem et vinculum pacis princeps reducere satageret ac proficere non valeret, alteri parti, id est decano cum suis, persuasit, ut Gwicmannum, Cicensem episcopum, virum adhuc iuvenem, sed nobilem, eligerent . . . Chr. Regia Colon. (Schulaußg., p. 90), Rec. I. (zu 1153!): Cuono (sic!) archiep. Magdeburgensis obiit. et electus est Gerhardus, maior prepositus; set imperator Wichmannum Zizensem episcopum eis prefecit; Gesta archiep. Magdeburgensium Contin. Rec. B. 4 in marg. (M.G. SS. XIV, 416): In electione canonici non poterant concordare, ideo Freder. rex primus, Sweveorum dux, recepit Wichmannum episcopum Czicensem et fecit eum archiepiscopum Magdeburgensem per fors; Ligurinus, l. 1 v. 562 (Dümge, p. 25): tertius invitatus datus est a Principe pastor; Chron. Montis Sereni (M.G. SS. XXIII, 149): Post hunc (sc. Frider.) electi sunt duo, Hazzo decanus et Gerhardus prepositus maioris ecclesie. His autem aliquamdiu pertinaciter singulis pro parte sua nitentibus, Wichmannus Nuemburgensis episcopus sequester illis accessit modisque, qui in eiusmodi causis precipue valent, promissis videlicet et muneribus, pluribus utriusque partis electoribus abstractis, ut se eligerent, persuasit. Quo facto, fasallis ecclesie fidelitatem ei iurantibus, episcopatum obtinuit. Dazu das Schreiben Eugens III. an das Magdeburger Domkapitel vom 1. Aug. 1152 (Wibaldi Ep. 401; Jaffé, Bibl. I, 535, u. Jaffé-Schwenfeld, Reg. Pontif. Rom. ed. 2\* (= J.-L.) N. 8602; auch Doeberl, Mon. Germ. sel. IV, 75), aus dem allein die Zahl der Gegenpartei bekannt ist: Pervenit ad aures nostras, quod post electionem, quam de persona dilecti filii nostri G(erhardi) prepositi vestri omnes, preter septem, consilio religiosorum secundum Deum fecistis, Cicensis episcopus, neglecta sui ordinis honestate, contra iusticiam et constitutionem sanctorum patrum se in vestra aeclesia regio favore ingerere nisus sit; et sicut accepimus, ab ipso principe investituram illiite suscipere minime formidavit . . . Aus der Darstellung im Chron. Montis Sereni haben Verschiedene gefolgert, Wichmann sei von König Friedrich nach dem Tode des Magdeburger Friedrich mit der interimistischen Verwaltung des Erzbistums als „sequester“ betraut worden: so Fechner, a. a. O., S. 482; Prutz, Friedrich I., Bd. I, S. 40; F. Winter, Erzbischof Wichmann von Magdeburg, in den Forschungen z. bish. Gesch., XIII, 117, und sogar noch R. Heine, Wichmann von Seeburg, der 16. Erzbischof von Magdeburg, in den Neuen Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen, Bd. 19 (1898), S. 353, obwohl bereits H. Grotefend, Der Wert der Gesta Fridorici imperatoris usw., S. 39, Anm. 1, und Gg. Wolfram, Friedrich I. und das Wormser Konkordat (1883), S. 82, Anm. 5, wie auch Giesebrecht, R. Z., VI, 328, sich m. E. mit vollem Recht gegen eine solche Sequestrierung ausgesprochen und (die beiden ersteren) betont haben, daß jenes „sequester“ in der früheren klassischen Bedeutung als „Vermittler“ oder „Verführer“ aufzufassen sei. Dieser Ansicht schließt sich Dietr. Schäfer, Zur Beurteilung des Wormser Konkordates, a. a. O., S. 65, durchaus an; nur lehnt er die Interpretation Wolframs „Verführer“ für „sequester“ ab. Ich möchte den Ausdruck einfach mit „Mittelsperson“ übersetzen.

Dieser war ein Sohn des Grafen Gero oder Gerhard von Seeburg-Gleuß, welcher dem Quercfurtischen Dynastengeschlechte angehörte. Das Stammschloß Seeburg lag in der Grafschaft Mansfeld, den Grafentitel erhielt Gero, Wichmanns Vater, von der bayerischen (später nach 1156 österreichischen) Grafschaft Gleuß in der Nähe von Waidhofen. Wichmanns Mutter hieß Mathilde und war eine Enkelin Ottos von Nordheim, dessen Tochter Ida den Grafen Thiemo von Wettin geheiratet hatte, aus welcher Ehe neben dieser Mathilde auch der Markgraf Konrad der Große von Meißen entsprang — ein Oheim also unseres Wichmanns, der überdies durch seine Großmutter (väterlicherseits) Bertha „mit den meisten großen Geschlechtern Ostfachsens nahe verwandt war“<sup>275</sup>). Dieser Verwandtschaft, speziell mit Konrad von Meißen und dessen Einfluß hatte er wahrscheinlich schon den Bischofsstiz in Raumburg zu verdanken, den er im April 1149 erhalten hatte<sup>276</sup>). Vor 1116 geboren,

<sup>275</sup>) Die Familienverhältnisse Wichmanns sind öfters eingehend erörtert worden im Anschluß an die beiden alten Quellenstellen in der *Genealogia Wettinensis* (M.G. SS. XXIII, 227) und beim *Annalista Saxo* (M.G. SS. VI, 680); f. auch die *Gesta archiep. Magdeburg.* Cont. 1\* (M.G. SS. XIV, 416 B 4 in marg. et B 4\*): Jo. von Fechner, Winter, Heine in den erwähnten Aufsätzen, ferner von Frb. Stein, Das Ende des marktgräflichen Hauses von Schweinfurt in den Forschungen z. dtsh. Gesch. XIV, 387; Herm. Gröbler, Geschlechtskunde der Grafen von Seeburg und der Edelherren von Lütisburg in den „Mansfelder Blättern“, 3. Jahrg. (1889), S. 104 ff., und besonders von Adolf Cohn, Wettinische Studien in den „Neuen Mitteilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen“, Bd. 11 (1867), S. 130 ff., 137. Cohn hat zuerst wohl auf den Widerspruch aufmerksam gemacht, der hinsichtlich der Großmutter Wichmanns von väterlicher Seite zwischen der Überlieferung beim *Annalista Saxo* und in einer von Wichmann als Bischof von Zeitz am 14. (oder 15.) Februar 1152 selbst ausgestellten Urkunde (f. D. v. Heinemann, *Abrecht der Bär*, S. 466) besteht. Wichmann nennt dieselbe ausdrücklich Bertha (Bertha), der sächsische Annalist aber Gisela und bezeichnet sie als eine Tochter Ottos von Schweinfurt und seiner Gemahlin Irmingard — ein Widerspruch, den Fechner stillschweigend ignoriert hat. Das einfachste Mittel, diesen Widerspruch zu lösen, wäre die Annahme, daß der sächsische Annalist die Namen Gisela und Bertha verwechselt habe, denn er führt selbst unter den fünf Töchtern Ottos von Schweinfurt als die beiden letzten Schwestern Gisela und Bertha auf. Zu diesem Ausweg hat man denn auch gegriffen (f. Cohn, a. a. O., S. 138). Aber Cohn weist nach, daß diese Bertha (die Tochter Ottos von Schweinfurt) doch nicht die Gemahlin Wichmanns von Seeburg, des Großvaters unseres Wichmanns gewesen sein könne, da sie in der That — wie der sächsische Annalist angibt — die Gemahlin eines Grafen Friedrich von Habsberg (bei Kasl im Nordgau) gewesen. Ihre Schwester Gisela aber, nach dem sächsischen Annalisten also fälschlich als die eine Großmutter unseres Wichmann bezeichnet, war nach Cohn, S. 139, mit einem Grafen Arnold von Dieffen verheiratet. Cohn hält an dem Namen Bertha für die Gemahlin Wichmanns von Seeburg und an der Herkunft aus wettinischem Stamme fest und erblickt in ihr eine Tochter Wilhelm von Camburg (S. 142) — eine Annahme, welcher sowohl Gröbler, a. a. O., S. 110, wie Otto Poste, Die Markgrafen von Meissen und das Haus Wettin bis zu Konrad dem Großen (1881), Stammtafel, beipflichten. Giesebrecht, R. 3., VI, 328, scheint diese Aufklärungen Cohns usw. nicht gekannt zu haben. Auffallend bleibt nur, wie der sächsische Annalist einen so argen Mißgriff machen konnte.

<sup>276</sup>) S. Bernharbi, Konrad III., S. 750, und die anderen Monographien über Wichmann, aus denen auch das Folgende entnommen.



war er nach angeblich in Paris absolvierten Studien jung in das Domkapitel zu Halberstadt eingetreten, wo er wenigstens seit 1147 als Dompropst vorkommt. Als Bischof von Naumburg hat er sich dann offenbar ganz vorzüglich bewährt; hat ihm ja darüber später Papst Eugen III. selbst ein glänzendes Zeugnis ausgestellt<sup>277</sup>). Es braucht hier nur auf seine erfpriechliche kolonisationsartige Tätigkeit in dem jetzigen Alt-Flemmingen, südlich von Naumburg, früher Tribun, hingewiesen zu werden, wo schon sein Vorgänger Udo Niederländer, Flamländer angezogen hatte, denen Wichmann nun in diesem Jahre ihre Freiheiten urkundlich gewährleistete<sup>278</sup>). Solche treffliche Charakter- und Geistesigenschaften konnten nicht verfehlen, die Aufmerksamkeit König Friedrichs auf dessen Person zu lenken. Mit diesem fast gleichaltrig, stand Wichmann noch in jungen Jahren und erschien wohl schon deshalb Friedrich im Gegensatz zu den beiden bereits betagten Kandidaten des Magdeburger Kapitels<sup>279</sup>) als der geeigneteren, richtigeren Mann für diesen Posten, da derselbe bei den vielfachen Aufgaben der Diözese, gegenüber den territorialen weltlichen Gewalten und den (angrenzenden) heidnisch-slawischen Nachbarn, eine frische, volle, jugendlichere Manneskraft erforderte. Und Friedrich hat sich in dem Manne dieser seiner Wahl nicht getäuscht. Während seiner ganzen Regierungszeit blieb ihm Wichmann treu mit Rat und Tat zur Seite.

Ehrgeizig, wie er gewesen zu sein scheint, und im Besitze reicher Mittel, hat Wichmann wohl auch selbst das seinige dazu beigetragen, daß bei der von Friedrich angeordneten Neuwahl die Stimmen der Partei des Dekans Hazzo und vielleicht noch einige von der anderen Partei sich auf ihn vereinigten<sup>280</sup>). Und sofort erteilte ihm Friedrich dann die Regalien<sup>281</sup>) — wie wohl anzunehmen, eben noch auf dem Reichstage zu Merseburg<sup>282</sup>).

<sup>277</sup>) S. unten S. 123 und Anm. 398.

<sup>278</sup>) S. Winter, a. a. D., S. 123; Heine, a. a. D., S. 352, und besonders E. D. Schulze, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe (Preischriften der Jablonowakischen Gesellschaft, histor.-national.-kon. Sektion, Nr. 20), S. 163 ff., auf Grund der Urkunde im Codex diplomaticus Saxoniae regiae, I, 2, p. 163, N. 240 (1152).

<sup>279</sup>) Darauf hat besonders Winter, a. a. D., S. 116, hingewiesen.

<sup>280</sup>) S. (oben Anm. 274) daß allerdings nicht immer zuverlässige Chr. Montis Sereni. Wenn Schäfer, a. a. D., meint, daß nur „eine partielle Wahl“ stattgefunden habe, nur „ein erneuter Zusammentritt derjenigen, die sich für den vom Könige eingeschobenen Kandidaten hatten gewinnen lassen“, so scheint mir dies nicht richtig.

<sup>281</sup>) Otto Fris., G. Fr. II, 6: (eligerent) eique accersito regalia eiusdem aecclesiae concessit.

<sup>282</sup>) Daß dies allerdings nirgends direkt überliefert wird, das hat zweifels- ohne mit Recht Grotefend, Der Wert usw., S. 38, betont. Wenn er aber meint, das „Deinde“ des Briefes Friedrichs und Ottos „adhuc in Saxonia morantem“ ließen darauf schließen, daß es nach dem Merseburger Tag gewesen sei, so kann ich dem nicht beistimmen. Wichmann war ja schon (s. oben S. 75) am 8. Mai in Goslar bei Friedrich, und da konnte Friedrich bereits die Neuwahl angeordnet haben, die wohl jedenfalls in Gegenwart Friedrichs eben auf dem Merseburger

Wie Otto von Freising berichtet, berief sich dabei der Hof, d. h. Friedrich und seine Umgebung — wohl nur mündlich und nicht etwa in einem Schreiben an den Papst — wegen dieses Eingreifens in die Magdeburger Wahl (ausdrücklich) auf das Wormser Konkordat, welches bei strittigen Wahlen dem Herrscher das Recht verleihe, „nach dem Räte seiner Großen“ einzusetzen, wen er wolle, und keine Konsekration eines Gewählten zuzulassen, ehe dieser nicht von des Königs Hand durch das Szepter mit den Regalien belehnt sei<sup>283)</sup>.

Dies war nun freilich nur zum Teil richtig<sup>284)</sup>, nur — wie

Reichstage stattfinden konnte. Hier waren ja auch die „primates“ versammelt, in deren Beisein m. E. (s. folgende Anmerkung), die Neuwahl dann erfolgte.

<sup>283)</sup> Otto Fris., G. Fr. II, 6: (concessit). Tradit enim curia et ab ecclesia eo tempore, quo sub Heinrico V. de investitura episcoporum decisa fuit inter regnum et sacerdotium controversia, sibi concessum autumat (sic! man erwartet: autumat), quod obeuntibus episcopis, si forte in eligendo partes fiant, principis arbitrii esse, episcopum quem voluerit ex primatum suorum consilio ponere, nec aliquem electum ante consecrandum, quam ab ipsius manu regalia per sceptrum suscipiat. Diese Worte Ottos von Freising haben zu mannigfachen Erörterungen (s. die Literatur in der folgenden Anmerkung) Anlaß gegeben, und Otto den Vorwurf teils der Ungenauigkeit, teils der absichtlichen Entstellung zugezogen. Jedenfalls ist m. E. hier vor allem zu konstatieren, daß Otto keineswegs diese Auffassung des Hofes ganz offen auch als die seinige hinstellt, sondern — vorsichtig — bemerkt: die „curia“ (der Hof) tradit et autumat. Daß hierunter nicht bloß ein „Gerade“, wie Schäfer, a. a. D., S. 81, meint, sondern eine feste Meinung zu verstehen ist, betont mit Recht m. E. Uhlirz in den Gött. Gel.-Anz. 1906, S. 454. Es kann demnach sogar zweifelhaft sein, ob Otto diese Ansicht geteilt hat, wenn auch sein ganzes Verhalten im Magdeburger Streit und seine ganze Darstellung desselben seine Übereinstimmung mit Friedrich zeigen.

<sup>284)</sup> Man vergleiche zu dem Folgenden die Arbeiten von E. Bernheim, Gotthar III. und das Wormser Konkordat (1874), bes. S. 50 ff.; Zur Geschichte des Wormser Konkordates (1878), S. 26 ff., 30 ff., 85 ff.; Zur Geschichte der kirchlichen Wahlen (in den Forsch. z. dtsh. Gesch., XX, 365 ff.); Heinr. Witte, Forschungen zur Geschichte des Wormser Konkordates (I. Teil, 1877), S. 39 ff.; E. Wolfram, Friedrich I. und das Wormser Konkordat, wo namentlich Konrad III. gegenüber den allzu scharfen Angriffen Wittes wohl wieder etwas zu gütig beurteilt wird; ferner Grotefend, Der Wert usw., S. 37 ff.; Waitz, Verf.-Gesch., VIII, 465, u. Hinschius, Das Kirchenrecht usw., II, 561 ff., der allerdings Wolframs Schrift noch nicht kannte. Die letztere hat dann volle Berücksichtigung gefunden in einem Aufsatz von Bernheim: „Investitur und Bischofswahl im 11. und 12. Jahrhundert“ (Ztschr. f. Kirchengesch., VII, 303 ff.), worin derselbe seine früheren Ansichten zum Teil modifiziert hat. — Dazu kommt nun die neueste Arbeit von Dietrich Schäfer: „Zur Beurteilung des Wormser Konkordates“ (s. Anm. 201), worin nachzuweisen unternommen wird, daß die bisherige Auffassung von dem Wormser Konkordat eine irriige ist. Auf Grund des Wortlautes der von Kaligt II. ausgestellten Konkordatsurkunde wird sehr energisch betont, daß die Zugeständnisse von päpstlicher Seite lediglich für Heinrich V. gemeint und bestimmt waren, daß sie nach dessen Tode wieder erlöschen sollten, daß das Wormser Konkordat schlechterdings nicht die weittragende Bedeutung beanspruchen darf, welche Historiker und Juristen ganz allgemein demselben als „Grundlage für die weitere Entwicklung im Deutschen Reiche“, als „Fundamentalartikel des Reiches“ beigelegt haben (S. 86 ff.). Hingegen sind Bernheim, Das Wormser Konkordat und seine Vorurkunden (= Viertel, Untersuchungen zur deutschen Staats-

man verschiedentlich hervorgehoben hat — soweit es die Belehnung mit den Regalien vor der Konsekration betraf. Aber keineswegs war dem Könige ein derartiges Eingreifen in die Wahl, ein solches Entscheidungs- oder Devolutionsrecht nach dem Wormser Konkordat gestattet — wenigstens nicht nach dem uns bekannten Wortlaut der Vertragsurkunde. Hiernach war der König bei strittigen Wahlen an die Mitwirkung des Metropolitens und der Komprovinzialen gebunden; nach deren Rat oder Entscheidung sollte er dem „vernünftigeren“, d. i. besser berechtigten Teile seine Zustimmung gewähren<sup>285</sup>). Allerdings gab es und gibt es noch einen (alten) Text der Wormser Vertragsurkunde, der in der 1125 entstandenen Briefsammlung des Bamberger Klerikers Udalrich überliefert ist, wo diese lästige Klausel von der Mitwirkung des Metropolitens und der Komprovinzialen fehlt<sup>286</sup>) — ob aus Versehen des Schreibers oder mit Absicht, läßt sich schwer sagen.

Gleichviel aber, wie es sich damit auch verhalten mag<sup>287</sup>), gleichviel auch, wie man über Ottos von Freising Darstellung denken mag<sup>288</sup>) — eines ist doch sicher und neuerdings erst schärfer betont

und Rechtsgeschichte, Heft 81), Rudorff, Zur Erklärung des Wormser Konkordats (= Zeumer, Metellen und Studien zur Verfassungsgech. des Deutschen Reiches im Mittelalter und Neuzeit, I, 4), sowie Hauck, R. G., 3. Teil, 3. u. 4. Aufl., S. 1047 ff., für die andere Auffassung eingetreten; ich behalte mir vor, darauf später zurückzukommen. Hier möchte ich nur bemerken, daß auch nach meiner Ansicht (s. Schäfer, S. 72 u. 85) bei jener Auffassung des Hofes eine „Reminiscenz“ an die Zeit Heinrichs V. maßgebend war.

<sup>285</sup>) . . . si qua inter partes discordia emergerit, metropolitani et conprovincialium consilio vel iudicio, saniori parti assensum et auxilium praebeas (M. G. SS. Constit. I, 161).

<sup>286</sup>) cf. Constit. I, 160, und Jaffé, Bibl. Rer. Germ. V, 388, N. 214.

<sup>287</sup>) Daß die Formelsammlung Udalrichs am Hofe Friedrichs bekannt war und in dessen Kanzlei benutzt wurde, hat Erben, Das Privilegium usw., S. 7 ff., nachgewiesen. Schäfer — und ich habe vor ihm dieselbe Wahrnehmung gemacht — betont aber sehr richtig (S. 67), daß der Text des Cod. Udalrici etwas ganz anderes enthält, als was Otto von Freising als Ansicht der „curia“ vorträgt, und daß der im Cod. Udalrici weggelassene Passus in etwas anderer Form sich ja doch bei Otto von Freising findet, nämlich in den Worten: „ex primatum suorum consilio“.

<sup>288</sup>) Bernheim in der Ztschr. f. Kirchengesch., VII, 324, A. 1, hat sich im Anschluß an Wolfram dahin ausgesprochen, daß bei Ottos Darstellung nicht sowohl eine kritische Unfähigkeit als vielmehr eine „Konnoienz wider besseres Wissen“ (zugunsten Friedrichs und des Hofes) anzunehmen sei. Gegen diesen Vorwurf hat Otto, wie schon früher Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, II<sup>o</sup>, 278, auch Breslau, Aufgaben mittelalterlicher Quellenforschung (Straßburger Rektoratsrede, 1904), S. 22 u. 29 (Anm. 20) in Schutz genommen und gemeint, an Ottos Darstellung sei nur Unkenntnis des Vertrages schuld. Diefem Urteil schließt sich auch Schäfer, a. a. O., S. 80 ff., an und macht, wie schon die Anderen, auf die Tatsache aufmerksam, daß Otto auch noch an einer anderen Stelle (im Chronicon VII, 16) über das Konkordat eine unrichtige Nachricht bringt, indem er sagt: dem Kaiser sei durch das Wormser Konkordat auch für die transalpinischen Bischöfe die Investitur vor der Weihe zugestanden worden (Worte, die Wolfram und Bernheim freilich wieder als eine nachträgliche Einschlebung von Seite Ottos in die zweite Redaktion der Chronik vom Jahre 1157 aufgefaßt haben, was Schäfer, S. 82, zurückweist); vgl. meine Bemerkung oben S. 92, Anm. 283.

worden<sup>289)</sup>: in dem Magdeburger Fall hat Friedrich in Wirklichkeit gar nicht so gehandelt, wie es bei Otto von Freising als nach der Ansicht des Hofes berechtigt erscheint. Er hat da ja gar nicht von diesem „Devolutionsrecht“ Gebrauch gemacht. Er hat hier nicht, wie in späteren Fällen, einfach seinen Kandidaten eingesetzt (mit Umgehung der beiden Gewählten), sondern er hat — ähnlich wie Lothar III. — vielmehr eine Neuwahl angeordnet und nur diese — in freilich durchaus unstatthafter Weise — so beeinflusst, daß sie zugunsten seines Kandidaten ausfiel, dieser als der von der ‚senior pars‘ Gewählte gelten konnte. Friedrich handelte also diesmal meines Erachtens formell im wesentlichen entsprechend dem Wortlaut des Konkordates, wobei er noch anführen konnte, daß ja gar kein Metropolit vorhanden war, an dessen Rat oder Entscheidung er gebunden gewesen wäre<sup>290)</sup>: Magdeburg war ja selbst Metropole; während von den Komprovinzialen mindestens der Bischof Wigger von Brandenburg, Anselm von Havelberg (Wichmann von Raumburg selbst) und der Abt Arnold von Nienburg damals in Merseburg zugegen waren<sup>291)</sup>.

Das Anstößige bei der Wahl Wichmanns, um dies sogleich zu bemerken, war — abgesehen von einem anderen, später zu erwähnenden kanonistischen Bedenken (dem der Translation) — jedenfalls dies, daß die Wahl keine freie, sondern eine simonistische war. Dagegen legte denn auch Propst Gerhard, der nun beseitigte Kandidat, Appellation an den Papst ein<sup>292)</sup>. Friedrich aber — und hierin liegt vor allem das Unterscheidende in seinem Verhalten gegenüber seinen beiden Vorgängern, namentlich gegenüber seinem Oheim Konrad III. — Friedrich beeilte sich, wie erwähnt, ohne jede Rücksicht auf diese Appellation, Wichmann sogleich mit den Regalien zu belehnen. Dies war für ihn offenbar das Wichtigste, darin lag für ihn mit Recht der Schwerpunkt des ganzen Wormser Vertrages und des ganzen Falles<sup>293)</sup>.

Und so bedeutet dieser Schritt, welcher seine volle Geltung dann durch das konsequente Festhalten Friedrichs an Wichmann erlangte, jedenfalls eine kräftige und, wie man gesagt hat<sup>294)</sup>, vollständig berechtigte Reaktion zur Befestigung der königlichen Autorität gegenüber den päpstlichen Ansprüchen.

Gingegen konnte Friedrich im Inneren des Reiches den heimischen weltlichen Gewalten gegenüber leider nicht die gleichen Erfolge aufweisen. Otto von Freising behauptet zwar, daß Friedrich Sachsen verlassen habe, nachdem er Alles wohl geordnet und die

<sup>289)</sup> Besonders von Wolfram, a. a. O., S. 142 ff.; f. Schäfer, S. 66.

<sup>290)</sup> Auch dies scheint mir eine bisher gar nicht beachtete Lücke im Wormser Konkordat.

<sup>291)</sup> Zeugen in St. 3626; f. oben S. 84.

<sup>292)</sup> S. unten S. 104.

<sup>293)</sup> S. Wolfram, S. 9.

<sup>294)</sup> Witte, S. 91.

Fürsten des Landes insgesamt seinem Willen gefügig gemacht habe<sup>295</sup>); aber dem widersprechen andere Quellen, die das direkte Gegenteil berichten.

Außer den obigen Angelegenheiten beschäftigte Friedrich auf dem Merseburger Reichstag jedenfalls auch das Verhältnis seines Veters, des Sachsenherzogs Heinrich des Löwen, zu Albrecht dem Bären einer- und dem Erzbischof Hartwich von Bremen andererseits.

Zwischen den beiden ersten bestanden Differenzen wegen des Erbes des im Januar 1152 ermordeten Grafen Hermann II. von Winzenburg und des auf dem Kreuzzuge 1147 gefallenen Grafen Bernhard von Plöcke, auf welches beide — ohne allzugroße Berechtigung — Ansprüche erhoben<sup>296</sup>). Hatten sich beide Fürsten zu Lebzeiten Konrads grimmig bekämpft<sup>297</sup>), zumal Albrecht entschieden für Konrad Partei ergriffen hatte, so muß es Friedrich gelungen sein, sie anfangs einigermaßen zu versöhnen oder zur Einstellung wenigstens der Feindseligkeiten zu vermögen. Es wäre wenigstens sonderbar, wenn beider Scharen aufeinander losgeschlagen hätten, während die Fürsten selbst zusammen am Hofe Friedrichs weilten und in mehreren Urkunden desselben zusammen als Zeugen er-

<sup>295</sup>) G. Fr., II, 6: Rex, omnibus in Saxonia bene ordinatis, cunctisque principibus illius provinciae ad nutum suum inclinatis . . .

<sup>296</sup>) „Es ist völlig unklar, auf welchen Rechtstitel die beiden Teile ihren Anspruch stützten, und es ist auch nach der Lage der Quellen nicht möglich, hierüber irgendwie zur Klarheit zu gelangen“, Jastrów, Die Welfenprozesse usw. (Deutsche Ztschr. f. Gesch., X, 291) mit Berufung auf Weiland, Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen, S. 96 ff. Nach diesem hat dann allerdings noch Adolf Cohn, Beiträge zur älteren deutschen Geschichtskunde. I. Zur Geschichte der Grafen von Reinhausen und Winzenburg (Fortschn. z. dtsh. Gesch., VI, 529 ff.) nachzuweisen versucht, daß einerseits Albrechts des Bären Gemahlin Sophie eine Schwester des ermordeten Hermanns von Winzenburg gewesen sei (S. 583), andererseits Heinrich der Löwe hier Erbsprüche habe erheben können auf Grund sehr weit zurückreichender verwandtschaftlicher Beziehungen zwischen den Nordheimern (denen ja Heinrichs Urgroßmutter entstammte) und den Vorfahren der Grafen von Reinhausen-Winzenburg (Cohn, S. 565). Dies letztere hat Bernhardi, Konrad III., S. 922, ganz übersehen; er möchte eher (mit Weiland, S. 100) annehmen, Heinrich der Löwe habe seine Ansprüche auf seine herzogliche Gewalt gestützt, indem der Herzog als der rechtmäßige Erbe von Gütern zu gelten gehabt habe, wenn ein Geschlecht im Mannesstamme erlosch (wie es bei Hermann II. von Winzenburg und Bernhard von Plöcke der Fall war). Auch gegenüber der Abstammung von Albrechts Gemahlin verhält sich Bernhardi skeptisch. — Über die Verwandtschaft Heinrichs mit Bernhard von Plöcke s. Weiland, S. 97, die dieser doch vielleicht zu gering anschlägt, und Heinemann, Albrecht der Bär, S. 172. Daß Albrecht der Bär „schon längst als Bernhards einstiger Erbe galt“ (ohne zwingenden, rechtlichen Grund), bemerkt Heinemann, a. a. D.; vgl. S. 154, 367 (Anm. 3\*) 373. S. oben S. 20.

<sup>297</sup>) S. Bernhardi, Konrad III., S. 904, aus Helmold, Chr. Slav. I, 72. Damit läßt sich in E die Angabe der Ann. Stederburgenses (M G. SS. XVI, 207): (1151) Werra inter ducem Heinricum et marchionem Adelbertum, ita ut ad pugnam dux circiter quinque milia fortissimorum militum, marchio mille quingentos contraxerit — recht wohl vereinigen, und ich sehe nicht ein, warum Bernhardi, a. a. D., S. 922, Anm. 35, sie richtiger in das Jahr 1152 setzen zu sollen glaubt.

scheinen<sup>298</sup>). Der Merseburger Tag sollte die definitive Versöhnung und Auseinandersetzung bringen, wenn es auch übertrieben ist, diese Angelegenheit als die Hauptsache des ganzen Reichstages zu betrachten<sup>299</sup>). Aber nach den besten Quellen kam diese Ausöhnung hier nicht nur nicht zustande, sondern es verschärfte sich vielmehr der Gegensatz erst recht, und beide Parteien griffen aufs neue zum Schwert<sup>300</sup>). Wenn der Geschichtschreiber Helmold als

<sup>298</sup>) Dies ist der Fall in St. 3615, 3617, 3619, 3621, 3624, 3625, 3626 und gewiß bezeichnend ist, daß Albrecht der Bär sogar jene Urkunde noch als Zeuge unterzeichnete, welche Heinrich der Löwe Pfingsten 1152 (also am 18. Mai) für das Kloster Weißenau bei Ravensburg ausgestellt hat (s. unten Anm. 305). — Von den Differenzen zwischen beiden Fürsten wegen des wienburgischen Erbes berichtet insbesondere Helmold, Chr. Slav. I, 73, ohne jedoch, wie Jastrow besonders betont, von blutiger Fehde und Kämpfen in dieser Periode zu sprechen (Schulaußg., p. 142): Circa tempus dierum illorum (Conr. et Frid.) occisus est Heremannus comes in castro Winzeburg, vir potens et magnarum pecuniarum, et orte sunt contentiones inter ducem nostrum et marchionem Adalbertum propter castra et facultates eius. Propter hos compacandos denunciavit rex curiam apud Marcipolim. civitatem Saxonie, mandavitque principibus sollempniter adesse.

<sup>299</sup>) So Giefbrecht, R. Z., V, 12, vielleicht im Hinblick auf die eben (Anm. 298) zitierte Stelle bei Helmold.

<sup>300</sup>) Ausdrücklich sagt Helmold, Chr. Slav. I, 73 (Schulaußg., p. 143): Dissensio autem, que erat inter ducem et marchionem sedari non poterat, eo quod principes elati, regis adhuc recentis monita parvi penderent. Dazu kommt ferner der Passus in den Gesta archiep. Magdeburg. Cont. 1\* B 3 et 3\* (M.G. SS. XIV, 417) = Chr. S. Petri Erfordensis Moderna (M.G. SS. XXX, 367; Schulaußg., p. 178): Ubi etiam gravis discordia inter Henricum Saxonum ducem et Adalbertum marchionem oritur; quibus inter se hostiliter postea dimicantibus, opulentissima villa, scilicet Osterroth, mire pulchritudinis edificium in Lädrede pleraque castella ac ville quam plurime devastantur. Cf. Chr. Montis Sereni (M.G. SS. XXIII, 149): 1153 (sic!) Dux Henricus et marchio Albertus discordantes incendiis Saxoniam turbaverunt, und ähnlich Ann. S. Blasii Brunsvicensium Maiorum Fragmenta (M.G. SS. XXX, 19): Adalbertus marchio et Henricus contendunt in Saxonia incendiis et rapinis, quousque marchio comitis Bernardi, dux comitis Hermannii acciperet possessionem regis auctoritate. — Demgegenüber scheinen mir die Zweifel und Bedenken von Jastrow, Welfenprozeß, S. 294 ff. über ein Fortbestehen oder Wiederaufleben der Fehde nicht begründet. Jastrow legt zu viel Gewicht m. E. auf die Pöhlber Annalen, die allerdings die Sache so darstellen, als ob schon auf dem Merseburger Tage oder bald danach die Fehde „durch das plötzliche Hervorbrechen der leuchtenden Sonne“ (Friedrich) beigelegt worden sei (M.G. SS. XVI, 86): Contentio principum Henrici ducis et Adalberti marchionis propter hereditates comitum Bernardi et Heremanni mutuis depredationibus et incendiis plurimum leserat regionem; at ubi refulsit sol qui tunc erat in nubilo (II. Markab. I, 22), incliti terre bellorum motus festinato represserunt, atque ut possessio Bernardi plenarie marchionem adtingeret, duce que Heremanni fuerant obtinente, secundum auctoritatem regis egerunt. Aber abgesehen davon, daß schon vorher (1151) der Streit über das plötzliche Erbe Anlaß zu Kampf und Streit und Plünderung gegeben, sind die Ann. Palid. (später niedergeschrieben) eben in diesen Partien chronikalisch nicht absolut zuverlässig. Hingegen stimme ich mit Jastrow, a. a. O., S. 294 ff., vollständig überein, daß die Korrespondenz zwischen einem Herzog Heinrich von Sachsen und anderen Fürsten, und dem Markgrafen Albrecht und anderen Fürsten, welche in jenem Reinhardtsbrunner Briefstodre (s. oben

Grund davon angibt, daß die Fürsten in stolzem Troß die Ermahnungen des noch neuen Königs gering achteten, so ist dies wohl in erster Linie auf Heinrich den Löwen zu beziehen.

Blieb doch dieser ebenso hartnäckig auf seinem Anspruch bestehen, die Bischöfe jener Gebiete selbst zu investieren. Nach Helmolds Angaben machte Erzbischof Hartwich von Bremen nochmals einen Versuch, hier in Merseburg eine Wendung zu seinen Gunsten herbeizuführen. Es war, wie es scheint, das erstemal, das Hartwich am Hofe des neuen Herrschers sich eingefunden hatte<sup>201</sup>). Mit ihm zugleich, wie bereits erwähnt, Sven von Dänemark und andererseits Bischof Vicelin<sup>202</sup>). Hartwich suchte nun diesen zu überreden, daß er vom Könige die Investitur nachsuchen solle, als ob die des Herzogs Heinrich gar nicht erfolgt oder wenigstens ungiltig wäre. Aber Vicelin wollte davon nichts wissen: er fürchtete wohl mit Recht — und persönliche Erfahrungen in Merseburg mochten ihn wohl davon noch mehr überzeugen — durch ein solches Vorgehen

§. 88, Anm. 271) überliefert ist, nicht hierfür verwertet werden darf, da sie nur eine Stützung ist (s. Weiland, Das sächsische Herzogtum, S. 79, Anm. 1; Wattenbach, Iter Austriacum im Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen, Bd. 14, S. 58, und neuestens Krabbo, Der Reinharbsbrunner Briefsteller aus dem 12. Jahrh. im Neuen Arch. d. Ges. f. ält. dtsh. Gesch., XXXII, 66 ff.). — In welcher Zeit der Tod des jungen Grafen Rudger von Wöltingerode zu setzen ist, welcher nach den Pöhlber Annalen in der Fehde zwischen Heinrich und Albrecht fiel (M.G. SS. XVI, 86: Huius filius Liudigerus in dissensione ducis et marchionis occisus inter Osterrodense castrum et Hircesberg voluntate patris ad cenobium Palidense delatus, ibidem tumulatus est), ob etwa noch in das Jahr 1151 oder 1152 (nach Mitte Mai), ist schwer zu entscheiden. Vielleicht darf noch darauf hingewiesen werden, daß in der Urkunde Friedrichs vom 9. Mai 1152 für das Stift Georgenberg (St. 3625, s. oben Anm. 228) unter den Söhnen des alten Grafen Rudolf von Wöltingerode, welche mit diesem als Zeugen aufgeführt werden, dieser Rudger fehlt, während er zugleich mit den anderen drei Brüdern z. B. in einer Urkunde vom 3. Februar 1142 (Hobe, Goslarer Urkundenbuch, S. 226, Nr. 195) genannt ist. Freilich in weiteren Urkunden vom 14. und 17. März 1151 (Hobe, a. a. O., S. 243 u. 244, Nr. 212 u. 213) wird von allen Söhnen des alten Rudolf nur der jüngere Rudolf bezw. gar keiner genannt, so daß ein sicherer Schluß auf das Ableben Rudgers vor dem 9. Mai 1152 aus der Urkunde St. 3625 nicht zulässig ist. — Heinemann, Albrecht der Bär, S. 195, bezeichnet diesen Rudger von Wöltingerode als Parteigänger oder vielmehr Vasallen Heinrichs des Löwen. Nach Cohn, Beiträge z. älteren dtsh. Geschlechtskunde (Forschgn. z. dtsh. Gesch., VI, 536, A. 5), waren aber die Wöltingerode erst später Lehensleute Heinrichs des Löwen, und dieser Rudger vielmehr ein leiblicher Vetter des Markgrafen Albrecht, unter dessen Scharen er im Kampf um das „Wingenburgische Erbe“ gefallen sei, wovon ein Teil aus der Mitgift der Gräfin Hedwig von Wöltingerode, Gemahlin Hermanns I. von Wingenburg, bestanden habe. Vielleicht fiel Rudger bei dem Angriff auf das welfische Osterode, den wir (s. oben S. 96, Anm. 300) erst nach dem Merseburger Reichstag ansehen.

<sup>201</sup>) Wenigstens wird er in keiner der früheren Urkunden Friedrichs als Zeuge erwähnt, wie nun zum ersten Mal hier St. 3626; s. oben S. 84.

<sup>202</sup>) S. oben Anm. 268. An der Anwesenheit Vicelins in Merseburg zu zweifeln, wie es Giesebrecht, R.Z., VI, 328, tut, scheint mir im Hinblick auf das positive Zeugnis Helmolds an zwei Stellen I, 73 u. 75 (s. Anm. 303 u. 306) nicht zulässig.

den Zorn des Herzogs nur in erhöhtem Grade zu reizen<sup>303</sup>). Und Friedrich machte offenbar keine Miene, hier etwa gegen seinen Vetter Heinrich einzuschreiten. Ja, er hat im Gegenteil vielleicht eben damals schon ihm Aussichten auf die Erledigung der Investiturfrage<sup>304</sup>) und seiner Ansprüche auf das Herzogtum Baiern zu seinen Gunsten gemacht<sup>305</sup>). So mußte, wie Helmold berichtet, Vicelin unverrichteter Dinge, wegen der „Unfruchtbarkeit der Fürsten“, vom Reichstage heimkehren. Richtiger noch hätte Helmold dies vom Erzbischof Hartwich sagen sollen. Denn dieser war ja

<sup>303</sup>) Helmold, Chr. Slav. I, 73 (Schulaußg., p. 149): *Persuasit igitur archiepiscopus Vicelino episcopo, ut investituram de manu regis perciperet, non fructum ecclesie, sed odium ducis intantans. At ille non consensit, ratus iram ducis implacabiliter accendi. In hac enim terra sola ducis auctoritas attenditur. Soluta est curia.* Vgl. Dehio, Hartwich von Stade, Erzbischof von Hamburg-Bremen (1872), S. 49. Wie weit Dehios Meinung (vgl. S. 115 ff.), daß Hartwich damals zugleich für Rakeburg einen Bischof investieren wollte, richtig ist, läßt sich schwer entscheiden. Jedenfalls erwähnt Helmold an dieser Stelle nichts davon. — Dem, igitur oben scheint mir Jastrow, Welfenprozeße, S. 305, Anm., eine übertriebene Bedeutung beizulegen.

<sup>304</sup>) S. Jastrow, Welfenprozeße, S. 304, u. Deutsche Geschichte usw., I, 431.

<sup>305</sup>) Jastrow-Winter, Deutsche Geschichte usw., I, 431, macht darauf aufmerksam, daß Friedrich „keinen Anstand genommen habe, seine Unterschrift unter eine Urkunde zu setzen, in welcher sich Heinrich (gelegentlich) als ‚Herzog von Sachsen und Baiern‘ bezeichnet habe“. Freilich ist hierzu zu bemerken, daß die von Heinrich für das Kloster Weißenau bei Reichenau ausgestellte Urkunde (St. 3627, jetzt auch im Württembergischen Urkundenbuch II, 61 mit dem unrichtigen Datum 19. Mai) leblich in einer Abschrift erhalten ist, das ‚tam dux Bavarie‘ (oder ‚dux tam Bavarie‘) vor quam Saxonie, also leicht eine spätere Interpolation sein kann. Poffe, Codex diplomat. Saxoniae regiae I, 2, p. 161, N. 235, denkt (wohl unnötigerweise) an nachträgliche Beurkundung. Cf. Historiae Angienses (M. G. SS. XXIV, 654), und Baumann, Acta S. Petri in Augia in der Zfchr. f. Gesch. des Oberrheins, Bd. 29, S. 93: *Anno denique Domini 1152 dominus Gebizo, fundator huius ecclesie, quia ministeriali condicione et fidelitate annexus erat domino Hainrico duci Bawarie et Saxonie, accessit ad ipsum in Saxoniam in civitatem Merseburg, ubi illustris rex dominus Fridericus huius nominis primus primo regni sui anno cum rege Dacie et nobilioribus regni sui pentecosten celebrans sollempnitatem. negocia rei publice pertractabat. Cumque predictus dominus Gebizo coram regibus et principibus assisteret personaliter, de voluntate et consensu domini sui H. ducis Saxonie et Bawarie ecclesiam Augensem cum prediis suis adquisitis et adquirendis manumisit et libertati donavit eamque de ancilla liberam fecit et hanc libertatem privilegio domini sui confirmavit.* Unter den Zeugen der Urkunde ist neben König Friedrich und Markgraf Albrecht besonders der neue König Sven von Dänemark zu bemerken. Über die ausdrücklich hervorgehobene Zustimmung von Heinrichs Oheim Welf — assentiente patruo meo — s. die Bemerkungen bei Adler, Welf, VI, S. 119, Anm. 12, welche mir ganz unrichtig zu sein scheinen. Es handelt sich m. E. erstlich nicht darum, daß Heinrich der Ältere seinen Oheim erst um die Genehmigung hier bitten mußte, und zweitens folgt m. E. daraus nicht, daß die Hoheitsrechte in den bairischen Landen, soweit sie welfischen Besitz betrafen, Heinrich dem Älteren und Welf gemeinschaftlich zugestanden hätten. Weißenau gehörte doch nach Schwaben (s. Stälin, Württemberg. Gesch., II, 728) und wohl zum gemeinsamen welfischen Hausgut, zu dessen Veräußerung auch Welf seine Zustimmung geben mußte. So sagt auch Gemeiner, Geschichte des Herzogtums Baiern unter Friedrich des Ersten Regierung (1790), S. 16, m. E. richtig die Urkunde auf.



eigentlich gegenüber Heinrich dem Löwen der unterliegende Teil, wie denn Helmold gerade hier auf das von Neid und Haß diktierte Verhalten dieser beiden Fürsten hinweist, welche die oberste Gewalt im Lande verkörperten und von denen jeder die Oberhand zu gewinnen trachtete, indem er die Einsetzung der Bischöfe für sich beanspruchte und ängstlich darüber wachte, daß er dem anderen auch nicht um einen Fuß breit zurückweiche<sup>306</sup>).

Es fehlte also, wie man sieht, viel, daß bei dem Erscheinen Friedrichs in Sachsen sich alles Gewölk, gleich dem Nebel vor der Sonne, sofort verzogen hätte, oder daß alle Fürsten Sachsens sich seinem Wink geneigt hätten, daß Alles, wie Otto von Freising wiederholt beteuert, nach Friedrichs Willen geordnet worden wäre<sup>307</sup>! Im Gegenteil. Auch in anderen Teilen des Reiches, wohin sich Friedrich nun von Sachsen aus begab, standen ihm Enttäuschungen bevor die nur zu sehr den Ausdruck: „Friedrichs mühselige Anfänge“, rechtfertigen<sup>308</sup>).

Zunächst wandte sich Friedrich nach Baiern. Auf dem Wege dahin berührte er Erfurt<sup>309</sup>). Dann treffen wir ihn in Baierns Hauptstadt, Regensburg, wo er Ende Juni und anfangs Juli seinen ersten bayerischen Reichstag abhielt<sup>300</sup>). Am Peter- und Paulstage (29. Juni) fand hier in dem Kloster St. Emmeram, da die Hauptkirche einige Zeit zuvor durch Feuer zerstört worden war<sup>311</sup>), die

<sup>306</sup>) Helmold, Chr. Slav. I, 75 (Schulaußg., p. 146): Post decessum preclari sacerdotis Thietmari Vicelinus episcopus reversus est de curia Marcipolitana. frustrato labore propter sterilitatem principum. Dominus enim archiepiscopus et dux, in quibus summa rerum in hac terra consistebat, prepedientibus simul odio et invidia, nullos Deo placitos fructus facere poterant. Certabat uterque cuius esset terra, vel cuius esset potestas statuendi episcopos, caverantque diligentissime, ne quilibet eorum cederet alteri. Vicelin wurde bald nach seiner Rückkehr von Merseburg in Falbera (Neumünster) — vielleicht unter dem Eindruck der Nachricht von dem am 17. Juli erfolgten Ableben des Propstes Thietmar von Guzelina (Högerödorf) — von einem Schlaganfall getroffen, der ihn vollständig lähmte; cf. Helmold, Chr. Slav. I, 73 u. 75.

<sup>307</sup>) cf. oben (S. 96, Anm. 300) die Ann. Palid. und Otto Fris., G. Fr. II, 6: Rex omnibus in Saxonia bene ordinatis, cunctisque principibus illius provinciae ad nutum suum inclinatiss, Baioariam . . . und dann ibid.: omnibus in proprii imperii finibus ad eius voluntatem compositis.

<sup>308</sup>) So überschreibt Giesebrecht das erste Kapitel seiner Darstellung von Friedrichs Regierung.

<sup>309</sup>) Dieser Aufenthalt wird erwähnt in den Ann. S. Petri Erphesfurtenses antiqui (M.G. SS. XVI, 21; Schulaußg., p. 19): Fridericus rex venit in Erfessfurt, und in den davon abgeleiteten Quellen (Schulaußg., p. 56 ff.), aber ebenso auch zum Jahre 1153 (s. unten).

<sup>310</sup>) Die curia wird ausdrücklich als ‚prima‘ bezeichnet in St. 3629 u. 3630, was sich natürlich nur auf Baiern bezieht; s. Gemeiner, Gesch. des Herzogtums Baiern usw., S. 23.

<sup>311</sup>) Den Brand melden die Ann. Ratisponenses (M.G. SS. XVII, 586) zum Jahre 1152 und zwar bei Cod. Pruven.: Ratispona incendio maximo conflagravit; ecclesia s. Petri et s. Johannis, monasterium Inferius et s. Pauli monasterium cum Veteri capella combusta sunt omnia, tempore pascali scilicet 18 kal. Mai, feria secunda ebdomadæ secundæ (sc. nach

„Festkrönung“ Friedrichs statt, d. h. er trug an diesem Festtage die Königskrone, um sich auch hier so als Herrscher zu zeigen<sup>312)</sup>. Friedrich nahm hier wohl die Huldbigung der bei der Wahl nicht erschienenen bayerischen Fürsten und Großen entgegen<sup>313)</sup>, die nun in ungewöhnlich großer Anzahl sich eingefunden hatten. Da war der Erzbischof Eberhard von Salzburg, der Bischof Heinrich von Regensburg, Konrad von Passau, Eberhard von Bamberg, Gebhard von Würzburg, der von Friedrich erhobene Wichmann von Zeitz-Magdeburg, und wahrscheinlich außerdem Hartwich von Bremen, Anselm von Havelberg, Gillin von Trier, Daniel von Prag, Burchard von Eichstädt, Otto von Freising, Hermann von Konstanz (und vielleicht Eberhard von Trient); von weltlichen Fürsten aber der Babenberger Heinrich von Baiern, Herzog Welf, Pfalzgraf Otto von Baiern mit seinen beiden Söhnen Otto und Friedrich, Markgraf Otto von Steiermark, Markgraf Engelbert von Istrien und sein Bruder Graf Rapoto, die Grafen Siegfried, Liutold von Plain, Berthold von Andechs, Berthold von Bogen, Konrad von Koning, Kastellan Otto von Regensburg und vielleicht Herzog Konrad von Dachau-Meranien, Markgraf Konrad von Meissen, Albrecht von Brandenburg, Theobald, Graf Gebhard, der Stadtpräfekt Heinrich von Regensburg und andere<sup>314)</sup>.

Wir heben aus diesen zunächst den Babenberger Heinrich hervor. Wenn dieser hier zum erstenmal in einer Urkunde Friedrichs erscheint, und Otto von Freising im Anschluß an den Regensburger Tag von der schweren Bekümmernis spricht, in welche Friedrich der Streit um Baiern zwischen Heinrich dem Löwen und dessen Stiefvater Heinrich Jasomirgott versetzt habe, wenn Friedrich zu dessen

Opfern; der Cod. S. Emmer. . . . et fere tota civitas perit igne, die Tiburcii et Valeriani (14. April); cf. Contin. Admuntensis (M.G. SS. IX, 581) und die folgende Anmerkung.

<sup>312)</sup> Otto Fris., G. Fr. II, 6: Bajoariam ingreditur ac Ratisponae, Norici ducatus metropoli, in festivitate apostolorum in monasterio Sancti Emmerammi — nam maior aeclesia cum quibusdam civitatis vicis conflagraverat — coronatur. Daraus haben Spätere eine nochmalige (zweite) förmliche Krönung gemacht; cf. Laur. Hochwartii de episcopis Ratisponensibus lib. III bei Osele, Rer. Boic. SS. I, 193: denuo coronatur; richtig dagegen Veit Arpeth im Chron. Bajoariorum IV, 58 (bei Peg, Thes. Anecd. nov. III<sup>e</sup>, 215): coronatus incedit; f. auch Gemeiner, Regensburgerische Chronik, I, 247.

<sup>313)</sup> Der Reichstag währte mindestens vom 29. Juni bis zum 5. Juli; cf. St. 3629 — 3632; jedoch ist in St. 3629 das Datum des 29. Juni zu ändern in 1. Juli. Denn wie Zahn, Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark, II, 44 (48) mitteilt, heißt es im Original (im steiermärkischen Landesarchiv) an der betreffenden Stelle: in prima curia Friderici regis nondum imperatoris Ratisponae celebrata anno Domini incarnationis (1152) indictione XV in kalendis Iulii (statt tertio kal. Iulii bei Busch-Frölich, Diplomataria sacra ducatus Styriae, p. I, p. 178), und dies stimmt zu dem gleich darauf folgenden feria tertia (während der 29. Juni die feria prima war); f. Grotefend, Der Wert usw., S. 41, Anm. 3.

<sup>314)</sup> Alle diese sind Zeugen in St. 3632 u. 3633, und zwar diejenigen, die ich als nicht ganz sicher anwesend bezeichnet habe, in St. 3633; vgl. dazu die späteren Ausführungen (Anm. 341); f. auch Anm. 354.

Schlichtung beide auf den Oktober nach Würzburg vorlub<sup>215</sup>), so darf man in der That wohl vermuten<sup>216</sup>), daß Friedrich hier in Regensburg sich besonders mit der bairischen Frage beschäftigte, daß er sie auf gütlichem Wege zum Austrag zu bringen wünschte und versuchte. Hatte er aber, wie wir angenommen haben<sup>217</sup>), früher schon Heinrich dem Löwen hinsichtlich des bairischen Herzogtums Versprechungen gemacht, so bedeutete das zugleich einen gutwilligen Verzicht darauf von Seite des Babenbergers und schloß in sich eine anderweitige Entschädigung desselben.

Vielleicht sollte, wie man vermutet hat<sup>218</sup>), diese auf einem Kriegszuge nach Ungarn gewonnen werden, welchen Friedrich damals geplant und ins Auge gefaßt hatte. Es galt dabei allerdings in erster Linie, die schimpfliche Niederlage zu rächen, welche 1146 Ungarns König Geisa gerade dem Baiernherzog Heinrich beigebracht hatte<sup>219</sup>), und damit hier gleichfalls das Ansehen des Reiches wieder zur Geltung zu bringen. Aber Friedrichs Tatenrang erhielt auch diesmal einen Dämpfer durch die ablehnende Haltung der Fürsten des Reiches. „Aus gewissen verborgenen Gründen“, schreibt Otto von Freising, erlangte Friedrich die Zustimmung der Fürsten zu diesem Unternehmen nicht und mußte es auf eine günstigere Zeit verschieben<sup>220</sup>). Man darf wohl vermuten, daß es eben besonders die bairischen Fürsten und Großen gewesen sind, welche diese ablehnende Haltung einnahmen, da sie ja bei einem solchen Zuge in erster Linie beteiligt waren. Fragt man aber nach ihren Motiven, sucht man das von Otto von Freising angedeutete geheimnisvolle Dunkel dennoch zu erhellen, dann liegt es nahe, die Weigerung der bairischen Großen eben mit der Begünstigung Heinrichs des Löwen durch Friedrich in Zusammenhang zu bringen. Man war wohl in diesen Kreisen, auf Seite der Anhänger des Babenbergers, nicht sehr erfreut darüber, daß Friedrich das Herzogtum Baiern dem Babenberger nehmen und es dem Welfen geben wollte, der sich auch in Sachen nicht überall Freunde erworben hatte<sup>221</sup>).

<sup>215</sup>) Otto Fris., G. Fr. II, 7: Erat multa serenissimi principis anxietas . . . Rex ergo predictam litem iudicio vel consilio decurus, utrique autumpnali tempore mense Octobri in civitate Herbipoli curiam prefigit.

<sup>216</sup>) So Prutz, Friedrich I., Bd. I, S. 48; f. Giesebrecht, R. Z., V, 18.

<sup>217</sup>) S. oben S. 26.

<sup>218</sup>) So Riezler, Geschichte Baierns, I, 654.

<sup>219</sup>) S. Bernharbi, Konrad III., S. 498 ff.

<sup>220</sup>) G. Fr. II, 6: Princeps, eo quod, omnibus . . . (f. Anm. 307) compositis, virtutem animi, quam intus gerebat, extra ferri disponeret, Ungaris bellum indicere ipsoque ad monarchiae apicem reducere volebat. Sed cum assensum super hoc principum quibusdam de causis latentibus habere non posset, ad effectum tunc perducere ea quae mente volebat non valens, ad oportuniora tempora distulit.

<sup>221</sup>) Juritsch, Geschichte der Babenberger und ihrer Länder (1894), S. 200 aus Bernharbi, Konrad III., S. 899. — Juritsch glaubt den Grund der Weigerung der bairischen Fürsten, insbesondere Herzog Heinrichs selbst, einmal in dessen Rücksichtnahme auf seine eigene Sicherheit erblicken zu sollen, da Heinrich in-

Nicht bloß der Feldzug nach Ungarn fiel so ins Wasser, auch ein anderer, nach Burgund geplanter wurde um diese Zeit oder etwas später, wie der Notar Heinrich an Abt Wibald schrieb, für dieses Jahr aufgegeben<sup>222</sup>). Ob dies etwa auch wegen der ablehnenden Haltung der Fürsten oder aus Mismut Friedrichs über die Vereitelung seiner anderen Pläne geschehen, darüber bleiben wir freilich völlig im Dunkeln.

Sonderbar genug: mehr Glück hatte Friedrich auf kirchlichem Gebiete! In Regensburg fanden sich auch die Gesandten wieder ein, welche er an Eugen III. mit der Anzeige von seiner Thronbesteigung abgeschickt hatte. Sie waren von dem Papst auf das freundlichste aufgenommen worden und konnten über den Erfolg ihrer Reise erfreuliche Mitteilungen machen<sup>223</sup>). Sie brachten vom Papst ein vom 17. Mai aus Segni (wo sich der Papst damals aufhielt) datiertes Schreiben an den König Friedrich mit<sup>224</sup>), worin derselbe zunächst seine Freude über dessen einmütige Erhebung äußerte, zumal er bereits von dem Kardinal-Presbyter Oktavian, dem päpstlichen Gesandten bei Konrad III., Gutes über Friedrich erfahren habe<sup>225</sup>).

Er ließ es sich dann aber freilich bezeichnenderweise nicht nehmen, zu der Wahl seine förmliche Bestätigung auszusprechen, um welche er ja von Friedrich gar nicht ersucht worden war<sup>226</sup>). Eugen III. gab weiter der Zuversicht Ausdruck, Friedrich werde das Versprechen seines Oheims und Vorgängers der römischen Kirche gegenüber erfüllen — also den Romzug zu deren Befreiung unternehmen. Dagegen stellte er ihm die Kaiserkrönung — ohne

---

zwischen einen Angriff Heinrichs des Löwen auf Baiern nicht hätte abwehren können. Und dann, meint er, sei es für Herzog Heinrich tränkend gewesen, während des ersten Posttages in Baiern an seine Niederlage in Ungarn erinnert zu werden, die er zumal verschuldet hatte. Um so freudiger hätte er dann aber doch die Gelegenheit ergreifen müssen, die Schwärze wieder auszuweihen!

<sup>222</sup>) Wibaldi Ep. 391 (Jaffé, Bibl. I, 522): *Domnus rex nec contra Ungaros nec versus Arelatum hoc anno expeditionem movebit. Über die Abfassungszeit des Briefes (vor dem 24. August) s. unten S. 113.*

<sup>223</sup>) Otto Fris., G. Fr. II, 6: *Ad eandem curiam legati, ad Eugenium papam, Urbem cum caeteris civitatibus Italiae directi, laeta reportantes, redeunt; vgl. das Schreiben des Notars Heinrich an Wibald (Wibaldi Ep. 391; Jaffé, Bibl. I, 522): Bavenbergensis, a domno papa reversus, prospera nunciavit.*

<sup>224</sup>) Wibaldi Ep. 382 (Jaffé, Bibl. I, 513; Doeberl, Mon. Germ. sel. IV, 73; jetzt auch M. G. Const. I, 193; J.-L. 9577; Altmann-Bernheim, Urkunden usw., S. 95).

<sup>225</sup>) Es ist dies der spätere kaiserliche Gegenpapst Viktor IV., zu dem also Friedrich noch vor seiner Wahl als Herzog von Schwaben bereits in persönliche Beziehungen getreten war; vgl. Bernharbi, Konrad III., S. 907.

<sup>226</sup>) *Deo . . . gratias debitas persolventes, quod de tua strennitate divina clementia disponente tam concorditer factum esse cognovimus, benigno favore sedis apostolicae approbamus; vgl. oben S. 57. Die Bedeutung dieser Worte ist natürlich stets von Allen hervorgehoben worden; s. außer Prutz, Giesebrecht usw. besonders Engelmann, Der Anspruch usw., S. 165, und Hauck, R.G., IV, 80 ff.*

diesen Ausdruck direkt zu gebrauchen — in Aussicht<sup>227)</sup> und kündigte behufs weiterer gegenseitiger Aussprache die demnächstige Ankunft eines päpstlichen Gesandten bei Friedrich an. Mit einer Ermahnung, den bei der Krönung geleisteten Eid (dessen Wortlaut zum Teil wiederholt wird)<sup>228)</sup> zu halten, schließt der Brief.

So war also die Gesandtschaft Friedrichs jedenfalls nicht in die Lage oder Notwendigkeit versetzt worden, eventuell, wie man gemeint hat<sup>229)</sup>, bei mangelndem Entgegnetommen von Seite der Kurie, sich an das römische Volk wenden und mit der dortigen revolutionären Partei gegen das Papsttum sich in Verbindung setzen zu müssen. Ich vermag an eine derartige Absicht Friedrichs überhaupt nicht zu glauben.

Otto von Freising berichtet ja allerdings ausdrücklich, daß jene Gesandtschaft Friedrichs nicht bloß an den Papst bestimmt war, sondern die Thronbesteigung auch Rom und ganz Italien anzeigen sollte<sup>230)</sup>; vielleicht ist dies sogar auch — einem Vorschlag Wibalds entsprechend — der römischen Bürgerschaft gegenüber schriftlich geschehen<sup>231)</sup>. Aber daß Friedrich zu dieser und speziell zu der revolutionären Partei Arnolds von Brescia in durchaus keine näheren Beziehungen treten und namentlich nicht etwa bei derselben um eine Art Bestätigung oder Anerkennung nachsuchen wollte, das geht deutlich aus dem Briefe eines deutschen Anhängers Arnolds, namens Wezel (wohl eines Schwaben), hervor, der in eben diese oder vielleicht in eine etwas spätere Zeit gehört. Als Wortführer der Arnoldschen Partei macht hier Wezel Friedrich bittere Vorwürfe darüber, daß er sich durch die Kleriker und Mönche, diese falschen Propheten und Verbreher aller Sagenen, zu sehr beeinflussen und durch diese, wie seine Vorgänger, sich zum Kaisertum berufen lasse, statt daß er sich an die Stadt Rom, die Herrin der Welt, „die Mutter aller Kaiser“, um Bestätigung gewendet habe<sup>232)</sup>.

<sup>227)</sup> Nos siquidem ad honoris et exaltationis tuae augmentum pro debito commissi nobis officii, superna cooperante gratia, attentius intendimus laborare.

<sup>228)</sup> S. oben S. 56, Anm. 144.

<sup>229)</sup> So Prutz, Friedrich I., Bd. I, S. 34. Dagegen erklärt sich auch Ribbed, Friedrich I. und die römische Curie, 1157—1159 (1881), S. 3.

<sup>230)</sup> S. oben S. 52 u. 102 Anm. 323.

<sup>231)</sup> Wibald an Eberhard von Bamberg, Ep. 374 (Jaffé, Bibl. I, 502): Si scribere placuerit populo Romano, quod nobis quidem faciendum in hoc articulo plurimum videtur, poterit eruditio vestra uti litteris vestris (man erwartet eher nostris), quae ad domnum papam scriptae sunt, eisdem de similibus verbis ac sententiis, paucis admodum, pro personarum varietate mutatis. Daraus geht doch m. E. deutlich hervor, daß es sich hierbei auch nur um eine formelle Wahlanzeige hätte handeln sollen.

<sup>232)</sup> Wibaldi Ep 404 (Jaffé, Bibl. I, 539): Immensa laetitia, quod gens vestra vos sibi in regem elegerit, moveor. Ceterum quod consilio clericorum et monachorum, quorum doctrina divina et humana confusa sunt, sacrosanctam Urbem, dominam mundi, creatricem et matrem omnium imperatorum, super hoc, sicut deberetis, non consulistis, et eius confirmationem, per quam omnes et sine qua nulli umquam principum imperaverunt, non requisistis, nec ei sicut filius matri, si tamen filius et minister eius esse proposuistis, non scripsistis, vehementer doleo.

Über die Aufnahme der Gesandtschaft in anderen Städten Italiens ist nichts bekannt.

Dagegen wissen wir, daß die Gesandten persönlich noch vom Papste verschiedene Vergünstigungen erhielten. So Hillin von Trier das Pallium und die Bestätigung aller Rechte und Besitzungen seiner Kirche, darunter über die Burg Treis und die Abtei St. Maximin, sowie die Investitur der Abte von Springirsbach als Pfarrer zu Raimt<sup>323</sup>). Adam von Ebrach erhielt die Bestätigung des ihm noch von Konrad III. zuerkannten Mitbesizes an der Salzquelle zu Lindenau bei Heldsburg und des in gleicher Weise erlangten Steigerwaldes samt der Burg Stolberg<sup>324</sup>). Eberhard von Bamberg aber hatte vom Papste die Anerkennung der ihm und seiner Kirche von Friedrich gemachten Schenkung der Investitur und Vogtei über die Abtei Nieder-Altach erlangt<sup>325</sup>) — ein sehr großer Lohn für seine Mühewaltung, meinte der Notar Heinrich etwas ironisch Wibald gegenüber<sup>326</sup>). Allein Friedrich hatte es vielleicht immerhin der Geschicklichkeit Eberhards zu danken, daß der Papst auch ohne den sofortigen Antritt der Romfahrt zu Friedrich vorerst eine freundliche Stellung einnahm. Da die Mönche von Altach sich dies trotzdem nicht gefallen lassen und ihre Selbständigkeit nicht aufgeben wollten, bestätigte Friedrich — offenbar aus Dankbarkeit — durch den von ihm dazu erwählten Vogt, den Grafen Berthold III. von Andechs, nochmals der Bamberger Kirche alle ihr zuerkannten Rechte über Nieder-Altach<sup>327</sup>).

Sinwiederum beteiligte sich Eberhard von Bamberg, wie Hillin von Trier, an einem Kollektivschritt, den der größte Teil des deutschen Episcopates wahrscheinlich hier in Regensburg unternahm oder zu unternehmen beschloß. Er betraf die Magdeburger Wahl. Der ursprünglich von der Mehrheit des Kapitels gewählte, durch König Friedrichs Eingreifen aber beiseite gedrängte Propst Gerhard hatte an den römischen Stuhl appelliert und sich an den Papst gewendet, indem er dem Wichmann Intrusion vorwarf, auf unrechtmäßige Weise sich in den Besitz des erzbischöflichen Amtes gesetzt

<sup>323</sup>) J.-L. 9582 u. 9587 (1152, 27. u. 28. Mai). Wibald gratulierte Hillin zu seiner Erhebung nach dessen Rückkehr mit den Worten (Ep. 397: Jaffé, Bibl. I, 530): . . . gratulamur de tam gloriosa personae vestre promotione . . . ut antiquissimae ac nobilissimae civitati, quae totius Galliae Belgicae caput ac metropolis esse dinoscitur, possitis tam prodesse quam presse.

<sup>324</sup>) J.-L. 9574 (1152 Mai 16); f. Bernhardt, Konrad III., S. 923 und 890.

<sup>325</sup>) J.-L. 9576 u. 9590 (1152 Mai 16 u. Juni 15); f. oben S. 46.

<sup>326</sup>) Wibaldi Ep. 391 (Jaffé, Bibl. I, 522) Rückkehr Eberhards (f. oben Anm. 323): Set laboris sui satis magnam mercedem quesivit, abbatiam scilicet de Altha, Bavenbergensi aeccliesiae a domno rege contraditam. Althenses vero huic verbo cum magna indignatione contradicunt.

<sup>327</sup>) St. 3681 (vom 3. Februar 1154): . . . ei (sc. aeccliesiae Babenbergensi) ius suum in prefata abbacia (sc. Altha) consilio et consensu principum (f. Scholz, Beiträge zur Gesch. der Hoheitsrechte des bish. Königs, S. 71) Ratisponae in curia sollempni per manum comitis Pertolfi de Andechse ad hoc nobis in advocatum electi confirmavimus . . .

zu haben<sup>339</sup>). Jedenfalls auf Betreiben Friedrichs und, wie Otto von Freising es ausdrückt, ihm zuliebe<sup>340</sup>) entschlossen sich mehrere geistliche Fürsten, zu Wichmanns Gunsten bei dem Papste zu intervenieren und um die Bestätigung von dessen Wahl zum Erzbischof von Magdeburg nachzusuchen.

Der Inhalt des Schreibens des deutschen Episkopats ist uns nicht überliefert; wir wissen von demselben überhaupt nur durch die (später zu besprechende) Antwort des Papstes<sup>340</sup>). Ebenso ist diese Antwort mit den darin verzeichneten elf Adressaten, an welche sie gerichtet ist, die einzige Quelle, woraus wir erfahren, welche deutsche geistliche Fürsten in so entschiedener Weise für ihren König und dessen Kandidaten einzutreten wagten — zur großen Freude Friedrichs, zu nicht geringer Betrübniß des Papstes. Es sind Eberhard von Salzburg, Hartwich von Bremen, Hillin von Trier, Eberhard von Bamberg, Hermann von Konstanz, Heinrich von Regensburg, Otto von Freising, Konrad von Passau, Daniel von Prag, Anselm von Havelberg, Burchard von Eichstädt.

Daß dies aber hier zu Regensburg geschehen, läßt sich nur aus dem Umstand vermuten, daß die meisten jener elf vom Papste erwähnten geistlichen Fürsten in einer Urkunde Friedrichs als Zeugen aufgeführt werden, die in diese Lage verlegt wird, aber freilich keineswegs ganz unerbüchlich ist! Sie betrifft das Kloster Gottesgnaden an der Saale und ist eine fast ganz wörtliche Wiederholung des Privilegs vom 11. November 1151, durch welches Konrad III. dieses Prämonstratenserloster in seinen Schutz nahm<sup>341</sup>). Lehnt

<sup>339</sup>) Otto Fris., G. Fr. II, 8: Porro Gerardus prepositus Romam pergens, Eugenium papam adiit, eique causam Magdeburgensis aecclesiae aperiens, Gwemannum, ut supra dictum est, a principe per electionem alterius partis ibi locatum. multis modis de intrusione accusavit.

<sup>340</sup>) l. c., ibid.: . . . nonnullis episcopis, qui pro eo ob amorem regis Romanae aecclesiae scripserant . . .

<sup>341</sup>) J.-L. 9605; Wibaldi Ep. 402 (Jaffé, Bibl. I, 535); Otto Fris., G. Fr. II, 8; Doeberl, Mon. Germ. sel. IV, 76.

<sup>341</sup>) St. 3633 (cf. St. 3594). Schon Stumpf hat bezweifelt, ob unsere Urkunde aus der königlichen Kanzlei stamme, und Schum im Textband zu Sybel-Sidel, S. 350, hat festgestellt, daß sie, gleich der Konrads III. (St. 3594), von Empfängerhand geschrieben sei und sich durch kleine Abweichungen von der Norm unterscheide. Daher denn das auffallende Ego Fridericus div. fav. cl. Rom. rex primus — und dann nos ecclesiam s. Victoris que vocatur Gratia Dei . . . sub nostra imperiali tuitione suscipimus . . . pro statu imperii nostri . . . Si quis hoc imperialis constituti preceptum, was schon Bernharti, Konrad III., S. 902, Anm. 41, durch die oberflächliche Benutzung einer verlorenen Vorurkunde Lothars III. erklärte und nun aus Konrads Privileg in das von Friedrich übernommen ist. Dafür ist besonders bezeichnend die Wiederholung der Recognitionssäule Ego Henricus notarius vice archicancellarii Henrici Magontini archiepiscopi recognovi. Was übrigens das primus im Titel betrifft (in der Signumsäule fehlt dasselbe, wie das auch sonst übliche invecissimi), so hat Schum unsere Urkunde übersehen, wenn er es Textband, S. 357, nur für St. 3635 eigentümlich erklärte. Auch die Arenga hier in St. 3633 ist dem Gedanken, wenn auch nicht dem Wortlaute nach mit St. 3594 identisch. Ebenso findet sich hier dieselbe Trennung der Datierungssäule in Actum publice (!) Ratispone in Christo nomine und Data a. incarn.

man aus den unten zu erörternden Verdachtsgründen die Echtheit ab und läßt man nur eine andere von Friedrich am 5. Juli in

domini 1153 ind. 15 (was nicht zusammenstimmt, so daß es entweder 1152 oder ind. 1 heißen muß). Nur sind hier zwischen diese beiden Teile der Datierung noch die Zeugen samt der Recognitionen- und Signumszeile eingeschoben. — Giesebrecht, R. Z., VI, 332, hat die Urkunde als „sicher unecht“ bezeichnet, ohne jedoch Gründe für sein Urteil anzugeben. Heinemann, Cod. diplom. Anhaltinus, I, 294, bezweifelt die Echtheit nicht, setzt aber die Urkunde in den September 1153, wo Friedrich nach Otto von Freising in Regensburg einen Reichstag gehalten haben soll (s. unten). Die Indiktion weise allerdings auf 1152 (Ende Juni), aber die Zeugen nicht, da z. B. Albrecht der Bär am 28. Juni zu Halberstadt gewesen sei und deshalb am 29. Juni nicht in Regensburg habe sein können. Am 28. Juni wird nämlich Albrecht der Bär zu Halberstadt in einer oder zwei Urkunden des Bischofs Ulrich von Halberstadt für das Kloster Hillersleben als Zeuge aufgeführt (s. Schmidt, H., Urkundenbuch des Hochstiftes Halberstadt = Publikationen aus den preussischen Staatsarchiven, Bd. IV, S. 204 u. 205, Nr. 238 u. 238<sup>a</sup>). Sieht man aber näher zu, so erheben sich hinsichtlich dieser beiden Halberstädter Urkunden neue Bedenken. Beide sind inhaltlich einander ziemlich gleich, die eine davon im Original, die andere nur in einem Kopialbuch erhalten. In der ersteren aber ist das ganze Datum, wie Schmidt hervorhebt, von anderer Linte (offenbar nachgetragen), und zu diesem Datum (28. Juni) stimmt vor allem nicht die Anführung des Erzbischofs Friedrich von Magdeburg, der ja (s. oben S. 88) bereits am 14. Januar 1152 gestorben ist! Man hat es also mit einer früheren Ausfertigung und späteren Beurkundung (Nachtragung des Datums) zu tun: die Zeugenhaft Albrechts des Bären (und seiner Söhne) und ihre Anwesenheit in Halberstadt am 28. Juni 1152 wird damit hinfällig. Was aber die zweite Urkunde Ulrichs von Halberstadt vom gleichen 28. Juni 1152 für Hillersleben betrifft, in welcher Albrecht auch als Zeuge (ohne seine Söhne) genannt ist, so weist sie allerdings nicht mehr jenen Erzbischof Friedrich auf, aber sie ist nur in einem Hillerslebener Kopialbuch überliefert und deshalb schon vielleicht nicht so unbedingt glaubwürdig. Man sieht eigentlich auch nicht recht ein, warum Ulrich von Halberstadt an demselben Tage zwei inhaltlich gleiche und nur im Detail etwas verschiedene Privilegien für Hillersleben ausgestellt haben soll, wobei die Zeugen überdies nicht ganz miteinander stimmen. Und jedenfalls wäre es schließlich nicht unmöglich, daß Albrecht der Bär am 28. Juni noch in Halberstadt, am 5. Juli aber in Regensburg — und so lange befand sich ja Friedrich dort sicher — gegen gewesen wäre. Ferner ist zu erwähnen, worauf Grotefend, Der Wert usw., S. 42, Anm. 1, bereits hingewiesen, daß in unserer Urkunde St. 3633 (in der Recognitionenzeile) Heinrich von Mainz noch als Erztanzler genannt wird, der Pfingsten 1153 abgesetzt wurde, während Friedrich im Jahre 1153 erst im September in Regensburg (dem Ausstellungsort unserer Urkunde) sich befand. Grotefend macht weiter darauf aufmerksam, daß auch die Bezeichnung Wichmanns als Erzbischof von Magdeburg auf das Jahr 1152 hindeute, indem nach Eintreffen der päpstlichen Antwort vom 17. August 1152 in Deutschland Wichmann sich nicht mehr so bezeichnen konnte und sich in der Tat (bis zur erfolgten Bestätigung) nicht mehr so genannt habe. Freilich eine irrige Behauptung, die durch St. 3650 (20. Okt., s. Anm. 428) und St. 3652 (Okt., s. Anm. 420) widerlegt wird. Endlich sei der Regensburger Tag von 1153 nur ein bairischer Provinzialtag gewesen, das Zeugenregister von St. 3633 aber lasse auf eine ‚curia generalis‘ schließen. — Poffe, Codex diplomaticus Saxoniae Regiae, I, 2, p. 166. N. 247, erklärt sich für Unechtheit im Hinblick auf die intitulatio, die Gegensätze zwischen Königs- und Kaiserbezeichnung, die Anführung Wichmanns als Erzbischof — Bedenken, welche bereits besprochen und richtig gestellt sind. Poffe weist ferner darauf hin, daß der Zeuge Ulrich von Kärnten (nach Voigtel-Cohn, Stammtafeln, Nr. 206) bereits 1144 (20. Okt.?) gestorben sei, während andererseits der ebenfalls als Zeuge genannte Bischof Eberhard von Trient (nach Gams, Series episcoporum, p. 317) erst 1154 dem am 2. Fe-



Regensburg ausgestellte Urkunde als unbestritten gelten, durch welche Friedrich dem Kloster Mosacio (Moggio, Mosach in Friaul) die von seinen Vorgängern verliehenen Rechte bestätigte und in welchen nur vier von jenen elf geistlichen Würdenträgern als Zeugen erscheinen<sup>342)</sup> — dann bleibt, nachdem zu einem anderen Zeitpunkt die elf Bischöfe nicht beisammen nachweisbar sind, nicht anderes übrig, als anzunehmen, daß die Unterschriften der elf Bischöfe auf einem anderen Wege zustande gekommen sind, daß etwa ein kleinerer Kreis auf die Anregung Friedrichs hin das Schreiben in Regensburg entwarf oder verfaßte und die Zustimmung der anderen dann durch Begleitschreiben und Boten eingeholt wurde. Ja, zu diesem Auskunftsmittel sieht man sich vielleicht ohnehin auf jeden Fall genötigt. Denn Hartwich von Bremen, Daniel von Prag, Burchard von Eichstädt werden nicht unter den Zeugen jenes Privilegs für Gottesgnaden aufgeführt, und doch wendet sich Eugen III. in seiner Antwort auch an sie; sie hätten sich also nachträglich (brieflich) jenem Kollektivschritte angeschlossen. Auch Hillin von Trier, ebenfalls von Eugen III. aufgeführt, wird nicht als Zeuge genannt. Von ihm darf man aber doch sicher annehmen, daß er sich bei seiner Rückkehr zugleich mit den übrigen Gesandten am Hofe Friedrichs hier in Regensburg eingefunden haben wird<sup>343)</sup>.

Können also über die Entstehung und den genauen Zeitpunkt der Absendung des Sendschreibens jener elf geistlichen Fürsten

bruar (1154) gestorbenen Arnold nachgefolgt sei. Für diese letztere Annahme finde ich jedoch keinen quellenmäßigen Beleg (cf. Bonelli, Monumenta eccles. Tridentinae, vol. III, p. 2, pag. 26). Wenn Poffe wegen des ‚Fred. primus‘ meint, die Fälschung könne nicht vor Friedrich II. oder später vorgenommen sein, so ist dies natürlich ganz irrig. — Ich kann mich noch nicht entschließen, die Urkunde ganz preiszugeben, nehme an, daß sie in das Jahr 1152 gehört, aber von Empfängerhand geschrieben und verurtheilt ist.

<sup>342)</sup> St. 3632: Datum Ratisponae, III Nonas Iulii a. d. i. 1152 i. 15, regnte d. Frid. Dei gr. imper. semper aug., a. vero r. eius primo feliciter amen. Auch im Kontext und in der Signumzeile ist fälschlich von der Kaiserwürde die Rede. Jedoch ist die Urkunde nur aus einem späteren Transsumpt einer Urkunde Friedrichs II. von 1227 (nicht 1237 wie Stumpf, Acta medita, N. 120, p. 150, fälschlich angibt; s. Fieder-Winkelman, Reg. Imp., V, 1, N. 1717) bekannt (s. Neues Arch. d. Ges. f. d. G. III, 88, über eine dem Original nachgebildete, von Stumpf nicht benutzte Kopie in Venedig, Martusbibliothek, Klasse V, 58 und 59). — Retrospekt Arnold an Stelle Heinrichs von Mainz. . . rogante nos venerabili Mosacensis coenobii abbate Odalrico per huius praecipionis decretum sancte Dei ecclesiae Mosacensi quicquid praedecessores nostros concessisse vel roborasse cognovimus . . . nostris futurisque temporibus . . . liceat possidere . . . Die vier hier als Zeugen genannten geistlichen Fürsten sind: Eberhard von Salzburg, Eberhard von Bamberg, Heinrich von Regensburg, Konrad von Passau; daneben sind noch aufgeführt: Wichmann als Erzbischof von Magdeburg und Gebhard von Würzburg; die weltlichen Zeugen s. oben S. 100.

<sup>343)</sup> Der Vollständigkeit halber will ich noch bemerken, daß der Notar Heinrich in jenem Briefe an Wibald (s. oben Ann. 323) wohl von der Rückkehr Eberhards von Bamberg spricht, aber Hillins von Trier und Adams von Ebrach nicht gedenkt. Doch ist darauf m. E. (gegenüber dem Bericht Ottos von Freising, l. c.) kein Gewicht zu legen.

Zweifel entstehen, die Tatsache selbst, daß es erlassen wurde, bleibt unbestreitbar, und sie gewinnt dadurch noch an Bedeutung, daß sich an dem Schritt auch Männer der kuralen Partei, wie Anselm von Havelberg, beteiligten, während freilich Arnold von Köln und Wibald fernblieben.

Die Frage der Echtheit jener Urkunde für Gottesgnaden ist aber noch für zwei andere Angelegenheiten von Bedeutung.

Unter den weltlichen Zeugen jener Urkunde erscheint auch Welf und zwar als Herzog von Spoleto, Markgraf von Tuscien und Fürst von Sardinien<sup>244</sup>). Daraus würde hervorgehen, daß er also bereits damals mit diesen großen italienischen Besitzungen und dem Mathildischen Gute von Friedrich belehnt war. Wenn dies übrigens nicht hier oder sogar schon früher geschehen ist, so doch sicher bald darauf<sup>245</sup>) — zur Belohnung für Welfs Verhalten bei der Wahl, zugleich als ein weiteres Mittel zur Versöhnung des welfischen Hauses und auch vielleicht aus persönlicher Sympathie Friedrichs für diesen seinen mütterlichen Oheim<sup>246</sup>). Dazu kam, daß Welf VI. ja auch alte Erbansprüche auf die italienischen Besitzungen seines Hauses und speziell auf das Mathildische Gut geltend machen konnte. „Er vereinigte,“ hat man gesagt, „in sich alle Ansprüche, welche den päpstlichen entgegenstanden“, von denen übrigens damals gar nicht bestimmter die Rede war<sup>247</sup>). Wenn aber Friedrich mit dieser Übertragung an Welf, den ehemaligen Parteigänger des Papstes, gegen welchen die Kurie keine Ansprüche erheben konnte, wirklich zugleich einen Schlag gegen die Kurie ausführen wollte<sup>248</sup>), so kann dies vielleicht auch in der Absicht geschehen sein, den Papst dadurch eher zur Anerkennung Wichmanns zu zwingen, und die Belehnung Welfs würde dann umso eher auf den Regensburger Reichstag passen. Die dem Fiskus gehörenden (Reichs-)Einkünfte behielt sich Friedrich übrigens ausdrücklich vor<sup>249</sup>).

<sup>244</sup>) Welfo dux Spoletanus et marchio Tuscie et princeps Sardinie.

<sup>245</sup>) Cf. St. 3645 (vom 16. Oktober 1152), wo ebenfalls als Zeuge genannt ist: Welfo dux Spoleti et marchio Tusciae. Auch die Hist. Welforum Weing. meldet die Belehnung zum Jahre 1152; s. Anm. 349.

<sup>246</sup>) S. oben S. 7, 12, 16, 26.

<sup>247</sup>) S. Ficker, Forschungen usw., II, 295, § 311; Adler, Herzog Welf VI., S. 35 ff.; Afr. Overmann, Gräfin Mathilde von Tuscien. Ihre Besitzungen. Geschichte ihres Gutes von 1125 - 1230 und ihre Regesten (1885), S. 59. — „Das Herzogtum Spoleto umfaßte im wesentlichen die heutige Provinz Umbrien. Das Gebiet von Tuscien begann nördlich von der Arnomündung und ging im Süden bis in die Gegend von Sutri“ (Adler, S. 26). Über die Ausdehnung des Mathildischen Gebietes s. Overmann, a. a. O.

<sup>248</sup>) Dies meint Overmann, S. 59.

<sup>249</sup>) Hist. Welforum Weingartensis (M.G. SS. XXI, 468; Schölausg., p. 36): Qui avunculo suo (ut eius favorem plene obtineret, fügt Burchard von Ursberg in seiner Chronik [Schölausgabe, p. 22] hinzu) Guelfoni marchiam Tuscie, ducatum Spoleti, principatum Sardiniae, domum comitisse Mahtildis in beneficio tradidit; reditus tamen illos ad fiscum pertinentes, quorum iam mentionem habuimus, nichilominus recepit.

Ähnlich wie mit Welf VI., verhält es sich mit einem anderen der weltlichen Zeugen in der Regensburger Urkunde für Gottesgnaden, mit Konrad von Dachau. Ist diese echt, so hatte Konrad damals von Friedrich den Titel eines Herzogs von Meran oder besser Meranien erhalten, was synonym gebraucht wurde mit Dalmatien und Kroatien und worunter „jene Küstenstriche am Adriatischen Meere begriffen wurden, die in karolingischer Zeit dem Reiche als Mark einverleibt, später an Ungarn und Venedig verloren worden waren“. Wenn diese Titelverleihung als ein drohender Wink Friedrichs gegenüber dem König Geisa von Ungarn aufzufassen ist<sup>250)</sup>, der damals noch der eigentliche Herr von Meranien war, so hätte Friedrich wenigstens auf diese Weise Ungarn gegenüber das Ansehen des Reiches zur Geltung gebracht, nachdem ihm die Fürsten den Feldzug selbst vereitelt hatten.

Es ist hier nochmals daran zu erinnern, daß dieser Konrad von Dachau jener alte Parteigänger der Welfen ist, gegen den Friedrich selbst seinerzeit gekämpft und so ritterlich behandelt hatte<sup>251)</sup>. Auch hier haben wir es daher wohl mit einem Akt des nachträglichen Dankes für die Unterstützung bei der Wahl und der Versöhnungspolitik andererseits gegenüber den Welfen und ihren Anhängern zu tun.

Auf dem Regensburger Tage beschäftigten Friedrich noch einige andere Dinge. In seiner Gegenwart wurde auf Bitten des Propstes Werner und auf den Vorschlag Eberhards von Salzburg der Nefle Welfs VI., Markgraf Ottokar von Steiermark, zum Vogt von Seckau ernannt<sup>252)</sup>, in dessen Machtbereich der größte Teil des Klosters lag, unter der Bedingung keinen Untervogt zu ernennen und keine

<sup>250)</sup> Wie Riezler, Geschichte Baierns, I, 655, feinsinnig bemerkt; vgl. Desele, Edm. v., Geschichte der Grafen von Andechs, S. 72.

<sup>251)</sup> S. oben S. 7.

<sup>252)</sup> St. 3629, jetzt auch bei Zahn, Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark, II, 44 (vgl. oben Anm. 373): *Stirensem marchionem Ottakarium in advocatum decrevit assumendum, in cuius potestatis ditione maxima pars praediorum Seccowensis ecclesiae videtur existere. Itaque in prima curia Friderici regis nondum imperatoris Ratisponae celebrata anno Domini incarn. (1152) indictione XV tertio kal. Iulii, feria tertia, ipso archiepiscopo favente et Wernhero praeposito instantanter petente, coram rege ac principibus marchio Ottaker factus est solempniter advocatus, interposita conditione ut . . . nullum subadvocatum vel genus exactio-nis, quod vulgo Voitmutte appellatur, ipse vel haeres eius imponeret. Quod si quis successorum praedicti marchionis bannis, placitis, novis angariis et inventionibus (exactionibus?) crebris et intolerabilibus pernoctationibus (post?) susceptam advocatiam in agris vineis, familia, pecudibus aliquem inbeneficiare vel in aliquo gravare praesumeret, per episcopum praepositumque tunc temporis placide bis vel ter commonitus, aut ab insolentia cederet aut advocati nomen iusta querimonia per episcopum delata coram regno (! rege?) perderet. Eandem conditionem Ottakarum clementer recipiens . . . cf. Ann. Reicherspergenses (add. Seccoviensis in cod. Vorav., M.G. SS. XVII, 459) mit offenkundiger Benutzung der Urkunde.*

Vogtgebühr zu erheben. Ferner fanden Güterausweise zwischen der Abtei Admont und dem Pfalzgrafen Otto dem Älteren von Baiern und dem Grafen Berthold von Andechs statt<sup>353</sup>).

Vielleicht wurde auch damals schon die erste Verhandlung gepflogen in der Streitfrage zwischen der Tochter eines Lehensmannes des Klosters St. Emmeram in Regensburg, namens Hartwich von Lanne, und dem Abt desselben, welcher erstere (Margaret) die Lehensfolge verlangte. Der Urteilspruch Friedrichs und seiner Fürsten fiel jedoch gegen ihre Ansprüche zugunsten von St. Emmeram aus, dem, wie dem Domstift selbst, das Vorrecht zuerkannt wurde, daß die Lehen nicht auf die weiblichen Nachkommen übergehen, sondern Manneslehen bleiben sollten<sup>354</sup>). Fraglich ist nur, ob diese Urteilsfällung nicht erst auf einem späteren Regensburger Tage vorgenommen wurde; die Bestätigungsurkunde Friedrichs selbst wurde erst am 5. Februar 1157 zu Ulm ausgestellt<sup>355</sup>).

<sup>353</sup>) S. St. 3630 u. 3631; zu letzterer Urkunde s. Oefele, Geschichte der Grafen von Andechs, S. 126, Nr. 116 u. 119.

<sup>354</sup>) Stumpf ohne Nummer zum Regensburger Tag nach Nr. 3633: *Ecclesia s. Hemerammi largissimis praedecessorum nostrorum privilegiis honorata hanc meruit in suis possessionibus habere praerogativam ut beneficia de manu abbatis ipsius ecclesiae largienda ratione successionis numquam in feminarum transeant potestatem. Contigit autem quendam beneficiatorum et ministerialium eiusdem ecclesiae Hertwicum de Danne nostro tempore sine masculis heredibus a vita decedere et beneficium quod tenebat in abbatis arbitrio remanere. Quod videlicet beneficium defuncti illius filia nomine Margareta sui iuris esse existimans contra memoratum Alberdum (!) abbatem in nostrae serenitatis praesentia querimoniam posuit et iam dictum beneficium sui iuris esse asseveravit. Quare et nos Heinrico Ratisponense episcopo et iam dicto abbate ante nostram praesentiam evocatis coram principibus exacta inquisitione discussimus, quare praedictarum partium allegatio rationi in niteretur. Ubi tandem ex principum sententia domino favente comperimus quod ecclesia pontificalis in Radispona et ecclesia s. Hemerammi quae pariter uno eodemque conditionis iure fungi noscuntur heredibus feminei sexus numquam beneficium de iure concedere deberet. Quam videlicet sententiam a vicedomno Vodalrico promulgatam consentientibus omnibus qui praesentes erant principibus imperiali auctoritate duximus roborandum. Dann heißt es noch ausdrücklich: Testes qui Radispona in prolatione sententiae praesentes fuerunt sunt hii: Heinricus Radisponensis episcopus, Heinricus praefectus, Otto frater eius, Otto iunior palatinus, Heinricus comes de Wolveradehusen, Ernest comes de Hohenburc, Fridericus frater eius, Conradus comes de Ronige, Vodalricus de Stein, Altman de Sigenburc, Wernherus de Labere, Hubertus Wolf, Adelbert de Boccesbere, Otto de Mosen, Erbo de Biburc, Engelhart de Ludenbach, Baldwin, Ortlieb, Friderich, Rodeger, Erbo scultetus, Vodalricus de Pendelingen (cf. M.G. Necr. III, 373), Bobbo de Hertdingen, Durinchart de Punninchoven, Berhdolt, Goswin, Heinrich, Hertwic, Cunrat, Godebolt et alii quam plures.*

<sup>355</sup>) St. 3762. Gemeiner, Herzogtum Baiern, S. 43, Anm. 77 (s. auch dessen Regensburgische Chronik, I, 249), setzt die „Erhebung der Klage“ der Margaret von Lanne zum Hofstage Friedrichs im September 1153 (s. unten), weil Bischof Heinrich von Regensburg außer diesem keinen Hofstag dort mehr erlebt habe, da er am 11. Mai 1155 gestorben. Damit haben wir allerdings einen terminus ante quem der Hofstag anzusetzen ist. Fider in seinen Bei-

Wie wenig Ottos von Freising Äußerung über den allgemein befriedigenden Zustand des Reiches richtig ist, beweisen die gleichzeitigen Verhältnisse im Westen, welche Friedrich neben der ablehnenden Haltung eines Theiles der weltlichen Großen des Reiches mit größtem Schmerz erfüllen mußten, da sie zeigten, wie weit noch seine Bemühungen um den allgemeinen Frieden vom Ziele entfernt waren!

Am gleichen Tage, da in Regensburg der erste bairische Reichstag Friedrichs zusammentrat, am 29. Juni, hielt (in Köln) Erzbischof Arnold eine Synode ab, welche sich besonders mit der Angelegenheit des Bischofs Heinrich von Minden beschäftigte<sup>356</sup>). Dieser mußte zugestehen, daß elf seiner Ministerialen — jedoch ohne sein Vorwissen — das abscheuliche Verbrechen an dem armen Borthlev begangen hätten. Er habe diese in die Acht getan, sei aber vom Volke gezwungen worden, einige, die ihre Mitwirkung geleugnet, wieder freizusprechen. Erzbischof Arnold ließ unter Zustimmung seiner Suffragane, des Bischofs Heinrich von Lüttich, Friedrich von Münster und Philipp von Osnabrück — Hermann von Utrecht fehlte gerade zufällig — die Übeltäter in Ketten legen bis zur Entscheidung des Papstes, dem er überhaupt die Bestrafung des Bischofs überließ<sup>357</sup>).

Dieser Synode wohnte auch Wibald bei, wie er dies früher schon dem Erzbischof von Köln in Aussicht gestellt hatte<sup>358</sup>).

Seine Abwesenheit nun benutzten zwei alte Gegner von Korvei, die beiden gräflichen Brüder Folkwin und Wittekind von Schwalenberg, zu einem neuen Angriff auf Wibalds Abtei<sup>359</sup>). Sie über-

trägen zur Urkundenlehre I, 130 (§ 86) u. 241 (§ 137) läßt auf Grund der Zeugen das Urtheil 1154, ebd. I, 354 (§ 389) aber schon 1152 gefunden werden, und für dasselbe Jahr 1152 entscheidet sich m. E. mit größerer Wahrscheinlichkeit — denn 1154 fand, so weit wir wissen, in Regensburg kein Hofstag statt — Schæffer-Boichorst, Zur Geschichte usw., S. 176, Anm. 1, da die *Urenga Decet omnes Christianae fidei amatores etc.* sich auch in St. 3637 (29. Juli) und St. 3643 (25. August) des Jahres 1152 findet. Zu beachten ist, daß der Verhandlung vor Friedrich und der Urteilsfindung zu Regensburg die zeitlich zu trennende Erhebung der Klage voranging, da erst nach dieser Bischof Heinrich und der Abt von St. Emmeram vor Friedrich geladen werden. Ferner ist klar, daß der Urteilspruch von 1152 wohl in irgendeiner Form damals schon aufgezeichnet wurde. Schæffer-Boichorst, a. a. O., meint, daß die erste Urkunde (von 1152) verloren gegangen ist. — Irrig ist, wenn Gemeiner, a. a. O., S. 24 — wohl veranlaßt durch die ungenaue Darstellung in Achillis Pirminii Gassari Ann. Augsburg. (Mencken, SS. Rer. Germ. I, 1421 und 1424) — auf denselben Regensburger Tag die Verhandlung und Erledigung von Streitigkeiten zwischen dem Bischof von Augsburg und der Stadt verlegt; vgl. darüber unten Anm. 375.

<sup>356</sup>) S. oben S. 70—71.

<sup>357</sup>) Alles dies im Schreiben Erzbischofs Arnold an Papst Eugen (Wibaldi Ep. 386 (Zaffé, Bibl. I, 518); vgl. Kersten, Arnold von Wieb, S. 41.

<sup>358</sup>) Ep. 381 (Zaffé, Bibl. I, 512): *Veniemus ad vos in martyrio apostolorum Petri et Pauli*; vgl. Erzbischof Arnold an Wibald (Wibaldi Ep. 385; Zaffé, Bibl. I, 517): *cum ad synodum nostram veneratis*.

<sup>359</sup>) Über den in die letzte Zeit Konrads III. zu setzenden Überfall des Klosters Korvei selbst s. Pruß, Heinrich der Löwe, S. 155, und Bernhardt, Konrad III., S. 911, wo aber nicht die Schwalenberg als Übeltäter genannt sind.

fielen unversehens mit einer bewaffneten Schar die Stadt Hörter, brachten dieselbe in ihren Besiz und blieben nun dort drei Tage lang, plündernd und raubend und die ganze Umgebung verwüstend, auch Männer und Weiber nicht verschonend. Der öffentliche Schaden, den sie angestiftet, wurde auf 900 Pfund Denare geschätzt; von einigen vornehmeren Gefangenen erpreßten die Übeltäter noch 253 Pfund. Auch zerstörten sie den Wall und die Befestigungswerke, welche unter Konrad III. und mit dessen Genehmigung angelegt worden waren<sup>360</sup>). Wibald wandte sich mit seinen (sehr begreiflichen) Klagen außer an Erzbischof Arnold und andere (die ihm dann ihr Beileid und Mitgefühl aussprachen<sup>361</sup>), besonders an König Friedrich. Nicht ohne Bitterkeit knüpft er in seinem Schreiben an den biblischen Spruch an: „Wir erwarteten den Frieden und er kam nicht, eine Zeit der Ruhe und siehe da die Unruhe!“ Er fährt weiter aus, wie er oder besser wie man zu Beginn der Regierung Friedrichs von dessen Macht und Ansehen gehofft, daß jetzt den Räubern das Handwerk gelegt, Diebstahl fürderhin unmöglich, jeder Treubruch beseitigt sei. Und nun dagegen dieser Überfall auf die ganz Ahnungslosen! Wibald schließt seinen Bericht darüber mit der flehentlichen Bitte um Abhilfe und Sühnung, wie mit der Drohung, anderenfalls dem König fernerhin nicht in der ihm selbst erwünschten Weise dienen zu können, ja vielleicht sogar das Land (Sachsen) eventuell verlassen zu müssen<sup>362</sup>).

Friedrich vertröstete ihn und sicherte ihm eine ausgiebige Strafrafung der Übeltäter zu, indem er ihn zugleich auf den 13. Oktober zu einem Reichstag nach Würzburg einlud<sup>363</sup>). In gleicher Weise

<sup>360</sup>) S. Wibalds Schreiben an Friedrich, Ep. 384 (Jaffé, Bibl. I, 515 ff.).

<sup>361</sup>) So Arnold von Köln (Wibaldi Ep. 385, l. c.) und Otto von Freising mit dem charakteristischen Zusatz, daß die Sachsen von jeher Feinde des Reiches gewesen (Wibaldi Ep. 387; Jaffé, Bibl. I, 520): *de his quae a Saxonibus, antiquis regni hostibus, fraternitati vestre illata sunt, plurimum dolemus*

<sup>362</sup>) Wibaldi Ep. 384 (Jaffé, Bibl. I, 515): *Iniuriam, quae Corbeiansi ecclesiae et nobis illata est, propriis verbis explanare non valentes, cum propheta (Jeremias 14, 19) ingemiscimus dicente: Expectavimus pacem, et non venit; et tempus curationis, et ecce turbatio. Sperabamus enim in tempore et maxime in primordiis imperii vestri, quem Deus mirabili et celeri potentia sua omnium principum summa et desiderabili coniventia in regni solium sublimavit, latronum manus esse compressas furta vindicata, perfidiam eliminatam, quippe cum vestrae potentiae nulla possit nequitia obsistere. In hac confidentia securos et nichil omnino metuentes, invaserunt nos homines nostri. — Es folgt die Schilderung des Überfalles und zum Schluß der Passus: Alioquin non solum vobis et regno servire, sicut in precipuo desiderio habemus, ultra non poterimus, set etiam in terra Saxoniae cum honore habitare non valebimus. Daraus mit Bruß, Friedrich I., Bb. I, S. 44, schließen zu wollen, daß Heinrich von Sachsen sich des Friedensbrechers ziemlich offen angenommen, scheint mir unzulässig.*

<sup>363</sup>) St. 3641 (Wibaldi Ep. 388, Jaffé, Bibl. I, 520; jetzt auch M.G. Const. I, 200): *Praeterea te ignorare nolumus, quod tercio Idus Octobris*

schrieb Friedrich an die Mönche in Korvei, die er aufforderte, den Gottesdienst usw. wieder aufzunehmen, den sie (nach der Mitteilung Wibalds) zum Zeichen der Trauer eingestellt hatten<sup>264</sup>). Den Einwohnern von Hörter aber verbot er die Bezahlung jener Geldsumme, welche die Übeltäter den Reicherem als Kontribution auferlegt hatten, und befahl die Wiedererrichtung des Walles und der übrigen Befestigungen<sup>265</sup>).

Der Notar Heinrich konnte dann Wibald noch mitteilen, daß Friedrich, sehr bestürzt über das Vorkommnis, die beiden Schwalenberg auf den 24. August nach Worms vorgeladen und den Herzog Heinrich von Sachsen ersucht habe, gegen die Genossen der Übeltäter der Gerechtigkeit vollen Lauf zu lassen<sup>266</sup>).

Der Vorfall, an sich nicht wichtiger als unzählige andere frühere, verdiente doch deshalb Erwähnung, weil er charakteristisch und symptomatisch ist für die damaligen Verhältnisse — wenigstens in jenen und vielleicht auch in anderen Gegenden des Reiches. Erzbischof Arnold von Köln, von dem wir bereits gehört, daß er sich die Wiederherstellung der Ordnung in seinen Landen zur besonderen Aufgabe gemacht hatte, war mit der Erledigung derselben damals noch vollauf beschäftigt. In demselben Briefe, in welchem er Wibald seine Teilnahme wegen des Überfalles der Herren von Schwalenberg ausdrückte, teilte er ihm mit<sup>267</sup>), daß er eben mit der Belagerung der festen Burg der mächtigen Grafen von Sayn beschäftigt sei. Im Hinblick auf die Verwicklungen, die daraus mit dem Erzbischof von Trier entstehen könnten, der offenbar auf Seite der Grafen stand oder trat und sich dann sogar zum Schutz derselben gegen jeden Angriff verpflichtete<sup>268</sup>), beteuerte Arnold von Köln gegen Wibald, daß er nicht aus privatem Haß, sondern nur um der Gerechtigkeit willen und um seine priesterlichen Pflichten zu erfüllen, gegen die Friedensbrecher vorgehe. Das Land sei seit langer

curiam generalem ex consilio principum vita comite Wirceburc celebraturi sumus. In qua presentiam tuam nobis cupimus exhiberi.

<sup>264</sup>) St. 3641<sup>a</sup> (Wibaldi Ep. 389; Jaffé, Bibl. I, 521; auch Wilmans, Kaiserurkunden, II, 319); vgl. Wibald an Friedrich, Ep. 384 (Jaffé, Bibl. I, 516).

<sup>265</sup>) St. 3641<sup>b</sup> (Wibaldi Ep. 390; Jaffé, Bibl. I, 521; Wilmans, II, 320).

<sup>266</sup>) Wibaldi Ep. 391 (Jaffé, Bibl. I, 522).

<sup>267</sup>) Wibaldi Ep. 385 (Jaffé, Bibl. I, 517).

<sup>268</sup>) S. Beyer, Mittelrhein. Urdbch. I, 629 (N. 576), Urkunde Hillins, daß die Grafen Eberhard und Heinrich von Sayn ihre Burg dem Erzbischof Trier zu Lehen aufgetragen; s. hierzu Kersten, Arnold von Wieb, S. 43, der die Urkunde in die Zeit zwischen Ende Juli (nach der Rückkehr Hillins) und vor Ende September (vielleicht auf den 16. August) verlegt. Aber Hillin war ja schon Ende Juni aus Italien zurück, und allzuspät darf man die Urkunde Hillins nicht ansetzen, weil Wibalds Glückwunsch, den er bald nach dem 25. Juli schickte, sich wohl eben auf die Einnahme der Burg bezieht (s. S. 114, Anm. 371). — Arnold schreibt an Wibald, l. c.: . . . in obsidione castris Seyne positi sumus, exitum rei adhuc ignorantes et mentem domini Treverensis quasi in pendulo reputantes.

Zeit in Erregung und Unruhe; es sei nötig, daß dessen Verhältnisse geheilt würden<sup>269</sup>).

Es ist dies Arnolt dann auch, wie es scheint, im großen gelungen; die Burg Sayn wurde von ihm erobert und zerstört<sup>270</sup>), und Wibald konnte dem Freunde einige Wochen später Glück wünschen zu dessen Sieg über die gewalttätigen Räuber, die so genommen hätten, daß keine Kirche, kein geweihter Ort und auch kein Laie vor ihnen sicher sei<sup>271</sup>). Und um dieselbe Zeit oder kurz zuvor schrieb Wibald an Papst Eugen: Wenn nur das Reich ein wenig von seinen inneren und höchst gefährlichen Unruhen befreit werden könnte, würde Friedrich zweifelsohne der heiligen Mutter, der römischen Kirche, ihren alten Glanz verleihen, d. h. offenbar den Romzug unternehmen<sup>272</sup>).

Friedrich selbst hatte inzwischen den Königritt von Regensburg aus in westlicher Richtung fortgesetzt. Am 15. Juli war er in Augsburg und stellte hier dem Kloster Marbach eine Schutz- und Bestätigungsurkunde aus, in welcher Bischof Otto von Freising, Hermann von Konstanz, Konrad von Augsburg, sowie Herzog Welf, Pfalzgraf Otto und Markgraf Ottokar von Steiermark als Zeugen erscheinen<sup>273</sup>). Es war dies der Bischof Konrad, welcher nach der Absehung seines Vorgängers Walter, als die Kanoniker und

<sup>269</sup>) Arnolt an Wibald, a. a. O.: Noscat Deus . . . , quod non privato odio, set pro iusticia et curae pastoralis debito violatores pacis persequar. Necessse enim est, ut, quia terra diu commota et conturbata est, sanentur eius contritiones.

<sup>270</sup>) Chr. Regia Colon. (Schulaußg., p. 89), Rec. II BC.: Seine fortissimum presidium comitis Everhardi, conbussit et solo coaequavit.

<sup>271</sup>) Wibald an Arnolt, Ep. 400 (Jaffé, Bibl. I, 592): Laetati sumus . . . pro eo quod gloriosum de tyrannis et latronibus triumphum reportastis; qui ubique locorum ita peccatis facientibus nunc excreverunt, ut nulla aeccllesia, nullus omnino locus sacer aut laicus ab illorum possit infestatione defendi . . . Jaffé setzt diesen Brief bald nach den 25. Juli, weil Wibald darin zugleich von seinem jüngsten Aufenthalt in Minden .in transacto proxime beati Iacobi apostoli festo' spricht, wohin er auf den Wunsch des Bischofs Heinrich von Minden sich begeben hatte, um die dortigen Zwistigkeiten beizulegen. Wibald trat hier zugunsten des Bischofs Heinrich ein — vielleicht nicht eben zu besonderer Freude des Erzbischofs Arnolt.

<sup>272</sup>) Ep. 396 (Jaffé, Bibl. I, 529): si regnum nostrum a suis intestinis ac perniciosissimis motibus cessare aliquando posset, nichil esset claritatis vestrae dubitandum, quin sacrosaneta mater nostra Romana aeccllesia pristinae dignitatis decorem per virtutem principis nostri posset recipere.

<sup>273</sup>) St. 36:4: Datum Auguste idibus Octobris a. d. i. 1152 ind. 15 rgnate dom. Frider. Rom. rege augusto. Der Vorschlag von Stumpf, wegen des Itinerars — am 16. Oktober urchtet Friedrich in Würzburg — zu lesen 'idibus Iul.', dem auch Fieder, Beitr. z. Urkundenlehre, II, 410 (§ 452), beifügt, ist um so leichter anzunehmen, als die Überlieferung der Urkunde eine späte ist (s. Wintelmann, Acta imperii II, 89, aus einem Marbacher Kopialbuch s. XVII). — Refugnoscent Arnolt an Stelle Heinrichs von Mainz. — Nos . . . fratrum de loco qui Marbach dicitur, maiestati nostre supplicantium preces clementer admisimus et tam ipsos quam locum omnesque eorum . . . sub regia nostra tuicione suscipimus.



Ministerialen sich über die Neuwahl nicht einigen konnten, durch Friedrichs Eintreten, der den Kanonikern beipflichtete, gewählt worden war — ein Schwabe von Geburt und bis dahin Diakon von Konstanz<sup>874</sup>).

Damals dürfte es auch gewesen sein, daß Friedrich in Augsburg die beweglichen Klagen des dortigen Bischofs Konrad und der gesamten Bürgerschaft über die Gewalttätigkeit der Bögte nicht bloß, sondern über die völlige Unsicherheit aller Rechtszustände entgegennahm. Die Verordnungen, welche 1104 von einem Reichstage zu Regensburg unter Heinrich IV. (auf die dort gegen die Bögte vorgebrachten Klagen der Domgeistlichen hin) erlassen worden waren und welche die Vogteirechte auf den Gütern des Kapitels festgesetzt hatten, waren von keiner dauernden Wirksamkeit gewesen. Die Nachlässigkeit und Schwäche der geistlichen Oberhirten, besonders die schlechte Verwaltung von Konrads Vorgänger, hatte die Übelstände vermehrt, die deutschen Herrscher hatten infolge ihrer langen Abwesenheit dem Übel nicht gesteuert: die Zustände heischten gebieterisch ein energisches Eingreifen der Reichsgewalt. Friedrich erneuerte wohl damals schon die Verfügungen Heinrichs IV. vom Jahre 1104 über die vogteilichen Rechte und gab Befehl, daß Bürgerschaft und Klerus gemeinsam feststellen sollten, was rechtens sei und sein solle, nach welchen Grundsätzen Stadt und Kirche regiert werden sollten<sup>875</sup>).

<sup>874</sup>) Über die Umstände, welche den Rücktritt des Bischofs Walter von Augsburg veranlaßten, s. Bernhart, Konrad III. S. 905 ff. Über die Nachfolge Konrads berichten die Ann. Augustani (M.G. SS. X, 8): *Walterus episcopus senio confectus deponitur. De electione episcopi dissensio inter canonicos et ministeriales ecclesie orta, coram Frederico rege canonicis est adjudicata. Cuius etiam interventu Chouonradus natiōe Suevus eligitur; cf. Ann. Ottenburani Isingrimi mai. und Ann. Benedictoburani (M.G. SS. XVII, 313 u. 320); s. Wolfram, Friedrich I. und das Wormser Concordat, S. 76. Wann die Wahl Konrads stattfand, läßt sich genau nicht bestimmen; jedenfalls vor dem 15. Juli 1152.*

<sup>875</sup>) St. 3747, wo es heißt: *Notum sit . . . qualiter Augusta civitas tum negligentia et inbecillitate episcoporum tum absentia et diuturna occupatione in longinquis partibus regum nimia enormitate iuris turbata, sed praecipue insolita et Deo odiosa advocatorum intrinsecus et extrinsecus exactione vexata tandem Deo miserante et pio imperatore Friderico manum consolationis porrigente Cuonrado episcopo annitente iubare gloriosi iuris est illustrata. Accidit namque quod praedictus imperator dum ante nominatam civitatem quadam vice intraret et quasi caliginosa oblivione sui iuris fluctuantem et cecutientem inveniret, Cuonradus episcopus cum universo eiusdem civitatis clero et populo se ei repraesentaret et lacrimabilem querimoniam super hoc moveret quod civitas nullo certo iuris ordine vel termino fungeretur. Proinde pius et catholicus imperator, utpote non solum armis ornatus sed etiam legibus armatus, (es ist darauf hinzuweisen, daß der nämliche, der Einleitung zu Justinians Institutionen entnommene, Gedanke mit fast denselben Worten in jenem Schreiben des Arnoldisten Wegel aus Rom an König Friedrich sich findet, welches vielleicht damals schon am Hofe eingetroffen war oder wenig später dort ankam (s. oben S. 103 und unten S. 131). Ubrigens erfolgte ja die Aufzeichnung unserer Urkunde erst später (1156), und*

Es folgte ein Hofstag in Ulm, wo Friedrich in den Tagen vom 25. Juli bis 1. August urkundlich nachweisbar ist<sup>876</sup>). Es sind vor allem drei Urkunden für Schweizer Klöster, welche er hier ausstellte: am 29. Juli für das Benediktinerkloster St. Alban (im Kanton Basel) und Weinwil (im Kanton Solothurn), deren Besitzungen er bestätigte und sie selbst in seinen Schutz nahm, wobei festgesetzt wurde, daß es bei dem ersteren keinen Unterzogt geben solle, während bei dem zweiten die Vogtei im Geschlecht des einen Mitbegründers des Klosters für erblich erklärt wurde. Am 30. Juli folgte eine Urkunde für das (Cluniacenser-)Kloster Kluggisberg (im Kanton Bern), dessen Besitz und dessen Unterordnung unter die Abtei Cluny Friedrich gleichfalls bestätigte<sup>877</sup>). Nachdem die Echtheit

wenn auch die kaiserliche Kanzlei dann aus der gemeinsamen Quelle, den Institutionen, schöpfen konnte, möglich ist doch oder sogar wahrscheinlich, daß das Schreiben Wezels die Vorlage für unseren Passus hier gebildet hat) eos ex communi consilio, quo iure ex antiqua et legali institutione gubernari deberent, pronunciare praecepit. At illi nichil novitatis excogitantes nichil antiquae institutioni attentos (sic!) so deutlich im Original im Reichsarchiv zu München; man erwartet addentes) ius advocatorum, urbis praefecti, civitatisium, omnium ordinum totius civitatis Adelgozo advocato et Cuonrado praefecto praesentibus et nichil contradicentibus, in curia Ratispone confirmatum, ut haec subscripta pagina testatur, promulgabant et rex id ipsum auctoritate sui privilegii confirmabat. Acta sunt autem haec anno MCLII. Es folgt dann die von Heinrich IV. am 14. Januar 1104 in Regensburg getroffene Entscheidung (St. 2968, s. Meyer von Knonau, Heinrich IV., Bb. V. S. 194). Dies hat z. B. Gaffar (s. oben Anm. 355) gänzlich mißverstanden und gemeint, Friedrich habe schon auf dem Regensburger Tage die Sache verhandelt, spricht daher zuerst bei diesem von der Angelegenheit und dann nochmals bei dem Aufenthalte Friedrichs in Augsburg, wo er dann aber die Entscheidung auf die ‚instantia comitia Regensburgum‘ verschoben werden läßt, die doch schon vorbei waren! Auch inhaltlich ist seine Darstellung (s. Menden, SS Rer. Germ. I, 1421 u. 1424) verwirrt; doch hat er offenbar die vorliegende Urkunde gekannt und zum Teil wörtlich benützt. Die Verhandlung („Acta“) in diesen ersten Aufenthalt Friedrichs in Augsburg 1152 zu verlegen, erscheint mir nicht bloß wegen der Jahreszahl 1152 wohlberechtigt, zu welcher das ‚rex‘ gut stimmt, während der Zeit der späteren Beurkundung (am 21. Juni 1156 zu Nürnberg) das ‚imperator‘ entspricht, sondern auch die Erwägung, daß wir von einem späteren Aufenthalt Friedrichs in Augsburg (außer im Herbst 1154 vor Antritt des ersten Römerzuges) keine nähere Kenntnis besitzen, und daß von der ‚schwächlichen Vernachlässigung der Stadt durch die Bischöfe‘ doch eher am Anfange der Regierung des neuen Bischofs Konrad die Rede sein konnte, als später.

<sup>876</sup>) St. 3634—3640; s. das Schreiben des Notars Heinrich an Wibald (Wibaldi Ep. 391; Jaffé, Bibl. I, 523); Transacta apud Ulmam curia . . . St. 3634\* (steht auch Thurgauisches Urkundenbuch, II, 119 ff., Nr. 35) bezieht sich auf eine Erwähnung des Hofstages in einer Urkunde Herzog Welfs (vom 25. Juli 1152) für den Propst und die Kanoniker zu Ittingen (Schenkung und Bestätigung des Gutes Ittingen mit Zubehör und der Vogtei über die Kirche zu Urflingen); Sane quicquid in hac re per nos factum est, coram rege et magna principum frequentia in curia quae apud Ulmam in festo b. Iacobi apostoli celebrata est. S. Meyer von Knonau in den Mitteilungen zur vaterländischen (St. Galler) Geschichte, XVII, 107, Anm. 264.

<sup>877</sup>) St. 3636 u. 3637 (steht auch von Thommen im Neuen Archiv der Ges. f. ält. bish. Gesch., XII, 100 ff., veröffentlicht, St. 3636 auch im Urkundenbuch der Stadt Basel, I, 25, Nr. 33) mit gleichem Datum: Dat. apud

dieser drei Urkunden früher lebhaft bestritten und angezweifelt, nun neuerdings glänzend bewiesen worden ist<sup>378</sup>), darf man auch ihre Zeugen zur Feststellung der den König hier umgebenden Persönlichkeiten (außer dem ständigen Gefolge) verwerten. Es sind besonders Fürsten und Große aus dem Südwesten des Reiches, welche hier erschienen waren. Herzog Belf, Herzog Berthold von Burgund (mit dem sich Friedrich wohl über die burgundischen Angelegenheiten, speziell über den damals bereits für dieses Jahr aufgegebenen Zug nach Burgund besprach), der Markgraf Ottokar von Steiermark, der Graf Ulrich von Lenzburg, Graf Werner von Baden und Markgraf Hermann von Breisgau; von geistlicher Seite die Bischöfe Hermann von Konstanz, Ortlieb von Basel, Konrad von Worms, Ardicio von Como<sup>379</sup>).

Gerade des letzteren Anwesenheit, die man als Hauptargument gegen die Echtheit der Urkunden angeführt hat<sup>380</sup>), ist noch durch eine andere Urkunde Friedrichs bezeugt, die man allerdings früher auch unrichtig in eine andere Zeit verlegt hatte, die aber sicher hierher nach Ulm (zum 1. August) gehört<sup>381</sup>). Sie betrifft die Grafschaft Chiavenna.

Ulmam III kal. Augusti a. d. i. 1152 ind. 15, regno Friderico (ohne domno) rege glorioso, a. vero r. eius i. — Refognoszent in beiden Arnold an Stelle Heinrichs von Mainz. — In St. 3636 heißt es: Dilecti in domino fratres in eccl. s. Albani Basilee . . . vestris iustis postulationibus clementer annuimus et prefatam eccl. sub nostram protectionem suscipimus . . . statuentes ut quaecumque bona . . . in quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis . . . Decernimus etiam ut vestra eccl. nullum subadvocatum habeat, sed uno tantum principali et legitimo sit semper advocato contenta; in St. 3637 nach dem gleichen Anfang: Decernimus insuper ut memorata ecclesia uno tantum semper sit advocato contenta, sub cuius protectione omnia que ad ipsam ecclesiam spectare noscuntur in perpetuum defendantur . . . Cum autem preminatus Oudelardus (in dessen proprietäts das Kloster mit gegründet war), qui in presentiarum ipsius advocatus existit, ab hac vita decesserit, proximus heres ipsius in officium advocacie succedat et ita semper advocato defuncto alius predicto modo succedat. — St. 3638 (steht auch bei Thommen, a. a. O., S. 183, und Fontes Rer. Bernens. I, 430) ist datiert: Dat. apud Ulmam III kal. Aug. usw., wie bei 3636 u. 3637; Refognoszent der gleiche. Wörtliche Wiederholung (mutatis mutandis) von St. 2788, 3121, 3538. Vgl. Erben, Das Privilegium usw., S. 15, 20.

<sup>378</sup>) Gegen Thommen, a. a. O., verteidigt die Echtheit Schaeffer-Boichorst, Zur Geschichte des XII. und XIII. Jahrhunderts, S. 171 ff. „Über Kaiserurkunden in der Schweiz“, wo alle einschlägigen diplomatischen Fragen so ausführlich behandelt sind, daß es nicht nötig ist, hier dieselben zu wiederholen. Auf Grund der Schriftvergleichung hat übrigens bereits Schum im 2. Band zu Sphel-Sidel, Kaiserurkunden, S. 351 u. 343, die drei Urkunden (gegen Thommen) für sicher echt erklärt.

<sup>379</sup>) Alle diese Zeugen (außer Ardicio von Como) erscheinen in St. 3638; derselbe fehlt auch in St. 3637 und außerdem Konrad von Worms, Werner von Baden und Hermann von Breisgau; diese letzteren drei fehlen auch in St. 3636 (s. über weitere Zeugen des Ulmer Hoftages S. 119).

<sup>380</sup>) S. Thommen, a. a. O., S. 169.

<sup>381</sup>) St. 3616 zum 9. März gesetzt, jedoch schon von Stumpf selbst angezweifelt auf Grund einer Mitteilung von Fider, der sich in den Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, II, 197, für den Juli 1152 ausspricht.

Im Besitze dieser Grenzgrafschaft waren längere Zeit — früher schon abwechselnd und seit 1065, wie es scheint, ständig — die Bischöfe von Como gewesen<sup>282</sup>). Dagegen erhoben sich aber nun im Laufe des 12. Jahrhunderts die Bürger von Chiavenna und behaupteten, daß die Grafschaft ihnen gehöre, ihnen von den früheren Kaisern und Königen als Reichslehen zuerkannt worden sei<sup>283</sup>). Hier in Ulm kam die Angelegenheit nun zur Verhandlung. Gegen den Anspruch der Konsuln von Chiavenna protestierte nicht bloß der Bischof Ardicio von Como, sondern auch ein Herr Heinrich von Hostia (oder Ortia), der behauptete, die Grafschaft sei sein Lehen, um dessen Investitur er zugleich Friedrich ersuchte<sup>284</sup>). Also drei Bewerber um ein Lehen! Demgegenüber wandte sich Friedrich an die ihn umgebenden Großen und befragte sie um ihre Meinung, wem von den drei Bewerbern Recht zu geben sei. Da erhob sich Albert von Riburg und gab seine Stimme zugunsten der Konsuln von Chiavenna ab. Denn diese Stadt habe die Grafschaft 30 Jahre lang ohne Unterbrechung inne gehabt und besitze auch ein dahinlautendes Privileg König Konrads. Daraufhin bestätigte Friedrich durch die vorliegende Urkunde die Privilegien Chiavennas und investierte die Konsuln mit der Grafschaft<sup>285</sup>) unter Zuziehung fast derselben

Das Datum des 1. August ist nun durch den von Scheffer-Boichorst, *Zur Geschichte usw.*, S. 119, mitgetheilten Wortlaut sicher gestellt: *Data apud Ulmam calendis Augusti, a. d. i. 1152 ind. 15 feliciter*. Andere chronologische Angaben, wie auch Signumzeile, Recognitionenzeile, Invokation fehlen: der Text stammt eben aus einer bezw. zwei Abschriften in einer späteren Sammlung (Crollalanza) auf der Stadtbibliothek zu Como.

<sup>282</sup>) Darmstädter, *Das Reichsgut in der Lombardei und Piemont*, S. 84.

<sup>283</sup>) S. Scheffer-Boichorst, a. a. O.; über sonstige Differenzen zwischen Chiavenna und Como cf. G. R. Crollalanza, *Storia del Contado di Chiavenna*, vol. I (1867), p. 80 ff.

<sup>284</sup>) So verschieden lautet der Name in den beiden Abschriften, den auch Scheffer-Boichorst, a. a. O., S. 103, Anm. 4, nicht zu erklären vermag. Er denkt an eine Verschreibung, daß vielleicht de Artuo zu lesen sei und verweist auf St. 4214 (*Acta imperii*, p. 689, N. 491) vom 22. (31.?) August 1177, wo ein Markgraf Heinrich als eben verstorbener Besitzer des am Ortstee gelegenen castellum Artui = Orto erwähnt wird. Ein Godefridus de Hoste erscheint St. 3564 (12. Dez. 1152) unter den Zeugen. Ob der hier Genannte mit dem Bischof von Chur etwa in Beziehung zu bringen? Nach St. 3635 (f. Anm. 391) war Bischof Abelgot von Chur auf dem Hoftag in Ulm, und aus einem Schreiben Eugens III. an Wibald vom 20. Sept. 1152 (Wibaldi Ep. 403; Jaffé, *Bibl.* I, 537) wissen wir, daß der Churer Bischof „schlecht behandelt, seine Kirche um etwas betrogen“ worden war. Sollte es sich dabei etwa um Chiavenna gehandelt haben? P. C. Planta, *Geschichte von Graubünden in ihren Hauptzügen* (2. Aufl., 1894) spricht S. 87 auch von Streitigkeiten zwischen dem Bischof von Como und dem von Chur und der Stadt Como über Chiavenna; vgl. Planta, *Die curatistischen Herrschaften in der Feudalzeit* (1881), S. 71 ff. und Darmstädter, a. a. O., S. 83, woraus ersichtlich, daß die Bischöfe von Chur öfters von deutschen Kaisern des 10. und 11. Jahrhunderts die Brücke, die Klauen und das Rastell von Chiavenna zugesprochen erhielten, aber nicht die Grafschaft (cf. M.G. DD. II, 265 u. 585).

<sup>285</sup>) *Notum sit . . . quod fideles nostri Wibertus (cod. 2 Umbertus) et Soldanus consules Clavennates ad nostram presentiam venientes comitatum de Clavenna cum suis pertinentiis, quem iam longo tempore auctoritate*

Zeugen, die bei jenen drei Urkunden für die Schweizer Klöster aufgeführt sind; nur drei weltliche Große: Ulrich von Herrlingen, Graf Egino von Waiblingen und Graf Rudolf von Schweinsbüt (Schweinhäusen?) sind hier außerdem noch genannt<sup>286</sup>). Aber freilich — diese Bezeichnung sollte nur eine vorläufige sein! Denn merkwürdigerweise erhielt auch Bischof Ardicio von Como durch ein Privileg eine Anerkennung seiner Rechte. Friedrich wollte, wie er es selbst ausdrückte, bis zu einer umfassenderen, eingehenderen Untersuchung jedem Teile seine Rechte belassen<sup>287</sup>).

nostrorum predecessorum (tam) regum quam imperatorum beneficiarii iure possederant, a nobis sibi concedi postulaverunt, in curia quam Ulme celebravimus presente Cumano episcopo Ardicione et Henrico de Hostia (cod 2 Ortia) et multis aliis regni principibus. Quorum petitionem cum audisset prefatus episcopus, dicebat, Clavennatem comitatum ad ius Cumane ecclesie pertinere, et postulabat de eodem comitatu a nobis investiri. Accessit dominus Henricus de Hostia et dicebat, illum comitatum neque ad episcopum neque ad supradictos consules Clavennates pertinere, sed suum beneficium esse et petebat a nobis similiter investiri. Visa ergo illorum controversia et causa diligenter inspecta sententiam a principibus requisivimus, quis illorum trium adversariorum de iamdicto comitatu a nobis iure investiendus. Surrexit itaque Albertus de Chiburch et sub pena sacramenti vice omnium adstantium principum talem sententiam protulit dicens: Quia Clavennates consules memoratum comitatum per 30 annos sine interruptione possederunt et sine discordia et etiam quia privilegium domini Conradi Romanorum regis ipsis Clavennatibus in hac parte favere conspicimus, iudicamus, ut Clavennates ipsum comitatum habeant et quod a manu regia investiantur absque omni contradictione. Hanc sententiam omnes principes laudaverunt. Nos ergo audita sententia et laudamento principum, predictos consules de comitatu Clavenne investivimus et eorum privilegia confirmavimus, salvo per omnia iure regni. S. Scheffer-Boichorst, a. a. D., S. 103 ff.

<sup>286</sup>) Es fehlen hier nur Konrad von Worms und Ottokar von Steiermark. Daß unter dem Udelricus de Orninga der Graf Ulrich von Herrlingen zu verstehen ist, scheint mir durch dessen Nennung in St. 3623 (s. oben S. 81) und St. 3643 (s. unten S. 127) sichergestellt; vgl. Stälin, Württemberg. Gesch. II, 243. Zu dem Grafen Egino von Waiblingen s. Stälin, ebda., II, 373, Anm. 5; zu Rudolf von Schweinsbüt (Schweinhäusen? Oberamt Waldsee in Württemberg?) s. Stälin, ebda., II, 134, 243; ferner Fieder, Sitzungsber. der Wiener Akad., philos.-histor. Kl., XXIII, 508, und Scheffer-Boichorst, a. a. D., S. 103, Anm. 1.

<sup>287</sup>) Diese Urkunde für Bischof Ardicio ist nicht erhalten oder wenigstens bisher ihr Inhalt nur aus St. 3667 (23. April 1153) bekannt: Veniens ad nostram presentiam prefatus episcopus in curiam, quam apud Ulmam primo regni nostri anno celebravimus, comitatum Clavenne cum suo districto ab imperatore Karulo omnibusque suis successoribus, tam regibus quam imperatoribus per privilegia Cumane ecclesie concessum et aliquanto tempore ecclesia Cumana in multa tribulatione existente violenter et irrationabiliter sibi denegatum sibi et ecclesie predictae per nos restitui postulavit. Clavennates vero in eadem curia existentes ipsum comitatum in nostra presentia sui iuris esse asseverabant. Nos itaque unicuique sua iura conservare volentes utrique parti privilegia de suo iure tantum in ipsa causa concessimus, donec maiori inquisitione in presentia principum eadem controversia iustitia dictante per congruam sententiam terminaretur. Postmodum . . . S. Scheffer-Boichorst, a. a. D., S. 104.

Gewissermaßen zur Entschädigung stellte Friedrich dann dem Bischof Ardicio von Como noch eine andere Urkunde aus, durch welche ihm die Oberherrschaft samt den Gefällen über einige genannte Orte wieder zuerkannt wurde, die sich der Oberhoheit der Kirche von Como entzogen hatten<sup>888</sup>), oder, wie es scheint, teilweise von den Mailändern im Streite mit Como besetzt worden waren. Dann läge in der That, wie man gemeint hat, hierin schon ein absichtlicher Schritt Friedrichs gegen Mailand vor<sup>889</sup>), gleichwie andererseits Friedrich offenbar dem Bischof von Como sich gefällig erweisen wollte, der sich im Besitze der drei wichtigen Zugänge zu Italien, der Straßen von Bellinzona, Chiavenna und des Veltlin, befand<sup>890</sup>).

Noch zwei andere Urkunden (in denen gleichfalls Bischof Ardicio von Como und die anderen Zeugen genannt werden) hat Friedrich hier in Ulm für italienische Empfänger ausgestellt: die eine am 28. Juli 1152 zugunsten der Einwohner von Treviglio Grassio di Ghiara d'Adda, denen er die von Konrad III. am 23. März 1147 verliehene Vergünstigung, statt des Fodrums sechs Mark entrichten zu dürfen, erneuerte<sup>891</sup>); die andere am 1. August, durch welche er die Grafen von Castello (im Gebiete von Novara), in seinen Schutz nahm, ihre namentlich aufgeführten Besitzungen und Rechte (Vogtei, Markt, Zoll, Gericht) bestätigte<sup>892</sup>).

<sup>888</sup>) St. 3640 (s. meine „Urkunden Friedrichs Rotbarts in Italien“ in den Sitzungsber. d. philol.-philol. u. histor. Klasse d. bayer. Akad. d. Wiss., 1905, S. 719); A. d. inc. 1152 ind. 15 rgnte Frid. (ohne domno) Rom. rege, a. vero r. eius l. Actum Ulme feliciter. Amen. — Refugnosjent Arnold an Stelle des (nicht genannten) Erzbischofs von Mainz. — Interventu et petitione dilecti nostri Ardicionis venerabilis Cumanae ecclesiae episcopi districtum et fodrum quarundum villarum quae aliquando subtraxerunt se a dominio Cumanae ecclesiae propter verras et assiduas vexationes, eidem Cumanae ecclesiae regia auctoritate restituimus, scil. Oglate et Canova, Albiolum et Cazinum et Finius et Bregniano et Caverzasi. Am Schluß nach corroboravimus noch der Vorbehalt ‚salvo per omnia iure regiae maiestatis‘; cf. Tatti, *Annali sacri di Como* II, 404.

<sup>889</sup>) Dies betont Giuliani, *Memorie della città e campagna di Milano* (Nuov. ediz. 1855) III, 338.

<sup>890</sup>) Cf. Tatti, *Annali di Como* II, 402.

<sup>891</sup>) St. 3635, jetzt vollständig bei C. Casati, *Treviglio di Ghiara d'Adda e suo territorio. Memorie storiche statistiche* (1872), p. 274: ‚ex rego. antiq. chart. com. Trivillii in schedis Sormani in bibl. Ambrosiana‘, und bei Gius. Barelli, *Documenti dell'Archivio Comunale di Treviglio im Archivio Storico Italiano*, Ser. V, tom. XXX (1902), p. 20 (s. meine „Urkunden Friedrichs Rotbarts in Italien“, a. a. O., S. 719). — Dat. apud Ulmam V<sup>o</sup> kal. Augusti a. d. i. 1152 ind. 15 rgnte Fred. (ohne domno) Rom. rege glorioso, a. vero r. eius l. — Refugnosjent Arnold an Stelle Heinrichs von Mainz. — Wörtliche Wiederholung von St. 3540. Unter den Zeugen hier (außer den in 3536—38 genannten, vgl. oben Anm. 379) noch Adelgatus Curiensis ep. (s. Anm. 384) und Pfalzgraf Friedrich von Eßlingen.

<sup>892</sup>) St. 3639 (s. meine „Urkunden Friedrichs Rotbarts in Italien“, a. a. O., S. 719) jetzt vollständig bei E. Bianchetti, *L'Ossola inferiore* (1878), II, 73. Dat. apud Ulmam in kal. Augusti a. d. i. 1152 ind. 15 rgnte Frid. (ohne domno) rege invictissimo, a. vero r. eius l. — Refugnosjent Arnold an Stelle Heinrichs von Mainz. — Auffallend die Intitulatio: Fr. d. gr. Romanorum

Die auf dem Hoftag in Ulm versammelten Fürsten trafen aber auch noch einige andere, wichtige Verfügungen.

Vielleicht gaben die Vorfälle im Westen und in Sachsen, die Mißhandlungen, über welche sich Wibald zu beklagen hatte, Veranlassung, daß Friedrich hier in Ulm — im Anschluß, wie wir glauben möchten, an das früher erlassene Reichsfriedensgesetz und zur Befräftigung desselben — im Verein mit den anwesenden Fürsten einen „festen“ Frieden aufrichtete<sup>893</sup>). Und ebenso möchte man mit jenen Gewalttätigkeiten, die sich damals die Schwabenberger und andere gegen Kirchen und Geistliche erlaubten, einen anderen Beschluß in Zusammenhang bringen, den, wie besonders betont wird, die Laienfürsten faßten und der den Zweck hatte, derartige Übeltäter in erster Linie dem weltlichen Arm der Gerechtigkeit zu überliefern und es nicht etwa bloß bei geistlicher Bestrafung bewenden zu lassen. Die Exkommunikation, so wurde verfügt, sollte nur dann gegen sie Gültigkeit haben, wenn die weltliche Achtung vorherginge<sup>894</sup>).

*imperator et semper augustus.* Ebenso beginnt die *Arenga*: *Imperialis magnificentiae dignitas exigit*, während in der *Signums-* und *Datierungszeile* und im Kontext Friedrich als König bezeichnet wird. Bieweit dies auf Vorkunden zurückzuführen ist, läßt sich jetzt nicht bestimmen, da solche nicht bekannt sind, obwohl im Kontext hier von Bestätigungen Kaiser Karls usw. die Rede ist. Es heißt: . . . *nos fideles nostros Ardicionem filium Wilielmi de Castello et fratres et nepotes, Ubertum de Crollamont, Gulielmum de Malparleris, et Olricum filium quondam Martini et fratres eius, et Petrum filium quondam Cavalcasellae et fratres eius, Abbatem de Castello, Albertum Grittam, et filios Arrigacii, Guidonem de Barbavaria, Simonem et fratres eius, omnes praedictos scilicet comites de Castello, cum omni beneficio suo . . . sub nostri mundiburdii protectionem suscipimus sicut a predecessoribus nostris retro divis principibus id est Carolo sanctae memoriae, Ottone, Henrico et aliis imperatoribus hactenus eorum maiores fideles regni suscepti sunt; possessiones quoque et eorum iura, videlicet . . . Advocatiam quoque hominum quorundam monasteriorum et districtum (!) in praedicta Valle (sc. Ossola), quod (!) hactenus possederunt, imperiali auctoritate praedictis fidelibus nostris concedimus et confirmamus. Praeterea omnia loca eorundem videlicet . . . et mercatum de Scozula ex utraque parte fluminis. Portum etiam de Sexto eisdem fidelibus nostris concedimus et ut in omnibus praediis suis habeant potestatem legem faciendi, lites definiendi sive per duella sive per alia legis instrumenta, veluti si ipsa legalis actio coram nostra praesentia ventilaretur . . . Similiter et alodia domnae Bertae uxoris Manfredi de Castello in nostram protectionem, sicut omnia supradicta suscipimus.* Von Zeugen sind hier genannt Hermann von Konstanz, Ortlieb von Basel, Ardicio von Como, Welf, Berthold, Herzog von Burgund, Ottolar von Steiermark. — Über die Grafen von Castello s. Bianchetti, a. a. O., I, S. 147 ff.<sup>893</sup>) S. oben S. 61. Die Ann. Ottenburani Isingrini maiores melden (M. G. SS. XVII, 313): *sub quo (sc. Friderico) celebrata est curia in Ulmensi castro, ubi ab eodem astipulantibus principibus firma pax facta est; cf. M. G. Constit. I, 195.*

<sup>894</sup>) Wir wissen von diesem Beschlusse nur aus dem sogleich zu erwähnenden Schreiben Papst Eugens an Wibald (datiert Segni, den 20. September 1152) in Wibaldi Ep. 403 (Jaffé, Bibl. I, 538, J.-L. 9606): *Illud autem quod in curia Ulme habita malitiose in ecclesiarum destructionem noviter est a laicis introductum, nequaquam silentio pretereundum*

Freilich mußte dies als ein Eingriff in die geistliche Gerichtsbarkeit, als eine Beeinträchtigung derselben erscheinen, und so faßte Papst Eugen III. diesen Beschluß auf, über den er sich in einem am 20. September aus Segni an Wibald gerichteten Schreiben auf das bitterste beschwerte. Er glaubte darin einen vernichtenden Schlag gegen die Kirche, eine Lockerung der kirchlichen Disziplin und damit eine Gefahr für die Religion erblicken zu müssen. Er tabelte zugleich die Gleichgültigkeit der Bischöfe gegen diesen Beschluß und forderte Wibald, der damals offenbar noch recht eigentlich der Vertrauensmann der Kurie war, auf, dagegen, wie gegen manches andere bei Hofe, was die Schlechtigkeit böser Menschen gegen die Ehre Gottes und dem Wohle der Kirche, wie dem Ansehen des Reiches entgegen beabsichtige, kräftig Einsprache zu erheben<sup>395</sup>).

Dies letztere bezieht sich jedenfalls auf den Magdeburger Streit, über welchen Papst Eugen inzwischen natürlich längst durch die von Propst Gerhard eingereichte Appellation, wie andererseits durch das Kollektivschreiben der deutschen Bischöfe unterrichtet und in die schlechteste Stimmung versetzt worden war. Wie erst der Papst den Vorfall auffaßte, wie schwer er daran trug, dafür beruft sich Otto von Freising nicht bloß auf die Antwort, welche der Papst an die Bischöfe gelangen ließ, sondern auch auf das mündliche Zeugnis der Gesandten, welche später in Deutschland eintrafen<sup>396</sup>).

estimes: quod, qui pro rapinis et incendiis aecclesiasticis bonis illatis excommunicationi subduntur, novo iudicio excommunicatos dedicant, nisi prius in laicorum iudicio damnationis sententia feriantur. Die Stelle ist offenbar verberbt; das ‚nisi prius‘ verlangt jedenfalls eine vorübergehende Negation, entweder non novo iud. (wie Jaffe, l. c., vorschlägt) oder nullo iud.; statt excommunicatos schlage ich vor excommunicationis und statt dedicant etwa dedicantur, also non iudicio excommunicationis dedicantur, nisi . . . — An einen Zusammenhang dieses Beschlusses mit den Gewalttätigkeiten der Herren von Schwabenberg denkt auch Brub, Friedrich I., Bd. I, S. 44. Müch, Die Landfriedenbestrebungen usw., S. 10, ist geneigt, anzunehmen, daß der Beschluß einen Paragraphen des Ulmer Provinzialfriedens gebildet habe, was Weiland, M.G. Constit. I, 195, bestrittet.

<sup>395</sup>) Wibaldi Ep. 403 l. c.: Quod si forte tam tu quam fratres nostri episcopi putaveritis sustinendum, hoc procul dubio inde proveniet, ut nulli episcoporum in partibus illis liceat contra cuiuslibet facinorosum disciplinam aecclesiasticam exercere. Disciplina enim cessante, peribit religio christiana; religione cessante, peribit et salus animarum. Eapropter, karissime fili, tam super hoc quam super aliis, eum ad curias convenitis, quae contra honorem Dei, contra aecclesiae salutarem vigorem, contra honestatem regni, pravorum malitiam moliri videritis, viriliter et unanimiter resistatis, ut vestro prudenti studio et labore malitiam sapientia vincat, iniquitatem iustitia superet et aecclesiae Dei ac regni status in suo decore incolomis conservetur. S. hierzu die treffenden Bemerkungen von B. Dittmar, De fontibus nonnullis etc., p. 15, über die damalige Vertrauensstellung Wibalds bei der Kurie.

<sup>396</sup>) G. Fr. II, 8: Hanc rem quam gravissime Romanus pontifex exceperit, tam ex litteris, in quibus nonnullis episcopis, qui pro eo ob amorem regis (vgl. oben S. 105, Anm. 339) Romanae aecclesiae scripserant, respondit, quam ex cardinalium, qui postmodum ad Transalpina directi sunt, viva voce percepimus.



Es waren aber zwei Schreiben, welche Eugen III. damals nach Deutschland schickte. Das eine war aus Segni vom 1. August datiert und an das Magdeburger Domkapitel gerichtet; das andere, gleichfalls aus Segni, trug das Datum des 17. August und wandte sich an jene elf deutschen Bischöfe, welche für Wichmann schriftlich bei der Kurie eingetreten waren. Das erste, kürzere Schreiben enthielt das Verbot, dem Naumburger Bischof irgendwelche Unterstützung oder Beistand zu leisten, wenn er wirklich in die Kirche von Magdeburg eindringen wolle. Man solle vielmehr — bei Vermeidung schwerer Strafe — sich gänzlich von ihm fernhalten, da er mit Hintansetzung der Würde seines Standes, gegen alle Gerechtigkeit und gegen die Satzungen der heiligen Kirchenväter allein durch die Gunst des Königs sich eindrängen wolle und sich nicht entblödet habe, sogleich vom Herrscher die Investitur zu empfangen<sup>297</sup>).

Das zweite Schreiben ist umfangreicher und beginnt mit einem sehr scharfen Verweis des Papstes über das Verhalten der Bischöfe, das den Papst mit maßlosem Staunen erfüllt habe. Nicht was der Kirche fromme und mit den heiligen Kanones übereinstimme, sondern nur, was der weltlichen Herrschermacht gefalle, hätten sie im Auge gehabt. Um nicht mit den weltlichen Fürsten in Zwiespalt zu geraten, hätten sie einer Sache ihre Gunst zugewandt, welche im Widerspruch stehe mit der Autorität kirchlicher Satzung und dem höchsten Willen. Denn Translationen von Bischöfen dürften, fährt er fort, ohne offenkundigen Nutzen und Notwendigkeit nicht stattfinden, und mehr noch, als bei anderen Wahlen, müßte dabei volle Einigkeit zwischen Geistlichen und Laien vorhanden sein. Das sei aber bei der Translation des Zeitzer Bischofs Wichmann nicht der Fall. Der Klerus wünsche denselben nicht nur nicht, sondern protestiere sogar zum größten Teil gegen ihn. Wenn die Bischöfe für dessen Translation einträten, hätten sie weder eine Notlage für die Magdeburger Kirche, noch einen besonderen Nutzen für die Person Wichmanns dabei im Auge, sondern lediglich die Gunst des Herrschers. Der Papst fügt hinzu, er sei darüber umsomehr erstaunt, als er den Ernst und das Wissen Wichmanns aus früherer Zeit wohl kenne und wisse, von welchem Nutzen er seiner (Zeitzer) Kirche sei. Der Papst dürfe und wolle nicht wie ein Rohr im Winde umherschwanke und sich nicht von den heiligen Kanones irgend ablenken lassen. Er gebot daher den Bischöfen, der An-

<sup>297</sup>) Wibaldi Ep. 401 (Jaffé, Bibl. I, 535; J.-L. 9602; s. oben S. 89, Anm. 274): . . . formidavit. Quod quam pravam et indignum sit, qui zelo rectitudinis utitur, non ignorat. Quia ergo pati nec possumus nec debemus, quod libertas aeccliesiae ancilletur, vigor aeccliesiasticus confundatur et sanctorum patrum constitutiones irritentur, per presentia vobis scripta mandamus atque precipimus, quatenus, si predictus episcopus in aeccliesia vestra se ingerere attemptaverit, ei assistere seu favere nullatenus presumatis, set ab eo tamquam ab invasore penitus caveatis, scituri, quod, qui aliter presumpserit, officii sui et beneficii procul dubio iacturam incurret.

gelegenheit ihre Gunst nicht weiter zu leihen und bei Friedrich eifrig und ernstlich daraufhin zu wirken, daß er selbst von seinem Vorhaben abstehe und nicht gegen Gott und die heiligen Ordnungen, wie gegen das Amt des Königs jene Sache begünstige, sondern vielmehr der Magdeburger Kirche, wie den anderen Kirchen des Reiches volle Freiheit lasse, zu wählen, wen sie wollen, und daß er die Wahl dann, wie es ihm gezieme, sanktioniere<sup>298</sup>).

Zweifelsohne war der Papst in seinem Rechte, wenn er gegen die Wahl Wichmanns protestierte, bei welcher die gewährleistete Freiheit der Wahl jedenfalls gröblich verletzt worden war. Und auf dieses Moment legt auch der Papst ersichtlich das Hauptgewicht.

Sehr bezeichnend ist<sup>299</sup>), daß er die Frage nach dem Entscheidung-Recht und -Modus bei zwiespältigen Wahlen gar nicht berührt, auf die man — nach der Darstellung Ottos von Freising — am Hofe Friedrichs ein so großes Gewicht legte. Dagegen spielte Eugen in sehr geschickter Weise gegen Friedrich und gegen Wichmann einen anderen Trumpf aus: die Translation.

Merkwürdigerweise ist von diesem Bedenken in des Papstes Schreiben an das Magdeburger Domkapitel gar keine Rede und das läßt voraussetzen, daß auch vom Kapitel selbst bei der ein-

<sup>298</sup>) Wibaldi Ep. 402 (Jaffé, Bibl. I, 535); Otto Fris., G. Fr. II, 8; J.-L. 9605. Die Hauptstellen lauten: *Litteras quas pro causa Magdeburgensis aeccliesiae vestra nobis prudentia delegavit, debita benignitate suscepimus. In lectione autem et cognitione ipsorum stupore nimio et admiratione repleti sumus . . . in causa ista . . . non quid expediat aeccliesiae Dei, quid sacrorum canonum sanctioni concordet, quid exinde a celesti arbitro comprobetur, set quid terrenis principibus placeat, attendistis . . . Vos autem, ne a terrenis videamini principibus dissentire, illi causae vestrum favorem inpenditis, cui et aeccliesiasticae auctoritas constitutionis et supernae voluntatis examen pro certo creditur obviare. Cum enim translationes episcoporum sine manifestae utilitatis et necessitatis indicio divinae legis oraculum fieri non permittat, cum etiam multo amplior quam in aliis electionibus cleri et populi eas debeat prevenire concordia, in facienda translatione de venerabili fratre nostro (Quicmanno) Cicensi episcopo nichil horum est set solus favor principis exspectatus, et nec inspecta necessitate illius aeccliesiae nec considerata utilitate personae, clero nolente, immo ut dicitur ex maxima parte reclamante, in Madeburgensem eum dicitis ecclesiam transplantandum. Super quo tanto amplius ammiramus, quanto, persona illa cuius gravitatis sit atque scientiae, ab antea actis agnovimus ac perinde, quantum aeccliesiae illi sit utilis, non penitus ignoramus . . . Per presentia vobis scripta mandamus, quatenus causae isti favorem ulterius non preestetis, et apud karissimum filium nostrum F(ridericum), quem Deus hoc tempore pro servanda libertate aeccliesiae in eminentiam regni evexit, efficere vestris exhortationibus studeatis, ut et ipse a sua super hoc intentione desistat et contra Deum et contra sacros ordines, contra regiae dignitatis officium eidem causae favorem suum non ulterius impendat, set aeccliesiae Madeburgensi, sicut et aliis aeccliesiis regni a Deo sibi commissi, liberam facultatem quem voluerit secundum Deum eligendi relinquat, et electionem ipsam postmodum favore suo, sicut decet maiestatem regiam, prosequatur . . .*

<sup>299</sup>) S. Jastrow-Winter, Deutsche Geschichte usw., I, 438.

gereichten Appellation jenes kanonische Hindernis nicht berührt worden war. Es sieht daher vielmehr gerade so aus, als ob man erst hinterdrein an der Kurie auf den Gedanken gekommen wäre, dieses Moment gegen die Wahl geltend zu machen, vielleicht um die gefährliche Klippe des Wormser Konkordates ganz zu umgehen<sup>400</sup>). Übrigens ein zweischneidiges Schwert! Wie, wenn Friedrich auf seinem Standpunkte blieb, an dem Manne seiner Wahl festhielt, weil er ihn als nützlich und notwendig für den Magdeburger Stuhl erachtete? Und daß man auf Seite der Kurie vermeiden wollte, mit Friedrich zu brechen, den man so sehr für die eigenen Pläne brauchte, beweist der Umstand, daß keine ernstere Strafen angedroht waren, und daß der ganze Ton des Schreibens für Friedrich kein verletzender war. Der gewichtigste Vorwurf, den der Papst bei der Translation hätte erheben können, daß nämlich die päpstliche Genehmigung dazu nicht eingeholt wurde<sup>401</sup>), war sogar ganz mit Stillschweigen umgangen!

Wann die beiden Schreiben Eugens in Deutschland eingetroffen und damit auch zur Kenntnis Friedrichs gelangt sind, ist nicht bekannt und läßt sich nur annähernd (etwa auf den Monat September) bestimmen.

\* \* \*

Friedrich hatte inzwischen jedenfalls Schwaben wieder verlassen und sich nach den rheinischen Gebieten begeben. Auf den 24. August war früher ein Hoftag in Worms angesetzt worden<sup>402</sup>), von dem jedoch nichts weiter verlautet oder überliefert ist — außer es gehört hierher wirklich eine Urkunde, welche eine neue, zweite Schenkung eines gewissen Berthold von Winzingen zugunsten des von ihm gestifteten und reich dotierten Nonnenklosters Ramfen (nordöstlich von Kaiserslautern) betrifft und in welcher von einem ersten Hoftage Friedrichs in Worms gesprochen wird, der nach den angeführten Zeugen schwerlich der bekanntere Reichstag vom Jahre 1153 (Pfingsten) sein kann<sup>403</sup>).

<sup>400</sup>) In dieser Auffassung von der Translation weiche ich wesentlich ab von anderen Darstellern, wie z. B. Grotefend, *Der Wert usw.*, S. 38, der in der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Translation m. E. ganz irrig den Hauptpunkt des Streites erblickt. Für ebenso unbegründet halte ich — und derselben Ansicht ist Wattenbach, *Deutschlands Geschichtsquellen* (6. Aufl.), II, S. 278 Anm. — die sich daran anschließenden Vorwürfe Grotefends gegen Ottos von Freising „inkorrekte Darstellung der Rechtsfrage“. Auch Wattenbach, a. a. O., meint, daß es sich in Wichmanns Sache nicht um die Versetzung allein, sondern darum handelte, ob für dieselbe hinlänglich gewichtige Gründe vorhanden waren.

<sup>401</sup>) Daß dies nötig war, bemerkt auch Giesebrecht, *R. Z.*, V, 18; er erwähnt aber nicht, daß davon im Schreiben Eugens nirgends die Rede ist; s. Hinschius, *Kirchenrecht*, III, 305.

<sup>402</sup>) S. oben S. 118.

<sup>403</sup>) St. 3676<sup>a</sup> von Stumpf zum Reichstag Pfingsten 1153 gesetzt, von Ficker aber unter Hinweis auf Wibaldi Ep. 391 (Jaffé, *Bibl.* I, 522) lieber

Sicher finden wir Friedrich dann zu dieser Zeit in dem nahegelegenen Speier. Am 19. August stellte er hier dem Kloster Schwarzach (westlich von Baden-Baden) eine Urkunde aus, in welcher er diesem den Besitz eines Hofes Schwindratsheim zuerkannte, um welchen dasselbe mit dem Grafen Simon von Saarbrücken lange Zeit gestritten hatte<sup>404</sup>), der deshalb sogar vom

hier eingereicht. Jedenfalls stammt die ganze Aufzeichnung wegen des Kaisertitels Friedrichs aus späterer Zeit. — Der Inhalt lautet: Bertholdus de Winzinga . . . claustrum in Ramesa . . . non solum devote fundavit, verum etiam diversis praediis honorifice dotavit . . . Huius igitur testes donationis sunt idoneae personae ipse Bertholdus, eiusdem loci fundator . . . Hi omnes testes sunt primae donationis, secundae vero quae sub venerabili abbate Sintramo in prima gloriosi imperatoris (!) Friderici curia Wormatiae habita est, subscripti sunt testes: Henrich praefectus Ratispone, Burchard, Udalrich, Herman marchio, Gerhard comes de Nuringes, Eberhardus de Hengebach, Cunrad de Husen caeterique quam plures tam spirituales quam saeculares Facta est itaque prima donatio MCXLVI dom. inc. a. VIII kal. Maii sub rege Cunrado; secunda vero regnante Friderico Romanorum imperatore gloriosissimo primo imperio (!) anno. Der Name des Abtes wird anderwärts auch mit Guntram angegeben; f. G. Rayer (Monumenta historico-monastica), Die Abte von Thennenbach und St. Georgen (dem das Nonnenkloster unterstellt war) im Freiburger Diözesan-Archiv, Bd. 15, S. 237, und R. Th. Kaltschmidt, Geschichte des Klosters, der Stadt und des Kirchspiels St. Georgen auf dem badischen Schwarzwald (1895), S. 9 u. 157, Anm. 22; doch dürfte die Form Sintramus richtiger sein. Auf fallenderweise wird überall als Jahr seiner Wahl 1154 angegeben.

<sup>404</sup>) St. 3642: Datum Spire XIII kal. Sept. a. d. i. 1152 ind. 15, regnte dom. Frid. Rom. r. glorioso feliciter. — Retrospektent Arnold an Stelle Heinrichs von Mainz. — Zur Arenal f. Erben. Das Privilegium usw., S. 17. — Inter Simonem comitem de Sarbruche et abbatem monasterii . . . Schwarzaha in episcopatu Argentineni diuturna controversia de curte Schwindratesheim . . . agitata est et ad nostrorum predecessorum audientiam plerumque perlata atque abbati eiusdem monasterii per sententiam rationabiliter adiudicata, sed adversae partis contumacia praefatum monasterium circa memoratam curtem usque ad nostra tempora . . . nequaquam fatigare cessavit. Nos autem, dum utriusque partis adversarii in nostra presentia existentibus ipsa controversia ad nostram examinationem ordine legitimo pervenisset, auditis hinc inde allegationibus et causa diligenter inspecta, iam dictam curtem in manu Conradi venerabilis memorati monasterii abbatis per sententiam ordine iudicario promulgatum restituimus et supradictum Simon comes eandem curtem sponte propria adstipulavit atque in perpetuum dimisit . . . igitur curtem in regiam protectionem suscipimus . . . Vorausgegangen ist dieser Urkunde jedenfalls jene des Bischofs Günther von Speier (bei Würdtwein, Nova subsidia, VII, 155) „Acta sunt hec Spire a. d. inc. 1152 ind. 15“, durch welche der Bann über den Grafen Simon von Saarbrücken aufgehoben wurde. Wir erfahren aus dieser Urkunde Günthers zugleich, daß der Graf Simon fälschlich behauptet hatte, er sei mit jenem Gut Schwindratsheim von der Speierer Kirche belehnt worden, daß Papst Eugen über ihn die Exkommunikation verhängt hatte, die vom Bischof Burchard von Straßburg verhängt wurde, und daß dann der Graf den Hof in die Hände des Bischofs von Speier zurückgab, nicht ohne vorher („aliquod inter hec lucrari volens“) vom Abt des Klosters Schwarzach 110 Mark zu erpressen. Die Lösung vom Banne erfolgte dann unter Genehmigung des Bischofs von Straßburg durch den Speierer Bischof, der — auctoritate domini nostri gloriosissimi regis Friderici — die An gelegenheit durch ein besiegeltes mit Zeugen versehenes Privileg zum Abschluß

Papst Eugen gebannt worden war. Am 25. August bestätigte Friedrich dem Kloster Salem die Schenkungen einiger Vornehmen, des Ulrich von Herrlingen, des Pfalzgrafen Friedrich von Tübingen, eines gewissen Ernst von Steußlingen, eines Presbyter Hermann von Steußlingen und dessen Bruder Burchard<sup>408</sup>). Von diesen ist Pfalzgraf Friedrich auch als Zeuge in der vorhergehenden Urkunde genannt neben folgenden anderen geistlichen und weltlichen Großen: Bischof Günther von Speier, Konrad von Worms, Abt Markward von Fulda und Folmar von Hirsau, dem Markgrafen Ottokar von Steiermark, den Grafen Ulrich von Lenzburg, Egino von Baihingen, Poppo von Henneberg und dessen Bruder Berthold — Brüder des Bischofs Günther — und dem Grafen Emicho von Leiningen. Nicht alle diese, sondern nur Günther von Speier, Ulrich von Lenzburg und Emicho von Leiningen, daneben aber noch der Herzog Matthäus von Lothringen und Bischof Anselm von Havelberg werden in der zweiten Urkunde unter den Zeugen aufgeführt und befanden sich also in jenen Tagen in Friedrichs Umgebung.

Nach einer Mitteilung des Notars Heinrich an Wibald beabsichtigte Friedrich von Speier aus, seine Cousine Michildis (die Tochter des Herzogs Wladislaw II. von Polen und der Agnes, einer Halbschwester seines Vaters Friedrichs), welche mit dem König

brachte. Die letzteren sind zum Teil dieselben wie in unserer Urkunde (St. 3642): nämlich die Grafen Egino, Emicho, Poppo und Berthold; sonst ist aus den in der Speierer Urkunde genannten noch der Propst Jeggolf hervorzuhelen, der spätere Rangler Friedrichs; f. Breslau, Handbuch der Urkundenlehre, I, 378. Von den in St. 3642 erwähnten Vorurkunden Konrads (und Lothars?) ist nichts erhalten.

<sup>408</sup> St. 3643: Datum Spire VIII kal. Sept. a. d. i. 1152 ind. 15 rgnte (sestl domno) Frid. Rom. rege glorioso. — Retognoſſent Arnold an Stelle des Erzbischofs Heinrich. — Predia et possessiones venerabili monasterio . . . Salem a quibusdam nostris fidelibus viris nobilibus . . . in presentia nostra collatas, in regiam protectionem suscipimus et presentis privilegii pagina communimus . . . Ulricus de Hurninge, assensu et concessione uxoris sue et filii sui Ulrici, tradidit . . . ecclesiam de Frankenhove . . . Fridericus palatinus comes de Tuwinge donavit cum Enicho ministeriali suo V mansus in loco . . . Hohonbuach . . . Ernestus de Stuzelinge . . . donavit curtem Tufenhuluwe et aliam curtem Bremvelt, Hermannus presbyter de Stuzelinge et frater eius Burchardus donaverunt curtem similiter Hohonbuach. Hec omnia memoratis fratribus in nostra presentia collata sunt . . . Wie schon Schum im 1. Teilband zu Sybel-Sidel, Kaiserurkunden, S. 343, angegeben, dann Scheffer-Boichorst (a. a. O., S. 190, Anm. 2) ohne Kenntnis von Schum aus der gleichen Arenga „Decet omnes Christiane fidei amatores . . .“ vermutet (vgl. Erben, Das Privilegium usw., S. 15) und eine Vergleichung des Originals im General-Landesarchiv zu Karlsruhe durch Professor Schulte bestätigt hat, ist St. 3643 von der gleichen Hand geschrieben wie St. 3637 (s. oben S. 116, Anm. 377) und auch 3636 u. 3638. Vielleicht darf dann ebenso St. 3642 auf denselben Diktator zurückgeführt werden, da hier, wie in St. 3643, sowohl die Datierungszeile als auch die Aufhängung des Siegels und der Zeugen gleich gestaltet sind: presentem paginam sigilli nostri impressione signari mandavimus presentibus testibus . . . (ähnlich St. 3638, wo nur statt mandavimus — precepimus steht).

Alfons VII. von Kastilien verlobt war, mit großem Gefolge nach Spanien zu entsenden<sup>406</sup>). Ob er dies damals wirklich ausgeführt hat, ist nicht überliefert; aber nachdem dieselbe bereits anfangs Dezember urkundlich als Königin oder Kaiserin von Spanien erwähnt wird, besteht kein Grund, daran zu zweifeln.

Die Anwesenheit des Abtes von Fulda in Speier leitet uns über zu einem, vielleicht dadurch veranlaßten Besuche Friedrichs in diesem Kloster, der vermutlich noch in den September zu setzen sein wird. Der genannte Abt erscheint hier zugleich mit dem Abt Heinrich von Hersfeld, dem Propst Konrad von Worms, dem Notar Heinrich, dem Grafen Godebold und dessen Bruder Poppo, dem jüngeren (Pfalz-) Grafen Otto (von Wittelsbach), dem Grafen Ulrich von Lenzburg und Egino (von Baihingen) als Zeuge in einer Urkunde, welche Friedrich zugunsten der Abtei S. Benedetto di Polirone bei Mantua hier ausstellte. Unter fast wörtlicher Wiederholung früherer Urkunden nahm Friedrich das Kloster mit dessen Besitzungen in seinen Schutz und bestätigte insbesondere noch ein paar Schenkungen Konrads III. und Lothars III.<sup>407</sup>).

Auf den 13. Oktober hatte Friedrich den Abt Wibald zu einer großen Reichsversammlung nach Würzburg eingeladen<sup>408</sup>). Den dort ausgestellten Urkunden zufolge, befand er sich daselbst wenigstens vom 16. bis zum 24. Oktober, umgeben von einer überaus stattlichen Anzahl geistlicher und weltlicher Fürsten<sup>409</sup>). Es erscheinen da als Zeugen: Erzbischof Hartwich von Bremen, Wichmann von Magdeburg, die Bischöfe Gebhard von Würzburg, Eberhard von Bamberg, Heinrich von Regensburg, Burchard von Straßburg, Günther von Speier, Heinrich von Lüttich, Anselm von Havelberg, Abt Markward von Fulda und der Bischof Uguccio von Vercelli; ferner Herzog Heinrich von Sachsen, Herzog Welf, Matthäus von Lothringen, Heinrich von Kärnten, Albrecht von

<sup>406</sup>) Wibaldi Ep. 391 (Jaffé, Bibl. I, 523): *Transacta apud Ulmam curia, domnus rex Spiram procedet. Ibi neptim suam, a rege Hispanorum desponsatam et magnifice dotatam, in magno comitatu deferendam tradet. f. Bernharði, Konrad III., S. 878; Juritsch. Geschichte der Babenberger, S. 195; Schirmacher, Geschichte von Spanien, Bd. IV, S. 166: hier wird sie auf Grund einer am 11. Dezember 1152 in Spanien ausgestellten Urkunde Rica genannt.*

<sup>407</sup>) St. 3644: *Data Fulde a. d. i. 1152, regnte domno Fed. R. rege glorioso, a. vero r. eiusdem l. ind. 15. Actum in Christo feliciter. — Retrospektent Arnold an Stelle Erzbischofs Heinrich. — Die zugrunde gelegte Vorurkunde ist St. 3421 (Konrad III. vom November 1140). Dazu kommt noch St. 3517 (vom 2. Mai 1146; f. Bernharði, Konrad III., S. 190 und 474) mit der kleinen Abänderung, daß es hier heißt: *Ad hec ob anime prefati dilecti patrum nostri Conradi perpetuam salutem octo mansos in villa que dicitur Lectus Paludanus, sitos, quos ipse eidem monasterio contulit, una cum Braida cellule Gonzage adiacente (St. 3517: una cum tribus agris cellulae Gunzagiae adiacentibus) sancto Benedicto . . . damus. — Zur Arenga f. Erben, Das Privilegium usw., S. 18.**

<sup>408</sup>) S. oben S. 112.

<sup>409</sup>) St. 3645—3652.

Brandenburg, Konrad von Sachsen (Wettin), Ottokar von Steiermark, Hermann von Baden, Pfalzgraf Otto von Wittelsbach, Hermann bei Rhein, Friedrich von Sachsen (Sommerfeldenburg), die Grafen Guibo von Biandrate, Cavalcaffa von Castello.

Wir finden also hier wieder die beiden Gegner Heinrich den Löwen und Albrecht den Bären beisammen am Hofe Friedrichs; und hier in Würzburg erfolgte auch, soviel wir wissen, endlich ein Ausgleich zwischen den beiden Gegnern. Friedrich bestimmte, daß Heinrich der Löwe die Besitzungen des Grafen von Winzenburg, Albrecht aber das Böhmisches Erbe erhalten solle; und darauf darf man jenen Ausspruch des Böhmer Chronisten beziehen, daß die bisher vom Nebel verdüsterte Sonne auch in Sachsen nun wieder aufleuchtete<sup>410</sup>).

So erfreut Friedrich über diesen Erfolg sein durfte, so schmerzlich mußte es ihn andererseits berühren, daß Heinrich Jasomirgott von Baiern der Ladung auf den Würzburger Tag nicht Folge geleistet hatte und nicht erschienen war. Die bairische Frage mußte also noch in der Schwebe gelassen werden; Heinrich wurde auf einen neuen Termin vorgeladen<sup>411</sup>).

Eine friedliche Übereinkunft auch hierüber wäre Friedrich um so erwünschter gewesen, als er die Kräfte des Reiches nunmehr zu der Romfahrt zu vereinigen bestrebt sein mußte. Denn endlich hier in Würzburg hat Friedrich den Herzenswunsch der kurlalen Partei erfüllt und von den versammelten Fürsten den Zug nach Italien beschwören lassen. Innerhalb zweier Jahre, also bis längstens Oktober 1154, sollte er angetreten werden<sup>412</sup>).

<sup>410</sup>) Ann. Palid. (M.G. SS. XVI, 86): Contentio principum . . . s. oben S. 96, Anm. 300. — Ann. Stad. (M.G. SS. XVI, 344): Rex Wirceburch conventum habuit ibique Heinricum ducem et Albertum marchionem discordantes pacificavit et . . . Vgl. die Urkunde Heinrichs des Löwen vom Jahre 1153 (Scheid, Origines Guelficae IV, 528, und Erhard, Regesta historiae Westfaliae II, 72. Siehe Bruh, Heinrich der Löwe, S. 455, Nr. 35, und Bernhards, Konrad III., S. 389, Anm. 45), in welcher bei Bestätigung der Schenkung der villa Hampenhusen an das Kloster Gehrden (durch einen gewissen Henricus de Gerdite) Heinrich der Löwe sagt: Nos tam pio operi congaudentes, ad nos enim occiso Hermanno comite eadem hereditas (sc. Sigifridi comitis) Deo disponente pervenit, predictam traditionem nostra auctoritate firmavimus. Vgl. Jastrow, Welfenprozeß usw., S. 292 ff.; Heinemann, Albrecht der Bär, S. 196.

<sup>411</sup>) Otto Fris., G. Fr. II, 7: quo (sc. Herbipolim) dum alter, id est Henrici ducis filius, veniret, alter se absentaret, iterum et iterum vocatur; s. Jastrow, Welfenprozeß usw., S. 285.

<sup>412</sup>) Otto Fris., l. c., II, 7: expeditio Italica . . . paulo minus quam ad duos annos iurata est; daß diese Worte auf ein königliches Ausschreiben zurückzuführen sein sollen, wie Grotefend, Der Wert der G. Fr., S. 43, annimmt, scheint mir nicht nötig. Wenn Weiland, Die Reichsheerfahrt usw. in den Forschungen z. dtsh. Gesch., VII, 119 u. 131, Anm. 5, auf eine ähnliche Stelle bei Otto Morena (M.G. SS. XVIII, 590) zum Jahre 1153 hinweist, welcher ein — „freilich wohl nur an die Italiener gerichtetes Ausschreiben“ — zugrunde gelegen habe, so ist dagegen zu bemerken, daß es da nur heißt: Rex suos legatos per Alamaniam, Saxoniam, Provinciam, Burgondiam, Lombardiam,

Zu der schließlichen Beschleunigung dieses Beschlusses dürften verschiedene Faktoren zusammengewirkt haben. Nicht zum wenigsten bestimmend waren wohl die Nachrichten, die aus Rom und von der Kurie selbst eintrafen. Sie mußten ein längeres Zaudern geradezu als sehr bedenklich erscheinen lassen. Schrieb doch Papst Eugen an Wibald am 20. September von ganz eigentümlichen Plänen und Absichten der Anhänger Arnolds von Brescia. Zweitausend derselben — allerdings aus der unteren Klasse des Volkes — hätten ohne Kenntnis und Vorwissen der Vornehmeren auf Anstiften des Regers Arnold hin sich insgeheim verschworen, am kommenden 1. November einen Rat von 100 Männern (Senatoren?) und zwei Konsuln — von denen der eine in Rom, der andere außerhalb der Stadt nach dem Willen des Rates die Geschäfte führen solle — zu wählen und dazu sogar noch einen Kaiser, der nicht bloß über jene Hundert und über die zwei Konsuln, sondern auch über das ganze römische Volk herrschen und gebieten solle. Wibald erhielt vom Papst die Weisung, dies dem König Friedrich insgeheim mitzuteilen, damit derselbe in geeigneter Weise sich dagegen vorsehen könne<sup>418</sup>).

Man wird zunächst auffällig finden, warum der Papst dies nicht direkt Friedrich eröffnet, warum er erst den Umweg über Wibald gewählt hat. Man darf aber nicht vergessen, daß Eugen III. mit Friedrich eben damals nicht in sehr gutem Einvernehmen stand, sondern vielmehr gegen ihn wegen der Magdeburger Wahlangelegenheit sehr aufgebracht und verstimmt war. Dies äußerte

---

Tusciam, Romaniam et per universum Romanum imperium misit, iubens archiepiscopis, episcopis . . . Cf. Otto Fris., l. c., II, 11: finitias ex quo iurata fuerat primo expeditio pene duobus annis; Ann. Palid. (M.G. SS. XVI, 86): Rex Wirceburg conventum habens, ibi expeditionem in Italiam iurari fecit; Ann. Stad. (M.G. SS. XVI, 344): Rex Wirceburch . . . (cf. Anm. 410) principes expeditionem in Longobardiam iurare fecit. Gegen diese letztere ungenaue Angabe s. auch unten S. 133, Anm. 418.

<sup>418</sup>) Wibaldi Ep. 403 Jaffé, Bibl. I, 538): Ad hec sinceritati tuae quaedam notificamus, quae, faciente Arnoldo) heretico, rusticana quaedam turba absque nobilium et maiorum scientia nuper est in Urbe molita. Circiter enim duo milia in unum sunt secretius coniurati, et in proximis kalendis Novembris centum perpetuos sectatores (so liest Jaffé statt senatores?), malorum operum et duos consules — alter quorum infra Urbem, alter extra, illorum centum consilio rei publicae statum disponent, immo potius rodant — unum autem, quem volunt imperatorem dicere, creare disponunt; quem illis centum, duobus consulibus et omni populo Romano sperant — quod debeat mortifere — imperare. Quod quia contra coronam regni et karissimi filii nostri F(riderici) Romanorum regis honorem attemptare presumunt, eidem per te volumus secretius nuntiari, ut, super hoc maturo consilio habito, quid facto opus sit, providenter sapienter. Es ist bei diesem Anlaß gewesen, daß Papst Eugen Wibald zugleich die Angelegenheit des Bischofs von Chur (s. oben S. 118, Anm. 384) an die Herzogin legte: caritati tuae causam venerabilis fratris nostri A(delgoti) Curienensis episcopi attentius duximus commendandam: quatenus — tuo et fratrum nostrorum episcoporum qui ad karissimi filii nostri F(riderici) Romanorum regis curiam convenerint, consilio et auxilio fretus — nec inhonestis verbis nec facto, sicut alia vice factum est, possit impune tractari vel aecclesia sua iuxta pravorum desideria debita iusticia defraudari.



sich auch darin, daß ein Gesandter des römischen Stuhles, der schon seit längerer Zeit dort am königlichen Hofe erwartet wurde<sup>414</sup>), damals daselbst nicht eintraf. Man könnte in modernem Sinne fast von einem Abbruch der direkten diplomatischen Beziehungen sprechen. Aber es war dem Papste offenbar — im eigensten Interesse — doch sehr daran gelegen, daß Friedrich von diesen, auch gegen ihn sich richtenden Umtrieben der republikanischen Partei Kenntniß erhielt.

Zu gleicher Zeit geschah dies aber auch von seiten der Hauptpartei in Rom selbst. Daß der Papst in der That Richtiges mitgeteilt, wurde bestätigt durch jenes merkwürdige Schreiben des deutschen Arnoldisten Wezel an Friedrich selbst, dessen bereits früher gedacht worden ist<sup>415</sup>). Der Hauptgedanke Wezels ist auch hier, wie bei Arnold selbst, der, daß die Geistlichen nichts mit den weltlichen Dingen zu tun haben sollen. So ist auch dieses Schreiben voll von Anklagen gegen das weltliche Treiben der Geistlichkeit, welche entgegen den apostolischen und kanonischen Satzungen und entgegen den göttlichen und weltlichen Vorschriften die Kirche und das Weltliche verwirre. Unter Berufung auf die Bibel, die Kirchenväter (wie Hieronymus) und die pseudoisidorischen Dekretalen wird dies näher dargetan. Wezel geht dann aber weiter. Die Konstantinische Schenkung wird als ein so offenkundiges Lügenwerk bezeichnet, daß selbst Tagelöhner und Weiber sie verachten. Der Kaiser aber solle — so heiße es in den Institutionen Justinians — nicht bloß mit Waffen geschmückt, sondern auch mit Gesetzen ausgerüstet sein, um im Krieg und im Frieden richtig seines Amtes zu walten. Was dem Kaiser beliebe, solle Gesetzeskraft haben. Diese gesetzgebende Gewalt aber habe der Kaiser vom römischen Volk übertragen erhalten. Diesem gehöre das Kaisertum und alle staatliche Gewalt. Im Anschluß daran erhebt aber Wezel auf Grund der Idee von der Souveränität des römischen Volkes geradezu die Frage: „Welches Gesetz, welcher Grund hindert denn Senat und Volk, selbst einen Kaiser zu wählen?“ Er forderte Friedrich auf, geeignete Männer, wie den Grafen Ulrich von Lenzburg, Rudolf von Ransberg, Eberhard von Bodmann baldigst nach Rom zu senden, welche im Vereine mit rechtskundigen Männern über die Rechte des Kaisertums (und wohl noch über andere Dinge) verhandeln sollten, damit nicht eine Neuerung gegen ihn, Friedrich, Platz greife — mit anderen Worten also offenbar ein Anderer zum Kaiser erhoben werde<sup>416</sup>).

<sup>414</sup>) Schon im Juli (nach der Rückkehr der ersten Gesandtschaft aus Rom; s. oben S. 103) hatte Rotar Heinrich an Wibald geschrieben (Wibaldi Ep. 391; Jaffé, Bibl. I, 522): Cardinale a latere domini papae ad nos directum expectamus. Über dessen Eintreffen fehlen aber alle Nachrichten.

<sup>415</sup>) S. oben S. 103.

<sup>416</sup>) Wibaldi Ep. 404 (Jaffé, Bibl. I, 542): Imperatorum non silvestrem set legum peritum debere esse, testatur Iulianus (sic! statt Iustinianus) imperator in primo omnium legum dicto, dicens: Imperatoriam maiestatem non solum armis decoratam sed etiam legibus oportet

Es war dies gewiß eine ernste Mahnung, die ihren Eindruck auf Friedrich nicht verfehlt haben wird. So sehnsüchtig der Papst und die kuriale Partei das Erscheinen Friedrichs in Rom wegen der Interessen des römischen Stuhles wünschten, ebenso mächtig brannte ohne Zweifel in des neuen Königs Brust das Verlangen, die römische Kaiserkrone auf seinem Haupte zu sehen. Wie hätte ein Fürst, der sich Kaiser Karl den Großen zum Vorbild genommen hatte und des Reiches alte Herrlichkeit neu aufrichten wollte, darauf verzichten können!

Dazu kamen noch Anregungen von anderer Seite. Otto von Freising erzählt, daß auf dem Würzburger Reichstage vornehme Flüchtlinge aus Apulien erschienen, welche Roger II. von Sizilien aus ihrer Heimat vertrieben hatte — vielleicht der Graf Alexander von Gravina und andere hier nicht direkt Genannte<sup>417</sup>). Wenn

esse armatam (s. oben S. 115, Anm. 375), ut utrumque tempus, et bellorum et pacis, recte possit gubernari. Idem etiam, unde princeps Romanus imperare et leges condere habeat, paulo post ostendit; set et, quod principi placuit, legis habeat vigorem et quare, subinfert, cum populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem concessit. Set cum imperium et omnis rei publicae dignitas sit Romanorum, et dum imperator sit Romanorum, non Romani imperatoris, quod sequatur considerantibus (patet ergänz. Jaffé). Quae lex, quae ratio senatum populumque prohibet, creare imperatorem? Comitem Rodulfum de Ramesberch et comitem Oudelicum de Lencenburch et alios idoneos, scilicet Eberhardum de Bodemen qui assumptis peritis legum qui de iure imperii sciant, et audeant tractare, Romam quantocius poteritis mittere non dubitetis. Et ne aliquid novi ibi contra vos surgat, prevenire curate. Vgl. hierzu außer der (später unten aufzuführenden) Literatur über Arnold und die Arnoldisten besonders Ad. Hausrath, Die Arnoldisten (= Weltverbesserer im Mittelalter, Bd. III), S. 12 ff.; Mühlbacher, in den Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch., VI, 307, und Friedrich von Bezold, Die Lehre von der Volkshoheit während des Mittelalters, in Sybels Historischer Zeitschrift, Bd. 36, 313 ff. — Giesebrecht, Arnold von Brescia (Sitzungsber. d. histor. Kl. d. bayer. Akad. d. Wiss., 1873, auch separat), S. 14, Anm. 24, betont, daß die drei genannten weltlichen Großen alle aus dem Konstanzer Sprengel sind und vermutet, daß Arnold von Brescia bei seinem Aufenthalt in Zürich (1143) zu ihnen in nähere Beziehungen getreten sei oder sogar ihre Freundschaft und Gönnerschaft gewonnen habe. Ulrich von Lenzburg gehörte dann in der Tat zu der Gesandtschaft, welche Friedrich bald darauf nach Rom (an den Papst) abschickte.

<sup>417</sup>) G. Fr. II, 7: In eadem curia exulibus Apuliae, quos Rogerius de solo natali propulerat, lacrimabiliter conquerentibus ac ad pedes principis miserabiliter se proicientibus, expeditio Italica tam pro afflictione horum quam pro corona imperii accipienda . . . iurata est. Die Namen des Grafen Andrea von Rupeanina und des Fürsten von Rapua, welche Bautenhaiders, Kaiser Barbarossa und die Normannen in Unteritalien (Jahresber. der Oberrealisch in Wien, 1865), S. 11, angibt, sind in den Quellen nicht überliefert, sondern wohl nur aus den späteren Ereignissen abgeleitet. — Otto von Freising sagt selbst später, wo er von der Gesandtschaft Friedrichs nach Byzanz im Jahre 1153 spricht (G. Fr. II, 11) daß der eine der Gesandten gewesen sei „Alexander Apuliae quondam comes, sed a Rogerio cum caeteris eiusdem provinciae nobilibus ob suspicionem dominandi propulsus“, d. i. der Graf Alexander von Gravina (s. unten). — Unrichtige Namen gibt auch Bruch, Friedrich I., Bd. I, S. 45, Anm. 8 (vgl. unten S. 136, Anm. 424) — Auffallenderweise gedenkt E. Caspar, Roger II. (1101—1154) und die Gründung der normannisch-sizilischen Monarchie (1904), dieses Vorfalles gar nicht.

sie sich nun unter heißen Tränen hilflos Friedrich zu Füßen warfen, so ist dies bezeichnend einmal für die Auffassung, welche man auswärts von der Stellung des deutschen Königs (als gekrönter oder noch zu krönenden römischen Kaisers) hatte, und von der Meinung, die man von Friedrich als Nachfolger König Konrads III., des steten Gegners Rogers, hegte. In der Tat hatte ja Friedrich nach seiner eigenen Aussage, von seinem Oheim mit der Krone zugleich dessen auswärtige Politik überkommen und übernommen, die in dem Bündnis mit Byzanz gegen die Normannen gipfelte. Friedrich betonte demgemäß auch später selbst, daß der italienische Zug insbesondere auch gegen Apulien und Sizilien gerichtet sei<sup>418</sup>). Friedrich hat übrigens gewiß auch, gleich seinen Vorgängern Heinrich III., Lothar III. Unteritalien und Sizilien stets als zum römischen Reich gehörig betrachtet<sup>419</sup>).

Ebenso waren aus Oberitalien verschiedene Bittgesuche (wenn gleich anderer Art) bei Friedrich hier in Würzburg eingereicht worden. Der mächtige Graf Guido von Biandrate — ein Schwager des Onkels Friedrichs, des Markgrafen Wilhelm VI. von Montferrat — war, wie früher bei Konrad III., am Hofe Friedrichs erschienen und erbat und erhielt in einer Urkunde die Bestätigung seiner Rechte und seiner ausgedehnten Besitzungen, die er namentlich auf Kosten von Novara in dessen Gebiet erworben hatte<sup>420</sup>).

<sup>418</sup>) In dem Schreiben an Kaiser Manuel von Byzanz (Wibaldi Ep. 410, Jaffé, Bibl. I, 549, und Doeberl, Mon. Germ. sel. III, 81): omnibus per imperii nostri latitudinem provinciis, Dei prestante omnipotentia, quieta pace fruentibus, expeditionem nostram versus Apuliam et Siciliam cum ingenti principum nostrorum ac totius miliciae favore, iuramentis omnium ex more firmatam, ordinavimus.

<sup>419</sup>) S. Bautenhaidler, a. a. O., S. 11, und Kap. Herr, Die „unio regni ad imperium“ (Deutsche Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft. I, 104 ff.); vgl. unten.

<sup>420</sup>) St. 3652: Data a. d. i. 1152 mense Octobris ind. 1 apud Wirzburg. Feliciter amen. Reliquition, Signumszeile und Monogramm fehlen in der späteren Überlieferung, aus welcher bisher allein der namentlich in der Zeugenreihe stark verderbte Text außer bei Stumpf, Acta imp., N. 736, auch bei Bianchetti, L'Ossola inferiore II, 75, veröffentlicht ist (vgl. meine „Urkunden Friedrich Rotbarts in Italien“, a. a. O. S. 730). Über das Verhältnis dieser Urkunde zu der Vorurkunde Konrads III., St. 3603, vergleiche Hider, Beiträge zur Urkundenlehre II, 504 ff., und die eingehenden Bemerkungen Bernhards, Konrad III., S. 204, Anm. 3, wo auch bereits auf die interessante Stelle in der späteren Bestätigungsurkunde Heinrichs VI. vom 21. Sept. 1196 (St. 5034, Acta imp. N. 204, hingewiesen ist, in welcher die Verleßtheit des Siegels betont wird: Ad instar autem divinae recordationis patris nostri Friderici illustris Romanorum imperatoris qui praedicto comiti Guidoni ex retroactis nunc quadraginta quatuor annis privilegium suum in curia solenni Wirceburg dedit, ipsique omnia loca, iura sua et possessiones pro se suisque heredibus confirmavit; quod privilegium vidimus, legimus et plenam auctoritatem volumus et decernimus habere, non obstante quod sigillum impressum cereum vetustate et fractura lesum perit, et sigilli solemnitas defuit consueta . . . Vorher heißt es: . . . noverit sollertia, Widonem comitem de Blandrate . . . nostram adiisse celsitudinem quatenus ei loca . . . concedere dignaremur. Cuius petitionibus assensum prebentes . . . concedimus. — Von den oben an-

Außerdem hatte sich der Bischof Uguccio von Vercelli mit einigen Kanonikern eingefunden, und nicht weniger als vier Urkunden wurden angeblich für ihn und die Kirche von Vercelli ausgestellt. Die eine, für den Bischof auf Bitten des Papstes und mit Intervention des königlichen Kanzlers Arnold und anderer Fürsten des Reiches ausgestellt, enthält umfassende Bestimmungen zugunsten des Bischofs und seiner dem heiligen Eusebius geweihten Kirche: Aufnahme in den königlichen Schutz, Bestätigung früherer Schenkungen, worunter besonders die des Ortes Trino, und wiederholte Ungültigkeitserklärung einzelner Verkäufe, die einige Vorgänger früher vorgenommen, und widerrechtlicher Belehnungen und Zertrümmerungen von Lehen. Außerdem erteilte Friedrich dem Bischof die Erlaubnis zur Anlage eines Kastells in Trino, das nach ihm benannt wurde, zum Erwerbe von Mühlen und das Privileg einer Verjährungszeit von hundert Jahren<sup>421</sup>).

geführten Zeugen (Wichmann als Erzbischof von Magdeburg) fehlen hier nur Eberhard von Bamberg, Hartward von Fulda, Heinrich von Lütlich, Burghard von Straßburg, Ottotar von Steiermark, Cavalcastra von Castello (und natürlich Guibo von Biandrate selbst). Über den Grafen Guibo von Biandrate s. Bianchetti, a. a. O. I, 144 ff., und Dionisotti, *Le famiglie celebri medioevali dell'Italia superiore* (1887), p. 76 ff.; er war vermählt mit einer Schwester des Markgrafen Wilhelm VI von Montferrat, der die Babenbergerin Ita (Gialitta), die Halbschwester Konrads III. und Friedrichs (also die Tante König Friedrichs) zur Gemahlin hatte (s. die genealogischen Tabellen bei Bianchetti und bei Juritsch, *Geschichte der Babenberger*).

<sup>421</sup>) St. 3646: Datum Vicemburg XVI Cal. Novembris a. d. i. 1152 ind. 15 nicht 1, in einer Kopie im Archivio Comunale von Vercelli in den sogenannten *Italiani* I, 64 u. 218, u. IV, 212; s. meine „Urkunden Friedrichs Rotbarts in Italien“, a. a. O. S. 730) rgnte dom. Fed. Rom. rege gloriosissimo. a. v. r. eius 1 feliciter — Refugnoscent Arnold an Stelle Heinrichs von Mainz. — Quia Romani imperii regimen potestatemque suscepimus . . . volumus esse cognitum quod petitione domni pape Eugenii III. et intercedente carissimo cancellario nostro Arnaldo aliisque principalibus regni principibus eccl. Vercellensis episcopum Ugutionem atque ecclesiam s. Eusebii in regiam protectionem suscepimus . . . Quaecumque ergo . . . collata esse noscuntur . . . praesenti privilegio confirmamus. Ex quibus haec propriis duximus exprimenda vocabulis . . . Praeterea venditiones, commutationes . . . ab invasoribus s. Eusebii factas, quae pontificalem benedictionem (Biscioni, l. c.) non obtinuerunt, videl. Gregorio de Veruca, Liprando, Sigifredo et Ardizone in irritum duximus et regia auctoritate cassamus; quemadmodum et patruus atque antecessor noster Conradus Romanorum rex ipsa cassavit. — Investituram quoque ab Anselmo Vercellensi episcopo contra voluntatem suae ecclesiae occulte et irracionabiliter factum de Clavariolo . . . cassamus. Distractiones feudorum cassamus. Potestatem emendi molas . . . concedimus . . . Liceat etiam episcopo montem Ugitionis regia auctoritate aedificare et munire (vgl. hierzu Cost. Sincero, Trino i suoi tipografi e l'abazia di Lucedio [1897] p. 7). Praescriptionem quoque 100 annorum tam episcopis Vercellensibus quam ecclesiae s. Eusebii et s. Mariae concedimus in perpetuum. Die Kassationsurkunde Konrads, auf welche hier hingewiesen wird, ist nicht erhalten. Vgl. hierzu Gabotto, *Intorno ai diplomi regi ed imperiali per la chiesa di Vercelli* im Arch. Stor. Ital. Ser. V, t. XXI, p. 15 ff., und besonders p. 259, wo Gabotto selbst zugibt, daß seine früheren Verdachtsgründe hinsichtlich dieses Privilegs unberechtigt sind. — Von Zeugen sind hier nur genannt: Hartwich von Bremen,

Die nämliche Vergünstigung erhielten die Kanoniker des Domstiftes in einer gesonderten Urkunde, welche diesen zugleich ihre namentlich aufgeführten Besetzungen bestätigte<sup>422</sup>). Und daneben sollen dieselben noch eine zweite Urkunde empfangen haben (die jedoch verdächtig ist), worin ihnen speziell der Besitz eines Hofes Carejana mit seinem Gebiete wiederum bestätigt wurde<sup>423</sup>).

Die vierte hierhergehörige Urkunde ist (auf Fürbitten des Bischofs Uguccio von Vercelli und des Kanzlers Arnold) zugunsten eines gewissen Waldo von Casalvolone (im Gebiete von Novara)

Gebhard von Würzburg, Günther von Speier, Eberhard von Bamberg, Anselm von Havelberg, Welf, Heinrich der Bawe, Markgraf Konrad und Albrecht, Guido von Biandrate.

<sup>422</sup>) St. 3648: Datum Wirzburg XV Cal. Novembris a. d. i. 1152 ind. 15 regnat Fed. Rom. rege glorioso, a. v. r. eius 1. — Refognoscent Arnold an Stelle Heinrichs. — Auch hier in der Arenga: Imperii nostri nos hortatur auctoritas . . . petitione carissimi cancellarii nostri Arnoldi et aliorum plurimorum principum canonicos s. Eusebii in civitate Vercellensi . . . in regiam protectionem suscipimus et praesentis privilegii pagina communimus . . . Quaecumque itaque . . . collata contineri noscuntur . . . confirmamus, ex quibus haec propriis duximus exprimenda vocabulis . . . Praeterea praescriptionem centum annorum praedictis ecclesiis quemadmodum et episcopo concedimus in perpetuum Vgl. Gabotto, l. c., p. 16, und Breslau im Neuen Archiv d. Ges. f. ä. dtsh. Gesch., I, 418. Die Zeugen sind fast dieselben wie in St. 3646; nur fehlt Anselm von Havelberg; dagegen ist hier mehr aufgeführt Ottokar von Steiermark

<sup>423</sup>) St. 3649: Dat. Vitemburga (!) 15 Cal. Novembris 1153 (!) ind 5 (!), a. v. r. 1. Ohne Refognition mit Signumzeile, angeblich im Archiv des Domkapitels, doch hat Breslau (Neues Archiv usw. I, 418) weder Original noch Abschrift davon gefunden. Vitt. Mandelli, Il comune di Vercelli nel medio evo, II, 12, zitiert die Urkunde als einzigen Beweis für das Vorkommen von Sklaven (cum servis), setzt aber selbst hinzu, daß diese Stelle auch nur aus einem Formelbuch entlehnt sein könnte. Die Zweifel Stumpfs an der Echtheit dieses Stückes scheinen mir wohl berechtigt. Einmal ist es schon auffallend, daß wegen des einen Hofes noch eine besondere Urkunde aufgestellt sein soll, nachdem der Besitz desselben doch bereits in der vorhergehenden Urkunde (St. 3648) gewährleistet war. Dazu kommt im Detail die sonderbare Invokation: In n. s. et i. victoriosissimae trinitatis; die Intitulation: Federicus primus div. fav. cl. rex etc., die, wie die Fehler in der Datierungszeile, freilich auch dem Schreiber zur Last fallen könnte. Gabotto, l. c., p. 17, hält das Stück, das nur bei dem wenig verlässigen Cusano, Discorsi historiali concertanti la vita, et attioni de' vescovi di Vercelli (1676) p. 176 überliefert sei, für identisch mit dem vorhergehenden (St. 3648, wovon ihn aber doch der verschiedene Wortlaut hätte warnen müssen. Er hat ferner übersehen, daß unser Stück ganz übereinstimmt mit dem Entwurf (wie er ihn nennt), den er unter Nr. 22 (p. 15) aufführt, und dessen Text er p. 22 mitteilt (weil er bei Stumpf fehlt), und zwar nach einer „gleichzeitigen“ Aufzeichnung aus der Zeit Heinrichs V. (1105—1110), ehe derselbe zum Kaiser gekrönt war — nur daß hier eben Friedrich als Aussteller genannt ist, die Datierung entsprechend abweicht und im Text die Lücke bei der Intervention hier durch den Namen des Bischofs Uguccio ausgefüllt ist. Gabotto meint, der Inhalt biete keinerlei Schwierigkeiten und Verdachtsgründe; auch die Formeln seien die gewöhnlich in der Kanzlei Heinrichs V. gebräuchten. Das Fehlen des Namens des Bischofs im Kontext, des Kanzlers und der Datierung erklärt er mit der Annahme, es liege ein in der Kanzlei hergestellter Entwurf vor, der aus einem unbekanntem Grund nicht vervollständigt wurde und nicht zur Ausführung gelangte. Vgl. dazu S. Bloch) im Neuen Archiv d. Ges. f. ä. dtsh. Gesch. XXIV, 388.

ausgestellt, dessen Lehensrechte bestätigt wurden, wie ihm auch die Erlaubnis erteilt ward, feste Plätze anlegen und Befestigungen der Orte vornehmen zu lassen<sup>424</sup>).

Es ist nicht ersichtlich, wie weit etwa Zwistigkeiten mit Mailand bei dem Erbitten und Erteilen dieser Privilegien mitgespielt haben. Jedenfalls konnten die Empfänger Friedrich über mancherlei Dinge und Verhältnisse in Oberitalien Aufschluß geben, welche dann auch vielleicht zur Beschleunigung seines Entschlusses, die Romfahrt antreten zu lassen, mit beigetragen haben mögen.

Eine weitere Folge eben dieses Beschlusses war die Absendung einer neuen Gesandtschaft an den Papst, die diesmal aus geistlichen und weltlichen Fürsten zusammengesetzt war: nämlich dem Bischof Anselm von Havelberg, dem Grafen Ulrich von Lenzburg (den auch jener Wezel erbeten hatte) und dem Grafen Guido von Biandrate. Während diese vielleicht sogleich von Würzburg aufbrachen, gesellten sich ihnen später (in Italien) noch der Bischof Hermann von Konstanz und der Graf Guido Guerra im Auftrag Friedrichs hinzu. Vielleicht begleitete die Gesandtschaft auch der damalige Kanzler Arnold von Selehofen und der spätere Rainald von Dassel, damals Propst zu Hildesheim<sup>425</sup>).

<sup>424</sup>) St. 3647: Datum Vicemburchi XVI Cal. Nov. a. d. i. 1152 ind. 15, regnte dom. Fred. rege glorioso, a. quinto (!) regni eius primo (aus einer beglaubigten Abschrift). — Refugnosagent Arnold an Stelle Heinrichs. — Petitione Ugutionis venerab. Vercellensis ep. et Arnoldi cancellarii nostri Walonem de Casale Walonis de beneficiis que a regno rationaliter habere debet, investivimus more nostrorum predecessorum statuantes ut, si que de eisdem beneficiis a suis parentibus preteritis vendita livellata vel alio modo alienata sunt, liceat eisdem Waloni in suam potestatem regia auctoritate traducere exceptis hiis tantum que Albertus et fratres eius et Henricus et fratres eius a regno habere noscuntur. Quod si quidem memorati fratres de regalibus aliqua alienasse inveniuntur, id irritum dicimus . . . Specialia . . . Walonis beneficia . . . etiam Walo plenariam potestatem habeat ordinandi et constituendi munitiones castrorum et villarum super omnes homines in supranominatis curtibus habitantes ipsis; quibus hominibus firmiter praecipimus ut ei in huiusmodi obedienter existant . . . Praeterea omnia privilegia . . . confirmamus. Von Zeugen hier nur genannt: Hartwich, Aguccio von Vercelli, Heinrich von Regensburg, Eberhard von Bamberg, Heinrich von Sachsen, Welf, Matthäus von Rothringen, Markgraf Albrecht, Guido von Biandrate, Cavalcajella von Castello. Irrig meint Prutz (s. oben S. 132, Anm. 417), der letztere und der oben genannte Walo seien vielleicht die von Roger II. vertriebenen italienischen Flüchtlinge. Was hätte Roger in Oberitalien zu sagen gehabt? Zu dem Orte Casalvolone s. Mandelli, Il comune di Vercelli, II, 217.

<sup>425</sup>) Die Absendung der Gesandtschaft wird nirgends direkt erwähnt, ergibt sich aber indirekt wie die Namen der fünf zuerst obengenannten Gesandten) aus dem Vertragsentwurf zwischen Friedrich und dem Papst, welchen die beiderseitigen Unterhändler aufsehten (Wibaldi Ep. 407; Jaffé, Bibl. I, 546; M.G. Const. I, 201). — Daß Anselm von Havelberg und Guido von Biandrate gleich von Würzburg aus noch vor dem 24. Oktober ihre Reise angetreten, vermutet Prutz, Friedrich I., Bd. I, S. 46, Anm. 2, daraus, daß beide noch St. 3646 (vom 17. Oktober) als Zeugen erscheinen, St. 3651 (vom 24. Oktober) aber nicht

Auch deutsche geistliche Würdenträger erhielten auf diesem Hofstage in Würzburg von Friedrich Beweise seiner Guld. Dem Abt Hugo vom Kloster des hl. Remigius zu Reims bestätigte er am 16. Oktober neuerdings den Besitz des Hofes Kusel mit einigen dazugehörigen Orten<sup>429</sup>). — Die Abtei Ellwangen nahm Friedrich am 24. Oktober — auf Fürbitten seines Kanzlers Arnold — in seinen königlichen Schutz, bestimmte die Vogteirechte, bestätigte ihr den Besitz eines großen Waldes, „Virgunda“ genannt, und verlieh ihr hinsichtlich der Dienstmänner, der Freien und Sklaven, ihrer

mehr. Doch dürfte darauf kein allzu großes Gewicht zu legen sein; St. 3651 nennt überhaupt von den (sonst angeführten 24 Zeugen) nur sieben, und Anselm von Havelberg wird z. B. auch St. 3650 (vom 20. Oktober) noch als solcher genannt. Aber nichts hindert anzunehmen, daß gleich oder bald nach dem Schluß des Reichstages die Gesandten sich auf den Weg gemacht; s. Giesebrecht, R. Z., V, 21. Hermann von Konstanz fehlt ganz in diesen Urkunden und hat Friedrich, wie es scheint, von Ulm nicht weiter begleitet. — Wegen der Teilnahme Arnolds von Selehofen an der Gesandtschaft s. unten S. 141, Anm. 436; die Teilnahme Rainalds hat Fieder aus einer Urkunde Eugens III. vom 3. Januar 1153 gefolgert (Scheid, Origines Guelficae, III, 440), aus welcher er Rainalds damaligen Aufenthalt in Rom entnommen; s. Fieder, Rainald von Dassel (1850), S. 10, und Forschungen zur Reichs- u. Rechtsgeschichte Italiens, II, 137, Anm. 2; daraus Dombrowski, Anselm von Havelberg, S. 46; vgl. jetzt auch Knipping, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln (= Publikationen der Gesellschaft für rhein. Geschichtskunde, XXI), Bb II, S. 112, und Janide, Urkundenbuch des Hochstiftes Hildesheim (= Publikationen aus den kgl. preuß. Staatsarchiven, Bb. 65), I, 266 Nr. 231.

<sup>429</sup>) St. 3645: Dat. Wirzeburc XVII kl. Novembris ind. 15 feliciter. — Regnosagent Arnold an Stelle Heinrichs. — Noverit omnium fidelium . . . industria, quomodo vir venerabilis Hugo abbas mon. s. Remigii in suburbio Remorum siti nostris obtutibus praesentari fecit privilegia imperatorum Karoli, Ottonis, Henrici et patrum nostri . . . in quibus continetur qualiter ipsi . . . curtem quandam Cosla . . . a predecessoribus . . . per praeceptiones suas illuc donatam . . . in ius eiusdem ecclesiae firma donatione contulerunt; pro rei tamen firmitate petiit celsit. nostram . . . ut nos regiae auctoritatis nostrae novo donativo ipsam curtem eidem ecclesiae confirmaremus. Nos igitur assensum praebentes . . . praedictam curtem Coslam cum appenditiis, videlicet Capellam, Glannam, Concham, Osterna, Querenbac et in comitatu de Kiriberch villam quae dicitur Brucca, ecclesiae s. Remigii regia concessionem firmavimus . . . Den Besitz des Hofes Kusel mit Zubehör hatte Friedrich dem nämlichen Abte Hugo des Remigiusklosters eigentlich bereits am 10. März 1152 (St. 3617, s. oben S. 46) zugleich mit den anderen Besitzungen bestätigt; doch findet sich in dem dort (aus der Vorurkunde St. 3378) genannt sub: Becheem, Glana, Capella, Pettenleimbach. Zu den hier aufgeführten (Kusel, Florstappel, Altenglan, Niederfischen, Quirnbach und Osterbrücken im Ostertal) und besonders zu der „Graffschaft Kyrburg“ vgl. Bodmann, Diplomatische Nachricht von der Landschaft im Rheingau, S. 21. — In den Urkunden Konrads für das Remigiuskloster wird Kusel nicht erwähnt, oder die betreffende Urkunde ist verloren gegangen. — Die Zeugen — von den geistlichen alle früher (S. 128) genannten außer Wichmann, Heinrich von Büttich und Burchard von Strazburg; von den weltlichen nur Heinrich von Sachsen, Belf als ‚dux Spoleti et marchio Tusciae‘, Ottolar von Steiermark, Markgraf Albrecht und Konrad — stehen nur bei Varin, Archives administr. de la ville de Rheims, I, 326.

sämtlichen Besitzungen und Rechte dieselben Freiheiten, wie sie die Abtei Fulda und Reichenau besaßen<sup>427)</sup>.

Dem Bischof Günther von Speier, seinem treuen Anhänger aus dem Hause Henneberg, schenkte Friedrich am 20. Oktober die Burg Berwartstein in den Vogesen, zum Seelenheil seiner Vorfahren und insbesondere seines Vaters und seiner Mutter, welche wir hier — zum ersten Male — ausdrücklich erwähnt finden<sup>428)</sup>.

Und auch Wibald, der sich in Würzburg eingefunden hatte<sup>429)</sup>, konnte dem Bischof Bernhard von Baderborn mitteilen, daß auf dem Reichstag vor dem König und den Fürsten des Reiches über jene ihm und seinem Kloster Korvei von den Schwabenbergern zugefügte Unbill verhandelt und die Wiederherstellung der Befestigungswerke von Högter beschlossen worden sei<sup>430)</sup> — allerdings keine

<sup>427)</sup> St. 3651: Datum Wirzburch VIII kal. Novembris a. d. i. 1152 ind. 15 rgnte dom. Frid. Rom. rege glorioso, a. v. r. e. 1 feliciter. — Refognojent Arnold an Stelle Heinrichs. — Petitione Arnoldi, karissimi cancellarii nostri . . . venerab. Elewangensem abb. Adelbertum . . . una cum abbacia sua, Elwanc nominata, in honore ss. martirum Viti, Sulpitii et Serviliani dedicata, in regiam protectionem suscipimus . . . Ipsi advocato . . . precipimus quatenus sua iustitia sit contentus. Scilicet ut ter in anno cum XII equis tantum in ipso loco existens, legale placitum habeat, ibique suum servitium, videlicet duas victimas cum suis appenditiis accipiat. Aliter nichil sibi illic ordinandum vel agendum sciat, nisi eum abbas pro aliqua necessitate vocaverit. Preterea in militibus, in cenobitis, ingenuis et servis et in omnibus suis possessionibus et in omni iure suo eidem abbacie concedimus, ut eandem libertatis legem habeat quam optima abbacia Vuldensis et Augensis habent . . . Silvam . . . Virgunda ei sub banno regio confirmamus cum omnibus suis terminis . . . Zu dem Wald s. Württemberg. Urkundenbuch, I, 257. Von Zeugen hier nur genannt: Gebhard von Würzburg, Eberhard von Bamberg, Günther von Speier, Welf, Heinrich von Sachsen, Ottotar, Markgraf Albrecht.

<sup>428)</sup> St. 3650: Datum Wirzburch XIII kal. Nov. a. d. i. 1152 ind. 15, rgnte dom. Frid. Rom. rege glorioso, a. v. r. e. 1. — Refognojent Arnold an Stelle Heinrichs. — Nos pro remedio animarum patris ac matris nostre et omnium antecessorum nec non pro fideli et devoto obsequio dil. Gunteri Spirensis ep. castrum Berwartstein, quod regno ac nobis attinet (s. Erben, Das Privilegium usw. S. 63), in honorem s. Dei genitricis Marie predictae Spirensi ecclesie . . . libera ac legitima donatione contradimus . . . Von den geistlichen Zeugen (Wichmann als Erzbischof von Magdeburg) fehlen hier nur Uguccio von Bertelli, Markward von Fulda, von den weltlichen Welf, Heinrich von Kärnten, Hermann von Baden, Guido von Bianbrate, Cavalcaffa von Castello; Markgraf Konrad wird hier marchio de Widen (Wettin) genannt. — Nach Schum, Textband zu Sybel-Sidel, S. 351, von demselben „Notar“ geschrieben wie St. 3659 u. 3689. Zur Schenkung selbst s. Kemling, Geschichte der Bischöfe von Speier, I, 392, der sie für einen teilweisen Ersatz für das unter Konrad III. (1147) dem Hochstift verloren gegangene Landgut Hliefeld hält; s. Kemling, a. a. O., I, 385; vgl. auch Scholz, Beiträge zur Geschichte der Hoheitsrechte des deutschen Königs, S. 73, über die Nichterwähnung der Zustimmung des Fürstenrates.

<sup>429)</sup> Nachdem er, wie Jassés, Wibald, S. 184 meint, in einer Synode zu Sättich teilgenommen, die aber nach Jassés Anordnung der Briefe (Bibl. I, 595 u. 600) erst in das Jahr 1157 gehört.

<sup>430)</sup> Wibaldi Ep. 406 (Jassés, Bibl. I, 545): . . . volumus discretionem vestram scire quod de reparandis munitioibus oppidi nostri in proxima



vollgültige Sühne für jene Freveltaten, weshalb denn auch Wibald nicht aufhörte, auf eine schärfere Bestrafung der Übeltäter zu drängen<sup>481</sup>).

Von Würzburg und seinem ereignisvollen Reichstag wandte sich Friedrich nach Nürnberg. Am letzten Tage des Octobers hat er hier dem Kloster S. Simpliciano zu Mailand eine Urkunde ausgestellt, welche dessen Oberhoheit über die Bewohner des Ortes Treviglio bestätigte. Die letzteren hatten, wie oben erwähnt<sup>482</sup>, sich früher wegen Entrichtung des Fodrans (in Geld) direkt an Friedrich gewandt. Vielleicht hat das Mailänder Kloster darin einen Eingriff in seine Hoheitsrechte erblickt oder Verdacht geschöpft über die zukünftige Stellung des Ortes: kurz, es beeilte sich, eben hier in Nürnberg die Privilegien Kaiser Heinrichs IV. (vom 15. April 1081) und Lothars III. (vom 9. April 1137) über die Abhängigkeit des Ortes und dessen sonstige Abgabefreiheit bestätigen zu lassen<sup>483</sup>).

*curia quae apud Wirzeburg celebrata est, iudicium regni coram domno rege et universis principibus accepimus. Ad quod opus cum marescalcum domni regis presentem habeamus, ut vestros ministeriales ab infestatione nostra prohibeatis, si forte domini illi iterum nos infestare voluerint, dilectionem vestram attente monendo rogamus.*

<sup>481</sup>) Ebenba; wofelbst Wibald sich auch auf „geminas epistolas (papae) pro eadem causa“ beruft.

<sup>482</sup>) S. oben S. 120.

<sup>483</sup>) St. 3653 (ohne die Wiederholungen, aber sonst vollständig bei C. Casati, Treviglio di Ghiara d'Adda e suo territorio. Memorie etc., p. 274 ff., ex reg<sup>o</sup>. antiq<sup>o</sup>. com. Trivillii in schedis Sormani in bibl. Ambrosiana; Abschrift mit Monogramm auch im Cod. N. 1507 der Biblioteca Trivulziana in Mailand; s. Pflugl-Hartung, Iter Italicum, p. 339, und meine „Urkunden Friedrichs Rothbarts in Italien“, a. a. O., S. 719 u. 720; jetzt auch bei Gius. Barelli, Documenti dell'Archivio Comunale di Treviglio im Archiv. Stor. Ital., Ser. V, t. XXX, p. 21). Dat. Nuarimberch pridie kal. Novembris a. d. i. 1152 ind. 15 rgnte d. Fred. r. Rom. glorioso, a. v. r. e. 1. — Recognoscent Arnold an Stelle Heinrichs. — Omnia que Henricus et Lotarius divine memorie imperatores concesserunt monasterio sanctorum martirum Gervasii et Protasii seu beatissimi antistitis Simpliciani et eiusdem monasterii abbati regia auctoritate concedimus atque corroboramus, von da an wörtlich = St. 2830 u. 3349. Es scheint ein Irrtum, wenn Casati, l. c., p. 39, behauptet, schon Giulini, Memorie della città e campagna di Milano, (ed. 1855) III, 339, habe bemerkt, daß weder in dem Privileg Konrads III. vom 23. März 1147 (St. 3540) noch in dem Friedrichs vom 23. Juli 1152 (St. 3635; s. oben S. 120, Anm. 391) von der Oberhoheit des Klosters S. Simpliciano über Treviglio die Rede sei. Vielmehr darf sich Casati die Entdeckung dieser auffallenden Tatsache selbst zuschreiben. Sie ist dies um so mehr, als noch im Januar 1147 der Abt Wilhelm von S. Simpliciano vom Erzbischof Hubert von Mailand ein Privileg erhalten hatte, in welchem Treviglio als zum Kloster gehörig aufgeführt wird; Casati, l. c., p. 40 u. 273. Auch die frühere Bestimmung, daß die Bewohner von Treviglio zur Leistung der scudassia (wohl = scutagium) an ihre .comites neben dem Fodrum an die Kaiser verpflichtet seien, fehlt in diesen beiden Urkunden St. 3540 u. 3635. Wer unter diesen .comites zu verstehen, darüber gehen die Ansichten der italienischen Historiker auseinander (Neyer von Anonau in den Jahrbüchern unter Heinrich IV., Bd. III, 378 berührt die Frage nicht); s. Casati, p. 28 ff. Wenn dieser Recht hat (p. 33, daß darunter die Erzbischöfe von Mailand gemeint seien, so ist das Fehlen der

Vielleicht oder wahrscheinlich fällt in diese Zeit — entweder vor Friedrichs Aufenthalt in Nürnberg oder nach demselben — ein Hofstag, der an einem kleinen, in der Nähe von Nürnberg (bei Hersbruck) gelegenen Flecken namens Stalbaum oder Stallbaum gehalten wurde und zum Hauptgegenstand der Beratung das Verhältnis der Abtei Altaich zum Bistum Bamberg hatte. Mit der auf dem Regensburger Hofstag gefällten Entscheidung hatte sich ein Teil der Mönche nicht zufrieden geben wollen. Er erhob Einsprache; beide Parteien wurden zu weiterer Verhandlung vor das Hofgericht geladen, und hier nun fällt Bischof Heinrich von Regensburg unter Zustimmung der anwesenden Fürsten (in Abwesenheit der aus Furcht weggebliebenen Mönche) das Urteil zugunsten Bambergs. Bischof Eberhard wurde wiederum von Friedrich mit der Abtei belehnt und gemäß dem Spruche des Hofstages durch den Klostersvogt Berthold von Bogen in den Besitz der Abtei gesetzt<sup>424</sup>).

Wer von den Fürsten hier in Stallbaum und in Nürnberg zugegen war, läßt sich nicht bestimmt angeben. Während in der Urkunde für Eberhard von Bamberg neben diesem Heinrich von Regensburg und Berthold von Bogen als anwesend zu betrachten sind, werden in jener für S. Simpliciano Pfalzgraf Otto von

---

Bestimmung in St. 3540 u. 3635 ebenso auffällig. Fällt man damit zusammen, daß am 15. März 1194 Heinrichs VI. Legat, der päpstliche Ministeriale Trushard von Restenberg, Treviglio für reichsunmittelbar erklärte (s. Casati, p. 275, und Giulini, *Memorie etc.*, VII, 144): *cognovimus abbatem, congregationem et homines de Trivillio Grasso speciali iure ad cameram domini imperatoris pertinere*; vgl. Fider, *Forschungen* usw. II, 143, wo aber nur von einem Privileg für den Abt von Treviglio die Rede ist, ohne genauere Inhaltsangabe desselben), dann gewinnt unsere Urkunde St. 3653 (und auch St. 3635) erst die richtige Beleuchtung. — Irrtümlich heißt es bei Darmstädter, *Das Reichsgut in der Lombardei und Piemont*, S. 72, aus Winkelmann, *Jahrbücher* unter Otto IV., S. 224, daß Otto IV. am 24. April 1210 die Gemeinde Treviglio als reichsunmittelbar anerkannt (oder bestätigt) habe. Auch Giulini, *Memorie* etc. IV, 177 auf den sich Winkelmann hier fälschlich beruft, spricht nur von der Festsetzung des Fodrums auf den Betrag von 6 Mark; in den *Regesta Imperii* (von Böhmer-Fider-Winkelmann) V, 1, N. 383, dagegen ist der Inhalt der von Giulini zitierten Urkunde richtig angegeben.

<sup>424</sup>) Von Stumpf nicht verzeichnet. Deutlich heißt es aber St. 3631 (3. Februar 1154), *Mon. Boic.* 29<sup>a</sup>, 312 (vorher über die Verhandlung auf dem Hofstag zu Regensburg s. oben S. 104, Anm. 337): *Quibusdam autem de illa abbazia obmurmurantibus et ob hoc partibus in iudicium vocatis et contradictoribus contumaciter propter causae diffidentiam absentatis adiudicante Heinrico Ratisponensi episcopo et consentientibus qui aderant regni principibus fidelem et familiarem nostrum Eberhardum secundum Babenbergensis ecclesiae episcopum iure predictae abbatae Stalboume reinvestivimus et ex sententia curiae per advocatum loci Pertolfum de Bogen in possessionem monasterii Althensis introduci iussimus*. Vgl. Loosborn, *Geschichte des Bistums Bamberg*, II, 412, der unnötig Scalboume lieft (s. hierzu Zedler, *Universallexikon*, Bb. 39, 1040: „Flecken im Gebiete der Reichsstadt Nürnberg“); Wagner, *Eberhard II.*, S. 29, nennt gar keinen Ort. — Der Hofstag muß in die Zeit zwischen 29. Juni 1152 und 3. Februar 1154 fallen; am 23. April 1153 befand sich Friedrich allerdings auch in Bamberg.

Wittelsbach, Graf Rudolf von Ramsberg und Marschall Heinrich (von Pappenheim) unter den Zeugen genannt.

Wenn sich Friedrich von hier aus (von Mittelfranken) an den Rhein, nach Mainz begab, so geschah dies sicherlich nicht ohne bestimmte Absicht. Wir erinnern uns der oppositionellen Haltung des Erzbischofs Heinrich von Mainz gegen Friedrichs Erhebung auf den deutschen Königsthron<sup>485</sup>). Seit dem Wahltage zu Frankfurt war Heinrich nicht mehr am Hofe Friedrichs erschienen, wird er wenigstens niemals als Zeuge in einer von dessen Urkunden aufgeführt. Er hatte inzwischen versucht, bei dem Papst, der ihn noch bei Lebzeiten Konrads III. vor sich geladen und ihm dann eine Verlängerung des Stellungstermines bewilligt hatte, sich zu rechtfertigen. Allerdings nicht in eigener Person hatte er sich nach Rom begeben, sondern, wie es heißt, einen Stellvertreter in der Person Arnolds von Selehofen, des damaligen Kanzlers Friedrichs, an die Kurie geschickt, der um diese Zeit — gegen Ende des Jahres 1152 — aus Rom zurückgekehrt gewesen sein muß<sup>486</sup>). Wie es sich auch mit den gegen Arnold (den späteren Nachfolger Heinrichs) erhobenen Vorwürfen, daß er dort in unlauterer Absicht direkt gegen Heinrich gearbeitet habe, verhalten mag: jedenfalls hat Arnold sich nicht mit dem gewünschten Erfolge für seinen Auftraggeber bemüht<sup>487</sup>), und konnte diesem bei der Rückkehr keine besonders erfreulichen Aussichten für die Zukunft eröffnen. Vielleicht hat eben deshalb Erzbischof Heinrich nun eine Annäherung an Friedrich gesucht. Er erscheint wenigstens zunächst als Zeuge in der Urkunde, durch welche Friedrich am 12. Dezember in Mainz die Stiftung des Klosters Altenburg (später Arnsburg)

<sup>485</sup>) S. oben S. 33.

<sup>486</sup>) S. hierzu Stoewer, Heinrich I., Erzbischof von Mainz, 1142—1158 (Greifswalder Dissert. 1880), S. 64 ff.; Baumbach, Arnold von Selehofen, Erzbischof von Mainz, 1153—1160 (Göttinger Dissert. 1871), S. 27 ff.; Pruh, Friedrich I., Bd. I, S. 404 ff. Zu welcher Zeit Kanzler Arnold deshalb in Rom oder Segni bei der Kurie gewesen, läßt sich gar nicht sicher bestimmen. Baumbach und Stoewer verlegen auf Grund der von Arnold rekonoziierten Urkunden Friedrichs die Reise in die Zeit entweder zwischen 25 August und 16. Oktober oder zwischen 24. Oktober und 12. Dezember. Aber der erstere Termin erleidet eine Einschränkung durch St. 3644 vom Anfang September (s. oben S. 128, Anm. 407) und der zweite durch St. 3653 vom 31. Oktober (s. oben S. 139, Anm. 433). Doch bliebe immerhin so noch der November (und vielleicht hat dann Kanzler Arnold die Gesandtschaft Friedrichs an die Kurie begleitet). Übrigens darf auch nicht vergessen werden, daß ja der rekonoziierte Kanzler nicht immer trotz seiner Nennung in der Rekonozitionszeile zugegen war. Giesebrecht, R. 3., VI, 333 zweifelt überhaupt an der ganzen römischen Reise Arnolds, von welcher nur das unzuverlässige Chronicon Moguntinum Christiani (Zaffé, Bibl. III, 684) erzählt und zwar jedenfalls in sehr bedenklicher Weise. Daß Arnold damals Kanzler gewesen, wird gar nicht erwähnt, er nur als „quidam clericus“ bezeichnet, der kurz vorher von Heinrich zum Propst von St. Martin in Mainz erhoben worden sei, was gar nicht richtig ist. Vgl. hierüber später unten.

<sup>487</sup>) Vgl. außer den angeführten Schriften in Anm. 436 noch Giesebrecht, R. 3., V, 29.

in der Wetterau von Seite des Ministerialen Konrad von Hagen und dessen Gemahlin Liutgard bestätigte, der sich bei seinen Lebzeiten und seinen Nachkommen, solange einer aus seiner oder seiner Gemahlin Familie vorhanden sei, die Vogtei zurückbehält.

Außer Erzbischof Heinrich befanden sich damals am königlichen Hofe und werden hier als Zeugen genannt besonders Erzbischof Arnold von Köln, der teils durch seine Tätigkeit in seiner Diözese zur Wiederherstellung geordneter Verhältnisse in Anspruch genommen, teils vielleicht aus anderen politischen Gründen ebenfalls längere Zeit nicht in Friedrichs Umgebung gewesen war<sup>428</sup>); ferner die Bischöfe Gebhard von Würzburg und Günther von Speier, Herzog Heinrich (von Sachsen), der Pfalzgraf Hermann, der Graf Gerhard von Nuringen, Berthold von Nibda, Heinrich von Hessen, ein Gottfried von Höchstädt(?), drei Präpöste Arnold, Hartmann, Giselbert, eine Reihe von Ministerialen und außerdem der junge Friedrich, der Sohn Konrads III., der hier zum erstenmal als Herzog (von Schwaben) erscheint<sup>429</sup>).

<sup>428</sup>) S. Kersten, Arnold von Wied, S. 44.

<sup>429</sup>) St. 3654: Datum Moguntiae II Idus Decembris a. d. i. 1152 ind. 15 regnte d. Frider. Rom. rege glorioso, a. v. r. e. l. feliciter. — Retrospektiv Arnold an Stelle des nicht genannten Mainzer Erzbischofs. Darauf hat bereits Schum, Textband zu Sybel-Siedel, S. 384, aufmerksam gemacht, und man kann darin eine Folge der Verhandlungen gegen Erzbischof Heinrich in Rom erblicken, wenn auch freilich (s. oben Anm. 209) der Name vereinzelt schon früher fehlt, was da aber vielleicht nur als ein Versehen zu betrachten ist. — Auffallend in der Titulatio Roman. rex aug. etc., ferner im Kontext der Wechsel zwischen Einzähl und Mehrzähl: volumus — mihi devotus — praecepimus — mihi et successoribus meis — Der sonstige Inhalt: Conradus de Hagen idoneus regni ministerialis, fide et amicitia mihi devotus nec non consecratis eius Lutgardis . . . quendam propriae possessionis suae locum qui Aldenburg dicitur, omnipotenti Deo et perpetuae Virginis Mariae obtulerunt, iuxta castrum suum Arnsburg . . . consilio et auxilio Nicolai Sigebergensis abbatis, qui eis de suo claustrum abbatem unum cum quibusdam fratribus donavit, aliisque multis bonis admodum utilis eis extitit. Porro ipsa bona . . . propter fidele ministerium et petitionem ipsorum praesenti cartha annotari et sigilli nostri impressione praecepimus insigniri, ut subsequentium temporum decursione per nostram auctoritatem fulciantur. Haec autem Deo servientibus tradiderunt . . . Eundem autem locum . . . idem Cunradus per se, dum viveret, et postmodum per filios suos iure advocatae regiae custodiri disposuit. Post mortem vero suam et filiorum suorum in arbitrio esset abbas et fratrum suorum, quem eligeret advocatum, unum scilicet qui de semine eorundem Cunradi et Lutgardis descenderet, et hic tantum semel in anno, videlicet in proximo die Exaltationis s. Crucis, locum illum pro facienda iustitia intraret, cui eodem die abbas servitium, quod tribus uncias comparari posset, provideret aut certe tres uncias pro ministerio illi daret et nihil amplius iuris per totum annum a loco illo acquireret, nisi forte ab abbate pro aliqua necessitate vocaretur et tunc cum duobus tantum militibus veniret, quibus abbas necessaria impenderet. Et si hoc statutum excederet, abbas et fratres eius querimoniam mihi et successoribus meis de eo facerent et si ammonitus non emendaret, removeretur et alius quem abbas eligeret, substitueretur de eorundem semine. — Wegen Schwabens s. oben S. 20; wegen des Godefridus de Hoste S. 118, Anm. 384.

Das Weihnachtstfest — das erste in seiner neuen Würde — feierte Friedrich zu Trier, inmitten einer zahlreichen Schar geistlicher und weltlicher Fürsten. Unter den ersteren befanden sich die Erzbischöfe Arnold von Köln und Hillin von Trier, die Bischöfe Stephan von Metz, Konrad von Worms, Ortlieb von Basel, Heinrich von Lüttich, Nikolaus von Cambrai, Philipp von Osnabrück, Abt Wibald und Kether (Kether) von Brüm. Von weltlichen Fürsten waren anwesend: Herzog Heinrich von Sachsen, Welf, Matthäus von Lothringen, Gottfried von Löwen, der mächtige Graf Dietrich von Flandern, Heinrich von Namur, Pfalzgraf Otto von Wittelsbach, Hermann bei Rhein und Friedrich von Sommerschenburg<sup>440</sup>).

Naturgemäß waren es Angelegenheiten jener Gegenden, welche Friedrich hier beschäftigten. Der Propst Gerland des Prémonstratenserklosters Floresse bei Namur erhielt eine Bestätigung der Besitzungen und Rechte seines Klosters unter fast wörtlicher Wiederholung des Privilegs Konrads III. vom (15.) September 1151 gleichen Inhalts<sup>441</sup>).

Unter den Zeugen dieser Urkunde ist einer herauszuheben, der nur hier genannt wird: Kether von Brüm. Denn mit dessen Nennung erhalten wir zugleich die Möglichkeit, ein anderes Schriftstück Friedrichs zu datieren. Es ist ein Schreiben desselben, das an den Erzbischof Hillin von Trier gerichtet ist und ihm aufträgt, den neugewählten Abt von Brüm zu konsekrieren<sup>442</sup>). In Brüm war nach längerer Sedisvakanz im Jahre 1139 oder 1140 Abt Gottfried von Epternach zum Nachfolger des 1137 verstorbenen Abtes Albero gewählt worden<sup>443</sup>). Nach etwa dreizehnjährigem Regiment erkrankte Gottfried, wie er behauptete, infolge von Vergiftung schwer. Die Mönche von Brüm wandten sich von ihm ab und erwirkten, unterstützt von dem Erzbischof Arnold von Köln, bei Friedrich seine Absetzung<sup>444</sup>). Friedrich ließ eine Neu-

<sup>440</sup>) Zeugen in St. 3655—57.

<sup>441</sup>) St. 3655: Datum Treviris V kal. Ianuarii a. d. i. 1153 ind. 1 regate d. Frid. Rom. rege glorioso, a. v. r. e. l. — Refognozent Arnold an Stelle des (nicht genannten) Mainzer Erzbischofs. — Petitioni . . . Gerlandi abbatis, qui nunc Floreffensi monasterio . . . praeest, clementer acquiescentes Floreffensem ecclesiam . . . sub nostra et successorum nostrorum defensionis manu suscipimus . . . cf. St. 3685 (Bernharbt, Konrad III., S. 889). Von den Zeugen fehlen hier Arnold von Köln, Konrad von Worms, Philipp von Osnabrück, Otto von Wittelsbach, Friedrich von Sommerschenburg.

<sup>442</sup>) St. 4531, jetzt auch M.G. Const. I, 200, undatiert.

<sup>443</sup>) S. Bernharbt, Konrad III., S. 146, aus dem Catalogus abbatum Epternacensium II. (M.G. SS. XXIII, 34).

<sup>444</sup>) Catal. Eptern., l. c.: Cum vero postea, ut ipse dicebat, pro veneficiis quibus infectus fuerat, nescimus quo auctore, graviter infirmaretur, Prumienses ab eo defecerunt, ut a sui regimine cessaret cum Arnaldo Coloniensi archiepiscopo apud imperatorem (!) Fridericum 13. anno ex quo ibi venerat, effecerunt. Durch diese Angabe erhellt auch die Stelle in dem Briefe Wibalds an Erzbischof Arnold von Köln vom Mai 1152 einiges, wenn auch nicht volles Licht (Wibaldi Ep. 381, Jaffé, Bibl. I, 512): Parcite Prumiensi abbati, ne serenus augustus in Deum peccet cum suae

wahl vornehmen, die auf einen gewissen (sonst unbekanntem) Kether oder Kecher fiel — schwerlich jener Propst Richer von Aachen, welcher unter Konrad III. wohl der königlichen Kanzlei angehörte<sup>445</sup>). Gegen diesen Kandidaten Friedrichs, dessen Konsekration er vom Trierer Erzbischof alsbald erbat, erhoben sich aber dann Stimmen, welche ihm den Vorwurf der Simonie machten, so daß Hillin Bedenken getragen zu haben scheint, die Konsekration vorzunehmen. Eben dagegen, gegen jenen Vorwurf, protestiert Friedrich nun lebhaft in dem Schreiben an den Erzbischof von Trier mit der Versicherung, daß er dieses verabscheuungswürdige Laster niemals geliebt habe, und auch in Zukunft davon nichts wissen wolle; er vermöge es aber auch in dem vorliegenden Falle nicht zu erkennen. Wiederholt fordert er den Erzbischof auf, die Weihe an dem neugewählten Abte ohne weiteren Verzug vorzunehmen<sup>446</sup>). Diese Mahnung hat vermutlich Erfolg gehabt, denn in eben dieser Urkunde vom 28. Dezember 1152 erscheint Kether (Kecher) als Abt von Prüm.

famae vel modico detrimento. Offenbar tritt hier Wibald zugunsten des Abtes Gottfried ein, gegen den er ein ungerechtes Vorgehen von Seite Friedrichs befürchtet.

<sup>445</sup>) S. Bernhardi, Konrad III., S. 291, Anm. 19, aus St. 3445 (28. Mai 1138), u. S. 425 aus St. 3495 (10. August 1145).

<sup>446</sup>) Das wichtige Mandat Friedrichs lautet im Wesentlichen: *Pramiensis ecclesia congruo regimine destituta quibus fuerit actenus vexata miseris, tanto manifestius cognovisse te credimus, quanto specialius tue providentie de iure pontificii noscitur esse commissa. Cui regalis pietas debita beniginitate compatiens, personam sibi congruam per fratrum electionem consilio religiosorum preposuit, tueque sapientie misericorditer consecrandum cum intima commendatione transmisit. Et nunc, sicut accepimus, quidam de sua promotione causantur, nota simoniaca suum introitum maculantes. Quibus nimirum de pura conscientia nos obviamus, veraciter affirmantes, quod execrabile illud simonie vitium in nemine unquam dileximus, nec in isto comperimus et in posterum favente Domino a cunctis nostris actibus volumus esse exclusum. Sed huiuscemodi tergiversationes tanto minus a tua prudentia sperabamus, quanto ampliori nobis te noveris (?) (man erwartet novimus), dilectione astrictum. Per iterata igitur scripta discretionem tuam quantum possumus commonendo rogamus, ut eidem abbati nostro ex debito tui officii sine omni retardatione manus imponas ut ad gregem, cui de iure pastor esse dinoscitur, cum plena benedictione transmittas.* Nach Schum, *Lehrband zu Synhel-Sidel*, S. 343, zeigt das Schreiben die nämliche Hand wie St. 3636, 3637, 3638 u. 3643, die in das Ende Juli bzw. August gehören. Diese Zeit würde auch auf unser undatiertes Stück gut passen. Es kann nicht vor dem 29. Juni erlassen sein; denn erst da war Hillin aus Italien (vom päpstlichen Stuhle) zurückgekehrt, und im Mai war die Angelegenheit Gottfrieds nach Wibald offenbar noch in der Schwebe. — Irrig ist m. E., wenn bei Beyer *Mittelrheinisches Urkundenbuch*, I, 729 (im Index) Ketherus erst 1157 als Abt von Prüm aufgeführt wird, und wenn in den *Mon. Germ.*, I. c., auf Beyer, I, 6:6, verwiesen wird statt auf unsere Urkunde St. 3655; ebenso unrichtig F. W. E. Roth, *Eine Briefsammlung des Propstes Ulrich von Steinfeld aus dem 12. Jahrh.* in der *Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins*, XVIII, 276, wo mehrere Briefe (Nr. 22, 33, 36, 37) Ulrichs an Abt Ketherus von Prüm abgedruckt sind. Der Name wird verschieden angegeben; bei Marx, *Gesch. des Erzstiftes Trier*, 2. Abt., Bb. I, S. 286, wird er „Kothar von Malberg“ genannt.

Ferner nahm Friedrich hier die Abtei Gembloux in seinen Schutz, bestätigte ihr die freie Wahl des Abtes und des Vogtes, das Burg-, Markt- und Münzrecht und Zollfreiheit<sup>447</sup>).

Endlich erhielt auch das Bistum Cambrai eine Bestätigung seiner Privilegien, aber freilich nicht ohne daß hierbei ein sehr ernst, bedenklicher Zwischenfall sich ereignete<sup>448</sup>). Am Hofe Friedrichs hatte sich, wie erwähnt, auch der mächtige, berühmte Graf Dietrich von Flandern eingefunden. Welches Ansehen er bei Friedrich und am ganzen Hofe genoß, zeigte sich schon darin, daß er am Weihnachtstage bei der feierlichen Prozession vor dem im Krönungsornat einherziehenden König das Schwert tragen durfte<sup>449</sup>). Aber nicht deshalb war Dietrich gekommen; er hatte dabei einen besonderen Zweck im Auge. Außer der Bestätigung seiner Reichs-

<sup>447</sup>) St. 3656: Datum Treveris per manum (s. Schum, Textband zu Epbel-Sidel, S. 381) Arnoldi cancellarii V kal. Ianuarii a. d. i. 1158 i. l. regnte. Frid. (ohne domno) Rom. rege glorioso, a. v. r. e. l. feliciter. — Kelognozent Arnold an Stelle des (nicht genannten) Mainzer Erzbischofs. — Petitione Arnoldi karissimi cancellarii nostri et aliorum plurimorum principum Gemblacensem ecclesiam . . . in regiam protectionem suscipimus . . . statuentes ut ab omni iure et subiectione secularis domini ipsum monasterium penitus sit absolutum . . . Advocatum quoque sub manu ac potestate regia tali conditione habeat, ut idem advocatus a rege secundum existens, unum tantum sibi substituat in eiusdem ecclesiae prediis advocatum neque umquam in quartam manum transeat advocatia. Porro subadvocatus in villis ad abbatiam pertinentibus nichil iuris habeat nisi per singulos annos denarium unum probate monete de unaquaque domo et gallinam unam et avene sextarium unum nec licebit ei precarias, ospitationes aut absonia vel aliqua servitia imperare aut exigere (!) nec aliquo inreirurandi genere colonos monasterii ipsius vexare. Concessimus etiam, ut . . . abbatis liberam habeant monachi potestatem eligendi . . . Similiter et advocatum libere eligant . . . Tradidimus etiam eis potestatem faciendi castella atque munitiones circa locum Gemblaus, nundinas publicas et monete percussuram cum banno libere eis habere liceat, et loci ipsius habitatores nec in civitate nec in villa nec super aquas, nec super pontes nec in aliquo regni nostro loco theloneum aut tributum ullam (!) persolvant, mercatum, theloneum, foragium vini, cambium cum maceria ac positione villici aut scabinorum et ceterorum officialium ad eundem locum pertinentium, piscarias et vicarias cum molendinis, terris cultis et incultis, pratis, pascuis, silvis et specialiter donationes ab Ottone imperatore et Wilbodne Leoniensi episcopo ecclesie ipsi collatas . . . confirmamus. S. hierzu Scholz, Beiträge z. Gesch. der Hoheitsrechte usw., S. 91, 97, 103. Von den Zeugen fehlen hier Arnold von Köln, Stephan von Metz, Philipp von Osnabrück, Nikolaus von Cambrai, Rether von Brüm, Welf, Otto von Wittelsbach, Friedrich von Sommerschenburg, Heinrich von Namur.

<sup>448</sup>) Für das Folgende sind einzige Quelle die gleichzeitigen Annales Cameracenses des Lambert von Waterloo (M.G. SS. XVI, 523 ff.); f. Hoerres, Das Bistum Cambrai, seine politischen und kirchlichen Beziehungen zu Deutschland, Frankreich und Flandern und Entwicklung der Commune von Cambrai von 1092—1191 (Leipziger Differt. 1882), S. 48 ff.

<sup>449</sup>) Ann. Camer., l. c.: . . . comes paulo precesserat; a rege ceterisque totius aulae maioribus prepollentissime cum suis sublimatus adeo fuerat, ut in die nativitatis Iesu Christi coram rege Friderico coronato gladium portaverit; f. Fider, Forschungen usw., II, 77, Ann. 20.

lehen erstrebte er die Anerkennung der flandrischen Oberhoheit über das Bistum Cambrai<sup>450</sup>), nach welcher die Grafen schon seit längerer Zeit mit wechselndem Erfolge begehrt. Hatte Heinrich V. 1122 zugunsten der Grafen entschieden, so hatte Konrad III. dem Bischof Nikolaus seinen Schutz angedeihen lassen und ihm alle Rechte und Freiheiten seiner Kirche bestätigt und sogar erweitert<sup>451</sup>). Eben diese beanspruchte nun Graf Dietrich am Tage nach dem Weihnachtsfeste von Friedrich und erhielt sie auch unter Zustimmung der anwesenden weltlichen Fürsten. Schon hatte er dem König den Lehenseid dafür geleistet<sup>452</sup>); heiter und frohen Mutes lehrte er zu den Seinigen zurück, um nach der Mahlzeit die Rückreise anzutreten. Nur die Ausstellung der Urkunde, um welche der Graf den König ersucht hatte, stand noch aus. Da aber Dietrich nicht so lange warten wollte, bestimmte er seinen Neffen, den Herzog Matthäus von Lothringen, daß er die Sache beschleunigen sollte. Der von diesem gerufene Schreiber war eben im Begriff, in dem Gemach des Erzbischofs von Trier die Urkunde aufzusetzen, als der Bischof Nikolaus von Cambrai erschien<sup>453</sup>), der von der Reise des Grafen an den königlichen Hof Kenntnis erhalten und, nichts Gutes ahnend, sich rasch entschlossen hatte, seinem Widersacher dahin zu folgen. Es gelang ihm, von dem Schreiber zu erfahren, welcher Entscheid zu seinen Ungunsten gefällt war. Beim Verlassen des Gemaches begegnete er den Erzbischöfen von Köln, Mainz<sup>454</sup>) und Trier und dem Bischof von Lüttich, denen er in bewegten Worten sein Leid klagte. Sie versprachen ihm jegliche Unterstützung; sie würden ein solches Unrecht, eine derartige Vergewaltigung nimmer-

<sup>450</sup>) Ann. Camer., l. c.: feodis suis cum Cameraca dignitate requisitis.

<sup>451</sup>) S. Fider, Vom Reichsfürstenlande, S. 274, u. Bernharbi, Konrad III., S. 444 (St. 3507 vom 30. Dezember 1147).

<sup>452</sup>) Ann. Camer., l. c.: hominioque regi iam completo ex omnibus.

<sup>453</sup>) Ann. Camer., l. c.: Siquidem a rege sibi dari epistolam comes super his memoratis postulaverat, ut ubicumque in locis provecta foret et lecta, obedirent comiti sine mora. Comes ergo in loco suo Matheum ducem et cognatum reliquit, ut epistolam acceleraret. (Es ist nicht ganz deutlich, ob dies heißen soll, daß Herzog Matthäus die Fertigstellung der Urk. nbe noch am gleichen Tage beschleunigen sollte, damit Graf Dietrich sie nach der Mahlzeit sogleich mit nach Hause nehmen konnte, oder ob damit ein späterer Termin — in den nächsten Tagen — gemeint ist.) Cum ab eodem duce (Mattheo) accitus scriba foret, atque scripturus epistolam in camera Treverensis archiepiscopi disposuisset, in eadem hora Nicolaus Cameracensis episcopus superveniens . . . Bei dieser Darstellung erhebt sich die Frage, wer war dieser scriba? Gehörte er zur königlichen Kanzlei? Aber warum beruft ihn dann der Herzog von Lothringen (im Auftrag des Empfängers, des Grafen Dietrich)? warum erfolgt die Niederschrift im Gemach des Trierer Erzbischofs? Deutet das nicht eher auf Herstellung der epistola (Urkunde) außerhalb der Kanzlei durch die Hand des Empfängers?

<sup>454</sup>) Die Nennung des Mainzer Erzbischofs (Heinrich) ist entschieden auffallend, nachdem — wie oben festgestellt wurde — dessen Name weder in der Recognitionszeile der Urkunden dieser Zeit noch unter den Zeugen mehr erscheint. Es liegt wohl ein Gedächtnisfehler des Chronisten vor.



mehr dulden und begaben sich zum König und dem versammelten Hofe. Dorthin brachte alsbald Herzog Matthäus, der Schwager Friedrichs, die gefertigte Urkunde. Friedrich gab sie dem Erzbischof von Trier zur Durchsicht. Nachdem dieser das Schriftstück hierauf dem König wieder zurückgegeben hatte, suchte Herzog Matthäus um die Besiegelung nach<sup>465</sup>). Da aber erhob sich im letzten Augenblick Bischof Nikolaus von Cambrai und erbat sich gleichfalls die Urkunde zur Kenntnisaufnahme. Laut protestierte er alsdann vor den Anwesenden gegen den Inhalt der wider Recht und Gerechtigkeit erbetenen und erhaltenen Schenkungsurkunde. Ihm stimmten sofort die geistlichen Fürsten bei, während die weltlichen, der Herzog Matthäus an der Spitze, die Vollziehung und Sanctionierung der dem Grafen von Flandern gemachten Verleihung forderten. Der König beschwichtigte den Tumult, erhob sich von seinem Sitze und zog sich mit einigen seiner Vertrauten zur Beratung zurück. Die Situation war für ihn keineswegs angenehm. Widerrief er die gemachte Schenkung, so mußte er auf die Gegnerschaft der weltlichen, insbesondere der lothringischen Fürsten und namentlich des mächtigen flandrischen Grafen rechnen. Im anderen Falle stieß er die geistlichen Fürsten vor den Kopf, und dies muß ihm wohl bei der damaligen Lage, bei den begonnenen Unterhandlungen mit dem Papste usw. als noch bedenklicher erschienen sein. Denn in der That traf er seine Entscheidung zuletzt zugunsten des Bischofs von Cambrai. Er ließ den Grafen Dietrich zu sich entbieten und eröffnete ihm im Beisein des ganzen Hofes, daß er bei dem Widerspruch des Bischofs und der geistlichen Fürsten die Verleihung rückgängig machen müsse<sup>466</sup>). Auf's neue gerieten darauf nach dieser unerwarteten Eröffnung die Gemüter hart aneinander; geschlossen

<sup>465</sup>) Ann. Camer., l. c., p. 524: Contigit autem ut Matheus dux . . . cum epistola scripta ex camera prodiret, domnoque regi traderet. Qui mox episcopo Treverensi contradidit legendam. (Dies kann sich kaum auf ein Vorlesen beziehen; sonst brauchte ja Bischof Nikolaus die Urkunde nicht erst vom König zu verlangen.) Pontifex vero regi reddidit perlectam. Dux autem Matheus instabat, quatinus sigillo regis epistola sigillaretur. Wenn also hiernach der Erzbischof von Trier die Urkunde zur Durchsicht erhielt, so darf darin wohl auch ein Moment für die Annahme der Herstellung außerhalb der Kanzlei erblickt werden. Beachtenswert, wie auch hier der Besiegelung (als dem Schlusssatz) die größte Bedeutung beigelegt wird. Nachdem, wie aus dem Folgenden ersichtlich, der Graf von Flandern noch anwesend war, der doch am gleichen Tage nach der Mahlzeit (prandium) heimkehren wollte, ist anzunehmen, daß der ganze Zwischenfall sich innerhalb eines Tages abspielte, und daß speziell die Herstellung der Urkunde wohl innerhalb weniger Stunden erfolgte — etwa vom Vormittag, wo die erste Verleihung Friedrichs an den Grafen Dietrich vor sich ging, bis zum Nachmittag, wo die zweite Verhandlung stattfand. Die ganze Schilderung von der Herstellung der Urkunde ist natürlich für die Diplomatik dieser Zeit von Wichtigkeit, bisher aber, soweit ich sehe, nicht dafür verwertet worden.

<sup>466</sup>) Ann. Camer., l. c.: protulit in hoc modo rex sententiam . . . donum stare non posse quod sibi comes Flandriae dari poposcerat de Camera dignitate, quoniam presul Cameracensis contraibat unaque totus ordo ecclesiasticus telluris Teuthonicae qui forte praesens illic aderat.

standen sich die geistlichen und weltlichen Fürsten gegenüber und ergingen sich in wilde Drohungen gegeneinander. Nur mit großer Mühe gelang es Friedrich, Ruhe zu stiften. Den Sieg trug schließlich doch die geistliche Partei davon<sup>457</sup>). Dem Bischof Nikolaus aber wurde es trotz seines Erfolges hange um die Zukunft. Er kannte den Grafen von Flandern zu gut, als daß er nicht befürchten mußte, derselbe werde blutige Rache an ihm nehmen. Er suchte daher einen Waffenstillstand bis zum 1. Oktober des kommenden Jahres vom Grafen zu erhalten. Man begreift, daß dieser und seine Umgebung davon nichts wissen wollte; Dietrich fügte sich schließlich nur dem Willen König Friedrichs, der ihm wenigstens bis zum Pfingstfest einen solchen Waffenstillstand abnötigte<sup>458</sup>). Im größtem Zorn verließ Dietrich den königlichen Hof, um in sein Land zurückzukehren. Bischof Nikolaus blieb noch am Hofe und erhielt am 29. Dezember durch eine Urkunde den Besitz seiner Diözese und alle Privilegien bestätigt<sup>459</sup>). Gegen den 6. Januar begab auch er sich in seine Diözese zurück.

Man hat diesen Vorfall in Trier als einen Beweis für die noch andauernde Schwäche von Friedrichs Macht betrachten wollen, die des Beistandes der Bischöfe nirgends entbehren konnte. Doch nicht ganz mit Recht. Wenn Friedrich in diesem Falle sich schließlich auf die Seite der Bischöfe gestellt hat, so geschah es in erster Linie wohl, weil auf dieser Seite diesmal das Recht war. Und dann darf nicht vergessen werden, daß er den geistlichen Fürsten ja auch wegen ihrer Haltung im Magdeburger Streit zu Dank verpflichtet war, daß sie seine natürlichen Bundesgenossen auch für die nächste Zukunft waren, während er dies leider nicht von allen weltlichen Fürsten sagen konnte.

<sup>457</sup>) Ann. Camer., l. c.: Praevaluit tandem ad horam illic potestas ecclesiastica. S. hierzu Scholz, Beiträge z. Gesch. der Hoheitsrechte usw., S. 68, Anm. 1.

<sup>458</sup>) *ibid.*: Vix tandem rex Fredericus pro praesule Nicolao ad pentecosten a comite inducias obtinuit.

<sup>459</sup>) St. 3657: Datum Treveris IIII kal. Ianuarii a. d. i. 1153 ind. 1 regate dom. Fred. Rom. rege glorioso, a. v. r. e. l. — Relognoszent Arnold an Stelle des nicht genannten Mainzer Erzbischofs. — Nicolai Cameracensis episcopi precibus annuentes collata ecclesie sue a predecessoribus nostris privilegia . . . dignum duximus confirmare . . . Wörtliche Wiederholung von St. 3507 (s. oben Anm. 451). Von den Zeugen — testes in quorum presentia hec acta sunt, subnotari fecimus, quorum nomina sunt hec — fehlen hier nur Ortlieb von Basel, Kether von Brüm (und natürlich) Nikolaus von Cambrai. Auffallend ist, wie schon Giesebrecht, R. Z., VI, 331, betonte, daß auch Dietrich von Flandern als Zeuge aufgeführt wird. Es ist schwer zu glauben, daß er nach der erlittenen schmachvollen Niederlage noch volle drei Tage am Hofe geblieben sei und daß er gutwillig seine Zustimmung durch die Anführung seines Namens ausdrücken lassen wollte. Vermutlich ist dies erst hinterdrein (und gegen seinen Willen) geschehen, um seine Zustimmung zu fingieren; s. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre, I, 240 § 136, und Cesare Paoli, Grundriß zu Vorlesungen über lateinische Paläographie und Urkundenlehre (deutsch von Bohmeyer, 1899), III, 183. — Cf. Ann. Camer., l. c., p. 524: Episcopus ad horam cum rege remansit, terraeque suae munimen a rege requisivit et impetravit.

Wenn wir nun aber, wo wir am Ende des Königsrittes und dieses Jahres angelangt sind, überhaupt nach dem Erfolg der ersten Regierungszeit Friedrichs fragen, werden wir denselben doch nicht zu gering anschlagen dürfen.

Selbstfalls hatte er es allgemein zum Bewußtsein gebracht, daß eine energischere, festere Hand die Zügel der Regierung ergriffen hatte. In verhältnismäßig kurzer Zeit hatte er es verstanden, das Ansehen der königlichen Macht im inneren und besonders nach außen hin ganz bedeutend zu kräftigen und zu erhöhen<sup>460</sup>.

---

<sup>460</sup> Helmholtz sagt (Chr. Slavorum, I, 72; Schlußausg., p. 142) vielleicht mit Beziehung auf eine spätere Zeit, aber immerhin gleich am Anfange der Regierung Friedrichs: *et elevatum est solium eius super solium regum, qui fuerant ante eum multis diebus. Invaluitque sapientia et fortitudine super omnes inhabitantes terrae.* — Der Vollständigkeit halber will ich am Schluß jeden Jahres ganz kurz auf die Quellenstellen hinweisen, wo von Elementarereignissen und Naturerscheinungen die Rede ist, nachdem man angefangen hat, dieselben systematischer für die deutsche Wirtschaftsgeschichte zu verwerten; s. besonders die schon oben (S. 67, Anm. 190) erwähnte Arbeit von Fris Gurschmann, Hungersnöte im Mittelalter. Cf. Ann. S. Rudberti Salisburg. (M.G. SS. IX, 775); Contin. Admuntens. (ibid. 581); Ann. Salisburg. Auctar. Cod. Monac. (SS. XIII, 238). — Desgleichen verzeichne ich hier, wenn im Text oben sich keine Gelegenheit geboten und wo es mir von Interesse scheint, Todesfälle oder Veränderungen in den Abteien, so in diesem Jahre in Zwifalten, wo der Abt Berthold wiederum abdankte und zum Nachfolger den Abt Werner erhielt; cf. Ann. Zwifalt. (M.G. SS. X, 56).

König Friedrich hatte in dem abgelaufenen Jahre auf den Zug nach Burgund verzichtet oder verzichten müssen. Es scheint, daß er jetzt das Versäumte nachholen wollte. Wir sehen ihn wenigstens von Trier aus den Weg dorthin einschlagen — begleitet von einer Anzahl Fürsten, unter denen wir besonders Arnold von Köln und Wibald von Korvei, Ortlieb von Basel und Burchard von Straßburg, Herzog Heinrich, Pfalzgraf Otto von Wittelsbach hervorheben wollen<sup>1)</sup>.

Am 27. Januar weilte Friedrich in Hohenburg, südwestlich von Straßburg — sei es, daß er damals die Wiederaufrichtung des zerstörten Klosters erst beschloß, oder dem bereits begunnenen Neubau einen Besuch abstattete<sup>2)</sup>. Er stellte hier dem Zisterzienserkloster zu Schlettstadt — einer Stiftung seiner Urgroßmutter Hildegard — eine Urkunde aus, in welcher er demselben dessen ältere Privilegien bestätigte, so das Recht der freien Wahl des Vogtes durch den Abt von Conques, des Begräbnisses für jedermann, außer für Exkommunizierte, der Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche von aller bischöflichen Gewalt<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Cf. St. 3658—3660.

<sup>2)</sup> S. Meister, Die Hohenstaufen im Elsaß (1890), S. 47. Vielleicht hat er vorher in Hagenau Aufenthalt genommen. Hier stellte nämlich Herzog Welf für das Kloster Königsbrück im Elsaß eine Urkunde aus (Schenkung eines Gutes in Rauchenheim oder Kaufenheim angeblich aus der Salvischen Erbschaft; f. Adler, Welf VI., S. 37), welche datiert ist: Data apud Hagenowe a. d. i. 1153 in mense Ianuarii, regnte domino nostro Friderico Romanorum imperatore (sic). Friedrich wird in derselben allerdings nicht genannt; Zeugen sind Graf Gottfried von Zimmern und die Brüder Friedrich und Dietho von Ravensburg. Welf, der hier ähnlich wie in St. 3657 princeps (statt rector) Sardiniae, dux Spoleti et marchio Tuscie atque dominus domus comitissae Mathildis (dies letztere fehlt St. 3657) heißt, war Weihnachten in Trier am Hofe und erscheint auch am 4. Februar 1153 unter den Zeugen, begleitete also wohl gleichfalls den König auf diesem Zuge. Ubrigens gilt das Jahr 1153 als Gründungsjahr der staufischen Pfalz (samt Kapelle) in Hagenau; f. Meister, a. a. O., S. 65. Meister (ebenda, S. 52) hält auch einen Aufenthalt Friedrichs in Ober-Ehenheim bei dieser Gelegenheit für wahrscheinlich.

<sup>3)</sup> St. 3658: Datum Hoenburch VI kal. Febr. a. d. i. 1153 ind. 1 regnte d. Frid. R. rege glorioso, a. v. r. e. 1. — Recognoscent Arnold an Stelle Erzbischofs Heinrich (der hier wieder genannt ist). — Am Anfang wörtliche Wiederholung der Urkunde der Hildegard von 1094 (cf. Würdtwein, Nova subsidia, VI, 256; f. Meyer von Knonau, Heinrich IV., Bd. III, S. 95 Anm. 36), dann aber einer Urkunde von Paschalis II. vom 12. März 1106 (f. Würdtwein,

Am 30. Januar befand sich Friedrich in Colmar, wo wir auch Herzog Berthold von Burgund am Hofe treffen. Friedrich bestätigte hier der Abtei des hl. Cyriacus zu Altdorf (südwestlich von Straßburg) und ihrem Abte Berthold das Markt-, Münz- und Zollrecht, welches schon Otto III. einst dem elsässischen Grafen Eberhard verliehen hatte<sup>4)</sup>.

l. c., VII, 5; J.-L. 6072), welche Friedrich (vgl. Meister, a. a. O., S. 44) oder dessen Ranglei nicht genau geprüft zu haben scheint. Denn Friedrichs Großvater hatte auf Bitten des Abtes von Conques (dem Mutterkloster in Frankreich, Diözese Evreux) bestimmt (21. Juli 1105: s. Würtwein, l. c., VI, 290 ff.), daß die Vogtei von Schlettstadt nicht 'ad alienos heredes' übergehen solle, 'sed ad quem eius progenie Stoufa ac omnis ducatus spectaret, ille advocatus de Stettstadt existeret'. Dagegen heißt es hier: Sane advocatus eidem Cello, prout a parentibus nostris institutum est, non alius preponatur nisi quem Conchensis abbas liberi arbitrii dispositione ac fratrum provisione prefecerit. Als Zeugen erscheinen hier außer den oben genannten Fürsten (mit Ausnahme des nicht genannten Ortlieb von Basel) noch Markgraf Hermann von Sachsen (wohl der Sohn Albrechts des Bären; vgl. Heinemann, Albrecht der Bär, S. 283), Graf Werner von Baden, Emicho von Leiningen, dann Runo von Biberaban (?), Heinrich von Eftay (?) und der später berühmt gewordene Rämmerer Hartmann von Siebeneich.

<sup>4)</sup> St. 3659: Datum Colmère III Cal. Februarii a. d. i. 1153 ind. 1 rgnte dom. Frid. R. rege glorioso, a. v. r. e. 1. In Christo feliciter amen. — Refugnosigent Arnold an Stelle des nicht genannten Mainzer Erzbischofs. Das Fehlen des Namens hier ist auch schon Würtwein, l. c., VII, 164, aufgefallen; er behauptet aber unrichtig, daß Erzbischof Heinrich damals schon abgestorben sei. — Nos . . . donationes, quos (!) predecessor noster pius Otto imperator (sc. III.) Eberhardo quondam comiti concessit, . . . scilicet fas, ius et potestatem, mercatum, monetam, tabernam et teloneum publicum habendi construendi et legitime faciendi in quodam suae proprietatis allodio, quod dicitur Altorph, in quo avus et pater ipsius Hugo abbatiam in honore sacratissimi marthiris Christi construxit Cyriaci in provincia Alsatia in pago quodam Northowe, in comitatu predicti quondam Eberhardi, nunc autem haeredis sui Hugonis (IX., Grafen von Dagsburg) sito. Has itaque donationes . . . firmamus et perpetuo stabilimus, ut videlicet Bertholdus abbas omnesque sui successores eandem monetam legitimam cum mercato, teloneo, taberna et totius reipublicae functione, cum universis ad eundem locum pertinentibus, libere disponent et regnant (!) et quidquid ipsi voluerint ad usum ecclesiae faciendi potestatem habeant . . . Violator . . . sciat se compositurum nostrum regalem bannum, ita, sicut mercato Moguntiae, Coloniae et Argantinae contracto et contaminato reus existeret et taliter persolveret. Die Urkunde ist, wie Rehr, Die Urkunden Otto III. (1890), S. 302 ff., gezeigt hat, eine fast wörtliche Wiederholung eines Präzeptes Ottos III., welches verloren gegangen ist, aber sich eben aus unserer Urkunde unter Zugiehung anderer fast gleichlautender ottonischer Präzepte, so St. 1176 u. 1225 a., rekonstruieren läßt. Außer den durch die Zeitumstände notwendig gewordenen historischen Änderungen findet sich hier nur einmal die Hinzufügung des Rechtes auf Haltung einer taberna; ferner ist am Schluß bei dem Hinweis auf die Verletzung des Marktes hier neben Mainz und Adln Straßburg genannt an Stelle von Trier in den erwähnten Präzepten Ottos III. — Unsere Urkunde scheint dann hinwiederum — wenigstens ein Passus daraus — von dem Fälscher des Ottonischen Privilegs für Altdorf St. 1192 benutzt worden zu sein (s. Rehr, a. a. O., S. 304. Anm. 2, und M.G. DD. II, 753, N. 325). — Irrig ist, wenn Heuß, Gesch. der Herzoge von Zähringen, S. 340, die Urkunde von Friedrich für den Grafen Hugo ausgestellt werden läßt, den er — im Gegensatz zu Würtwein, l. c., VII, 164 — nicht dem Hause Dagsburg, sondern Egisheim zuweist. — Der letztere,

Als nächster Aufenthaltort ist Mühlhausen zu verzeichnen, woselbst die Herren von Vulgaro (Porgovercelli, nordöstlich von Vercelli), Reiner und die Söhne (seiner Brüder?) Philippus und Meinfreds, wieder, wie schon früher zweimal von Konrad III., nun auch von Friedrich sich ihre Besitzungen — nicht ohne Vermehrung derselben durch die Burg Crevacuore — bestätigen ließen<sup>5)</sup>.

Ein größerer Hoftag fand alsdann in Besançon statt. Hier erschienen neben einem Teile der oben genannten und einer Anzahl anderer deutschen Fürsten, wie Konrad von Worms, Hermann von Konstanz, Anselm von Havelberg, Ottolar von Steiermark, Hermann von Sachsen usw.<sup>6)</sup>, auch mehrere burgundische Große, geistliche und weltliche, vor dem neuen Herrscher: so der Erzbischof Humbert von Besançon selbst, der Bischof Amadeus von Lausanne, die Grafen Amadeus von Genf und Wilhelm von Macon. Sie sind wenigstens — es ist dies unsere einzige Quelle dafür — Zeugen in den Urkunden, welche wir von Friedrich aus diesen Tagen besitzen.<sup>7)</sup> Davon bestätigte die eine — sicher am 15. Februar aufgestellte — der Abtei Peterlingen ihre namentlich aufgeführten Besitzungen und das Recht, daß der Abt von Cluny die freie Wahl der Bestellung des Vogtes besitzen solle, nachdem Friedrich einem gewissen Dubelhard von Bivers die Vogtei über einen Hof Kerzers

Graf Hugo, erscheint hier dann auch unter den Zeugen; außer ihm neben den obengenannten (von welchen Burchard von Straßburg hier fehlt) Abt Egelolf von Murbach, ferner Herzog Berthold von Burgund, Graf Siegbert von Frankenbourg (nach Würdtwein, VII, 164 Siegbert II. ‚comes Werdonsis‘, nach seiner im Elsaß ‚ad vallis Villariensis ostia‘ [Willé, Bez. Schlettstadt] gelegenen Burg — wie oben — benannt; vgl. Württemberg. Urbbch., II, 76); vgl. Weisser, a. a. O., S. 80.

<sup>5)</sup> St. 3660 (wo im Regest fälschlich von den Söhnen des Reiner die Rede ist): Datum Mulhusen II non. Febr. a. d. i. 1153 ind. 1 regnte (fehlt domno) Fred. Rom. rege glorioso, a. v. r. e 1 in Christo feliciter. — Recognoszent Arnold an Stelle des (nicht genannten) Rainzer Erzbischofs. — Nos fideli nostro Reinerio de Bolgaro et filiis Philippi et Menifredi omnia que tam parentibus eorum quam ipsis a nostris predecessoribus . . . concessa aut privilegio confirmata rationabiliter esse noscuntur, auctoritate regia confirmamus et presenti privilegio communimus. Dann teilweise wörtliche Wiederholung von St. 3597 n. 3422 (s. Bernhards, Konrad III., S. 914 u. besonders S. 208), und von St. 3057 (Stumpf, Acta imp., N. 86), während die hier (St. 3660) erwähnte Urkunde Lothars fehlt: et nominatim ea, que sub imperatoribus Henrico (sc. V.), Lothario et glorioso patruo nostro rege Conrado . . . acquisierunt, sub regia protectione suscipimus et presenti privilegio confirmamus. Feudum quoque ab antecessoribus nostris eis collatum, XXX videlicet libras Mediolanensis monete veteris in Portu Siccede Pallestrensi (feudum — Pall. = St. 3057, s. Weisser im österr. Notigenblatt, I, 104, und Stumpf, l. c.) statuentes, ut hoc feudum libere habeant, omnia (!) contradictione remota. Sub eadem sententia confirmamus castrum Crevecor cum curte et castellaria omnibusque beneficiis ad illud pertinentibus. — Von den obigen Zeugen fehlt auch hier Burchard von Straßburg; von den weltlichen Fürsten sind hier noch Welf, dux Spoleti, und Pfalzgraf Friedrich von Lützingen genannt.

<sup>6)</sup> S. unten S. 153, Anm. 9.

<sup>7)</sup> St. 3661 — 3663.

(Schietres), die er widerrechtlich an sich gebracht hatte, durch einen Richterpruch der versammelten Fürsten hatte aberkennen lassen<sup>9)</sup>.

Das zweite Privileg erhielten die Domkanoniker in Besançon selbst. Es enthielt gleichfalls die erbetene Bestätigung ihrer alten Rechte und Freiheiten. Friedrich nahm sie in seinen Schutz, erklärte sie für unabhängig von aller weltlichen Gewalt, außer der seinigen königlichen, und frei von allen unberechtigten Diensten und Abgaben, und bestätigte ihnen ihre Besitzungen, namentlich zu Cully und Riez, sowie das Geleitsrecht und den dritten Teil an der Münze zu Besançon, deren Stempel zur Hälfte ihrer Gut übergeben ward<sup>9)</sup>.

Endlich gehört hierher noch eine Urkunde, welche das St. Paulsstift zu Besançon betraf und vielleicht noch in Besançon

<sup>9)</sup> St. 3661: Data Bisuntii XV kal. Martii a. d. i. 1153 ind. 15 (!) regnte dom. Frid. Rom. rege glorioso, a. v. r. e. l. — Kelognoszient Arnold (ohne Stellvertretung). — Nos fratrum Paterniacensium quaerimoniam contra Oudelhardum de Vivirs de curti Kercers, in qua ipse advocatiam contra sancita privilegiorum predecessorum nostrorum obtinere volebat, pro debito nostro clementer admittentes ex iudicio principum nostrorum Oudelhardo eandem advocatiam sibi usurpatam cassavimus statuentes, ut abbas Cluniacensis tam praesens quam successores . . . ex fratrum Paternacensium electione constituendi advocatum sicut ab antecessoribus nostris statutum est, liberam potestatem habeant . . . Possessiones. Es folgt eine detaillierte Aufzählung der Besitzungen, welche zum Teil wörtlich übereinstimmt mit der Urkunde Eugens III. vom 26. Mai 1148 (J.-L. 9269) für dasselbe Kloster, dem auch Eugen bereits die freie Vogtwahl zugesichert hatte — mit dem Unterschied, daß hier (St. 3661) der Abt von Cluny den Vogt bestellen soll, dort die Mönche unter Zustimmung des Abtes; cf. Archives de la société d'hist. du Canton de Fribourg, I, 372 ff., und Hibber, Schweizerisches Urkundenregister, II, 88 und 45. — Von Zeugen sind hier ferner genannt Arnold von Rölln, Ortlieb von Basel, Hermann von Konstanz, Herzog Heinrich von Sachsen und der Markgraf Hermann von Sachsen.

<sup>9)</sup> St. 3662 (steht auch Hibber, a. a. O., II, 90): Datum Bisuntii (ohne Datum) a. d. i. 1153 ind. 1 regnte (ohne domno) Fred. Rom. rege glorioso, a. v. r. e. l. in Christo feliciter. — Kelognoszient Arnold an Stelle des (nicht genannten) Mainzer Erzbischofs. — Arenga und Promulgatio wörtlich gleichlautend mit St. 2246 (14. Sept. 1043; s. Stumpf, Acta imp., N. 54, und hierzu Steinendorff, Jahrbücher unter Heinrich III., Bd. I, 413), daß auch weiterhin stellenweise benutzt erscheint. Firmum esse volumus quod venerabiles fratres Bisuntine matris ecclesiae s. Iohannis immunitates praedecessorum nostrorum . . . innovandas obtulerunt, in quibus dignitas eorum et tutela plenissime continebatur. Ea propter eorum honestae petitioni . . . annuentes praesertim ipsos ac domos eorum . . . in imperialem (!) protectionem suscepimus et eos eorumque possessiones ab omni laicorum advocacione praeter nostram . . . liberos imperamus. Dann die Besitzungen — St. 2246. Tertiam etiam partem Bisuntinae monetae cum custodia ferramentorum quibus ipsa cuditur, ita quod ipsi habeant mediam partem et archiepiscopus aliam et neutri parti sine altera cadere liceat. Item eiusdem ecclesiae matris canonicis conductum in civitate libere et tertiae potestati nullatenus (!) subiacere confirmamus (vgl. hierzu Scholz, Beiträge usw., S. 94). Unter den Zeugen (testes huius donationis et confirmationis nostre) fehlen hier die Burgunder Bischof Amadeus von Lausanne, Graf Amadeus von Genf und Wilhelm von Racon. Außerdem sind aufgeführt Arnold von Rölln, Wibald von Korvei, Ortlieb von Basel, Konrad von Worms, Hermann von Konstanz, Anselm von Havelberg, Heinrich von Sachsen, Markgraf Hermann von Sachsen, Ottokar von Steiermark, Otto von Wittelsbach und Pfalzgraf Friedrich von Löbungen.

selbst erteilt, von Friedrich aber, wie man annimmt, erst auf seinem Rückwege in dem nahen Beaume-les-Dames ausgefertigt wurde. Auch dieses Stift erhielt eine Bestätigung der namentlich aufgeführten Besitzungen, seiner Freiheiten und Rechte<sup>10)</sup>, darunter besonders des Asylrechtes.

Dies ist leider Alles, was über Friedrichs damalige Tätigkeit in Burgund direkt überliefert ist. Sonst sind wir darüber, wie über die Vorgänge in Burgund überhaupt schlecht unterrichtet. Das weitere beruht lediglich auf Vermutungen. Auffallend hat man da nun vor allem gefunden<sup>11)</sup>, daß Berthold von Burgund in den

<sup>10)</sup> St. 3663: Datum Palme XV kal. Februarii (!) a. d. i. 1154 (!) ind 1 regnte dom. Frid. Rom rege glorioso, a. v. r. e. l. — Daß in dieser Datierung sicher ein Fehler steckt (welcher aus der späten Abschrift saec. XVI. herkommen mag), ergibt, wie bei Böhmer, Acta imp. I, 87, N. 94 (vgl. Friedr. Beiträge zur Urkundenlehre, I, 216) bemerkt ist, daß Itinerar (s. oben S. 150 bis 152). Die Korrektur kal. Martii liegt nahe, und Heyd meint, daß es bei der großen Nähe von Besançon und Beaume-les-Dames gar nicht nötig sei, noch weiter, wie Stumpf anregt, das XV kal. Martii in XII kal. Mart. zu ändern. Dann hätte freilich Friedrich noch am 15. Februar Besançon (wo er St. 3661 und wahrscheinlich auch St. 3662 anstellte) verlassen und am selben Tage noch in Beaume-les-Dames Halt machen müssen. Das ist wenig wahrscheinlich; vielleicht ist statt XV etwa XIV kal. Mart. (also der 16. Februar) zu lesen. Es kann aber auch ein Fall der Vorausfertigung der Urkunde in Besançon — vielleicht von Seite der Empfänger — und nachträglichen Hinzufügung des Ausstellungsortes ohne Änderung des Datums vorliegen. Die Xrenga, Promulgatio und ein Teil der Narratio (septere mutatis mutandis) stimmt überdies wörtlich mit St. 2709, Urkunde Heinrichs IV. von 1067 (Acta imp. N. 72), welche Sidel (s. Böhmer, Acta, S. 928, Nachtrag zu Nr. 94) für ebenso verdächtig hält, wie unsere St. 3663. Dies scheint mir, was unsere Urkunde St. 3663 betrifft, nicht gerechtfertigt; St. 2709 aber wird von Meyer von Konow, Heinrich IV., Bd. I, S. 568, nicht beanstandet. Petrus ecclesie s. Pauli Bisuntine dictus prior cum fratribus . . . presentiam nostram adiit . . . Nos vero iustis precibus . . . annuentes universa . . . regia protectione corroboramus Quodam ex his proprii duximus exprimenda vocabulis . . . (cf. St. 2709). Item terciam partem de theloneo Bisuntine civitatis, quod exigitur a negociatoribus in annuis et cotidianis mercatis (= St. 2709). Ad hec abbatie sue antiquas consuetudines confirmamus, statuentes ne quis ingenuus vel ignobilis, clericus vel laicus eam infringat, violet vel perturbet, permanentibus autem in eadem abbacia vel domibus aut rebus eorum seu in quibuslibet personis et rebus, qui refugii causa illuc adveniunt, ut et ipsi et res eorum salventur, dum ibi fuerint, nec manentes in eadem abbacia vadientur vel iusticiantur ab aliquo pro aliquo urbano vel suburbano opere vel pro aliquo mercato empconis seu vendicionis. Nec quis iusticiet s. Pauli thelonarium pro aliquo forefacto, nisi canonici eiusdem ecclesie, nec familiares eorum. Quin insuper iubemus, si qua fortasse res eidem canonicis dedita a quodam creditur litigiosa, ne eam prius pervadere liceat, quam iudicialiter negotii ipsius determinatio sit exacta. — Recognoscent Arnold an Stelle des (nicht genannten) Mainzer Erzbischofs. — Zeugen sind hier Arnold von Köln, Ortlieb von Basel, Konrad von Worms, Wibald, Heinrich von Sachsen, Markgraf Hermann von Sachsen, Ottolar von Steiermark, Otto von Wittelsbach, Pfalzgraf Friedrich von Lützingen, und von den burgundischen Großen nur noch Wilhelm von Macon, der nach Heyd, Gesch. der Herzoge von Jübingen, S. 341, Friedrich auf dem Rückweg bis zur Grenze seines Gebietes (eben Beaume-les-Dames) begleitet hätte.

<sup>11)</sup> S. besonders Heyd, a. a. O., S. 340; Giesebrecht, R. Z., V, 28.



letzteren (nach dem Aufenthalt in Colmar ausgestellten) Urkunden nicht mehr als Zeuge aufgeführt wird, wohl aber so entschiedene Gegner desselben, wie Graf Wilhelm von Macon und der Graf Amadeus von Genf, der dem Sohne seines Besiegers<sup>12)</sup> wenig Sympathien entgegengebracht haben dürfte. Und sollte denn nicht der Zug Friedrichs — den Abmachungen des vorausgegangenen Sommers entsprechend — der Befestigung der Herrschaft Bertholds über ganz Burgund dienen? Man könnte ja wohl daran denken, Bertholds Wegbleiben sei damit zu erklären, daß er nun die im Vertrage des Vorjahres festgesetzten tausend gepanzerten Reiter zusammenbringen und dem König zuführen wollte. Aber warum hatte er denn dafür nicht früher Sorge getragen, da er doch von dem Erscheinen des Königs jedenfalls vorher unterrichtet war? Und die einzige geschichtliche Quelle, die von diesem Zuge Friedrichs nach Burgund berichtet, sagt ausdrücklich, Friedrich sei wegen Mangels eines Heeres unverrichteter Dinge zurückgekehrt<sup>13)</sup>. Dies sei freilich, hat man gemeint, nur die damalige Ansicht der „Uneingeweihten“ gewesen, in Wahrheit sei Friedrich mit dem Resultat des Zuges „wohl nicht allzu unzufrieden gewesen“<sup>14)</sup>. Berthold werde in späteren Urkunden Friedrichs nicht mehr, wie es 1152 so bereitwillig geschehen, Herzog von Burgund genannt, sondern mit anderen Titeln, während Graf Wilhelm von Macon in seiner Machtstellung verblieben sei. Des Letzteren Erscheinen am Hofe Friedrichs in Besançon könnte man ja allerdings auch so erklären, daß er die deutsche Lehensherrlichkeit formell anerkannte und daraufhin die Verwaltung seines Landes behalten durfte<sup>15)</sup>. Oder man kann sie mit den Verhandlungen in Zusammenhang bringen, welche ja nach dem Vertrag über das Erbe der Richte desselben gepflogen werden sollten. Ja, man ist noch weiter gegangen und hat die Vermutung geäußert<sup>14)</sup>, daß zwischen Friedrich und Graf Wilhelm damals schon Abmachungen getroffen wurden, die den ersten Grund zu den späteren Ereignissen legten, welche eben in Friedrichs Stellung selbst zu dem Vertrage und zu dem Bähringer eine Änderung, eine Wendung hervorriefen, derart, daß Bertholds Aussichten nun nicht mehr gefördert wurden. Es war Friedrich, wie man auch treffend gesagt hat<sup>16)</sup>, damals vielleicht gar nicht mehr recht Ernst mit der Durchführung des Vertrages, der ja einige Jahre später ganz fallen gelassen wurde. Jene Abmachungen aber hätten sich auf Friedrichs Familienverhältnisse, auf seine Ehe bezogen.

<sup>12)</sup> E. Heyd, a. a. O., S. 285.

<sup>13)</sup> Ann. Laubienses (M. G. SS. IV, 23): Fred. rex super Arelatam vadens, sed non perveniens, deficiente exercitu, negotio infecto reversus est.

<sup>14)</sup> Heyd, a. a. O., S. 341.

<sup>15)</sup> E. Hüffer, Das Verhältnis des Königreichs Burgund zu Kaiser und Reich usw., S. 30, und Giesebrecht, R. Z., V, 23.

<sup>16)</sup> So Hüffer, a. a. O., S. 30.

Friedrich war — wir wissen nicht genau seit wann, vielleicht seit 1149<sup>17)</sup> — mit Abela, der Tochter des 1146 verstorbenen Markgrafen Diepold von Bohburg und einer polnischen Fürstin Adelheid, vermählt. Man hat früher gemeint<sup>18)</sup>, Abela habe Friedrich eine reiche Mitgift in den Bohburgischen Familiengütern im Egerlande mitgebracht. Dies scheint nach neueren Untersuchungen<sup>19)</sup> nicht zutreffend. Die Heirat soll demnach hauptsächlich aus politischen Gründen geschlossen worden sein, indem dadurch die Bohburger versöhnt werden sollten, denen Konrad III. eben 1146, nach dem Tode des alten Markgrafen Diepold, nicht bloß das Egerland für sich und sein Haus abgenommen<sup>20)</sup>, sondern auch das Markgrafentum auf dem Nordgau entzogen hat, mit

<sup>17)</sup> S. folg. S. 157, Anm. 23.

<sup>18)</sup> So Kiezer, Gesch. Baierns, I, 875, und Giesebrecht, R. Z., V, 27, auf Grund der Angaben in der Fundatio monasterii Waldsassensis (M. G. SS. XV, 2, 1092 ff.): Cui imperatori Theobaldus princeps filiam suam dudum ante hos dies desponsaverat, quam etiam toto illo territorio dotaverat, in quo monasterium illud est constructum; quapropter idem monasterium usque in presens imperio attinet Romanorum, und besonders im Chronicon Waldsassense (Defele, SS. Rer. Boic. I, 56). Vgl. Frz. Kürschner, Eger u. Böhmen (1870), S. 7, wo es fälschlich heißt, Adelheid sei die einzige Tochter Diepolds gewesen, den man übrigens richtiger als II. (statt als I.), wenn nicht gar als III. zu bezeichnen hat; f. Kiezer, Gesch. Baierns, I, 875; Bernhart, Konrad III., S. 478, Anm. 15, und die Stammtafel der Diepoldingen bei H. Grabl, Gesch. des Egerlandes bis 1437 (1893), S. 59. Ad. Cohn, Wettinische Studien in „Neue Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen“ XI, 152, tritt dafür ein, daß Abela die Tochter Diepolds III. (nicht des II.) gewesen, weil er (s. Stammtafeln z. Gesch. der dtsh. Staaten, Taf. 104 a) annimmt, daß der Vater der Abela, der jedenfalls 1146 gestorben ist, der Enkel des ersten Markgrafen Diepold und nicht dessen Sohn gewesen ist (der vielmehr schon 1115 gestorben sei). Auch Kiezer, a. a. O., nennt den Vater der Abela den „Sohn oder Enkel“ Diepolds I. Aber Grabl, a. a. O., und Doeberl, Regesten und Urkunden z. Gesch. d. Diepoldingen Markgrafen auf dem Nordgau (Progr. des Ludwigshymn., München 1892), sowie „Berthold von Bohburg-Hohenburg, der letzte Vorkämpfer der deutschen Herrschaft im Königreich Sizilien“ in der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, XII, 206 ff., mit Stammbaum der Diepoldingen, S. 276, wissen nichts von einem solchen Sohne Diepolds I.

<sup>19)</sup> Besonders von Grabl, a. a. O., S. 63, ferner „Zur ältesten Gesch. der Regio Egera“ (Mitteil. d. Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen, Bd. 24, S. 12 ff.) und Monumenta Egrana, Bd. I, p. 24, N. 74, und dann namentlich im Anschluß daran von Doeberl, Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnisse der ehemaligen Zisterzienserabtei Waldsassen in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens (1887), S. 15; Regesten u. Urkunden z. Gesch. der Diepoldingen Markgrafen auf dem Nordgau (1893), S. 19; Die Markgrafschaft und die Markgrafen auf dem bayerischen Nordgau (1894), S. 82.

<sup>20)</sup> Dies folgert Doeberl, Die Markgrafschaft usw., S. 81, einmal daraus, daß Konrad III. am 12. März 1147 einen Schutzbrief für das von Diepold II. gestiftete Zisterzienserloster Waldsassen im Egerland ausstellte — „1/3 Jahreszehnte nach der Stiftung und nicht ein volles Jahr nach dem Tode Diepolds“ —, und dann aus einer Urkunde von Konrads III. jungem Sohne Friedrich (von Schwaben oder Rothenburg) vom 15. November 1154 (Grabl, Mon. Egr. I, 23, N. 74), durch welche dieser dem Kloster Waldsassen sein Gut Waghentent (bei Schönbach) schenkte und das Egerland als seine „provincia“ bezeichnete; vgl. Scholz, Beiträge usw., S. 54 Anm. 3.

dem er seinen Schwager, Graf Gebhard II. von Sulzbach betraute<sup>21)</sup>. Ist dies richtig<sup>22)</sup>, und war überdies Abela einige Jahre älter als Friedrich<sup>23)</sup>, so kann man denken, daß die Ehe von Anfang an nicht sehr glücklich gewesen sein mag. Und sie wurde es auch weiterhin nicht, als sie kinderlos blieb. Es ist jedenfalls auffallend, daß, wie man richtig bemerkt hat, Abela nicht ein einzigesmal, wie sonst Königinnen, bis dahin in den Urkunden Friedrichs, ja sogar auch nicht bei der Krönung Friedrichs in Aachen erwähnt wird<sup>24)</sup>. Genug: wohl schon wenigstens seit seiner Erhebung auf den Thron, auf welchem ihm vielleicht auch dem Range nach Abela keine entsprechende Gefährtin erscheinen mochte, und für den er sich begreiflicherweise nun einen Erben ersehnte, seit seinem Regierungsantritt also wohl schon hat Friedrich an die Lösung seiner Ehe gedacht und bald wohl auch die nötigen Schritte dazu getan. Von dem Schiedsspruch des Papstes hing die Entscheidung ab. Es ist mir kein

<sup>21)</sup> S. oben S. 27, Anm. 44. Doeberl, Die Markgrafschaft usw., S. 84, betont, im Gegensatz zu seiner früheren Darstellung in „Reichsunmittelbarkeit“ S. 15, daß nach der Absetzung Gebhards von Sulzbach (1149 infolge seiner Differenzen mit Konrads älterem Sohne, König Heinrich) das Markgrafentum (im Nordgau) nicht wieder vergeben worden sei; die Diepoldingen, wenn sie auch den Markgrafentitel weiter geführt, seien auf ihr unmittelbares Herrschaftsgebiet um Rabburg, Cham (und Böhurg) beschränkt geblieben.

<sup>22)</sup> Man sträubt sich nur m. E. etwas gegen die Rolle eines politischen Opferlammes, die hierbei einem Friedrich Rotbart zugemutet wird. Übrigens sieht man auch nicht recht ein, warum denn Abela nicht aus den anderen böhmischen Familiengütern Friedrich eine entsprechende Mitgift habe mitbringen können. — Ganz haltlos ist die Vermutung Kürschners, Eger u. Böhmen, S. 9 ff., Friedrich habe das Egerland der Abela abgetauft; sie beruht nur auf einer Verwechslung dieser Abela mit einer Adelheids comitissa de Cleve, Tochter Gebhards II. von Sulzbach und Gemahlin Dietrichs IV. von Cleve, von welcher Friedrich Rotbart 1189 das Schloß Floss erwarb; vgl. Jos. Moriz, Stammreihe und Gesch. der Grafen von Sulzbach in den Abhdlg. der histor. Kl. der k. bair. Akad. d. Wiss., Bd. I, II (1893), S. 237 ff., und Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici II., I, 218, und Ficker-Winkelmann, Regesta imperii V, 1, N. 672); f. Grabl, Zur ältesten Gesch. der Regio Egere, a. a. O., S. 27.

<sup>23)</sup> Dies heben besonders Grabl und Doeberl a. a. O. hervor, indem sie darauf hinweisen, daß im Jahre 1118 der alte Markgraf Diepold bereits in einer Urkunde (cf. Mon. Boic. 27, 1, p. 3—4) seiner ersten Gattin Adelheid aus Polen und seiner Kinder gedenkt, worunter wenigstens sein ältester Sohn Diepold und seine älteste Tochter Abela verstanden werden müßten. Da Friedrich gegen 1122 geboren wurde (s. oben S. 2), wäre Abela mindestens vier Jahre älter gewesen und bei ihrer Vermählung mit Friedrich im Jahre 1149 (Grabl, Mon. Egr. I, 22, N. 72, gibt 1147 an, hat aber S. 270 dafür 1149 forriigert; auch die Angabe bei Doeberl, Regesten, S. 19, beruht wohl nur auf einem Druckfehler oder Übersetzen) also wenigstens 31, Friedrich etwa 27 Jahre alt gewesen. Die Berechnungen Grabls in den Mitteilgn. d. Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen, XXIV, 24, sind nicht zutreffend, da Friedrich 1149 nicht erst 24 Jahre, und Abela nicht erst im günstigsten Falle (wenn 1123 geboren, was eben irrig) 26 Jahre alt sein konnte. Im „ungünstigsten“ Falle zählte Abela nach Grabl, wenn etwa 1112 geboren, 37 Jahre bei ihrer Vermählung.

<sup>24)</sup> Giesebrecht, R. Z., V, 27. Erst in einer späteren Urkunde (St. 3684 vom 11. August 1154, also nach der Ehescheidung) trifft Friedrich eine Verfügung unter Zustimmung seiner ehemaligen Gemahlin „quondam coniugis nostre consensu“; s. unten.

Zweifel, daß Friedrichs Gesandten oder etwa Rainald von Dassel speziell den Auftrag hatten, auch darüber mit der Kurie zu unterhandeln. Damals in Besançon war die Sache wohl bereits im Prinzip entschieden, wußte Friedrich von dem bevorstehenden, für ihn günstigen Ausgang der Angelegenheit. Denn hier in Besançon waren bereits, wie sich aus den Zeugenunterschriften ergibt<sup>26)</sup>, die Gesandten, welche Friedrich Ende Oktober des vorigen Jahres an den Papst geschickt hatte, von diesem zurückgelehrt.

In Rom selbst, nicht mehr außerhalb der Hauptstadt, hatten sie mit dem Papst unterhandeln können. Denn anders, als dieser selbst befürchtet und jener Wezel und die Arnobisten gehofft, hatte sich die Lage inzwischen dort gestaltet. Am 1. November oder „im November“ war ein neuer Senat gewählt worden, wohl von gemäßigterer Farbe<sup>26)</sup>, welcher, wie es scheint, es für geraten hielt, mit dem Papste sich zu verständigen. Jedenfalls konnte der Papst anfangs Dezember mit den Kardinälen und seinem Anhang wieder nach Rom zurückkehren und hier mit Friedrichs Gesandten die Verhandlungen führen<sup>27)</sup>.

Der Papst bestimmte die sieben Kardinäle Gregor von S. Maria in Trastevere, Hubald von S. Prassede, Bernhard von S. Clemente, Oktavian von S. Cecilia, Roland von S. Marco, Gregor von S. Angelo, Wido von S. Maria in Porticu und den Abt Bruno von Chiaravalle bei Mailand zu seinen Unterhändlern, während von Seite Friedrichs eben Anselm von Havelberg, Hermann von Konstanz, Ulrich von Lenzburg, Graf Guido Guerra und Guido

<sup>26)</sup> Hermann von Konstanz in St. 3661 u. 3662, Anselm von Havelberg in St. 3662; s. oben S. 152 u. 153, Anm. 8 u. 9. Pruz, Friedrich I., Bd. I, S. 47, läßt die Gesandten Friedrichs fälschlich erst in Konstanz zugleich mit denen des Papstes am Hofe eintreffen.

<sup>26)</sup> So erzählt Giesebrecht, R. 3., V, 24, und in seinem Vortrag „Arnold von Brescia“ (s. oben S. 132, Anm. 114), S. 26, aber ohne jeden Beleg. Ich finde auch nirgends in den Quellen jenes Datum des „1. Novembers“ (so Giesebrecht im Vortrag) oder „im November“ (R. 3.); vielleicht hat Giesebrecht den Ausdruck bei Romuald „noviter procreatos senatores“ (s. nächste Anm.) fälsch interpretiert. Irrig ist die Darstellung bei Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter, IV<sup>5</sup>, 491, wonach der Konstanzer Vertrag vorangegangen wäre im Unmut darüber die Arnobisten selbst einen Kaiser zu wählen gedroht hätten (s. oben S. 130 und 131), und dann der Rückschlag den Papst und den vertriebenen Adel nach Rom zurückgeführt hätte.

<sup>27)</sup> Romoaldi Ann. (M. G. SS. XIX, 425): *Interea Eugenius papa apud Tusculanum aliquanto tempore demoratus, pacem cum Romanis fecit, et a senatoribus et ab universo populo Romano cum summo est honore susceptus. Hic autem adeo universum populum sibi beneficiis et elemosinis alligavit, quod bene pro maiori parte Urbem poterat pro sua voluntate disponere; et nisi esset mors emula, que illum cito de medio rapuit, senatores noviter procreatos populi amminiculo usurpata dignitate privasset (daß „noviter“ bezieht sich doch wohl nicht auf die letzte Wahl.; Ann. Casinenses (M. G. SS. XIX, 810): 1152 Eugenius papa cum Romanis paciscens, Romam reversus est 5 Idus Decembris; Ann. Caticanenses (M. G. SS. XIX, 284): 1152 ind. 15. Eugenius papa reversus est Romam 8 Idus Septembris; Sigeberti Contin. Praemonstratensis (M. G. SS. VI, 455): 1152 Eugenius papa, cum Romanis pace facta, Urbem*

von Biantrate als Bevollmächtigte erscheinen<sup>80</sup>). Wie man vielleicht aus der (handschriftlich überlieferten) Datierung des späteren definitiven Konstanzer Vertrages schließen darf, wurde die Übereinkunft zwischen diesen Vertrauensmännern vielleicht sogar noch Ende des Jahres 1152 geschlossen<sup>81</sup>). Der Papst und die Kardinäle ratifizierten die Übereinkunft sogleich durch mündliches Gelöbniß in Gegenwart der königlichen Gesandten<sup>80</sup>), während Friedrich durch persönlichen Handschlag und durch Eidschwur eines Reichsministerialen in Gegenwart des päpstlichen Gesandten sich zur Haltung des Vertrages feierlich verpflichten sollte<sup>81</sup>). Die — drei deutschen — königlichen Gesandten kehrten hierauf nach Deutschland zurück und waren wenigstens am 15. Februar wieder bei Friedrich in Besançon<sup>82</sup>). Sie waren der päpstlichen Gesandtschaft vorausgeeilt. Denn am 8. Februar erst empfahl Eugen III. in einem Schreiben wiederum dem Abte Wibald seine beiden Gesandten an Friedrich, den Kardinalpresbyter Bernhard von S. Clemente und den Kardinaldiakon Gregor von S. Angelo<sup>83</sup>). Diese trafen den König alsdann in Konstanz, wohin sich Friedrich von Burgund aus begeben hatte und wo er wenigstens seit dem 4. März verweilte<sup>84</sup>). Hier erfolgte — am 23. März — die Bestätigung des Vertrages von Seite Friedrichs, der an diesem Tage in einem an den Papst gerichteten Schreiben davon Mitteilung machte. Zum Beweise, daß er an dem Wortlaut des Vertrages, wie dieser beiderseits durch die Unterhändler festgestellt war, nichts geändert habe, ließ Friedrich ihn dann wörtlich in sein Schreiben einrücken<sup>85</sup>), wobei nur dreimal<sup>86</sup>)

ingreditur, ibique cum eis hoc anno primitus commoratur. Vom 19. Oktober bis 30. November 1152 urkundet Eugen aus Alba; cf. J.-L 9609—9617.

<sup>80</sup>) S. den Vertragsentwurf (und die königliche Ausfertigung des Konstanzer Vertrages) in Wibaldi Ep. 407 (Jaffé, Bibl. I, 546 ff.; Doeberl, Mon. Germ. sel. IV, 78), und jetzt auch in M.G. Constit. I, 201.

<sup>81</sup>) St. 3664: Datum Constantie X kal. Aprilis, ind. 15 a. d. i. 1152 regnte dom. Fred. Rom. rege glorioso, a. v. r. e. i. Inbition, Inlarnations- und Regierungsjahr passen auf 1152.

<sup>82</sup>) *Domus papa apostolicae auctoritatis verbo una cum predictis cardinalibus in presentia prescriptorum legatorum domini regis promisit et observabit . . .*

<sup>83</sup>) *Domnus siquidem rex iurare faciet unum de (maioribus in der königlichen Ausfertigung hinzugefügt) ministerialibus regni in anima regis et ipse idem manu propria data fide in manu legati domini papae promittet . . .*

<sup>84</sup>) S. oben S. 158, Anm. 25; nur Ulrich von Lenzburg wird dort nicht als Zeuge genannt.

<sup>85</sup>) Wibaldi Ep. 409 (Jaffé, Bibl. I, 548); f. Dittmar, De fontibus usw., p. 17. Der Papst hatte sich also entschlossen, statt eines Bevollmächtigten zwei zu schicken.

<sup>86</sup>) S. unten S. 170.

<sup>87</sup>) *Concordiam inferius annotatam, que inter nos et vos auctore Deo statuta est sicut ab utraque parte stabilita est et ordinata, ne aliquid arbitrio nostro immutasse videamur (die gesuchte Interpretation dieser Worte bei Erben, Das Privilegium usw., S. 44, scheint mir ganz unnötig), per eadem verba presentis serie scripti precipimus annotari*

<sup>88</sup>) Nicht überall, wie es M.G. Const. I, 202, fälschlich heißt.

von Kaiser und Kaiserreich, statt von König und Königreich gesprochen wird. Außerdem finden sich hier noch Zeugen genannt und zwar erstlich wieder die drei Gesandten: Hermann von Konstanz, Anselm von Havelberg und Ulrich von Lenzburg; außerdem Arnold von Köln, Bischof Ardicio von Como, der Bischof (Adelgot) von Chur<sup>37)</sup>, Wibald von Stablo<sup>38)</sup>, ein Dekan Albert aus Köln, der Notar Heinrich, der Kapellan des Königs Gottfried von Biterbo<sup>39)</sup>, Herzog Welf, Markgraf Hermann von Baden, Graf Werner von Lenzburg, der Kämmerer und Reichsministeriale Anselm. Diese Hinzufügung der Zeugen, wie der Signums- und Recognitionenzeile nebst dem Monogramm<sup>40)</sup> und der urkundlichen Datierung sollte wohl die Feierlichkeit und Glaubwürdigkeit des Dokumentes erhöhen<sup>41)</sup>.

Was nun aber den Inhalt dieses Konstanzer Vertrages betrifft, so scheidet sich derselbe naturgemäß in zwei Teile. Der eine, erste, enthält die Versprechungen und Verpflichtungen Friedrichs, der andere die des Papstes.

Friedrich gelobte in erster Linie, daß er mit den Römern weder Waffenstillstand noch Frieden schließen, sondern nach Kräften daran arbeiten werde, die Römer dem Papste und der römischen Kirche derart zu unterwerfen, wie sie es jemals innerhalb der letzten hundert Jahre gewesen seien<sup>42)</sup>.

Friedrich verpflichtete sich weiter als „ergebener und besonderer Vogt der römischen Kirche“ die Ehre des Papsttums und die Regalien des heiligen Petrus gegen alle Welt nach Kräften zu er-

<sup>37)</sup> Warum hier der Name des Adelgotus ausgelassen ist, da er doch in St. 3665 sich findet, ist nicht klar.

<sup>38)</sup> Daß Wibald diese Urkunde „ausgefertigt“ habe, wie Janssen, Wibald, S. 187, behauptet, ist natürlich ganz irrig. Auch auf einen besonders hervorragenden Anteil Wibalds am (endgültigen) Abschlusse des Vertrages kann man aus dem bei Wibald überlieferten Schreiben der päpstlichen Gesandten und des Bischofs Ulrich von Halberstadt (N. 414 u. 423, Jaffé, Bibl. I, 552 u. 561) m. E. gar nichts schließen, wie Dittmar, a. a. O., S. 17, und Kersten, Arnold von Wied, S. 46, dies fälschlich meinen.

<sup>39)</sup> Der bekannte Chronist; f. Waiz im Vorwort zur Ausgabe von Gottfrieds Werken (Schulausgabe der Gesta Frid. I. et Heinr. I., p. VI).

<sup>40)</sup> Wenigstens ist in der besten Handschrift (Cod. Parisinus 8989, den Rotulus von Cluny vom Jahre 1245 enthaltend), welche Weiland in den M. G. Const. I, 202 ff. für den Abdruck dieser Ratifikation benützt hat, Platz für das Monogramm gelassen.

<sup>41)</sup> Zu der auffälligen Form des Vertrages (anfangs Brief, später Diplomform) f. Erben, Das Privilegium usw., S. 43 ff. — Recognitionent Arnold ohne Stellvertretung.

<sup>42)</sup> Pro viribus regni laborabit Romanos subiugare domno papae et Romanae aeccliosiae, sicut umquam fuerunt a centrum annis retro (in früheren Drucken annis et retro, aber et ist getilgt; cf. M. G. Const. I, 201). Auch ich halte die obige Übersetzung dieser Worte mit W. Ribbeck, Friedrich I. und die römische Kurie in den Jahren 1157—1159 (1881), S. 3, und Eberh., Graf Zeppelin, Der Konstanzer Vertrag Kaiser Friedrichs I. Barbarossa von 1153 (Schriften d. Ver. f. Gesch. des Bodensees und Umgebung, Bd. 16, S. 8) für richtiger als die bei Giesebrecht, R. Z., V, 24: „wie sie seit 100 Jahren ihnen unterworfen waren“.

halten und zu verteidigen. Die augenblicklich nicht im Besitze der Kirche befindlichen Regalien wolle er nach Kräften helfen wiederzugewinnen und das Wiebergewonnene dann verteidigen<sup>43)</sup>.

Mit Roger von Sizilien wolle er ohne die freie Zustimmung und ohne den Willen der römischen Kirche und des Papstes Eugen, sowie von dessen Nachfolgern, welche den Vertrag aufrecht zu halten gewillt seien, weder Waffenstillstand noch Frieden schließen<sup>44)</sup>.

Auch dem griechischen Herrscher werde er kein Gebiet diesseits des Meeres zugestehen und, wenn derselbe einen Einfall mache, nach Kräften sich bemühen, ihn möglichst rasch zu vertreiben<sup>45)</sup>.

Der Papst hingegen versprach, daß er Friedrich wie den liebsten Sohn des heiligen Petrus ehren und, wenn er zur Krönung komme<sup>46)</sup>, soviel an ihm liege, ohne Schwierigkeit und Widerspruch zum Kaiser krönen, auch, wie es sein Amt gebiete, zur Erhaltung, Vermehrung und Erweiterung der Ehre des Reiches beitragen werde<sup>47)</sup>.

Wer die Gerechtsame und die Ehre des Reiches mit Füßen zu treten oder zu vernichten sich erdreisten wolle, den werde der Papst, nachdem er vom König darüber in Kenntnis gesetzt, in kanonischer Weise zur Genugthuung ermahnen und, wosfern diese verweigert werde, die Exkommunikation verhängen<sup>48)</sup>.

Dem griechischen Herrscher wird auch der Papst diesseits des Meeres kein Land zugestehen und bei einem Einfall desselben nach Kräften ihn zu vertreiben sich bemühen<sup>49)</sup>.

Beide Teile verpflichteten sich in gleicher Weise, alle diese Bestimmungen ohne Lug und Trug zu halten, außer wenn sie durch freien und gemeinsamen beiderseitigen Beschluß geändert würden.

<sup>43)</sup> *Honorem papatus et regalia beati Petri sicut devotus et specialis advocatus sanctae Romanae ecclesiae pro posse suo eidem conservabit et defendet, quae nunc habet. Quae vero nunc non habet, recuperare pro posse iuvabit et recuperata defendet.* Ich beziehe daß quae nunc habet auf die ‚regalia‘ und halte es für irrig, vor et defendet eine Interpunktion zu setzen, wie es Doeberl, l. c., p. 79 (im Gegensatz übrigens zu p. 80) tut und auch Giesebrecht, R. Z., V, 24, in der Übersetzung ‚Alles, was sie jetzt besitzt, verteidigen‘ andeutet. — Zu dem Ausdruck ‚regalia b. Petri‘ vgl. Ficker, Forschungen usw., II, 304, § 335.

<sup>44)</sup> . . . *nec trevam nec pacem faciet cum Romanis nec cum Rogerio Siciliae sine libero consensu et voluntate Romanae ecclesiae et domni papae Eugenii vel successorum eius qui tenorem subscriptae concordiae tenere cum rege F(riderico) voluerint.*

<sup>45)</sup> *Graecorum illoque regi nullam terram ex ista parte maris concedet. Quodsi forte ille invaserit, pro viribus regni, quantocius poterit, ipsum eicere curabit.*

<sup>46)</sup> *venientem pro plenitudine coronae suae sine difficultate et contradictione, quantum in ipso est, in imperatorem coronabit.*

<sup>47)</sup> *et ad manutenendum atque augendum ac dilatandum honorem regni pro debito officii sui iuvabit.*

<sup>48)</sup> *quicumque iusticiam et honorem regni conculcare aut subvertere ausu temerario presumpserint, dominus papa a regiae dignitatis dilectione premonitus, canonice ad satisfactionem eos commonebit. Quodsi regi ad apostolicam admonitionem de iure et honore regio iusticiam exhibere contempserint, excommunicationis sententia innodentur.*

<sup>49)</sup> Der Artikel ist fast gleichlautend mit dem in Ann. 45.

Dieser zu Konstanz abgeschlossene Vertrag hat nun eine sehr verschiedene Beurteilung erfahren. Von einer Seite hat man ihn für einen entschiedenen Erfolg der Politik Friedrichs erklärt, unter dessen starken Schutz die wehrlose, hilfsbedürftige Kirche in ihrer Ohnmacht habe flüchten müssen<sup>60</sup>). Dagegen haben Andere — und ihre Zahl ist die größere — in dem Vertrag einen ebenso unterschiedenen Sieg der Kirche, alle Vorteile auf deren Seite, für Friedrich darin nur Nachteile erblicken zu müssen geglaubt<sup>61</sup>). Die Kurie habe alles was sie begehrt, die Wahrung aller ihrer teuersten Interessen, zugesichert bekommen: Befreiung von dem übermäßigen Druck der Normannen, Wiederunterwerfung der Römer, Herstellung und Aufrechterhaltung ihres ganzen weltlichen Besitzstandes, endlich die Garantie, daß nicht etwa an Stelle der Normannen die Griechen sich in Italien festsetzen könnten — und dies überdies zum Teil in einer Weise, die es dem Papste freigestellt habe, daraus noch mehr oder minder weitgehende Forderungen abzuleiten, wie etwa die oberste Lehensherrlichkeit über die normannischen Gebiete oder die Rückgabe des Mathildischen Gutes und dergleichen mehr.

Und was habe als Entgelt für diesen ungeheuren Gewinn der deutsche König zugesichert erhalten? Außer der Aussicht auf die Kaiserkrönung, die ihm der Papst sowieso kaum habe weigern können, zwei höchst unsichere Versprechungen von zweifelhaftem Werte: einmal nämlich die Zusage betreffs der Griechen, die ebenso im Interesse der Kurie gelegen gewesen, als in dem Friedrichs. Noch ungewisser sei die zweite Zusage über den Schutz der Ehre und Gerechtfame des Reiches samt der eventuellen Bannung gewesen. Wer habe denn da entscheiden sollen, wann immer des Reiches „Ehre“ und „Gerechtigkeit“ verletzt sei? Man vermisse ferner ganz

<sup>60</sup>) So besonders Bruh, Friedrich I., Bb. I, S. 48; auch Heyd, Gesch. der Herzoge von Zähringen, S. 34, meint, „das Bündnis mit der schutzbedürftigen römischen Kurie mußte die günstigste Einleitung zum Römerzug Friedrichs bilden“.

<sup>61</sup>) Dazu gehören namentlich Ribbeck, Friedrich I. usw., S. 3 ff., dessen Ausführungen oben im Folgenden genauer wiedergegeben werden; ferner Kersten, Arnold von Wied, S. 47; Febr. Schneider, Arnold II., S. 35. Zeppelin, a. a. D., S. 12, der im Anschluß an Grotefend, Der Wert usw., S. 47, darauf hinweist, daß Friedrich in seinem Briefe an Otto von Freising (wo er nichts unerwähnt gelassen, was er zu seinem Ruhme der Nachwelt überliefern wollte) den Vertrag mit der Kurie übergehe — ein Beweis, daß Friedrich selbst „mit seinen diplomatischen Erfolgen hier keineswegs zufrieden gewesen sei und den Vorteil dabei nicht sich zugeschrieben habe“ Aber, muß man fragen, wäre es denn möglich gewesen, den Inhalt des Vertrages so kurz zusammenzubringen, wie es die summarische Übersicht in jenem Briefe erheischt? Dieses „argumentum ex silentio“ hier so zu verwenden, scheint mir ebenso bedenklich, als aus Ottos von Freising Richterwählung des Vertrages auf die ungünstige Lage Friedrichs beim Abschlusse desselben zu schließen, wie Grotefend, a. a. D., S. 46, es tut; auch Kap.-Herr, Die abendländische Politik Kaiser Manuels mit besonderer Rücksicht auf Deutschland (Straßburger Dissert. 1881), S. 52, spricht von der „Nachgiebigkeit Friedrichs gegen den mißtrauischen Papst“ Vgl. gegen Bruh auch G. Jungfer, Untersuchung der Nachrichten über Friedrichs I. griechische und normannische Politik bis zum Wormser Reichstage (1874), S. 11 ff.; Doeberl, Mon. Germ. sel. IV, 78, Anm.



den deutlichen Hinweis auf die dem Kaiser selbst zustehenden oberherrlichen Rechte (in Rom und über die Normannen), ferner eine analoge Verpflichtung der Kurie in bezug auf die Römer und die Normannen, wie sie Friedrich eingegangen.

Beide Auffassungen scheinen mir in gleicher Weise übertrieben und einseitig.

Jedenfalls befand sich die Kurie, nachdem sie ja nach Rom hatte zurückkehren können, nicht mehr in einer so verzweifelten, ohnmächtigen Lage, daß sie sich gewissermaßen bedingungslos dem Ketter Friedrich hätte in die Arme werfen und ergeben müssen. Aber prekär genug war ihre Lage noch immerhin. Wer bürgte denn dem Papste für die Fortdauer des leidlichen Einvernehmens mit den Römern bei der wetterwendischen Gesinnung der Bevölkerung, namentlich so lange ein Arnold von Brescia noch in der Stadt weilte? Wir wissen ja leider viel zu wenig über die Vorgänge, welche Eugens III. Rückkehr ermöglicht hatten, von welcher Seite sie ausgegangen war, unter welchen Bedingungen sie erfolgte, ob der Papst, ob das römische Volk dabei nachgegeben hat. Jedenfalls blieb die vollständige Unterjochung der Römer zu getreuen Untertanen früherer Zeiten noch immer für die Kurie das wichtigste und erstrebenswerteste Ziel, das gewiß nicht ohne Grund in dem Vertrage so stark betont wird. Und dazu brauchte man, da die eigene Kraft nicht ausreichte, eben doch fremde Hilfe und zwar die des deutschen Herrschers, da andere nicht zu haben war, — gerade so, wie gegen die Normannen, die damals ja die gefährlichsten auswärtigen Feinde des römischen Stuhles waren.

Es ist richtig, daß der Vertrag keinen Artikel über das Verhältnis der Kurie zu den Normannen enthält, eine einseitige Übereinkunft mit Roger von Sizilien dem Papste nicht in gleicher Weise verbietet, wie dem König Friedrich. Und es ist unummunden zuzugeben, daß dies von deutscher Seite ein bedauerliches Übersehen war, das sich später bitter genug rächen sollte. Gesah dies von Seite der Kurie abichtlich (um sich gegen Sizilien die Hände frei zu lassen), dann hat sie (dank ihrer Gewandtheit und Schlaubeit) entschieden einen diplomatischen Sieg davon getragen. Aber man darf zur Entschuldigung der königlichen Unterhändler, wie auch Friedrichs selbst, anführen, daß sie in dem gegenwärtigen Augenblick an die Möglichkeit eines Separatfriedens der Kurie mit den Normannen, wie mit den Römern kaum zu denken brauchten<sup>69</sup>). Denn sie durften annehmen, daß man damals in Rom schwerlich weitere Pläne und Absichten auf Oberherrlichkeit über die Normannen und allenfallsige Rekuperationen hegte und hegen konnte, wie sie von mancher Seite der Kurie untergeschoben worden sind. Es war nicht so weit her mit der „vollständigen Aktionsfreiheit“,

<sup>69</sup>) Auch Samprecht, Deutsche Geschichte, III, 122, meint, der Papst habe die Kaisertrone in Aussicht gestellt unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß auch seitens der Kurie der Kampf gegen Normannen und Griechen geführt werde. Siehe übrigens auch unten S. 168 und Anm. 61.

welche die Kurie durch den Vertrag gewonnen haben soll, während Friedrich durch die einseitigsten Verpflichtungen gefesselt worden sei — gefesselt, wie man gesagt hat, an das Interesse der Kirche<sup>53</sup>). Aber fiel denn das Interesse der Kirche damals nicht — wenigstens zum größten Teile — zusammen mit dem des Königs und des Reiches, sowohl den Römern gegenüber, wie den Normannen und den Griechen?

Hatte nicht jener Bezel kurz zuvor<sup>54</sup>) die Stimmung des republikanischen Roms in nicht mißzuverstehender, drohender Weise dem Könige gegenüber zum Ausdruck gebracht? Mußte Friedrich nicht in den republikanischen Römern, mit denen er bei seiner Auffassung von dem König- und Kaisertum unmöglich paktieren konnte, ebenso seine Gegner erblicken als der Papst? Und haben sie denn nicht in der Tat wirklich später — allerdings nach wiederholter schöner Zurückweisung von Seite Friedrichs — gegen dessen Kaiserkrönung mit den Waffen in der Hand protestiert?

Der feindlichen Stellung Friedrichs zu Roger von Sizilien aber braucht hier nicht nochmals besonders gedacht zu werden<sup>55</sup>).

Was aber das Verhältnis zum griechischen Kaiser betraf, so lag es gewiß in dem beiderseitigen Interesse Friedrichs und des Papstes, jeden Versuch Manuels, in Italien wieder festen Fuß zu fassen, wie dies soeben durch dessen Expedition gegen Ancona geschehen war, energisch und sofort zurückzuweisen. Einen so gefährlichen Nebenbuhler um die römische Weltherrschaft konnte Friedrich nicht in Italien Platz gewinnen lassen, während die Kurie sich dagegen schützen mußte, daß nicht die Griechen auf Grund der früheren Abmachungen zwischen Konrad III. und Manuel von Friedrich eine Gebietsabtretung in ihrer Nähe, in Italien, erhielten<sup>56</sup>).

<sup>53</sup>) So Grotefend, a. a. O., S. 46.

<sup>54</sup>) S. oben S. 103 und 131.

<sup>55</sup>) S. oben S. 133.

<sup>56</sup>) Wie der ganze Vertrag, so hat speziell der Artikel über das Verhältnis zum griechischen Kaiser eine sehr verschiedenartige Auslegung gefunden. Von der durch Jaffe's (Bibl. I, 548) falsche Datierung verschuldeten irrigen Annahme ausgehend, das später zu erwähnende Schreiben Friedrichs an Kaiser Manuel gehöre in diese Zeit (März 1153), welches zur Bekräftigung der guten Beziehungen ein Ehebündnis Friedrichs mit einer byzantinischen Prinzessin anbahnen sollte, haben Ribbeck, a. a. O., S. 5, Mann, Wibalb usw., S. 83, u. Jungfer, a. a. O., S. 11, gemeint, daß in dieser Bestimmung des Vertrages durchaus keine feindliche Stimmung oder Stellungnahme Friedrichs gegen Manuel zu erblicken sei. Im Gegenteil: man habe bei Abschluß des Konstanzer Vertrages auf eine Einnahme Manuels am Zuge gegen Roger von Sizilien gerechnet, ein gemeinschaftlicher Zug gegen Unteritalien sei geplant gewesen. Nur für den Fall, daß bei dieser Gelegenheit die Griechen Miene machen sollten, sich in Italien festzusetzen, sei jene Verabredung zu gemeinsamer Abwehr bestimmt gewesen. Sonst wäre die Möglichkeit einer Landabtretung so ferne gelegen gewesen, daß dieser Eventualität schwerlich im Bündnis vorgesehen wäre. Diese sehr künstliche Interpretation wird hinfällig, wenn ihr die Voraussetzung entzogen wird, daß Friedrich damals schon jene Verhandlungen mit Manuel angeknüpft habe (vgl. unten). — Jungfer, a. a. O., S. 10, meint, Friedrich habe dadurch nur die Lebhaftigkeit seiner imperialistischen Ansprüche bezeugen wollen, die er gegen Jedermann zu vertreten gesonnen gewesen. Dagegen betont Kap. Herr, a. a. O., S. 30, sehr nach-

Mit ebenso gutem Recht hat man meines Erachtens daher gesagt<sup>87)</sup>, daß die „großen Interessen Kaiser und Papst zusammenführten“ — trotz der einzelnen Differenzpunkte. Gleichwie für den Papst die Unabhängigkeit und Oberherrschaft in Rom und der Schutz seiner Besitzungen damals die Hauptsache war, so bildete für Friedrich die Kaiserkrönung das zunächst liegende, wichtigste Ziel<sup>88)</sup>, die sich übrigens — zumal bei der drohenden Verwicklung mit der Magdeburger Wahlangelegenheit — keineswegs so ganz von selbst verstand, als von mancher Seite angenommen wird<sup>89)</sup>. An die Geltendmachung weiterer Hoheitsrechte in Rom aber hat Friedrich wohl zunächst ebensowenig gedacht, als umgekehrt der Papst bezüglich Siziliens. Jedenfalls war es klüger, davon nichts in den Vertrag aufzunehmen. Dagegen mochte es Friedrich wohl mit Recht wichtig erscheinen, seine Stellung durch den Schutz der Kirche und die angebrohte Exkommunikation ganz wesentlich zu verstärken. Der betreffende Artikel enthält in der Tat gerade das, was man daran vermisst hat: eine Zusage, daß, wenn der deutsche Herrscher die Autorität des Papstes gegen widerspenstige Elemente anrufe, der Papst mit dem geistlichen Schwert einzugreifen bereit sei<sup>90)</sup> — ein Artikel,

brüchlich, daß es sich hierbei nicht bloß um eine sozusagen ideelle oder prinzipielle Willensäußerung von Seiten Friedrichs handelte, sondern um tatsächliche Ereignisse, deren Gefahr Friedrich damals zur Zeit des Vertrages wohl erkannt hatte. Und diese erblickt eben Kap-Herr (S. 44, vgl. 135) in der von Cinnamus, *Histor.* III, 8 u. 7, Bonner Ausgabe. p. 102 u. 103 überlieferten (mißglückten) byzantinischen Expedition (unter einem Admiral Johannes) nach Antona in den Jahren 1150—1152. Für den etwa bloß als möglich gedachten Fall, daß einmal griechische Eroberungsgelüste sich zeigen sollten, meint Kap-Herr (S. 50 Anm. 2) richtig, würde man wohl kaum eine so spezialisierte Bestimmung in den Konstanzer Vertrag aufgenommen haben. — Doeberl, *Mon. Germ. sel.* IV, 78 Anm., stimmt dieser Auffassung in so weit bei, daß es sich um eine reale Befürchtung bei der Bestimmung gehandelt habe. Aber den Anlaß dazu findet er nicht, wie Kap-Herr, einzig, ja nicht einmal vornehmlich in der (vorübergehenden) Besetzung Antonas. Die Kurie habe vielmehr den Artikel gefordert in Rücksicht auf den Vertrag zwischen Konrad III. und Manuel (1148), von dessen Durchführung man eine Schwächung der Rechte des hl. Stuhles befürchtet habe (s. oben S. 14 u. Doeberl, *Mon. Germ. sel.* IV, 54 Anm.). Die Besetzung Antonas habe Friedrich nur veranlaßt, die Forderung der Kurie anzunehmen. Der Kurie sei die gleichlautende Verpflichtung gegen Manuel wahrscheinlich nur um der äußeren Konformität der beiderseitigen Verheißungen willen auferlegt worden, oder es mußte damals schon der Wunsch Manuels nach einer Vereinigung der griechischen mit der römischen Kirche im Abendlande bekannt gewesen und daraus eine Gefahr für das römische Kaisertum von dem deutschen Könige befürchtet worden sein. — Dies Letztere scheint mir ebenso unbegründet, wie die Heranziehung des Vertrages zwischen Konrad III. und Manuel zutreffend.

<sup>87)</sup> Jaffrow-Winter, *Deutsche Geschichte* usw., I, 438.

<sup>88)</sup> S. Giesebrecht, *R. Z.*, V, 25.

<sup>89)</sup> S. bes. Deussen, *Die päpstliche Approbation der deutschen Königswahl*, S. 2 ff., und Scheffer-Boichorst, *Kaiser Friedrich I. letzter Streit mit der Kurie*, S. 32 ff.

<sup>90)</sup> S. S. 161 Anm. 48. Ribbeds Zweifel (s. oben S. 162), „wer denn in jedem einzelnen Falle hätte entscheiden sollen, ob Ehre und Gerechtigkeit (?) des Reiches auch wirklich verletzt seien“, scheinen mir übertrieben. Die Entscheidung stand m. E. eben dem deutschen König zu. Ebenso müßig ist Ribbeds Frage, wie oftmals eine solche Ermahnung ergehen sollte, bis der Mann darauf folgen

der in erster Linie wohl gegen innere Feinde gerichtet war, aber vielleicht doch auch gegen äußere, also z. B. Böhmen, Polen, Ungarn und vielleicht sogar auch gegen Sizilien<sup>61)</sup>.

Das sind doch Zugeständnisse der Kurie, die man meines Erachtens nicht unterschätzen darf und die uns berechtigen, den Konstanzer Vertrag als eine Art Schutz- und Trutzbündnis zwischen König und Papst zu bezeichnen. Daneben darf man endlich noch eines nicht vergessen, daß nämlich ohne Zweifel noch andere Dinge

mußte, und der Hinweis auf die Stelle in dem späteren Traktat über die Wahl Vittors IV. (Eubendorf Registrum I, 63), post ternam admonitionem, den man gleichsam zur Ergänzung der Stelle hier nachträglich eingefügt habe. Die dreimalige Vermahnung des Schuldigen gehörte zu den kanonischen Formalitäten (vgl. Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts, 2. Aufl., S. 388).

<sup>61)</sup> Dies letztere betont Hauck, R.G., IV, 190, der auch meint, daß der Erfolg der Kurie eben deshalb kein reiner gewesen sei, weil dieser Artikel in seiner allgemeinen Fassung eine recht lästige Fessel für das Papsttum haben werden können. — Eine interessante Notiz findet sich in einem Schreiben des Johannes von Salisbury an den Magister Randulfus de Serris über die Papstwahl von 1159 (Opp. ed. Giles I, 63, N. 59). Die Stelle ist zugleich charakteristisch für die feindselige Stimmung, die gegen die Deutschen damals in England (und vielleicht auch anderwärts) herrschte. Sie lautet: Quis Teutonicos constituit iudices nationum? Quis hanc brutis et impetuosus hominibus auctoritatem contulit, ut pro arbitrio principem statuatur super capita filiorum hominum? Et quidem hoc furor eorum saepissime attentavit, sed auctore Domino, toties prostratus et confusus super iniquitate sua erubuit. Sed scio quid Teutonicum moliat. Eram enim Romae, praesidente beato Eugenio, quando, prima legatione missa in regni sui initio, tanti ausi impudentiam tumor intolerabilis et lingua incauta detexit. Promittebat enim se totius orbis reformaturum imperium, et urbi subjiendum orbem, eventaque facili omnia subacturum, si ei ad hoc solius Romani pontificis favor adesset. Id enim agebat ut in quemcumque denunciatis inimicitias materialem gladium imperator, in eumdem Romanus pontifex spiritualem gladium exereret. Non invenit adhuc qui tantas consentiret iniquitati. Hierzu ist einmal zu bemerken, daß der Ausdruck „prima legatione“ nicht richtig ist, daß jedenfalls dabei nicht an die Gesandtschaft Friedrichs zu denken ist, welche die Anzeige seiner Wahl dem Papste überbrachte. Denn dieser befand sich ja damals nicht in Rom. Es kann nur die zweite gemeint sein, die jegliche, welche zum Abschluß des Konstanzer Vertrages führte; und auf diesen weisen ja auch die Worte id — exeret hin und zwar wohl eben auf diesen Artikel. Nur hat Johannes von Salisbury den Sinn etwas verändert, umgemodelt, verallgemeinert — in einer Weise, daß der Artikel in dieser Fassung erst recht gut gegen Sizilien sich hätte verwerten lassen. Man könnte nun auf den Gedanken kommen, daß die Worte des Johannes von Salisbury wirklich die ursprünglichen Ansprüche Friedrichs wiedergeben und dieser nur bei der Kurie nicht alles erreicht hätte, was er verlangte, sondern sich schließlich mit der farblosen, schwächeren Fassung des vorliegenden Artikels begnügen mußte. Das will mir deshalb nicht recht glaublich erscheinen, weil an der Spitze der damaligen Gesandtschaft Männer standen den Namen von Havelberg und Hermann von Konstanz, gemähigte Männer, welche kaum in so hochfahrender, prahlerischer Weise — auch nicht im Auftrage Friedrichs — sich geäußert haben dürften: eher noch ein Rainald von Dassel, der ja damals auch in Rom sich befand, aber nicht offiziell bei der Gesandtschaft beteiligt war. Jedenfalls ist auch nicht richtig, wenn Johannes von Salisbury sagt, es habe sich noch kein Papst gefunden, der sich zu dem Anfinnen Friedrichs bereit erklärte. Dem widerspricht doch der Konstanzer Vertrag, den Johannes bezeichnenderweise ganz verschweigt. Ich halte daher seine Darstellung nur für eine tendenziöse, deutschfeindliche Übertreibung.

mit hereinspielten. Das ist einmal die Säuberung des deutschen Episkopates und dann besonders die private Angelegenheit Friedrichs, seine Ehescheidung. Dies war wohl das Opfer, dem zuliebe Friedrich sich sogar noch größere Mängel des Vertrages hätte gefallen lassen, als sie demselben in Wirklichkeit anhafteten.

Eben hier zu Konstanz in Gegenwart der päpstlichen Gesandten erfolgte die Auflösung der Ehe Friedrichs mit Adela, zu welcher Friedrich also die Zustimmung der Kurie erlangt hatte<sup>63</sup>). Eine Synode wurde berufen, auf welcher Hermann von Konstanz unter feierlicher Zustimmung der deutschen Geistlichen, wie der päpstlichen Legaten im Chor der Hauptkirche die Trennung der Ehegatten aussprach<sup>64</sup>). In einigen allerdings späteren Quellen wird angegeben,

<sup>63</sup>) Es ist m. E. eine irrige Auffassung, wenn Siehebrecht, *R. Z.*, V, 27, sagt, das Papsttum habe sich den persönlichen Wünschen Friedrichs bequemt, weil es offenbar den eben mit ihm geschlossenen Bund nicht wieder in Frage stellen wollte.

<sup>64</sup>) Otto Fris., *G. Fr.* II, 11: Rex, quia non multo ante haec (Sept.) per apostolicae sedis legatos ab uxore sua ob vinculum consanguinitatis separatus fuerat. S. hierzu die (übertrieben kritischen) Bemerkungen Grotefends, *Der Wert usw.*, S. 44, entweder habe Otto kein genaueres Datum gewußt, da er den Zeugenunterschriften zufolge nicht in Konstanz zugegen gewesen, oder er habe absichtlich seine genauere Kenntnis dadurch verdecken wollen. Warum? — Die Anwesenheit der päpstlichen Gesandten wird außerdem erwähnt in den *Ann. Palidenses* (M.G. SS. XVI, 88): 1153 Frid. rex separatus est ab uxore sua coram legatis sedis apostolice; daraus in den *Ann. Magdeb.* (*ibid.*, p. 191); in den *Ann. S. Aegidii Brunswicenses* (M.G. SS. XXX, 15) mit dem Zusatz: qui nobilem habens uxorem, filiam Tietpaldi marchionis, propter improborum figmenta repudiavit, der ebenfalls aus den *Ann. Palidenses* (ad. a. 1156 M.G. SS. XVI, 89) stammt. Ähnlich im *Chr. Montis Sereni* (M.G. SS. XXIII, 149): 1153 Frider. rex coram nunciis apostolicis ab uxore sua propter notam adulterii separatus est. Burghard von Ursperg schreibt (*Chron.*, *Schulaußg.*, p. 24): . . . iudicio ecclesiae in sinodo Constantiensi inter ipsum et Adilam, filiam marchionis Diepoldi de Vohbure, quam habuerat uxorem, divortium celebratum est obiectu consanguinitatis; den Anteil Hermanns von Konstanz hebt Otto von S. Blasien hervor (*Chron.*, c 10, *Schulaußg.*, p. 428): Circa haec tempora Fridericus imperator generalem curiam cum maxima principum frequentia apud Constantiam habuit, ibique coram Hermanno episcopo in choro Constantiensi uxorem suam, filiam marchionis de Vohiburch, Adalam nomine, causa fornicationis sepius infamatam, repudiavit. Von der Zustimmung der geistlichen Fürsten berichten das *Auctarium Lambacense* (M.G. SS. IX, 555): priori (sc. uxore) auctoritate episcoporum repudiata; die *Ann. Herbipolenses* (M.G. SS. XVI, 9) (1156 Hochzeit in Würzburg): Etenim filiam Theobaldi marchionis de Vohebure, vel pro eo quod (es folgt im Text nun eine Note, die mit Rücksicht auf das Nachfolgende vom Herausgeber wohl richtig ergänzt wird mit 'sine prole erat') vel etiam ideo quod in articulo consanguinitatis proxime videbantur coniuncti esse matrimonio, iam pridem consulto super hoc archiepiscoporum et episcoporum concilio et decreto dimiserat. Sed ne spes amputaretur future sobolis . . . ; ferner *Sigeberti Auctarium Affligemense* (M.G. SS. VI, 403): (1156) Fred. imperator iudicio et consilio episcoporum et archiepiscoporum relicta uxore sua . . . ; *Sigeberti Cont. Aquicinctina* (M.G. SS. VI, 407): (1156) Freder. imper., consentientibus archiepiscopis et episcopis, Theutonici regni, uxorem suam iniuste dimisit, et inde magnam sibi calamitatem paravit. Ipse autem imperator aliam duxit uxorem, filiam cuiusdam ducis

daß Adela des Ehebruches bezichtigt und deshalb geschieden worden sei<sup>64</sup>). Dies scheint mir im Hinblick auf die Feierlichkeit, mit welcher die Zeremonie vorgenommen wurde, kaum glaublich. Als offizieller, „kanonisch einzig zulässiger“ Grund<sup>65</sup>) mußte allzunähe Verwandtschaft gelten, wie solche aus einem eigens aufgestellten (nur von Wibald offiziös überlieferten) Stammbaum wohl erst damals konstatiert oder konstruiert wurde. Darnach waren Friedrichs Urgroßvater und Adelas Urgroßvater Geschwisterkinder<sup>66</sup>). Der Haupt-

Burgundionum, virginem elegantem. Fredericus imperator a papa Adriano et Rollando cancellario pro uxoris sue prime divortio vehementer arguitur. Quod ille egre ferens cardinalibus Romanis introitum civitatum et ecclesiarum regni sui interdixit. Von ähnlichen schlimmen Folgen der Ehescheidung wissen zu erzählen das Chr. Sancti Clementis Mettense (M.G. SS. XXIV, 501): (1156) Postremum Italiam (statt aus Italien) reversus, coniugem quam habebat, reliquit, filiamque Gerardi (sic.!) comitis Burgundie in uxorem sibi copulavit. Quod papa Adrianus audiens excommunicavit eum (!) . . ., und die Ann. S. Disibodi (M.G. SS. XVII, 29.: (1156) Hoc ipso anno Frider. imperator Agnetem (sic.!) principis Burgundiae filiam, uxorem duxit, repudiata priore legitima uxore apud Constantiam; unde in ecclesia gravissimum exortum est scisma. Ferner (ibid.): (1159) Adrianus papa, qui imperatore pro coniugii discidio excommunicare disposuerat. S. hierzu die Bemerkungen von B. Waquer, Eberhard II., S. 113 ff., und Ribbed, a. a. O., S. 88 ff., mit dem ich wieder nicht übereinstimmen kann, wenn er aus der Notiz in den Ann. S. Disibodi herauslesen will, daß man in Deutschland in der Ehescheidung oder in der nachfolgenden Ehe Friedrichs etwas das religiöse Gefühl oder die kirchlichen Vorschriften Verletzendes gefunden haben müsse, was dem Papste das Recht gegeben habe, gegen Friedrich einzuschreiten! Es muß auch hier sogleich erwähnt werden, daß es ganz irrig ist, wenn Ribbed, S. 91, annimmt, in der Konvention von Anagni (1176, nicht 1170) sei auffälligerweise Beatriz ausdrücklich als Gattin des Kaisers und Kaiserin anerkannt worden. Bedinglich auf das Letztere beziehen sich die Worte (Watterich, Pontificum Romanorum Vitae II, 600): Pontifex et omnes cardinales recipient Beatricem uxorem Friderici imperatoris in catholicam et Romanam imperatricem (M.G. Const. I, 352, heißt es sogar B. felicem eius uxorem etc.). — Die bloße Tatsache der Ehescheidung endlich melden die Ann. Egmundani (M.G. SS. XVI, 461), die Ann. Weingartenses Welfici (M.G. SS. XVII, 309), und daraus Hugonis Chr. Contin. Weingart. (M.G. SS. XXI, 475); die Contin. Admuntensis (M.G. SS. IX, 582), die Chr. Regia Coloniensis (Schulauögg., p. 92, Rec. I) und die Ann. Reicherspergensis (M.G. SS. XVII, 466).

<sup>64</sup>) Vgl. (vorige Ann.) die Ann. Palidenses, Otto von St. Blasien, das Chr. Montis Sereni.

<sup>65</sup>) So Jastrow, Welfenprozesse, S. 303, u. Deutsche Geschichte usw., I, 439.

<sup>66</sup>) Cf. Wibaldi Ep. 408 (Jaffé, Bibl. I, 547). Die Tabula consanguinitatis Friderici I regis et Adelaë reginae folgt in der Sammlung unmittelbar auf den Vorvertrag von Konstanz. Es wird da angenommen, daß der Ahnherr der Staufer Friedrich eine Schwester Bertha hatte (die Eltern sind nicht genannt), deren Sohn Bezelin von Billingen gewesen (s. über diesen Heyd, Gesch. der Herz. von Jähringen, S. 10 ff.). Diesem folgte auf dieser Seite Herzog Berthold (von Jähringen) mit dem Barte — dessen Tochter Riutgard — deren Sohn Markgraf Diepold von Böhburg, der Vater Adelas. Dieser Reihe entspricht auf der anderen Seite Friedrich — dessen Sohn Friedrich von Bären — dessen Sohn Friedrich von Staufen — Herzog Friedrich, der Vater Friedrich Rotbarts. Es ist also nicht ganz richtig, wenn Prug, Friedrich I., Bd. I, 49, und Heyd, a. a. O., S. 341, sagen, Adela und Friedrich hätten im fünften Gliede dieselben Ahnen befaßen, da Adela um ein Glied weiter davon entfernt war. Vor dem lateranensischen Konzil 1215 erstreckte sich übrigens das Ehehindernis der Verwandt-

grund war nach meiner Meinung die Kinderlosigkeit der Ehe<sup>67)</sup>. Abela hat sich hernach mit dem damals welfischen Dienstmann Dietho von Ravensburg-Aistegen-Löwenthal zu vermählen kein Bedenken getragen<sup>68)</sup>, in einer Ehe mit einem niedrigeren Manne das Glück suchend, das ihr an der Seite Friedrich Rotbarts versagt gewesen war; ihre zweite Ehe ist nicht kinderlos geblieben<sup>69)</sup>.

So war denn Friedrich frei und konnte an eine neue, ihm zusagende Verbindung denken. Ob er damals wirklich schon die Erbin von Burgund ins Auge gefaßt<sup>70)</sup>? Sozusagen offiziell sehen wir ihn dann jedenfalls seine Bewerbungen zunächst nach einer ganz anderen Seite hin sich richten<sup>71)</sup>.

Wir müssen jedoch nochmals zu dem Reichstage in Konstanz zurückkehren. Denn hier beschäftigten Friedrich noch einige andere,

schafft bis zum sechsten, ja teilweise bis zum siebenten Grade (von da ab nur bis zum vierten); s. Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts, 2. Aufl., S. 656. Ribbeck, a. a. O., S. 89 ff., macht darauf aufmerksam, daß Friedrichs zweite Gemahlin Beatriz mit ihm gerade ebenso nahe verwandt gewesen sei wie Abela, und meint, daß Friedrich unter diesen Umständen entweder die erste Ehe nicht hätte lösen oder die zweite nicht eingehen dürfen. Deshalb erfolgte eben in dem ersten Falle die Lösung mit Genehmigung der Kurie (cf. Otto Fris., l. c.: 'ob vinculum consanguinitatis'), und wer weiß denn, ob nicht Friedrich vor der zweiten ebenso die Zustimmung der Kurie einholte?

<sup>67)</sup> S. oben Anm. 61 die Ann. Herbipolenses.

<sup>68)</sup> Dies meldet nur Burchard im Chr. Ursperg., l. c.: quam (Adilam) postea Dietho de Ravensburc ministerialis ipsius (sc. Friderici) habuit uxorem. Daß Dietho irrthümlich als Ministeriale Friedrichs bezeichnet wird, beruht wohl (s. Kiezler, Gesch. Baierns, I, 654, Anm. 1) auf einer Verwechslung mit der Zeit Burchards. Erst mit dem Erbe Welfs VI. kamen die Ministerialen von Ravensburg an die Staufer (Doeberl, Regesten usw., S. 19, N. 79<sup>b</sup>). Noch 1173 erscheint Dieto de Ravenspurch auf dem Gunzenlee als Ministeriale Herzog Welfs VI.; cf. Mon. Boica, X, 27 (s. Kiezler, a. a. O., I, 654); vgl. oben S. 153, Anm. 2 die Urkunde Welfs von 1153, in welcher unser Dietho von Ravensburg als Zeuge aufgeführt wird. S. auch Frd. Ad. Kief, Buchhorner Urkunden und Regesten in den Schriften des Ver. f. Gesch. des Bodensees 1889, Heft 18, p. XI: „Abela kam nach ihrer Scheidung an unserer See, ging eine zweite Ehe ein . . . und fand in dem jetzt zu unserer Pfarrei gehörigem Löwenthal ihr Grab, das nun ungefannt, vergessen und mit Gras bedeckt, verlassen irgendwo im Garten der jetzigen Ölmühle liegt“.

<sup>69)</sup> Dies erhellt aus einer Stelle in der Weißenauer Gütergeschichte, welche Baumann in den Acta S. Petri in Augia (in der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrhens, Bd. 29, S. 16) veröffentlicht hat. In dem Abschnitt De praediis circumiacentibus claustris heißt es: Iuxta praedium . . . Falchelini ioculatoris (der 1175—1191 seinen Besitz dem Kloster Weißenau übertrug) habuit Dieto, miles de Ravenspurch, ministerialis ducis Welfonis, agrum unum, quem dedit ecclesie Augensii pro remedio anime sue et pro amore matris sue, que hic fuit soror. Non erat illa mater Dietonis, que vocabatur Adela, immo ava sua fuit et fratrum suorum Friderici et Heinrici. Dieser zuletzt genannte Dieto ist demnach der Enkel des zuerst als miles Welfonis bezeichneten Gemahls der Abela. Vgl. Frey, Die Schicksale des königlichen Outes in Deutschland unter den letzten Staufern seit König Philipp, S. 199 ff.

<sup>70)</sup> Dieser Ansicht neigt sich (s. oben S. 155) Heyd, a. a. O., S. 341, zu, indem er meint, es sei schwerlich ganz zufällig, daß Friedrich die Scheidung gerade damals betrieben habe, als er aus dem westlichen Hochburgund zurückgekehrt sei. Die Scheidung war damals nach unserer Auffassung übrigens längst im Gang.

<sup>71)</sup> S. unten.

nicht unwichtige Dinge. Er fand hier von neuem Anlaß, sich mit den italienischen Verhältnissen abzugeben.

Eines Tages — es war Aschermittwoch, den 4. März — erschienen vor Friedrich und seinem Hofe zwei Männer aus Lodi, welche in der bewegtesten Weise über die fortgesetzten Gewalttätigkeiten Mailands gegen ihre Vaterstadt Klage führten und deren trauriges Schicksal mit ergreifenden Worten schilderten<sup>72)</sup>.

Lodi — das alte Laus Pompeia — in nächster Nähe von Mailand gelegen, war früher schon mit diesem zusammengestoßen<sup>73)</sup>. Zuerst wohl, als Erzbischof Aribert von Mailand 1027 den erledigten Bischofsstuhl von Lodi (auf Grund eines 1025 von Konrad II. erhaltenen Privilegs) mit einem Kandidaten seiner Gunst besetzen wollte, was sich die Lodesanen schließlich nach versuchter, vergeblicher Gegenwehr gefallen lassen mußten. Aber der Stachel blieb, und mit Freuden mußten es die Lodesanen begrüßen, als Konrad II. 1037 bei seinem Erscheinen in Italien dem Mailänder Erzbischof — ihrem nunmehrigen Todfeind — jedes Recht über den bischöflichen Stuhl von Lodi aberkannte<sup>74)</sup>.

Vorübergehend und wohl nur gezwungen einmal (1059) im Bunde mit Mailand<sup>75)</sup>, war Lodi seit 1098 dessen Gegnerin im Kampfe zwischen Crema und Cremona. Pavia, Cremona, Lodi auf der einen — Mailand, Brescia, Crema auf der anderen Seite: es ist dies eine Konstellation, wie sie später noch oft sich im Kampfe für oder wider den Kaiser wiederholen sollte. Aber die Nachbarin war größer, war mächtiger. An einem Mittwoch, am 24. Mai des Jahres 1111, brach das Verhängnis über Lodi herein. Die Mailänder eroberten die Stadt, plünderten sie, steckten sie in Brand und zerstörten sie von Grund aus<sup>76)</sup>. Die Bevölkerung wurde gezwungen, die Stadt und die Vorstadt zu verlassen; sie wanderte teils nach anderen Gegenden aus, teils siedelte sie sich in der Umgegend in sechs neuen Flecken an. In dem größten derselben, der den Namen Placentinischer Flecken erhielt<sup>77)</sup>, bildete sich allmählich ein neuer

<sup>72)</sup> Einzige Quelle hierfür ist die Erzählung des Otto Morena, *De Rebus Laudensibus* (M.G. SS. XVIII, 587). Was die persönlichen Verhältnisse dieses so überaus wertvollen Chronisten betrifft, so ist die Forschung über Jaffés Angaben (M.G. I. c.) nicht hinausgekommen. Ein Aufsatz ‚I Morena‘ im *Archivio storico per la città e commune del circondario di Lodi* (1882), A<sup>o</sup>. II ff., wo das Geschichtswerk ins Italienische übersetzt ist, bietet ebenfalls nichts neues.

<sup>73)</sup> S. Gef. Bignati im Vorwort (p. XLV) zu dem von ihm herausgegebenen *Codice diplomatico Laudense* (p. I Laus Pompeia) (= *Bibliotheca historica Italica*, vol. II). Daraus auch das Folgende oben.

<sup>74)</sup> So Bignati, a. a. O., p. XLVI; vgl. aber Breslau, *Konrad II.*, Bb. II, S. 229.

<sup>75)</sup> S. Bignati, a. a. O., p. XLIX.

<sup>76)</sup> Otto Morena, l. c., p. 588; f. Bignati, a. a. O., p. 86, Anm.

<sup>77)</sup> Otto Morena, l. c.: in quodam ipsorum burgorum qui vocatur burgus Placentinus et qui maior est omnibus aliis burgis; Bignati, a. a. O., p. LI: ‚di là del Sillero presso la chiesa di S. Bassiano‘.



Mittelpunkt heraus. Nicht bloß, daß daselbst der Bischof (von Lodi) mit dem Kapitel und dem Klerus sich niederließ, jeden Dienstag wurde dort auch in alter Weise Markt gehalten, welchen neben den Einwohnern von Pavia, Biacenza, Crema, Cremona, Bergamo sogar auch die Mailänder fleißig besuchten, wobei sie in den Häusern der Lodesanen abzustiegen pflegten. Diese zogen daraus keinen geringen Nutzen und bereicherten sich zusehens. Mit wachsendem Neid sahen dies die Mailänder und, stolz gemacht durch ihre anderweitigen Erfolge, wie gegen Como, das sie im Jahre 1127 (27. August) ebenfalls zerstörten<sup>78)</sup>, begannen sie das allmählich wieder aufblühende Lodi, welches sich auch bereits — mindestens seit 1142 — wieder ein städtisches Regiment unter selbstgewählten Konsuln eingerichtet<sup>79)</sup> hatte, auf alle Weise zu bedrücken. Zu einem Feldzuge gegen Como 1142 mußten die Lodesaner eine ansehnliche Anzahl von Streitern stellen und eine enorme Summe Geldes zahlen. Und schließlich verboten die Mailänder die Abhaltung jenes Marktes innerhalb der Stadt oder jenes Fleckens; nur auf einem freien Felde, wo niemand wohnte, ferne von den Häusern, sollte er künftig abgehalten werden dürfen<sup>80)</sup>.

Die einzige Hoffnung auf Rettung in dieser Not war gewiß für Viele in Lodi, wie anderwärts<sup>81)</sup> — der deutsche Herrscher! Und der hieß seit einem Jahre Friedrich Rotbart, von dessen kräftigen, gerechtfamen Walten sicherlich bereits manche Kunde auch über die Alpen gedrungen war.

Der gleichzeitige Geschichtsschreiber Lodi's, Otto Morena, bezeugt nun freilich, jene beiden Männer aus Lodi, von denen der eine Albernardus Alamanus, der andere Magister Homobonus hieß, seien, wie ihm der erstere selbst versichert habe, keineswegs in der Absicht und mit dem Bewußtsein, den König Friedrich auf dem Reichstage in Konstanz zu treffen, dorthin gekommen. Sie hätten sich dahin lediglich auf Bitten des Bischofs Hermann von Konstanz und um diesem einen Dienst zu erweisen, begeben — gleichsam durch göttliche Eingebung gerade zu der Zeit, wo der König mit den Fürsten des Reiches sich dort versammelte<sup>82)</sup>. Sie wären dann

<sup>78)</sup> Cf. Notae S. Mariae Mediol., Notae s. Georgii Mediol., Ann. Mediol. breves, brevissimi, minores, Memoriae Mediol. (M.G. SS. XVIII, 385 bis 399.

<sup>79)</sup> Bignati, a. a. O., p. LI; vgl. E. Hegel, Gesch. der Städteverfassung von Italien, II, 213: „Die innere Einheit der Gemeinde erhielt sich durch die fortbestehende Stadtverfassung“.

<sup>80)</sup> Otto Morena, l. c., p. 588; f. Schaub, Handelsgeschichte der römischen Völker des Mittelmeergebietes bis zum Ende der Kreuzzüge (1906), S. 712 ff.

<sup>81)</sup> Nach Thomas Tuscanus, Gesta imper. et pontif. (M.G. SS. XXII, 504) soll auch Pavia sich hilfesuchend gegen Mailand an Friedrich gewandt haben, und M. Zucchi, Lomello (476—1496) in den „Miscellanea di storia italiana“, Ser. III, t. IX, p. 313, läßt dies eben hier zu Konstanz geschehen. Allein, abgesehen davon, daß Thomas Tuscanus selbst keinen bestimmten Zeitpunkt dafür angibt, ist er überhaupt in seinen chronologischen Angaben nicht immer zuverlässig.

<sup>82)</sup> Otto Morena, l. c., p. 587: Accidit quod . . . ipse rex maximum

eigentlich mehr aus Neugier dort geblieben, um den König von Angesicht kennen zu lernen und über die Vorgänge auf dem Reichstage in Lodi berichten zu können. Erst als sie nun gesehen, wie Arm und Reich dem König ihre Beschwerden über erlittenes Unrecht vortrugen und völlige Genugthuung erhielten, sei ihnen der Gedanke gekommen, sich ihrerseits über jene Verlegung des Marktes in Lodi durch die Mailänder vor Friedrich zu beschweren. Sie taten dies dann in einer etwas theatralischen, wenigstens in Deutschland ungewohnten Weise. Sie begaben sich in eine Kirche, holten dort zwei sehr große Kreuze, luden sie auf die Schulter und warfen sich so, wehklagend, dem König zu Füßen. Dieser fragte nach dem Grund dieses Vorgehens und hieß sie aufstehen. Albernardus, welcher der deutschen Sprache völlig mächtig war, erzählte hierauf von dem traurigen Schicksal seiner Vaterstadt bis zur Verlegung des Marktes, durch die er und viele andere seiner Mitbürger in schlimme Not geraten seien. Er schloß mit der Bitte, der König möge schriftlich und mündlich durch einen Boten den Mailändern gebieten, sie sollten den Markt wieder dort halten lassen, wo er früher gewesen.

Friedrich willigte auf allgemeines Zureden der Fürsten ein, ließ sogleich durch seinen Kanzler Arnold das Schreiben entwerfen und beauftragte einen eigenen Gesandten, namens Sicher<sup>83)</sup>, mit der Überbringung desselben nach Mailand, wo er mündlich in gleichem Sinne Vorstellungen erheben sollte.

Als Albernardus und Homobonus darauf nach Lodi zurückkehrten und den Konsuln wie dem Rat der Weisen, der sogenannten *Credenza*<sup>84)</sup>, Mitteilung von dem Vorgefallenen machten, da ernteten sie schlechten Dank. Man wollte ihnen kaum Glauben schenken und machte ihnen dann die bittersten Vorwürfe, bedrohte sie sogar mit Verbannung und mit dem Tode, wenn sie nicht unverbrüchliches Schweigen beobachteten. Und als kurze Zeit hernach Sicher mit dem königlichen Schreiben in Lodi eintraf und die Aussagen des Albernardus und Homobonus bestätigte, da gerieten die Behörden Lodis in solche Angst und Furcht vor den Mailändern, daß sie den Sicher flehentlich baten, von seiner Mission abzusehen, indem sie nochmals das Vorgehen ihrer beiden Mitbürger in Konstanz auf

colloquium cum suis principibus apud Constantiam se habere ac tenere disposuit. E venerat etenim eo tempore, quod quidam duo Laudenses cives, Albernardus Alamanus videlicet et Homobonus Magister nomine, rogatu Constantiensis episcopi, Erumanus (!) nomine, apud Constantiam civitatem in Alamaniam iverant. Et in veritate dico, non propterea, quod ipsi iam dictum colloquium ibi tunc fieri debere scirent, nec quod ipsi in toto illo anno se predictum regem visuros extimarent, Constantiam ambulaverant, sicut ipsemet Albernardus mihi retulit; sed divino quasi spiritu eos illuc tunc ducente, ut apertius ex postfacto apparuit, pro quodam servitio Constantiensi episcopo faciendo Constantiam perrexerant.

<sup>83)</sup> Otto Morena, l. c., p. 589: euidam suo legato, Sicherius nomine.

<sup>84)</sup> Otto Morena, l. c.: communicato consulum consilio aliorumque sapientum de Laude, qui credentiam consulum iurarent; f. Hegel, a. a. D., II, 213.

das entschiedenste desavouierten, die ohne jegliches Vorwissen und ohne jeglichen Auftrag auf eigene Faust in so tödlicher, gefährlicher Weise gehandelt hätten<sup>85</sup>).

Dies mag richtig sein. Eine offizielle Vollmacht zu ihrem Vorgehen hatten jene gewiß nicht gehabt. Aber daß sie so ganz zufällig gerade zu der Zeit in Konstanz sich befanden, wo Friedrich dort seinen Reichstag hielt, das ist doch sehr schwer zu glauben. Auf Bitten des Bischofs Hermann von Konstanz und um diesem einen Dienst zu erweisen oder um mit ihm ein Geschäft zu machen, sollen sie zu ihm gekommen sein. Nun deutet allerdings der Beinamen Alamanus darauf hin, daß der eine, Albernardus, längere Zeit schon nach Deutschland wohl in Handelsgeschäften kam; aber der Magistertitel seines Gefährten paßt weniger gut auf einen Handelsmann<sup>86</sup>). Andererseits ist daran zu erinnern, daß der nämliche Bischof Hermann ja eben erst in Italien gewesen war. Es liegt gewiß nahe, zu kombinieren: Auf der Rückkehr von seiner Gesandtschaft, von Rom, wird Hermann durch Lodi gekommen sein und dort mit seinem vielleicht alten Geschäftsfreund Albernardus das Weitere verabredet haben, nachdem er sich persönlich von der mißlichen Lage der Lobesanen überzeugt hatte. — Otto Morena aber wollte wohl jeden Schein einer Schuld, einer Intrigue gegen Mailand von seiner Vaterstadt abwehren, um dem loyalen, wenn auch durch die Furcht diktierten Verhalten Lodis gegenüber die Gewalttätigkeit Mailands in umso schwärzerem Lichte erscheinen zu lassen<sup>87</sup>). Das Schicksal des königlichen Gesandten wird uns später zu beschäftigen haben; wir kehren nochmals zu Friedrich nach Konstanz zurück.

Die Entscheidung, wenn man von einer solchen reden kann, in der Angelegenheit der Grafschaft Chiavenna, welche Friedrich auf dem Ulmer Hoftag (1. August) des vorhergehenden Jahres getroffen hatte<sup>88</sup>), war nur eine vorläufige gewesen. Eine genauere Untersuchung sollte erst über die Rechtmäßigkeit der beiderseitigen Ansprüche zwischen dem Bischof von Como und den Bürgern von Chiavenna entscheiden. Da der Bischof von Como gegen die zu Ulm erfolgte (gleichzeitige) Bestätigung der Rechte der Chiavennaten protestiert hatte, berief Friedrich beide Teile schriftlich eben auf

<sup>85</sup>) l. c.: ipsum Deum in veritate testamur, Albernardum nec eius socium in Alamaniam nostro consilio nec etiam scientia unquam venisse . . .

<sup>86</sup>) A. Schulte, Gesch. des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig, I, 108, Anm. 5, hält beide für Handelsleute; Schaub, a. a. O., S. 436, bezweifelt dies sogar von dem Albernardus.

<sup>87</sup>) Beachtenswert scheint mir, daß der eine der Konsuln Lodis (nach Otto Morenas Bericht) dem Gesandten Friedrichs gegenüber besonders den ungenügenden Zeitpunkt für die Gesandtschaft und die ganze Angelegenheit betont, also doch keine allzutiefen, prinzipiellen Bedenken dagegen hat: *dicens etiam insuper ei, quoniam, si hec res fieri deberet, non tamen apto adhuc tempore facta foret.*

<sup>88</sup>) S. oben S. 119.

den Reichstag nach Konstanz. Der Bischof Ardicio brachte alle die Privilegien mit, welche Kaiser Karl und seine Nachfolger bis auf Friedrich der Kirche von Como verliehen hatten, und überdies einige noch lebende Zeugen, welche den Vorgänger des Ardicio im Besitze der Grafschaft gesehen hatten. Als Vertreter der Chiavennaten waren zwei Bürger (namens Guibertus Crassus und Guibertus Porcus) erschienen, aber ohne Dokumente, welche zu Hause seien, wie sie erklärten. Sie verlangten daher Aufschub der Verhandlung, und Friedrich setzte auf Ostern einen neuen Termin an<sup>90</sup>).

In Konstanz war, wie aus dessen Nennung als Zeuge ersichtlich<sup>90</sup>), auch der Bischof Adelgot von Chur wiederum anwesend — zufällig? oder hatte er noch immer Hoffnung auf Berücksichtigung auch seiner Ansprüche?

Er ist Zeuge in zwei Urkunden, welche Friedrich hier in Konstanz endlich für das Kloster Bobbio — Bestätigung von dessen Besitzungen und Rechten — am 23. und 28. März ausgestellt haben soll, wovon die eine jedoch sicher gefälscht ist<sup>91</sup>). Als Zeugen

<sup>90</sup>) St. 3667 (s. oben S. 119, Anm 387). Postmodum vero supradicto episcopo cum sua ecclesia reclamante utramque partem in nostram presentiam Constantiae per scripta vocavimus et eorum causam (so ist statt des falschen tam bei Tatti, Annali di Como, II, 870, auf Grund handschriftlicher Überlieferung in Mailand auf der Ambrosiana und in Como auf dem Stadtarchiv zu lesen; ebendaher auch die folgenden Verbesserungen; s. meine „Urkunden Friedrich Rothbarts in Italien“, a. a. D., S. 715) in nostra audientia coram principibus iussimus ventilari. Ubi episcopus de comitatu Clavennae privilegia Karoli imperatoris omniumque suorum successorum regum et imperatorum usque ad nostra tempora ecclesie Cumane collata leguntur, representavit. Et insuper testes idoneos, qui suum predecessorem sepedictum comitatum plenarie et pacifice possidere viderunt, produxit. Guibertus vero Crassus, alius Guibertus Porcus, burgenses Clavennates super eadem causa ab omnibus Clavennatibus missi et ordinati, occasione privilegiorum suorum, que apud Clavennam se habere dicebant, indutias petierunt, quas et obtinuerunt, asserentes se antiquiora privilegia et veraciora apportaturos. Statutoque termino in proximo tunc Pascha futuro . . .

<sup>91</sup>) St. 3665 und 3666; s. folgende Anmerkung.

<sup>91</sup>) St. 3665: Dat. Constantiae X kal. Aprilis a. d. i 1153 ind. I rgnte dom. Frid. Rom. rege invictissimo, a. v. r. e. 2 (a. — 2 irrig in der Recognitionzreihe) in Christo feliciter amen. — Retognozzent Arnold an Stelle des (hier genannten) Erzbischofs Heinrich. — Genau damit übereinstimmend St. 3666, nur: Dat. Const. V kal. April. Ebenso stimmt wörtlich die Arenga von St. 3666 mit der von St. 3665 und auch die Zeugenreihe; nur daß in St. 3666 ein Teil derselben im Kontext schon als Intervenienten genannt sind (Arnold von Köln, Ortlieb von Basel, Hermann von Baden und Ulrich von Benzburg), darunter an erster Stelle Henricus Maguntinus archiepiscopus supremusque noster consiliarius et archicancellarius! Diese Worte zusammen mit der Verleihung des „merum et mixtum imperium“ genügen, das Stück, wie allgemein angenommen, als Fälschung zu erweisen. S. Stumpf, Die Reichstanzler, S. 320, Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte usw., S. 264, Anm. 1, und die Bemerkungen in den M.G. DD. I, 561, und II, 762. Als Grundlage der Fälschung hat wohl eben St. 3665 gedient, welche Urkunde Scheffer-Boichorst, a. a. D., ausdrücklich für „nicht verdächtig“ erklärt; cf. hierzu auch M.G. DD. I, 561. Dann wären wohl einige Auffälligkeiten (in St. 3665), wie die Wendung in der Promulgatio: „tam presentibus quam remotis, tam finitimis quam longinquis notitiam inducimus“, oder am Schluß der Pena und

werden hier ferner aufgeführt: die beiden päpstlichen Legaten Bernhard und Gregor, ferner Arnold von Köln, Hermann von Konstanz, Ortlieb von Basel, Günther von Speier, Konrad von Worms, Anselm von Havelberg, Konrad von Augsburg, Ardicio von Como, Wibald von Korvei, Abt Frideloh von Augsburg, Herzog Welf (als Herzog von Spoleto und Markgraf von Tuscan), Markgraf Hermann von Baden, Ulrich von Lenzburg.

Ein Teil dieser Fürsten und Großen des Reiches mitsamt den beiden päpstlichen Legaten begleitete Friedrich von Konstanz nach Bamberg, wo dieser im Krönungsornat das Osterfest feierte<sup>93</sup>) (19. April). Hier sollte also der Streit über die Grafschaft Chiavenna entschieden werden<sup>94</sup>). Wir erfahren aus der Urkunde, welche Friedrich am 23. April darüber hier ausgestellt hat, folgendes. Der Bischof von Como legte wiederum die Kaiserurkunden von Karl dem Großen an bis herab auf Konrad III. vor, aus denen in der That hervorging, daß die Grafschaft der Kirche von Como zugehöre. Die Chiavennaten fielen mit ihren Urkunden dagegen ganz ab, konnten gar keine Privilegien aufweisen und griffen daher zu einer Ausflucht. Sie behaupteten nun, die Grafschaft gehöre zum Herzogtum Schwaben und sie brauchten sich daher lediglich dem Urteilspruch des Herzogs von Schwaben zu stellen „auf schwäbischer Erde und vor schwäbischen Großen“. Sie protestierten also (gewissermaßen) von vornherein gegen die Gültigkeit einer Entscheidung, welche hier in Franken zu Bamberg getroffen werden sollte, wo außer dem Bischof von Augsburg nur noch ein Schwabe, Graf Rudolf von Ramsberg, zugegen war. Da war es nun aber König Friedrich selbst, der gegen diese Behauptung auftrat. Er stellte fest, daß nach seiner Kenntnis die Chiavennaten weder von seinem Vater noch von ihm selbst bis zu seiner Thronbesteigung, solange er Herzog von Schwaben gewesen, ein derartiges Privileg oder gar die Belehnung mit der Grafschaft erhalten hätten. Der Bischof Konrad von Augsburg fälltte daraufhin unter Zustimmung der anwesenden Fürsten die Entscheidung, daß die Grafschaft Chiavenna dem Bischof und der Kirche von Como zukomme, und daß diese in den Besitz derselben zu setzen seien<sup>94</sup>).

*Corroboratio: „Nec licet nec convenit, ut suprascripta sancita regalis auctoritas aliquatenus violetur cuiuslibet praesumptione. Ne vero id contingat, perhibet in huius cerae materia per sigillum expressa nostri vultus imago (?)“* der späteren Überlieferung (oder der Herstellung durch Empfängerhand?) zuzuschreiben. — Sonst ist St. 3665 mit wörtlicher Benutzung der Vorurkunden, z. B. Ottos I. vom 30. Juli 972 (M.G. DD. I, 561, N. 412), verfaßt.

<sup>93</sup>) Otto Fris., G. Fr. II, 9: At rex in proximo pascha Babenberg coronam gestans. S. folg. Anm. 94 und St 3667.

<sup>94</sup>) S. oben S. 174 und Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. usw., S. 105 ff.

<sup>94</sup>) St. 3667, jetzt auch Fossati Codice diplomatico della Rezia (1901), p. 190, N. 122 (s. meine „Urkunden Friedrich Rotbars in Italien“, a. a. O., S. 715 und 719): Data apud Bambergam a. d. i. 1153 ind 1 nono kal. Magii regno dom Frid. Rom. rege glorioso, a. v. r. e. 2 feliciter. — Retrospektant Arnold an Stelle des (nicht genannten) Mainzer Erzbischofs. — Volumus esse cognitum

Der Bischof Ardicio von Como stand bei Friedrich offenbar in voller Gunst. Am nächsten Tage, am 24. April, erhielt er hier noch ein zweites Privileg, durch welches ihm das Fodrum und alle Regalien in den zwei Orten Gravedona und Domaso geschenkt wurden, deren günstige Lage an der Handelsstraße zwischen Italien und Deutschland eine reiche Einnahmequelle verbürgte<sup>95</sup>).

qualiter controversia inter venerabilem Ardicionem s. Cumane eccl. episcopum et homines de Clavenna super comitatu et districtu eiusdem Clavenne diu agitata in palatio Babergensi per sententiam principum nostra auctoritate confirmata, decisa et terminata sit. Dann Ann. 387 (oben S. 119) Veniens . . . und Ann. 89 (S. 174) Postmodum . . . Statutoque termino in proximo tunc Pasca futuro, utraque parte conspectui nostro representata et rursus causa diligenter audita privilegia Karoli imperatoris, Lugduwici, Lotharii primi et alterius Lodovici et Karoli minoris et Berlangarii et trium Ottonum et Conradi imperatoris et Heinrichi primi, secundi et tertii et Lotharii secundi ex dive memorie patris ac predecessoris nostri Cuonradi regis ex parte Cumane ecclesie coram principibus publice sunt visa et recitata, ex quorum tenore manifeste cognovimus predictum comitatum ad ius et proprietatem Cumane ecclesie pertinere. Clavennates vero in suis privilegiis omnino defecerunt, sed quaerentes subterfugium, comitatum illum ad ducatum Suevie pertinere dicebant, propter quod etiam nullius nisi ducis iudicio se sistere debere assecebant. Verum quia neque de manu patris nostri Friderici ducis Suevorum neque de manu nostra, dum adhuc eiusdem ducatus dignitate fungeremur (s. oben S. 142), aliquam investituram eos seu privilegium suscepisse cognovimus, sed potius postquam regni solum divina dispositione conscendimus, privilegium de ipso comitatu a manu nostra de respectu regni („von Reichs wegen“, Schaffer-Boichorst, Zur Geschichte usw., S. 104), sicut supra notavimus, susceperunt, partem Clavennatum penitus ab ipsa allegatione repulimus. His igitur et aliis auditis allegationibus et causa diligenter inspecta, ex consensu et consilio principum et nostra auctoritate a venerabili Cuonrado Augustensi episcopo super hiis omnibus talis est sententia promulgata: Comitatum Clavenne cum honore et districto suo episcopo et Cumane ecclesie adiudicavit, et episcopum cum sua ecclesia in possessione ipsius comitatus restitui iussit. Quam sententiam nos regia auctoritate laudavimus et confirmavimus et omnia privilegia Clavennatum cassavimus atque in irritum diximus. Privilegia vero omnia Cumane ecclesie praesenti pagina confirmavimus quam etiam sigilli nostri impressione iussimus insigniri; statuentes ut nullus regum aut imperatorum aut alia quaelibet parva magnaue persona predictam sententiam infringere aut huic scripto nostro contraire presumat, sed valeat in perpetuum ecclesie, cuius collata est, usibus omnimodis profutura. Clavennatibus quoque omnibus regia auctoritate precipimus, ut eandem sententiam firmam et inconvulsam in perpetuum teneant et observent et episcopo debitum et adiudicatum honorem comitatus et districti persolvant.

<sup>95</sup>) St. 3668 (s. meine „Urkunden Friedrichs Rotbarts in Italien“ a. a. O., S. 719): Data apud Babenberch VIII kal. Magii a. d. i. 1154 (sic.!) ind. 1, regnte dom. Frid. Rom. rege, a. v. r. e. 2. Feliciter amen. — Refugnosgent Arnolb an Stelle des (nicht genannten) Mainzer Erzbischofs und Erztanzlers. Über die Arenca s. Erben, Das Privilegium usw., S. 17. — Ardicioni Cumanae ecclesiae episcopo suisque successoribus in perpetuum donamus atque concedimus honorem, districtum et fodrum cum aliis omnibus ad regalia pertinentibus in locis, burgis et territoriis Grabatonae et Domasio et presenti privilegii communimus. Über die Bedeutung der beiden Orte s. Tatti, Annali di Como II, 498. — Es ist ungenau, wenn A. Schulte, Gesch. des mittelalterlichen Handels u. Verkehrs usw., I, 65,

Unter den Zeugen, welche in diesen beiden Urkunden für Como genannt werden<sup>96</sup>), ist besonders Wichmann von Magdeburg hervorzuheben. Denn er wird hier nur als Bischof von Zeitz, nicht als Erzbischof von Magdeburg bezeichnet — eine Tatsache, die längst aufgefallen<sup>97</sup>) und wohl dahin zu interpretieren ist, daß Friedrich, gegenüber der entschiedenen Opposition Eugens III., Wichmann vorläufig (vor erlangtem Pallium) die Führung des erzbischöflichen Titels unter sagt habe. Diese zeitweise Konzession, bei der sich Friedrich nichts vergab, mochte ihm räthlich scheinen, um zunächst Wichtigeres zu erreichen. Es ist bereits angedeutet worden, daß Friedrich auch eine Säuberung des deutschen Episcopates anstrebte.

Damit ist, wie es scheint, bereits hier in Bamberg begonnen worden<sup>98</sup>). Bischof Heinrich von Minden, an der Blendung jenes Klerikers Vorthles beteiligt<sup>99</sup>), erwartete sein Schicksal aus dem Munde der päpstlichen Legaten. Er legte entweder selbst sein Amt nieder oder wurde direkt abgesetzt, der Propst der Domkirche, Werner, an seiner Stelle zum Bischof erhoben. Heinrich begab sich in ein Kloster der Stadt, dessen Abt er einst gewesen war, und ist hier erst nach über drei Jahren (19. Mai 1156) gestorben<sup>100</sup>).

Gravedona als einen von Karlmann, Ludwigs des Deutschen Sohn, geschenkten Reichenauer Besitz bezeichnet. Wie Darmstädter, Das Reichsgut usw., S. 99 A. 5, betont, kann es sich nur um einzelne Güter in Gravedona handeln; s. Brandi, Die Chronik des Gallus Obem — Quellen und Forschungen zur Gesch. der Abtei Reichenau, II (1893), S. 18 u. 56. Heinrich VI. schenkte 1191 die Regalien in Gravedona und Domaso der Stadt Como: s. Darmstädter, a. a. O., S. 70; Fieder, Forschungen usw., II, 197, § 300; Läche, Heinrich VI., S. 168.

<sup>96</sup>) In St. 3667 die beiden päpstlichen Legaten, ferner Anselm von Havelberg, Wichmann, Konrad von Augsburg (diese drei auch St. 3668), Otto von Freising, Gebhard von Würzburg, Markgraf Ottokar von Steiermark, Markgraf Albrecht von Sachsen, Graf Friedrich von Weichlingen, Markward von Grumbach (diese drei auch in St. 3668), Graf Rudolf von Ransberg. Ferner folgende Comaslen: Johannes Calignus, Richter Albertus, genannt Peregrinus, Johannes Sescalchus (Senescalchus), Aliprandus de Plazola, Arnaldus de Ripa und Martinus de Castello, Kesse des Bischofs (Arbicio). Als Vertreter der Chiavennaten werden genannt: die zwei schon oben erwähnten Wibert, ferner Manfredus de Sabran, Sollanus, Karolus und Presbyter Marchidius de Balerna.

<sup>97</sup>) S. Giesebrecht, R. Z., V, 29; Jastrow-Winter, Deutsche Gesch. I, 439; Heyd, Gesch. der Herz. von Zähringen, S. 342.

<sup>98</sup>) Otto Fris., G. Fr. II, 9, sagt vom Bamberger Tag (s. oben S. 175, Anm. 92): rex . . . duos cardinales, videlicet Bernhardum presbiterum et Gregorium diaconem, ad depositionem quorundam episcoporum ab apostolica sede destinatos, secum habuit

<sup>99</sup>) S. oben S. 111.

<sup>100</sup>) Cf. Ann. Palidenses (M.G. SS. XVI, 88): 1153 Henricus Mindensis episcopus, cecato a suis hominibus quodam clerico, cum propter id criminis inpeteretur a plerisque, tactus paralisi commisso destitit officio; postea tamen recuperata sanitate, beneficiis sustentatur ecclesie, cardinalium in hoc fretus auxilio; Ann. Magdeburgenses (M.G. SS. XVI, 191): Item Henricus Mindensis episcopus deponitur, cui successit Wernherus; Chr. Regia Coloniensis (Schulaußg., p. 90), Rec. I: Mindensis quoque episcopus Henricus, pro obsecratione cuiusdam clerici cum se expurgare non posset, auctoritate Eugenii papae depositus et in monachico habitu usque ad terminum vitae perstitit in Insula ipsius civitatis, ubi quon-

Simonsfeld, Jahrb. b. d. b. H. R. unter Friedrich I. Bd. I.

12

Ähnlich mußte Bischof Bernhard von Hildesheim, der schon seit einem Jahrzehnt des Augenlichtes beraubt war, dem Delan Bruno Platz machen. Er hat seine Absetzung nicht sehr lange überlebt, da er am 20. Juli mit Tod abgegangen ist<sup>101</sup>).

Endlich ist auch vielleicht hier in Bamberg bereits das Absetzungsverfahren gegen Erzbischof Heinrich von Mainz eingeleitet worden, das auf dem großen Reichstag zu Pfingsten in Worms zum Abschluß kam. Vorher müssen wir jedoch Friedrich nach Sachsen begleiten, wohin er sich mit einem kleinen Gefolge begab<sup>102</sup>). Er verweilte damals in Erfurt<sup>103</sup>) und dem nahe gelegenen Orte Heiligenstadt. Hier erhielt am 29. Mai das Kloster Friedesloh (unweit von Möringen, westlich von Northeim) zunächst eine Bestätigung der ihm bereits von Konrad III. (14. Mai 1146) verliehenen Reichskapelle zu Grona nebst einigen Gütern zu Rosßdorf<sup>104</sup>);

dam abbas fuerat; Rec. II: Item Henricus Mindensis episcopus, dum propter clericum quendam, qui in civitate a suis, ipso consentiente ut dicebatur, cecatus fuerat, expurgare se non posset, multis pertensus (percesus, pertensus) adversitatibus, coram prefatis cardinalibus episcopatu renunciauit, cui successit Wernerus, eiusdem ecclesiae maior propositus. S. Kersten, Arnold von Wied, S. 42.

<sup>101</sup>) Ann. Palidenses (M.G. SS. XVI, 87): Bernardus Hildensheimensis episcopus iam per decennium captus oculis, quia sacerdotale ministerium plenus exequi non poterat, eo providus cessit, subrogatoque Brunone decano, rite colendus memoria piorum, quippe qui a Domino probatus et fidelis inventus, post vincula carnis secundum spem credentium ad gaudia transiit angelorum; Ann. Magdeburgenses (ibid. XVI, 191): Item Bernhardus Hildensheimensis episcopus ab episcopatu absoluitur et moritur, cui successit Bruno. Der Lobestag (XIII. kal. Aug.) im Necrol. Monast. Visbecensis bei Böhmer, Fontes Rer. Germ. IV, 498; f. Wolfram, Friedrich I. usw., S. 81.

<sup>102</sup>) Ann. Palidenses (M.G. SS. XVI, 86): Anno Domini 1153 Frid. rex Saxoniam pacifice intravit; cf. Ann. Magdeb., ibid. 191.

<sup>103</sup>) Ann. S. Petri Erphesurdenses (M.G. SS. XVI, 21 und Monumenta Erphesfurtensia s. XII. XIII. XIV. Schulausg. p. 19): 1153 Frider. rex fuit in Erphesfurt. Wie oben erwähnt (S. 99), bringen dieselben Annalen auch schon 1152 die Notiz, daß Friedrich (wohl auf dem Wege von Merseburg nach Baiern) in Erfurt gewesen sei. Wenn dies auch wohl möglich, so kann man sich des Gedankens, ob hier nicht ein Irrtum vorliege, doch nicht ganz erwehren.

<sup>104</sup>) St. 3669: Data III kal. Iun. ind. 1 a. i. d. 1153 rgnre Frid. (ohne domno) Rom. rege augusto (dieser Ausdruck auch in der Signumzeile), a. r. e. 2. Actum Heiligenstadt in Christo feliciter amen. — Retrospektent Kanzler Arnold ohne Stellvertretung — Die Urkunde ist zum großen Teil (Arenga, Promulgatio, Dispositio mutatis mutandis, Corroboratio, Zeugenführung) eine wörtliche Wiederholung von St. 3516 (f. Bernharbi, Konrad III., S. 474). Conradus rex capellam Grona, ad regni ius pertinentem, ad cenobium Fridesele . . . contradidit, addens duos mansos in Rosthorp, solventes 20 solidos, eam molendino 4 solidos solvente (dies fehlt St. 3516). Nos quoque . . . pie petitioni fidelis nostri fratris Iohannis annuentes . . . ratam et inconuulsam predictam donationem esse decernimus ipsuraque cenobium . . . sub tuitionem nostram recipimus statuentes . . . (= St. 3516). Als Zeugen erscheinen hier: Konrad von Augsburg, Propst Gottschalk von Heiligenstadt (St. 3670), Notar Heinrich, die Mainzer (f. Stumpf, Acta Maguntina sec. XII, p. 158) Kapellane Hartwich, Reinbert, Jordanis, Geribert;



und am gleichen Tage überwies Friedrich dem Propste Bertram das Nonnenkloster zu Hilwartshausen, das ebenfalls schon Konrad III. (1142 und am 8. Februar 1150) dem Stift Fredelesloh unterstellt hatte — allerdings nur für Lebzeiten des Propstes Bertram, im übrigen die Rechte und Freiheiten des Klosters aufs neue bestätigend<sup>106</sup>).

Das Pfingstfest (7. Juni) hat also Friedrich zu Worms inmitten einer, wie er selbst angibt, nicht geringen Zahl geistlicher und weltlicher Fürsten gefeiert<sup>106</sup>). Wir heben aus derselben hervor: Arnold von Köln, Konrad von Worms, Günther von Speier, Burchard von Straßburg, Konrad von Augsburg, Anselm von Havelberg, Wibald, Heinrich von Sachsen und Heinrich Jasomirgott von Baiern, Berthold von Burgund, den jungen Friedrich von Schwaben, Dietrich von Flandern-Holland, Heinrich von Limburg, Heinrich von Namur, Pfalzgraf Hermann bei Rhein, Berner von Baden, Werner von Elsaß, Amadeus von Genf, Ulrich von Lenzburg, Ludwig von Loß, Gottfried von Arnsberg, Hermann von Ruif, Hugo von Dagsburg.

Es war wohl nicht zufällig, daß sich hier eine so große Menge von Großen Deutschlands eingefunden hatte. Handelte es sich doch darum — und dies darffüglich als die Hauptangelegenheit dieses Wormser Reichstages bezeichnet werden — der Metropole des Reiches ein anderes Oberhaupt zu geben. Wir sind weder über den Verlauf noch über Zeit und Ort der Absetzung des Erzbischofs Heinrich so genügend unterrichtet, daß wir uns davon ein ganz

ferner Herzog Heinrich (von Sachsen), Graf Rudolf von Bregenz, Graf Otto von Rabensberg, Hartward von Grumbach, Reinbot von Koching, Gerwich von Riffhausen, Friedrich, Witzekind und Azzo ‚cappellarii‘.

<sup>106</sup>) St. 3670: Data etc. und Recognition ganz gleich mit St. 3669 (f. Num. 104). Auch diese Urkunde ist zum großen Teil, insbesondere was zulezt die Bestätigung der Rechte des Klosters betrifft, eine wörtliche Wiederholung der Vorurkunde Konrads III., St. 3567 mit Benutzung von St. 3444: Cunradus rex petitione et consilio religiosorum virorum (= St. 3567) maximeque domni Thietwini episcopi et apostolice sedis legati abbatiam in Hildewardeshusen (cf. St. 3444) ad ius regni pertinentem, tam in temporalibus quam in spiritualibus dilapsam includendis sanctimonialibus aptaverit, eandemque nos postmodum propter restaurationem et ecclesiastice discipline recuperationem Bertramo Fridessellensium preposito, sicut et predictus predecessor noster fecerat, commissimus, ita videlicet ut eodem preposito obeunte vel qualibet occasione a prelatione cedente sanctimoniales (daß Weiter = St. 3567); f. Bernhards, Konrad III., S. 795 und 280. Die Zeugen stimmen überein mit jenen von St. 3669; nur fehlt hier von den ‚Cappellani‘ Reinbertus; Hartwich wird als ‚cantor‘ bezeichnet, und unter den weltlichen Fürsten ist statt des fehlenden Grafen Otto von Rabensberg hier ein Graf Henricus Raspo genannt (derselbe fehlt im Register von Stumpf, Acta Maguntina): cf. auch Codex diplomaticus Saxoniae Regiae I, 2, p. 166, n. 246, wo die Namen der Zeugen zum Teil verbessert sind; Henricus comes Raspo wird hier als ‚Heinrich Raspe‘ erklärt.

<sup>106</sup>) St. 3673 heißt es bei den Zeugen: ‚de principibus regni nostri quorum ad celebrandam curiam non parva confluerat multitudo‘; cf. St. 3672—3676.

genaues Bild machen könnten<sup>107</sup>). Es ist unsicher, ob die Absetzung in Worms selbst<sup>108</sup>) oder in dem benachbarten Kloster Neuhausen<sup>109</sup>), ob sie am Pfingsttage selbst — am 7. Juni — oder an einem der darauffolgenden Tage stattfand<sup>110</sup>). Denn Friedrich ist wenigstens bis 14. Juni in Worms geblieben<sup>111</sup>).

Was aber die Gründe der Absetzung dieses ersten geistlichen Würdenträgers des Reiches betrifft, so ward ihm, wie es scheint, neben wiederholtem Ungehorsam gegen den päpstlichen Stuhl, den er zuletzt noch speziell in der (später zu erwähnenden) Heidenheimer Angelegenheit gezeigt, hauptsächlich Zertrümmerung und Verschleuderung des Gutes seiner Kirche zur Last gelegt. Dahingestellt bleibt dabei, wie weit er selbst direkt beteiligt, oder wie weit er solches etwa durch allzu große, schwächliche Nachgiebigkeit (die wohl ein Hauptfehler seines Charakters gewesen) von anderer Seite zugelassen<sup>112</sup>). Jedenfalls war man an der Kurie schon längere

<sup>107</sup>) S. außer den Darstellungen bei Giesebrecht, a. a. O., Wolfram, Friedrich I. usw., S. 69, und besonders bei Pruh, Friedrich I., Bd. I, S. 404 ff., die Monographien von Stower, Heinrich I., S. 66 ff.; Rohlmanns, Vita Arnoldi de Selenhofen archiep. Moguntini (Bonner Dissert. 1871), p. 18; Begele, Arnold von Selenhofen, S. 2 ff.; Baumbach, Arnold von Selenhofen, S. 19 ff., und namentlich Böhmer-Will, Regesta Archiep. Maguntinensium, p. LXXXII u. S. 350 ff., wo alle Quellenstellen angeführt sind.

<sup>108</sup>) So Otto Fris., G. Fr. II, 9; Ann. Palidenses (M.G. SS. XVI, 88); Cron. S. Petri Erfordensis Moderna (M.G. SS. XXX, 367; Schulausg., p. 178) (s. unten Ann. 114); Series S. Jacobi Moguntini (ib. XIII, 344).

<sup>109</sup>) Dies berichtet das Chron. Moguntinum Christiani (Jaffé, Bibl. III, 684) = Christiani archiep. liber de calamitate eocl. Moguntinae (M.G. SS. XXV, 241): Veniunt legati Wurmaciarn. Heinricus citatus comparet; nil pretendere poterat pro se, quod admittere vellent iudices predicti. Presidentes igitur iudicio in loco, qui Nuhusen vocatur, Heinricum laudabilem virum ab episcopatu amovent Maguntinensi: qar keinen Ort nennen Ann. S. Disibodi (M.G. SS. XVII, 28); Ann. S. Petri Erphea-furtenses (ibid. XVI, 21; Schulausg., p. 19); die Chron. Regia Colon. (Schulausg., p. 89); das Chron. Montis Sereni (M.G. SS. XXIII, 149); die Continuatio Claustroneoburgensis 2\* (M.G. SS. IX, 615); die Series Archiep. Moguntinorum (M.G. SS. XIII, 313).

<sup>110</sup>) Außer den allgemeinen Angaben „Pfingsten“ (bei Otto von Freising, in den Ann. Palid., den Ann. S. Disibodi) gibt nur die Cron. S. Petri Erford. Mod. (M.G. SS. XXX, 367; Schulausg., p. 178) das Datum: „in octava pentecosten“, was nicht bloß, da Pfingsten auf den 7. Juni fiel, den 14. Juni, sondern ja auch die dazwischen liegende Zeit bezeichnen kann.

<sup>111</sup>) cf. St. 3672, 3673; schade, daß St. 3674 und 3675 nicht noch genauer datiert sind als: „Wormatie eadem die qua prefatus Arnoldus cancellarius in archiepiscopum Moguntine sedis sublimatus est“.

<sup>112</sup>) Otto Fris., G. Fr. II, 9, nennt Heinrich „virum pro distractione ecclesiae suae frequenter correptum nec correctum“. In der Vita Arnoldi arch. Mog. (Jaffé, Bibl. III, 611) heißt es: . . . ille bonus homo, cum in sententie penderet articulo, actoribus pro dilapidatione ecclesie et obedientie transgressionis acriter in ipsum agentibus . . . S. hierzu, was den Vorwurf der Verschleuderung betrifft, die Bemerkungen von Stower, Heinrich I., S. 78 ff. Die Ann. Palid. (M.G. SS. XVI, 87) schreiben: Missi sunt eodem tempore ab Eugenio papa duo cardinales Gregorius et Bernardus, qui sinente rege magna operati sunt in regno. Qui generale concilium apud Wormaciarn in pentecoste, presente rege et multis principibus

Zeit mit Heinrich höchst unzufrieden; wie oben erwähnt, war er ja schon 1148 vom Amt suspendiert worden. Mit König Konrad III. stand er zuletzt offenbar auch nicht im besten Einvernehmen — Friedrich hatte vollends nicht den mindesten Grund, einen Mann zu schonen, der allein seiner Erhebung auf den Königsthron so entschiedenen Opposition gemacht hatte<sup>113</sup>). Es ist schwerlich unbegründet, wenn in verschiedenen Quellen Friedrich geradezu als der Urheber der Entsetzung Heinrichs bezeichnet wird. Jedenfalls kam die Kurie hierbei seinen Wünschen entgegen, indem, kann man sagen, auch hier ihre und Friedrichs Interessen in gewissem Sinne sich begegneten<sup>114</sup>). Es war umsonst, daß selbst ein Mann, wie der

regni episcopis et abbatibus et omni ecclesia Mogontina, celebraverunt. Illic Heinricus Mogonciensis archiepiscopus qui non erat preliator, sed in servicio Christi augmentando clericisque ordinandis et aliis spiritalibus rebus presulem decentibus mansuetus ecclesie plantator et rigator, ob inutilitatem secundum iudicium dumtaxat humanum depositus; gegenüber der ‚austeritas‘ des Nachfolgers haben sie dann nochmals die ‚mansuetudo‘ Heinrichs hervor. — Bernhard von Clairvaux betonte in dem Schreiben (f. Ann. 115) an die beiden Legaten die ‚simplicitas‘ des Erzbischofs, in der er sich mit falschen Freunden und Brüdern (des Amtes) umgab. Die Äbtissin Hildegard vom Rupertsberg bei Bingen aber schrieb in ablehnender Erwiderung eines Gesuches Heinrichs um Entlassung einer Ordensschwester an ihn: o pastores plangite et lugete in hoc tempore, quia nescitis quid facitis, cum officia in Deo constituta dispergitis in facultates pecunie et in stultitiam pravorum hominum . . . Tu autem surge, quia dies tui breves sunt, et reminiscere quia Nabuchodonosor cecidit, et quod corona ipsius periiit. Et multi alii ceciderunt, qui se temere in coetum exaltaverunt . . . Tu vero surge et maledictionem relinque, illam fugiendo . . . cf. Migne, Patrol. Lat., t. 197, p. 156. — Nach dem Chron. Moguntinum Christiani (Jaffé, Bibl. III, 684) beschuldigten Heinrichs Segner ihn beim Papste: quod somnolentus et inutilis haberetur. — Eine angeblich alte Quelle von einem späteren Autor Serarius zitiert, nennt als Hauptvorwurf sittliches Vergehen: praeicipuum archiepiscopi criminationem e ficta castitatis violatione: fruse ductam‘ (Nostlmanns, a. a. O., S. 16); mit welchem Rechte, läßt sich nicht entscheiden.

<sup>113</sup>) S. oben S. 33 und 141. Wolfram, Friedrich I. und das Wormser Concordat, S. 69, will nicht glauben, daß für Friedrich die Opposition Heinrichs gegen seine Wahl ausschlaggebend gewesen sei, sondern dessen allzugroße Nachgiebigkeit gegenüber dem Streben der Mainzer Bürgererschaft nach erweiterter städtischer Selbstständigkeit. Dem vermag ich nicht zuzustimmen.

<sup>114</sup>) Die Chron. Regia Colon. (Schulaußg., p. 89), Rec. I (cod. A) sagt direkt: Heinricus Mogontinus archiepiscopus instinctu et voluntate regis depositus est a duobus cardinalibus Gregorio et Bernardo. Etwas verblämter heißt es im Chron. Mogunt. Christiani (Jaffé, Bibl. III, 685) nach der Absetzung durch die Legaten: Dicebatur autem quod Frider. imperator huic negotio assensum prebuerat, sed occultum. Otto von Freising, G. Fr. II, 9, läßt die Absetzung vom König durch die Karbinale vornehmen; ähnlich die Cron. S. Petri Erfordensis Moderna (M.G. SS. XXX, 361; Schulaußg., p. 178): Rex curiam in octava pentecosten (f. oben Ann. 110) cum duobus cardinalibus Gregorio ac Bernhardo magnoque conventu abbatum ac prepositorum Mogonciensis archiepiscopatus apud Wormaciam habuit. Ibiq. Heinricum Mogontinum antistitem deposuit. Anderwärts wird der Anteil des Papstes in den Vordergrund gerückt; so in den Ann. S. Petri Erphesfurtenses (M.G. SS. XVI, 4; Schulaußg., p. 19), und daraus in den Ann. S. Disibodi (M.G. SS. XVII, 28): Henr. archiep. Moguntinus in pentecosten ex praecepto Eugenii papae depositus est. — Als un-

heilige Bernhard, sich brieflich noch bei den päpstlichen Legaten für Heinrich verwandte<sup>115</sup>) — in der Meinung wohl, seine Bemühungen würden hier von demselben Erfolge begleitet sein, wie nicht lange zuvor seine — übrigens nicht von allen Seiten gutgeheißene — Friedensvermittlung in Lothringen zwischen den Meßern und ihren Gegnern<sup>116</sup>). Aus des heiligen Bernhards Schreiben geht übrigens

gerecht wird die Absetzung bezeichnet in den *Contin. Claustroneoburgensis* 2<sup>a</sup> (M.G. SS. IX, 615): „iniquo iudicio deponitur“, und natürlich in den für Heinrich günstigen, parteiischen Quellen, den *Ann. Reinhardsbrunn.* (Thüringische Geschichtsquellen, I, 322; f. *Wil.*, a. a. O., S. 351) und im *Chron. Moguntinum Christiani* (l. c., III, 685). — Von mancher Seite maß man dem Nachfolger Heinrichs, Arnold von Selchhofen, die Hauptschuld an dem Schicksal Heinrichs bei; cf. *Series Archiep. Mogunt. Seligenstadensis add. Overham* (M.G. SS. XIII, 313): *Henricus, amotus fraude Arnoldi* und bezeichnete Arnold als einen Verräter; cf. *Cont. Claustroneoburg. 2<sup>a</sup>* (M.G. SS. IX, 615): *successit Arnolphi traditor eius*. Dies begreift sich aus dem Umstand, daß Arnold, wie berichtet wird (f. oben S. 141), vom Erzbischof Heinrich am Ende des vorausgegangenen Jahres an die Kurie geschickt worden sein und von dort eben sein günstiges Resultat mitgebracht haben soll. Man warf Arnold vor (*Chron. Moguntinum Christiani*; *Jaffé, Bibl. III, 684*), daß er zwei Kardinale zu seinen Gunsten beprochen und es durchgesetzt habe, daß diese gerade mit der Segation nach Deutschland und mit der Absetzung Heinrichs betraut wurden! Arnold verteidigte sich übrigens selbst gegen diese (ihm zu Ohren gekommenen) Beschuldigungen (cf. *Vita Arnoldi Arch. Mogunt.*; *Jaffé, Bibl. III, 611*) mit dem Bemerken, daß Heinrich ihn habe beeinflussen wollen, gegen die Wahrheit zu seinen Gunsten auszusagen — ein Beweis übrigens dafür, daß sich Heinrich doch der Vermittlung Arnolds bei der Kurie bedienen wollte, *Giesebrechts, R. Z. VI, 333*, Zweifel an Arnolds Komreise daher wohl unbegründet sind.

<sup>115</sup>) S. das Schreiben bei *Jaffé, Bibl. III, 402*: . . . *audientes miserandum illum archiepiscopum Moguntinensem vocatum ad vestram presentiam ibique responsurum adversariis suis, ausi sumus vestram pro eo interpellare bonitatem. In hoc enim credimus honorificari ministerium vestrum, si, quatenus salva iustitia licet, parieti inclinato et maceriae depulsae humeris vestrae auctoritatis supponitis; nec calamum quassatum conteri nec linum fumigans, quod in vobis est, extingui permittitis. Sentiat, obsecramus, sibi profuisse et preceam nostram et suam simplicitatem; ob quam fertur a falsis fratribus circumventus potius quam inventus in aliquo dignus depositionis.*

<sup>116</sup>) Über die Kämpfe in Lothringen berichten die *Ann. S. Vincentii Mettensis* (M.G. SS. III, 158): (1153) *Occisio Mettensium*; *Ann. Mosomagensis* (*ibid.*, 162): (1153) *Eodem anno bellum inter Sansonem archiepiscopum Remensem et Guiscardum comitem de Rocoio* (cf. *ibid.*, ad 1152: *Bellum apud Tireium inter Stefanum Metensem episcopum et ducem Matheum in quo dux victor extitit*); ferner *Richeri Gesta Senoniensis Ecel.* (M.G. SS. XXV, 284, c. 29): *Anno Dom. 1153 interficiuntur cives Mettenses ab exercitu Renaldi comitis Barrensis apud Tireium* (nach *Calmet, Hist. ecclesiastique et civile de Lorraine II, 75, Ann.*, ein kleiner Ort bei *Pont-a-Mousson*) *tempore Stephani episcopi eiusdem civitatis*; ferner *Ann. S. Vitoni Virdunensis* (M.G. SS. X, 527): (1153) *Bellum ante Mozon, ubi Mettenses interierunt*; ähnlich im *Chron. Sancti Clementis Mettense* (M.G. XXIV, 501): *Occisio Mettensium ante castrum* (*Muneris in einer Handschrift: wohl identisch mit Mozon*). Nach der *Chron. Universalis Mettensis* (M.G. SS. XXIV, 517) fand die Niederlage der Meßer bei *Froidmont* (*Froidmont*) am 28. Februar statt: *Occisio Mettensium in Frigidio monte 2. kal. Martii*; f. hierzu und zur Vermittlung des hl. Bernhard besonders *Vita S. Bernardi lib. V auctore Gaufrido* (M.G. SS. XXVI, 118—120): (*s. Bernardus*) *gravi admodum plaga Metensi populo supervenit. Egressi*

hervor, daß man in weiteren Kreisen Heinrichs Schicksal bereits vor dem Wormser Tage, nachdem die Berufung vor den Stuhl der Legaten an ihn ergangen war, für besiegelt, seine Absetzung als bevorstehend erachtete.

Friedrich Anteil hieran mußte den Zeitgenossen um so gravierender erscheinen, als er auch auf die Neubefetzung des erledigten Stuhles den größten, maßgebendsten Einfluß ausübte. In sehr unkanonischer Weise ließ er durch einen Teil der eben anwesenden Mainzer Geistlichkeit und eine Anzahl Laien sogleich eine Neuwahl vornehmen; und es ist sehr bezeichnend, daß die Legaten dieses Vorgehen duldeten, dagegen keinerlei Protest scheinen erhoben zu haben. Die Wahl fiel unter diesen Umständen natürlich auf den von Friedrich wohl seit längerer Zeit dazu ausersehenen Kandidaten — seinen damaligen Kanzler Arnold<sup>117)</sup>, einen Mann „voll schroffer Tatkraft“<sup>118)</sup>.

enim in multitudinem gravi adversus vicinos principes, a quibus preter morem lacessitam se esse tanta civitas indignabatur, traditi sunt multi in manus paucissimorum. Conclusi denique inter Frigidimontis — sic enim eum appellat — et Moselle amnis angustias, ac mutuo sese impetu collidentes, una hora, sicut dicebatur, plus quam duo milia corruerunt, quidam gladiis trucidati, plures amne submersi . . . Imminebat totius provincie certa vastatio. Auf die persönliche Bitte des Erzbischofs Gillin von Lrier übernimmt der hl. Bernhard trotz seiner Krankheit die Vermittlung, die aber erst nach längerem Widerstreben zum Ziele führt. Stephan von Metz aber schreibt darüber an Wibald (Wibaldi Ep. 413; Jaffé, Bibl. I, 551): . . . ut verum fateamur, quod per domnum Clarevallensem pro bono pacis et salute videtur esse dispositum, non solum dolori nostro nullum remedium attulit, verum etiam mentem nostram graviore ulcere vulneravit; quoniam tanti sceleris auctores, de successu malicie sue cornua assumentes, non solum inpuniti evaserunt, verum etiam premium inde receperunt. Rogamus propterea fraternitatem vestram, ut, quod modo nostrum est tolerare, illatum nobis immo universae ecclesiae dedecus per domnum regem emendari faciat.

<sup>117)</sup> Ausführlich sagt Otto von Freising, G. Fr. II, 9: (rex) Arnaldum cancellarium suum per quorundam ex clero et populo, qui illum venerant, electionem ei (Heinrico) subrogavit. Dagegen bemüht sich natürlich die Vita Arnoldi archiepiscopi Moguntini (Jaffé, Bibl. III, 610) die Wahl als eine durchaus vollständige, kanonische hinzustellen: . . . clero Maguntine metropolis unanimi eligente, populo acclamante, imperatore cooperante, Romano pontifice agente, deposito Heinrico archiepiscopo, Wormate, universa terra plaudente, ad summum meruit provehi sacerdotii gradum . . . und ibid., p. 612: Postquam ergo canonica electione parillique voto cleri populique ac omnium principum Maguntine metropolis gubernacula, quamquam coactus, regenda suscepit . . . Die Erhebung Arnolds bezeichnen außerdem die meisten der oben (bei Heinrichs Absetzung) angeführten Quellen: so die Ann. Palid., S. Disibodi, Cron. S. Petri Erfordens. Moderna, Contin. Clastroneoburg. 2\*, Chron. Regia Colon., Chron. Montis Sereni, Sampetr., Mogunt. Christiani, Series Archiep. Moguntinorum (M.G. SS. XIII, 318, 318); f. Will., a. a. O., S. 354. Gaud., R.G. IV, 192, scheint mir zu weit zu gehen, wenn er in dem Vorgehen der Kardinalen nur einen Sieg Friedrichs erblickt.

<sup>118)</sup> Gaud., a. a. O., S. 192; f. über ihn ferner die bereits öfters erwähnten Monographien von Rohlmanns, Wegele, Baumbach und Breslau, Handbuch der Urkundenlehre, I, 376 ff.

Arnold entstammte einem angesehenen Mainzer Ministerialengeschlechte, welches nach einem Stadtheil die Selehoser hieß. Vermuthlich am Ausgang des 11. Jahrhunderts geboren und auf einer auswärtigen Schule vorgebildet, trat er in Mainz in den geistlichen Stand ein, ward hier Kanonikus, erscheint 1138 als Propst vom St. Marienstift zu Aachen und königlicher Kapellarius, 1141 als Propst von Aschaffenburg, 1143 als Stadtkämmerer von Mainz, 1149 als Propst von St. Peter in Mainz — eine besondere Auszeichnung, die er durch Erzbischof Heinrich selbst erhielt. Nach der Erhebung des Kanzlers Arnold von Wied zum Kölner Erzbischof sehen wir unseren Arnold von Selehofen noch unter Konrad III. wenigstens seit 23. November 1151 mit dem Kanzleramt betraut, und Friedrich Rotbart hat ihn zunächst auf diesem wichtigen Posten belassen. Wenn er ihn dann nun zum Erzbischof von Mainz wählen ließ<sup>119)</sup>, so beweist dies, zumal in diesem Falle, daß es Arnold verstanden haben muß, sich das volle Vertrauen und die Gunst Friedrichs zu erwerben. Sogleich nach der Erwählung erhielt er von Friedrich die Regalien und wurde alsdann in Mainz in Gegenwart der päpstlichen Legaten geweiht<sup>120)</sup>.

Heinrich zog sich, da er einsehen mußte, daß seine Sache definitiv verloren sei, nach dem Ort Gimbed, in dem nördlichen Teile seiner Diözese, zurück und ist hier oder in einem benachbarten Kloster am 2. September des gleichen Jahres 1153 ruhmlos und klanglos gestorben<sup>121)</sup>.

<sup>119)</sup> St. 3673 vom 14. Juni ist noch von Arnold rekonnoziert.

<sup>120)</sup> Christiani Chron. Mogunt. (Jaffé, Bibl. III, 685): Arnoldus non moram faciens, cum fuisset, ut moris est, ab imperatori regalibus investitus, Moguntiam venit ibique solemniter est susceptus; die Vita Arnoldi Arch. Mog. (ibid., p. 612) fährt nach der Wahl (s. Anm. 117) fort: Postquam . . . suscepit, processione cleri totius principumque splendore omniumque populorum frequentia, deducendum ipsum in iubilis, gloriosissime propriam est locatus in sedem. Et demum — duobus viris apostolice sedis legatis hinc inde suffultus — per impositionem manus ministeriumque episcoporum suorum plenitudinem officii sui sollempnissime est adeptus et nomen.

<sup>121)</sup> Für den 2. September entschied sich Will, Regesta, p. 353, auf Grund der Notiz '4 non. Sept.' in verschiedenen Nekrologien (S. Michaelis Hildesh., S. Petri Erfurd. und des Mainzer Doms) gegenüber anderen abweichenden Angaben: 1. Sept. in den Ann. S. Disibodi und einem Hilbesheimer Nekrologium, 5. Sept. nach einer Grabinschrift bei Bruschius, De omnibus Germaniae episcopatus epitomes t. I, p. 10. Den 2. Juli (VII non. Iul.) hat ein Seelbuch und ein anderes Nekrologium des Mainzer Doms und von Ottesthal, den 3. Juli ein solches von Hilbesheim und von Reichenau. Gimbed als Zufluchtsort und Begräbnisstätte wird genannt in den Ann. Palid. (M.G. SS. XVI, 88): divertit Enbike et post modicum temporis defunctus, vere paci, id est Christo, despectum pro ipso sustinens associatus est, et in eodem loco sepulturam accepit; die Cron. S. Petri Erford. Moderna (M.G. SS. XXX, 367; Schulausg., p. 178) hat die merkwürdige Notiz: Heinrichus episcopatu privatus obiit et Babenberg (!) sepelitur; das Chron. Mogunt. Christiani (Jaffé, Bibl. III, 685) schreibt: Dominus Henricus abiit ad quoddam claustrum Cisterciensis ordinis (Amelungsborn nach

In seinen Sturz ward auch der Bischof Burchard von Eichstädt verwickelt. Mit Genehmigung des Königs, erzählt Otto von Freising, setzten ihn die Legaten ab, weil er hochbetagt und unfähig war, sein Amt fortzuführen<sup>122)</sup>. Dies die offizielle Darstellung. In Wahrheit wollte die Kurie offenbar an ihm, wie auch vielleicht an Heinrich von Mainz, ein Exempel statuieren, wie sie — unter Zustimmung des Fürsten — Ungehorsam zu ahnden entschlossen war. Denn Burchard, der Nachfolger Gebhards II. (gestorben 17. März 1148)<sup>123)</sup>, war ein Günstling und Schützling seines Metropolitens, Heinrichs von Mainz, ein Mann ohne Talent, ohne Tugend, ohne Geld, aber biegsam und gefügig den Intentionen seiner Partei schmeichelnd<sup>124)</sup>, der „Junkerpartei“, welche aus egoistischen Gründen der von Gebhard II. angebahnten Reform des Klosters Heidenheim und der Umwandlung desselben in eine Benediktinerabtei (im Verein mit den dortigen, für ihr üppiges Wohlleben fürchtenden Kanonikern) auf das entschiedenste sich widersetzte. Burchards lässiges Verhalten in dem Kampfe, der darüber von einer kleinen Reformpartei in Eichstädt mit Erfolg aufgenommen wurde, entsprach nicht den Intentionen Eugens III., welcher sich persönlich für die Reform des Klosters interessierte. Sowohl Burchard, wie sein ihm gleichgesinnter Metropolit Heinrich, bekamen den Unwillen Eugens bald und deutlich zu fühlen. Als trotz allem die schlimmen Zustände in Heidenheim und auch, wie es scheint, in Eichstädt selbst unter dem Klerus fortbauerten<sup>125)</sup>, hatten die Legaten den letzten Schritt zu tun, die vom Papste gewünschte Säuberung vorzunehmen<sup>126)</sup>.

Will, S. 352; Eimbed selbst war kein Cisterzienserkloster); non quidem monachus effectus, sed in consueto habitu vitam ducens . . . Post annum (exin) fere et dimidium venerabilis Heinricus defunctus. — Diese Notiz ist wieder ein Beweis für die Ungenauigkeit dieser Quelle, in welcher auch ganz irrig berichtet wird, daß die beiden päpstlichen Legaten — wie zur Strafe für ihr Vorgehen gegen Heinrich — ebenfalls nach kurzer Zeit an einem Tage gestorben seien, während der eine zwischen 1162 und 1166, der andere 1176 erst verschieden ist (s. Jaffé, Bibl. III, 636 Anm.). In der *Compilatio Chronologica a Carolo Magno — 1410* (Leibniz, SS. Rer. Brunsvic. II, 66) finde ich: *divertit in Einbeke ibique apud S. Alexandrum sepultus est.*<sup>122)</sup> Otto Fris., G. Fr. II, 9: *Idem etiam cardinales permissu principis Burcardum Eistetensem, senio gravem, de inutilitate causantes, itidem submoverunt.*

<sup>123)</sup> S. Bernhards, Konrad III., S. 784.

<sup>124)</sup> So urteilt über ihn Julius Sax, *Die Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstädt 745—1806* (1884), S. 66, dessen Darstellung auch der obigen zugrunde liegt. Ausführlich handelt über die Heidenheimer Klosterreform die *Relatio Adelberti secundi post s. Wunibaldum abbatis Heidenheimensis qua ratione sub Eugenio III. Pont. Max. monasterium Heidenheimense ad ordinem s. Benedicti redierit* bei *Jacobi Gretseri observationum in Philippi episcopi de divis. Eystettensibus commentarium* (1617) liber secundus, cap. VII, p. 317 ff.

<sup>125)</sup> S. hierüber auch Bernhards, a. a. O., S. 905 ff., aus Gerhohi Comment. in Psalm. XV (Pez, Thes. anecdot. noviss. V, 1285 ff.).

<sup>126)</sup> Die päpstlichen Legaten forderten den nach St. Michael in Bamberg gesüchteten Abt Adalbert — den Verfasser jener *Relatio* — auf, bei Strafe der Exkommunikation nach Heidenheim zurückzukehren. *„Addiderunt quoque*

Burhard wurde entfernt und erhielt auf einer (bald darauf gehaltenen?) Synode zu Mainz nach kanonischer Wahl einen Nachfolger in der Person Konrads I.<sup>127</sup>), eines Sprößlings aus dem Hause der Edlen von Morzbach, der damals angeblich Hofkaplan Friedrichs war<sup>128</sup>).

Wenn hier und bisher König und Papst Hand in Hand gegangen waren, so trennten sich ihre Wege, sobald man auf eine andere Angelegenheit zu sprechen kam: die Magdeburger Wahl Wichmanns. Wie wir aus Ottos von Freising Bericht erfahren, hatten die Legaten den Auftrag, ihre Reinigungsarbeit auch hier fortzusetzen, d. h. offenbar gegen Wichmann und „etnige Andere“ vorzugehen, seine Wahl also vielleicht zu annullieren oder dergleichen. Aber hier stießen sie bei Friedrich auf den entschiedensten Widerstand. Hier war er entschlossen fest zu bleiben, nicht im geringsten nachzugeben, keinen Schritt breit zurückzuweichen, wenn er auch Wichmann in dieser Zeit offiziell nur als Bischof von Zeitz bezeichnen ließ. Nach Otto von Freising hätte er den päpstlichen Legaten sogar, sobald sie daran rühren wollten, geboten, ihre Rückreise nach Rom anzutreten<sup>129</sup>).

Dies kann freilich in dieser Form nicht richtig sein. Die beiden Legaten weilten nachweislich nach dem Tode Eugens III. (8. Juli) und nach der Erhebung Anastasius' IV. (12. Juli) noch in Deutschland<sup>130</sup>), hatten auf den 29. September noch den Erzbischof von Bremen und die Bischöfe von Hildesheim und Minden zu sich nach Worms berufen und hatten (vorher oder nachher) noch eine Zusammenkunft mit Friedrich (in Würzburg), zu welcher sie auch Wibald aufgefordert hatten, sich einzufinden<sup>131</sup>). Vielleicht bezieht sich die obige Nachricht Ottos auf diese spätere Zeit, und war auf

Eystettensem episcopum ab episcopatu esse removendum et alium fortiorum corpore et ingenio substituendum, qui pro reverentia domini papae ad reformationem monastici ordinis praedictae cellae invigilaret et abbatem eius fortiter et diligenter a persecutoribus suis defenderet et muniret' (Adelberti relatio, l. c., p. 349).

<sup>127</sup>) Adelberti relatio, *ibid.*: Cum igitur praedicti cardinales Eystettensem episcopum Burchardum deposuissent et Cunradum episcopum canonica electione in Moguntina metropoli facta substituissent.

<sup>128</sup>) Eaz, a. a. O., S. 70; vgl. Lefflad, Regesten der Bischöfe von Eichstätt, I. Abt. (1871), S. 29, der aber mit Hebele, Konziliengeschichte V, 471, diese Mainzer Synode lieber ins Jahr 1154 verlegen möchte.

<sup>129</sup>) G. Fr. II, 9: Dumque post haec (Absetzung Burhards von Eichstätt) in Magdeburgensem et quosdam alios sententiam ferre cogitarent, a principe inhibiti et ad propria redire iussi sunt. Wer unter den „quosdam alios“ zu verstehen, ist ganz unklar. Ist etwa an Hartwich von Bremen zu denken, oder an Parteigänger Wichmanns?

<sup>130</sup>) Cf. Wibaldi Ep. 416 (Jaffé, Bibl. I, 558), Schreiben des Legaten Gregor an Wibald, worin es auch heißt, daß von Rom aus ihre Rückkehr gewünscht werde: quia ab amicis nostris instanter revocamur. Über das verschiedene Benehmen übrigen der beiden Legaten s. Gerhoh von Reichersberg in seiner Schrift *De quarta vigilia noctis* (M.G., Libelli III, 513).

<sup>131</sup>) *ibid.*: in festo sancti Michahelis Bremensem, Ildeneshemensem, Mindensem Wormacie vocavimus, quedam illis precipere volentes; vgl. darüber weiter unten S. 194.



dem ersten Wormser Tage von der Magdeburger Angelegenheit noch gar nicht die Rede.

Richtig dagegen ist, was Otto sonst von jenem Wormser Reichstag berichtet, nämlich, daß sich dort die beiden um das Herzogtum Baiern streitenden Heinriche auf des Königs Ruf einfanden<sup>122)</sup>. Beide werden, wie oben angedeutet, in den dortigen Urkunden<sup>123)</sup> als Zeugen Friedrichs erwähnt, der Babenberger Heinrich erscheint sogar einmal als Urteilsfinder<sup>124)</sup>. Vielleicht geschah es von Seite Friedrichs nicht ohne Absicht, daß er seinem Oheim in einer (gleich zu erwähnenden) nicht unwichtigen Sache diesen ehrenvollen Auftrag erteilte. Er mochte hoffen, ihn für seine Pläne geneigter, zu einem freiwilligen Verzicht auf Baiern, nachgiebiger zu machen. Verlorene Liebesmüh! Heinrich behauptete, daß er nicht gesetzmäßig geladen sei; vermutlich vorschnüßend, daß er wegen Baierns nur auf bairischem Boden gehört werden dürfe. Es mußte also ein neuer Termin angesetzt werden<sup>125)</sup>.

Die Angelegenheit, in welcher Heinrich von Baiern von seinem Neffen König Friedrich mit Abgabe seines Gutachtens beauftragt wurde, betraf das Erzbistum Köln. Erzbischof Arnold, ernstlich bestrebt, die Einkünfte seines Stiftes zu heben, hatte, wie erinnertlich<sup>126)</sup>, im vorhergehenden Jahre zu Dortmund sich eine Verfügung Friedrichs über die durch seinen Vorgänger abhanden gekommenen Tafelgüter erwirkt. Er hielt es für gut, diese Entscheidung, wie die vorhergehende Konrads III, sich von Friedrich I. nochmals feierlichst hier zu Worms bestätigen zu lassen. Er berief sich auf das Zeugnis des Grafen Gottfried von Arnberg und Markwards von Grumbach dafür, daß er von Konrad III. dies richterliche Erkenntnis über die Unveräußerlichkeit der Tafelgüter erhalten habe. Daraufhin bestimmte Friedrich eben seinen Oheim Heinrich, daß er die Gültigkeit dieses Zeugnisses prüfen solle. Nachdem dieser dasselbe richtig befunden, erfolgte die Bestätigung von Seite Friedrichs im Beisein einer Anzahl der früher genannten, anwesenden geistlichen und weltlichen Fürsten, zu welchen hier — zu diesem besonderen Zweck — noch einige andere geistliche Würdenträger des Erzbistums und der Diözese und weltliche Große hinzulamen. In der am 14. Juni darüber ausgestellten Urkunde (in welche alle Angaben über die früheren Verhandlungen eingetrückt sind, und in welcher Erzbischof Arnold reiches Lob gespendet wird)<sup>127)</sup>, werden zuerst im allgemeinen die Verfügungen Konrads und Friedrichs (von Dortmund)

<sup>122)</sup> G. Fr. II, 9 (f. Anm. 135).

<sup>123)</sup> St. 3671—3676 (ohne 3675).

<sup>124)</sup> St. 3672 (vgl. Anm. 138).

<sup>125)</sup> Otto Fris., l. c.: Ad predictam curiam prenominati duces ambo Heinrici. pro ducatu Norico, ut dictum est, contententes, venerunt; sed, altero quod legitime vocatus non fuerit pretendente, debitum finem negotium ibi habere non potuit.

<sup>126)</sup> S. oben S. 71.

<sup>127)</sup> ,vir utique praeclarus genere, expertissimus prudencia, spectabilis honestate'.

bestätigt. Dann folgt im speziellen die Genehmigung der vom Erzbischof Arnold auf Grund dieser früheren Entscheidungen gemachten Erwerbungen: so der Wiedereinziehung des Zolles und anderer Gefälle in Köln, des Kaufes von Kastell Udenkirchen und anderer genannter Höfe und Güter in Westfalen<sup>188</sup>).

<sup>188</sup>) St. 3672, jetzt auch M.G. Const. I, 204 ff., und in Abbildung (Anfang und Schluß) bei Sybel-Sidel, Kaiserurkunden, Bfg. X, Tafel 8<sup>a</sup>, vgl. Schum im Textband, S. 383 ff.; f. auch Knipping, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln, II, 98, Nr. 559. Datum in urbe Wormatia XVIII kal. Julii a. d. i. 1158 ind. 1 rgnate glorioso rege Frid., a. v. r. e. 2 in Christo feliciter amen. — Retrospekt Arnold ohne Stellvertretung. — Secundo nostri principatus anno in festo pentecostes in urbe Wormatia solemnem curiam celebrantes rogati sumus per prefatum Arnoldum II. venerabilem Coloniensem archiepiscopum testimonium veritatis audire. Unde iudicio curiae idem Arnoldus Coloniensis archiepiscopus legitimo testimonio nobilium virorum, Godefridi videlicet comitis de Arnisberch et Marcwardi de Grumbach, in nostro conspectu et principum presencia comprobavit prefatum iudicium se coram domno Cänrado Romanorum rege tercio Colonie accepisse, scilicet ut nulli episcoporum licitum sit bona ad mensam pertinentia inbeneficiare vel invadiare; quodsi quis fecerit, successori suo nullum faciat beneficii preiudicium nec apud eum ratum iure beneficii sive pignoris teneatur. Inde illustris dux Bavarie, Henricus patruus noster, a nobis commonitus iudicavit, Coloniensem archiepiscopum ita legitime iam dictum produxisse testimonium ut iure nostra sit illud ei auctoritate confirmandum, consequenter iudicium approbantibus multis principibus, quorum nomina in testimonia huius pagine subter notata sunt. Ut igitur ea, que ad nostram cognitionem perveniunt et iudicialis sententie finem accipiunt, perpetuo robore illibata et inconvulsa permaneant, presentem paginam omni evo valituram conscribi et nostre imaginis karactere signari iussimus, firmissime statuentes, ut iudicium, quod coram gloriosissimo domino Cänrado III. Romanorum rege patruo nostro Colonie, sicut prescriptum est, de possessionibus Coloniensis episcopatus a principibus probatum et in nostra postmodum presencia prefato modo apud Wormatiam legitimo testimonio comprobatum est, iudicium quoque de bonis Coloniensis archiepiscopatus per Fredericum quondam archiepiscopum alienatis in nostro conspectu apud Tremoniam, sicut prescripsimus, est promulgatum, nullus hominum audeat temerare et omnia bona, que prefatus Arnoldus II. venerabilis Coloniensis archiepiscopus his fretus iudiciis recollegit, scil. telonium urbis Colonie et multa episcopalia servicia, nemo ab ipsius usu et potestate suorumque successorum avellere presumat. Nichilominus etiam sancimus et in perpetuum confirmamus quatenus quascunque possessiones idem Coloniensis archiepiscopus data pecunia ecclesie acquisivit vel requisivit, ipse sui que successores sempiterna pace possideant: castellum videlicet Udenkirchen cum ministerialibus, cum servis et ancillis et omnibus appendiciis suis: in Wisfalia curiam nomine Homede, curiam quoque Anerst, Prumeram, Segerode, Quermunte, Wiinsen: bona quoque que habent ministeriales in Geuersdorp. Confirmamus eidem Arnoldo archiepiscopo quicquid auxiliante divino favore ecclesie sue de cetero acquirere vel colligere iure poterit. . . Vgl. Scholz, Beitr. z. Gesch. der Hoheitsrechte des bish. Königs, S. 76. Als Zeugen erscheinen hier: Konrad von Worms, Günther von Speier, Burchard von Straßburg, Konrad von Augsburg, der Dompropst Walther von Köln, Dekan Albert, Propst Diebold von Xanten, Abt Nikolaus von Siegsburg, Propst Arnold vom Andreasstift in Köln, Propst Ulrich von Soest, Herzog Heinrich (Jasomirgott) von Baiern, Heinrich von Sachsen (über das Fehlen anderer weltlicher Fürsten, die unter „et principes multi“ zusammengefaßt werden, aus Raumangel f. Schum im Text-

Man hat die Bereitwilligkeit, mit welcher Friedrich auf die Wünsche Erzbischof Arnolds einging, mit seinen Plänen und Vorbereitungen zum italienischen Feldzuge in Verbindung gebracht. Nitzsch meint geradezu<sup>129)</sup>, Friedrich habe die Einziehung der zersplitterten Tafelgüter des Kölner Stuhles deshalb verordnet, um die erschütterte kriegerische Leistungskraft desselben wiederherzustellen. Aber er hat dabei übersehen, daß Friedrich lediglich bestätigte, was schon sein Vorgänger auf die gleiche Bitte hin dem Erzbischof bewilligt hatte; und Konrad III. hat noch niemand derartige weitsehende, einsichtige wirtschaftspolitische Pläne zugeschrieben!

Erzbischof Arnold erhielt am 14. Juni auf seine Bitten noch eine andere Urkunde von Friedrich. Er hatte seiner Zeit, als er noch Dompropst war, die Vogtei in dem Orte Worringen von dem Erzbischof Arnold I. (der sie nach dem Tode des Grafen Gerhard des Jüngeren von Jülich in Händen gehabt) um 100 Mark Silber und mit der Bedingung erworben, daß nur der jeweilige Dompropst dort Vogt sein solle. Konrad III. hatte dies gutgeheißen, und nun erteilte Friedrich dem damaligen Dompropst Walthar die gleiche Bestätigung, wobei in gleicher Weise, wie bei der Entscheidung über die Tafelgüter, geistliche und weltliche Große der Kölner Diözese neben den anderen Fürsten als Zeugen zugezogen wurden<sup>140)</sup>.

band, S. 383); ferner die Kölner Ministerialen (de familia s. Petri) Vogt Hermann, Heinrich von Wolmarstein, Heinrich von Alpheim, Truchseß Adolph, Schenk Rndolf, Raboto von Odenkirchen, Amalrich von Wormisdorp.

<sup>129)</sup> Gesch. des dtsh. Volkes II, 236.

<sup>140)</sup> St. 3673: Datum est (!) in urbe WORMATIA XVIII kal. Iulii a. d. i. 1153 ind. I regno glorioso rege Frid., a. v. r. sui (!) 2. In Christo feliciter amen. — *Rekognoscent* Arnold ohne Stellvertretung. — Arnoldus II. Coloniensis venerabilis archiepiscopus ante ordinationem suam, dum adhuc Colonie in maiore ecclesia prepositure fungeretur officio, advocatiam de villa Worunch que ab omni herede libera post decessum comitis Iuliacensis Gerhardi iunioris in manu tenebatur bone memorie Arnoldi I. Coloniensis datis centum marcis argenti acquisivit eamque tali recepit condicione ut nullus de cetero super eandem villam vel haberetur vel constitueretur advocatus nisi ipse vel qui ei in prepositura ordine succederet ecclesiastico. Aperuerat enim supradictus Arnoldus tunc prepositus oculum pietatis super afflictos et ad extremam paupertatem redactos supranominate ville inhabitatores, quos advocatorum frequens oppressio ad miserabilem et nefandam incurruverat (incurvaverat?) egestatem. Hanc advocatiam de manu Arnoldi I. Coloniensis archiepiscopi ab Arnoldo eiusdem ecclesie tunc preposito licenter et legitime libello tam donationis quam confirmationis acceptam a patruo et predecessore nostro glorioso Romanorum rege Conrado III. ei confirmatam et banno regio corroboratam vera certaue relatione cognovimus. Ea propter dum secundo solii nostri anno diebus pentecostes in urbe WORMATIA famosas celebraremus curiam, Arnoldum II. Coloniensis ecclesie venerabilem archiepiscopum ad nos venientem digne debitaue familiaritate suscepimus et tam iuxta petitionem suam iustam et rationabilem quam iuxta predecessoris nostri gloriosi Romanorum regis Conradi scripta (diese Urkunde Konrads III. scheint nicht erhalten) et Arnoldi I. predecessoris sui presenti attestationis nostre pagina advocatiam de villa Worunch salva per omnia potestate et iusticia Coloniensis archiepiscopi, ad cuius auxilium subditis ipsis semper erit recurrendum, preposito maioris ec-

Außer der Erledigung der bisher erwähnten, wichtigeren Geschäfte erfolgten auch hier, wie gewöhnlich, noch mehrere Urkundenverleihungen. Am 11. Juni stellte Friedrich der Abtei Cluny (bezw. deren Abt Peter) eine Urkunde aus, worin er dieser die Übertragung der Reichsabtei Beaume-les-Moines (Messieurs) (Departement Jura) bestätigte, welche früher 1147 von dem Grafen Wilhelm von Macon als damaligen Herrn des Klosters verfügt und von Papst Eugen III. und dem Erzbischof Humbert von Besançon gebilligt worden war. Friedrich behielt sich dabei allerdings alle Rechte des Reiches vor. Zugleich bestimmte er, daß allein der Abt von Cluny den Vogt der Abtei erwählen solle und daß die Vasallen der Abtei nunmehr dem Abt von Cluny die Mannschaft leisten sollten; außerdem bestätigte er ihre zum Teil wörtlich aufgeführten Besitzungen<sup>141)</sup>. Wenn hierbei der Graf Wilhelm als „erlauchter Graf von Burgund“, Berthold von Zähringen aber als Herzog von Kärnten bezeichnet wird, so darf daraus allerdings wohl auf eine gewisse, zwischen dem letzteren und König Friedrich eingetretene Entfremdung ge-

clesie in Colonia Walthero suisque in eadem prepositura successoribus confirmavimus et per presentie paginam corroboravimus, quam etiam imaginis nostre karaktere signari iussimus. Als Zeugen (de principibus regni nostri . . . quosdam iussimus subterscribi, sub quorum presentia et testimonio presens pagina efficacem in perpetuum receipt auctoritatem' — also Beurkundungszeugen) erscheinen außer den in St. 3672 angeführten geistlichen hier noch Arnold von Köln, und besonders von den weltlichen hier noch Berthold von Zähringen (s. hierzu Heyd, Gesch. der Herz. von Zähringen, S. 342), Pfalzgraf Hermann bei Rhein, Heinrich von Limburg und Graf Heinrich von Ramur Graf Ludwig von Vos, Hermann von Ruit, Gottfried von Arnberg, Dietrich von Holland. Von den Kölner Ministerialen fehlen Heinrich von Alpheim und Raboto von Obentirchen: s. Knipping, a. a. O., Nr. 560 — Über die verschiedenen Schriftzüge im Kontext s. Stumpf, Die Würzburger Immunitätsurkunden des 10. und 11. Jahrh., S. 18 Anm.

<sup>141)</sup> St. 3671: Datum Wormaciae a. d. i. 1158 ind. 1, III. Idus Iunii, regnte dom. Fred. Rom. rege glorioso, a. v. r. e. 2. In Christo feliciter. — Notognozent Arnold ohne Stellvertretung. — Nos ob reverentiam et petitionem dilecti nostri Petri venerabilis Cluniacensis abbatis statutum donationis quod Cluniacensi ecclesiae de Balmensi coenobio cunctisque possessionibus collatum est, a reverendo videlicet patre nostro papa Eugenio III. (29. Mai 1147, J.-L. 9061), nec non ab Humberto Bisuntino archiepiscopo (cf Brequigny, Table chronol. des diplomes . . . de France III, 160), seu a Willelmo Burgundiae praeclaro comite (s. Hüffer, Verhältniß d. Agr. Burgund, S. 110), nos quoque regia auctoritate corroboramus . . . salvo tamen iure, quo regno eadem Balmensis ecclesia subiecta esse cognoscitur. Regia nichilominus auctoritate praecipimus ut eadem ecclesia nullam advocatum habeat, nisi quem Cluniacensis abbas eligere voluerit, et ut omnia firma et inconcussa pace retineat, quaecumque temporibus Alberici abbatis possedit, vel quae eo tempore possidebat, quo eam Cluniacensis abbas regendam suscepit. Iubemus etiam ut quicumque ex iure Balmensi abbati olim hominum faciebant, Cluniacensi abbati absque ulla contradictione modo similiter faciant. Ipsam quoque Balmensem ecclesiam et omnia . . . in tuitionem nostram suscepimus . . . Zeugen: Arnold von Köln, Günther von Speier, Konrad von Worms, Anselm von Havelberg, Konrad von Augsburg, Wibald von Korvei, Heinrich von Baiern und Heinrich von Sachsen, Berthold von Kärnten, Graf Dietrich von Holland, Pfalzgraf Hermann bei Rhein und Graf Hugo von Dagsburg.

geschlossen werden. Auch ist die Anwesenheit dieses und anderer Großen aus Burgund auffallend und wird mit gewissen anderen Verhandlungen des Königs in Verbindung zu bringen sein.

In einer zweiten, ebenfalls Burgund betreffenden, gleichfalls hier in Worms ausgestellten Urkunde Friedrichs (vom 14. Juni 1153) wird Berthold unter den Zeugen nur als Herzog vom Breisgau aufgeführt. Sie betont, wie es schon unter Konrad III. geschehen, nachdrücklich, daß die Stadt und Burg Vienne allein dem König oder dem Reiche unterstehe, kein Laie sonst daselbst die Herrschaft solle ausüben dürfen und daß in Abwesenheit des Königs dem Erzbischof und dem Kapitel von Vienne ganz allein als Vertreter des Königs die Obhut über die Stadt anvertraut sein solle<sup>149</sup>).

In einem besonderen Schreiben schärfte Friedrich dem Erzbischof und Dekan, Klerus und Bevölkerung von Vienne die sorgfältigste Bewachung der Burg Pivet, wie der Kanäle und sonstigen Befestigungen der Stadt während seiner Abwesenheit bei Verlust seiner Gnade noch besonders ein<sup>149</sup>).

<sup>149</sup>) St. 9674: Anno ab inc. d. 1153, a. vero 2 regni nostri (!) Datum Garnaciae eadem die qua Arnaudus cancellarius regis fuit electus in Moguntinum archiepiscopum fideliter (!) amen. Die eigentümliche Anordnung der Datumszeile beruht nicht, wie man annehmen möchte, auf einem Irrtum des Schreibers (oder Abschreibers), sondern auf der Vorurkunde St. 3511 (s. Bernhardi, Konrad III., S. 446). — Retrogradent Albert (ohne Stellvertretung), der in St. 3675 als Notar sich bezeichnet und nach Breslau, Handbuch der Urkundenlehre I, 379, vielleicht Propst von Aachen wurde. Auch der Kontext weist zum Teil wörtliche Übereinstimmung mit der Vorurkunde St. 3511 auf. Zur Arenga s. Erben, Das Privilegium usw., S. 18 und 20. — Nos pro fideli devotione atque constantia quam nobis et imperio nostro Viennensis ecclesia exhibere studuit, tibi Hugo venerabilis urbis archiepiscopo et tibi Wilhelmo praetaxatae ecclesiae decane . . . Viennam cum omni integritate sua committimus. Pupetum, videlicet canales, palatium et caetera ad eiusdem civitatis dignitatem pertinentia. Praefata enim civitas Regiae cathedrae excellentia nullum (cf. St. 3511) praeter nos debet habere possessorem, sed quamdiu absumus, ipsam per eiusdem loci archiepiscopum et per cathedrales canonicos custodire (!) oportet; quem tenoris modum vobis et ecclesiae vestrae recognoscentes, omnem laicalem personam a dominio supradictae urbis excludimus. Nulla enim ratione tyrannicam postestatem in clericorum cervicibus dominari volumus (= St. 3511). Als Zeugen nennt die Urkunde den Erzbischof von Köln, den Kanzler Arnold in Moguntinum archiepiscopum electum, Konrad von Augsburg, Konrad von Worms, Münther von Speier, den jungen Friedrich, Konrads III. Sohn, als Herzog von Schwaben und vom Elsaß (s. Stälin, Württemberg. Gesch. II, 90), Heinrich von Baiern und Heinrich von Sachsen, Berthold vom Breisgau bei Bünau, Leben Friedrichs, S. 433, heißt er Brisgoandiae, nicht Brisgoaudiae, wie bei Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. usw., S. 174 Anm., verdruckt ist; vgl. hierzu Heyd, a. a. D., S. 342; ferner Graf Ulrich von Klenzburg, Werner von Baden, Werner vom Elsaß, d. i. Werner II. von Habsburg (cf. Regesta Habsburgica, bearbeitet von Harold Steinacker, Nr. 60).

<sup>149</sup>) St. 3674<sup>a</sup> ohne alle Datierung in Briefform: F. D. gr. R. r. Hugoni) Viennensi archiep. et Guillelmo) decano et universo eiusdem civitatis clero et populo gratiam suam et bonam voluntatem, wie St. 3511, mit dem unser Stück auch sonst wörtlich übereinstimmt, besonders in dem Hinweis in archivis imperii nostri continetur etc., der aus der Vorurkunde herübergenommen ist. Vgl. hierüber Bernhardi, Konrad III., S. 447, Anm. 39; Fider, Beitr. z. Urkundenlehre I, 331, und Breslau, Handbuch usw., I, 135, der

Ferner erhielt Erzbischof Raimund II. von Arles hier in Worms eine Bestätigung seiner Regalien und der Vergabungen von Friedrichs Vorgängern, besonders dem Karolinger Ludwig dem Blinden (vom 1. Februar 921)<sup>144</sup>).

Außerdem wurde noch ein burgundischer Großer, der Edle Silvio von Clérieux, der von Konrad III. für reichsunmittelbar erklärt worden war, mit der gleichnamigen Burg (nördlich von Valence) samt Zoll und Zubehör durch Goldbulle belehnt<sup>145</sup>).

betont, daß man daraus in keiner Weise etwa auf ein deutsches Archiv in jener Zeit schließen dürfe. S. auch Hüffer, Das Verhältnis usw., S. 91. Die Verfügung lautet: Unde per presentia scripta vobis mandamus et sub optento gratie nostre precipimus, quatenus Popetum, arcem videlicet Vienne, canales et ceteras munitiones vigili cura custodiatis et nulli neque comiti neque duci nec alicui persone preter nostre, cum presens fuerit, reddatis . . . Die Tatsache wird auch berichtet in der Series epp. Viennensium (M.G. SS. XXIV, 815): Cui (sc. Hugoni) civitatis Vienne administratio fuit commissa anno 1153. a Friderico rege Romanorum.

<sup>144</sup>) St. 3675 wieder mit eigentümlich getrennter Datierung: Anno ab inc. 1153, a. v. 2 r. e. Dann folgt hier sogar noch die Recognition: Ego Albertus notarius regis recognovi, und dann noch Data Garmacie feliciter amen. Der Wortlaut stimmt teils mit der von Stumpf für gefälscht gehaltenen Urkunde St. 3528 (Konrad III. vom 4. Januar 1147, s. Bernharbi, Konrad III., S. 533), teils mit der Urkunde des Königs von Burgund (Ludwig des Blinden) für den Erzbischof Manasse vom 1. Februar 921 überein (Böhmer, Regesta Karolorum, Nr. 1481). — Der erste Teil der Narratio: ‚in archivis imperii nostri continetur Arelatem ita ad nos pertinere, quod secundum possessorem habere non valeat, sed quamdiu ab eadem civitate absumus per archiepiscopum eiusdem civitatis custodiri debeat‘ ist wohl aus St. 3674 herübergenommen; er findet sich in den beiden anderen erwähnten Vorurkunden nicht. Dann heißt es weiter: Quem tenoris modum tibi venerabilis Raimunde Arelatensis civitatis archiepiscopo pro fideli devotione atque constantia, quam nobis et imperio nostro et nunciis nostris exhibuisti, et per te ecclesie tue et successoribus tuis recognoscentes, Arelatem cum omni integritate sua, perpetuo iure tibi committimus et totius tui archiepiscopatus regalia, tolonea, pedatica, iusticias et cetera, que Lodoicus predecessor noster antecessori tuo Manasse pietatis studio concessit, tam portus Grecorum quam aliarum gentium ad civitatem tuam venientium, stagna, lacus, flumina, paludes, pascua de lapidoso agro, qui vulgari tuo Crau nuncupatur, castella . . . regia potestate tibi tuisque successoribus confirmamus et cetera que Romani reges vel principes Provincie ecclesie Arelatensi tue concesserunt. Zeugen fehlen, obwohl ihre Unterschrift angefügt wird. S. Hüffer, Das Verhältnis usw., S. 31, und P. Fournier, Le royaume d'Arles et de Vienne 1138—1378 (1891), p. 18.

<sup>145</sup>) St. 3676. Auch hier die Datierung in der eigentümlichen Form: Anno d. inc. 1152 (!) ind. 2 rgnate Frid. Rom. rege Augusto, a. v. r. e. 2. Data Wormatie eadem die qua prefatus Arnoldus cancellarius in archiepiscopum Moguntine sedis sublimatus est (der Tag aber leider nicht genannt). In Christo feliciter. Amen. — Recognition: hier eben noch Arnold, der sich ‚Ego A. Moguntine sedis archiepiscopus et regie curie cancellarius recognovi‘ unterschreibt. — Die Axtenga wörtlich gleichlautend mit der in St. 3675 (nur hier ‚Principalem munificentiam‘ statt dort ‚Imperialem munificentiam‘); vgl. Erben, Das Privilegium usw., S. 18 und 20. Dann: . . . nos pro fideli devotione atque constantia quam nobis et imperio nostro indefesso studio exhibuisti, concedimus tibi vir nobilis, Silvius de Clariaco, et per te legitimis heredibus tuis, in feodum castrum Clariacum et Charamaneum, nec non thelonea et pedatica ad ipsa per-

Endlich gehört noch, wie es scheint, hierher nach Worms eine Urkunde, durch welche Friedrich die früheren und späteren Schenkungen des Stifters des Nonnenklosters Ramsen (nordöstlich von Kaiserslautern) und anderer Familienangehöriger desselben in Gegenwart einer Reihe namentlich aufgeführter Zeugen aus den dortigen Gegenden bestätigte<sup>146)</sup>.

Der ereignisvolle Wormser Tag war zu Ende. Wohin Friedrich nun seine Schritte lenkte, wo er überhaupt den ganzen großen Rest dieses Jahres — über die Hälfte desselben — zugebracht, darüber haben wir leider nur wenige und fast gar keine authentischen, urkundlichen Nachrichten. Abgesehen von zwei Fälschungen<sup>147)</sup> besitzen wir nur

tinientia, seu alias possessiones quas de iure regni nostri possedissee dignosceris, salva nimirum imperii nostri iustitia, et habeas . . . plenariam potestatem in his omnibus disponendi . . . et facietis nobis nostrisque successoribus pro his omnibus tale servitium, quale debent casati nostri, qui similia beneficia a nobis habent, nullique facietis hominum et fidelitatem nisi nobis aut nostris successoribus regibus sive imperatoribus. Die Urkunde war mit einer Goldbulle versehen. Als Zeugen werden genannt Arnold von Rön, Konrad von Augsburg, Burchard von Straßburg, Günther von Speier, Konrad von Worms, Wibald, Friedrich, der Sohn Konrads III., auch hier als Herzog von Schwaben und Elsaß bezeichnet; Heinrich von Baiern, Heinrich von Sachsen, Pfalzgraf Hermann bei Rhein, Graf Ulrich von Leuzburg, Werner von Baden, Graf Amadeus von Genf, Guigo von Domène, Peter von Vinay. Den Unehelichkeitsfleck hat Stumpf in den Acta imperii, N. 338, p. 481, wie ich glaube, mit Recht weggelassen. Denn es besteht kaum ein Grund, die Echtheit zu bezweifeln. Unrichtig verlegt Heyd, a. a. D., S. 343, die Urkunde auf Weihnachten 1153 (Speier). Die Urkunde Konrads III. für Silbvo von Cléruenz, die mit der unserigen durchaus nicht übereinstimmt, s. St. 3584; vgl. ferner Häfner, Das Verhältnis usw., S. 24 u. 70; Fournier, a. a. D., S. 18.

<sup>146)</sup> St. 4598 ohne alle Daten, von Stumpf in die Zeit zwischen 1155 und 1164 verlegt, nach Fider (Nachtrag) aber in den Juni 1153 gehörig, dann aber in der vorliegenden Form mit „Ego Fred. Dei gr. Romanorum imperator Cesar Augustus“ entchieden verunrechnet. Dann heißt es: Bertholdus de Wineinguen (!) et eius uxor Hatevidis et Burchardus frater Bertholdi atque Beatrix mater Bertoldi et Burchardi eiusque nepotes, filii videlicet filie sue Bertoldus et Conradus, pro salute animarum suarum et antecessorum suorum, quidquid habebant apud Ramesum tam in agris quam in nemoribus, in pratis, in pascuis, in aquis, et universos quos ibi habebant servos et ancillas in integrum dederunt ecclesie beate Marie atque beati Georgii et sanctimonialibus ibidem sub regula beati Benedicti Deo servientibus, presentibus et assensum diligenter prebentibus Bocharo filio Bertoldi cum duabus filiabus suis Hagedardi et Cunegondi. Moriente vero prenominata Hartevidi (!) pro eius anima dederunt similiter ecclesie prelibate quidquid habebant infra terminos de Grundestat. Moriente prefato Burchardo eidem ecclesie dederunt predicti coheredes quodquod habebant apud Cancraze in ecclesia in decimis et in allodio. Item supradictus Bertoldus consentiente Burchardo supranominato dedit eodem (!) monasterio quidquid habebat apud Isenburch . . . Vgl. oben S. 125 und Frey, Kav. Kemling, Urkundl. Gesch. der ehemaligen Äbteien und Klöster im jetzigen Rheinbayern (1836), I, 264 ff.

<sup>147)</sup> St. 3678 (23. September 1153 zu Überlingen) für das Kloster St. Emmeram (Fälschung des 14. Jahrhunderts), und St. 3679 (mit gleicher Datierung) für das Kloster Weingarten; s. Fider, Beitr. z. Urkundenlehre, I, 166, § 105.

nach eine einzige echte Urkunde Friedrichs aus diesem Jahre. Diese ist am 12. Juli 1153 zu Erstein (südlich von Straßburg) ausgestellt und enthält die — vielleicht durch pekuniäre Notlage veranlaßte — Übertragung des Hofes Besigheim (welcher von der Kaiserin Agnes einst der Abtei Erstein geschenkt worden war) an den Markgrafen Hermann von Baden, womit Friedrich und der Vogt der Kirche von Erstein, Graf Hugo von Dagsburg, von der Abtissin Bertha betraut worden war<sup>148</sup>).

Im übrigen sind wir auf einige Notizen bei Otto von Freising und in Briefen, welche in der Sammlung Wibalds überliefert sind, angewiesen. Zu diesen letzteren gehören besonders die bereits angeführten Schreiben der päpstlichen Legaten an Wibald. In dem ersten teilte der Kardinal Gregor Wibald, wie schon erwähnt, mit, daß sie (nach dem Tod Eugens III. und der Erhebung Anastasius' IV.) von ihren Freunden in Rom zurückberufen worden seien und deshalb auf den 29. September noch den Erzbischof Hartwich von Bremen und den Hilbesheimer und Mindener Bischof nach Worms bestellt hätten. Von dort aus wollten sie sich zu Friedrich begeben, um mit ihm einiges zu verhandeln und sich von demselben zu verabschieden. Wibald solle dabei zugegen sein<sup>149</sup>). — Auf dieses Schreiben folgt (bei Wibald) ein zweites beider Kardinalen, worin sie Wibald auffordern, am nächsten Mittwoch (bereits) sich in Würzburg einzufinden, wo sie mit Friedrich eine Zusammenkunft haben sollten<sup>150</sup>). Hernach sollte Wibald mit ihnen nach Stablo reisen. Es ist nun durchaus fraglich, ob diese Berufung nach Würzburg vor jenen 29. September zu setzen ist oder danach. Giesebrecht hat sich für

<sup>148</sup>) St. 3677: Datum Erstein III idus Iulii a. d. i. 1153 ind. 1 regente Frid. Rom. rege glorioso, a. v. r. e. 2. — Refognoscent Notar Heinrich an Stelle Arnolds von Mainz. — Tota ecclesia in Erstein, videlicet Berta abbatissa cum ceteris sororibus suis nec non clericis ac laicis ac tota familia curtium Basinheim . . . a pie memorie Agneta imperatrice contraditam, coadunata manu per manum nostram et Hugonis, comitis de Tagesburch eiusdemque ecclesie advocati, fideli nostro Hermanno marchioni de Baden, contradidit cum omnibus appenditiis . . . Als Zeugen sind genannt: Burchard von Straßburg, Konrad, der Bruder des Königs ('frater noster'; s. Buffon, Konrad von Staufeu in den „Ann. d. histor. Ver. f. d. Riederrhein“ 1866, S. 29), Siegbert von Franenburg, Graf Werner von Habsburg (cf. Steinacker, Regesta Habsburgica, Nr. 61, wo fälschlich St. 3675 angegeben), Graf Berthold von Neuenburg, Vogt Anselm von Straßburg, Graf Hugo von Ebingen, Graf Ludwig von Württemberg. Vgl. Scheffer-Boichorst, Zur Gesch. der Reichsabtei Erstein in der Ztschr. des Ver. f. Gesch. des Ober-rheins, Bd. 43, S. 283 ff.; Meister, Die Hohenstaufen im Elsaß, S. 23 u. 24.

<sup>149</sup>) Wibaldi Ep. 416 (Jaffé, Bibl. I, 553) (s. oben S. 186, Anm. 131): Unde ad domnum regem ituri, vos libenter presentem vellemus habere, ut, quae cum eo agere debemus, et in licentia suscipienda, tua nobis assisteret prudentia et probitas nos domno regi commendaret.

<sup>150</sup>) Wibaldi Ep. 417 (ibid., p. 554): Sicut per alia fraternitati tuae scripta (Ep. 416?) nos misisse meminimus, ita denuo presenti scripto mandamus, quatinus proxima quarta feria Erbpolim ad nos venias; ubi eodem termino cum rege sumus habituri colloquium . . . ad nos ita paratus accedas, quod post colloquium nostrum honeste ire ad eandem aecclesiam (Stabulensem) valeas.



das erstere entschieden<sup>151)</sup> und läßt Wibald dann sogleich auf diesem Tage vor Friedrich und den beiden päpstlichen Gesandten Klage gegen die Gewalttätigkeiten eines (sächsischen Großen?) Liudolf und des Pfalzgrafen Friedrich II. von Sommeröfenburg erheben. Sie hatten Güter des Klosters Korvei weggenommen; wenigstens Pfalzgraf Friedrich wurde dafür, nachdem er vergebens von den Legaten, dem König und dem Bischof Ulrich von Halberstadt deshalb gewarnt worden war, mit der Exkommunikation durch den Halberstädter Bischof bestraft<sup>152)</sup>.

Mit dem Kardinal Gregor hätte sich Wibald von Würzburg dann also nach Stablo begeben<sup>153)</sup> — während Kardinal Bernhard Korvei besuchte<sup>154)</sup> — und hier von dem Grafen Heinrich von Salm Genugtuung geheißt und erhalten, dessen Ministerialen und Diener an den Besitzungen des Klosters Stablo, allerdings nicht ganz ohne Schuld der Stabloer selbst, sich vergriffen hatten<sup>155)</sup>. Dann hätte sich Wibald etwa im August zu einem Hoftag Friedrichs nach Aachen

<sup>151)</sup> R. Z., V, 30; es läßt sich dafür auch geltend machen, daß anderenfalls, wenn man die Würzburger Zusammenkunft nach den 29. September ansieht, keine rechte Zeit mehr bleibt für die Reise der Legaten nach Stablo, bezw. Korvei.

<sup>152)</sup> Hierher gehören Wibaldi Ep. 414 (Jaffé, Bibl. I, 552) Schreiben der päpstlichen Legaten an Bischof Ulrich von Halberstadt; ferner Ep. 422 (Jaffé, ibid. I, 560) Friedrich an Wibald: Si palatinus comes de Sumerseburc ad curiam venisset, correptiones et iudicii sententiam pro iniuria, quam tuae dilectioni infert, non subterfugisset. Attamen sub optentu gratiae nostrae ei precipiendo mandavimus, ut predium Nienstede tibi resignando, et beneficium, unde homines tuos expulit, eis remittendo, prorsus a tui et tuorum infestatione, sicut gratiam nostram diligeret, cessaret; und Ep. 423 (Jaffé, ibid. I, 560) Exkommunikation des Pfalzgrafen Friedrich (der hier wie im vorausgehenden Schreiben allein — ohne den Liudolf — genannt ist) durch den Bischof Ulrich von Halberstadt.

<sup>153)</sup> S. oben Anm. 150 und Wibaldi Ep. 427 (Jaffé, Bibl. I, 564) Wibald an Kardinal Gregor (nach dessen Rückkehr nach Rom): Quoniam vos Stabulense monasterium visitare non estis dedignatus.

<sup>154)</sup> Wibaldi Ep. 426 (Jaffé, Bibl. I, 563), Wibald an Kardinal Bernhard: quoniam vos in Corbeiensis monasterio habitare aliquantisper non estis dedignatus.

<sup>155)</sup> Vgl. hierüber das Schreiben der Stabloer an Wibald (Wibaldi Ep. 418; Jaffé, Bibl. I, 554), dann Wibalds an den Grafen von Salm (ibid. Ep. 419; Jaffé, Bibl. I, 555): Ex mandato domni regis et iussu domnorum cardinalium Stabulaus reversi, multiplicitibus predis et rapinis, quas ministeriales et servi vestri fecerant et castello vestro induxerant, eandem ecclesiam vexatam et perturbatam reperimus. Siquidem homines vestri preter alia mala maxima . . . in villa nostra Paletenmet abstulerant nobis animalia 100, oves 120, porcos 8 et capras 3, et in Beringerivalle animalia 16, et apud Erchenberti mansum boves 28; et in alia villa proxima castello vestro boves optimos 24; ea occasione: quod frater villici nostri de Lernau 20 tantum vitulos vestris abstulerat. Der ‚villicus de Lernau‘ selbst hatte allerdings auch ‚quendam hominem vestrum, qui furto uxorem cuiusdam ex nostris cum aliis bonis suis abduxerat, deprehensum, iusticia cogente, gebendet, cum hoc ipsum vestri ei concesserint, ut auctorem perpetrati sceleris insequeretur et, si posset, prout gesserat, ei retribuere . . . Dazu die Antwort des Grafen von Salm: Wibaldi Ep. 420 (Jaffé, Bibl. I, 556).

begeben. Wibald und mit ihm eine große Menge Klosterleute von Stablo, an die Zweihundert, beschwerten sich hier lebhaft über gewisse vom Vorgänger Wibalds, Abt Poppo II., zum Nachteil der Angehörigen des Klosters beiderlei Geschlechtes getroffene Anordnungen. Friedrich ließ, obwohl er damals am Quartan- oder Wechselieber erkrankt war, durch Markward von Grumbach die Sache untersuchen und dann unter Zustimmung des Erzbischofs Arnold von Köln, der Bischöfe Heinrich von Lüttich und Anselm von Havelberg ein Urtheil in dem von Wibald gewünschten Sinne fällen, wonach die Belehnung eines Laien mit dem Zins und Vermögen von Klosterangehörigen verboten wurde<sup>166</sup>).

Im September aber hatte Friedrich nach Otto von Freising die Fürsten und Großen Baierns zu einem Hoftag nach Regensburg berufen, auf welchem jedoch der Streit der beiden Herzöge, wie Otto bemerkt, alle Bemühungen Friedrichs um Herstellung des Friedens in jener Provinz vereitelte<sup>167</sup>).

<sup>166</sup>) Der Hoftag ist bei Stumpf nicht verzeichnet; Janssen, Wibald, S. 184, Anm. 25, denkt an einen Hoftag zu Aachen im Jahre 1152 zur Zeit der Krönung, was Giesebrecht, R. 3., VI, 333, gewiß mit Recht im Hinblick auf die hier erwähnte Erkrankung Friedrichs und die Anwesenheit Anselms von Havelberg bestreitet, von denen beiden im Jahre 1152 nichts überliefert ist. Die Urkunde Wibalds (Ep. 421; Jaffé, Bibl. I, 557) ist leider nicht datirt; ihren interessanten Inhalt übergeben die früheren Biographen Wibalds (Janssen, Mann) vollständig. Es heißt da u. a.: Abbas Poppo secundus. noster utique predecessor . . . post dissipatam enormiter multam substantiam monasterii, etiam personas ecclesiae pertinentes in obprobrium sempiternum precipitavit: quando cuidam Everardo de Richen dedit in beneficium, immo ut verius dicatur in maleficium, virorum ac mulierum racionia et utilitatem, preter census solum, quem ecclesiae solvebant; qui habitabant a proxima monasterio silva . . . Fania, usque ad fluvium . . . Wisera. Opus vero maliciae iuris vocabulo palliavit, et taliter inbeneficiatos edituos appellavit, quo nomine vocari solent monachi religiosi templi Dei et sacrorum custodes (= aedituos, d. i. ostiarios). Cum itaque malum hoc nostris temporibus pestifera propagine usque adeo esset dilatatum, ut non solum inter Fania et Wiseram, sed etiam quaquaversum circuire poterant tales custodes quin potius iniquitatis procuratores, famulos ecclesiae vorarent diris exactionibus, videlicet hospitando, precando et substantias eorum, si quis uxorem de familia ecclesiae non habuisset, parciendo, affligebantur et clamaverunt ad Dominum cum tribularentur, et post multas et longas ad ecclesiam et ad nos vociferationes de necessitatibus eorum eripuit eos tempore illo, cum inlicitus dominus noster rex Fridericus Aquisgranum moraretur. Et tam nostro quam hominum illorum clamore, qui ad curiam ipsius circiter ducenti concurrerant, miseratus, quesivit a quodam nobili viro Marcuardo de Grumbach sententiam iudicii: utrum aliquis abbas posset cuiquam laico in beneficium prestare census sive alia racionia hominum, qui ad altare iure proprietario pertinent, de quorum pensionibus luminaria templi et tecta procurantur. Consensu itaque domini Coloniensis archiepiscopi Arnoldi secundi et domni Leodiensis episcopi Henrici secundi et domni Anselmi Havelbergensis episcopi et omnium, qui presentes aderant, indicatum est: ex iuris ratione non posse fieri, et in irritum debere revocari. Quod et fecit piissimus rex nostra prece interpellatus, licet quartana febre tunc laboraret; et tales custodes in perpetuum aboleri decrevit . . .

<sup>167</sup>) G. Fr. II, 11: Circa idem tempus, mense Septembri, principes

Ende September würde also<sup>158)</sup> Friedrich wiederum in Worms gewesen sein, wo sich die beiden päpstlichen Legaten ja von ihm verabschieden wollten; auf den 1. November aber hatte Friedrich Wibald nach Köln berufen, wo er ihm volle Genugtuung für die Unbilden des Grafen von Sommerschenburg in Aussicht stellte<sup>159)</sup>. Bei dieser Anordnung bleibt nur bedenklich, daß man Friedrich ein mehrmaliges Herumziehen im Reich von der Mitte nach den nördlichen Teilen, dann nach dem Süden, und von hier wieder nach dem Norden und dann wieder nach der Mitte zumuten muß. Einfacher wäre es, wenn man entweder den Aufenthalt in Aachen und Köln näher zusammenrückte oder den Kölner Tag, von dem wir sonst nichts weiter wissen, als die Ansage in Friedrichs Schreiben an Wibald, ganz streichen könnte. Denn eine Verlegung des Aachener Tages (auf den Spätherbst in die Nähe des für Köln ins Auge gefaßten 1. November) hinter den Regensburger Tag erscheint deshalb nicht zulässig, weil nach der Darstellung Ottos von Freising Anselm von Havelberg von Regensburg aus als Gesandter des Reiches nach Byzanz geschickt wurde<sup>160)</sup> und andererseits nach dem Berichte Wibalds Anselm in Aachen bei jener Urteilsfindung über Stabulo zugegen war<sup>161)</sup>.

maioresque Baiouariae a rege Ratisponae convocantur; sed nichil ibi de bono pacis in illa provincia propter duorum ducum litem terminari poterat.

<sup>158)</sup> Nach Giesebrecht; s. oben S. 194.

<sup>159)</sup> Wibaldi Ep. 422 (Jaffé, Bibl. I, 560): De processu vero nostro scias, quia in festo omnium sanctorum Coloniae veniemus; ubi nobis presentiam tuam exhiberi desideramus. Postquam vero familiari relatione iniurias et gravamina tua ibidem cognoverimus, dilectioni tuae et hominibus tuae terrae evidenter ostendemus, quod pro devoto et diuturno obsequio tuo, quod nobis et regno hactenus impendisti, gratiosum apud nos favorem in omnibus optinuisti. Quicumque enim serenitatem tuam in aliquo conturbaverit, gratiae nostrae offensam se incidisse procul dubio cognoscet.

<sup>160)</sup> Dies ist wenigstens die gewöhnliche Meinung, wiewohl es Otto von Freising eigentlich nicht direkt so sagt, sondern nur sogleich nach dem Regensburger Tag (s. Anm. 157) fortfährt: Rex tamen quia non multo ante haec per apostolicae sedis legatos ab uxore sua et vinculum consanguinitatis separatus fuerat, pro ducenda alia pertractans, ad Manuel Graecorum imperatorem tam pro hoc negotio quam pro Gwilhelmo Siculo, qui patri suo Rogerio noviter defuncto successerat (s. unten S. 228) utriusque imperii invasore, debellando in Graeciam legatos destinandos ordinat, sicque primatum suorum consilio Anshelmus Havelbergensis episcopus et Alexander Apuliae quondam comes, sed a Rogerio cum caeteris eiusdem provinciae nobilibus ob suspicionem dominandi propulsus (s. oben S. 182), eandem legationem suscipiunt. Proximo dehinc mense Decembrio . . . S. unten S. 200, Anm. 173.

<sup>161)</sup> S. oben S. 196, Anm. 156. Deshalb kann ich auch M. Schmitz, Die Beziehungen Friedrich Barbarossas zu Aachen in der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bd. 24, S. 5, nicht zustimmen, wenn er — übrigens in dem richtigen Gefühle, daß das sonst angenommene Itinerar zu kompliziert ist — den Aachener und Kölner Tag auf Ende Oktober oder Anfang November zusammenlegen möchte.

Mit dem Herrscher von Byzanz waren seit einiger Zeit Verhandlungen im Gange. Es war Kaiser Manuel, der sie eröffnete hatte. Höchstwahrscheinlich<sup>162)</sup> war es unter dem Eindruck des Konstanzer Vertrages (zwischen Friedrich und der Kurie) geschehen, daß Manuel zuerst an Friedrich ein Schreiben richtete, welches vermutlich nicht bloß die Versicherung des Wohlwollens gegen den neuen Herrscher Deutschlands enthielt. Aus der Antwort Friedrichs geht vielmehr hervor, daß Manuel ihm den Wunsch nach Fortsetzung oder Erneuerung des (insbesondere gegen Sizilien gerichteten) Bundesverhältnisses ausdrückte<sup>163)</sup>, welches zuvor zwischen Manuel und seinem Schwager Konrad III. bestanden hatte und vielleicht ja auch von Friedrich seiner Zeit beschworen worden war<sup>164)</sup>.

Friedrich konnte ein solches Anerbieten in diesem Augenblicke nur willkommen sein. Eröffnete es ihm doch für den Feldzug gegen Roger die Aussicht einer tatkräftigen Unterstützung, die er auch um den Preis der Hand einer byzantinischen Prinzessin nicht zu teuer zu erkaufen glaubte. Er erklärte in seinem Antwortschreiben, das wir in den Herbst dieses Jahres setzen<sup>165)</sup>, hierzu seine Bereitwilligkeit. Ja, er stellte die Sache so dar, als ob ihm die Pflege der Freundschaft mit dem byzantinischen Kaiser von seinem Oheim Konrad als ein politisches Vermächtnis zugleich mit der Königskrone hinterlassen worden sei. König Konrad habe auf dem Sterbebette ihm unter anderen väterlichen Ermahnungen besonders ans Herz gelegt, an dem Bunde mit Byzanz treu fest zu halten und die Beziehungen so innig zu verknüpfen, daß den beiden Staaten Freund und Feind gemeinsam sei<sup>166)</sup>. Wir wissen, was wir von

<sup>162)</sup> Diese Vermutung äußert Kap-Herr, Die abendländische Politik usw., S. 52, der ich vollkommen beipflichte.

<sup>163)</sup> S. besonders die Worte: voluntati tuae quam ex litteris tuis persensimus.

<sup>164)</sup> S. oben S. 14.

<sup>165)</sup> Weil es von Anselm von Havelberg und Alexander von Grabina zu überbringen war; s. oben S. 197, Anm. 160.

<sup>166)</sup> Wibaldi Ep. 410 (Jaffé, Bibl. I, 548; auch Doeberl, Mon. Germ. sel. IV, 81): Fr. D. gr. Romanorum imp. aug. magnus ac pacificus, a Deo coronatus, dilectissimo fratri et amico suo (Manueli), Porphyrogenito, sublimi et glorioso imperatori Constantinopolitano . . . Magnitudinis tuae litteras nuper ad nostram presentiam per nuntium tuum directas cum benivolentia et alacritate suscepimus. Quibus inspectis et diligenter intellectis, gaudio gavisi sumus tam de sospitate celsitudinis tuae et imperii tui prosperitate quam de tua erga germanitatis nostrae conjunctionem affectione. — Siquidem beatae ac semper recolendae memoriae predecessor ac patruus noster, inclitus triumphator, sanctissimus videlicet imperator Conradus, moriens, cum nos declarasset imperii sui successores, inter precipua pie ac paterne ammonitionis documenta instanter nos hortatus est: ut amicitiam tuam fideliter amplecteremur et fraternitatis vinculum inter nos indissolubili vinculo necteremus, quatenus imperia nostra per dilectionem unum fierent et utrique idem amicus idemque hostis existeret. Inde est, quod nos, ammonitionem eius effectu prosequente complere maturantes, et etiam voluntati tuae, quam ex litteris

jener „Erklärung“, jener „Designation“ Friedrichs zum Nachfolger durch Konrad zu halten haben<sup>167</sup>). Es kam Friedrich offenbar darauf an, sich dem byzantinischen Vertreter des Erblichkeitsprinzips als ebenso erbberechtigten Nachfolger auf dem Throne darzustellen, wie er aus einem ähnlichen Grunde wohl sich bereits den Kaisertitel beilegte. Diese fehlerhaften Übertreibungen mahnen daher auch zu einer gewissen Vorsicht gegenüber dem übrigen schwülstigen Tone, der in dem Schreiben angeschlagen ist und als Urheber desselben wohl niemand anders als Wibald vermuten läßt<sup>168</sup>), welcher, wie er selbst gesteht, jedenfalls zu den eifrigsten Befürwortern der byzantinischen Allianz und Heirat gehörte<sup>169</sup>). Friedrich teilte also Manuel mit, daß er aus der kaiserlichen Familie eine Braut heimzuführen wünsche und deshalb rasch Boten vorausgeschickt habe, denen Manuel seine Ansicht darüber kundtun und sie mit größter Beschleunigung ebenfalls zurücksenden möge. Denn es sei bereits — nachdem in allen Teilen des Reiches nun Frieden herrsche — der Zug gegen Apulien und Sizilien beschlossen und beschworen; im kommenden Sommer solle er mit starker Heeresmacht über die Alpen angetreten werden. Zugleich empfahl Friedrich am Schluß die Gesandten, denen er mit diesem Schreiben noch mündliche Aufträge mitgegeben hatte<sup>170</sup>). Es waren dies nach dem Zeugnisse Ottos von Freising<sup>171</sup>) Bischof Anselm von Havelberg, der sich nicht bloß bei den letzten Unterhandlungen mit der Kurie bewährt hatte, sondern auch Byzanz und den byzantinischen Hof aus eigener Anschauung bereits kannte. War er doch auch schon von Lothar III. im Jahre 1135 als Gesandter nach Byzanz geschickt worden<sup>172</sup>). Ebenso war der zweite Gesandte, welchen Friedrich abordnete, Alexander von Gravina, mit den Verhältnissen in Byzanz nicht bloß vertraut, sondern sogar bereits zu gleichem Zwecke als Brautwerber

---

tuis persensimus, ad confirmandam inter nos amicitiam fraterna benignitate occuritantes, ad augmentum firmioris concordiae et incrementum utriusque imperii thalamum nobis de aula imperii tui preparari et de sanguine tuo uxorem ducere Deo annuente desideramus.

<sup>167</sup>) S. oben S. 20.

<sup>168</sup>) So auch Giesebrecht, R. 3., V, 33.

<sup>169</sup>) S. unten S. 201.

<sup>170</sup>) Wibaldi Ep. 410, l. c. (s. oben Anm. 166): Eapropter sublimitati tuae celeres et expeditos nuntios premitttere curavimus, per quos, sub omni festinatione ad nos remissos, sapientiae tuae super hoc voluntatem in brevi cognoscamus. Quoniam, omnibus per imperii nostri latitudinem provinciis . . . queta pace fruentibus, expeditionem nostram versus Apuliam et Siciliam cum ingenti principum nostrorum ac totius militiae favore, iuramentis omnium ex more firmatam, ordinavimus, et in superveniente estate, tempore videlicet quo reges ad bella solent procedere, in fortitudine magna imperii nostri Alpes transire disposuimus. Eis, quae de negotio instanti presentibus legatis viva voce dicenda mandavimus, fides indubitanter adhibeatur.

<sup>171</sup>) S. oben S. 197, Anm. 160.

<sup>172</sup>) Dombrowski, Anselm von Havelberg, S. 14; Bernharbi, Lothar III., S. 576.

für Konrads III. Sohn Heinrich (1148 und 1150) und überhaupt wiederholt (so 1142 und 1147) als Unterhändler für ein engeres Bündnis des deutschen und byzantinischen Herrschers gegen den normannischen König eifrig tätig gewesen — schon aus privaten Gründen. Denn Roger hatte ihn aus dem Lande vertrieben und es mußte ihn nach Rache dürften<sup>178</sup>).

<sup>178</sup>) S. Bernharti, Konrad III., S. 267, 607, 683, 816, 845 (vgl. oben S. 192). — Ich folge in der Darlegung dieser Verhältnisse besonders der Darstellung von Giesebrecht, R. Z., V, 32 (f. VI, 384), bei welcher nur das Eine nicht ganz klar ist, ob Giesebrecht Anselm und Alexander für jene Gesandten hält, die schon im September 1153 (oder erst 1154) nach Byzanz gingen. Nach der Darstellung V, 37, müßte man meinen, daß erst September 1154 die beiden mit der Gesandtschaft betraut worden seien, und VI, 394, 3. 20, wird Otto von Freising als irrig vorgeworfen, daß er Anselm schon im September 1153 eine Gesandtschaft nach Konstantinopel übernehmen lasse. Aber vier Zeilen weiter heißt es ebendort: „Die am Schluß von Friedrichs Schreiben (1153) erwähnten legati können wohl nur Anselm und Alexander sein, die nicht vor dem September Deutschland verließen“. Sehr richtig unterscheidet Giesebrecht zwischen den „colores et expediti nuntii“, welche Friedrich vor a u s geschickt hatte, und den eigentlichen (am Schluß des Briefes erwähnten) legati. Dies geschieht nicht in gleicher Weise bei Rob. Dettloff, Der erste Römerzug Kaiser Friedrichs I. (1877), S. 26 u. 27, Anm., dessen Ausführungen (gegen Jungfer) mir im übrigen ganz das Richtige zu treffen scheinen. Eine Schwierigkeit bietet ja der Bericht Ottos von Freising. Derselbe nennt an der früher angeführten Stelle (f. Anm. 160) als den Herrscher Siziliens, gegen den Friedrich und Manuel sich verbünden sollten, Wilhelm, der eben seinem verstorbenen Vater Roger gefolgt sei. Nun starb aber Roger erst im Februar 1154, und nach der sonstigen Darstellung Ottos von Freising soll doch die Gesandtschaft schon im Herbst 1153 abgegangen sein. Dazu kommt, daß, wie später zu zeigen sein wird, Anselm von Havelberg in der Tat 1154 m. E. nochmals als Gesandter Friedrichs nach Byzanz gegangen ist, wovon Otto von Freising allerdings nichts erzählt, der nur 1155 die Rückkehr Anselms erwähnt. Hat also Otto von Freising beide Gesandtschaften miteinander vermengt? Gehört die, von welcher er G. Fr. II, 11, spricht (mit dem Regensburgur Tag) in das Jahr 1154 oder 1153? und hat er, wenn das letztere der Fall ist (wie auch wir oben angenommen), sich nur hinsichtlich der Nachfolge Wilhelms in Sizilien geirrt? Das letztere scheint mir das Einfachste und Wahrscheinlichste; und vielleicht ist der Fehler nur eine Gedankenlosigkeit und dadurch entstanden, daß Friedrich in seinem bekannten Schreiben an Otto eben Wilhelm als den gemeinsamen Feind des deutschen und byzantinischen Herrschers bezeichnet. — Der Ansicht Dettloffs pflichtet auch Dombrowski, a. a. O., S. 15, und Kersten, Arnold, S. 48, Anm. 147, bei, und ebenso spricht sich Doeberl, Mon. Germ. sel. IV, p. 82, mehr für als gegen sie aus; Kersten polemisiert dabei zugleich gegen Janssen, Wibalb usw., S. 192, der die Gesandtschaft Anselms in das Jahr 1154 verlegt. Dies letztere tut auch Kap-Herr, a. a. O., S. 150, der dann in dem (unmittelbar darauffolgenden) Passus des Otto von Freising über einen Hoftag Friedrichs in Speier (f. unten S. 207, Anm. 189) einen Fehler annehmen muß! Auch Dräseke, Bischof Anselm von Havelberg und seine Gesandtschaftsreisen nach Byzanz in der Ztschr. f. Kirchengesch., Bd. 21, S. 126 ff. (bes. S. 182), schließt sich der Ansicht Kap-Herr's an — wie ich glaube, nicht mit Recht. Entscheidend scheint mir hierfür das Schreiben Kaiser Manuels an Wibalb (f. S. 201, Anm. 176). Dasselbe ist sicher vom 22. November 1153 (ind. 2<sup>e</sup> der griechischen Indiktion!) datiert und stellt sich als (indirekte) Antwort auf das Schreiben Friedrichs an Manuel dar, da es von dessen griechischen Heiratsplänen spricht. Dieses selbst (das Schreiben Friedrichs) setzt Jungfer, Untersuchung der Nachrichten usw., S. 14, und Ribbeck, Friedrich I. usw., S. 5, m. E. irrig in das Frühjahr 1153, verleitet wohl durch die irrige Datierung Jassés.

In einem besonderen Schreiben wandte sich auch Wibald persönlich an Kaiser Manuel, dem er noch den Dank für ein im März des Jahres 1151 ihm und dem Kloster Stablo übersandtes Geschenk — ein seidensamtnes Gewand<sup>174)</sup> — schuldete. Er verband damit die Versicherung seiner unwandelbaren Ergebenheit gegen den Kaiser und seiner unablässigen Bemühungen um ein inniges, durch Familienbände noch enger zu knüpfendes Freundschaftsbündnis zwischen Manuel und Friedrich<sup>175)</sup>. Kaiser Manuels Antwort, die er von Castoria in Mazedonien aus an Wibald richtete, lautete zustimmend. Er schrieb diesem am 22. November 1153, daß auch er eine engere Verbindung der beiden Reiche wünsche und Gesandte schicke, welche über die Heiratsangelegenheit mit Friedrich eingehender verhandeln, diesem die Meinung Manuels mitteilen sollten. Es ist allerdings auffallend, daß Manuel auf das Schreiben Friedrichs diesem selbst keine Antwort erteilte — wenigstens ist sie nicht bekannt — und Friedrich in dem Brief an Wibald nur, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, als König bezeichnet wird<sup>176)</sup>. Aber wir wissen andererseits, daß man in Byzanz bereits die Nichte des Kaisers Maria, die durch besondere Schönheit ausgezeichnete Tochter des Sebastokrators Isaak, als Braut für Friedrich ins Auge gefaßt hatte<sup>177)</sup>.

<sup>174)</sup> Cf. Wibaldi Ep. 325; Jaffé, Bibl. I, 454 (Kaiser Manuel an Wibald): *Preciosissime aba monasterii Stavlu . . . Missum est tibi examitum megalogramon diplarion album*; vgl. hierzu Schaube, *Handelsgesch. der romanischen Völker des Mittelmeergebietes* usw., S. 246. Daß das Geschenk für das Kloster (nicht für Wibald persönlich) bestimmt war, geht aus den Dantesworten Wibalds (*nobis transmissio*) hervor (s. folgende Anmerkung).

<sup>175)</sup> Wibaldi Ep. 411 (Jaffé, Bibl. I, 550): . . . *dolor qui ex eius (Conradi) transitu mentem meam acerbius occupaverat, non parvam consolationem recepit, pro eo quod nepos eius, qui nunc rerum potitur, magnificus scilicet imperator Fredericus, non solum imperii fastigium optinuit, verum etiam exiguitatem meam pari et simili benivolentia et credulitate honoravit. Inde est quod instanter persuadere non cessavi, quatenus inclitus atque victor dominus meus Fredericus imperator cum constantissimo imperio vestro fedus amicitiae iniret et de sanguine vestro uxorem duceret . . . Immensas gratias ego et fratres mei referimus pro exsamito albo nobis transmissio.*

<sup>176)</sup> Wibaldi Ep. 424 (Jaffé, Bibl. I, 561): *De negocio vero connubii, de quo preobilissimus rex Romae et dilectus frater inperii mei nostro declaravit inperio, remisit ei inperium meum intentionem suam diffusius cum presentibus nuntiis inperii mei. Vult enim inperium meum magis ac magis utrorumque regnorum unionem. Mense Novembri indictionis secundae. Missa est a Castro Pelagoniae mense Novembri 22, ind. 2.* Segen die Erklärung Jaffés von *Castro Pelagoniae* (mit Castoria in Mazedonien) erinnert Kap-Herr a. a. O., S. 55 Anm. 8 daran, daß als Pelagonia auch eine kleinasiatische Landschaft bezeichnet wurde. Aber welcher Ort soll dann gemeint sein?

<sup>177)</sup> Dies berichtet Cinnamus, *Histor. l. IV c. 1* (Bonner Ausg., p. 134 ff.), der allein auch der beiderseitigen Verhandlungen gedenkt, freilich nicht ohne tendenziöse Entstellung. Er verschweigt (s. Kap-Herr a. a. O., S. 53), daß die erste Gesandtschaft von griechischer Seite an Friedrich abging; er behauptet, Friedrich habe bei seiner Werbung versprochen alles zu erfüllen, wozu sich Konrad und er, Friedrich selbst, bei ihrer Rückkehr aus Palästina verpflichtet hätten, nämlich

Aus Friedrichs erstem Schreiben an Manuel sehen und entnehmen wir, wie er von dem bevorstehenden italienischen Feldzuge ganz erfüllt war. Nach der — hier allerdings unzuverlässigen — Darstellung bei Otto Morena hätte er sogar jetzt (erst?) etwa um dieselbe Zeit (also im Herbst) in aller Form durch Boten alle weltlichen und geistlichen Fürsten und Großen in Schwaben, Sachsen, der Provence, Burgund, Lombardei, Luszien, der Romagna und im ganzen römischen Reiche auffordern lassen, beritten und so glänzend als möglich bis zum Feste des heiligen Michaels nächsten Jahres (29. September) in Roncaglia (zwischen Piacenza und Cremona) sich bei ihm einzufinden<sup>178</sup>). Er sei hierzu veranlaßt worden besonders durch das Verhalten der Mailänder.

Jener Bote Friedrichs, Sicher, den er nach Mailand abgeordnet hatte und den die Lodesanen so dringend von seiner Mission hatten abhalten wollen, hatte sich mit Recht dadurch nicht abschrecken lassen, seine Pflicht gegenüber seinem König zu erfüllen<sup>179</sup>). Und wenn sie ihm hundert Mark Silber böten, erklärte er, würde er nicht darauf verzichten, die Botschaft seines Herrn auszurichten, da er sonst nicht wagen dürfte, sich wieder bei diesem sehen zu lassen. In Mailand harrete seiner freilich ein schlechter Empfang. Er überreichte das Schreiben Friedrichs den Konsuln der Stadt; diese lasen es oder ließen es in öffentlicher allgemeiner Versammlung vorlesen und gerieten über den Inhalt desselben in solche Wut, daß sie es auf den Boden warfen und angesichts Aller, insbesondere auch des Gesandten Sicher selbst, mit samt dem Siegel mit Füßen

Italien den Griechen zurückzugeben: πάντα ποιήσων επαγγελόμενος ὅποσα Κορράδος τε ὁ θεῖος καὶ αὐτός, ὀνήσια Παλαιστίνης ἀνέστρεφον, ἐπὶ τῇ Ἰταλίᾳ κατακίησει Ῥωμαίους ὑπηρετήσων ὑπέσχετο. Die betreffende Prinzessin nennt er: *Μαρίαν τὴν Ἰσαακίου τοῦ σεβαστοκράτορος θυγατέρα γένει τε καὶ περιουσίᾳ κάλλους διάφορον οὖσαν*. — Die Unterhandlungen zerschlugen sich aber nach des Cinnamus (übrigens ungenauer) Darstellung deshalb, weil die Gesandten Manuels erkannten *μηδὲν ὑγιὲς βεβουλεύσασαι τὸν ἄνδρα* (Friedrich). Kap.-Herr a. a. O., S. 55 vermutet wohl nicht ohne Grund, Friedrich habe damals eine Zusicherung gefordert, daß die durch die Besetzung von Antona kundgemachten Ansprüche von Byzanz (auf Italien) aufgegeben würden, worauf sich Manuel nicht eingelassen habe.

<sup>178</sup>) Otto Morena (M.G. SS. XVIII, 590): Rex itaque suos legatos per Alamaniam (s. oben S. 129, Anm. 412) et per universum Romanum imperium misit, iubens archiepiscopis, episcopis, abbatibus, comitibus, marchionibus, ducibus ac universis aliis dictarum provinciarum principibus, quatenus ipsi cum suis equitibus, quam honorifice possent, de inde usque ad festivitatem sancti Michaelis proxime venientis et unum annum cum ipso in Lombardia in Ronchalia essent qui locus est inter Placentiam et Cremonam; s. hierzu Güterbod, Die Lage der Roncalischen Ebene (in den „Quellen u. Forschungen aus italien. Archiven u. Bibliotheken“, hrsg. v. R. Pfeiff. Hektor. Inst. in Rom IX, 197 ff.); ich komme darauf zurück. — Die Chr. Regia Colon. Rec. I codd. A (Schulausg., p. 91) berichtet — zum Jahre 1194! — Rex expeditionem suam in Italiam indicit, quo imperiali benedictione a domno apostolico sublimaretur.

<sup>179</sup>) Hierfür und für das Folgende ist ausschließliche Quelle Otto Morena a. a. O.



traten und das Siegel zerbrachen. Ja, sie stürzten sogar auf Sicher selbst los, so daß dieser nur mit Mühe entkam. Er verbarg sich in einem Versteck, verließ zur Nachtzeit Mailand und begab sich über Lodi, wo er von dem Vorgefallenen Mitteilung machte, zu König Friedrich zurück. Diesen und den am Hofe anwesenden Fürsten berichtete er ausführlich, wie es ihm ergangen; und seine Schilderung, die in der Bitte um Vergeltung für die ihm angetane Schmach gipfelte, entflamnte die Gemüter des Königs und der übrigen Fürsten derart, daß sie — nach Otto Morena — damals beschloffen, mit starker Heeresmacht nach der Lombardei zu ziehen. Die größte Bestürzung aber hatten Sichers Mitteilungen bei den Lodesanen hervorgerufen. Sie fürchteten nun erst recht die Rache ihrer mächtigen Nachbarn; ein Teil wagte es gar nicht mehr, in Lodi an Ort und Stelle zu bleiben, sondern zog weg, um anderswo seinen Wohnsitz aufzuschlagen. Andere hielten sich untermtags dort auf, und streiften Nachts da und dort wie Räuber umher; wieder andere getrauten sich nur wie Diebe in der Nacht in ihre Wohnstätten und verließen dieselben wiederum mit dem Morgengrauen. Und nun schien ihnen selbst der Augenblick gekommen, wo sie sich hilfesuchend an Friedrich wenden sollten. Durch Vermittlung des Markgrafen Wilhelm von Montferrat, der ihre Bitte zu unterstützen versprach, sandten sie Friedrich heimlich einen Schlüssel aus bestem, reinstem Gold und ersuchten ihn um seinen Schutz, da sie sein immer sein und bleiben wollten. Der König nahm hierauf sie und ihre zerstörte Stadt in seine Hut<sup>180)</sup>.

Den Mailändern blieb aber alles dies nicht verborgen, und im Bewußtsein ihres schweren Unrechtes, in das sie sich durch die Mißhandlungen der königlichen Botschaft gesetzt, schickten auch sie Friedrich, um ihn zu versöhnen, einen goldenen Becher, ganz mit Geld gefüllt<sup>181)</sup>. Aber es gelang ihnen um so weniger, den König zu ihren Gunsten umzustimmen, als zu gleicher Zeit noch von anderer Seite gegen sie agitirt wurde. Auch die Cremonesen und Pavesen beklagten sich unter Überreichung von Geschenken bei Friedrich über die Mailänder, indem sie zugleich für die armen

<sup>180)</sup> Otto Morena, l. c.: Interea Laudenses quendam clavem, ex bono et purissimo auro factam, per marchionem Guilielmum de Monte-Ferato, qui eos adiuvari promiserat, clam regi direxerunt, mandantes ei, quod se ipsos et civitatem Laudensem sibi commendaret; et in sua protectione, utpote esse et manere vellent. Ipse vero rex cum magno gaudio suscipiens Laudenses et eorum civitatem, quamvis destructam, in sua custodia et protectione suscepit.

<sup>181)</sup> Otto Morena, l. c.: Mediolanenses autem similiter et ipsi unam coppam auream et denariis plenam ipsi regi portaverunt, quatenus suam gratiam et bonam voluntatem recuperarent; quamvis hoc facere minime potuerunt. Galvanus Flamma in seinem Manipulus florum (Muratori, Rer. Ital. SS. XI, 634), der ganz auf Otto Morena beruht, fügt noch hinzu, daß die Mailänder Friedrich zugleich auch die Krönung versprochen hätten: et promiserunt coronationem facere solemnem, quod imperator libenter audivit.

Lobesanen bei dem König Fürsprache einlegten<sup>182)</sup>. So erfolgte nun jetzt (nach Otto Morena) jener Aufruf Friedrichs an das ganze Reich, sich übers Jahr in Roncaglia einzufinden.

Der Zug sollte, wie wir wissen, in erster Linie der Kaiserkrone gelten. Derjenige Papst, der sie ihm im Konstanzer Vertrag zugesichert hatte, sollte sie Friedrich nicht mehr auf das Haupt setzen können. Eugen III. war inzwischen, wie bereits angedeutet, am 8. Juli 1153, mit Tod abgegangen. Von Tivoli, wo er starb, ward er nach Rom gebracht und hier in der Peterskirche beigesetzt, ohne daß hierbei irgendwelche Ruhestörungen von Seiten des Volkes stattgefunden hätten. Es scheint ja sogar, als ob Eugen in der letzten Zeit es verstanden hätte, sich mit den Römern auf einen relativ guten oder sogar immer besseren Fuß zu stellen. Durch Geschenke und Wohlthaten soll er sich das Volk so sehr verpflichtet haben, daß er mit dessen Hilfe die Senatoren beinahe, wenn der Tod ihn nicht daran gehindert hätte, wieder absetzen und beseitigen hätte können, und „er die Stadt Rom fast ganz nach seinem Willen regierte“. So konnte Eugen III. am Schlusse seines über acht Jahre währenden Pontifikates doch nicht ganz ohne Befriedigung auf seine so wechselvolle und ereignisreiche Regierung zurückblicken. Jedenfalls hatte er mehr geleistet, als man anfangs nach seiner Wahl von dem einfachen Mönche, der er übrigens sonst immer geblieben ist, erhofft oder geglaubt hatte<sup>183)</sup>. So ist auch z. B.

<sup>182)</sup> Otto Morena, l. c.: Cremonenses quoque et Papienses et ipsi sua munera regi offerentes, et privatim Mediolanenses inculpantes ac pro ipsis Laudensibus sepe regem deprecantes, ipsum regem infestum esse Mediolanensibus reddebant.

<sup>183)</sup> Vom Lobe Eugens berichtet Otto von Freising, G. Fr. II, 10: Ea tempestate Eugenius papa, vir iustus et religione insignis, ab hac luce transiens . . . Den Lobestag usw. geben die Ann. Ceccanenses (M.G. SS. XIX, 284): Non. Iulii Tiburim. Deportatus est Roma (!), sepultus in ecclesia sancti Petri; in basilica s. Petri via triumphali sagt Richardi Pictaviensis Chron. (M.G. SS. XXVI, 183). Cf. Roberti de Monte Cron. (M.G. SS. VI, 502): 1152 (!) mense Iulio, 7. Idus eiusdem mensis; Historiae Farfenses (M. G. SS. XI, 590); Ann. Casinenses (M.G. SS. XIX, 311), Romoaldi Ann. (ibid. XIX, 425); Ann. Mosomag. (M.G. SS. III, 162), Sigeberti Auctarium Aquicinense (M.G. SS. VI, 396), Contin. Praemonstratensis (ibid. 455), Ann. Mellic. Contin. Cremifanensis (M.G. SS. IX, 445), Admuntensis (ibid. 581); Claustroneoburgensis 2\* (ibid. 615); Ann. Neresheim. (M.G. SS. X, 21); Ann. S. Dionysii (M.G. SS. XIII, 120); Ann. Engelberg. (M.G. SS. XVII, 279); Ratispon. (ibid. 586); Ann. Utcensium Contin. (M.G. SS. XXVI, 507); Ann. Gemmeticensis (ibid. 508); Ann. Montis S. Michaelis (ibid. 512); Rogerus de Wendover, Flores historiarum (M.G. SS. XXVIII, 31); Chron. Regia Colon. (Schülausg., p. 90; Burchardi Chron. Ursperg. (Schülausg. p. 45); Chron. S. Petri Erfordensis moderna (M. G. SS. XXX, 367; Schülausg., p. 378). Über sein Verhältnis zu den Römern in der letzten Zeit siehe Romoaldi Ann. (M.G. SS. XIX, 425); f. oben S. 153, Anm. 27, und das Schreiben des Cardinals Hugo von Ostia an das Kapitel der Cistercienser (bei Batterich, Vitae Pontificum Romanorum II, 320): Decus ecclesiae, pater iustitiae, amator religionis et patronus, qui

Gerhoch von Reichersberg ebenso sehr des Lobes voll über ihn, als er für dessen Nachfolger nur Worte der Geringschätzung hat<sup>184</sup>).

Ohne Schwierigkeit konnte die Wahl desselben vorgenommen werden. Einstimmig erhoben die Karbinale den schon sehr betagten, achtzigjährigen Karbinalbischöf von Sabina Konrad auf den päpstlichen Stuhl, einen Römer von Geburt, der wohl am 12. Juli konsekriert wurde und sich als Papst den Namen Anastasius IV. gab — ein Mann, der, wie es scheint, weniger durch hervorragende Geistes-eigenschaften als durch Arbeitsamkeit und Geradheit sich auszeichnete und als Stellvertreter des Papstes sich in die Geschäfte eingearbeitet hatte<sup>185</sup>): eine friedfertige Natur, unter dem sich die Lage der

superborum et humilia colla propria virtute calcaverat, qui super solium David et super regnum eius sedebat, ut ecclesiam sibi commissam quam ad sublimem statum reducerat, confirmaret et corroboraret, pater, inquam, noster ac defensor, felicis memoriae papa Eugenius trabea carnis exutus, octavo idus Iulii carne immaculatus migravit ad Christum . . . Cuius exequiae praeter spem omnium — iam fere senatum annihilaverat — praeter morem consuetum ita per bimum sunt a clero et populo celebratae, ut iam crederetis regnantem in caelis, qui mortuus colebatur in terris. *Sobspriiche auf denselben* s. Vita S. Bernardi lib. V auctore Gaufrido (M.G. SS. XXVI, 120) und Chron. quod dicitur Willelmi Godelli (ibid. 191); Roberti de Monte Cron. (ibid. VI, 502); im Chron. Balduini Ninovensis (M.G. SS. XXV, 533) heißt es von ihm: de quo diversorum diversa est sententia, aliis eius sanctitatem extollentibus, aliis quaedam eius sinistra interpretatione detorqueere et oblimare nitentibus, eo quod nocentibus accepto munere nimis esset facilis, innocentibus, cum muna deessent, rigidus et difficilis; de quo nostram sententiam subtrahimus, ne aut bonum malum aut malum bonum lapsu linguae dixisse videamur; die *Grabchrift in Versen auf ihn* überliefert die Chron. Albrici Mon. Trium Fontium (M.G. SS. XXIII, 862), auch bei *Watterich*, l. c., p. 321).

<sup>184</sup> Commentarius in Psalmum LXV (M.G. Libelli III, 498): sui (sc. Eugenii) fervoris ac bonae voluntatis apud nos, immo et in tota sancta ecclesia dulcem reliquit memoriam dolentibus multis, quod post illum in sede apostolica non est inventus similis illi, qui conservaret legem excelsi, sicut epistolae ac gesta contestantur succedentis ei papae Anastasii senis infirmi, de quibus non est modo dicendum per singula, cum nullus hominum iudicare debeat de Petri successoribus sive cum illo gladio vibrantibus et mare calcantibus, sive cum illo inter ministros mortis trepidantibus et in tempestate periclitantibus. Hoc tamen dicimus pro persona parvitas nostrae, quod papa Eugenio velut altero Helya sursum raptus, quia non vidimus ei substitutum quasi alterum Heliseum, consternati sumus in tantum, ut poneremus ori nostro silentium . . .

<sup>185</sup> Otto Fris., G. F. II, 10: Eugenius . . . Anastasio, homini veterano et in consuetudine illius curiae exercitato, sedem reliquit; Romoaldi Ann. (M.G. SS. XIX, 425): successit Corradus natione Romanus, senex et plenus dierum, prius presbiter cardinalis, deinde episcopus Savinensis et vicarius Romane ecclesiae, qui et Anastasius est appellatus; Roberti de Monte Cron. (M.G. SS. VI, 502): Successit ei Conradus Sabinensis episcopus, apostolice sedis in urbe dumtaxat in agendis episcopalibus, dum papa deest, ex antiqua consuetudine, pro dignitate loci sui vicarius, qui erat natione Romanus, vir grandevus et apud Romanos auctoritate preclarus, exinde vocatus Anastasius, papa videlicet 172<sup>us</sup>; Boso, Anastasii vita (*Watterich*, l. c. II, 321): natione Romanus, de regione Suburra, ex patre Benedicto, qui et Conradus Sabinensis

Kurie nicht so veränderte, daß das Eingreifen Friedrichs nicht mehr erwünscht oder nötig gewesen wäre. Wohl stillschweigend blieb der Konstanzer Vertrag in Kraft. Auch hätte sich Friedrich nun gewiß nicht mehr vom Romzuge abhalten lassen.

Nicht sehr lange nach Eugen III., am 20. August des gleichen Jahres 1153, segnete der heilige Bernhard von Clairvaux das Zeitliche; dem gelehrigen Schüler folgte bald der strenge Meister in die Ewigkeit<sup>186</sup>). Lieft man die Nachricht von seinem Tode in diesem Zeitpunkt, so mutet sie einen an wie ein Nachhall aus einer früheren Periode, die eben zur Rüste ging und einer anderen, neuen, verschieden gearteten hatte weichen müssen. In der Zeit eines Friedrich Rotbart, wo bereits ein Rainald von Dassel langsam emporzusteigen begann, wo der Herrscher selbst und sogar eine große Anzahl der deutschen Kirchenfürsten mit ihm gegen den Papst Stellung zu nehmen wagten, war kein Platz mehr für die ultrakirchlichen, extremkurialen Tendenzen eines heiligen Bernhard und eines Eugen III. Ihre Partei, die kuriale Partei, die Partei Wibalbs usw. war entschieden in den Hintergrund gedrängt worden, ja sogar bereits im Begriff sich aufzulösen<sup>187</sup>), wenn sich auch Friedrich der Kenntnisse eines Mannes wie Wibald gegebenen Falles, so zuletzt noch bei den Verhandlungen mit Byzanz, gerne bediente, und wenn auch das langersehnte Ziel dieser Partei, der Romzug des deutschen Königs zur Befreiung der römischen Kurie, nun erst immer näher rückte.

---

episcopus; Balduini Ninov. Chronicon (M.G. SS. XXV, 533): Succedit Eugenius (sic!) qui et Conradus Sancte Sabine episcopus, vicarius Eugenii, Anastasius appellatus, uno anno presidens. Qui inter precipuos precipuus hoc meruit, ut in longeva etate emeritorum laborum stipendiis fruens, strennuitate et probitate omnibus preponatur. Nam octogenariam etatem excessisse dicitur. Dazu ist das folgende zu erwähnende Glückwünschschreiben Wibalbs zu vergleichen: Wibaldi Ep. 425 (Zaffé, Bibl. I, 562): Nemo senectutem vestram contemnat; quoniam ante acta innocenter vita talis fuit, ut vos neque vivere pudeat neque mori ullatenus pigeat. Den Papstwechsel jätieren auch die meisten der oben beim Tode Eugens angeführten Quellen.

<sup>186</sup>) Vita S. Bernardi lib. V auctore Gaufrido (M.G. SS. XXVI, 120), c. 15: Consummatis feliciter vite sue diebus, et annis circiter 63 expletis, dilectus Domini Bernardus, Clarevallensis cenobii primus abbas, aliorum quoque amplius quam 160 monasteriorum pater, 3. Kalendas Septembris inter filiorum manus obdormivit in Christo. Sepultus est autem 11. Kalendas eiusdem mensis ante sanctum altare beate virginis matris, cuius fuerat devotissimus ipse sacerdos; wörtlich übereinstimmend Radulfi abbatis de Coggeshale hist. Anglicana (M.G. SS. XXVII, 345); cf. Sieberti Auctarium Aquicinense (M.G. SS. VI, 396): Domnus quoque Bernardus, abbas Clarevallensis, qui quasi lucifer exortus, ordinem nostrum illustrabat, migravit ad Dominum; cuius vita et doctrina in tantum excellit, ut minus sit, quicquid in eius laude dictum fuerit; cf. Sieberti Contin. Praemonstratensis (ibid. VI, 455); Ann. Mellic. Contin. Admuntensis (M.G. SS. IX, 582); Contin. Claustroneoburgensis 2\* (ibid. 615); Ann. Mosomagenses (M.G. SS. III, 162 zu 1152); Ann. Laubienses (ibid. IV, 23); Chron. Danorum Sialandica (SS. XXIX, 213).

<sup>187</sup>) Dies betont Hauck, R.G., IV, 193 ff.

Der Freude darüber, den Hoffnungen, die er an den Zug knüpfte, gab Wibald in einem Schreiben an den neuen Papst Anastasius Ausdruck, in welchem er denselben zu dessen Erhebung auf den päpstlichen Stuhl beglückwünschte. Er hätte gern persönlich zu diesem Zwecke sich zu ihm begeben, aber mit Rücksicht auf den ganz nahen Zug, zu dem er bereits eifrig seine Vorbereitungen treffen, unterlasse er die Reise und bringe hierdurch seine ergebenen Wünsche dar<sup>188</sup>). Er erinnert Anastasius an ihre fünfundzwanzigjährige Bekanntschaft und bittet um die gleiche Gunst, die ihm dessen Vorgänger, Eugen III., habe angezeihen lassen.

Wenn Friedrich in seinem Schreiben an Kaiser Manuel behauptet hatte, daß alle Teile des Reiches ruhigen Frieden genössen, so war das eine jener unrichtigen Übertreibungen, die sich Friedrich dem byzantinischen Herrscher gegenüber glaubte erlauben zu dürfen. Wir brauchen uns nur, um dies zu konstatieren, der Worte Ottos von Freising über die vereitelten Friedensbemühungen Friedrichs in Baiern zu erinnern. Auf das Ende des Jahres (Dezember) hatte Friedrich eben deshalb die beiden Nebenbuhler neuerdings nach Speier auf einen Hoftag vorgeladen — mit dem gleichen negativen Erfolg. Denn wiederum erklärte der Babenberger Heinrich (der sich also allerdings eingefunden hatte) nicht in der gesetzmäßigen Weise geladen zu sein; nochmals wurde die Entscheidung verschoben<sup>189</sup>).

Weniger von Belang, wenn auch immerhin nicht ganz ohne Bedeutung, war, daß jener böhmische Prätendent Ulrich sich mit seinen Gefinnungsgeossen (aus Königgrätz) nach Polen begab<sup>190</sup>). Bei seinem unruhigen Geiste und ehrgeizigen Streben stand zu befürchten, daß daraus neue Verwicklungen hier an der Ostgrenze des Reiches entstehen könnten. Als günstiger Ersatz dafür konnte gelten, daß damals, wie es scheint, der Herzog Wladislaw II. von Böhmen die schöne Schwester des Landgrafen Ludwig von Thüringen, Judith oder Jutta, in zweiter Ehe zur Gemahlin nahm<sup>191</sup>) und

<sup>188</sup>) Cf. Wibaldi Ep. 425 (Jaffé, Bibl. I, 562): . . . quoniam iam proxima nobis expeditio Italica, ad quam nos et animo et rebus instanter preparamus . . .

<sup>189</sup>) Otto Fris., G. Fr. II, 11: Proximo dehinc (vorher wird die Gesandtschaft nach Byzanz erwähnt; vgl. S. 197, Anm. 160) mense Decembrio utriusque duces Henricus et itidem Henricus iudicio principis in civitate Spira adstant; sed iterum altero de legitima se vocatione excusante, res protelatur.

<sup>190</sup>) Vincentii Prag. Ann. (M.G. SS. XVII, 665): A°. dom. inc. 1155 (!) Oulricus predictus (s. oben S. 88, Anm. 271) domicellus in Poloniam cum suis complicibus fugit; vgl. Bachmann, Gesch. Böhmens I, 330.

<sup>191</sup>) Vincenz von Prag meldet (l. c., p. 664) zum Jahre 1153: predictus dux Wladizlaus consilio episcopi sui Danielis et aliorum terrae suae primatum et principum, domnam Iuditam, specie et decore quodammodo quasi humanas formas superantem tamquam divinam sobolem, sororem domni Ludwici de Turinga langravii, nobilissimam et honestissimam, litteris et Latino optime eruditam eloquio, quod maxima domizellarum

dadurch, da ja letzterer mit Friedrich verschwägert war<sup>192</sup>), zu den Stauern in nähere Beziehungen trat.

Aber auch im Norden des Reiches herrschte nicht jene absolute Ruhe, jener idyllische Friede, von dem in dem Schreiben Friedrichs an Kaiser Manuel die Rede ist. Wir lesen von einer Verschwörung der Halberstädter gegen ihren Bischof Ulrich<sup>193</sup>, von wiederholten Einfällen der (heidnischen) Slaven in Sachsen<sup>194</sup>, von unglücklichen Kämpfen der Sachsen in Friesland, wohin sie vielleicht einen Rahezug unternommen hatten<sup>195</sup>). Vielleicht gehören in dieses oder in das nächste Jahr auch die Differenzen zwischen Heinrich dem Löwen und dem Grafen Adolf II. von Holstein über das aufblühende Lübeck, von denen Helmold — leider ohne jegliche Zeitangabe — berichtet<sup>196</sup>). Er erzählt ja nur, wie „eines Tages“ der Herzog zu dem Grafen also sprach: „Seit längerer Zeit wird uns berichtet, daß unsere Stadt Bardewik durch den Markt in Lübeck großen Schaden leidet, weil dorthin alle Kaufleute zusammenströmen“ — kein Wunder, wegen der günstigen Lage des vom Grafen Adolf bei der Gründung (1143) sehr glücklich ausgewählten Platzes für das neue Lübeck<sup>197</sup>). Ebenso beklagte sich Herzog Heinrich über die empfindliche Einbuße, welche seine Saline zu

nobilium exornat decorem, sibi iungit matrimonio; und Bachmann, a. a. O., I, 327, nimmt diese Angabe als richtig an. Dagegen will Knochenhauer, Geschichte Thüringens (1871), S. 142, dies Ereignis in das Jahr 1151 verlegen, da Vincenz ebenso irrig den Tod Konrads III. zum Jahre 1154 melde. Es ist aber doch wenig wahrscheinlich, daß Wladislaw, wenn er schon seit 1151 mit den Stauern so nahe verwandt war, im Jahre 1152 sich gegen Friedrich so renitent gezeigt hätte.

<sup>192</sup>) S. oben S. 3.

<sup>193</sup>) Ann. Palid. (M.G. SS. XVI, 87): Coniuratio civium Halberstadiensium contra Odalricum episcopum.

<sup>194</sup>) *ibid.* (XVI, 88): Frequens barbarorum irruptio provincie maximo fuit dispendio.

<sup>195</sup>) Ann. Stederburgenses (M.G. SS. XVI, 207): Magna caedes Saxonum apud Frisiam facta est, in qua Christianus et alii quamplures nobiles occisi sunt; Ann. Magdeburg. (*ibid.* XVI, 191): Wigboldus cum aliis multis in Fresia periit.

<sup>196</sup>) Chron. Slavorum I, 76 (Schulaußg., p. 148): Una igitur dierum allocutus est dux comitem Adolfum dicens: Perlatum est ad nos iam pridem, quod civitas nostra Bardewich magnam diminutionem civium patitur propter Lubicense forum, eo quod mercatores omnes eo commigrent. Idem conqueruntur hii qui sunt Luneburg, quod sulcia nostra devorata sit propter sulciam quam cepistis habere Thodeslo. Rogamus igitur ut detis nobis medietatem civitatis vestre Lubike et sulcie, possimusque tolerabilius ferre desolationem civitatis nostre. Alioquin precipiemus, ne fiant mercationes de cetero in Lubike. Non enim ferendum est nobis, ut propter aliena commoda desolari patiamur hereditatem patrum nostrorum. Sed cum renueret comes, reputans incautam sibi huiusmodi conventionem, mandavit dux, ne de cetero haberetur forum Lubike, nec esset facultas emendi sive vendendi, nisi ea tantum que ad cibum pertinent. Et iussit mercimonia transferri Bardewich ad sublevandam civitatem suam. Sed et fontes salis qui erant Thodeslo ipso tempore obturari fecit. Et factum est verbum istud comiti nostro et terre Wagi-  
rensi in offensionem et profectum impedimentum.

<sup>197</sup>) S. Bernharti, Konrad III., S. 320.

Lüneburg durch die vom Grafen Adolf neu angelegten Salzwerke zu Oldesloe erlitt. Er verlangte in seiner brüskten Art von dem Grafen zur Entschädigung nichts weniger als die Hälfte (der Einkünfte) von Lübeck und von der Saline und drohte für den Fall der Ablehnung mit Repressalien, mit dem Verbot des Marktes in Lübeck. Als der Graf sich trotzdem weigerte, dem Anfinnen des Herzogs zu willfahren, der ja eigentlich sein Lehnsherr und Gebieter war<sup>198</sup>), führte Heinrich seine Drohung aus. Der Markt in Lübeck wurde untersagt, die Waren sollten nach Bardewik gebracht werden, in Lübeck sollten nur Lebensmittel zu haben sein. Die Salzquellen in Oldesloe wurden verschüttet<sup>199</sup>).

Verzeichnen wir endlich noch aus diesem Jahre den Tod der Marktgräfin Irmingard von Plözkau, der Gemahlin des Marktgrafen Udo von der Nordmark und in zweiter Ehe des Gerhard von Heinsberg, einer Gönnerin Vicelins<sup>200</sup>); ferner den Abtwechsel in Bieffies (Hennegau), wo auf den verzichtenden Thiezelin Abt Helgot folgte<sup>201</sup>), wie in Schäftlarn auf den zurücktretenden Propst Engelbert Eberhard<sup>202</sup>); gedenken wir auch der Feuersbrünste, welche Ottobeuren, Admont, Fultenbach (im Bezirk Dillingen) und St. Emmeram in Regensburg (neuerdings?) heimsuchten<sup>203</sup>); und schließen wir, auf König Friedrich den Blid zurücklenkend, mit der Vermutung, daß er das Weihnachtsfest in Speier gefeiert, wo wir ihn wenigstens (vorher) im Dezember und zu Anfang des nächsten Jahres finden<sup>204</sup>).

<sup>198</sup>) Vgl. F. Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübeds im 12. und 13. Jahrhundert (1861), S. 16 ff.

<sup>199</sup>) Bei Helmold ist dies Kapitel (76) eingeschoben zwischen jenem, das von der Erkrankung Vicelins (nach Mai 1152) und jenem, das von der Ordination des Magdeburger Propstes Evermod zum Bischof von Rakeburg (1154) handelt. — In der Detmar-Chronik (s. Chroniken der deutschen Städte, Bb. 19: Lübeck) wird in den „Auszügen aus Rynesberch und Schene“ (S. 12) die Unterredung zwischen Heinrich und Adolf zum Jahre 1154, in der eigentlichen Chronik (von 1101—1395), S. 241, zu 1151 gemeldet. — Die Neueren haben daher meist von einer genaueren Fixierung abgesehen, so Frensdorff, a. a. O., Mgg Hoffmann, Gesch. der freien und Hansestadt Lübeck (1889) und G. Wehrmann, Überblick über die Geschichte Lübeds in der Festschrift „Lübeck“, den Teilnehmern der 67. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte gewidmet (1895), S. 19; E. Deede, Gesch. der Stadt Lübeck (1844), S. 19, gibt das Jahr 1154 dafür an. Auf festen Boden gelangen wir dann für die Geschichte Lübeds erst mit dem Jahre 1157.

<sup>200</sup>) Ann. Magdeburg. (M.G. SS. XVI, 191): 1153 Yrmingardis marchionissa obiit; vgl. Bernharbi, Lothar III., S. 349 n. 713; Konrad III., S. 321, Anm. 26.

<sup>201</sup>) Chron. Laetiense (M.G. SS. XIV, 501).

<sup>202</sup>) Catalogus praepositorum Scheftlariensium (ibid. XVII, 347).

<sup>203</sup>) Cf. Ann. Ottenburani Isingrimi mai. (M.G. SS. XVII, 313) und min. (ibid. 315); Ann. Ratisponenses (ibid. 586). — Naturereignisse s. Sigeberti Auctar. Aquicin. und Afflig. (M.G. SS. VI, 396 u. 401); Ann. Mellic. Contin. Admont. (ibid. IX, 581); Contin. Claustroneburg. 3<sup>a</sup> (ibid. 629); Ann. S. Rudberti Salisburg. (ibid. IX, 775); Ann. Neresheim. (ibid. X, 21); Ann. Zwifalt. und Zwif. Maiores (ibid. X, 56); Ann. S. Stephani Frising. (ibid. XIII, 54); Chron. Regia Colon. (Schulaußg., p. 89); Mon. Erphesfurt. (Schulaußg., p. 19, 56, 57, 178).

<sup>204</sup>) S. oben S. 207 und unten S. 211. Otto von Freising hat

Friedrich konnte auch mit dem Ergebnisse dieses Jahres zufrieden sein. Hatte es ihm doch vor allem die Erfüllung einiger persönlicher Wünsche gebracht: die Befreiung von den lästigen Fesseln einer ihm unsympathischen Ehe, die Beseitigung des ihm auffälligen Mainzer Metropolitens. Mit dem Kaiser von Byzanz war er auf dessen Initiative hin in nähere Unterhandlungen getreten; dem Papste gegenüber hatte er in der Magdeburger Angelegenheit seinen Standpunkt behauptet; der Konstanzer Vertrag sicherte ihm die Kaiserkrone, deren Besitzergreifung er damit ein gutes Stück näher gerückt war.

---

(G. Fr. II, 10) die falsche Nachricht, daß Friedrich Weihnachten zu Magdeburg gefeiert habe.



## 1154.

Warum sich Friedrich damals längere Zeit in Speier aufgehalten hat, wissen wir nicht. Jedenfalls weilte er dort noch am 17. Januar. Denn an diesem Tage stellte er dem Bischof Arducius von Genf auf dessen Bitten ein Privileg aus, in welchem demselben die Besitzungen seines Bistums bestätigt wurden. Dabei wird hervorgehoben, daß der Bischof, wie er an den Hof kam, mit allen ihm als einem so hohen (Reichs-) Fürsten gebührenden Ehren empfangen worden sei und vor der Bestätigung die Belehnung mit den Regalien durch das Szepter erhalten habe<sup>1)</sup>. Es war eine große Reihe angesehener geistlicher und weltlicher Fürsten, welche

<sup>1)</sup> St. 3680: Datum Spire XVI kal. Februarii a. d. i. 1153 (!) ind. 2 regnte d. Fred. Rom. imperatore glorioso, a. v. r. e. 2. An der falschen Jahreszahl 1153 hält Keese, Die staatsrechtliche Stellung der Bischöfe Burgunds usw., S. 82, fest und läßt Arducius schon 1153 zu Speier belehnt werden, weil Arducius Zeuge in einem „kaiserlichen“ Diplom vom 15. Februar 1153 sei und die Zeugen unserer Urkunde bis auf Stephan von Metz auch am 4. und 15. Februar 1153 sich am Hofe nachweisen ließen (St. 3660—3662, s. oben S. 152 ff.). Aber Keese hat übersehen, daß sicher Anselm von Havelberg am 17. Januar 1153 nicht in Speier bei Friedrich gewesen sein kann, da er damals noch auf der Gesandtschaft in Rom weilte, die zum Konstanzer Vertrag führte. Und andererseits ist auch des Arducius' Zeugenschaft vom 15. Februar 1153 irrig. Daran ist freilich nicht Keese Schuld, sondern der von ihm zitierte Forel, Régeste soit Répertoire chronologique de documents relatifs à l'histoire de la Suisse Romande sér. I (in den Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse Romande t. XIX), p. 136 N. 555. In keinem der dort angeführten Urteile wird Arducius als Zeuge aufgeführt; ich vermute, daß eine Verwechslung mit dem Grafen Amadeus von Genf vorliegt (s. oben S. 152). — Retlognozant Zeizolf als Kanzler an Stelle des Erzbischofs und Erzkanzlers Arnold von Mainz. Es ist das erstemal, daß Zeizolf, von dem wir nur wissen, daß er Dompropst zu Speier war (s. oben S. 127, Anm. 404), in dieser Stellung eines Kanzlers erscheint, in welcher er übrigens das Propstamt fortführte (s. die Bestätigungsurkunde Bischofs Günther für das Kloster Schwarzach von 1154 bei Würdtwein, Nova Subsidia VII, 174: consentientibus praelatis ecclesie nostre Zeizolfo cancellario existente maioris ecclesie preposito). — Venientem ad curiam nostram dilectum nostrum Arducium venerabilem Gebennensem episcopum, sicut tantum principem nostrum decuit (s. Föder, Vom Reichsfürstenstand I, 297), benigne recepimus et in hiis que ad donum regie maiestatis spectabant, imperiali sceptro eum promovimus. Deinde pie petitioni ipsius clementer annuentes quecunque bona vel possessiones . . . confirmamus.

hierbei als Zeugen zugegen waren: der Erzbischof Humbert von Besançon, die Bischöfe Ortlieb von Basel, Amadeus von Lausanne, Günther von Speier, Anselm von Havelberg (den wir also um diese Zeit von seiner ersten byzantinischen Gesandtschaft unter Friedrich zurückgekehrt annehmen), Stephan von Metz, ferner Herzog Welf, Matthäus von Lothringen, Friedrich von Schwaben (des Königs Vetter), Pfalzgraf Friedrich von Tübingen, Markgraf Hermann von Baden, Graf Hugo von Elsaß, Dietrich von Mompelgard.

Nur wenige hiervon — Anselm von Havelberg und Herzog Welf — begleiteten Friedrich von hier aus, wie es scheint, nach Bamberg, wo hingegen eine noch viel größere, ja ungewöhnlich große Anzahl geistlicher und weltlicher Fürsten und Großen den Herrscher umgab, als er am Tag Mariä Lichtmess neuerdings die Abtei Niederaltaich dem Bistum Bamberg zuerkannte<sup>2)</sup>. Wir finden unter ihnen die Erzbischöfe Arnold von Mainz, Eberhard von Salzburg und Hillin von Trier, die Bischöfe Heinrich von Regensburg, Otto von Freising, Konrad von Passau, Anselm von Havelberg, Abt Markward von Fulda; ferner Herzog Heinrich von Bayern, Herzog Welf, Pfalzgraf Otto von Wittelsbach mit seinen Söhnen Otto und Friedrich, Markgraf Ottokar von Steiermark, Albrecht von Sachsen, Berthold von Cham-(Bohburg), den Burggrafen Heinrich von Regensburg und seinen Bruder Otto; die Grafen Gebhard von Sulzbach, Ekbert von Pütten, Konrad von Dachau und seinen Bruder Arnold, Berthold von Ansbach, Berthold von Bogen, Ulrich von Lenzburg, Berthold von Tirol, Eginon von Baihingen; dann eine Menge von Adligen und Ministerialen, darunter Markward von Grumbach, Ulrich von Herrlingen, Adalbert von Hohentrüdingen, Gebhard von Waldeck, Hartmann von Siebenleib, Heinrich von Pappenheim usw.

Die Anwesenheit so zahlreicher bayerischer Großen legt allerdings die Vermutung nahe<sup>3)</sup>, daß hier in Bamberg Verhältnisse besprochen und beraten wurden, welche in erster Linie Baiern, d. h. den Ausgleich betreffs Baiern betrafen. Aber wir wissen absolut nichts Näheres darüber; und wenn die genannten Fürsten und Großen (mit anderen) als Zeugen in der Urkunde Friedrichs für das Bistum Bamberg über die Unterordnung Niederaltaichs unter das Bistum erscheinen, so erklärt sich dies auch daraus, daß Friedrich dadurch diesem Akte eine größere Feierlichkeit und größeren Nachdruck verleihen wollte. Er mochte sich dazu veranlaßt sehen durch den Umstand, daß inzwischen Klerus und Ministerialität von Niederaltaich selbst unter Führung des Abtes Polizlaus, sich in das Unvermeidliche schickend, ihren Widerspruch gegen ihre Unterwerfung unter den Bamberger Bischof aufgegeben und derselben, wie der Belehnung des Abtes durch den Bischof, ausdrücklich zu-

<sup>2)</sup> St. 3681.

<sup>3)</sup> S. Giesebrecht, R. 3., V, 34.

gestimmt hatten<sup>4)</sup>. Sinegen hatte Bischof Eberhard mit Genehmigung seines Kapitels den Abt zu seinem Mitbruder und Mitkanoniker mit dem Vorrang vor den übrigen Äbten angenommen und ihn und seine Nachfolger zu Kollateralen erklärt. Er hatte zugleich die Mönche, Kleriker und Ministerialen in ihren Ämtern, Stellungen und Rechten bestätigt und die letzteren hinsichtlich der Abschlüsse von Heiraten, Käufen, Verkäufen und Traditionen den Ministerialen seines eigenen (Bamberger) Bistums vollkommen gleichgestellt<sup>5)</sup>.

<sup>4)</sup> St. 3681: His autem (s. oben S. 140, Anm. 494) omnibus rite compositis ac postmodum abbate Polizlao monachis quoque clericis et ministerialibus cum omni obedientia et benivolentia acquiescentibus; s. die Urkunde Eberhards, Mon. Boic. XI, 166: Notum esse cupimus . . . qualiter . . . per gratiam regni et ecclesie Romane confirmationem in possessionem Altensis monasterii introivimus et insidiis diaboli qui et nostris et fratrum Altensium profectibus invadebat, evacuatis motibusque curatis qui inde emergerant, auctore Deo pacificatis . . . ad portum tranquillitatis pervenimus. Dominus enim Polizlaus ven. abbas Altensis monasterii . . . cum monachorum et clericorum suorum pariterque ministerialium honestissimo comitatu nos et ecclesiam nostram adiit et in sollempni celebritate purificationis beate Marie virginis Altensis monasterii ditionem nobis recognovit et eius investituram a nobis recognovit et eius investituram a nobis recepit, consentientibus universis Altensibus, qui aderant, pro se et absentibus monachis clericis et ministerialibus. Das Original Eberhards ist noch im hiesigen (Münchener) k. Reichsarchiv vorhanden und zeigt namentlich ein tabelloß erhaltenes Siegel. In der Datierung: Actum Babenberg a. i. d. 1153 ind. 15 IIII Nonas Febr. a. r. d. Frid. regis Rom. 1 steckt jedenfalls ein Fehler. Denn die Indiction war damals bereits die erste. Ich will nicht unerwähnt lassen, daß in dem Original zwischen Ind. XV und IIII Nonas (dieses Wort verblaßt) sich noch ein Strich befindet, der die Form eines länglichen s hat; ob der Schreiber die falsche Indiction XV selbst korrigieren wollte (Zilgungspunkte sind jedoch keine vorhanden!) und der Strich eine I bedeuten soll, oder ob der Schreiber irrtümlich Ind. XVI geschrieben, oder ob der Strich nur (in ungewöhnlicher Weise) die Indiction vom Tagesdatum hat trennen sollen, wage ich nicht zu entscheiden. Wenn die Unterwerfung der Altaicher am Dichtmestage (2. Februar) und ebenso die wiederholte Bestätigung von Seite Friedrichs am Dichtmestage (1154) stattfand, könnte man auf den Gedanken kommen, daß zwischen beiden Akten nicht etwa ein volles Jahr verstrichen, sondern sie zeitlich zusammengefallen seien, die Urkunde Eberhards in das Jahr 1154 gehöre und nur etwa später zurückdatiert worden sei. Doch würde wohl Eberhard dann der Anwesenheit Friedrichs und des Hofes in der Urkunde gedacht haben. — Die Bestätigungsurkunde Eugens III. (M. B., I. c., p. 168) datiert Segni 15. Juni, gehört natürlich in das Jahr 1152 (nicht 1153), cf. J.-L. 9590, da Eugen III. am 15. Juni 1153 in Rom sich befand.

<sup>5)</sup> Cf. Mon. Boic. XI, 166: Nos quoque predictum abbatem virum nobilem tam moribus quam genere in confratrem et concanonicum pre ceteris abbatibus consensu totius capituli nostri recepimus et eum successoresque eius abbates nobis et nostris successoribus collaterales semper esse decrevimus. De cetero statuimus, ut monachi, clerici et ministeriales sine disturbance permaneant, unusquisque in suo ordine, et nulli successorum nostrorum liceat illis invitatis aut tollere que sua sunt aut iura eorum nisi in melius ex consensu communi commutare. Quodsi advocatus heredem non habuerit, ministeriales ultra de iusticia advocati ad neminem respectum habeant, sicut et ceteri omnes Babenbergensis ecclesie ministeriales. In contractibus nuptiarum, emptionum, venditionum

Bei dem Akte, der nun am Lichtmestage am königlichen Hofe stattfand, war es wieder Berthold von Andechs, durch dessen Hand Friedrich die Übergabe des Klosters vollzog. Alsdann verzichtete Berthold von Bogen auf die Vogtei<sup>6)</sup>, welche Friedrich auf dessen Bitten hierauf dem Bischof Eberhard überwies: Niederaltaich war aus einer Reichsabtei eine bischöfliche geworden<sup>7)</sup>.

Wohin sich Friedrich von Bamberg begeben hat, ist nicht ganz sicher. Es ist wenig wahrscheinlich, daß er sich nun wieder nach dem Süden, nach Schwaben (Ulm) gewandt habe und dann alsbald nach dem Norden zurückgekehrt sei<sup>8)</sup>. Denn das Osterfest (4. April)

et traditionum cum ceteris nostris ministerialibus equali federe et societate permansant, salvo hinc inde per omnia iure episcopi et abbatis.

<sup>6)</sup> Nach dem Wortlaut der Urkunde (s. folgende Anm.) ist es fraglich, wer gemeint ist. Ich entscheide mich mit Braunmüller, Die Lob samen Grafen von Bogen (Verhandlungen des histor. Vereins für Niederbayern XVIII, 184), und Looshorn, Gesch. des Bistums Bamberg II, 413, für Berthold von Bogen gegen Berthold von Andechs (s. Mon. Boic. XXIX\*, 311), der doch (s. oben S. 104, Anm. 337) nur ad hoc erwählter Klostervogt war; s. auch folgende Anmerkung.

<sup>7)</sup> St. 3681: Data III Nonas Februarii a. d. i. 1154 ind. 2, a. r. Frid. r. 2. Actum Babenberc. Feliciter amen. (Über die Datierung — Beurkundung gleich am Tage nach der feierlichen Tradition — s. Fidler, Beiträge usw., II, 485, zu § 93). — Retognozent Kanzler Zeigolf an Stelle des Erztanzlers Arnold. — (Den vorhergehenden Text s. oben Anm. 4): eandem abbatiam Altha sepe nominatam in pago Chunzengowe in comitatu comitis Eggeberti sitam denuo per manum Pertolfi de Andechse ad altare sancti Petri Babenberc celebrata ibidem purificatione beatae Mariae cum omni stabilitate et auctoritate tradidimus obtentu videlicet prefati Babenbergensis episcopi ob memoriam domni patris ac predecessoris nostri Cuonradi regis III qui in illa aecclesia sepultus est et tam devotum quam continuum quod aecclesia Babenbergensis regno impendit servicium. Advocatiam nichilominus, quam Pertolfus nobis resignavit, eius rogatu Babenbergensi episcopo confirmamus. — Heinemann, Cod. diplom. Anhaltin. I, 296, bezeichnet eine Urkunde Eberhards, wonach dieser die von Friedrich erhaltene Vogtei dem hl. Petrus zu Bamberg überträgt. Dies beruht, worauf mich Herr Reichsarchivsekretär Oberseider aufmerksam gemacht, auf einem Mißverständnis bei Darstellung bei Sprenger, Diplomatische Geschichte der Benediktiner-Äbtey Bang (1803), S. 200. — S. die eigenthümliche Begründung bei Hermannus Altah., De institutione monasterii Altahensis (M.G. SS. XVII, 372): 1153 (!) quia iam repressa omnino (!) contumacia Ungarorum, imperium in partibus Bawarie negocia quasi nulla tractare habuit, idem Fridericus iura regalia istius ecclesie propter defensionem (!) tradidit Babenbergensi ecclesie, que tunc in Bawaria potens erat, Eberardo secundo episcopo existente, et abbate huius monasterii Polizlao; cf. ibid., p. 373 (De advocatis Altahensibus): Pertholdus (comes de Bogen) homo pacificus et dives fuit advocatus ecclesie Altahensis tempore Chunradi et Boleslai abbatum, qui advocatiam quam ipse et progenitores sui antea ab imperio recipere solebant, primus recepit a Babenbergense episcopo Eberhardo; cf. Ann. Osterhovens (ibid., p. 541).

<sup>8)</sup> Dies müßte man annehmen, wenn St. 3682, die Bestätigungsurkunde Friedrichs für das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen, (echt und) richtig datiert wäre, was ich nicht glaube. Dem Itinerar nach paßt sie entschieden besser in eine etwas spätere Zeit, wie auch St. 3683 (Bestätigung des Münzrechtes für den Bischof von Basel durch Friedrich); s. unten S. 221 u. 224, Anm. 31 u. 36.

feierte er jedenfalls wieder in Sachsen, in Magdeburg<sup>9)</sup>. Und zwar nicht ohne guten Grund. Denn eben die Angelegenheit Wichmanns, dessen Erhebung auf den dortigen erzbischöflichen Stuhl war es, welche Friedrich hier beschäftigte.

Papst Anastasius IV. hatte anfangs Februar den Kardinaldiakon Gerhard (von S. Maria in Via Lata) nach Deutschland geschickt, der mit Friedrich über diese noch unerledigte Frage sich benehmen und sie natürlich in einer der Kurie günstigen Weise zu Ende bringen sollte<sup>10)</sup>. Bezeichnend wiederum, daß derselbe in erster Linie an Wibald empfohlen war, dem er zum Zeichen besonderer Anerkennung, als ein auszeichnendes Gnadengeschenk den ersehnten Bischofsring zu überbringen hatte<sup>11)</sup>. Aber in der Magdeburger Besetzungsfrage sollten ihm und Wibald keine Vorbeeren erblühen. Hier blieb Friedrich unerschütterlich fest auf seinem Standpunkt stehen. Als der päpstliche Legat mit ihm darüber zu verhandeln begann und ihm gar wohl Vorwürfe machte, fuhr Friedrich ihn hart an und entließ ihn in Ungnaden. Unverrichteter Dinge mußte der Kardinal nach Rom zurückkehren<sup>12)</sup>. Und nun nahm Friedrich die Sache seinerseits in die Hand und ging selbständig vor. Er sandte zunächst seinen Kapellan Heribert nach Rom<sup>13)</sup>, dem dann Wichmann mit anderen Gesandten Friedrichs folgte, um sich persönlich die Bestätigung des Papstes und das Pallium zu holen<sup>14)</sup>. Es wird berichtet, daß der Papst gleichwohl noch Be-

<sup>9)</sup> Chron. Montis Sereni (M.G. SS. XXIII, 149): 1154 Frider. rex Magdeburg pascha celebrat presente Gerharo cardinali; Otto von Freising läßt irrig Friedrich das Weihnachtsfest 1153 in Magdeburg begehen (G. Fr. II, 10; s. oben S. 209, Anm. 204).

<sup>10)</sup> Otto Fris., l. c.: a quo (sc. Anastasio) dum cardinalis quidam Girardus nomine ad terminandam Magdeburgensis electi causam missus fuisset ac principem in eadem civitate natale Domini celebrantem (sic) adisset . . .

<sup>11)</sup> S. das Schreiben Anastasius' IV. an Wibald vom 7. Februar 1154 (aus Rom) in Wibaldi Ep. 430 (Jaffé, Bibl. I, 566) und dazu das Schreiben des Kardinaldiakons Gregor von S. Angelo an Wibald (N. 431; Jaffé, Bibl. I, 567): secundum desiderium vestrum et preces personam vestram mater vestra sancta Romana ecclesia oleo exultationis exhilarat . . .

<sup>12)</sup> Otto Fris., G. Fr. II, 10 (s. oben Anm. 10): cum quaedam ibi secus ipsius nutum tractare vellet, indignationem eius incurrens, infectis negotiis pro quibus venerat, mandatis sevirioribus inglorie redire coactus, in via etiam vita decessit. Die letztere Notiz ist, wie bereits Giesebrecht, R. Z., VI, 335, gezeigt, unrichtig, da Gerhard noch in einer Bulle vom 17. Mai 1155 (J.-L. 10062) unter den unterschreibenden Karbindlen erscheint.

<sup>13)</sup> Diesen empfiehlt Wibald dem Papste, cf. Ep. 433 (Jaffé, Bibl. I, 569): Nunc excellentiae vestrae attente commendamus Heribertum capellanum domni regis, ut eum venientem ad beatitudinem vestram pie suscipiatis et benigne teneatis et eum in suis petitionibus elementer exaudiatis.

<sup>14)</sup> Otto Fris., G. Fr. II, 10: princeps, missis ad Anastasium cum Gwimanno nunciis, non solum facti sui ratihabitionem, sed etiam pallium obtinere eum fecit; cf. Chron. Montis Sereni (M.G. SS. XXIII, 149): Wichmannus Nuemburgensis episcopus et Magdeburgensis electus pallii impetrandi causa Romam profectus est.

denken trug und zögerte, dem Wunsche Friedrichs zu willfahren. Er habe, nachdem allerdings weiter keine Einsprache erfolgt sei, das Pallium nun auf den Altar in der Peterskirche niedergelegt und Wichmann aufgefordert, dasselbe an sich zu nehmen, wofern er sich in kanonischer Weise gewählt wisse — allerdings ein deutliches Zeichen seiner Wichmann wenig günstigen Gesinnung. Wichmann habe in der That gezaubert. Da hätte aber einer seiner Kanoniker (Dietrich von Hillersleben) und einer seiner Dienstmannen ihm darüber Vorwürfe gemacht, das Pallium ergriffen und Wichmann übergeben. Auf solche Weise, sagt der Chronist, erlangte Wichmann das Erzbistum Magdeburg, jene beiden aber starben (zur Strafe) noch in Rom selbst<sup>15</sup>).

Gleichviel: Friedrich hatte jedenfalls seinen Willen durchgesetzt und über die Kurie einen entschiedenen Sieg davongetragen. Wichmann kehrte bald nach Deutschland zurück und erscheint schon in einer Urkunde vom Juni 1154 als Erzbischof von Magdeburg<sup>16</sup>); zu seinem Nachfolger in Raumburg erhielt er den dortigen Dompropst Berthold<sup>17</sup>).

Der Ausgang dieser Angelegenheit hat gewiß nicht verfehlt, überall im deutschen Reiche einen tiefen, nachhaltigen Eindruck zu machen, zumal da man gehört hatte, daß die Kurie gesonnen sei, nicht nachzugeben<sup>18</sup>). Einen Beweis dafür dürfen wir wenigstens in dem Kommentar Ottos von Freising zu dem Ende des Streites erblicken, der in lakonischer Kürze dazu bemerkt: „Von da an nahm das Ansehen des Fürsten nicht bloß in weltlichen, sondern auch in geistlichen Dingen in außerordentlichem Maße zu“<sup>19</sup>). Man hat mit Recht betont<sup>20</sup>), daß „seit Menschengedenken man in Deutschland nicht gewagt hatte, in einer kirchlichen Angelegenheit der römischen Kurie in dieser Weise entgegenzutreten“.

<sup>15</sup>) Chron. Montis Sereni, l. c.: Papa autem licet de introitu eius agnovisset, tamen quia contradictor nullus apparuit, posito in altari beati Petri pallio, episcopo, si canonice se sciret electum, ut tolleret, precepit. Quo hesitante, quidam canonicorum ipsius Tidericus de Hildislove et unus militum eum de hesitatione arguentes pallium tulerunt et episcopo sumendum obtulerunt. Ambo autem isti Rome defuncti sunt et hoc ordine Wichmannus archiepiscopatum Magdeburgensem assecutus est. Die Notiz über den Tod der beiden Begleiter Wichmanns ist unkontrollierbar, aber wenig glaubwürdig.

<sup>16</sup>) S. St. 3692 unten S. 227, Anm. 46.

<sup>17</sup>) Ann. Palidenses (M.G. SS. XVI, 88): cuius (sc. Wichmanni) vice in Niumburg Bertoldus, maior prepositus, episcopali infula decoratur.

<sup>18</sup>) Dies berichtet wenigstens Otto von Freising, G. Fr. II, 10: non sine quorundam scandalo, qui, ne umquam id fieret, immobiliter fixum Romanos tenere, a proprio ipsorum ore audierant. An wen bei den ‚quorundam‘ zu denken ist, denen der Ausgang unerwartet und ein ‚scandalum‘, überläßt freilich Otto dem Scharf sinn der Leser. Er meint wohl in erster Linie die unterlegene Partei in Magdeburg, dann vielleicht auch Wibald und seine Freunde.

<sup>19</sup>) G. Fr. II, 10: Exhinc non solum in secularibus set et in ecclesiasticis negotiis disponendis auctoritas principis plurimum crevit.

<sup>20</sup>) Giesebrecht, R. 3., V, 35.

Bei der weittragenden, ja geradezu prinzipiellen Bedeutung dieses Erfolges begreift man, wie stolz Friedrich auf denselben sein mußte und wie er in seinem Überblick über die fünf ersten Jahre seiner Regierung an seinen Oheim Otto von Freising nicht vergaß, denselben nachdrücklich hervorzuheben. Er durfte hier die Versetzung Wichmanns von Naumburg nach Magdeburg als eine löbliche Tat bezeichnen, welcher nach längerem und lebhaftem Zwist und Streit auch der Papst seine Zustimmung nicht versagt habe<sup>21</sup>).

Friedrich hatte sich inzwischen von Magdeburg nach Queblinburg begeben, wo wir ihn acht Tage nach Ostern am 11. April finden. Das Kloster Sittichenbach zwischen Querfurt und Eisleben erhielt hier nicht bloß eine Bestätigung seiner Besitzungen — darunter Schenkungen von Heinrich dem Löwen, dem Grafen Friedrich von Beichlingen und (gegen Tausch) von Konrad III. — sondern auch Zuwendungen von Friedrich selbst, zum Teil gleichfalls gegen Tausch. Die darüber ausgestellte Urkunde bietet deshalb ein besonderes Interesse, weil sie die bisher bekannte einzige ist, in welcher Friedrich seiner verlassenen ersten Gemahlin gedenkt (ohne sie jedoch mit Namen zu nennen), indem er betont, daß er mit ihrer und ihres Bruders Berthold Zustimmung dem Kloster eine zwischen der Unstrut und Loffa gelegene Wiese (gegen drei Hufen zu Leubingen) verliehen habe — ein Beweis zugleich dafür, daß die Markgrafen von Bohurg Güter an der Unstrut besaßen und daß zwischen ihnen und Friedrich doch nicht alle Beziehungen abgebrochen waren<sup>22</sup>). Unter den Zeugen, welche in ziemlicher Anzahl

<sup>21</sup>) Otto Fris., G. Fr. (Schulaußg, p. 1): Cicenssem episcopum Wichmannum ad archiepiscopatum Magdeburgensem transtulimus; et quamquam multae lites et controversiae inter nos et Romanam aecclesiam inde fuissent, ad ultimum tamen quod a nobis laudabiliter factum fuit, auctoritas apostolica confirmavit.

<sup>22</sup>) St. 3684, jetzt auch bei Kühne, Urthbch. des Klosters der Grafschaft Mansfeld (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. 20), S. 393; teilweises Facsimile bei Sybel-Sidel, Kaiserurkunden, Bfg. X, Taf. 8<sup>b</sup> (cf. Dobenecker, Regesta diplomatica hist. Thuringiae II, 12, Nr. 67). — Data Quidelineburg III idus Aprilii a. d. i. 1154 ind. 2 regnte Frid. Rom. rege glorioso, a. v. r. e. 3. — Retognozent Kanzler Zeigolf an Stelle des Mainzer Erzbischofs und Erzkanzlers Arnulf (sic!). — Beate Dei genitrici Marie in Sidikimbische et fratribus Deo ibidem famulantibus circiter 4 mansos terre inculce fructectis tantum et arbutatis occupate que Wstene vocatur contradidimus. Preterea de bonis, que ipsis iuste tradita sunt, hec subnotari congruum duximus . . . Nos autem commoniti a predicto Friderico comite (de Bichelingen) quondam coniugis nostre et fratris eius Bertolfi consensu tribuimus pratum quod est duabus interiaccens aquis Unstrut et Lax, cum locis aquis et inaquosis excepto molendino et insula que ad molendinum pertinet; si vero poteritis prestationem, quam ibidem possidemus, ab illis quibus prestita est adipisci, omnino concedimus orantes ut sit apud vos perpes memoria nostri et predecessorum nostrorum. Porro placuit abbati vestro pie memorie Volquino et ascripto amico vestro Friderico comiti redonari nobis pro omni ista tradicionem tres mansos in Lovinge XXXV solidos persolventes. At vero

die Urkunde unterfertigten<sup>23)</sup>, heben wir hervor die Bischöfe Ulrich von Halberstadt und Anselm von Havelberg, dann den Bruder Friedrichs, Konrad, die Markgrafen Albrecht (von Sachsen) und Konrad (von Meissen), die Pfalzgrafen Otto (von Wittelsbach) und Friedrich (von Sommeröfenburg?), den Burggrafen Gottfried von Nürnberg, die Grafen Berthold von Andechs, Ernst von Harburg, Hoyer von Mansfeld, Ludwig von Württemberg neben anderen sächsischen Großen, wie Goswin von Heinsberg, Friedrich von Weichlingen<sup>24)</sup>.

Nur den Bischof Ulrich von Halberstadt sehen wir dann von allen diesen Zeugen bei Friedrich in Worms, wo dieser sich anfangs Mai aufhielt. Am 3. Mai bestätigte er hier dem Nonnenkloster St. Maria zu Kassel (Ahnaberg) die Güterchenkung des Grafen Heinrich Raspe von Gudensberg, der zusammen mit seiner Mutter das Kloster gestiftet hatte, mit der Bestimmung, daß Vogt nur sein solle, wer von dem König oder seinen Nachfolgern mit der Vogtei belehnt werde<sup>25)</sup>.

cum de censu donationis nostre per dilectionem nostram requisisset comes ministeriales nostros et familiam, responderunt decem solidos eam solvere, sed ex antiquitate non plus quam XX persolvissse. Huic placito ex parte vestra facto in Lindburch consensi, non possessiunculas vestras appetendo, sed heredum querimoniam, si forsitan emergeret, reprimendo.— Über die stilistischen und formalen Auffälligkeiten dieser im Original (im Dresdener Haupt-Staatsarchive) erhaltenen Urkunde, welche jedoch an der Echtheit keinen Zweifel zulassen, vergleiche die Bemerkungen von Schum im Legtbande zu Sybel-Eidel, S. 384 ff.

<sup>23)</sup> Sie werden ausdrücklich als Handlungs- und Beurkundungszeugen aufgeführt (s. Fieder, Beiträge usw. II, 92, § 241): Huius autem nostre donationis et conscriptionis testes sunt.

<sup>24)</sup> Außerdem werden genannt Ekilo von Bornstedt, Runo von Wippra, Burchard von Falkenstein, Walthar von Weimar, villicus von Alstedt, Friedrich Crebez, Ehrenfried von Althusen, Dietrich und Christian von Al-Weichlingen, Dietrich von Leubingen.

<sup>25)</sup> St. 3685, jetzt auch Posse, Codex diplomaticus Saxoniae Regiae I, 2, p. 169, N. 252 (s. Dobenecker, Reg. dipl. Thuring. II, 12, Nr. 68). A. d. i. 1154 ind. 2 rgnte d. Frid. primo (ebenso Rom. rex aug. primus in der Intitulatio und primi in der Signumzeile; nach Schum, Legtband zu Sybel-Eidel, S. 357, kein Verdachtsmoment) Roman. rege, a. v. r. e. 3. Data Wormacie V nonis Mai, feliciter amen. — Refugnoszent Zeigolf an Stelle Arnolds von Mainz. — Comes Henricus de Wudenesberch cognomine Rasbo celeitudinem nostram deprecatus est, ut . . . ecclesie illi, quam mater eius et ipse . . . in Cassela construxerunt, loca a prefato Henrico eidem ecclesie contradita . . . in usus sororum illarum, que ibidem deo et s. Marie incessanter famulantur, per nostre auctoritatis preceptum perpetualiter deservire concederemus. Cuius petitioni . . . assensum prebentes, ita fieri ut rogavit concessimus, hoc quoque statuentes, ut eidem loco et in eo commorantibus numquam aliquis donetur advocatus nisi his (statt is) qui eodem beneficio a nostra manu aut successorum nostrorum regum seu imperatorum fuerit inbeneficiatus. Eigentümlich auch die Einführung der Zeugen: . . . testes qui aderant subter notari precepimus. Quorum nomina in presenti placuit pagina conscribi, ut et eorum testimonio auctoritatis nostre presens confirmatio a malivolorum presumptione nequaquam valeat rescindi.



In der Umgebung Friedrichs befanden sich hier ferner Arnold von Mainz, Burchard von Straßburg, Günther von Speier, Konrad von Worms, Konrad von Augsburg, Heinrich der Löwe, Welf (als Herzog von Spoleto aufgeführt), der Zähringer Berthold, der als Herzog von Burgund bezeichnet wird, Guigo (Wigo) von Albon<sup>26)</sup> zusammen mit vier (nicht genannten) Bischöfen der Provence, Pfalzgraf Hermann (bei Rhein), Markgraf Hermann von Baden, Landgraf Ludwig von Thüringen, Graf Ulrich von Lenzburg. Die Anwesenheit so zahlreicher und hervorragender Fürsten, insbesondere die des Zähringers Berthold und jenes Guigo von Albon, des nachmaligen Dauphins von Vienne, mit den vier Bischöfen von der Provence läßt vermuten, daß auch hier noch andere, wahrscheinlich Burgund betreffende Gegenstände zur Sprache kamen, die freilich erst geraume Zeit später ihre Erledigung finden sollten.

Daß jene vier Bischöfe von der Provence nicht näher bezeichnet sind, ist besonders deshalb bedauerlich, weil anderenfalls eine von Friedrich gleichfalls in Worms in diesem Jahre ausgestellte Urkunde mit größerer Sicherheit in eben diese Zeit (Mai) verlegt werden könnte. Sie gewährte dem Bischof Wilhelm von St. Paul-Trois-Chateaux (Tricastin) eine Bestätigung der Privilegien seines Stiftes, verlieh ihm die Regalien seines Sprengels und dazu die Herrschaft über die Stadt Tricastin<sup>27)</sup>. Nun gehörte dieses Bistum eben zu jenen des Erzbistums Arles, also zur Provence. Als Zeugen erscheinen freilich in dieser Urkunde neben dem Bischof Konrad von Worms und den Herzögen Heinrich von Sachsen und Welf Bischof Amadeus von Lausanne und Arducius von Genf, die nicht zu jenen vier Bischöfen der Provence gehörten<sup>28)</sup>.

Von Worms aus wandte sich Friedrich — nach unserer Meinung — südlich oder südöstlich nach Schwaben und stellte hierbei auf dem Wege einige Urkunden aus, die sonst schwer in das Itinerar einzureihen wären. Die eine — ohne alle Daten, weil nicht vollständig ausgefertigt — betraf das Kloster Maul-

<sup>26)</sup> Gigo Galbionensis cum quatuor episcopis de Provincia, von Stumpf, Acta imp., N. 479, und Poße, l. c., p. 170, Anm., fälschlich für episcopus Cabillionensis (Cavaillon, östlich von Avignon) gehalten, so daß daraus die Bischofsreihe in der Gallia Christiana I, 945, ergänzt werden könne. Die damalige Anwesenheit dieses burgundischen Großen in Worms scheint mir bisher nicht genügend beachtet worden zu sein.

<sup>27)</sup> St. 3686: Data Wormaciae a. ab inc. 1154, a. 3 regni eius. — Retognoßent Kanzler Zeigolf. — Wie schon Stumpf, Reichskanzler, S. 487, angedeutet und ich aus der (hier fehlenden, mir von der Straßburger Universitätsbibliothek zugegangenen) Histoire de l'église cathédrale de Saint Paul Trois-Chateaux . . . par Boyer de Sainte Marthe (1710), p. 88 u. 60, entnehme — mutatis mutandis — wörtliche Wiederholung von St. 3364\*.

<sup>28)</sup> Eben deshalb hat Stumpf die Urkunde in den Januar 1154 verlegen wollen, weil diese beiden zuletzt genannten Bischöfe damals in Speier am Hofe Friedrichs anwesend waren (s. oben S. 211 und 212). Aber damals (im Januar) befand sich, so weit wir wissen, Herzog Heinrich der Löwe nicht am Rönigschofe!

bronn. Auf Betreiben des Bischofs Günther von Speier hatte der Graf Ludwig von Württemberg in einen Tausch zwischen seinem Eigengut Brache (Oberamt Ludwigsburg) und dem von ihm bisher als Reichslehen besessenen Gut Eilfingen (Oberamt Maulbronn) eingewilligt, derart, daß er künftig Brache als Reichslehen besitzen, Eilfingen aber dem Kloster Maulbronn überweisen sollte. Die Genehmigung hierzu sprach Friedrich in der vorliegenden Urkunde aus<sup>20)</sup>.

In Göttingen erhielt alsdann die staufische Familienstiftung, das Kloster Lorch, von Friedrich eine Bestätigung des von Konrad III. verliehenen Privilegs, welches die Vogtei dem staufischen Geschlechte vorbehielt. Hier heißt es, daß der Abt immer den Ältesten unter

<sup>20)</sup> St. 3687 und 3687\* ohne Datierungszeile; im Württemberg. Urkundenbuch II, 74 zum Jahre 1153 angelegt, was wegen der Bezeichnung Zeizols als Kanzler unzulässig ist. Die Urkunde zeigt auch sonst manche Eigenheiten. Der Titel lautet ganz ungewöhnlich *Fr. d. cl. f. (sic!) R. r., in Christo semper victor cesar augustus*; der Kanzler Zeizolf wird als solcher mit diesem Titel unter den Zeugen aufgeführt, aber nicht als Refognoszent. Und wenn wir außerdem hören, daß die Signumzeile (mit verlängerter Schrift) und das Monogramm von anderer (rücktigerer) Hand sind, als der übrige Text (vgl. Württemberg. Urkundenbuch II, 74, und Fider, Beitr. z. Urkundenlehre II, 150, § 277), dann werden wir wohl anzunehmen haben, daß der Text von der Hand des Empfängers herrührt. *Notum fieri volumus quod . . . Spirensis episcopus Gunterus petitionibus et beneficiis optinuerit a Ludevico de Werteneberch quod idem Ludevicus allodium suum Brache regie nostre potentie mancipaverit et idem allodium in feodum receperit, in commutationem videlicet feodi Elwingen, quod idem Ludevicus a palatino comite, idem palatinus a regali maiestate in feodum tenuerat. Hac itaque commutatione, testimonio comitum, liberalium et ministerialium nostrorum in presentia nostra facta atque firmata, prefatus Ludevicus Elwingen, iam allodium sibi factum, cum ecclesia eiusdem loci, ecclesie dei que est in Mulenburc, in usus videlicet fratrum ibidem deo famulantium, per manum Marquardi de Heinuelde contradidit, ut videlicet memoria nostri item episcopi Gunteri, nec non et eiusdem Ludevici in orationibus ibi iugiter habeatur.* — Als Zeugen erscheinen neben dem bereits erwähnten Kanzler Zeizolf noch der Notar Heinrich, der Graf Emicho von Weiningen, Ulrich von Herrlingen, Berengar von Ravenstein, welche als 'liberales' geschieden werden von den folgenden 'Ministerialen des Königs': Werner Ulrich, Ulrich Wasse, Ekefrid und sein Bruder von Eutingen, Walthar von Vertingen, Kuno von Blochingen. Ferner sind noch genannt: Walthar Kudo, Konrad Kolecnop, Wehel von Trifels, Walthar von Schöpf, Burghard von Reffenburg, Bertolf von Scharfenberg, der Truchseß Rudolph, Berthold von Neuhausen und der Ministeriale Konrad des Grafen Ludwig von Württemberg. Unter dem Pfalzgrafen ist natürlich Hermann von Stahel zu verstehen. — Vom 4. Juni 1157 datiert eine Bestätigung dieses Umtausches, welche der Nachfolger Hermanns im Pfalzgrafenamt (s. unten), der jüngere Bruder König Friedrichs, Konrad, dem Kloster Maulbronn ausstellte (Württemberg. Urkundenbuch II, 110; 3, 12 ist statt *quodque ipse Herimannus . . . coram rege et regni principibus contulit nobis* jedenfalls *vobis* zu lesen; denn nach unserer Urkunde St. 3687 hatte ja Ludwig von Württemberg Eilfingen vom Pfalzgrafen Hermann zu Lehen erhalten, der es dann weiter an Maulbronn abgab). Nach Duffon, Conrad von Staufen, Pfalzgraf bei Rhein (1156—1195), S. 21, handelte es sich hierbei um staufischen Besitz, und ist das Besitzrecht Hermanns aus seiner Ehe mit der Staufin Gertrud, einer Tante Friedrichs Rotbarts, zu erklären.

den Nachkommen König Konrads III. und seines Bruders Friedrich solle wählen dürfen — das war also jetzt König Friedrich selbst! Ausdrücklich wird dem Abt die Bestellung eines Untervogtes unterjagt. Ferner wird, wie von Konrad III., die Oberhoheit des päpstlichen Stuhles für die kirchlichen Verhältnisse bestätigt, für das Weltliche (den Besitzstand des Klosters) der Schutz des Königs festgesetzt. Dem Inhalt der Urkunde entspricht, wenn unter den wenigen, namentlich aufgeführten Zeugen sich der junge Friedrich, der Sohn Konrads III. und der Bruder Friedrichs, Konrad, befinden. Außerdem sind es Anselm von Havelberg, der Graf Adalbert, der (in der vorhergehenden Urkunde genannte und deshalb sehr gut hierher passende) Graf Lubwig von Württemberg mit seinem Bruder Emicho und Markward von Grumbach<sup>80</sup>).

Als nächster Aufenthaltsort Friedrichs wäre dann Ulm anzusetzen und hierher jene Urkunde zu verlegen, welche dort zwischen 3. und 17. Mai für das Allerheiligenkloster zu Schaffhausen ausgestellt wurde, dessen Besitzungen und Rechte bestätigend<sup>81</sup>).

<sup>80</sup>) St. 3688: Data a. d. i. 1154 ind. 2 regnte ipso Frid. rege primo, a. v. r. e. 3 apud Goepingen in Christo feliciter amen. Das Fehlen des genauen Datums, ferner der Recognition, dann die eigentümliche Form der Zeugennennung: Cōnradus frater regis (St. 3677 a. B. dagegen ‚nostri‘) und ‚episcopus unus de Saxonia, Anselmus nomine‘ mag auf die späte Überlieferung in einem Wibimus des Kaisers Maximilian zurückzuführen sein. Auctoritate nostra privilegium cenobii Lorich . . . a rege Cōnrado traditum cum aliis ibidem ascriptis confirmamus. Scilicet abbatem prefati cenobii Craftdonem, honori nostro fideliter obsequendo indissolubili dileccione cum reliquis fratribus suis nobis adherentem, libertatem habere eligendi quemquam maiorem natu inter descendentes de genere regis Cōnradi et Friderici ducis clarissimi nulla ei indulta licencia perse constituendi sub(advocatum. Qui si forte a stirpe parentali dilapidando, distrahendo, sibi emancipando dotes ecclesie aberraverit, communi fratrum predictorum assensu alius ydoneus eligatur. Preterea regia nostra auctoritate sanctimus feodos, predia, seu mancipia a nostra familia illic data vel danda. Dann folgt der Passus über die ‚iura spiritualia‘ und ‚secularia‘ wörtlich gleichlautend mit St. 3401 (Bernhardi, Konrad III., S. 121, Anm. 42).

<sup>81</sup>) St. 3682 von Stumpf (namentlich in den ‚Wirzburger Immunitätsurkunden‘, S. 18 Anm., schon wegen des falschen Chrismons) für unecht oder jedenfalls ‚interpoliert‘ erklärt. Derselben Ansicht sind Giesebrecht, R. 3., VI, 334, der aber annimmt, daß eine echte Urkunde zugrunde liegt, und Eßer-Schweizer, Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich I, 186, Nr. 304, wegen des Chrismons und des Monogramms, welches = St. 3799 vom 9. Febr. 1158 für St. Martin am Zürichberg; ferner wegen des ‚rex invictus‘ im Titel, und weil der unter den Zeugen genannte Heinrich von Rheinau erst 1161 Abt geworden sei. Dagegen wird in den ‚Quellen zur Schweizer Geschichte‘ Bd. III (Die ältesten Urkunden von Allerheiligen in Schaffhausen, Rheinau und Muri), S. 117, unsere Urkunde von Baumann für echt erklärt, weil Vorlage für St. 4518. Für die Echtheit (des angeblichen Originals im Staatsarchiv zu Schaffhausen) ist neuerdings auch Al. Schulte eingetreten in der Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins, N. F., Bd. III, S. 120 ff. „Eine unausgefertigte Urkunde Kaiser (!) Friedrichs I.“ — Bedenken erregt jedenfalls außerdem die Datierung: A. d. i. 1154 ind. 2 regnte Frid. Rom. rege aug., anno V (statt vero) regni eius. Data Ulme IIII kl. Martii feliciter amen, was weder mit 24. Februar (wie Stumpf angibt), noch mit 28. April (Fidler, Quellen und Forschungen zur

Von Ulm hätte sich hierauf Friedrich ostwärts an die Grenze von Schwaben und Baiern begeben. Zu Dagenhofen (in Schwaben) erhielt am 17. Mai das bei Konstanz gelegene Stift Kreuzlingen von Friedrich eine Bestätigung seiner Rechte und Besitzungen auf Bitten nicht bloß des Abtes Manegold, sondern auch unter ausdrücklich hervorgehobener Intervention des Oheims Friedrichs, des Herzogs Welf, der — mit dem Titel eines Herzogs von Spoleto — auch unter den Zeugen erscheint. Neben ihm der Pfalzgraf Friedrich von Tübingen und dessen Bruder Graf Hugo, ferner die Grafen Rudolf von Pfullendorf (?), Werner von Baden, Hartmann (von Dillingen-Riburg), Eberhard (von Nellenburg), Markward (von Beringen) — zum Teil also die nämlichen, welche in der für das Allerheiligenkloster ausgestellten Urkunde als Zeugen aufgeführt werden. Außerdem werden hier noch als solche genannt Bischof

Geschichte Schwabens und der Ost-Schweiz, S. 55), sondern mit 28. Februar aufzulösen ist. Der 28. April wäre richtig, wenn man statt III kl. Martii — Madii lesen dürfte. Dann aber kommt das Itinerar in große Unordnung. Friedrich hätte sich dann (s. oben S. 217) von Quedlinburg (wo er am 11. April sich befand) sogleich nach Ulm (28. April), dann nach Worms (3. Mai) und dann wieder nach dem Süden (Dagenhofen oder Pfaffenhofen, 17. Mai; s. folg. S. 223, Anm. 32) begeben! Übrigens ist nach Fidler unser Datum (Data Ulmo III kl. Martii) mit schwärzerer Tinte aufgeschrieben, wohl, weil es etwas undeutlich geworden war: dabei kann natürlich leicht eine Änderung mit untergelaufen sein, und eine Korrektur ist dann jetzt auch erlaubt. Unserer Einreihung würde entsprechen: III Id. Madii. Im übrigen ist unsere ganze Urkunde eine — mutatis mutandis — fast wörtliche (zum Teil gekürzte) Wiederholung der gleichfalls verdächtigten Bestätigungsurkunde Konrads III. vom Jahre 1145 (auch ohne genauere Daten!) St. 3493 (s. Bernharbi, Konrad III., S. 420). In unserer Urkunde fehlt eine ganze Reihe der Besitzungen des Klosters, und z. B. am Schluß die gewöhnliche Bestimmung über die Verteilung der eventuellen Strafsomme zur Hälfte je an das Kloster und an den Fiskus. — Retrospektanzler Kanzler Zeizolf an Stelle Arnolds von Mainz. — Als Zeugen sind genannt Bischof Hermann von Konstanz, Abt Fridolo von Reichenau, Heinrich von Rheinau, Heinrich von Pfäfers, Konrad von Petershausen, Propst Berthold zu Konstanz, der Kanoniker Friedrich (Sohn Dietrichs von Nellenburg und Schirmvogt von Schaffhausen seit 1135; Fidler, a. a. O., S. 56, Anm. 13), Graf Eberhard von Nellenburg, Graf Markward von Beringen mit seinen Söhnen Manegold und Heinrich (s. Fidler, a. a. O., S. 64), Graf Runo von Lettnang, Ulrich von Lenzburg, Graf Hartmann mit seinen Brüdern Adalbert und Ulrich (nach Fidler, S. 56) von Dillingen-Riburg. — Beachtenswert ist, daß unter den hier bestätigten Besitzungen des Allerheiligenklosters sich der ganze Berg Staufen befindet: Cellam Gravin(husen) cum monte Stophin cum propriis et communibus usque in medium rivuli Albe. Schulte hat nämlich an der Hand einer „unausgefertigten“ Urkunde Friedrichs für St. Blasien, die sich im Karlsruher Archiv befindet, in interessanter Weise gezeigt (Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins, N. F., III, 120 ff.), daß diese Bestätigung von Seite Friedrichs erfolgte ohne Kenntnis eines gegenteiligen Entscheides, welchen Konrad III. im Jahre 1150 zugunsten von St. Blasien getroffen hatte (St. 3573; s. Bernharbi, Konrad III., S. 350), nachdem er 1145 dem Allerheiligenkloster den Besitz des Berges Staufen bestätigt hatte (St. 3493). Gegen Friedrichs ihnen ungünstige Erkenntnis protestierten die Mönche von St. Blasien, indem sie eine in ihrem Kloster bis auf den Anfang und den Schluß gefertigte Urkunde (zu ihren Gunsten) in der Reichskanzlei zur Vollenbung und Bestätigung vorlegten. Allein Friedrich weigerte sich denen und hielt an der für Allerheiligen günstigen Entscheidung fest; erst 1164 setzte ein Schiedsgericht die Grenzlinie zwischen den beiderseitigen Besitzungen fest.

Hermann von Konstanz, Konrad von Worms, Wido von Jorea und Abt Werner von St. Gallen<sup>22)</sup>.

Genau dieselben Persönlichkeiten erscheinen in einer Urkunde, welche Friedrich angeblich zu Konstanz ausgestellt hat und die gleichfalls das Stift Kreuzlingen betraf. Zwischen diesem und den Bürgern von Konstanz waren Streitigkeiten ausgebrochen, indem die letzteren die Häuser und Weingärten des Stiftes zerstören wollten, da sie den Raum der öffentlichen Straße (zum städtischen Marktplatz) einnahmen; die Wiesen aber versuchten sie in Gemeinweiden umzuwandeln<sup>23)</sup>. In Gegenwart Friedrichs nun soll der Bischof Hermann von Konstanz die Entscheidung dahin getroffen haben, daß die Chorherren wöchentlich Seelenmessen lesen und zum Aufbau der einzufallen drohenden Mauern Kreide oder Ton<sup>24)</sup> beisteuern sollten, wogegen ihnen für die Zukunft ruhiger Besitzstand verheißen wurde<sup>25)</sup>.

<sup>22)</sup> St. 3689: Datum Baecenhoven XVI kal. Iunii a. d. i. 1154 ind. 2 regnte dom. Frid. Rom. rege glorioso, a. v. r. e. 2. Unter dem im Original im Thurgauischen Kantonsarchiv (Abt. Kreuzlingen, Bode XI, Nr. 3; f. Thurgauisches Urkundenbuch II, 125, Nr. 37) überlieferten „Baecenhoven“ versteht auch Mone, *Episcopatus Constantiensis Alemannicus*, p. I, t. 2 (1862), p. 582, *Bayenhofen bei Göggingen (Augsburg)* (f. *Wilh. Gdh., Geogr.-histor. Handbuch von Baiern II, 966*). Jedenfalls kann nicht mit Stumpf, *Reichskanzler*, Nachtr., S. 544, an ein *Bayenhofen* „bei St. Gallen“ gedacht werden. Bei Pupikofer, *Die Regesten des Stiftes Kreuzlingen* (in Mohr, *Die Regesten der Archive der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 1853*), Bd. I, Nr. 9, ist als *Ausstellungsort* *Bayenhofen* angegeben, was Stumpf zuerst mit einem *Pfaffenhofen* „nördlich von Konstanz und Überlingen“ erklärte. Ich finde ein solches auch im *Redartreis*, *Oberamt Bradenheim*, im *Amtsgericht Neu-Ulm* und im *Bezirk Wertingen*, die zum *Itinerar* auch passen würden. — *Retognozent* *Kanzler* *Zeizolf* an *Stelle Arnolds von Mainz*. — *Nos peticione Manegoldi venerabilis abbatis et interventu avunculi nostri ducis Welphonis ea que parens et predecessor noster Henricus Rom. imperator quartus abbatie Crucelini contulit* (St. 3203) et ab episcopo Constantiense Oulrico nec non ab aliis . . . collata confirmavit, nos quoque . . . in nostram protectionem suscipimus et confirmamus. Die Zweifel *Ablers*, *Herzog Welf VI.* und sein Sohn, S. 145, an der *Echtheit* dieser Urkunde halte ich nicht für gerechtfertigt; er begründet sie auch nicht näher.

<sup>23)</sup> Die Worte der Urkunde: „cives Constantienses . . . domos vineas sancti collegii conabantur infringere, contententes esse publica strata sui fori, prata vero tamquam communia calcare nitentantur“ lassen wohl eine verschiedene Übersetzung zu, wie denn z. B. im *Thurgauer Urkundenbuch II, 128*, es heißt: Die Häuser und Weingärten ließen sie zerstören, indem sie darauf bestanden, daß die öffentliche Straße in ihre Gerichtsbarkeit gehöre (?), und darauf drangen, daß sie die Wiesen wie Gemeinweide befahren (?) könnten; über „calcarea“ cf. *Du Cange, Glossarium etc.*, s. h. v.

<sup>24)</sup> „creta wird *See-Kreide* sein, die man vermutlich zu *Mörtel* verwendete“ *Thurgauer Urkundenbuch, a. a. O.*

<sup>25)</sup> St. 3690: Acta sunt hec anno ab inc. dom. 1154 ind. 15 a. 4 *Friderici Romanorum imperatoris* (sic.); so auch der *Titel: imperator et semper augustus*). Datum Constantie, *Hermanno episcopo moderante* (f. *adhibitis testibus quorum nomina hec sunt*, die also erst jetzt folgen und offenbar aus St. 3689 herübergenommen sind. (Ob vielleicht eine andere echte Urkunde vorher ausgestellt und die vorliegende erst später auf Grund derselben gefälscht wurde?) An dem angeblichen Original im *Thurgauischen Kantons-*

Hieran würde sich leicht ein Aufenthalt Friedrichs in Basel reihen, dessen Bischof Ortlieb (in diesem Jahre) das Münzrecht bestätigt erhielt, nachdem die dortige durch Leichtigkeit, Unreinheit und Düntheit verschlechterte Münze verbessert worden war, und unter der Voraussetzung, daß keine neue Verschlechterung eintrete. Als Zeugen werden in der undatierten Urkunde aufgeführt: Bischof Dyrhard von Straßburg, Konrad von Eichstädt, Günther von Speier, der Graf Siegbert von Frankenburg und Ulrich von Lenzburg<sup>26)</sup>. Dazu würde sehr gut eine ebenfalls undatierte, unvoll-

archiv (Abt. Kreuzlingen, Lade XI, Nr. 4; s. Thurgauisches Urkundenbuch II, 128), aus welchem Stälin die Urkunde mitgeteilt, hängt nach der Angabe von Böhmer, *Acta imperii*, I, 89, N. 96, das Reiteriegel Herzog Welfs, der in St. 3689 ja als Interuenient für Kreuzlingen aufgeführt ist, wodurch St. 3639 an Glaubwürdigkeit gewinnen würde. Nach Hibber, *Schweizerisches Urkundenregister*, Einl. zu Bd. II, S. LXIV, ist es aber vielmehr das Siegel des Abtes Werner von St. Gallen. Stälin übrigens hält auch St. 3690 für echt, was in dieser Form unstatthaft ist. S. auch Thurg. Urdbuch. II, 131, wo darauf hingewiesen ist, daß man im Falle der Echtheit bei Entscheidung des gleichen Streites später zwischen dem Stifte und der Stadt Konstanz (am 1. Mai 1259) am einfachsten auf vorliegende Urkunde sich hätte beziehen können; vgl. ebenda (S. 116) die sachdienlichen Bemerkungen zu dem ganzen Streite. — Bei Pupifoser, *Die Regesten des Stiftes Kreuzlingen* (a. a. O.) ist (Nr. 13) noch eine Urkunde Friedrichs für Kreuzlingen angeführt aus Eschubi, Chron. I, 83, welche zu Konstanz am 24. November 1162 von Friedrich ausgestellt sein soll, und worin er „dem Bischof Hermann von Konstanz das Gottshuß Crülplingen confirmirt, darüber er Schalter war“. Data VIII Cal. Dec. 1162 ind. 8 regni . . . imper. VIII Constantiae (!). Pupifoser bemerkt dazu, daß die Urkunde im Stiftsarchiv „nicht mehr vorfindlich“. Jedenfalls ist sie gefälscht. Denn sie hat als Zeugen genau dieselben Persönlichkeiten wie St. 3689 und 3690. Nun war aber der Bischof Wido von Yvrea (Ypoliensis), der hier in so charakteristischer Weise genannt ist, im Jahre 1162 nicht mehr am Leben, sondern bereits 1157 mit Tod abgegangen (cf. Gams, *Series episcoporum*, p. 816), und hatte im November 1158 in der Person eines Germanus einen Nachfolger erhalten. Diese (von Stumpf nicht erwähnte) Urkunde und St. 3690 dürften in Konstanz mit Benutzung der Zeugenreihe von St. 3689 gefälscht sein.

<sup>26)</sup> St. 3683. Ohne alle Daten, da aber an dem Original in Basel Signum, Recognition und Siegel vorhanden, glaubt Ficker, *Beiträge* usw., II, 397, § 443, auf beabsichtigte, aber unterbliebene Nachtragung schließen zu müssen. Da unter den Zeugen Bischof Günther von Speier aufgeführt wird, der im Jahre 1156 starb, jedenfalls also vor dieser Zeit erlassen. — *Recognoscent Kanzler Zeizolf an Stelle Arnolds von Mainz*. — *Super monete Basiliensium alteratione, que sui viluit levitate, impuritate, tenuitate, dilecti nostri Ortliebi Basiliensis episcopi, principum etiam, cleri et populi simul iustis postulationibus assensum prebemus, ut pondere, puritate in melius mutata, eadem et inviolata in praedictis permaneat omni tempore. Statuentes, ut nec praefatus episcopus nullusve successor eius, in praenominatis eam alterare presumat, nullusve extra civitatem in episcopio suo consimili impressione eam imitari audeat. Quodsi forte inventus fuerit, nullus, inquam, prossus (!) talem violatorem apud se manere toleret, sed maiore reservatum iudicio diocessano, quem lesit, tradat episcopo. In civitatibus autem, seu in castris sive etiam villis, ubi talis contaminator latitare prescitus fuerit, divina censent (cessent?) ministeria, ut cuius causa homines laborant generali dampno, iusto Dei iudicio divinis caveant eiusdem contagio. Addimus etiam quod, si quis contumacia ductus hoc privilegium confirmationis nostre violaverit,*

ständige Urkunde Friedrichs passen, durch welche dem Bischof Ortlieb und seinen Nachfolgern das Recht zuerkannt wurde, im ganzen Bistum nach Silber graben zu lassen<sup>37</sup>).

Wenn Friedrich von Basel aus dann den Wasserweg benutzte und den Rhein hinabfuhr, konnte er Ende Mai oder anfangs Juni leicht in Goslar sein, wo er um diese Zeit zu wichtigen Geschäften eintraf<sup>38</sup>). Je näher der Termin für den Antritt des Romzuges heranrückte, um so dringlicher mußte Friedrich die Erledigung der einen schwierigen Angelegenheit erscheinen, welche — unausgetragen — dem ganzen Unternehmen von vornherein hätte hinderlich werden können: der bairischen Angelegenheit. Zu einer Entscheidung in derselben mochte er sich allerdings<sup>39</sup>) jetzt um so mehr in der Lage fühlen, je größer der Erfolg war, den er in der Magdeburger Frage davongetragen. Eben nach Goslar hatte er seinen Vetter und seinen Oheim aufs neue vorgeladen. Jener, der Belfse, leistete dem Rufe Folge, dieser, der Babenberger, blieb wiederum aus. Und nun ließ Friedrich von den anwesenden Fürsten ein Urteil fällen. Dasselbe sprach Baiern dem Sachsenherzoge zu<sup>40</sup>): Heinrich der Löwe hatte erreicht, was er angestrebt, hatte endlich sein Erbrecht auf Baiern anerkannt gefunden — wenigstens zunächst, sozusagen, auf dem Papiere. Denn, wie neuerdings betont worden ist<sup>41</sup>), dies Urteil war ein Kontumazial-

banno regali subiaceat et 100 libras auri componat, medietatem camere nostre et alteram medietatem predictae ecclesie. S. Sch. Voos, Gesch. der Stadt Basel I, 32; Scholz, Beiträge usw., S. 108.

<sup>37</sup>) . . . concedimus (ius) in omni loco episcopatus tui fodiendi argentum et faciendi argentarias . . . von Scheffer-Boichorst mitgeteilt im Neuen Archiv der Ges. f. d. b. G. XX, 198.

<sup>38</sup>) Vom 27. Mai (VI Kal. Iunii) datiert angeblich eine Urkunde Friedrichs I., die er in der Stadt Goslar über das Münzwesen ausgestellt haben soll, die aber weder im Original noch in einer Abschrift bisher zu finden war, sondern nur aus einer Nachricht der „Braunschweigischen Anzeigen“ von 1855, St. 83, bekannt ist (St. 3691); f. Bode, Urkbch. der Stadt Goslar (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bb. 29) I, 253, Nr. 223. Die von Stumpf a. a. O. und Giesebrecht, R. 3., VI, 335, angeregten Fragen über die Echtheit der Urkunde lassen sich also vorerst m. E. nicht beantworten.

<sup>39</sup>) S. Giesebrecht a. a. O. V, 35.

<sup>40</sup>) Otto Fris., G. Fr., II, 11: Fridericus, dum iam fere per biennium ad decidendam litem duorum principum, sibi, ut dictum est, ex propinquitate sanguinis tam affininus, laborasset, tandem alterius instantia, qui in paternam hereditatem, a qua diu propulsus fuerat, redire cupiebat, flexus, imminente etiam sibi expeditionis labore, in qua eundem iuvenem militem sociumque viae habere debuit, finem negotio imponere cogebatur. Proinde in oppido Saxoniae Goslaria curiam celebrans, utrosque duces datis edictis evocavit. Ubi dum altero, veniente, alter se absentaret, iudicio principum alteri, id est Heinrico Saxoniae duci, Baioariae ducatus adjudicatur. Cf. Ann. Ottenburani Isingrimi maior. (M.G. SS. XVII, 313): 1154 Ab eodem rege Saxoniae curia celebrata est, in qua ducatus Bavariae Hainrico duci resignata est.

<sup>41</sup>) Jastrow, Die Welfenprozesse usw. (Deutsche Ztschr. f. Geschichtswiss. X, 285 ff.).

urteil, welches darin bestand, daß für den Kläger — in diesem Falle Heinrich den Löwen — „Anleihe“ beschloffen wurde. Das heißt: Heinrich der Löwe erhielt eine Einweisung in den Besitz des strittigen Herzogtums Baiern, und wenn auch der Babenberger — als der Beklagte — damit noch nicht die „Gewere“ am Gute verlor, so war es doch eine erste Etappe auf dem Siegeslaufe des Welfen.

Heinrich hat auch nicht gesäumt, diesen seinen Sieg sogleich aller Welt deutlich zum Ausdruck zu bringen. Am 3. Juni stellte er eben hier zu Goslar für das in der Nähe befindliche Stift Niechenberg (dem er zwei Hufen in Kantingerode zusprach) eine Urkunde aus, in welcher er sich nicht bloß als Herzog von Sachsen und Baiern bezeichnete, sondern auch auf dem ausgeprägten Reiterriegel die gleichlautende Legende anbringen ließ<sup>43)</sup>.

Es war dies aber nicht der einzige Sieg, welchen Heinrich hier davontrug. Hatte sich Friedrich in dessen Streit mit dem Erzbischof von Hamburg-Bremen über die Investitur der Bischöfe in den slavischen Gebieten jenseits der Elbe schon früher auf die Seite seines Veters gestellt<sup>42)</sup>, so wiederholte er nun und verbrieftete er ihm das vor zwei Jahren zugestandene Vorrecht<sup>44)</sup>, vielleicht zum Ersatz und als Entschädigung dafür, daß er ihm nicht sogleich den faktischen Besitz von Baiern zu verschaffen vermochte. blieb auch dieses Privileg zunächst nur auf dem Papiere oder Pergament stehen, es gewährleistete doch Heinrich einen ungeheuren Machtzuwachs und war jedenfalls zugleich ein neuer sprechender Beweis dafür, wieviel Friedrich daran gelegen war, seinen Vetter zum verböhnten Freunde zu haben und seiner Unterstützung zum italienischen Feldzuge sicher zu sein<sup>45)</sup>. Er erkannte ihm demgemäß in der Urkunde das Recht zu, in der ihm (wie besonders betont wird) durch des Königs Gnade verliehenen Provinz jenseits der Elbe, Bistümer und Kirchen zur Ausbreitung des christlichen Namens zu stiften und zu errichten und die Kirchen nach seinem Belieben und den Raumverhältnissen entsprechend mit königlichem Gute auszustatten. Zur Aufmunterung in dieser Richtung erteilte Friedrich seinem Vetter und dessen Nachfolgern in dieser Provinz die Investitur der drei Bistümer Oldenburg, Mecklenburg und Rügenbergr derart, daß alle dort einzusetzenden Bischöfe von der Hand des Herzogs die Regalien erhalten sollten mit der gleichen rechtlichen

<sup>43)</sup> Die Urkunde ist öfter gedruckt, zuletzt im Urkbch. der Stadt Goslar (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. 29), I, 258 ff. Sie ist besonders wichtig wegen der aufgeführten Zeugen, worunter einerseits viele Ministerialen, wie z. B. jener Anno von Heimburg, 1152—1168 herzoglicher Vogt von Goslar, s. oben S. 76), und andererseits viele Bürger von Goslar, letztere zum Teil mit Angabe ihres Gewerbes. S. Weiland, Goslar als Kaiserpfalz in den Hanfsischen Geschichtsblättern 1884, S. 29, u. Bode, Urkbch. a. a. D. S. 91 ff.

<sup>44)</sup> S. oben S. 98.

<sup>45)</sup> Dieser Ansicht ist Bruh, Friedrich I., Bd. 1, S. 56.

<sup>46)</sup> S. oben S. 225, Anm. 40.



Wirksamkeit, als ob dies von seiten des Königs selbst geschähe. Das gleiche Vorrecht wurde Heinrich für etwa neu zu gründende Bistümer in derselben heidnischen Gegend zugesichert und hinzugefügt, daß dies alles unter Zustimmung der nachstehenden Fürsten geschehen sei, unter denen wir begreiflicherweise besonders geistliche Fürsten jener Gegenden finden: Wichmann, der als Erzbischof von Magdeburg bezeichnet ist, ferner den Bischof Bruno von Hildesheim, Hermann von Verden, Wigger von Brandenburg, Berthold, den Nachfolger Wichmanns, der noch erwählter Bischof von Zeitz heißt; daneben Wibald von Korvei, Markgraf Konrad, Albrecht den Ähren, Pfalzgraf Friedrich (von Sommerschenburg) und Landgraf Ludwig (von Thüringen). Daß der Rivale Heinrichs, Erzbischof Hartwich, der durch diese Vergünstigungen in ausnehmendem Maße beeinträchtigt wurde, fehlt, ist selbstverständlich<sup>46)</sup>.

<sup>46)</sup> St. 3692, jetzt auch in den M.G. Constit. I, 206. Ohne alle Daten und ohne Recognition, aber mit Monogramm und Goldbulle (Original zu Wolfenbüttel), deren Vorhandensein nach Weiland (M.G., I. c.) gegen die Meinung Wolframs, Friedrich I. und das Wormser Concordat, S. 111, spricht, daß das Privileg unvollendet geblieben sei, weil die Voraussetzungen, es praktisch anzuwenden, d. h. ein tatsächlicher Besitz der betreffenden Bistümer noch gefehlt, und daß dann nach geschehener Dotierung, 1159 oder 1160 eine Wiederholung der Ausstellung stattgefunden habe, deren Aufzeichnung verloren gegangen sei — 1159 oder 1160 deshalb, weil erst zum Jahre 1159 Helmolde, Chr. Slavorum I, 87 (Schulausg., p. 177) und der Pöhlner Annalist (M.G. SS. XVI, 90) die Erteilung jenes Privilegs an Heinrich den Löwen durch den Kaiser und zum Jahre 1160 die Indefinitur der Bischöfe von Mecklenburg, Oldenburg, Rügen, berichten (Holmolde, I. c., Ann. Palid., I. c., p. 92; cf. Ann. Magdeb., ibid., p. 191 und 192, und Ann. Pegav., ibid., p. 260 zu 1159 und 1160). Gegen diese Angaben Helmolde's und der anderen Chronisten wendet sich Wigger, Berno, der erste Bischof von Schwerin, und Mecklenburg zu dessen Zeit in den Jahrbüchern des Vereins für mecklenburgische Gesch. u. Altertumskunde, Jhg. 28, S. 86. Helmolde habe nur allgemein den pragmatischen Zusammenhang der Dinge, nicht die chronologische Folge der einzelnen Momente in der Entwicklung der Bistümer skizziert. Gegenüber den chronikalischen Aufzeichnungen, die nicht stichhaltig seien, will Wigger den uralten höheren Glauben beigelegt wissen. Hiergegen hat sich wiederum Dehio, Hartwich von Stade, S. 112 ff., erklärt, der meint, unsere Urkunde sei echt, aber formell unfertig, rechtsungültig. Friedrich habe, von Heinrich gedrängt, dessen Forderungen als Privileg in Urkundenform anzusetzen lassen, aber dann (aus Rücksicht auf den Erzbischof Hartwich und auf den Papst, s. S. 58) mit der Herausgabe des Altentwurfes gedögert: es sei ein bloßer Entwurf zu einer Urkunde geblieben, nicht eine Urkunde selbst. Im Anschluß daran hält Giesebrecht, a. a. O., V, 86 (vgl. VI, 335), die Urkunde für nicht vollzogen und für „vollständig wenig mehr als ein Versprechen des Königs, das in günstigerer Zeit eingelöst werden sollte“. Pöffe. Die Lehre von den Privaturkunden (wofür auch auf Tafel 28 Nichtdruck), S. 94, Anm. 3 (und daraus Dobenecker, Regesta diplomatica historiae Thuringiae II, 18, Nr. 71), findet, daß die Schrift nicht kanzleimäßig und das Monogramm abweichend von Friedrichs echten Monogrammen und im voraus eingetragen sei. Über diese Vorausfertigung des Monogramms vgl. auch Fider, Beiträge usw., II, 147, § 274, ebenda II, 117, § 258 über die eigentümliche Gestaltung des Eingangsprotokolles; s. das Faktum in Scheid, Origines Guellicae IV praef., p. 6). Die Urkunde ist nach Pöffe (cf. Codex diplomaticus Saxoniae Regiae I, 2, p. 168, N. 251) und Dobenecker, „also Blankett von Empfängerhand und un-

Aber auch andere Fürsten mögen mit dieser Entscheidung nicht ganz einverstanden gewesen sein, ebenso wenig wie mit dem Verlauf der bairischen Angelegenheit. Daß diese bei manchen Fürsten starke Unzufriedenheit hervorrief, und daß sich gegen die Verurteilung des Babenberger's eine nicht geringe Opposition erhob und laut wurde, gesteht Otto von Freising selbst zu, indem er bemerkt, daß sich Friedrich dadurch keineswegs davon abschrecken ließ, nun mit aller Macht an die Ausführung des Romzuges zu gehen<sup>47)</sup>.

Er mochte von demselben um so weniger lassen, als andererseits die Zeit dazu dadurch wesentlich günstiger erschien, daß inzwischen (am 26. Februar) der alte und gefährliche Gegner des staufischen Hauses, König Roger II. von Sizilien, an einem Fieber gestorben war. Sein Sohn und Nachfolger Wilhelm, damals 34 Jahre alt, der am darauffolgenden Osterfest gekrönt wurde, galt für weniger

vollzogen geblieben“. Ob diese Unfertigkeit nicht in anderer Weise zu erklären ist und mit anderen Dingen zusammenhängt, wage ich nicht zu entscheiden. Auffallend ist, daß mehrere Urkunden Friedrich's, welche in diese Zeit fallen, wo Zeigolf stellvertretender Kanzler war, die gleiche oder ähnliche Unfertigkeit aufweisen. — Über die Datterung unserer Urkunde kann meiner Ansicht nach kein Zweifel sein. Der Umstand, daß Wichmann schon als Erzbischof von Magdeburg, sein Nachfolger Berthold noch als erwählter Bischof von Metz aufgeführt wird, ergibt als die beiden Endtermine den 1. April (wo Wichmann sich noch als Bischof von Raumburg bezeichnet, s. Neue Mitteilungen des thüring. sächs. Ver. 10<sup>b</sup>, 272) und andererseits den 19. September (wo sich Berthold bereits als episcopus unterschreibt, s. Lappenberg, Hamburger Urdbch. I, 180, N. 205). Noch mehr eingeengt aber wird diese Zeitgrenze, wenn wir sehen, daß Friedrich am 17. Juni in Dortmund war und danach keine weitere Urkunde in Sachsen ausgestellt hat. Auch der innere Zusammenhang weist auf Goslar als den Ausstellungsort hin (s. Weiland, Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen, S. 159, A. 2). Der wesentlichste Inhalt der Urkunde lautet: Nos dilecto nostro Heinrico duci Saxoniae iniunximus, ut in provincia ultra Albim, quam a nostra munificentia tenet, episcopatus et aecclesias ad dilatandum christiani nominis imperium instituat, plantet et aedificet, liberamque ei concessimus potestatem, ut aecclesiis illis de bonis regni conferat, prout voluntas sua persuaserit et terrarum spaciositas permiserit. Cui negotio ut studiosius et devotius insistat, ipsi et omnibus sibi in hac provincia successuris concedimus investituram trium episcopatum Aldenburc, Michelinburc, Racegburc, ut, quicumque in locum episcoporum ibidem subrogandi sunt, a manu ipsius quod regii iuris est, tamquam a nostra recipiant. Si etiam adiungimus, quod si in provinciis circumquaque, in quibus necdum christiana religio tenetur, episcopatus sua strenuitate fundare potuerit, in his eadem potestate fungatur. Et ut . . . hanc cartam inde conscriptam manu propria, ut infra videtur, corroborantes, sigilli nostri impressione iussimus insignari. Acta autem sunt hec annuentibus regni principibus his . . . S. Scholz, Beiträge usw., S. 68.

<sup>47)</sup> G. Fr., II, 11: Nec illustrem animum a tam illustri facto (Aufbruch nach Italien) ex recenter prolata in tam magnum imperii principum sententia et exhinc obortum non parvum aliorum principum murmur revocare poterat, quin, omnia quae retro erant tamquam floccipendens, Deo se committendo in anteriora extenderetur. Ganz unrichtig bezieht Giesebrecht, R. 3., V, 37, diese Worte auf das „Wagnis der Romfahrt“. Hingegen betont Burchard von Ursperg (Chron., Schulausg., p. 23), daß Friedrich „sedatis discordiis in Alamannia dispositisque negotiis imperii et rebus pacatis aggressus est iter arripere in Italiam“.

kriegerisch<sup>48)</sup>. Dazu kam, daß die innere Lage des Reiches keineswegs mehr eine so sichere, feste schien, als zuvor. Seitdem der Admiral Philipp von Mahedia, ein Konvertit und Eunuch, seine allzu große Toleranz gegen die Mohammedaner im Dezember 1153 mit dem Tode in den Flammen hatte bezahlen müssen, begannen die bisherigen Grundlagen des Staates zu wanken<sup>49)</sup>. Majo von Bari, ursprünglich Notar in der königlichen Kanzlei, der von Roger II. wegen seiner außerordentlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Vizekanzler und dann Kanzler erhoben worden war, nun aber von Wilhelm I. zum Großadmiral und leitenden Minister befördert wurde, besaß viele Feinde unter den großen Vasallen des Reiches, an deren Spitze der Vetter des Königs, Robert von Bassavilla, Graf von Conversano und (durch Wilhelm I. nun auch) von Lorotello stand, ein ungemein ehrgeiziger Mann<sup>50)</sup>.

Von Goslar aus begab sich Friedrich zunächst nach Dortmund, wo wir ihn wenigstens am 17. Juni finden<sup>51)</sup>. Auf Bitten der

<sup>48)</sup> Über den Lob Rogers und die Nachfolge Wilhelms am ausführlichsten Romoaldi Ann. (M.G. SS. XIX, 427): . . . gloriosissimus rex Rogerius post tot victorias et triumphos apud Panormum febre mortuus est, et sepultus in archiepiscopatu eiusdem civitatis, anno vite sue 58<sup>o</sup>, mensibus duobus, diebus quinque, 27. die mensis Februarii, anno regni sui 24, anni Domini 1153 (!). Fuit autem rex Rogerius statura grandis, corpulentus, facie leonina, voce subrauca, sapiens, providus, discretus, subtilis ingenio, magnus consilio, magis utens ratione quam viribus. In acquirenda pecunia multum sollicitus, in expendenda non plurimum largus, in publico ferus, in privato benignus, fidelibus suis honores et premia largiens, infidelibus contumelias et supplicia inferens. Erat suis subditis plus terribilis quam dilectus, Grecis et Sarracenis formidini et timori. Defuncto autem rege Rogerio, Wilhelmus filius eius, qui cum patre duobus annis et mensibus decem regnaverat, illi in regni administratione successit. Hic autem post mortem patris convocatis magnatibus regni sui, proximo pascha est sollempniter coronatus, cui curie Robbertus de Basavilla comes de Conversano consobrinus frater eiusdem regis interfuit. Huic rex Wilhelmus comitatum de Lauritello concessit et eum in Apuliam cum honore emisit. Postmodum Maionem cancellarium magnum ammiratum constituit, cuius consilio et providencia regni sui negocia precipue pertractabat. Cf. Ann. Casin. (ibid. §11); Ann. Palid. (M.G. SS. XVI, 88); Gotifredi Viterb. Pantheon (ibid. XXII, 262); Radulfi Nigri Chr. Universalis (ibid. XXVII, 335); Mortuo Rogerio, successit ei filius eius Wilhelmus, minus patre bellicosus, unde et suo tempore perdidit Africam. Vgl. E. Caspar, Roger II. (1101—1154) und die Gründung der normannisch-sizilianischen Monarchie (1904); und G. B. Siragusa, Il Regno di Guglielmo I in Sicilia (1885—86).

<sup>49)</sup> Caspar, a. a. O., S. 431 ff., der mir aber die Toleranz zu hoch anzuschlagen scheint; bei den nachfolgenden Wirren spielt dieselbe doch wohl kaum eine so wichtige Rolle.

<sup>50)</sup> S. oben Anm. 45. Caspar, a. a. O., S. 434, bezeichnet Majo noch als einen Mann „von schlicht bürgerlicher Herkunft“; aber nach den Ausführungen von Siragusa (dessen Arbeit ich bei Caspar nicht benutzt finde), a. a. O., S. 29, und 163 ff., war er der Sohn eines Protojuden Leo von Bari; cf. auch O. Hartwig, Guglielmo I e il suo grande ammiraglio Maione di Bari im Archivio Storico per le Province Napoletane Anno 8, p. 440 (auf Grund einer Mitteilung von S. Bolpiceffa in „Il Bugiardo“, A. I, n. 97, del 27. Luglio 1843).

<sup>51)</sup> St. 3693: Datum Tremoniae XV kal. Iulii a. d. i. 1154 ind. 2

Mönche des Klosters Parc bei Löwen verlieh er hier die Vogtei über dies Kloster dem (damals erst 12—13 jährigen) Herzog Gottfried VII. von Niederlothringen (mit dem Beinamen „in der Wiege“)<sup>52)</sup> — entsprechend dem Vorgehen seines Oheims Konrad III., der dem Vater des jungen Herzogs, Gottfried VI.<sup>53)</sup>, ganz allgemein die Obervogtei über sämtliche Kirchen des Herzogtums Niederlothringen für sich und seine Nachkommen zuerkannt hatte. Zugleich erhielt das Kloster Parc selbst von Friedrich Abgabefreiheit von allen Zöllen, Bestätigung der Besitzungen, Genuß von Wasser und Weide zugesprochen<sup>54)</sup>. Es war eine auserlesene Schar angesehenen Reichsfürsten, die den König bei dieser Gelegenheit umgab. Da war der Erzbischof Arnold von Mainz und der gleichnamige von Köln mit dem Propst Albert von Aachen, Heinrich von Sachsen<sup>55)</sup>, die Grafen Dietrich von Cleve, Heinrich von Tecklenburg, Adolf von Berg mit seinem Sohne Eberhard, Bernhard von Horst, Heinrich von Arnsberg, Siegfried von Bianden, Hermann von Ruit, ferner Markward von Grumbach und andere<sup>56)</sup>.

Möglich, daß bei dieser Gelegenheit es sich auch um Vorbesprechungen für den Romzug handelte; die Urkunde ist überhaupt die letzte uns bisher bekannte, welche Friedrich vor Antritt desselben ausgestellt hat. Auch sonst wissen wir von seinem Aufenthalt, seiner Tätigkeit in der nächsten Zeit nichts. Wenn wir von Friedensstiftungen desselben mit blutiger Hand, von Niederbrennung von Kirchen, Dörfern, Schlössern in diesem Jahre um des Friedens willen lesen, möchten wir solches wohl gern in diese sonst tatenlose Zeit verlegen, ohne jedoch angeben zu können, um welche Gegenstände es sich handelt<sup>57)</sup>.

Nur an einer Stelle des Reiches hören wir in dieser Zeit etwas genaueres von derartigen Friedensstörungen, wobei aber nicht König Friedrich, sondern der Papst als Intervenient erscheint. Das Wormser Domkapitel hatte sich an den Papst Anastasius IV.

rgnte. dom. Freder. Rom. rege glorioso, a. v. r. e. 3. — *Retrospectent* Kanzler Zeizolf an Stelle Arnolds von Mainz.

<sup>52)</sup> S. Bernharbi, Konrad III., S. 306.

<sup>53)</sup> Zwischen 1139 u. 1142, nach Bernharbi, ebenda.

<sup>54)</sup> . . . nos ecclesiae Parchensis utilitati providentes advocatiam, quae nostri iuris existit, petitione fratrum . . . Godefrido duci Lovaniae . . . concessimus ea conditione, ut ipsi eam vice nostri teneant, tueantur et defendant et nulli eam inbeneficiare praesumant . . . fratres . . . ab omni conductus, theloni et atque transitu iustitia liberos esse decernimus. . . possessiones . . . bona . . . firma . . . permaneant . . . usus pascuae aut aquae quae communis omnium est, concedimus . . .

<sup>55)</sup> Der hier also nicht auch als Herzog von Baiern bezeichnet wird.

<sup>56)</sup> Gerardus de Grimberghem, Arnoldus de Rotselaer, Gerardus de Hildebergha, Daniel de Orten, Henricus de Wiltseelaer.

<sup>57)</sup> Ann. Ottenburani Isingrimi mai. (M.G. SS. XVII, 313): 1154. Multus sanguis effusus est, pro pace firmanda a Friderico rege plurimi suspensi, et multae ecclesiae et villae et castella igni succensa.

mit einer Beschwerde über die Grafen Arnolt und Robert von Nassau gewandt, welche im Verein mit ihrer Mutter das schlimme Beispiel ihres Vaters nachahmten und dem Domkapitel Güter vor-enthielten, wegen deren Beschlagnahme der Vater bereits der Exkommunikation verfallen war. Gleiche Strafe sollte nun von Seite des Trierer Erzbischofs, der vom Papste hiermit beauftragt wurde, den Söhnen angedroht werden<sup>58)</sup>.

Friedrich begab sich von Sachsen aus nach Baiern<sup>59)</sup> und hat von hier aus nochmals im Herbst eine Gesandtschaft mit Anselm von Havelberg nach Byzanz abgehen lassen<sup>60)</sup>. Vielleicht wollte Friedrich hier auch nochmals wegen der leidigen Herzogtumsfrage mit seinem Oheim verhandeln. Im übrigen aber war gewiß seine Haupttätigkeit auf die Vorbereitungen zum italienischen Feldzuge gerichtet.

Dies war nun auch anderwärts der Fall. Von dem Bischof Eberhard von Bamberg ist überliefert, wie er fast alle seine Ministerialen aus ganz Baiern und viele derselben aus Franken und Kärnthen nach Regensburg berief, um von dort aus mit ihnen nach dem gemeinsamen Sammelplatz Augsburg sich zu begeben<sup>61)</sup>.

Auch in Italien beschäftigte man sich mit der bevorstehenden Heeresfahrt — jedenfalls im Zusammenhange damit, daß Friedrich frühzeitig nach altem Brauche, wie Otto von Freising bemerkt, einige seiner Vertrauten dorthin abgesandt und insbesondere die alte Steuer des Fodrum einverlangt hatte<sup>62)</sup>. Wir wissen dies

<sup>58)</sup> J.-L. 9899; f. Beyer, Mittelshein. Urbbch., I, 642 (1154 Mai 13.).

<sup>59)</sup> Otto Fris., G. Fr. II, 11: Post haec princeps de Saxoniam in Baioariam se recipiens.

<sup>60)</sup> S. oben S. 200, Anm. 178. Auf diese Zeit beziehe ich auch den Brief Wibalds an Manuel (Ep. 432; Jaffé, Bibl. I, 568), worin es heißt: Porro de amicitia et fide inter dominum meum prenobilissimum Frithericum Romanorum imperatorem augustum et sanctum imperium vestrum firmanda pro facultate nostra diligentem operam impendimus; et ut . . . voluntati dilectissimi fratris vestri, quam per legatos suos maiestati vestrae insinuat, assensum prebeatis, plurimum desideramus.

<sup>61)</sup> Unbathertes Schreiben Gerhohs von Reichersberg an einen Freund G. im Urbbch. des Landes ob der Enns I, 318 (N. 69): cum Ratispone fieret huius actionis (es handelt sich um Überlassung des Ortes Münster an die Reichersberger Kirche auf dem Wege des Lausches) praordinatio et deliberatio domino episcopo se preparante in procinctum versus Romam pro consecratione augusti expetenda, plurimi aderant eius fidelium, precipue ministerialium pene omnium de tota Bavaria et multorum de Franconia et Karinthia. S. Wagner, Eberhard II., S. 30. Am 23. September ds. J. hat Eberhard zu Präfening die Stiftung des Klosters Willhering bestätigt (f. Urbbch. des Landes ob der Enns II, 269).

<sup>62)</sup> Otto Fris., G. Fr. II, 15: Mos antiquus . . . ad nostra usque deductus est tempora, ut quotiescumque reges Italiam ingredi destinauerint, gnaros quoslibet de familiaribus suis premittant, qui singulas civitates seu oppida peragrando, ea quae ad fiscum regalem spectant quae ab accolis fodrum dicuntur, exquirant. S. Post, Über das Fodrum (1880).

z. B. von dem Kloster Farfa, wohin Friedrich — ungewiß freilich, ob in diesem Jahre oder im Anfang des nächsten — seinen Kapellan Heribert schickte, damit er dem neugewählten, von Friedrich investierten Abte Rusticus bei Erhebung des Fodrum und anderer Abgaben für den Romzug behilflich sein solle<sup>62</sup>).

Am 30. Oktober ferner — also allerdings zu einer Zeit, wo Friedrich schon auf italienischem Boden stand — schloß der Bischof Johannes von Padua mit dem Königsboten Berthold — vielleicht von Schonenberg, Schatzkammerer<sup>64</sup>) — eine Übereinkunft des Inhalts, daß der letztere von dem Bischof 85 Mark Silber erhalten solle gegen das Versprechen, beim König die Lösung des Bischofs von dem „Fodrum gegen den Feind“, d. h. von der Reichsheerfahrt zu bewirken. Der König solle überdies nicht bloß den Bischof mit den Regalien belehnen, sondern auch dessen Vasallen zu einer Beihilfe zu jener Entschädigungssumme anhalten<sup>65</sup>).

So eigentümlich diese letztere Vereinbarung klingt, sie hat in einem erst jüngst bekannt gewordenen Urkundenstück ein merkwürdiges Seitenstück erhalten. In Vercelli wurde am 15. Mai 1154 von dem vexillifer und dem advocatus der Stadt im Verein mit anderen (angesehenen?) Männern festgesetzt, was die Vasallen des Bischofs diesem bei der Romfahrt des deutschen Königs, zu deren Teilnahme der Bischof sich eidlich verpflichtet hatte, leisten und beisteuern sollten<sup>66</sup>). Gewiß ist diese Festsetzung im damaligen

<sup>62</sup>) S. das von Rehr neuerdings in einer englischen Handschrift aufgefunden Mandat Friedrichs in den „Urkunden zur Geschichte von Farfa im 12. Jhh.“ (Quellen u. Forschungen aus italien. Archiven u. Bibliotheken, hg. vom Kgl. Preuß. Histor. Institut in Rom IX, 180 ff.), wo es heißt: Misimus quoque honorabilem et eruditum capellanum nostrum Heribertum cum predicto fideli nostro, ut ei tam in fodro nostro colligendo quam in dationibus pro expeditione suscipiendis consilium et auxilium prebeat. Die Zeit dieser Sendung wird dadurch bestimmt und begrenzt, daß Friedrich sich noch als Romanorum rex semper augustus bezeichnet. Ich komme auf die Urkunde in anderem Zusammenhang zurück.

<sup>63</sup>) So vermutet Fider, Forschungen usw., II, 137, Anm. 4.

<sup>64</sup>) Böhmer, Acta imp., II, 596, N. 884, nach dem älteren Drucke bei Dondi dall' Orologio, Dissertazioni sopra l'istoria ecclesiastica di Padova (1802, p. 26), jetzt auch von A. Gloria im Codice Diplomatico Padovano dall' anno 1101 alla pace di Costanza, vol. I (= Monumenti della R. Deputaz. Veneta di storia patria. Serie I: Documenti, vol. IV), p. 449 (N. 629), nach dem Original im Kapitulararchiv von Padua veröffentlicht: Presencia . . . testium . . . Iohannes dei gracia Paduanus episcopus pactus est cum Bertaldo domini Federici regis nostri misso, quod episcopus debet ei Bertaldo dare marcas argenti 85. Et ipse Bertaldus debet facere, ut dominus noster rex dimittat episcopo Iohanni fodrum in hostem, id est expeditionem, in qua cum rege ire debebat, et debet rex mittere investituram Iohanni Paduano episcopo de regalibus, que episcopatus habet et tenet, et precipere vasallis, ut faciant episcopo adiutorium de hoste. Actum in Padua in camera episcopi feliciter, a. d. 1154. III kal. Nov., ind. 2. Beachtenswert die Gleichstellung von fodrum (in hostem) mit expeditio; s. Post, Über das Fodrum, S. 37.

<sup>65</sup>) Das Urkundenstück veröffentlicht und erläutert von Schaeffer-Boichorst, Zur Gesch. des 12. u. 13. Jahrh., S. 21 ff. Nos (Heinrich VI.) publicum (ist) ud in-

Augenblick nur im Zusammenhange mit der bevorstehenden Romfahrt Friedrichs erfolgt. War die deutsche Herrschaft in der Zwischenzeit in Italien in Vergessenheit geraten, wie man treffend gesagt hat<sup>67)</sup>, so war dies noch mehr der Fall mit den Pflichten im einzelnen, welche der Romzug des deutschen Königs den Vasallen auferlegte. Man fühlt aus der Aufzeichnung in Vercelli förmlich, möchte man sagen, die Unruhe, die Unsicherheit heraus, die sich weiter Kreise in Italien bei dem Entschlus Friedrichs bemächtigt zu haben scheint. Nach achtzehn Jahren wieder eine Romfahrt: das war etwas Unerwartetes, Überraschendes, das die Gemüther aufzurütteln und zu erregen begann.

\* \* \*

Wie Vieles hatte sich inzwischen doch in Italien geändert!

Betrachten wir dies im Anschlus an den berühmten Exkurs über Italien, welchen Otto von Freising hier<sup>68)</sup> einschleibt, in welchem er, wie er sagt, von dessen Lage und Beschaffenheit, den früheren Bewohnern und den späteren Besitzern, dem alten und dem neuen Namen kurz handeln will.

Noch kürzer können wir uns über Ottos geographische und etymologische Bemerkungen fassen, welsch letztere man nicht mit Unrecht als abgeschmact bezeichnet hat<sup>69)</sup>. Was aber seine geographischen Angaben betrifft, so gipfeln sie in dem Satze, daß Oberitalien oder das nach Otto zur Römerzeit als „jenseitiges“ bezeichnete Italien (mit den drei Provinzen Venetia, Emilia und Liguria und den drei Metropolen Aquileja, Ravenna und Mailand) gleichsam den Nabel bildet zu dem (es im Norden und Süden umschließenden) Gebirge der Alpen und des Apennin. Das übrige Italien kann entweder in zwei Teile zerlegt werden: erstens das mittlere, innere, vom Apennin umschlossene Italien, auch „Tusciem“ genannt, mit Rom in der Mitte, und zweitens daran anschließend Kampanien bis zum Faro, Apulien und Kalabrien, früher das „diesseitige“ Italien oder „Großgriechenland“ benannt. Oder aber man kann das mittlere und diesseitige Italien zusammenfassen und nur daneben das jenseitige unterscheiden, gleichwie Manche auch den Apennin und die Alpen (die bei dem berühmten Genua zusammenstoßen) nur als ein Gebirgssystem betrachten. Das jenseitige (Ober-)Italien erhielt seit dem Einfall der barbarischen Longobarden den Namen Longobardien (Lombardien),

strumentum, quod pro serviciis, que vasalli episcopi Vercellensis in expeditione nostra Romana facienda sibi tenentur exhibere, anno dominice incarnationis 1154, idus Maii, ind. 2, per sententiam datum est, regia auctoritate nostra et presenti celsitudinis nostre confirmamus edicto . . . Cuius quidem instrumenti tenor talis est. Da der Text vielfach verderbt und unverständlich ist, sehe ich von einer vollständigen Wiedergabe desselben hier ab.

<sup>67)</sup> Schaeffer-Boichorst, a. a. O., S. 20.

<sup>68)</sup> Genauer nach dem ersten Konkalischen Reichstag (G. Fr. II, 12).

<sup>69)</sup> Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien, II, 166, Anm. 2; f. unten S. 235, Anm. 73.

während die frühere Provinz Emilia wegen der im Exarchat Ravenna sich zusammendrängenden alten (römischen) Bevölkerung mit der von Rom abgeleiteten Diminutivform Romaniola bezeichnet wurde (die heutige Romagna).

Wertvoller und wichtiger ist, was Otto von Freising über das Land selbst und seine Bewohner zu sagen weiß, die er allerdings nicht auf diesem Zuge (den er nicht mitmachte), wohl aber früher (auf seiner Reise als Gesandter Konrads III. zu Eugen III. nach Viterbo im November 1145) persönlich aus eigener Anschauung hatte kennen lernen <sup>70</sup>).

Otto preist das Land als einen wahren Garten an Lieblichkeit, der durch die Bewässerung des Po (eines der drei Hauptströme Europas) und anderer Flüsse, sowie durch die Güte des Bodens und die Milde des Klimas so fruchtbar an Getreide, Wein und Öl sei, daß die fruchttragenden Bäume, besonders die Kastanien-, Feigen- und Obstbäume ganzen Wäldern gleichen.

Otto rühmt weiter die geistige Regsamkeit der Bewohner, welche, hervorgegangen aus der Vermischung der germanischen Einwanderer mit lateinischen Frauen und unter dem Einfluß des Bodens und Klimas, die barbarische Wildheit abgestreift, etwas von der römischen Gesittung und Bildung angenommen hätten und sowohl die Eleganz der lateinischen Sprache, als auch die Feinheit der Sitten bewahrten.

Ebenso ahmen sie in der Regierung und Verwaltung die klugen Einrichtungen der alten Römer nach; und dies ist offenbar dasjenige, was Ottos von Freising besonderes Interesse erweckte. So sehr, fährt er fort, lieben sie die Freiheit, daß sie statt von kaiserlichen Podestàs lieber von Konsuln sich regieren lassen <sup>71</sup>). Und zwar werden diese Konsuln gewählt aus den drei vorhandenen Ständen der Capitane, der Balvassoren und der Plebs derart, daß nicht etwa nur aus einem dieser drei Stände, sondern daß, um jede Überhebung zu verhüten, aus allen drei Ständen Konsuln gewählt werden, welche zur Vermeidung jeder Herrschsucht fast alljährlich wechseln <sup>72</sup>).

Die Städte haben aber alle ihre Diözesanen unter ihre Gewalt gezwungen, und pflegen ihr Gebiet infolge dieser „Danngewalt“

<sup>70</sup>) S. Bernharði, Konrad III., S. 461. Es ist daher unbegreiflich, wie Hegel, a. a. O., II, 167, Otto den ganz unbegründeten Vorwurf machen kann, daß er die italienischen Zustände seiner Zeit nicht einmal aus eigenem Augenschein von der Nähe gekannt, sondern seine Kunde nur aus fremden Berichten geschöpft habe.

<sup>71</sup>) G. Fr. II, 13: libertatem tantopere affectant, ut potestatis insolentiam fugiendo consulum potius quam imperantium regantur arbitrio. Daß bei ‚potestatis‘ wirklich an die Podestà zu denken ist, ergibt sich m. E. aus dem Gegensatz von consulum.

<sup>72</sup>) Ibid.: Cumque tres inter eos ordines, id est capitaneorum, vavassorum, plebis, esse noscantur, ad reprimendam superbiam non de uno, sed de singulis predicti consules eliguntur, neve ad dominandi libidinem prorumpant, singulis pene annis variantur.



als Grafschaft zu bezeichnen<sup>73</sup>). Am merkwürdigsten aber erscheint Otto das Mittel, welches die Städte zur weiteren Ausdehnung ihrer Herrschaft anwenden. Um genügend Kräfte zur Unterwerfung ihrer Nachbarn zu besitzen, verschmähen sie es nicht, junge Leute niederen Standes und sogar Arbeiter der verächtlichen mechanischen Handwerke, welche anderswo wie die Best von den ehrbareren und freieren Berufen ferngehalten werden, mit dem Rittergürtel zu schmücken und sie zu den höheren Würden zuzulassen<sup>74</sup>).

Infolgedessen ist fast das ganze Gebiet in Städte geteilt und es gibt in weitem Umkreise — abgesehen von dem Markgrafen Wilhelm von Montferrat — kaum noch einen ehlen, großen Herrn, der nicht dem Gebote seiner Stadt gehorchte<sup>75</sup>). Daher sind diese Städte an Reichtum und Macht allen anderen der Welt weit überlegen. Freilich hat dazu nicht bloß ihre eigene Tüchtigkeit und Kühnigkeit beigetragen, sondern auch die Abwesenheit der Fürsten, der deutschen Herrscher — ein von Otto mit vollem Recht betontes Argument<sup>76</sup>!

Einen Rest der barbarischen „Gese“ erblickt Otto in dem Verhalten der Städte dem Fürsten, dem Kaiser gegenüber. Während sie sich rühmen, meint er, nach den Gesezen zu leben, folgen sie doch den Gesezen mit nichts. Dem Fürsten sollten sie freiwillig unterwürfige Ehrerbietung erweisen; aber nur, wenn dieser sie seine Macht fühlen läßt und sie mit starker militärischer Gewalt zwingt, seine Autorität anzuerkennen, dann nehmen sie ihn ehrerbietig auf und dasjenige gehorsam an, was er gemäß der Unverbrüchlichkeit der Geseze befiehlt. Daher kommt es oft, daß sie dem, den sie als ihren gnädigen Fürsten willig empfangen sollten, feindlich entgegen treten, wenn er seine Rechte geltend macht, obwohl nach den Gesezen nur der Gegner mit den Waffen bezwungen werden soll. Daraus entsteht aber ein zweifacher Schaden für das Gemeinwesen:

<sup>73</sup>) Ibid.: Ex quo fit, ut tota illa terra inter civitates ferme divisa, singulae ad commanendum secum diocesanos compulerint, vixque aliquis nobilis vel vir magnus tam magno ambitu inveniri queat, qui civitatis suae non sequatur imperium. Consueverunt autem singuli singula territoria ex hac comminandi potestate comitatus suos appellare. Dies eine der von Hegel a. a. D. getabelten Etymologien Ottos, die aber nicht ausschließlich auf dessen Rechnung zu setzen sind; s. unten S. 240, Anm. 98.

<sup>74</sup>) Ibid.: Ut etiam ad comprimendos vicinos materia non careant, inferioris conditionis iuvenes vel quoslibet contemptibilium etiam mechanicarum artium opifices, quos ceterae gentes ab honestioribus et liberioribus studiis tamquam pestem propellunt, ad miliciae cingulum vel dignitatum gradus assumere non dedignantur.

<sup>75</sup>) Cf. Otto Fris., G. Fr. II, 16: Gwilhelmus marchio de Monteferrato, vir nobilis et magnus et qui pene solus ex Italiae baronibus civitatum effugere potuit imperium.

<sup>76</sup>) G. Fr. II, 13: Ex quo factum est, ut caeteris orbis civitatibus divitiis et potentia longe premineant. Invantur ad hoc non solum, ut dictum est, morum suorum industria, sed et principum in Transalpinis manere assuetorum absentia.

der Fürst muß zur Unterwerfung der Bürger ein Heer sammeln, die Bürger aber erleiden nicht geringen Schaden an ihrem Vermögen, wenn sie vom Fürsten zum Gehorsam gezwungen werden müssen<sup>77)</sup>.

So weit einstweilen der Bericht Ottos von Freising. Man hat an demselben — bei allem Lob — mancherlei auszufetzen gehabt: namentlich, daß er die Verhältnisse Mailands zu sehr verallgemeinert habe. Aber derselbe Autor, der ihm diesen Vorwurf macht, gesteht doch an anderer Stelle selbst zu<sup>78)</sup>, daß die Entwicklung der Städtefreiheit anderwärts die gleiche war. Was Otto z. B. von der Vereinigung der drei Stände und der Zusammensetzung des Konsulats sagt, ist außer in Mailand auch in anderen lombardischen Städten und solchen der Romagna, wie besonders in Ravenna, in Forli, nachweisbar<sup>79)</sup>.

Zur Ergänzung wäre nur hinzuzufügen, daß dabei freilich nicht alle Standesunterschiede aufgehoben und verwischt wurden. Wenn bei den Wahlen der Konsuln der Ritterstand — die Capitane und Balvassoren — besonders berücksichtigt wurde, so geschah dies, weil er sich „berufsmäßig mehr als die anderen den städtischen Ämtern und dem Kriegsdienst widmete. So stellte er denn auch das Hauptcontingent zu der Truppe der Reiter, während die handel- und gewerbetreibenden Bürger in der Hauptmasse das Fußheer bildeten, und nur besonders reiche und vornehme Mitglieder des alten Bürgerstandes allmählich in die Reihen der Ritter Aufnahme fanden und dann mit dem alten Adel den Grund zu einer neuen städtischen Aristokratie legten“<sup>80)</sup>.

Daß ferner hierbei lokale Verschiedenheiten Platz griffen, ist ebenso sicher und unleugbar — wie ja auch der Ursprung des Konsulats kaum ein einheitlicher, sondern ein sehr verschiedenartiger gewesen ist, worüber die Meinungen noch jetzt weit auseinandergehen<sup>81)</sup>.

Wir haben hier deshalb nicht näher darauf einzugehen, weil diese Dinge vor unserer Zeit liegen. Die italienischen Städte

<sup>77)</sup> G. Fr. II, 13.

<sup>78)</sup> Hegel, a. a. O., II, 166 ff.; vgl. S. 174 u. 204.

<sup>79)</sup> Hegel, II, 168.

<sup>80)</sup> Hegel, II, 165; Prutz, Friedrich I., Bb. I, S. 141.

<sup>81)</sup> S. zur allgemeinen Orientierung Hegel in einer Besprechung von Gothar von Heinemann, Zur Entstehung der Stadtverfassung in Italien (1896) in der Dtsch. Zeitschr. f. Geschichtswiss., N. F., Monatsbl., I, 51 ff. Hegel hält es für verfehlt, überall einen gemeinsamen und gleichen Ursprung für das Konsulat der Städte anzunehmen. Aus sehr verschiedenen inneren Entwicklungen und Standesverhältnissen heraus habe sich dieses (das Konsulat) in den einzelnen Stadtrepubliken zugleich mit der Comune, d. h. der Korporation der Gesamtgemeinde, hervorgebildet. Dagegen vertritt Davidsohn, über die Entwicklung des Konsulats in Lodi in der Hist. Vierteljahrsschrift 1900, S. 2 ff. (wo auch auf die neuere italienische Literatur hingewiesen ist), und Geschichte der Stadt Florenz I, 302 ff., die Meinung, „immer deutlicher trete hervor, wie die eigentliche Wurzel des Konsulats in ganz Italien die gleiche sei“.

waren, wie man treffend bemerkt hat<sup>82)</sup>, damals bereits am Ende ihrer Entwicklung angelangt.

Auf welchem Wege nun aber diese Entwicklung vor sich ging, hat uns Otto von Freising freilich auch nicht überliefert. Namentlich hat er nicht berührt, wie denn die Städte es verstanden haben, sich in den Besitz der Hoheitsrechte zu setzen.

Am besten und kürzesten scheint mir dies Leopold von Ranke dargelegt zu haben. Er weist darauf hin<sup>83)</sup>, wie mindestens seit der Karolingerzeit alle wesentliche politische Macht und Obrigkeit samt der Gerichtsbarkeit in den Händen des Beamten des Königs, des Grafen sich befand. An seine Stelle trat (nach dem Zerfall der karolingischen Grafschaftsverfassung) zumeist der Bischof. Durch das enge Bündnis unserer sächsischen Kaiser mit der Geistlichkeit seit Otto I., durch die vielen Immunitätsverleihungen und sonstigen Schenkungen gelangten die Bischöfe in den Besitz der gräflichen Gewalt, zunächst in den Bischofsstädten selbst und einem gewissen Umkreise, dann aber oft in der ganzen Grafschaft<sup>84)</sup>.

Seit dem Ende des 11. Jahrhunderts aber trat hierin wieder eine Veränderung ein. Neue Berufsstände bildeten sich in den Städten, welche die Wirren des Investiturstreites benützten, sich mehr und mehr von der Herrschaft und Oberherrlichkeit der Bischöfe zu emanzipieren: „die bischöfliche Macht war der Kelch gewesen, welcher eine zeitlang die Blüte italienischen Lebens in einer Knospe zusammengehalten hatte; der Kelch verlor nun seine Kraft, er wich zurück, und es entfaltete sich dem Auge als innerer fruchttragender und fruchtbringender Boden der Blume das städtische Leben Italiens, und um dasselbe in reichen Blättern als Schutz und Zierde die bunte Krone der italienischen Ritterschaft“, sagt Leo unvergleichlich schön an einer oft zitierten Stelle<sup>85)</sup>.

Von der Selbständigkeit aber, welche die Städte in immer größerem Maße sich errangen — teilweise, wie in Mailand, im Anschlusse an die inneren Parteikämpfe —, weiter zur Selbstverwaltung unter frei gewählten Konsuln, war dann nur ein verhältnismäßig kleiner Schritt.

Als Heinrich V. nach Italien kam, fand er die Städte bereits im Besitze großer Freiheiten. Und wenn sie sich darin befestigen, dieselben vermehren und erweitern konnten, so war daran gewiß, wie Otto von Freising vollkommen richtig bemerkt<sup>86)</sup>, besonders die lange Abwesenheit des Herrschers mit Schuld, der, wenn er dann wieder einmal kam, wie einst Konrad III., es vergebens versuchte, der Entwicklung Einhalt zu tun.

<sup>82)</sup> Bruch, a. a. O., I, 144.

<sup>83)</sup> Weltgeschichte, VIII, 167 ff.; vgl. dazu Breslau, Konrad II., Bd. II, S. 197 ff., und Handloise, Die lombardischen Städte unter der Herrschaft der Bischöfe und die Entstehung der Communen (1888).

<sup>84)</sup> S. Fieder, Forschungen usw., I, 231 ff.; Hegel, a. a. O., II, 70.

<sup>85)</sup> Geschichte der italienischen Staaten, I, 417.

<sup>86)</sup> S. oben S. 235, Anm. 76.

Aber Otto von Freising gedenkt nicht eines anderen sehr wesentlichen und für die Entwicklung der italienischen Städte hochwichtigen Faktors, welcher ihnen besondere Kraft und Stärke verlieh: des hohen wirtschaftlichen Aufblühens und Gedeihens, dessen sie sich namentlich seit den Kreuzzügen, seit der dadurch unendlich gesteigerten Verbindung mit dem Orient zu erfreuen hatten. „Von Genua, Pisa und Venedig, den damaligen Stapelplätzen des Mittelmeerhandels, drang seit dem Beginn der Kreuzzüge der neubelebte Verkehr langsam und unwiderstehlich in das reichverzweigte Geäder des Pogebietes. Dieses große Flußthal sah auf einmal eine Menge volkreicher und kriegerischer Marktstädte sich entwickeln. Mit ihren parallel sich hinziehenden Wasserläufen bildete die Po-Ebene ebenso eine Menge natürlicher Handelskanäle, als natürlicher Abschnitte für den Landkrieg.“ Es fand hier am Po „eine Verschmelzung zugleich der Stände und der kriegerischen und bürgerlichen Kultur“ statt<sup>87</sup>).

Die Städte oder Kommunen, wie sie sich nun lieber nannten, hatten aber nicht bloß den Bischöfen ihre Hoheitsrechte entzogen, die gräfliche Gewalt und die hohe Gerichtsbarkeit in ihren Besitz gebracht (welch letztere neben der Führung im Kriege den Konsuln übertragen war, denen ein Rat zur Seite stand — beide Gewalten delegiert vom Parlament, der Volksversammlung), die Kommunen hatten auch die kaiserlichen Hoheitsrechte an sich genommen. Und hier eben setzte das Bestreben Friedrichs ein: die dem Reiche, dem Kaisertum verloren gegangenen Hoheitsrechte, die Regalien, zurückzugewinnen, war sein Hauptzweck.

Man hat daraus Friedrich oft einen Vorwurf gemacht und gesagt, daß „ihm und seinen Staatsmännern jede wirkliche Einsicht in die Zustände der Lombardei und in den historischen Ursprung und die darin liegende Berechtigung derselben gefehlt habe“<sup>88</sup>). Dieser Vorwurf scheint mir nicht besser begründet, als der, daß Friedrich überhaupt nach der Kaiserkrone und nach dem Besitz Italiens getrachtet habe. Das hing doch alles unlöslich miteinander zusammen. Worin lag denn die Berechtigung jener Zustände oder jener Entwicklung in der Lombardei und in Italien? Doch gewiß nur in der faktischen Besitzergreifung jener Hoheitsrechte, auf welche der Kaiser sicherlich keinen geringeren Anspruch hatte als die Städte. Altes Recht stand hier neuen, nur faktisch

<sup>87</sup>) Ritsch, Geschichte des deutschen Volkes, II, 234. Vgl. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig, I, 109 ff.; meinen Fondaco dei Tedeschi in Venedig und die deutsch-venezianischen Handelsbeziehungen, II, 6 ff.; Kreischmayr, Geschichte von Venedig, I, 500 (wo weitere Literatur verzeichnet, worunter Zenel, Die Entziehung der Vorherrschaft Venedigs an der Adria, S. 56), und nun besonders Schaube, Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebietes bis zum Ende der Kreuzzüge, S. 67 ff.

<sup>88</sup>) S. Prutz, Friedrich I., Bb. I, S. 149; Hegel, a. a. O., II, 166.

errungenen Gerechtsamen gegenüber<sup>80</sup>) und hatte überdies gerade damals erst eine neue Grundlage in der neuen Rechtsschule des Irnerius an einer der angesehensten Universitäten desselben Landes erhalten, welches als der wichtigste Bestandteil des Imperiums gelten konnte<sup>80</sup>).

Hätte Friedrich vielleicht freiwillig auf diese Hoheitsrechte verzichtet und ohne weiteres gutheißen sollen, was hier widerrechtlich dem Reiche entfremdet, entwendet worden war? Von einer Persönlichkeit, wie Friedrich, verlangen, daß sie kampflos auf etwas verzichten sollte, was sie aus gutem Grund als ihr eigenes Recht erkannt hatte, ist unlogisch, ist unhistorisch. Wenn Friedrich wirklich der Kaiserkrone zu ihrem alten Glanz verhelfen, dem Reiche die alte Herrlichkeit zurückgewinnen und seine Macht, sein Ansehen, seinen Einfluß noch weiterhin ausdehnen wollte, mußte er auch Italien und was dort verloren gegangen war, wieder dem Reiche zurückzugewinnen versuchen. Und warum sollte ihm dies hier weniger gut gelingen nach seiner Meinung, als mit Dänemark, mit Böhmen, mit Ungarn?

Es ist irrig, wenn man meint, Friedrich habe die ganze Entwicklung rückgängig machen wollen: zunächst war es in erster Linie die Oberhoheit des Reiches, die er anerkannt wissen wollte. Wo dies geschah, läßt er ja vielfach den neuen Zustand bestehen und sanktioniert ihn durch eigene Privilegien<sup>81</sup>). Daß er daneben wiederholt die kaiserfreundlichen feudalen Gewalten, die geistlichen und weltlichen Großen, auf deren Kosten die Kommunen (oft mit Umgehung früherer kaiserlicher Verordnungen über die Lehensverhältnisse) sich bereichert hatten, in Schutz nahm, daß er ihre Lage in seinem eigenen Interesse gegenüber den renitenten Städten zu kräftigen suchte, ist unbestreitbar und begreiflich.

Und galt denn nicht auch das Kaisertum, die kaiserliche Oberhoheit noch in Italien und anderwärts vielfach als etwas historisch Gegebenes? Haben nicht selbst die lombardischen Städte noch bei ihren Bündnissen unter sich urkundlich die Treue gegen den Kaiser betont und vorbehalten<sup>82</sup>)? Haben sie nicht später noch sich bereit erklärt, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers sei — wenn auch in einem geringeren Umfange, als es Friedrich beanspruchen zu können glaubte<sup>83</sup>)? Und galt nicht das Kaisertum immer noch als das eine Oberhaupt der Welt<sup>84</sup>)? als der natürliche Schutz und Schirm für alle Leidenden und Bedrückten<sup>85</sup>)?

<sup>80</sup>) S. Ficker, Forschungen usw., I, 284, § 122: „Die neue Ordnung entbehrte jeder rechtlichen Grundlage“.

<sup>80</sup>) S. Ritsch, a. a. O., II, 285; Pomtow, Über den Einfluß der alt-römischen Vorstellungen vom Staat auf die Politik Kaiser Friedrichs I. und die Anschauungen seiner Zeit (Hallenser Dissertation 1885), S. 28 ff.; Schwemer, Papsttum und Kaisertum (1899), S. 75.

<sup>81</sup>) S. Ficker, Forschungen usw., I, 285 ff.

<sup>82</sup>) S. (unten) das Bündnis zwischen Mailand und Piacenza von 1156.

<sup>83</sup>) Cf. Vignati, Storia diplomatica della Lega Lombarda, p. 44 u. 46.

<sup>84</sup>) S. später (S. 353, Anm. 230) und Vignati, l. c., p. 108 ff.

<sup>85</sup>) Cf. Rahewin Gesta Friederici III, 13: Is (es ist die Rede von einem

Wurde nicht Friedrich selbst deshalb von verschiedenen Bedrückten um Hilfe angegangen? Vom Papste selbst ebensogut, wie von Städten und Personen Ober- und Unteritaliens<sup>90)</sup>? Hätte er diesem Ruf vielleicht nicht Folge leisten sollen? oder sich etwa zu Gunsten der Unterdrückten gegen die Bittenden entscheiden sollen?

Wo viel Licht, da ist auch viel Schatten! Gewiß, die italienischen und insbesondere die oberitalienischen Städte waren bereits zu einer hohen, schönen Blüte gelangt. Aber die Rehrseite der Medaille zeigt ein weniger anziehendes Bild: Kämpfe und Fehden ohne Zahl, niedergelegte Burgen, rauchende Trümmerhaufen, bis auf den Grund zerstörte Städte, partikularen Interessen geopfert. „Die mehr als fünfzehnjährige Abwesenheit der (deutschen) Könige hatte der Rivalität der einzelnen Städte untereinander freie Hand gelassen: es begann ein ununterbrochenes Ringen der Märkte und Festungen gegeneinander; jeder Platz suchte sich durch die Verstärkung seiner Mauern und einen Kranz vorgeschobener Burgen gegen den Angriff seiner Nachbarn zu decken“<sup>91)</sup>.

Unter allen Städten des Landes nahm, nach Otto von Freising, Mailand die erste Stelle ein. Zwischen Po und Alpen, Tessin und Abda, den Nebenflüssen des Po, welche das dazwischen liegende, überaus fruchtbare Land gleichsam wie eine Insel umschließen, in der Mitte gelegen<sup>92)</sup>, hatte es mit ebenso viel Energie, wie Rücksichtslosigkeit seine Herrschaft über die benachbarten Orte auszu dehnen begonnen, insbesondere, wie früher gezeigt, Como und Lodi in der grausamsten Weise zerstört und das angrenzende Gebiet,

ungarischen Kronprätendenten) antehac compertum habens, quod Romanum imperium totius orbis esset asyllum . . .

<sup>90)</sup> S. oben S. 125, 133, 172.

<sup>91)</sup> Ritsch, a. a. O., II, 235.

<sup>92)</sup> Cf. Otto Fris., G. Fr. II, 14: Inter caeteras eiusdem gentis civitates Mediolanum primatum nunc optinet. Que inter Padum et Pyreneum sita, Ticino et Adua ab eodem Pyreneo nascentibus ac in Pado se recipientibus et ob hoc sinum quandam fertilissimum in modum insulae facientibus media posita, rite Mediolanum vocatur (cf. Ann. Reicherspergenses, M.G. SS. XVII, 468: in medio duorum annium sita, unde et nomen sortita est Mediolanum quasi medium amnium), quamvis nonnulli ex quodam portentoso sue, unam medietatem setas et alteram lanam habente, a fundatoribus Mediolanum dictam putent. Diese von Hegel (s. oben S. 235, Anm. 73) getabelte Etymologie geht aber auf Isidor Etymol. XV, 1, 57, jurid. (cf. Migne, Cursus Patol. lat. 82, 534: vocatum Mediolanum ab eo, quod ibi sus medio lanca perhibetur inventum); cf. Sidonius Apollinaris Epist. VII, 17 (Volusiano fratri), B. 20 (M.G. Auct. antiquiss. t. VIII, p. 124): quae lanigerus de sue nomen habet. Vgl. die Stelle in dem Schreiben der Mailänder an die Bolognesen über den Sieg bei Segnano bei Radulfus de Diceto, Ymagines Historiarum (M.G. SS. XXVII, 268): Dum primo Mediolani menia ponerentur, quid apparuerit, rursus vide. Nonne sus laniger? unde dicitur Mediolanum quasi ex media parte lanium. Radulfus dürfte dies eher aus Otto von Freising als aus Sidonius Apollinaris entnommen haben, wie M.G., l. c., angenommen wird. Cf. das Chron. Theodorici Engelhusii bei Leibniz, SS. Rer. Brunswic., II, 104. — Über die günstige Lage Mailands s. Schulte, Geschichte usw., I, 22 ff.

speziell die Grafschaften Seprio und Martesana, sich unterworfen. Die größte, volkreichste Stadt, die es geworden war, hatte es sich auch zur mächtigsten Stadt Oberitaliens emporgeschwungen, die selbst einen so angesehenen Grafen, wie Guido von Viandrate, ihre Überlegenheit fühlen lassen konnte<sup>99)</sup>, und nun auch andere Orte, wie Pavia, Novara, Cremona, Bergamo mit dem gleichen Schicksale, wie Como und Lodi, bedrohte. Immer unerträglich wurde der Hochmut, die Tyrannei der gewalttätigen Stadt<sup>100)</sup>.

Und das Beispiel wirkte ansteckend: ähnlich sah es auch sonst in Italien aus. Chieri und Asti lagen im Streit mit dem Markgrafen von Montferrat und dem Bischof von Asti<sup>101)</sup>, Pavia mit Mailand und den Grafen von Lomello<sup>102)</sup>, Bergamo mit Brescia<sup>103)</sup>, Parma mit Piacenza, Reggio und Cremona<sup>104)</sup>, Bologna mit Modena<sup>105)</sup>, Faenza und Bologna mit Imola<sup>106)</sup>, Ravenna, Pesaro, Strigaglia mit Fano, das mit Venedig im Bunde<sup>107)</sup>, Venedig selbst mit Padua und Treviso<sup>108)</sup>, Treviso und Padua mit Verona und Vicenza<sup>109)</sup>. Ebenso drunter und drüber ging es in Mittelitalien, in Luzzien zu, wo Pisa, Lucca, Florenz, Siena, Pistoja, Prato unter sich und gegen sich und mit anderen Gewalten, wie den Grafen Guibei, in fortwährendem Streite sich befanden<sup>110)</sup>, wobei, wie anderwärts, die Bündnisse und Konstellationen fortwährend

<sup>99)</sup> S. unten S. 266, Anm. 243.

<sup>100)</sup> Otto Fris., G. Fr. II, 14: Haec ergo non solum ex sui magnitudine virorumve fortium copia, verum etiam ex hoc quod duas vicinas civitates in eodem sinu positas, id est Cumam et Laudam, ditioni suae adiecit, aliis, ut dictum est, civitatibus celebrari habetur. Porro ut in rebus caducis ex arridentis fortunae blandimento fieri solet, rebus secundis elata, in tantam elationis extumuit audatiam, ut non solum vicinos quosque infestare non refugiat, sed et ipsius principis maiestatem non reformidando eius ausa fuerit incurere recenter offensam.

<sup>101)</sup> S. unten S. 254.

<sup>102)</sup> S. unten S. 255.

<sup>103)</sup> S. unten; cf. Mazzi, Studi Bergomensi (1888), p. 296 ff.

<sup>104)</sup> Cf. Affò, Storia della città di Parma, II, 152 ff., 170 ff., 205.

<sup>105)</sup> Cf. Gaudenzi, Il monastero di Nonantola, il ducato di Persiceta e la chiesa di Bologna im *Bullettino dell' Istituto Storico Italiano*, N. 22, p. 182; f. Bernhardt, Konrad III., S. 366.

<sup>106)</sup> Cf. Savioli, *Annali Bolognesi*, vol. I, part. II, p. 282 ff.; cf. Bosdari, Bologna nella prima lega Lombarda in den *Atti e Memorie della R. Deputazione di storia patria per le provincie di Romagna*, Ser. III, vol. XV, p. 22.

<sup>107)</sup> S. Schaub, *Handelsgeschichte usw.*, S. 673 ff.; Kretschmayr, *Gesch. von Venedig*, I, 237 u. 462.

<sup>108)</sup> Bernhardt, a. a. O., S. 365; Kretschmayr, ebenda; Schaub, a. a. O., S. 694.

<sup>109)</sup> S. Bernhardt, a. a. O., S. 366; cf. Lizier, Note intorno alla storia del comune di Treviso dalle origini al principio del XIII, secolo (1901), p. 52, und Biscaro, Il comune di Treviso e i suoi più antichi statuti fino al 1218 im *Nuovo Archivio Veneto*, N. S., A. II, t. V, p. 149.

<sup>110)</sup> S. Hartwig, *Quellen u. Forschungen zur Geschichte der Stadt Florenz*, II, 34; Sanger, *Politische Geschichte Genuas u. Pisas im XII. Jahrh.* (= *Histor. Studien*, hg. von Arndt, Heft 7), S. 21 ff.; Davidsohn, *Geschichte von Florenz*, I, 452 ff.; Volpe, *Studi sulle istituzioni comunali a Pisa sec. XII—XIII*

wechselften — um nicht nochmals zu reden von den Kämpfen und Fehden in Rom und im sizilischen Reiche.

Man muß auch dies im Auge behalten, um für die Beurteilung Friedrichs und seiner italienischen Politik den richtigen Standpunkt zu gewinnen. Man liebt es in neuerer Zeit, besonders von italienischer Seite, die Kämpfe der Städte mit Friedrich als eine nationale Tat zu verherrlichen, des letzteren Unterfangen, die alte Kaiserherrschaft wieder herzustellen, gleichsam als ein Verbrechen gegen den nationalen Geist Italiens hinzustellen<sup>111</sup>). Nichts kann nach meiner Ansicht verkehrter, unhistorischer sein. Man muß sich hüten, moderne Begriffe allzusehr auf die alte Zeit zu übertragen.

Von wirklichen patriotisch-nationalen Ideen ist damals in Italien doch noch recht wenig oder so gut wie gar nichts zu verspüren — jedenfalls nicht in jenen Kämpfen zwischen den einzelnen Städten, von denen jede nur die Oberherrschaft über die andere, zumeist aus recht materiellen egoistischen Gründen, zu erreichen strebte, und ebensowenig zu Beginn des Kampfes mit Friedrich<sup>112</sup>). Erst später, kann man sagen, nahm dieser einen anderen Charakter an, den der Abwehr der Städte gegen die ihnen immer verhaßter werdende Fremdherrschaft und der Verteidigung der bereits gewonnenen Selbständigkeit und Unabhängigkeit gegenüber der früheren kaiserlichen Oberhoheit, besonders als die Notlage die Städte veranlaßte, sich zum Teil enger aneinander zu schließen — ein Kampf übrigens, in welchem sie vielleicht auch nicht Sieger geblieben oder geworden wären, wenn sie nicht von anderer, kirchlicher Seite wirksamst unterstützt worden wären. Die Verquickung des Kampfes gegen Mailand und seine Bundesgenossen mit dem Streite gegen die Kurie und Stizilien war das Verhängnis für Friedrich.

Doch damit sind wir den Ereignissen vorausgeeilt. Damals, als Friedrich seinen ersten italienischen Zug antrat, lag die Sache doch so, daß — um es zu wiederholen — Friedrich von Vielen geradezu als Schutz- und Schirmvogt, als Beschützer der Unabhängigkeit gegen despotische Gelüste Anderer, als Wiederhersteller des Rechts und des Friedens zu Hilfe gerufen wurde.

(in den *Annali della R. scuola normale superiore di Pisa, Filosofia e filologia*, vol. XV (1902) u. separat), p. 148 ff.; cf. auch *La Farina, Storia d' Italia*, IV, 398 ff.

<sup>111</sup>) S. auch Schwemer, *Papsttum u. Kaisertum*, S. 78; Davidsohn, *Gesch. der Stadt Florenz*, I, 456 ff.

<sup>112</sup>) So urteilt m. E. mit Recht auch Ficker, *Forschungen zur Reichs- u. Rechtsgeschichte Italiens*, II, 267 ff., § 322. Cf. Ces. Pinzi, *Storia della città di Viterbo* (1887), I, 143 ff., wo das sehr richtige Wort *La Farina's, Storia d' Italia* (III, 392) zitiert ist: „essere a quei di lo spirito nazionale . . . non ancor nato“; cf. Siragusa, *Il regno di Guglielmo I*, p. 18 ff.; Vignati, *Storia diplomatica della lega Lombarda*, p. 21; Euz. Bianchetti, *L' Ossola inferiore*, I, 144 u. das vorzügliche Urteil bei R. Caggese, *Un comune libero alle porte di Firenze nel sec. XIII* (Prato) (1905), p. 9: si destano i sentimenti di rivolta contro il Cesare fiero e geloso dei suoi diritti, sentimenti che potremmo chiamare sotto un certo aspetto nazionali.



Dies kommt auch in den Quellen stellenweise zum Ausdruck, wie natürlich ebenso die anderen Beweggründe, welche Friedrich zum Romzuge veranlaßten, besonders die Erwerbung der Kaiserkrone<sup>118)</sup>.

Woraus man Friedrich mit Recht einen Vorwurf machen kann, ist nach meiner Ansicht dies, daß er mit einer viel zu kleinen Heeresmacht diesen seinen ersten italienischen Feldzug angetreten hat. Er gibt selbst die Stärke seines Heeres auf nicht mehr als 1800 Ritter an<sup>114)</sup>. Dies macht, wie man berechnet hat, zu-

<sup>118)</sup> S. besonders die *Epistola Friderici imperat. ad Ottonem* (Otto Fris., G. Fr., Schulausg., p. 1): *Post haec expeditionem Romam movimus et in valida manu Longobardiam intravimus. Haec quia propter longam absentiam imperatorum ad insolentiam declinaverat et suis confisa viribus aliquantum rebellare coeperat, nos animo indignati . . . Ann. Placentini Gibellini* (M.G. SS. XVIII, 457): *Fred. rex Romanorum, sagatissimus et nobilissimus hominum, volens iura imperii in Lombardia cognoscere, atque intelligens Lombardos semper indomitos et rebelles imperio exitisse, comunicato suorum principum concilio in Alamannia, anno tercio regni eiusdem, ab incarnatione domini Iesu Christi 1154 indictione 2 (sic) de mense Octubris Lombardiam cum magno exercitu intravit; Gesta Federici I. imperatoris in Lombardia* (früher *Ann. Mediol. maiores*) (Schulausg., p. 16): *A. d. i. 1154 mense Octubris intravit rex Fredericus, homo industrius, sagacissimus, fortissimus Longobardiam cum magno exercitu . . . Venit concilio accepto, ut Longobardos miro modo subiugaret. In den Ann. S. Vitoni Virdunens.* (M.G. SS. X, 527) heißt es: *Rex Lotharingorum Freder. perrexit Romam ad imperium dilatandum; ähnlich bei Thomae Tusci Gesta imp. et pont.* (M.G. SS. XXII, 504): *ut robur eius excresceret, Romam venit, wo an anderer Stelle (ibid.) die Fehde zwischen Pavia und den Grafen von Somello als Grund des Eingreifens Friedrichs in die Lombardei bezeichnet wird. Otto von Freising* (G. Fr. II, 7) (s. oben S. 132) stellt die Hilfe für die apulischen Flüchtlinge neben dem Erwerb der Kaiserkrone als Beweggrund hin. Die letztere allein wird genannt bei *Helmold, Chr. Slavorum I, 78* (Schulausg., p. 150): *pro corona imperiali*; ferner in den *Ann. Reichersperg.* (M.G. SS. XVII, 465): *pro acceptione imperialis coronae, in Vincentii Prag. Ann.* (ibid., p. 665): *Romam ad papam Adrianum, ut eum in cesarem iure debito consecret, iter cum forti manu militum arripuit; Chr. Regia Colon. (Rec. I, Schulausg., p. 91): Rex expeditionem suam in Italiam indixit, quo imperiali benedictione a domno apostolico sublimaretur; Ann. Laubienses* (M.G. SS. IV, 23): *ut imperator consecratur; Ann. Rodenses* (ibid. XVI, 722): *ad ordinandum se in imperatorem; in Burchardi Chron. Ursperg.* (Schulausg., p. 23) aber heißt es: *quatenus et discordias ibidem sedaret et more avito diadema imperatorum in Romana ecclesia reciperet.*

<sup>114)</sup> Die Worte Friedrichs am Ende seines Schreibens an Otto von Freising lauten: *Nos cum maxima victoria . . . qualem cum mille octingentis militibus conquistam prius nunquam audivimus. Lehmann. Das Aufgebot zur Heeresfahrt Ottos II. nach Italien* (Forschungen z. dtsch. Gesch., XI, 443), meint, daß hierbei vielleicht die Italiener nicht mit einbegriffen waren. Am Eingang des nämlichen Schreibens gibt Friedrich keine Zahl an, behauptet vielmehr, daß er *in valida manu* in die Lombardei eingerückt sei. Auch in den *Gesta Federici I* (Ann. Mediol. mai., Schulausg., p. 16) heißt es: *Freder. intravit Longobardiam cum magno exercitu. In dem Gedicht: Gesta di Federico I in Italia* (Hgb. von Monaci in den *Fonti per la storia d' Italia*, s. unten S. 313, Ann. 112) heißt es Vers 78: *Mille quater proceres ipsum comitantur euntem* — eine Zahl, welche eher den Bedürfnissen entsprechen hätte. *Otto Morena betout* (M.G. SS. XVIII, 594), daß Heinrich der Löwe mit einer

sammen mit den Schildträgern, Trostknechten und sonstigen Begleitern etwa 6000 Mann aus<sup>115)</sup> — viel zu wenig, wie sich bald zeigen sollte.

Wer von den deutschen Fürsten und Großen auf diesem ersten Römerzuge Friedrichs dabei gewesen, läßt sich schwer ganz genau sagen und wird an anderer Stelle in anderem Zusammenhange erörtert werden<sup>116)</sup>, zumal auf dem Sechsfelde bei Augsburg, dem von Friedrich bestimmten Sammelpunkte des Heeres, nicht alle Kontingente sich werden eingefunden haben. Manche werden erst später zu der Heeresmacht gestoßen sein<sup>117)</sup>. Viele dürften, gleich dem Bischof von Padua oder, wie es für Deutschland von dem Abt Heinrich von Lorsch bezeugt ist<sup>118)</sup>, ihre Verpflichtung zur Teilnahme an der Heeresfahrt durch Geld abgelöst haben, was ja damals ganz gewöhnlich war<sup>119)</sup>. Andere wieder hatten vom König selbst die Erlaubnis erhalten, zu Hause zu bleiben<sup>120)</sup>.

Friedrich wählte für diesen seinen ersten Zug den Weg über den Brenner, indem er nach Ottos von Freising Angabe von Augsburg über Brixen und Trient nach Süden marschierte. Dabei ergeben sich dann als Zwischenstationen von Augsburg an folgende Orte: Isling, Schongau, Peiting, Oberammergau, Partenkirchen, Mittenwald, Scharnitz, Seefeld, Zirl, Innsbruck, Brenner<sup>121)</sup>. Bei

fast nicht geringeren Anzahl von Rittern nach Italien gekommen sei, als Friedrich selbst (*ferre cum non minori copia equitum, quam ipse rex venerat*). Das kann schwerlich so gemeint sein, daß Heinrich selbst auch etwa 1800 Ritter aufgeboten habe, zumal wenn man sich erinnert (s. oben S. 80), daß Berthold von Zähringen seiner Zeit versprochen hatte, 500 gepanzerte Ritter und 50 Bogenschützen zum italienischen Feldzuge zu stellen — eine Zahl, von der man wohl mit Recht bezweifelt hat, daß sie damals (1154) nun wirklich eingehalten wurde (s. Heist, Gesch. der Herz. v. Zähringen, S. 348), da sonst für die übrigen Fürsten ja kaum ein nennenswerter Anteil übrig bliebe. Cf. Ann. Laubienses (M.G. SS. IV, 23): *cum multo exercitu*; Ann. Brunwilarenses (ibid. SS. XVI, 728): *cum manu valida*; Gesta ep. Halberstadens. (ibid. XXIII, 107): *cum copioso exercitu*; Ann. Benedictoburani (ibid. SS. XVII, 320): *Frider. rex magnam expeditionem movit in Italiam*; Ann. Elwangenses (ibid. SS. X, 19): *cum magno exercitu*; Boso, Liber Pontificalis ed. Duchesne, II, 390: *cum magno exercitu*; Chron. Pontif. et Imperat. ex cod. Veneto (M.G. SS. XXIV, 115): *cum manu forti*.

<sup>115)</sup> Dettloff, a. a. O.

<sup>116)</sup> S. unten (S. 250 ff.) bei der Heereschau von Roncaglia.

<sup>117)</sup> So sehr richtig Dettloff, Der erste Römerzug Kaiser Friedrichs I., S. 10.

<sup>118)</sup> Chr. Laureshamense (M.G. SS. XXI, 444): *cum Mediolani rebellionem et Longobardiae insolentias imperialis gladius protereret, Italicæ expeditionis cingulo ecclesiam suam multa summa bis absolvit . . .* vgl. Scholz, Beiträge z. Gesch. der Hoheitsrechte des deutschen Königs, S. 114.

<sup>119)</sup> S. Weiland, Die Reichsheeresfahrt von Heinrich V. bis Heinrich VI. nach ihrer staatsrechtlichen Seite in den Forschungen z. dtsch. Gesch. VII, 143 ff.

<sup>120)</sup> Otto Fris., G. Fr. II, 12: *beneficiati qui sine bona voluntate dominorum suorum domi remanserunt*.

<sup>121)</sup> Dettloff, a. a. O., S. 10 ff., der mit Recht darauf hinweist, daß Friedrich auch bei der Rückkehr den Weg über Peiting-Augsburg einschlug. S. zu dieser Handelsstraße meinen „Fondaco bei Lebesehi in Venedig und die deutschen venetianischen Handelsbeziehungen“, II, 94. — Frdr. Ludwig, Unter-

dem Übergang über den Brenner traten infolge der Unwirtlichkeit der Gegend und vielleicht auch, weil man sich nicht genügend vorgeesehen hatte, Verpflegungsschwierigkeiten ein. Die Soldaten litten Hunger und Not und vergriffen sich an mehreren heiligen Stätten, die man passierte, besonders im Gebiete der Bischöfe von Brigen und Trient. Als dann das Heer die lombardische Ebene erreichte und im Gebiete Veronas südlich vom Gardasee ein Lager aufschlug, war es deshalb das Erste, daß Friedrich, um diese Übeltaten zu sühnen, im ganzen Heere eine Sammlung veranstalten ließ. Das Ertragnis war ein recht ergiebiges. Die nicht geringe Summe ließ dann Friedrich durch einige fromme Männer den beiden Bischöfen von Brigen und Trient zur Verteilung unter die beschädigten Orte zustellen<sup>123</sup>).

Anders verfuhr Friedrich in anderen Fällen. Es scheint, daß auch weiterhin die Verproviantierung auf Schwierigkeiten stieß, daß die Bevölkerung wenig Entgegenkommen zeigte, daß die zur Eintreibung des Fodrums vorausgesandten Boten durchaus nicht überall freundliche Aufnahme, daß sie im Gegenteil entschiedenen Widerstand fanden<sup>124</sup>). So z. B., wie es heißt, sogleich bei den Veronesern. Dafür mußte dann ihre Feste Rivoli büßen, die erstürmt wurde und deren Besatzung — vornehmere Veroneser — unter Zurückweisung des angebotenen Lösegeldes zum warnenden Beispiel am Galgen aufgehängt wurde<sup>124</sup>).

Notizen über die Reise- und Marschgeschwindigkeit im 12. und 13. Jahrh. (1897), S. 22, berechnet für den Alpenübergang (402 km) die Marschzeit auf etwa drei Wochen und als täglichen Mindestdurchschnitt derselben 20 km. Eine eigentümliche Notiz hat das Chron. S. Clementis Mettense (M.G. SS. XXV, 501): *Fridericus dux (!) exercitum suum de Alsatia movit Italiamque venit; qua egressus (!) Romam adiit . . .*

<sup>123</sup>) Otto Fris., G. Fr. II, 11; etwas abweichend (ohne Grund) Sigurinus, I. II, B. 26 (Dümge, p. 32)

<sup>124</sup>) So Giesebrecht, R. 3., V, 39 u. VI, 335 im Hinblick auf die Worte Friedrichs in seiner Epistola (l. c., p. 1): *Haec . . .* (s. oben S. 243, Anm. 113) *nos animo indignati omnia fere castella eorum furore debito et iusto non (solum) militum, sed (etiam) serventium destruximus; solum und etiam sind von Giesebrecht zugefügt mit Rücksicht auf die ähnliche Stelle bei Otto von Freising selbst, der offenbar (s. Grotefend, Der Wert usw., S. 51) die Worte des kaiserlichen Briefes benutzend (G. Fr. II, 16) an einer freilich gar nicht passenden Stelle sagt: Neque enim multum ad principis triumphitalium respectu aliorum ipsius gestorum fortium facere arbitramur, si de castellis, rupibus, oppidis villisque magnis quae ab ingressu suo non solum militari ordine, sed etiam armigerorum tumultuationis assultu subversa sunt, diceremus ad maiora festinantes.* Die Stelle bei Otto macht ganz den Eindruck, als ob er sie erst später einzufügen für gut befunden und irgendwo an den Rand hin geschrieben und dabei Friedrichs Worte wohl auch anders interpretiert hätte, als sie von Friedrich gemeint waren. Denn ich bezweifle, ob Bekterer wirklich speziell mit Rücksicht auf die erste Zeit seines Einmarsches sich so ausgedrückt habe, ob er nicht vielmehr ganz allgemein das Verhalten der Lombarden zu ihm und seine Gegenmaßregeln angeben wollte.

<sup>124</sup>) Ann. Palidenses (M.G. SS. XVI, 88): 1154 Frid. mense Maio (sic!) cum valida manu Italiam ingreditur. Difficultatem autem a Veronensibus perpassus, Rivolam castrum ipsorum cum nobilioribus eorum cepit, ac pertimescendo cunctis exemplo, spreta quam prebuerant

Der erste Platz in Italien, an welchem Friedrich mit seinem Heere länger verweilte, war Povegliano im Süden des Garbassee bei Villastanca. Wenn man die Angabe, daß Friedrich am 22. Oktober in die Lombardei eingerückt sei<sup>126</sup>), hierher beziehen darf, ergibt sich für Povegliano ein Aufenthalt von immerhin einigen Tagen. Denn am 26. Oktober hat Friedrich hier eine Urkunde ausgestellt, welche (unter wörtlicher Wiederholung früherer Urkunden) den Kanonikern des Domkapitels zu Verona ihre Besitzungen und Rechte bestätigte und sie in des Königs Schutz nahm<sup>126</sup>). Vom folgenden Tage, dem 27. Oktober, aber datiert eine Belehnungsurkunde Heinrichs des Löwen für Bonifacius und Fulko von Este, in welcher des Aufenthalts Friedrichs bei Povegliano und Bosco gleichfalls Erwähnung geschieht. Heinrich der Löwe hatte als Nachkomme Welfs IV. auf gewisse Besitzungen des Markgrafen Azzo II. von Este gegen die vier Söhne Fulkos I., des Stiefbruders Welfs IV., namens Bonifacius I., Opizo I., Fulko II. und Albert Ansprüche erhoben. Und zwar handelte es sich hierbei besonders um den Besitz von Este, Solefino, Arquada (Arqua) und Merendola. Denn mit diesen Orten belehnte nun Heinrich der Löwe die im Lager (mit zahlreicher Begleitung) erschienenen Markgrafen Bonifacius und Fulko, welche zugleich ihre Brüder Albert und Opizo vertraten und sich bereit erklärten, dem Herzog hierfür die Summe von 400 Mark Silber zu entrichten<sup>127</sup>).

auri copia, patibulis eos affigi precepit. Deinde Papie magnifice excipitur. Es ist auffallend, daß Giesebrecht diese Stelle nicht für seine Darstellung verwertet hat. Ich finde sie überhaupt nirgends, auch bei Dettloff nicht benutzt; an eine Verwechslung mit dem bekannten Vorfall auf dem Rückzuge 1155 (s. später) in der Veroneser Klause kann hier bei den Ann. Palid. nicht in der Weise gedacht werden, wie bei Vincenz von Prag (cf. M.G. SS. XVII, 665 u. Erturs VI), da die Ann. Palid. auch der späteren Kämpfe in der Klause gedenken.

<sup>125</sup>) Ann. Mediol. S. Eustorgii (Minores) (Schulaußg., p. 67): Anno Domini 1154 Feder. Romanorum rex cum Henrico duce primo intravit Lombardiam XI. kal. Novembris (et venit Papiam). Cf. Ann. Placent. Gibell. (s. oben S. 243, Ann. 118) u. Otto Morena (M.G. SS. XVIII, 591): Venit domnus Fredericus rex in Lombardiam in 1154 ab incarn. Domini anno, mense Novembris (!) inditione secunda.

<sup>126</sup>) St. 3694: Datum in campo Puvillano VII kal. Novembris a. d. i. 1154 ind. 2 rgnte d. Frid. Rom. rege glorioso, a. v. r. e. s. — Regnosgent Arnold. Coloniensis archiepiscopus et Ytalic (s. über diesen Zusatz Schum im Textband zu Sybel-Sidel, S. 359) regni archicancellarius. — Die Urkunde ist eine fast wörtliche Wiederholung von St. 3533 (interpoliert) und St. 3831 (mit der entsprechenden Änderung, daß als Interuenient hier Erzbischof Arnold von Köln genannt ist). Außerdem wird hier von Friedrich den Kanonikern noch besonders bestätigt die „porta s. Zenonis cum palatio superius gito, quod iure ad partem Veronensis ecclesie pertinet“. Zeugen fehlen. Über die Überlieferung s. Cipolla in den Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch., IV, 218. Das Original mit wohl erhaltenem Siegel befindet sich im Kapitularbuch zu Verona (s. meine „Urkunden Friedrichs Rotbarts in Italien“ in den Sitzungsber. der philol.-philol. u. histor. Kl. der bayer. Akad. d. Wiss. 1905, S. 731). Das Monogramm ist vorher angefertigt, die Schrift der letzten vier Zeilen zusammengedrängt.

<sup>127</sup>) St. 3695; jetzt auch Gloria, Cod. diplom. Padov. (1101—1183) I,

Von dem genannten Lagerplatz Povegliano aus begab sich Friedrich nach Westen. Was ihn zu dem Zuge in dieser Richtung statt sogleich nach Süden (etwa Roncaglia) veranlaßte, läßt sich nicht bestimmt sagen — vielleicht die Absicht, zuerst nach Lodi zu ziehen. Es ist übrigens wieder nur eine gelegentliche Erwähnung in einer Urkunde, aus welcher hervorgeht, daß Friedrich am 19. November sich im Gebiete von Brescia aufhielt. An diesem Tage stellte Eberhard von Bamberg (an einem nicht näher bezeichneten Orte) eine Urkunde aus, welche einen Gütertausch zwischen der Bamberger Kirche und dem Kloster Reichersberg betraf. Das letztere erhielt gegen einige Güter (die es durch seinen Vogt Konrad von Weilstein dem Bevollmächtigten der Bamberger Kirche Reginher von Niede überantworten ließ) den Ort Münster, wozu nicht bloß Ottokar von Steiermark als Lehensherr von Münster, sondern auch König Friedrich als oberster Vogt der Bamberger Kirche seine Zustimmung zu geben hatte, während Graf Berchtold von Andechs mit der Ausführung der Überantwortung betraut wurde<sup>128</sup>).

448, N. 628. Quinto die exeunte mense Octobris in presentia Spinabelli de Bonadigo . . . Cum rex bone memorie (vgl. zu diesem auffallenden Ausdruck Muratori, Antichità Estensi I, 344 und Du Cange, Glossarium ed. Favre V, 336, wo gezeigt wird, daß derselbe auch auf Lebende angewendet wurde) Fridericus Italianus intrasset et in episcopatu Veronensi iuxta Boscum et Villam Povellani resideret, Henricus, filius Henrici, dux Saxonum, Bonifacium et Fulconem marchiones pro sese et fratribus suis, Alberto videlicet et Opizone, qui non aderant, cum vexillo investivit nominatim de Este et Soresino, Arquada atque Merendola . . . Interfuerunt ex parte domini ducis Advocatus de Augusto (Vogt Abelgot von Augsburg? s. unten S. 299, Num. 28), Armanus Masnerius, Limpoldus (Stupolbus?), Conradus de Mamengo (Remmingen?), Amengarius et quamplures alii eiusdem curie. Actum est hoc sub tentorio ducis a. d. 1154, ind. 2. Brau, Heinrich der Löwe, S. 114, spricht fälschlich vom Markgrafen Fulco von Este und seinen Söhnen (statt Brüdern). Richtig bemerkt Adler, Welf VI usw., S. 41, daß zwischen diesem und Heinrich dem Löwen schon früher ein Übereinkommen wegen ihrer Ansprüche auf den italienischen Besitz muß getroffen worden sein.

<sup>128</sup>) St. 3696 (Urkunde Eberhards): Acta sunt hec in territorio Brixienne a. i. d. 1154 ind. 2 XIII kal. Decembris, regente dom. Frider. glorioso Rom. Augusto, a. r. e. 3. — Hec itaque predia . . . data sunt per manum dom. nostri regis Friderici ecclesie nostre advocati et per manum Odoacri de Stiria ipsorum prediorum defensoris . . . Testes iam dictae donationis per aurem attracti sunt hii: Heinrich der Löwe, Heinrich von Kärnten, Berthold von Zähringen, Ottokar von Steiermark, Ernst von Hohenburg, ferner Waltherus de Maltentine (Maltheim?), Rudbertus de Tivren (Lüffer?), Amigo de Aquilegia, Friederich de Wellenhaim (Wellheim?). Interfuerunt etiam . . . (s. unten S. 250 und 251). — Zu dieser Urkunde Eberhards ist zu vergleichen der Bericht über diese Vorgänge im Urkundenbuch des Landes ob der Enns, I, 339: Sed et ipse marchio coram rege Friderico idem beneficium Münstner in manum Babenbergensis episcopi resignavit idemque fundum in Rospach cum ceteris bonis concambio destinatis de manu eius recepit. Deinde petitione episcopi simul et marchionis per manum regis Friderici principalis ecclesie Babenbergensis advocati, villa Münstner cum viculis adiacentibus in manum comitis Perhtoldi de Anechens delegata est ecclesie Richerspergensis omnimodis deleganda, dum primitus equalitas concambii a fidelibus domni episcopi

Am 22. November befand sich Friedrich an einem Orte Cologno (oder Galegarius?) nordwestlich von Brescia (halbwegs von Bergamo), und bestätigte hier in einer umfangreichen Urkunde dem Bischof Theobald von Verona auf dessen Bitten seine Privilegien unter genauer Aufzählung seiner Besitzungen und unter besonderer Wahrung der Rechte des deutschen Herrschers auf das Fodrum bei den Romzügen<sup>129</sup>). Schon am nächsten Tage finden wir Friedrich im Gebiete von Bergamo, wo ebenso der Bischof Blanco von Treviso eine Bestätigung seiner Privilegien erhielt<sup>130</sup>). In beiden Urkunden waren Zeugen der Patriarch Piligrin von Aquileja, Erzbischof Hillin von Trier, Bischof Eberhard von Bamberg, Hermann von Konstanz, Ortlieb von Basel, Abt Markward von Fulda, Wibald von Stablo und Korvei, Herzog Heinrich (von Sachsen), Berthold von Zähringen, Heinrich von Kärnten, Pfalzgraf Otto von Wittelsbach<sup>131</sup>).

Von hier wandte sich Friedrich in der Tat südwärts nach dem Gebiet von Lodi: am 29. November traf er in S. Vito und Castiglione (Castelleone) ein. Es ist bezeichnend für die Stimmung weiter Kreise gegen Friedrich und die Deutschen, daß es in Lodi

et marchionis perspecta et comprobata fuisse. Facta est autem hec resignatio et delegatio in Longobardia territorio Brixiense in expeditione regia, quando ipse rex Fridericus pro acceptione imperialis corone videlicet Romam cum exercitu tendebat sub Adriano papa (dies ist irrig und verrät die spätere Niederschrift; denn Hadrian IV. folgte erst am 4. Dezember seinem Vorgänger) et testes adhibiti quos carta inde conscripta continet. Treffend bemerkt Dettloff, Der erste Römerzug usw., hierzu (S. 13, Anm. 3): „Der Inhalt der Urkunde, ein Kaufvertrag zwischen dem Kloster Reichersberg am Inn und dem Edlen Erchenbert von Stein, ist recht lehrreich für die verwickelten Zustände des Afterlebenswesens“. Vgl. Gemeiner, Gesch. des Herzogtums Bayern unter Friedrich I., S. 53. Der betreffende Handel erreichte erst 1177 seinen Abschluß.

<sup>129</sup>) St. 3697: Datum in campo qui vocatur Calegnus (so bei Ughelli-Coleti, Italia Sacra V, 794; in einer Kopie s. XVIII im Archivio Comunale von Verona Processi B. 35, N. 2001 f. „Galegarius“ (das ich nicht zu identifizieren vermag; vielleicht Coccaglio? s. Cipolla in den Mitt. d. Inst. für österr. Gesch., IV, 218 und meine „Urkunden Friedrichs Rotbarts in Italien“ a. a. O., S. 732) X. kal. Decembr. a. d. i. 1154 ind. 2 rgnt. Frid. Rom. rege glorioso, a. v. r. e. 3. — Retognozent Erzbischof Arnold von Köln, et Italic regni archicancellarius. — Venerabilis Theobaldus s. Veronensis eccl. episcopus . . . petiit humiliter supplicans quatenus . . . concedere suae ecclesiae dignaremur praecipua et firmitates antecessorum nostrorum Romanorum . . . Nos ergo . . . hoc nostrae confirmationis et concessionis eius fieri decrevimus praecipuum . . . de curte videlicet . . . Riva . . . et totum illud quod comes Alberto (!) in sancto Bonifacio et in Monteforti habuit . . . corroboramus . . . Die Vorbehaltsklausel lautet: Salva per omnia regia iusticia et iure fodri nostri cum nos et successores nostri ad partes Italiae venerimus.

<sup>130</sup>) St. 3698 (s. meine „Urkunden Friedrichs Rotbarts in Italien“, a. a. O., S. 727). Datum in campo Pergomensi VIII kal. Dec. a. d. i. 1154 ind. 2 rgnt. dom. Fred. Rom. rege glorioso, a. r. e. 3. — Retognozent Erzbischof Arnold als italienischer Erzbischof. — Wörtliche Wiederholung von St. 3495 (nur hier ohne Angabe eines Intervenienten); s. Bernhardi, Konrad III., S. 264.

<sup>131</sup>) In St. 3697 ist durch ein Versehen des Abschreibers aus Berthold und Heinrich eine Person gemacht: Berthold von Kärnten; Otto wird in beiden Urkunden ‚palatinus de Bavaria‘ genannt.

zu einem Zusammenstoß zwischen den Lodesanen und den Deutschen kam<sup>1823</sup>). Die ersteren hatten aus Furcht vor den heranziehenden Scharen Friedrichs ihre Frauen und Kinder und ihre bewegliche Habe teils nach Pizzighetone an der Abda, teils nach Mailand (!), teils nach Cremona und Piacenza geflüchtet<sup>1824</sup>), sich selbst aber in jenem früher erwähnten größten Borort (der nach Piacenza genannt wurde) zusammengeschart. Hier wurden sie von Friedrichs Truppen angegriffen, verteidigten sich aber tapfer. Friedrich verweilte hier nur kurze Zeit<sup>1824</sup>); am folgenden Tage, dem Andreas-tage, den 30. November, traf er bereits, zu mehrtägigem Aufenthalte, in Roncaglia ein<sup>1825</sup>), das wir, entsprechend der älteren Ansicht, östlich von Piacenza suchen<sup>1826</sup>).

„Es ist aber Brauch bei den fränkischen oder deutschen Königen, daß sie, wenn sie mit Heeresmacht zum Empfang der Kaiserkrone über die Alpen ziehen, dort auf den roncalischen Gefilden Aufenthalt nehmen. Da wird ein Pfahl errichtet und daran ein Schild aufgehängt, und alle Ritter, welche Lehnen haben, werden durch einen Herold des Hofes aufgeboten, in der nächsten Nacht bei dem König Wache zu halten. Diesem Beispiel folgen die Fürsten in seiner Begleitung und fordern gleichfalls durch Herolde ihre einzelnen Lehensmänner zu demselben Dienste auf. Wer aber am folgenden Tage als fehlend ermittelt wird, der wird nochmals vor den König und die anderen Fürsten gefordert, und wer ohne Einwilligung seines Lehensherren zu Hause geblieben ist, der wird seines Lehens

<sup>1823</sup>) Otto Morena, l. c., p. 591: *Hospitatusque est in die Mercurii (falsch statt Lunae) que fuit secundo die ante kal. Decembris in quo fuit vigilia s. Andree apostoli, apud Sanctum Vitum et ad Castilionem in Lothesana. Et ipso die venerunt Theotonici Laude a predictis albergariis, et expugnaverunt burgum Placentinum de Laude, in quo omnes alii burgi insimul convenerant; set ipsi Laudenses tunc viriliter se defenderunt.* Nur Giesebrecht, R. Z., V, 40, gedenkt kurz dieser Epifode, bei der mau nicht weiß, ob daran eine den Deutschen feindliche Partei in Lodi oder nur die Angst vor dem Heere Friedrichs Schuld war, der doch als Retter den Mailändern gegenüber hätte freudigst begrüßt werden müssen! Die Chron. Regia Colon. (Rec. I u. II; Schulausg., p. 191) läßt irrig Friedrich zuerst Placentiam, Emiliae civitatem, bezwingen statt jenes burgum Placentinum.

<sup>1824</sup>) Otto Morena ibid.

<sup>1824</sup>) Otto Morena ibid.: *predictus rex suam propriam tensem in ipso predicto burgo Placentino posuerat. Gerade dies habe die Lodesanen beruhigt, so daß sie wieder dorthin zurückkehrten und dann in Verhandlungen mit Friedrichs Abgesandten (s. unten S. 256) eintraten.*

<sup>1825</sup>) Otto Morena ibid.: *Sequenti vero die Iovis (statt Martis), in quo tunc fuit festivitas predicti sancti Andree, ivit predictus rex cum omni exercitu suo in Ronchaliam — nach Sudwig, Untersuchungen über die Reise- und Marschgeschwindigkeit, S. 22, eine Entfernung von 28 km — et hospitatus est ibi mansitque illic per sex dies. Cf. Ann. Placent. Guelfi SS. XVIII, 412 (siehe Schulausgabe Ioannis Codagnelli Ann. Placentini, p. 5): Rex Federicus fecit festum sancti Andree in Roncalia; Ann. Pisani (SS. XIX, 242) fälschlich: fuit in Roncalia in festivitate s. Michaelis de mense Septembris.*

<sup>1826</sup>) Gegen Güterbod; s. oben S. 202, Ann. 178.

verlöstigt erklärt.“ So beschreibt Otto von Freising an dieser klassischen Stelle die übliche Heerschau auf den ronalischen Felbern<sup>137)</sup>.

Auch diesmal hatten sich manche ihrer Pflicht entzogen: geistlich und weltliche Herren. Von den letzteren hat Otto keine mit Namen genannt, von den ersteren den Erzbischof Hartwich von Bremen und den Bischof Ulrich von Halberstadt. Beiden wurden für ihre Person (nicht für ihre Kirchen) die Regalien aberkannt: es waren, wie wir uns erinnern, die Hauptgegner Heinrichs des Löwen; es ist wohl möglich, daß dessen Haß hierbei ausschlaggebend war und König Friedrich mit leichter Mühe dazu überredete, hier ein Exempel zu statuieren. Ulrich von Halberstadt muß aber auch (vielleicht auf Grund weiterer Verdächtigungen) im Laufe des nächsten Jahres auf Betreiben Friedrichs durch den Papst Hadrian IV. vom Amte suspendiert worden sein<sup>138)</sup>.

Hier mag nun passend der hervorragenderen Teilnehmer an dem Zuge überhaupt gedacht werden, wie sie besonders aus den einzelnen Urkunden dieser Zeit sich ergeben<sup>139)</sup>. Freilich ist dabei nicht sicher, ob die nur seltener genannten nicht bloß vorübergehend bei Friedrich sich aufgehalten haben. Unter den geistlichen Fürsten erscheint an erster Stelle der greise Patriarch Hiligrin von Aquileja (der schon seit 1132 diesen Stuhl inne hatte, aus dem Hause der Grafen von Kärnten)<sup>140)</sup>, neben ihm Erzbischof Arnold von Köln,

<sup>137)</sup> G. Fr. II, 12: sicque omnes beneficiati, qui sine bona voluntate dominorum suorum domi remanserunt, in feodis dampnantur.

<sup>138)</sup> Ibid.: non solum laicorum feoda, sed et quorundam episcoporum, id est Hartwici Bremensis et Ulrici Halberstadensis, regalia personis tantum, quia nec personis, sed aecclesiis perpetualiter a principibus tradita sunt, abiudicata fuere. Cf. Helmold, Chronica Slavorum I, 82 (Schlußausg., p. 161): Inveterate inimicitie, que dudum fuerant inter eos, eo tempore invenerunt locum grassandi eo quod archiepiscopus omisisset Italicam expeditionem transgressor iuramenti, essetque reus maiestatis. S. hierzu Dehio, Hartwich von Stade, S. 54 ff., wo, wie mir scheint, mit Recht betont wird, daß „Klage, Prozeß und Exekution doppelt waren, erstens lebensrechtlich, zweitens landrechtlich als eine logische Konsequenz der Doppelnatur der Heerfahrtsverpflichtung, welche erstens eine Verpflichtung gegen den König als Lehensherrn und zweitens eine Verpflichtung gegen den König als Reichsoberhaupt war“. Es wird in anderem Zusammenhange auf diese Frage zurückzukommen sein. S. Waitz, Verf.-Gesch., VIII, 146, und besonders Weiland, Die Reichsheerfahrt von Heinrich V. bis Heinrich VI. nach ihrer staatsrechtlichen Seite (Forschungen z. dtsh. Gesch. VII, 113 ff. u. bes. S. 169). Zur Bestrafung Ulrichs von Halberstadt s. unten (1156); genauer läßt sich der Zeitpunkt, wann die Suspension erfolgte, nicht angeben. Unzweifelhaftes Material besitzen wir von ihm für die ganze Zeit von 1153—1156, Januar 13 nicht; s. G. Schmitz, Urkundenbuch des Hochstiftes Halberstadt und seiner Bischöfe (= Publikationen aus den preussischen Staatsarchiven, Bd. 17), S. 213.

<sup>139)</sup> St. 3696—3725 (außer 3700, 3708, 3717, 3719—3721, 3724).

<sup>140)</sup> Dieser erscheint als Zeuge (an erster Stelle) in allen Urkunden außer St. 3704<sup>a</sup>, 3709<sup>a</sup>, 3712, 3723, 3725; er wird von Otto von Freising ausdrücklich genannt G. Fr. II, 88.



der Erzkämmerer Italiens<sup>141)</sup>, und Gillin von Trier<sup>142)</sup>; ferner die Bischöfe Eberhard von Bamberg<sup>143)</sup>, Hermann von Konstanz<sup>144)</sup>, Ortlieb von Basel<sup>145)</sup>, Konrad von Worms<sup>146)</sup>, Konrad von Passau<sup>147)</sup>, Ardicio von Como<sup>148)</sup>, Gerwich von Concordia<sup>149)</sup>, (später noch) Heinrich von Lüttich<sup>150)</sup>, Emmehard von Mecklenburg<sup>151)</sup>, Gerold von Oldenburg<sup>152)</sup>, Anselm von Havelberg<sup>153)</sup> (Ravenna); ferner Wibald von Stablo und Korvei<sup>154)</sup>, Abt Markward von Fulda<sup>155)</sup>, Propst Albert von Aachen<sup>156)</sup>, die königlichen Kapellane Stephan und Gottfried von Viterbo<sup>157)</sup>. Von den weltlichen Herren ist an erster Stelle zu nennen Heinrich der Löwe<sup>158)</sup>, dann Heinrich von Kärnten<sup>159)</sup>, Berthold von Zähringen-Burgund<sup>160)</sup>, Boleslaw von Polen<sup>161)</sup>, die Markgrafen Ottolar von Steiermark<sup>162)</sup>, Hermann III. von Baden-Verona<sup>163)</sup>, Hermann von Sachsen<sup>164)</sup>, Werner II. von Ancona<sup>165)</sup>, Pfalzgraf Otto von Wittelsbach<sup>166)</sup>, der Bannerträger Friedrichs<sup>167)</sup>,

<sup>141)</sup> St. 3696, 3707, 3711, 3712, 3722 u. sonst als Retagnosigent.

<sup>142)</sup> In allen Urkunden außer St. 3702, 3704<sup>a</sup>, 3722, 3723, 3725.

<sup>143)</sup> In allen Urkunden außer in St. 3701, 3722, 2723, 3725; ferner bei Otto von Freising, I. c. II, 38 und als Retagnosigent in St. 3700.

<sup>144)</sup> In allen Urkunden außer St. 3707, 3714, 3722.

<sup>145)</sup> Der einzige, der in sämtlichen (25) Urkunden genannt wird.

<sup>146)</sup> Nicht genannt in St. 3697, 3698, 3701, 3704, 3704<sup>a</sup>, 3711, 3712, 3714, 3715, 3722.

<sup>147)</sup> Nur St. 3712.

<sup>148)</sup> Nur St. 3696, 3701.

<sup>149)</sup> Nur St. 3696.

<sup>150)</sup> Erst St. 3705, dann 3709<sup>a</sup> u. 3709<sup>b</sup>, 3710, 3713, 3716, 3718, 3722.

<sup>151)</sup> Erst St. 3707, 3711.

<sup>152)</sup> S. unten S. 280 (in Urkunden nicht erwähnt).

<sup>153)</sup> Erst St. 3707, 3711, 3713, 3715, 3716, 3722.

<sup>154)</sup> In allen Urkunden außer St. 3705, 3707, 3722, 3723, 3725.

<sup>155)</sup> Ebenso außer St. 3704, 3704<sup>a</sup>, 3705, 3707, 3709<sup>b</sup>, 3714, 3722.

<sup>156)</sup> Nur St. 3696, 3704, 3712.

<sup>157)</sup> Nur St. 3712; es ist der Geschichtschreiber Gottfried von Viterbo;

f. hierzu Dettloff, Der erste Kdmerzug Friedrichs I., S. 32; Ullmann, Gottfried von Viterbo (1863) gedenkt dieses Zeugnisses nicht.

<sup>158)</sup> In allen Urkunden außer St. 3702, 3722; cf. Helmold, Chr. Slav. I, 78 (Schulausg., p. 150); Ann. Ottenburani Isingrimi mai. (M.G. SS. XVII, 313.

<sup>159)</sup> Nicht aufgeführt in St. 3697, 3701, 3702, 3704, 3704<sup>a</sup>, 3707, 3711, 3712, 3715, 3716, 3722, 3723, 3725; dagegen auch Otto Fris., G. Fr. II, 38.

<sup>160)</sup> In allen Urkunden außer St. 3699, 3702, 3704<sup>a</sup>, 3716, 3722; ferner Otto Fris., I. c., II, 21 u. 38.

<sup>161)</sup> Nur St. 3704.

<sup>162)</sup> Nicht in St. 3697, 2698, 3699, 3702, 3704, 3706, 3709<sup>a</sup>, 3710, 3722, 3723, 3725; dagegen auch Otto Fris., G. Fr. II, 38.

<sup>163)</sup> In St. 3702, 3703, 3704, 3707, 3709<sup>b</sup> (nur als ‚marchio‘), 3710, 3716, 3718, 3725.

<sup>164)</sup> Nur St. 3703, wo statt ‚Henricus marchio Saxonie‘ mit Simson (Wiesebrucht, R. 3., VI, 336, Anm. 1, bgl. S. 331 zu V, 22) und Dobenecker, Reg. dipl. hist. Thuring., wohl ‚Hermannus‘ zu lesen ist (s. oben S. 151—154).

<sup>165)</sup> Nur St. 3707; f. über ihn Fider, Forschungen usw., II, 249, § 317.

<sup>166)</sup> In allen Urkunden außer St. 3699, 3704<sup>a</sup>, 3707, 3709<sup>a</sup>, 3711, 3712, 3714, 3722.

<sup>167)</sup> Otto Fris., G. Fr. II, 2, 41 (cf. 40): cum Ottone vexillifero suo.

Ronrad von Staufen, der spätere Pfalzgraf bei Rhein (der jüngere Bruder des Königs)<sup>168)</sup>; ferner die Grafen Berthold von Ansbach<sup>169)</sup>, Ernst von Hohenburg<sup>170)</sup>, Werner von Habsburg<sup>171)</sup>, Ulrich von Venzburg<sup>172)</sup>, Werner von Baden<sup>173)</sup>, Goswin von Falkenburg<sup>174)</sup>, Heinrich von Ledlenburg<sup>175)</sup>, Friedrich von Eppan<sup>176)</sup>, Albert von Bernigerode, Christian von Oldenburg, Burggraf Heinrich von Regensburg und andere Edle aus der Umgebung Heinrichs des Löwen und Eberhards von Bamberg<sup>177)</sup>; dazu von den italienischen Großen Markgraf Wilhelm von Montferrat<sup>178)</sup>, Graf Guido von Biandrate<sup>179)</sup> und Guido Guerra von Tuszien<sup>180)</sup>.

Unter denjenigen, welche den Zug nicht mit machten, sind außer Hartwich von Bremen und Ulrich von Halberstadt besonders mehrere sächsische Fürsten zu nennen: Wichmann von Magdeburg, Bigger von Brandenburg, Gerung von Meißen, Berthold von Zeitz, Johannes von Merseburg, dann Albrecht der Bär, Markgraf Konrad von Wettin, die wohl mit Erlaubnis des Königs zu Hause blieben<sup>181)</sup>. Es fehlen aber auch Männer, wie Arnold von Mainz und Herzog Welf<sup>182)</sup>, ganz abgesehen von Heinrich von Baiern

<sup>168)</sup> Er wird nur bei Otto von Freising erwähnt, G. Fr. II, 21.

<sup>169)</sup> St. 3696, 3707, 3712, 3718.

<sup>170)</sup> St. 3696, 3702, 3707, 3711, 3712, 3718.

<sup>171)</sup> St. 3701, 3702, 3704, 3718.

<sup>172)</sup> St. 3701, 3702, 3704, 3706, 3707, 3711, 3712, 3718, 3723, 3725.

<sup>173)</sup> Nur St. 3711, 3712 und 3718.

<sup>174)</sup> Nur St. 3716, 3723, 3725.

<sup>175)</sup> Nur St. 3716, 3725.

<sup>176)</sup> Nur St. 3718.

<sup>177)</sup> St. 3695 und 3696; 3704<sup>b</sup>.

<sup>178)</sup> St. 3703, 3704, 3705; ausdrücklich genannt auch bei Otto Fris., G. Fr. II, 16 und 20.

<sup>179)</sup> St. 3701, 3703, 3714—3716, 3718.

<sup>180)</sup> St. 3714—3716, 3718. Vereinzelt werden auch noch genannt als Zeugen, von denen aber keineswegs feststeht, ob sie immer im Heere anwesend waren, ein Graf Antellinus de Crevia St. 3707, Geraldus de Crema St. 3723, Wido de S. Nazaro St. 3705, Jacobus de Cavalta St. 3723.

<sup>181)</sup> Diese sind wenigstens Zeugen in einer Urkunde, welche Erzbischof Hartwich am 19. September 1154 in Halle für das Kloster Paulinzelle ausgestellt hat (Vertauschung des Gutes Vaterstube; Bappenberg, Hamburg. Urkbch., I, 187, Nr. 204), und werden andererseits nirgends als Teilnehmer des italienischen Zuges erwähnt.

<sup>182)</sup> Ob dieser nicht mit in Italien gewesen sei, ist allerdings eine Streitfrage. Während Giesebrecht, R. Z., V, 41, annimmt, daß er von Friedrich in Deutschland absichtlich zur Aufrechterhaltung der Ordnung zurückgelassen worden sei, tritt Abler, Herzog Welf VI. und sein Sohn, S. 40 ff. und S. 119 ff. entschieden dafür ein, daß Welf sich am Zuge beteiligt habe — einmal, weil Welf auf dem Reichstage zu Würzburg im Oktober 1152 zugegen gewesen sei und so den Zug nach Italien damals mitbeschworen habe und dann im Hinblick auf die Nachricht in der Hist. Welforum Weingartensis (Schulausg., p. 36), wo es nach der Übertragung der italienischen Besitzungen an Welf heißt: *Igitur dignitatibus prenominitis susceptis, Italiam intrat, ac civitates, castella seu villas per totam domum Matildis pertransiens, negotia terrae civiliter pertractat. Ibi legati de omnibus civitatibus Tusciae nec non et*

und den anderen Babenbergern, gegen deren etwaige Umtriebe vielleicht der Herzog Welf und Arnolt von Mainz als Primas zurückgelassen wurden, und besonders Otto von Freising, von dem wir sonst vielleicht einen noch ausführlicheren und vielfach zuverlässigeren Bericht über diesen ersten Romzug Friedrichs erhalten hätten.

Waren auf dem Tage zu Roncaglia einzelne der oben aufgezählten Teilnehmer noch nicht zugegen, sondern kamen erst später zum Heere, so fanden sich hinwiederum in Roncaglia vorübergehend andere ein, um sich vor Friedrich zu stellen. Hatte ja Friedrich den Befehl ergehen lassen, daß aus allen Städten Abgeordnete (die Konsuln und Großen) erscheinen sollten<sup>183</sup>). Denn nach alter Weise wollte Friedrich hier zugleich Gericht halten und „nach den gesetzlichen Bestimmungen und dem Urteil der Rechtskundigen“ die Angelegenheiten des Landes ordnen<sup>184</sup>).

So erschienen nun vor Friedrich der Markgraf Wilhelm von Montferrat und der Bischof Anselm von Asti, welche sich beide über die Unbotmäßigkeit der Bewohner von Asti und der Markgraf

ex omnibus civitatibus Spoleti ad eum venientes ac munera condigna offerentes, subiectionem voluntariam promittunt. Cum quibus nuntios suos ad omnes civitates dirigens, ac se in brevi illo venturum promittens, suis rite dispositis revertitur. Selbst wenn man aber an der nicht unbestreitbaren Glaubwürdigkeit dieser Notiz (s. Overmann, Gräfin Mathilde von Tuszien, S. 60, Anm. 1) festhalten will, so geht doch daraus, wie auch aus Adlers Darstellung, so viel hervor, daß Welf dann nicht eigentlich als Teilnehmer am Zuge Friedrichs gelten kann — wie er denn auch in keiner einzigen Urkunde Friedrichs in dieser Zeit als Zeuge erscheint. Wenn dazu Adler meint, Welf habe sich eben im Vor- oder Nachtrabe Friedrichs befunden, so ist das keine genügende Erklärung. Davidsohn, Gesch. von Florenz, I, 450, hält die Nachricht der Hist. Welfor. zwar für glaubwürdig, meint aber, daß Welf früher, „bald nachdem er die neuen Würden erlangt“, nach Italien gekommen, aber „nicht über das nordapenninische Gebiet des Mathildischen Gutes“ hinaus gelangt sei. Er bringt die Erwerbung der Gerichtsbarkeit von Florenz in seiner Grafschaft damit in Zusammenhang. Ähnlich Santini, Studi sull' antica costituzione del comune di Firenze im Archivio Storico Italiano ser. V t. XXV, p. 77. Nach den Regesten bei Adler, a. a. O., S. 144, würde ein solcher Aufenthalt Welfs in Italien am besten in das Jahr 1153 (nicht aber 1152) passen. Die Unterschrift des Notars Drasolphus (Scheid, Origines Guelficae III, 454), auf welche Adler, S. 120, Anm. 31, Gewicht legt, beweist m. E. gar nichts.

<sup>183</sup>) Cf. Ann. Pisani (M.G. SS. XIX, 242): Fred. rex misit nuntios per omnes civitates, ut mitterent ad eum legatos . . . Otto Fris., G. Fr. II, 16: rege apud Roncalias per quinque, ut aiunt, dies sedente et ex principum ac de universis pene civitatibus consulum seu maiorum conventu curiam celebrante, diversa hinc inde diversis ex querimoniis emersere negotia . . .

<sup>184</sup>) Cf. Otto Fris., G. Fr. II, 15: Alia ibidem ex antiqua consuetudine manasse traditur iusticia, ut, principe Italiam intrante, cuncta vacare debeant dignitates et magistratus, ac ad ipsius nutum secundum scita legum iurisque peritorum iudicium universa tractari. Cf. dazu Burchardi Chron. Ursperg. (Schulaußg., p. 29 zum Jahre 1158): Roncaglia, ubi mos Lombardorum est, iustitiam suam requirere et ab imperatoribus recipere.

überdies noch über die von Chieri beschwerten. Es handelte sich hierbei wohl nur um Differenzen und Streitigkeiten, welche entstanden waren aus dem Gegensatz zwischen den zur Selbständigkeit und Unabhängigkeit emporklebenden Kommunen und den ihre bisherige Oberhoheit verteidigenden Herren.

In Asti, dem bedeutendsten Orte Piemonts, finden wir Konfuln bereits 1095 und 1098, in Chieri um 1112<sup>185</sup>). Es gab dann in der folgenden Zeit öfters Mißhelligkeiten zwischen der Kommune und den Bischöfen, welche, wie wir hören, dabei den kürzeren zogen<sup>186</sup>). Ähnlich scheint es sich bezüglich des Markgrafen von Monferrat verhalten zu haben. Es wird sogar in einer (allerdings etwas späteren) Quelle<sup>187</sup>) überliefert, am 2. September dieses Jahres 1154 sei es zu einem Kampf zwischen den Bürgern von Asti und dem Markgrafen Wilhelm von Monferrat gekommen, bei welchem der letztere geschlagen wurde (und sich deshalb dann vielleicht bei Friedrich zu Roncaglia über Asti beschwerte). Vielleicht waren die Bewohner von Chieri hierbei Bundesgenossen derer von Asti gewesen und gab dies die Veranlassung zu den vom Markgrafen gegen Chieri erhobenen Klagen<sup>188</sup>). Denn Chieri war eigentlich dem dortigen Bischof unterworfen gewesen, nicht dem Markgrafen<sup>189</sup>).

Daß Friedrich ihren Klagen als berechtigt Gehör gab und die beiden Städte zur Sühneleistung aufforderte, geht daraus hervor, daß er später gegen eben dieselben zog, weil sie sich seinem Gebote nicht gefügt hatten<sup>190</sup>).

Besonders aber wurde auch hier wiederum laute Klage erhoben über die Gewalttätigkeit und Herrschsucht Mailands, und zwar teils von Como und Lodi<sup>191</sup>), teils von Pavia. Wieder einmal war etliche Monate zuvor im Sommer zwischen Mailand und Pavia Streit und Fehde entbrannt; vielleicht im Zusammenhang mit den vorausgegangenen Kämpfen zwischen den Pavesen und den Grafen von Lomello<sup>192</sup>). Die letzteren waren kaiserliche

<sup>185</sup>) S. Matthäi, Die Lombardische Politik Kaiser Friedrichs I. und die Gründung von Alessandria (Prog. Progymn. Groß-Sichterfelde 1899), S. 19.

<sup>186</sup>) Cf. Valente, Il comune Astigiano e la lotta contro Federico I (in der Rivista di storia . . . di Alessandria a. V. u. separat 1896), p. 17 ff.

<sup>187</sup>) Im Chronicon Astense bei Guilelmus Ventura, c. 15 (Muratori SS. Rer. Ital. XI, 190 B), (zitiert von Valente, l. c., p. 28): 2. Septembris fuit bellum inter marchionem Guillierrum Montis-ferrati et cives Astenses in quo marchio terga vertit confusus.

<sup>188</sup>) Cf. Valente, p. 32, aus Cibrario, Delle storie di Chieri libri quattro (ediz. 2<sup>a</sup>, p. 26, ohne Belegstellen).

<sup>189</sup>) Ibid., p. 31.

<sup>190</sup>) Otto Fris., l. c., II, 16: Inter quae (sc. negotia; f. S. 258, Num. 183) Gwihelmus marchio de Monte-ferrato . . . simul et Astensis episcopus gravem uterque super Astensium, alter, id est marchio, super oppidanorum Kairae conquestionem facientes (hier fehlt etwas) insolentiam.

<sup>191</sup>) Otto Fris., G. Fr. II, 16: Aderant etiam Cumanorum seu Laudensium consules, de attritionis suae diutina miseria lacrimabilem super Mediolanensium superbia facientes quoniam . . .

<sup>192</sup>) Über diese berichtet besonders Thomas Tuscanus, Gesta imperatorum et

Pfalzgrafen und hatten früher den Vorsitz im Hofgerichte<sup>193</sup>) und damals, wie es scheint, wenigstens noch das Amt, die Gefälle — man hat wohl besonders an das Fodrum zu denken — für den Kaiser einzusammeln<sup>194</sup>). Jedenfalls besaßen sie eine sehr geachtete Stellung. Ihre Hauptmacht lag im Gebiet der Diözese von Pavia; dort befand sich auch ihre Hauptburg Lomello genannt, von welcher das ganze Gebiet zwischen Tessin, Po und Sesia<sup>195</sup>) Lomellina hieß. Sie hatten begonnen, die Pavesen über Gebühr zu bedrücken, indem sie u. a. von jedem neugeborenen Kinde einen Zensus von zwölf Denaren erhoben. Die Pavesen griffen schließlich zur List. Sie luden die Grafen einmal zu einem großen Feste in ihre Stadt, unter dem Vorwande, mit ihnen über den Frieden zu verhandeln<sup>196</sup>), sperrten dann die Tore und nahmen alle gefangen bis auf einen, der sich mit seinem Koffe in den Tessin warf und entkam. Dann belagerten die Pavesen die Burg, nahmen sie ein und zerstörten sie. Nun aber warfen sich die Mailänder zum Beschützer des einen geretteten Grafen von Lomello auf und überzogen die Pavesen, um sie nicht zu mächtig werden zu lassen, mit Krieg<sup>197</sup>). Und zwar zwangen sie diesmal auch die Bewohner von Como und Lodi und von Cremona, ihnen Gefolgschaft zu leisten: mit ungewöhnlich starker Mannschaft rückten sie gegen die Pavesen aus. Am 12. August kam es zu einem erbitterten blutigen Kampfe, der beiden Theilen eine große Menge an Toten, Verwundeten und Gefangenen kostete

pontificum (M.G. SS. XXII, 504) in folgender, freilich nicht ganz einwandfreier Weise: *Fredericus . . . primo anno regni sui hac occasione in Lombardiam cum exercitu venit, quia comites de Lamello, qui erant imperii palatini, quorum potentia erat potissime in dyocesi Papiensi, in qua et Lamellum fortissimum castrum erat, a quo contrata tota dicta est Lamelia, super Papienses vi dominium obtinebant, ita quod de quolibet, qui nasceretur in urbe, census denariorum 12 extorquebant; quos et multis aliis servitutibus opprimebant. Quodam igitur magno festo comites omnes magni et parvi dum Papiam festari venissent, portis a civibus obseratis ceperunt omnes, uno dumtaxat excepto, qui in equo flumine transito Ticini evasit. Itaque comitibus sic omnibus captivatis castrum obsedere Lamellum et captum penitus diruerunt. Hec omnia vacante imperio gesta sunt.*

<sup>193</sup>) S. Fider, Forschungen usw., I, 314, § 170.

<sup>194</sup>) Bei Otto von Freising, G. Fr. II, 25, werfen die Bewohner des umlagerten Lortona (in einer von Otto erfundenen Rede) den Pavesen vor: *te ipsam non respicias, quae Limellum, imperiale oppidum, magna et robusta equitum manu stipatum, palatini comitis tui habitatione inclitum, oppidanis ipsis ad colloquium pacis dolo vocatis fraudulententerque captis, ad solum usque sine causa prosternere non timueris. Factus est ille inter Italiae proceres nobilissimus inquilinus tuus, qui debuit esse dominus. Reddit tibi nunc vectigal, cui tu principis vicem gerenti vectigal persolvere solebas.*

<sup>195</sup>) S. Darmstädter, Das Reichsgut in der Lombardei, S. 193.

<sup>196</sup>) Thomas Luscus und Otto von Freising stimmen hier nicht ganz überein.

<sup>197</sup>) Zucchi, Lomello (1476—1496) in den Miscellanea di storia Italia, Ser. III, t. IX, 313, nimmt an, daß die Grafen von Somello umgekehrt vorher schon mit den Mailändern gegen Pavia verbündet gewesen wären; dies finde ich aber in den Quellen nicht begründet.

und unentschieden blieb. Ein kleiner Unfall im Lager der Mailänder, der eine förmliche Panik hervorrief, gab dann Veranlassung, daß die Mailänder in wilder Flucht unter Zurücklassung ihres Gepäcks und ihrer Beute umkehrten und einen Verlust von mehr als 10 000 Mark Silber erlitten<sup>198</sup>).

Friedrich gebot beiden Teilen Ruhe und ließ sich von beiden Seiten die Gefangenen ausliefern<sup>199</sup>). Die Mailänder scheinen es versucht zu haben, den König vorher schon durch Anbieten einer größeren Geldsumme — 4000 Mark Silber werden genannt — für sich zu gewinnen<sup>200</sup>), freilich vergebens. Sie sandten nun auch zwei ihrer Konsuln zum ronalischen Reichstage<sup>201</sup>), mußten aber Lodi gegenüber entlassen.

Friedrich hatte — wohl wegen der feindseligen Haltung, welche die Bevölkerung von Lodi oder ein Teil derselben zuerst seinen Truppen gegenüber an den Tag gelegt hatte — sogleich von Roncaglia aus einen seiner Kapellane nach Lodi geschickt und von allen Todesmännern den Eid der Treue verlangt. Diese aber erklärten, ohne Einwilligung der Mailänder sich dies nicht zu getrauen; und erbaten sich einen kurzen Termin, um die Mailänder darüber zu befragen. Diese gaben ihre Zustimmung und nun leisteten die Todesmänner Friedrich freudig den Treueid<sup>202</sup>).

Zu Roncaglia hatten sich aber außerdem Gesandte auch entlegenerer Orte eingefunden, so insbesondere von Genua, dessen Konsuln den Archidiacon Hugo und den Geschichtsschreiber Casaro

<sup>198</sup>) Darüber berichtet ausführlich Otto Morena, l. c. (M.G. SS. XVIII, 591—592), zum Teil abweichend auch Thomas Tuscus, *Gesta imperat. et pontif.* (M.G. SS. XXII, 504). Des Krieges zwischen Mailand und Pavia gedenken auch kurz die *Gesta Federici I* (Ann. Mediol. mai., Schulausg., p. 16): *Et tunc Mediolanenses cum Papiensibus erant in guerra, que cepta erat in mense Iulii ante.*

<sup>199</sup>) *Gesta Feder.* (Ann. Med. mai.), l. c.

<sup>200</sup>) Otto Morena, l. c., p. 591: *Mediolanenses regi obviam tunc euntes et secum fraudulentè fedus inientes (!), quatuor milia marchas argenti ei dare sponderunt; cf. Epist. Frid., l. c., p. 2: Mediolanenses versuti et superbi verba sine fide nobis dederunt, et ut nostra concessione super Cumas et Laudam dominium habere mererentur multam pecuniam nobis promiserunt; sed cum nec prece nec precio flectere nos possent . . . Cf. Otto Fris., G. Fr. II, 17: Alia huius (sc. Friderici) commotionis non parva causa fuit, quod non solum civitates quas destruxerant, reedificari pati nollent, quin etiam ad iniquitatis illorum assensum ipsius (sc. Friderici) nobilem et incorruptum actenus animum pecunia inclinare ac corrumpere satagebant.*

<sup>201</sup>) Nach Otto Fris., G. Fr. II, 16: *Obertus de Orto und Girardus Niger.*

<sup>202</sup>) Otto Morena, l. c., p. 591. Mit dessen Erzählung läßt sich freilich die obige Nachricht Ottos von Freising (II, 16) von der Beschwerdeführung der Konsuln von Como und Lodi in Gegenwart der beiden Mailänder nicht gut vereinigen. Man begreift überhaupt nicht recht diese übergroße Angst und Scheu der Todesmänner vor den Mailändern, wo doch Friedrich in der Nähe stand. Man gewinnt unwillkürlich den Eindruck, als ob dies alles Otto Morena stark übertrieben habe, um das Benehmen der Mailänder dann dagegen in das schwärzeste Licht zu setzen.

abgeordnet hatten<sup>203</sup>). Sie überbrachten Löwen, Strauße, Papageien und andere wertvolle Geschenke, namentlich aus der Beute, welche die Genuesen vor einiger Zeit bei der Einnahme der durch ihre Seidenweberei berühmten Stadt Almeria gemacht hatten<sup>204</sup>). Friedrich nahm die Gesandten ehrenvoll auf und trat mit ihnen in vertrauliche Verhandlungen. Wenn eben derselbe Casaro darüber berichtet, daß Friedrich ihnen geheime Pläne über die Ehre des Reiches und zum Ruhme der Stadt Genua eröffnet habe, welche er über alle Städte zu erhöhen versprochen, und wenn Casaro hinzusetzt, daß die Konsuln die Eröffnungen der Gesandten ihren Nachfolgern übermittelten und diesen die Entscheidung über die zu treffenden Maßnahmen überließen<sup>205</sup>), so liegt es nahe, an Abmachungen oder Verhandlungen über eine Unterstützung des von Friedrich gegen Sizilien geplanten Unternehmens durch eine genuesische Flotte zu denken<sup>206</sup>).

Ähnlich dürfte es sich mit Pisa verhalten haben, welches drei vornehme Männer sandte, die sich gleicher Ehre zu erfreuen hatten<sup>207</sup>).

Wir hören ferner von den Mönchen von Bobbio, daß sie durch eine Gesandtschaft, die sich ebenfalls in Roncaglia einfand, gegen

<sup>203</sup>) Casari Ann. (M.G. SS. XVIII, 22): Predicti consules legatos de melioribus, Ugonem scilicet archidiaconem, et Cassarum huius libri compositorum, ad predictum regem miserunt, quos honorifice suscepit. Casaro oder Cassaro, 1180 geboren, stand damals im 74. oder 75. Lebensjahre; cf. Cos. Imperiale, Casaro e i suoi tempi (1894).

<sup>204</sup>) Otto Fris., G. Fr. II, 16: Venerunt etiam ad eandem curiam legati Ianuensium, qui non longe ante haec tempora, captis in Hispania inclitis civitatibus et in sericorum pannorum officio praenobilissimis Almaria et Ulixibona, Sarracenorum spoliis onusti redierant, leones, strutiones, psitacos cum caeteris preciosis muneribus principi presentantes. S. hierzu Sanger, Polit. Gesch. Genuas und Pisas im 12. Jahrh., S. 55, Anm. 1, der — zuerst wohl — darauf aufmerksam gemacht hat, daß die Genuesen bei der Eroberung Siffabons auf dem zweiten Kreuzzuge gar nicht beteiligt waren! Nach Belgrano, Annali Genovesi di Casaro ecc. (Fonti per la storia d'Italia, 1890) I, LXXIX, wäre Ulixibona bei Otto von Freising in Tortosa zu forrigieren. Die Einnahme Almerias (dessen Seidenweberei der Araber Edrisi, Description de l'Afrique et de l'Espagne trad. par Dozy et de Goeje, p. 240, rühmt), erfolgte am 17. Oktober 1147 (Sanger, S. 32); es war also immerhin schon eine geraume Zeit seitdem verstrichen!

<sup>205</sup>) Casari Ann., I. c., p. 22: multa secreta consilia de honore regni et Ianuensis civitatis legatis aperuit; et ultra omnes civitates Italiae honorem Ianuensi civitati facere promisit; et sic legatis licentiam revertendi, prout decuit, sine mora honestissime dedit. Consules vero secreta consilia, que legati a rege detulerant, electis consulibus post eos venturis omnia per ordinem narraverunt . . . Sanger übersetzt dies fälschlich so, daß die Gesandten den neuerwählten Konsuln die Ratsschläge Friedrichs übermittelten.

<sup>206</sup>) S. Giesebrecht, R. 3., V, 41; Sanger, a. a. O.

<sup>207</sup>) Ann. Pisan. (M.G. SS. XIX, 242): A. D. 1155 ind. 3 Freder. rex Romanorum venit in Lombardia et in Italiam, et fuit in Roncaglia in festivitate s. Michaelis (sic!) de mense Septembri et misit nuntios per omnes civitates, ut mitterent ad eum legatos. Ad quem misimus tres sapientes viros, qui honorifice recepti fuerunt, et eum magno honore eos ad nos remisit.

den Bischof Oglerius von Bobbio eine Klageschrift einreichten, der sie wiederum bedrängte<sup>208</sup>). — Außerdem erhielt hier am 3. Dezember das Hauptkloster St. Salvator zu Camaldoli samt den ihm untergebenen (zum Teil namentlich aufgeführten) Klöstern einen Schutzbrief von Friedrich mit der speziellen Vergünstigung, daß die Camaldulenser Mönche selbst das Fodrum einsammeln und den kompetenten Persönlichkeiten übergeben sollten (wofern es ihnen der König nicht ganz erlasse). Auch die Anlage einer neuen Wasserleitung wurde ihnen gestattet<sup>209</sup>).

<sup>208</sup>) St. 3701<sup>a</sup>; cf. Rossetti, Bobbio illustrato I, 134 ff. Nachdem von dem Privileg Friedrichs St. 3665 (s. oben S. 174, Anm. 91) die Rede war, heißt es: Quod itaque tunc temporis nihil nobis profuit, nam quando illud vidit (sc. Oglerius), pro nihilo duxit; quando iterum in Iuncaria ad vos venimus et sicut e venerat, annunciamus. Ganz falsch ist es übrigens, wenn Ughelli, Italia sacra, t. IV col. 1279 von diesem Bischof behauptet, er habe einen Mönch des Klosters Bobbio, Namens Johannes, der vom Abt an Friedrich gesandt worden sei, verbrennen lassen. Aus einem später angestellten Zeugenverhör (Rossetti, l. c., p. 192 u. 193) geht hervor, daß dieser Bischof — noch als Abt des Klosters — zwar einmal einen Diener des Klosters hinrichten ließ, und ebenso ein späterer Nachfolger dieses Bischofs, Obertus (1205—1233), einem Subdiakon des Klosters die Augen ausstechen und einen Mönch Johannes drei Jahre lang im Gefängnis schwächen ließ; aber verbrennen ließ Bischof Obertus nur die Privilegien und Bestätigungsurkunden, welche dieser Johannes vom kaiserlichen Hofe zurückgebracht hatte.

<sup>209</sup>) St. 3699: Data Roncalie III Nonas Decembris a. d. i. 1154 ind. 2 regnte. d. Frid. R. v. glorioso, a. v. r. e. 3. — *Rekognoscent Erzb. Arnolt von Adln. et Ytalicis regni archic.* — Die Urkunde ist zum Teil eine wörtliche Wiederholung der Schutzurkunde Gotthars vom 10. Januar 1137 St. 3343 (s. Bernhardi, Gotthar III., S. 669, wo es irrig „ein“ Camaldulenser-Kloster heißt statt eben des Mutterklosters). Ich verzeichne im Folgenden die im St. 3343 nicht erwähnten untergebenen Klöster usw.: Nos . . . Camaldulensium monasterium et heremum s. Salvatoris et s. Donati cum omnibus quae ad eam pertinent, nominatim castrum de Montorio . . . et castellum de Treciano . . . et quidquid iuris habet in castello de Caprese et in toto districtu eius et omnia que fuerunt Bernardini filii Sedonie et omnia quae Quintavallis per instrumenta dedit Camaldulensi heremo. Item monaster. s. Appollinaris de Classe . . . monast. s. Archangeli iuxta castrum de Britti . . . sub tutela nostre defensionis pro hanc preceptalem paginam suscipimus. Insuper villam de Montione, quam rectores ipsius loci emerunt ab abbate sancte Flore et monachis, sicut in carta Camaldulensium inde facta continetur, quemadmodum domo papa Anastasio mediante iustitia per scriptam sententiam diffinitum est (= J.-L. 9911 vom 30. Mai 1154 aus Pflug-Partung, Iter Italicum, p. 252); et ab eius successore papa Adriano confirmatum eisdem Camaldulensibus (dies kann nur J.-L. 10015 aus Mittarelli, Ann. Camald. app. III, 475, vom 14. März 1155 sein. Wie aber kommt diese Bestätigung Gubrians IV. vom 14. März 1155 in die Urkunde Friedrichs vom 3. Dezember 1154, dem Todestage des Papstes Anastasius? Käme die Urkunde Friedrichs im Original vor, so könnte man an eine Zurückdatierung der eventuell erst später ausgefertigten Urkunde denken. Aber Mittarelli hat nur eine Kopie in einem Pergamenttobeg des Klosters des hl. Michael in Pisa benutzt, woraus er auch St. 3343 entnommen; cf. *ibid.*, p. 363. Aber auch das scheinbare Original im Staatsarchiv zu Florenz vermag ich nicht, als solches anzuerkennen; s. meine „Weitere Urkunden Friedrichs Gottharts in Italien“ in den Sitzber. der philol.-philol. Kl. d. bayr. Akad. d. Wiss. 1906, Heft III, S. 391; ich glaube, daß man in Camaldoli das echte Original Friedrichs, das die Bestätigung noch nicht enthält, später



Endlich bestätigte Friedrich zu Roncaglia dem Kloster Disentis die namentlich aufgeführten Schenkungen des Grafen Wido von Lomello unter Hinzufügung einiger anderer Besitztümer<sup>210)</sup>.

Aber nicht bloß für diese einzelnen Klöster traf Friedrich zu Roncaglia Verfügungen, sondern auch ganz allgemein für Italien und Deutschland lebensrechtliche Anordnungen, die ihn zugleich in seiner Tätigkeit als Gesetzgeber zeigen.

nachgemacht und dabei den verräterischen Passus eingefügt hat) nos quoque confirmamus et eandem venditionem ratam et inconcussam perpetuis iubemus manere temporibus. Villam etiam de Moiona . . . quam emerunt ab Henrico preposito canonice sancti Donati et canonicis eius similiter eis confirmamus . . . De hiis omnibus nullus umquam hominum fodrum regis audeat exigere, colligere vel auferre, sed Camaldulenses monachi de prenomnatis rebus ipsum fodrum competenter colligant, et cui tunc manifeste dandum fuerit, persolvant, nisi forte vobis servis Dei monachis remittere placuerit. Ex imperiali quoque beneficio licitum sit atque possibile ipsis monachis facere novum aque ductum per competentia loca . . . ad utilitatem et meliorationem molendinorum quae habent in villa de Viaio und an anderen namentlich aufgeführten Orten.

<sup>210)</sup> St. 3701: Dat. in Runcalia a. d. i. 1154 ind. 3 (sic!) regnte d. Frid. R. r. glorioso, a. v. r. e. S. Nach Mohr, Die Regesten der Benediktiner-Äbte Disentis im Kanton Graubünden (in den Regesten der Äbte in der Schweizer Eidgenossenschaft), S. 9, Nr. 40, war in der Synopsis annal. monast. Desert. (Auszüge aus den Urkunden des Klosters, die nach Sidel, Über Kaiserurkunden in der Schweiz, S. 49; vgl. Hibber, Schweizerisches Urkundenregister, p. X, jetzt dort nicht mehr vorhanden), als genaues Datum angegeben: pridie Id. Oct. — 14. Oktober; aber dies stimmt nicht zu dem Itinerar Friedrichs; cf. Mohr, Cod. diplom. ad hist. Raeticam, Bd. II, Berbef., S. IV (Nachtr. zu Bd. I, Nr. 129). Auch mit der Änderung pridie Id. Decembris wäre nicht geholfen. — Retognosent Erzbischof Arnold von Bdin, Italici regni cancellarius, (sic). — Comes Wido de Lomello et Sparewaira tale praedium, quale habuit Auchsona (Acona bei Socarno ober Ofsona? Schweizerisches Urkundenregister, S. 103), quod situm est iuxta Vareia, dedit libera et potestativa manu sine omni contradictione mortua Adelheide uxore sua et, post mortem suam anno duodecimo, S. Martino, Sigisberto, Placido patronis Desertinae . . . cum omnibus pertinentiis eiusdem praedii, scil. cum duabus capellis S. Blasii et S. Galli et omnia etiam reliqua praedia . . . ea conditione, ut semper praedicta capella S. Galli munita monachis esset Desertinensis coenobii et iidem monachi victuarent de praedictis dotalitiis et rebus, et ut ibidem praedicarent, item fratres docerent, communicarent, absolverent poenitentes, baptizarent, sepelirent omnes de eadem familia et omnes Christianos qui eadem sacra inibi quaerent. Reliqua quoque multa alia praedia coenobio dedit (dies im Schweiz. Urdbreg. unrichtig auf Friedrich bezogen!) Disentinensi . . . Nos vero . . . praed. Desertinensi coenobio homines de Willa et Coilla et Scat in perpetuum concessimus; districtum quoque similiter super hos et supradictos terminos contulimus. Unter den Zeugen außer den in anderem Zusammenhang erwähnten: Bernardus de Luderici, Alibertus de Varian, Cantelin palatinus comes. Daß unter dem comes Wernerus der Habsburger Graf Werner II. zu verstehen und statt Udelricus de Habesburch Ulrich von Benzburg zu lesen ist, wie schon Reugart, Ep. Constant. Alem., p. 73, vermutete, wird von Steinader, Regesta Habsburgica (Nachträge und Berichtigungen zu Nr. 62), bestätigt.

Veranlaßt jedenfalls durch die Erfahrungen, welche er besonders bei der Heerschau über die erschienenen Lebenssträger hatte machen müssen, erließ er am 5. Dezember eine Lebenskonstitution<sup>211)</sup>. In derselben erneuerte er zunächst — mit stellenweise wörtlicher Wiederholung — das von Lothar III. im Jahre 1136 gleichfalls zu Roncaglia erlassene Verbot<sup>212)</sup> der Veräußerung, Verpfändung, Verpachtung oder Zerstückelung der Lehen ohne Erlaubnis der Lehensherren. Noch nachdrücklicher als Lothar konnte sich Friedrich dabei auf hierauf bezügliche Klagen und Beschwerden einheimischer Lehensherren, weltlicher und geistlicher Großen Italiens berufen, welche bei der dadurch veranlaßten Minderung der Dienstleistungen sich außerstande sahen, ihren Verpflichtungen zu der Romfahrt nachzukommen<sup>213)</sup>. Friedrich begnügte sich aber nicht mit dem bloßen Verbote, das er noch verschärfte, indem er sich insbesondere auch gegen jede Verpachtung und weitere Übertragung der Lehen um Geld wandte, dem Verkäufer und dem Käufer das Lehen absprach und dem dabei beteiligten Notar außer dem Verlust seines Amtes und dem Makel der Infamie sogar den Verlust der Hand androhte<sup>214)</sup>. Friedrich verlieh seinem Gesetze auch rück-

<sup>211)</sup> St. 3700 jetzt auch M.G. Constit. I, 207: *Data Runcaliae per manum Everardi Bavenbergensis episcopi, V. die Decembris 1154, ind. 3.* Diese Formel (über deren Vorkommen die Angabe bei Wagner, Eberhard II., S. 31, Anm. 1, nach Ficker, Beiträge usw. II, 224, § 320, zu berichtigen ist) hat hier nach Ficker, a. a. O., I, 185, § 114 u. II, 328, § 324, jedenfalls zur Beglaubigung des Schriftstückes dienen sollen; sie ist hier gleichbedeutend mit der Relognation. Da diese sonst nach Ficker Sache des Kanzlers (besser Erzkanzlers) oder später des Protonotars gewesen ist und an eine vorübergehende Verhinderung des Erzkanzlers, der ja St. 3699 u. 3701 relognosziert hat (s. oben), oder (wie Wagner meint) an eine Geschäftsüberführung der königlichen Kanzlei im Ernste wohl auch nicht gedacht werden kann — so wird der Grund für die Heranziehung Eberhards mit Ficker (a. a. O. u. Forschungen zur Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens, I, 328, § 182, u. dazu III, 416) in dessen besonderer Vertrautheit mit den einschlägigen Rechtsverhältnissen zu suchen sein, wie er denn später in Italien eine bevorzugte Stelle im Hofgericht eingenommen hat, welche der des späteren Hofvikars schon wesentlich entsprochen zu haben scheint. „Der für das Gesetz maßgebende Zeitpunkt ist der der Publikation, welche auf Grundlage einer Originalausfertigung erfolgt sein wird. In dieser entsprecht dann die Datierung allerdings zugleich der Beurkundung“. Ficker, Beitr. usw. I, 185, § 114.

<sup>212)</sup> E. Bernharði, Lothar III., S. 659.

<sup>213)</sup> M.G. Const., l. c.: *dum ex predecessorum nostrorum more in universali curia Runcalie pro tribunali resideremus, a principibus Italicis, tam rectoribus ecclesiarum quam aliis fidelibus regni non modicam accepimus querelam, quod benefici eorum feuda, que ab eis tenebant, sine dominorum licentia pignori obligaverant, vendiderant et quadam collusionis nomine libelli alienaverant, unde debita servitium amittebant et honor imperii et nostre felices expeditionis complementum plurimum minuebatur; s. Scholz, Beiträge z. Gesch. der Hoheitsrechte usw., S. 64.*

<sup>214)</sup> Während in Lothars Konstitution nur die Rede ist vom ‚distrahere‘ der ‚beneficia aut aliquod commodum excogitare, per quod imperii vel dominorum minuatur utilitas‘, verordnet Friedrich hier: *ut nulli liceat feudum totum vel partem aliquam vendere vel impignorare vel quoquo modo alienare sine permissione illius domini ad quem feudum spectare dinoscitur.* Und dann: *Callidis insuper quorundam machinationibus ob-*

wirkende Kraft, indem er alle derartigen vorgenommenen Veräußerungen für ungültig erklärte: denn was von Anfang an nicht Rechtens sei, könne auch durch die Länge der Zeit nicht Gültigkeit erlangen<sup>215</sup>). — Ferner fügte Friedrich den Bestimmungen Lothars noch eine weitere hinzu, welche den Lehensträgern einschärft (bei Antritt des Lehens oder nach dem Tode des Lehensherrn), die Neu belehnung und die Leistung des Eides der Treue innerhalb einem Jahre — bei Strafe des Verlustes des Lehens — nicht zu unterlassen<sup>216</sup>).

viantes, qui pretio accepto quasi sub colore investiture, quam sibi licere dicunt, feuda vendunt et ad alios transferunt, ne tale signum vel aliud ulterius in fraudem huius nostre constitutionis excogitentur, omnibus modis prohibemus . . . ut venditor et emptor, qui tam illicite contraxisse reperti fuerint, feudum amittant et ad dominum libere revertatur. Scriba vero, qui super hoc instrumentum conscripserit, post amissionem officii cum infamie periculo manum amittat (bei Lothar fehlt die Androhung dieser Leibesstrafe).

<sup>215</sup>) . . . non solum in posterum, sed etiam omnes huiusmodi illicitas alienationes hactenus perpetratas . . . cassamus . . . nulla temporis prescriptione impediende; quia quod ab initio de iure non valuit, tractu temporis convalescere non debet.

<sup>216</sup>) Preterea si quis infeudatus sua incuria vel negligentia per annum et diem steterit, quod feudi investituram a proprio domino non petierit, transacto hoc spatio feudum amittat, et ad dominum redeat. Dies kann sich doch nur auf den Fall des ersten Antrittes eines Lehens beziehen; oder auch auf den Fall des Ablebens des bisherigen Lehensherrn? Dies letztere wird deutlich ausgesprochen in jener ‚Summula legum feudalium‘ (St. 3365, jetzt auch M. G. Constit. I, 209), welche — in den Libri Feudorum II, 40, überliefert — von Herz dem Kaiser Konrad II., von Giesebrecht, R. 3., II<sup>o</sup>, 648, Stumpf, Die Reichskanzler, S. 299, Bernhards, Lothar III., S. 206, Ann. 22, Breslau, Konrad II., Bb. II, S. 286 Ann. 2, aber König Konrad III. zugeschrieben und ins Jahr 1128 verlegt worden ist. Neuerdings aber hat Sehmann (Constit. l. c., p. 208) unter Hinweis auf den in Cod. Parisinus 4676 (s. XIII) überlieferten Titel: ‚Haec sunt capitula quae rex Fredericus fecit in Roncaglia de beneficiis‘ die Meinung geäußert, daß die Aufzeichnung in diese Zeit Friedrich Rotbarts zu setzen sei, wie dies (nach einer anderweitigen Äußerung Sehmanns, Die Entstehung der Libri Feudorum in der Rostocker Festschrift für Hermann von Buchta, 1891, S. 53) übrigens schon Cujacius, Paes und Diert behauptet hätten. In seiner späteren Schrift: ‚Das longobardische Lehenrecht‘ (1896), S. 77, Ann. 1, erwähnt freilich Sehmann, daß die Besart ‚Fredericus‘ im Pariser Codex 4676 nicht ganz sicher sei (?). Mit Recht bemerkt Weiland, Const., l. c., daß wir es hier sicherlich nicht mit dem originalen Text einer (anderen) Lehenordnung Friedrichs zu tun haben, sondern vielmehr mit einer (von anderer Seite) verfaßten Inhaltsangabe der von Friedrich zu Roncaglia erlassenen Bestimmungen. Wenn aber Weiland meint, wie gleich der Abf. 2 dieser Summula (liceat dominis omnes alienationes feudi factas nulla obstante praescriptione revocare) auf den ersten Abf. des Hauptlehensgesetzes zurückgehe, so schienen ihm die Abf. 1, 3 und 4 der ‚Summula‘ einem anderen Lehen-gesetz Friedrichs dieser Zeit entnommen — so kann ich dieser Meinung nicht beipflichten. Wir haben wenigstens von der Existenz eines solchen zweiten Lehen-gesetzes dieser Zeit absolut keine Kenntnis. Da läge es bei der teilweise wörtlichen Übereinstimmung doch näher, auch diese anderen Abf. (1, 3 und 4) der ‚Summula‘ auf unser Lehen-gesetz zurückzuführen, d. h. sie für Glossen, Erklärungen der anderen Teile unseres Lehen-gesetzes zu halten. Jedenfalls verdient in dieser Hinsicht auch Beachtung, daß in der späteren Bestätigung (und Erweiterung) des Gesetzes (im Jahre 1158) St. 3827 der Text dieses unse-

Mit dem Verluste des Lehens wurde ferner bedroht, wer, nachdem eine Romfahrt öffentlich angefangen, der Aufforderung seines Lehensherren, sich an derselben zu beteiligen, nicht nachkomme<sup>217)</sup>, — außer er leistete eine Beisteuer, die sogenannte *Hostandicia*: in der Lombardei vom Scheffel zwölf Denare, in Deutschland den dritten Teil der Früchte des betreffenden Kriegsjahres<sup>218)</sup>. Erkennt man in diesem Artikel deutlich eine Folge der letzten Heerschau, so wird der Zusammenhang noch deutlicher in einem Zusätze, der sich auf die geistlichen Lehensträger bezog. Entsprechend der oben angeführten Notiz Ottos von Freising lesen wir<sup>219)</sup>, daß, wenn ein Bischof oder Abt aus eigener Schuld (wegen Nichtleistung seiner Heerespflicht) sein Lehen verliere, dasselbe nach seinem Tode auf dessen Nachfolger übergehen, also wieder an die betreffende Kirche zurückkehren solle.

Welche praktische Folgen diese Lehenbestimmungen Friedrichs gehabt haben, vermögen wir im einzelnen nur selten nachzuweisen<sup>220)</sup>.

Lehenegesetzes — und keines anderen — zugrunde gelegt ist. — Da der Text dieser *Summula* bereits von Bernharði, Lothar III., a. a. O. mitgeteilt ist, genügt es hier nur die Varianten aus der neuen Ausgabe in den *Mon. Germ.*, I. c., anzugeben. Da finden sich nun am Schluß des ersten Absatzes (der von der Anmeldepflicht und Eidesleistung nach dem Tode des Lehensherren innerhalb eines Jahres handelt) im Cod. Parisinus 4676 noch die Worte *sicut et antiquitus fuit consuetudo, sed non Mediolani*, welche auf die Entstehung der *Summula* in Mailand hinweisen. S. hierzu Konr. Weymann, Vergleichung der lehenrechtlichen Capitel des mailändischen Stadtrechtes von 1216 mit dem *Liber Feudorum* (Berliner Dissertat. 1887); Lehmann, Entstehung usw., S. 55 ff., und besonders Lehmann u. Sachße, Der Codex des Dominus Passaguerra von Mailand in den *Juristischen Festgaben für Rudolf von Jhering* (1892). In der hier mitgeteilten, neuen Rezension des Mailänder Lehenrechtes, deren Abfassung Lehmann (S. 80) in das Jahr 1209 verlegt, heißt es gleich in § 1 (S. 74): *Imprimis illud scire oportet, quod vasallus nullo modo per nostram consuetudinem feudum amittit, licet per annum et diem post mortem domini vasalli steterit, quod a domino investituram non petierit.*

<sup>217)</sup> *Firmiter etiam statuimus tam in Italia quam in Alemannia, ut quicumque, indicta publice expeditione Romana ad suscipiendam imperii coronam, vocatus a domino suo in eadem expeditione spatio competenti temere servire supersederit, feudum quod ab episcopo vel ab alio domino habuerit amittat, et dominus feudi in usus suos illud redigendi omnimodis liberam habeat facultatem.*

<sup>218)</sup> Diese Bestimmung findet sich in etwas unedeutlicher Wendung nur in der *Summula*, und es ist fraglich, ob sie gerade damals von Friedrich getroffen wurde: Similiter in petendis *hostanditiis* (so ohne Zusammenhang!). *Hostanditia* dicuntur adiutorium, quod faciunt dominis Romam cum rege in hostem pergentibus vasalli qui cum eis non vadunt; verbi gratia in Lombardia de modis XII denarios, in Theutonia tertiam partem fructuum solummodo eius anni quo hostem faciunt. S. hierzu Scheffer-Boichorst, *Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts*, S. 23.

<sup>219)</sup> Wiederum nur in der *Summula*: *Et iterum si clericus, veluti episcopus vel abbas, beneficium habens a rege datum non solum modo personae sed ecclesiae, ipsum propter suam culpam perdat, eo vivente et ecclesiasticum honorem habente, ad regem pertineat, post mortem vero eius ad successorem revertatur.* Auf den Zusammenhang dieser Verordnung mit der Verurteilung Hartwichs von Bremen und Ulrichs von Halberstadt hat Weiland, *Const.* I, 208, schon hingewiesen.

<sup>220)</sup> S. später bei Farfa, Brescia (S. 252 und 364).

Man hat neuerdings betont<sup>221)</sup>, daß, wenn diese Verordnungen wirklich durchgeführt worden wären, dies für viele Kommunen den Verluſt all' dessen bedeutet hätte, was sie auf dem Wege der Gewalt oder durch Verträge im Umkreiſe ihres Gebietes und darüber hinaus von geistlichen und weltlichen Feudalherren sich angeeignet hatten. Daß das Lehensgesetz diese verdeckte Spitze hatte, die Stärkung der feudalen Gewalten bezweckte, ist sicher.

Am 6. Dezember verließ Friedrich mit dem Heere die roncalischen Felder<sup>222)</sup> und zog nordwestwärts, um durch das Mailänder Gebiet sich in jene Teile Oberitaliens zu begeben, die, wie Chiari und Asti, ihm sein Eingreifen in erster Linie zu erheischen schienen.

Das Heer begleiteten nach dem Willen Friedrichs als Führer (oder Geiseln?) die zwei Mailänder Konsuln<sup>223)</sup>, die sich in Roncaglia eingefunden und bisher schon die Unterhandlungen mit Friedrich über ein Abkommen mit Mailand geführt hatten. Dieselben sollten den Durchzug des Heeres in der Weise erleichtern, daß sie geeignete Plätze für das Lager aussuchen und für Lebensmittel sorgen sollten. Allein bald sollte man sich in ihnen gründlich getäuscht sehen. Vermutlich aus Rache und Unmut darüber, daß Friedrich auf ihre Anerbietungen nicht eingehen wollte, führten die Konsuln das deutsche Heer nur durch ganz öde, infolge des letzten Krieges zwischen Mailand und Pavia verwüstete und verlassene Gegenden, in welchen es weder durch Zwang noch um Geld möglich war, die nötigen Lebensmittel in genügendem Maße zu beschaffen<sup>224)</sup>. Es kam dazu, daß das Heer unter starken Regengüssen zu leiden hatte: so wurde die Stimmung Friedrichs und des Heeres gegen das hinterwärtige Mailand immer gereizter<sup>225)</sup>. Als man am dritten Tage (9. Dezember) nach Landriano am Lambro, südlich von Mailand halbwegs zwischen Pavia, gelangte<sup>226)</sup>, wofelbst nachts

<sup>221)</sup> Santini, Studi sull'antica costituzione del comune di Firenze im Archivio Storico Italiano, Ser. V, t. XXV, p. 79.

<sup>222)</sup> Das Datum ist nicht direkt überliefert, sondern ergibt sich nur aus der Notiz Otto Morenas (s. oben S. 249, Anm. 185), daß Friedrich am 30. November in Roncaglia eintraf und dort ‚sex dies‘ geblieben sei. Otto von Freising, G. Fr. II, 16, gibt den Aufenthalt Friedrichs in Roncaglia — nach Hbrensagen ‚ut aiunt‘ — auf nur fünf Tage an; doch schließen beide Angaben einander nicht aus.

<sup>223)</sup> Otto Fris., l. c., II, 16: predictos consules, tamquam viae duces futuros et de ydoneis tabernaculorum locis disposituros secum retinuit.

<sup>224)</sup> Otto Fris., l. c., II, 17: ubi nec stipendia inveniri nec ex mercatu haberi possent; cf. Otto Morena, l. c., p. 591, 592.

<sup>225)</sup> Binds, Zur Kritik des 2. Buches der G. Fr. von Otto von Freising (Beilage zum Jahresbericht des Großherzogl. Ludwig-Georgs-Gymnas. zu Darmstadt 1902), scheint mir den Anteil der ‚militēs‘ an dem Bruch mit Mailand stark zu übertreiben. Otto von Freising sagt deutlich: ‚Accessit ad huius indignationis cumulum quod ex maxima ymbrium effusione totus exacerbatus fuisse dicitur exercitus‘; das Entscheidende ist doch auch für ihn die ‚indignatio‘ des Fürsten über das treulose Verhalten der Mailänder.

<sup>226)</sup> Bei der Entfernung zwischen Roncaglia und Sandriano (52 km nach Sudwig, Untersuchungen usw.) ist es ganz ausgeschlossen, daß Friedrich noch am

die Kofse buchstäblich fast nichts zu fressen hatten<sup>227</sup>), kam es zum direkten Bruch mit Mailand. Friedrich entließ hier die gefangenen Pavesen, die gefangenen Mailänder aber wurden in schimpflicher Weise mishandelt und konnten sich nur teils durch die Flucht, teils durch Lösegelder retten<sup>228</sup>); die Konfuln wurden heimgeschickt<sup>229</sup>). Es gelang bald auf eigene Faust, fruchtbarere Gegenden aufzufinden und das ermattete Heer neu zu stärken<sup>230</sup>). Dabei hatte man sich Mailand bis auf eine deutsche Meile genähert, und gebieterisch verlangte Friedrich nun, indem er bei Rosate, einem bevölkerten Orte, (10. Dezember) ein Lager aufschlug, daß den Seinen durch Eröffnung eines Marktes Gelegenheit gegeben werde, sich mit weiteren Lebensmitteln zu versehen. Da die Mailänder diesem Ansinnen nicht Folge leisteten, beschloß er, sich mit Gewalt in den Besitz des genannten Ortes zu setzen. Es lag darin eine mailändische Besatzung von ungefähr 500 Rittern. Diese wurde aufgefordert, nach Mailand zurückzukehren; auch die übrige Bevölkerung mußte unter Zurücklassung aller Vorräte noch spät am Abend und trotz starken Regenwetters den Ort räumen<sup>231</sup>). Am Morgen des 13. Dezembers<sup>232</sup>) brachen die Deutschen in Rosate

6. Dezember abends in Sandriano eintraf, wie Prutz, Friedrich I., Bd. I, S. 59, meint. Prutz ist hierzu wohl durch eine ungenaue Angabe Otto Morenas, l. c., p. 592 — in ipso die — verleitet worden, die seinen späteren Daten nach ebenfalls nicht auf den 6. Dezember bezogen werden kann. Friedrich sagt selbst in seiner 'Epistola' an Otto, daß die Mailänder ihn und das Heer drei Tage in der Einöde umhergeführt hätten (s. unten Anm. 231).

<sup>227</sup>) Otto Morena, l. c.: in illa vero nocte equi eorum nichil fere ad comedendum habuerunt; cf. Gesta di Federico, Vers 267.

<sup>228</sup>) Gesta Feder. (Ann. Mediol. mai., Schulausg., p. 16): Et cum venisset apud Landrianum, redditos sibi captivos Papiensium dimisit, Mediolanensium vero ligatos ad equorum caudas trahens per lutum duxit . . . Et ibi pistores et alii negotiatores, qui portaverant exercitui necessaria, expoliati nudi dimissi sunt. Das kann sich wohl nur auf Einwohner von Sandriano beziehen, an denen das Heer seinen Unmut über die Behandlung von Seite der Mailänder ausließ.

<sup>229</sup>) Otto Fris., G. Fr. II, 17: iussis primo ut ad propria redirent consulibus . . .

<sup>230</sup>) Otto Fris., l. c.: Rex castra de aridis locis movens, ad fertilia ipsius territorii habitacula non longe a civitate se transferens, militem lassatum refecit. Diese Notiz steht freilich im Widerspruch mit der Darstellung bei Otto Morena (M.G. SS. XVIII, 592), wonach Friedrich und sein Heer bis zur Einnahme von Rosate nichts bekommen hätten, was aber kaum glaublich.

<sup>231</sup>) Epistola Frid., l. c., p. 2: . . . tres dies in solitudine nos duxerunt, quousque tandem contra voluntatem eorum prope iuxta Mediolanum ad miliare Teutonicum castra metati essemus; ibique dum ab eis mercatum quereremus, et ipsi nobis eum negarent, nobilissimum castrum eorum, Rosatum videlicet, quod 500 milites armatos habebat, capi et incendio destrui fecimus. Daraus Otto Fris., G. Fr. II, 18; zu vergleichen ferner Otto Morena, der die Details über die Räumung von Rosate erzählt, aber daneben manche irriige Angabe enthält, wie z. B. die, daß die Mailänder selbst Friedrich bis Rosate geleitet hätten (s. nächste Anmerkung).

<sup>232</sup>) Am 6. Dezember war Friedrich von Roncaglia aufgebrochen; drei Tage war er von den Mailändern herumgeführt worden (s. oben S. 263 und vorige Anm.), kam also den 9. Dezember nach Sandriano, Tags darauf (10. Dezember)

ein, plünderten alles, was sie fanden, und steckten den Ort dann in Brand. Einzelne vom Heere Friedrichs streiften bereits bis vor die Tore Mailands und nahmen mehrere gefangen, verwundeten andere<sup>223</sup>). Das verfehlte nicht, in der Stadt, wo man bereits eine Belagerung besorgte, tiefen Eindruck zu machen. Das Volk fürchtete den Zorn Friedrichs und um ihn zu besänftigen, zerstörte es das Haus des Konsuls Girardus Niger, in dem man den Urheber dieser Mißthelligkeiten erblickte<sup>224</sup>). Doch mag sich Friedrich zu schwach gefühlt haben, jetzt zu einer Belagerung Mailands zu schreiten<sup>225</sup>) — besser wäre es wohl gewesen, wenn er die Mailänder sogleich für ihr bisheriges Verhalten hätte empfindlich strafen können! Die Feindseligkeiten waren ja nach seiner eigenen Auffassung zwischen ihm und den Mailändern bereits eröffnet<sup>226</sup>)!

Friedrich zog vielmehr von Rosate in nordwestlicher Richtung weiter, befand sich am 14. Dezember in Abbiategrasso und überschritt am folgenden Tag<sup>227</sup>) den Tessin auf zwei hölzernen Brücken, welche die Mailänder hier zum Schutze gegen Angriffe der Novaresen und Pavesen errichtet und besetzt hatten. Diese verbrannte

nach Rosate, blieb hier nach Otto Morena zwei Tage (11. und 12. Dezember), (M.G. SS. XVIII, 592): alia die duxerunt eum prope castrum, quod Rosate dicitur . . . morantes vero ibi per duos dies . . . und am darauffolgenden Morgen erfolgte der Sturmsch der Deutschen in Rosate (ibid.): mane facto Theothonici, in ipsum castrum prosilientes, omnia que intus reperierunt, cito abstulerunt, posteaque totum castrum comburentes, penitus dissipaverunt; Gesta Feder. (Ann. Mediol. mai., Schulausg., p. 16): venit Roxate, quorum bona abstulit, et postea villam et castrum succendit; cf. Gesta di Feder., B. 271.

<sup>223</sup>) Epist. Frid., l. c.: ibi milites nostri usque ad portam Mediolanensem iverunt et multos vulneraverunt et multos ceperunt; daraus Otto Fris., G. Fr. II, 18, mit charakteristischen kleinen Änderungen: Ibi quidam ex equitibus principis usque ad portas Mediolanensium progressi, quibusdam vulneratis, quosdam cepere.

<sup>224</sup>) Dies erzählt allein Otto Fris., l. c.: Mediolanenses non solum dampno presentium, sed et metu futurorum stupefacti, Girardi consulis, tamquam huius mali auctoris, domum, principis iram mitigaturi dirimunt. At princeps huius rei nichil pensi habens, ad Ticinum usque amnem . . . procedit. Daß in dieser Darstellung ein Tadel gegen Friedrich wegen dessen unerbittlicher Haltung liegen soll, wie Sindr, Zur Kritik usw., S. 5, will, kann ich nicht finden.

<sup>225</sup>) Cf. Gesta di Federico, B. 241:

Irarum celat stimulos, quia Mediolanum

Vi cohibere nequit nisi congregat agmina plura.

Als Hauptgrund der Bestimmung zwischen Friedrich und den Mailändern wird hier — wenig glaubwürdig — erzählt, Friedrich habe von den Mailändern die Krönung zu Monza mit der italienischen Krönung verlangt, aber wegen der Stimmung in der Stadt eine abschlägige Antwort erhalten.

<sup>226</sup>) Epist. Frid., l. c.: Hinc inde ortis inimicitias inter nos et illos.

<sup>227</sup>) Diese Daten ergeben sich aus Otto Morena (l. c., XVIII, 593): Rex . . . venit ad castrum, quod Abbiate Grassum dicitur, ibique ipso die resedit. Alia vero die equitavit rex cum omni exercitu suo ultra pontem Ticini. Cumque ipse omnisque eius exercitus pontem pertransissent, statim ipsum pontem destrui fecit . . . im Zusammenhalt mit den Ann. Mediol. brev. (Schulausg., p. 72): Rex Fridericus distruxit pontem Ticini . . . XV die mensis Decembris.

Friedrich<sup>238)</sup> und rückte dann in das Gebiet von Biandrate, wo er ein Lager aufschlug<sup>239)</sup>. Hier traf eine Gesandtschaft der Mailänder bei ihm ein, welche Friedrich zu versöhnen versuchen sollte. Die Mailänder erklärten sich nun bereit, Friedrich die in Roncaglia verheißene Summe (von 4000 Mark) jetzt wirklich zu bezahlen. Aber dieser wies das Anerbieten entschieden zurück und erklärte, daß er mit so treulosen und wortbrüchigen Leuten, die ihn so betrogen und sich so bössartig erwiesen hätten, nichts mehr zu tun haben wolle. Von irgendeinem Abkommen oder Vertrag oder Bündnis mit ihnen könne so lange absolut keine Rede sein, als sie nicht hinsichtlich Lodi und Como sich unbedingt seinem Nachwort unterwürfen<sup>240)</sup>. Die Gesandten kehrten nach Mailand zurück, wo man die Kunde zwar mit schmerzlicher Bekümmernis aufnahm, aber sich nicht entschließen konnte, der Herrschaft über Lodi und Como zu entsagen<sup>241)</sup> — damit waren die Würfel gefallen! Friedrich ging sofort daran, mit Hilfe der Pavesen und Novaresen<sup>242)</sup> drei kleinere Burgen der Mailänder zu erobern.

Novara, wollen wir hier mit Otto von Freising einfügend bemerken, war keine große, aber, seitdem es nach der Zerstörung durch Heinrich V. wieder aufgebaut war, eine mit Mauer und Wall wohlbefestigte Stadt, ganz im Machtbereich des Grafen von Biandrate gelegen, noch mehr aber, gleich Pavia, von den Mailändern in ihrer Unabhängigkeit bedroht<sup>243)</sup>. So begreift sich die

<sup>238)</sup> Die oben zitierten Ann. Mediol. brev., Otto Morena, l. c., und die Gesta di Federico, B. 278, sprechen nur von einer Brücke, Friedrich selbst (Epistola) und daraus Otto von Freising, l. c., II, 18, dagegen von zwei Brücken; p. 2: . . . fluvium Ticinum versus Novariam transeuntes, pontes duos, quos ipsi (sc. Mediol.) armaverant et incastellaverant (Otto Fris., l. c., duos pontes ligneos, quos ipsi ob incursum in Papienses et Novarienses construxerant ac ob illorum impetum reprimendum propugnaculis munierant), violenter occupavimus. Quos post transitum totius exercitus nostri destruximus; cf. Gesta Fed. (Ann. Mediol. mai., Schulausg., p. 17): pontes quos Mediol. edificaverunt, destruxit. — Dethloff, Der erste Römerzug, S. 17, Anm. 3, nennt sie die Brücken von Vigevano und Cassolbecchio und verweist darauf, daß nach den Gesta Fed. (Ann. Mediol., Schulausg., p. 23), Anfangs 1157 die Brücke über den Tessin zwischen Abbiate und Cassiolo schöner, breiter und stärker wieder aufgebaut wurde.

<sup>239)</sup> Dies nur bei Otto Morena, l. c.: rex ad castrum quod Biandrate dicitur pergens, ibi etiam castra metatus est.

<sup>240)</sup> Otto Morena, l. c.: Mediolanenses ad ipsam regem pergentes et pecuniam, quam sibi dare promiserant in Ronchalia (s. oben S. 256) offerentes, ei dare voluerunt. Rex autem . . . pecuniam eorum omnimodo refutavit; cf. Gesta di Feder., B. 237—239.

<sup>241)</sup> Otto Morena, l. c.

<sup>242)</sup> Otto Morena: una cum Papiensibus et Novariensibus.

<sup>243)</sup> Otto Fris., G. Fr. II, 18: Est autem Novaria civitas non magna, sed ex quo ab imperatore Heinricho olim eversa reedificari coepit, muro novo et vallo non modico munita, comitem habens in sua diocesi Gwidonem Blanderatensem, qui preter morem Italicum totum ipsius civitatis territorium, vix ipsa civitate excepta, Mediolanensium possidet auctoritate, inhiantibus adhuc Mediolanensibus, ut et hanc simul et Papiam sicut alias absorbeant civitates.



Unterstützung, welche Friedrich bei seinem Vorgehen von Seite der Novaresen fand, als er nun jene drei festen Burgen der Mailänder, welche diese auf dem rechten Ufer des Tessin wie Vorposten gegen Novara und Pavia errichtet hatten, zunächst angriff. Es waren Torre di Nomo, Treocate und Galliate<sup>244</sup>). Galliate gehörte dem Erzbischof von Mailand und war mit vier Thürmen und einer vom untersten Graben bis in die Höhe reichenden Mauer umgeben. Es fiel erst nach einer längeren Belagerung und wurde gänzlich zerstört<sup>245</sup>). Dasselbe widerfuhr Torre di Nomo und Treocate: die Mailänder fühlten sich dadurch in ihrem innersten Mark getroffen; sie hielten sich, sagt Otto Morena übertreibend, für verloren und ergingen sich in Schmäheben gegen Friedrich<sup>246</sup>). Um so gehobener war die Stimmung im deutschen Lager. Wie Friedrich selbst schreibt, wurde das Weihnachtsfest zu Galliate unter größter Freudigkeit gefeiert<sup>247</sup>). Friedrich konnte mit dem Erfolge seines ersten Auftretens in Italien zufrieden sein.

Noch während der Belagerung von Galliate war eine Gesandtschaft des mächtig aufstrebenden Venedigs, mit dem gleichnamigen Sohne des damaligen Dogen Domenico Morosini an der Spitze, bei Friedrich eingetroffen, welche um die Erneuerung der alten Verträge nachsuchte und sie auch anstandslos erhielt<sup>248</sup>). Friedrich

<sup>244</sup>) Über die Reihenfolge, in welcher der Angriff Friedrichs auf diese drei Festungen stattfand, gehen die Berichte auseinander. Friedrich selbst (Epist., p. 3) führt sie so auf: Mamma, Gaila et Trica; Otto Fris., l. c., II, 18: Mummam, Gailardam, Tricam; in den Gesta Feder. (Ann. Med. mai., Schulausg., p. 17) wird zuerst Galliate, dann Nomo und Treocate erwähnt; Otto Morena, l. c., p. 598, nennt nur Galliate und Treocate, die Gesta di Feder. (B. 271) nur Treocate und Galliate. Sicher bezeugt ist (s. Num. 247 und 248) Friedrichs Aufenthalt vor Galliate am 22. und 25. Dezember.

<sup>245</sup>) Gesta Feder. (Ann. Mediol., Schulausg., p. 17): circa castrum de Galiato, quod erat archiepiscopi, et quod erat quatuor turribus et muro ab imo fossati vallatum, tentoria fixit et obsedit, donec funditus extirpavit.

<sup>246</sup>) l. c.: Mediolanenses pro mortuis se reptantes, deinde omnia quaecumque potuerunt mala de rege, utpote hoste, dicere conati sunt; cf. Gesta di Feder., B. 276—278), p. 13.

<sup>247</sup>) Epist., p. 2: natali Domini cum maxima iocunditate celebrato; cf. Otto Fris., G. Fr. II, 19; die Ann. Placent. Guelfi (SS. XVIII, 412) sagen ausdrücklich: 1154 rex Federicus . . . fecit festum . . . nativitatis Domini apud Galiatum castrum Mediolani.

<sup>248</sup>) St. 3702, jetzt auch M.G. Constit. I, 209. Dat. in territorio Novariensi in obsidione castri Galliate, XI. kal. Ianuarii, a. d. i. 1154 ind. 2, regnte d. Fred. Rom. r. glorioso, a. v. r. e. 3; in Christo feliciter amen. — Kelognoszent Arnold von Köln. — Der Vertrag ist eine wörtliche Wiederholung des am 3. Oktober 1136 zwischen Kaiser Lothar III. und dem damaligen Dogen von Venedig Pietro Polano abgeschlossenen Vertrages St. 3332), der für die Folgezeit grundlegend geblieben ist. (S. über diesen Bernharb, Lothar III., S. 651 ff., ferner Aug. Vaer, Die Beziehungen Venedigs zum Kaiserreich in der Staußischen Zeit, 1888, S. 5 ff., und jetzt Kretschmayr, Geschichte von Venedig I, 231 u. 240.) — Der Doge Domenico Morosini (cf. Hist. Ducum Veneticorum M.G. SS. XIV, p. 75) regierte seit 1148 (bis Februar 1156; cf. Andreae Danduli Chronicon (Muratori, Rer. Ital. SS. XII, 283. Dandolo berichtet auch kurz (ibid. col. 286 B) über die Erneuerung des Vertrages, jetzt

durfte ja froh sein, bei seinem Unternehmen gegen Sizilien auch hier auf Unterstützung rechnen zu können.

Ehe wir ihn auf seinem Weitermarsche begleiten, müssen wir noch auf andere Ereignisse dieses Jahres unser Augenmerk richten.

Als das wichtigste ist der inzwischen am Ende des Jahres eingetretene Papstwechsel zu bezeichnen.

Am 3. Dezember war Papst Anastasius IV. hochbetagt in Rom gestorben<sup>249</sup>); sogleich am folgenden Tage, dem 4. Dezember, wurde von den Kardinalen einstimmig zu seinem Nachfolger der Kardinalbischof Nikolaus von Albano erwählt, der sich Hadrian IV. nannte, und am 5. Dezember inthronisiert wurde<sup>250</sup>).

sie aber irrig in die Zeit der Rückkehr Friedrichs von Rom (imperator, cum rediret). Als Begleiter des Sohnes des Dogen auf seiner Gesandtschaft werden in der Urkunde genannt: Johannes Bonalbus, Vitalis Falletro, Pantia de Ponte, Philippus Bonalbus und Lanfrancus, de curia ipsius ducis. Als Zeugen deutscherseits sind in der Urkunde aufgeführt: Piligrin von Aquileja, Eberhard von Bamberg, Konrad von Worms, Hermann von Konstanz, Ortlieb von Basel, Wibald von Korvei, Martward von Fulda, Markgraf Hermann von Verona, Pfalzgraf Otto, Ulrich von Sengzburg, Ernst von Hohenburg, Werner von Habsburg.

<sup>249</sup>) Boso, Vita Anastasii (Watterich, Vitae Pont. II, 223 = Duchesne, Liber Pontificalis II, 388): obiit Rome III non. Decembris, was aber Watterich im Hinblick auf andere Quellen, nämlich ein Necrolog. Casin. bei Muratori, Rer. It. SS. VII, 947, und die Ann. Ceccanenses (M.G. SS. XIX, 284) in III non. Dec. umwandeln zu müssen glaubte; Richardi Pictaviensis Chr. (SS. XXVI, 85) hat auch: obiit 4 Non. Dec.; in einem Necrol. S. Mariae trans Tib. (Neues Archiv der Ges. f. d. G. XI, 101) steht II non. Dec.; Robertus de Monte, Cronica (SS. VI, 504) hat fälschlich: obiit 6. Kal. Dec.; ebenso irrig Romoaldi Ann. (SS. XLX, 427): circa nativitatem Domini Anast. papa mortuus est, und die Ann. S. Benigni Divionensis (SS. V, 45): ante 8 dies natalis Domini. Den Tod verzeichnen ohne genauere Angaben auch die meisten der Quellen, welche von der Erhebung Hadrians berichten (s. folgende Anmerkung). Boso fährt fort: Tumulatus est autem Laterani in ipsa sancti Salvatoris ecclesia, in porphyretico pretioso sepulchro — nach Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter IV<sup>5</sup>, 495, im Sarkophag der Kaiserin Helene, der jetzt im Vatikan aufgestellt ist.

<sup>250</sup>) Cf. Boso, Vita Hadriani (Watterich II, 324 = Duchesne II, 389): obiit Anastasius papa; et in secunda die, convenientibus in unum pro eligendo sibi pastore cunctis episcopis et cardinalibus apud ecclesiam beati Petri, non sine divini dispositione consilii factum est ut in eius personam unanimiter concordarent et 'Papam Adrianum a Deo electum' tam clerici quam laici pariter conclamantes, eum invitum et renitentem in sede beati Petri Deo auctore intronizarunt, dominice incarnationis anno 1154, indictione 3; im Catal. Pont. et Imp. Rom. Tiburtinus (M.G. SS. XXII, 358) heißt es: Adrianus III, natione Anglicus, sed. an. 4, m. 9, diebus 28. M. Decembris electus est die 5, et fuit in electione diebus 20 eiusdem mensis, et sic sedit ann. 4; dagegen hat die Chronica Gaufredi de Bruil prioris Vosiensis (SS. XXVI, 201) die Angabe: successit Adrianus (Anglicus monachus) papa, qui extitit canonicus de Sancto Ruffo (scilicet abbas S. Rufi de Valentia in Delphinatu) et coronavit se feria septima. Nach der Anmerkung des Herausgebers traf die feria septima damals auf den 4. Dezember, an welchem die Wahl, und darauf am nächsten Tage, Sonntag, den 5. Dezember, die Krönung stattgefunden haben dürfte. Die Erhebung Hadrians — zum Teil im Anschluß an den Tod des Anastasius — verzeichnen ohne weitere Details noch: Ann. S. Vincentii Mettensis

Habrian IV. war ein Engländer von Geburt<sup>251)</sup> und der erste Papst, der aus der brittischen Nation hervorgegangen ist, wie er auch der einzige geblieben ist. Seine Heimat war ein kleiner Ort im Gebiete der Abtei St. Albans, namens Langley; er selbst soll Nikolaus Breaxpear geheissen haben<sup>252)</sup>. Über seinen Vater und seine frühesten Jugend gehen die Quellen auseinander: sicherlich war die letztere eine äusserst traurige, freudenleere. Sein Vater war, wie es scheint, entweder ein wenig bemittelter Kleriker (oder Laie), der jedenfalls im Kloster St. Albans sich als Mönch einkleiden liess und weder früher noch später um seinen Sohn sich kümmerte, ja nicht einmal etwas von ihm wissen wollte, sondern ihn förmlich verleugnete, als derselbe aus Not täglich ins Kloster kam, um dort Almosen in Empfang zu nehmen<sup>253)</sup>. Ein begabter,

(SS. III, 158); Ann. Fossenses (SS. IV, 31); Sigeberti Auct. Aquicinense (SS. VI, 396), Contin. Praemonstratensis (ibid. 456); dann die Ann. Mellic. Contin. Cremifanensis (SS. IX, 545), Contin. Admuntensis (ibid. 582), Claustroneoburgensis 2\* (ibid. 615), die Ann. Neresheimenses (SS. X, 21) mit eigentümlicher Einschlebung eines „Coelestinus“ zwischen Anastasius und Habrian; die Ann. S. Dionysii Contin. 2\* (SS. XIII, 720); Ann. Herbipol. (ibid. XVI, 8); Ann. Magdeb. (ibid. 191); Ann. Engelberg. (SS. XVII, 279); Ratispon. (ibid. 586); Ann. Casinens. (SS. XIX, 311); Ann. Uticensium Contin. (SS. XXVI, 507); Ann. Montis S. Michaelis (ibid. 512); Chr. Regia Colon. (Schulaußg., p. 91); Burchardi Chr. Urspr. (ebenso, p. 45).

<sup>251)</sup> Dies heben fast alle Quellen hervor.

<sup>252)</sup> Dies berichtet allein der nicht sehr zuverlässige (s. nächste Anmerkung) Mathews Parisiensis, Gesta Abbatum S. Albani (M.G. SS. XXVIII, 485) (fälschlich zur Zeit des Abtes Robertus statt wahrscheinlich Gaufridus); Huius tempore quidam clericus nomine Nicholaus, de quodam viculo abbatis, scilicet Langele oriundus, congnoimento Brekespere (der Herausgeber Prof. Siebermann bemerkt hierzu, daß nach einer brieflichen Mitteilung von Joh. Evans in der Pfarrei Langley, südwestlich von S. Albans in einem kleinen Ort Bedmond noch jetzt [1888] ein Grundstück den Namen Breaxpear trage). S. Albans wird als Heimat Habrians bezeichnet von Boso, l. c.: de castro s. Albani, von demselben Mathews Paris. in der Hist. Anglorum (SS. XXVIII, 392); Rogerus de Wendover, Flores Historiarum (ibid. 31: de territorio S. Albani), in den Flores Historiarum, qui Mathei Westmonasteriensis dicuntur (ibid. 462).

<sup>253)</sup> Willelmi Neuburgensis Hist. Anglicana (SS. XXVII, 228) lib. II, c. 6: Is . . . patrem habuit clericum quendam non multe facultatis, qui, relicto cum seculo inpubere filio, apud Sanctum Albanum factus est monachus. Ille vero adolefcentiam ingressus, cum propter inopiam scolis vacare non posset, idem monasterium cotidiane stipis gratia frequentabat. Unde pater erubuit, verbisque mordacibus socordiam eius increpitans, omni solatio destitutum cum gravi indignatione abegit. Dagegen erzählt Mathews Paris., Gesta Abbatum S. Albani (SS. XXVIII, 485): Hic . . . filius fuit cuiusdam Roberti de Camera, qui honeste vivens in seculo, litteratus aliquantulum, habitum religionis in domo S. Albani suscepit, et filium suum memoratum Nicholaum, clericum et scolarem, in claustrum attrahere volens, interpellavit abbatem pro ipso, ut eundem in monachum susciperet. Abbas autem concessit, si ydonens idem Nicholaus inveniretur. Sed examinatus insufficientis repertus est. Recessit igitur confusus Nicholaus . . . (Ähnlich, doch etwas abweichend, vorher: in arte clericali satis supinus, etate adolescens, corpore elegans, venit ad abbatem Robertum, postulans humiliter habitum sibi concedi religionis. Qui cum examinatus et insufficientis inveniretur, dixit ei

geweckter und wißbegieriger Jüngling, wie er gewesen zu sein scheint, beschloß er, da er in seinem Heimatland weder betteln noch gemeine Handwerkerdienste verrichten wollte und es ihm an allen Mitteln, etwas zu lernen, gebrach, in fremde Lande zu ziehen. Er begab sich zuerst nach Frankreich, fand hier aber auch nicht sein Glück und Fortkommen und wanderte dann weiter nach Süden, nach der Provence<sup>254</sup>). In Arles erhielt er seine Ausbildung<sup>255</sup>) und dann eine Unterkunft in dem Kloster des heiligen Rufus bei Valence. Er verdiente sich hier seinen Lebensunterhalt, indem er sich den Mönchen in jeglicher Weise nützlich zu machen suchte. Er erwies sich dabei so brauchbar, so unermülich in der Vollstreckung des ihm Übertragenen und so klug in seinen Reden, daß er, unterstützt überdies durch ein hübsches, freundliches Äußere allgemeinen Beifall fand. So forderte man ihn schließlich auf, selbst in das Kloster einzutreten. Hier verbrachte er dann nun eine längere Reihe von Jahren, einer der eifrigsten im Dienste und in der Disziplin, dabei rastlos an sich selbst fortarbeitend. Durch fleißige, eindringende Lectüre schärfte er den Verstand, gewann er ausgebehnte Kenntnisse und erwarb sich eine außerordentliche Beredsamkeit<sup>256</sup>) — derart, daß er von seinen Mit-

abbas satis civiliter: Expecta fili et adhuc scolam exerce, ut apciior habearis! Unde ipse clericus verecundus, reputans talem dilacionem repulsam, abiit. . .) In den Floribus Historiarum, qui Mathei Westmonasteriensis dicuntur (SS. XXVIII, 462) heißt es: a viris nobilibus ducens originem; in Radulfi de Diceto, Ymagines Historiarum (SS. XXVII, 262): (1161) ex patre presbitero.

<sup>254</sup>) Willelmi Neuburg. Hist. Angl. (SS. XXVII, 228): Ille vero sibi relictus et forti necessitate aliquid audere coactus, Gallicanas adiit regiones, ingenue erubescens in Anglia vel fodere vel mendicare. Cumque in Francia minus prosperaretur, ad remotiora progrediens, trans Rodanum peregrinatus est in regione que Provincia dicitur. Cf. Mathei Paris. Gesta Abb. S. Albani (ibid. XXVIII, 435): abiens in Provinciam . . .

<sup>255</sup>) Boso, Vita Hadr. (Watterich II, 323 = Duchesne II, 388): Hic pubertatis suae tempore, ut in literarum studio proficeret, egrediens de terra et de cognatione sua, pervenit Arelate, ubi dum in scholis vacaret. . . Matheus Paris., l. c., sagt freilich: Parisius adiens, ubi scolaris vigilantissimus omnes socios discendo superavit. Von der ersten Jugendzeit schweigt Boso ganz.

<sup>256</sup>) Hauptquelle hierfür ist ebenfalls Will. Neuburg. Hist. Anglic. (l. c. nach dicitur in Ann. 254): Est autem in illa regione monasterium nobile regularium clericorum quod dicitur Sancti Rufi, ad quem locum ille veniens et subsistendi occasionem ibidem inveniens, quibus potuit obsequiis eisdem se fratribus commendare curavit. Et quoniam erat corpore elegans, vultu iocundus, prudens in verbis, ad iniuncta impiger, placuit omnibus. Rogatusque canonici ordinis suscipere habitum, annis plurimis ibidem resedit, regularis inter primos discipline emulator. Cumque esset acris ingenii et lingue expedite, frequenti et studiosa lectione ad scientiam atque eloquentiam multum profecit. Cf. Mathei Paris. G. Abb. S. Alb. (l. c.): tandem canonicus factus apud S. Rufum non procul a Valentia und (ibid.) in domo S. Rufi canonicus effectus est; Richardi Pictav. Chr. (SS. XXVI, 85) canonicus S. Rufi; Boso, l. c.: a Domino factum est ut ad ecclesiam beati Rufi accederet et in ea religionis habitum facta canonica professione susciperet.

Brütern zuerst zum Prior<sup>257)</sup> und später (1147)<sup>258)</sup> sogar einstimmig zum Abt erwählt wurde<sup>259)</sup>. Aber als solcher verlor er alsbald — vielleicht wegen allzu großer Strenge — die Gunst der ihm Untergebenen, die nun auch daran Anstoß nahmen, daß er ein Ausländer war. Es kam zu immer größeren Differenzen und Reibereien; die Brüder verweigerten den Gehorsam und appellierten an den Papst — damals Eugen III. Dieser bemühte sich nach Kräften, eine Verständigung herbeizuführen und die Eintracht wiederherzustellen. Beide Parteien kehrten scheinbar versöhnt in die Heimat zurück. Aber es dauerte nicht lange, so begannen die Streitigkeiten von neuem und nur um so heftiger. Der Papst gewährte schließlich den Eiferern eine neue Abtwahl, aber nur weil er den Verklagten in seinem wahren Werte, dessen Klugheit und Verschidenheit erkannt hatte und ihn bei sich behalten wollte. Er erhob ihn zum Kardinalbischof von Albano, in welcher Stellung Nikolaus seit wenigstens 1150 urkundlich nachweisbar ist<sup>260)</sup>. Bald darauf

<sup>257)</sup> Boso, l. c.: Proficiens Deo auctore de bono semper in melius, prioratum in ipsa domo prius obtinuit . . .

<sup>258)</sup> Cf. M.G. SS. XXVII, 229 (nach einer Angabe Delslès).

<sup>259)</sup> Boso, l. c.: postmodum ad abbacie apicem de communi fratrum voluntate conscendit; Will. Neuburg. It. Angl. (SS. XXVII, 228): factum est ut abbate defuncto fratres eum concorditer atque sollempniter in patrem eligerent; Mathie Paris. G. Abb. S. Albani (SS. XXVIII, 485): Qui postea, meritis exigentibus, in eadem domo sortitus est abbatis dignitatem; cf. Chr. quod dicitur Willelmi Godelli (SS. XXVI, 197); Romoaldi Ann. (SS. XIX, 427): prius canonicus regularis et abbas S. Rufi; Roberti de Monte Cr. (ibid. VI, 504); Chr. Albrici Mon. Trium Fontium (ibid. XXIII, 842).

<sup>260)</sup> Die oben angeführten Details erzählt nur Willelmi Neuburg. Hist. Angl. (SS. XXVII, 229): Quibus cum aliquandiu profuisset penitentia ducti atque indignati, quod hominem peregrinum levassent super capita sua, facti sunt ei de cetero infidi atque infesti. Odiis itaque paulatim crudescensibus, ut iam graviter aspicerent, in quo sibi paulo ante tam bene complacuerat, tandem confectis et propositis contra eum capitulis, ad sedem eum apostolicam provocarunt. Pie autem memorie Eugenius, qui tunc arcem pontificii tenebat, cum rebellium filiorum contra patrem querelas audisset et eius pro se allegantis prudentiam modestiamque adverteret, paci inter eos reformande efficacem operam dedit, multumque improperans et sepius inculcans utrique parti, ut partes esse desinerent et unitatem spiritus in vinculo pacis servarent, reconciliatos ad propria remisit. At non diu quievit nescia quietis malicia, grandiusque intonuit rediviva tempestas. Interpellatus est iterum idem venerabilis pontifex, cuius iam aures fratrum illorum querelis et susurris tinniebant. Utrique ergo parti pie et prudenter prospiciens: 'Scio', inquit, 'fratres, ubi sedes sit Sathane, scio, quid in vobis suscitet procellam istam. Ite, eligit vobis patrem, cum quo pacem habere possitis vel potius velitis; iste enim non erit vobis ulterius oneri'. Itaque dimissis fratribus, abbatem in beati Petri obsequio retinens, Albanensem ordinavit episcopum. Von den anderen Quellen berichtet Boso (verschleiend) nur von einer Reise des Abtes nach Rom in geschäftlichen Angelegenheiten: l. c.: Accidit autem ut pro incumbentibus ecclesie sibi commisse negotiis ad apostolicam sedem veniret et peractis omnibus causis pro quibus venerat, cum redire ad propria vellet, beate memorie papa Eugenius eum secum retinuit et de communi fratrum suorum consilio

(1152) aber betraute er ihn mit einer außerordentlich wichtigen Sendung nach Scandinavien<sup>261</sup>).

Es handelte sich hier<sup>262</sup>) um die von beteiligter Seite schon lange angestrebte Lostrennung und Selbständigmachung der norwegischen und schwedischen Kirche gegenüber dem dänischen Erzbistum Lund. Es gelang dem Legaten durch seine Geschicklichkeit und diplomatische Gewandtheit, sein entschiedenes und dabei doch gewinnendes Auftreten und, da er als Engländer mit dem Charakter und den Zuständen der nordischen Nationen besonders gut vertraut war<sup>263</sup>), seine Mission in befriedigender Weise durchzuführen. Zu Drontheim errichtete er für Norwegen und die Inseln ein neues, von Lund unabhängiges Erzbistum, und erhob dasselbe zur norwegischen Metropole, indem er den bisherigen Bischof von Stafanger, Jon Birgisson, zum Erzbischof weihte und ihm das Pallium verlieh. „Die Provinz dieses (neuen) nordischen Erzbistums umfaßte fünf norwegische, zwei isländische und je eine Diözese für Grönland, Färöer, Orkneys, Hebriden“<sup>264</sup>). Für Schweden war das Gleiche beabsichtigt, konnte aber wegen der Uneinigkeit und Rivalität zwischen Schweden und Gothen nicht durchgeführt werden<sup>265</sup>).

in Albanensem episcopum consecravit, und ähnlich Mathei Paris. G. Abb. S. Albani (SS. XXVIII, 435): Et postea, cum bene per aliquos annos vixisset et negocia domus prudenter pertractaret, Romam adit pro quibusdam arduis sue domus negociis expediendis. Et cum ipsa in curia Romana efficaciter et prudenter consummasset, famosus effectus est; et cum vacasset sedes Albanensis, electus ipsam sortitus est; cf. vorher *ibid.*: Romam pro quibusdam agendis destinatus, strenue negocium consummavit, et iterum melius, et tercio missus, electus est in cardinalem. Über seine Unterschrift als Kardinal in Urkunden Eugens III. seit 30. Januar 1150 (bis 21. Februar 1152); cf. J.-L., p. 615.

<sup>261</sup>) Boso, l. c.: Processu modici temporis, cognita ipsius honestate ac prudentia, de latere suo eum ad partes Norgerie legatum sedis apostolice destinavit, quatinus verbum vite in ipsa provincia predicaret et ad faciendum omnipotenti Deo animarum lucrum studeret. — Willelmi Neuburg. Hist. Anglicana (SS. XXVII, 228): non multo post, sumptis industrie eius experimentis, in gentes ferocissimas Dacorum et Norrensiarum cum plenitudine potestatis direxit legatum; Mathei Paris. G. Abb. S. Albani, l. c., enthalten auffallenderweise nichts über die frühere Thätigkeit Fabrians; cf. Hist. Regum Norwegiensium dicta Morkinaskinna (SS. XXIX, 357).

<sup>262</sup>) S. für das Folgende Reuter, Gesch. Alexanders III., Bd. II., 143 ff.; Maurer, Die Bekehrung des norweg. Stammes zum Christentum, II, 677 ff., und Münter, Kirchengesch. von Dänemark und Norwegen, II, 93 ff.; Ph. Zorn, Staat und Kirche in Norwegen bis zum Schlusse des 13. Jahrh. (1875), S. 88 ff., wo auch die einschlägigen Quellenstellen angegeben sind.

<sup>263</sup>) Darauf hat mit Recht Münter a. a. O. aufmerksam gemacht.

<sup>264</sup>) Zorn, a. a. O., S. 89.

<sup>265</sup>) Saxonis Grammatici Gesta Danorum, l. XIV (SS. XXIX, 92; Ausg. von Holber, p. 470): Per eadem tempora Nicolaus, urbis Rome cardinalis, Britannicum permensus Oceanum, Noruagiam, Lundensium adhuc dicioni parentem, immunitate concessa, maximi pontificatus titulis insigniuit. Quod in Suetia quoque legacionis potestate peragere cupiens, Sueonibus et Gothis de urbe et persona tanto muneri idonea concordare nequeuntibus, certamini decus negavit, rudemque adhuc religionis barbariam summo sacrorum honore dignatus non est.

Zur Strafe dafür bestimmte Nikolaus, daß Schweden dem dänischen Erzbischof von Lund als apostolischem Legaten und Primas von Schweden unterstellt bleiben sollte. Dies war damals seit 1137 Eskil<sup>266</sup>), zu welchem (nach Schonen) sich Kardinal Nikolaus bei seiner Rückkehr aus Norwegen und Schweden begab. Damit sollte diesem ehrgeizigen Manne Balsam auf die Wunde geträufelt werden, die ihm durch die Losreißung der norwegischen Kirche geschlagen worden war<sup>267</sup>). Alles dies gereichte andererseits den Erzbischöfen von Hamburg-Bremen zum Nachtheile, welche den Primat über den ganzen Norden ihrerseits anstrebten. — Die Tätigkeit des Kardinals Nikolaus beschränkte sich aber nicht auf diese mehr äußerlichen Anordnungen. Er sollte vor allem auch die norwegische Kirche reformieren und das kanonische Recht dort zur Geltung und Anerkennung bringen<sup>268</sup>). Auch dies ist ihm nach dem Zeugnis des Papstes Anastasius in hervorragendem Maße gelungen<sup>269</sup>). Wenigstens sicher in Schweden und vielleicht auch in Norwegen hat er überdies den Peterpfennig zur Einführung gebracht<sup>270</sup>). Als er Ende des Jahres 1154 nach Rom zurückkam, „feierte man ihn als den Apostel des Nordens, der dort die kirchlichen Ordnungen durchgeführt und dem Herrn ein großes Volk gewonnen habe“<sup>271</sup>).

<sup>266</sup>) S. über diesen später so bekannt gewordenen geistlichen Würdenträger besonders Maurer, Die Belehrung usw., II, 671 ff., und Münter, Kirchengeschichte, II, 284 ff.

<sup>267</sup>) Saxonis Gramm. G. D., l. c.: inspecto temporis habitu, cum per Oceanum reverti hyberne navigationis metu in periculis duceret, Daniam reditui suo percommodam arbitratus, offensam eius ex Noruagie promociione contractam beneficii deliniamento sedare constituit. Eskillum igitur mandatis aggressus, plus nove dignitatis, quam veteris amiserit, recepturum promittit, definiens, se erepte Noruagie damna Suetici primatus munere pensaturum. Rapuit promissum Eskillus, cupideque legati copiam flagitat. Qui veniens apud ipsum futurum Suetici sacerdoti insignie deposuit, dandum ei in quem concurs Sueonum Gothorumque suffragium convenisset. Statuit quoque, ut quicumque maximi Sueonum pontifices creandi essent, pallio a curia dato per Lundensem insigniretur antistitem, eamque sedem perpetuo vererentur obsequio. In hoc privilegio dato confirmationem a curia adsciscendam promittit; quod effectu perfacile fuit; vgl. Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen, II, 58 ff.

<sup>268</sup>) Zorn, a. a. O., S. 90 ff.

<sup>269</sup>) Nach Zorn, a. a. O., soll Anastasius über Nikolaus' Tätigkeit geäußert haben: talentum sibi creditum largitus est ad usuram et tamquam fidelis servus et prudens multiplicatum inde fructum studuit reportare.

<sup>270</sup>) Zorn, a. a. O., S. 96; f. Schaffer-Boichorst, Gesammelte Schriften (— Histor. Studien von Ebering, Heft 42), I, 156.

<sup>271</sup>) Giesebrecht, R. Z., V, 55, wohl aus Münter, a. a. O., II, 94, wo für den Titel ‚Apostolus Norvegiae‘ aber auch keine Quelle angegeben ist. Cf. Boso, l. c.: Ipse vero tamquam minister Christi et fidelis ac prudens dispensator misteriorum Dei, gentem illam barbaram et rudem in lege Christiana diligenter instruxit et ecclesiasticis eruditionibus informavit. Divina itaque dispositione apostolatus sui diem preveniens defuncto papa Eugenio et Anastasio in loco eius ordinato, ad matrem suam sacrosanctam Romanam ecclesiam ductore Domino remeavit, relinquens

So begreift es sich, daß man nach dem Tode des alten, schwächlichen Papstes Anastasius<sup>272)</sup> sich so schnell auf die Person Gabrians als dessen Nachfolger vereinigte<sup>273)</sup>. Man kannte seine trefflichen Charakter- und Geistes Eigenschaften — Boso rühmt außer den schon erwähnten Tugenden seine Milde und Duldsamkeit, sein Wohlwollen, seine Freigebigkeit, seine Nachsicht und Verschönllichkeit, seine Beredsamkeit<sup>274)</sup>. Von seiner Geschäftsgewandtheit, seiner Erfahrung in kirchlichen und politischen Angelegenheiten hatte man eben im Norden die besten Proben erhalten. So durfte man von ihm als Nachfolger auf dem Stuhle Petri das Beste erhoffen: jedenfalls eine kräftigere, energischere Leitung der Kurie, als unter seinem alten Vorgänger — eine Meinung, welcher auch Gerhoh von Reichersberg in seinem Kommentar zum 65. Psalm Ausdruck verliehen hat, den er in bezeichnender Weise ‚De Resurrectione‘ überschrieb. Gabrian, der neue Papst, sei Geist vom Geiste Eugens III. oder vielmehr des heiligen Petrus, ja sogar Christi selbst; er liebe, die er als gut erkannt, und unterstütze die für das Gesetz Gottes Kämpfenden. Wie aus einem „Trauertraume“ fühle sich Gerhoh zu neuer Schaffensfreude erweckt<sup>275)</sup>.

pacem regnis, legem barbaris, quietem monasteriis, ecclesiis ordinem, clericis disciplinam et Deo populum acceptabilem, sectatorem bonorum operum. Cf. Hist. Regum Norwegensium dicta Morkinskinna (M.G. SS. XXIX, 357), wo die spätere Vorliebe Gabrians seinerseits für die Norweger betont wird.

<sup>272)</sup> Chr. quod dicitur Willelmi Godelli (M.G. SS. XXVI, 197): Anastasius papa moritur senex valde et plenus dierum. S. besonders das Urteil Gerhohs von Reichersberg im Commentarius in Psalmum LXV (M.G. Libelli III, 493), oben S. 205, Anm. 184.

<sup>273)</sup> S. außer den oben (S. 268, Anm. 250) bezeichneten Stellen noch Hist. Regum Norweg. dicta Morkinskinna (SS. XXIX, 357): mortuus est cito papa . . . et totus Romanus populus volebat creari Nicolaum papam.

<sup>274)</sup> Boso, l. c.: Erat enim vir valde benignus, mitis et patiens, in anglica et latina lingua peritus, in sermone facundus, in eloquentia politus, in cantilena precipuus et predicator egregius; ad irascendum tardus, ad ignoscendum velox, ylaris dator, in elemosinis largus et in omni morum compositione preclarus; ‚vir religiosus‘ heißt er in Roberti de Monte Chron. (M.G. SS. VI, 504) u. Rogeri de Wendover, Flores Histor. (ibid. XXVIII, 81), ‚iustus et religiosus‘ in Mathei Westmonasteriensis Flores Histor. (ibid., 462), ‚eloquio dulcis‘ in Richardi Pictav. Chron. (ibid. XXVI, 85), ‚laudabilis scientia et vitae moribus et simul strenuus in gubernatione (ecclesiae)‘ in den Gesta episc. Islandicorum (ibid. XXIX, 414); cf. Balduini Ninovensensis Chron. (ibid. XXV, 533): Hic vir strenuus fuit et in omni vita conversationis optime, Anglicus natione, et in curia pape ita conversatus, ut inter precipuos precipuus iudicaretur.

<sup>275)</sup> Gerhoh, l. c. (f. Anm. 273): Nunc autem, quoniam Adrianus papa, qui successit Anastasio, de spiritu papae Eugenii vel potius de spiritu Petri apostoli seu etiam de spiritu ipsius Christi hoc habet, ut quos bonos credit aut novit diligat et pro lege Dei sui certantes manuteneat, quasi experfacti de somno tristitiae per resurrectionem sopitae ad tempus letitiae septimae huic parti exordium demus a psalmo LXV, qui intitulatur ‚de Resurrectione‘. — Auf das von Haug, R.G., IV, 200 und 198 angezogene ‚Urteil‘ des Propstes Ulrich von Steinfeld über Anastasius und Gabrian (Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins, Bb. 18, S. 277 u. 284,



Gadrian zur Seite stand, ihn unterstützend und aneifernd, der damalige Kanzler der römischen Kurie, Kardinal Roland<sup>276</sup>).

Dieser — der spätere Papst Alexander III. — war aus Siena gebürtig<sup>277</sup>) und soll, was freilich nicht bewiesen ist, dem gräflichen Geschlechte der Bandinelli entstammt sein<sup>278</sup>). Sein Vater hieß Raynuccius<sup>279</sup>). Doch ist über seine Jugend und seinen Bildungsgang nichts Näheres bekannt. Aber frühzeitig muß er sich den gelehrten Studien zugewendet und insbesondere den kanonistischen Disziplinen gewidmet haben. Eine zeitlang — man weiß nur nicht genau wann, vielleicht Ende der vierziger Jahre des zwölften Jahrhunderts<sup>280</sup>) — war er Magister in Bologna, Lehrer des Kirchenrechtes an der Universität. Er hat damals wohl auch (c. 1148) seine in der kanonistischen Literatur berühmte Schrift: *Stroma* oder *Summa Magistri Rolandi* verfaßt — einen geschätzten Kommentar zum *Decretum Gratiani*<sup>281</sup>). Vielleicht war er zu gleicher Zeit (oder vorher oder nachher) Diakon der Kirche zu Pisa. Jedenfalls hatte er sich früh durch seine Gelehrsamkeit, Beredsamkeit, Klugheit und sonstigen Tugenden einen angesehenen Namen und große Sympathien erworben. Papst Eugen III. hat dann auch ihn, mit der ihm, wie es scheint, eigenen Geschicklichkeit, tüchtige Talente zu entdecken und zu fördern, an die Kurie zu höheren Würden herangezogen. Er wurde 1150 Kardinaldiakon vom Titel des heiligen Cosmas und Damianus, 1151 Kardinalpriester von S. Marco, 1153 Kanzler des päpstlichen Stuhles<sup>282</sup>). Damals entstanden wohl seine „Sentenzen“, welche deutlich Einwirkungen Abälards zeigen, wenn er auch nicht überall

Nr. 24 u. 34) scheint mir kein zu großes Gewicht gelegt werden zu dürfen. Ich stimme mit Gaud auch nicht ganz überein hinsichtlich seiner — wie mir scheint — zu ungünstigen Beurteilung Gadrions; s. später.

<sup>276</sup>) S. über ihn das Hauptwerk H. Reuter, *Gesch. Alexanders des Dritten und der Kirche seiner Zeit* (1860 ff.) und den Artikel in der (protest.) *Realencyklopädie* (3. Aufl.), I, 341 ff., wo auch die übrige Literatur angegeben.

<sup>277</sup>) Boso, *Vita Alexandri III.* (Watterich, *Vitae Pontif.*, II, 377 — Duchesne, *Lib. Pontif.*, II, 397): *natione Tuscus, patria Senensis.*

<sup>278</sup>) Reuter, a. a. O., I, 24, aus Muratori, *SS. Rer. Ital.* VI, 1058.

<sup>279</sup>) Boso: *ex patre Raynutio.*

<sup>280</sup>) Reuter, a. a. O., I, 24 und 482.

<sup>281</sup>) S. Thamer, *Die Summa Magistri Rolandi* nachmals Papstes Alexander III. (1874), p. XLI.

<sup>282</sup>) Boso, l. c.: *Qui cum esset in ecclesia Pisana clericus magni nominis et carus haberetur ab omnibus atque receptus, ad hanc Romanam ecclesiam vocatus est a beato papa Eugenio. Quem ubi Deo auctore cognovit idoneum, primo in sanctorum Cosmae et Damiani, secundo in titulum s. Marci presbyterum ordinavit et tandem, quia semper de bono crescebat in melius, cancellarium apostolicae sedis constituit. Erat enim vir eloquentissimus, in divinis atque humanis scripturis sufficienter instructus et in eorum sensibus subtilissima exercitatione probatus; vir quoque scholasticus et eloquentia polita facundus; vir siquidem prudens, benignus, patiens, misericors, mitis, sobrius, castus et in elemosynarum largitione assiduus atque aliis operibus Deo placitis semper intentus; ideoque fecit eum Dominus crescere in plebem suam et dedit ei sacerdotium magnum.*

diesem folgt<sup>283</sup>). In politischer Beziehung war er ein unbedingter Anhänger Gregors VII. und seiner Theorien von der Oberherrlichkeit und Allmacht der Kirche<sup>284</sup>). Bei der intimen Freundschaft, die ihn mit Hadrian IV. verband<sup>285</sup>), konnte es nicht fehlen, daß auch dieser mehr und mehr von diesen Anschauungen erfüllt wurde, wenn er es nicht ohnehin schon war — gegenüber einem deutschen Herrscher von dem starken Selbstbewußtsein eines Friedrich Rotbart eine nicht unbedeutliche Quelle gefahrdrohender Konflikte!

Vorerst aber galt es natürlich mit dem deutschen König, der ja als Bundesgenosse, Helfer und Retter kam und bereits mit Heeresmacht in Italien weilte, gute Beziehungen zu unterhalten, mit ihm in gutem Einvernehmen zu bleiben. Wenige Wochen nach seiner Erhebung sandte Hadrian die Kardinalé Cencius von Porto, Bernhard von S. Clemente und Oktavian von S. Cecilia zu Friedrich, die er in einem Schreiben vom 29. Dezember an Wibald warm empfahl. Es sei ihre Aufgabe, über die Ehre und Erhöhung der römischen Kirche und über das Wohl des Reiches mit Friedrich zu verhandeln<sup>286</sup>). In Wahrheit handelte es sich um die Erneuerung des Konstanzer Vertrages, welche Hadrian verlangte. Wenn man nun gemeint hat, Hadrian habe das aus Mißtrauen getan (wie er überhaupt gegen jeden Deutschen mißtrauisch gewesen sei)<sup>287</sup>), so kann ich dem nicht zustimmen. Die Erneuerung des Vertrages war in demselben ja vorgesehen und nach dem Wortlaut fast unerläßlich<sup>288</sup>) — bei Anastasius IV. kann die Kürze seiner Regierung dies verhindert haben, oder wir wissen nichts darüber. —

Am 12. Dezember starb auch der um die Mission im Norden hochverdiente Bischof von Osnenburg, Vicelin, nach zweieinhalbjährigem Siechtum. Seit jenem Schlaganfall, von dem er kurz nach seiner Rückkehr von dem Merseburger Reichstag betroffen worden war<sup>289</sup>), hatte er sich trotz aller ärztlichen Bemühungen nicht mehr erholt; er starb als ein gebrochener Mann<sup>290</sup>).

<sup>283</sup>) Realencyclopädie a. a. O.

<sup>284</sup>) S. Giesebrecht, R. Z., V, 56.

<sup>285</sup>) Cf. Mathei Paris. Gesta Abbatum S. Albani (SS. XXVIII, 437): Erant autem amici precordiales papa Adrianus et eius cancellarius Rollandus.

<sup>286</sup>) Wibaldi Ep. 434 (Jaffé, Bibl. I, 570): de honore et exaltatione Romanae ecclesiae et de salute regni . . . tractaturi.

<sup>287</sup>) Haud, R. G., IV, 200.

<sup>288</sup>) Cf. M. G. Constit. I, 201 (und 203): sine libero consensu . . . domni papae Eugenii vel successorum eius, qui tenorem subscriptae concordiae tenere cum rege Friderico voluerint. Das setzt doch eine darauf bezügliche Willensäußerung des neuen Papstes voraus. Läßt sie jedenfalls nicht als etwas Besonderes erscheinen. Vgl. Hampe, Krit. Bemerkungen zur Kirchenpolitik der Stauferzeit in der Sybelschen Histor. Ztschr., Bd. 93, S. 412. — Auch gegen Wibald scheint mir in Ep. 454, l. c. 585, kein Mißtrauensvotum vorzuliegen; s. darüber später.

<sup>289</sup>) S. oben S. 99, Anm. 306.

<sup>290</sup>) Cf. Helmoldi Chron. Slavorum I, 75 (Schulaußg., p. 148): Adhibebatur egroto medicorum opera, inefficax tamen. Duobus igitur annis

Aber auch sein Bistum selbst lag sozusagen zerbrochen in Trümmern. Als Vicelin starb, „hinterließ er seinem Nachfolger kaum mehr als das Dorf Bosau am Plöner See“<sup>291)</sup>. Daran waren vor allem Schuld die fortwährenden, schon früher berührten, Zwistigkeiten unter den Fürsten jener Gegend: zwischen Heinrich dem Löwen und Hartwich von Bremen einerseits und Heinrich dem Löwen und dem Grafen Adolf von Holstein andererseits.

Die ersteren spitzten sich zu einem offenen Konflikt zu, indem Hartwich die Abwesenheit Heinrichs des Löwen in Italien zu einem energischen Vorstoß gegen seines Gegners Herrschaft benutzen zu wollen schien. Er ließ seine Rastelle Stade, Bremerörde, Harburg und Freiburg besetzen und ließ sich mit anderen Feinden Heinrichs vom östlichen Sachsen und von Baiern in eine Verschwörung gegen Heinrich ein. Im Böhmerwald fand eine Zusammenkunft dieser Fürsten statt — auf der Rückkehr aber hatte Hartwich das Unglück, Dienstmannen seines Gegners in die Hände zu fallen, die ihn fast ein Jahr lang im Sachsenlande gefangen hielten<sup>292)</sup>.

Was aber das Verhältnis Heinrichs des Löwen zum Grafen Adolf von Holstein betrifft, so hatte sich dasselbe dadurch erheblich getrübt und verschlechtert, daß Heinrich (wie schon erzählt) in seiner nimmersatten Ländergier sein Auge auf des Grafen emporblühende Stadt Lübeck geworfen und sie, wenn nicht schon früher, so wohl doch sicher inzwischen an sich gebracht hatte<sup>293)</sup>.

Gegenüber so brutaler Ausbeutung der stärkeren Machtmittel darf man sich wundern, daß Graf Adolf sich doch noch bereit erklärte, zur Ausstattung des Oldenburger Bistums beizusteuern, indem er 300 Hufen von seinem Lehen abtrat, die Heinrich der Löwe dann zugunsten des Bistums verwenden sollte<sup>294)</sup> — freilich nur ein Tropfen auf einen heißen Stein!

et dimidio versatus est in lecto egritudinis nec sedere nec iacere contentus. (Fürsorge der Brüder, Teilnahme Vicelins am Gottesdienste.) Gubernabat eo tempore domum prior eiusdem loci, venerabilis Eppo . . . Porro Cuzelinam et ecclesias que in Wagira erant, regebat dominus Ludolfus . . . Huic preposituram Cuzeline, dum adhuc sanus esset, episcopus commendaverat; ibid. I, 78 (Schulaußg., p. 150); II, 18: Obiit 2. Idus Decembris anno . . . 1154.

<sup>291)</sup> Giesebrecht, R. 3., V, 81.

<sup>292)</sup> Helmold, l. c., I, 79 (Schulaußg., p. 158): Aberat . . . episcopus (Hartwich) . . . ; ille enim duci ab initio iuvisus, tunc vero amplius insidiabatur calcaneo eius, eo quod dux occupatus esset expeditione Italica, et communita sunt adversus eum castra episcopi Stadhen, Vorden, Horeburg, Friburg. In diebus illis orientalis Saxoniae principes et aliqui de Bawaria, conspirationis ut dicebatur gratia, condixere colloquium, evocatusque archiepiscopus occurrit eis in saltu Boemico. Quo postea reditum maturante, vetitus est a ducensibus (= militibus ducis) redire in parrochiam suam, exclususque mansit toto pene anno in orientali Saxoniam. Leider läßt sich ein genaueres Datum nicht bestimmen; es kann ein Teil des hier erzählten auch bereits in das nächste Jahr fallen.

<sup>293)</sup> S. oben S. 208.

<sup>294)</sup> Helmold, l. c., I, 77 (p. 150): comes noster secutus factum comitis Polaborum, remisit de beneficio suo 300 mansos, qui oblati sunt per manus ducis in dotem Aldenburgensis episcopatus.

Graf Adolf folgte dabei, wie Helmold hervorhebt, dem Beispiel eines anderen Herren, des Grafen von Raseburg, Heinrich von Babwide. Auch in Raseburg war in diesem Jahre — vielleicht etwas früher schon<sup>295)</sup> — ein eigener Bischof eingesetzt worden, und zwar auf Empfehlung Wichmanns<sup>296)</sup> der Propst des Marienstiftes in Magdeburg, namens Evermod, ein Schüler Norberts und treuer Mitarbeiter Vicelins. Jener Graf von Raseburg überließ nun diesem eine Insel (im See) in der Nähe seiner Burg als Wohnort und gab 300 Hufen seines Lehens Heinrich dem Löwen zum Zwecke der Dotierung des neuen Bistums zurück. Auch die Zehnten trat er dem Bischof ab, nahm aber die Hälfte davon dann zu Lehen vom Bischof und wurde so dessen Lehensmann. Diese Verhandlungen fanden in Gegenwart des von Vicelin noch eingesetzten Propstes Rudolf von Cuzelina statt, der eben dann den Grafen Adolf zu einem gleichen Vorgehen Oldenburg gegenüber veranlaßt haben soll<sup>297)</sup>.

Bischof Evermod war dann auch bei dem Hinscheiden Vicelins oder besser bei seiner Beisetzung in Faldera zugegen, wobei er die kirchlichen Funktionen vornahm<sup>298)</sup>.

Nach dem Tode Vicelins machten sich die Mönche von Neumünster unabhängig vom Bischof in Oldenburg und erwählten sich in einem gewissen Eppo einen Propst<sup>299)</sup>. Was aber die Nach-

<sup>295)</sup> Ein genaues Datum wird dafür nicht angegeben; jedenfalls war es aber vor Ende dieses Jahres 1154; s. Wigger, *Berno, Der erste Bischof von Schwerin und Mecklenburg zu dessen Zeit in den Jahrbüchern des Vereins für mecklenburgische Gesch. u. Altertumskunde*, Jhg. 28, S. 11.

<sup>296)</sup> Dies hebt Arnold, *Chr. Slavorum*, hervor, V, 7 (Schulanwg., p. 154): *Dux . . . Evermodum prepositum in Magdeburgh ad parrochiam Rasesburgensem auctoritate archiepiscopi eiusdem loci promovere studuit.*

<sup>297)</sup> Helmold, l. c., I, 77 (p. 149): *Nec hoc pretermittendum videtur, quod dilatante Deo fines ecclesie, ordinatus est episcopus Rasesburg domnus Evermodus, prepositus de Magdeburg, deditque ei comes Polaborum Heinricus insulam ad inhabitandum prope castrum. Preterea trecentos mansos resignavit duci dandos in dotem episcopii. Porro decimas terre recognovit episcopo, quarum tamen medietatem recepit in beneficio, et factus est homo episcopi, exceptis 300 mansis, qui cum omni integritate tam reddituum quam decimarum sunt episcopi. Interfuit hiis rebus agendis domnus Ludolfus, prepositus de Cuzelina, et dixit ad comitem, presente comite nostro Adolfo: 'Quoniam comes terre Polaborum benefacere cepit erga pontificem suum, decet ut noster comes non faciat minorem partem suam. Ampliora enim de ipso presumenda sunt, utpote de homine litterato, habente scientiam rerum Deo placentium'. Wigger, a. a. O., S. 88, meint, daß Evermod „gerade so investiert wurde wie Vicelin, d. h. belehnt wurde mit dem Rechte, die bischöflichen Zehnten zu erheben — denn sonst hätte er nicht den Grafen wiederum belehnen können —, daß er aber auf die 300 Hufen erst die Anwartschaft erhielt“; vgl. Rappenberg, *Hamburg. Urthbch.*, I, 187, Nr. 206.*

<sup>298)</sup> Helmold, l. c., I, 78 (p. 150): *Corpus eius (sc. Vicelini) tumulatum est in Falderensi ecclesia, presente scilicet domno Raciburgensi episcopo et officium consummante . . .*

<sup>299)</sup> Helmold, l. c., I, 79 (p. 153): *Post transitum Vicelini episcopi fratres de Faldera recesserunt a subiectione Aldenburgensis episcopatus*

folge Vicelinus selbst auf seinem bischöflichen Stuhle betraf, so nahm in Abwesenheit Heinrichs des Löwen, der sich ja in Italien befand, dessen Gattin Clementia von Zähringen die Angelegenheit sehr resolut in die Hand. Ein Kapellan des Herzogs, namens Gerold, erschien ihr als die geeignete Persönlichkeit. Ein Schwabe von Geburt, von angesehenen Eltern, in den heiligen Schriften so bewandert, daß ihm niemand in ganz Sachsen darin gleichkam, schwächlich von Gestalt, aber hohen Nutes, war er damals Magister der Klosterschule in Braunschweig und Kanoniker daselbst, einer der Vertrauten des Herzogs, der ihn wegen seiner Sittenreinheit besonders schätzte. Gerold war soeben im Begriffe, in Riddagshausen bei Braunschweig unter dem ihm verwandten Abt Konrad sich als Mönch einzukleiden zu lassen, als die Herzogin ihn aufforderte, lieber das Amt eines Nachfolgers des verstorbenen Vicelin zu übernehmen. Der Propst Ludolf von Cuzelina mußte Gerold alsdann nach Bagrien geleiten, wo die eigentliche Wahl stattfinden sollte. Klerus und Volk wählten einstimmig Gerold<sup>200</sup>). Dann (im folgenden Jahre?) begab sich dieser mit dem Propste Ludolf und anderen nach Sachsen zu dem dort gefangenen Erzbischof Hartwich, um sich von ihm weihen zu lassen. Er traf Hartwich in Merseburg, aber begreiflicherweise in unfreundlichster Stimmung. Dachte dieser doch sogar daran, eine ganz andere Persönlichkeit, einen ihm ergebenen Propst, zum Bischof von Oldenburg zu machen. Er wollte von der Gültigkeit der vollzogenen Wahl Gerolds nichts wissen, das Bremer Kapitel solle nach seiner Rückkehr die Entscheidung treffen<sup>201</sup>).

ob laboris fastidium, et elegerunt sibi prepositum domnum Epponem, virum sanctum.

<sup>200</sup>) Helmold *ibid.* (Schulauag., p. 153): Porro episcopalis electio domuo duci reservata est. Fuit autem eo tempore sacerdos quidam Geroldus nomine, Suevia natus, parentibus non infimis, capellanus ducis, scientia divinarum scripturarum adeo imbutus, ut neminem in Saxonia videretur habere parem, in corpore pusillo magnanimus, magister scole in Brunswich et canonicus urbis eiusdem, familiaris principi propter continentiam vite. Preter munditiam enim cordis Deo cognitam castissimus habebatur in corpore, propositum igitur habens habitum assumendi monachicum in loco qui dicitur Ridegeshusen sub obedientia abbatis Conradi, ad quem sibi fuerat germanus sanguis et amor; herebat autem in curia ducis corpore magis quam animo. Ubi ergo fama vulgavit Vicelinum episcopum obiisse, domina ductrix allocuta est Geroldum sacerdotem: „Si tibi propositum est serviendi Deo sub austeritate vite, assumito tibi laborem utilem et lucrosam, et perge in Sclaviam et sta in opere in quo fuit Vicelinus episcopus: hoc enim faciens et tibi et aliis proderis. Omne bonum si in commune deductum fuerit, maius bonum est“. Accersivit igitur domina per litteras Ludolfum, propositum de Cuzelina, commendatumque sacerdotem transmisit cum eo in Wagirenses terras, eligendum in episcopum. Accessitque petitioni principis cleri plebisque concors electio.

<sup>201</sup>) Helmold *ibid.* (p. 154): Surgens noster electus, abiit in Saxoniam, quesitumque (sc. archiepiscopum) reperit apud Marcipolim Aldenburgensem episcopatum in alteram personam demutare parantem. Enimvero propositum quandam in partibus illis, bene erga se meritum, hoc

Daraufhin sandte Gerold den Propst Lubolf und seine Begleiter, da er sah, daß er nichts ausrichten konnte, nach Wagrien zurück; er selbst machte sich auf den Weg nach Schwaben, um von dort aus Heinrich dem Löwen leichter Nachricht zukommen zu lassen. Dieser befahl ihm, sich zu ihm nach Oberitalien zu begeben. Auf der Reise dahin, als Gerold Sachsen verließ, ward er von Räubern überfallen, ausgeplündert und an der Stirne mit dem Schwert schwer verwundet. Endlich aber gelangte er doch im März oder April des nächsten Jahres zu Heinrich dem Löwen nach Tortona<sup>302</sup>) und begleitete denselben dann weiter auf dem Zuge nach Rom.

Nochmals wenden wir den Blick nordwärts. Das zu Ende gehende Jahr hatte hier im Norden des Continentes, in dem benachbarten Dänemark, eine wesentliche Umwälzung gesehen: der von Friedrich eingesetzte König Sven war seiner Herrschaft wieder verlustig gegangen.

Sven scheint kein Mann von besonderen Fähigkeiten, noch weniger einer von starkem Charakter und hohen moralischen Tugenden gewesen zu sein. Jedenfalls hat er es nicht verstanden, sich bei seinen Untertanen beliebt zu machen und im Lande sich einen verlässigen Anhang zu verschaffen, daselbst festen Fuß zu fassen<sup>303</sup>). Den äußeren Feinden, den Slaven oder Wenden, gegenüber, welche mit ihren stinken Fahrzeugen fortwährend das Land, besonders die Ostseite, auf ihren räuberischen Beutezügen heimsuchten, hat er, wie es scheint, anfangs einige Schutzmaßregeln ins Werk gesetzt; aber das war offenbar ganz ungenügend<sup>304</sup>). Sven versuchte dann ein anderes Mittel: er wandte sich an Herzog Heinrich von Sachsen

honore remunerare decreverat, magna quedam sed supervacua de divitiis huius episcopatus iactitans. Audito ergo adventu domni Geroldi, perturbatus est animo, cepitque velle irritare electionem, pretendens immaturam ecclesiam et personis adhuc quasi vacuum sine sui permissione nec eligere nec discernere quicumque posse. At nostri obtendere ceperunt, ratum esse opus electionis, quam perfecisset postulatio principis, concordia cleri, aptitudo persone. Tunc archiepiscopus: Non est, inquit, huius temporis vel loci talium explanatio, expediet hanc causam, cum rediero, Bremense capitulum.

<sup>302</sup>) Helmold *ibid.*: Videns igitur electus archiepiscopus adversantem sibi, remisit Ludolfum prepositum et eos qui cum ipso venerant in Wagriam, ipse vero succinctus abiit in Sueviam, designaturus duci per nuncium suum de statu suo. Cui dux remandavit, ut celerius veniret in Longobardiam, veluti processurus cum ipso Romam. Quo mandatis parente, in exeundo Suevia incursatus est a latronibus, amissoque viatico, de gladio graviter vulneratus in frontem est. Nec his prepeditus vir estuantis animi profectus est itinere cepto, perveniensque Terdonam ubi erant castra regis, benigne susceptus est a duce et amicis suis.

<sup>303</sup>) Hauptquelle für das Folgende ist Saxo Grammaticus, *Gesta Danorum* lib. XIV, aus dessen ausführlichem (nicht immer leicht verständlichem) Bericht das Wichtigste herausgehoben werden mag. S. dazu besonders Dahlmann, *Gesch. von Dänemark*, I, 262 ff. (mit dessen Interpretation von Saxo Gr. ich jedoch nicht immer übereinstimme).

<sup>304</sup>) Saxo Grammat. G. D. ed. Holder, p. 479 ff. Ich zitiere diese Ausgabe, weil in den M. G. SS. XXIX, 94 ff., nicht Alles gedruckt ist.

und versprach ihm die Summe von 1500 Pfund Silber, welche durch eine öffentliche allgemeine Steuer aufgebracht war, wenn er ihm gegen die Slaven Hilfe leisten würde. Heinrich nahm das Geld, aber seine Freundschaft erwies sich nach dem Ausspruch eines zeitgenössischen Geschichtsschreibers mehr als künstlich denn als nützlich: er tat nichts, sein Wort einzulösen, entweder weil er nicht konnte oder weil er nicht wollte<sup>805</sup>).

Nichtsdestoweniger hatte sich Sven auch, trotz alles Abmahnens von Seite des damals dort Eintreffenden päpstlichen Legaten Nikolaus (des späteren Hadrians IV.)<sup>806</sup>, in einen Winterfeldzug zur Eroberung Schwedens eingelassen. Da derselbe besonders wegen der außerordentlichen Kälte unglücklich verlief<sup>807</sup>, machte dies natürlich böses Blut im Lande, wie man dem König auch sehr übelnahm, daß er die Seeräuber mehr mit Geld als mit den Waffen zu bekämpfen suchte<sup>808</sup>).

Besonders aber verstimmt König Sven seine Untertanen dadurch, daß er wohl im Anschluß an seine Verheiratung mit der Tochter des Markgrafen Konrad von Meissen, Adela<sup>809</sup>, die vaterländischen Sitten, die er als bairisch und unfein geringschätzte, zu verachten und zu vernachlässigen und fremde und zwar deutsche, oder genauer gesagt, sächsische anzunehmen begann. Sowohl in der Tracht als bei den Mahlzeiten, im Essen und Trinken, führte er sächsische Gebräuche ein. Statt der einfachen Bauernkost kamen feinere, wohlschmeckende Gerichte auf den Tisch<sup>810</sup>). Die ange-

<sup>805</sup>) Ibid., p. 479: Advertens rex, nutantes patriae res et iam pene collapsas se propriis viribus a piratica vindicare nequire, Henrici ducis, cuius insignes ea tempestate vires fuere, adversum Sclavos opem pecuniam promerendam putavit. Cui mille quingentas argenti libras mercedis nomine pollicitus, publica collatione summam explevit. At Henricus, cuius venalis magis quam utilis amicitia esset, pecuniam assecutus, vel quia noluit vel quia nequivit, parum stabiliter in promisso se gessit. Ita rex, non accepta pace, dum patrie rebus consulere querit, miseriam eius dedecore cumulavit. Que res adversum eum popularium iram acris destrinxit, deforme ducentium, pacem censu, non armis exquiri, communemque patriam regis vicio esse deceptam. S. Wigger, *Berno usw.*, a. a. O., S. 32.

<sup>806</sup>) Cf. Saxo Grammat., l. c., p. 471.

<sup>807</sup>) Saxo Grammat., l. c., p. 470 ff., wo auch der äußere Grund angegeben, der von Sven für sein Unternehmen vorgeführt wurde; p. 473.

<sup>808</sup>) S. vorher Anm. 305.

<sup>809</sup>) Saxo Grammat., l. c., p. 470: (Aufschub des Unternehmens gegen Schweden): Sed nupciarum apparatu preventus (quippe Saxonum satrape Conradi filiam, nuper desponsam, uxorem ducturus erat) propior private copule quam publice vindicte, miliciam retentabat. Per hanc Swenonem in peregrinos ritus adductum falsa plebis opinio referebat, eiusque super consuetudinum novitate consilium accusabat. Der Name der Gemahlin Svens erhellt aus der Genealog. Wettin. (M.G. SS. XXIII, 228); vgl. J. S. O. Sobed, *Markgraf Konrad von Meissen* (Leipziger Dissert., 1878), S. 94 u. S. 75, Anm. 157; u. D. Hoffe, *Die Wettiner. Genealogie des Gesamt-hauses Wettin ernestinischer u. albertinischer Linie* (1897), Tab. 2. Die Verlobung wird in das Jahr 1152 gesetzt (nach dem Merseburger Reichstage).

<sup>810</sup>) Saxo Grammaticus, l. c., p. 469: Sueno . . . in superbiam

sehenen Großen seiner Umgebung entfernte er und ersetzte sie durch geringere, verweichtliche Persönlichkeiten, Schauspieler u. dgl. Je mehr die Menge derselben wuchs, um so anspruchsvoller und gefräßiger wurde sie. Um ihren Heißhunger zu stillen, mußte er die Landbevölkerung und die Provinzen zu immer größeren Abgaben heranziehen. Während er so auf den Luxus seiner Dienstmänner bedacht war, verlor er die Gunst des Volkes. Er selbst nahm ein hochfahrendes Wesen an, zeigte sich habgierig und gewinnstüchtig. Unmündige Waisen beraubte er nach dem Tode ihrer Eltern, wenn er diesen auch noch so sehr zu Dank verpflichtet war. Ministerialen, die er früher reich gemacht, nahm er das Geschenk wieder aus Neue und Ärger darüber und stieß sie in ihre Armut zurück<sup>811)</sup>. Im Gerichtswesen warf man ihm vor, daß an Stelle der Urteilsfindung nach Religion und Gewissen, der Zweikampf, das Faustrecht der körperlichen Stärke trete. Auch verübelte man es ihm, daß er, um möglichst jede Berührung mit dem gemeinen Volke zu vermeiden, nur von einem erhöhten Platze aus der unter ihm stehenden Menge Recht zu sprechen sich gewöhnte<sup>812)</sup>.

Dazu kam, um seine Stellung zum Lande vollends zu schwächen, ein weiteres Moment: er stand auch mit dem Erzbischof des Reiches,

*lapsus, patrios mores, quod parum sibi viderentur exculi, tanquam agrestes et inconditos petita a finitimis urbanitate mutavit, spretoque Danico ritu, Germanicum emulatus est. Nam et cultum Saxonicum sumpsit, et, ne eo invidiosius uteretur, militum studia ad similem vestis usum adduxit, rustici moris tedio compicioris famulicii grege palacium instruens. Quin eciam epulandi rusticitate depulsa, externas mensis comitates advicit, commessacionumque ritus culciore ministerio gerendos instituit. Non solum cultum novavit, sed eciam edendi bibendique facecias tradidit.*

<sup>811)</sup> Saxo Grammat. *ibid.*: Idem studii in novanda clientela asciscendisque satellitibus gessit. Honoris (statt honores?) quippe nobilibus demptos histrionibus deferebat, magnisque et illustribus viris a latere suo sepositis, in eorum locum turpium et effeminatorum familiam subrogabat, ut abiecto maiorum minorumque proventus prorsus eximias potencie sue vires ostenderet, ditatque fortunam suam beneficio regis, non generis imputarent. Nec insolencie eius avaricia defuit. Siquidem lucrosa sibi illorum fata, quorum bona auxisset, constituit, pupillorumque, parentibus emortuis, expilator evasit. Neque nefas duxit eorum liberos egestati subigere, quorum opera regni opes ipse suscepit. Ipsos quoque milites, prius a se locupletatos, ad vilem paupertatis statum beneficii sui penitencia adductus reiecit. (Nach meiner Meinung bezieht Dahlmann, a. a. D., S. 265, dies ganz irrig auf die Lebensverhältnisse; beneficium heißt hier doch sicher nur Wohlthat.) Quin eciam, ingentis clientele voracitate compulsus, provincialia ministeria impensaue ab agrestibus arceius exigere cepit. Itaque dum militum luxui consuluit, plebis favorem amittit.

<sup>812)</sup> Saxo Grammat. *ibid.*: Preterea controversiarum iura, eatenus sacramenti religione subnixa, ad palestras et palmas athleticas relegavit, iudiciumque, rationis speculationi debitum, in sola corporum exercitatione constituit. Et ne quid fastui deesset, in communibus suggestis concionari fastigio suo indignum ducebat. Quam ob rem equa vulgarium alloquia contemnendo edicioribus locis occupatis, supposite plebi superne ius dicere consuevit.



Esfil, nicht besonders gut, sondern geriet in immer häufigere Differenzen mit demselben<sup>213</sup>).

Das Verhalten Svens war um so unkluger, als er wohl wissen konnte, daß seine ehemaligen Nebenbuhler, Knud besonders, nicht untätig bleiben würden<sup>214</sup>). Als Knud merkte, daß Svens herrisches, gewalttätiges, despotisches Regiment im Volke immer größere Unzufriedenheit hervorrief, die sich auch bald immer lauter äußerte, da begann auch er, neue Hoffnung zu schöpfen und neue Kräfte auf einen Umsturz der Verhältnisse zu schmieden. Für das Wichtigste erachtete er es, sich mit dem Sohne des (1130 ermordeten) Knud Laward, Waldemar, zu verständigen, der damals mit Sven in gutem Einvernehmen stand und ebenso beliebt im Volke war, als König Sven unbeliebt. Es gelang Knud schließlich, den (ansfangs scheinbar widerstrebenden) Waldemar zu einem Verlöbniß mit seiner schönen Halbschwester Sophie zu bewegen<sup>215</sup>), der er ein Drittel seiner Erbgüter als Heiratsgut aussetzte.

Natürlich schöpfte Sven daraus Verdacht und griff nun zur Hinterlist und Tücke, um sich vor der Gefahr zu retten. Vergeblich suchte er zwischen den Neuverbündeten, welche sich auch mit dem Schwedenkönig Suero verständigt hatten, Mistrauen und Zwietracht zu säen. Dann versuchte er, seinen Schwiegervater Konrad von Meissen dafür zu gewinnen, daß er Waldemar gelegentlich einer Reise zu ihm unter der Vorpiegelung sicheren Geleites in Gast nehmen und dauernd behalten solle, um ihn so unschädlich zu machen. Aber Konrad wollte davon nichts wissen und lehnte das Anerbieten entrüstet ab: lieber wolle er seinen Schwiegersohn mitsamt seiner Tochter und seinem Enkel am Kreuze aufgehängt sehen, als daß er am Ende seines Lebens Treu und Glauben, die er so viele Jahre gehalten, brechen würde. Wenn sein Schwiegersohn offen ohne Hinterlist gegen seine Gegner auftrate, wolle er ihm helfen<sup>216</sup>).

Ein Anschlag Svens auf seine Gegner, als sie sich in Wiborg aufhielten, schlug ebenfalls fehl.

<sup>213</sup>) Saxo Grammat., l. c., p. 470: Crebre quoque ei cum Lundensi pontifice similtates, maiore fructu quam iactura, fuere.

<sup>214</sup>) Cf. Saxo Grammat., l. c., p. 475; Helmsold, Chr. Slavorum, I, 84 (Schulaußg., p. 169); beide auch Hauptquellen für das Folgende.

<sup>215</sup>) cf. auch Ann. Ryenses (M.G. SS. XVI, 402): desponsavit Waldemarus filius sancti Kanuti, Sophiam sororem Kanuti regis.

<sup>216</sup>) Saxo Grammat. *ibid.*, p. 480: Tunc Conradus Suenonis consilium execratus, dedecere senem se, inquit, quod iuvenis fugisset, admittere. Nempe deforme vetulo esse, de integritatis duce perfidie factorem evadere, notamque, quam eatenus caverit, sub ultimum tempus sibi consciscere. Malle igitur se generum filiamque cum nepote ex ea suscepto cruci subfixos videre, quam fidei et synceritatis opinionem tot annis servatam extreme etatis infamia corrumpere, alieneque fraudis propositum impiissimi favoris prosequi nutrimento. Tum demum affuturum se subsidiaque laturum, si gener, ommissa fraude, palam, quos metuat, impetat. *Ö. Sobed, Martgr. Konrad, S. 35.*

Diese nahmen daraufhin, unterstützt durch die Jütländer, den Königstitel an und gingen ihrerseits zum Angriff auf ihren Gegner über, indem sie mit einer Jütenflotte nach Seeland übersehten. Schon zeigten sich im Kreise der Anhänger des Königs bedenkliche Spuren beginnenden Abfalles. Als Sven, mißtrauisch bereits geworden und unsicher wie er war, von den Seinigen zu Dönese einen neuen Treueid verlangte, da verweigerte diesen ein angesehenener Mann, namens Suno, entweder aus alter Anhänglichkeit an Waldemar oder aus Unmut über vom König erlittene Unbill und begab sich ins Lager Waldemars. Man legte Sven aus dem Kreise seiner Anhänger nahe, entweder mit seinen Gegnern sich zu verständigen, und sich nur mit dem Scheine des Königstums zufriednen zu geben, oder Ritter und Gemeine durch noch größere Geschenke an sich zu fetten. Sven tat keines von beiden, und so erging es ihm, wie ihm vorausgesagt worden war. Statt, wie man ihm geraten hatte, nach Schonen sich zurückzuziehen, beschloß er, auf Seeland zu bleiben und zu Roskilde den Feind zu erwarten. Als aber hier die Lebensmittel knapp wurden, hielt Erzbischof Eskil, von den Gegnern erkauf, den Augenblick für gekommen, seinen Verrat ins Werk zu setzen. Er forderte den König auf, die Seinigen zu entlassen, da er sie nicht ernähren könne, und um nicht durch einen Bürgerkrieg sich gegen die Bande des Blutes und der Pietät zu vergehen. Dann verließ er mit den Seinigen das Lager Svens. Natürlich wirkte dieses Beispiel höchst verderblich. Der Abfall mehrte sich und der größte Teil des Heeres ließ den König im Stich. Mit dem Reste zog sich dieser nach Falster zurück, schon ganz seine Gedanken auf Heil in der Flucht nach dem Ausland gerichtet. Als seine Getreuen davon Kenntnis erlangten, suchten sie ihn auf alle Weise von diesem Vorhaben abzubringen. Teils stellten sie ihm das Schimpfliche eines solchen Verhaltens vor: er möge doch nicht so viele Siege durch die Schmach einer einzigen Flucht beslecken. Teils und namentlich erinnerten sie ihn eben daran, wie er so oft mit ihnen trotz der Minderzahl den Sieg über zahlreiche Feinde erfochten habe; sie verhiessen ihm solchen auch diesmal. Bezeichnend genug, daß diese Schar selbst, nachdem Sven die Flucht dennoch bewerkstelligt hatte, noch ausharrte und bereit war, mit dem Feinde zu kämpfen, der sich aber dann gar nicht sehen ließ. Sven aber war mit seiner Familie nach Dödenburg geflüchtet, erhielt dann auf seinen Wunsch vom Grafen Adolf freies Geleit durch dessen Gebiet und begab sich darauf zu seinem Schwiegervater nach Wettin<sup>217</sup>).

<sup>217</sup>) Hauptquelle hierfür Saxo Grammaticus, l. c., p. 490 ff., wo dies alles ausführlich erzählt wird. Kürzer, aber doch eigentlich nichts Wesentliches übergehend, Helmsold, l. c., I, 84 (Schulausg., p. 169): Suein, Danorum rex, et victoriarum prosperis successibus et cesaris auctoritate firmatus in regnum, gente sua crudeliter abusus est, propter quod ulciscente Deo novissima eius infelici exitu conclusa sunt. Videns autem Kanutus, emulus eius, murmur populi adversus Suein, misit et vocavit Waldemarum, qui fuit

Und so nun wieder in der Mitte Deutschlands angelangt, können wir passend hier noch ein anderes Dokument anreihen, welches ein besonderes Interesse beanspruchen darf: es ist der Vertrag, welchen eben in diesem Jahre am 22. November der Bischof Gerung von Meißen mit vlämischen Einwanderern abgeschlossen hat — einer der wenigen derartigen erhaltenen Ansiedlungsverträge und als Typus derselben wichtig<sup>118)</sup>. In einer unangebauten, fast menschenleeren Gegend seines Landes Wurzen hatte Gerung festen, tüchtigen Männern aus Flandern ein Dorf, namens Rühren, überwiesen, zu einem festen, ewigen, erblichen Besitz für sie und ihre gesamte (auch weibliche) Nachkommenschaft. Es waren 18 Hufen angebaute und unangebaute Äcker, mit Wald, Wiese, Weide, Mühlgerechtigkeit, Jagd und Fischerei, wofür die vlämischen Besiedler vier Talente entrichten mußten. Eine Hufe mit ihrem Zehent erhielt davon die Kirche, zwei andere ohne Zehenten der Schulze; die übrigen 15 Hufen sollten zusammen jährlich 30 Denare und 30 sogenannte Zip-Pfennige zinsen. Gezehntet wurde von allem außer von Bienen und Lein. Erlaubt wurde ihnen der freihändige Verkauf von Brot, Bier und Fleisch unter sich; aber einen öffentlichen Markt im Dorfe sollten sie nicht einrichten dürfen. Von jedem Zoll in den bischöflichen Ortschaften waren sie befreit, außer vom öffentlichen Marktzoll. Andere Artikel regelten die Gerichtsbarkeit und Gerichtsgefälle: die niedere Gerichtsbarkeit konnten sie selbst im Gerichte des Schulzen ausüben, die höhere war dem bischöflichen Vogt vorbehalten, der zu diesem Zwecke dreimal im Jahre mit wenigen Begleitern kommen sollte. Die Kosten des Unterhaltes des Vogtes hatten sie dabei zu bestreiten; sonst sollten sie von jeder Steuer und Bede des Bischofs, Vogtes, Schulzen und Anderer befreit sein.

patruelis et adiutor Suein, et sociavit eum sibi, data ei sorore sua in coniugio. Certior igitur factus de auxilio eius, innovavit adversus Suein consilia mala. Cum igitur esset Suein rex in Selant, venerunt improvisi cum exercitu Kanutus et Waldemarus, ut debellarent eum. Ille igitur propter crudelitatem suam desertus ab omnibus, quia non habuit vires conflegendi, cum uxore et familia fugit ad mare et transfretavit in Aldenburg. Quo recognito, comes Adolfus vehementer extimuit eventum, virum scilicet potentissimum, cuius frenum in maxillis populorum omnium borealium nationum, repente deiectum. Cupienti igitur transire per terram suam multam exhibuit comes humanitatem, divertitque in Saxoniam ad socerum suum Conradum, marchionem de Within, et mansit illic annis fere duobus.

<sup>118)</sup> Cf. Cod. diplomat. Saxoniae regiae I, 2, p. 171, n. 254, u. dazu besonders E. D. Schulze, Die Kolonisation u. Germanisierung der Gebiete zwischen Saale u. Elbe (Preischriften der Jablonowkschen Gesellschaft Histor.-nationalist. Sektion, Nr. 20). S. 92, 135, 159 ff., auf dessen Ausführungen die obige Darstellung beruht. — Naturereignisse usw.: Sigeberti Cont. Praemonstratens. (M.G. SS. VI, 456); Monachi Sazav. Cont. Cosmae (ibid. IX, 159; Ann. S. Stephan. Frising. (ibid. XIII, 54); Ann. Ottenburani Isingrimi mai. (ibid. XVII, 313); Burchardi Chron. Ursperg. (Schulausg., p. 45); Monum. Erpshesfurt. (Schulausg., p. 19).

So wurde — merkwürdiges Zusammentreffen! — in demselben Jahre, wo König Friedrich den Versuch machte, ein altes Land im Süden wieder dem deutschen Reiche zu gewinnen und zu unterwerfen, mit allerdings größerem Erfolge von lokalen, territorialen Gewalten neues Land im Osten deutsch gemacht<sup>219)</sup>!

---

<sup>219)</sup> Am 15. April starb der Propst der Kirche in Halle, Friedrich, zuvor Propst am Dom in Magdeburg, dem ein gewisser Konrad nachfolgte, cf. Chron. Montis Sereni (M.G. SS. XXIII, 149); in dem Georgskloster zu Münster im Elsaß folgte auf den verstorbenen Abt Egilolf Ortlieb; cf. Ann. Monasteriensis (ibid. III, 154).

Mit dem Anbruch des neuen Jahres setzte Friedrich seinen Marsch von Galliate aus in westlicher Richtung fort. Man hat wohl bemerkt, daß dies seinen guten Grund hatte. Es galt da nicht bloß an Orten, wie Chieri und Asti, die ihnen zuerkannte Strafe für ihr Verhalten zu vollziehen und dadurch die kaiserfreundlich gesinnten lokalen, geistlichen und weltlichen Gewalten, den Bischof von Turin, den Markgrafen von Monferrat usw. in ihrer Anhänglichkeit zu bestärken. Piemont erschien überhaupt als ein günstiger Boden für eine Neubelebung der Dinge in reichsfreundlichem Sinne — einmal eben wegen der freundlichen Beziehungen des Königs zu den genannten Gewalten und dann, weil hier „der Übergang der königlichen Hoheitsrechte auf Bischöfe und Städte viel weniger hervortritt als in der eigentlichen Lombardei, vielmehr dieselben noch in dieser Zeit überwiegend in den Händen eben jener Geschlechter sich befanden und das städtische Wesen hier am wenigsten auf festen Füßen stand“<sup>1)</sup>.

Über VerCELLI<sup>2)</sup> zog Friedrich nach Casale (entweder jenem am Po oder einem anderen zwischen Cigliano und Caluso, unweit der Dora Baltea)<sup>3)</sup>, wo wir ihn am 3. Januar antreffen. Bischof Wilhelm von Novara erhielt hier die erbetene Bestätigung der namentlich aufgeführten Besitzungen seiner Kirche samt deren Gerechtigkeiten, darunter besonders die in seiner eigenen Stadt, als

<sup>1)</sup> So Rathhöl, Die lombardische Politik Kaiser Friedrichs I. und die Gründung von Alessandria, S. 19, mit Beziehung auf Fider, Forschungen usw., II, 204, § 303; cf. Valente, Il comune Astigiano e la lotta contro Federico I., p. 41.

<sup>2)</sup> Epist. Frid., l. c., p. 2, und Otto Fris., G. Fr. II, 20: princeps per Vercellum . . . transiens.

<sup>3)</sup> Entgegen der früheren Ansicht (s. Pruh, Friedrich I., Bb. I, 60, der deshalb den Aufenthalt zu Casale vor den zu VerCELLI ansetzt), haben sich Dettloff, Der erste Römerzug usw., S. 18 Anm. 6, und nach ihm Giesebrecht, R. Z., VI, 387, nicht für das bekannte Casale am Po, sondern für das oben erwähnte entschieden. Nach Dubwig, Untersuchungen usw., S. 28, beträgt die Entfernung zwischen diesem Casale und Galliate 60 km, was mindestens zwei Marschstage erfordern würde, so daß Friedrich dann am 2. Januar etwa nach VerCELLI gelangt wäre. Freilich ist nirgends gesagt, daß Friedrich von Galliate aus nicht schon früher nach dem größeren VerCELLI sich begeben hätte. Für absolut notwendig halte ich die Vertauschung des bekannteren Casale mit dem anderen, kaum genannten, nicht. Der Umweg möchte durch die bessere Verbindung ersetzt werden.

welche speziell der Gerichtszwang über die freien Leute, der Zoll und Wochenmarkt am Donnerstag genannt werden. Zugleich verbot Friedrich die Errichtung von Burgen oder Befestigungen in dessen Gebiet, wie die Erhebung des Fodrums und anderer Steuern ohne Zustimmung des Bischofs<sup>4)</sup>.

Als nächster Aufenthaltsort erscheint Rivarolo am Orco (nördlich von Turin), genannt in zwei Urkunden, welche Burgund betreffen. Es ist früher berichtet worden, daß dem Erzbischof (Hugo) von Vienne die gleichnamige Stadt zuerkannt und jede weltliche Person vom Besitze der Stadt ausgeschlossen worden war<sup>5)</sup>. Ganz im Gegensatz hierzu finden wir nun eine in Rivarolo von Berthold von Zähringen als Herzog von Burgund ausgestellte Urkunde, worin er seinem lieben Delphin Guigo von Vienne, Grafen von Albon, und dessen Erben alle seine — ererbten oder durch königliche Verleihung erhaltenen — Rechte in der Stadt Vienne schenkte und sich sogar verpflichtete, denselben darin gegen alle etwaigen Angriffe des Grafen Wilhelm von Macon zu schützen bis zum Kriegsfall. Dagegen gelobte Guigo unter Leistung des Lehenseides, Berthold, so oft es nötig würde, in Vienne (als Oberlehnsbesitzer) gehörend aufzunehmen<sup>6)</sup>. Ob dieser Wandel in dem Verhalten des Erz-

<sup>4)</sup> St. 3703: Datum Casale III Non. Ianuarii a. d. i. 1154 ind. 3 regnte dom. Fred. Rom. rege glorioso, a. v. r. e. 3. — Relognoszent Arnolt von Rölln. — Nos petitione dilecti principis nostri Vuillehelmi venerabilis Novariensis civitatis episcopi universas possessiones . . . sub regie auctoritatis tuitionem et mundiburdium suscepimus et omnia privilegia . . . corroboramus. De possessionibus . . . quedam propriis duximus exprimenda vocabulis: ius civitatis videlicet, districtum liberorum hominum et thelonicum et forum quod quinta feria agitur et theloneum ac mercatum in Gaudiano et ripam atque alveum Ticini ab eo loco qui dicitur Camerago usque ad locum qui dicitur Petra Maura. Portum etiam qui vocatur Bestanium et castrum Materella cum omnibus attinenciis suis (cf. Bianchetti, L'Ossola inferiore I, 146); comitatum Plumbie cum theloneo (f. Fider, Forschungen II, 33, § 226, Anm. 1; die Besitzungen sind verschoben von St. 1620, 1632, 1970). Preterea statuimus ne aliquis in districto episcopi castrum edificare vel aliquas municiones sine licentia episcopi facere presumat nec fodrum vel aliquas exactiones facere vel exigere salvo tamen per omnia iure regio; insuper adiciendo statuimus ut nullus successorum nostrorum . . . ecclesiam . . . in prenomatis possessionibus seu in ripatico Thicini a predicto loco Bestanni usque in predium episcopatus Novariensis ecclesie inquietare . . . presumat; cf. Bescapè, La Novara Sacra tradotta da Gius. Ravizza (1878), p. 328. — Zeugen die meisten der oben angegebenen Fürsten, darunter auch Markgraf Heinrich von Sachsen (wohl irrig statt Hermann, f. oben S. 251, Anm. 164). Über die Bezeichnung Bertholds von Zähringen hier wieder als Herzog von Burgund f. Gesch. der Herz. von Zähringen, S. 345.

<sup>5)</sup> S. oben S. 191.

<sup>6)</sup> St. 3704: Bertholdus div. fav. clem. dux Burgundiae dilecto suo Guigoni Dalphino Albonis comiti salutem . . . Quicquid iuris ex praedecessorum meorum successione seu regum concessione in civitate Vienna habere videor, tibi tuisque haeredibus donavi et imperpetuum habere concessi. Pepigi etiam firmiter, quod si Guillelmus comes super hoc te in aliquo laedere attemptaverit, me usque adeo cum eo guerram habiturum, donec praedictam civitatem in pace te habere libere et ab-

bischofs (Hugo) von Vienne oder des Grafen Wilhelm von Macon begründet war, der vielleicht seine früheren Ansprüche erneuerte, denen man deutscherseits besser mit Hilfe des Delphins als des Erzbischofs entgegenzutreten zu können glaubte — oder ob man den Delphin aus anderen Gründen zu gewinnen und fester an das deutsche Interesse zu fesseln wünschte, läßt sich schwer sagen und nicht bestimmt ermitteln<sup>7)</sup>. Jedenfalls ist bezeichnend, daß Friedrich

solute faciam. Tu vero hominum faciens versa vice promisiisti, quod quotiescumque mihi necessitas incubuerit me in eadem civitate decenter recipias. Haec donatio apud Rivarolum (dies kann im Zusammenhang mit dem Ausstellungsort von St. 3704, s. Anm. 8, nicht, wie es früher geschehen ist, auf Rivoli westlich von Turin bezogen werden; vgl. schon Stumpf, Nachträge, S. 545, und Dettloff, a. a. O., S. 18 Anm. 8) coram domino Friderico Romanorum rege et coram principibus suis eodem assensum praebente et confirmante facta est. Actum est hoc anno dom. incarn. 1155 ind. 3 regno dom. Frid. Rom. rege glorioso, anno imperii (!) eius 3. — Unter den Zeugen (Assuerunt huic donationi) werden neben den Bischöfen von Basel, Konstanz, Bamberg und Wibald von Stablo noch der Primitivus Albertus von Verbun und der Propst Petrus von Mey (so Heyd. a. a. O., S. 346, statt des überlieferten 'Ulcensis prepositus'), und dann eine Reihe weltlicher Großer (wohl aus Burgund; cf. Allard-Gariel, Dictionnaire du Dauphiné) aufgeführt, die vielleicht von dem Dauphin damals zu Friedrich gesandt worden waren, nämlich: Guigo de Domina (Domène), Guillelmus Rusticelli (Rouffillon?), Bosso de Arenis (Arenes), Rabulphus de Sala, Paganus Alamannus (Alleman?) und sein Bruder Guigo, Guigo Garini (Garin) und sein Bruder Chabertus, Petrus Gaufridi (Joffrey?), Eustachius de Riva (Rives), Chabertus de Curara (Coutrois?). Zuletzt wird noch die Anwesenheit und Zustimmung Heinrichs von Sachsen und Ottobars von Steiermark hervorgehoben.

<sup>7)</sup> S. Heyd., a. a. O., S. 346, der in dem Vorgange nur ein planloses, schwankendes Verhalten — „je nachdem, wen man sich gegenüber hatte“ — erblickt und meint, es habe „diesmal gegolten, Berthold nicht zu erzürnen und zugleich den Delphin zu gewinnen“. — Häfner, Das Verhältnis usw., S. 91, weiß eigentlich gar keine Erklärung dafür; er erinnert daran, daß die Rechte Bertholds auf Vienne nur aus der allgemeinen Belehnung mit Burgund 1127 und vielleicht aus dem Merseburger Vertrag abgeleitet werden könnten, mit welcher letzterem aber die öfters betonte Reichsunmittelbarkeit von Vienne im Widerspruch stehe. Er betont zugleich, daß die Grafen von Macon sich ihrer Ansprüche keineswegs begeben hätten; deshalb scheint mir die Rücksicht darauf (wie oben erwähnt) als das vielleicht ausschlaggebende Moment. — Unbefriedigend ist auch, wie schon Heyd. a. a. O. bemerkt, was Valbonais, Hist. du Dauphiné II, 255, vorbringt; er meint, es sei kein Gegensatz vorhanden zwischen St. 3704<sup>a</sup> und der früheren Verleihung Friedrichs; denn die Belehnung Bertholds „ne comprenoit que le Comté ou le Gouvernement de la ville et une jurisdiction subordonnée à celle des empereurs ou de ceux qui devoient y exercer leur autorité“. — Bei Valbonais a. a. O. I, 3, heißt es auch, der Delphin Guigo sei am Hofe Friedrichs erzogen, von diesem zum Ritter geschlagen und mit einer Verwandten desselben („consanguinea ipsius imperatoris“) vermählt worden; es ist aber dafür keine Quelle angegeben, und das Letztere vielleicht eine Verwechslung mit der Verheiratung des jüngeren Raimund Berengar von der Provence mit Friedrichs Cousine (nicht Nichte, wie es bei Häfner, Das Verhältnis usw., S. 43, und Sittig, Zum Streit um die Grafschaft Provence im 12. Jahrhundert im Neuen Archiv der Ges. f. d. d. G., XVII, 228, fälschlich heißt) Richilda, der Witwe des (am 26. August 1157 verstorbenen) Königs Alfons VII. von Castilien (s. oben S. 127 ff., und Schirrmacher, Gesch. von Spanien, IV, 169); Fournier, Le Royaume d'Arles et de Vienne, geht über die Differenz ganz

diese Schenkung nicht bloß billigte und bestätigte, sondern demselben Guigo auch seinerseits noch besondere Vergünstigungen erwies. In einer eigenen Urkunde vom 13. Januar belehnte er ihn mit den Silberbergwerken zu Rama im Erzbistum Embrun und gestattete ihm auf seinen Wunsch die Errichtung einer neuen Münzstätte zu Sesanne am Fuß des Mont Genevre<sup>9)</sup> — auch dies eigentlich im Widerspruch mit den Bestimmungen des Vertrages von 1152, nach welchen Friedrich in die Regierung und Verwaltung von Burgund lediglich bei persönlicher Anwesenheit im Herzogtum eingreifen sollte<sup>9)</sup>.

In diese Zeit gehört wohl die Erneuerung des Konstanzer Vertrages mit dem Papste. Die Gesandten Hadrians<sup>10)</sup> waren inzwischen bei Friedrich eingetroffen und, da dieser keinen Grund hatte, die vom Papste nachgesuchte Erneuerung abzulehnen, so erfolgte dieselbe alsbald ohne Abänderung. Friedrich erklärte sich in allen Punkten dem neuen Papste gegenüber für ebenso verpflichtet, wie Eugen III., und ließ auch dieses Aktenstück von den angesehensten seiner Fürsten unterzeichnen<sup>11)</sup>. —

hinweg, die doch um so auffälliger ist, wenn später 1157 dem Erzbischof von Wien wiederum der reichsunmittelbare Besitz der Stadt urkundlich gewährleistet wird (St. 3780)!

<sup>9)</sup> St. 3704: Actum a. d. i. 1155 ind. 4 (sic.) a. v. r. a. 3. Datum apud castrum Raverul idus Ianuarii. — Retrospektiv Erzbischof Arnold 'Italici regni cancellarius' wohl nur Fehler des Abschreibers. — Nostro fideli Guigoni Daphino comiti Gratianopolitano omnia beneficia . . . concedimus, insuper argenti fodinam, quae est in potentia nostra Ramae cum omni utilitate . . . quia ad regalia spectare cognoscitur, praedicto comiti in beneficium consilio principum addidimus . . . Praeterea potestatem condendi et fabricandi novam monetam in villa . . . Sesana quae sita est ad radicem montis Iani, quia ibidem monetae fabrica non erat, a nostra Maiestate impetravit . . . Affuerunt huic nostrae donationi multi principes et nobiles, tam Teutonici quam Italici testes, quorum haec sunt nomina. Darunter die vornehmsten geistlichen und weltlichen Fürsten, unter den letzteren besonders noch Boleslaw von Polen, Wilhelm von Montferrat, der sich dem Heere Friedrichs inzwischen angeschlossen hatte (cf. Otto Morena, l. c., p. 593). Statt Bertholdus dux de Thuringia ist natürlich Theringia (Sähringen) zu lesen (s. Dobenecker, Reg. diplom. hist. Thuring. II, 16, Nr. 83). Wie in St. 3704<sup>a</sup> sind hier auch der Primicerius Albert von Verdun und der Propst Petrus von Metz und eine Anzahl derselben (burgundischen) Großen aufgeführt: Guigo de Domina, Alamannus (Paganus) und sein Bruder Guigo, Guillelmus Rusticelli.

<sup>9)</sup> Heyd, a. a. D., S. 345. Ob nicht hiermit auch eine Benachteiligung des Erzbischofs von Embrun verbunden war, der 1147 von Konrad III. unter den Regalien das Münzrecht verliehen erhalten hatte? S. Bernhardt, Konrad III., S. 533, Anm. 65 zu St. 3526; Hüffer, a. a. D., S. 97 u. 25 Anm. 1.

<sup>10)</sup> S. oben S. 276.

<sup>11)</sup> St. 3712, jetzt auch M.G. Const. I, 214; ohne Daten, aber auch deshalb wohl sicher in diese Zeit zu setzen, weil — was bisher nicht beachtet worden ist — unter den Zeugen der Propst A(d)albert von Lachen aufgeführt ist, der auch in St. 3704 (vom 13. Januar) und sonst nirgends erscheint. Der irdenföhrnde Titel Friedrichs (s. Dettloff, a. a. D., S. 29, Anm. 2) als 'Romanorum imperator augustus' erklärt sich leicht aus der späteren Überlieferung in den 'Rouleaux de Cluny' von 1245, ebenso vielleicht die Kennung des Bischofs



Mit Rivarolo war diesmal der äußerste Punkt im Norden und Westen Italiens erreicht. Friedrich wandte sich von da südwärts nach Turin<sup>12)</sup>, überschritt hier den Po<sup>13)</sup> und zog dann gegen Chieri und Asti, jene beiden Städte, gegen welche zu Roncaglia von Seite des Markgrafen von Montferrat und des Bischofs von Asti Klage erhoben worden war, und über welche Friedrich die Acht verhängt hatte, da sie seinem Nachspruch sich nicht fügen und dem Markgrafen sich nicht unterwerfen wollten<sup>14)</sup>.

Chieri wird von Friedrich selbst als eine sehr große und wohlbesetzte Stadt bezeichnet<sup>15)</sup>. Allein die Bewohner hatten kein Vertrauen in ihre Befestigungen und flüchteten, die Rache Friedrichs fürchtend, bei seinem Heranrücken auf die benachbarten Höhen. So wurde die Einnahme des wohlverproviantierten Platzes leicht. Friedrich blieb daselbst einige Tage, zerstörte die zahlreichen Türme und steckte die Stadt in Brand<sup>16)</sup>, d. h. „die besetzte Stadt wurde in eine offene Landgemeinde verwandelt“. Friedrich unterstellte sie dann aber nicht dem Markgrafen von Montferrat, sondern dem Bischof von Turin. Denn dieser konnte, wie es scheint, begründetere Ansprüche darauf erheben, vielleicht auch um „dessen kriegerische Leistungsfähigkeit dadurch zu erhöhen“<sup>17)</sup>.

Ähnlich ging es dann bei Asti. Sie war damals die mächtigste

---

Ronrad von Passau unter den Zeugen „an auffallender Stelle“ (Siefbrecht, R. 3., VI, 336), d. h. sogleich an zweiter Stelle zwischen Arnold von Köln und Hiligrin von Aquileja. Verholt wird auch hier Herzog von Burgund genannt. Concordiam inferius annotatam, que inter nos et dominum papam Eugenium . . . statuta est, . . . precepimus annotari . . . In hiis autem omnibus suprascriptis, sicut domino pape Eugenio firmavimus, ita paternitati vestre et successoribus vestris et Romane ecclesie fatemur et asserimus firmiter nos teneri sub presentia venerabilium legatorum vestrorum Cencii Portuensis episcopi et Bernardi atque Octaviani presbyterorum cardinalium. Cf. Boso, Vita Hadriani bei Watterich, Vitae Pontif. II, 327, und Duchesne, Liber pontificalis II, 391: concordiam iam pridem per principales personas utriusque curie factam.

<sup>12)</sup> Epist. Frid., l. c., p. 2: per Vercellas et Taurinum euntes; cf. Otto Fris., G. Fr. II, 20 (30 km nach Ludwig, Untersuchungen usw., S. 23). Was über den Empfang Friedrichs in Turin durch den Grafen Humbert III. von Savoyen und den Bischof Karl in späteren Geschichtswerken erzählt wird, ist schon von Valente, Il comune Astigiano etc., p. 32 ff., zurückgewiesen worden. Auch die Ausführungen Sabottos, L'abazia e il comune di Pinerolo e la riscossa Sabauda in Piemonte in der Biblioteca della Società Storica Subalpina I, 115 ff., scheinen mir nicht zutreffend.

<sup>13)</sup> Epist. Frid., l. c., und Otto Fris., l. c.: transvadato ibi Pado.

<sup>14)</sup> Otto Fris., l. c.: oppidani Kairae simul et Astensens cives, eo quod precepta principis de exhibenda marchioni suo Gwilhelmo de Monte ferrato iusticia minime paruisent, tamquam rebellionis rei (publicae?) hostes indicati proscribuntur.

<sup>15)</sup> Epist. Frid., l. c.: Cheram, maximam et munitissimam villam, destruximus.

<sup>16)</sup> Otto Fris., l. c.: illi relictis munitionibus, velut viribus suis diffidentes, ad vicina montana diffugiunt. Rex primo Kairam veniens, inventis sufficienter victualibus, per aliquot ibi dies mansit; turres, quae non paucae ibidem fuere, destruxit oppidumque succendit.

<sup>17)</sup> Matthäi, Die lombardische Politik Kaiser Friedrichs I. usw., S. 22.

Kommune in Piemont<sup>18)</sup>. Aber auch hier hatten sich die Bewohner mitamt ihrer Habe nach der östlich von ihrer Stadt am Tanaro auf einem hohen Felsen gelegenen Burg, namens Annone, geflüchtet<sup>19)</sup>. Diese war eigentlich ein altes Reichsgut, das aber der Bischof 1095 der Stadt hatte überlassen müssen<sup>20)</sup>. Die Stadt wurde am 1. Februar<sup>21)</sup> eingeäschert und dem im Gefolge Friedrichs sich befindenden Markgrafen von Montferrat<sup>22)</sup> überlassen, der einen Teil der Stadt und die meisten Türme zerstören ließ und hierauf seinen Frieden mit den Einwohnern machte<sup>23)</sup>. Die Burg Annone aber, welche „die wichtigste Verbindung zwischen der Lombardei und Piemont beherrschte und insbesondere das (früher so) mächtige Asti im Zaume hielt“<sup>24)</sup>, beschloß Friedrich als ein Hauptbollwerk für das Reich selbst zurückzubehalten<sup>25)</sup>.

Hier in Asti fand sich der Bischof Oglerius von Bobbio bei Friedrich ein und erwirkte — anscheinend durch falsche Vorstellungen und Verdrehungen — eine Urkunde von Friedrich, welche alle den

<sup>18)</sup> S. Matthäi, a. a. O., Darmstädter, Das Reichsgut in der Lombardei und Piemont, S. 251.

<sup>19)</sup> Otto Morena (M.G. SS. XVIII, 598): Astenses, civitatem ipsam deserentes, ad quandam eorum rocham, que vocatur Noni, in quodam monte supra ipsam civitatem non multam longe positam (das ist, wie Valente, Il comune Astigiano etc., p. 35, bemerkt, nicht etwa so zu verstehen, daß die Burg direkt oberhalb der Stadt gelegen gewesen), cum omni ipsorum mobilia fugerunt. Ebenso Gotifredi Viterbiensis Gesta Frid. (Schulaußg., p. 2) in den (nach Vers 80 getilgten) Versen:

Magna timens regem mox deserit Asta colonum  
Ad castrum Nonum cuncti sua cuncta reponunt.

<sup>20)</sup> Darmstädter, a. a. O., S. 253, 257.

<sup>21)</sup> Dieses Datum ist im Chron. Astense Ogerii Alferii (Muratori SS. Rer. Ital. XI, 141) überliefert: Kalendis Febr.

<sup>22)</sup> Otto Morena, l. c.: Rex inde (sc. Galliate) discedens, cum marchione Guilielmo de Monte Ferato ad Astem perrexit.

<sup>23)</sup> Otto Morena, l. c.: Rex ipsam Astem civitatem capiens, tradidit eam predicto marchioni, pro quo ipsos Astenses in bannum posuerat; civitatemque ipsam propterea ceperat, quia per ipsum iustitiam eidem marchioni facere renuerant. Ipse vero marchio partem muri ac quam plurimas turres ipsius civitatis destruens, fedus cum ipsis Astensibus fecit. Ähnlich Gotifried von Viterbo, l. c.:

Dum rex egreditur, melior fortuna paratur:

Iurat eie populus, sic Asta reconciliatur.

Cf. Otto Fris., G. Fr. II, 20: Astam procedens, vacuumque non opibus sed habitatore repperiens civitatem, non paucis ibi diebus manens, igni eam et direptioni dedit; cf. Ann. Mediol. Min. (Schulaußg., p. 67); Radulfi Nigri Chr. Universalis (M.G. SS. XXVII, 335, und Vincentii Prag. Ann. (M.G. SS. XVII, 666), nach dessen ungenauem Bericht die Pfaffen (erst später nach dem Fall Tortonas) die Unterwerfung mit Geld erkaufen, ohne die Zerstörung der Türme hindern zu können: Hec Hasta, regalis et fortissima civitas Terdone vicina, que cum ea iuramentis Mediolanensium assibilaverat, considerans, ad domnum imperatorem confugit et omnes excessus suos pecunia placat, que apud imperatores et principes plurimum valet et plurima disponit, sic tamen quod omnes turres, tam parvas quam maximas, ad laudem domni imperatoris eos destruere oportuit, quorum ruinam ipsi vidimus.

<sup>24)</sup> Fider, Forschungen usw., II, 207, § 304.

<sup>25)</sup> S. Fider, Darmstädter, Matthäi, a. a. O., Valente, S. 49.

Mönchen von Bobbio früher zugesicherten Privilegien und Freiheiten zu seinen Gunsten wieder aufhob<sup>26)</sup>).

Ehe Friedrich von Asti nach einem mehrtägigen Aufenthalt<sup>27)</sup> aufbrach, erließ er nach Beratung mit seinen Fürsten<sup>28)</sup> ein Lagergesetz. Die letzten Ereignisse — eine Kriegsführung, die fast nur im Plündern und Zerstören bestand<sup>29)</sup> — scheinen auf das Heer einen schlechten Einfluß ausgeübt und eine unliebame Zügellosigkeit hervorgerufen zu haben. Bei der Sucht nach der Beute mag der Eine es dem Anderen haben zuvortun wollen, die Verteilung derselben Unfrieden erzeugt haben: es war zu aufrührerischen Szenen und ernststen Handgreiflichkeiten der Soldaten gegeneinander gekommen. Auf das Strengste wurde nun verboten, daß irgend jemand innerhalb des Lagers gegen einen Kameraden das Schwert solle ziehen dürfen. Wer dem entgegen irgend einen der Genossen verwundete, sollte mit dem Verlust der Hand oder sogar mit dem Leben bestraft werden. Infolge dieses ebenso verständigen wie notwendigen Gesetzes, welches Alle hatten beschwören müssen, trat Ruhe im Heere ein, der Ungestüm der jungen Mannschaft wurde gedämpft<sup>30)</sup>).

<sup>26)</sup> St. 3704<sup>b</sup> aus der Klageschrift der Mönche von Bobbio gegen den Bischof Oglerius (St. 3701<sup>a</sup>, s. oben S. 258), in Rossetti, Bobbio illustrato, I, 137: Oglierius (vorher Oglerius) de Ianuensibus partibus vobis in Astensi civitate se presentavit et privilegium postea accepit, in quo ostendit omnia quae nobis firmastis irrita esse et sic inelatus de tanta acquisitione venit.

<sup>27)</sup> S. vorher Anm. 23.

<sup>28)</sup> Otto Fris., G. Fr. II, 20: consilio sapientium habito. Die Anwesenheit Heinrichs des Löwen in Asti ist bezeugt durch eine von ihm hier ausgestellte Urkunde (cf. St. 3704<sup>b</sup>, auch bei Neugart, Ep. Constant. Alem., p. I, t. II, 74; Wartmann, Urdbch. der Abtei St. Gallen, III, 43, und jetzt im Thurgauischen Urkundenbuch, II, 133, Nr. 40: Acta sunt haec Aste, civitate Lombardie . . . a. ab inc. Dom. n. I. Chr. 1155), durch welche Heinrich seinen Ministerialen erlaubte, der aus seiner und seiner Eltern Erbe erbauten Kirche des hl. Lorenz zu Ittingen (im Kanton Thurgau) Land aufzutragen. Als Zeugen werden genannt teils nordische, teils süddeutsche Ministerialen Heinrichs und Freie: Bernhart Wigdom von Hildesheim, Adelgot Vogt der Domkirche von Augsburg (s. oben S. 247, Anm. 127), Graf Heinrich von Staufeu (Burggraf von Regensburg), Albert von Wernigerode, Christian von Oldenburg, Mangold von Otterswang, Lupold von Hirschberg (am Bodensee; wahrscheinlicher nach Meyer im Thurgauischen Urdbch., II, 135: Sippold von Herzberg bei Grubenhagen im Hannoverschen; s. Bode, Urdbch. der Stadt Goslar a. a. D. I, 259); Marschall Hermann von Ravensburg, Meingot von Rieden (bei Bregenz, so nach Neugart; nach Wartmann und Meyer, a. a. D., Reute im Oberamt Ravensburg), Marschall Werner, Albert von Kennertshofen (im Gebiet von Roggenburg in Schwaben, nach Neugart; nach Wartmann und Meyer, a. a. D., = Kammertshofen im wirt. Oberamt Lettnang; Wartmann verweist aber weiter unten bei „Kamprechtshofen“ selbst auf „Kempertshofen“).

<sup>29)</sup> Giesebrecht, R. 3., V, 46.

<sup>30)</sup> Otto Fris., G. Fr. II, 20: propter crebras quae in exercitu ortae fuerant seditiones aliqua militi in posterum profutura ordinare disponit. Non solum ergo edicto dato, sed et a singulis maioribus et minoribus sacramento prestituto, legem dedit, ne quis infra castrorum ambitum gladium ad quodlibet commilitonis nocumentum portare auderet, adiciens penam, ut, quicumque hanc treugam violando quempiam de sociis

Der nächste Ort, welchem Friedrich seine Macht fühlen zu lassen gedachte, war die Stadt Tortona<sup>21)</sup> und zwar aus mehreren

vulneraret, manu mutilaretur vel etiam capite obruncaretur. Hacque tam sapienti quam necessaria lege data, de caetero iuveniliu[m] irrationabilis impetus animorum conquievit.

<sup>21)</sup> Das heißt nach der Ansicht einiger neuerer italienischer Forscher wäre in diese Zeit etwa die Belagerung und Einnahme eines anderen Ortes durch Friedrich anzusehen. In der Rivista di Storia ecc. della provincia di Alessandria a. III, p. 85, veröffentlichte Gasparolo in einem Aufsätze „I documenti dell' archivio capitolare metropolitano di Vercelli“ eine Privat-urkunde vom 31. Oktober 1157, worin ein „Richardus de Cesaria“ als Besitzer eines (angrenzenden) Stück Landes genannt wird. (Wenn Gasparolo angibt, daß sich in der Urkunde die Unterschrift „firma“ desselben finde, so ist das nicht richtig.) Er bemerkte dazu noch, die Urkunde sei drei Jahre später ausgestellt, als Friedrich „Roboreto“ belagert habe, wofür als Beleg in der Anmerkung verwiesen wird auf ein „Diploma Imp. del 1154 dato in obsidione Roboreti“ — ohne jede weitere Angabe; nur meinte Gasparolo noch im Text, daß seine Privat-urkunde vielleicht einen Beitrag liefern könnte zur Geschichte der Gründung von Alessandria. Eben diesen Gedanken hat dann nun Gabotto mit einem wahren Feuereifer aufgegriffen und in verschiedenen Aufsätzen weitergesponnen; mit dem Schlußresultat: Friedrich hat damals auch den Ort Roboreto belagert und erobert, aus Haß gegen Asti ihn damals schon Cesarea genannt; nach der Versöhnung Astis mit Friedrich (1159) habe Friedrich auf den Namen wieder vergessen oder kein Gewicht gelegt, so daß das alte Roboreto wieder fortbauerte, bis später, nachdem Alessandria daraus und aus den anderen kleineren Orten gegründet worden, Friedrich die Stadt wieder Cesarea umbenannte. Abgesehen von der etwas künstlichen Erklärung hinsichtlich des Namens hat die Sache aber noch einen anderen Haken. Gasparolo und Gabotto in der Rivista Storica Italiana vol. 14, p. 183 (gelegentlich einer Besprechung von P. Valente, Il comune Astigiano e la lotta contra Federico I), verlegten die Belagerung zuerst in den Dezember 1154. Vergleicht man aber das obige Itinerar Friedrichs für diesen Monat, so bleibt dafür keine Zeit: Friedrich war ja von Roncaaglia (6. Dezember) nordwestlich gezogen, war am 13. in Rosate, 14. in Abbiategrasso, 15. im Gebiet von Brianzone, erobert dann Torre di Nomo, Treccate und Galliate, woselbst er Weihnachten verbrachte. Wo bleibt da Zeit im Dezember zu einer Belagerung des viel weiter südlich gelegenen „Roboreto“? Das mag auch Gabotto gefühlt oder eingesehen haben. Denn später in den Aufsätzen L'abazia e il comune di Pinerolo e la riscossa Sabauda in Piemonte und Un millennio di storia Eporediese in der Biblioteca della Società Storica Subalpina I, 115 ff. bezw. IV, 419 ff., verlegte er die Belagerung und Eroberung in die Zeit zwischen Dezember 1154 und Februar 1155 vor der Einnahme Astis (1. Februar). Aber auch damit ist es nichts. Weihnachten war Friedrich noch in Galliate, am 3. Januar in Casale, 13. in Rivarolo, dann Belagerung und Einnahme Chieris und ebenso von Asti am 1. Februar. Erst nach diesem Termin, nach Asti konnte Roboreto-Cesarea (= Alessandria) wie auch ein Blick auf die Karte lehrt, zur Belagerung darankommen! Aber jene von Gasparolo zitierte Urkunde Friedrichs ist doch vom Dezember 1154 in „obsidione Roboreti“ datiert! Hätte nur Gasparolo angegeben, wo diese so datierte Urkunde zu finden ist. Bei Stumpf steht sie nicht — wie auch nirgends ein Wort von einer damaligen Belagerung von Roboreto-Cesarea. Daß selbst Friedrich in seinem Bericht über den italienischen Zug an Otto von Freising darauf so ganz vergessen konnte! Um es kurz zu machen: Gasparolo scheint sich hier schlimm getäuscht zu haben: wir haben Urkunden Friedrichs datiert „von der Belagerung Roboretos“, aber nicht aus dem Jahre 1154, sondern — 1174! S. St. 4172, 4178, 4178\*. Von einer Belagerung und Einnahme Roboretos 1154 oder 1155 kann gar keine Rede sein, ebensowenig von einer Umbenennung desselben in Cesarea in jener Zeit. Wie der Richardus de Cesaria zu erklären ist, weiß ich nicht; vielleicht gehört auch diese Verceller Privat-urkunde in eine viel spätere Zeit.

Gründen. Einmal galt es dem getreuen Pavia gegen die lästige feindliche Nachbarstadt zu Hilfe zu kommen, demselben gegenüber den fortwährenden Übergriffen Tortonas Luft zu verschaffen und andererseits Mailand einer wertvollen, auch strategisch wichtigen Bundesgenossin zu berauben<sup>22)</sup>. Tortona war eine sehr große, bedeutende Stadt, in der Mitte gelegen zwischen Mailand und Genua und von den Mailändern deshalb — nach dem treffenden Ausspruch Burchards von Ursperg — gleichsam als ihre Hafenstadt ungemein geschätzt und umworben<sup>23)</sup>. Vergebens suchte Friedrich sie dem Bündnis mit Mailand abspenstig zu machen und den Papsten wegen der erlittenen Schäden und Unbilden Genugthuung zu verschaffen. Im Vertrauen auf die Freundschaft und Unterstützung der Mailänder und aufgehetzt von denselben wollten die Tortonesen nichts davon wissen, weigerten sich der öfteren Ladung Friedrichs Folge zu leisten und wurden deshalb gleichfalls, da alle Ermahnungen zur Nachgiebigkeit und alle Drohungen ohne Erfolg blieben, in die Reichsacht erklärt<sup>24)</sup>. Auch dies fruchtete nichts. Die Tortonesen beharrten trotz der angefügten Zerstörung auf ihrem Troze, rüsteten sich vielmehr zur Gegenwehr, unterstützt in der Tat von den Mailändern und anderen benachbarten Großen,

<sup>22)</sup> Otto Fris., G. Fr. II, 21: *civitas Terdona, natura et arte munita, Mediolanensibus amica ipsisque contra Papienses federe iuncta. Igitur, Papiensibus conquerentibus, plus a Terdona se quam a Mediolano molestari, eo quod, quamvis civitas Pavia in sinu quidem Mediolanensium posita, robur tamen comitatus sui ultra Ticinum fluvium habeat, isti (b. i. Terdona) nullo montis seu fluminis obiectu expositum . . . Cf. über den Bund zwischen Mailand und Tortona auch Ann. Reichersperg. (M.G. SS. XVII, 468).*

<sup>23)</sup> Burchardi Chron. Ursperg. (Schulausg., p. 23): *Eo itinere invenit Terdonenses sibi rebelles. Est autem Terdona villa permaxima in Lombardia, per quam Mediolanenses iter habent usque ad Genuam, et ideo hanc quasi portum maris magni sibi esse volunt; Schaub, Handels- gesch. der roman. Völker usw., S. 635, Anm. 1, meint, die Stelle gehe auf Johannes von Cremona zurück.*

<sup>24)</sup> Otto Fris., l. c: *iussa est a principe a Mediolani contubernio recedere Papiaque sociari. Quod dum facere recusaret, . . . tamquam maiestatis rea et ipsa inter hostes imperii annumerata proscribitur. Ausführlicher Otto Morena (M.G. SS. XVIII, 594): (Vorher die Beschwerden der Papsten und Friedrichs Aufforderung zur Sühneleistung, beides vielleicht schon auf dem Reichstage zu Roncaglia oder bald danach): Terdonenses vero, tum quia regem amicum Papiensium esse sciebant et ideo eum in hoc suspectum habebant, tum quia forte de iustitia diffidebant, tum etiam, quod magis verum est, quia in virtute et potentia Mediolanensium, qui eos acriter adiuvabant, confidebant plurimum, tali iudici colla subponere omnino repudiaverunt. Rex vero semel et pluries in ius vocatos ipsos Terdonenses et semper venire recusantes publice bannivit, minans postmodum sepe eis, quod nisi resipiscerent, super eos equitaret et ipsos et eorum civitatem caperet ac penitus destrueret. Set Terdonenses, multa inientes consilia, tandem ortatu et consilio maximoque Mediolanensium impulsu verba ipsius regis vilipendentes ac ad eorum perniciem et interitum sua pessima fortuna, ut ex postfacto apparuit, properare cupientes, regi parere aliquatenus noluerunt. Cf. Burchardi Chron. Ursperg. (Schulausg., p. 23) (am Schluß der Belagerung): nichil eis valente auxilio Mediolanensium, in quo plurimum confidebant.*

wie dem Markgrafen Dpizo Malaspina<sup>35</sup>), während Friedrich von den Papesen Verstärkungen erhielt. Er zog von Asti ostwärts und machte zunächst in dem Gebiet von Busca (südwestlich von Tortona)<sup>36</sup>) für einige Tage Halt, indem er seinen Halbbruder Konrad, Berthold von Zähringen und Pfalzgraf Otto von Wittelsbach mit einer Anzahl Ritter zur Rekonnozierung voraussandte<sup>37</sup>). Dieselben setzten über den Fluß, die Scrivia<sup>38</sup>), drangen bis zur Stadt vor, nahmen genaue Kenntnis von der Lage derselben und schlugen in der Nähe der Stadt an jenem Flusse ein Lager auf. Am dritten Tage darnach folgte ihnen Friedrich<sup>39</sup>); er konnte sich aber wegen des (infolge starker Regengüsse eingetretenen) Hochwassers nicht mit seinem Vortrab vereinigen, sondern mußte auf der anderen (linken) Seite der stark angeschwollenen Scrivia verbleiben. Zum Glück verlief sich das Hochwasser bald wieder. Wenn auch mit einiger Anstrengung, gelangte Friedrich dennoch über den Fluß und zu den Seinen, mit denen er zusammen sofort den Angriff begann.

Tortona lag nach der Angabe Ottos von Freising fast am Fuße des Apenninengebirges, da wo Apennin und Pyrenäen, d. h. Alpen, sich vereinigen, wie eine Warte in die Ebene von Pavia und Mailand hineinschauend<sup>40</sup>), d. h. auf einem der letzten Ausläufer

<sup>35</sup>) Diesen nennt speziell Otto Fris., G. Fr. II, 21; die Unterstützung Tortonas durch die Mailänder erwähnen auch Otto Morena, l. c., p. 594, die Gesta di Federico, B. 323 ff., und besonders die Gesta Feder. (Ann. Mediol. mai., Schulausg., p. 17): Mediolanensium quidam milites circa centum et sagittarii CC intraverunt in eam (sc. Terdonam) ad defendendum.

<sup>36</sup>) Otto Fris., G. Fr. II, 21: in marchia quadam quae Busca dicitur. Daß hier nicht an eine (anderwärts gelegene gleichnamige) Mark zu denken ist, hat schon Pruß, Friedrich I., Bd. I, 61, richtig bemerkt. Übrigens hat auch die Handschrift Ottos von Freising A: in oppido quodam Buscha.

<sup>37</sup>) Otto Fris., l. c.: quosdam ex militibus cum fratre suo Conrado, Bertholfo Burgundionum duce, Ottono vexillifero suo, ex Baiouaria palatino comite, premittendos . . . decrevit; es ist die einzige Stelle, wo Friedrichs Bruder als Teilnehmer des Zuges genannt ist.

<sup>38</sup>) Daß nur diese gemeint sein kann, nicht der Tanaro, der in der Handschrift C der G. Fr. Ottos von Freising genannt ist, hat zuerst Pruß, a. a. O., S. 62, betont.

<sup>39</sup>) Tertia dehinc luce rex suos insecutus sagt Otto von Freising ausdrücklich, l. c. II, 21; und ich kann in dieser Angabe nicht wie Giesebrecht, R. Z., VI, 398, einen Widerspruch zu der Angabe im Schreiben Friedrichs an Otto erblicken, wo es heißt, daß die Unterstadt nach drei Tagen genommen worden sei: post tres dies burgo capto. Am dritten Tage kommt Friedrich an, muß wegen des Hochwassers am anderen Ufer der Scrivia bleiben; non multo post, also leicht am vierten Tage, gelingt die Vereinigung mit seinen anderen Truppen (suis adiunctus); dann erfolgt sogleich der glückliche Angriff auf die Unterstadt: ad civitatem properavit; primoque assultu suburbia . . . cepit et expugnavit.

<sup>40</sup>) Otto Fris., G. Fr. II, 21: Est autem Terdona pene in pede Apennini montis, ex ea qua Apenninus et Pyreneus iunguntur parte sita, campaniam Papiae seu Mediolani tamquam e specula prospiciens. Daß Otto unter 'Pyreneus' die Alpen versteht, geht aus anderen Stellen bei ihm hervor, besonders aus G. Fr. II, 13 u. 18. S. hierzu Gg. Thomä, Die Chronik des Otto von St. Blasien (1877), S. 12, u. Gundlach, Heldenlieder usw., III, 316.

des Apennin gegen Norden (Nordwesten) zum Tanaro und Po hin. Die eigentliche Stadt mit der Burg lag auf einem Felskegel, der fast nach allen Seiten wie eine Klippe jäh abfiel, so daß sie mit Ausnahme einer Stelle<sup>41)</sup> gar nicht der sonst üblichen Gräben und Wälle bedurfte. Sie war überdies geschützt durch Türme, unter denen einer besonders wichtig war, ein angeblich einst von Tarquinius Superbus aus roten Ziegelsteinen errichteter Turm, der deshalb auch damals noch der „rote Turm“ hieß<sup>42)</sup>. Am Südbhang des Berges lag die bevölkerte Unterstadt, gleichfalls von Mauern und hohen Türmen umgeben und von einem kleinen Flüsschen (dem Ossonabach) durchflossen<sup>43)</sup>.

Auf diese Unterstadt richtete sich der erste Angriff des deutschen Heeres, und rasch glückte es Heinrich dem Löwen, dieselbe in seine Hände zu bringen<sup>44)</sup>. Nur dem Einbrechen der Nacht und einem Unwetter verdankten es die Bewohner, daß sie sich in die Burg hinauf flüchten konnten<sup>45)</sup>, welche dadurch natürlich und durch die von anderwärts und besonders von Mailand zur Unterstützung gesandten 300 Mann — 100 Ritter und 200 Bogenschützen<sup>46)</sup> — dicht gedrängt voll ward und bald einem Gefängnisse glich<sup>47)</sup>. Denn wie mit einem eisernen Ring umgab Friedrich nun die Burg: er selbst nahm im Westen Aufstellung, Heinrich der Löwe behielt die Unterstadt am Südbhange besetzt, im Nordosten in der Ebene gegen Mailand und Pavia zu standen die Pavesen<sup>48)</sup>. Am 13. Februar begann die eigentliche Belagerung<sup>49)</sup>, die sich dann

<sup>41)</sup> S. unten S. 299 u. 300, Anm. 61.

<sup>42)</sup> Otto Fris., l. c.: In monte terete, scopolosam faciem in praepto laterum pretendente, posita, turribus et precipue una lateritia, a Tarquinio Superbo olim facta, quae et Rubea nunc ab indigenis dicebatur, superba . . .

<sup>43)</sup> Den Namen des Flüsschens nennt Otto Fris., l. c., nicht; woher ihn Dettloff, a. a. O., S. 21, hat, weiß ich nicht. Derselbe verlegt auch die vom Ossonabach durchflossenen Vorstädte nach Nordwesten und Westen; aber Otto von Freising erwähnt später ausdrücklich, daß die von Heinrich dem Löwen genommene Unterstadt gegen Süden lag: meridiem versus Apenninum respicit.

<sup>44)</sup> Dies Verdienst Heinrichs des Löwen hebt Otto Morena hervor (M.G. SS. XVIII, 594): dux Henricus cum suis Saxonibus iam dudum burgum ipsius civitatis ceperat et illum comburendo penitus destruxerat; eine Bestätigung liegt in der Notiz Ottos von Freising (s. unten Anm. 48), daß Heinrich „in suburbio“ Aufstellung erhielt bei der Belagerung.

<sup>45)</sup> Otto Fris., l. c.

<sup>46)</sup> S. oben S. 296, Anm. 35.

<sup>47)</sup> Otto Fris., G. Fr. II, 22: Receptis igitur ad angustias arcis Terdonensibus tantaque multitudine velut uno carcere inclusis . . .

<sup>48)</sup> Otto Fris., l. c., mons ipse circumquaque a principe . . . obsidione vallatur, principe ipso ex occidentali parte, Henrico duce Saxoniae in suburbio, quod meridiem versus Apenninum respicit, Papiensibus in campania, quae contra Papiam seu Mediolanum ad orientem vel aquilonem extenditur, residentibus.

<sup>49)</sup> Otto Fris., G. Fr. II, 21: Initiata est haec celebris Terdonae obsidio mense Februario incipiente post caput ieiunii prima quadragesima hebdomada; Otto Morena (SS. XVIII, 594): castra metatus est circa ipsam civitatem in anno ab incarnatione Domini 1155 primo die quadragesima, que fuit tunc 13. mensis Februarii inditione tertia . . . ;

freilich wider Erwarten lang hinausziehen sollte. Sofort wurden Belagerungsmaschinen, besonders Wurfmaschinen errichtet; Bogen- und Wurfschützen und Schleuderer mußten die Burg auf allen Seiten beobachten. Wo eine schwächere Stelle der Burg zu sein schien, bedrängte sie Friedrich mit um so stärkerer Mannschaft. Aber andererseits überkam die so eng eingeschlossenen Tortonesen, die erkannten, daß es für sie kein Entrinnen gab, der Mut der Verzweiflung<sup>60</sup>). Sie gingen sogar selbst zum Angriff über, machten wiederholt Ausfälle auf die Belagerer und töteten dabei manchen braven Deutschen: so z. B. zwei adelige Jünglinge, Rabalus aus Baiern und Johannes aus Sachsen, welche Otto von Freising mit Namen nennt<sup>61</sup>). Durch einen Pfeilschuß wurde tödlich getroffen ein Ritter, Ulrich von Rheinau, ein Vetter des Straßburger bischöflichen Vogtes Heinrich (der selbst ein Bruder des Grafen Reinhold von Lützelburg und Falkenstein, des Hauptgründers des Klosters Neuburg im Elsaß war)<sup>62</sup>). Von seinem Ende berichtet die gleichzeitige Chronik von Ebersheimmünster bei Schlettstadt. Den Tod vor Augen, ließ er Friedrich herbeirufen und vertraute ihm seinen letzten Willen an, der dahin ging, daß er ein Allod in Rinsheim dem Kloster Ebersheim übertragen wissen und sich selbst noch zum Mönch des Klosters scheren und einkleiden lassen wollte. Der Abt Markward von Fulda<sup>63</sup>) vollzog diesen Wunsch des Sterbenden, der alsbald verschied; Friedrich aber sorgte dafür, daß auch dessen übrige Anliegen erfüllt wurden<sup>64</sup>).

die Gesta Feder. (Ann. Mediol. mai., Schulausg., p. 17) dagegen sagen: Quarto decimo die mensis Februarii, qui erat 1155, cepit obsidere Terdonam. In der Chronicula Terdonensis (Auszug bei Ughelli-Coleti, Italia sacra IV, 635) heißt es: Ann. 1155 XVI kal. Martii (14. Febr.) prima et secunda feria intrantis Quadragesimae (also 13. u. 14. Febr.) Terdonensis civitas et suburbium obsessa est ab imperatore Friderico . . .

<sup>60</sup>) Die Belagerung schildert am eingehendsten Otto von Freising, G. Fr. II, 22 ff., und mit einer gewissen epischen Breite der Verfasser der Gesta di Federico, B. 232 ff., wogegen die Darstellung in Gottfrieds von Biterbo Gesta Friderici, B. 112—129, sich durch dramatische Kürze auszeichnet.

<sup>61</sup>) G. Fr. II, 22: ex nostris duo nobiles iuvenes, Kadolus ex Baioaria et Iohannes de Saxonia . . . necantur.

<sup>62</sup>) S. Witte, Der heilige Forst und seine ältesten Besitzer in der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins., N. F., Bb. XII, 240; nach der Tabelle S. 226 waren König Friedrich und Reinhold selbst auch Vettern dritten Grades.

<sup>63</sup>) S. oben S. 251.

<sup>64</sup>) Chr. Ebersheimense (M.G. SS. XXIII, 446): Fridericus . . . Longobardiam expeditione facta intravit et multas civitates ac castella cepit. Cumque Terdonam civitatem obsideret, Uodalricus quidam nobilis miles de Rinowa, patruelis Heinrichi advocati (von Straßburg), sagitta transfixus est. Is cum iam se moriturum cerneret, Fridericum imperatorem ascivit et testamentum suum per ipsum ordinavit. Nam quoddam allodium suum in Cuonigesheim (Rinsheim) sancto Mauricio contradidit ac se monachum Ebersheimensem fieri rogavit. Cumque ab abbate Vuldense tonsoratus et cuculla indutus fuisset, statim defunctus est. Translatus itaque a suis in equis, iubente imperatore, et ad monasterium advectus, ibidem a Burchardo Argentinense episcopo et Sigemaro abbate (von Ebersheim) sepultus est. Anshelmus itaque advocatus monasterii,



Ebenso hatten natürlich die Belagerten bei diesen Ausfällen vielfache Verluste<sup>55</sup>). Mancher fiel den Deutschen lebendig in die Hände und wurde dann zum warnenden Beispiel Allen sichtbar an den Galgen gehängt<sup>56</sup>).

Aber weder dies noch anderes, wie der glückliche Wurf eines Steines aus einer Wurfmaschine, der einen Teil der oberen Mauer in drei Stücke zerriß und mit einem Schläge drei bewaffnete Ritter tötete, welche gerade bei der Hauptkirche unter den die Lage beratenden Vätern der Stadt standen<sup>57</sup>), vermochte auf die Belagerten einen tieferen Eindruck hervorzubringen.

Besonders bedrängt wurden von den Belagerten ihrerseits die Pavesen, so daß Friedrich ihnen zur Unterstützung den Markgrafen Wilhelm von Montferrat und einige andere italienische Barone mit ihren Streitkräften zuteilen mußte. Hier im Nordosten befand sich nämlich ein Brunnen, um den fast täglich gekämpft wurde. Denn das war die einzige Quelle, aus welcher die Belagerten Wasser schöpfen konnten. Da es längere Zeit nicht geregnet hatte, waren die Zisternen oben auf der Burg ausgetrocknet und versiegt<sup>58</sup>); der Ossonabach aber in der Unterstadt, der übrigens durch die Trümmer der eingestürzten Mauern und Türme aus seinem Bette verdrängt worden war, wurde von Heinrich dem Löwen auf das schärfste bewacht<sup>59</sup>). Daher das unablässige und wie es scheint, nicht erfolglose Ringen der Belagerten um jenen Brunnen.

So verstrich die Zeit und man kam nicht vorwärts. Friedrich wurde ungeduldig, denn es drängte ihn, den Weitermarsch nach Rom anzutreten, um die Kaiserkrone zu erlangen<sup>60</sup>). Er versuchte nun vor allem, jenem roten Turm des Tarquinius beizukommen. Es war der einzige, der nicht auf dem natürlichen Fels ruhte, sondern aus Mauerwerk aufgeführt und auch mit Wall und Graben umgeben war<sup>61</sup>). Friedrich ließ nun Minen anlegen, um unterirdisch

*cognatus ipsius, prefatum allodium ipsa die in presencia episcopi aliorumque multorum sancto Mauricio obtulit. Quod et episcopus monasterio banno ecclesiastico ac perpetuo anathemate confirmavit. Actum anno dominice incarnationis 1155. S. hierzu Dettloff, a. a. O., S. 22, Anm. 2, und Sturmhoefel, Gerhoh von Reichersberg über die Sittenzustände der zeitgenössischen Geistlichkeit (Programm der Thomasschule in Leipzig 1888), Zeit II, S. 14.*

<sup>55</sup>) Sechs (ober fünf) getötete Mailänder nennen mit Namen die Gesta Feder. (Schulausg., p. 17), einen davon — Ugo Vicecomes (Visconti) — auch Otto Morena (SS. XVIII, 594); „et multi alii fuerunt mortui et vulnerati“ fügen die Gesta Feder. hinzu.

<sup>56</sup>) Otto Fris., I. c., II, 22.

<sup>57</sup>) Ibid.

<sup>58</sup>) Gesta di Federico, B. 396—399.

<sup>59</sup>) Otto Fris., I. c., II, 22. Bei Heinrich dem Löwen traf damals, d. h. während der Belagerung in Lortona der erwähnte Bischof von Oldenburg, Gerold, ein, der von Heinrich dem Löwen selbst nach Italien berufen worden war; s. oben S. 280.

<sup>60</sup>) Otto Fris., G. Fr. II, 22: *anelabat (princeps) ad accipiendam orbis et Urbis monarchiae coronam.*

<sup>61</sup>) Otto Fris., I. c.: *cuniculos versus turrin Tarquinii . . . fieri*

bis zum Fundament des Turmes vorzubringen und ihn so zu Fall zu bringen, um dann durch die Bresche in die Festung zu gelangen. Aber die Tortonesen erhielten wahrscheinlich durch Verrat Kenntnis von dem Plane, errichteten Gegenminen und vereitelten so das Unternehmen. Als einige Deutsche in den Minen vordrangen, ersickten sie, die anderen wagten nicht zu folgen<sup>63)</sup>.

Auch ein anderes Unternehmen von deutscher Seite mißglückte. Es befand sich in der Nähe ein kleineres, durch Natur und Kunst starkes Kastell der Mailänder, von dem aus man der Burg in Tortona leichter beizukommen hoffte. Unter der Führung Bertholds von Zähringen und des Pfalzgrafen Otto sollte eine erlesene Schar von Rittern nächtlicher Weile die dortige Besatzung überrumpeln. Der Versuch war nach Anlegung der Leitern, Erklommung der Höhen und Eindringen ins Lager beinahe gelungen, als durch unzeitigen Lärm die Besatzung geweckt wurde und, weil sie in der Überzahl, die deutschen Angreifenden zu vertreiben imstande war<sup>64)</sup>.

Noch weniger Erfolg konnte die wenn auch noch so kühne Heldentat eines Trostnechtes haben, welcher nur mit einem Schwert und Schild und einem kleinen Beile versehen, „wie es seinesgleichen am Sattel zu tragen pflegten“, sich daran machte, mit dem Beile Stufen schlagend den roten Turm zu erklimmen<sup>65)</sup>. Obwohl mit Speeren und Steinen überschüttet, gelang es ihm doch, wohlbehalten die Plattform des Turmes zu erreichen, dort einen bewaffneten Krieger zu Boden zu schlagen und glücklich dann wieder zum Lager zurückzukehren. Als ihn Friedrich für diese Tat (die freilich keine Nachahmung fand) mit der Ritterwürde belohnen wollte, wies er die Ehrung mit dem Bemerkten zurück, er sei niederen Standes, zufrieden mit seiner Lage und wolle bleiben, was er sei, worauf er reich beschenkt wurde<sup>66)</sup>.

Als das wirksamste Mittel erkannte man schließlich den Durst. Um den Belagerten jede Möglichkeit der Benutzung jenes Brunnens zu benehmen, ließ Friedrich die bereits in Verwesung übergegangenen

iubet . . . Nam cum predicta civitas non in modum aliarum civitatum vallo seu fossa, sed preruptis undique prope interclusa rupibus, naturali presidio muniatur, ex illa tantum parte aliquantisper remissior hispidaeque rupis firmamento carens, predictae turris munimentum magnique fossati robor tamquam huius suae imbecillitatis adiumentum artificialiter admisit.

<sup>63)</sup> Otto Fris., l. c.

<sup>64)</sup> Otto Fris., G. Fr. II, 22.

<sup>65)</sup> *ibid.* II, 23: (strator) . . . gladio tantum et clypeo parvaque, ut id genus hominum solet, securi, quae sellae ab eis alligatae portantur, usus, aggerem qui turri Rubeae preiacet aggreditur, viamque securi, qua pedem figeret, faciens, montem ascendit. Vielleicht stammte er aus dem Gebirge.

<sup>66)</sup> Otto Fris., l. c.: Quem rex ad se vocatum militari cingulo ob tam preclarum facinus honorandum decrevit. At ille, cum plebeium se diceret in eodemque ordine velle remanere, sufficere sibi conditionem suam, honeste donatum ad propria redire permisit contubernia. Das letztere deutet Detloff wohl unrichtig S. 23 so, als ob der Trostnecht (strator) sofort gnädig in die Heimat entlassen worden sei.

Zeichname von Menschen und Vieh und schließlich brennende Becksackeln und Schwefel hineinwerfen<sup>66)</sup>, womit endlich der Zweck auch wirklich erreicht wurde. Der Mangel an Getränken wurde in der Oberstadt immer fühlbarer, zumal auch der Wein auszugehen begann<sup>67)</sup>. Dies veranlaßte wohl die Geistlichkeit der Stadt, während der Osterzeit, da Friedrich eine viertägige Waffenruhe vom 24. bis 28. März eintreten ließ<sup>68)</sup>, einen Versuch zu wagen, das Herz Friedrichs zur Milde zu stimmen, d. h. (in etwas egoistischer Weise) für sich wenigstens freien Abzug zu erwirken. Im Schmuck der heiligen Gewänder, mit den Kreuzen, Weihrauchfassern und anderen gottesdienstlichen Geräten begaben sie sich am Charfreitag<sup>69)</sup> hinab zum Lager. Aber Friedrich ließ sie gar nicht vor sich, sondern sandte ihnen einige Bischöfe und Kleriker entgegen, welche sie um ihr Begehren befragen sollten. Und wenn auch Friedrich Mitleid mit ihnen fühlte, er glaubte doch ihren Bitten gerade in diesem Augenblicke mit Recht kein Gehör schenken zu dürfen. Konnte er doch aus ihrem Schritt und aus ihren Reden<sup>70)</sup> entnehmen, daß der Fall der Stadt nur noch eine Frage der Zeit war. Ihr Schicksal war besiegelt. Und daran vermochte auch die letzte verzweifelte Anstrengung der Belagerten nichts mehr zu ändern.

Sie hatten die Waffenruhe nur dazu benützt, um unvermerkt eine neue kunstreiche Wurfmaschine zu errichten. Es gelang ihnen auch bei den Kämpfen, welche sich nach dem Osterfeste alsbald wieder entspannen, ein Geschütz auf deutscher Seite, welches sie besonders bedrängte, zu zerschmettern; allein dies half alles nichts mehr. Sie wurden dafür nur um so heftiger angegriffen<sup>71)</sup>. In unerträglich Weise nahm der Durst zu, Krankheiten brachen aus<sup>72)</sup>: die Tortonesen mußten erkennen, daß ein weiterer Widerstand nutzlos und unmöglich, daß ihnen nichts übrig blieb, als sich Friedrich zu unterwerfen. Unter Vermittlung des Abtes Bruno von Chiavavalle<sup>73)</sup> wurden die Bedingungen der Übergabe festgesetzt. Den Belagerten wurde ihr Leben gewährleistet; sie sollten — Männer und Weiber — mit Allem, was sie tragen könnten, abziehen dürfen,

<sup>66)</sup> Otto Fris., l. c., II, 22.

<sup>67)</sup> Gesta Feder. (Ann. Mediol., Schulausg., p. 17): Deficiente aqua et vino; cf. Otto Fris., II, 24; Gesta di Federico, B. 396 ff.

<sup>68)</sup> Otto Fris., l. c., II, 24: Appropinquabat paschale festum, et princeps religionis intuitu quatuor diebus, id est a quinta cenae Domini feria usque ad proximam paschalis ebdomadae secundam feriam, ab arcis impugnatione cessandum statuit; cf. II, 26: quatuor dies, quibus pro christiani cultus devotione principem hostibus pacem dedisse diximus . . .

<sup>69)</sup> *ibid.*: proxima dehinc feria, id est ea die qua passio Domini in parasceve a cunctis christicolis celebratur . . .

<sup>70)</sup> Die bei Otto Fris., G. Fr. II, 25, überlieferten Reden sind natürlich unecht; s. Grotefend, Der Wert usw., S. 57.

<sup>71)</sup> Otto Fris., l. c., II, 26.

<sup>72)</sup> Gesta di Federico, B. 402.

<sup>73)</sup> Diesen nennen die Gesta Feder. (Ann. Mediol., Schulausg., p. 17); s. nächste Anmerkung; derselbe war auch beim Abschluß des Konstanzer Vertrages beteiligt (s. oben S. 158).

die Stadt aber mit allen übrigen nicht transportierbaren Sachen sollte dem König und seinem Heere überlassen werden<sup>74</sup>). Am 18. April fiel so Tortona nach neunwöchentlicher Belagerung in die Hände der Deutschen<sup>75</sup>). Ein von Mailand noch im letzten Augenblick gesandtes Hilfskorps war zu spät gekommen<sup>76</sup>). Nach dem

<sup>74</sup>) Otto Morena, l. c.: regi se omnes penitus tradiderunt, eo videlicet pacto, quod ipsi omnes tam masculi quam femine extra civitatem cum omnibus rebus, quas ipsi portare possent, exirent, alias vero res omnes, quas inde portare non possent, ipsi regi eiusque exercitui penitus dimitterent. Gesta Feder. (Ann. Mediol., Schulausg., p. 17): data fiducia civibus et extraneis exeundi cum hiis que portare poterant. Diese melden noch, daß Friedrich dem Abt Bruno Unversehrtheit der Stadt zugesichert hätte und der letztere dann wegen Bruch dieses Gelübnisses vor Stam innerhalb dreier Tage gestorben sei: interveniente abbate Bruno de Caravalle de Bagnolo, cui promiserat (sc. Fridericus) quod civitatem in suo statu stare permitteret.

<sup>75</sup>) Ich entscheide mich mit Giesebrecht, R. Z., V, 50 (vgl. VI, 388) für dieses Datum, welches in den Gesta Feder. (p. 17) und in der Chronicula Terdonensis (Ughelli-Coleti, Italia sacra IV, 635) überliefert ist: Ann. 1155 (s. oben S. 298, Ann. 49) civitas capta fuit decimo quarto kal. Maii cuiusque ad fundamentum nequitia vicinorum fuit desolata. Damit stimmt auch die Angabe in den Ann. Placent. Guelf. (des Joh. Sobagnellus, Schulausg., p. 5): quadam die Lune de mense Aprilis; denn der 18. April war ein Montag. Den vorhergehenden Sonntag (17. April) bezeichnen die Ann. Herbipol. (M. G. SS. XVI, 8) und die Ann. Seligenstadensens (SS. XVII, 32) als Tag der Einnahme: 15. kal. Maii die dominico; die Ann. Herbipol. setzen hinzu: post decimam demum ebdomadam; die Ann. Selig. gar: viginti septimanas ab imperatore obsessa. Die Ann. Mediol. minores (S. Eustorgii, Schulausg., p. 67) geben teils den 20., teils den 24. April. Bei Otto Morena (SS. XVIII, 594) ist gerade hier für das Datum eine Südde gelassen. Otto von Freising sagt unbestimmt (G. Fr. II, 26): tertia post paschalem sollempnitatem (Ostern) fiel auf den 27. März) ebdomada, mense April. . . . Dettloff hat sich für den 16. April entschieden, besonders deshalb, weil nach Otto von Freising (s. unten S. 304, Ann. 81) Friedrich am 17. April in Pavia zur Siegesfeier gewesen sein soll, die aber vielmehr auf den 24. April anzusehen ist. Marcello Ranzi, Frédéric Barberousse au siège de Tortone 1155 in L'Investigateur, sér. IV, t. VII (1867), p. 234, sagt, am 16. sei die Übergabe beschlossen worden, am 17. habe die Räumung 'l'évacuation' stattgefunden. Sonst gibt Ranzi nur eine (nicht fehlerfreie) Darstellung auf Grund von Ottos von Freising Bericht. — Noch irriger ist der 6. April, welcher in den Notae S. Georgii Mediol. (Schulausg., p. 71) überliefert und von Bruch, Friedrich I., Bb. I, 64 und besonders S. 407, angenommen worden ist. Wenn Bruch dafür die Angabe der Chron. Regia Colon. anführt, welche von siebenwöchentlicher Belagerung spreche, so ist dagegen zu bemerken, daß es auch in dieser Quelle (Schulausg., p. 91) heißt: per septem et amplius septimanas obsidens. Ganz bestimmt heißt es auch in den Ann. Cafari (M. G. SS. XVIII, 23): per ebdomadas novem Terdonam obsidendo et preliando medio Aprili cepit et destruxit.

<sup>76</sup>) So ist die Notiz in den Gesta Feder. (Ann. Mediol., Schulausg., p. 17) zu verstehen: Eodem quoque tempore (vorher Lobesfall des Abtes Bruno von Chiaravalle) Mediolanenses miserant ducentos milites et totidem pedites, ut exercitum (Friedrichs) offenderent; et morabantur in Hornasco et in Sarzano et in Garbania et in ceteris locis Terdonensium et marchionum Malaspine. Cf. später ibid. (p. 18), qui missi fuerant ut exercitum qui obsidebat Terdonam, quovomodo offenderent et impedirent. Dies bestätigt auch Otto Morena (SS. XVIII, 594: Mediolanenses, qui in auxilium Terdone, antequam capta fuisset, ambulaverant, cum infra ipsam

Abzug der todwunden Bevölkerung, deren Leiber eher Leichnamen gleichen<sup>77)</sup>, rückte das Heer in die Burg ein. Ein vornehmer Grieche, den einst Markgraf Dpijo Malaspina festgenommen und hier in Gewahrsam gehalten hatte, um ihm Geld abzupressen, wurde aus seiner strengen Haft befreit<sup>78)</sup>. Die Stadt wurde alsbald geplündert, in Brand gesteckt und zerstört, was nach dem Wegzuge Friedrichs besonders die Pavesen während acht Tage auf das gründlichste besorgten<sup>79)</sup>.

Wenigstens am 20. April befand sich Friedrich noch in Tortona; denn hier erhielt damals die Abtei des hl. Marinus und Leo zu Pavia einen Schußbrief und die Bestätigung ihrer Besitzungen<sup>80)</sup>.

civitatem intrare non possent, apud castrum quod Sarzanum dicitur, quod a civitate distat per duo millia, morati sunt.

<sup>77)</sup> Otto Fris., G. Fr. II, 26: Videres miseros oppidanos . . . funebri facie tamquam de bustis egredientes imitari . . .

<sup>78)</sup> Otto Fris., *ibid.*: Eripitur ibi de gravi qua tenebatur captivitate quidam ex Grecorum proceribus, quem Opicius cognomento Malaspina male propter pecuniae exactionem ceperat asperisque locis inclusum in ipsa arce tenebat. Cf. Epist. Frid., l. c., p. 2: quemdam principem Grecorum, qui a marchione Malaspina captus erat, liberavimus.

<sup>79)</sup> Otto Morena, l. c.: exercitus regis ac ducis et Papiensium intra ipsam civitatem pergens totamque eam expolians ac postea comburens, eam penitus usque ad fundamentum dissipavit. Hiis itaque peractis, rex, Terdonam deserens Papiensesque ibi ut ipsam civitatem bene dissiparent, relinquens, Romam cum exercitu perrexit. Papienses vero muros civitatis et turres ac domos omnes destruentes, post ipsum regem ibi per octo dies steterunt. Dem Einfluß der Pavesen schreiben auch die Gesta Feder., Schlußabs., p. 17, das angeblich treulose Verhalten Friedrichs (s. oben Anm. 74) zu: Rex cum exercitu suo intravit in eam et eam usque ad solum destruxit, quoniam pecunia accepta a Papiensibus, ut id, si facere posset, ad effectum perduceret, pacto tenebatur.

<sup>80)</sup> St. 3705: Actum in destructione Terdone XII kal. Maii a. d. i. 1155 ind. 4 (sic!) regnte d. Fred. R. v. glor., a. v. r. e. 4. — Recognoscent Arnolt von Köln, in dessen Recognitionszeile es aber im Original (im Staatsarchiv zu Mailand; s. meine „*Urkunden Friedrichs Rotbarts in Italien*“, a. a. O., S. 716) nicht, wie im Druck bei Stumpf, Acta imp., p. 163, N. 126, recognovi et subscripsi, heißt. Nach recognovi folgt vielmehr nur ein Zeichen für den Schlüsselpunkt, das sich ganz ebenso nach dem letzten Worte Amen findet. Damit wird schon ein Bedenken Detloffs, S. 57, gegen die Echtheit der Urkunde hinfällig. Auch die 1000 Pfund Goldes als angebotene Straffumme für die Verletzung des Klosters haben aus der Reihe der Verdachtsgründe auszuscheiden; cf. St. 3698, 3766, 3835, 3857\*, wo sie ebenfalls festgesetzt sind; s. auch Joh. Schulte, Die Urkunden Rothbarts III. (1905), S. 63. Endlich macht das Original, wie ich nach Einsichtnahme selbst bestätigen kann, durchaus den Eindruck echter, langweiliger Ausfertigung. Aus dem Inhalt ist hervorzuheben: bona cenobii sanctorum Leonis et Marini sub nostre auctoritatis mundiburdium et thuicionem suscipimus ipsique loco libertatem donamus . . . Quasdam possessiones propriis duximus exprimentem vocabulis (hier folgen interessante Notizen über Natural- und Geldleistungen); ferner: ambas ripas Ticini . . . Ripaticum et quod inde exierit a loco qui dicitur Caninelli usque ad locum qui vocatur Cona auriola. Dieser Akerzoll wird St. 4587 (vom 22. September 1186) von Heinrich VI. unter Verweisung auf unsere Urkunde St. 3705 dem genannten Kloster anderen Ansprüchen gegenüber neuerdings zugesprochen: ex privilegio serenissimi patris Friderici Romanorum imperatoris augusti suorumque predecessorum manifeste colligentes, ipsum ripaticum sive teloneum ad prefatam ecclesiam

Am 24. April aber und an den folgenden Tagen feierte Friedrich zu Pavia ein großes Siegesfest<sup>81)</sup>.

Und wahrlich, er konnte sich des Sieges freuen. Der Fall Tortonas muß einen ungeheueren, tiefen Eindruck im Lande gemacht haben: wenigstens verzeichnen ihn viele Chroniken<sup>82)</sup>. Die „Eisenstadt“ hatte wohl eben für uneinnehmbar gegolten — nun war sie doch der zähen Ausdauer der deutschen Krieger erlegen, und Friedrich hatte wieder, wie schon vorher, gezeigt, daß es ihm heiliger Ernst damit war, das Ansehen des deutschen Königs den Ungehorsamen und ihm Widerstrebenden gegenüber unerbittlich zur Geltung zu bringen, und den alten, vergessenen Hoheitsrechten wieder Anerkennung zu verschaffen.

Friedrich war einer Einladung der Pavesen gefolgt, als er sich dorthin begab, die ihm aus Dankbarkeit in ihrer Stadt einen Triumph bereiten wollten. Es ist strittig, ob es eine förmliche Krönung zum Könige von Italien war, die am Sonntag Cantate, am 24. April, hier vorgenommen wurde, oder ob es sich nur um eine Festkrönung, ein Erscheinen mit der (italienischen) Königskrone in festlichem Aufzug, in der Kirche des hl. Michael beim alten Palaß der Longobardenkönige handelte: wahrscheinlicher dünkt mich das Erstere<sup>83)</sup>.

sanctorum Marini et Leonis pertinere (Böhmer, Acta imp. I, 157, N. 169). Von Vorurkunden für St. 3705 ist bis jetzt nur St. 2916 (vom Dezember 1092) in kurzem Auszug bekannt.

<sup>81)</sup> Otto Fris., G. Fr. II, 27, sagt allerdings: ea dominica qua Iubilate canitur, aber es ist dafür ‚Cantate‘ zu lesen.

<sup>82)</sup> Außer den bereits gelegentlich angeführten Quellen erwähnen desselben Ann. Palid. (M.G. SS. XVI, 88, aber in falscher Reihenfolge), ferner die Ann. Reichersperg. Cod. 2 (SS. XVII, 468), Vincent. Prag. Ann. (M.G. SS. XVII, 666); Helmold, Chr. Slavorum I, 79 (Schulaußg., p. 155); Burchard, Chr. Ursperg. (Schulaußg., p. 23); die Ann. Ferrarienses (M.G. SS. XVIII, 663); Cremonenses (ibid. XVIII, 801); Sicardi Chron. (M.G. SS. XXXI, 165; cf. ibid., p. 447 Alberti Milioli notarii Regini lib. de temporibus); Ann. Pisani (ibid. XIX, 242); Historiae Farfenses (ibid. XI, 590); Boso, Vita Hadr. (Watterich II, 325 = Duchesne II, 390); Memoriae Mediol. (M.G. SS. XVIII, 400); Richardi Pictaviensis Chron. Contin. (ibid. XXVI, 84) mit dem ganz falschen Datum: die decimo exeunte Madio (in cod. E. 1. 2); Radulfi Nigri Chr. Universalis (ibid. XXVII, 335), und besonders noch Casari Ann. (ibid. XVIII, 23): Terdonam . . . cepit et destruxit. Unde omnes homines aliarum civitatum et locorum terrore comoti, magnam et immensam pecuniam regi tribuerunt; cf. Thomae Tusci Gesta imperat. et pontif. (SS. XXII, 504).

<sup>83)</sup> Otto Fris., G. Fr. II, 27: Peracta victoria, rex a Papiensibus ad ipsorum civitatem triumphum sibi exhibituris invitatur, ibique ea dominica, qua Iubilate canitur (statt Cantate) in ecclesia sancti Michaelis, ubi antiquum regum Longobardorum palatium fuit, cum multo civium tripudio coronatur; Friedrich selbst in seiner Epist. (l. c., p. 2) sagt: Destructa Terdonam, Papienses, ut gloriosam post victoriam triumphum nobis facerent, ad civitatem nos invitaverunt; ibi in corona et maxima laetitia et ingenti servitio civitatis tres dies deduximus. Wenn R. Haase, Die Königskrönungen in Oberitalien und die „eiserne“ Krone (Dissert. Straßburg 1901), S. 45, gerade aus den Worten Friedrichs selbst (in corona) (mit Giefersicht, R. 3., V, 51, u. VI, 339, u. Dettloff, a. a. O., S. 25)

Die Folgen des Sieges über Tortona zeigten sich aber auch darin, daß von anderen Städten und Blägen zunächst der Lombardei und Oberitaliens Gesandte bei Friedrich (wohl hier in Pavia) eintrafen, welche, von Schrecken erfüllt, dem König Unterwerfung und Geldsummen anboten. Diejenige Stadt freilich, deren Geschichtsschreiber uns dies überliefert<sup>84)</sup>, Genua selbst, wollte davon absolut nichts wissen; die Konsuln, obwohl (von anderer Seite) dazu aufgefordert, erklärten, nicht einen Obolus hergeben zu wollen, begannen vielmehr, wie wenn sie einen Angriff Friedrichs befürchteten, sich in volle Kriegsbereitschaft zu setzen. Die Vorwerke der Stadt wurden mit Waffen und Kriegern angefüllt, die Bevölkerung wurde ermahnt, sich mit allem nötigen Kriegsmaterial zu versehen. Friedrich, welcher bis dahin ja zu Genua in guten Beziehungen gestanden war, hatte schwerlich kriegerische Absichten und schickte sogleich eine Gesandtschaft dorthin. Erst hierauf begab sich, aufgefordert von Friedrich, einer der Konsuln mit einigen anderen angesehenen Männern zu ihm und gab und erhielt beruhigende Erklärungen<sup>85)</sup>.

nur auf eine der „bei Friedrich I. häufiger überlieferten Festordnungen“ schließen will, so scheint mir Friedrichs Zeugnis eher im anderen Sinne verwertet werden zu können und möchte ich mich lieber der von Waitz, *Verf. G.*, VI<sup>2</sup>, 223, u. Aug. Kroener, *Wahl und Ordnung der deutschen Kaiser und Könige in Italien (Lombardei)* (Dissert. Freiburg i. B. 1901), S. 65, vertretenen Ansicht anschließen, daß eine wirkliche Ordnung hier stattfand. Friedrich hätte wohl kaum in seinem kurzen Bericht an Otto von Freising des Vorfalls Erwähnung getan, wenn es sich um einen bloßen Festakt gehandelt hätte. Daß er den bei seiner ganzen Veranlagung begreiflichen Wunsch nach einer förmlichen Ordnung hegte, betont, worauf Kroener, a. a. O., S. 64, mit Recht aufmerksam macht, der Verfasser der *Gesta di Federico I.*, B. 208 ff.; nur meldet er (nicht sehr glaubwürdig), daß Friedrich schon vorher in Monza, dem „gewöhnlichen“ Ordnungsorte, diese Ordnung habe vornehmen lassen wollen, aber wegen der feindlichen Haltung Mailands davon habe absehen müssen. (Im Jahre 1158 zeigte sich hier in Monza Friedrich mit der Festkrone; cf. Rahewin, *G. Fr.* III, 44). Wenn übrigens Giesebrecht an der einen Stelle, *R. Z.*, V, 51, sagt: „er ließ sich die Krone aufsetzen“, so fragt man unwillkürlich: welche? die deutsche? oder die italienische? — Über Pavia als Ordnungsort in der älteren Zeit s. Kroener, a. a. O., S. 102 ff. Daß man nicht mit Pruh, Friedrich I., Bd. I, S. 64, von der eisernen Krone der lombardischen Könige sprechen darf, bemerkt schon Giesebrecht, VI, 339; s. darüber nun Kroener, a. a. O., S. 139 (und Haase, S. 83), aus dem erhellt, daß bis zur zweiten Hälfte des 13. Jahrh. die Quellen von dieser (eisernen) Krone überhaupt nichts berichten. Die Aufnahme in Pavia verzeichnen — wieder in unrichtiger Reihenfolge — die *Ann. Palid.* (M. G. SS. XVI, 88): *deinde Papie magnifice excipitur, ubi non paucis diebus residens, exercitu coadunato principibus Italici regni curiam ibidem indixit (sic!).*

<sup>84)</sup> Cafaro, s. oben S. 257, *Ann.* 208.

<sup>85)</sup> Cafari *Ann.* (M. G. SS. XVIII, 23): *Ianuenses consules, quamvis a pluribus sepe et sepe excitati et moniti ut pecuniam regi darent, tamen unius oboli valens dare nec promittere voluerunt. At quidem in omnibus castris que de comunis extra civitatem erant, arma multa et viros bellatores sufficienter miserunt, et omnibus hominibus eorum districtus ut arma et omnia que ad bella sunt necessaria festinanter haberent, sub debito sacramenti preceperunt: et ut preceptum consulum fuit, omnes homines sine mora fecerunt. Rex autem postquam audivit*

Wenn es heißt, daß Friedrich wiederum versprochen habe, Genua vor allen anderen Städten Italiens hohe Ehren zuzuwenden<sup>86)</sup>, so darf gleicherweise auch angenommen werden, daß Genua dem König Förderung seiner Pläne gegen das sizilische Reich verhiel. Ob die unfreundliche Haltung Genuas, die von der früheren ja merklich abwich, aus eigener Initiative entsprang, weil es durch die Niederwerfung Tortonas sich in seiner Handelsverbindung mit Mailand bedroht sah<sup>87)</sup>, oder ob es dazu nicht etwa von Mailand aufgestachelt wurde, ist zweifelhaft. Mailand tat jedenfalls das Seinige, Friedrich nun möglichst viele Schwierigkeiten zu bereiten, ihm Feinde an allen Ecken und Enden zu erregen. So wird besonders Verona und Piacenza genannt, welche (wenn auch nicht so gleich, so doch nicht allzulange später) sich mit Mailand gegen Friedrich verbündeten<sup>88)</sup>.

Zum Schutze von Piacenza, auf welches man einen Angriff Friedrichs erwartete, schickten die Mailänder die Mannschaft zweier Stadtbezirke ab, die am 26. April dort eintraf — einen Tag, ehe Friedrich, nach dreitägigem Aufenthalt in Pavia, weiter gegen Piacenza zog. Auf der sogenannten Herzogswiese schlug er hier ein Lager auf und scheint da einige Tage verweilt zu haben, vielleicht Unterhandlungen mit Piacenza anknüpfend, die aber zu keinem befriedigenden Resultat geführt zu haben scheinen<sup>89)</sup>. Wir hören im Gegenteil davon, daß Friedrich die Felber von Piacenza verwüstet habe<sup>90)</sup>. Am 5. Mai — es war der Himmelfahrtstag — treffen wir Friedrich alsdann zu Castelnovo, südöstlich von Piacenza, unweit von Borgo San Donnino gelegen. Das (neue) Kloster S. Salvator zu Quartazzola bei Piacenza erhielt hier einen Schutz-

---

Ianenses tam bene et viriliter preparados esse, nuntios statim consulibus misit, ut de illis ad illos irent. Et unus de consulibus Wilhelmus Lusius cum quibusdam ex melioribus civitatis ad regem perrexit, ibique multa de honore regni et civitatis ad invicem tractaverunt.

<sup>86)</sup> Ibid.: et ultra omnes civitates Italie civitati Ianue rex honorem se daturum promisit, et honestam licentiam revertendi sine dilatione consulum prebuit.

<sup>87)</sup> Diesen Gedanken äußert Sanger, *Polit. Gesch. Genuas und Bisas usw.*, S. 56, der auch darauf aufmerksam macht, daß die Finanzverhältnisse Genuas damals wieder in besser Ordnung waren.

<sup>88)</sup> Ann. Herbiopol. (M.G. SS. XVI, 8): Deinde procedens, opida et castella non pauca diruit, quia Mediolanenses, Veronenses, Placentini, et alie quedam civitates coniuratione in eum facta, angustias locorum occupaverant, et non modicum itineris impedimentum ei intulerant.

<sup>89)</sup> G. Feder. (Ann. Mediol., *Schulausg.*, p. 17): Destructa Terdona castrametatus est in prato dicitur Ducis iuxta Placentiam (über deren Lage nichts weiter bekannt). Mediolanenses autem miserunt milites et pedites duarum portarum, videlicet porte Cumane et porte Nove, ad succurrendum et defendendum eam sexto kal. Madii predictis incarnationis. Rex vero cum non posset facere quod optabat discedens . . . über die Benennung der Bezirke nach Loren s. Hegel a. a. O., II, 218, und Mazzi, Note Suburbane (Bergamo 1892), p. 115 ff.

<sup>90)</sup> Gotefridi Viterb. G. Frid., B. 135: Dantque Placentina rura cremata viam; Otto Fris. II, 27, sagt nur: per Placentiam transiens.



brief (gerade auch gegenüber jeder etwaigen Belästigung von Seiten der Piacentiner) zugleich mit dem Recht der Wasserableitung und des Fischfanges in der Trebbia<sup>91)</sup>.

Am nämlichen Tage noch gelangte Friedrich in das Gebiet von Parma, wo er dem Kloster der hl. Maria zu Colomba eine Bestätigungsurkunde für dessen Besitzungen verlieh<sup>92)</sup>. Am Ufer des Taro in der Nähe der Kirche des hl. Nikolaus bezog er

<sup>91)</sup> St. 3706 (f. „meine Urkunden Friedrichs Rotbarts usw.“ a. a. O., S. 724): Dat. in territorio Placentino iuxta novum Castellum 3 non. Maii a. d. i. 1155, ind. 4 (sic), regnte d. Fred. Rom. rege glorioso, a. v. r. e. 4. Daß unter Castelnovo nicht das an der Abdamündung westlich von Cremona links des Po gelegene, wie Stumpf meinte, verstanden werden kann, sondern nur das oben angegebene, hat Ludwig, Untersuchungen über die Reise- und Marktschiffwindigkeit usw., S. 23, Anm. 4, dargetan; vgl. Güterbock, Die Sage der Roncalischen Ebene a. a. O., S. 216. — Refugnosgent Arnold von Rdn. — Pauperum Christi qui sunt in eccl. S. Salvatoris . . . sita in loco qui dicitur in Gerbiis Goxolenghi prope flumen qui vocatur Trebia et abbas eiusdem loci, nomine Sansonis, et fratrum ipsius, qui vivunt sub magisterio r. abbatis Ioelis de monasterio B. Mariae in Pulsano, quieti prospicientes, iddem monasterium quod nuper ab eisdem viris religiosis edificari cepit, cum omnibus rebus suis . . . in tuitione nostra et mundiburdio suscipimus, abbati et fratribus . . . plenariam potestatem concedentes aquas Trebie vel aliorum fluminum regni nostri extrahendi et deducendi ad irrigationem praediorum suorum et molendina facienda, seu ad alias monasterii necessitates . . . Insuper et a loco, qui Gosolengus dicitur usque ad pontem, qui eorum labore et opere aedificatur, simul et in omni tempore reficietur, praefati fluminis decursum ad piscationem pro fratribus solatio faciendam eidem monasterio munificentia regali largimur. Precipientes itaque sancimus, quatenus praefatum monast. ab omni exactione, vel angaria Placentinorum civium seu etiam procuratorum regalis patrimonii liberum sit.

<sup>92)</sup> St. 3709<sup>b</sup> (das Original im Staatsarchiv zu Parma): Dat. in territorio Parmensi III Nonas Maii (also nicht vom 15. Mai, wie man aus der Mitteilung von Flugt-Hartung, Iter Italicum, p. 339, schließen mußte) a. d. i. 1155 ind. 4 (sic!) regnte d. Frid. Rom. r. glor., a. v. r. e. 4. — Refugnosgent Arnold von Rdn. In der Refugniationszeile hinter recognovi hier dasselbe Schlüsselzeichen, wie bei St. 3705 (f. oben S. 303, Anm. 80). Überhaupt ist die Schrift, wie ich inzwischen (seit meiner ersten Mitteilung in den „Kleinen Beiträgen zur Geschichte der Staufer“ in dem Neuen Archiv der Ges. f. ä. d. G., Bb. XXV, 702 ff.) durch Vergleichung mit anderen Originalen Friedrichs aus dieser Zeit (f. meine Urkunden usw., S. 725) gefunden, ganzleimäßig und verbürgt ihrerseits die Echtheit des Stückes, welche Scheffer-Boichorst im Neuen Arch. d. G. f. ä. d. G., XXVII, 88 ff., gegen meine Zweifel verteidigt hatte. Nur muß ich mich entschieden gegen Scheffer-Boichorsts Ansicht aussprechen, daß die Worte ‚concessione pontificum‘ nur auf die Bischöfe von Piacenza bezogen werden dürften, die wegen des folgenden ‚seu aliorum principum‘ nach Scheffer auch als Reichsfürsten anzusehen seien, indem gerade wegen dieses Zusatzes jeder Gebante an die Päpste ausgeschlossen sei! Als ob hier nicht wie sonst son — et „und“ bedeutete! Unbedingt ist ‚concessione pontificum‘ hier, wie immer, nur auf die Päpste zu beziehen — selbst wenn in der Vorbehaltklausel zuletzt ‚salvo tamen per omnia regio et pontificali iure et iusticia‘, das ‚pontificali‘ gleichbedeutend ist mit ‚episcopali‘. — Über das Abhängigkeitsverhältnis unserer Urkunde von dem Privileg Eugens III. vom 3. Juni 1145 (J.-L. 8763) habe ich mich, a. a. O. (N. A., S. 706) ausgesprochen.

(abends?) ein Lager<sup>98</sup>). Parma selbst nahm ihn dienstwillig auf<sup>99</sup>). Auf der gewöhnlichen (Haupt-)Strasse (der Via Emilia) setzte er alsdann seinen Weg über Reggio d'Emilia südwärts fort<sup>100</sup>). Im Gebiete von Modena erteilte Friedrich (zwischen dem 5. und 13. Mai) dem Nonnenkloster S. Sisto bei Piacenza einen Schutzbrief, durch welchen es in den Schutz des Königs aufgenommen wurde und seine Rechte und (teilweise aufgezählten) Besitzungen bestätigt wurden<sup>101</sup>). Unter diesen sind hier (außer Roncaglia) Guastalla und Luzzara hervorzuheben, weil die beiden Orte viel umstritten waren. Zum Gute der Gräfin Mathilde gehörig, waren sie abwechselnd im Besitze von Cremona und Kaiser Lothars III. und dann der Belfen, Herzog Heinrichs des Stolzen und Herzog Welfs, der am 12. April 1154 zu Ravensburg eine Schuturkunde für die Kirche des hl. Petrus in Guastalla ausstellte<sup>102</sup>) — wie man annimmt, ohne damit dem Eigentumsrecht der Abtei S. Sisto in Piacenza zu nahe treten zu wollen, welches Friedrich nun ausdrücklich bestätigte<sup>103</sup>). Unter den Zeugen der Urkunde<sup>104</sup>) erscheint zum ersten Male wieder Anselm von Havelberg. Derselbe war also damals von seiner zweiten griechischen Reise und Gesandtschaft zu Kaiser Manuel wieder zurückgekehrt<sup>105</sup>). Daß er seine Aufgabe zur Zufriedenheit Friedrichs erledigt hatte, beweist der Umstand, daß er bald hernach auf den erledigten erzbischöflichen Stuhl von Ravenna erhoben wurde<sup>106</sup>).

<sup>98</sup>) Ann. Parmenses (M.G. SS. XVIII, 663): In 1155 rex Fred. posuit castra in ripa Taronis prope ecclesiam sancti Nicolay die quinto mensis Maii. Sigurinus, l. VII, B. 231 (Dümge, p. 59), nennt irrig Piacenza, Cremona, Modena.

<sup>99</sup>) Bruß, Friedrich I., Bb. I, S. 64, und Giesebrecht, R. 3., VI, 339, aus Gotifredi Viterb., G. Fr., B. 136 (Schulaußg., p. 6): Servit ei Parma.

<sup>100</sup>) S. Holber-Egger, Zur Doppelchronik von Reggio in den Nachrichten der Göttinger Gesellsch. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. 1901, S. 298.

<sup>101</sup>) St. 3707: Dat. in campo Mutinensium a. d. i. 1160 (sic!) ind. 4 (sic!) rgnte d. Frid. R. v. glorioso, a. r. e. 4. — Recognoscent Arnold von Rölln, der zugleich als Interuenient erscheint. — Abbatiam s. Sisti infra muros Placentie constructam . . . que etiam ad ius et proprietatem regni nostri pertinere dignoscitur in regiam protectionem suscipimus et presentis scripti privilegio communimus. Confirmantes ei omnia iura omnesque possessiones . . . ex quibus hec propriis duximus exprimenda, vocabulis, scilicet Caput trebiam . . . Roncariola que vocatur Castrum novum cum ecclesia s. Michaelis, Guardaastallam . . . Luciarium quoque . . . Nolumus etiam, ut ab hominibus liberis in potestate eiusdem monasterii residentibus aut a familiis ipsius loci ullum portonaticum, teloneum aut ripaticum vel quelibet vectigalia aliquis requirat vel exigit.

<sup>102</sup>) S. Adler, Herzog Welf VI. und sein Sohn, S. 39 u. 144.

<sup>103</sup>) S. Overmann, Gräfin Mathilde von Tuscien, S. 74, auf Grund der Darlegungen Fickers in dessen Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, III, 435.

<sup>104</sup>) Die im Drude bei Affö, Ist. di Guastalla I, 340, fehlen und bei Margarinus, Bullar. Casinense, II, 176, zum Teil sehr verstümmelt sind.

<sup>105</sup>) S. oben S. 231, und Dettloff, a. a. O., S. 26, Dombrowski, Anselm usw., S. 50; Dräsete, Bisch. Anselm in der Btschr. f. Kirchengesch. XXI, 182.

<sup>106</sup>) Der Erzbischof Moses von Ravenna war am 24. Oktober 1154 gestorben (Dombrowski, a. a. O.) Genau läßt sich nicht angeben, wann Anselms Erhebung stattfand; Otto von Freising setzt sie ein wenig später an. (S. unten.

Am 13. Mai befand sich Friedrich bereits im Gebiet von Bologna, wie eine zugunsten des östlich gelegenen Ortes Medicina ausgestellte Urkunde beweist, der — vielleicht gleichzeitig mit Smola<sup>102)</sup> — für reichsunmittelbar erklärt wurde<sup>103)</sup>.

Medicina hatte zu dem Eigengut der Gräfin Mathilde gehört und war später — in der kaiserlosen Zeit — vermutlich von Bologna besetzt worden<sup>104)</sup>. Daß Kämpfe um dasselbe stattgefunden, die Medicinesen sich der Oberherrschaft Bolognas zu erwehren suchten, beweist die Tatsache, daß in dieser Urkunde Friedrich den Wiederaufbau der Burg anordnet, die demnach zerstört gewesen sein muß, und den Bewohnern ihr Gebiet in den namentlich angeführten Grenzen gewährleistet unter Rückerstattung alles dessen, was ihnen etwa entzogen worden. Es darf hieraus, wie auch aus der Rolle, welche Medicina später — z. B. im Testament Heinrichs VI. — gespielt hat<sup>105)</sup>, geschlossen werden, daß es einer jener militärisch-

S. 318.) Aus der Zeugnenschaft Anselms läßt sich nichts schließen, weil er vor der Erlangung des Palliums und der Bestätigung durch den Papst stets als Bischof von Havelberg aufgeführt wird.

<sup>102)</sup> Dies hält Fider, Forschungen usw., II, 215, § 306, für wahrscheinlich.

<sup>103)</sup> St. 3708: Dat. in territorio Bononiae iuxta Rhenum a. d. i. 1155 III Id. Maii regno Fed. r. glorioso augusto (statt anno), regni 4. So bei Savioli, Annali Bolognesi I<sup>b</sup>, 238, von dem man nach seiner Angabe annehmen konnte, er habe im ‚Archivio della Communità di Medicina‘ ein Original benutzt. Jedenfalls ist dasselbe dort heutzutage (wie ich mich selbst überzeugen konnte) nicht mehr vorhanden (s. meine ‚Urkunden Friedrichs Rotbars in Italien‘, a. a. O., S. 722). Im Archivio Municipale befinden sich zwei spätere Abschriften vom 22. März 1577 und vom 3. April 1746; ebenso in einem Registerband eine Kopie s. XVIII. Überall heißt es da aber Actum etc. (nicht Dat.), und am Schluß ‚In Christo feliciter (in zwei Kopien filio!) amen‘. Dann folgen die Worte: Verba notarii perhibentis testimonium de predictis quod privilegium sigillatum erat sigillo aureo ad cordulam siricam pendenti sculptam imagine imperatoris habentis in manu dextera et tenentis liliu et in sinistra pomu rotundum super solio imperiali (in der einen Kopie statt dessen: more solito imp.) sedentis et in capite diademam regalem habentis et intra circulu habentis las literas: Federicus dei gratia Romanorum rex. Vgl. Schum, Beiträge zur deutschen Kaiserdiplomatie in italienischen Archiven im Neuen Archiv d. Ges. f. d. G., I, 134, und meine ‚Urkunden usw.‘ a. a. O., S. 713. — Fideles nostros regni de Medicina in iustitia sua ad servitium regni conservare volentes regia auctoritate precipimus ut castrum Medicine rehedificetur et in usum atque utilitatem suam amplificetur. Ad solum itaque regni servitium, vacantes ab omni districtu feudo albergaria censu nec non ab omni exactione immunes cum integritate rerum suarum subsistant; nec aliqua regni civitas magna seu parva eos inquietare nec possessiones seu terras eorum in aliquo ingenio iminuere presumant. Si quid vero ab eis districtum et iminutum est, in integrum eis restitui precipimus, unde hos terminos terre et possessionem suarum ex nomine designamus . . . Die Überlieferung des Textes ist eine schlechte.

<sup>104)</sup> Fider, Forschungen usw., II, 217; Overmann, Gräfin Mathilde usw., S. 61, 63; Bosdari, Bologna nella prima lega Lombarda in den ‚Atti e Memorie della R. Deputazione di storia patria per le provincie di Romagna‘, Ser. III, vol. XV, p. 25.

<sup>105)</sup> S. Fider, Über das Testament Kaiser Heinrichs VI. (Sitzber. der Wiener Akad. d. Wiss., Philos.-histor. Kl., Bd. 67, S. 274), und Overmann, S. 90, Anm. 2 (wo auch die sonstige einschlägige Literatur angegeben).

strategisch wichtigen Punkte gewesen ist, auf welche es Friedrich zur Beherrschung des Landes und der großen Handelsstraßen besonders abgesehen hatte<sup>106</sup>).

Vom gleichen Tage — 13. Mai — datiert eine Urkunde, welche Friedrich hier im Gebiete von Bologna zugunsten des Klosters Nonantula ausgestellt hat, in welcher er auf Bitten des Abtes Albert den gesamten Besitzstand des Klosters bestätigte<sup>107</sup>).

Auch das Pfingstfest am 15. Mai verbrachte Friedrich im Gebiet von Bologna<sup>108</sup>). An diesem Tage erhielten auf Intervention des Patriarchen Biligrin von Aquileja und des Markgrafen Hermann von Verona (Baden) die Kanoniker von S. Giorgio in Braida (in der Vorstadt Veronas) ein Privileg, durch welches ihnen der Besitz einiger namentlich aufgeführter Orte und Gehöfte, sowie Abgabefreiheit und Immunität zugesichert wurde<sup>109</sup>). An dem nämlichen

<sup>106</sup>) Darmstädter, Das Reichsgut in der Lombardei und Piemont, S. 249.

<sup>107</sup>) St 4023<sup>a</sup>, das aber zu ändern ist in 3708<sup>a</sup>; f. Schæffer-Boichorst, Beiträge zu den Regesten der staufischen Periode im Neuen Archiv d. Ges. f. d. G., XX, 200, wo aus einer Kopie des 15. Jahrhunderts, die sich im Staatsarchiv zu Modena *Diversa instrumenta porrecta in causa Gene contra Gasparem Petricanum* 1440) befindet, der Wortlaut wenigstens des Hauptteiles der Urkunde mitgeteilt ist. Actum in territorio Bononiensi III id. Maii a. d. i. 1155, ind. 4 (sic!), regno d. Frid. R. r. glorioso, a. v. r. e. 4. — Refugnosjenz Arnold von Rölln. Das „subscripti“ nach dem „recognovi“ (Schæffer-Boichorst, S. 200) ist gewiß ebenso fehlerhaft und aus Mißverständnis hervorgegangen, wie bei St. 3705 (s. oben S. 303, Anm. 80). *Petitione Alberti Nonantulensis ecclesie venerabilis abbatis nec non interventu principum nostrorum ecclesiam Nonantulensem a predecessoribus nostris regibus et imperatoribus constructam et beneficiis regalibus fundatam et dotatam, in pristinum honoris sui statum reformare intendimus et omnia sibi donatione regum, oblatione pontificum seu quorumlibet aliorum Christi fidelium collata nostra regali auctoritate confirmare. Ex quibus quedam propriis duximus exprimenda vocabulis . . .*

<sup>108</sup>) Otto Fris., G. Fr. II, 27: iuxta Bononiam pentecosten celebrat; cf. Alberti Miloli notarii Regini liber de temporibus (M.G. SS. XXXI, 447): et eo anno hospitalatus est super flumen Reni (s. hierzu Holder-Egger, Zur Doppelchronik von Reggio in den Nachrichten der f. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Philol.-hist. Kl. 1901, S. 298). Der nämliche Albertus Miliolus bringt eine ähnliche Notiz in der *Cronica Imperatorum* (ibid., p. 641), aber zur Rückkehr Friedrichs nach der Kaiserkrönung, und auch das kann richtig sein; f. weiter unten.

<sup>109</sup>) St. 3709<sup>a</sup>, jetzt in den Mitteil. d. Instit. f. österr. Gesch. IV, 224, durch Cipolla aus einer Kopie von 1499 im Kommunalarchiv zu Verona (weßhalb auch das auffallende „ufw.“ in der Signumzeile: Sign. dom. Friderici etc.); f. meine *Urkunden Friedrichs Rotbarts in Italien*, a. a. O., S. 732. Actum in territorio Bononiensi Idus Maii a. d. i. 1155 ind. 3 regno d. Frid. R. r. glorioso, a. v. r. e. 4. *Comperiat universitas qualiter interventu et petitione . . . Aquileiensis patriarche et Veronensis marchionis Hermannii ecclesie s. Georgii in Braida site in suburbio civitatis Verone iuxta flumen Athesis et canonicis . . . preceptum confirmationis et corroborationis . . . concedere dignaremur de quadam curte que vocatur Sabulone (!) sita in comitatu Vincentino iuris ipsius ecclesie . . . Hoc etiam largimur, ut homines in curte Sabulonis sive in Horto vel in curticella Palude seu omnibus cumque predictis locis habitantes . . . sive liberi sive famuli seu servi ut fodrum et albergarias atque publicas functiones seu prestationes vel recipientes exactionum exhibitiones*

Tage ist eine zweite Urkunde Friedrichs für das Benediktinerkloster Benediktbeuern ausgestellt mit Bestätigung früherer Kaiser- und Königsurkunden, sonstiger Schenkungen und Privilegien, der Erträge des Bodens insbesondere an Metallen, der freien Abt- und Vogtwahl und der Unabhängigkeit gegenüber anderen Gewalten<sup>110)</sup>.

nulli solvant. Mit dieser Urkunde ist jedenfalls als identisch zu erachten jene in Francesco Olivieri's 'Catastico delle scritture del monastero di Santa Teresa di Venezia' zitierte Urkunde Friedrichs, auf welche Rehr in seinem Reisebericht „Papsturkunden in Venedig“ (Nachrichten der k. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Philol.-histor. Kl. 1896, S. 290) als eine noch unbekannte hingewiesen hat. Das Regest (das allein überliefert ist) im Catastico f. 134 lautet: Anno 1155 Maggio, N. 859. Bombasina, sive in detto libro (di carta Bergamina coperto di veluto signato R. à c(arta) 22. Contiene privilegio di Federico primo imperator Romano, concesso al sodetto monasterio, specificando la corte di Sabion, posta sotto il contado Vicentino, con suo castello, capelle, pertinenze, selve, paludi, pascoli, di Colonia, Baldaria et de 14 mansi di terra nel territorio Veronese et altri beni tutti del detto monasterio cosi acquistati, come donati; dichiarandoli essenti da ogni gravezza, con li habitanti, prohibendo ad ogni re, prencipe, vescovo, arcivescovo, et ad ogn'altra publica e privata persona l'imposizione di qualsiasi voglia angaria. Rinovato 1288 à c. 25; j. meine „Weitere Urkunden Friedrichs Rotbars in Italien“ in den Sitzber. der philol.-philol. u. histor. Kl. d. bay. Akad. d. Wiss. 1906, Heft III, S. 408.

<sup>110)</sup> St. 3709: Datum in territorio Bononiensi Idus Maii a. d. i. 1155 ind. 4 (1) rgnate d. Frid. R. r. glorioso, a. v. r. e. 4. — Retrospektent Erzbischof Arnob. — Die Urkunde ist schon in den Mon. Boica VII, 106, als unecht angezweifelt worden. Ebenso hat Stumpf Bedenken darüber geäußert, ob sie aus der königlichen Kanzlei stamme. Entschieden hat sich dann Pruy, Friedrich I., Bd. I, S. 431, nach Einsichtnahme in das Original gegen die Echtheit ausgesprochen, und ebenso verwirft sie Dettloff, Der erste Römerzug Kaiser Friedrichs I., S. 60, als höchst verdächtig. Auch Erben, Das Privilegium Friedrich I. usw., S. 61 ff., hat „starke Bedenken“ gegen die Echtheit. Dagegen scheint Ficker, Beiträge usw., II, 126, § 262, nicht an der Echtheit der Urkunde zu zweifeln. Den Gegensatz zwischen dem Kaisertitel im Eingang (wie auch dem „imperialis maiestas“ in der Xrenga) und der Bezeichnung Friedrichs als König im übrigen Text, wie in der Signums- und Datierungszeile, glaubt Ficker so erklären zu müssen, daß an ein vorausgefertigtes Schlussprotokoll zu denken sei, „sei es nun, daß dieses später durch ein Versehen der Kanzlei zur Verwendung kam, sei es, daß man dem Kloster das besiegelte Blauquett zurückschickte, das dann erst nach der Kaiserkrönung ausgeführt wurde“. Damit stimme, daß das Schlussprotokoll sichtlich möglichst nach unten zusammengebrängt sei, um auch für einen längeren Text Raum zu lassen; daß ferner das Siegel ganz unten in der Mitte des Blattes aufgedrückt sei, links von ihm Retognition und Datierung in mehreren Zeilen, dann aber auch die Signumszeile so weit nach unten, daß sie des Siegels wegen zu unterbrechen war. Der Text sei nur anfangs sehr eng geschrieben, wohl weil man befürchtete, daß der freie Raum nicht ausreichen werde, sich dann aber überzeugte, daß derselbe auch bei weniger gedrängter Schrift genügen werde. Hierzu habe ich nur zu bemerken, daß nach meinem Vorfürhalten die Retognitions- und Datierungszeile — entgegen der Ansicht Fickers — wohl mit anderer Tinte, aber nicht von anderer Hand, als der Kontext geschrieben sind. Ich erkenne hier die nämlichen Schriftzüge und nämlichen Abkürzungszeichen und zwar nicht die diplomatischen, sondern die einfachen, wie überhaupt die ganze Schrift mehr Buchschrift als Alturkundenschrift ist und nur in einigen Details, wie einer kleinen Verzierung sich langen I die Urkundenschrift nachahmen zu wollen scheint. Damit stimmt auch, daß das formlose Pergamentstück mit den eingerichteten Linien eher (wie Dod. Pruy meint) ursprünglich einem Buche (einer Handschrift) angehört zu

Der Aufenthalt bei Bologna, welcher der Erholung der ermüdeten Truppen Friedrichs dienen sollte<sup>111)</sup>, brachte ihn aber auch

haben scheint. Eben deshalb schon ist m. E. an eine Ausfertigung in der Kanzlei nicht zu denken. Von dieser dürfte lediglich das Siegel herrühren. Denn auch die Signumszeile mit *Signum domini Friderici Romanorum (sic) regis invictissimi* erregt starke Zweifel, ob sie in der Kanzlei entstanden, wie auch das Monogramm eine ungeübte Hand verrät. Wenn wir hören, daß am 17. April 1155 Hadrian IV. in Rom für das Kloster Benediktinern eine Urkunde ausstellte (J.-L. 10029), so liegt es allerdings nahe (worauf Dettloff, a. a. O., S. 61, aufmerksam gemacht hat) daran zu denken, daß auf dem Rückwege von Rom her oder die Vertreter des Klosters auf das königliche Lager stießen und hier nun sich unsere Urkunde ausstellen ließen in der Weise, daß sie von der Kanzlei ein besiegeltes Stück Pergament (Blankett) erhielten, welches sie damals gleich mit der Signumszeile und dem Monogramm und der Rekognitions- und Datumzeile versehen; von demselben Schreiber wurde dann später nach ihrer Rückkunft in Deutschland der übrige Text mit dem kaiserlichen Eingangsprotokoll hinzugefügt, das durch die inzwischen eingetretene Kaiserkrönung seine Berechtigung erhielt. — Dabei ist noch eines merkwürdig, was bisher von der Forschung noch nicht beachtet worden ist. Neben dem Original ist im Münchener Reichsarchiv auch eine anscheinend alte Kopie vorhanden, welche auf den ersten Anblick einen viel kanzeimäßigeren Eindruck macht. Es ist ein großes (allerdings nur zur Hälfte beschriebenes) Stück Pergament (ohne Siegel) mit dem Text in Urkundenschrift, der Signumszeile und dem Monogramm. Es findet sich hier auch ein kleines Chrismon (was im Original fehlt); dagegen fehlt in dieser Kopie die auffallende Adresse des Originals (*Burensis cenobii fratribus*); es fehlt aber auch Rekognition und Datierung! und in der Voentformel heißt es richtig: *„cuius summe meditatedum“* statt des vertehrten *„cuius summam auctoritatis“*!), was übrigens auch in die Bestätigungsurkunde Friedrichs II. vom April 1230 (die im Münchener Reichsarchiv im Original und in gleichzeitiger Kopie erhalten ist) mit anderen Fehlern des angeblichen Originals, wie z. B. mit jener Adresse übergegangen ist. Ist diese Kopie nun nach dem Original entstanden oder vorher? Dies letztere könnte man glauben, weil Rekognition und Datierung fehlt. Aber warum dann hier der kaiserliche Titel usw. und doch die königliche Signumszeile mit Monogramm? Ist die Kopie aber später entstanden (unter Verbesserung der mancherlei Fehler und Unrichtigkeiten), warum fehlt dann gerade die Rekognition und Datierung? Es bleibt dafür kaum eine andere Erklärung, als die, daß man im Kloster hinterdrein — vielleicht in viel späterer Zeit (nach der Bestätigung durch Friedrich II.) selbst an der formlosen Ausstellung der Urkunde Anstoß nahm und das so eigentümlich aussehende Original durch eine glaubhaftere prunkhaftere Ausfertigung ersetzen wollte, wobei man besonders die Urkundenschrift nachahmte. Das ist denn auch im ganzen gelungen, aber bei schärferem Zusehen findet man an einigen Details, wie besonders bei der Abfözung für us am Ende, daß man es eben doch nur mit einer Nachahmung oder, wenn man will, Fälschung, bei dieser Kopie zu tun hat. Warum man dabei Rekognition und Datierung weggelassen, ist zweifelhaft — vielleicht weil man den Gegensatz zwischen derselben und dem kaiserlichen Protokoll erkannte oder weil inzwischen ein zu langer Zeitraum verstrichen war. Was übrigens den Text oder Inhalt der Urkunde selbst betrifft, so bietet er zumeist eine Wiederholung von St. 3455; auffallend ist mir, daß der einzige ganz neue Passus eigentümlich ungeschickt abgefaßt ist. Er lautet: *Si dux Bavarie Dei amore compunctus vel abbas et fratrum placatus obsequio, aliquos redditus de antiquitus ablatis redditibus restituere voluerit monasterio nostro permissu et benivolentia sic stabilimus, et dux illi in ducatu succedens ea que per nos statuta sunt nullatenus infringere presuma-* Das stimmt doch nicht recht zusammen; zum mindesten scheint vor *„sic stabilimus“* etwas zu fehlen — ein Anzeichen mehr für die Annahme, daß das Stück wohl außerhalb der Kanzlei entstanden ist.

<sup>111)</sup> Gesta di Federico, B. 458.

in Berührung mit der berühmten Rechtsschule von Bologna. In der poetischen Darstellung seiner Thaten, deren Auffindung zu den wichtigeren, neueren Entdeckungen in der historischen Literatur gehört<sup>113)</sup>, wird darüber ausführlicher berichtet. Die ganze Bevölkerung sei hinausgeströmt, um dem König Geschenke zu überreichen und den Truppen Lebensmittel in reichem Maße anzubieten. Auch die Doktoren mit der Schüler fleißiger Schar nahen sich ihm,

<sup>113)</sup> Dies ist eben das Gedicht 'Gesta di Federico I in Italia' von Ernesto Monaci, dem Entdecker desselben, in den 'Fonti per la storia d'Italia' (1887) herausgegeben, über welches Monaci im Vorwort zu seiner Ausgabe, ferner Simson in Giesebrechts *R. Z.*, VI, 306, und namentlich Gundlach, *Heldenlieder* usw., III, 381 ff., zu vergleichen. Die oben folgende Stelle über die erste Berührung Friedrichs mit der Rechtsschule zu Bologna hat Simson, aus Giesebrechts Nachlaß in deutscher Übersetzung, Gundlach aber eine Übertragung eines weit größeren Teiles in freier Bearbeitung von Oskar Doering mitgeteilt. — Was die Entstehungszeit des Gedichtes und den Verfasser desselben betrifft, so hat Giesebrecht in seinem Aufsatz 'Neue Gedichte aus Kaiser Friedrich I. Sitzgäber. der k. bayer. Akad. d. Wiss., Histor. Kl. 1879, Bb. II, S. 272 ff.' zuerst sicher festgestellt, daß der Verfasser wegen seiner Hervorhebung von Bergamo dieser Stadt angehörte, ein Magister aus Bergamo war „von ähnlichem Schlage, wie der Magister Moyses“ (vielleicht ein Schüler desselben), der — vor 1194 — ein noch erhaltenes Lobgedicht auf seine Vaterstadt verfaßt hat, aber schwerlich der Verfasser des vorliegenden Gedichtes ist. Dann hat Karl Wend in einem Magister Ladaeus oder Talbäus aus Rom den Verfasser erblicken wollen (Neues Archiv d. Ges. f. ä. d. G., IX, 202; X, 170; vgl. XII, 605). Denn ein solcher wird von Cuspinian in seiner Biographie Friedrichs I., *De Caesaribus atque imperatoribus Romanis* (Ausg. 1561, p. 407; cf. p. 28) als Verfasser eines Epos über die Kämpfe Friedrichs gegen Mailand genannt — wie Th. Bindner festgestellt hat, auf Grund folgender Notiz bei Dietrich von Nieheim in dessen 1414 verfaßter Schrift 'Privilegia ac iura imperii' (bei Scharb, *Sylloge historico-politico-ecclesiastica*, p. 280): *Huius bella, quae gessit varia sorte cum Mediolanensibus, ipsos obsidendo continus per quadriennium, prout superius tactum est, describit M. Taldeus de Roma in quodam libro suo in metro subtilissime composito, qui etiam continue obsidioni interfuisse testatur.* Doch hat diese Meinung Wend's nicht den Beifall Monaci's und Gundlach's gefunden, besonders weil unser Autor ein Bergamaske und weil auch inhaltlich insofern eine Differenz zwischen unserem Gedichte und der Notiz bei Dietrich von Nieheim vorhanden sei, als nicht die vierjährige Belagerung Mailands durch Friedrich (welcher der Verfasser nach Dietrich beständig beigewohnt habe) der Gegenstand unseres Gedichtes ist. — Gundlach selbst (S. 461 ff.) hat dagegen eine neue Vermutung aufgestellt. Aus der Feindschaft gegen Brescia, die in dem Gedichte zutage tritt, und aus der Rolle, die dabei der Ort Bospino spielt, ist Gundlach geneigt zu folgern, daß der Dichter einer Familie angehörte, welche „in Bospino begütert und durch die Wegnahme des Ortes unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen war“. Eine solche Familie findet er in dem Herrengeschlecht von Carvico, das schon zu Ende des 11. Jahrhunderts reich begütert erscheint. In einem — 1174 und 1176 urkundlich genannten — Magister Teutalb, einem Chorherrn von San Alessandro zu Bergamo (welcher auch in der von Monaci, p. XVI, aufgestellten Liste von Bergamascher Magistri, die etwa hier in Betracht kommen könnten, nur nach Gundlach, S. 464, Anm. 2, fälschlich als Mag. Teutaldus Vuascus aufgeführt ist) möchte Gundlach den Autor unseres Gedichtes erblicken und den Taddeus des Dietrich von Nieheim als eine Verwechslung mit Teutaldus erklären. Gegen Gundlach's Hypothese scheint mir besonders Eines zu sprechen: die entschiedene Parteinahme unseres Autors für Arnold von Brescia, die bei einem Chorherrn von S. Alessandro doch sehr auffällig wäre. — Fester steht hingegen die Zeit der Abfassung des

und eingehend unterhielt sich nun Friedrich mit diesen. Er erkundigte sich, wie es ihnen hier ergebe, warum sie gerade diese Stadt erwählt, wie sich die Bürger ihnen gegenüber verhielten, ob sie ihren Verpflichtungen pünktlich nachkämen, ob sie irgendwie von ihnen belästigt würden und dergleichen mehr. Einer der Doktoren erwiderte: das Leben sei in Bologna angenehm, da die Stadt mit allem Nötigen angefüllt sei und eine große Menge Lernbegieriger von allen Teilen der Welt hier zusammenströme. Um angemessenen Preis könnten sie sich alles beschaffen, in der Stadt wohnten sie in entsprechenden Häusern zur Miete, von den Einwohnern würden sie in hohen Ehren gehalten. Nur über einen Punkt glaubten sie sich beklagen zu müssen. Sie würden oftmals gezwungen, Schulden zu bezahlen, die nicht sie, sondern ihre „Nachbarn“ (d. h. doch wohl ihre Landsleute) gemacht, und würden deshalb sogar gepfändet<sup>113</sup>). Friedrich möge diesen Unfug abstellen, damit sie unter seinem gesetzlichen Schutz ganz ruhig ihren Studien leben könnten. Friedrich kam diesem Ansinnen nach, und hieraus ist wahrscheinlich die berühmte ‚Authentica Habita‘ des Jahres 1158 hervorgegangen, welche in irgendeiner ähnlichen Form vermutlich schon damals (1155) erlassen worden ist<sup>114</sup>). Jedenfalls versichert unser Dichter glaub-

Gebichtes, welche schon Giesebrecht, Neue Gebichte usw., auf die Jahre 1162 (Zerstörung Mailands) und 1166 fixiert hat, da in diesem Jahre Bergamo von Friedrich abfiel und schwerlich nach dieser Zeit ein Bergamaste ein solches Preisgebicht auf Friedrich verfassen konnte.

<sup>113</sup>) Gesta di Federico, B. 487:

Qui tamen (sc. cives) hac una sunt re quandoque molesti.  
Cum cogunt aliquem quod non acceperit ipse  
Solvere, tollentes propter non debita pignus:  
Namque datum nostris vicinis es alienum  
A nobis repetunt, qui nullo iure tenemur.

Giesebrecht, R. 3., V, 52, u. VI, 308, denkt bei der Stelle an die Nachbarn „zu Hause“. Ähnlich, wie es scheint, Davidsohn, Gesch. d. Stadt Florenz, I, 317: „Schulden von Nachbarn ihrer Familien“; Schaube, Handelsgeschichte usw., S. 754, denkt an „Schulden, die einer ihrer Landsleute daheim einst in Bologna kontrahiert hatte“. Dies halte ich Alles nicht für richtig, wenn es auch in der ‚Habita‘ heißt: ob alterius provincie delictum (M. G. Constit. I, p. 249). A. Vernice) in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung, Bd. I, S. 88, interpretiert die Stelle dahin, daß es sich um Schulden durchgegangener Landsleute handle. Auch das scheint nicht nötig, sondern man wird einfach an solche Fälle denken dürfen, wo ein Student aus irgend einem Grunde Schulden nicht zahlen konnte oder wollte und dafür seine Landsleute von den Gläubigern, den Bürgern Bolognas, haftbar gemacht wurden.

<sup>114</sup>) Diese Vermutung hat zuerst Giesebrecht, Neue Gebichte usw., S. 287, ausgesprochen, und ihr schließen sich Gundlach, S. 456, und Pomtow, Über den Einfluß der altrömischen Vorstellungen vom Staat auf die Politik Kaiser Friedrichs I. und die Anschauungen seiner Zeit, S. 33, an, während Denifle, Die Universitäten des Mittelalters bis 1400, Bd. I, 48 ff., dagegen Bedenken geltend gemacht hat, und zwar besonders dieses, daß die Urkunde nach unserem Anonymus nur für Bologna erlassen wäre, wohingegen die ‚Authentica Habita‘ für alle Hochschulen (Italiens) gelten sollte, zu welchen Studierende zögen. Von einem derartigen Spezialerlasse sei sonst auch nichts bekannt oder überliefert. Denifle meint, der Anonymus habe durch seine Erzählung nur die



würdig, daß Friedrich schon damals verordnet habe, Keiner solle für die Schulden seines „Nachbarn“ haftbar gemacht werden dürfen, die Scholaren sollten in jeder Weise unbehindert ihren Studien obliegen können<sup>115)</sup>.

Wahrscheinlich ist aber auch Friedrichs Verordnung über die Eide der Minderjährigen, die ‚Authentica Sacramenta puberum‘, schon damals entstanden, da eine alte Glosse von ihr sagt, daß sie auf der Insel des Reno bei Bologna erlassen sei<sup>116)</sup>.

Dann gehört vermutlich in dieselbe Zeit, was über den intimen Verkehr Friedrichs mit den vier bekanntesten Professoren Bolognas, besonders mit Martinus und Vulgarus, erzählt wird, wie ja gerade die ‚Authentica Sacramenta puberum‘ auf einem Spazierritte des Königs mit Martinus entstanden sein soll<sup>117)</sup>. Doch ist zu bemerken, daß Friedrich auch auf dem Rückwege sich in Bologna aufhielt<sup>118)</sup>.

Weiter darf man aber dann auch annehmen, daß Friedrich mit den Vertretern der Rechtswissenschaft sich noch über andere Dinge wird unterhalten und besprochen haben, insbesondere über das römische Recht, das seinen eigenen Anschauungen über die demnächst zu erlangende Würde und Stellung eines römischen Imperators ja so günstig und förderlich entgegen kam<sup>119)</sup>. Die Anregung des

Entstehung der ‚Habita‘ erklären wollen. Könnte nicht aber doch zuerst eine spezielle Verordnung für Bologna erlassen und diese dann in der ‚Habita‘ verallgemeinert worden sein? Ubrigens sagt auch der Verfasser des Gebichtes gar nicht, daß das Gesetz nur für Bologna erlassen wurde. — Gaudenzi in seinem Aufsatz: *Il monastero di Nonantola, il ducato di Persiceta e la chiesa di Bologna* (Buletino dell' Istituto Storico Italiano, N. 22, p. 184 ff.) tritt nachdrücklich dafür ein, daß die ‚Habita‘ bereits damals entstanden sei. Er hält sie wegen des gleichlautenden Passus: ‚Habitio consilio episcoporum, ducum etc.‘ für eine Arbeit des Bischofs Eberhard von Bamberg, des Diktators von St. 9700 (s. oben S. 260), und glaubt, daß sie nur deshalb 1158 nochmals zu Roncaglia publiziert worden sei, weil dies damals die offizielle Form der Verkündigung von Gesetzen gewesen sei. Damit kann ich freilich nicht übereinstimmen; plausibler ist mir da noch Giesebrechts Ansicht, a. a. O., daß es sich in Roncaglia nur um die Aufnahme ‚inter imperiales constituciones‘ gehandelt habe. Irrig scheint mir auch Gaudenzis Meinung, daß die ‚Habita‘ sich besonders gegen die Modenesen gerichtet habe, weil diese aus Feindschaft mit den Bolognesen die Studenten auf der Reise belästigt hätten.

<sup>115)</sup> B. 494:

Tunc rex, principibus consultis ordine cunctis,  
Legem promulgat que sit tutela legentum,  
Scilicet ut nemo studium exercere volentes  
Impediat stantes nec euntes nec redeuntes,  
Nec pro vicino, qui nullo iure tenetur,  
Solvere cogatur quod non debere probatur.  
Inde rogat cives ut honorent urbe scolares,  
Hospitia iura dolis servent illesa remotis.

<sup>116)</sup> Dies hat schon Savigny, *Gesch. des Röm. Rechts im Mittelalter*, IV<sup>2</sup>, 189, vermutet; f. Giesebrecht, *Neue Gebichte*, a. a. O.; Pomtow, *Über den Einfluß usw.*, S. 94.

<sup>117)</sup> Die Quellenstellen bei Pomtow, a. a. O., S. 95, Anm. 1.

<sup>118)</sup> S. unten.

<sup>119)</sup> S. Pomtow, a. a. O., S. 99, und Hauck, *R.G.*, IV, 199, der im

Arnoldisten Wezel, der Hinweis auf die Institutionen Justinians war so immerhin auf einen fruchtbaren Boden gefallen.

Nach einigen Tagen brach das Heer wieder auf und setzte seinen Vormarsch fort<sup>120</sup>). Es galt nun, das Gebirge des Apennin zu übersteigen, was entweder auf dem La Futa-Paß oder dem Borretta-Paß geschehen sein muß, um alsdann nach Tuszien zu gelangen<sup>121</sup>). Hier scheint Florenz, die Gegnerin des mit Friedrich so eng befreundeten Grafen Guido Guerra und anderer feudaler Herren, damals bereits mächtig im Emporblühen begriffen, entschlossen gewesen zu sein, Friedrich entgegenzutreten, ihm den Durchzug zu verwehren. Aber dieser wünschte keinen weiteren Aufenthalt auf seinem Wege und scheint Florenz umgangen zu haben, nicht ohne dessen Gebiet zu verwüsten<sup>122</sup>).

Nach ging es dann vorwärts: am 2. Juni befand sich Friedrich bei S. Quirico in der Val d'Orcia, südlich von Siena, woselbst der Bischof Tratian von Pistoja einen Schutzbrief für seine Besitzungen unter Vermehrung derselben — besonders durch die Kastelle

Anschluß an Pomtow meint, daß „ein Nachhall der Gespräche des Königs mit den Gelehrten die neuen Wendungen sind, welche seit den Tagen von Bologna in die Sprache der Kanzlei aufgenommen wurden“. Wenn aber Pomtow bemerkt (a. a. O.), daß jetzt der Begriff und Name des „heiligen“ Reiches zuerst in Deutschland vorkomme und die Bezeichnung „diva res publica“ wieder angewendet werde, so ist dagegen darauf aufmerksam zu machen, daß sich diese Ausdrücke in dem sogenannten „Privilegium maius“ (für das neue Herzogtum Österreich) finden, das nun ja sicher als eine spätere Fälschung erkannt ist. Richtig hätte er auf andere Urkunden hinweisen können: St. 3855, 3987, 3989, 3990, 4018, 4090, 4393<sup>a</sup>, wo, wie Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte, S. 139, Anm. 1, gezeigt hat, die Kanzlisten Friedrichs I. „als die Ersten von der Heiligkeit des Reiches“ (sacri, sacratissimi imperii fideles etc.) reden. Übrigens betont auch Haude schon m. E. richtig, daß nach seiner Meinung Pomtow die Bedeutung der Sache überschätze.

<sup>120</sup>) Gesta di Federico, B. 502:

Postque dies paucos, reparatis viribus, inde

Castra movens, ductor Tuscorum visitat urbes.

<sup>121</sup>) Otto Fris., G. Fr. II, 27: . . . transcenso Apennino, citeriorem Italiam, quae modo Tuscia vocari solet, perlustrat. Ludwig, Untersuchungen usw., S. 23, Anm. 5 (vgl. S. 189), hält den Übergang über den La Futa-Paß für wahrscheinlicher und beruft sich dabei auf Dettloff, a. a. O., S. 30 (welcher Friedrich den Paß von Pietramala übersteigen, in das Tal des Ombrone und über Florenz, San Casciano nach Siena gelangen läßt). Der Unterschied ist nur der, daß Friedrich auf dem La Futa-Paß ziemlich direkt nach Florenz gelangt wäre, wogegen die Straße über Borretta, welche der heutigen Bahnlinie entspricht, mehr westlich auf Pistoja und Prato fährt. Vielleicht darf aus dem Umstand, daß der Bischof von Pistoja und der Graf von Prato erst bei Siena von Friedrich Privilegien für ihre Besitzungen erhielten, geschlossen werden, daß Friedrich ihre Gebiete gar nicht berührte, also mehr östlich über den La Futa-Paß zog.

<sup>122</sup>) Gotifredi Viterb., G. Fr., B. 136 (Schulaußg., p. 6:

Bononica transiit arva

Alpe satis parva Florentia pertulit arma.

Im Ligurinus, l. III, B. 236 (Dümgé, p. 59), heißt es, Friedrich habe ‚bellatrix Tuscia‘ betreten. S. Giesebrecht, R. Z., V, 53, u. VI, 339, und besonders Davidsohn, Gesch. von Florenz, I, 455.

von Lamporecchio und Montemagno — erhielt<sup>123)</sup>. Am 4. Juni bestätigte Friedrich in der ganz nahe gelegenen Burg Tintignano an der Orcia auf Intervention des Erzbischofs Arnold von Köln dem jungen Grafen Albert von Prato dessen eben ererbte Grafschaft in unge schmälertem Umfange<sup>124)</sup>.

Dieses Privileg richtete sich indirekt besonders gegen Florenz, welches die Grafen von Prato zu verschiedenen Abtretungen durch

<sup>123)</sup> St. 3710, jetzt auch Bruz, Friedrich I., Bd. I, 434, aus dem (etwas verderbten) Originale im Staatsarchiv zu Florenz; s. meine „Weitere Urkunden Friedrich Rotbarts in Italien“ a. a. O., S. 391. — Datum in territorio Senensi apud S. Quiricum 4 nonas Iulii (wofür wohl zu lesen Iunii, s. Stumpf, a. a. O., Giesebrecht, R. Z., VI, 339, sowie die nächste Anmerkung 124 mit St. 3711, das ganz in der Nähe ausgestellt und vom 4. Juni datiert ist) a. d. i. 1155 ind. 4 (sic!) rgnte d. Frid. R. d. glorioso, a. v. r. e. 4. — Retognoſſent Arnold von Rdn. — Zur Arenga s. Erben, Das Privilegium usw., S. 15. *Petitioni dilecti nostri Tratiani venerabilis Pistoriensis episcopi omnes possessiones episcopatus et ecclesiae in hon. SS. Zenonis et Rufini atque Felicis dedicatae . . . sub nomine defensionis et regiae auctoritatis tuitionem suscipimus, ex quibus quedam propriis distinguenda duximus vocabulis . . . Praeteres donamus . . . praefatae ecclesiae et dilecto nostro Tratiano episcopo suisque successoribus . . . Montem magnum cum Lamporecchio.* — Dettloff, a. a. O., S. 30, Anm. 3, hält die Urkunde wieder wegen der Buße von 1000 Pfund (s. oben S. 303, Anm. 80), der falschen Datierung und der Bestätigung vieler Pfarreien ohne Grund für verdächtig. Sie ist in diesen Teilen eine fast wörtliche Wiederholung von St. 1149 (Otto III. vom 27. Januar 998, jetzt MG. DD. II, 709). Was das Datum betrifft, so ist zu bemerken, daß im Original deutlich Iulii steht. Es liegt also wohl nur ein Fectum des Schreibers vor, der auch sonst kleinere Fehler sich hat zu Schulden kommen lassen. Die Schrift ist durchaus kanzeimäßig und entspricht ganz der von St. 3705; auch hier findet sich nach recognovi das Schlußzeichen, daß von Dettloff fälschlich für subscripsi gehalten wurde. — Zum Orte S. Quirico s. Jul. Jung, Das Itinerar des Erzbischofs Sigeric von Canterbury und die Straße von Rom über Siena nach Succa in den Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. XXV, 47. Cf. Fioravanti, Memorie storiche di Pistoja, p. 46, und Davidsohn, Gesch. von Florenz I, 452, über die Bedeutung des gleichfalls bestätigten Carmignano.

<sup>124)</sup> St. 3711: *Datum in campo iuxta castellum Tintinianum supra fluvium qui vocatur Orcia (s. Jung, a. a. O.) pridie nonas Iunii, a. d. i. 1155 ind. 4 (sic!) rgnte d. Frid. R. r. glorioso, a. v. r. e. 4.* — Retognoſſent Arnold von Rdn. — Interventu karissimi nostri Arnoldi Colonienſis archiepiscopi Ytaliſci regni archicancellarii illustri comiti Alberto puero comitis Nottijova comitatum quem tenuit pater suus et avus suus Albertus senior integre et sine diminutione concessimus . . . statuentes ut predictus puer Albertus omne ius et omnimodam potestatem habeat, sicut antecessor suus comes Albertus senior noscitur habuisse videlicet in castellis villis et in omni iustitia atque districto, que ad ius et proprietatem ipsius comitatus pertinere noscuntur. Unter den Zeugen Anselm noch als Bischof von Havelberg und Arnold von Rdn., obwohl er als Retognoſſent genannt ist und beide vielleicht damals schon (s. unten S. 327 u. Anm. 155) von Friedrich an den Papst geschickt worden waren. Zu dem im Staatsarchiv zu Siena aufbewahrten Original s. meine „Urkunden Friedrich Rotbarts in Italien“ a. a. O., S. 726, und Santini, Studi sull' antica costituzione del comune di Firenze im Arch. Stor. Ital., Ser. V, t. XXV, p. 33. Vermutlich ist das Stück außerhalb der Kanzlei entstanden und gehört die Zeugenreihe zu der vorausgegangenen Handlung. Über die politische Bedeutung des Privilegs s. Santini, a. a. O., und Caggese, Un comune libero alle porte di Firenze nel sec. XIII, p. 18 ff.

Schenkung oder Verpfändung gezwungen hatte. Alle Gerechtfame über Lehen der Grafen, welche Florenz zu erwerben verstanden hatte, sollten damit hinfällig, die Oberhoheit des Reiches wieder hergestellt werden — kein geringer Schlag für die aufstrebende Kommune, welche vielleicht auch dadurch zu ihrer feindlichen Handlung gegen Friedrich mit bestimmt worden war. Denn die Urkunde ist vielleicht etwas früher schon verliehen und nur erst später ausgefertigt worden.

Damals und hier war es wohl auch, daß Friedrich Gesandte von Pisa empfing, mit denen wiederum Verabredungen hinsichtlich des sizilischen Krieges getroffen wurden. Friedrich drang darauf, daß die Pisaner Schiffe dazu anrüsten sollten, wogegen er ihnen (wie früher den Genuesen) hohe Ehren in Aussicht stellte<sup>126)</sup>.

In dieselbe Zeit gehört wohl auch das Privileg, welches Friedrich — jedenfalls im Sommer dieses Jahres — der Stadt Lucca verlieh und durch welches er derselben das Münzrecht bestätigte, indem er zugleich Pisa und anderen Städten verbot, eine der lucchesischen Münze ähnliche zu prägen<sup>126)</sup>.

Ferner verlegt in die nämliche Zeit Otto von Freising die Erhebung Anselms von Havelberg auf den erzbischöflichen Stuhl von Ravenna, welche, wie er betont, auf Veranlassung Friedrichs durch Wahl von Seite des Klerus und der Laien, also in kanonischer Weise, erfolgte<sup>127)</sup>.

<sup>126)</sup> Otto Fris., G. Fr. II, 27: *Illic Pisanos . . . obvios habuit, eis-que, ut naves contra Gwilhelmum Siculum armarent in mandatis dedit; Ann. Pisani (M.G. SS. XIX, 242): interea Pisana civitas et legati eius honorem habuit super omnes civitates Tuscie; nach Langer, Polit. Gesch. Genuas und Pisas usw., S. 58, bezogen sich diese Vergünstigungen auf das den Pisanern einige Monate später verliehene Münzrecht.*

<sup>126)</sup> St. 3718 (s. meine „Weitere Urkunden Friedrichs Rotbarts usw.“ a. a. O., S. 398) ohne alle Daten und Recognitionis- und Signumzeile nur mit Zeugen, welche mit denen von St. 3710 übereinstimmen, nur daß hier St. 3718 noch mehrere andere genannt sind (Berthold von Andechs, Werner von Baden, Werner von Habsburg, Ulrich von Leuzburg, Ernst von Hohenburg, Friedrich von Eppan, Guido Guerra und Guido von Biantrate), die auch in Urkunden Friedrichs vom Juli 1155 aufgeführt werden, wohin man bisher St. 3718 verlegte. Wenn ich mich lieber für den früheren Zeitpunkt entscheide, geschieht es, weil (worauf Erben, Das Privilegium usw., S. 15, hingewiesen) auch die Arenga von St. 3718 mit der von St. 3710 so wörtlich übereinstimmt. Sonst heißt es: *Nos fidelibus nostris Lucensibus eam monetam cum cuneo et forma, qua hactenus cudebatur . . . nostra imperiali auctoritate presenti privilegio scripto confirmamus . . . nec Pisana neque aliqua alia civitas . . . presumat monetam cudere sub forma et cuneo Lucane civitatis.* S. Langer, Polit. Gesch. Genuas und Pisas usw., S. 58, und Volpe, *Studi sulle istituzioni comunali a Pisa*, p. 160.

<sup>127)</sup> G. Fr. II, 27: *Circa idem tempus Anshelmus Havelbergensis episcopus a Grecia reversus (s. oben S. 308), Ravennatensem episcopatum per cleri et populi electionem, simul et eiusdem provinciae exarchatum, laboris sui magnificam recompensationem, a principe accepit; cf. Ann. Palidenses (M.G. SS. XVI, 89): Anselmus episcopus Havelbergensis ab imperatore ad cathedram sustollitur ecclesie Ravennensis, und Ann. S. Blasii Brunswicensium maiorum Fragmenta (ibid. XXX, 19); Anselmum Havelbergensem episcopum fecit archiepiscopum Ravennatem; Chr. Montis Sereni (ibid. XXIII, 150): 1155 Anshelmus Havelbergensis*

In diesen Tagen traf auch eine neue päpstliche Gesandtschaft bei Friedrich ein.

Je rascher Friedrich an Rom heranrückte, je näher er der ewigen Stadt kam, um so mehr wuchs auf Seite des Papstes und der Kurie das Unbehagen, die Angst und die Sorge. Befand sich ja der neue Papst überhaupt seit geraumer Zeit in keiner angenehmen Lage. Die Schwierigkeiten seiner Stellung erschienen ihm vielmehr so groß und so im Zunehmen begriffen, daß er damals oder etwas später seinem Jugendfreunde Johannes von Salisbury gegenüber in bewegten Worten den Wunsch aussprach, niemals zu seinem hohen Amte gelangt zu sein, das voller Stacheln und Dornen sei<sup>128)</sup>.

episcopus Ravenne archiepiscopus constituitur. S. Reefe, Die staatsrechtliche Stellung der Bischöfe Burgunds und Italiens unter Kaiser Friedrich I., S. 82.

<sup>128)</sup> Die Stelle findet sich im Polieraticus des Johannes von Salisbury, lib. VIII (M.G. SS. XXVII, 50), der ja allerdings erst 1159 Thomas Becket gewidmet ist. Aber wir wissen, (s. Scheffer-Boichorst in den Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch., Ergänzgsb., IV, 108; jetzt auch in dessen Gesammelten Schriften, I, 132 ff.), daß Johannes von Salisbury am Ende dieses Jahres 1155 oder am Anfang des folgenden Jahres 1156 einige Zeit bei Hadrian IV. weilte. Es handelte sich dabei um den hier nicht weiter zu erörternden Plan, Irland als päpstliches Behen dem König Heinrich II. von England zu übertragen, wozu neuerdings zu vergleichen O. J. Thatcher, Studies concerning Adrian IV. in The Decennial publications of the University of Chicago First Series Vol. IV (1908), 153 ff. Deshalb kann der Passus im Polieraticus wohl auf diese frühere Zeit bezogen werden. Er ist zum größten Teil auch abgedruckt bei Giesebrecht, R. Z., VI, 339, ist aber für die ganze damalige Lage des Papsttums so charakteristisch, daß ich ihn hier nicht glaube übergehen zu dürfen. Er lautet: Ergo et Romani serviunt Deo et tiranni, quibus Romanum necesse est servire pontificem. Adeo quidem, ut, nisi servierit, aut expontificem aut exromanum esse necesse sit. Quis ergo eum servum servorum esse ambigit? Dominum Adrianum, cuius tempora felicia faciat Deus, huius rei testem invoco, quia Romano pontifice nemo miserabilior est, conditione eius nulla miserior . . . Spinosam dicit cathedram Romani pontificis, mantum acutissimis usquequaque consertum aculeis tanteque molis, ut robustissimos premat, terat et comminuat humeros; coronam et frigium clara merito videri, quoniam ignea sunt. Sed nunquam a natali solo Anglie malle exisse aut in clauastro beati Ruffi perpetuo latuisse dicit, quam tantas, nisi quia divine dispensationi reluctari non audet, intrasse angustias . . . Hoc etiam sepissime michi adiecit, quod, cum de gradu in gradum a claustrali clerico per omnia officia in pontificem summum ascenderit, nichil unquam felicitatis aut tranquille quietis vite prioris adiectum est ab ascensu. Et, ut verbis eius utar — nichil enim, cum presens sum, sui gratia vult apte se absconditum esse ab oculis meis — ‚In incude‘, inquit, ‚et malleo semper dilatavit me Dominus, sed nunc oneri, quod infirmitati mee imposuit, si placet, supponat dexteram, quoniam michi importabile est‘. Nonne ergo miseria dignissimus est, qui pro tanta pugnat miseria? Sit sane ditissimus, qui eligitur, sequente die pauper erit et infinitis fere creditoribus tenebitur obligatus. Quid ergo erit ei, quem nulla vocat electio, sed repugnante in membris Christo, ambitio ceca et cruenta non sine sanguine fraterno intrudit? Hoc quidem est Romulo succedere in parricidiis, non Petro in commissi dispersione ovilis. Dieselbe Stelle findet sich mit geringen Abweichungen im Chronicon Fratris Francisci Pipini (Muratori, SS. Rer. Italic., IX, 594). Kurz berichten selbst die Gesta episcop. Islandicorum

In Rom selbst hatte er allerdings bald nach seiner Thronbesteigung einen bedeutungsvollen Sieg errungen. Vergebens hatte freilich auch er sich anfangs bemüht, in Rom festeren Fuß zu fassen. Er war vorerst auf dem verschanzten S. Peter beschränkt geblieben<sup>129)</sup> und hatte es auch nicht vermocht, die Entfernung Arnolds von Brescia aus Rom durchzusetzen. Im Gegenteil. Hadrians Auftreten scheint in Rom sogar böses Blut gemacht zu haben<sup>130)</sup>: jedenfalls blieb Arnold in der Stadt und fuhr trotzig fort in seiner rührigen Agitation gegen den Papst und die Kardinäle<sup>131)</sup>. Ein Zwischenfall kam dem Papst zu Hilfe. Eines Tages wurde der Kardinalpriester Guido vom Titel der hl. Pudentiana, als er sich zum Papst begeben wollte, auf der heiligen Straße überfallen und tödlich verwundet<sup>132)</sup>. Und nun griff Hadrian mit bemerkenswerter Energie ein. Er belegte die ewige Stadt selbst mit dem Interdikt, und diese Strafe erwies sich um so wirksamer, als man eben am Beginn der heiligen Charwoche stand. „Man muß das Verhältnis des Interdikts, einer Art moralischer Aushungerung, zum Glauben jener Zeit kennen, um seine Wirkung zu begreifen. Mit ihm wurde jeder Gottesdienst aufgehoben, keine Glocke wurde gehört, keine Messe gelesen, kein Sakrament gereicht, als Taufe und Sterbekommunion. Tote wurden nicht mehr in geweihter Erde bestattet, und auf dem Kirchhof segnete man die Ehen ein<sup>133)</sup>.“ Dieser

(SS. XXIX, 414) darüber: Hic locutus est talia verba in suo regimine coram magistro Iohanne Saresberiensis, qui postea erat in servitio Thomae Cantuariensis, neminem esse miserabiliorem papa Romano.

<sup>129)</sup> Gregorovius, Gesch. d. St. Rom im Mittelalter, IV<sup>6</sup>, 497, aus Boso, Vita Hadriani IV (s. unten in Anm. 131).

<sup>130)</sup> Cf. Ann. Herbipolenses (M.G. SS. XVI): Qui Adrianus dum post aliquot menses accepto apostolatu insolenter in Romanos ageret, grave odium incurrit; ex laetis deßhalb Friedrich zur Ordnung ein.

<sup>131)</sup> Boso, l. c. (Watterich, Vitae Pontif. II, 324 = Duchesne, Lib. Pontifical. II, 389, dem ich teils folgen): In diebus illis (Wahl Hadrians) Arnaldus Brixiensis hereticus Urbem intrare presumpserat et erroris sui venena disseminans mentes simplicium a via veritatis subvertere conabatur. Pro cuius expulsionem supradictus Eugenius et Anastasius Romani pontifices plurimum iam laboraverunt, set favore et potentia quorundam perversorum civium et maxime senatorum, qui tunc ad regimen civitatis a populo fuerant instituti, antedictus hereticus munitus et tutus, contra prohibitionem domni Adriani pape in eadem civitate procaciter morabatur et sibi ac fratribus suis insidari ceperat et publice atque atrociter adversari.

<sup>132)</sup> Boso, l. c.: Venerabilem namque virum magistrum G., presbiterum cardinalem tituli sancte Pudentiane, ad presentiam ipsius pontificis euntem, quidam ex ipsis hereticis ausu nefario in via Sacra invadere presumpserunt et ad interitum vulnerarunt. Daß diese letzten Worte nur besagen „tödtlich verwundet“, ohne daß der Betroffene seinen Wunden wirklich erlegen ist, muß daraus entnommen werden, weil dieser Kardinal zweifelsohne identisch ist mit dem späteren Gesandten Hadrians IV. an Friedrich (s. unten S. 326); cf. auch die Gesta episcop. Islandicorum (SS. XXIX, 414): Alia in re (s. oben Anm. 128) fuit ita fortis (sc. Hadrianus), ut prohiberet magnam conspirationem Romae; quia unus e cardinalibus violatus fuerat.

<sup>133)</sup> Gregorovius, a. a. O., IV<sup>6</sup>, 498; vgl. Hurter, Gesch. Papst Innocenz des Dritten und seiner Zeitgenossen, I, 349 ff.

Zustand währte vom Palmsonntag bis zum Mittwoch (vor dem Gründonnerstag, 20.—23. März). Da aber hielt es das Volk nicht länger aus. Es zwang den Senat, sich zum Papst zu begeben und ihn um Aufhebung des Interdikts zu bitten, unter der eidlichen Zusicherung, Arnold mit seinem Anhang unverzüglich aus der Stadt und dem ganzen Gebiet von Rom zu verweisen, wofern er sich dem Papst nicht unterwerfe. Da dies natürlich nicht geschah, wurde Arnold in der Lat vertrieben, das Interdikt aufgehoben, und am Gründonnerstag, den 24. März, zog Gubrian mit den Kardinälen und begleitet von einer großen Schar Adelliger und Bürgerlicher unter dem Jubel der Menge von der Leostadt nach dem Lateran, wo er das Osterfest nun feierlich beging<sup>124</sup>).

Aber bald erhoben sich von einer anderen Seite her wieder drohende Gefahren.

Das Verhältnis der Kurie zum Könige von Sizilien war in letzter Zeit nicht nur nicht besser geworden, sondern hatte sich sogar erheblich verschlechtert. Bald nach der Wahl Gubrians schickte Wilhelm I. Gesandte an ihn mit Friedensvorschlägen, aber vergeblich<sup>125</sup>). Dann traf anfangs des Jahres 1155 (zwischen Februar und Ostern) bei König Wilhelm in Salerno der Cardinal Heinrich von St. Nereus und Achilleus mit einem Schreiben des Papstes ein. Wenn aber in demselben Wilhelm nicht „König“, sondern nur „Herr von Sizilien“ genannt wurde, so begreift es sich, daß der päpstliche Gesandte keine günstige Aufnahme fand. Wilhelm empfing denselben gar nicht und hieß ihn sogleich nach Rom zurückkehren. Dies verstimmte natürlich hinwiederum die Kurie

<sup>124</sup>) Boso, l. c.: Quapropter pontifex ipse civitatem Romanam interdicto supposit, et usque ad quartam feriam maioris hebdomade universa civitas a divinis cessavit officiis. Tunc vero predicti senatores, compulsi a clero et populo Romano, accesserunt ad presentiam eiusdem pontificis et ad ipsius mandatum super sacra evangelia iuraverunt quod sepe dictum hereticum et reliquos ipsius sectatores de tota urbe Romana et finibus eius sine mora expellerent, nisi ad mandatum et obedientiam ipsius pape redirent. Sic itaque ipsi eiectis et civitate ab interdicto absoluta repleti sunt omnes gaudio magno, laudantes pariter et benedicentes Dominum. In crastinum autem, videlicet die Cene Domini, concurrente undique de more ad annue remissionis gratiam et gloriosam festivitatem maxima populorum multitudine, idem benignus pontifex cum fratribus suis episcopis et cardinalibus atque immensa procerum et civium turba de civitate Leonina, ubi a tempore ordinationis sue fuerat commoratus, cum honorificentia magna exivit; et transiens per mediam urbem, universo sibi populo congaudente, ad Lateranense patriarchium cum iocunditate pervenit, ibique die ipso et sequente sexta feria divina misteria sollempniter celebravit, atque in Lateranensi palatio secundum Ecclesie antiquam consuetudinem Pascha cum discipulis suis festive comedit. Celebrato itaque cum letitia festo, singuli ad propria cum gaudio redierunt.

<sup>125</sup>) Romoaldi Ann. (M.G. SS. XIX, 427): Quo audito (Erhebung Gubrians) rex Wilhelmus nuncios ad eum de pace componenda transmisit, set optinere non potuit.

in höchstem Grade<sup>186)</sup>. Trotz innerer Wirren, die wahrscheinlich von Friedrich unterstützt wurden<sup>187)</sup>, entschloß sich König Wilhelm daraufhin, zum offenen Kampfe gegen seine Gegner, zunächst gegen die Kurie, überzugehen. Während er selbst (um die Osterzeit) von Salerno nach Sizilien zurückkehrte, überließ er die Verwaltung Apuliens seinem Kanzler Aschettin und betraute ihn und den Grafen Simon von PolICASTRO zugleich mit der Aufgabe, mit einem starken Heere Apulien gegen einen Angriff Friedrichs (welchen man bereits nahe glaubte) zu schützen, etwaige aufrührerische Bewegungen im Lande zu unterdrücken und zugleich in das päpstliche Gebiet einzufallen<sup>188)</sup>. So wurde Benevent einige

<sup>186)</sup> Ibid.: Postmodum circa quadragesimam rex Salernum venit et ibi usque ad pascha est demoratus. Quo cognito Adrianus papa Henricum cardinalem Sanctorum Nerei et Acillei ad eum misit, quem rex recipere noluit, set Romam redire precepit, eo quod in literis apostolicis, quas regi portabat, papa ipsum non regem, set Wilhelmum dominum Sicilie nominabat. Pro quo facto Adrianus papa et tota Romana curia contra regem turbata est et commota.

<sup>187)</sup> Es handelt sich hierbei um die Umtriebe des Neffen König Rogers II., des Grafen von Conversano, Roberts von Bassavilla (s. oben S. 289), gegen seinen Vetter Wilhelm I., der sich gegenüber dem Günstling Wilhelms, dem Großadmiral Majo, zurückgesetzt fühlte. S. Holzsch, Die auswärtige Politik des Königreichs Sizilien 1154—1177 (Dissert. Basel 1892), S. 12 ff., der darlegt, daß der Bericht des Hugo Falcandus in seiner ‚Historia‘ oder dem ‚Liber de regno Sicilie‘ (siehe von G. B. Siragusa herausgegeben in den ‚Fonti per la Storia d'Italia‘ vol. XXII; cf. p. 8 ff.) stark tendenziös gegen Majo gefärbt ist. Von den hochverrätherischen Beziehungen, welche Robert von Bassavilla frühzeitig mit Friedrich angeknüpft, berichtet die Chronica S. Bartholomaei de Carpineto (Ughelli-Coleti, Italia Sacra, t. X ‚Anecdota Ughelliana‘ col. 368): Hic (Roger) reliquit sibi successorem in regnum filium suum nomine Guillelmum, mandans ei ut Robertum Detuttavilla filium sororis suae faceret Comitem Loretelli, qui paternum mandatum patre mortuo adimplevit. Factus autem Robertus Comes Loretelli post modicum tempus contra dominum suum Regem Guillelmum rebellis arma levavit, qui, ut Regiae potentiae posset obsistere, Imperatori Romano se subdidit iuramento; cf. Cinnamus, Histor. l. IV c. 2 (Bonner Ausg., p. 136): ‚Ρογερίω γάρ τῷ Σικελῶν τυραννῶ ἀδελφίδους ἦν ὄνομα Βασσάβλας. οὗτος Ρογερίου μὲν ἐστὶ περιόντος τὴν Ἰταλίαν δειπνῶν ἀρχὴν, ἐκείνου δὲ τετελευτηκότος ἐπὶ τὸν νῆδον τοῦ Γαλιέμονος τῆς ἀρχῆς μετελθούσης, ἠνάγκαστο λοιπὸν ἐν ὑποστρατήγου λόγῳ διατελεῖν, ἐτέρου τὴν Ἰταλίαν διέποντος. καὶ ὅτι τὴν ὕβριν οὐκ ἐνεγκὼν εἰς ἀποστασίαν εἶδε. τόνον καὶ ἐπὶ Φροδερίκον πέμψας Ἰταλίαν τε πᾶσαν καὶ Σικελίαν αὐτὴν ἐγχερεῖν ἐπήγγελλε τούτῳ. Φροδερίκον δὲ πρὸς τὸ δυσχερὸς ἀκνήσαι ἐχομένου, συνῆβαιναν ἀπρακτοὺς τοὺς Βασσάβλα πρόβλους ἐπανούτας Ἀλεξάνδρου συνητηχέναι. ἤδη γὰρ καὶ οὗτος οὐδὲν ἂν ἔνεκα παρὰ Φροδερίκον ἤλθε πέραιθους, σὺν τῷ Λουκά, κείδεν ἀπῆλλάττετο. Καθ’ ἡμέρας, S. 17, muß diese Gesandtschaft in das Frühjahr 1155 fallen; denn, diese Gesandten treffen auf ihrer Rückreise im Juni in Antona mit byzantinischen Gesandten zusammen“ (s. unten S. 369).

<sup>188)</sup> Dies berichtet am ausführlichsten Hugo Falcandus, l. c., p. 11: rex . . . Panormum rediens . . . Sub id temporis Ascotinus cancellarius (nach Karl A. Hehr, Die Urkunden der normannisch-sizilischen Könige, Innsbruck 1902, S. 59 u. 80 lautet der richtige Name Aschittinus = Aschettin) et comes Symon cum magno exercitu in Apulia erant ut Alemannorum imperatori, cuius adventus (!) fama predixerat, obviarent, simul et ne quid ibi turbinis accederet providentes; omnia enim iam timoris ac suspicionis plena



Zeit belagert, allerdings ohne Erfolg, obgleich sich im Innern der Stadt Anhänger des Normannenkönigs befanden, wie der Erzbischof Peter, der dafür mit dem Leben büßen mußte. Aber auf der anderen Seite gab es im Heere des sizilischen Kanzlers einige Barone, die mit dem belagerten Feinde gemeinsame Sache machten<sup>189</sup>). Dann wurden Ceperano (30. Mai), Baucò (3. Juni) und einige andere kleinere Orte, wie Frosinone und Teclena (Ticliniano) in Campanien genommen und verbrannt. Auf dem Rückmarsche zerstörte der Kanzler noch die Mauern von Aquino, Pontecorvo und anderer Städte und vertrieb die (kaiserlich gesinnten) Mönche des

erant . . . In anderen Quellen (s. folgende Anmerkung) wird der Graf Simon nicht erwähnt; dagegen hat Falcandus nichts von dem weiteren Verlauf dieses Einfalles. Cf. Romoaldi Ann. (M.G. SS. XIX, 428): Rex celebrata festivitate paschali Ascittino Catheriensi archidiacono, quem cancellarium fecerat, Apulie administrationem commisit, et ipse cum ammirato in Siciliam rediit; Boso, Vita Hadr. (Watterich II, 325 — Duchesne II, 389): Eodem tempore Wilhelmus rex Sicilie contra matrem ac dominam suam sacrosancctam Romanam ecclesiam procaciter cornua erexit, et congregato exercitu terram beati Petri hostiliter fecit invadi.

<sup>189</sup>) Romoald, l. c.: Cancellarius ex mandato regis congregato magno exercitu Beneventum obsedit et eum usque ad menia devastavit. Cives autem eiusdem civitatis eidem viriliter restiterunt et Petrum archiepiscopum, quem pro parte regis suspectum habebant, interfecerunt. Cumque civitas illa aliquando tempore fuisset obsessa, quidam de baronibus rebelles effecti, civitatem ingressi hostibus adhererunt. Alii vero sine licencia relicto exercitu ad propria redierunt. Sicque exercitus divisus est et civitas ab obsidione liberata. Dettloff, a. a. O., S. 41, setzt diese Belagerung Benevents hinter die anderen günstigeren Erfolge dieser Expedition — vielleicht mit Rücksicht auf den obigen Mißerfolg und die dort verzeichnete Schwächung des Heeres. Raso, a. a. O., sagt aber ausdrücklich: Beneventanam civitatem aliquamdiu exercitus eius (sc. Wilhelmi) obsedit et burgos eius incendit; deinde fines Campanie violenter ingrediens . . ., so daß kaum ein zwingender Grund vorliegt, diese Reihenfolge zu ändern. In den übrigen Quellen wird die Belagerung Benevents gar nicht erwähnt, außer bei Wilhelm von Tyrus, Historia rerum in partibus transmarinis gestarum l. XVIII c. 2 (Migne, Cursus patol. latin., t. 201, 709; auch bei Watterich, Vitae Pont. II, 340): Interea rex Siciliae Beneventanam urbem, ecclesiae Romanae familiare domicilium, principibus suis mandat obsideri et urgentissimis angustiis eius praecipit arctari habitatores. Quod verbum dominus Papa moleste ferens, supra modum vicem ei aequa lance volens refundere, principes proprios contra eum nititur armare, nec in ea parte fraudatus est a desiderio suo. Nam potentissimum regni sui comitem, eiusdem regis amitae filium, Robertum videlicet de Bassavilla, cum multis aliis viris nobilibus, quibus auxilium consiliumque Romanae ecclesiae perpetuo non defuturum pollicebatur, contra eum insurgere persuasit. Exules quoque, quos tam ipse quam pater eius de regno eiiciens, bonis fecerat extorres paternis, viros inclytos et potentes, dominum videlicet Robertum de Surrento, principem Capuanum, comitem quoque Andream de Rupecanina, et alios multos exhortationibus suis provocaverat, ut in regnum redirent et ad iure hereditario sibi debitas accederent possessiones, Romanam ecclesiam in perpetuum eis non defuturam, in verbo Pontificali spondens eis firmissime. Dies ist unrichtige Übertreibung; die normannischen Großen erhoben sich gegen König Wilhelm aus eigenem Antrieb, nicht erst aufgestachelt vom Papste, mit dem sie allerdings dann später in Verbindung treten (s. unten).

Klosters Monte Cassino bis auf zwölf<sup>140)</sup>. Zur Strafe dafür traf den König der Bannstrahl des Papstes<sup>141)</sup>.

Dieser sizilische Vorstoß erfolgte Ende Mai bis Anfang Juni — also zu einer Zeit, wo Friedrich sich bereits im Anmarsche auf Rom befand. Man sollte meinen, daß Hadrian und die Kurie nun darüber außerordentlich erfreut gewesen wären und das Eintreffen der deutschen Scharen gar nicht hätten erwarten können, von denen sie doch Rettung gegen die republikanische Partei und gegen den König von Sizilien erhoffen durften! Statt dessen lesen wir das gerade Gegenteil. Welche Stimmung an der Kurie damals herrschte, spiegelt sich in den Worten des Geschichtschreibers Hadrians, des Kardinals Boso, wieder, der bemerkt, Friedrich sei nach der Einnahme Lortonas mit solcher Eile auf Rom losgezogen, daß man mit Recht hätte glauben können, er komme eher als Feind, denn als Schutzherr<sup>142)</sup>! Worin diese Furcht ihren Ursprung hatte, ist fraglich. Vielleicht lag sie in der persönlichen Natur des Papstes begründet, welcher nach neuerer Auffassung<sup>143)</sup> einerseits überhaupt gegen jeden Deutschen von Mißtrauen und Argwohn erfüllt war und andererseits infolge einer gewissen Charakterchwäche nicht selten zuerst einen zu großen Schritt machte, den er dann zur Hälfte wieder zurücktun mußte<sup>144)</sup>. Hatte er früher Friedrich selbst zur Eile angetrieben<sup>145)</sup>, so reute ihn dies, wie es scheint, jetzt wohl. Viel-

<sup>140)</sup> Ann. Ceccanenses (M.G. SS. XIX, 284): 1155 ind. 3. Hoc anno cancellarius Gulielmi regis Siciliae cum maxima gente infra mense Madio venit Ceperanum, et in 3. kal. Iunii (also nicht am 27. Mai, wie es fälschlich bei Gollsch, a. a. D., S. 18, heißt) crematum est. In kal. Iunii in terra S. Petri, et ivit ad Montem sancti Ioannis, et in 3. Non. Iunii cremavit castrum Babuci. Postea venit Frusinunem, et cremavit Ticolenam (Tuderiam) et sic reversi sunt. — Ann. Casinenses Contin. (M.G. SS. XIX, 311): Exercitus regis Siciliae cum Asclentino cancellario Campaniam ingreditur, et combussit Ceperanum et Babucum et loca vicina; deinde rediens, moenia Aquini et Pontiscurvi, et aliorum oppidorum dirui fecit, et omnes monachos de ecclesia Casinensi foras expelli, exceptis duodecim. Cf. Boso, l. c.; f. auch Siragusa, Il regno di Guglielmo I, p. 43.

<sup>141)</sup> Boso, l. c.: Pro hiis ergo et aliis offensis predictus Adrianus papa Petri gladium exerens ipsum regem excommunicationis mucrone percussit.

<sup>142)</sup> Boso, l. c. (Watterich II, 325 = Duchesne II, 390): Fr. . . celeriter properabat ad Urbem, in tanta festinantia ut merito credi posset magis hostis accedere quam patronus; vgl. S. 327, Anm. 157: propter nimium suspectum imperatoris adventum; cf. Guillelmi Tyrensis archiep. Historia, l. XVIII, c. 2, l. c.: Fridericus . . . propositum urgens, accelerato itinere infra paucos dies de Lombardia Romam venerat, ita ut subitus eius adventus domino Papae et universae ecclesiae Romanae suspectus esset admodum.

<sup>143)</sup> Hauck, R.G., IV, 200.

<sup>144)</sup> Ebenda. Bei seinem ersten Auftreten gegen die republikanische Partei in Rom hat er dies aber (f. oben S. 320) eigentlich nicht gezeigt, wohl dann später bei dem Vorfall in Besançon.

<sup>145)</sup> Gotifredi Viterb. G. Fr., B. 130 (Schulaußg., p. 5):

Haec ubi complevit (Zerstörung Lortonas), celebris legatio venit, Pergat ut hinc propere papalia iura tueri:

leicht allerdings auch fürchtete er oder seine Umgebung oder beide, Friedrich könnte im letzten Augenblick doch noch mit der republikanischen Partei in Rom oder mit Arnold von Brescia ein Abkommen zum Schaben der Kurie treffen.

Der aus Rom vertriebene Arnold hatte sich nordwärts geflüchtet, vielleicht um Schutz bei dem heranrückenden Friedrich zu suchen<sup>146)</sup>. Er war dann aber bei Bricola im Tale der Orcia dem Kardinaldiakon Oddo von S. Nicolo in Carcere, einem Landsmann aus Brescia, in die Hände gefallen, noch ehe er sich in ein naheß Hospiz der Camalduenser flüchten konnte. Die benachbarten Vizegrafen von Campagnatico jedoch hatten ihn wieder aus der Gefangenschaft befreit und auf ihr Schloß gebracht, wo er wie ein Prophet behandelt und verehrt wurde und bald neuen Anhang im Lande gewann<sup>147)</sup>.

Ex ope pontificis iam monocrator erit.

Utque moras purget, vehementer papa perurget.

Bei Wibald (Ep. 459; Jaffé, Bibl. I, 573) finde ich hierfür im Gegensatz zu Wielebrecht, R. 3., VI, 340, keinen Beleg. — Wiederholt hatte sich der Papst auch in der Zwischenzeit bei Friedrich unter Vermittlung Wibalds, Arnolds von Köln, Hermanns von Konstanz und Eberhards von Bamberg für mehrere Klöster verwendet, welche auf dem Wege nach Rom lagen und vor jeder Schädigung durch das durchziehende Heer bewahrt werden sollten: so (19. März von Rom aus) für die Camalduenisklöster Verardenga (nach Jaffé = de Fontebono), und „s. Petri de Rota“ im Bistum Arezzo (Wibaldi Ep. 437; Jaffé, Bibl. I, 572): ut predicti fratres suarum rerum ab his, qui sunt in exercitu, non possint sustinere iacturam; (am 28. Mai von Sutri aus) für das Kloster S. Antimo (Wibaldi Ep. 438, l. c.); (am 1. Juni von Sutri aus) für das Kloster Jarfa (Wibaldi Ep. 440; Jaffé, I, 573). — Die beiden letzten Klöster wurden nur allgemein dem Wohlwollen und Schutze Friedrichs empfohlen, so daß man daraus nicht etwa schließen kann, man habe an der Kurie für den Anmarsch Friedrichs vielleicht eine andere Route (Florenz—Arezzo—Perugia usw.) erwartet. Zugunsten des Klosters S. Antimo in Süd-Luzizien, welches (s. Davidsohn, Gesch. von Florenz, I, 126) reich begütert war, speziell zum Schutze ihrer Güter und Besihungen, hat Friedrich zwei Mandate erlassen, welche bisher unbekannt waren und von Ulr. Schmid in der Rdmischen Quartalschrift, Jhg. 19, 1905, Heft 3, S. 118 ff., aus einer Handschrift der Biblioteca nazionale zu Florenz veröffentlicht worden sind. Leider sind sie nicht datiert; aber wegen des Titels F. dei gratia Rom. imperator gehören sie jedenfalls in die Zeit nach der Kaiserkrönung. Das erste Mandat ist an den Podesta G. von Pistoja gerichtet, und hier hat nun Prof. Zbelaier in Racarata die Diebenswürdigkeit gehabt, mir mitzuteilen, daß darunter Gerardus vicecomes zu verstehen sei, der in Urkunden des Domkapitels vom 12. und 25. Oktober 1158 (als potestas) genannt werde, in der Schrift von Quinto Santoli, I consoli e i potestà di Pistoja sino al 1297 (Pistoja 1904) aber nicht aufgeführt ist. Damit dürfte zugleich der früheste Zeitpunkt für unser Mandat gegeben sein. Was das Kloster Jarfa betrifft, so vergleiche man weiter unten.

<sup>146)</sup> Diese Vermutung spricht A. Hausrath, Arnold von Brescia (= Weltverbesserer im Mittelalter II), S. 140, aus, freilich ohne dafür einen Quellenbeleg anzuführen.

<sup>147)</sup> Einzige Quelle hierfür ist Boso, Vita Hadriani (Watterich II, 326 = Duchesne II, 390): Arnaldum hereticum, quem vicecomites de Campaniano abstulerant magistro O (doni) diacono sancti Nycolai, apud Briculas, ubi eum ceperat; quem tanquam prophetam in terra sua cum honore habebant. Otto von Freising sagt nur G. Fr. II, 23: tandem in manus quorum-

Es begreift sich daher, wenn Hadrian und die Kurie sich dem gegenüber vor allem bei dem in der Nähe Arnolds befindlichen Friedrich sicherstellen wollten. Hadrian hatte sich inzwischen von Rom nach Sutri<sup>148)</sup> begeben (um dem heranziehenden Friedrich näher zu sein?) und von hier aus nach Beratung mit den Karbindälen, dem Stadtpräfecten Petrus und dem Grafen Oddo Frangipani an Friedrich eine Gesandtschaft abgehen lassen, welche aus den Karbindalpriestern Guido von S. Pudenciana und Johannes von S. Johannes und Paulus und dem Karbindaldiakon Guido von S. Maria in Porticu bestand, die vom Papst genaue Instruktionen erhalten hatten, in welcher Weise und unter welchen Bedingungen sie mit Friedrich über die Lage verhandeln sollten<sup>149)</sup>.

Als erste Bedingung<sup>150)</sup> verlangte Hadrian — in bezeichnender Weise — die Auslieferung Arnolds von Brescia, beziehungsweise, da man ihn doch nicht hatte, die Unterstützung von seiten Friedrichs, seiner habhaft zu werden. Die Gesandtschaft, welche auch wieder an Wibald empfohlen war<sup>151)</sup>, traf Friedrich bei S. Quirico und fand eine freundliche Aufnahme<sup>152)</sup>. Denn in Wahrheit dachte

---

dam incidens . . . S. hierzu namentlich Giesebrecht, Arnold von Brescia (S. 28, Anm. 52), der auf Grund älterer Angaben von Troja (in der Civiltà Cattolica IV, 142), und Odorici, Storie Bresciane IV, 281, und von Repetti, Dizionario geografico della Toscana I, 361 und 406 und Supplemento, 33 und 41, die betreffenden Lokalitäten und Namen festgestellt hat. Zu Bricola (Bricole) in Val d'Orcia s. jetzt auch Jul. Jung, Das Itinerar des Erzbischofs Sigeric von Canterbury usw. in den Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. XXV, 46. „Campaniticum ist ein kaiserliches Lehen gewesen der Grafen und Biscrafen Albrobrandeschi di Soana e Grosseto, die zur Familie Santa Fiora gehörten“ Dettloff, a. a. O., S. 31.

<sup>148)</sup> Viterbo bei Boso (s. folgende Anmerkung) ist irrig.

<sup>149)</sup> Boso, Vita Hadr., l. c.: Hoc igitur cognito (Anmarsch Friedrichs) Adrianus papa, qui eo tempore apud Viterbium residebat, deliberato cum fratribus suis et Petro Urbis prefecto atque Oddone Frangepane consilio, misit ei obviam Iohannem tituli sanctorum Iohannis et Pauli, et Guidonem tituli sancte Pudenciane (s. oben S. 320; bei Wibald steht fälschlich Potentianae) presbiteros atque Guidonem) diaconum sancte Marie in Porticu cardinales, quibus et certa capitula dedit et modum ac formam prefixit qualiter cum ipso pro Ecclesia deberent componere.

<sup>150)</sup> S. Anm. 152.

<sup>151)</sup> Wibaldi Ep. 439 (Jaffé, Bibl. I, 573): Data Sutrii kal. Iunii. Wenn dies päpstliche Schreiben also aus Sutri erst vom 1. Juni datiert war, konnten die päpstlichen Gesandten bei der Entfernung von 102 Kilometer zwischen Sutri und S. Quirico (s. Ludwig, Untersuchungen usw., S. 25) trotz der (in der nächsten Anmerkung erwähnten) Eile schwerlich schon am 2. Juni in S. Quirico sein, wo Friedrich St. 3710 ausgestellt hat. Nach St. 3711 befand sich ja Friedrich auch noch am 4. Juni in der Nähe; nur spräche gegen das Eintreffen der päpstlichen Gesandten an diesem Termine die Kennung Arnolds von Rölln und Anselms von Gavelberg Ravenna in St. 3711, wenn dieselbe nicht vielleicht anders zu erklären ist (s. oben S. 317, Anm. 124 und unten Anm. 155).

<sup>152)</sup> Boso, l. c.: Qui accepto mandato cum festinantia proficiscentes, eum apud S. Quiricum invenerunt; et accedentes ad ipsum honorifice recepti sunt et in tentorium deducti. Post salutationem vero literas ei apostolicas porrexerunt et domni pape exposuerunt mandatum; in quibus continebatur inter cetera ut redderet eisdem cardinalibus Arnaldum.

Friedrich wohl nicht entfernt im Ernste daran, anders als durch den Papst die Kaiserkrone zu erlangen, nach der jetzt sein Hauptsehnen stand. Dazu war er eine viel zu konservative Natur, welche nicht nur keine Neuerungen anstrebte, sondern denselben vielmehr gänzlich abhold war. Sein Ziel war nur die Wiederherstellung des Alten, d. h. der kaiserlichen Macht und des Ansehens des römisch-deutschen Kaisers in dem alten Glanze<sup>152</sup>). Für die umstürzerischen Ideen eines Arnold von Brescia hatte er weder Sympathien noch das Verständnis. So kostete es ihm jedenfalls keine Überwindung, dem Papste in diesem einen Punkte sogleich sich willfährig zu erweisen. Es gelang in der That den von ihm ausgesandten Leuten, einen der Vicegrafen gefangen zu nehmen, der sich gegen seine Freilassung zur Auslieferung Arnolds verstand. So gelangte dieser alsbald in die Hände Friedrichs, und dieser hinwiederum übergab ihn den päpstlichen Gesandten<sup>154</sup>). Hinsichtlich der übrigen Punkte, über welche diese mit ihm verhandeln sollten, verhielt sich Friedrich ablehnender oder zurückhaltender, und zwar deshalb, weil er selbst zuvor die Erzbischöfe Arnold von Köln und den neugewählten Anselm von Ravenna an den Papst wegen der vorzunehmenden Kaiserkrönung abgeschickt hatte und erst deren Ankunft glaubte abwarten zu müssen<sup>155</sup>).

Den Gesandten Friedrichs war es aber ähnlich ergangen, wie den päpstlichen. Der Papst, der sich von Sutri nach Viterbo<sup>156</sup>) begeben hatte und Willens gewesen war, Friedrich noch weiter bis Orvieto entgegenzugehen, geriet über das unerwartete Eintreffen von dessen Gesandtschaft in solche Bestürzung, daß er schleunigst kehrt machte und sich in fluchtähnlicher Eile nach Civita Castellana begab — der Weg nach Orvieto war überdies bereits durch die Deutschen gesperrt —, wo er seine Person in Sicherheit glaubte<sup>157</sup>).

<sup>152</sup>) S. Hauck, R.G., IV, 203 (der daran einen, wie mir scheint, unberechtigten Ladel Friedrichs knüpft).

<sup>154</sup>) Dies berichtet Boso, l. c.: Rex vero, auditis domni pape mandatis, continuo missis apparitoribus cepit unum de vicecomitibus illis, qui valde perterritus eundem hereticum in manibus cardinalium statim restituit. Otto von Freising (G. Fr., II, 28) sagt ungenau und unklar: in Tusciae finibus captus, principis examini reservatus est. Die Auslieferung Arnolds an die Kurie war ja Hauptbedingung bei den vorhergehenden Verhandlungen gewesen. S. oben Anm. 152 und Hauck, a. a. O., S. 144.

<sup>155</sup>) Boso, l. c.: Ceterum ante adventum ipsorum cardinalium idem rex premiserat Arnoldum Coloniensem et Anselmum Ravenanatem archiepiscopos ad presentiam sepedicti pontificis, ut de ipsius coronatione eum eo tractarent et de aliis insimul convenirent ideoque responsum cardinalibus dare non poterat; nisi prius archiepiscopos ipsos reciperet.

<sup>156</sup>) Von hier ist J.-L. 10074 datiert (4. Juni 1155).

<sup>157</sup>) Boso, l. c.: Pontifex autem, qui propter nimium suspectum imperatoris adventum ad Urbevetanam civitatem transire et illuc imperatorem disposuerat expectare, pro repentino et inopinato illorum adventu in maiorem dubitationem devenit. Set cum ad locum illum tutissimum iam secure non posset transire, ad Civitatem Castellanam festinanter ascendit; ubi si de persona eius rex male cogitasset, iram illius secure declinare et iniquos cogitatus ipsius facile posset elidere. Diese letzteren

Die deutschen Erzbischöfe folgten ihm freilich auch dahin, versicherten ihn der besten Absichten Friedrichs, dessen Aufträge sie zugleich kundgaben. Allein Hadrian stellte sich auf denselben Standpunkt wie Friedrich: ehe die eigenen Gesandten nicht zurück sind, keine Verhandlung<sup>158)</sup>!

Auf dem Heimweg begegneten sich natürlich die beiden Gesandtschaften, und nun vermochte die deutsche, die päpstliche zur Umkehr zu ihrem König, zu Friedrich, zu bewegen, der inzwischen über Acquapendente<sup>159)</sup> bis Viterbo vorgedrückt war<sup>160)</sup>. Dies beweist jedenfalls, daß auf Seite der Kardinäle die Stimmung eher für als gegen eine Verständigung mit Friedrich war. Und in diesem Sinne ist wohl auch das Eintreffen des Kardinals Octavian von S. Cecilia (des späteren Gegenpapstes Victor IV.) bei Friedrich aufzufassen, der um so mehr darauf hingewirkt haben wird, die Verhandlungen zu einem günstigen Abschluß zu bringen, als er ja bei der Erneuerung des Konstanzer Vertrages als päpstlicher Gesandter mitgewirkt hatte und bei Friedrich in Gunst stand<sup>161)</sup>.

Es gelang in der That rasch, alle Mißverständnisse zu beseitigen und zu einem befriedigenden Ende zu kommen. Friedrich ließ einen seiner vornehmen Ritter — sein Name wird nicht genannt — auf Kreuz und Evangelien in Gegenwart seines ganzen Gefolges und der Kardinäle „in seiner und des Königs Seele“ einen Eidswur ablegen: daß Friedrich den Papst und die

Worte sehen gerade so aus, als ob sie besagen sollten, der Papst habe Friedrich gegenüber kein recht gutes Gewissen gehabt, als habe er Friedrich Veranlassung zu Zorn und Argwohn gegeben; aber warum? Gegen den gemeinsamen Gegner Wilhelm von Sizilien war doch Hadrians Verhalten bisher tabellos; mit den auffälligen italienischen Stadtgemeinden hatte sich der Papst auch noch nicht eingelassen; es ist auffallend und fraglich, warum in der offiziellen Lebensbeschreibung des Papstes dieser Passus sich findet.

<sup>158)</sup> Boso, l. c.: Archiepiscopi vero secuti sunt eum, exponentes bonam regis voluntatem, quam erga eum et totam Romanam ecclesiam habebat, et alia que sibi erant imposita nichilominus ostendentes. Quibus pontifex de consilio fratrum suorum dixit: „Nisi prius recepero fratres meos cardinales quos ad regem delegavi, nullum vobis responsum dabo“.

<sup>159)</sup> Gotifredi Viterb. G. Fr., B. 144 (Schulausg., p. 6):

Ad Pendentis Aque predia castra iacent.

<sup>160)</sup> Boso, l. c.: Cardinales itaque a rege et archiepiscopi a pontifice infecto negotio redeuntes obviaverunt sibi, dicentes ad invicem quod propter eorum absentiam responsum ab utraque parte dilatum fuerat. Ideoque habito inter se salubriori consilio, in simul venerunt ad presentiam regis in campo Viterbiensi ubi castra posuerat.

<sup>161)</sup> S. oben S. 276 u. 290. Bosos Angabe: Venerat autem ad eum Octavianus tituli sancte Cecilie presbiter cardinalis, non missus a pontifice set dimissus, iam spirans seditionis et scismatis. Postquam vero predicti cardinales intraverunt ad regem et haberetur consilium super eorum legationem de satisfaciendo mandatis Romani pontificis, idem Octavianus quod hauserat virus evomere cepit et pacem turbare; set in brevi et ratione valida repressus est a fratribus suis cardinalibus et sicut dignus erat multa confusione respersus ist wohl aus der späteren Geschichte des Kardinals Octavian zu erklären. Wenn derselbe wirklich die Rolle gespielt hätte, die ihm hier zugeschrieben wird, wäre seine Beteiligung an den weiteren nächsten Ereignissen (s. unten S. 334) unverständlich.

Kardinäle weder an Leib, Leben und Freiheit noch an Ehr und Gut ſchädigen oder ſchädigen laſſen werde. Vielmehr werde er jedem derartigen Beginnen entgegentreten und etwa zugefügtes Unrecht nach Kräften zu ſühnen ſich bemühen, im übrigen aber den früher abgeſchloſſenen und vor kurzem (im Januar) erneuerten Konſtanzer Vertrag unverbrüchlich in Zukunft halten<sup>163</sup>).

Daraufhin kehrten die Geſandten ſchleunigſt zum Papſt zurück, der nach Anhörung ihres Berichtes allen Verdacht gegen Friedrich aufgab und ſeine Bereitwilligkeit erklärte, Friedrich die Kaiſerkrone aufzuſetzen. Zeit und Ort wurden nun beſtimmt, wo ſich die beiden Häupter der Chriſtenheit zunächſt begegnen ſollten<sup>163</sup>).

Friedrich zog mit ſeinem Heere nach Sutri<sup>164</sup>) und ſchlug

<sup>163</sup>) Boso, l. c. (Watterich II, 327 = Duchesne II, 391): Tandem adversario (sc. Octaviano) confutato et salubri consilio comprobato, rex omnium procerum et militum suorum curiam maximam congregavit; et presentia eorumdem cardinalium allata sunt sacra pignora, crux et evangelia, super que nobilis quidam miles de ceteris electus et coniuratus atque tertio iurare iussus, in anima sua et eiusdem regis iuravit vitam et membra non auferre set conservare pape Adriano et cardinalibus eius, nec malam captionem facere, honorem et bona sua eis non auferre nec auferri permittere, set et si quis auferre vellet, omnimodis prohibere et contradicere, post illatam vero iniuriam pro posse suo et vindicari faceret et emendari, atque concordiam iam pridem per principales personas utriusque curie factam inviolatam de cetero conservare. Auf die faſt wörtliche Übereinstimmung dieſes Schwures mit früheren Eiden hat ſchon Dettloff, a. a. O., S. 32, aufmerkſam gemacht, aber unrichtig iſt, wenn er ſagt, daß eſ genau derſelbe Schwur geweſen, den Heinrich V. 1111 (den Abgeſandten Paſchalis II.) und Lothar III. 1133 (bei der Kaiſerkrönung) geleistet hätten (ſ. Watterich, Vitae pontif. II, 52 u. 209). Wie Giesebrecht, a. a. O., VI, 340, betont, iſt eſ auffallend, daß die nämliche Sicherheit hier nicht bloß dem Papſte, ſondern auch den Kardinälen gewährleistet werde. Lothar habe ſich dem Papſte und deſſen Nachfolgern verpflichtet, Heinrich V. den Kardinälen, welche als Legaten zu ihm gekommen ſeien. Das Letztere iſt aber hinwiederum auch nicht ganz richtig; denn Watterich, l. c., II, 52, heißt eſ: „nec ipse (sc. Paschalis), sollen geschädigt werden, nec fideles ipsius, qui pro ipso securitatem michi fecerunt vel fecerint . . . vel alii, quos dominus Papa michi significaverit“. Ich glaube auch nicht mit Giesebrecht, a. a. O., daß „eine Entſtellung“ vorliegt.

<sup>163</sup>) Boso, l. c.: Hoc itaque iuramento sicut dictum est et a rege preſtito et a cardinalibus ipsis cum alacritate recepto, continuo accepta licentia concito gradu cardinales reversi sunt ad summum pontificem, universa que fecerant sibi et fratribus cum diligentia referentes. Placuit ergo pontifici et eius collateralibus quod talis securitas eis a rege data et per consilium principum suorum firmiter roborata est; ideoque omnia mala suspitione sublata de medio, regie petitioni de imponenda sibi corona imperii benigne annuit, et ut ad invicem sese viderent locus congruus et dies certus ab utraque parte statutus est.

<sup>164</sup>) Boso, l. c.: Processit igitur rex cum exercitu suo in territorium Sutrinum et castrametatus est in campo Grasso; ſ. über dieſen Ort (jezt Graffano) Tomassetti, Della Campagna Romana im Archivio della Società Romana di storia patria, V, 636 u. 652. Cf. Epist. Frider. (l. c., Schulauſg., p. 2): Sutrium usque pervenimus; fälschlich berichtet Otto von Freising, G. Fr. II, 28: rex ad Urbem tendens, circa Biterbium castrametatur, und daß hier die erſte Zuſammenkunft zwiſchen Friedrich und Hadrian ſtattgefunden habe.

bei dem heutigen Grassano sein Lager auf. Am gleichen Tage — wie wir annehmen am 8. Juni<sup>165)</sup> — begab sich der Papst von Civita Castellana nach Nepi. Von hier ritt er am folgenden Tage, den 9. Juni, umgeben von den Karдинаlen und Bischöfen, zum königlichen Lager, wo er vom Erzbischof Arnold von Köln und den deutschen Fürsten, sowie einer großen Menge freudigst und ehrerbietigst empfangen wurde. Aber der, auf den es dem Papst und der Kurie am meisten ankam, Friedrich selbst, zeigte nicht das Entgegenkommen und die Willfährigkeit, die man von ihm erhoffte. Man erwartete von ihm, daß er (nach alter Weise) das Amt eines Stallknechtes versehen und dem Papste den Steigbügel halten werde. Aber Friedrich tat nichts dergleichen, und darüber gerieten Papst und Karдинаle wieder in die größte Bestürzung. Ein Teil der Karдинаle scheint sogar spornstreichs nach Civita Castellana zurückgestücht zu sein, während der Papst im Lager des Königs blieb. Er stieg vom Zelter herab und nahm auf einem Thronessel Platz. Friedrich eilte hinzu, warf sich ihm zu Füßen, küßte dieselben und wünschte den Friedenskuß zu erhalten. Gubernius erklärte jedoch, diesen nicht eher erteilen zu können, als bis ihm Friedrich die alte, von allen früheren Kaisern geleistete Ehre auch seinerseits erweise.

Es ist bezeichnend für Friedrichs ganze Auffassung seiner Stellung, daß er sich hartnäckig weigerte, dem Ansinnen des Papstes Folge zu leisten.

Der ganze folgende Tag — der 10. Juni — verging nun mit gegenseitigen Erörterungen über diese Obliegenheit, indem die Karдинаle entschieden für die Rechtmäßigkeit dieser Leistung eintraten, ein Teil der Fürsten (wohl der weltlichen) aber dieselbe leugnete. Die Lage war äußerst gespannt.

Es bedurfte der ganzen Autorität älterer Fürsten, besonders jener, welche der Begegnung Lothars III. mit Innocenz II. angewohnt hatten, und der Vorlage von schriftlichen, urkundlichen Zeugnissen, um Friedrich von seinem Widerstand abzubringen und ihn zur Anerkennung der von den Fürsten getroffenen Entscheidung zu vermögen: daß er wirklich aus Ehrerbietung gegen den heiligen Petrus verpflichtet sei, dem Papste den Dienst eines Stallknechtes zu erweisen und ihm den Steigbügel zu halten.

Wie ich glaube, hat Friedrich auch nicht ganz bedingungslos, nicht ohne seinerseits von der Kurie eine Konzession gefordert und erlangt zu haben, sich schließlich gefügt. Ich verlege in eben diese Zeit<sup>166)</sup> die Erörterung über jenes Bild, welches Innocenz II. nach der Krönung Kaiser Lothars III. nach dessen Tod 1138 im Palaste des Laterans hatte an die Wand malen lassen, das die Szene darstellte, wie er selbst auf dem päpstlichen Throne saß, und vor

<sup>165)</sup> Hierüber und über die folgende Darstellung der denkwürdigen Zusammenkunft s. Excurs IV.

<sup>166)</sup> Die Begründung sehe man ebenfalls im Excurs IV.



ihm Kaiser Lothar mit gefalteten Händen knieend die Kaiserkrone empfing. Über dem Gemälde aber standen die (lateinischen) Verse: „Vor dem Tore beschwört der König die Rechte der Römer, Wird dann des Papstes Vasall; von ihm empfängt er die Krone“<sup>167)</sup>.

Es war dies eine Auffassung von dem Verhältnisse zwischen Kaiser- und Papsttum, welche derjenigen Friedrichs I. natürlich diametral zuwiderlief. Wir hören denn auch, daß er, als er von dem Bilde Kenntnis erhielt, in größten Unwillen geriet, dem Papste Hadrian darüber in freundschaftlicher, aber ebenso energischer Weise Vorstellungen machte und von diesem in der That das Versprechen erhielt, Bild und Spruch solle getilgt werden. Dies war meines Erachtens die von Friedrich verlangte Gegenleistung der Kurie.

Am 11. Juni endlich fand dann die Zeremonie in der von den Fürsten und Kardinälen vereinbarten Weise am kleinen See Janula, (jetzt Monterosi) im Gebiete von Nepi statt<sup>168)</sup>. Friedrich zog mit dem Heere ein Stück voran. Als dann der Papst sich näherte, ritt er ihm auf einem anderen Wege entgegen, stieg, als er seiner ansichtig wurde, vom Pferde, führte angelehnt an den Rücken des Zeltes des Papstes einen Steinwurf weit am Jügel und hielt dem Papste kräftig den Steigbügel. Und nun erteilte Hadrian ihm den Friedenskuß.

Daß hierauf ein lebhafter Meinungsaustrausch stattfand, die brennenden Tagesfragen der Krönung und des Einzuges in Rom usw. eifrig erörtert wurden, ist selbstverständlich. Ob dabei wirklich eine so vollständige Harmonie herrschte, ein so vorzügliches Einvernehmen, wie Friedrich selbst und nach ihm Otto von Freising betonen<sup>169)</sup>,

<sup>167)</sup> Die bekannten von Rahewin, Gesta Frid. III, 10, überlieferten lateinischen Verse lauten:

Rex venit ante fores, iurans prius Urbis honores,

Post homo fit papae, sumit quo dante coronam.

S. Bernharbi, Lothar III., S. 483, wo auch die Beschreibung des Bildes aus der Chron. Regia Coloniensis (zu 1157, Schulausg., p. 93 ff.) angeführt ist. Nicht ganz korrekt ist es, wenn Bernharbi, a. a. O., S. 484, Anm. 59, sagt, Friedrich habe von Hadrian die Vernichtung des Gemäldes und der Inschrift erlangt. Es war nur ein Versprechen, das er erhielt und welches offenbar nicht eingelöst worden ist. Sonst hätte man nach dem Vorfall auf dem Reichstage zu Besançon (1157) von kaiserlicher Seite (s. später unten) nicht ausdrücklich das Verlangen gestellt (cf. Rahewin, l. c., III, 17): *Picturae deleantur*.

<sup>168)</sup> Über die verschiedenen Namen des Ortes dieser Szene vgl. Reuter, Gesch. Alexanders III., Bd. I, S. 10, Anm. 2; Dettloff, a. a. O., S. 33, Anm. 3, und jetzt Jul. Jung, Das Itinerar des Erzbischofs Sigeric von Canterbury usw. in den Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. XXV, 32, Anm. 1.

<sup>169)</sup> Epist. Frider., l. c., p. 2: *Sutrium usque pervenimus. Ibi dominus papa cum tota aeclesia Romana gaudenter nobis occurrit et consecrationem nobis paterne obtulit suaque gravamina, quae a Romano populo passus erat, nobis conquestus est. Sic nos cottidie simul euntes et simul hospitantes dulciaque miscentes colloquia, Romam usque pervenimus. — Otto Fris., G. Fr. II, 28: iunctis sibi in comitatu rerum apicibus ac per aliquot dies una procedentibus, quasi inter spiritalem patrem et filium dulcia miscentur colloquia, et tamquam ex duabus principalibus curiis una re publica effecta, aeclesiastica simul et secularia tractantur*

ist wohl mit Recht neuerdings bezweifelt worden<sup>170</sup>). Doch mag jeder Teil für den Augenblick es für gut befunden haben, die persönlichen, unfreundlichen Empfindungen zu unterdrücken oder in den Hintergrund zu drängen.

Jedenfalls bestand das Einvernehmen die nächste Probe, auf die es alsbald gestellt wurde.

Noch einmal versuchte es die in Rom, wie es scheint, noch immer mächtige oder wieder mächtiger gewordene republikanische Partei, Friedrich für sich zu gewinnen, ihn dem Bunde mit dem Papste abspenstig zu machen. Zwischen Sutri und Rom traf, nachdem ihr sicheres Geleit zugesichert worden war, eine Gesandtschaft des römischen Volkes ein<sup>171</sup>). Sie bot Friedrich die Kaiserkrone an, versprach ihm Treue und Gehorsam, aber gegen eine größere von Friedrich zu zahlende Geldsumme, und verlangte überhaupt die eibliche Versicherung, wie sie sonst bei den Kaiserkrönungen üblich war, daß Friedrich die Privilegien, Rechte und Gewohnheiten des römischen Volkes aufrecht erhalten werde<sup>172</sup>).

negotia. „Daß Otto von Freising sich im engsten Anschluß an Friedrichs Schatz über diese Steigbügelgeschichte hinwegsetzt, ist bei seiner Tendenz Gutes von Papst und Kaiser, und möglichst Rühmliches und Erfreuliches von seinem geliebten Keffen zu berichten, natürlich und fast selbstverständlich“ meint Dettloff, a. a. O., S. 33, Anm. 4.

<sup>170</sup>) Besonders von Haut, R.G., IV, 204, gegenüber Giesebrecht, R.Z., V, 61.

<sup>171</sup>) Otto Fris., G. Fr. II, 29: Romanorum cives de principis adventu cognoscentes, pretemptandum ipsius legatione animum adindicarunt. Ordinatis ergo legatis industrius et litteratis, qui eum inter Sutrium et Romam adirent, accepto prius de securitate viatico . . . Friedrich selbst in seiner ‚epistola‘ gibt keinen Ort an, verlegt aber die Zusammenkunft mit der Gesandtschaft offenbar in die Nähe Roms. Der Anonimo in den Gesta di Federico nennt Vers 614 den Mons Gaudii = Monte Mario, wo die erste Botschaft der Römer bei Friedrich eintrifft, und läßt dann (nach der Zurückweisung derselben) den römischen Senat selbst mit einem großen Teile des Volkes bei dem Tore der Keistadt das Gesuch um Ablegung des Eidschwures (s. folgende Anmerkung) erneuern (V. 644—649).

<sup>172</sup>) Epist. Frid., l. c.: Romani nuncios suos ad nos miserunt, et maximam pecuniam pro fidelitate eorum ac servitio, tria quoque a nobis iuramenta exquisierunt. Bei diesen ‚tria iuramenta‘ handelte es sich wohl nur um eine dreifache Wiederholung desselben Schwures, welchen allerdings nach dem Herkommen die Könige vor der Krönung dem römischen Volke hinsichtlich der Aufrechthaltung ihrer alten Rechte und Gewohnheiten leisteten, wie er in dem ‚Ordo Coronationis‘ (M.G. LL. II, 193) überliefert ist, und wie dies wenigstens von Heinrich V. bezeugt ist; vgl. Waig, V.G., VI<sup>2</sup>, 240. Otto von Freising, G. Fr. II, 30, hat daraus drei verschiedene Eide gemacht: einen eben hinsichtlich der Gewährleistung der alten Rechte; dann einen betreffend den Schutz, die Verteidigung der Stadt bis aufs Blut (ad periculum capitis), und endlich einen dritten über die Zahlung der verlangten Geldsumme. Derselbe sollte nach Otto von Freising 5000 Pfund betragen, nach Helmold 15 000 (nicht 1500, wie es bei Giesebrecht, R.Z., VI, 341, irrig heißt) Pfund Silber. Helmolds Bericht (Chr. Slav. I, 79, Schulausg., p. 155), der übrigens die Verhandlungen mit den Römern in die Zeit vor dem Zusammentreffen mit Fabrian IV. verlegt, ist ebenso phantastisch übertrieben, wie die Neben bei Otto von Freising und in den Gesta di Federico, V. 616 ff., frei erfunden. Immerhin mögen sie den Geist wieder-spiegeln, von dem man beiderseits erfüllt war; s. Heuzler, Deutsche Verfassungs-

Friedrich lehnte im Einvernehmen mit dem Papste und den Cardinälen dieses Ansinnen rundweg und brüsk ab; er wolle die Kaiserkrone nicht erkaufen und dem römischen Volke auch keine Eide schwören<sup>173</sup>). Die Folge davon war natürlich, daß man, nachdem die Gesandtschaft so unverrichteter Dinge und erbittert abziehen mußte<sup>174</sup>), fortan mit der offenen Opposition der republikanischen Partei gegen die Kaiserkrönung, mit bewaffnetem Widerstand in Rom zu rechnen hatte<sup>175</sup>).

In richtiger Erkenntnis davon faßte man dementsprechend den Entschluß, die römische Bevölkerung zu überrumpeln, sie mit der vollendeten Tatsache der bereits vollzogenen Krönung zu überraschen.

Zu diesem Behufe wurden vom deutschen Heere, das sich am Monte Mario konzentrierte<sup>176</sup>), etwa 1000 junge, gut bewaffnete

geschichte, 1905, S. 153). So viel geht aber m. E. doch aus der Darstellung Ottos von Freising hervor, daß es sich nicht bloß um die Erfüllung älterer Formalitäten und Gewohnheiten handelte, sondern eben um einen letzten Versuch, Friedrich die Kaiserkrone nicht durch den Papst aufsehen zu lassen, sondern sie ihm aus den Händen des republikanischen Senates und Volkes anzubieten.  
<sup>173</sup>) Epist. Frid., l. c.: Inde, cum domno papa et cardinalibus consilio inito, quia imperium emere nolimus et sacramenta vulgo prestare non debuimus . . . Cf. Otto Fris., l. c., II, 30, wo die Rede Friedrichs in den Worten gipfelt: 'Taceo quod principem populo, non populum principi leges prescribere oporteat'; cf. Gesta di Federico, B. 630—641; kurz und bündig wieder Gotifredi Viterb. G. Fr., B. 169 ff. (Schulausg., p. 7):

Romanus populus antiquos expetit us.

Rex despexit eum, primatum milite tutus,

Nil petit, immo iubet; Roma furore tumet.

Spe male frustratus discedit abinde senatus.

Cf. Helmold, Chr. Slav. I, 79, l. c., wo Friedrich besonders auf seine leere Kasse hinweist: rex subridens . . . Grata, inquit, promissio, sed cara emptio. Magna requiritis, o viri Romani, de exinanita camera nostra . . . Consultius vero agetis, si . . . amicitie potius nostre quam armorum ceperitis experimentum. At illi pertinacius instabant, dicentes, iura civitatis nullatenus irritanda (= irrita habenda), sed gerendum morem senatui, alioquin adventanti claustra Urbis obicienda. Cf. Additum. ex Sigeberti Gemblac. Auctario Affligemensi (M.G. SS. VI, 402): Romanis principibus mandavit, ut eum cum pace susciperent, et subiectionem non negarent. Quod illi pecunie inhiantes contumaciter renuerunt, dicentes quod nisi ad quas vellent conditiones acquiesceret, ipsos non subiectos, sed hostes sentiret. Imperator semper eorum inexpletam avariciam respuens Romam armata manu ingreditur; cf. auch Ann. S. Iacobi Leodiensis (M.G. SS. XVI, 641): Romanis pro consecratione sui quasi quaedam legitima tributa exigentibus rex denegat. Illi bellum inferunt (s. *Cycrus* IV).

<sup>174</sup>) Cf. Gotefridi Viterb. G. Fr.; Helmold, Chr. Slav. (s. Ann. 173), und ebenso Gesta di Federico, B. 649:

quod cum Fredericus

Abnuit augustus, turbata mente recedunt

Atque minantur ei quod eosdem sentiet hostes.

Nach Otto von Freising, l. c., II, 31, hätten sich die Abgesandten auf die abschlägige Antwort Friedrichs hin erst hinterlistigerweise eine Bebenzeit ausgebeten und erklärt, mit ihren Mitbürgern erst Rücksprache nehmen zu müssen.

<sup>175</sup>) S. Ann. 173 u. 174 und Gotefridi Viterb. G. Fr., B. 173:

Acriter iratus Romanus ad arma paratur,

Vincere primates regis et arma ratus.

<sup>176</sup>) S. über diesen Art. Diemand, Daß Ceremoniell der Kaiserkrönungen

Ritter abgefondert, und diese in der Nacht vom 17. auf den 18. Juni von dem Kardinal Octavian heimlich durch ein kleines Tor bei der Peterskirche in die Leostadt geführt und das Kloster des hl. Petrus samt der Umgebung der Kirche stark besetzt<sup>177</sup>). Mit Tagesanbruch — es war ein Samstag (statt des üblichen Sonntages) — zog dann der Papst mit den Karдинаlen und anderen Geistlichen in die Leostadt. Als bald folgte Friedrich mit dem Rest seines Heeres. Umgeben von einem glänzenden Gefolge ritt er gegen 9 Uhr morgens durch das „Goldene Tor“ in die Leostadt ein zur Peterskirche<sup>178</sup>).

von Otto I. bis auf Friedrich II. (= Histor. Abhdlg., hrsg. von Heigel und Grauert, Heft IV, 1894), S. 52, Anm. 3, nach Platner und Bunsen, Beschreibung der Stadt Rom, II, 1, 432. Wann Friedrich und Fabrian dort eintrafen, ist nicht ganz sicher. Fabrian IV. hatte am 15. Juni noch in territorio Nepesino (J.-L. 10077) geurkundet; also wohl am 16. oder 17. Juni erst kam man vor Rom an.

<sup>177</sup>) Epist. Frid., l. c.: ut omnes dolos et machinamenta eorum (sc. Romanorum) declinaremus, Octaviano cardinale conducente, maxima pars militiae nostrae nocte per portam parvulam iuxta Sanctum Petrum — wahrscheinlich die posterula (porta) castelli s. Angeli (heute Porta S. Castello) = Porta Collina, f. Platner-Bunsen, Beschreibung usw., II, 1, S. 32 (vgl. 49), und Diemand, a. a. O., S. 53, Anm. 1; oder die porta S. Peregriini = porta Viridaria (heute Porta S. Angelica) f. Platner-Bunsen, a. a. O. — intravit, et sic monasterium Sancti Petri preoccupavit. Danach erweiternd Otto von Freising (II, 31), der Friedrich erst sich mit dem Papste über die zu ergreifenden Maßregeln besprechen läßt. Der Papst rät dann zur vorherigen Besetzung der Peterskirche und der Engelsburg: „Maturato premittantur fortes et gnari de exercitu iuvenes, qui aecclesiam beati Petri Leoninumque occupent castrum. In presidii equites nostri ibi sunt, qui eos cognita voluntate nostra statim admittunt“. (Was damit gemeint ist, scheint mir nicht recht klar. Man wird wohl an eine päpstliche Besatzungstruppe in der Engelsburg zu denken haben.) „Preterea Octavianum cardinalem presbiterum, qui de nobilissimo Romanorum descendit sanguine, fidelissimum tuum, eis (den Vorauszuführenden) adiungemus“: Sicque factum est. Eliguntur proxima nocte pene usque ad mille armatorum equitum lectissimi iuvenes, summoque diluiculo Leoninam intrantes urbem, aecclesiam beati Petri, vestibulum et gradus occupaturi, observant. Redeunt ad castra nuncii haec laeta reportantes. Helmold gibt die Zahl der Bewaffneten auf 900 an (Chr. Slav. I, 80; Schulausg., p. 158): Cum (Friedrich und Fabrian) appropinquarent Urbi, misit rex clam noctu nongentos loricatedos ad domum beati Petri una cum legatis domni pape, qui perferentes mandata ad custodes, intromiserunt milites per posticum infra domum et arcem. Ligurinus, l. III, B. 629 (Dümgé, p. 71): millia quinque virorum. Boso, Vita Hadr. (Watterich, II, 328 = Duchesne, II, 392): Post hec (Steigbügelreife) versus Urbem in simul procedentes, pro eo quod ab eis Romanus populus discordabat, licet beati Petri munitionem in potestate sua pontifex detineret, placuit tamen ut in manu valida civitatem Leonianam rex introiret. — Gotifredi Viterb. G. Fr., B. 175 (Schulausg., p. 7):

Rex animo fortis movet agmina multa coortis;

Papa dedit patulis aditum per devia portis,

Tecta beata Petri nocte sub ense petit.

<sup>178</sup>) Epist. Frid., l. c.: Mane facto, domnus papa cum tota aecclesia ad basilicam sancti Petri nos precessit et . . . Otto Fris., G. Fr. II, 32: Sole orto, transacta iam prima hora, precedente cum cardinalibus et clericis summo pontifice Adriano, eiusque adventum in gradibus prestante (f. darüber Anm. 180), rex castra movens, armatus cum suis per

Eine bewaffnete Mannschaft blieb an der Engelsburg außen zurück, um die Brücke, welche dort von der Seestadt nach der eigentlichen Stadt führte, zu bewachen, und besetzte sogar die ganze Umgebung der Kirche<sup>179)</sup>.

An den Stufen der Peterskirche legte Friedrich zunächst seine Kleidung, d. h. wohl seine Waffenrüstung ab und wurde mit den Krönungsgewändern bekleidet. Dann begab er sich zu der

declivum montis Gaudii descendens, ea porta quam Auream vocant Leoninam Urbem, in qua beati Petri aeclesia sita noscitur, intravit. Zu den folgenden Worten: Videres militem tam armorum splendore fulgentem, tam ordinis integritate decenter incedentem . . . ist daran zu erinnern, daß Otto von Freising gar nicht auf dem Zuge anwesend war! — Boso, l. c.: Positis exteriori castris et deliberato festinanter consilio, atque dispositis que ad coronationem spectabant, eadem die ante horam tertiam rex ad gradus beati Petri armorum maxima multitudine stipatus accessit ibique . . . Unter dem von Otto von Freising als 'Porta Aurea' bezeichneten Tore ist wohl die Porta Aurelia bei der Engelsburg zu verstehen, nicht, wie man etwa auf Grund der 'Mirabilia Romae', ed. Parthey (1869), p. 3, meinen könnte, jene porta Aurelia vel aurea que nunc dicitur S. Pancratii' am Fuß des Janiculus auf dem rechten Tiberufer. Denn Friedrichs Lager auf den 'Aronischen Feldern' befand sich, ja auch in der Nähe der Engelsburg, nördlich davon und von der Seestadt. Über die viel besprochene Sage dieser (neueren) Porta Aurelia (von Anderen S. Petri genannt) s. Nibby, *Le mura di Roma* (1820), p. 296 (cf. p. 381); *Platner-Bunten*, a. a. O., II 1, S. 26; *Brexler*, *Die Regionen der Stadt Rom*, S. 229; *Gregorovius*, *Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter II*<sup>8</sup>, 354 und 362; *S. Jordan*, *Topographie der Stadt Rom im Altertum*, I, 1, S. 375 ff. — Das Datum der Krönung ist mehrfach überliefert, so besonders in den *Ann. Palidenses* (M.G. SS. XVI, 89): Rex Frid. . . . s. Petri sedem adiit. Ubi consilio satis provido civium precavens seditionem, Heinrico duce Saxonum fideliter adnitente 14. kal. Iulii ab Adriano papa augustalem suscepti benedictionem. Crastina dies, que tunc Dominica habebatur, his addicta fuerat solemnibus (s. hierzu *Diemand*, a. a. O., S. 51); idque fama revelaverat auribus populorum; verum accelerato sagacitate principum negotio . . . ; in der *Chron. Regia Colon.* (Rec. I u. II, (Schölausg., p. 91): 14. kal. Iulii . . . (s. *Excurs IV*); ebenso *Ann. S. Blasii Brunswicensium maior. fragm.* (M.G. SS. XXX, 19): XIII kal. Iulii; ebenso *Ann. Mellicenses* (ibid. IX, 504); 14 kal. Iulii; *Ann. S. Iacobi Leodiensis* (ibid. XVI, 641): 1155 Rex Romanorum Fred. . . . Romam proficiscitur, et a papa Adriano libentissime excipitur, et ab eo in imperatorem benedicuntur Marci et Marcelliani (18. Juni); ebenso *Hist. Farsenses* (ibid. XI, 690): in festivitate sanctorum Marcelli et Marcellini, sabbati die (s. *Excurs IV*); *Catal. pontif. et imper. Cencianus* (ibid. XXIV, 107): 14. kal. Iulii; dagegen *Ann. Ceccanenses* (ibid. XIX, 284): venit rex Romam et coronatus est a papa Adriano in festivitate S. Petri (!); *Thomae Tusci, Gesta imper. et pontif.* (ibid. XXII, 504): Romam venit, ubi honorabiliter a papa Adriano tercio est susceptus et ab eo est coronatus anno Domini 1154 (!) in ecclesia s. Petri in festo sanctorum Iohannis et Pauli (26. Juli!); *Guillelmi Tyr. Hist.*, I. XVIII, c. 2 (Migne, *Curs. patr. lat.*, t. 201, 709): VI kal. Iul. *Ligurinus*, I. IV, B. 53 (*Dümge*, p. 73) hat den 14. Juli (!).

<sup>179)</sup> Dies bezeugt ausdrücklich Otto von Freising, l. c.: Interim a suis pons, qui iuxta castrum Crescentii ab urbe Leonina usque ad ingressum ipsius extenditur Urbis, ne a furente populo celebritatis huius iocunditas interrumpi posset, servabatur; ähnlich *Sigeberti Auctarium Aquicinense* (M.G. SS. VI, 397): Interim exercitus eius, hostium non ignorans insidias, totum procinctum aeclesiae sancti Petri armatus circumsederat.

an der Treppe gelegenen Kirche S. Maria in Turri, wo der Papst vor dem Altar seiner harrete. Friedrich beugte vor ihm die Kniee, legte seine Hand in die des Papstes und leistete hier nun öffentlich den gewöhnlichen eigentlichen Krönungseid des Inhalts, daß er ein Beschützer und Verteidiger der heiligen römischen Kirche in allen ihren Interessen unter Gottes Hilfe nach bestem Können und Wissen sein werde. Außerdem leistete Friedrich hier persönlich noch den Sicherheitseid, wie ihn vor Sutri einer seiner Ritter bereits geschworen hatte<sup>180)</sup>. Hierauf begab sich der Papst zum Altar in

<sup>180)</sup> Hierüber am ausführlichsten Boso, l. c.: *ibique depositis vestibus quas gerebat, sollempniori habitu se induit, et ad ecclesiam beate Marie in Turri in qua eum ante altare pontifex expectabat ascendens, genua sua fixit coram eo et manus suas inter ipsius pontificis manus imponens, consuetam professionem et plenariam securitatem, secundum quod in Ordine continetur, publice exhibuit sibi.* In der Epist. Frid. heißt es nur summarisch (nach Anm. 178): *et ad gradus cum maxima processione nos suscepit; daraus bei Otto Fris., l. c., II, 32: Mox princeps ad gradus ecclesiae beati Petri veniens, a summo pontifice honorifice susceptus ac usque ad confessionem beati Petri deductus est.* Infolgedessen läßt Giesebrecht, R. Z., V, 62, m. E. irrig Friedrich von Hadrian sogleich an den Stufen von St. Peter empfangen werden und dann erst Hadrian sich nach der kleinen Kirche S. Maria in Turri begeben. Der Ansicht Giesebrechts scheint Diemand, a. a. D., S. 70, zu folgen, indem er Boso vorwirft, daß er den Ort des Empfanges und den der Eidesleistung nicht unterscheidet. Damit in Widerspruch steht aber seine eigene Darstellung auf S. 64. Friedrich und Otto von Freising scheiden ja überhaupt nicht zwischen den einzelnen Phasen der Krönung. — Schaeffer-Boichorst, Gesammelte Schriften I, 241, Anm. 8, macht auf den Widerspruch aufmerksam zwischen dem obigen Bericht Bosos und dem *Ordo Coronationis*, (Cencius II bei Watterich, Vitae Pontif. II, 712, und M.G. LL. II, 187; s. Diemand, S. 12, und *Ordo 10'* nach Schwarzer, Die Orbnis der Kaiserkrönung, in den Fortschg. z. dtsh. Gesch. XXII, 196). In diesem *Ordo'* heißt es, daß der Papst Friedrich nicht vor dem Altar, sondern vor den ehernen Pforten der Kirche S. Maria in Turri *usque ad suggestum areae superioris, quae est in capite graduum ante portas aereas s. Mariae in Turri'* erwartet habe, und hier (auf der Plattform) die Eidesablegung von Seite des letzteren erfolgt sei. Aber abgesehen davon, daß es keineswegs ganz sicher ist, ob dieser *Ordo'* statt in die Zeit Heinrichs VI. in die Heinrichs II. oder des V. (s. Diemand, a. a. D. S. 17 ff.) zu setzen ist — die „ehernen Pforten“ (auf denen die Namen der dem päpstlichen Stuhle von Karl dem Großen geschenkten Städte und Länder mit silbernen Buchstaben eingegraben waren; Diemand, a. a. D., S. 63, Anm. 1, aus Platner-Bunsen, a. a. D., II, 1, 116) befanden sich doch, wie es scheint, nicht vor der Kirche, sondern vor der Vorhalle (dem *porticus'*); s. die Stelle im *Ordo'* selbst, l. c.: *„sic intrat (in porticum basilicae) per portam aeream“* (vgl. den Grundriß der Basilika von S. Peter im Jahre 1506' bei Platner-Bunsen). Freilich ist auch die Lage der kleinen Kirche *„inter turres“* oder *„S. Maria in turre“* oder *„de laborario“* nicht ganz sicher. „Nach der gewöhnlichen Meinung“ (so Platner-Bunsen, S. 117, Anm.) war sie an das Archipresbyterium (die Wohnung für den Erzpriester der Kirche), welches links der Treppe gegenüberstand (über diese oder vielmehr die drei Treppen s. Diemand, S. 58, Anm. 4), nach der Vorhalle zu angebaut. — Nach Boso beugte Friedrich vor dem Papste das Knie und legte beim Schwur seine Hand in die des Papstes. Diemand (S. 70) bezeichnet diese Darstellung Bosos, als ob Friedrich „knien“ geschworen habe, „wie es bei Begründung eines Lebensverhältnisses von seiten des künftigen Vasallen zu geschehen pflegte“, als „falsch“, wenn nicht tendenziös entstellt, an das Bild von der Krönung Lothars III. mit der Umchrift (s. oben S. 331) erinnernd. Aber von einer Tendenz Bosos nach dieser Richtung hin ist sonst

der Peterskirche, wohin der König dann mit den Seinigen in feierlicher Prozession langsam ihm nachfolgte<sup>181</sup>). An der „silbernen Pforte“ der Kirche sprach der Kardinalbischof von Albano über Friedrich das erste Gebet, welches die Bitte um göttliche Erleuchtung des zu Krönenden enthielt<sup>182</sup>). Mitten in der Kirche bei der Rota sprach der Kardinalbischof von Porto das zweite Gebet: den Schutz des Himmels auf Friedrich und sein Heer und seine Regierung herabfliegend<sup>183</sup>). Vor der Begräbnisstätte des Apostelfürsten aber hatte sich der König zu Boden zu werfen und die Litanei anzuhören. Dann salbte der Kardinalbischof von Ostia ihm den rechten Arm und den Nacken und sprach das dritte Gebet, welches die Bitte um ein glückliches Kaisertum enthielt, damit der Kaiser in Gottesfurcht und Gerechtigkeit seines Amtes über die heilige Kirche und über das ihm anvertraute Volk walten könne<sup>184</sup>).

nichts zu merken, und da er schwerlich vor dem Tage zu Besançon sein Leben Hadrians schrieb, wäre eine solche tendenziöse Entstellung doch ebenso bedenklich wie zwecklos gewesen und scheint mir daher kaum wahrscheinlich. Übrigens leistete der König früher bei dieser Gelegenheit dem Papste ja auch den Fußkuss (Diemand, S. 62 ff.) — Der bei Boso erwähnte ‚Ordo‘ ist nach Diemand (S. 20) der von Schwarzer a. a. O. als Ordo 11 und 12 bezeichnete (M.G. LL. II, 97 ff.); f. zu diesem jetzt auch Koesters, Studien zu Mabilsons Römischen Ordines (1905), S. 46 ff. — Über den Sicherheits Eid f. Diemand, a. a. O., S. 111 u. 115, und besonders Scheffer-Boichorst, Gesammelte Schriften I, 239 ff. Von einer Eidesleistung spricht auch Romuald (M.G. SS. XIX, 428): *Inter ea estate proxima Fred. rex Theotonicorum Romam venit, et ab Adriano papa facto illi sacramento, ut moris est, in ecclesia beati Petri sollempniter est coronatus. Qui cum ante receptam coronam pape promississet, quod senatores noviter creatos deponeret, Urbem et regalia beati Petri in illius potestate redigeret . . .* Dies muß sich aber natürlich nicht auf den Moment vor der Krönung selbst, sondern kann sich auch auf die früheren Abmachungen beziehen.

<sup>181</sup>) Boso, l. c.: *Relicto autem ibidem (f. Anm. 180) rege, pontifex ad beati Petri altare conscendit. Cuius vestigia rex cum processione subsequens . . .*

<sup>182</sup>) Boso, l. c.: *ante portas argenteas (richtiger: portam argenteam; f. über sie Diemand, a. a. O., S. 63; es war der Haupteingang unter den fünf, später sechs Türen in das Innere) orationem primam ab uno episcoporum nostrorum suscepit. Das weitere Detail bei Dettloff aus den Krönungsordnungen (vgl. Diemand, S. 124).*

<sup>183</sup>) Boso, l. c.: *et secundam orationem infra ecclesiam in rota super eundem regem alius ex episcopis nostris dedit; f. Dettloff, S. 35; Diemand, S. 124. Die ‚rota‘ war eine runde Porphyrtafel in der Mitte des Hauptschiffes der Kirche (Diemand, S. 73).*

<sup>184</sup>) Boso, l. c.: *Orationem vero tertiam et unctionem tertius episcopus ante confessionem beati Petri eidem regi nichilominus contulit; f. Dettloff, a. a. O. Diese Darstellung Bosos soll nach Diemand, S. 11, irrig sein, da nach den Angaben des Petrus Mallius die Salbung vielmehr an dem Altare des hl. Mauritius erfolgt sei („die Kapelle des hl. Mauritius lag am Kreuzschiff an dem Pfeiler der zweiten Säulenreihe links vom Haupteingange“, Diemand, S. 77, Anm. 2, nach Platner-Bunjen, II, 126). Petrus Mallius, der „unter Friedrich I. und Alexander III.“ eine Schilderung der Basilika St. Petri angefertigt habe, sei um so glaubwürdiger, als er selbst Kanonikus an St. Peter gewesen. Ich kann mich dieser Ansicht nicht anschließen und glaube eher dem Berichte Bosos folgen zu müssen. Bei Petrus Mallius*

.. Simonsfeld, Jahrb. d. dtsh. R. unter Friedrich I. Bd. I.

22

Und nun folgte der Schlußakt. Die heilige Messe begann, die Epistel wurde gelesen, das Graduale erklang; dann trat der König zum Papste hinan und erhielt nun aus dessen Händen die kaiserlichen Insignien: Schwert, Szepter und Krone, die ihm der Papst auf das Haupt setzte mit dem Segenswunsche, daß er Recht und Gerechtigkeit lieben und so gudenreich leben möge, daß er dereinst auch die Krone des ewigen Lebens erlangen könne<sup>185</sup>).

erscheint mir vor allem bedenklich, daß nach seiner Aussage (*Opusculum historiae sacrae* in den *Acta SS. Bolland. Junii VII, 39*, bei Diemand, S. 10) die Salbung des Kaisers am Altar des hl. Mauritius *„de antiqua consuetudine Romanorum“* erfolgt sei, während doch auch nach Diemand (S. 78) die Salbung vorher (zuletzt bei Heinrich V.) vor der *confessio s. Petri* erfolgte! Auch Seeliger (*Wais, Verf.-Gesch. VI<sup>2</sup>, S. 248<sup>2</sup>*) tritt Diemand entgegen. Und wenn dieser (S. 11, Anm. 1) sich auf *Wais* bezieht, der S. 54 die Vermutung ausspricht, daß „Boso in Beschreibung der Krönungen Friedrichs I. und allenfalls Lothars sich hier mehr an den alten *Ordo* als an die *Latsachen* selbst gehalten hätte“, so ist dies keineswegs richtig. Im Gegentheil: auch *Wais* betont, daß „die Salbung am Altar des hl. Mauritius jedenfalls nicht von Alters her bestand“ und dies bei Friedrich und Lothar anzunehmen nur dann möglich wäre, wenn man annehmen wollte, daß Boso usw. Dagegen stimmt Schwarzer, *Die Ordines der Kaiserkrönung, a. a. O., S. 188*, mit Diemand überein, indem er betont, daß Petrus Mallius schlechterdings nicht die Bestimmungen eines nach seiner Zeit geltenden (und z. B. bei Heinrich VI. beobachteten) *Ordo* hätte antizipieren können. Man sieht, es kommt hier alles auf die Glaubwürdigkeit des Petrus Mallius an. Wenn Schwarzer (S. 187) und Diemand (S. 11) bemerken, Boso habe erst 20 oder 22 Jahre nach der Krönung Friedrichs geschrieben, so ist dagegen zu erwidern, daß Boso nach den Untersuchungen Watterichs (*Vitae Pont., Prologomena, p. LXXXIII*) das Leben Hadrians IV. doch viel früher verfaßt zu haben scheint. Wenn er den ersten Teil des Lebens Alexanders III. im Jahre 1160 geschrieben hat, dürfte der letzte Teil der *Vita Hadriani* in die nämliche Zeit gehören. Damit scheint zu stimmen, wenn Boso bei den Verhandlungen zwischen Wilhelm I. von Sizilien und der Kurie 1156 als Gesandter, welchen Hadrian IV. zu Wilhelm schickte, nennt (Watterich, II, 333 — Duchesne II, 394) *„venerabilem virum Hubaldum, tunc presbyterum cardinalem tituli s. Praxedis, nunc episcopum Ostiensem“*. Da Hubald (der spätere Papst Lucius III.) zu dieser letzteren Würde am 1. Januar 1159 befördert wurde, dürfte diese Korrektur nicht allzu viel später von Boso vorgenommen worden sein. Petrus Mallius soll freilich nach Schwarzer (S. 186 ff.) auch nicht erst c. 1180, sondern vor 1167 geschrieben haben, weil er „die durch die Erstürmung Friedrichs I. stattgehabte große Beschädigung der Peterkirche überhaupt und den Brand der Kirche S. Maria in Turri, die nachher nicht wieder aufgebaut wurde, nicht erwähnt“ (s. *Platner-Bunjen, II, 116*). Der Text des Mallius scheint aber nicht frei von späteren Interpolationen zu sein; es läme also auf eine Untersuchung seiner Überlieferung an.

<sup>185</sup> Boso, l. c.: *Missae itaque incepta et graduali post epistolam decantato, rex ad pontificem coronandus accessit, et presentatis imperialibus signis, gladium et sceptrum atque imperii coronam de manibus eiusdem pape suscepit. Epist. Frider., l. c.: et missa celebrata ad altare apostolorum Petri et Pauli in honore sanctae Mariae virginis, quia sabbatum erat (sonst fand die Krönung mit Vorliebe Sonntag statt; s. *Wais, Verf.-Gesch., VI<sup>2</sup>, 247*), benedictionem coronae Romani imperii largiter super caput nostrum effudit; Otto Fris., G. Fr. II, 32: celebratis ab ipso papa missarum sollempniis, armato stipatus rex milite cum benedictione debita imperii coronam accepit, anno regni sui quarto, mense Junio, 14. kal. Iulii . . .*



Da erbrauste so starker Jubel der freudig zurufenden Deutschen, daß es wie Donner hallte<sup>186</sup>). Und welchem Deutschen schläge nicht auch heute noch das Herz höher, wenn er von dieser erhebenden Feter liest! Welche Gefühle berechtigten, freudigen Stolzes aber mögen erst die Brust des jungen, damals etwa 35jährigen Fürsten geschwellt haben, der dank seiner klugen und dabei kraftvollen Politik nach verhältnismäßig kurzer Zeit das erste Ziel seiner heißen Sehnsucht — die Erneuerung der römisch-deutschen Kaiserwürde — erreicht hatte<sup>187</sup>)!

<sup>186</sup>) Boso, l. c.: Statim tam vehemens et fortis Teutonicorum clamatio in vocem laudis et letitiae concrepuit, ut horribile tonitruum crederetur de celis subito cecidisse. Otto Fris. II, 32: cunctis qui aderant cum magna laetitia acclamantibus Deumque super tam glorioso facto glorificantibus.

<sup>187</sup>) Der Kaiserkrönung gedenken viele deutsche und außerdeutsche Geschichtsquellen, teils ohne weitere Bemerkung, teils im Zusammenhange mit den unmittelbar darauf folgenden Ereignissen, speziell dem Kampfe mit den Römern. Zudem ist die letzteren auf den Excurs V aufzuparen, verzeichne ich hier zunächst nur die ersteren. Es sind folgende: Ann. S. Petri Erpshesfurtensens antiqui (M.G. SS. XVI, 21 = Monumenta Erpshesfurtensia etc., Schulausg., p. 19); Ann. S. Petri Erpshesfurtensens breves (Mon. Erpshesf., p. 56): Frider. rex . . . imperiali benedictione sublimatus . . . wohl aus den Ann. Magdeburgensens (M.G. SS. XVI, 191); Ann. S. Disibodi (ibid. XVII, 28, aus den Ann. Erpshesf.); Ann. Aquenses (ibid. XVI, 686 = XXIV, 38); Ann. Rodenses (ibid. XVI, 728); Ann. Remenses et Colonienses (ibid. XVI, 739); Ann. Weingartenses Welfici zu 1154 (ibid. XVII, 309); Ann. Schefflarienses Mai. (ibid. XVII, 336); Ann. Reicherspergensens (ibid. XVII, 465) cod. A.: 1154 (!) Romam veniens ab Adriano papa inperator creatus est et coronatus; cod. 1. 2. 4: 1155 Rex Frider. inperator consecratur ab Adriano papa in ecclesia s. Petri Romae; Ann. Ratisponenses (ibid. XVII, 587); Ann. Angustani minores (ibid. X, 8); Ann. Elwangenses (ibid. X, 19); Ann. Neresheimenses (ibid. X, 21): Iste (Adrianus) unxit Fredericum imperatorem; Honorii Imago Mundi Contin. VI (ibid. X, 194): 1156 (!) Frider. rex ordinatur; Honorii Augustidunensis Contin. Stirensis (ibid. XXIV, 63): Frider. Romam veniens (anno D. 1156!) coronatur, imperatoris et augusti nomen accepit; Ann. Mellicensium Contin. Cremifanensis (ibid. IX, 545); Contin. Admuntensis (ibid. IX, 582); Contin. Claustroneoburgensis 2\* (ibid. IX, 615); Ann. S. Rudberti Salisburgenses (ibid. IX, 776); Hermannii Altahensis Ann. (ibid. XVII, 382); Martini Chronicon (ibid. XXII, 469); Coronatus est in ecclesia s. Petri. — Außerdeutsche Quellen sind: Gesta Federici I (Ann. Mediol. mai., Schulausg., p. 18): ibi (sc. Romae) ab Adriano papa coronatus et inperator factus est; Ann. Mediolanenses breves (ibid., p. 72): 1155 Adrianus papa unxit Fredericum; Cafari Ann. (M.G. SS. XVIII, 23): . . . Romam perrexit, ibique in ecclesia beati Petri cum benedictione Adriani apostolici coronam suscepit; Ann. Casinenses (ibid. XIX, 311 u. 307): 1155 Imperator Theutonicus Romam venit et clam coronatus recessit; Catalogus pontificum et imperatorum Romanorum Tiburtinus (ibid. XXII, 357): Feder. inperator coronatus est in ecclesia s. Petri; Ann. Cavenses breves (ibid. III, 192): 1156 (!) Hic venit Freder. Romam, et accepit coronam apud sanctum Petrum ab Adriano papa; Ann. Einsidlenses (ibid. III, 147); Gisleberti Chronicon Hanoniense (Schulausg., p. 89): postmodum (nach der Krönung in Deutschland) nacto tempore Romam veniens, imperiali corona insignitus fuit; Gervasii Tilleberiensis Otia imperialia (M.G. SS. XXVII, 380); Gesta episcoporum Islandicorum (ibid. XXIX, 414):

Die Krone Karls des Großen, die „Krone der Stadt und der Welt“, wie sie Friedrich selbst einmal bezeichnet<sup>189)</sup>, saß auf seinem Haupte. Aber leicht war sie nicht, sie sollte ihm noch eine schwer drückende Last werden! Und daß er sie nicht ohne Kampf sollte ruhig tragen können, daß er sie vielmehr gegen Feinde aller Art zu verteidigen haben werde, das sollte ihm schon die allernächste Zukunft lehren, wie es die Signatur fast seiner ganzen Regierungszeit geblieben ist. —

Friedrich kehrte nach beendigter Feier mit den Seinigen um die Mittagszeit vor drei Uhr nach dem Lager zurück, um durch Speise und Trank sich zu stärken und der Ruhe zu pflegen<sup>189)</sup>. Er selbst, allein auf einem geschmückten Pferde reitend, die anderen zu Fuß marschierend, zogen sie durch dasselbe (Goldene) Thor, durch welches sie morgens gekommen waren, zurück nach den Neronischen Feldern zum Lager in der Nähe der Leostadt, während der Papst in den Palast neben der Kirche, also in den Vatikan, sich begab. Inzwischen aber war die Kunde von der vollzogenen Krönung über St. Peter hinaus in die Stadt und insbesondere zum Kapitol gedrungen, wo sich die Volksmenge mit den Senatoren versammelt hatte. Da brach, wie vorauszusehen war, der Ingrimm der ohnehin schon durch Friedrichs ablehnende Haltung gereizten und jedenfalls durch die Führer der republikanischen Partei noch weiter aufgehetzten Bevölkerung los. Sie stürmte — vermutlich auf verschiedenen Wegen — zunächst noch ohne rechten Plan nach der Leostadt und drang bis zur Peterskirche vor. Zwei oder mehrere hier zurückgebliebene deutsche Kriegs- oder Trostknechte wurden dort getötet, einige Kardinäle mißhandelt und ausgeraubt. Der Lärm und Tumult, der sich dabei erhob, hallte hinüber bis zum deutschen Lager auf den Neronischen Feldern. Friedrich, vor allem besorgt um den Papst, dessen Gefangennahme zu befürchten war, läßt zu den Waffen greifen und eilt durch die von Heinrich IV. einst niedergelegten Mauern der Leostadt dem Papst zu Hilfe. Bald entspinnt sich ein hitziger Kampf, welcher für die Deutschen um so bedenklicher wurde, als inzwischen auch die Römer Zuzug erhalten hatten, insbesondere von den Trasteverinern, so daß die Deutschen nach zwei Seiten hin sich verteidigen mußten: bei dem Kastell St. Angelo und bei dem alten Fischmarkt in Trastevere. Erst als Heinrich der Löwe, wie es scheint, den Feind von rückwärts angriff oder ihm in die Flanken kam, konnten die Römer nach langem Kampfe, welcher bis in die Nacht hinein währte, zum Weichen gebracht und zum Rückzug gezwungen werden, wobei sie schwere Verluste erlitten. An tausend Mann fielen teils im Kampfe, teils kamen sie im Tiberfluß um, teils wurden sie gefangen ge-

Is (Adrianus) consecravit coronatum Fridericum imperatorem primum huius nominis. — Die übrigen Quellen s. Excurs V.

<sup>189)</sup> „corona Urbis et Orbis“ St. 3767.

<sup>189)</sup> Darüber und über das Folgende s. Excurs V.

nommen, während auf deutscher Seite der Verlust gering gewesen sein soll. Für die römischen Gefangenen, so wird von päpstlicher Seite berichtet, verwandte sich dann eindringlich Hadrian, tieftraurigen Herzens über den ganzen Vorfall, um seine Fürsorge und Milde gegen seine Untertanen zu bezeigen. Er wußte den Kaiser zu bewegen, daß dieser die Gefangenen aus seiner Gewalt entließ, und übergab sie dann dem Stadtpräfecten Petrus<sup>190)</sup>.

Ob damit ihr Schicksal ein besseres wurde, ist füglich zu bezweifeln. Denn anscheinend war dies nicht der Mann, welcher politischen Gefangenen gegenüber eine besondere Gnade und Milde hat walten lassen. Schreibt man doch gerade ihm den Tod des in seiner Haft befindlichen Arnold von Brescia zu<sup>191)</sup>. Wann und wo freilich dieser erfolgte, ist nirgends überliefert. Wir wissen nur soviel darüber sicher, daß Arnold zuerst gehängt, dann sein Leichnam verbrannt und die Asche in den Tiber gestreut wurde, damit, wie Otto von Freising es ausdrückt, das wahnwitzige Volk nicht noch nach dem Tode mit seiner Leiche abgöttische Verehrung

<sup>190)</sup> Boso, l. c.: Pontifex autem, sicut benignissimus pastor et pius pater, super tanto excessu valde turbatus et tristis effectus, eidem populo tanquam suo gregi debita caritate compassus est. Cuius casum relevare desiderans, pro liberatione suarum ovium apud eisdem imperatoris clementiam diutius laboravit, et affectuosas preces instanter fundere non cessavit, donec universos Urbis captivos de manibus Teutonicorum ereptos in potestate Petri Urbis prefecti restitui fecit. Cf. Vincentii Pragensis Ann. (M.G. SS. XVII, 665): reliqui capti domno imperatori numero 300 sunt presentati. Quos imperator domno Petro Romane urbis prefecto, qui ei fideliter adhaeserat, tradidit, cuius ipsi tam Rome palacia quam alias munitiones propter hoc destruxerant. Ex quibus prefectus urbis quosdam pro tanto ausu punivit suspendio, a quibusdam vero plurimam accepit pecuniam. Cf. Gesta di Federico, B. 746:

Postera (am Tage nach der Ordnung) cum terris tenebras  
aurora fugarat

Summus presul adest regemque remittere captos

Ac donare sibi poscit, pietate magistra.

Tum rex pontificem summum veneratus honorat

Exauditque preces placidus captosque relaxat

Romanos cives, quos bello ceperat ante.

<sup>191)</sup> Otto Fris., G. Fr. II, 28: (Arnoldus) principis examini reservatus est (s. oben S. 327, Anm. 154) et ad ultimum a prefecto Urbis ligno adactus ac, rogo in pulverem redacto funere, ne a furente plebe corpus eius venerationi haberetur, in Tyberim sparsus. Wenn Otto von Freising so behauptet, Friedrich habe sich bei der Auslieferung Arnolds die Urteilsfällung (?) über ihn vorbehalten, so wäre es immerhin möglich, daß eine solche auch jetzt erst noch erfolgte und der Präfect dann nur, als mit der Blutschuldbarkeit des Kaisers versehen, die Ausführung des Todesurtheils vollzogen habe. (Ähnlich in den Gesta di Federico, B. 828 ff.: s. Anm. 194.) Oder Friedrich verzichtete darauf, um dem Papste sich willfährig zu erzeigen, und dann bedurfte es keines weiteren Urtheiles von Seite der Kirche, da diese Arnold längst als Ketzer erkommuniziert und damit (?) zum Feuertode verdammt hatte — so Delkoff, S. 38 u. 39, unter Hinweis auf die Historia pontificalis (des Johannes von Salisbury) (M.G. SS. XX, 537: eum namque excommunicaverat ecclesia) (gegen Bruß, Friedrich I., 412). Dann war der Stadtpräfect der Volkstredet im Auftrage der Kurie; vgl. Hausrath, Arnold von Brescia, S. 151.

treiben und ihn als Märtyrer feiern könne<sup>102</sup>). Der Verfasser des

<sup>102</sup>) S. Ann. 191. Von der Übergabe Arnolds an den Stadtpräsidenten wissen auch die Ann. Palidenses (M.G. SS. XVI, 89): Anno 1155. Arnoldus quidam seculari callens philosophia, dogmate peregrino divisionem inter summum pontificem et populum Romanum fecerat; propter quod obligatur anathemate, dum insuper plures urbanorum illi coherent . . . Arnoldus supradictus et consensu potentum urbis prefecto traditur et suspendio adiudicatur, qui per mala que moriens pertulit, erroris debita solvit. Dem Papse schreiben die Hinrichtung zu: die Ann. Augustani minores (M.G. SS. X, 8): 1156 (!) Magister Arnoldus a papa suspendi praecipitur; die Ann. Wernheri aliorumque Tegernseenses (ibid. XXIV, 58): 1156 magister Arnoldus iussu Adriani pape suspenditur; cf. das Auctarium Sigeberti Affligemense (ibid. VI, 408): 1155 Arnoldus hereticus et scismaticus de Brixia, discipulus magistri Petri Abailart, a quinque apostolicis excommunicatur; tandem sub Adriano papa laqueo suspenditur, corpus eius igne crematur, et combusti cineres in Tyberim prociuntur. Cf. Catal. pontif. et imperat. Roman. Casinensis (ibid. XXII, 365): Huius (sc. Conradi) tempore quidam magister Arnoldus nomine predicabat in urbe Roma reprehendens divicias et superfluitates clericorum, cuius dicta multi magnates Romanorum sequebantur; captus tandem ob odium clericorum suspenditur. Cf. Walterus Map, De nugis curialium (M.G. SS. XXVII, 65): . . . missis ad imperatorem legatis, dominus papa denunciavit Ernaldum excommunicatum et hereticum, et non recesserunt nuncii, donec ipsum suspendi fecerunt. — Dem Kaiser Friedrich schreibt die Hauptschuld zu Sicard von Cremona in seinem Chronicon (ibid. XXXI, 165): 1155. Arnoldus hereticus auctoritate regis comburitur. Sonst erwähnen das Ende Arnolds noch die Ann. Ottenburani Isingrimi maiores (ibid. XVII, 314): 1155. Hisdem diebus Arnoldus hereticus, qui plurimas seditiones Rome concitaverat, in patibulo suspensus est, corpus eius igni consumptum et in Tiberim missum; die Ann. Einsidlenses (ibid. III, 147): 1153 (!) Arnoldus hereticus suspensus est; die Ann. S. Eustorgii Mediolanenses (Minores) (Schulausg., p. 67): 1155. Et Arnulfus combustus est; Gotfredi Viterbiensis Gesta Frid., B. 139—141 (Schulausg., p. 6):

Arnaldus capitur, quem Brixia sensit alumpnum,  
Docmata cuius erant quasi pervertentia mundum;  
Strangulat hunc laqueus; ignis et unda vehunt.

Ungern verzichtet man darauf, die Notiz in den Ann. Brixianenses (M.G. SS. XVIII, 813) für die Geschichte unseres Arnold zu verwerten, wo es in Cod. A heißt: et Arnaldus suspensus, in B: Castrum Montis rotondi destructum, ubi Arnoldus suspensus fuit — allerdings beide Male zum Jahre 1153, weshalb man annimmt (s. Siegbrecht, Arnold von Brescia, S. 30), daß es sich um einen anderen Arnold handelt, der zwei Jahre zuvor ein gleiches Ende gefunden — nach Odorici, Storie Bresciane IV, 283; cf. p. 273) vielleicht ein Führer der aus Brescia durch die Parteilämpfe unter Bischof Manfred vertriebenen Anhänger Arnolds, die sich in dem Kastell Monte Rotondo festsetzten, oder ein Anführer der Besatzung desselben Kastells. Sonst könnte man bei Monte Rotondo an jenes bekanntere nördlich von Rom denken und es für ein Besitztum ebenfalls des Stadtpräsidenten halten, das in Kämpfen mit den Römern zerstört wurde, entweder vor oder nach dem Tode unseres Arnold von Brescia (cf. Catalogus imper. et pontif. Romanorum Cencianus in den M.G. SS. XXIV, 107: 1155 . . . et tunc prefectus destruitur). Dabei wäre freilich das Jahr 1153 in 1155 zu ändern. Dann hätte man auch den Ort gewonnen, wo Arnold sein Leben beschloß, der sonst nirgends genannt wird. — Was den Zeitpunkt der Hinrichtung Arnolds betrifft, so berichtet Otto von Freising, Gottfried von Viterbo und die Mailänder Annalen von ihr in der Zeit vor der Kaiserkrönung, die übrigen Quellen (und der sogleich zu erwähnende Dichter aus Bergamo) nach derselben.

Gebichtes über Friedrichs Kämpfe mit Mailand, der, ohne ein Parteilänger Arnolds zu sein, doch neben allem Tadel warme Worte der Anerkennung für ihn hat<sup>128</sup>), ist der Einzige, welcher uns einige Einzelheiten über den Tod Arnolds überliefert hat. Er weiß zu berichten, daß Arnold vor seiner Hinrichtung, ehe ihm der Strick um den Hals gelegt ward, gefragt wurde, ob er von seiner falschen Lehre lassen und seine Schuld „nach Art der Weisen“ bekennen wolle. Unerfrocken antwortete aber Arnold mit einem entschiedenen „Nein“. Seine Lehre, betonte er, erscheine ihm heilsam und er stehe nicht an, für seine Reden den Tod zu erleiden, in denen nichts Widersinniges und Schädliches enthalten sei. Nur um eine kurze Frist bat er, damit er Christus seine Sünden beichten könne. Mit gebeugten Knien, die Hände und Augen zum Himmel erhebend, aus tiefster Brust aufseufzend und lautlos dem himmlischen Vater seine Seele empfehlend, erwartete er den Todesstreich, selbst seine Feinde derart zu Mitleid rührend, daß sie Tränen vergossen<sup>129</sup>).

<sup>128</sup>) Gesta di Federico, B. 760:

Tunc (nach der Kaiserkrönung) Arnaldus eis erat in regionibus ille Brixia quem genuit coluit nimiumque secuta est.

Vir nimis austerus dureque per omnia vite,  
In victu modicus, sed verbi prodigus, et qui  
Ultra opportunum saperet; facundus et audax  
Confidensque sui, vir multe litterature . . .

(Das Folgende wie der ganze Passus auch abgedruckt bei Hausrath, Arnold von Brescia, S. 180—182).

Vers 802: Hoc erat Arnaldi famosi dogma magistri,  
Quod multis hominum sola novitate placebat;  
Hoc Europa quidem fuerat iam dogmate plena . . .

Vers 809: Hoc ubicumque fuit conmovit sedicionem  
Decipiebat enim populum sub imagine veri . . .

<sup>129</sup>) Ibid.: Vers 828:

Hic igitur regi delatus nunc Frederico,  
Iudice prefecto Romano, vincitur; illum  
Namque iubet rector causam discernere notam,  
Dampnaturque suo doctor pro dogmate doctus.  
Set cum supplicium sibi cerneret ipse parari  
Et laqueo collum fato properante ligari,  
Quesitus pravum si dogma relinquere vellet  
Atque suas culpas sapientum more fateri;  
Intrepidus fidensque sui, mirabile dictu,  
Respondit proprium sibi dogma salubre videri  
Nec dubitare necem propter sua dicta subire,  
In quibus absurdum nil esset nilque nocivum  
Orandique moram petiit pro tempore parvam,  
Nam Christo culpas dicit se velle fateri.  
Tunc, genibus flexis, oculis manibusque levatis  
Ad celum, gemuit, suspirans pectore ab imo,  
Et sine voce Deum celestem mente rogavit,  
Ipsi commendans animam; paulumque moratus  
Tradit ad interitum corpus, tolerare paratus,  
Constanter penam. lacrimas fudere videntes,  
Lictores eciam moti pietate parumper.  
Tandem suspensus laqueo retinente pependit.  
Set doluisse datur super hoc rex sero misertus.

„Was half dir nun“, fährt der Dichter fort, „gelehrter Arnold, dein großes Wissen? was alle deine Arbeit und Enthaltbarkeit? was dein allzu hartes Leben, das jede träge Ruhe verschmähte und aller fleischlichen Lust bar blieb? Ach, was trieb dich, gegen die Kirche den bissigen Zahn zu kehren, nur damit du, Unglückseliger, zuletzt zum traurigen Strich gelangtest? Schau, deine Lehre, für welche du, verurteilt, die Strafe erduldet hast, ist zugrunde gegangen; halb wird nichts mehr von ihr übrig sein<sup>195)</sup>!“

Die Geschichte hat darauf freilich eine andere Antwort erteilt. Wenn sich vielleicht auch nicht mit absoluter Sicherheit eine direkte Einwirkung von Arnolds Lehren auf die nachfolgenden Geschlechter nachweisen läßt, wenn man auch keinen äußeren Zusammenhang zwischen Arnold und späteren kirchlichen oder politischen Reformatoren feststellen kann<sup>196)</sup>, neuere Untersuchungen haben doch ergeben, daß eine in den Quellen des 12. und 13. Jahrhunderts öfters erwähnte Sekte der Arnoldisten auf unseren Arnold von Brescia zurückzuführen, von ihm in Rom gestiftet worden ist. Sie hat sich von hier über Oberitalien verbreitet, dort aber später sich mit den lombardischen Waldensern verschmolzen<sup>197)</sup>. Und jedenfalls ist Arnold einer der bedeutendsten und vornehmsten Verfechter der Anschauung, daß die Kirche sich auf das Geistliche zu beschränken habe, einer der wichtigsten Bekämpfer des weltlichen Regimentes der Kirche, der „Savonarola Roms und des 12. Jahrhunderts“, wie man ihn treffend genannt hat<sup>198)</sup>. Die Tatsache,

<sup>195)</sup> Vers 851:

Docte quid Arnalde profecit litteratura  
Tanta tibi? quid tot ieiunia totque labores?  
Vita quid arta nimis, que semper segnia sprevit  
Otia, nec ullis voluit carnalibus uti?  
Heu quid in ecclesiam mordacem vertere dentem  
Suasit? ut ad tristam laqueum, miserande, venires!  
Ecce tuum pro quo penam, dampnate, tulisti,  
Dogma perit, nec erit tua mox doctrina superstes!  
Arsit, et in tenuem tecum est resoluta favillam,  
Ne cui reliquie superent fortasse colende.

<sup>196)</sup> Dies besonders die Meinung von Giesebrecht, Arnold von Brescia, S. 33—34.

<sup>197)</sup> Dies hat, wie mir scheint, überzeugend dargetan Breher, Die Arnoldisten in der Zeitschr. für Kirchengeschichte, XII, 412 ff., besonders mit Bezugnahme auf die Stelle in der Historia Pontificalis des Johannes von Salisburg (M.G. SS. XX, 538): hominum sectam fecit (sc. Arnoldus), que adhuc dicitur heresis Lombardorum. Zustimmung auch Ab. Hausrath, Die Arnoldisten (= Weltverbesserer im Mittelalter, Bb. III), S. 10 ff.; f. Deutsch, Arnoldisten in der Protestantischen Real-Encyclopädie (3. Aufl.), II, 128; Frdr. Glafer, Die Franziskanische Bewegung (Münchener Volkswirtschaftliche Studien, St. 59), S. 32 ff. Ich bin auch mehr als Breher geneigt, die Stelle bei Otto Morena, de Rebus Laudensibus damit in Zusammenhang zu bringen, welcher bei der Belagerung Cremas durch Friedrich I. 1159 erzählt (M.G. SS. XVIII, 611): Erat autem ibi ad illam obsidionem quedam magna societas solummodo pauperum et egenorum tunc insimul congregata, qui derisorie filii Arnaldi appellabantur . . . S. hierzu Hausrath, a. a. O., S. 14.

<sup>198)</sup> Papencordt, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter, S. 265.

daß diese von ihm vertretene Anschauung in unseren Tagen durch die bekannten Ereignisse in Italien zu einem vollständigen Siege gelangt, und die weltliche Herrschaft des Papsttums beseitigt ist, hat begreiflicherweise nicht wenig dazu beigetragen, Arnolds Andenken neu zu beleben und ihm nun erst recht den Nimbus eines „Propheten“ und zugleich den Ruhm eines „Märtyrers der Freiheit“ zu verleihen<sup>199)</sup>. Leopold von Ranke findet sogar<sup>200)</sup>, daß selbst der Kaiser und seine „Minister“ nicht unberührt geblieben seien von den Ideen Arnolds, daß Friedrich selbst später ähnliche Konsequenzen aus seinen Gedanken gezogen, die er nur nicht konnte praktisch werden lassen. Damals freilich war es zweifelsohne eben die Verbindung des Kaisertums mit dem Papsttum, welcher Arnold zum Opfer fiel, und keine Frage ist es, daß eben die Rolle, welche Friedrich bei dem Ende des „unglücklichen Demagogen und Propheten“ spielte<sup>201)</sup>, nicht wenig dazu beigetragen hat, den Namen Friedrichs in Italien so unpopulär zu machen. Der Verfasser jenes Gedichtes über Friedrichs Kämpfe gedenkt auch des Gerüchtes, daß Friedrich — zu spät — Mitleid mit Arnold gehabt oder später die Tat bereut haben soll<sup>202)</sup>, wofür sich jedoch sonst kein Anhaltspunkt findet. Sicherer ist, daß man nicht überall das Vorgehen gegen den kühnen Prediger gebilligt, sondern im Gegenteil der Kirche daraus sogar einen schweren Vorwurf gemacht hat. Dies hat insbesondere der „wahrheitsliebende, nüchtern urteilende“ Gerhoh von Reichersberg<sup>203)</sup> getan. Derselbe verwirft ja allerdings auch Arnolds Lehre als irrig — er mißbilligt seinerseits nur den falschen Gebrauch weltlichen Besitzes und das ausschließliche Streben der Geistlichen nach solchem — aber er erkennt doch den guten Eifer Arnolds an und tabelt entschieden die Art und Weise seines Unterganges. Er hätte ihn lieber mit Verbannung oder Gefängnis bestraft gesehen oder wenigstens eine andere Todesart für ihn gewünscht, damit nicht an der römischen Kirche und Kurie der Vorwurf eines Mordes hängen bleibe. Denn es war damals das Gerücht verbreitet, Arnold sei ohne Wissen und Willen der Kurie von dem Stadtpräfekten aus Privatrage, da dieser bei den durch Arnold hervorgerufenen Wirren persönlich schwer geschädigt worden sei, aus dem Gewahrsam hervorgeholt und in der angegebenen Weise von dessen Schergen getötet, oder besser, gemordet worden — ein Verfahren, wogegen Gerhoh eben ausdrücklich protestieren zu müssen glaubt unter Hinweis auf das ganz andere Verhalten, welches einst David dem gefallenem Abner gegenüber beobachtete, der „für eine ehrenvolle Bestattung desselben sorgte und Tränen vergoß, um die Schuld des trügerisch vergossenen Blutes von seinem

<sup>199)</sup> Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter, IV<sup>5</sup>, 517.

<sup>200)</sup> Weltgeschichte, VIII, 172.

<sup>201)</sup> S. oben S. 342, Anm. 192, z. B. die Stelle bei Sicard von Cremona, dessen Ansicht damals gewiß von Vielen geteilt wurde.

<sup>202)</sup> S. oben S. 343, Anm. 194, Vers 850.

<sup>203)</sup> Prutz, Friedrich I., Bb. I, S. 412.

Hause fernzuhalten“<sup>204</sup>). Es ist übrigens nicht unmöglich, daß die Kurie selbst jenes Gerücht in Umlauf setzte, um sich zu entschuldigen und zu rechtfertigen. Jedenfalls ist es bezeichnend, daß man hier offiziell wohl von der Gefangennahme Arnolds berichtete, aber von seinem Ende keine Silbe verzeichnete: bei Bofo verschwindet Arnold sang- und klanglos. Es fehlt auffallenderweise auch jede Äußerung der Genugthuung über das Ende des gefährlichen Ketzers. — Eine wilde Freude über den Tod des Feindes äußerte man nur in den Kreisen der Freunde und Schüler des heiligen Bernhard, welcher ja

<sup>204</sup>) De investigatione Antichristi, l. I, c. 40 (M.G. Libelli III, p. 347): Siquidem omnis ista ex regalium concessione ecclesiae Dei proveniens celsitudo ad senarii decuplati laborem pertinet parum aut prope nihil de spiritali sabbatismo in plerisque sacerdotibus superesse sinens mediamque partem spiritalis illius celsitudinis detruncans, que per CXX cubitos prioris templi altitudinis, ut supra exposuimus, significata est. — At vero senarii hec mysterialis quantitas in domo Dei, que est ecclesia, non ad hoc proficit, ut domus Dei taliter ordinata domus Dei non sit, sed presules earum non sint episcopi, quemadmodum quidam nostro tempore, Arnoldus nomine, docmatizare ausus est, plebes a talium episcoporum obedientia deortans. Pro qua etiam doctrina non solum ab ecclesia Dei anathematis mucrone separatus insuper etiam suspensio neci traditus, quin et post mortem incendio crematus atque in Tyberim fluvium proiectus est, ne videlicet Romanus populus, quem sua doctrina illexerat, sibi eum martyrem dedicaret. Quem ego vellem pro tali doctrina sua quamvis prava vel exilio vel carcere aut alia pena preter mortem punitum esse vel saltim taliter occisum, ut Romana ecclesia seu curia eius necis questione careret. Nam si, ut aiunt, absque ipsorum scientia et consensu a prefecto urbis Romae de sub eorum custodia, in qua tenebatur, ereptus ac pro speciali causa occisus ab eius servis est, maximam siquidem cladem ex occasione eiusdem doctrinae idem prefectus a Romanis civibus perpeusus fuerat — quare non saltem ab occisi crematione ac submersione eius occisores metuerunt, quatenus a domo sacerdotali sanguinis questio remota esset, sicut David quondam honestas Abner exequias providit atque ante ipsas flevit, ut sanguinem fraudulententer effusum a domo ac throno suo removeret? Sed de his ipsi viderint. Nihil enim super his nostra interest, nisi cuperem matri nostre sancte Romanae ecclesiae id quod bonum, iustum et honestum est. Sane de doctrina et nece Arnoldi idcirco inserere presenti loco volui, ne vel doctrine eius prave, que etsi zelo forte bono, sed minori scientia prolata est, vel neci eius perperam acte videar assensum prebere. Non enim condempno ecclesiam Dei vel ecclesiarum presules regalia possidentes et eis licite ac modeste utentes, licet laboriosas eorum curas et occupationes molestas sexagenarie illi domus Dei celsitudini assimilare mihi visum sit. Quod vero plerique sacerdotes vel episcopi toto se studio secularibus negotiis vel actibus impendant, obliiti que sacerdotii sunt, quod deposito gladio spiritali proprias gladio materiali sacrum iri parant iniurias, quod vindicantes se lesiones in corporibus aut rebus eis quos inimicos existimant preter legitimas potestates machinantur, quod currus sibi et equites ex decimis aliisque fidelium oblationibus multiplicent, ut terribiliores adversariis sint, quodque equitatus numero sublevati populum seculariter vivendo in Egyptum reducant: hec et cetera his similia vel deteriora ad desolationis abominationem in loco sancto stantem pertinere non dubitem. Quanto enim Christi patientiae et mansuetudini dissimilia sunt, tanto ad similitudinem Antichristi accedunt. Daß milde Urteil des Johannes von Salisbury (Hist. Pontif., M.G. SS. XX, 537) f. bei Bernhards, Konrad III., S. 737.



sozusagen instinktmäßig, seit dem ersten Zusammentreffen mit Arnold, der entschiedenste Gegner desselben gewesen war<sup>205</sup>). Einer der Jünger des heiligen Bernhard hat einer Abschrift von dessen Brief an Innocenz II. (über Abälard und Arnold) lateinische Distichen hinzugefügt, welche diese Anschauungen deutlich aussprechen. Neben dem Ausdruck der vollen Befriedigung über dieses Ende Arnolds wird hier dasselbe zugleich als warnendes Beispiel für Alle hingestellt, welche die Treue gegen den Fels Petri brechen<sup>206</sup>).

Wenn Giesebrecht zusammenfassend über Arnold urtheilt, daß man ihn wohl den Schismatikern beizählen kann, daß er aber kein Häretiker war<sup>207</sup>), so ist dies nicht ganz einwandfrei: die Kirche hat ihn zuletzt auch mit Grund als Häretiker verfolgt<sup>208</sup>). Aber was ihn besonders auszeichnet, ist die absolute persönliche Interesselosigkeit, sein reiner, lauterer Wille, dem jedes gemeine Motiv fern lag. Politisch wichtig aber war endlich noch an ihm, daß er „die städtische Parteilung mit dem Kampfe gegen das Papsttum verknüpfte“<sup>209</sup>), der Stadtgemeinde damit zu bedeutungsvollerem Einflusse den Weg bahnte.

\* \* \*

An dem glücklichen Ausgange des Kampfes mit den Römern gebührte ohne Zweifel Heinrich dem Löwen ein besonders hervorragender Anteil. Darum erhielt er nun auch von päpstlicher Seite eine Belohnung seiner Verdienste. Helmold berichtet<sup>210</sup>), daß der

<sup>205</sup>) S. Hauck, *R.G.*, IV, 202.

<sup>206</sup>) Die auch bei Hausrath, Arnold von Brescia, S. 189, Anm. 53, mitgetheilten Verse finden sich in Mangeart, Catalogue des manuscrits de la bibliothèque de Valenciennes (1860), p. 34, aus einer Sammelhandschrift N. 34 — A. 3. 20, wo sie als Randbemerkung bei dem ersten Briefe des hl. Bernhard an Innocenz II. stehen. Sie lauten:

Arnoldus periit, cuius quia perdita vita,  
Mens mala, prava fides, mors quoque fida fuit.  
Papa pater patrum, lux legis, semita iuris,  
Scismaticum reprobat, quem revocare nequit.  
Rex damnat, lictor celo terraeque perosum  
Inter utrumque levat hunc in utroque reum.  
Ne tamen inficiat corruptio corporis auras,  
In subitos cineres igne crematus abit,  
Quos Tiberis magnae reverenter destinat urbi,  
Corpore conciliat sic elementa suo.  
Exitus iste manet, quicumque fidem violarit,  
Quam petra commisit, Petre beate, tibi.

<sup>207</sup>) Arnold von Brescia, S. 34.

<sup>208</sup>) S. Breyer, Die Arnoldisten, a. a. O.

<sup>209</sup>) So Ranke, Weltgeschichte, VIII, 172. Die „Erührung seiner Lehre durch Beimischung politischer Momente“ tabelt hingegen R. Wulz, Arnold von Brescia in der Neuen kirchlichen Zeitschrift, XIII, 192 ff., und vom päpstlichen Standpunkt aus z. B. Vacandard, Arnauld de Brescia (Revue des questions historiques XXXV, 108 ff.).

<sup>210</sup>) Chr. Slav. I, 80 (Schulausg., p. 158): Volens igitur dominus papa honorare eum, transmisit ei munera preceptaque nuncio dicens: Dic ei, quia crastina die, si Dominus voluerit, electum eius consecrabo. Et letatus est dux de promissione. Mane igitur facto, fecit dominus papa publicam sollempnitatem et consecravit nobis episcopum cum magna gloria.

Papst ihm nicht bloß Geschenke übersandte, sondern am folgenden Tage — dies wäre der 19. Juni — den Schübling Heinrichs, Gerold, der seit seinem Eintreffen in Tortona im Gefolge Heinrichs den ganzen Feldzug mitgemacht hatte<sup>211)</sup>, endlich zum Bischof von Oldenburg konsekrierte und damit also seinerseits den Streit über die Einsetzung der nordalbingischen Bischöfe (gegen Hartwich von Bremen) zugunsten Heinrichs des Löwen entschied (den er übrigens auch schon als Herzog von Sachsen und Baiern bezeichnete).

Damals erhielt auch wohl Anselm von Havelberg vom Papste die Bestätigung und Weihe als Erzbischof von Ravenna. Als solcher und als Erarch wird er in einer Urkunde bezeichnet, welche Friedrich eben damals für das Stift St. Maria in Portu in Ravenna und dessen Besitzungen ausstellte<sup>212)</sup>.

Friedrich hat damals, wie es scheint, noch eine Urkunde ausgestellt, und zwar zugunsten des Kardinalpriesters Guido vom Titel des hl. Chrysogonus. Neuerdings ist ein abschriftlich erhaltenes Schreiben des Kaisers an die Oberen von Gallese (etwas südlich von Orte in dem Distrikt von Viterbo) bekannt geworden<sup>213)</sup>, worin er ihnen mitteilt, daß er der Kirche des hl. Chrysogonus in Rom auf Bitten des Kardinals Guido 18 Häuser in Gallese und das Kastell Tonechelle mit Zubehör geschenkt habe<sup>214)</sup>. Es ist dies der von

<sup>211)</sup> Helmold, l. c., I, 79 (Schulausg., p. 155): Inde (sc. von Tortona; f. oben S. 304, Anm. 82) proficiscente exercitu, fecit dux episcopum nostrum comitari secum in Italiam, ut offerret eum domno pape.

<sup>212)</sup> St. 3718 (über das vermutlich nicht in der kaiserlichen Kanzlei entstandene Original f. meine „Weitere Urkunden Friedr. Kotb. in Italien“ a. a. O., S. 402): Haec autem acta sunt Roma apud S. Petrum a. d. inc. 1155 ind. 4 (sic!). — Kelognoszent Erzbischof Arnold von Adln. — Von Dettloff, a. a. O., S. 58, ohne Grund verdächtigt; beruhend auf J.-L. 10013 (Hadrian vom 14. März 1155) und St. 3947, wovon die Mönche (oder eher Anselm) nach Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte usw., S. 160, Anm. 3, eine Abschrift bei der Kanzlei einreichten, unten am Rand hinzufügend, der Kaiser möge dem Kloster auch bestätigen, was es (inzwischen) von den Markgrafen Friedrich und Werner (von Antona, f. Föder, Forschungen II, 248 ff.) in Sinigaglia geschenkt bekommen hatte — eine Bitte, welcher Friedrich entsprach, indem er in unserem Privileg hinzufügend ließ: quiequid in Monte Cruce a Friderico et Warnerio marchionibus seu ab aliis (detinebatur). Sonst: nos interventu et petitione dilectorum principum nostrorum Arnoldi Coloniensis archiep. Italici regni nostri cancellarii (!) et Anselmi Ravennatis ecclesie archiepiscopi et exarcci (!) ecclesiam videlicet s. Marie in Portu . . . sub nostre auctoritatis defensionem . . . suscepimus . . . Ex quibus quedam (bona) propriis duximus exprimendo vocabulis . . . über die Arenga f. Erben, Das Privilegium usw., S. 15.

<sup>213)</sup> Mitgeteilt von Rehr, Otia diplomatica (Nachr. d. R. Gesellsch. d. Wiss. zu Göttingen, philol.-histor. Kl. 1903, S. 272 ff.) aus den Papieren des Kardinals Saracampi (s. XVIII) im vatikanischen Archiv.

<sup>214)</sup> F. Dei gr. R. imp. aug. Maioribus Gallesane civitatis gratiam et bonam voluntatem . . . Universitatem vestram nosse volumus, quod nos ob amorem Dei et sancti martiris Grisogoni et pro petitione venerabilis cardinalis presbiteri Guidonis X et VIII domos in civitate Gallesana et castrum Tonechelle cum omnibus suis pertinenciis ecclesie eiusdem martiris Grisogoni imperiali auctoritate donavimus. Precipimus itaque ut prefatus cardinalis absque omni contradictione donationem nostram

Innocenz II. kreierte Kardinal Guido Bellagio, ein Florentiner, welcher päpstlicher Legat in Aragonien und im Orient gewesen ist und wenigstens bis 1157 gelebt hat<sup>215</sup>). Wenn wir sonst von Beziehungen desselben zu Friedrich nichts wissen, die diese Gunstbezeigung des Kaisers erklären könnten, darf man vielleicht daran denken, daß der Kardinal oder die Leute der Kirche des hl. Chrysgonus, welche in Trastevere lag, im Kampfe mit den Trasteverinern zugunsten des Kaisers eingegriffen und sich hierbei Verdienste um denselben erworben haben.

Nach einer allerdings späteren Überlieferung soll damals in Rom auch Bischof Heinrich von Lüttich — für seine gleichfalls bei der Krönung geleisteten Dienste — sowohl vom Kaiser als auch vom Papste die Bestätigung seiner Erwerbungen „im Lande Lüttich, in Gemegau und Bouillon“ erlangt haben<sup>216</sup>). Doch ist es sehr fraglich, ob hier nicht eine Verwechslung mit einer etwas später ausgestellten Urkunde Friedrichs<sup>217</sup>) vorliegt.

Sicher hingegen hat damals bei der Krönung der Papst bei Friedrich ein Wort zugunsten Gillins von Trier eingelegt, um demselben den vielumstrittenen Besitz der Abtei St. Maximin zu sichern<sup>218</sup>).

Trotz des über die Römer errungenen Sieges sah sich Friedrich gar bald gezwungen, Rom wieder zu verlassen. Denn davon war keine Rede, daß die Römer sich ihm unterworfen und ihm die Tore der eigentlichen Stadt geöffnet hätten. Friedrich blieb auf die Leostadt beschränkt und konnte nicht daran denken, mit seinem zu kleinen Heere einen Angriff auf Rom selbst zu wagen. Und da andererseits, wie leicht begreiflich, die Römer sich weigerten, dem Kaiser und seinem Heere die nötigen Lebensmittel zum Kaufe darzubieten, und deshalb gefährlicher Mangel drohte, war des Bleibens für Friedrich hier nicht länger. Der Papst entschloß sich gleichfalls, statt allein in der ungeschützten Leostadt zu bleiben, lieber in Begleitung des deutschen Heeres mit fortzuziehen.

Am 19. Juni brach man auf und zwar zunächst in der Richtung nach Nordosten. Auf der rechten Seite des Tiber stromaufwärts ziehend<sup>219</sup>), gelangte man hier am Monte Soracte vorüber, wo-

---

quiete ac libere possideat et inde tam per se quam per suos missos ad omnem utilitatem suam et ecclesie liberrime disponat. Caprilia quoque et alia que in instrumento donationis eiusdem ecclesie continentur, similiter ei donavimus et auctoritate sigilli nostri confirmavimus.

<sup>215</sup>) Rehr, a. a. O., S. 273.

<sup>216</sup>) St. 3718\* aus Jean d'Outremeuse (Hbchr. b. Igl. Bibliothek zu Brüssel 21597, p. 106): La (a Romme) impetrat li eveque Henri al pape et al imperere confirmation des aquest qu'ilh avoit faitex à son temps, des vilhez et casteals deseur dis, et chu fut confermeit sour l'an XI<sup>e</sup> et LVI (l) en mois de june.

<sup>217</sup>) St. 3725; f. unten S. 381.

<sup>218</sup>) Cf. St. 3761 (f. unten): tum pro precibus karissimi patris nostri Adriani pape quarti quas nobis in nostra consecratione porrexit.

<sup>219</sup>) Otto Fris., G. Fr. II, 34: Altera die (nach der Krönung) cum

selbst — vielleicht am 22. Juni — die Grafen von Treviso, die Brüder Manfred und Schenella, von Friedrich ein Privileg erhielten, durch welches er ihnen und ihren Erben ihre Besitzungen und die Regalien von Treviso in weitem Umfang — darunter besonders auch den Fischfang im Sileflusse — bestätigte<sup>220</sup>). Bei

mercatum a civibus amaricatis habere non posset, laborantem ciborum inedia militem ad superiora duxit; ac paulisper ad campi planitiem procedens tentoria locavit; Boso, Vita Hadr. (Watterich II, 331 — Duchesne, II, 392): De cetero autem imperator simul et pontifex exeuntes de finibus Urbis per campestria iuxta Tyberim. Cf. Chron. Regia Colon. Rec. II (Schulausg., p. 92): sequenti die non moratus reditum instituit. Otto Morena (M.G. SS. XVIII, 597): Postera die imperator . . . a Roma discessit (f. Excurs V). Dagegen kann die Nachricht der Ann. Herbipolenses (M.G. SS. XVI, 8), Friedrich sei einige Tage in Rom geblieben, keinen Glauben verdienen: Imperator paucis admodum diebus in urbe commoratus, aliqua ad utilitatem rei publice et statum imperii pro consuetudine ordinavit. Gesta di Federico, B. 753 ff., heißt es:

Urbeque dimissa, confinia circuit, altas  
Confringens turres, quas incola fecerat urbis,  
Ut proprias villas his posset ab hoste tueri  
Tutius atque aliis, cuperet si quando, nocere;  
Has rex Romanis ob bellum iratus eorum  
Diruit, ut populum sic terreat ipse superbum  
Peniteatque illum bellum movisse malignum.

Wenn der Herausgeber Monaci meint, dies sei auf eine (sonst nicht überlieferte) Zerföhrung der Türme Roms durch Friedrich zu beziehen, so kann ich dem nicht zustimmen; es handelt sich doch hierbei nur um die Umgegend von Rom.

<sup>220</sup>) Den Monte Soracte nennt ausdrücklich Otto von Freising, G. Fr., II, 94: Dehinc iuxta montem Soractem, in quo beatum Silvestrum olim persecutionem fugientem tradunt latuisse, Tyberim transvadans. Außerdem ist St. 8714 datiert: Actum iuxta montem Sirach super ripam Tyberis kal. Iulii a. d. i. 1155 ind. 3 imperante d. Frider. Rom. imper. glorioso, a. r. e. 4, imperii 1; in Christo feliciter. Dieses Datum des 1. Juli stimmt freilich nicht mit den folgenden Angaben (f. S. 359), daß man am 28. Juni jenseits des Tiber bei Tivoli sich befand. Pruz, Friedrich I., Bb. I, S. 75, nimmt daher an, daß Friedrich erst von Tivoli weiter in die Nähe des Berges Soracte gezogen sei: ein Blick auf die Karte genügt, um das Irrige dieser Meinung darzutun. Da (auch nach Pruz) Friedrich dann bei Lusulum ein Lager aufschlug, hätte er nicht weniger als dreimal den Tiber überschreiten müssen, nur um die Urkunde St. 8714 auszustellen! — Es hat daher mit größerer Wahrscheinlichkeit schon Stumpf vermutet, daß vor kal. Iulii eine Ziffer ausgefallen sei; Detloff meint vielleicht X, so daß wir als Ausstellungsdatum den 22. Juni erhielten, was sehr gut zu dem ganzen Itinerar passen würde. Es darf freilich nicht verschwiegen werden, daß auch das noch gut erhaltene Original im Archiv der Grafen von Collalto zu S. Salvatore bei Conegliano (f. meine „Urkunden Friedrichs Rotbarts in Italien“ a. a. O., S. 725) die gleiche Datierung kl. Iulii (ohne irgendeine Ziffer) anweist. Aber, wie ich bei Vergleichung des Originals selbst gesehen, es fehlt auch z. B. gleich anfangs bei der Devotionsformel divina clementia dazwischen das ‚favente‘ (wie am Schluß bei der Apprecatio nach feliciter das ‚Amen‘), so daß immerhin auch bei der Datierung jenes Versehen vorgekommen sein kann. Die Ausfertigung ist durchaus kanzenmäßig, die Schrift ganz gleich mit jener von St. 8709<sup>b</sup>. — Kelognoszent Erzbischof Arnold von Köln. — Quocirca (nicht Quapropter) . . . nos omnes res et proprietates quas fideles nostri comites Tarvisini Manfredus videlicet et Scinella fratres paterno ac materno iure seu per precepta a predecessibus nostris regibus aut imperatoribus antecessibus suis

der Furt von Magliano setzte man mit dem ganzen Heere über den Tiber und zog dann weiter gegen Süden durch das Sabinergebiet bis Farfa<sup>221)</sup>. Hier ließ sich Friedrich in die Bruderschaft des Klosters, d. h. in die Gebetsverbrüderung<sup>222)</sup>, aufnehmen und sicherte dem Kloster seinen Rechtsschutz in allen Angelegenheiten zu<sup>223)</sup>.

Die alte Reichsabtei Farfa hatte nach 350 jähriger Dauer ihre Reichsunmittelbarkeit im Jahre 1125 nicht durch eigene Schuld, sondern wegen mangelnder Unterstützung von seiten des Reiches eingebüßt und die Oberhoheit des päpstlichen Stuhles anerkennen müssen<sup>224)</sup>. Wenn Friedrich die alte Stellung des Reiches in Italien zurückgewinnen wollte, begriff er es sich, daß dabei sein Blick auch auf diese reiche, begüterte Abtei fallen mußte. Mit Freuden ergriff er gewiß die Gelegenheit, hier einzugreifen, um die Rechte des Reiches wieder geltend zu machen. Aus einer erst kürzlich

collata vel per aliquas scriptiones cartarum ab aliquibus hominibus iuste et legaliter tenent vel de cetero conquirere poterint aut tenere debent, imperiali auctoritate privilegia eorum renovando confirmamus. Concedentes eis quicquid regii iuris infra ambitum civitatis Tarvisii invenitur et piscationem fluminis Silaris, sicut ad nostram imperialem pertinuit partem. Et ne homines residentes in praediis eorum ante ducem vel marchionem aut comitem seu vicecomitem sive sudasium (!) veniant, aut ab ipsis contringentur (!) nisi a prefatis comitibus et eorum heredibus vel ab imperatoria maiestate (f. Erben, Das Privilegium usw., S. 65, Anm. 1). Et nec fodrum, neque collectam aut districtum, quod publicae exactioni pertineat, duci, marchioni archiepiscopo, episcopo, comiti, vicecomiti aut alicui alii personae magnae sive parvae vel etiam civitati prebeant, imperiali nostra auctoritate eisdem fratribus eorumque heredibus indulgemus omnium hominum tam censualium quam super res et proprietates eorum residentium omne districtum et quicquid publicum fuerit ab eis exigendi omni contradictione remota: salvo per omnia iure et iustitia imperii (f. Erben, Das Privilegium usw., S. 63, Anm. 3), ita ut habeant supradicti fratres et eorum heredes ad fidelitatem imperii . . . Cf. Biscaro, Il comune di Treviso e i suoi più antichi statuti fino al 1218 im Nuovo Archivio Veneto, N. S. A. II, t. III, 117, unb t. V, 145.

<sup>221)</sup> Otto Fris., l. c., f. Anm. 220; Boso, l. c.: processerunt usque ad vadum de Malliano; ibique fluvium ipsum cum toto exercitu transeuntes, intraverunt Sabinensem comitatum et per Farfam . . .

<sup>222)</sup> S. über diese Ebner, Die klösterlichen Gebets-Verbrüderungen bis zum Ausgange des karolingischen Zeitalters (1890), S. 68, 82 ff.

<sup>223)</sup> Historiae Farfenses (M.G. SS. XI, 590; jetzt auch Chron. Farf., hggb. von Igo Balzani in den Fonti per la storia d'Italia, XXXIV, p. 321): Post (nach dem Kampfe mit den Römern) Farfam adiit, ibique societate accepta a domno abbate et omni congregatione honoraturum se altare et nobis iusticiam facere de cunctis rebus huius monasterii libentissime spondit. Giesebrecht, R. Z. VI, 343, läßt Friedrich, m. E. irrig, erst auf dem Rückzuge von Tivoli Farfa besuchen.

<sup>224)</sup> S. Rehr, Urkunden z. Gesch. von Farfa im 12. Jahrh. (Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, hggb. vom R. Preuß. Histor. Inst. in Rom IX, 172 ff.), und Schmidlin, Ein Kampf um das Deutschtum im Klosterleben Italiens (Subiaco und Farfa im 16. Jahrh.) im Histor. Jahrb. XXIV, 16 ff., woselbst auch die (mir hier nicht ganz zugängliche) Literatur über Farfa angegeben.

entdeckten Urkunde erfahren wir, daß der im Jahre 1154 gewählte Abt Rusticus sich wohl bald nach seiner Wahl zu Friedrich begab und diesen um die Investitur ersuchte. Diese gewährte Friedrich und gebot zugleich allen Untergebenen der Abtei in der Sabina und in der Mark, geistlichen wie weltlichen, dem Abte Rusticus den Treueid zu leisten und ihm als ihrem Herrn in allen Stücken zu gehorchen. Zugleich befahl er — entsprechend den Bestimmungen des Koncalischen Lebensgesetzes! — daß alle Besitzungen, welche seit dem Abt Adenulph (der 1147 gestorben war) unter dessen Nachfolgern Rainald, Roland (1147—1152) und Berardus (1152—1154) auf irgend eine Weise — sei es durch Verpachtung oder Verpfändung oder Belehnung oder Emphyteuse oder Verkauf — der Abtei entwendet worden waren, derselben Abtei zurückerstattet werden sollten, indem er zugleich diese drei Abte für rechtmäßig abgesetzt erklärte<sup>225</sup>). Eben bei dieser Gelegenheit verlangte er für das Reich das Fodrum durch seinen Kapellan Geribert<sup>226</sup>).

Es war gewiß nicht ohne Absicht, wenn Hadrian IV. dagegen in dem früher berührten Schreiben vom 1. Juni dieses Jahres an Wibald, worin er durch diesen den Abt Rusticus) und das Kloster Farfa Friedrich empfahl, ausdrücklich bemerkte, daß das Kloster den Befehlen des apostolischen Stuhles unterstehe<sup>227</sup>). Und hinwiederum als Gegenzug hierzu möchte ich es betrachten, wenn Friedrich nun in Farfa persönlich verspricht und sich zum Beweise seines Wohlwollens, sowie zur Verstärkung der Beziehungen des Klosters zum Reich in die Gebetsverbrüderung aufnehmen läßt.

Über St. Polo (Rastell St. Polo) ging es dann in das Tal des Anio oder Leverone<sup>228</sup>) und hier gelangte man über Quintiliolo

<sup>225</sup>) Die von Rehr a. a. O. aus einer Handschrift (N. 124) des Ston-College bei Windsor veröffentlichte Urkunde ist nicht datiert, aber wegen des Titels: Fredericus Romanorum rex semper augustus in die Zeit vor der Kaiserkrönung zu setzen. Es heißt: Venientem ad nostre serenitatis presentiam venerabilem R. (usticum wegradiert) abbatem benigne suscepimus et eum in suis petitionibus clementer exaudientes, de abbazia Pharfensi et omni suo iure tam antiquo quam moderno manu et potestate regia investivimus. Quocirca universitati vestre per presentia scripta mandamus et sub optentu gratie nostre precipimus, quatinus eidem abbati tamquam proprio domino in omnibus obediatis et debitam ei reverentiam cum fidelitatis iuramento exhibeatis . . . quecunque possessiones de Pharfensi monasterio a tempore pie recordationis Adenulfi abbatis per Rainaldum, Rolandum atque Berardum, quos utique iuste esse depositos decernimus, alienate sint sive per locationem seu per pignoris obligationem aut per feodi donationem aut per emphyteosim sive per venditionem omnes in ius monasterii et potestatem abbatis restitui plenarie precipimus et que inde acta sunt, in irritum deducimus.

<sup>226</sup>) S. oben S. 232.

<sup>227</sup>) S. oben S. 325, Anm. 145. Quia Farfense monasterium ad ordinationem et dispositionem sedis apostolicae specialiter spectat . . . Rehr hat am a. a. O., S. 175 ff., dies alles bereits so einseitig dargelegt, daß dem nichts hinzuzufügen ist.

<sup>228</sup>) Boso, l. c.: per Farfam atque castrum de Poli transitum

am 28. Juni an die Lucanische Brücke unterhalb Tivoli, wo man ein Lager aufschlug, um sich — in herrlicher Umgebung und bei jedenfalls reicher Verpflegung — von den bisherigen Strapazen zu erholen<sup>229</sup>). Am folgenden Tage wurde das Fest der beiden Apostelfürsten Petrus und Paulus mit besonderer Pracht gefeiert. Entsprechend der Bedeutung des Tages hatte man festgesetzt, daß die beiden Häupter der Christenheit sich zur Messe gemeinsam, ihre Krone tragend, begeben sollten<sup>230</sup>). Der Papst sprach hierbei auch alle, die bei dem Kampfe mit den Römern Blut vergossen hatten, von jeglicher Blutschuld los, da der gemeine Mann nur dem Befehle des Fürsten gehorchend gegen die Feinde des Reiches und der Kirche gekämpft habe und daher nicht als Mörder, sondern eher als Rächer und Verteidiger zu betrachten sei<sup>231</sup>).

Sinwiederum erwies sich Friedrich dem Papste in einer anderen, wichtigen Angelegenheit willfährig und entgegenkommend. Tivoli, mit der Stadt Rom schon längst verfeindet<sup>232</sup>), hielt die Gelegenheit für günstig, sich der Gewalt der Päpste zu entziehen, indem

facientes; warum Duchesne II, 392, an dieser Stelle als einer „ungewöhnlichen“ Anstand nimmt, vermag ich nicht einzusehen; ebenso finde ich nicht, daß Papencorbi, Gesch. der Stadt Rom usw., S. 266, dies, wie Giesebrecht, R. 3., VI, 342, sagt, als eine Verwechslung bezeichnet.

<sup>229</sup>) Otto Fris., G. Fr. II, 34: in quadam valle, campi viriditate amena, cuiusdam amnis cursu conspicua, non longe a civitate Tiburto militem tam crebris laboribus defatigatum aliquantum quiescere permisit; Boso, l. c.: in vigilia beati Petri pervenerunt ad pontem Lucanum, in quo nimirum loco pro tam gloriose sollempnitatis celebritate moram facere decreverunt. — Über den Aufenthalt in Quintiliolo, einem kleinen Orte gegenüber von Tivoli, vgl. Anm. 233.

<sup>230</sup>) Boso, l. c. (Watterich II, 331 — Duchesne II, 393): Et ut ecclesia Dei et imperium ampliori decore clarescerent, communi deliberatione statutum fuit ut ad laudem Dei et exultationem christiani populi prefatus Romanus pontifex et augustus ad missarum sollempnia in die illa pariter coronati procederent. Dignum namque satis erat ut illorum duorum principum apostolorum sollempnia duo summi orbis principes in letitia et magno gaudio celebrarent, qui suscepta potestate a Domino ligandi atque solvendi portas celi claudunt et aperiant quibus volunt; Otto Fris., l. c.: Adventabat toti ecclesiae et precipue Romanae urbis pontifici et imperatori venerabile festum apostolorum Petri et Pauli. Ea ergo die, missam papa Adriano celebrante, imperator coronatur (b. h. coronatus processit). Cf. Guillelmi Tyr. Hist. (Migne, Curs. patr. lat., t. 201, 710): Inde (nach der Kaiserkrönung) triduo subsecuto ambo sub civitate Tiburtina in loco, qui dicitur ad pontem Lucanum, festo die sanctorum Apostolorum Petri et Pauli, hic imperiali schemate decoratus, ille summi Pontificatus singulata habens insignia, iunctis agminibus exultantibus clero et populo processerunt laureati. S. Phillips, Kirchenrecht, V, 669.

<sup>231</sup>) Otto Fris., l. c.: Tradunt, Romanorum ibi pontificem inter missarum sollempnia cunctos, qui fortasse in conflictu cum Romanis habito sanguinem fuderant, absolvisse, allegationibus usum, eo quod miles proprio principi militans eiusque obedientiae strictus non solum contra hostes imperii et ecclesiae dimicans sanguinemque fundens, iure tam poli quam fori non homicida, sed vindex affirmetur.

<sup>232</sup>) S. Bernharbi, Konrad III., S. 349 ff. u. 464; Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter IV<sup>o</sup>, 422 ff.

es sich dem Kaiser, dem Reiche unterstellte. Die Einwohner ließen dem Kaiser die Schlüssel der Stadt überreichen und schwuren ihm einen Eid der Treue, obwohl sie das Gleiche Hadrian IV. beim Antritt seines Pontifikates getan. Friedrich scheint ihnen dafür, wie zugleich um an den Römern sich zu rächen, eine Beihilfe zum Wiederaufbau ihrer (1145) zerstörten Stadt versprochen zu haben<sup>223</sup>). Der Papst geriet darüber in nicht geringe Erregung und beklagte sich bei dem Kaiser bitter über dieses Unrecht, welches dem hl. Petrus ohne jeden vernünftigen Grund zugesügt worden sei. Er ersuchte ihn zugleich, als Schirmvogt der römischen Kirche dafür Sorge zu tragen, daß die Stadt Tivoli wieder ihrem alten rechtmäßigen Herren untertan werde. Der Kaiser beriet sich darüber mit den Fürsten des Reiches, richtete an die Tivoliesen ein Schreiben, worin er dieselben des ihm eben geleisteten Treueides entband und sie aufforderte, wieder treu dem Papste zu gehorchen und beizustehen — unter Wahrung allerdings aller kaiserlichen Rechte<sup>224</sup>).

<sup>223</sup>) So interpretiere ich die sonst unverständliche Notiz bei Sicard, Chronicon (M.G. SS. XXXI, 165): in quorum (sc. Romanorum) acrimoniam et imperiale ultionem Tyburinum censuit municipium restaurari; ferner im Catalogus pontif. et imperat. Roman. Tiburtinus (M.G. SS. XXII, 357 = XXXI, 260; cf. p. 293): Hic (Feder.) veniens apud Tiburtum in Quintiliolo precepit, ut Tiburtina civitas rehedificaretur in decore et in gloria nominis sui; cf. Martini Oppav. Chron. (ibid. XXII, 469): Hoc tempore veniens apud Tyburinum precepit, ut Tyburtina civitas reedificaretur; Thomas Tuscanus, Gesta imp. et pont. (ibid. XXII, 504) fügt dieser Stelle bei Martinus noch die selbständige oder anderswoher entnommene (in den M.G. fälschlich als gleichfalls aus Martinus entlehnt bezeichnete) Notiz hinzu: Veniens itaque Tyburim ut rehedificaretur civitas comendavit, que destructa fuerat per Romanos.

<sup>224</sup>) Boso, l. c.: Tunc vero Tiburtini, tanquam perfidi et contumaces, a dominio et iurisdictione beati Petri se subtrahere cupientes, postposita fidelitate quam domno pape Adriano eiusque successoribus recenter iuraverant, ad presentiam ipsius imperatoris accedere presumpserunt, et clavibus civitatis assignatis se ipsos cum civitate Tyburtina iuri eius et dominio tradiderunt. Quod factum pontifex cum tota Romana ecclesia nimium grave et omnino intolerabile ferens, super tanta iniuria beato Petro absque rationabili causa illata eidem imperatori conquestus est, et ut civitatem ipsam que ab antiquo iuris beati Petri esse dinoscitur sibi restitueret, ipsum tanquam proprium Romane ecclesie advocatum attentius exoravit. Augustus itaque habito cum principibus suis consilio et cognita veritate, illico civitatem ipsam ei restituit et per litteras que inferius adnotantur eidem Tyburtinis iniunxit quatinus eidem pape tanquam domino et patri suo fideliter obediant et servire omnimode studeant. Das Schreiben Friedrichs — St. 3717 nur mit dem Datum Anno Domini 1152 (sic!) — nun auch M.G. Constit. I, 215 lautet: Fr. D. gr. Rom. imper. et semper augustus universis civibus Tyburtinis tam minoribus quam maioribus gratiam suam et bonam voluntatem. Universitatem vestram nosse volumus, quod ob reverentiam beati Petri principis apostolorum dilectissimo atque in Christo reverendo patri nostro Adriano pape civitatem dimisimus Tyburinam, salvo tamen per omnia iure imperiali (s. Erben, Das Privilegium usw., S. 63). Huius rei gratia omnes et singulos cives Tyburtinos a fidelitate, quam nuper nobis iurastis, absolvimus, attentius vobis



Hier in Tivoli erhielt die Abtei Knechtsteden (zwischen Köln und Neuß) auf Fürbitte des Erzbischofs Arnold von Köln eine Urkunde, worin ihre Besitzungen und das Recht der freien Vogtwahl bestätigt wurden<sup>285</sup>). Hadrian erließ seinerseits am 6. Juli eine gleichlautende Bestätigungsbulle und zwar „im Gebiet von Tusculum<sup>286</sup>)“, woraus erhellt, daß Kaiser und Papst in diesen Tagen — am 4. Juli urkundet Hadrian noch in Tivoli<sup>287</sup>) — von letzterem Orte aufgebrochen und nach Tusculum gezogen sein müssen<sup>288</sup>). Hier und im Albaner Gebiet<sup>289</sup>) blieben sie nun auch

precipiendo mandantes, quatinus eidem venerabili patri Adriano pape fideliter assistatis, devote serviatu atque sicut domino devote obedire studeatis, scientes, sicut iam dictum est, a iuramento fidelitatis, quod nuper fecistis, vos absolutos, salvo tamen in omnibus iure imperiali . . .

<sup>285</sup>) St. 3716: Actum in territorio Tyburtino a. d. i. 1155 ind. 3 imperante Frider. Rom. imp. glorioso, a. imperii eius 1, r. v. 4. — Retrospekt Erzbischof Arnold von Köln, welcher zugleich mit dem Propst Albert von Aachen Interventent. — Die Arenga ist (s. Erben, Das Privilegium usw., S. 15) gleichlautend mit der in St. 3713 (s. oben S. 348, Anm. 212). Sonst zeigt unsere Urkunde wiederholt wörtliche Übereinstimmung mit der sogleich zu erwähnenden Bulle Hadrians IV., welche vielleicht als Vorlage gedient hat. Dafür spricht, wie mir scheint, besonders die ungewöhnliche Klausel ‚salvo per omnia imperiali iure et Coloniensis archiepiscopi canonica iustitia‘ (s. Erben a. a. O., S. 63, Anm. 3), welche derjenigen des päpstlichen Privilegs ‚salva sedis apostolicae auctoritate et Coloniensi archiepiscopi canonica iustitia‘ nachgebildet erscheint. Dafür spricht vielleicht auch weiter eine gewisse logischere Gruppierung der bestätigten Besitzungen in dem kaiserlichen Privileg, indem hier die Weinberge in ‚Wintra et Remagen‘ (dieses fehlt übrigens im päpstlichen Privileg) und die zwei Mühlen in ‚Wewelinghoven‘ und in ‚Elveka‘ am Schluß nach Aufzählung der ‚curtes‘ zusammengestellt sind. Gerade bei den curtes finden sich übrigens noch einige kleinere Differenzen: es fehlen im kaiserlichen Privileg jene in ‚Ukkenhove‘ und in ‚Fritesheim‘; in ‚Nivenheim, Balghem, Panhusen‘ werden im kaiserlichen Privileg nur je 1 curtis statt der 2 der päpstlichen Bulle aufgeführt. Wie weit hieran, sowie an einzelnen Verschiedenheiten in den Namen die Überlieferung Schuld ist, läßt sich beim Fehlen der Originale nicht entscheiden. Es bleibt nur die Schwierigkeit, daß unsere Urkunde St. 3716 aus Tivoli, die päpstliche aber aus Tusculum datiert ist, wohin man erst zwei Tage später zog (s. Anm. 236 u. 237). Doch läßt sich dies immerhin nicht un schwer aus dem gegenseitigen Verkehr der Kanzleien in jenen Tagen erklären. — Nos petitione et interventione fidelium nostrorum Arnoldi Coloniensis archiep. Italici regni nostri archicancellarii et Alberti Aquensis prepositi et maioris ecclesie in Colonia decani ecl. b. Marie virginis in Knechtsteden . . . sub nostre defensionis et imperialis auctoritatis tuitione et mundiburdio suscepimus . . . is tantum advocatus existat quem fratres aut sanior pars eorum voluntate propria decreverit eligendum . . . Unter den Zeugen ist natürlich statt Oridivus Ortliebus und statt Hermannus de Sterona de Verona zu lesen. Besonders hervorzuheben ist unter diesen noch der Stadtpräsident Petrus.

<sup>286</sup>) J.-L. 10081: Datum in territorio Tusculano per manum Rolandi Rom. eccl. presbyteri card. et cancellarii II Nonas Iulii ind. 3 inc. dom. 1155, pontificatus vero d. Adriani pape III a. 1.

<sup>287</sup>) J.-L. 10079 für das Kloster S. Marino ‚in territorio Tiburtino apud pontem Lucanum‘.

<sup>288</sup>) Cf. Otto Fris., G. Fr. II, 34: Inde castra movens, inter Urbem et Tusculanum resedit.

<sup>289</sup>) In Friedrichs Schreiben an Otto heißt es (Schulaußg., p. 3): usque Albam venimus, b. i. entweder Albalonga oder Albano.

noch längere Zeit, bis zur Mitte des Monats. Am 7. Juli erhielt im Gebiet von Tusculum der Graf von Albana, Dauphin Guigo, von Friedrich für seine unermüdbliche Treue eine Bestätigung der früheren Vergünstigungen<sup>240</sup>).

Überblickt man die Route, welche Friedrich seit dem Weggange von Rom eingeschlagen, so wird man unfraglich leicht zu der Vermutung geführt werden, daß es sich hierbei für den Kaiser um einen neuen Versuch handelte, auf einem anderen Wege, von einer anderen Seite her sich der Stadt Rom zu bemächtigen<sup>241</sup>). Ziel leicht war ein solcher Vorstoß im Vereine besonders mit der Bürgerschaft von Tivoli beabsichtigt und scheiterte an der Einsprache des Papstes wegen des Abhängigkeitsverhältnisses der Stadt. Wenn Otto von Freising bemerkt, daß Rom dem Papst und dem Kaiser damals unterworfen worden wäre, wenn nicht die kaiserlichen Truppen zu sehr von der Hitze des Sommers und den daraus entstehenden gefährlichen und verderblichen (Fieber-)Krankheiten zu leiden gehabt hätten<sup>242</sup>), so deutet auch er damit an, daß die Hoffnung auf eine Unterwerfung Roms noch nicht ganz aufgegeben war. Betonte ja auch Friedrich selbst, daß alle festen Plätze rings um Rom herum in seinem Besitze waren<sup>243</sup>). So sah sich schließlich Friedrich wiederum genötigt, unverrichteter Dinge mit seinem Heere aus der Umgegend von Rom abzuführen.

Ungewiß scheint mir, ob damals auch schon eine andere, wichtige Entscheidung getroffen wurde: der Verzicht auf den Zug gegen den König von Sizilien. Als sicher darf man wohl

<sup>240</sup>) St. 3715: Actum in territorio Tusculano nonas Iulii a. d. i. 1155 ind. 3, imperante d. Fred. Rom. imp. invictissimo, imperii eius l, r. 4. — Retrospektent Erzbischof Arnolt von Köln. — Cf. St. 3704 s. oben S. 290. Nos fidem et devotionem, quam fidelis noster Vygo Delfinus comes Albionensis circa imperium et nostrae maiestatis personam indefesso studio exhibere consuevit, approbamus . . . argenti fodinam, quae est iuxta Ramas in archiep. Ebreduensi, ipsi . . . concedimus . . . Preterea monetam . . . libere statuendam . . . Zur Klausel salva tamen imperiali iustitia s. Erben, Das Privilegium usw., S. 63, Anm. 3. Unter den Zeugen ‚huius nostrae concessionis atque confirmationis‘ wieder Berthold nur als ‚dux Ceringie‘ bezeichnet; s. Heyd, Gesch. der Herz. von Böhmen, S. 350.

<sup>241</sup>) So auch Papencordt a. a. D., S. 266.

<sup>242</sup>) Otto Fris., l. c. II, 94: Iam tempus imminebat, quo Canis ad morbidum pedem Orionis micans exurgere deberet, e vicinis stagnis cavernosisque ac ruinosis circa Urbem locis tristibus erumpentibus et exhalantibus nebulis, totus vicinus crassatur aer, ad hauriendum mortalibus letifer ac pestifer. Urgebatur hoc incommodo in Urbe civis, hoc tempore ad montana consuetus fugere, in castris miles, tanta desuetus aeris intemperie. Nec dubium, quin civis ad obedientiam pontifici, ad deditionem principi suo venisset, si miles extra tantum incommodum pati potuisset. Verum innumeris hac caeli corruptione in morbos gravissimos incidentibus, princeps . . . Cf. Gesta di Federico, B. 861 ff.; Gotifredo Viterb. G. Frid., B. 196—198 (Schulaußg., p. 8).

<sup>243</sup>) Epist. (l. c. Schulaußg., p. 3): omnibus castris et munitionibus quae circa Urbem erant in postestatem nostram deditis.

annehmen, daß während des längeren Beisammenseins zwischen Friedrich und dem Papste das sizilische Unternehmen den Gegenstand gegenseitiger Erörterungen und Verhandlungen gebildet haben wird. Unter den Abmachungen des Konstanzer Vertrages befand sich, wie erinnerlich<sup>244)</sup>, auch die Zusage von seiten Friedrichs, dem Papste zur Zurückgewinnung der Regalien des heiligen Stuhles behilflich zu sein — und dazu gehörte nach der Anschauung der Kurie Sizilien. Und wenn auch Friedrich über die Frage des Lehenverhältnisses von Sizilien anderer Meinung sein mochte — er hat es wenige Jahre später als Reichslehen reklamiert<sup>245)</sup>, — der Zug gegen Roger war doch, wie schon von Konrad III.<sup>246)</sup>, sicher auch von ihm der Kurie zugesagt worden. Auch Hadrian gegenüber hatte sich Friedrich dazu bei der Erneuerung des Konstanzer Vertrages verpflichtet<sup>247)</sup>. Es handelte sich nur darum, wann der Zug angetreten werden sollte, ob jetzt oder später, oder, vielleicht diesmal überhaupt nicht, ein anderes Mal. Wenn berichtet wird, daß der Papst den Kaiser nochmals mündlich, solange er in Italien war, zur Expedition gegen den König von Sizilien aufgefordert hat<sup>248)</sup>, so mag dies am besten in diese Zeit des gemeinsamen Aufenthaltes im Albaner Gebiet verlegt werden. Und wenn es weiter heißt, daß insbesondere der Erzbischof Arnold von Köln — also das Haupt der kuralen Partei — und der Bischof

<sup>244)</sup> S. oben S. 161.

<sup>245)</sup> S. später.

<sup>246)</sup> S. Bernhardi, Konrad III., S. 337, Anm. 10.

<sup>247)</sup> Hier mag auch auf die ganz irrige Erzählung bei Helmold, Chr. Slav. I, 80 (Schulaußg., p. 157), hingewiesen werden, wonach Hadrian noch vor der Ordnung den Zug nach Apulien als Vorbedingung derselben verlangt hätte, wogegen die deutschen Fürsten auf die Erschöpfung der Geldmittel und der Kräfte hingewiesen und den Papst unter Verdrößung auf eine spätere Zeit zur Nachgiebigkeit und zum Verzicht auf seine Forderung vermocht hätten. Cf. Romoaldi Annales (M.G. SS. XIX, 428 f. oben S. 337, Anm. 180), wo unter den *regalia beati Petri* auch Sizilien verstanden werden kann.

<sup>248)</sup> Guillelmi Tyr. Hist. (Migne, l. c., 201, 710): *Utrumque imperatorem, Romanorum videlicet et Constantinopolitanum, alterum ore ad os et manifeste, quia (oder quando) adhuc erat in Italia, alterum vero per litteras, sed occulte, ad occupandum Sicili regnum sollicitat.* Cf. Gotifredi Viterb. G. Frid. B. 208 (Schulaußg., p. 8) (nach der Kaiserkrönung):

Conqueror Appuliam Siculo servire Tyranno,  
Qua Beneventano cupimus consistere Sampno;

Hanc nisi reddideris, non michi cesar eris.

Vincenz von Prag, Annales (M.G. SS. XVII, 665) läßt Kaiser und Papst nach der Ordnung ein förmliches Bündnis und einen (neuen) Vertrag gegen die Römer und gegen Sizilien abschließen, der noch über den Konstanzer Vertrag hinausgegangen wäre, da Kaiser und Papst darnach nicht ohne gegenseitige Zustimmung weder mit den Römern noch mit dem König von Sizilien Frieden schließen sollten. Mit Giesebrecht, R. Z., VI, 342, bin ich aber der Meinung, daß Junger, Untersuchung der Nachrichten über Friedrichs I. griechische und normannische Politik usw., S. 23, diese Stelle des Vincenz von Prag fälschlich für diese Zeit verwertet. Die Vorwürfe, welche später der Kaiser gegen die Kurie wegen des einseitigen Friedensschlusses mit Sizilien und den Römern erhoben hat, beziehen sich immer auf Verletzung des Konstanzer Vertrages, nicht späterer Abmachungen.

Hermann von Konstanz die Forderung des Papstes unterstützten <sup>249)</sup>, von anderen (weltlichen?) Fürsten aber überstimmt wurden, so möchte man dies und die Entscheidung wohl auch füglich in eben die nämliche Zeit versetzen, wo der Papst noch zugegen war — wiewohl nichts im Wege steht, das Eintreten der genannten geistlichen Fürsten für den sizilischen Zug auch bei einem etwas späteren Zeitpunkt einzureihen. Wenn man aber andererseits hört, daß — eben in denselben Tagen — eine Gesandtschaft Friedrichs mit dem Grafen Guido Guerra an der Spitze und begleitet und geleitet von angesehenen sizilischen Flüchtlingen, wie dem Fürsten Robert von Capua und dem Grafen Andreas von Apulien, nach Campanien und Apulien abging <sup>250)</sup> — offenbar um mit den Aufständischen des Königreiches in Verbindung zu treten — und wenn man dort im Süden glaubte, der Kaiser folge der Gesandtschaft selbst auf dem Fuße nach <sup>251)</sup>, so deutet dies hinwiederum nicht darauf hin, daß damals schon — im Juli — die definitive Entscheidung gegen das Unternehmen gefallen gewesen wäre.

Die Gesandtschaft Friedrichs mit dem Grafen Guido Guerra wurde auf ihrer Rückkehr in Spoleto, wo sie Raub gemacht hatte, festgehalten und gefangen gesetzt <sup>252)</sup>. Diesen Schimpf beschloß Friedrich zu rächen, zumal die Bevölkerung der Stadt sich auch sonst widerspenstig gezeigt hatte.

Friedrich war vom Albaner Gebirge — wohl am 11. Juli <sup>253)</sup> — zunächst wieder in die Gegend von Tivoli gezogen, begleitet vom Papste, welcher sich hier jedoch von ihm trennte <sup>254)</sup>. Recht be-

<sup>249)</sup> Diese beiden nennt Otto von St. Blasien, Chron. (Schulaußg., p. 425): suadentibus Coloniensi archiepiscopo et Hermanno Constantiensi episcopo et quibusdam aliis principibus ad ulteriora contra Willelhelmum filium Rogerii, qui Apuliam usurpato regio nomine tenebat, progredi disposuit. Sed ab aliis dissuasus . . .

<sup>250)</sup> Otto Fris., G. Fr. II, 37: Inter haec princeps Capuae, Andreas Apuliae comes caeterique eiusdem provinciae exules Campaniam et Apuliam cum legatione imperatoris ingredientes (civitates, castella caeteraque quae olim habebant municipia sine contradictione recipiunt). Damit verbinde ich Otto Fris., ibid. II, 35: Gwidonem comitem cognomento Guerram, inter omnes Tusciae proceres opulentiorum, de Apulia in legatione imperatoris ad ipsum redire volentem, (Spoletani) in sua civitate hospitatum, comprehendere captumque tenere ausi sunt; cf. Epist. Frid. (l. c., p. 3). Ich nehme also nicht wie Junger a. a. O., S. 28, und Holzsch., Die auswärtige Politik des Königreichs Sizilien 1154—1177, S. 19, zwei oder mehrere Gesandtschaften Friedrichs an, sondern nur diese eine, bei welcher Guido Guerra besonders beteiligt erscheint, und verlege sie mit Giesebrecht, R. Z., VI, 342, in die Zeit zwischen 7. Juli und 27. Juli. Denn St. 3715 vom 7. Juli wird Guido Guerra noch als Zeuge aufgeführt, an dem zweiten Termin aber war er Gefangener in Spoleto (s. oben S. 356 und unten S. 361).

<sup>251)</sup> Otto Fris., l. c. II, 37: accolis terre putantibus imperatorem e vestigio ipsos (den in Ann. 250 Genannten) subsequaturum.

<sup>252)</sup> S. Ann. 250.

<sup>253)</sup> Am 11. Juli hat Hadrian sowohl „in territorio Tusculano“ als auch „in territorio Tiburtino“ geurkundet (s. J.-L. 10082—10086).

<sup>254)</sup> Otto Fris., G. Fr. II, 34: princeps dolens (über die Erkrankungen usw. ;

friedigt schied Hadrian gewiß nicht vom Kaiser. Der Hauptzweck des Römerzuges für ihn war keineswegs erreicht, Rom seiner Herrschaft nicht unterworfen, ebensowenig wie vorerst das sizilische Reich<sup>255</sup>). Doch hatte der Papst nicht unterlassen, einzelnen hervorragenden deutschen Fürsten Beweise seiner Gunst zu verleihen. Abt Wibald erhielt am 11. Juli eine Bestätigung des Schutzrechtes seines Stiftes Korvei über das Kloster Herford<sup>256</sup>) und am gleichen Tage, wie es scheint, das in geistlichen und weltlichen Dingen sehr herabgekommene Kloster Werben seinem Stifte Korvei gegen die Zahlung zweier Goldstücke jährlich inkorporiert<sup>257</sup>). Zugleich traf der Papst an dem nämlichen Tage eine andere für Wibald wichtige Entscheidung. Seit dem 9. Jahrhundert bestand zwischen dem Bistum Osnabrück und den Stiftern Korvei und Herford Streit über gewisse Zehnten. Und zwar handelte es sich einerseits um Zehnten, welche diese Stifter dem Bistum von ihren eigenen Gütern leisten sollten und zu leisten sich weigerten, und andererseits um Zehnten mehrerer Pfarreien im sogenannten „Nortland“ (nämlich Frezen, Meppen, Achendorf, Löningen und Bisbeck), auf welche beide Teile Anspruch erhoben<sup>258</sup>). Der Streit war mit wechselndem Erfolg geführt worden, je nachdem die an der Spitze

f. oben S. 356, Anm. 242) ac nolens suisque tantum morem gerens, ad vicina montana transferre cogitur tabernacula. Itaque proximum ascendens Appenninum super Nar (b. i. die Meta) fluvium . . . tentoria fixit, circa Tyburtum a Romano pontifice, relictis sibi captivis, divisus. Diese Notiz über die Auslieferung der römischen Gefangenen an den Papst erscheint unrichtig. Denn nach Boso und Vincenz von Prag (f. oben S. 341, Anm. 190) waren die römischen Gefangenen ja von Friedrich dem Stadtpräsidenten übergeben worden. Es ist übrigens kaum wahrscheinlich, daß der Präfect, dessen Anwesenheit bei Friedrich aus St. 3716 erhellt (f. oben S. 355, Anm. 235), wie Dettloff meint (S. 45, Anm. 5), immer mit den Gefangenen den Kaiser und Papst begleitet habe. Bis 13. Juli urkundet Hadrian in Tivoli (f. Anm. 260).<sup>255</sup>) Romuald von Salerno, Annales (M.G. SS. XIX, 428) sagt deshalb auch geradezu: (Fred.) post percepcionem coronae circa Urbem aliquantum demoratus, in Alamanniam rediit. Papa vero sua promissione frustratus (f. oben S. 357, Anm. 247) Terram Laboris ingressus . . .

<sup>256</sup>) J.-L. 10088: ‚in territorio Tusculano‘ (Erhard, Reg. hist. Westfal II, Cod. dipl., p. 82, N. 304); f. Janßen, Wibald von Stablo, S. 198.

<sup>257</sup>) J.-L. 10088: ‚in territorio Tusculano‘ (Migne, Cours. patr. lat. t. 188, N. 66); f. Janßen a. a. O. Nach Diekamp, Päpstliches Urkundenwesen des 11., 12. und der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in den Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. III, 590, weist das Original im Datum mehrere Rasuren auf; speziell das ‚id. Iulii‘ ist rasiert und da eine Abschrift der Bulle saec. XII im Staatsarchiv zu Münster Msc. I, 182, S. 55, das Datum V. Id. Iulii hat = 11. Juli, und dieses Datum auch viel besser zum Itinerar des Papstes paßt, scheint es mir unbedingt richtiger, beide Bullen Hadrians für Wibald zum 11. Juli anzusetzen.

<sup>258</sup>) S. hierüber besonders Brandi (im Anschluß an Jostes, Die Kaiser- und Königsurkunden des Osnabrückischen Landes, 1899), die Osnabrücker Fälschungen (in der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst, XIX, 142 ff., wo auch die übrige Literatur verzeichnet), ferner Philippi im Osnabrücker Urkundenbuch I, p. LX ff.; Janßen, Wibald usw., S. 201 ff.; Frechner, Leben des Erzb. Wichmann in den Forschgn. z. dtsh. Gesch., V, 436 ff.; Meyer von Anonau, Heinrich IV., Bb. IV, S. 554 ff.

der beiden Parteien stehenden Persönlichkeiten es verstanden hatten, ihre Rechte nachdrücklicher geltend zu machen, und je nach der Gunst, in der sie bei den betreffenden Herrschern standen. Zuletzt hatte Heinrich IV., gewonnen vom Bischof Benno II., im Jahre 1084 zugunsten der Osnabrücker entschieden. Nun mochte Wibald den Zeitpunkt für geeignet erachten, eine Revision dieses Urtheiles herbeizuführen. Er wandte sich in bezeichnender Weise zuerst deshalb an den Papst und hatte die Genugthuung, daß dieser eben in einem aus Tusculum vom 11. Juli datierten Schreiben dem Erzbischof Wichmann von Magdeburg den Auftrag erteilte, die beiden Parteien, den Bischof Philipp von Osnabrück und Wibald, vor sich zu laden und in dem Streite über diese Northland-Zehnten eine gerechte Entscheidung zu treffen, da Wibald und sein Stift sich von dem Osnabrücker Bischof beeinträchtigt glaubten<sup>289</sup>).

Ferner bestätigte der Papst am 13. Juli dem Erzbischof Hiltn von Trier das alte Recht, sein Erzstift alle vier Jahre behufs der Konsekration der Kirchen usw. zu bereisen und dafür alljährlich ein Viertel des Zehnten erheben zu dürfen. Und Größeres noch ward ihm vielleicht bereits damals verheißen<sup>290</sup>).

Friedrich hatte sich von Tivoli aus nordöstlich gewendet, und seinem ermatteten und von Krankheit heimgesuchten Heere im Tale der Nera für mehrere Tage Ruhe gegönnt und Pflege von ärztlicher Seite angebeihen lassen<sup>291</sup>). Nach dem Herkommen wurde von den benachbarten Städten und Plätzen und Burgen das Fodrum einverlangt. Und hierbei eben ließen sich die Spoletaner Schweres zuschulden kommen<sup>292</sup>). Es war ihnen die Zahlung von 800 Pfund (Silber) auferlegt worden, der sie sich dadurch zu entziehen suchten, daß sie theils zu wenig, theils in falscher Münze — Messing statt Gold, Blei statt Silber — zahlten<sup>293</sup>). Auch die

<sup>289</sup>) J.-L. 10082: 'in territorio Tusculano 5 Idus Iulii' (Wibaldi Ep. 441; Jaffé, Bibl. I, 574). Vielleicht am gleichen Tage (oder etwas später) hat Fabrian dem Erzbischof Arnold von Mainz aufgetragen, Wibald und das ihm unterstellte Kloster Werben gegen alle Angriffe des Grafen Bobbo, der die Vogtei über Werben beanspruchte, zu schützen (J.-L. 10089).

<sup>290</sup>) J.-L. 10087: 'in territorio Tiburtino' (Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch I, 650, Nr. 592). Vielleicht wurde ihm damals auch schon die Würde eines ständigen päpstlichen Legaten in Deutschland in Aussicht gestellt, in deren Besitz er jedoch offiziell erst am 7. Oktober erscheint (s. Beyer ebenda S. 651). Siehebrecht, R. Z. V, 73, läßt ohne Begründung ihm dies Amt schon damals übertragen werden.

<sup>291</sup>) Otto Fris. II, 34 (s. oben S. 358, Anm. 254): *Ibi per aliquot dies manens, acceptoque prudentum consilio, corruptum quem biberant (so SS. XX, 408) aërem farmatis propellendum, exercitum quantum poterat, recreavit.* Cf. Gesta di Federico, B. 868 ff.

<sup>292</sup>) Otto Fris. I. c. II, 35: *Peractis ibi aliquot diebus cum fodrum a vicinis civitatibus et castellis et oppidis exquireretur, Spoletani indignationem principis incurrunt.*

<sup>293</sup>) Otto Fris., *ibid.*: *Dupliciter enim peccaverant, cum 800 librarum facti essent obnoxii, partim defraudando, partim falsam monetam dando.*

Freilassung seines gefangengenommenen Gesandten, des Grafen Guido Guerra, verlangte Friedrich vergebens von den Spoletanern<sup>264</sup>). Trotzend auf die Festigkeit der Mauern und die große Zahl von hundert Thürmen ihrer Stadt, beschloßen sie vielmehr, dem Kaiser Widerstand zu leisten. Ja, sie erkühnten sich sogar, selbst zum Angriff überzugehen. Sie zogen vor die Stadt mit Schleudern und Bogenschützen und trafen immerhin etliche vom Heere des Kaisers. Da aber machte dieser Ernst und ließ — es war am 27. Juli<sup>265</sup>) — die Seinen gegen die Feinde vorrücken. Es kam zu einem heftigen Kampfe, da auch die Spoletaner tapferen Widerstand leisteten. Die Deutschen erkürmten in ihrer Wut alsbald die Festungswälle und zwangen nicht bloß die Spoletaner zur Umkehr, sondern sie drangen, als dieselben sich in die Stadt zurückziehen wollten, auch zugleich selbst mit in diese hinein. Friedrich ging den Seinen in eigener Person mit gutem Beispiele voran und beteiligte sich mit wahrem Heldenmute am Kampfe, besonders zuletzt bei der Erstürmung desjenigen Theiles der Stadt, wo auf steiler, unersteiglich scheinender Höhe die Hauptkirche lag. Unermüdblich eiferte er hier die Truppen an, ließ es auch an Drohungen nicht fehlen und stürmte zuletzt als erster, nicht ohne Lebensgefahr, den Berg hinan<sup>266</sup>). Nach sechsstündigem Ringen war das Schick-

<sup>264</sup>) Otto Fris. l. c.: Adauxit huius indignationis cumulum, quod Guidonem . . . (s. oben S. 358, Anm. 250) tenere ausi sint. Quodque his peius erat, preceptum principis eum relaxari iubentis contempserunt. Imperator ergo plus de captivitate proceris sui quam de fraudatione pecuniae motus, in Spoletanos transtulit arma. — Davidsohn, Geschichte von Florenz I, 458, vermutet, daß bei dem Anschläge auf Guido Guerra in Spoleto das mit dem Grafen arg verfeindete Florenz seine Hand im Spiele gehabt habe. Dies scheint mir eine allzu gewagte Hypothese. Es war doch wohl Zufall, daß Guido Guerra auf dem Rückweg gerade in Spoleto Raft machte. Dann hätte also Spoleto erst mit Florenz sich ins Benehmen setzen müssen: Dies würde eine Schnelligkeit im gegenseitigen Verkehr voraussetzen, die kaum wahrscheinlich ist. Man braucht m. E. gar nicht nach tiefer liegenden Gründen für das Verhalten der Spoletaner zu forschen: ihr Betrugsversuch spricht deutlich genug für ihre Gesinnung gegen den Kaiser, welche seinem Gesandten, dem Grafen Guido Guerra, unbekannt oder geschickt verheimlicht sein mochte.

<sup>265</sup>) Dieses Datum gibt eine schon von Papencordt, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter, S. 267, mitgeteilte Inschrift in dem Palazzo Pubblico (s. auch Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter IV<sup>5</sup>, 520), von welcher Papencordt mit Unrecht annahm, daß sie vielleicht den Endpunkt von Friedrichs Aufenthalt in oder bei Spoleto bezeichnet — Mit dem 27. Juli stimmt auch die Angabe in den Histor. Farfenses (M.G. SS. XI, 590): Inde Spoletum pergens, cepit civitatem, succendit, divastavit ac depredatum est, mense Iulio, die 23, feria 4 — insofern, als der vierte Wochentag damals wirklich auf den 27. Juli (nicht 28., wie unbegreiflicherweise falsch in den M.G. SS. XVIII, 597 angegeben wird) fiel, so daß man in den Hist. Farf. nur ‚die XXVII‘ statt ‚die XXIII‘ zu lesen hat (wie auch Dettloff a. a. O., S. 45, Anm. 1, vor schlägt).

<sup>266</sup>) Otto Fris., G. Fr. II, 95: Nullus in illa concertatione privatus principe strennuior, nullus nec gregarius miles ad sumenda arma promptior, nullus ad periculorum exceptionem nec conductitius eo paratior. Denique ea ex parte, qua maioris ecclesiae pontificalem sedem verus ex convexo montis inaccessibilior civitas videbatur, ipse non solum suos

sal der Stadt entschieden. Sie wurde der Plünderung preisgegeben, und bald brach eine Feuersbrunst aus, welche die Bewohner zwang, halbnaht nur ihr Leben rettend, auf einen benachbarten Berg zu flüchten. Die Nacht verbrachte der siegreiche Kaiser auf den Trümmern Spoleto's. Am anderen Tage aber zog er mit dem Heere etwas hinweg in die Umgegend, da durch die verbrannten Leichname die ganze Gegend unerträglich verpestet war. Doch blieb er noch zwei Tage lang in der Nähe, damit das, was das Feuer verschont, nicht in die Hände der Spoletaner, sondern dem eigenen Heere zur Beute fiel. Spoleto war eine reiche Stadt, und nicht gering muß der Gewinn gewesen sein, den Friedrich's Truppen hier machten<sup>267</sup>). Von den Ge-

ad assultum adhortatione urgebat, minis cogebat, verum etiam alii exempla prebebat, et non sine maximo periculo montem in propria sua persona ascendens eam irrumpit.

<sup>267</sup>) Hauptquelle für den Kampf um Spoleto ist Otto von Freising, G. Fr. II, 35 und 36. Als Ergänzung seines Berichtes dienen: Friedrich's Schreiben (l. c., p. 3): Inde ivimus Spoletum, et quia rebellis erat et comitem Guidonem Werram et caeteros nuncios nostros in captivitate tenebant, assultum ad civitatem fecimus. Mirabile et inscrutabile iudicium Dei. A tertia usque ad nonam munitissimam civitatem, quae pene centum turres habebat, vi cepimus, igne videlicet et gladio, et infinitis spoliis acceptis, pluribus igne consumptis, funditus eam destruximus. Die Erklärung, welche Karl Lindt, Zur Kritik des II. Buches der Gesta Friderici von Otto von Freising (Programm des Ludwig-Georgs-Gymnasiums zu Darmstadt 1902) S. 7, zu diesem knappen Bericht Friedrich's gegenüber der ausführlicheren Darstellung Ottos von Freising gibt und die Motivierung des Verhaltens Friedrich's bei dem Sturm auf Spoleto scheint mir stark übertrieben und arg gefünstelt. S. ferner die Ann. Herbipolenses (M.G. SS. XVI, 8): ac deinde (Roma) profectus, terminos Spoleti attingit. Porro Spoletani terrore potius imperatoris quam amore compulsi, obviam ei exierunt (dies falsch!), sed subiectionem debitam spondentes, expensas et pecuniam grandem, sed gravi inpostura corruptam, utpote oricalcum pro auro, stagnum pro argento, mendaciter obtulerunt. Quo deceptionis argumento leviter deprehenso, imperator ira non inmerito succensus est, et sine mora fraudis auctores vita et rebus deturbavit; civitate quoque prorsus destructa, cives qui falsam dederant pecuniam, vera veraciter pecunia multavit; die Ann. Palidenses (ibid. XVI, 89): 1155 Huius Deo annuente quanta sit potentia, Spoletanorum testatur iactura, qui adpropinquante exercitu previis denegavere successionem. Inde cum caesar confluentes atque subacti flammis, consumtam suam deplorant habitationem; Burchardi Chron. Urspergense (Schulaußg. p. 24): Imperator rediens inde (sc. Roma) in itinere Spoletanorum diras et inspiratas pertulit incursiones. Quarum impulsu Spoletum applicuit, quam dimicando succendit et funditus evertit; Ann. Ottenburani Isingrimi maiores (M.G. SS. XVII, 314): Imperator in reditu positus, civitatem famosissimam Spoletum, armis captam, funditus destruxit, multis illic fecis, praeda eorum suis non mediocriter onustatis; Ann. Augustani minores (ibid. SS. X, 8) ad a. 1156 (!); Chron. Regia Coloniensis (Schulaußg., p. 91) Rec. I: Rex Spoletum, nobilissimam (Rec. II: opulentissimam) Umbriae civitatem, concremat (Rec. II: totam incendio concremat), licet non magno exercitu vallatus esset — in beiden Rezensionen aber fälschlich ad a. 1154 vor der Kaiserkrönung; ebenso falsch in den Ann. Seligenstadenses (M.G. SS. XVII, 32): Antea (!) Spoletum destruxerat; richtig dagegen (kurz erwähnt) im Chron. Montis Sereni (ibid. XXIII, 150), im Chron. Martini Oppav. (ibid. XXII, 470), ferner im Catalog. pontif. et imperat. Roman. Tiburtinus (ibid. XXII, 357 = XXXI, 260; cf. Cron. apost. et imp. Basileensis,



fangenen ließ der Kaiser die Frauen und Kinder sogleich, ohne

ibid., p. 293), in Alberti Milioli Lib. de temp. (ibid., p. 447, und Cron. imp., p. 640), in den Ann. Ceccanenses (SS. XIX, 284): reversus est Spoleti et cremavit illum. Cf. Ann. Pisani (ibid. XIX, 242): Postea venit ad civitatem Spoletinam et eam rebellem devicit et totam expoliavit, unde infinitam traxit pecuniam; Gotifredi Viterb. G. Frid., B. 226—234 (Schnlausg., p. 9); Gesta di Federico, B. 900—956; Otto Morena (SS. XVIII, 597): Itaque cum ipse imperator in Alamaniam rediret, Spoletum veniens, ibi non multum longe a civitate ipsa hospitatus est. Qui quamvis Spoletanis nullum adhuc dampnum intulisset, illi tamen tamquam stulti, imperatore cum suis ad prandium sedente, Spoletum, ut mihi relatum fuit, exierunt armati et cum hominibus imperatoris statim se commiscuerunt. Imperator vero hoc audiens, valde turbatus suis precepit, quatenus in continenti arma sumerent et cum eis viriliter pugnarent. Ipse vero imperator cum exercitu suo sic robuste pugnavit, quod ipsorum Spolitanorum multos cepit multosque, campi victor existens, in prelio interfecit; denique ipsos intra civitatem fugientes sic persecutus est, quod una cum eis civitatem ipsam intrans, eam cum hominibus cepit. Quam exercitus eius primum spolians, postea totam combussit, cives vero ipsius civitatis, qui capti fuerunt, ligatos ad tentoria deduxit — Eine besondere Auffassung hat Kolome von Lucca, Histor. Eccles. Nova (Muratori, SS. XI, 1105): Veniens Spoletum et ipsam inveniens rebellem ecclesiae, destruxit eam! — In späteren bayerischen Geschichtswerken, z. B. bei Andreas von Regenßburg, Chronica pontificum et imperatorum Romanorum (Hrsg. von Leidinger in den „Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte“. Neue Folge I, 56), und Ulrich Onßorg (s. Defele, SS. Rer. Boicarum I, 360) findet sich eine Notiz, die, wie mir Herr Bibliotheksekretär Dr. Leidinger mittheilt, in letzter Linie auf eine gleichlautende in den c. 1888 verfaßten „Fundationes monasteriorum Bavariae“ (s. Neues Archiv der Ges. f. d. b. G. XXIV, 674 ff.) zurückgeht und den Anschein erweckt, als ob bei der Eroberung Spoleto's ein Graf Albert von Bogen hervorragend beteiligt gewesen sei. Im Cod. lat. Monac. 14594, fol. 59, heißt es: . . . Albertus filius Perchtoldi, qui vicit civitatem Spoletanam in Thuscia et inde transtulit duo corpora sancta sancti Sabini episcopi et sancte Serene vidue et martirum in Windeberge. Wie aber aus Benedikt Braunmüller, Die bescholtene Grafen von Bogen (Rattenberg IV) in den „Verhandlungen des historischen Vereins von Niederbayern“ XIX, 3 ff. ersichtlich, kann es sich nur um Graf Adalbert III. handeln, der erst im Juli 1165 geboren ist, nicht um den älteren, den Großvater, welcher (s. Braunmüller in den Verhandlungen usw. XVIII, 141) den ersten italienischen Zug Friedrich's gar nicht mitgemacht hat. Jener jüngere Graf Adalbert (sein Enkel) ist der durch seine Ehe mit Herzog Ludwig von Bayern berühmte, der 1193 in die Reichsacht erklärt wurde und das Land verlassen mußte (s. auch Kiezl, Gesch. Baierns II, 23). Er hat sich nach der Meinung Braunmüllers vermuthlich nach Italien begeben und hat da wohl „an mancherlei Fährlichkeiten und Kämpfen Theil genommen“, da es dort „ja im Streite um den Besitz der Städte und Burgen und wegen des Thrones von Unteritalien und Sizilien gar bunt durcheinander ging“. Wir lesen bei Achille Sansi, Storia del Comune di Spoleto dal sec. XII al XVII (1879) t. I, p. 25 von Differenzen auch zwischen der Stadt Spoleto und dem wenigstens seit 1177 zum Herzog von Spoleto bestellten (s. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II, 242) Konrad von Urslingen wegen gewisser Kastelle, von denen die Spoletaner behaupteten, daß sie ihnen gehörten, weil sie sich im Territorium der Stadt befänden. „E pare che ad ottenerli si adoperassero anche con la forza.“ Es ist nun wohl möglich, daß sich bei diesen Kämpfen Adalbert von Bogen und zwar erfolgreich im Interesse Herzog Konrads von Urslingen beteiligt hat. Denn er befand sich wenigstens Ende 1194 in jenen Gegenden, da er es gewesen ist, der Heinrich VI. die Nachricht von der am 26. Dezember 1194 erfolgten Geburt Friedrich's II. zu Jeff

ihnen weiter ein Leid zuzufügen, in Freiheit setzen<sup>268</sup>); die Männer aber scheint er zunächst noch in Haft behalten zu haben. Erst als sie eine große Entschädigungssumme geleistet, gab er sie frei und ließ sie wieder nach ihrer früheren Wohnstätte zurückkehren, um sie neu aufzubauen<sup>269</sup>).

Hier in Spoleto traf auch, wie es scheint<sup>270</sup>), eine Gesandtschaft von Bergamo ein, welche gegen Brescia Klage führen sollte.

Zwistigkeiten zwischen zwei mit einander verwandten Familien, den Brusati und den Mozzi, hatten (im ersten Viertel des 12. Jahrhunderts) einen erbitterten Streit zwischen Brescia und Bergamo hervorgerufen. Die Brusati besaßen seit längerer Zeit außer weiten Ländereien in Val Camonica drei Gebiete mit festen Plätzen, namens Volpino, Cerretello und Qualino, als Lehen vom Bischof von Brescia und wandten sich daher mit der Bitte um Hilfe gegen ihre Gegner an Brescia, wie die Mozzi gleicherweise an Bergamo. Nach längerem Kampfe behielt Bergamo damals die Oberhand. Johann Brusato bemühte sich dann (1126) ernstlich, Brescia zur Erwerbung seiner Besitzungen zu vermögen, und versuchte schließlich, nachdem dies vergeblich geblieben war, das Gleiche mit besserem Erfolge in Bergamo, woselbst einige angesehenere Familien ihm den Güterkomplex abkauften, ohne mehr etwas von der Lehensoberhoheit des Bischofs von Brescia wissen zu wollen. Natürlich, daß man hinterdrein in Brescia darüber Neue bekam und sich wieder des Entgangenen bemächtigen wollte. Da schien den Brescianern das von Friedrich auf dem ersten roncalischen Reichstag erlassene Lehensgesetz zuhülfe zu kommen, welches alle ohne Zustimmung des Lehensherren gemachten Veräußerungen von Lehen für ungültig erklärte<sup>271</sup>). Es ist wohl möglich, daß sie zunächst die Bergamasken

überbrachte, wofür er wieder zu Gnaden angenommen wurde. Adalbert kehrte dann nach Deutschland zurück und brachte dem Kloster Windberg die Reliquie des heil. Sabinus mit; cf. Ann. Windbergenses (M.G. SS. XVII, 565): *Eo tempore per iam dictum comitem Albertum ecclesia ista sanctum Sabinum episcopum et martyrem de Apulia recepit in patronum.* (S. hierzu Braunmüller g. a. D., der darauf aufmerksam macht, daß die Serena erst später in der Überlieferung als ebenfalls vom Grafen Adalbert übertragen aufgeführt wird. Gegenüber Braunmüllers Vermutung, Adalbert habe aus Faenza die Reliquien mit einem ledernen Griff an sich genommen, scheint mir die obige Darstellung glaubwürdiger.) Graf Adalbert ist am 19. Dezember 1196 gestorben (cf. Mon. Boica XIV, 107).

<sup>268</sup>) So in Burchardi Chr. Ursperg. (Schulausg., p. 24): *parvulis ac mulieribus iussu imperatoris sine laesione liberatis.*

<sup>269</sup>) Dies berichtet Otto Morena (l. c.): *Set imperator, tamquam pius et misericors, cum ipsis postea fedus iniiit, et multa pecunia ab eis sibi prestita, captos abire civitatemque intrare permisit.*

<sup>270</sup>) In diese Zeit verlegt sie wenigstens der anonyme Verfasser der *Gesta di Federico*, B. 961 ff., der über den ganzen Streit am ausführlichsten berichtet. Darauf beruht die neuere Darstellung bei A. Mazzi, *Studi Bergomensi* (1888), p. 296 ff., welche die ältere bei Odorici, *Storie Bresciane* IV, 239 ff., 295 ff., in manchen Punkten verbessert und ergänzt, wo besonders die jüngere Chronik des Jacobus Malvecius (Muratori, *Rer. Ital.*, SS. XIV, 877 ff.) zugrunde liegt.

<sup>271</sup>) Wenn Odorici behauptet, Friedrich habe infolge dessen und auf Er-

auffordern ließen, jene Besitzungen zurückzugeben und, als diese sich weigerten, den Kampf fortsetzten und dabei eine größere Anzahl Gefangener machten, die sie dann nicht, wie früher, auswechselten, sondern zurückbehielten. Deshalb sahen sich die Bergamasken nun veranlaßt, bei Kaiser Friedrich über das Vorgehen der Brescianer Beschwerde zu führen. Ihre Gesandtschaft fand bei ihm geneigtes Gehör. Der Kaiser ließ Brescia auffordern, die gefangenen Bergamasken freizulassen, den begonnenen Krieg zu beendigen und eventuell vollgültige Beweisgründe für ihre Ansprüche beizubringen, falls sie dieselben aufrecht erhalten wollten<sup>273</sup>). Vergnügt kehrte die Gesandtschaft nach Bergamo zurück.

Von Spoleto zog Friedrich nordöstlich an die Küste des Adriatischen Meeres und schlug in der Nähe von Ancona ein Lager auf<sup>274</sup>). Hier traf er alsbald zusammen mit einer Gesandtschaft des griechischen Kaisers Manuel, die aus zwei vornehmen Griechen, dem aus kaiserlichen Geblüt entsprungenen Michael Palaeologus und dem Sebastos Johannes Ducas, sowie dem Unterhändler Friedrichs, dem Grafen Alexander von Gravina, bestand<sup>274</sup>).

suchen des Bischofs Raimund von Brescia in Roncaglia die Bergamasken aufgefördert, auf jene Gebiete zu verzichten oder sie von der Brescianer Kirche zu lösen zu nehmen, so ist dies in den Quellen nicht begründet und nur bei dem späteren Gradonigo, *Brixia Sacra*, p. 211, überliefert.

<sup>273</sup>) *Gesta di Federico*, B. 1023 ff.:

Tabulis auditis, Fredericus mandat ad urbem  
Brixianam sua scripta, iubens dimittere captos  
Pergameos cives ceptumque relinquere bellum.  
Quod si forte velint contendere legibus, illos  
Convenient sine vi, nec pacis iura relinquunt.

<sup>274</sup>) Otto Fris., G. Fr. II, 36: Post haec ad maritima Adriatici equoris loca procedit exercitus. Ibi in confiniis Anconae imperator castra ponens; Epist. Frid., p. 3: Inde euntes versus Anconam; cf. Otto Morena (SS. XVIII, 597): Qui (F.) procedens usque Anconam, multas civitates multosque principes sue ditioni et potentie subingavit.

<sup>274</sup>) Diese drei nennt Cinnamus, *Histor.* I. IV, c. 1. (Bonner Ausg., p. 135): ἀσδρες τῶν ἐπὶ δόξης ἰσαυδεις ἰστέλλοντο, Μιχαήλ τε ὁ Παλαιολόγος καὶ Ἰωάννης ὁ Λούκας, ἅμω εἰς τὸ τῶν σεβαστῶν ἀξίωμα ἦγοντε ἐν οἷς ἦν καὶ Ἀλέξανδρος, Γραββίτης μὲν πόλεως ἀρχεὺς Ἰταλικῆς, Ρογερῶν δὲ αὐτῶν ἀπελάσαντος βασιλεὶ πρότερον ἤδη προσπεμφενώς. Cf. Epist. Frid., l. c.: Paliologum nobilissimum principem Grecorum et Maroducum, socium eius, cum caeteris nunciis Constantinopolitani obvios habuimus. Daraus ungenau Otto Fris., l. c. II, 36: Palologum — quod nos veterem sermonem dicere possumus — nobilissimum Grecorum regalisque sanguinis procerem et Marodocum, egregium virum, ex parte principis sui Constantinopolitani venientes . . . obvios habuit. Woher die Verballhornfierung des Namens des Johannes Ducas bei Friedrich und Otto von Freising stammt, vermag ich nicht anzugeben. Herr Professor Krumbacher, den ich darum befragte, meint „es könnte der Johannes Ducas (wie Kaiser Johannes Komnenos) von dunkler Gesichtsfarbe gewesen und daher *Μαυροδούκας* (μαύρος=schwarz) zubenannt worden sein, was, nachlässig gesprochen, Marobutas klang“ und daß also eine Art „Spitzname“ hier vorliegt. — Gottfried von Biterbo G. Fr. (Schulausg., p. 6) setzt die Ankunft des griechischen Gesandten fälschlich in die Zeit vor der Krönung Friedrichs: B. 138 „Nuntius Achaie Palliologus adest.“

Sie brachten ansehnliche Geschenke mit<sup>275)</sup> und sollten nicht bloß die Geneigtheit des byzantinischen Hofes übermitteln, Friedrich eine griechische Prinzessin, wie erbeten war, zur Gemahlin zu geben<sup>276)</sup>, sondern namentlich auch Friedrich zu einem gemeinsamen Angriff auf das sizilische Reich veranlassen. Eine ungeheure Geldsumme stellten sie Friedrich in Aussicht, wenn er mit den Griechen im Verein gegen den gemeinsamen Feind aufbrechen würde<sup>277)</sup>. Und in der That war die Gelegenheit zu einem solchen Unternehmen so günstig wie nur möglich. „In Apulien überall Aufstand und Empörung gegen den König Wilhelm, das Heer Aschettins vor Benevent aufgelöst, König Wilhelm so voll Furcht und Mißtrauen, daß er sich fast niemandem zeigte<sup>278)</sup>, andererseits die Flotten der Griechen und Pisaner zum Angriff bereit“<sup>279)</sup>. Friedrich brauchte nur die in der Nähe befindliche griechische Flotte zu besteigen, um sich nach dem Süden überführen zu lassen, und dann schien der Erfolg gesichert, zumal Friedrich ja auch mit den Aufständischen seit längerer Zeit Beziehungen angeknüpft hatte<sup>280)</sup>, welche ihn gerade damals gleichfalls durch ihr Haupt, Robert von Baffavilla, Grafen von Lorotello, energisch zum Eingreifen auffordern ließen<sup>281)</sup>.

<sup>275)</sup> Cinnamus, l. c.: ἐντέταλτο δὲ αὐτοῖς χρήματα μεγάλα πρὸς βασιλέα κεκομισμένοις . . . Otto Fris., l. c.: munera non parva deferentes; f. folgende Anmerkung.

<sup>276)</sup> Gesta di Federico, B. 1039:

Tunc Bizantee rector ditissimus urbis  
Munera Romano mittit largissima regi,  
Pallia equos vestes auri argentine talenta,  
Pluraque missurum se spondet, si Frederico  
Complaceat regis secum componere fedus;  
Neptem namque suam Frederico tradere nuptum  
Optavit thalamoque sibi coniungere amorem  
Principis egregii; set tedeas fata repellunt . . .

Wenn der Herausgeber Monaci dazu bemerkt, daß dies ein Anachronismus sei, indem die Verhandlungen über ein Ehebündnis in den September 1153 fielen, so ist dagegen zu bemerken, daß dieselben damals noch recht gut fortbauern konnten.

<sup>277)</sup> Epist. Frid., l. c.: Qui ut in Apuliam iremus et hostem utriusque imperii Wilhelmum potentia virtutis nostrae conterere vellemus, infinitam pecuniam nobis dare sponponderunt. Otto von Freising sagt darüber (auffallenderweise) nur ganz unbestimmt II, 36: Quibus auditis, causaque viae cognita (die aber selbst nicht angegeben wird!) per aliquot dies secum detinuit. Nach Cinnamus, Hist. IV, 1 (l. c.) sollte die byzantinische Gesandtschaft zur Erfüllung der früheren Vereinbarungen anhalten (καὶ ἐκείνος τῶν δεδογμένων ἀμελήσῃ). Dies sind dem Zusammenhange nach die angeblich von Friedrich schon (zugleich mit Konrad III.; s. oben S. 14) auf dem zweiten Kreuzzuge gemachten Versprechungen (ibid.) ἐπὶ τῇ Ἰταλίᾳ κατὰκτῆσαι Ῥωμαίους ὑπηρετήσεων (de restituenda Romanis Italia); nicht, wie Doeberl, Mon. Germ. sel. IV, 120, Ann., annimmt, neuerdings (im Winter 1154/55) getroffene Vereinbarungen.

<sup>278)</sup> Cf. Otto Fris. l. c. II, 49.

<sup>279)</sup> So treffend Dettloff a. a. D., S. 46.

<sup>280)</sup> S. oben S. 322.

<sup>281)</sup> Cinnamus, Hist. IV, 2 (l. c., p. 136): (Βυσαβίλας) τούτων καὶ ἐπὶ Φτεδερικόν πέμψας Ἰταλίαν τε πᾶσαν καὶ Σικελίαν αὐτὴν ἐγχειρεῖν ἐπήγγελλε τούτῳ.

Und kein Zweifel, daß Friedrich selbst diesem Verlangen sehr gerne nachgekommen wäre, womit er ja auch einem dringenden Wunsch seines bisherigen Verbündeten, des Papstes Hadrian, entsprochen hätte. Aber er war nicht in der Lage, allein darüber entscheiden zu können, er war an die Zustimmung der deutschen Fürsten gebunden, ja geradezu von diesen abhängig. Entweder hier zuerst oder hier nochmals<sup>282)</sup> fanden darüber eingehende, wichtige Beratungen statt. Friedrich gab sich die größte erdenkliche Mühe, die Fürsten für das Unternehmen gegen Sizilien günstig zu stimmen<sup>283)</sup>. Aber umsonst. Es waren anscheinend die weltlichen Fürsten, welche sich einer Fortsetzung des Feldzuges gegenüber entschieden ablehnend verhielten. Aus welchen Gründen — läßt sich nicht bestimmt sagen. Man hat daran erinnert, daß die festgesetzte Zeit eines Jahres, für welche sich die Fürsten zum Romzuge verpflichtet hatten, bald zu Ende ging<sup>284)</sup> — als ob dieser Termin nicht hätte nach Ubereinkunft verlängert werden können! Man hat auch gemeint, daß die deutschen Fürsten in ihrer Mehrzahl nicht mit einer solchen kaiserlichen Politik, die „ihren Schwerpunkt in Italien suchte“, einverstanden gewesen wären<sup>285)</sup>. Wahrscheinlicher dürfte sein, daß schlimme Nachrichten aus der Heimat und von anderwärts die Stimmung der Fürsten ungünstig beeinflussten. Am Rhein war wieder blutige Fehde ausgebrochen, worüber Erzbischof Arnold von Mainz an Wibald Mitteilungen machte<sup>286)</sup>; im Norden hatte sich eine gefährliche Koalition der Feinde Heinrichs des Löwen gegen diesen gebildet<sup>287)</sup>, und vielleicht war es gerade dies, was bei dem großen Einfluß, den Heinrich auf den Kaiser unzweifelhaft ausübte, ausschlaggebend wirkte. In Italien selbst nahm Mailand eine immer drohendere Haltung an. Kaum war Friedrich seinerzeit von Pavia abgezogen, so hatte Mailand die Bewohner von Tortona zurückgeführt und mit denselben begonnen, die zerstörte

<sup>282)</sup> S. oben S. 357.

<sup>283)</sup> Otto Fris., G. Fr. II, 37: princeps diu cum proceribus maioribusque de exercitu consultans, plurimum ad inclinandos eorum animos, ut in Apuliam descenderent, laboravit.

<sup>284)</sup> Bruch, Friedrich I., Bb. I, S. 78.

<sup>285)</sup> Ebenda.

<sup>286)</sup> Cf. Wibaldi Ep. 436 (Jaffé, Bibl. I, 571): . . . conquerendo notificamus vobis: quod palatinus comes de Reno, teste Deo nullam in nos causam habens, contra fidem et sacramentum, quo nobis erat astrictus, ex insperato, ex improviso aecclesiae Maguntinae et nobis cum nonnullis iniquitatis suae complicitibus violentiae manus iniecit, castra nostra destruxit, homines nostros captivavit, curtes nostras non solum rapinis devastavit, verum etiam suae ditioni subiecit, sacra cimiteria et aecclesias spoliavit, ipsa altaria et venerabiles reliquias ornamentis suis denudavit, in monachorum irruens cenobia eorumque perfringens eraria, sacrilegam exercere rapinam non formidavit. Huius quoque iniquitatis auctores asserunt et ubique divulgant, se ex mandato domni regis aecclesiae Dei et nobis hanc iniuriam irrogare; quod utique eos . . . scimus falso coniectasse. Wibald möge bei Friedrich dafür eintreten, daß er durch Schreiben Abhilfe schaffe; s. unten.

<sup>287)</sup> S. oben S. 277.

Stadt schöner und stärker wieder aufzubauen, als sie vorher gewesen, behindert allerdings dabei durch die Pavesen, mit welchen die Kämpfe sich erneuerten und lange Zeit fort dauerten<sup>288</sup>). Es mochte daher unter solchen Umständen in der That vielen der deutschen Fürsten recht bedenklich erscheinen, sich auf ein neues weiteres und weit aussehendes, jedenfalls äußerst schwieriges Unternehmen, wie einen sizilischen Feldzug, einzulassen. Zumal — und dies konnte mit Fug und Recht geltend gemacht werden und war vielleicht auch wirklich mit ein Hauptgrund für die Ablehnung des Planes — zumal da das deutsche Heer, dezimiert wie es war durch die Verluste und geschwächt durch die Mühsalen und Strapazen und leidend unter der glühenden Hitze des Hochsommers, nicht mehr imstande schien, eine derartige neue Kampagne zu beginnen, abgesehen davon, daß auch die Sehnsucht nach Hause im Heere stark

<sup>288</sup>) Darüber berichtet besonders ausführlich Otto Morena (M.G. SS. XVIII, 594 ff.), aus dessen Bericht folgende Stelle hervorzuheben wäre: Ipso die sabbati (28. Mai) Papienses a Terdona recedentes, cum magno gaudio Papiam sunt reversi. Set in eo quidem die tam magna panis et vini inopia ceterarumque rerum comedendarum fuit in Terdona, cum aqua etiam fere tota penitus in ipsa civitate tunc defecerit, quod vix aliquid ad comedendum in ea inveniri posset; ita quod, si quatuor dies solummodo Papienses adhuc ibi stetitissent — sicut egomet, qui tunc in ipsa civitate Terdona cum Mediolanensibus eram obsessus, vidi et cognovi — quod sine omni prelio Papienses potuissent capere omnes Mediolanenses ibi tunc existentes. Set quia hoc tunc fieri non erat a Deo dispositum, ideo nullatenus est impletum. Mediolanenses itaque, Terdona morantes, totum murum ipsius civitatis ex propriis eorum facultatibus rehedificaverunt et ipsam civitatem, ubi oportebat, fossato aliisque rebus necessariis optime munierunt; s. ferner die Gesta Federici (Ann. Mediol. mai., Schöulausg., p. 18—22), wo es p. 22 heißt: rehedificaverunt civitatem Terdona propriis et communibus Mediolanensium expensis pulchriorem et fortioem quam unquam fuerit. Cf. Memoriae Mediolanenses (M.G. SS. XVIII, 400): Et eodem anno Mediolanenses redificaverunt (sic!) dictam Terdonam, et Papienses contradicentibus (sic!) indelerum (= indarno, frustra); Johannis Codagnelli Ann. (Schöulausg., p. 5 = Ann. Placentini Guelfi, M.G. SS. XVIII, 412): (Nach dem Abzug Friedrichs von Tortona) Mediolanenses intraverunt et hedificaverunt eam primo die Madii; Chronicula Tertonenis (Ughelli-Coleti, Italia Sacra IV, 635): et in kal. Maii per Mediolanenses est reaedificata; Sicardi Chron. (M.G. SS. XXXI, 166): 1157 (!) Mediolanenses . . . Terdonam reedificaverunt; cf. Ann. Cremonenses (ibid., p. 5) ad 1157 (!): eodem tempore reedificata fuit Derthona a Lombardis (!); auch die Ann. Herbiopolenses (SS. XVI, 9) bringen die Notiz fälschlich zu 1157: Terdona interim violentia Mediolanensium reedificatur; cf. Otto Fris., G. Fr. II, 51. Nach einer späteren Angabe (des 13. Jahrh. cf. Giuliani, Memorie di Milano (1855) III, 448 ff.) sollen die Mailänder den Tortonesen nach dem Wiederaufbau ihrer Stadt zugleich mit einem sehr freundschaftlichen Schreiben drei 'civilia signa' zum Andenken daran übersandt haben: eine Posaune aus Bronze (tubam eneam) zur Zusammenberufung des Volkes, eine weiße Fahne mit einem roten Kreuz zum Zeichen der Befreiung der Tortonesen aus Not und Gefahr und mit einer Sonne und einem Mond, Mailand — die Sonne — und Tortona — der Mond — zugleich in ihrem gegenseitigen Verhältnis darstellend und ein Siegel für die Urkunden, Mailand und Tortona als Verbündete zeigend.

und mächtig sein mochte<sup>289</sup>). Für die Erstürmung einer Stadt wie Spoleto, mochten die Kräfte des deutschen Heeres noch stark genug gewesen sein — für einen Angriff auf ein so großes Reich, wie das sizilische, waren sie kaum mehr ausreichend, selbst dann nicht, wenn sie unterstützt wurden von anderen (griechischen) Truppen, mit denen man dann überdies hätte eventuell den Ruhm und den Siegespreis teilen müssen.

Trotz alledem muß der Entschluß der Fürsten, wenn man die Folgen betrachtet, als verhängnisvoll bezeichnet werden. Er trieb später den Papst in die Arme König Wilhelms von Sizilien und legte damit den Grund zu der Entfremdung und Entzweiung zwischen Friedrich und Hadrian.

„Nicht ohne Bitterkeit des Herzens“, wie Otto von Freising bemerkt, mußte so Friedrich schließlich auf das Projekt verzichten<sup>290</sup>). Um die Beziehungen mit dem griechischen Kaiser nicht ganz abzubrechen, vielleicht auch um demselben Aufklärungen über seine Politik und das Verhalten der Fürsten zu geben, sandte er — mit Zustimmung eben der Fürsten — Abt Wibald nach Byzanz<sup>291</sup>). Da derselbe jedenfalls persona grata beim griechischen Hofe war, bewies dessen Wahl allein schon, welches Gewicht Friedrich darauf legte, die Unterhandlungen mit Byzanz weiter fortzuführen.

Die griechischen Gesandten selbst aber, da sie bei Friedrich nichts ausrichteten, wandten sich unter Vermittlung Alexanders von Gravina ihrerseits an die Aufständischen in Sizilien selbst. Es traf sich gut für sie, daß, wie erwähnt, zu gleicher Zeit mit ihnen Gesandte jenes Robert von Baffavilla bei Friedrich erschienen waren, welche ihrerseits diesen vergebens zum Vorrücken nach Sizilien zu

<sup>289</sup>) Epist. Frid. (l. c., p. 3): Quia vero milicia nostra propter multos labores et bella nimis attrita fuit, placuit magis principibus redire, quam in Apuliam descendere; Otto Fris., G. Fr. II, 37: excandescens amplius in exercitum Canis rabie, vixque aliquibus residuis qui estus fervore et aeris intemperie corruptionem non sentirent, sauciatis quoque de civitatum, castellorum; oppidorum expugnatione pluribus, nonnullisque extinctis; Boso, Vita Hadr. (Watterich II, 332 = Duchesne II, 393): Et quoniam estivus calor iam nimis excreverat et maxima multitudo ipsius exercitus pro intemperie inconsumti aeris vel mortis periculum vel exitialem infirmitatem incurreret, communis voluntas et instans petitio principum fuit ut imperator ad propria, quod et factum est, sine dilatione rediret; Guillelm. Tyr. Hist. XVIII, 7 (Migne, l. c., 201, 716): Romanus imperator dominus Fridericus, circa partes Anconitanas cum exercitibus suis moram faciens, tantam in legionibus, quas in Italiam introduxerat, cladem patiebatur, ut, deficientibus maioribus et nobilioribus imperii principibus, vix decimus superesset, unde eos, qui supererant, ad propria redire volentes, cohibere non valens, ipse quoque ad reditum, licet invitus, accingebatur; cf. Roberti de Monte Chron. (M.G. SS. VI, 504).

<sup>290</sup>) Otto Fris., l. c. II, 37: non sine cordis amaritudine ad Transalpina redire cogitur; s. vorige Anmerkung.

<sup>291</sup>) Otto Fris., l. c. II, 36: accepto principum qui cum ipso erant consilio, Gwibaldum Corbeiensem simul et Stabulensem abbatem regalem, virum prudentem ac in curia magnum, in Greciam, legatione ipsius ad Regiae urbis principem functurum, destinavit.

bewegen versucht hatten. Nichts natürlicher, als daß beide Teile — von Friedrich zurückgewiesen — sich miteinander verbanden<sup>222</sup>). Baffavilla kam selbst nach Bieti und schloß hier mit Michael Palaeologus ein Bündnis ab, worauf sie alsbald den Feldzug gegen das sizilische Königreich begannen<sup>223</sup>). Für das Ansehen, welches Friedrich und die Deutschen auch hier in Unteritalien genossen, erscheint es immerhin bezeichnend, daß die Griechen dabei gefälschte Briefe Friedrichs verbreiteten, welche den Schein erwecken sollten, als ob der Kaiser völlig mit ihnen einig und einverstanden sei und ihnen eine Gebietsabtretung an der Küste zugestanden habe<sup>224</sup>).

Nachdem so die Würfel gefallen waren, und der italienische Feldzug tatsächlich beendet war, begreift es sich, daß Friedrich ihn nun

<sup>222</sup>) Cinnamus, Histor. IV, 2 (l. c., p. 136): *ἰ. oben S. 366, Anm. 281; Φοδερίκου δὲ πρὸς τὸ δυσχερὲς ἀνήσει ἐχομένου, συνέβαινεν ἀπράκτους τοὺς Βασσάλλα πρόβατος ἐπαιονίας Ἀλεξάνδρου συννητήται· ἦδη γὰρ καὶ οὗτος οὐδὲν ἂν ἔνακα παρὰ Φοδερίκων ἦλθε πέραι δούε, σὺν τῷ Δούκῃ ἐκείθεν ἀγγιλάττεο . . .* Cf. Romoaldi Ann. (M.G. SS. XIX, 428): Emanuel Constantinopolitanus imperator, inventa oportunitate, quod de iniuriis sibi a rege Rogerio illatis vindicaret in filium, Paliologo (!) virum quendam nobilem cum multa pecunia ad comitem Robbertum et barones Apulie transmisit, ut de ea milites retinerent et Guillelmo regi guerram inferrent; cf. Ann. Pisani (ibid. XIX, 249): in quorum (sc. baronum Apulie) auxilio Constantinopolitanus imperator misit galeas 90 cum thesauro multo, doch bezieht sich dies vielleicht auf die später geschichteten Verstärkungen (s. unten S. 406).

<sup>223</sup>) Cinnamus ibid.; cf. Epist. Frid.; Ann. Casinenses (M.G. SS. XIX, 311): Robbertus comes Lorotelli regnum coepit invadere.

<sup>224</sup>) Otto Fris., G. Fr. II, 49: Cum ab eo (sc. Friderico) circa Anconam recessissent, litteras quasdam sigillo suo clausas per surreptionem acceperant. Igitur redeunte ad Transalpina principe, Greci Campaniam simul et Apuliam ingrediuntur, ostensisque imperialibus litteris maritima sibi a principe concessa fuisse loca, mentiuntur, sicque indigenas quosque non solum auctoritate imperatoris terrendo, sed et auro corrumpendo, totam provinciam ad suam ditionem inclinant. Meines Trachten handelt es sich hierbei um kaiserliche verschlossene Schreiben, in deren Besitz sich die griechischen Gesandten zu setzen gewußt hatten. Vielleicht waren es solche, die, wie Giesebrecht, R.Z. V, 69, vermutet, von den Spoletanern dem Guido Guerra abgenommen waren. Dagegen glaube ich nicht, daß es irgend Schreiben waren, wie Giesebrecht daneben meint (a. a. O.), die für den Fall vorbereitet waren, daß Friedrich die Fürsten für den Kriegszug nach Sizilien gewonnen hätte. Ebenwenig halte ich Doeberls Bemertung (Mon. Germ. sel. IV, 122) für richtig, daß die Briefe „kaiserliche, auf Grund der niedergelegten, aber noch nicht ausgehändigten Vertragsurkunde angefertigte und bereit gehaltene Mandate an Beibringen der in Frage kommenden apulischen Seestädte gewesen zu sein scheinen, die dann durch irgend einen Vertrauensbruch in die Hände der Griechen gekommen wären“. Wie stimmt dazu dann das dentliche „mentiuntur“ Ottos von Freising? Danach gaben die Griechen doch etwas als Inhalt der Briefe vor, wovon sie entweder nichts oder vielleicht das Gegenteil wußten. Und wenn Doebel meint, daß ein solches Verfahren (mit kaiserlichem Siegel verschlossene Briefe ohne Angabe des Inhalts vorzuzeigen) bei den „maßgebenden Persönlichkeiten der apulischen Seestädte eine große Weidreit voransetze“, so ist dem entgegenzuhalten, daß Otto von Freising ausdrücklich sagt, durch jenes Mandat seien die Eingeborenen (also die unteren Klassen der Bevölkerung) terrorisiert worden.



auch formell für geschlossen erklärte, das Heer gewissermaßen auflöste und den Fürsten die Erlaubnis zur Heimkehr erteilte<sup>295</sup>). Davon machte eine größere Anzahl derselben auch wirklich Gebrauch. Ein Teil bestieg sogleich hier in Ancona die Schiffe und fuhr über Venedig nach Hause<sup>296</sup>): so Piligrin von Aquileja, Eberhard von Bamberg, Berthold von Andechs, Heinrich von Kärnthen, Ottolar von Steiermark<sup>297</sup>). Andere — aus dem Westen — zogen nordöstlich nach der Lombardei und dann über den Großen St. Bernhard oder durch das Thal von Maurienne (über den Mont Genis)<sup>298</sup>).

Wohl die meisten Fürsten sonst blieben beim Kaiser<sup>299</sup>) und begleiteten diesen auf dem Rückwege. Über Sinigaglia und Fano<sup>300</sup>) gelangte er nach Pesaro. Hinter diesem Orte traf eine Gesandtschaft des Patriarchen von Jerusalem bei Friedrich ein, der er auf ihre Bitten Geleits- und Empfehlungsschreiben an den Papst ausstellte<sup>301</sup>). Dann zog Friedrich über Rimini usw. nach Faenza, wo er am 25. August für Pisa eine umfangreiche Urkunde ausstellte. Er „feierte darin die Großthaten der Pisaner, namentlich ihre Zwangung Majorcas, Amalfis, Salernos und Ravellos, bestätigte ihnen zum Lohne das Münzrecht, sicherte ihrem Geld den Kurs durch ganz Italien, gestattete ihnen je nach Bedürfnis das Gewicht zu erhöhen oder zu vermindern und ernächtigte die Konsuln zu angemessener Bestrafung derer, welche die Annahme des Pisaner

<sup>295</sup>) Otto Fris., l. c. II, 38: signo dato, cunctis ad patriam licentia repedandi conceditur.

<sup>296</sup>) Otto Fris., l. c.: Intrabant alii naves, per Adriaticum equor ac insulam quae modo Venetia dicitur ad propria reversuri.

<sup>297</sup>) Diese bei Otto von Freising ebenda genannt.

<sup>298</sup>) Otto Fris., l. c.: Alii ad occidentales partes Longobardiae, nonnulli per montem Iovis, alii per vallem Moriannae transituri, carpabant iter.

<sup>299</sup>) Otto Fris., l. c.: Complures adhuc imperatori adhaerebant; s. St. 3722 u. 3723 in Anm. 308 u. 306. — Hier mag noch eine kleine Episode aus dem Aufenthalte Friedrichs bei Ancona erwähnt werden. In dem Berichte, welchen Rainald von Dassel über seine und des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach Gesandtschaft nach Italien im Jahre 1158 dem Kaiser erstattete (s. unten), erzählt er, daß sie bei Ancona am Meere ein Lager schlugen an dem Plage, wo der Kaiser und der Pfalzgraf gebadet hatten (Eubendorf, *Registrum* II, 182, auch bei Doberl, *Mon. Germ. ael.* IV, 122): castra metasti sumus iuxta mare in eo loco, ubi et vos et palatinus balneastis. Dies kann sich nur auf diese Zeit des ersten Aufenthaltes der Weiden bei Ancona in diesem Sommer 1155 beziehen.

<sup>300</sup>) Otto Fris., G. Fr. II, 39: Fridericus, victor inclitus, triumphator, ab Anconensium territorio castra movens, per Senegalliam, ubi Senones Gallos olim Romani mansisse autumant, Fanum . . . transiens.

<sup>301</sup>) Guillelmi Tyr. *Hist.* XVIII, 7 (Migne, l. c., 201, 716): patriarcha Anconam pervenit; missis inde . . . quibusdam episcopis, qui dominum imperatorem Romanorum iam ad propria redeuntem verbis illius salutarant et pro negotiis eius ad dominum papam litteras obtinerent imperiales. Quod et factum est, licet ipse urbem Senogallias et Pisaurum iam pertransiisset. Darauf hat zuerst Jungfer, *Untersuchung der Nachrichten* usw., S. 39, Anm. 4, aufmerksam gemacht; vgl. Dettloff a. a. O., S. 54.

Geldes untersagten oder es fälschten". Als Zeugen sind hier genannt, befanden sich also damals u. A. noch bei Friedrich: der Erzbischof Arnold von Köln, Anselm von Ravenna, Hillin von Trier, Bischof Heinrich von Lüttich und Ortlieb von Basel<sup>202</sup>).

<sup>202</sup> St. 3722: jetzt vollständig (aus einer Handschrift des 14. Jahrhunderts auf der Universitätsbibliothek zu Bologna) bei Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des 12. u. 13. Jahrh., S. 404: Actum in territorio Faventino, 8. kalendas Septembris a. d. i. 1155, ind. 3, imperante d. Friderico Romanorum imperatore glorioso, a. imp. e. l., r. 4 — also nicht 3, was Dettloff insbesondere veranlaßte, die Urkunde früher (in den Ausgang Mai) anzusehen und zu lesen etwa ‚in territorio Florentino‘ statt ‚Faventino‘. Er hätte noch darauf hinweisen können, daß unter den Zeugen hier (neben den oben genannten, nur geistlichen, Fürsten) in der (von Scheffer-Boichorst benutzten) Abschrift auch ‚Polegrius Aquileiensis patriarcha‘ aufgeführt wird, welcher aber ja nach dem Zeugnis Ottos von Freising (s. oben S. 371) schon von Antona aus die Heimreise angetreten hatte! Aber es ist zugleich zu betonen, daß der Patriarch hier gar nicht am richtigen Platze steht. Sonst wird er in den Urkunden dieses Zuges immer an allererster Stelle genannt, hier erst an dritter hinter dem Erzbischof von Köln, dessen Nennung an dieser Stelle (und als *Italicus regni cancellarius!*) ebenfalls ungehörig ist, da er in der Recognitionsteile genannt ist, und hinter dem Erzbischof Anselm von Ravenna. Man wird also anzunehmen haben, daß der Patriarch erst später (bei der Abschrift?) von anderer unkundiger Seite hinzugefügt wurde (ebenso wie der Erzbischof von Köln). Ubrigens erscheint ja auch die Poenformel an ganz ungewöhnlicher, unrichtiger Stelle. — Gegen eine Verlegung der Urkunde in die von Dettloff gewollte Zeit (Mai 1155) spricht entschieden m. E. die Datierung nach Jahren des Kaiserreiches, welche nebst dem wiederholten Kaisertitel doch deutlich erkennen lassen, daß die Urkunde nach der Kaiserkrönung ausgestellt worden ist (nicht vor derselben). Eine andere (schwierig zu lösende) Frage ist die, inwieweit der jetzige Wortlaut der Urkunde authentisch oder als interpoliert zu betrachten ist. Er lautet u. a.: *Siquidem Pisanus populus preclarus preclaris virtutum operibus terra marique celebris limites Europe, in qua sedem et domicilium imperii habemus, probitate et industria non solum ornat et tuetur, verum etiam Asiae et Africe gentibus et terrorem infert et rebellandi audaciam minuit. Pisanus populus Baleares insulas, que nunc Maiorica dicuntur, incredibili virtute et potentia ad imperii nostri augmentum et bello superavit et artissima obsidione perdomuit regeque subactum coronam regni illius et gladium ad presentiam dive recordationis Henrici imperatoris, avunculi patris nostri, ob titulum laudis et glorie destinavit. Pisanus populus contra Rogerium Sicilie tyrannum et imperii nostri fines vexantem bis cum ingenti classe et valido exercitu apud Malfiam et Salernum strenue decertavit destructaque civitate, cui Rabelio nomen est, integre circa imperium nostrum fidei preclara monumenta et immortalis glorie insignia reliquit (!). Pisanus itaque populus dignus est, ut a nobis et a cunctis imperatoribus Romanis singularis cuiusdam immunitatis beneficio et precipue libertatis privilegio sublimetur . . . Pisano igitur populo inter alia munificentie nostre opera dedimus et (per) hanc pragmaticam sanctionem in perpetuum confirmavimus percussuram monete, ut videlicet habeat Pisana civitas nunc et in perpetuum ius et potestatem monetandi et eudendi proprium nummismata habeatque ipsa moneta cursum per banni nostri auctoritatem et sit dabilis non solum in civitate Pisana verum etiam in cunctis Ytalie partibus, nec sit licitum ulli persone . . . Pisanum monetam contradicere vel a suo cursu prohibere; set liceat Pisano populo iuxta utilitatem suam et temporis opportunitatem monetam suam inmutare et tam de graviore ad levius pondus, quam de leviori ad gravius ipsum nummismata transferre.* E. Sanger, Polit. Gesch. Genuas und Pisas usw., S. 7, 12, 53, und Volpe,

Über Imola ging der Marsch auf der Via Amilia dann weiter in das Gebiet von Bologna, wo Friedrich am Ufer des Reno Raft machte<sup>303</sup>). Bei der Abtei St. Benedetto di Polirone überschritt er auf einer Schiffbrücke den Po und erreichte anfangs September wieder das Gebiet von Verona<sup>304</sup>). Entweder bei Isola della Scala oder Castel d'Aziano südlich der Stadt Verona hielt Friedrich nochmals einen feierlichen Hoftag im Beisein zahlreicher deutscher Fürsten und italienischer Großen. Von den ersten werden genannt Arnold von Köln, Hermann von Konstanz, Ortlieb von Basel, Konrad von Worms, Markward von Fulda, Heinrich der Löwe, Berthold von Zähringen, Pfalzgraf Otto, Graf Ulrich von Lenzburg, Goswin von Falkenberg. Unter den Italienern erscheinen Graf Gotzo (von Martinengo) und sein Sohn Manfred, Graf Gerhard von Crema, Jakob von Ravalta (Cavaglia?), die Konsuln von Bavia und Novara. Alle diese sind als Zeugen aufgeführt in der Urkunde, welche Friedrich hier zugunsten der Stadt Cremona auf Kosten Mailands ausstellte<sup>305</sup>).

Studi sulle istituzioni comunali a Pisa, p. 160, wo aber unsere Urkunde nicht angeführt ist. Santini, Sull'antica costituzione del comune di Firenze im Arch. Stor. Ital., Ser. V, t. XXV, p. 30, n. 2, behauptet, die Urkunde habe nie existiert, es liege bei Stumpf eine Verwechslung mit St. 3987 (Acta imp., N. 143) vor; hat er Schaeffer-Boichorsts Mitteilung nicht gekannt?

<sup>303</sup>) Otto Fris., G. Fr. II, 39: per Fanum et Ymulam transiens, Appennino transenno — dies ist ganz unrichtig, da sich der Appennin oder überhaupt die Bergkette nicht so weit in das Land erstreckt, und könnte höchstens auf die Anhöhen bei Bologna bezogen werden! — in plano ulterioris Italiae iuxta Bononiam super Rhenum resedit. Cf. Alberti Milioli notarii Regini Cronica imperatorum (M.G. SS. XXXI, 641): Post hec in Alamaniam cum triumpho rediit imperiali . . . et hospitatus est super flumen Rheni. Früher wurde diese Notiz dem Sicard von Cremona zugeschrieben; s. dessen Chronicon bei Muratori, Rer. Ital. SS. VIII, 599; in der neuen Ausgabe (M.G. SS. XXXI, 166) schließt der Passus bei Sicard mit imperiali.

<sup>304</sup>) Otto Fris., l. c., II, 39, sagt ausdrücklich: Inde per planam Italiam, transmissio iuxta beati Benedicti cenobium navibus Eridano, ad campestria Veronensium revertitur circa principia mensis Septembris, und es besteht kein Grund, den Punkt des Überganges über den Po viel weiter flussabwärts nach Osten etwa nach Massa zu verlegen (wie Dettloff, S. 48, und Giesebrecht, R. Z., VI, 343, vorschlagen), wenn man nur in dem Ausstellungsorte der folgenden Urkunde St. 3723 nicht das bei Massa liegende „Ceneveli“ erblickt, sondern, wie noch Stumpf selbst (in den Zusätzen S. 545) meinte, das südlich von Verona gelegene Castel d'Aziano in der Nähe von Povegliano, wo sich Friedrich bei Beginn des Feldzuges einige Zeit aufgehalten hatte (s. oben S. 246). Cipolla hat es dagegen wahrscheinlich gemacht (Archivio Veneto XIX, 345 ff.), daß das noch etwas weiter südlich von Verona gelegene „Isola della Scala“ gemeint sei — beide Orte lassen einen Postübergang bei S. Benedetto gegenüber von Ostiglia zu, wo auch nach Dettloff a. a. O., S. 48, Ann. 2, das Gebiet von Verona begann.

<sup>305</sup>) St. 3723, jetzt auch M.G. Constit. I, 216: Actum in territorio Veronensi apud insulam Acenensem a. d. i. 1155 ind. 3, rgnate d. imper. Frid. a. r. s. 4, i. v. 1. — Retrospekt Arnold von Köln. — Zu den Grafen von Martinengo s. Ronaci in den Gesta di Federico, p. 30; zu den Grafen von Cavaglia cf. Mandelli, Il comune di Vercelli nel medio evo, II, 259 ff., und Dionisotti, Le famiglie celebri medioevali dell'Italia superiore, p. 130 ff.

Mailand hatte, nachdem es wegen seiner früheren Gewalttaten gegen Como und Lodi und der fortwährenden Mißachtung der Vorladungen Friedrichs — wann, ist unbestimmt — gebannt worden war, nicht nur nichts getan, um die Gnade des Kaisers wieder zu gewinnen, sondern durch sein Vorgehen in Tortona neue Schulden auf sich gehäuft. Deshalb ließ nun Friedrich über die Stadt von den Fürsten ein letztes Urteil fällen. Dasselbe lautete dahin: daß den Mailändern Münze, Zoll, Gerichtsbarkeit, weltliche Macht und alle Regalien zu nehmen seien. Das Münzrecht eben wurde der Stadt Cremona verliehen, deren erprobte Reichstreue und Kriegstüchtigkeit besonders belobt und betont wurde<sup>306</sup>).

In einem besonderen Schriftstücke wurde hiervon den Städten Mantua, Brescia und Bergamo Kenntnis gegeben und ihnen zugleich aufgetragen, die neue Mailänder Münze (welche dort also inzwischen geprägt worden zu sein scheint) nirgends anzunehmen, sondern sie als falsch überall zurückzuweisen. Auch sollten sie den Mailändern keinen Durchzug durch ihr Gebiet zum Schaden der Pavesen, Cremonesen und Novaresen gewähren, sondern vielmehr die letzteren treu und kräftig unterstützen<sup>307</sup>).

<sup>306</sup>) . . . Mediolanenses ob immania eorum scelera a nostra gratia penitus removimus, et quia ausu temerario et spiritu sacrilego procleras Italie civitates Cumas et Landam sua iniusta potestate impiissime destruxerunt et eas relevari violenter prohibuerunt, cum sepius sollempnibus edictis ad nostram presentiam citati, de iusticia diffidentes se absentare presumerent, pro tantis excessibus, dictante iusticia, ex sententia principum nostrorum imperiali baano eos subiecimus. Quia vero clementia nostra Mediolanenses ut ad cor redirent diu sustinuit cum magis eorum in dies iniquitas et malicia cresceret et contumaciter nostra abuterentur patientia, in celebri curia tam ab Ytalie quam a Theotonici regni principibus super predictis excessibus sententiam requisivimus. Iudicatum est igitur a principibus nostris et tota curia: Mediolanenses moneta, theloneo et omni districto ac potestate seculari et omnibus regalibus nostra auctoritate esse privandos, ita ut moneta, theloneum et omnia predicta ad nostram potestatem redeant et nostro statuatur arbitrio. Et quia Cremonensis civitas pre cunctis Ytalie urbibus fide et probitate omni que honestate semper florentissima et in rebus militaribus expertissima nobis et predecessoribus nostris divis imperatoribus ac regibus fideli devotione et indefessa probitate servivit, eorum merita digne remunerare volentes, ius faciende monete quo Mediolanenses privavimus Cremonensibus donavimus, hoc quoque nostra eis imperiali auctoritate in perpetuum confirmamus. Cf. hierzu die Notiz in den Ann. Cremon. (M.G. SS. XXXI, 5): 1155 moneta Cremonae fuit incepta. Jaffé hatte (ibid. XVIII, 801) das darauf folgende Datum et in die Lune in mense Novembris auf diese voranstehende Notiz bezogen, wogegen der neue Herausgeber der Ann. Cremon., Holber-Egger (l. c.), ganz irrig mit der Bemerkung protestiert, Friedrich sei damals gar nicht in Cremona gewesen. Das hat Jaffé auch gar nicht gemeint. Holber-Egger will dies Datum auf die darauf gemeldete Inbrandstiftung eines Ortes Senta durch Friedrich auf dem zweiten Feldzug beziehen. — Von der Mißachtung der Mailänder berichten auch die Ann. Palid. (M.G. SS. XVI, 88), verlegen sie aber in die Zeit vor der Zerstörung Tortonas: Mediolanensibus inimicis regni designatis castella, oppida, vineta et oliveta ipsorum ferro et igne consumpsit; cf. Ann. Augustani min. (SS. X, 8) zu 1156.

<sup>307</sup>) St. 3724, jetzt auch M.G. Constit. I, 217, ohne Datum und Schlußprotokoll. Fr. D. G. R. i. s. a. Mantuanis, Brixiensibus, Perga-

Vielleicht gehört in diese Zeit und in diesen Zusammenhang auch die Errichtung einer neuen kaiserlichen Münzstätte in Como, wovon in einem leider undatierten Mandat Friedrichs die Rede ist. Dasselbe richtet sich an die Bewohner von Como (der Stadt und des Episkopats) und der Grafschaften Lecco, Martesana und Seprio, welchen geboten wird, die neue mit Bild und Namen des Kaisers versehene Reichsmünze überall ebenso anzunehmen, wie es bei der neuen Münze der Mailänder der Fall gewesen war, an deren Stelle also wohl die kaiserliche treten sollte<sup>200</sup>).

So groß auch unleugbar die Erfolge waren, welche Friedrich auf diesem ersten Zuge nach Rom und Italien erreicht hatte<sup>200</sup>), noch am Schlusse desselben sollte er erfahren, wie wenig sicher doch das Gewonnene war, wie viel ihm hier noch zu tun übrig blieb, um, wie er es wünschte, die deutsche Oberherrschaft und kaiserliche Oberhoheit dauernd zu allgemeiner Anerkennung zu bringen. Nicht bloß Mailand erwies sich fortgesetzt als widerständig, auch Verona zeigte sich zuletzt noch als gefährliche Wider-

menibus consulibus et cuncto populo . . . gr. s. et b. v. Nach Darlegung des Inhalts von St. 3723 fährt der Kaiser fort: Universitati itaque vestre mandamus et sub obtentu gratie nostre et per fidelitatem, quam nobis iurastis, vobis precipimus, quatinus novam monetam a Mediolanensibus factam per terram vestram ubique dari, accipi prohibeatis et eam tamquam falsam et adulterinam in omni commercio refutari faciatis. Mandamus preterea et per iuramentum, quod nobis iurastis, vobis precipimus, ut Mediolanensibus nullum transitum per terram vestram ad lesionem Papiensium, Cremonensium et Novariensium concedatis nec ullum eis auxilium impendatis, sed ipsos Papienses et Novarienses . . . pro nostra gratia fideliter et viriliter adiuvetis.

<sup>200</sup>) St. 4559, s. auch M.G. Constit. I, 218, ohne alle Daten und Schlussprotokoll (s. meine „Urkunden Friedrichs Rotbarsis usw.“ a. a. D., S. 716 a. 720); von Stumpf allerdings erst zum Jahre 1178 angeführt, von Weiland, M.G., l. c., ohne nähere Begründung zu 1165, vielleicht nur, weil auch hier von der Aufferstehung der neuen Mailänder Münze die Rede ist. Fr. D. g. R. i. et s. a. omnibus Cumanis et hominibus per totum Cumanum episcopatum constitutis omnibus quoque de comitatu Leucensi et de comitatu Martisano atque Sepriensi gr. s. et b. v. — Vestre universitati atque fidelitati notum esse volumus, quod nos apud Cumas civitatem nostram propriam monetam noviter cudi et fieri precepimus, que formam nostram pariter cum nomine nostro in se debeat continere. Quia vero excellencie nostre placet, ut predicta nova moneta duret ad honorem imperii et stabilis perseveret, nostra imperiali auctoritate omnibus vobis firmiter precipimus, ut in omnibus predictis locis et comitatibus nostram novam monetam omni contradictione remota recipiatis et teneatis et ab omnibus recipi et teneri faciatis, sicut moneta novorum Mediolanensium in prefatis comitatibus recipi et teneri solebat. Es ist aber zu bemerken, daß St. 4559 eigentlich in einem gewissen Widerspruch zu St. 3723 steht, indem kaum wahrscheinlich, daß Friedrich zu gleicher Zeit Cremona das Münzrecht verliehen und eine eigene Münzstätte in Como errichtet hätte. Auch hätte er in St. 4559 wohl auf St. 3723 oder umgekehrt verweisen müssen. Weiland, I denari imperiali di Federico I (Atti del congresso internazionale di scienze storiche, 1904, VI, 34) setzt die Urkunde nach 1162.

<sup>200</sup>) S. unten E. 384.

sacherin. So freundlich die Beziehungen zwischen dem Kaiser und dem Bischof (und dem Klerus) allem Anschein nach immer waren<sup>210</sup>), so unfreundlich scheinen sie zu den Bürgern und der Stadtgemeinde gewesen zu sein<sup>211</sup>); vielleicht gerade wegen der Gunstbeziehung des Kaisers an jene. Wahrscheinlich eben in diesem Augenblick erhielt der Bischof eine neue, indem der Kaiser in einem Schreiben an die Rektoren von Verona, speziell an Albertus Tinca, verbot, im Gebiete des Bischofs dessen Untergebene vor Gericht zu ziehen, von ihnen Steuern einzutreiben oder ihnen Güter gewaltsam wegzunehmen, damit sie immer auf den Ruf des Bischofs für die Ehre des Reiches eintreten könnten; zugleich erließ er dem Bischof den Calumnienelb<sup>212</sup>). Die Hegereten der Mailänder mögen das ihrige dazu beigetragen haben, Öl ins Feuer zu gießen. Hatte Mailand doch vielleicht schon früher mit Verona und Piacenza ein förmliches Bündnis geschlossen<sup>213</sup>).

Diese feindliche Haltung Veronas war übrigens nichts neues. Auch Lothar III. hatte bei seinem ersten Zuge nach Italien 1132 der Feindseligkeit der Stadt Rechnung tragen müssen<sup>214</sup>). Und bezeichnend ist jedenfalls, was Otto von Freising zu erzählen weiß. Er berichtet, es sei alter, gleichsam durch kaiserliches Privileg sanktionierter Brauch, daß die römischen Kaiser bei ihrer Romfahrt, sowohl auf dem Hinweg nach Rom, als auf ihrem Rückzug nicht durch die Stadt Verona selbst ziehen sollten. Vielmehr sollten sie, damit die Stadt jeder Gefahr einer Plünderung entginge, etwas oberhalb von der Stadt auf einer Schiffbrücke über die Etzsch setzen<sup>215</sup>). Auch diesmal, als Friedrich sich der Stadt

<sup>210</sup>) S. oben S. 246 u. 248.

<sup>211</sup>) Cf. Cipolla, Compendio della storia politica di Verona (1899), p. 94.

<sup>212</sup>) St. 4593<sup>a</sup>, jetzt von Cipolla veröffentlicht in den Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. IV, 224 — ohne alle Daten, aber wegen des Imperatorititels (jedenfalls) nicht vor Sommer 1155 anzusetzen und am besten in diesen Zusammenhang passend: F. D. gr. R. imperator et s. aug. A(lberto) Tinca et Ro. ceterisque omnibus . . . qui regimen civitatis sunt habituri gr. s. et b. v. Notum volumus omnibus esse quod, sicut antecessores nostri eccl. Veronensem honoraverunt, ita et nos eandem et dominum Veronensem episcopum privilegio nostro munire volumus et in nostra defensione ponere, statuentes atque precipientes, ut nulla potestas nulla persona audeat homines suarum terrarum ad iudicium vocare neque collectam facere nec occasione aliqua sua bona auferre, sicut quidam facere solebant, sine voluntate episcopi; si vero homines sui pro honore imperii sunt necessarii, per eum vocentur; preterea ab omni iuramento calumpnie eum absolvimus, ut neque per se neque per suppositam personam hoc iuramentum prestat. Si quis autem hoc nostrum preceptum infringere presumpserit, in duplum reddat; insuper ex parte nostra precipiat episcopus cuicumque voluerit, ut de malefactoribus in terris suis instrumenta faciat.

<sup>213</sup>) S. oben S. 306.

<sup>214</sup>) S. Bernharti, Lothar III., S. 443.

<sup>215</sup>) Otto Fris., G. Fr. II, 39: Est autem antiqua Veronensium consuetudo, et quasi a longinquo imperatorum utuntur privilegio, ut principes Romanorum, seu ad Urbem ex Transalpinis partibus venientes

nährte, war eine solche hergestellt worden — aber so schwach und leicht, daß man sie nach dem Ausspruch Ottos von Freising eher eine Raufalle als eine Brücke hätte nennen können<sup>216</sup>). Die Veronesen hatten außerdem noch eine andere Hinterlist vorbereitet. Von weiter oben gelegenen Stellen ließen sie starke Balken zusammengebunden die Stsch herunterflößen, um die Brücke zu zerstören oder, richtiger, mitten entzwei zu brechen, derart, daß, wenn der eine Teil des kaiserlichen Heeres übergesetzt sei, der andere ungeschützt und wehrlos zurückbliebe und leichter von ihnen (den Veronesen) angegriffen und vernichtet werden könnte. Aber die Feinde sollten selbst in die Grube fallen, welche sie dem Kaiser und seinem Heere gegraben hatten. Auf deutscher Seite merkte man die Gefahr und beschleunigte nun den Übergang so sehr, daß das ganze Heer, wenn auch nicht ohne Fährlichkeit, so doch sicher über die Brücke setzte, ehe dieselbe brach, und ehe jene Balken ihre verderbliche Wirkung hatten verrichten können. Im Gegenteile wurden noch mehrere von den Veronesen, welche dem deutschen Heere auf dem Fuße gefolgt waren, nachdem die Balken ihr Vernichtungswerk vollbracht hatten und dadurch jenen Veronesen der Rückzug abgeschnitten war, gefangen genommen und als Verräter getötet<sup>217</sup>).

„Der Kaiser war einer großen Gefahr entgangen, aber sollte folglich eine noch größere zu bestehen haben“<sup>218</sup>).

Nachdem man die Nacht wegen der Ermattung der Truppen in der Nähe verbracht hatte<sup>219</sup>), gelangte man am folgenden Tage

seu inde redeuntes, ne per ipsorum civitatem veniendo depopulationi subiaceant, paulisper sursum a civitate per pontem navibus ab eis factum Adesam transeant. Von dem Brauch des Brückenbaues spricht sonst nur noch Helmold, Chr. Slav. I, 81 (Schulanag., p. 158): Reductis Romanis in gratiam pape (I), cesaris expeditio retorsit iter ad reditum, et deserentes Italiam venerunt in Longobardiam. Qua nichilominus postposita (= non minus relicta) venerunt Veronam, ubi contigit cesarem cum exercitu grave incurrisse discrimen. Siquidem Veronensium lex est, imperatori Longobardiam egredienti pontem navibus sternere in flumine, quod dicitur Edesa, cuius impetus instar torrentis violentus nemini vadosus est.

<sup>216</sup>) G. Fr., I. c.: Hunc morem Veronenses fraudulentur secuti, pontem quidem ex navibus fecerant, sed ex ligamentorum tenaculis tam debilem, ut potius muscipulam quam pontem diceret.

<sup>217</sup>) Von dieser Episode berichtet — außer Helmold, Chr. Slav., *ibid.*: Cum igitur passisset exercitus, statim pons ille a fluminis impetu raptus est — nur Otto von Freising, G. Fr. II, 39: Ex superioribus amnis partibus validas lignorum strues in plures congresserunt fascies, quatinus, per hoc huius rei ignarum deciperent militem, id est, ut, postquam altera pars transiret, altera, ponte per haec diabolica machinamenta dirupto, remaneret, ipsi in alteros irruerent. Inciderunt iniqui in foveam, iuxta Scripturam, quam fecerunt. Denique nutu Dei saluti principis exercitusque sui providentis factum est, ut et miles, sine dampno, tamen periculose, transiret, et predictae strues, supervenientes, ponte diruto, quosdam ex hostibus, qui exercitum subsequuti fuerant, eodem quo venerant meatu reverti se putantes interciperent. Qui mox omnes sicut traditores trucidati sunt. Die Vorwürfe Dettloßs gegen Ottos Unklarheit scheinen mir hier nicht begründet.

<sup>218</sup>) Giesebrecht, R. 3. V, 71.

<sup>219</sup>) Otto Fris., I. c., II, 39: Ea nocte fessus laboribus in vicino resedit

zu dem berühmten Engpaß der Veroneser Klausse. Ein kleiner Teil des Heeres, der Vortrab, hatte allerdings schon am vorhergehenden Abend noch den Durchmarsch durch dieselbe angetreten und auch unbehelligt bewerkstelligt. Als aber Friedrich nun mit dem Gros des Heeres herangezogen kam, fand er plötzlich den Weg gesperrt. Wenn auch der Vorgang nicht mehr bis in alle Einzelheiten ganz klar zu erweisen ist, soviel läßt sich doch bestimmen, daß er etwa in folgender Weise sich abgespielt hat<sup>200</sup>).

Als der eigentliche Schauplatz ist die Wegstrecke zwischen dem südlich gelegenen Orte Bolargne und dem nördlichen Ceraino anzusehen. Auf beiden Ufern der mitten durchströmenden Etsch tritt hier das Gebirge so nahe an den Fluß heran, daß nur auf der Ostseite, dem linken Ufer, ein schmaler Streifen Weges übrig bleibt. An den beiden genannten Punkten vollends verengert sich das Ganze so, daß hier wirklich ein Engpaß, eine Klausse entsteht. Richtiger muß man von zwei Klausen, der von Bolargne im Süden und der von Ceraino im Norden reden. Durch die erstere rückte zunächst Friedrich unbehindert; aber durch die nördliche war ihm der Weg verlegt. Hier erhob sich über der schmalen Straße ein jäh abfallender, steiler, hoher, unzugänglicher Fels, der den Weg vollständig beherrschte.

Hier oben auf der Kuppe des Felsens, welche eine natürliche Burg bildete, hatte ein vornehmer Veroneser Ritter, namens Alberich, mit zwölf anderen Rittern und einer Schar räuberischen Gefolges in der Stärke von etwa 500 Mann — höchst wahrscheinlich im Einvernehmen mit der Veroneser Stadtgemeinde, vielleicht auch angestiftet von den Mailändern — Posto gefaßt. Schlauserweise hatten sie absichtlich den Vortrab tags vorher ungehindert vorrücken lassen, um den Kaiser in Sicherheit zu wiegen. Nun aber begannen sie auf die Scharen des Kaisers Steine herabzuwerfen, Tod und Verderben drohend. In der Begleitung des Kaisers befanden sich zwei andere Veroneser Ritter, namens Garzaban und Jsaak, welche

---

milos. Daß aber der Vortrab noch am gleichen Tage weiterzog, sagt Otto von Freising selbst unmittelbar darauf (II, 40): quidam ex eis, qui ea die qua Athesa transmissa est, transire cupiebant.

<sup>200</sup> Hauptquelle für den Vorgang ist Otto von Freising (G. Fr. II, 40), welcher, wie Kiebler betont (s. Siehebrecht, R. Z. VI, 344, Anm. 1) hier eine besondere Glaubwürdigkeit beanspruchen darf, da er „seine Kunde vielleicht dem Kaiser selbst, jedenfalls Gewährsmännern verdankte, die der Kaiser selbst als solche anerkannte“, da Friedrich in seiner „Epistola“ an ihn schreibt (l. c., p. 4): Veronam usque pervenimus. Qualiter illi in precipitio cuiusdam montis nobis insidias posuerint, et qualiter a nobis occisi et duodecim suspensi sint, tu audisti. Dettloff a. a. O., S. 49, verweist auch auf die von R. Stieler in der Zeitschrift „Im Neuen Reich“ 1877 (nicht 1876!) I, 53, mitgeteilten Reisebriefe Wilhelms von Raubach aus dem Jahre 1835 (speziell vom 25. Juli), in denen sich eine „eingehende“ Beschreibung der betreffenden Stelle finde. Ich kann dies keineswegs finden, denn Raubach sagt nur: „Ungeheure Felsmassen türmen sich an beiden Ufern in die Höhe“ (S. 3). Er betont auch nicht so sehr die große Treue des Kottmannschen Freskobildes in den Arkaden des Münchener Postgartens, als die „ganz vortreffliche Auffassung“. S. übrigens Excurs VI.



Friedrich getreu auf dem ganzen Römerzuge und bis hierher begleitet hatten. Diese beschloß der Kaiser zunächst an Albertich und seine Genossen abzuordnen, um dieselben zur Nachgiebigkeit zu veranlassen. Sie konnten sich aber kein Gehör verschaffen, wurden kaum zu Wort gelassen und mußten ebenso unverrichteter Dinge wieder abziehen, als eine andere Gesandtschaft. Albertich verlangte als Lösegeld von jedem Ritter den Panzer und das Pferd<sup>221)</sup> und vom Kaiser selbst eine größere Summe.

Entrüstet wies Friedrich diese Bedingungen weit von sich. Was aber war dann zu tun? Guter Rat war da teuer. Geradeaus vorwärts konnte man nicht wegen der drohenden Haltung Albertichs. An ein Übersetzen über den Fluß auf das andere Ufer war nicht zu denken. Einerseits war derselbe zu reißend und keine Furt vorhanden, andererseits konnte eine dort vorher befindliche, wie es scheint von Albertich zerstörte, Brücke so rasch nicht wiederhergestellt werden. Ein Rückzug aber auf Verona, den man wohl auch hätte ins Auge fassen können, verbot sich durch den Umstand, daß auch die Klausen im Süden, der Engpaß von Volargne, inzwischens — wohl unvermerkt — von veronesischen Truppen besetzt worden war, welche offenbar ebenfalls keine freundliche Haltung einnahmen.

Es blieb nichts übrig als den Feind vorne durch irgend ein Manöver von seinem festen Standpunkt zu verdrängen. Aber wie zu ihm gelangen? Während die Mannschaft auf den Befehl des Kaisers das Gepäck ablegte und ein Lager für das Nachtquartier aufzuschlagen begann, beriet Friedrich neuerdings mit jenen beiden Veronesern, welche die Gegend genau kannten. Sie verwiesen den Kaiser auf einen steilen Fels, der noch über den anderen, von Albertich und seinen Genossen besetzt gehaltenen, hinaus emporragte. Wenn man dorthin, meinten sie, unbemerkt von Albertich gelangen könnte, wäre es möglich, diesen von seinem Posten zu vertreiben.

Der Kaiser griff diesen Gedanken sofort begierig auf. 200 tapfere junge Leute wurden auserlesen und unter der Anführung des Bannerträgers Otto von Wittelsbach abgesandt. Auf unwegsamem Pfaden, durch Waldungen und Schluchten, in Rinnsalen und Kaminen kletterten sie mühselig den Berg hinan und gelangten endlich so auf Umwegen zu jenem höher gelegenen Fels. Aber da ergab sich eine neue, nicht geringere Schwierigkeit<sup>222)</sup>: der Fels fiel so jäh und steil ab, war „gleichsam mit einem Eisen so abgeschliffen“, daß es unmöglich schien, auf dessen Höhe von rückwärts zu gelangen, wie es doch nötig war, um den Feind dann von oben zu fassen. Doch auch hier fand sich ein Ausweg. An die Felswand sich anlehnd, steigt einer von der Mannschaft auf die Schultern des

<sup>221)</sup> Otto von Freising sagt *loricam vel equum*, wobei daran zu erinnern, daß auch *vel* (= *seu*) bisweilen die Bedeutung von „et“ hat; cf. Ducange, *Glossarium etc.* s. h. v.; Albertich dürfte schwerlich mit dem Einen sich begnügt haben.

<sup>222)</sup> Wenigstens nach Otto von Freising; vgl. darüber *Excurs VI.*

anderen; zuletzt, als die Last zu schwer zu werden drohte, wurden die Lanzen zusammengebunden und so eine künstliche Leiter hergestellt, auf welcher endlich alle mit ihren Waffen die Höhe des Felsens erreichen konnten. Hier wurde nun von Otto von Wittelsbach das mitgebrachte kaiserliche Banner unter lautem Jubelruf entfaltet, und dies war das verabredete Zeichen, worauf zu gleicher Zeit von unten und von oben der Angriff erfolgen konnte. Des hatten sich Alberich und seine Genossen nicht versehen. Sie hatten jenen Fels über sich für absolut unzugänglich gehalten und sich gegen einen Überfall von dieser Seite demgemäß in keiner Weise gesichert. Als sie sich so überrumpelt sahen, wollten sie fliehen. Aber die Flucht von ihrem Felsen und bisherigen Stützpunkt hinweg war ebenso unmöglich. Die Körper zerschellten an dem steilen, spitzigen Gestein, ehe sie zum Boden gelangten. Ein einziger von der Schar entkam, wie wie man sagte, indem er sich in einer der Höhlungen oder Spaltungen verborgen halten konnte. Alberich selbst und seine zwölf Standesgenossen wurden gefangen genommen und zum Tode verurteilt. Nur einer davon fand Gnade vor dem Kaiser. Er bat flehentlich um sein Leben, und erklärte, er sei gar kein Lombarde, sondern Franzose von Geburt, und nur durch Zufall in das Geschick der anderen verflochten worden. Diese hätten ihn, der nur wegen seiner Armut Lebensunterhalt suchte, mitgeschleppt, ohne ihn darüber aufzuklären, worum es sich handle. Sonst hätte er nimmermehr sich erdreistet, dem Herrscher der Welt solche Nachstellungen zu bereiten. Der Kaiser verzieh ihm unter der Bedingung, daß er nun an Alberich und dessen Mitgefangenen das Amt des Henters verrichte. Und so geschah es auch. Umsonst boten die Verurteilten dem Kaiser ein hohes Lösegeld für ihre Befreiung an; sie büßten ihr frevelhaftes Beginnen am Galgen. Die Leichen der Übrigen aber, die beim Herabspringen vom Fels umgekommen waren, wurden am Wege zusammengehäuft, um den Vorüberziehenden als abschreckendes Beispiel zu dienen.

Nun bot sich dem Weitermarsch kein Hindernis mehr dar. Noch in derselben Nacht gelangte man glücklich in das Gebiet von Trient und bezog hier ein Lager<sup>222</sup>). Am 7. September erhielt

<sup>222</sup>) Otto Fris., G. Fr. II, 41: Princeps transiit his locorum angustiis, iam cunctis emensis periculis, nocte illa in Tridentinorum territorio castra laetus locavit; Ann. Ottenburani Isingrimi mai. (M.G. SS. XVIII, 814): His prope gestis cesar Tharentum (!) venit; Gesta di Federico, B. 1062:

Inde Tridentinam, superatis Alpibus (!), urbem Letus adit . . .

Gotifredi Viterb. G. Frid. B. 262 (Schulausg., p. 10):

Valle Tridentina nichil impedit ulla ruina.

Wenn Ludwig, Untersuchungen usw., S. 24 mit Berufung auf Otto von Freising sagt, Friedrich habe in der folgenden Nacht nach dem Kampfe in der Klause das Gebiet von Trient erreicht, so ist das irreführend: Otto sagt ja „nocte illa“. Wenn Ludwig die Entfernung zwischen der Klause und der Stadt Trient mit 82 km, die Höchstleistung auf dem Marsche aber mit 35 km berechnet, so ist freilich klar, daß Friedrich unmöglich an demselben Tage noch

in Trient Bischof Heinrich von Sättich vom Kaiser eine Urkunde, welche mit einem besonderen, ungewöhnlich warmen Lobe des Prälaten beginnt, der „getreulich der Kaiserkrönung in Rom beigewohnt und während des italienischen Feldzuges sich und das seinige oftmals für die Ehre des Kaisers in die Schanze geschlagen habe“. Auf seine Bitte wurden ihm deshalb nun die Besitzungen und Privilegien seines Bistums zugleich unter wohlgefälliger Anerkennung seiner Bemühungen um Erhaltung und Vermehrung des Besitzstandes seiner Kirche bestätigt. Als Zeugen werden dabei genannt, dürften also sich damals bei Friedrich befunden haben: Hermann von Konstanz, Ortlieb von Basel, Konrad von Worms, Markward von Fulda, Heinrich von Sachsen, Berthold von Zähringen, Ulrich von Lenzburg, Goswin der jüngere von Falkenberg, Hermann von Baden, Pfalzgraf Otto, Heinrich von Teclenburg<sup>224</sup>).

Weiter nach Norden ziehend, gelangte Friedrich nach Bozen, „an der Grenze von Italien und Baiern gelegen“, dessen Reichtum an süßem, reinem Wein Otto von Freising an dieser Stelle hervorhebt, aus welcher zugleich hervorgeht, daß schon damals der Bozener Wein in großen Quantitäten exportiert wurde<sup>225</sup>).

Hier trennte sich wieder ein Teil der noch vorhandenen Fürsten von Friedrich und zog westwärts (durch das Vintschgau usw.) der

Trient selbst erreicht haben kann; aber Otto sagt ja auch nur: im Gebiete von Trient und dies erstreckte sich ja weiter herunter.

<sup>224</sup>) St. 3725: Actum a. d. i. 1155 ind. 3 regno d. Fred. Rom. imp. glorioso, a. r. sui 4, imperii 1. Data apud civitatem Tridentinam septimo Idus Septembris (s. zu dieser feierlichen Datierungsform, Fider, Beiträge zur Urkundenlehre II, 329, § 394). — *Relogno* Agent Arnold von Rölln. — *Venerabilis Henrici secundi Leodiensis episcopi fidelissimi nos laborem et studium considerantes, quod videlicet coronae imperii nostri Romae fideliter interfuerit et in Italica expeditione se ipsum suaque pro nostro honore saepissime exposuerit, petitionibus eius promptissimum praebuimus assensum, praesertim cum ea peteret, unde viri prudentis magis laudanda est industria, qui sibi commissae fidelis ecclesiae et ea quae relicta ab antecessoribus fuerant strenuissime conservaverat et in acquirendis novis et utilibus pacem suae dioeceseos et possessionem vigilantissime ampliaverat. Igitur quaecumque bona . . . nos . . . confirmamus, in quibus haec propriis sunt nominibus assignata . . . Praeterea Dominicales Curias confirmamus . . . Renovamus etiam et confirmamus et imperiali auctoritate tenendam censemus et servandam pacem Henrici episcopi in Leodiensi episcopatu (s. Meyer von Knonau, Heinrich IV., Bd. III, S. 469, Num. 45). Confirmamus quoque possessiones et castra quae noviter ecclesiae acquisivit fidelissimum imperio nostro Henricus secundus episcopus: tria allodia Repes, Diepenbeck, Scans . . . castr. Rode, castrum de Belmont, de Duraz, de Revonia, de Esmeirville. Cf. Aegidii Aureaevallensis Gesta ep. Leodiensium III, 30 (M.G. SS. XXV, 104). S. oben S. 349.*

<sup>225</sup>) G. Fr. II, 41: Dehinc per Tridentum vallemque Tridentinam transiens, ad Banzanum usque pervenit. Haec villa in termino Italiae Baioariaeque posita dulce vinum atque ad vehendum in exteras regiones naturale Noricis mittit. Cf. Gotifredi Viterb. G. Frider., B. 263 (Schulaußgabe, p. 10):

*Brixia festinat Bozanica tradere vina*

(jedenfalls eine sehr auffallende Übereinstimmung).

Heimat zu<sup>226</sup>). Der Kaiser selbst aber setzte den Marsch in nördlicher Richtung fort und gelangte zunächst nach Brixen<sup>227</sup>, dessen Bischof Hartmann wohl eben dort um dieselbe Zeit eine allgemeine Bestätigung der Privilegien seines Hochstiftes erhielt<sup>228</sup>). Den Brenner überschreitend<sup>229</sup>), zog der Kaiser dann auf der Linie Innsbruck-Zirl-Mittenwald-Partenkirchen nach Peiting<sup>230</sup>). Hier befand er sich wenigstens am 20. September. Denn an diesem Tage stellte er für das Kloster Wessobrunn eine Urkunde aus, worin er demselben verschiedene Rechte verlieh: entsprechend dem Hofgerichtspruch sollte neben Heinrich dem Löwen als Vogt kein Untervogt bestellt werden dürfen, das Kloster solle nach Heinrichs Tod das Recht der freien Vogtwahl besitzen. Zugleich befreite der Kaiser das Kloster von allen Abgaben und Leistungen und bestimmte, daß die vom Reich mit Gütern des Klosters Belehnten dieselben bis zu 50 Hufen sollten zurückgeben können<sup>231</sup>).

<sup>226</sup>) Otto Fris., l. c.: Inde, multis se ad propria dispergentibus domicilia.

<sup>227</sup>) Otto Fris., l. c.: per Brixinoram iter agens; nach Sudwig a. a. D., S. 25, von Trient bis Bozen, Brixen 84 km.

<sup>228</sup>) St. 3726: Actum a. d. i. 1155 ind. 3 rgnte d. Frid. Rom. imp. agosto a. r. eius 6, imperii 1. Die andere Hälfte der Datierung (s. Num. 324) fehlt hier, wie der Relognozent. Es sind auch keine Zeugen genannt. Das früher im l. bayr. Reichsarchiv zu München befindliche Original wurde nach Wien ausgeliefert, wo es aber jetzt nicht mehr vorhanden oder nicht zu finden. — Wörtliche Wiederholung von St. 3064 (Heinrich V. vom 4. Juli 1111).

<sup>229</sup>) Cf. Ann. Herbipol. (M.G. SS. XVI, 9): Ceterum transmisso cum summa tranquillitate Alpium laborioso itinere in patriam revertitur; Ann. Ottenburani Isingr. mai. (ibid. SS. XVII, 314): per montana conscendens . . .

<sup>230</sup>) Dettloff a. a. D., S. 53. Nach Sudwig a. a. D., S. 25, von Brixen bis Peiting 156 km.

<sup>231</sup>) St. 3727, jetzt auch Mon. Germ. Constit. I, 219 ohne das auffallende ‚amen‘ bei der verbalen Invokation, das auch im Original nach in der gleichzeitigen Kopie fehlt; s. Dettloff a. a. D., S. 53, Num. 6). In der Datierung fehlt das Wort ‚Datum‘; denn sie beginnt: XII kal. Octobris. Actum Bitengowe a. d. i. 1155 ind. 3 rgnte. Fridrico (sic! so auch bei der Intitulatio, während in der Signumszeile ‚Friderici‘) Rom. imp. agosto, a. vero regni 4 nachgetragen), imperii eius 1. Über den Zustand des (ganz mit Öl durchtränkten) Originals (im l. Reichsarchiv zu München) cf. Mon. Boica 29<sup>a</sup>, 380. Relognozion fehlt; es müßte die der deutschen Kanzlei sein. — Notum sit omnibus . . . quod sicut temporibus antecessorum nostrorum regum seu imperatorum Henrici Lãtharii nec non dive recordationis C. augusti violentia subadvocatorum (nicht bloß advocatorum, wie es unbegreiflicher Weise auch noch in den M.G. Constit. heißt!) ab ecclesiis remota est iustitia dictante ita quod nulla ecclesia subadvocatum habere debeat, sic nostris quoque temporibus iudicium curie nostre de removendis subadvocatis sententiam protulit usque adeo, quod si quis principalis advocatus subadvocatum sibi constituat vel patiat, eundem advocatie beneficium ammittat. Nostrorum igitur antecessorum auctoritatem servantes statuimus, ut in abbacia Wexinesbrunensi, cuius advocatus Henricus dux Saxonie esse dinoscitur, subadvocatus nullus unquam constituatur et si qui hactenus ibidem subadvocati esse videntur, omnino removeantur . . . Decedente vero memorato duce H. liberam facultatem habeat abbas sive conventus eiusdem canobii quemcunque voluerint sibi substituendi advocatum. Preterea quecunque servicia ab

Peiting war einer der bedeutendsten Orte dieser Gegend und ein Lieblingsaufenthalt des alten Herzogs Welf. So kann es nicht auffallen, daß der Oheim Friedrichs in dieser Urkunde als Zeuge erscheint. Neben ihm andere schwäbische und süddeutsche Große, die den heimkehrenden Kaiser vielleicht schon an der Grenze Baierns und Schwabens empfangen haben: so der Bischof Konrad von Augsburg, Graf Hugo von Tübingen, Gottfried von Zollern, Adalbert von Löwenstein, Gottfried von Nonsberg<sup>222</sup>) und dazu Berthold von Jähringen-Burgund.

Von hier begab sich Friedrich nach Augsburg und kehrte demnach genau nach einem Jahre an den Ort zurück, von dem aus er vor Jahresfrist seinen italienischen Feldzug, seine Romfahrt angetreten hatte<sup>223</sup>).

eadem abbacia nostris successoribus seu nobis iure persolvenda noscuntur, amore Dei . . . remittimus et ab eodem debito . . . absolvimus: firmiter statuentes ut a nullo successorum nostrorum . . . hec nostra institutio immutetur. Insuper . . . concedimus . . . ut quicumque de bonis eiusdem eccl. ab imperio inbeneficiatis eidem ecclesie remittere et ius beneficii abnegare divine pitatis intuitu voluerint, abnegent et ecclesie remittant, quousque eadem ecclesia 50 mansos et non amplius de ipsis bonis ab imperio inbeneficiatis, ad usum et proprietatem suam recipiat. Es ist unklar, ob ein eigenes iudicium curiae (s. darüber Scholz, Beitr. z. Gesch. der Hoheitsrechte usw., 11, ferner S. 26) früher gefällt wurde oder erst in dem gegebenen Falle, der Wortlaut desselben ist jedenfalls nicht bekannt. Die Verweisungen auf die frühere Zeit beziehen sich — was in den Mon. Germ. wohl hätte erwähnt werden dürfen — auf eine Verordnung Heinrichs V. für den Vogt von Rheinau vom Jahre 1106 (Zapf, Monumenta anecdota historiam Germaniae illustrantia I, 463: Hoc etiam praecipimus, ne advocatus terminos iuris sui transeat nec secundos advocatos habeat); ferner auf St. 3306 (Sotlar III. vom 15. Juli 1135) (Böhmer, Acta imperii, p. 78, N. 84: Secundarios etiam advocatos . . . omnino interdicimus) und auf St. 3601 (Konrad III. 1141—1147) (Sabewig, Reliquiae manuscriptorum XI, 543: Ipsi Lodowico advocato vel . . . successori nullo modo liceat vicem suam in eadem advocatia cuilibet committere), f. Baij, Verf.-Gesch. VII, 331. Vgl. hierzu die Bemertung in Cod. C. (des k. bayr. Reichsarchivs in München) des Hermann von Altaich fol. 83 zu dessen Schrift 'De advocatis Altahensibus' (M.G. SS. XVII, 374): Adrianus papa quartus. Nos felicis memorie predecessoris nostri pape Eugenii statuta et karissimorum filiorum nostrorum Conradi quondam et Frideriei, illustrium Romanorum regum, sanctiones et precepta sequentes, qui nullum de cetero in Teutonico regno subadvocatam super aliquas ecclesias decreverunt et inhibuerunt debere constitui, omnibus subadvocatis in ecclesiis regni predicti omnimodam abiudicamus iurisdictionem, si quam visi sunt in ipsis ecclesiis hactenus habuisse (J.-L. 9968, 1154—1155). Über die finanzielle Befreiung s. Scholz, Beiträge usw., S. 114.

<sup>222</sup>) Gottridus comes de Rumesperich ist wohl eher = Nonsberg, Nonsberg (im k. bayr. Amtsgericht Obergünzburg in Schwaben; s. Wirtenbergisches Urkundenbuch II, 501, Register und S. 422, Anm. 2, und Wilh. Goez, Geographisch-historisches Handbuch von Bayern II, 1133); nicht = Ramsberg wie es bei Stiefelrecht, R. 3., VI, 344 erklärt wird (im Original heißt es auch nicht Runisperch).

<sup>223</sup>) Ann. Ottenburani Isingrimi mai. (M.G. SS. XVII, 314): Augustam adiit; cf. Otto Fris., G. Fr. II, 41: ad Baiouariae planitiem eodem ferme quo inde egressus fuerat tempore vertente anno rediit; cf. Ann. Weingartenses Welfici (ibid. SS. XVII, 309): in festo s. Michaelis

Welches war nun der Erfolg derselben gewesen? Wie hat man dieselbe für die Geschichte Friedrichs einzuschätzen? Man ist ja meist in neuerer Zeit geneigt, den Gewinn dieses ersten italienischen Zuges recht gering anzuschlagen<sup>224</sup>). Man hat darauf hingewiesen, daß Rom selbst nicht in die Hände des Kaisers gefallen sei, daß in Unteritalien König Wilhelm I. bald mächtiger dastand als zuvor, daß die Griechen hier gegen das Interesse des deutschen Reiches wieder festen Fuß gefaßt, daß in Oberitalien vollends Mailand sich nicht nur nicht um den Kaiser und die von ihm verhängte Reichsacht kümmerte, sondern in geradezu herausfordernder, trotziger Weise seine frühere Politik fortsetzte, die reichstreuen Städte, wie Pavia, bedrängte, im Bunde mit anderen, dem Kaiser feindlichen Städten, deren Zahl sich auf Mailands Vertreiben vergrößerte. Dies ist unzweifelhaft richtig. Schroff ausgedrückt, „brachte Friedrich wirklich nichts als den kaiserlichen Namen von seiner ersten Romfahrt heim“<sup>225</sup>), „wies der erste Zug Friedrichs nach Italien nur äußerlich im Empfang des kaiserlichen Diabens einen Erfolg auf“<sup>226</sup>).

Aber war dies denn wirklich so wenig? Hatte der Erwerb der Kaiserkrone so wenig zu besagen und zu bedeuten? Bedeutet er nicht doch die notwendige Voraussetzung und Grundlage der ganzen mächtigen Entfaltung, der hohen Blüte, die wir gewohnt sind mit Friedrichs Regierung für das römische Reich deutscher Nation neu beginnen zu lassen? Wie, wenn Friedrich auf diesem ersten Romzuge die Kaiserkrone überhaupt nicht errungen hätte? In seinen Augen war doch gewiß die Erreichung dieses seines ersten und vornehmsten Zieles die Hauptsache, ein großer Triumph, ein mächtiger Sieg, dessen er sich selbst mit um so größerem Stolge rühmte, mit je geringerer Mannschaft er nach Italien gezogen war<sup>227</sup>). Freilich

recedens, et post annum in eodem tempore revertens; cf. Gotifredi Viterb. G. Frid., B. 265 (Schulauzsg., p. 10):

Hic vada dat Lichus.

(Von Peiting nach Augsburg nach Ludwig, Untersuchungen usw., 78 km). Die Rückkehr melden überdies Gesta di Federico, B. 1063—84; Otto Morona, l. c. (M.G. SS. XVIII, 597); Cafari Ann. (ibid. XVIII, 23); Ann. Ceccanenses (ibid. XIX, 284); Romoaldi Ann. (ibid. XIX, 428); Ann. Aquenses (ibid. XXIV, 33); Ann. Laubienses (ibid. IV, 23); Sigeberti Auctarium Aquicinense (ibid. VI, 397); Ann. Palidenses (ibid. XVI, 89); Ann. Herbipolenses (ibid. XVI, 8); Chr. S. Petri Erfordensis Moderna (ibid. XXX, 367 = Monum. Erphesfurtensia, Schulauzsg., p. 179); Chr. Regia Coloniensis Rec. II (Schulauzsg., p. 92): exercitum incolumem in patriam reduxit. Nicht alle, die mit Friedrich nach Italien gezogen waren, sollten die Heimat wiedersehen. Außer den schon früher gelegentlich Erwähnten, wird im Chron. Montis Sereni (ibid. XXIII, 150) speziell des Ablebens eines Viceboms Bernhard von Silberheim gedacht (In ea expeditione Bernhardus vicedominus Hildenesemensis obiit), welcher als Beamter Heinrichs des Löwen den Zug mitgemacht; s. oben S. 293, Ann. 28, und Weiland, Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen, S. 124.

<sup>224</sup>) So Pruy, Friedrich I., Bb. I, S. 83; Ritsch, Geschichte des deutschen Volkes II, 239; Seop. von Ranke, Weltgeschichte VIII, 172.

<sup>225</sup>) Pruy a. a. O.

<sup>226</sup>) Lamprecht, Deutsche Geschichte III, 125.

<sup>227</sup>) Epist. (p. 4): Nos cum maxima victoria a Deo nobis prestita,

war ihm auch unfraglich klar geworden, daß, wenn er sein weiteres Ziel, die Anerkennung der kaiserlichen Oberhoheit in Italien, durchsetzen wollte, dies noch viele schwere Kämpfe kosten würde und daß er dazu insbesondere einer weit größeren, vielleicht auch anders beschaffenen Streitmacht<sup>339</sup>) bedurfte. Sind wir ja, um es zu wiederholen, geneigt, einen Hauptgrund des relativ geringen Erfolges seines ersten italienischen Feldzuges, einen Hauptfehler bei diesem ersten Unternehmen gerade darin zu erblicken, daß Friedrich nicht mit einem viel größeren Heere nach Italien gekommen war — ein Fehler, der sich noch bitter rächen und viele Ströme Blutes kosten sollte.

\* \* \*

Wenn es in einigen Quellen heißt, daß Friedrich bei seiner Rückkehr in Deutschland mit Freude aufgenommen wurde, so war diese doch keine allgemeine, keine ungetrübte. Für viele bedeutete die Ankunft des Fürsten Tage des Schreckens, des Gerichts. Während der Abwesenheit des Herrschers in Italien, bemerkt Otto von Freising, war fast das ganze Reich diesseits der Alpen durch Aufstände erregt, mit Feuer und Schwert verwüstet und durch öffentliche Zusammenstöße erschüttert worden<sup>340</sup>). Der Kaiser beklagte sich selbst darüber in ähnlicher Weise<sup>341</sup>) — übrigens gerade kein sonderlich günstiges Zeugnis für den Einfluß, welchen Friedrich als Wiederhersteller des Friedens bis dahin in Deutschland zu gewinnen vermocht hatte. Er war nun aber auch entschlossen, hier energisch einzuschreiten und rasch Wandel zu schaffen. Da vor allem in Baiern wegen der noch immer nicht ganz erledigten Besitzfrage schwere Unruhen vorgefallen waren, schrieb er sogleich auf Mitte Oktober einen Reichstag nach Regensburg aus<sup>341</sup>).

qualem cum mille octingentis militibus conquistam prius numquam audivimus . . . ; j. hierzu Bernharti, Sothar III., S. 437, Ann. 3. Cf. Ann. Palid. (M.G. SS. XVI, 89): Cesar cum victoria et gloria magna revertitur; Ann. S. Petri Erpbesfurtenses breves (Monum. Erpbesf., Schulausg., p. 86): superatis adversariis victor rediit. Als Beleg für die Einschüchterung der Italiener durch Friedrichs Erfolge führt Otto von Freising die bald hernach in Regensburg eintreffende Gesandtschaft der Veronesen an, welche um Entschuldigang bitten sollte wegen des Vorfalls in der Klaus (s. oben S. 378 ff. und unten S. 389): G. Fr. II, 42: Quantum etiam Italii timorem incusserit factorum eius memoria, ex legatis Veronensium perpendi potest, quod in proximo, Deo largiente, plenius dicendum erit.

<sup>339</sup>) Darauf weist Ritsch, Gesch. d. deutsh. Volks II, 240 hin.

<sup>340</sup>) G. Fr. II, 43: manente in Italia principe, totum pene Transalpinum imperium seditionibus motum, ferro, flamma publicisque congressionibus turbatum, absentiam sui sensit presulis.

<sup>341</sup>) In dem sogleich zu erwähnenden Schreiben (St. 3728): terram Theutonicam propter absentiam nostram diversis hinc inde malis perturbatam.

<sup>341</sup>) St. 3728, Friedrich an den Abt von Tegernsee (sicht auch M.G. Constit. I, 220): terram Theutonicam . . . (s. Ann. 340) ad bonum pacis et tranquillitatis reformare intendimus. A Bavaria itaque incipientes,

Simonsfeld, Jahrb. d. dtsh. R. unter Friedrich I. Bb. I.

Am schlimmsten war es, wie bereits angedeutet, wohl im Mainzer Erzbistum hergegangen. Je energischer Erzbischof Arnold in seinem begreiflichen und anerkennenswerten Streben nach Wiederherstellung seiner Autorität und nach Wiedergewinnung der (unter seinem Vorgänger verlorenen) weltlichen Macht vorgegangen war, je rücksichtsloser er dabei gegen alle ihm entgegenstehenden Kreise verfuhr, um so mehr neue Gegner schuf er sich, um so mehr wuchs die Erbitterung gegen ihn besonders im Volke, bei der Bürgerschaft, von der er, unbedacht genug, äußerte, sie habe einen harten Nacken und brauche einen Tyrannen, der sie mit Ruten und Storpionen züchtige<sup>343</sup>). Es kam hinzu, daß eine Ausöhnung mit seinen älteren Gegnern, der Partei der Meingots (deren Geschlecht schon lange mit dem des Erzbischofs, dem Selehoferschen, in Feindschaft lebte), nicht zu erzielen war, obwohl sie Arnold ernstlich angestrebt haben soll<sup>344</sup>) — vielleicht weil der Schwager Meingots, Propst Burhard von Jechaburg in Thüringen, ein alter Nebenbuhler Arnolds, aus Neid und Eifersucht sie verhinderte<sup>345</sup>). Andererseits stand oder trat die Meingotsche Partei in Verbindung mit dem damaligen Pfalzgrafen bei Rhein, Hermann von Stahleck, welcher durch des Erzbischofs Rekuperationen sich gleichfalls in seinem Streben nach widerrechtlicher Aneignung Mainzischer Gebietsteile beeinträchtigt und gehemmt sah<sup>346</sup>).

Im Verein mit seinem Stiefbruder, dem Grafen Heinrich von Katzenellenbogen, und mit dem Grafen Emicho von Leiningen, Gottfried von Spanheim, Konrad von Kirchberg, Heinrich von Diez und anderen<sup>347</sup>) brach der Pfalzgraf in das Erzstift ein, zerstörte die Burgen desselben, verwüstete die Höfe, plünderte die Kirchen und

---

ut maxima que in ea exorta sunt mala eradicemus et ad pacem eam revocemus, curiam generalem Ratisbone a festo sancti Michaelis ad XIII dies celebrandum indiximus, cui te interesse sub obtentu gratiae nostre precipimus. Der Name des Abtes ist nicht genannt. Am 29. Juni war Abt Konrad gestorben, sein Nachfolger Rupert noch nicht ernannt (s. unten).

<sup>343</sup>) Vita Arnoldi Archiep. Moguntini (Jaffé, Bibl. Rer. Germ. III, 611): Aiebat: Populus hic meus dure cervicis est et incircumcisus corde et labiis; nec domari potest aut ad viam rectitudinis duci, nisi aculeo flagellis scorpionibusque cedatur. Maguntinum enim oportet quasi tyrannidem exercere.

<sup>344</sup>) Vita Arnoldi, l. c., III, 618; s. Reuter, Gesch. Alexanders III., Bb. I, S. 187; Wegele, Arnold von Selenhofen, S. 7; Baumbach, Arnold von Selehofen, S. 36; cf. Will, Regesta archiep. Maguntinensium I, 357, N. 17.

<sup>345</sup>) S. Wegele, a. a. O., S. 5 u. 6.

<sup>346</sup>) Baumbach, S. 39, der auch (gegen Wegele, S. 32, Anm. 33) zeigt, daß erst spätere Quellen die Sache so darstellen, als ob Arnold den Pfalzgrafen wegen Belästigung des Wormser Bistums in den Bann getan und dieser dann durch den Einfall in das Mainzer Gebiet sich gerächt habe; s. Baumgärtner, Hermann von Stahleck, Pfalzgraf bei Rhein (Leipziger Diss., 1877), S. 39.

<sup>347</sup>) Die Namen der Genossen des Pfalzgrafen erhellen aus den Ann. S. Disibodi (M.G. SS. XVII, 29) gelegentlich ihrer späteren Bestrafung. Daß Heinrich von Katzenellenbogen der Stiefbruder des Pfalzgrafen Hermann war, s. Baumgärtner, a. a. O. S. 4 ff.



Klöster und führte die Bewohner gefangen mit sich fort<sup>247</sup>). Vergebens suchte der Erzbischof auf dem Rechtswege seine Gegner zu Schadenersatz und Genugthuung zu veranlassen; sie weigerten sich dessen<sup>248</sup>), und nun blieb ihm nichts übrig, als Gleiches mit Gleichem zu vergelten. Er verhängte den Bann über seine Gegner, sprach seinem Dienstmann Meingot die Lehen ab<sup>249</sup>) und rüstete sich zu bewaffneter Gegenwehr. Um sich die hierzu nötigen Mittel zu beschaffen, sah er sich freilich gezwungen, sogar den Kirchenschatz anzugreifen. Der bekannte Erzbischof Willigis hatte einst ein wertvolles Kreuzifix in das Kloster des hl. Martin gestiftet — das sogenannte Bennaikreuz — welches aus Zypressenholz gefertigt, mit goldenen Plättchen und kostbaren Edelsteinen geschmückt war, während die Figur des Erlösers selbst aus Gold bestand und so einen Wert von 600 Pfund Gold repräsentierte. Ein Bein der Figur hatte einst schon allerdings der Erzbischof Markulf, der zweite Vorgänger Arnolds, abgelöst, um damit sein Pallium in Rom zu bezahlen. Nun nahm Arnold das andere Bein und machte es zu Gelb<sup>250</sup>), ohne sich um den Protest des Domkapitels viel zu kümmern, wie er auch anderes Eigentum derselben Kirche zum gleichen Zwecke veräußerte, es besonders als Lehen an Laien verteilte<sup>251</sup>). Unterstützt von den Grafen Ludwig von Lothm, Wilhelm

<sup>247</sup>) S. oben S. 367, Anm. 236 aus dem Schreiben des Erzbischofs Arnold an Wibald (Jaffé, Bibl. I, 571).

<sup>248</sup>) Baumbach a. a. O., S. 39 aus der Vita Arnoldi, l. c. (Jaffé, Bibl. III, 614).

<sup>249</sup>) Wegele a. a. O., S. 8.

<sup>250</sup>) Ann. S. Disibodi (M.G. SS. XVII, 29): 1160. Temporibus Ottonis huius nominis tertii imperatoris praefuit ecclesiae Moguntiae Willegius archiepiscopus memoria dignus, qui ipsum Ottonem adhuc valde puerum et imperatorem educavit et interim per 16 annos Romanum rexit imperium. Hic fecit crucem auream, et in monasterio sancti Martini posuit eam. Patibulum erat cypressinum, laminis aureis et lapidibus pretiosis superintectum, imago aurea, ut dicit versus in eadem fabricatus:

Auri sexcentas tenet haec crux aurea libras.

Huius imaginis alterum pedem Marcolfus episcopus tulit et Romam pro pallio misit, alterum cum cruribus Arnoldus episcopus accepit et Hermanno comiti palatino cum eo rebellavit (i. e. auro adiutus bellum intulit, nach Perp.). Der Name des Kreuzes (cf. Ducange, Glossarium etc., s. h. v.) und eine etwas detailliertere Beschreibung findet sich in 'Christiani Chronicon Moguntinum' (Jaffé, Bibl. III, 681 ff. u. 691) = Christiani . . . Liber de calamitate eccles. Moguntinae (M.G. SS. XXV, 240), woraus auch hervorgeht, daß das Kreuzifix von Anfang an in einzelne Teile zerlegt werden konnte. Von der Verfümmelung desselben durch jenen Markulf und unseren Arnold enthält das Chron. nichts; cf. Will, Regesta I, 357, N. 18 (cf. p. 318, N. 11).

<sup>251</sup>) S. das Schreiben Hadrians IV. an Gillin von Trier vom 15. Februar 1156 (J.-L. 10145), auch bei Jaffé, Bibl. III, 402: Venientes ad nostram presentiam L. Her., Ul. et B., canonici ecclesie sancti Martini de civitate Moguntina, eum (sc. Arnoldum) prebendam ipsorum in beneficium laicis, ipsis renitentibus, tribuisse et aurum argentum et alia ornamenta ecclesie inconsulto clero ac populo distraxisse ac post appellationem ad nos factam multa de bonis suis eis abstulisse dixerunt.

von Gleißberg und anderen<sup>252</sup>) begann er den Krieg, der von beiden Seiten mit großer Erbitterung und wechselndem Erfolg geführt wurde<sup>253</sup>). Nicht bloß Mainz und dessen Gebiet selbst, sondern fast die ganze Rheinprovinz hatte darunter schwer zu leiden<sup>254</sup>). Das Glück war aber offenbar nicht dauernd auf Seite des Erzbischofs<sup>255</sup>). Daher denn auch seine Klage bei Wibald mit der Bitte um Intervention des Kaisers<sup>256</sup>), an welchen nun nach dessen Rückkehr sowohl er, als der Pfalzgraf, sich gegenseitig beschuldigend, alsbald sich wandten.

Noch vor Arnold erschien Pfalzgraf Hermann beim Kaiser.

Dieser hatte sich von Augsburg nach Baiern begeben, um mit seinem Oheim, dem Babenberger Heinrich, eine Besprechung über die bairische Angelegenheit zu pflegen, deren definitive Ordnung ihm als das Wichtigste erschien. Es handelte sich für Friedrich darum, seinen Oheim zur Nachgiebigkeit, zur Zustimmung zu der bereits getroffenen Entscheidung, zum endlichen Verzicht auf Baiern gegen eine angemessene Entschädigung zu vermögen. Die Zusammenkunft fand im Gebiete von Regensburg statt, verlief aber wiederum resultatlos<sup>257</sup>), und dergleichen eine andere an der böhmischen Grenze, wo Unterhändler, und darunter besonders Otto von Freising, der eigene Bruder Herzog Heinrichs, sich vergeblich um einen Ausgleich bemühten<sup>258</sup>).

Hier eben war es, wo Pfalzgraf Hermann und außerdem der Herzog Bladislaw von Böhmen, sowie der Markgraf Albrecht und andere Große bei Friedrich sich einfanden — wohl um sich bei diesem über ihr Verhalten — der erste gegen Arnold von Mainz, die beiden anderen gegen Heinrich den Löwen — zu entschuldigen und seine Gunst wieder zu gewinnen<sup>259</sup>). Inwieweit dies denselben

<sup>252</sup>) Ann. S. Disibodi (l. c. XVII, 29): Luodewicus comes de Lohim et Wilhelmus comes de Glizberg et alii.

<sup>253</sup>) Vita Arnoldi l. c. III, 615: Certatum est magna vi multoque discrimine.

<sup>254</sup>) Otto Fris., G. Fr. II, 43: Inter quos hi duo principes tanto ad nocendum efficaciores quanto fortiores, totam pene Rheni provinciam et precipue Maguntinae civitatis nobile territorium preda, caede et incendiis commacularant. Danach ist es jedenfalls ungenau, wenn Baumbach sagt, fast nur auf Rainzer Gebiet sei der Streit ausgefochten worden.

<sup>255</sup>) In der Chron. S. Petri Erfordensis Moderna (M.G. SS. XXX, 368; Monum. Erpbesfurtensia, Schulausg. p. 179) heißt es (mit Benutzung der Ann. S. Petri Erpbesf. antiqui) (M.G. SS. XVI, 21; Mon. Erpbesf., p. 19): Bellum fuit inter archiepiscopum Arnoldum et Hermannum palatinum, sed Arnoldus terga vertit.

<sup>256</sup>) S. oben S. 367; Will, Regesta I, 357, N. 20.

<sup>257</sup>) Otto Fris., G. Fr. II, 42.

<sup>258</sup>) Otto Fris., *ibid.*: Cui dum ille tunc non acquiesceret, iterum diem alium, quo eum super eodem negotio per internuncios conveniret, in Baioaria versus confinium Boemorum constituit . . . At cum multis modis ad transigendum nos, qui mediatorum ibi vice fungebamur, operam darem, infecto adhuc negotio, insalutati ab invicem separati sunt; Ligurinus, l. IV, B. 56 (Dümge, p. 92) sagt fälschlich von Heinrich Jasomirgott: Inque salutato fremebundus rege recessit.

<sup>259</sup>) Otto Fris., *ibid.*: Quo princeps veniens, Labezlaum ducem

gelang, wissen wir nicht. Pfalzgraf Hermann erhielt jedenfalls die Aufforderung, sich auf dem kommenden Reichstag zu Regensburg einzufinden. Herzog Wladislaw, auf den der Kaiser wegen seines ganzen bisherigen Auftretens gegen ihn gewiß nicht besonders gut zu sprechen war, mag zu dem Schritt auch veranlaßt worden sein, weil seine Rivalen, die Söhne seines Bruders Sobeslows I., angeblich fortwährend gegen ihn agitirten und am Hofe Friedrichs freundliche Aufnahme gefunden hatten<sup>260</sup>).

Wie bestimmt, trat der Reichstag Mitte Oktober zusammen<sup>261</sup>). Außer Pfalzgraf Hermann erschien hier auch Erzbischof Arnold von Mainz; beide führten vor dem Kaiser Klage wider einander<sup>262</sup>). Allein Friedrich verschob die Entscheidung auf einen späteren Termin, wohl um erst noch weitere Informationen einzuholen.

Auf dem Regensburger Reichstage traf auch eine Gesandtschaft von Verona ein, welche aus dem Bischof der Stadt und den beiden früher schon genannten Rittern Garzaban und Jsaak bestand. Sie

Boemiae, Albertum marchionem Saxoniae, Herimannum palatinum comitem Rheni cum aliis viris magnis obvioso habuit. Wer unter diesen, aliis viris magnis' zu verstehen, läßt sich nicht bestimmt sagen; man wird wohl nur an das Gefolge der genannten Fürsten zu denken haben. Es läge nahe, eben die genannten Fürsten neben Otto von Freising auch als die erwähnten Unterhändler, und zwar von Seite des Babenbergers, zu betrachten. Dem stehen aber die unmittelbar darauf folgenden Worte Ottos von Freising gegenüber: Tantus etenim eos qui remanserant (von der italienischen Herrschaft) ob ipsius (sc. Friderici) gestorum magnificentiam invaserat metus, ut omnes ultro venirent, et quilibet familiaritatis eius gratiam obsequio contenderet invenire. Diese Worte können doch nur soviel besagen, daß die mehrerwähnten Fürsten sich einer Schuld, etwa des Landfriedensbruchs bewußt waren; und wenn es sich beim Pfalzgrafen Hermann sicherlich um seine Fehde mit dem Erzbischof Arnold handelte, so muß man bei den beiden anderen doch wohl an eine Beteiligung an den Umtrieben gegen Heinrich den Böwen denken. Ich stimme also hierin der sonstigen Auffassung (Brug, Friedrich I., Bd. I, S. 84; Dehio, Hartwich von Stade, S. 52 ff.; s. oben S. 277) gegen Giesbrecht, R. Z., VI, 344, bei, wonach jene Fürsten (mit Ausnahme des Pfalzgrafen) als Mitverschworene Hartwicks von Bremen gegen Heinrich den Böwen zu betrachten sind. Daß Hartwich sich nach dem Böhmerwalde (nach Dehio, a. a. O., S. 53, Anm. 1, eigentlich dem Erzgebirge) zum Zwecke einer Unterredung mit den Gegnern Heinrichs begeben hatte, und hier ausdrücklich auch der Herzog Wladislaw von Böhmen in diesem Zusammenhange genannt wird, spricht gewiß auch mehr für diese Auffassung als gegen sie.

<sup>260</sup>) So Bachmann, Gesch. Böhmens I, 330, mit Berufung auf die Ann. Boh. in den Fontes Rer. Bohemic. II, 272, b. i. — Canonicoorum Pragensium Contin. Cosmae (M. G. SS. IX, 163), wo es nach einem aus Vincenz von Prag über Wladislaw von Polen entlehnten Passus heißt: Filii Sobieslai exules domino regi Friderico adhaerent fideliter et ab ipso et principibus eius honorifice tractantur. Es ist aber bei den chronologischen Irrthümern, die sich gerade hier bei Vincenz finden, der z. B. den Tod Konrads um zwei Jahre zu spät ansetzt, fraglich, ob die Notiz nicht in eine frühere Zeit gehört; Bachmann ist selbst geneigt, sie in das Jahr 1154 zu verlegen.

<sup>261</sup>) Otto Fris., G. Fr. II, 43: mediante Octobre imperator Ratisponam . . . curiam celebraturus ingreditur. In den Ann. Ottenburani Isingrimi mai. (M. G. SS. XVII, 314) heißt es (nach dem Aufenthalt in Augsburg): exinde generalem Ratispone acturus curiam, Baiariam intravit.

<sup>262</sup>) Otto Fris., ibid.: uterque de altero querimoniam facientes.

sollten im Auftrage der Bürgerschaft Veronas diese bei Friedrich entschuldigen und beteuern, daß dieselbe an jenem verräterischen Überfall in der Veroneser Klause absolut keine Schuld, keinen Anteil gehabt hätten. Sie erklärte sich bereit, ihre Unschuld durch ein Urteil des Hofgerichtes eidlich erhärten zu wollen<sup>863</sup>). Otto von Freising erblickt, wie schon erwähnt, in diesem Schritte der Veronesen ein erfreuliches Zeichen für den tiefen Eindruck, welchen Friedrichs Thaten in Italien — wir wollen hinzufügen, wenigstens teilweise — hinterlassen hätten<sup>864</sup>); und Friedrich mag über das Eintreffen der Gesandtschaft mit Recht eine gewisse Genugthuung empfunden haben. Allzu glimpflich konnte er die Veronesen, deren Schuld doch wohl klar zutage lag, nicht behandeln. Er pflog mit dem Fürsten darüber Rat und nahm dann Verona wieder zu Gnaden an; aber es mußte eine große Geldsumme als Buße zahlen und sich eidlich verpflichten, eine möglichst große Mannschaft gegen Mailand zu stellen<sup>865</sup>). Ein neuer Zug gegen die trotzigste Hauptstadt der Lombardei war also damals bereits vom Kaiser ins Auge gefaßt.

Die wichtigste Angelegenheit, welche den Kaiser auf dem Reichstage beschäftigte, war die bairische. Nach den vergeblichen Verhandlungen mit seinem Oheim entschloß sich Friedrich, einen Schritt vorwärts zu tun. In feierlicher öffentlicher Sitzung wurde Heinrich der Löwe zum Dank für die in Italien geleisteten Dienste von Friedrich in den tatsächlichen Besitz des ihm bereits zuerkannten väterlichen Erbes gesetzt, mit dem Herzogtum Baiern förmlich belehnt. Die bairischen Großen verpflichteten sich ihm durch Huldigungs- und Lehenseid, die Bürger der Hauptstadt Regensburg mußten ihm nicht bloß durch Eidschwur, sondern auch — ein Beweis, daß ihre Sympathien im anderen Lager waren und daß man ihnen nicht recht traute — durch Geißeln Treue geloben<sup>866</sup>). So hatte Heinrich der Löwe erreicht, was er so ausdauernd erstrebt hatte: zwei der wichtigsten Herzogtümer vereinigte er in seiner Hand.

<sup>863</sup>) Otto Fris., *ibid.*

<sup>864</sup>) S. oben S. 383, Anm. 387.

<sup>865</sup>) Otto Fris., *G. Fr. II*, 45: *legatione accepta, imperator cum principibus consilium capit. Postea, sicut cognovimus, in gratiam recepta est Verona. Nam et magnam pecuniam dedit ac miliciam quam habere posset contra Mediolanenses ducere sacramento firmavit.*

<sup>866</sup>) Otto Fris., *l. c. II*, 48: *sedente ibi in publico consistorio imperatore, iam sepe nominatus Henricus dux possessionem suam patrumque suorum recipit sedem. Nam et proceres Baioariae hominio et sacramento sibi obligantur, et cives non solum iuramento, sed etiam, ne ullam vacillandi potestatem haberent, vadibus obfirmantur. Cf. Ann. Mellic. Contin. Admuntensis (M.G. SS. IX, 582): Frider. imperator ducem Saxoniae Henricum in ducatu Bawariae contra Henricum ducem patrum suum ascivit (wie schon Prutz, *Friedrich I.*, *Bd. I*, S. 88, Anm. 3, bemerkt, vom Herausgeber Wattenbach unndtig zum Jahre 1154 verfehlt). Über die Bedeutung des von den Großen geleisteten Eides vgl. Heigel-Kiezer, *Das Herzogtum Bayern zur Zeit Heinrichs des Löwen und Ottos I. von Wittelsbach*, S. 201.*

Eine andere Entscheidung, welche Friedrich hier in Regensburg auch in einer bairischen Angelegenheit fällte, zeigt, wie eifersüchtig der Kaiser auf strenge Wahrung seiner Gerechtfame bedacht war. Am (10. oder) 11. Mai dieses Jahres war der alte Bischof Heinrich von Regensburg, ein Sohn des Grafen Otto II. von Wolfratshausen-Dieffen, nach langer Regierung mit Tod abgegangen<sup>887</sup>). In rechtmäßiger kanonischer Weise war durch den Klerus und die Laien ein Salzburger Kanoniker, Hartwich aus dem Geschlechte der Grafen von Spanheim-Lavant, ein Sohn des Herzogs Engelbert und Neffe des Herzogs Heinrich von Kärnten<sup>888</sup>), zum Nachfolger gewählt worden und hatte vom Erzbischof (Eberhard von Salzburg) die Weihe erhalten — noch ehe er vom Kaiser, wie es das Wormser Konkordat vorschrieb, belehnt worden war. Ja, er hatte sogar in Abwesenheit des Kaisers, angeblich völlig unwissend über die Unrichtigkeit seines Vorgehens, selbst noch weiter Lehnen an seine Ministerialen vergeben, vor seiner eigenen Belehnung<sup>889</sup>). Friedrich

<sup>887</sup>) Den Tod verzeichnen kurz das Auctarium Lambacense (M.G. SS. IX, 555), die Ann. Herbiopolenses (ibid. XVI, 9), Ann. Schefflarienses mai. (ibid. XVII, 336), Ann. Ratisponenses (ibid. XVII, 587). Den Lobestag (5. Idus Maii — 11. Mai) geben die Notae Diessenses (M.G. SS. XVII, 324), die Continuatio Admuntensis (ibid. IX, 582), das Necrologium Diessense (Mon. Boica VIII, 304, jetzt M.G. Necr. I, 18), Monast. S. Michaelis Babenberg. I (Böhmer, Fontes IV, 501) und posterius (Jaffé, Bibl. Rer. Germ. V, 571); das Calendarium Necrologicum Monast. Altae Superioris (Böhmer, Fontes IV, 573; jetzt M.G. Necr. III, 228), die Retrologien von S. Peter in Salzburg u. Admont (Hrsg. von Neiller im Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen XIX, 245 u. 408, jetzt M.G. Necr. II, 296), sowie das Totenbuch des Benediktinerstiftes St. Lambrecht in Obersteier (Hrsg. von Panzerl in den Fontes Rer. Austr. II, 29, S. 712; jetzt M.G. Necr. II, 324); ebenso das Necr. S. Rudberti Salisburg. und das Necr. Seonense (M.G. Necr. II, 134 und 225), das Necr. Baumburgense (ibid. II, 249), das Necr. Mallersdorfense (ibid. III, 263), wie auch das Necr. Mon. S. Emmerammi Ratisbon. (ibid. III, 314). Nur das Necrol. Monast. superioris Ratisbon. und Windbergense (ibid. III, 340 und 393) und das Necr. Weltenburgense (früher Böhmer, Fontes IV, 570, jetzt M.G. Necr. III, 375) haben den 10. Mai, den man daher kaum mit Giebrecht, R. Z., V, 77 als Datum des Lobestages annehmen darf. In der Schrift: „De Fundatoribus Monasterii Diessensis“ (M.G. SS. XVII, 329) findet sich folgender Eintrag: Anno 1155 Hainricus Ratisponensis episcopus, filius comitis Ottonis obiit. Qui locum hunc multiplicibus muneribus ditavit et precipue predio, quod situm est in valle Eni superiori, in villa que dicitur Relues, que bona reddunt quinque carradas vini und dann (ibid. p. 331) noch; Anno 1155 Hainricus Ratisponensis episcopus obiit, sepultus in Ratispona, et fuit filius Ottonis de Wolfarthaussen maioris domus. — S. E. von Desele, Gesch. der Grafen von Andechs, S. 19.

<sup>888</sup>) S. die in Ann. 367 verzeichneten Quellen Auct. Lambac., Ann. Schefflar. mai., Ratisp., Cont. Admunt.; ferner die Ann. S. Rudberti Salisburgenses (M.G. SS. IX, 776); f. Gemeiner, Gesch. des Herzogt. Bayern unter Kaiser Friedrich des Ersten Regierung S. 652; Boigtel-Cohn, Stammtafeln z. Gesch. der europ. Staaten, Tafel 206; Janner, Gesch. der Bischöfe von Regensburg II, 123 ff.; Witte, Über die älteren Grafen von Spanheim in der Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins, N. F., XI, 203 ff.

<sup>889</sup>) Otto Fris., G. Fr. II, 44: Impetitur ibi (in Regensburg) Hardewicus, qui noviter per electionem cleri et populi et metropolitani sui con-

aber war offenbar in diesem Punkte, wo es sich um seine eigenen Hoheitsrechte handelte, sehr empfindlich und war nicht gesonnen, Übergriffe zu dulden. Da sich Hartwich schuldig bekannte, mußte er, einer Hofgerichtsatzung entsprechend, eine Buße von hundert Pfund, jeder der von ihm Belehnten geringeren Standes — gleichviel ob Freier oder Dienstmann — eine Buße von zehn Pfund dem Herrscher erlegen<sup>870</sup>). Doch wurde Hartwich nicht seines Amtes entsetzt und „nachträglich von Friedrich belehnt“.

Von Regensburg begab sich Friedrich nach den fränkischen Gegenden. Am 29. Oktober befand er sich in Würzburg, wo er einen sehr gut besuchten Hofstag hielt. Wir treffen hier in seiner Umgebung den Erzbischof Wichmann von Magdeburg, die Bischöfe Gebhard von Würzburg, Eberhard von Bamberg, Günther von Speier, Wigger von Brandenburg, Abt Markward von Fulda, Adam von Ebrach, den jungen Herzog Friedrich von Schwaben, Konrads III. Sohn, die Markgrafen Albrecht den Bären, Konrad

---

secracionem pontificatum eiusdem civitatis acceperat. Regalia siquidem, quae iuxta rationes curiae nulli episcoporum militi, antequam de manu principis suscipiantur, tradere licet, ipse huius rei nescius impremeditate, morante adhuc in Italia principe, tradiderat. Es ist beachtenswert, wie sich Otto hier wieder (s. oben S. 121, Anm. 283) auf die ‚curia‘ beruft und wie er seinen Amtsbruder in Regensburg doch zu entschuldigen sich bemüht. Sollte der wirklich gar keine Ahnung von seinen Rechten und Pflichten gehabt, nichts mehr vom Wormser Konkordat gewußt haben? Das klingt doch zu natw und unwahrscheinlich und wäre ein trauriger Beweis, wie schnell solche wichtige Abmachungen in den kompetenten Kreisen — vergessen wurden. Hartwich hat es eben wohl aus irgend einem Grunde versucht, dem Konkordat ein Schnippchen zu schlagen. Oder soll man darin einen Beleg finden, daß das Konkordat nur für Heinrich V. geltend erachtet wurde? Wolfram, Friedrich I. und das Wormser Concordat (S. 96 u. 125) hat m. E. diesen Fall nicht genügend gewürdigt; vgl. Dietr. Schäfer, Zur Beurteilung des Wormser Konkordats in den Abhdlg. der R. Preuß. Akad. d. Wiss., Philos.-histor. Kl. 1905, S. 83. — In der Vita Eberhardi Salisb. (M.G. 88, XI, 82) heißt es von Hartwich ‚qui per subreptionem tunc presuit‘. Janner a. a. O. II, 123, Anm. 2, erklärt, mit diesen Worten nichts anfangen zu können. Da die Wahl nach Otto von Freising durch Alerus und Volk verbürgt sei, könne man sie wohl nur dahin verstehen, es seien die Regensburger mit ihrem Bischof, den man ihnen vielleicht empfohlen, angeführt worden, da er ein unbedeutender Mann gewesen. Gemeiner interpretiert die Worte dahin, daß er nicht durch einmältige Stimmen gewählt worden sei. Sollte man nicht eher dabei an das oben gerügte widerrechtliche Vorgehen des Neugewählten denken dürfen? Unbegreiflich ist der Vorwurf, welchen Janner gegen Giesebrechts Darstellung erhebt, als sei sie nicht in Einklang mit Otto von Freising. Denn dieser wisse nichts davon, daß Hartwich die Weihe vor der Belehnung erhalten habe. Dagegen spricht doch der Wortlaut Ottos von Freising m. E. zu deutlich.

<sup>870</sup>) Otto Fris., l. c.: Ob ea in causam positus, dum et factum inficari qualitatemve facti defendere nequit, compositionis incurrit noxam. Caeteri quoque qui ab eo susceperant quique iuxta suam conditionem et sortem in plusve minusve consimili pena dampnantur. Est enim lex curiae, quod quisquis de ordine principum principis sui iram incurrens compositionem persolvere cogatur, centum librarum debitor existat, caeteri minoris ordinis viri, sive sint ingenui sive liberi vel ministri, decem. S. Scholz, Beiträge z. Gesch. d. Hoheitsrechte usw., S. 121.

von Meissen, den Landgrafen Ludwig von Thüringen, den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach (den älteren) mit seinen Söhnen Otto und Friedrich, die Grafen Berthold von Andechs, Ludwig von Kienec, Poppo von Henneberg, Burggrafen von Würzburg, und seinen Bruder Berthold, Wolfram von Berthheim, Graf Rapoto, Gerhard von Bergheim, Horwin (?) von Ledlenburg, Markward von Grumbach, Gottfried von Lauda, Walther von Schüpf, Konrad von Puzzele (Pßingen), Hizo von Hildenburg, Siegebot von Zimmern; jedenfalls war auch Pfalzgraf Hermann anwesend<sup>871</sup>).

Wenn wir hier so viele Herren aus den benachbarten Gegenden finden, so hatte dies seinen Grund darin, daß Friedrich hier eine für diesen Teil des Reiches wichtige Entscheidung fällen oder fällen ließ.

Es waren vor Friedrich in Würzburg Bürger und Kaufleute des Landes erschienen, welche Klage darüber führten, daß von Bamberg bis Mainz auf dem Mainflusse an sehr vielen Orten neue, ungewohnte und jeder Berechtigung entbehrende Zölle den Kaufleuten abverlangt, und die Kaufleute bei dieser Gelegenheit häufig ausgeplündert würden. Friedrich ließ darauf durch die Fürsten und speziell durch Pfalzgraf Hermann als Urteilsfinder bestimmen, daß alle, welche auf dem Mainflusse Zölle zu erhalten pflegten, am kommenden Weihnachtsfeste am Hofe einzufinden und die Berechtigung dieser Zölle auf Grund der ihnen von Kaisern oder Königen verliehenen Privilegien nachweisen sollten. Diejenigen Zölle, bei denen dieser Nachweis nicht erbracht werde, sollten durch kaiserlichen Richterspruch als ungültig abgeschafft werden<sup>872</sup>).

<sup>871</sup>) Die genannten Fürsten sind Zeugen in St. 3729 u. 3767 und zwar in beiden: Erzbischof Wichmann, Bischof Gebhard, Markward von Fulda, Friedrich von Schwaben, Ludwig von Thüringen, Otto von Wittelsbach, (in St. 3767 ohne seinen Bruder), Poppo von Henneberg (nur in St. 3767 als Burggraf von Würzburg bezeichnet) und sein Bruder Berthold und Markward von Grumbach. In St. 3729 sind außerdem als Zeugen aufgeführt Adam von Ebrach, Gerhard von Bergheim, Horwin (sonst Heinrich) von Ledlenburg, Konrad von Pßingen, Hizo von Hildenburg, Siegebot von Zimmern: alle anderen sind nur in St. 3767 genannt und dort auch Pfalzgraf Hermann als Urteilsfinder. Die Zahl der mit Namen zu nennenden Fürsten und Großen würde sich noch erhöhen, wenn die in St. 3758 aufgeführten Zeugen (s. Anm. 375) wirklich mit absoluter Sicherheit auf diesen Tag zu beziehen wären.

<sup>872</sup>) Dies Urteil (ohne Datum, welches aus St. 3729 zu entnehmen) ist inseriert in St. 3767 (vom 6. April 1157 s. unten) und bei Stumpf zwischen 3729 u. 3790 ohne Nummer aufgeführt. Der betreffende Passus lautet: . . . cum divina largiente gratia, Urbis et Orbis corona et dignitate percepta, ab Ytalia redeuntis Wirceburc venissemus, maxima civium ac negotiatorum querimonia nobis occurrit, pro eo quod a Babenberc usque Maguntiam in fluvio Mogo nova et inconsueta omnique ratione carentia thelonea per plurima loca a mercatoribus exigenterent eademque occasione frequentius expoliarentur mercatores. Unde quia ex assumpte potestatis debito patientibus iniuriam nostrum est prebere solatium, ex iudicio principum qui presentes erant, palatino comite Hermannno de Rheno sententiam proferente, precepimus ut in proxima nativitate Domini futura

Wohl als einen weiteren Ausfluß dieser verkehrsfreundlichen Politik Kaiser Friedrichs dürfen wir bezeichnen, wenn er — vielleicht um die gleiche Zeit (wenn nicht schon im verfloßenen Jahre) — den Erzbischof Arnold von Mainz dazu bestimmte, daß derselbe zugunsten der Kaufleute von Duisburg die in dem Hafen von Mainz zu erlegenden Zölle, welche während des Kampfes zwischen Erzbischof Adalbert I. und Heinrich V. widerrechtlich erhöht worden waren, nun wieder herabsetzte: es sollten, wie früher, im Hafen (von jedem Schiffe?) 4 Pfennige bei der Ankunft zu zahlen, und, wenn die Schiffe beladen zurückfuhren, 1 Pfennig, wenn aber leer, 4 Pfennige als Zoll zu entrichten sein<sup>273</sup>).

Eine weitere Urkunde, welche Friedrich in Würzburg am 29. Oktober ausstellte, betraf das unter Konrad III. gestiftete Nonnenkloster Lohgarten. Der bisherige Inhaber der Vogtei, Friedrich von Bilrieth, verzichtete auf dieselbe, und Friedrich über-

---

omnes, qui in prefato flumine theloneum solebant accipere, nostro se consecuti presentarent et sua thelonea imperatorum vel regum donationibus sibi esse collata per privilegia coram posita monstrarent; ea vero thelonea que imperatorie vel regie donationis auctoritate carerent, nostro iudicio perpetualiter amputarentur . . . Die Zeugen werden speziell als 'Testes sententie' bezeichnet. S. über die Sache selbst Scholz, Beiträge usw., S. 95, wo auch die weitere Literatur bezeichnet ist. Den Fehler Baumgärtners, Hermann von Stahel, S. 26, in der Deutung der Worte 'palatino comite . . . sententiam proferente' hat schon Giesebrecht, R. Z., VI, 345, corrigiert.

<sup>273</sup>) S. die Urkunde Arnolds bei Sacomblet, Niederrhein. Urbbch. I, 264 Nr. 382: Arnoldus etc. . . mercatores de Dusburc quodam pago regali civitatem nostram Maguntinam cum mercibus suis dudum frequentabant, pacifice ibi vendentes et ementes. Accidit autem quod tempore werre que habita est inter predecessorem nostrum beate memorie Adelbertum seniore et Henricum imperatorem predicti pagi negotiatores non ob suam culpam, sed propter domni sui videlicet regis invidiam apud civitatem nostram vim paterentur, adeo ut theloneum contra ius et preter solitum ab ipsis immoderatum exigeretur. Hec exactio et iuris eorum diminutio usque ad tempora nostra durabat et tamdiu nostris sub temporibus, donec ipsis iniuriam suam sepius proclamantibus a domno nostro rege Friderico nobis iniunctum est, ut causam illorum discuteremus et ordine iudiciario diffineremus. Nos itaque cupientes et iusticie satisfacere et mandato domni regis obedire diligentius veritatem perquirendo causam illam tamdiu ventilavimus, donec secundum ius civile accepto iudicio mercatores illi testimonio seniorum et idoneorum civitatis nostre burgensium in audientia nostra comprobaverunt, quod ad portum civitatis nostre applicantes secundum ius primitivum et legitimum IIII nummos ad theloneum de navi deberent persolvere et, si forte ibi naves suas onerarent de uniuscuiusque navis onere unum tantum nummum ad theloneum esse persolvendum. Si autem navim vacuum deferrent, IIII denarios theloneareo exinde persolvere . . . Acta sunt hec a. d. i. 1155 ind. 2 rgnte gloriosissimo rege Friderico huius nominis primo. Die Inbiktion stimmt nicht zu 1155, sondern zu 1154 und hierfür würde auch die durchgängige Bezeichnung Friedrichs als König sprechen, aber inhaltlich paßt sie besser in diese Zeit. In den Biographien Arnolds von Wegele und Baumbach wird der Urkunde gar nicht gedacht, bei Rohlmanns nur (p. 48) ein Regest davon gegeben, ebenso von Will in den Reg. archiep. Maguntin. I, 356 N. 13. Aber auch Stumpf hat keine Notiz davon genommen; f. dazu Scholz, Beitr. z. Gesch. der Hoheitsrechte, S. 100.



nahm sie an dessen Stelle selbst, indem er das Kloster zugleich unter seinen Schutz stellte<sup>274)</sup> — ein weiterer Schritt in der von Friedrich inaugurierten Hausmachtspolitik.

Endlich wird in diese Zeit zu setzen sein ein rechtsgeschichtlich interessanter Akt, welcher die Zugehörigkeit der Kinder von Ministerialen betraf. Ein Ministeriale der Würzburger Kirche, Bodo, hatte sich mit der Tochter des kaiserlichen Marschalls Heinrich von Pappenheim vermählt, welche aber eine Ministerialin des jungen Friedrichs von Schwaben war. Da nun die Kinder rechtlich der Mutter zu folgen hatten, bestand Gefahr, daß die Kinder des Bodo der reichen Lehen verlustig gehen müßten, welche dieser von der Würzburger Kirche besaß. Der Kaiser, der dem Bodo noch wegen der Verdienste seines Vaters, eines Vicedoms Herold, offenbar sehr gewogen war, wußte nun seinen Neffen zu einem teilweisen Verzicht auf sein Recht zu bewegen. Auf einem „ordentlichen Hofstage“ zu Würzburg (wohl eben auf diesem) in Gegenwart vieler Fürsten stimmte er zu, daß, wenn dieser Bodo mehrere Kinder bekäme, die eine Hälfte Ministerialen der Würzburger Kirche, die andere des jungen Friedrich werden solle. Wenn aber Bodo nur ein Kind bekäme, sollte dieses nach Würzburg gehören und Ministeriale des heiligen Kilian werden. Die Bestätigung dieser Konzession durch Kaiser Friedrich erfolgte erst später im folgenden Jahre<sup>275)</sup>.

<sup>274)</sup> St. 3729 mit der damals noch ungewöhnlichen Intitulatio: Ego Fred. etc. Actum Wirceburc a. ab inc. d. 1155 ind. 3, IIII kal. Nov. rgnte d. Fred. R. imp. aug., a. regni eius 5 (ohne anni imperii). — Recognoscent Heinricus notarius an Stelle des Mainzer Erzbischofs Arnold (der vielleicht wegen der gegen ihn vorgebrachten Beschwerden sein Amt nicht ausübte; um so auffallender wäre dann allerdings, daß andererseits Pfalzgraf Hermann von Stahel damals Urteilsfinder sein durfte; s. oben). — Notum facimus . . . quod Fredericus de Birlith advocatiam, quam iure beneficiario possedit in Lovkarthen, nobis resignavit, et ne quietem ac religionem illius loci quisquam presumat offendere, nos sibi defensorem et advocatum constituimus. — Schon zur Errichtung des Klosters Hochgarten durch zwei dem Kloster Borch angehörige Männer hatte Friedrich mit seinem Vater als Vogt des Klosters Borch seine Zustimmung geben müssen; s. Bernhardt, Konrad III., S. 383.

<sup>275)</sup> Es handelt sich um die mancherlei diplomatische Schwierigkeiten bietende Urkunde St. 3758 mit der Datierung: Acta sunt haec a. d. i. 1155 ind. 4 rgnte d. Fred. R. i. victoriosissimo a. regni eius 4, imp. 2 feliciter amen. Datum in civitate Wirziburgensi. „Ind. 4 und regni 4 stimmen mit 1155 in dessen letzten Monaten genau zusammen, nur imp. 2 entspricht erst von 1156 Juni an“ Fieder, Beitr. usw., I, 164 (s. 215, 261), wo weiter darauf hingewiesen ist, daß die Recognition durch Kanzler Rainald ebenso erst zu 1156 paßt (s. unten). Ebenso sind die als Zeugen aufgeführten Erzbischof Friedrich von Köln und Pfalzgraf Konrad bei Rhein erst im Sommer, bezw. Herbst 1156 zu diesen Würden und Ämtern gelangt (s. unten). Deshalb hat Fieder mit Recht betont, daß hier ein (ja auch sonst nicht feltener) Fall eines größeren zeitlichen Zwischenraumes zwischen der eigentlichen Handlung — das ist hier der Verzicht des jungen Friedrich von Schwaben — und der Beurkundung durch den Kaiser vorliegt und daß die Zeugen — teils Handlungsteils Beurkundungszeugen: „huius concessionis et donationis atque confirmationis testes“ — durcheinandergeworfen sind. Eben deshalb ist es bei den sonst (außer

Von Würzburg begab sich der Kaiser nach unserer Meinung nach Schwaben<sup>276</sup>). Am 27. November war er in Konstanz, um-

den bereits genannten) aufgeführten Zeugen so schwer zu sagen, ob sie bei diesem Hofstage in Würzburg anwesend waren oder bei dem späteren; dies gilt z. B. von Arnold von Rainz, Heinrich dem Älteren und von Pfalzgraf Otto dem Älteren von Wittelsbach, der im Oktober 1156 freilich schon tot war, aber in den anderen beiden Würzburger Urkunden St. 3729 und 3767 nicht aufgeführt ist, vielmehr sein Sohn Otto der Jüngere (der bekannte Pfalzgraf) und dessen Bruder Friedrich. Von den anderen Zeugen stimmen Wichmann von Magdeburg, Gebhard von Würzburg, Günther von Speier, Eberhard von Bamberg, Markward von Fulda, Markgraf Albrecht, Landgraf Ludwig von Thüringen, Graf Berthold von Henneberg, Gerhard von Bergeheim, Ludwig von Kiened, Rapoto, Markward von Grumbach so sehr mit den sonst hier genannten Zeugen dieses Würzburger Tages, daß eben deshalb Fieder (Beitr. usw. I, 261) nicht den Würzburger Hofstag vom Juni 1156, sondern gerade diesen vom Oktober 1155 als denjenigen annimmt, auf welchem nach dem Wortlaut der Urkunde der Verzicht des jungen Friedrich stattfand (während die Beurkundung dann erst 1156 erfolgte, aber in der Urkunde nicht richtig bemerkt wurde). Es heißt: . . . nos fidei nostro Bodoni ministeriali Wirzburgensis eccl. pro sua fidelitate et pro servicio patris eius Heroldi vicedomi, qui, dum vixit, semper fidem servavit nobis et imperio, . . . hanc securitatem studuimus conferre . . . Cum enim praedictus Bodo ante contractum matrimonii nobis esset familiaris et fidelis . . . placuit nostrae maiestati . . . ut filia nostri marischalci Henrici de Pappenheim in matrimonium sibi copularet. Quia vero supradicta filia Henrici marischalci, uxor eiusdem Bodonis, nepoti nostro Frederico de Stoupha pertinebat et eius ministerialis erat et sanctio regum hoc ratum habet et servat, ut conditionem matris sequantur filii et ubi pertinet mater, pertineant et filii, ne liberi eiusdem Bodonis qui ministerialis est ecclesiae Wirzburgensis, aliquam in futurum repulsam paterentur et ne a paternis beneficiis, quae multa habet ab ecclesia, pro conditione matris excluderentur hoc modo talique dispensatione patri et liberis eius providimus, quod supradictus nepos noster, dux Fredericus de Stoupha, nostra dilectione et petitione inductus hanc donationem et concessionem in plena curia Wirzburgh et in presentia principum nobis fecit et super altare beati Kyliani stabilivit atque confirmavit ita ut, si idem Bodo plures liberos haberet, dimidii beato Kyliano pertinerent et sicut legitimi ministeriales ecclesiae haberentur, dimidii vero conditionem matris sequentes ad predictum nepotem nostrum ducem Fridericum sicut eius ministeriales pertinerent. Quod si predictus Bodo non nisi solum liberum haberet, solus ille beato Kyliano pertineret et tanquam ministerialis ecclesiae paterna beneficia possideret . . . Ich verzeichne hier noch von den in St. 3758 sonst aufgeführten Zeugen: Dompropst Herold, Dechant Burchard, Konrad Propst des neuen Klosters, Berengar Propst von St. Johann, Graf Hermann von Orlamünde, Ulrich von Leuzburg, Berthold von Pfaffenburg, Robert (Kuper) von Kastell, Ludwig von Lengsfeld, Heinrich von Dichtenberg, Albert von Hiltenburg, Heinrich und Poppo von Trimberg, Konrad von Wickersheim mit zwei Söhnen, Kuno von Münzberg, Othman von Eichenau, Suldo von Kürnberg mit zwei Söhnen, Hartmann von Benzenhof, Vicedom Billung von Würzburg usw.

<sup>276</sup>) Kersten, Arnold von Wied, S. 55, und Giesebrecht, R. Z., V<sup>2</sup>, 78 und VI, 345, verlegen in diese Zeit (anfangs November) einen von der Chr. Regia Coloniensis zum Jahre 1156 gemeldeten Besuch Friedrichs in Adln, weil Erzbischof Arnold (wenigstens in der Recension II) als den Kaiser empfangend erwähnt wird, welcher im Mai 1156 starb. Aber sie haben übersehen, daß in den Adlner Jahrbüchern dabei von einer Anklage Heinrichs des Älteren gegen einen der Mörder des Grafen Hermann von Winzenburg erzählt wird, die doch

geben von einer stattlichen Anzahl besonders schwäbischer, süddeutscher Fürsten und Großen, nämlich den Bischöfen Hermann von Konstanz, Konrad von Augsburg, Konrad von Worms, den Äbten Fridelo von Reichenau, Werner von St. Gallen, Adalbert von Rempten, den Herzögen Welf, Berthold — hier als Herzog von Burgund bezeichnet — seinem eigenen Bruder Konrad, dem Markgrafen Hermann von Baden (Verona), dem Grafen Ulrich von Lenzburg und dessen Bruder Humbert<sup>277)</sup>, ferner den Grafen Rudolf von Pfalldorf<sup>278)</sup>, Rudolf von Ramsberg<sup>279)</sup>, Eberhard von Nellenburg, Hartward von Beringen mit seinen Söhnen, Hartmann von Alburg mit seinem Bruder Adalbert von Dillingen und anderen.

Bischof Hermann von Konstanz erhielt hier zur Anerkennung seiner unermüdblichen Treue und Willfährigkeit und seiner Verdienste um das Reich eine Bestätigung aller seiner Besitzungen und Rechte unter detaillierter Angabe der Grenzen seines Sprengels, „gegen die umliegenden Bistümer, wie solche bereits von Dagobert I. unter Bischof Marcian bezeichnet wurden, der Grenzen ferner der Landschaft Bischofshöri und des Arboner Wildbannes“, dann der dem Bischof und dem Kapitel zustehenden Güter, des bischöflichen Wildbannes in der Höri „auf der zwischen Radolfszell und Stein a. Rh. in den Untersee sich vorschiebenden Halbinsel“ und einiger anderer dem Bistum verliehenen Vergünstigungen. So sollte weder der Kaiser noch einer seiner Nachfolger nach Konstanz kommen und die festgesetzten Servitien beanspruchen dürfen, außer gerufen vom Bischof oder zum Zwecke des Gebets oder auf der Durchreise<sup>280)</sup>.

wohl persönlich erhoben wurde. Das wäre aber damals nicht möglich gewesen, weil sich Heinrich der Löwe am 1. November 1155 nachweisbar in Bremen befand; f. Prutz, Heinrich der Löwe, S. 131 (nach Helmold, Chr. Slav. I, 82). Ich sehe deshalb Friedrichs Besuch in Adln in das Jahr 1156 (s. unten).

<sup>277)</sup> Die bisher genannten Fürsten sind Zeugen sowohl in St. 3730 wie 3731 mit Ausnahme des Bischofs Hermann von Konstanz (da für diesen St. 3730 aufgestellt ist!) und des Grafen Humbert von Lenzburg, der nur in St. 3730 aufgeführt ist. Ferner wird in St. 3730 Hermann als Markgraf von Baden, in St. 3731 als solcher von Verona bezeichnet, in St. 3730 Berthold von Burgund vor Konrad, dem Bruder Friedrichs, genannt. Die weiter oben genannten Großen werden teils in St. 3730, teils in St. 3731 als Zeugen aufgeführt.

<sup>278)</sup> Dieser wird nur in St. 3731 als Zeuge genannt.

<sup>279)</sup> Dieser und die folgenden Großen sind allein in St. 3730 als Zeugen aufgeführt.

<sup>280)</sup> St. 3730, jetzt auch Fontes Rer. Bernens. I, 484, N. 35, und Thurgauer Urbbch. II, 189 mit Facsimile: Data Constantie a. d. i. 1155 ind. 4 (1). V kal. Dec. regate d. Fred. Rom. imp. aug. a. r. e. 4, i. v. 1. Actum in Christo feliciter. Amen. — Relogiosent Erzbischof Arnold von Rainz, von dem es allerdings (s. Prutz, Friedrich I., Bd. I, S. 89, Anm. 3) zweifelhaft erscheint, ob er damals am Hofe Friedrichs gewesen, was ja aber kein Beweis der Unechtheit wäre. — Notam sit . . . qualiter nos, dilectissimi nostri Heremanni, Constantiensis episcopi, indefessum fidelitatis obsequium clementer animadvertentes, ecclesiam beate semperque virginis Marie, cui deo auctore presidet, tanto pre ceteris specialius diligere et amplioribus sublimare honoribus intendimus, quanto studiosius quantove efficacius in republica gubernanda hactenus nobis cognoscitur affuisse.

Außerdem stellte Friedrich hier dem Kloster Salem wieder eine

Decernimus igitur non solum eam nostris beneficiis decorare, verum etiam omnia, que a sanctissimis et gloriosissimis antecessoribus nostris . . . collata sunt, nos . . . corroboramus. Imprimis distinguentes terminos parochie inter Constantiensem episcopatum ceterosque adjacentes, sicut ab antecessore nostro, felicis memorie Tageberto rege, tempore Marciani, Constantiensis episcopi, distinctos invenimus: videlicet . . . (folgt die Grenzbeschreibung, zu welcher besonders die Erläuterungen im Thurgauer Urbbch. a. a. D. zu vergleichen; vgl. Gg. Caro, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschaftsgeschichte, 1905, S. 35). Possessiones vero supradicte ecclesie propriis duximus vocabulis exprimendas, videlicet . . . darunter: prepositura Oningen (Ömingen bei Koblitzzell) quam nos hereditario iure ad nos transmissam ecclesie Constantiensi tradidimus, cuius advocatiam denuo de manu episcopi recipientes spondimus quod nullius subadvocati districto deinceps subiaceat . . . Has predictas possessiones ad dominicalia episcopi adhuc libere pertinentes aliasque complures inbeneficiatas, quas presens pagina capere non potest, privilegiis antecessorum nostrorum innotatas, sepe dicte ecclesie et episcopo confirmamus. Specialiter autem possessiones ad usus canonicorum pertinentes subtus notari fecimus . . . Preterea omne ius foresti in Hori . . . iure perpetuo confirmamus, ut nullus illic venandi habeat potestatem sine permissione episcopi. Illi autem sunt termini foresti . . . Decernimus itaque . . . ne aliquis hominum in possessiones . . . Constantiensis ecclesie . . . vel in homines eorum iudicandi aut distingendi, preter episcopum et ipsius advocatum, aliquam potestatem habeat, removens omnino iam sepius abjudicatam subadvocatorum omnium detestandam exactionem (s. oben S. 383, Anm. 331). Ad hec statuimus, ut nec nos nec aliquis successorum nostrorum regum seu imperatorum locum Constantiensem adeat, vel statuta servitia exigit, nisi vocatus ab episcopo vel orationis causa vel itineris necessitate veniat, quod etiam a predecessoribus nostris eidem loco collatum esse constat. — Die Urkunde hat eine außerordentlich umfangreiche Literatur hervorgerufen, welche bei Babewig, Regesta Episcop. Constantiensium I, N. 182 verzeichnet ist. Der Letztere kommt (l. c., N. 936) gegenüber den mannigfachen Zweifeln über die Echtheit der Urkunde in der vorliegenden Gestalt, welche besonders von Meyer von Knonau an verschiedenen Orten anagesprochen und von Pupitoner entschieden belämpft worden sind, zu dem Schlussergebnis, die Echtheit sei unzweifelhaft. Bedenken und namentlich viel Kopfschmerzen hat die Stelle in der Urkunde gemacht, wo von dem angeblich auf Befehl und in Gegenwart des Königs Dagobert an einem Felsen zur Grenzbestimmung zwischen Burgund und Churrätien angebrachten Rundbilde die Rede ist: termini foresti Arbonensis ad flumen Salmassa, inde per decursum eiusdem aque ad flumen Steinaha, inde ad locum Mola, inde ad fluvium Sydronam, inde ad albam Sydronam, inde per decursum ipsius aque usque ad montem Himelberch, inde ad alpem Sambatinam (Santis?), inde per firmum usque ad Rhenum, ubi in vertice rupis similitudo lune iussu Dageberti regia, ipso presente, sculpta cernitur ad discernendos terminos Burgundie et Curienensis Rhetie, inde per medium Rhenum in lacum, inde ad gemundas ad predictum fluvium Salmassa. — Wenn die Bedenken gegen diese Stelle gerechtfertigt sind und andererseits das Original mit Goldbulle in Karlsruhe (abgesehen vom fehlenden Monogramm Friedrichs) alle Zeichen der Echtheit an sich trägt, kann man m. E. nur annehmen, daß man entweder am kaiserlichen Hofe sich hat täuschen lassen oder daß man ein außerhalb der Kanzlei gefertigtes zweites Original mit einer Vernechtung vor sich hat. S. Schum im 3. Teilband zu Sybel-Sidel, Kaiserurkunden, S. 351, über den Schreiber, welchen Schum sonst nicht getroffen; ferner Erben, Das Privilegium Friedrich I., S. 13, A. 1, über die (mit St. 3731 fast ganz gleichlautende) Arenga, und ebenda, S. 106, über die (noch am Original im Karlsruher Archive vorhandene) Goldbulle. —

Schutzurkunde aus und bestätigte die demselben früher gemachten Schenkungen<sup>281)</sup>.

Auf dem Wege nach dem Mittelrhein hielt sich der Kaiser in Trifels auf, wo er das (1103 von einem gewissen Hermann gestiftete und fundierte) Augustinerchorherrenkloster Hert (Hört, südlich von Germersheim) in Schutz nahm und dessen Vogteirechte, wie das Abhängigkeitsverhältnis vom Speierer Bischof regelte und ihm das Asylrecht sicherte<sup>282)</sup>.

Über die Bezeichnung Ulms als kaiserliche Pfalz ‚villam nostram‘ s. Mollwo, Ulm und die Reichenaue in der Zeitschr. f. Gesch. d. Oberheins, N. F., XX, 563; warum aber Mollwo sagt, die Urkunde sei ‚im Lager vor Ulm‘ ausgestellt, ist mir nicht ersichtlich. Über die Vergünstigung hinsichtlich des Unterhaltes s. Scholz, Beiträge zur Gesch. der Hoheitsrechte, S. 118.

<sup>281)</sup> St. 3731, jetzt auch Weech, Cod. diplom. Salemitanus I, 11: Datum Constantie a. d. i. 1155 ind. 4 (sic!) regnte d. Frid. R. i. gloriosissimo, a. r. e. 4, i. v. 1. Actum in Christo feliciter. Amen. — Kelognoszent Erzbischof Arnolt von Mainz (s. oben Anm. 380). — Eine (mutatis mutandis) fast ganz wörtliche Wiederholung der Bulle Eugens III. vom 20. Februar 1146 (J.-L. 8862; cf. Weech, Cod. diplomat. Salemitanus I, 7) mit Ergänzung aus St. 3643 (s. oben S. 127); nur fehlt hier die Salvationsklausel: *salva sedis apostolice auctoritate et diocesani episcopi canonica iustitia. Sedebat ist auch das päpstliche Verbot der Bestellung eines advocatus in folgender Weise: Quia vero fratres eiusdem ordinis speciali obedientie subiectione ad Romanam spectant ecclesiam, cuius nos speciales advocati et defensores sumus, aliquam personam ibi officium advocatie gerere vel usurpare omnino sub obtentu gracie nostre interdicimus, solis nobis nostrisque successoribus hoc defensionis officium in perpetuum conservantes.* S. Schum im Textband zu Sybel-Sidcl, S. 347 (über den Schreiber). Nach Stumpf-Fidler (St. 3731<sup>a</sup>) wird dieser Hofstag zu Konstanz auch erwähnt in der Urkunde Bischof Hermanns von 1162 für St. Gallen (Wardmann, St. Galler Urdbch. III, 44; cf. St. 3972<sup>a</sup>), worin dieser die (auf einem Hofstage Kaiser Friedrichs in Konstanz erfolgte) Schenkung des Stiftes Ittingen mit Zubehör, besonders mit der Kirche in Uehlingen (im Thurgau), an das Kloster St. Gallen von seiten des Herzogs Welf bestätigt. Stumpf hatte dieses Stück zuerst als 3972<sup>a</sup> zu 1162 eingereicht mit der Frage ‚ob nicht zu 1155?‘, und Fidler wegen der Zeugen und wegen der Datierung ‚sub apostolico Adriano‘ diese Frage entschieden bejaht. Heyd, Gesch. der Herz. von Zähringen, S. 355, Anm. 1080, bemerkt dagegen mit Recht, daß die Zeugen nur zum Teil stimmen. Ferner ist zu beachten, daß Herzog Welf erst im Jahre 1160 an Stift Ittingen ein Gut bei Ittingen und die Kirchenvogtei in Uehlingen schenkt (s. Stälin, Württemberg. Gesch. I, 277; Adler, Herzog Welf VI., S. 149). Das hätte doch keinen Sinn, wenn er schon 1155 auf dem Konstanzer Hofstage Ittingen samt Uehlingen an St. Gallen geschenkt hätte. Es muß also der spätere Hofstag zu Konstanz am 27. November 1162 gemeint und die Erwähnung Fabrians in der Datierung ein Fehler sein.

<sup>282)</sup> St. 3732: Data Trivelis XV kal. Ianuarii a. d. i. 1155 ind. 4 (sic!) regnte Frid. R. i. excellentissimo, a. vero (!) r. e. 4, imp. autem (!) I in Christo feliciter, amen. — Kelognoszent Erzbischof Arnolt von Mainz (s. oben Anm. 380). Zum Teil wörtliche Wiederholung der Stiftungsurkunde vom 9. Februar 1103 (St. 2962). — *Herdensem ecclesiam . . . in qua canonicus ordo iuxta beati Augustini regulam noscitur institutus, maiestatis nostrae tuitione communimus . . . (alle Bestiftungen bestätigend). Ad hoc perpendentes ecclesias diversorum advocatorum infestatione opprimi magis quam relevari, imperiali auctoritate constituimus . . . ne*

Das Weihnachtsfest feierte er alsdann in Worms<sup>288</sup>), wo

(von hier ab — St. 2962) mit einigen kleineren Zusätzen . . . Dann: caveat quoque advocatus, ne in disponendis ecclesiae rebus, prout utilitas et temporis oportunitas dictaverit, ullo modo praelato et fratribus gravis aut contrarius appareat; quin imo promptus cooperatores et bonus defensor, ubicumque res et tempus postulaverit, assistat, nihilque amplius iuris quam quod privilegii huius series continet, extorqueat. Praeterea novimus et certissime scimus praefatum monasterium cum praediis suis petitione Heinrici tertii (i. e. quarti) imperatoris, de cuius sanguine progeniem ducimus, a suprascripto Heremanno fundatore eius, ad altare s. Mariae Spirensis ecclesiae in proprium traditum fuisse, ea tamen conditione, ut nihil iuris vel census sive servitii episcopus aut quilibet alius inde possit exigere vel beneficii iure praescribere, sed omnia usibus fratrum Deo inibi servientium pertineant, et praelatus a fratribus canonicis electus episcopo hominum non faciat, sed curam tantum ab ipso suscipiat, quod et nos observari volumus. — Insuper quisquis terminos monasterii quacumque occasione intraverit, nisi forte iudiciali sententia dampnatus, donec exinde exeat, pacem habeat; quisquis etiam saeculum proponit relinquere et ad meliorem vitam ad idem coenobium confugere, exceptis quorumlibet mancipiis, nemo illum praesumat laedere aut retrahere; sed si quis haec infregerit, si ingenuus aut ministerialis fuerit, IV libras auri regiae persolvat dignitati, ceteri vero decalvatione seu dura verberatione seu LX solidorum compositione coercentur et hanc legem cum reliquo iure saepedicto monasterio corroboramus. — Als Zeugen sind hier nur aufgeführt Bischof Günther von Speier, Abt Engelbrecht von Weissenburg, Wibetind, der Propst des Trinitatisflosters, Kanonikus Dietrich von Speier, Notar Heinrich, Herzog Friedrich, Graf Emicho von Leiningen, ein Helmger, Udalrich, Wolfram, Konrad, Berthold, Wezil, Walthar, Sigbot und außerdem ein Name, der besondere Schwierigkeiten macht — Konrad, Pfalzgraf bei Rhein. Damals war ja noch Hermann von Stahleck im Besitz dieser Würde und verbleibt darin bis zu seinem am 20. September 1156 erfolgten Tod. Sein Nachfolger wurde dann erst Konrad von Staufen, des Kaisers Stiefbruder. Der Umstand nun, daß Konrad schon hier am 18. Dezember 1155 Pfalzgraf genannt wird, hat zu der Vermutung Anlaß gegeben, Konrad sei noch zu Lebzeiten des (inderlosen) Hermann als Nachfolger desselben von Friedrich bezeichnet worden. Diese Anschauung vertritt besonders Buffon, Conrad von Staufen, Pfalzgraf bei Rhein (1868), ohne jedoch überzeugende Beweise dafür beizubringen. Denn wenn er dafür auf eine von Stälin, Funde zur Gesch. der Hohenstaufen usw. (Württemberg. Jahrbücher f. Vaterl. Gesch. 1862, S. 119) mitgeteilte Urkunde vom 30. März 1138 verweist, wo Hermann auch bei Lebzeiten eines Vorgängers Pfalzgraf heißt, so ist dagegen zu bemerken, daß diese Urkunde, wie es scheint, kein Original und der Titel Ego Heremannus Palatinus comes de Stahlecke nicht der gewöhnliche ist, welcher vielmehr Palatinus comes de Rheno lautet. Näher liegt es, hier an einen Fehler des Schreibers zu denken, sei es, daß er den ihm geläufigeren Namen des späteren Pfalzgrafen einsetzte oder sei es, daß er — wie Baumgärtner, Hermann von Stahleck, S. 47, Nr. 61, annimmt — ein paar Worte ausgelassen hat und zu lesen ist: Conradus frater imperatoris, Hermannus palatinus comes de Reno. — Nach Schum im 1. Band zu Sybel-Siedel, Kaiserurkunden, S. 355, wäre an der (Original-)Urkunde noch das Siegel vorhanden, das einen abweichenden Stempel gegenüber anderen Exemplaren der Zeit aufweist.

<sup>288</sup>) Otto Fris., G. Fr. II, 46: proximum natale Domini Wormatiae celebravit; f. unten Anm. 387. Des Wormser Hofstages geschieht auch Erwähnung in Gestorum Abb. Trudonens. Cont. 2<sup>a</sup> III, 1 (M.G. SS. X, 344): Wiricus, maior ecclesiae prepositus et armarius, . . . a fratribus electus abbasque discedenti patri substitutus, Wormachii ad curiam imperatoris Frederici, episcopum Metensem se illic inventurum credens, est profectus. Quo non invento, ad requirendum eum Mettim properavit.

mancherlei Geschäfte der Erledigung durch seine Hand warteten. Hierher hatte er ja alle jene entboten, welche auf dem Main von Bamberg bis Mainz, wie geklagt worden war, neue, unbegründete Zölle erhoben hatten, damit sie sich über ihre Rechte ausweisen sollten. Aber kein einziger von denselben erschien und konnte dieser Aufforderung genügen. Infolge dessen ließ Friedrich durch richterlichen Spruch der Fürsten alle Zölle von Bamberg bis Mainz für immer aufheben, mit Ausnahme von dreien: erstlich einem zu Neustadt (in der Nähe von Aschaffenburg), der im Monat August acht Tage lang vor und acht Tage nach dem Himmelfahrtstage Mariä — also vom 8. bis 22. August — sollte erhoben werden dürfen, und zwar in der Höhe von 4 Denaren von jedem „neuen“ Schiffe; zweitens einem gleichen zu Aschaffenburg mit derselben Zeitdauer, und drittens einem als „kaiserlichen“ bezeichneten Zoll zu Frankfurt ohne zeitliche Grenze<sup>284</sup>), der, wie man mit Recht bemerkt hat, eben dadurch als der höher stehende charakterisiert wurde<sup>285</sup>).

Foro tum Hillinus, Treverorum archiepiscopus sedisque apostolicae legatus, aderat. Cui cum presentatus fuisset, causamque viae suae aperuisset, auctoritatis eius approbatione fultus, et ab ipso praesentiae episcopi Stephani exhibitus, donum electionis, quod petebat, absque difficultate aliqua est assecutus. Cum enim ante electionem ei notus et familiaris fuisset, ni mirum facile quicquid petisset, obtinere poterat, etiam si praefatus archiantistes suffragator non adfuisset. Plurimum namque hominibus prodesse solet in suis necessitatibus familiaris divitum noticia. *Ibid.*, c. 2: Hillin geleitet Wiricus nach Trier. Ibi eum Henrico Leodiensi episcopo, de curia imperatoris redeunti, familiariter commisit. Danach hätte also auch der Bischof Heinrich von Sättich daran teilgenommen, der Bischof (Stephan) von Metz aber nicht. Wer sonst zugegen war, ist nicht bekannt, da keine Urkunde mit Zeugen vorliegt; St. 3733 für das Kloster Hardehausen bei Rassel ist entschieden unecht, wie schon Schaeffer-Boldorf erklärte (s. Stumpf, Reichsanzler, Zusätze und Berichtigungen, S. 545) und sowohl aus der stilistischen Fassung, als auch aus der Datierung (Wormatie Id. Decembris also vor St. 3732!) und der Recognition „Ego Arnoldus cancellarius vice Heinrici Mogunti (!) archiep. et archicancell. recognovi“ hervorgeht

<sup>284</sup>) S. oben S. 393, Anm. 372, St. 3767 (jetzt auch M.G. Constit. I, 225): Ad quam dumtaxat curiam cum illorum nulli nostro se conspectui presentassent neque sua thelonea predictis rationibus roborassent, nos ex iudicio principum omnia thelonea a Babenberc usque Maguntiam perpetualiter dampnavimus; exceptis tribus, quorum unum est apud Nuwestat semper in mense Augusto per VII dies ante assumptionem sancte Marie et VII post, et dantur de singulis novis navibus singuli IIII denarii; et apud Ascafembure similiter; tercium theloneum est apud Frankensfort, quod est imperiale.

<sup>285</sup>) E. Wegel, Das Zollrecht der deutschen Könige von den ältesten Zeiten bis zur goldenen Bulle (= Gierke, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 43), S. 27, Anm. 4. Die beiden anderen Zölle gehörten nach Wegel vermutlich der eine dem Würzburger Bischof, der andere dem Mainzer Erzbischof, während der dritte im unmittelbaren Reichs- und kaiserlichen Besitz geblieben war. Ich vermissen bei Wegel eine Erklärung des Zollsatzes und der Worte „von jedem neuen Schiffe“, — d. h. wohl von jedem zum ersten Male neu dorthin kommenden — wie auch, warum gerade jener Termin festgesetzt wurde. Braunholz, Das deutsche Reichszollwesen während der Regierung

Hier in Worms sollte nun auch über Erzbischof Arnold von Mainz und den Pfalzgrafen Hermann mit ihren Genossen Gericht gehalten werden. Wenn sie sich gegenseitig vor Friedrich verklagt hatten, so wurden sie nun beide des gleichen Vergehens, des Landfriedensbruchs, mit ihren Genossen für schuldig erklärt<sup>286)</sup>, und Friedrich beschloß, so schwer es ihm wohl mit Rücksicht auf die dabei beteiligten Persönlichkeiten ankam — war doch der Pfalzgraf sein Oheim! — ein Exempel zu statuieren und um des höheren Zweckes, der Aufrichtung des Friedens in Deutschland, willen beide Teile hart zu bestrafen. Sie wurden dementsprechend zu der nach fränkischem und schwäbischem Brauche für derartige Vergehen festgesetzten, entehrenden sogen. „Harnescharre“ verurteilt. So mußte der Pfalzgraf mit zehn Grafen, seinen Genossen (deren Namen zum Teil früher genannt wurden), mitten im Winter bei grimmer Kälte barfuß eine deutsche Meile weit von einer Grafschaft zur anderen im Angesicht der ganzen Versammlung jeder einen Hund am Halse tragen, ihre anderen Mitschuldigen je nach ihrem Stande andere Gegenstände: die Ministerialen einen Sattel, die Bauern ein Pflugrad. Dann löste sie Erzbischof Arnold vom Banne<sup>287)</sup>.

der Hohenstaufen und des Interregnums (Berliner Dissert. 1890), S. 10, enthält auch nichts über die ‚novae‘ naves; Frey, Die Schiffsahrt des königlichen Gutes in Deutschland unter den letzten Staufern, S. 209, übersetzt den Ausdruck wohl unrichtig mit „fremden“ Schiffen. Vgl. unten S. 525.

<sup>286)</sup> Otto Fris., G. Fr. II, 46: Ad hanc curiam Arnaldus Maguntinus archiepiscopus et Herimannus palatinus comes venientes, de hoc quod absente principe terram illam, ut supra (s. oben S. 388, Anm. 354) dictum est, preda et incendio perturbarant, in causam ponuntur, ambobusque cum complicitibus suis reis inventis . . .

<sup>287)</sup> Otto Fris., ibid.: Denique vetus consuetudo pro lege apud Francos et Suevos inolevit, ut si quis nobilis, ministerialis vel colonus coram suo iudice pro huiusmodi excessibus reus inventus fuerit, antequam mortis sententia puniatur, ad confusionis suae ignominiam nobilis canem, ministerialis sellam, rusticus aratri rotam de comitatu in proximum comitatum gestare cogatur. Man sieht aus diesen Worten, daß eigentlich die Todesstrafe auf diesen Vergehen stand, „an deren Stelle“ (s. Waip, Verf.-Gesch. VI<sup>2</sup>, 606 ff.) hier die andere Buße trat. Otto von Freising fährt dann fort: Hunc morem imperator servans, palatinum istum comitem, magnum imperii principem, cum decem comitibus complicitibus suis canes per Teutonicum miliare portare coegit. — Cf. Ann. S. Disibodi (M.G. SS. XVII, 28: 1155. Imperator de Roma revertitur. Rex nativitatem Domini Wornatiæ celebravit, ubi Herimannus palatinus comes et Emicho comes de Lynengen et Godefridus de Spanheim et Henricus de Kazzenelenboge et Cuonradus comes de Kirberg, Henricus comes de Dissen et alii ex parte predicti Hermanni canes portaverunt; et sic dominus Arnoldus episcopus ab excommunicatione eos absolvit (s. oben S. 387). Parteilich entfällt zugunsten des Erzbischofs Arnold ist der Bericht in dessen Vita (Jaffé, Bibl. Rer. Germ. III, 615): Interea victoriosissimus triumphator Fredericus Romanorum imperator, de Italia — imperialis diadematis consecratione percepta — rediens, omnes illos sacrilegos coram se, Wornatiæ responsuros domno episcopo, evocavit. Ubi in presentia totius curie omnesque in faciem suam ad pedes reverentissimi pontificis corruentes, iuxta quod scriptum est: Et inimici eius terram lingent, in cinere et cilicio



Dieser ist gewiß auch zur gleichen Strafe verurteilt worden<sup>288</sup>). Aber hier ließ Friedrich mit Rücksicht auf das Alter und die bisherige Untadelhaftigkeit desselben, wie auch auf die priesterliche Würde Gnade walten. Nachdem an Stelle des Erzbischofs die zwei ebenfalls früher genannten Grafen Ludwig von Lohim und Wilhelm von Gleiberg und andere bereits sich angeschickt hatten, ihre Hunde zu tragen, gewährte Friedrich Verzeihung und entband sie von der vollständigen Erledigung der Buße<sup>289</sup>).

Es ist begreiflich, daß ein solches Strafgericht, das über so angesehene Reichsfürsten<sup>290</sup>) wie den Pfalzgrafen bei Rhein und den Erzbischof von Mainz verhängt wurde, im ganzen Reiche einen sehr tiefen Eindruck machen mußte, und die Friedensstörer allenthalben vor einem so gestrengen Kaiser erzitterten<sup>291</sup>). Es kam hinzu, daß Friedrich es nicht bei diesem einen Fall bewenden ließ, sondern auch anderwärts in der Rheingegend die Burgen, Befestigungswerke und Schlupfwinkel verschiedener Übeltäter zerstörte und eine Anzahl derselben, deren er habhaft wurde, mit dem Tode bestrafte und am Galgen aufhängen ließ<sup>292</sup>).

*satisfacientes, penas tanto facinori congruas dederunt; et vindictam que vulgo dicitur harnescharre, in medio hiemis horridissimi temporis quilibet in ordine suo secundum suam dignitatem vel conditionem nudipes ad terminum usque statutum pro gratia tanti pontificis recuperanda proprio collo congestans; in primis Hermannus palatinus comes Reni, sicut principalis tanti flagitii auctor, canem per medium lutum portans. Alii sellam asinariam, alii subtellarium instrumentum, alii secundum suam convenientiam alia, rigidis plantis argentibusque, totius in conspectu ferebant concilii. Der Ausdruck 'subtell. instrum.' ist wohl identisch mit dem Otton 'aratri rotam', obgleich er nach Ducange, Glossarium mediae et infimae Latinitatis (ed. Favre) VII, 639, etwas anderes bebedeutet und mit subtelares (Sandalen) zusammenhängt; man erwartet eher einen Ausdruck wie 'subterraneum'. Über das Wort 'harniscara' oder eigentlich 'harniscara' cf. Ducange l. c. (ed. Favre) IV, 168 sq., wo auffallender Weise unsere Stelle gar nicht zitiert ist; J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer II<sup>4</sup>, 255.*

<sup>288</sup>) Dies bestreitet Giesebrecht, R. Z., VI, 245, gegen Bruß, Friedrich I., Bb. I, S. 89, und Daumbach, Arnold von Selhofen, S. 41, aber m. E. mit Unrecht. Otto von Freising (s. oben Ann. 386) sagt ja deutlich: *ambobus reis inventis* und fährt dann fort: *alteri ob senii morumque gravitatem et pontificalis ordinis reverentiam parcitur, alter debita pena plectitur.*

<sup>289</sup>) S. vorige Ann. und die Ann. S. Disibodi (M.G. SS. XVII, 29): *Ex parte vero episcopi canes portare quidem coeperunt Luodewicus comes de Lohim et Wilhelmus comes de Glizberg et alii; sed ob reverentiam archiepiscopi cessare ab imperatore iussi sunt.*

<sup>290</sup>) S. oben (Ann. 387) 'magnum imperii principem' bei Otto von Freising.

<sup>291</sup>) Otto Fris., G. Fr. II. 46: *Hoc tam districto iudicio per totam Transalpini imperii latitudinem promulgato, tantus omnes terror invasit, ut universi magis quiescere quam bellorum turbini inservire vellent. Cf. Ann. Laubienses (M.G. SS. IV, 23): 1155. Imperator consecratus revertitur, in sequenti nativitate Vormatiae iudicium et iustitiam potenter exercuit; Chr. Regia Colon. Rec. I (Schulaußg., p. 92): Imperator de Italia redit, perturbatores regni et pacis terrore adventus sui refronat.*

<sup>292</sup>) Otto Fris. l. c.: *Accessit ad huius tam magni boni augmentum,*

So schaffte er Ruhe und Frieden im Reiche mit starker Hand<sup>300</sup>). Nur Baiern konnte, wie Otto von Freising lakonisch bemerkt, wegen des Zwistes mit dem Babenberger dieses Glückes noch immer nicht theilhaftig werden<sup>304</sup>).

\* \* \*

Freilich auch anderwärts, in anderen ehemaligen Theilen des römisch-deutschen Reiches herrschte statt Friede Streit und Krieg. Hatte Friedrichs Rückkehr aus Italien Deutschland Ruhe verschafft, so rief seine Entfernung jenseits der Alpen an verschiedenen Punkten neue, erbitterte, blutige Kämpfe hervor<sup>305</sup>).

Wie trotzig Mailand dort sein Haupt erhob, Tortona wieder aufgebaut hatte und das kaisertreue Pavia befehdete, ist bereits erwähnt worden<sup>306</sup>).

Aber nicht minder bedenklich gestaltete sich die Lage im unteren Italien. Hier war es Byzanz, welches immer festeren Fuß zu fassen drohte. Es ist oben kurz angedeutet worden, wie die Abgesandten Kaiser Manuels nach dem vergeblichen Versuche, sich mit Friedrich über ein gemeinsames Vorgehen gegen den König von Sizilien zu verständigen, mit den aufständischen normannischen Baronen, insbesondere mit Rogers II. Ressen, Robert von Bassavilla, sich verbündeten und dann gemeinsam mit diesem den Feldzug begannen<sup>307</sup>). Kaiser Manuel hatte es aber auch nicht unterlassen, sich noch nach anderen Bundesgenossen umzusehen. Wie an Friedrich, so hatte er sich auch an den Papst Hadrian IV. gewandt, um ihn zu einem Vorgehen gegen das sizilische Reich zu bewegen. Schriftlich machte er ihm das Anerbieten, der Papst solle ihm drei Küstenstädte Apuliens überlassen; dagegen würde er außer 5000 Pfund Goldes, die er dem Papste und der Kurie direkt zu geben versprach, so viele Streitkräfte, Hilfs- und Geldmittel zur Verfügung stellen, daß sie ausreichten, das ganze normannische Reich zu erobern und den König ganz aus Sizilien zu vertreiben<sup>308</sup>). Auf ein solches

---

quod princeps circumquaque non in pigre discurrens, nonnullorum raptorum castra, munitiones et receptacula diruit, quosdam comprehensos capitali sententia plectendo, alios patibuli tormento torquendo.

<sup>300</sup>) Chr. Reg. Colon. Rec. II (ibid.) Imperator de Italia Galliam (sic!) reversus, perturbatores regni et pacis adeo edomuit, ut in brevi quies firmissima terrore sui adventus redderetur.

<sup>304</sup>) G. Fr. II, 46: Sola Baioaria propter prenominatam litem huius gratiae particeps nondum fieri meruit.

<sup>305</sup>) Ibid. II, 51: princeps ad Transalpina rediens, sicut Francias presentia sua pacem reddidit, sic Italiam absentia subtraxit.

<sup>306</sup>) S. oben S. 367.

<sup>307</sup>) S. oben S. 370.

<sup>308</sup>) Boso, Vita Hadriani (Watterich, Vitae Pont. II, 332 — Duchesne, Lib. Pontif. II, 394): Interea imperator Graecorum maximam de thesauro pecuniam per quendam principem suum nomine Piliologum misit Anconam. Scripsit etiam eidem pontifici, rogans et petens ab eo, ut de civitatibus Apuliae, quae sitae sunt in maritimis, tres eidem imperatori eo temore concederet, ut ipse ad expugnandum predictum regnum et de

Anerbieten einzugehen, wäre nun allerdings ein direkter Verstoß gegen den Konstanzer Vertrag gewesen, welcher jede Gebietsabtretung an die Griechen untersagte. Dies noch während der Anwesenheit Friedrichs in Italien zu wagen, mochte dem Papste doch zu kühn erscheinen: er lehnte den Antrag Kaiser Manuels ab<sup>300)</sup> und trat

*tota Sicilia expellendum sufficienter eidem pontifici vires tam in pecunia quam in militibus et aliis armatorum presidiiis indeficienter conferret. Preterea quinque millia libras auri eidem pape eiusque curie nichilominus dare promisit.*

<sup>300)</sup> Dies wird allerdings nirgends berichtet — Boso verzeichnet nur das Anerbieten —, ist aber wohl mit Recht die allgemeine Annahme. Nach einer ganz unglauwbürdigen Nachricht des Wilhelm von Tyrus, *Historia XVIII, 2* (Migne, I. c., 201, 710) hätte der Papst selbst (wie den Kaiser Friedrich mündlich, s. oben S. 357) so den Kaiser Manuel heimlich schriftlich zur Besitzergreifung des sizilischen Reiches aufgefordert: *imperatorem Constantinopolitanum per literas, sed occulte ad occupandum Siculi regnum sollicitat.* Indem Reuter, *Gesch. Alexanders III., Bb. I, S. 19*, diese Notiz und Bosos Bericht (s. vorhergehende Anmerkung) kombiniert, kommt er zu ganz haltlosen Vermutungen. Auch die Auffassung und Darstellung bei Ribbet, *Friedrich I. und die römische Kurie 1157—1159, S. 14 ff.*, scheint mir eine irrige. — Bei Cinnamus, der hauptsächlichsten byzantinischen Quelle für diese Ereignisse, ist von jenem Anerbieten Manuels gegen den Papst gar nichts erwähnt, was man (Holzsch, *Die auswärtige Politik des Königreichs Sizilien 1154—1177, S. 28*) wohl mit Recht als Beweis des Fehlschlagens des Anerbietens aufgefaßt hat. Dagegen berichtet Cinnamus, daß nach dem sogleich oben zu erwähnenden Siege der Griechen bei Trani der Papst Gesandte geschickt und einen der beiden griechischen Feldherren nach Rom (!) eingeladen habe, um mit ihm über wichtige Dinge zu unterhandeln, was nun aber von griechischer Seite abgelehnt worden sei. Wenn Boso dies verschweige, meint Holzsch, sei der Grund darin zu suchen, weil die Kurie die erlittene Schlappe nicht eingestehen wollte. Nach Rom konnte Hadrian die Griechen aber gewiß damals nicht einladen! Zu einer ganz klaren Einsicht über die gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Papste und den Griechen läßt sich m. E. nicht gelangen. Soviel ist aber sicher, daß später zur Zeit des Konfliktes zwischen Kaiser und Papst Friedrich den Papst des Treubruches gegenüber dem Konstanzer Vertrag auch wegen seiner Verbindung mit den Griechen beschuldigt hat. Cf. Rahewin, *Gesta Frid. IV, 34: imperatore multa proponente de rupta concordia, quae in verbo veritatis sibi compromissa fuerat, de Grecis, de Siculo, de Romanis sine communi consensu non recipiendis; cf. ibid. III, 17.* Besonders hat Gottfried von Viterbo in den *Gesta Friderici* die Dinge in dieser Weise, d. h. für den Papst nachtheilig, tendenziös entstellt (Schulaußg., p. 10): *De initio discordie inter papam Adrianum et imperatorem Fridericum.*

B. 268: Cesar ut in patriam vexilla retorsit ab Urbe Grandis et orribilis discordia crevit in orbe;  
Pax perit aecclesiae; scismatis error adest.  
Federe connexus fuerat cum cesare papa:  
Si foret interdum pars altera forte gravata,  
Altera subveniat: stent ea pacta rata.  
Absque pari voto cui consensisset uterque,  
Nullum pacis opus Grecis pars altera prestat;  
Sic neque cum Siculis pax agitanda fuit.  
Federe corrupto, quo fertur papa teneri,  
Migrat in Apuliam; vult cesaris hostis haberi,  
Pactio nostra perit, Grecus amicus erit.  
Hostibus imperii presul Romanus adhesit;  
Federa dat Siculis, pariter dat federa Grecis;

alsbald mit den aufständischen sizilischen Großen in Unterhandlung, welche ihn angeblich selbst einluden, zu ihnen zu kommen und das Land, welches dem heiligen Petrus gehöre, samt allen Bewohnern und Gütern in seinen rechtmäßigen Besitz zu nehmen<sup>400</sup>). Hadrian ging unter Zustimmung der Kardinäle darauf ein, zumal unter den dem Könige Wilhelm treu gebliebenen Großen, speziell dem Kanzler Aschettin und dem Grafen Simon von Policastro, ernste Differenzen ausgebrochen waren, welche zur Gefangennahme des letzteren führten<sup>401</sup>). Der Papst sammelte eine ansehnliche, stattliche Begleitung von Grafen und Adeligen aus dem Gebiete Roms, von Campanien und anderen Orten und machte sich gegen den 29. September auf den Weg nach San Germano<sup>402</sup>). Vom 30. September bis 6. Oktober war er in Ferentino<sup>403</sup>), am 7. in Matri, von wo aus er den Bischöfen Stephan von Metz, Heinrich von Toul und Albert von Verdun die Ernennung Hillins von Trier zum päpstlichen Legaten in ganz

vgl. B. 331 ff. S. Jungfer, Untersuchung der Nachrichten über Friedrichs I. griech. u. normann. Politik usw., S. 33 ff., der m. E. mit Recht betont, daß im Konstanzer Vertrage Friedrich und der Papst sich nur verpflichtet hatten, den Griechen kein Land in Italien abzutreten. So gut Friedrich die Verhandlungen und Beziehungen zu Byzanz (bis zu seiner Vermählung mit Beatriz von Burgund) fortsetzte, durfte der Papst auch jetzt sich sogar mit den Griechen gegen den gemeinsamen normannischen Feind verbinden, wenn nur keine Gebietsabtretung in Frage kam.

<sup>400</sup>) Dies berichtet Boso, Vita Hadr. (Watterich II, 332 = Duchesne II, 393): Eodem tempore supradictus rex Sicilie, postquam excommunicationis sententia percussus est, in contemptu cepit haberi a suis; et cum salubria fidelium suorum consilia de satisfactione prestanda contempneret, in sua elatione ac fatuitate fere solus remansit. Quippe maiores eius comites atque barones cum maioribus Apulie civitatibus, ubi a tanta eum perversitate revocare nullatenus potuerunt, eo relicto nuncios suos ad domum Adrianum papam tanquam ad principalem dominum destinarunt, rogantes, ut ad partes illas dignaretur accedere et terram ipsam, que iuris beati Petri esse dinoscitur, ac personas et eorum bona in manu et potestate sua reciperet. Diese Motivierung ist ebenso einseitig vom päpstlichen Standpunkt übertrieben, wie jene des Wilhelm von Tyrus (s. oben S. 323, Anm. 139), gegen welche m. E. Aug. Wagner, Die unteritalienischen Normannen und das Papsttum (Breslauer Dissert. 1885), S. 51, Anm. 1, mit Recht Verwahrung einlegt.

<sup>401</sup>) Falcandi Liber de Regno Siciliae, c. 2 (Fonti per la storia d'Italia, XXII, 12); cf. Siragusa, Il regno di Guglielmo I in Sicilia I, 48.

<sup>402</sup>) Boso, l. c.: Tunc pontifex super hiis habito cum fratribus suis consilio, congregata comitum et aliorum nobilium tam de Urbe, quam de Campania et aliis circumpositis locis decora militia, circa festum beati Michaelis descendit ad sanctum Germanum. Cf. Romoaldi Annales (M.G. SS. XIX, 428): Papa sua promissione frustratus (s. oben S. 359, Anm. 255), congregato exercitu cum Roberto Capuano principe et Andrea de Rupecanina Terram Laboris ingressus, eam violenter optinuit. Wie Holsch, Die auswärtige Politik des Königreichs Sizilien usw., S. 20, darin (gegen A. Wagner) eine Bestätigung der Nachricht des Wilhelm von Tyrus (s. oben S. 323, Anm. 139) finden kann, daß der Papst selbst die aufständischen Barone aufgereizt und zum Einfall in Apulien veranlaßt habe, ist mir unbegreiflich.

<sup>403</sup>) J.-L. 10091—10093.

Deutschland anzeigte<sup>404</sup>). Am 9. weihte er in Sora die Marienkirche<sup>405</sup>); in S. Germano leistete ihm dann der Fürst Robert von Capua und der Graf Andrea von Rupecanina und andere den Treu- und Lehnseid<sup>406</sup>). Unterstützt von denselben setzte er darauf mit Erfolg seinen Eroberungszug fort. Über Capua, wo er am 30. Oktober urkundlich nachweisbar ist<sup>407</sup>), zog er, überall die Lehensoberhoheit des päpstlichen Stuhles wiederherstellend, nach Benevent, wo er dann längere Zeit seinen Aufenthalt nahm<sup>408</sup>).

Kaiser Manuel hatte auch Genua durch einen sehr günstigen Handelsvertrag für sich zu gewinnen verstanden. Nachdem durch Michael Palaeologus die ersten Verhandlungen angebahnt worden waren, kam im Herbst der kaiserliche Gesandte Demetrius Matrembolites nach Genua und schloß am 12. Oktober hier den Vertrag ab. Er sicherte den Genuesen nicht bloß reiche Geldgeschenke und einige Pallien, sondern auch Gleichstellung mit den Nebenbuhlern Genuas, den Pisanern, zu. Wie diese, sollten die Genuesen in Konstantinopel, und zwar an derselben Stelle wie die Pisaner und Venetianer, ein Handelsquartier und Landungsstätten mit den gleichen Rechten erhalten, wie auch sonst im byzantinischen Reiche, wo die Pisaner solche hatten. Die Konsuln Genuas aber verpflichteten sich, daß sie mit niemandem, sei er gekrönt oder nicht, sich zum Nachtheile des byzantinischen Kaisers verbinden und daß sie eventuell während ihres Aufenthaltes im byzantinischen Reiche bei einem Angriffe auf dasselbe sich an der Verteidigung beteiligen würden<sup>409</sup>).

<sup>404</sup>) J.-L. 10094.

<sup>405</sup>) J.-L. (ohne Nummer) aus den Ann. Ceccanenses (M.G. SS. XIX, 284): venit apostolicus cum cardinalibus in 7. Idus Octobris ad civitatem Soranam, et dedicavit ibi ecclesiam sanctae Mariae. Daß er am 17. Oktober nochmals nach Ferentino zurückgekehrt sein soll (J.-L. 10095) erscheint unwahrscheinlich; es muß da ein Fehler in der Datierung vorliegen.

<sup>406</sup>) Boso, l. c.: ibique (sc. S. Germano) recepta fidelitate et hominio a Roberto principe Capuano et Andrea comite aliisque nobilium illarum partium, premisit eos ante faciem suam ut prepararet ei viam . . . Daß dieser Akt nicht schon am 29. September erfolgte, wie A. Wagner, a. a. O., S. 51, und Holzsch, a. a. O., S. 20, fälschlich angeben, geht aus dem Itinerar Fabrians (J. Ann. 403—405) hervor.

<sup>407</sup>) J.-L. 10096.

<sup>408</sup>) Boso, l. c.: Ipse (sc. Hadrianus; s. Ann. 406) post aliquot dies per castrum Mignani et Capuanam civitatem transitum faciens, usque Beneventum Domino comitante processit et omnes fere barones illarum partium eorumque terras et circumpositas civitates ad fidelitatem beati Petri et suam tanquam eorum principalis dominus in eadem civitate recepit. Cf. Ann. Ceccanens. (M.G. SS. XIX, 284): Et domnus apostolicus una cum principe (sc. Roberto de Capua) recepit Capuam et aliam terram, et in festivitate s. Martini (11. Nov.) crematum est Pofe (Pofi); Ann. Casinens. (M.G. SS. XIX, 311): Adrianus papa adiit Beneventum. In Beneventum befand sich Fabrian wenigstens am 21. November (J.-L. 10097) und blieb dort bis in den Juli des nächsten Jahres.

<sup>409</sup>) Cf. Cafari Ann. (M.G. SS. XVIII, 23): cum legato Constantino-politani imperatoris pacem taliter firmaverunt quod deinceps in perpetuum per unumquemque annum 500 perparos et duo palia a curia

Manuels Truppen aber hatten inzwischen mit gutem Erfolge operiert sowohl zu Land, wo Johannes Ducas befehligte, als auch zur See, wo Michael Paläologus die Flotte führte<sup>410</sup>).

San Flaviano, das heutige Giulianova, auf dem Festland, die Seestädte Viesi, Trani, Bari, Giovinazzo wurden teils mit Gewalt, teils mit Geld bezwungen. In einer Schlacht bei Trani wurde ein zum Entsatz herbeigeeiltes, von dem Kanzler Aschettin und dem Grafen Richard von Andria befehligtes Heer von Johannes Ducas und Robert von Baffavilla aufs Haupt geschlagen<sup>411</sup>). Verstärkt durch neue Truppensendungen Kaiser Manuels, unter welchen besonders slythische und deutsche Söldner erwähnt werden<sup>412</sup>), konnten die Griechen dann die Ostküste Apuliens von Viesi an in Besitz nehmen<sup>413</sup>).

Andererseits waren die aufständischen Barone mit Robert von Capua an der Spitze im Westen siegreich vorgedrungen und hatten einen Platz nach dem anderen in ihre Hände bekommen<sup>414</sup>). Bald

imperatoris comune Ianue habere debet, et insuper archiepiscopus per annum in perpetuo perparos sexaginta et unum pallium habere debet, comune etiam unum fundicum et ecclesiam in Constantinopoli, et per totam terram suam comertium diminutum de deceno in viceno quinto. Der Vertrag selbst ist gedruckt im Liber iurium rei publicae Genuensis, t. I (Turiner Monum. historiae patriae, t. VII), p. 183, n. 213; auch bei Imperiale, Caffaro e i suoi tempi, p. 411 ff. (cf. p. 255), und bei Bertolotto, Nuova serie dei documenti sulle relazioni di Genova coll'impero Bizantino (— Atti della Società Ligure di storia patria, XXVIII, 2). Cf. Zachariae a Lingenthal, Jus Graeco-Romanum III, 494. Wenn der Vertrag auch in erster Linie ein Handelsvertrag war, so hatte er doch wohl (s. Kap.-Herr, Die abendländische Politik Manuels, S. 60, und besonders Heyd, Gesch. des Levantehandels im Mittelalter I, 221 ff., dagegen Langer, Polit. Gesch. Genuas und Pisas im 12. Jahrh., S. 60 ff.) auch eine politische Spitze (gegen Friedrich?). S. jetzt auch Schande, Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebietes bis zum Ende der Kreuzzüge, S. 229 ff.

<sup>410</sup>) Darüber berichtet ausführlich im Detail Cinnamus, Histor., l. IV, c. 2—9 (l. c., p. 136 ff.); cf. Romoaldi Ann. (M.G. SS. XIX, 428); Ann. Pisani (ibid. XIX, 248); Otto Fris., G. Fr. II, 49.

<sup>411</sup>) Cinnamus, Histor. IV, 4 (l. c., p. 141 ff.).

<sup>412</sup>) Wann diese Verstärkungen nach Italien abgingen, läßt sich m. E. nicht ganz genau feststellen; vielleicht Ende des Jahres, vielleicht aber auch Anfang des nächsten Jahres; cf. Cinnamus, l. c. IV, 6 (l. c., p. 148): *ἐν τούτῳ δὲ ὁ βασιλεὺς στόλον, Μασσαγετῶν τε καὶ Γερμανῶν ἰππέων καὶ ὅν καὶ Ῥωμαίων αὐτὸν ἐμπλησάμενος, εἰς Ἰταλίαν ἐπέμφεν*. Die Deutschen fanden unter dem Befehl des uns bekannten Alexander von Grubina. Cf. Romoaldi Ann. (M.G. SS. XIX, 428): Misit etiam (sc. Emanuel) Cominiano Sebasto (!) et alios potentes viros cum suo stolio, qui venientes Brundisium ceperunt preter castrum in quo regis milicia se recepit. Barum autem et relique civitates maritime Grecis et comiti Robberto adhererunt; Ann. Pisani (M.G. SS. XIX, 243; s. oben Ann. 410): et sic vicerunt civitatem Bari et alias plurimas terras.

<sup>413</sup>) S. Ann. 412 und Guillelm. Tyr. Hist. XVIII, 7 (Migne, l. c., t. 201, 715).

<sup>414</sup>) Ann. Casinens. (M.G. SS. XIX, 311): Comes Riccardus de Aquila cepit Suessam et Theanum. Audita morte regis Wilielmi, comes Andreas cepit comitatum Alifiae. Robertus de Surrento cepit omnem principatum

war so das ganze Festland mit Ausnahme von Neapel, Amalfi Salerno, Troja und Melfi und einigen anderen festen Plätzen in der Gewalt der Feinde<sup>416</sup>), mit welchen die Bevölkerung aus Haß gegen die Bedrückungen König Rogers und Wilhelms sympathisierte<sup>416</sup>). Der letztere selbst lag zu gleicher Zeit, vom September bis Weihnachten, tödlich erkrankt in Palermo und wurde schon für tot oder geistesgestört ausgesagt<sup>417</sup>).

Die Wendung, welche diese Dinge genommen hatten, war für das Reich und für dessen Einfluß und Machtstellung in Italien keineswegs, wie man bei der Niederlage Wilhelms von Sizilien denken könnte, eine sehr erspriessliche. Sie barg bei dem Aufsteigen der byzantinischen Macht mancherlei Gefahren in sich. Friedrich mag diese damals wohl noch kaum so deutlich erkannt, wohl auch noch keine genauere Kenntnis von diesen Ereignissen gehabt haben. Seine Gedanken weilten damals viel mehr wohl in einem anderen Teile des Abendlandes, aus dem er für sich persönlich das höchste Lebensglück zu holen gedachte, welches ihm das nächste Jahr bringen sollte.

Ehe wir dazu übergehen, wenden wir den Blick nochmals zurück in die deutschen Lande, und zwar nach dem Norden.

Capuae usque Neapolim et Salernum; Ann. Pisani (ibid. 242): Interea in eadem terra Robertus princeps Capuano recuperavit et tenuit et omnes barones Apulie maiorem partem suarum terrarum recuperaverunt et tenuerunt; cf. Guillelm. Tyr. Hist., l. c.

<sup>416</sup>) Romoaldi Ann. (l. c.): Sicque factum est, quod partim a Roberto Capuano principe, partim a comite Roberto tota terra occupata est preter Neapolim Amalfiam Salernum Troiam et Melfiam et quasdam alias civitates et castra munita. Cf. Ann. Casinens. (M.G. SS. XIX, 311; f. Ann. 414, wo es am Schluß noch heißt: Robertus comes Lorotelli cepit totam marinam et castrum Bari diruit; cf. Ann. Palid. (M.G. SS. XVI, 89).

<sup>416</sup>) Dies betont Otto von Freising, G. Fr. II, 49: Adiuvantur (sc. Greci) non solum exulum, videlicet principis Capuani Andreae comitis aliorumque qui noviter terras suas receperant, auxilio, sed et Roberti Cavillensis (b. i. Baffabilla) cuiusdam comitis, magni de terra illa viri, quem pecunia sibi allexerant. Preterea totus pene populus in civitatibus oppidisque manens, eo quod iam diu Gwilhelmi huius patrisque sui Rogerii tyrannide premeretur, tamquam de iugo tam gravi liberari optans, illis adherebat.

<sup>417</sup>) Ann. Pisani (M.G. SS. XIX, 242): Anno Domini 1156 (nach Pisaner Zeitrechnung): Guillelmus Sicilie rex in mense Septembri in magnam devenit infirmitatem et passus est usque ad nativitatem Domini: unde omnes de terra sua eum mortuum extimabant; Ann. Palidenses (M.G. SS. XVI, 89): Wilhelmus filius Rozieri, rex Apulie, infirmatus paralisi dissolutus est . . . ; Otto Fris., G. Fr. II, 49: Diffamabatur non solum per vicinas regiones, sed ad nos usque rumor pervenit, Gwilhelmum vel vitam finisse vel ex vi morborum sensum amisisse; Roberti de Monte Chr. (M.G. SS. VI, 504): Robertus comes de Bassevilla . . . et Ricardus de Ling(henc) comes Andrie, putantes regem mortuum, cum non esset — egrotaverat enim, sed tamen postea convaluit — per regnum Apulie graviter debachati sunt. Zu dem ganz tendenziösen zu ungunsten des Königs Bericht des Hugo Falcandus, Liber de Regno Siciliae, c. 3 (Fonti ecc., p. 13), vgl. Holzsch., Die auswärtige Politik, S. 23 ff.

Heinrich der Löwe war, wie oben angedeutet worden ist<sup>418</sup>), von dem Regensburger Tag, der ihm so großen Gewinn gebracht, sogleich nach seinen sächsischen Landen geeilt und am 1. November in Bremen eingetroffen<sup>419</sup>), der Hauptstadt seines Gegners Hartwich. Bezeichnend für seine Stellung ist, daß er dort eine Anzahl Austringer Friesen, die dorthin zum Markt gekommen waren, ergreifen und ihre Waren wegnehmen ließ, zur Strafe für die Einfälle, welche sich die Friesen während seiner Abwesenheit in das Land erlaubt hatten<sup>420</sup>). Ja, er schaltete dort überhaupt, wie es scheint, vollständig wie als Herr. Vogtei, Zoll und Münze scheinen ihm bereits gehört zu haben<sup>421</sup>). Bei der Exekution, welche des Kaisers Bevollmächtigter an den Besitzungen und Einkünften des Erzbischofs, ebenso wie an denen des Bischofs Ulrich von Halberstadt, wegen der über sie zu Roncaglia verhängten Hochverratsstrafe etwa damals vollzog<sup>422</sup>), hat Heinrich der Löwe offenbar sich eine Vergrößerung seines Besitzes nicht entgehen lassen<sup>423</sup>). Wahrscheinlich hat schon damals Bremen ihm förmlich als oberstem Landesherrn gehuldigt<sup>424</sup>).

In Bremen fand sich bei Heinrich auch der von ihm eingesetzte Bischof Gerold von Oldenburg ein, von dessen Weihe durch Hadrian IV. nach dem Kampfe in Rom früher die Rede war<sup>425</sup>).

<sup>418</sup>) S. oben S. 396, Anm. 376.

<sup>419</sup>) Dieses Datum aus Helmold, Chr. Slav. I, 82 (s. nächste Anm.).

<sup>420</sup>) Helmold ibid. (Schulausg., p. 161): *offensus (sc. dux) Fresonibus qui dicuntur Rustrī (s. Weiland, Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen, S. 147), venit Bremam in Calendis Novembris, et fecit comprehendi quotquot ad forum venerant, et substantias eorum diripi.*

<sup>421</sup>) Weiland, a. a. O., S. 116; f. Dehio, Hartwich von Stade, S. 55; Derf., Gesch. des Erzbistums Hamburg-Bremen II, 69.

<sup>422</sup>) S. oben S. 250, Anm. 198. Helmold, l. c.: *Unde etiam legatus imperatoris veniens Bremam, occupavit omnes curtes episcopales, et quaecumque reperisset, addidit fieri iuribus. Idem factum est Othelrico Halberstadensi episcopo.* S. Dehio, Hartwich von Stade, S. 54, Anm. 2.

<sup>423</sup>) „Sei es nun,“ bemerkt Dehio, Hartwich von Stade, S. 56, u. Gesch. des Erzbistums Hamburg-Bremen II, 69, „daß der Kaiser, von dem ihm zustehenden Rechte Gebrauch machend, Heinrich damit förmlich belehnt hatte“ (mit Beziehung auf Weiland, Reichsheerfahrt a. a. O., S. 168, der freilich dies nicht ausdrücklich ausspricht), „oder daß,“ wie Dehio für wahrscheinlicher hält, „Heinrich sie einfach usurpierte“ — auf Grund der Notiz in den Ann. Stadenses (M.G. SS. XVI, 344): *dux bona episcopalia ad libitum occupans, welche allerdings, wie Weiland, Das sächsische Herzogtum, S. 119, Anm. 3, richtig bemerkt, sich auf frühere Vorkommnisse bezieht, aber jedenfalls für das ganze Verhalten Heinrichs gegen den Erzbischof charakteristisch ist. Weiland (ebenda) verweist dagegen noch auf die Notiz im Chr. Montis Sereni (M.G. SS. XXIII, 151): 1156 Heinrichus dux habita cum Bremensi episcopo discordia, urbes et beneficia que voluit ab eo extorsit.*

<sup>424</sup>) Dehio, ebenda, aus Weiland, Das sächsische Herzogtum usw., S. 117. — Auch die Vergewaltigung eines gewissen Bovo, des „Oberbeamten der von Hartwich angelegten niederländischen Kolonien,“ durch Heinrich den Löwen setzt Dehio, Hartwich von Stade, S. 56 (f. S. 86 aus Rappenberg, Hamburger Urbbch. I, 197, Nr. 213) in diese Zeit.

<sup>425</sup>) S. oben S. 348.



Gerold war nach Beendigung des italienischen Feldzuges über Schwaben, wo er kurze Zeit im Freundeskreise verweilte, nach Sachsen und hierauf nach Böhmen in sein neues Bistum geeilt, um sein Amt anzutreten<sup>426</sup>). Aber welche Schwierigkeiten begegneten ihm hier! Er fand kaum für einen Monat Unterhalt vor. Denn die Kirche von Faldera (Neumünster), deren Einkünfte seine hauptsächlichste Einnahmequelle gewesen wären, hatte sich nach dem Tode Vicelins, um der Ruhe und des Friedens willen, freiwillig der Hamburger Erzdiözese unterstellt. Propst Ludolf und die Mönche von Högersdorf glaubten genug zu tun, wenn sie Gerold gastlich aufnahmen. So war Gerold nur auf Vicelins Stiftung Hofau angewiesen, welche nur wenige Erträgnisse bieten konnte<sup>427</sup>). Er sah sich daher absolut gezwungen, eine Verständigung mit dem Erzbischof Hartwich zu suchen, der damals — etwa im Oktober — aus seiner Haft in Sachsen<sup>428</sup>) nach seiner Diözese zurückgekehrt war. Als Gerold bei Stade mit Hartwich zusammenkam<sup>429</sup>), wurde er von diesem nicht sehr freundlich empfangen. Hartwich machte ihm Vorwürfe über sein Verhalten, daß er nach Rom gegangen sei, um sich dort die Weihe geben zu lassen, die doch ihm, dem Erzbischof, zugestanden. Mit Recht konnte Gerold dagegen auf die frühere Weigerung Hartwichs und die nun vollzogene Tatsache hinweisen; und da er erklärte, daß er ganz bereit sei, die von dem Papste dem Erzbischof Hartwich brieflich bestätigte Oberhoheit der Hamburger Kirche anzuerkennen, ließ sich Hartwich zur Nachgiebigkeit bestimmen. Die beiden Männer schlossen Freundschaft und versprachen sich gegenseitig Unterstützung in der Not<sup>430</sup>).

Gerold begab sich dann also zu Herzog Heinrich nach Bremen und suchte diesen gegen Hartwich, über den er nur Gutes zu be-

<sup>426</sup>) Helmold, Chr. Slav. I, 82 (p. 159): Post hec (vorher Erzählung von dem Überfall in der Beroneser Klause) episcopus noster accepta a duce licentia, recessit in Sueviam, ubi venerabiliter ab amicis susceptus et per dies aliquot retentus, divertit in Saxoniam. Deinde transmissa Albia venit in Wagiram, ingressurus laborem, cui mancipatus fuerat.

<sup>427</sup>) Helmold, l. c. (p. 160): Denique ingressus (sc. Geroldus) episcopatum, non invenit stipendia, quibus vel ad unum mensem sustentari posset, siquidem Falderensis domus post mortem beate memorie Vicelini episcopi, commodo simul et quieti consulens, ad Hammemburgensem ecclesiam sese transtulerat. At Ludolfus prepositus et fratres Hogerestorp satis sibi esse indicabant, ut episcopum ingredientem et egredientem hospitio colligerent. Sola domus Bozoe stipendiis episcopalibus deserviebat, vacua admodum et inculta.

<sup>428</sup>) S. oben S. 279.

<sup>429</sup>) Helmold, l. c.: Visitans ergo episcopus et alloquens filios ecclesie sue, regressus est ad Albiam locuturus archiepiscopo penes Staden. Der Termin ergibt sich einerseits aus der Rückkehr Gerolds von Italien (September) und andererseits seinem Eintreffen in Bremen bei Heinrich dem Löwen (anfangs November).

<sup>430</sup>) Helmold, l. c. (nach Anführung der gegenseitigen Reden): Et hiis dictis statuerunt ad invicem amicitias, promittentes alterutrum in necessitatibus opem vicariam.

richten wußte, versöhnlicher zu stimmen<sup>421</sup>). Es gelang ihm dieses, wie es scheint, allmählich um so leichter, je weniger Heinrich mehr die zertrümmerte Macht seines alten Gegners zu fürchten brauchte. Den durch den Tod Emmehard's erledigten Bischofsstuhl von Mecklenburg<sup>422</sup>) besetzte Heinrich ebenfalls selbständig mit einem Mönch aus dem Cisterzienserkloster Amelungsborn, namens Berno, der gleichfalls von Papst Hadrian geweiht wurde<sup>423</sup>) — Hartwich erschien den Zeitgenossen wie zu einem Kapellan des Herzogs herabgedrückt<sup>424</sup>).

Gerold begleitete alsdann Heinrich den Löwen nach Braunschweig, wo dieser, wie man sich denken kann, voll freudigen Stolzes über die großen Erfolge dieses Jahres das Weihnachtsfest feierte<sup>425</sup>).

\* \* \*

Zu den Toten dieses Jahres zählt ein Konrad von Bützow, der mit anderen Dienstmannen des Markgrafen Albrecht durch die Hinterlist der Slaven getötet wurde<sup>426</sup>). Ferner starb der Burg-

<sup>421</sup>) Helmold, *ibid.*: Inde digrediens episcopus noster Geroldus abiit Bremam, occursurus duci . . . Interrogatus autem a duce qualiter susceptus fuerit ab archiepiscopo, locutus est bona de eo et studuit lenire animum eius circa archiepiscopum.

<sup>422</sup>) Ann. Herbipolens. (M.G. SS. XVI, 9): Hoc anno obierunt . . . Emehardus Magnopolitanus episcopus. Er war während des italienischen Zuges wenigstens zeitweise in der Umgebung Friedrich's; s. oben S. 251.

<sup>423</sup>) Helmold, *Chr. Slav.* I, 87 (Schölausg., p. 177): Et posuit dux episcopum in terra Obotritorum donnum Bernonem, qui defuncto Emmehardo Magnopolitanae presedit ecclesie. Porro Magnopolis ipsa est Mikilenburg. Cf. St. 4106 vom 1. (2.) Januar 1170 (Bestätigung des Bischofs Schwerin durch Kaiser Friedrich) im Mecklenburger Urbbch. I, 85, Nr. 91: notum esse volumus qualiter pauper spiritu monachus nomine Berno, sola fide Christi armatus et domini apostolici Adriani auctoritate et benedictione roboratus, gentem paganorum Transalbinam . . . primus predicator nostris temporibus aggressus est. Nach Dehio, Hartwich von Stade, S. 60, Geschichte des Erzbistums S. 72, und besonders Wigger, Berno, der erste Bischof von Schwerin und Mecklenburg zu dessen Zeit (Jahrbücher des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, Jahrg. 28, S. 94) ist benedictio hier identisch mit consecratio. Wigger verbanen wir die eingehendsten Untersuchungen über Berno.

<sup>424</sup>) Cf. Ann. Stadenses (M.G. SS. XVI, 344): dux . . . quasi pro cappellano archiepiscopum reputabat.

<sup>425</sup>) Helmold, *l. c.* I, 82 (p. 161): redeuntem ducem Brunneswich prosecutus est noster episcopus et egit cum eo festum natalis Domini. — Natureereignisse usw. cf. Sigeberti Auctarium Affligem. (M.G. SS. VI, 402), Ann. Mellicens. Contin. Cremifan. (*ibid.* IX, 545), Contin. Admunt. (*ibid.* IX, 582), Ann. Nivern. (*ibid.* XIII, 91), Ann. Palid. (*ibid.* XVI, 89), Ann. Stederburg. (*ibid.* 207), Notae Aurevall. (*ibid.* 683), Ann. Engelberg. (*ibid.* XVII, 279), Ann. Ottenburani Isingrimi mai. (*ibid.* 315), Chron. Regia Colon. Rec. I (Schölausg. p. 92); f. Gurschmann, Hungersnöde im Mittelalter, S. 147.

<sup>426</sup>) Ann. Palidens. (M.G. SS. XVI, 89): 1155. Conradus de Ploceke et alii fideles marchionis, Sclavorum perimuntur insidiis; f. O. von Heinemann, Albrecht der Bär, S. 373, Anm. 94, der betont, daß der hier Genannte

graf von Würzburg, Boppo von Henneberg, der Graf Wolfram von Wertheim, der erste Abt von Schweinfurt namens Burchard<sup>437</sup>), außerdem am 2. Juli der Abt von Disibodenberg Runo, dem am 17. Juli Helmger folgte<sup>438</sup>), und der Propst Druhtmar von Osterhoben, dessen Nachfolger ein dortiger Kanoniker Engelschalk wurde<sup>439</sup>), außerdem trat in St. Trond der Abt Gerhard zurück und erhielt zum Nachfolger Abt Wircus, der am 15. Januar des folgenden Jahres geweiht wurde<sup>440</sup>).

nicht zu dem gleichnamigen altadeligen Geschlechte gehörte, dessen früher (s. oben S. 95) gedacht wurde.

<sup>437</sup>) Ann. Herbipol. (SS. XVI, 9): Hoc anno obierunt . . . Burchardus primus abbas Swinfurdensis, Boppo urbis prefectus, Wolframmus comes. Diese beiden letzten werden in der berühmten Urkunde Friedrichs über die Mainzdele St. 3767 noch als ‚testes sententiae‘ als Zeugen des am 29. Oktober auf dem Hofstage zu Würzburg gefällten Urtheiles bezeichnet; sie müssen also, wenn anders die Notiz in den Ann. Herbip. richtig ist, in der Zeit danach bis Ende des Jahres gestorben sein. — Was den Abt Burchard angeht, der hier doch in kaum mißverständlicher Weise als erster von Schweinfurt bezeichnet wird, so ist zu verwundern, daß derselbe in den verschiedenen Schriften Friedrich Steins, Gesch. d. Reichsstadt Schweinfurt (1900), Monumenta Swinfurtensia historica (1875) nicht erwähnt wird. Bei Müller und Stein, Gält- und Zinsbücher des Deutschordenshauses zu Schweinfurt aus den Jahren 1313 und 1337 im Archiv des histor. Vereines für Unterfranken, Bd. 22, S. 555, heißt es, daß das Benediktinerloster zu Schweinfurt zuerst erwähnt wird von dem Mönche Eberhard von Fulda, der unter Abt Markward von Fulda 1150 bis 1165 eine Zusammenstellung aller Besitzungen der Benediktinerabtei Fulda verfaßte. Damit stimmt unsere Notiz ausgezeichnet.

<sup>438</sup>) Ann. S. Disibodi (ibid. XVII, 28).

<sup>439</sup>) Ann. Osterhovens. (ibid. XVII, 541).

<sup>440</sup>) Cf. Gestorum abb. Trudon. Cont. 2<sup>a</sup> II, 6—8 u. III, 1—2 (M.G. SS. X, 343 ff.); Abtwechsel ferner in S. Colombe (Sens) (M.G. SS. I, 107) und in Blaise bei Dijon (ibid. II, 250).

Zu Beginn des neuen Jahres finden wir Friedrich in Speier. Am 8. Januar erhielt hier das Kloster Maulbronn von ihm eine Urkunde, durch welche er dasselbe in seinen unmittelbaren Schutz nahm, dessen (zum Teil namentlich aufgeführte) Besitzungen bestätigte und demselben die von den Päpsten Innocenz II. und Eugen III. zugesicherte Zehentfreiheit gerne gewährleistete. Als Zeugen werden dabei aufgeführt: Bischof Günther von Speier mit dem Dompropst Gottfried und dem Scholaster Winemar, der Propst der Kirche des hl. Germanus Heinrich (Bischof), ferner von weltlichen Großen: Herzog Welf, Friedrich (der jüngere) Pfalzgraf von Wittelsbach, die Grafen Rudolf von Pfullendorf, Egeno von Baihingen, Gottfried von Zimmern, Heinrich von Heiligenberg, Berthold von Pfaffenburg, Robert von Romsberg, Berthold von Calw und sein Bruder, dann die Edlen Friedrich von Wolfach, Otto und Friedrich von Scharfenberg, Arnold von Biberbach, Berengar von Ravenstein, Walther Cuto, Mundschent Hilbebrand, Konrad von Schüpf, Otto von Neucastel, Kämmerer Anselm von Speier, Konrad von Trifels, Berthold von Scharfenberg<sup>1)</sup>.

Ein Teil dieser Großen, nämlich Herzog Welf, Pfalzgraf Friedrich von Wittelsbach, Graf Rudolf von Pfullendorf, begleitete den Kaiser alsdann nach Straßburg, woselbst er am 25. Januar auf Bitten des dortigen Bischofs Burchard den Dienstleuten des Stiftes St. Thomas und Peter zu Straßburg dieselbe Freiheit von Abgaben gegen den Fiskus gewährte, wie sie die Ministerialen des Domstiftes unter und durch Heinrich V. (1122) erlangt hatten und von Friedrich bestätigt erhielten. Unter den Zeugen der darüber ausgestellten Urkunde werden außer den oben genannten Fürsten noch folgende aufgeführt, die in Straßburg an des Kaisers Hof

<sup>1)</sup> St. 3734: Datum apud Spiram VI. id. Ianuarii ind. 4 a. i. d. 1156 rgnte d. Frid. R. imp. ang.; anno et (?) r. e. 4, i. v. l. — Kelognoszent Erzb. Arnold von Mainz. — Zum Teil wörtliche Wiederholung der Bulle Eugens III. vom 29. März 1148 (J.-L. 9206). Selbständig besonders die Aufzählung der Besitztümer, worunter auch das früher (s. oben S. 220) erwähnte Gut Gilsingen, und dann der Satz, daß dem Kaiser nur die Vogtei zustehen solle: Statuimus quoque . . . ne sepe dicta ecclesia per omnes possessiones suas preter nostram personam vel successorum nostrorum in regno aliquem advocatum habeat.

gekommen waren: Bischof Burchard von Straßburg (als Fürbitter), Erzbischof Humbert von Besançon, die Bischöfe Drlieb von Basel, Hermann von Konstanz, Stephan von Metz, ferner Berthold von Zähringen, hier als Herzog von Burgund bezeichnet, des Kaisers Bruder Konrad, Markgraf Hermann von Baden und Herzog Matthäus von Lothringen, die Grafen Berthold von Andechs, Hugo von Dagsburg, Sigbert (von Frankenburg), Walthar von Horburg und andere Ministerialen und Geistliche besonders der Straßburger Kirche<sup>3)</sup>.

Unter diesen fällt namentlich der Erzbischof von Besançon auf. Wenn man seine Anwesenheit mit der einige Monate später erfolgten Vermählung Friedrichs mit der Erbin Beatrix von Burgund in Zusammenhang gebracht hat<sup>4)</sup>, so erscheint eine solche Annahme um so berechtigter, als auch — was man bisher nicht beachtet hat — der Oheim der Beatrix (von mütterlicher Seite), Herzog Matthäus von Ober-Lothringen, sich hier in Straßburg bei Kaiser Friedrich, seinem Schwager, eingefunden hatte<sup>4)</sup>.

Wiederum einen Teil dieser Fürsten treffen wir in der glänzenden Versammlung, in deren Mitte Friedrich am 20. Februar in Frankfurt a. M. für den Grafen Guido von Biandrate ein umfangreiches Privileg ausstellte. Da waren die Erzbischöfe Arnold von Mainz, Arnold von Köln, Hartwich von Bremen, die Bischöfe Eberhard von Bamberg, Heinrich von Lüttich, Gebhard von Würzburg, Günther von Speier, Burchard von Straßburg, Konrad von Worms; ferner die Herzöge Heinrich der Löwe, Berthold von Burgund, der Bruder Friedrichs Konrad, sein junger Vetter

<sup>3)</sup> St. 3735 (jetzt auch Urkundenbuch der Stadt Straßburg I, 80, Nr. 106): Datum Argentine octavo kalendas Februarii ind. 4. a. d. i. 1156 rgnte d. Frid. R. imp. aug., a. r. e. 4, i. v. l. — Retrospektiv Erzb. Arnab. — Der Anfang gleichlautend mit der Urkunde Heinrichs V. von 1122 St. 3176; dann: ab omni iure fiscali deinceps nostre auctoritatis instituto sint absoluti. Quam libertatem approbatione privilegii dilectissimi proavi nostri Heinrichi quinti dive memorie gloriosissimi Romanorum imperatoris omni auctoritatis nostre munimine confirmantes, dilecti fidelis nostri Burchardi Argentinensis episcopi precibus inclinati servientibus monasterii S. Thome apostoli et servientibus monasterii S. Petri apostoli in suburbio Argentinensi . . . concedimus . . . Außer den oben Genannten sind noch als Zeugen aufgeführt: Anselm, Vogt der Stadt Straßburg; Heinrich (nach einer Urkunde des Bischofs Burchard von Straßburg von 1157 bei Würdtwein, Nov. subsid. VII, 194 'magister scholarum') und sein Vetter Egelolf; Walter, früher Schultheiß; Burggraf Dietrich (cf. Würdtwein, N. S. VII, 187); Sigmund; Erbo; Rudolf; Hibelung (Würdtwein, N. S. VII, 194: custos de domo Wormat. eccl.); Reinhard, Propst, von Rappoltstein, f. Karl Albrecht, Rappoltsteinisches Urbbch. I (1891), p. 12, N. 18; Petrus, Dechant; Berthold, Rukos; Heinrich, Rämmerer, et alii confratres Argentinensis ecclesie.

<sup>4)</sup> Giesebrecht, R. Z. VI, 80 u. Anm.

<sup>5)</sup> Über die Verwandtschaft zwischen Herzog Matthäus u. Kaiser Friedrich f. oben S. 3. Matthäus hatte eine Schwester namens Agathe, welche Graf Rainald III. von Burgund geheiratet hatte, deren Tochter eben Beatrix gewesen ist (f. Bernharbi, Konrad III., S. 496, Anm. 38); cf. Duvernoy, Le duc de Lorraine Mathieu I, p. 28.

Friedrich von Schwaben, Landgraf Ludwig von Thüringen, die Pfalzgrafen Otto und Friedrich von Wittelsbach, die Grafen Friedrich von Weichlingen, Berthold von Andechs, Emicho von Seiningen, Goswin von Heinsberg, Hugo von Dagsburg; endlich Markward von Grumbach, Ulrich von Herrlingen.

Graf Guido von Blandrate hatte, wie erinnerlich<sup>5)</sup>, schon am Anfange der Regierung Kaiser Friedrichs von diesem eine Bestätigung seiner Besitzungen und Rechte erhalten und sich bisher als treuer Anhänger Friedrichs erwiesen, wie er ja am Abschluß des Konstanzer Vertrages besonders beteiligt war. Nun erhielt der Graf außer einer wiederholten Bestätigung der früheren Privilegien noch eine Vermehrung seiner Rechte. Ausdrücklich wurde er nun für alle seine Besitzungen und Ehren als von jeder Gerichtsbarkeit außer der persönlichen des Königs für befreit erklärt. In der ganzen Grafschaft (und dem bischöflichen Gebiete) von Novara wurde ihm das Recht des Geleites und des (gerichtlichen) Kampfes zuerkannt, dergestalt, daß niemand in dieser Grafschaft von einem anderen außer dem Grafen oder seinem Wiffus sollte geleitet werden, und andererseits ein (gerichtlicher) Kampf nur in Gegenwart des Grafen sollte stattfinden dürfen. Die Leute des Grafen sollten im Gebiet der Bistümer Novara, Vercelli und Ivrea dieselbe Berechtigung zum Kauf oder Verkauf haben, wie die Kaufleute der genannten Städte. In einem Zusätze wurde dem Grafen noch für sein ganzes Gebiet speziell die Gerichtsbarkeit bewilligt oder bestätigt<sup>6)</sup>.

Unter den oben genannten Zeugen verdienen zwei noch besonders hervorgehoben zu werden: Heinrich der Löwe und Hartwich von Bremen. Daß der letztere hier am Hofe mit seinem alten Widersacher zusammentraf, ist allgemein dahin verstanden worden,

<sup>5)</sup> S. oben S. 133.

<sup>6)</sup> St. 3786 (s. meine „Urkunden Friedrich Rothbarts in Italien“ in den Sitzsber. der phil.-philol. u. hist. Kl. der bayer. Akad. d. Wiss. 1905, S. 732): Datum Frankfort X. kal. Marcii, ind. 4, a. d. i. 1156, regnte d. Frid. R. imp. invictissimo a. r. e. 5, i. v. 1. — Relognoscent Erzb. Arnold. — Nos dilectum nostrum Vidonem ill. comitem de Blandrato sub nostre deffensionis patrocinio suscipimus et omnes terras seu honores quos ab antecessoribus nostris privilegiorum auctoritate possidet, lege in perpetuum vallitura ei confirmamus, imperiali edicto statuentes ut nullius unquam potestate de omnibus terris et honoribus suis placitum inire cogatur, nisi in nostra et successorum nostrorum regum et imperatorum presentia (s. Fider, Forschungen usw. I, 290, § 157). Preterea conductum per totum comitatum et episcopatum Novarie eidem comiti integraliter confirmamus (s. Fider, ebb. I, 231, § 119), ut nullus in eodem comitatu ab aliquo conducatur nisi ab ipso comite vel a suo misso nec aliqua pugna in comitatu fiat nisi in eiusdem comitis presencia (s. Fider, ebb. II, 55). Statuimus etiam ut homines eiusdem comitis vendendi et emendi talem iusticiam habeant per totum episcopatum Novarie, Vercellarum et Yporegie qualem earundem civitatum mercatores habere noscuntur. Nach der Zeugenreihe noch: Predicto vero comiti liberam potestatem iusticiam et iudicium faciendi per comitatum suum imperiali auctoritate concedimus et confirmamus (s. Fider, ebb. I, 231, § 219).

daß Hartwich seinen Frieden mit Heinrich gemacht hatte und vom Kaiser wieder zu Gnaden angenommen worden war<sup>7)</sup>.

Wahrscheinlich erhielten damals (am 21. Februar) ebendort in Frankfurt die Zisterzienserklöster Lützel und Neuburg (westlich von Hagenau), wie auch Kaisheim bei Donaumörth von Friedrich in Gegenwart eines Teiles der oben angeführten Zeugen Besitzbestätigungs- und Schutzurkunden mit den gewöhnlichen Zusicherungen und Vergünstigungen<sup>8)</sup>.

<sup>7)</sup> So Pruz, Friedrich I., Bd. I, S. 90; f. Giesebrecht, R. Z., V, 88. Dehio, Hartwich von Stade, S. 62, übergeht auffallenderweise Hartwichs Anwesenheit hier in Frankfurt.

<sup>8)</sup> St. 3737, 3738 u. 4532. Alle drei Privilegien sind früher für verdächtig, beziehungsweise unecht erklärt worden; f. Stumpf, *Zusätze* S. 545 betreff 3737, das er zwar nicht selbst, wohl aber Hibber, *Schweiz. Urtdreg.* II, S. 124, Nr. 2034, angezweifelt hat; 3738 u. 4532 hat Stumpf dagegen selbst mit dem Unrechtsstern versehen; 3738 hat schon Schöpflin, *Alsat. diplom.* I, 471 verdächtigt. Dagegen haben Fider, *Weitr. z. Urthl.* I, 290 (vgl. II, 389 u. 353) und besonders Scheffer-Boichorst, *Zur Gesch. usw.*, S. 149 ff., die Rettung der drei Stücke (Fider nur von 3737 u. 3738) unternommen und wohl mit vollem Erfolg. Als Verdacht erregend erscheint bei allen drei Urkunden der Gebrauch von *invictus*, bezw. *invictissimus* im Titel, dann die Gliederung des Schlusses, die mit *Acta* beginnt, worauf der Ort folgt, dann das Jahr, die Indiction, die Epacte (26) (in Rankleiausfertigungen ganz ungewöhnlich!), darauf die Zeugen und nun eine (im Einzelnen bei den Stücken jedoch etwas differierende) „Verheißung für diejenigen, welche der Urkunde ihre Achtung beweisen“ (3737: *Conservantes autem haec gratiam Dei et nostram consequantur. Amen. Amen.*; 3738: *Conservantibus autem haec omnia sit pax et misericordia domini nostri Iesu Christi. Amen.*; in 4532 fehlt der Schluß); dann kommt die Ankündigung des Monogramms und nun erst der weitere Teil des Datums unter Wiederholung des Ortes. Bei 4532 erschien noch weiter als bedenklich der Umstand, daß der Abt Ulrich von Kaisheim, an den das Privileg sich richtet, angeblich nach einem Nekrologium von Kaisheim am 11. März 1155, also vor der Kaiserkrönung, gestorben ist, so daß der Titel *imperator* hier besonders unrichtig wäre. Allein, wie Scheffer-Boichorst, *Zur Gesch. usw.*, S. 157, Anm. 3, bemerkt, jene Angabe vom Tode des Kaisheimer Abtes gehört dem 15. Jahrhundert an und „hat keinen absoluten Wert“. — Was aber jene anderen Bedenken betrifft, so ist ihnen als ein Symptom der Echtheit die Tatsache entgegen zu halten (nach Fider u. Scheffer-Boichorst), daß die in St. 3737 und 3738 (verschieben) angegebenen Zeugen und die Datierung vollkommen in dieselbe Zeit, wie 3736, passen: in St. 3737 *presentibus archiepiscopis Arnulfo Moguntiense, Arnulfo Coloniense, Eberhardo ep. Babenbergense, Henrico duce Saxonie*; St. 3738: *his testibus Arnulfo (man beachte die Gleichheit dieses Fehlers mit St. 3737) Moguntiensi archiepiscopo, Cunrado Vormationiensi ep., Burcardo Argentinensi ep., Ortlib Basiliensi ep.* (dieser fehlt in St. 3736, was Scheffer-Boichorst, *Zur Gesch.* 157, Anm. 2, übersehen hat), *ducibus Matthaeo duce Lotharingiae, Cunrado duce de Suevia* (nach Fider, *Weitr. usw.*, I, 291, zu lesen *Cunrado duce fratre imperatoris, Friderico duce de Suevia*), *Henrico duce Saxoniae, Hugone comite de Dagesburg, Sigeberto de Franckenburg, Anselmo de Ringelstein* (die beiden letzten fehlen wiederum in St. 3736). — St. 3737 ist mit starker Benutzung einer Urkunde Innocenz' II. vom 18. März 1189 (J.-L. 7953) unter Heranziehung einer Urkunde Konrads III. vom 28. Mai 1189 (St. 3388; vgl. Scheffer-Boichorst, *Zur Gesch. usw.*, S. 154 ff.) entstanden, St. 3738 (wie schon Stumpf erkannte) nach dem Muster von 3737 gefertigt. Aber wie und wo? — das ist die schwer zu beantwortende Frage. Entweder sind die Stücke außerhalb

Von Frankfurt aus begab sich Friedrich in die niederrheinischen Gegenden: am ersten Sonntag in der Fastenzeit (4. März) befand

der Kanzlei entstanden und diese hätte nur Beglaubigungszeichen, Monogramm und Siegel hinzugefügt; oder es wurden von Seite der Klöster bei der Kanzlei die Konzepte eingereicht und danach wäre in der Kanzlei die erbetene Reinschrift (ohne weitere Berücksichtigung der bedenklichen Stellen) angefertigt worden. Die Übereinstimmung (im Tenor und besonders in den Fehlern) der Urkunden wäre dann aber (nach Scheffer-Boichorst) durch die Verwandtschaft der Klöster zu erklären, indem Neuburg und Kaisheim Töchterklöster von Sülz waren und entgegen den Töchtern das Schema mitgeteilt wurde oder zugleich mit der Urkunde für das Mutterkloster auch die für die beiden Töchter ausgestellt wurden. Erben. Das Privilegium usw., S. 17, denkt dabei an einen Kanzleischreiber, der für einen gewissen Kreis von Empfängern zu arbeiten hatte und sich dabei ein Formular zurecht legte, wobei auch gewisse Varianten des kuralen Stils berücksichtigt wurden. Alle Schwierigkeiten sind damit m. E. noch nicht behoben. Auffallend erscheint mir einerseits die an „Privaturkunden“ erinnernde Angabe der Spalte, andererseits der Umstand, daß die *Arenga* „*Desiderium quod etc.*“ ganz dieselbe ist, wie in anderen echten Urkunden der Kanzlei, bei denen gleichfalls eine päpstliche Vorlage benutzt erscheint. — St. 3738 ist nicht im Original erhalten, von St. 3737 befindet sich das Original angeblich in Puntrut (cf. Trouillat, *Monuments de l'ancien évêché de Bale* I, 328); von St. 4532 befindet sich das (fragmentarische) Original im k. Reichsarchiv in München und es macht mir die Schrift stark den Eindruck einer bewußten, absichtlichen (aber nicht ganz gelungenen) Nachbildung der Kanzleischrift. — Sachlich ist noch zu bemerken, daß St. 3737 gegenüber J.-L. 7953 hinsichtlich der Besitztümer einige Differenzen zeigt, indem hier ein paar Orte mehr erwähnt werden (darunter Sennehem, Wigehem, Hirzvelden). — St. 3738: *Quia ratum constat quod beatae memoriae Reinoldus comes de Lutzelburg (nach Laguille, Hist. de Alsace Preuves 29, und Guillimann, De ep. Argent. 234 von Suremburg, nicht Sülzberg; s. dagegen Witte, Der heilige Fortk und seine ältesten Besitzer in der Zeitschr. f. Gesch. des Oberheins, N. F. XII, 226, wo gezeigt ist, daß Kaiser Friedrich der Vetter des (1142 gestorbenen) Grafen Reinhold von Sülzberg und Falkenstein war), Fridericus quoque dux Sueviae pater meus, locum qui Nuvvenburgk dicitur, in quo secundum ordinem et regulam Cisterciensium omnipotenti Deo, dilecti fratres, deservitis, pro redemptione animarum suarum vobis libere tradiderunt, ego Frid. Dei gratia Rom. imperator augustus haereditario iure patri succedens, donum et bonum studium eorum prosequens, eundem locum cum appendiciis suis Deo omnipotenti et beatae Mariae, eodem tenore contrado et eum in nostram et imperatorum sive regum aut ducum vel comitum de nostra progenie in futurum nobis succedentium suscipio tuitionem, susceptam, rescripta pagina, communico tibi, dilecte Neudunge abbas, tuisque fratribus tam praesentibus quam futuris habendum et possidendum iure imperiali perpetuo confirmo. Adiciennes etiam statuimus, ut quascumque possessiones . . . firma permaneant . . . In quibus haec proprii subiuuimus exprimenda vocabulis: videlicet ipsum locum Nuwemburck, usuaria pasuum et lignorum in sancto foresto (s. über diesen Witte a. a. O.) . . .; vgl. Meister, Die Hohenstaufen im Elsaß, S. 69. — St. 4532 (ebenso): *Quia ratum constat quod beatae memoriae Walterus Augustensis episcopus, comes etiam Henricus de Lechsgemunde et uxor eius comitissa Luicardis ac filius eius Volchradus vestri monasterii fundatores voluntate et collaudatione filiorum ac filiarum omniumque legitimorum coheredum suorum locum qui Kaisheim dicitur, in quo secundum ordinem et regulam Cisterciensium omnipotenti deo deservitis, vobis tradiderunt ac Henricus quidem comes legitima delegatione, sed praefatus Walterus Augustensis episcopus vobis propriis scriptis firmaverunt, nos eorum bona studia prosequentes, eundem locum et monasterium in eo constructum imperiali**



er sich in Bättich<sup>9)</sup>, vielleicht um auch hier für den Frieden tätig zu sein. Denn während der Bischof Heinrich auf dem italienischen Feldzug sich befand, hatte sich der Herzog Heinrich II. von Limburg und der Graf Gottfried von Duras schwere Unbill gegen die Stadt Andennes zuzuschulden kommen lassen, die Stadt (im Mai 1155) überfallen, in Brand gesteckt und geplündert — beide Lebensleute des Bätticher Bischofs, der die Stadt dann zu entschädigen suchte<sup>10)</sup>.

Dann treffen wir Friedrich in Utrecht. Hier war der Bischof Hermann am 27. oder 30. März mit Tod abgegangen<sup>11)</sup>. Dem Standpunkt entsprechend, den Friedrich hinsichtlich der Besetzung der erledigten geistlichen Stellen einnahm, hielt er es wohl für geraten, nachdem er sich doch einmal in nicht allzu großer Entfernung befand, der Neuwahl hier persönlich anzuwohnen. Vielleicht um so mehr, als hinsichtlich der Nachfolge Meinungsverschiedenheiten bestanden. Es wird auffällig betont, daß die Neuwahl ohne Zwiespalt erfolgte, da der Kaiser in seiner Gegenwart und durch dieselbe einen offenen Streit nicht habe aufkommen lassen<sup>12)</sup>.

nostra auctoritate communimus et tibi, dilecte in domino Oudalrice abbas, tuisque fratribus tam presentibus quam futuris ipsum habendum et possidendum perpetuo iure confirmamus. Praetera quascumque possessiones . . . E. Steichele, Das Bistum Augsburg I, 1610 ff.

<sup>9)</sup> Ann. Laubienses (M.G. SS. IV, 23): Imperator prima quadragesimali Leodium venit.

<sup>10)</sup> In den Notae Aureaevallenses (M.G. SS. XVI, 638; cf. Aegidii Aureaevall. Gesta Episcoporum Leodiensium I. III, c. 32, M.G. SS. XXV, 106) steht folgender Passus, von dem ich freilich nicht sicher bin, ob er hierher gehört: Anno 1155 exusta est Andana a duce Ardanensi et a Godefrido comite Duracensi summo mane cum adhuc tenebrae essent, Nonas Maii. Factumque est tonitruum magnum in coelo, fulgura crebra visa sunt in terra, corruscationes horrendae, pluvia magna cum grandine mira in modum lapidum. Andana autem miserabiliter exusta cum appenditiis ipsius et praebenda destructa, sanctaeque moniales satis inhoneste expoliatae in templo protomartyris Stephani. Pons quoque lapideus super Mosam in perpetuum destructus, corpus etiam beati Lamberti apportatum ibi dicitur, et in prato quodam sub tentorio collocatum et a canonicis qui eum feretro venerant, nocte dieque horae canonicae et missa devòte decantabantur. Postmodum episcopus super concremationem a suis factam poenitens, dictam Andanensem ecclesiam privilegiavit, ne imposterum suo episcopo et archidiacono cathedratium et obsonium teneatur persolvere.

<sup>11)</sup> E. Wolfram, Friedrich I. und das Wormser Concordat, S. 67, aus zwei allerdings nicht zeitgenössischen, sondern viel späteren Quellen: Joh. Beka, Catalogus episc. Traiect. (ed. Buchelius 1643), p. 52: VI kal. Apr. und Wilh. Heda, Hist. episc. Ultraiect. (ibid.), p. 169: III kal. Apr.

<sup>12)</sup> Ann. Palid. (SS. XVI, 89): Hermannus traiectensis episcopus subita morte praeceptis decessit (cf. Ann. Magdeb., ibid. 191); Ann. Egmondani (M.G. SS. XVI, 460): 1156 Hermannus episcopus (sc. Traiectensis) obiit. Godefridus successit, qui sine discordia aliqua investitus est, quia imperatoris Frertherici Traiecti consistentis praesentia verram fieri non permisit; cf. Ann. S. Mariae Ultraiectenses (ibid. XV, 1303). Hingegen heißt es bei Beka l. c. p. 53. Post obitum Heremanni Praesulis Fredericus imperator Traiectum descendit et discordem electionem Capituli sapienter intercept; per cuius instantiam Godefridus de Renen

Der Nachfolger Hermanns war der Dompropst Gottfried von Ahenen<sup>13)</sup>. Derselbe erscheint dann als Gewählter bereits als Zeuge in einer Urkunde, welche Friedrich damals zu Utrecht in einem Streit zwischen den Kanonikern der St. Marienkirche und einem Ministerialen des Domstiftes S. Martin in Utrecht ausstellte. In Gegenwart und nach dem Rat des Erzbischofs Arnold von Köln, des Bischofs Heinrich von Lüttich (und Gottfried von Utrecht), der Grafen Heinrich von Geldern (des Vogtes der Kanoniker), Dietrich von Flandern-Holland und Dietrich von Cleve erkannte der Kaiser die Berechtigung der von den Kanonikern erhobenen Ansprüche an und traf, nachdem er durch eine Kommission die strittigen Grenzen hatte untersuchen lassen, die entsprechenden Anordnungen, daß die Kanoniker zu ihrem Rechte gelangten<sup>14)</sup>.

Das Osterfest am 15. April feierte der Kaiser zu Münster in Westfalen<sup>15)</sup>. Dann begab er sich nach Halberstadt, wohin er auf Anfang Mai die sächsischen Großen berufen hatte. Durch Vermittlung des Bischofs Eberhard von Bamberg wurde hier nun Bischof Ulrich von Halberstadt, der, wie erwähnt<sup>16)</sup>, gleichfalls

maior praepositus electus est ep.: vir multum gloriosus et magnanimus und bei Heda, *ibid.*, p. 171: Discordia post obitum Hermannii super electione rursus suborta, auctoritate Frederici Imp. supervenientis illico pacatur. Is enim prudenter providit, ut et canonice et sua prece Godefridus de Renen maior Praepositus 28<sup>us</sup> eligeretur episcopus, vir appetens gloriae atque ingentis animi.

<sup>13)</sup> S. Giesebrecht, *R. Z.*, V, 88.

<sup>14)</sup> St. 3739: Acta sunt hec Traiecti a. d. i. 1156 anno regni nostri 5, imperii 1. principibus (statt presentibus?) testibus . . . Von Stumpf wohl ohne Grund wegen des (auch sonst) vorkommenden „Ego Frid.“ zu der Intitulatio als unecht angezweifelt; ohne Recognition und Signumsteile: Notum facio . . . quomodo contentionem que inter canonicos b. Marie et Egbertum ministerialem b. Martini fuerat, abcidimus et quomodo eorum querimoniam, que coram nobis mota est, prudenti principum consilio terminaverimus. Cum enim dicti fratres cum ipsorum advocato Heinrico, videlicet comite de Gelre, coram nobis conquererentur, quod idem Egbertus quorundam novialium iustitiam, censum, decimas, quas coram Herberto (!), bone memorie episcopo, eis recognoverat, iterum invasisset et ad hoc probandum testes idoneos produxissent, ipse arectatus, dispensationi tandem cessit et ea, de quibus fratres conquererentur, tam ecclesie quam advocato et fratribus coram nobis resignavit. Sed nihilominus tamen orta contentione de latitudine terminorum, principum consilio et utriusque partis consensu, prudentes regionis illius viros, Walterum videlicet de A, Alberonem de A, Henricum de Lonereslethe, Aloldum Cultel, sacramento conatrinimus, ut acceptis sicut scirent vel sicut perscrutari a veracioribus terre possent, sub attestatione iurisiurandi sui eos veraciter sequestrando decernerent. Idem ad nos reversi, contestati sunt a Brunteslothe fratrum esse omnem decimam . . . Hec itaque omnia ecclesie et fratribus auctoritate nostra firmavimus . . . Cetera vero, que adhuc de ecclesia b. Marie, fratribus contradicentibus, presumptuose et contumaciter retinet, iudicio episcopi discutienda relinquimus.

<sup>15)</sup> Ann. Palidenses (M.G. SS. XVI, 89): Imperator in episcopatu Monasteriensi pascha celebravit.

<sup>16)</sup> S. oben S. 250.

wegen Ausbleibens von dem Romzuge seiner Regalien verlustig erklärt und auf Friedrichs Betreiben vom Papste vom Amte suspendiert worden war, von Friedrich wieder zu Gnaden angenommen<sup>17)</sup>. Indem der Kaiser zugleich für die Sicherung des Friedens geeignete Maßregeln traf, vielleicht einen Landfrieden beschwören ließ, ward auch Sachsen der ersehnten Ruhe teilhaftig<sup>18)</sup>.

Am 10. Mai befand sich Friedrich auf der kaiserlichen Pfalz Böhneburg an der unteren Werra, umgeben von einer stattlichen Reihe weltlicher Herren, wie Heinrich dem Löwen, seinem Vetter Friedrich von Schwaben, seinem Bruder Konrad, dem Herzog Berthold von „Zähringen“ (nicht Burgund), den Grafen Berthold von Andechs, Gottfried von Ravensberg, Albert von Eberstein, Friedrich von Weichlingen, Ludwig von Lohra, Siegebot von Scharzfeld, Poppo von Hammerstein und Martward von Grumbach. Auf Fürbitte Heinrichs des Löwen stellte Friedrich hier dem Nonnenkloster Hilwartshausen an der Weser eine wichtige Urkunde aus. Wie früher erwähnt<sup>19)</sup>, war dasselbe schon von Konrad III. dem Stift Freedesloh zur Beaufsichtigung unterstellt, und dies von Friedrich bestätigt worden, wobei die Ministerialen des Klosters ausdrücklich als zum Reich gehörig bezeichnet wurden. Nun aber — es deutet dies auf einen Erfolg der damals getroffenen Maßregel, auf die Wiederherstellung der Zucht hin — gab Friedrich die Ministerialen dem Kloster wieder zurück mit der Bestimmung, daß

<sup>17)</sup> Ann. Palidenses (l. c.): Principio Maii mensis primi regionis convenerunt Halverstad iussu imperatoris, apud quem quia Odelricus episcopus non modicum fuerat insimulatus, obtentu Bavenbergensis presulis Everhardi offensam remittitur incusato et gratia principis donatur. Die Tatsache der Suspendierung Ulrichs erhellt aus dem Schreiben Hadrians IV. vom 11. Juni 1156 (aus Benevent) an Ulrich (J.-L. 10189<sup>a</sup>; Schmidt, Urthbb. d. Hochstifts Halberstadt = Publikationen aus den l. preuß. Staatsarchiven, Bd. 17, S. 215, Nr. 248), worin Hadrian dem Bischof u. a. aufträgt, das Kloster Gertrude innerhalb 40 Tagen nach Empfang des Schreibens zu reformieren, die Nonnen in Quisburg aus der Nähe der Mönche zu entfernen, und schließlich ihm mitteilt, nachdem ihm sein Amt ganz und voll zurückgestellt worden, brauche er sich durch das Schreiben nicht mehr beschränkt zu fühlen, das der Papst im verfloffenen Jahre auf Bitten des Kaisers gegen ihn erlassen: statuimus insuper, ut litteris, que (sic!) preterito anno charissimo in Christo filio nostro Friderico regi imperatori contra te concessimus, officio tuo tibi plenarie restitudo, de cetero astrictus nullatenus tenearis (s. oben S. 250, Anm. 138). Hauck, R.G., IV, 205, meint, Hadrian habe diese Zurücknahme der Suspension einseitig ohne Vorwissen des Kaisers verfügt, da man am 11. Juni in Rom (richtiger Benevent) von der aufang Mai erfolgten Ausöhnung Friedrichs mit Ulrich noch nichts wissen konnte. Das ist doch sehr zweifelhaft. Der Termin wäre kaum zu kurz; Ulrich wird sich wohl sehr beeilt haben, den Papst von dem eingetretenen Wechsel zu benachrichtigen, um möglichst halb wieder ganz seines Amtes walten zu können.

<sup>18)</sup> Ann. Palid., l. c.: postque moderatum rei publice statum in sua quibusque remeantibus

Pax optata datur et rex hinc magnificatur.

So entschieden, wie Giesebrecht, R.G., V, 83, möchte ich hieraus nicht auf den Erlaß eines wirklichen Landfriedens schließen.

<sup>19)</sup> S. oben S. 179.

dieselben die alten Lehen, welche sie bis auf die Zeit Lothars III. besaßen, ruhig weiter behalten sollten. Nur für den Fall ihres kinderlosen Ablebens sollten diese Lehen an das Kloster zurückfallen. Alle später erworbenen Lehen jedoch sollten sie zurückgeben, mit Ausnahme der ihnen vom Kloster selbst übertragenen, deren unveränderlicher Bestand zugleich angeordnet wurde<sup>20</sup>). Ein besonderes Mandat gebot den Ministerialen, sich streng an diese Verfügungen zu halten<sup>21</sup>).

Die eben erwähnte Urkunde ist besonders deshalb von allgemeinerem Interesse, weil in derselben zum ersten Male Rainald von Dassel als Kanzler erscheint!

Das Geschlecht der Grafen von Dassel, welchem Rainald entstammte, war ein sächsisches und hatte seinen Sitz am rechten Ufer

<sup>20</sup>) St. 3740: A. i. d. 1256 (1) ind. 4 VL. Idus Maii. Datum in castro imperiali Buomeneburc regnte d. Frid. Rom. imp. gloriosissimo augusto, a. r. e. 5, i. v. 1. — *Rekognoscent* Kanzler Rainald an Stelle Arnolds von Mainz. — Nos dilectissimi patrum et antecessoris nostri, dive memorie Cuonradi . . . vestigiis inherentes, canonicè professionis ordinem et statum religionis, quem ipse in eccl. Hildewardeshusen in melius commutavit, et separatum in unum et communis cohabitationis revocavit propositum, nos imperiali auctoritate confirmamus. Hanc itaque patrum nostri benevolentiam pari devotionis studio ac pietatis exemplo imitari cupientes, tam pro eius quam anime nostre remedio, nec non ob interventum dilecti cognati nostri, Henrici, ducis Bawarie et Saxonie, ceterorumque fidelium nostrorum, ministeriales predictæ ecclesie, a iam dicto patre nostro ad regni ditionem et servitium translatos, proprietati ecclesie reddidimus, ea iuris legitimi sanctione, ut summotis potestatibus omnibus tam ecclesiasticis quam secularibus, soli ecclesie et preposito deserviant. Antiqua beneficia, que iustitia et consuetudo ecclesie indulsit, vel ius parentum per successionem eis contradidit, usque ad prima tempora Lotharii imperatoris predicti ministeriales quiete obtineant, eo conditionis pacto et nostre constitutionis decreto, ut, si absque legitimis liberis obierint, eorum beneficia ad præbendas sanctimonialium et prepositi omni contradictione et ambiguitate remota redeant, eorum omnimodis usibus profutura. Ea autem beneficia quæ post ingressum Lotharii imperatoris quoquo modo adepti sunt, nos eis dictante iustitia prorsus abiudicamus et nostra auctoritate interdiciamus; nisi forte ex gratia et concessionem prepositi, atque communi consensu ecclesie ea possint obtinere. Que vero iuste obtinuerint, nulli liceat ex predictis ministerialibus ea vendere, vel commutare, vel alicui in beneficium præstare, vel pro aliqua re vel pecunia invadiare, sive aliquo ingenii vel machinationis modo ab ecclesia alienare. Ceterum hec et omnia bona, que supradicta ecclesia nunc habet, vel in posterum iuste acquisierit, totius corroborationis nostro munimine lege in perpetuum valiturs eidem confirmamus. Die oben Genannten sind Zeugen.

<sup>21</sup>) St. 3741 ohne alle Daten, aber sicher hierher gehörig. Fr: d. gr. R. i. et semp. aug. Universis ministerialibus in Hildewardeshusen gratiam suam et omne bonum. Universitati vestre constare volumus quod iura eccl. vestre secundum tenorem privilegii nostri et antecessorum nostrorum illibata consistere volumus. Auctoritate igitur imperiali vobis districte precipimus, quatinus predictæ ecclesie et preposito, sicut statutum est, deserviatis, et si qui ex vobis sine heredibus mortui fuerint, bona illa ad usum eiusdem ecclesie cedere permittatis. Cetera etiam, que in privilegio nostro et antecessorum nostrorum de vobis statuta

der Weser in der Diözese Hildesheim<sup>22)</sup>. Rainalds Vater war der gleichnamige Graf, Rainald I., welcher von 1097—1129 in Urkunden nachweisbar ist; der Name der Mutter ist unsicher. Rainald hatte jedenfalls einen Bruder (der wahrscheinlich älter als er war), namens Ludolf; die Äbtissin des St. Ursulastiftes in Köln, Gepa, soll seine Schwester gewesen sein. Als weitere Verwandte nennt er selbst einmal Gerhard von Hagen und dessen Bruder Dietrich; Graf Adolf von Holstein-Schaumburg war wahrscheinlich ein Schwager seines Bruders Ludolf<sup>23)</sup>.

Wann Rainald geboren, ist leider ganz unbekannt. Da Rahewin zum Jahre 1158 von dessen „jugendlichem Alter“ spricht<sup>24)</sup>, hat man eine angeblich urkundliche Erwähnung desselben zum Jahre 1115<sup>25)</sup> als ungefähre Zeit seiner Geburt angenommen, so daß er jetzt etwa vierzig Jahre alt oder etwas darüber gewesen wäre. Wahrscheinlich war er als zweitgeborener Sohn von vornherein nach damaligem Brauche zum geistlichen Stand bestimmt worden<sup>26)</sup> und wurde deshalb zuerst auf die Stiftsschule zu Hildesheim geschickt, einer der vorzüglichsten sächsischen Schulen der Zeit<sup>27)</sup>.

Ob er dort oder anderwärts den Unterricht eines durch sein Wissen, wie durch sein Leben gleich ausgezeichneten Doktors (der Philosophie) Adam genossen, woran ihn sein Studiengenosse, der spätere Kanonikus zu Bonn und dann Abt von Schönau, Ekbert, erinnerte<sup>28)</sup>, läßt sich mit Bestimmtheit nicht mehr sagen. Ver-

continentur, inviolabiliter conservetis; possessiones etiam ecclesie, si quas iniuste vobis usurpastis, ipsi ecclesie remittatis.

<sup>22)</sup> Grundlegend für Rainalds Persönlichkeit und Lebensgeschichte ist immer noch die treffliche Monographie von Julius Fider, Rainald von Dassel, Reichskanzler und Erzbischof von Köln (1850), zu welcher neuerdings Knipping, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter II, 110 ff. (= Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, Bd. 21, Bonn 1901) einige wichtige Ergänzungen und Verbesserungen gegeben hat. Hier ist auch die gesamte einschlägige Literatur verzeichnet, die wir daher nicht immer nochmals aufführen. S. außerdem Giesebrecht, R. Z., V, 143 ff.; Martens in der Allg. dtsh. Biogr. XXVII, 725 ff., und besonders Haude, R. G., IV, 207 ff.

<sup>23)</sup> Fider, Rainald, S. 4, und Knipping, Regesten, S. 110.

<sup>24)</sup> Gesta Friderici III, 19: etas juvenilis.

<sup>25)</sup> Kolen, Gesch. der Grafsch. Dassel im Vaterl. Archiv des histor. Ver. f. Niedersachsen 1840, S. 156; f. hierzu Fider a. a. O., S. 4.

<sup>26)</sup> Fider, S. 5, und Knipping, S. 111, gegenüber einer späteren Notiz (Seznec, Chron. Dasselense bei Heineccius, Antiquit. Goslariensis 155), wonach er wegen längerer Abwesenheit seines Vaters von dem Goslarer Kanoniker Adelhog zu den gelehrten Studien veranlaßt worden sei.

<sup>27)</sup> Chron. Montis Sereni (M. G. SS. XXIII, 153): Fertur, quod, cum in scholis Hildenesheim puer nutrireitur. Über die Hildesheimer Domschule s. Specht, Frz. Ant., Gesch. des Unterrichtswesens in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des 13. Jahrh. (1885), S. 342 ff.

<sup>28)</sup> Knipping, S. 114, Nr. 677, und F. W. E. Roth, Die Bistionen der hl. Elisabeth und die Schriften der Äbte Ekbert und Emecho von Schönau (1884), S. 311, aus einer Handschrift der Merseburger Dombibliothek: . . . in diebus adolescentie nostre, quando in schola electissima nostri amabilis doctoris domini Ade, viri eminentissimi tam vita quam scientia, simul dulces capiebamus cibos philosophice doctrine . . .

mutlich hat er auch in Paris studiert, wie man das aus seiner Kenntniss der französischen Sprache wohl mit Recht gefolgert hat<sup>29)</sup>.

Ob er auch des Griechischen mächtig war, ist zu bezweifeln. Als ihm Wibald einmal statt der von Rainald (samt des Origenes ‚In cantica canticorum‘) erbetenen „Attischen Nächte“ des Aulus Gellius das Buch des Fronto, ‚Stratagematon‘ überfandte, fügte er (wohl zum besseren Verständnis) die lateinische Übersetzung dieses Titels bei<sup>30)</sup>. Aristoteles und Homer hat Rainald wahrscheinlich gekannt<sup>31)</sup>, unzweifelhaft die Briefe Ciceros, sowie dessen philippische Reden und dessen Schrift ‚de lege agraria‘, um deren Zustellung Wibald ihn ersuchte<sup>32)</sup>; für Seneca scheint er eine gewisse Vorliebe gehabt zu haben — wenigstens nennt diesen Wibald in einem Briefe an Rainald: ‚tuus Seneca‘<sup>33)</sup>. Auch Otto von Freising hebt bei der Übersendung seiner Chronik an Rainald dessen philosophische Studien besonders rühmend hervor<sup>34)</sup>. Jedenfalls besaß Rainald keine geringe gelehrte Bildung, wie dies auch von verschiedenen Zeitgenossen betont wird<sup>35)</sup>.

Schon in jungen Jahren, vielleicht schon 1130, trat er in das Domkapitel zu Hildesheim, wo er bereits 1140 als Propst nachweisbar ist<sup>36)</sup>. Als solcher hat er 1148 an dem Konzil zu Reims teilgenommen, wo er — zum ersten Male — in Opposition trat zur römischen Kurie. Diese wollte den Klerikern den Gebrauch verschiedenfarbiger Pelze verbieten und fand damit allerdings den Beifall der meisten Anwesenden, während Rainald und andere deutsche Geistliche sich so entschieden dagegen erklärten, daß der Canon

<sup>29)</sup> Knipping, S. 111 u. 122, Nr. 750 aus Saxonis Grammatici Gesta Danorum (M.G. SS. XXIV, 114, vgl. Ausg. von A. Holder, p. 539): nunc Latialiter (!), nunc Gallice Germaniceque fando.

<sup>30)</sup> Wibaldi Ep. 208 (Jaffé, Bibl. I, 328): misimus tibi . . . librum, quem Grece Stratagemmaton vocant, quod militare est.

<sup>31)</sup> Dies folgert Fider a. a. O., S. 6, aus einer Stelle in dem Gedichte des ‚Archipoëta‘ (s. weiter unten S. 427), bei Jaf. Grimm, Kleinere Schriften III, 61 (Gedichte auf Friedrich den Staufer): Hic nec Aristotelem vidi nec Homerum.

<sup>32)</sup> Wibaldi Ep. 207 u. 208 (l. c.), p. 326—328.

<sup>33)</sup> ibid. 208 (l. c.), p. 327.

<sup>34)</sup> Schulausg., p. 3: Cum iuxta Boetium in omnibus philosophiae disciplinis ediscendis atque tractandis summum vitae positum solamen existimem, vestrae nobilitatis personam eo familiarius ac iocundius amplector, quo ipsius studio vos hactenus insudasse in eaque apprime eruditum esse cognosco.

<sup>35)</sup> S. außer den unten aufgeführten Quellen die von Knipping, S. 114 ff. verzeichneten Stellen aus der Contin. Anonymi Laud. (M.G. SS. XVIII, 655), der Chron. regia Colon. (Schulausg., p. 118) und besonders aus einem Schreiben des Abtes Philipp von Harbenge (1159) an Rainald (Migne, Coursus Patrologiae latinae, t. 203, 160, N. 19): Bene a principio divina bonitas ordinavit . . . cum tibi viro nobili et professionem indidit clericalem et manu largiore supra morem nobilium scientiam addidit litteralem.

<sup>36)</sup> Dies erweist Knipping, S. 111, aus Janice, Urbb. d. Hochstifts Hildesheim (= Publikationen aus den k. preuß. Staatsarchiven, Bd. 65) I, 202, Nr. 222, gegen Fider, Rainald, S. 7, und Giesebrecht, R. Z., V, 144, welche ihn erst seit 1149 bezw. 1148 als Propst verzeichnen.

nicht proklamiert wurde<sup>87</sup>). Im Jahre 1153 wurde Rainald überdies Propst des Moritzstiftes zu Hildesheim und bekam 1154 dazu noch die Propstei auf dem Petersberge zu Goslar und die Dompropstei zu Münster<sup>88</sup>). Als im gleichen Jahre 1154 Bischof Bernhard von Hildesheim mit Tod abging, bot man Rainald die Nachfolgerschaft an. Allein er schlug diese Würde aus<sup>89</sup>), vielleicht weil er damals schon nach einem höheren Ziele strebte, das er später auch erreichen sollte. Um sein Stift und die Stadt Hildesheim hat er sich übrigens auch in seiner damaligen Stellung sehr verdient gemacht, besonders durch die Gründung des (neuen) Johannis-hospitals („am Eingange der Stadt und am Ufer der Innerste“) zu allgemeiner Benutzung, da das Krankenhaus beim Stifte nur klein und daher nur für die Stiftsbrüder bestimmt war. Neben dem Hospital errichtete Rainald zugleich eine Kapelle und eine steinerne Brücke über die Innerste und sorgte überdies für die neue Stiftung in ausgiebiger Weise. Nicht bloß daß er ihr selbst 32 Hufen Landes und 6 Kaufhallen auf dem Markte zu Hildesheim überwies und ihr Bücher und Hausgeräte zuwendete; er wußte auch seinen Bruder Ludolf und den Bischof Bruno von Hildesheim dafür zu gewinnen, daß sie dem neuen Hospital reiche Schenkungen machten. Er regelte zugleich den Haushalt und bestimmte, daß der jeweilige Domdechant die Oberaufsicht über die Anstalt ausüben solle<sup>40</sup>). Ferner ließ Rainald den verwitterten Kirchturm des Moritzstiftes auf seine Kosten neu aufmauern<sup>41</sup>). Dem Domkapitel schenkte er seinen Hof zu Hildesheim und kostbare Geräte für den Gottesdienst. Für seine Mildtätigkeit und Freigebigkeit ist bezeichnend, daß er 12 Hufen Landes der Hildesheimer Kirche vermachte, aus deren Einkünften an seinem Todestage 500 und am Gründonnerstage 150 Arme gespeist werden sollten<sup>42</sup>). Im Jahre 1152 oder 1153 begab er sich nach Rom, um Konrads III. Schenkung der Abtei Ringelheim an die Hildesheimer Kirche (1150) durch den Papst Eugen III. bestätigen zu lassen, wobei er damals jedenfalls die Kurie und die an ihr tätigen leitenden Männer genauer kennen

<sup>87</sup>) Knipping aus der *Historia Pontificalis* (M.G. SS. XX, 519) und schon Bernharði, Konrad III., S. 700. „*Usus variarum pellium*“ wird von Knipping gegen Bernharði richtig (cf. Mansi, *Amplissima collectio conciliorum* XXI, 714, c. 2) als „bunte Pelze“ aufgefaßt.

<sup>88</sup>) S. Knipping, S. 111, der dabei einen Irrtum Fickers, S. 7, und Giesebrechts, R. Z., V, 149 berichtigt, daß Rainald auch ein Kanonikat des Marienstiftes zu Hildesheim befeffen habe: Marienstift und Domstift seien identisch.

<sup>89</sup>) S. Knipping, S. 114, Nr. 678 (Glückwünschschreiben des Klosters Grafenschaft an Rainald nach dessen Erhebung auf den Kölner Stuhl).

<sup>40</sup>) Ficker a. a. O., S. 8; f. die Urkunde des Bischofs Bruno von Hildesheim (die wegen Erwähnung der Kanzlerwürde Rainalds nicht vor 1156 anzusehen ist) bei Janide a. a. O. I, 308, Nr. 323; f. auch Kraß, *Die Domkirche zu Hildesheim* II, 150 ff., und Leibniz, *SS. Rer. Brunsvic.* I, 770.

<sup>41</sup>) Ficker a. a. O., und Knipping, S. 112 aus Kraß a. a. O. II, 153.

<sup>42</sup>) Ficker a. a. O.

lernte<sup>43)</sup>. Vielleicht war er auch schon bei den Vorverhandlungen über den Abschluß des Konstanzer Vertrages beteiligt und im Interesse Friedrichs tätig, in dessen Gesichtskreis er wenigstens schon im Mai 1152 getreten ist<sup>44)</sup>, und der ihn nun mit gutem Griff in die einflußreiche Stellung eines Reichskanzlers berief. Vielleicht hat er damals in Rom auch jene Abneigung gegen die Kurie gefaßt oder in sich gefestigt, welche für ihn so charakteristisch ist und freilich keineswegs auf persönlicher Empfindung allein beruhte, sondern ihm erwuchs aus seiner ganzen prinzipiellen Auffassung von dem Verhältnis zwischen Kaiser- und Papsttum. Rainald war, wie Friedrich selbst, ganz und gar erfüllt von dem Bestreben, dem Kaisertum wieder den früheren Glanz und die alte Stellung zu verschaffen; er war ein begehrtester Anhänger von der Größe und Macht des Kaisertums<sup>45)</sup>.

Und er war auch durch glänzende Gaben die geeignete Persönlichkeit, um den Kaiser in seiner Politik mit Erfolg zu unterstützen. Rainald war von mittlerer Größe, eine gedrungene, aber harmonisch gebildete Gestalt mit hübschen, geröteten Gesichtszügen und weichem, hellblondem Haare. Neben seiner bereits gerühmten gelehrten Bildung besaß er hervorragende Klugheit und außerordentlichen Scharfsinn und neben gewandter Schlaubeit die nötige Vorsicht. Heiteren Temperamentes, war er leutselig, gesprächig und mit einer glänzenden Beredsamkeit ausgestattet. Neben seiner Muttersprache und dem Lateinischen beherrschte er das Französische vollständig. Von Jugend auf eine ungemein arbeitsame und strebsame Natur, war er unermüdblich tätig — ebenso wie er, gleich anderen seiner Zeit- und Amtsgenossen auch ein Mann des Schwertes, die Strapazen des Krieges leicht ertrug. Von seiner persönlichen Tapferkeit und Unerbrotlichkeit hat er, wie später erhellen wird, bei Ravenna, in Mailand, vor Rom mehr als eine glänzende Probe abgelegt. Ohne jegliche, namentlich sinnliche Leidenschaft — seine Sittenreinheit wird ausdrücklich hervorgehoben —, für sich sparsam und genügsam, zeichnete ihn eine ungewöhnliche Freigebigkeit aus<sup>46)</sup>,

<sup>43)</sup> Knipping, S. 111 ff., aus Janice, l. c., I, 266, Nr. 281; f. Bernharði, Konrad III., S. 842.

<sup>44)</sup> S. oben S. 75 und 136.

<sup>45)</sup> S. besonders bei Acerbus Morena (s. folgende Anmerkung) die Worte: ad sublimandum imperatoris honorem cupidissimus.

<sup>46)</sup> Die Persönlichkeit Rainalds schildert besonders Acerbi Morenae Continuatio (M.G. SS. XVIII, 640): Raynaldus erat mediocriter compositus et spissus, venustam et coloratam faciem habens, membris bene compositis et extensis, capillis molibus et quasi flavis, disertus et optime litteratus, facundus, providus et sagacissimus; et ad sublimandum imperatoris honorem cupidissimus, adeo quidem, ut nullius magis quam suo consilio faveret imperator; erat quoque largus, illaris, affabilis, alti cordis, maxime patiens laboris, et cuius sagacitate et opere decus imperii plurimum sublimatum est. Cf. Anonymi Laud. Cont. (M.G. SS. XVII, 655): homo maximi ingenii et cuius scientia ac probitate imperium maxime sublimatum fuerat. Ferner Casari Ann. (ibid. XVIII, 32): cuius sensus et fama Ciceronis per singula secuntur vestigia. Von deutschen



welche vornehmlich durch die Lieder des sogenannten „Erzdichters“ (Archipoëta) verherrlicht und verewigt worden ist — jenes Dichters, der als typischer Repräsentant der eigenen Art fangeslustiger, heiterer Gesellen aus geistlichem Stande gelten kann, die man als Baganten oder Soltarden zu bezeichnen pflegt<sup>47)</sup>.

Vielleicht identisch mit einem gewissen, bei Casarius von Heisterbach erwähnten Nikolaus (oder Walthar)<sup>48)</sup>, entstammte dieser Dichter einem ritterlichen Geschlechte (vielleicht des Rheingaues),

Quellen cf. Chron. regia Colon. (Schulauq., p. 119): vir sapientia et industria mirabilis . . . ; Catal. archiep. Colon. (M.G. SS. XXIV, 343): fuit lingua disertus et compositus, litteris sufficienter instructus, animo et vultu imperterritus, imperio fidelis . . . ; Ann. Egmondani (ibid. SS. XVI, 464): Iste ab adolescentia vir erat strenuissimus, tam liberali quam seculari sciencia praeditus, eloquentia insignis, parcus in victu, iocundus et affabilis omnibus, cui in tantum prosperitas dignitatum successit, ut de ecclesia ad ecclesiam, de culmine honoris ad culmen certatim raperetur. Tandem cancellarius imperatoris Fritherici effectus, consilii sagacitate et morum industria omnes antecedeat, et maior se ipso cotidie siebat. Endlich rühmt Rahewin, Gesta Frider. III, 19, ihn und Pfalzgraf Otto von Wittelsbach (an der Hand von Salustius Catilina) folgendermaßen: Inerat his preclaris viris personarum spectabilitas gratiosa, generis nobilitas, ingenium sapientia validum, animi imperterriti, quippe quibus nullus labor insolitus, non locus ullus asper, non armatus hostis formidolosus. Nullius sibi delicti, nullius libidinis gratiam faciebant; laudis avidi, pecuniae liberales erant; gloriam ingentem, divitias honestas volebant. Etas iuvenilis, eloquentia mirabilis, prope moribus equales, preter quod uni ex officio et ordine clericali mansuetudo et misericordia, alteri, quem non sine causa portabat, gladii severitas dignitatem addiderat. Aput alterum miseris profugium erat, aput alterum malis pernicies. His moribus talibusque studiis sibi laudem, imperio gloriam et utilitates non modicas domi miliciaeque peperere . . .

<sup>47)</sup> Die Literatur über die Baganten s. besonders bei Ric. Spiegel, Die Baganten und ihr Orden“ (Programm z. Jahresber. des I. humanist. Gymn. Speyer 1891/92); hervorzuheben wären daraus die Arbeiten von Siehebrecht (Allgem. Monatschrift für Wissenschaft u. Literatur, Jahrg. 1853); Hubatsch, Die lateinischen Bagantenlieder des Mittelalters (1870); dann die Publikationen der „Carmina burana“ von Schmeller (Bibliothek des liter. Ver., Bd. 16); J. Grimm, Gedichte des Mittelalters auf König Friedrich I. den Staufer und aus seiner und der nächstfolgenden Zeit (zuerst in den Abhdlg. der Berliner Akad. der Wiss., phil. u. histor. Kl. 1843, und dann auch in den „Kleineren Schriften“ III, 1866); Wright, Latin poems commonly attributed to Walter Mapes (1841). Vgl. dazu noch J. Schreiber, Die Bagantenstrophe der mittel-lateinischen Dichtung und das Verhältnis derselben zu mittelhochdeutschen Sprachformen (1894), und W. Gundlach, Heldenlieder der dtsh. Kaiserzeit III, 770 ff.

<sup>48)</sup> Dies sucht namentlich Spiegel a. a. O., S. 33 ff., 44, 52, Anm. 1, zu erweisen, wobei er meint, der Archipoëta könne, wirklich Nicolaus heißen und daneben unter dem Namen Walthar gedichtet haben“. Die Stelle bei Caesarius, Dialogus miraculorum (ed. Strange, Distinctio II, cap. 15), lautet: Anno praeterito apud Bonnam . . . vagus clericus quidam, Nicolaus nomine, quem vocant archipoëtam, in acutis graviter laboravit, et, cum mori timeret, tam per se ipsum quam per canonicos eiusdem ecclesiae, ut in ordinem susciperetur, apud abbatem nostrum obtinuit. Quid plura? Cum multa, ut videbatur nobis, contritione tunicam induit, quam facta crisi celerius exiit et cum quadam irrisione proiciens aufugit. Spiegel sucht es wahrscheinlich zu machen, daß das Wortkommis zum Jahre 1190 gehöre; Hubatsch a. a. O., S. 71, hat sich entschieden dagegen ausgesprochen.

wurde aber als jüngerer Sohn für den Dienst der Kirche bestimmt. Allein die Theologie scheint ihn nicht befriedigt zu haben; er studierte dann vielleicht Medizin zu Salerno und Pavia — auch dies ohne nachhaltigen Eifer und Erfolg. Eine sangesfrohe Natur, ward auch er ein Vagant und kam wohl als solcher 1159 mit Rainald in Verbindung, der damals zum Erzbischof von Köln erwählt und damit Friedrichs Erzkanzler (für Italien) geworden war. Ohne hier allzusehr in das schwer festzustellende Detail über seine Beziehungen zu Rainald eingehen zu wollen — denn Naturen, wie er, sind nicht leicht faßbar und entwinden aalglatt unseren Händen, wenn wir sie fester zu packen und zu greifen versuchen — soviel ist doch aus seinen Gedichten zu entnehmen<sup>49)</sup>, daß der Vagant durch die Güte Rainalds dem Elend entrißen worden ist. Er erhielt von diesem nicht bloß wiederholt einzelne Geschenke an Geld, Gewändern, Kleidern u. dgl. und wurde zur Heilung (von seinem Lungenleiden) nach Salerno geschickt, sondern Rainald nahm ihn auch für längere Zeit und immer wieder in seine Umgebung auf, gewissermaßen als seinen Hofdichter. Dafür sollte ihm dieser eine dichterische Darstellung der Taten Kaiser Friedrichs in Italien (speziell von dessen zweitem italienischen Feldzug) liefern. Der Vagant kam damit freilich ebensowenig zu Ende, als er es auf die Dauer bei Rainald ausgehalten zu haben scheint, ohne daß ihm dieser, gütig und nachsichtig, wie er war, deswegen seine Schuld entzog<sup>50)</sup>.

<sup>49)</sup> Es sind nicht, wie man früher angenommen, zehn, sondern, wie Spiegel darlegt, eigentlich elf, da das sechste in zwei zu zerlegen ist, eine Ansicht, welcher sich Gundlach anschließt, während er sich gegen Spiegels Aufstellungen über Ort und Zeit der Entstehung jedes einzelnen Gedichtes m. E. mit Recht skeptischer verhält.

<sup>50)</sup> Zur Charakteristik des durch seine ‚Confessio‘ und des darin vorkommenden ‚Mihi est propositum in taberna mori‘, man darf sagen, weltbekanntesten Dichters mag es verstatet sein, das folgende — sicher nach der Einnahme von Mailand (1162) verfaßte — Loblied desselben auf Rainald hier teilweise mitzuteilen (bei Grimm a. a. O., S. 65, Nr. VII):

Archicancellarie, viris maior ceteris  
splendore prudentie, qua prudentes preteris,  
iubar es ecclesie, sicut sol est etheris.  
Laudes tibi canimus, cuius luce iubaris  
illustratur animus Friderici cesaris,  
quod libenter facimus, cum sis dator hilaris.  
Pollens bonis moribus et nitore generis,  
in humanis artibus et divinis litteris,  
ter sis maior omnibus, nullo minor ederis.  
Vir fortis et sapiens, fortunam non sequeris,  
in adversis patiens, modestus in prosperis,  
cuncta bene faciens recta via graderis.  
Uluxe facundior, Tulliane loqueris,  
columba simplicior nulli fraudes ingeris,  
serpente callidior a nullo deciperis.  
Alexandro fortior inimicos conteris,  
Davide mansuetior a cunctis diligeris,  
et Martino largior das quod iuste peteris.

Neben allen Verdiensten, welche sich Rainald im Laufe seines nur allzu kurzen Lebens um Kaiser und Reich (und um seine Diözese) durch sein Wirken als Staatsmann, Politiker und Feldherr erworben hat, ist es nach unserem Gefühle gerade dieses sein Verhältnis als Räten zu dem talentvollen Vagantendichter, welches ihn uns und der Nachwelt menschlich so nahe rückt und gerückt hat.

Wenige Tage, wie es scheint, nachdem Rainald sein neues Amt angetreten, am 14. Mai, starb der Mann, dessen Erbe vereinst Rainald werden sollte: der Erzbischof Arnold von Köln, und zwar nach dem lateinischen Ausdruck der Sächsischen Weltchronik „eines jämmerlichen Todes“<sup>51)</sup>. Er hatte sich, wie man annimmt, am verflohenen Osterfeste in Xanten trotz seiner geistlichen Würde an einem Wettlaufe beteiligt, war dabei gestürzt und mußte seinen Übermut mit dem Tode büßen<sup>52)</sup>. In der von ihm erbauten und reich beschenkten Kirche des hl. Clemens zu Schwarzrheindorf wurde er beigesetzt<sup>53)</sup>. Arnold war nur fünf Jahre im Besitze der erzbischöflichen Würde von Köln gewesen. Was er aber in dieser Zeit für seine Kirche geleistet hat, dies hat Otto von Freising mit prägnanter Kürze in den Worten ausgedrückt, daß Arnold „der Wiederhersteller“ seiner Kirche gewesen ist<sup>54)</sup>; es genügt hier nochmals an seine Maßregeln zur Wiedergewinnung des verlorenen Kirchengutes und zur Wiederherstellung des Friedens zu erinnern<sup>55)</sup>. Für Friedrich war der Verlust des jedenfalls bedeutenden Kirchenfürsten vor allem insofern schmerzlich, als Arnold, wie gezeigt wurde, sich ohne Zweifel besondere Verdienste um die Wahl und Erhebung Friedrichs auf den Königsthron erworben hatte<sup>56)</sup>. Auch später auf dem ersten italienischen Feldzuge, bei den Verhandlungen mit Papst Gábrían IV. und als Erzkanzler für Italien hat Arnold dem Kaiser noch wertvolle Dienste geleistet. Aber vom politischen Standpunkte aus muß man sagen, daß dessen Zeit um, daß seine Rolle ausgespielt war. Wie Wibald, gehörte er der kuralen Partei an, welcher das gute Einvernehmen zwischen Kaiser und Papst als höchstes Ziel vor schwebte<sup>57)</sup>. Nachdem aber dasselbe gerade in letzterer Zeit, wie zu zeigen sein wird, durch Verschulden der Kurie

<sup>51)</sup> M.G., Deutsche Chroniken II, 221. Den Lobestag geben verschiedene bei Snipping, Regesten, S. 102, Nr. 635, verzeichnete Kalendarien, Retrologien, Remorienbücher; cf. Otto Fris., G. Fr. II, 47: inter pascha et pentecosten.

<sup>52)</sup> Ann. Palid. (M.G. SS. XVI, 89): Quam sit hominum vita labilis, indicio est Arnoldi Coloniensis presulis mors miserabilis, qui sollempnitate paschali postposita gravitate sacerdotali currens in vadio, incurrit mortem casu valido (man beachte die Reimprosa); Ann. Egmondani (ibid., p. 460): Arnoldus archiep. Colon. obiit, qui cursu condicto ad signum, apud Xantum vitam finivit.

<sup>53)</sup> S. Snipping a. a. O., S. 85, 86, 101, 102, Nr. 500, 620, 635.

<sup>54)</sup> G. Fr. II, 47: vir honestus suaeque aecclesiae reparator.

<sup>55)</sup> S. oben S. 71 u. 187.

<sup>56)</sup> S. oben S. 25.

<sup>57)</sup> S. Resten, Arnold von Wieb, S. 56.

sich merklich verschlechtert hatte, wurde diese Partei immer mehr in den Hintergrund gedrückt — eben von Männern wie Rainald, die den Kaiser mit dessen Willen zu einer entschiedeneren oppositionellen Haltung gegen die Kurie drängten.

Friedrich hatte sich inzwischen aus Mittel- nach Süddeutschland begeben. Das Pfingstfest (5. Juni) verbrachte er in stiller Zurückgezogenheit bei dem getreuen Otto von Wittelsbach auf einer von dessen Burgen, wahrscheinlich zu Kelheim<sup>58)</sup>, vielleicht um den Vater seines Freundes, den alten Pfalzgrafen Otto, nochmals zu begrüssen, welcher zwei Monate später, am 4. August, mit Tod abging<sup>59)</sup>.

Zwei Tage hernach hatte er unweit von Regensburg eine neue und diesmal erfolgreichere, entscheidende Unterredung mit seinem Oheim Heinrich Jasomirgott. Endlich gelang es ihm, denselben zu einem Ausgleich mit Heinrich dem Löwen hinsichtlich Baierns zu vermögen. Die Bedingungen, unter denen Heinrich Jasomirgott sich zu einem definitiven Verzicht auf Baiern bereit finden ließ, die damals gewiß schon fixiert wurden, waren freilich sehr weitgehende und für das Reich nicht eben sehr erfreuliche<sup>60)</sup> — allein alle die Bedenken, die gegen ihre Annahme sprachen, traten für Friedrich zurück hinter der einen großen freudigen Erwägung, daß er den langwierigen Streit zwischen zwei ihm so nahen Blutsverwandten doch noch ohne Blutvergießen beendigen konnte<sup>61)</sup>.

<sup>58)</sup> Otto Fris., G. Fr. II, 47: Imperator ad Baiariam rediens, dies pentecostes in quodam castro Ottonis palatini comitis privatus erat; vgl. Kiezler, Gesch. Baierns I, 662.

<sup>59)</sup> Das Datum (s. Kiezler a. a. O.) erhellt unzweifelhaft aus verschiedenen bairischen Nekrologien, besonders einem Inndersdorfer und Weihenstephaner (M.G. Neer. III, 199, 218; cf. 67, 126, 265, 321, 378); vgl. Frdr. Hector Hundt, Kloster Scheyern, seine ältesten Aufzeichnungen usw., in den Abhdlg. der histor. Kl. der bay. Akad. d. Wiss. IX, 251 ff. Die Ann. Herbipolenses (M.G. SS. XVI, 9), Babenbergenses (ibid. SS. X, 4), Schefflarienses mai. (ibid. SS. XVII, 336), und daraus die Chounradi Schirensis Ann. (ibid. 690), die Contin. Admuntensis (ibid. SS. IX, 582), Hermann von Altaich (ibid. SS. XVII, 383) verzeichnen nur das Jahr, und zwar teils 1156, teils irrig 1155. Daß 1156 das richtige Jahr ist, hat Hundt a. a. O. überzeugend dargetan. Fraglich ist, ob Otto der Stifter des Klosters Inndersdorf gewesen ist; s. Wittmann, Die Pfalzgrafen von Bayern (1877), S. 40. Beigelegt ist Otto in dem von ihm (mit Otto von Bamberg) gestifteten Kloster Ensdorf; s. Wittmann, ebda. Cf. die Fundatio et Notae monasterii Ensdorfensis (ibid. SS. XV, 1082): Tunc temporis, primo anno Helmerici abbatis hoc in loco quarti Otto palatinus, non solum a patronatu vel patrocinio patronus, sed, dici si fas est de laicis, a paternitate pater huius ecclesie, viam universe carnis ingressus, positus est hic ante ecclesiam beate Marie virginis in capitolio fratrum, ubi et Fridericus (von Sengenfeld), pater palatine (Gisla), et domina Heilwic, soror palatine, et Gebehardus, maritus eius de Lewkenberge (Senftenberg; s. Wittmann, Gesch. der Sandgrafen von Senftenberg in den Abhdlg. d. histor. Kl. d. bay. Akad. VI, 1, p. 13) et filii illorum Fridericus et Gebehardus requiescunt.

<sup>60)</sup> S. unten S. 476.

<sup>61)</sup> Otto Fris., G. Fr. II, 47: Proxima dehinc tertia feria (5. Juni) non longe a civitate Ratispona patrum suum Henricum ducem alloquens ad transactionem cum altero itidem Henrico faciendam tunc de-

Frohgemut konnte der Kaiser so nach Würzburg eilen, um einen weiteren, noch heißeren, persönlichen Herzenswunsch in Erfüllung gehen zu sehen — eine zweite Gemahlin sich zu vermählen. Die Braut, die er sich nach Lösung seiner ersten Ehe mit Adela von Bohburg schließlich erwählt hatte, war nicht eine griechische Prinzessin, wie eine solche eine Zeit lang in Frage gekommen war, sondern, wie früher erwähnt<sup>62)</sup>, die Erbin der Grafschaft Hochburgund — Beatriz, die Tochter des Grafen Rainald III. und seiner Gemahlin Agathe, einer Tochter Herzog Simons von Oberlothringen. Das war jener Graf Rainald III. gewesen, der so lange nach dem Tode Wilhelms IV. des Kindes (1127) mit Konrad von Zähringen, dem Vater des jetzigen Berthold von Zähringen, um den Besitz des Landes gestritten hatte, nachdem Konrad von Zähringen von Lothar III. damit wegen des Ungehorsams Rainalds III. belehnt worden war<sup>63)</sup>. Am 22. Januar 1148 war Rainald III. gestorben<sup>64)</sup>; seine Tochter Beatriz aber war dann unter die Vormundschaft ihres Oheims, des Grafen Wilhelm von Macon, gekommen, der sich aus Eigennutz nicht scheute, seine Nichte in einem festen Turm (eines Schlosses) in engstem Gewahrsam zu halten, um sich nach ihrem Untergang dauernd in den Besitz ihres reichen Erbes zu setzen<sup>65)</sup>. Und daß dieses in der That sehr ansehnlich war, geht nicht bloß aus der Aufzählung einzelner Besitzungen hervor, in denen sich die Herrschaft des verstorbenen Rainald III. nachweisen läßt<sup>66)</sup>, sondern auch aus dem Umstand, daß Beatriz dem Kaiser als Mitgift oder mit ihrer Mitgift 5000 Ritter mitgebracht haben soll<sup>67)</sup>. Denn nachdem

*num inclinavit. Preponebat hoc princeps omnibus eventuum suorum successibus, si tam magnos sibi tam affines imperii sui principes sine sanguinis effusione in concordiam revocare posset.*

<sup>62)</sup> S. oben S. 415.

<sup>63)</sup> Bernhardi, Lothar III., S. 133 ff.; ders., Konrad III., S. 446 ff.; vgl. Hüffer, Das Verhältnis des Rgr. Burgund nsw., S. 21 ff.; Heyd, Gesch. der Herz. von Zähringen, S. 269 ff.

<sup>64)</sup> Dieses Datum gibt das *Necrolog. eccles. B. Evasii Casalensis* (Turiner Mon. hist. patr., SS. III, 454): XI. Kal. febr. obiit Ranaldus comes, pater dominae Beatricis imperatricis, jitiert bei Viellard, *Documents et memoire pour servir à l'histoire du territoire de Belfort* (1884), p. 253, n. 3. Bernhardi, Konrad III., S. 916, sagt am 20. Januar 1148 (ohne Quellenangabe); Heyd a. a. O., S. 317, setzt den Tod in das Jahr 1147 mit Berufung auf Alberich von Trois-Fontaines (M.G. SS. XXIII, 839), wo es zu 1147 heißt: *Renaldus comes magnus Burgundie circa hoc tempus obiit* (worauf eine Notiz zu 1148 statt zu 1146 folgt); in der Stammtafel bei Heyd, a. a. O., S. 269, Anm. 798, heißt es aus Versehen: † 1156.

<sup>65)</sup> Sigeberti *Auctarium Affligemense* (M.G. SS. VI, 403): 1156 Fred. imperator, duxit filiam comitis Burgundionum, Reinaldi nomine, de ultra Saonam; quam patruus suus comes Wilhelmus arta turris custodia diu clausam tenuerat, ut eam perderet et hereditatem eius fraudulenter praperet; sed Deo miserante de manibus eius liberata, imperatori in coniugium copulata est. S. oben S. 79.

<sup>66)</sup> S. Heyd a. a. O., S. 270 ff.

<sup>67)</sup> Burchardi Chr. *Urspergense* (Schulausg., p. 24): *Imper. dominam Beatricem de genere Burgundionum, nobilissimam filiam comitis Bisuntini, quae illi unica erat heres omnium bonorum ipsius, duxit uxorem, cuius opulentissima dote, ut fertur, etiam quinque milia militum eius*

Graf Wilhelm zum Glück für die bedrängte Erbin mit Tod abgegangen war, konnte sie der Bewerbung des mächtigen Kaisers Gehör schenken.

Beatriz war nicht bloß eine reiche, sondern auch eine jugendliche und sehr schöne Erbin. Der gleichzeitige Geschichtschreiber Lobis, dem wir eine Reihe so wertvoller Porträts verdanken, Acerbus Morena, schildert sie als von mittlerer Größe, aber schöner, gerader Gestalt, mit goldschimmernden Haaren, sehr schönem Antlitz, blendend weißen und gutgestellten Zähnen, kleinem Mund, hellen, freundlichen und gewinnenden Augen, bescheidener Miene, reizenden Händen, zierlichem Körperbau. In ihren Reden züchtig, wohl unterrichtet und fromm, war sie ganz ihrem Gemahl ergeben, verehrte ihn als ihren Gebieter und liebte ihn als ihren Gatten: nicht bloß glückbringend, wie ihr Name besagte, sondern auch überaus glücklich<sup>68)</sup>. Der anonyme Verfasser des Gedichtes über Friedrichs Taten in Italien rühmt von ihr, daß sie Venus an Schönheit, Minerva an Verstand und Juno an Macht übertroffen habe, daß niemand ihr gleichgekommen sei, außer der Gottesmutter Maria, welcher Beatriz gerne den Vorrang gelassen habe<sup>69)</sup>. Auch der einzige deutsche Geschichtschreiber, der sie (leider nur kurz) schildert, meint, sie sei gewissermaßen eine göttliche Erscheinung gewesen; so sehr habe sie an Schönheit und Anmut ihre Mitmenschen übertroffen<sup>70)</sup>. Es wird an ihr gelobt, daß sie, obgleich in den Staatsgeschäften wohl bewandert, sich doch nie in schädlicher Weise in dieselben einmischte<sup>71)</sup>. Vor allem aber erfüllte sie des Kaisers sehnlichen

subduntur imperio; cf. Ann. Egmundani (M.G. SS. XVI, 461): cum qua maximae dotis hereditate ditatus est; Hugonis Chronici Contin. Weingartensis (Schulaußg., p. 49): filia ditissimi comitis de Sancto Egidio (!).

<sup>68)</sup> M.G. SS. XVIII, 640: Beatrix, coniunx ipsius imperatoris, fuit et ipsa nobili genere orta de provincia Burgundie, mediocris stature, capillis fulgens et aurum, facie pulcherrima, dentibus candidis et bene compositis, erectam habens staturam, ore pusillo, vultu modesto, oculis claris, suavibus et blandis; sermonibus pudica, pulcherrima manibus, gracilis et corpore, viro suo plenissime subdita, eumque timens ut dominum et diligens omnifariam ut virum; litterata, et Dei cultrix, et cum Beatrix nominaretur, revera summe beata erat.

<sup>69)</sup> Gesta di Federico, B. 1110:

Principis egregii Raynaldi nomine natam,  
Que Venerem forma superabat, mente Minervam  
Iunonemque opibus, nunquam fuit altera talis,  
Excepta domini Ihesu genitrice Maria;  
Quam sibi preferri gaudet regina Beatriz.

<sup>70)</sup> Canonorum Pragensium Contin. Cosmae (M.G. SS. IX, 164): Anno dominicae incarnationis 1157 (!) Fridericus imper. generalem curiam Wirzburg in festo pentecosten principibus suis indicit, ubi dominam Beatricem, filiam ducis Burgundiae, specie et decore, quodammodo quasi humanas formas superantem, tanquam divinam sobolem sibi iungit matrimonio; cf. Sigeberti Cont. Aquicinctina (M.G. SS. VI, 407): duxit uxorem, filiam cuiusdam ducis Burgundionum, virginem elegantem.

<sup>71)</sup> Giesebrecht, R. 3., V, 90 (ohne Quellenangabe); cf. Ann. Cameracenses (M.G. SS. XVI, 541): neptis erat Theoderico comiti donna imperatrix, quae fidelis eorum scriptis semper extitit in omnibus auxiliatrix.

Wunsch nach Nachkommenschaft in reichlichem Maße; sie ist die Stammutter aller nachfolgenden Staufer geworden.

Fragen wir genauer, welchen Machtzuwuchs in territorialer Beziehung Friedrich durch seine Heirat gewann, so lautet die Antwort darauf leider unbefriedigend. Bei der Dürftigkeit und Unklarheit der Quellen ist es bedauerlicherweise ganz unmöglich, „eine auch nur annähernd genaue Umschreibung der Grenzen vornehmen zu können, innerhalb welcher Friedrich jetzt als Kaiser und Graf zugleich die Herrschaft übte“<sup>72)</sup>. Es scheint, daß vor allem „das nördliche Burgund bis zur Isère als Grafschaft zu fassen ist“ mit Bienne und Besançon, welches in einigen Quellen besonders hervorgehoben wird<sup>73)</sup>. Nach Osten bildete seit 1127 der Jura die Grenze und weiter südlich Savoyen, während im Westen die Herrschaft über die Saône hinaus sich erstreckte. Friedrich erhob aber sicher auch Anspruch auf die weiter südlich gelegenen Teile des burgundischen Reiches, auf Arelat und die Provence, die er als zum Erbe seiner Gemahlin gehörig betrachtete. Dies betont namentlich Otto von Freising<sup>74)</sup>, und sicher hat Friedrich die Vereinigung von ganz Burgund mit dem Reiche damals schon angebahnt und später ja auch wirklich durchgeführt. Sie war für ihn besonders auch aus strategischen Gesichtspunkten und Gründen wichtig; denn sie eröffnete und sicherte ihm einen neuen Alpenübergang und Zutritt nach Oberitalien, was nach dem Brennerpaß gemachten üblichen Erfahrungen für den Kaiser immerhin von großer Wichtigkeit war<sup>75)</sup>.

Wie aber gestaltete sich denn nun das Verhältnis zu dem Zähringer, dem Rektor von Burgund? oder vielmehr: welches ward nun dessen Stellung zum neuen Herrn von Burgund? Auch hierüber herrscht ziemlich Unklarheit oder wenigstens große Verschiedenheit in der Beurteilung. Die Quellen berichten, daß Berthold zur Entschädigung die (Reichs-)Vogtei und die Regalien der Bischöfe von Lausanne, Genf und Sitten erhielt — was wahrscheinlich etwas später, im September des gleichen Jahres, geschehen ist<sup>76)</sup>.

<sup>72)</sup> Hüffer a. a. O., S. 34, aus welchem auch das Folgende.

<sup>73)</sup> Gisleberti Chr. Hanoniense (Schulausg., p. 89): uxorem duxit de Burgundia, ex cuius parte Besontionem civitatem et magnam Burgundie partem obtinuit; cf. Roberti de Monte Cronica (M.G. SS. VI, 506): Fred. imper. Alemannorum duxit filiam Guillelmi (sic!) comitis Maaconensis, et cepit cum ea civitatem Vesontionem et alias multas, quas pater eius tenuerat de duce Burgundie.

<sup>74)</sup> G. Fr. II, 48: Protenditur haec provincia pene a Basilea, id est a castro quod Mons Biliardi vocatur, usque ad Ysaram fluvium . . . iunctam habens dominatui suo eam terram quae proprie Provincia vocatur et ab eo flumine porrigitur usque ad ea loca qua Rhodanus mari recipitur et Arelatum civitas sita est. . . Imperator . . . non solum Burgundiam, sed et Provinciam, imperio iam diu alienatas, sub uxoris titulo familiariter possidere coepit.

<sup>75)</sup> Die Nähe der staufischen Besitzungen in der oberrheinischen Tiefebene betont Ritich, Gesch. des deutsch. Volkes II, 246.

<sup>76)</sup> S. unten S. 480 und Otto Fris., G. Fr. II, 48: Bertholfus, predicti

Während meistens diese Entschädigung nur als geringer Erfaß für das betrachtet wird, was Berthold von Zähringen durch Friedrichs Heirat verlor<sup>77)</sup>, hat man darin doch auch eine Erweiterung seiner Herrschaft im ostjuranischen Burgund erblickt<sup>78)</sup>. Nach der einen Auffassung wurde damit der Vertrag von 1152 (wenn auch vielleicht nicht formell) für hinfällig erklärt<sup>79)</sup>; nach anderer Ansicht wurde „die im Jahre 1127 geschehene Einsetzung Herzog Konrads in das Erbe Wilhelms des Kindes von Burgund und die damals mitverliehene Gewalt dadurch nicht berührt“<sup>80)</sup>. Die Herzöge von Zähringen seien mit ihren alten grundherrlichen und statthalterlichen und neuen Vogteirechten auch fortan „Rektoren“ von Burgund geblieben. Wenn aber zum Beweise dafür darauf hingewiesen wird, daß sich die Zähringer hinfort in „maßgebenden Schriftstücken und auf den Siegeln Herzöge und Rektoren von Burgund“ oder „Herzöge von Zähringen und Rektoren von Burgund“ genannt hätten, so fällt dagegen doch schwer ins Gewicht die Tatsache, daß die kaiserliche Kanzlei es fortan bei dem einfachen „Herzog von Zähringen“ bewenden ließ<sup>81)</sup>, also offenbar alle Ansprüche der letzteren auf Burgund als nicht vorhanden, als erloschen betrachtete, was wohl auch der Auffassung Kaiser Friedrichs selbst entsprach.

Ebenso wie Berthold, wurde ein Vetter der Beatrix, Stephan, der Sohn des Grafen Wilhelm von Macon, und sein Bruder Gerhard mit einigen Besitzungen aus dem väterlichen Erbe abgefunden<sup>82)</sup>.

Conradi filius, in negotii transactionem (zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen Konrad von Zähringen, dem Vater Bertholds, und Rainald III.) tres civitates inter Iuram et montem Iovis, Losannam, Gebennam et N. (!) accepit, caeteris omnibus imperatrici relictis; das falsche ‚civitates‘ ist richtig gestellt bei Otto von S. Blasien, der aber den ganzen Ausgleich fälschlich in das Jahr 1167 setzt; Chron., c. 21 (Schulausg., p. 445): regnum Burgundie cum archisolio Arelatensi, quod duces de Zaringin quamvis sine fructu tantum honore nominis iure beneficii ab imperio iam diu tenuerant, a Bertolfo duce extorsit, prestitis sibi trium episcopatumum advocatia cum investitura regalium, scilicet Lausannensis, Genovensis, Sedunensis. S. hierzu besonders Hüffer a. a. D., S. 75 ff., und Heyd a. a. D., S. 359 ff.

<sup>77)</sup> So Hüffer a. a. D., S. 88; Giesebrecht, R. Z., V, 100; Kemig. Meyer, Die Schweiz vom Tode Rudolfs III. von Burgund bis zum Erlöschen der Zähringer, in den Beiträgen zur vaterl. Geschichte, hrsg. von der histor. Gesellsch. in Basel X (1875), S. 16 ff.; Stälin, Württemberg. Gesch. II, 298, welcher bemerkt, „daß im ostjuranischen Burgund Bertholds nunmehriger Herrschaftsprengel die Reichsvogteien und Investiturrechte in den Bistümern Bausanne, Genf, Sitten, den Landstrich zwischen der Sane und Aar (Teile des Neuchâtel, den Uffgau), die Grafschaft Kleinburgund östlich von der Aar (in ihrer Strömung von Thun bis Narwangen), endlich die längst seinem Hause gehörende Reichsvogtei Zürich“ in sich begriff.

<sup>78)</sup> S. Heyd, Gesch. der Herz. von Zähringen, S. 359; Gingins, Mémoires sur le rectorat de Bourgogne in den Mémoires et documents publ. par la société d'histoire de la Suisse Romande I, 68.

<sup>79)</sup> Hüffer a. a. D., S. 78.

<sup>80)</sup> Heyd a. a. D., S. 358.

<sup>81)</sup> Heyd ebenda S. 359.

<sup>82)</sup> Dies behauptet Hüffer, S. 87, mit Berufung auf Siegeberti Aucta-



Für die Stimmung beider Fürsten, die in gewissem Sinne Rivalen genannt werden können, erscheint es bezeichnend, daß Berthold von Zähringen an den Hochzeitsfeierlichkeiten in Würzburg nicht teilnahm<sup>83</sup>), während Stephan von Macon vermutlich einer der Fürsten war, welche die Braut aus ihrer Heimat nach Deutschland geleiteten. Dazu gehörten nach der allgemeinen Annahme noch besonders der Erzbischof Humbert von Besançon und der Graf Dietrich II. von Mömpelgard<sup>84</sup>), ein Verwandter der Beatriz, während nicht bekannt ist, wen Friedrich selbst nach Burgund zur Einholung der Braut abordnete<sup>85</sup>). Samstag nach dem Pfingstfest, am 9. Juni, ward Beatriz zu Worms vom Erzbischof von Trier zur Königin gekrönt<sup>86</sup>); in der Woche darauf fand zu Würzburg die Hochzeit statt<sup>87</sup>) — gewiß mit all dem Prunk und Glanz, der

rium Affligem. (M.G. SS. VI, 403): Fr. retinuit sibi iure uxoris suae quae Raynaldus tam in Burgundia superiore, quam ex ducatu Burgundiae possederat, demptis nonnullis ditionibus et parte honoris, quam reliquit Willelmo, uxoris suae patruo (sic!). Aber schon Giesbrecht, R. 3., VI, 346, hat die Stelle dort in den M.G. nicht finden können und auf eine ähnliche, aber ungenauere Stelle bei Robertus de Monte, Cronica (M.G. SS. VI, 506) hingewiesen, wo es heißt (nach Burgundie in Anm. 73): Pars tamen illius honoris quedam remansit Rainaldo comiti, patruo eiusdem puella (sic!).

<sup>83</sup>) So Giesbrecht, R. 3. V, 86; Bruß, Friedrich I., Bb. I, S. 93; Heyd a. a. O., S. 356, weil Berthold nicht als Zeuge in den von Friedrich zu Würzburg ausgestellten Urkunden aufgeführt ist.

<sup>84</sup>) Von dem letzteren behauptet dies wohl mit Recht Bruß a. a. O. I, 93, weil er, wie die beiden anderen Fürsten unter den Zeugen (s. unten S. 436) erscheint — andere Quellenbelege gibt es dafür nicht. Graf Dietrich von Mömpelgard II. war nach Viellard, Documents et mémoire pour servir à l'histoire du territoire de Belfort (1884), p. 273, Anm. 1, dadurch ein Verwandter der Beatriz, daß seine Mutter Irmentraud eine Tochter Wilhelms II. von Burgund, des Großvaters Rainalds III. (und Urgroßvaters der Beatriz), und also eine Lante Rainalds III., des Vaters der Beatriz, war. (Cf. L'art de vérifier les dates, Paris 1818, t. XI, 175 ff.) Vielleicht war nach Duvernoy (Notes à la Bibl. de Besançon) Dietrichs Gemahlin sogar eine Schwester Rainalds III. und er dann ein Oheim der Beatriz; doch bemerkt Viellard, p. 212, Anm. 3, daß er dafür keinen Anhaltspunkt gefunden habe.

<sup>85</sup>) In den Ann. Egmundani (M.G. SS. XVI, 461) heißt es (nur fälschlich zum Jahre 1158): imper. Frither. relicta legitima coniuge sua misit episcopos et quosdam principes Theutonici regni ad adducendam sibi coniugem de Burgundia, filiam Reinoldi ducis Burgundiae.

<sup>86</sup>) Ann. S. Iacobi Leodiensis (M.G. SS. XVI, 641): 1158 (!) Imperator Freder. in octavis pentecostes uxorem ducit Wercibore cum magna gloria, in magna frequentia optimatum, filiam ducis Burgundionum, quae a Treverensi archiepiscopo in reginam benedicta fuerat Wormaciae sabbato ipsius octave pentecostes.

<sup>87</sup>) An welchem Tage, ist nicht genau zu bestimmen. Denn, da nach Ludwig, Untersuchungen über die Reise- und Marschgeschwindigkeit im 12. u. 18. Jahrh., S. 25, die Entfernung zwischen Worms und Würzburg 115 km beträgt und Beatriz schwerlich oder fast unmöglich dieselbe in der Zeit vom Nachmittag des 9. Juni (nach der Krönung) bis zum Vormittag des 10. Juni zurückgelegt haben kann, ist es unzulässig, den 10. Juni (Sonntag nach Pfingsten) als Hochzeitstag anzunehmen, wie dies früher auf Grund der Angabe in den eben zitierten Ann. S. Iacobi Leod. „in octavis pentecostes“ gesehen ist; s. Jastrow-Winter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Hohenstaufen I, 444, und Giesbrecht, R. 3.,

sich bei solch festlicher Gelegenheit ziemte, und in Anwesenheit eines stattlichen Kreises weltlicher und geistlicher Fürsten. Da waren außer den bereits genannten burgundischen Großen noch die Erzbischöfe Hillin von Trier und Wichmann von Magdeburg, die Bischöfe Otto von Freising, Eberhard von Bamberg, Gebhard von Würzburg, Konrad von Worms, Burchard von Strassburg, Ortlieb von Basel, Heinrich von Lüttich und Ardicio von Como, ferner die Abte Markward von Fulda, Fridelo von Reichenau und Wibald von Korvei samt Rainald von Dassel als Kanzler; ferner von weltlichen Fürsten Heinrich der Löwe, Welf „von Spoleto“, der Vetter des Kaisers, Friedrich, des Kaisers Bruder Konrad, Pfalzgraf Hermann, des Kaisers Schwager Matthäus von Lothringen, Albrecht der Bär, Otto von Wittelsbach mit seinem Bruder Friedrich, Gebhard von Sulzbach, Markward von Grumbach, Rudolf von Pfullendorf; ferner aus Italien Bischof Gerhard von Bergamo und zwei angesehene weltliche Fürsten, Markgraf Wilhelm von Montferrat und Graf Guido von Biandrate. Auf besondere Einladung des Kaisers war auch Herzog Wladislaw von Böhmen mit seinem Bruder Theobald und dem Bischof Daniel von Prag nebst seinem Kanzler Gervasius, Propst von Wischegrad, in Würzburg zur Hochzeit erschienen<sup>88</sup>). Daß selbst das Ausland an der für Friedrich so wichtigen Feier teilnahm, erhellt aus dem Umstand, daß der König von England, Heinrich, dem Kaiser wertvolle Geschenke übersandte<sup>89</sup>).

V, 86, während in den Anmerkungen hierzu VI, 347 richtig auf die Unvereinbarkeit dieser beiden Daten hingewiesen wird. Otto von Freising, G. Fr. II, 48, sagt auch deutlich (nachdem er den Aufenthalt des Kaisers bei Otto von Wittelsbach ‚dies pentecosten‘ und die Zusammenkunft mit Heinrich Jasomirgott ‚proxima dehinc tercia feria‘ erwähnt hat): proxima dehinc ebdomada in civitate orientalia Franciae Herbipoli regno apparatu, multa principum astipulatione, iuncta sibi Beatrice, Reginaldi comitis filia, nuptias celebrat. Cf. Ann. Palid. (M.G. SS. XVI, 89): Qui . . . nunc aliam (uxorem) ex Burgundia ducens, peractis diebus pentecosten Wirzburg nuptialia festa peregit; Ann. Reichersperg. (ibid. XVII, 466): cod. 4. Inde (sc. von Regensburg) post pentecosten Wirzeburch movens, filiam Arelatensis comitis . . . duxit uxorem; Chr. Montis Sereni (ibid. XXIII, 151): imperator in penthecoste reginam de Burgundia in uxorem duxit. Daß die Hochzeit in Würzburg stattfand, melden außerdem die Ann. Herbipol. (ibid. XVI, 9) mit dem Zusatz ‚coadunatis principibus‘, ferner die Ann. Seligenstad. (ibid. XVII, 92), Schefflar. mai. (ibid. XVII, 336), Vincenz von Prag (ibid. XVII, 666; s. unten Anm. 97), die Ann. Ratispon. (ibid. XVII, 587), Ann. S. Aegidii Brunsvic. (ibid. XXX, 15). Die Heirat verzeichnen auch den früher schon angeführten Quellen noch die Chr. Regia Coloniensis Rec. I (Schulausg., p. 92), die Ann. S. Petri Erpbesfurd. cod. 4 (M.G. SS. XVI, 21; Schulausg., p. 71), Aquenses (ibid. XVI, 686), die Contin. Cremifanensis Ann. Mellic. (ibid. IX, 545), Admontensis (ibid. IX, 582), das Auct. Lambacense (ibid. IX, 555), die Ann. S. Rudberti Salisburg. (ibid. IX, 776), S. Disibodi (ibid. XVII, 29) mit dem falschen Namen ‚Agnetem‘ und das Chron. S. Clementis Mettense (ibid. XXIV, 501) mit dem falschen Namen ‚Gerardus‘ für den Vater der Braut.

<sup>88</sup>) Die Genannten sind Zeugen in St. 8742—8746\*. Cf. Vincentii Prag. Ann. (M.G. SS. XVII, 666); s. unten S. 439, Anm. 97.

<sup>89</sup>) Ann. Herbipol. (l. c. XVI, 9): Hoc ipso nuptiarum tempore misit rex Anglorum imperatori munera imperiali magnificentie non incongrua.

Den Kaiser beschäftigten übrigens während seines mehrtägigen Aufenthaltes in Würzburg noch andere, zum Teil belangreiche Angelegenheiten.

Unter den oben genannten Persönlichkeiten ist eine besonders beachtenswert: Wibald von Korvei. Wir erinnern uns<sup>90)</sup>, daß er seiner Zeit von Italien aus als Gesandter Friedrichs nach Byzanz geschickt worden war, um die Unterhandlungen mit dem byzantinischen Hofe fortzusetzen. Von dort war er nun zurückgekehrt<sup>91)</sup> und zwar begleitet von Gesandten, welche vom byzantinischen Kaiser an Friedrich abgeordnet waren und einerseits wegen der Vermählung Friedrichs mit einer byzantinischen Prinzessin, andererseits wegen der Teilnahme Friedrichs an einer Strafexpedition gegen Ungarn unterhandeln sollten. Ein Heer, welches Manuel dorthin zur Unterstützung des alten „Prätendenten“ Boris geschickt hatte, war aufgerieben worden. Nun sollten die Deutschen helfen, diese Schlappe zu rächen<sup>92)</sup>. Allein für solche Wünsche war gerade jetzt nicht der günstige Augenblick. Friedrich weigerte sich sogar, die Gesandten zu empfangen, sie mußten zu Salzburg einstweilen zurückbleiben<sup>93)</sup>. Dies hatte seinen Grund, wie Otto von Freising auseinandersetzt<sup>94)</sup>, in dem Verhalten der Byzantiner in Italien. Durch den Mißbrauch, den sie mit den angeblichen Schreiben Friedrichs getrieben hatten, noch mehr aber dann durch den großen Erfolg, den sie im sizilischen Reiche davongetragen hatten, wie vielleicht auch durch ihre Abmachungen mit Genua war Friedrichs Unwille in dem Maße erregt worden, daß er die Gesandten Manuels am liebsten entweder ohne

<sup>90)</sup> S. oben S. 369.

<sup>91)</sup> Otto Fris., G. Fr. II, 49: Ad eam curiam Gwibaldus Corbagensis abbas, a Grecia rediens, venit. Dieser bestimmten Notiz gegenüber muß die Darstellung bei Janssen, Wibald usw., S. 200 u. 201 (und nach ihm bei Fehner, Leben des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg in den Forschungen zur deutschen Geschichte V, 436, Anm. 5) als irrig bezeichnet werden, nach welcher Wibald gegen Ende des Jahres 1155 zurückgekehrt wäre und, ohne den kaiserlichen Hof zu besuchen, sich nach Korvei begeben hätte. Glückwünsche zur Rückkehr von Abt Konrad von Abbinghof (zu Paderborn) und Bischof Werner von Minden s. Wibaldi Ep. 442 u. 443 (Jaffé, Bibl. I, 575).

<sup>92)</sup> Otto Fris., G. Fr. II, 53: Non longe ante haec tempora Grecorum princeps cum Boricio contra Ungaros copias mittens, magnum sui detrimentum accepit exercitus, in tantum ut et Boricius a quodam qui secum venerat Cumana, qui et Scitta, sagitta transfixus necaretur. Ea propter predicti (s. c. 49 u. 52) nuncii non solum ob firmandum conubium ad imperatorem venerant, sed etiam ad vindicandam suam de Ungaris auctoritate principis iniuriam. S. über Boris Bernhardt, Konrad III., S. 494 ff., 600 ff.; ferner Fehler, Geschichte von Ungarn (2. Aufl. von E. Klein) I, 256 ff.

<sup>93)</sup> Otto Fris., l. c. II, 49: legati Grecorum, qui cum eo (sc. Gwibaldo) ad imperatorem destinati fuerant, apud Iuvaviam relictis presentiae principis non admittebantur. Welche Lebhaftigkeit des Verkehrs setzt dies doch voraus! Wibald und den Gesandten mußte bei ihrem Eintreffen in Deutschland der Aufenthalt des Kaisers bekannt sein, damit dort dann wegen der Zulassung angefragt werden konnte; die ablehnende Antwort hielt dann die griechischen Gesandten in Salzburg zurück.

<sup>94)</sup> l. c. II, 49; f. oben S. 370, Anm. 294.

weiteres zurückgeschickt oder gewissermaßen als Verräter bestraft hätte; nur auf die Vorstellungen einiger seiner Fürsten hin entschloß er sich, sie später, im folgenden Monat Juli, in Nürnberg zu empfangen<sup>96)</sup>. Friedrich war ja zwar der Gegner Wilhelms I. von Sizilien, aber er war nicht gewillt, daß, was er zum Reiche gehörig und von den Normannen widerrechtlich in Besiz genommen betrachtete, in die Hände einer dritten, auswärtigen Macht, wie der Griechen, gelangen zu lassen. Er war vielmehr entschlossen, die Griechen eventuell mit bewaffneter Hand wieder aus Italien zu vertreiben: wie es scheint, ließ er eben damals zu Würzburg einen Heereszug nach Italien gegen Apulien von den Fürsten beschwören<sup>96)</sup>.

Von besonderem Werte war es für ihn, daß er den mächtigen Böhmenherzog Wladislaw für eine tatkräftige Unterstützung seiner italienischen Pläne gewann. Gewiß schon in dieser Absicht hatte er ihn zu den Hochzeitsfeierlichkeiten eingeladen. Zwischen ihm und dem Herzog wurde nun ein geheimes Abkommen getroffen, dahingehend, daß, wenn Wladislaw persönlich am Zuge teilnehmen und mit einer möglichst starken Streitmacht den Kaiser „gegen Mailand“

<sup>96)</sup> Otto Fris., l. c. II, 49: indignatione motus (princeps) consultabat diutissime, an predicti legati . . . presentiae suae admittendi vel tamquam traditores puniendi vel contemptibiliter facultatem redendi accepturi forent. Tandem inclinatus quorundam precibus audientiam eis prestare disponit et ob hoc dies eis in Norico castro mense Iulio prescribitur.

<sup>96)</sup> Otto Fris., l. c.: Ipse vero, quamvis Gwilhelmum odiret, nolens tamen imperii sui limites tyrannica Rogerii rabie usurpatos ab exteris eripi, expeditionem illo iurari fecit (f. Bernharti, Lothar III., S. 745 ff.). Über den Zeitpunkt, wann dies letztere geschehen, gehen die Ansichten auseinander. Jaffe, Bibl. I, 588, Anm. 6, glaubt, daß der Zug erst auf einem Reichstag zu Würzburg Mitte März 1157 (f. unten S. 514 u. 515) beschworen worden sei, und dieser Ansicht schließt sich Giesebrecht, R. Z., VI, 347, an, weil er meint, Friedrich habe nicht griechische Gesandte empfangen und einen anderen nach Konstantinopel senden können, wenn er schon feierlich den Krieg gegen Manuel angekündigt hatte. Aber Friedrichs Gesandter konnte ja, sozusagen, das Ultimatum überbringen oder androhen; und im Texte selbst hat Giesebrecht, R. Z. V, 89 im Widerspruch zu den Anmerkungen (a. a. O.) die Beschwörung des Zuges zu 1156 angeführt, wie es auch Bruß, Friedrich I., Bd. I, S. 94. m. E. ganz mit Recht tut. Denn, wie weiter unten zu berichten sein wird, hat Friedrich den Zug gegen Apulien schon am 24. März 1157 zu Fulda in einen Zug gegen Mailand umgeändert, wegen der Nachrichten, die aus Italien über den inzwischen dort eingetretenen Umchwung der Verhältnisse und den unerwarteten Siegeslauf König Wilhelms in Apulien eingetroffen waren. Da dieser aber schon in der ersten Hälfte des Jahres 1156 erfolgte (f. unten S. 450 ff.), ist es undenkbar, daß Friedrich davon erst Anfangs 1157 Kenntnis erhalten haben sollte — zwischen dem 15. und 24. März — und dann etwa sofort den Zug geändert habe! In dieser Annahme darf auch das „Non multo tamen post“ Ottos von Freising, G. Fr. II, 49, nicht bezweifelbar sein, daß „expeditionem, quam proxime Wirzeburc iurari precepimus“ im Schreiben Friedrichs an Otto von Freising (ibid. c. 50); denn Friedrich schreibt zu gleicher Zeit an Wibald (Jaffe, Bibl. I, 588) „nuper reversum“ und dazwischen waren neun Monate verstrichen! Übrigens würde neben diesem Würzburger Tag (im Juni) auch noch ein anderer (im Oktober) für die Beschließung des apulischen Zuges in Betracht kommen können (f. unten S. 480), aber sicher m. E. nicht erst der vom 15. März 1157.

unterstützen würde, er vom Kaiser das königliche Diadem bekommen und das Land und die Feste Buzzen zurückerhalten solle<sup>97)</sup>.

Gegen Mailand — wenn hier auch wahrscheinlich in der Überlieferung ein leicht erklärlicher Irrtum vorliegt, so ist es doch immerhin möglich, daß Friedrich damals schon auch gegen Mailand einen Zug ernstlicher ins Auge faßte oder vielmehr fassen mußte. Burden doch hier in Würzburg neuerdings Klagen gegen dasselbe vorgebracht. Como, Lodi und Pavia beschwerten sich wiederum über Mailand, welches nach der gelungenen Wiederherstellung von Tortona mehr als je seine Nachbarn belästigte und besonders Pavia stärker als zuvor bebrängte<sup>98)</sup>. Unterstützt durch die Geschicklichkeit eines

<sup>97)</sup> Vincentii Prag. Ann. (M.G. SS. XVII, 666): Anno dom. inc. 1157 (I) imper. Frider. generale curiam Wirzburk in festo pentecosten convocat, ubi domnam Beatricem, filiam ducis Burgundie, matrimonio sibi copulat. His nuptiis dux Wladizlaus cum episcopo suo domno Daniele et domno Thebaldo fratre suo ex vocatione domni imperatoris adest. Quid igitur? sicut tanti imperatoris decent, nuptie celebrantur; in his nuptiis inter imperatorem et domnum Danielem, domnum Gervasium prepositum Wisegradensem, ducis Boemie cancellarium, virum magni consilii, talis oritur machinatio, quod si dux Wladizlaus in persona sua, cum militia sua, prout melius potest ad obsidendum Mediolanum imperatori auxilium prebere promiserit, cum regio diademate decorare et in augmentum honoris sui ei castrum Bädisin se reddere promittit. Tantam utilitatem ex hoc sibi fore dux considerans, quod imperator petit se facturum promittit, et hoc nullis Boemorum scientibus preter supradictos duos viros, iuramento confirmat. Et hac fabricatione inter se sepulta, post celebratas nuptias leti ad propria redeunt. (Cf. Canonicorum Pragensium Continuatio Cosmae SS. IX, 164.) Wie so und wann Buzzen von Böhmen getrennt worden war, ist nach A. Huber, Gesch. Oesterreichs (1885) I, 298, unbekannt. Nach Bachmann, Gesch. Böhmens I, 390 ff., war es, durch den Tod Heinrichs von Groißsch erlebigt, an den Wettiner Markgraf Konrad von Meissen gegeben worden; jedoch nicht etwa erst unter Friedrich, sondern unter Konrad III. S. Bernhardi, Konrad III., S. 393, Anm. 6, und besonders H. Knothe, Zur ältesten Geschichte der Stadt Buzzen bis zum Jahre 1346 im Neuen Archiv f. Sächsische Geschichte und Altertumskunde, V, 78 ff. Hingegen glaube ich, daß Wladislaw seinerseits sich noch verpflichten mußte, seinen Vetter Spitigniew, den Sohn Botibojs II., in die Heimat zurückkehren zu lassen; ich beziehe hierher die Notiz in Monachi Sazavensis Contin. Cosmae (M.G. SS. IX, 160), wonach der Begehrte schon bald darauf, am 9. Januar des folgenden Jahres, gestorben ist: 1157. 5. Idus Ianuarii Spitignenus dux, immo flos et honor ducum . . . nimis intempesta morte vite presentis accepit terminum . . . Longa siquidem et difficilia apud exterarum nationes passus exilia, tandem tam preceptione quam petitione Frederici Romani imperatoris a Wladizlao duce recipitur in patria, sed brevi temporis intersticio, fatis urgentibus, migrat ab hoc seculo, pro temporali dispendio felicitatis eterne beandus solatio. Cf. Ann. Prag. (ibid. III, 120 zu 1158). Andere Quellen, wie die Ann. Mellic. (ibid. IX, 504), Herbipol. (ibid. XVI, 9), Seligenstad. (ibid. XVII, 32) lassen Wladislaw fälschlich jetzt gleich in Würzburg (statt 1158) zum König gekrönt werden.

<sup>98)</sup> Gesta di Federico, B. 1340:

Cumani solitas recitant sine fine querelas  
Laudensesque simul; queritur quoque mesta Papia  
Se gravius duro vexari Marte suosque  
Compedibus cives arceri carcere victos  
Auxiliumque petunt reverendi principis omnes.

(fremden?) Ingenieurs, namens Guintelmus, hatte es mittelst Maschinen, die dieser erfunden, das außerordentlich starke Kastell Stabbio im Gebiete von Como erobert, nachdem es kurz zuvor Chiasso ebendort bezwungen hatte<sup>99)</sup>. Im Verein mit Brescia, das eben seinen Kampf mit Bergamo siegreich zu Ende geführt hatte, ging es dann zu weiteren Unternehmungen im Gebiete von Novara und Pavia über, welche, wie die anderen, den Zweck hatten, die feindlichen, rivalisierenden Orte teils durch Zerstörung oder Besetzung der sie umgebenden Burgen, teils durch Umzingelung, d. h. Neuanlage von Befestigungen, unschädlich zu machen<sup>100)</sup>.

Von dem Anlaß der Kämpfe zwischen Brescia und Bergamo, sowie von dem Eintreten Friedrichs für letzteres ist früher die Rede gewesen<sup>101)</sup>. Allein des Kaisers Vorstellungen hatten in Brescia keinen Erfolg gehabt. Die Brescianer kümmerten sich nicht im Geringsten um sein Gebot, sondern bereiteten sich mit um so größerem Eifer auf den Kampf mit ihren Nebenbuhlern vor, für den sie in der Umgebung Bundesgenossen fanden, während Bergamo auf sich allein angewiesen blieb. Insbesondere das sonst so hilfreiche Cremona ließ es im Stich, da die Konsuln jede Unterstützung verweigerten<sup>102)</sup>, wahrscheinlich weil Cremona selbst in schlimme Kämpfe mit Mailand verwickelt war. Im März überschritt das Heer der Brescianer die Grenze und rückte in das Gebiet von Bergamo ein. Bei Palosco auf den Gefilden von Grumore kam es am 11. März<sup>103)</sup> zu einer Schlacht, welche für die Bergamasken ungünstig ausfiel: sie erlitten eine vollständige Niederlage. Eine große Anzahl — angeblich 2500 Mann — wurde getötet, ebenso viele gefangen genommen. Auch das Banner der Bergamasken mit dem Bild des heiligen Alexander wurde blutgetränkt von den Brescianern erbeutet und im Kloster des heiligen Faustinus und Jovita zu Brescia aufgestellt, um fortan alljährlich an den großen Festtagen zur Erinnerung an den glorreichen Sieg entfaltet zu werden. Bergamo mußte sich dann zu sehr schimpflichen, demütigenden Friedensbedingungen entschließen. Nicht nur daß die Besitzer von Volpino und anderer fester Plätze dieselben dem Bischofe und der Kommune von Brescia zurückgeben mußten — ohne jeden

<sup>99)</sup> Gesta Federici (Ann. Mediol.; Schulanz.; p. 22): Sequenti estate, mense Madii porta Horizontalis et porta Romana et porta Ticinensis directe sunt ad Stabium et cum prederis, quas magister Guintelmus fecerat, castellum illud, quod erat fortissimum et quod ex nulla fere parte expugnari poterat, summa vi ceperunt et destruxerunt, quasi portis aliis tribus invidentes, que paulo ante castellum de Civassio et turres violenter et quasi desperate ceperant.

<sup>100)</sup> S. Jastrow-Winter, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Hohenstaufen, I, 462.

<sup>101)</sup> S. oben S. 364.

<sup>102)</sup> Gesta di Federico, B. 1134.

<sup>103)</sup> Dieses Datum hat A. Mazzi, Studii Bergomensis (1888) p. 316, Ann. 163, festgestellt; ebenso ebda. p. 314, Ann. 162, den Namen des Ortes, welcher in den Ann. Bergomates (M.G. SS. XXXI, 327) fälschlich Grumone genannt ist und auch nicht Grumone lautet, wie dort in der Anmerkung angegeben ist.

Anspruch auf Entschädigung für etwa inzwischen erlittene Verluste — die Bergamasken mußten auch, um die Freilassung der Gefangenen zu erwirken, eidlich sich verpflichten, keinerlei Beschwerde über das Vorgefallene und über die Friedensbestimmungen bei irgend jemand zu erheben, insbesondere nicht bei dem Kaiser. Nicht weniger als tausend Personen der Stadt Bergamo und der Vorstädte mußten in den letzten Tagen des März und im April diese Friedensurkunde beschwören<sup>104</sup>).

Allein trotzdem gelangte eine Klage von Seite Bergamos vor Friedrichs Ohr. Ein gewisser Johannes de Gandino, der den Vertrag nicht mitbeschworen, hielt sich demnach auch nicht für verpflichtet,

<sup>104</sup>) Hauptquelle für das oben im Text Erzählte sind wieder die *Gesta di Federico* (B. 1117—1220), deren Verfasser ja wahrscheinlich (s. oben S. 313, Anm. 112, und „Nachträge“) selbst aus Bergamo war. S. hierzu die Ann. Brixianenses (M.G. SS. XVIII, 813): A: 1156. Brixianenses ceperunt Bergamenses in bello; C: 1156. Apud Paluscum in campestri bello Pergamenses a Brixianensibus sunt subacti; ferner Iacobi Malvecii *Chronicon* (Muratori, *Rer. Ital. SS.* XIV, 877) Dist. VII, c. 38: Post hoc defuncto Conrado iamque primo Federico imperante anno IV. imperii sui et ab adventu filii Dei anno 1156 episcopus ac populus Brixianae civitatis legationem Pergamensibus dirigit, quatenus Vulpini castra et Ceretelli; nec non Coalinum dimitterent aut a Brixiansi ecclesia iure feudi eorum investituram haberent. At illi legatos nequaquam gratanter suscipiunt, ridiculosa nuntia Brixianensium fore dicentes. Nuntii vero quod a Pergamensibus responsum habuerant, Praesuli ac populo pari verborum serie referunt. Tunc Brixianenses mox Pergamensibus mittunt, quatenus se ad belli certamina praepararent. Statuerunt igitur Brixiani exercitum adversus Pergamenses et profecti sunt usque Paluscum, ibique die quadam Dominica mense Martii convenerunt utrorumque in campis patentibus acies. Committitur proelium, pugnatum est totis viribus, Brixianenses victores effecti sunt, tantaque in Pergamigenas ira saevientes, quod duo millia ipsorum et quingenti capti fuerunt, totque ex eis caesi, ut mortuorum sanguine eorum Pergamensium vexilla maduerint. Abstulerunt quoque Brixianenses vexillum, quod Pergamenses in eorum proeliis deferebant, in quo imago erat sancti Alexandri depicta, cuius etiam fimbrias Pergamensis cruor infecerat, illudque ad coenobium beatissimorum martyrum Faustini et Iovitae reponentes, singulis annis in magnis solemnitatibus ad aeternam trophaei memoriam in ea ecclesia extendi statuerunt. Itaque Brixianenses patrata victoria belli, castra quae praediximus, ab eorum hostibus restituta obtinuerunt atque iam ex illo tempore de illis castellis se ultra omnimodo non intromissuros iureiurando Pergamenses promiserunt. — Verse auf den Sieg der Brescianer bei Palosco, welche Suchi (Cod. dipl. Brix. in der Martinsbibliothek zu Venedig) gefunden, hat Odorici, *Storie Bresciane* V, 108 (und wiederum Monaci, *Gesta di Fed.*, p. 49, Anm. zu Vers 1235) mitgeteilt. Die Urkunde, durch welche Bergamo auf die Streitobjekte verzichtete, die *Refutatio et finis facta per Capita Vulpini dno. Raimondo episcopo Brixiansi et communi Brixie de castro Vulpini Coalini et Ceretelli de emptione facta a Bruxiato*, ist im *Liber Potheris Brixie* überliefert und daraus gedruckt bei Gradenigo, *Brixia Sacra* (1754) p. 211, und in den *Lutiner Monumenta historiae patriae*, t. XIX, p. 67 ff.; cf. Odorici, *Storie Bresciane* IV, 298, und außer Mazzi, *Studii Bergomensis*, p. 311 ff., desselben *Note suburbane*, wo im *Appendice*, p. 288 ff., eingehend über die *mille homines Pergami* gehandelt wird, welche den Vertrag beschwören mußten, und p. 441 ff. die urkundlich überlieferten 540 Namen mitgeteilt sind; f. dieselben jetzt auch in den *Mon. hist. patr.*, l. c., p. 74.

zu schweigen, sondern brachte bei dem Kaiser Klage über das Borgestellte vor<sup>106</sup>). Unterstützt wurde er dabei von dem Bischof Gerhard von Bergamo, welcher auf Fürbitten Rainalds von Dassel eben damals zu Würzburg am 17. Juni von Friedrich ein Privileg für seine Kirche erhielt, worin ihm alle seine Befestigungen in weitem (ausführlich angegebenen) Umkreise und alle Regalien, wie sie das Bistum bereits seit den Zeiten Karls des Großen besessen hatte, bestätigt wurden, und ihm dazu überdies das Münzrecht verliehen wurde<sup>106</sup>).

<sup>106</sup>) Gesta di Federico, B. 1321—1337; f. dagegen Mazzi, Note suburbane, p. 378 ff.

<sup>106</sup>) St. 3743 (f. meine „Urkunden Friedrich Rotbarts in Italien“ a. a. D., S. 712): Datum Vuirceburgi XV kal. Iulii ind. 4 a. d. i. 1156 regnte dom. Frid. gloriosissimo imper. Romanorum augusto a. r. e. 5, i. v. 2. Actum in Christo feliciter amen. — Retognozzent Kanzler Rainald an Stelle Arnolds von Mainz. — Nos ob interventu (!) dilecti cancellarii nostri Regenoldi ceterorumque fidelium nostrorum regias petitiones dilecti nostri Girardi venerabilis Pergamensis ecclesiae episcopi clementer admisimus et ecclesiam Pergamensem cum omnibus possessionibus suis . . . in protectionem nostram suscipimus, confirmantes . . . Dann folgt die Bestätigung der Verleihung der öffentlichen Gewalt im Umkreise von 3 Miglien — wörtlich entnommen aus der gefälschten Urkunde Ottos II. (Ravenna 968, M.G. DD. II, 375, N. 319) nur mit ausdrücklicher Hinzufügung von Brembate (f. Darmstädter, Das Reichsgut in der Lombardei und Piemont, S. 110) und des Saïes: in qua valle (Camonica) continetur plebs de Clisione et domus Admirate et villa de Parre, quemadmodum per Carolum Magnum imperatorem atque Berengarium nec non et Ottonem secundum imperatorem episcopatus beati Alexandri martiris datum est et in perpetuum suis privilegiis confirmatum. (Die Urkunden Karls des Großen und Berengars fehlen.) Dann folgt eine Bestätigung der Regalien in der ganzen Grafschaft von Bergamo, deren Grenzen angegeben werden unter wörtlicher Übereinstimmung mit einer früheren gefälschten Urkunde Heinrichs III. vom 5. April 1041 (St. 2208 bei Lupi, Cod. diplom. Bergom. II, 609; f. Steinbock, Heinrich III., Bd. I, S. 404 ff., dessen Meinung, St. 2208 sei erst auf Grund unserer Urkunde 3743 gefälscht worden, ich nicht teilen kann, indem ich vielmehr St. 2208 für die Vorlage von St. 3743 halte); neu ist der Zusatz, welcher in St. 2208 fehlt: „quemadmodum per Carolum Magnum imperatorem atque Berengarium nec non et Henricum regem atque Conradum imperatorem episcopatus beati Alexandri Martiris datum est multisque privilegiis confirmatum et corroboratum“, wofür letztere aber nicht erhalten sind; bei Berengar käme wohl das von L. Schiaparelli, I diplomati di Berengario I. (in den Fonti per la storia d'Italia, t. XXXV), p. 418, N. 33, aus einem handschriftlichen „Inventario dei privilegi della chiesa di Bergamo a. XII“ angeführte „privilegium de donatione regalium“ (904—916?) in Betracht. — Es folgt die Bestätigung des Hofes Lemine (Almenno, f. Darmstädter a. a. D., S. 108) insbesondere cum . . . theloneo quod vulgo curritura dicitur (f. hierzu Ducange, Glossarium etc. s. h. v., und jetzt Schaub, Handelsgeschichte usw., S. 81 = curatura, Verkaufsabgabe) ubicumque mercatum factum fuerit in predicto loco Lemine . . . quemadmodum per dominum Conradum regem (St. 1910? vom März 1026, Lupi II, 523; f. Breslau, Konrad II., Bd. I, S. 131) aliosque plures reges et imperatores Pergamensi episcopatus datum est et privilegiis confirmatum (cf. St. 1606; jetzt M.G. DD. III, 359, N. 293, u. St. 2527). Hierauf folgt die Bestätigung des Hofes Fara (an der Abba nach Darmstädter a. a. D., S. 113) und Monasterolo (bei Sorbolano am Oglio, früher Cerretum), quemadmodum per dom. Carolum



Der Kaiser ließ denn nun Brescia auffordern, den Bergamasken das ihrige zurückzustellen<sup>107)</sup>, wie er auch beschloß, noch einmal auf gültlichem Wege auf Mailand einzuwirken. Er schickte wiederum Gesandte dorthin, die den Mailändern das Gebot des Kaisers überbrachten, vom Kriege abzusehen, die Gefangenen freizulassen, den Bürgern von Como und Lodi ihre zerstörten Städte wieder aufbauen zu lassen<sup>108)</sup>.

Unter den oben angeführten Gästen des Kaisers am Würzburger Hochzeitstische befand sich auch der Markgraf Wilhelm von Montferrat, zu dessen gunsten Friedrich damals gleichfalls eine Urkunde ausstellte. Der Bischof Uguccio von Vercelli hatte (3. September 1155) dem Markgrafen das Kastell Trino als Lehen überlassen und entsprechend dem Beschlusse des Roncalischen Reichstages von 1154 brieflich durch Gesandte den Kaiser um Bestätigung dieser Abmachung gebeten. Friedrich bewilligte sie in der vorliegenden Urkunde vom 17. Juni<sup>109)</sup>.

imperatorem (Karl III., den Diden, vom 30. Juli 883; f. Böhmer-Mühlbacher, Regesten unter den Karolingern, 2. Aufl., Nr. 1670—1672, früher 1626 bis 1628) atque Berengarum (bei Schiaparelli nicht bezeichnet) episcopatum Pergamensi datum est. Dann die Zusicherung des Schutzes vor gewalttätigen Einfällen und unberechtigten Steuererhebungen und hierauf das neue Münzrecht: Ceterum prefato Pergamensi episcopo ob devotum et fidele servitium quod nobis exhibuit potestatem ei concedimus ut liceat ei in civitate sua monetam publicam cudere quam per omnem comitatum et episcopatum eius dativam et acceptam esse precipimus. — Von den oben angeführten Zeugen fehlen hier Otto von Freising, Markward von Sulda, Fridelo von Reichenau, Wibald von Korvei, Burchard von Straßburg, Albrecht der Bär, Graf Stephan von Burgund, Dietrich von Nömpelgard, Gebhard von Sulzbach, Markward von Grumbach, Rudolf von Pfullendorf. — Über die Formeln der Arenga, Publicatio, Corroboratio und Salvationsklausel f. Erben, Das Privilegium usw., S. 8, 22, 24, 27, 63.

<sup>107)</sup> Gesta di Federico, B. 1337:

censetur digna ruina  
Brixia, ni regis properet decreta subire  
Et nisi restituat populo sua Pergameorum.

<sup>108)</sup> Gesta di Federico, B. 1345—1355.

<sup>109)</sup> St. 3744: Dat. Vvirleburch (!) XV kal. Iulii ind. 4, a. d. i. 1156 rgnte gloriosissimo Rom. imper. dom. Federico, a. r. e. 5, i. v. 2. — *Aktognoßent* Kanzler Rainald an Stelle Arnolds von Mainz. — Vizo Vercellensis ecclesiae venerabilis episcopus dilectissimo nostro Guilelmo marchioni de Monte ferrato ob fidele servitium, quod ab eo hactenus accepit, vel in posterum accepturus est, castrum Tridini cum omnibus appendiciis eis, excepto fotro regali et ecclesiis cum decimis et feudo vallonis Eustachii iure beneficii concessit et contradidit. (Cf. Cronica di Benvenuto Sangiorgio, 1780, p. 26.) Ut autem huius beneficii praefato marchioni firma sit semper et inconvulsa donatio, iam dictus episcopus nuncios suos cum literis signatis maiestati nostre delegavit, devotissime petens, ut suam praedicti castri in marchionem factam concessionem imperiali auctoritate et privilegii nostri corroboracione confirmarem. Nos vero . . . supradicto marchioni, . . . beneficium castri Tridini, . . . iuxta petitionem episcopi diva nostra auctoritate confirmamus . . . Praeterea statuimus, . . . ne aliquis imperii nostri legitima vel illegitima potestate praeditum marchionem et heredes suos in ius publicum evocare, vel per aliquam legem iustitiae distingere praesumat, nisi de iure bene-

Auch das Stift Berchtesgaden erhielt damals auf Bitten seines Propstes Heinrich vom Kaiser eine wertvolle Urkunde. Friedrich nahm es mit allen seinen Besitzungen in seinen Schutz und bestätigte ihm insbesondere den Besitz des umliegenden ausgedehnten Forstes, dessen Grenzen dabei genau angegeben wurden, mit allen Erträgnissen auch an Salz und Metallen. Zugleich wurde dem Stifte die freie Vogtswahl zugesichert<sup>110)</sup>.

ficiali ei teneatur. Von den Zeugen fehlen hier Otto von Freising, Markward von Fulda, Wibald, Burchard von Straßburg, Stephan von Burgund, Dietrich von Wimpelgard, Matthäus von Lothringen, Pfalzgraf Hermann, Albrecht der Bär, Gebhard von Sulzbach, Friedrich von Wittelsbach, Ortlieb von Isel, Konrad von Worms, Ardicio von Como. — Zur Arenga, Publicatio, Corroboratio vgl. Erben a. a. O., S. 21, 23, 25 u. 27. Cf. Sincero, Trino i suoi tipografi e l'abazia di Lucedio (1897), p. 59, und Gabotto, Un millennio di storia Eporediese in der Biblioteca della società storica Subalpina IV, 49.

<sup>110)</sup> St. 3742: Datum Virzebure Idus Iunii ind. 4, a. d. i. 1156 rgute domno Frid. gloriosissimo Rom. imp. augusto a. r. e. 5, i. v. 2. — Retognojent Rainald an Stelle Arnolds von Mainz. — Nos preces Heinrici venerabilis praepositi de Bertherscadmen clementer admisimus et iam dictum cenobium cum omnibus possessionibus suis . . . in nostram tuitionem suscepimus. Siquidem ut fratres . . . quietius ac liberius orationibus vacare valeant, ab omni inquietatione aut molestatione securos esse volumus et omnia quae . . . praedictae ecclesiae collata sunt . . . imperiali auctoritate eidem ecclesiae et fratribus . . . confirmamus. Specialiter autem et nominatum forestum quod circa cellam undique tenditur cum venationibus, piscationibus, pascuis et omni iure foresti quod comes Engelbertus suiue parentes longis retro temporibus per terminos subtus annotatos possederant (gest. c. 1090; f. Koch-Sternfeld, Gesch. des Fürstenthums Berchtesgaden und seiner Salzwerke, S. 20 ff.), post eos etiam Comes Beringarius de Sulzbach qui scilicet idem forestum praefatae ecclesiae plus quam 30 annis ante nos tradiderat (c. 1115; f. Koch a. a. O., S. 49), ipsum inquam forestum cum omni iure suo iam dicto cenobio imperiali auctoritate donantes confirmamus, hoc pietatis studio addentes ut siquid eiusdem loci fratres in salis vel cuiuslibet metalli subterraneis venis intra terminos ipsius foresti vel in quolibet ecclesiae suae fundo invenire aut elaborare potuerint, firma eis eorumque successoribus et illibata omni tempore permaneant. Termini autem quibus ipsum forestum dicitur hii sunt. Primus incipiens in rivulo qui dicitur diezpache (Diezbach in der Graffschaft Pinzgau, nach Koch a. a. O., S. 50) et inde in medium alveum fluminis quod dicitur Sala descendens pertingit ad villam Walwes (Wals) ad abietem scilicet in cimiterio stantem. Et inde transmeans adiacentem paludem que dicitur Vilzmos pervenit ad villam que vocatur Aneva (Anif) ubi fontes decurrunt in fluvium Salzahe, et inde ascendendo per medium alveum fluvii pertingit ad superiorem Skreinbahe (Schreinbach), inde scandens usque Varmenekke (Fahrennek) et usque Sualwen pervenit ad verticem montis qui Gelich (Göhl) appellatur, inde ortum rivi Chunigesbach pertransiens per vertices montium Ovzinesberch (Ulmesberg) et Pochesrukke (Bodrud) per medias valles et montes inde venit ad verticem montis Viskunkel (Fischunkel), inde per media montium cacumina sicut aque hinc et inde decurrunt revertitur ad ortum rivi Diezpach, per quem sicut ab utraque parte ad ipsum aquae decurrunt ad praedictum flumen Sale descendendo finitur. Advocatiam quoque ipsius loci tam a fundatorum heredibus quam a quolibet hominum nisi quem praepositus et fratres utiliter sibi providerint eligendum usurpari modis omnibus prohibemus. Porro si is qui electus fuerit gravis eis aut

Endlich bedachte Friedrich auch einige Cisterzienserklöster der Heimat seiner neuen Gemahlin mit Schutzurkunden für ihre Besitzungen und Vorrechte. Es war dies einmal Bellevaux mit dem Tochter- und Enkelinkloster La Charité und La Grâce-Dieu, dann Cherlieu mit dem Tochterkloster Acey und endlich Clairefontaine — alle in der Diözese Besançon gelegen. Diese Urkunden sind namentlich deshalb von Interesse, weil Friedrich darinnen zum ersten Male seiner Gattin Beatrix gedenkt (deren Vater Rainald die genannten Klöster „besonders geliebt“ und mit Besitzungen ausgestattet habe), und weil Beatrix hier sogleich als römische Kaiserin bezeichnet wird, obwohl sie noch nicht dazu gekrönt war<sup>111)</sup>.

inutilis extiterit ipsum repellendi et meliorem in locum eius substituendi liberam eis concedimus facultatem. Zur Arenga usw. f. Erben a. a. D., S. 7, 22 ff., 27; ebda. S. 106 ff. Aber die Verwendung der Goldbulle, obwohl es in der Corroboration heißt: sigilli nostri impressione iussimus insigniri. Ich muß aber bemerken, daß die Goldbulle — das Original befindet sich im k. Reichsarchiv in München — jetzt nicht an dem ursprünglichen Seidenfaden hängt, so daß eine spätere Hinzufügung der Goldbulle m. E. keineswegs ausgeschlossen erscheint. (Koch-Sternfeld a. a. D., S. 64, sagt auch, daß an dem Brief ein goldenes Siegel gehangen haben soll.) Daß das Beizeichen sich durch erheblich schwärzere Färbung vom übrigen Monogramm augenfällig abhebt“, hat schon Schum im 1. Teilband zu Sybel-Sidel, Kaiserurkunden usw., S. 347, Anm. 1, bemerkt; ich finde auch, daß es eine ungewöhnliche Stellung zwischen den zwei ersten Balken des Monogramms hat. Die schwärzere Tinte scheint mir übrigens auch beim Christmon verwendet. — Von den Zeugen fehlen hier: Burchard von Straßburg, Ortlieb von Basel, Konrad von Worms, Heinrich von Büttich, Ardicio von Como, Heinrich der Adwe, Stephan von Burgund, Dietrich von Rimpelgard, Wilhelm von Montferrat, Guido von Biandrate, Martward von Grumbach, Friedrich von Wittelsbach, Rudolf von Pfullendorf.

<sup>111)</sup> St. 3745, 3746 u. 3746<sup>a</sup>. Von der letzten Urkunde sind nur Zeugen und Jahr überliefert in einem Inventaire des titres de l'abbaye de Clairefontaine dressé en 1768, f. 27<sup>v</sup> (Arch. Haute-Saône, H. 351, in Besançon), mitgeteilt von Viellard, Documents et memoire pour servir à l'histoire du territoire de Belfort, p. 275. Ebenba bei Viellard, p. 272, ist auch St. 3746 aus zwei Transumpten des 13. u. 15. Jahrh. abgedruckt; St. 3745 steht bei Böhmer-Häcker, Acta imp., I, 91, N. 98, nach einem Druck, der auf das Original im Archiv der Abtei Acey zurückgeht. Über diese Urkunden und ihre auffallenden Eigentümlichkeiten — „invictissimus“ im Titel, Actum sollempniter Herbipoli, a. ab inc. dom. 1156, ind. 4, ep acta 26, imperante Friderico augusto (vor den Zeugen), dann (wenigstens in St. 3746) die Verheißung „Conservantibus autem hec sit pax et misericordia domini nostri Ihesu Christi amen, amen“ (nach den Zeugen; fehlt in St. 3745) — hat eingehend Scheffer-Boichorst in dem Aufsatz: „Diplome Friedrichs I. für Cisterzienserklöster, namentlich in Elßaß und Burgund“ (Zur Geschichte des 12. u. 13. Jahrhunderts, S. 152 ff.) gehandelt und unter Hinweis auf verwandte Urkunden (f. oben S. 417, Anm. 8) die Bedenken gegen die Echtheit der Stücke erfolgreich bekämpft. Mehr noch als bei den oben verzeichneten Urkunden scheint mir hier bei diesen Stücken die Annahme vorzuziehen zu sein, daß die Klöster Konzepte der Urkunden eingereicht hätten, und danach die erbetene Keinschrift in der Kanzlei angefertigt worden sei, und zwar eben wegen der Erwähnung der jungen Gemahlin Friedrichs, Beatrix. Nach der Arenga „Desiderium quod — suffragium“ (f. oben S. 418, Anm. 8) heißt es: Unde dilecti . . . fratres, Guido Cariloci, Luca Acincti abbates (St. 3745; Ponti Bellevallii, Petre Caritatis, Roberte Rupis Floride abbates, St. 3746) que felicis memorie Rainaldus (St. 3746; Reginardus, St. 3745) comes Burgundiae, pater Beatrix

„Es waren nicht sorglose Tage, in denen der Kaiser seine zweite Gemahlin gewann“, sagt ein neuerer Geschichtschreiber<sup>112)</sup>. Sie wären noch viel sorgenvoller gewesen, hätte Friedrich gewußt, was eben in jenen Tagen — fast gleichzeitig — anderwärts, in Italien sich ereignete.

Die Mailänder hatten im Verein mit den Brescianern, den Tessin auf der (von Quintelmus) im Winter 1155 erbauten Brücke<sup>113)</sup> überschreitend, das feste, von Truppen der Novaresen und Pavesen verteidigte Kastell Cerano eingenommen (15. Juni), dann ebenso Sozzago, Morgengo, Torre di Momio, Mosezzo, Fara und einige andere feste Plätze — alles in der kurzen Frist von 9 Tagen<sup>114)</sup> — eben während Kaiser Friedrich in Würzburg weilte.

Und in eben diesen Tagen hatte Papst Hadrian mit dem König Wilhelm von Sizilien zu Benevent einen überaus wichtigen Friedensvertrag abgeschlossen, welcher für die Stellung Friedrichs zum Papste und zu den unteritalienischen Verhältnissen von größter Tragweite werden sollte.

In Unteritalien, im sizilischen Reiche, hatten die Griechen inzwischen zunächst weitere Fortschritte in der Besetzung des Landes gemacht<sup>115)</sup>. Außer Monopoli und einigen kleineren Orten an der Ostküste, Gravina, Massafra und anderen Plätzen im Innern

uxoris mee, imperatrix Romanorum semper auguste, dilexit plurimum ac necessariis possessionibus ampliavit, vobis vestrisque successoribus . . . libere habenda . . . confirmamus. Dann folgt besonders eine genaue Aufzählung der einzelnen Besitzungen nebst dem Passus von der Abgabefreiheit und der Strafandrohung. — Als Zeugen sind hier nur aufgeführt: Gillin von Trier, Humbert von Besançon, Otto von Freising, Ortlieb von Basel, Heinrich der Löwe, Matthaeus von Lothringen, Stephan von Burgund, Dietrich von Wimpelgard. — Refugnoscent Rainald an Stelle Arnolds von Mainz.

<sup>112)</sup> Giesebrecht, R. 3., V., 90.

<sup>113)</sup> *Gesta Feder.* (Ann. Mediol., Schulausg., p. 22): Eodem anno sexto die Novembris missa fuit porta Romana ad hedificandum pontem supra Ticinum ad Brinate. Et alie porte per ordinem subrogate sunt et levaverunt ibi pontem. S. Jafrow-Winter, Deutsche Geschichte unter den Hohenstaufen I, 462.

<sup>114)</sup> *Eben*: Eodem tempore (s. vorher oben S. 440, Anm. 99) consules Mediolani miserunt legatos Brixiam et ab eis consilium postulaverunt, et ipsi dederunt eis 200 milites et pedites quosdam expensis Mediolanensium. Congregato itaque exercitu suo Mediolanenses Idus Iunii, qui est tertio decimo mensis, incarnationis 1156, ceperunt ire Ceredanum et secunda die circa castellum illud castra sua posuerunt et ita circumdederunt, quod nullus poterat intrare vel exire castellum illud ab imo fossati muro et turribus vallatum. Et cum testudine et prederis expugnaverunt illud; et in castello illo erant milites et pedites Novarie et Papie; et tamen tertia die ceperunt illud ita violenter, quod multi preposuerunt mortem saluti . . . Et inde discedentes, destructo Ceredano et capto Sozago, castramentati sunt iuxta Morgengum, et multi volentes intrare castellum necati sunt in fossato; et tamen violenter ceperunt illud. Et tunc reddita fuit eis turris de Mommo, et Mosezium et Fara et alia loca sunt eis reddita; et reversi sunt domum novem diebus cum magno triumpho. Cf. Ann. S. Eustorgii Mediol. (Minores), Schulausg., p. 67; Notae S. Georgii Mediol. (ibid., p. 71); Ann. Mediol. Brev. (ibid., p. 72).

<sup>115)</sup> Hauptquelle hierfür ist Cinnamus, Hist. IV, 5 ff. (l. c., p. 145 ff.).

hatte der griechische Oberbefehlshaber Johannes Ducas, welchem nach dem Tode des Michael Palaeologus bei Bari der alleinige Oberbefehl zugefallen war<sup>116)</sup>, am 15. April (Ostern) das wichtige Brindisi, jedoch ohne die Burg, welche noch von der Besatzung gehalten wurde, eingenommen<sup>117)</sup>. Und während zugleich in Nordafrika die Araber die sizilische Herrschaft abzuschütteln suchten, und die Städte Sfar, Tripolis usw. sich empörten<sup>118)</sup>, bildete sich auf Sizilien selbst eine gefährliche Verschwörung, an deren Spitze mehrere angesehenere Große, wie der Graf Gaufrid von Montescaglioso, Simon von Sangro, Roger, Sohn des Grafen Richard von Aquila, und Bartholomäus von Gaviliato<sup>119)</sup>, standen, welche nichts Geringeres beabsichtigten als den König und seinen Minister (den Großadmiral Majo) zu töten und für den kleinen Sohn des Königs die Regierung an sich zu reißen. Diese Verschwörung wurde zwar entdeckt, aber die Verschworenen hatten sich des Platzes Butera bemächtigt, welcher, auf einem hohen Berge gelegen und mit starken Mauern umgeben, von ihnen zu einem festen Bollwerk des Aufstandes umgeschaffen wurde, von wo aus sie die Umgebung belästigten und plündern und neue Hilfskräfte gewinnen konnten. Dann aber war plötzlich ein gänzlicher Umschwung der Verhältnisse eingetreten. König Wilhelm, dessen schwere Erkrankung (an Paralysis) jedenfalls wesentlich zu den Erfolgen der Feinde mit beigetragen hatte, war durch die Kunst eines sarazenischen Arztes wieder hergestellt worden<sup>120)</sup>.

Und alsbald entfaltete er, unterstützt von seinem Minister

<sup>116)</sup> Des Ablebens des Palaeologus gedenkt außer Cinnamus, Hist. IV, 7 und 8 (l. c., p. 151), auch Friedrich in seinem Schreiben an Otto von Freising (p. 4): Paliologus post adeptum Barum et munitionem destructam obiit; cf. Otto Fris., G. Fr. II, 49: Barum usque procedentes, arcem, ubi Gwilhelmi presidia posita erant, expugnant. Mortuus fuit ibi Palologus et ad terram suam deportatus.

<sup>117)</sup> Cinnamus, Hist. IV, 10 (l. c., p. 161 ff.); Guillelm. Tyr. Hist. XVIII, 7 (Migne, l. c. 201, 715).

<sup>118)</sup> Cf. Siragusa, Il regno di Guglielmo I in Sicilia, p. 56 ff., aus arabischen Quellen bei Amari, Bibliotheca Arabo-Sicula I, 480 ff.

<sup>119)</sup> Siragusa a. a. O. aus Falcanus, Liber de regno Siciliae, c. 4—6 (Fonti ecc., p. 114 ff.); Falcanus ist auch die einzige Quelle für die folgende Verschwörung (s. Holzsch., Die auswärtige Politik des Kgr. Sizilien 1154—1177, S. 23 ff.), über deren Beginn und ersten Verlauf er nur die eigentümliche und auch m. E. ganz unglaubwürdige Nachricht enthält, eigentlich habe Majo selbst zuerst eine Verschwörung gegen König Wilhelm angezettelt, denselben eingeschlossen gehalten und das Gerücht ausgepflanzet, derselbe sei krank, weil er selbst sich des Thrones habe bemächtigen wollen. Er habe zusammen mit dem Erzbischof Hugo von Palermo den König beseitigen wollen, aber dieser Plan sei gescheitert an dem Widerwillen der oben im Texte genannten sizilischen Großen, welche Majo diesen Triumph mißgönnten und nun sich vielmehr gegen diesen und den König verschworen.

<sup>120)</sup> Ann. Palid. (SS. XVI, 89): Princeps Grecorum nacta occasione (Krankheit Wilhelms; s. oben S. 409) regni eius terminos invasit; sed ille (sc. Wilhelmus) gratia mire per quendam Sarracenum medicatum convaleuit; cf. Ann. Pisani (ibid. XIX, 242).

Majo, eine außerordentliche Mäßigkeit, um seiner Gegner Herr zu werden. Mit am wichtigsten schien es, mit dem Papst wieder zu einem guten Einvernehmen zu gelangen, um die Gegner zu trennen. Der erwählte Bischof von Catania wurde im Frühjahr 1156 mit einigen Anderen vom Hofe an die Kurie nach Salerno geschickt, welche weitgehende Vollmachten für die Unterhandlungen erhielten, um die Gunst und Gnade des Papstes wieder zu gewinnen. Der König wünschte Lösung vom Banne und versprach dagegen dem Papste den Treu- und Lehenseid zu leisten, allen Kirchen seines Landes die Freiheit zurückzugeben, als Schadenersatz drei feste Plätze seines Reiches, namens Babuli, Montefusco und Morcone (im Gebiet von Benevent), dem hl. Petrus und der römischen Kirche zu vollem Eigentum abzutreten. Überdies versprach er, dem Papste zur Unterwerfung Roms mit Waffen und Geld behilflich sein zu wollen und dann sogar noch demselben die gleiche Summe Geldes zu entrichten, welche die Griechen ihm angeboten hatten<sup>121</sup>).

Das Anerbieten war für die Kurie wahrlich verlockend genug, um demselben ernstlich näher zu treten. Anerkennung der päpstlichen Lehensoberhoheit, Hilfe gegen die rebellischen Römer, materielle und territoriale Vorteile und vollends Freiheit der Kirche in Sizilien: was konnte die Kurie denn mehr noch wünschen oder verlangen? Namentlich die Konzessionen auf letzterem Gebiete mußten ihr hoch willkommen sein. Lange genug schon währte der

<sup>121</sup>) Darüber berichtet nur Boso, Vita Hadriani (Watterich, Vitae Pontif. II, 333 — Duchesne II, 394): Pro hiis que contra ipsum regem quotidie tractabantur, valde perterritus est, et erroris sui penitentia ductus ad sinum matris sue sacrosancte Romane ecclesie et ad obedientiam domini et patris sui eiusdem Romani pontificis redire cum omni humilitate disposuit. Quocirca electum Cataniensis ecclesie cum quibusdam de maioribus aule sue ad presentiam ipsius pontificis accessuros usque Salernum transmisit, quibus plenariam potestatem dedit, ut gratiam et pacem domni pape ab eo humiliter quererent, et satisfactionem plenariam que continetur inferius cum firma securitate sibi prestarent. In primis petebat absolvi secundum ecclesie morem deinde hominum et fidelitatem ipsi pontifici facere promittebat; omnes quoque terre sue ecclesias cum plenaria libertate restituet. (Diese letzten Worte sind nicht ganz leicht verständlich; z. B. Holzsch, Die auswärtige Politik usw., S. 25, meint, Wilhelm habe „alles eroberte päpstliche Gebiet herausgeben wollen“, Aug. Wagner, Die unteritalischen Normannen und das Papsttum 1086—1156, S. 52, dagegen, Wilhelm habe „Wiederherstellung voller Kirchenfreiheit in seinem Lande“ versprochen; ebenso Keuter, Geschichte Alexanders III., Bd. I, S. 19; Siragusa, Il regno di Guglielmo I übergeht den Passus ganz. Im Hinblick auf die späteren Bestimmungen des Beneventer Vertrages (s. unten S. 454 ff.) und das frühere Verhältnis der sizilischen Herrscher zur Kurie in den innerkirchlichen Fragen kann nur unsere obige Auffassung richtig sein). Tria castra pro illatis dampnis, Padulem videlicet, Montem Fuscum et Morconem, cum pertinentiis suis in propriam hereditatem beato Petro et ecclesie Romane nichilominus; dabit Romam preterea que tunc adversabatur pontifici, dominio ipsius armis vel pecunia subiugabit; post recuperatam domni pape et ecclesie gratiam tantundem pecunie quantum Greci obtulerant (König Wilhelm hatte also Kenntnis von den Verhandlungen Manuels mit Fabrian IV.) largietur.

innerkirchliche Streit mit Sizilien über die freie kanonische Wahl der Bischöfe, die Konsekration derselben, die Legatenstellung des Königs usw. Die Konzessionen, zu welchen König Roger sich im Juli 1150 bei der Zusammenkunft zu Ceperano Papst Eugen III. gegenüber verstanden hatte, wurden hier noch weit überboten<sup>122</sup>). So wurde denn der Kardinalbischof von Ostia, Hubald vom Titel der hl. Praxedis, nach Salerno geschickt, um sich über die Wichtigkeit der Anerbietungen und die Aufrichtigkeit der Unterhandlungen zu vergewissern. Infolge der befriedigenden Aufschlüsse, die er bei seiner Rückkehr mitbrachte, war Papst Hadrian selbst durchaus geneigt, auf die Vorschläge König Wilhelms einzugehen. Aber er fand nicht die nötige Zustimmung im Kardinals-Kollegium. Die Majorität der Kardinele erklärte sich (vielleicht mit Rücksicht auf Kaiser Friedrich oder aus Mißtrauen gegen Wilhelm) gegen das Abkommen, und die Sache zerfiel sich<sup>123</sup>).

Daraufhin griff König Wilhelm zu den Waffen, in seiner impulsiven Art unbekümmert um die Größe der Gefahr, der er entgegen ging<sup>124</sup>). Um den Rücken frei zu haben, wandte er sich zuerst gegen die Aufständischen in Butera. Nach tapferer Gegenwehr mußten sie sich ergeben. Auf den Rat des Großadmirals Rajsobte der König Nachsicht und Milde. Er begnügte sich damit, daß die Rebellen die Waffen niederlegten und im übrigen frei und unversehrt das Land verließen<sup>125</sup>).

<sup>122</sup>) E. C. Caspar, Roger II. (1101—1154) und die Gründung der normannisch-sizilischen Monarchie, S. 342 ff., 411 ff., und dessen Aufsatz: Die Legatengewalt der normannisch-sizilischen Herrscher im 12. Jahrh. und die sogen. Monarchia Sicula des 16. Jahrh. (Quellen u. Forschungen aus ital. Arch. und Bibliotheken, hrsgb. vom I. preuß. hist. Inst. in Rom VII, 189 ff.).

<sup>123</sup>) Boso, *ibid.*: Auditis itaque huiusmodi oblationibus, de communi fratrum consilio venerabilem virum Ubaldum, tunc presbiterum cardinalem tituli sancte Praxedis, nunc Hostiensem episcopum — s. oben S. 338, Ann. 184 — dominus papa transmisit usque Salernum, quatenus a predictis nuntiis inquireret, si ea que fuerant oblata veritate certa inniterentur, et quod inveniretur, sibi referret. Factum est ita; et redeunte ipso cardinali, omnia que promissa ex parte regis fuerant, vera inventa sunt et ad complendum parata. Bonum igitur visum est eidem pontifici, ut tam utilis concordia et cum magno honore ecclesie compositio deberet admitti. Set quia maior pars fratrum, alta nimis et omnino incerta sentiens, consentire nullatenus voluit, disturbatum est totum, quod oblatum fuerat, et penitus refutatum.

<sup>124</sup>) Falcandus, l. c., c. 6 (l. c., p. 18): id regi consuetudinis erat, ut difficile palatio vellet egrediri, sed ubi necessitas eum compellebat egredi, quanta prius torpuerat ignavia, tanto deinceps impetu, non tam audacter quam indiscrete ac temere raptabatur, quantislibet se periculis obiecturus. Nec quid sibi, quid adverse parti virum esse attendebat, par an impar hostes adoriretur parum sollicitus.

<sup>125</sup>) Auch hierfür ist Falcandus Hauptquelle, der aber l. c., c. 6, dabei mancherlei unwahrscheinliche und unrichtige Details gibt (die hier im einzelnen nicht zu widerlegen sind), indem er die angebliche Verschwörung Rajsos gegen den König mit hinein verflücht. Nach ihm ist es auch natürlich nicht Rajsobte, der den Rebellen die günstigen Bedingungen der Unterwerfung erzwirk, sondern

Simonsfeld, Jahrb. d. bish. R. unter Friedrich I. Bd. I.

29

Dann setzte er mit einem starken Heere über die Meerenge von Messina und zog gegen Brindisi. Ein Angriff von zehn sizilischen Schiffen zwar mißlang, weil die Einfahrt in den Hafen zu eng war. Auch langten die von Johannes Ducas aus Byzanz erbetenen Verstärkungen unter dem Nefsen Kaiser Manuels, Alexius, gerade damals an; aber dafür verließ Robert von Baffavilla und ein Teil der Soldtruppen treulos das griechische Lager. König Wilhelm griff darauf Brindisi zur See und von der Landseite her ungestüm an und erfocht am 28. Mai schließlich einen entscheidenden, glänzenden Sieg, welcher die Griechen um fast alle Früchte ihrer bisherigen Erfolge brachte. Ducas selbst wurde nach tapferster Gegenwehr während der Schlacht zum Gefangenen gemacht, der Nefse des Kaisers, Alexius Komnenos, fiel den Siegern mit der Stadt Brindisi selbst und mehreren der ausländischen Barone in die Hände; 30 griechische Galeeren wurden genommen, Tausende von Griechen getödtet, viele gefangen nach Palermo gebracht<sup>120</sup>). Dann wandte sich König

der Graf Simon von Policastro, der wegen seiner Rebellion gegen Wilhelm in Palermo eingekerkert worden war (s. oben S. 406) und dessen Befreiung angeblüh (nach Falcandus) jetzt bei dieser Gelegenheit das Volk von Palermo aus Haß gegen Majo verlangte und durchsetzte. — Das Verdienst Majos um die gegen die Rebellen geübte Milde hebt Komuald hervor, der aber den ganzen Vorfall fälschlich in das Jahr 1155 vor Friedrichs Kaiserkrönung verlegt (SS. XIX, 428): Multi de baronibus Apulie rebelles effecti guerram maximam in Apulia excitaverunt. Quo audito barones Sicilie et ipsi similiter guerram contra regem in Sicilia commoverunt. Rex autem congregato exercitu contra eos venit, qui eum expectare timentes, in Buteria se receperunt, et cum aliquanto tempore eos obsidisset, mediante Maione amirato, eis condonavit et in suam gratiam illos recepit. Interea estate proxima Fredericus . . . Romam venit. — Dem Grafen Gauzreb von Montescaglioso, ‚qui parata iam navi ceterisque ad transfretandum necessariis Messane morabatur‘, wehrte der König übrigens, als er nach Messina kam, die Abreise und befahl, ihn bis zu seiner Rückkehr sorgfältig zu überwachen: ‚transitum interdici precepit et eum usque ad reditum suum diligenter observari‘ Falcandus, l. c., c. 7 (l. c., p. 20), weil er ihm wohl nicht recht traute; cf. Siragusa, Il regno etc., p. 63. Über die raschen Erfolge Wilhelms in Sizilien sagen die Ann. Pisani (SS. XIX, 242): Rege liberato ex infirmitate omnes timuerunt; et fecit exercitum magnum, et in tribus mensibus totam Siciliam recuperavit, et omnes suos inimicos in Sicilia devicit.

<sup>120</sup>) Hauptquelle für die Vorgänge bei Brindisi ist Cinnamus, Hist. IV, 11—13 (l. c., p. 162 ff.); über seine nicht ganz genügenden chronikalischen Angaben und die teilweise tendenziösen Entstellungen s. Holzsch a. a. O., S. 26, Anm. 5, und S. 27, Anm. 1, der aber selbst als Datum der Schlacht bei Brindisi den 27. Mai angibt unter Berufung auf die Ann. Casinenses (SS. XIX, 311, Contin. I<sup>a</sup>), wo es jedoch heißt: Wilhelmus rex Siciliae venit Brundisium et cepit illud mense Maii die 28 (die Ann. Pisani, ibid., p. 243, sagen nur in mense Madio); daß etwa die Schlacht am 27. Mai stattgefunden habe und am folgenden Tage erst die Stadt Brindisi von Wilhelm eingenommen worden sei, geht aus den Quellen, insbesondere Cinnamus, nicht hervor. Nach des letzteren Bericht fand der Hauptkampf zu Lande statt und besaßen die Sizilier hier von vornherein die Übermacht, während andere Quellen unrichtig nur von einer Seeschlacht sprechen; cf. Ann. Palid. (SS. XVI, 89): (Wilhelmus) cum Greco navali prelio confignens, submersis multis milibus victoriam cepit. Andere deutsche Quellen geben



Wilhelm gegen Bari. Vergebens flehten dessen Bewohner das Mitleid des Herrschers an. Erbittert über ihr früheres Verhalten, daß sie um Geld den Griechen sich ergeben hatten, ließ er sie mit Hab und Gut die Stadt räumen, die nach zwei Tagen von Grund aus zerstört wurde, während die Hauptschuldigen mit dem Tode büßen mußten. Auch die übrigen Städte an der adriatischen Küste, welche von den Griechen besetzt worden waren, unterwarfen sich

eine genauere und zwar sehr hohe Zahl der gefallenen Griechen an, die aber vielleicht auf den ganzen Feldzug zu beziehen ist, so die Ann. Reichersperg. cod. 4 (SS. XVII, 466): 1156 Item eodem anno Willelhelmus (!) Apulus cum rege Grecorum pugnantis vicit, cesis in eo prelio 43 milibus Grecorum; ähnlich Ann. S. Rudberti Salisburg. (SS. IX, 776): 1156 Willelhelmus Apulus cum Manuele Greco pugnantis vicit. Cesa sunt ibi, ut aiunt, 40 milia Grecorum. Von griechischen Quellen s. noch Nicetas Choniata, Historia de Manuele Comneno II, 7 (Bonner Ausgabe, p. 125), dessen Bericht „recht verworren und ungenau“ (Holzsch a. a. O., S. 27, Anm. 1) ist. Von den italienischen Quellen berichtet auch Falcanus, l. c., c. 7 (p. 20; cf. Cinnamus, l. c., p. 167), daß das Kriegsglück beim Zusammenstoß anfangs schwankte (inbem nach Cinnamus die Iberer und Massageten über die Sigifier einen kleinen Triumph davontrugen): multiplicato exercitu Brundusium venit (sc. Willelhelmus), ubi cum Grecis conflicturus, ad pugnam iubet milites expediri. Greci vero, ubi comitis Roberti, cuius prestolabantur adventum, vident se defraudatos auxilio, quod unicum restabat consilium, fortunam elegunt experiri. anceps in principio pugna fuit, inde Greci non valentes amplius hostiles impetus sustinere, fusi cesique sunt, magna pars eorum cum ducibus suis Panormum transvecti. Den Abfall des Grafen Robert erwähnt mit anderen Details auch Romuald (Ann. SS. XIX, 428): 1156 . . . rex Willelhelmus, prout melius potuit per mare et terram congregavit exercitum, et recto itinere Brundusium venit. In quo Sebasto (Joh. Ducas) et Cominiano (Alerius) et reliquos potentes Grecorum cum multo exercitu et stollo congregatos invenit, qui castrum Brundusii et gentem regis vehementer impugnabant. Comes autem Robbertus, adventu regis cognito, Brundusium reliquit et Beneventum se contulit. Rex vero Willelhelmus per mare et per terram Brundusium potenter obsedit, et per mare et terram viriliter impugnando, in hore gladii debellavit, cepit Grecorum nobiles et stolum cum pecuniam multam, et plures de baronibus et hominibus Apulie, qui ei rebelles extiterant, de quibus multos suspendi et execrari fecit. Die Zahl der erbeuteten griechischen Schiffe geben die Ann. Pisani (SS. XIX, 249): Rex Guilielmus in mense Madio de Sicilia venit in Apuliam cum magno exercitu, et fecit bellum magnum cum baronibus Apulie et exercitu imperatoris Constantinopolitani et devicit eos et omnes Grecos retinuit, et 30 galeas imperatoris cum totis hominibus habuit; cf. Boso, l. c. (Watterich II, 338 — Duchesne II, 394): rex exivit cum exercitu contra Grecos et Apulos qui eius terram occupaverant, et veniens usque Brundusium ubi fuerant congregati, pugnavit in campo cum illis. Quibus tandem superatis et potenter devictis atque fugatis, plenam de ipsis victoriam et triumphum obtinuit; cf. Guillelmi Tyr. Hist. XVIII, c. 8 (Migne, l. c. 201, 717): rex Siciliae . . . congregatis ex universa Sicilia et Calabria militaribus copiis cum ingentibus expeditionibus in Apuliam pervenit. Ubi statim circa Brundusium, fugiente comite Roberto, primo Marte Graecorum fudit copias; et atrito penitus eorum exercitu, duces eorum captos vinculis mancipavit. Gazas quoque quas intulerant valde multiplices suis intulit tam potenter quam feliciter vestiariis; inde recepta universa regione quae ab eo defecerat et populis grata restituta; cf. Ann. Ceccanenses (SS. XIX, 284).

halb wieder ihrem sizilischen Herrn; die Herrschaft der Griechen hatte so ein verblüffend rasches Ende gefunden<sup>127)</sup>.

Natürlich, daß damit auch die Sache der aufständischen apulischen Großen verloren war.

Einige derselben waren dem Könige alsbald in die Hände gefallen und teils aufgehängt, teils geblendet worden<sup>128)</sup>. Andere, wie Robert von Bassavilla und Andreas von Rupecanina, flüchteten zu Papst Gabrian nach Benevent<sup>129)</sup>. Robert von Capua wollte mit seiner Familie gleichfalls fliehen, wurde aber beim Übergang über den Garigliano von seinem Vasallen Richard von Aquila ergriffen und König Wilhelm übergeben. Er wurde ebenfalls in Palermo geblendet und starb bald darauf, während der Verräter durch diese Untat die verlorene Gnade des Königs wiedergewann<sup>130)</sup>.

Der König selbst war inzwischen auf dem Festland, wo er überall die Städte und Burgen wieder mit leichter Mühe unterwarf, gegen den letzten Gegner, gegen den Papst gezogen. Zwei Meilen vor Benevent machte er Halt<sup>131)</sup>.

<sup>127)</sup> Cf. Cinnamus IV, 13 u. 14 (l. c., p. 166 ff.), nach der Schlacht bei Brindisi (ohne Details); diese gibt über den Fall von Bari besonders Falcanus, c. 8 (p. 21), wo die Stadt gerühmt wird als ‚prepotens Apulie civitas, fama celebris, opibus pollens, nobilissimis superba civibus, edificiorum structura mirabilis‘ (iacet nunc in acervos lapidum transformata); cf. Romoaldi Ann. (SS. XIX, 428): Quo facto Barum venit et eam cepit, et quia Barenses castrum regis destruxerant, rex ira commotus civitatem a fundamentis subvertit. Dehinc per maritimam Apulie veniens omnes civitates maritime cepit et totam terram quam perdidit, sine bello recuperavit; Ann. Ceccanenses (SS. XIX, 284): dehinc venit Barim et destruxit eum, et fecit ex eo villas; Ann. Casin. Cont. I<sup>a</sup> (ibid. 311); Ann. Pisani (ibid. 243): et Bari destruxit et principem Robertum cepit, et totam Apuliam in duobus mensibus recuperavit et retinuit. Unde Grecorum imperator magnam tristitiam habuit. Hec victoria et recuperatio fuit a. d. 1156 in mense Madio et Iunio; cf. Ann. Palid. (SS. XVI, 89): Barum autem civitatem, quia Grecis presidio fuit, eliminatis plebibus monachorum solummodo habitationem esse precepit. Taliter prosperatus augusti fert emulationem, pro eo quod a summo pontifice regiam obtinuisse dicitur ordinationem; Roberti de Monte Chr. (SS. VI, 505): Guillelmus rex Sicilie civitatem Bar funditus evertit, preter ecclesiam sancti Nicholai; quia cives illius Grecis faventes, nequissime contra ipsum conspiraverant. Grecos etiam terra et mari idem rex superavit, et de spoliis eorum locupletatus est, et ea que perdidit castella et civitates in ius proprium revocavit. Boso, l. c.: Unde factum est quod totam Apuliam et eius fines tantus timor et tremor repente invasit ut ei deinceps resistere nullus auderet, set universi a facie ipsius fugientes, sine armis et coactione aliqua civitates et arces munitissimas illico dominio eius restituerunt.

<sup>128)</sup> S. oben Ann. 126.

<sup>129)</sup> Romoaldi Ann. (SS. XIX, 428 u. 429), Ann. Ceccan. (ibid. 284); cf. Falcanus, l. c., c. 8 (p. 21).

<sup>130)</sup> Den Untergang Roberts von Capua erzählen Romoaldi Ann. (SS. XIX, 429), Falcanus, c. 8 (l. c.), die Ann. Ceccanens. (SS. XIX, 284), Casin. Cont. I<sup>a</sup> (ibid. 311), Ann. Pisani (ibid. 242), Guillelmi Tyr. Hist. XVIII, 8 (Migne, l. c. 201, 717).

<sup>131)</sup> Boso, Vita Hadr. (Watterich II, 384 — Duchesne II, 395): Evolutis paucis diebus rex a superioribus Apulie partibus cum exercitu

Man muß gestehen, daß Hadrian dadurch in eine schlimme Zwangslage geriet. Denn er war vollkommen isoliert<sup>183)</sup>. Seine apulischen Bundesgenossen waren besiegt, Kaiser Friedrich, von dem allein vielleicht Hilfe zu erwarten gewesen wäre, war ferne und hatte bei seinem ersten Erscheinen die Hoffnungen der Kurie mit nichten erfüllt: was blieb dem Papste übrig, als — nun unter ver- schlechtesten Bedingungen — mit dem siegreichen sizilischen Herrscher in Unterhandlungen zu treten? Er hätte höchstens sein Heil in der Flucht suchen können; allein wohin hätte er sich wenden sollen? Nach Rom? Hier stand ihm die Bevölkerung offenbar damals noch feindlich gegenüber. Andererseits hatte König Wilhelm ja früher schon seine Bereitwilligkeit zu einer Vereinbarung ausgesprochen. Vielleicht hat er es auch an Bestechungen in der Umgebung des Papstes nicht fehlen lassen, wie wenigstens später seine Gegner im Kardinalskollegium behauptet haben<sup>184)</sup>. Jedenfalls ist das weitere Vorgehen des Papstes menschlich vollkommen begreiflich.

Belehrt durch die vorher gemachten Erfahrungen und wohl unter- richtet über die Stimmung im Kardinalskollegium, sandte Hadrian, heißt es, den größeren Teil der Kardinäle nach Campanien<sup>184)</sup> — darunter jedenfalls, wie man mit Recht vermutet hat<sup>185)</sup>, die normannenfeindlichen, unter denen Imarus von Tusulum, Otta- vianus von St. Cäcilia, Guido von Crema (die beiden späteren Gegenpäpste) und Johannes von St. Silvester und Martinus nament- lich genannt werden<sup>186)</sup>. Dann schickte er den schon früher als Unter- händler verwendeten Kardinal Subald, ferner den Kardinal Julius

movit, et Beneventum civitati usque ad duo miliaria propinquavit; cf. Romoaldi Ann., l. c.: recto tramite Beneventum venit; Ann. Casin., Ceccan., l. c. Wilhelm von Tyrus weiß allein von einer Belagerung Benevents durch König Wilhelm zu erzählen (l. c.): ubi tantis tam dominum papam cum suis cardinalibus quam cives universos affectit molestiis, ut et vic- tus desiceret et de salute redderet valde sollicitos.

<sup>183)</sup> Boso, l. c.: postquam Pontifex deceptum se fore cognovit et ab omnibus qui secum firmiter stare iuraverant (dies bezieht sich besonders auf Friedrich), penitus derelictum . . . ; f. die Stelle bei Gerhoh von Reichers- berg (auf welche Ribbeck, Friedrich I. und die römische Kurie, S. 18, Anm. 3, aufmerksam gemacht hat) im Opusculum ad cardinales (siehe M.G. Libelli III, 405): Quid mirum, si Romanus pontifex Adrianus assentientibus sibi domnis cardinalibus angustiatis apud Beneventum promisit aliqua non promittenda illi Siculo, sub cuius gladio tunc erant et fortasse aliter exire non poterant . . .

<sup>184)</sup> E. unten S. 459, Anm. 154.

<sup>185)</sup> Boso (nach derelictum in Anm. 182): premisit maiorem partem fratrum suorum in Campaniam, et ipse cum paucis apud Beneventum remansit.

<sup>186)</sup> Holzhach, a. a. O., S. 28.

<sup>187)</sup> Cf. Sigeberti Cont. Aquicinctina (M.G. SS. VI, 408): Adrianus papa et omnes cardinales Romani preter quatuor Willelmum regem Sicilie ad regnandum in Italia contra Fredericum imperatorem invitant, misso ei per Rollandum cancellarium beati Petri vexillo. Huic factioni non consenserunt Imerus episcopus Tusculanus, et Octovianus (!) presbiter cardinalis tituli Sancte Cecilie, Wido Cremonensis (!), Iohannes de Sancto Martino.

von S. Marcello samt dem Kanzler Roland zu König Wilhelm, der seinerseits seinen Minister, den Großadmiral Majo, dann den Erzbischof Hugo von Palermo, Romuald von Salerno, den Bischof Wilhelm von Troja und den Abt Marino von La Cava als seine Vertreter abordnete<sup>137)</sup>. Der „Beneventer Vertrag“, der nun hier im Juni zustande kam, setzte Folgendes fest<sup>138)</sup>: Appellationen an die römische Kirche sollten nur den Geistlichen in Apulien und Calabrien und in den Apulien benachbarten Gebieten erlaubt sein, nicht aber denen Siziliens. Ebenso sollte die Kurie Legationen nur nach Apulien und Calabrien und den Apulien benachbarten Gebieten abordnen dürfen (unter der Voraussetzung, daß die Legaten die kirchlichen Besitzungen des Reiches nicht verwüsten), nicht aber nach Sizilien, außer auf besondere Bitte des Königs und seiner Erben<sup>139)</sup>. Konzilien sollten ebenso in Apulien und Calabrien und den Apulien benachbarten Gebieten und in Sizilien abgehalten werden dürfen mit Ausnahme der Städte, wo sich gerade der König aufhalte<sup>140)</sup>. Geringen wurde der römischen Kirche das Recht der

<sup>137)</sup> Boso, l. c.: pontifex venerabiles viros predictum U(baldum) tituli s. Praxedis, (Iulium) tit. s. Marcelli et R(olandum) tit. s. Marci, sedis apostolice cancellarium, presbiteros cardinales, ad eundem regem direxit, quatinus ex parte beati Petri eum attentius commonerent ut ab offensis eius omnino cessaret, de illatis dampnis satisfaceret et iura matris sue sacrosanctae Romanae ecclesiae sibi pacifice conservaret. Die Namen der sizilischen Unterhändler gibt die vom König Wilhelm ausgestellte Vertragsurkunde.

<sup>138)</sup> Die ‚Concordia‘ oder ‚conventio Beneventana‘ ist in zwei Urkunden überliefert, wovon die eine, welche die eigentlichen Vertragsbestimmungen enthält, König Wilhelm dem Papste ausstellte, die andere aber, welche die Bestätigung ausdrückt, Fabrian dem Könige übergab. Sie sind beide abgedruckt jetzt in den M.G. Constit. I, 588 ff. (wo auch die früheren Drucke außer dem bei Doeberl, Mon. Germ. selecta IV, 108, angeführt sind); und zwar ist die Urkunde Wilhelms hier (zum ersten Male) nach dem Original im Vatikanischen Archiv veröffentlicht, die Fabrians nach dem Texte bei Baronius, Ann. Eccles. ad 1156, §. 8. Die Urkunde Wilhelms steht auch in der neuen Ausgabe des ‚liber Censuum‘ des Cencius von Fabre in der Bibliothèque des écoles françaises d’Athènes et de Rome 2<sup>e</sup> série VI, 3 p. 376. — Die von Wilhelm ausgestellte Urkunde betont in der Einleitung: *cesis et comprehensis in manu bellica ad laudem et gloriam nominis Dei Grecis et barbaris nationibus, que regnum nostrum nulla eorum vi, set proditorum nostrorum dolositate intraverant, devictis et fugatis de finibus regni nostri turbatoribus pacis et proditoribus nostris, humiliandos nos sub omnipotenti manu Dei decrevimus . . .*

<sup>139)</sup> (4) De appellationibus quidem ita: Si aliquis clericus in Apulia et Calabria et aliis terris, que Apulie sunt affines, adversus alium clericum de causis ecclesiasticis querelam habuerit et a capitulo aut episcopo vel archiepiscopo suo seu alia ecclesiastica persona sue provincie non potuerit emendari, libere tunc si voluerit ecclesiam Romanam appellet. — (8) In Apulia et Calabria et partibus illis, que Apulie sunt affines, Romana ecclesia libere legationes habeat. Illi tamen, qui ad hoc a Romana ecclesia fuerint delegati, possessiones ecclesie non devastent. — (9) Cetera quoque ibidem (in Sicilia) habeat Romana ecclesia, que habet in aliis partibus regni nostri, excepta appellatione ac legatione, que nisi ad petitionem nostram et heredum nostrorum ibi non fient.

<sup>140)</sup> (7) Sane celebrationes conciliorum Romana ecclesia faciat, in

Translationen, der Konsekrationen und Visitationen für das ganze Reich, Apulien, Calabrien und Sizilien zugestanden; für das letztere außerdem die Evokationen der Geistlichen mit Ausnahme derjenigen, welche der Herrscher zu persönlicher Dienstleistung für den Gottesdienst oder zur Krönung zurückzubehalten wünsche<sup>141)</sup>. Hinsichtlich der Wahlen wurde bestimmt, daß sie allerdings frei durch die Geistlichen der Domkapitel erfolgen sollten, daß aber die in Aussicht genommene Persönlichkeit solange geheim gehalten werden solle, bis der König Kenntnis davon erhalten und seine Zustimmung zur Wahl gegeben habe; diese solle er ohne Grund, wofern es sich nicht um einen Verräter oder Gegner oder eine mißliebige Persönlichkeit handle, nicht verweigern. Natürlich war dem König damit ein sehr großer Einfluß auf die Besetzung der erledigten Stellen eingeräumt<sup>142)</sup>. Dagegen verspricht der Papst dem König, dessen Sohn und allen Erben den Besitz des Königreiches Sizilien, des Herzogtums Apulien, des Fürstentums Capua, ferner Neapels, Salernos, Amalfis und des Marserlandes mit ihren Gebieten, und gelobt dem König und seinen Erben, den Besitz auch gegen jedermann zu erhalten<sup>143)</sup>. Hinwiederum bekannte sich der König dafür offen

quacunqve Apulie vel Calabrie civitatum voluerit aut illarum parciū que Apulie sunt affines, civitatibus illis exceptis in quibus persona nostra vel nostrorum heredum in illo tempore fuerit, remoto malo ingenio, nisi cum voluntate nostra nostrorumve heredum. Hierbei ist Sizilien allerdings nicht erwähnt; da aber in dem oben angeführten Schlußsatz: „Cetera quoque“ die Konzilien nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden, sehe ich nicht ein, warum man mit Holzsch a. a. O. annehmen soll, daß in Sizilien nie ein Konzil sollte gehalten werden dürfen. Ganz deutlich ist die Stelle freilich nicht. E. Caspar, Roger II. und die Gründung der Normannisch-Sizilischen Monarchie, S. 426, meint, Konzilien sollte der Papst auf dem Festlande allenthalben halten können, von der Insel jedoch Bischöfe nur mit Genehmigung des Königs dazu entbieten. Dies scheint mir keine zutreffende Interpretation.

<sup>141)</sup> (5) Translationes in ecclesiis fient, si necessitas et utilitas ecclesie aliquem de una ecclesia ad aliam vocaverit et vos aut vestri successores concedere volueritis. — (6) Consecrationes et visitationes libere Romana ecclesia in omni regno nostro habebit. — (9) In Sicilia quoque Romana ecclesia consecrationes et visitationes habeat. Et si de Sicilia personas aliquas ecclesiastici ordinis vocaverit, eant (dieses zur Erklärung des ganzen Passus sehr notwendige Wort fehlt in den früheren Drucken, steht aber in der neuen Ausgabe des „Liber censuum“ und in den M.G.). Magnificentia nostra autem nostrorumque heredum pro christianitate facienda (Ducange, Glossarium etc., ed. Favre II, 320, erklärt den Ausdruck mit „cum aliquo in divinis communicare“, also wohl zur Abhaltung des Gottesdienstes; Sentiis, Die „Monarchia Sicula“ (1839). S. 80, sagt: „zur Wahrnehmung des Hirtenamtes“; Holzsch und Stragusa übergehen die Stelle ganz) vel pro suscipienda corona remoto malo ingenio retinebit, quas providerit retinendas.

<sup>142)</sup> (11) De electionibus quidem ita fiet: Clerici convenient in personam idoneam et illud inter se secretum habebunt, donec personam illam excellentie nostre pronuntient. Et postquam persona celsitudini nostre fuerit designata, si persona illa de proditoribus aut inimicis nostris vel heredum nostrorum non fuerit aut magnificentie nostre non extiterit hodosus (!) vel alia in ea causa non fuerit, pro qua non debeamus assentire, assensum prebebimus. S. hierzu Hinschius, Kirchenrecht II, 594.

<sup>143)</sup> (12) Profecto vos nobis et Rogerio duci filio nostro et heredibus

als Lehensmann des Papstes, leistete den Treu- und Lehenseid, zu dem er sich auch für seine Erben verpflichtete, und versprach der römischen Kirche einen jährlichen Zins von 600 Schifati für Apulien und Calabrien, 400 für das Marserland zu bezahlen<sup>144</sup>); ebenso sollten die Kirchen und Klöster des Reiches die gewöhnlichen, schuldigen Zinsen und Beiträge entrichten<sup>145</sup>).

Nachdem diese Vereinbarungen getroffen und ratifiziert waren, fand eine Zusammentunft des Königs und des Papstes statt. Der letztere begab sich mit den Karbinälen nach der Kirche des hl. Marcianus am Calorefluß in der Nähe von Benevent. Der König warf sich ihm dort zu Füßen und leistete ihm in Gegenwart aller geistlichen und weltlichen Großen den Treu- und Lehenseid, dessen Wortlaut Obbo Frangipani ihm vorsagte. Der Papst, den Friedenskuß ihm gewährend (und ihn damit zugleich vom Banne lösend), befehnte ihn dann mittelst dreier Fahnen mit dem Königreich Sizilien, dem Herzogtum Apulien und dem Fürstentum Capua. Reiche Geschenke in Gold und Silber und seidenen Stoffen brachte darauf der König dem Papste, den Karbinälen und der ganzen römischen Kurie dar<sup>146</sup>). Dafür erlangte er, unterstützt durch die

---

nostris, qui in regnum pro voluntaria ordinatione nostra successerint, conceditis regnum Sicilie, ducatum Apulie et principatum Capue cum omnibus pertinentiis suis, Neapolim, Salernum et Amalfiam cum pertinentiis suis, Marsiam et alia que ultra Marsiam debemus habere et reliqua tenimenta, que tenemus a predecessoribus nostris, hominibus sacrosancte Romane ecclesie, iure detenta, et contra omnes homines adiuvabitur honorifice manutenere.

<sup>144</sup>) (13) Pro quibus omnibus vobis vestrisque successoribus et sancte Romane ecclesie fidelitatem iuravimus et vobis ligium hominum fecimus, sicut continetur in duobus similibus capitalaribus, quorum alterum penes vestram maiestatem sigillo nostro aureo, alterum vero sigillo vestro signatum penes nos habetur. Et census 600 skifatorum (eine Münze; von Holzsch., S. 29, irrig mit „Scheffel“ übersetzt) de Apulia et Calabria, 400 vero de Marsia, vel equivalentens in auro vel argento nos ac nostros heredes Romane ecclesie statuimus annis singulis soluturos, nisi forte impedimentum aliquod intervenerit, quo cessante census ex integro persolvetur.

<sup>145</sup>) (10) De ecclesiis et monasteriis terre nostre, de quibus a Romana ecclesia questio mota fuit, sic fiet: Vos quidem et vestri successores in eis habebitis, quod habetis in ceteris ecclesiis, que sub nostra potestate consistunt, que solite sunt accipere consecrationes seu benedictiones a Romana ecclesia, et debitos insuper et statutos ei census exolvunt.

<sup>146</sup>) Boso, Vita Hadr. (Watterich II, 334 = Duchesne II, 395): Quibus (f. S. 454, Ann. 137) benigne susceptis atque tractatis post mutuum diversorum altercationem capitulorum, rex ipse cum eodem papa eis mediatis concordavit; et veniens ad ecclesiam sancti Marci, iuxta Beneventum positam, ad pedes ipsius pontificis humiliter se prostravit et ligium hominum et fidelitatem coram circumstantium maxima episcoporum, cardinalium, comitum, baronum et aliorum multitudine, Oddone Frangipane iuramentum computante, sibi fecit. Recepto itaque ipso rege ad pacis osculum et collatis magnis muneribus in auro et argento ac sericis pannis eidem pontifici eiusque fratribus et toti eius curiae, ab invicem leti et cum gaudio discesserunt. Ergänzung bieten Romoaldi Ann. (SS. XIX, 429): (Rex) multis nunciis intercurrentibus et capitulis pacis hinc

Bitten und Vorstellungen seines Großadmirals Majo und des Erzbischofs Hugo von Palermo, vom Papste noch einen anderen Vorteil, nämlich den, daß die Bistümer Mazzara, Girgenti und Malta fernerhin nicht dem päpstlichen Stuhle direkt, sondern dem Erzbischofe von Palermo untergeben sein sollten<sup>147</sup>). Hinwiederum gewährte der König auf Bitten des Papstes den zu diesem geflüchteten Rebellen Verzeihung in der Weise, daß Robert von Bassavilla und Graf Andreas von Rupecanina mit anderen ihrer Genossen das Königreich frei mit ihrer Habe verlassen durften<sup>148</sup>).

inde dispositis, cum papa concordatus est. Nam Adrianus papa cum cardinalibus suis ad ecclesiam sancti Marci, que prope Calorem fluvium sita est, veniens, regem Wilhelmum ad pedes suos humiliter accedentem benigne recepit. Qui facto iuramento, ut moris erat, liggius homo pape devenit, et papa ipsum per unum vexillum de regno Sicilie, per aliud de ducatu Apulie, per tercium de principatu Capue investivit. Cf. Roberti de Monte Cron. (SS. VI, 505): cum papa Adriano pacem fecit, concedendo ei consecrationes episcoporum regni sui et ducatus, sicut antiquitus eas habuit ecclesia Romana; unde discordia fuerat inter patrem suum regem Rogerium, et Innocentium et Eugenium Romanos pontifices. Idem vero apostolicus concessit ei regnum Sicilie et ducatum Apulie et principatum Capue; Ann. Casinens. Contin. I\* (SS. XIX, 311): Adrianus papa coronavit Beneventi supradictum regem Wilhelmum, et confirmavit ei regnum et regalia beati Petri de regno; cf. Ann. Ceccanens. (ibid., p. 284).

<sup>147</sup>) Romoaldi Ann. (l. c., p. 429): (papa) amore regis Wilhelmi, precibus etiam et studio Maionis amirati et Ugonis Panormitani archiepiscopi interveniente, Agrigentanam et Mazariensem ecclesias, que ad ius Romane ecclesie specialiter pertinebant, ecclesie Panormitane subiecit, et earumdem ecclesiarum episcopos eiusdem ecclesie suffraganeos in perpetuum esse concessit. Daß auch der (hier nicht genannte) Bischof von Malta dem Erzbischof von Palermo als Metropolitän unterstellt wurde, erhellt aus der Urkunde Gubrians IV. vom 10. Juli 1156 (J.-L. 10197), auf welche Siragusa, Il regno etc., p. 68 n. 3, aufmerksam gemacht, indem er zugleich das im Drucke bei Pirri, Sicilia Sacra I, 94, angegebene falsche Datum 1154 corrigiert hat.

<sup>148</sup>) Romoaldi Ann. (M.G. SS. XIX, 429): Comitem Robbertum, Andream de Rupe-canina et reliquos inimicos suos, qui Beneventum ad domnum papam confugerant, eiusdem pape precibus liberos et illesos cum rebus suis de regno exire permisit; cf. Ann. Casinens. Cont. I\* (ibid. 311): cum quo (sc. papa) paciscens secure permisit exire regnum comitem Lorotelli, et comitem Andream, et alios socios eorum cum prece ipsius papae . . . Abbas Raynaldus (von Monte Cassino) recuperavit gratiam domni regni Wilelmi apud Salernum. Demgegenüber verdient die Nachricht des Wilhelm von Tyrus, daß der Papst seine früheren Bundesgenossen im Stich gelassen oder geradezu verraten habe, keinen Glauben. Er sagt Hist. XVIII, c. 8 (Migne, l. c. 201, 717): . . . nuntiis intercurrentibus, quibusdam occultis conditionibus, reformata est pax inter eos, exclusis omnibus illis a foedere, qui domini papae suasionibus, tantis se laboribus immerserunt et periculis. Videntes ergo praedicti nobiles viri, quod contra spem accidisset eis, et quod dominus papa, non obtenta eis domini regis gratia, pacem sibi et Romanae ecclesiae, illis exclusis fecerat, solliciti pro se, anxie coeperunt disquirere, quonam pacto possent, sani et incolumes, extra regnum se facere. Comes itaque Robertus et Andreas cum quibusdam aliis nobilibus viris in Lombardiam properantes ad dominum imperatorem se contulerunt; in den Ann. Ceccan. (SS. XIX. 284) heißt es: venit (sc.

Der Vertrag von Benevent bedeutete für den König von Sizilien in erster Linie einen vollen Triumph gegenüber der Kurie, welcher wertvolle innere kirchliche Zugeständnisse abgerungen wurden, während äußerlich ja nur das alte Lebensverhältnis gegenüber dem römischen Stuhl wieder hergestellt ward — und dies wurde offenbar bei den sonstigen Bestimmungen des Beneventer Vertrages nicht als allzu große Last oder Beeinträchtigung der königlichen Gewalt empfunden<sup>149</sup>). Politisch aber war der Vertrag für den König von größter Wichtigkeit. Er überhob ihn jeder Sorge vor einem Angriffe von Seite des Papstes und verschuf ihm für den Kampf mit dem römisch-deutschen Kaiser in dem Papste einen sehr gewichtigen Bundesgenossen.

Für den Papst war das Abkommen — trotz der weitgehenden kirchlichen Konzessionen — nicht minder wertvoll. Es gewann der Kurie die Lehensoberhoheit über Sizilien zurück und machte den Papst unabhängiger gegenüber dem deutschen Kaiser, zu dem freilich — dies hat wohl der größere Teil der dem Abkommen feindlichen Kardinäle sogleich empfunden — dadurch das Verhältnis wesentlich verschlechtert wurde.

Man begreift, daß Friedrich, als er von dem Vertrage und der Ausöhnung des Königs mit dem Papste Kunde erhielt, auf das unangenehmste davon berührt wurde<sup>150</sup>). Mit einem Male war ja dadurch die ganze Lage total verschoben und ganz zu seinen und des Reiches Ungunsten verändert. Wahrscheinlich hat Friedrich zuerst durch jene sizilischen Großen davon gehört, welche auf Bitten des Papstes von König Wilhelm begnadigt wurden und sich durch die Lombardei alsbald nach Deutschland an des Kaisers Hof begaben. Friedrich und seine Umgebung betrachtete den Beneventer Vertrag insbesondere als einen Bruch seines eigenen, mit dem Papste getroffenen Abkommens<sup>151</sup>). Und zweifellos hat dieser — allerdings unter

rex) Beneventum, ubi erat Adrianus papa cum comite Robberto de Rotellu et cum comite Andrea et cum multis aliis, et eiecit eos inde; cf. Roberti de Monte Cron. (SS. VI, 505): Exhereditavit comitem Robertum de Bassenvilla cognatum suum, quia ab ipso desciverat.

<sup>149</sup>) Es mag hier noch hervorgehoben werden, daß der Vertrag von Benevent keinerlei Verpflichtung für den König Wilhelm enthält, den Papst nach Rom zurückzuführen, wie dies bei den früheren Unterhandlungen (s. oben S. 448) ausdrücklich von sizilischer Seite angeboten worden war.

<sup>150</sup>) Cf. Romoaldi Ann. (SS. XIX, 429): Audiens autem Fredericus imperator, Adrianum papam cum rege Guillelmo concordatum et quod eum de regno Sicilie et ducatu Apulie investisset, molestissime tulit; cf. Gotifredi Viterbiensis G. Frid., B. 831 (Schulaußg., p. 13):

Federa dum Siculis Adrianus papa perogit,  
Et Grecos Liguresque sibi sociatus adegit,  
Ira movet dominum qui diadema regit.

<sup>151</sup>) S. besonders das Schreiben Friedrichs an den Erzbischof Eberhard von Salzburg vom Jahre 1159 (Rahewin, G. Fr. IV, 86): Venerunt ad nos duo cardinales a papa missi ad hoc, ut inter nos et illum fieret concordia. Dixerunt igitur, quod papa illam requireret pacem atque concordiam quae inter papam Eugenium et nos facta fuerat et scripta. Nos respondimus quod pacem quidem inviolabiliter huc usque tenuissemus.



dem Drucke äußerer Verhältnisse — wenn auch nicht gegen den direkten Wortlaut des Konstanzer Vertrages, so doch gegen den Geist desselben gehandelt<sup>153</sup>). Da rächte sich nun eben jene Ungenauigkeit im Konstanzer Vertrag einer- und die Opposition der (weltlichen) Fürsten gegen die Fortsetzung des italienischen Feldzuges andererseits<sup>153</sup>). Sicherlich darf man in dem Beneventer Vertrag den Anlaß nicht bloß zu der wachsenden Spannung zwischen Kaiser und Papst, sondern auch zu dem späteren Schisma in der Kirche finden. Von diesem Moment an traten sich, wie dies später die schismatischen Wähler Viktors IV. selbst offen ausgesprochen haben, die Parteien im Kardinalskollegium schroffer gegenüber, indem die normannenfeindlichen Kardinäle in dem Vertrag eine Beinträchtigung der Ehre und der Interessen des Reiches sowohl, wie insbesondere wegen der großen kirchlichen Zugeständnisse auch der Kirche selbst erblickten<sup>154</sup>). So hat der Beneventer Vertrag eine geradezu weltgeschichtliche Bedeutung erlangt.

Friedrich hatte sich inzwischen von Würzburg nach Nürnberg begeben. Am 21. Juni hat er hier eine verfassungsgeschichtlich hochwichtige Urkunde ausgestellt. Sie betraf die Stadt Augsburg, deren schlimme Rechtsverhältnisse ihn bereits bei einem früheren Aufenthalt beschäftigt hatten<sup>155</sup>). Friedrich ging nun an die definitive Regelung dieser Übelstände. Nachdem er bereits früher zur Beseitigung der Übergriffe der Bögte eine Verordnung Heinrichs IV. vom 14. Januar 1104 erneuert hatte, welche die Vogteirechte auf den Gütern des Domkapitels regelte, handelte es sich nunmehr um Feststellung und Kodifizierung dessen, was sonst in der Stadt Rechtens sein sollte, um wieder geordnete Rechtszustände herbeizuführen. Mit der einschlägigen Untersuchung waren Bischof und Stadt beauftragt worden; das Resultat, zu dem sie gelangten, war

mus, de caetero autem neque eam tenere neque ea teneri vellemus, quoniam ipse prior eam violasset in Siculo, cui ipse sine nobis reconciliari non debuisset.

<sup>153</sup>) S. Giefbrecht, *R. Z.*, V, 101; Prutz, *Friedrich I.*, Bd. I, S. 110, und besonders Weiland in der *Sybel'schen histor. Ztschr.* XXXI, 461; Ribbeck a. a. O., S. 19, und Haud, *R. G.*, IV, 207.

<sup>153</sup>) S. oben S. 163 und 367 ff.

<sup>154</sup>) S. das Rundschreiben der schismatischen Kardinäle bei Rahewin, *G. Fr. IV.*, 62: Ex quo contra honorem aecclesiae Dei et imperii amicitia inter domnum papam Adrianum et Wilhelmum Siculum apud Beneventum facta est, dissensio et discordia non modica inter cardinales sacrosanctae Romanae aecclesiae non sine causa oborta est, nobis scilicet, qui honorem et dignitatem sanctae Dei aecclesiae et imperii nullatenus diminui volebamus, amicitiae, quae facta fuerat in detrimentum aecclesiae et imperii, nequaquam consentientibus, aliis vero, qui, pecunia et multis promissionibus obcecati, iam dicto Siculo tenebantur astricti, conventionem ipsam taliter ut diximus fabricatam nequiter defendentibus et quam plures in partem sui erroris attrahentibus, nostro conatui et voluntati totis viribus pertinaciter resistentibus, und weiter unten sagen sie, statt des Kaisers wäre eher der König von Sizilien zu exkommunizieren gewesen: qui omnia iura aecclesiae tam spiritalia quam temporalia violenter abstulerat.

<sup>154</sup>) S. oben S. 115.

ein sozusagen konservatives: keine Neuerungen, Änderungen, Ergänzungen, sondern nur Wiederherstellung des alten (schon 1104? genehmigten) rechtmäßigen Herkommens. Das von Volk und Klerus abgegebene Weistum bestätigte nun Friedrich<sup>156)</sup>. Da hier nicht der Platz ist zu einer ausführlichen, systematischen Darstellung des Augsburger Stadtrechtes<sup>157)</sup>, mag nur der Inhalt des Weistumes kurz wiedergegeben und einiges dabei herausgehoben werden.

<sup>156)</sup> In dieser Weise, glaube ich, lassen sich die beiden auseinanderliegenden Zeitangaben in der Urkunde am ersten erklären, daß also 1152 die erste Entscheidung Friedrichs und Bestätigung der Verordnung von 1104 über die Vogteirechte erfolgte und 1156 die Bestätigung des von Volk und Klerus abgegebenen Weistums über die Rechtsverhältnisse überhaupt. Denn St. 3747 heißt es ja am Schluß des oben (S. 116) mitgetheilten Passus (Art. I): Acta sunt autem haec anno 1152. Dann folgt die Verordnung Heinrichs IV. von 1104 (Art. II), hierauf (Art. III—VI) die ‚Iusticia Augustensis civitatis‘ und am Schluß nach der Signumszeile des Kaisers und nach der Recognitionnzeile Rainalds die Datierung: ‚Datum Nurember XI. kal. Iulii, ind. 5 a. d. i. 1156 rgnte d. Frid. R. i. invictissimo, anno regni eius 6 imperii vero 3. Actum in Christo feliciter amen.‘ Daß Inbiktion und Regierungsjahre nicht mit 1156 stimmen, sondern zu 1157 gehören, ist schon früh bemerkt und die Urkunde deshalb wie wegen ihrer auffallenden stilistischen Form in ihrer Echtheit verdächtigt worden; cf. Mon. Boica 29<sup>a</sup>, 333, und besonders Fider, Beiträge zur Urkundenlehre I, 291 (vgl. II, 412 u. 144), der die Tatsache, daß der Kaiser immer nur in der dritten Person lebend erscheint, in der Weise erklärt, daß ‚einer der Rängelei vorgelegten Aufzeichnung lediglich das Protokoll zugefügt und dann (sogar ohne Beglaubigungsformel!) abgeschrieben wurde‘; ähnlich Erben, Das Privilegium usw., S. 58. Mit dem Itinerar stimmt aber 1157 keineswegs, weil der Kaiser am 21. Juni dieses Jahres nicht in Nürnberg gewesen sein kann, da er am 3. Juni in Rimwegen, am 23. in Goslar urkundete (St. 3770 u. 3771). Fider, Beiträge usw. II, 412 (§ 453), spricht allerdings die Vermutung aus, es könnte das Datum ‚XI. kal. Iulii‘ (das am Ende der Zeile steht) im Original (im Münchner k. Reichsarchiv) nachgetragen sein. (Es ist ein Fehler von Berner, f. nächste Anmerkung, wenn er Nr. 74 behauptet, Fider sage, die Worte seien auf Rasur geschrieben, wovon sich keine Spur bei Fider findet.) In der Tat scheint es, als ob ‚XI. kl. Iulii‘ mit etwas blässerer Tinte geschrieben sei, und dasselbe kann vielleicht auch von der Jahreszahl MCLVI gelten. Dann würden die Differenzen in den Zeitangaben etwa so zu erklären sein, daß die Ratifikation des Weistums von Kaiser Friedrich auf einem Tage zu Nürnberg in dem 6. Regierungsjahre (3. des Kaisertums und der 5. Indiktion) erfolgte, und das wäre der Fall entweder im Sommer 1157 vor oder nach einem Aufenthalt des Kaisers in Bamberg (4. u. 5. Juli, St. 3773 u. 3774), oder im Januar 1158, wo Friedrich nach St. 3797 am 28. Januar in Nürnberg weilte. Man hätte damals das Datum und die Jahreszahl nicht beigefügt, und bei der späteren Ergänzung dachte man fälschlich an den Aufenthalt Friedrichs in Nürnberg vom 21. Juli 1156. Jedenfalls spricht die Übereinstimmung von Indiktion und Regierungsjahren eher für die spätere Niederschrift des ganzen Stückes. Wenn übrigens Fider, Beiträge usw., I, 291 (§ 164), betont, daß eine Verschiedenheit der Hände nicht bemerkbar sei, so muß ich dagegen konstatieren, daß das ganze Stück allerdings von einem Schreiber geschrieben ist, aber es ist doch deutlich sichtbar, daß bei dem Passus ‚Iusticia Augustensis civitatis haec est‘, also bei Art. III, ein Wechsel seiner Hand insofern eintritt, als er dies und das Folgende kleiner, enger, gedrängter geschrieben hat; auch die Sinen sind näher aneinandergerückt. Auch dies spricht für die spätere Hinzufügung dieses Teiles. An der Echtheit der Urkunde ist m. E. nicht zu zweifeln.

<sup>157)</sup> Das scheint um so weniger nötig, wenn dasselbe schon aus dem Jahre 1104 herrührt — eine Ansicht, welche früher öfters (s. Berner in der folgende zu erwähnenden Schrift) und besonders von Gaupp, Deutsche Stadt-

Charakteristisch erscheint mir (und zugleich als ein weiterer Beleg dafür, daß die Festsetzung des Stadtrechtes in der vorliegenden Gestalt unter Friedrich erfolgt ist), wenn der Abschnitt, mit dem die Aufzeichnung des Stadtrechtes beginnt, an die Spitze eine Strafbestimmung für die Friedensbrecher stellt: das ist so recht aus dem Geiste Kaiser Friedrichs heraus gedacht, der sich die Wiederherstellung und Aufrechthaltung des Friedens im Reiche zur besonderen Aufgabe gemacht hatte. Übeltäter dieser Art sollen dem Bischof, der eigentlichen Obrigkeit in der Stadt, zehn Talente zahlen oder mit Haut und Haaren büßen. Der Bischof setzt unter Berücksichtigung der Wünsche der Ministerialen, der Bürger und des ganzen Stadtvolfes den Burggrafen und den Münzer ein, gleichwie er bei der Ernennung des Stadtpfarrers die Wünsche derselben Kreise und dazu der Domgeistlichkeit zu beachten hat, aus deren Mitte der Pfarrer zu nehmen ist. — Dann folgen Bestimmungen über die Ausübung des Münzrechtes, die einem Münzer überlassen ist. Hier mag aus den Bestimmungen darüber hervorgehoben werden, daß der Geldwechsel — Regal und in der Hand des Münzers — bis zum Betrage von 10 Mark nur den Kaufleuten erlaubt war, die nach Köln Handel trieben — ein Beweis zugleich für die Ausdehnung des Augsburgischen Handels und die Bedeutung Kölns als Handelsstadt in jener Zeit.

rechte des Mittelalters II, 189, vertreten worden ist. Dagegen hat sie E. Berner, Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Augsburg vom Ende der römischen Herrschaft bis zur Kodifikation des zweiten Stadtrechts im Jahre 1276 (= *Querte*, Untersuchungen zur deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte, Bd. V, 1879), S. 74 ff., auf das Entschiedenste, und, wie ich glaube, mit Recht bekämpft. Er ist insbesondere der Meinung, daß die Worte der Einleitung (Art. I) ‚in curia Ratispona confirmatum‘ nicht auf Art. III—VI zu beziehen sind. (Am einfachsten wären sie vielleicht so zu erklären, daß sie ursprünglich nur zu dem ‚iis advocatorum‘ gehörten, und die Worte ‚urbis praefecti, civitatisnium, omnium ordinum civitatis‘, bei welchen ‚episcopi‘ vermischt wird, erst hinterdrein in dem eingereichten Konzept an unrichtiger Stelle waren eingefügt worden.) Weiter ist Berner der Ansicht, daß ‚sich die Promulgation im Jahre 1152 nur auf allgemeine Grundzüge beschränkte‘, daß die Ausarbeitung des Weistums bei den beteiligten drei Faktoren — Bischof, Klerus und Volk, über deren gegenseitige Rechte es eine Auseinandersetzung galt — auf Schwierigkeiten und Hindernisse gestoßen sein mag, während ‚Friedrich im Sturm und Drang der Reichspolitik keine Ruhe für die Ordnung der kommunalen Angelegenheiten gefunden haben mag‘. Berner gelangt also hinsichtlich der verspäteten kaiserlichen Ratifikation, für welche er mit Recht auf St. 3762 (s. unten S. 525, Anm. 43) als Analogon verweist, zu einem ähnlichen Erklärungsgrund, wie wir ihn — unabhängig von Berner — gewonnen haben. Bei Berner ist auch die frühere einschlägige Literatur verzeichnet, aus welcher wir neben der Ausgabe des Dokumentes bei Christian Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg (1872), die wertvollen Erörterungen von Frensdorff in der Einleitung zu Band IV der ‚Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrh.‘ (Augsburger Chroniken, Bd. I), S. XIX ff., herausheben wollen; vgl. auch Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. u. 13. Jahrh. (= Schmoller, Staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen I, 2, S. 30). Neben der ‚äußeren Geschichte des Stadtrechtes‘ hat Berner auch den materiellen Inhalt derselben sehr eingehend behandelt, ohne daß man ihm freilich in allen Punkten wird zustimmen können. Unsere obige Darstellung beruht vornehmlich auf Berner und Frensdorff.

Dann werden in vier Abschnitten die Gerechtsame des Bischofs, der Stadt, des Vogtes und des Burggrafen behandelt. Was die ersteren betrifft, so gehörte dazu das Zollrecht, das Seleitsrecht, dann ein Grundzins, der in Gestalt von vier Pfund am Michaelstage von den einzelnen Häusern und Höfen dem Bischof zu entrichten war. So oft der Bischof auf Befehl des Königs im Interesse seiner Kirche zu Hof geht, erhält er von den Bürgern eine Beisteuer von 10 Pfund und ebenso (auf seine Bitten) eine solche, aber nicht festgesetzte, wenn er sich nach Rom auf der Heersfahrt des Königs oder zur Konsekration begibt. In allen diesen drei Fällen soll er auch von dem Burggrafen zwei Handschuhe, einen Hut und eine Beisteuer erhalten.

Der nächste Abschnitt behandelt „einen Teil des in Augsburg geltenden Privatrechts, speziell Personenrechts“ mit Bestimmungen über den ruhigen Besitz einer Hofstätte, über die Vorteile des Besitzes des Bürgerrechtes, über Verhältnisse der (bischöflichen) Zinshörigen oder Censualen.

Dann folgen im Abschnitt über die Gerechtsame des (auch nach unserer Ansicht bischöflichen) Vogtes Bestimmungen über die Ausübung der vogteilichen Gerichtsbarkeit (an drei echten Dingen im Jahre) und „der daraus resultierenden Rechte und Pflichten zwischen Vogt und Dingsassen“.

Der letzte Abschnitt handelt von „dem Jurisdiktionsrecht des Burggrafen und dem Verhältnis zwischen diesem und den Handwertern (Fleischern, Wurstmachern, Bäckern, Brauern und Schankwirten), und hieran schließt sich noch die Regelung einiger weiteren Fragen, nämlich des Gefängniswesens, der bischöflichen Gastwirtschaft, der Disziplinargewalt des Bischofs über Vogt und Burggrafen (welche beide seine Beamten sind) und der Bestrafung von Verbrechen, die im Auslande an einem Augsburger Bürger von einem Ausländer verübt worden sind“.

Als wesentlich mag noch betont werden, daß der Bischof, wohl nach dem ganzen Statut, als „Herr der Stadt“, als „oberster Gerichtsherr“, als „Bewahrer des Stadtfriedens und auch des Marktfriedens“ (als Beschützer der Fremden), ferner „als höchster Kriegsherr“, als „oberster Grundherr der Stadt“ und als „oberster Münzherr“, als „Inhaber der öffentlichen Gewalt in der Stadt“ erscheint. Aber die Bürger haben es ihm gegenüber doch bereits zu einer selbständigen Stellung, zum Besitz wichtiger Rechte gebracht. Sie haben sich zu einem bestimmt abgegrenzten Kreise zusammengeschlossen. Wer in denselben eintreten will, muß das Bürgerrecht, das *jus civitatis* erwerben. „Mit der Mitgliedschaft in diesem Kreise, dem Bürgerrechte erlangt man ein besonderes Standesrecht, das Recht des Bürgerstandes. Es gewährt einen Anteil an den der Bürgergemeinde als solcher eingeräumten Rechten und gewisse persönlich auszeichnende Befugnisse, insbesondere das Recht, in Rechtsstreitigkeiten nach den unter der Bürgerschaft erwachsenen Gewohnheiten beurteilt zu werden. Die wichtigsten derselben sichern das Grundeigentum und die persönliche Freiheit“. —

In Nürnberg empfing Friedrich verabredetermaßen die griechische Gesandtschaft, die, weil er sie in Würzburg nicht vorgelassen, in Salzburg hatte zurückbleiben müssen<sup>158</sup>). Freilich Erfolg sollte sie mit ihren Anliegen, die sie vorzubringen hatte, nicht haben. Die Ehe mit Beatryx war geschlossen. Für eine Unterstützung des byzantinischen Nachzuges gegen Ungarn war Friedrich angeblich wegen der Kürze der Zeit nicht zu haben. Es ist sogar ungewiß, ob damals schon der vom Kaiser gegen die Byzantiner angelegte Feldzug aufgegeben war oder ob dies erst später geschah. Wenn Friedrich den byzantinischen Gesandten in der Person seines Kapellans Stephan einen Botschafter nach Byzanz mit zurücksandte, so geschah dies wohl nur, um die ablehnende schriftliche Antwort des Kaisers mündlich erläutern zu lassen und vielleicht noch einen Versuch zu einer friedlichen, gütlichen Verständigung zu machen<sup>159</sup>).

Noch eine andere Gesandtschaft traf hier in Nürnberg bei dem Kaiser ein. Nach dem Tode des Erzbischofs Arnold hatte in Köln eine Doppelwahl stattgefunden, welche zu heftigen Spaltungen Anlaß gab. Die Präpöste und Äbte (der Stifter und Klöster) hatten den Propst Gerhard von Bonn gewählt, die Domherren der Hauptkirche aber — Propst und Dechant gab es damals an derselben nicht — den Propst des St. Georgstiftes Friedrich, eben jenen Sohn des Grafen Adolf von Berg, welcher so lange Zeit als erwählter Bischof von Utrecht fungiert hatte<sup>160</sup>). Es wird betont, daß dieser seine Wahl hier in Köln besonders dem Einfluß seiner Verwandten und der Gunst der jüngeren Kleriker zu verdanken hatte. Auch der Kaiser selbst ist vielleicht von einer Beeinflussung darauf nicht freizusprechen. Da eine Einigung nicht erzielt wurde, wandten sich beide Parteien an Friedrich und stellten sich deshalb in Nürnberg bei ihm ein. Drei Tage lang stritten sie sich hier vor dem Kaiser, der nach dem Rat und Urteil der dort anwesenden geistlichen und weltlichen Fürsten die Entscheidung über den Streit auf den nächsten Hof- und Reichstag in Regensburg verschob<sup>161</sup>).

<sup>158</sup>) S. oben S. 437.

<sup>159</sup>) Otto Fris., G. Fr. II, 52: imperatore mense Iulio in Norico castro, ubi Greci eius maiestati presentandi erant, morante . . .; ibid., II, 53: In utroque (s. oben S. 437, Anm. 92) frustrati sunt (sc. legati). Nam et imperator aliam sibi, ut predictum est, in matrimonio iunxerat, et expeditio contra Ungaros — postulabant enim in proximo eam Septembre fieri — tam celeriter ordinari non poterat. (Dies klingt wie eine offizielle Ausrede!) Admittuntur tamen eius conspectui, scripta recipiuntur. Remittitur cum eis Stephanus capellanus imperatoris, per quem princeps de illius principis voluntate amplius cognoscat. Daß Friedrich eine Fortsetzung der Verhandlungen, eine neue Gesandtschaft von griechischer Seite erwartete, erhellt aus Friedrichs Schreiben an Wibald vom August 1157 (Jaffé, Bibl. I, 598; s. unten S. 558).

<sup>160</sup>) S. Bernhards, Konrad III., S. 855, 866 ff., und oben S. 68.

<sup>161</sup>) Otto Fris., l. c. II, 52: Ea tempestate defuncto Arnaldo Coloniensi archiepiscopo aecclesia illa ad electionem faciendam conveniens, gravissime scissa est, prepositis et abbatibus Gerardum

Noch eine andere geistliche Angelegenheit beschäftigte den Kaiser hier zu Nürnberg. Nach dem Tode des Abtes Konrad von Tegernsee (Juni 1155)<sup>162)</sup> suchte der Vogt des Klosters, Graf Heinrich II. von Wolfratshausen, den Mönchen einen Abt nach seinem Willen aufzuzwingen und schaltete mit der Abtei überhaupt, wie mit seinem Eigentum. Die Mönche wehrten sich, so gut sie konnten: sie wählten einen Abt nach ihrem Herzen und zwar einen Grafen von Neuburg, namens Rupert, und wandten sich, zugleich Beschwerde führend über die Unbilden des Wolfratshausener Grafen, an den Kaiser. In Gegenwart einer großen Anzahl von Fürsten bestätigte Friedrich eben hier zu Nürnberg die Wahl Ruperts und beehrte ihn mit dem Szepter. Davon gab er dem Grafen Heinrich selbst in einem Schreiben Kenntnis, nicht ohne ihm wegen seines Verhaltens ernste Vorwürfe zu machen und ihn an die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten zu ermahnen, indem er zugleich die Wahlfreiheit der Reichsabtei betonte; diese wurde übrigens nach einem etwas späteren Berichte auch sogar von Otto von Freising — gleichfalls vergeblich — bedroht<sup>163)</sup>.

Bunnensem prepositum, maioris vero ecclesiae canonicis, qui tunc temporis preposito et decano carebant, Fridericum, Adolphi comitis filium, eligentibus. Itaque imperatore mense Julio in Norico castro (f. Ann. 159) morante, utraeque istae partes causam suam principi ostensurae veniunt. II, 54: Procedunt Colonienses, advocatos exposcunt, de sua utriusque electione per triduum coram principe decertant et conrixantur. Tandem princeps, utrorumque auditis allegationibus, consilio et iudicio quos secum habebat episcoporum aliorumque principum predictam causam ad curiam Ratisponensem . . . producendam decrevit. — Chr. regia Colon., Rec. II (Schulausg., p. 93): generali electione clerus et populus habita, gravi partium scissione a se invicem dividuntur, et una pars Gerhardum Bunnensem prepositum, altera Fridericum prepositum S. Georgii acclamando variatur. Sed utrimque iusticiam partis suae defensantes, cum magna animositate pro confirmatione et investitura electorum primo apud Nürnberg, postremo apud Radasponam ad audientiam imperialem et principum proficiscuntur. — Catal. arch. Colon. I (SS. XXIV, 342): Fridericus, prepositus s. Georgii, filius fratris Brunonis . . . Hic non canonica electione sed propinquorum factione et iuvenum clericorum favore episcopatum adeptus est. Addunt quidam quod per simoniam constitutus sit ab imperatore. Nam omnium priorum electio in Gerharo Bunnensi preposito sancita fuit. Itaque utraque partes ad audienciam imperatoriam Nuorinberg conveniunt. Ibi infecto negotio, Ratispone imperatore audent . . . S. Wolfram, Friedrich I. und das Wormser Concordat, S. 65; Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel (= Hist. Studien, hrsg. von Arndt ufw., Heft 11, 1888), S. 40 ff.<sup>162)</sup> S. oben S. 886, Anm. 341.

<sup>163)</sup> S. das Schreiben Friedrichs an Heinrich von Wolfratshausen, welches bei Stumpf fehlt, bei Reg, Thesaurus anecdotorum novissimus, t. VI (Cod. epistol. I), 411, n. 10 (auch gedruckt bei Nag von Freyberg, Älteste Geschichte von Tegernsee, S. 280): Frid. etc. H(einrico) comiti de Wolfra(tshausen) gratiam suam et omne bonum. Antiquorum regum seu imperatorum vestigiis inhaerentes . . . te scire volumus, quod monasterio de Tegrinse apud Nurenberc coram magna frequentia principum abbatem, quem communis electio fratrum delegerat, nostra auctoritate praefecimus, et eundem cum omnibus eidem monasterio pertinentibus, sicut dilectum et fidelem nostrum, maiori providentia et frequentiori alacritate diligere,

In die Zeit zwischen Juli und August wird ein Hofstag Friedrichs zu Ulm verlegt, auf welchem Bischof Konrad von Augsburg einen Streit zwischen dem Kloster Kaisheim und dem Pfalzgrafen Friedrich, dem Bruder Ottos von Wittelsbach, schlichtete. Es befanden sich dort bei Friedrich Herzog Belf, Graf Rudolf von Pfullenborn, der Stadtpräfekt von Augsburg Konrad und andere<sup>164</sup>). Daß sich der Kaiser dann nochmals nach Nürnberg zurückbegeben haben soll, ist ganz zweifelhaft<sup>165</sup>). Am 17. August befand er sich in Colmar,

curare atque tueri intendimus. Sane quia iam diu compertum habemus, multis vexationibus eundem locum pristini status honorem et reverentiam pene amisisse, negligentiam tuam quidem in hac parte culpam possemus: sed magis nunc industriam tuam commonemus, ne ulla ex te violentia obeisat, quin fratres monasterii rebus prostrandis fideles et religiosas personas provideant officiales suos, non tuo arbitrio, sed quos ipsi aptos iudicaverint. Tu vero in procuratione exteriorum sic te gerere studeas, ut nostram reverentiam adtendas, ut et locus, qui specialiter de iure regni est, ex tua procuracione profectum accipiat, et fidelis administratio tua apud nos meritum et gratiam obtineat. Es ist irreführend, wenn Gemeiner, Gesch. des Herzogtums Baiern unter Kaiser Friedrich des Ersten Regierung, S. 75, die aus der Passio S. Quirini' geschöpfte Darstellung bei Bez. Thea. anecd. nov., t. III, p. 3, 520, zur Formulierung des Wortlautes der von den Tegernseer Mönchen erhobenen Klage verwendet. Die Passio S. Quirini' (Hrsg. von Th. Mayer in den Acta S. Quirini Martyris im Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, Jahrg. 1849, Heft III), deren Abfassung L. v. Heinemann, Zur Kritik Tegernseer Geschichtsquellen (Kenes Arch. d. Ges. f. d. G. XII, 150), in die Jahre 1160—1170 setzt, berichtet darüber Folgendes (S. 348): Post excessum fratris (Ottos V., gest. 10. Nov. 1136; s. Dejele, Gesch. der Grafen von Ansbach, S. 27 u. 92) Henricus comes advocatiam paterno per omnia more trahebat. Et in privatis quidem causis cenobio durus extabat, in externis autem negotiis nemo quicquam contrarium moliri poterat; et in hoc etiam ultra etatem valebat. Antequam suorum consiliiis sinister depravaretur, honorem admodum diligebat loci, nec Ottoni Frisingensi tertio quoque impetu (Mayer bezieht irrig 'tertio' auf Otto von Freising) episcopatu eum subicere multifariam laboranti prorsus consensit. Habebat aliquos familiares, quorum cura de sua ipsius pecunia misse pro ipso etiam nesciente fiebat assidue. Hec et eiusmodi salutem anime sibi procurarunt, quamvis iniquis seductus suasionibus, et cui patrocinari debebat loco infensus, sue demum fuerit auctor perniciei. Hic quippe juvenis suorum amori consiliisque totus deditus, cenobii homines illorum questui penitus exposuerat, ut multo magis ei vel eis quam patrono servirent in annum vel darent. In omnibus quoque placitis seivus ecclesie hominibus imminabat quam suis. Abbate Chunrado iam defecto etate totam sibi abbatiam quasi proprium fundum in ditione redegerat, mortuoque successorem pro libitu suo apud regem impetrare laborabat, sed sine effectu. Episcopus etiam Otto doctissimus idem agebat, qui Cesari Friderico quadringentas argenti libras pro loco sibi subiciendo fertur pollicitus; sed princeps honorem loci apud regnum regni honorem in loco minuendum negabat, et dignum abbatem fratribus eligentibus investivit per sceptrum.

<sup>164</sup>) St. 3749 ohne genaueres Datum, nur mit Acta sunt hec a. i. d. 1156, ind. 4. Vorher Hec in curia imperatoris Friderici Ulme celebrata coram principibus et multis nobilibus rite peracta sunt...

<sup>165</sup>) St. 3756 für die Abtei Präfening (mit den namentlich aufgeführten Besitzungen) ist von Stumpf für unecht und, paläographisch, als eine plumpe Nachahmung von St. 3247 (vom 18. Juli 1129) erklärt worden. Dagegen scheint Fiedr., Beiträge usw., I, 33, das Stück retten zu wollen, indem er bemerkt, daß Simonsfeld, Jahrb. d. dtsh. R. unter Friedrich I. Bd. I. 30

Noch ei  
 hier zu Nürnberg  
 (Juni 1155)  
 von Wolfrati  
 aufzuzwingen  
 Eigentum. &  
 wählten einen  
 Neuburg, nan  
 führend über  
 Kaiser. In G  
 Friedrich eben  
 ihn mit dem E  
 in einem Schre  
 haltens ernste &  
 Erfüllung seiner  
 Wahlfreiheit de  
 einem etwas spä  
 — gleichfalls ve.

Bunnensem prepo  
 temporis preposito  
 eligentibus. Itaqu  
 morante, utraque  
 II, 54: Procedunt  
 electione per tridu  
 princeps, utrum  
 secum habebat ep  
 ad curiam Ratisp  
 Colon., Rec. II (E  
 habita, gravi partii  
 hardum Bonnensem  
 acclamando variatu  
 cum magna animos  
 apud Nürnberg, po  
 et principum profici  
 Fridericus, preposit  
 canonica electione  
 favore episcopatum  
 constitutus sit ab in  
 Bunnensi preposito  
 imperatoriam Nuori  
 imperatorem adeun  
 Concordat, S. 65; B  
 Domkapitel (= Hifur  
<sup>163</sup>) S. oben S.  
<sup>163</sup>) S. das Schr  
 bei Stumpf fehlt, bei  
 epistol. I), 411, n. 10  
 von Legersee, S. 28  
 gratiam suam et o  
 vestigiis inhaerente  
 apud Nurenbere co  
 communis electio fr  
 eundem cum omnibu  
 fidelem nostrum, m:

ausgeben von den Bischöfen Bernhard von Straßburg, Stephan  
 von Regensburg, Jansch von Laut, dem Abte Engeloh von Würzburg,  
 dem Propste Bernhard von Jähringen, Mathias von Eßlingen,  
 Wigmar von Burggrafen Hermann (von Verona) und den  
 Grafen Rudolf von Fulkendorf, Ulrich (von Leuzburg), Werner  
 (von Haber?), Dietrich (von Rumpelgard), Simon (von Sauer  
 brücken?) und Konrad (von Salm). Bischof Albert von Verdun,  
 welcher dem am Anfang dieses Jahres zurückgetretenen Albero  
 gefolgt war<sup>164</sup>, erhielt hier vom Kaiser eine Urkunde, durch welche dieser  
 dem genannten Bischof unter Vermittlung auf das Verbit Kaiser  
 die Gerichtsbarkeit und Markgrafschaft im westlichen Umfange und  
 mit allen Rechten, welche Hugo, Graf von Joze, König und beiderlei Gerichts  
 barkeit & die von ihm ererbten Sachen bezeugte<sup>165</sup>.





Dann eile der Kaiser nach Regensburg, wo er nach und nach die Mitte, umgeben von den Fürsten des Reiches, getroffen sein muß<sup>166)</sup>. Die verhandelte wichtige Reichsangelegenheit

harrte hier der Entscheidung; endlich sollte die Vermählung mit dem Babenberger Gemahl Hermann vollzogen werden. Das vorher schon gehaltene Abkommen zwischen diesem und dem Kaiser von übrigen Fürsten des Reiches bekannt gemacht und ihnen zur Bestätigung unterbreitet werden<sup>167)</sup>. Eine außerordentlich große Versammlung, namentlich aus dem Süden des Reiches<sup>168)</sup>, wurde mit diesem wichtigen Reichstage einberufen. Da waren, um nur die hervorzuheben zu nennen: der Kaiser Hermann von Böhmen, der Erzbischof Gerhard von Salzburg, der Bischof Otto von Freising, Konrad von Bayern, Gerhard von Bamberg, Hartmann von Regensburg, Hartmann von Irren, der Bischof Albert<sup>169)</sup> von Trient, ferner der Herzog Adolf, Pfalzgraf von Böhmen, des Kaisers Bruder Konrad und des Kaisers Vetter, der Herzog Friedrich, Herzog Heinrich von Kärnten, Markgraf Engelbert von Tyrol, Leopold von Babenberg, Albrecht von Brandenburg, Pfalzgraf Hermann bei Rhein, Otto von Wittelsbach und sein Bruder Friedrich, die Grafen Gerhard von Sulzbach, Rudolf von Sponheim, Engelbert von Hail, Gerhard von Karstungen, Ekbert von Lütten, von Heilstein und andere weltliche Fürsten<sup>170)</sup>. Dazwischen stürmte die Hauptpersonen: Hermann der Römische Kaiser, Konrad von Regensburg — seiner stilleren Gemahlin — selbst anwesend, sondern zwei deutsche Kleriker waren entfernt, nur der sogenannte Bamberger Bischof von Regensburg anwesend, während der Kaiser in dem nahe bei Regensburg befindlichen Kloster

nte Bischof Gerhard von Regensburg vor ihm stand. Der Kaiser war mit lobende ufl. Eiden. Das Privilegium etc. S. 2. 10.

166) Das o... anrichtige Datum der Otto von Freising, 4. Fe. II. 16  
oben S. 464... legime mediantem cum beoventem primogeno Rati  
eine... er aliquot dies presentium imperatoris presen  
tur — ein... durchaus nicht mit der Angabe u. de. Kralovic des  
vilegium... ria generalis Rationone u. autoritate eandem  
die eadem... f. E. m... Abrechnung der Eide mit  
16. Eiden... Reichlich l... Herzogtum Oberbayern u. der  
nischen M... S. 10.

167) Das... auffallenweise ist  
168) Das... ist das bei einer so

169) Die... mit Kaiserin  
170) Das... der Herzog be  
S. 469,

171) Otto...  
172) Otto...  
173) Otto...  
174) Otto...  
175) Otto...  
176) Otto...  
177) Otto...  
178) Otto...  
179) Otto...  
180) Otto...  
181) Otto...  
182) Otto...  
183) Otto...  
184) Otto...  
185) Otto...  
186) Otto...  
187) Otto...  
188) Otto...  
189) Otto...  
190) Otto...  
191) Otto...  
192) Otto...  
193) Otto...  
194) Otto...  
195) Otto...  
196) Otto...  
197) Otto...  
198) Otto...  
199) Otto...  
200) Otto...

umgeben von den Bischöfen Burchard von Straßburg, Stephan von Metz, Heinrich von Toul, dem Abte Egelolf von Murbach, den Herzögen Berthold von Zähringen, Matthäus von Lothringen, Pfalzgraf Otto, dem Markgrafen Hermann (von Verona) und den Grafen Rudolf (von Pfullendorf), Ulrich (von Lenzburg), Werner (von Baden?), Dietrich (von Nömpelgard), Simon (von Saarbrücken?) und Konrad (von Salm). Bischof Albert von Verdun, welcher dem am Anfang dieses Jahres zurückgetretenen Albero gefolgt war<sup>166</sup>), erhielt hier vom Kaiser eine Urkunde, durch welche dieser dem genannten Bistum unter Berufung auf das Vorbild Kaiser Ottos die Grafschaft und Markgrafschaft im vollsten Umfange und mit allen Rechten, sowie Bann, Zoll, Münze und beiderlei Gerichtsbarkeit in Straf- und bürgerlichen Sachen bestätigte<sup>167</sup>).

die graphische Nachbildung keinen Einfluß auf den Wortbestand der Urkunde geübt haben könne, und daß trotz der Widersprüche in der Datierung unzweifelhaft eine echte Urkunde Friedrichs zugezogen sein müsse. Die letztere sei wohl nur in Abschrift vorhanden gewesen, so daß man keine graphische Nachzeichnung vornehmen konnte, wie man überhaupt wohl nur ein angebliches Original zu der Abschrift habe anfertigen wollen. — Für mich ist ausschlaggebend, daß Friedrich schwerlich am 21. Juni in Nürnberg, dann zwischen Juli und August in Ulm, am 18. August wieder in Nürnberg und schon am 17. August in Colmar gewesen sein soll.

<sup>166</sup>) Gesta epp. Viridunensium (M.G. SS. X, 517): Albero episcopus, vir generosus et approbati meriti, labore affectus et tedio, etate fractus et senio, episcopatus resignavit, et tumultus ac frequentias populorum declinans, ad claustrum s. Pauli Viridunensis Premonstratensis ordinis requitionis gratia divertit . . . Alberoni successit in episcopatus regimine Albertus de Merceio, vir excellentis ingenii, litterature vernans studio, qui sollerti sagacitate ovium suarum curam gessit, et pro humane possibilitatis modulo causas erroris extirpavit, iactantie nescius et pauperum adiutor indefessus . . . Cf. Clouët, Hist. de Verdun II (1868), 235.

<sup>167</sup>) St. 3751: Datum Columbariae XVI kal. Septembris a. d. i. 1156 ind. 4 rgnte d. Frid. i. gloriosissimo, a. r. e. 4 (sic!), i. v. 2. — Refognoszent Rainald an Stelle Arnolds von Mainz. — Mit noch seltenem 'in perpetuum' nach der Salutatio (s. oben S. 70, Anm. 209). Wenn es im Anfang heißt: Beneficium comitatus et marchiae, quod recolendae memoriae Ottho Rom. imp. Aug. Heymoni Viridunensi episcopo indonavit, so ist eine solche Urkunde Ottos III. (Heymo regierte von 988—1024) nicht bekannt. Dann heißt es: nos tibi ecclesieque Viridunensi confirmamus (unter der gleichen Verbindung wie Otto) videlicet ut tu et tui successores liberam in perpetuum habeatis potestatem R. eundem comitatum in usus ecclesiae tenendi et comitem eligendi absque ullo haereditario iure ponendi, habendi seu quicquid libuerit faciendi atque modis omnibus disponendi, bannum, theloneum, monetam et districtum civitatis in omnibus causis criminalibus et civilibus pleno iure tibi et successoribus tuis habenda concedimus. (Folgen noch einzelne Bestimmungen.) Über die verfassungsgeschichtliche Bedeutung der Urkunde für Verdun (Aufhören des erblichen Grafenamtes!) cf. Clouët, Hist. de Verdun et du pays Verdunois (1867), t. I, 384 ff., II, 284 ff. — Warum Heyd, Gesch. d. Herz. v. Zähringen, S. 357, unter dem hier als Zeugen angeführten Bartholomäus dux nicht Berthold von Zähringen verstanden wissen will und behauptet, aus dem zähringischen Hause habe den Kaiser damals nur Markgraf Hermann von Baden begrüßt, vermag ich nicht einzusehen. Daß unter dem Grafen Dietrich der von Nömpelgard zu verstehen, betont Viellard, Documents etc., p. 276 n. 1; der oben gleichfalls ge-

Dann eilte der Kaiser nach Regensburg, wo er nicht erst um die Mitte, sondern bereits in den ersten Tagen des September eingetroffen sein muß<sup>168</sup>). Die weitaus wichtigste Reichsangelegenheit harrte hier der Erledigung; endlich sollte die Verständigung mit dem Babenberger Heinrich Jasomirgott perfekt, das bisher geheim gehaltene Abkommen zwischen diesem und dem Kaiser den übrigen Fürsten des Reiches bekannt gemacht und ihnen zur Genehmigung unterbreitet werden<sup>169</sup>). Eine außerordentlich große Menge der Letzteren, namentlich aus dem Süden des Reiches<sup>170</sup>), hatte sich zu diesem wichtigen Reichstage eingefunden. Da waren, um nur die hervorragendsten zu nennen: der Patriarch Piligrin von Aquileja, der Erzbischof Eberhard von Salzburg, die Bischöfe Otto von Freising, Konrad von Passau, Eberhard von Bamberg, Hartwich von Regensburg, Hartmann von Brigen, der Bischof (Albert?) von Trient, ferner der Herzog Welf, Wladislaw von Böhmen, des Kaisers Bruder Konrad und des Kaisers Vetter, der junge Friedrich, Herzog Heinrich von Kärnten, Markgraf Engelbert von Istrien, Diepold von Böhmburg, Albrecht von Brandenburg, Pfalzgraf Hermann bei Rhein, Otto von Wittelsbach und sein Bruder Friedrich, die Grafen Gebhard von Sulzbach, Rudolf von Schweinsgut, Engelbert von Hall, Gebhard von Burghausen, (Eibert) von Bütten, von Peilstein und andere weltliche Große<sup>171</sup>). Daneben natürlich die Hauptpersonen: Heinrich der Löwe und Heinrich Jasomirgott. Von dem letzteren ist überliefert, daß derselbe nicht nach Regensburg — seiner früheren Hauptstadt! — selbst hinetrkam, sondern zwei deutsche Meilen davon entfernt, auf den sogenannten Barbinger Wiesen sein Zeltlager aufschlug, während der Kaiser in dem nahen Kastell Donaustauf Wohnung nahm<sup>172</sup>). Mit

nannte Bischof Stephan von Metz war sein Bruder. Zur Korroboration und Goldbulle vgl. Erben, Das Privilegium usw., S. 25 u. 106.

<sup>168</sup>) Das auffallend unrichtige Datum hat Otto von Freising, G. Fr. II, 54 (s. oben S. 464, Anm. 161). Igitur mediante iam Septembre principes Ratisponae conveniunt ac per aliquot dies presentiam imperatoris prestolantur — eine Angabe, die durchaus nicht mit der Angabe in der Urkunde des Privilegium minus 'in curia generali Ratispone in nativitate sancte Marie celebrata' zu vereinigen ist. S. meine Besprechung der Schrift von Wilsch, Erben, Das Privilegium Friedrich I. für das Herzogtum Österreich in der „Deutschen Literaturzeitung“ 1904, Nr. 16, S. 993.

<sup>169</sup>) S. unten Anm. 172.

<sup>170</sup>) Dagegen von geistlichen und weltlichen Fürsten auffallenberweise fast gar keine aus dem Osten und Norden des Reiches, wie man das bei einer so wichtigen Reichsangelegenheit doch eigentlich erwarten sollte.

<sup>171</sup>) Die Genannten sind Zeugen in St. 3753 und 3755 (mit Ausnahme des Böhmenherzogs), der nicht erwähnt ist, weil er direkt an dem Hergange beteiligt war (s. unten S. 470); über den Bischof von Trient s. unten S. 469, Anm. 174.

<sup>172</sup>) Otto Fris., G. Fr. II, 55 (nach prestolantur in Anm. 168): Dehine principe patruo suo in campum occurrente — manebat enim ille pene ad duo Teutonica miliaria sub papilionibus — cunctisque proceribus virisque magnis accurrentibus, consilium, quod iam diu secreto retentum celabatur, publicatum est. — Die Barbinger Wiesen sind genannt in einer (im Codex Traditionum monasterii Ensdorf bei Freyberg, Sammlung histo-

den übrigen Fürsten begab sich nun der Kaiser am 8. September in das Lager seines Oheims, und hier spielte sich folgender Vorgang ab<sup>178)</sup>: Heinrich Jasomirgott verzichtete auf das Herzogtum Baiern,

rischer Schriften und Urkunden II, 268, überlieferten) Traditionsnotiz über einen Gütertausch, welcher erfolgte: coram Heinrico duce Australium. Confirmata sunt hec in prato Barbingen. Am Schluß heißt es noch: Et sciendum quod ad confirmandum huius rei testamentum coram augusto imperatore Friderico in castro Tumstaufe hec iterata sunt.

<sup>178)</sup> Über denselben berichtet einerseits Otto von Freising, a. a. O., in einer allerdings eigentümlichen Weise, da er einleitend dazu bemerkt, daß er nur die Hauptsache des Übereinkommens, wie er sie im Gedächtnis behalten, mitteilen wolle: 'Erat autem haec summa, ut recolo, concordiae', wobei zu betonen, daß das 'ut recolo' um so merkwürdiger, als Otto von Freising selbst als Zeuge die Urkunde des Priv. minus mit unterschrieben hat. (S. meine Besprechung in der Deutschen Lit.-Ztg. a. a. O.) Andererseits ist die verlässigste Quelle für den ganzen Vorgang die Urkunde über die Erhebung Österreichs zum Herzogtum selbst, das sogenannte 'Privilegium minus', St. 3753. Denn daß das 'Privilegium maius' (St. 3754) (welches noch Herz 1838 als die echte Urkunde in die M.G. Leges II, 99 ff. aufgenommen) gefälscht ist (wahrscheinlich 1838 auf 1839), das steht seit den Untersuchungen Wattenbachs, die Österreich. Freiheitsbriefe (Arch. f. Österr. Gesch. VIII, 19 ff.), Fickers, über die Echtheit des kleinen Österr. Freiheitsbriefes (Sitzungsber. der Wiener Akad. Phil.-hist. Kl. Bd. 23, S. 439 ff.), und A. Hubers, über die Entstehungszeit der österr. Freiheitsbriefe (ebd. Bd. 33, S. 17 ff.) so fest, daß darüber in der That kaum noch etwas zu sagen ist' (Giesebrecht, R. Z. VI, 348). Aber neuerdings ist auch das 'Privilegium minus' von Wilhelm Erben in der bereits öfters zitierten Schrift: Das Privilegium Friedrich I. für das Herzogtum Österreich (Wien 1902) als unecht angegriffen, d. h. als an zwei Stellen für interpoliert erklärt worden und zwar als gefälscht von Friedrich dem Streitbaren, dem letzten österreichischen Herzog aus dem Hause der Babenberger, in der Zeit zwischen Juni 1243 und August 1244. Daß an der Echtheit des ganzen sonstigen 'Privilegium minus' nicht zu zweifeln sei, hat Erben durch eine genaue diplomatische Untersuchung (die nur die Zeugenreihe nicht genügend berücksichtigt hat) nicht bloß dargetan, sondern noch erhärtet, indem er feststellte, daß Arenga, Publicatio und Corroboratio von einem Diktator herrühren, der 1156—1158 und wieder 1163 in der kaiserlichen Kanzlei tätig war. Ein Franke von Geburt, der Würzburger oder Bamberger Diözese angehörig, gebrauchte er nach Erben als Vorlage den bekannten 'Codex Udalrici', über dessen sonstige Benutzung am Hofe Friedrichs wir uns schon früher (s. oben S. 93) ausgesprochen haben. — In zustimmendem Sinne für die Annahme einer von Friedrich dem Streitbaren verübten Interpolation hat sich Busch in von Ebengreuth in den Mitt. d. Inst. f. Österr. Gesch., XXIV, 112 ff., erklärt, gegen Erben dann G. Turba, Gesch. des Thronfolgerechtes in allen habsburgischen Ländern bis zur pragmatischen Sanction Kaiser Karls VI. 1156—1732 (1903), S. 412 ff., und ich selbst habe in der angeführten Rezension in der Dtsch. Lit.-Ztg. ebenfalls gegen Erbens Ansicht Stellung nehmen und für die Echtheit auch der intrinmirten Stellen (in der durch den Raum gebotenen Kürze) eintreten zu müssen geglaubt. Im Nachfolgenden soll auf Erbens Aufstellungen etwas näher eingegangen werden. Erben hat auch den Text des Priv. min. wieder abgedruckt, der bekanntlich nicht im Original, sondern nur in Abschriften des 13., 14. usw. Jahrhunderts und außerdem inseriert in die (gleichfalls nicht im Original erhaltene) Bestätigungsurkunde Friedrichs II. vom Juni 1245 überliefert ist. Erben hat auch S. 135 ff. die früheren Ausgaben des Priv. min. verzeichnet (darunter besonders auch die in den M.G. Constit. I, 220 ff.), und nur die von Doeberl in den Mon. Germ. sel. IV, 86 ff. übergangen, die aber (S. 93) hinsichtlich der Zeugen in der Urkunde nicht ganz korrekt ist. — Was die letzteren betrifft, so sei hier sogleich erwähnt, daß die Reihe derselben zwei

indem er dem Kaiser sieben Fahnen übergab. Friedrich belehnte damit alsogleich Heinrich den Löwen. Dieser aber gab dem Kaiser zwei Fahnen zurück und verzichtete zugleich damit auf die Ostmark samt allen Rechten und „allen Lehnen, welche der Markgraf Leopold einst vom Herzogtum Baiern besessen hatte“<sup>174</sup>). Dann aber ver-

Eigentümlichkeiten aufweist. Bei dem Bischof von Trient fehlt der Name des nach dem Tode seines Vorgängers Eberhard (18. Juni 1156) gewählten Albert oder Adelpret (cf. Bonelli, Notizie . . . intorno al B. V. Adelpreto vescovo . . . della chiesa di Trento 1761, I, 8 ff., und Rinf, Urkbch. des Hochstiftes Trient = Fontes Rer. Austriac., Abt. II, Bd. V, p. VIII) — entweder weil zur Zeit der Abfassung des Priv. min. der neue Bischof noch nicht gewählt war, während die Kanzlei doch davon Kenntnis hatte, daß er zum Regensburger Reichstag eingeladen worden war, oder weil der Schreiber des Priv. min. den Namen des neuen Bischofs von Trient, der vielleicht gerade erst unterwegs war, nicht kannte. Auffallend ist jedenfalls, daß auch in St. 3755 (einer zweiten ebenfalls nur abschriftlich erhaltenen Urkunde Friedrichs vom gleichen Tage) die gleiche Blöße sich findet. — Ferner wird der Markgraf Albrecht von Brandenburg (einer der wenigen nicht süddeutschen Fürsten) als „Albertus de Staden“ bezeichnet, also nach dem Grafengeschlecht, das vorher lange Zeit 1056—1180 die Nordmark als Reichslehen inne gehabt (s. Bernharti, Konrad III., S. 190, 396; Albrecht der Bär war übrigens der Schwager des 1128 gestorbenen Markgrafen der Nordmark, Heinrich von Stade; s. Heinemann, Albrecht der Bär, S. 64, 79). Eine solche Verwechslung wäre Verdacht erweckend für das Priv. min., wenn sie sich nicht ebenso wieder in St. 3755 und überdies noch in St. 3939 u. 3940 (vom April 1162; s. Fiedler, Sitzgaber. d. Wien. Akad. Phil.-hist. Kl. Bd. 23, S. 508) fände. (Was die von Aventin noch mehr bezeichneten Zeugen betrifft, so siehe zu Erben, S. 116, meine Besprechung, a. a. O.) — Auch die Datierungszeile ist in Unordnung: Dat. Ratespone XV. kal. Octobr. ind. 4 a. d. i. 1156 rgnte d. Friderico R. i. aug., in Christo feliciter amen; anno regni eius 5, imperii 2 — und ganz so lautet sie in St. 3755 (nur mit Hinzufügung von ‚in generali curia‘ nach ‚Ratespone‘, was in St. 3753 entbehrlich war, da dies schon Eingang der Urkunde (s. Anm. 174) erwähnt war. Das hier am Ende der Urkunde gegebene Datum des 17. September bezieht sich natürlich nur auf die Beurkundung, während die Handlung selbst auf den 8. September (s. Anm. 174) anzusehen ist. Ottos von Freising oben (S. 467, Anm. 168) erwähnte irrige Datumsangabe ist wohl aus dieser späteren Beurkundung entstanden.

<sup>174</sup>) In der Urkunde heißt es (dem Erbischen Text zufolge): *Noverit . . . presens etas et successura posteritas, qualiter nos . . . in curia generali Ratispone in nativitate s. Marie celebrata in presencia multorum religiosorum et catholicorum principum litem et controversiam que inter dilectissimum patrum nostrum Hainricum ducem Austrie et karissimum nepotem nostrum Hainricum ducem Saxonie diu agitata fuit de ducatu Bawarie, hoc modo terminavimus, quod dux Austrie resignavit nobis ducatum Bawarie, quem statim in beneficium concessimus duci Saxonie, dux autem Bawarie resignavit nobis marchiam Austrie cum omni iure suo et cum omnibus beneficiis, que quondam marchio Leupoldus habebat a ducatu Bawarie. — Dazu vgl. Otto Fris., G. Fr. II, 55: *Heinricus maior natu ducatum Baloariae septem per vexilla imperatori resignavit. Quibus minori traditis, ille duobus cum vexillis marchiam Orientalem cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus reddidit. Exinde de eadem marchia cum predictis comitatibus quos tres dicunt . . .* So klar im Ganzen danach dieser Vorgang war, so viele Schwierigkeiten der Erklärung bleiben doch hinsichtlich der Details desselben — wiederum infolge der unbefriedigenden Darstellung Ottos von Freising. So erscheint es sogleich fraglich, wie man die Worte ‚comitatibus quos tres dicunt‘ zu erklären und zu übersetzen hat —*

Kündete der Herzog Wladislaw von Böhmen den (einmütigen) Schiedspruch der Fürsten, der dahin lautete: Um Heinrich Jasomir-

entweder mit „deren es drei sein sollen“? oder „welche die drei Grafschaften genannt werden“? Im letzteren Falle hätte man es mit damals allgemein bekannten Grafschaften und Gebieten zu tun, während heutzutage niemand genau anzugeben weiß, wo denn diese drei Grafschaften zu suchen sein sollen; die ja, wie Otto von Freising bemerkt, von Alters her zur Ostmark gehörten! Wie einfach wäre es doch gewesen, wenn Otto von Freising sogleich hinzugesetzt hätte, welche Grafschaften er eigentlich meint! Meist hat man im Anschluß an Riezler, Das Herzogtum Bayern zur Zeit Heinrichs des Dritten und Ottos I. von Wittelsbach (S. 222), darunter die Grafschaften Schaumburg, Lambach und Wels, Rebgau und Boigen (Pengen) verstanden, d. h. „vom Lande zwischen Inn und Enns das in der Mitte liegende Gebiet“, also die größere Hälfte des Landes ob der Enns, während der westlichste Teil, die an den Inn angrenzende Grafschaft Scharfing und die Grafschaft Steier, damals 1156 noch unter dem bayerischen Herzogtum verblieben seien. Und diese Auffassung schien unterstützt zu werden durch eine Stelle in dem (kurz vor 1177 verfaßten) Breve Chronicon Austriae Mellicense (M.G. SS. XXIV, 71), wo es bei der Erhebung Österreichs zum Herzogtum heißt: „dilataitis videlicet terminis a flumine Anaso usque ad fluvium qui dicitur Rötensala, addito et comitatu Pogen“. Dann hat aber Strnadt, Die Geburt des Landes ob der Enns (1886), S. 76 ff., nachgewiesen, daß eben dieser Passus erst später, wahrscheinlich von einem Zeitgenossen König Ottokars II. von Böhmen, eingeschoben worden ist, und Strnadt ist selbst zugleich zu der Ansicht gekommen (S. 81), daß die ‚comitatus‘ bei Otto von Freising gar nicht als wirkliche Grafschaften, sondern als „in der Ostmark gelegene Gerichtsprengel“ aufzufassen seien, da die Ostmark aus drei Grafschaften gebildet gewesen, deren echte Dingstätten sich in Plautern, Tulln und Korneuburg befunden hätten. Dann hat Hafendhrl, Deutschlands südöstliche Marken im 10., 11. u. 12. Jahrh. (Archiv f. Österreich. Gesch., Bd. 82, S. 440), diese Ansicht dahin modifiziert, daß unter den ‚tres comitatus‘ die Grafschaftsrechte in den genannten drei Sprengeln zu verstehen seien. Unabhängig von diesem war Dopfsch, Über die ‚tres comitatus‘ bei der Erhebung Österreichs zum Herzogtum 1156 in den Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. XVII, 296 ff., von derselben Überzeugung gelangt, daß der Ausdruck ‚comitatus‘ bei Otto von Freising nur im Sinne von Grafenrechten, Grafenberechtigung genommen werden dürfe. Eine Bestätigung dieser Ansicht konnte in den Worten bei Hermann von Altaiß: iudiciariam potestatem principi Austriae ab Anaso usque ad silvam prope Pataviam que dicitur Rotensala, protendendo (s. unten Anm. 181) gefunden werden. — Dagegen hat sich A. Huber in einer Besprechung des Buches von Strnadt in dem literarischen Zentralblatt<sup>1</sup> 1886, S. 575, in der bestimmtesten Weise gegen diese Auffassung von den ‚tres comitatus‘ als drei Gerichtsprengeln gewendet, die er „nämlich als richtig“ anerkennen wollte. Aus dem Umstand, daß es in Österreich drei Gerichtshäuten gegeben, dürfe man nicht folgern, daß es aus drei Komitaten bestanden habe. Auch Riezler, Das Herzogtum Bayern, S. 218, hatte sich schon dagegen ausgesprochen, unter ‚comitatus‘ etwa Gerichtsprengel zu verstehen. Auch ich kann mich von der Richtigkeit der Interpretation im Sinne Strnadts, Hafendhrls und Dopfschs durchaus nicht überzeugen und wäre am meisten geneigt, mit Riezler, Das Herzogtum Bayern, S. 218, u. Giesebrecht, R. Z. VI, 348, für das wahrscheinlichste zu halten, daß die ‚comitatus‘ Ottos von Freising mit den ‚beneficia‘ des Privil. minus zu identifizieren sind. (S. hierzu auch die Polemik zwischen Strnadt und Bachmann in der Zeitschrift für österreichische Gymnasien 1887, S. 551 ff., und 1888, S. 184 ff., sowie Excurs VII.) Dopfsch (a. a. O., S. 310) und Hafendhrl (im teilweisen Anschluß an Strnadt) haben dann auch zur Unterstützung ihrer Vermutung auf den Umstand der Belehnung Heinrich Jasomirgotts mit den zwei Fahnen hingewiesen und die Ansicht ausgesprochen, daß „mit der einen Fahne die (zum Herzogtum erhobene) Ostmark, mit der anderen aber die mit ihr verlehnenen Rechte (ins-

gott (durch jenen Verzicht) keinerlei Einbuße an Ehre und Ruhm erleiden zu lassen, verwandelt der Kaiser die Ostmark in ein Herzogtum Österreich und belehnt damit (samt allen Rechten) eben (seinen Oheim) Heinrich Jasomirgott, jedoch nicht bloß diesen allein, sondern in gleicher Weise dessen Gemahlin Theodora mit der weiteren Bestimmung, daß in Zukunft auch deren Kinder — und zwar ohne Unterschied, Söhne und Töchter — das neue Herzogtum nach Erbrecht als Lehen vom Reiche besitzen sollten. Für den Fall, daß Heinrich Jasomirgott und dessen Gemahlin ohne Kinder stürben, wird ihnen insofern ein Verfügungsrecht über das neue Herzogtum eingeräumt, als sie diejenigen sollten bezeichnen dürfen, denen sie dasselbe zugewendet wissen wollten<sup>176</sup>).

besondere die Grafenberechtigung) bei der Investitur symbolisiert werden sollten. Auch hiergegen hat sich m. E. mit Recht schon Kiezl, Das Herzogtum Bayern, S. 218, erklärt, indem er meinte, die eine Fahne werde das Gebiet der Mark, die andere das Gebiet der damit verbundenen Grafschaften (ich möchte lieber sagen: die alten Lehen) bezeichnet haben, nicht etwa die eine Fahne das Territorium, die andere das Gericht darüber. Diese Ansicht vertritt auch, wie mir scheint, mit vollem Recht Voerger, Die Belehnung der deutschen geistlichen Fürsten (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte, VIII, 1, S. 30). — Man hat natürlich auch die verschiedensten Vermutungen darüber aufgestellt, warum daneben das Herzogtum Baiern mit fünf Fahnen übergeben ward, ohne daß dafür genügende Erklärungen vorlägen. (S. hierzu Waiz-Seeliger, Deutsche Verfassungs-geschichte, VI<sup>2</sup>, 74, wo erwähnt wird, daß den Herzögen von Lothringen und Böhmen ihr Lehen auch mit fünf Fahnen verliehen wurde. S. auch oben S. 456 die Belehnung Wilhelms von Sizilien durch Hadrian IV., wo jedes Territorium mit je einer Fahne verliehen wurde, die drei Fahnen also entchieden auf den territorialen Besitz und auf nichts Anderes zu beziehen sind.)

<sup>176</sup>) Im Privil. min. heißt es (nach Bawarie in Ann. 174): Ne autem in hoc facto aliquatenus minui videretur honor et gloria dilectissimi patris nostri de consilio et iudicio principum, Wadizlao illustri duce Boemie sententiam promulgante et omnibus principibus approbantibus, marchiam Austrie in ducatum commutavimus et eundem ducatum cum omni iure prefato patruo nostro Hainrico et prenobillissime uxori sue Theodora in beneficium concessimus, perpetuali lege sanctientes ut ipsi et liberi eorum post eos indifferenter filii sive filie eundem Austrie ducatum hereditario iure a regno teneant et possideant, si autem predictus dux Austrie patruus noster et uxor eius absque liberis decesserint, libertatem habeant eundem ducatum affectandi cuicumque voluerint. Daß für die Beschlußfassung die Form der gerichtlichen Urteilsfindung besonders beliebt war, erhellt aus Wacker, Der Reichstag unter den Hohenstaufen (Histor. Studien hg. von Arndt usw., Heft VI), S. 50 ff. Wenn der Herzog Wladislaw von Böhmen mit der Verhängung des Urteils betraut wurde, so mag dies seinen Grund einmal in dem Ansehen desselben oder auch vielleicht in dem Umstand haben, daß er den beiden Fürsten und Herzögen von Baiern und Österreich sozusagen räumlich am nächsten stand, daß er überdies durch seine Gemahlin der Schwager Heinrich Jasomirgotts war und Friedrich ihn aus gewissen Gründen (s. oben S. 438) in solcher Weise auszeichnen wollte. — Otto von Freising gibt den reichen Inhalt des Privil. min. nur mit folgenden kurzen Sätzen durchaus ungenügend wieder: Exinde (s. oben S. 469, Ann. 174) de eadem marchia cum predictis comitatibus, quos tres dicunt, iudicio principum ducatum fecit eumque non solum sibi, sed et uxori cum duobus vexillis tradidit, neve in posterum ab aliquo successorum suorum mutari posset aut infringi, privilegio suo confirmavit. Also kein Wort von der Vererbung auf die Kinder beiderlei Geschlechtes und von allen sonstigen Bestimmungen (s. meine Besprechung a. a. D.). Zu der außerordentlich lebhaft erörterten und schwer zu

Mit diesen weitgehenden Vorrechten war aber die Summe der Vergünstigungen, welche das österreichische Herzogspaar (für seinen Verzicht auf Baiern) vom Kaiser und von den Fürsten zugestanden erhielt, noch nicht erschöpft. In der am 17. September darüber von Friedrich zu Regensburg ausgestellten Urkunde wird ferner festgesetzt, daß ohne Erlaubnis und Zustimmung des Herzogs niemand (weder eine hohe noch niedrige Person) in dem Bereiche des neuen Herzogtums irgendeine Gerichtsbarkeit solle ausüben dürfen<sup>176)</sup>.

entscheidenden Frage, wie weit mit der Bestimmung über die gleichmäßige Nachfolge der Söhne und Töchter die Kollateralenerbfolge gestattet war, ist zu vergleichen Berchtold, Jos., Die Landeshoheit Oesterreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen (1862), der sich für die Kollateralenerbfolge ausspricht, und Fieder a. a. D., der Berchtold entgegentrat; s. auch Turba, Gesch. des Thronfolgerechtes, S. 34 ff.; Luschn von Ebengreuth, Oesterreich. Reichsgeschichte, S. 112 ff. Es ist wohl nicht nötig, hier auf diesen Punkt näher einzugehen, der seine volle Bedeutung erst 1246 nach dem Tode Friedrichs des Streitbaren erlangte. Hier mag es genügen, darauf hinzuweisen, daß die Bestimmung in erster Linie für Heinrich Jasomirgott und seine Gemahlin deshalb von Wert war, weil sie damals erst eine Tochter, Agnes, hatten, welche 1166 dem Könige Stephan III. von Ungarn vermählt wurde (s. Huber, Gesch. Oesterreichs I, 366); ihr Sohn Leopold V. wurde erst im Jahre 1157 geboren; cf. Ann. Mellic. Contin. Clastroneoburg. 2<sup>a</sup> (M.G. SS. IX, 615). Des weiteren zeigt m. E. die ungenaue Fassung, wie wenig Gewicht man damals auf eine scharfe, präzise Formulierung selbst bei so wichtigen rechtlichen Fragen legte. Man traf Bestimmungen nur für den nächsten Fall und überließ das Weitere der Zukunft. Ebenso verhält es sich mit dem „*ius affectandi*“, das zunächst gewiß nur für Heinrich Jasomirgott und seine Gemahlin bestimmt war, dann aber durch die Bestätigung von Seiten Friedrichs II. 1245, wie alle anderen Bestimmungen, erneuert wurde. Zur Frage der weiblichen Erbfolge s. Waiz, Verf.-Gesch. VI<sup>2</sup>, 88 ff. — Die letzten Worte „*libertatem — voluerint*“ hält Erben a. a. D., S. 129 ff., gleichfalls für eine Interpolation Herzog Friedrichs des Streitbaren, zumal da auch Fieder a. a. D., Sitzgsber., Bd. 23, S. 512 ff., hinsichtlich dieser Stelle alle Zweifel „nicht zu bannen“ vermocht habe. Friedrich der Streitbare konnte in der angegebenen Zeit, speziell vor Bestätigung des *Privilegium minus* im Juni 1245 durch Friedrich II., allerdings ein Interesse daran haben, daß ihm hinsichtlich des neuen Herzogtums ein Verfügungsrecht zuerkannt wurde, um für die Hand seiner damals so viel umwordenen Nichte Gertrud, seiner eventuellen Erbin, einen doppelten Preis zu erlangen. Aber dagegen ist einzuwenden, daß das Verfügungsrecht ja doch kein uneingeschränktes war, nur in einer Art Vorschlag oder dergleichen bestand, und andererseits, daß damals Friedrich der Streitbare wohl noch keineswegs den Gedanken auf eigene Nachkommenschaft aufgegeben hatte, da er nicht lange vorher, 1243, sich mit der Tochter des Baiernherzogs verlobt hatte (s. A. Fieder, Herzog Friedrich II. der letzte Babenberger, 1884, S. 114).

<sup>176)</sup> Priv. min.: Statumus quoque ut nulla magna vel parva persona in eiusdem ducatus regimine sine ducis consensu vel permissione aliquam iusticiam presumat exercere. Daß dieser Passus nicht so zu verstehen ist, als ob „fortan überhaupt niemand in Oesterreich des Richteramtes sollte walten dürfen außer mit Ermächtigung des Landesherrn“, daß der Sinn der Stelle vielmehr der ist, daß „fortan königliche Schutzbriefe in Oesterreich nur mit Zustimmung des Herzogs bestehende Immunitäten erweitern oder neue begründen konnten“, daß die Bestimmung vor allem eine Sicherung vor weiteren Exemtionen geistlicher Gebiete von Seite des Königs bedeutete, daß alle herzoglichen Richter von nun an den Mann nicht mehr vom Könige, sondern vom Herzog empfangen sollten, ist verschiedentlich betont worden, s. besonders Brunner, Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger in den Sitzgsber. der Wiener Akad. Phil.-hist. Kl. Bd. 47, S. 315 ff.; Luschn von Ebengreuth, Gesch. des älteren Gerichts-



Als Entgelt aber für all dies solle der Herzog von Österreich dem Reiche gegenüber zu keiner anderen Dienstleistung verpflichtet sein, als daß er zu jenen Hof- oder Reichstagen sich einzufinden habe, zu denen ihn der Kaiser speziell nach Baiern auffordere. Auch solle er nur an denjenigen Feldzügen teilnehmen müssen, welche der Kaiser in die Österreich benachbarten Gebiete anordne<sup>177)</sup>.

wesens in Österreich ob und unter der Enns (1873), S. 74 ff., ferner dessen Österreich. Reichsgeschichte, S. 163; Huber, Gesch. Österreichs I, 251; Jurisch, Gesch. der Babenberger, S. 213.

<sup>177)</sup> Priv. min.: Dux vero Austriae de ducatu suo aliud servitium non debeat imperio, nisi quod ad curias, quas imperator in Bavaria prefixerit, evocatus veniat, nullam quoque expeditionem debeat, nisi quam forte imperator in regna vel provincias Austriae vicinas ordina-verit. Diese beiden Bestimmungen sind es, welche Erben ganz vornehmlich als verächtlich und interpoliert erscheinen. Einmal weil dieselben — im Gegensatz zu allen vorausstehenden Verfügungen, wie Erben meint — objektiv gefaßt sind, nicht wie die anderen subjektiv, es also hier heißt ‚imperio‘ statt ‚nobis‘ und etwa ‚nostrisque successoribus‘; ‚imperator‘ statt ‚nos nostrisque successores‘. Aber Erben hat doch selbst auch S. 39 ff. u. 63 ff. zugegeben, daß an sich ein solcher Wechsel zwischen subjektiver und objektiver Fassung noch nicht ausreichend ist, um mit voller Sicherheit von Fälschung zu sprechen, da dieser Wechsel sich auch in anderen Schriftstücken dieser Zeit findet. Ferner habe ich (Deutsche Literaturztg. a. a. O.) darauf hingewiesen, daß es doch auch vorher schon einmal bei dem (von Erben nicht beanstandeten) Passus über die Nachfolge in objektiver Fassung heißt: Austriae ducatum a regno teneant et possideant. — Was aber die sachlichen Bedenken Erbens gegen diese beiden Vergünstigungen (Einschränkung des Besuches der Hofstage und der Teilnahme an den Kriegszügen) betrifft, so kann ich dieselben auch nicht für begründet erachten. Erben meint (S. 100), beide ständen in schwer lösbarem Widerspruch mit der geschichtlichen Entwicklung und mit der besonderen Lage des Jahres 1156. Erben zeigt, was die erste Einschränkung betrifft, S. 77 ff., im Anschluß an Ficker, Sitzber. 23, 515, daß die Babenberger trotz dieser Vergünstigung sich in steigender Frequenz an den Hofstagen beteiligt haben. Er kann darin aber nur deshalb etwas Auffallendes finden, weil er (S. 18) die eigentümliche Meinung äußert, Heinrich Jasomirgott habe sich klar sein müssen, daß er vom Kaiser zu Beratungen außerhalb Baierns nicht mehr geladen werden und daß ihm dadurch manche Gelegenheit, den Vorteil des neuen Herzogtums zu wahren, entgehen würde. Aber wo in aller Welt steht denn das hier? Mir scheint, Erben verkennet den Sinn dieses Passus vollständig. Derselbe soll, wie ich anderwärts bemerkte, das Mindestmaß von Verpflichtungen ausdrücken, die Heinrich Jasomirgott gegenüber all den Vergünstigungen auf sich nehmen mußte. Er braucht zu keinem anderen Hoftag zu kommen, als zu denen in Baiern, wenn ihn der Kaiser dazu auffordert. Daß er das Recht besaß, den Hof auch außerhalb Baierns aus eigenem Antrieb zu besuchen, gesteht Erben ebenda (S. 78) selbst zu. Daß er das um so öfter tat, je mehr er dadurch seine (nach der Meinung Erbens) sonst gefährdeten Interessen fördern konnte, ist selbstverständlich. Warum aber diese Beschränkung auf Baiern eingesetzt wurde, dafür braucht es m. E. auch nicht der künstlichen Erklärungen Erbens (S. 72f.). Daran kann doch im Ernst nicht gedacht werden, daß Heinrich der Böwe aus der Bestimmung bestanden hätte, um die Zugehörigkeit der Ostmark zu Baiern auch jetzt noch zu wahren und den neuen Herzog gleichsam als Herzog „zweiten Grades“ erscheinen zu lassen. Dem widerspricht schon die feierliche Einleitung im Privilegium minus: „damit Ehre und Ruhm Heinrichs Jasomirgott nicht gemindert werde“. Auch davon kann m. E. keine Rede sein, daß damit das Fürstengericht einem solchen Verlangen Heinrichs des Böwen entgegenzutreten wollte (Erben, S. 74). Für Heinrich Jasomirgott war diese Beschränkung erwünscht in erster Linie wegen der Nähe

Fragt man nach der Bedeutung dieses Vorganges und des sogenannten Privilegium minus, so wird man gut tun, vor allem daran zu denken und nicht zu übersehen, daß man es dabei, wie man sehr richtig gesagt hat<sup>178)</sup>, mit einem Kompromiß zu tun hat.

Baierns und aus einer finanziellen Erwägung. Wir wissen (s. Wader, Der Reichstag unter den Hohenstaufen, S. 57), daß der durch die Fahrt zu Hofe verursachte Kostenaufwand von den Fürsten selbst gedeckt werden mußte, und der Besuch der Reichstage bedeutende Auslagen notwendig machte. Wenn sich Heinrich Jasomirgott diese zu ersparen suchte, soll man ihm das verübeln? Wohl um so weniger, als ein solches gewiß wertvolles Privileg, wie es dem neuen Herzog hier verliehen wurde, doch nicht ganz ohne Analogie war. Auch das Kloster Schternach hat um 1146 ein ähnliches Vorrecht besessen, die Abtei von St. Magarin bei Trier es angestrebt (s. hierüber meine Besprechung a. a. O., S. 991), Ottokar I. von Böhmen 1212 es ebenfalls erhalten. — Wie stand es denn überhaupt mit dem Besuche der Hof- und Reichstage? Es scheint mir, daß hier noch genauere Untersuchungen erwünscht wären, um festzustellen, wie viele oder vielmehr wie wenige Fürsten meist nur aus der näheren lokalen Umgebung sich daran beteiligten. Es ist doch, wie schon bemerkt, z. B. sehr auffallend, daß bei einem politisch so hochwichtigen Akte, wie jetzt in Regensburg, der Erhebung Oesterreichs zum Herzogtum, überwiegend nur süddeutsche Fürsten zugegen waren und keine oder nur wenige aus den anderen Teilen des Reiches, z. B. weder der Erzbischof von Mainz noch der von Trier (Röln war verwaist), Magdeburg usw. — Gerade der Passus über die Beschränkung des Besuches der Hofstage auf Baiern schien übrigens Ficker, Sitzgaber. usw., Wb. 23, S. 516, ein Beweis für die Echtheit des Privil. min., da, wie er meinte, schwerlich ein späterer Fälscher des 13. Jahrhunderts dem Herzog von Oesterreich den Besuch der Hofstage in Baiern aufzulegen, erdichtet hätte; derselbe würde wohl jede Verpflichtung zum Besuch weggelassen haben. Dagegen meint Erben, daß Friedrich der Streitbare, den er für den Interpolator auch dieses Passus hält, gerade zu der Zeit, wo er die Interpolation nach Erben vornahm, nämlich zwischen Juni 1243 und August 1244 (S. 127), absichtlich Baiern deshalb eingesetzt habe, weil es für ihn ein Gebot der Selbsterhaltungspflicht war, nur in völlig sicherer Umgebung dem Kaiser Friedrich II., der ihn einst in die Acht getan, persönlich zu begegnen; einen solchen Rückhalt habe er eben damals in Baiern besessen bei den guten Beziehungen, die zwischen ihm und dem bairischen Herzogshause bestanden und sogar zu seiner Verlobung mit der Tochter Herzog Ottos II. führten. Aber ich habe bereits dagegen geltend machen müssen, daß in diesen guten Beziehungen gar bald wieder ein Wechsel eintrat und es im Sommer 1245 zum offenen Bruch kam, fast zu derselben Zeit, als Friedrich der Streitbare beim Kaiser in Verona weilte und sich das Privil. min. bestätigen ließ. Warum hat er dann an Baiern noch festgehalten, wenn er auf keinen Schutz mehr dort rechnen konnte? — Dasselbe, was von der bisher besprochenen Vergünstigung, gilt von der zweiten, lehten, der Einschränkung der Anteilnahme an der Reichsheerfahrt. Wenn auch hier Erben darauf hinweist, daß Heinrich Jasomirgott trotz seines Privilegiums sich an den italienischen Feldzügen 1158, 1160, 1162 hervorragend beteiligt hat, so steht doch nichts im Wege, anzunehmen, daß man es hier ebenfalls mit einem Akt freiwilliger Tätigkeit zu tun hat, wenn anders nicht, woran man auch mehrfach gedacht hat, gerade darüber noch besonders, geheime Abmachungen zwischen dem Kaiser und seinem Oheim getroffen worden sind. Daß ähnliche Exemtionen doch auch sonst vorgekommen sind, erwähnt Erben selbst (S. 93), und dieselben Gründe, die stellenweise dabei maßgebend waren, kann man auch für diesen Fall anführen, wo sich der Kaiser, wie oben sogleich zu betonen sein wird, eben auch in einer Art Zwangslage befand. Dahingestellt mag bleiben, ob diese Vergünstigung als eine neu verliehene Gnade des Kaisers oder als die Bestätigung eines von altersher bestehenden, mit der Eigenschaft Oesterreichs als Mark zusammenhängenden Rechtes zu betrachten ist (s. Erben, S. 82, wo auch die Literatur hierfür angegeben ist). S. Excurs VII.

<sup>178)</sup> Kiezler, Gesch. Baierns I, 664.

Ein Kompromiß erfordert, wenn es zustande kommen soll, Opfer von allen Seiten, von allen Beteiligten. Und solche finden wir in der Tat auch hier von allen Parteien gebracht.

Heinrich der Löwe hatte ja nun damit das lang umstrittene Erbe seiner Väter, das Herzogtum Baiern, wieder erlangt und war somit, wie sein Vater, im Besitze zweier großer Herzogtümer. Stolz konnte er sich nun unbestritten Herzog von Baiern und Sachsen nennen<sup>179)</sup>. Aber er hatte sich dabei doch eine nicht unbeträchtliche Schmälerung gefallen lassen müssen. Wenn bis dahin die Ostmark in einem Lebensverhältnisse zu Baiern sich befunden hatte, die Markgrafen mit Recht geradezu als Vasallen der Herzöge von Baiern bezeichnet worden waren, so nahm dies nun ein Ende. Die Ostmark wurde von Baiern vollständig losgelöst und ging damit diesem dauernd verloren. Welche Einbuße dies (neben der späteren Loslösung Kärnthens) für den bairischen Stamm, für das eigentliche Baiernland bedeuten sollte, wird klar, wenn man bedenkt — worauf von sachkundiger Seite mit Recht hingewiesen worden ist<sup>180)</sup> —, daß Baiern dadurch dauernd vom Meere abgedrängt wurde, daß es auf einen Binnenstaat beschränkt geblieben und damit dem Weltverkehr entzogen worden ist.

Auch für Heinrich Jasomirgott bedeutete der Ausgang des Streites persönlich einen Verlust. Wie immer es sich mit der angeblichen territorialen Vergrößerung der losgetrennten Ostmark verhalten mag — die Frage läßt sich kaum ganz sicher entscheiden<sup>181)</sup> —

<sup>179)</sup> Wenn Helmbold, Chr. Slav. I, 84 (Schulausg., p. 170) schreibt: In tempore illo dux noster Henricus adiit curiam Ratisbone ad recipiendum ducatum Bawarie. Siquidem Frethericus cesar eundem ducatum patruo suo abstulit et reddidit duci nostro, eo quod fidelem eum in Italica expeditione et ceteris negotiis regni persenserit. Et creatum est ei nomen novum, Henricus Leo, dux Bawarie et Saxonie, so besteht die Neuheit für Helmbold im ‚dux Bavarie‘, nicht etwa im Beinamen ‚Leo‘; denn mit diesem hat er schon früher den Vater Heinrichs des Löwen, wie auch diesen selbst bezeichnet; cf. Chr. Slav. I, 56 (p. 113 ff.). Über diesen Beinamen vgl. übrigens Heinemann, Albrecht der Bär, S. 317 ff. (nicht 287, wie Prutz, Heinrich der Löwe, S. 150, angibt). Nach Heinemann hätte man es nur mit einer Latinisierung des Familiennamens Welf zu tun.

<sup>180)</sup> Kiezer, a. a. O., I, 665.

<sup>181)</sup> Gegen die Annahme einer Vergrößerung sprechen die Worte bei Otto von Freising: cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus, und im Priv. min.: cum omnibus beneficiis que quondam marchio Leopoldus habebat a ducatu Bawarie. Erst später hat sich in den Quellen die Ansicht herausgebildet, daß mit der Erhebung Österreichs zum Herzogtum zugleich eine Vergrößerung stattgefunden habe: scheinbar am frühesten im Breve Chron. Austriacae Mellicense (SS. XXIV, 71), wo aber die Worte ‚dilatatatis — Pogen‘, s. oben S. 470, Anm. 171, als späterer Zusatz s. XIII erwiesen wurden. So bleibt als älteste Hauptquelle für die Vergrößerung nur Hermann von Altaiß, der in seinen ‚Annales‘ (SS. XVII, 382) schreibt: Henrico duci Saxonie . . . consilio et rogatu principum ducatum paternum restituit Noricorum, et Henricum patruum suum marchionem Austrie, tunc ducem Bauvarie, ab eodem ducatu removit. Et quia eiusdem marchionis magna nobilitas et multa exigebat honestas ut nomen ducis non perderet, et ut duces Bawarie minus deinceps contra

jedemfalls gebot der Babenberger zunächst nur über ein Territorium, das lediglich den dritten Teil des so lange von ihm beherrschten Baiernlandes ausmachte. Aber welche Vorteile standen dem auf der anderen Seite gegenüber! Daß Heinrich Jasomirgott aus jedem Abhängigkeitsverhältnis gegen Baiern gelöst wurde, war selbstverständlich. Aber daß mit ihm zugleich seine Gemahlin belehnt wurde und daß beide das Recht der Vererbung des Herzogtums auf ihre Söhne und Töchter erhielten (mit einem gewissen Zuwendungsrecht), das war neu und viel: das erste und älteste Beispiel einer „Gesamtbelehnung“ und einer „Verbriefung der weiblichen Erbfolge“! Nicht minder wichtig oder noch wichtiger war die Zuerkennung der vollen Regierungsgewalt im eigenen Lande durch die Überlassung des Gerichtsbannes an den Herzog und durch den Schutz gegen Vermehrung oder Neubegründung von Immunitäten mittelst kaiserlicher Exemtionen. Daneben die wertvolle, wenn auch überschätzte Verringerung der Pflichten gegen das Reich durch die Einschränkung des kostspieligen, zeitraubenden Besuchs der Hofstage und die Minderung der Verpflichtung zur Reichsheerfahrt — dafür konnte der neue Herzog von Österreich den Entgang Baierns immerhin verschmerzen.

Keine Frage, daß diese Vergünstigungen und Vorrechte für Kaiser und Reich schwere Verluste bedeuteten. Es war ein weiterer Schritt zur Ausbildung der Landeshoheit, der „Anfang einer neuen Reichsverfassung“; „das Reich beginnt in landesherrliche Territorien

---

imperium superbire valerent, imperator de voluntate et consensu principum in curia Ratispone habita anno Domini 1156 marchionatum Austrie, a iurisdictione ducis Bawarie eximendo et quosdam ei comitatus de Bawaria adiungendo, convertit in ducatum; iudiciariam potestatem principi Austrie ab Anaso usque ad silvam prope Pataviam, que dicitur Rotensala, pretendendo. Nam huc usque quatuor marchiones: Austrie et Styrie, Ystrie, Chambensis qui dicebatur de Vohbureh, evocati ad celebrationem curie ducis Bawarie veniebant, sicut hodie episcopi et comites ipsius terre facere tenentur. Sic igitur ille Heinrichus factus est primus dux Austrie; cf. *ibid.*, p. 383: imperator . . . marchionatum Austrie in ducatum mutavit. Ex quo facto multum est diminutus honor et potentia ducum Bawarie . . . Die „quosdam comitatus de Baw.“ sind offenbar aus Otto von Freising übernommen; von den späteren Ereignissen (dem Abfall Heinrichs des Böwen) ist u. E. beeinflusst, wie Hermann die Verkleinerung Baierns motiviert. Daraus ist diese unrichtige Darstellung besonders auch in Aventins Werte übergegangen (s. *Excurs* VII). Cf. *Auctarium Cremifanense* (SS. IX, 554): (1140!) Huius filium Heinrichum in conventu principum Fridericus I. imperator de Saxonia revocavit, et ducatum Wawarie restituit, auferens partem de terris eius, quos (!) Heinricho duci Austrie primo addidit. Die übrigen Quellen berichten meist mit anfallender Kürze nur summarisch die Tatsache der Erhebung Österreichs usw.; ich verzeichne sie sogleich hier: *Ann. Palid.* (SS. XVI, 90); *Reichersperg.* (SS. XVII, 465); *Burchardi Chr. Urspr.* (Schulaußg., p. 22); *Hugonis Chron. Contin. Weingartensis* (Schulaußg., p. 48); *Ann. Mellicenses* (SS. IX, 504) mit Hinzufügung des Datums: 4. Idus Septembris (= *Cont. Zwetlensis I.* *ibid.* IX, 538); *Ann. S. Aegidii Brunsvicensium Excerpta* (SS. XXX, 15); *Chron. Principum Saxoniae amplita* (*ibid.*, p. 30); *Braunschweig. Reimchr.* (M.G. D.Chr. II, 492); *Sächs. Weltchr.* (*ibid.*, p. 223).

zu zerfallen“<sup>183</sup>). Wenn Friedrich sich dazu verstand, so fragt es sich erstlich, ob er und seine Zeit dafür das volle Verständnis besaßen, und dann, aus welchen Gründen er sich zu solchen Opfern entschloß. Und da dürfte kaum zu leugnen sein, daß der Kaiser sich in einer gewissen Zwangslage befand. Kam der Vergleich mit seinem Oheim nicht zustande, so war zu befürchten, daß der Bürgerkrieg von neuem entbrannte, und daß dann insbesondere Heinrich der Löwe und dessen Mannen in Deutschland zurückgehalten würden, auf deren Mitwirkung bei dem bevorstehenden italienischen Feldzug der Kaiser um so weniger verzichten wollte, je besser er ihre Tüchtigkeit auf dem letzten Zuge hatte kennen lernen. So wurde — indem der Kaiser zugleich sich Heinrich dem Löwen willfährig zeigen und ihn für seine Verdienste auf dem ersten Romzuge belohnen wollte — durch Friedrichs italienische Politik allerdings auch sein Verhalten in dieser bairisch-österreichischen Angelegenheit und zwar zu Ungunsten der Reichseinheit beeinflusst.

Daß aber die Fürsten ihre Zustimmung zu allen diesen Veränderungen gaben, kann auch nicht allzusehr Wunder nehmen. Heinrich Jasomirgott besaß ohne Zweifel im Kreise der deutschen Fürsten damals eine ziemliche Anzahl Freunde, Heinrich der Löwe vielleicht noch mehr Gegner, welche diesem die (geringe) Schädigung, jenem die Entschädigung wohl gönnten, ohne an weiteres, etwa an die Zukunft des Reiches und der Reichsverfassung, zu denken.

Nicht zu übersehen ist endlich auch, daß damals wenigstens die unblutige Beilegung des Zwistes zwischen dem Babenberger und dem Welfen nicht bloß von Friedrich als ein bedeutender Erfolg seiner Politik, sondern auch in weiteren Kreisen als ein außerordentlich freudiges Ereignis, als ein glückverheißendes Unterpfand des Friedens aufgefaßt wurde<sup>183</sup>).

Wohl zur weiteren Bekräftigung der getroffenen Vereinbarungen und zur Befestigung der neuen Verhältnisse — Heinrich Jasomirgott wurde übrigens bereits in einer am gleichen Tage (17. September) erlassenen Schutzbefehlsurkunde Friedrichs für den Johanniterorden offiziell als Herzog von Österreich bezeichnet<sup>184</sup>) — ließ

<sup>183</sup>) So Lamprecht, Deutsche Geschichte III, 126; vgl. Giesebrecht, R. Z. V, 94.

<sup>183</sup>) Es darf hier besonders auf Otto von Freising, G. Fr. II, 47 (f. oben S. 490, Anm. 61) und 56 verwiesen werden: *juxta quod preoptaverat, inter patruum et avunculi sui filium terminata sine sanguinis effusione controversia . . . cf. Burch. Chr. Urspr., l. c.: sicque terminata est haec discordia, quae precipua erat in Alamannia. S. dazu vorher (ibid.): Hic in tribus annis primis pacem reformavit inter principes Alamannie quae valde turbata fuerat propter ducatum Bawarie et Saxonie.*

<sup>184</sup>) St. 3755: Über die mit St. 3743 übereinstimmende Datierung und die Zeugen (deren hier noch eine Anzahl bairischer und österreichischer Großen aufgezählt ist, darunter besonders Ernest filius Conradi Moraviensis, die zum Teil auch bei Freyberg, Sammlung histor. Schriften und Urkunden II, 248, sich finden) f. oben S. 469, Anm. 178. Nos petitiones dilectissimi patri nostri Henrici ducis Austrie clementer admisimus et possessiones

Friedrich „am folgenden Tage“ (also wohl am 18. September) einen Landfrieden für Baiern, der vom nächsten Pfingstfest bis über ein Jahr wahren sollte, öffentlich beschwören<sup>185</sup>).

Auch die Kölner Wahlangelegenheit fand damals auf dem Regensburger Tage ihre Erledigung. Da sich die streitenden Parteien nicht einigen konnten, entschied sich der Kaiser — nicht ohne den Vorwurf der Simonie auf sich zu laden — für die von den jungen Kanonikern getroffene Wahl, also zugunsten Friedrichs von Berg. Derselbe wurde vom Kaiser sogleich mit den Regalien belehnt und nach Rom gesandt, um vom Papste Hadrian sich zum Erzbischof weihen und mit dem Pallium versehen zu lassen<sup>186</sup>). Daß der Kaiser

quasdam in ducatu Austrie sitas villam videlicet Zokelestorp et silvam de Moniberg sacro hospitali Ierusalem . . . confirmavimus (mit historischer Erzählung, wie die Besikungen an den Johanniterorden gekommen waren).

<sup>185</sup>) Otto Fris., G. Fr. II, 56: Ita ad civitatem . . . laetus rediit ac statim sequenti die in publico residens consistorio, ne Baioria ulterius totius regni quietis inimicus esset, treugam a proximo pentecosten ad annum iurari fecit. Daß dies nicht, wie es bei Giesebrecht, R. 3., V, 95, heißt, bedeuten kann: „einen Landfrieden bis Pfingsten über das Jahr“, ist schon in den Anmerkungen zu Giesebrecht, R. 3., VI, 348, richtig gestellt. Lhatzger hat in einem Aufsatze „Zu Otto von Freising, Gesta Frederici II, 56“ in den Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch., XXII, 659, die Ansicht aufgestellt, die angegebene Stelle bei Otto von Freising sei so zu verstehen, daß der Landfriede erst Pfingsten 1158 beginnen solle. Dem scheint aber m. E. doch der Wortlaut bei Otto entgegenzusehen, wonach ja auch Baiern bald in den Genuß des Friedens gelangen sollte (wie denn in zwei bairischen Quellen die „Fälle des Friedens“ zum Jahre 1157 gepriesen wird; s. unten Anm. 188) und überdies der Umstand, daß dann gar keine Dauer des Landfriedens festgesetzt wäre.

<sup>186</sup>) Otto Fris., l. c. II, 56: antequam haec curia terminaretur, presentatis sibi iterum de Coloniensi ecclesia utrisque partibus, alteram electionem, eam videlicet quae a canonicis maioris ecclesiae facta fuit, validiorem iudicans, Fridericum, Adolphi comitis filium, de regalibus investit siquae eum a Romano pontifice consecrandum ad Urbem misit; cf. Epist. Frid. (l. c.), p. 4: Scis etiam in ordine . . . quam gloriose Fridericum in Coloniensi archiepiscopatu sublimaverimus. Wenn bei Anipping, Die Regesten der Erz. von Köln, S. 104, Nr. 637, aus Sacomblet, Urdbch. f. d. Gesch. d. Nieberrheins, I, 268, Nr. 388, eine Urkunde Erzbischof Friedrichs für die Abtei Altenberg vom 11. Aug. 1156 verzeichnet ist, so ist dies natürlich falsch. Damals, wo der Streit noch gar nicht entschieden war, konnte sich Friedrich unmöglich schon als Coloniensis archiep. bezeichnen; die Urkunde gehört der Indifikation und den anni regni (freilich nicht den anni imperii) Friderici nach zum nächsten Jahre 1157. — Eine Differenz besteht über den Zeitpunkt der Romreise des neu gewählten Erzbischofs. Nach der Darstellung bei Otto von Freising und in der Chron. Regia Colon. (Rec. II, Schlußausg., p. 93): ubi (in Regensburg) tandem voluntate et iudicio imperii, dum partes non conveniunt, Fridericus investitur indeque continuo cum suis electoribus digrediens Romamque veniens, a domno Adriano in archiepiscopatum consecratur scheint man doch annehmen zu sollen, daß Friedrich sogleich nach der Regensburger Entscheidung (Mitte Sept.) sich nach Rom aufgemacht hätte, und damit wäre wohl vereinbar, wenn wir ihn als Zeugen in einer zu Würzburg ausgestellten Urkunde Kaiser Friedrichs vom Oktober 1156 und Anfangs November in Köln finden (s. unten S. 480 u. 481). Anipping, a. a. O., S. 104, und Hauck, R. G., IV, 205, aber verlegen die Romreise in die Zeit zwischen Dezember 1156 und Januar 1157, weil am 20. Januar 1157 Hadrian IV. (J.-

bei dieser Gelegenheit des Vorgängers Friedrich auf dem Kölner Stuhle, des Erzbischofs Arnold, gedachte, ist, wenn auch nicht allzu hoch anzuschlagen, doch ein sympathisch berührender Zug in dem Charakterbilde Friedrich Rotbarts. In dankbarer Anerkennung der Verdienste Arnolds hat Friedrich hier in Regensburg am gleichen Tage (17. September) eine Urkunde ausgestellt, durch welche er dessen Schwester, die Äbtissin Hadewig von Essen und dessen Bruder Burchard von Wied, sowie die Stiftskirche zu Schwarzhofsdorf, wo Arnold bestattet worden war, mit den von Arnold und seiner Schwester dieser Stiftskirche geschenkten Gütern in seinen kaiserlichen Schutz nahm<sup>187)</sup>.

Otto von Freising knüpft an den Regensburger Tag die Bemerkung, es sei von da an bis auf seine Zeit für das ganze Reich diesseits der Alpen eine solche Friedensfreudigkeit angebrochen, daß Friedrich nicht bloß Kaiser und Mehrer des Reiches, sondern auch mit Recht Vater des Vaterlandes genannt wurde<sup>188)</sup>.

Es mag dies der Zeitpunkt gewesen sein, wo Otto von Freising unter dem Eindruck der gegen früher so außerordentlich günstig veränderten Zeitverhältnisse, „da nach der Zeit der Tränen die Zeit

L. 10247) auf Bitten des Erzbischofs Friedrich die Kölner Kirche in seinen Schutz nimmt. (S. Hansen, Zur Vorgeschichte der Soester Fehde in der Westdeutsch. Rtschr. f. Gesch. u. Kunst, Ergänzgsbb. III, 198, n. 2, und Winterim, Hermann II., Erzb. von Köln, S. 47 ff.) Aber da mußte ja doch der Erzbischof Friedrich nicht in Rom anwesend sein; warum sollte er auch so lange gewartet haben, sich das Pallium zu holen?

<sup>187)</sup> St. 3752 mit der eigentümlichen Verwirrung in der Datierungszeile (s. oben S. 469, Anm. 173): Anno d. i. 1156 ind. 4 rgnte Frid. Rom. imp. aug. anno regni eius 5, imp. v. 2. Date Ratisbone XV kal. Octobris in Christo feliciter amen. — Kelognozent Rainald. — Ohne Zeugen. Die individuelle Arenga ist ohne Zweifel diesmal absichtlich gewählt: Summe clementie et fidei argumentum est, ab amico etiam post fata non recedere, verum eius devotionis merita que corporaliter aliquando exhibebat, perpetuali memorie commendare. Inde . . . nos ob preclara merita . . . Arnaldi Coloniensis archiep. sororem eius Hadewigam Asnidensis monasterii abbatissam et Burkardum fratrem eius de Wide cum omnibus possessionibus . . . in tuitionem nostram suscepimus . . . ; s. Snipping, a. a. O., S. 101, Nr. 820; über Malereien in der Kirche zu Schwarz-Rheindorf aus Arnolds Zeit f. Ernst aus'm Weerth, Kunstdenkmäler des christlichen Mittelalters in den Rheinlanden, Abt. II, Bd. 4 u. 5, S. 9 ff.).

<sup>188)</sup> G. Fr. II, 56: Porro tanta ab ea die usque in presentiarum toti Transalpino pacis iocunditas arrisit imperio, ut non solum imperator et augustus, sed et pater patriae iure dicatur Fridericus. S. dazu die Stelle in dem Widmungsschreiben Ottos an Friedrich vor seiner Chronik: Vos, qui re et nomine Pacificus iure appellamini; den gleichen Ausdruck pacificus gebraucht Friedrich in zwei Schreiben aus dem Jahre 1157 an König Heinrich II. von England und Ludwig VII. von Frankreich in seinem Titel, wozu aber Simson (Giesebrecht, R. Z., VI, 349, Anm. 1) bemerkt, daß dies alt-römische auch schon von Karl dem Großen angenommene Titel sind. Gleichviel: jedenfalls wollte doch Friedrich als der „Friedensfürst“ gelten und erschien in der Lat wohl auch vielen als solcher. S. hierzu die Notiz in den Ann. Schefflar. mai. zu 1157 (M.G. SS. XVII, 336): Abundantia pacis fuit und ebenso in den Ann. Ratispon. (ibid. 587).

des Sachens gekommen“<sup>189</sup>), den Plan zu seinem zweiten historischen Hauptwerke, den „Taten Kaiser Friedrichs“ faßte, die er im nächsten Jahre begann, aber in der Hauptsache nur bis zu eben diesem Regensburgener Tage führte — gerade soweit, als ihm auf seine Bitten sein Neffe, Kaiser Friedrich, selbst seine Regierungstätigkeit skizziert hatte. Denn als Otto dem Kaiser sein erstes Werk, die Chronik oder die Schrift von den zwei Staaten, in veränderter Fassung überschickte, erklärte er sich bereit, auch Friedrichs Taten zu behandeln, wofür ihm der Kaiser dazu Material liefern wollte — ein Wunsch, dem Friedrich gerne und zwar eben durch die erwähnte Skizze in Gestalt eines an Otto gerichteten Schreibens nachkam.

Wohin sich Friedrich von Regensburg aus zunächst begeben hat, ist nicht ganz sicher. Im Oktober hielt er sich wohl in Würzburg auf, wo die Beurkundung der ein Jahr zuvor getroffenen Entscheidung zugunsten des Würzburger Domministerialen Bodo gelegentlich seiner Vermählung mit der Tochter des Marschalls Heinrich von Pappenheim, Ministerialen des jungen Herzogs Friedrich von Schwaben, nun erfolgte<sup>190</sup>). — Vielleicht wurde erst jetzt auch hier der Feldzug gegen Kaiser Manuel beschlossen bzw. angefangen<sup>191</sup>), wenn dies nicht schon früher geschehen war. Wahrscheinlich hat der Kaiser dann mit seiner Gemahlin alsbald deren Heimatland aufgesucht, um zugleich auch dort die Herrschaft anzutreten, und hat damals das früher erwähnte Abkommen mit Berthold von Zähringen getroffen<sup>192</sup>), so daß er in der Tat mit Recht in einem Schreiben an Wibald rühmen konnte, er habe die burgundischen Angelegenheiten glänzend erledigt<sup>193</sup>). Wenn er dann Wibald weiter mitteilte, er sei hierauf an den Rhein zurückgekehrt, so ist dies mit ein Grund, warum wir in diese Zeit und in dieses Jahr den vom Kölner Chronisten gemeldeten Besuch Kaiser Friedrichs in Köln (am 1. November) verlegen<sup>194</sup>). Galt es doch wohl zugleich, den

<sup>189</sup>) G. Fr. Proemium, p. 9: cum, rebus in melius mutatis, post tempus flendi tempus ridendi, post tempus belli tempus pacis modo adveniret . . . f. unten.

<sup>190</sup>) St. 3758; f. oben S. 395. Hier eben wird unter den Beurkundungen Erzbischof Friedrich von Köln aufgeführt, ferner auch als Pfalzgraf bei Rhein Konrad, der Bruder des Kaisers, der nach dem am 20. September erfolgten Tode Hermanns von Stahel mit dieser Würde bekleidet worden ist (f. unten S. 502).

<sup>191</sup>) S. oben S. 438, Anm. 96.

<sup>192</sup>) S. oben S. 438.

<sup>193</sup>) Wibaldi Ep. 498 (Jaffé, Bibl. I, 580): . . . compositis in Burgundia magnifice nostris negotiis . . . prospero itinere ad partes Rheni sumus reversi.

<sup>194</sup>) S. oben S. 396, Anm. 376. Die Chron. Reg. Colon., sowohl Rec. I wie II, verzeichnen den Besuch ja allerdings auch zum Jahre 1156, aber noch vor dem Tode des Erzbischofs Arnold, S. 92, Rec. I: A. D. 1156 (Seitrat Friedrichs). Circa festum omnium sanctorum Coloniam venit et ab archiepiscopo et civibus honorifice suscipitur; Rec. II: A. d. i. 1156. Imperator Coloniam circa festum omnium sanctorum veniens ab archiepiscopo Arnolde et civibus honorifice suscipitur. Erst weiter unten folgt die Nachricht vom Tode



neu gewählten und inzwischen von Rom mit dem Pallium zurückgelehrten Erzbischof Friedrich in seiner (vielleicht nicht unangefochtenen) Lage und Stellung durch einen solchen Besuch zu kräftigen. Die Aufnahme, welche der Kaiser von Seite des Erzbischofs und der Bürger der Stadt fand, war denn auch eine überaus ehrenvolle. Friedrich hielt dort zugleich ein Strafgericht. Ein Ministeriale, namens Bernhard, der von Heinrich dem Löwen als an der Ermordung des Grafen Hermann von Winzenburg schuldig angeklagt wurde, erlitt auf Befehl des Kaisers die Todesstrafe<sup>195</sup>).

Das Weihnachtsfest feierte der Kaiser zu Speier<sup>196</sup>). Später im neuen Jahre wollte er sich an den Niederrhein begeben, um verschiedene Händel beizulegen, unbotmäßige Übeltäter zu bestrafen, deren schlimmes Tun und Treiben in unliebsamem Gegensatz steht zu den übertriebenen Friedensschalmeien Ottos von Freising, welche vielleicht besser auf Baiern und die süddeutschen Länder passen als auf die nördlichen Teile des Reiches. Wibald von Korvei hatte sich über verschiedene Gewalttätigkeiten zu beklagen, welche sich der Graf von Tiedlenburg an dem Besitztum des Klosters Korvei in der Absicht erlaubte, ein Gut, welches vier Vorgänger Wibalds ruhig besessen hatten, durch diese seine Belästigungen dem Kloster abzugewinnen<sup>197</sup>). Namentlich erhob Wibald in dem Schreiben, das er deshalb an Friedrich richtete, Beschwerde über die Ermordung des Grafen Dietrich von Hörter durch den berüchtigten alten Gegner Wittekind von Schwalenberg. Als noch besonders gravierend bemerkte dabei Wibald, daß Graf Dietrich, der, wie es scheint, auf dem

Arnolds, in Rec. II unter dem Jahre 1157. Noch vor dem Besuche Friedrichs in Adln (1. Nov.) wäre ein Aufenthalt des Kaisers in Worms am 20. Oktober anzusehen, wenn St. 3739 (mit der bekannten Verleihung eines Stadtfriedens und Einsetzung eines 40köpfigen Gerichtes; jetzt auch bei Boos, Urdbch. der Stadt Worms, I, 59, Nr. 73) echt wäre. Ich kann mich aber trotz der Verteidigung des Privilegs durch Schaube, Die Entstehung des Rates in Worms (Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins, N. F., III, 257 ff.) nicht für die Echtheit desselben aussprechen — jedenfalls nicht in der vorliegenden Form, und damit entfällt für uns die Verpflichtung, dasselbe an dieser Stelle zu besprechen. Ebenso gefälligst, um dies sogleich hier zu erwähnen, ist auch St. 3760 für Rimini (s. schon Warrentrapp, Christian I. von Mainz, S. 33).

<sup>195</sup>) Chr. Reg. Colon. (p. 92) Rec. I: ibique quidam miles nomine Bernhardus accusatus a duce Saxoniae, quod in nece comitis Herimanni de Winceburg (s. Bernhards, Konrad III., S. 921) noxius teneretur, iussu imperatoris capite punitur; Rec. II: ubi quidam miles Bernhardus nomine, qui in necem Herimanni de Winceburg conspirasse a duce Saxonum convictus est, inconsulte procedens, iussu ipsius imperatoris decollatur. Vgl. hierzu Kolen, Beiträge zur niederländischen Geschichte I, 69.

<sup>196</sup>) Schreiben Friedrichs an Wibald (Wibaldi Ep. 448; Jaffé, Bibl. I, 580): natale Domini apud Spiram gloriose celebravimus.

<sup>197</sup>) Wibaldi Ep. 446 (an Kaiser Friedrich; Jaffé, Bibl. I, 578; vgl. Philippi, Osnabrücker Urdbch. I, 237, Nr. 296): insuper . . . flebiliter conquerimus, quod comes de Tekeneburch bona nostra et fratrum nostrorum et pauperum, qui de hospitali vivunt, violenter occupavit . . . Welcher Graf von Tiedlenburg gemeint ist, läßt sich kaum entscheiden; vermutlich der früher genannte Graf Heinrich.

italienischen Feldzuge sich Verdienste erworben hatte, von Witekind und seinen Trabanten an der geweihten Kirchenmauer eben in dem Augenblicke getötet wurde, da er als von Wibald bestellter erblicher Vogt zu Gericht saß<sup>198</sup>).

In dem Schreiben, welches Wibald deshalb an den Kaiser richtete, ersuchte er denselben zugleich um Unterstützung seiner und seines Stiftes Ansprüche auf die Nortlandzehnten gegenüber dem Bischof Philipp von Osnabrück. Er teilte Friedrich mit, daß der Papst dem Erzbischof Wichmann von Magdeburg die erneute Untersuchung und Entscheidung der Frage übertragen habe, daß dieser ihn, Wibald, und den Bischof Philipp auf den kommenden 20. Januar (1157) nach Merseburg vorgeladen habe, und er bittet nun den Kaiser, der Gerechtigkeit entsprechend, auf den Erzbischof Wichmann in einem für Korvei günstigen Sinne einzuwirken<sup>199</sup>).

Friedrich willfahrte diesem Wunsche in der That und ermahnte den Erzbischof in einem eigenen Schreiben, den alten Privilegien (besonders Kaiser Ludwigs des Deutschen vom 22. Mai 855) entsprechend zugunsten Korveis das Urteil zu fällen<sup>200</sup>).

Wibald befand sich übrigens damals in übler Laune. Im Eingang des nämlichen Schreibens an den Kaiser beklagte er sich darüber, daß er nur durch Hörensagen von den Erfolgen Friedrichs zu wissen bekomme und nicht gewürdigt werde, persönlich davon Kunde zu erlangen, also nicht mehr an den Hof gezogen zu werden<sup>201</sup>). Friedrich entschuldigte sich (erst in einem späteren

<sup>198</sup>) Wibaldi Ep. 446 (Jaffé, Bibl. I, 578): *iteratam querimoniam ad vestrae celsitudinis aures referimus de occisione Thiderici comitis de Huxara, qui in expeditione vestra Italica nobis strenue ac fideliter servivit; quem dominus Widekindus de Sualenberch, sedentem in iurisdictione sua, quam hereditariam sibi a nobis iure obtinuerat, super consecratum aeclesiae murum propriis manibus cum satellitibus suis interemit.* S. Prutz, Heinrich der Löwe, S. 157.

<sup>199</sup>) S. oben S. 360, und Wibaldi Ep. 446, l. c.; Janssen, Wibald usw., S. 201, mit dessen chronologischer Ansetzung der betreffenden Briefe usw. (s. oben S. 437, Anm. 9) ich jedoch nicht übereinstimme. Sonderbar übrigens, daß Wibald hier den 20. Januar (*vigesima die mensis Ianuarii*) als Termin der Vorladung angibt, während Wichmann wiederholt den 23. (10. kal. Februarii) nennt (s. Wibaldi Ep. 444, 445, 450; Jaffé, Bibl. I, 576, 577, 582).

<sup>200</sup>) St. 3760\* (Wibaldi Ep. 447; Jaffé, Bibl. I, 579; Philippi a. a. O., S. 238, Nr. 297): *... quoniam a pontifice almae nostrae urbis Romae iudicem te ordinatum esse cognovimus super negotio, quod inter venerabiles principes nostros, abbatem Corbeiensem et episcopum Osebrugensem, actitatur super quibusdam decimis, a divae recordationis Luodewico imperatore augusto Corbeiensi aeclesiae collatis, sed postea nescio quo alienationis titulo ad episcopatum Osebrugensem translatis, prudentiam tuam exoratum esse volumus, ut, tenore privilegiorum Corbeiensis aeclesiae diligenter considerato, debitum et optatum finem eidem causae imponas.*

<sup>201</sup>) Wibaldi Ep. 446, l. c., p. 577: *Licet rerum vestrarum statum et victoriarum vestrarum gloriam per sacratissimos affatus vestros cognoscere non meruerimus, tamen, quoniam fama referente, quae interdum incerta pro veris spargere solet, de sospitate et prosperitate vestra verbum bonum . . . accepimus.*

Briefe)<sup>202</sup>) damit, daß er Wibald nach dessen Teilnahme am italienischen Feldzuge und nach dessen griechischer Gesandtschaftsreise eine längere Ruhepause zur Erholung habe gönnen wollen und selbst nicht mehr in dessen Nähe gekommen sei<sup>203</sup>). Indem er ihn zugleich mit Lobsprüchen überhäufte, suchte Friedrich offenbar diese bittere Bille tunlichst zu versüßen. Allein es war Wibald wohl kaum ein Geheimnis, daß er und seine Partei durch andere Elemente beim Kaiser in den Hintergrund gedrängt worden waren.

Aber wie schmerzlich mußte es Wibald erst berühren, wie tief mußte es ihm ans Herz greifen, als er nicht sehr lange danach andererseits vom Papste zu hören bekam, daß über ihn an der Kurie schlimme Gerüchte verbreitet würden, als ob er in Byzanz (bei den Verhandlungen mit Manuel) wider alles Erwarten zum Nachteil der Kirche tätig gewesen sei — er, der treuesten Diener Roms und der Kurie einer! Um ihm eine Gelegenheit zur Betätigung seiner loyalen Gesinnung zu geben, trug ihm der Papst zugleich auf, den schlechten Ratgebern in der Umgebung des Kaisers wirksam entgegenzuarbeiten und den Kaiser in der schuldigen Ehrerbietung gegen die Kirche zu erhalten<sup>204</sup>).

<sup>202</sup>) Erst St. 3765\* vom 24. März 1157 (s. unten S. 521, Anm. 39). In dem früheren Antwortschreiben Friedrichs vom Ende Dezember (Wibaldi Ep. 448, l. c.), worin er Wibald wegen der anderen obigen Angelegenheiten erwiberte, bemerkte der Kaiser über diesen indirekten Vorwurf gar nichts; vielleicht hat ihn Wibald Friedrich gegenüber nochmals entschieden wiederholt.

<sup>203</sup>) Wibaldi Ep. 456 (Jaffé, Bibl. I, 588; St. 3765\*): . . . persona tua, plurimis ornata virtutibus, ammirabili constantia et fidei puritate prefulget, atque difficilium a fidelitate imperii quam sola sua claritate discedit. Quare de tua honestate omnimodis confidentes, graviora imperii negotia tuo ducimus tractanda consilio; et sicut es fide ac probitate precipuus, sic te in nostris negotiis primum et assiduum esse desideramus. Quod autem iam longo tempore personam tuam ad nos venire non iussimus, causa fuit, quia de immensis Ytalicae expeditionis et Graecae legationis laboribus nuper (!) reversum diuturne pausationis licentia placandum esse putavimus; causa etiam fuit, quia nusquam tuis partibus in tantum proximavimus, ut te ad nos sine difficultate tua vocare possemus.

<sup>204</sup>) J.-L. 10246 vom 19. Januar 1157 (Wibaldi Ep. 454; Jaffé, Bibl. I, 585) (Fabrian an Wibald): Devotionem illam, quam dum presens esses, discretio tua nobis exhibuit, adtendentes, nichil aliud de persona tua, quam quod probo viro et devoto filio conveniat, arbitramur. Inde si quidem est, quod, licet plurimi astruere moliantur, quod multa in Grecia praeter eam quam de te habemus opinionem contra nos et matrem tuam sacrosanctam Romanam ecclesiam fueris machinatus, nos tamen huic assertioni fidem nolumus adhibere; quoniam ea devotio quam coram positus nobis exhibuisti, talia nos credere non permittit . . . Quoniam circa karissimum filium nostrum (Friedericum) Romanorum imperatorem quidam esse dicuntur, qui ad hoc modis omnibus elaborant, ut in animo eius sacrosanctae Romanae ecclesiae devotionem extinguant, dilectioni tuae . . . mandamus, quatinus iuxta prudentiam tuam pravis suggestionibus illorum obsistas, et predictum imperatorem in veneratione apostolicae sedis, sicut debet, moneas permanere, ita ut a bono et recto sensu nullius penitus suggestionibus moveatur.

Überaus traurig sah es damals auch, wengleich aus anderen Gründen und in anderer Beziehung, in einem anderen Teile des nördlichen Deutschlands aus: in jenen wendischen Gebieten, welche Vicelin dem Christentum zuzuführen begonnen hatte.

Bischof Gerold von Oldenburg war am Anfang des Jahres von Braunschweig, wo er sich bei Heinrich dem Löwen aufgehalten hatte<sup>206</sup>), mit seinem Bruder, dem Abt von Ribdagshausen (in der Halberstädter Diözese), und begleitet von Pfarrer Helmold nach Wagrien aufgebrochen<sup>206</sup>), von heißem Verlangen erfüllt, seine Aufgabe zu erledigen, die Mission unter den heidnischen Slaven nach Kräften zu fördern. Aber welche Schwierigkeiten sollten sich ihm in den Weg legen! Als er am Dreikönigstage nach seinem eigentlichen Bischofsitze Oldenburg gelangte, fand er die Stadt gänzlich verlassen, ohne Mauern, ohne Bewohner und nur eine ganz kleine Kapelle, die der heilige Vicelin einst dort errichtet hatte. Bei härtester Kälte, von Schneehaufen umgeben, wurde daselbst die Messe abgehalten<sup>207</sup>). Zuhörer von den Slaven aber waren keine vorhanden außer dem Fürsten Pribislav und sehr wenigen Anderen. Dagegen nahm sie dann eben dieser Pribislav in seinem Hause, das in einer etwas entfernteren Stadt sich befand, ungemein gastfreundlich auf und bewirtete sie überaus reichlich — 20 Gänge zählte das Mahl — derart, daß Helmold die ihm bis dahin nur durch Hörensagen bekannte, vielgerühmte, unübertreffliche, allgemeine Gastfreundschaft der Slaven auf das höchste preist und kaum Worte genug des Lobes dafür findet, wenn auch unter ihrem Deckmantel manche keineswegs einwandfreie Untat, wie Raub und Diebstahl, verübt wurde<sup>208</sup>). In gleicher Weise wurden sie von einem anderen

<sup>206</sup>) S. oben S. 412.

<sup>206</sup>) Helmoldi Chr. Slav. I, 82 (Schulausg., p. 161): rediit episcopus in Wagiram assumpto germano suo abbate de Reddegeshuse. Daß der Chronist Helmold ebenfalls dabei war, geht aus dem Wortlaut der Erzählung hervor.

<sup>207</sup>) Helmold, l. c. (p. 162): abiit Aldenburg, acturus diem sollempnem epyphanie in loco cathedrali. Erat autem urbs deserta penitus, non habens menia vel habitatorem nisi sanctuarium parvulum, quod sancte memorie Vicelinus ibidem exererat. Illic in asperrimo frigore inter cumulos nivis officium peregrinus. Das kann doch nicht heißen, wie Siefebrecht, R. 3. V, 107 es übersetzt: „auf einem Schneehaufen mußte er das Hochamt halten“, s. Hauck, R. G. IV, 619. — Auch für das Folgende ist Helmold a. a. O. einzige Quelle.

<sup>208</sup>) Die völlergerichtlich interessante Stelle bei Helmold I, 82 lautet: Illic experimento didici, quod ante fama vulgante cognovi, quia nulla gens honestior Sclavis in hospitalitatis gratia; in colligendis enim hospitiibus omnes quasi ex sententia alacres sunt, ut nec hospitium quemquam postulare necesse sit. Quicquid enim in agricultura, piscationibus seu venatione conquirunt, totum in largitatis opus conferunt, eo fortiozem quemquam quo profusiozem iscitantes. Cuius ostentationis affectatio multos eorum ad furta vel latrocinia propellit. Que utique vitiorum genera apud eos quidem venialia sunt, excusantur enim hospitalitatis palliatione. Sclavorum enim legibus accedens, quod nocte furatus fueris, crastina hospitibus disperties. Si quis vero, quod rarissimum est, peregrinum hospitio removisse deprehensus fuerit, huius domum vel

angesehenen Slaven, namens Theffemar, aufgenommen, zu dem sie sich auf dessen eigene Einlabung hin am folgenden Tage begaben. Auf dem Wege dahin kamen sie in einen Hain, den einzigen des ganzen Landes, das sonst in weiter (trostloser) Ebene sich ausstreckte. Unter uralten Bäumen fanden sie dort heilige Eichen, die dem Gott des Landes, Brode, geweiht und von einem Atrium und einem (mit zwei Thoren versehenen) hölzernen Zaun umgeben waren; es war das Hauptheiligtum des ganzen Landes, woselbst auch am zweiten Wochentage immer Gericht gehalten wurde, wie andererseits damit eine Asylstätte verbunden war<sup>209</sup>). Gerold konnte sich nicht enthalten, das ganze Heiligtum zu zerstören. Er sprang vom Pferde, zerschlug die reich gezierten Vorderseiten der Tore, drang dann mit seinen Begleitern in das Atrium hinein, ließ alle Zäune desselben rund um die heiligen Bäume aufschichten und steckte dann den ganzen Haufen in Brand, ohne daß dabei er oder seine Begleiter Schaden gelitten hätten. Die Freude über die freundliche Aufnahme dann bei jenem Slaven Theffemar wurde allerdings getrübt und geschmälert durch den Anblick der Fesseln und Marterwerkzeuge, welche für gefangene dänische Christen bestimmt waren, wie Gerold und seine Begleiter denn auch in der That hier durch lange Gefangenschaft abgemagerte Priester des Herrn zu sehen bekamen, für welche Gerold dann vergebens sich verwendete<sup>210</sup>).

Gerold begab sich hierauf nach Lübeck. Am 8. Januar, einem Sonntag, forderte er hier, woselbst eine große Menschenmenge des Marktes halber sich versammelt hatte, die heidnischen Slaven auf, sich zum Christentum zu bekehren und ihr bisheriges Christenfeindliches, nur auf Raub und Mord der Christen gerichtetes Leben aufzugeben. Allein das anwesende Haupt derselben, Pribislav, wies in seiner Antwort nicht mit Unrecht darauf hin, in welchem schlimmen Verhältnissen sich die Slaven durch die unerträglichen Bedrückungen von Seiten der christlichen Fürsten befänden. In diesem Jahre hätten sie, die Bewohner eines so kleinen Winkels, tausend Mark dem Herzog Heinrich, hunderte dem Grafen Adolf erlegen müssen, und trotzdem würden ihnen täglich neue Auflagen bis zur Erschöpfung gemacht. Wie sollten sie sich da für den neuen Glauben begeistern können, nur um nach der Taufe neue Kirchen zu

facultates incendio consumere licitum est, atque in id omnium vota pariter conspirant, illum inglorium, illum vilem et ab omnibus exhibendum dicentes, qui hospiti panem negare non timuisset.

<sup>209</sup>) Helmsold benützt diese Gelegenheit, um hier wieder (wie schon früher I, 52) einen längeren Passus über den Götzendienst der Slaven einzuführen, der übrigens immerhin auch einen obersten Gott kannte, dem die anderen, aus seinem Blut entsprossenen Götter untergeordnet sind; nur daß derselbe sich lebiglich mit den himmlischen Angelegenheiten abgibt (I, 83, p. 163): *Inter multiformia deorum numina, quibus arva, silvas, tristitias atque voluptates attribuunt, non diffitentur unum deum in celis ceteris imperitantem, illum prepotentem celestia tantum curare, hos vero distributis officiis obsequentes, de sanguine eius processisse et unumquemque eo prestantiorem, quo proximiorum illi deo deorum.*

<sup>210</sup>) Helmsold, l. c. (p. 164).

bauen? Viel eher dächten sie daran, durch die Flucht sich diesen Lasten zu entziehen. Aber jenseits der Trave und an der Peene sei es für sie um kein Haar besser. Was bleibe ihnen übrig, als sich an die Küste und auf das Meer zu begeben, um dort durch Verabung der Dänen und der Kaufleute ihren Unterhalt zu suchen? — Gerold bemühte sich, die Fürsten damit zu entschuldigen, daß sie ihnen gegenüber als Heiden keine Rücksichten nehmen zu müssen glaubten. Wenn sie nur erst Christen wären, würden sie ebenso ruhig und zufrieden leben können, als andere Völker, wie z. B. die Sachsen. Pribislaw entgegnete darauf gewiß nicht unrichtig, man solle ihnen dann nur auch die Rechte zugestehen, welche die Sachsen in bezug auf die Grundstücke und die Abgaben genossen; dann wollten sie gerne Christen werden, Kirchen bauen und Zehnten zahlen<sup>211)</sup>.

Gerold mußte darauf unverrichteter Dinge abziehen; er begab sich nach Artlenburg, wohin Heinrich der Löwe einen Provinziallandtag ausgesprochen hatte, zu dem sich auch die Häuptlinge der Slaven einfanden. Hier suchte sie Heinrich auf den Rat Gerolds hin selbst zur Annahme des Christentums zu bereden. Da meinte der Obodritenfürst Niclot, nicht ohne bittere Ironie zu Heinrich sich wendend: „Möge der Gott im Himmel Dein Gott sein; uns genügt es, wenn Du unser Gott bist. Verehere Du jenen, wir wollen Dich verehren.“<sup>212)</sup> Der Herzog verwies ihm solche Worte als Blasphemie, ließ es aber, wie es scheint, bei diesem einen Versuche bewenden. Nicht ohne Grund hat man schon bei Heinrichs Lebzeiten angenommen, daß es ihm bei der Mission überhaupt weniger um die Bekehrung zum Christentum als um die eigenen Interessen der Vergrößerung seiner Macht und Füllung seiner, besonders jetzt durch den italienischen Feldzug erschöpften, Kasse zu tun gewesen sei<sup>213)</sup>.

Nichtsdestoweniger ließ Gerold nicht ab, Heinrich den Löwen, den er nach Braunschweig zurückbegleitet hatte, immer wieder zu gelegener und ungelegener Zeit um die unerläßliche Ausstattung seines Bistums anzufragen, bis dieser schließlich zwar nicht selbst

<sup>211)</sup> Helmold, l. c. (p. 165): Et ait Pribizlavus: Si domno duci et tibi placet, ut nobis cum comite eadem sit culture ratio, dentur nobis iura Saxonum in prediis et redditibus, et libenter erimus christiani, edificabimus ecclesias, et dabimus decimas nostras.

<sup>212)</sup> Helmold, l. c.: Ad quem (sc. ducem) Niclotus regulus Obotritorum ait: Sit Deus, qui in celis est, deus tuus, esto tu deus noster, et sufficis nobis. Excole tu illum, porro nos te excolemus. *Saud, R.G. IV, 619*, meint, diese Worte entbehrten der Pointe; Niclot habe geantwortet: „Möge er den Gott im Himmel verehren; die Wenden wären schon zufrieden, wenn nur er sie behandelte wie Gott.“ Dies scheint mir nicht richtig.

<sup>213)</sup> Helmold sagt allerdings vom jungen Heinrich dem Löwen, *Chr. Slav. I, 68 (p. 138)*: In variis expeditionibus, quas adhuc adolescens in Sclaviam profectus exercuit, nulla de christianitate fuit mentio, sed tantum de pecunia; cf. *ibid. I, 83, p. 165* (nach dem letzten Bekehrungsversuche): De promotione episcopatus et ecclesie nihil amplius eo tempore actum est, eo quod dux noster nuper Italia rediens, totus questui deditus esset. Camera enim erat inanis et vacua.

etwas dazu beitrug, aber wenigstens den Grafen Adolf aufforderte, die früher zur Dotierung des Bistums versprochenen 300 Hufen nun wirklich dem Gerold zu übergeben. Es berührt sonderbar, wenn man liest, daß der Graf Adolf dabei in unehrlicher Weise zu Werke ging, um möglichst wenig von seinem Besitze einzubüßen. Er überließ dem Bischof Eutin und Gamale mit Zubehör, Hufsfeld und Woebs bei Bosau und ein gut gelegenes Grundstück am Markt in Oldenburg. Was an den 300 Hufen noch fehle, ließ er zugleich dem Bischof wissen, wolle er ergänzen; was darüber sei, solle ihm selbst verbleiben. Aber Gerold fand bei einer persönlichen Besichtigung, daß das ihm zugewiesene kaum 100 Hufen umfaßte. Da ließ der Graf nochmals eine Vermessung vornehmen, aber mit einem kleineren, fremdländischen Maße und auch die Sümpfe und Wälder mit einrechnen, so daß ein viel größeres Ackerland herauskam. Vergebens protestierten Bischof und Herzog gegen ein solches Verfahren, vergebens ordnete Herzog Heinrich an, daß das landesübliche Maß anzuwenden sei, Sümpfe und Wälder nicht mitzurechnen seien — lateinisch erklärt Helmold, bis auf den heutigen Tag hätten Herzog und Bischof umsonst die fehlenden Grundstücke reklamiert <sup>214</sup>).

Aber Gerold hatte doch immerhin etwas erreicht. Er ging nun eifrig daran, sich und sein Bistum weiter einzurichten. In Eutin legte er Stadt und Markt an und nahm dort seinen Wohnsitz <sup>215</sup>). Das einzige Stift in seinem Bistum, das Augustinerkloster Cuzelina oder Högersdorf, verlegte er mit Zustimmung des Herzogs, wenn auch mit Widerstreben des Propstes Rudolf und der Mönche, nach Segeberg, um bei den kirchlichen Festlichkeiten von einem entsprechenden Klerus umgeben zu sein <sup>216</sup>). Dann bemühte er sich besonders darum, von dem Erzbischof Hartwich von Bremen das Kloster Faldera oder Neumünster, das von Gerolds Vorgänger (Wicelin) gegründet worden war, für seinen Sprengel zurückzuerhalten. Allein Hartwich wollte davon nichts wissen, gab nur unbestimmte Versprechungen und begnügte sich damit, dem Propst Eppo aufzutragen, daß er den Bischof Gerold unterstützen solle <sup>217</sup>). Dieser berief dann von dort den Priester Bruno, einen Schüler

<sup>214</sup>) Helmold, l. c. (p. 166): Multum laboris adhibitum est in requirendis prediis hiis. Non per ducem aut episcopum requiri potuerunt usque in hodiernum diem.

<sup>215</sup>) Helmold, l. c. (p. 166): Et edificavit civitatem et forum Uthine fecitque sibi domum illic.

<sup>216</sup>) Ibid. (p. 167): Quia autem congregatio clericorum non habebatur in Aldenburgensi episcopatu, preter eam que erat Cuzeline, que alio nomine dicitur Hogerestorp, annuente duce fecit eos transmigrare Segeberch ad locum prime foundationis, quatenus in sollempnitatibus, quando pontificem oportet esse in populo, haberet in clero supplementum. Quod licet Ludolfo preposito et fratribus videretur incommodum propter tumultus fori, cesserunt tamen consilio maiorum, cui refragari locus non erat. Et fecit illic domum episcopus.

<sup>217</sup>) Helmold, l. c. (p. 167).

Bicelins, der nach dessen Tod aus dem Slavenland nach Neumünster zurückgekehrt war, und übergab ihm die Seelsorge in Oldenburg. Mit wahren Feuereifer nahm sich dieser wieder seines Amtes an, indem er die heiligen Haine zerstörte, die heidnischen Gebräuche vernichtete und besonders den Slaven das Wort Gottes in ihrer Sprache predigte, wenn er auch einer geschriebenen Übersetzung sich dabei bediente<sup>218</sup>). Am meisten aber trug doch zur Wiederherstellung der ehemaligen Oldenburger Kathedrale der Umstand bei, daß mit Zustimmung des Grafen Adolf eine deutsche Kolonie von sprach- und sittenverwandten Sachsen begründet wurde<sup>219</sup>). So konnte denn nun eine stattliche, sogar mit Handschriften, Glocken und anderen Gerätschaften wohl ausgerüstete Kirche in Oldenburg errichtet werden<sup>220</sup>). Das Johannes dem Täufer gewidmete Gotteshaus wurde vom Bischof Gerold im Beisein des Grafen Adolf und seiner Gemahlin Mathilde eingeweiht — fast neunzig Jahre nach der Zerstörung der alten Kirche<sup>221</sup>). Der Graf gebot den Slaven, ihre Toten zur Beerdigung nach dem Friedhof der Kirche zu bringen und an den Festtagen zur Predigt in die Kirche zu kommen. Es wurde ihnen auch untersagt, fernerhin bei Bäumen, Quellen und Steinen zu schwören; eines Verbrechens Angeklagte sollten vor dem Priester Bruno sich dem Gottesurteil des glühenden Eisens oder der Pflugschar unterziehen. Als damals die Slaven einen Dänen kreuzigten, bestrafte sie der Graf mit einem Wergeld und untersagte für die Zukunft diese grausame Todesart<sup>222</sup>).

Ermutigt durch diese guten Erfolge, ging Gerold weiter. Nach dem wahren Räuberneft Kremper-Au bei Altenkrempe im Gau Süsel wurde zur Bekehrung ein Priester namens Deilawin aus Neumünster gesandt, der dort reichlich fand, wonach er dürftete: Arbeit, Gefahr und Entbehrung. In Lütjenburg und Ratkau wurden dann gleichfalls vom Bischof und Grafen Adolf gemeinsam Plätze zur Errichtung von Kirchen bestimmt. Um dieselbe Zeit baute der Graf das Kastell Blön wieder auf, legte Burg und Markt dort an. Das Endergebnis dieser vereinten bischöflichen und gräflichen Arbeit aber war, daß die Slaven die umliegenden Ortschaften ver-

<sup>218</sup>) Helmold, l. c. (p. 168): Quibus (sc. Slavibus) etiam sacerdos Dei Bruno iuxta creditam sibi legationem sufficienter administravit verbum Dei, habens sermones conscriptos Slavibus verbis, quos populo pronuntiaret opportune.

<sup>219</sup>) Ibid. (p. 167): Quia castrum et civitas que olim ecclesia et sedes cathedralis fuerat deserta erat, obtinuit (sc. Bruno) apud comitem, ut fieret illic Saxonum colonia, et esset solatium sacerdoti de populo, cuius nosset linguam et consuetudinem. Et factum est hoc novelle ecclesie non mediocre adiumentum.

<sup>220</sup>) Ibid.: Siquidem edificata est ecclesia honestissima in Aldenburg, libris et signis et ceteris utensilibus copiose adornata.

<sup>221</sup>) Ibid.: Anno quasi nonagesimo post excidium prioris ecclesie, quod contigit occiso Godescalco, pio principe (cf. Helmold I, 24, p. 51, wo es aber heißt: vacavit sedes Aldenburgensis annis octoginta quatuor, nachdem der Tod des Godescalcus zum Jahre 1066 angeführt war).

<sup>222</sup>) Alles aus Helmold, l. c.



ließen, an ihrer Stelle Sachsen zu dauerndem Aufenthalt dorthin kamen, und so die Slaven allmählich aus dem Lande verschwand<sup>223</sup>).

Auch im Lande der Polaber, dem heutigen Rasteburg, wurden durch den Eifer des Bischofs Evermod und des Grafen Heinrich von Rasteburg die Kirchen vermehrt<sup>224</sup>). Jedoch gelang es hier nicht, die Slaven von ihren Beutezügen abzuhalten; sie befuhren nach wie vor das Meer und verwüsteten das Land der Dänen.

Wenn die Dänen sich diese Belästigungen ruhig gefallen ließen, keine ernste Abwehr dagegen trafen, so waren daran, wie Helmold selbst angibt, ihre mißlichen inneren Verhältnisse und die Streitigkeiten zwischen den einzelnen Prätendenten schuld, von denen früher die Rede war<sup>225</sup>).

Sven, der von Friedrich eingesetzt und dann vertriebene Dänenkönig, hatte sich zu seinem Schwiegervater, dem Wettiner Markgrafen Konrad von Meissen, geflüchtet<sup>226</sup>). Aber er fand bei diesem nicht die gehoffte Unterstützung seiner auf Wiedergewinnung der verlorenen Stellung gerichteten Pläne, da Konrad allem weltlichen Treiben den Rücken kehren wollte und sich schließlich ja auch nach seinem Kloster Lauterberg zurückzog<sup>227</sup>). So blieb Sven schließlich nichts anderes übrig, als sich nach anderer Hilfe umzusehen. Er fand sie dann auch wirklich bei niemand Geringerem, als Heinrich dem Löwen.

Dieser war, nachdem er in Würzburg den Vermählungsfeierlichkeiten Friedrichs beigewohnt, nach Sachsen zurückgekehrt, wo er am 25. Juli in Braunschweig urkundlich nachweisbar ist<sup>228</sup>). Entweder

<sup>223</sup>) Helmold, l. c. (p. 168): Videns Geroldus episcopus, quia in Aldenburg positum esset fundamentum bonum, suggessit comiti, ut in pago qui dicitur Susle, suscitaretur ecclesia. Et miserunt illuc de Falderensi domo Deilawin sacerdotem, cuius spiritus sitiebat labores et pericula in predicatione evangelii, missusque venit in speluncam latronum, ad Sclavos qui habitant iuxta flumen Crempine. Erat autem illic pyrtarum familiare latibulum. Et habitavit inter eos sacerdos serviens Domino in fame et siti et nuditate. Hiis ita peractis, oportunum videbatur ut edificaretur ecclesia in Lutelenburg et Rathecowe, et abierunt illuc episcopus et comes et signaverunt atria edificandis ecclesiis. Crevit igitur opus Dei in Wagirensi terra et adiuverunt se comes et episcopus ope vicaria. Circa id tempus reedificavit comes castrum Plunen, et fecit illic civitatem et forum. Et recesserunt Sclavi qui habitabant in oppidis circumiacentibus, et venerunt Saxones et habitaverunt illic. Defeceruntque Sclavi paulatim in terra.

<sup>224</sup>) Helmold, l. c. (p. 169): Sed et in terra Polaborum multiplicatae sunt ecclesie instantia domni Evermodi episcopi et Heinrichi comitis de Racisburg . . .

<sup>225</sup>) Helmold, l. c. I, 84 (ibid.): Dani enim semper bellis laborantes domesticis, ad forinseca bella nullam habuere virtutem. S. oben S. 284, Anm. 317.

<sup>226</sup>) Helmold, l. c. S. oben S. 284.

<sup>227</sup>) S. unten S. 503.

<sup>228</sup>) S. Bruß, Heinrich der Löwe, S. 475, wo die Urkunde abgedruckt ist, durch welche Heinrich der Löwe ein Gut Hethelbe (Hittfeld?) von dem Kloster Amelungsborn zurückkauft. Unter den dabei aufgeführten Zeugen erscheint auch der Ranzler Rainalb.

vorher oder wahrscheinlicher nachher unternahm er einen Feldzug gegen die Friesen, der jedoch ganz ungünstig und erfolglos verlief<sup>229</sup>). Im September nahm er hierauf an dem für ihn so wichtigen Reichstag in Regensburg teil und traf dann, von neuer Machtfülle umgeben, wieder in Sachsen ein. Hier stellte sich nun Sven bei ihm ein und versprach ihm für seine Hilfe eine große Summe Geldes, welche Heinrich der Löwe ja gut brauchen konnte. Die übrigen sächsischen Fürsten unterstützten Svens Bitten, wie es scheint, besonders auch Erzbischof Hartwich von Bremen: dieser wohl im Hinblick auf die von ihm erstrebte Suprematie über die dänische Kirche<sup>230</sup>). So ließ sich Heinrich der Löwe gewinnen. Mit einer starken Heeresmacht brach er im Winter auf und führte Sven nach Dänemark zurück. Das Danewerk, den Schutzwall des Landes, brachte Bestechung der Wächter in die Gewalt Heinrichs und Svens; dann wurde die Stadt Schleswig belagert und eingenommen und den Einwohnern eine Kontribution auferlegt. Sven aber bemächtigte sich einer gerade dort befindlichen russischen Flotte und bezahlte mit den Waren die Soldaten, wodurch er die Stadt gewaltig schädigte. Der Zulauf der fremden Kaufleute verringerte sich von da an, der Handel nahm ab, die einst blühende Handelsstadt wurde zu einem kleinen, unbedeutenden Ort herabgedrückt. Hierauf fiel auch Ripen in die Hände der Verbündeten, die dann nach Somerstæb im südlichen Teile Jütlands ohne Schwierigkeiten gelangten<sup>231</sup>).

<sup>229</sup>) Ann. Palid. (SS. XVI, 90): 1156 Henricus dux Fresiam hostiliter ingressus est, sed inacte rediit; Ann. S. Petri Erpbesfurtenses antiqui (Schulausg., p. 19): 1156 Henricus dux Saxonum perrexit ad bellandum in Fresiam; die Ann. S. Petri Erpbesf. maiores setzen hinzu (p. 57): sed dux cum periculo quorundam suorum terga vertit; und die Cronica S. Petri Erfordensis moderna (p. 179) schreibt: Heinr. dux Saxonum congregato exercitu perrexit in Fresiam, ubi et vix evasit.

<sup>230</sup>) Helmold I, 84 (p. 170): Ducem curia (in Regensburg) redeuntem adierunt principes Saxonie, interpellantes, ut fieret Suein auxilio et reduceret eum in regnum suum. Promisitque duci Suein pecuniam immensam. Saxonis Grammatici Gesta Danorum (M.G. SS. XXIX, 95; ed. Holder p. 483): Sueno continuato apud socerum exilio triennium emensus, ipso defuncto, Saxonum satrape Henrico, datis vadibus, pecuniam pollicetur ingentem, si regno per eum restitui posset. Pactus premium dux . . . und etwaß später: Hartuicus, Bremorum pontifex, qui et ipse post Henricum expeditionis auctor extiterat . . .

<sup>231</sup>) Helmold, ibid.: Collecta maxima militia, dux noster hiemali tempore reduxit Suein in Daniam, et statim aperte sunt ei civitates Sleswich et Ripa; Saxo Grammat. l. c. (Pactus premium) dux, cum ad aggerem, quam Danorum structuram appellant, summis viribus pervenisset, transitu per eum, qui porte preerat, pecunia corruptum, obtento, obsidione census a Slesuicensibus extudit . . . Illic Sueno peregrinam classem predatus (warum Giesebrecht, R. Z. V, 112, hierunter eine im Hafen überwinternde Flotte russischer Kreuzfahrer verstanden wissen will, ist mir nicht ersichtlich), directas Rutenorum merces stipendii loco militibus erogavit. Quo facto non solum advenarum in posterum frequentiam deturbavit, sed eciam splendidam mercimoniis urbem ad tenuem angustumque vicum redegit; cf. Ann. Ryenses (SS. XVI, 402): 1155 (!) Rediens de Saxoniam Sueno cum duce Henrico venit Simaerstath.

Aber damit kamen die Erfolge des Sachsenheeres zum Stillstand. Weiter vorzudringen, schien nicht rätlich, da es den Anschein hatte, als ob die Fätkländer absichtlich das Heer in immer entferntere und unwirtliche Gegenden locken und dann mit Übermacht überfallen wollten<sup>285</sup>). Dazu kam, daß ein anderer Faktor ganz versagte. Wenn Sven vor dem Antritt des Zuges wiederholt damit geprahlt hatte, die Dänen würden bei seinem Erscheinen sich ohne weiteres ihm anschließen, so trat dies schlechterdings nicht ein. Kein Mensch in ganz Dänemark rührte sich für ihn. Gar manche nahmen es im Gegenteile ihm übel, daß er mit fremder Hilfe sein Vaterland zu gewinnen suchte. Da verlor er selbst die Zuversicht und schlug Heinrich dem Löwen vor, statt nutz- und erfolglos das Land zu verwüsten, mit dem Heere umzukehren, um so mehr, da, wie es scheint, sein Gegner Knud im Heere verräterische Verbindungen angeknüpft hatte. In größter, fast fluchtartiger Eile wurde der Rückzug angetreten. Unter Fortführung von Geiseln aus Schleswig und Ripen verließ das verbündete Heer Dänemark<sup>286</sup>).

Wenn Erzbischof Hartwich damals wirklich sich neuerdings um den

<sup>285</sup>) Saxo Gramm., l. c., p. 484: Saxones desertum ab incolis rus nullo resistente permensi, hoc longius, quo licencius ruebant. Nam australes Iuti paucitatis sue metu in Septentrionalem partem, que multitudine prestat, elapsi, sub specie fuge bellum parabant.

<sup>286</sup>) Helmold, l. c. (nach Ripa in Ann. 231): Non tamen ultra prosperari poterant in negotio. Nam Suein gloriatu sepissime fuerat apud ducem, quia venientem se cum exercitu Dani ultro essent excepturi. Quod iuxta sententiam eius minime cessit. Nullus enim in tota Danorum terra fuit, qui reciperet eum aut occurreret illi. Sentiens igitur ille, refragari sibi fortunam et omnes refugere a se, dixit ad ducem: Cassus est labor noster, melius est ut redeamus . . . Acceptis igitur obsidibus duarum civitatum (sc. Sleswich et Ripa), exierunt Dania; Saxo Gramm., l. c., ed. Holder, p. 484: qui prius auxilia Suevoni sponponderant, alienorum viribus succincto succursum negabant, ne peregrinam manum adversum patriam iuvisse viderentur . . . Idem (sc. Kanutus) Henricum, nobilem inter Saxones virum, cum quo iam pridem affinitatem, data ei in matrimonium cognata, iunxerat, per internuncios oculculeis obsecrat, uti veteris amicitie causa ad procedendum socios incitet ducisque reditum modis omnibus interpellet, brevi se cum exercitu superventurum denuncians; p. 486: Iter, quod semenstri spacio venientes confecerant, triduo remensi sunt, multa post se onera multaque impedimenta nimia festinationis cupidine relinquentes. Cf. Ann. Ryenses (nach Ann. 231): sed fuga arrepta dux cum rege iter 15 dierum veniendo, sub compendio duorum dierum fugiendo compleverunt. S. hierzu die kurzen Mitteilungen in den Ann. Palid. (SS. XVI, 90): 1156 Henricus dux Suenonem, Danorum regem, a suis expulsum regno suo restituit; Chr. Montis Sereni (SS. XXIII, 151): Henricus dux Suenonem regem Dacie expulsum restituit; Säch. Weltchr. (M.G. D. Chr. II, 228) Rec. AB. c. 324: De silve hertoghe Heinrich satte dem konig Swen weder an sin koningrike; Chr. Danorum Sialandica (SS. XXIX, 213 Cod. B): 1156 Sueno, violata per ipsum fide et pace, fugatus est in Saxoniam, rediensque cum duce Henrico et multo auxilio, ut expugnaret Kanutum et Waldemarum, et iterum fugit. Dies, wie der unrühmliche Schluß des Feldzuges, gehört bereits in den Anfang des nächsten Jahres; cf. Saxo Gramm., p. 485 (vor dem Rückzug): Ne ob piscium raritatem veris, quod imminebat, statum solenneque ieiunium solveret . . .

nordischen Primat bemühte<sup>284</sup>), so kann dies mit dem Vorgehen seines Nebenbuhlers, des Erzbischofs Eskil von Lund, zusammenhängen. Dieser Prälat (seit 1137 zur erzbischöflichen Würde gelangt) war sicher einer der rührigsten und ehrgeizigsten Gegner der Bremer Kirche<sup>285</sup>). Er war von Hadrian IV. seinerzeit, da dieser als Kardinalbischof von Albano seine wichtige Reise nach dem Norden machte, als Primas der schwedischen Kirche anerkannt worden<sup>286</sup>). Nun, nach der Thronbesteigung Hadrians IV. mag er es für angezeigt erachtet haben, sich persönlich bei dem Papste vorzustellen, um von diesem auch in dessen neuer höherer Würde eine Bestätigung seines Primates zu erhalten. Er hatte sich deshalb nach Rom begeben, wo Hadrian IV. inzwischen wieder eingetroffen war.

Nach den erfolgreichen Tagen von Benevent war der Papst Ende Juli oder Anfang August von dieser Stadt aufgebrochen und über Monte Cassino und durch die Abruzzen nach Narni gereist<sup>287</sup>), wo er am 11. August für den Erzbischof Arnold von Mainz eine wichtige Urkunde ausstellte.

Erzbischof Arnold hatte nach seiner Bestrafung durch den Kaiser am Ende des vorigen Jahres<sup>288</sup>) in sehr kluger Weise es verstanden, seine früheren Gegner durch edle Großmut zu versöhnen und für sich zu gewinnen. Dem Haupte der ihm feindlichen Ministerialenpartei, dem alten Meingot (für den sich auch andere Fürsten verwandten) gab er nicht bloß dessen Leben zurück, die derselbe wegen der Empörung gegen ihn, seinen geistlichen Lehensherrn, verwirkt hatte, sondern er zog ihn auch in seine nähere Umgebung und machte ihn zu seinem vertrauten Freund und Ratgeber, der von da ab nach Belieben bei ihm ein- und ausging<sup>289</sup>). Aber

<sup>284</sup>) Im Jahre 1158 hat er sich denselben von Kaiser Friedrich feierlich bestätigen lassen (s. unten).

<sup>285</sup>) S. über ihn bes. Münter, *Frdr., Kirchengeschichte von Dänemark und Norwegen*, II, 1, S. 284 ff., und Maurer, *R., Die Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christentum*, II, 671 ff.

<sup>286</sup>) S. oben S. 273.

<sup>287</sup>) Boso, *Vita Hadr.* (Watterich II, 334 = Duchesne II, 395): *Egrediens . . . papa de civitate Beneventana et de finibus Samnii, versus urbem Romam iter suum direxit. Transiens vero per montem Casinum et per Marsicana montana, venit ad civitatem Narniam.*

<sup>288</sup>) S. oben S. 403.

<sup>289</sup>) *Vita Arnoldi Archiep. Moguntini* (Jaffé, *Bibl. Rer. Germ.* III, 615): *venerabilis vir (sc. Arnoldus), cum prefatis hostibus osculo pacis conveniens, quendam ministerialem suum nomine Mengotum, qui contra eum omni tempore perniciosissimo studio moliebatur, intercedentibus pro ipso principibus, in gratiam recepit. Hic enim erat, qui, in domnum Maguntinum veteri et funestissimo odio ad mortem usque invecus, omni tempore vite sue machinabatur contra eum et ipsius inenarrabiliter sitiabat exitium. Receptum itaque tanta gratia cepit respicere, quod, restitutis omnibus que lege beneficiorum amiserat, eum inter primos et precipuos amicos haberet diligeret et fovaret . . . Ingrediebatur itaque Mengotus ad domnum episcopum et egrediebatur; intereratque consiliis*

Arnold hatte sich zu viele Feinde gemacht, als daß er fortan in Ruhe hätte seines Amtes walten können. Es war nun die Mainzer Geistlichkeit, die gegen ihn auftrat. Gegen die früher erwähnte<sup>240)</sup> Verwendung der kirchlichen Güter und Schätze durch Arnold im Kampf mit seinen Feinden hatten die Geistlichen Protest beim Papste eingelegt, Arnold hatte sich aber nicht darum gekümmert und in ähnlicher Weise nach wie vor geschaltet, ja sogar auf einer Synode jede Appellation an den Papst kurzer Hand verboten, erbittert vielleicht durch die Ernennung Hillins von Trier zum päpstlichen Legaten<sup>241)</sup>. Daraufhin entsandte das Domkapitel vier Kanoniker (von der Martinskirche in Mainz) an den Papst, welche bei diesem gegen Erzbischof Arnold vorstellig werden sollten. Gabrian verfügte darauf durch ein Schreiben an Hillin, seinen Stellvertreter, daß Arnold entweder sich eben vor Hillin behufs seiner Einvernehmung und Rechtfertigung stellen oder bis zum nächsten Lufastage (18. Oktober) vor dem Papste selbst zum gleichen Zwecke sich einfinden solle<sup>242)</sup>. Begreiflich, daß Arnold das Letztere vorzog, zumal er dem Trierer Kollegen die Stellung eines päpstlichen Legaten miß-

et secretis ipsius; habebatque perfidentem et amicum introitum ad omnia, que agebantur omni tempore vite sue. Erat autem Mengotus ministerialis Maguntini, strenuus sapiens et in multis expertus et omnibus Maguntinis virtute prole viribus atque divitiis tempore illo excellentior. Confidebatque sibi venerabilis archiepiscopus, eratque sibi familiaris dilectus et primus amicus, omnemque domum eius tenere diligebat.

<sup>240)</sup> S. oben S. 387.

<sup>241)</sup> S. oben S. 406.

<sup>242)</sup> Quelle darüber ist das Schreiben Gabrians vom 15. Februar 1156 an Hillin von Trier (J.-L. 10145, Jaffé, Bibl. III, 402 ff.), worin es heißt: Venientes ad nostram presentiam I., Her., Ul. et B., canonici ecclesie s. Martini de civitate Moguntina, eum (sc. Arnoldum) prebendam ipsorum in beneficium laicis, ipsis renitentibus, tribuisse et aurum argentum et alia ornamenta ecclesie inconsulto clero ac populo distraxisse ac post appellationem ad nos factam multa de bonis suis eis abstulisse dixerunt; adicientes etiam, eundem fratrem nostrum convocata synodo fecisse publice interdicti, ne quisquam ad apostolice sedis iudicium presumeret appellare . . . Quapropter . . . per nostra ei scripta mandavimus: ut vel ad presentiam tuam accedat, excusaturus si poterit innocentiam suam et exhibiturus illis sub tuo examine iusticie complementum; vel proxima festivitate beati Luce nostro se conspectui representet, sub nostro de his omnibus iudicio responsurus. Cf. Will, Regesta archiep. Maguntin. I, p. 359, N. 27, wo auch auf die Stelle in der Vita Arnoldi (Jaffé III, 617) verwiesen ist, welche vielleicht hierher gehört: Interea — inimicitarum undique collisio rancoribus, postquam funestissimos iniquitatis sue radios rutilante pace malefida discordia condidit — contigit quod venerabilis episcopus suscepti vicem officii fluctuantem doleret, quod hactenus tempestate discordie, et nunc negotiorum importuno tumultu, quieto sacerdotio fas vacare non esset. Baumbach, Arnold von Selbshofen, S. 44, Anm. 1, meint, Arnold habe nur die Appellation an den Erzbischof von Trier verboten und verweist dafür auf die gleich anzuführende Stelle in der Vita Arnoldi, welche Arnolds Opposition gegen des Trierer Erzbischofs Legatenamt betont. Ich stimme aber ganz mit Hauck, R.G. IV, 205, überein, der diese Vermutung Baumbachs als „überflüssig“ zurückweist.

gönnte und sich demselben zu unterwerfen keineswegs geneigt war<sup>243</sup>). Mit einem zahlreichen, ansehnlichen Gefolge machte er sich etwa im März des Jahres (1156) auf den Weg. Und zwar wählte er nicht die (ihm näher gelegene) Route durch den westlichen Teil Oberitaliens, weil hier vom Feldzuge Friedrichs her die Stimmung gegen die Deutschen (wie es bezeichnend in der Quelle heißt) eine wenig freundliche oder geradezu sehr feindliche war. Er zog vielmehr, insbesondere auch um den bei dieser Jahreszeit unendlich schwierigen und mühsamen Alpenübergang dort zu vermeiden, mit seinem Gefolge durch das deutsche Reich nach den Gestaden des Adriatischen Meeres<sup>244</sup>). Da ein Schiff nicht ausreichte, bestiegen sie mehrere, um nach Venedig zu fahren. Bald erhob sich aber ein Sturm, der die Fahrzeuge von einander trennte, und nur unter den größten Fährlichkeiten erreichten sie schließlich, zur Zeit des Osterfestes, den Hafen des mit Kaiser Friedrich damals befreundeten Venedig, wo sie auch gute Aufnahme fanden<sup>245</sup>). Aus dem gleichen Grunde, aus Angst vor den deutschfeindlichen Römern, setzten sie ihre Reise zu Schiff fort und fuhren das Ostgestade Italiens hinab (wohl bis Ancona), um schließlich — nach langem Harren (von April bis August!) — mit dem Papste in Varni zusammenzutreffen<sup>246</sup>). Arnolds persönlicher Geschicklichkeit gelang es offenbar vollkommen,

<sup>243</sup>) In bezeichnender Weise wird in der Vita Arnoldi dies als alleiniger Grund der Komreise Arnolds angegeben; von den Differenzen mit dem Papste und der Citation weiß die Vita gar nichts; sie erzählt (Jaffe III, 622): *Quanta vero lucta de Maguntina ecclesie nobilitate certarit, ne cuiuspiam vicini peregrina diffinitio eius libertatem, qualibet potestate nacta, deprimeret, nulla debet temporis oblivione deleri. Namque, cum Treverensis archiepiscopus legationis qua fungebatur potestatem ad Germanie omnes ecclesias quadam iurisdictione intenderet, cogitabat: qualiter ipsam a se et ab omnibus sui metropolitanatus depelleret finibus.*

<sup>244</sup>) Vita Arnoldi, l. c.: *quia mons Appenninus ex ea facie, qua Italiam totamque Liguriam respicit, nomini Theutonico admodum erat infestus; et montium abdita viarumque Ligurus observabat angusta; et ad hoc accedebat, quod bruma rigens omnia Alpium pervia squalente vestiverat glacie, nivolum Iovis montanumque transitum provide arripere rennuit. Statuit igitur, quia id tali negotio non esset differendum, alia per orbis climata sedem Romanam petere. Prudentissimo itaque frequentique clero comitatus, magnis comitatibus multisque sumptibus, peragratis Theutonici regni finibus, ad mediterraneum mare perveniunt.*

<sup>245</sup>) Ibid.: *Ubi, quia sub uno remige propter multitudinem eos aliqua navis non quibat recipere, multis collectis navibus, parabant Venetum attingere portum . . . Mox tempestate exorta elapse dissoluteque sunt ab invicem procul naves . . . Folgt eine auf antike Reminiszenzen (s. Baumbach, S. 46, Anm. 1) aufgebaute lebhaftere Schilderung des Sturmes: Tandem . . . divino miraculo in Venetum navis portum . . . evasit . . . Venetie applicantur et gaudia, que tunc imminebant, feriarum paschaliu celebrarunt, festinissima a Venetis oneraria donati . . .*

<sup>246</sup>) Ibid.: *quia propter Romanos, quibus offensi erant Alemanni, proficisci ad papam per Romaniam Italie nequibant, marinas Siciliam versus attingentes oras (das heißt aber nicht, wie Will, Regesta I, N. 38, meint, er berührte Sizilien!) postquam Nargine moram diutinam habuerunt, vix tandem apostolicam convenerunt presentiam.*

sich gegen die ihm gemachten Vorwürfe zu verteidigen und sein Verhalten glänzend zu rechtfertigen. Er erreichte seine Absicht durchaus. Es ist nicht bloß keine Rede von irgend einer Buße, die er zu leisten gehabt hätte: er wurde sogar noch mit besonderen Ehren überhäuft. „Im Hinblick auf die immerwährende Treue und Ergebenheit der Mainzer Kirche gegen die Päpste und die dankenswerten Dienste der Mainzer Erzbischöfe“ gewährte Hadrian Arnold seine Bitte, die ganze Mainzer Kirche (mit allen Suffraganen) von der Trierischen Legation unabhängig zu machen. Ja es scheint, er ernannte Arnold sogar gleichfalls zu seinem Legaten für den Mainzer Sprengel<sup>247</sup>) — vielleicht, in der Absicht, den Mainzer Oberhirten recht fest an Rom zu ketten und ihn gegen den Trierer auszuspielen<sup>248</sup>). Der Papst unterließ nicht, den so reich Begnadeten dessen Untertanen ganz besonders warm zu empfehlen; sie sollten ihn ehrerbietig und gut aufnehmen und ihm völligen Gehorsam leisten<sup>249</sup>). Nach Austausch von Geschenken trat Arnold — dies-

<sup>247</sup>) Ibid., p. 623: *Recepit venerabilis papa Adrianus domnum Arnoldum Maguntinum, tantoque eum honoratum habuit sollempni, et eo dignitatis splendore pre cunctis Romane curie honestatum, ut, quotiens Maguntinus ingrediebatur ad ipsum, domnus papa, ei asurgens, collateralem sibi acceptum magnificum et gloriosum omnibus exhiberet. . . Omnem voluntatem suam a sede apostolica impetrans, vicem domni pape legationemque super omnem Maguntinam metropolim ibidem recepit, et ecclesiam suam de subiugo aliorum exemit. In dem Schreiben, welches Hadrian aus Rom am 11. August darüber nach Mainz an Klerus und Volk sandte (J.-L. 10201; Jaffé, Bibl. III, 404) steht wohl etwas von der Exemption des Mainzer Stuhles, aber nichts von der päpstlichen Legation, wie Baumbach, a. a. O., S. 47, irrig angibt. Es heißt: *Quanto . . . Arnoldus archiepiscopus vester maiorem in aeclesia Dei obtinet dignitatem et quanto amplius ipse scientia moribus et honestate prefulget, tanto magis a matre sua sacrosancta Romana aeclesia et honorari debet et in suis postulationibus facilius exaudiri. . . Cum ante mentis oculos revocamus, quantum Maguntina aeclesia sacrosanctae Romanae aeclesiae fidelis semper extitit ac devota et quanta eidem filialis obsequii devotionis exhibuit, quam grata etiam predictus frater noster archiepiscopus et predecessores ipsius nobis et antecessoribus nostris servitia in aeclesiae necessitatibus a primevis temporibus impenderunt, potissimum ad amorem eius accendimus. . . Eius itaque petitionibus grato concurrentes assensu et tam sibi quam aeclesiae ipsius gubernationi commisse deferre volentes, personam eius cum toto episcopatu suo et cum suffraganeis suis episcopis a iure legationis venerabilis fratris nostri Yllini Treverensis episcopi, apostolice sedis legati, duximus absolvendum; ita videlicet: ut nec ipse nec aliquis de episcopatu suo, vel aliquis suffraganeorum suorum episcoporum, predicto fratri nostro legationis debito cogatur ulterius respondere. — In den Ann. S. Disibodi (SS. XVII, 29) heißt es dagegen auch: *Arnoldus archiepiscopus a quibusdam appellatus ad apostolicam praesentiam, Adrianum papam adiit; a quo honorifice susceptus, apostolicam praesentiam, Adrianum papam adiit; a quo honorifice susceptus, apostolicam legationem promeruit, reversusque Moguntiae honorifice suscipitur.***

<sup>248</sup>) Dieser letzteren Ansicht ist Hand, R.G., IV, 205. Die Kurie hat sich dann freilich in Arnold sehr getäuscht; denn er blieb ein entschiedener Anhänger und Parteigänger des Kaisers (s. unten und Baumbach, S. 70 ff.; Wegele, Arnold von Seelenhofen, S. 11).

<sup>249</sup>) J.-L. 10201; Jaffé, Bibl. III, 405.

mal doch über den Großen St. Bernhard — den beschwerlichen und kostspieligen Rückweg an<sup>250)</sup>.

Papst Hadrian hatte sich alsdann von Rarni nach Orvieto begeben, das nach Bosos Angabe erst kürzlich durch Hadrian der römischen Kirche unterworfen worden war. Kein Papst war angeblich noch je persönlich dorthin gekommen: so beschloß Hadrian mit den Kardinalen daselbst zum ersten Male die weltliche Gewalt des Papsttums zu zeigen und auszuüben. Die ganze Bevölkerung, Geistliche wie Weltliche bereiteten ihm einen glänzenden Empfang, und längere Zeit hielt er sich in der neu gewonnenen Stadt auf<sup>251)</sup>.

<sup>250)</sup> Vita Arnoldi, l. c., p. 624: Novissime, curia decentissima largitione donata, ipse quoque apostolicis mirifice donatus exeniis, multo tamen labore et inestimabili sumptu Iovis altissima iuga deculcana, cum omni tripudio, Domino comitante, honoratus remeavit ad propria.

<sup>251)</sup> Boso, Vita Hadriani (Watterich II, 334 = Duchesne, p. 395): Et quoniam civitatem Urbevetanam, que per longissima retro tempora se a iurisdictione beati Petri subtraxerat, quam (dies ist überflüssig) cum multo studio et diligentia nuper adquisierat et dominio ecclesie Romane subiecerat, bonum sibi et fratribus suis visum est ut ad civitatem ipsam accederet et sua eam presentia honoraret. Nam usque ad eius tempora, sicut ab omnibus dicebatur, nullus umquam Romanorum pontificum eandem civitatem intraverat vel aliquam in ea temporalem potestatem habuerat. Eapropter clerus et populus et milites illius loci maiori desiderio et ampliori veneratione ipsum pontificem receperunt et modis omnibus quibus poterant honorarunt. Ipse vero aliquamdiu ibi moram faciens, maiores et minores tamquam novam beati Petri familiam affectuose honorabat et in eorum congratulabatur aspectibus. Hierzu ist zu vergleichen das ‚Scriptum conventionis inter domnum Adrianum papam III et Urbevetanos‘, welches aus dem ‚Liber Censuum‘ des Genesius von Muratori, Antiquitates IV, 35; Theiner, Cod. diplom. domin. tempor. S. Sedis I, 23, und nun Fabre-Duchesne in der Bibl. des écoles françaises d'Athènes et de Rome 2, Série VI, 3, p. 390, N. CVI, veröffentlicht ist. Genesius hat, wie Fabre angibt, das Stück selbst aus der (noch ungedruckten) Sammlung der ‚Gesta pauperis scholaris Albini‘ (XI, 35) entnommen, die zwischen Oktober 1188 und Mai 1189 entstanden ist (cf. Fabre, Etude sur le Liber Censuum de l'église Romaine in der Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome fasc. 62, p. 10 ff.). Der Inhalt der zwischen einer Kommission von Kardinalen und den Konsuln von Orvieto geschlossenen Übereinkunft ist im Wesentlichen folgender: Die Orvietaner leisten dem Papst und seinen Nachfolgern den Treu- und Gehorsam nach dem Wortlaute des Schwures Anderer. Bei jedem Wechsel im Konsulat wie auch auf dem päpstlichen Stuhle soll der Eid erneuert werden, unter Erlegung von zehn Pfund. Die Orvietaner verpflichten sich dem Papste gegenüber zu einer militärischen Unterstützung innerhalb eines gewissen Gebietes (von Lintignano — s. oben S. 317 — bis Sutri und umgekehrt). Dem Papste wird sicheres Geleit zugesichert, wenn er nach Orvieto reisen will, ebenso allen (Orvietanern), die zum Papste sich begeben, für die Hin- und Rückreise. Dagegen gibt der Papst den Orvietanern die Summe von 300 Pfund (besonders guten Geldes); auch stellt er den Bewohnern von Acquapendente eine Beihilfe für die Wiederherstellung des Friedens in Aussicht. Einige Schwierigkeit macht die Datierung: ‚Anno i. d. 1157 ind. VI mense Februarii‘: zu 1156 paßt Indiktion IV, nicht VI, welche auf 1158 weisen würde. Fast man die Worte: ‚quam nuper adquisierat‘ ins Auge, dann ist man versucht, anzunehmen, die ‚conventio‘ gehöre in die Zeit vor dem Besuch des Papstes in Orvieto, welcher sicher am 15. Oktober (vielleicht schon am 28. September) 1156 dort urkundlich nachweisbar ist (cf. J.-L. 10206, 10207 u. 10208).



Der herannahende Winter veranlaßte ihn hierauf, nach dem freundlichen Viterbo sich zu begeben. Anfangs November kehrte er nach Rom in den Lateran zurück, ohne daß wir erfahren, wie es ihm gelungen, die bis dahin ihm doch feindlichen Römer zu einem Gefinnungswechsel zu vermögen und für sich zu gewinnen, so daß er ruhmvoll, mit schuldiger Ehrerbietung aufgenommen ward<sup>252</sup>). War die Abwendung von Kaiser Friedrich und der Friedensschluß mit Wilhelm von Sizilien daran schuld? Hat der letztere seinem früheren Anerbieten gemäß<sup>253</sup>) ihm dabei tatkräftige Unterstützung zuteil werden lassen?

In Rom also traf dann Erzbischof Eskil von Lund bei ihm ein, und wenn er diesem den nordischen Primat bestätigte, so trug dies gewiß nicht dazu bei, das Verhältnis zwischen Kaiser und Papst zu verbessern, sondern mußte daselbe bei dem bekannten Streben Friedrichs, die Rechte des Reiches nach jeder Richtung hin zu wahren und zu vermehren, nur verschlechtern.

Das sollte Eskil selbst bald persönlich zu erfahren bekommen. Als er in Begleitung eines anderen Bischofs von der Kurie in Rom nach Hause zurückkehren wollte, wurde er auf der Reise von Wegelagerern, wie es heißt, in Burgund überfallen, ausgeraubt und behufs Erpressung eines Lösegeldes in das Gefängnis geworfen. Der Kaiser aber, obwohl sich Hadrian brieflich für Eskil bei ihm verwandte, tat nichts, diesen aus seiner unwürdigen Lage zu befreien<sup>254</sup>) — wie Eskil in einem nach Dänemark darüber gerichteten

In der Lat. Lat. steht Duchesne in der neuen Ausgabe (von Bosos Vita Hadriani) des ‚Liber Pontificalis‘ (Bibl. des écol. franç. etc., 2. sér. III, 395, n. 1) die ‚conventio‘ in den Februar 1156. Das ist aber aus verschiedenen Gründen unrichtig. Denn um diese Zeit befand sich ja Hadrian samt der Kurie in Benevent, und auch für die Annahme eines früheren Aufenthaltes Hadrians in Orvieto, wo die „neuliche“ Unterwerfung unter die päpstliche Gewalt hätte vor sich gehen können, fehlt es an einem geeigneten Zeitpunkt — man müßte denn annehmen, daß dieselbe durch Unterhändler nicht in Orvieto selbst, sondern etwa in Benevent an der Kurie stattfand. Sicherer aber spricht gegen die Verlegung der Übereinkunft in den Februar 1156 die Tatsache, daß unter den päpstlichen Unterhändlern eben auch Boso genannt ist, und zwar als Kardinaldiakon vom Titel des hl. Cosmas und Damianus; als solcher aber kommt er nach Jaffé, Reg. Pont. Rom. II<sup>2</sup>, 102, erst seit Januar 1157 vor. Die ‚conventio‘ kann also kaum früher abgeschlossen sein; sie gehört meiner Meinung nach in den Februar 1157 und ist die nachträgliche Verbriefung der schon im Oktober 1156 bei dem Besuche Hadrians erfolgten Unterwerfung. Ich möchte sie auch nicht in das Jahr 1158 setzen, weil da der Zeitabstand seit dem Besuche ein gar zu langer wäre. Das ‚auper‘ des Boso ist demnach jedenfalls nicht sehr genau. — Über die verfassungsgeschichtliche Bedeutung der ‚conventio‘ für Orvieto cf. Fumi, Codice diplomatico della città d’Orvieto (in den Documenti di Storia Italiana pubbl. a cura della R. Deputazione di storia patria per le provincie di Toscana etc., t. VIII), p. XXVIII ff.

<sup>252</sup>) Boso, l. c.: Appropinquante igitur yemis tempore, ad amenum et populosum Viterbii castrum descendit, et exinde ad Urbem et Lateranensem consistorium cum gloria et honore debito remeavit. Am 12. November stellte er im Lateran eine Urkunde für Aquino aus; cf. J.-L. 10 209.

<sup>253</sup>) S. oben S. 448.

<sup>254</sup>) Von chronikalischen Quellen berichten darüber nur die (von Potthast, Simonsfeld, Jahrb. d. dtsch. R. unter Friedrich I. Bd. I. 32

Beschwerdebrief selbst bemerkte, wohl deshalb, weil er in Eskils Verhalten eine Schädigung der deutschen und kaiserlichen Interessen

Bibliotheca historica medii aevi (2. Aufl.) I, 54 als wertlos bezeichneten) Ann. Bartholiniani (Sangebet, SS. Rer. Danicarum I, 340): 1156 Eschillus cum alio episcopo Roma rediens capitur, und Otto von St. Blasien Chronicon (Schulaußg., p. 427): Anno dom. inc. 1156 episcopus Lundoniensis (sic! cf. Ligurinus VI, 267 ed. Dümgé, p. 117: quidam Anglus praesul), cum quodam alio episcopo collega sua a Romana curia recedens ac per Burgundiam repatriando iter faciens, a quibusdam capitur, rebusque omnibus denudatus lucri gratia in custodiam mittitur, dissimulante imperatore, querimoniamque pro hac re parvipendente. Dazu kommt daß bei Rahewin, G. Fr. III, 9, überlieferte Schreiben Hadrians vom 20. September 1157 (J.-L. 10804), wo es anfangs heißt: Imperatoriae maiestati paucis (?) retroactis diebus recolimus nos scripsisse, illud horrendum et execrabile facinus et piaculare flagitium tempore nostro commissum, in Teutonicis partibus, sicut credimus, aliquando intemptatum, excellentiae tuae ad memoriam revocantes, nec sine grandi ammiratione ferentes quod absque digna severitate vindictae usque nunc transire passus sis tam perniciosi sceleris feritatem. Qualiter enim venerabilis frater noster E. Lundenensis archiepiscopus, dum a sede apostolica remearet, a quibusdam impiis et scelestis, quod sine grandi animi merore non dicimus, in partibus illis captus fuerit et adhuc in custodia teneatur, qualiter etiam in ipsa captione predicta viri impietatis, semen nequam, filii scelerati, in eum et in suos evaginatis gladiis violenter exarserint et eos, ablati omnibus, quam turpiter atque inhoneste tractaverint, et tua serenissima celsitudo cognoscit, atque ad longinquas et remotissimas regiones fama tanti sceleris iam pervenit. Ad cuius utique vehementissimi facinoris ultionem, sicut his (= is) cui bona placere, mala vero displicere credimus, constantius exurgere debuisti, et gladium, qui tibi ad vindictam malefactorum, laudem vero bonorum est ex divina provisione concessus, in cervicem deservire oportuit impiorum et gravissime conterere presumptores. Tu vero id ipsum ita dissimulasse diceris, sevicium neglexisse, quod eodem non est quare peniteat commississe reatum, quia se impunitatem sacrilegii quod gesserunt iam sentiunt invenisse. Wenn es in den Ann. Barthol. heißt, Eskil sei von Rom heimgeführt, und man dann also annehmen muß, er habe dort den Papst Hadrian nicht vor Mitte November getroffen, könnte man zweifeln, ob man Eskils Rückkehr nicht später, etwa erst in das Frühjahr 1157 ansetzen solle. Otto von St. Blasien und Hadrian selbst sagen ja nur, Eskil sei von der Kurie und dem apostolischen Stuhl heimgeführt: Eskil kann also auch vorher (1156) anderswo als in Rom beim Papste gewesen sein, ebenso wie Arnold von Mainz den Papst in Karni traf. — Daraus, daß es bei Otto von St. Blasien heißt, Eskil habe seinen Rückweg über Burgund genommen, und aus der Tatsache, daß Kaiser Friedrich im Herbst dieses Jahres in Burgund sich aufhielt, hat wohl z. B. Münter, Kirchengeschichte von Dänemark und Norwegen II, 1 S. 312, die Meinung gewonnen, Eskil sei, als er eben den Hof Friedrichs verlassen, in der Gegend von Diefenhofen (aber erst im Jahre 1157) ausgeplündert worden. Alexander III. hat später in einem Schreiben an Bischof Arnulf von Biffour vom 1. April 1160 (J.-L. 10627) gegen Friedrich den Vorwurf einer direkten Mitschuld an der Gefangennahme Eskils erhoben: Archiepiscopos et episcopos a sede Apostolica redeuntes in ignominiam et detrimentum ecclesiae plerumque (!) capi turpiter et inhoneste praecipit eosque fecit carceris custodiae mancipari. Daß dies eine tendenziöse Verleumdung ist, macht mit Recht Haand, R.G. IV, 210, Anm. 1, gegen Ribbeck, Friedrich I. und die römische Kurie, S. 21, geltend, der meint, es könne doch vielleicht alles dies nicht ohne Zutun des Kaisers geschehen sein. — In dem obigen Schreiben Hadrians erwartet man eigentlich statt 'paucis retroactis diebus' non paucis; denn Hadrian hat doch wohl eine geraume Zeit ver-

erblickte<sup>255</sup>). Und hatte Friedrich damit nicht recht, wenn er erfahren hatte, daß Estil von Hadrian wirklich der Primat über Dänemark bestätigt worden war?

Wenn so die Dinge zwischen Friedrich und dem Papste mehr und mehr einem Konflikte zutrieben<sup>256</sup>), so war dies ebenso der Fall hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem Kaiser, den Mailändern und deren Verbündeten. Die Mailänder hatten im weiteren Verlaufe des Jahres ihren früheren Siegen neue hinzugefügt. Im Juli und August hatten sie in der Umgebung von Lugano gegen zwanzig Kastelle eingenommen und gleichzeitig den in ihr Gebiet eingefallenen Pavesen bei Bidigulso eine tüchtige Schlappe beigebracht<sup>257</sup>). Die nächste Unternehmung der Mailänder richtete sich gegen das Kastell Bigevano. Zu diesem Behufe hatte bereits im November ihr Ingenieur Guintelmus, welcher mehr und mehr neben der militärischen Oberleitung auch einen bestimmenden politischen Einfluß auszuüben begann und eine fast diktatorische Gewalt, wie man gesagt hat, erlangte, eine zweite befestigte Brücke über den Tessin zwischen Abbiategrosso und Cassolo zu erbauen begonnen, die im März des nächsten Jahres fertig wurde und als schöner, breiter und stärker gerühmt wird, denn je eine damals existierte<sup>258</sup>). Von besonderem Vorteile für die Mailänder war es auch, daß sie am 19. Juli

Freißen lassen, ehe er seinem ersten Mahnschreiben an Friedrich sein zweites folgen ließ.

<sup>255</sup>) In einem Schreiben, welches Estil aus dem Gefängnis an ganz Dänemark (Könige, Fürsten, Bischöfe usw. und Volk) richtete (s. Münter a. a. O., S. 314, Anm.), beklagte er sich: Dominus imperator Romanus nos apud eum graviter peccasse imponit et nos sui regni et suae coronae diminutionem fecisse conatur. Nos autem super his conscientiam nostram recolentes, ubi aut quando hec fecerimus, nequaquam reperire valemus . . . Hinc est, quod Deo gratias accusati, non convicti damnatur et innocentes inter iniquos reputati sumus. Sed haec est gloria nostra, hic est triumphus noster. In tantum enim Danici regni honorem et Daui cae ecclesiae exaltationem desidero, ut gratius sit mihi pati pro ea quam regnare in ea. Das ist doch deutlich genug.

<sup>256</sup>) Gaud, R.G. IV, 205, rechnet hierher auch das angeblich eigenmächtige Vorgehen Hadrians in der Angelegenheit des Bischofs Ulrich von Halberstadt, wogegen wir uns bereits früher (s. oben S. 421, Anm. 17) ausgesprochen haben. Siehe dagegen oben S. 483, Anm. 204, das Schreiben Hadrians vom 19. Januar 1157 an Wibald mit der Spitze gegen die schlechten Ratgeber des Kaisers.

<sup>257</sup>) Gesta Federici I. (Ann. Mediol. mai.; Schulaußg., p. 23): Ea estate, mense Iulio tres porte, videlicet porta Vercellina, porta Cumana et porta Nova, ascenderunt et intraverunt vallem de Lugano et ceperunt ibi et circa partes illas viginti fere castella. Et tunc porte tres, que domi steterant, fecerunt in campis de Videgulsi cum Papiensibus mirabile prelium; et Papienses primo recesserunt.

<sup>258</sup>) Ibid.: Mense Novembri proximo ceperunt tres predictae porte hedificare pontem supra Ticinum inter Abiate et Cassiolium et steterunt ibi per tres ebdomadas. Alie tres postea subrogate sunt. Et tunc erat frigus mirabile et nix maxima, et sic steterunt ibi per totam yemem et per totam quadragesimam et hedificaverunt presidente operi magistro Guintelmo pontem pulchriorem, latiore, fortiorem quam unquam aliquis vidisset eo tempore. S. Giesebrecht, R.Z. V, 101.

1156 mit Piacenza ein „förmliches Schutz- und Trutzbündnis“ hatten schließen können, welches ihnen die wertvolle Unterstützung dieser Stadt sicherte<sup>259</sup>). Denn Piacenza hielt namentlich Cremona im Schach und verhinderte dieses, den anderen kaiserlich gefinnten Städten, wie Pavia, Novara, Lodi, Como Unterstützung angedeihen zu lassen, nachdem der Waffenstillstand mit Mailand zu Ende war, zu dem sich Cremona nach einem mißglückten Feldzug gezwungen gesehen hatte. Nicht nur der hauptsächlichste Teil der lombardischen Tiefebene war so schon in der Hand Mailands vereinigt; dasselbe schob sogar bereits sein Herrschaftsgebiet über seine bisherige Grenze immer weiter hinaus<sup>260</sup>). Schien es doch fast, als ob es nach und nach ganz Oberitalien unter seine Herrschaft zu zwingen versuchen wollte<sup>261</sup>).

Im Süden Italiens aber befestigte Wilhelm von Sizilien seine Herrschaft dadurch, daß er im November mit den Genuesen einen wichtigen Handels- und Freundschaftsvertrag abschloß, der diesen wertvolle Privilegien verlieh<sup>262</sup>). Für den Verkehr in Messina, Palermo, Girgenti, Mazzara wurden ihnen neue Zollvergünstigungen eingeräumt und für die übrigen Plätze in Sizilien, Calabrien, Apulien und Salerno die alten Sätze aus der Zeit Rogers II. bestätigt. Was aber für die Genuesen das Wichtigste war: auf den Bunsch derselben verbot König Wilhelm den Handel mit der Provence (Südfrankreich). Weder sollten Kaufleute von dort nach Sizilien kommen dürfen noch von hier aus mit sizilischen Schiffen Waren nach Südfrankreich verfrachten<sup>263</sup>). Den Genuesen wurde nur verboten, ohne Zustimmung des Königs sizilische Schiffe zu kaufen oder zu mieten — eine kluge Vorsichtsmaßregel für den Fall eines Krieges von sizilischer Seite, ebenso wie die weitere Verfügung,

<sup>259</sup>) Cf. Vignati, Storia diplomatica della Lega Lombarda, p. 43—46; f. Jastrow-Winter, Deutsche Geschichte usw. I, 462.

<sup>260</sup>) Jastrow-Winter, ebenda.

<sup>261</sup>) E. St. 3765<sup>b</sup> (bezw. 3748) bei Otto Fris., G.Fr. II, 50 (f. unten S. 522, Anm. 39): Quia Mediolanensium superbia . . . modo sua fortitudine totam Italiam subvertere vel suo nititur subiugare dominio.

<sup>262</sup>) E. den Text des Vertrages im Liber iurium rei publicae Genuensis, t. I (Luriner Mon. hist. patr. VII), p. 190, N. 218, u. p. 202, N. 230 (wo derselbe fälschlich in zwei Teile vom November 1156 und 1157 zerlegt ist); ferner bei Olivieri, Cronologia dei Consoli del Comune di Genova, in den Atti della Società Ligure I, 290, und bei Imperiale, Caffaro e i suoi tempi, p. 414 ff. E. hierzu Sanger, Polit. Gesch. Genuas u. Pisas, S. 64 ff.; Heyd, Gesch. des Levantehandels, I, 206, und jetzt Schaub, Handelsgesch. der roman. Völker usw., S. 465.

<sup>263</sup>) Die Stelle ist unklar: Naves Provenzialium ad mercatum faciendum nec in regno nostro recipiuntur, nec de navibus nostris cum mercato illuc ire permittemus, amore et precibus eorum. Heyd, a. a. O., meint, es werde mit diesem Artikel nicht bloß den Provenzalen der Verkehr mit dem sizilischen Reiche, sondern auch den Sizilianern der Handel mit der Provence verboten. Dagegen hat sich Sanger erklärt, dessen Ansicht ich mich oben anschließe, besonders im Hinblick auf den (weiteren ähnlichen) Artikel: Naves nostras vel hominum nostrorum nec emere nec conducere sine licentia nostra debent (sc. Genuenses); ähnlich Schaub a. a. O.

daß im letzteren Falle, wenn die sizilische Flotte auszulaufen im Begriffe sei, die genuesische Schiffe sollten zurückbehalten werden oder nur unter dem Gelöbniß des Stillschweigens fortfahren dürfen, damit keine Nachrichten zum Nachtheile des sizilischen Reiches verbreitet würden. Außerdem mußten die Genuesen im darauffolgenden Januar, als in Genua die Ratifikation des Vertrages erfolgte, geloben, nicht zuzulassen, daß irgendein Genuese gegen den König von Sizilien und seine Erben sich in den Dienst des byzantinischen Kaisers begeben<sup>264</sup>).

Wenn man darin mit Recht einen Widerspruch zu den im Jahre 1155 mit demselben griechischen Kaiser geschlossenen Vertrage und der darin gelobten Hülfeleistung für Manuel gefunden hat<sup>265</sup>), so bemerken wir eine ähnliche Zweideutigkeit in dem Verhalten Genuas zu Kaiser Friedrich — sowohl eben durch den Abschluß dieser Verträge mit Segnern Friedrichs, als besonders darin, daß Genua in dem gleichen Jahre, wahrscheinlich im Sommer, mit Mailand und Tortona ein Bündnis abschloß, das zwanzig Jahre dauern sollte und in welchem man beiderseits versprach, sich in keinen Vertrag mit den Feinden der anderen Partei einzulassen<sup>266</sup>).

In Mittelitalien aber verband sich gegen Ausgang des Jahres Papst Hadrian, der Bundesgenosse König Wilhelms, mit Florenz, der einzigen Stadt Toskanas, welche im vorhergegangenen Jahre

<sup>264</sup>) Cf. Olivieri, Atti etc., I, 292 ff.; f. auch Cafari Ann. (M.G. SS. XVIII, 25): (Consules) legatos de melioribus civitatis, Wilhelmum Ventum scilicet et Ansalduum Aurie, ad Wilhelmum Siculum regem pro honore civitatis miserunt. Qui honorifice a rege fuerunt recepti. Postea vero cum multa diu et diu de honore regni et Ianuensis civitatis insimul tractavissent, tandem pacem et concordiam ex utroque latere taliter firmaverunt. Rex enim in toto suo districtu Ianuenses salvare, custodire, et de iniuriis iusticiam facere, omnesque Provinciales et Francigenas mercatores a regno suo expellere, multaque alia sicuti scriptum est in Ianuensi registro, presente sua regali curia et coram Ianuensibus legatis sacramento firmavit. Legati autem postquam Ianuam venerunt contione facta consules cum 300 hominibus iuraverunt, quod non debent mortem regis vel captionem consilii, et quod si in tota terra regis in personis vel in pecunia depredationem fecerint, consules inde ei facient rationem. Quam nempe promissionem non solum regi tante potentie tanteque magnitudinis, verum etiam ceteris hominibus pacem tenentibus Ianuenses usque modo absque sacramento firmiter tenuerunt et tenent. Unde quidem multa maiora et pulchriora Ianuenses accepisse quam fecisse, longe lateque a sapientibus per orbem dicitur et tenetur. Rex namque a multis et magnis potestatibus et civitatibus sola promissione sacramenta suscepit et recepit, et quod alicui sacramentum fecisset nisi Ianuensibus solis mandatum est. Ergo quod Ianuenses maiora suscepisse quam fecisse verissime creditur et probatur.

<sup>265</sup>) Langer, a. a. D., S. 65.

<sup>266</sup>) Lib. iur. I, 193 u. 194, N. 222 u. 223; auch bei Imperiale, Caffaro ecc., p. 428 (cf. 271): ab hac die in antea usque ad annos viginti nos Ianuenses salvabimus Mediolanenses et Terdonenses homines et eorum districtus et res ipsorum in toto nostro posse . . . Et non faciemus concordiam cum inimicis vel inimico eorum pro faciendo eis guerram. S. Langer, a. a. D., S. 63.

Friedrich entgegenzutreten gewagt hatte, gegen Siena, die Freundin des deutschen Herrschers. Am 3. Dezember hob Hadrian alle dem Bischof von Siena 1155 in dem als Bollwerk gegen Florenz neugegründeten Poggibonsi verliehenen Rechte wieder auf — zugunsten von Florenz<sup>267)</sup>.

So waren entchieden die Feinde des Reiches im Vordringen begriffen.

\* \* \*

Gedenken wir noch der Toten des Jahres!

Wie schon oben erwähnt<sup>268)</sup>, war am 20. September dieses Jahres der langjährige Pfalzgraf bei Rhein, Hermann von Stahleck, aus dem Leben geschieden, kurz nachdem er noch an dem wichtigen Reichstage zu Regensburg teilgenommen hatte<sup>269)</sup>. Überhaupt haben wir ihn gerade in diesem letzten Jahre öfters am Hofe Friedrichs und als Zeugen in Urkunden desselben getroffen<sup>270)</sup> — ein Beweis dafür, daß die schimpfliche Strafe, welcher er sich am Ende des verfloffenen Jahres auf den Befehl seines gestrengen kaiserlichen Neffen hatte unterziehen müssen<sup>271)</sup>, ihm doch nicht dauernd dessen Gunst entzogen hat. Immerhin mag er jene Schmach aber doch so schwer empfunden haben, daß er ernstlich daran dachte, in ein Kloster zu gehen. Dies wurde ihm um so leichter, als er aus seiner Ehe mit Gertrud, der Tante Kaiser Friedrichs, der Schwester Konrads III. und Friedrichs von Schwaben<sup>272)</sup>, keine Kinder hatte. So begann er denn seine Güter zu verkaufen und an Kirchen und Klöster zu verschenken. Sein Schloß Habesberg verkaufte er um 400 Mark an einen gewissen Poppo von Irmelshausen, da er bei Mürrenstadt nordwestlich von Schweinfurt ein Kloster Bilbhausen gründen wollte<sup>273)</sup>. Ehe er dies aber durchführen konnte, ist er, wie es scheint, plötzlich gestorben<sup>274)</sup>. Sein Nachfolger wurde des Kaisers Bruder, Konrad<sup>275)</sup>.

<sup>267)</sup> S. Davidsohn, Gesch. von Florenz, I, 461 ff., u. Forschungen zur älteren Geschichte von Florenz, I, 180, Nr. 49, aus einem Regestum episcopatus Florentini bei Lami, Sanctae ecclesiae Florentinae monumenta I, 153: Qualiter Adrianus papa quartus revocavit concessionem quam fecerat episcopatu Senensi in monte Bonitii in preiudicium episcopatus Florentini sub millesimo centesimo quinquagesimo sexto, tertio nonas Decembris.

<sup>268)</sup> S. oben S. 400, Anm. 382.

<sup>269)</sup> S. oben S. 467.

<sup>270)</sup> S. oben S. 436 u. 467.

<sup>271)</sup> S. oben S. 402.

<sup>272)</sup> S. oben S. 29, Anm. 50; S. 220, Anm. 29.

<sup>273)</sup> Baumgärtner, Hermann von Stahleck, Pfalzgraf bei Rhein (1142—1156), S. 27 ff., u. S. 41, Anm. 142 ff., 152, u. S. 48. S. unten (St. 3765) S. 519.

<sup>274)</sup> Cf. Chr. Montis Sereni (M.G. SS. XXIII, 151): Hermannus comes palatinus Reni post longam guerram inter se et episcopum Moguntinum in pace moritur. Relicta eius seculo renuncians monasterium peccit. Cf. Ann. Herbipol. (SS. XVI, 9); Ann. S. Petri Erphesfurt. (SS. XVI, 21 = Monum. Erphesfurtensia s. XII etc., Schulausg., p. 19); Ann. S. Disibodi (SS. XVII, 29), und Kalendarium Necrologium ecclesiae Metropolitanæ Maguntinae bei Böhmer, Fontes III, 142; XII kal. Oct.

<sup>275)</sup> Wann ist unsicher; s. oben S. 400, Anm. 382; S. 480, Anm. 190.

Aus dem weltlichen Leben schied am Ende des Jahres noch ein anderer deutscher Fürst, indem er seine Absicht, in der Beschaulichkeit eines Klosters seine Tage zu beschließen, verwirklichen konnte: der Markgraf Konrad von Meißen. „Man hat ihm den Beinamen des Großen gegeben, der weder in seiner Persönlichkeit noch in seinen Taten eine Berechtigung findet. Aber er war ein umsichtiger und ehrenwerter Fürst, der sich aus kleinen Anfängen zu einer hochgeachteten Stellung emporgearbeitet hatte; er ist recht eigentlich der Gründer der Macht des wettinischen Hauses gewesen“<sup>276</sup>). Erher als den Beinamen des Großen verdient er den des Frommen<sup>277</sup>). Er ist der Gründer des Klosters des hl. Petrus auf dem Lauterberge, das er reich beschenkte und dem er dauernd seine Fürsorge zuwandte. Im Jahre 1145 hatte er — begleitet von einigen Freunden, worunter der Bischof Udo von Raumburg — eine Pilgerfahrt nach Jerusalem unternommen, während welcher seine Gemahlin Liutgard<sup>278</sup>) in der Heimat verstarb. Man hat wohl gemeint<sup>279</sup>), daß dieser Schlag zuerst in ihm den Gedanken geweckt, der Welt zu entsagen; doch nahm derselbe jedenfalls erst über zehn Jahre später feste Gestalt an. Konrad stand erst im 58. oder 59. Jahre, als er nun, teils aus Frömmigkeit und Sorge um sein Seelenheil, teils wegen Siechtums, das sich, wie es scheint, dazu gesellte, den Plan zu durchzuführen sich anschickte<sup>280</sup>). Zuerst legte er in Meißen (Ende November) in Gegenwart vieler Zeugen die Waffen ab<sup>281</sup>). Dann folgte in dem Kloster auf dem Lauterberge am 30. November im Angesicht einer zahlreichen, feierlichen, von ihm dorthin berufenen Versammlung der förmliche Verzicht auf seine Stellung. In Gegenwart des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg, des Markgrafen Albrecht des Bären von Branden-

<sup>276</sup>) So Giesebrecht, R. Z., V, 117; ähnlich urteilt J. S. O. Sobed, Markgraf Konrad von Meißen (Leipziger Dissert. 1878), S. 40. S. O. Boffe, Die Wettiner. Genealogie des Gesamthauses Wettin Ernestinischer und Albertinischer Linie (1897), Taf. 2. Über Konrads Verdienste auf dem italienischen Feldzuge Lothars III. im Jahre 1137 s. Sobed, S. 17 ff., u. Bernharði, Lothar III., S. 680 ff.

<sup>277</sup>) Sobed, a. a. O.

<sup>278</sup>) Die Tochter eines schwäbischen Großen Albrecht (von Ravenstein?). So auch bei Voigtel-Cohn, Stammtafeln z. Gesch. d. deutsch. Staaten, Taf. 59, während sie Taf. 20 (irrig) als Schwester Konrads III. und Friedrichs von Schwaben bezeichnet wird (s. unten S. 520, Anm. 36).

<sup>279</sup>) Giesebrecht, R. Z., V, 116.

<sup>280</sup>) Das letztere wird betont in den Ann. Palid. (M. G. SS. XVI, 90): Conradus marchio pacis amator, autorem pacis Deum veneratus Ierusalem adierat, diesque suos cum honore deducens, novissime cum languore correptus esset, apud montem Ethereum communionem religiosorum expetiit. Cf. Chr. Montis Sereni (SS. XXIII, 150): Anno 1156 Conradus Misnensis et Orientalis marchio, gracia divina se preveniente, incertitudinem vite sue considerans timensque ne, si labanti mundo diu inherere voluisset, ipse quoque simul ad lapsum traheretur, ipsum relinquere et monasterium petere stabili secum proposito diffinivit.

<sup>281</sup>) Sobed, a. a. O., S. 37 u. 77, Anm. 170, aus der Urkunde Konrads vom 30. November 1156 (cf. Schultes, Directorium diplomaticum II, 119, N. 260, und Koehler, Das Kloster des h. Petrus auf dem Lauterberge Anh., Nr. 2): eo die quando in Misne arma deposui.

burg, seiner Söhne und vieler weltlicher und geistlicher Herren nahm er die Teilung seines Reiches vor. Seinem ältesten Sohne Otto übergab er die Markgrafschaft Meissen, dem zweiten Dietrich die Mark Lausitz, dem dritten Heinrich die Grafschaft Wettin, dem vierten Dedo die Grafschaft Rochlitz, dem jüngsten Friedrich die Grafschaft Brehna. Besonders lag ihm aber sein Kloster auf dem Lauterberge am Herzen. Nachdem er daran erinnert, wie er es gegründet, eingerichtet und dotiert, ließ er alle Schenkungen, die er und seine verstorbene Gemahlin Rutgard dem Kloster gemacht hatte, von seinen Söhnen dem Peterskloster bestätigen und fügte selbst noch einen Wald an der Ostseite des Berges hinzu. Zugleich verordnete er, daß immer der älteste von seinen Söhnen oder Nachkommen Vogt des Klosters sein solle, daß ferner die Vogtei niemals als Lehen solle vergeben werden und der Vogt ohne Zustimmung der Mönche nie irgendeine Dienstleistung von der Kirche solle verlangen dürfen. Endlich bestimmte er, daß seine Söhne und ihre Ministerialen in dem Kloster ihre letzte Ruhestätte finden sollten. Nachdem er am Altar des hl. Petrus alsdann seine weltliche Kleidung abgelegt hatte, erhielt er aus den Händen des Erzbischofs Wichmann das Mönchsgewand, gelobte freiwillige Armut und empfahl nochmals seinen Söhnen das Kloster, wo auch ihre Mutter bestattet sei<sup>283</sup>).

<sup>283</sup>) Chr. Montis Sereni (SS. XXIII, 150): Volens autem ecclesie ad quam anhelabat, scilicet Sereni Montis, quam iam sufficienter, prout oportunitas ei fuit, locupletaverat, etiam in futurum prospicere, Wichmanno archiepiscopo et Alberto marchione de Brandenburc, filiis etiam suis omnibus, multisque aliis ecclesiasticis et secularibus viris nobilibus et ministerialibus accersitis, ad locum venit, ut in eorum presencia, quod intenderet, consummaret. Primo itaque possessiones, quasunque vel ipse vel uxor eius loco contulerat, per manus filiorum suorum, Othonis videlicet Misnensis marchionis, Tiderici Orientalis marchionis, Heinrici comitis de Witin, Dedonis comitis de Rochelez et Friderici comitis de Brene, offerri fecit, ne aliqua de his post mortem eius questio nasceretur. Est autem quantitas harum possessionum 183 mansi et dimidius, exceptis his qui ad Numicensem pertinent ecclesiam quorum numerus est 70 et dimidius, et excepta silva quam in diversis locis noscitur contulisse. (Nach der a. a. O. gedruckten Urkunde waren es 216 und 70 mansi.) Deinde filiorum vel heredum quemlibet suorum seniores post se advocatum loci ordinans, hoc statuit, ne advocacia ipsa ulli unquam iure feudi concedatur et ne advocatus aliquid servicii secularis extra placitum fratrum in rebus ecclesie quasi ex iure sibi audeat usurpare, et ut filii eius, quod etiam ipsi promiserunt, et ministeriales ipsorum in hoc loco sepulturam haberent, nimirum certus, ecclesiam ex hac causa in temporalibus maxime promovendam. His ita dispositis, coram altari beati Petri veteris hominis vestibus exutus et regularia vite habitu per manus archiepiscopi Wichmanni vestitus, voluntariam paupertatem pro amore Christi amplexus est cum magno favore presentium, quibus etiam uberrimas devocio lacrimas extorquebat, quod tantam in viro tali mutationem videbant, in quo videlicet divina gracia et misericordia sensum omnem supergrediens luce clarius apparebat. Tunc deinde iam tiro Christi filios advocat ecclesiamque commendat, ut ei, tamquam in qua patrem suum sive viventem sive mortuum haberi scirent et matrem et in qua cum ipsis requieturi essent, opem suam



Am 28. Januar dieses Jahres starb ferner der Abt Folmar des Klosters Hirsau, der in der Peterskirche vor dem Michaelsaltar beigesetzt wurde. Zu seinem Nachfolger wurde noch am gleichen Tage mit seltener Einstimmigkeit Hertwig, früher Dechant, dann Propst und Kämmerer der Domkirche in Speier gewählt und am 4. März von Hillin von Trier konsekriert; er war aus fränkischem Geschlecht, ein kenntnisreicher, geschäftsgewandter Mann von sanftem Charakter, frommer Denkart und freigebiger Hand. Leider bekleidete er nur kurze Zeit seine Würde, da er bereits am 25. März mit Tod abging. Er erhielt zum Nachfolger sogleich Abt Manegold, einen Verwandten von ähnlichen Charaktereigenschaften, der bereits im 60. Lebensjahre stand, und am 23. September konsekriert wurde<sup>283</sup>).

Im Kloster Zwiefalten, einer Tochter-Gründung Hirsaus, wurde nach dem Tode des Abtes Berner der Hirsauer Mönch Gottfried zu dessen Nachfolger bestellt<sup>284</sup>). In Pegau starb am 1. Mai der Abt Bindolf<sup>285</sup>); in Freising wurde zu St. Stephan (Weihenstephan) Abt Günther auf die Klagen einiger Mönche wegen seiner Überhebung abgesetzt; im nächsten Jahre folgte Rapoto (von Präfening) dort als Abt<sup>286</sup>).

---

ubique pretendere non dissimulant. Hec acta sunt die beati Andree apostoli (30. Nov.) quo die nemus in orientali parte monti adiacens extremam oblationem suam beato Petro obtulit. *S. Lobes*, a. a. O., S. 37 ff.

<sup>283</sup>) *Hist. Hirsangiensis monasterii* (M.G. SS. XIV, 259); f. Hafner, *Regesten zur Gesch. des schwäb. Klosters Hirsau in den Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner-Orden*, Bd. 14, S. 241.

<sup>284</sup>) *Ann. Zwifalt.* (ibid. X, 56); f. Hafner, a. a. O.

<sup>285</sup>) *Ann. Pegav.* (ibid. XVI, 259).

<sup>286</sup>) *Ann. S. Stephani Frising.* (ibid. XIII, 54). — *Natureereignisse usw.*: *Ann. Laubienses* (M.G. SS. IV, 23); *Ann. Floreffenses* (ibid. XVI, 624); *Monum. Erphesfurt.*, p. 57, 179; f. Curschmann, *Hungernöthe im Mittelalter*, S. 147.

Am 6. Januar befand sich Kaiser Friedrich in Trier, umgeben von einer überaus großen Anzahl geistlicher und weltlicher Fürsten jener Gegend, unter denen die folgenden hier genannt sein mögen: die Bischöfe Heinrich von Toul und Albert von Verdun, die Äbte Siger von St. Maximin, Kether von Prüm, Gerhard von Echternach, Berthold vom Euchariuskloster in Trier, Ludwig vom Marienkloster zu den Märtyrern ebenda und andere Äbte, Präpste usw. von Trier; ferner Pfalzgraf Konrad bei Rhein, Herzog Matthäus von Lothringen, Friedrich von Schwaben, Heinrich von Limburg, die Grafen Heinrich von Namur, Simon von Saarbrücken, Gottfried von Spanheim, Wolmar von Kastel, Konrad von Kirchberg, Gerlach von Beldenz, Heinrich von Katzenellenbogen, Eberhard von Sayn und sein Bruder Heinrich, Hermann von Birneburg, Dietrich von Altenahr und sein Oheim Ulrich, Florentius von Holland, Simon von Clervall (Clervaux), Heinrich von Tübingen usw. Warum diese und andere Fürsten in der hier an diesem Tage von Friedrich ausgestellten Urkunde als Zeugen aufgeführt wurden<sup>1)</sup>, erklärt sich aus dem Inhalt derselben.

Erzbischof Hillin von Trier erhielt hier nämlich vom Kaiser eine Bestätigung des Besitzes der einst so viel umstrittenen Abtei St. Maximin, ferner der Burg Treis und seiner anderen Güter, und zwar, wie schon gelegentlich früher erwähnt worden ist und hier wiederholt werden soll, sowohl mit Rücksicht auf die von Papst Hadrian IV. bei der Kaiserkrönung vorgebrachten Bitten, als auch

<sup>1)</sup> Es sind außer den oben Genannten von geistlicher Seite noch die Äbte Gottfried vom Martinskloster in Trier, Gregor von Holes, Abelhelm von Mettlach, Wolmar von Kethel, Richard von Springirsbach, Propst Albert von Aachen, Propst Gottfried, Detan Rudolf, Alexander, Archidiacon vom Dom in Trier, Konrad, Propst des Kollegiatstiftes St. Paulin bei Trier, Bodo, Propst von St. Castor in Koblenz, Robert, Propst von Pfalzel; von weltlicher Seite noch Berengar von Kadenstein, Bruno von Burgau, Ulrich von Warthausen, Mathfried von Neumagen und sein Bruder Eberhard, Runo von Malberg, Viricus von Bettingen, Arnold von Sirl, Ulrich von Fraunshorn, Konrad von Boppard, Wolfram von Stein, Rudolf von Elz, Marschall Wilhelm, Gerhard von Esch, Friedrich von Merzig, Gottfried von Breitscheid, und ohne Bezeichnung Ludwig, Friedrich, Hermann und sein Bruder Walter. Sie alle sind Zeugen in St. 3761 (vgl. hierzu bes. Meyer, Mittelrhein. Urkbch., Bd. II, Einleitung).

im Hinblick auf die großen Verdienste, die sich Hillin nach dem Ausspruch Friedrichs auf dem italienischen Feldzuge erworben hatte — ferner auch unter ausdrücklicher Zustimmung des Grafen Heinrich von Namur, des „freien“ Vogtes der Abtei St. Maximin, deren Zugehörigkeit zum Trierer Erzbistum zugleich nochmals gewährleistet wurde<sup>\*)</sup>.

Wie lange der Kaiser sich in jenen Gegenden aufgehalten, wohin er sich dann zunächst begeben hat — die Quellen schweigen darüber. Schon seit längerer Zeit war, wie er selbst in einem Briefe an Wibald mitteilt, auf Mariä Lichtmess (2. Februar) ein großer Hoftag in Ulm angesetzt zur Befestigung des Friedens und behufs Erledigung der dortigen Landesangelegenheiten<sup>\*)</sup>. Auf

<sup>\*)</sup> St. 3761: Datum Treveri VIII Idus Ianuarii ind. 5 a. d. i. 1157 regnte gloriosissimo d. Frid. Rom. imp. invictissimo, a. r. e. 5, i. v. 2. — *Relognozzent Rainald an Stelle Arnolds von Mainz.* — Die Urkunde (mit „in perpetuum“ in der *Salutatio*) gibt in der *Narratio* zuerst eine kurze Übersicht über den Verlauf des ganzen Streites (s. Bernharbi, Konrad III., S. 96, Anm. 46) bis zur Entscheidung Konrads zu gunsten Alberoß von Trier im Jahre 1139. Dann wird ebenso kurz des Streites zwischen Heinrich von Namur und dem Erzbischof Albero und der Beilegung desselben zu Speier gedacht mit Worten, welche an die Urkunde Konrads vom 4. Januar 1147 (St. 3525) anlingen (s. Bernharbi, Konrad III., S. 529, Anm. 56). Nur wird hier noch besonders die Anwesenheit und Zeugnenschaft von Kaiser Friedrichs Vater hervorgehoben: *Presente etiam patre nostro felicio recordationis duce Frederico et attestante privilegium resignationis eiusdem abbatie et compositionis, — Worte, die in anderem Zusammenhange (s. *Excurs* I) werden gewürdigt werden.* Unsere Urkunde fährt dann fort: *Nos autem tot regum et imperatorum predecessorum nostrorum et eiusdem patris nostri precepta considerantes et ea firmitatem (!) in posterum habere volentes tum pro salute anime nostre et illorum qui hoc idem iam nominat Treverensi ecclesie reddiderunt et suis privilegiis confirmaverunt tum precibus karissimi patris nostri Adriani pape quarti, quas nobis in nostra consecratione porrexit (s. oben S. 349) tum etiam pro magno et honesto servicio quod nobis et toti regno, dilectissime Hilline, venerabilis Trevirorum archiepiscopo, apostolice sedis legatē, in expeditione laudabiliter et fideliter contulisti, eandem abbatiam omni iure proprietatis habendam . . . tibi et libero et capitali advocato tuo Cunrado et per te tuis successoribus per advocatum nostrum Simonem comitem de Sarebruggen, quem ad hoc faciendum elegimus confirmamus . . . concedente, confirmante et collaudante sine aliqua contradictione Heinricho Namucensi comite libero advocato eiusdem abbatie que constat ad Treverensem ecclesiam rationabiliter pertinere . . . Es ist nach diesem Wortlaut irrig, wenn Giesebrecht, R. 3. V, 100, von neuen Streitigkeiten zwischen Hillin und Heinrich von Namur spricht, die Friedrich hier zugunsten des ersteren geschlichtet habe. — Unsere Urkunde fährt dann fort: *Eodem modo confirmamus tibi et tuis successoribus . . . castrum quod Tris vocatur . . . Omnia etiam castra, omnes villas et possessiones ad tuum episcopium pertinentes . . . tibi et tuis successoribus . . . libere concedimus et confirmamus.* Die Urkunde war mit einer Goldbulle besiegelt, welche heute am Original (im Koblenzer k. Staatsarchiv) fehlt. — Zu der Wendung *imperatoris invictissimi augusti* in der Signumzelle s. Schum im 1. Band zu Sybel-Sidel, Kaiserurkunden, S. 358.*

<sup>\*)</sup> Wibaldi Ep. 448 (Jaffé, *Bibl.* I, 519): *Curiam in purificatione s. Marię pro bono pacis firmando apud Ulmam habituri sumus. Qua finita aptatisque illius terrę negotiis, ad inferiores Reni partes accedere statuimus.*

demselben hatten sich demgemäß viele Fürsten aus Schwaben und den benachbarten Gegenden eingefunden, unter denen genannt werden: die Bischöfe Hermann von Konstanz, Konrad von Augsburg, Konrad von Worms, Albert von Trient<sup>4)</sup>, Abt Adalbert von Ellwangen, dann Welf (hier als Herzog von Spoleto bezeichnet), Berthold „Herzog von Zähringen“, der junge Schwabenherzog Friedrich, Pfalzgraf Otto von Wittelsbach, Markgraf Berthold von Bohburg, Burggraf Heinrich von Regensburg, Graf Heinrich von Wolfratshausen und andere<sup>5)</sup>. Welche Fragen speziell aber Gegenstand der damaligen Beratung bildeten, können wir mit einer Ausnahme nicht bestimmt angeben.

Die einzige genau von diesem Hofstage datierte Urkunde bezieht sich auf jenen früher<sup>6)</sup> erwähnten Rechtsstreit über die weibliche Erbfolge in den Lehen des Regensburger Klosters St. Emmeram. Erst jetzt wurde (am 2. bezw. 5. Februar) der schon vor fünf Jahren zugunsten des Klosters getroffene Entscheid dem Abte von St. Emmeram verbrieft<sup>7)</sup> — ein sprechender Beleg für den großen Zeitraum, der zwischen Handlung und Beurkundung verstreichen konnte.

In gleicher Weise wurde vielleicht auf demselben Ulmer Hofstage (oder im nächsten Jahre) über eine Angelegenheit verhandelt,

<sup>4)</sup> Es ist daran zu erinnern, daß im Privilegium minus (s. oben S. 469, Anm. 173) der Bischof von Trient unter den Zeugen noch ohne Namen aufgeführt war; inzwischen hatte Albert wohl von seinem Stuhle ordnungsgemäß Besitz ergriffen.

<sup>5)</sup> Die Genannten sind Zeugen in St. 3762: Qui vero (nach plures oben S. 110, Anm. 354) Ulmae ubi factum est hoc privilegium presentes erant, sunt isti; außerdem: Altmann von Siegenburg, Piligrin von Wolnzach, Rupert Wolf, Werner von Siebsdorf (Siersdorf), Albert von Muffe, Hademar von Ahusen (Anhausen?), Baldwin von Regensburg, Wernhart von Lengenebst.

<sup>6)</sup> S. oben S. 110

<sup>7)</sup> St. 3762: Datum Ulmae Nonis Februarii ind. 5 a. i. d. 1157 regno d. Frid. Rom. i. gloriosissimo, a. r. e. 5, i. 2. — Kelognozent Rainald an Stelle Erzb. Arnolds. — Nach roborandum in Anm. 354 oben S. 110 heißt es: In generali igitur curia in purificatione s. Mariae Ulmae celebranda (!) saepedictus abbas ad illius sententiae confirmationem privilegium a nostra celsitudine impetravit. Notum sit igitur tam futuris quam praesentibus Christi fidelibus quod nos aecclesiam s. Emerammi in nostram protectionem suscepimus et sepedictam sententiam ex consensu multorum principum promulgatam praesentis scripti privilegio confirmavimus . . . Man beachte noch den Gegensatz zwischen dem Datum des Hofstages (in purificatione s. Mariae) und der Ausfertigung (Non. Febr.); f. Fieder, Beiträge zur Urkundenlehre I, 130, § 86; 241, § 137; 353, § 189. Paläographisch wäre noch zu bemerken, daß an dem Original (im k. Reichsarchiv zu München) keinerlei Verschiedenheit der Schrift zu bemerken ist, die ganze Urkunde in einem Zuge von einer Hand geschrieben erscheint, welche als durchaus sanftleimäßig zu bezeichnen ist und die größten Ähnlichkeiten mit der Hand aufweist, welche St. 3764 geschrieben hat. Insbesondere ist das diplomatische, wie das für die Silbe u und das bei dem Worte Signum verwendete Abkürzungszeichen, ferner das übergeschriebene offene a, wie die eigentümliche Form des großen N charakteristisch. Daraus folgt, daß die nach Scheffer-Boichorst verloren gegangene erste Urkunde (des Schiedspruches von 1152 mit der Arenga, „Decet“ in unsere direkt inseriert worden sein müßte.

welche Friedrich und den Hof bereits vor vier Jahren beschäftigt hatte: die Frage der Zugehörigkeit der Grafschaft Chiavenna. Am 23. April 1153 war dieselbe zu Bamberg dem Bischof von Como als Reichslehen zugesprochen worden<sup>9)</sup>. Diese Entscheidung scheint nun aber in sehr weiten Kreisen der schwäbischen Großen einen äußerst ungünstigen Eindruck gemacht und arge Verstimmung hervorgerufen zu haben. Alle Grafen und Barone Schwabens erhoben, heißt es, eben auf dem Hofstage zu Ulm eine allgemeine Klage vor dem Kaiser. Die Ehre des Herzogtums sei dadurch gemindert, daß die Grafschaft Chiavenna, die von Rechts wegen eben zu diesem Herzogtum gehöre, aus der Gewalt desselben ganz losgelöst worden sei. Bevor dies nicht rückgängig gemacht werde und dieses Glied wieder mit dem Haupte vereinigt sei, müßten sie dem Kaiser und dem Herzog von Schwaben die Treue versagen. Diese energische Sprache verfehlte ihren Eindruck auf den Kaiser und den Hof nicht, zumal andere Erwägungen militärisch-politischer Art eine Änderung des Abhängigkeitsverhältnisses der Grafschaft dem Kaiser wünschenswert erscheinen ließen. „Mailand, nunmehr des Kaisers erbittertste Feindin, hatte die Hand nach der Grafschaft ausgestreckt . . . bei dieser Lage der Dinge den Forderungen des gekränkten Patriotismus nachgeben, hieß wichtige Alpenpässe in den gewiß wirksamen Schutz schwäbischer Dynasten stellen“<sup>10)</sup>. Wenn diese Schutzpflicht dem Bischof von Como entzogen wurde, so geschah dies wohl deshalb, weil Mailand durch sein Vorgehen gegen Como (Brechen der umliegenden Burgen usw.) die Stadt bereits so geschwächt hatte, daß sie nicht mehr in der Lage war, die zu ihr führenden Straßen zu beherrschen oder zu beschützen<sup>10)</sup>. Nach dem Urteilspruch des Grafen Gottfried von Zollern mußten zwei Zeugen, der Graf Ulrich von Pfullendorf und Markward von Böhringen (Beringen), eiblich bekräftigen, daß die Grafschaft Chiavenna wirklich zum Herzogtum Schwaben gehöre. Daraufhin gab der Kaiser, der Autorität der Landesgesetze folgend, die Grafschaft, sie von jeder fremden Gewalt erimierend, dem Herzogtum Schwaben zurück. Aber — „nun macht die Erzählung der Urkunde sozusagen einen Sprung, zu gleicher Zeit verlieh der Kaiser den Besitz, die Leitung und Verwaltung der Grafschaft als Lehen des Herzogs von Schwaben den Rektoren und Konsuln von Chiavenna für alle Zeiten und sicherte denselben seinen Schutz zu, auf daß sie die Grafschaft eben vor jeder Vergewaltigung seitens der Mailänder und aller anderen Lombarden frei und unab-

<sup>9)</sup> S. oben S. 175.

<sup>10)</sup> So sagt treffend Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des 12. u. 13. Jahrhunderts („Chiavenna als Grafschaft des Herzogtums Schwaben“), S. 107, auf dessen eindringender Untersuchung und überzeugender Beweisführung von der Echtheit der als falsch verdächtigten Urkunde die obige Darstellung fußt. Über das Eingreifen der Konsuln von Mailand in Streitigkeiten zwischen Chiavenna und Piuero zu gunsten des letzteren (1152, 1154, 1155) cf. Crollalanza, G.B., Storia del Contado di Chiavenna vol. I (1867) p. 82 ff.

<sup>10)</sup> Jaskrow-Winter, Deutsche Geschichte usw., I, 462.

hängig behaupten könnten“. Diese Wendung erklärt sich jedoch daraus, daß die Chiavennaten ja schon 1153 behauptet hatten, ihre Grafschaft gehöre zum Herzogtum Schwaben; und man darf wohl auch annehmen, daß sie selbst nicht unwesentlich zur Aufstachelung der schwäbischen Großen werden beigetragen haben, um eine Entscheidung nach ihrem Wunsche herbeizuführen<sup>11)</sup>.

Vielleicht wurde auf dem nämlichen Reichstage zu Ulm noch eine andere italienische Streitfrage entschieden (vielleicht auch erst auf einem späteren)<sup>12)</sup>. Der Langobardenkönig Desiderius und seine Gemahlin Ansa hatten in Brescia ein Kloster erbaut, welches früher S. Salvatore, später S. Giulia hieß. Es war von Desiderius mit Einkünften aus einer Fähre und Brücke über den Po bei Piacenza dotiert worden, und nach seinem Fall hatte sich das langobardische Herrscherpaar dieses Kloster zu seiner Ruhestätte erwählt. Ein Jahrhundert später ging die Überfuhr mit allen Rechten zeitweise in den Besitz des Klosters S. Sisto in Piacenza über<sup>13)</sup>, bis

<sup>11)</sup> St. 4596. Die Urkunde ist mangelhaft überliefert als Transsumpt in einer Bestätigungsurkunde Heinrichs VI. vom 15. Febr. 1192. Ob sie in das Jahr 1157 oder 1158 gehört, läßt sich auch nach Schaeffer-Boichorst a. a. O., S. 106, Anm. 2, nicht mit absoluter Sicherheit bestimmen, doch scheint auch mir die Verlegung in das Jahr 1157 richtiger. Der Text lautet: Notum sit . . . quod nos Fed. d. gr. R. imp. et dux Suevorum (f. Schaeffer-Boichorst a. a. O., S. 109) dum curiam in purificatione sancte Marie celebraremus et de statu totius ducatus Suevorum sollicito tractaremus, omnes comites et barones Suevorum generalem querimoniam nobis fecerunt, quod nostris temporibus honor ducatus Suevie esset imminutus, in hoc videlicet, quod comitatus de Clavenne, qui ad eundem ducatum de iure spectaret, omnino a potestate ducatus esset alienatus; dicebant quoque se nunquam posse vel velle nobis vel ducatus Suevorum fideliter adherere, nisi predictus comitatus Clavenne prefato ducatus et hoc membrum suo capiti integraliter restitueretur. Unde cum ex sententia comitis Godefredi de Zolra (die Überlieferung hat Holte; über die Änderung f. Schaeffer-Boichorst a. a. O., S. 109) duo testes idonei comes Urlikus de Philendorf et comes Marquardus (f. Schaeffer-Boichorst a. a. O., S. 107, Anm. 4) in generali curia processimonia et comitatum Clavenne ad ducatum Suevie pertinere veraci testimonio subsequenti iuramento comprobassent, nos legum terre illius auctoritate compulsi prefatum comitatum Clavenne ab omni extranea potestate exemimus et ducatus Suevorum plenarie restituimus et eundem comitatum rectoribus Clavenne Soldano et Guiperto, eorum legatis, et per eos tam illis, qui modo sunt, quam futuris rectoribus omni tempore possidendum, tenendum et gubernandum concessimus, salva per omnia ducis Suevorum iustitia, et ut predicti rectores Clavenne prefatum comitatum tam a Mediolanensium quam aliorum Lombardorum omnium dominio liberum et absolutum obtinere valeant, bonam defensionem et garentionem eis promittimus. Decernimus igitur et sub obtentu gratie precipimus, ne quis hominum rectores vel consules Clavenne de predicto comitatu vel eius appenditiis, castris, capellis, villis, mansionibus, fontibus, mercatis, teloneis, terris cultis et incultis, montibus et vallibus cum busco de Mezzola, venationibus, aviis et inviis, silvis, stratis, aquis, aquarum decursibus, piscationibus, pratis, pascuis et campis disvestire presumat.

<sup>12)</sup> Zu dem Folgenden cf. Pallastrelli, Il porto e il ponte del Po presso Piacenza im Archivio Storico Lombardo, Anno IV, p. 1, e seg.

<sup>13)</sup> S. Mühlbacher, Die Regesten unter den Karolingern, 2. Aufl. (Bd. I), Nr. 1255 (1220) (vom 8. Aug. 872), wonach Ludwig II. dem Kloster S. Sisto

nach dem Tode der Kaiserin Angilberga (gest. ca. 890) das Kloster S. Giulia seine Ansprüche wieder geltend machte. Dasselbe konnte sich mit Glück bei Kaiser Lothar III. auch gegen die inzwischen erfolgte gewalttätige Besitzergreifung der Streitobjekte durch einen Pfalzgrafen Wilhelm mehren<sup>14)</sup>. Aber diese Rechte standen freilich damals nur auf dem Papier. Im wirklichen Genuß der Einkünfte befanden sich im Jahre 1136 drei Bürger von Piacenza, bis ein Schiedspruch der Konsuln von Piacenza (27. April 1139) zugunsten des Klosters entschied. Nach einem Jahrzehnt jedoch begannen die Streitigkeiten von neuem. Andere Privatleute aus Piacenza suchten sich auf jede Weise in den Besitz der fraglichen Einkünfte zu setzen; die Äbtissin von S. Giulia protestierte und wandte sich, als ihre Widersacher (trotz erneuter, für sie günstiger Entscheidung seitens des Bischofs von Piacenza) sich nicht zurüben geben wollten, an den päpstlichen Stuhl. Anastasius IV.<sup>15)</sup> und Hadrian IV. traten zugunsten des Frauenklosters in Brescia ein und bedrohten die Widerspenstigen mit der Exkommunikation<sup>16)</sup>. Daraufhin trafen die beiden Parteien ein vorläufiges Abkommen<sup>17)</sup> dahingehend, daß der Ertrag des Po-Überganges zu gleicher Hälfte geteilt werden sollte. Es ist jedoch begreiflich, daß man in Piacenza sehr ungern auf den ganzen Nutzen verzichtete und sehr unfreundlich auf die fremde Mitbesitzerin eines so wichtigen Verkehrsmittels in der Nähe der Stadt blickte. Man beschloß daher an den Kaiser sich zu wenden, und dies soll nun damals zuerst geschehen sein. Der Kaiser sandte einen Boten nach Piacenza, der zugunsten der Beschwerdeführer einschritt, denselben den Besitz der Überfuhr zuerkannte und sich dann nach Brescia begab, um die Äbtissin aufzufordern, zu dem Hoftag in Ulm auf Mariä Lichtmess in eigener Person zu kommen oder Vertreter zu senden, gleich wie die vier beschuldigten Piacentiner. Das soll nun eben dieser Hoftag (oder der des nächsten Jahres?) sein, auf welchem der Kaiser durch eine Urkunde — wie es scheint nicht ohne einen materiellen Entgelt — zugunsten der Piacentiner entschied<sup>18)</sup>.

auf Bitten seiner Gemahlin, die „Überfuhr in Piacenza mit allem Fahrgeld und allen Wassergerechtigkeiten“ schenkte; die Urkunde ist aber gefälscht; s. ebenda Nr. 1816 (1767) die Urkunde Arnulfs vom 12. Juni 889 für die Angilberga betreffs des Klosters S. Salvatore in Brescia; ferner M. G. DD. II., 684, N. 217 (St. 1134) das Privileg Ottos III. vom 19. Januar 998 für S. Salvatore in Brescia (cum portu Placentino).

<sup>14)</sup> Nach Bernhardi, *Sothar III.*, S. 656, Anm. 19, Pfalzgraf Wilhelm von Somello mit Bezug auf *Stader, Forschungen* usw., II, 18. Den Auftrag von Pallastrelli hat Bernhardi nicht gekannt. Bei Odorici, *Storie Bresciane* V, 98 (N. LI) u. VI, 29 (N. CXXXIII) ist fälschlich Kaiser Friedrich als Aussteller dieser Urkunde genannt.

<sup>15)</sup> Bei Jaffé nicht verzeichnet, erwähnt in der Bulle Hadrians IV.; s. folgende Anmerkung.

<sup>16)</sup> Nach Odorici, *Storie Bresciane* VI, 120, am 18. Februar 1156, nach J.-L. 10480 vom Februar 1157—1159.

<sup>17)</sup> Bis zum nächsten 1. Januar nach der von Muratori, *Antiquit. Ital. medii aevi* IV, 57, mitgeteilten Urkunde vom Juli 1157.

<sup>18)</sup> In dem noch länger andauernden Streite fand am 4. April 1174

Ebenso ist es nicht ganz sicher, ob dieser Reichstag zu Ulm gemeint ist, der in einer späteren Urkunde des Abtes Ulrich von

zu Sobri vor dem Erzbischof Gualbinus von Mailand, der von Alexander III. mit der Schlichtung und Beendigung des Zwistes beauftragt war, ein Zeugenverhör der öfters als Konsuln von Piacenza tätig gewesenem Igo Sperone, Alberto Sperone, Fulco Stretto, Atto Galbo statt, worüber eine (von Pallastrelli mitgeteilte, von Lononi im Archiv von S. Antonino in Piacenza gefundene) Urkunde Aufschluß gibt. In der Aussage des Igo Sperone heißt es (a. a. O., p. 35): . . . fui Rome cum sociis meis ante papam Anastasium, et iudicavit pro ipsa ecclesia abbatisse, nos condemnando ut non haberemus navem ibi ubi tum temporis habebamus . . . Item interrogatus si huic sententia de possessione paruissent, respondit se credere quod paruerint. Postea vero ivi cum sociis ad imperatorem F. ultra montes, et conquestus fui de abbatissa, que contra honorem imperii de regalibus, timore excommunicationis in qua stetimus per annum et plus, traxerat nos ad apostolicum, et contra nos de possessione iudicaverat. Imperator vero dedit nuntium suum nobis, et venit Placentiam, qui dedit et restituit nobis possessionem ipsius portus usque ad buccam superiorem Padi mortui, et, ut credo, usque ad buccam Trebie (zu diesen Ortsbestimmungen s. die Bemerkungen von Pallastrelli, a. a. O., S. 24 ff.): et idem nuntius ivit Brixiam ad abbatissam, et ex parte imperatoris ei iniunxit ut per se vel per instructos procuratores in festo purificationis s. Marie irent in curia imperatoris quam habere debebat apud Ulmum parata, cum Speronis et consortibus causam portus agere et suas rationes proponere; que tempore statuto misit Obizonem de Calcario et Girardum de Porta s. Andree cum litteris suis in prefata curia, in quibus continebatur utroque aut alter (!) eorum suum esse procuratorem. Causa vero ventilata coram imperatore et principibus, sepe et sepius imperator viva voce me et socios meos a petitione abbatisse absolvit, et possessionem et proprietatem aque Padi ad portum habendum et currendum ab ea parte et loco ubi nunc est pons et supra, usque ad rivum frigidum qui est inferius (s. Pallastrelli, S. 29), nobis iudicavit, et sententiam et privilegium in nobis fecit. Interrogatus si pro sententia ferenda pro se et sociis suis aliquid dedit vel promisit imperatori vel eius assidentibus, respondit non; sed ante sententiam hec verba protulit (imperator?): — nunquam volo ut per me male iudicetis, sed si per me sententia lata fuerit ego volo quod imperator habeat et aliquas marcas argenti: — sed non sum certus de quantitate, et insuper dixit se habuisse privilegium quoddam quondam Karoli, in quo continebatur quod dederat aquam Padi cum portu et molendinis et piscationibus et cum utilitate que in aqua fieri potest episcopo Paulo Placentino a vuado s. Iohannis inferius usque ad rivum frigidum, et credo quod vuadam s. Iohannis fuisset eo tempore ubi nunc est bucca Padi mortui superior; et totum hoc credo quia episcopus Placentinus adhuc habet omne ius aque in ipso Pado mortuo, unde totus Pados currere solebat. Interrogatus quid factum sit de privilegio, dixit se credere Aginulfum qui tunc erat nuntius imperatoris, canonicus maioris ecclesie, abstulisse. Danach könnte es zweifelhaft sein, welches privilegium denn „weggenommen“ worden sei, ob hier nicht in erster Linie an das Privileg Karls des Dicken zu denken sei. Aber in der nun folgenden Zeugenaussage des Alberto Sperone heißt es: Ego fui ad Ulmum in consilio in camera imperatoris Frederici in presentia multorum hominum, ubi, examinata causa, que vertebatur inter Ugonem Speronem et socios eius de portu Placentie et portu portatorio, et ex altera parte abbatissam s. Iulie Brixie, existente in eadem causa procuratore abbatisse Obizone de Calcaria et Girardo s. Andree eiusdem advocato, idem dominus imperator absolvit iamdictum Ugonem et socios eius et dedit eis potestatem applicare navem et transvehere homines a bucca Trebie usque ad rivum



Reichenau (aus dem Jahre 1163) erwähnt wird. Auf demselben erhob die Gattin des Burggrafen Konrad von Augsburg, namens Richenza, vor dem Kaiser Klage gegen zwei Brüder, Schwigger und Heinrich von Gundelfingen, wegen widerrechtlicher Aneignung ihres großväterlichen Erbes, das ihr denn auch durch den Schiedsspruch des Kaisers und der Großen zuerkannt und wieder ausgefolgt wurde<sup>19)</sup>.

frigidum. Interrogatus quomodo sciret Obizonem esse procuratorem abbatissae, dixit quod audivit legi ante imperatorem litteras abbatissae quibus eum suum procuratorem fecerat: et dixit quod sententiam illam scribi fecit et suo sigillo insigniri. Interrogatus quid factum sit de sententia illa, dixit quod eandem sententiam idem imperator eis abstulit apud Taurinum. (Das scheint sich also doch auf das Privileg Kaiser Friedrichs zu beziehen. Pallastrelli, S. 18, scheint dabei an ein tatsächliches Wegnehmen des Privilegs zu denken; aber Stumpf, Die Reichskanzler, Nachtrag, S. 490, unter Nr. 3836\*, nimmt wohl mit größerem Rechte an, daß es sich um eine mündliche oder schriftliche Zurücknahme der zu Ulm zugunsten der Piacentiner erfolgten Verbriefung bei dem Aufenthalt Friedrichs in Turin im Januar 1159 handelte. Ganz deutlich scheint mir die obige Stelle Aginulfum . . . abstulisse nicht.) Interrogatus si aliquo tempore vidit portum abbatissae currere a bucca Trebie inferius, dixit non nisi quando plenus Padus fecit, et quando cursus servari non poterat et nisi eo tempore quando Aginulfus eam in possessionem posuit, quam possessionem imperator eadem die (auf welchem? zu Ulm? oder später?) nobis restituit . . . Interrogatus si ab aliquo nuntio imperatoris missa fuerit abbatissa in possessionem, dixit non, nisi ab illo Aginulfo, quod statim retractatum fuit. (Das wäre jener Aginulfus, von dem es oben heißt, er habe den Piacentiner das kaiserliche Privileg „weggenommen“?). . . Interrogatus si nomine portus dederit imperator eidem abbatissae viginti libras imperiales, dixit quod semel dederunt Placentini, ex mandato imperatoris, viginti libras, et, ut credit, propter portum suum qui inutilis factus erat, sed non nomine pontis. Ohne hier auf diesen letzten Punkt näher eingehen zu wollen, der besser später zur Sprache kommt, da erst später weitere Entscheidungen getroffen wurden — hier fragt es sich noch, ob wirklich der Hofstag zu Ulm dieses Jahres gemeint ist oder ein späterer. Wenn die Entscheidung des Papstes Gubrian zugunsten der Äbtissin erst am 18. Februar 1157 erfolgte und die oben erwähnte Übereinkunft zwischen der Äbtissin und den Piacentiner im Juli 1157 geschlossen wurde, dann paßt die Erzählung von den Vorgängen auf dem Ulmer Tag sicherlich besser zu dem folgenden Jahre 1158, als zu diesem. Wenn übrigens die ganze Angelegenheit hier etwas ausführlicher behandelt wurde, so geschah dies deshalb, weil sie selbst im Frieden von Konstanz 1183 noch eine gewisse Rolle spielte; s. Schanze, Handelsgesch. usw., S. 725 u. 737.

<sup>19)</sup> St. 4535\*: Factum est ut Chonradus rex moreretur, et fratruelis suus, nomine Fridericus, in regnum a principibus constitueretur. Quo regnante Reginhart de Tapheim cognatam suam, filiam filiae suae Richenzun, cuidam militi nomine Chonrado nubendam tradidit, qui super omnem Augustam civitatem urbicomes potenter extitit. Interim dum haec agerentur, Fridericus imperator magnum placitum cum episcopis, abbatibus, ducibus et cum reliquis principibus in villa quae dicitur Ulma condixit, cum quibus multa utilia et necessaria de statu regni disposuit. In quem conventum predictam Richenzam eius amici detulerunt. Nam Suiggerus et frater suus H(einricus) de Gundelvingen (s. Stälin, Württembergische Gesch., I, 534) pariter illuc venerunt. Quos duos Richenza ubi coram imperatore astare conspiciebat, statim cum prolocutore suo impetebat, conquerens, ut omnem traditionem quam sibi

Es war, wie schon erwähnt, die Absicht Friedrichs, nach dem Ulmer Tage sich an den Niederrhein zu begeben, um dort gegen gewisse Friedensstörer und widerpenfliche Elemente mit strafender Hand aufzutreten und einige warnende Exempel zu statuiren<sup>20)</sup>.

Auf dem Wege dorthin treffen wir ihn in Würzburg, und in seiner Umgebung die Bischöfe Gebhard von Würzburg, Konrad von Augsburg, Konrad von Eichstätt, Gottfried von Utrecht, den jungen Friedrich von Schwaben, den Markgrafen Albrecht mit seinem Sohne Hermann, den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach mit seinen Brüdern, den Burggrafen Berthold von Würzburg, die Grafen Rapoto von Frensdorf, Gerhard von Bergtheim, Heinrich von Tübingen und Heinrich von Wolfratshausen, Berthold von Pfaffenburg, Gebhard von Bilslein und andere Vornehme<sup>21)</sup>, darunter Markward von Grumbach. Am 15. März nahm Friedrich hier das von Wolfram von Bebenburg neubegründete Kloster Neusaß (später Schönthal) mit seinen (namentlich aufgeführten) Gütern in seinen Schutz und sicherte ihm den Genuß des üblichen Zehntens zu<sup>22)</sup>.

fratrique suo (Honradus) avus eorum tradidisset, tam in prediis quam in hominibus utriusque sexus, prorsus abstulissent. Tandem multis questionibus hinc et inde de hac causa habitis et consumptis, ab imperatore et a caeteris principibus coacti sunt iudiciali ordine et bono consilio, ut illam partem, tam in prediis quam in hominibus, quam Richenza possedisset, si frater eius adhuc vixisset, ex integro restituerent; quod et ita fecerunt, sicut imperator et caeteri iudices censuerunt et consilium dederunt, homines et predia prefatae mulieri reddiderunt . . . Es steht nichts im Wege, unseren Hoftag zu Ulm mit dem hier erwähnten zu identifizieren.

<sup>20)</sup> Wibaldi Ep. 448 (Jaffé, Bibl. I, 580): . . . ad inferiores Reni partes accedere statuimus, ut cornua superbiae eorum, qui manus suas in serenissimum imperium nostrum extendere ausi sunt, in brachio virtutis nostrae ita recidamus, ut filii et nepotes eorum exemplo patrum correcti discant imperio se non opponere, sed eius mandatis debito honore et reverentia subiacere. Ad quod celeriter peragendum te tanquam precordiale nostrum invitamus. Pomtow, Über den Einfluß der altrömischen Vorstellungen vom Staat auf die Politik Kaiser Friedrichs I. und die Anschauungen seiner Zeit, S. 39, führt übertreibend die Stelle als Beleg dafür an, auf welche Höhe Friedrich die kaiserliche Majestät stellte.

<sup>21)</sup> Die Genannten sind Zeugen besonders in St. 3764 u. 3765; gemeinsam sind St. 3764 u. 3765 nur Gebhard von Würzburg, der junge Friedrich, Albrecht der Bär mit Sohn (dessen Name nur in St. 3764), Otto von Wittelsbach (die Brüder nur in St. 3765), der Burggraf Berthold (dessen Name nur in St. 3764), Markward von Grumbach; über die anderen Zeugen s. folgende Anmerkung.

<sup>22)</sup> St. 3763: Datum Wirzeburc idus Marcii ind. 5 a. d. i. 1157 regnte d. Frid. R. i. invictissimo, a. r. e. 5, i. v. 2. Acta sunt in Christo feliciter. Amen. — Retognozent Rainalb. — Über die Arenga usw. s. Erben, Das Privilegium usw., S. 18, 22, 25, 27. Noverit . . . quod quidam nobilis homo, Wolframus videlicet de Bebenburc . . . monasterium in allodio suo, quod Nuweseze dicitur, fundavit, in quo fratres religiosos de regula sancti Benedicti, de ordine videlicet Siterciensi, Deo in perpetuum servire instituit . . . Quorum precibus benigne admissis predictum monasterium, cum omnibus bonis suis, que predictus Wolframus ei contulit . . . in nostram tuicionem suscepimus . . . Decimas quoque animalium et eorum novalium, que propriis manibus ibi excolere videntur, sicut a papa Eugenio eis concessum est, sine omni inquietatione tam cleri-

Am folgenden Tage, den 16. März, stellte Friedrich dem Kloster Tegernsee eine wichtige Urkunde aus, worin er demselben nicht bloß die freie Abtwahl und den Besitz aller seiner Güter bestätigte, sondern es namentlich auch gegen jede weitere Mißhandlung und Vergewaltigung von Seite der Klostersvögte sichersstellte<sup>23)</sup>. Veranlassung dazu hatte das Verhalten des Klostersvogtes, des Grafen Heinrich II. von Wolfratshausen, gegen das Kloster, welches dem Verweis, den er im vorhergehenden Jahre von Friedrich wegen seiner Feindseligkeiten gegen das Kloster erhalten hatte<sup>24)</sup>, scheint er sich nicht beruhigt, vielmehr mit seinen Bedrückungen und Belästigungen des Klosters fortgefahren zu haben. So verhinderte er z. B. einmal die Zufuhr einer Sendung Weines („vermutlich aus der Gegend von Leoben oberhalb Krems“) für das Kloster<sup>25)</sup>. Außerdem wandte er sich mit Beschwerden an den neuen Herzog von Osterreich, den ihm verwandten Babenberger Heinrich. Dieser schrieb wenigstens an den Abt Rupert, der Wolfratshausener habe sich bei ihm über Beeinträchtigung seiner Vogteirechte beklagt.

corum quam laicorum, nostra auctoritate semper obtineant. — Zeuge Gebhard von Würzburg, G. Propst, B. Dean.

<sup>23)</sup> St. 3764: Datum Wirzeburc XVII. kal. Aprilis ind. 5 a. d. i. 1157 regnte d. Frid. R. i. invictissimo, a. r. e. 5, i. v. 2. Actum est in Christo feliciter amen (f. Ann. 22). — Retognozzent Rainald. — Auch hier war am Diktat nach Erben, Das Privilegium usw., S. 27, der Diktator des Privil. min. beteiligt. Zeugen außer den oben (f. Ann. 21) genannten gemeinsamen sind hier noch Gottfried von Utrecht, Berthold von Andechs, Rapoto von Frensdorf, Gerhard von Bergheim, Albert von Truhbingen, Gebhard von Leuchtenberg, Kraft von Schweinburg, Heinrich von Lützingen, Heinrich von Wolfratshausen, U(dal)schal von Uffeldorf (Uffeldorf), Meinhard von Reifach, Reinher von Grinsbach, Hermann von Eisfeld, Burchard von Menin mit seinen Brüdern Arnold und Friedrich, Hildebrand von Helmschellingen. — Der historische Eingang der Urkunde (f. Kiezler, Gesch. Baierns I, 112) lautet: Nos siquidem ex relatione illustrium virorum et ex privilegiis antecessorum nostrorum compertum habemus, quod duo comites Otkerus et Albertus, regali prosapia exorti, in pago Bavarie, qui Sundergowo dicitur, quoddam monasterium Tegernseo nomine magnis atque copiosis expensis laudabiliter condiderunt, divitiis et magna gloria sublimatum magnorum regum, Pippini, Karoli, Ludewici conniventia et arbitrio principalem atque regalem abbatiam instituerunt. Nostris autem temporibus decorem atque reverentiam eiusdem monasterii ex advocatorum importunitate et prava consuetudine pulchritudinem antecessorum nostrorum diligentia decenter exornatam, in eadem domo pene deletam invenimus. Unde antiquis institutis regum et imperatorum honorem deferentes et iustus precibus Ruoperti eiusdem monasterii abbatis facilem aditum indulgentes, quaecumque in eadem domo vitiosa consuetudo et iniqua exactio ex advocatorum violentia vel ceterorum hominum negligentia emersisse videtur, ex consensu Heinrici comitis, qui nunc in presentiarum advocatus est, iudicio atque sententia principum penitus reprobavimus.

<sup>24)</sup> S. oben S. 464.

<sup>25)</sup> S. die Passio S. Quirini bei Theob. Mayer, Acta S. Quirini Martyris (Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, Jahrg. 1849, Heft III), S. 348: Interim (während der Seisbatanz im Kloster) comes vinum navigio laboriose deductum, ne fratribus perferretur, inhibuit. S. Oefele, Gesch. der Grafen von Andechs, S. 155, Nr. 311.

Wenn Rupert an seiner Gunst gelegen, möge er davon absehen<sup>26)</sup>. Es war unter solchen Umständen natürlich, daß Rupert als freier Reichsfürst dagegen dort Schutz suchte, wo er ihn am wirksamsten erwarten durfte: beim Kaiser; und dessen Antwort war die vorliegende Urkunde, zu welcher Graf Heinrich, wie besonders hervorgehoben wird, ausdrücklich seine Zustimmung geben mußte. Insbesondere mußte er sich nun noch mancherlei Schmälerung seiner vogteilichen Rechte und Einkünfte gefallen lassen. Denn Friedrich verfügte, daß die jährlichen Abgaben von Brot (am Dreikönigstage), Getreide und anderen Lebensmitteln seitens der Mönche und ihrer Hinterlassen an den Vogt künftig in Wegfall kommen sollten. Die Bestellung und Verwendung der Gastalden, der Meier und Hausverwalter, sowie der Transportführer des Weines sollte allein dem Abte (ohne Rücksichtnahme auf den Vogt) zustehen. Die Dienstleute des Abtes und des Klosters, wie die Köche, Bäcker usw. sollten bei kleineren Streitigkeiten nicht der Gerichtsbarkeit des Vogtes unterstehen. In ernsteren Fällen, bei gegenseitigen Verwundungen sollte der Vogt die Buße ohne Parteilichkeit und unter Wahrung der Ehre des Abtes auferlegen. Die Einsetzung der Schultheißen wurde dem Vogte genommen und dem Abte übertragen; von den zu Gastalden bestellten Männern sollte der Vogt gegen den Willen des Abtes keine Abgabe verlangen. Gegen die Ministerialen des Klosters sollte sich der Vogt keinerlei Unbill erlauben; anderenfalls wurde die Appellation an den Kaiser freigestellt<sup>27)</sup>.

<sup>26)</sup> S. das Schreiben bei Bez, Thesaurus anecdotorum novissimus, t. VI, pars II, p. 16, n. 20 (abgedruckt auch bei Max von Freyberg, *Älteste Geschichte von Tegernsee*, 1822, S. 285): H. Dei gratia dux Austriae . . . Rupert abbati de Tegrinsee . . . Constat, ut aestimo, vestrae prudentissimae discretioni, quod ecclesiam vobis summissam semper dilexi, sicut in redivitibus vestris sub regimine meo positus ex parte usque adhuc declaravi. In qua voluntate iugiter volo perseverare nisi voluntarie ab amicitia vestra me velit alienare: quod facitis, si illum, quem praecordialiter diligo, et ex consanguinitate diligere debeo, gravare et honore suo privare intenderitis. Conquestus enim est mihi charissimus consanguineus meus comes Henricus de Wolfrateshusen, quod iustitiam suam, quam ex iure advocatae suae in ecclesia vestra debet habere, imminuere et auferre studeatis. Quod ne faciatis, quam intime rogo, ut in omnibus ecclesiae vestrae commodis promovendis semper me paratissimum inveniat. Defese a. a. D., S. 154, Nr. 309, setzt das Schreiben, wie mir scheint, ohne Grund noch in das Jahr 1156.

<sup>27)</sup> St. 3764 (f. Ann. 23): . . . specialiter nihilominus oblationes panum et ceterarum rerum, que in epiphania advocato fiebant, de cetero exigi et offerri prohibuimus. Statuimus quoque ut abbas absque omni respectu advocati, gastaldiones villicos, sive mansionarios in locis necessariis provideat atque disponat, vectores ad vinum deportandum sicut voluerit, exhibeat: officiales abbatis, coci, pistoros et reliqui quicumque in emonate monasterii abbati et fratribus ministrare consueverunt, si rixati fuerint, non cogantur coram advocato inde rationem reddere. Si vulneribus invicem se leserint, advocatus emendationem et vindictam absque odio et salvo honore abbatis imponat. Scultetos advocatus de cetero nullos instituat, ad quod officium abbas viros aptos, quos voluerit, provideat: ab his autem, quos gastaldiones abbas instituit, advocatus nihil

Graf Heinrich von Wolfratshausen scheint nur widerwillig und nicht aufrichtig, nicht ohne Hintergedanken sich diesem kaiserlichen Machtspruch gefügt zu haben. Es wird erzählt, daß er sogar gegen den von Würzburg heimkehrenden Abt einen Anschlag geplant habe und ihn, als er in Hartpenning (bei Holzkirchen) übernachtete, habe aufheben lassen wollen, was dem Abte durch einen ihm ergebenen Diener rechtzeitig verraten worden sei<sup>28)</sup>. Natürlich wurde dadurch das Verhältnis zwischen beiden nicht besser; auch eine persönliche Verhandlung zwischen dem Abte und dem Grafen führte zu nichts<sup>29)</sup>.

contra abbatis voluntatem exigat. Porro exactiones frumenti sive aliarum rerum, quas advocatus singulis annis a clericis eiusdem monasterii, a villicis, a mansionariis facere consueverat, de cetero fieri nostra auctoritate prohibuimus. Ad hec mandanda precipimus, ut nullus de cetero advocatus ministerialibus eiusdem monasterii violentiam aut iniuriam inferre audeat; quod si attemptare presumpserit nostram maiestatem, is quis leus est, appellare non disserat. Sane fratribus eiusdem monasterii presentibus ac futuris eligendi abbatem liberam facultatem concedimus. Insuper quicumque bona . . . sub nostre maiestatis tuitionem suscipimus. In der Passio S. Quirini (a. a. O., S. 348) heißt es darüber (nach inhibuit in Ann. 25): Ob hoc percurrente ad regem legatione in ius vocatur. Apud quem de pluribus violentiis inculpatus dum negaret, rege subtilius inquirente per singula, testibus convincebatur maiora fecisse, et usque adeo principis non cessavit inquisitio, ut, negante comite quod unquam violenta manu devectionem vini vetuerit, quod propter pacem indictam tuto facere non potuisset: dici oportuerit, quo ingenio vetuisset, servos nimirum ante rotas vehiculorum se iubens deponere. Hoc audito rex: o si, inquit, ego planstrum minare debuissim! Tandem interdicte sunt omnino violentie et exactiones, quibus homines s. Quirini ab eo valde obrimebantur. In abbatis arbitrio datur, iudices ibi ponere quos vellet. Ius quoque parochiarum XXII in fundo cenobii comprobatum est ibi et corroboratum; pio (?) patrono licet renitente, sed frustra: reprehensus est enim nequaquam fidelis esse advocatus qui talem sue negare advocatie honorem; unde illam prope sententia principum quorundam amiserat. Scripte sunt cenobio cartule regie contra advocatorum iniustitias de loci iustitiis. Que omnia comes dum avertere nequiret, hostili graviter animo suscepit; Cesare tamen precipiente abbatem coram ipso in curia osculatus reconciliatur, sed ficto.

<sup>28)</sup> Die Passio S. Quirini fährt fort: Redeuntibus utrisque, dum comes iam in castro suo (Wolfratshausen) mansigaret, abbati in villa Arpenia pernoctanti puer familiaris e castro missus innotuit, ea nocte omni cautela sibi periculum vite et honoris vitandum. Id ab hospite villico cognoscens silenter equos sterni abbas iussit et ante medium noctis abscedens cum paucis, omnem comitatum in diversorio reliquit: post paululum milites comitis ibi eum requirentes, dum non inveniretur, in castrum redierunt. Ea fraude comes contra abbatem non tunc primum sed ante crebrius egit; quosdam enim suorum super ipsum iurare coegerat.

<sup>29)</sup> Passio S. Quirini, l. c.: Quicquid adversus violentiam eius vel in divino officio vel qualibet foris industria a fratribus agebatur, nichil duxit. Unde cum vini devectionem diu inhibuisset, et missas proinde cum signorum pulsatione celebrari audisset, indignatione permotus indignanter vel aspernanter aiebat:

Quicquid apud Deum mihi obesse possint, hoc agant.

Abbatis postremo necessarii pro reformanda inter eos pace laborantes egerunt, ut ad cenobium comes vocaretur, et controversia disponsato utriusque consilio terminaretur. Id etiam factum est. Venit. Splendide

Der Graf und seine Leute erlaubten sich immer stärkere Übergriffe und Gewalttätigkeiten, und zuletzt drohte der Graf mit ärgeren Repressalien als zuvor<sup>30</sup>). Da erkrankte er nicht lange danach auf der Jagd, während er eben den Klosterleuten ein echtes Ding auf den 10. Mai angesetzt hatte<sup>31</sup>). Am 2. Mai ist er in Wolfrathshausen gestorben, nachdem er wenigstens am Tage zuvor durch die Schenkung

refectus, quasi animo levior, ab abbate in colloquium tollitur, et, quo pacto velit, extra omnimodum loci dispendium, in gratiam cum illo redeundum proponitur. Ille regia scripta, que nuper ad munimen loci data et accepta erant, ostensum iri poscebat. Que ubi lecta et interpretata sue immoderationi penitus agnovit adversa et diversa in omnibus, dicebat falsaria ac per hoc cum in regis quam proxime veniret presentiam destruenda. — Dies Letztere klingt schon deshalb befremdend und wenig glaubhaft, weil ja (nach dem Bericht der Passio selbst, s. oben), Graf Heinrich bei dem Erlaß des kaiserlichen Privilegs zugegen war und seine Zustimmung zu den Vergünstigungen Friedrichs für das Kloster geben mußten, also gar keinen Grund hatte, erst jetzt von dem Inhalte der kaiserlichen Urkunde Kenntniß zu verlangen.

<sup>30</sup>) Die Passio S. Quirini fährt fort: Talibus hinc inde profusius peiora prioribus sunt, spes pacis reficiende tota deciditur. Sevius deinceps atque potentius cum suis omnibus hospes agebat: dominis indignantibus bachandi patet licentia satellitibus; per edes et atria quibus immorabantur, omnia pene effregerunt hostia. Post vesperum conaturis affatim epulis mense ornantur. Tandem pleni surgunt, et ira duce cum temulentia in eos quorum impensis crapulati fuerant, isthec convicia fundant: Abbas cum plebe sua adversum nos sanctum inelamat Quirinum, et nos contra eos similiter. Ita loquentes insensati circiter decem cum cachinno s. Quirini canticum vulgare („Ein deutlicher Lobgesang auf St. Quirin“; Mayer, a. a. D., S. 350, Anm. 2) levarunt; ea cum subsannatione, revera fatali, comite non prohibente, in basilicam irreverenter profunda iam nocte proruerunt. Ibi pertinaciter probroso clamore Deo sanctisque derogantes, cum voces ipsas cachinni semper interrumperent, et duo nunc rursus alii duo cantum reciproarent, a quibusdam senioribus, quorum plures in ecclesia causa orationis remanserant, egredi iubebantur. Respondebant irrisione, minus declamatum ibi fuisse tribus ante pascha noctibus (Defele, Grafen von Andechs, S. 135, Anm. 2, verlegt mit Rücksicht auf diese Zeitangabe die oben erwähnten Verhandlungen auf den Termin „nicht vor 31. März, d. h. Ostern“), atque id ab eis supplendum. Die sequenti advocatus omni familie martiris legitimum sexta feria post Rogationes („nach den Bittagen“) indixit concilium; ibi minabatur ab uno quolibet exigendum, quicquid ante accipiebatur a tribus vel a quatuor; et hoc, inquit, pro voluntate abbas. Sic in ira discessum est magna.

<sup>31</sup>) Passio S. Quirini, ibid. p. 351: Septima hinc die, dum in suburbio suo venaretur (also in der Gegend von Wolfrathshausen), subito irruente somno in sinu militis caput reclinatus obdormivit. Visus est illi quidam assistere dicens: Heinricus comes surge, satisfac deo. Et ipse ex somno respondens clara voce: Hoc, inquit, libentissime faciam. Quae verba comitis miles, cuius sinu recubabat, patenter audivit, neminem tamen preter ipsum videns nec audiens; id autem tertia vice in eodem loco sibi visum est. Tandem surgens: Deus, ait, gratiam suam nobis impendat. (Mit Recht bemerkt Defele, a. a. D., S. 155, Anm. 3, hierzu, daß diese Erzählung vom Traum des Grafen sicher auf Rechnung der Legensifer zu setzen sei.) Continuo magnis doloribus se sensit artari. Ascenso equo super sellam se reclinavit, et in tantum vires subito pereunt, ut vix in castrum perveniens statim lecto decideret finemque sibi imminere cognosceret.

seines Erbgutes Alreines (Alrais) an das Kloster sein Vergehen gegen dasselbe zu sühnen versucht hatte<sup>23</sup>).

Endlich hat Friedrich damals noch eine andere Urkunde für ein neues Kloster ausgestellt, welches nicht lange zuvor erst begründet worden war: Bildhausen bei Münnertstadt. Der eigentliche Stifter dieses Klosters war, wie erwähnt, der verstorbene Pfalzgraf Hermann von Rhein und seine Gemahlin Gertrud<sup>23</sup>). Nach dem Tode des Pfalzgrafen hatte das Kloster Ebrach im Verein mit der Witwe die Gründung in die Hand genommen und durchgeführt, und deshalb ist die Urkunde Friedrichs auch an den Abt Adam von Ebrach gerichtet. In ihr wird die Stiftung unter warmen Worten der Anerkennung für den Pfalzgrafen Hermann und mit namentlicher Nennung der von diesem geschenkten Güter bestätigt und in des Kaisers Schutz genommen. Zum ersten Abt wurde der Ebracher Mönch Heinrich ernannt<sup>24</sup>). Pfalzgraf Hermann aber

<sup>23</sup>) S. Desele, a. a. a. O., S. 26 (mit Angabe aller Quellenstellen für den Lobestag), u. S. 157, Nr. 321\* über die im Tegernseer Traditionsstoboz (Mon. Boica VI, 118 ff.) überlieferte Schenkung an das Kloster Tegernsee und andere Klöster. Cf. Passio S. Quirini, l. c.: Mox totis precordiis ad Deum conversus pro Tegriense abbate tertium quoque nuncium misit, quorum nullum impii stipatores castro dimittunt. Anxius sancto Quirino totis se affectibus omnique substantia satisfacere vix posse clamabat. Plurima tamen illi aliisque cenobii liberaliter tradidit, que tamen maiori ex parte a suis infidelibus, non fidelibus, detenta, distracta sunt, et vendita. Ante septimam diem concilii sui obiit . . .

<sup>23</sup>) S. oben S. 502.

<sup>24</sup>) St. 3765: Acta sunt hec anno domini 1158 sic (!) ind. 5. Dann folgt die Recognition mit dem falschen Namen Rudierus (statt Rainaldus), dann noch: Data Herbigoli. Ob auf die schlechte Überlieferung (im Kopialbuch des Klosters Bildhausen) auch das ‚primus‘ in der Salutatio (Fr. d. gr. R. i. a. pr. dilecto patri Adamo venerando abbati Ebracensi et fratribus suis) zu setzen ist, steht dahin. — Eine Verlegung auf den 28. September 1157 (s. Dobeneder, Reg. hist. Thuring. II, 25, N. 139) halte ich nicht für geboten. — Zeugen sind hier außer den früher (S. 514, Anm. 21) genannten Großen: Konrad von Augsburg, Konrad von Eichstätt, die Grafen von Hunlant, Werthold von Pfaffenburg, Gebhard von Bilstein, ferner Hermann von Bamberg, Giso (Hizo?) von Hildenburg, Mangold von Thundorf, Gottfried von Utten (Lauda?) mit seinen Brüdern, Heinrich von Trimberg mit seinen Brüdern. — Der Kaiser schreibt: Dilecte in domino postulacionibus tuis clementer annuimus et venerabilem fratrem Heinricum abbatem cum fratribus suis et abbaciam quam fundasti in predio nobilissimi principis nostri Hermannii palatini Bilhildhausen sub imperialis nostre tuicionis defensionem suscipimus et presenti scripti privilegio communimus. Et non solum pro petitionis tue devocione verum etiam pro affectione pii principis quem pro fidelitate et probitate ipsius plurimum dileximus et rebus humanis excessisse fideliter et pio transitu certissime scimus, que iusta sunt et pia prefato loco solita clementia semper impendemus. Mirabilis siquidem dominus mirabilia in eo operatus est; cui et inspiravit auctione spiritus sui, ut et mundi gloriam et honorem palacii nostri eterne retributionis obtentu desereret seque et omnia sua Christo donare disponeret. Verum quia priusquam hec omnia ad certum finem perduceret ex hac luce subtractus est, et contactalis eius Gertrudis religioso studio consilio et ope tua que vivens maritus eius facere decreverat laudabiliter consummavit, decet clementiam nostram, ut et illius devotioni tuisque religionis actibus congaudeamus et pro anime nostre salute locum prefatum Bildh. et abbatem ac fratres

hat, nachdem er einstweilen in Gebrauch beigelegt worden war, nach Vollenbung des Baues seine letzte Ruhestätte eben in Bildhausen gefunden<sup>85)</sup>. Seine Witwe zog sich zuerst in das Kloster Wechterswinkel zurück und gründete dann das Nonnenkloster zum hl. Theodor in Bamberg, wo sie erst 1191 gestorben ist<sup>86)</sup>.

Als nächster Aufenthaltsort des Kaisers ist uns Fulda überliefert. Am Palmsonntag, den 24. März<sup>87)</sup>, fand hier ein wichtiger Hof- und Reichstag statt mit folgenschweren Beschlüssen. Die Heerfahrt nach Apulien (gegen die Griechen), welche der Kaiser im vorübergehenden Falle von den deutschen Fürsten hatte beschließen lassen, wurde nunmehr abgesagt und dafür eine andere gegen Mailand angesetzt. Denn inzwischen hatte Friedrich Kunde erhalten von dem totalen Umschwung der Verhältnisse, der einerseits durch den Sieges-

eius cunctasque possessiones eorum solita benignitate nostre tueamur, quatinus ipsis ipsorumque successoribus integro et illibate permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis . . . S. Baumgärtner, Hermann von Stahleck, Pfalzgraf bei Rhein (1152—1156), S. 29, über die ersten Besitzungen des Klosters, und Kofst, Gesch. der fränkischen Cisterzienserabtei Bildhausen im Archiv des histor. Ver. v. Unterfranken XI, 1 ff.

<sup>85)</sup> S. Baumgärtner, a. a. O., und S. 42, Anm. 153 (f. Buffon, Conrad von Staufen, S. 35, Anm. 1).

<sup>86)</sup> S. Baumgärtner, a. a. O., S. 29, und S. 42, Anm. 155. — Über Hermanns Gemahlin sind verschiedene Ansichten verbreitet; b. h., daß Hermann mit der Staufin Gertrud, der Schwester Konrads III. und Friedrichs von Schwaben, vermählt gewesen (f. Baumgärtner, a. a. O., S. 8 u. S. 34, Anm. 52), ist unbestritten. Dies geht unumstößlich hervor aus zwei Urkunden, auf welche schon Giesebrecht, R. Z., IV<sup>o</sup>, 465, hingewiesen hat. In der einen (Württemberg. Urbbch. III, 469) von 1143 nennt Friedrich von Schwaben 'Gertrudis soror nostra' die 'inelyta contectalis Heremanni comitis de Stahelocke'; in der anderen Urkunde vom 30. März 1147 (nicht 1138; ebda. III, 466) sagt Hermann von Stahleck: ob interventum domne Gertrudis dilecte contoralis nostre, fratrisque sui Friderici, illustris ducis Svevie . . . Bei Uffermann, Episcopatus Bambergensis, p. 403, wird aber die Staufenschwester Gertrud Sudarba genannt, als mit Konrad von Meissen (f. oben S. 503, Anm. 278) vermählt und deren Tochter Gertrud dann als die Gemahlin Hermanns bezeichnet — wohl, weil es in der Genealogia Wettinensis (M. G. SS. XXIII, 228) heißt, daß eine Tochter des Markgrafen Konrad des Großen von Meissen, ebenfalls namens Gertrud, Gemahlin des Pfalzgrafen Hermann gewesen sei. Deshalb ist Weiland, Über die deutschen Königswahlen im 12. u. 13. Jahrh. (in den Forschgn. z. deutsch. Gesch., XX, 321, Anm. 2) auf den Gedanken gekommen, Hermann sei zweimal verheiratet gewesen: das erste Mal mit der Staufin, das zweite Mal mit der Wettinerin Gertrud. Bernhardt, Konrad III., S. 236, Anm. 36, verzeichnet diese Ansicht Weilands, ohne über ihre Richtigkeit sich weiter zu äußern. Hoffe, O., Die Wettiner usw., S. 44, erklärt sich entschieden gegen die Annahme, daß die Wettinerin Gertrud mit Hermann vermählt gewesen sei, und ich glaube mit Recht, wie ich auch insbesondere die Hypothese Weilands für unbegründet halte. Ausschlaggebend scheint mir hierfür, daß es in der Bestätigungsurkunde Friedrichs für das Nonnenkloster des hl. Theodor in Bamberg vom 11. August 1182 (St. 4346) heißt: dilectae consanguineae nostrae, Gertrudis quondam palatinae, precibus inclinati. Das kann sich doch nur auf die Staufin Gertrud beziehen. Diese, die Stifterin des Klosters, die ehemalige Pfalzgräfin und Gemahlin Hermanns, lebte also damals 1182 noch; Hermann konnte also wohl gar keine zweite Ehe mit einer gleichnamigen Gertrud schließen.

<sup>87)</sup> Das Datum erhellt aus Anm. 39.



lauf König Wilhelms I. von Sizilien, andererseits nicht minder durch die veränderte Haltung des päpstlichen Stuhles herbeigeführt worden war. Unter solchen Umständen wäre es nutzlos gewesen, nach Apulien zur Vertreibung der Griechen zu ziehen, wie es ursprünglich beabsichtigt gewesen war. Gegen den König von Sizilien aber, den neuen Lehensmann des Papstes, konnte der Zug bei der veränderten politischen Lage erst recht nicht leicht unternommen werden: so lag es nahe, von demselben abzusehen, oder vielmehr ihm eine andere Richtung zu geben. Und da war es auch keine schwierige Frage, gegen welchen anderen Feind der Zug gehen sollte. Ganz von selbst bot sich da das hochmütige, feindselige, unbotmäßige Mailand dar.

Auch von dessen siegreichem, gewalttätigem Vordringen in der Lombardei hatte der Kaiser jedenfalls sichere Kunde erhalten und zwar von beteiligter Seite selbst, von den durch die Mailänder bedrängten und unterdrückten Städten wie Pavia, Como, Novara<sup>89)</sup>. Das Ansehen des Kaisertums erforderte es gebieterisch — und Friedrich empfand und bezeichnete es selbst als eine zwingende Notwendigkeit — daß diesem Treiben und Vorgehen der Mailänder, welche schon längst ihr Haupt übermütig gegen das Reich erhoben hätten, energisch und mit aller Kraft entgegen getreten und möglichst bald ein Ende gemacht würde, damit dem Reiche nicht noch größerer Schaden erwachse.

Mit diesen und ähnlichen Worten begründete Friedrich selbst den Beschluß der Fürsten, den er eben hier in Fulda fassen ließ, als er ihn (unter anderem) dem abwesenden Wibald, wie auch Otto von Freising, in einem Schreiben mitteilte. Am Pfingstfeste des nächsten Jahres sollte von Ulm aus der Zug angetreten werden, Wibald und Otto sollten sich am Tage vorher dort einfinden. Es ist bezeichnend, wenn Friedrich (in dem Schreiben an Otto) noch ausdrücklich bemerkte und versprach, daß der Zug ganz bestimmt nicht über den Apennin hinaus, d. h. nicht nach Rom und nach Unteritalien, ausgedehnt werden sollte. Er wollte sich offenbar einer Wiederholung der Szenen des ersten Römerzuges, einer Opposition von Seite der Fürsten gegen eine etwaige Fortsetzung des Feldzuges nicht aussetzen. Vielleicht stellten übrigens die Fürsten selbst auch dies als Vorbedingung<sup>90)</sup>.

<sup>89)</sup> Die Konsuln dieser Städte erscheinen zwar allerdings erst St. 3766 (vom 4. April) zu Worms als Zeugen, aber in den Ann. Herbipolensae (M.G. SS. XVI, 9) heißt es (J. J. 1157) ausdrücklich, daß die Lombarden öfters Gesandte an Friedrich geschickt hätten (s. Ann. 40).

<sup>90)</sup> S. Friedrichs (zwischen 24. u. 31. März anzusehendes) Schreiben an Wibald in Wibaldi Ep. 456 (Jaffé, Bibl. I, 588; St. 3765<sup>a</sup>, jetzt auch M.G. Constit. I, 223): . . . scire te volumus, quod expeditionem, quam apud Wirzbur in Apuliam indiximus, ex quo Grecorum gentem de Apulia exterminatam esse comperimus, principibus duximus relaxandam; illis specialius necessitatibus intendentes, quibus honor imperii magis opprimitur et quas amplius dissimulare cum honore nostro nec possumus nec debemus: Mediolanensis dumtaxat populi superbiam ac temeritatem,

Das Osterfest (31. März) feierte Friedrich alsdann zu Worms und ließ wohl hier von den sehr zahlreich erschienenen Fürsten

qua ecclesiae et civitates Lombardiae, sicut optime nosti, multifarie destructae sunt et cotidie ad contumeliam imperii destruuntur. Quorum intentiones nisi nostra potentia celeri virtute preveniat, gravior inde imperio horror emerget. Inde est, quod in die Palmarum Fulde ex consilio principum expeditionem indiximus Mediolanum, a proxima vigilia pentecosten futura usque annum, Ulme promovendam. Quam expeditionem prudentiae tuae sub obtentu gratiae nostrae iniungimus. Wibald erhielt in demselben Schreiben zugleich den Auftrag, ähnlich wie früher für Friedrich (s. oben S. 52), so nun auch für dessen Gemahlin Beatrix einen Siegelstempel fertigen zu lassen und ihn baldigst nach Aachen (der Residenz der Beatrix?) zu liefern: Rogamus, ut, sicut nostrum sigillum convenienti dispositione de tuo arbitrio ordinasti, ita etiam dominae tuae sigillum sine mora studeas informare et ad nos Aquisgrani sculptum afferas et bene politum (s. Breslau, Handbuch der Urkundenlehre, I, 926). Am 21. April aber sollte Wibald bei dem Kaiser in Nimwegen sich einfinden: Nunc autem, quia statim post pascha versus inferiores partes iter dirigimus, omnia illius provinciae negotia sapientiae tuae consilio tractare volentes, rogamus, ut in tertia dominica post pascha apud Novimagum nobis occurras. Cf. Otto Fris., G. Fr. II, 49: Non multo tamen post (nach fecit in Ann. 96 oben S. 438), ex quo cognovit, Gwillhelmum fuis Grecis, et Apuliam et Calabriam recepisse, consilium mutavit et ad compendendam Mediolanensium contumaciam iram convertit. Unde eius tale scriptum ad principes destinatum invenitur (ibid. II, 50; St. 3765<sup>b</sup>, jetzt auch M.G. Constit. I, 224) Frid. d. gr. R. i. et s. a. dilecto patruo suo Ottoni Frisingensi episcopo gratiam suam et omne bonum. Quia divina providente clementia Urbis et orbis gubernacula tenemus, iuxta diversos eventus rerum et successiones temporum sacro imperio et divae rei publicae consulere debemus. Cum enim ea quae necessitatis causa instituta fuerint cessante necessitate cessare debeant, expeditionem, quam proxime — dieß Wort fehlt bei Wibald; s. hierzu oben S. 438, Anm. 96 — Wirzeburch propter invasionem Grecorum in Apuliam iurari precepimus, post fugam eorum tibi caeterisque principibus relaxamus, ut ad alia imperii negotia promptiores eos invenire possimus. Verum quia Mediolanensium superbia iam diu caput contra Romanum erexit imperium, et modo sua fortitudine totam Italiam subvertere vel suo nititur subiugare dominio, ne tanta presumptio nostro tempore prevaleat, vel gloriam nostram plebs improba usurpare vel conculcare valeat, futuris casibus viriliter occurrere et ad destructionem eorum omne robur imperii excitare intendimus. Ex iudicio igitur principum expeditionem contra Mediolanum a proximo pentecosten usque ad annum iuratam tibi indicimus, quam intime rogantes et precipientes, quatinus ad eam nobiscum peragendam a vigilia pentecosten ad annum Ulmae nobis indubitanter occurras, certus quod nec te nec aliquem principum nostrorum montem Appenninum transire cogemus. — Zu beachten ist hier die Differenz hinsichtlich des Datums für den Beginn des Zuges gegenüber dem Schreiben an Wibald, wo derselbe auf den Vorabend vor Pfingsten angesetzt ist, während an diesem Tage nach dem zweiten Schreiben Otto von Freising sich in Ulm einfinden sollte. Unbegreiflich ist mir, warum ähnlich Jaikrow-Winter, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Hohenstaufen, I, 463) als Ausbruchstermin „acht Tage nach Pfingsten“ angibt (was vigilia doch nie bedeutet). In den Anmerkungen zu Giesebrecht, VI, 350, ist der Fehler korrigiert. — Otto von Freising hat den Empfang des Schreibens bestätigt und seine Zustimmung zu demselben ausgesprochen in dem Briefe, mit welchem er dem Kaiser auf dessen Wunsch seine — einige Jahre zuvor abgeschlossene — Chronik übersandte. Er sagt da (Schul-ausg., S. 3): De expeditione, quam contra Mediolanensium superbi-

den beschlossenen Feldzug gegen Mailand beschwören<sup>40)</sup>. Es werden (als Zeugen) hier genannt: Arnold von Mainz, Konrad von Worms, Günther von Speier, Eberhard von Bamberg, Gebhard von Würzburg, Hermann von Verden, Albert von Trient, Markward von Fulda, Pfalzgraf Konrad bei Rhein, der junge Friedrich von Schwaben, Landgraf Ludwig von Thüringen, Graf Emicho von Leiningen, Gottfried von Spanheim, Ulrich von Herrlingen, Markward von Grumbach<sup>41)</sup>. Außerdem hatten sich wieder Gesandte aus der Lombardei eingefunden, deren berebte Klagen und Bitten den Kaiser in dem Beschlusse eines Feldzuges gegen Mailand nur bestärken konnten und auch auf die anderen deutschen Fürsten ihren Eindruck nicht verfehlt haben dürften. Es waren die Konsuln Opizo Bucasol und Gaibunus von Pavia, Albertus und Petrus von Novara, Rogerius und Wilhelmus von Como, die in einer Urkunde als Zeugen aufgeführt werden, welche Friedrich zugunsten der Stadt Cremona ausstellte.

Cremona hatte sich bisher als treueste Anhängerin der kaiserlichen Sache gezeigt, immer eifrig bedacht auf die Mehrung des Ruhmes für das Reich. „Um sie darin zu bestärken und sie dafür zu belohnen, gleichwie das Reich keine Übeltat gegen sich unbestraft lasse“ — eine deutliche Apostrophe an Mailand! — beschloß der Kaiser den Bitten der Stadt zu willfahren und ihr wie auch ihrem Bistum seinen Schutz zuzusichern. Insbesondere verbot er zu diesem Zwecke, daß irgend jemand zum Schaden der Stadt und des Bistums in dem Gebiete zwischen Abba und Oglio ein

ordinastis ob honorem imperii vestraeque personae exaltationem, libenter audivi, preceptumque vestrum super hac re humilitati meae destinatum reverenter suscepit. Daß Friedrichs Schreiben übrigens von Otto an falscher Stelle eingereicht ist, hat zuerst Jungfer, Untersuchung der Nachrichten über Friedrich I. griechische und normannische Politik bis zum Wormser Reichstage, S. 48, nachgewiesen.

<sup>40)</sup> Dies melden besonders die Ann. S. Disibodi (M.G. SS. XVII, 29): Imperator pascha Wormatiae celebravit, ubi pene omnes principes Teutonici regni convenerunt et in Longobardiam sequenti anno cum rege se ituros iuraverunt; cf. Ann. Mellicenses (ibid. IX, 504): Conjuratio principum facta est sub rege Friderico in Italiam proficiscendi. Über den Eidswur nach dem Beschlusse der Heeresfahrt s. Scholz, Beiträge z. Gesch. der Hoheitsrechte usw., S. 37. Eine kurze Notiz über die Ansjage des Feldzuges hat auch die Chr. Regia Coloniensis (Rec. A, Schulausg., p. 95): Anno Domini 1157. Imperator, habita generali curia cum principibus, expeditionem in Italiam contra Mediolanum indixit; cf. die Ann. Heribolenses (SS. XVI, 9): A. D. 1157. Legati qui a Lombardis sepius missi fuerant contra Mediolanenses auxilium postulare, ab imperatore certificantur de ea quam proposuerat expeditione; cf. Romoaldi Ann. (ibid. XIX, 429): Eodem tempore Mediolanenses super Lombardos equitantes, pene totam Lombardiam suo dominio subdiderunt, unde Lombardi ira et dolore commoti, nuncios ad imperatorem miserunt, humiliter postulantes, ut veniret et eos de Mediolanensium potestate eriperet.

<sup>41)</sup> St. 3766 und 3767 und in der Urkunde für die Wormser Juden; allen drei gemeinsam nur Arnold von Mainz, Konrad von Worms, Günther von Speier und der Pfalzgraf Konrad bei Rhein (in St. 3767 fälschlich Hermann).

Rastell oder neue Befestigungen solle errichten dürfen<sup>41)</sup>. Daskehrte sich natürlich in erster Linie gegen Mailand, in zweiter wohl auch gegen das mit demselben verbündete, noch näher bei Cremona gelegene Piacenza.

Auf diesem großen Reichstage in Worms wurde ferner die eigentliche Urkunde über die Aufhebung der Mainzölle erst ausgefertigt, worüber die Entscheidung ja bereits Weihnachten 1155 gefällt worden war. Doch erhielt dieselbe hier zugleich eine Ergänzung dahingehend, daß nun namentlich noch die Schifffahrt auf dem Main stromaufwärts, die Bergfahrt, wie sie technisch heißt, von jeder ungerechten Abgabe befreit wurde; ebenso sollten die durch Ziehen auf dem sogenannten Leinpfade mittelst Stride fortbewegten Schiffe keinerlei unberechtigten Zoll zu entrichten haben<sup>42)</sup>.

<sup>41)</sup> St. 3766 (jetzt auch teilweise bei Astegiano, Codice diplomatico Cremonese I, 122, n. 174; s. meine „Kleinen Beiträge z. Gesch. der Staufer“ im R. Arch. d. Ges. f. d. b. G. XXV, 699): Datum Wormacie 2. Non. Aprilis ind. 5 a. d. i. 1157 rgnate d. Fr. R. i. a., a. r. e. 6, i. v. 2. Actum in Christo feliciter amen. — Retognozzent Rainalb. — Nos fidelitatem ac devotionem Cremonensium omni tempore invariabilem circa nos et imperium cognoscentes equum duximus, ut sicut nullum malum in Romanum imperium impune committitur, ita nullum bonum, nullum servitium inremuneratum relinquatur. Quia etenim ipsi dilatande glorie imperii tam devotissimo affectu quam infatigabili studio cotidie invigilant, merito nos ad exaltationem et omnimodam utilitatem eorum promovendam clementie nostre operam inclinamus et eorum precibus benigne exauditis tante provisionis nostre gratia civitatem Cremonam totumque episcopatum adiacentem premunire et in posterum tueri desideramus, ut precisiis omnium adversitatum periculis fideles imperii de cetero in tuto valeant permanere. Statuimus itaque . . . ne ullo umquam tempore civitas aliqua vel persona Italica inter duo flumina Adduam videlicet et Ollium novum castrum levare vel edificare audeat ad lesionem civitatis vel episcopatus Cremonensis, salva per omnia imperiali iustitia . . . Damus quoque Cremonensibus potestatem defendendi, ne nove munitiones inter predicta flumina, sicut supra memoratum est, ad damnum vel lesionem suam aliquando erigantur. Zeugen sind hier außer den bereits Genannten (zu Opiyo Bucasol cf. Gesta di Federico, B. 1401 und Anm. dazu) noch Hermann von Verden, Friedrich von Schwaben, Hartward von Grumbach. Nach Erben, Das Privilegium usw., S. 27, ist am Diktat der Diktator des Privil. min. beteiligt gewesen.

<sup>42)</sup> St. 3767 (jetzt auch M.G. Constit. I, 226, und Mon. Boica XLV, 20 aus der Würzburger Ausfertigung; s. auch Böhmer-Sau, Cod. diplom. Moenofrancofurtensis I, 13, N. 28, und Below-Kentgen, Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungs-geschichte I, 50): Dat. Wormacie VIII. Idus Aprilis ind. 5 a. d. i. 1157 rgnate d. Frid. R. i. invictissimo, a. r. e. 5, i. v. 2. Actum in Christo feliciter. Amen. — Retognozzent Rainalb. — Nach der früheren Urteilsfällung (s. oben S. 401, Anm. 384) fährt die Urkunde fort: Ad tollendam itaque omnis inconsueti thelonei occasionem seu nefande exactionis insolentiam imperiali auctoritate precipimus, ut mercatores per Mogum ascendentes seu per ripam fluminis, que via regia esse dinoscitur, funes trahentes nullus umquam occasione thelonei aut aliter quomodolibet inquietare presumat. E. Weßel, Das Zollrecht der deutschen Könige usw., S. 27 ff., findet in diesem Passus einen Widerspruch zu der (wie er fälschlich es ausdrückt in der „Arenca“ enthaltenen) Entscheidung vom 25. Dezember 1155. Denn hier sei ja nur von der Bergfahrt die Rede, und er meint, die neuen widerrechtlichen Zollerhebungen und Bebrückungen hätten eben

Jedenfalls ist die Urkunde, wie immer sie auszulegen ist, ein gewichtiges Zeugnis einerseits für die Bedeutung und Macht des Königs als obersten Zollherrn im Reiche, von dem jedes Zollprivileg und jede Beschränkung des Zolles auszugehen hat<sup>44)</sup>, und andererseits für die ausgesprochen verkehrsfreundliche Tendenz Friedrichs, diese seine Oberhoheit im Zollwesen zum Schutze des Handels zu betätigen.

Handelsfreiheit erhielten damals von Friedrich auch noch die Juden von Worms neben anderen Vergünstigungen in einem Privileg vom 6. April zugesichert, welches die Bestätigung der nämlichen schon von Heinrich IV. im Jahre 1090 erteilten Rechte enthielt und ihnen dazu einige neue verlieh. Als wesentlichste Neuerung wurde dabei von Friedrich festgesetzt, daß nur derjenige eine Gerichtsbarkeit bei ihnen solle ausüben dürfen, den der Kaiser nach ihrer Wahl zu ihrem Oberhaupt bestimmt habe, da die Juden zur Kammer des Herrschers gehörten; nur dem König und diesem Vorsteher sollten sie unterworfen sein. Ferner wurde den Juden

nur bei der Bergfahrt stattgefunden (wo sie wegen der natürlichen Schwierigkeiten der Fahrt gewissermaßen leichter erzwungen werden konnten). Gegen diese Auffassung wendet sich aber m. E. mit Recht Scholz, Beiträge z. Gesch. der Hoheitsrechte usw., S. 95, Anm. 3, der in dem Schlusssatz unserer Bestätigungsurkunde nur eine Ergänzung zu der früheren Entscheidung findet. Es ist nach meiner Ansicht auch nicht richtig, wenn Wepel a. a. O., S. 90, Anm. 1, die „wirkliche Urkunde“ erst mit den Worten des oben mitgetheilten Passus: „Ad tollendam“ beginnen läßt. Hier beginnt die bei der Zeugenreihe ausdrücklich so bezeichnete „confirmatio“. Die „sententia“ (die eigentliche Entscheidung vom 25. Dezember 1155) aber beginnt mit den Worten „Ad quam dumtaxat curiam“ (s. oben S. 401, Anm. 384). Wenn Wepels obige Auffassung richtig wäre, müßte doch an dieser Stelle und in der vorhergehenden Expositio und Dispositio auch eine Andeutung sich finden, daß es sich um die Bergfahrt handle, wobei man aber wohl nicht gesagt hätte, „a Badenberc usque Maguntiam“, sondern umgekehrt. Und wenn der Zoll an den drei genannten Stätten belassen wird, handelt es sich doch gewiß auch um die Talfahrt. Da aber die neuen Zollbedrückungen und Zollbelastigungen auch bei der Bergfahrt und bei Benutzung des Reinfahres stattfanden und vielleicht erst in der Zwischenzeit zwischen der „sententia“ und der (vielleicht absichtlich der Probe halber verzögerten) „confirmatio“ dem Kaiser bekannt geworden waren, holte Friedrich m. E. jetzt das Versäumte nach und ergänzte die frühere Entscheidung durch diesen Passus „ad tollendam omnis inconveneri thelonei occasionem etc.“ — wobei man allerdings bei den Worten „precipimus ut mercatores etc.“ ein „quoque“ vermißt. Jedenfalls ist so m. E. auch diese Urkunde wieder ein Beweis dafür, wie ungenau selbst solche wichtige Verordnungen formuliert wurden, auf wie schlechter Grundlage demnach die ganze Verwaltung im Reiche ruhte! — Als „testes confirmationis“ im Gegensatz zu den „testes sententie“ (s. oben S. 394, Anm. 372) werden hier außer den oben erwähnten noch genannt: Eberhard von Bamberg, Albert von Trient, Gebhard von Würzburg, Markward von Fulda, Landgraf Ludwig und Gottfried von Spanheim. S. hierzu auch Ficker, Beiträge usw., I, 133, § 88, u. 242, § 137, auch wegen des Pfalzgrafen Hermann bei Rhein, dessen fälschliche Nennung nur auf einem Irrtum des Schreibers beruhen kann.

<sup>44)</sup> Wepel a. a. O., S. 90; Scholz a. a. O., S. 96; Hummel, Die Mainzölle von Wertheim bis Mainz bis zum Ausgang des 15. Jahrh., mit besond. Berücksichtigung der Zollverhältnisse von Frankfurt a. M. in der Westdeutschen Zeitschrift f. Gesch. u. Kunst XI, 109 ff.

erlaubt, bei wichtigeren Streitigkeiten sich an den König zu wenden<sup>45</sup>).

<sup>45</sup>) Die bei Stumpf nicht verzeichnete Urkunde, zuerst veröffentlicht von Höniger in der Ztschr. f. Gesch. der Juden in Deutschland I, 137 ff.; jetzt auch in den M.G. Const. I, 226 ff., und hieraus bei Below-Keutgen a. a. O., I, S. 457. Dat. Wormacie VIII. Idus Aprilis regno d. Fr. R. i. invictissimo ind. 5 a. d. i. 1157, a. r. e. 5, i. v. 2. Actum in Christo feliciter amen. — Refugnoszent Rainald. — Zeugen außer den oben genannten hier noch Hermann von Verden, Friedrich von Schwaben, Ulrich von Herrlingen. — Das Original Heinrichs IV. ist nicht erhalten; doch dürfte nach Stobbe, Die Judenprivilegien Heinrichs IV. für Speier und für Worms in der Ztschr. f. Gesch. der Juden in Deutschland I, 213, unsere Bestätigung Friedrichs den Originaltext im Wesentlichen unverbändert überliefert haben, wie ich glaube, freilich mit der einen Ausnahme hinsichtlich der Unterstellung der Juden unter die Gewalt und Gerichtsbarkeit des Kaisers (s. unten). Schwierig ist die Frage nach dem Verhältnis zwischen diesem Wormser und einem ähnlichen Speierer Judenprivileg Heinrichs IV. und beider hintwiederum zu deren karolingischer Vorlage aus der Zeit Ludwigs des Frommen, worüber Meyer von Konau, Heinrich IV., Bd. IV, S. 27 f. Anm., die betreffende Literatur zusammengestellt hat. Neuerdings hat auch Erben, Das Privilegium usw., S. 54 ff., über das Wormser und Speierer Privileg gehandelt und die Meinung ausgesprochen, daß das erstere an einigen Stellen (besonders in Absatz 1 am Schlusse und in Absatz 14) von einem außerhalb der Kanzlei stehenden Fälscher interpoliert sei, daß hier „unbefugte Einschaltungen im Sinne einer direkten Unterstellung der Juden unter kaiserlichen Schutz stattgefunden haben“. Dieser Ansicht ist schon Wehrlau im Neuen Archiv der Ges. f. d. G. XXVIII, 552, entgegengetreten und, wie ich glaube, mit Recht. Ich halte mit Erben die Schlüsselwörter in Absatz 1 (der wohl an Stelle des Schlusses von St. 2902 steht): *Quia ergo volumus ut de omni iusticia ad nos tantum habeant respicere, ex nostre regie dignitatis auctoritate precipimus, ut nec episcopus nec camerarius nec comes nec scultetus nec quisquam penitus, nisi quem ipsi de se elegerint, de aliqua re vel iusticie alicuius exactione cum eis vel adversus eos tractare presumat, nisi tantum ille quem ex eleccione ipsorum, ut prefatum sumus, ipse imperator eis prefecerit, presertim cum ad cameram nostram attineant (prou) nobis complacuerit von nisi tantum — complacuerit allerdings auch für einen Zusatz aus der Zeit Friedrichs I., aber für einen aus der Kanzlei herrührenden, da er ganz der Tendenz Friedrichs entspricht, der freien Wahl eines Oberhauptes der Juden erst durch die Bestätigung des Kaisers Kraft und Gültigkeit zu verleihen. Ähnlich dürfte es sich mit der Hinzufügung des Wortes *imperatoris* am Schlusse von Absatz 12 und mit dem Absatz 14 verhalten. — Die Stelle über die Verkehrs- und Abgabefreiheit steht im Absatz 4 und ist hier insofern gegenüber St. 2902 geändert, als es in letzterem (Abf. 3) heißt, die Juden sollten in der Stadt Erlaubnis haben *res suas iusto con-cambio mutare* — hier dagegen *cambire argentum*. — Ähnlich heißt es St. 2902 im Absatz 9 allgemein, daß die Juden, *christianos homines* sollten bingen dürfen — hier spezieller: *ancillas et nutrices Christianas tenere et Christianos ad opera facienda conducere*. — Eine weitere Ausführung hat hier auch Absatz 11 (der von der Sicherung der gerichtlichen Gebräuche handelt) in dem Passus *Et sicut — cogendus* erhalten. — In Absatz 12 (Befreiung vom Gottesurteile) heißt es hier neu: *nullus testibus nisi simul Iudeis et Christianis convinci possit*. Ebenso ist hier neu der Passus, daß, wenn die Juden in irgendeiner Sache an den König appellieren wollen, ihnen Frist bewilligt werden soll: *Pro quacumque re regiam appellaverint presenciam, inducie eis concedantur*. Ganz ähnlich wird in Absatz 14, der die eigene Gerichtsbarkeit der Juden behandelt, bestimmt, daß sie bei einer „großen Sache“ sich an den Kaiser wenden dürfen: *si de magna causa inculpati fuerint, inducias ad imperatorem habeant, si voluerint*. Neu*

Endlich ward hier in Worms in Gegenwart des Kaisers noch über einen Gütertausch zwischen dem Nonnenkloster des hl. Stephan in Straßburg und den Domkanonikern zu Worms verhandelt, zu welchem der Bischof Konrad von Worms seine Zustimmung gab<sup>46)</sup>.

Hierauf trat Friedrich seine Reise nach dem Niederrhein an. Am 15. April befand er sich in Köln und bestätigte hier die Gründung des Augustinerchorherrenstiftes Peternach (unterhalb Boppard)<sup>47)</sup>. Er nahm dasselbe in seinen Schutz, sicherte ihm für die Zukunft die freie Abtwahl zu und verlieh Konrad von Boppard die erbliche Vogtei daselbst. — Am 21. April hatte er, wie wir wissen, in Nimwegen eintreffen wollen<sup>48)</sup>. Allein am 6. Mai finden wir ihn in Aachen, wohin er von Köln aus einen Abstecher machte — vielleicht zum Besuche seiner Gemahlin, für welche er bei Wibald von Korvei einen Siegelstempel bestellt hatte. In der That war Wibald damals in Aachen zugegen. Denn auf seine Fürsprache hin verwandte sich Friedrich angelegentlich für den aus Aquitanien angekommenen Abt Gerald von St. Peter in Solesmes bei dessen Gebieter, dem König Heinrich II. von England.

scheint endlich in Absatz 18 der Anfang, welcher eine an das Ärar des Königs zu zahlende Buße von zwölf Pfund Gold für jeden festsetzt, der einem Juden nach dem Tode über ihn tötet. Vgl. Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden im fränkischen Reich bis zum Jahre 1213 (1903), S. 74, Nr. 171 (f. S. 123, Nr. 280).

<sup>46)</sup> St. 3767\* und 4534 erwähnt in einer Bestätigungsurkunde des Bischofs Burchard von Straßburg bei Würdtwein, Nova subsidia VII, 193: *Presente domino meo Friderico victoriosissimo Romanorum imperatore et venerabili fratre Cunrado, Wormatiense episcopo, id ipsum approbante.*

<sup>47)</sup> St. 3768: *Datum Colonie XVII kal. Maii ind. 5 a. d. i. 1157 regnte d. Frid. R. i. invictissimo, a. r. e. 5, i. v. 2. Actum in Christo feliciter amen. — Refugnoscent Rainald. — Nach Erben, Das Privilegium usw., S. 27, war auch hier der Diktator des Privil. minus am Diktat beteiligt. Nos . . . locum quendam in allodio regni situm qui Phedernache dicitur, ubi latronum aliquando conventus erat, nunc autem devote mulieres et fratres tam clerici quam laici congregantur ad serviendum Deo viventi ab omni seculari functione segregamus et divinis omni tempore deputamus obsequiis . . . tam ipsum locum quam et fratres et sorores . . . nec non omnes possessiones . . . in tuicionem nostram suscipimus . . . Statuimus quoque ut fr. Henricus vir bone conversacionis eiusdem loci semper procurator et rector existat, quoadusque vixerit et locum illum in regula s. Augustini canonicè ordinarit. Post ipsum autem Gebehardus predicti loci regimen habeat. Post hos vero duos fratres et sorores eiusdem loci potestatem habeant eligendi sibi procuratorem idoneum de sua professione ubicumque vel quemcumque voluerit. Decernimus quoque, ut Conradus de Bochbarten supradicti loci advocatiam eiusque heredes post eum semper obtineant. W. Günther im Codex diplomat. Rheno-Mosellanus I, 360 (1822) bemerkt hierzu, daß eine Viertelstunde unterhalb Boppard ein Distrikt noch wirklich Pibernach genannt werde, von dem ein steiler Fußweg auf den Bopparder Berg zu einem Hof führe, der ehemals den Jesuiten, nun dem Schulkollegium zu Koblenz gehört. Der böse Ruf des Bopparder Berges als Höhle einer Räuberbande habe denselben auch nach siebenthalbhundert Jahren noch nicht verlassen.*

<sup>48)</sup> S. oben S. 522, Anm. 39.

Er ergriff dabei die Gelegenheit, die gegenseitige feste Freundschaft stark zu betonen<sup>49)</sup>.

Wibald hatte zugleich wiederum Klage über eine neuerdings erlittene Unbill vor dem Kaiser zu führen. Ein gewisser Folker hatte ihm und dem Kloster Korvei einen Ministerialen, namens Maurinus, streitig gemacht und denselben gefangen genommen. Friedrich übertrug dem Bischof Friedrich von Münster die Untersuchung des Falles — das erste Beispiel angeblich einer solchen Stellvertretung<sup>50)</sup> — und befahl dem Folker die einstweilige Freilassung des gefangen genommenen Ministerialen<sup>51)</sup>. Um die gleiche Zeit wurde ein anderer Widersacher der Korveier Kirche, Wittekind von Schwalenberg, zur Rechenschaft gezogen. Am 5. Mai saß Heinrich der Löwe zu Korvei über ihn zu Gericht — allerdings in Abwesenheit Wibalds. Dagegen waren der Bischof Bernhard von Paderborn und Wittekind's Bruder Folkwin anwesend und verwandten sich mit anderen Freunden für den Angeklagten. Das Urteil Heinrich's fiel denn auch ziemlich mild aus. Wittekind mußte allerdings Wibald sowohl als auch der Witwe und den Waisen des von ihm getöteten Grafen Dietrich Schadenersatz leisten, ferner

<sup>49)</sup> St. 3769: *Data Aquisgrani palatio 2 Nonas May indictionis 5 . . . Der hochtrabende Titel Friedrich's in diesem politisch nicht unwichtigen Schreiben lautet: F. Dei gratia Romanorum imperator augustus, magnus et pacificus, a Deo coronatus, dilectissimo fratri et intimo ac speciali suo H. illustri Anglorum regi, Normanorum atque Aquitanorum duci, fraternae caritatis et amicitiae indissolubilis firmissimam connexionem . . . Venientem ad nos a partibus Aquitaniae virum venerabilem Geraldum, abbatem Sollempniacensis monasterii, quem nobis attentissime commendavit nobis fidelissimus et carissimus Wibaldus abbas sacrorum monasteriorum imperii nostri Stabulus et Corbeiae, benigne suscepimus . . . in suis iustis petitionibus clementer exaudivimus. Inter quas illa precipua fuit ut, quoniam idem Sollempniacense cenobium in tuo principatusitu esse cognoscitur, pro sui commendatione et monasterii sibi commissi protectione imperiales apices ad tuam magnificentiam ei prestaremus; de nostra mutua et firmissima amicitia, quam fama predicante cognoverat, maxime confidens . . .*

<sup>50)</sup> Scholz, Beiträge zur Geschichte der Hoheitsrechte usw., S. 12. Als Grund der Übertragung darf man wohl Überhäufung des Kaisers mit anderen Angelegenheiten ansehen. — St. 3768<sup>b</sup> *Accepimus querelam dilecti . . . abbatis Corbeiensis ac ministerialium ipsius pro quodam viro nomine Maurino quem captivum tenet homo quidam liber nomine Folkerus de terra tua, quem Corbeiensis asserunt ministerialem esse ecclesiae suae . . . industriae tue iniungimus quatinus . . . diem utriusque parti prefigas et, auditis utriusque partis allegationibus et disquisitis diligenter veritate, si Corbeiensis per consanguineos illius probare potuerint, quia sit ministerialis ecclesiae Corbeiensis, liberum eum restituas, sin autem hoc probare non valuerint, prenominato viro eum remittas.*

<sup>51)</sup> St. 3768<sup>a</sup>, ähnlichen Inhaltes wie St. 3768<sup>b</sup>; es heißt da noch: *per consanguineos eiusdem hominis et per ministeriales Corbeiensis ecclesiae se probaturum iudiciario ordine promittit (sc. abbas Corb.) quod Corbeiensis ecclesiae ministerialis tam ipse quam frater eius sit; und zuletzt: Monasteriensi episcopo die, quam determinaverit tibi pro hoc negotio, te presentabis et, quicquid dictante iusticia iudicaverit, observabis.*



auf seine (von Heinrich dem Löwen ihm verliehenen) Lehen und insbesondere auf die Burg Dasenberg verzichten, außerdem versprechen, bis zum 25. Juli das diesrheinische Reich zu verlassen und nur mit Erlaubnis Heinrichs zurückzukehren<sup>52)</sup>.

Anfangs Juni traf der Kaiser dann in Nimwegen ein. Am 3. Juni erhielt hier auf Fürbitte Rainalds das Marienstift zu Antwerpen eine urkundliche Bestätigung seiner Privilegien in Gegenwart einer größeren Anzahl von Fürsten jener Landesteile, wie des Bischofs Gottfried von Utrecht, des Propstes Albert von Aachen, der Grafen Heinrich von Gelbern, Dietrich von Cleve, Dietrich von Flandern und dessen Sohnes Florentius<sup>53)</sup>.

Auf der Rückkehr aus jenen Gegenden nahm Friedrich vorübergehend auch Aufenthalt in Osnabrück (zwischen 8. und 13. Juni),

<sup>52)</sup> S. oben S. 481. Darüber berichtet Heinrich der Löwe an Kaiser Friedrich (Wibaldi Ep. 462 bei Jaffé, Bibl. I, 595): *Serenitati vestre significo, quod Widikino de Sualenberch forefacta sua remisimus sub hac penitentia, consilio et petitione domni Patherburnensis episcopi et fratris sui Folwini nec non aliorum amicorum suorum, in placito, quod Corbeiae in rogationibus habui: Omnem Teutonicam terram, quam nobis Renus dividit, foriuravit; ad festum s. Iacobi transiturus, nec unquam nisi mea vocatione reversurus; prius autem domno abbati Corbeiensi nec non viduae et pupillis Theoderici comitis, quem occidit, secundum consilium et preceptum meum satisfaciet et placabit. Castrum meum Dasenberch, remota omni conditione vel verbo gratiae, recepi; sicque is, qui prius beneficia sua beneficali iure a me perdidit, hoc quoque dimisit.* S. dazu das Schreiben Heinrichs des Löwen an Wibald (Wibaldi Ep. 466 bei Jaffé, Bibl. I, 599) vom August ds. J.: *Quod domnus Widikinus coram nobis promisit et non persolvit, post reditum nostram ab expeditione (nach Polen) etsi non gratis, tamen in beneplacito vestro et nostro persolvat.*

<sup>53)</sup> St. 3770: *Datum in Noviomagensi palatio III Nonas Iunii a. d. i. 1157 ind. 5 regnte Frid. R. i., a. r. e. 6, i. v. 2. Actum in Christo feliciter amen. — Retognozent Rainalb. — Rainerus, eccl. s. Mariae, matris domini, in Antverpia praepositus, praesentiam maiestatis nostrae adiit, porrigens nobis privilegia proavi nostri Henrici Romanorum imperatoris quarti (St. 3161 vom 21. November 1119) et imperatoris Lotharii tertii (St. 3302 vom 1. Januar 1135 f. Bernharbi, Lothar III., S. 558) et multum supplicans maiestati nostrae per cancellarium nostrum Rainaldum, quantum ea nostris oraculis confirmare vellemus. Nos itaque, ob interventum dilecti cancellarii nostri, praefati praepositi preces clementer admisimus et non solum sanctiones proavi nostri imperatoris Lotharii nostra auctoritate confirmavimus, verum etiam praedictam ecclesiam S. Mariae Genitricis Dei in Antverpia, cum omnibus possessionibus suis . . . sub nostram tuitionem suscepimus. Per omnia vero antecessorum nostrorum pietatis vestigia prosequentes, omnem decimam quam proavus noster supradictae ecclesiae . . . contulit et evidentibus terminis designavit, a termino Santflieten usque ad terminum Olmeremuthen, quam postmodum Lotharius imperator privilegio suo eidem ecclesiae confirmavit, nos imperialis nostra auctoritate supradictae ecclesiae damus et confirmamus. Et sicut ipsi distinxerunt, ita nos distinguimus, ut vide licet praepositus eiusdem decimae quartam partem habeat et reliquas fratres in usus suos accipiant. Außer den oben Genannten werden noch als Zeugen aufgeführt: Gottfried von Ruik und sein Bruder Hermann, Goswin von Heinsberg, Ulrich von Hurlunghen, Walthar von Stapela und Harperr von Randerath.*

wo ihm Propst und Klerus Vorstellungen machten wegen des seit geraumer Zeit bereits währenden Streites mit Wibald von Korvei über die Zehnten im Bistum; sie ersuchten ihn, denselben endlich zur Erledigung zu bringen<sup>54</sup>). Wie erinnerlich, war Erzbischof Wichmann von Habrian mit der Schlichtung des Zehntenstreites beauftragt worden<sup>55</sup>); dieser hatte Wibald sowie den Bischof Philipp von Osnabrück, auf den 13. Januar 1157 nach Merseburg vorgeladen. Der letztere machte freilich sogleich Schwierigkeiten und erklärte, lieber sein Bistum als die Zehnten aufgeben zu wollen, überhaupt erst die Meinung seines Stiftes hören zu müssen, ehe er sich stelle. Schließlich erkrankte er, nachdem er sich doch zu der Reise entschlossen hatte, unterwegs in Minden bei seinem Freunde, dem dortigen Bischof Werner. Mit diesem setzte er dann trotz seiner zunehmenden Schwäche die Reise bis Hildesheim fort, kehrte aber hierauf nach Osnabrück zurück und kam nicht zu dem festgesetzten Termine nach Merseburg. Statt seiner erschienen zwei seiner Kanoniker, der Dompropst Dietrich und der Dombekant Diethard, welche das Ausbleiben des Bischofs mit dessen Erkrankung entschuldigten. Obgleich auch die Bischöfe Bruno von Hildesheim und Gerung von Meissen brieflich für ihren Osnabrücker Amtsbruder eintraten, wollte doch Wibald von derlei Entschuldigungen nichts wissen und entgegnete, Philipp hätte ja wohl, statt nach Hause zurückzukehren, die Weiterreise fortsetzen können. Schließlich legte er, wider alles Erwarten, Appellation in der ganzen Angelegenheit an den Papst ein, vor welchem Bischof Philipp, der Dompropst und der Dombekant sich am 18. November über ihr Verhalten verantworten sollten<sup>56</sup>).

Das nächste Reiseziel des Kaisers war Goslar. Am 23. Juli erhielt hier Heinrich, Abt des Cisterzienserklsters Walkenried, für sich und seine Mönche das Privileg, daß sie mit Ministerialen und Lehensleuten des Reiches in Bezug auf Reichsgüter Tauschgeschäfte eingehen könnten — jedoch nur bis zum Betrage von drei Hufen, und unter Wahrung der Vorteile des Reiches<sup>57</sup>).

<sup>54</sup>) S. das spätere Schreiben Friedrichs an die Osnabrücker (St. 3774 b in Wibaldi Ep. 464; Jaffé, Bibl. I, 597; Philippi, Osnabrücker Urkundenbuch I, 243, Nr. 304): Memor supplicationis vestrae — quam unanimiter in conspectu nostro cum essemus apud vos, profundistis: ut querelam dilecti et familiaris nostri Wibaldi Corbeiensis abbatis ac fratrum ipsius, quam habent pro decimis in episcopatu Osnabrugensi, sedare et componere temptaremus . . . Das Datum des (von Stumpf übergangenen) Aufenthaltes ergibt sich aus St. 3770 und 3771. Fechner, Leben Wichmanns (Forschungen zur deutschen Geschichte V, 436, Anm. 5) verlegt m. E. irrig den Aufenthalt in den Mai 1156; f. Philippi a. a. O., S. 243, Nr. 303.

<sup>55</sup>) S. oben S. 482.

<sup>56</sup>) Wibaldi Ep. 447, 450, 451, 452, 453, 455 (Jaffé, Bibl. I, 579 ff.; Philippi a. a. O., S. 359, 239 ff.); f. Fechner a. a. O., S. 438, und die oben S. 359, Anm. 258, bezeichnete Literatur.

<sup>57</sup>) St. 3771, jetzt auch Bode, Urkundenbuch der Stadt Goslar (in den Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bb. 29) I, 273, Nr. 239; f. Berth. Schmidt,

Am 25. Juni bestätigte Friedrich hier ferner die Rechte und Besitzungen des Stiftes Riechenberg bei Goslar<sup>58</sup>). In seiner Umgebung befanden sich Wichmann von Magdeburg, Bruno von Hilbesheim, Hermann von Berden, Propst Albert von Aachen, Heinrich der Löwe, Markgraf Albrecht, Graf Rudolf von Wöltingerode, Rudolf von Dassel (des Kanzlers Rainald Bruder), Friedrich von Weichlingen, Markward von Grumbach, Heinrich von Weida, Eubold von Curlach und einige andere, wie auch der Truchseß Walther, der Mundschent Hildebrand und der Kämmerer Hartmann<sup>59</sup>).

Unter den Zeugen dieser beiden Urkunden sind Wichmann von Magdeburg und Markgraf Albrecht der Bär besonders hervor-

Urkundenbuch der Bgte von Weida usw. in den Thüring. Geschichtsquellen V, 1, S. 5, Nr. 13). Datum Goslariae VIII. kal. Iulii a. d. i. 1157, a. r. e. 6, i. v. 3. Actum in Christo feliciter amen. — Concedimus praedicto abbati (Heinrico de Walkenriede) et fratribus hanc gratiae iuris praerogativam, ut ab hoc tempore in antea liberam habeant potestatem faciendi concambium cum ministerialibus et hominibus regni de bonis, quae proprie ad regnum pertinere noscuntur, ita videlicet, ut cum unoquoque ministeriale vel homine regni de iure possint vel debeant usque ad tres mansos cambire, ita tamen ut melius et commodius concambium regno restituatur (s. Scholz, Beiträge usw., S. 57). Liceat quoque praedictis fratribus ubicunque vel quodocunque oportunitas obtulerit, infra hunc numerum, trium videlicet mansorum, cambire cum quolibet ministeriali vel homine regni. Hunc autem numerum cambiando cum unoquoque homine regni non excedant nisi ex imperiali concessione. Auch hier war bei dem Diktat nach Erben, Das Privilegium usw., S. 27, der Diktator des Privil. min. beteiligt.

<sup>58</sup>) St. 3772; jetzt auch Bode, Urdbch., a. a. O., S. 273, Nr. 240 (s. ebd., S. 209, Nr. 177, u. S. 254, Nr. 225): Data VII kal. Iulii a. d. i. 1157 ind. 5, a. autem r. d. Frid. 6, i. 3. Actum Goslare in Dei nomine feliciter amen. Die Bedenken Fickers, Beiträge zur Urkundenlehre, II, 350, § 409, gegen diese Datierung, daß Friedrich am angegebenen Datum nicht mehr in Goslar habe weilen können, weil er am 1. Juli in Bamberg war (s. unten S. 536), so daß nur die Handlung mit Actum auf Goslar zu verlegen sei, vermag ich keineswegs zu teilen. In der fraglichen Zeit konnte Friedrich wohl von Goslar nach Bamberg kommen. Ubrigens ist die Urkunde von Empfängerhand im Kloster Riechenberg geschrieben (s. Arndt-Langl, Schrifttafeln zur Erlernung der lateinischen Paläographie, 3. Heft, S. 44, zu Tafel 84, wo ein Teil davon abgebildet, und O. v. Heinemann, Beiträge zur Diplomatik der älteren Bischöfe von Hilbesheim, S. 27). — Kelognoszent Rainald, der zugleich Interuent. — Ex petitione Rainaldi cancellarii et Hildinshheimensis ecclesie prepositi, karissimi nostri, nec non et Liudolfi Richenbergensis prepositi et eiusdem ecclesie fidelium supplicatione ipsam ecclesiam, videlicet Richenbergensem . . . specialiter tuendam et manutenendam suscepimus et ei quecumque . . . possedit vel in posterum rationabiliter acquisierit in fundis . . . confirmamus. Possidet autem . . . ecclesia praedia in hiis locis . . .

<sup>59</sup>) Die meisten dieser Genannten sind Zeugen in St. 3771 und 3772; nur in St. 3771: Albert von Aachen, Friedrich von Weichlingen, Eubold von Curlach, Hermann von Nordhausen, 'villicus', Jakob von Gdrzbach, Werner von Salzhaf; nur in St. 3772: Wichmann von Magdeburg, Rudolf von Wöltingerode. Zu Rudolf von Dassel s. oben S. 423, zu Heinrich von Weida s. Berth. Schmidt, Urdbch. der Bgte von Weida usw. in den Thüring. Geschichtsquellen, Vb. V, 1, S. 6.

zuheben. Waren sie doch nach allgemeiner Annahme eben erst von einem glänzend durchgeführten Unternehmen heimgekehrt, welches für die ganze deutsche Geschichte eine damals noch ungeahnte Bedeutung erlangen sollte!

Im Jahre 1150 hatte Markgraf Albrecht nach dem Tode des Slavenfürsten Pribislaw = Heinrich durch dessen letztwillige Verfügung Brandenburg als Erbe erhalten und sich seitdem nach Kräften bemüht, den Besitz desselben durch treffliche administrative und wirtschaftliche Maßregeln sich zu sichern<sup>60</sup>). Aber die Wenden wollten von deutscher Herrschaft nichts wissen und suchten immer wieder das verhaßte Joch abzuschütteln — doch ohne größeren Erfolg. Schlimmer und bedenklicher wurde es, als — entweder im gleichen Jahre 1157 oder schon früher — ein Oheim des verstorbenen Fürsten Heinrich, namens Jacze oder Jaczo oder Jago, sich an die Spitze der Wenden stellte. Als Verwandter des Pribislaw = Heinrich mochte er bei dessen Kinderlosigkeit sich Hoffnung auf das Land gemacht und es daher besonders schmerzlich empfunden haben, daß ihm das Erbe entgangen war. Er war nach dem benachbarten Polen gegangen, dessen Fürsten mit dem deutschen Kaiser in sehr gespannten Beziehungen lebten, und erlangte von diesen mit leichter Mühe militärische Unterstützung zur Ausführung seiner Pläne. Wohl erkennend, daß das wichtigste der Besitz der Hauptstadt Brandenburg sei, richtete er sein Augenmerk auf die Wiedergewinnung derselben. Mit einem zahlreichen Heere zog er plötzlich in Abwesenheit Albrechts vor die Feste Brandenburg. Es gelang ihm, hier verräterische Beziehungen anzuknüpfen und durch Bestechung sich dann leicht der Feste zu bemächtigen<sup>61</sup>).

<sup>60</sup>) S. Bernhardt, Konrad III, S. 836.

<sup>61</sup>) Über diesen Jacze gibt es eine eigene (weder von Giesebrecht noch von Heinemann, Albrecht der Bär genannte) Monographie von M. F. Kabe: „Jaczo von Copnic, Eroberer der Feste Brandenburg, kein Slavenhäuptling in der Mark Brandenburg, sondern ein polnischer Heerführer“ (Berlin 1856), in welcher die verschiedenen weit auseinander gehenden Ansichten über die Persönlichkeit dieses Mannes und seine Stellung, wie über die Veranlassung zu seinem Unternehmen gegen Brandenburg und dessen Zeitpunkt zusammengestellt sind. Nach Kades (zum Teil bereits auf dem Titel kundgegeben) Ansicht war Jaczo ein polnischer Heerführer, Graf von Niechow und Kapellan von Copanic (Kopnicz in Polen, nicht Köpenick, wie aus Bractaten mit der Legende Jacz de Copnic gefolgert wurde) und „seit 1148 der Schwiegerohn des Grafen Peter, des Dänen von Strzahn“. Die Wegnahme der Feste Brandenburg aber setzt Kabe in das Jahr 1157 und betrachtet dieselbe als offensiven Vorstoß von Seite der Polen in dem Kriege mit Kaiser Friedrich. — Auch Heinemann, Albrecht der Bär, S. 387, welcher Jacze für einen wendischen Fürsten und Köpenick für dessen Residenz hält, verlegt dessen Vorstoß gegen Brandenburg erst in das Jahr 1157 aus „inneren“ (?) Gründen, mit denen sich Giesebrecht, R. Z., VI, 352, nicht einverstanden erklärt. In der Lat. heißt es in der (früher unbekanntem) Hauptquelle über diese Episode, nämlich in dem Tractatus de captione urbis Brandenburg, des Henricus de Antwerpe (M.G. SS. XXV, 483) (nach dem Tode des Pribislaw): Ubi huiusmodi fama . . . in auribus Iaxzonis in Polonia tunc principantis, avunculi supradicti nobilis seputi, perccepit,

Damit war die ganze Herrschaft Albrechts auf das bedenklichste bedroht: der Versuch, das Verlorene wieder zu gewinnen, mußte natürlich gewagt werden. Albrecht sammelte ein statiliches Heer, wobei er die Unterstützung nicht bloß seiner Vasallen und sächsischen Nachbarn, sondern besonders auch des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg fand, der sich auch selbst an dem Zuge beteiligte. Entweder zog man sogleich gegen Brandenburg oder zuerst noch gegen das südwärts davon gelegene Jüterbogt, welches erobert und dem Erzbischof überlassen wurde, eine (durch die darauffolgende Besiedlung mit vlämischen Erbzinsbauern) für dessen Stift außerordentlich wertvolle Erwerbung<sup>62)</sup>. Brandenburg aber konnte nicht so rasch bezwungen werden. Es wurde von drei Seiten mit Belagerungswerk eingeschlossen und auf der vierten Seite, von der Havel aus, mittelst Rähnen angegriffen. Die Wenden verteidigten sich hartnäckig und brachten den Belagerern schwere Verluste bei; ein Neffe (Schwestersohn) des Markgrafen Albrecht, der junge Graf Werner von Veltheim, wurde bei einem der Angriffe mit vielen anderen getötet. Aber schließlich mußten die Belagerten doch die Nutzlosigkeit weiteren Widerstandes einsehen und sich ergeben. Am 11. Juni konnte Albrecht, begleitet von einem zahlreichen Gefolge, in die Stadt einziehen und auf einem erhöhten Platze, wohl dem Marienberge, sein siegreiches Banner aufpflanzen. Natürlich wurde nun eine entsprechend starke Besatzung in die

permaxime de morte nepotis sui doluit, et quia proxima linea consanguinitatis defuncto iunctus erat, perpetuo se de urbe exhereditatum considerans, miserabiliter ingemuit. Verum tempore brevi elapso inhabitantibus urbem pecunia corruptis, proditam ab eis nocturno silentio cum magno exercitu Polonorum, reseratis amicabiliter portis castris, intravit et homines marchionis, qui urbem tradiderant, in Poloniam ducens, simulatorie captivavit. Und in den Ann. Palidenses (M.G. SS. XVI, 90) (und anderen davon abgeleiteten Quellen, z. B. in den Ann. S. Aegidii Brunsvicensis SS. XXX, 15) heißt es ebenso Adelbertus marchio Brandenburg, diu a Sclavis occupatam (Winter, Erzb. Wichmann in den Forschungen zur deutschen Geschichte, XIII, 121, möchte dies freilich auf die Zeit bis 1150 beziehen). Es ist auch wohl eher anzunehmen, daß ein solcher Bestechungsversuch Jaczes in den ersten Zeiten der neuen Herrschaft des Markgrafen leichter gelingen konnte als später. Aber unerklärt bleibt dann wiederum, warum Albrecht so lange Zeit verstreichen ließ, bis er die Wierbergewinnung versuchte. Sieht man die Eroberung Jaczes früher, dann ist natürlich alles hinfällig, was man über deren Zugehörigkeit zum Volentrieg Friedrichs vorgebracht hat. Auch Lamprecht, Deutsche Geschichte, III, 346, meint, Jaczo sei der „Anes“ eines kleinpolnischen Vasallenstaates an der Spree mit der Hauptstadt Rügenia gewesen und habe durch seinen Angriff anscheinend eine Diversion zugunsten seines vom Kaiser angegriffenen polnischen Lehnsherrn versuchen wollen, die freilich völlig mißlang. — Aus der mitgeteilten Quelle ist auch ersichtlich, daß Jacze wirklich der Oheim des Pribislaw gewesen sein dürfte, da dieser ja auch als dessen „nepos“ bezeichnet wird.

<sup>62)</sup> S. f. Winter, Erzbischof Wichmann von Magdeburg in den Forschungen zur deutschen Geschichte, XIII, 121, wo auch eine genauere geographische Umschreibung des von Wichmann errungenen Besitzes gegeben ist; ferner E. O. Schulze, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe (Preischriften der Jablonowskischen Gesellsch., Hist.-nationaldon. Sektion, Nr. 20), S. 303.

Burg gelegt, die wendische Bevölkerung vertrieben, das Christentum neu befestigt<sup>63</sup>). Seit dieser Zeit ist Brandenburg deutsch geblieben, ein Boll- und Vorwerk des Germanen- und Christentums im Mittelalter, die Wiege Preußens und die des neuen deutschen Reiches in der späteren Zeit! — Ähnlich geschah es, wenn nicht schon zu Beginn des Feldzuges, dann jetzt in Jüterbogk. „Die Nordmark aber reichte seitdem jenseits der Elbe bis zur Havel und Nuthe: diese Linie ward durch eine Reihe von Burgen befestigt und ist auf zwei Generationen hin die Grenze des brandenburgischen Staates gegen die Slaven geblieben“<sup>64</sup>).

<sup>63</sup>) Hauptquelle auch hierfür ist Heinrici de Antwerpe tractatus etc. (l. c. 488): (Nach captivavit in Ann. 58): Quo audito, marchio Adelbertus, a iuventute sua in bello strenue exercitatus, quid facto opus esset, extemplo consideravit, et expeditionem edicens, ope et industria domini Wichmanni in Magdeburg tunc metropolitani et aliorum principum ac nobilium copiosum exercitum congregavit et die conducto, fortium pugnatorum vallatus auxilio, ad urbem Brandenburg sibi a Iackzone supplantatam quantotius properavit, ac tribus in locis circa eam exercitum dividens, longo tempore propter munitionem loci eam obsedit. Sed post hinc inde sanguinis effusionem, cum hii qui in urbe erant cernerent se nimis angustiatos nec posse evadere manus adversantium, conditione firmata, dextris sibi datis, marchioni coacti reddiderunt. Anno igitur dominice incarnationis 1157, 3. Idus Iunii predictus marchio divina favente clementia urbem Brandenburg victoriosissime recepit, ac cum multo comitatu letus introiens, erecto in eminentiori loco triumphali vexillo, Deo laudes, qui sibi victoriam de hostibus contulerat, merito persolvit. Cf. Ann. Palidenses (M.G. SS. XVI, 90): Anno Domini 1157. Adelbertus marchio Brandenburg, diu a Sclavis occupatam, maximo comprovincialium periculo Wichmanno Magdaburgensi presule cooperante recepit; ubi consobrinum ipsius, iuniorem Wernerum de Veltheim, atrox gentilium phalanx cum aliis quam plurimis interemit; Ann. Magdeburgenses (SS. XVI, 191): 1157. Brandeburch obsidetur et capitur; Chr. Montis Sereni (SS. XXIII, 151): 1157. Brandenburg a Wichmanno archiepiscopo et Saxonibus obsidetur et capitur, ubi occisus est Wernherus comes junior de Veltheim; Sigeberti Auctarium Affligemense (SS. VI, 403): 1157 Brandeburch castellum in terra Sclavorum trans Albim, per quod pagani christianos graviter affligebant, Albertus marchio comes in Saxonia obsedit, cepit, positisque in eo militibus Sclavos humiliavit, ac per hoc christianos fines multum dilatavit; Gesta archiep. Magdeburgensium Cont. 1\* B. 4 in marg et B. 4\* (SS. XIV, 416): Anno Domini 1156 (!) hic Wichmannus cum aliis principibus cepit Brandenburg; Sächs. Weltchr. (M.G. D. Chr. II, 228): Rec. AB c. 323. Bi des keiseres Vrederikes tiden wan de marchgreve Albrecht Brandeborch den Weneden af; dar wart geslagten vore greve Werner van Osterborch unde mit eme ludes vele in eneme schepe. — Über die Einnahme von Jüterbogk hat Subw. Giesebrecht in den „Wendischen Geschichten“, III, 84, Anm. 3, die wenigen späteren Quellenbelege zusammengestellt, worunter eine Urkunde Wichmanns von 1174 der wichtigste ist. Es heißt in ihr: Verum cum ad hoc, divina gratia cooperante et ex nostro labore, deventum sit, ut in provincia Iuteroock, ubi ritus paganorum gerebatur, et unde Christianis frequens persecutio incubuit, nunc christiana vigeat religio . . . Fällt die Einnahme Jüterbogks erst nach der von Brandenburg (11. Juni), so wird der Zeitraum für die Rückkehr Albrechts und Wichmanns nach Deutschland zu Friedrich (23. Juni in Goslar, s. oben) noch mehr verkürzt!

<sup>64</sup>) Rumprecht, Deutsche Geschichte, III, 346; vgl. Krabbo, Albrecht der Bär in den Forschgn. z. brandenb. u. preuß. Gesch. XIX, 2, S. 65.

Ohne lange sich in den neu oder wieder erworbenen Gebieten aufzuhalten, müssen dann Albrecht und Wichmann nach Deutschland zurückgekehrt sein, um sich, wie erwähnt, am 23. Juni in Goslar bei Kaiser Friedrich einzufinden. Sie werden durch Erzählungen und Berichte nicht wenig dazu beigetragen haben, Friedrich in seinem Vorhaben zu bestärken, nach Polen einen Kriegszug zu unternehmen — noch vor dem geplanten italienischen.

Noch immer weilte auf deutschem Boden in Altenburg als ein Flüchtling der „erste polnische Großherzog“<sup>65)</sup> Wladislaw II., durch seine Gemahlin, die Rabenbergerin Agnes, der Oheim Kaiser Friedrichs. Durch seine falsche Politik gegenüber seinen Brüdern Boleslaw IV., Miecyslaw III. (Mieszko) und Heinrich um Land und Leute gekommen, hatte er das Verlorene inzwischen nicht zurückerlangt. König Konrad III. hatte im Jahre 1146 den Versuch gemacht, mit bewaffneter Macht seinem Schwager den Thron zurückzugewinnen, allein umsonst; er war gezwungen worden, mit den siegreichen Brüdern Wladislaws einen faulen Frieden zu schließen. Ofters hat Konrad dann noch die Restitution des Vertriebenen ins Auge gefaßt — so noch 1150 hierzu einen Hoftag nach Merseburg auf den 1. Mai angesetzt, der jedoch nicht zusammentrat<sup>66)</sup>. Allein schließlich mußte er auch diese Angelegenheit zur Erledigung seinem tatkräftigeren Nachfolger als Erbe hinterlassen.

Wir hören, daß Friedrich, aufgefordert auch von Wladislaws Schwager, dem gleichnamigen Herzog von Böhmen, in der That sich öfters für seinen Oheim verwendet und dessen Brüder aufgefordert hat, den vertriebenen Wladislaw (wohl wenigstens) einen Teil der Herrschaft zur Mitregierung zu überlassen. Die polnischen Großfürsten wollten davon ebensowenig etwas wissen, als sie sich bereit finden ließen, Friedrich den verlangten Huldigungszeid zu leisten. Das hat ihnen aber Friedrich offenbar sehr übel genommen, und als sie vollends sich weigerten, den üblichen Jahres tribut von 500 Mark zu entrichten, da erschien ihm ihr Maß voll<sup>67)</sup>. Ungestraft

<sup>65)</sup> So bezeichnet ihn Gerh. Krüger, Friedrich Barbarossa in seiner Beziehung zu Polen (Programm der höheren Bürgerschule zu Freiburg in Schlefien 1877). Zu dem Folgenden s. noch Bernharbi, Konrad III., S. 467 ff., und besonders Rahewin, G. Fr. III, 2.

<sup>66)</sup> Bernharbi, a. a. O., S. 888; über die Bemühungen Konrads für seinen Schwager sagt Rahewin, G. Fr., I. c.: Quo (sc. Wladislao) a fratribus per vim cum regalis sanguinis uxore proiecto et ad Conradum Romani imperii tunc principem profuga profecto et clementer recepto, missa ad prenomatos tyrannos crebra legatione, ut in pristinum statum fratrem recipere, rex spretus est, ducisque exilium usque ad obitum regis duravit.

<sup>67)</sup> Rahewin, I. c.: Divo autem principe Friderico rerum summam gubernante, pari modo mandatum eius floccipendere sibi impune arbitrantur. Cessit vero his secus ac rati sunt. Nam et altioris spiritus et acrioris ingenii principem multiplicatae iniuriae ulterius dissimulare facinus non sinebant. Accessit quidem ad haec, quod vel debitum fidelitatis sacramentum offerre vel solitum singulis annis tributum quingentarum marcarum publico erario inferre iam desueverant; talibus-

durfte ihm niemand an seinen, des Kaisers und des Reiches Rechten rütteln, niemand ihm das versagen, was ihm zur Ehrerbietung gegen seine Person erforderlich erschien. Wie sehr er von Anfang an gewillt war, das Ansehen des Reiches auch in diesen östlichen Gegenden Europas wieder zur Geltung zu bringen, beweist der Umstand, daß er ja gleich zu Beginn seiner Regierung einen Zug gegen Ungarn ins Auge gefaßt, von welchem ihn nur die Einsprache der Fürsten abgehalten hatte<sup>68</sup>). Warum er gerade jetzt den Augenblick für gekommen erachtete, gegen die Polenfürsten im Interesse seines Oheims vorzugehen, ist unklar. Vielleicht war es wirklich nur ein ungestümer Latenbrang und das Gefühl, nicht allzulange die Streitkräfte des Reiches unbenutzt einrostet lassen zu dürfen, was Friedrich veranlaßte, jetzt nach Polen zu ziehen, wie auch der Wunsch, seine Kräfte vor dem italienischen Feldzuge an einem nicht so gefährlich erachteten Feinde zu erproben<sup>69</sup>). Vielleicht ließen auch die Erfolge Abrechts und Wichmanns den Moment als günstig erscheinen.

Wie lange der Zug vorher angefangen wurde, ist nicht überliefert. Die näheren Verabredungen dürften zu Bamberg getroffen worden sein, wo wir den Kaiser seit 1. Juli<sup>70</sup>), umgeben von einer

que inditiis aperte se ab imperio descivisse et non clanculam, sed evidentem se rebellionem moliri, protestabantur. — In Vincentii Chron. Polonorum lib. III, c. 30 (M.G. SS. XXIX, 493) heißt es: . . . Wladislaus sui non immemor, cum sufficientem sese ulciscendi non haberet facultatem, regem Pragitarum utcumque sibi conciliat, cuius ope rufi (b. i. Friedrich) flammam draconis contra Boleslaum sollicitat, causam affinitatis pro se, cogentissimam sanguinis rationem pro uxore ac liberis apud imperatorie culmen maiestatis allegat, presertim cum in ipso sit asylum refugii, portus naufragantium, desolacionis solacium, unicum desperationis remedium, tocuis denique calamitatis subsidium. Proinde non tam allegacionibus persuasus quam importunis illius precibus illectus imperator Boleslaum crebris legatorum interpellacionibus fatigat, ut fratrem non regno, sed patrimonii consorcio restituat. Qui quanto pertinacius monitis parere detrectat, tanto acrius animositatem in se imperatoris exasperat. Quia nec impune contra stimulum calcitratur, nec secure contra torrentis impetum navigatur. Cf. Vincentii Pragensis Ann. (SS. XVII, 666): A. d. i. 1158 (!) imperator Frid. ducis Wladizlai exulis Polonie, et sororis suae quae ei matrimonio iuncta fuerat (Agnes, die Gemahlin Wladislaw's, war vielmehr Friedrich's Tante), misertus, eum ad restituendum in Poloniam parat exercitus, ad fratres eius Boleslaum et Meskam, qui eum expulerant, legatos mittit, precipiens ut ei ducatum reddant vel ei armis respondeant. Legati in precepto eius nichil proficiunt . . .

<sup>68</sup>) S. oben S. 101.

<sup>69</sup>) Rahewin, G. Fr. III, 1, sagt: Ordinato in Alemanniae partibus summa prudentia imperio, tota terra illa iam inusitatam et diu incognitam tranquillitatem agebat. Ea denique pax in Germania erat, ut mutati homines, terra alia, caelum ipsum mitius molliusque videretur. Imperator autem tanta quiete non ad ocium, non ad voluptatum illecebras abutebatur. Indignum siquidem ratus est, si exercitatum bellicis negotiis animus sine utilitatibus imperii per desidiam dissolvi pateretur.

<sup>70</sup>) Dies Datum erheißt aus St. 3773 (Text) und St. 3774<sup>b</sup> (Wibaldi Ep. 464; Jaffé, Bibl. I, 597): in curia quam apud Bavenberg in octava s. Iohannis baptistae celebravimus.



ungewöhnlich großen Anzahl von Fürsten finden. Unter ihnen sind außer dem neuen Herzog von Osterreich eben der vertriebene Wladislaw von Polen und dann der Böhmenherzog Wladislaw mit seinem Bruder Theobald und seinem vertrauten Ratgeber Bischof Daniel von Prag besonders bemerkenswert<sup>71)</sup>. Außerdem waren zugegen Abt Wibald<sup>72)</sup>, die Bischöfe Eberhard von Bamberg, Gebhard von Würzburg, Konrad von Eichstätt, Konrad von Passau und Heinrich von Regensburg, der junge Friedrich von Schwaben, Herzog Welf, Pfalzgraf Otto mit seinem Bruder Friedrich, Markgraf Engelbert von Istrien, Graf Berthold von Andechs, Konrad von Dachau (Herzog von Dalmatien), Gebhard von Sulzbach mit seinem Sohne Berengar, Ekbert von Bitten, Burggraf Heinrich von Regensburg, Rapoto von Abensberg, Markward von Grumbach mit seinem gleichnamigen Sohne, Bado von Zollingen, Abeltram von Cham<sup>73)</sup>.

Doch war es keineswegs der polnische Feldzug allein, der den Kaiser und die Fürsten hier beschäftigte.

Konrad von Passau, der Bruder Heinrich Jasomirgotts, hatte vor Jahren (1150) eingewilligt, auf das Gut Wertingen an der Schmutter bei Donaumörth zugunsten des Herzogs Welf zu verzichten, wofern er eine entsprechende Entschädigung erhalte<sup>74)</sup>. Aber vergebens hatte er bis dahin auf die Erfüllung der Zusage gewartet und viel Mühe und Schaden darum gehabt. Nun erhielt er hier in Bamberg auf seine Bitten nach dem Schiedsspruch der Fürsten (unter Zustimmung des nämlichen Welf) durch eine Urkunde vom 4. Juli das genannte Gut zurück — vielleicht weil Friedrich die Babenberger ganz versöhnen wollte<sup>75)</sup>.

<sup>71)</sup> Zeugen in St. 3773 und 3774 (Theobald nur in St. 3773); Wladislaw von Polen nur in St. 3774).

<sup>72)</sup> S. St. 3773<sup>a</sup>.

<sup>73)</sup> Zeugen in St. 3773 und 3774 und zwar Konrad von Dachau und die oben zuletzt genannten Rapoto usw. nur in St. 3773; Konrad von Passau, Welf, Engelbert von Istrien, Gebhard von Sulzbach mit Sohn nur in St. 3774.

<sup>74)</sup> S. Bernharbi, Konrad III., S. 800, Anm. 21; f. oben S. 16.

<sup>75)</sup> Diesen Gedanken äußert Giesebrecht, *R. Z.*, V, 116; doch scheint er mir nicht zwingend. St. 3773: Datum Babenberg III Nonas Iulii a. d. i. 1157 ind. 6 regnte d. Frid. gloriosissimo R. i. aug., a. r. e. 7, i. v. 3. Actum in Christo feliciter amen. Über die Differenz zwischen dieser Datierung und dem im Text angegebenen 1. Juli s. auch Fiedler, Beiträge zur Urkundenlehre, I, 130, § 86. — Zur Arenga usw. f. Erben, Das Privilegium usw., S. 7 u. 27, der auch hier am Diktator den Diktator des Privil. min. für beteiligt hält. — Retognoscent Rainald. — Nach der bei Bernharbi, a. a. O., abgedruckten Einleitung heißt es weiter: praedictus episcopus (Cunradus Pataviensis) quoniam iniuste praenominata villa sua caruit, adiit excellentiam nostram postulans ut ex iudicio principum villam suam Merdingen iniuste ablatam iuste ei restitueremus. Unde nos ex iudicio curiae nostrae multas curias episcopo praefiximus et post multos labores et dampna quae hac de causa sustinuit, tandem in sollempni curia Babenbergensi in kal. Iulii celebrata in presentia ducis Welfphonis avunculi nostri ex sententia principum qui aderant, praedictam villam Merdingin cum omnibus appendiciis suis ei

Ein anderer Streit, den Friedrich ebenfalls hier zu Bamberg beilegte, spielte zwischen den Bischöfen von Würzburg und Bamberg und betraf Grafschaftsrechte des letzteren speziell im Rangau. Der oben unter den Zeugen genannte Rapoto von Abensberg, Vogt von Bamberg, der die Grafschaft Rangau als Lehen von der Bamberger Kirche erhalten hatte, war hier vor dem Kaiser erschienen und klagte vor dem Hofgericht gegen den Würzburger Bischof Gebhard, daß derselbe in seiner Grafschaft auf Grund seiner herzoglichen Gewalt eine ganze Menge von Rechten ungehörig beanspruche, wie z. B. die Gerichtssitzungen über Eigengut, die Einsetzung von Centurionen, das Urteil über Friedensverletzung und dergleichen mehr. Der Bischof Eberhard von Bamberg trat entschieden für seinen Lehensmann und seine eigenen Rechte ein und erreichte dann wirklich, daß durch einen Urteilspruch des Hofgerichtes ihm und dem Grafen Rapoto, wie dessen Amtsnachfolgern, die strittigen Rechte nicht bloß in dem genannten Rangau, sondern auch in allen ihren übrigen Grafschaften der Bamberger Kirche zuerkannt wurden<sup>76)</sup> — eine Entscheidung, welche nicht bloß für die reichsunmittelbare Stellung des Bamberger Bistums von Wichtigkeit war, sondern besonders auch wegen der Zurückweisung der Ansprüche des Würzburger Bischofs. Es war der erste oder zweite Versuch desselben, die herzogliche Gewalt geltend zu machen. „Seine Herzogtumspolitik hatte damit eine empfindliche Niederlage erlitten“<sup>77)</sup>.

restituimus totius controversie litae (sic!) vel iure beneficiali in posterum amputato.

<sup>76)</sup> St. 3773\* (3888): . . . nobis in curia celebri Babenberc pro tribunali sedentibus consurgens in medium fidelis imperii nostri Rapoto de Abenberc advocatus burgi Babenberc idemque Babenbergensis ecclesiae beneficio comes in Rangowe conquestus est de domno suo Wirceburgensi episcopo Gebhardo ibidem praesente, quod in praefato comitatu occasione ducatus sui plurima sibi ex indebito iura vendicaret, utputa allodiorum placita, centuriones ponere, de pace fracta iudicare et alia quaeque pro libitu suo. Super his igitur questione ilico exorta inter Eberhardum Babenbergensem et praedictum Gebhardum Wirceburgensem episcopos diuque satis ventilata auditisque sufficienter partis assertionibus ex sententia omnium procerum sacri nostri palatii qui aderant pragmatica sanctione litem decidimus, adiudicantes et confirmantes praeinominato Babenbergensi episcopo suisque successoribus in perpetuum ac comiti Rapotoni et eis qui eundem comitatum ab episcopis Babenbergensis ecclesiae pro tempore forent habituri tam ea quae in questione fuerant quam alia plenarie comitatus iura in praedicto comitatu specialiter, similem quoque ex consensu curiae nostrae proferentes sententiam de aliis comitatibus generaliter ubique provinciarum imperiali beneficio ad sepepredictam Babenbergensem ecclesiam pertinentibus. Beurfundet wurde der mündliche Spruch des Hofgerichtes, non multo post<sup>1)</sup>, altero videlicet anno secunde expeditionis nostre in Italiam iam expleto (b. i. 1160!); f. Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter, II, 275, Anm. 3.

<sup>77)</sup> S. Henner, Die herzogliche Gewalt der Bischöfe von Würzburg (1874), S. 422 ff.; Brehlau, Die Würzburger Immunitäten und das Herzogtum Franken in den Forschungen zur deutsch. Gesch., XIII, 109; Zallinger, Das

Noch einen ähnlichen, bereits lange andauernden Zwist zwischen zwei geistlichen Fürsten des Reiches suchte der Kaiser auf diesem Hofstage zu Bamberg einer endlichen Erledigung zuzuführen. Getreu seinem, den Osnabrückern gegebenen Versprechen<sup>78)</sup> nahm er mit Wibald von Korvei Rücksprache. Wie er selbst dann den Osnabrückern mittheilte, wußte aber Wibald ihn ganz von der Gerechtigkeit seiner Sache zu überzeugen. Wibald wies nach, daß seine Korveier Kirche die fraglichen Zehnten schon von ihrem Gründer Kaiser Ludwig (dem Frommen) übertragen und von allen dessen Nachfolgern bestätigt erhalten habe, bis Heinrich IV. während seines Streites mit der Kurie aus persönlicher Abneigung gegen den damaligen Korveier Abt die Zehnten dem Bischof von Osnabrück, Benno II., überwiesen habe. Trotzdem gelang es dem Kaiser, Wibald — freilich nach langem, hartnäckigem Widerstreben — dazu zu bringen, daß er von seiner Appellation an die römische Kurie Abstand nahm — ein Beweis übrigens, daß Friedrich damals schon sich ernstlich mit dieser Frage beschäftigte, wie dies ja einige Monate später noch deutlicher zutage treten sollte<sup>79)</sup>. Friedrich ermahnte jedoch die Osnabrücker zugleich, deshalb sich nicht allzusehr zu überheben, sondern auf jede Weise zu einem Vergleiche mit Wibald zu gelangen. Sollte das nicht geschehen, dann werde er selbst die Entscheidung treffen und zwar zugunsten sowohl der Korveier Kirche, die eine Reichskirche sei, wie auch ihres in langem Reichsdienste treubewährten Abtes Wibald<sup>80)</sup>.

Auf dem nämlichen Hofstage in Bamberg brachten die Kanoniker von Dehringen einen anderen Streit mit dem Grafen Gerhard von Bergtheim zur Sprache, welcher sich um einige Zinshörige drehte, die aus Dehringen ausgewandert und nach Gollhofen gezogen waren und nun dort von anderer Seite reklamiert wurden. Auf Fürsprache

---

Würzburgische Herzogtum in den Mitt. des Inst. f. österr. Gesch., XI, 350 ff.; E. Mayer, Das Herzogtum des Bischofs von Würzburg und die fränkischen Landgerichte, in der Deutschen Zeitschr. f. Geschichtswiss., N. F., I, 180 ff. Das erste Mal, da sich Bischof Gebhard auf seine Herzogsgewalt berufen hatte, war 1156 gewesen, wo er am 10. Februar, tam episcopatus quam ducatus nostri potestate — unter Zustimmung des Kaisers — dem Münster (St. Michaelskirche) zu (Schwäbisch-)Hall einen Jahrmart (7 Tage lang vor und nach dem Michaeläsfeste) verliehen hatte; s. Württemberg. Urbbch., II, 102.

<sup>78)</sup> S. oben S. 530.

<sup>79)</sup> S. unten S. 576.

<sup>80)</sup> St. 3774<sup>b</sup> (den Anfang s. oben S. 530, Anm. 54) in curia (s. oben S. 536, Anm. 70) cum eodem fideli nostro (sc. Wibaldo) de hoc verbo tractavimus . . . Audita tota serie huius causae, memoratum fidelem nostrum abbatem a querela sua licet iusta hoc tempore cessare, et ab appellatione, qua episcopum vestrum et prepositum Theodericum atque magistrum Thethardum in presentiam apostolicae sedis vocavit, pro nostra dilectione desistere monuimus. Idque ab eo multum reluctantante egre tandem obtinimus. Sie sollen nun, de eadem querela componere; sonst, eandem querimoniam per nos ipsos discutiemus; et tam pro ecclesia Corbeiensi, quae ad ius imperii nostri spectat, quam pro persona, quae ibi preest, quae diu et multum imperio servivit, sive iudiciario ordine sive alia convenienti compositione eandem causam terminabimus<sup>4</sup>.

des darum von den Dehringern angegangenen Bischofs Hartwich von Regensburg traf der Kaiser mit dem Hofgericht nach Anhören beider Parteien die Entscheidung zugunsten der Dehringer. In der darüber von Seiten der letzteren ausgestellten Urkunde wurde zugleich festgesetzt, was die Censualen der Stiftskirche jährlich und im Todesfall zu leisten und zu entrichten hätten<sup>81)</sup>.

Endlich erhielt hier zu Bamberg das Kloster Neustift bei Brigen am 5. Juli auf Bitten des Bischofs Hartmann von Brigen und Eberhards von Bamberg einen Schutzbrief mit allgemeiner Bestätigung seiner Besitzungen<sup>82)</sup>.

<sup>81)</sup> St. 3774<sup>a</sup>: Nos canonici de Örengovve quosdam censuales ecclesie nostre s. videlicet Petri, ab iniquis oppressos invasoribus . . . iusta ratione redemimus. Verum idem censuales, necessitatis causa solo nativitatibus relicto, ad extranea loca, videlicet Gollahoven, nostra permissione transmigraverunt. Ubi non multo plus eos libere ut debuerint degentes, quidam . . . temeraria invasione sibi vendicare volentes, predicto patrono nostro et nobis eos alienare temptaverint (!). Nos vero idoneos ex nobis fratres eligentes, una cum advocato nostro Friderico (nach Blind, Wie kamen die Herren von Hohenlohe nach Öhringen? in den *Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte*, Bd. XII (1889), S. 203, Friedrich von Helrieth, zugleich Vogt in Sockgarten und Sord und Afterlehnsmann der Hohenstaufen), domino nostro Hartwico, Ratisponensi episcopo, transmisimus. Quo patrocinante in curia regali tunc apud Babenberc habita in conspectu F. imperatoris, audita ex utraque parte . . . causa, predictos censuales de Gollahoven (folgen sieben Namen) imperiali censura assistentiumque principum favore, domino prosperante obtinimus. Hec est autem iustitia eorundem censualium, utpote libertati contradictorum a domina nostra regia matre Adelheide, cuius sepulcrum et corpus apud nos est (aus dem Hause der Grafen von Epishheim, die Mutter König Konrads II.; Bischof Gebhard von Regensburg war ihr Sohn aus einer zweiten Ehe; s. Boger, Die Stiftskirche zu Öhringen in *Württembergische Franken*, N. F., II, 13), ut per singulos annos ad altare s. Petri III denarios aut precium eorum in cera, in summa festivitate monasterii nostri, I ad vincula S. Petri persolvant . . . Ad nullam servitutem secundum ius quorundam censualium cogantur, sed per omne tempus vite sue securi permaneant, ibidem patrocinium querant et inveniant, sibi vivant et domino, sibi laborent, pergant quo eis liberit, serviant cui voluerint, adhereant cui placuerint. Cum vero de hac vita migraverint, si vir fuerit, optimum iumentum, si habuerit, sin autem, V solidi; si femina, optima vestis, quam ipsa propriis contexitur manibus, ad communem usum fratrum . . . a proximis heredibus certissime reddantur. Siquis autem eorum . . . heredibus caruerit, tota eius substantia . . . in usum fratrum redigatur. Acta sunt hec a. d. i. 1151; 78 (man beachte die seltene Hinzufügung des Indictionenzyklus; s. Mühl, *Chronologie des Mittelalters und der Neuzeit*, S. 170) ind. a. 5; 2 a. benedictionis F. imperatoris, 2 quoque a. ordinationis d. nostri H. Ratisponensis episcopi, his presentibus principibus: F. duce adhuc inermi (b. i. Friedrichs Vetter; s. unten S. 559), Bertholdo (?) comite (von Henneberg?), M(arkward) de Grünbach, A(rnold) advocato de Rodenburc, ipso quoque adversario nostro Gerharde, comite de Berthheim. Huius autem rei testes sunt (Geistliche und Weltliche).

<sup>82)</sup> St. 3774; jetzt auch Mairhofer, *Urbbch. des Augustiner-Chorherrenstiftes Neustift in Tirol* (Fontes Rerum Austriacarum, Abt. II, Bd. 34, p. 24, N. LXVI): Datum Babenberch, III. Nonas Iulii ind. 5 a. d. i. 1157 regnte d. Frid. R. i. gloriosissimo, a. r. e. 6, i. v. 3. Actum in Christo feliciter. Amen. — *Retognozzent Rainald.* — Nos pias preces Hartmanni Brixinensis

Als Sammelplatz für das Heer zum Zuge nach Polen war Halle, als Termin für den Aufbruch der Anfang des Monats August bestimmt worden. In Halle fanden sich nun bei Friedrich mit ihren Contingenten ein: die Erzbischöfe Wichmann von Magdeburg und Hartwich von Bremen, die Bischöfe Hermann von Verden, Eberhard von Bamberg, Johannes von Merseburg, Gerung von Meissen, Gebhard von Würzburg, Bruno von Hildesheim, Abt Markward von Fulda, Heinrich von Walkenried, Engelbert von Volkenroda und mehrere Präpöste; ferner von weltlichen Fürsten Heinrich der Löwe, Markgraf Albrecht mit seinem Sohn Hermann, Pfalzgraf Otto von Wittelsbach, Markgraf Dietrich von der Lausitz mit seinen Brüdern Heinrich und Debo — der Vater derselben, Konrad der Große von Meissen, war zu Anfang des Jahres (am 5. Februar) als Mönch des Klosters auf dem Lauterberg mit Tod abgegangen<sup>83)</sup> — ferner Landgraf Ludwig von Thüringen, die Grafen Sieghart von Schwarzfeld, Edelger von Isfeld, Emicho von Leiningen, Ludolf von Wöltingerode mit seinem Bruder Hoyer, Gerhard von Ruringen, Erwin von Gleichen und sein Bruder Ernst, Sizzo von Schwarzburg, Runo von Wippra und andere, besonders sächsische und thüringische Große, darunter Markward von Grumbach<sup>84)</sup>.

eccl. vener. ep. et dil. nostri Eberhardi Babenbergensis ep. clementer admisimus et Novam Cellam quae gratia s. Mariae genetricis Dei nuncupatur, . . . cum fratribus . . . et cum omnibus possessionibus in tuitionem nostram suscepimus. Das Dittat nach Erben, Das Privilegium usw., S. 27, wieder vom Diktator des Priv. min.

<sup>83)</sup> Chr. Montis Sereni (M.G. SS. XXIII, 150): Vixit autem post conversionem mensibus duobus et diebus 5. . . . Mortuusque est Non. Febr. anno vite sue 59. sepultusque est a Wichmanno archiepiscopo in medio ecclesie, ubi in dextera ipsius uxor eius et post eam in eodem latere soror eius Machtildis, mater archiepiscopi, cuius anniversarius est 12. Kal. Februarii, consepulte sunt. Exequiis eciam eius interfuit Walo Havelbergensis episcopus et Albertus marchio et Herimannus filius eius omnesque filii ipsius preter Othonem marchionem et alii multi. Qui quoniam tulerat crucem suam et Christum secutus fuerat, discipulum Domini fuisse nulli dubium est. Cf. Ann. S. Petri Erpeshurdenses antiqui (SS. XVI, 21; Schulausg., p. 19); Ann. Palidenses (SS. XVI, 90), und Ann. Pegavienses (ibid. 259): 1156 (!) Marchio Cuonradus in Sereno monte conversus, cuius fundator ipse in honore s. Petri fuit, obiit.

<sup>84)</sup> Zeugen in St. 3775, 3777 u. 3778, und zwar Wichmann bis Johann von Merseburg, Heinrich der Löwe bis Debo (mit Ausnahme des Sohnes Albrecht des Bären) in allen drei Urkunden, die übrigen nur in St. 3775, wo außerdem Hermann, der Sohn Albrechts des Bären, Berengar von Ravenstein, Volkrad von Arantischfeld, Reinhard von Treffurt genannt sind, während Graf Cuno von Wippra in St. 3777 u. 3778, Graf Sizzo, Burchard von Quersfurt mit Sohn, Markward von Elgeraburg (s. Dobenecker, Reg. hist. Thuring. II, 479, Register), Hoyer von Mansfeld, Wernher, Vogt von Halberstadt nur in St. 3777 aufgeführt werden, wo es ausdrücklich von den Zeugen heißt, daß sie und andere zum polnischen Feldzuge sich versammelten: et alii innumerabiles ad expeditionem Polonicam se in unum conglomerantes (in Halle III. Nonas Augusti; von diesen letzten Worten ist es jedoch zweifelhaft, ob sie wirklich zu dem letzten Passus gehören).

Dieser Letztere hatte von einem sehr reichen Manne, Siegfried von Wasungen, eine dem hl. Petrus geweihte Kapelle auf dem Berge bei Jätershausen geerbt und schenkte dieselbe (nach dem Tode des Presbypsters Christian) der Kirche des hl. Georg und dem Nonnenkloster in Jätershausen, die er selbst im Verein mit seiner Mutter Frideruna gegründet hatte. Auf Bitten Markwards und des derzeitigen Propstes Ludiger dieses Nonnenklosters bestätigte nun der Kaiser am 3. August zu Halle die Schenkung Markwards durch eine feierliche Urkunde<sup>85</sup>).

Außerdem erhielt das Kloster Pforte hier in Halle am gleichen Tage (3. August) zwei kaiserliche Urkunden, welche es vor gewissen Untrieben und Feindseligkeiten des oben als Zeugen genannten Eigebot von Schwarzfeld sicherstellen sollten. Der Schwiegersohn Eigebots, Graf Heinrich von Buch, hatte nämlich sein Gut Odesford, wo sein Sohn bestattet lag, mit Zustimmung seiner Gemahlin in Gegenwart des Bischofs Berthold von Naumburg dem Kloster Pforte (zum Eigentum) geschenkt. Dies nahm der Schwiegervater Eigebot übel und begann das Kloster auf jegliche Weise zu belästigen, um es nicht in den Besitz des Geschenkes gelangen zu lassen. Der Abt Dietrich von Pforte brachte daher unter Tränen bei dem Kaiser eine Beschwerde hiergegen vor und dieser scheint über den Vorfall äußerst ungehalten gewesen zu sein; er wollte und konnte es, wie es heißt, anfangs gar nicht glauben, daß dergleichen in seinem Reiche vorkommen könne. Als er sich aber von der Richtigkeit der Beschwerde überzeugte, schritt er ein, ließ die Schenkung des Grafen Heinrich wiederholen und bestätigte sie durch die vorliegende Urkunde. Zugleich wurde auch diesem Kloster das

<sup>85</sup> St. 3775: Datum in Halla III. non. Aug. ind. 5 a. d. i. 1156 rgnte R. i. Fr. gloriosissimo, a. r. e. 6, i. v. 3 feliciter amen. — *Requiescat Rainald.* — Ad . . . noticiam pervenire volumus qualiter fidelis noster Marwardus de Grumbach, vir admodum industrius, divino ductus amore, ecclesiam b. Georgii martiris et congregationem sanctimonialium in Üchtricheshusen quam cum matre sua felicis memorie Frideruna honorifice construxerat, temporalis vite huius subsidiis ampliari cupiens, capellam beati Petri apostoli in monte apud Üchtricheshusen cum pertinentiis suis, que sibi defuncto quodam nobili et predivite viro Sifrido de Wasungen iure hereditario obvenerat, presbitero quoque qui eam possederat nomine Christiano viam universe carnis ingresso, super altare s. Georgii heredum suorum consensu ac sine alicuius persone reclamacione devote obtulerit et irrefragaliter contradiderit preposito Ludigero et successoribus eius perpetuo possidendam et divinum in ea officium cum fratribus suis ordinandum. — St. 3776 ist eine angeblich vom gleichen Tage ausgestellte Urkunde Friedrichs für das nämliche Kloster Jätershausen, in der die von Konrad III. erteilten Rechte und Freiheiten bestätigt werden. Stumpf, Zur Kritik deutscher Städteprivilegien in den Sitzungsber. der Wiener Akad. der Wiss., Phil.-hist. Kl. 32, 623, hat aber die Unrichtigkeit derselben darzulegen und gezeigt, wie sie auf Grund von St. 3778 und St. 4288 (vom 29. Juli 1179) gefälscht ist; s. hierzu Fieder, Beiträge zur Urkundenlehre I, 25, § 13 und 325, § 176. Daß Fieder hier diese Urkunde als echt retten möchte, wie Poße im Codex diplom. Saxoniae Regiae I, 2, p. 186, N. 272, behauptet (der selbst die Fälschung in das 13. Jahrh. setzt), kann ich nicht finden.

Recht erteilt, mit Ministerialen des Reiches in Tauschverkehr zu treten, wofür nur — und diese für Friedrichs ganze Denkweise charakteristische Klausel ist beachtenswert<sup>86)</sup> — der Vorteil auf Seite des Reiches verbleibe<sup>87)</sup>.

Auch eine Befizung zu Nuenhegen hatte Siegebot von Schwarzfeld dem Kloster Pforte streitig gemacht, indem er behauptete, das Kloster habe durch heimlichen Kauf dieselbe erschlichen. Aber Abt Dietrich konnte erweisen, daß Konrad III. jenes Gut dem Kloster

<sup>86)</sup> S. Scholz, Beiträge z. Gesch. usw., S. 57; vgl. oben S. 531, Anm. 57.

<sup>87)</sup> St. 3777; jetzt auch Boehme, Urkundenbuch des Klosters Pforte (= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. 33), S. 24. Nr. 13. Datum in Halle III non. Augusti a. d. i. 1157 ind. 5 regnte d. Frid. R. i. gloriosissimo, a. r. e. 6, i. v. 3. — Refugnoszent Rainald. — Heinricus comes de Buch quendam patrimonii sui villam nomine Odesforde collecta manu et pari consensu legitime coniugis sue pro anima sua et omnium antecessorum suorum et specialiter pro anima filii sui defuncti quem in Porta rogavit et obtinuit sepeliri, deo et omnibus sanctis eius et Portensi ecclesie in presentia Bertoldi Nuenburgensis episcopi cleri et populi in ius proprietatis legitime donavit. Pro qua donatione Siegebot de Scartfelde, cuius filie Heinricus nupserat, cepit ecclesie Portensi nimis importunus existere miris et inauditis iniuriis persequi et vexare et per quendam suum ad hoc ydoneum quedam bona eius, que eidem ecclesie de libera regni stipe beate memorie antecessor in regno et patruus noster rex Cunradus contulerat (s. Bernharbi, Konrad III. S. 134 und 375), insolita temeritate invadere, fratribus expulsis quasi sua possidere, in proposito habens talibus iniuriis Portensem ecclesiam in tantum fatigare, ut non auderent fratres bona, que Heinricus comes iuste traderat, possidere. Cumque Theodericus venerab. abbas Portensis cenobii mala, que sustinuit nostris aurbus flebiliter intulisset, invasionem et causam invasionis exposuisset, cepimus primo dubitare quod aliqua tam punianda presumptio nostro consurrexisset in regno. Tandem postquam probatum est predictam ecclesiam iniuste vexari, cepit eam nostra serenitas et compassio tueri et defensare. Igitur iudiciario ordine ex precepto nostro sunt fratribus et bona sua reddita et iuria pacifice sopita et bona que Heinricus comes dederat, consensu prius adversantium et fratrum suorum, in conspectu nostro et principum iterata donatione per comitem Heinricum et coniugem eius ecclesie Portensi in ius proprietatis constabilita. Quam donationem manu nostra suscepimus (s. hierzu Scholz, Beiträge zur Geschichte usw., S. 71) eamque scripto nostro et sigillo confirmavimus, ut in perpetuum regie sit potestatis omnia bona sua Portensi ecclesie defensare, hec tamen specialius, quorum donationem regia manus suscepit, conservare. Huic confirmationi conditio talis inseritur, ut si quando comes Heinricus de predictis bonis abbatiam Portensi ecclesie subditam pluribus bonis additis facere potuerit, hec bona libere recipiat, ita tamen ut ecclesie Portensi omnem expensam suam pro his bonis ex integro prius restituat. Hoc tamen ei soli permittitur et nulli affinium suorum reservatur. Es folgen die Zeugen huius rei et confirmationis, dann das kurze Datum: In Halle III Nonas Augusti und dann der Passus: Horumque testimonio supranominate ecclesie lege in perpetuum valitura concessimus, ut liceat ei cum unoquoque ministerialium regni de bonis regni concambium facere, ita tamen ut melior sit regni recompensatio. Es zu dieser auffallenden Form der Datierung — Nachtragung eines ganzen Passus — Fider, Beiträge zur Urkundenlehre II, 287, § 364 (und S. 358, § 414), der annimmt, daß dem genehmigten Konzept des Textes zuerst die Zeugen und eine kurze Datierung hinzugefügt wurden, dann dieser letzte Passus nachgetragen und bei der Reinschrift der kurze Datumsvermerk aus Versehen mit aufgenommen wurde.

urkundlich geschenkt hatte. So bestätigte Friedrich dem Kloster den Besitz und ebenso ein anderes Reichsgut Volkenroda, welches das Kloster von (namentlich aufgeführten) Reichsministerialen eingetauscht hatte, wie auch noch einige andere Zuwendungen von Seite des Markgrafen Albrecht, dessen Mutter Eilika und des verstorbenen Markgrafen Konrad<sup>88</sup>).

In Halle traf auch eine ansehnliche Gesandtschaft aus dem Lande ein, gegen welches man eben zu Felde zu ziehen im Begriff war — aus Polen.

Ob die Polenherzoge nach den Erfolgen der deutschen Waffen gegen Brandenburg und Jüterbogk Angst vor dem Kaiser bekommen hatten oder ob sie, wie dieser selbst an Wibald schreibt, durch falsche Nachrichten irregeleitet, des Kaisers Unternehmen für unsicher und nicht durchführbar hielten und daher den Kaiser für Friedensvorschläge zugänglich glaubten — genug, die polnischen Gesandten unterbreiteten nun solche dem Kaiser. Allein sie irrten sich, wenn sie auf Erfolg gerechnet hatten. Ihre Anerbietungen blieben jedenfalls weit hinter dem zurück, was Friedrich als Mindestmaß von Konzessionen seitens der Polen für zulässig erachten konnte: er sah sich, wie er selbst an Wibald schreibt, durch ihre Worte in keiner Weise veranlaßt, von dem geplanten Unternehmen abzustehen.

So wurde noch am 4. August von Halle der Vormarsch nach Osten angetreten<sup>89</sup>).

<sup>88</sup> St. 3778, jetzt auch Boehme, Urkundenbuch des Klosters Pforte a. a. O., S. 25, Nr. 14. Datum in Halle III Non. Aug. a. d. i. 1157 regnte d. Frid. R. i. gloriosissimo a. r. e. 6, i. v. 3 ind. 5. — *Rekognoscent Rainald.* — Anno imperii (sic! statt regni) nostri quinto ordinationis autem nostre tercio factum est, ut Siboto de Scartvelde et homo eius Gothefridus de Dudeleiven fratrum de Porta possessionem que dicitur Nuenhegen invaderent, asserentes quod illi fratres beneficium ipsorum clandestina coemptione suis finibus addidissent. Cum autem Theodericus venerab. abb. Portensis eccl. privilegium suum nobis presentasset, inventum est regem Cunradum antecessorem et patrum nostrum eandem possessionem de libera et absoluta regni stipe prefacte ecclesie pro anima sua usque ad terminos in privilegio nominatos contulisse. (Diese Urkunde Konrads fehlt.) Missis itaque ministerialibus nostris . . . predictum fundum iuxta tenorem privilegii iussimus ambiri et declaratum est, quod fratres terminos suos in nulla parte transivissent. Confirmamus igitur eccl. Portensi imperiali auctoritate scriptoque presenti possessionem suam cum evidentissima circumscriptione . . . Pretera prescriptum abbatem villam regni Volkoldesroth dictam cum aquis pascuis et silvis usque ad ferarum semitam et usque ad lapicidium in monte, Hartnido et Cunrado ministerialibus nostris quorum eadem villa beneficium extitit petentibus, bonis ecclesie sue permutare permisimus. Recepit ergo Hartnidus . . . ita ut pars que regno recompensata est per omnia precelleret (f. Scholz, Beiträge usw., S. 57, Anm. 6). Sed et marchio Albertus cum sua pia matre Eilika regi Cunrado in villa que dicitur Lepize 4 mansos resignavit et ecclesie Portensi tradi consensit atque rogavit. Similiter et marchio Cunradus 2 mansos in eadem villa sitos eidem ecclesie uno manso in Waldendorp solidos perdenete commutari a nobis impetravit.

<sup>89</sup> Wibaldi Ep. 465 (Jaffé, Bibl. I, 598): Scire itaque prudentiam tuam volumus, quod magni legati Polonorum in Halla ad nos venerunt;



Wie sein Lehrer und Meister Otto von Freising es liebte, so hat auch Rahewin an dieser Stelle eine kurze Beschreibung des Landes, Polens, eingeschoben.

Polen umfaßt nach seiner Angabe oder vielmehr nach dem Zeugniß der Fachgeographen, auf die er sich beruft<sup>90)</sup>, das Land, welches, an der Grenze Ober-Deutschlands gelegen, im Westen von der Ober, im Osten von der Weichsel, im Norden von den Ruthenen (d. i. Russen) und dem „scythischen“ Meere, im Süden vom Böhmerwald umschlossen wird und durch natürliche Schutzwehren stark befestigt ist. Die Bewohner sind Slaven und theils von Natur, theils durch die Berührung mit den noch schlimmeren Nachbarn roh und ungesittet, da letztere wilde Jäger und Mordgesellen, kühne Seeräuber, zur Hungerszeit sogar Menschenfresser sind. Daher sind sie selbst stets zum Kampf bereit, trotzigte Gesellen, welche weder ihrem Fürsten die Treue halten noch gegen ihre Verwandten die schuldige Zuneigung bewahren<sup>91)</sup>. — Nach den oben bereits verzeichneten Verhalten war auch das Verhalten selbst der Fürsten gegenüber anderen Gewalten, wie dem deutschen Herrscher, kein besseres! „Polen war ein Land ohne feste Grenze, wie es ein Volk ohne feste, einheitliche Nationalität war,“ so lautet das treffende Urtheil eines neueren Geschichtschreibers<sup>92)</sup>.

Die Polen hatten ihr von Natur schon schwer zugängliches Land noch dadurch unangreifbarer zu machen und zu schützen unternommen, daß sie an der schlesischen Grenze durch gefällte Baumstämme Verhaue und Bollwerke errichtet hatten. Allein Friedrichs Heer überwand diese Hindernisse und rückte langsam, aber

set nullum tale verbum, unde remanendi nobis daretur occasio, ad nos detulerunt, a quibusdam suis fautoribus in hanc spem inducti, quod nullo modo instantem expeditionem peragere possemus. Inde nos . . . 2 Nonas Augusti movimus expeditionem.

<sup>90)</sup> G. Fr. III, 1: sicut placet his, qui situs terrarum descriptionibus notant. Dies ist freilich nur eine Nachahmung von Florus, Epitom. I prooem., § 3, wie Horst Kohl gezeigt hat: Beiträge zur Kritik Rahewins (Wissenschaftliche Beil. zum Jahresbericht des Königl. Gymnasiums zu Chemnitz, Ostern 1890), S. 5.

<sup>91)</sup> Rahewin, l. c.: Est autem Polimia, quam modo Sclavi inhabitant, in finibus superioris Germaniae, habens ab occidente Odderam fluvium, ab oriente Vistulam, a septentrione Ruthenos et mare Sciticum, a meridie silvas Boemorum. Terra utique naturalibus firmamentis munatissima, natio tam propria feritate quam vicinarum contiguitate gentium pene barbara et ad pugnandum promptissima. Aiunt enim, eius maris, quod illius terrae litus alluit, tales esse provinciarum habitatores, qui famis tempore semet devorent, et cum perpetuis rigeant algoribus ideoque nullam possint agriculturam in quibusdam locis exercere, venationibus et mortibus dediti sunt. Omnes autem pyriticam exercent, et insulas oceani, Hyberniam et Britanniam, Datiam quoque inquietant, licet in alio littore reperiantur. Talium, ut assolet, nationum vicinia nonnichil atrocitatis tamquam de rubiginoso ferro cariem sibi Polani affricuere (Entlehnung aus Seneca, Epist. 7). Unde nec principibus suis fidem nec natura propinquis debitum inveniuntur gratiam conservare.

<sup>92)</sup> Jastrow-Winter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Höhenstufen I, 301.

sicher vorwärts bis an die Oder. In der Nähe von Glogau lagerte dann zunächst das kaiserliche Heer. Hier stieß alsbald der Böhmenherzog Wladislaw mit seinen Brüdern Heinrich und Theobald und mährischen Fürsten zum Kaiser; und die Böhmen waren es, welche bei dem Übergang über die Oder am 22. August sich besonders hervortaten. Die reisende Strömung schien das Passieren des hier besonders tiefen Flusses unmöglich zu machen; aber die Deutschen scheuten keine Gefahr und theils schwimmend, theils mit Hilfe von Geräten, die als Fahrzeug benutzt wurden, wetteiferten sie miteinander, das jenseitige Ufer zu erreichen<sup>93</sup>). Die Feinde gerieten dadurch in die größte Angst, da sie ein solch erfolgreiches Vorgehen nicht erwartet hatten. Boleslaw hatte zwar ein sehr großes Heer zusammengebracht, in welchem sich als Hilfsvölker auch Pommern, Preußen, Russen und Ungarn befanden; allein er muß sich doch zu schwach gefühlt haben, den so entschienen und energisch vordringenden kaiserlichen Truppen standzuhalten. Es schien ihm nichts anderes übrig zu bleiben, als dem Feinde auf andere Weise möglichst viele Schwierigkeiten zu bereiten und sich selbst in das Innere des Landes zurückzuziehen. So steckte er die starken, bisher noch nie bezwungenen Festen Glogau und Beuthen in Brand, um sie nicht in die Hände des Feindes fallen zu lassen und verwüstete weit und breit das Land. Friedrich verfolgte die Fliehenden und gelangte, durch das Bistum Breslau hindurchziehend, bis nach dem Bistum Bosen, in gleicher Weise sengend und brennend, mordend und das Land verwüstend<sup>94</sup>). Die Polen, einer vollen Entscheidung

<sup>93</sup>) Hauptquelle über den polnischen Feldzug ist Friedrichs eigenes Schreiben an Wibald (Ep. 470; Jaffe, Bibl. I, 601), welches fast wörtlich von Rahewin in seinen Gesta Frid. III, 3 benutzt ist. Es heißt da: Polonia quamvis arte et natura admodum munita esset, ut antecessores nostri reges et imperatores vix magna difficultate ad fluvium Oderam pervenissent, nos tamen in virtute Dei, quae visibiliter nos precessit, clausuras illorum, quas in angustiis locis precisa arborum densitate fecerant et magna ingenii mole obstruxerant, penetravimus. Et in octava assumptionis sanctae Mariae fluvium Oderam, qui totam terram illam quasi muro vallat et profunditate sua omnes excludit aditus, contra spem Polonorum cum omni exercitu nostro transivimus. Tanta enim erat omnibus transeundi aviditas, ut alii profundis gurgitibus se immergerent, alii vero transnatarent (Rahewin, l. c.: ut alii natando, alii, quodlibet instrumentum fors obtulisset, eo pro navicula utendo transirent). Der Anteil der Böhmen erhellt aus Vincentii Pragensis Ann. (M.G. SS. XVII, 666; s. oben S. 536, Anm. 67): ad introitum Poloniae super flumen magnum et profundum, transitu difficile, quod Odra dicitur, ad castrum Glogov dictum ponunt exercitus (sc. legati, aber Friedrich war sicher selbst von Anfang an mit auf dem Zuge). Ad hanc expeditionem Wladizlaus dux Boemie ab imperatore vocatus, cum fratribus suis domno Heinricho et Thebaldo et principibus Moraviae et aliorum baronum cum forti militia venit, et primus cum omni militia sua predictum flumen forti impetu transit; s. folg. Anm. Übertreibend (vielleicht mit Rücksicht auch auf den Ausgang des Zuges, s. unten) sagen die Ann. Pragenses (M.G. SS. III, 120): Wladizlaus dux cesari Poloniam subegit; cf. auch Rahewin, G. Fr. III, 14 (s. unten S. 601, Anm. 13).

<sup>94</sup>) Friedrich an Wibald, l. c.: Quo viso Poloni vehementer exterriti, et iam nihil preter exitium et destructionem terrae sperantes, muni-

durch eine offene Feldschlacht übrigen geschickt ausweichend, konnten nur „durch Hinterhalt und Abfangen einzelner Krieger oder schwach gedeckter Proviantkolonnen“ die Deutschen in geringfügigem Maße belästigen<sup>95)</sup>. Boleslaw sah ein, daß ihm für den Augenblick nichts übrig blieb, als sich dem Sieger, wenigstens scheinbar und äußerlich, zu unterwerfen. Er suchte daher theils persönlich, theils durch Gesandte Unterhandlungen anzuknüpfen, indem er sich an verschiedene ihm bekannte Fürsten, besonders aber an den Böhmenherzog

tissima castra Glogowa et Bitum et alia plura, quae prius ab hoste capta non fuerant, timore nostro incenderunt, et ipsi, quamvis auxilio vicinarum gentium, Ruthenorum, Parthorum, Pruscorum, Pomeranorum, maximum exercitum collegissent, a facie nostra fugierunt. Hos vero fugientes insecuti sumus, et per episcopatum Frodezlaui et episcopatum Poznan transcurrentes, totam fere terram igne et gladio vastavimus. Die Bedenken Krügers, a. a. O., S. 6, Anm. 4, gegen die Annahme einer Unterstüßung der Polen durch Russen (Rutheni), weil diese 1146 auf Seite des vertriebenen Wlabislaw gestanden hätten, vermag ich nicht zu teilen; ein Irrthum Friedrichs scheint mir hier nicht vorzuliegen. Daß unter den Parthi Ungarn zu verstehen sein, meint Giesebrecht, R. Z., V, 117. — Bei Vincenz von Prag heißt es (SS. XVII, 666, nach transit in Anm. 93): Hoc Poloni cernentes, in defensionem contra eos et imperatorem ire non valentes, castrum suum Glogov fortissimum ipsimet comburunt. Post hoc imperator cum omni militia sua flumen transiens (nach Friedrich wäre dieser Übergang bereits vor der Eindsicherung Glogaus erfolgt) progreditur inantea; talia Poloni cernentes, quid facto opus sit suos consulunt sapientes. Interea quicumque inveniuntur ab exercitibus destruantur.

<sup>95)</sup> So Krüger auf Grund der von ihm nicht näher angegebenen „polnischen Quellen, wie Dlugosch u. a.“. Bei Dlugosz, Hist. Polonicae, lib. V (Seipzig 1711, t. I, col. 494) heißt es: Boleslaus itaque Mieslaus et Henricus Polonorum duces, quamvis et ipsi cum suorum militum exercitissimo robore imperatori Friderico occurrissent, vires tamen suas metiendo, dum illas constaret hostibus multo inferiores et dispares, hostem ex insidiis et paludinis et iniquis locis lacessentes in discrimen notiorum universae dimicationis non veniunt. Turmis quoque militum et belli muneribus, inter se partitis in loca diversa abeunt atque ex illis hostes incautius praedatum aut pabulatum progressos aut capiunt aut interimunt. Omnia insuper loca, per quae imperatoris exercitus transiturus erat, ab eis viciniore, interque castra et oppida munita videlicet Glogow et Bitum igne iniecto consumunt, quae res in magnas difficultates commeatu et pabulo deficiente imperatorium exercitum induxit. In singulis quoque stivis magnus equorum numerus fame tabefactus subsistebat, frequentesque milites ex ordine equestri ad peditum numerum redacti erant, nec pabulatione sine manifesto periculo ad remotiora loca progredi poterant, quaerendi pabuli gratia, periculosis insidiis aut trucidandi aut capiendi. Crebra quoque priorum mors et trucidatio reliquos adeo terruerat, ut in singulis silvis, rubis aut silvetis insidias Polonorum consistere reverentur. Cf. Vincentii Chronicon Polonorum III, 80 (M.G. SS. XXIX, 493): Igitur (s. oben S. 536, Anm. 67) omne imperii robur in unum virum coniarat, manus omnium contra Boleslaum, manus Boleslai contra omnes. Bicornes illi diema proponitur: aut regno cedat aut campestem belli conflictum non declinet. Sed utrumque vir industrius de die in diem procrastinans sine bello configit, sine prelio triumphat. Amputat enim ac intercludit omnia undiqueversum pabulaminum subsidia. Unde in castris hostium paulatim increbescente rerum inedia, illud invictissimarum robur legionum, ille famosissimorum phalanges famis peste contabuerunt.

Wladislaw, wandte. Bei einer Zusammenkunft mit demselben erklärte er sich mit seinen Brüdern zur Unterwerfung bereit. Es gelang dann Wladislaw, den Kaiser günstig zu stimmen<sup>96)</sup>, der seinerseits eine längere Dauer des Feldzuges in dieser Weise, vielleicht mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand seines Heeres, nicht für wünschenswert erachten mochte<sup>97)</sup>.

In Krzyzkowo, einige Meilen nordwestlich von Posen, fand dann der Unterwerfungsakt statt. Wie verabredet worden war, erschien hier Boleslaw, für dessen Sicherheit sich der Böhmenherzog verbürgt hatte, vor dem auf dem Richterstuhl sitzenden, von den Fürsten umgebenen Kaiser, barfuß und das entblößte Schwert vor sich bringend. Offen bekannte er, daß er sich gegen die kaiserliche Majestät vergangen habe und gebührende Strafe verdiene. Er mußte versichern, daß die Vertreibung seines Bruders Wladislaw nicht aus Mißachtung gegen das Reich erfolgt sei, und geloben, daß er am nächsten Weihnachtstage sich auf einem Hof- und Reichstage in Magdeburg einfinden werde, um nach dem Urteilspruch der Polen und Böhmen der Klage des vertriebenen Bruders gegenüber vollständig Genugthuung zu leisten, nachdem er die andere von Friedrich gestellte Bedingung, Wladislaw sogleich wieder aufzunehmen, abgelehnt hatte. Ferner mußte er versprechen, zur

<sup>96)</sup> Friedrich an Wibald, l. c. (nach vastavimus in Ann. 94): Dux itaque Poloniae cum totam terram et populum a facie manus nostrae periclitari videret, principes nostros tum per nuncios suos tum in persona propria aggrediens, multis precibus, multis lacrimis vix tandem impetravit, ut sub iuga dominationis nostrae redire et gratiam nostram recuperare mereretur. Der Anteil des Böhmenherzogs wird wieder besonders betont in Vincentii Pragensis Ann. (SS. XVII. 666; nach destruantur in Ann. 94): Sapientum itaque suorum inito consilio, ut eos Wladislaus dux Boemie eorum consanguineus (Wladislaw von Böhmen war freilich nur der Schwager des vertriebenen Wladislaw!) conveniat exquirunt. Dux autem voluntati eorum satis faciens, pro securitate eum placent ut redeat. Huic consilio Poloni consentientes, inter imperatorem et eos eum mediatorem pro bono pacis fieri expostulant. Dux itaque medium se inter eos conferens, imperatorem pro eis, ut eis parcat iam subiectis rogat; imperator autem ex consilio suorum principum eis respondet, quod pro tali audacia quod domino suo imperatori se opponere presumpserint, talem prius satisfactionem faciant.

<sup>97)</sup> So Strüger a. a. O. aus Dlugosz, wo es heißt (l. c.): Accessit et amplior exercitui Caesaris pernicietas, mollia enim et delicata Almanorum corpora et vini et cervisiae ex hordeo coctae quorum in Polonia usus non est, assueta, ex assiduo aquarum haustu in dissenteria prolapsa sunt adeoque dissentericus morbus in eorum corpora vulgatus erat, ut maiorem partem Caesaris exercitus ea pestis pervaserit. Cumque grassatio eius nulla arte nullisque herbis aut antidotis inhiberi posset, omnes a Caesare reversionem flagitabant, neque in malo auspicio bello censebant cum sua pernicie et interitu immorandum. Der Kaiser aber will aus Scham nichts davon wissen, bis er dann durch den Böhmenherzog um Frieden nachsuchen läßt! Cf. Vincentii Chr. Polon. in Ann. 95.

Sühne dafür, daß er nicht an den Hof Friedrichs gekommen und den Lebensseid nicht geleistet hatte, dem Kaiser 2000 Mark, der Kaiserin 20 Mark, den Fürsten 1000 Mark Goldes und dem Hofe 200 Mark Silber zu entrichten. Endlich mußte er sich verpflichten, an dem bevorstehenden italienischen Feldzuge sich mit einer Mannschaft von 300 Rittern zu beteiligen. Er leistete dann dem Kaiser den Eid der Treue und stellte auch für die sichere Erfüllung seiner Versprechungen Geiseln, seinen Bruder Kasimir und andere Edelleute, so daß der Kaiser befriedigt in die Heimat zurückkehren konnte<sup>98</sup>).

<sup>98</sup>) Friedrich an Wibald, l. c. (nach mereretur in Ann. 96): In predicto itaque episcopatu Poznan, in territorio Crisgowe (Strzyskowo bei Posen), prefatus dux Bolizlaus, pedibus maiestatis nostre provolutus, interventu principum hoc ordine in gratiam nostram est receptus. Primo iuravit pro se et pro omnibus Polonis, quod frater suus exul ad ignominiam Romani imperii non fuerit expulsus. Deinde pollicitus est dare duo milia marcarum nobis, et principibus mille, et uxori nostrae viginti marcas auri, et curiae nostrae ducentas marcas argenti, pro ea negligentia, quod ad curiam nostram non venerat nec de terra debitam nobis fecerat fidelitatem. Iuravit quoque expeditionem Ytalicam. Deinde iuravit, quod ad curiam nostram Magdeburgh in natali Domini celebrandam venire debeat, super querimonia fratris sui expulsi plenarie responsurus. Sicque, iurata nobis fidelitate, et de supradictis omnibus fideliter explendis acceptis obsidibus Cazimero fratre ducis et aliis nobilibus, gloriose Deo duce revertimur. S. dazu den in mancher Beziehung detaillirteren Bericht in Vincentii Pragensis Ann. (M.G. SS. XVII, 667, nach faciant in Ann. 96): Dux eorum discalciatis pedibus, nudum super se ferens gladium, in conspectu domni imperatoris publice veniens, se peccasse confiteatur, condignam penam suscepturus, et quod fratrem suum exulem recipiat, vel quare eum de ducatu suo eiecerit, ad curiam condictam domni imperatoris ei respondeat. Dux Poloniae tali necessitate cum suis astrictus, hoc totum se facturum promittit, et ad curiam imperatoris se venturum et fratri suo se responsurum. Quid ultra? imperator in condicta curia suis circumdatus principibus, suo sedet pro tribunali; dux Poloniae cum suis discalciatis pedibus, nudum supra se ferens gladium, duce Boemie ei securitatem prebente, coram progreditur, imperiali maiestati presentatur, se contra imperialem dignitatem male fecisse confitetur. His ita expletis, plurimam in gratiam imperatoris in osculo pacis recipitur, curia ei ad respondendum fratri de iniuria illata in natali Domini Maidburg indicitur. — Daß unter der ‚curia‘, welche 200 Mark Silber Buße erhalten soll, der Lehenshof zu verstehen sei, wie z. B. Heinemann, *Abrecht der Bär*, S. 207, und Krüger a. a. D., S. 7, meinen, erscheint mir zweifelhaft, weil derselbe doch auch nur aus den ‚principes‘ bestand, für welche ja bereits eine Buße gefordert ist. Es wird also eher mit Giesebrecht, *R. 3.*, V, 118, an die Hofbeamten zu denken sein. Irrig ist auch, wenn Krüger a. a. D. die Summen zusammenaddirt; er hat den Unterschied zwischen Gold und Silber dabei übersehen. — Daß Boleslaw 300 Ritter zu stellen sich verpflichten mußte, ist nicht bloß bei Dlugosz, wie Krüger, S. 7, angibt, sondern schon in der *Continuatio Cosmae Canonicorum Pragensis* (SS. IX, 164) überliefert, wo sich zu dem Bericht des Vincenz von Prag überhaupt einige Ergänzungen finden; es heißt da: in gratiam domini imperatoris recipiuntur (sc. principes Poloniae) iuramentis receptis, quod contra Mediolanum 300 armatos milites in auxilium domino imperatori mittere debeant. — Unter den Geiseln, welche Boleslaw stellen mußte (und welche durch den Böhmenherzog später von Prag zu Friedrich gebracht werden sollten, s. unten S. 560), befand sich nach Vincenz von Prag (l. c.) nicht bloß der Bruder des Boleslaw, sondern auch ein kleiner Enkel

Kein Geringerer als Leopold von Ranke<sup>99)</sup> hat die Meinung ausgesprochen, daß dieser Zug gegen Polen „in manchem Betracht der wichtigste von allen“ gewesen sei, welche Friedrich ausgeführt, und hat diese Heerfahrt als „die wirksamste“ bezeichnet. Es ist zwar nicht richtig, daß der vertriebene Wladislaw sein Erbteil wiedererhalten habe: im Gegenteil, es sollte sich sogar bald herausstellen, daß Boleslaw in treuloser Weise keine einzige seiner Versprechungen hielt, sich nicht dem Gerichte in Magdeburg stellte, noch einen Vertreter sandte, daß er auch keine Beihilfe zum italienischen Feldzuge leistete<sup>100)</sup>. Auch dies scheint irrig, daß erst durch Friedrichs Zug Albrecht der Bär sich Brandenburgs wieder bemächtigen konnte, da oben das Gegenteil angenommen worden ist. Hingegen ist zutreffend, daß Pommern durch Friedrichs Eingreifen nicht dauernd

deselben: „bone indolis puerulus, filius unicus principis Lakse“ (oder Laake), der in Prag gestorben sei. Unter diesem Lakse oder Laake glaubte der frühere Herausgeber des Vincenz, Dobner, den Sohn Boleslavs IV. Rasto oder Resto verstehen zu müssen, den sein Vater bei seinem Tode zum Herzoge von Masovien und Sujavien bestellt habe, und der später ohne Erben gestorben sei. Dagegen macht Krüger a. a. O. S. 9, geltend, daß nach anderen polnischen Quellen Boleslaw IV. vor seinem Tode für diesen seinen Sohn Resto erst in seinem oben genannten Bruder Rastmir einen Vormund bestellt habe, daß nach Dlugosz dieser Resto sogar erst 1158 geboren worden sei, jedenfalls 1157 noch keinen Sohn gehabt haben könne (s. Grünhagen, Regesten zur schlesischen Geschichte = Codex diplomaticus Silesias VII, 1, p. 329). — Krüger meint, daß vielleicht Resto selbst mit Rastmir die Gefangenschaft teilte oder daß der älteste Sohn Rastmirs, Resto „der Weiße“ (gest. 1227), mit seinem Vater nach Deutschland gekommen sei. In der Contin. Cosmas Monachi Sazavensis (SS. IX, 160; s. unten) heißt es auch, daß Friedrich die (ungenannten) Söhne der beiden Polenherzöge Boleslaw und Resto als Geiseln erhalten habe. Dagegen hält Palacký, Gesch. Böhmens I, 436, den Genannten für einen Sohn des oben erwähnten polnischen Anes Jacze, was gleichfalls als nicht weiter beweisbar zu erklären ist. — Der Polenfeldzug wird außerdem in mehreren Quellen, aber meist nur kurz berührt, so in den Ann. Palidenses (M.G. SS. XVI, 90): 1157 Imperator manu robusta Poloniam ingressus, gloriam regni sui quaqua versum propagavit, subactis ducibus illius regionis; in den Ann. Magdeburg. (ibid. 191); Chron. Montis Sereni (SS. XXIII, 151); Cron. S. Petri Erfordensis moderna (SS. XXX, 368; Schulansg., p. 179); Ann. Lubinenses (SS. XIX, 579); Ann. Capituli Cracovienses (ibid. 591); Ann. S. Rudberti Salisburgenses (IX, 776); Ann. Mellic. Auctarium Zwetlense (IX, 540); Contin. Admuntenses (IX, 582); Ann. Ratisponenses (SS. XVII, 587); Schefflarienses maiores (ibid. 336); Marbacenses (ibid. 160); Fossenses (SS. IV, 31); etwas ausführlicher in Monachi Sazavensis Contin. Cosmae (SS. IX, 160): 1157 Anno sub eodem Fridericus imperator, iuncto sibi duce Wladizlao et fratre eius Theobaldo, Poloniam exercitu valido intravit, principes eius Boleslaum et Mesconem suae ditioni subiugavit, infinitam pecuniam in auro et argento accepit, et pro confirmatione et stabilitate deinceps pacis filios eorum (s. oben) obsides suscipiens, victoria pro voto potitus rediit. Pro cuius sane pacis compositione precipue ducis Wladizlai institit illustris industria; tantum enim imperatoriae voluntati se tunc benivolum exhibuit, ut per se tantum et suos vel ad dedicationem preatos principes flectere vellet, vel si necessitas rei poposcisset, ipse primus cum illis pugnam anticiparet. Imperator vero, ut dictum est, cupito potitus honore, ad sedem suam reversus est.

<sup>99)</sup> Weltgeschichte, VIII, 165.

<sup>100)</sup> S. unten S. 596.

unter polnische Herrschaft geraten, und daß Schlesien durch die spätere Einsetzung der Söhne Wladislaws deutsch gemorden ist. Jedenfalls hatte Friedrich für den Augenblick, wie er selbst rühmen konnte, mit Kraft und Glück seine Autorität im Osten wieder zur Geltung gebracht, den Ruhm und die Ehre des Reiches erhöht<sup>101</sup>). Dann freilich „überließ er es den Großen Sachsens, namentlich Herzog Heinrich und Markgraf Albrecht, ihre Macht zu befestigen und so das Ansehen des Reiches in den wendischen Gegenden, wie gegen Dänemark und Polen zu wahren“<sup>102</sup>).

Als Hauptmittel hierfür betrachtete Albrecht der Bär die Kolonisierung und Germanisierung seiner neuen Gebietsteile. Sein großes Kolonisationswerk, auf welches in anderem Zusammenhange eingehender zurückzukommen sein wird, dürfte, wenn nicht schon früher, gerade jetzt seinen eigentlichen Anfang genommen haben<sup>103</sup>).

Was weiter die Verhältnisse in Dänemark betrifft, so ist hier daran zu erinnern, wie der Versuch Svens, mit Hilfe Heinrichs des Löwen die Herrschaft für sich zu gewinnen, am Anfange des Jahres gescheitert war<sup>104</sup>). Sven ließ es aber dabei nicht bewenden und versuchte nun, auf einem anderen Wege zum Ziele zu gelangen. Am meisten gefürchtet bei den Dänen waren die Slaven oder Wenden (die erst kürzlich einen erfolgreichen Raubzug nach der Insel Fünen unternommen hatten<sup>105</sup>). Mit ihrer Hilfe hoffte er die erlittene Schlappe wieder wett zu machen.

Aber Lübeck, wo ihn Graf Adolf gastfreundlich aufnahm, begab er sich zu dem Obodritenfürsten Niclot. Zugleich erwirkte er von Heinrich dem Löwen einen Befehl, daß die Slaven in Oldenburg und im Obodriten-Land ihm Unterstützung gewähren sollten. Er erhielt zwar nur wenige Schiffe, aber sie genügten, ihm, als er mit ihnen nach Dänemark kam, rasch den Weg zu ebnen. Die Bevölkerung von Valand, wohin er sich zunächst wandte, nahm ihn um so freudiger auf, als sie ihm stets treu geblieben war. Aber auch die Insel Fünen und mehrere kleinere Inseln gewann er bald für sich, indem er es an Geschenken und Versprechungen

<sup>101</sup>) In seinem Briefe an Wibald am Eingang (l. c.): *Quantam in expeditione Polonica, quam nuper gloriose peregrimus, divina pietas gratiam nobis contulerit, quantave gloria et honore Romanum imperium exaltaverit, Poloni sub inga dominationis nostrae reducti protestantur . . .*

<sup>102</sup>) Giesebrecht, R. Z., V, 118.

<sup>103</sup>) S. darüber nun besonders Th. Rudolph, Die niederländischen Kolonien der Altmark im 12. Jahrhundert (1889), S. 88, wo auch die frühere Literatur verzeichnet ist; f. auch Heinemann, Albrecht der Bär, S. 391, Anm. 85.

<sup>104</sup>) S. oben S. 491.

<sup>105</sup>) Saxo Grammaticus, *Gesta Danorum* lib. XIV (M.G. SS. XXIX, 96; ed. Holder, p. 486): *Parvo post tempore vi Sclavica tanta apud Fioniam clades incidit, ut, si secundam huic similem accepisset, cultu vacua mansisset, resque eius non afflicte modo, verum etiam perditae fuissent.*

nicht fehlen ließ. Daraufhin sammelten Knud und Walbemar, die beiden Gegner Svens, ein Heer, um ihren Widersacher aus dem Lande zu vertreiben. Allein dies war nicht so leicht, denn Sven hatte sich in Laland an den festesten Punkten verschanzt.

Nunmehr bemühten sich die Häupter beider Parteien samt dem Bischof Elias von Ripen, eine Einigung zwischen den Widersachern zustande zu bringen, und das Resultat davon war eine Teilung des Landes in drei Reiche: Walbemar erhielt Jütland, Knud Seeland, Sven Schonen, nach dem Zeugnis Helmolds an Wehr und Waffen der beste, vorzüglichste Teil. Die kleineren Inseln wurden je nach ihrer Lage verteilt, die Verträge durch Eide beschworen<sup>100</sup>).

<sup>100</sup>) Helmoldi Chron. Slavorum I, 84 (Schulausg., p. 171): Tunc Suein alia via et consilio utens statuit transire ad Sclavos et utens diversorio comitis Lubike, transiit ad Niclotum principem Obotritorum. Precepitque dux Sclavis in Aldenburg et in terra Obotritorum, ut adiuvarent Suein. Acceptisque navibus paucis, venit pacificus in Lalande et invenit eos gratulantes de introitu ipsius, eo quod ab initio fuerint ei fideles. Inde transiit in Feoniam et addidit eam sibi. Dehinc procedens in reliquis insulas minores, donis atque promissis addidit sibi quam plurimos, cavens insidias et contutans se in locis firmissimis. His igitur recognitis, Kanutus atque Waldemarum venerunt cum exercitu, ut expugnarent Suein et eicerent eum de terra. At ille conederat in Lalande, paratus ad resistendum, simul etiam adiutus firmitate locorum. Mediante domno Helya pontifice de Ripa et principibus utriusque partis, discordie ad pacem inclinate sunt et divisum est regnum in tres partes. Et data est Waldemaro Iuthlande, Kanuto Selant, Suein Scone, que viris et armis praestantior esse probatur. Ceteras insulas minores partiti sunt cuilibet pro sua opportunitate. Et ne pactiones irritarentur, iuramentorum adhibita sunt sacramenta. Cf. Chron. Danorum Sialandica (SS. XXIX, 218): Sueno iterum rediit, pacem fecit, et tripartitum est regnum. Waldemarus enim sortitus est Iutiam, et Kanutus Sialandiam cum insulis circumiacentibus, et Sueno Scania; Hist. Danorum Roskildensis (SS. XXIX, 25): Sueno expulsus a Dania fugit in Saxoniam ad rocerum suum ducem Saxonie (!), cum quo fere tribus annis mansit, a regno remotus. Tercio demum anno sub specie pacis ad patriam remeavit. Tunc quidem Sueno, Kanutus et Waldemarum, fideiussoribus interpositis, in unum convenerunt, et prudentum consilio paci consulentes, seditionem regni sedare satagebant. Tali ergo conditione confederantur cognati, ut regionis divise quislibet illorum terciam partem libere possideret. Et facta sunt fedus fictum et pax falsa; Suenonis Azzonis Gesta Regum Danorum (SS. XXIX, 85): Post multum temporis habito concilio in Lalandia, decreverunt arbitri aequa portione regnum in tria parti pactumque foederis firmitate sacramenti roborare; Radulfi Nigri Chron. Universalis (SS. XXVII, 334): Cnud et Waldemarum, amatores pacis, miserti perturbatoris Suein, inito federe pacis admiserunt eum in terciam partem regni; Ann. Lundenses (SS. XXIX, 205): 1157 Hoc anno rediit Swen de Saxonia cum duce Henrico, venit Symerstat; et facta est pax. Eine andere Verteilung in den Ann. Ryenses (M.G. SS. XVI, 402): 1156 (!) facta est inter reges pax diviso regno in tres partes: Kanutus optinuit Iutiam, Waldemarum Scania, Sueno Sialandiam. Am ausführlichsten mit manchen abweichenden Details berichtet darüber Saxo Grammaticus, Hist. Danorum, l. c.: At Sueno, non contentus semel Saxonibus supplicasse, iterato ad Henricum decurrit, perque Sclavos eius dicioni parentes in patriam se pervahi laborabat. Quorum



Allein diese drei Königreiche sollten nur eine sehr kurze Dauer haben<sup>107)</sup>.

Nach dem Friedensschlusse eilte Knud mit Waldemar nach seiner neuen Hauptstadt auf Seeland, Roskilde. Dahin luden sie auch Sven ein zu einem großen festlichen Gelage, durch welches gewissermaßen der Friede besiegelt werden sollte. Aber Sven war schlimmer Gedanken voll; er war schon nicht allein, sondern mit zahlreicher bewaffneter Begleitung erschienen. Am dritten Tage abends — es war am Vorabend des hl. Laurentius, also am 9. August — während des Mahles oder nach demselben überfielen seine Mannen auf sein Geheiß die beiden Nebenbuhler. Knud wurde sofort niedergemacht, Waldemar aber konnte sich gegen seine Mörder zur Wehr setzen; es gelang ihm, wenn auch verwundet, in der Finsternis zu entkommen. Unter mancherlei, nicht geringen Fährlichkeiten, zuerst vor den Nachstellungen Svens und dann aus einem schrecklichen, Schiffbruch drohenden, nächtlichen Sturm konnte sich Waldemar nach Jütland retten<sup>108)</sup>. In der Hauptstadt Wiborg trat er dann vor

classe translatus in Fioniam, letis civibus, ad urbem Othenas se contulit, salutem suam adversum innumeros paucorum presidio defensurus. Sed et pax immunitasque per Selavos eius fautoribus promissa. Igitur, sive impetrande pacis sive amplectende maiestatis intuitu, tanta tuendi colendique eius apud insulanos cura flagravat, ut passim ad ipsius presidium virorum feminarumque turba concurreret, egregiam reputancium, adversum eos, qui rerum summa potirentur, infractam regis reparare fortunam. Ad hanc (labefactandam) cum Kanuto Waldemarum adversum Fioniam terra marique ceteras regni copias contraxere. Aber Waldemar will den Bürgertrog vermeiden; es folgt eine lange Unterredung desselben mit Sven und schließlich die Dreiteilung durch Waldemar: Sueno, sive cognacionis fiducia sive tegende fraudis studio, Kanuto consciente, Waldemaro compositionis arbitrium tradit, probaturum se quecumque per ipsum taxarentur, affirmans. Igitur Waldemarum, ipsis sibi que regii nominis usurpacione decreta, trifariam tocius regni orbem partitus, Iutie magnitudinem, non minus incolarum multitudine quam spaciis abundantem, in unam porcionem secrevit; in altera Sialandiam ac Fioniam, in tercia Scaniam cum attinentibus provinciis locavit. Cumque penes ipsum ut particionis, ita opcionis quoque potestas existeret, primam sibi, secundam Suenoni indulsit, priorque Iutiam ipse delegit. Tunc Sueno, cui post ipsum opcio debebatur, ne medium inter emulos locum acciperet, Scaniam poposcit. Ita minores insule, duorum eleccione preterite, Kanuto cessere . . .

<sup>107)</sup> Nach Dahlmanns, Geschichte von Dänemark, I, 27 (auch von Giesebrecht, R. Z., VI, 351 registrierter) Äußerung hätten sie „eine drei Tage bestanden“; aber dies scheint doch auf einer irrigen Ansetzung der Stelle bei Helmold (s. folg. Anm.) zu beruhen, wonach am dritten Tage des Gastmahles die Niederwerfung Knuds stattfand. Nach einer (späteren) Nachricht wurde dieses erst etwa 14 Tage nach dem Friedensschlusse abgehalten. Und daß Knud und die anderen nicht länger als etwa einen Tag von Saland, dem Ort des Friedensschlusses, nach Roskilde gebraucht haben sollen, ist ebenfalls kaum glaublich. Setzt man an Stelle von Dahlmanns „drei Tagen“ drei Wochen, so dürfte dies der Wirklichkeit besser entsprechen.

<sup>108)</sup> Die Berichte über die Ereignisse, besonders über die Ermordung Knuds beim Mahle, gehen vielfach auseinander; es ist oben (nach dem Vorgang Dahlmanns, a. a. O.) versucht worden, sie zu kombinieren. Es berichtet Helmold, Chron. Slav. I, 84 (p. 171): Post hec Kanutus et Waldemarum fecerunt

der Landesversammlung offen mit seinen Anklagen gegen Sven auf, dessen Frevelthat ihm sogar einen Teil von dessen eigener Partei

convivium maximum in Selande in civitate que dicitur Roschilde, et invitaverunt cognatum suum Svein, ut exhiberent ei honorem et recreationem, et consolarentur eum super omnibus malis, que irrogaverunt ei in die hostis et belli. At ille pro ingenita sibi crudelitate, ubi convivio assedit et vidit reges convivas impavidos et omni suspicione vacuos, cepit rimari aptum insidiis locum. Tertia igitur die convivii, cum iam tenebre noctis adessent, annuente Svein, allati sunt gladii, et insilientes, regibus incautis, Kanutum repente perfodiunt. At ubi percussor libravit ictum in caput Waldemari, ille fortius exiliens, lumen excussit, et salvante Deo in tenebris elapsus est, uno tantum vulnere saucius. Fugiens igitur in Iuthlande, universam commovit Daniam. Cf. Radulfi Nigri Chron. Universalis (M.G. SS. XXVII, 334): Quia locus (sc. Laland) ubi fedus firmatum est inter eos, vicinior erat dicioni Cnud et in ea multe essent regales deliciae, invitavit eos Cnut, ut cum eo perendinarent et deliciis terre sue fruerentur. Cum igitur tantos hospites regia munificentia et liberali frugalitate suscepisset et simplici et bono animo eis servisset, nequam Svein, aspirans ad totum regnum, machinatus est, quo modo hospitem suum et cognatum, principes regni, occideret. Prestructis igitur insidiis, de nocte in eos insurrexit et in conclavi christianissimum regem Cnud, hospitem suum et cognatum, occidit, circa quartam decimam diem post initam pacem. Waldomarus vero graviter vulneratus vix evasit; ferner die Hist. Danorum Roskild. (SS. XXIX, 25): Conventientibus illis Roskildis, Kanutus et Constantinus, cognatus eius; a Suenone nequiter necantur 5. Idus Augusti, Waldemarus vero graviter sauciatus evasit dñlich die Ann. Lundenses (SS. XXIX, 205): 1158 (!) Hoc anno interfectus est Kanutus in civitate Roskildensi 5. Idus Augusti, in vigilia beati Laurentii et, cum eo Constantinus cognatus eius; et Waldemarus rex vulneratus evadens occultansque se per tempus, postea Luciam pervenit; ferner Chron. Danorum Sialandica (SS. XXIX, 213) Cod. B.: his (f. Ann. 106) non contentus Sueno mox Kanutum Roschildis dolo occidit; fuz berichtet darüber auch die Ann. Palidenses (SS. XVI, 90): Kanutus rex Danorum a Suenone dolose perimitur. Waldemarus vero vulneratus, vix evasit; und die Ann. Colbazenses (SS. XXIX, 175): 1157. Hoc anno interfecti sunt rex Canutus et Sueno, et Waldemarus suscepit regnum. Umgekehrt wird berichtet, daß Sven seine Nebenbuhler eingeladen habe in den Ann. Ryenses (SS. XVI, 402): Post paucos (f. Ann. 106) autem dies idem Suen rex Syalandiae invitavit Kanutum regem Intiae, et Waldemarus regem Scaniae ad festum suum Rosculdis ubi omnibus vino praegravatis, tempore nocturno cum adhuc corea duceretur in aula regia, occidit Kanutum regem et Constantium cognatum eius in vigilia sancti Laurentii. Waldemarus vero vulneratus fugit in Intiam; dñlich Suenonis Aggonis Gesta Regum Danorum (SS. XXIX, 35): Nec diu (f. Ann. 106) pacti huius duravit firmitudo, prout rei exitus probavit. Nam tempore autumnali concilio in Roschildensi civitate celebrato, tres praefati sacrum festum sollempniter peragentes una conveniunt, primo apud Suenonem regem epulantes. Qui dolum commentatus, pacis fideique integritate violata, tempore serotino post vespas celebratas, instructis catholicianis Kanuto et Waldemaro mortem machinatur. Extinctis vero luminaribus (man beachte den Gegensatz zwischen diesem Berichte und dem bei Helmsold über das Auslöschen des Lichtes), Kanutum martyrio coronantes interemerunt, Waldemarus autem, dum stricto mucrone transfodere molirentur, in coxa haud modico vulnere percepto, divina elapsus conservavit gratia. Ut vero a vulnere dolore aliquantis perconvalescit, in Iutlandiam profectus. Dagegen ist auch bei Saxo Grammaticus, Gesta Danorum, l. c., Knud der Einladende; hier findet sich wieder eine Menge

zuwendete. Die Partei Knuds aber gewann er, indem er sich inmitten der Kriegsrüstungen mit der ihm seit einigen Jahren verlobten Halb-Schwester des ermordeten Knud, Sophie, nun vermählte. Während er einen Nachzug in das Reich Svens nach Seeland ins Werk setzte, landete dieser aber selbst in Jütland und rückte mit seiner Heeresmacht bis Wiborg vor. Unweit dieser Stadt, auf der Grathöhe, trafen sich die Feinde (am 23. Oktober). Mit leichter Mühe gewann Waldemar den Sieg, auf der Flucht kam Sven selbst ums Leben. Nachdem vorher schon Svens Flotte eine Niederlage erlitten hatte und nun sein Landheer entscheidend besiegt war, gelangte Waldemar leicht zur Alleinherrschaft über ganz Dänemark, erst 26 Jahre alt. Und das war ein Glück für das Land; die inneren Kämpfe hörten auf, unter denen das Reich so viele Jahre hatte leiden müssen. Waldemar wurde, nach dem schönen Ausdrucke Helmolds, ein Herrscher des Friedens, ein Sohn des Friedens und hat in einer langen Regierung sich den Beinamen des Großen redlich verdient, ja den Grund zu der späteren Nachstellung Dänemarks gelegt<sup>109</sup>).

Details, darunter speziell über den Tod Knuds, dann über die abenteuerliche Flucht Waldemars und die Gefahr des Sturmes auf dem Meere.

<sup>109</sup>) Helmold, Chron. Slav., l. c. (s. vorige Anmerkung): Tunc Svein contraxit exercitum de Selande et insulis maris, et transfretavit in Iuthlande, ut expugnaret Waldemarum. At ille producto exercitu, occurrit ei in manu valida, et commissum est prelium non longe a Wiberge, et occisus est Svein in die illa, et omnes viri eius pariter, et obtinuit Waldemarum regnum Danorum, et factus est moderator pacis et filius pacis. Et cessaverunt intestina prelia, quibus multis annis laboraverat Dania. Cf. Radulfi Nigri Chron. Universalis (SS. XXVII, 334): et (s. Anm. 108) confugiens ad amicos Cnud et suos, sanato vulnere et instaurato exercitu, invasit impiissimum Svein et occidit (1157); et solus postea ragnavit, crudelis et fortis, propagator tamen bonus fidei christiane; Hist. Danorum Roskild. (SS. XXIX, 25): Qui fugiens in Intiam, auxilium Intensium petiit. Post quem veniens Sueno et in Gratheth cum eo dimicans, prout Deus voluit, infeliciter occubuit, dignum insidiarum consecutus finem. Cuius corpus in ecclesia villule terre commendatum est. Post hec gloriosus Waldemarus, filius sancti Kanuti ducis et martyris, filii Herici regis Boni, a cunctis optimatibus Danie in regnum assumptus atque ab Eskillo archipresule in regem unctus et purpuratus et diademate gloriosissime coronatus atque in regni solio honorifice collocatus est a. d. i. 1157. Qui regnum Danorum 26 annis nobiliter rexit; Suenonis Aggonis Gesta Reg. Danorum (SS. XXIX, 36) (nach profectus in Anm. 108): exercitum congregavit. Sueno autem predictus, rex Scaniensis, Waldemaro regi Intiae occurrens, secus Gratham praelium cum eo commisit. Nec diu anceps extitit victoria, cum Sueno victus manu rustica perimitur. Sicque rex Waldemarus gloriosus victor solus regnum obtinuit. . . Ann. Ryenses (SS. XVI, 408): . . . quem (s. Anm. 108) Suen insecutus est cum exercitu. A. D. 1157 convenerunt Suen et Waldemarum reges in campo, qui Grathæaethor dicitur, in proelio, in quo Suen occisus est et sepultus in capella Grathæ. Et Waldemarum optinuit monarchiam totius Daciae. Cf. Ann. Lundenses (SS. XXIX, 205): Illuc eum (sc. Waldemarum; s. Anm. 108) armata manu Suen persequens aggressusque in bello victus ab eo eodem anno in Grathæaeth, fugit in Grathæmosæ et ibi interfectus est; et Waldemarum totum regnum obtinuit et regnavit 25 annis et dimidio; Ann. Palidenses

Sven war von Friedrich eingefest und von Heinrich dem Löwen unterstützt worden: es konnte befürchtet werden und könnte scheinen, als ob sein Untergang einen Nachteil für das deutsche Reich, eine Einbuße für das Ansehen des Deutschtums bedeutete. Allein dem war nicht so. Waldemar war einsichtig genug zu erkennen, daß er sich mit den deutschen Nachbarn gut stellen müsse. Er schloß mit dem Grafen Adolf von Holstein alsbald innige Freundschaft<sup>110)</sup> und suchte darauf beim Kaiser um Bestätigung und Beilehnung in der alten Weise nach<sup>111)</sup>.

Eben in jenen Tagen, erzählt Helmold, d. h. im Herbst dieses Jahres wurde die Stadt Lübeck durch eine Feuersbrunst zerstört. Da sandten die Kaufleute und sonstigen Einwohner an Herzog Heinrich und ersuchten ihn, er möge ihnen einen anderen Platz anweisen, wo sie eine neue Stadt gründen könnten. Denn es verlohne sich nicht, die eingedäscherte Stadt wieder aufzubauen, wenn ihr nach dem Geheiß des Herzogs der Markt versagt bleibe. Sie hätten immer gehofft, der Herzog werde ihnen denselben zurückgeben. — Heinrich der Löwe benutzte diesen Anlaß, um neuerdings mit dem Grafen Adolf zu verhandeln, daß dieser ihm den Hafen und die Insel Lübeck abtrete. Allein nach wie vor weigerte sich dessen der Graf<sup>112)</sup>. Daraufhin legte Heinrich eine neue Stadt im Gebiete von Raseburg an der Wadenitz an und begann sie zu befestigen. Nach seinem eigenen Namen nannte er sie Löwenstadt; sie lag in der Nähe der jetzigen Herrenburg, wahrscheinlich bei dem einzelnen Haus Stofferhorst auf der Insel Borchwall am Flüsschen Hertogghenbese, das in die Wadenitz

(SS. XVI, 90): Non multo post factum est prelium inter Suenonem et Waldemarum; Suenonis pars victa corrui, ipse autem (die Ann. Magdeburgenses, ibid. p. 191, fügen hinzu: fugiens) capitur et obruncatur; f. Sächsische Weltchronik M. G. D. Chr. II, 222; die übrigen Details und viele andere über die Schlacht usw. f. bei Saxo Grammaticus, l. c. Der Lobestag Svens erhellt aus dem Necrolog. Lundense (Sangebet, SS. Rer. Danicarum III, 461): X. kl. Novemb. Occisus est Sveno rex, filius Herici regis, cum multa strage suorum (cf. Liber Daticus Lund. Vetustior ibid. III, 563) und Anonymi Chron. Danicum (ibid. IV, 226): 1157 Sveno interfectus est Grathe in die sancti Severini . . .

<sup>110)</sup> Helmold, l. c. (p. 172): Et composuit amicitias cum comite Adolfo, et honoravit eum secundum quod reges fecerant qui ante eum fuerant.

<sup>111)</sup> S. unten S. 646.

<sup>112)</sup> Helmold, Chr. Slav. I, 85 (p. 172): In diebus illis (die Worte schließen sich unmittelbar an Ann. 110 an) Lubicensis civitas consumpta est incendio. Et miserunt institores et ceteri habitatores urbis ad ducem, dicentes: Diu est, ex quo inhibitum est forum Lubike auctoritate iussionis vestre. Nos autem hactenus detenti sumus in civitate hac spe recuperandi fori in beneplacito gratie vestre, sed nec edificia nostra multo sumptu elaborata nos abire sinebant. Nunc vero consumptis domibus, supervacuum est reedificare in loco, ubi non sinitur esse forum. Da igitur nobis locum construendi civitatem in loco qui tibi placuerit. Rogavit igitur dux comitem Adolfum, ut permitteret sibi portum et insulam Lubike. Quod ille facere noluit.

sich ergießt<sup>118)</sup>. Aber der Platz erwies sich bald als wenig geeignet für die Schifffahrt, da er nur kleinen Fahrzeugen zugänglich war. So trat denn Heinrich der Löwe neuerdings in Unterhandlungen mit dem Grafen Adolf und machte ihm große Versprechungen, wenn er ihm die Insel und den Hafen von Lübeck abtreten wolle. Endlich gab Adolf notgedrungen und jedenfalls nur sehr ungerne nach und verzichtete auf Werft und Insel. Sogleich kehrten nun auf Befehl Heinrichs die Kaufleute dahin zurück; auch die Kirchen und Mauern der Stadt begann man alsbald wieder aufzubauen. Der Herzog aber schickte überallhin Boten, nach allen Städten und Reichen des Nordens, nach Dänemark, Schweden, Norwegen und Rußland, und bot ihnen freien Verkehr mit Lübeck an. Er errichtete daselbst auch eine Münz- und Zollstätte und verlieh der Stadt ansehnliche Rechte.

Seit dieser Zeit gedieh die Stadt und rasch vermehrte sich die Zahl der Ansiedler<sup>119)</sup>. So wurde wenig später als Brandenburg hier Lübeck sozusagen neu begründet.

Doch wir sind damit den Ereignissen um ein gut Stück vorausgeeilt.

Friedrich war von seinem polnischen Feldzuge inzwischen glücklich zurückgekehrt. Wir finden ihn dann zunächst am 28. September in Würzburg, wo er einen glänzenden Reichstag abhielt. Früher hatte er, wie es scheint, einen solchen nach seiner Rückkehr in Worms beabsichtigt; denn er hatte Wibald, dem er damals zugleich für seine Dienstbereitschaft gedankt hatte, geschrieben, die griechischen Gesandten sollten, wenn sie in der Zwischenzeit einträfen, seine Rückkehr eben in Worms abwarten und hier solle sich

<sup>118)</sup> Helmold *ibid.*: Tunc edificavit dux civitatem novam super flumen Woehenice non longe a Lubike in terra Rasesburg, cepitque edificare et communire. Et appellavit civitatem de suo nomine Lewenstad, quod dicitur Leonis civitas. S. über die Lage die Schrift: „Die freie und Hansestadt Lübeck. Ein Beitrag zur deutschen Landeskunde. Hgb. von einem Ausschuss der geograph. Gesellsch. in Lübeck“ (1890), S. 117, u. Brehmer, Beiträge zu einer Baugeschichte Lübecks in der Zeitschr. des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, V, 123, u. ebenderselbe, Die Lage der Löwenstadt, in der gleichen Zeitschrift, VI, 408 ff.

<sup>119)</sup> Helmold, l. c.: Sed cum locus ille minus esset idoneus et portu et munimento, nec posset adiri nisi navibus parvis, dux iterato sermone convenire cepit comitem Adulfum super insula Lubicensi et portu, multa spondens, si voluntati sue paruisset. Tandem victus comes, fecit quod necessitas imperavit, et resignavit ei castrum et insulam. Statim iubente duce reversi sunt mercatores cum gaudio, desertis incommoditatibus nove civitatis, et ceperunt reedificare ecclesias et menia civitatis. Et transmisit dux nuncios ad civitates et regna aquilonis, Daniam, Suediam, Norwegiam, Ruciam, offerens eis pacem, ut haberent liberum comeatum adeundi civitatem suam Lubike. Et statuit illic monetam et teloneum et iura civitatis honestissima. Ab eo tempore prosperatum est opus civitatis et multiplicatus est numerus accolarum eius. Warum die Verhandlungen Heinrichs mit Adolf und der Neubau der Stadt erst 1159 erfolgt sein soll, wie Brehmer, a. a. O., will, ist mir nicht klar.

dann Wibald selbst einfänden, weil er ohne ihn mit den Griechen nicht verhandeln wolle<sup>115</sup>) — für Wibald immerhin ein schwacher Trost dafür, daß er offenbar zu anderen politischen Verhandlungen und Abmachungen (besonders mit der Kurie) nicht mehr wie früher zugezogen wurde<sup>116</sup>). Dann aber erhielt Wibald die Aufforderung, sich am 28. September in Würzburg einzufinden<sup>117</sup>).

Hier stellten sich denn auch die griechischen Gesandten dem Kaiser vor. Sie hatten Geschenke mitgebracht, aber der Empfang, den sie fanden, war nichts weniger als freundlich. Wie es scheint, ließen sie es bei der Begrüßung Friedrichs an der nötigen Achtung und der schulbigen Ehrerbietung fehlen, während sie selbst von ihrem Herrscher in überschwänglicher Weise mit echt griechischer Überhebung sprachen — dermaßen, daß nicht bloß der Kaiser, sondern auch andere deutsche Fürsten davon sehr unangenehm berührt wurden und nahe daran waren, den Gesandten, trotz ihrer Eigenschaft und des damit verbundenen Gesandtenrechtes, eine beleidigende, verletzende Antwort zuteil werden zu lassen. Doch ließ der Kaiser, der die Sache nicht auf die Spitze treiben, sondern eher ignorieren wollte, sich durch ihre Tränen und Bitten erweichen und gewährte ihnen Verzeihung gegen das Versprechen, daß er in Zukunft in der ihm gebührenden Weise angesprochen werden solle. Friedrich legte offenbar Gewicht darauf, daß er auch von dieser Seite als römischer Kaiser, als Beherrscher der Stadt Rom und „des Erdkreises“ anerkannt werde, während er dem byzantinischen Herrscher nur den Titel eines Kaisers von Neu-Rom zugestanden wissen wollte<sup>118</sup>).

<sup>115</sup>) In dem Schreiben Friedrichs, das er an Wibald sogleich nach Antritt des Polenzuges richtete (Wibaldi Ep. 465 bei Jaffé, Bibl. I, 598) heißt es: *Dignas grates agimus dilectioni tuae, quod post curiam Bavenbergensem (s. oben S. 536 ff.) ita vicinus et paratus nobis affuisti, ut, forte a maiestate nostra vocatus, sine cunctatione vel dilatione ad omnes iussiones nostras explendas devotus occurreres . . . Si vero Greci interim venerint, ordinavimus, eos in Wormacia reditum nostrum prestolari. Illuc quoque post reditum nostrum, per litteras nostras evocatus, indubitanter accedas; quia te inconsulto nichil cum Grecis tractare proposuimus.*

<sup>116</sup>) S. oben S. 482.

<sup>117</sup>) Wibaldi Ep. 470 (Jaffé, l. c., I, 602): *Caeterum, quia in legatione Graecorum prudentiam tuam nobis adesse desideramus, mandando rogamus dilectionem tuam, quatinus in vigilia s. Michaelis Wirzibure nobis occurrere festines.*

<sup>118</sup>) Dies ist (s. Giesebrecht, R. 3. V, 120) die am weitesten verbreitete Auffassung der Stelle bei Rahewin, G. Frid. III, 6: *Non multo post apud Herbipolim civitatem Alexii (nur in Handschriftenklasse A) Constantinopolitani imperatoris legati coram principe cum muneribus suam peragunt legationem. Quia tamen verba eorum in quibusdam fastum regalem et Grecum in subornato sermone videbantur sapere tumorem, imperator eos desepit, et nisi in melius commutata sententia commodius sibi prospexissent, si fieri poterat salvo nunciorum privilegio, dissimulationem agente principe, prope fuit, ut a quibusdam ignominiosum et erumpnosum accepissent responsum. Placatus tamen multis eorum precibus et lacrimis imperator, veniam super his donavit, accepta sponse, quod deinceps sper-*

Daß die griechischen Gesandten politische Geschäfte zu erledigen hatten, geht ziemlich sicher aus dem oben mitgetheilten<sup>119)</sup> Schreiben Friedrichs an Wibald und aus der Tafsache hervor, daß eben Wibald dann mit den Gesandten vom Kaiser in neuer diplomatischer Mission nach Konstantinopel geschickt wurde, von der er nicht mehr zurückkehren sollte<sup>120)</sup>. Allein um welche politische Fragen es sich dabei handelte, läßt sich mit Bestimmtheit nicht sagen — vielleicht um gegenseitige Abmachungen und Zugeständnisse hinsichtlich Italiens. Möglich, daß Friedrich gegen die Anerkennung seiner kaiserlichen Hoheitsrechte in Italien und speziell vielleicht in Ancona dem Kaiser Manuel freie Hand zu lassen versprach bei einem neuen Angriff auf den gemeinsamen Feind Wilhelm von Sizilien<sup>121)</sup>. Es wäre ja auch naheliegend gewesen, wenn sich Friedrich in seinem Streite mit dem Papste um neue Bundesgenossen umgesehen hätte. An der Kurie hatte man jedenfalls schon die letzte Gesandtschaft Wibalds nach Byzanz mit sehr mißtrauischen Augen verfolgt<sup>122)</sup>. Vielleicht haben bei den Verhandlungen auch die ungarischen Zwistigkeiten eine Rolle gespielt<sup>123)</sup>.

Die griechischen Gesandten hatten noch einen anderen, sozusagen unpolitischen Auftrag mitbekommen, dessen Erfüllung ihnen ganz außerordentlich ans Herz gelegt worden war, ohne dessen glückliche Erledigung sie nicht einmal die Rückkehr sollten wagen dürfen: das war die Wehrhaftmachung des jüngeren Sohnes König Konrads III., Friedrichs von Schwaben. Dies war der Wunsch der damaligen Kaiserin von Byzanz, Irene, eigentlich Bertha von Sulzbach<sup>124)</sup>, welche als die Schwester der Gemahlin Konrads III., Gertrud, die Tante des jungen Rothenburgerers war und diesen bisher schon immer mit Geschenken reichlich bedacht hatte. Ihr

mentes ampullosa nonnisi eam quam deceret Romanum principem et orbis ac Urbis dominatorem, reverentiam suis salutationibus apportarent. Eigentlich heißt dies vielmehr, daß die Griechen bei ihrer Begrüßung zu stark aufgetragen hätten. Aber aus den letzten Worten darf man doch wohl schließen, daß die Gesandten Friedrich den ihm zukommenden vollen Titel eines römischen Kaisers und Universalherrschers bei ihrer Begrüßung vorenthielten, zumal wenn man (woran Kap-Herr, Die abendländische Politik Kaiser Manuels usw., S. 64, aufmerksam macht) die Bemerkung Rabewins am Schlusse seiner 1160 verfaßten Gesta Friderici imp. heranzieht (p. 276): Imperatorem Constantinopolitanum Manuel, ultro amicitiam et societatem eius expetentem, cum sese, sicut antecessores sui, Romanorum appellaret imperatorem, inflexit, ut se non Romae sed Neo-Romae vocaret imperatorem.

<sup>119)</sup> S. S. 558, Anm. 115.

<sup>120)</sup> S. unten; cf. Ann. Laubienses (M.G. SS. IV, 23): 1157 Abbas Stabulensis et Corveiensis legationis gratia Constantinopolim ab imperatore directus . . .

<sup>121)</sup> S. dafür besonders Kap-Herr a. a. O., S. 64 ff., dessen Ausführungen freilich (besonders z. B. betreffs Antonas) mir nicht überzeugend scheinen. Auch Doeberls Darstellung (Mon. Germ. sel. III, 123, Anmerkung) ist m. E. nicht recht befriedigend.

<sup>122)</sup> S. oben S. 483.

<sup>123)</sup> S. unten S. 603.

<sup>124)</sup> S. Bernharði, Konrad III. S. 416.

Gemahl, Kaiser Manuel, unterstützte ihren Wunsch wegen seiner alten Freundschaft mit Konrad III.; und da wohl nichts im Wege stand, diesen Bitten zu willfahren, so trug Friedrich kein Bedenken, auf diesem Hofstage sogleich seinen jungen Vetter mit dem Schwerte zu umgürten und ihn wehrhaft zu machen, zum Ritter zu schlagen<sup>125</sup>).

Der Augenblick hierfür war umso geeigneter, als sich eine zahlreiche, prächtige Schar von Teilnehmern und Zuschauern in Würzburg eingefunden hatte.

Hierher nach Würzburg brachte Bischof Daniel von Prag auch die polnischen Geiseln, welche Boleslaw IV. und sein Bruder Miecyslaw (Mesko) hatten stellen müssen: sie waren berebte Zeugen des von Friedrich errungenen Sieges<sup>126</sup>).

Bischof Daniel brachte aber noch etwas mit, was freilich weniger augenfällig, aber um nichts weniger wichtig und wertvoll war: die Unterwerfung des ungarischen Königs unter Friedrichs Machtgebot. Bischof Daniel war vom Kaiser nach Ungarn geschickt worden, um König Geisa aufzufordern, zum bevorstehenden italienischen Feldzug gleichfalls eine Hilfstruppe zu senden, vielleicht auch zugleich, um denselben wegen seiner Umtriebe gegen seinen Bruder Stephan zur Rede zu stellen, den er als einen gefährlichen Nebenbuhler unschädlich zu machen gesucht hatte, und der deshalb zu Friedrich geflüchtet war. Bischof Daniel erhielt am 20. August von Geisa II. die gewünschte Zusage; Geisa versprach, 500 Mann zum Zuge zu stellen. Mit dieser erfreulichen Botschaft konnte nun Daniel vor Friedrich in Würzburg erscheinen<sup>127</sup>).

<sup>125</sup>) Rahewin, G. Fr. III, 6 (nach apportarent in Ann. 113): Indulgentiam et gratiam consecuti, Fridericum ducem Sueviae, filium Conradi regis, adhuc adolescentulum, in presentia sua gladio accingi et militem profiteri postulant et impetrant. Amita siquidem sua imperatrix Constantinopolis et antea et nunc multis et magnificis eundem puerum visitaverat largitionum muneribus, idque legatis in mandatis dedisse traditur, ne quando nisi completo hoc negotio in Greciam revertentur, astipulanti sibi cum magno favore proprio marito ob gratiam et antiquam amicitiam cum patre pueri rege Conrado habitam. Cf. Ann. Marbacenses (SS. XVII, 160): apud Herbipolim curiam celebrans legationem Constantinopolitani imperatoris Manuel accepit. Ad eandem curiam filius Cunradi regis Fridericus iam dudum ab imperatore dux Suevie factus, accinctus gladio miliciam est professus.

<sup>126</sup>) Vincentii Pragensis Annales (SS. XVII, 667): Obsides Polonorum, quos pro bono pacis domno imperatori per ducem Boemie Wladizlaum se datum promiserant, ex mandato predicti ducis ad curiam domni imperatoris Wirzburk adducit (sc. Daniel).

<sup>127</sup>) Vincentii Prag. Ann. (SS. XVII, 667): Eodem anno domnus Daniel episcopus Pragensis in legationem ad regem Ungarie Deucam dirigitur, ad rogandum militiam ex parte eius contra Mediolanenses. Qui in festo sancti Stephani regis eorum (Wattenbach bemerkt hierzu, daß König Stephan allerdings am 15. August gestorben sei, sein Fest aber im Kal. Podlasic. zum 20. August angegeben werde, als dem Tage seiner Erhebung im Jahre 1083) legatione peracta, impetratis videlicet 500 Sarracenis, cum multis muneribus in Boemiam revertitur. Etwas später heißt es noch: Daniel Pragensis episcopus, qui ad curiam domni imperatoris ad respondendam legationem



Daniel kam aber mit noch einer anderen Angelegenheit vor den Kaiser. Am 19. Februar war der Bischof Johannes von Olmütz gestorben, und an seiner Stelle der Kapellan des Herzogs Wladislaw, Drago, gewählt worden, der aber in bestimmtester Weise auf diese Würde, die ihm als eine zu große Würde erschien,

Ungaricam Wirzburk ire debebat . . . Über den Zwist zwischen Geisa II. und seinem Bruder Stephan, den besonders der griechische Kaiser Manuel genährt zu haben scheint, berichtet Rahewin, l. c. III, 13: frater eius (sc. regis Ungariae Gaizae) nomine Stephanus (der Name nur in der Handschriftenklasse C) quorundam criminationibus regi delatus fuerat, quasi ad regnum aspiraret, atque in ea re avunculum auborum, ducem Belum, virum valde prudentem ac ad innovandas res ydoneum, suasorem habere putabatur, pro eo quod honorificentius habito adolescenti per studia colendi ferociae visus est nutrimenta suggerere. Rex autem suspectum habens tantum fratris honorem et peiora re ipsa re ipse de illo veritus, non tam ipsum quam amicos et familiares eius iam aperte insimulans, omnia facta seu dicta eorum in crimina vertebat. Multisque adversus fratrem vulgaris, pluribus ad contestandum subornatis, per insidias necem fratris dicebatur adoptare. Is antehac compertum habens, quod Romanum imperium totius orbis esset asylum, fugiens ad imperatorem evasit erumpnasque suas ac erga se germani crudelem acerbiter lacrimabili conquestione deploravit; criminationumque suarum invidiam diluendo, ficta quae adversum se dicebantur asserere, et purgationis suae fidem omnibus constare; numquam calumpniatores defore, dum extet cui persuadeatur; iniquissimum esse, quod fratri non sufficeret paterno eum regno expulsi, nisi de capite quoque suo et vita inocentissima supplicium sumeretur. Tali deprecatione permotus Fridericus, missis in Ungariam legatis, de restitutione iuvenis cogitabat, imperialem precibus adiungens dignitatem et auctoritatem. Da Rahewin darauf erzählt (s. unten), daß Geisa seinerseits dem entgegen zwei angefehene Männer zu Kaiser Friedrich auf dessen anfangs Januar in Regensburg gehaltenen Hofstag als Gesandte schickte, so ist wie auch aus dem mitgetheilten Passus bei Rahewin, zu folgern, daß Stephan schon früher sich zu Friedrich begeben hatte und daß die Gesandtschaft des Bischofs Daniel sich eben auch mit dieser Angelegenheit zu befassen hatte. Fessler-Klein, Geschichte von Ungarn I<sup>2</sup>, 258, meint, Stephan sei erst mit den Gesandten Manuels zu Friedrich (nach Würzburg?) gekommen und Bischof Daniel habe erst nach der Gesandtschaft Geisas II. das Bündnis abgeschlossen; die Zusage der Hilfe für den italienischen Zug sei der Preis gewesen, um welchen Friedrich den Prätendenten Stephan habe fallen lassen (dabei steht auffallenderweise am Rande bei der Gesandtschaft Daniels 1157 und vorher bei der Geisas 1158!). Wenn, wie wir annehmen, die Nachricht des Vincenz von Prag richtig ist, daß Daniel bereits 1157 nach Würzburg die Zusage Geisas II. mitgebracht habe, dann wäre denkbar, daß der letztere einstweilen dem Kaiser im Punkte der Hilfeleistung sich willfährig erwiesen, die Forderung hinsichtlich seines Bruders Stephan aber ausweichend beantwortet und die Abwendung einer besonderen Gesandtschaft über diese Angelegenheit in Aussicht gestellt habe. — Nach dem Monachus Savavensis (einem Fortsetzer des Cosmas von Prag) hätte es sich bei der Gesandtschaft Daniels (allein oder nebenbei auch?) um die Verheirathung der Tochter (Wachmann, Geschichte Böhmens I, 393 sagt fälschlich Schwester) Elisabeth des Königs Geisa mit dem böhmischen Prinzen Friedrich, dem Sohne Herzog Wladislaw's, gehandelt (M.G. SS. IX, 160): 1157 Eodem anno 13. kal. Febr. Fridericus abbas Postolopertensis . . . peracto itinere cum domno Danielo pontifice in terram Hunorum abierat, quoniam videlicet idem antistes et Henricus, frater Wladizlai ducis, cum aliis Boemicae terrae primatibus filiam Ungarici regis Friderico filio eiusdem ducis, desponsandam detulerunt. Fessler-Klein, Gesch. von Ungarn I<sup>2</sup>, 260, setzt die Verlobung erst in das Jahr 1159.

verzichtete. Auf Betreiben des Herzogs Otto von Mähren wurde dann am 29. September Abt Johannes von Leitomischl, ein trefflicher, bescheidener Mann, einstimmig in Prag zum geistlichen Oberhirten gewählt. Ihn brachte nun Daniel von Prag ebenfalls nach Würzburg mit zum Kaiser, welcher Johannes sogleich mit den Regalien belehnte und dann in Begleitung des Markgrafen Albrecht zur Konsekration an Erzbischof Arnold von Mainz sandte<sup>128</sup>).

Ferner waren in Würzburg Gesandte des Königs Heinrich II. von England erschienen — und zwar ein Magister Heribert und ein Kleriker Wilhelm — mit überaus kostbaren Geschenken, unter denen besonders ein außerordentlich schönes, aus vortrefflichem Material gefertigtes Zelt die Bewunderung Rahewins erregte; es war so groß, daß es nur mit Maschinen und künstlichen Stützen emporgehoben werden konnte<sup>129</sup>). Die Gesandten brachten auch ein von Heinrichs berühmtem Kanzler, Thomas Becket, signiertes, aus Northampton datirtes Schreiben des Königs an Kaiser Friedrich mit — die Antwort auf dessen früher erwähnten Brief vom 7. Mai

<sup>128</sup>) Vincentii Prag. Ann. (SS. XVII, 667): Eodem anno domnus Iohannes octavus Olomucensis ecclesiae episcopus feliciter obiit, pro quo Dragón ducis Wladizlai capellanus electus fuit, sed supra se hoc onus esse considerans, in brevi per omnia publice recusavit. Ottone autem duce Moravie ex parte totius Olomucensis ecclesiae domnum Iohannem de Lätmisl abbatem, virum optimum et conversacionis bone, modestum, nominatim poscente, secundum voluntatem eorum in festo sancti Michaelis in choro Pragensi in episcopum eligitur. Domnus autem Daniel Pragensis episcopus qui . . . (Ann. 127) religiosorum virorum in hoc desiderium considerans, hanc electionem adiutorio Dei ad effectum perdere desiderans, predictum electum ab imperatore more solito investendum, ad imperatorem secum honorifice adducere non distulit . . . Quid igitur? domnus Pragensis episcopus cum domno Moraviensi electo ad curiam conductam pervenit, ubi quod volebat cito secundum voluntatem eis occurrit. Nam domnus imperator secundum petitionem ducis Boemie et domni episcopi et aliorum, domnum Iohannem electum regalibus investit, et investitum ad domnum Arnoldum Maguntie sedis archiepiscopum cum litteris suis et legato suo Alberto marchione ad consecrandum in episcopum dirigit; archiepiscopus autem tam honeste petitioni annuens, eum Ebrfordie consecrat, et consecratum una cum domno Pragensi episcopo gregi suo remittit. Qui a canonicis Olomucensis ecclesiae et omni clero et populo honorifice susceptus et in cathedra sua locatus, supercilia Pharisaeorum contempnens, episcopatus sui gubernacula feliciter regere cepit. S. Wolfram, Friedrich I. und das Wormser Concordat, S. 115, wo aber dieser Fall nicht speziell angeführt ist.

<sup>129</sup>) Rahewin, G. Fr. III, 7: Ibidem tunc affuere etiam Heinrichi regis Angliae missi, varia et preciosa donaria multo lepore verborum adornata presentantes. Inter quae papilionem unum, quantitate maximum, qualitate bonissimum, perspeximus (Rahewin war also selbst in Würzburg anwesend). Cuius si quantitatem requiris, nonnisi machinis et instrumentorum genere et amminiculo levare poterat; si qualitatem, nec materia nec opere ipsum putem aliquando ab aliquo huiuscemodi apparatu superatum iri. Die Namen der Gesandten erhellen aus dem (in Ann. 130 zitiert.) Schreiben. Magister Heribert war vielleicht Herbert von Bosham, der Biograph Thomas Becket's; s. Giesebrecht, R. Z. VI, 354, aus Pauli, Geschichte von England III, 28 und 13.

zugunsten des Abtes Gerald von Solesmes<sup>120</sup>). Das Schreiben war voll honigsüßer Worte, triefend förmlich von unterwürfigen Ergebenheitsversicherungen<sup>121</sup>): Heinrich dankte für die Botschaft Friedrichs, für den Brief, die Geschenke und die Darbietung der Freundschaft<sup>122</sup>). Er habe sich gleichsam gehoben und gestärkt gefühlt durch des Kaisers Bereitwilligkeit, bei der Ordnung seiner Angelegenheiten ihm an die Hand zu gehen<sup>123</sup>). Dagegen wolle er auch nach Kräften für die Ehre des Kaisers wirken. Sein ganzes Reich und alle seine Besitzungen unterstelle er dem Willen des Kaisers<sup>124</sup>). Zwischen seinen Untertanen und denen des Reiches solle unlösbbare Freundschaft und Friede bestehen und sicherer Handelsverkehr herrschen; dem Kaiser jedoch, als dem Höherstehenden, solle das Befehlen zustehen, er werde es am Willen zum Gehorchen nicht fehlen lassen<sup>125</sup>). — Ob hierbei ernstere politische Erwägungen, speziell Heinrichs immerhin gespanntes Verhältnis zum französischen König Ludwig VII. von maßgebendem Einfluß gewesen ist<sup>126</sup>), steht dahin. Jedenfalls konnte Friedrich mit gerechtem Stolz sich des vermehrten Ansehens rühmen, das er dem Reiche hier im Westen wieder verschafft hatte. Tatsache ist ferner jedenfalls, daß die deutschen Kaufleute, insbesondere die von Köln, wahrscheinlich im gleichen Jahre von Heinrich II. zwei wertvolle Urkunden erhielten. In der einen nahm der König die Kölner samt ihrem Hab und Gut in seinen Schutz und versprach, von ihnen und ihrem Hause in London — dem berühmten Stahlhofe —

<sup>120</sup>) S. oben S. 527. Doch deckt sich die vorliegende Antwort nicht ganz mit dem Inhalt des dort angeführten Schreibens, s. Anm. 193 und den Schlußsatz: *De manu beati Iacobi, super qua nobis scripsistis* (davon steht nichts im Schreiben Friedrichs) in ore magistri Heriberti et Wilhelmi clerici nostri verbum posuimus.

<sup>121</sup>) Rahewin, l. c. III, 7: *Litteras quoque mellito sermone plenas pariter direxerat* (folgt der Wortlaut) mit dem Schluß: *Teste Thoma cancellario apud Northam.*

<sup>122</sup>) *Ibid.*: *Excellentiae vestrae quantas possumus referimus grates, dominantium optime, quod nos nunciis vestris visitare, salutare litteris, muneribus prevenire et, quod his carius amplectimur, pacis et amoris invicem dignatus estis federa inchoare.*

<sup>123</sup>) *Ibid.*: *Exultavimus et quodammodo animus nobis crescere et in maius sensimus evehi dum vestra promissio, in qua nobis spem dedistis in disponendis regni nostri negotiis, alacriores nos reddidit et promptiores.* Davon steht eigentlich auch nichts in dem Schreiben Friedrichs.

<sup>124</sup>) *Ibid.*: *... quidquid ad honorem vestrum spectare noverimus, pro posse nostro effectui mancipare parati sumus. Regnum nostrum et quidquid ubique nostrae subicitur dicioni vobis exponimus et vestrae committimus potestati, ut ad vestrum nutum omnia disponantur et in omnibus vestri fiat voluntas imperii.*

<sup>125</sup>) *Ibid.*: *Sit igitur inter nos et populos nostros dilectionis et pacis unitas indivisa, commercia tuta, ita tamen ut vobis, qui dignitate preminetis, imperandi cedat auctoritas, nobis non deerit voluntas obsequendi.*

<sup>126</sup>) Dies meint Giesebrecht, R. Z. V, 119. Ludwig war ja der Lehensherr Heinrichs über dessen französische Besitzungen und der frühere Gemahl der Eleonore von Poitou, Heinrichs jetziger Gattin.

keine neuen Abgaben zu verlangen, wenn die bisherigen ordentlich entrichtet würden. In der zweiten Urkunde erteilte der König den Rählern das Privileg, ihren Wein — den geschätzten Rheinwein — auf dem Markt zu London in gleicher Weise verkaufen zu dürfen wie die Franzosen den ihrigen. Beachtenswertes Zusammentreffen, daß zu gleicher Zeit der deutsche Handel hier im Westen dank dem Ansehen des Kaisers eine wesentliche Förderung erfuhr, da er im Norden, in Lübeck, durch die Herzogsgewalt Heinrichs des Löwen einen mächtigen Aufschwung erhielt<sup>137)</sup>!

In Würzburg waren auch noch Gesandte aus Dänemark anwesend — entweder von Sven oder Waldemar, die von den wichtigen Vorfällen, welche sich dort inzwischen ereignet hatten, berichtet haben werden, und welche den Kaiser zugleich um Unterstützung und Hilfe angehen sollten.

Das letztere dürfte auch bei den Abgesandten der Fall gewesen sein, die aus Italien, wohl aus den von Mailand bedrohten Städten gekommen waren, während die aus Burgund eingetroffenen den Kaiser vielleicht nur zu einem Besuche in dem Heimatland seiner Gemahlin aufforderten. Alle aber hatten Geschenke mitgebracht und wunderten sich und staunten einer über die Anwesenheit des anderen<sup>138)</sup>: „man fühlte, daß die Weltgeschichte wieder am deutschen Kaiserthron entschieden wurde“<sup>139)</sup>.

Eine Anzahl der oben erwähnten Teilnehmer an diesem Hof- und Reichstage, nämlich Gebhard von Würzburg, Eberhard von Bamberg, Daniel von Prag, Wibald von Korvei, Markward von Fulda, Friedrich von Schwaben, Markgraf Albrecht und sein Sohn Hermann, Pfalzgraf Otto und Markward von Grumbach finden wir auch als Zeugen in einer Urkunde aufgeführt, welche Friedrich am 6. Oktober in Würzburg zugunsten des Klosters Obernburg bei Laibach und des Patriarchats von Aquileja ausgestellt hat, denen er die früheren Schenkungen eines gewissen Diepold von Rager (Ragran?) bestätigte<sup>140)</sup>.

<sup>137)</sup> S. Rappenberg, *Urkundliche Geschichte des hanfischen Stahlhofes zu London*, S. 5, und *Urkunden Nr. II und III* (die letzteren auch im *Hanfischen Urkundenbuch I*, Nr. 13 u. 14); vgl. R. Pauli, *Bilder aus Altengland*, S. 141 ff., und besonders Höhlbaum, *Zur Geschichte der deutschen Hanse in England* (*Hanfische Geschichtsblätter* 1875, S. 23 ff.).

<sup>138)</sup> Rahewin, *G. Fr. III. 8*: Aderant preterea diversarum nationum utpote de Dacia, de Pannonia, Italia seu de Burgundia, diversae legationes, quarum portitores se mutuo videntes atque certatim munera et supplicationes afferentes, singuli singulis stuporem pariter et admirationem addidere. Da dieser Würzburger Posttag so ziemlich in die Mitte zwischen der Ermordung Knuds durch Svens Diener (9. August) und dem Siege Waldemars über Sven (23. Oktober) fällt, ist nicht ganz sicher, wer von beiden Streitenden sich hier an Friedrich gewendet hat. Ich möchte eher vermuten, daß es Waldemar gewesen, der später bald nach der Entscheidung bei Friedrich auch um die Beilehnung nachsuchte (s. unten S. 646).

<sup>139)</sup> Giesebrecht, *R. 3.* V, 119.

<sup>140)</sup> St. (3811) 3778<sup>a</sup>: Datum II. Nonas Octobris ind. 6 a. d. i. 1157 rgnte d. Frid. R. i. invictissimo, .a. r. e. 6, imp. v. 3. Actum Wirze-

Wie lange Friedrich in Würzburg noch nach dem 6. Oktober gewelt, wohin er sich von dort zunächst begeben hat, ist unbekannt. Mitte Oktober trat er die Reise nach Burgund an, wo er zu Besançon wieder einen großen Reichstag zu halten beschlossen hatte<sup>141)</sup>.

Eine noch weit glänzendere Versammlung fand sich dann hier ein, um den Kaiser und seine Gemahlin mit dem feilichsten Gepränge und dem feierlichsten Jubel zu empfangen<sup>142)</sup>.

Da waren in erster Linie die geistlichen und weltlichen Großen des Landes, welche teils aus Liebe, teils aus Furcht förmlich miteinander wetteiferten, dem Kaiser und Landesherrn ihre Huldigung darzubringen, ihm den Treu- und Lehenseid zu leisten, um zugleich hinwiederum aus seiner Hand die Belehnung zu empfangen<sup>143)</sup>. Allen voran die Erzbischöfe Humbert von Besançon<sup>144)</sup>, Stephan von Vienne<sup>145)</sup>, Heracius von Lyon<sup>146)</sup> und Peter von Tarantaise<sup>147)</sup>, während der Erzbischof (Silvio) von Arles und andere ihr Ausbleiben mit der Kürze der Zeit brieflich entschuldigten<sup>148)</sup> oder

burch in Christo feliciter amen. — Retognozzent Rainald. — Die Urkunde ist — mutatis mutandis — eine wörtliche Wiederholung von St. 3532; f. Bernharbi, Konrad III., S. 542, Anm. 15.

<sup>141)</sup> Rahewin, G. Fr. III, 8: Mense Octobre mediante imperator apud Bisuncium curiam celebraturus in Burgundiam iter aggreditur.

<sup>142)</sup> Rahewin, l. c.: In qua civitate pene omnibus proceribus terrae illius adunatis, multis quoque exterarum gentium hominibus, utpote Romanis, Apulis, Tuscis, Venetis, Italia, Francis, Anglis et Hispanis, per legatos suos imperatoris adventum prestolantibus, festivissimo apparatu et sollempni favore excipitur.

<sup>143)</sup> Rahewin l. c.: Tota siquidem terra eundem fortissimum cognoscens et clementissimum, amore pariter et timore permixto, novis illum fascibus honorare, novis laudibus attollere satagebat und später III, 12: Denique, quod modo viventium excedit memoriam hominum aliquando contigisse, Stephanus Viennensis archiepiscopus et archicancellarius de Burgundia et Eraclius archiepiscopus et primas Lugdunensis et Odo Valentinus episcopus et Gaufridus Avinionensis et Silvio magnus princeps et prepotens de Claria, tunc ad curiam venientes, Friderico fidelitatem fecerunt atque hominum et beneficia sua de manu illius reverenter susceperunt.

<sup>144)</sup> Zeuge in St. 3779—3781, 3786—3791.

<sup>145)</sup> Zeuge in St. 3779 und Empfänger in 3780.

<sup>146)</sup> Zeuge in St. 3781 und 3788; in St. 3787 Empfänger.

<sup>147)</sup> Zeuge in St. 3780 und 3781.

<sup>148)</sup> Rahewin III, 12: Arelatensis autem archiepiscopus et alii omnes archiepiscopi, episcopi, primates et nobiles venissent idemque fecissent (f. Anm. 143), nisi mora principem adeundi compendio suae brevitatis prestittisset impedimentum. Hierzu ist einmal zu bemerken, daß diese Angabe deshalb nicht richtig ist, weil ja, wie aus obigen Zeugenführungen erhellt, auch andere geistliche Fürsten in Besançon sich einfanden. (Rahewins Bericht ist überhaupt insofern ungenau, als er nur von einem Reichstag in Besançon spricht und zu diesem alles erzählt, während doch z. B. ein Teil der Großen erst später zu Friedrich kam, als er seine Reise fortsetzte). Auffallend wird aber auch der Grund erscheinen, warum der Erzbischof von Arles und andere nicht sich einfanden. Wenn man bedenkt, daß geistliche und weltliche Fürsten aus Italien, Gesandtschaften aus England und Spanien rechtzeitig eintrafen, dann muß die

später sich beim Kaiser einfanden<sup>149</sup>). Ebenso waren erschienen der Edle Silvio von Clérieru<sup>150</sup>), später auch Graf Stephan von Racon<sup>151</sup>), ferner von deutschen Fürsten Berthold von Zähringen<sup>152</sup>), Matthäus von Lothringen<sup>153</sup>), des Kaisers Schwager, Pfalzgraf Otto von Wittelsbach<sup>154</sup>), die Grafen Ulrich von Leuzburg<sup>155</sup>) und Hugo von Dagsburg<sup>156</sup>), eine größere Anzahl von Ministerialen, ferner die Bischöfe Albert von Trient<sup>157</sup>), Ulrich von Treviso<sup>158</sup>), Wilhelm von Novara<sup>159</sup>); außerdem Gesandte aus allen Teilen Italiens, von Rom, Apulien, Tuszien, Venedig, aus Frankreich, England und Spanien<sup>160</sup>). Und in der That sollten sich ja hier große, wie man auch damals schon bald darauf erkannte, für die Folgezeit hochwichtige Dinge vorbereiten<sup>161</sup>).

„Kürze der Zeit“ doch einigen Verdacht erregen. Wir hören übrigens aus einem Schreiben Friedrichs an den Erzbischof von Arles selbst (St. 3782<sup>b</sup>), daß der letztere die Reise an den Hof tatsächlich angetreten hatte, wofür ihm Friedrich seinen Dank aussprach, daß er aber nur bis Lyon gekommen war — also vielleicht durch Erkrankung oder aus einem anderen Grunde an der Weiterreise verhindert wurde. — Friedrich teilte übrigens hier zugleich dem Erzbischof mit, daß er ihm zu Liebe einen Tausch kassiert habe, welchen die Einwohner von Marseille mit dem Bruder des Königs von Aragonien, dem Grafen von Provence, hinsichtlich eines Lehens (das sie vom Erzbischof von Arles besaßen) ohne Vorwissen und Zustimmung des Kaisers und des Erzbischofs eingegangen hatten (s. unten).

<sup>149</sup>) Wie die Bischöfe von Avignon und Valence (s. unten S. 584).

<sup>150</sup>) S. unten S. 585, Anm. 224. Man hat unter diesem Silvio de Clérieru stets den alten Fürsten verstanden, der schon früher von Friedrich ein Privileg erhalten hatte (St. 3676, s. oben S. 192). Da nun derselbe in einer von Friedrich am 25. November 1157 zu Besançon für die Abtei S. Barnard zu Romans ausgestellten Urkunde als tot erwähnt wird (es heißt St. 3790<sup>a</sup>: Villhelmus, fidelissimi nostri Silvii de Clariaco recolende memorie filius), so nahm Giesebrecht, R. Z., V, 126, u. VI, 356, an, daß dieser Silvio bald nach der Lehenshuldigung zu Besançon (Ende Oktober) gestorben sei. Aber könnte das nicht schon früher der Fall gewesen sein und der gleichnamige Sohn, der junge Silvio de Clérieru (der Bruder des in St. 3790<sup>a</sup> genannten Wilhelm) gemeint sein, auf den sich eine derartige Lehenshuldigung besonders gut beziehen ließe? Cf. Giraud, Essai histor. sur l'abbaye de S. Barnard et sur la ville de Romans tom. I, Preuves, p. 229, woraus erhellt, daß der damalige Herr von Clérieru, der Bruder Wilhelms, wie der Vater, Silvio hieß; cf. ibid., p. 231: ipse Silvius et uxor eius Arthauda (die Gemahlin des älteren Silvio hieß Métiline) et frater eius Willelmus (de Clariaco, Romanensis ecclesie sacrista).

<sup>151</sup>) Comes Stephanus ist Zeuge in St. 3787—3790<sup>a</sup>.

<sup>152</sup>) Zeuge in St. 3779, 3780, 3783, 3784, 3786—3788; die Teilnahme Bertholds an diesem Reichstage und den weiteren Verhandlungen wird von Heyd, Gesch. der Herz. von Zähringen, S. 362, m. E. weit überschätzt.

<sup>153</sup>) Zeuge in sämtlichen Urkunden St. 3779—3791.

<sup>154</sup>) Zeuge in St. 3780.

<sup>155</sup>) Zeuge in St. 3783—3791.

<sup>156</sup>) Zeuge in St. 3786—3790<sup>a</sup>.

<sup>157</sup>) Zeuge in St. 3780, 3783, 3784.

<sup>158</sup>) Zeuge in St. 3780, 3784 (Empfänger in St. 3783).

<sup>159</sup>) Zeuge in St. 3780, 3781, 3783, 3784.

<sup>160</sup>) S. oben S. 565, Anm. 142.

<sup>161</sup>) Rahelwin sagt z. B. selbst G. Fr. III, 8: At priusquam ad eius provinciae (sc. Burgundiae) negotia seu ordinationem stilus se porrigat,

Esfil von Lund hatte<sup>163)</sup>, trotz der Bemühungen des Papstes, seine Freiheit bisher noch nicht erlangt. Denn Friedrich war gegen die Vorstellungen Hadrians taub geblieben und hatte keinen Finger für die Befreiung des ihm offenbar wenig sympathischen nordischen Kirchenfürsten gerührt. Sollte Hadrian dies ruhig hinnehmen? Sollte er nicht überhaupt gegenüber dem drohenden Unwetter, das sich über ihm zusammenzuballen schien, lieber selbst einen Vorstoß gegen den Kaiser wagen, ausgehend von dem Grundsatz, daß der Hieb die beste Parade, das beste Verteidigungsmittel? Man kann diesen Gedanken schwerlich von der Hand weisen, wenn man die folgende Entwicklung überblickt.

Zu Besançon traf nämlich auch eine Gesandtschaft des Papstes ein, bestehend aus dem Kanzler Roland und dem Kardinalpriester Bernhard vom Titel des hl. Klemens. Der letztere konnte als gemäßigt gelten und war bereits öfters mit dem gleichen Amt eines Gesandten an Friedrich betraut gewesen; so beim Abschluß des Konstanzer Vertrags und bei Friedrichs Erscheinen in Oberitalien<sup>163)</sup>. Roland aber, der spätere Papst Alexander III., war gewiß auch am Hofe Friedrichs als eifrigster Anwalt der kirchlichen Ansprüche, als die Seele der jüngsten unheilvollen Wendung in der Politik Hadrians IV., als Hauptstütze der, kurz so zu nennenden, sizilischen Partei im Kardinalskollegium<sup>164)</sup> bekannt — beide übrigens Männer, welche nach dem Urtheile Rahewins durch Würdigkeit, Reife des Urtheils und Reichthum ausgezeichnet und an Ansehen fast allen anderen Kardinalen überlegen waren<sup>165)</sup>.

Friedrich empfing sie gleich nach ihrer Ankunft<sup>166)</sup> in dem stillen Winkel einer Kapelle, entfernt vom Geräusch und Lärm der Menge, gütig und mit allen Ehren<sup>167)</sup>, zumal sie versicherten,

de legatis Romani pontificis Adriani, ad quid venerint et quomodo recesserint, quia et auctoritas eius partis maior et causa gravior, dicendum nobis erit. Prolixitatem huius narrationis non causabitur, qui materiae pondus ac temporis, quo haec tempestas protracta est et protrahitur, diuturnitatem diligenter consideravit.

<sup>163)</sup> S. oben S. 497.

<sup>163)</sup> S. oben S. 158 u. 276.

<sup>164)</sup> S. oben S. 459.

<sup>165)</sup> Rahewin, l. c.: Personae nunciorum erant Rolandus tituli Sancti Marci presbiter cardinalis et cancellarius sanctae Romanae ecclesiae et Bernhardus tituli Sancti Clementis presbiter cardinalis, ambo divitiis, maturitate et gravitate insignes et pene omnibus aliis in Romana aecclesia auctoritate maiores.

<sup>166)</sup> Friedrich sagt selbst in seinem Rundschreiben an die Fürsten (St. 3782; jezt auch M.G. Const. I, 231): Quos cum prima die adventus sui honorifice suscepissemus et secunda die (Überreichung des päpstlichen Schreibens). Demgegenüber kann die vage Angabe Rahewins (s. folgende Anmerkung und Ann. 170) nicht in Betracht kommen.

<sup>167)</sup> Rahewin, l. c.: Principe ergo die quodam a strepitu et populi tumultu declinante, in cuiusdam oratorii privato recessu predicti nuncii in conspectu eius deducti ab eoque, ut oportebat, sicut qui boni se nuncii baiolos assererent, benigne et honeste recepti sunt. S. Hadrians späteres Schreiben (Rahewin, l. c. III, 16): ipse (sc. Frid.), cum primum

daß sie als Träger einer guten Botschaft kämen, daß ihre Gesandtschaft nur die Befestigung des Friedens und der Eintracht zwischen Kirche und Reich, die Erhöhung der Ehre des Reiches bezwecke<sup>168</sup>). Allerdings lauteten die Anfangsworte ihrer Begrüßungsrede etwas eigentümlich, indem der Kaiser von Hadrian als von „seinem Vater“, von den Kardinälen als von „seinen Brüdern“ begrüßt wurde. Doch scheint dies kaiserlicherseits zwar aufgefallen, aber ignoriert worden zu sein<sup>169</sup>).

Am nächsten Tage übergaben die Gesandten dann vor den versammelten Fürsten das mitgebrachte, in Anagni am 20. September aufgestellte Schreiben des Papstes an den Kaiser<sup>170</sup>).

Hadrian beklagte sich darin zunächst — nicht ohne Grund — über die verblüffende Gleichgültigkeit, welche der Kaiser bisher in dem Falle Estils von Lund an den Tag gelegt; wider alles Erwarten seien die Übeltäter ganz straflos ausgegangen. Der Kaiser habe seines ihm von Gott verliehenen Amtes eines Rächers des Bösen und Beschützers des Guten so wenig gewaltet, daß weithin bekannt gewordene schwere Verbrechen so wenig gesühnt, daß die Attentäter ihren Frevel gar nicht zu bereuen brauchten<sup>171</sup>). Ein solches Verhalten des Kaisers gegenüber den ausdrücklichen Wünschen des Papstes, eine solche Mißachtung des letzteren sei um so auffällender, da der Papst sich in keiner Weise auch nur der geringsten Schuld bewußt sei, als ob er je des Kaisers Ruhm geschmälert oder es je an

ad eius presentiam pervenerunt (sc. legati) alacriter visus est eos recepisse.

<sup>168</sup>) S. vor. Anm. und das Rundschreiben Friedrichs (St. 3782) bei Rahewin, l. c. III, 11: venerunt legati apostolici, asserentes, se talem legationem nostrae afferre maiestati, unde honor imperii non parvum accipere debet incrementum. Und später mit bitterer Ironie: Haec erat illa paternae dulcedinis legatio, quae unitatem ecclesiae et imperii confovere debuit, quae vinculo pacis utrumque colligare studuit, quae ad utriusque concordiam et obedientiam audientium allexit.

<sup>169</sup>) Rahewin, l. c. III, 8: Exordium autem sermonis illorum in fronte ipsa notabile comparuit, quod tale fuisse dicitur: „Salutat vos beatissimus pater noster papa Adrianus et universitas cardinalium sanctae Romanae ecclesiae, ille ut pater, illi ut fratres“.

<sup>170</sup>) Friedrich (St. 3782; f. Anm. 166) et cum secunda (die), ut mos est, ad audiendam legationem eorum cum principibus nostris consedissemus . . . S. auch das spätere Schreiben Hadrians (Rahewin, l. c. III, 16; jezt auch M.G. Constit. I, 232): sequenti die, cum redirent ad eum et litterae nostrae in eius auribus legerentur. Rahewin, l. c. III, 8: Paucisque interpositis — also nach seiner Meinung fälschlich wohl am gleichen Tage! — litteras quas ferebant protulerunt.

<sup>171</sup>) Rahewin, l. c. III, 9; jezt auch M.G. Constit. I, 229): nec sine grandi ammiratione ferentes, quod absque digna severitate vindictae usque nunc transire passus sis tam perniciosi sceleris feritatem . . . Ad cuius utique vehementissimi facinoris ultionem, sicut his (= is) cui bona placere mala vero displicere credimus, constantius exurgere debuisti . . . Tu vero id ipsum ita dissimulasse diceris . . . quod eosdem non est quare peniteat commisisse reatum, quia se impunitatem sacrilegii quod gesserunt iam iam sentiunt invenisse.



Beweisen seiner Liebe und schuldigen Wohlwollens dem Kaiser gegenüber habe fehlen lassen<sup>172)</sup>. Zum Zeugnis dessen berief sich Habrian auf die Aufnahme, welche Friedrich bei seinem ersten Romzuge zuteil geworden, wie liebevoll die Kirche ihn da behandelt, welche Fülle von Ehren und Würden sie auf ihn gehäuft, wie gerne sie ihm die Auszeichnung der Kaiserkrone übertragen habe<sup>173)</sup>. „Und doch gereut es uns nicht,“ so hieß es dann wörtlich weiter, „daß wir deine Wünsche in allem erfüllt haben, sondern wir würden uns vielmehr mit Recht darüber freuen, wenn deine Herrlichkeit aus unseren Händen (wo möglich) noch größere ‚Benefizien‘ empfangen hätte — im Hinblick auf den dadurch vielleicht möglichen Gewinn für den Papst und die Kirche<sup>174)</sup>.“ Die Nachlässigkeit des Kaisers lasse sich daher wohl nur aus den schlimmen Einflüsterungen eines bösen Menschen erklären, welcher Unkraut säen wolle und den Kaiser mit Unwillen und Groll gegen die Kirche und den Papst selbst erfüllt habe<sup>175)</sup>.

Unter diesem bösen Menschen, dessen Umtriebe die Gesandtschaft vereiteln sollte, konnte kaum jemand anders gemeint sein als der Mann, der seit einiger Zeit an die Spitze der kaiserlichen Kanzlei getreten

<sup>172)</sup> Rahewin, *ibid.*: Cuius dissimulationis et negligentiae causam penitus ignoramus, quoniam nos in aliquo serenitatis tuae gloriam offendisse, conscientiae scrupulus nostrum animum non accusat, sed personam tuam sicut karissimi et specialis filii nostri et principis christianissimi . . . sincera semper dileximus karitate et debita tractavimus benignitatis affectu.

<sup>173)</sup> *Ibid.*: Debes enim, gloriosissime fili, ante oculos mentis reducere, quam gratanter et quam iocunde alio anno mater tua sacrosancta Romana aecclesia te suscepit, quanta cordis affectione tractaverit, quantam tibi dignitatis plenitudinem contulerit et honoris, et qualiter imperialis insigne coronae libentissime conferens, benignissimo gremio suo tuae sublimitatis apicem studuerit confovere . . . Nach der Ansicht von Weiland (M.G. Constit. I, 231) und Haud, *R.G.*, IV, 215, Anm. 3, soll hier, wie auch in dem unten zu erwähnenden Rundschreiben Friedrichs (St. 3782) im Original das Wort *beneficium* (nach *insigne coronae*) ebenfalls gestanden haben, weil es in dem Schreiben Habrians IV. an die deutschen Bischöfe sich auch findet, und es soll an beiden Stellen nur durch einen Anhänger des Friedens und der kurialen Partei getilgt worden sein. Dieser Ansicht kann ich mich durchaus nicht anschließen; ich bin vielmehr mit Ribbeck, Friedrich I. und die römische Curie usw., S. 22, Anm. 2, der Meinung, daß das Wort ‚beneficium‘ von Habrian oder der Kurie erst hinterdrein im zweiten Schreiben zur Abschwächung eingefügt wurde. S. den gleichen Wortlaut bei Rahewin in Anm. 178 und den ähnlichen Ausdruck ‚honoris insigne‘ unten (S. 602, Anm. 16) in St. 3795.

<sup>174)</sup> *Ibid.*: Neque tamen penitet nos tuae desideria voluntatis in omnibus implevisse, sed, si maiora beneficia excellentia tua de manu nostra suscepisset, si fieri posset, considerantes, quanta aecclesiae Dei et nobis per te incrementa possint et commoda provenire, non inmerito gauderemus; cf. Chr. Reg. Colon. Schulausg., p. 94.

<sup>175)</sup> *Ibid.*: Nunc autem, quia tam immensum facinus . . . negligere ac dissimulare videris, suspicamur utique ac veremur, ne forte in hanc dissimulationem et negligentiam propter hoc tuus animus sit inductus, quod suggestionem perversi hominis zizania seminantis adversus clementissimam matrem tuam sacrosanctam Romanam aecclesiam et nos ipsos indignationem, quod absit, aliquam conceperis vel rancorem.

und damit allerdings auch die Seele der kaiserlichen Politik, der leitende Minister Friedrichs geworden war, (ähnlich wie Kardinal Roland in Rom bei der Kurie) — Rainald von Dassel<sup>176)</sup>.

Rainald von Dassel war nun aber gerade derjenige, der als Kanzler die Obliegenheit hatte, das lateinische Schreiben des Papstes zu verdolmetschen. Und er kam dieser Aufgabe mit einer „getreuen“ oder „nur zu getreuen“ Übersetzung nach, dergestalt, daß die anwesenden deutschen Fürsten mit größtem Unwillen über das Schreiben erfüllt wurden. Der ganze Inhalt des Briefes, fanden sie, atmete ein nicht geringes Maß von Schärfe<sup>177)</sup> und schien schon an sich den Keim zu Schlimmem zu enthalten. Besonders aber erbitterte alle die Stelle von der Übertragung der Kaiserkrone durch den Papst und der eventuellen Gewährung noch größerer „Benefizien“<sup>178)</sup>. Das Wort ist ja doppelstimmig. Im ursprünglichen Sinne war es mit „Böhtaten“ zu übersetzen; nach dem damaligen Sprachgebrauch bedeutet es aber geradezu „Lehen“. Und diese Übersetzung hat Rainald von Dassel offenbar absichtlich gewählt. Aber auch die Fürsten waren umso mehr geneigt zu glauben, daß Rainald das Richtige getroffen, als sie sich erinnerten, ähnliches auch sonst schon von kurialer Seite vernommen zu haben. Hatten doch verschiedene Römer in unbesonnener Weise geradezu behauptet, die Herrschaft über die Stadt Rom und das italische Reich hätten die deutschen Herrscher nur durch Schenkung von Seite der Päpste erhalten. Man erinnerte sich weiter, daß solches nicht bloß mündlich ausgesprochen, sondern auch schriftlich und bildlich der

<sup>176)</sup> Wie Giesebrecht, R. Z., VI, 355, dazu kommt, die Frage aufzuwerfen, ob dabei an Rainald oder an Hartwich von Bremen zu denken sei, ist mir unerfindlich. Daß man an der Kurie Friedrichs Umgebung schon seit längerer Zeit mißtrauisch betrachtete, erhellt aus dem oben (S. 483, Anm. 203) erwähnten Schreiben Hadrians an Wibald vom 19. Januar dieses Jahres (Wibaldi Ep. 454 bei Jaffé, Bibl. I, 585), wo es heißt: Quoniam circa karissimum filium nostrum Fridericum Romanorum imperatorem quidam esse dicuntur, qui ad hoc modis omnibus elaborant, ut in animo eius sacrosanctae Romanae ecclesiae devotionem extinguant, dilectioni tuae per apostolica scripta mandamus, quatinus iuxta prudentiam tuam pravis suggestionibus illorum obsistas et predictum imperatorem in veneratione apostolicae sedis, sicut debet, moneas permanere, ita ut a bono et recto sensu nullius penitus suggestionibus moveatur.

<sup>177)</sup> Rahewin, G. Fr. III, 10: Talibus litteris lectis et per Reinaldum cancellarium fida satis (in der Handschriftenklasse B und B\*, die aber nach meinen „Bemerkungen zu Rahewin“ in den „Historischen Aufsätzen, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet“, S. 222, kaum von Rahewin selbst herrührt, steht „fida nimis“; daher die von Ribbeck, Friedrich I. und die römische Curie usw., S. 23, Anm. 1, beanstandete Übersetzung bei Giesebrecht, R. Z., V, 123) interpretatione diligenter expositis, magna principes qui aderant indignatione commoti sunt, qui a tota litterarum continentia non parum aere dinis habere et occasionem futuri mali iam iam fronte suae (statt sua?) preferre videbatur.

<sup>178)</sup> Ibid.: Precipue tamen universos accenderat, quod in premissis litteris inter caetera dictum fuisse acceperant, dignitatis et honoris plenitudinem sibi a Romano pontifice collatam et insigne imperialis coronae de manu eius imperatorem suscepisse, nec ipsum penitere si maiora beneficia de manu eius suscepisset . . .

Nachwelt überliefert worden sei<sup>179)</sup>. Man erinnerte sich insbesondere jenes mehrerwähnten Bildes im Lateran mit Umschrift, welches Lothar III. als Lehensmann des Papstes darstellte, dessen Entfernung Friedrich vor der Kaiserkrönung von Hadrian verlangt und zugesichert erhalten hatte, ohne daß jedoch inzwischen das Zugeständnis auch ausgeführt worden war<sup>180)</sup>.

Das Reich also ein Lehen des Papstes! Dies erregte — und wir dürfen sagen begreiflicherweise und mit vollem Recht — einen Sturm der Entrüstung bei Friedrich nicht bloß, sondern in der ganzen Versammlung. Ein gewaltiger Tumult erhob sich, Rede und Gegenrede flogen hin und her, immer größer wurde der Lärm: da, „wie um das Schwert noch zum Feuer hinzuzufügen“, „In ins Feuer gießend, ließ sich einer der päpstlichen Legaten — gewiß nicht der mildere Bernhard, sondern der energischere Roland — zu der Äußerung hinreißen: „Nun, von wem hat denn der Kaiser das Reich, wenn nicht vom Papste?“<sup>181)</sup>. Dies Wort wirkte wie eine pläzende Bombe, wie ein zündender Funke! Wütend soll da Pfalzgraf Otto von Wittelsbach, der mit dem Reichsschwert beim Kaiser stand, das Schwert aus der Scheide gezogen haben, auf den Gesandten eingebrungen sein und ihn am Leben bedroht haben<sup>182)</sup>. Nur das Dazwischentreten Friedrichs

<sup>179)</sup> Ibid.: Atque ad horum verborum strictam expositionem ac prefatae interpretationis fidem auditores induerat, quod a nonnullis Romanorum temere affirmari noverant, imperium Urbis et regnum Italicum donatione pontificum reges nostros actenus possedissee, idque non solum dictis, sed et scriptis atque picturis representare (!) et ad posterum transmittere (!).

<sup>180)</sup> Hier bringt Rahewin die bekannten Verse auf Lothar III.; s. oben S. 331; cf. Chr. Reg. Colon. Schulausg., p. 93.

<sup>181)</sup> Rahewin, l. c.: His omnibus in unum collatis cum strepitu et turba inter optimates regni de tam insolita legatione magis ac magis inualesceret, quasi gladium igni adderet, dixisse ferunt unum de legatis: „A quo ergo habet, si a domno papa non habet imperium?“

<sup>182)</sup> Ibid.: Ob hoc dictum eo processit iracundia, ut unus eorum, videlicet Otto palatinus comes de Baloaria, ut dicebatur, exerto (die Handschriftenklasse C sagt: prope exerto) gladio cervici illius mortem intentaret. Es ist zu beachten, daß Rahewin hier ausdrücklich „ut dicebatur“ hinzufügt, was er freilich auch sonst vorsichtshalber tut, da er ja offenbar nicht selbst anwesend war. Otto von S. Blasen, der allerdings vielleicht nur aus Rahewin schöpft, berichtet von Ottos von Wittelsbach Vorgehen als etwas Sicherem ohne das einschränkende „dicebatur“. Er sagt (Continuatio Sanblasiana, Schulausg., p. 427): Qua de causa (vorher Gefangennahme Estils s. oben S. 498, Anm. 154) dominus apostolicus legatos suos ad imperatorem misit. Qui Bisuntium, ubi generalem curiam tunc temporis imperator habebat, venientes, litteras apostolicas imperatori coram principibus representant, in quibus pro dissimulata captivatione Lundoniensis (sic!) episcopi redargutus, imperium de manu apostolici se recepisse admonetur. Quo audito, imperator et omnes presentes principes maxima indignatione accensi, quod quasi iure beneficii sub hominio cesarem imperium a se suscepisse papa gloriaretur, et cum clamoris maximo strepitu in legatos inveci, vix manibus temperabant, indignum ducentes, tali contemptu Romanos gloriari. Unus autem legatorum quasi pro apostolico loquens, stolidissime his ita respondit: Si ergo a domino apostolico non

verhütete das Schlimmste. Seiner Autorität gelang es endlich, die Ruhe wieder herzustellen. Er ordnete an, daß die Gesandten unter sicherem Geleit in ihre Herberge gebracht würden. Am nächsten Morgen aber sollten sie abreisen, und zwar sollten sie, dies war der ausdrückliche Befehl des Kaisers, auf direktem Wege nach Rom zurückkehren, ohne nach rechts oder links abzubiegen, ohne sich da oder dort in geistlichen Gebieten länger aufzuhalten<sup>18a)</sup>.

Dies also ist die berühmte Episode auf dem Reichstage von Besançon, über welche so verschiedene Auffassungen Platz gegriffen

habet, a quo habetur? Quibus verbis commotus Otto palatinus de Witolinsbach, qui gladium maiestatis imperatori astans tenebat, ipso gladio evaginato impetu in cardinalem facto, vix ab imperatore retentus est, quin exitio cardinalem dederit. — Habrian spricht selbst in dem späteren Schreiben (J.-L. 10804 bei Rahewin, l. c. III, 16; M.G. Constit. I, 232) nur von „blasphemias“, welche sich Rainald und Otto von Wittelsbach gegenüber den Gesandten hätten zuschulden kommen lassen. Dagegen berichtet Friedrich selbst in seinem Rundschreiben (St. 3782, l. c.): Certe ad vocem illam nefandam et omni veritate vacuum (sc. beneficia) non solum imperialis maiestas debitam indignationem concepit, verum omnes principes qui aderant tanto furore et ira sunt repleti, quod sine dubio illos duos iniquos presbiteros mortis sententia dampnasset, nisi hoc nostra intercepisset presentia. Dies ist doch kaum auf eine förmliche gerichtliche Verhandlung und Beurteilung zu beziehen (wie Jastrow-Winter, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Hohenstaufen, I, 457, annehmen), sondern auf einen spontanen Akt des höchsten Unwillens, den man in Rom später zu ignorieren oder zu bloßen „Blasphemien“ abzuschwächen für gut fand; cf. Chr. Reg. Colon. Schulausg., p. 94. In dem späteren Schreiben der Fürsten an den Papst (Rahewin, l. c. III, 17; M.G. Constit. I, 234) heißt es, Rainald habe die Gesandten vor dem lebensgefährlichen Wutausbruch des Volkes geschützt (s. unten S. 574, Anm. 192).

<sup>18a)</sup> Rahewin, l. c. III, 10 (nach intentaret in vor. Anm.): At Fridericus, auctoritate presentiae suae interposita, tumultum quidem compescuit, ipsos autem legatos securitate donatos ad habitacula deduci ac primo mane via sua proficisci precepit, addens in mandatis, ne hac vel illac in territoriis episcoporum seu abbatum vagarentur, sed recta via nec ad dextram nec ad sinistram declinantes reverterentur ad Urbem. Ähnlich sagt Friedrich selbst in seinem Rundschreiben, l. c.: eadem qua venerant via ad Urbem eos redire fecimus. Als dann aber Habrian in seiner Antwort (J.-L. 10321 bei Rahewin, l. c. III, 16; M.G. Constit. I, 232) darüber Klage führt: quam inhoneste ipsos (l. c. legatos) a presentia sua recedere ac de terra sua velociter exire compulerit, et audire obprobrium et lamentabile sit referre — da erwiderte Friedrich (s. das Antwortschreiben des deutschen Klerus bei Rahewin, l. c. III, 17, und M.G. Const. I, 232): Cardinales in contemptum dilectissimae et reverentissimi patris nostri et consecratoris a finibus terrae nostrae exire non coegimus. Sed cum his et pro his, quae et scripta et scribenda ferebant in dedecus et scandalum imperii nostri ultra eos prodire pati noluimus. Selbst wenn man hier das Gewicht auf die Worte „in contemptum etc.“ legen wollte, bleibt doch noch ein Widerspruch gegen die Darstellung in dem ersten Rundschreiben. Und wenn die Gesandten im Reich nicht herumreisen durften, was blieb ihnen denn übrig als die Heimreise, da sie doch nicht etwa am kaiserlichen Hofe länger weilen konnten? — In Sigeberti Contin. Aquincinctina (M.G. SS. VI, 407), wo der Konflikt von der zweiten Heirat Friedrichs abgeleitet wird, heißt es (zu 1156): Fredericus imperator a papa Adriano et Rollando cancellario pro uxoris suae prima divortio vehementer arguitur. Quod ille egre ferens, cardinalibus Romanis introitum civitatum et ecclesiarum regni sui interdixit.

haben<sup>184</sup>). Die Einen meinen, Rainald von Dassel sei der eigentlich schuldige Teil an dem ganzen Vorfall, er habe absichtlich die Übersetzung „Lehen“ für Benefizien gewählt — nicht sowohl aus Ärger und Verdruß über den gegen ihn im Schreiben des Papstes gerichteten Angriff, als vielmehr aus tieferen, prinzipiellen Beweggründen, um so den Kaiser in den offenen Kampf mit der Kurie hineinzuzwingen, den er für unvermeidlich und unausbleiblich erachten mochte<sup>185</sup>). Andere messen der Kurie alle Schuld an dem Ereignis zu<sup>186</sup>), wobei jedoch wieder gezweifelt werden kann, ob man päpstlicherseits einen entschiedenen, völligen Bruch herbeiführen oder ob man nur einen Versuch wagen wollte, wie weit man etwa angriffsweise gegen Friedrich vorgehen dürfe. Mir will diese letztere Auffassung<sup>187</sup>) als die glaubwürdigste erscheinen. Man wählte wohl absichtlich das zweideutige Wort „beneficia“. Man dachte wohl, der Kaiser und seine Umgebung werde nichts dahinter finden, das Wort im guten Sinne interpretieren und „ruhig passieren lassen. Dadurch wäre dann für die Kurie ein Präzedenzfall geschaffen worden, auf den man sich späterhin hätte berufen können.“ Man hat mit Recht darauf hingewiesen, daß ein solches Verfahren, durch absichtlich zweideutig gebrauchte Ausdrücke dem deutschen Königsthron gegenüber den Anspruch auf Superiorität zu gewinnen, durchaus nicht neu gewesen wäre<sup>188</sup>). Dahin gehört es, wenn schon Eugen III. als Antwort auf die Wahlanzeige Friedrichs Ausdrücke gebraucht hat, welche den Anschein erwecken, als habe auch Friedrich um Bestätigung der Wahl nachgesucht — was nicht der Fall gewesen war<sup>189</sup>). Die einseitige Formulierung der von der Kurie gegenüber den Normannen zu befolgenden Politik im Konstanzer Vertrage gehört vielleicht in dasselbe Kapitel<sup>190</sup>), und die Darstellung Lothars III. als päpstlichen Lehensmannes im Lateran war wohl in gleicher Weise entstanden<sup>191</sup>).

<sup>184</sup>) S. Hauck, R.G., IV, 211, Anm. 1.

<sup>185</sup>) Dieser Ansicht sind besonders Rijsch, Gesch. des deutschen Volkes II, 249, und Lamprecht, Deutsche Geschichte III, 128, der aber in Rainald nur den Führer einer „jüngeren, ehrgeizigen Minderheit des deutschen Episcopates“ erblickt; s. auch Ficker, Rainald von Dassel, S. 16.

<sup>186</sup>) So besonders Hauck, a. a. O., und ähnlich Reuter, Gesch. Alexanders III. und seiner Zeit, I, 26, der, wie Hauck, darauf hinweist, daß diese Theorie von der Oberlehenshoheit des Papsttums nichts Neues, sondern nur ein Ausfluß der gregorianischen Auffassung von der Weltherrschaft des Papsttums gewesen sei.

<sup>187</sup>) Welche besonders von Prutz, Friedrich I., Bd. I, S. 117, und Ribbed, Friedrich I. usw., S. 23, vertreten wird.

<sup>188</sup>) Ribbed, a. a. O., S. 23.

<sup>189</sup>) S. oben S. 57.

<sup>190</sup>) S. oben S. 163.

<sup>191</sup>) Ich bin gegen Ribbed, a. a. O., S. 25, Anm. 2, mit Bernharbi, Lothar III., S. 488 (nicht 468!) der Ansicht, daß das Bild sich zuerst auf die Belehnung mit dem mathildischen Gut bezog, daß man aber später die Sache von kirchlich-seitiger Seite so darstellte, als sei Lothar durch die Kaiserkrönung der Lehensmann des Papstes geworden.

War das aber wirklich die Absicht der Kurie, dann war sie freilich bei Friedrich und Rainald an die unrechten Männer gekommen. Beide waren nicht gewillt, sich etwas derartiges bieten, sich in dieser Weise hintergehen zu lassen.

Und wenn es wirklich die Absicht Hadrians und der „fiziilischen“ Karbinäle war, durch jenes Schreiben den Streit hervorzurufen, um die in den letzten Jahren durch Friedrichs Verhalten verloren gegangene Stellung dem Papsttum zurückzuerobern (wobei man den Kaiser wegen seines unentschuldbaren Verhaltens gegen Estil von Lund in einem ungünstigen Lichte erscheinen lassen, ihn von vornherein ins Unrecht setzen konnte) — dann hat sich die Kurie, wie vorausgreifend bemerkt werden darf, in der Haltung des deutschen Episkopates bei dieser Frage gewaltig geirrt. Jedenfalls hatte Rainalds Übersetzung die Wirkung eines reinigenden Gewitters, welches das dunstige, schwüle Gewölk verscheuchte, den Nebel zerriß und die päpstliche Politik grell und scharf beleuchtete.

Die Gesandten waren unter dem sicheren Geleite Rainalds, der sie dabei auch gegen die Volkswut schützte<sup>192)</sup>, in ihr Absteigequartier zurückgebracht worden. Allein hier harrete ihrer eine neue Schmach. Auf den Befehl des Kaisers wurde ihr Gepäc mit Beschlagnahme belegt und genau untersucht; und was man da fand, bestätigte die Voraussetzungen des Kaisers und war für die Kurie im höchsten Grade gravierend. Man fand eine Menge gleichlautender Exemplare des päpstlichen Schreibens, welche offenbar in Deutschland hätten verteilt werden sollen, um gegen Friedrich wegen seines Verhaltens im Falle Estils Stimmung zu machen: jedenfalls ein Beleg dafür, daß man von Seite der Kurie planmäßig gegen den Kaiser vorgehen wollte. — Man fand weiter besiegelte (mit dem päpstlichen Siegel versehene) Zettel (Blanketts), welche von den Gesandten nach Belieben ausgefüllt werden konnten — wohl zu dem Zweck, um damit nach ihrem Gutdünken Geldbeträge und sonstige Leistungen während ihres Aufenthaltes von den Kirchen und Klöstern an den einzelnen Orten zu verlangen<sup>193)</sup>. Das

<sup>192)</sup> S. das Schreiben des deutschen Episkopates (gegen die Beschuldigungen des Papstes) bei Rahewin, l. c. III, 17; M.G. Constit. I, 239: a cancellario . . . aliud non audivimus, nisi quod humilitatis erat et pacis, preter quod eis (sc. legatis) pro periculo vitae, quod a populo imminebat, pro viribus suis astiterit, cunctis qui ibi aderant huius rei testimonium eis perhibentibus.

<sup>193)</sup> S. Friedrichs Schreiben (St. 3782, l. c.): Porro quia multa paria litterarum apud eos reperta sunt et scedulae sigillatae ad arbitrium eorum adhuc scribendae, quibus, sicut actenus consuetudinis eorum fuit, per singulas aecclesias Teutonici regni conceptum iniquitatis suae virus respergere, altaria denudare, vasa domus Dei asportare, cruces excoriare nitentur, ne ultra procedendi facultas eis daretur, eadem qua venerunt via ad Urbem eos redire fecimus. (S. oben S. 572, Anm. 183.) In der Erklärung dieser Worte hat m. E. Ribbeck a. a. O., S. 26, gegenüber Bruh, Friedrich I. Bd. I, S. 118, Heuter a. a. O. I, 29, und Giesebrecht, R. 3. V, 124, durchaus das Richtige getroffen. Es handelte sich weder um Schreiben, die in beleidigen-

war schon früher des öfteren geschehen und stets und allermwärts als außerordentlich lästiger, drückender, fast unerträglicher Übelstand empfunden worden<sup>194</sup>). Diese päpstlichen Legaten mißbrauchten ihre Befugnis der Visitation einzelner Kirchen dazu, „die Entscheidung aller Sachen an sich zu reißen, die Disziplin des Klerus zu lockern und zu ihrem eignen Vorteil ungeheure Geldsummen zu erpressen“<sup>195</sup>). Friedrich erwarb sich um die deutschen Kirchen unzweifelhaft ein großes Verdienst, wenn er einer Wiederholung dieses groben Unfuges hindernd in den Weg trat.

Friedrich unterließ es aber auch nicht, gewissermaßen zu seiner Rechtfertigung dem ganzen Reiche sofort durch ein Schreiben Kenntniss von dem Vorgefallenen zu geben<sup>196</sup>). In prägnanter Kürze, in kluger Zurückhaltung, ohne Offensive seinerseits<sup>197</sup>), aber mit dem stolzen Ton berechtigten Selbstgefühles legte er dar, wie der Papst die Kaiserkrone als ein von ihm verliehenes Lehen bezeichnet habe und wie dadurch statt der vom Papst angeblich mit väterlicher Güte erstrebten Einigkeit zwischen Kirche und Reich diese vielmehr zerrissen werde und ein verhängnisvolles Schisma entstehen müsse<sup>198</sup>). Königtum und Kaisertum seien durch die Wahl der Fürsten — man beachte die geschickte Verbeugung vor den Fürsten! — ihm einzig von Gott übertragen, der den Erdkreis durch die beiden Schwerter regiert wissen wolle. So habe auch der Apostel Petrus der Welt verkündet: „Fürchtet Gott, ehret den König!“ Wer behaupte, daß er die Kaiserkrone vom Papste als Lehen empfangen habe, widerspreche der göttlichen Einrichtung und der Lehre des heiligen Petrus und mache sich der Lüge schuldig<sup>199</sup>).

dem Tone gegen Friedrich abgefaßt waren oder zu Intrigen aller Art gegen ihn benutzt werden konnten, noch um tatsächliche, eigenhändige Wegnahme kirchlicher Kostbarkeiten, sondern vielmehr um eine ungemein weitgehende Ausübung der von den päpstlichen Gesandten mit ihrem großen Gefolge heimgesuchten Orte, Bistümer und Klöster, die zur Befriedigung der ungeheuren Forderungen oft zur Veräußerung ihrer Kostbarkeiten gezwungen wurden.

<sup>194</sup>) Besonders bitter beklagte sich darüber der (auch von Ribbed a. a. O., S. 26, Anm. 3 angeführte) Gerhoh von Reichersberg, *De investigatione Antichristi* l. I, c. 48 (M.G. Libelli III, 355 ff.), vornehmlich c. 50, und *De quarta vigilia noctis*, c. 12 (ibid., p. 513); f. auch Iohannis Saresberiensis *Polycraticus* V, 16 (Migne, *Cursus patrol. lat.*, t. 199, 580).

<sup>195</sup>) Ribbed, Gerhoh von Reichersberg und seine Ideen über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche in den Forschungen z. dtsch. Gesch. XXV, 61.

<sup>196</sup>) Dies ist das mehrerwähnte Schriftstück St. 3782 (Rahewin, l. c. III, 11 etc.), das leider undatiert, aber doch wohl schon damals erlassen worden ist, nicht erst, wie Brug, Friedrich I., Bb. I, S. 118, annimmt, später, nach Friedrichs Rückkehr nach Deutschland, am Ende des Jahres.

<sup>197</sup>) Dies betont Hauck, R.G. IV, 213.

<sup>198</sup>) l. c. de quibus, nisi Deus avertat, totum corpus ecclesiae commaculati, unitatem scindi, inter regnum et sacerdotium scisma fieri pertimescimus.

<sup>199</sup>) Die nachstehenden Worte sind für die ganze Auffassung Friedrichs von seiner Stellung zu wichtig, als daß sie hier übergangen werden dürften: *Cumque per electionem principum a solo Deo regnum et imperium nostrum sit qui in passione Christi filii sui duobus gla-*

Am Schluß fordert der Kaiser auf, daß man ihn in der Zurückweisung dieser unerhörten Anmaßung und der dem Kaisertum zugefügten Schmach kräftig unterstützen solle, damit die Ehre des Reiches nicht darunter Schaden leide; er selbst sei bereit, sich lieber in Todesgefahr zu stürzen, als den schimpflichen Vorwurf solcher Vermirrung auf sich zu laden<sup>200</sup>).

Zugleich erließ er ein Edikt, welches sich gegen den Mißbrauch der Appellationen an den Papst richtete. Offenbar hatte Friedrich schon seit längerer Zeit diesen Unfug aufmerksam verfolgt — nun hielt er den Zeitpunkt für gekommen, energisch dagegen einzuschreiten, weil dadurch die Kirchen beschwert und bedrückt würden und alle klösterliche Zucht erlöset und begraben würde. Er verbot daher den Verkehr mit Rom und erlaubte die Reise dahin nur denjenigen, welche eine Pilgerfahrt unternehmen wollten oder aus triftigen Gründen, mit einem Zeugnisse ihrer Bischöfe und Prälaten versehen, wegen dringlicher Geschäfte sich an den päpstlichen Stuhl zu wenden hätten. Zur genaueren Kontrolle ließ er die Grenzen, wie es scheint, durch eigene Wächter überwachen<sup>201</sup>).

War damit, wie man treffend bemerkt hat<sup>202</sup>), sozusagen der Krieg zwischen Friedrich und Hadrian erklärt<sup>203</sup>), so kam nun alles

*diis necessariis regendum orbem subiecit* (s. oben S. 57 die Wahlanzüge Friedrichs an Eugen III., St. 3620), *cumque Petrus apostolus* (1. Petr. 2, 17) *hac doctrina mundum informaverit: „Deum timete, regem honorificate“, quicumque nos imperialem coronam pro beneficio a domno papa suscepisse dixerit, divinae institutioni et doctrinae Petri contrarius est et mendacii reus erit.*

<sup>200</sup>) *Ibid.*: *sciens omni ambiguitate remota, quod mortis periculum ante vellemus incurere quam nostris temporibus tantae confusionis obprobrium suscipere.*

<sup>201</sup>) Das Edikt ist direkt und dem Wortlaute nach nicht überliefert, sondern nur aus der Anführung in Hadrians Antwort bekannt (l. c., Rahewin III, 16): *facto edicto, ne aliquis de regno vestro ad apostolicam sedem accedat, per omnes fines eiusdem regni custodes dicitur posuisse, qui eos qui ad apostolicam sedem venire voluerint violenter debeant revocare.* Dagegen behauptet hinwiederum Friedrich (im Antwortschreiben des deutschen Klerus, l. c.): *Introitum et exitum Italiae nec clausimus edicto nec claudere aliquo modo volumus peregrinantibus vel pro suis necessitatibus rationabiliter cum testimonio episcoporum et prelatorum suorum Romanam sedem adeuntibus; sed illis abusionibus, quibus omnes aeccliesiae regni nostri gravatae et attenuatae sunt et omnes pene claustrales disciplinae emortuae et sepultae, obviare intendimus.* Die Unrichtigkeit der päpstlichen Darstellung ist nach Hauck a. a. O. durch die päpstlichen Privilegien beweisbar, welche in der nächsten Zeit von Hadrian für einzelne deutsche Stifter ausgestellt wurden (so J.-L. 10310 bis 19, unter dem 30. Dezember ds. J. für Berchtesgaden, Chiemsee, Salzburg, 10381 unter dem 21. Januar 1158 für Rappenburg, 10385 unter dem 29. Januar für Ranshoven), welche doch einen ungehinderten Verkehr voraussetzen. — Daß Friedrichs Maßregeln aber besonders die Appellationen treffen wollten, erhellt aus dem Zusammenhang und besonders aus dem oben (S. 539) erwähnten Schreiben Friedrichs an Wibald, womit Gerhohs von Reichersberg Ausführungen über den Mißbrauch der Appellationen in der (allerdings in der zweiten Redaktion erst c. 1162 verfaßten) Schrift *De investigatione Antichristi* I, 52 (M.G. Libelli III, 358) zu vergleichen sind.

<sup>202</sup>) S. Hauck, *R.G.* IV, 212.

<sup>203</sup>) Cf. *Ann. Mellic. Contin. Cremifan.* (M.G. SS. IX, 545): *dissensio*



darauf an, wie weit Friedrich Unterstützung im eigenen Lande, im deutschen Reiche fand. Und da war es von guter Vorbedeutung, daß sich die Großen Burgunds gerade damals so bereitwillig und treu um den Kaiser scharten.

Freilich ließ es der Kaiser auch nicht an zahlreichen, wertvollen Günstbezeugungen fehlen, welche den Großen Burgunds die neue Herrschaft des Kaisers leichter erträglich sollten erscheinen lassen. Vor allen war es der Erzbischof (Stephan) von Vienne, welcher durch eine Goldbulle vom 27. Oktober ungemein reich begnadet wurde. Es wurden ihm und seinen Nachfolgern nicht bloß alle Besitzungen und Regalien bestätigt, sondern insbesondere auch die Würde eines Erzkanzlers und obersten Notars für das Königreich Burgund — ein Amt, das zuletzt unter Heinrich III. dem Erzbischof von Besançon zuerkannt worden war. An dessen Stelle sollte nun also der „alte Primatialsitz“ Vienne treten. Dem Erzbischof wurde wieder wie 1153, als Stellvertreter des Kaisers, die Obhut über die reichsunmittelbare Stadt Vienne samt der Burg Pivet und den Kanälen übertragen, jeder andere Besitz ausgeschlossen — im Gegensatz wiederum zu der Vergünstigung, welche anfangs 1155 der Delphin Guigo erhalten hatte. Außerdem setzte der Kaiser fest, daß, so oft der Erzbischof an den Hof gerufen werde oder eine Heeresfahrt mitmachen müsse oder auch bei der Ankunft des Kaisers in Vienne, er von den Bürgern von Vienne und Romans eine entsprechende Unterstützung erhalten solle<sup>204</sup>).

Als Erzkanzler von Burgund fungierte übrigens Stephan von Vienne bereits drei Tage vorher in einer Urkunde, welche Friedrich am 24. Oktober dem Stifte des hl. Deodat (St. Dié en Vosges, zwischen Straßburg und Epinal) erteilte — sie ist von Rainald als Kanzler in Vertretung des Erzkanzlers und Erzbischofs von Vienne

inter papam et imperatorem oritur; ähnlich Contin. Admunt. (ibid. 582), Ann. S. Rudberti Salisburg., ibid. 776); Chr. Reg. Colon. Schulausg., p. 93.  
<sup>204</sup>) St. 3780: Data Bisuntii VI kal. Nov. ind. 5 a. d. i. 1157 regno d. Frd. R. i. gloriosissimo, a. r. e. 6, i. v. 3. — Recognoscent Rainald an Stelle Stephans von Vienne. — Zur Arenga f. Erben, Das Privilegium usw., S. 18. Die Urkunde ist anfangs eine ganz wörtliche Wiederholung von St. 3674 (Nos — confirmamus; f. oben S. 191, Anm. 142). Dann heißt es noch: Tibi vero Stephano (!) . . . dilectissimo nostro vener. archiep. dignitatem ab antecessoribus nostris collatam (davon ist nichts bekannt; f. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre I, 365) indivisam conservantes, recognoscimus videlicet ut in regno Burgundiae sacri palatii nostri archicancellarius et summus notarius nostrorum semper existas, et post te successoribus tui. Omnia quoque regalia ab antecessoribus nostris ecclesiae Viennensi collata, commune etiam forum agentium et sustinentium causas, tam civiliter quam criminaliter nostra concessione teneas et possideas. Ad haec decernimus ut in adventu nostro vel quotiescunque ad curiam nostram vocatus fueris vel expeditionem nobiscum facere debueris, cives Viennenses et Romanenses omni excusatione remota congrua tibi subsidia conferant. Cf. Series episc. Viennensium (M.G. SS. XXIV, 815): Stephanus II . . . a Frid. imperatore privilegiorum confirmationem obtinet anno Christi 1157; f. Hüffer, Das Verhältnis des Rgr. Burgund usw., S. 39; vgl. oben S. 288.

Stephan rekonoziert. Das genannte Stift erhielt eine umfassende Bestätigung aller seiner namentlich aufgeführten Besitzungen und verschiedener, ihm früher seitens des Herzogs Simon I. von Lothringen (und dessen Sohn Matthäus) gewährter Vergünstigungen: so hinsichtlich der Abgabe der „Taille“ und der Auslieferung gesunderer Schätze, wie auch hinsichtlich der Verfolgung bei Brandstiftung und Raub. Keiner der Leute des Klosters solle sich zum Pfalzgericht des Herzogs zu stellen brauchen; wenn einer derselben wegen Verdachtes von Betrug beim Umtausch von Geld belangt werde, solle er nur nach dem Gesetz von Toul und Metz zur Rechenschaft gezogen werden<sup>205</sup>).

Ebenso stellte der Kaiser am 28. Oktober zu Besançon der Kartause Maiorévi (Meyrie, nordöstlich von Lyon) ein umfassendes Privileg aus, in welchem derselben nicht bloß unter Berufung auf Friedrichs Vorgänger, Konrad III., der kaiserliche Schutz und die Bestätigung aller namentlich aufgeführten Besitzungen ausgesprochen, sondern auch die volle Gerichtsbarkeit und weitgehendste Freiheit und Unabhängigkeit zuerkannt wurde<sup>206</sup>).

Von Besançon<sup>207</sup>) aus setzte Friedrich dann seinen Umzug durch

<sup>205</sup>) St. 3779: Datum Bisuncii nono kal. Nov. ind. 5 a. d. i. 1156 (†) regnte d. Frid. R. i. gl., a. r. e. 6, i. v. 3. Ecclesiam s. Deodati in Valle Galilea sitam . . . suscipimus . . . confirmantes . . . quaecumque praedecessorum nostrorum imperatorum decretis, scriptis, mundiburdii data concessa, nec non domini papae quondam Tullensis episcopi (See IX), Paschalis quoque privilegii confirmata esse audivimus: scilicet tertiam partem Vallis Galilee . . . Confirmamus quod ad placitum palatii nullus de hominibus sancti Deodati ad praebendam fratrum pertinentibus venire cogatur. Fortunam, incendium, raptum et quandam exactionem quae vulgo Tallia dicitur, abiurata a duce Simone et Matheo filio eius, sigilli nostri impressione remittimus fratribus. Si quis autem de hominibus s. Deodati ad praebendam fratrum pertinentibus de suspicione concambii impetitus fuerit, secundum Tullensium vel Metensium legem respondebit. Das Setzte fast gleichlautend mit der Urkunde Alberos von Trier 1132, welche die Zugeständnisse für St. Die enthielt, zu denen er den Herzog Simon gezwungen hatte; cf. Calmet, Hist. de Lorraine (Nouv. éd. 1745), t. III, preuves, p. CXXI, u. t. V, CLXXXI; f. Bernhardi, Sothar III., S. 429, und Duvernoy, Le duc de Lorraine Matthieu Ier, p. 3 u. 65. — Ungewöhnlich dann: Mediantibus dilectissimis principibus nostris, Humberto archiep. Bisuntino, Stephano archiep. Vigennensi, duce Bertolfo de Ceringem, duce Matheo. S. Schum im Textband zu Sybel-Sidel, Kaiserurkunden, S. 351.

<sup>206</sup>) St. 3781: Datum Bisuntini (!) V kal. Nov. ind. 5 a. d. i. 1157 regnte d. Fred. R. i. gl., a. r. e. 6, i. v. 3. — Rekonozient Rainald an Stelle Stephans von Bienna. Doch ist die Form der Rekonozition, Recognitum per R. ganz ungewöhnlich. Nur glaube ich bestimmter, als Fider, Beiträge zur Urkundenlehre, II, 231, § 326, daß nur die späte Überlieferung — aus Perard, Recueil de pièces curieuses pour Bourgogne, 238, ist ersichtlich, daß das Privileg inseriert ist in eine Urkunde des Amadeus von Savoyen von 1433 — daran Schuld ist, ebenso wie an der Hinzufügung der Zeugen am Schluß, und an einer mitunter bedenklichen Umgestaltung des ursprünglichen Textes, der, wenn man ihn nicht für verderbt halten will, für unecht erklärt werden müßte eben wegen der weitgehenden Verleihungen, wie besonders des „merum et mixtum imperium“.

<sup>207</sup>) In die Zeit des ersten Aufenthaltes Friedrichs zu Besançon gehört auch St. 3782<sup>b</sup>, das Danckschreiben Friedrichs an den Erzbischof (Silvio) von

das Land fort. Am 3. November befand er sich zu Dôle. Hier hatten sich u. a. noch zum Kaiser gesellt der Markgraf Wilhelm von Montferrat, der Graf Guido von Biandrate, der Bischof Lothar von Spoleto. Bischof Ulrich von Treviso erhielt hier ein wertvolles Privileg, durch welches ihm der ganze Zoll vom Kastell Montebelluna geschenkt wurde<sup>208</sup>).

Dieselben Fürsten waren Zeugen in einer zu Dôle am folgenden Tage, den 4. November, ausgestellten Urkunde des Kaisers, worin Friedrich den Domkanonikern von Besançon sein im Jahre 1153 für dieselben erlassenes Privileg wörtlich bestätigte<sup>209</sup>).

Am 14. November treffen wir den Kaiser in Montbarrey, südöstlich von Dôle. Hier stellte er der Abtei Säders (Surre, östlich von Besoul) einen Schutzbrief aus, durch welchen er auf Bitten seiner Gemahlin Beatrig dem Abt Ulrich die Immunitätsverleihungen früherer Herrscher, besonders Heinrichs II., sowie die Besitzungen des Klosters und dessen freies Wahlrecht bestätigte<sup>210</sup>).

Artes dafür, daß derselbe nach Besançon zum Reichstage habe kommen wollen; desgleichen St. 3782\* (jetzt auch M.G. Constit. I, 235) über die Ungültigkeit der von Seite der Markseifen vorgenommenen Lebensübertragung (s. oben S. 566, Anm. 148).

<sup>208</sup>) St. 3783 (s. meine „Urkunden Friedrich Rotbarts in Italien“, a. a. O., S. 727): Datum Dolae in regno Burgundiae III Nonis Novembris ind. 5 a. d. i. 1157 rgnte d. Frider. R. i. invictissimo, a. r. e. 6, i. v. 3. Actum Dolae feliciter amen. — Recognoscent Rainald an Stelle Stephans von Bienne. — Nos dilecto . . . Udalrico venerabili Tarvisino episcopo . . . omne theloneum quod de castro Montis belune (nicht Montebello, wie es bei Stumpf heißt; cf. Lizier, Note intorno alla storia di Treviso, p. 21) in cottidiano vel annuali foro pervenerit, legitima donatione concessimus et tam ipsi quam suis successoribus ecclesiaeque Tarvisinae perpetuis usibus possidendum et pro voluntate sua ordinandum imperiali auctoritate confirmavimus. Am Diktat war nach Erben, Das Privilegium usw., S. 27, der Diktator des Privil. min. beteiligt.

<sup>209</sup>) St. 3784: Datum Dole in regno Burgundie secundo Nonis Novembris ind. 5 a. d. i. 1157 rgnte d. Frid. R. i. invictissimo, a. v. e. 6, i. v. 3. Actum Dole in regno Burgundie feliciter. Amen. — Recognoscent Rainald an Stelle Stephans von Bienne. — Wörtliche Wiederholung von St. 3662 (s. oben S. 153).

<sup>210</sup>) St. 3786: Data in Monte Barri ind. 1 (!) a. d. i. 1157 rgnte d. Frid. R. i. gloriosissimo, a. r. e. 6, i. v. 3. Actum in Christo (!) XVIII cal. Decembris in Monte Barri in regno Burgundiae feliciter Amen. — Recognoscent Rainald an Stelle Stephans von Bienne. — Der Kontext, an dessen Diktat nach Erben, Das Privilegium usw., S. 27, der Diktator des Privil. min. beteiligt war, mutatis mutandis eine wörtliche Wiederholung von St. 1673 (jetzt M.G. DD. III, 451; vom 21. Juni 1016). Zu der auffallenden Bezeichnung Heinrichs II. als ‚progenitoris nostri‘ (hier = parentis); s. Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte usw., S. 127, Anm. 3. — Unter den wenigen Zeugen (neben Humbert von Besançon und dem Archidiacon Eberhard, Matthäus von Lothringen, Berthold von Zähringen, Ulrich von Benzburg, Hugo von Dagaburg) hier auch ‚Wladislaus dux de Bohemia‘. — Vom gleichen Tage datiert ist eine Urkunde Friedrichs für den lothringischen Edlen Diebold von Beaufremont, dessen Gemahlin Petronilla (eine Tochter des Grafen von Dagaburg) und deren Sohn Hugo, St. 3785, welche aber von Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte usw., S. 127 ff., auf Grund früherer Bemerkungen Delisles und A. de Barthélemy's, als eine Fälschung des Abbé Jean-Baptiste

Einige Tage später, am 18. November, befand sich der Kaiser in Arbois, südöstlich von Montbarrey. Drei Urkunden wurden hier an eben jenem Tage von ihm ausgestellt, die wichtigste davon, mit einer Goldbulle versehen, für den Erzbischof Heraclius von Lyon. Auch dieser war gekommen, um Friedrich seine Huldbigung darzubringen, den Lehenseid zu leisten und dafür mit den Regalien investiert zu werden<sup>211</sup>). Und in vollstem Umfange ward ihm nun die Gunst des Kaisers zuteil. Wußte dieser doch recht gut, welche Bedeutung dem Metropolit von Lyon zukam, wie er „der berufene Wächter auf dieser vorgeschobenen Warte gegen Frankreich“ war<sup>212</sup>) und daher in besonderem Maße durch ausgiebige Gunsterweisung für das deutsche Reich dauernd gewonnen werden mußte.

In fast überschwenglicher Weise wird hier nun am Eingang des wichtigen Privilegs der Ruhm der Stadt in der Vergangenheit und Gegenwart gepriesen. Wie sie im heidnischen Altertum durch Rechtsgelehrte und Priester andere Städte übertroffen habe, so rage sie jetzt durch Frömmigkeit als erste unter den Kirchen Galliens hervor. Dann folgt unter Berufung auf das Verhalten und auf Privilegien von Friedrichs Vorgängern eine allgemeine Belehnung des Erzbischofs mit der ganzen Stadt Lyon und mit sämtlichen Regalien in und außerhalb der Stadt, wie im ganzen Erzbistum (in den Abteien, Klöstern, Kirchen usw.), welche freilich in dem gleich darauffolgenden Passus eine auffallende, mit dem vorausgehenden in Widerspruch stehende Einschränkung auf das Gebiet nur diesseits der Saône erhält. Weiter werden dem Erzbischof auch die Besitzungen des Grafen von Savoyen und die volle Gerichtsbarkeit auf den Gütern in und außerhalb des Erzbistums zugesprochen, sowie Immunität und die Reichsunmittelbarkeit gewährleistet. Zur größeren Verherrlichung der Lyoner Kirche wird dem Erzbischof schließlich als ein neuer Ehrentitel die (nicht recht erklärbare) Würde eines Erarchen für Burgund verliehen und er zum ersten Fürsten des kaiserlichen Rates ernannt<sup>213</sup>).

---

Guillaume in Besançon (aus dem Jahre 1758) unter wörtlicher Benützung von St. 3786 erwiesen worden ist. — Eines bleibt mir dabei auffällig, daß nämlich hier in St. 3785 unter den Zeugen ‚Zobadus de Boemia‘ erscheint, d. i. wohl Theobald, der Bruder des Wladislaw, der auch in den folgenden Urkunden, St. 3787 und 3788, als Zeuge genannt ist. Warum hat der Fälscher Guillaume nicht aus seiner Vorlage, St. 3786, auch den Wladislaw selbst übernommen? Oder liegt hier, bei St. 3786, in der Überlieferung ein bisher nicht beachteter Fehler vor?

<sup>211</sup>) Cf. Rahewin, G. Fr. III, 12.

<sup>212</sup>) So bemerkt treffend Hüffer, Die Stadt Lyon und die Westhälfte des Erzbistums in ihren politischen Beziehungen zum deutschen Reiche und zur französischen Krone (von 879 bis 1312) (1878), S. 43.

<sup>213</sup>) St. 3787: Datum Arbosii XIII Cal. Decemb. ind. 5 a. d. i. 1157 rgnte d. Feder. R. i. gloriosissimo, a. r. e. 6, i. v. 3. (Man beachte den Unterschied in der Datierung hier und in den vorhergehenden Urkunden.) — Kelognosjent Rainald an Stelle Stephans von Vienne. — . . . Venientem ad

Bezeichnet so diese Goldbulle „den Höhepunkt der erzbischöflichen Macht über Lyon“<sup>214)</sup>, so ist doch nicht zu verschweigen, daß das Diplom andererseits in Wirklichkeit für den Erzbischof eine Quelle arger Verdrießlichkeiten und bitteren Leides wurde. Der alte Nebenbuhler des Erzbischofs, der Graf Guigo von Lyon und Forez, erzürnt über diese Vergünstigungen, überfiel bald darauf die Stadt

curiam nostram sedis Lugdunensis (quae antiquis temporibus vita gentilium primis flaminibus vel primis legis doctoribus caeteris civitatibus praeminebat, nunc autem divina religione et imperiali magnificentia latius praesidet et inter omnes ecclesias Galliarum prima est et primatus dignitate praefulget) Eraclium archiepiscopum et primatem debita honorificentia suscepimus et consueta benivolentia tractatum sicut praedecessorum nostrorum pia ac veneranda sanxit auctoritas et sicut sacra eorumdem nos informabant monimenta (s. hierzu Hüffer, Die Stadt Lyon usw., S. 44), de universo corpore civitatis Lugdunensis et de omnibus regalibus, infra vel extra civitatem per totum archiepiscopatum constitutis, quae tam antiquo quam moderno tempore visa est habere Lugdunensis ecclesia, plenarie eum investimus. Concessimus itaque praefato archiepiscopo et primati Eraclio et per eum omnibus successoribus in perpetuum totum corpus civitatis Lugdunensis et omnia iura regalia per omnem archiepiscopatum eius citra Ararim, infra vel extra civitatem, in abbatibus et earum possessionibus, monasteriis, aecclesiis . . . terris cultis et incultis et in omnibus aliis rebus quae in Lugdunensi episcopatu ad imperium pertinent. Concedimus quoque et casamenta tam comitis Savoyae (s. E. Hellmann, Die Grafen von Savoyen und das Reich bis zum Ende der staufischen Periode, 1900, S. 6) quam alia omnia de antiquo et novo iure ad ecclesiam Lugdunensem pertinentia et in supradictis omnibus sive infra episcopatum vel extra sint, generalem iurisdictionem. Nulla igitur in supradictis omnibus infestatio tyrannorum saeviat, nulla potestas ibi per violentiam irruat, nullus comes aut iudex legem in his facere presumat praeter archiepiscopum et primatem Lugdunensem. Omnis ecclesiae possessio pro immunitate habeatur. Sit illa civitas Lugdunensis et totus episcopatus liber ab omni extranea potestate, salva per omnia imperiali iustitia, quatinus ibidem deo famulantes et primi constructoris memoriam digne celebrare nosque fautores et corroboratores possint et velint Deo sedulis precibus commendare. Caeterum ut Lugdunensis ecclesia dominum suum imperatorem Romanorum recognovisse se semper exultet (s. Erben, Das Privilegium usw., S. 65, 68) et gaudeat, archiepiscopum eius ampliori et eminentiori prerogativa dignitatis quae a nostra imperiali excellentia esse possit, nova et gratuita pietate investivimus: ut sit semper videlicet sacri palatii nostri Burgundiae gloriosissimus exarchon et summus princeps consilii nostri et in omnibus faciendis agendisque nostris praecipuus. An dem Diktat nach Erben, Das Privilegium usw., S. 27, der Diktator des Privil. minus beteiligt. Zu der Stelle über die Regalienverleihung nur für das Gebiet ‚citra Ararim‘, womit die Sädne als Grenze zwischen dem Reich und Frankreich schon damals von Friedrich anerkannt worden wäre, s. die Erörterungen von Hüffer, Die Stadt Lyon usw., S. 147 ff., der meint, nach ‚citra‘ seien nur die beiden Wörtchen vel ultra (Ararim) ausgefallen, aber in vorfichtiger Weise selbst zugesteht, daß dies nur eine Konjektur sei, und seine Bemerkungen mit einem ‚non liquet‘ schließt. — Als Zeugen erscheinen neben denen von St. 3785 noch der Abt Abo des Klosters des hl. Eugenius, der Protototar Heinrich — der frühere (s. oben S. 53 ff.) Notar, der hier zum ersten Male mit diesem neuen Titel erscheint (s. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre, I, 369 u. 379); ferner ‚Leopold‘ (statt Theobald), der Bruder des Böhmenherzogs, und Graf Stephan von Macou.

<sup>214)</sup> Hüffer, a. a. D., S. 147; für das Folgende ebda., S. 46 ff.

Lyon, so daß Heraclius und die Geistlichkeit, um nicht in Gefangenschaft zu geraten, zu rascher Flucht gezwungen waren. Sie fanden Aufnahme in dem befreundeten Karthäuserkloster „Des Portes“ an der Grenze von Lyon und Belley, das auf einem ausdrücklich als der Lyoner Kirche zugehörig bezeichneten Plage errichtet worden war, wo sie vorerst in sicherem Asyl blieben.

Die zweite Urkunde, welche Friedrich am 18. November in Arbois ausstellte, betraf das Kloster Baumes-les-Moines (Messieurs). Vor mehreren Jahren, am 11. Juni 1153, hatte der Kaiser zu Worms diese frühere Reichsabtei dem Kloster Cluny geschenkt, oder vielmehr die Schenkung Eugens III., des Erzbischofs Humbert von Besançon und des Grafen Wilhelm von Burgund — unter Vorbehalt der Reichsrechte — bestätigt<sup>215</sup>). In sehr energischer Weise wurde nun diese Schenkung, weil sie (wie es in der Urkunde heißt) „gegen die heiligsten Satzungen der Kaiser unrechtmäßig erlangt“ sei, und weil der Kaiser das Kloster gänzlich heruntergekommen gefunden, rückgängig gemacht. Das Kloster wurde jeder Abhängigkeit von Cluny ledig gesprochen und in den kaiserlichen Schutz genommen, freie Abtswahl und sicherer, unabhängiger Besitz ihm garantiert<sup>216</sup>). Auch in dieser Angelegenheit fand so innerhalb weniger Jahre ein auffallender Wechsel im Verhalten des Kaisers statt.

<sup>-10</sup>) St. 3671 f. oben S. 190.

<sup>216</sup>) St. 3788: Datum Arbosii XIV kal. Decembris ind. 5 a. d. i. 1157 regnte d. Fr. R. i. invictissimo, a. r. e. 6, i. v. 3. — Refugiosum Rainald an Stelle Stephans von Vienne. — Nos divina ordinante clementia regnum Burgundiae ingressi inter caeteras ecclesiastici cultus et status reipublicae enormitates Balmensem ecclesiam, quam olim antecessores nostri reges et imperatores nobiliter fundatam, multis praediis amplisque possessionibus dotaverunt et in abbatae dignitatem congruis honoribus sublimaverunt, prorsus desolatam, omni religione ac divino servitio destitutam, et quod sine dolore dicere non possumus, de imperiali abbata in prioratum vel grangiam Cluniacensem redactam invenimus (baron war ja Friedrich selbst mit Schuld gewesen!). Omnium igitur religiosorum terrae illius consultu et universorum tam principum quam baronum simplici rogatu et quia digne revocandum erat, quod contra sacratissimas imperatorum constitutiones illicitis ausibus patratum fuerat, ecclesiam Balmensem ab omni extranea et incompetenti Cluniacensium potestate absolvimus et in pristinam abbatae dignitatem, in quam posuerant eam patres nostri, integraliter eam restauravimus; statuentes . . . ne aliqua . . . persona praefatae Balmensis abbatae dignitatem imminuere, vel alterius monasterii aut ecclesiae dominio subicere, vel unquam in prioratum resolvere praesumat. Sane ut . . . abbatem eius Gigonem, qui in praesenti eiusdem abbatae administrationem habet, omnesque successores . . . omnesque fratres . . . et possessiones . . . in nostra imperiali tuitione suscepimus (folgen die Namen) . . . Concessimus quoque fratribus Balmensis eccl. liberam facultatem eligendi abbatem quemcumque voluerint. Caeterum supradicta omnia Balm. eccl. libere habeat et quiete possideat et nulli inde aliquod servitium debeat, nisi Deo viventi et post eum Romano imperatori. Als Zeugen sind genannt die von St. 3787 (f. Anm. 213) außer Abt Abo, Protonotar Heinrich und Archidiacon Eberhard von Besançon, dagegen hier noch dazu Heraclius von Lyon. — Die Verfügung Friedrichs zugunsten der Abtei blieb nicht ohne Einsprache. Abt Hugo III. von Cluny beklagte sich in einem Schreiben an den Kaiser (in

Endlich erhielt noch der Abt Burchard und die Kirche von Valerne auf Fürbitte der Gemahlin Friedrichs, Beatriz, eine Wiese geschenkt, sowie eine urkundliche Zusicherung des kaiserlichen Schutzes für ihre jetzigen und künftigen Besitzungen<sup>217)</sup>.

Friedrich setzte seinen Zug durch Burgund von Arbois aus nicht weiter fort, obgleich er, wie Rahewin, Friedrichs damalige überraschende Erfolge rühmend, bemerkt, leicht und mit wenigen Leuten bis zur alten Königsstadt Arles hätte gelangen können, wenn ihn nicht andere Angelegenheiten daran gehindert hätten<sup>218)</sup>.

welchem er zugleich sein persönliches Ausbleiben entschuldigte) über die Einbuße, welche seine Abtei dadurch erlitten, und ersuchte um Wiederherstellung des früheren Abhängigkeitsverhältnisses des genannten Klosters von Cluny — nicht ohne dabei der Feier des Todestages von Friedrichs Oheim, Konrad III., zu gedenken; cf. D'Achéry, *Spicilegium veterum aliquot scriptorum* II, 400; jetzt auch Bernard-Bruel, *Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny* V, 540: *Proposueramus ad vos venire et notitiam et gratiam vestram quaerere, sed plures causae propositum nostrum impediunt . . . Conquerimur plurimum magnificentiae vestrae, quod fratres nostri et confratres vestri, qui pro salute et prosperitate vestra et regni vobis a Deo commissi, Deo quotidie supplicant et anniversarium avunculi vestri Conradi annuatim celebrant, de abbatis Balmensi, quam dominus papa Eugenius in prioratum ecclesiae Cluniacensi dedit, et vos sigillo auctoritatis vestrae confirmastis, violenter expulsi sunt. Rogamus autem obnixè, ut ipsum prioratum et possessiones eius et caldariam, quam Aymo maior de Ruiniaco ecclesiae Balmensi auferat, qua etiam antecessorem nostrum investistis, nobis, si placet, restitui faciatis.* Die Vorstellungen Hugos von Cluny scheinen jedoch keinen Erfolg gehabt zu haben.

<sup>217)</sup> Die Urkunde (bei Stumpf nicht verzeichnet) ist von Scheffer-Boichorst, *Drei ungedruckte Urkunden Friedrichs I.*, in den *Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch.*, X, 295, aus einer zu Besançon befindlichen Abschrift des Chartulars von Valerne, welche Abt Baperel 1780 anfertigte, veröffentlicht worden (St. 3788\*). Von dieser späten Überlieferung rührt wohl auch die auffällige und mangelhafte Datierungszeile her: A. d. i. 1157 ind. 5 imperante Frider. R. i. aug., a. r. e. 6, i. v. 3. *Data apud Arbos feliciter Amen.* — Retagnosant Rainald an Stelle Stephans von Vienne. — *Nos divinae remunerationis intuitu, assensu quoque et petitione coniugis nostrae Beatricis imperatricis, pratum quoddam sub Pompeiliniaco, quod vocatur Pratum Comitum, venerabili abbati Burchardo et ecclesiae Balternensi contulimus . . . Praeterea ipsam abbatiam cum omnibus, quae impresentiarum possidet vel in posterum . . . poterit adipisci, sub nostrae defensionis patrocinio suscepimus.* Auch die Anordnung in der Zeugenreihe ist wohl der späten Überlieferung zur Last zu legen. Auf Matthäus von Sothingen, Ulrich von Sengburg, Hugo von Dagsburg, Gaucher von Salins, Gilbert, Vicgraf von Besoul folgt Abt Wibio (von Cherlieu?), Desan (?) Stephan, Burchard von Auel, Archidiacon Eberhard von Besançon, Kapellan Heribert; Heinrich von Cunigolburg (?), Rämmerer Hartmann (von Siebeneich?), Truchsez Walthar.

<sup>218)</sup> Rahewin, *G. Fr. III*, 12: *Cum Burgundia aliquando per se fortes reges habuisset et per eos suis gentibus precepta dare solita fuisset, ex appetitu libertatis . . . iam dudum insolentiam et desuetudinem induerat obsequendi. Ea itaque terra, quae nonnisi multo labore ac bellico sudore subigenda putabatur, ita Deo ordinante, paruit, quod, nisi alia in regno disponendo (statt disponenda?) inevitabiliter imperatorem retraxissent, familiariter et cum paucis usque Arelatum, sedem regni Burgundiae, procedere potuisset. Das sieht fast so aus, als habe Friedrich ursprünglich seine Reise nach Burgund weiter, bis Arles, ausdehnen wollen. Ob ihn davon etwa das Verhalten Ludwigs von Frankreich abgehalten? (s. unten S. 586).*

Am 23. November war der Kaiser wieder nach Besançon zurückgekehrt. Hier erschienen an seinem Hoflager auch die Bischöfe Gaufrid von Avignon und Dbo von Valence; sie leisteten dem Kaiser den Treu- und Lehenseid und wurden dafür mit den Regalien ihrer Diözesen investiert<sup>219</sup>). Dem Bischof von Avignon speziell wurde jener Teil der Stadt Avignon zugesprochen, welcher die Bischofsstadt hieß, dann die Hälfte des Rhonestromes, der dritte Teil des Hafens der Stadt und die Insel unterhalb Avignons, gebildet durch die Sorgues und die Rhone, außerdem einige ausdrücklich genannte Orte<sup>220</sup>). — Dem Bischof von Valence wurde am folgenden Tage, den 24. November, die Stadt und Grafschaft mit allem Zubehör zuerkannt samt der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Freiheit von jeglichem Wegzoll<sup>221</sup>). Außerdem verfügte der Kaiser

<sup>219</sup>) S. oben S. 566, Anm. 149, und nächste Anmerkung.

<sup>220</sup>) St. 3789: Datum Bizuntii IX kal. Dec. ind. 5 a. d. i. 1157 regnte d. Frid. R. i. gloriosissimo, a. r. e. 6, i. v. 3. — Refugnoszent Rainald an Stelle Stephans von Vienne. — Nos Gaufridum venerabilem Avenice civitatis episcopum ad curiam nostram venientem benigne suscepimus, honorifice tractavimus et accepta ab eo debita fidelitate et hominio, de omnibus regalibus sive possessionibus vel iustitiis quas Avenionensis ecclesie largitione regum vel imperatorum vel oblatione fidelium legitime visa est hactenus possidere plenarie investivimus. Concessimus itaque prefato Gaufrido episcopo et per eum omnibus successoribus suis in perpetuum villam videlicet que episcopalis vocatur infra muros Avenice civitatis et medietatem de descensu Rhodani et tertiam partem portus predictae civitatis et insulam subtus Avenionem sitam que ab oriente terminatur rivulo Surgilione ab occidente vero Rhodano discurrente, et quicquid a nobis habet vel habere debet in territorio predictae civitatis in terris cultis . . . quarum quedam propriis duximus exprimenda vocabulis . . . salva per omnia imperiali iustitia . . . Sit prefatus episcopus . . . ab omni securus potestate, verum in nostra imperiali ditione immobilis semper permaneat. Als Zeugen erscheinen Humbert von Besançon, Dbo von Valence, Matthäus von Sothingen, Ulrich von Lenzburg, Hugo von Dagsburg, Graf Stephan, Gaucher von Salins, Dbo von Champagne. Cf. Fantoni Castrucci, Istoria della città d'Avignone e del Contado Venesino (1678) II, 307 ff. An dem Diktat war nach Erben, Das Privilegium usw., S. 27, der Diktator des Privil. min. beteiligt.

<sup>221</sup>) St. 3790: Dat. Bisuntii VIII kal. Decembris ind. 5 a. d. i. 1157 regnte d. Fred. R. i. gloriosissimo, a. v. e. 6, i. v. 3. — Refugnoszent Rainald an Stelle Stephans von Vienne. — . . . Noverit . . . quantis honoribus progenitores nostri . . . Valentiam ecclesiam sublimaverunt, quam largis beneficiis ditaverunt, beate considerantes eam incongrue Valentiam appellari nisi ex imperialis munificentiae beneficiis et praerogativa dignitatis plurimum eam valere constaret. Venientem itaque ad curiam nostram Odonem, eiusdem ecclesiae venerabilem episcopum, debita honorificentia suscepimus et consueta benignitate tractavimus, acceptaque ab eo debita fidelitate et hominatio de omnibus regalibus et universis possessionibus . . . plenarie eum investivimus. Concessimus itaque praefato episcopo et . . . successoribus civitatem Valentiam et quicquid infra ambitum eius continetur vel extra, comitatum videlicet, ecclesias, abbatias . . . et commune forum agentium et sustinentium causas tam civiliter quam criminaliter et quasdam alias possessiones . . . In supradictis verum omnibus et in toto episcopatu ordinariam praefato episcopo concedimus iurisdictionem. Decernimus quoque . . . ne quis hominum a flumine Isarae usque ad castrum Montilii et a castro



auch hier, daß keiner der Barone des Bistums ein Lehen des Reiches oder der Kirche veräußern oder in anderen Besitz überleiten dürfe — ähnlich wie vorher im Erzbistum Arles<sup>222</sup>). Beiden Bischöfen von Avignon und Valence wurde ihre Reichsunmittelbarkeit gewährleistet<sup>223</sup>).

Am 25. November erhielt endlich hier zu Besançon auch die Abtei S. Barnard zu Romans (=Moutier-sur l'Isère, im Erzbistum Vienne) auf Bitten ihres Schatzmeisters Wilhelm von Clérieux (des Sohnes des verstorbenen Silvo und Bruders des augenblicklichen Herrn von Clérieux) einen Schutzbrief für ihre Besitzungen, Märkte, Einkünfte usw.<sup>224</sup>); ebenso die Cisterzienserabtei Vitaine in der Diözese Besançon, wohl am gleichen Tage<sup>225</sup>).

Cresti usque ad villam de Subdione, et in toto episcopatu suo, pedaticum accipere praesumat. Auch hier war am Diktat (das mit dem von St. 3789 vielfach übereinstimmt) nach Erben, Das Privilegium usw., S. 28, der Diktator des Privil. min. beteiligt. Die Zeugen sind dieselben wie in St. 3789; nur statt des Bischofs von Valence ist hier Gausfred von Avignon aufgeführt.

<sup>222</sup>) Ibid. (nach praesumat): Ceterum ut pravas consuetudines ratio vincat et illicitus usus legum solvat auctoritas, imperiali auctoritate in posterum interdicimus, ne aliquis baronum Valentiniensis episcopatus habeat facultatem beneficium regni vel ecclesiae alienare aut in alterius dominium transfundere; nam quod factum est in irritum revocamus, et si deinceps factum fuerit, legis vigore carebit. S. oben S. 578, Anm. 207.

<sup>223</sup>) S. hier am Schluß: sit illa civitas Valentina et totus episcopatus liber ab omni extranea potestate, und oben S. 584, Anm. 220.

<sup>224</sup>) St. 3790: Datum Bisuntii VII kal. Dec. ind. 5 a. d. i. 1157 regnte d. Fred. R. i. gloriosissimo, a. r. e. 6, i. v. 3. — Refognoszent Rainald an Stelle Stephanus von Vienne. — Dilectus noster Villhelmus (fidelissimi nostri Silvii de Cleriaco recolende memorie filius (s. oben S. 566, Anm. 150) Romanensis ecclesie thesaurarius, cum tribus eiusdem ecclesie (fratribus) adiens presentiam nostram suppliciter maiestatem nostram imploravit, quatinus (!) . . . Romanensium devotione iamdictae ecclesie omnes possessiones suas, fora, nundinas et portum et ceteras facultates . . . nostra auctoritate confirmaremus. Quia vero tam rationabilibus votis faciliorem assensum praebere debemus ob preclara merita prefati Silvii, quibus in filiorum successione consueta et benigna semper liberalitate respondere intendimus et pro amore . . . fratrum Romanensium . . . prefatam ecclesiam . . . in nostram imperialem tuitionem suscipimus et fora . . . confirmamus, salva nimirum per omnia imperiali iusticia et dilectissimi nostri Stephani Viennensis archiep. et archicancellarii nostri, eiusdem Romanensis ecclesie abbatis nec non Viennensis ecclesie iure in integrum conservato. Am Diktat nach Erben, Das Privilegium usw., S. 28, der Diktator des Privil. min. beteiligt. Zeugen: Humbert von Besançon, Odo von Valence, Gausfred von Avignon, Matthäus von Rotbringen, Ulrich von Senzburg, Hugo von Dagsburg, Graf Stephan.

<sup>225</sup>) St. 3791. Nur mit Acta sunt haec a. i. 1157 ind. 5 epacta 7 imperante Fred. aug. (Ohne Refognition). S. hierzu Schaffer-Boichorst, Zur Geschichte usw., S. 153 (auch S. 167, Anm. 1), wo nachgewiesen ist, wie hier beim Kontext, weil es sich um eine Cisterzienserabtei handelte, ein anderes, eigenes (nach päpstlichem Muster gebildetes) Formular benutzt ist (s. besonders die Arenga Desiderium quod etc.; vgl. oben S. 418, Anm. 8). Unde dilecte nobis in Christo frater Guillelme, abbas Bethaniae, tuis iustis petitionibus benigne annuentes, ipsum locum Bethaniae tibi tuisque successoribus . . . libere et quiete habendum . . . cum omnibus appenditiis suis iure imperiali perpetuo confirmamus et in nostram . . . tuitionem suscipientes praesentis scripti pagina communimus; adiacientes etiam statui-

In überraschend kurzer Zeit hatte Friedrich so das sonst so trotzige Heimatland seiner Gemahlin ohne Mühe und ohne kriegerischen Zwang seinem Szepter unterworfen und damit einen großen, unblutigen Sieg errungen<sup>226</sup>). Kurz und bündig sagt der Chronist von Lauterberg zu diesem Jahre: der Kaiser hat das dem Kaiserthum entfremdete Burgund zurückgewonnen<sup>227</sup>). Was das bedeutete, sollte erst die Zukunft ganz klar legen.

Vielleicht geschah es auch unter der Einwirkung dieses Erfolges, daß eine beabsichtigte Zusammenkunft zwischen dem deutschen und dem französischen Herrscher, die meines Erachtens um diese Zeit stattfinden sollte, nicht zustande kam. Rahewin erzählt, daß König Ludwig VII. sich zu diesem Zwecke bis Dijon begeben habe, der Kaiser aber bereits nach Deutschland unterwegs gewesen sei. So habe nur eine Unterredung zwischen den beiderseitigen Abgesandten stattgefunden, nämlich zwischen Kanzler Rainald und Graf Ulrich von Lenzburg einer- und dem französischen Kanzler, Magister Alderich, andererseits. Wie übrigens der Bischof Heinrich von Troyes ihm, Rahewin, mitgeteilt, habe König Ludwig, im höchsten Grade beunruhigt durch die außerordentlichen Erfolge Friedrichs in Burgund, die größte Angst vor der Zusammenkunft gehabt und sich zu derselben wie zu einem kriegerischen Zusammenstoß gerüstet und deshalb eine beträchtliche Anzahl von Streitkräften zusammengezogen. Nicht weniger als neun Bischöfe hätten in einer Nacht sich mit ihrer Mannschaft in Troyes aufgehalten<sup>228</sup>). Daß Friedrich der Begegnung aus ähnlichen Gründen der Furcht ausgewichen sei, erscheint kaum glaublich<sup>229</sup>). Er hat damals,

mus ut . . . possessiones . . . firma permaneant. Zeugen hier nur: Odo von Balence, Rathhaus von Rothringen, Ulrich von Lenzburg.

<sup>226</sup>) S. oben S. 583, Anm. 218, die Stelle aus Rahewin III, 12.

<sup>227</sup>) M. G. SS. XXIII, 151: Imperator . . . Burgundiam iam ab imperio alienatam recepit.

<sup>228</sup>) Rahewin, G. Fr. III, 12: Lodewicus quoque rex Francorum usque Diunum occurrerat ad colloquium imperatoris, sed, eo versus Alemanniam iter agente, ceptum non processit. Directis autem uterque principum nunciis, imperator quidem cancellario suo prenominate Rainaldo et comite Udalrico de Lenzeburch, rex vero etiam suo cancellario magistro Alderico, sese per illos mutuo salutarunt. Reliquum legationis, ut videbatur quidem utilitati, re autem vera regali potius fastui studere utrimque videbatur. Nam sicut egomet, referente venerabili viro Heinricho Trecense episcopo, cognovi, Lodewicus, audito quam strenue partibus illis Fridericus prevaluisset, pertimuit, nec iam ad colloquium quod suspectum habebat, sed ad bellum se ratus proficisci, clanculo non parvas copias collegerat, adeo quod novem episcopos cum sua milicia una nocte in Trecensi civitate tunc hospitasse memoratus presul memoraret. Cumque tota terra illa non minimo metu nutaret, ipsa trepidatio nobis pro victoria putabatur. — Giesebrecht, R. Z. V, 126, verlegt den Zeitpunkt der beabsichtigten Zusammenkunft auf den Anfang November, da Friedrich am 3. und 4. November sich in Dôle befand. Ich sehe hierzu gegenüber der ausdrücklichen Bemerkung Rahewins, daß Friedrich bereits auf dem Rückwege nach Deutschland war, als König Ludwig zur Unterredung kam, keinen zwingenden Grund.

<sup>229</sup>) Dies meint Giesebrecht a. a. O., VI, 356, m. C. ganz ohne Grund.

bevor er Burgund verließ, ein Schreiben an König Ludwig gerichtet, worin er sich bei diesem wegen seines Ausbleibens entschuldigte. Von Furcht oder Zaghaftigkeit ist darin keine Spur zu finden; im Gegenteil zeigt der ganze Ton das stolze Siegesbewußtsein<sup>280)</sup>. Friedrich bezeichnet sich darin nicht bloß als den mächtigsten, von Gott gekrönten römischen Kaiser, sondern auch als den großen, friedebringenden, herrlichen Sieger und Triumphator und rühmt die Fülle von Glück und Segen, die seiner Regierung beschieden sei. Er hätte gern gewünscht, mit dem König zusammenzukommen, der durch Schreiben und Gesandte den gleichen Wunsch ausgesprochen habe. Er und die Fürsten des Reiches seien aber bereits zu sehr mit den Vorbereitungen zum italienischen Feldzug beschäftigt, die Zusammenkunft müsse daher bis nach der Rückkehr von demselben verschoben werden<sup>281)</sup>.

Der Hinweis auf die Vorbereitungen zum italienischen Feldzug war keine bloße Redensart. Schon die Anwesenheit der Bischöfe von Treviso, Spoleto, Vorea, Novara, des Markgrafen Wilhelm von Montferrat und des Grafen Guido von Biandrate deutet darauf hin, daß auch während des kaiserlichen Aufenthalts in Besançon und in Burgund die italienischen Angelegenheiten zur Sprache kamen. Die genannten Fürsten dürften Friedrich Kunde gebracht haben von den inzwischen eingetretenen Ereignissen in Italien, von den bedenklichen Fortschritten der Mailänder und ihrer Bundesgenossen in Oberitalien einer- und von dem erneuten Vorgehen der sizilischen Großen gegen König Wilhelm andererseits — alles Vorfälle, welche es wünschenswert erscheinen ließen, daß Friedrich mit sehr starker Macht eingreife.

<sup>280)</sup> So mit Recht Giesebrecht, R. Z., V, 126, aber doch sehr im Widerspruch zu seiner Annahme von Furcht im sonstigen Verhalten Friedrichs gegen den französischen König.

<sup>281)</sup> Das durch seinen Ton charakteristische Schreiben Friedrichs (bei Du Chesne, *Historiae Francorum SS. coetanei* IV, 581) steht auch bei Giesebrecht, R. Z. VI, 356. Der Eingang lautet: *Freder. Dei gratia Rom. imp. praepotentissimus, a Deo coronatus, magnus et pacificus, inclitus victor ac triumphator, semper augustus dilecto consanguineo suo Ludovico eadem gratia Francorum regi glorioso salutem et intimae dilectionis sinceritatem. Postquam divina clementia . . . ad Romani imperii nos sublimavit gloriam et ex pacis abundantia . . . feliciter regnandi felicia nobis concessit tempora, desiderio desideravimus faciem tuam videre . . . Sed praepedientibus magnis et multimodis valde dilatati imperii nostri negotiis, quod pia mente concepimus, effectui mancipare non potuimus. Quia vero per legatos tuos et per epistolam tuam hoc ipsum aequae te optare cognovimus . . . non modice gaudemus . . . Sed quod voluntatis bonae benignum desiderium hinc inde nondum compleri potuit, non tuae tarditati nec nostrae videtur imputandum recessioni. Nunc autem quia in procinctu Italiae expeditionis iam sumus et principes imperii nostri ad eandem unanimiter intendunt, quo in loco, quo tempore convenire et colloqui possimus, incertum habemus, nisi forte, si completa expeditione vita comes fuerit, super hoc cum principibus nostris diligentissime ordinabimus.*

Auch die Anwesenheit des Herzogs Wladislaw von Böhmen und seines Bruders Theobald stand wahrscheinlich damit in Zusammenhang, insofern, als es sich um die letzten Abmachungen hinsichtlich der geplanten Standeserhöhung des Herzogs für seine in Italien zu leistenden Dienste handelte. Wir wissen ferner, daß man auch anderwärts sich bereits eifrig mit den Vorbereitungen zum italienischen Feldzuge beschäftigte. Ende November des Jahres hielt Heinrich der Löwe als Herr von Baiern einen Hoftag zu Regensburg. Hier übertrug Graf Berthold von Andechs auf Bitten des Bischofs Eberhard von Bamberg und des Markgrafen Ottokar von Steiermark das Gut Münster (von dem früher die Rede war) nunmehr dem Grafen Berthold von Bogen, auf daß er es dem Kloster Reichersberg überweise — und zwar aus dem Grunde, weil er, der Graf von Andechs, sich zum Zuge mit dem Kaiser nach der Lombardei gegen Mailand rüstete<sup>283</sup>).

Was aber weiter die Fortschritte der Mailänder in diesem Jahre betrifft, so ist darüber noch folgendes zu bemerken.

Unter Benutzung der von Meister Guintelmus im Winter fertiggestellten Brachbrücke über den Tessin zwischen Abbiate und Cassolo<sup>283</sup>) rückten die Mailänder im Juni dieses Jahres 1157 mit einem stattlichen Heere und einer Anzahl bewaffneter Brescianer aus, um in das Gebiet Pavia's jenseits des Po einzufallen. Bei Cassolo schlugen sie zuerst ihr Lager auf. Die Pavesen aber konzentrierten ihre Streitkräfte um das feste Kastell Vigevano: ihre ganze Truppenmacht im Verein mit den Streitkräften des Markgrafen Wilhelm von Montferrat, Opizo Malaspina und anderen (nicht genannten) Grafen und Markgrafen (sieben an der Zahl) hielt das Kastell besetzt, während Cremona durch Piacenza an der Unterstützung verhindert wurde<sup>284</sup>). Da stellten sich die Mailänder, als ob sie

<sup>283</sup>) S. oben S. 247; cf. Ann. Reicherspergensis (M.G. SS. XVII, 466): 1157 Henricus dux Saxoniae atque Bawariae habuit curiam Ratiaponae, ubi comes Pertholdus de Anedeachsen predium Munstuer, quod cum esset beneficium marchionis de Stira, ab episcopo Babenbergensi ipsorum petitione per manum domni regis Friderici in manum eius delegatum fuerat, idem comes Pertholdus petitione iam dictorum episcopi Babenbergensis Eberhardi necnon et marchionis Otakari de Stira in manum comitis Pertholdi de Pogen ad fidem delegavit, Richerspergensis ecclesiae per manum eius omnimodis delegandum ad petitionem eiusdem ecclesiae prepositi vel fratrum. Ipse enim comes Pertholdus de Anedeachsen parabat se ad expeditionem in Longobardiam cum imperatore adversus Mediolanum. S. Defele, G., Geschichte der Grafen von Andechs, S. 129, Nr. 135 a; Gemeiner, Geschichte des Herzogtums Bayern, S. 89.

<sup>283a</sup>) S. oben S. 499. In den Gesta Federici I. (Ann. Mediol. mai.; Schlußausg., p. 24) heißt es: 1157 mense Iunii iterum congregaverunt Mediolanenses exercitum mirabilem et habuerunt de militibus Brixienisium ducentos et ultra expensis Mediolanensium et transticinaverunt et castrametati sunt iuxta Cassiolium prima die (cf. ibid. die etwas erweiterte Rezension dieser Quelle in Iohannis Codagnelli Libellus tristitiae et doloris); cf. Gesta di Federico, Vers 1633 ff.

<sup>284</sup>) Gesta Federici, l. c.: et tunc Papienses milites et pedites et marchio Guilielmus Montisferrati et Obizo marchio Malaspine et alii

Furcht hätten, zogen zum Schein ab und lagerten sich am folgenden Tage bei Terdobbiato, am dritten Tage am Terdoppio bei Gambold, das sie zerstörten<sup>225</sup>); dann aber kehrten sie nach Vigevano zurück und bereiteten sich unter der Führung des Grafen Guido von Blandrate zum Kampfe vor. Dieser schickte (in nicht ganz einwandfreier Weise<sup>226</sup>) die Wagen mit den Fahnenbannern, das Fußvolk und die Ritter der Verbündeten (?) samt den Bogenschützen voraus; aus dem Reste bildete er zwei Schlachtreihen, deren eine aus den Rittern der verbündeten Brescianer, die andere aus den Mailänder Rittern bestand. Bei dem Zusammenstoß erlitten die Bavesen eine Niederlage, ohne daß die Hauptmacht der Mailänder hätte eingzugreifen brauchen<sup>227</sup>). Unter Zurücklassung von mehr als hundert Gefangenen mußten sie sich in das Kastell zurückziehen<sup>228</sup>). Daraufhin umschlossen die Mailänder Vigevano so enge, daß niemand aus und ein konnte. Die Belagerten litten Mangel an Lebensmitteln und mußten am 18. Juni sich ergeben und zwar auf die Bedingungen hin, welche Meister Guintelmus ihnen vorschrieb<sup>229</sup>). Sie mußten außer den Grafen und Markgrafen

inter comites et marchiones usque septem intraverunt castellum de Vigevani ut illud defenderent.

<sup>225</sup>) Ibid.: Secunda die castra sua posuerunt (sc. Mediol.) iuxta Tardubium, relinquentes post se castellum de Vigivani atque timore simulantes. Tertia die castramentati sunt ad Gambolate; castellum illud combuserunt atque destruxerunt.

<sup>226</sup>) Dieser Meinung ist Giuliani, *Memorie di Milano* (1855) III, 460 ff. In den *Gesta Federici*, I. c., heißt es: Et cum redirent, proposuerunt Guidonem comitem de Blandrate exercitui, qui premisit omnia plaustra cum carrozeris et pedites et milites, qui non erant societate de aliqua (s. hierzu die wenig genähenden Notizen bei Giuliani, I. c. III, 769), similiter pedestres sagittarios. De residuis duas constituit acies, unam de militibus Brixienensium, qui erant in societate, in qua ipse erat, aliam de militibus Mediolanensium. Et planissime per campaniam incedebant cum vexillis et aliis innumerabilibus signis et suos a longe sequebantur. Die Zusätze des Joh. Codagnellus (ibid.) tragen nicht zu größerer Anschaulichkeit bei. Besonders auffallend erscheint mir, daß der Graf Guido von Blandrate damals so entschiedene Partei für die Mailänder gegen Pavia ergriffen haben soll — er, der doch als einer der treuesten Anhänger Friedrichs gilt. War seine früher erwähnte Abhängigkeit von den Mailändern (s. oben S. 241) so groß, daß er sich eventuell ihren Wünschen gleich Befehlen fügen mußte?

<sup>227</sup>) *Gesta Feder.*, I. c.: Papienses vero et qui cum illis erant egressi sunt de castello, obviantes eis, ut eos ad bellum provocarent. Sed cum milites et pedites qui preibant vidissent, quod honeste prelium vitare non possent, quasi furore accensi insurrexerunt in eos et prostraverunt eos conculcantes in fossato ville. Sed tamen nullus de flore militum Mediolani interfuit prelio.

<sup>228</sup>) Joh. Codagnell., I. c., p. 25: et de eis plus centum ceperunt; alii, qui evasere, milites et pedites intus castrum se excluderunt.

<sup>229</sup>) *Gesta Feder.*, p. 25: Et ipsa die castris suis circumdederunt locum de Vigivani, ita quod nemo poterat ingredi vel exire. Et cum per aliquot dies (per tres dies sagt Otto Morona SS. XVIII, 598) eos obsiderent et intus clausos tenuissent, deficiuntibus eis victualibus reddiderunt castellum et iuraverunt stare precepto magistri Guintelmi. Die Einnahme von Vigevano muß einen starken Einbruch auf die Zeitgenossen gemacht haben; denn sie wird in mehreren Quellen der Zeit (allerdings besonders

200 Geiseln stellen, deren Wahl den Mailändern überlassen blieb. Das Kastell wurde zerstört<sup>240</sup>). Ja, nach der Meinung eines gleich-

oberitalienischen) erwähnt: so in den Ann. Eustorgii Mediol. (früher Ann. Med. minores; Schulausg., p. 68), in den Notae S. Georgii Mediol. (ibid. p. 71) mit genauem Datum: XIII. kal. Iul., in den Ann. Mediol. breves (ibid. p. 72) mit XII kal. Iul., in den Memoriae Mediol. (SS. XVIII, 400), in Joh. Codagnelli Ann. Placentini (früher Guelfi) Schulausg., p. 5: de mense Iunii, in Sicardi Chron. (SS. XXXI, 166), in den Ann. Cremonenses (ibid. p. 5): 13 die exeunte Iunio, in den Gesta di Federico, B. 1625 ff., und insbesondere auch bei Otto von Freising, G. Fr. II, 51: Mediolanenses, mox reedificata Terdona, Papiensium renovant bellum, duobus super Tycinum fabricatis pontibus, fines eorum irrumpunt, oppidum quoddam Vingevum, ubi multi ex ipsis simul cum marchione Gwilhelmo fuerunt, obsidione vallant, ac tandem artificiose ad deditionem coactos pacem petere, obsides dare compellunt. Einen vom obigen etwas abweichenden Bericht hat Otto Morena (SS. XVIII, 598): Interea dum Mediolanenses maximam guerram facerent cum Papiensibus, ipsorum Mediolanensium equites et pedites per commune ultra Tycinum ad devastandum Lomelinam perrexerunt. Quibus venerunt obviam Papienses. Tunc vero redeuntibus Mediolanensibus, Papienses super eos irruerunt, maximumque cum ipsis prelium commiserunt. In quo prelio utriusque partis multi equites fuerunt interfecti multique capti et retenti. Denique Papienses, quia multo pauciores Mediolanensibus erant, bellum tam grave sustinere non valentes, usque ad castrum Vigevini fugierunt, semper tamen prout melius poterant se defendendo; ubi se colligentes viriliter Mediolanensibus obstiterunt. Et Mediolanenses ad ipsum castrum venientes et eum obsidentes, manserunt per tres dies circa illud. Tandem, quia Papienses ibi victualium maximam patiebantur inopiam, fedus cum Mediolanensibus inierunt; inique tamen postea predicti Mediolanenses in ipso federe sunt versati. Hoc autem contigit anno Domini 1157, mense Iunii, inditione quinta. Auch Thomas Tuscanus, Gesta imperat. et pontif. (SS. XXII, 504) erzählt von der Einnahme Vigevanos, freilich irrig vor dem ersten Römerzuge Friedrichs, obwohl er sich auf das Zeugnis von Zeitgenossen während seines Aufenthaltes als Knabe in Pavia beruft: Huc usque sunt posita, ut audivi Papie, dum adhuc puer essem, a senioribus terre, qui temporibus illis erant. Er berichtet nach der Einnahme von Somello durch die Papesen (s. oben S. 255, Anm. 192): At Mediolanenses aliique Lombardi, ne Papiensium potentia in eorum preiudicium cresceret extimentes, guerram contra eos faventes comiti, qui effugerat, commoverunt. Tycinum igitur fluvium transeuntes multa castra burgosque in contrata, que Lamellia dicta est, everterunt. Sed milites Papienses foras egressi vias nocendi Mediolanensibus exquirebant, sed ab ipsis potius in arto constricti dum in castrum, quod Veglevanum dictum est, confugissent, eos est Mediolanensium exercitus insecutus; et circa castrum obsidione firmata, eum ibidem victualia non haberent, fame compulsi se hostibus tradiderunt hoc pacto firmato: quod ipsi 300 ex eis, quos eligere vellent, Mediolanum ducerent secum captos. Quod et factum est. Et quia Papienses iam comites omnes in carcere fame peremerant, Mediolanenses eos graviter affligebant. Instanter ergo captivi petebant, ut aliqui ex eis datis obsidibus solverentur, qui Papiam vadentes ad pacem iuxta voluntatem Mediolanensium reducerent Papienses. Respondent Mediolanenses, paucos hoc non posse efficere, sed eos omnes abire permetterent, si obsides exhiberent. Itaque Mediolanum obsides omnium advenerunt. At illi consilio malo usi captivos tenuerunt utrosque, credentes per hos Papiam se posse pleno dominio possidere. Die Papesen senden dann nach Thomas um Hilfe zu Friedrich.

<sup>240</sup>) Gesta Federici, l. c., p. 26: et dederunt ducentos obsides, quos Mediolanenses eligere voluerunt, extra comites et marchiones. Joh. Codagnellus, ibid., hat statt des etwas unklaren extra: preter com. et m.,

zeitigen Chronisten wäre es in der Hand der Mailänder gelegen gewesen, auch Pavia selbst das gleiche Schicksal zu bereiten, wenn sie nicht auf den Rat einiger kluger Männer aus Mitleid die Stadt verschont hätten<sup>241)</sup>.

Aber die Pavesen zeigten sich für solche Gnade wenig erkenntlich; freilich hatten sie auch offenbar keine Veranlassung dazu. Denn jenes Mitleid der Mailänder stand in einem grellen Gegensatz zu dem nachfolgenden Verhalten, das wie schneidender Hohn sich ausnahm. Den Pavesen wurden bald neue Geiseln abverlangt, dann wieder neue, und als sie sich deshalb an Meister Guintelmus wandten mit der Bitte, er möge doch auf einmal ihnen seine Forderungen kundgeben, meinte er höhniisch, deren seien so viele, als er Haare auf dem Kopfe habe. Zunächst aber befahl er ihnen, durch ihre Stadt fünf Straßen zu legen, jede sechzig Ellen breit; natürlich zu dem Zwecke, um dadurch, d. h. durch die jenen Straßen entsprechend breiten Ausgänge, zehn an der Zahl, jede befestigte Umschließung der Stadt unmöglich, Pavia in Wahrheit zu einer „offenen“ Stadt zu machen. Außerdem wären dabei wohl so viele Gebäude der Straßenbreite zum Opfer gefallen, daß die Einwohnerzahl sich dadurch notwendig hätte verringern müssen: es kam so also doch mehr oder minder auf eine Vernichtung der Stadt hinaus<sup>242)</sup>!

Die Pavesen weigerten sich zu gehorchen. Die Folge davon war, daß im August wieder eine größere Streitmacht — fünf Stadtteile — aus Mailand insgeheim ausrückte, den Tessin über-

---

das heißt wohl: abgesehen von den (in Ann. 234 erwähnten) Grafen und Markgrafen, die also auch Geiseln wurden; nicht: mit Ausschluß derselben, wie Giulini, *Memorie ecc.* III, 461, annimmt. Codagnellus fährt fort: et habuerunt tunc in eorum virtute et potestate fere omnes milites et pedites Papie (cf. *ibid.* die anderen oben erwähnten Mailänder Chroniken). — *Gesta Feder.*, I. c.: *Destructo itaque castello regressi sunt Mediolanum maximo triumpho, restaurants dampna que Brixianenses sustinuerant.*

<sup>241)</sup> *Gesta Feder.*, I. c.: *Et tunc potuissent Mediolanenses destruxisse Papiam, sed eorum miserti sunt; Ioh. Codagnellus, *ibid.*: sed consilio quorundam virorum sapientum de eis misericordiam habuerunt.*

<sup>242)</sup> Cf. *Ann. Placentini Gibellini* (SS. XVIII, 457): *Quo facto (Berführung Bigevano's), magister Guintelmus, consilio Mediolanensium precepit Papiensibus iterum centum obsides sibi dari. Quibus datis, iterum precepit alios obsides sibi dari. Papienses vero dixerunt magistro Guitelmo, ut simul faceret omnia precepta; et ipse posuit ad capillos suos manum, dicendo quod tot erant eius precepta. Iterum precepit Papiensibus, ut facerent per civitatem Papie quinque stratas, amplam quelibet 60 brachiorum. (S. hierzu Jastrow-Winter, *Deutsche Gesch. im Zeitalter der Hohenstaufen*, I, 465). Ganz entstellt ist dieser Bericht bei Galvanus Flamma, *Chronicon extravagans de antiquitatibus Mediolani* (ed. Ceruti in den *Miscellanea di storia Italiana*, t. VII (1869), p. 665 ff.; verschwommen ist auch die Darstellung in den *Gesta di Federico*, B. 1730 ff. Otto Morena aber, auf welchen Holder-Egger (*Gesta Feder.*, *Schulansg.*, S. 26, Ann. 2) verweist, bringt gar nichts über diese Friedensbedingungen des Guintelmus; es scheint hier bei Holder-Egger eine Verwechslung mit den der Stadt Sobri von Mailand bald hernach auferlegten Bedingungen vorzuliegen.*

Schritt, bei dem — früher von den Pavesen zerstörten — Lomello halt machte und das Kastell (am 28. August) wieder aufzubauen begann. Zugleich zerstörten die Mailänder alle festen Plätze der Pavesen in dieser Gegend bis Gravellona<sup>243</sup>). Die Pavesen und die Cremonesen machten dann zwar — getrennt — Versuche, den Mailändern entgegenzutreten; aber es kam dann hier zu keinem größeren Zusammenstoß, da die Mailänder wohl zu stark schienen<sup>244</sup>). Die letzteren kehrten nach Hause zurück und ließen bei Lomello nur eine starke Bewachung, unter deren Schutz im folgenden Winter bis weit in den Frühling hinein die Wiederherstellung und Befestigung von Lomello fortgesetzt wurde<sup>245</sup>).

Die Mailänder ließen es aber dabei nicht bewenden. Sie bauten ebenso Galliate und Treocate (von Friedrich zerstört) im Gebiet von Novara, und Montemalo, Monte Oltrabo, Maleo, Cavacurta, Corno Vecchio (im Gebiet von Lodi) wieder auf und besetzten sie (wie auch Tortona und Lomello). Im Gebirge besetzten sie die Burgen von Lecco, die Warten von Ardenna (bei Varese), Dronco, Copera, Riva San Vitale (am Luganer See), Arona und andere Plätze, indem sie sich so wie mit einem äußeren vorgeschobenen Schutzwall nach verschiedenen Seiten hin umgaben.

<sup>243</sup>) Gesta Feder., p. 26: Postea cum Papienses periurassent atque precepta magistri Guintelmi adimplere recusassent, mense Augusto proximo quinque porte iterum equitaverunt ultra Ticinum tam privatissime quod publice nesciebatur, quo ire vellent, sola porta Ticinense causa custodiendi domi remanente. Et castrametati sunt ad Lomellum et rehedificaverunt illud castellum et steterunt ibi per mensem. Et mense illo ceperunt et destruxerunt omnia fere castella et loca Papiensium usque ad Gravedonam. Cf. Notae S. Georgii Mediol. (Schulausg.), p. 71: V. kal. Sept. 1157 Mediolanenses redificaverunt Lomellum; ebenso Ann. Mediol. brev. ibid., p. 72: Item in eodem anno (1157) reedificatum est Lomellum V. kal. Septembris; cf. Ann. S. Eustorgii Mediol. ibid. p. 68; Gesta di Federico, B. 1837; auch Otto von Freising gedenkt noch dieser Ereignisse — es sind die letzten, die in seinen Gesta Friderici erwähnt werden (II, 51): Sed cum duras nimium pacis conditiones audissent, rursus debellare temptabant Papienses. Igitur Mediolanenses per pontes quos fecerant transmeantes, Limellum reedificant, totum pene territorium Papiensium crudeliter depopulantur. Es liegt nahe, zu vermuten, daß Otto die Kenntnis davon seinen Beziehungen zum Hofe Friedrichs verdankte — ein Beleg andererseits auch dafür, daß man daselbst über die wichtigen Ereignisse in Italien wohl unterrichtet war. Übrigens wird auch berichtet, daß die Pavesen sich direkt an Friedrich mit der Bitte um Hilfe gewendet hätten; so besonders in den Gesta di Federico, B. 1762 ff., wo derselbe Konsul von Pavia, Dpizo Ducafol, der im April desselben Jahres in Worms bei Friedrich war (s. oben S. 523 u. 524, Anm. 42) als Überbringer dieses neuen Hilfegesuches genannt wird. Nach dem späten, fabelreichen Galvaneus Flamma, Chronicon Extravagans de antiquitatibus Mediolani (Miscellanea di storia Italiana VII, 668) hätten die Pavesen dabei Friedrich einen goldenen Schlüssel übersendet.

<sup>244</sup>) Gesta Feder., l. c., p. 27.

<sup>245</sup>) Gesta Feder. ibid.: Post hec quinque porte (sc. Mediol.) regressae sunt domum, relinquentes ibi bonam custodiam; et rehedificaverunt (egregie muro et terragio et aliis munitionibus, sicut Joh. Cobagnellus, ibid. hinzu et custodierunt castellum illud de Lomello per totam hiemem et per totum ver (estatem Ioh. Codagn.).



Besonders aber schützten sie noch die eigene Stadt mit einem großen, breiten Graben. Für alle diese Verteidigungsmaßregeln, die offenbar schon gegen Friedrich gerichtet waren, wie für den Brückenbau und die sonstigen kriegerischen Unternehmungen gaben sie über 500 000 Mark reinsten Silbers aus<sup>246)</sup>.

War schon bei all diesen Unternehmungen außer dem partikularen städtischen Interesse auch die Feindschaft gegen Kaiser Friedrich mit im Spiele, so zeigte sich diese besonders in dem Verhalten Mailands gegen Lodi, das wieder emporzublühen begann, sehr zum Verdruß der eifersüchtigen, feindseligen Nachbarin. „Man war wahrhaft erfinderisch, immer neue Placereien den bedrängten Lodesanen zu bereiten“<sup>247)</sup>. So erließen die Mailänder eines Tages in öffentlicher Versammlung den Befehl, daß künftig kein Lodesane ohne Erlaubnis der Mailänder Konsuln sein Eigengut (wenn er es auch von seinem Vater oder Großvater an die 60 Jahre und darüber besessen hatte) verkaufen oder einem anderen überlassen dürfe bei Strafe der öffentlichen Axt für den Käufer wie Verkäufer; Kaufpreis und Kaufobjekt sollten der Mailänder Kommune anheimfallen<sup>248)</sup>. Keinem Einwohner von Lodi sollte — das war eine weitere Verfügung — es erlaubt sein, aus Lodi fortzuziehen oder etwas von seiner Habe anderswohin zu bringen. Wer einen solchen

<sup>246)</sup> Gesta Feder., l. c., p. 28: Et sic Mediolanenses rehedificando turres et castellorum muros, Galiate et Treocate et Montem Marum cum Monte Oldradi et Maleum et Cavacurtam et Cornu et rehedificantes Terdonam et Lomellum et construentes pontes supra Ticinum et Adduam et custodiendo omnia supradicta, insuper in montanis partibus custodiendo rocham de Leucho et turres Ardengorum, Orognium et Coperram et Ripam Sancti Vitalis et Aronam et multa alia loca expendiderunt et consumperunt ultra quingenta milia (diese Sessart scheint gegenüber der anderen quinquaginta, welche Giesebrecht, R. 3., V, 143, aufgenommen hat, durch andere, wenn auch spätere Zeugnisse, besser beglaubigt, f. Schulanßg., S. 28, Anm. g) marcas argenti purissimi et faciendo densas expeditiones et fossata levando circa civitatem (quod postea in perniciem et eorum destructionem versum est). Cf. Romoaldi Ann. (SS. XIX, 430): (1158!) Mediolanenses utpote viri bellicosi et strenui, civitatem suam magnis fossis circumdederunt, und besonders Rahewin, G. Fr. III, 37 (2. Schulanßg., p. 168) bei der Schilderung von Mailand: fossa extrinsecus late patens aquis plena vice annis circumfuit, quam priori anno primitus ob metum futuri belli, multis invitis et indignantibus consul eorum provide fecerat. (Cf. Giuliani, Memorie ecc. III, 465.)

<sup>247)</sup> Giesebrecht, R. 3., VI, 142; cf. Otto Morena (SS. XVIII, 598): Mediolanenses quia tunc eis cuncta prospera accidebant, super opprimendos Laudenses nimium ardescebant, videntes illos multiplicari cottidie in personis pariter et in rebus.

<sup>248)</sup> Otto Morena, l. c.: . . . nullus hominum Laudensium terram suam propriam, et quam pater seu avus eius sibi dimiserat et per 60 annos et etiam ultra quiete possederat, deinceps sine consilio et licentia consulum Mediolanensium aliquatenus venderet nec aliquo alio modo in alium transferre presumeret; contra quod preceptum si quis faceret, tam emptor quam venditor in bannum publicum ponerentur, et insuper etiam, venditore pretio carente, emptor rem ipsam amitteret, et quod deterius erat, pretium et res vendita communi Mediolanensi devenirent. . .

Lodesianen antreffe, solle ihn ergreifen und ihm sein Gut wegnehmen dürfen, der Lodeseane mit Hab und Gut der Acht verfallen. Auf diese Weise wurden den Lodesianen Güter im Werte von mehr als 300 Pfund (offenbar in kurzer Zeit) weggenommen<sup>249</sup>).

Im November des Jahres kamen die Mailänder Konsuln nach Lodi und verlangten ungestüm und bei Androhung der Acht und der Verbannung das Fodrum. Die Lodesianen wagten größtenteils nicht, diesen Forderungen Widerstand entgegenzusetzen, zumal die Mailänder gegen Widerspenstige scharf vorgingen, in die Häuser drangen, das Mobiliar wegschleppten, den Wein auslaufen ließen und die Einwohner selbst verjagten. Eine Anzahl der Einwohner verließ damals schon die Stadt<sup>250</sup>).

Kein Wunder, daß insfolgedessen immer neue Klagen und Bitten von Seite der unterdrückten Städte an den Kaiser ergingen<sup>251</sup>). Übrigens hatten auch die Pisaner in diesem Jahre die schon früher begonnenen Befestigungsarbeiten ihrer Stadt fortgesetzt, aus Angst, wie es bezeichnend lakonisch heißt, vor Friedrich, wenn er wieder nach Italien komme<sup>252</sup>).

<sup>249</sup>) Otto Morena, l. c., p. 599: . . . quicumque inveniret aliquem Laudensem, qui extra Laude ad habitandum exiret vel aliquid de rebus suis alio deferret, ipsum capere et omnia eius bona auferre posset, et insuper Laudensis, qui deferebat, et omnes eius res in publico banno essent. Propter quam sceleratissimam occasionem ipsi Mediolanenses plus trecentis libris valentia Laudensibus abstulerunt.

<sup>250</sup>) Otto Morena, l. c.: In sequenti mense Novembris anni supradicti, inditione sexta, Mediolanensium consules Laude venerunt et fodrum ipsis Laudensibus petierant, minantes eis, quod nisi darent, ipsos in bannum publice ponerent et insuper recusantes de terra eicerent sine spe aliqua redeundi. Laudenses autem . . . adeo sunt perterriti, quod statim plures eorum de Lande recedentes, per diversas terras postea sunt vagati. Qui autem ibi remanserunt, quamvis nolentes, dolentes tamen nimium, quia veteres et nobiles Lombardie cives se existimabant, eis ipsum fodrum denegare . . . non sunt ausi; quod si qui forte dare recusarent, eorum domos intrantes, ipsas expoliabant, auferentes inde omnem mobiliam, quam poterant, et vinum ipsorum per terram effundentes, eos de terra penitus eiecerunt.

<sup>251</sup>) Romoaldi Annales (SS. XIX, 429): Eodem tempore Mediolanenses super Lombardos equitantes, pene totam Lombardiam suo dominio subdiderunt, unde Lombardi ira et dolore commoti, nuncios ad imperatorem miserunt, humiliter postulantes, ut veniret et eos de Mediolanensium potestate eriperet.

<sup>252</sup>) Cf. Ann. Pisani (SS. XIX, 243): Anno Domini 1156 in consulatu Cocci, in mense Julio et Augusto Pisani consules fecerunt barbicanas circa civitatem Pisanam et Kinticam, et inceperunt civitatem murare et compleverunt murum civitatis a turre, ubi posuerunt leonem marmoreum, usque ad turrem que est super pontem Ausaris. In secundo anno, in mense Februario et Martio et Aprile 1157 circumierunt (sc. consules Pisani) totam urbem Pisanam et Kinticam ligneis turribus et castellis et britischis (i. e. munitionibus), pro timore Frederici regis Romam (?) venientis. Anno Domini 1157 in consulatu Cocci, mense Apreli usque ad Kal. Ianuarii muraverunt tribus pontibus civitatem super terram et uno ponte sub terra a Sancto Zenone ab Ausare usque ad portam Calcisanam, et fecerunt foveas a monte Pisano usque ad Sanctum Zenonem, per quas

Einen persönlichen Verlust erlitt Friedrich in diesem Jahre durch das (vielleicht schon im Frühjahr erfolgte) Ableben des Grafen Guido Guerra des Älteren, des ebenso hartnäckigen Feindes der Florentiner wie ergebenen Parteigängers Friedrichs. Der Faventiner Chronist Tolosanus rühmt ihn als einen Spiegel des ganzen italienischen Adels, als eine helle Leuchte des Charakters, dessen Hingang alle Italiener und besonders die Faventiner, die er in väterlicher Weise aus vielen schweren Ängsten befreit habe, beweint hätten — und dies umsomehr, als sein Sohn und Nachfolger ihm nur dem Namen nach zu gleichen schien, sonst aber dem Charakter nach sich ihm sehr unähnlich zeigte<sup>263</sup>): damals bei dem Tode des Vaters übrigens noch ein unmündiger Knabe, für den des Vaters Schwester, die Äbtissin Sophia von Pratovechio, kraftvoll die Regierung führte.

Was ferner die Ereignisse in Unteritalien betrifft, so waren hier die alten Feinde Wilhelms I. auch nach dessen Erfolgen im vorhergehenden Jahre unablässig an der Arbeit. Im September dieses Jahres eroberte Graf Gregor von Ceccano Carpineto; im November kam Graf Andreas von Nupecamina in das Reich zurück. Unterstützt von den Griechen und Römern, den Feinden Wilhelms I., gewann er das ganze Gebiet von Fondi, steckte dann Traetto in Brand, um das klägliche Ende des Fürsten Robert von Capua zu rächen. Hierauf begab er sich in das Gebiet des Klosters Monte Cassino und nahm und verbrannte dort Comino, Porta, Campora. Er rückte bis Atina vor und kehrte dann nach Aquino zurück<sup>264</sup>), um im nächsten Jahre seinen Siegeslauf fortzusetzen: Nachrichten, die Kaiser Friedrich nur willkommen sein konnten.

petras pro muris navigio duxerunt; s. Sanger, Polit. Gesch. Sennas und Pisas usw., S. 66; Davidsohn, Geschichte von Florenz, I, 461, und Volpe, Studi sulle istituzioni comunali a Pisa (Annali della R. Scuola Normale Superiore di Pisa vol. XV; auch separat), p. 159.

<sup>263</sup>) Cf. Chronicon Tolosani in den Documenti di storia Italiana ecc. VI, 634: Post gloriosum Dei genitricis partum anno 1157 Guido Guerra, Tuscie comes, raptus de medio volavit ad superos; cuius decessum conti fervere Ytalici et pre omnibus Faventini. Fuerat enim magnitudine sua omnium sub imperio principum primus, nobilitatis totius Ytalie speculum, moribus lucerna super candelabrum splendens. Civitatem vero Favencie speciali dilexit amore atque Faventinos, ut ex parte dictum est supra, multis et maximis liberavit more patris angustiis. Huic successit eius filius Guido Guerra, similis quidem nomine, sed vita et moribus dissimilis prorsus. S. Davidsohn a. a. O. I, 464 ff., besonders über das Regiment der Äbtissin Sophia.

<sup>264</sup>) Ann. Ceccanenses (SS. XIX, 284): 1157 ind. 5. Gregorius comes Ceccani hoc anno acquisivit Carpinetam in octava sanctae Mariae. Mense Novembris venit reversus Andreas cum Romanis et Graecis et aliis multis. Aquisivit totam terram Fundanam et cremavit Traiectum. Pro vindicta principis (s. oben S. 452) acquisivit terram sancti Benedicti. Post haec intravit Cominum, et cremavit Postam (Portam) et Campuri, et perrexit usque Atinum, et reversus est ad Aquinum; Ann. Casin. (ibid. 311): 1157. Mense Novembris comes Andreas cepit terram Fundanam et Aquinum et terram sancti Benedicti, deinde cepit Cominum; cf. Siragusa, Il regno di Guglielmo I, p. 96 ff.

Dieser feierte nach seiner Rückkehr aus der burgundischen Heimat seiner Gemahlin das Weihnachtsfest, wie er es bestimmt hatte, in Magdeburg<sup>255</sup>), wo eine unliebsame Enttäuschung seiner harrte. Der Polenherzog Boleslaw sollte hier verabredetermaßen, seinem Gelübdis entsprechend, sich stellen oder geeignete Bevollmächtigte senden, um sich wegen seines und seines Bruders Kasimir Verhalten gegen ihren vertriebenen ältesten Bruder Wladislaw vor des Kaisers und der Fürsten Gericht zu verantworten<sup>256</sup>). Aber er kam weder selbst noch schickte er Vertreter<sup>257</sup>). Friedrich mußte daher die Bestrafung des ungetreuen Vasallen auf eine andere Zeit verschieben, da er zu sehr mit den Vorbereitungen zum italienischen Feldzuge beschäftigt war. Er soll auch auf diesem Reichstage nochmals die Fürsten um ihre kräftige Mitwirkung zur Unterdrückung des Hochmuts der Mailänder ersucht und insbesondere auch von dem Böhmenherzog tätige Beihilfe aufs neue zugesichert erhalten haben<sup>258</sup>). —

Auf dem nämlichen Hofstage zu Magdeburg wurde eine Beschwerde des Stiftes zu Zeitz über den Vogt Markgraf Debo von der Lausitz wegen unberechtigter Forderungen vom Kaiser und dem Hofe zu gunsten der Kanoniker entschieden<sup>259</sup>).

<sup>255</sup>) S. oben S. 548; cf. Ann. Palidenses (SS. XVI, 90): Anno Domini 1158 (!) imperator natale Domini Magdeburg magnifice peragit; cf. Ann. Magdeburg. (ibid. 191).

<sup>256</sup>) S. oben S. 549 ff.

<sup>257</sup>) Rahewin, G. Fr. III, 5: nec ad curiam venit (sc. Bolizlaus) nec sufficientes pro se procuratores misit.

<sup>258</sup>) Canonicoꝝ Pragensium Contin. Cosmae (SS. IX, 164 zum Teil aus Vincenz von Prag SS. XVII, 667): Anno dominicae incarnationis 1159 (!) dominus imperator sollempnem curiam suis principibus in natali Domini Magdeburk indicit, ubi portatis regalibus et sollempnitate feliciter peracta, ut regii sanguinis sui memores ad conterendam Mediolanensium superbiam, ei suum praebeant auxilium, eos commonet et exorat. Quod principes eius unanimi voto ei fideliter promittunt. Wladislaus quoque dux Bohemiae tantos et tot principes contra Mediolanum in arma iam paratos esse considerans, in persona sua cum sua militia ei in adiutorium se venire promittit. Dominus quoque Daniel Pragensis episcopus cum suo duce hunc laborem contra Mediolanum suscipere non recusavit.

<sup>259</sup>) Cf. Dobenecker, Reg. hist. Thuring. II, 81, Nr. 160 (bei Stumpf nicht verzeichnet): Contigit dominum imperatorem Fridericum in Magdeburgi civitate natalis domini sollempnitate agere generalemque ibi curiam celebrare, huc fratres nostri coram imperatore totaque curia querelam super advocatum ferentes per sententiam obtinuerunt, quod ipse advocatus quidem super predicta eorum bona esset, sed nichil iuris nichilque in illis facere haberet, nisi forte fratres illum aliqua necessitatis occasione invitarent. — Des Hoftages in Magdeburg wird noch Erwähnung getan in einer Urkunde Albrechts des Bären, worin er dem Kloster Leitzau die demselben verkauften und geschenkten Besitzungen an einigen genannten Orten bestätigt: haec donatio confirmata est in curia Magdeburg coram Romanorum principe Friderico (Heinemann, Cod. diplom. Anhaltinus I, 322; St. 3791 \*). — Abtwechsel in Admont, wo der Götweiher Mönch Johannes die Abtwürde erlangte; cf. Ann. Mellic. Contin. Admuntensis M.G. SS. IX, 582. — Naturereignisse cf. Ann. Weingart. Wellici (M.G. SS. XVII, 309), Ann. Isingrimi min. und Ottenburani min. (ibid. 315); f. Curfmann, Gungersndt im Mittelalter, a. a. O., S. 147.

Am 1. Januar treffen wir Kaiser Friedrich in Goslar — umgeben von einer stattlichen Menge geistlicher und weltlicher Fürsten, nämlich den Erzbischöfen Wichmann von Magdeburg und Hartwich von Bremen, dem Bischof Bruno von Hildesheim, dem jungen Friedrich von Schwaben, Heinrich dem Löwen, Albrecht dem Bären, dem Markgrafen Dietrich von der Lausitz, dem Pfalzgrafen Friedrich von Wittelsbach und dessen jüngerem Bruder Otto, dem Pfalzgrafen Friedrich von Sommerschenburg, dem Grafen Heinrich von Wettin, Otto von Rabenberg, Florentius von Holland, Berthold von Andechs, Poppo von Blankenburg mit dessen Söhnen Konrad und Siegfried, Rudolf von Dassel, dem Bruder des Kanzlers Rainald, Markward von Grumbach, Luthard von Meinersheim, Heinrich von Weida, Liuppold von Herzberg<sup>1)</sup>. Zwei Urkunden stellte hier Friedrich für seinen Vetter Heinrich den Löwen aus, welche von der huldvollen Gesinnung des Kaisers gegen Heinrich Zeugnis ablegten.

Durch die eine erhielt Heinrich die Grafschaft Lisgau und den Wildbann im Harz als Lehen, auf welche er als Besitzer des Gutes Einbeck und als Erbe des Grafen Udo von Katlenburg, d. h. als dessen Schwefterentel, Anspruch machte. Denn diesem samt dessen Gemahlin Beatrix hatte bereits Konrad II. jene Lehen als im männlichen und weiblichem Geschlechte vererblich überlassen<sup>2)</sup>. Die zweite

<sup>1)</sup> Alle diese sind Zeugen in St. 3792 und 3793 mit Ausnahme von Heinrich dem Löwen, für den die beiden Urkunden ausgestellt sind.

<sup>2)</sup> St. 3793, jetzt auch Bode, Urbbch. der Stadt Goslar (= Geschichtsquellen der Prov. Sachsen, Bd. 29, S. 274, Nr. 241; f. Berth. Schmidt, Urbbch. der Bgde von Weida usw. in den Thüring. Geschichtsquellen, Bd. V, Tl. 1, S. 6, Nr. 14). Dat. Goslarie kal. Januarii ind. 6 a. d. 1157 (sic! statt 1158) regente d. Frid. R. i. gloriosissimo, a. r. e. 6, i. v. 8. — Retrospektant Rainald an Stelle Arnolds von Mainz. — Von demselben Diktator, der das Privil. min. verfaßt hat; f. Erben, Das Privilegium usw., S. 28 ff. — Noverit . . . qualiter . . . dilectissimus nepos noster, Henricus, dux Bawariae et Saxoniae, adiens maiestatem nostram, obtulit nobis privilegium praedecessoris et progenitoris nostri divinae memoriae Cuonradi imperatoris, in quo continebatur quod comes quidam olim, Uto nomine, praedium uxoris suae Beatricis, Hiordinge nominatum, situm in pago Hikkerga, et item aliud praedium, Holzhusen nominatum, situm in pago Hessiga, in comitatu quondam Wernerii comitis, cum omnibus per-

Urkunde steht insofern mit der ersten im Zusammenhang, als sie gewissermaßen als eine Ergänzung dazu betrachtet werden kann. Den Inhalt derselben bildet ein Tauschgeschäft zwischen Friedrich und Heinrich. Der letztere trat das Erbe und Heiratsgut seiner Gemahlin, der Jähringerin Clementia, nämlich die Burg Badenweiler, mit 100 Ministerialen und 500 Hufen an den Kaiser ab gegen einige Reichsgüter im Harz, welche ihm „wegen ihrer benachbarten Lage“ besser entsprachen: also behufs Arrondierung seines Besitzes. Die Reichsgüter waren die Burgen Herzberg (südlich von Osterode), Scharzfeld (südöstlich davon) und Böhle am Harz mit Zubehör, welche Heinrich als Eigengut überlassen wurden; dagegen wird von dem Wildbann ausdrücklich bemerkt, daß Heinrich denselben (bereits) vom Kaiser zu Lehen habe. Zugleich überwies Friedrich seinem Vetter den Reichsministerialen Adelhard von Burgdorf mit seinen Kindern, Eigengut und Lehen, das derselbe vom Reiche hatte, und trat dafür dem Reiche seinen eigenen Ministerialen Thimo von Solbitz mit dessen Familie, Eigengütern und Lehen im Betrage von 20 Höfen ab. Und dies war nicht die einzige Entschädigung, welche Friedrich dem Reiche leisten mußte. Da es die Pflicht der kaiserlichen Majestät ist, heißt es in der Urkunde, das Gemeinwesen immer zu mehr und niemals — einer Sache oder Person zu-

tinentiis suis, prefato imperatori Cuonrado in proprium donaverit et qualiter imperator econtra, praeter multa praedia, quae praefato comiti Utoni et uxori eius Beatrici iure concambii contulerit, quod plenum inibi est insertum, duo eiusdem comitis Utonis beneficia, comitatum suum videlicet, et forestum in montanis, quae dicuntur Harz, sibi suaeque uxori Beatrici eorumque post se utriusque haeredibus, in beneficium perpetualiter tradiderit et stabiliverit, eo videlicet tenore, ut, quicumque suorum utriusque sexus haeredum praedium illorum in loco, qui Einbike vocatur, obtineret, is quoque praedicta duo beneficia, forestum videlicet et comitatum praedicti comitis Utonis in Lisga, tam a sua quam ab omnium successorum suorum regum et imperatorum donatione, sine omni contradictione, iure beneficali possidere deberet. Verum quia supra nominatus nepos noster Henricus . . . praetaxatum praedium in Einbike situm haereditario iure nunc possidet et a praefato comite Utone et uxore eius Beatrice consanguinitatis successione originem ducere perhibetur, ex divi patris (sic!) et antecessoris nostri Cuonradi imperatoris institutione, quae tamquam divinum oraculum invariabilis et perennis stabilitatis meretur privilegium, nos, eius vestigiis inhaerentes, saepedicto nepoti nostro Heinricho duci, haeredi videlicet comitis Utonis, comitatum suum et forestum in montanis Harz, lege in perpetuum valitura, in beneficio concessimus et . . . confirmavimus, ut tam ipse quam omnes utriusque sexus sui haeredes, eadem saepedicta beneficia, comitatum videlicet et forestum in montanis Harz perhenni immutabilitate teneant et possideant. Ubo, ein Sohn Heinrichs des Fetten von Nordheim und seiner Gemahlin Gertrud, war der Bruder der Richenza, der Gemahlin Lothars III. und Großmutter Heinrichs des Edwen; f. Hoffmann, Diplomatische Belustigungen, S. 22. — Über die Verletzung des Wildbannes f. Scholz, Beitr. z. Gesch. der Hoheitsrechte usw., S. 56, und Bode a. a. O., S. 57 ff. (f. unten Anm. 5). Über die verfassungsgeschichtliche Bedeutung der nur aus St. 3798 bekannten, verloren gegangenen Urkunde Konrads II. und die Berechtigung der Erbanprüche Heinrichs des Edwen f. Bresslau, Konrad II., Bd. II, S. 371, und S. 510 ff., wo St. 3798 gleichfalls abgedruckt ist.

liebe — irgend zu mindern, mußte Friedrich nach dem Rat und Beschluß der Fürsten, in deren Namen Markgraf Albrecht den Spruch verkündigte, eine Anzahl von Eigengütern an das Reich abtreten, welche er von dem Grafen Rapoto von Abensberg, dem Gemahl einer Enkelin (Mathilde) des Grafen Wiprecht von Groitzsch, teils ererbt, teils um die nicht geringe Summe von 500 Mark gekauft hatte<sup>3)</sup>. Es waren dies die Burggrafschaften Leisnig (nordöstlich von Leipzig) mit dem Lehen des Burggrafen Heinrich, dann Colditz (zwischen Schönburg und Grimma) mit dem schon erwähnten Ministerialen Thimo, das Kastell Lausig (südöstlich von Leipzig) mit Markt, der Hof Schölen (südwestlich von Weisfenfels), die Burg Gleißberg (bei Runtzburg), der Jenzig-Berg (bei Jena), das Schloß Mohrunen (nordwestlich von Sangerhausen) mit den Einkünften: kurz jene Gebiete an der Pleiße und Mulde, welche mit Altenburg als Mittelpunkt später das Pleißnerland genannt wurden<sup>4)</sup>. Ging so dieser Besitz dem staufischen Hause verloren, da er unmittelbares Reichsgut wurde, so war doch andererseits der Gewinn für Friedrich bei diesem Tausche nicht geringer als für Heinrich den Löwen. Denn das Stüd Breisgau, das der Kaiser damals so erlangte, der wichtigsten staufischen Pfalz im Elsaß, Hagenau, gegenüber gelegen, fügte sich vortrefflich in den vorhandenen Besitzstand<sup>5)</sup>.

<sup>3)</sup> Cf. Arnoldi Chr. Slav. VII, 16 (Schlußausg., S. 287): *Sequent anno (1209) indicta est curia in Aldenburch, que alio nomine Plisne nuncupatur, ubi etiam ingens patrimonium imperator possidet comitis Rabbodonis cum castro Lisnic et Coldiz, quod imperator Frithericus quingentis marcis a comite memorato comparavit.* — Der Graf Rapoto von Abensberg ist wohl derselbe, der im vorigen Jahre als Bamberger Vogt gegen den Bischof von Würzburg aufgetreten war (s. oben S. 538).

<sup>4)</sup> S. hierzu Voretsch, Altenburg zur Zeit des Kaisers Friedrich Barbarossa (Beil. z. Progr. d. herzogl. Realprogymn. zu Altenburg 1891), S. 4 ff., wo auch verwiesen ist auf mehrere Aufsätze in den Mitteilungen der Geschichts- und Altertumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg: so von Gabelenz, Über den Pleißengau und das Pleißnerland, Bd. II, S. 288 ff.; Ebbe, Einige Andeutungen zur ältesten Geschichte des Pleißenlandes, ebd. Bd. IX, S. 167 ff. Man vergleiche ferner Aem. Merkel, Zur Geschichte des Besitzstandes des Hauses Wettin in den Mitteilgn. der deutsch. Gesellsch. zur Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer in Leipzig, Bd. VIII, Hft. 3, S. 3 ff., und ebd. S. 29 ff. Ebbe, Gräfin Bertha von Groitzsch oder von Morunen. S. auch Frey, Die Schicksale des königlichen Gutes in Deutschland usw., S. 317 ff.

<sup>5)</sup> St. 3792; jetzt auch Poffe, Codex diplomaticus Saxoniae Regiae I, 2, p. 189, N. 277; mit der gleichen (beim Internationsjahre fehlerhaften) Datierung wie St. 3793, der gleichen Recognition und Zeugenreihe, und nach Schum, Legtband zu Sybel-Sidel, Kaiserurkunden, S. 351, auch von der gleichen Hand wie St. 3793; nach Erben, Das Privilegium usw., S. 28 ff., auch wie St. 3793 von dem Diktator des Privil. min. — *Notum sit . . . qualiter dilectissimus nepos noster Henricus, illustris Bavarie et Saxonie dux, hereditatem uxoris sue Clementie quam habebat in Suevia, castrum videl. Baden et 100 ministeriales et 500 mansos, nobis in proprium contradidit (s. Scholz, Beiträge usw., S. 46, 56), hac videl. ratione ut nos quedam regni predia ex vicinitate sibi magis competentia proprietatis donatione in eum conferremus. Verum quia imperatorie maiestatis est, rem publicam*

Ob in diese Zeit, auf diesen Hoftag zu Goslar oder auf den nächsten zu Regensburg, auch die Ausstellung einer Urkunde Friedrichs zugunsten der herzoglichen Rechte des Bischofs von Würzburg zu verlegen ist, erscheint mir sehr zweifelhaft<sup>9)</sup>.

Zu Regensburg befand sich Friedrich bereits am 11. Januar und in seinem Gefolge wiederum eine Reihe hervorragender geistlicher und weltlicher Fürsten und Großen. Da waren die Erzbischöfe Eberhard von Salzburg und Wichmann von Magdeburg, die Bischöfe Eberhard von Bamberg, Hartwich von Regensburg, Konrad von Passau, Otto von Freising, Daniel von Prag, der Böhmenherzog Wladislaw, der neue Herzog Heinrich von Osterreich, der junge Friedrich von Schwaben, der Landgraf Ludwig von Thüringen, Albrecht der Bär, Markgraf Otto von Meissen, die

semper augere, nunquam alicuius rei vel persone gratia vel in aliquo minuire, tam ex consilio quam ex iudicio principum, Alberto marchione sententiam promulgante, et ceteris principibus collaudantibus (f. Scholz, Beiträge usw., S. 72), quedam allodia nostra, que a comite Rabodone, tum per paternam hereditatem nostram, tum per pecuniam non parvam comparavimus, in ius et proprietatem regni legitime contulimus, ut aliqua de prediis imperii in predictum carissimum nepotem nostrum licentius transfundere possemus. Ea itaque predia, que nos regno contulimus, propriis duximus exprimenda vocabulis, castrum videlicet Liznich cum beneficio Heinrici burchgravi et cum omnibus redditibus sibi pertinentibus; castrum Colidiz et Temonem ministrialem nostrum cum liberis suis et cum omnibus prediis et beneficiis suis, quorum summa in XX villis consistit; munitionem quoque Luzeche et forum cum ceteris redditibus attinentibus; curtem Zolen cum foro et ceteris redditibus ad illam pertinentibus; montem Glizberch et redditus ad illum pertinentes; montem Genzege; castrum Morungen cum redditibus sibi attinentibus. Collatis itaque his prediis regno, sicut predictum est, ex consilio et iudicio principum, pro his iure concambii ademimus regno predia hec et dilectissimo nepoti nostro Heinricho duci Bawarie et Saxonie in proprium perpetualiter tradidimus: castrum videlicet Hirzesberg et castrum Scartfelt; curtem quoque Polede cum omnibus pertinentiis suis, preter Wiltpan, quem in foresto Harz a nobis in beneficio habet; Adelhardum quoque de Burchdorf, pro quo superius Temonem de Colidiz regno contulimus, eidem nepoti nostro cum liberis et allodio et beneficio, quod a regno habet, tradidimus (f. über diesen Adelhard Bode, Urdbch. d. St. Goslar a. a. D., S. 84 ff. u. 589, Register). Über die Bedeutung der Lage von Badenweiler f. Scholz, Beiträge usw., S. 56; vgl. Heyd, Gesch. d. Herz. v. Böhringen, S. 363 u. 316. — Eine Meinungsverschiedenheit besteht über die Ausdehnung des Heinrich dem Böhmen verliehenen Wildbannes im Harz. Während gewöhnlich angenommen wird, daß Heinrich denselben durch St. 3793 im ganzen Harz erhielt (f. Scholz a. a. D., S. 86), und in St. 3792 die letzten Worte „preter Wiltpan“ nur deshalb hinzugefügt seien, weil eben Heinrich schon durch St. 3793 im Besitze desselben war, vertritt Bode (Urdbch. d. St. Goslar I, 58) eine andere Meinung. Er glaubt, von einer generellen Verleihung des Wildbannes im ganzen Harz sei nicht die Rede, der Graf Udo habe den Wildbann nur „in dem an die Grafschaft Bisgau anschließenden Revier des Harzes oder in dem zu der Grafschaft gehörigen Teile des Harzes“ erhalten. Was Bode dafür anführt, erscheint mir aber durchaus nicht beweiskräftig, zumal den Worten in St. 3793 „et forestum in montanis quae dicuntur Harz“ gegenüber!

<sup>9)</sup> Dieser Ansicht ist Erben, Das Privilegium usw., S. 30 ff., der in m. E. allzu gekünstelter Kombination an eine um diese Zeit ausgestellte, verlorene Vorurkunde von St. 4095 denkt.



Pfalzgrafen Otto und Friedrich von Wittelsbach<sup>7)</sup>; ferner die Grafen Lutold von Plain, Berthold von Andechs, Berthold von Bogen<sup>8)</sup>, Ernst von Hohenburg<sup>9)</sup>, der Burggraf Heinrich von Regensburg<sup>10)</sup>, Markward von Grumbach, Adalbert von Truhendingen<sup>11)</sup>, Eberhard von Friedendorf, Heinrich von Weichberg und andere<sup>12)</sup>.

An jenem Tage „wurde öffentlich kundgegeben, was heimlich verhandelt worden war“, sagt ein gleichzeitiger Geschichtsschreiber: das war die Erhebung des Böhmenherzogs zum König als Belohnung für seine bisherigen, namentlich im letzten Polenkriege geleisteten und als Preis für die noch zu leistenden Dienste, insbesondere für die Unterstützung Friedrichs im Kampfe gegen Mailand<sup>13)</sup>. Ob Friedrich dem Wladislaw wirklich bei dieser

<sup>7)</sup> Die Genannten sind (außer dem als Empfänger beteiligten Wladislaw) Zeugen in St. 3795, Eberhard von Bamberg, Heinrich von Osterreich und die Wittelsbacher außerdem auch in St. 3794, Daniel von Prag und die Wittelsbacher auch in St. 3796, wo überdies ein Erzpapst und Notar Heinrich als Zeuge aufgeführt ist, wohl nicht der früher als Notar, seit 18. November 1157 (St. 3787) als Protonotar und bekannte Magister Henricus.

<sup>8)</sup> Die letzteren sind Zeugen in St. 3794.

<sup>9)</sup> Zeuge in St. 3796.

<sup>10)</sup> Zeuge in St. 3794 und 3796.

<sup>11)</sup> Zeuge in St. 3794.

<sup>12)</sup> Zeugen in St. 3796; in St. 3794 wird noch genannt Heriman der Pfälzer (cf. St. 3883: Hermannus de Yselden = Eszöben) und Reingerus (cf. St. 3883: Regengerus de Erichespach).

<sup>13)</sup> Vincentii Pragensis Ann. (M.G. SS. XVII, 667): Eodem anno Wladislaus dux Boemie Radisbonam ad curiam imperatoris, marchionibus et aliis principibus indictam, cum suis venit principibus, ubi quod clanculo agebatur, in publicum producit; nam dominus imperator predictum ducem ob fidele eius servicium coram omnibus suis principibus 3. Idus Ianuarii regio ornat diademate, et de duce regem faciens, tanto exornat decore. Cf. Ann. Pragenses (SS. III, 120), Ann. Mellicenses (SS. IX, 504) und Ann. Seligenstadenses (SS. XVII, 32; die beiden letzteren fälschlich zum Jahre 1156, bzw. zum Würzburger Reichstag), Ann. Gradicens. Continuatio Opatowicensis (SS. XVII, 653) mit teilweiser Benützung des Vincenz: 1157 Dux Wladislaus regia vocatione appellatus ad curiam Ratisbonensem simul cum episcopo Daniele et plurimo suorum nobilium comitatu est profectus, ibique suorum misteris secretorum publice ad libitum celebratis, cum iam dux predictus accepta licentia repatriare disponeret, imperator devotionem ipsius erga per se omnia promptissimam expertus, condignam familiaritati sue remunerationem recompensavit, quia mox regale decus id est diadema ad id ipsum episcopo Daniele speciali ministerio suffragante, innumerabilium principum choris astantibus capiti eius superposuit, et eum deinceps regem predicari ubique mandavit et terram Boemie non iam provinciam sed regnum fieri constituit. Cf. Rahewin, G. Fr. III, 14: In eadem curia dux Boemorum N. (cod. C.: Labezlaus) vir ingenio validus, viribus prepollens, consilio, manu audaciaque magnus, cuius antehac industriae, obsequii multa precesserant experimenta, maximeque nuper in expeditione Polimica maxima virtus claruerat, adeo ut ob merita sua omnibus carus esset, ab imperatore ac imperii primis ex duce rex creatur, anno ab incarnatione Domini 1158. Suscepto itaque privilegio de usu diadematis (f. Ann. 16) aliisque regni insignibus (babon ist in der Urkunde St. 3796 eigentlich nicht die Rede), laetus revertitur; cf. Burchardi Chron. Ursperg. (Schöulausq., p. 25): eodem etiam

Gelegenheit „seine eigne goldene, mit Edelsteinen wunderbar geschmückte Krone auf das Haupt gesetzt hat“, ist unsicher<sup>14)</sup>. In der Urkunde, welche in Friedrichs Kanzlei darüber am 18. Januar ausgestellt wurde, ist ausdrücklich nur die Rede von dem (goldenen) Stirnreif, welcher genau von der Krone oder dem Diadem des Kaisers unterschieden wird. Wenn in der Urkunde bemerkt wird, daß diese Auszeichnung bereits dem Großvater Wladislaws und anderen seiner Vorfahren durch kaiserliche Huld verliehen worden war, so ist das richtig. Im Jahre 1085 hatte Heinrich IV. den damaligen Herzog Wratislaw II. (eben den Großvater Wladislaws II. unter Überreichung des goldenen Stirnreifes zum König von Böhmen und Polen erhoben<sup>15)</sup>). Das war aber nur für dessen Person geschehen; jetzt wurde — und dies war der Unterschied — das Recht, den Stirnreif zu tragen, dem Fürsten und seinen Nachfolgern für alle Zeiten verliehen. Und zwar sollte ihm dies an denselben hohen Festtagen, nämlich Weihnachten, Ostern und Pfingsten erlaubt sein, an welchen der Kaiser selbst die Krone zu tragen pflegte, und außerdem — mit Rücksicht auf die nationalen Gefühle Böhmens — am Fest des heiligen Wenzel (28. September) und des heiligen Adalbert (23. April). Gleichwie die Schmückung mit der Krone beim Kaiser nur durch die Erzbischöfe und Bischöfe erfolgen durfte, so wurde die Zeremonie des Stirnreifauffsetzens dem Bischof (Daniel) von Prag und dem von Olmütz (Johannes) und ihren Nachfolgern zusammen oder jedem von ihnen auch allein überwiesen<sup>16)</sup>. Zugleich

tempore ducem Boemorum regio decoravit nomine et dignitate, regium sibi conferens diadema.

<sup>14)</sup> Bachmann, Gesch. Böhmens I, 332 nach Monachi Sazaviensis Continuatio Cosmae (SS. IX, 160): iussit (sc. Fredericus) proferri coronam auream gemmis, preciosis lapidibus mire adornatam, qua videlicet ipse imperator in summis festivitibus uti ferebatur.

<sup>15)</sup> Auf einer Mainzer Synode zwischen Ende April und Anfang Mai 1085 nach Meyer von Knonau, Heinrich IV., Bb. IV, S. 25; Bachmann, Geschichte Böhmens I, 268, setzt die Erhebung auf den Januar 1086.

<sup>16)</sup> St. 3795 (jetzt auch M.G. Constit. I, 236): Dat. Ratisbone XV kal. Febr. ind. 5 a. d. i. 1157 (sic!) regnte d. Frid. R. i. gloriosissimo, a. r. e. 6, i. v. 3. — Refugosozent Rainalb an Stelle Arnolds von Rainz. — Nos Wadizlao illustri et strenuissimo duci Boemorum ob insignia servicii ac devotionis tam eius quam omnium Boemorum merita honoris insigne (cf. oben S. 569, Anm. 173), quo avus et ceteri progenitores eius duces Boemie beneficio imperialis excellentie ceteris ducibus preminebat, circulum videlicet gestandum concessimus et per eum omnibus successoribus suis in perpetuum. Decernimus itaque et inrefragabili lege statuimus, ut liceat prefato duci Boemie Wadizlao illis temporibus, quibus nos coronam et diadema glorie portamus, in nativitate domini videlicet et in pascha et in penthecosten, circulum portare (cf. Chron. Montis Sereni in M.G. SS. XXIII, 151: Dux Bohemie, concessio sibi ab imperatore circulo, rex nominatus est), et amplius in festivitate videlicet sancti Venzelai et sancti Adelberti, eo quod illas sollempnitates propter patronos suos maiori reverentia et celebritate tota Boemia veneretur. Sicut itaque celebratio et impositio corone nostre non debet fieri nisi per manus archiepiscoporum et episcoporum, ita prefato duci

bewilligte der Kaiser dem neuen Böhmenkönig und seinen Nachfolgern aufs neue den Tribut, den seine Vorfahren seit langen Zeiten von Polen erhalten hatten<sup>17)</sup>. Wladislaw aber verpflichtete sich nun wohl nochmals öffentlich für seine Person und die Großen seines Reiches zur tatkräftigen militärischen Hilfeleistung für den Kaiser gegen das trügige Mailand<sup>18)</sup>.

Die Rücksicht auf Wladislaw von Böhmen lähmte vielleicht Friedrichs Tatkraft nach einer anderen Richtung hin.

Auf dem Hofstage in Regensburg trafen auch als Gesandte des Ungarnkönigs Geisa II. der Bischof Gervasius von Raab und ein Graf Heinrich mit Geschenken im Betrage von fast 1000 Talenten ein, welche des Königs Verhalten gegenüber seinem Bruder Stephan rechtfertigen sollten, der sich, wie früher erwähnt, zu Friedrich geflüchtet hatte<sup>19)</sup>. Geisa behauptete, er habe mit keinem Bruder ehrlich die Regierung geteilt, Stephan sei durch schlechte Ratgeber verführt worden — bis zum offenen Kampfe, in dem er eben bestrebt worden — und habe dann das Land nur deshalb verlassen müssen, weil der allgemeine Unwille zu mächtig gegen ihn geworden sei<sup>20)</sup>.

Nun war aber Geisa mit Wladislaw von Böhmen verschwägert; er hatte, wie wir früher annahmen, bereits dank den Bemühungen Daniels von Prag seine Hilfe gegen Mailand zugesichert — so be-

Boemie a nullo hominum circulus imponatur nisi a dilecto nostro Daniele venerabili Pragense episcopo et Iohanne Olumucense episcopo eorumque successoribus. Quod si forte Olumucensis defuerit, nichilominus Pragensis pro sede et dignitate excellentiori vices compleat amborum; similiter autem Olumucensis, si forte Pragensis defuerit. In den „Abhandlungen einer Privatgesellschaft in Böhmen“, herausg. von Jgn. v. Born, Bb. V, S. 1 ff., hat P. Gelasius Dobner zu beweisen versucht, daß der „goldene Reif . . . eine wahre königliche Krone“ gewesen sei; aber ich glaube, nicht mit durchschlagendem Erfolg. Bachmann a. a. O., S. 333, folgt ganz dem Monach. Sazav. (s. vor. Ann. 14).

<sup>17)</sup> Ibid.: Ad hec predicto duci Boemie et successoribus eius addimus et concedimus census de terra Polonie, quem antecessores eius duces Boemie a Polonia retro temporibus accipere solebant.

<sup>18)</sup> Vincenz von Prag meldet wenigstens erst jetzt (M.G. SS XVII, 668): Rex Wladizlaus tantis se decoratum videns honoribus, quomodo tantis eius respondeat honoribus, in propria persona cum suis principibus et forti militia ad obsidendum Mediolanum, regalem Lombardie civitatem antiquissimam, situ loci munitissimam et mirabili militia fortissimam se iturum, et contra eos qui colla sua eius imperio subdere nolunt, armis suis se pugnaturum promittit.

<sup>19)</sup> S. oben S. 560.

<sup>20)</sup> Rahewin, G. Fr. III, 13: Rex adversus fratrem duos de optimatibus regni sui dirigit ad curiam, episcopum Gervasium de Castro-ferreo (d. i. Eisenstadt, das aber kein Bischofsitz war; vielleicht war Gervasius von dort gebürtig) et comitem Henricum (Handschriftenklasse B u. C: Heidenricum; nach Zschler-Klein, Gesch. von Ungarn I<sup>2</sup>, 258, königlicher Hofrichter: iudex curiae), viros opulentos et copia dicendi satis instructos, per quos et obiecta diluere et de fratris electione invidiam in eum qui passus erat retorquere satagere, prosequens iniurias et peccata plurima in se admissa: regni consortio secum illum participasse, solo nomine se illo priorem tantum fuisse, quamdiu germanitatis iura inter se inviolata mansissent; deinde pravorum consilia secutum . . .

greift es sich, daß der Kaiser nichts gegen ihn zugunsten seines Bruders verfügen oder unternehmen wollte. Da er erkannte, meint Rahewin, daß entweder eine Teilung des Reiches vorzunehmen wäre oder beide Fürsten zu verurteilen, d. h. wohl zu entfernen wären, und da er andererseits zu sehr mit anderen Dingen (dem italienischen Feldzuge) beschäftigt war, beschloß er die Entscheidung in dem ganzen Streite zu verschieben und schickte den jüngeren Bruder (Stephan) auf dessen eigne Bitten über Benedikt nach Byzanz, wo derselbe vom Kaiser Manuel eine bessere Förderung seiner Angelegenheit erhoffte. Die ungarischen Gesandten wurden vom Kaiser mit reichen Gegengaben in die Heimat entlassen<sup>21)</sup>.

Glücklicher war Friedrich bei einem anderen Zwist. Zwischen seinen beiden Oheimen, Otto von Freising und Heinrich von Österreich, waren Mißhelligkeiten entstanden dadurch, daß Heinrich vermutlich auf Grund des Privilegium minus und der ihm darin verliehenen Gerichtsbarkeit sich bischöfliche Güter aneignen wollte, d. h. wohl: die Ausdehnung der richterlichen Gewalt und die Oberhoheit über dieselben beanspruchte und von ihnen bisher ungewohnte Leistungen verlangte. Dagegen erhob Otto von Freising Einspruch und Friedrich entschied wohl zu seinen Gunsten<sup>22)</sup>. Heinrich verzichtete damals auch auf einige kleine Reichslehen zugunsten des Klosters Windberg in Niederbayern, welche Friedrich dem Vogt des Klosters, dem Grafen Berthold von Bogen, übergeben ließ, wogegen dieser im Tausch einige andere Hufen des Klosters dem Pfalzgrafen Friedrich von Wittelsbach überantwortete, mit denen Heinrich wieder vom Kaiser belehnt wurde<sup>23)</sup>.

<sup>21)</sup> S. oben S. 560; cf. Rahewin, l. c.: Imperatori, partibus auditis, cum videret rem eo venturam, quod aut in communi dividendo aut in uniuersali condempnatione litem opus esset terminari, conferens quoque in corde suo plurium negotiorum occupationes, ad opportuniora tempora decisionem huius litis placuit protelandam. Itaque rogatus ab adolescente, per Venetias illum transmittit in Greciam; legatos quoque regis, acceptis ab eis muneribus ferme ad mille talenta, simulque eos sua liberalitate honoratos, ad principem suum cum pacis legatione remeare concessit.

<sup>22)</sup> Rahewin, G. Fr. III, 14: Ibidem (sc. Ratisponae) etiam patruos suos, Ottonem Frisingensem episcopum et Heinricum ducem Austriae, dissidentes, eo quod profatus antistes germano fratri, predia ecclesiae illicite sibi usurpare volenti, omnino contradiceret, in pristinam pacem et fraternam concordiam revocavit. S. dazu die Urkunde von Ottos Nachfolger, Albert von Freising (Meißelbed, Hist. Frising. I, 372, und Zahn, Cod. dipl. Austriaco-Frisingensis = Fontes Rer. Austriac., Abt. II, Bb. 31, S. 105, N. 107), auf die schon Gemeiner, Gesch. des Herzogtums Bayern, S. 94, hingewiesen hat, wo es heißt: petitiones meas omnes exaudivit (sc. dux Austriae) ita ut ecclesiae nostrae bona a cottidiana exactione sic penitus libera dimitteret ut nullus iudicum vel officialium suorum in eis quicquam tractare habeat. . . Praeterea alia ecclesiae nostrae bona, quae longo tempore nobis alienata fuerunt, per ipsum ducem rehabere meruimus. S. Kiezl, Gesch. Baierns I, 668; Juritsch, Gesch. der Babenberger, S. 222; Banca, Gesch. Nieder- und Oberösterreichs (1905) I, 344.

<sup>23)</sup> St. 3794 ohne Daten (f. Fidler, Beiträge usw. I, 126, § 83 über die direkte Eintragung einer königlichen Tradition in das Traditionsbuch eines Klosters):

Endlich bestätigte der Kaiser hier zu Regensburg am 18. Januar noch eine Entscheidung Konrads III. vom Jahre 1149, wodurch die Rückgabe der von einem Adligen, Adelram von Felsritz, aus der Mitgift seiner Frau Richenza dem Stifte Sedau widerrechtlich geschenkten Güter verfügt worden war<sup>24</sup>).

Fr. D. gr. R. i. in curia Ratispone habita post octavam epiphanie ante expeditionem Mediolanum supra memoratam curiam (sc. Frukendorf) et supra memoratos mansus duo qui adiacent monti nostro (Windeberg) in manum advocati ecclesie nostre comitis Pertolfi nullo contradicente delegavit. Comes vero Pertolfus advocatus ecclesie nostre pro curia illa Frukendorf unum mansum Ascha et unum Wincere et unum Mukendal, pro duobus autem mansus qui adiacent monti nostre (!) unum mansum Reginoldisdorff et unum Odrockelsbuele (nach Meißler, Regesten u. Gesch. der . . . Babenberg., S. 226, Ann. 218, statt ad Rockesbuele = Roderabühl) et unum Radebule in manum Friderici palatini regno (regni) coram imperatore delegavit; s. hierzu Mon. Boica XIV, 24, N. IX: Curia illa Frukendorf fuit beneficium domni Engelscalci de Berendorf, duo autem mansus qui adiacent monti nostro Windeberg versus occidentem fuerunt beneficium Adelberti et Gozboldi fratrum de Hovedorf a domino Dietrico de Algerisbach (Ollersbach). Ipsi vero dictum beneficium a domino Hainrico duce Austrie (sic!). Istorum omnium consensu precipue tamen duce Austrie concedente et petente; cf. St. 3888, das gerabezu als nachträgliche (18. Febr. 1160) Beurkundung der ‚commutatio‘ unter teilweiser Wiederholung der Zeugen eben der ‚commutatio‘ (St. 3794) erscheint. Es heißt hier: . . . rogatus quoque et interventu dilecti et fidelis nostri Eberhardi, Babenbergensis ep. cuidam eccl. suae ditionis Windebergae, in episcopatu Ratisponensi fundatae in honore beatae Mariae et ordine fratrum Praemonstratensium in suis necessitatibus imperiali remedio subvenire curavimus quaedam bona imperialia, qua (!) patruus noster Heinricus, illustris dux Austriae et ab ipso vasalli eius in beneficio possidebant, consensu eorum illi ecclesiae conferentes, eisque vicissim, prout ratio posebat, congruenter commutationis iure bona praefatae ecclesiae restituentes ordine supnotato (!). Praenominatus equidem patruus noster resignavit nobis curtem Frukendorf quam Engelschalcus de Berendorf habebat in feodo, et duos mansos coherentes monti Windperg ad plagam occidentalem quos Theodericus de Adelgeresbach ab ipso duce, secundario autem eius nomine Adelbertus et Gozpoldus de Hofedorf feudaliter tenuerunt, ipsis consentientibus et collaudantibus. Nos vero in id ipsum pro more citantes et constituentes advocatum nobis Fridericum palatinum comitem de Witelinespach, per manum eius tradidimus Pertholdo comiti de Bogen, patrono et advocato supra nominatae ecclesiae, curtem et mansos praelibatos in proprietatem ecclesiae transtulimus: ab ipso autem Babenbergensi Eberhardo et advocato Pertholdo recepimus (pro) imperio per manum Friderici palatini comitis bona haec: mansum unum Ascha, et unum Wincere, et unum Mukental pro curte Frukendorf, pro mansis autem duobus, unum mansum Regenoltesdorf, et unum Odrukesbuhle, et unum Rodebuhle, ac sic aestimatione hinc inde habita pro consensu partium et permutatione completa concessimus in beneficium ducis, quae de bonis ecclesiae receperamus, predictam autem ecclesiam cum his, quae ordine permutationis in sortem ei obvenerunt, in nostram tuitionem recipientes. S. Scurus VII und besonders Meißler a. a. D., S. 44 und S. 226, Ann. 218, wo betont wird, daß die Besitzungen, die das Kloster Windberg abtrat, sämtlich bei Regensburg lagen: s. hinten im Register.

<sup>24</sup>) St. 3796: Actum Ratispone a. i. d. 1118 ind. 5 rgnate d. Frithe-rico R. i. invictissimo a. d. e. 6, i. v. 3 feliciter amen (ohne Tagesangabe und ohne Recognition). Von Stumpf ohne Grund verächtigt, s. Fider, Beitrage usw. II, 187, § 267; wörtliche Wiederholung von St. 3557 (s. Bernharbi,

Finden wir hier in Regensburg Albrecht den Bären noch hervorragend an den Reichsgeschäften beteiligt, so verschwindet er für die nächste Zeit aus den Urkunden Friedrichs, weil er, wie wir wissen, einem Gelübde zufolge um diese Zeit eine Pilgerreise nach dem heiligen Lande antrat<sup>25)</sup>. Er war auf derselben, außer von einem ansehnlichen Gefolge, von seiner Gemahlin Sophie und dem Bischof Ulrich von Halberstadt begleitet. Konnte so Albrecht an dem italienischen Feldzuge voraussichtlich nicht in eigener Person teilnehmen, so sollten doch dafür an seiner Stelle zwei seiner Söhne mit dem Kaiser nach Italien ziehen<sup>26)</sup>, während der älteste, Otto, in Abwesenheit des Vaters mit der Regierung des Landes betraut war<sup>27)</sup>. Albrecht nahm seinen Weg — vermutlich eben von Regensburg aufbrechend — durch Griechenland<sup>28)</sup>; sonst ist über die Fahrt nichts bekannt. Auf dem Rückwege traf Albrecht im Herbst den Kaiser im Lager auf den ronalischen Feldern.

Noch ein anderer Reichsfürst dürfte um diese Zeit Deutschland verlassen haben: Pfalzgraf Otto von Wittelsbach, der als Abgesandter des Kaisers diesem nach Italien voraussetzte, wie etwas später auch der Kanzler Rainald von Dassel. Wir kommen darauf weiter unten zurück<sup>29)</sup>.

Konrad III., S. 756 ff.) mit den entsprechenden Änderungen und dem neu hinzugefügten Passus: Postmodum vero in conspectu nostre maiestatis his omnibus principum qui interfuerant, viventi adhuc testimonio comprobatis (s. Föder, Beiträge usw. I, 124, § 82), quoniam quidem antefatus predecessor noster huiusce negotii privilegium loco illi morte preventus facta nimirum perfecti verbi dilacione non reliquerat, fratres eiusdem ecclesie interveniente pro ipsis venerabili Salzburgensis ecclesie archiepiscopo Eberhardo manuscriptam (!) a nostro imperio ob firmitudinem et robur cause anteacte commendandum obtinuerunt. Sunt autem haec praedia . . .

<sup>25)</sup> In der Bestätigungsurkunde einer Schenkung seiner Mutter Gilisa für das Kloster Haysburg sagt Albrecht: cum ad visendum sepulchrum creatoris mei votum fecissem; Niebel, Cod. dipl. Brandenb. II, VI, 1; s. Heinemann, Albrecht der Bär, S. 389, Anm. 70. Nach Heinemann (ebda., S. 209) war auch ein „Gefühl der Zurücksetzung“ (gegenüber Heinrich dem Löwen) bei Albrechts Pilgerfahrt maßgebend.

<sup>26)</sup> S. Heinemann a. a. D., S. 209 und S. 389, Anm. 74.

<sup>27)</sup> Heinemann, ebenda.

<sup>28)</sup> Ann. Palidenses (M.G. SS. XVI, 90): Adelbertus marchio cum Odelrico Halberstadensi episcopo per Greciam Ierosolimam causa orationis proficiscitur; Chr. Montis Sereni (SS. XXIII, 151): Ulricus Halverstadensis episcopus et Albertus marchio cum uxore et aliis multis iter peregrinationis ad partes transmarinas assumpserunt; Ann. S. Blasii Brunsvicensium maiorum fragmenta (SS. XXX, 19): Odelricus Halberstadensis episcopus et Adelbertus marchio Brandeburgensis anno Domini 1158 per terram Greciam Ierosolimam sunt profecti; cf. Chron. principum Saxoniae ampliata (SS. XXX, 32). Wenn Heinemann a. a. D. S. 389, Anm. 75 (s. S. 209) aus den Ann. Magdeburgenses folgern zu dürfen glaubt, daß die Abreise am 2. Febr. erfolgte, so ist dies nicht richtig. Es folgen nämlich hier (SS. XVI, 191) nach dem Passus: ‚Adelbertus marchio causa visitandi sepulchrum Domini Ierosolimam petiit‘ die Worte: ‚Habita curia in purificatione‘; diese gehören aber sicher nicht, wie Heinemann annimmt, zu dem vorhergehenden Passus, sondern zum nachfolgenden: 1158 Fridericus imperator Franconford conventum habuit.

<sup>29)</sup> S. unten S. 618 ff.

Friedrich selbst begab sich von Regensburg nach Nürnberg. Am 28. Januar nahm er hier auf Bitten des Burggrafen Gottfried von Nürnberg, umgeben von fränkischen Großen, das vom Grafen Goswin von Höchstädt und dessen Sohn, dem Pfalzgrafen Hermann von Stahleck, gestiftete Kloster Münchaurach (bei Erlangen) mit dessen namentlich aufgeführten Besitzungen in seinen Schutz und sicherte ihm die freie Vogtswahl zu<sup>80)</sup>.

Von Nürnberg aus wandte sich der Kaiser nach Schwaben. Wahrscheinlich hielt er hier schon am 2. Februar einen Gastag zu Ulm ab, auf welchem — wenn nicht schon früher — die Chiavennater Frage zur Erledigung kam<sup>81)</sup>. Am 7. Februar erhielt auf Pitten der Gemahlin Friedrichs, der Kaiserin Beatrice, der Abt Heinrich von Pfäfers eine Schutz- und Bestätigungsurkunde für seine Freiheiten in Gegenwart des Bischofs Hermann von Konstanz, des Abtes Werner von St. Gallen, des Herzogs Friedrich von Schwaben, der Grafen Rudolf von Pfullendorf und Rudolf von Lenzburg<sup>82)</sup>. Vielleicht war dies auch am 9. Februar für das St. Martinskloster auf dem Zürißberge der Fall<sup>83)</sup>.

<sup>80)</sup> St. 3797: Dat. Nuremb. V kal. Febr. ind. 5 a. d. i. 1158 rgate d. Frid. R. i. gloriosissimo, a. r. e. 6, i. v. 3. Nur in deutscher Übersetzung bekannt: Unser lieber und getrewer Gotfrid burggraf czu Nuremberg . . . uns sere bat, das wir das closter, das etzweyn von dem erleuchten Goswein grave und Herman seinem sun pfalzgrave in de ere sant Peters des zwelfboten an der stat Aurach genant gebawet ist und gestiftet (f. Baumgärtner, Hermann von Stahleck usw., S. 5) . . . mit den brudern in keyserlichen schucz und schirm nemen und empfinden . . . darumb empfinden wir in unsern schucz und schirm unsern lieben Herman des vorgeantent closters erwidrigen apte und all sein bruder . . . (folgt dann die Aufzählung der Besitzungen.) Und es sol kein person . . . mit Gotfride unsern burggrave czu Nuremberg mit der vogtey desselben closters den der apte und die bruder nach tode Herman des pfalzgraven czu einem schuczer schirmer und vogt, oder das er mit der vogtay die ine habe, erbelt und nach im sein elich erben usw. Als Zeugen erscheinen neben dem Burggrafen Gottfried ein Grave Rehbodo und Gerhart von Urach; ferner Konrad von Raghes (?); Grave Ernst und sein Bruder Friedrich von Hohenburg, Hermann von Hohenburg (I entweder Irrtum des Schreibers oder Rade?), Gebhard von Leuchtenberg, Otmund von Eschenau.

<sup>81)</sup> S. oben S. 509; f. Schaeffer-Boickhorst, Zur Geschichte usw., S. 106, Anm. 2.

<sup>82)</sup> St. 3798: Datum Ulmae VII idus Febr. ind. 5 a. d. i. 1158 rgate d. Frid. R. i. invictissimo, a. r. e. 6, i. v. 3. — Recognoscent Rainald an Stelle Arnolds von Mainz. — Von Hibber, Schweizerisches Urkundenregister II, 144, Nr. 2055 ohne Grund angezweifelt (vielleicht nur in Verwechslung mit St. 3799, das von Stumpf für unecht erklärt, bei Hibber aber unbeanstandet ist); nach Erben, Das Privilegium usw., S. 18, vielmehr auch vom Diktator des Privil. min. herrührend und im Wortlaut fast ganz gleich St. 3038; hier nur geändert u. A.: praecipit . . . b. m. Heinrichi imperatoris augusti (ohne patris nostri); dann coniugisque nostrae Beatricis (statt Mathilde) . . . imperiale (statt regale) praecipit . . . comes vel vicecomes, advocatus aut subadvocatus (statt bloß comes); dann anders bei der Korroboracion: hier fehlt das „propria manu subtus firmavimus“. Dagegen hier noch Voensformel und Zeugen.

<sup>83)</sup> St. 3799: Actum Ulmo felic. amen. Data V idus Febr. ind. 6, a. d. i. 1158 rgate d. Frid. gloriosissimo R. i. a., a. (Rade) eius. — Recognoscent Kanzler Arnold an Stelle des Erzbischofs Heinrich (I). — Gilt allgemein

Sicher hingegen ist, daß Friedrich am 27. Februar zu Hagenau — seinem nächsten Aufenthaltsort — für das von seinem Vater mitgestiftete Kloster Neuburg im Elsaß eine Urkunde ausstellte. In derselben wiederholte er die Bestätigung seines Schutzes für das Kloster und dessen Besitzungen, die durch einen Ort (Rothbach) vermehrt erscheinen<sup>84</sup>), nicht ohne aber zugleich den Übergang von Ministerialen und Hörigen des Fiskus samt ihren Gütern in den Besitz des Klosters ohne seine, des Kaisers, ausdrückliche Zustimmung für die Zukunft zu verbieten — was also jedenfalls vorgekommen sein wird. Zugleich beschränkte er die Ausübung des Weiderechtes im „heiligen Forst“, indem er die Schafe davon ausschloß, wie auch das Recht der Holzfällung. Zur Feuerung sollte den Mönchen Holz frei stehen, aber zur Errichtung von Gebäuden nur mit Zustimmung und nach Ausmaß des kaiserlichen Amtmannes<sup>85</sup>).

als gefälscht oder verunächtet (s. Escher-Schweizer, Urkundenbuch der Stadt und Sandtschaft Rürich I, 192, N. 312, wo auch abgedruckt; s. ferner Schaeffer-Boichorst, Zur Geschichte usw., S. 106, Anm. 2), dürfte aber auf einer echten Grundlage beruhen (s. Ficker, Beiträge usw. II, 678, § 13), welche nach Erben, Das Privilegium usw., S. 18, sogar gleichfalls von dem Diktator des Privil. min. herzuwählen scheint. Außer der Recognition sind besonders die Zeugen verdächtig, für welche nach Ficker a. a. O. auch St. 3882 herangezogen wurde. Es sind genannt: Hermann von Konstanz, Friedrich (als Bischof!) von Rdn., Konrad von Augsburg und Konrad von Worms, Welf „von Rabensburg“, Graf Ulrich von Sengburg, Kuno von Lettnang, Gottfried von Zimmern, Heinrich von Heiligenberg, Gottfried von Rummersberg, Egeno von Urach, Egeno (Emicho?) von Leiningen, Diebold von Berg. Es heißt im Text: nos religiosorum virorum preces clementer admisimus et cellam quandam in monte Turegico sitam, quam Rudolfus de Fluntrein cum uxore sua Lieba et filia sua Berchta filiisque illius Rudolfo et Rudegero in honore dei et beati Martini in proprio allodio fundavit et beatis martyribus Felici et Regule sine omni contradictione legaliter contradidit sub nostra imperiali tuicione suscipimus. Et predia (folgen die Namen) . . . confirmamus. Decernimus quoque, ut fratres prelate celle in substituendis prepositis vel magistris liberam habeant electionem et electi eorum a nulla persona spirituali vel laicali investiantur. Et ne prepositus Turegensis vel confratres eius in constitutione prepositorum aut fratrum vel rerum ad eundem locum continentium aliquam habeant potestatem, sed illic deo servientes cuncta que eis data sunt et adhuc dabuntur libere possideant et obtineant, nisi quod in festo sanctorum martyrum Felicis et Regule candelam ponderantem Turegensis libram in omni anno de eodem loco ecclesie cui traditus est persolvent. (Diesen Passus Et ne — persolv. halte ich für interpoliert.) Precipue autem confirmamus, quod nullus legitimus advocatus alium advocatum vel exactorem preter se eidem loco irrogare presumat, sed ipse cum omni diligentia locum illum in pace custodiat.

<sup>84</sup>) S. Schaeffer-Boichorst, Zur Geschichte usw., S. 159, Anm. 1; s. oben S. 417.

<sup>85</sup>) St. 3800: Datum Hagenowe tertio kal. Martii ind. 5, a. d. i. 1158 rgnte d. Frid. R. i. gloriosissimo, a. r. e. 6, i. v. 3. — Recognoscent Rainald an Stelle Arnolds von Mainz. — Nos locum, qui dicitur Nuvenburch, a Reginaldo comite de Luzelnburch et beatae memoriae Friderico duce patre nostro ordini Cisterciensi contradictum, quia etiam haereditario iure ad nos spectare videtur, in protectionem et defensionem nostrae imperialis maiestatis suscipimus cum omnibus rebus suis . . . bona . . . firma . . . permanere censemus, excepto quod ministeriales nostros et homines nostros fiscalinos et praedia eorum sine nostra permissione de



In der Umgebung des Kaisers befanden sich damals sein Bruder, Pfalzgraf Konrad bei Rhein, Markgraf Hermann von Baden, Graf Siegbert von Werb, Ludwig von Württemberg, Burchard von Weiersheim, der Vogt Rübiger und der Truchseß Walter<sup>86</sup>).

Am 3. März hielt sich Friedrich in Straßburg auf. Bei ihm waren außer dem genannten Pfalzgrafen Konrad und Markgrafen Hermann noch Bischof Burchard von Straßburg, Berthold von Zähringen und Otto von Geroldssee, der Vogt von Mautsmünster und Sindelsberg. Der letztere war jedenfalls deshalb zugegen, weil Friedrich eben an diesem Tage zugunsten der Nonnen des Klosters Sindelsberg eine Urkunde ausstellte. Er bestätigte darin ein Abkommen, das zwischen diesem Kloster einerseits und der Abtissin Mathilde des Klosters Andlau und dem Vogte des letzteren, Graf Hugo von Dagsburg, andererseits getroffen worden war. Die Nonnen von Sindelsberg erhielten hiernach die Benutzung einer Wasserleitung aus einem kleinen Bache, Klingelbach genannt, zu eigenem Bedarfe dauernd überlassen gegen die jährliche Lieferung eines Viertels Öl an die Kapelle Birke und zweier Straßburger Denare an den genannten Vogt Hugo<sup>87</sup>).

Ein Teil der Fürsten begleitete Friedrich auch nach Frankfurt, wo derselbe Mitte März weilte<sup>88</sup>), umgeben u. a. von den Erzbischöfen Arnold von Mainz und Hartwich von Bremen, den Bischöfen Eberhard von Bamberg und Gebhard von Würzburg, dem Propst Albert von Aachen und Gerhard von Magdeburg; ferner von seinem Vetter Friedrich von Schwaben und seinem Bruder, dem Pfalzgrafen Konrad bei Rhein, dem Landgrafen Ludwig von Thüringen und Markward von Grumbach<sup>89</sup>).

caetero non recipient. Concessimus etiam eidem in loco . . . ut animalia eorum utantur pascuis in sacra sylvā, ovibus tantum exceptis; ligna vero ad omnium officinarum suarum ignem faciendum similiter eis concessimus; ad aedificationem autem domorum ligna non nisi ex consignatione et permissione ministri nostri accipiant. Nach Scheffer-Boichorst, a. a. O., hat als Quelle St. 3738 gebient (womit jedoch keine wörtliche Übereinstimmung vorhanden). S. Meister, Die Hohenstaufen im Elsaß, S. 69; Scholz, Beiträge usw., S. 87.

<sup>86</sup>) Zeugen in St. 3800.

<sup>87</sup>) St. 3800\* (von Scheffer-Boichorst in den Mitt. d. Inst. f. d. Herr. Gesch., X, 299, mitgeteilt). Datum Argentine 5 non. Mart. a. d. i. 1158 ind. 6 rgnte d. Fr. R. i. invictissimo, a. r. e. 6, i. v. 3. — Refugnosent Rainald an Stelle Arnolds von Mainz. — Abbatissa Methildis de Andelaha et advocatus eiusdem ecclesie comes Huch de Tagesburch, consensu et astipulatione familie supradicte ecclesie sanctimonialibus in loco qui dicitur Sintelsberch aqueductum cuiusdam rivuli qui dicitur Clingelbach in proprio usus perpetuo concesserunt et contradiderunt, ea tamen lege et conditione, ut singulis annis censuali iure pro eiusdem rivuli ductu memorata ecclesia de Sintelsberch ad cappellam videlicet Birke mensuram olei, quam Vertel vocant, persolvant (sic!) et advocato duos denarios Argentinensis monete.

<sup>88</sup>) Ann. Palid. (SS. XVI, 90; cf. Ann. Magdeburg., ibid., p. 191): Imperator Frankenvord conventum habuit. Cf. St. 3801—3805.

<sup>89</sup>) Zeugen in St. 3801—3804; doch fehlen in 3804 die beiden Präpöste und Markward von Grumbach, der auch in St. 3803 fehlt.

In Frankfurt erhielt am 17. März das Nonnenkloster Nordhausen eine Urkunde, durch welche ihm auf Bitten der Äbtissin Cäcilia die Reichsburg und der Königshof in Nordhausen mit allem Zubehör daselbst, diesseits und jenseits der Zorge, überwiesen wurde gegen die Überlassung der klösterlichen Einkünfte in Windehausen und Bielen im Betrage von zwei Pfund Denare jährlich<sup>40)</sup>.

Eine zweite in Frankfurt von Friedrich ausgestellte Urkunde betraf einen Gütertausch zwischen der Abtei Ilbenstadt an der Nidda (nordöstlich von Homburg) und einem königlichen Ministerialen Robert, welcher ein kleines Gut Wineden gegen vier Hufen mit der (ausdrücklich als notwendig bezeichneten) Zustimmung des Kaisers den Mönchen überließ. Zugleich wird diesen von Friedrich „der Zoll“ in Frankfurt, der ihnen schon früher von kaiserlicher Seite (Lothar III.) überlassen worden war, neu bestätigt<sup>41)</sup>. Wenn im

<sup>40)</sup> St. 3804: Datum Frankevort XVII kal. Aprilis ind. 6 a. d. i. 1157 (sic!) deshalb von Foerstemann, *G.S.*, Urkundl. Gesch. der Stadt Nordhausen, Nachtr., S. 12, ohne Grund verächtigt) regnte d. Frid. R. i. invictissimo, a. r. e. 7, i. v. 3. — Refognoszent Rainald an Stelle Arnolds von Rainz. — Nach Erben, Das Privilegium usw., S. 28, vom Dictator des Privil. minus. Nos pro honore s. D. genitricis Mariae et s. Crucis, sanctique Eustachii martyris preces dilectae nostrae Caeciliae venerabilis abbatisssae in Northusen admittimus et, ut sanctimoniales eiusdem loci quietius ac liberius Domino debitum possint exhibere servitium, de bonis imperii et de bonis ecclesiae concambium fecimus. Castrum itaque nostrum et curtem dominicalem cum domibus et areis, terris cultis et incultis in Northusen eis flumen vel trans flumen (d. i. die Zorge nach Foerstemann, Gesch. usw., S. 25) sitis nec non et prata flumini adiacentia et quicquid proprietatis in eadem villa Northusen visi sumus habere, totum ecclesiae contulimus. Ad huius vicem recompensationis accepimus de ecclesia Northusen de redditibus ecclesiae in villis Winthusen et Biela valens singulis annis duas libras denariorum . . . Liceat autem nostra imperiali auctoritate abbatisssae in Northusen de castro supradicto seu de domibus, areis, pratis . . . facere et ordinare quicquid ad usus suos et ecclesiae suae utile fore prospexerit. — Scholz, Beiträge usw., S. 73, betont das Fehlen der Zustimmung des Fürstenerates. — Unter den Zeugen wird hier noch Graf Sizzo (von Schwarzburg) genannt.

<sup>41)</sup> St. 3805: Acta sunt hec Frankenvurt a. i. d. 1157 (sic!) ind. 6, a. regni d. Frid. invictissimi cesaris 7, ordinationis eius imp. 3 feliciter amen. Dann erst Signumzeile und Refognition Rainalds an Stelle Arnolds von Rainz. — Omnes scire volumus qualiter fratres in Egloffstat sub religionis canonice habitu degentes, et regulariter in domo Dei conversantes cum quodam ministeriali nostro, nomine Ruoberto, quandam conventionem commutationis utrimque profuturam, nostro consensu fecerint. Erat enim villula quedam, nomine Wineden, propria regni nostri possessio, que eidem ministeriali a predecessoribus nostris, regibus seu imperatoribus, provenerat beneficio; hancque quia deserta et inutilis ipsi, fratribus autem illis vicina erat et commoda, 4 mansis tantundem persolventibus, duo videlicet talenta, alterutrum sibi consulentes, commutaverunt. Sed quia hoc sine nostra imperiali auctoritate ratum et tutum esse non potuit, nec debuit: pars utraque nostre maiestatis presentiam adiit, obnixè imprecans, quatinus diu deliberatam conventionem assensu nostre benignitatis firmaremus. Et quia facilem prebere debemus assensum ubi vox est iusta petentium, quod rogarunt, clementer annuimus. Scilicet IIII mansos, quos fratres predicti donabant in proprium regni nostri possessionem assumendo et prefato ministeriali

vorhergehenden Jahre, wie oben erwähnt<sup>42)</sup>, gelegentlich der Verfügung über die Mainzölle der Zoll in Frankfurt ausdrücklich als „kaiserlicher“ bezeichnet wird, kann es sich hier, wie früher unter Lothar III., wohl nur um die Verleihung oder Bestätigung der „Zollfreiheit“ für die gesamte Abtei handeln<sup>43)</sup>.

Von viel größerer Bedeutung war, daß Erzbischof Hartwich von Bremen hier einige wichtige Urkunden erhielt, welche denselben wieder im vollsten Besitze der kaiserlichen Gunst und Gnade erscheinen lassen.

Durch die eine Urkunde sicherte Friedrich (am 16. März) der Bremer Kirche seinen Schutz zu und bestätigte ihr alle seit Karl dem Großen verliehenen Rechte und Besitzungen, wie es zuvor schon Heinrich IV. getan hatte, insbesondere aber den Hof Lesum (Liefmunde), den Wildbann im Gau Wigmodi und die (namentlich aufgeführten) Marksländereien am linken Weserufer<sup>44)</sup>.

nostro infedando villamque illam ab ipso recipiendo et fratribus illis in perpetuam possessionem divine remunerationis intuitu, imperiali et liberali largitione tribuendo. Preterea theloneum in Franckenvurt, quod eidem fratribus a predecessoribus nostris donatum est, et nos perpetim (!) indulgemus.

<sup>42)</sup> S. oben S. 401, Anm. 384.

<sup>43)</sup> Dieser Ansicht ist m. E. mit Recht Orth, Ausführliche Abhandlung von den berühmten zweien Reichsmessen, so in der Reichsstadt Frankfurt am Main gehalten wurden (1765), S. 165 ff.; f. auch Würdtwein, Notitiae historicae diplomaticae de abbacia Ilbenstadt . . . (1766), p. 24\*. R. Hummel, Die Mainzölle von Werthheim bis Mainz (in der Westdeutschen Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst XI, 111) gedenkt zwar dieser Urkunde nicht und betont mit Rücksicht auf St. 3767, daß sich der Zoll in Frankfurt noch unmittelbar in kaiserlicher Hand befunden habe, meint aber m. E. irrig, daß Lothar III. den Chorbrüdern von Ilbenstadt einen Teil des Reichszolles, nämlich den Schiffszoll, zeitweise verliehen habe (was Friedrich also jetzt bestätigt hätte); ähnlich Braunscholtz, Das deutsche Reichszollwesen während der Regierung der Hohenstaufen und des Interregnums (Berliner Dissert., 1890), S. 31. Die Urkunde Lothars ist nicht erhalten, sondern nur durch die Bestätigungsurkunde Innocenz' II. vom 12. Dez. 1189 (J.-L. 8060) für das genannte Kloster bekannt, in der es heißt (Böhmer-Sau, Cod. diplom. Moenofrancofurtanus I, 12, N. 20): theloneum vel naulum, quod dilectus filius noster Lotharius imperator bone memorie Frankenvorde pro anime sue salute donavit. (Bei Bernhards, Lothar III. nicht erwähnt.) Bei Sommerlad, Die Rheinzölle im Mittelalter (Gallenser Diss. 1898), und Zöllner, Das Zollregal der deutschen Könige bis zum Jahre 1235 (Jahresber. des k. k. Realgymn. zu Chemnitz 1898) wird unserer Urkunde gar nicht gedacht, ebenso nicht bei Scholz, Beiträge usw.

<sup>44)</sup> St. 3803: Data Frankenvort XVII kal. Aprilis ind. 6 a. d. i. 1188 regnte d. Frid. R. i. aug., a. r. e. 6 (sic!), i. v. 3. — Refugnosgent Rainald an Stelle Arnolds von Mainz. — Nach Erben, Das Privilegium usw., S. 28, vom Diktator des Privil. min. (mit Benützung von St. 2622; f. Meyer von Konau, Heinrich IV., Bd. I, S. 335). Nos . . . privilegium . . . proavi nostri Henrici III. imperatoris (St. 2622) debita cum reverentia suscepimus et quasi divinae auctoritatis oraculum (vgl. oben S. 598, Anm. 2) confirmare dignum duximus. Eius itaque gloriosissima facta prosequentes et honestae petitionis dilectissimi nostri Hartwici . . . archiepiscopi vota admittentes, eandem ecclesiam in nostram imperialem tuitionem suscepimus et omnia, quae . . . cuncti predecessores nostri retro principes prefatae ecclesiae contulerunt nos quoque gratuita pietate damus et confirmamus, specialiter autem et nominatim curtem, quae vocatur

In einer zweiten (am gleichen Tage ausgestellten) Urkunde gab der Kaiser die Erlaubnis, daß eben diese Marschen besiedelt würden, und nahm alle künftigen Kolonisten in seinen Schutz, indem er zugleich alles, was der Erzbischof dort verfügt hatte, bestätigte, insbesondere auch alle Verkäufe, welche der von Hartwich als Richter eingesetzte (von Heinrich dem Löwen bisher angefeindete) Bovo oder dessen Stellvertreter vorgenommen hatte<sup>46</sup>).

Die hier bestätigten Ansiedlungen gehörten zu dem großen Kolonisationsbezirk am linken Weserufer, welcher „nahezu das ganze Tiefland von den Ortschaften Dreie und Weihe oberhalb Bremens bis hinab zur Hunte und landeinwärts bis an den Rand der Geest und hinüber auf das linke Ufer der Othum und Hunte umfaßte“<sup>46</sup>). Daneben gab es einen zweiten Kolonisationsbezirk am linken Elbufer, die Kolonien umfassend, welche „sich in den Elbmarschen, von jener 1143 bei Stade gegründeten ausgehend, stromaufwärts durch das alte Land und stromabwärts durch Rehdingen bis an die Spitze des Landes Habeln erstreckten“. Da aber die Grafschaft Stade in den Händen Heinrichs des Löwen sich befand, war es für Hartwich schwer, hier einen „Rechtstitel des Besitzes nachzuweisen“<sup>47</sup>). Daher fälschte er die alte von Ludwig dem Frommen (15. Mai 834) ausgestellte, bereits früher interpolierte Stiftungsurkunde des Erzbistums, welche Kaiser Friedrich ebenfalls zu Frankfurt am gleichen 16. März dem Erzbischof Hartwich auf dessen Bitten bestätigte. Hierdurch gewährleistete

Liestmunde, in comitatu quondam marchionis Udonis et in pago Wimodi cum omnibus pertinentiis suis . . . nostrique banni districtum super omnes ipsam terram inhabitantes. Contradimus quoque et confirmamus iam dictae Hammaburgensi sive Bremensi ecclesiae forestum cum banno regali per totum pagum Wimodi cum insulis Bremae scilicet et Lechter, nec non et paludes in Linebruch, Aspruch, Aldenebruch, Huchtingebroch, Bruscimibroch, Wigeribroch limite discurrente usque ad Ettierna fluvium. Confirmamus etiam . . . eidem ecclesiae libertatem . . . = St. 2622. S. Dehio, Hartwich von Stade, S. 86.

<sup>46</sup>) St. 3801 mit derselben Datierung und Recognition wie St. 3803 nach Erben, a. a. O., S. 108, ebenfalls vom Diktator des Privil. min. — . . . Nos utilitati Hammenburgensis sive Bremensis ecclesie omni diligentia providere cupientes, paludes iuxta Bremam sitas, videlicet Weierebroch, Brinkerebroch, Hutthingebroch, que prius absque cultura erant, inhabitari et coli concessimus infra hos terminos: a Weie videlicet et Dreie, inter Othmundam et Wiseram, usque ad locum ubi confluunt, et trans Othmundam inter Brinken et Hasberche. Omnes itaque qui has paludes ex concessione dilectissimi nostri Hartwici . . . archiep. inhabitaverint, in tuitionem nostram imperialem suscipimus et omnia iura, que idem archiepiscopus eis constituerit, rata habebimus et omni tempore illis decernimus conservanda. Quia vero idem archiep. Bovonem, venditorem eiusdem paludis et habitatorum ipsius iudicem, nostro et cognati nostri Heinrichi ducis consensu constituit, volumus et imperiali edicto iubemus, ut quicumque a Bovone sive a vicario eius possessionem in predicta palude mercatus fuerit, nemo mortalium ipsum aut heredes ipsius umquam iniuriari presumat. S. Dehio, a. a. O., S. 87; Scholz, Beiträge usw., S. 852.

<sup>46</sup>) Dehio, a. a. O., S. 84.

<sup>47</sup>) Dehio, a. a. O., S. 87.

Friedrich dem Erzbischof nicht bloß alle Rechte der Bremer Kirche, sondern auch die ganzen territorialen Grenzen derselben, „wie sie Kaiser Otto (I.) festgesetzt hatte“ von der Elbe bis zum Meere und andererseits bis zur Peene und bis zum Ozean. Ferner sollten auch alle Marschen an der Elbe, bebauete und unbebauete, zu jenen schon von Kaiser Ludwig festgestellten Grenzen gehören, damit die Bewohner jenseits der Elbe sich vor dem Angriff der Heiden besser schützen könnten<sup>48)</sup>.

Friedrich unterließ es aber auch nicht, in dieser Urkunde besonders die Metropolitanrechte der Bremer Kirche über den ganzen Norden, Dänemark, Schweden, Norwegen und die anderen Länder nachdrücklichst hervorzuheben<sup>49)</sup> — und dies verleiht jenen Urkunden erst ihr eigentliches und wichtigstes Gepräge. Es sollten damit deutlich und offenkundig die Ansprüche auf die „nordische Legation“ zurückgewiesen werden, welche Eskil von Lund erhoben und von Papst Hadrian bestätigt erhalten hatte.

Wir wissen eigentlich nichts genaueres über die Freilassung Eskils und seine Rückkehr in die Heimat<sup>50)</sup>, um so mehr aber

<sup>48)</sup> St. 3802 mit der gleichen Datierung und Recognition wie St. 3803 und nach Erben, a. a. O., S. 28, gleichfalls vom Dictator des Privil. min. herrührend. — Dilectus noster Hartwicus, Hamaburgensis archiepiscopus obtulit maiestati nostre privilegium divi et augustissimi imperatoris Ludovici, primi fundatoris et constructoris Hamaburgensis ecclesie, supplicans nobis, ut bona . . . confirmaremus. Nos . . . quicquid in Hamburgensi ecclesia statuit, statuimus, quod donavit, donamus et nostra imperiali auctoritate confirmamus. In memoriam revocantes . . . fidelibus, quod cella Rodenach vocata, a sanctissimo imperatore, Karolo magno, prenominate ecclesie sit donata et cella Turkolt in comitatu Flandrie sita, donatione Ludovici imperatoris ad perhennem Hamaburgensis ecclesie iurisdictionem debeat pertinere (s. hierzu die Bemerkung Sappenbergs im Hamburgischen Urbbch. I, 190, Anm. 3) . . . Terminos quos imperator Ludewicus posuit et eos, quos Otto imperator postmodum ex consilio principum preface ecclesie designavit, iuxta temporum equam considerationem conservamus et nostra imperiali auctoritate confirmamus; quod sint videlicet termini eiusdem ecclesie, ab Albia flumine deorsum usque ad mare oceanum et sursum per Sclavorum provinciam usque ad fluvium Pene et per eius decursum usque ad mare orientale et per omnes predictas septentrionis nationes (s. Sappenberg, a. a. O.; auch Pommerisches Urbbch. I, S. 23, Nr. 46). Omnes quoque paludes infra sive iuxta Albiam positas, cultas et incultas, infra terminos eiusdem parrochie, sicut ab imperatore Ludewico posite sunt, et nos ponimus, ut Transalbiani se et sua ab incursu paganorum securius in his locis occultari queant. (S. zu dieser Fälschung besonders Dehio, Hartwich von Stade, S. 31, Anm. 5, 87 u. 121.)

<sup>49)</sup> Vor dem Abschluß über die ‚termini‘ heißt es: Recolimus quoque rem magna veneratione dignissimam, quod in eodem loco trans Albim Hamaburch nuncupato, idem gloriosissimus imperator Ludewicus proprii vigoris archiepiscopalem et super omnes ecclesias Danorum, Sueonum, Norwegiorum, Farrie, Grunlandonum, Halsingolandonum, Islandonum, Seredevidonum et omnium septentrionalium parvum metropolitanam sedem constituit.

<sup>50)</sup> Dehio verweist in seinem „Hartwich von Stade“ (1872), S. 31, Anm. 4, noch auf R. Maurer, Die Befehle des norwegischen Stammes, Anm. 376, wo

über die weitere Entwicklung des Verhältnisses zwischen Kaiser und Papst.

Als nach der Rückkehr der päpstlichen Gesandten die Kunde von dem Vorgefallenen in Rom sich verbreitete, wobei die Gesandten das ihnen zugesetzte Unrecht und ihre gefährvolle Lage absichtlich übertrieben, fehlte es an der Kurie nicht an Stimmen, welche sie selbst dafür verantwortlich machten und ihrem unklugen und ungeschickten Verhalten die meiste Schuld beilegten: es war jedenfalls die kaiserlich gesinnte Partei im Kardinalskollegium, die sich in diesem Sinne äußerte. Dagegen stellte sich die „sizilische“ Partei durchaus auf die Seite des Papstes und Rolands, welche für die erlittene Unbill Sühne heischten. Und deren Ansicht gewann schließlich die Oberhand<sup>51)</sup>.

So erließ denn der Papst ein Rundschreiben an die deutschen Erzbischöfe und Bischöfe, welches mit den bittersten Klagen über das Vorgefallene angefüllt ist, das natürlich in päpstlicher Beleuchtung dargestellt wird. Geschickt wird dabei die Sache so geschildert, als ob der deutsche Episkopat selbst dabei und zumal bei den rigorosen Maßregeln des Kaisers unbeteiligt gewesen sei, als ob die Hauptschuld vielmehr auf Friedrichs Erregung (infolge jener Stelle über die Verleihung der Krone) und auf des Kaisers Ratgeber, den Kanzler Rainald und den Pfalzgrafen Otto, falle. Der Papst forderte daher die Bischöfe auf, sie sollten sich, da es sich um die Angelegenheit der ganzen Kirche handle, wie eine Mauer um dieselbe Scharen, den Kaiser auf den rechten Weg zurückleiten und dafür Sorge tragen, daß Rainald und Otto für die gegen die Gesandten und die Kirche ausgestoßenen Schmähungen eine eklatante Genugthuung leisteten. Der Kaiser möge sich nicht von den Ratschlägen böser Menschen betören lassen, sondern sich an das Beispiel Justinians halten; sonst werde er zu seinem Nachtheile erfahren müssen, daß die römische Kirche auf einen festen Fels gegründet sei<sup>52)</sup>.

auf Grund einer Notiz bei dem Anonymus Roskild. (Zangehel, SS. Rer. Dan. I. 386) angegeben wird, daß Estil den neuen König Waldemar I. noch im Jahre 1157 gekrönt habe. Aber in seiner „Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen“, Bd. II (1877), Anm. S. 18 (zu S. 60<sup>2</sup>) lehnt Dehio unter Berufung auf Jörgensen im „Kirchenschriftliche Samlinger“ VI, 617 ff., diese Nachricht des Anonymus von Roskild ausdrücklich ab und konstatiert nur, daß Estil jedenfalls vor dem 1. April 1158 wieder zu Hause war.

<sup>51)</sup> Rahewin, G. Fr. III, 16: Legati sedis apostolicae Rolandus et Bernhardus reversi, quantas iniurias sustinuerint, in quo periculo fuerint, exponunt, gravibus graviora adicientes, ut in ultionem eorum quae se pertulisse dixerunt Romanae urbis episcopum provocarent. In hoc negotio clerus Romanus ita inter se divisus est, ut pars eorum partibus faveret imperatoris et eorum qui missi fuerant incuriam seu imperitiam causarentur, quedam vero pars votis sui pontificis adhereret.

<sup>52)</sup> Das Schreiben Hadrians IV. (J.-L. 10321; jetzt auch M.G. Constit. I, 166) bei Rahewin, G. Fr. III, 16, überliefert, ist nicht datiert. Es beginnt nach den einleitenden Worten: Hoc tempore quod absque nimio merore non dicimus, karissimus filius noster Fridericus Romanorum imperator tale quid egit, quale temporibus antecessorum suorum non legimus perpetratum mit einer Erzählung der Ereignisse in Besançon, die bereits

Eine Erklärung oder Entschuldigung jener anstößigen Worte enthielt das Schreiben nicht.

Es kam alles darauf an, welche Aufnahme dasselbe bei den Adressaten, eben bei den geistlichen Großen, finden würde. Und da hat sich eben, wie bereits bemerkt, die Kurie oder die maßgebende Partei an derselben gründlich und verhängnisvoll getäuscht. Die Antwort, welche die deutschen geistlichen Fürsten Rom erteilten, war himmelweit verschieden von der, die man dort erwartete<sup>63)</sup>.

Sie beeilten sich, die päpstliche Ermahnung dem Kaiser zu unterbreiten, und dieser hatte darauf folgende Erwiderung<sup>64)</sup>: „Zweierlei bildet die Grundlage der Reichsregierung: die heiligen Gesetze der Kaiser und die guten Gebräuche der Vorfahren. Innerhalb dieser Grenzen hat sich auch die Kirche zu halten. Dem Papste die schuldige Ehrerbietung! Aber die freie Krone des Reiches ist uns nur von Gott verliehen. Bei der Wahl kommt dem Erzbischof von Mainz die erste Stimme zu, dann folgen die übrigen

früher (oben S. 567, Anm. 167 u. 168, S. 572, Anm. 183) mitgeteilt wurde. Dann fährt der Papst fort (nach *revocare* in Anm. 201, oben S. 576): *Super quo facto licet aliquantulum conturbemur, ex hoc tamen in nobis ipsis maiorem consolationem accipimus, quod ad id de vestro et principum consilio non processit. Unde confidimus, eum a sui animi motu consilio et persuasione vestra facile revocandum. Quocirca, fratres, quoniam in hoc facto non solum nostra, sed vestra et omnium ecclesiarum res agi dinoscitur, karitatem vestram monemus et exhortamur in Domino, quatinus opponatis vos murum pro domo Domini et prefatum filium nostrum ad viam rectam quam citius reducere studeatis, attentissimam sollicitudinem adhibentes, ut a Reinaldo cancellario suo et palatino comite, qui magnas blasphemias in prefatos legatos nostros et matrem vestram sacro sanctam Romanam ecclesiam evomere presumpserunt, talem et tam evidentem satisfactionem faciat exhiberi, ut, sicut multorum aures amaritudo sermonis eorum offendit, ita etiam satisfactio multos ad viam rectam debeat revocare. Non acquiescat idem filius noster consiliis iniquorum . . . Zum Schluß heißt es nochmals: *Nec autem, sicut nostis, deceret eum tam arduam viam absque vestro consilio attemptasse; unde credimus, quod auditis ammonitionibus vestris facillime poterit ad frugem sanioris studii, sicut vir discretus et imperator catholicus, revocari.**

<sup>63)</sup> Auch sie ist durch Rahewin, l. c. III, 17, überliefert, der dazu bemerkt: *His litteris talique legatione percepta, presules Alemanniae, communicato in unum assensu et consilio, sedi apostolicae in haec verba rescribunt.* Wann und wo diese Beratung stattgefunden, läßt sich m. E. nicht genau bestimmen. Ribbeck, Friedrich I. usw., S. 30, Anm. 3, meint, daß dies auf dem Hofstag zu Regensburg (im Januar, s. oben S. 600 ff.) gewesen sein dürfte, weil damals viele geistliche Fürsten am Hofe des Kaisers sich befanden, andererseits Otto von Wittelsbach in dem Schreiben des Episkopates als bereits abwesend bezeichnet wird, der bald nach dem Regensburger Tage nach Italien aufgebrochen sein dürfte. Gerade auf diesem letzteren (18. Januar) war Otto noch Zeuge in St. 3794 und 3795. Abgeschickt ist die Antwort des deutschen Episkopates also jedenfalls erst danach worden.

<sup>64)</sup> Rahewin, l. c.: *Literas quas nobis misistis, debita cum reverentia suscipientes et amplectentes, commonuimus filium vestrum, dominum nostrum imperatorem, sicut iussistis, et ab eo responsum, Deo gratias, accepimus tale, quale decebat catholicum principem, in hunc modum.*

Fürsten der Reihe nach; die Krönung zum König steht dem Erzbischof von Köln, die höchste, die Kaiserkrönung, dem Papste zu. Alles weitere ist von Übel“<sup>55</sup>) — „wenige Sätze, jeder scharf geschliffen wie Stahl, die unbedingte Souveränität des Staates aussprechend“<sup>56</sup>). Dann rechtfertigte der Kaiser seine gegen die Legaten und gegen die früher erwähnten Mißbräuche getroffenen Maßregeln damit, daß es sich um den Schutz des Reiches handle, welches in Rom durch die Kurie erniedrigt werde. Er erinnerte an das beschämende Gemälde (im Lateran), mit dem man von Seite der Kurie begonnen habe, um dann in gleichem Geiste für schriftlicher Darlegung (in dem Schreiben Hadrians) fortzuschreiten, und nun wolle man noch weiter gehen. Aber das werde er, der Kaiser, sich nimmermehr gefallen lassen, sondern eher die Krone niederlegen, als sie und sich erniedrigen lassen. Bild und Schrift müsse vernichtet bzw. zurückgezogen werden, damit nicht zwischen Reich und Papsttum ewig Unfriede bestehe<sup>57</sup>).

Zugleich sprach der Kaiser dem Episkopat gegenüber seine entschiedene Mißbilligung über das sonstige Verhalten des Papstes, besonders über dessen Übereinkunft mit den Römern und König

<sup>55</sup>) Die wichtigen programmatischen Worte lauten (ibid.): Duo sunt quibus nostrum regi oportet imperium, leges sanctae imperatorum et usus bonus predecessorum et patrum nostrorum. Istos limites ecclesiae nec volumus preterire nec possumus: quidquid ab his discordat non recipimus. Debitam patri nostro reverentiam libenter exhibemus, liberam imperii nostri coronam divino tantum beneficio ascribimus; electionis primam vocem Maguntino archiepiscopo, deinde quod superest caeteris secundum ordinem principibus recognoscimus (s. oben S. 39, Anm. 90); regalem unctionem Coloniensi, supremam vero, quae imperialis est, summo pontifici; quidquid preter haec est, ex habundanti est, a malo est.

<sup>56</sup>) So Hauck, R.G. IV, 215, der mit Recht, wie ich glaube, gegen Ribbeck's Ansicht, a. a. O., S. 31, sich wendet, als ob Friedrich die volle Suprematie über das Papsttum damit habe beanspruchen wollen. Auch die Auffassung der Sätze bei Ribbeck über die Verpflichtung des Papstes zur Kaiserkrönung scheint mir nicht richtig. Dagegen stimme ich Ribbeck vollkommen bei, daß bei den 'leges sanctae imperatorum' Friedrich gerade an die oströmischen Kaiser, besonders an Justinian, gedacht habe und damit den Hinweis auf diesen Kaiser von päpstlicher Seite sehr geschickt pariert hat. — Es mag hier kurz auch der früher verbreiteten falschen Meinung gedacht werden, als habe Friedrich und Rainald den Plan verfolgt, ein selbständiges deutsches Papsttum mit dem Erzbischof (Gillin) von Trier an der Spitze unabhängig von Rom zu errichten. Daß die betreffenden drei Briefe nur eine Stilübung sind, hat Wattenbach im Archiv f. Kunde österr. Geschichts-Quellen XIV, 60 ff., überzeugend nachgewiesen; s. Hauck, R.G. IV, 204, und Schaeffer-Boichorst, Gesammelte Schriften I, 233.

<sup>57</sup>) Die Stelle über die Maßregeln gegen die Kardinalk. s. oben S. 576, Anm. 201. Dann (nach intendimus) fährt Friedrich fort (Bahewin, l. c. III, 17): In capite orbis Deus per imperium exaltavit aecclesiam, in capite orbis aecclesia, non per Deum, ut credimus, nunc demolitur imperium. A pictura cepit (s. oben S. 571), ad scripturam pictura processit, scriptura in auctoritatem prodire conatur. Non patiemur, non sustinebimus; coronam ante ponemus, quam imperii coronam una nobiscum sic deponi consentiamus. Picturae deleantur, scripturae retractentur; ut inter regnum et sacerdotium aeterna inimiciarum monumenta non remaneant.



Wilhelm von Sizilien und mit anderen kaiserfeindlichen Gewalten in Italien (also wohl mit den Florentinern) unverhohlen aus<sup>58)</sup>.

Indem die deutschen geistlichen Fürsten dies wörtlich an den Papst berichteten, stellten sie sich schon ganz auf den Boden des kaiserlichen Rundschreibens vom Ende des vorigen Jahres und der vorliegenden kaiserlichen Antwort. Sie machten aber auch weiter gar kein Hehl daraus, sondern erklärten offen, daß jene Worte in dem ersten päpstlichen Schreiben das ganze Reich in Aufregung gebracht hätten, daß weder der Kaiser noch die Fürsten des Reiches sie hätten ruhig anhören können, daß auch sie selbst sie für ungewöhnlich und unerhört hätten bezeichnen müssen, jedenfalls wegen ihrer Zweideutigkeit sie nicht billigen könnten<sup>59)</sup>.

Was den Pfalzgrafen Otto anlange, so sei derselbe bereits zur Vorbereitung des Feldzuges nach Italien vorausgeschickt. Der Kanzler sei noch zugegen; sie hätten von ihm aber nur Worte der Demut und des Friedens gehört. Nach dem übereinstimmenden Berichte von Augenzeugen habe er den päpstlichen Gesandten gegen die ihr Leben bedrohende Menge nach Kräften Beistand geleistet<sup>60)</sup>.

<sup>58)</sup> Die Fürsten fahren fort (ibid.): Haec et alia, utpote de concordia Ro. et Willelmi Siculi et alii quae in Italia facte (so ist mit der Handschriftenklasse A zu lesen, nicht facta; s. meine Erörterungen in dem Aufsatz: „Bemerkungen zu Rahewin“ in den „Historischen Aufsätzen dem Andenken an Georg Waitz gewidmet“, S. 222) sunt conventionibus, quae ad plenum prosequi non audeamus, ab ore domini nostri imperatoris audivimus. Hierzu ist zu bemerken, daß die Abfözung Ro. noch in der neuesten Ausgabe des Schreibens (M.G. Constit. I, 234) mit Rogerii aufgelöst ist, was nach meiner Ansicht nicht sowohl, wie Ribbed, a. a. O., S. 32, Anm. 2, meint, eine „wissentliche Übertreibung“ ist als vielmehr eine tatsächliche Unrichtigkeit (da Roger vor Hadrians Regierungsantritt bereits gestorben war). Viel richtiger ist es, das Ro. der besten Handschriften mit ‚Romanorum‘ aufzulösen, wie dies auch Giesebrecht, R. 3. V, 131, und VI, 358, nur m. E. nicht entschieden genug, vorschlägt. Hadrian IV. hat ja offenbar, um nach Rom zurückkehren zu können (s. oben S. 497), nach dem Beneventer Vertrag von 1157, unterstützt wohl von König Wilhelm, mit den Römern ein Abkommen getroffen — ohne Wissen des Kaisers, und das war ein, wenn auch nicht dem Wortlaut, so doch dem Geist des Konstanzer Vertrages ebenso zuwiderlaufendes Vorgehen des Papstes, wie sein einseitiger Friedensschluß mit Wilhelm von Sizilien. Über die Beziehungen Hadrians zu den Florentinern s. oben S. 502.

<sup>59)</sup> Die Fürsten sagen gleich am Anfang ihrer Antwort (l. c.): Equidem a verbis illis, quae in litteris vestris continebantur quas per nuncios vestros . . . dominum Bernhardum et dominum Rolandum cancellarium . . . misistis, commota est universa res publica imperii nostri; aures imperialis potentiae ea pacienter audire non poterunt neque aures principum sustinere; omnes ita continuerunt aures suas, quod nos, salva gratia vestrae sanctissimae paternitatis, ea tueri propter sinistram ambiguitatis interpretationem vel consensu aliquo approbare nec audeamus nec possumus, eo quod insolita et inaudita fuerunt usque ad haec tempora.

<sup>60)</sup> Ibid.: Absente autem palatino comite et in preparatione expeditionis in Italiam iam premisso, a cancellario ibidem adhuc presente aliud non audivimus, nisi quod humilitatis erat et pacis, preter quod eis (sc. legatis) pro periculo vitae quod a populo imminebat, pro viribus suis astiterit, cunctis qui ibi aderant huius rei testimonium eis perhibentibus.

Zum Schlusse sprachen sie die flehentliche Bitte aus, der Papst möge durch ein anderes Schreiben den Kaiser befähigen und im Interesse der Kirche wie des Reiches so den Frieden wiederherstellen<sup>61)</sup>.

Das Antwortschreiben des Episkopates nach Rom zu überbringen, bestimmten die Fürsten den Bischof Eberhard von Bamberg, der als eine versöhnliche Natur und durch seine frühere Tätigkeit in dieser Richtung als Vermittler besonders geeignet erschien<sup>62)</sup>. Da derselbe am 18. Januar noch als Zeuge in Regensburg aufgeführt wird und dann erst wieder am 16. März als solcher erscheint, dürfte in diese Zwischenzeit seine Gesandtschaft zu setzen sein<sup>63)</sup>. Auch Heinrich der Löwe, mit Hadrian (wegen Privilegienbestätigung für Raseburg und Ranshofen) damals in Verkehr stehend, bemühte sich, wie der Papst selbst später bemerkte, lebhaft um die Herbeiführung eines Ausgleiches<sup>64)</sup>.

Otto von Wittelsbach war also damals bereits nach Italien aufgebrochen, Rainald ebenfalls im Begriffe, sich dorthin zu begeben — leider wird nicht genauer gesagt, wann dies der Fall gewesen!

Rahewin benützt die Gelegenheit, um hier, wo er von der Tätigkeit dieser beiden Männer in Italien zu erzählen beginnt<sup>65)</sup>, ein kleines Charakterbild von denselben zu entwerfen. Da Rainalds Persönlichkeit bereits früher geschildert wurde, erübrigt hier nur noch des Pfalzgrafen zu gedenken.

<sup>61)</sup> Ibid.: De caetero sanctitatem vestram suppliciter rogamus et obsecramus, ut nostrae parcatis infirmitati, ut magnanimitatem filii vestri sicut bonus pastor leniatis scriptis vestris scripta priora suavitate mellita dulcorantibus quatinus et aecclesia Dei tranquilla devotione laetetur et imperium in suae sublimitatis statu gloriatur . . .

<sup>62)</sup> Cf. Ottonis Contin. Saublasiana, c. 9 (Schulausg., p. 428: principes verentes, ne controversia inter regnum et sacerdotium in immensum conflata rem publicam involveret exitio, apostolicum per episcopum Babinbergensem et alios Romam directos eadem de causa conveniunt, et ut imperatorem litteris mitioribus et aliis nunciis, de notabili priorum litterarum arrogantia se excusans, placaret, f. consilium. P. Wagner, Eberhard II., Bischof von Bamberg, S. 37, Anm. 1, bezweifelt in E. ohne Grund diese Angabe Ottos von St. Blasien.

<sup>63)</sup> Cf. St. 3794 und 3801—3804. Dann kommt er wieder in der nächsten Urkunde Friedrichs vom 22. April, St. 3806, vor; das wäre aber aus anderen Gründen ein zu später Termin für Eberhards Reise.

<sup>64)</sup> In dem späteren Entschuldigungsschreiben Hadrians (J.-L. 10386, jetzt auch M.G. Constit. I, 235) heißt es: ad commotionem dilecti filii nostri Henrici Baiovariae et Saxoniae ducis. Ich kann Hauck, R.G. IV, 286, Anm. 3, nicht zustimmen, daß Hadrian damit Heinrich nur etwas Verbindliches erzeigen und den Argwohn des Kaisers gegen ihn habe erregen wollen. Die vermittelnde Tätigkeit Heinrichs ist außerdem direkt durch Gerhoh von Reichersberg und indirekt auch durch die Stelle in dem (unten zu erwähnenden) Gesandtschaftsbericht Rainalds und Ottos bezeugt; f. unten S. 623 u. 628. Die allerdings bereits früher (am 21. und 28. Januar 1158) ausgestellten Urkunden Hadrians für Raseburg und Ranshofen f. J.-L. 10381 und 10385.

<sup>65)</sup> G. Fr. III, 19; f. oben S. 427, Anm. 46.

Otto von Wittelsbach ist uns ja keine fremde Persönlichkeit mehr; oft genug war bereits von ihm, von seinen Heldentaten die Rede. In der Veroneser Klausur als Bannerträger des Kaisers hatte er seinen Helldemut bewiesen; auf dem Hofstage zu Besançon war er nicht minder entschlossen und kräftig für die Rechte des Reiches eingetreten, für die er sicher ebenso begeistert war als Rainald von Dassel. Rühmt Rahewin an beiden Männern die vornehme Abkunft, den kenntnisreichen Geist, den unerschrockenen Mut, die unermüdete Arbeitskraft, die Furchtlosigkeit vor Gefahr, die makellose Leidenschaftsfreie Lebensführung, den Ehrgeiz und die Ruhmbegierde, das jugendliche Alter, die glänzende Beredsamkeit, so darf freilich nicht vergessen werden, daß Rahewin die einzelnen Züge dieses etwas farblosen Porträts aus der Biographie des Catilina von Sallust entnommen hat<sup>66</sup>). Doch mögen beide Männer, Rainald und Otto, manches miteinander gemein gehabt haben, jedenfalls dies eine: die unbegrenzte Liebe zu Kaiser und Reich! Genauer und charakteristischer ist die Zeichnung, welche der andere literarische Porträtmaler der Zeit, der Italiener Acerbus Morena, von Otto von Wittelsbach entwirft. Er schildert ihn von hoher Gestalt, mit schöngebildeten, gedrunghenen Gliedern, mit einem länglichen, fast hochroten Gesicht, das von langen, fast schwarzen Haaren umrahmt und durch große Augen belebt war; ernst, weise, klug im Rat und tapfer im Krieg, dem Kaiser und Reich treu ergeben und vom Kaiser nicht wenig geliebt, dessen Verwandter er überdies war<sup>67</sup>): beide waren Ur-entel der Prinzessin Sophie von Ungarn, der Gemahlin des Herzogs Magnus von Sachsen<sup>68</sup>).

Wenn nun Friedrich die beiden Männer nach Italien vorausschickte, um dort den Boden für ihn selbst zu ebenen, so darf man darin wohl einen neuen Beweis seines Vertrauens auf sie erblicken, das auch nicht getäuscht werden sollte.

Gleich zu Beginn ihrer Fahrt, beim ersten Eintritt in Italien, hatten sie einen Erfolg zu verzeichnen. Die Ereignisse bei dem Rückmarsche auf dem ersten Feldzuge hatten dem Kaiser jedenfalls die Erkenntnis aufgedrungen, wie wichtig, ja geradezu notwendig es

<sup>66</sup>) S. Schulausg. (2. Aufl.), S. 152, Anm. 1 ff.

<sup>67</sup>) De Rebus Laudens. (M.G. SS. XVIII, 641): Otto comes palatinus de Guitelenspac, qui et pallizusgravus dicebatur, erat magne stature, formosa et spissa membra habens; severus, sapiens et in consiliis providus et in bello fortissimus; longis capillis quasi nigris, oculis magnis, facie lungha et quasi rubicunda; imperatori ac imperio maxime fidus et ab imperatore non modice dilectus; eiusque consanguineus erat.

<sup>68</sup>) S. darüber besonders Hugo Graf von Walberdorff, Die Verwandtschaft Kaiser Friedrichs I. mit den Pfalzgrafen von Wittelsbach und den Welfen in den Forschungen zur deutschen Geschichte XIII, 551 ff. Friedrich Rothbart war durch seine Mutter Judith ein Enkel der Wulfschildis, einer rechten Tochter des Herzogs Magnus aus seiner Ehe mit der ungarischen Sophie, während Otto von Wittelsbach durch seinen Vater Otto ein Enkel der Richardis, einer Stieftochter des Herzogs Magnus, war, welche aus der ersten Ehe der Sophie mit dem Markgrafen Ulrich von Rärnthén stammte.

sei, für das durchziehende Heer dort einen festen Stützpunkt dauernd zu gewinnen, um, unbelästigt von Wegelagerern und Feinden, den Einmarsch in Italien vorzunehmen. Es gelang nun Otto und Rainald, die fast unüberwindliche Burg Rivoli am Eingange der Veroneser Klause in ihre Gewalt zu bringen<sup>69)</sup>.

In Verona wurden sie dann vom Bischof und der Bürgerschaft ehrenvoll aufgenommen. Und hier, wie anderwärts in Mantua, in Cremona, in Pavia ließen sie sich von der gesamten Bevölkerung einen Eid der Treue feierlich beschwören<sup>70)</sup>, dahingehend, daß jeder versprechen mußte, in Zukunft dem römischen Kaiser Friedrich, seinem Herren, gegen jedermann treu zu sein, wie er dazu Rechtsens verpflichtet sei; zugleich ihn darin zu unterstützen, daß er „die Krone des Reiches und all seine Ehre“ in ganz Italien und speziell in der betreffenden Stadt, in der Grafschaft und dem Bistum bewahre<sup>71)</sup>. Worauf es Friedrich dabei besonders ankam, zeigt der darauffolgende Passus, der den Schwörenden verpflichtete, die Regalien dem Kaiser dort und anderwärts zu erhalten und ihm zu helfen, etwa entzogene wiederzugewinnen<sup>72)</sup>. Ein weiterer Artikel enthielt das Gelöbniß, daß der Schwörende sich in keinerlei Anschlag gegen die Person oder die Ehre des Kaisers einlassen werde<sup>73)</sup>. Endlich mußte derselbe noch versprechen, daß er jedweden Befehl des Kaisers, sich vor Gericht zu stellen, in welcher Form er ihm auch erteilt werde, sei es vom Kaiser selbst oder schriftlich oder durch einen Gesandten, getreulich ausführen werde<sup>74)</sup>.

<sup>69)</sup> Rahewin, G. Fr. III, 20: in primo suo ingressu in Italiam castrum quod Rivola vocatur, super clausuram Veronensium situm, natura loci inexpugnabile, in dedicationem accipiunt, existimantes, presidio eiusdem in tam strictis locorum faucibus nostros clementiorem aditum veniendi et redeundi invenire.

<sup>70)</sup> Ich folge bei dieser Darstellung der Erzählung Rahewins, wie sie in der Handschriftenklasse A und nicht in B und C vorliegt; s. darüber oben S. 617, Anm. 58 und Excurs VIII. G. Fr. III, 20: Excepti cum magna frequentia et honorificentia episcopi civiumque Veronensium tam illic quam in aliis civitatibus, videlicet Mantua, Cremona, Pavia fidelitatem imperatori et ammiculum expeditionis tactis sacrosanctis promitti fecerunt, viamque venturo imperatori preparantes, eius adventus fidi et utiles precursores extitere.

<sup>71)</sup> Der Eidschwur ist ebenfalls nur bei Rahewin (l. c.) überliefert (sicht auch M.G. Constit. I, 231): Ego iuro, quod ammodo inantea ero fidelis domino meo Friderico Romano imperatori contra omnes homines, sicut iure debeo domino et imperatori et adiuvo eum retinere coronam imperii et omnem honorem eius in Italia, nominatim et specialiter civitatem N. et quicquid in ea iuris habere debet, vel in omni virtute comitatus vel episcopatus N.

<sup>72)</sup> Ibid.: Regalia sua ei non auferam ibidem nec alibi, et si fuerint ablata, bona fide recuperare et retinere adiuvo.

<sup>73)</sup> Ibid.: Neque in consilio ero nec in facto, quod vitam vel membrum vel honorem suum perdat vel mala captione teneatur.

<sup>74)</sup> Ibid.: Omne mandatum eius, quod ipse mihi fecerit per se vel per epistolam suam aut per legatum suum de faciendi iusticia, fideliter observabo, et illud audire vel recipere vel complere nullo malo ingenio evitabo.

Daß die Gesandten auch so gut kaiserlich gefinnte Städte wie Cremona und Pavia aufsuchten und ihnen den Treueid abnahmen, erklärt sich leicht aus dem Bestreben, dieselben eben in ihrer Treue festzuhalten und sie zugleich des kaiserlichen Schutzes zu verschern. In Cremona wurde übrigens Rainald und Otto von dem Bischof Obertus und der ganzen Einwohnerschaft ein glänzender Empfang bereitet<sup>75</sup>). Von Pavia begaben sie sich nach Modena und hier hatten sie — vermutlich im März oder April<sup>76</sup>) — eine Begegnung mit einer päpstlichen Gesandtschaft an Kaiser Friedrich.

Man kann sich vorstellen, welche Wirkung an der Kurie die Antwort des deutschen Episkopates hervorgebracht haben wird, wie enttäuscht und niedergeschlagen man dort gewesen sein muß. Der wichtigste Bundesgenosse, auf den man in dem Kampfe gegen den Kaiser gerechnet hatte, versagte. Und der andere Freund und Helfer, König Wilhelm von Sizilien, befand sich selbst damals gerade wieder in einer keineswegs so günstigen Lage, daß er den Papst wirksam hätte unterstützen können. Sah sich derselbe doch neuerdings durch einen Einfall des Grafen Andreas von Rupecanina in Campanien bedroht. Dieser hatte im Verein mit griechischen Truppen einen neuen Feldzug gegen das normannische Reich unternommen. Über Rom, wo er selbst einen Tumult gegen den ihm den Durchzug weigernden Papst erregte, zog er gegen San Germano, das er bereits am 6. oder 8. Januar dieses Jahres einnahm<sup>77</sup>). Zu gleicher Zeit ging ein Teil der afrikanischen Besitzungen, insbesondere Tripolis, dem sizilischen König verloren<sup>78</sup>).

<sup>75</sup>) Dies berichtet Burchard von Ursberg, wohl auf Grund des Zeugnisses des Johannes von Cremona (Chronicon, Schulausg., p. 26): imperator his discordiis opitulari censuit; ad quod discretissime patrandum viros premisit industrios, cancellarium scilicet nomine Rainaldum et cum eo Ottonem comitem palatinum de Bawaria. Qui a Cremonensibus et ab Oberto episcopo eorundem et a quodam Arderico sacerdote, qui tunc magni nominis floruit, cum tota plebe eiusdem civitatis magnifice suscepti sunt. S. Ercur. VIII.

<sup>76</sup>) Über diese Zeitbestimmung s. unten S. 628, Anm. 104.

<sup>77</sup>) Cf. Cinnamus IV, 14, l. c., p. 171; Ann. Ceccanenses (M.G. SS. XIX, 284): 1158 ind. 6. Hoc anno in festivitate Innocentium, feria quarta post epiphania — diese beiden Daten stimmen nicht zusammen; denn das erste wäre der 28. Dezember (1157), das zweite der 8. Januar (1158) — perrexit comes Andreas super civitatem Sancti Germani, et pugnavit cum militibus regis, et devicit eos, apprehendit ex illis plus quam ducentos et omnia spolia eorum; alii fugerunt ad monasterium sancti Benedicti, et comes misit civitatem in suo iure, et ascendit in montem, et possedit monasterium usque in festo quadraginta martyrum (9. März); Ann. Casinenses (ibid. p. 311): 1158. Comes Andreas sexto die mense Ianuario cepit Sanctum Germanum; et Raynaldus Casinensis abbas, et Alfanus Capuanus archiepiscopus, et quam plures alii Casinum conscenderunt. Terra autem sancti Benedicti reddidit se prefato comiti Andree, qui sequenti die ascendit Casinum et acriter pugnavit, sed nihil profecit. Ribbed, Friedrich I. usw., S. 34, setzt die Einnahme von S. Germano zum 10. Januar, warum, weiß ich nicht; cf. Siragusa, Il regno di Guglielmo I, p. 97.

<sup>78</sup>) Siragusa, l. c., p. 85.

Daß auch Heinrich der Löwe dem Papste zur Nachgiebigkeit riet, mag ebenfalls, wie nicht minder die Kunde von dem ersten erfolgreichen Auftreten Rainalds und Ottos in Italien, an der Kurie den entsprechenden Eindruck nicht verfehlt haben. So gewann die kaiserfreundliche Partei der Kardinäle die Oberhand. Der Papst beschloß, den Kardinalpriester Heinrich vom Titel des hl. Nereus und Achilleus und den Kardinaldiakon Hyacinth vom Titel der hl. Maria in Schola Greca, in weltlichen Angelegenheiten erfahrene und zur Unterhandlung geeigneterer Männer<sup>79)</sup> als die früheren Gesandten, mit einem durchaus versöhnlich gehaltenen, entschuldigenden Schreiben an den deutschen Hof abzuschicken. Die beiden Kardinäle waren bereits nach Ferrara gelangt, als sie hörten, daß die kaiserlichen Gesandten in Modena eingetroffen seien. Es ist bezeichnend für die ganze Lage, daß die Kardinäle — wohl aus eigener Initiative — sich zu dem ungewöhnlichen Schritte entschlossen, nach Modena abzubiegen, um mit Rainald und Otto zusammenzukommen und sich mit ihnen über die schwebenden Fragen zu besprechen. Unter Berufung auf das ihnen mitgegebene Entschuldigungsschreiben konnten die Legaten den kaiserlichen Gesandten befriedigende Aufschlüsse über das Entgegenkommen der Kurie erteilen<sup>80)</sup>. Nichtsdestoweniger hielten sich Rainald und Otto für veranlaßt, dem Kaiser für die bevorstehenden Verhandlungen die größte Vorsicht und Zurückhaltung anzuempfehlen<sup>81)</sup>.

Die Kardinäle setzten dann ihre Reise über Verona und Trient fort<sup>82)</sup>. Obwohl sie hier, der größeren Sicherheit halber, in Ve-

<sup>79)</sup> Rahewin, G. Fr. III, 18: Romanus antistes . . . in melius mutato consilio, ad leniendum eius (sc. imperatoris) animum nuncios mittit, Henricum videlicet cardinalem presbiterum . . . et Iacinctum cardinalem diaconem . . . viros prudentes in secularibus et ad curialia negotia pertractanda prioribus missis multo aptiores. Über Cardinal Heinrich, den späteren Papst Cölestin III., s. Weinewer, Studien zur Geschichte Papst Cölestins III. (Jenaer Dissertation 1905) S. 15 ff. der m. E. aber darin irrt, daß er die beiden Legaten schon bald nach dem 29. Januar von Rom aufbrechen läßt; Cardinal Hyacinth unterschreibt z. B. noch in einer von Fabrian IV. am 27. Februar 1158 im Vatikan für das Kloster Kreuzlingen ausgestellten Urkunde s. Joh. Meyer, Thurgaurisches Urkundenbuch II, 165, Nr. 43 (J.-L. 10389). Ebenso unrichtig ist, wenn Giesebrecht R. B. VI, 359 meint, das Schreiben der deutschen Bischöfe könne bei der Abreise der Legaten noch nicht in Rom gewesen sein. Das Entschuldigungsschreiben Fabrians IV., das diese mitbrachten, war doch sicherlich dessen Entgegnung auf die Antwort des deutschen Episkopates und nicht vorher abgefaßt; s. auch Rahewin, G. Fr. III, 18, der die Änderung in dem Verhalten des Papstes geradezu mit der bereits erfolgten Ankunft Rainalds und Ottos in Zusammenhang bringt.

<sup>80)</sup> Rahewin, l. c. III, 21 (p. 155): Hisdem diebus Henricus et Iacinctus . . . Ferrariam venerant, auditoque quod legati imperatoris Mutinum redissent (dies ist unrichtig, s. Gycurs VIII), non sperantes ipsos sibi occurrere, humilitatis formam prebentes, quod insolitum antea fuerat, ad eos pergunt, expositaque causa legationis, quod scilicet ea quae pacis essent et honor (!) imperio in mandatis haberent, dimituntur.

<sup>81)</sup> S. unten im Bericht Rainalds (Eubendorf, Registrum II, p. 183): Quod si aliter quam et nunc et nunc et prius vobis scripsimus, feceritis . . .

<sup>82)</sup> Rahewin, l. c.: A Ferrara itaque Veronam, a Verona per vallem

gleitung des Bischofs Albert von Trient reisten<sup>83</sup>), hatten sie doch das Mißgeschick, Begeleagerten in die Hände zu geraten. Angelockt wohl nur von der Hier nach Geld, aber unter dem Deckmantel einer dem Kaiser, als dem Gegner des Papstes, wohlgefälligen Tat<sup>84</sup>), überfielen die gewalttätigen mächtigen Grafen Friedrich und Heinrich von Eppan die Reisenden, plünderten sie aus und warfen sie ins Gefängnis, aus welchem der Bischof nur wie durch ein Wunder entkam. Die Karbinäle aber blieben so lange in Haft, bis ein vornehmer Mann, ein Bruder des Cardinals Hyacinth, sich als Geisel stellte<sup>85</sup>). Dann hat Heinrich der Löwe, aufgefordert von Gerhoh von Reichersberg<sup>86</sup>), die Grafen mit Krieg überzogen, die Geisel befreit und die Grafen zur Genugthuung gezwungen<sup>87</sup>).

Rainald und Otto hatten inzwischen ihren erfolgreichen Zug fortgesetzt. Sie waren nach Bologna und von da nach Ravenna gelangt<sup>88</sup>). Hier empfing sie der Erzbischof — es war Anselm von Havelberg — umgeben von vierzehn anderen Bischöfen so glänzend und ehrenvoll, als ob es sich um des Kaisers eigne Person gehandelt hätte<sup>89</sup>).

Tridentinam iter agunt . . . Darnach wären die Karbinäle von Modena wieder zuerst nach Ferrara zurückgekehrt, was kaum wahrscheinlich ist.

<sup>83</sup>) Rahewin, l. c.: iter agunt, habentes secum gratia maioris securitatis venerabilem episcopum Tridentinum Albertum.

<sup>84</sup>) Rahewin, l. c.: Iam vero adventum illorum per omnes partes illas, ubi arcta montium transituri erant, fama nunciaverat, multosque mortalium rerum alienarum cupidos id contra eos animaverat, quod pene neminem latebat, maiestatem imperialem Romanis infensam existere, quodque vicio aviditatis quisque ardebat, acsi regiae voluntati obsequeretur, temerarius intendebat . . .

<sup>85</sup>) Rahewin, ibid.: Fridericus et Henricus comites, quorum in illis partibus non parum poterat violentia, tam cardinales quam episcopum captos, spoliatis in vinculis ponunt, donec Romanos (so ist mit Handschriftenflasse A zu lesen statt Romanus) quidam datus in obsidem nobilis vir N., germanus Iacincti, episcopum autem evidenter divina potentia liberavit.

<sup>86</sup>) S. das Schreiben Gerhohs an Heinrich den Löwen bei Migne, Cursus Patrol. Lat. t. 193, col. 605, N. XXIV: Per amplius (!) et perfectius laude dignum est, quod concordiam inter sacerdotium et regnum studeo confirmare, pro qua causa diligentius peragenda te vocante, te mediante venerunt legati apostolicae sedis tanquam cives apostolorum illuminare patriam, portantes pacem. Sed ipsi non invenerunt in via pacem, quia inciderunt in manus praedonum crudelium, contra quos, o princeps nobilissime, utendum tibi est ea potestate, quam tibi Deus contulit ad vindictam malefactorum.

<sup>87</sup>) Rahewin, l. c.: Hanc immanitatem nobilissimus dux Baiariae et Saxoniae ob amorem sanctae Romanae ecclesiae et honorem imperii non multo post probe vindicavit. Namque et vadem eripuit et comites multis malis attritos ad deditionem et satisfactionem coegit.

<sup>88</sup>) Ich folge von hier ab im Wesentlichen dem Bericht Rainalds und Ottos, in dem es heißt (Eubenbof, Registrum II, 131): Recedentibus a nobis cardinalibus, qui ad vos missi sunt, processimus usque Bononiam, peractisque ibidem nostris negotiis iter nostrum versus Ravennam direximus.

<sup>89</sup>) Ibid.: Venientes ad eandem civitatem dominus archiepiscopus, habens secum XIII episcopos, quos ob reverentiam gloriae vestrae con-

Bei dem Abel und der Bürgerchaft aber stießen sie auf Widerstand, als sie den Inhalt ihrer Gesandtschaft kundgaben und auch hier den Eid der Treue abverlangen wollten. Der Bodesta von Ravenna, Wilhelmus Traversarius, begab sich oder hatte sich vielmehr bereits mit dem ganzen Abel und den Ministerialen nach Ankona zu den Griechen begeben<sup>90</sup>). Dort war nämlich gerade damals — oder kurz zuvor — eine Gesandtschaft des Kaisers Manuel mit dem Protostrator Alexius, dem Sohne des Großdomestikus Johannes Aruchos, an der Spitze eingetroffen<sup>91</sup>), welche dem Scheine nach Söldner gegen Wilhelm von Sizilien anwerben, in Wahrheit aber einen neuen Versuch machen sollte, durch List oder Gewalt die Seestädte Ravenna, Ankona usw. der griechischen Herrschaft zu unterwerfen<sup>92</sup>). Große Geldsummen sollten vor allem die Bewohner derselben für die Griechen gewinnen. Und nicht bloß die Ankonitaner, sondern auch die Ravennaten gingen darauf ein: sie leisteten den Griechen den verlangten Eid, daß sie den Protostrator gegen jedermann verteidigen und schützen würden<sup>93</sup>). Rainald und Otto warteten auf den Wunsch des Erzbischofs von Ravenna in dessen Palaß einige Zeit auf die Rückkehr der Adeligen. Dann aber, als diese nicht kamen, verließen sie in Begleitung des Erzbischofs, voll Ärger und Unwillen, die Stadt Ravenna. Raun waren sie davon etwas entfernt, da begegneten sie den Ravennaten, welche von Ankona heimkehrten mit dem Gold, das sie für ihren Treuschwur von den Griechen erhalten hatten. Es waren ihrer gegen 300, während die Gesandten Friedrichs nur zehn Ritter (mit Gefolge) bei sich hatten. Die letzteren wurden aber bei dem Anblick der Ravennaten, weil diese die griechische Freundschaft vorgezogen hatten, so von Mut und Zorn übermannt, daß sie trotz ihrer Minderzahl einen Angriff auf den Gegner wagten.

vocaverat (gegenüber der unrichtigen Darstellung bei Ribbed, Friedrich I. usw., S. 73, ist ausdrücklich zu betonen, daß es nicht heißt, der Erzbischof von Ravenna habe 14 Suffraganbischöfe berufen) cum tanto honore et reverentia nos suscepit, quod apparatus eiusdem susceptionis vestre persone sufficere videretur.

<sup>90</sup>) Ibid.: Cumque legationem vestram eiusdem urbis civibus velle-mus presentare, Wylhelmus Traversarius, eiusdem potestas sive prefectus, totaque eiusdem civitatis nobilitas et militia Anconam profecti sunt, pecuniam a Greco recepturi et iuramentum quod ab eis expostulabatur, prestaturi.

<sup>91</sup>) Über diese (von Rahewins Angaben abweichenden) Namen der Griechen f. *Excursus VIII.*

<sup>92</sup>) Rahewin, l. c. III, 21: compererant, logothetam seu Paliologum cum aliis nunciis constantinopolitani imperatoris ibidem (sc. Anconae) morari, specie quidem, quo adversus Wilhelmum Siculum largitione pecuniae milites qui solidarii vocantur colligerent, re autem vera (Sandschriftenklasse A fügt hinzu: sicut tunc fama fuit), ut civitates maritimas, quod sepius antehac attemptatum novimus, seu vi seu dolo sub Grecorum redigerent ditionem. Cf. Siragusa, Il regno di Guglielmo I, p. 108.

<sup>93</sup>) Eudendorf, p. 131: Iuratum est enim ab eis eidem Greco, qui Ancone moratur, quod ibi personam eius et res contra omnem hominem tueri debeant ac manutenerere.



Es gelang ihnen, den genannten Führer Traversarius und seinen Sohn Peter mit sechs anderen der Angesehensten der Stadt gefangen zu nehmen; die anderen entkamen mit knapper Not der Wut der Deutschen<sup>94</sup>).

Dies wirkte. Als Rainald und Otto sich Rimini näherten, sandten sie Boten voraus: die Konsuln der Stadt sollten ihnen entgegenkommen und sie mit ihren Gefangenen aufnehmen. Dies geschah denn auch<sup>95</sup>). Da es aber hieß, daß die Freunde des genannten Wilhelm Traversarius die Höhen der Umgebung, also die Ausläufer des Apennins, besetzt hätten, beschloßen die Gesandten, von allen Seiten her Mannschaften zusammenzuziehen. Allein es erfolgte kein Angriff. Die kühne Tat bei Ravenna, überall im Lande kundgetan, hatte einen tiefen, nachhaltigen Eindruck gemacht und wirkte wie lähmend auf alle Gemüther. Das ganze Land zitterte vor den Deutschen; selbst die, welche in festen Städten und Burgen sich befanden, gerieten in die größte Bestürzung. Niemand glaubte nach der Überwältigung der Ravennaten, der „Herren des Landes“, wie sie genannt wurden, vor den Deutschen mehr sicher zu sein<sup>96</sup>).

Über die Küstenstädte Pesaro, Fermo, Sinigaglia, wo sie überall mit gleichem Erfolge für die Ehre des Reiches tätig waren, gelangten Rainald und Otto so bis Ancona<sup>97</sup>). Als sie nun aber die Anconitaner aufforderten, sich zu ihnen zu begeben, weigerten sich dieselben. Die Gesandten kündigten ihnen daher offenen Krieg an, zogen große Streitkräfte zusammen und schlugen in der Nähe vom Meere ein Lager auf — just an dem Platze, wo nach ihrer

<sup>94</sup>) Eubendorf, *ibid.*: Nos vero in palatio domini archiepiscopi morantes et reditum ipsorum ex petitione archiepiscopi prestolantes, cum non redirent, pleni ira et indignatione a civitate recessimus, archiepiscopo in comitatu nostro existente. Egressi de civitate occurrerunt nobis Ravennates, ab Ancona revertentes, et aurum quod acceperant, secum deferentes. Erant enim fere 300 et nos non amplius quam decem milites habebamus. Cumque eos intueremur, animo vehementer indignati sumus et in paucitate nostra ipsorum multitudinem, cancellario haec precipue agente, assalivimus. Cepimus itaque predictum Traversarium eiusque filium Petrum et alios 6 de melioribus civitatis, alii vero de manibus nostris vix elapsi sunt. (S. den zum Teil abweichenden Bericht bei Rahewin in *Excurs VIII.*)

<sup>95</sup>) *Ibid.*: Dum vero Ariminum appropinquarem, premisimus nuntios nostros, ut nobis consules occurrerent et nos cum captivis nostris susciperent. Quod et factum est honorifice.

<sup>96</sup>) *Ibid.*: Sequenti die collectis undique militibus pro eo, quod amici predicti Wyhlhelmi montana iam occupasse dicebantur, versus Anconam iter nostrum direximus, archiepiscopo nos sequente et pro hominibus captivis multas preces fundente. Videretis totam terram tremere. Tantus enim terror omnibus a minimo usque ad maximum invasit, quod etiam illi, qui in munitissimis civitatibus et castris erant, capti et ligati esse videbantur. Tota enim terra clamabat dicens: Ex quo Ravennates, qui domini terrae dicuntur, capti sunt, quis de caetero poterit evadere de manibus tantorum ligatorum?

<sup>97</sup>) *Ibid.*: Transivimus per omnes illas maritimas civitates, scilicet Pisaurum, Fermum, Senogellum, honorem vestrum promovendo sicut et loci et temporis opportunitas expetebat.

Angabe der Kaiser und der Pfalzgraf auf dem ersten Zuge am Bado sich erfrischt hatten. Ehe Rainald und Otto zum Angriff auf die Stadt übergingen, begannen sie die Umgegend zu verwüsten, und da erkannten die Einwohner die Gefahr, die ihnen drohte. Sie wandten sich an den griechischen Oberbefehlshaber mit der Bitte, zwischen ihnen und den kaiserlichen Gesandten zu vermitteln<sup>98</sup>). Dieser schickte dann einen Grafen Alexius in das deutsche Lager und bat um seinetwillen um Schonung für die Stadt. Zugleich drückte er den Wunsch nach einer persönlichen Besprechung mit den Gesandten aus, welche dem willfahrten. Der Grieche kam mit seinen Soldtruppen in die Nähe des Lagers und wurde hier ehrenvoll, mit schmetternden Trompeten, wehenden Fahnen und geschmückten Pferden empfangen. Doch hielten die Gesandten mit ihren Vorwürfen über die Umtriebe der Griechen nicht zurück. Allein Alexius mußte sich zu rechtfertigen; er stellte zugleich sich und seine Schätze dem Willen des Kaisers zur Verfügung<sup>99</sup>). Den Ankonitanern gewährten Rainald und Otto die vom Griechen erbetene Verzeihung, nicht ohne daß dieselben aber einen entsprechenden Eidschwur (über ihr zukünftiges loyales Verhalten gegen Friedrich) leisten mußten<sup>100</sup>). Die Griechen durften in ihre Heimat zurückkehren, nachdem die Gesandten von ihnen noch reich beschenkt worden waren<sup>101</sup>).

<sup>98</sup>) Ibid.: Anconitani vero, vocati ad nos, venire contemserunt, quae de causa expeditionem nostram contra eos indiximus. Collectis itaque tam militum quam peditum magnis copiis (Soldtruppen?), castra metati sumus iuxta mare in eo loco, ubi et vos et palatinus balneastis (s. oben S. 371, Anm. 299) volentes civitatem assultu petere et quicquid est extra muros devastare. (Dies kann im Zusammenhang mit dem Folgenden wohl nicht bloß heißen, daß die Gesandten die Absicht hatten, das umliegende Land zu verwüsten, sondern es muß damit der Anfang bereits gemacht worden sein.) Cives vero, periculum sibi imminere cernentes, rogaverunt Grecum, filium videlicet Megal. domest., ut nobis occurreret et iram nostram mitigaret. (S. Excurs VIII.)

<sup>99</sup>) Ibid.: Qui misso ad nos comite Alex. petiit, ut et civitati velle-mus pro ipsius amore et obsequio parcere et ipsum alloqui et videre. Exivit ad nos cum omnibus soldariis suis satis prope castra nostra, et nos cum magno apparatu in tympanis et vexillis et equis phaleratis eum suscepimus, multa quae de ipso nobis fuerint relata, ei obicientes. De quibus ipse satis competenter et manifeste se excusavit, asserens se et totam pecuniam domini sui ad beneplacitum nostrum expositurum.

<sup>100</sup>) Ibid.: Consulibus vero Anconensibus et populo offensam nostram distulimus petitione Greci, recepto tamen ab eis iuramento, quod vobis viva voce cum aliis multis quae scribere longum foret, dicemus. — Kap-Herr, Die abendländ. Politik Kaiser Manuels, S. 65, glaubt aus dem verschiedenen Verhalten Rainalds und Ottos gegen Ravenna und Antona schließen zu dürfen, daß in dem „Vertrage“, welchen die Griechen (bei ihrem Erscheinen) mit Antona abgeschlossen, eine „Klausel“ gestanden habe, welche „die deutschen Rechte auf Antona garantierte“, wie es auch bei Cinnamus, Histor., I. IV, c. 14 (p. 170), heiße: *οὗ τῆδε (Ancona) ἀνδραποιοὶ ὄρακος βασιλεῖ φράσαντες ἔδοσαν, ὅτι μὲν τῶν Ἀλαμανῶν οὐποτε ἔκοντες πολεμήσειν. χρήματα δὲ τοῦ βασιλέως καὶ Ῥωμαίων οὓς ἂν αὐτὸς πέμψειε, τούτους δὴ τηρήσειν ὅσα καὶ ἑαυτοῦς.* Das scheint mir doch etwas Anderes zu bedeuten, als was Kap-Herr herauslesen will.

<sup>101</sup>) Dies berichtet Rahewin, I. c. III, 21: His et similibus se cum

Auch der Erzbischof von Ravenna erwirkte dann von den Gesandten die Freilassung der noch immer gefangen gehaltenen Ravennaten samt ihren Schätzen unter der Bedingung, daß sie für die Stadt den verlangten Treueid für den Kaiser schwuren. Der Erzbischof befürchtete, daß sonst, wenn er ohne die Gefangenen nach Ravenna zurückkehrte, seines Bleibens in der Stadt nicht länger sein könnte — übrigens ein Anzeichen, daß es Anselm nicht recht gelungen zu sein scheint, in der Stadt festen Fuß zu fassen. Mit stolzer Genugtuung konnten die Gesandten Friedrich, als sie ihm hier von Ancona aus Meldung über diese Ereignisse machten, bemerken, daß seit zweihundert Jahren Ravenna keinem Kaiser mehr einen Eid der Treue geleistet habe<sup>102</sup>).

Rainald und Otto konnten aber dem Kaiser zugleich auch sonst noch gute Nachrichten zukommen lassen. Die Lage des Papstes Ghabrian hatte sich inzwischen noch verschlechtert. Er hatte in seiner Bedrängnis durch Kaiser Friedrich sich offenbar hilfesuchend an seinen Bundesgenossen, Wilhelm von Sizilien, gewandt, wohl um zu erfahren, wie weit er auf dessen Unterstützung bei einem offenen Konflikt mit Friedrich rechnen könne. Aber in Palermo hatte man Kunde von dem Doppelspiel des Papstes erlangt. Wie Rainald und Otto dem Kaiser mitteilen konnten, hatten sie vernommen, daß Wilhelm die ihm gesandten päpstlichen Kardinäle schroff zurückgewiesen habe, da man auf sizilischer Seite von den zu Friedrich gesandten päpstlichen Unterhändlern sich eines Übereinkommens zwischen Kaiser und Papst auf Kosten und zu Ungunsten des sizilischen Reiches versch<sup>103</sup>).

Andererseits suchte die republikanische Partei in Rom im Vereine mit den kaiserlich gesinnten Kardinälen in Fühlung mit dem Kaiser

*magna mentium contritione Grecis de obiectis excusantibus, dum nulla fraudis deprehendi potuissent indicia, acceptis ab eis magnificis muneribus, in Greciam eos pacifice remigrare concedunt.*

<sup>102</sup>) Eubendorf, l. c. II, 132: Archiepiscopus, adhuc nobiscum existens et pro liberatione hominum suorum laborans, multa precum instantia hoc obtinuit, quod captivos cum integritate rerum suarum dimisimus hac conditione quod tota civitas debitam nobis iuret fidelitatem. Et aliter facere non potuimus, quia archiepiscopus in nostro servitio nobiscum erat et ipsi fere eo presente capti sunt et nisi nos dimisissimus ille expelleretur de civitate. Hoc autem vobis dicimus quod 200 anni transacti sunt, quod Ravenna nulli imperatorum fidelitatem fecit. Zweihundert Jahre — damit wären wir also in die Zeit Ottos I. zurückversetzt. Über einen derartigen Eidswur, den die Ravennaten damals Otto I. geleistet hätten, ist nun freilich direkt nichts bekannt. Im Gegenteil hören wir, daß Otto I. Ravenna mit dem Erzbischof — allerdings etwas später, im Jahre 967 — dem Papste, der römischen Kirche zurückgeben habe — jedoch nicht ohne danach noch dort in Ravenna seine kaiserlichen Rechte auszuüben; s. Dümmler, Otto I., S. 416; Giesebrecht, R. 3. I<sup>o</sup>, 495.

<sup>103</sup>) Eubendorf, l. c., p. 133: Accepimus quod Wilhelmus tyrannus Siciliae cardinales ad se missos in haec verba dimiserit: 'Vos ad nos missi estis pro contumelia imperatoris Romani, et e converso alii duo missi sunt ad imperatorem, ut et pacem et gratiam eius quaerant et nostro honori insidientur. Recedite ergo, recedite a nobis quantocitius, alioquin tamquam proditores vos puniemus'.

zu treten. Rainald und Otto schrieben Friedrich, daß am kommenden Sonntag Jubilate — also am 11. Mai — Senatoren und Abelige aus Rom zusammen mit Otto, dem Neffen des Kardinals Octavian, bei ihnen eintreffen wollten, um mit ihnen im Auftrage des Volkes über die Ehre des Reiches zu verhandeln<sup>104</sup>).

Es begreift sich unter diesen Umständen, daß Rainald und Otto dem Kaiser wiederholt den Rat erteilten, der Kurie gegenüber sich ja nicht zu nachgiebig zu zeigen. Er solle sich durch Niemandens Rat und Niemandem zuliebe dazu verleiten lassen, die bei ihm eintreffenden päpstlichen Gesandten zu vollen Gnaden anzunehmen. Er solle sich damit begnügen, volle, deutliche Genugtuung wegen jenes früheren anstößigen Schreibens zu erhalten und jede weitere Verhandlung bis zu seiner Ankunft in Italien aufsparen. Denn seine Lage sei dank der göttlichen Fürsorge so überaus günstig, daß er Rom gewinnen oder sogar vernichten und den Papst und die Kardinäle sich ganz gefügig machen könne. Ebenso wenig solle er die Kardinäle hinter sich in Deutschland bleiben lassen. Otto und Rainald er suchten den Kaiser dringend, ihren Ratschlägen Gehör zu schenken; sonst werde er es später bitter bereuen<sup>105</sup>). Gegen wen in der Umgebung des Kaisers sich die obige Mahnung Rainalds und Ottos richtete, läßt sich nicht bestimmt sagen. Man denkt wohl am ersten an Heinrich den Löwen, der damals ja eine mehr papst- oder ausgleichfreundliche Stellung eingenommen zu haben scheint.

Ob jene Begegnung mit der republikanischen Partei, mit den Gesandten der Römer wirklich stattfand, wissen wir nicht<sup>106</sup>).

<sup>104</sup>) Ibid.: In dominica, qua cantatur iubilare, senatores et nobiles Romanorum cum Ottone nepote cardinalis Octaviani ad nos venturi erant ea quae ad honorem imperii spectant, ex parte populi ad nos delaturi. Das hier angegebene Datum des 11. Mai ist das einzige, welches uns eine Handhabe bietet, alle diese Ereignisse annähernd chronologisch zu fixieren. Man wird daraufhin den Beginn der Tätigkeit Rainalds und Ottos in Italien etwa auf den Anfang März, ihre Zusammenkunft mit den Kardinälen auf Ende März oder den Anfang April verlegen dürfen. Man vergleiche damit, was oben S. 618 über den Termin der Gesandtschaftsreise Eberhards von Bamberg, des Überbringers der Antwort des deutschen Episkopates, gesagt ist.

<sup>105</sup>) Eubendorf, l. c.: Considerate, carissime domine, quid dominus nobiscum operetur et in quali statu vestrum imperium esse vult, et nullius unquam consilio aut dilectione cardinales qui ad vos venerunt, in plenam gratiam suscipiatis, sed accepta ab ipsis de literis et scriptura manifesta et sufficiente satisfactione caetera omnia capitula usque ad adventum vestrum (andere Lesart: conventum nostrum) in Italiam differatis, quia in tali statu deus vos in praesenti constituit, quod si vultis et Romam destruere et de papa et de cardinalibus omnem vestram voluntatem habere. Nec etiam alicuius petitione aut amore eosdem cardinales post vos in regnum Teutonicum dimittat. Quod si aliter, quam et nunc et prius vobis scripsimus, feceritis, dicetis procul dubio: poenitet me consilium vestrum non fecisse.

<sup>106</sup>) Rainald und Otto bemerken am Schluß dieses ihres Berichtes, daß sie nach ihrer Zusammenkunft mit der römischen Gesandtschaft dem Kaiser getreue Mitteilung machen würden. Ein solches weiteres Schreiben ist aber nicht erhalten, ebenso wenig eine Antwort von Seite Friedrichs. Ubrigens beklagten sich Rainald und Otto zuletzt noch darüber, daß sie auf wiederholte Briefe auch

Rainald und Otto müssen nicht allzuspät danach aus jenen Gegenden sich nach dem nördlicheren Teil Italiens zurückbegeben haben. Anfangs Juni waren sie in Piacenza und hier hatten sie bald einen neuen großen, überaus wichtigen Erfolg zu verzeichnen.

Piacenza hatte, wie früher bemerkt worden war, nach der Rückkehr Friedrichs nach Deutschland sich mit Mailand verbündet<sup>107</sup>). Nun gelang es Rainald und Otto, dieses Bündnis zu sprengen und Piacenza auf die Seite des Kaisers zu ziehen, vermutlich unter dem Eindrucke ihrer bisherigen Erfolge, die man sich dann allerdings kaum groß genug vorstellen kann.

Piacenza erklärte sich durch einen förmlichen Vertrag<sup>108</sup>) bereit, acht Tage nach Pfingsten (also am 15. Juni) das Bündnis mit Mailand zu kündigen. Den Mailändern sollte von diesem Zeitpunkt an das Betreten des Gebietes von Piacenza untersagt sein, außer denjenigen, welche die unter dem Geleit der Piacentiner nach Genua oder anderswohin gebrachten Waren zurückschaffen wollten oder in Piacenza selbst oder auf dem rechten Po-Ufer Waren aufgespeichert hatten<sup>109</sup>). — Sobald die Piacentiner — so wurde weiter bestimmt — von der Ankunft des Kaisers in der Lombardei hören, werden sie die Feindseligkeiten mit den Mailändern eröffnen, indem sie sich ihrer Personen und Sachen bemächtigen. Die Personen werden sie auf Wunsch dem Kaiser oder seinem Ver-

nicht eine Silbe als Antwort bekommen hätten und schlossen mit einer scherzhaften Wendung, welche zeigt, in welchem intimem Verhältnis der Kanzler Rainald und Pfalzgraf Otto zu ihrem kaiserlichen Herrn standen. Es heißt (ibid.): Cum acceperimus illorum legationem, verum vobis scribemus. Sed nescimus quid detineat, quod tam frequentibus literis nec una voce respondetis, et certe aut membrana nulla est, aut dominus negligens aut scriptor ad rescribendum tardissimus.

<sup>107</sup>) S. oben S. 376.

<sup>108</sup>) St. 3812<sup>a</sup>; jetzt auch M.G. Constit. I, 238. Anno d. i. 1158 de mense Iunio i. 6. Von der Hand des Pfalznotars Oberius Vallarius; von dem Vertrag wurden drei Exemplare gefertigt.

<sup>109</sup>) Art. 2: In octavis pentecostes Placentini diffiduciabunt Mediolanenses, ne de cetero intrent terram suam, nisi illi solummodo qui voluerint ire Ianuam aut alias pro rebus suis, quas conductu Placentinorum deportaverunt, deferendi et si quas res habent in presenti in Placentia aut ex ista parte Padi. Die Stelle bietet einige Schwierigkeiten. Giesebrecht, R. Z., V, 15, meint, nur diejenigen Mailänder hätten nach dem 15. Juni noch das Gebiet von Piacenza betreten dürfen, welche „dort (von dort?) unter dem Geleit der Stadt Waren nach Genua oder nach anderen Orten schaffen wollen oder dort augenblicklich Waren auf Lager haben“. (Ähnlich Schaub, Handelsgesch. usw., S. 740.) Das wäre aber doch eigentlich recht sonderbar und gar keine Einschränkung des Verkehrs für Mailand gewesen, wie man sie doch dem Geiste des Vertrages nach erwartet. Wie aus der Ausgabe in den M.G. (I. c., p. 239i) aber erhellt, ist das Wort ‚deferendis‘ (wohl auch, was nicht deutlich angegeben ist, in der Originalausfertigung B des Vertrages) corrigiert aus ‚referendis‘ (im Konzept A steht über dem r ein d), und wenn man diese Besart, wie ich es möchte, für die richtige hält, ergibt sich der sinngemäßere Gedanke, den wir oben zum Ausdruck gebracht haben, daß den Mailändern für die Zurückschaffung ihrer unter dem Geleit von Piacenza ausgeführten Waren, wie billig, ein Termin bewilligt werden sollte (nach einem Zusatz im Konzept A bis zum 1. August).

treter übergeben; die Sachen dürfen sie nach Belieben verteilen<sup>110)</sup>. Zur Belagerung der Stadt Mailand werden sie auf ihre Kosten für die ganze Dauer derselben 100 Gepanzerte und 100 Bogenschützen zur Verfügung stellen, außerdem für die Dauer eines Monats noch 400 Bogenschützen<sup>111)</sup>. Und zwar soll dies Gültigkeit haben, wenn der Kaiser wirklich bis zum ersten August in Italien eintreffe<sup>112)</sup>. So lange der Kaiser in Italien weilt, verpflichten sich die Piacentiner, mit den Mailändern keinen Frieden oder Vertrag zu schließen<sup>113)</sup>. Die Konsuln von Piacenza versprechen ferner, dafür Sorge zu tragen, daß dem kaiserlichen Heere Gelegenheit zu Markt und Geldwechsel unter den mit ihnen und anderen Städten zu vereinbarenden Bedingungen gegeben wird. Innerhalb vierzehn Tage nach dem Eintreffen des Kaisers in der Lombardei sollen die Piacentiner dem Kaiser 600, seinem Hofe 60 Mark Silber entrichten<sup>114)</sup>.

Die Konsuln werden diesen Vertrag beschwören und darauf ebenso den Rat der Stadt, wie auch von der Bürgerschaft so viele, als sie wollen, eidlich verpflichten. Dagegen sicherten die kaiserlichen Gesandten der Stadt wie den zum kaiserlichen Heere ziehenden Truppen die volle Gunst des Kaisers und der Bürgerschaft volle Verzeihung für frühere Vergehen zu, wenn sie dieselben wieder gut machen wolle<sup>115)</sup>. Endlich wurde noch bestimmt, daß alle, die zum Heere des Kaisers sich begeben wollten, aus Pavia oder Cremona oder woher sonst immer, freien Durchzug durch das Gebiet von Piacenza erhalten sollten<sup>116)</sup>.

<sup>110)</sup> Art. 3: Et statim postquam Placentini cognoverint dominum imperatorem Lombardiam intrasse, facient werram Mediolanensibus, personas eorum et res capiendo. Et personas quas capient, dum imperator in Lombardia fuerit, dabunt domino imperatori, si requisite fuerint ab eo vel ab eius certo misso. Res vero cui voluerint distribuunt.

<sup>111)</sup> Art. 1: Cives Placentini dabunt domino imperatori 100 milites loricos et 100 sagittarios, qui cum domino imperatore ad expugnandam civitatem Mediolanensem tandiu bona fide manebunt, quamdiu obsidio eiusdem civitatis duraverit. Insuper dabunt uno mense integro ad eandem obsidionem 400 sagittarios. „Auf ihre Kosten“ — dies liegt m. E. in dem folgenden Satz: Set si aliquis eorum qui solidos suos receperint . . . ohne Wissen der Konsuln von Piacenza sich heimlich von der Belagerung Mailands davon machen würde, sollten die Konsuln nicht verpflichtet sein, dafür einen Ersatzmann zu stellen.

<sup>112)</sup> Art. 3: Et hec debent observare, si imperator venerit usque ad Kalendas Augusti.

<sup>113)</sup> Ibid.: Nec facient pacem aut concordiam cum Mediolanensibus absque mandato domini imperatoris vel parabola, quamdiu fuerit in Italia.

<sup>114)</sup> Art. 4: Et consules precipient mercatum deferri exercitui et facient deferre bona fide, et concambium denariorum seu argenti dabunt exercitui secundum quod cum eis et cum aliis civitatibus fuerit ordinatum. Art. 5: Et dabunt imperatori 600 marcas argenti et 60 curie usque ad 15 dies postquam cognoverint dominum imperatorem Lombardiam intrasse.

<sup>115)</sup> Art. 7.

<sup>116)</sup> Art. 8.

So war in die Reihe der Verbündeten Mailands eine ansehnliche Bresche geschossen, und Mailand mußte diese Niederlage um so empfindlicher fühlen, je größere Erfolge es selbst in der Zwischenzeit durch seinen Terrorismus errungen hatte.

Zu den von Mailand am meisten gehaßten Plätzen der Lombardei gehörte immer noch das kaiserfreundliche Lodi. Wie sehr die Mailänder dessen Bewohner in der letzten Zeit bedrängt und bedrückt hatten, ist oben gesagt worden<sup>117)</sup>. Inzwischen waren sie einen Schritt weiter gegangen und hatten ihre Forderungen immer mehr in die Höhe geschraubt<sup>118)</sup>. Am Anfang des Jahres verlangten sie von den Lodesanen, daß alle — vom 15. Lebensjahre an — ihnen unbedingten Gehorsam schwören sollten ohne jeden Vorbehalt, namentlich nicht, wie die Lodesanen wünschten, unter Vorbehalt ihrer dem Kaiser gewährleisteten Treue<sup>119)</sup>. Natürlich! Darauf kam es eben den Mailändern an: dem Kaiser Lodi abspenstig zu machen und ganz unter ihre Botmäßigkeit zu zwingen. Alle Weigerung der Lodesanen, jeder Hinweis auf den Meineid, den sie damit begehen würden, half nichts. Ebenso wenig fruchtete es, daß die Konsuln von Lodi in Begleitung des Bischofs Lanfrancus von Lodi, des gleichnamigen Dompropstes und anderer Geistlicher und Weltlicher, wie auch der Äbte von Chiaravalle und Cerredo, des Priors von Pontida und sogar des Abtes von Cluny sich nach Mailand begaben<sup>120)</sup> und dort persönlich bei den Konsuln vorstellig wurden und diese unter Anbieten ihrer vollen Unterwerfung inständigst um Beibehaltung jener Klausel anflehten. Die Mailänder Konsuln blieben diesen Bitten, wie selbst der Fürsprache der genannten hohen geistlichen Herren gegenüber taub und unerschütterlich. Selbst zwei von Rom (vielleicht gerade deshalb) dorthin gesandte Kardinäle, Ardicio von Rivoltella vom Titel des hl. Theodor und Obbo von Brescia vom Titel des hl. Nikolaus in Carcere Tulliano<sup>121)</sup>,

<sup>117)</sup> S. oben S. 593 ff.

<sup>118)</sup> Darüber, wie über das Folgende berichtet ausführlich Otto Morena (M.G. SS. XVIII, 599 ff.).

<sup>119)</sup> Ibid.: Laudenses . . . consulibus Mediolanensium responderunt, se velle iurare stare preceptis eorum, et quaecumque sibi precipere, observare, salva tantummodo fidelitate domni Frederici imperatoris, quam ei iam dudum fecerant ipsorum Mediolanensium parabola et consensu.

<sup>120)</sup> Ibid.: Consules Laudensium, accipientes domnum Lanfrancum, Laudensem episcopum, et alterum domnum Lanfrancum, ecclesie maioris prepositum, et alios omnes prepositos et abbates ac presbyteros de Laude una pluribus 60 sapientibus de Laude, nec non et domnum abbatem Claravalem et domnum abbatem de Cerredo et domnum Albertum priorem de Pontia una cum domno tunc temporis de Clunea, venerunt Mediolanum cum eis.

<sup>121)</sup> Otto Morena berichtet (a. a. O., p. 600) nur, daß die Kardinäle (welche nach dem Herausgeber Jaffé am 21. Januar 1158 noch in Rom urkundlich nachweisbar sind) auf ihrer Reise nach Mailand Lodi besuchten und hier von den Lodesanen gebeten wurden, zu ihren Gunsten bei den Mailändern zu intervenieren. Da er aber gleich darauf bemerkt, daß die Kardinäle im Namen des Papstes und des apostolischen Stuhles in Mailand für die Lodesanen eintraten, möchte

vermochten das Verhängnis für Lodi nur hinauszuschieben. Raum hatten diese Mailänder wieder verlassen, so begannen die Mailänder von neuem mit ihren Bedrückungen Lodi's. Am 15. April kündigten sie den Lobesanen die Acht an, wofern sie nicht bis zum 24. April den verlangten unbedingten Treueid geleistet hätten. Daraufhin beschloffen die Lobesanen in nicht genug anzuerkennender Gefinnungsfestigkeit, lieber ihre Heimat aufzugeben als eibbrächtig gegen den Kaiser zu werden. Nachdem die Mailänder schon einen Tag vor dem festgesetzten Termin, am 23. April, mit Wägen, Pferden und Kindern nach Lodi gekommen waren und alle Vorräte an Wein und Brod und alle bewegliche Habe fortgeführt hatten, beschloffen die unglücklichen Bewohner am folgenden Tage, den 24. April, mit allem, was sie noch hatten, auszuwandern. Sie verschloffen die Thüren ihrer Behausungen, ließen daselbst nur Hunde und Katzen zurück und machten sich — Mann und Weib, Groß und Klein — noch am Abend auf den Weg nach dem festen Platz Pizzighezone zwischen Abba und Serio (bei Cremona). Es war — im Dunkel der Nacht bei fallendem Regen — ein trauriger und nicht ungefährlicher Marsch! Die Frauen, die ihre kleinen Kinder theils am Halse, theils in den Armen trugen, während die anderen ängstlich an ihren Kleidern sich festhielten, fielen oftmals, wie auch die (ihrer Pferde beraubten und des Gehens ungewohnten) Vornehmen mit ihren Frauen in die an der Straße befindlichen Gräben und erhöhten durch ihr Geschrei die allgemeine Verwirrung. In Pizzighezone aber fanden die Auswanderer bei den äußerst beschränkten Raumverhältnissen nur eine sehr dürftige Unterkunft: drei bis vier Familien mußten in einem kleinen Hause beisammen wohnen. Infolgedessen und wegen der veränderten Lebensweise wie auch der klimatischen Verhältnisse starb eine große Anzahl besonders der Kinder, so daß es sogar an Platz gebrach, die Leichen zu bestatten und dieselben anderswohin mußten geschafft werden. Viele der Lobesanen begaben sich daher nach Cremona, wo sie aber gleichfalls zum Teil durch Krankheit aufgerieben wurden.

Die Mailänder aber zerstörten noch am Abend des nämlichen 24. April und an den beiden nächsten Tagen (25. und 26. April) die Stadt von Grund aus<sup>122)</sup> und verwüsteten in der darauffolgenden Zeit auch die Umgebung<sup>123)</sup>.

man doch lieber mit Ribbeck, Friedrich I. usw., S. 34, Anm. 6, gegen Giesebrecht, R. 3. V, 151, annehmen, daß die Karbinale schon ursprünglich vom Papst mit einer vermittelnden (den Mailändern zur Nachgiebigkeit ratenden) Mission betraut waren.

<sup>122)</sup> Otto Morena, l. c., p. 602: *Mediolanenses in ipso die Iovis, quo Laudenses a Laude, ut dictum est, recesserunt, in sero Laude venerunt. Et primo omnia suburbia spoliantes in ipsa nocte et in sequentibus duobus diebus, tota succenderunt; postea ipsas domos diripuerunt, vites quoque et arbores Laudensium incidentes hominesque Laudenses, qui adhuc ibi remanserant, capientes, eos in carcerem deduxerunt.*

<sup>123)</sup> Otto Morena, *ibid.*: *Preterea in hac eadem estate Mediolanenses*



Man kann sich denken, mit welcher Sehnsucht unter solchen Verhältnissen der Kaiser von vielen als Retter und Befreier erwartet und erhofft wurde!

\*  
\*  
\*

Friedrich war von Frankfurt, wo wir ihn am 17. März verlassen haben, an den Niederrhein gezogen, überall für den Vorteil des Reiches, für Recht und Gerechtigkeit unablässig tätig, so daß man in ihm, nach dem Zeugnisse Rahewins, immer mehr nicht sowohl den Lenker des Reiches als das Haupt einer einzigen Familie, erblickte<sup>124</sup>). Ostern (20. April) begibt er zu Utrecht<sup>125</sup>), zwei Tage später finden wir ihn zu Kaiserswerth und bei ihm eine stattliche Anzahl geistlicher und weltlicher Fürsten, nämlich die Erzbischöfe Friedrich von Köln und Hartwich von Bremen, die Bischöfe Gottfried von Utrecht, Friedrich von Münster, Philipp von Osnabrück, die Pröpste Albert von Aachen, Gerhard von Magdeburg, Diepold von Xanten, Arnold vom Stift des hl. Andreas und Bruno von dem des hl. Georg von Köln, Otto von Bremen, Hartwich von Hamburg, Udo von Hamelsloh; ferner Heinrich den Löwen, den Pfalzgrafen Konrad bei Rhein, den Landgrafen Ludwig von Thüringen, dann die Grafen Dietrich von Altenahr, Dietrich von Cleve, Hermann von Ruik, Adolf von Berg, Simon von Tecklenburg,

iterum Laude redeunt, totam ipsorum segetam in Laude et per totam etiam fere Lodesanam ad suam utilitatem collegerunt. Deinde turres de Montesello et turrem de Castiliono turremque de Sancto Vito et turrem de Caymarago dirupaverunt.

<sup>124</sup>) Rahewin, G. Fr. III, 15: Fridericus Ribuariorum fines ingreditur, inferioresque Rheni partes peragrans, nullos sibi dies otiosos transire passus est, eos se ratus perdidisse, in quibus non aliquid de utilitatibus imperii, de iure et iusticia inter omnes gentes conservanda disposuisset. Inde fuit, quod tam valido cis Alpes imperio ita provide consulisset, ferocitatem tantarum gentium tanto consilio ac sine armis delinisset, ut, quod dictu mirum est, iam non regni rector, sed unius domus, unius rei publicae paterfamilias et gubernator haberetur — ein ähnlicher Gedanke wie er im letzten Kapitel von Ottos von Freising G. Fr. (II, 56; s. oben S. 479) sich findet.

<sup>125</sup>) Ann. Palidenses (SS. XVI, 90): Pascha Traiecto celebrans (cf. Ann. Magdeburg. ibid., p. 191). Bei Rahewin, G. Fr. III, 15\*, wird in der Handschriftentafel A gar kein Name genannt (Post celebratum apud N. pascha), in B Quililimburch, was direkt als Irrtum zu bezeichnen ist (entstanden vielleicht, weil auch dort eine Wibertskirche sich befand); in C heißt es: apud ecclesiam sancti Guiberti, was eine Verwechslung zu sein scheint mit insula s. Suiberti = Kaiserswerth, wo der Kaiser zwei Tage später weilte. Eben deshalb meint Giesebrecht, R. Z., V, 192 (s. VI, 358), statt Utrecht sei Mastricht zu lesen und dort habe Friedrich Ostern gefeiert. Ich kann mich von der Notwendigkeit dieser Änderung um so weniger überzeugen, als am 22. April zu Kaiserswerth unter den Zeugen in der Umgebung des Kaisers sich auch der Bischof Gottfried von Utrecht befand, der vermutlich den Kaiser von Utrecht nach Kaiserswerth begleitet hat. W. Schmitz, Die Beziehungen Friedrich Barbarossas zu Aachen in der Ztschr. des Aachener Geschichtsvereins, Bd. 24, S. 7, nimmt an, daß Friedrich auf der Reise von Frankfurt nach Mastricht (wie er gleichfalls glaubt) auch durch Aachen gezogen sei. Dies ist möglich, aber quellenmäßig nicht zu belegen.

Otto von Rabensberg mit seinem Bruder Hermann, Markward von Grumbach und den Notar Heinrich<sup>120)</sup>.

Zwei in Gegenwart dieser Großen von Friedrich ausgestellte Urkunden gaben von neuem Zeugnis davon, wie sehr sich Hartwich von Bremen wieder der Gunst des Kaisers erfreute. Durch die eine bestätigte Friedrich wiederum im allgemeinen alle Besitzungen, welche die Hamburger Kirche seit Karl dem Großen erhalten hatte, samt allen Rechten und Nuzungen und insbesondere den Forst zu Sternebruch, die Jagdgerechtigkeit zwischen der Warmenau, Weser, Olle und Hunte und den Forst im Ammergau in der Graffschaft Udos<sup>127)</sup>. In der zweiten Urkunde bestätigte der Kaiser der Hamburger Kirche und den ihr unterstellten Klöstern Ramelsloh, Bremen, Bassum, Blüden, Zeven, Rastede, Keepsholt, Wipenthorp (Neumünster) (die letzteren vier waren neu hinzugekommen) die Privilegien seiner Vorgänger: die Immunität und das freie Wahlrecht des Klerus, den Markt in Bremen, Bann- und Zollrecht und Münze; zugleich sicherte er den Kaufleuten seinen Schutz zu<sup>128)</sup>.

Auch ein anderer Fürst, der Erzbischof Gillin von Trier, konnte sich bald darauf eines Zeichens der kaiserlichen Gnade erfreuen. Am 26. April überwies Friedrich zu Sinzig demselben — zur Belohnung für dessen treue Dienste vor, auf und nach dem ersten italienischen Feldzuge — seine sämtlichen durch Fürstentumspruch festgestellten kaiserlichen Gerechtsame an dem Silberbergwerke zu Embs samt den übrigen Regalien als Lehen und trat ihm zugleich alle seine Rechte an allen Silbergruben, die etwa später noch auf dem Boden der Trierer Kirche entdeckt würden, im voraus ab<sup>129)</sup>.

<sup>120)</sup> Diese alle sind (außer dem Empfänger Hartwich von Bremen) Zeugen in St. 3806 und 3807; nur ist in St. 3807 aus Versehen des Schreibers Pfalzgraf Sudwig von Thüringen und Graf Dietrich von Ahr (Altenahr) zu einer Person verschmolzen. Statt des falschen ‚Philippus Menbruggensis ep.‘ ist nicht mit Lappenberg, Hamburg. Urbbch. I, 194 u. 196 ‚Nienburg. ep.‘, sondern ‚Osnabr. ep.‘ zu emendieren. — Ferner erscheint hier ein ‚notarius Henricus‘, der wohl kaum identisch mit dem früher öfters erwähnten, 1157 als Protonotar bezeichneten (s. oben S. 581, Anm. 213), aber sonst unbekannt ist; bei Brelau, Handbuch der Urkundenlehre I, 379, z. B. nicht erwähnt.

<sup>127)</sup> St. 3807: Data in Verda a. Swiberti x Kal. Maii ind. 6. a. d. i. 1158 rgnte d. Frid. R. i. augusto, a. r. e. 6 (!) i. v. 3. — Refognoszent Rainald an Stelle Arnolds von Mainz. — Zuerst wörtlich gleichlautend (mutatis mutandis) mit St. 2634 und dann mit St. 2622.

<sup>128)</sup> St. 3806 mit demselben Datum und mit derselben Refognition wie St. 3807; am Anfang gleichlautend mit St. 87 (siehe auch M.G. DD. I, 98, N. 11). Dann neu: Cyvena, Rarstath, Ripisholth, Wippendorph ita scilicet ut semper sub imperiali tuitione sint, et quicquid modo habent vel in futurum acquirere debent ut eis eorumque episcopo libere serviat, omni iudicialia potestate remota; hierauf wieder gleichlautend mit St. 912 (siehe auch M.G. DD. II, 439, N. 40).

<sup>129)</sup> St. 3808: Datum et confirmatum (s. hierzu Ficker, Beiträge usw., II, 393, § 441 u. S. 494, § 164) Synzeke VI. Kal. Maii a. d. i. 1158 ind. 6 rgnte d. Frid. R. i. invictissimo, a. r. e. 7, i. v. 3. — Refognoszent Rainald an Stelle Arnolds von Mainz. — Ficker, a. a. O., glaubt übrigens, daß die Urkunde wegen „mancher Eigentümlichkeiten, besonders wegen des Vorkommens von Reimprosa“ nicht in der Reichskanzlei konzipiert sei. Über den Schreiber

Hier zu Sinzig erhielt ferner am 27. April das Stift Rohr (bei Regensburg) eine Urkunde Friedrichs, durch welche ihm der Schuß des Kaisers zugesichert wurde<sup>180)</sup>.

Dem Marienkloster auf der Rheininsel Rolandswerth endlich bestätigte Friedrich hier die namentlich aufgeführten Besitzungen, indem er es zugleich in seinen Schuß nahm<sup>181)</sup>.

In des Kaisers Umgebung befanden sich damals noch mehrere der Fürsten und Großen, welche wir bei ihm kurz vorher zu

f. Schum, Textband zu Sybel-Sidel, Kaiserurkunden, S. 351. — Scire volumus qualiter dilectissime nobis Hilline Trevirorum archiepiscopo, apostolice sedis legato, omnem iusticiam quam in argentaria in Ulmeze et in toto monte adiacente de iudicio principum habere videbamur tam pro anime nostre remedio quam pro amore tuo et honesto fidelique servitio quod nobis in expeditione Italica et ante et post liberaliter et laudabiliter impendisti, tibi et per te tuis successoribus cum ceteris regalibus in beneficio libere habendam concessimus et in perpetuum legitimo titulo possidendam nostra imperialis auctoritate sancire decrevimus. Nichilominus quoque de munificentia imperii si aliquam forte postmodum in aliquo fundo ecclesie tue invenire contigerit argentariam quidquid iuris in eadem habere deberemus tibi tuisque successoribus legitime contraditum eodem modo in perpetuum confirmamus. S. Scholz, Beiträge usw., S. 88 u. 44. Was die Lokalität betrifft, so gehen die Ansichten darüber auseinander. In Beyer, Mittelrhein. Urkbch. I, 673, wird 'Ulmeze' mit Olzheim (Kr. Prüm) identifiziert, aber in Bd. II, S. 713, Regest Nr. 663, mit Ems, und dieser Deutung schließen sich Giesebrecht, R. 3. V, 132, und Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter II, 329, an, wo eine Stelle zitiert ist, die sich nicht in unserer Urkunde, sondern in einer Continuatio (III) Gestorum Treverorum (M.G. SS. XXIV, 382) findet: Arnoldus archiepiscopus (der Nachfolger des 1169 gestorbenen Erzbischofs Hillin) viriliter repressit comitem de Nassowen, iura ecclesiae Treverensis sibi usurpantem in argentaria fossa de Homecen et in eadem villa. Eben im Hinblick auf diese Stelle und den hier genannten Grafen von Nassau ist wohl sicher an Ems zu denken.

<sup>180)</sup> St. 3809: Datum in Pintzeke (sic) V Kal. Maii a. d. i. 1158 ind. 6 rgnte d. Frid. R. i. invictissimo, a. r. e. 7, i. v. 3 amen. — Refognoszent Rainald an Stelle Arnolds von Mainz. — Significamus tam future posteritati quam presenti etati prepositum Korensis eccl. Eberhardum nomine . . . ad nostram presenciam in conspectu principum venisse ut pro salute anime nostre nostrorumque progenitorum ecclesiam suam cum omnibus pertinentiis sub dextera nostre defensionis ex imperiali potentia recipere supplicando impetrasse . . . nos quoque . . . petitioni eiusdem prepositi . . . favorem et assensum prebuimus . . .

<sup>181)</sup> St. 3810: Actum in regia villa Sinzeche a. d. i. 1158 ind. 6 imperante (sic) Frid. R. i. glorioso, a. i. e. 3, r. v. 6. Wie St. 3809 zeigt auch diese Urkunde in der Form einiges Ungewöhnliche. — Die Refognition fehlt hier. — Ecclesiam b. Marie que sita est in insula Rheni Rulecheswerde cum omnibus suis possessionibus . . . sub nostre defensionis et imperialis auctoritatis tuitionem et mundiburdium suscepimus . . . Es folgt die Aufzählung der Besitzungen. Omnia quoque tam ad curtes quam ad ipsam ecclesiam intus et foris pertinentia insuper ad firmiorem profate ecclesie tuitionem archiepiscopo Coloniensi qui nunc est seu quicunque futurus est post eum sub optentu gratie imperialis committimus ut bona ipsius ecclesie in episcopatu suo sita vice nostra tamquam nos ipsi tueatur ac defendat. Decernimus ergo ut nulli . . . liceat . . . perturbare . . . salvo per omnia imperiali iure et Coloniensis archiepiscopi canonica iustitia.

Kaiserswerth getroffen haben: so der Erzbischof Friedrich von Köln<sup>132)</sup>, die Pröpste Albert von Aachen<sup>133)</sup>, Gerhard von Magdeburg<sup>134)</sup>, Arnold vom Andreasstift in Köln<sup>135)</sup>, der Pfalzgraf bei Rhein Konrad<sup>135)</sup>, Markward von Grumbach<sup>138)</sup>. Außerdem werden hier noch erwähnt die Abte Kether von Brüm<sup>136)</sup> und Nikolaus von Siegburg<sup>137)</sup>, der Propst Gerhard von Soest<sup>132)</sup>, die Grafen Heinrich von Limburg<sup>134)</sup>, Emicho von Leiningen<sup>134)</sup>, Albert von Mulbach (Maubach)<sup>138)</sup>, Gottfried von Spanheim<sup>132)</sup>, Ulrich von Altenahr<sup>132)</sup>, Dietrich von Wied<sup>132)</sup>, Ulrich von Herrlingen<sup>135)</sup>, Heinrich von Sayn<sup>132)</sup>, Walthar von Kessel<sup>132)</sup> und eine Anzahl von Ministerialen<sup>139)</sup>.

Friedrich begab sich alsdann nach Lautern (Kaiserslautern), wo er sich einen Palast erbaut hatte<sup>140)</sup>, der, aus roten (Bach-) Steinen gefertigt, nicht geringe Pracht aufwies. Auf der einen Seite war er mit einer sehr starken Mauer umgeben; auf der anderen Seite befand sich ein Fischteich, so groß wie ein See, Fische und Geflügel enthaltend in stattlicher Menge — „ein wahrer Schmaus für Augen und Magen“. Daran stieß ein Garten, in dem sich Hirsche und Rehe tummelten<sup>141)</sup>. Der Kaiser verbrachte hier einige Zeit, mit der Ordnung seiner häuslichen, privaten Angelegenheiten beschäftigt. Hier empfing er auch den Besuch des Bischofs Hartmann von Brixen, der unter den damaligen Kirchenfürsten Deutschlands im Rufe eines besonders heiligen, sittenstrengen Lebenswandels stand. Mit ihm und anderen frommen Männern hielt Friedrich hier nochmals eingehend Rücksprache über den bevorstehenden Feldzug, gleichsam um sich und sein Gewissen zu salvidieren. Er

<sup>132)</sup> Zeuge in St. 3810.

<sup>133)</sup> Zeuge in St. 3808–3810.

<sup>134)</sup> Zeuge in St. 3808 u. 3809.

<sup>135)</sup> Zeuge in St. 3808.

<sup>136)</sup> Zeuge in St. 3808 u. 3809.

<sup>137)</sup> Zeuge in St. 3809 u. 3810.

<sup>138)</sup> Zeuge in St. 3808 u. 3810.

<sup>139)</sup> In St. 3808: Goswin der jüngere von Heinsberg, Dietrich und Florentius von Kempenich; in St. 3810: Konrad von Boppard, Gottfried von Breitscheid, Rudolf von Sinzig, Lambert von Rülheim.

<sup>140)</sup> Rahewin, G. Fr. III, 15<sup>a</sup>: (Nach Ostern) rursus ad superiores Vangionum partes iter reflectit, ac in domum regalem quam apud Lutra edificaverat divertens, domui suae et familiaribus negotiis ordinandis aliquot dies indulget.

<sup>141)</sup> Rahewin, l. c. IV, 86: Aput Lutra domum regalem ex rubris lapidibus fabricatam non minori munificentia accuravit. Etenim ex una parte muro fortissimo eam amplexus est; aliam partem piscina ad instar lacus circumfluit, piscium et altitium in se continens omne delectamentum ad pascendum tam visum quam gustum. Ortum quoque habet contiguum cervorum et capreolorum copiam nutrientem. S. Lehmann, Joh. 8g., Urkundliche Geschichte der Bezirkshauptstadt Kaiserslautern und des ehemaligen Reichslandes, S. 3 ff., wo die auch in andere neuere Darstellungen (z. B. bei Weigel, Die deutschen Kaiserpfalzen und Rdnigshöfe vom 8. bis zum 16. Jahrhundert, S. 33) übergegangene Notiz sich findet, der Palast sei bereits 1152 errichtet worden. Lehmann kann dafür nur mündliche Überlieferung und die Angabe „auf einem der ältesten Siegel der Stadt“ anführen.

legte nochmals die Gründe dar, die zum Kriege geführt hätten, die Notwendigkeit, das kaiserliche Ansehen gegenüber unwürdigen Angriffen zu verteidigen, um dadurch zugleich der Kirche den Frieden und die Ruhe zu bewahren. Er fand die Billigung der dorthin berufenen Männer, welche ihn durch ihren geistlichen Zuspruch zum Kampf ermunterten, ihn geistlich dazu vorbereiteten, nicht ohne ihn zugleich zu Geschenken an die Kirche zu veranlassen<sup>142)</sup>.

Von solchen Vorbereitungen zum Feldzug hören wir auch anderwärts. Der Graf Ekbert von Pütten schenkte für den Fall seines Todes auf dem italienischen Feldzuge — und er ist wirklich bald darauf vor Mailand gefallen! — dem Kloster Admont vier bairische Hufen zu Mitterndorf (in Niederösterreich) und jährlich acht Amphoren Wein<sup>143)</sup>. Dem Kloster Reichersberg vermachte er einen Hof namens Mining und einen anderen in Püttenau, sowie einen Wald am Fluß Pinke<sup>144)</sup>. Ferner beschenkte er das Kloster Formbach mit Kirche und Gut in Grabendorf samt Zubehör und anderem<sup>145)</sup>, dann das Kloster Götweig mit einem Gut in Frohsdorf<sup>146)</sup>. —

<sup>142)</sup> Rahewin, l. c. III, 15<sup>a</sup>: Quibus in negotiis speciale habebat preceptorem et salutis animae suae fidum secretarium Hartmannum Brixinorensem episcopum, virum qui tunc inter Germaniae episcopos singularis sanctitatis opinione et austerioris vitae conversatione premebat.

<sup>143)</sup> S. Zahn, Urkundenbuch d. Herzgt. Steiermark I, 379, N. 399: Omnibus notum sit quod Ekbertus comes de Putine iturus in expeditionem quam Fridericus cesar contra Mediolanum movit, Admuntensi cenobio IIII Bavaricos mansos ad Mitterndorf ob remedium anime sue delegavit ita tamen si ipse in illa expeditione vitam finiret. Eodem modo vini amphoras quas vulgari lingua stechaimper vocant („Sticheimer“ f. Schmeller, Bayer. Wörterbuch II<sup>a</sup>, 725), octo eidem ecclesie dedit quas ipsi cultores vinearum monasterii annuatim persolvebant.

<sup>144)</sup> Ann. Reicherspergensis (M.G. SS. XVII, 466): Ekkebertus comes de Putine . . . dederat ecclesie Richerspergensi, antequam iret in expeditionem, curtum unam Munigen dictam et silvam iuxta fluvium Pinca et curtum aliam in Pitenowe.

<sup>145)</sup> Mon. Formbacensia; Cod. tradit. in den Mon. Boica IV, 66, N. 87: Anno 1158 pie memorie comes Ekkebertus cum se expediret in expeditionem, que contra Mediolanensium cives a cesare Friderico facta est, tradidit ob remedium anime sue omniumque parentum suorum fratribus Formbacensibus de saltu nemoris Pataviensis nos respicientis a terminis quos describimus . . . factaque publica traditione propria manu S. Marie delegavit sub his testibus . . . und ibid., p. 68, N. 89: Omnibus Christo Deo regi regum summo militantibus insinuamus qualiter ingenuus comes Ekkebertus Iunior expeditionem infelicem Mediolanum cum imperatore Friderico arripiente tradiderit Formbacensi ecclesie et fratribus inibi militantibus Christo ecclesiam et predium satis nobile Gravendorf dictum cum omnibus, que ibidem ad eum iure hereditario pertinebant, pratis scilicet et pascuis, molendinis, silvis et agris aquarumque decursibus et cum omni prorsus utilitate, quae exinde ullo modo poterit provenire, pro remedio anime sue omniumque parentum suorum.

<sup>146)</sup> S. Karlin, Das Saalbuch des Benediktinerstiftes Götweig (Fontes Rer. Austr. II, 8, p. 70, N. 281): Anno inc. d. 1158 comes Ekkebertus de Putine cum Friderico rege (!) in expeditionem iturus delegavit in

Ebenso überließ Konrad von Dachau dem Kloster Weißenstephan ein Gut bei Haching<sup>147)</sup>.

Großen Schwierigkeiten begegneten andere Fürsten, als sie ihre Rüstungen beginnen wollten, in den Kreisen ihrer Untertanen, welche geringe Lust zeigten, die nötigen Opfer zu bringen. Dazu gehörte besonders der Erzbischof Arnold von Mainz. Als auch an ihn die Aufforderung des Kaisers erging, teilzunehmen an dem Kriegszuge gegen Mailand, sträubte er sich dagegen auf das heftigste. Wiederholt bat er Friedrich eindringlichst, davon befreit zu werden: er sei zu alt, zu ungeschickt zum Kriege, habe bisher schon im Dienste des Reiches sich vielfach bemüht<sup>148)</sup>. Der wahre Grund freilich war seine schlimme finanzielle Lage, die knappen Finanzen und andererseits das richtige instinktive Gefühl, daß, wenn er eben deshalb von seinen Untertanen Geld verlangen würde, er schon dank den Machinationen seiner Gegner auf Widerstand stoßen würde<sup>149)</sup>. Allein der Kaiser blieb seinen Bitten gegenüber taub; er mochte aus verschiedenen Gründen Gewicht darauf legen, den ersten Kirchenfürsten des Reiches auf diesem Zuge bei sich zu haben<sup>150)</sup>.

manum Sivridi ministerialis sui predium suum ad Chrotendorf (jetzt Frohendorf) ea conditione ut si ipse in expeditione eadem vita decederet, ille idem predium potestativa manu Gotwigensi monasterio cum omni familia ipsam predium incolente contraderet.

<sup>147)</sup> Mon. Weißenstephanensia; Cod. tradit. in den Mon. Boica t. IX, 431: Notum fieri cupimus tam presentibus quam futuris dominum Chounradum ducem de Dachowe predium suum apud Hachingen situm in manus Counradi comitis de Valaye delegasse hoc pacto, ut tertiam partem ipsius predii ad altare s. Stephani delegaret, si ipse dux in expeditione illa, quam cum rege Friderico iturus contra Mediolanenses erat obiret et proximum heredem ipsius ducis in ipso predio ius advocati debere retinere denunciaret.

<sup>148)</sup> Vita Arnoldi archiepiscopi Moguntini (Jaffé, Bibl. Rer. Germ. III, 624): Eodem tempore (nach der Rückkehr Arnolds von seiner italienischen Reise s. oben S. 496) Mediolanensium sevitia et propria dominandi libido contra finitimas civitates et populum sibi adiacentem in tantum exarsit, quod clamor afflictorum omnes orbis iam pene repleverat aures et ipsum gloriosissimi cesaris Frederici imperiale tribunal querelarum sedula cumulatione pulsabat. Cumque post temporum longa interstitia monitis imperialibus acquiescere nollent, et invictissimi cesaris arma post tergum quasi proicerent accirentque sibi regnorum omnium invidiam, obmittendum non erat, quia gladium imperialem . . . experirentur. Igitur Fredericus . . . ad arma prosiliens, contra Mediolanensium rebellionem . . . totius imperii sui principes . . . sub imperiali edicti expeditione commovit. Inter quos venerabilem Arnoldum Maguntinum, sicut maximum sapientissimum et ditissimum totius imperii principem evocavit. Ipse vero Maguntinus proinde multa instantia imperialem precabatur clementiam, ut ei in gratia sua intra provinciam remorari liceret; etatis sue exhaustum senium, et ad bellicum usum ineptum et hactenus multiplici labore in obsequio imperiali attritum pretendens.

<sup>149)</sup> Baumbach, Arnold von Seleshofen, S. 50.

<sup>150)</sup> Vita Arnoldi, l. c., p. 625: At imperator sciens, rem militarem virtute animi magis procedere quam viribus corporis, cognoscensque virum ipsum consilio et omni virtute divitiis ac honestate inter omnes regni principes esse excellentissimum, noluit ipsius carere presentia; j. unten Anm. 154.

So mußte Arnold rüsten. Zunächst versuchte er, die dazu notwendigen Mittel auf privatem Wege durch Tausch, Verkauf, Lehensvergebung zu beschaffen<sup>151</sup>). So überließ er während eines Aufenthaltes in Aschaffenburg (im vorhergehenden Jahre) sein Schloß Gamburg einem gewissen Beringer als Lehen, wogegen dieser mit seinen Mannen Unterstützung des Erzbischofs auf dem italienischen Feldzuge geloben mußte<sup>152</sup>). In ähnlicher Weise erwarb er im Herbst des verfloffenen Jahres (1157) (vielleicht zu Erfurt) teils durch Tausch, teils durch Gold die Hälfte des Schlosses Belinhäusen und damit eine Anzahl Ministerialen wahrscheinlich zum gleichen Zwecke<sup>153</sup>). Aber all dies wollte nicht reichen, zumal Arnold, nachdem er einmal in den sauren Apfel hatte beißen müssen, seiner hohen Stellung entsprechend glaubte auftreten zu sollen<sup>154</sup>). So sah er sich schließlich doch genötigt, an seine Untertanen sich zu wenden.

Er berief (etwa Ende April) eine Versammlung<sup>155</sup>) und verlangte von den Ministerialen und den Bürgern der Stadt Mainz Geldunterstützung in der Form einer Heersteuer, nachdem er, wie er betonte, bisher nichts von ihnen verlangt hätte, trotz der ungeheuren Ausgaben, die er wiederholt für die Ehre der Kirche und der Stadt an dem kaiserlichen Hof, an der Kurie und gegen äußere Feinde gehabt habe<sup>156</sup>). Die Versammlung schien auch geneigt, der Bitte des

<sup>151</sup>) Baumbach a. a. D., S. 51.

<sup>152</sup>) Die Urkunde (datiert 1157 in castro nostro Aschaffenburg) bei Gudenus, Cod. diplomaticus etc. I, 225: . . . pro imminente necessitate Mediolanensis expeditionis a victoriosissimo imperatore Friderico nobis indeclinabiliter indicte; ut iuxta honorem imperii et Moguntine ecclesie decentiam ad eandem expeditionem plena et sufficienti militum copia nos accingeremus: castrum nostrum Gamburg communicato consilio fidelium nostrorum tam ministerialium quam aliorum Beringero eiusdem loci oppidano, ut cum suis militibus nobiscum se magnifice accingeret, in beneficium cum omni suo iure concessimus. Beringer trat zugleich dem Erzbischof eine ‚villula Brunebach‘ (Bronnbach) ab, der sie der dortigen Marienkirche schenkte; s. Böhmer-Will, Reg. archiep. Magunt. I, 362, N. 45, wo auch die ganze Literatur verzeichnet ist.

<sup>153</sup>) Dies vermutet Baumbach a. a. D., S. 52; in der Urkunde (bei Gudenus, l. c. I, 227; cf. Will, l. c. I, 363, N. 48) ist allerdings von dem italienischen Feldzug nicht die Rede.

<sup>154</sup>) Vita Arnoldi, l. c., p. 625: Maguntinus, imperialem videns prevalere sententiam, vergentem sui quasi oblitus etatem . . . pro honore Dei et Maguntine ecclesie; et ut pax inter regnum et sacerdotium, que tunc quibusdam emergentibus causis admodum erat elapsa, reformaretur; possetque ad imperii gratiam Mediolanenses revocare concordia, ne tanta civitas deperditum iret, statuit se imperialibus obtemperare mandatis. Et quia Maguntinus post imperatorem princeps est principum, ut secundum Maguntine ecclesie decentiam ad tantum imperii negotium se posset accingere . . .

<sup>155</sup>) S. unten Anm. 159.

<sup>156</sup>) Ibid.: (nach accingere in Anm. 154) sicut ius gentium habet, a Maguntinis civibus tam ministerialibus quam burgensibus stipendia militie deposcere cepit; proponens eis, quod — cum frequentissime pro honore ecclesie et totius civitatis magnis laborasset impendiis, sive in imperiali sive in apostolica curia, sive contra hostes ecclesie — nihil

Erzbischofs zu willfahren. Da sprang plötzlich ein Ministerale Arnold, mit dem Beinamen der Rothe, als an ihn die Reihe der Abstimmung kam, auf und behauptete, er und alle seien dem Erzbischof zu gar nichts verpflichtet und zwar in Folge des ihnen von Erzbischof Adalbert I. verliehenen Privilegs. Damit gewann er auch die anderen, welche bereits ihre Stimme für des Erzbischofs Verlangen abgegeben hatten. Sie widerriefen ihr Votum und verweigerten dem Erzbischof die Heersteuer<sup>157)</sup>; so zeigte es sich, wie recht der Erzbischof gehabt, als er sich von ihnen nichts gutes versehen hatte. Denn in Wahrheit enthielt das berühmte Freiheitsprivileg Adalberts I. vom Jahre 1134 oder 1135 (vermutlich nur eine Bestätigung eines früheren von 1118) lediglich die Vergünstigung, daß die Mainzer nur die herkömmlichen Steuern und Zölle entrichten sollten — wozu nach der wohl richtigen Meinung des Erzbischofs eben auch eine solche Heersteuer gehörte<sup>158)</sup>. Da die Zeit bereits zu weit vorgerückt, der Termin, wo sich die Heerescharen bei dem Kaiser einfinden sollten, schon zu nahe war, konnte der Erzbischof nicht mehr gegen die Widerstrebenden in gehöriger Weise vorgehen, d. h. ihnen nicht mehr die gesetzliche Frist (von 40 Tagen) bewilligen und mußte daher die Sühne für die erlittene Unbill bis nach seiner Rückkehr aus Italien aufschieben<sup>159)</sup>.

exegisset ab eis. Baumbach a. a. D., S. 56, legt eingehend dar, daß unter den ‚burgenses‘ nur die Altbürger gemeint sein können; unter dem ‚ius gentium‘ sei wohl an ungeschriebenes ‚Reichsrecht‘ zu denken. S. Hegel, Verfassungsgeschichte von Mainz in den Chroniken der deutschen Städte, Bb. 18 (Mainz), Abt. 2, S. 97, und Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. u. 13. Jahrh. (= Schmoller, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Bb. I, Heft 2) S. 92; Waiz, Verf.-Gesch. VI<sup>a</sup>, 509 ff.

<sup>157)</sup> Vita Arnoldi, l. c.: Postquam vero opem ex consilio subpetitionis animo libenti spoponderunt, quidam Arnoldus ministerialis, cuius erat prenomen Rufus, cum ad ipsum verbum petitionis venisset, medio prorumpens multitudinis, aiebat — forte ex privilegio per Albertum civibus concessio, quod allegavit — ipsos de iure nihil debere, nihil domno episcopo ex iustitia debere. Unde a cunctis etiam civibus animum tribuendi non sine magno episcopi incommodo revocavit. Arnold der Rote kommt in den Urkunden der Zeit öfter als Zeuge vor.

<sup>158)</sup> S. Waiz, l. c. I, 900, N. 278 und N. 76; es heißt darin: ut nullius advocati placita vel exactiones extra murum expeterent, sed infra sui nativi iuris essent sine exactoris violentia. Quare cui tributum, tributum; cui vectigal, vectigal gratis, nullo exigente, persolverent; f. Baumbach a. a. D., S. 51; Hegel a. a. D.

<sup>159)</sup> Vita Arnoldi, l. c.: Venerabilis pontifex — quia dies expeditionis instabant nec poterat ex induciis, quibus culpabiles conveniendi forent, legitimis uti diebus — tantam sue lesionis iniuriam usque ad regressionis sue presentiam ab expeditione distulit prosequendum. Baumbach a. a. D., S. 53, Anm. 2, nimmt unter Berufung auf Rahewin, G. Fr. III, 25, und unter Hinweis auf Weiland, Die Reichsheerfahrt von Heinrich V. bis Heinrich VI. nach ihrer staatsrechtlichen Seite (Forschungen z. dtsch. Gesch. VII, 179) an, daß es sich um die übliche Frist von 6 Wochen = 40 Tagen gehandelt habe und daß daher Erzbischof Arnold frühestens in den letzten Tagen des April die Heersteuer verlangt habe.



So war Arnold wieder auf den Weg der Selbsthilfe angewiesen. Er verkaufte Kirchengut, z. B. des Klosters Altenmünster in Mainz unter Zustimmung der Äbtissin und der Nonnen<sup>160)</sup>, und konnte schließlich doch mit einer ansehnlichen Schar sich einfinden, nachdem er für die Dauer seiner Abwesenheit die Gewalt in die Hände seiner früheren Gegner, der Familie Meingot, gelegt hatte. Dem Propst Burchard von Jechaburg, dem Onkel (von mütterlicher Seite) der Söhne Meingots, übertrug er die Vertretung in geistlichen Angelegenheiten und die Gerichtsbarkeit von der Werra bis nach Franken hinein, indem er ihm zugleich die Propstei von St. Peter in Mainz verlieh; eben demselben wie den Söhnen Meingots überließ er auch die Stadt Mainz selbst<sup>161)</sup>.

Auch der neue Böhmenkönig begegnete bei allem Jubel, der über seine Kroneerhebung im Lande herrschte, ersten Schwierigkeiten, als es sich nun um die Erfüllung der Zusage handelte, die er dem Kaiser hinsichtlich der Unterstützung desselben gegen Mailand gemacht hatte<sup>162)</sup>. Als er nach seiner Rückkehr von Regensburg auf

<sup>160)</sup> Es handelte sich um Güter des Nonnenklosters zu Hohenheim und Hebenstadt, die Arnold mit Zustimmung der Äbtissin Hedwig an den Dompropst Gerold von Würzburg, die einen um 100, die anderen um 138 Mark Silbers verkaufte, wofür er dem Kloster als Ersatz jährliche Erträgnisse von 5 bzw. 6 Pfund aus seinen Besitzungen zu Brethenheim, Etlwille und Eberbach zuführte. In den darüber 1158 ausgestellten Urkunden heißt es (Stumpf, *Acta Maguntina* sec. XII, p. 69, N. 67; cf. *Will.*, l. c. I, 365, N. 62): Cum pro solvenda pecunia (für den Erwerb der Burg Gelnhausen cum prediis et ministerialibus) magnis curis angeremur eo quod servicium domini imperatoris videlicet expeditio ad domandam Mediolanensium rebellionem tempore illo nobis incumberet, hinc inde animo nostro fluctuanti hoc ex ratione et canonum auctoritate solacium occurrit quod pro quibusdam legitimis necessitatibus et pro meliorationis contractu bona ecclesiarum licet vendere et commutare; in der anderen Urkunde (Stumpf, l. c., p. 71, N. 68; cf. *Will.*, l. c., N. 63) heißt es: postmodum superveniente nobis alia evidenti necessitate, videlicet expeditione domni imperatoris ad domandam Mediolanensium rebellionem . . . ; f. *Vaumbach* a. a. O., S. 58.

<sup>161)</sup> *Vita Arnoldi*, l. c., p. 626: Die egressionis sue, accersitis necessariis fidelibus suis, ut domui sue proficiscendus disponeret, inter omnes nominatim et specialiter filios Mengoti . . . et prepositum Burchardum de Iecheburg, eorum avunculum, advocarat; tamquam eos, quibus omnia fidebat. Namque eidem Burcardo quandam nobilissimam Maguntine ecclesie preposituram, Sancti Petri videlicet que tertie vocis honore prefulget, et eius fidei contulerat, et de scabello pedum suorum ipsum sibi auricularem collateralemque et gloriosum perfecerat. Huic igitur vicem suam in spiritualibus causis et iustitia banni a flumine Werra in totam usque Franconiam, deinde civitatem Maguntinam sibi suisque nepotibus, filiis Mengoti, bona fide usque ad redditum suum commisit. Et eum tamquam alterum se ipsum super iusticiis suis disponendis reliquit; cui omnimodam fidelitatem tamquam domino suo iurarunt. Ob man babei an einen wirklichen Eidswur zu denken hat, erscheint zweifelhaft. Unrichtig ist es, wenn *Vaumbach* a. a. O., S. 58, den Burchard nur zum Stellvertreter in geistlichen, die Söhne Meingots zu Verwaltern der weltlichen Angelegenheiten bestellt werden läßt.

<sup>162)</sup> Darüber ausführlich *Vincentii Pragensis Annales* (SS. XVII, 668).

einer Versammlung des Abels zu Prag davon Kenntniss gab, fand er wohl sehr wider Erwarten eine keineswegs freundliche Aufnahme. Es waren insbesondere einige ältere Adelige, welche sich darüber beklagten, daß man sie bei den Verhandlungen nicht um ihre Meinung befragt habe. Sie ergingen sich in heftigen Vorwürfen gegen den Bischof Daniel, der als Berater des Königs geradezu verdiene, hierfür ans Kreuz geschlagen zu werden. Der König nahm den getreuen Mann energisch in Schutz, erklärte, aus eigenem Antriebe und aus Dankbarkeit dem Kaiser die Hilfe versprochen zu haben und davon nicht abgehen zu wollen. Wer ihn dabei zu unterstützen geneigt sei, den werde er mit Ehren reich belohnen und mit den nötigen Geldmitteln versehen; wer aber lieber zu Hause bleiben und sich mit seiner Frau vergnügen wolle, dem werde er es auch nicht nachtragen. Daraufhin trat ein völliger Umschwung in der Gesinnung ein. Namentlich die jungen Adelligen stimmten freudig ihrem Könige zu; überall rüstete man, sprach und sang man nur noch von der Belagerung Mailands. „Selbst der Landmann griff nach Schild und Speer“<sup>163)</sup> und ließ sich nun auch von den Tränen der jungen Frau nicht zurückschrecken. Auf einem Hoftage zu Prag (Ende Mai) erfolgte dann die Auswahl der zum Kriegszuge geeigneten Mannschaft<sup>164)</sup>.

Friedrich hatte ursprünglich Ulm als Sammelplatz für das Heer bestimmt<sup>165)</sup>, dann aber sich dafür entschieden, von Augsburg aus den Zug anzutreten, und erwartete hier nun in der Woche nach Pfingsten das Eintreffen der Scharen<sup>166)</sup>.

Wer von den deutschen Fürsten an dem zweiten Kriegszuge teilnahm und den Kaiser nach Italien begleitete, wird später in anderem Zusammenhange dargelegt werden. Hier ist noch der anderen Angelegenheiten zu gedenken, welche den Kaiser in Augsburg noch vor seinem Aufbruch beschäftigten.

Vor allem traf dort die päpstliche Gesandtschaft bei Friedrich ein, Kardinal Heinrich und Kardinal Hyacinth, welche das Entschuldigungs schreiben Hadrians zu überbringen hatten. Schon ihre Begrüßung, nachdem sie vor Friedrich gelassen und von diesem um den Grund ihres Kommens befragt worden waren, lautete ganz anders als jene frühere zu Besançon. Der Papst bezeichnete den Kaiser als den „teuersten, geistlichen Sohn Petri“; insbesondere aber begrüßten die Kardinäle Friedrich nicht wie früher anmaßend als „Bruder“, sondern als „Herrn und Kaiser von Rom und der

<sup>163)</sup> Bachmann, Geschichte Böhmens I, 334.

<sup>164)</sup> Vincentii Ann., l. c.: Ad eligendam contra Mediolanum militiam curia Prage Boemis indicitur, ad hoc idonei eliguntur milites.

<sup>165)</sup> S. oben S. 522, Anm. 39 (Wibaldi Ep. 456; Jaffé, Bibl. I, 589): Expeditionem Ulme promovendam.

<sup>166)</sup> Rahewin, G. Fr. III, 18: (Frider.) procinctum movens ac apud Augustam Retiae civitatem super ripam Lici fluminis castra ponens, confluentem ex diversis partibus militem per septem dies operitur.

Welt" <sup>167)</sup>). Das ließ sich eher hören! Das von den Legaten mitgebrachte Schreiben des Papstes wurde Otto von Freising zur Verlesung übergeben, der seiner ganzen Richtung nach geeigneter schien, etwaige Schärfen und Spizen in demselben zu mildern <sup>168)</sup>. Aber es bedurfte dessen eigentlich gar nicht. Denn der Papst erklärte in dem Schreiben, in dem es übrigens an kleinen Nabelstichen nicht fehlte, ganz unzweideutig und unumwunden, daß das von ihm gebrachte Wort ‚beneficium‘ durchaus nicht als Lehen aufzufassen sei, sondern in der ganz einfachen ursprünglichen Bedeutung von „Wohltat“. Ebenso sei bei der Wendung ‚contulimus tibi insigne imperialis coronae‘ nicht von einer lebensweisen Verleihung der Krone die Rede, sondern nur von dem einfachen Aufsetzen der kaiserlichen Krone, die eben als eine „Wohltat“ bezeichnet worden sei <sup>169)</sup>.

<sup>167)</sup> Rahewin, l. c. III, 22: *Friderico . . . castra in campestribus Augustae civitatis metato, ad suam eodem (sc. pontificis) legatos admittit presentiam, eisque clementer receptis, causam adventus exquiri. Illi reverenter ac demisso vultu, voce modesta tale suae legationis assumunt principium: ‚Presul sanctae Romanae aecclesiae, vestrae excellentiae devotissimus in Christo pater, salutat vos sicut karissimum et spiritalem sancti Petri filium. Salutant etiam vos venerabiles fratres nostri, clerici autem vestri, universi cardinales, tamquam dominum et imperatorem Urbis et orbis . . .‘*

<sup>168)</sup> *Ibid.*: *Post haec verba litteras efferunt, quae venerabili Ottoni Frisingensi episcopo ad legendum simul et interpretandum datae sunt, viro utique qui singularem habebat dolorem de controversia inter regnum et sacerdotium und III, 24: Lectis et benigna interpretatione expositis litteris mit unverkennbarer Spitze gegen die ‚fida satis interpretatio‘ des ersten Schreibens Fabrians durch Rainald zu Besançon (s. oben S. 570). — Weit übertrieben erscheint mir, wenn man (s. Schmidlin in der unten S. 652, Anm. 193, erwähnten Abhandlung) daraus eine große „letzte politische Tat“ Ottos von Freising gemacht hat.*

<sup>169)</sup> In dem gleichfalls bei Rahewin, l. c. III, 23, überlieferten Schreiben Fabrians heißt es: . . . *sine grandi admiratione non ferimus, quod cum, audito ex suggestione quorundam animum tuum aliquantulum contra nos fuisse commotum . . . Rolandum . . . et Bernhardum . . . presbiteros cardinales, qui pro tuae maiestatis honore in Romana ecclesia solliciti semper extiterant, pro voluntatis tuae cognitione ad tuam presentiam direximus, aliter quam imperialem decuerit honorificentiam sunt tractati. Occasione siquidem cuiusdam verbi, quod est ‚beneficium‘, tuus animus, sicut dicitur, est commotus, quod utique nedum tanti viri, sed nec cuiuslibet minoris animum merito commovisset. Licet enim hoc nomen, quod est ‚beneficium‘, apud quosdam in alia significatione, quam ex in-positione habeat, assumatur, tunc tamen in ea significatione accipiendum fuerat, quam nos ipsi posuimus, et quam ex institutione sua noscitur retinere. Hoc enim nomen ex bono et facto est editum, et dicitur beneficium aput nos non feudum, sed bonum factum . . . Et tua quidem magnificentia liquido recognoscit, quod nos ita bene et honorifice imperialis dignitatis insigne tuo capiti imposuimus, ut bonum factum valeat ab omnibus indicari. Unde, quod quidam verbum hoc et illud, scilicet ‚contulimus tibi insigne imperialis coronae‘ a sensu suo nisi sunt ad alium retorquere, non ex merito causae, sed de voluntate propria et illorum suggestione qui pacem regni et aecclesiae nullatenus diligunt hoc egerunt. Per hoc enim vocabulum ‚contulimus‘ nil aliud intelligenimus, nisi quod superius dictum est ‚imposuimus‘.*

Doch unterließ der Papsf es nicht, zu gleicher Zeit gegen das vom Kaiser für die Geistlichkeit erlassene Verbot des Besuchs von Rom zu protestieren, indem er bemerkte, Friedrich werde inzwischen wohl eingesehen haben, wie ungehörig dies sei: der Kaiser hätte sich, falls er einen Grund zur Klage gehabt habe, direkt an den Papsf wenden sollen<sup>170</sup>). Indem Hadrian noch besonders des Verdienstes Heinrichs des Löwen um die augenblickliche Gesandtschaft gedachte, empfahl er die beiden Legaten dem Kaiser und sprach die Hoffnung aus, daß Friedrich mit denselben unter Vermittlung Heinrichs des Löwen zu einer dauernden, alle Zwietracht beseitigenden Übereinkunft gelangen werde<sup>171</sup>).

Dies letztere wurde nun allerdings, wie es scheint, nicht erreicht. Der Kaiser mochte eingedenk sein der Ermahnungen, welche ihm von Seite Rainalds und Ottos zugegangen waren, und vermied es deshalb wohl, einen förmlichen Vertrag mit der Kurie abzuschließen. Er legte den Gesandten eine Reihe einzelner Punkte vor, welche Anlaß zu Zwiespalt zwischen Reich und Kirche geben könnten: vermutlich insbesondere das Abkommen des Papsfes mit den Römern und mit Wilhelm von Sizilien, die Reisen der Kardinalö im Reich ohne Erlaubnis des Kaisers, ihre Bedrückungen der Kirchen, die mißbräuchlichen Appellationen usw.<sup>172</sup>), und begnügte sich dann damit, daß die Legaten eine befriedigende Antwort erteilten und versprachen, der Papsf werde in nichts der königlichen Würde Abbruch tun, sondern die Ehre und Gerechtfame des Reiches immer uneingeschränkt aufrecht erhalten. Daraufhin erklärte der Kaiser den Frieden mit dem Papsf und der römischen Geistlichkeit für wiederhergestellt und gewährte denselben durch die Gesandten unter dem Zeichen des Friedensstufes<sup>173</sup>). Ein besonderes Verdienst

<sup>170</sup>) Ibid.: Sane quod postmodum personas ecclesiasticas a debita sacrosanctae Romanae ecclesiae visitatione, ut dicitur, revocari iussisti, si ita est, quam inconvenienter actum sit, tua, fili in Christo karissime, discretio, ut credimus, recognoscit. Nam si apud nos aliquid amaritudinis habebas, per nuncios et litteras tuas nobis fuerat intimandum, et nos honori tuo curavissetus, sicut filii karissimi, providere.

<sup>171</sup>) Ibid.: Nunc quoniam ad commonitionem dilecti filii nostri Heinrici Baiariae et Saxoniae ducis duos . . . cardinales ad tuam presentiam destinamus . . . mediante iam dicto filio nostro duce . . .

<sup>172</sup>) Dies erhellt aus dem späteren Schreiben Eberhards von Bamberg an Eberhard von Salzburg aus dem Jahre 1159, welches ebenfalls bei Rahewin, G. Fr. IV, 34, überliefert ist und auf welches Rahewin selbst hier verweist, indem er, l. c. III, 24, sagt: Lectis . . . (f. Anm. 168) litteris imperator mitigatus est, clementiorque factus, quasdam causas alio loco memorandas, quae seminarium discordiae praestarent, si non congrua emendatio interveniret, legatis per capitula distinxit.

<sup>173</sup>) Rahewin, l. c.: Quibus ad nutum principis et per omnia bene respondentibus, presulemque Romanum in nullo regiae dignitati derogare, sed honorem ac iusticiam imperii semper illibatam conservare pollicentibus, pacem et amicitiam tam summo pontifici quam omni clero Romano reddidit eamque signo pacis et osculo absentibus per presentes destinavit. — Wie Ribbeck, Friedrich I. usw., S. 38, richtig bemerkt, könnte man aus den Worten des Kardinals Heinrich an Eberhard von Bamberg

um diese Verständigung hat sich nach dem späteren Zeugnis des Kardinals Heinrich der Bamberger Bischof Eberhard erworben, der ja schon oft als vermittelnder Unterhändler in dieser Richtung tätig gewesen war<sup>174</sup>). Die Legaten wurden reich beschenkt und blieben dann wohl noch einige Zeit in Augsburg<sup>175</sup>), wo sie zwischen dem Bischof Konrad einer- und Gerhoh von Reichersberg und dessen Brüdern andererseits vermittelten. Seit längerer Zeit, mindestens seit 1156, war zwischen dem Bischof und den Kanonikern heftiger Streit ausgebrochen, da diese den ersteren der Verschleuderung des Kirchengutes bezichtigten. Sie hatten deshalb sogar unter Führung von Gerhohs Bruder Rüdiger, wie auch der Bischof seinerseits an den Papst appelliert, waren aber von diesem, der für den Bischof Partei ergriff, abschlägig beschieden worden. Nach ihrer Rückkehr ließ der gekränkte Bischof erst recht seine Wut an Gerhoh und dessen Brüdern aus, bis die genannten Legaten unter Mitwirkung des Herzogs Welf eine freilich nur vorübergehende Ausöhnung zustande brachten. Rüdiger, in dessen Haus sie abgestiegen waren, wurde von ihnen zum Dekan ernannt<sup>176</sup>).

Hier in Augsburg war es auch, wo Gerhoh selbst dem Kardinal Heinrich seine Schrift über den Antichrist in der ersten Fassung zur Durchsicht und Korrektur und seinen Kommentar zum 64. Psalm, den er schon 1151 Eugen III. in Rom unterbreitet hatte, übergab, wohl damit ihn dieser dem Papst vorlege<sup>177</sup>).

(f. nächste Anmerkung) schließen, daß man an der Kurie den Anschein erwecken wollte, als sei hier in Augsburg ein völliges Einverständnis erzielt (wie dies auch Wagner, Eberhard II., S. 38, irrig annimmt), ja sogar ein förmlicher Friedensvertrag abgeschlossen worden. Dies war aber, wie schon Giesebrecht, R. Z. V, 140, betont, nicht der Fall. Denn — worauf Ribbed a. a. O. sehr richtig hinweist — später hat Friedrich selbst die oben angeführten Punkte als noch nicht erledigt bezeichnet (cf. Rahewin, l. c. IV, 34) und hat der Papst selbst die Wiederherstellung des Konstanzer Vertrages verlangt (ibid. IV, 36), die demnach nicht früher erfolgt war; so auch Weinwaber, Studien zur Geschichte Papst Cölestins III., S. 18.

<sup>174</sup>) S. das Schreiben des Kardinals Heinrich an Eberhard von Bamberg bei Rahewin, l. c. IV, 22: Interfuistis ipse sicut unus ex nobis fidelissimus mediator eis quae cum domino imperatore de pace aecclesiae et ipsius ordinata sunt in Alemannia et eis quae altera die nos secum fidelissime et ipse nobiscum benignissime de eadem pace tractavimus. Ob man daraus folgern darf, daß die Unterhandlungen nur zwei Tage dauerten, scheint mir nicht so sicher, wie Wagner, Eberhard II., S. 38, und Ribbed a. a. O., S. 38.

<sup>175</sup>) Rahewin, l. c. III, 24: hylariores facti legati donatique regalibus muneribus, divertunt in civitatem.

<sup>176</sup>) Cf. Ann. Augustani min. (M. G. SS. X, 8): 1156 Discordia inter episcopum et canonicos Augustenses oritur; papa ab utrisque appellatur; und besonders Gerhohi Praepositi Reichersbergensis Commentarius in Psalmum CXXXIII (M. G. Libelli III, 499 ff.); f. dessen Schreiben an Kardinal Heinrich (nach dem Schisma) bei Migne, Cursus Patrologiae Latinae, t. 193, 570, N. 18: cum fuisses Augustae in domo fratris mei R. una cum domino Iacinto cardinali diacono . . .

<sup>177</sup>) S. Sadur in M. G. Libelli III, 304 u. 412, wo die betreffenden Belegstellen aus Gerhoh selbst mitgeteilt sind.

Auch an einem gesetzgeberischen Akte Ottos von Freising, welcher in einer Urkunde dem Freisinger Domkapitel dessen Güter bestätigte und vermehrte und die Beobachtung der alten Satzungen über das gemeinsame Leben usw. einschärfte, nahmen die Legaten teil<sup>178)</sup>.

Kaiser Friedrich konnte mit diesem Abschluß des Zwischenfalls von Besançon wohl zufrieden sein. Dank seiner Entschiedenheit und Festigkeit hatte er, unterstützt von dem deutschen Episkopat, einen unleugbaren Sieg über Papst Hadrian davongetragen, den Angriff auf die Unabhängigkeit seines Kaisertums ebenso energisch wie glänzend abgeschlagen — die Kurie selbst erkannte ihn als Herrn Roms und der Welt an.

Daß er als solcher auch anderwärts und nach außen hin galt, davon legte die Tatsache Zeugnis ab, daß Gesandte des neuen dänischen Königs Waldemar eben hier in Augsburg vor Friedrich erschienen, welche im Namen ihres Herrn das Gesuch stellten, der Kaiser möge dessen Wahl bestätigen und Waldemar mit dem dänischen Reiche belehnen. Friedrich erklärte hierzu seine Bereitwilligkeit, scheint aber auf ein persönliches Erscheinen Waldemars Gewicht gelegt zu haben. Denn er entließ die Gesandten mit dem Bescheid, daß Waldemar innerhalb vierzig Tage nach der Rückkehr Friedrichs aus Italien an den Hof kommen und nach Ablegung des Lehenseides aus Friedrichs Hand das Königreich erhalten solle, wozu sich die Gesandten eidlich verpflichten mußten<sup>179)</sup>. Vielleicht wollte der Kaiser bei dieser Gelegenheit noch etwas für den nordischen Primat der Bremer Kirche von dem neuen Dänenkönig erwirken.

Auch Hartwich, der Bremer Erzbischof, fand sich damals wieder am Hofe in Augsburg ein und wieder fand er, ja in noch weit höherem Maße als bisher, in dem Kaiser einen Freund und Gönner. Nicht bloß, daß Friedrich ihn als seinen besonderen Vertrauten bezeichnete und die Hamburger Kirche in jeglicher Weise zu fördern und zu erhöhen, ihr in Rom beim Papst auch die gebührende Ehre (Primat!) zu verschaffen versprach, er erteilte Hartwich auch sogleich einige Gnaden und Vorrechte: neben der jährlichen Spende von je zehn Fuder Wein aus Boppard und aus Mainz besonders die Vergünstigung, daß Hartwich nach seinem Wunsche von der Teilnahme an Heerfahrten und sonstigen Dienstleistungen befreit sein

<sup>178)</sup> In der von Rahewin als Notar gefertigten Urkunde Ottos heißt es (Weichbold, Hist. Frisingensis I, 339): *Consultis venerabilibus dominis Hainrico et Iacyntho s. R. e. cardinalibus et legatis, qui hoc tempore in regno Deutunico legatione fungebantur et eorum adhibita auctoritate . . . S. Wiedemann, Otto von Freisingen nach seinem Leben und Wirken, S. 96.*

<sup>179)</sup> Rahewin, G. Fr. III, 25: *Eodem loco hisdemque diebus nuncii regis Daciae N., nuper electi, principis adeunt presentiam, postulantes, quatinus investituram de regno suo regi mittere ac electionem de ipso factam ratihabitione confirmare dignaretur. Exaudivit eos imperator, prebito et accepto ab eis sacramento iurisiurandi, post reditum suum de Italia infra 40 dies regem ad curiam venturum et regni administrationem de manu principis, debitae fidelitatis interposita securitate, suscepturum.*

solle — eine Konsequenz des durch das ‚Privilegium minus‘ dem Herzog von Osterreich verliehenen Vorrechtes! Wenn Hartwich insolge dessen von dem diesmaligen italienischen Feldzuge zu Hause bleiben wollte (wie er ja auch von dem ersten fern geblieben war), so geschah dies wohl mit Rücksicht auf seine und seiner Diözese nicht gefahrlose Lage und auf sein noch immer etwas gespanntes Verhältnis zu Heinrich dem Löwen (der wohl aus demselben Grunde vorerst an dem Zuge nicht teilnahm). Freilich bemühte sich Friedrich, auch hier die Wege zu ebnen, schon aus dem Grunde und mit dem Wunsche, für die Dauer seiner Abwesenheit den Anlaß zu Streit und Haber unter den Fürsten möglichst zu beseitigen. In der eben erwähnten, hier zu Augsburg ausgestellten Urkunde bestimmte Friedrich, daß bei etwa ausbrechenden Zwistigkeiten zwischen Hartwich und Heinrich sie sich nicht persönlich Recht zu verschaffen suchen, sondern die Entscheidung dem Kaiser anheimstellen sollten. Ebenso sollte der Streit zwischen Hartwich und dem Bischof Hermann von Verden, der sich besonders um die Grenzen des Bistums Raseburg drehte<sup>180)</sup>, nach dem Wortlaut der beiderseitigen Privilegien und nach dem Rat der Fürsten beigelegt werden. Dem Erzbischof (Wichmann) von Magdeburg gegenüber versprach der Kaiser Hartwich behilflich zu sein, den von Wichmann besetzten Teil der Stabischen Erbschaft wiederzugewinnen. Auch für den von Hartwich als seinen Stellvertreter und obersten Richter eingesetzten Bovo<sup>181)</sup> versprach Friedrich unter Verheißung seines kaiserlichen Schutzes sich bei Heinrich dem Löwen zu verwenden: eben daraus ersieht man, daß das Einvernehmen zwischen Hartwich und Heinrich doch noch nicht das beste war<sup>182)</sup>.

<sup>180)</sup> S. Dehio, Hartwich von Stade, S. 63.

<sup>181)</sup> S. oben S. 612.

<sup>182)</sup> St. 3813: Datum Auguste a. d. i. 1158 ind. 6 rgnte d. Frid. R. i. agosto, a. r. e. 7, i. v. 3. — Relognoſſent Rainald an Stelle Arnolds von Mainz. — Venerabilem Harthwigum, nobis per omnia dilectissimum sancte Hammaburgensis ecclesie pastorem et archiepiscopum, inter speciales nostros pre ceteris principibus familiaris colligentes ad persone ipsius promotionem, honorem et omnimodam gloriam studium adhibebimus, sanctamque Hammaburgensem ecclesiam ipsius providentie commissam fovere, manutenere, omnibus modis exaltare operam dabimus. Primum igitur dilectos nostros, domnum Bremensem et Bavarie ac Saxonie ducem, tante dilectionis vinculo unire dignum censemus, ut si alteruter in alterum excesserit, per se ulcisci non presumat, sed dictante sententia ad examen nostre iustitie, prout decet, recurrere festinet. Aliam quoque causam que inter dilectum nostrum Bremensem et Verdensem . . . agitur, iuxta tenorem privilegiorum utriusque adhibito principum et aliorum sapientum consilio componere satagemus. In hac quoque parte fidelissimo nostro Bremensi non possumus deesse nec volumus quia pro recuperanda ipsius hereditate, quam Magdeburgensis sue potestati ascribit, prout melius et honestius poterimus, laborare curabimus. Preterea ut prefatus Bremensis nostre erga eum dilectionis emolumentum experiatur, ab expeditionibus et a debitis servitiis et a ceteris laboribus eum iuxta velle sum supportabimus. Cum etiam universalem ecclesiam Romanam visitare poterimus, debitum honorem

Noch einen anderen Streit hat Friedrich hier in Augsburg beigelegt und zwar zwischen seinem Oheim Otto von Freising und seinem Vetter Heinrich dem Löwen, dessen gewalttätige, rücksichtslose Natur sich hier ebenso zeigte, wie anderwärts, z. B. in seinem Benehmen gegen den Grafen Adolf von Holstein.

Bei dem Orte Föhring — eine Stunde etwa unterhalb Münchens, am rechten Isarufer —, welcher kraft einer Schenkung Ludwigs des Kindes vom 30. November 903 der Freisinger Kirche gehörte, gab es „seit alter Zeit“ eine Brücke über die Isar, an welcher die Freisinger Bischöfe einen sehr ergiebigen Zoll erhoben. Föhrte hier doch sowohl die Heerstraße von Salzburg nach Augsburg über den Fluß, als auch wurde insbesondere der erhebliche Salztransport von den Salinen in Reichenhall, Berchtesgaden usw. hier über die Isar nach dem Westen geleitet. Die Bischöfe hatten deshalb in Föhring auch einen Markt und eine Münzstätte angelegt. Dies alles stach Heinrich dem Löwen genau so in die Augen wie im Norden das aufblühende Lübeck. Wenn auch „im Interesse einer weitblickenden Hauspolitik“ — um nämlich „eine kürzere Salzstraße nach Oberchwaben ins Leben zu rufen“ —, so doch mit „offenem Rechtsbruch“ überfiel er in seiner brutalen Weise Föhring, vernichtete den Markt und die Brücke und legte etwas oberhalb eine neue Brücke samt Markt und Münzstätte an — bei einem kleinen Orte am linken Isarufer, der „München“ genannt wurde nach den Mönchen eines Klosters, vielleicht Tegernsees, das hier begütert war. Wahrscheinlich besaß Heinrich der Löwe auch sonst hier in der Umgegend Eigengüter: jedenfalls kann er als der Begründer der Stadt München gelten, welche bald danach oder etwas später auch Mauern erhielt. Denn so ungerecht auch Heinrichs Vorgehen war, es fand doch keine entsprechende Sühnung von Seite des Kaisers. Friedrich suchte vielmehr, wohl um Heinrich den Löwen nicht zu reizen, durch ein Kompromiß den Streit zu regeln, da Otto von Freising natürlich gegen die Gewalttat protestiert hatte. Durch eine Urkunde vom 14. Juni — das älteste Zeugnis für Münchens Existenz — bestimmte der Kaiser, daß Markt, Brücke und Münze bei Föhring nicht wiederhergestellt werden sollten — ein schwerer Verlust für die Freisinger Kirche, für die es keine genügende Entschädigung bedeutete, daß Heinrich der Löwe als Ersatz den dritten Teil seiner Einkünfte aus dem Zoll des Marktes bei München dem Freisinger Bischof übergeben sollte. Von den

Hammaburgensi ecclesie pro iure nostro per omnia requiremus. Adici-  
mus insuper, quod Walthero de Arnestede (s. Lappenberg, Hamburg. Urbbch.  
I, 197, Anm. 4) omnia cum benivolentia dimittemus, que ab eodem archi-  
episcopo eum habuisse in beneficio cognoscimus. Dabimus quoque dilecto  
nostro Bremensi archiepiscopo vini carratas 20 quolibet anno de Bo-  
bardem 10 et de Mogontia 10. Pro eius etiam dilectione Bovonem in  
gratia ducis pleniter restituemus et quamdiu vivet, ipsum ad (statt et!)  
omnia sibi pertinentia sub nostra imperiali tutela conservabimus.  
S. Deho, a. a. D., S. 63; über die Befreiung vom Heerdienst s. Scholz, Bei-  
träge usw., S. 42, und Erben, Das Privilegium usw., S. 94.



Erträgnissen der Münchener Münzstätte, welche der Herzog nach Belieben sollte verpachten dürfen, wurden Heinrich zwei Dritteile, dem Bischof von Freising ein Drittel zugesprochen. Dagegen sollte Heinrich auch an der Freisinger Münze, hinsichtlich deren dem Bischof das gleiche Verpachtungsrecht zustand, einen Drittel der Erträgnisse als Lehen vom Bischof bekommen<sup>183)</sup>.

<sup>183)</sup> St. 8812: Datum Augustae XVIII kal. Iulii a. d. i. 1158 ind. 6 regnte Frid. R. i. augusto, a. r. e. 7, i. v. 3. — Refognozzent Rainald an Stelle Arnolds von Mainz, welcher zugleich mit Friedrich von Köln, Gebhard von Würzburg, Hermann von Verden, Konrad von Augsburg, Eberhard von Bamberg, Friedrich von Schwaben, Markgraf Hermann von Verona, Markgraf Dietrich von der Sauffz und dessen Bruder Heinrich als Zeuge aufgeführt ist. — Auf die Intitulatio folgt hier die Salutatio: ‚patruo suo Ottoni Frisingensi episcopo eiusque successoribus canonice substituendis in perpetuum‘. Dann heißt es: . . . controversiam quae inter te karissime patre qui in praesentiarum Frisingensis episcopatus geris dignitatem et nobilissimum consanguineum nostrum Henricum ducem Bawariae et Saxoniae super foro apud Verigen et Munichen dinoscitur agitari, ita coram nostra et principum praesentia decidere curavimus, ut deinceps omnis contentiois quae ob hanc rem inter vos haberi posset, sublata credatur occasio. Huius autem transactionis utriusque vestrum assensu et voluntate celebratae talem fuisse tenorem praesentibus innotescat et futuris. Forum quod esse solebat apud Verigen et pons ad thelonium de caetero iam ibidem non erit neque moneta. In huius autem rei recompensationem consanguineus noster Henricus dux aecclesie Frisingensi contradidit tertiam partem totius utilitatis quae provenire poterit de theloneo fori sui apud Munichen sive in tributo salis sive aliarum rerum magnarum vel minutarum seu venientium seu redeuntium. Thelonearium vero aut suum habebit uterque vestrum pro beneplacito suo aut, si hoc visum fuerit, ambo unum, qui teneatur utrique vestrum ad respondendum. De moneta similiter erit quod tertiam partem eius pensionis episcopus accipiat, duae in usus ducis concedant. Hoc autem fideliter ex parte ducis laudatum est, ut sine dolo et malo ingenio singula haec aecclesiae Frisingensi in perpetuum absque contradictione persolvantur. Moneta tamen ad arbitrium ducis locari debet. Denique moneta Frisingensis ad voluntatem suam locabit episcopus. Tertiam tantum suae redditionis partem dux habeat nomine feudi; concessurus sicut et modo concessit cuilibet hoc ipsum sive multum sive parum ad petitionem episcopi. Statuimus ergo et presentis instrumenti pagina roboramus ut huius conventionis hinc inde pari convenientia factae ratum et inconvulsum omni tempore maneat firmamentum et uterque vestrum quod accepit teneat et quiete possideat vestris vestrorumque successorum usibus iugiter profuturum. Während hier nur von dem „Streit“ zwischen Otto und Heinrich die Rede ist, erzählt die spätere Urkunde Friedrichs vom 13. Juli 1180 (St. 4305), durch welche die gegenwärtige Entscheidung wieder zugunsten des Freisinger Bischofs aufgehoben, Markt und Brücke in Föhring wieder hergestellt wurde (freilich ebenso ohne dauernden Erfolg), deutlicher, wie ‚nobilis vir Hainricus de Brunswic quondam dux Bawarie et Saxonie forum in Verigen cum ponte quod ecclesia sua a longe retroactis temporibus quiete possederat, destruxerit et illud in villam Munichen violenter transtulerit‘. — ‚A longe retroactis temporibus‘ — erhalten ist nur die Urkunde Lubwigs des Kindes vom 30. November 903, wodurch derselbe der Freisinger Kirche den Hof Föhring mit Zubehör (curtem cum pertinentibus) schenkt (nicht eine weitere über Markt, Münze, Zoll usw. daselbst); s. Mühlbacher, Die Regesten des Kaiserreiches unter den Karolingern, 2. Aufl., I, 805, Nr. 2015. Ferner hat Otto III. am 22. Mai 996 dem Bischof Gottescalc die Errichtung eines täglichen Marktes mit Regensburger Münze daselbst zugestanden (St. 1067; M.G. DD. II, 605,

Man kann sich denken, daß Otto sich nicht eben in der freudigsten Stimmung von dem Kaiser wird verabschiedet haben. Und doch sollte es ein Abschied für immer sein!

Von dem neuen italienischen Feldzuge hatte sich Otto mit Rücksicht auf sein schwaches körperliches Befinden dispensieren lassen und war, nachdem er gleichsam im Vorgefühle seines baldigen Todes das Wohl der Freisinger Kirche und besonders die Aufrechterhaltung des freien Wahlrechts dem Kaiser warm ans Herz gelegt hatte, in seine Diözese zurückgekehrt<sup>184</sup>). Allein nicht hier, sondern in der ihm so unendlich teuren Stätte seiner ersten Wirksamkeit, in dem geliebten Kloster Morimund, wollte und sollte er sein Leben beschließen. Es sollte dort ein Cisterzienserkapitel stattfinden: zu diesem wollte sich Otto begeben. Er machte sich auf den Weg nach Morimund und ist dort nach kurzem Krankenlager, wohl

Nr. 197). Endlich gibt es vom 8. Mai 1140 eine Urkunde Konrads III. (St. 3412; f. Bernharti, Konrad III., S. 147), welche eine Bestätigung der Privilegien der Freisinger Kirche enthält und dabei speziell verfügt, daß Niemand außer dem Bischof im Bistum eine Münze besitzen solle, ferner jede Anlage eines neuen Marktes im Bistum verbietet und in der Stadt Freising selbst einen Jahrmarkt gestattet. Wenn Muffat, Die Chroniken der deutschen Städte, Bd. 15, S. 417, behauptet, Herzog Heinrich der Bawe habe dies als eine Beschränkung seiner herzoglichen Macht empfunden und vom Bischof Otto alsbald die Aufstellung des Marktes und der Münze zu Föhring verlangt und dann erst, als sich Otto dessen weigerte, den Flecken mit samt der Brücke zerstört, so scheint mir dies in den Quellen nicht begründet. — Etwas zu mild beurteilt m. E. Heinrichs Vorgehen auch Heigel, Die Gründung der Stadt München (s. dessen „Biographische und kulturgeschichtliche Essays“ = Allgem. Verein f. dtsh. Literatur, Abt. 32, Bd. 2), S. 92, im Anschluß an Baumann, Zur Geschichte des Lechrains und der Stadt München (Archivalische Zeitschrift, N. F., Bd. 10, S. 1 ff.), der darauf hinweist, daß parallel mit der Verlegung des Marktes usw. nach München die Anlage der Burg Landsberg geht — zum Schutze eben der neuen, kürzeren, von München nach Oberschwaben und an den Bodensee durch welfischen Besitz führenden Salzhandelsstraße. — Von welchem Kloster München seinen Namen erhalten hat, ist eine vielfach erörterte, mit absoluter Sicherheit nicht zu beantwortende Frage. Muffat denkt an Schäftlarn, wogegen Baumann a. a. O., S. 74, Anm. 3, bemerkt, daß dagegen auch die Farben im Münchener Wappen (schwarzer Mönch im gelben Felde) sprechen. Denn Schäftlarn gehörte zu den Prämonstratensern, den „weißen“ Mönchen; „schwarz“ waren die Benediktiner. Heigel neigt sich mehr der Ansicht Riezlers zu (Die Ortsnamen der Münchener Gegend im Oberbayerischen Archiv, Bd. 44, S. 68), daß es sich um Tegernseer Mönche handle, wofür dann noch Facklinger, Münchens kirchliche Anfänge (Deutinger, Beiträge zur Geschichte, Topographie und Statistik, fortgesetzt von Frz. Ant. Specht VII, 282 ff.), gewichtige Gründe beigebracht hat. Über die neueste Arbeit Riezlers zur Gründungsgegeschichte Münchens s. unten „Nachträge“.

<sup>184</sup>) Rahewin, G. Fr. IV, 14: Siquidem principe Friderico, patruo suo, in Italicam expeditionem iter agente, cum et ipse sicut neccessarius et perutilis imperio negotiis ire debuisset, nutu divino contigit, ipsum iter retractare . . . Benigne vero ab imperatore dimisso, multis gemitibus commissam sibi suae benignitati commendavit ecclesiam, ac quodam spiritu propheticum de fine suo prescius, ne post mortem suam ipsam aliquo modo gravaret, et libertate electionis, ut iam saepius in aliis ecclesiis factum dicebatur, eam nullo modo privaret, postulavit. Accepto de hac probabili petitione fideli laudamento ad propria reversus est.

vorbereitet auf das Ende, am 22. September verschieden<sup>185</sup>) — in den Armen seines getreuen Kapellans und Schülers Rahewin, des Fortsetzers seines Geschichtswerkes über die Taten Friedrichs, der seinem Meister die Augen schloß und ihn dort in Morimund auch bestattet hat: nicht an der von Otto selbst gewählten, bescheidenen, unansehnlichen Stätte außerhalb der Kirche, sondern an würdiger Stelle neben dem Hauptaltare. Rahewin hat ihm dort auch eine Grabchrift in zweifachem Verstande setzen lassen, die er selbst verfaßt hat<sup>186</sup>).

Wenn Rahewin in derselben und in dem ihr vorausgeschickten Nekrolog besonders die Verdienste Ottos um die Freisinger Kirche rühmt, werden wir ihm durchaus und gerne beipflichten. Otto hat seine Kirche von fast allen Gütern entblößt vorgefunden, das Vermögen vergeudet, die Bauten zusammengestürzt, die „Familie“ (die Angehörigen) bedrängt, von Religiosität und kirchlichem Leben fast keine Spur mehr; und er hat es verstanden, hier in allem gründlich Wandel zu schaffen. Er hat — teils dank seiner eignen Tüchtigkeit, teils unterstützt durch seine vornehme Abkunft — dem Klerus die Religiosität, der „Familie“ die Freiheit wiedergegeben, das Vermögen zurückgewonnen, die Gebäude wieder hergestellt, derart, daß die Freisinger Kirche bald wieder einen hervorragenden Platz unter den Bistümern Deutschlands einnehmen konnte. So wurde er gleichsam der Neubegründer der Freisinger Kirche<sup>187</sup>). Einige

<sup>185</sup>) Ibid.: At . . . occasione visitandi Cisterciense capitulum viam carpit, etiam dudum languore ac debilitate corporis invalidus, laborioso itinere . . . ad Morimundense monasterium pervenit. Ibi per aliquot dies lecto cubans et iam de obitu suo nequaquam dubius, dum . . . de pecunia sua laudabili testamento ordinasset . . . in medio multitudinis sanctorum tam episcoporum quam abbatum Domino spiritum reddidit; cf. dazu Rahewin, l. c., IV, 15: Ottone episcopo, 10 Kal. Octobris defuncto. Cf. Conradi Gesta episc. Frisingens. (M.G. SS. XXIV, 322), wo der Lob wohl nur irrtümlich, da die Stelle sonst ganz aus Rahewin entlehnt ist, auf den 5. kal. Oct. verlegt wird; ferner die Series Episc. Frisingens. (SS. XIII, 358); Ann. S. Stephani Frisingenses (ibid., p. 54); Ann. Schefflarienses mai. (ibid. XVII, 336); Ann. Marbacenses (ibid., p. 161) zu 1159; Ann. Mellicenses (SS. IX, 504) ebenso; Contin. Zwetlensis prima (ibid., p. 538) ebenso; Auctarium Lambacense (ibid. 555); Contin. Admuntensis (ibid. 582); Contin. Claustroneoburgensis 1<sup>a</sup> (ibid. 611), 2<sup>a</sup> (ibid. 615).

<sup>186</sup>) Rahewin, l. c., IV, 14: Cum autem adhuc vivens locum sepulturae suae fratribus digito premonstrasset extra ecclesiam in loco humili, ubi scilicet ab omnibus fratribus calcari debuisset, huic eius ultimae voluntati obviandum putabatur, et intra septa ecclesiae iuxta maius altare honorifice tumulatus est, eiusque sepulchrum a cunctis fratribus honore ac veneratione dignum habetur. Ego autem, qui huius operis principium eius ex ore adnotavi finemque eius de principis iussu perficiendum suscepi et manu mea ipsius extrema lumina clausi, hoc epitaphium composui et tumulo eius inscribi feci.

<sup>187</sup>) Ibid.: cum eandem ecclesiam repperisset omnibus fere bonis destitutam, distractas facultates, collapsa palatia, familiam attritam, religionis maisteriorum nullam vel parvam memoriam, ope divina tandem ipsam in eum locum reduxerat, ut clero religionem, familiae

Monate nach seinem Hinscheiden, am Palmsonntag, den 5. April 1159, wurde Freising durch eine verheerende Feuersbrunst fast ganz in Asche gelegt<sup>188)</sup>. Dies bietet Rahewin Gelegenheit zu dem passenden Vergleich, die Stadt habe selbst gleichsam durch ihren eignen Untergang den Tod ihres Neubegründers betrauern, denselben gewissermaßen nicht überleben wollen<sup>189)</sup>.

Ebenso rühmt Rahewin mit Recht an Otto dessen hohe literarische Kenntnisse, welche ihn in die erste Reihe der deutschen Bischöfe stellten. Außer in der heiligen Schrift auch in der Philosophie vortrefflich bewandert, war er ebenso in weltlichen Geschäften wohlverfahren und mit einer glänzenden Rednergabe ausgestattet<sup>190)</sup>.

Unbestritten sind auch Ottos Verdienste um Kaiser und Reich. Wiederholt ist im vorausgehenden und in der Darstellung der Regierung Konrads III. gezeigt worden, welch hervorragenden Anteil der Freisinger Kirchenfürst an den Ereignissen genommen. Freilich gehen hier schon, über seine eigentliche Gesinnung, die Meinungen zum Teil ebenso auseinander wie über seine Stellung als Historiker. Das heißt — um nicht mißverstanden zu werden — einstimmig anerkennend lautet das allgemeine Urteil über Ottos literaturgeschichtliche Bedeutung als Historiker. Für Bernheim z. B.<sup>191)</sup> — um einige neuere Stimmen anzuführen — ist er „der größte mittelalterliche Historiker“ schlechweg. Nach Gundlach<sup>192)</sup> und Schmidlin<sup>193)</sup> bezeichnet er „Gipfel und Vollendung“, den „Höhe-

libertatem, facultatibus copiam, edificii decorem . . . restituisset, eiusque cura, labor et meritum circa sedem et gentem suam perinde fuerat, acsi non tam instaurator quam fundator illius extitisset. Huic negotio prestabat adminiculum et opem tum genus viri, tum probitas, tum conversationis estimatio; cf. *ibid.* IV, 15. S. Wiedemann, *Otto von Freisingen nach seinem Leben und Wirken* (1849), S. 47 ff., 90 ff., 96 ff., 100 ff.  
<sup>188)</sup> Rahewin, l. c., IV, 15: paucis post mensibus Non. Aprilis, quae tunc fuit dominica palmarum . . . hora matutina civitas Frisingensis penitus et penitus incendio conflagravit, adeo quod, ut taceam de maioribus aecclésiis, quae cum ornamentis suis perierunt, sedeque ipsa et palatio, nec una quidem de minoribus capellis et oratoriis superfluit. Domus etiam et officinae canonicorum et domus militum, exceptis valde paucis, crematae sunt.

<sup>189)</sup> *Ibid.* IV, 14:

Huius necem patria iuste dedignata,  
 Clara dolens atria rectore privata:  
 De se bene meritum cernens in favilla,  
 Ivit in interitum pariter et illa.

<sup>190)</sup> Rahewin, l. c.: Litterali scientia non mediocriter aut vulgariter instructus, inter episcopos Alemanniae vel primus vel inter primos habebatur, in tantum, ut preter sacrae paginae cognitionem, cuius secretis et sententiarum abditis prepollebat, philosophicorum et Aristotelicorum librorum subtilitatem in topicis, analectis atque elencis fere primus nostris finibus apportaverit. Ob ea et aliarum multarum privilegia gratiarum, fiducia quoque tam secularis prudentiae quam eloquio fretus facundissimae linguae . . .

<sup>191)</sup> *Der Charakter Ottos von Freising und seiner Werke in den Mitt. d. Inst. f. d. Herr. Gesch.*, VI, 2.

<sup>192)</sup> *Selbenlieber der deutschen Kaiserzeit*, III, 291.

<sup>193)</sup> *Die geschichtsphilosophische und kirchenpolitische Weltanschauung*

punkt der mittelalterlichen Geschichtsschreibung“; nach Wildhant<sup>194)</sup> nimmt er, wenn nicht den ersten, so doch einen der ersten Posten unter den mittelalterlichen Historikern ein. Und zwar, nach dem übereinstimmenden Urteil aller, weil er der erste gewesen ist, der es versucht und verstanden hat den geschichtlichen Stoff „geistig zu durchdringen<sup>195)</sup>, eine „in sich zusammenhängende Geschichtsdarstellung zu liefern“<sup>196)</sup>, der den ersten befriedigenden Versuch einer pragmatischen Weltgeschichte unternommen hat. Otto ist nach Schmidlin der „philosophische Historiker“ des Mittelalters<sup>197)</sup>. Darüber ist bereits so viel gesagt worden, daß es kaum nötig ist, hier weiter darauf einzugehen.

Differenzen bestehen vielmehr oder eigentlich nur über das Verhältnis des Autors zu seiner „Chronik“ und zu den „Taten Friedrichs“. Es ist bereits früher erwähnt worden<sup>198)</sup>, in welcher anderer Stimmung die letzteren verfaßt sind, wie sie eine freudige, optimistische Auffassung der Dinge zur Schau tragen, welche von dem pessimistischen Ton der Chronik auf den ersten Blick entschieden kontrastierend sich abhebt. Kann man die Chronik eine „ethische Tendenzschrift cisterziensischer Färbung“ nennen<sup>199)</sup>, so lehrt Otto nach Schmidlin<sup>200)</sup> in den „Gesten“ „freudetrunken zu dem mehr antik humanistischen Standpunkt zurück, daß die Geschichtsschreibung der Verherrlichung diene“. Verherrlichen will aber Otto in dem zweiten Werk die Taten seines ruhmreichen Neffen, des Kaisers Friedrich, des Friedensbringers; sollte dadurch aber nicht auch seine Auffassung und Darstellung beeinflusst sein und sich daraus ein Gegensatz gegen die Chronik ergeben? —

Auch diese Frage ist in neuerer Zeit eingehend erörtert worden, und im allgemeinen stimmen auch hier die meisten Forscher dahin überein: ein solcher Gegensatz zwischen Chronik und „Gesten“ ist nicht vorhanden, die Grundanschauung ist in beiden Werken die gleiche. Dieser Meinung sind Bernheim<sup>201)</sup> wie Schmidlin<sup>202)</sup>, Schneider<sup>203)</sup>

Otto von Freifing (= Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte hrsg. von Grauert, Bb. IV, 2. u. 3. Heft, 1906, woselbst auch (wie anderwärts) die sonstige Literatur verzeichnet ist.

<sup>194)</sup> Handbuch der Quellenkunde zur deutschen Geschichte bis zum Ausgange der Staufer I<sup>2</sup>, 339.

<sup>195)</sup> Wilmans im Archiv d. Ges. f. d. deutsche Gesch. X, 141; ebenso Haschagen, Otto von Freifing als Geschichtsphilosoph und Kirchenpolitiker (= Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte VI, 2, 1900, S. 1.)

<sup>196)</sup> Holder-Egger in der Realencyklopädie f. protestant. Theologie usw., XIV<sup>2</sup>, 535.

<sup>197)</sup> S. Schmidlin, a. a. O., S. 7.

<sup>198)</sup> S. oben S. 479 ff.

<sup>199)</sup> Schmidlin, a. a. O., S. 59, bes. aus Haschagen a. a. O., S. 67 ff.

<sup>200)</sup> Schmidlin, ebenda.

<sup>201)</sup> A. a. O., S. 44 ff.

<sup>202)</sup> A. a. O., S. 5.

<sup>203)</sup> Das kausale Denken in deutschen Quellen zur Geschichte und Literatur des 10., 11. und 12. Jahrh. (= Geschichtliche Untersuchungen, herausg. von Lamprecht II, 4), S. 75.

wie Haud<sup>204</sup>). Aber über diese Grundanschauung selbst gehen die Ansichten dieser Gelehrten wiederum auseinander. Bernheim findet, daß Otto, wie er in der Philosophie als Anhänger Gilberts von Poitiers eine vermittelnde Stellung zwischen Realismus und Nominalismus einnahm und als Vertreter der Geschichtsphilosophie Augustins zwischen idealistischer und realistischer Auffassung der Weltbegebenheiten schwankt, so seine Kompromisnnatur auch in seinen Geschichtswerken und in politischen Dingen sich geltend macht: er schwankte nach Bernheim zwischen hierarchischer und laienfreundlicher Grundanschauung; diese ist „wohl eine einheitliche, aber in sich schwankend, voller Widersprüche“<sup>205</sup>).

Dies will aber namentlich Schmidlin nicht zugeben. Er betont aufs schärfste Ottos römisch-kirchliche universalistische Richtung; er findet seine Auffassung durchaus entsprechend der hierarchischen, er nennt ihn im Gegensatz zu Bernheim und Hasbagen einen entschiedenen Gregorianer, dessen kirchenpolitische Anschauung eben in seiner geschichtsphilosophischen Grundlage wurzelt<sup>206</sup>).

Mag sein! Aber niemand wird doch leugnen können, daß Otto tatsächlich zur Zeit der Regierung Friedrichs einen anderen Standpunkt vertreten hat, daß er bei aller Vorsicht, wie z. B. gegenüber der kaiserlichen Auslegung des Wormser Konkordates und bei allem Bestreben, überall und vornehmlich zwischen Kaiser und Papst zu vermitteln, doch z. B. in der Magdeburger Frage eine entschieden kaiserfreundliche Stellung eingenommen hat<sup>207</sup>) — insofern auch nach Schmidlin<sup>208</sup>) freilich nicht im Gegensatz zu seiner sonstigen Haltung, als der Auffassung Ottos zufolge ja alles nach Gottes wohlbedachtem, festem Plane geschieht.

Was aber speziell den Wert der „Gesten“ als Geschichtsquelle für Friedrichs Regierung betrifft, so sind auch hier verschiedene Urteile laut geworden. Namentlich Giesebrecht hat schwere Vorwürfe gegen Otto wegen seiner Ungenauigkeit und Fehlerhaftigkeit erhoben<sup>209</sup>), Holder-Egger ihn dagegen mit den Verhältnissen seiner Zeit entschuldigt<sup>210</sup>). Auch wir haben oft genug ihm Ungenauigkeiten, Unrichtigkeiten und Auslassungen nachweisen müssen, die ja — wenigstens die letzteren — zum Teil vielleicht dem Bestreben entsprangen, Friedrichs Regierung in einem möglichst glänzenden Lichte erscheinen zu lassen. Andere Fehler mögen von der Mangelhaftigkeit der Quellen herrühren, auf welche Otto oftmals angewiesen war. Es ist bezeichnend für seine ganze Auffassung von der Geschichtschreibung und der Aufgabe des Historikers, wenn er (am Schluß seines Berichtes über den ersten italienischen Zug

<sup>204</sup>) Kirchengeschichte Deutschlands IV, 484.

<sup>205</sup>) Bernheim, a. a. D., S. 47 ff.

<sup>206</sup>) A. a. D., S. 111, 112, 122, 129 ff.; f. Hasbagen, a. a. D., S. 93.

<sup>207</sup>) S. oben S. 105.

<sup>208</sup>) A. a. D., S. 47.

<sup>209</sup>) Geschichte der deutschen Kaiserzeit IV<sup>2</sup>, 398; V, 106.

<sup>210</sup>) Protokoll. Realencyklopädie, a. a. D.

Friedrichs) seinem lebhaften Bedauern darüber Ausdruck verleiht, daß er nicht selbst dabei gewesen sei. Es sei hart, wenn der Schriftsteller, eigener Erfahrung bar, von fremdem Ermessen abhängige. Je mehr einer selbst gesehen und gehört habe, desto ausführlicher werde seine Berichterstattung sein können. Im Altertum sei dies angeblich ganz besonders der Fall gewesen: Geschichtsschreiben bedeute im Griechischen gerade so viel wie sehen. Er entschuldigt sich gewissermaßen damit, wenn er nicht alle Taten Friedrichs so ordnungsgemäß und richtig dargestellt habe, als wenn er selbst sie miterlebt<sup>211)</sup>.

Welch hohe ethische Gesinnung, welche schöne Wahrheitsliebe spricht sich hierin doch aus!

Freilich, wieder in anderen Fällen, wo eine derartige Entschuldigung nicht Platz hat, fragt man sich kopfschüttelnd, wie es nur möglich ist, daß Otto von Freising eine solche Unkenntnis in nicht unwichtigen Dingen an den Tag legte. Man glaubt da förmlich vor einem psychologischen Rätsel zu stehen<sup>212)</sup>. Aber trotz alledem ist soviel sicher, daß Ottos 'Gesta Friderici' ungemein wertvoll und wichtig, eine Quelle ersten Ranges für Friedrichs erste Regierungszeit sind, daß ohne sie eine Darstellung derselben, wie sie oben versucht wurde, überhaupt nicht möglich wäre — ebenso wenig wie für die nächstfolgende Zeit ohne Ottos Nachfolger und Schüler Rahewin.

Rahewin war seiner eignen Aussage zufolge ein Freisinger von Geburt<sup>213)</sup> und, da er Otto seinen 'nutritor'<sup>214)</sup> nennt, wohl schon früh zu diesem in nähere Beziehungen getreten. Wattenbach ist geneigt, den Beginn derselben schon nach Paris zu verlegen<sup>215)</sup>. Die „ausgezeichnete philologische Bildung Rahewins, die sich be-

<sup>211)</sup> G. Fr. II, 41: Haec de expeditionis illius processu et proventu pauca de multis enarrasse sufficiat. Neque enim cuncta ibi fortiter gesta a nobis ea ordinis integritate stilique urbanitate dici poterant, acsi oculis nostris illa vidissemus. Nam antiquorum mos fuisse traditur, ut illi qui res ipsas prout gestae fuerunt sensibus perceperant earumdem scriptores existerent. Unde et hystoria ab hysteron, quod in Graeco 'videre' sonat, appellari consuevit. Tanto enim quisque ea quae vidit et audivit plenius edicere poterit, quanto, nullius gratia egens, hac illacque ad inquisitionem veritatis non circumfertur dubie anxius et anxie dubius. Durum siquidem est, scriptoris animum tamquam proprii extorem examinis ad alienum pendere arbitrium.

<sup>212)</sup> Wie weit an den Irrtümern und Fehlern etwa das Diktat (s. oben S. 651, Anm. 186, und unten S. 656) oder andere Personen, nicht Otto selbst, schuld sind, bleibt eine schwer zu beantwortende, vielleicht unlösbare Frage, auf die aber doch hier auch hingewiesen werden muß.

<sup>213)</sup> G. Fr. IV, 14: in conflagratione Frisingensis ecclesiae patria mea . . . Über die verschiedene Form seines Namens s. Waß in Vorwort zur neuen (2.) Schulanzeige von 'Ottonis et Rahewini Gesta Friderici I. imperatoris', p. XVII ff.; vgl. Kiezer, Namen und Vaterland des Geschichtsschreibers Rahewin in den Forschungen zur deutschen Geschichte XVIII, 539.

<sup>214)</sup> G. Fr. IV, 14.

<sup>215)</sup> Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter II<sup>o</sup>, 280.

sonders in der Bearbeitung der Theophilussage<sup>216)</sup> kundgebe“ und, dürfen wir vielleicht hinzusetzen, ebenso in der umfassenden Kenntnis und Benutzung alter klassischer Autoren sich verrät, lasse auf Studien an französischen Schulen schließen. In einer Urkunde Ottos von Freising vom 9. Dezember 1144<sup>217)</sup> erscheint Rahewin als unterfertigender Kartular, 1147 als Kapellan und Notar, 1154 und später als Notar und in dieser Eigenschaft speziell auch in der Urkunde Ottos vom 14. Juni 1158, welche dieser zu Augsburg für die Freisinger Kirche ausstellte<sup>218)</sup>. Es darf wohl als sicher angenommen werden, daß sich Rahewin ständig in Ottos Umgebung befand, da er sozusagen dessen eigentlicher Privatsekretär war. Und so begleitete er seinen geliebten Herrn und Meister auch auf dessen letzter Reise nach Rom und. In Ottos Auftrag begab er sich dann wohl auch nach dessen Hinscheiden zum Kaiser nach Italien, — auf dem großen zweiten ronalischen Reichstag war er persönlich anwesend<sup>219)</sup> — um ihm das von Otto übergebene Geschichtswerk zu überreichen und sich zugleich von Friedrich zu der ihm von Otto übertragenen Fortsetzung der „Gesta“ die Einwilligung zu erwirken. Davon spricht Rahewin so entschieden und so deutlich, daß über die Richtigkeit seiner Behauptung kein Zweifel bestehen kann<sup>220)</sup>. War ja Rahewin auch an dem ersten vorhergehenden Teil der ‚Gesta Friderici‘ insofern schon direkt beteiligt, als er, wie er selbst sagt<sup>221)</sup>, nach dem Diktat Ottos den Wortlaut der beiden ersten Bücher niederschrieb. Otto hatte jedenfalls die Absicht, das Werk selbst noch fortzusetzen. Er spricht am Ende des zweiten Buches selbst von dem dritten, für welches er das noch zu Erzählende aufsparen wolle<sup>222)</sup>. Wohl möglich, daß er für dasselbe auch bereits Material gesammelt hat und daß dies unter dem Ausdruck ‚memoriale‘ zu verstehen ist, welchen Rahewin einmal davon gebraucht<sup>223)</sup>. Doch neige auch ich der Ansicht zu, daß es sich dabei schwerlich um Aufzeichnungen handelt, die sich etwa schon zu einer Art Konzept verdichtet gehabt hätten<sup>224)</sup>.

<sup>216)</sup> Rahewins Gedicht über Theophilus . . . herausg. von Wilh. Meyer in den Sitzungsb. der k. bay. Akad. d. Wiss., Philos.-philol. und histor. Kl. 1873, S. 49 ff.

<sup>217)</sup> S. Baih a. a. O., p. XVIII, woraus auch die oben folgenden Daten.

<sup>218)</sup> S. oben S. 646.

<sup>219)</sup> G. Fr. IV, 3: qui principes eidem curiae interfuisse a nobis visi sunt . . .

<sup>220)</sup> Cf. im Prolog zu lib. III der G. Fr.: presentis operis pagina . . . quae ab auctore suo felicis memoriae venusti sermonis inchoata principio, ipso, proh dolor! infausta morte prevento, nostrae parvitati, velut abortiva et quasi de domini sui funere rapta, eius iussu pariterque serenissimi et divi imperatoris Friderici nutu fovenda et promovenda committitur.

<sup>221)</sup> S. oben S. 651, Anm. 186.

<sup>222)</sup> G. Fr. II, 56: huic secundo operi terminus detur, ut ad ea quae dicenda restant, tercio locus servetur volumini.

<sup>223)</sup> S. unten Anm. 225.

<sup>224)</sup> Besonders H. Pruß, Rahewins Fortsetzung der Gesta Friderici imperatoris des Otto von Freising (1873) S. 18 ff. hat sehr nachdrücklich die



Rahewin hielt es aber dann auch für seine Ehrenpflicht, der ihm von seinem geliebten Meister übertragenen Aufgabe sich nicht zu entziehen, damit dessen Werk nicht zugleich mit dessen Tod in Vergessenheit gerate. Lieber, erklärt er, wolle er eine Klage hinnehmen wegen seines rohen und unschönen Stiles, als wegen Lässigkeit und Treulosigkeit getadelt werden<sup>225</sup>). Es wäre, meint er, wohl anderen Männern zugekommen, diese Arbeit, die Fortsetzung des Ottonischen Werkes zu übernehmen. Rahewin weiß aber, daß die beiden, an die er zunächst denkt und an die er sich im Vorwort zum dritten Buche wendet, der Kanzler Ulrich und der Notar Heinrich, durch verschiedenerlei Abhaltungen daran verhindert sind<sup>226</sup>). So hat er es denn übernommen, „statt der volltönenden mächtigen Posauern

Meinung vertreten, daß der Ausdruck ‚coeptum opus et memoriale‘ nicht als ‚das begonnene und denkwürdige Werk‘ zu übersehen sei, sondern als ‚Denkschrift, Gedenkbuch‘, daß damit Rahewin ‚die Notizen bezeichnen wollte, die Otto als Grundlage für die von ihm beabsichtigte Fortsetzung der Gesta gesammelt hatte‘. Vor ihm hatte freilich schon Wilmans die noch radikalere Ansicht aufgestellt (Archiv d. Ges. f. ä. d. Gesch. X, 146), daß Otto von Freising sogar den größeren Teil des 3. und 4. Buches selbst noch verfaßt, Rahewin nur einzelnes hinzugefügt habe, — eine Ansicht, die er später (bei der Herausgabe der Gesta in den Mon. Germ. SS. XX, 340) dahin abänderte, daß Rahewin sich dabei der Aufzeichnungen Ottos bediente. Auch sind andere, wie Dittmar, De fontibus nonnullis historiae Friderici I. . . (Königsberger Dissert. 1864) p. 21 ff. und besonders Grotefend, Der Wert der Gesta Friderici imperatoris des Bischofs Otto von Freising für die Geschichte des Reichs unter Friedrich I. S. 16 ff. der ersten Meinung von Wilmans mit Recht ganz entschieden entgegengetreten. Grotefend denkt, wie auch Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter II<sup>o</sup>, 282 an „Aufzeichnungen“, welche Otto hinterlassen. Es darf aber als fraglich erachtet werden, ob Otto wirklich zu derlei schriftlichen Aufzeichnungen gekommen, wenn er schon die ersten zwei Bücher seinem Sekretär Rahewin „diktirte“! — Gegen Bruß hat sich dann namentlich Jordan, Rahewins Gesta Friderici imperatoris (Straßburger Dissert. 1881) S. 22 ff., gewendet, mit dem auch von Waih (Vorwort zur zweiten Schulausg., p. XXII) gebilligten Ergebnis (S. 26), daß sich „etwaige Vorarbeiten Ottos zu den von Rahewin verfaßten Gesta nicht konstatieren lassen“. — Gundlach, Heldenlieder usw. III, 294, glaubt auch an dergleichen Aufzeichnungen Ottos und meint, daß derselbe vor seiner letzten Reise nach Norimund „den Stoff schon mindestens bis zum 12. Kapitel des dritten Buches disponiert hatte, als er das 48. Kapitel des zweiten Buches schrieb“, da es hier (am Schluß, Schulausgabe, p. 125) heißt: ‚ut postmodum plenius dicetur‘. Daraus möchte ich so bestimmt auf eine förmliche Anordnung nach Kapiteln aber nicht schließen.

<sup>225</sup>) Prolog, l. c. (p. 129): Parendum ergo (nach committur in Anm. 220 vor. S.) tam magnis preceptoribus deliberavi, malens potius de rudis informitate sermonis subire iudicium, quam de perfida desidia seu deside perfidia notari, si tam clari ac magni viri mihi que karissimi domini tam praeclarae materiae coeptum opus et memoriale pariter cum illo in interitum atque oblivionem passus fuissem venire.

<sup>226</sup>) Rahewin fährt fort: Et vestrae quidem prudentiae potissimum labor iste debebatur, apud quos exacta fides hystoriae reperitur; sed preiudicantibus vobis in hac parte diversarum occupationum curis, non tam vacat ad scribendum distractos animos applicare . . . Ganz mißverstanden hat m. E. Waih die Worte ‚labor iste‘ (a. a. O., Vorwort, S. XXIII), indem er sie auf das Schreiben bezieht, welches Friedrich an Otto von Freising über seine erste Regierungszeit für dessen zwei erste Bücher der Gesta übersandte, jene von uns öfters zitierte ‚Epistola‘, welche nach Waih in der kaiserlichen Kanzlei verfaßt worden sei.

Ottos die beschriebene Flöte zu blasen" <sup>227</sup>), um die vielen, großen, ruhmreichen Laten Friedrichs zu verkünden. Er wendet sich dabei anläßlich der Übersendung seines fertigen Werkes an die beiden eben genannten Männer, die er zu Revisoren und Korrektoren seiner Arbeit bestimmt, indem er sie bittet, zu bessern, zu streichen, hinzuzufügen, was ihnen gutdünke. Als geschäftskundige, in die geheimen Verhandlungen eingeweihte Männer seien sie dazu besonders in der Lage <sup>228</sup>).

Wie schon früher angedeutet <sup>229</sup>), bin ich nun auch überzeugt, daß Kanzler Ulrich und Notar Heinrich dieser Aufforderung nachgekommen sind, daß sie in der Tat Änderungen vorgenommen haben und daraus die verschiedenen Rezensionen hervorgegangen sind, die wir jetzt noch in den einzelnen Handschriften unterscheiden können. Wer den echten, ursprünglichen Rahewin kennen lernen und benutzen will, muß sich, nach meiner Meinung, an die als Rezension A bezeichnete Gestalt seines Werkes halten, in welcher z. B. auch Rahewin noch nicht, wie in der Rezension B, als Propst bezeichnet ist <sup>230</sup>). Als solcher — und zwar als Propst des Kollegiatstiftes St. Veit in Freising — kommt Rahewin 1168 und 1170 vor. Da 1177 ein anderer, namens Konrad, in dieser Würde erscheint, hat man wohl mit Recht angenommen, daß Rahewin vor oder in diesem Jahre gestorben ist <sup>231</sup>).

Wann aber hat er sein Geschichtswerk, die Fortsetzung des Ottonischen, verfaßt oder abgeschlossen? Rahewin sagt selbst am Schluß des vierten Buches, daß er die Arbeit bis zum laufenden Jahre 1160 geführt habe <sup>232</sup>), und es besteht kaum ein Anlaß, für den Abschluß derselben einen anderen Termin anzunehmen. Die Gründe, die man für eine spätere Abfassungszeit, 1165—1166,

<sup>227</sup>) Prolog. l. c. (p. 130): Fateor equidem, quod tenuis mihi spiritus est ad excitandam vel minutam tybiam, nedum ad implendam superioris auctoris venerabilis presulis tam magnificam et copiosam scribendi . . . tubam.

<sup>228</sup>) Ibid.: Vos ambos in hoc opere preceptores, testes et iudices eligo, rogans, ut exactum a me laborem sine contumelia suscipiatis, et qui rebus ipsis tamquam familiares et conscii secretorum interfuistis, si quid corrigendum est, ad regulam veritatis emendare, si quid parum aut superflue dictum est, vel radere vel superaddere, quantum satis est, non pigritemini.

<sup>229</sup>) S. oben S. 617, Anm. 58; vgl. meinen Aufsatz: Bemerkungen zu Rahewin in den „Historischen Aufsätzen dem Andenken an Georg Waitz gewidmet“ (1886), S. 222.

<sup>230</sup>) S. zweite Schulausgabe, p. 129.

<sup>231</sup>) S. Waitz, a. a. O., Vorwort, S. XIX; Gundlach, a. a. O., S. 293, vermutet, daß Rahewin nach Ottos Tod zum Lohn für die Vollenbung der Geschichte Friedrichs zum Propst befördert worden sei.

<sup>232</sup>) l. c. (p. 276): Haec a glorioso principe acta sunt usque ad presentem annum, qui ab incarnatione Domini millesimus centesimus sexagesimus, regni autem eius septimus, imperii quintus numeratur. . . Daß in dem ‚septimus‘ ein Fehler steckt, daß vielmehr ‚octavus‘ zu lesen ist, wenn es mit 1160 stimmen soll, bemerkt richtig Prutz, Rahewins Fortsetzung usw., S. 10, und Gundlach, a. a. O., III, 308, Anm. 2.

geltend gemacht hat<sup>223</sup>), können nicht als durchschlagend betrachtet werden<sup>224</sup>). „Da die jüngsten Begebenheiten, welche in den (von Rahewin) mitgetheilten Briefen erwähnt werden, in die Mitte Februar 1160 fallen, ist er den Ereignissen mit seiner Darstellung zuletzt auf dem Fuß gefolgt“<sup>225</sup>).

Ähnlich wie die seines Vorgängers und Meisters ist auch Rahewins Arbeitsweise. Theils berichtet er als Augenzeuge, theils stützt er sich auf mündliche Angaben von Gewährsmännern, die an den Ereignissen selbst Anteil genommen. Konnte Otto den von Kaiser Friedrich selbst verfaßten Überblick über die erste Regierungszeit als Quelle benutzen, so fanden Rahewin von der kaiserlichen Kanzlei ihm übersandte Akten und Urkunden zu Gebote, die er einfügt, um sich selbst — vorsichtigerweise — des Urtheiles in schwierigen, heiklen Fragen zu enthalten. In ausgedehntestem Maße hat er die Vorlagen der alten Schriftsteller sich zunutze gemacht; weitgehende Entlehnung ist ihm hier nachgewiesen worden<sup>226</sup>), ohne daß ihm jedoch dabei etwas für jene Zeit Außergewöhnliches vorzuwerfen oder eine Entstellung, eine Beeinträchtigung der Wahrheit zur Last zu legen wäre<sup>227</sup>). Ein abschließendes Urteil über sein Wert für später uns auffarend, möchten wir hier vorerst nur nochmals betonen, daß gleich Otto auch Rahewin eine unschätzbare Quelle für die Geschichte Friedrichs ist. Beider Wert erhellt um so deutlicher, je mehr wir für die Folgezeit ähnlicher Führer entbehren zu müssen bedauern.

Noch eines anderen Todesfalles dieses Jahres mag hier sogleich gedacht werden. Den Verlust eines noch entschiedeneren Anhängers und Parteigängers, als es wohl Otto von Freising war, ja eines ihrer Vorkämpfer und Führer, hatte einige Zeit vorher die kuriale Partei zu beklagen. Auf der Rückkehr von seiner griechischen Gesandtschaftsreise ist Wibald von Stablo-Rorvei zu Bitoglia (Monastir) in der griechischen Provinz Pelagonien (dem nördlichen Teile von Mazedonien) am 19. Juli dieses Jahres plötzlich gestorben<sup>228</sup>): ein

<sup>223</sup>) Prutz, a. a. D., S. 15.

<sup>224</sup>) Dagegen haben sich besonders Martens, Ein Beitrag zur Kritik Rahewins (Greifswalder Dissert. 1877), S. 13 ff., und Jordan, a. a. D., S. 14 ff., erklärt. Entscheidend scheint auch mir, wie Wattenbach, Geschichtsquellen, II, 282, für die Zeitbestimmung die Tatsache, daß von den beiden Männern, an die sich Rahewin wendet, Ulrich 1162 Bischof von Speier geworden und schon 1163 gestorben ist. Rahewin aber spricht ihn als Kanzler an!

<sup>225</sup>) Gundlach, a. a. D., III, 309.

<sup>226</sup>) Besonders von Prutz, a. a. D., S. 22 ff., und von Horst Kohl, Beiträge zur Kritik Rahewins, I. Die Entlehnungen aus fremden Autoren (Diss. Weis. 2. Jahresber. d. l. Gymn. zu Chemnitz 1890).

<sup>227</sup>) S. bes. Martens, a. a. D., S. 32 ff., und Jordan, a. a. D., S. 48, 72, gegen die Ansicht von Prutz. Namentlich Jordan hat auch eingehend über die Arbeitsweise Rahewins überhaupt gehandelt; vgl. Waitz, a. a. D., S. XX, Gundlach, a. a. D., III, 308 ff.

<sup>228</sup>) Ann. Magdeburg. (SS. XVI, 191): 1158 Wigboldus abbas Corbiensis apud Greciam mortuus est; cf. Rahewin, G. Fr. IV, 24, wo es ge-

Staatsmann von noch umfassenderer Tätigkeit und Wirksamkeit als Otto von Freising, der drei deutschen Herrschern in hingebender Treue gedient hat — der eigentliche typische Vertreter der kuralen Partei aus der Zeit Eugens III. und Konrads III., für dessen Bestrebungen unter Friedrichs I. Regierung freilich um so weniger mehr Platz war, je weiter diese, in einer prinzipiell verschiedenen Richtung fortschreitend, sich entwickelte.

Die neue Zeit erforderte neue Männer, und es sollte dem Kaiser an solchen nicht fehlen, welche geschickt und gewillt waren, Friedrich in dem mit so gutem Erfolg begonnenen Streben nach Wiederherstellung der alten Kaiserherrlichkeit voll und ganz tatkräftig zu unterstützen!

---

legentlich einer 1159 bei Friedrich eintreffenden griechischen Gesandtschaft, welche den Verdacht, daß Wibald in Griechenland keines natürlichen Todes gestorben sei, bekämpfen sollte, heißt: Eodem tempore, vel potius hisdem diebus legati Constantinopolitani imperatoris ad curiam venturi fidem publicam expetebant; namque pro morte Wibaldi abbatis Stabulensis, qui in Greciam missus ibi vita decesserat, sese suspectos haberi metuebant. Der Ort und Tag des Todes Wibalds ist in einigen Listen der Abte von Stablo aus dem Ende des 15. Jahrhunderts überliefert und von Jaffé, *Bibl.* I, 607 ff., mitgeteilt worden: apud Butelliam civitatem in terra, que Pellagonia dicitur . . . 14. Kal. Augusti obiit. Dies ist aber nicht, wie Janssen, Wibald von Stablo, S. 208, annimmt, und es daraus auch in der 2. Schulausgabe von Rahewin, *G. Fr.* IV, 24 (p. 232, n. 3) heißt, Paphlagonten, sondern, wie Giesebrecht, *R. Z.*, V, 121, richtig angibt, Pelagonten oder der nördliche Teil von Mazedonien; s. hierzu Willen, *Geschichte der Kreuzzüge*, III, 2, S. 116, aus Wilhelm von Tyrus, *Hist. Rer. Transmar.* XX, 4 (Migne, *Cursus patrol. lat.*, t. 201, 708). Seine Gebeine wurden im folgenden Jahre durch seinen Bruder Erlebald nach Stablo transferiert und hier von Bischof Heinrich von Sättich (26. Juli 1159) feierlich beigesetzt.

# Excuse.

---



## Excurs I.

### Wann ist Friedrich Rotbarts Vater gestorben?

Der obigen Darstellung von dem Ableben des älteren Herzogs Friedrich von Schwaben, des Bruders König Konrads III. und des Vaters unseres Friedrich Rotbart (s. oben S. 11 ff.), liegt im Wesentlichen der Bericht Ottos von Freising in den *Gesta Friderici I.* 41, zugrunde, welcher aber zu mancherlei Bedenken Anlaß gibt. Derselbe lautet:

Inter haec (unmittelbar vorher ist von der Tätigkeit des hl. Bernhard von Clairvaux für den Kreuzzug in Deutschland, speziell von seinem Erfolg in Speier 1146, die Rede) Fridericus dux nobilissimus in Gallia manens, gravi infirmitate detinebatur, acrem in mente contra dominum et fratrem suum Conradum regem indignationem gerens, quod filium suum Fridericum, quem ipse tamquam primogenitum ac nobilissimae prioris comparis suae filium unicum, committendo ipsius gratiae cum filio suo parvulo secundam uxorem, totius terrae suae heredem fecerat, erucem permiserat accipere. Quem predictus abbas visitandi gratia adiit, et benedicens ei, in orationes recepit. Ipse tamen vim doloris non sustinens, non multis post diebus vivendi finem fecit, ac in monasterio quod Sanctae Walpurgae vocatur, in terminis Alsatiae sito, humatus est; successitque ei in ducatu filius suus Fridericus. — e. 42. Post haec princeps Baioariam ingreditur, ibique mense Februario generalem curiam celebravit — das war (vgl. Bernhardt, Konrad III., S. 541 ff.) am 13. Februar, vor welchem Datum also nach Otto von Freising der alte Herzog Friedrich gebrochenen Herzens über die beabsichtigte Teilnahme seines Sohnes am Kreuzzuge und im Zwiespalt mit seinem Bruder, König Konrad III., nach Empfang des Segens von Seiten des hl. Bernhard gestorben sein soll. Den Besuch des hl. Bernhard aber in Alzei bei dem kranken Vater Friedrichs verlegte man auf den 5. Januar 1147, weil in der *Vita S. Bernhardi prima*, l. VI, p. II, c. 7, § 23 (Migne, *Cursus Patrol. Lat.*, t. 185, p. 388) wohl genau dessen Abreise von Worms am 4. Januar und dessen Ankunft in Kreuznach am 6. Januar, aber gar nichts vom 5. Januar verzeichnet ist; man glaubte, dies sei deshalb von den Begleitern des hl. Bernhard geschehen, weil dessen Besuch in Alzei ganz wirkungslos geblieben sei.

Eine gewisse Bestätigung findet diese pragmatifizierende Erzählung Ottos in der Notiz des *Chronographus Corbeiensis* (Jaffé, *Bibl. I.*, 52) von einer schweren Erkrankung des alten Herzogs Friedrich anfangs Dezember 1146. Es heißt da nämlich, König Konrad habe am 8. Dezember 1146 in Alzei seinen auf den Tod erkrankten Bruder Friedrich besucht: *Pridio quam ipsi Frank(ensvurt) advenissent, rex inde profectus, ad Alciam iter dirigit, ubi fratrem suum ducem Alimanniae domnum Fridericum ad mortem usque infirmari cognovit.*

Singegen stimmt die Angabe Ottos über den Zeitpunkt des Ablebens Herzog Friedrichs des Älteren (Ende Januar oder Anfang Februar, vor dem

13. Februar) durchaus nicht mit anderen Angaben. In zwei Necrologien, einem von Zwifalten (selt M. G. Necr. I, 249) und einem von Abmont (selt M. G. Necr. II, 294) wird als Lobestag der 6. April (8 Id. Apr.) angegeben. Und wenn man auch in dem hier verzeichneten „Fridericus dux de Stouphin“ bzw. „Fridericus dux“ vielleicht nicht (mit Stälin, Giesebrecht, Prug, Bernharbi) den Vater, sondern den Großvater Friedrich Rotbarts erblicken möchte, Herzog Friedrich I. von Schwaben (dessen Lobestag im Jahre 1105 jedenfalls vor den 21. Juli fällt; s. Stälin, Württemberg. Gesch. II, 37) — ganz deutlich und unzweifelhaft heißt es doch in einem „Necrologium ecclesiae B. Evasii Casalensis (Casale in Piemont) (in den Turiner Mon. Hist. Patriae SS. III, p. 466) II. Non. Apr. (also 4. April) Obiit Fridericus dux, pater domini Frederici imperatoris Romanorum et semper augusti — eine Nachricht, die um so mehr Glauben verdient, als sich in dem nämlichen Necrologium noch die Lobestage Friedrich Rotbarts und seiner Gemahlin Beatriz, sowie deren Eltern verzeichnet finden; nämlich: *ibid.*, p. 454: XI. Kal. Febr. Obiit Ranaldus comes pater dominae imperatricis; p. 463: XII. kal. Apr. Obiit S. (richtiger Agathe; s. oben S. 431) mater imperatricis Beatrix; p. 475: III. Non. Jun. a. d. 1190 Fredericus felic. mem. quondam Rom. imp. peregre profectus pro defendenda Dominicae Nativitatis terra migravit ad Dominum; qui inter multa beneficia, quae huic ecclesiae contulit, claustrum suis expensis fieri fecit; p. 584: XVII. kal. Dec. Imperatrix bonae memoriae Beatrix viam ingrediens universae carnis feliciter migravit de statu presentis vitae ad dominum Iesum Christum quae multa bona huic contulit ecclesiae. Man wird also unbedingt den 4. oder 6. April als Lobestag des alten Friedrich annehmen dürfen.

Ist somit Ottos von Freising Erzählung in diesem Punkte sicher als falsch zu berücksichtigen, so sind gegen dieselbe aber auch noch in anderer Beziehung Einwände zu erheben. Nach Otto wäre ja der alte Friedrich während der ganzen Zeit (dem „Chronographus Corbeiensis“ zufolge seit Anfang Dezember 1146) und insbesondere während all der Vorgänge zu Speier Weihnachten 1146 bis Anfang Januar 1147 krank (in Alzei) gelegen gewesen. Und nun erscheint — im Gegensatz dazu — in mehreren Urkunden Konrads III. vom 4. Jan. 1147 (St. 3525), 4. Februar (St. 3531), 15. März (St. 3589), 23. März (St. 3540; cf. St. 3543 u. 3544) ein „Fridericus dux“, den man um so eher für den alten Friedrich halten möchte, als in einer anderen Urkunde Konrads III. vom 1. März 1147 (St. 3537) unter den Zeugen „Fridericus dux iunior“ (also unser Rotbart) erscheint. Giesebrecht, *R. F.*, IV<sup>2</sup>, 255 u. 475, hat daher auch (im Gegensatz zu Jaffé, *Gesch. d. deutsch. Reiches* unter Conrad III., S. 115) angenommen, der alte Friedrich sei trotz seiner schweren Krankheit selbst zum Reichstag nach Speier gekommen, und hier habe ihn der hl. Bernhard besucht und vergebens zu begütigen sich bemüht. Dagegen hält Bernharbi, *Konrad III.*, S. 536 ff., an der Darstellung Ottos von Freising, der doch „mit den Familienverhältnissen Friedrichs (seines Halbbruders) vertraut gewesen“, insoweit fest, als er glaubt, der alte Friedrich habe sich seit seiner Erkrankung anfangs Dezember 1146 nicht mehr an den Reichsgeschäften beteiligt und habe hier am 5. Januar zu Alzei den Besuch des hl. Bernhard empfangen; gestorben sei er allerdings erst am 6. April 1147. Unter dem in den oben aufgeführten Urkunden St. 3525 usw. genannten „Fridericus dux“ sei der jüngere Friedrich Rotbart zu verstehen.

Aber dagegen ist hinwiederum auf ein anderes, bisher ganz übersehenes, urkundliches Zeugnis hinzuweisen, das unzweifelhaft von der Anwesenheit des alten Friedrich in Speier am 4. Januar 1147 spricht. Genau zehn Jahre später — am 6. Januar 1157 (St. 3761) — hat Kaiser Friedrich Rotbart dem Erzbischof Hiltin von Trier eine Urkunde ausgestellt, in welcher er demselben den Besitz der Abtei St. Maximin und anderer Güter bestätigt<sup>1)</sup>. Er beruft sich dabei ausdrücklich auf die Entscheidung, welche — zehn Jahre vorher — sein Oheim Konrad III. in dem Streite zwischen Erzbischof Albero von Trier und dem Grafen Heinrich von Namur über die Vogteirechte in St. Maximin zu

1) S. oben S. 506 ff.



gunsten des ersteren getroffen hatte und zwar eben in Speier (am 4. Januar; St. 3525) auf den Rat der Fürsten und besonders des hl. Bernhard „in Gegenwart und unter Zeugnisablegung auch unseres seligen Vaters, des Herzogs Friedrich“ (s. Weyer, Mittelrhein. Urdböck. I, 656): unde fuerunt ad curiam Spiram utriusque vocati et ex consilio principum et religiosorum virorum qui ibi aderant, et maxime venerabilis viri Bernardi Clarevallensis abbatis, presente etiam patre nostro felicis recordationis duce Frederico et attestante!

So stehen sich das Zeugnis des Sohnes und des Oheims hier gegenüber! Welchem ist mehr Glauben zu schenken? Diegt, muß man da fragen, irgendein zwingender Grund vor, das urkundliche Zeugnis des Sohnes anzusehen? Soll man glauben dürfen, daß der Sohn entgegen der geschichtlichen Wahrheit die Anwesenheit und Teilnahme des Vaters an jenem Speierer Tage in die Urkunde eingefügt hätte, um derselben, d. h. seiner Bestätigung etwa größeres Gewicht zu verleihen? Oder wäre dies vielleicht ohne Vorwissen des Kaisers geschehen: hätte man in der Kanzlei Rotbarts eben zu dem angegebenen Zweck oder, weil man sich nicht mehr genau erinnerte, den Passus etwa eingeschmuggelt? Das scheint doch kaum glaublich.

Aber auf der anderen Seite steht Otto von Freising mit der „Familien- tradition“! Wie konnte er es wagen, einen so falschen Bericht über das Ende des Vaters in ein Werk einzuführen, welches er doch selbst dem Sohne, dem Kaiser, vorlegte und überreichte? Und welche Absicht verfolgte er bei seiner — wie gezeigt — so stark pragmatifizierenden Darstellung? Wollte er die unendliche, jätliche Liebe des Vaters, die aus Schmerz über das ungewisse Schicksal des ältesten Sohnes sich selbst verzehrt, über die historische Wahrheit hinaus hervorheben? Oder aber ist das ganze Kapitel nicht von Otto von Freising, sondern etwa von dessen Fortsetzer Rahewin nachträglich eingeschoben, vielleicht am Rand beigelegt? Dürfte man dies annehmen, dann würde man ja am leichtesten über das chronologische Bedenken gegen Ottos Ansetzung des Todes von Friedrich Rotbarts Vater hinwegkommen. Denn dann würde sich ursprünglich das „Post haec princeps Baiariam ingreditur“ am Anfang des c. 42 nicht an den in c. 41 gemeldeten Tod des alten Friedrich, sondern an die Ereignisse des c. 40 und speziell an die Kreuzesannahme Konrads in Speier anschließen. Ja, zur Not kann man das „Post haec etc.“ sogar auch, wenn man an keine Einschaltung des c. 41 denken will, in eben dieser Weise interpretieren: daß nämlich damit eigentlich nur in der Erzählung über König Konrad III. fortgeführt werden soll — ohne Rücksicht auf den dazwischen gemeldeten Tod des alten Friedrich, der dann (auch nach Ottos Bericht) erst später eintreten konnte. — Otto nimmt es ja überhaupt gerade hier mit der Chronologie gar nicht so genau. Den Aufenthalt des hl. Bernhard z. B. in Mainz im November 1146 erzählt er ebenda (c. 40) nach dessen Erfolg in Speier, also in ganz verkehrter Ordnung! Was aber den Besuch des hl. Bernhard in Alzei bei dem kranken, alten Friedrich betrifft, so gibt Otto dafür eigentlich gar kein genaues Datum an; er sagt ja nur: Während dieser Dinge, d. h. während des Aufenthaltes des hl. Bernhard in Mainz (und der Ereignisse in Speier) lag Herzog Friedrich krank usw. und erhielt dann den Besuch des hl. Bernhard, starb aber nicht lange darnach. Es ist ja nicht zu übersehen, daß es lediglich auf einer Kombination oder Hypothese beruht, wenn man den Besuch Bernhards auf den 5. Januar angesetzt hat. Und dabei hat man etwas Anderes, meiner Ansicht nach nicht Unwichtiges ganz übersehen!

Der hl. Bernhard ist damals nach dem großen Tage von Speier nach Frankreich zurückgekehrt; aber später ist er nochmals nach Deutschland gekommen. Auf dem großen Reichstag in Frankfurt am 18. März 1147 war auch er anwesend; am 27. März befand er sich in Trier (s. Bernhards, Konrad III., S. 546; und Bacandarb, Leben des hl. Bernhard von Clairvaux, deutsch von M. Sierp, II, 326 u. 328). Wäre es nicht möglich, daß er damals in der Zwischenzeit — zwischen 18. und 27. März — den kranken Vater Friedrich Rotbarts in Alzei aufgesucht hätte, um ihn zu verabschieden und ihm Trost zu spenden? Dann würde das „non multis post diebus“ Ottos von Freising sich ganz gut mit dem anderwärts überlieferten Todestage des alten

Friedrich — dem 4. (oder 6.) April — vereinigen lassen, und wir würden weder in die Wahrheitsliebe des Sohnes noch des Oheims einen Zweifel zu setzen mehr Veranlassung haben, sondern uns höchstens über eine gewisse Ungenauigkeit oder Unklarheit im Berichte Ottos zu beklagen haben.

Zusammenfassend können wir dann also wohl sagen: der ältere Friedrich ist Anfangs December in Ulm erkrankt, hat aber an dem Reichstage zu Speier am 4. Januar 1147 teilgenommen, sich vielleicht auch noch weiter an den Geschäften des Reiches beteiligt (doch ist dies nicht sicher, da seine Rennung in den späteren Urkunden, wenn überhaupt auf ihn zu beziehen, nicht unbedingt seine jedesmalige Anwesenheit voraussetzen braucht); im März — oder vorher schon — ist er dann wieder auf das Krankenlager geworfen worden, hat zwischen dem 18. und 27. März den Besuch des hl. Bernhard empfangen, am 4. oder 6. April aber, unverändert mit seinem Bruder König Konrad III. wegen der Teilnahme seines Sohnes Friedrich Rotbart an dem projectierten Kreuzzuge, das Zeitliche gesegnet.

---

## Excurs II.

### Die Wahl Friedrichs I.

Nachdem oben bereits (S. 21 ff.) das Wesentlichste über die Wahl in ausführlicher Weise vorgebracht worden ist, erübrigt es hier nur noch, ergänzend in einem Nachtrag die nach unserer Ansicht weniger wichtigen, zum Teil von der obigen Darstellung abweichenden Nachrichten zusammenzustellen und zu untersuchen, wie auch einige neuere Auffassungen, soweit dies nicht schon geschehen konnte, kritisch zu prüfen.

Beginnen wir mit den letzteren. Es ist nicht nötig, dieselben hier alle nochmals einzeln aufzuführen, nachdem dies in übersichtlicher Weise Jastrow in seinem Aufsatz „Die Welfenprozesse usw.“ (Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft Bd. X, S. 92 ff.) und Holzmann „Die Wahl Friedrichs I. usw.“ (Histor. Vierteljahrscr., Jahrg. I, 1898, S. 181 ff.) getan haben. Es sind auch nur zwei Arbeiten, auf welche hier nochmals zurückzukommen ist: einmal die von Jastrow und dann die von Haffe.

Jastrow, Die Welfenprozesse usw., S. 80 ff., scheidet vor allem im Anschluß an Peters, Die Wahl usw. (Forschungen zur deutschen Geschichte XX, 454) die Quellen in eine staufische und eine antistaufische Tradition. Dagegen hat sich mit Recht (s. meinen Aufsatz: Nochmals die Wahl usw. in der Histor. Vierteljahrscr., Jahrg. II, 1899, S. 368) Holzmann, a. a. O., S. 186 ff., erklärt, wie auch Peters, S. 454, der staufischen Tradition eine „nicht gerade antistaufische, aber doch unabhängige, populäre“ gegenübergestellt, während ich selbst zuletzt (a. a. O., S. 369) die Ausdrücke „friebericianisch“ und „antifriebericianisch“ vorgeschlagen habe. — Ferner wendet sich Jastrow besonders lebhaft gegen die Annahme von einem förmlichen Vermächtnis König Konrads III. zugunsten seines Neffen Friedrich. Davon sei nicht einmal in der ältesten staufischen Tradition, bei Otto von Freising, etwas zu lesen, der sich vielmehr dagegen förmlich verwahre. Es genügt (s. meinen Aufsatz „Die Wahl Friedrichs I. Rotbart“ in den Sitzungsber. der I. bay. Akad. der Wissensch., philol.-philos. und histor. Kl., 1894, S. 260) dagegen an die Worte Ottos von Freising am Schluß des letzten Kapitels des ersten Buches der Gesta Frid. zu erinnern: Erat — desperatus, idcirco (s. oben S. 19, Anm. 1), um das Irrige dieser Anschauung zurückzuweisen.

Haffe, Die Erhebung König Friedrichs I., in den „Histor. Untersuchungen, Arnold Schäfer . . . gewidmet“ (1882) hält gleichfalls den letzten Willen (das Vermächtnis) Konrads III. für fingiert und die ganze Erhebung Friedrichs für eine tumultuarisch verlaufene, für einen Staatsstreich, ein echtes Pronunziamiento. Zu dieser eigentümlichen Auffassung war er hauptsächlich deshalb gelangt, weil die Zeit zwischen dem Tod König Konrads und dem Wahltag eine so außerordentlich kurze gewesen sei, daß die Fürsten nicht rechtzeitig in Frankfurt hätten eintreffen können. Dabei geht er aber von der ganz falschen Voraussetzung aus, daß die Ladeschreiben erst nach Eintreffen des von Italien zurückkehrenden Erzbischofs Arnold von Adln in seiner Hauptstadt erlassen worden seien (frühestens am 28. Februar) und gar nicht nach Frankfurt, sondern nach

Nachen gelautet hätten. Die Rolle, die Haffe hierbei den Erzbischof von Köln spielen läßt, beruht weiter auf der m. E. eben so irrigen, gänzlich haltlosen Voraussetzung, daß der Erzbischof mit Wibald von Friedrich bereits in Speier bei ihrer Ankunft persönlich für dessen Kandidatur gewonnen worden sei oder richtiger nur dort in Speier gewonnen worden sein könne. Dagegen muß man fragen — ich wiederhole, was ich in meinem ersten Aufsatz, *Die Wahl usw.*, S. 247, gesagt habe —: Wie kommt Friedrich gerade am dritten Tage nach dem Tode seines königlichen Oheims (zugleich mit der Nachricht von dessen Ableben) nach Speier? Doch wohl nicht zufällig, sondern höchstens absichtlich. Also etwa um dort den Erzbischof von Köln und Wibald zu treffen? Wie mußte er denn aber, daß diese gerade an diesem Tage dort ankommen würden? Sollte in jenen Tagen nicht Friedrichs Anwesenheit in Bamberg — schon aus Gründen der Repräsentation bei der Beisetzung des königlichen Oheims usw. — viel nötiger gewesen sein? Und vollends, wie läßt sich dieser Haß über Kopf unternommene Absteher Friedrichs nach Speier vereinigen mit der urkundlich beglaubigten, wichtigen Unterredung Friedrichs mit den Bischöfen von Bamberg und Würzburg am fünften Tage nach Konrads Tod am Ufer des Mains<sup>1)</sup>? Damit fällt alles zusammen, was Haffe von der Rolle des Kölner Erzbischofs und Wibalds, von deren Agitation am Niederrhein (für Friedrich) und einer Ladung der Fürsten dorthin vorbringt. Wozu brauchte es denn auch, ist weiter zu fragen, einer „Überraschung“ und „Überrumpelung“ der niederrheinischen Partei von seiten Friedrichs, wenn dieselbe und speziell ihre Häupter bereits solange vorher für Friedrich gewonnen waren?

Davon kann also schlechterdings keine Rede sein, und ich darf konstatieren, daß Holtzmann, *Die Wahl usw. a. a. O.*, S. 184, Anm. 1, mir vollkommen beipflichtet, die Aufstellungen Haffes für „in sich völlig widerspruchsvoll“ und von mir „zur Genüge widerlegt“ erklärt.

Ich kann mich des Gedankens nicht erwehren, ob Haffe zu seiner ganzen Auffassung von der „Erhebung“ Friedrichs nicht durch jenen Ausdruck *turbulenta conventio* gelangt sei, der sich in dem mehrerwähnten Schreiben Wibalds an Eugen III. findet (Ep. 375; Jaffe, *Bibl. I.*, 502, und *M.G. Constit. I.*, 193; vgl. oben S. 22, Anm. 16), der aber dem ganzen Zusammenhang nach viel ungenügender auf Antriebe des Erzbischofs Heinrich von Mainz als auf solche Friedrichs oder der stauffischen Partei bezogen wird. Und selbst in letzterem Falle, wenn man an stauffische Machinationen denken wollte, hätte der Ausdruck doch wohl nichts anderes zu besagen, als daß der Erzbischof von Köln und Wibald ganz unabhängig und selbständig sich für Friedrich entschieden hätten. Natürlich verschweigt Wibald an dieser Stelle die näheren Umstände, unter denen dies geschah, wie er ja die ganze Wahl für Friedrich möglichst günstig darstellt.

Was nun weiter die sonst noch zu erwähnenden Quellen betrifft, so ist an erster Stelle zu nennen: Gislebert von Mons, einmal weil er wohl der älteste ist — nach Hantke, *Die Chronik des Gislebert von Mons (1871)* schrieb er seine Chronik wahrscheinlich im März oder April 1196, längstens vor Mitte 1198 — und dann, weil er das größte Ansehen genießt. Seine Chronik gilt ja als eine überaus wertvolle Quelle nicht bloß für die Geschichte des Hennegaus, der sie vorwiegend gewidmet ist, sondern auch für die Reichsgeschichte, besonders in verfassungsgeschichtlicher, staatsrechtlicher Beziehung (Walter Meyer, *Das Werk des Kanzlers Gislebert von Mons, besonders als verfassungsgeschichtliche Quelle betrachtet*, Dissert. Jena 1888). Sein Bericht über die Wahl Friedrichs, den er (s. Hantke, S. 31) nur mehr epigraphisch einfügt, lautet nun folgendermaßen (Schulausg., p. 88; neue Ausgabe von Léon Vanderkindere, Bruxelles 1904, in der *Recueil de textes pour servir a l'étude de l'histoire de Belgique*, p. 92 ff.): . . . defuncto Conrado Romanorum rege principes Teutonie, sicut iuris et moris est, in villa supra Mogum fluvium que Franchenevors dicitur, convenerunt ad eligendum sibi imperatorem. Cum autem super electione tanti honoris tot et tanti principes dissentirent, communi consensu et consilio in quatuor principes prepo-

1) S. oben S. 21.

tentes super hac electione compromiserunt, quorum unus fuit Fredericus predictus Suevorum dux, nepos supradicti Conradi regis, qui Fredericus pre ceteris militia et animositate florebat. Illorum autem quatuor, quorum dispositioni imperialis electio commissa erat, quisque ad ipsius maiestatis culmen anhelabat. Fredericus autem astutus et vividus, cuique sociorum suorum loquens secretius, quemque eorum ad imperium tendere faciebat, promittens cuique imperium si ei soli ab eis tribus tota electio committeretur. Tres igitur in quartum Fredericum Suevorum ducem, fide et iuramento datis securitatibus, totam electionem posuerunt. Convocatis autem aliis principibus omnibus qui in ipsis quatuor compromiserant et inde fidem fecerant, tres professi sunt quod soli Suevorum duci totam electionem concesserant. Universis autem audientibus et non contradicentibus, Fredericus dixit se de sanguine imperatorum ortum esse, et ad regendum imperium se nullum meliorem scire, et ideo ad tantae maiestatis apicem se eligebat. Unde multi qui eum dilexerant maiori gaudio exultabant, quidam autem pro invidia et avaricia dolebant, sed electioni contraire nequaquam poterant. Fredericus autem, qui ad conventum electionis cum providentia venerat in tribus milibus militum armatorum, cum festinatione Spiram civitatem adiit, ibique se in regem coronari fecit, ne quis sibi ulterius posset resistere. Inde coronatus Aquis palatium venit, ibi coronam regiam gestavit . . .

Dieser Bericht weicht also von den anderen, oben verwerteten Quellen erheblich ab und hat besonders bei Prutz, Kaiser Friedrich I., Bb. I, 40 eine Beachtung gefunden, die ihm m. E. nicht zukommt. Zwar scheint Weiland, Über die deutschen Königswahlen im 12. und 13. Jahrhundert (Forschungen zur deutschen Geschichte XX, 322), nicht abgeneigt, in dem „merkwürdigen“ Berichte doch einen glaubwürdigen Kern zu vermuten, und meint, die schon von dem Herausgeber der Chronik in den Mon. Germ. (SS. XXI, p. 516 Anm. 31), W. Arndt, aufgeworfene Frage, ob nicht eine Reminiscenz an die Wahl Lothars vorliege, verneinen zu sollen. Aber ich stimme in diesem Punkte doch Holzmann, a. a. D., S. 190, und besonders Bindner (Die deutschen Königswahlen usw., S. 50) zu, der gleichfalls eine Verwechslung mit den Vorgängen bei der Wahl Lothars (s. Bernharði, Lothar III., S. 30 ff.) annimmt, — ein Irrtum, der dem erst gegen Ende des Jahrhunderts schreibenden Gislebert um so leichter zustossen konnte, da es sich 1125 auch um einem Schwabenherzog Friedrich handelte“. Besonders treffend aber macht Bindner, wie mir scheint, gegen die Zuverlässigkeit Gisleberts an dieser Stelle darauf aufmerksam, daß derselbe die anderen drei Fürsten, die angeblich neben Friedrich in Betracht kamen, nicht einmal zu nennen weiß. In der That, wer hätten denn die auch sein sollen, diese ‚principes praepotentes‘? Etwa Heinrich der Löwe, Heinrich der Wabenberger, Berthold von Zähringen? Markgraf Albrecht von Brandenburg? Dazu kommt dann noch die ganze falsche Angabe, daß sich Friedrich in Speier habe trönen lassen, wie denn Gislebert trotz all seiner Glaubwürdigkeit, wie Wachtler, Der Einfluß der nationalen und kirchlichen Stellung Gisleberts von Mons auf seine Geschichtsschreibung (Dissert. Halle 1879) S. 38 zeigt, mancherlei Mitteilungen bringt, die vorsichtig zu verwenden sind.

Aus Gisleberts Chronik stammt der ähnliche Bericht über die Wahl Friedrichs in der (französischen) Historia Regum Francorum des Philipp Mousket († 1244) aus Lournai (M.G. SS. XXVI, 745). Hier, wie bei Gislebert ist also von einer Überlistung der Wähler oder der Rivalen durch Friedrich die Rede; es wird der Hochmut, die Selbstüberhebung desselben betont, dessen ja auch Erzbischof Heinrich von Mainz nach der Kölner Königskronik Friedrich beschuldigte (s. oben S. 33, Anm. 64). Ähnliches findet sich auch anderwärts: so in der (1255 oder 1294? verfaßten) Chronik des Baluin von Rinove (an der Grenze von Flandern und Brabant, die also vielleicht auch unter der Einwirkung des Gislebert von Mons entstanden ist), wo jedoch zuerst (aus dem Auct. Affligemense des Eigebert von Gemblour) von der einstimmigen Wahl Friedrichs berichtet wird (M.G. SS. XXV, 533): Qui (sc. Fredericus) concordati principum electus sententia: ‚Gratias‘, inquit, ‚vobis, quod in electione concordastis, tamen si alium elegissetis, me socium haberet.

si duos, tertius essem, si sex, septimus'. Quod licet arroganter dixisse videatur, tamen modeste et civiliter tractavit imperium; siehe ferner das 'Chronicon Rhythmicum Austriacum' (M.G. SS. XXV, 350 ff.), dessen Verfasser noch 1268 lebte und vor der Zeit Rudolfs von Habsburg noch bei Seibzeiten Ottobars schrieb. Die Stelle, die seiner ernsthaften Biberlegung bedarf, lautet:

Anno nonagesimo, M<sup>o</sup>. C'. cyrcinante,  
 Alexandro tercio papa presulante,  
 Maguncia, ut eligant imperio vacante,  
 Principes conveniunt, papa demandante:  
 In electo discrepant fortuna nutante.  
 De Staufa vir inclytus quovis discrepante  
 Prorumpit ad hostia, pallacium vallante,  
 Iunctis ballistariis, milite stipante.  
 Pulsat, intromittitur, dicunt pie satis  
 Principes: 'Quid queritis?' dixit: 'Eligatis  
 Virum clarum genere, doctum largitatis,  
 Consultum, fidum, strenuum; tantum cur tardatis?'  
 Dicunt omnes territi: 'Quod vis faciemus.  
 Sed quis orbe talis sit, plane non videmus.  
 Clarus, doctus, strennuus, fidens: hunc vellemus.  
 Omnes mundi terminos si consideremus,  
 Talem qualem consulis non inveniemus.' —  
 'Si per fidem dicitis, quod hunc eligatis,  
 Si quem demonstravero clarum, largitatis  
 Doctum, fidum, strenuum, virum probitatis,  
 Credo quod inveniam, hunc si approbatis'.  
 Fidem dant unanimes, nam necessitatis  
 Datur obtestacio. De Staufa sic fatur  
 Friderich magnificus: 'Michi quis equatur?  
 Doctus sum et strennuus, Francus hoc testatur  
 Michi, nec in omnibus vobis comparatur,  
 Swevia, Duringia, si bene queratur,  
 Fidus et magnificus quod reperiatur  
 Non credatur similis: ergo conscribatur  
 Decretum'. Hoc iubet; primo sic iuratur.  
 Scribunt tandem lucide scriptumque signatur.  
 Ob hoc dux de Brounsweich voto se retraxit.  
 Idem dux Bawarie dixit quoque: Pax sit,  
 Donec sim in Brounsweich; gravatus apello  
 Ad Romanum presidem; nequeo duello  
 Iura nunc imperii per me defensare'.  
 Tunc electus concito latus militare  
 Sibi dat cum sumptibus, et ducatum dare  
 Parat ac virtutibus se exercitare.  
 Alii concorditer sibi federantur  
 Principes et protinus Nuremberch vocantur.  
 Ex edicto publico Saxones citantur,  
 Qui pro contumelia Bawaria fraudantur.  
 Hinc de Schirow nobiles rite feodantur  
 Ducatu Bawarie et palatinantur.

Hieraus stammt wohl die Notiz in dem am Ende des 13. Jahrhunderts entstandenen 'Auctarium Vindobonense der Ann. Mellicenses' (M.G. SS. IX, 723): 1153 Fridericus de Stouf per astuciam et magnam violentiam ad electionem imperii Romani apud Mogunciam pervenit; wie schon das falsche „Mainz“ andeutet (s. Holzmann, a. a. O., S. 192).

In einigen anderen Quellen wird Friedrich der Vorwurf gemacht, daß er unrechtmäßig in den Besitz der Krone gelangt sei, und zwar besonders seinen Vetter, den jungen Sohn Konrads III., darum betrogen habe, dessen Name übrigens verschieden und nicht immer richtig angegeben wird. Dessen beschuldigt ihn

Besonders das ‚Chronicon Sancti Clementis Mettense‘, welches allerdings schon vor 1212 verfaßt ist, aber einen fabelhaften Charakter besitzt; hier wird erzählt (M.G. SS. XXIV, 501): Conradus imperator, cum Karolom (sic!) haberet unicum, regni reliquit heredem, Friderico tunc duce existente, puerum et regnum sub sacramento commisit. Quibus omnibus spretis, imperium vivente puero sibi arripuit. Ferner berichtet die erst am Ende des 18. Jahrhunderts (1281 oder 1282) geschriebene ‚Chronica principum Saxoniae‘ (M.G. SS. XXV, 474): Hic (sc. Fridericus) Henricum (h), filium avunculi sui, exhereditavit und ähnlich die etwas früher in Baiern entstandene Fortsetzung der Kaiserchronik (M.G. D. Chr. I, 397), daß Friedrich zuerst nur interimistisch für seinen Vetter die Regierung übernommen habe, die dieser später selbst antreten sollte. Bernhardt, Konrad III., S. 925, Anm. 39, meint (unter Hinweis auf die ‚übertriebenen Gerüchte‘ sich gebildet hätten, weil jener Wunsch König Konrads nicht erfüllt worden sei, daß nämlich sein junger Sohn Friedrich das Herzogtum Schwaben erhalten solle.

Aber ist dies denn richtig? Erscheint nicht vielmehr (s. oben S. 142) der junge Friedrich schon sehr bald als Herzog von Schwaben? Viel früher also, als König Friedrich nach jenem angeblichen Übereinkommen verpflichtet gewesen wäre, hat er das Herzogtum seinem Vetter (zunächst wenigstens nominell) übertragen.

Jene Gerüchte mögen vielleicht eher wieder durch eine Art Verwechslung und Vermengung entstanden sein, indem man sich erinnerte, daß der ältere Sohn König Konrads, Heinrich (der ja auch als der Betrogene genannt wird) durch seinen frühen Tod nicht eigentlich zur Regierung gelangte. Auf einer solchen Verwechslung mit jenem Heinrich beruhen ja auch die um 1209 verfaßten Geata ep. Halberstad. (M.G. SS. XXIII, 107): Conradus . . . anno Domini 1150. debitum carnis persolvit. Qui cum filium suum, puerum adhuc, regem futurum et insignia imperialia domni Frederici ducis Suevie, qui proximus eius heres fuit, fidei commendasset, defuncto ipso puero, idem Fridericus dux in regem est elevatus<sup>3)</sup>.

Eine eigentümliche Verbindung jener beiden Motive bei Friedrich — Hochmut oder Selbstüberhebung und Betrug — nimmt das gleichfalls am Anfang des 18. Jahrhunderts entstandene (s. Baih in den Forschungen zur deutschen Geschichte XX, 465, Anm.) Chronicon Universale Anonymi Laudunensis (M.G. SS. XXVI, 443) an: Anno Domini 1158(?) . . . Fredericus. Iste cepit regnare anno 16. Lodovici regis Francorum. Hic in concione ubi convenerant omnes principes imperii, quorum erat imperatorem eligere, accepta corona imperiali, quam maior pars principum nepoti suo Henrico duci Saxonum dare ordinaverat, proprio capiti inposuit, dicens, se magis idoneum esse quam omnes alii. Sicque se ipsum elegit et nepotem suum ducem Saxonum corona frustravit.

Wenn also hier Heinrich der Röwe als der Benachteiligte erscheint, so hängt das, wie Peters, Die Wahl, a. a. O., S. 465, sehr richtig bemerkt hat, mit der um jene Zeit (Anfang des 18. Jahrhunderts) wieder so lebhaft erwachten Gegnerschaft zwischen den Staufern und Welfen zusammen, mit welcher letzteren das Papsttum verbündet ist, wie dies besonders in Chron. Rhythmicum Austriacum (s. vor. S. 670) zum Ausdruck kommt.

Einen förmlichen ‚Rattenkönig von Verwechslungen und Unmöglichkeit‘ bietet nach dem treffenden Urteil Holtmanns, a. a. O., S. 191, die durchaus legendenhafte Erzählung in der Chronica Albrici Monachi Trium Fontium, die zwischen 1282 und 1252 entstanden ist (M.G. SS. XXIII, 841): Anno 1152. Mortuus est Conradus in reditu sue peregrinationis, qui filium suum Henricum nomine in regem Aquis, cum esset iturus Ierosolimam, sublimerat. Ludovicus de Norenbergis qui erat tutor, audita morte imperatoris, cruce signatus est et ipsum puerum commisit avunculo suo duci Friderico, a partibus transmarinis regresso. Quomodo eius-

<sup>3)</sup> Vgl. hierzu meine Bemerkung gegen Jastrow in meinem ersten Aufsatz, Die Wahl usw., a. a. O., S. 250.

dem Frederici filius a maiori parte baronum electus Romam abiit, infantem secum duxit, benedictionem a papa violentem extorsit, et quod papa post benedictionem dedit ei maledictionem, nisi infanti regnum redderet, cum ad etatem pervenisset, sed eodem infante qui dicebatur infans de Rodeburc similiter mortuo, regnum sibi retinuit idem magnus Fredericus filius ducis Frederici, fratris eiusdem Conradi, et imperavit annis 39. Höchstens, meint Peters, S. 464, kann man auch daraus entnehmen, daß Friedrich von Rothenburg neben seinem „Oheim“ (sic!) in Frage gekommen sei.

Einen Beweis, daß im Gegensatz zu jenen falschen Nachrichten, Friedrich habe sich die Krone sozusagen erschlichen, auch andere überliefert, wonach Friedrich vielmehr der seit längerer Zeit schon berechtigter Thronerbe gewesen, liefert die (nach Giesebrecht, R. Z. IV<sup>2</sup>, 501) nicht minder fabelhafte, ältere Erzählung des Byzantiners Johannes Cinnamus, wonach Konrad III. nach dem Tode Gotfars III. nur unter der Bedingung und mit dem Versprechen gewählt wurde, daß ihm selbst der Sohn seines älteren Bruders, also unser Friedrich, bereinigt nachfolge. Hist. II, 20 (Bonner Ausg., p. 89): αἰτῖς (Φρεδερίκου πατρὸς) Κορράδου τὸν ἀδελφὸν ἀνδ' αὐτοῦ ἐλέτο, ὅρακος ὁμολογήσαντα πρότερον ἐς Φρεδερίκον τὸν υἱὰ τὴν ἀρχὴν ἐπεὶ δὴν θνήσκου διαβίβασαι. διὸ Κορράδος τελευτῶν, ὡς περ ἔφηρ, Φρεδερίκῳ τὸ στέμμα περιετίθει.

So bleiben schließlich nur noch zwei Autoren, die vielleicht etwas ernsthafter zu nehmen sind und im Gegensatz zu der Mehrzahl der anderen Quellen die Nachfolge Friedrichs weniger der Wahl der Fürsten als seiner eigenen Initiative zuschreiben. Der eine ist Gerbassus von Tilburg, der von Otto IV. zum Marschall des Reiches von Arles erhobene Engländer, der um 1214 für diesen Kaiser seine „Otia imperialia“ verfaßte und in latonischer Sprache sagt (M.G. SS. XXVII, 380): Conrado succedit Fredericus, plus ad hoc operante strenuitate sua (ein bei Gerbassus überhaupt sehr beliebter Ausdruck) quam electione Teutonicorum. Es sind dies Worte, die man freilich verschieden auslegen kann. Sie können — vom weltlichen Parteistandpunkte aus — einen Vorwurf, eine Verkleinerung bedeuten, von einem objektiveren, parteilosen aus aber auch ein Lob enthalten.

Der andere Autor ist Burchard von Ursberg, der in seiner — nach den neueren Untersuchungen besonders von Th. Lindner (Neues Archiv der Ges. f. d. bish. Gesch. XVI, 123) und Gronau: Die Ursberger Chronik und ihr Verfasser (1890), S. 87 — um 1228 oder 1229 verfaßten Chronik an zwei Stellen der Wahl Friedrichs gedenkt: Das eine Mal (Schulauausg., p. 19; f. oben S. 19, Anm. 2) zuerst im Anschluß an die Hist. Welf. Weing. und mit der Notiz über die von Friedrich versprochene Übertragung des Herzogtums Schwaben an seinen jungen Vetter; das zweite Mal etwas später (Schulauausg., p. 21) mit den Worten: Fridericus . . . regnum accepit, magis ex delegatione patris sui quam ex electione principum — Worte, die also in direktem Gegensatz stehen zu der viel erwähnten Stelle Ottos von Freising (f. oben S. 34, Anm. 67) non regis Konradi zelo etc., aber, wie mir scheint, durch das Folgende stark in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden. Denn nach der Schilderung der Persönlichkeit Friedrichs (f. oben S. 36, Anm. 78) fügt Burchard noch hinzu: Huic imperium cessit, eo quod prefatus Welf, avunculus eius, et alii principes Alamannie proxima linea consanguinitatis eum attingerent. Meines Erachtens stehen diese Worte mit den vorausgehenden in einem gewissen Widerspruch, indem hier auf die Verwandtschaft mit dem alten Oheim Welf VI. und anderen deutschen Fürsten das Hauptgewicht gelegt wird, die doch bei der „delegatio“ König Konrads kaum in Betracht kam, jedenfalls für diesen nicht das Entscheidende war, und viel eher zu der „electio principum“ paßt. So trifft hier in diesen letzten Worten Burchard eigentlich wieder mit der Darlegung Ottos von Freising und den von diesem angeführten Motiven (f. oben S. 35, Anm. 73) zusammen. Übrigens ist Burchard ja auch kein Autor, dessen Nachrichten sich überall als absolut sicher und einwandfrei erweisen.

Auf eine bisher nicht beachtete Stelle macht mich Herr Professor Grauert gefälligst aufmerksam. Sie findet sich in der bekannten Schrift des in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts lebenden Kanonikers Jordanus von Dina-



brück: ‚De translatione imperii‘ oder ‚De praerogativa Romani imperii‘, und lautet<sup>3)</sup>: *Translato imperio de heredibus serenissimi principis Henrici (statt Ottonis) primi imperatoris, culpis eorum exigentibus, electores vota sua in Fridericum quendam nobilem de Suevia direxerunt, post ipsum quosdam de suis successoribus et heredibus in reges eligentes. Sed utrum dictus Fridericus prece vel pretio, virtute vel vicio electorum gratiam meruerit, nescio. Dazu ist einmal zu bemerken, daß Jordanus zwar ein kaiserlich, aber antistaufisch gesinnter Autor ist, und dann widersprechen seine Worte unserer obigen Darlegung insofern keineswegs, als auch wir annehmen, daß Friedrich mancherlei „Preise“ gezahlt hat, um die Fürsten für seine Wahl zu gewinnen (s. oben S. 21 u. bes. S. 26, Anm. 39).*

Nach alledem ist es m. E. sehr fraglich, ob man auf die mehr oder minder abweichenden, aber auch unter sich vielfach differierenden späteren Quellen irgend ein Gewicht legen und ob man ihnen bei der Darstellung der Wahl Friedrichs I. etwa gar einen Vorzug vor den anderen einräumen darf. Ich wenigstens habe mich dazu nicht entschließen können.

3) E. Wail, Des Jordanus von Dinabrid Buch über das römische Reich in den *Abhdlg. der hist.-philolog. Kl. d. R. Gesellsch. d. Wiss. zu Göttingen XIV*, 77.

## Excurs III.

### Das erste Landfriedensgesetz Friedrichs I.

Zur Ergänzung des oben (S. 59 ff.) Bemerkten sei hier noch Folgendes hinzugefügt:

Die Hauptschwierigkeit bei diesem Landfriedensgesetz hinsichtlich der Zeit, in welche dasselbe zu setzen ist, scheint mir in der Frage nach dem Verhältnis desselben zu anderen Provinzialfrieden zu liegen, welche Friedrich, wie wir wissen, in der ersten Periode seiner Regierung erlassen, von denen jedoch weiter keine Nachricht und kein Inhalt überliefert ist.

In den *Annales Ottonburani Isingrimi maiores* (M.G. SS. XVII, 313) wird berichtet, daß auf einem Hofstage in Ulm, der in die Zeit zwischen 25. Juli und 1. August 1152 zu setzen ist, von Friedrich unter Zustimmung der Fürsten ein fester Friede aufgerichtet worden sei: *Sub quo (sc. Friderico) celebrata est curia in Ulmensi castro, ubi ab eodem astipulantibus principibus firma pax facta est.* Wie Kück, *Die Landfriedensbestrebungen Kaiser Friedrichs I.* (Marburger Dissert. 1887), S. 9, nachgewiesen hat, gehört dieser Friede in die Kategorie der Provinzialfrieden; die Fürsten, die in den zu Ulm erlassenen Urkunden als Zeugen auftreten, sind, wie Kück betont, vornehmlich aus Schwaben<sup>1</sup>. Seinem Inhalte nach dürfte er sich an die früher in Schwaben aufgerichteten Frieden angeschlossen haben, und von den Teilnehmern auf eine bestimmte Zeit beschworen worden sein. Mit Kück glaube ich auch gegen Weiland (M.G. Constit. I, 195), daß jener gegen die ausschließlich geistliche, richterliche Gewalt gerichtete Beschluß, über den sich Eugen III. in einem Schreiben an Wibald (vom 20. September 1152; Ep. 403; Jaffé, *Bibl.* I, 538; s. oben S. 121 ff.) so bitter beklagte, einen Teil dieses schwäbischen Provinzialfriedens ausmachte. Nach den Worten Eugens war auf dem Hofstag in Ulm neuerdings von Laien böswillig (in *aeccliosiarum destructionem*) festgesetzt worden, daß „Räuber und Brandstifter wegen ihrer Vergehen an Kirchengut nicht eher als rechtmäßig exkommuniziert gelten sollten, als bis sie auch von einem Laiengericht für schuldig erklärt worden seien“. Es wäre doch eigentümlich, wenn ein so ganz in den Rahmen eines Provinzialfriedens hineinpassender Beschluß etwa unabhängig von demselben gefaßt worden wäre.

Wir hören dann noch durch die *Ann. Isingr. mai.* zum Jahre 1154 von Gewaltmaßregeln Friedrichs zur Durchführung dieses Friedens in Schwaben, wie von Friedrich deshalb viel Blut vergossen, Viele aufgehängt und viele Kirchen, Ortschaften, besetzte und unbesetzte Plätze durch Feuer zerstört worden seien (M.G. SS. XVII, 313): *Multus sanguis effusus est, pro pace firmanda a Friderico rege plurimi suspensi, et multae aeccliosiae et villae et castella igni succensa.*

Weiland glaubt nun, daß der Reichsfriede von 1152 erlassen oder angewendet worden sei, um den schwäbischen Provinzialfrieden zu schützen (zu bekräftigen). Dabei bleibt dann aber zweifelhaft, welcher denn vorausgegangen sei. Denn wenn Weiland weiter meint, der Reichsfriede sei also in

1) S. oben S. 117.

die Zeit vor Monat Juli zu setzen, vielleicht in die Krönungszeit oder in die Zeit des Osteraufenthalts Friedrichs in Köln, dann fragt man, wie denn dann derselbe den Schutz des schwäbischen Provinzialfriedens habe bewerkstelligen sollen.

Bei Rüdich findet sich nichts von dieser Bezugnahme. Aber an einer Stelle scheint er doch im Widerspruch mit anderen Stellen seiner Arbeit anzunehmen, daß der Ulmer Tag dem Erlass des Reichsfriedens vorausging. Denn er bemerkt (S. 20) zu jenem Paragraphen über die Bestrafung der landfriedensbrüchigen Geistlichen (s. oben S. 64): „Hatte Friedrich schon auf dem Ulmer Tage im Sommer 1152 den Unwillen des Papstes . . . hervorgerufen, so tritt auch in diesem Paragraph (des Reichsfriedens) eine Begünstigung der Baiern hervor.“ —

Ferner haben wir, wie schon erwähnt (s. oben S. 478), bei Otto von Freising, G. Fr. II, 56, ein direktes Zeugnis dafür, daß Friedrich (nachdem er vielleicht, wie Giesebrecht und Doeberl annehmen, Rüdich jedoch bestreitet, im rheinischen Franken, am Niederrhein und in Sachsen, die alten Provinzialfrieden wieder aufrichten und neu hatte beschwören lassen) auf dem Regensburger Reichstag am 18. September 1156, damit Baiern nicht länger der Ruhe des ganzen Reiches entbehre, einen Frieden (treuga) beschwören ließ, der erst Pfingsten nächsten Jahres beginnen und ein Jahr dauern sollte. Otto von Freising knüpft daran die am Ende des zweiten Buches seines Geschichtswerkes oben (S. 479) angeführten Vobsprüche auf Friedrich. Und diese Schlussworte Ottos nimmt sein Fortsetzer Rahewin auf, indem er ebenso begeistert ausruft (G. Fr. III, 1): „Enölich herrschte solcher Friede in Deutschland, daß die Menschen verändert, das Land ein anderes, das Klima selbst milder und weicher geworden schien.“

Eben im Hinblick auf diese Vobsprüche Ottos und Rahewins möchte Doeberl, Mon. Germ. sel. IV, 95, Anm. — seine anderen Gründe sind weniger von Belang und entbehren auch nicht des inneren Widerspruches — annehmen, daß unser Reichsfriedensgesetz „als der Abschluß der Friedenstätigkeit Friedrichs zu betrachten sei, die er in der Zeit von seiner Rückkehr vom ersten Römerzuge bis zum Regensburger Reichstage und noch auf demselben entfaltete“. „Friedrich konnte jetzt, nachdem allenthalben (?) Provinzialfrieden aufgerichtet und beschworen waren, die Einhaltung desselben (derselben?) in Form eines Reichsgesetzes nochmals einschärfen“ — gleichwie er in der Einleitung zum rheinfränkischen Provinzialfrieden vom 18. Februar 1179 zuerst seine Verpflichtung im ganzen Reiche Frieden zu bewahren betont und dann die Einhaltung des unter seiner Autorität von den Großen der Provinz erneuerten Landfriedens eingeschärft habe — ein Hinweis, der m. E. nicht zutrifft.

Und weiter scheint mir gerade die Stelle bei Otto von Freising gegen Doeberl zu sprechen. Wenn das ganze Reich mit Ausnahme von Baiern sich der himmlischen Ruhe erfreute, wozu brauchte es dann noch eines solchen allgemeinen Landfriedensgesetzes, dessen Erlass überdies ausdrücklich motiviert wird mit der allgemeinen, langen Friedenssehnsucht und dem unabwiesbaren Friedensbedürfnis eben für das ganze Reich? Nein, diese Worte passen m. E. gar nicht auf die Zeit nach der Rückkehr Friedrichs aus Italien, sondern am besten eben auf den Anfang seiner Regierung.

Gerade auch die Form oder wenn man will Formlosigkeit des Gesetzes scheint mir besser für die erste Zeit Friedrichs zu sprechen. Doeberl a. a. O. fragt, ob es glaubhaft sei, daß Friedrich in den ersten Anfängen seiner Regierung einen so einseitigen Regierungsakt hätte vollziehen können? Ja, warum denn nicht? Wenn Doeberl zugibt, daß auch auf Reichstagen einseitige königliche Gebitte erlassen werden konnten, die stets die Form eines Sendfriedens tragen, wie viel eher war dies möglich damals bei der Krönungsfeier in Aachen, wo es sich doch nicht um einen eigentlichen Reichstag handelte.

Unser Gesetz, bemerkt Doeberl ferner, setze den Bestand von Provinzialfrieden voraus, indem er auf die Ausdrücke ‚infra pacem constitutam‘ und ‚infra pacis edictum‘ in Artikel 1 und 2 hinweist, die eine bestimmte Zeitdauer für die Verordnungen andeuten, welche in unserem Gesetz selbst ja ganz fehlt. Aber das brauchen doch keineswegs die von Friedrich erst errichteten Provinzialfrieden (für Schwaben oder Baiern) zu sein, sondern können ältere, seit längerer Zeit bestehende sein, wie ja nachweisbar eine Reihe von Verfügungen dieses unseres Landfriedensgesetzes auf solche ältere Friedensgesetze zurückgeht.

Und damit kehren wir zu der oben eingangs angeregten schwierigen Frage zurück, wie das Verhältnis zwischen diesem Reichslandfrieden und den Provinzialfrieden Friedrichs zu denken sei, wenn der erstere, wie wir annehmen, allen anderen zeitlich voranging. Auch Kück hat diese Frage nicht ungehen können und beantwortete sie dahin, daß außer allem Zweifel beide, Reichsfriede und Provinzialfrieden, in dieser Periode nebeneinander bestehen, wie auch in dem von Lothar 1126 erlassenen Reichsfrieden auf Provinzialfrieden Bezug genommen werde. Die „constitutio“ Friedrichs habe beansprucht „allgemeines Reichsrecht zu sein, auf die namentlich in den Fällen zurückgegangen werden mußte, wo die Bestimmungen der Provinzialfrieden zweifelhaft oder lückenhaft waren“. Dies würde aber mehr Geltung haben für die schon früher errichteten Provinzialfrieden. Wozu aber, fragt man wohl unwillkürlich, brauchte es denn noch der Provinzialfrieden (wie des schwäbischen) nach dem Erlaß eines solchen allgemeinen Bundes- oder Reichsfriedensgesetzes? Man möchte da wohl auf die entgegengesetzte Meinung von Weiland kommen und eher annehmen, daß die Provinzialfrieden von Friedrich zum Schutze des allgemeinen Reichsfriedens erlassen wurden, als umgekehrt. Das wäre ja wohl auch ein ganz rationelles Verfahren gewesen. Friedrich hätte zuerst „einseitig“ den Reichsfrieden in Gestalt des Sendschreibens erlassen und ihn dann noch besonders (z. B. in Schwaben) von den dortigen Großen beschwören lassen.

Ähnlich äußert sich auch Jastrow-Winter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Hohenstaufen I, 450: „Es sind Normativbestimmungen, welche der Kaiser ohne formellen Beschluß der Fürsten als seinen Willen verkündigte und welche, soweit sein Einfluß reichte, durch beschworene Provinzialfrieden auch wirklich überall in Geltung traten“. Ebenso bemerkt Plaud, Waffensverbot und Reichsacht im Sachsenpiegel (Sitzgsber. d. philol.-philol. u. histor. Kl. d. l. bayer. Akad. d. Wiss. 1884), S. 144: „Auch die auf Anordnung des Kaisers für das ganze Reich bestimmten Landesfrieden bedürfen, gerade so wie der Mainzer Gottesfrieden (1085), zu ihrer Ausführung der Beschwörung nach Personen und Provinzen“; Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte (4. Aufl.), S. 655: „Selbst die Reichsfrieden wurden landschaftsweise beschworen“.

## Excurs IV.

### Die Begegnung in Sutri.

Wenn ich es vorziehe, diese berühmte Episode hier im Zusammenhange zu behandeln, statt oben (S. 329 ff.) der Darstellung sogleich die entsprechenden Anmerkungen hinzuzufügen, so geschieht dies, weil dabei allerlei Fragen zu erörtern sind, wozu oben kein rechter Platz gewesen wäre. Merkwürdig genug, daß die Episode, so oftmals erzählt, noch von Niemandem eigentlich kritisch untersucht worden ist. Giesebrecht hat in den Anmerkungen zur Geschichte der deutschen Kaiserzeit (VI, 341) einen kleinen Anlauf dazu genommen, ist aber nicht sehr weit über einen solchen hinausgekommen.

Wie bereits oben (S. 331, Anm. 169) erwähnt, berichten sowohl Friedrich selbst (in seinem Schreiben an Otto von Freising) als auch Otto von Freising nur ganz kurz von der Zusammenkunft — letzterer sogar mit einer unrichtigen Ortsangabe (Viterbo statt Sutri) — und schweigen insbesondere völlig von den dort aufgetauchten Differenzen.

Von den übrigen deutschen Quellen ist es nur Helmold, der in seiner *Chronica Slavorum* I, 80 (Schulausg., S. 155 ff.) darüber Folgendes zu erzählen weiß:

*Consecratio Frederici imperatoris. His auditis (Gesandtschaft der Römer usw.; s. oben S. 332, Anm. 172), rex missa legatione per summos et honorabiles viros accersivit domnum Adrianum papam in castra propter participationem consilii, siquidem Romani papam in multis offenderant. Veniente igitur eo in castra, rex festinus occurrit et desidenti de equo tenuit strepam duxitque per manum eum in tentorium. Facto autem silentio, locutus est domnus Bavembergensis episcopus verbum ex ore regis et principum, dicens: „Honorabilem sanctitatis tue presentiam, apostolice pontifex, sicut iam dudum sitienter desideravimus, ita nunc letanter suscipimus, gratias agentes omnium bonorum largitori Deo, qui nos deduxit et adduxit in hunc locum, et sacratissima visitatione tua dignos fecit. Notum igitur tibi esse cupimus, reverende pater, quia omnis haec ecclesia de finibus orbis propter honorem regni collecta adduxerunt principem suum ad tuam beatitudinem, provehendum ad culmen imperialis honoris, virum nobilitate generis conspicuum, animi prudentia instructum, victoriis felicem, preterea etiam in hiis que ad Deum pertinent prepollentem, observatorem sane fidei, amatorem pacis et veritatis, cultorem sancte ecclesie, super omnia vero sancte Romane ecclesie, quam amplextur ut matrem, nichil negligens eorum que ad honorem Dei et apostolorum principis exhibenda maiorum iubet traditio. Dat huic rei credulitatem humilitas nunc exhibita. Enimvero venientem te suscepti intrepidus, et applicitus sanctissimis vestigiis tuis fecit ea que iusta sunt. Restat igitur, domne pater, ut et tu circa ipsum peragas ea que tua sunt, ut ea que de plenitudine culminis imperialis ei desunt per Dei gratiam tuo opere suppleantur.“ Ad hec domnus papa respondit:*

Verba sunt, frater, quod loqueris. Dicis, principem tuum condignam beato Petro exhibuisse reverentiam. Sed beatus Petrus magis videtur inhonoratus; denique cum dexteram deberet tenere strepam, tenuit sinistram. Hec cum per interpretem regi nunciata fuissent, humiliter ait: ‚Dicite ei, quia defectus hic non fuit devotionis, sed scientie. Non enim tenendis strepis magnopere studium dedi; enimvero ipse, ut memini, primus est cui tale obsequium impendi. Cui domnus papa: ‚Si quod facillimum fuit propter ignorantiam neglexit, qualiter putatis expediet maxima? Tunc rex aliquantisper motus, ait: ‚Vellem melius instrui, unde mos iste inoleverit, ex benevolentia, an ex debito? Si ex benevolentia, nil causari habet domnus papa, si vacillaverit obsequium, quod de arbitrio, non de iure subsistit. Quod si dicitis, quia ex debito prime institutionis hec reverentia debetur principi apostolorum, quid interest inter dexteram strepam et sinistram, dum modo servetur humilitas, et curvetur princeps ad pedes summi pontificis? Diu itaque acriterque disputatum est. Postremo disceesserunt ab invicem sine oculo pacis. Timentes igitur hii qui columpne regni esse videbantur, ne forte rebus inactis frustra laborassent, multa persuasione evicerunt cor regis, ut domnum papam revocaret in castra. Quem redeuntem suscepit rex integrato officio. Omnibus autem exhilaratis et conventioni adgaudentibus, dixit domnus papa: ‚Adhuc superest, quod facere debeat princeps vester. Requirit beato Petro Apuliam, quam Willehelmus Siculus per vim possidet. Quo facto veniat ad nos coronandus. Responderunt principes, dicentes: ‚Diu est ex quo fuimus in castris, et desunt nobis stipendia, et tu dicis, tibi Apuliam requiri, et sic demum ad consecrationem venire? Dura sunt hec et supra vires nostras. Quin potius impleatur opus consecrationis, ut pateat nobis redivus patrie, respiremusque paululum de labore; postmodum magis expediti redibimus, expleturi quod nunc faciendum restat. Moderante igitur Deo, sub quo curvantur qui portant orbem, cessit apostolicus, et assensus est postulationi principum. Factaque concordia assederunt in consilio, acturi de introitu Urbis et cavendis insidiis Romanorum.

Kaumer in seiner Geschichte der Hohenstaufen (4. Aufl.) II, 27, folgt noch ganz diesem Berichte, den wir aber als irrig ablehnen müssen. Von vornherein ist ja ganz falsch, daß die Gesandtschaft der Römer bei Friedrich vor der Zusammenkunft mit dem Papste eingetroffen sei, und ebenso ist unglauwbwürdig, daß der Papst damals auch die Eroberung Apuliens als Vorbedingung für die Krönung verlangt haben soll. Besonders aber steht die ganze Erzählung Helmolts — nach welcher Friedrich ja nur den falschen Steigbügel, nämlich den linken statt des rechten, gehalten hätte — so in Widerspruch mit der Ueberlieferung der anderen Hauptquellen, daß ihr keine Glaubhaftigkeit zuerkannt werden kann. Das Einzige, was sich daraus verwerten läßt, ist wohl die Notiz, daß Friedrich bei den darüber sich entspinrenden Erörterungen überhaupt über die Berechtigung des Anspruches, den man von päpstlicher Seite erhob, genauer unterrichtet sein wollte, wieweit er, der König, verpflichtet sei, dem Papste den Steigbügel — gleichviel ob den rechten oder den linken — zu halten. Denn dies erhellt auch aus den anderen Quellen.

Als solche kommt nun in erster Linie in Betracht des Cardinals Bozo Vita Hadriani, die früher als einzige authentische Quelle für die ganze Zusammenkunft galt, aus welcher z. B. auch Bruck, Friedrich I., Bd. I, S. 79 ff., seine Darstellung geschöpft hat. Aber schon Giesebrecht, R. Z. VI, 341, hat darauf hingewiesen, daß es darüber noch ein sozusagen offizielles, aus den „päpstlichen Registerbänden“ geschöpftes *Actenstück* gebe, welches vom Cencius Camerarius (Watterich, Vitae pontificum II, 342—343) und noch besser von Albinus mitgeteilt sei; doch hat Giesebrecht freilich insbesondere über den letzteren nichts Näheres angegeben. In letzter Zeit ist nun auch der Text des Albinus — wenigstens als Variante zu dem bei Cencius überlieferten Wortlaute dieses „offiziellen Actenstückes“ — veröffentlicht worden, und zwar in der Publikation des ‚Liber Censuum de l'église Romaine‘ in der Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome 2<sup>e</sup> série, t. VI, fasc. 1 ff., welche Paul Fabre be-

gonnen und nach dessen Tode Duchesne fortgesetzt hat. Zwischen den beiden Berichten nun — des Boso einerseits und des Albinus-Cencius andererseits — bestehen solche wörtliche Übereinstimmungen, daß es unerläßlich ist, beide Texte nebeneinander zu stellen, um die Verwandtschaft recht anschaulich zu machen:

Boso, Vita Hadriani (Watterich, Vitae Pontificum II, 327 = Duchesne, Liber Pontificalis II, 391), dem ich textlich folge:

Processit igitur rex cum exercitu suo in territorium Sutrinum et castra metatus est in campo Grasso; pontifex autem ad civitatem Nepesinam descendit, et in secunda die, occurrentibus multis Teutonicorum principibus cum plurima clericorum et laycorum multitudine, ad presentiam sepe dicti regis cum episcopis et cardinalibus suis usque ad ipsius tentorium cum iocunditate deductus est. Cum autem rex de more officium stratoris eidem pape non exhiberet, cardinales qui cum eo venerant, turbati et valde perterriti, abierunt retrorsum et in predicta Civitate Castellana se receperunt, relicto pontifice ad tentorium regis. Quocirca dominus papa nimio stupore turbatus et quid sibi foret agendum incertus, licet tristis descendit, et in preparato sibi faldistorio (! Watterich: faldistorio) sedit. Tunc rex ad eius vestigia procidit et deosculatis pedibus ad pacis osculum accedere voluit. Cui protinus idem pontifex locutus est in hac verba: „Quandoquidem tu illum michi consuetum ac debitum honorem subtraxisti quem predecessores tui orthodoxi imperatores pro apostolorum Petri et Pauli reverentia predecessoribus meis Romanis pontificibus exhibere usque ad haec tempora consueverunt, donec michi satisfacias ego te ad pacis osculum non recipiam“. Rex autem respondit et dixit se hoc facere non debere. Eapropter remanente ibidem exercitu, totus sequens dies sub istius rei varia collatione decurrit. Tandem requisitis antiquioribus principibus, et illis precipue qui cum rege Lotario ad Innocentium papam venerant, et prisca consuetudine diligenter investigata, ex relatione illorum et veteri-

Albinus-Cencius, Liber Censuum (Watterich II, 342; besser in der Bibliothèque etc., l. c. VI, 414):

CXLII. De receptione pape Adriani a Frederico imperatore tempore coronationis sue. (Albinus fügt hier noch hinzu: Ex registro ipsius pape capitulo LXXXIII). Anno incarnationis dominice MCLV, indictione III, V idus (Albinus: VI idus) Iunii, pontificatus vero domni Adriani pape III anno I. Cum donnus Fredericus Romanorum rex Romam in imperatorem coronandus accedens in territorium Sutrinum cum exercitu advenisset, ivit ad eum de civitate Nepesina domnus papa. Et cum Ar(noldus) tunc Coloniensis archiepiscopus et multi de principibus illius exercitus ei obviam exivissent, ad tentorium regis eum cum iocunditate nimia et competenti honorificentia conduxerunt. Ubi quia rex in stratoris officio exhibendo et tenendo treuga (! Albinus: streugua) illum honorem domno pape nequaquam exhibuit, qui ab antecessoribus eius Romanorum regibus ob apostolorum principis reverentiam Romanis consueverat pontificibus exhiberi, ceperunt qui cum domno papa venerant contristari et de subtracta ei consueta reverentia murmurare. Quocirca (Albinus: Qua de re) domnus papa eum ad osculum non recepit. Unde remanente ibidem exercitu, totus sequens dies sub istius rei disceptatione decurrit, asserentibus cardinalibus donnum imperatorem de antique (! Watterich: antiqua) consuetudine ac Romane ecclesie dignitate donno pape stapedem debuisse tenere, quibusdam autem de principibus exercitus denegantibus (quibusdam — denegantibus fehlt bei Watterich). Propter quod (fehlt bei Albinus) quidam cardinales discesserunt. Tandem vero antiquioribus principum et illis qui cum imperatore Lotario ad domnum papam Innocen-

bus munimentis (Watterich: monumentis) iudicio principum decretum est et communi favore totius regalis curie roboratum quod idem rex pro beatorum Apostolorum (fehlt principis?) reverentia predicto pape Adriano exhiberet stratoris officium et eius streugam teneret. Alia itaque die regis mota sunt castra et in territorio Nepesino iuxta lacum qui dicitur Iaula fuerunt translata; ibique sicut a principibus fuerat ordinatum, rex Fredericus processit aliquantum, et appropinquante domni pape tentorio per aliam viam transiens descendit de equo et occurrens ei, quantum iactum est lapidis, in conspectu exercitus officium stratoris cum iocunditate implevit et streugam fortiter tenuit. Tunc vero pontifex ad pacis osculum eundem regem primo suscepit.

tium venerant, requisitis, et investigata ex relatione illorum et veteribus monumentis prisca consuetudine, iudicio imperialis curie decretum est et communi principum favore firmatum quod domnus imperator pro apostolorum principis et sedis apostolice reverentia exhiberet stratoris officium et streugam domno pape teneret. Tertio itaque die movit imperator inde, (fehlt bei Albinus) exercitum et castra metatus est iuxta lacum qui dicitur Iausa (Watterich: Ianula; Albinus: Iaula), in territorio Nepesino. Ibi sicut constitutum fuerat inter principes, domno papa appropinquante tentorio suo, imperator per aliam viam obviam veniens, descendit eo viso de equo, et in conspectu exercitus in omni alacritate officium stratoris implevit et streugam (Albinus: streugam) ipsius tenuit; et tunc primo eum ad osculum domnus papa recepit.

Bei aller wörtlichen Übereinstimmung doch zugleich welche zum Teil nicht unerhebliche Differenzen!

Um vom Datum abzusehen, auf welches zurückzukommen sein wird — Woso weiß genauer als Albinus-Gencius, daß Friedrich 'in campo Grasso' bei Sutri sein Lager aufschlug. Dies ist nach Tomasetti das heutige Grassano an der alten Via Cassia, das auch zu dem 'fondi' von Sutri gehörte<sup>1)</sup>. Dagegen nennt Albinus-Gencius den Erzbischof Arnold von Rdn an der Spitze der dem Papst entgegenziehenden Fürsten<sup>2)</sup>. Die große Menge Geistlicher und Laien, die Bischöfe und Kardinäle, welche nach Woso bei dem Empfang zugegen waren, übergeht Albinus-Gencius ganz. Bei diesem wird sogleich am Anfang betont, daß Friedrich nicht nur das Amt eines Stallknechtes nicht übernehmen, sondern auch den Steigbügel nicht halten wollte, während Woso hier nur von dem Ersteren spricht. — Die größte Differenz aber findet sich dann bei der Szene selbst hinsichtlich der Kardinäle. Nach Woso hätten alle Kardinäle, die mit Hadrian nach Sutri gekommen waren, in höchster Bestürzung über Friedrichs Weigerung sogleich schmählich die Flucht ergriffen, sich nach dem festen Civita Castellana zurückgeschüchtet und den Papst ganz allein im Lager oder beim Zelte Friedrichs zurückgelassen! Das klingt doch ganz unglaublich und wäre ein höchst schimpfliches, ja fast verräterisches Verhalten gewesen! Bei Albinus-Gencius heißt es denn auch bloß, daß die den Papst begleitenden Kardinäle unmutig waren und sich über den Mangel an Ehrerbietung beschwerten. Wosos Angabe ist aber auch um dessentwillen unwahrscheinlich, weil ja auch nach ihm am ganzen nächsten Tage über den Zwischenfall Verhandlungen gepflogen wurden, und, wenn er hierbei allerdings der Kardinäle auch nicht gedenkt, sie dabei doch kaum zu entbehren waren! Woso berichtet auch nichts von der Opposition einer

1) 'Della Campagna Romana' im Archivio della Società Romana di storia patria, vol. V, p. 680 u. 682.

2) Ein kleiner Unterschied besteht zwischen beiden Berichten auch darin, daß Woso den Papst erst (von Civita Castellana) nach Rept herabsteigen, Albinus-Gencius ihn sogleich von Rept zu Friedrich ziehen läßt.



Anzahl von Fürsten in Friedrichs Umgebung, durch welche erst nach Albinus-Gencius ein Teil der Kardinäle zur Abreise veranlaßt wurde. Hingegen erzählt Bosso die Scene der ersten Begegnung Friedrichs mit dem Papste ausführlicher.

Auch bei der Schlussscene ergeben sich einige Differenzen, während vorher hauptsächlich der Berufung auf das Zeugnis der älteren Fürsten und älterer Dokumente oder Monumente, wie betreffs der Entscheidung des königlichen Hofes oder Hofgerichtes merkwürdige Übereinstimmung herrscht. Bosso berichtet nämlich mehr, daß Friedrich ein Stück vorausgezogen sei, hat dann aber — wofern nicht ein Fehler in der Textüberlieferung vorliegt \*) — die merkwürdige Notiz, Friedrich sei, als das Zelt des Papstes näher kam, auf einem anderen Wege entgegen- oder vorübergezogen. Bei Albinus-Gencius heißt es verständlicher: „als der Papst sich dem Zelte des Kaisers näherte . . .“ In welcher Weise Friedrich dann es anstellte, auf einem anderen Wege dem Papste entgegenzukommen, um eben die Begegnung als eine zufällige und die darauffolgende Dienstleistung Friedrichs als eine spontane, freiwillige erscheinen zu lassen — darüber gibt keine der Quellen näheren Aufschluß. Nur das hören wir noch bei Bosso (mehr als bei Albinus-Gencius), daß Friedrich auf Steinwurfweite dem Papste das Pferd am Zügel führte — kräftig, wie Bosso bemerkt †). Zu beachten wäre vielleicht auch, daß Friedrich bei Albinus-Gencius im Gegensatz zu Bosso immer als Kaiser bezeichnet wird, was er ja damals noch nicht war.

Man kann unter diesen Umständen, besonders wenn man die Stelle über die Kardinäle im Auge behält, kaum sagen, daß der Bericht Bosso's die größte Glaubwürdigkeit beanspruchen darf. Welches ist nun aber überhaupt das Verhältnis zwischen ihm und Albinus-Gencius?

Giesebrecht, R. 3. VI, 341, meinte, Bosso habe nach diesem (offiziellen) Altentstufte bei Albinus-Gencius mit einigen nicht unerheblichen Zusätzen erzählt. Hingegen bemerkt Duchesne, *Liber pontificalis* II, 391, n. 1, daß der Bericht bei Albinus-Gencius lediglich ein Auszug aus Bosso sei (*ce n'est qu'un abrégé de notre texte*). In der neuen Ausgabe des *Liber Censuum* jedoch (*Bibliothèque etc. a. a. O., p. 414, n. 1*) betont er allerdings gleichfalls die wörtliche Übereinstimmung (*les deux récits dépendent littérairement l'un de l'autre*), setzt aber hinzu, es sei sehr leicht möglich, daß beide Berichte von dem nämlichen Bosso herrühren (*Il est du reste fort possible, qu'ils soient tous deux de la main de Bosso*), indem er (mit anderen Worten) meint, der Eintrag in den Registerband Hadrians, aus welchem Albinus nach seiner Aussage †) seine Darstellung geschöpft, sei von eben unserem Bosso verfaßt.

Wenn Giesebrecht zu glauben scheint — sein Ausdruck ist nicht ganz klar — Bosso habe aus Albinus-Gencius geschöpft, so ist dies aus chronologischen Gründen unrichtig. Bosso hat diesen ersten Teil der *Vita Hadriani* nach den Darlegungen Watterichs †) im Jahre 1156, sicher aber vor 1178 verfaßt, in welchem Jahre er, wie man annimmt, gestorben ist. Der *Liber Censuum* des Gencius aber ist im Jahre 1192 verfaßt, da der Verfasser in der Vorrede sich noch als *Camerarius* des Papstes Coelestin III. bezeichnete, während er 1193 Cardinal (1216 Papp Honorius III.) geworden ist †). Das Werk des Albinus aber, welches eine Hauptquelle des Gencius war, die *Gesta pauperis scholaris Albini*, wie es Albinus selbst genannt hat, ist — wenigstens Buch X und XI, die hier in Betracht kommen — nach den letzten Untersuchungen Paul Fabres zwischen Ende 1188 und Anfang 1189 verfaßt, da Albinus noch eine Bulle

\*) Ein solcher ist allerdings leicht möglich, da Bosso's Pappleben nicht im Original überliefert sind (cf. Duchesne, *Liber pontificalis* II, 351) und in dem als Autograph des *Liber Censuum* geltenden Cod. Vaticanus 8488 sich nicht finden, sondern nur in dem Cod. Riccardianus (in Florenz), N. 288, der in die Zeit zwischen 1254 und 1265 gehört, und in einer Handschrift des vatikanischen Archivs, arm. III, ord. 2, N. 2326, welche ca. 1280 geschrieben ist.

†) Dies wird von Gregorovius, *Gesch. d. Stadt Rom* usw. IV<sup>2</sup>, 502, in übertriebener Weise interpretiert.

5) S. oben S. 679.

6) *Vitae Pontificum, Prolegomena*, p. LXXXIII; vgl. oben S. 388, Anm. 184.

7) S. darüber besonders Paul Fabre in der Ausgabe des *Liber Censuum* (*Bibliothèque etc.*, p. 3) und in der *Étude sur un manuscrit du Liber Censuum de Censius Camerarius* in den *Mélanges d'archéologie et d'histoire* (École française de Rome III<sup>e</sup>, année 1893, p. 323 ff.).

Coelestinus III. vom 29. October 1188 erwähnt (J.-L. 16340), aber nicht mehr seiner eignen Erhebung zum Bischof von Albano gedenkt, welche Ende Mai 1189 erfolgte<sup>2)</sup>. A priori wäre also das Umgekehrte anzunehmen, daß Albinus-Cencius aus Bosos schöpft (wie das ja auch früher Duchesne angenommen). Aber Albinus sagt ja selbst, daß er den Bericht aus einem Registerband des Papstes Hadrian IV. (wie Stebenfon a. a. O., Archivio VIII, 371, wohl mit Recht bemerkt, aus dem ersten Registerband Hadrians IV.), cap. LXXXIII, entnommen habe (also nicht aus der 'Vita Hadriani' des Bosos). Dieses 'Registrum' Hadrians wäre also die gemeinsame dritte Quelle, aus welcher Boso und Albinus unabhängig voneinander schöpft. Wer gibt dann aber von den beiden diese dritte Quelle getreuer wieder und wer hat daran geändert? Und welchen Glauben verdient die Hypothese von Paul Fabre bezw. Duchesne, daß der Eintrag in das Registrum Hadriani von Boso selbst herrühre? Wahrscheinlich ist diese Vermutung hervorgegangen aus dem Umstand, daß Fabre unter den Quellen des Albinus (vgl. unten Anm. 8) einen 'liber censuum' Bosos aus der Zeit Hadrians fand und überhaupt Boso für den geeignetsten oder einzigen Mann hielt, der einen solchen Eintrag in das Registrum Hadriani vornehmen konnte. Für uns wird durch diese Hypothese die Frage nur noch verwickelter. Denn es ist doch kaum anzunehmen, daß Boso in das Registrum und in seine Vita Hadriani zwei so verschiedene Berichte aufgenommen habe. Nachdem wir uns oben (besonders hinsichtlich der Kardinäle) für die größere Glaubwürdigkeit der bei Albinus überlieferten Darstellung glaubten entscheiden zu müssen, bleibt nichts übrig als anzunehmen: der Eintrag in das Registrum rührt nicht von Boso her, derselbe benutzte denselben, ebenso wie Albinus — beide voneinander unabhängig — und Boso hat daran Änderungen vorgenommen.

Was weiter das Datum der Zusammenkunft betrifft, so wird dasselbe weder bei Boso noch in anderen Quellen genau angegeben; nur bei Albinus und Cencius findet es sich, aber mit einer — wenigstens scheinbaren — Differenz. Wie oben (§. 679) mitgeteilt, heißt es bei Albinus: VI idus Iun. (= 8. Juni), bei Cencius: V idus Iun. (= 9. Juni). Nun könnte man wohl zunächst daran denken, daß in der Überlieferung ein Irrtum sich eingeschlichen, daß speziell in dem Cod. Ottobonianus 3057 des Albinus (f. 137), der keineswegs das Autograph des Albinus ist, ein Schreibfehler vorliege. Aber vielleicht lassen sich beide Daten doch miteinander vereinigen.

Wie aus der Darstellung bei Boso ersichtlich, verteilt sich die ganze Episode der Zusammenkunft usw. auf vier Tage. Am ersten trifft Friedrich in Sutri, Hadrian (von Civita Castellana kommend) in Nepi ein; am zweiten erfolgt die erste Zusammenkunft bei Sutri, am dritten die langwierige Beratung, am vierten die nochmalige Begegnung am Janula- (oder Jaula-)See. Wenn wir (mit Albinus) den 8. Juni als Tag der ersten Zusammenkunft annehmen, würden wir als Tag der zweiten Begegnung den 10. Juni erhalten, und das war damals ein Freitag — es ist kaum wahrscheinlich, daß man gerade diesen Tag hierfür gewählt hätte. Verlegt man aber (wie es gewöhnlich geschieht) die zweite Begegnung auf (Sonnabend) den 11. Juni, dann fand die erste Zusammenkunft, wie Cencius angibt, am 9. Juni statt. Das Datum des 8. Juni

2) Cf. Fabre, Étude sur le Liber Censuum de l'église Romaine (Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome, fasc. 62, in 8°). In den 'Mélanges etc.', t. I, c., hatte Fabre die Entdeckung der (noch ungedruckten, im Cod. Ottobonianus 3057 überlieferten) 'Gesta pauperis scholaris Albini' in die Zeit zwischen 1181 und 1185 verlegt, wogegen schon Stevenson, La Collectio Canonum di Deusedit in 'Archivio della Società Romana di storia patria', t. VIII, 371, annahm, daß insbesondere die Bücher X und XI der 'Gesta' (X, 53 steht die Erzählung von der Zusammenkunft in Sutri) zwischen 1187 und 1189 verfaßt seien. Über den Albinus vgl. auch Genni, Monumenta dominationis Pontificiae, t. I praef., § 25, und t. II, §§ 2—11 (der zuerst die Arbeit des Albinus als den 'liber censuum genuinum' bezeichnet), ferner Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter IV<sup>2</sup>, 609, und Stiel, Das Privilegium Dito I. für die römische Kurie vom Jahre 962 (1888), S. 64 ff. Das interessante Vorwort des Albinus ist nun auch gedruckt in der neuen Ausgabe des 'Liber Censuum' fasc. 5, p. 87 ff. — Die Quellen und Bestandteile der 'Gesta Albini' hat Fabre namentlich in der letzten 'Étude' (s. oben), p. 19 ff., klar und übersichtlich zusammengefaßt; es sind: 1. der Polyptyque du chanoine Benoît (beruhen auf der collection canonique di Deusedit), nach 1140 und vor 1148 verfaßt, 2. ein Recueil consier d'Eugène III., 3. ein Liber censuum de Boso unter Hadrian IV. verfaßt, und 4. 'De piceos détachées qu'Albinus a réunies lui-même'.

bei Albinus aber ließe sich dann auf das Eintreffen Friedrichs in Sutri beziehen (wie dies auch bei Boso überliefert ist).

Noch am 11. Juni, nach der zweiten Begegnung, hätte sich dann Hadrian wieder nach Civita Castellana zurückbegeben, weil er unter diesem Datum dort eine Urkunde für das Kloster Farfhanen (bei Ruffel) ausgestellt hat<sup>9)</sup>. Vielleicht holte Hadrian dort die dahin geflüchteten Kardinäle ab<sup>10)</sup>. Noch am 15. Juni weilte übrigens Hadrian bei Nepi — an diesem Tage ist ‚in campo Nepesino‘ die Urkunde Hadrians für den Erzbischof Hillin von Trier ausgestellt, worin dieser alle Rechte und Privilegien seines Erzbistums bestätigt erhielt<sup>11)</sup>. Vermutlich hat sich auch Friedrich ebensolange dort aufgehalten, wohl um seinen Truppen Rast zu gönnen, sie zu kräftigen und für alle Eventualitäten bei der bevorstehenden Ardnung in Stand zu setzen. —

Wir gehen weiter zu der Frage über, wer denn unter jenen älteren Fürsten gemeint ist, welche mit Lothar III. zu Innocenz II. gekommen und Augenzeugen der gleichen Ehrerbietung waren, welche man von Friedrich jetzt verlangte, und auf deren Zeugnis hin dieser schließlich nachgab. Diese Frage kann in erster Linie, sollte man denken, durch Vergleichung der jeweils bei Lothar und nun bei Friedrich anwesenden Fürsten gelöst werden an der Hand vornehmlich der Urkunden, in denen die Fürsten als Zeugen aufgeführt werden, wozu noch etwaige andere chronikalische Überlieferungen kommen könnten.

Lothar ist dreimal mit Innocenz II. zusammengetroffen: das erste Mal 1181 in Bütlich, und hier wird ja von Abt Suger von S. Denis ausführlich erzählt, wie Lothar dem Papste den Stallrechtsdienst erwies<sup>12)</sup>. So groß aber die Zahl der geistlichen und weltlichen Fürsten gewesen ist, welche sich damals in Bütlich eingefunden hatten, so „wenig läßt sich im Besonderen feststellen, welche von den Fürsten gegenwärtig gewesen sind oder welche fehlten“<sup>13)</sup>. Begt man die Urkunde Lothars vom 29. März 1181 (St. 3258) zugebende, deren Personenverzeichnis wahrscheinlich von Heinrich von Schweindorf erst nach Schluß des Reichstages beigefügt wurde<sup>14)</sup>, und vergleicht man die dort aufgeführten Namen mit unserer obigen Liste der urkundlich nachweisbaren Teilnehmer an Friedrichs erstem italienischen Zuge<sup>15)</sup>, dann finden wir tatsächlich nur Anselm von Havelberg in beiden Verzeichnissen aufgeführt!

Dann käme weiter der erste Zug Lothars nach Italien 1182/83 in Betracht, auf welchem hauptsächlich sächsische Fürsten Lothar begleitet zu haben scheinen<sup>16)</sup>. Hier ist es wiederum nur Anselm von Havelberg, der auf beiden Zügen Lothars und Friedrichs urkundlich erweisbar ist.

Derselbe war dann auch auf dem zweiten Zuge Lothars nach Italien 1186 anwesend, bei welchem außerdem noch Wibald von Stablo, Berthold von Andechs, Werner von Baden als Teilnehmer genannt werden, die auch diesmal bei Friedrichs Zug zugegen waren<sup>17)</sup>.

9) J.-L. 10076.

10) Nach J.-L. 10077 hätte sich der Papst von da sogar noch weiter nach Norden, nach Magliano (das jenseits des Tibers am linken Ufer liegt!) begeben, was um so auffallender wäre, als man ja nach Friedrichs Schreiben und Ottos von Freising Bericht annehmen müßte, Friedrich und Hadrian seien nach der zweiten Begegnung beisammen geblieben und hätten zusammen den Marsch gegen Rom fortgesetzt (was nach unserer obigen Darstellung erst nach dem 15. Juni geschehen sein kann). Wie aber aus J.-L. selbst hervorgeht, trägt die Urkunde selbst das Datum II. Id. Jul. (= 14. Juli), und ist dies nur von Jaffe in II. Id. Iun. geändert worden. Rum 14. Juli paßt dieselbe auch ganz gut, freilich nur, wenn man die, wie ich oben (§. 358, Ann. 257) befaßt sich Hadrian in Tivoli, am 21. Juli (J.-L. 10090) in Civita Castellana; der Weg dahin führte über Magliano, wo er am 14. Juli J.-L. 10077 aufhießte.

11) J.-L. 10078.

12) Bernhardt, Lothar III., S. 376, Ann. 18; Suger, Vita Ludovici, c. 31 (M.G. SS. XXVI, 58): Lotharius . . . in platea ante episcopalem aeclesiam humillime se ipsum stratorem offerens, pedes (= pedestes?) per medium sanotae processionis ad eum festinat, alia manu virgam ad defendendum, alia frenum albi equi accipiens, tamquam dominum deducebat. Descendente vero tota statione equi suppedians deportans celsitudinem . . . clarificavit.

13) Bernhardt a. a. D., S. 354 u. 355.

14) Bernhardt a. a. D., S. 898 ff.

15) S. oben S. 250 ff.

16) Bernhardt a. a. C., S. 493 ff.

17) Bernhardt a. a. C., S. 604 u. 612.

Hierzu ist freilich einerseits zu bemerken, daß nicht überliefert oder bekannt ist, ob Rothar auch bei diesen beiden italienischen Zügen dem Papste Innocenz den gleichen Stallnechtsdienst geleistet hat. Und andererseits ist zu betonen, daß außer den genannten Fürsten auch noch andere in der Lage gewesen sein können, in der fraglichen Angelegenheit Zeugnis abzulegen, die nur eben in den früheren Urkunden (Rothars) nicht besonders aufgeführt waren — vielleicht weil sie damals noch nicht in solchen Stellungen waren, daß sie als Zeugen in Betracht gekommen wären. Z. B. ist nach meinem Dafürhalten Hillin von Trient einer derjenigen Fürsten gewesen, welche ihren Einfluß in einer den päpstlichen Ansprüchen günstigen Richtung geltend machten. Beweis dafür ist wohl das (vorige Seite erwähnte) Privileg Hadrians vom 15. Juni 1155. Auch Arnold von Köln dürfte in gleicher Weise tätig gewesen sein — beide waren wohl auch in Süttich 1131 anwesend, aber damals noch in untergeordneterer Stellung. Kurz, es dürfte auch hier wieder besonders die kurlale Partei in der Umgebung Friedrichs gewesen sein, die — entgegen den weltlichen Fürsten, wie etwa Heinrich dem Löwen, Otto von Wittelsbach — zu vermitteln suchten und Friedrich zur Nachgiebigkeit bestimmten.

Wie ich nun allerdings glaube und oben bereits bemerkt habe, hat Friedrich nicht ganz bedingungslos, nicht ohne eine Konzeption von päpstlicher Seite zu heischen, in die ihm so demütigend erscheinende Forderung der Kurie eingewilligt. Was Friedrich als Ersatz oder Entgelt verlangte und durchsetzte, war nach meiner Ansicht die Entfernung jenes Bildes mit der anstößigen Umschrift im Lateran, welches Rothar III. als Lehensmann des Papstes darstellte. Wenn ich diese Angelegenheit mit der Zusammenkunft in Sutri in Zusammenhang bringe, so veranlaßt mich dazu folgende Erwägung.

Ottos von Freising Fortsetzer, Rahewin, erzählt gelegentlich des Reichstages von Besançon 1157 (s. oben S. 571) (*Gesta Friderici III.*, 9; Schulausg., p. 141) darüber, nachdem er die Umschrift des Bildes mitgeteilt, Folgendes:

Talis pictura talisque superscriptio principi, quando alio anno circa Urbem fuerat, per fideles imperii delata, cum vehementer displicuisset, amica prius invectione precedente, laudamentum a papa Adriano accepisse memoratur, ut et scriptura pariter atque pictura talis de medio tolleretur, ne tam vana res summis in orbe viris litigandi et discordandi prebere posset materiam.

Also „in einem oder in dem anderen Jahre“, als Friedrich sich in der Nähe Roms befand, hört er durch Getreue von dem Bilde und der Umschrift<sup>18)</sup>, bringt es, da er darüber äußerst ungehalten ist, bei Papst Hadrian zur Sprache, und erhält von diesem das Versprechen, daß Bild und Umschrift entfernt werden soll. „In einem oder in dem anderen Jahre“ — das kann doch natürlich nur 1155 gewesen sein, und „als er sich in der Nähe Roms befand“ — das kann nur entweder vor der Kaiserkrönung oder gleich nach derselben gewesen sein. Ob nach derselben Friedrich Zeit und Ruhe hatte, diese Angelegenheit zur Sprache zu bringen, das darf, obwohl die Möglichkeit nicht geleugnet werden kann, doch wohl mit Fug bezweifelt werden. Auch war ein Versprechen von Seite des Papstes damals sehr illusorisch, weil Hadrian vorerst nicht nach Rom zurückkehren konnte. Ganz anders jetzt in Sutri. Viel natürlicher und ungezwungener fügt sich m. E. die Erörterung dieser Angelegenheit in die damaligen Verhandlungen ein. Damals also hat nach meiner Überzeugung Friedrich die Entfernung des Bildes samt Umschrift verlangt und zugesichert erhalten.

Ja, vielleicht spielte Bild und Umschrift damals sogar auch insofern eine Rolle, als man sich darauf von päpstlicher Seite unvorsichtigerweise berief, als eines der ‚vetera monumenta‘, die man als Beleg für die verlangte Huldbigung ins Gefecht führte. An welche ‚vetera monumenta‘ man dabei sonst zu denken hat, ist nicht so leicht zu sagen. Gaud in seiner Kirchengeschichte Deutschlands<sup>19)</sup> meint, an die konstantinische Schenkungsurkunde. In der Tat lesen wir in dem sogenannten ‚Constitutum Constantinum‘ — die Frage der Echtheit und der

18) Ob er wirklich vorher gar keine Kenntnis davon hatte?

19) IV, 208.

Entstehungszeit kommt hier natürlich nicht in Betracht, da es damals 1155 als authentisch galt —, daß der Kaiser Konstantin dem Papst Silvester das Pferd am Zügel führend den Stallnechtsdienst geleistet habe<sup>20)</sup>.

Außerdem hat man wohl an den ‚Liber Pontificalis‘ zu denken, in dessen ‚Vita Stephani II.‘<sup>21)</sup> es bei der Zusammenkunft Stephans mit Pipin in Ponthion 754 von letzterem heißt: *papam suscepit, cui et vice stratoris usque in aliquantum locum iuxta eius sellarem properavit*. Und ähnlich wird in der ‚Vita Nicolai I.‘<sup>22)</sup> von Ludwig II. erzählt, daß er dem Papste den Marschalldienst auf Pfeilschußweite geleistet: *frenum Cesar equi pontificis suis manibus apprehendens, pedestri more, quantum sagittae iactus extenditur traxit*<sup>23)</sup>.

Es wäre dies, nebenbei bemerkt, zugleich ein interessanter Beleg dafür, daß man derartige Quellen, wie die konstantinische Schenkungsurkunde und den ‚Liber Pontificalis‘, an der Kurie mit der Kanzlei herumgeführt, da man sie sonst ja nicht bei der Hand gehabt hätte! —

Endlich gelangen wir noch zu der Frage, welche ja auch von Friedrich und einer Anzahl seiner Fürsten aufgeworfen wurde: „Wie steht es denn mit der rechtlichen Seite?“ Konnte der Papst mit Recht einen Anspruch auf jene Dienstleistung erheben<sup>24)</sup>?

Die ältesten Zeugnisse und Belegstellen (für Konstantin, Pippin, Ludwig II.) haben wir bereits erwähnt<sup>25)</sup>. Außerdem wird von König Konrad, dem Sohne Heinrichs IV., in der Chronik Bernolds ausdrücklich erzählt, daß er Urban II. den Stallnechtsdienst geleistet habe<sup>26)</sup>. Dann läme Lothar III. bei der Zusammenkunft in Bütlich mit Innocenz II. — damit ist die Weihe der überlieferten schriftlichen Zeugnisse für derartige Ehrerweisungen erschöpft.

Es kann nun wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Kurie wohl mit Recht einen Anspruch auf diesen Stallnechtsdienst, d. h. die Führung des Pferdes, erheben konnte, und Friedrich mit seiner Weigerung im Unrecht war. Dagegen scheint es fraglich, wie weit die Kurie auch verlangen konnte, daß Friedrich dem Papste den Steigbügel halten solle. In der Tat ist in den vorausgehenden Stellen nirgends davon ausdrücklich die Rede, und es ist zum mindesten fraglich, ob dies etwa an sich schon in dem ‚officium stratoris‘ mit inbegriffen war<sup>27)</sup>. — Soviel ist aber dann jedenfalls sicher, daß damals — und zwar beachtenswerterweise durch förmlichen Beschluß der deutschen Fürsten — festgesetzt wurde, dem Papste sei Beides zu leisten.

Und so ist es denn ja auch später in der Tat gehalten worden. Am bezeichnendsten hierfür ist, daß gerade Friedrich selbst dem von ihm unterföchten Gegenpapst Alexanders III., Victor IV., 1160 ganz ostentativ diese — damals zu Sutri von ihm so hartnäckig verweigerten — Ehren erwies, um ihn als den rechtmäßigen Papst hinzustellen, wie dies Rahewin, Vincenz von Prag, die Reichersberger Annalen und die für Viktor eintretenden Fürsten selbst bezeugen.

20) Ausgabe von Zeumer („Der älteste Text des Const. Const.“) in der „Festsage für Rudolf von Gneiss“ (Berlin 1868), S. 57, § 16: *tenentes frenum equi ipsius pro reverentia beati Petri stratoris officium illi exhibuimus*.

21) Ausg. von Duchesne in der „Bibliothèque etc.“ I, 447.

22) Duchesne, l. c. II, 152.

23) S. oben S. 381 bei Friedrich „einen Steinhwurf weit“.

24) S. darüber Wals, Deutsche Verfassungsgeschichte VI (2. Aufl. von Seeliger), 250 ff.; ferner Hirschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten I, 210, und besonders Wolff, Michael, Die Formen des unmittelbaren Verkehrs zwischen den deutschen Kaisern und souveränen Fürsten vornehmlich im 10., 11. u. 12. Jahrh. (1868), S. 45 ff.

25) Wenn es bei Ludwig dem Frommen heißt: *deoscedentem papam de equo excepit*, so ist es doch sehr fraglich, ob dies in diesen Zusammenhang gehört; s. Michael a. a. O. S. 45.

26) Bernoldi Chronicon (M.G. 88. V, 468): *Chonradus rex . . . domino papae Urbano Oronomam venientem obviam progreditur, eique stratoris officium exhibuit . . .*

27) Auf diesen Unterschied macht m. G. mit Recht (anderer Ansicht ist Seeliger a. a. O.) Michael aufmerksam S. 45, dem ich aber darin nicht zustimmen kann, daß vielleicht Lothar auf dem ersten italienischen Zuge 1133 bei der Zusammenkunft von Gaicnaja (s. Bernhardt, Lothar III., S. 465) dem Papste Innocenz zuerst den Steigbügel gehalten habe, und deshalb nun auch Friedrich das Gleiche tun sollte. Friedrich weigerte sich offenbar überhaupt, irgend etwas Derartiges zu leisten.

Bei Rahewin<sup>28)</sup>, G. Fr. IV, 78 (2. Schulausg., p. 262) heißt es: *Divus imperator consuetam ei reverentiam et stratoris officium<sup>29)</sup> sicut Constantinus beato Silvestro humiliter pro foribus aeccliesiae exhibuit;*

Vincentii Pragensis Ann. (M.G. SS. XVII, 679): *imperator de solio suo descendens, ei debitam exhibet reverentiam; deposita videlicet veste, equum eius albissimum, ornatum, usque ad gradus monasterii adducit, eique descendenti strepam tenet;*

Ann. Reicherspergenses (M.G. SS. XVII, 467): (Victor) *intronizatur . . . inperatore frenum equi et stivam sellae illius tenente et eum de equo suscipiente.*

Im Rundschreiben über das Konzil von Pavia aber heißt es ebenso (cf. Rahewin, l. c. IV, 80; Schulausg., p. 267; M.G. Constit. I, 268): . . . *imperator ante ianuam aeccliesiae eum suscepit et descendenti de equo strepam humiliter tenuit.*

Im Jahre 1177 bei dem Friedensschlusse in Venedig hat Friedrich seinem feigreichen Gegner Alexander III. wieder dieselben Ehren erwiesen, und nach ihm so mancher andere deutsche Herrscher<sup>30)</sup>. Doch die weitere Geschichte dieser Zeremonie hat uns hier nicht weiter zu beschäftigen<sup>31)</sup>. Dagegen mag noch darauf hingewiesen werden, da es von anderer Seite, z. B. von Michael, nicht gesehen ist, daß insbesondere auch Gerhoh von Reichersperg sich über diese Frage einige Male geäußert hat.

In dem schon 1142 oder 1143 verfaßten ‚*Libellus de ordine donorum sancti spiritus*‘ sagt er (M.G. Libelli de lite III, 283): *Orthodoxae fidei reges et imperatores tanquam dominos suos venerati sunt Christi sacerdotes, unde imperator Constantinus beato Silvestro etiam stratoris officium exhibuit.* — In seiner 1162 verfaßten Schrift: *De investigatione Antichristi*‘ kommt er zweimal darauf zu sprechen. Das erste Mal, l. I, c. 27 (Contentio inter regnum et sacerdotium), wo er sagt (M.G. Libelli III, 335): *papa urbis Rome Silvester non iccirco Deo et hominibus dilectus pontifex esse desiit, quod eum Constantinus augustus regali equo et selle impositum regalibus quibusdam insuper insignibus decoravit, cui ad honoris cumulum etiam ipse Constantinus tenens frenum per civitatem stratoris officium exhibuit.* —

Sehr bitter und eingehend äußert er sich darüber an der zweiten Stelle der nämlichen Schrift I, 72 (M.G. Libelli III, 393): *Imitator rex vel imperator humilitatem Constantini piissimi principis sacerdotes tanquam patres et dominos honorantem summoque pontifici etiam stratoris officium exhibentem. Imitentur pontifices Silvestrum honorem eiusmodi non exigentem, sed ad honorem Dei et aeccliesiae vix admittentem. Nam si eum Silvester, quasi vel in eo exhibito vane gloriatus fuisset, ex debito exegisset, ab augusto utique licet piissimo velut superbus et insolens spretus iure fuisset . . . At nunc dum animosius talia sub nomine et officio marscalci exiguntur, non mirum, si a regibus et imperatoribus minori dignatione redduntur aut omnino negantur. Et quidem Constantinum eiusmodi humilitatem ex pie mentis complacito exhibuisse legimus, sed eum successoribus suis imperatoribus idem faciendi legem sanxisse aut etiam sancire potuisse vel successoris eius Gratianum, Iovinianum, Theodosium exhibuisse nec scimus nec legimus. At vero dum imperium christianum bipartitum factum est, Constantinopolitano siquidem se non immerito imperatorem scribente ideo, quod imperialis sedes per Constantinum eo translata sit, Francorum quoque regibus ex merito suae beneficentiae ac laborum erga Romanam urbem et aeccliesiam ex com-*

28) Bei Michael a. a. D. S. 187 fälschlich ‚Otto Fris.‘

29) Die Worte ‚et stratoris officium‘ fehlen in einer Handschrift.

30) S. Michael a. a. D. S. 49 ff.

31) Nicht unerwähnt will ich jedoch lassen, daß in den Silberhandschriften des Sachsenspiegels (s. die neueste Publikation der Dresdener Silberhandschrift aus der Mitte des 14. Jahrh. von Prof. v. Amira, 1902, Bb. I, Taf. 7) sich eine interessante Abbildung der Zeremonie des Steigbügelhaltens findet.

placito Romanorum in imperium promotis, potuit in illo complacito ex conventiva utriusque partis etiam istud complacere, ut talis honorificentia de strepa seu freno tenendo Romanis pontificibus a regibus vel imperatoribus eisdem exhiberetur, sed quo fructu ipsi viderint. Nam mihi videtur talis obsequii exhibitio magis hinc superbie, hinc vero indignationis et odii fomitem ministrare, quam ut aliquis inde fructus salutaris proveniat. Dum enim Romani occasione talis obsequii reges vel imperatores homines suos in cameris sive in publico pingunt, locuntur et scribunt, quid hoc spirat nisi superbiam aut quem fructum inde consequuntur nisi iram principum, indignationem et calumniam? Aut enim imperialem eis coronam cum nomine detrahant et sic eos sue ditioni subiciant vel hominio obligant, si est unde id facere possint et debeant atque uno carentes augustali imperio mille super se dominos sustineant, aut si eos imperiali corona et nomine honorant, quomodo eos versa vice hominii pictura et nomine dehonestant? Non bene conveniunt, ut ait quidam, nec in una se morantur imperialis maiestas et hominii obligatio. Melius iuxta consilium apostolicum honore invicem prevenirent et alter alteri tanquam filius patri deserviret atque ille versa vice ipsum tanquam filium fovaret ac diligeret eique tanquam filio gloriam et honorem thesaurizaret et esset pax inter duos illos, sicut a propheta Zacharia predictum est. Sic Constantinopolitanus imperator et patriarcha honore se invicem preveniunt, qui dum sibi invicem sedentes equis forte occurrerint, ambo ad terras descendunt cumque se mutuae caritatis officio salutaverint, reascensis equis utriusque viam destinatam pergunt et est pax atque caritas inter eos.

Man sieht, Pappst Habrian und die Kurie hätte damals keinen sehr eifrigen Fürsprecher und Anwalt für ihr Verlangen an Gerhoh gehabt, wenn er in Sutri zugegen gewesen wäre. Von Interesse ist in dieser Auseinandersetzung noch, daß die bildliche Darstellung von dem Lebensverhältnisse des Kaisers zum Pappste hier eben auf die Tätigkeit des Stallknechtes und auf das Steigbügelhalten zurückgeführt wird<sup>32)</sup>.

Ebenso äußert sich Gerhoh in der 1167 verfaßten Schrift „De quarta vigilia noctis“ (M.G. Libelli III, 51): beatus papa Silvester ab augusto Constantino regalis magnificentiae honoribus preditus non se honorantem inhonoravit et quamvis ei, pro sui humilitate semel stratoris officium exhibuerit, non tamen eum suum esse marescalchum vel dixit vel scripsit vel pinxit. Sed et multi post ipsum catholici leguntur imperatores monarchiam tenentes fuisse, quorum quis fuerit marescalchus dictus domni pape non invenimus. Immo certum tenemus, quod Romani pontifices et imperatores invicem se honore prevenientes pacifice vixerunt, et mutuo ab invicem quiesierunt adiutoria suis dignitatibus decentia, sicut testantur epistolae Romanorum pontificum Deum timentium, regem honorificantium iuxta illud Petri: „Deum timete, regem honorificate“. Cum ergo invenimus in antiquis epistolis, quod Romani pontifices humiliter scribendo imperatoribus vocaverunt eos „dominos“ aut „filios carissimos“, quin etiam se ipsos dixerunt „servos servorum Dei“, valde miramur, unde nova pictura hec emergerit, qua Romanorum imperator pingitur marescalchus.

Der Herausgeber Sackur meint, daß bei dieser „nova pictura“ an jenes Bild von Lothar III. zu denken sei, dessen wir öfters Erwähnung getan. Aber so ganz unfraglich erscheint dies doch nicht, nachdem dieses Bild eigentlich ja anders geschildert wird (vgl. oben S. 331). Freilich wissen wir von einer anderen bildlichen Darstellung eines Kaisers als „strator“ oder „marescalchus“ sonst gar nichts. Von besonderem Interesse ist auch noch, wie hier Gerhoh zwischen dem „strator“ und „marescalchus“ unterscheidet. Bei Ducange, *Glossarium mediae et infimae Latinitatis*, Ausg. von Fenschel-Havre VII, 610, s. v. strator, wird der Unterschied dahin präzisirt: „ut Marescalchus is esse

32) Vgl. unten S. 688.

intelligatur, cui omnium equorum cura commissa erat; Strator vero qui sternendis tantum equis et domino adducendis praeerat, und zwar unter Hinweis auf die Ausgabe der *Leges Francorum Salicae et Ribuariae* von Joh. Eg. Eccard (1720), p. 31, tit. 11, § 6 (vgl. die Ausg. von Hefels, 1880, unter cod. 10). Hier bei Gerhoh dürfte sich der Unterschied eher auf das Führen des Pferdes am Bügel und das Steigbügelhalten beziehen. — Muratori in den *Antiquitates Italicae medii aevi* I, 117, meint gerade unter Bezugnahme auf die Szene in Sutri, *stratoris officium non aliud fuisse quam qui nunc cavallerizzo maggiore aut scudier maggiore dicitur*, und bemerkt hinsichtlich des *mariscalchus* (*ibid.*, col. 119): *Veri quoque simile est, Mariscalchi officium ac nomen in angustorum et regum aula minime fuisse desideratum . . . Olim praefecti equis erant marescalchi humili munere . . .* — Ausführlich handelt über die ganze Frage Du Fresne in den *Notae* zu Cinnamus, *Histor.* (Bonner Ausg., p. 366–375), sowohl nach der historischen, wie nach der sachlichen Seite hin, wobei jedoch zwischen *strator* und *marescallus* weniger streng unterschieden wird. Aus seinen Ausführungen möchte ich nur das Eine noch hervorheben, daß Du Fresne im Hinblick auf das *„Ius feudale Saxonum“* c. 32, § 2, betont, das *„strepam tenere“* sei *„olim peculiare vassallorum munus“* gewesen. Das wird aber so dort nicht gesagt; s. Homyer, *Des Sachsen-Spiegels Zweiter Teil* I. Bd. (1842), S. 266, Art. 66, § 5, und 2. Bd. (1844), S. 134, § 34, wo es (an letzterer Stelle) nur heißt: *In die qua homo strepe tenet domino . . . beneficii iuri non astabit domini.*



## Excurs V.

### Der Kampf mit den Römern.

Schon Bruß, Friedrich I., Bb. I, S. 407, hat mit Recht bemerkt, daß es bei dem Auseinandergehen der Quellen schwer ist, von dem Kampfe, der sich nach der Kaiserkrönung in Rom zwischen den Deutschen und den Römern entspann (s. oben S. 340 ff.), ein klares Bild zu gewinnen. Es würde vielleicht genügen, auf den betreffenden Excurs bei Bruß (a. a. O.) zu verweisen, wo der größte Teil der Quellenstellen abgedruckt ist, wenn ich nicht in einigen Punkten anderer Meinung wäre. So mögen zunächst die Quellen selbst sprechen:

Epistola Friderici (2. Schulausgabe von Otto von Freising Gesta Friderici), p. 3: Quo rite peracto (die Krönung) dum omnes nimio labore et estu confecti ad tentoria rediremus et cibum caperemus, Romani de ponte Tyberino prosiluerunt et in monasterio Sancti Petri, duobus servis nostris occisis et cardinalibus spoliatis, papam capere intendebant. Nos vero deforis strepitum audientes, armati per muros irruimus et tota die cum Romanis confictum habentes, eorum pene mille occidimus et in Tyberi submersimus et captivos deduximus, donec nox nos et illos diremit. Bei diesem Berichte vermißt man vor allem eine nähere Angabe, über welche Überbrücke die Römer daherstürmten und durch welche Mauern die Deutschen ihnen entgegendrangen.

Etwas mehr Details gibt Otto von Freising, G. Fr. II, 33: Dum haec agerentur, Romanus populus cum senatoribus suis in Capitolio convenerant. Audientes autem, imperatorem sine sua astipulatione coronam imperii accepisse, in furorem versi, cum impetu magno Tyberim trans-eunt, ac iuxta aeccliam beati Petri procurrentes, quosdam ex stratoribus, qui remanserant, in ipsa sacrosancta aecclia necare non timerunt. Clamor attollitur. Audiens haec imperator, militem, ex estus magnitudine sitisque ac laboris defatigatione recreari cupientem, armari iubet. Festinabat eo amplius, quo timebat, furem plebem in Romanum pontificem cardinalesque irruisse. Pugna conseritur. Ex una parte iuxta castrum Crescentii cum Romanis, ex altero latere iuxta Piscinam cum Transtyberinis. Videres nunc hos istos versus castra propellere, nunc hos illos ad pontem usque repellere. Adiuvantur nostri, quod a castro Crescentii saxorum ictibus seu iaculorum non ledebantur spiculis, mulieribus etiam quae in spectaculis stabant suos, ut aiunt, adhortantibus, ne propter inertis plebis temeritatem tam ordinatum equitum decus ab his qui in arce erant predictis modis sauciarentur. Dubia itaque sorte dum diu ab utrisque decertaretur, Romani tandem, atrocitatem nostrorum non ferentes, coguntur cedere. Cerneret nostros tam immaniter quam audacter Romanos cedendo sternere, sternendo cedere, ac si dicerent, Accipe nunc, Roma, pro auro Arabico Teutonicum ferrum. Haec est pecunia, quam tibi princeps tuus pro tua offert corona. Sic emitur a Francis imperium. Talia tibi a principe tuo redduntur commertia, talia

tibi prestantur iuramenta'. Prelium hoc a decima pene diei hora usque ad noctem protractum est. Cesi fuerunt ibi vel in Tyberi mersi pene mille, capti ferme 600, sauciati innumeri, caeteri in fugam versi, uno tantum ex nostris, mirum dictu, occiso, uno capto. Plus enim nostros intemperies caeli estusque illo in tempore maxime circa Urbem immoderatio quam Romanorum ledere poterant arma.

Man sieht, der berühmte eine Tote und Gefangene der modernen Zeit war auch im Mittelalter nicht unbekannt! Dagegen läßt Otto von Freising nicht bloß zwei Stallknechte, wie Friedrich, bei St. Peter von den Römern getödtet werden, sondern gibt „einige“ preis, läßt dagegen die Cardinäle unverletzt. Hinwiederum ist die Gesamtzahl des Verlustes auf Seite der Römer bei Otto größer (über 1600) als bei Friedrich, der ihn nur auf 1000 angibt. Wertvoll sind die Angaben Ottos über die Lagung der Römer auf dem Capitol und über die beiden Punkte, an denen gekämpft wurde: bei dem Kastell des Crescentius, d. i. S. Angelo, der Engelsburg, und andererseits bei dem Fischbehälter in Trastevere, heute S. Beneetto in Piscina. — Anekdotenhaft dagegen oder romanhaft ist, wie Andere schon (Brüh a. a. O. I, 403) bemerkt haben, was er als Grund für die neutrale Haltung der Besatzung der Engelsburg anführt; poetisch ausgeschmückt die ganze Schilderung des Kampfes.

Besonders Gewicht legt Brüh auf die Erzählung des Vincenz von Prag, der seinen Bericht allerdings nicht als Augenzeuge verfaßt hat, wie es fälschlich bei Watterich, Vitae pontif. II, 349, n. 2, heißt, der aber nach seinen eigenen Worten dabei an Augenzeugen sich gehalten hat, welche Vincenz später in Rom selbst will kennen gelernt haben. Er lautet (M. G. SS. XVII, 665): Tandem rex optatam ingreditur Romam, et in constituto tempore a domno papa Adriano in imperatorem consecratur. Cumque consecratione peracta, in stationibus regalibus in planitie pulcherrima ante regiam urbem Romam positis, de eorum iure cibos sumerent, Lateranenses antiquum fastum somniantes, de domni imperatoris consecratione tamquam contra eorum voluntatem facta indignati, forti manu contra ipsum armantur. Quid plura? armate acies ultra Tyberim progrediuntur; hec dum imperator audit, contra armat exercitus, et nullum in eos insultum fieri precipit, quoad usque in planum progrediantur. Lateranenses contra imperatoris exercitus in planos campos egrediuntur, a primis aciebus congregitur, fit pugna. Veruntamen cum imperator Fridericus cum filio regis Conradi et aliis principibus eos in fronte viriliter cederet, Henricus dux Saxonie per fractos muros, quos quondam Henricus imperator fregerat (1093; s. Meyer von Knonau, Heinrich IV., Bb. III, S. 479), Romam intrat, et ab ipso ponte a tergo eos vir bellicosus invadit. Et cum ad ferream portam, que in medio pontis est, fere pervenissent, Lateranenses hoc conspicientes et inter duo mala minus malum eligentes, tam ab hostibus quam a suis ferream portam claudunt, et sic miserabiliter prostrati, quidam gladio quidam naufragio interierunt. . . (p. 666) Et sic imperator in tam planissimis campis, quos nos ipsi, nobis haec referentibus qui huic victoriae aderant, vidimus, Deo auxiliante optata potius est victoria. Wenn nun Brüh an diesem Bericht die Anschaulichkeit und Klarheit der Schilderung des Kampfes besonders rühmend hervorhebt, so kann ich in dieses Lob nicht einstimmen. Ist doch hier (im Gegensatz zu Otto von Freising und anderen Quellen) die Rede von einer regelrechten förmlichen Schlacht in der Ebene (ober auf den „campi“), wobei nicht gesagt ist, wo diese sich befand, welche gemeint ist. — Ferner wird hier auch der Sohn Konrads III., Friedrich von Kothenburg, erwähnt, der wegen seiner Jugend an dem Romzuge kaum teilgenommen hat, wenigstens nirgends (s. oben S. 251) genannt wird. Endlich erscheint bei Vincenz gar nicht deutlich meiner Ansicht nach, wo der Zusammenstoß stattgefunden, wo Heinrich der Löwe in die von Kaiser Heinrich IV. niedergelegten Mauern in Rom, d. h. doch wohl in die Befestigung, eingebrungen ist, und welche Brücke gemeint ist mit dem eisernen Tor in der Mitte, von welcher her Heinrich der Löwe (im Rücken oder in der Flanke) angriff, und welche dann den Römern so verhängnisvoll wurde. —

Der hervorragenden Rolle, welche Heinrich der Löwe bei dem Kampfe

spielte, wird auch sonst in anderen Quellen gedacht; so bei Helmsb., Chron. Slavorum I, 80 (Schulau'sg., p. 15): Mane igitur factus venit rex cum omni exercitu, procedensque dominus papa cum cardinalium numero suscepit eum ad gradus, et intrantes domum beati Petri, aggressi sunt opus consecrationis. Porro miles armatus stabat circa templum et edem, observans regem quousque consummarentur misteria. Postquam autem perfectum est in eo opus auguste dignitatis, egressus est muros Urbis, et miles lassitudine gravis cibo refectus est. Inter praevidendum Lateranenses facta eruptione transgressi sunt Tiberim, et primum quidem castra ducis, que maris erant contigua, turbaverunt, vociferansque exercitus de castris proruit ad obsistendum. Et factum est bellum potens in illa die. Illic dux noster fortiter dimicavit in capite. Romani victi passi sunt ruinam magnam. Post factam victoriam magnificentum est nomen ducis super omnes qui erant in exercitu. Hier ist es also auch das in der Nähe der Mauer befindliche Lager Heinrichs des Böwen, welches zuerst von den Römern (welche, wie bei Vincenz von Prag, 'Lateranenses' genannt werden) angegriffen wird. Heinrich der Böwe kämpft hier aber in der Front, hat nichts mit einer Umgehung zu tun.

Das Sob, welches hier Heinrich dem Böwen am Schlusse gesendet wird, findet sich noch vermehrt auch anderwärts; so in den Ann. Palidenses (M.G. SS. XVI, 89): Accelerato (s. oben S. 335, Ann. 17) . . . singulis ad propria divertentibus, imperator comitesque sui fessi quietem sperabant, et ipse quidem eminus tabernacula fixerat: cum ecce, legio Romanorum ducem Heinrichum bello preceps adgreditur, que mox contraria spe mortem quam intentat ipsa miseranda nimis assequitur. Advena denique miles correptis pro necessitate armis, minus parcendum manibus estimat, et quia sibi pro anima res est, viriliter agere non detrectat, adversarioque deiecto:

Nunc, Heinrice, manet tanti te gloria facti,

Qui, decus omne tuis, stravisti cede superbos!

Augustus prepeti nuncio, quod gestum est comperiens, ocrio advolat, et quem deprehendit rebellem conterens, pacem sibi strage parat inimici. Milia cesorum luctus ac dolores ingeminant propinquorum, testanturque cavendum, ne lapidem quis mittat in altum, certe feriendus ab ipso. Nam iuxta sapientis dictum: 'Stultum est niti contra fulminis ictum'. Auch hier wird zuerst Heinrich der Böwe von den Römern angegriffen; hieraus schöpfen wohl die fast wörtlich gleichlautenden Ann. S. Aegidii Brunsvicensis (M.G. SS. XXX, 15); vgl. Braunschweigische Heimchronik (M.G. D. Chr. II, 494), B. 2732:

Dhe Romere hatten ouch irdacht,  
 wo se mit irer macht  
 dhem keyseren eyn scumferture  
 macheten; daz in wart so sure,  
 als ich han vornomen.  
 dho dher keyser was gekomen  
 an daz blich, daz heyzen si  
 Porta sancti Angeli.  
 und mit im sin getrecke lanc,  
 islich vor dhen anderen drauc.  
 dhe Romere quamen her gerant  
 mit vil starker wapentheer hant,  
 so se so strite waren gereyt,  
 hindhen an dhe scare breyt  
 vil nach want an dhes keyseres  
 zelt.

herzoge Heynrich quam an daz velt  
 mit dhen sinen gehowen.  
 gewapentheer her wolte scowen,  
 was dhe groze krie ware;  
 gehen dher Romescen scare

quam her vor in allen gerant.  
 sin manheyt in dhes hette gemant.  
 dhes wart ouch dhe mase dha  
 vil kurz. stich unte sla  
 wart dhar eyn gemeyne wort.  
 ouch nicht sunder vil grozen mort  
 ir beydher wart dhe strit gethan;  
 doch wold iz dher sige han  
 mit dhem keyseren, her ich sagen.  
 aldha worten ouch irslagen  
 vunfhundert Romere uzirwelt,  
 uz dhen selben waren gezelt  
 sex und dhrizich senate  
 und zvelebe uz dhem rate.  
 herzoge Heynrich uz Beyerlant  
 und von Saxon, dher dha was ge-  
 nant

houbetman, als ich thete kunt,  
 her was an dhem strite gewunt.  
 dher keyser selbe mit dher hant  
 untsleiz dhen knouf und dhen bant

sines helmes blotvar.  
her nam dher wunde gute war  
und wischete im mit vlize  
daz blüt von sinen antlize.  
sus groz ere von Heynriche  
gescach dhem keyser Frederiche;

dhes lobete er im vil groz,  
dhes her doch cleyne ghenoz.  
dher keyser durch dhen selben zorn  
brante wingarten unte korn  
und svaz dher Romere was.

Umgekehrt ist in dem Chron. Brunsvic. picturatum (Leibniz, SS. Ber. Brunswic. III, 345) Heinrich der Löwe geradezu der Ritter Friedrichs, dem ein Pferd unter dem Reibe getödtet wird.

Heinrich der Löwe wird auch in den Gesta di Federico I in Italia (Hrsg. von E. Ronaci in den 'Fonti per la storia d'Italia', vol. I) besonders erwähnt, dessen Bericht hier namentlich auch deshalb mitzuteilen ist, weil darin außerdem noch des Anteils des Grafen Raifred (Manfred von Martinengo) an dem Kampfe gedacht wird, woraus man vorzüglich auf Bergamo als Geburtsort des Dichters geschlossen hat (s. oben S. 313, Anm. 112). Er lautet (B. 671):

Appositisque epulis mensis sua corpora curat.  
At Romana gravi plebes stimulata furore,  
Precipiti raptis cursu ruit undique telis  
Atque Leoninas, ubi rex fuit, occupat horas  
Irrumpitque domos frangens obstacula clausas,  
Et spoliat quoscumque valet reperire faventes  
Augusto regi clerum pariter populumque,  
Cardi eciam nales, qui iuxta templa beati  
Constiterant, Petri sacris modo concelebratis,  
Tollitur immensus clamor resonatque tumultus,  
Fit fuga; nam plures fugiunt ad regia castra,  
Que non longe aberant sita iuxta Tiberidis undam.  
Ast ubi regales rumor pervenit ad aures,  
Rex iubet ut sumptis equites properantius armis  
Auxilium tribuant fugientibus ac spoliatis  
Et nimis audacem repriment luctamine plebem.  
Mox igitur properat, laxis equitatus habenis,  
Currit et ipse simul rex bello fortis et armis.  
Quos Romana falanx ubi conspicit appropiantes,  
Se glomerat retrahitque pedem perterrita primum,  
Mox tamen aggreditur duos violentius hostes.  
Ut cum turba duos venantum viderit ursos  
Adventare procul de summi vertice montis,  
Terretur primum cessatque timore parumper,  
Post animata ruit lato venabula ferro  
Perstringens manibus fervensque cupidine prede;  
Sic plebs, regales cupiens spoliare catervas,  
Irruit et pugnam immenso clamore capescit.  
Cominus hii feriunt, hii iactant eminus hastas,  
Arcubus hii tensis mittunt per inane sagittas.  
Contra Teutonici proceres Liguresque feroces  
Acrius insurgunt, feriunt populumque repellunt.  
Sternitur omne solum telis, tum scuta caveque  
Dant sonitum afflictu galee, pugna aspera surgit.  
Rex Fredericus equo vehitur sublimis in alto  
Cunctaque prospiciens totum circumvolat agmen.  
Dux Henricus adest, iuvenis formosus et acer  
Nobilis et clarus gladio metuendus et hasta.  
Hunc equites lecti fuerunt tunc mille secuti,  
Quos exhortatur, acuens in prelia vires,  
Ipseque multa facit perturbans acriter hostes.  
Quis numerare queat cunctos per singula victos  
Victoresque simul? quis singula vulnera narret?  
Corpora multa virum passim ceduntur utrinque,

Quadrupedesque cadunt perfossi pectora multi.  
 Hoc tamen in bello nequeo transire silenter  
 Te Ligurum, Maifrede, decus, quem patris avique  
 Nobilitas decorat, vigor effert, forma venustat;  
 Huic Albertus avus, Goico pater, altus uterque  
 Egregiusque comes, formosus et acer uterque;  
 A quibus hic heres non degeneravit eorum,  
 Nam melior bello vel corpore pulchrior alter  
 Non fuit in tota Ligurum regione suorum.  
 Hic igitur regem Romam comitatus euntem,  
 Armatorum equitum turmam sub rege regebat,  
 Cum quibus ad bellum properans vir clarus in armis  
 In medias acies, animosi more leonis,  
 Fertur et obstantes gladio prosternit et hasta.  
 Quem Ligurum comitata cohors desevit in hostes  
 Exemploque ducis cedentibus acrius instat.  
 Pellitur ad Tiberim fugiens Romana iuventus,  
 Set rursus glomerata redit; nam turma per urbem  
 Dira volans pulsam retulit male cedere plebem  
 Auxiliumque tulit concurrans undique turba.  
 Bellum ingens iterum committitur, agmen utrinque  
 Ceditur; at rursus plebes superata fugatur.  
 Incumbunt graviter Ligures fortesque Alamanni  
 Et feriunt fundunt capiunt spolianteque fugaces.  
 Denique Romane fugienti parcere plebi  
 Militibus iubet aud dubie victor Fredericus,  
 Atque, dato signo, repetit tentoria, paucis  
 Amissis, alia set multis parte retentis.  
 Et iam, solis equi, spatio cursuque peracto,  
 Accipiunt requiem simul, et nox humida surgit  
 Turbaque fessa suis reficit sua corpora castris.

Aus diesem etwas wortreichen Bericht wäre vielleicht — wofern es nicht auch rhetorische Ausschmückung ist — noch hervorzuheben, daß auch hier von einem doppelten (hier allerdings nur wiederholten) Angriffe der Römer erzählt wird.

In zwei anderen (Sätticher) Quellen wird besonders die Tapferkeit der Sotyringer, d. h. hier wohl Sätticher, rühmend hervorgehoben. Die Ann. Egmondani (M. G. SS. XVI, 460) berichten: Anno 1154. Frithericus rex cum pauca militum manu sed strenua et nobili Romam profectus, ab Adriano papa, sicut condictum erat, benigne susceptus est, et missis celebratis nescientibus Romanis in imperatorem consecratus. Quo cognito Romani obsederunt eum, et vicissent, nisi Germani (nach Perz = Lotharingi) naturaliter bellicosi gladio sibi viam per medios hostes fecissent, quorum alii gladiis prostrati, alii calcibus equorum contriti, alii in Tyberim submersi sunt. Imperator autem sine grandi vulnere et dampno suorum viriliter evasit; cf. Ann. S. Iacobi Leodiensis (M. G. SS. XVI, 641; s. oben S. 335, Anm. 178): Illi (sc. Romani) bellum inferunt. Set occurrentibus sibi Lotharingis militibus, plurimi truncati, plurimi in Tyberim submersi sunt. Diese rühmliche Beteiligung der Sotyringer am Kampfe findet ihre Bestätigung in dem Umstande, daß Friedrich selbst in jener dem Bischof Heinrich II. von Sättich am 7. September 1155 in Trient ausgestellten Urkunde (St. 3725, s. oben S. 381), die treue Teilnahme des Bischofs an der Kaiserkrönung in auffallender Weise hervorhebt (coronae imperii nostri Romae fideliter interfuerit). — Von den übrigen deutschen Quellen berichten die meisten nur kurz über den Kampf, die Ann. Marbacenses (M. G. SS. XVII, 160): 1155. Fridericus Rome ab Adriano papa in magna Romanorum dissensione et occisione imperator coronatur und ähnlich die verwandten Ann. Maurimasterienses (ibid. XVII, 181): in magna dissensione Romanorum; Ann. Laubienses (ibid. IV, 23): Rex Frater. post Romanorum rebellionem, post multa sui exercitus discrimina, ab Adriano papa, contradicentibus

senatu et populo, imperator consecratus . . . (Ob in der Stelle bei den Ann. Fossenses, *ibid.* IV, 31: Rex Freder. Romam cum exercitu veniens, in imperatorem benedicitur, et sibi rebelles expugnat quas rebelles' sich auf die Römer speziell oder auch auf die übrigen Italiener bezieht, ist un sicher). Die Ann. Ottenburani Isingrmi maiores (*ibid.* XVII, 314) schreiben: . . . Fridericus rex . . . Romam intravit, et ab Adriano papa consecratus est in caesarem ad Sanctum Petrum. Ubi Romanis armatis ex improviso et fraudulenter super eum irruentibus, rex ipse cum suis arma corripuit, et conserto praelio victor gloriose existens, innumerabiles ex eis (sc. Romanis) occidit, multos in captivitatem egit. Ähnlich die Ann. Benedictoburani (M. G. SS. XVII, 320): Frid. rex . . . Romam veniens imperialem benedictionem ab Adriano papa accepit. Quod Romani moleste ferentes, armati decreverunt eum prosternere, set ipse multis occisis victor honorifice repedavit in Franciam; ferner Burchardi Ursperg. Chr. (Eckulaußg., p. 25): Romam pervenit et ab Hadriano papa consensu totius cleri cum diademate regio imperialem benedictionem accepit in ecclesia beati Petri, ubi a civibus Urbis seditio contra imperatorem commota est, ubi multi Romanorum interfecti occubuerunt; ähnlich die Ann. Seligenstadenses (M. G. SS. XVII, 32): 1155. Frid. rex venit, et a papa Adriano in basilica s. Petri coronatur, ubi plurimi Romani seditioem moventes occiduntur (fälschlich nach der Einnahme Spoletos!); cf. Ann. Engelbergenses (*ibid.* XVII, 279): Frid. rex imperator efficitur, et Romanorum plures in bello occiduntur; Ann. Wernheri aliorumque Tegernseenses (*ibid.* XXIV, 58): 1156 (!) Frid. rex imperator consecratur cum maxima cede; etwas übertreibend und ungenau die Gesta ep. Halberstad. (*ibid.* XXIII, 108): Rex . . . Romam venit, Romanisque pariter sibi resistentibus multisque cum eis commissis preliis, Urbem tandem victoriosus intravit et a papa Adriano . . . imperatorie consecrationis coronam accepit. Ginziger die Cron. S. Petri Erfordensis moderna (*ibid.* SS. XXX, 367 — Monumenta Ephefurtensia s. XII. XIII. XIV. Eckulaußg., p. 178): indeque Romam victor ingressus a papa Adriano apud Sanctum Petrum imperiali benedictione sublimatur, ac Romanorum quam plurimis armis conflictando interfectis . . . und die Chron. Universalis Mettensis, codd. 2. § (*ibid.* SS. XXIV, 517): Romanos, qui nolebant eum recipere, ita contrivit, ut plurimos ex ipsis occideret. Eine andere Meyer Quelle fügt hinzu, daß der Kaiser sich vom Blut der Erschlagenen rötete, Chron. Sancti Clementis Mettensae (*ibid.* XXIV, 501): 1154 quem (Frid.) consecravit (Adrianus); Romanisque prohibentibus, tantam stragem in illis exercuit, ut Tyberis fluvius eorum sanguine efficeretur rubeus. Dieselbe Bemerkung findet sich auch in der Chronica Regia Coloniensis; in Rec. I heißt es (Eckulaußg., p. 91): (nach der Einnahme von Lortona und Spoleto) et sic versus mare (!) Romam iter suum disposuit. Quo veniens, gloriose a domno Adriano apostolico, presentibus cardinalibus, multis astantibus episcopis coronatus et unctus, 14. Kal. Iul. cesar et angustus est appellatus. His rite gestis, ecce Romani repente armata manu imperatorem et suos bello petunt, set milites imperatoris fortiter eos excipientes, trans Tiberim in forum remittunt, ibique in eos tanta cede debachati sunt, ut Tyberis cruore occisorum sanguinolentus incederet. Daß hiernach der Hauptkampf beim Forum stattgefunden hätte, ist ganz unwahrscheinlich und auch nicht mit der Blutdürbung des Kaisers in Einklang zu bringen. In der Rec. II ist dieser Fehler vermieden; dagegen findet sich dort die andere Unrichtigkeit, daß Friedrich in Rom vom Papste und auch vom ganzen Senate empfangen worden sei (*ibid.*) (ebenfalls vorher fälschlich Einnahme von Spoleto): sicque versus mare cum exercitu pacifice transiens, Romam venit. Ubi a pontifice Romano et omni senatu honorifice susceptus, in imperatorem consecratur, postque sollempnem ordinationem a quibusdam vulgaribus facta seditio, ex improviso tempore meridiano bello impetitur. Imperator vero et sui subito armati, hostes strictis gladiis trans Tyberim remittunt, et tanta in eos cede deserviunt, ut ipse alveus fluminis totus sanguine occisorum immutaretur. Hac cruenta victoria 14. Kal. Iulii parva manu suorum

perpetrata . . . Auch bei Gottfried von Biterbo, *Gesta Friderici* ist (zweimal) die Rede von der blutroten Färbung des Tiberis.

§. 40 (Schulaußg., p. 8):

Flectit iter Romam, sortitur in Urbe coronam.  
Regia persona recipit papalia dona;  
Ungitur, erigitur; rumor in Urbe sonat.  
Presul Adrianus Romanaque curia tota  
Tunc sine Romanis complevit regia vota,  
Romaque commota vulgus ad arma vocat.  
Acriter iratus consurgit ad arma senatus,  
Prosilit armatus cesar, feritate citatus;  
Marte secus Tiberim fervet utrumque latus.  
Pleps abiit; rex obtinuit; multisque necatis,  
Unda fuit Tiberis defensio sola fugatis;  
Sanguine tincta satis turba natabat aquis.

Und dann §. 180 (Schulaußg., p. 7):

Roma dolens plorat; rumor in Urbe sonat.  
Rege coronato dum Teutona turma recedit,  
Mox decus imperii Romana superbia ledit;  
Arma tenens populus vulnera multa dedit.  
Irruit in regem turba comitante senatus.  
Miles ut armatur, subito pleps mixta fugatur.  
Sic ubi pugna calet, sanguine terra madet.  
Turba caduca gemit, quam fluminis unda peremit.  
Mortibus innumeris populum tunc cesar ademitt,  
Inde triumphantis verberare terra tremitt.

Genauer gibt die Zahl der gefallenen Römer das Chron. Montis Sereni an (M.G. SS. XXIII, 150): Anno 1155 Frid. rex Romam cum exercitu profectus, ab Adriano papa in ecclesia beati Petri in imperatorem consecratur et cum Romanis ipso die congressus, mille et quingentos ex eis occidit victoriamque obtinuit. — Vorsichtiger brückt sich der Verfasser von Sigeberti Auctarium Aquicinense aus (ibid. SS. VI, 397): 1155 Imperator Freder., praeterito anno profectus, hoc anno Romam pervenit, multis in itinere laboribus attritus, et diversis hostiliter obsistentibus; quos omnes itam sagacitate quam virtute superavit et; Zufatz aus Sigeb. Auctario Affligemensi ibid. VI, 402) ad deditionem atque subiectionem compulit. Sed cum a Romanis principibus minime reciperetur, (statt dessen heißt es im Auct. Affligem., l. c.: Romanis principibus mandavit, ut eum cum pace susciperent, et subiectionem non negarent. Quod illi pecunie inhiantes contumaciter rennuerunt, dicentes, quod nisi ad quas vellent condiciones acquiesceret, ipsos non subiectos, sed hostes sentiret. Imperator semper eorum inexpletam avariciam respuens) Romam armata manu ingreditur; papam Adrianum amicum sibi et aptum inveniens, in ecclesia sancti Petri benedictione imperiali confirmatur et coronatur. Interim exercitus eius, hostium non ignorans insidias, totum prociunctum ecclesiae sancti Petri armatus circumdederat, donec omnibus expletis cum imperatore egrederetur. Romani quibusdam residuis, quos incautos occupaverant, interfectis, cum imperatore congrediuntur; sed mox in fugam versi, ad Tiberis alveum coguntur. Quanti in congressu ceciderint, quanti in flumine submersi sint, scriptis committere non audeo. Etwas ausführlicher berichten die Ann. Herbipolenses über den Vorgang, aber mit dem einen großen Fehler, daß sie den Angriff der Römer noch während der Messe erfolgen lassen (M.G. SS. XVI, 8): Rex . . . Romam venit, et in ecclesia beati Petri coronam et benedictionem imperii de manu domni Adriani pape, quarto post acceptum regnum anno, cum ingenti gloria suscepit. Verum inter ipsa missarum sollempnia Romani seditione mota milites imperatoris (aggredi oder invadere zu ergänzen) ausi sunt, odio tam domni pape quam principis iam in imperium coronati. Et dum provocatos bello attemparent in ipso atrio sancti Petri, praeipientem se domno imperatore de loco benedictionis, totus repente exercitus cum eo collectus

venit ad locum certaminis; commissoque cum seditiosis prelio, ammissa victoria Romani hinc et inde gravi strage usque ad pontem Tyberinum corruerunt in ore gladii. Quod utique factum maioris odii contra domnum papam, quasi id sua gestum foret voluntate, generavit seminarium. Auch Otto von S. Blasien stellt den Hergang unrichtig dar (Contin. Saublas.; Schlußsq., p. 425): (Frid. rex) exin ad Urbem tendens, Romanis resistentibus Urbe arceatur, quos forti aggressionem in brevi expugnans, multis occisis, favente sibi apostolico, Urbem ingreditur, ab eoque consecratus, imperatoris et augusti nomen, nonagesimus quartus ab Augusto, sortitur. Romanis interim sedicione mota, cum exercitu imperatoris confitentibus, tandem fugatis et victis et ad deditionem coactis, omnibusque ibidem bene dispositis . . .

Von außerdeutschen Quellen sind zu nennen: Roberti Canonici S. Mariani Autissiodorensis Chron. (M.G. SS. XXVI, 237): 1154. Hic (Adrianus) Fredericum imperiali diademate Rome coronavit; cuius quidem coronationi cum Romani resisterent, a Theutonicis potenter repressi sunt und eine Continuatio Romana Hugonis de Sto. Victore (ibid. SS. XXIV, 98): Adrianus . . . consecravit Fridericum sine Romanis. Ferner Sicardi Chr. (ibid. SS. XXXI, 165): Anno Domini 1156 (!) Adrianus papa creatur, qui regem Fredericum inunxit et imperiali diademate coronavit. Imperator autem Romanos impugnavit nolentes ei fidelitatem et ius debitum exhibere, also eigentlich gerade das Gegenteil, was sonst von dem Verhältnisse zwischen Friedrich und den Römern berichtet wird. Eine eigentümliche Notiz über den Ursprung des Kampfes bringen die Historiae Farsenses (M.G. SS. XI, 590): 1155 Fred. rex in Italiam venit cum magno exercitu . . . ivitque Romam, et ibi unctus est in imperatorem ab Adriano III papa in festivitate sanctorum Marcelli et Marcellini, sabbati die. Eo die armata manu Romani super eum irruerunt, et predam ipso non repugnante duxerunt, equos videlicet ac paviliones. Qua de causa succensus imperator ira, sumpsit arma, et ex eis magnam cedem fecit. — Die Ann. Pisani enthalten eine beachtenswerte Notiz über die Sozialität des Kampfes (ibid. SS. XIX, 242): 1155 . . . In sequenti anno venit Romam in mense Iunio et coronam imperii ab Adriano recepit. Quo audito Romani cum multitudine magna venerunt contra imperatorem et inierunt cum eo prelium in porticu s. Petri, et sic Romani in fugam versi victi sunt, et magna eorum pars occisi sunt gladio et in flumine demersi, et de aliis multos retinuit. Endlich finden sich noch zwei etwas ausführlichere Darstellungen bei Bosso und bei Otto Morena. Die Stelle bei Bosso, Vita Hadriani (Watterich, Vitae Pontificum II, 330 = Duchesne, Liber Pontificalis II, 392) lautet: Hiis igitur (d. h. die Krönung) ante horam nonam in pace ac tranquillitate peractis, populus Romanus qui clausis portis apud castrum Crescentii residebat armatus, ignorans que facta fuerant, sine consilio et deliberatione maiorum ad civitatem Leonianam paulatim ascendit, et eorum qui in porticu remanserant spoliis violenter direptis, omnes quos reperit usque ad imperatoris castra persequendo fugavit. Invalescentibus autem clamoribus et undique resonante inopinante tumultu, Teutonicorum exercitus ad arma velociter convolvavit, strictisque mucronibus ab utraque parte acriter dimicatur. Quid plura? Cesi sunt multi et plurimi capti. Tandem populus ipse non sine multo suorum discrimine infra portas ipsius castris seipsum recepit. Leider lassen auch diese Worte an Deutlichkeit sehr viel zu wünschen übrig. Prutz bemerkt hierzu erklärend: „Hiernach haben wir uns die Situation so zu denken, daß die Römer ihrerseits die aus der Leonina nach der eigentlichen Stadt führenden Tore gesperrt hatten, um den Deutschen den Eintritt zu verwehren, daß dann auf die Kunde von dem Vollzug der Krönung das Volk ohne bestimmte Absicht über die Brücken (über welche?) drängt, die Zurückgebliebenen verjagt und daß durch den dadurch entstehenden Tumult der Kaiser zum Anmarsch und Dreinschlagen veranlaßt wird.“ Wenn Prutz dann weiter noch besonderes Gewicht darauf legt, daß hier bei Bosso ausdrücklich eine absichtliche Seitung und Vorbereitung bei dem Zuge nach der Leonina in Abrede



gestellt werde und er gerade mit Beziehung auf diese Worte „sine consilio et deliberatione maiorum“ meint, es habe sich „weniger um einen planmäßigen Angriff, als um einen Tumult gehandelt, aus welchem durch das Drainsürmen der Kaiserlichen ein Blutbad geworden“, so scheint mir dies gegenüber den anderen Berichten doch nicht gerechtfertigt. Boso will offenbar absichtlich den Vorfall abschwächen zugunsten der irrefeleiteten Römer, der verirrten Untertanen des Papstes, für welche dieser ja selbst dann beim Kaiser ein gutes Wort einlegt. Wenn Pruz weiter meint, daß die Römer nur teilweise bewaffnet waren, (wie es an anderen Stellen heiße), so steht hier bei Boso deutlich „armatus“ und wird von beiden Seiten heftig gekämpft! Mir erscheint an dem Bericht Bosos einmal beachtenswert, daß er im Gegensatz zu dem Ottos von Freising die Römer nicht vom Kapitol nach der Leofstadt eilen läßt, sondern daß nach ihm die Menge bei der Engelsburg sich gesammelt, und wie Pruz meint, die neben der Engelsburg mündende Porta Castelli besetzt gehalten hätte. Das ist aber nicht recht in Einklang zu bringen mit der bei Otto von Freising überlieferten Tatsache, daß die Scharen Friedrichs die Leofstadt besetzt hatten, Friedrich durch das „Goldene Tor“ in dieselbe einzog und auch während der Ordnung die Deutschen insbesondere bei der Brücke, die von der Engelsburg über den Liber nach der Stadt führte, besetzt hielten. Ferner ist bei Boso die Rede nur von einem Kampfplatze, nicht von zwei, wie bei Otto von Freising. Und zwar erscheint die Sache bei Boso in der That so, daß der Kampf stattfindet zwischen dem Sager Friedrichs auf den Neronischen Felbern, bis zu welchen die Römer vordringen, und der Engelsburg, weil nach der Niederlage die Römer sich hinter die Torre oder das Tor bei der Engelsburg — die Porta Castelli S. Angeli — zurückziehen. Also nach Boso hätten die Deutschen die Römer nicht bis zum Liber und über denselben zurückwerfen können. Dies stimmt hinwiederum gar nicht mit dem Schreiben Friedrichs selbst, aus dem zu entnehmen, daß der Kampf nicht außerhalb, sondern innerhalb der Leofstadt stattfand.

Von dem anderen Kampfplatze ist nun ganz besonders die Rede in dem Berichte des Otto Morena, der so lautet (M.G. SS. XVIII, 596): *Qui rex cum Romam pervenisset, ibi a domno papa Adriano honorifice susceptus et apud sancti Petri basilicam coronatus, Romanorum Dei favente misericordia imperator est effectus. Qui ibi postea permanens, a senatoribus Rome aliisque ipsius civitatis maioribus suum ius et rationem seu etiam usum plane et humiliter exigebat, mali aliquid eis facere non intendens. Romani vero omnino id ei facere recusantes et colla eorum, iugo quasi abiecto, temere adversus eum erigentes, non solum in civitate ultra Tyberim se nolle vel non debere ei hoc facere pretulerunt, set maxima superbia commoti, ex hac parte Tyberis per pontem, qui est supra ipsum flumen in Ysolella, (nach der Anmerkung des Herausgebers Jaffé die Liberinsel, über welche der pons Fabricius = „ponte di quattro capi“ und der pons Cestius = „ponte S. Bartolomeo“ führt), cum armis ad bellum faciendum preparati, ipsi imperatori obviam venerunt. Imperator vero cum exercitu suo, ut eos omnes tam equites quam pedites sic armatos contra se venire prospexit, omnes suos protinus armari precepit. Qui cum arma omnes festinanter accepissent, in bellum omnes alacriter pro-silientes, se cum ipsis Romanis commiscuerunt. Imperatore itaque cum Theothonicis aliisque omnibus, qui in eius exercitu erant, dimicantibus acriter cum Romanis, multi ab utraque parte in campo interfecti multique vulnerati plerique etiam ex equis sunt deieci. Tandem Romani, vim imperatoris eiusque exercitus sustinere non valentes, terga ad fugiendum verterunt. Imperator vero cum suo exercitu eos acriter persequens et multos vivos in ipsa fuga vivos capiens multosque interficiens, usque in Tiberim eos fugare non cessavit. Romani vero cum ad Tiberis fluvium pervenissent, eorum multa millia cum armis, alii vero sine armis in ipsum flumen se precipitanter proiecerunt. Quorum plurimi in ipso flumine perierunt; eorum vero, qui in ripa fluminis remanserant, multi capti fuerunt, alii vero per predictum pontem ultra Tyberim in Ysolellam fugientes, in Roma se recollegerunt. Postera vero die imperator cum Romanis fedus iniens, a Roma discessit. Als ganz unrichtig ist aller-*

bings schon längst (s. Pruz a. a. D., S. 409) festgestellt worden, was hier am Anfang über die Verhandlungen Friedrichs mit den Römern und am Schlusse gar über ein zwischen beiden nach dem Kampfe abgeschlossenes Bündnis gesagt wird. Wenn aber Pruz weiter bemerkt, auch diese Darstellung bestätige, daß der Angriff der Römer über die Liberinsel und Brücke erfolgte, und daß an der Brücke auf der Flucht eine Stauung entstanden sei, so fragt man einmal verwundert, wo sonst noch von dem Angriff der Römer über die Liberinsel und Brücke her berichtet werde und andererseits, wo bei Otto Mocena von jener Stauung die Rede ist.

Soweit die Berichte nun auseinander gehen, soviel scheint mir, um es aus der früheren Darstellung zu wiederholen, sicher: die Römer eilen nach erlangter Kenntnis von der Ordnung auf verschiedenen Wegen nach der Keofstadt; es kommt an zwei Punkten zu einem ernstern Kampfe mit den Deutschen: bei der Engelsburg und in Trastevere. Dabei bleibt mir nur auffallend, wie denn die Deutschen so rasch nach Trastevere gelangten. Wenn sie nicht vom Lager auf den Neronischen Feldern im Norden im Galopp außen um den Janiculus herum jagten und durch die dortige Porta Aurelia (S. Pancratii) in Trastevere eindrangen, muß Friedrich einen Teil seiner Truppen direkt von der Keofstadt aus (nachdem er wieder dort ringerungen war) nach Süden dirigiert haben, um den von dort her anstürmenden Feinden entgegenzutreten. Daß er hierbei von Angehörigen der Kirche des hl. Chrysogonus unterstützt wurde, haben wir oben (S. 349) als wahrscheinlich bezeichnet. Worin aber das von Vincenz von Prag angeführte siegreiche Manöver Heinrichs des Löwen bestand, wo es ausgeführt wurde, ist vollends unklar. Verdienste hat er, wie die anderen oben Genannten, jedenfalls bei dem Kampfe sich erworben.

## Excurs VI.

### Der Durchzug durch die Veroneser Klause.

Von jeher hat diese Episode am Schluß des ersten Römerzuges Kaiser Friedrichs das allgemeinste Interesse erregt und insbesondere wegen der Heldentat Ottos von Wittelsbach und der damit für diesen verbundenen Folgen in der Geschichtsliteratur die weiteste Verbreitung und Erwähnung gefunden. Doch erst in neuerer Zeit hat man begonnen, den Vorgang etwas genauer kritisch zu untersuchen. Zuerst ist dies wohl von R. Th. Heigel in der Schrift: „Das Herzogthum Bayern zur Zeit Heinrichs des Löwen und Ottos I. von Wittelsbach (München 1867)“ Excurs I: Pfalzgraf Otto VI. in Italien, S. 81 ff. geschehen. Dann hat namentlich S. Kiezler in einem Aufsatze in der Beilage Nr. 217 zur „Allgemeinen Zeitung“ 1880: „Welche der Veroneser Klause hat Otto von Wittelsbach erklimmt?“ sehr beachtenswerte Fingerzeige für ein richtiges Verständnis der überlieferten Nachrichten gegeben und zugleich die von ihm aufgeworfene Frage dahin beantwortet, daß nicht die (süßlichere) Klause von Bolargne, sondern die (nördlichere) von Geraino der eigentliche Platz gewesen sei, um den es sich bei dem Kampfe handelte. Die dankbare Anregung, die er hierbei zu gleicher Zeit gegeben hatte, daß nämlich der Vorgang einmal vom alpinen Standpunkte aus untersucht und praktisch geprüft oder richtiger ausgeführt, d. h. gewissermaßen wiederholt werden möge, fiel auf einen guten Boden. Ein Gymnasialdirektor, H. E. Ofter, in Raftatt, machte im Jahre 1880 eines Tages im Sommer — zu gleicher Zeit fast, wie Friedrich durchgezogen war — sich daran, die von Kiezler gestellte Aufgabe (in Begleitung eines Führers) zu lösen. Er hat dann darüber in anschaulicher Weise in einem Aufsatze: „Die Veroneser Klause und Otto von Wittelsbach“ in der Zeitschrift des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins, Bd. XVI (1885) S. 32 ff. berichtet und die Frage nach fast jeder Richtung hin befruchtend beleuchtet. Als Hauptresultat seiner — zum Teil gar nicht leichten, sondern recht mühseligen — Wanderung konnte er sein vollkommenes Einverständnis mit der von Kiezler vertretenen Ansicht hinstellen, daß es sich um die nördliche Klause gehandelt hat.

Gegen Osters Ausführungen hat dann aber in sehr lebhafter Weise Dr. Oskar Wanka Edler von Rodlow Stellung genommen in einer Arbeit: „Die Brennerstraße im Alterthum u. Mittelalter“ (Prager Studien aus dem Gebiete der Geschichtswissenschaft, Heft VII, Prag 1900) unter der Beifügung einer Kartenstizze, indem er sich für die süßliche Klause bei Bolargne erklärte. Lassen wir zunächst die Quellen selbst sprechen.

Otto von Freising, Gesta Friderici II, 40 (2. Schulausg., p. 117) erzählt: Erant in imminente fauces montium saxumque fortissimum prope in declivo rupis inaccessibleis observans viam. Oportebat per desubtus illud exercitum transire. Talis est enim ibi natura locorum. Ex una parte labitur Athesa fluvius invadabilis, ex altera prurupta montis precipicia viam stringunt et vix semitam artissimam faciunt.

In hac arce, quodam Alberico nobili Veronensium equite auctore, latruncolorum predandi causa convolaverat multitudo. Igitur, adventante exercitu, quidam ex eis, qui ea die qua Athesa transmissa est transire cupiebant, pacifice ex industri dolo angustias a latronibus transpedare permittuntur. Venientibus sequenti luce aliis, latrones ad saxorum moles currunt, transmeandi facultatem prepediunt. Principem ea latere non poterant. Erant adhuc in comitatu eius duo Veronensium civium illustres equites, qui eum ad Urbem persecuti ac inde usque ad presentem locum secuti fuerant, Garzabanus et Ysaac. Hos princeps ad predictos latrones destinandos putavit, ut ita communicato concivium suorum consilio a cepta facilius desisterent malicia. Illi eos nec audire, sed ictibus propellere. Imperator, rursus aliis eo destinatis, illos ab incepto desistere iubet. At illi in pertinaci obstinatione sua remanentes, lapides itidem iactare ceperunt, dicentes, imperatorem ibi numquam transiturum, nisi a singulis equitibus lorica vel equum<sup>1)</sup> haberent et insuper non modicam pecuniam a principe. Audiens haec imperator: ‚Dura est, inquit, haec conditio, durum est latroni principem tributa persolvere. Quid faceret? Quo se verteret? Flumen transvadaret? At ad transvadandum aptus, natura renitente, non erat. Ingenio transiret? Pons dirutus fuit. Civitatem versus descenderet? Sed et ibi mons ad flumen se stringens clausuram fecerat, quam Veronensium presidia observabant. Ad consuetam priorum virtutum se vertit insignia. Oportebat enim qualicumque predictam arcem expugnari ingenio. Iubet sarcinas deponi, tentoria quasi erigi, acsi eadem ibidem nocte figenda forent tabernacula. ‚Hic, inquit, tamquam patriae nobis arridente vestibulo, tot decursis periculis, laborum nostrorum consummationem hic habebimus. Sic suos alloquens, acsi illo Virgiliano (Æneis I, 198, 199, 203) uteretur:

O socii, neque inexpertes sumus ante laborum,

O passi graviora, dabit deus his quoque finem.

— Forsan et haec olim meminisse iuvabit.

omnes armari iubet. Deinde, vocato Garzabano et Ysaac, de situ locorum, quoque aperiri possit via ingenio, inquirendo sollerter edoceri petit. At illi: ‚Cernis eam quae super arcem dependet rupem, eminentia sua terribilem, confragosis locis saxorumque asperitate quasi inaccessibleem? Illam, nisi forte ab eis observetur, si incautis preripere poteris, propositum tenebis. Nec mora, mittuntur cum Ottone vexillifero quasi ducenti lectissimi iuvenes armati. Illi per devia silvarum et montium, per concava et confragosa Alpium oberrando loca, tandem cum multo sudore ad predictam perveniunt rupem. Quae dum quasi ferro abscisa nullum ascendendi aditum militi offerret, curvatur alius, ut socium dorso leveat, alius ad erigendum commilitonem humeros prebet. Post haec de hastis facientes scalam — nam gravabatur admodum hac naturali, ut ita dicam, scala armatus eques — cuncti ad summitatem perveniunt rupis. Exeritur ab Ottone imperatoris vexillum, quod ab eo prius latenter gestabatur. Hoc signo tamquam victoriam presagiente, clamor et cantus attollitur; exercitus qui in valle manebat ad assultum properat. Latrunculi huius rei incauti — putabant enim, predictam rupem cunctis mortalibus impermeabilem, solis avibus perviam fore —, viso, quod ex infernis et supernis urgerentur locis, desperatione corripuntur fugamque moliantur. Sed fugae locus non erat. Quicumque enim ex eis precipitum presidio se committeret, ex collisione hinc inde saxorum contractus membratimque discerptus, antequam ad solum perveniret, animam in inani ponebat. Tanta erat saxi eminentia, tanta fuit hispidae rupis scabrosa malicia. Quid plura? Uno, ut aiunt, excepto solo, qui cavernosis locis absconsus delitescens mortem evasit, caeteri omnes obruncantur, duodecim cum Alberico captis ac ad supplicium reservatis . . . Das Folgende, die Bestrafung und Hinrichtung Albrichts und seiner zwölf Genossen durch einen, der sich als Franzose bekannte, ist weiter nicht von Belang. Am Schlusse heißt es: Caeteri omnes,

1) S. oben S. 379.

qui per decliva montium dispersi iacebant, ut cunctis transeuntibus temeritatis suae preberent documenta, in ipsa via in cumulos acti. Fuerant autem, ut dicitur, quasi quingenti.

Eine teilweise Verifizierung dieses Berichtes Ottos gibt der bekannte Sigurinus l. IV, B. 432—587 (Ausgabe von Dümgé, p. 85—89). Differenzen finden sich dabei — abgesehen von mancherlei Kürzungen und Auslassungen im Sigurinus — folgende: B. 494 heißt es hier, daß die Fürsten (proceres ire iuvent) den Isaak und Garzabanus zu Alberich gesandt hätten, nicht wie bei Otto, der Kaiser. Ferner kommt hier beim Sigurinus (B. 534 ff.) Friedrich selbst auf den Gedanken: wie Alberich und seine Genossen auf ihren günstigen Platz gelangt seien, so müsse dies auch anderen möglich sein. Es fehlt demgemäß hier alles, was Otto über die von Isaak und Garzabanus erteilten Ratsschlüsse erzählt. Auch ist hier bei Sigurinus keine Rede von dem einen überhängenden Fels, zu dem der letzte Aufstieg so besonders mühsam war<sup>\*)</sup>. Endlich heißt es hier (B. 581), daß alle die 500, welche auf Seite Alberichs umlamen, dem Ritterstande angehörten: omnes ex ordine equestri ingenuos iuvenes, während bei Otto außer den zwölf Standesgenossen des Alberich die übrigen räuberisches Gefindel waren.

Damit sind zu vergleichen: Ottonis Frisingensis Continuatio Saublasiانا (Schulausg., p. 426): ad Cisalpina revertitur (sc. Fridericus). In quo itinere insidias a Veronensibus passus, insidias non impune talia licere necessario iratus sic ostendit. Es folgt die Episode mit der Brücke (s. unten „Nachträge“), bei welcher schon quidam Albericus ex ipsa civitate als Haupttrübselührer erscheint; der Kaiser entrinnt mit dem Heere der Nachstellung, iamque cum omni exercitu ad Alpes tendebat. Illi itaque per notum sibi compendium praerurrentes, in angustiis Alpium, parte exercitus iam progressa, imperatorem cum reliquis offendunt, ac nisi pecunia se redimat, viam sibi intercludi belloque congredi minantur. Imperator itaque semper et ubique imperterritus, tale pactum cum latronibus imperatorem inire dedecorosum existimans et hoc protestans, cum exercitus parte que substitit, restabat, ac se ad configendum modis omnibus preparavit. Igitur Otto palatinus de Witihsbach senior, pater Ludewici ducis, qui postmodum Bawarie dux effectus est, lectis de exercitu strenuis, valle girata, hostibus insciis, signo relecto, montana ascendit, ipsosque a tergo signo dato cum clamore invadens, in precipitium compulsi. Sicque omnibus morti datis, captos ex eis 12 precipuos imperatori tradidit, ex quibus 11 patibulo suspensus uno dimisso, qui reliquos illaqueaverat, imperator per vallem Tridentinam triumphans gloriose reparavit . . . Burchardi Ursperg. Chron. (Schulausg., p. 24): De hinc (Spoletto) per totam Italiam et Lombardiam multis edomitibus rebellionibus, cum pervenisset comitante exercitu suo apud Veronam, ad quaedam itinera angusta, quae Lombardi vocitare solent clausuras Volerni, ubi ex utraque parte itineris mons preruptus, quasi paries saxeus eminet in immensum. Ibi Veronenses collocaverunt superius in planitie eiusdem montis quosdam malignos homines, quatenus in transitu imperatorem cum exercitu suo demissis lapidibus interficerent. Imperator vero sollertissimus quosdam advocavit terrae illius prudentissimos, qui illicti promissionibus et muneribus per loca vix alicui hominum pervia milites imperatoris duxerunt ad prefati montis collem quandam supereminentem. Qui inde consurgentes in prefatos malefactores irruerunt et eos in fugam verterrunt. Ex eis quoque pene sexcenti capti sunt, qui omnes tristia poenarum tulere discrimina. Ferner Helmoldi Chr. Slavorum I, 81 (Schulausg., p. 159): Properansque exercitus venit ad angustiam vie, cui Clusa nomen est, ubi inter scopulos celo contiguos iter adeo in arcum trahitur, ut duobus pariter incedentibus comestum vix prebeat. At Veronenses supercilium montis occuparant, missisque iaculis quidem neminem transire sinebant. Requirebant autem ab imperatore quis pro salute suimet atque suorum dare vellet. Cesar igitur, tam flumine quam montibus undique

2) S. unten S. 708.

cinctus, incredibile dictu est qualiter animo consternatus fuerit, ingressusque tabernaculum, discalciatus pedes, adoravit coram vivifico ligno crucis Domini. Nec mora, divinitus inspiratus, invenit consilium. Fecit igitur vocari eos qui de Verona secum erant, et ait ad illos: *Ostendite mihi callem absconditum, qui ducit in supercilium montis, alioquin inbebo effodi oculos vestros*. At illi timentes detexerunt ei abditos ascensus montis. Statimque conscendentes fortissimi militum supervenarunt hostibus a tergo et disiectos pugna comprehenderunt nobiles eorum et perdixerunt eos in conspectum cesaris, qui fecit eos suspendio affici. Sicque remotis offendiculis, exercitus perrexit itinere suo. — *Die Ann. Ottenburani Isingrimi maiores (M.G. SS. XVII, 314) melden: Imperator cum venisset Veronam, milites quidam eiusdem regionis, assumpta sibi non parva manu Mediolanensium, transitum cesaris in angustiis montium locis concluserunt, estimantes se tropheum cum infinita praeda de imperatore consecuturos. Quod et factum fuisset, nisi ut putatur divino respectu imperator eorum dolos praevenisset. Illis enim in tuto se obstruentibus, ubi et rapere et occidere potuissent quosque praetereuntes, nec ipsi propter praeminentia sibi saxorum praecipicia ledi ab ipsis timuissent, dux Hainricus, qui et ipse fortissimus in illa expeditione belligerator, cum suis clam et ex improviso pedibus manibusque rependo eorundem montium conscendit cacumina: ubi ex alto iactis missilibus et lapidum ictibus, hostium conatum reddidit frustratum. Quo viso, imperator et ipse nichilominus arreptis armis ex adverso fortiter instare cepit; sicque omnibus in manibus eorum conclusis, aut occisi, aut manibus pedibusque sive naribus et auribus turpiter amputatis, inciderunt in foveam quam fecerunt. Duodecim tamen nobiliores ex eis in patibulis sunt suspensi.*

*Die Ann. Herbigolenses (M.G. SS. XVI, 8) berichten: Veronenses interim audito reditu ipsius (sc. Friderici), contractis auxiliariis armis bellum instruunt; sed felici successu eius in rebus bellicis territi, saniori ut ipsi putabant usi consilio conceptum animi motum reprimunt; insidias in angusto Alpium, eo videlicet in loco qui Clusa Veronensium dicitur, latenter componunt, et post aliquot dierum curricula revertentem cum pace imperatorem recipiunt, et dissimulato bellorum motu, eum ut ex improviso cum suis intereat ad loca insidiarum mittunt. Verum domino Deo, contra quem non est consilium, sua cum protectione defendente, dolus et fraus Veronensium comperitur, et iniquitas quam in cubili suo meditati fuerant detegitur. Imperator ergo inito cum suis consilio, clam duce Zaringie Bertoldum cum fortissimis quibusque, de quorum audacia non diffidebat, montium summitatem versus insidiarum loca conscendere mandat; hoc subiungens, ut non ante per declivum montis descenderent, quam deorsum imperatorie presentie classicum concrepare tertio audirent. Igitur hiis qui missi fuerant montium cacumina iamiam tenentibus et hostes in insidiis positos intuentibus, dato signo exercitus qui cum imperatore venerat tubis insonuit; et sic eis qui montana tenebant subito descendentibus, cum iam Lombardi se ex omni parte in modum corone montibus, Athesi fluvio et militibus circumfusos aspicerent, timor et tremor eos corripuit, et anima eorum in ipsis defecit. Quid plura? Totius belli impetus in miseris convertitur, alii capite truncantur, alii confodiuntur, alii fluctibus inmerguntur; tredecim nobiliores qui quasi duces coniurationis extiterant, ab eo qui decimus quartus erat inter ipsos nobiles, cogente domno imperatore in salicibus quinque suspenduntur. Sic, sic, in isto Dei iudicio, qui foderunt foveam inciderunt in eam, adiecta super omnia illius rei admiratione, quod excepto eo qui pacto servande salutis suae tredecim capitaneis, ut dictum est, laqueo vitam extorsit, ne nuntius quidem tante cladis superfuit. Ex illo autem die invictus princeps ob iniuriarum magnitudinem dignam Lombardis ultionem impendere, et ad superbiam eorum reprimendam expeditionem prevalidam ordinare proposuit. Kurz erwähnen den Verfall noch die Ann. Palidenses (M.G. SS. XVI, 89):*

Militum cesaris fixa manente fortuna, dum artissimam scandunt viam ad locum qui vulgo Clusa dicitur, a castellanis primo sunt irretiti; quare conserta cum hoste manu gladiis viam patefecere, illic etiam optabili triumpho potiti und die Cronica S. Petri Erfordensis moderna (M.G. SS. XXX, 367 = Monumenta Erphesfurtensia saec. XII. XIII. XIV. p. 173): apud Veronam quoque in redeundo transitu inhibitus ad clusas, adverse partis principibus laqueo suspensis, ferro sibi ad propria iter arripuit.

Von italienischen Quellen sind zu verzeichnen: Otto Morena, De Rebus Laudensibus (M.G. SS. XVIII, 597): Post hec vero imperator inde discedens, ac iter suum pacifice faciens, cum Veronam appropinquasset indeque humiliter pertransire vellet, Veronenses, qui iam eorum mala fortuna cum Mediolanensibus convenerant et pecuniam ab ipsis, ut imperatori obstarent, acceperant, extra civitatem venientes armati in viam, per quam transiturus erat exercitus imperatoris, obviam ei se ponentes, ne inde transiret, prohibere voluerunt. Imperator autem et omnis eius exercitus, valde ira commoti, arma robuste ceperunt et super Veronenses acriter irruentes, fortiter cum eis pugnaverunt. Qui imperatoris viribus nequeuntes resistere, in fugam turpiter sunt conversi. Imperator vero ipsos graviter persequens, ex eis cepit fere mille; quorum pluribus ducentis nasos cum labiis amputavit, et totidem plures in arboribus suspendit ibidem, ceteros vero captos in tentoria ducens, cathenis firmiter alligavit. Ceteri namque Veronenses omnes, qui in civitate remanserant, maximo timore perterriti, mox cum imperatore fedus inierunt, et ei magnam pecuniam tribuentes, suos captivos de carcere liberaverunt. Ferner die Gesta di Federico I in Italia (Sägg. von E. Monaci a. a. O.), Vers 1043:

Inde (sc. Ancona) petit recto Veronam tramite ductor  
 Romanus Graeci ductoris pacta relinquens,  
 Quaque prius venit cum pace redire volebat,  
 Per loca que dicunt Balzani Clusa coloni.  
 Sed prohibere viam pravorum turba virorum  
 Nititur; et celsas iamdudum ceperat Alpes  
 Artus ubi callis concluditur undique vallis,  
 Hinc mons, hinc Athesis currens, rapidissimus amnis.  
 Huc igitur veniens cum turbis rex Fredericus  
 Et transire volens, iter ante oculos videt artum,  
 Hostibus obsessum turbas spoliare paratis.  
 Audaces tamen ipse viros compellat amice  
 Propositumque monet fatuos deponere pravum,  
 Ne transire vetent ipsum comitesque sequentes  
 Et noxe veniam promittit, si respiscant.  
 At perversa ducem contemnit turba monentem  
 Nec transire sinit, cecata cupidine prede,  
 Sed petit immensum pro tali munere censum.  
 Cogitat invictus, quid agendum sit, Fredericus  
 Multaque prudenti super hac re pectore versat,  
 Omnia collustrans oculis cunctosque recessus  
 Circuiens; tandem subit hec audacia mentem,  
 Obpugnare viros gladiis a fronte superbos  
 Ac post terga simul superare cacumina montis  
 Ardua prerupti, que turba scelestae tuetur.  
 Haud mora, pars procerum sumptis non segniter armis,  
 Acriter invadunt hostes angusta viarum  
 Servantes regisque acies spoliare volentes;  
 Pars post terga parat celsum conscendere montem  
 Hostibus intentis bello spoliisque profanis.  
 Moxque favens fortuna duci super ardua montis  
 Constituit proceres regalia signa sequentes,  
 Quos perversa videns bello iam a fronte repulsa

Turba fugit nemorisque pavens petit antra propinqui.  
 Pars capitur, pars gnara loci latet; at Fredericus  
 Hos iubet abscisis dimitti naribus, illos  
 Luminibus fossis alios manibusque resectis,  
 Ut memores vivant sceleris regemque timendi  
 Omnibus exemplum tribuant spectantibus ipsos.

Bei Gottfried von Biterbo, *Gesta Friderici* endlich finden wir zweimal den Vorfall erwähnt, daß eine Mal in den später angeführten Versen 61—78, dann mit einigen Verschiebheiten Vers 235—259; die ersten lauten (Schulausg., p. 3 ff.):

Regales aquile veniunt ad plana Verone.  
 Flumina dum transit rex, durius invenit omen.  
 Marte coartatur; bella Verona movet.  
 Montibus angustis et fluminis ordine cinti  
 Rex proceresque sui fuerant quasi carcere vincti,  
 Conclusique suas abuere vias:  
 Arma ruunt, quia saxa pluunt de monte relaxa.  
 Interimunt, quassant proceres a vertice saxa,  
 Nullaque, dum pereunt, arma valere queunt.  
 Quatuor has penas spatio sensere dierum,  
 Quo sine spe vite tolerant discrimina rerum.  
 Vulnera suscipiunt, nec tamen ulla gerunt.  
 Passibus occultis super alta cacumina tendunt;  
 Unde Veronensi populo male facta rependunt,  
 Plepsque supercilii montis ad ima ruit.  
 Nunc pede truncari, nunc funditus exoculari,  
 Rex iubet ingenuos laqueo super alta levari;  
 Talis honor reprobis debet ob ista dari.

An der andern Stelle aber heißt es (Schulausg., p. 9):

Regia signa movent, veniunt ad plana Verone,  
 Fraudeque maiore plebs obstitit illa corone,  
 Cesaris et comitum perdere fata volens.  
 Flumen transitur; dum montis ad arcta venit,  
 Mox iter obstruitur, pons frangitur, hostis aditur,  
 Et quasi sub laqueo clauditur ille situs.  
 Inde pluunt lapides de verticis arce rotati;  
 Pila, sagitta cadunt; veniunt mortalia fati.  
 Conclusos equites fustica turba tenet.  
 Vulnera suscipiunt; mors undique prona paratur,  
 Arma vacant equitum, pugne locus inde negatur.  
 Pervia comperiunt; fit rediviva salus.  
 Passibus occultis patet hinc ascensio regi.  
 Rupibus Alpinis iter hoc ad summa pergit.  
 Rustica turba perit, que mala nostra gerit.  
 Que cupit imperium totum simul illaqueari,  
 Cogitur ex alto plebs vertice precipitari.  
 Quotquot precipitant, fluminis unda trahit.  
 Nec satis est illos unda vel rupe gravari,  
 Sed pede truncari vel funditus exoculari;  
 Non vult dampnari singula sorte pari.  
 Imperat ingenuos meliori lege necari,  
 Quos facit excelsa furca super astra levari:  
 Talis honor reprobis debet ob ista dari.  
 Haec recipit dona pro traditione Verona.

Vergleicht man diese Berichte miteinander, so ergeben sich Differenzen, erstlich hinsichtlich des Ortes (worauf ich so gleich zurückkomme); zweitens über den Anteil, den die Veronesen an dem Anschlag gehabt. Derselbe wird von Otto von Freising allerdings an dieser Stelle übergangen oder wenigstens ganz



verschleiert<sup>3)</sup>; aber die meisten anderen Quellen — Burchard von Ursberg, Helmold, die Würzburger Annalen, Otto Morena, Gottfried von Witerbo — sprechen davon so bestimmt, bürden die Schuld an dem Ueberfall so sicher den Veronesen auf, daß an der Richtigkeit dieser Darstellung kaum zu zweifeln ist, wie denn ja auch offenbar im Kreise Friedrichs selbst diese Ansicht geteilt wurde. Dies geht aus dem Schreiben Friedrichs an Otto (2. Schlußausg., p. 4: Qualiter illi (die Veronesen) in praecipitio cuiusdam montis nobis insidias posuerint et qualiter a nobis occisi et duodecim suspensi sint, tu audisti) und aus dem späteren Berichte Ottos von Freising (G. Fr. II, 45; s. oben S. 389) deutlich hervor, wo er von der Gesandtschaft der Veronesen spricht, welche auf dem Reichstag zu Regensburg im Oktober 1155 die Stadt entschuldigen, bzw. von dem Verachte einer Mitschuld an der That Alberichs reinigen sollte: *Audivit rursus, unde non mediocriter indoluit, huius te rei suspectionem de tua habere civitate.*

Weniger sicher läßt sich sagen, wie weit die Mailänder bei dem Anschlag beteiligt waren, wie weit sie direkt oder indirekt denselben angeregt oder unterstützt haben, wie dies die Ottobeurer Annalen und Otto Morena angeben, welcher letzterer ja freilich über den ganzen Vorgang wenig gut orientiert erscheint. Denn er spricht von einer förmlichen offenen Schlacht zwischen den Veronesen und Friedrichs Heer und von 1000 Veroneser Gefangenen<sup>4)</sup>, während nach Otto von Freising Alberich überhaupt nur 500, nach Burchard von Ursberg 600 Mann bei sich hatte, welche nach Otto von Freising bis auf einen alle umtamen, nach Burchard und Otto Morena teils getödtet, teils schimpflich bestraft, teils gefangen gesetzt werden.

Weitere kleinere Differenzen beziehen sich auf die Art und Weise, wie die Gefahr beseitigt wurde, indem nach Helmold Friedrich durch grimme Drohungen, nach Burchard von Ursberg durch Versprechungen und Geschenke die bei ihm befindlichen Veronesen zur Kundgebung des befreienden Umweges veranlaßt, wovon bei Otto von Freising nicht die Rede ist. Daß Friedrich vier Tage lang im Engpaß aufgehalten wurde, berichtet — wenig glaubhaft — Gottfried von Witerbo allein.

Nach Otto von Freising erfolgte ferner der gemeinsame Angriff der Kaiserlichen von oben und unten auf die Veronesen, nachdem oben das kaiserliche Banner von Otto von Wittelsbach entfaltet worden war; nach den Würzburger Annalen gibt umgekehrt der unten befindliche Kaiser zuerst dem die äußerste Felskluppe besetzt haltenden Berthold von Zähringen das Zeichen zum Angriff.

Am wichtigsten aber ist ohne Zweifel die Differenz, die sich hinsichtlich der rettenden Persönlichkeit findet.

Dem Otto von Wittelsbach des Otto von Freising (und Otto von St. Blasien) gegenüber erscheint in den Ottobeurer Annalen Heinrich der Löwe, in den Würzburger Annalen gar eben Berthold von Zähringen in den Vordergrund gerückt als der eigentliche Held. Daß Heinrich der Löwe ein ungemein tapferer Krieger war, daß er sich während des ganzen Feldzuges bei Tortona und in Rom große Verdienste um Friedrich erworben hat, ist unzweifelhaft sicher. Aber man darf nicht vergessen, daß die Annalen des Abtes Fisingrim, dessen Abtei Ottobeuren nahe bei Memmingen, dem gewöhnlichen Aufenthaltsorte Welf VI., liegt, vielleicht von parteiischer Vorliebe für die Welfen nicht ganz freizusprechen sind<sup>5)</sup>. Auch ist gewiß auffallend — worauf ebenfalls Heigel aufmerksam gemacht hat<sup>6)</sup> — daß Helmold, der begeisterte Anhänger Heinrichs des Löwen, der sich in seiner Chronik vorzugsweise mit dem Herzog beschäftigt, bei dieser Gelegenheit Heinrich den Löwen gar nicht nennt.

Prup in seinem Friedrich I., Bd. 1, S. 81, hat einen Ausgleich dieser Differenz in der Weise versucht, daß er beide — Heinrich den Löwen und Otto von Wittelsbach — an der Spitze der 200 ausgewählten Krieger die Höhen

<sup>3)</sup> Wenn aber Otto berichtet (s. oben S. 700), daß Veroneser Truppen den südlichen Teil der Klause besetzt hatten, so darf man doch auch daraus schließen, daß man in Verona von dem Anschlag Kenntnis hatte und ihn wenigstens so unterstützte!

<sup>4)</sup> Vgl. oben S. 708.

<sup>5)</sup> So Heigel, Das Herzogtum Bayern, S. 86.

<sup>6)</sup> Ebenda, S. 87.

erkeigen läßt! Warum sollte man dann nicht auch noch Berthold von Zähringen hinzunehmen können?

Was aber des letzteren, Bertholds von Zähringen, Anteil betrifft, so sieht derselbe m. E. auf dem schlechtesten Boden. Denn die Würzburger Annalen, die ihn allein nennen, bringen die ja ganz eigentümliche, unglaubliche Nachricht, daß der Kaiser zuvor schon Kunde von dem Anschlag erhalten und dann sogleich Berthold vor dem Einmarsch in die Klausen abgeschickt habe, um dem Feinde in den Rücken zu fallen. Sie haben ferner jene abweichende Nachricht von dem zu verschiedener Zeit abgegebenen Signal zum kombinierten Angriff von oben und unten (s. oben); sie haben am Schluß auch eine Differenz betreffs der Zahl der bestraften aufgehängten Räbelsführer. Während nach Friedrichs Schreiben selbst, nach Otto von Freising und den Otobeurer Annalen zwölf (nach Otto von St. Blasien elf) Köpfe fallen, werden nach den Würzburger Annalen dreizehn von dem (übrig gelassenen) vierzehnten ins Jenseits befördert.

So bleibt also doch Otto von Wittelsbach, der Held Ottos von Freising, als der wirkliche Retter des kaiserlichen Heeres zu betrachten und das um so mehr, als ja, wie ebenfalls zur Genüge betont worden ist, man bei Otto von Freising aus bekannten Gründen keine Parteilichkeit, keine Vorliebe für den Wittelsbacher voraussetzen braucht, wie er sich auch „verdrücklich“ jeder Lobesbezeugung enthält<sup>7)</sup>. Dann darf man aber auch sonst im ganzen dem Berichte Ottos von Freising die größte Glaubwürdigkeit zuerkennen und ihn für den authentischsten halten.

Es erübrigt nur den einen Punkt noch zu besprechen, den Ort, der freilich mit der wichtigste ist.

Hier ist vor allem Burchard von Ursberg zu erwähnen, der den Ort ‚clausuras Volerni‘ nennt, und das wäre, wie schon erwähnt, das südlicher gelegene Bolargne. Helmold gibt als Name des Engpasses Clusa (Klaufe) an und ebenso nennen den Ort die Pöhlber Annalen (vulgo Clusa) und die Gesta di Federico I.; die Würzburger Annalen fügen dazu noch ‚Veroneser‘ (Klaufe: clusa Veronensium); die Erfurter Chronik gebraucht (wie Burchard selbst) die Mehrzahl und spricht von ‚clusas‘. Otto von Freising nennt gar keinen Namen, unterscheidet aber nach der Ansicht Kiezlers und Osters (denen ich vollkommen beipflichte) zwei Klause, da er ja sagt (s. oben): Civitatem versus descendere? Sed et ibi mons ad flumen se stringens clausuram fecerat, quam Veronensium praesidia observabant!

Wenn Wanka trotzdem im Anschluß an Burchard den Schauplatz an das Südbende der Talenge bei Bolargne verlegt, so ist er, wie mir scheint, vor allem deshalb zu dieser falschen Ansicht gekommen, weil er m. E. zwei Stellen bei Otto von Freising falsch verstanden hat. Dieser spricht (s. oben S. 700) von einer Brücke, die zerstört war, was Friedrich verhinderte, daß er auf die andere Seite des Flusses übersehen und sich aus dem Engpaß, aus dem Bereiche des gelegten Hinterhaltes retten konnte. Unter dieser Brücke versteht Wanka die von den Veronesen angefertigte und in der früher erzählten Weise zerstörte Schiffsbrücke, die allerdings sich ganz in der Nähe der Stadt Verona befunden hatte (Otto von Freising, l. c. II, 39: paulisper sursum a civitate). Das ist meiner Ansicht nach ganz irrig, eben weil diese Schiffsbrücke (die übrigens jedenfalls bald wieder abgetragen wurde) zu nahe bei der Stadt gewesen wäre, wo die Etsch in breitem Bette dahinströmt, während nach der Schilderung Ottos von Freising die Brücke sich in dem Engpaß an einer Stelle befunden haben muß, wo die Etsch so wild daher braust, daß an ein Überstreiten derselben nicht zu denken war. Kiezler<sup>8)</sup> hat diese Brücke mit Recht in der Gegend südöstlich von Rivoli gesucht, und gemeint, daß sie wohl dazu diene, die Verbindung zwischen Rivoli und der Straße Trient-Verona herzustellen. Um Friedrich auf diesem Wege ein Entweichen zu vereiteln, war sie eben von Alberich zerstört worden. Dies hat Wanka ganz übersehen, indem er fragt,

7) Helgel a. a. D., S. 86; f. Hept, Gesch. der Herzoge von Zähringen, S. 353, der mit Recht bemerkt, daß die Abweichung der Quellen wohl weniger auf die Stammeszugehörigkeit der ersten Überbringer zurückzuführen als vielmehr ein Beweis ist, daß man eben an verschiedenen Orten das Ereignis verschieden erzählte.

8) In dem erwähnten Aufsatze in der Beilage Nr. 217 der „Allgem. Zeitung“, Jahrg. 1860.

was dem Kaiser die Brücke hätte helfen können, wenn er mitten in der Klause eingeschlossen gewesen wäre. Alles natürlich, weil er auf anderem Wege den Rückmarsch hätte fortsetzen können. Wanka sagt weiter m. E. aber auch die Stelle Ottos von Freising falsch auf: *Civitatem versus descenderet? sed et ibi etc.*, indem er meint: „bei“ Verona (bei dem Castel S. Pietro). Aber das „*Civitatem versus*“ heißt nicht, wie Wanka anzunehmen scheint: nach Verona, sondern „in der Richtung auf Verona“. Und daß das „ibi“ nicht auf Anhöhen bei Verona bezogen werden kann, ist jedem ohne weiteres klar, der einmal aufmerksam durch die Gegend gezogen oder gereist ist. Denn hier südlich von Bolargne bildet die Etzsch eben keinen solchen Engpaß mehr. Auf dem linken Ufer (auf dem der Marsch vor sich ging) fällt das Gebirge dort ganz rasch ab und für eine so dominierende, bedrohliche Stellung, wie sie nach Otto von Freising die Veroneser Streitmacht einnahm, ist da kein Platz mehr<sup>9)</sup>. Dies hat nach meiner Meinung Oster überzeugend dargetan.

Ebenso ist es m. E. ganz irrig, wenn Wanka aus den Worten Ottos von Freising, Friedrich habe zum Schein die Zelte aufschlagen lassen, folgert, das kaiserliche Heer habe sich zum größten Teil vor der Klause befunden! Als ob dieses Scheinmanöver (das doch nur den Mut der Kaiserlichen beleben, die Gegner irreführen sollte) nicht gerade ebensogut innerhalb der Klause ausgeführt werden konnte! Man begreift absolut nicht, wenn Wankas Ansicht richtig wäre, worin denn dann die Größe der Gefahr für das kaiserliche Heer bestanden hätte, wenn es noch vor der Klause auf der Ebene sich befunden hätte, wo ihm ein Ausbiegen nach verschiedenen Richtungen hin möglich war.

Die Sache verhielt sich vielmehr so, wie wir sie oben zu schildern versucht haben: Einschließung des Heeres zwischen den beiden Klauen von Bolargne und Ceraino — übrigens spricht ja auch Burchard von den clausuras Volerni und ebenso andere Quellen von clausas —, Ersteigung eines über den Standpunkt des Alberich emporragenden Felsen durch die Schar unter Otto von Wittelabach, dann gleichzeitiger siegreicher Angriff von oben und unten.

Eine Schwierigkeit bleibt hierbei allerdings noch, welche Oster offen und ehrlich bekant hat. Er hat bei seiner alpinen Untersuchung wohl, wie er glaubt, den Felsen ermittelt, auf welchem Alberich Posto gefaßt hatte: derselbe befand sich etwas südlich von Ceraino unterhalb des heutigen Fort Monte, wobei noch zu bemerken, daß auch nach der Ansicht Osters, wie der von Riezler, unter der bei Otto von Freising erwähnten *arx* nicht eine wirkliche Burg oder ein Kastell, sondern nur eine natürliche Felsenburg zu verstehen ist<sup>10)</sup>. — Oster hat ferner auch die Aufstiegsstelle und -route entdeckt oder festgestellt, welche Otto von Wittelabach mit seiner Schar bei dem Wagnis verfolgt haben dürfte. Zwei Rinnsale südlich von jener Felsklippe gibt er als die einzigen Punkte an, wo ein Aufstieg — unbemerkt namentlich von Alberich — möglich war, wenn auch nur unter großen Schwierigkeiten, die auch in den Ottobeurer Annalen angedeutet sind: *pedibus manibusque rependo*.

Oster hat endlich auch oberhalb der Felsklippe bei dem Fort Monte den Punkt erkannt, von wo aus ein Angriff auf den unterhalb befindlichen Alberich und seine Schar wohl ausgeführt werden konnte. Aber, aber — dies ist das einzige enttäuschende Resultat seiner Untersuchung! — er hat den Fels nicht gefunden, auf den die Schilderung Ottos von Freising passen könnte, der den Standpunkt Alberichs von oben beherrschte und so schroff, so jäh abstürzend, so unnahbar war, daß ihn einerseits Alberich nur für die Bggl zugänglich hielt, daher ganz unberücksichtigt ließ, und andererseits Otto von Wittelabach und seine Schar in der That ihn nur mit der größten Anstrengung in der so drastisch geschilderten mühseligen Weise<sup>11)</sup> erklimmen konnte. Oster bekant, daß „in der ganzen

9) Man darf da eben nicht an die heutigen, bei den modernen Verteidigungs- oder Angriffsmitteln ganz anders gelagerten Verhältnisse denken.

10) Dies ergibt sich sowohl aus dem Zusammenhange bei Otto von Freising: „*haec arx*“ als auch aus der Tatsache, daß Alberich bei dem Überfall sogleich übermunden ward, was beim Vorhandensein eines Kastells doch nicht so leicht möglich gewesen wäre. — Giesbrecht, *R. B. V.*, 71, spricht noch von einer „Burg“; auch Riezler in seiner Gesch. Valerios I. 659, dachte an ein Kastell, hat aber in jenem späteren Aufsatz seine frühere Ansicht ausdrücklich berichtigt.

11) S. oben S. 700.

Umgebung von Fort Monte, wo die Klippe dem Beschauer unmittelbar zu Füßen liegt, weit und breit kein Fels sichtbar sei: in sanftem Hang vielmehr senkt sich der Monte Pastello (an dem sich Dorf und Fort Monte anlehnt) buschbewachsen und mit Geröllhalben durchzogen gegen die Klippe hinab: er selbst ganz zahm und sein Gipfel ein Kilometer weit nahezu eben sich hinziehender Rücken ohne Hebung und Senkung.“ Ofter nimmt daher an, daß Otto von Freising sich doch getäuscht, vielleicht falsch berichtet wurde, daß seine Schilderung des mühseligen alpinen Erklommens jenes überragenden Felsens durch Otto von Wittelsbach und seine Schar nicht auf das letzte Stadium des Wagnisses, sondern auf ein früheres zu beziehen ist, auf jene Ersteigung der Mündungsschlucht (des südlichen Bachbettes) von der Talenge bis zur Höhe. Es ist hier auch zu bemerken, daß z. B. beim Sigurinus (s. oben S. 701) in der Lat diese Szene des Emporkletterns auf den Schultern der Kameraden und mit Hilfe der Slangen bei der Schilderung des Erklommens der Höhe von Seiten Ottos und seiner Schar überhaupt und nicht speziell bei dem letzten (von Sigurinus nicht erwähnten) Felsen erzählt wird.

Dies ist ein Ausweg, der freilich nicht ganz befriedigt. Doch darf man dabei nicht vergessen, daß immerhin natürliche und andere Ereignisse hier auch umbildend auf die Terrainverhältnisse eingewirkt haben können. Herr Dr. Hödal macht mich auf folgende Stelle bei Girolamo della Corte, Storia di Verona (1596), I, X, t. I, p. 608, aufmerksam: „Quest' anno stesso (1309) il vigesimo giorno del mese di giugno che fu un sabbato, ruinò con gran meraviglia d'ognuno (perchè in quell' ora non si senti nè terremoto, nè vento alcuno) una gran parte del monte sopra la Chiesa verso Verona, le ruine del quale si veggono ancora in gran parte“, womit nach Scartazzini, La divina commedia di Dante Alighieri (1874), I, 107, auch die Stelle bei Dante, Inferno XII, 4—9, in Zusammenhang zu bringen ist.

Solange nicht eine neue, wiederholte Untersuchung des Terrains vorgenommen wird, die vielleicht zu anderen Ergebnissen führt — Wanka gibt an, daß er im November 1899 die Veroneser Klause besucht hat, aber er hat erst recht nichts finden können — solange also und vorerst noch wird man auf Grund von Osters Ausführungen dem Berichte Ottos von Freising folgen dürfen — nur mit der einen Ausnahme hinsichtlich des „überragenden“ Felsens.

## Excurs VII.

### Zum Privilegium minus.

Seitdem ich zuerst (s. Deutsche Literaturzeitung 1904, Nr. 16) gegen Erbens Annahme einer Interpolation des Privilegium minus durch Friedrich den Streitbaren (s. oben S. 468, Anm. 173) Stellung genommen, ist so viel über diese Frage geschrieben worden, daß es unmöglich war, oben im Texte alle diese Aufsätze und Rezensionen zu verwerten. Es schien angemessener, darüber hier zusammenfassend zu berichten.

Zustimmend zu Erben haben sich nur geduldet in erster Linie Luschin von Ebengreuth (in den Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. XXIV, 112 ff.), der auf die Interpolation der Georgenberger Handfeste von 1186 durch Friedrich den Streitbaren in den Jahren 1239—1246 hinwies; ferner Wretschko in der „Beilage zur Allgem. Zeitung“ 1904, Nr. 168 (s. dagegen meine Notiz in der „Beilage usw.“, Nr. 170) und — etwas reservierter — Voltolini (Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. XXV, 351 ff.). Dagegen hat schon Turba in seiner „Geschichte des Thronfolge-rechtes in allen habsburgischen Ländern bis zur pragmatischen Sanktion Kaiser Karls VI. 1156—1792“ (1903), in welcher er eben noch Erbens Schrift benutzen konnte, sich gegen dessen Annahme einer Interpolation des Privilegium minus ausgesprochen. Dann hat Brandt in den „Göttingischen gelehrten Anzeigen“ 1904, Nr. 12, in einer Rezension von Erbens Schrift dessen Resultate ebenso abgelehnt wie Uhlitz in der Schwabenschen histor. Ztschr., Bd. 94, S. 147 ff.

In der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Germanistische Abteilung, Bd. 25) haben gleichzeitig Langl und Schreuer die Frage behandelt. Der Letztere kommt (S. 382) in einer kürzeren Anzeige von Erben zu dem Resultat, derselbe habe die Möglichkeit einer Interpolation zu einer wissenschaftlich diskutierbaren Frage erhoben und das bisherige Dogma erschüttert“. Ausführlicher erörtert Langl in seinem Aufsatz (S. 258 ff.) die Echtheit des österreichischen Privilegium minus und behauptet sie gleichfalls, wiederholt mit denselben Argumenten, die ich oben gegen Erben vorgebracht.

Langl betont zunächst die Unwichtigkeit des Wechsels zwischen subjektiver und objektiver Fassung des Textes und findet (S. 265) im Gegensatz zu Erben, das Ergebnis der Textkritik des Minus habe nicht zu lauten, „non liquet“ (wie Erben wolle), sondern „non licet“. Er erkennt ferner gleichfalls (S. 267) die Zwangslage an, in welcher sich Kaiser Friedrich seinem Oheim Heinrich Jasomirgott gegenüber befand, und weist darauf hin, daß Friedrich auch sonst ja, z. B. der Lurie im Konstanzer Vertrag und Heinrich dem Löwen in der Angelegenheit der Indefinitur in den neuen wendischen Bistümern Zugeständnisse gemacht habe. — Langl bespricht alsdann die Konzeptionen Friedrichs im Einzelnen. Die Erhebung Österreichs zum Herzogtum war nur, wie er richtig bemerkt, ein Opfer für Baiern, für Heinrich den Löwen, nicht für den Kaiser. Bei der männlichen und weiblichen Erbfolge lag der Schwerpunkt nur in der Verbriefung, die neu war, ebenso wie bei der Einschränkung der Hoftags- und Heerbannpflicht. Auch diese war ja keineswegs etwas so Seltenes. Gleich mir weist Langl be-

sonders auf die Analogie mit Böhmen hin und betont an der Hand der Ausführungen Voltelinis (a. a. O., S. 353), daß auch das Bedenken Erbend hin-  
fälligkeit sei, die übrigen Fürsten hätten schwerlich ihre Zustimmung zu dieser Ein-  
schränkung der Heerbannpflicht gegeben. Denn die Fürsten im Hofgericht hatten  
sich nach Voltelini gar nicht damit, sondern nur mit der Erhebung Osterreichs  
zum Herzogtum zu beschäftigen: „Die Erteilung weiterer Vorrechte war ein  
freier Ausfluß kaiserlicher Gnade“. Wegen der Beteiligung Heinrich Jasomir-  
gotts an dem zweiten italienischen Feldzuge 1158—1162 trotz des Privilegium  
minus denkt auch Langl an die Wahrscheinlichkeit eines Sonderabkommens  
zwischen dem Kaiser und seinem Oheim; doch möchte ich über diesen Punkt  
noch besonders auf meine Bemerkung in dem sogleich zu erwähnenden Aufsatz  
„Aventin usw.“, S. 15, Anm. 2, aufmerksam machen. — Den Hinweis Luschins auf  
die Interpolation der Georgenberger Handfeste von 1186 lehnt Langl (S. 282 ff.)  
m. E. mit vollem Recht ab und bezeichnet vom Standpunkt der Technik des  
Fälschens aus diese Stelle und die angeblich interpolierte im Privilegium  
minus treffend als „denkbar größte Gegensätze“: denn bei der letzten würde  
es sich um eine äußerst geschickte Kasur handeln, während in der Georgenberger  
Feste an der betreffenden Stelle ein Kreuz gesetzt und die Ergänzung unten  
am Rand der Urkunde beigefügt ist. — Etwas rasch gleitet hier Langl über  
Ottos von Freising mangelhaften „höflichen“ Bericht hinweg, um noch etwas  
länger (S. 279) bei dem „ius affectandi“ zu verweilen und festzustellen, daß  
dasselbe gerade in den Familienverhältnissen Heinrich Jasomirgotts im  
Jahre 1156 (s. oben S. 472, Anm. 175) seine „erschöpfende und allein befriedigende  
Erklärung“ findet. Ein neues Moment für die Echtheit des Privilegium minus  
in der jetzigen Gestalt gewinnt Langl aus der ältesten handschriftlichen Über-  
lieferung desselben in der Handschrift Nr. 929 zu Klosterneuburg, wo sich das  
Hausarchiv der Babenberger befand.

In ähnlicher Weise habe ich dann selbst — einer Anregung Erbend  
folgend — in einem Aufsatz „Aventin und das Privilegium minus“ in den  
„Forschungen zur Geschichte Bayerns“, XIII, 1 ff., die Textesüberlieferung des  
Privilegium minus bei Aventin und im Zusammenhange damit die Frage  
näher untersucht, ob Aventin etwa eine von der österreichischen abweichende,  
nicht interpolierte bairische Textfassung benützt habe — mit dem Schlus-  
sergebnisse, daß, wenn Aventin überhaupt eine solche zweite Fassung gekannt  
und benützt hat, sie sich durchaus nicht von der jetzt vorliegenden unterschieden  
habe.

Gewissermaßen eine Ergänzung zu der ersten Studie Langls bildet dessen  
weiterer Aufsatz: „Der Bericht Ottos von Freising über die Erhebung Osterreichs  
zum Herzogtum“ in dem Neuen Archiv d. Ges. f. alt. dtsh. Gesch. XXX,  
477 ff. Gegenüber der früher (auch von Schreuer, Nhlitz, Brandl) vertretenen  
Ansicht, als habe Otto von Freising (wie man aus seinem „ut recolo“ folgern  
möchte) wirklich nur aus dem Gedächtnis und deshalb so ungenau berichtet,  
sucht hier Langl nachzuweisen, daß Otto von Freising vielmehr an der Hand  
des Wortlautes der Urkunde seinen Bericht niedergeschrieben habe. Er habe sich  
bei diesem genau an die Reihenfolge des Textes gehalten und nur aus höflichen  
Gründen die vom Kaiser eingeräumten Vorrechte übergangen, um den günstigen  
Eindruck von dem Friedensschlusse nicht zu beeinträchtigen. Dafür spreche  
namentlich auch die Hinzufügung der Korroborationsformel in dem Berichte  
Ottos, des Passus „Acta sunt hec anno regni eius 5, imperii 2“, woraus  
deutlich die Benutzung der Urkunde erkennbar sei.

Ich kann dem nicht völlig beistimmen. So gewiß es mir auch ist, daß  
Otto von Freising die Urkunde selbst gekannt hat, und wenn auch Langl erklärt,  
er erachte diese Frage für abgetan: es ist doch nachdrücklich wieder darauf hin-  
zuweisen, daß Ottos von Freising Bericht hier einen schweren chronologischen  
Fehler aufweist, der sich nicht bloß, wie Langl meint und auch oben (S. 469,  
Anm. 173) vermutet wurde, „aus der Vereinigung der abweichenden Daten von  
Handlung und Beurkundung“ erklären läßt. Otto von Freising sagt: Mitte  
September seien die Fürsten nach Regensburg gekommen und hätten dort  
„aliquot dies“ auf den Kaiser gewartet (s. oben S. 467, Anm. 168). Das  
ist gerade im Hinblick auf die angeblich von Otto hier benutzte Urkunde nicht

wahr: die Fürsten waren schon am 8. September dort. Auch bleibt eine Möglichkeit, die Langl nicht ins Auge gefaßt hat, hinsichtlich der Worte „Anno etc.“ doch noch übrig, und auf sie glaube ich noch hinweisen zu müssen. Können diese Worte nicht von einem Anderen herrühren als Otto von Freising? Ich finde in dessen Werk sonst nirgends eine ähnliche urkundliche Wendung, außer höchstens bei der Nachricht von der Kaiserkrönung Friedrichs (G. Fr. II, 32, p. 112): coronam accepit anno regni sui quarto, die, wenn man sie bewerten darf, doch auch nur beweisen würde, daß Otto von Freising auch bei anderen wichtigen Gelegenheiten diese urkundliche Form geliebt hätte. Dagegen ist diese Wendung häufiger bei Ottos Nachfolger Rahewin (cf. G. Fr. IV, 14, p. 198, u. IV, 84, p. 276); und ich möchte daher es als nicht ganz unmöglich bezeichnen, daß dieser die Worte hinzugefügt hat — wie vielleicht manches Andere! Das läßt sich ja wohl nicht mehr genau feststellen und beweisen; ich habe aber das Gefühl, daß es so sein könnte<sup>1)</sup>!

Langl hat dann weiter die Frage erörtert, worin denn die praktisch-rechtliche Bedeutung der Mitbelehnung Theodoras, der Gemahlin Heinrich Jasomirgotts, gelegen habe. Ähnlich, wie schon Turba a. a. O., S. 94, konstatiert er, daß im Falle des kinderlosen Ablebens Heinrichs Theobora eben dann die Mitbelehnung war, das Lehen also dann nicht an das Reich heimfiel, und damit das „ius affectandi“ eine erhöhte Bedeutung gewinnt und die Echtheit des jetzigen Privilegium minus weiter verbürgt.

Endlich behandelt Langl in diesem Aufsatz noch das schwierige Thema der „3 comitatus“. Im Gegensatz zu Strnadt, Hasenöbel und Dopfich und im Anschluß an Uhlirz (in den Jahrbüchern des Deutschen Reiches unter Otto II., S. 232 ff.) ist er m. E. völlig richtig der Ansicht, daß von den zwei Fahnen, mit denen (nach Otto von Freising) Heinrich Jasomirgott das neue Herzogtum als Lehen übergeben wurde, die eine nicht auf die Grafschaftsrechte, wie Dopfich usw. meint, zu beziehen sei, sondern wie die anderen ebenfalls territorial anzufassen ist. So sagt auch Boetger, Die Belehnung der deutschen geistlichen Fürsten (= Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte VIII, 1, S. 30): das Herzogtum (Österreich) bestand aus zwei Fahnenlehen: das eine war die Mark, das andere „die drei Grafschaften“.

Mit diesen speziell beschäftigt haben sich dann inzwischen neuerdings eingehender Uhlirz, Kampel und Strnadt.

Uhlirz a. a. O., S. 233, übersetzt die Worte Ottos: „cum predictis comitatibus quos tres dicunt“ anders als bisher, nämlich: „mit den Grafschaften, welche man die drei nennt“. Er bringt dieselben weiterhin in Zusammenhang mit den „tres comitatus“ der Raststätten Zollrolle von 905/6 (M.G. LL. III, 480 „Leges portorii“), auf welche vor ihm neuerdings besonders Bancsa in den „Blättern des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich“, N. F. XXXV, 91 ff. (vgl. desselben Geschichte Nieder- u. Ober-Österreichs, 1905, I, 310, Anm. 1), und Kampel (s. unten) hingewiesen hatte. Während Bachmann in einer Besprechung von Strnadts „Geburt des Landes ob der Enns“ (1884) in der Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien 1887, S. 55 ff., und 1888, S. 186, in dem Traungau, dem Schweinachgau und der Riedmark jene drei Grafschaften suchte, erklärt sich Uhlirz für das Machland, die Riedmark, während der Traungau — obwohl zu den drei karolingischen Grafschaften gehörig — zur Zeit des Privilegium minus nicht mehr in Betracht kommen könne.

Dagegen hat sich wiederum Strnadt ausgesprochen in dem Aufsatz: „Das Land im Norden der Donau“ (1905, im Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 94, S. 98), und zum Teil auch Kampel, der die einschlägigen Fragen wohl am ausführlichsten an verschiedenen Orten erörtert hat; so besonders in der umfangreichen Abhandlung: Die Babenbergische Ostmark und ihre „tres comitatus“ im Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, N. F., Jahrg. II (1903), III (1904) u. IV (1905 u. 1906); ferner kürzer in dem Vortrag: „Die drei Grafschaften der Karolingischen und der Ottonischen Ostmark“ (in den Vorträgen und Abhandlungen hrsg. von der Leo-Gesellschaft, Nr. 28, Wien 1906), und endlich zusammenfassend in einem kürzeren Aufsatz: Die österreichischen Freiheits-

1) S. unten S. 714.

briefe von 1156 und die „drei Grafschaften“, der demnachst in den Forschungen zur bayerischen Geschichte erscheinen wird und den ich bereits vorher durch die Güte des Herrn Professors Doeberl im Manuskript benutzen durfte.

Sampel überleht die angeführten Worte Ottos von Freising: „mit den Grafschaften, deren es drei sein sollen“ im Gegensatz also zu Ulrich, da sich eine derartige Benennung (mit den „sogenannten“ drei Grafschaften) sonst nirgends in dem ganzen langen Zwischenraum eines Vierteljahrtausends finde, der die bezüglichen zwei Nennungen (905 u. 1157) voneinander trenne. Sampel weist ferner entschieden die Ansichten Strnabis, Hafendhrls und Dopfs — der Vertreter der „niederösterreichischen“ Theorie, wie sie Sampel im Gegensatz zu Kiezl, Bachmann, den Vertretern der „oberösterreichischen“, nennt — zurück, daß es sich dabei im Privilegium minus nicht um territoriale Zuwendungen, sondern nur um die Grafschaftsrechte (Gerichtsfolge, Grafenberechtigung) oder dergl. gehandelt habe. Sampel meint mit Recht: auch diese müßten ja doch irgendwo zur Betätigung gelangt sein. Aus den gewöhnlich hierfür angeführten drei Markstätten Mautern, Lullu und Kloster- oder Kornenburg des späteren 13. Jahrhunderts dürfte aber nicht auf drei Grafschaften der Babenberger Mark geschlossen werden. Solche drei Grafschaften seien in diesem Umkreise nicht nachzuweisen. Sampel ist zu einer ganz anderen Auffassung als seine Vorgänger gelangt, für die er nun mit allem Nachdruck eintritt. Er glaubt, daß von den beiden Fahnen, welche Otto von Freising bei der Belehnung erwähnt, die eine auf die Ostmark zu beziehen sei, die andere aber auf den (im Westen an Baiern anstoßenden) Traungau. Die Einwendungen Strnabis, daß der Traungau damals nicht mehr existiert habe, weist er entschieden zurück und zugleich darauf hin, daß der Traungau gewiß zu den alten drei karolingischen Grafschaften gehörte. Aber es sei wohl schon zu Zeiten des Markgrafen Leopold I. ein von der Ostmark selbständiger Gau gewesen und habe 1156 nicht mehr einen Bestandteil der Ostmark gebildet. Deshalb mußte er, weil er — und nun kommt das Neue in Sampels Auffassung — eine ‚provincia‘ (d. i. nicht mehr bloß „Schauplatz der Stammesindividualität, sondern Wirkungskreis individueller Verwaltung“, d. i. = Land, Kreis, Provinz etwa im heutigen Sinne) war, deshalb mußte er mit einer besonderen Fahne dem Kaiser aufgesetzt und von diesem ebenso verliehen werden.

Denn Otto von Freising sage in den nämlichen Gesta Friderici an einer anderen, bisher nicht beachteten Stelle: mit Fahnen würden ‚provinciae‘ verliehen. (Gesta Friderici II, 5: est enim consuetudo curiae, ut regna per gladium, provinciae per vexillum a principe tradantur vel recipiantur.) Ja sogar noch weiter geht Sampel und behauptet, Otto von Freising habe absichtlich an dieser Stelle diese Worte eingeschoben (oder „nachgetragen“), um in unauffälliger Weise eine Ergänzung, eine Erläuterung zu dem entsprechenden Passus im Privilegium minus zu liefern, wo es ja heißt: ‚cum omnibus beneficiis que quondam marchio Leupoldus habebat a ducatu Bawarie‘. Diesen ‚vagen‘ Ausdruck habe man hier im Privil. min. absichtlich gewählt, um die wahre Konzeption von bairischer Seite an den Babenberger zu verschleiern. Der Traungau habe sicher bei den Verhandlungen von 1156—1156 eine Rolle gespielt; Heinrich Jasomirgott habe auf denselben Anspruch erhoben, Heinrich der Löwe aber sich entschieden dagegen gestraußt, und deshalb hätten die Verhandlungen auch so lange gedauert. Mit jener unbestimmteren Wendung des Privil. min. ‚beneficia‘ sei dann Heinrich der Löwe entweder eigentlich hintergangen worden oder er habe (seinen Anhängern gegenüber?) selbst in die neutrale Fassung eingewilligt, um den „Schein einer weiteren Einbuße“ zu vermeiden. Otto von Freising aber habe in seinen Gesta Friderici die „österreichische“, babenbergische Auffassung von den ‚tres comitatus‘, daß nämlich dazu die Provinz Traungau vor Allem gehöre, später (d. h. etwa nach einem Jahre, als eben Otto seine Gesta schrieb<sup>2)</sup>) zum Ausdruck gebracht — später deshalb, weil „voreilige, ja auch nur frühzeitige Verlautbarung der österreichischen Auffassung des Vertrages von Regensburg vieles, wo nicht alles, verderben konnte, da sie Heinrich den Löwen aufs äußerste gereizt hätte“<sup>3)</sup>. „Der Kommentar

2) S. oben S. 480.

3) Jahrbuch usw. IV, V, 488 ff.



Ottos von Freising durfte nicht zum Verräter werden und Dinge verkündigen, ausposaunen, um die vielleicht nicht einmal alle Mitglieder des Fürstenrates, den Böhmenkönig (1) eingeschlossen, gewußt haben."

Das ist nun freilich eine Auffassung, der ich absolut nicht zustimmen kann. Ganz abgesehen davon, daß man doch unwillkürlich fragt, was denn in der Zwischenzeit zwischen dem Erlass des Privilegium minus und der Niederschrift von Ottos 'Gesta Friderici' in praxi als Recht gegolten habe, scheint mir Kampels Auffassung auf einer unrichtigen Beurteilung der Sage zu beruhen und auch im Widerspruch zu stehen mit den Quellen. Um mit dem letzten Argument Kampels zu beginnen: von einer solchen Geheimnisthämerei und Vertuschung den Fürsten gegenüber scheint mir deshalb schon keine Rede sein zu können, weil es doch im Privil. min. deutlich heißt, daß die Entscheidung hinsichtlich des Streites zwischen den beiden Heinrichen erfolgte 'de consilio et iudicio principum, Wadizlao . . . sententiam promulgante et omnibus principibus approbantibus' — da scheint es doch ausgeschlossen, daß die Fürsten nicht genau über das Ausmaß der gegenseitigen Konzessionen unterrichtet gewesen wären. Vollends muß dies weiter meiner Überzeugung nach einem Heinrich dem Böwen gegenüber gelten. Die Rolle, die demselben von Kampel da zugemutet wird, widerspricht vollständig dessen Charakter, und Heinrich der Böwe wäre wohl der Letzte gewesen, der sich eine solche Behandlung hätte gefallen, sich so hätte häpieren lassen! Nirgends hören wir auch nur ein Wort davon, daß durch dessen Widerstand die Verhandlungen vor dem Regensburger Tage sich hinausgezogen! Im Gegenteil. Sein Gegner Heinrich Jasomirgott vielmehr ist es, der aus leicht begreiflichen Gründen nicht nachgeben will und immer wieder neue Momente gegen die Gültigkeit des Verfahrens, der Verhandlungen und Termine oder Terminsorte vorbringt. Sehr bezeichnend heißt es ja auch im Privil. min., daß die bekannten Entscheidungen von den Fürsten getroffen wurden, „damit durch seinen Verzicht usw. nicht Ehre und Ruhm des Babenbergers irgend geschmälert erscheinen könnten". Dieser gilt also doch in gewissem Sinne als der Benachteiligte — nicht Heinrich der Böwe! Otto von Freising aber hat, wie wir oben öfters zu berühren Gelegenheit hatten, zwar allerdings mehr als einmal etwas in seiner Darstellung verschleiert oder nur angedeutet oder auch ganz übergangen — aber so schlau, so raffiniert, wie Kampel es ihm zumutet, ist er doch nicht vorgegangen, daß er an einer ganz anderen Stelle gelegentlich unauffällig etwas eingeschmuggelt hätte, um damit eine andere Stelle zu erläutern. So ipisindig war er nicht; dazu war er auch eine viel zu offene, ehrliche, gerade Natur. Daß man die beiden Stellen, wo von Fahnenlehen die Rede ist,errat miteinander kombinieren solle und werde, ist ihm sozusagen wohl im Traume nicht eingefallen. Kampel tut ihm auch insofern Gewalt an, als er die Worte der ersten Stelle aus dem Zusammenhang reißt und auch etwas anders interpretiert, als sie wohl gemeint sind. Otto von Freising berichtet an der ersten Stelle (G. Fr. II, 5) zuvor: der Streit zwischen den beiden dänischen Thronprätendenten sei, wie es heiße (Otto war auf dem Reichstage zu Merseburg nicht anwesend) 'iudicio seu consilio primatum' (auch hier!) so entschieden worden, daß Swito (d. i. Knud) 'relictis sibi quibusdam provinciis regium nomen per porrectum gladium abdicaret', und nun kommen zur Erklärung dieser Aufzählung durch das Schwert jene Worte: 'est enim consuetudo curiae' . . . Die sollen durchaus nicht bedeuten, wie Kampel meint: „mit Fahnen werden nur Provinzen aufgesetzt und verliehen"; der Gegenatz ist hier vielmehr: selbständige Königreiche, bei denen das Schwert, und nicht selbständige Sanbestelle, bei denen die Fahne das Symbol der Belehnung bildet.

Darans kann man m. E. nicht folgern, wie Kampel es tut. Otto habe damit andeuten wollen, daß Heinrich Jasomirgott durch die eine Fahne mit der Mark samt den angeblich drei Grafschaften, durch die andere mit der 'provincia' des Traungaus belehnt worden sei.

Der Auffassung Kampels steht übrigens auch m. E. die Tatsache entgegen, daß nach dem Berichte Ottos selbst Heinrich Jasomirgott mit den zwei Fahnen genau dasselbe erhielt, worauf Heinrich der Böwe durch Übergabe der zwei Fahnen an den Kaiser verzichtet hatte — da konnte doch von einem 'quid pro quo', einer Täuschung, keine Rede sein: 'Henricus maior natu ducatum

Baioriae septem per vexilla imperatori resignavit. Quibus minori traditis ille duobus cum vexillis marchiam Orientalem cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus reddidit. Exinde de eadem marchia cum predictis comitatibus, quos tres dicunt, iudicio principum ducatum fecit. Cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus: das heißt doch ferner — und auch das scheint mir gegen Kampel zu sprechen — daß die ‚comitatus‘ schon von alters her zur Mark gehörten, daß also nach der Meinung Ottos eine territoriale Vergrößerung des neuen Herzogtums damals nicht erfolgte (wie dies Andere ja auch schon betont haben). Wenn Kampel in seinem letzten Aufsatze meint, das bedeute soviel als Österreich oder die Ostmark in der Ausdehnung seiner drei ihm von altersher zugehörigen Grafschaften und sei so aufzufassen, wie wenn man heutzutage sagt: „Österreich mit seinen Königreichen, Preußen mit seinen Provinzen“, so kann man dem ganz wohl zustimmen, ebenso wenn er in anschaulicher Weise sich das Verhältnis der babenbergischen Ostmark zur karolingischen mit Bezug auf die drei Grafschaften folgendermaßen zurechtlegt: Karolinger Mark — Grafschaft a und b und c, wobei a = Traungau, vielleicht mit einem Teil des gegenüberliegenden Donauufers, c das Land zwischen der Traisen und Wiener Wald oder bis zur Raab, b das Gebiet zwischen a und c und das entsprechende Gebiet im Norden des Stromes bedeutet. Die ältere Babenberger Mark habe aus Grafschaft a und b, die jüngere aus b und c bestanden (wozu dann nun eben a wieder habe hinzukommen sollen durch das Privilegium minus). Nur scheint mir, daß auf dieses Schema die (von Uhlirz vorgeschlagene) Übersetzung der Worte Ottos von Freising „quos tres dicunt“ mit „die drei sogenannten Grafschaften“ viel besser paßt, als die andere (von Kampel angenommene): „deren es drei sein sollen“<sup>4)</sup>. Es ist ja leider wahr, daß sich Ottos Darstellung oft durch eine höchst bedauerliche und verwunderliche Ungenauigkeit auszeichnet; es darf in diesem Zusammenhang auch nochmals auf jene Stelle über die Erlebigung des dänischen Thronreiters verwiesen werden, wo Otto sagt (II, 5), Arnud habe sich mit „relictis sibi quibusdam provinciis“ begnügen müssen, ebenso wie der dritte Prärentent Waldeemar „ducatum quendam Daniae“ erhielt. Nun mag man ja da zur Entschuldigang anführen, daß es sich hier um Gegenden handelte, welche Otto nicht so geläufig waren, bei denen er das unbestimmte „quidam“ auch deshalb wählen durfte, weil er nicht selbst auf dem Merseburger Reichstag zugegen war. Aber eine solche Entschuldigung kann m. E. nicht stattfinden in diesem Falle, wo es sich um Gegenden handelte, die Otto doch geläufig sein mußten, und die er kennen mußte, selbst wenn er über den Regensburger Ausgleich nur aus dem Gedächtnis berichtete.

Um auch meinerseits eine Hypothese beizubringen, von der man übrigens sich wundern kann, daß sie nicht schon früher aufgestellt worden ist, möchte ich fragen: Könnten die Worte bei Otto „quos tres dicunt“ nicht von anderer Seite, später, etwa von Rahewin, eingefügt sein, ebenso wie an derselben Stelle der Schluppassus: „Acta sunt haec anno regni eius quinto, imperii secundo“? Daß derlei Einschaltungen stattgefunden haben, scheint mir sicher<sup>5)</sup>. Sie müßte an dieser Stelle allerdings verhältnismäßig bald erfolgt sein. Denn in dem „Ligurinus“, der ja „in der ersten Hälfte des Jahres 1186“ entstanden sein soll<sup>6)</sup>, und der ja nichts weiter ist als eine Verifizierung der Gesta Ottos, heißt es l. V, B. 565 (Dümge, p. 108):

Namque volens prisici defendere nomen honoris  
Rex patruo, cum tres comitatus ille teneret:  
His quasi compactis, et in uno corpore iunctis,  
Consilio Procerum celebrem dedit esse Ducatum.

Hier ist also die Dreizahl der Grafschaften als etwas ganz Sicheres hingestellt! — nebenbei wieder ein Beweis m. E. für die geringe Zuverlässigkeit des Sigurinus an den Stellen, wo er von seiner Vorlage, den Gesta Friderici, beliebig abweicht.

4) Auch Kitzsch scheint mir die Übersetzung von Uhlirz richtiger; das andere würde eher zu lauten haben: qui tres esse dicuntur.

5) S. oben S. 245, Anm. 123; S. 355, Anm. 212; S. 665; 711.

6) Gumbach, Helfenkleber der deutschen Kaiserzeit III, 337.

Daß übrigens bei der Erwähnung „der (sogenannten) drei Grafschaften“ in den „Gesta“ eine Reminiscenz an die drei Grafschaften der Raffelstätter Zollrolle mitgespielt habe, scheint auch mir sehr wahrscheinlich.

Und, muß man weiter fragen, darf man denn überhaupt in diesem Falle auf das Zeugnis eines Geschichtswerkes so erhebliches Gewicht legen, wo uns die Urkunde selbst noch zu Gebote steht? In erster Linie, meine ich, kommt doch diese in Betracht zur Erläuterung der Sachlage. Wie heißt es da aber? „Dux Bawariae resignavit nobis marchiam Austrie cum omni iure suo et cum omnibus beneficiis que quondam marchio Leupoldus habebat a ducatu Bawarie“. Daß auf diese ‚beneficia‘ sich die eine Belehnungsfahne 1156 recht wohl beziehen konnte, gibt auch Lampel zu. Neuerdings hat Strnadt, Das Land im Norden der Donau, a. a. O., S. 19 ff., nachdrücklich hervorgehoben, daß derartige bairische Lehen, welche 1156 durch das Privilegium minus zu Reichslehen Heinrich Jasomirgotts wurden, sich in der Lat nachweisen lassen. St. 3883 vom 13. Februar 1160 enthält (s. oben S. 604 ff.) die Bestätigung eines Tausches von Gütern zwischen dem bairischen Kloster Windberg und Heinrich Jasomirgott von seiten Kaiser Friedrichs. Ausdrücklich ist hier von ‚bona imperialia‘ die Rede, welche Heinrich Jasomirgott zu Lehen besaß, dem Kaiser zu gunsten des Klosters überließ und dafür andere von demselben erhielt. Wenn nun Lampel im „Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich“ 1905/6, S. 340, behauptet, daß diese ‚beneficia‘, dieses Gebiet durchaus nicht unbedeutend gewesen sein dürfte, wenn er aber dagegen in seinem letzten Aufsatz meint, „bedeutend scheinen sie nicht gewesen zu sein, bedeutend war es nur, wenn (wie Hermann von Altach hundert Jahre später andeutet) auch der Traungau darunter zu verstehen ist“, dann muß ich es besonders den österreichischen Fachgenossen Lampels überlassen, sich mit ihm definitiv auseinanderzusetzen. — Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns (1906) I, 185, glaubt auch, daß „das Herzogtum Österreich im Jahre 1156 lediglich Niederösterreich umfaßte“.

## Excurs VIII.

### Der Gesandtschaftsbericht Rainalds von Dassel und Ottos von Wittelsbach und sein Verhältnis zu Rahewin.

Wie oben bemerkt (S. 623 ff.) gibt es über die wichtige Gesandtschaftsreise Rainalds von Dassel und Ottos von Wittelsbach zu Anfang des Jahres 1158 zwei, mehrfach voneinander abweichende Quellenberichte: einmal den eigenen Bericht der beiden Gesandten, welcher in Form eines an den Kaiser gerichteten Schreibens in zwei Handschriften des 16. Jahrhunderts überliefert ist, und dann die Erzählung in Rahewins *Gesta Friderici III.*, 20 u. ff. Seitdem der Bericht Rainalds durch Sudendorfs Ausgabe im *Registrum* Bd. II, S. 131 ff. durch den Druck veröffentlicht worden ist — Fider hat ihn in seinem „*Rainald von Dassel*“ 1850 noch nicht benutzen können — haben alle Forscher sich mit diesen Differenzen auseinander setzen müssen. Feigel, *Das Herzogthum Bayern zur Zeit Heinrichs des Löwen u. Ottos I. von Wittelsbach* (1867) hat sich für Rahewin entschieden. Philippson, *Geschichte Heinrichs des Löwen I.*, 262 bezweifelt überhaupt die Echtheit des Berichtes der kaiserlichen Gesandten, wogegen sogleich zu bemerken ist, daß dieselbe dadurch völlig gewährleistet erscheint, daß der Bericht bereits in der *Chronica Regia Colonienensis* (Schulausg., p. 95 ff., in beiden Rezensionen) benutzt und ausgezogen ist. Dann hat G. Pruz, *Friedrich I.*, Bd. I, S. 418, sich gleichfalls zugunsten Rahewins ausgesprochen, während Giesebrecht, *Geschichte der deutschen Kaiserzeit V.*, 143 ff. (f. VI, 360 ff.) dem Berichte Rainalds und Ottos den Vorzug gibt. Das geschieht noch entschiedener von Ribbeck, *Friedrich I. und die Römische Curie in den Jahren 1157—1159* S. 14; und unabhängig von Ribbeck bin ich ebenfalls (s. meine *Bemerkungen zu Rahewin*“ in den *Historischen Aufsätzen, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet*“ S. 216 ff.) zu der gleichen Ansicht gelangt, daß Rainalds Bericht vorzuziehen ist. Dieser Meinung schließt sich neuerdings (in einem Punkte) Reinweber, *Studium zur Geschichte Pappi Coelestini III.* (1905) S. 16 an; und wenn ich oben (S. 623, Anm. 88) den gleichen Standpunkt einnahm, so soll hier nun die nähere Begründung dazu folgen.

Voraussetzend muß ich bemerken, daß die Differenz zwischen den beiden Berichten sich nur auf einen, allerdings den größeren Teil der Reise der beiden kaiserlichen Gesandten bezieht, da der Bericht derselben erst mit einem späteren Moment anhebt. Über den Anfang der Reise sind wir ganz auf Rahewin angewiesen — aber da ergibt sich für den Bearbeiter eine andere Schwierigkeit, die sogleich erwähnt werden muß. Die Handschriften der *Gesta Friderici* Rahewins gehen hier nämlich stark auseinander. Der Handschriftengruppe A stehen die beiden Gruppen B und C gegenüber. In A wird erzählt (G. Fr. III, 20): Die Gesandten nehmen Rivoli, werden in Verona empfangen und lassen hier, wie in Mantua, Cremona, Pavia, die Einwohner dem Kaiser den Treuschwur leisten, dessen Wortlaut hier mitgeteilt wird. Dann reisen die Gesandten durch die Romagna und Emilia nach Ravenna und über Rimini nach Ancona: das ist eine ganz richtige, glatte Reiseroute!

In B und C aber ist nach dem Schwur ein Passus eingeschoben, der besagt: Die Gesandten reisten von Verona nach Mantua, kommen nach Cremona, und hier halten sie einen glänzenden Hofstag, zu welchem die Erzbischöfe von Mailand und Ravenna mit 15 ihrer Suffraganbischöfe und Grafen, Markgrafen, Konsuln aller umliegenden Städte sich einsanden. Da aber hierdurch die Reiseroute gestört worden wäre — denn vorher war ja schon (in A) die Rede von dem Aufenthalt der Gesandten in Verona, Mantua, Cremona, Pavia — wurde in B und C nach der Einschlebung des Passus über den Hofstag in Cremona die Notiz über den früheren Aufenthalt in Mantua, Cremona, Pavia gestrichen (s. meine „Bemerkungen zu Rahewin“ a. a. O., S. 217).

Nun aber ergibt sich sogleich eine weitere Differenz eben wegen dieses Hofstages in Cremona zwischen Rahewin und dem Reisebericht Rainalds und Ottos. Denn hier eigentlich beginnt dieser, indem erzählt wird, wie die beiden Gesandten (nach Verabschiedung der päpstlichen Legaten, worüber weiter unten) nach Bologna und von da nach Ravenna gekommen seien, und hier nun findet nach diesem Bericht ein festlicher Empfang von seiten des Erzbischofs von Ravenna und 14 anderer, eigens zu diesem Zweck von ihm berufener Bischöfe statt, während bei Rahewin von einem derartigen Empfang in Ravenna nicht die Rede ist. Bei Rahewin, d. h. in der Handschriftengruppe B und C, ist es der Erzbischof von Mailand und der von Ravenna, die in Cremona mit 15 Suffraganbischöfen erschienen; bei Rainald und Otto empfängt der Erzbischof von Ravenna allein mit 14 anderen Bischöfen die Gesandten in Ravenna. Soll man nun etwa beide Berichte vereinigen und zwei derartige Empfänge in Cremona und Ravenna annehmen? Das ist doch wohl schon deshalb kaum glaublich, weil der Erzbischof von Ravenna schwerlich zweimal sich in solcher Weise beteiligt hätte. Es kommt hinzu, daß auch die Chronik des Burchard von Ursperg, welche hier ja die verlorene Geschichtsquelle eines Johannes von Cremona wieder gibt, von einem so glänzenden Hofstage in Cremona nichts weiß, sondern lediglich von einem prächtigen Empfange der beiden Gesandten durch den Bischof und die Einwohnerschaft von Cremona erzählt; (Schulausg., p. 26): imperator . . . viros premisit industrios, cancellarium scilicet nomine Reinaldum et cum eo Ottonem comitem palatinum de Bawaria. Qui a Cremonensibus et ab Oberto episcopo eorundem et a quodam Arderico sacerdote, qui tunc magni nominis floruit, cum tota plebe eiusdem civitatis magnifice suscepti sunt. Der Cremoneser Historiker hätte wohl schon aus Solalatriotismus es kaum bezweigen, wenn hier wirklich ein so allgemeiner Hofstag abgehalten worden wäre. Rechnet man hinzu, daß auch die Handschriftengruppe A des Rahewin nichts von einem solchen weiß, dann wird man wohl, wie ich, Ribbed und Seinenweber es getan, diesen großen Hofstag in Cremona streichen und sagen müssen: es ist doch viel weniger wahrscheinlich, daß Rainald und Otto in einem an den Kaiser bald danach gerichteten Schreiben sich eine derartige Unrichtigkeit hätten zuzulassen kommen lassen, als daß nicht Rahewin oder die Verfasser der Rezension B und C bei der nachträglichen Einschlebung des Passus entweder aus eigener Flüchtigkeit oder wegen mangelhafter Benachrichtigung einen Fehler begangen, Cremona und Ravenna miteinander verwechselt haben.

Ähnlich verhält es sich dann mit der Erzählung dessen, was sich in Ravenna weiter zugetragen. Die Rezension A Rahewins hat darüber gar nichts: in B und C ist darüber ein Passus wieder an einer nicht ganz richtigen Stelle (s. meine Bemerkungen zu Rahewin“, S. 217) eingeschoben. Denn zuerst heißt es, die Gesandten hätten sich von Ravenna über Rimini nach Ancona auf den Weg gemacht, und dann wird erst erzählt, daß sie in der Nähe von Ravenna mit einer Anzahl Adelige aus Ravenna zusammentrafen, welche zu den Gesandten des griechischen Kaisers nach Ancona sich begeben hatten (G. Fr. III, 21): per Romaniolam et Emiliam iter agentes exarchatum Ravennatam visitant . . . Inde per Ariminum versus Anconam tendunt; compererant enim, logothetam seu Paliologum cum aliis nunciis Constantinopolitani imperatoris ibidem morari . . . Cumque Ravenna exeuntes non longe adhuc a civitate processissent, obvios habuere non paucos de melioribus terrae qui ad prefatos Grecorum legatos ierant et cum ipsis colloquium familiare tenerant.

Und nun darüber noch folgende Differenzen zwischen Rahewin und dem Bericht Rainalds und Ottos. Nach Rahewin (B und C) hatten die vornehmen Ravennaten mit den Griechen nur eine vertrauliche Unterredung, nach Rainald und Otto (s. oben S. 624) schließen die Ravennaten mit den Griechen ein förmliches Abkommen, leisten einen Sicherheitseid und erhalten dafür viel Geld, das sie auch bei sich haben, als sie auf dem Rückwege mit Rainald und Otto zusammentreffen. Rahewin sagt ganz allgemein: es seien nicht wenige vom Adel Ravennas gewesen; bei Rainald und Otto lesen wir die genauere Zahl: fast 300. Nach Rahewin geht dann der Pfalzgraf Otto wutentbrannt mit gezücktem Schwert auf den Führer der Ravennaten los, den er Wilhelm Maltraversar nennt (ibid.): ... Qua de re commoti et in iram versi pro eo quod se despexisse et Greecos sibi preposuisse viderentur, Otto palatii comes nec suorum paucitate nec illorum remoratus numerositate, gladio exerto in meliorem et nobiliorem omnium Ravennatensium nomine Wilhelmum, cognomento Maltraversar, manum misit. Dieser selbe wird im Gesandtschaftsbericht genauer als Podestà bezeichnet und richtiger Wilhelmus Traversarius genannt (s. St. 3896 u. Fider, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens IV, Register; Maltraversar sieht wie eine Namensspielerei aus). Nach Rainald und Otto ist es Rainald selbst, der seine Begleiter trotz ihrer großen Minorität zum Angriff auf die Ravennaten anstachelt, wobei jedoch nicht gesagt wird, daß er selbst Hand an den Traversarius legt, so daß daneben Rahewins Notiz über Ottos Anteil recht gut bestehen bleiben könnte. Aber nach Rahewin droht der Pfalzgraf nur mit der Gefangennehmung des Führers, (seque eum captivum abducturum comminatus est . . . tandem lenioribus verbis et multa supplicatione mitigatus et placatus . . .), während nach dem Gesandtschaftsbericht nicht bloß dieser selbst, sondern auch sein Sohn und noch weitere sechs der Vornehmeren in die Gefangenschaft der Gesandten geraten und so nun weiter mit fortgeschleppt werden (s. oben S. 625).

Wenn nun auch der Bericht Rainalds und Ottos hier etwas ruhmbegierig erscheint, so kann doch m. E. kein Zweifel darüber obwalten, wem man mehr trauen und glauben soll und muß: Rainald und Otto, den Augenzeugen, die vielleicht etwas übertreiben, aber doch kaum eine direkte Unwahrheit dem Kaiser gegenüber sich erlauben durften, wo die Wahrheit so bald an den Tag kommen konnte, oder dem später schreibenden Rahewin bzw. denjenigen, welche die erste Rezension seines Wertes durch nachträgliche „Verböserungen“ entstellten? Nichts findet sich dann bei Rahewin über die weitere Reise Rainalds und Ottos über Pesaro, Fermo und Sinigaglia, während hinsichtlich der Vorkommnisse bei Ancona wieder größere Widersprüche zu dem Gesandtschaftsbericht sich finden. Bei Rahewin steht kein Wort davon, daß Rainald und Otto sich anschickten, Ancona anzugreifen, weil sie dort keine freundliche Aufnahme finden. Es handelt sich bei Rahewin überhaupt gar nicht um das Verhältnis der Gesandten zu Ancona, sondern vielmehr um deren Beziehungen zu den Griechen, denen Rainald und Otto nach Rahewin die bittersten Vorwürfe über ihre Untriebe zugunsten des griechischen Kaisers in Byzanz machen. Dabei ist Rahewin ein anderes kleines Mißgeschick passiert. Er bezeichnet als Haupt der griechischen Gesandtschaft den „logothetam seu (!) Paliologum“, worunter kaum ein anderer zu verstehen ist, als jener Michael Palaiologus, der 1155 bei dem Angriff auf das sizilianische Reich eine so wichtige Rolle gespielt hat (s. oben S. 408). Aber leider war dieser, worauf besonders Ribbeck, Friedrich I. usw., S. 74, hingewiesen hat, nach dem Zeugnis Kaiser Friedrichs selbst (s. dessen Brief an Otto von Freising (2. Schulausg., p. 4) und Ottos von Freising (G. Fr. II, 49), wie auch nach Johannes Cinnamus (Histor. IV, 7; Bonner Ausg., p. 151), bereits 1155 nach der Einnahme von Bari gestorben<sup>1)</sup>. Der damalige Anführer der Griechen war vielmehr der von Rainald und Otto richtig genannte filius Megal. domestic. d. i. der Protostратор Alexius, der älteste Sohn des Großdomestikus Johannes Aruchos, von dem Nicetas Choniata, De Manuele Commeno II, 8

1) S. oben S. 447; Doebner, Monumenta Germaniae selecta IV, 123, Num. (ber den Gesandtschaftsbericht ebenfalls abgedruckt hat) meint daher, unter dem Logothet Palaiologus sei der Sohn dieses Michael Palaiologus zu verstehen, wofür aber kein Beweis erbracht wird.

(Bonner Ausg., p. 128) erzählt: *σέλλει κατά τὸν Ἀγκῶνα τὸν πρωτοστράτορα Ἀλέξιον ὃς ἦν πρεσβύτερος τῶν υἱῶν τοῦ μεγάλου δομestικού* cf. *ibid.* p. 14: *ὁ Ἀξούχος Ἰωάννης . . . μέγας τμηθεὶς δομestικός.* (cf. Jubel, p. 914 u. 947). Wer der Graf, Alex. oder, Alexi. gewesen ist, den dieser als seinen Stellvertreter zu Rainald und Otto schickt, läßt sich mit Bestimmtheit nicht feststellen; Giesebrecht VI, 361 deutet an den sizilischen Grafen Alexander von Gravina oder an ‚Alexius Ausnia‘ (?), dessen Persönlichkeit ich bei Nicetas nicht verzeichnet finde.

Auch diese Details zwingen m. E. dazu, daß man dem Bericht Rainalds und Ottos den Vorzug geben muß vor dem „wortreichen, aber weniger unterrichtenden“ Rahewin, bei dem auch kein Wort zu finden ist über das Abkommen der kaiserlichen Gesandten mit den Ankonitanern, über die Freilassung der gefangenen Kavennaten, über die schlechte Aufnahme der päpstlichen Legaten am sizilischen Hofe, wie über die bevorstehende verabredete Zusammenkunft Rainalds und Ottos mit den Abgesandten der republikanischen Partei in Rom und dem Neffen des kaiserfreundlichen Kardinals Oktavian.

Endlich bleibt noch ein Differenzpunkt zwischen den beiden Berichten zu erörtern und zu prüfen.

Rahewin gibt an, Rainald und Otto seien nach ihrer Unterredung mit den Griechen von Ancona nach Modena zurückgekehrt (G. Fr. III, 21: *ipsique Mutinum revertuntur*) und hätten nun erst die Zusammenkunft mit den von Hadrian an Friedrich abgeschickten Legaten gehabt, welche von Ferrara aus sich zu ihnen nach Modena begeben hätten (l. c. III, 21; s. oben S. 622). Im Bericht Rainalds und Ottos dagegen wird diese Zusammenkunft viel früher, an den Anfang ihrer Reise gesetzt; der Bericht beginnt mit den Worten: „Nachdem die zu Euch gesandten Kardinalle von uns fortgegangen waren, reisten wir nach Bologna (*recedentibus a nobis cardinalibus qui ad vos missi sunt, processimus usque Bononiam*)“<sup>4</sup>. Heigel (a. a. O. S. 92) hat, um diesen Widerspruch zu beseitigen, an eine doppelte päpstliche Gesandtschaft gedacht, mit welcher Rainald und Otto das eine Mal am Anfang, das andere Mal am Ende ihrer Reise zusammengetroffen wären. Dem kann man deshalb nicht zustimmen, weil gerade nach Rahewin ja nur eine päpstliche Gesandtschaft in der Person der Kardinalle Heinrich und Hyacinth an dem kaiserlichen Hof mit dem Entschuldigungs schreiben des Papstes abging. Wenn diese nun erst nach der Rückkehr Rainalds und Ottos von Ancona (von wo aus sie wohl nicht sehr lange vor dem 11. Mai an Friedrich schrieben) nach Modena gekommen wäre, würde die Zeit kaum mehr gereicht haben, wenn sie überdies nach längerer Gefangenschaft bei den Grafen von Eppan) noch rechtzeitig bei Kaiser Friedrich in Augsburg Mitte Juni eingetroffen sein sollen. Auch hier liegt offenbar ein Fehler Rahewins vor, der um so auffallender ist, als er selbst in Augsburg am 14. Juni anwesend war und dort Authentisches über die Reise der Kardinalle und ihr Zusammentreffen mit Rainald und Otto erfahren konnte.

Abzulehnen ist endlich auch, wie das schon von Brug a. a. O. geschehen ist, die frühere Annahme (s. Heigel a. a. O., S. 97), daß Rainald aus Italien vor dem Beginn des Feldzuges nochmals nach Deutschland an den kaiserlichen Hof zurückgekehrt sei, weil er in den Urkunden Friedrichs aus jener Zeit als resignosierender Kanzler vorkommt. Er brauchte deshalb nach den neueren Untersuchungen (s. schon Schaeffer-Boichorst, Kaiser Friedrich I. letzter Streit mit der Kurie, S. 202 ff.) nicht selbst zugegen sein und war es auch nicht; denn sonst hätte er überhaupt keine Zeit zu seiner so erfolgreichen Gesandtschaftsreise gehabt, da er fast in allen Urkunden St. 3792—3812 als Resignosjenzent erscheint.

## Nachträge und Berichtigungen.

- S. 3 Anm. 8 Zeile 33 von unten lies S. 85, Anm. 21 statt 1.  
 S. 4 Anm. 14 Zeile 28 von unten lies Markgrafen Ulrich statt Grafen.  
 S. 4 Anm. 14 Zeile 12 von unten lies Agnes, die Tochter statt Gemahlin Heinrichs IV.  
 S. 18 Anm. 48 Zeile 26 von unten lies II, 83 statt 82.  
 S. 32 Anm. 62 Zeile 9 von unten lies IV, 184 statt 189.  
 S. 37 Anm. 82. Zum Beinamen Rotbart vgl. S. 536 Anm. 67.  
 S. 38. Nicht aufgeführt sind hier absichtlich die bildlichen Darstellungen Friedrichs aus späterer Zeit, über welche eine Arbeit von Dr. Max Kemmerich zu erwarten ist. S. desselben Schrift: Die frühmittelalterliche Porträtmalerei in Deutschland bis zur Mitte des 18. Jahrh. (1907), S. 111 u. 149. — Neuerdings hat H. Lempfrid, Ein Bild Kaiser Friedrichs Rotbarts aus dem 12. Jahrh. zu Hagenau (im Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Literatur Elsaß-Lothringens, Jahrg. XXII, S. 9 ff.) eine von ihm gemachte interessante Entdeckung mitgeteilt und ausführlicher behandelt. Im Garten des Pfarrhauses von St. Georg zu Hagenau wird eine fragmentarische Sandsteinplatte mit drei Figuren in Hochrelief aus romanischer Zeit aufbewahrt. Die letzteren deutet Lempfrid (im Gegensatz zu dem Pfarrer Viktor Guerber 1881) auf den Stifter des Cisterzienserklosters Neuburg bei Hagenau, Graf Reinhold von Lützelburg (s. oben S. 298 u. 418, Anm. 8), ferner auf den ersten Abt Ulrich († 1117), welchem vom Stifter Eigentums- oder Nutzungsrechte am „heiligen Forst“ übergeben werden, und endlich auf Kaiser Friedrich Rotbart, der dem (von seinem Vater mitbegründeten) Kloster 1156 und 1158 verschiedene Privilegien erteilte (s. oben S. 417 u. 608) und demselben nach einer späteren Nachricht auch eine Partikel des Kreuzes Christi in kostbarer Fassung geschenkt haben soll. Das eigentlich nach Neuburg gehörige, früher bemalte, unvollständige, von Lempfrid ergänzte und a. a. O. verschiedentlich abgebildete Relief stellt nach diesem also die Gründung und Begabung des Klosters und die Weihe der Kirche auf das heilige Kreuz dar und ist in die Jahre 1158—1160 zu setzen. Indem Lempfrid dann die Darstellung des Kaisers mit den (von uns oben S. 95 ff. angeführten) literarischen Zeugnissen vergleicht, kommt er zum Schluß (S. 26), daß wir, in dem Neuburger Bilde eine der Wirklichkeit nahekommende, an Treue die übrigen Barbarossa-darstellungen übertreffende Wiedergabe von des Kaisers Persönlichkeit haben“.
- S. 49 Anm. 119 Zeile 15 von unten lies 381 statt 384.  
 S. 50 Anm. 121 Zeile 15 von unten lies 887 statt 87.  
 S. 54 Anm. 134 Zeile 28 von unten lies 1864 statt 1865.  
 S. 73 Anm. 222, zu St. 3623 vgl. Erben, Das Privilegium Friedrich I. für das Herzogtum Österreich, S. 53, der, wegen der ungewöhnlichen Formen“ bezweifelt, ob die Kanzlei Friedrichs überhaupt an der Ausfertigung teilgenommen.  
 S. 91 ff. Zur Wahl Wichmanns von Magdeburg s. auch die neue Arbeit von J. u. Godehard Jos. Ebers, Das Devolutionsrecht vornehmlich nach katho-



liskem Kirchenrecht (= Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von G. Stub, Pest 37 u. 38, 1906). Ebers hält (S. 162) es für wahrscheinlicher, daß nur eine partielle Wahl seitens der für Wichmann gewonnenen Wähler stattgefunden habe, und folgert aus dem Ausdruck Friedrichs: *transalpinus*, wie aus der Stelle: *tradit enim curia etc.*, daß Friedrich damals schon das Devolutionsrecht geltend gemacht habe — m. E. nicht mit Recht. — Außerdem ist jüngst von Bernheim ein neuer Aufsatz erschienen: *Die Praesentia regis im Wormser Konkordat* (in der Historischen Vierteljahrschrift, Jahrg. X, S. 196 ff.), worin er wiederum für seine Auffassung eintritt, daß das Konkordat „nicht nur Vertragsrecht, sondern auch Reichsrecht“ gewesen sei. (Vgl. A. Hofmeister in der Deutschen Literaturzeitung 1906, Nr. 12.) Wenn er aber bemerkt (S. 210): „Die Maritimationslinien zwischen den zwei Gewalten waren so wenig scharf gerade in diesem Punkte (Anwesenheit des Königs bei den Wahlen) gezogen, daß den Persönlichkeiten, welche jene Gewalten vertraten, und den Umständen, den politischen Machtverhältnissen jeweils ein bedeutender Spielraum blieb“ — was ist das schließlich anderes, als wenn Schäfer a. a. O., S. 85, sagt: „Jeder der drei Herrscher, Lothar, Konrad, Friedrich, hat die Politik gemacht, die ihm Persönlichkeit, Machtmittel und Lage der Verhältnisse . . . gestatteten“? Das Wormser Konkordat galt allerdings als Grundlage, als Norm, nach welcher bei der Befegung der geistlichen Stellen vorzugehen war. Aber wir hören doch schon von Lothar, wie er 1181 zu Bättich und 1183 in Rom (s. Bernhardt, Lothar III., S. 359 u. 478, und Schäfer a. a. O., S. 32 ff.) weit über das Konkordat hinausgehende, alte Rechte auf die Investitur der Bischöfe beanspruchte. Daß man sich wundern, daß darauf der Gegenzug von Seite der Kurie in dem Kanon von 1189 und in der Version erfolgte, das Konkordat sei nur persönlich Heinrich V. zugestanden? In der diplomatischen Ausnutzung solcher Fälle war ja die Kurie besonders geschickt: dies zeigt uns auch ihr oben geschildertes Verhalten bei dem Konstanzer und Beneventer Vertrag, bei der Antwort Eugens III. auf die Wahlanzeige Friedrichs, wie bei dem Falle Estils in Besançon. Doch Friedrich blieb die Antwort nicht schuldig: wenn er sich auch unserer Meinung nach zunächst formell an die Bestimmungen des Konkordats gehalten hat, in Wahrheit hat er daselbe doch in seinem Sinne interpretiert. Er hat jedenfalls später das Devolutionsrecht beansprucht, wie es Heinrich V. vor dem Konkordat ausgeübt.

- S. 92 Anm. 284 Zeile 22 von unten lies 55 ff. statt 85 ff.  
 S. 98 Anm. 305 Zeile 2 von unten, S. 99 Anm. 310 Zeile 6 von unten, S. 110 Anm. 355 Zeile 6 von unten, S. 465 Anm. 163 Zeile 33 von unten lies Bayern statt Baiern.  
 S. 102 Anm. 326 Zeile 2 von unten lies 135 statt 165.  
 S. 105 Anm. 341 Zeile 8 von unten lies *Recognitioniszeile* statt *Retognotionszeile*.  
 S. 108 Anm. 347 Zeile 14 von unten lies § 331 statt 311.  
 S. 110 Anm. 354 Zeile 12 von unten lies *Rubertus* (statt *Hubertus*) *Wolf*.  
 S. 118 Anm. 385 Zeile 3 von unten, S. 174 Zeile 6 von oben, S. 510 Anm. 11 Zeile 16 von unten. Zu *Guibertus* (*Wibertus*) *Grassus*, dem *Konjul* und *Vertreter* der *Chiavennaten*, s. nun den Aufsatz von *Aloys Schulte*, *Eine Schenkung Kaiser Friedrichs I. für das Hospiz auf dem Septimerpasse in den Mitt. d. Inst. f. öherr. Gesch. XXVIII, 127 ff.* — Vgl. ebendenselben zu dem S. 118 Anm. 385 Zeile 2 von unten und S. 510 Anm. 11 Zeile 16 von unten genannten *Konjul Solbanus*, mit welchem der S. 177 Anm. 96 Zeile 18 von unten genannte *Sollanus* wohl identisch ist.  
 S. 127 Anm. 405 Zeile 17 von unten lies *Eticho* statt *Eticho*.  
 S. 128 Anm. 407 Zeile 6 von unten. Zu *Lectus Paludanus* = *Paladana* s. *Darmstädter*, *Das Reichsgut in der Bombardei und Piemont*, S. 141.  
 S. 133 Anm. 418 Zeile 30 von unten lies IV, 83 statt III, 81.  
 S. 133 Anm. 420 Zeile 19 von unten lies N. 336 statt N. 786.  
 S. 140 Anm. 433 Zeile 17 von unten lies 385 statt 383.  
 S. 143 Zeile 25 von oben lies *Echternach* statt *Epternach*.  
 S. 144 Zeile 2 von oben. Ein *Propst Richer* des *St. Adalbert-Stiftes* in *Nachen* wird auch nach 1152 urkundlich genannt (von 1135 — 1173);

- f. Christian Quir, Geschichte der Stadt Aachen I, 60, 69, 70; cf. Codex diplomaticus Aquensis, t. I, p. 1, p. 44, 45, 54, N. 64, 65, 81.
- §. 151 Anm. 8 Zeile 10 von oben lies *Didjese* *Rodez* statt *Coureux*.
- §. 154 Anm. 10 Zeile 36 u. 40 von unten, §. 190 Zeile 5 von oben, §. 582 Zeile 8 von oben lies *Baume*.
- §. 166 Anm. 61. Zum *Deutschenhaß* des *Johannes* von *Salisbury* s. auch *Hardegen*, *Imperialpolitik* *König* *Heinrichs* II. von *England* (= *Heidelberger* *Abhandlungen* zur *mittleren* u. *neueren* *Geschichte*, *herg.* von *Dampe*, *Marks* und *D. Schäfer*, *Heft* 12, 1905), §. 7.
- §. 175 Zeile 5 von oben ist *Abt* *Fribelo*(s) von *Reichenau* statt von *Augsburg* zu lesen, indem das „*abbas* *Augustionensis*“ bei *Ughelli*, *Italia* *Sacra* *IV*, 932 u. 934 und bei *Margarin*, *Bullarium* *Casinense* *II*, 173 in „*Augionensis*“ zu ändern ist, wie übrigens auch bei *Margarin* *II*, 171 selbst steht. *Abt* *Fribelo* (*Fribalo*) von *Reichenau* kommt in dieser Zeit öfters als *Zeuge* vor (f. *Register*), ein *Abt* *Fribelo* von *Augsburg* dagegen nicht.
- §. 176 Anm. 95 Zeile 2 von unten lies 408 statt 498.
- §. 182 u. 183 Anm. 116. Bei dem „*Frigidus* *mons*“ (*Froidmont*, *Froimont*) ist nicht, wie *M.G.* *SS.* *XXIV*, 517 und *Register* p. 364 u. t. *XXVI*, 118 und *Register* p. 841 angegeben ist, an das (weit entfernte) *Kloster* *Froidmont* in der *Didjese* *Beaubais* zu denken, sondern es handelt sich nach *Calmet*, *Histoire* *ecclésiastique* *et* *civile* *de* *Lorraine* (1728) *II*, 76 um ein *Défilé* bei einem Ort *Bougières* n. von *Pont-à-Mousson*, der bei *Bégin*, *Hist. des ducs de* *Lorraine* *et* *de* *Bars* (*Nancy* 1833) *I*, 52 und bei *Digot*, *Hist. de* *Lorraine* (2<sup>e</sup> *éd.* *Nancy* 1880) *I*, 335 geradezu als *Bougières-sous* *Froidemont* bezeichnet wird.
- §. 188 Anm. 138 Zeile 4 von unten lies *Sieggburg* statt *Siegsburg*.
- §. 202 Anm. 178 (vgl. §. 249 Anm. 136). Über „die *kontakischen* *Felber* in der *deutschen* *Kaiserzeit*“ ist (gleichzeitig mit *Güterbod's* *Aufsatz*) eine *Berliner* *Dissertation* von *Friedner* erschienen, der sich, unabhängig von *Güterbod*, auch für ein *Koncaglia* nördlich des *Bo* erklärt. Ich komme auf beide *Arbeiten* in einem *Excurs* des *zweiten* *Bandes* zurück.
- §. 209 Anm. 200 Zeile 13 von unten lies §. 349 u. 713 statt n.
- §. 211 Anm. 1 Zeile 4 von unten lies 291 statt 297.
- §. 217 Anm. 22 Zeile 20 von unten lies *Arühne* statt *Rühne*.
- §. 219 Zeile 20 von oben lies *Châteaux*.
- §. 221 Anm. 31. Für die *St. 3682* tritt nun auch entschieden *H. Firsch* ein: *Studien* über die *Privilegien* *süddeutscher* *Klöster* des *11.* und *12. Jahrhunderts* (*Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch.*, *Ergänzungsband* *VII*, 513 ff.). Doch hält er — m. E. irrig — am *28. Februar* als *Ausstellungsdatum* fest.
- §. 238 Anm. 88 Zeile 1 von unten lies §. 144 statt 149.
- §. 239 Anm. 95 vgl. auch §. 536 Anm. 67. — Zu meiner *Beurteilung* der *italienischen* *Politik* *Friedrichs* s. auch *Alex. Cartellieri*, *Die* *kaufmännischen* *Kaiser* und die *Auffassung* ihrer *Politik* in den „*Neuen* *Heidelberger* *Jahrbüchern*“ *XIII*, 123 ff.
- §. 243 Anm. 114 Zeile 10 von unten lies *IX*, 443 statt *XI*, 443.
- §. 251 Zeile 12 von oben, §. 290 Anm. 8 Zeile 20 von unten. Bei dem in *St. 3704* (nicht auch, wie *Giesebrecht*, *R. Z.* *VI*, 336, angibt, in *St. 3707*) unter den *Zeugen* genannten *Bolizaus* (so steht nach *giltiger* *Mitteilung* des *H. Archivars* *Prudhomme* im *Original* im *Staatsarchiv* zu *Grenoble*) *dux* *Poloniae*“ ist wohl an den *jungen* *Sohn* *Wladislaw* *II.* von *Polen*, den *späteren* *ersten* *Herzog* von *Schlesien* zu denken, nicht an *Boleslaw* *IV.*, dessen *feindselige* *Haltung* gegen *Friedrich* ja den *Polenselzug* von *1157* mit *veranlaßte*. Deshalb hat wohl *Giesebrecht* a. a. O. den *obigen* *Namen* mit *Wladislaw* selbst *emendieren* zu *müssen* *geglaubt*, wozu aber *keine* *zwingende* *Notwendigkeit* vorliegt. Die (wenn auch *vielleicht* nur *vorübergehende*) *Anwesenheit* des *jungen* *Boleslaw* in *Italien* ist *bisher* nicht *beachtet* worden; vgl. *Grünhagen*, *Regesten* zur *schlesischen* *Geschichte*, *Abt. I*, §. 30, und dessen *Artikel* über *Boleslaw* in der „*Allgemeinen* *deutschen* *Biographie*“ *III*, 98.

- §. 255 u. §. 259 Anm. 210.** Über die Grafen von Lomello s. die inzwischen erschienene Abhandlung von Girolamo Biscaro, *I conti di Lomello* („A proposito di una recente pubblicazione“, d. i. die oben erwähnte Arbeit von Zucchi, zu welcher Biscaro Zusätze und Berichtigungen liefert) im Archivio Storico Lombardo, Ser. IV Anno XXXIII, 1906, fasc. XII, p. 351 ff. So gibt Biscaro p. 372 Ergänzungen zu St. 8701 (s. oben §. 259 Anm. 210) und erörtert p. 373 ff. besonders die (oben §. 254 erwähnte) Fehde zwischen den Grafen von Lomello und Pavia, die mit der Einnahme und Zerstörung von Lomello und der Unterwerfung der Grafen endigte. Biscaro setzt dieselbe früher an, als es bisher geschehen, und zwar in die Zeit zwischen 1140 und 1145, weil in drei Urkunden von 1148 bis 1151 bereits die Grafen von Lomello als in Pavia befindlich, sogar als Grafen der Stadt und mit einer gewissen niederen Gerichtbarkeit ausgestattet erscheinen. Wenn aber Biscaro (p. 378) behauptet, daß in den italienischen Chroniken der Zeit nichts von der Zerstörung Lomellos usw. zu lesen sei, so hat er den Thomas Luscius übersehen, auf dem besonders unsere obige Darstellung beruht.
- §. 257 Anm. 208** Zeile 31 von unten lies 1080 statt 1180.  
**§. 268 Anm. 249** Zeile 35 von unten lies II, 222 statt 223.  
**§. 277 Anm. 292** Zeile 14 von unten lies *invisus* statt *iuvisus*.  
**§. 278 Anm. 295** Zeile 27 von unten lies §. 77 statt 11.  
**§. 278 Anm. 297** Zeile 6 von unten lies 189 statt 187.

Über die Gründung des Bistums Rakeburg handelt neuerdings Hellwig, Die Entstehung des Bistums Rakeburg und seine Entwicklung bis zum Jahre 1179 in den „Jahrbüchern des Vereins für medlenburgische Geschichte und Altertumskunde“, Jahrg. 71, S. 291 ff. Nach Hellwig (S. 316 ff.) faßte Heinrich der Löwe schon 1147 den Plan, in Rakeburg ein Bistum zu errichten; 1149 habe er diese Absicht durchgeführt: der päpstliche Legat Guido habe damals schon den Propst des Marienstiftes in Magdeburg, den Prämonstratenser Evermod, zum Bischof geweiht. Heinrich der Löwe hätte auch Evermod gerne investiert, dieser aber habe sich geweigert, aus dessen Händen die Investitur zu empfangen bis nach dem Reichstage zu Merseburg (s. oben S. 98). Am 13. Juli 1153 sei Evermod nach Rakeburg gekommen und habe sein Amt angetreten, nachdem er in Lüneburg von Heinrich dem Löwen sich habe investieren lassen. Die damals von Heinrich dem Löwen ausgestellte Investiturrkunde sei enthalten in der sogenannten „Dotationsurkunde vom Jahre 1158“, welche letztere Hellwig erst zwischen 1174 und 1179 entstanden sein läßt (s. dagegen Hauck, R. G. IV, 621, Anm. 2). — Demgegenüber ist m. E. zu bemerken, daß, wenn Hellwig sich für die Begründung des Bistums Rakeburg und die Weihe Evermods schon 1149 auf Helmolds Chron. Slavorum I, 69, beruft, dies nicht ganz genau ist. Helmold sagt da allerdings (Schulausg., p. 133), daß Erzbischof Hartwich (nicht Heinrich der Löwe) die drei ältesten slavischen Bistümer Oldenburg, Rakeburg und Mecklenburg wiederherzustellen beschloßen hatte; es scheint mir aber doch sehr bezeichnend, daß Helmold ebenda (Schulausg., p. 134) im Kloster Rosenseld ausdrücklich nur Vicelin und Emmehard von Hartwich zum Bischof von Oldenburg bzw. Mecklenburg geweiht werden läßt (nach Bernhardi, Konrad III., S. 820, am 25. September 1149), der Weihe des Evermod aber zum Bischof von Rakeburg erst später I, 77 (Schulausg., p. 149) gedenkt. Es ist gar kein Grund einzusehen, warum Helmold nicht die letztere auch früher erwähnt hätte, wenn sie früher erfolgt wäre. Hellwigs Ausführungen scheinen mir demgegenüber nicht überzeugend.

- §. 289 Anm. 7** Zeile 6 von unten. Richildis wird fälschlich als Friedrichs Nichte bezeichnet auch bei R. Kallmann, Die Beziehungen des Königreichs Burgund zu Kaiser und Reich von Heinrich III. bis auf die Zeit Friedrichs I. im Jahrbuch für schweizerische Geschichte XIV, 22.  
**§. 289 Anm. 7** Zeile 4 von unten lies XIX statt XVII.  
**§. 290 Anm. 8** Zeile 16 von unten lies Nr. 88 statt 83.  
**§. 291 Anm. 14** Zeile 9 von unten ist (publicae?) zu streichen.  
**§. 294 Anm. 31** Zeile 19 von unten lies IV, 49 statt 419.

- S. 300. Zu der Tat des Trostnechtes vor Tortona s. Hans Delbrück, *Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte*, Teil III (2. Aufl. 1907), S. 256 u. 316, wo betont wird, daß der Mann ein „Reitnecht und beritten“ war.
- S. 302 Anm. 76 Zeile 6 von unten lies Horasco statt Hornasco.
- S. 308 Anm. 93 Zeile 29 von unten lies l. III statt VII.
- S. 313 Anm. 112. Über den Verfasser des Gedichtes ‚Gesta di Federico I in Italia‘ hat Mazzi, *Note Suburbane* (Bergamo 1892) p. 378 ff. die Vermutung aufgestellt, daß ein ‚Johannes Asinus de Gandino‘ als solcher in Betracht kommen könne, der 1156 als Zeuge erscheint, 1169 mit dem Titel magister und als ‚kleriker‘ vorkommt, 1175 als Kanzler des Bischofs (von Bergamo), 1176 als ‚subdiaconus‘ und 1189 als ‚canonicus‘ von S. Vincenzo in Bergamo in Urkunden genannt wird. Mazzi ist zu seiner Hypothese veranlaßt worden durch die, wie er meint, vielleicht verwandtschaftlichen Beziehungen entsprungene Tendenz des Dichters, einen anderen Johannes de Gandino (s. oben S. 441 ff.) nicht als ‚meineidig‘ erscheinen zu lassen, cf. Carlo Capasso, *Il ‚Pergaminus‘ e la prima età comunale a Bergamo im Archivio Storico Lombardo*, Ser. IV Anno XXXIII fasc. XII p. 312. — Pagano, A., *Sul poema ‚Gesta di Frederico I in Italia‘ d'un anonimo contemporaneo*. Napoli, tip. F. di Gennaro e a Morano (s. *Historisches Jahrbuch XXVIII*, 700) habe ich noch nicht einsehen können.
- S. 319 Anm. 128. Über die Bezeichnung König Heinrichs II. von Englan mit Irland durch Fabrian IV. ist, wie ich aus einer kurzen Notiz im *Historischen Jahrbuch XXVIII*, 497 entnehme, eine neue Abhandlung von A. Thurston, *The English Pope and the Irish Bull in der* (hier nicht vorhandenen) *Zeitschrift Month* 1906, 388—483 erschienen, welche für die Echtheit der Bulle Fabrians IV. eintritt.
- S. 324 Zeile 12 von oben lies wider statt wieder.
- S. 325 Anm. 145. Die beiden Mandate Friedrichs für S. Antimo sind nach Rehr, *Aus Sant' Antimo und Coltibuono* (in den Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, hrsg. vom kgl. preuß. Histor. Institut in Rom X, 218) nicht unbekannt, sondern gedruckt bei Zacharias, *Frdr. Ant., Iter litterarium per Italiam t. I* (1762) p. 56 und bei Canestrelli, *Ricerche storiche ed artistiche intorno all' abbazia di S. Antimo im Bulletino Senese IV*, 57 ff. (hier nicht vorhanden). Die Publikation derselben durch U. Schmid erwähnt Rehr nicht.
- S. 334 Anm. 177 Zeile 36 u. 34 von unten ist S. vor Castello und Angelica zu streichen.
- S. 337 u. 338 Anm. 184. ‚Petri Mallii Presb. Basilicae Vaticanae de eadem basilica libellus oblatu Alexandro III. Pont. Max. (1159—1181) auctus a Romano Presb. a. MCLXXXII‘ ist nun auszugeweiht auch veröffentlicht in Ioh. Bapt. de Rossi, *Inscriptiones Christianae urbis Romae septimo saeculo antiquiores*, vol. II p. I (1838), p. 193 ff. Aus der Einleitung De Rossis geht (wie auch aus dem Titel) hervor, daß es von der Schrift des Petrus Mallius allerdings zwei Rezensionen gibt. Wann genauer die erste entstanden ist, sagt De Rossi nicht; auch die handschriftliche Überlieferung ist eine späte (s. XV u. XVI), dürfte aber (in Cod. Vatic. 3627) auf ein Exemplar zurückgehen, das dem Ende des 12. oder Anfang des 13. Jahrhunderts angehörte. Die zweite vermehrte Rezension stammt aus dem Jahre 1192 (überliefert in Cod. Vatic. 6757 saec. XIII in.). Nach dem von De Rossi mitgeteilten Texte findet sich die fragliche Stelle über die Salbung am Altare des hl. Mauritius (p. 201 N. 6) freilich auch schon in der ersten Rezension, deren Glaubwürdigkeit und genauere Entstehungszeit m. E. immer noch zu untersuchen bleibt.
- S. 355 Anm. 239 Zeile 1 von unten ist „entweder — oder“ zu streichen.
- S. 370 Anm. 292 Zeile 39 von unten lies 77de statt 77de.
- S. 371 Zeile 8 von oben lies nordwestlich statt nordöstlich.
- S. 371 Anm. 299 Zeile 21 von unten lies Anm. 302 u. 305 statt 303 u. 306.
- S. 374 Anm. 306 Zeile 35 von unten lies eorum statt eoram.

- E. 377 Anm. 317. Auch bei Otto von St. Blasien (Fortsetzung von Ottos Chronicon) findet sich folgende — wohl auf Otto von Freising zurückgehende, aber auch etwas abweichende — Darstellung (Schulausgabe p. 426): *Fridericus . . . ad Cisalpina revertitur. In quo itinere insidias a Veronensibus passus, ipsis non impune talia licere necessario iratus, sic ostendit. Ponte enim eius iussu (dies nicht bei Otto von Freising) ad transponendum exercitum per Attasim fluvium a Veronensibus navibus compactis structo, quidam Albericus (auch dies anders) ex ipsa civitate et aliunde latronum manu in immensum conflata, preparatis quibusdam natatilibus instrumentis, in superioribus fluminis insidias tendit, ut parte exercitus fluvium transeunte, ipsi iisdem instrumentis compage navium dissoluta, reliquam partem exercitus citra remanentem, pugna invaderent. Sed sicut conatus eorum in vanum, sic eventus cessit in periculum. Machinati enim, ut dictum est, ubi statuerant imperatorem invadere, ipse iam copiis ex toto fluvio transpositis, progressus fuerat, iamque cum omni exercitu ad Alpes tendebat.*
- E. 398 Anm. 372 und E. 401 Anm. 384 (vgl. E. 525). Zu der Frage über die Mainzölle hat sich auch E. Riezler in seiner gehaltvollen Abhandlung: „Studien zur ältesten Geschichte Münchens. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Zollrechts“ (Abhandlungen der Kgl. Bayer. Akad. d. Wissensch., III. Kl., Bd. XXIV, Abt. 2) geäußert. Riezler ist der Meinung, daß die bisherige, auch von Weigel (und von mir oben E. 398, Anm. 372) vertretene Auffassung der Worte *„nova et inconsueta omni que ratione carentia thelonia“* nicht richtig sei, wonach es sich um neue, ungewohnte Ölle handelte, welche keinen Rechtsgrund hatten. Riezler will (E. 311) diese Worte dahin verstanden wissen, „daß es auch Ölle gab, die zwar neu und ungewohnt waren, denen es aber nicht an jeder ratio gebrach“. Die neuen Mainzölle aber hätten deshalb jeder ‚ratio‘ entbehrt, weil „für die Main-schiffahrt Anlage und Instandhaltung von Straßen und Brücken, durch welche sonst Ölle gerechtfertigt wurden, und überhaupt irgend eine Leistung dessen, der den Zoll forderte, nicht in Betracht kam“. Dieser Anschauung vermag ich mich nicht anzuschließen. Warum blieben (s. oben E. 401) denn dann die Ölle zu Neustadt, Wschaffenburg, Frankfurt überhaupt bestehen? Gegen die von Riezler vorgeschlagene Deutung der Worte ‚omni que ratione carentia‘ scheint mir auch der Umstand zu sprechen, daß in derselben Urkunde weiter unten (s. oben E. 401 Anm. 384) nochmals gesagt wird: ‚cum nulli . . . sua thelonia predictis rationibus roborassent‘. Das kann sich, meiner Überzeugung nach, nur auf die vorher erwähnten ‚donationes imperatorum vel regum‘ (s. oben E. 394 Anm. 372) beziehen, über deren Verleihung der Kaiser urkundlichen Beweis verlangte. — Den Satz ‚ad tollendam — presumat‘ in St. 3767 (s. oben E. 525 Anm. 43) faßt auch Riezler a. a. B. als Ergänzung auf.
- E. 398 Anm. 380 Zeile 12 von oben lies Oningen statt Omingen.  
 E. 412 Anm. 436 Zeile 1 von unten lies E. 372 statt 373.  
 E. 415 Anm. 4 Zeile 2 von unten lies E. 446 statt 496.  
 E. 418 Anm. 8 Zeile 38 von unten lies Bruntrut statt Puntrut.  
 E. 423 Zeile 8 von oben lies Schauenburg statt Schamburg.  
 E. 441 Anm. 104 Zeile 7 von unten lies 1755 statt 1754.  
 E. 468 Anm. 173 Zeile 37 von unten lies VIII, 79 statt 19.  
 E. 469 Zeile 4 von oben lies Sintpold statt Leopold.  
 E. 503 Zeile 22 von oben ist „zu“ zu streichen.  
 E. 510 Zeile 12 von oben lies Jahre statt Jähre.  
 E. 511 Anm. 14 Zeile 11 von unten lies II, 78 statt 18.  
 E. 518 Anm. 30 Zeile 21 von unten lies E. 155 statt 185.  
 E. 519 Zeile 1 von oben: Alreimes (Alraia) ist nach Riezler, Studien usw. E. 286 = Albranz bei Amras in Tirol.  
 E. 527 Anm. 46 Zeile 27 von unten lies victoriosissimo statt victorississimo.  
 E. 529 Anm. 52 Zeile 28 von unten lies nostrum statt nostram.  
 E. 538 Anm. 77 Zeile 2 von unten lies E. 122 statt 422.

- S. 539 Anm. 77 Zeile 22 von unten lies XI, 590 statt 350.  
 S. 544 Anm. 88 Zeile 13 von unten lies Proterosa statt Protera.  
 S. 545 ff. Zum polnischen Feldzug f. Hans Braune, Der Feldzug Friedrich Barbarossas gegen Polen (1157) in der Darstellung der deutschen, böhmischen und polnischen Quellen (in der Zeitschrift der Distor. Gesellschaft für die Provinz Posen, Jahrg. XXI, 1906, I. Halbband). Auch Braune glaubt (S.-A. S. 3), daß Preußen wegen ihrer Feindschaft mit den Polen nicht im Heere der Polenfürsten gewesen seien (f. oben S. 547 Anm. 94); unter den Parthern sind nach ihm „die Polowzer zu verstehen, die südöstlich von den Polen wohnten“. Die vom Kaiser verlangten 2000 Mark (f. oben S. 549) repräsentieren nach ihm (S. 5) und nach C. Werche, Das staatsrechtliche Verhältnis Polens zum deutschen Reiche während des Mittelalters (in derselben Zeitschrift III, 247 ff.), den rückständigen Tribut von vier Jahren. — Braune weist ferner (S. 12) darauf hin, daß der schließlich (f. oben S. 547) vermittelnde Böhmenherzog Wladislaw auch seinerseits ein Interesse daran hatte, den polnischen Feldzug Friedrichs halbwegs beendet zu sehen, um nämlich nicht in seiner Platte bedroht zu sein. — Weiter betont Braune (S. 14) die Unabhängigkeit der böhmischen Quellen von den deutschen und ihre Übereinstimmung in der Darstellung des Zuges, wogegen die (abweichenden) polnischen nur sehr geringe Bedeutung besäßen; speziell über die Glaubwürdigkeit des Vincentius Radelubel spricht er sich (S. 16) sehr ungünstig aus; er glaubt, daß Vincentius den Feldzug von 1157 mit dem Heinrichs II. von 1005 verwechselt habe. Mir erscheint eine Kombination der verschiedenen Quellen, wie sie oben versucht wurde, nicht unangemessen. —
- Kürzer wird derselbe Zug unter anderem behandelt von Herm. Pelzer, Friedrichs I. Politik gegenüber Dänemark, Polen und Ungarn (Dissert. Münster 1906). Er ist nach Pelzer „ein gewaltiger Vorstoß der gesamten deutschen Macht nach Osten“. Weber darüber noch über die Ereignisse und Verhältnisse in Dänemark bringt Pelzer für uns etwas neues; eher ist dies noch der Fall hinsichtlich Ungarns. Die Stelle bei Hermann von Altach (f. oben S. 214 Anm. 7): iam repressa omnino contumacia Ungarorum bezieht Pelzer (S. 6) darauf, daß König Geisa II. vielleicht seine offensive Haltung gegen das deutsche Reich aufgegeben und bessere Beziehungen anzubahnen begonnen habe. Ferner betont Pelzer (S. 8 u. 15), daß Friedrich durch seine (oder richtiger vielleicht durch seine scheinbare) Verbindung mit Anzang Geisa zur Unterwerfung gebracht habe, indem er diesen einen gleichzeitigen Angriff von Norden und Süden her befürchten ließ. Die Geldgeschenke Geisas an Friedrich als Tribut zu bezeichnen, geht m. E. zu weit. In einem Exkurs: „Über den historischen Wert der Gesta Danorum von Saxo Grammaticus, soweit sie die Regierung Kaiser Friedrichs I. betreffen“, zeigt Pelzer (S. 54), wie Saxo gleich die erste Belehnung Svends durch Friedrich tendenziös auf des Letzteren Sitt und Falschheit zurückführt.
- S. 552 Anm. 106 Zeile 14 von unten lies Aggonis statt Azzonis.  
 S. 553 Anm. 107 Zeile 14 von unten lies I, 271 statt 27.  
 S. 559 Anm. 118 Zeile 22 von unten lies dominatorem statt donatorem.  
 S. 575 Anm. 195 Zeile 13 von unten lies XXIV statt XXV.  
 S. 586 Zeile 17 von oben. Zu dem französischen Kanzler Alberich f. Luchaire, Etudes sur les actes de Louis VII (1885), p. 57.  
 S. 590 Anm. 239 Zeile 15 von unten lies cum statt eum.  
 S. 597 Anm. 2 Zeile 8 und 2 von unten lies Niordinge und Nikkerga statt Hiordinge und Hikkerga.  
 S. 605 Anm. 24 Zeile 4 von unten lies 1158 statt 1118.  
 S. 607 Anm. 32 u. 33. Zu St. 3798 u. 3799 f. nun S. Sirch, Studien usw. a. a. O. S. 592 Anm. 7 bzw. S. 589 ff., welcher St. 3799 trotz der falschen Recognitionzreihe (die verschiedentlich erklärt werden kann) ebenfalls für echt erklärt.  
 S. 608 Anm. 33 Zeile 38 von unten lies Fider II, 478 statt 678.  
 S. 619 Anm. 68 Zeile 6 von unten lies 591 statt 551.

- E. 620 Anm. 71 Zeile 14 von unten lies 237 statt 231.  
 E. 630 Anm. 114 Zeile 4 von unten lies dominum statt domnium.  
 E. 631 Anm. 120 Zeile 12 von unten lies Lanfrancum statt Launfrancum.  
 E. 634 Anm. 126 Zeile 24 von unten lies Landgraf statt Pfalzgraf.  
 E. 650 Anm. 183. Kiezler vertritt und begründet in seinen „Studien zur ältesten Geschichte Münchens usw.“, vor allem mit neuen Argumenten seine Annahme, daß München eine Gründung des Klosters Zegernsee sei. Weiter betont er (S. 315 ff.), daß der Bischof von Freising kraft königlicher Verleihung zwar Markt und Münze zu Freising besessen habe und den Zoll (dessen Erträgnisse dem Domkapitel gehörten), aber für die gleichen Rechte zu Föhring hätten die Bischöfe keine königliche Bewilligung gehabt. Die Worte „a longe retroactis temporibus“ in der Urkunde von 1180 (durch welche Friedrich die Entscheidung von 1158 wieder zugunsten der Freisinger Kirche abänderte) bedeuten nach Kiezler nur „einige, nicht einmal sehr viele Jahre“ vor der Zerstörung Föhrings durch Heinrich den Löwen. Kiezler ist sogar geneigt, in unserem Bischof Otto von Freising erst den Begründer der Föhringer Einrichtungen — zwischen 1140 und 1157 — zu sehen, welcher der stillschweigenden Zustimmung der damaligen Inhaber des Herzogtums Baiern (seines Bruder Leopold 1138—1141 und Heinrich Jasomirgottes 1143—1156) sicher gewesen sei. Wenn man sich dagegen auf die Urkunde Konrads III. von 1140 berufen wolle, worin die Anlage jedes neuen Marktes im Bistum Freising untersagt werde, so sei dagegen zu bemerken, daß Otto von Freising eben dieses Verbot auf andere, nicht auf sich selbst bezogen habe. Erst Heinrich der Löwe habe sich diese „Beeinträchtigung“ des Baiernherzogs nicht mehr gefallen lassen, welche Otto von Freising sich zum Schaden der bairischen Zölle lebiglich als Freisinger Landesherr herausgenommen habe. Deshalb sei Heinrich der Löwe vorgegangen. (Damit nähert sich, wie mir scheint, Kiezler in gewissem Sinne der Auffassung von Mustaf; s. oben S. 650, Anm. 183). Die Wahl Münchens von Seite Heinrichs des Löwen für die neue Marktgründung und Fyarüberbrückung sei einerseits aus geographischen Gründen zu erklären, weil „der Fyarübergang an dieser Stelle ungefähr die kürzeste Linie zwischen den Reichenhaller Salzschäden, dem Innübergang bei Rosenheim und dem welfischen Gebiete am Lech bezeichnet“. Andererseits sei Heinrich der Löwe wohl auch Grundherr in München gewesen (S. 318), nicht aber von München (S. 320). Insbesondere wendet sich Kiezler auch gegen Baumanns Auffassung von dem allodialen welfischen Charakter von Markt, Münze und Zoll in München, die nach seiner Ansicht vielmehr „zur Ausstattung des Herzogtums gehörten“ (S. 321). Kiezler meint, das Vorgehen Heinrichs des Löwen sei „nicht als reiner Gewaltakt“ aufzufassen (S. 322), wenn er auch die „notorische Gewaltsamkeit“ der Verlegung zugestehet (S. 321). „Nach strengem Recht hätte (Kiezler a. a. O., S. 324) Kaiser Friedrich 1158 nicht nur Markt, Münze und Zoll zu Föhring, sondern auch zu München verbieten müssen.“ Das sei wohl nicht bloß aus persönlicher Rücksicht auf Heinrich den Löwen unterblieben, sondern auch „aus stillschweigender Anerkennung der sachlichen Gründe, durch die sich die Ansprüche des Landesherrn rechtfertigen ließen“: Unterhaltung der Salzstraße von Reichenhall bis an die Fyar durch herzogliches Gebiet und landesherrlicher Schutz der Wanderer und Waren auf dieser Straße. Aber, fragt man unwillkürlich, warum hat dann Kaiser Friedrich im Jahre 1180 nach dem Sturze Heinrichs des Löwen wieder eine andere Entscheidung getroffen und zugegeben, daß der damalige Bischof Albert von Freising durch sieben angesehenen Zeugen die Berechtigung der Freisinger Ansprüche eiblich bekräftigen ließ? Danach wäre das Recht doch mehr auf Seite Freising's gewesen! — Auf die übrigen, wichtigen Erörterungen Kiezlers einzugehen, ist hier zunächst kein Anlaß; von Baumann wird eine längere Abhandlung über denselben Gegenstand demnächst in der „Archivalischen Zeitschrift“ erscheinen.
- E. 652 Anm. 188 Zeile 20 von unten lies superfluit statt superfuit.  
 E. 712. Ganz im Gegensatz zu Lampel, von dessen letztem Auffah der erste Teil joeben in den Forschungen zur Geschichte Bayerns, Bb. XV, Heft 3, S. 184 ff.

veröffentlicht ist, will Jul. Bruckauf in seiner vor kurzem erschienenen Arbeit: „Fahnlehn und Fahnbelehnung im alten deutschen Reiche“ (= Leipziger historische Abhandlungen, hrsgb. von Brandenburg, Seeliger, Wilden, 1907, Heft III, S. 24) der Stelle bei Otto von Freising, G. Fr. II, 5, gar kein Gewicht beilegen, weil seine Behauptung „kaum auf positiver Grundlage beruht haben dürfte“. Bruckaufs Ausführungen scheinen mir freilich nicht überzeugend; er glaubt im übrigen (S. 35), daß es sich beim „Privilegium minus“ um die Grafschaftsrechte gehandelt habe. — Von Strnadt ist soeben eine neue Studie: Das Gebiet zwischen Traun und der Enns (im Archiv f. österr. Gesch. XCIV, 467 ff.) — zum Teil polemisch gegen Sappel — erschienen.

- S. 714. Über die Glaubwürdigkeit des Sigurinus ist eine Arbeit von einem meiner Schüler zu erwarten. —



# Namenverzeichnis.

## Abkürzungen:

Abt. = Abt., Abtei, Amt.  
 A. = Ärtzlin.  
 Abel., abel. = Abeliger, abeliger.  
 A. G. = Amtsgericht.  
 Arr. = Arrondissement.  
 B. = Bischof, Bistum.  
 B. M. = Bezirksamt.  
 Beg. = Bezirt.  
 Br. = Bruder.  
 Diöz. = Diözese.  
 E.-B. = Erzbischof, Erzbistum.  
 ehem. = ehemals.  
 F. = Fürst, Fürstentum.  
 Fl. = Flug.  
 Gem. = Gemahl, Gemahlin.  
 Geschl. = Geschlecht.

Gr., gr. = Graf, Gräfin, gräfliches.  
 Grsch. = Grafschaft.  
 G. = Herzog, Herzogin, Herzogtum.  
 hl. = heilig.  
 K. = Kirche.  
 Kard. = Kardinal.  
 Kg. = König.  
 Kl. = Kloster.  
 Kr. = Kreis.  
 M. = Mutter.  
 Mgr. = Markgraf, Markgräfin.  
 n. = nördlich.  
 nd. = nordöstlich.  
 nw. = nordwestlich.

D. = Ort.  
 D. M. = Oberamt.  
 B. = Bistum.  
 P. = Papst.  
 Pgr. = Pfalzgraf.  
 Pr. = Propst, Propstet.  
 Prov. = Provinz.  
 S. = Sohn.  
 Schw. = Schwester.  
 St. = Stadt.  
 f. = südlich.  
 sw. = südwestlich.  
 T. = Tochter.  
 B. = Vater.  
 w. = westlich.

### A.

A., D. in den Niederlanden (?). —  
 Albero, Walthar.  
 Aachen, St. 32, 41, 46, 47, 49, 52,  
 53 n. 134, 55, 56, 68, 70, 78, 79,  
 157, 191 n. 142, 195, 196 n. 156,  
 197, 522 n. 39, 527, 528 n. 49,  
 633, 668, 669, 671. — St. Adalbert-  
 Stift, St. Marien-Stift. — Br.  
 Albert, Arnold (von Selehofen),  
 Richter.  
 Aar, Fl. in der Schweiz 81, 434 n. 77.  
 Aarwangen, D. in der Schweiz (?) 434  
 n. 77.  
 Adalarb 275, 347.  
 Abbiategrosso, D. nw. von Mailand  
 265, 266 n. 238, 294 n. 31, 499,  
 588.  
 Abdinghof, Kl. zu Paderborn. —  
 A. Konrad.  
 Abensberg, bair. gr. Geschl. — Gr.  
 Apoto.  
 Abruzzen, Die — in Italien 492.  
 Accon, St. in Palästina 13.  
 Avey, burgund. Kl. 445.  
 Acquapendente, D. im Kirchenstaat 328,  
 496 n. 251.  
 Adalbert f. Albert, Albrecht.  
 —, Der hl. — 602.

Adalbert I., E.-B. von Mainz 3, 30  
 n. 54, 394, 640.  
 —, A. von Ellwangen 198 n. 427,  
 508.  
 —, A. von Heidenheim 185 n. 126.  
 —, A. von Rempten 397.  
 —, Defan des St. Peters-Domstiftes  
 in Köln 69.  
 — III., Gr. von Hogen 363 u. 364  
 n. 267.  
 —, Gr. von Dillingen-Riburg 222 n. 31,  
 397.  
 —, Gr. von Löwenstein 388.  
 — II. (Albert), Gr. von Truhendingen  
 (Hohenstrübingen) 222, 515 n. 231,  
 601.  
 —, Gr. 221.  
 — von Bodsbürg 110 n. 354.  
 — von Hofedorf 605 n. 23.  
 St. Adalbert-Stift in Aachen. — Br.  
 Richter.  
 Adam, A. von Ebrauch 52, 104, 107  
 n. 343, 392, 393 n. 371, 519.  
 —, Doktor der Philosophie 423.  
 Abba, Fl. in Italien 240, 249, 307  
 n. 91, 442 n. 106, 523, 593 n. 246.  
 Abela, Mgr. von Meissen, Gem. Kg.  
 Svens von Dänemark 281.  
 — von Bohburg, erste Gem. Friedrich

- Rotbarts 27, 156, 157, 167, 168, 169, (217), 431.  
 Adelgeresbach f. Ollersbach.  
 Adelsot, R. von Ebur 118 n. 384, 120 n. 391, 130 n. 413, 160, 174.  
 —, Vogt von Augsburg 116 n. 375, 247 n. 127, 293 n. 28.  
 Adelhard von Burgdorf, Reichsministeriale 598, 600 n. 5.  
 —, Goslarer Bürger 76.  
 Adelheid, Gr. von Egisheim, R. Konrads II. 540 n. 81.  
 —, Ururgroßmutter Friedrich Rotbarts 4 n. 14.  
 —, poln. Fürstin, W. der Adela, Friedrichs erster Gem. 156, 157 n. 23.  
 —, Gr. von Cleve, Gem. Dietrichs IV. von Cleve 157 n. 22.  
 —, Gem. des Gr. Wido von Lomello 259 n. 210.  
 Adelhelm, A. des Rl. Mettfach 506 n. 1.  
 Adelpret f. Albert, B. von Trient.  
 Adesram von Cham 537.  
 — von Feistritz 605.  
 Adenulph, A. von Farfa 352.  
 Admirata, ital. D. (in Val Camonica?) 442 n. 106.  
 Admont, Bsterr. Rl. 110, 209, 596 n. 259, 637. — A. Johannes.  
 Ado, A. des Rl. des hl. Eugenius (in Frankreich) 581 n. 213, 582 n. 216.  
 Adolf, Gr. v. Berg (Rhein) 68, 70, 230, 463, 464 n. 161, 478 n. 186, 633.  
 — II., Gr. von Holstein-Schaumburg 208, 209, 277, 278, 284, 285 n. 317, 423, 485, 487, 488, 551, 552 n. 106, 556, 557, 648.  
 —, Gr. von Saffenberg 70.  
 —, Truchseß des E.-B. von Köln 189 n. 138.  
 Adrianopel, St. im byzantin. Reich 12.  
 Adriatisches Meer 109, 365, 371 n. 296, 451.  
 Afrika 372 n. 302, 621.  
 Agathe, Gem. des Gr. Rainald III. von Burgund, R. der Kaiserin Beatrix 415 n. 4, 431, 664.  
 Aginulf, Gesandter Friedrich Rotbarts 512 u. 513 n. 18.  
 Agnes, Kaiserin 194.  
 —, Z. Heinrichs IV. 4 n. 14, 720.  
 — von Saarbrücken, zweite Gem. Friedrichs II. von Schwaben. 3.  
 —, Gem. Mladislaws II. von Polen, Tante Friedrich Rotbarts 127, 535.  
 —, Z. des S. Heinrich Jasomirgott 472 n. 175.  
 Ahnaberg, Rl. bei Raffel 218.  
 Ahr (Athenahr), Lothring. gr. Geschl. — Gr. Dietrich, Ulrich.  
 Ahrthal, Das —, in der Rheinproving 41.  
 Ahufen f. Anhausen. — Habemar.  
 Aiflegen. — Dietho von Ravensburg.  
 Aiz, burgund. E.-B. 81.  
 Alamannus, burgund. Adel f. Alaman.  
 Alatri, D. im Kirchenstaat 406.  
 Alb, Bach in Schwaben 222 n. 31.  
 —, Schwäbische —, 81.  
 Alba f. Albano.  
 St. Alban, Rl. im Kanton Basel 116, 117 n. 377.  
 Albano (Alba), St. u. B. bei Rom 159 n. 27, 337, 355, 357, 358. — Kard. Nikolaus.  
 St. Albans, Rl. in England 269. — A. Gausfred, Robert.  
 Alberich, A. von Cluny 190 n. 141.  
 —, Adel. von Verona 378—380, 700, 701, 703, 725.  
 Albernardus Alamannus aus Lobi 171—173.  
 Albero, E.-B. von Trier 26, 30 n. 50, 507 n. 2, 578 n. 205, 664.  
 —, B. von Verdun 466.  
 —, A. von Brüm 143.  
 — von A 420 n. 14.  
 Albert f. Adalbert, Albrecht.  
 —, B. von Freising 604 n. 22, 727.  
 — (Adelpret), B. von Trient 467, 469 n. 173, 503, 523, 525 n. 43, 566, 623.  
 —, B. von Verdun 406, 466, 506.  
 —, A. von St. Emmeram 110 n. 354.  
 —, A. von Nonantula 310.  
 —, Br. von Aachen 230, 251, 290 n. 11, 355 n. 235, 506 n. 1, 523, 531, 609, 633, 636.  
 —, Prior von Pontiba 631.  
 —, Defan von Köln 160, 188 n. 133.  
 —, Primicerius von Verdun 289 n. 6, 290 n. 8.  
 —, Rotar (Br. von Aachen?) 191 n. 142, 192 n. 144.  
 —, Nigr. von Eße 246.  
 —, Gr. von S. Bonifazio 243 n. 129.  
 —, Gr. von Eberstein 421.  
 —, (Gr. ?) von Riburg von Dillingen, 119 n. 385; vgl. Adalbert von Dillingen.  
 —, Gr. von Martinengo 693.  
 —, Gr. von Rulbach 636.  
 —, Gr. von Ormenach 72 n. 218.  
 —, Gr. von Prato 317.  
 — (Gr.) von Staden f. Albrecht der Bär.  
 —, Gr. von Bernigerode 293 n. 28.  
 —, Gr. 515 n. 23.  
 — von Casafolone 186 n. 424.  
 — von Hildenburg 396 n. 375.  
 — von Ruffe (?) 503 n. 5.  
 — von Rennershofen (ober Hammerts-hofen) 293 n. 28.

- Albertus de Varian** 259 n. 210.  
 —, **Konsul von Ravara** 523.  
 — **Peregrinus, Richter** in Como 177 n. 96.  
**Albert (?)** 72 n. 118.  
**Albino**, Hof im Gebiet von Como (?) 120 n. 388.  
**Albon**, Grf. in Burgund. — **Guigo**.  
**Albrecht** f. **Albert, Adalbert**.  
 — **der Bär, Ngr. von Sachsen und Brandenburg** (Gr. von Staben) 20, 32, 48, 49 n. 119, 69, 72 n. 218, 73, 75, 76, 84, 95, 96 n. 298, 300; 97 n. 300, 98 n. 305, 100, 106 n. 341, 128, 129, 135 n. 421, 136 n. 424, 137 n. 426, 138 n. 427, 151 n. 3, 177 n. 96, 212, 218, 227, 252, 388, 389 n. 359, 392, 396 n. 375, 412, 436, 443 n. 106, 444 n. 109, 467, 469 n. 173, 503, 504 n. 282, 514, 531, 536, 541, 544, 550, 551, 562, 564, 596 n. 259, 597, 599, 600, 606, 669.  
 —, **Gr. v. Ravenstein (?)**, B. der Ngr. **Liutgard von Weifen** 508 n. 278.  
**Altenburg** f. **Oldenburg**.  
**Altenbruch**, **Markland zw. Weser und Elbe** 612 n. 44.  
**Alberich**, **Magister und franzöf. Kanzler** 586, 726.  
**Albibrandeschi** (di Soana e Grosseto), ital. **Grafen** 326 n. 147.  
**Albrans**, D. bei **Amras** in **Tirol** 725.  
**Alessandria**, St. in **Oberitalien** 294 n. 31.  
**S. Alessandro-Stift** in **Bergamo** 313 n. 112.  
**Alexander III.**, P. 275, 498 n. 254, 512 n. 18, 567, 685, 686.  
 —, **Archidiacon** der **St. Peters-Domk.** in **Trier** 506 n. 1.  
 —, **Gr. von Gravina** 132, 197 n. 160, 198 n. 165, 199, 200 n. 173, 365, 369, 408 n. 412, 719.  
**Alexius** f. **Kommenos**.  
 —, **Protostator**, byzant. **Feldherr**, S. des **Johannes Nguos** 624, 626 n. 98, 718, 719.  
 —, byzant. **Gr.** 626, 719.  
**Alfons VII.**, **Rg. von Kastilien** 128, 239 n. 7.  
**Algerisbach** f. **Ollersbach**.  
**Alise**, **Grf. in der Terra di Savoro** 408 n. 414.  
**Aliprandus de Plajola**, **Comaske** 177 n. 96.  
**Alleman** (**Alamannus**), **burgund. Adel.** (**Dauphiné**). — **Guigo**, **Paganus**.  
**Alberheiligen**, **schweizer. Kl.** 214 n. 8, 221, 222 n. 31.  
**Allerstedt**, D. in **Thüringen** bei **Wische**. — **Hartinb.**  
**Almenno** (**Lemine**), **Hof** nw. von **Bergamo** 442 n. 106.  
**Almeria**, St. in **Spanien** 257.  
**Alpen** 81, 199, 233, 240, 296, 382 n. 329, 385, 404, 433, 701—704.  
 — (**Alpenheim**, **Alpheim**), D. in der **Rheinprov.** (**Rr. Moers**) — **Heinrich**.  
**Alpenheim**, **Alpheim** f. **Alpen**.  
**Alphanus**, **E.-B. von Capua** 621 n. 77.  
**Altrais** (**Altreines**), **Gut** des **Gr. Heinrich II.**, von **Wolfratshausen**, f. **Albrans** 519, 725.  
**Altdorf**, D. sw. von **Strasbourg** 151. — **St. Cyriacus-Kl.**  
**Alte Kapelle-Stift** in **Regensburg** 99 n. 311.  
**Altena** f. **Berg**.  
**Altenahr** f. **Ahr**.  
**Altenberg**, Kl. in der **Rheinpr.** (**Rr. Rühlheim a. Rh.**) 478 n. 186.  
**Altenburg**, B. f. **Oldenburg**.  
 —, St. in **Sachsen** 535, 599.  
 — (**Arnsburg**), **Kl.** in der **Wetterau** 141, 142 n. 439.  
**Altenglan**, D. im **Rahgau** 137 n. 426.  
**Altentrempe**, D. in **Holstein** 488.  
**Altenmünster**, **Kl.** in **Mainz** 641. — **H. Hebwig**.  
**Alt-Hemmigen**, D. f. von **Raumburg** 91.  
**Althusen** (?). — **Ehrenfried**.  
**Altmann** von **Siegenburg** 110 n. 354, 508 n. 5.  
**Altstedt**, D. in der **goldenen Aue** (**Thüringen**). — **Walther** von **Weimar**.  
**Alzey**, St. in **Hessen** 11, 663—666.  
**Amadeus**, B. von **Lausanne** 10 n. 31, 152, 153 n. 9, 212, 219.  
 — **VIII.**, S. von **Savoyen** 578 n. 206.  
 —, **Gr. von Genf** 152, 153 n. 9, 155, 179, 193 n. 145, 211 n. 1.  
**Amalfi**, St. in **Unteritalien** 371, 372 n. 302, 409.  
**Amatric** von **Wormerstorph**, **Ministeriale** des **Rölnr. E.-B.** 189 n. 138.  
**Amelungsborn**, **Kl.** im **braunschweig. Rr. Holzminden** 184 n. 121, 412, 489 n. 238.  
**Amengarius** (?) 247 n. 127.  
**Amigo** f. **Emicho**.  
**Ammergau** in der **sächs. Nordmark** 634.  
**Amras**, D. in **Tirol** 725.  
**Anagni**, St. im **Kirchenstaat** 168 n. 63, 568.  
**Anastastus IV.**, P. 186, 194, 205, 206 n. 185, 207, 215, 230, 253 n. 209,

- 268, 269 n. 250, 273, 274, 320  
n. 181, 511, 512 n. 18.
- Andechs**, bair. gr. Geschl. — Gr. Ver-  
hold.
- Andennes**, St. in Belgien 419.
- Andernach**, St. am Rhein 41, 69.
- Andlau**, elsäss. Kl. — A. Mathilde.
- Andreas**, Gr. von Rupecanina 132  
n. 417, 323 n. 139, 358, 406 n. 402,  
407, 408 n. 414, 452, 457, 458  
n. 148, 595, 621.
- St. Andreas-Stift** in Rölln 188 n. 138,  
633, 636. — Pr. Arnold.
- Andria**, St. in Apulien. — Gr. Richard.
- Aneruſt**, Hof in Westfalen 188  
n. 138.
- S. Angelo-R.** in Rom. — Karb. Gregor
- Angilberga**, Gem. Kaiser Ludwigs II  
511.
- Anhausen (Hufen)**, D. in Schwaben  
(B.-A. Augsburg) oder Württem-  
berg an der Brenz? — Hademar.
- Anſi**, D. bei Salzburg 444 n. 110.
- Anio**, Fl. bei Rom 352.
- Antona**, St. u. Mgrſſch. in Italien
- Antonitaner** 164, 165 n. 66, 20,  
n. 177, 365, 370 n. 294, 371, 372  
n. 302, 404 n. 398, 559, 624 bis  
626, 703, 716—719. — Mgr. Fried-  
rich, Werner.
- Anno von Seimburg**, Vogt von Goslar  
75, 76, 226 n. 42.
- Annone**, Burg bei Aſti in Piemont  
292.
- Anſa**, Gem. des Langobarden-Kg. Desi-  
bertus 510.
- Anſelm**, B. von Havelberg, ſpäter E.-B.  
von Ravenna 75, 76, 84, 94, 100,  
105, 108, 127, 128, 135 n. 421,  
422; 136, 137 n. 425, 152, 153 n. 9,  
158, 160, 166 n. 61, 175, 177 n. 96,  
179, 190 n. 141, 196, 197, 198  
n. 165, 199, 200 n. 173, 211 n. 1,  
212, 218, 221, 231, 251, 308, 309  
n. 101, 317 n. 124, 318, 326  
n. 151, 327, 348, 372, 623, 624,  
(627), 683.
- , B. von Aſti 253, (291).
- , B. von Berceſſi 134 n. 421.
- von Ringelſtein 417 n. 8.
- von Speier, Kämmerer u. Reichs-  
minifteriale 160, 414.
- , Schultheiß von Naſchen 53 n. 134,  
55, 78.
- , Vogt von Straßburg (u. des Kl.  
Eberſheim?) 194 n. 148, 298  
n. 54 (?), 415 n. 2.
- Antellinus**, Gr. von Crevia (?) 252  
n. 180.
- S. Antimo**, Kl. in Luſtzen 325 n. 145,  
724.
- Antiochia**, St. in Paläſtina 13 n. 45.
- Antwerpen** 529. — St. Marien-Stift.
- Aoſta**, B. in Italien 81.
- Apennin** 238, 296, 297, 316, 359  
n. 254, 373 n. 303, 521, 625.
- St. Apollinaris** de Claſſe, Kl. bei  
Ravenna 258 n. 209.
- Apt**, burgund. B. 81.
- Apulien** 132, 133, 197 n. 160, 199,  
233, 247 n. 113, 322, 357 n. 243,  
358, 366, 367 n. 283, 369 n. 239,  
370 n. 292, 294; 404, 405 n. 399,  
406 n. 400, 408, 438, 450 n. 125,  
451 n. 126, 452 n. 127, 131; 454  
bis 456, 457 n. 146, 458 n. 150,  
500, 520, 521, 522 n. 39, 565  
n. 142, 566, 678.
- Aquila**, St. in Italien (Prov. Abruzzo).  
— Gr. Richard, Roger.
- Aquileſa**, St. u. Patriarchat 233,  
564. — Patr. Piligrin. — Emſcho.
- Aquino**, D. in der Terra di Lavoro  
323, 324 n. 140, 595.
- Aquitanten** 527.
- Araber** 447.
- Aragonien** 349, 566 n. 148.
- Arbois**, D. ſ. von Montbarrey in  
Burgund 580, 582, 583.
- Arbon**, St. am Bodensee (Thurgau) 397.
- S. Archangelo**, ital. Kl. in der Romagna  
258 n. 209.
- Ardena**, Feſte in der Lombardei (im  
Gebiet von Varese) 592, 593 n. 246.
- Ardenneſ** (Arbania), franz. Grſſch. f.  
Heinrich II. von Limburg.
- Arderich**, Geiſtlicher in Cremona 621  
n. 75, 717.
- Ardicio** von Rivoltella, Cardinalbifchof  
von S. Leoboro 631.
- , B. von Como 117—120, 121 n. 392,  
160, 173—176, 251, 436, 444  
n. 109, 445 n. 110.
- , B. von Berceſſi 134 n. 421.
- , Gr. von Caſtello 121 n. 392.
- Arducius**, B. von Genf 211, 219.
- Arlet**, burgund. Prov. 433.
- Arenſ** (Arenes), burgund. Abel. —  
Boſo.
- Arezzo**, St. u. B. in Luſtzen 325  
n. 145.
- Aribert**, E.-B. von Mailand 170.
- Argaccio** (Gr. von Caſtello?) 121  
n. 392.
- Arles**, St. u. E.-B. in Burgund 81, 219,  
270, 434 n. 76, 565, 583, 585, 672. —  
E.-B. Manafſes, Raimund, Silvio.
- Armannus Maſnarius** (?) 247 n. 127.
- Arnaldus** de Ripa, Comaſte 177 n. 96.

Arnefede f. Arnstadt.

Arno, Fl. in Italien 108 n. 347.

Arnold von Selehofen, Kanzler, später  
E.-B. von Mainz, Pr. des Marien-  
stiftes zu Aachen, von Aischaffen-  
burg, des St. Peters-Kl. zu Mainz  
46 n. 115, 47 n. 116, 117; 70  
n. 209, 72 n. 218, 73 n. 222, 75  
n. 227, 228; 77 n. 234, 78, 81, 83,  
107 n. 342, 114 n. 373, 117 n. 377,  
120 n. 388, 391, 392; 126 n. 404,  
134—136, 137 n. 425, 138 n. 427,  
428; 141, 143 n. 441, 145 n. 447,  
148 n. 459, 150 n. 3, 151 n. 4,  
152 n. 5, 153 n. 8, 9; 154 n. 10,  
172, 174 n. 91, 175 n. 94, 176  
n. 95, 178 n. 104, 180 n. 111,  
182 n. 114, 183, 184, 188 n. 188,  
189 n. 140, 190 n. 141, 191 n. 142,  
192 n. 145, 194 n. 148, 212, 214  
n. 7, 217 n. 22, 218 n. 25, 219,  
222 n. 31, 223 n. 32, 224 n. 36,  
230, 252, 253, 360 n. 259, 367, 386  
bis 389, 394, 395 n. 374, 396 n. 375,  
397 n. 380, 399 n. 381, 382; 401  
n. 383, 402, 403, 414 n. 1, 415,  
416 n. 6, 417 n. 8, 442 n. 106,  
443 n. 109, 444 n. 110, 446 n. 111,  
466 n. 167, 492—495, 498 n. 254,  
507 n. 2, 508 n. 7, 523, 562, 597  
n. 2, 602 n. 16, 607 n. 32, 33;  
608 n. 35, 609, 610 n. 40, 41; 611  
n. 44, 634 n. 127, 129; 635 n. 130,  
638—641, 647 n. 182, 649 n. 183.

— I., E.-B. von Köln 189.

— II., E.-B. von Köln, Gr. von Wied  
22, 25, 30 n. 53, 32, (33), 42, 48,  
49 n. 119, 50, 52, 54, 58, 69, 70,  
71—74, 76, 83, 108, 111—114, 142,  
143, 145 n. 447, 146, 150, 153 n. 8,  
9; 154 n. 10, 160, 174 n. 91, 175,  
179, 184, 187—189, 190 n. 140, 141;  
191 n. 142, 193 n. 145, 196, 230, 246  
n. 126, 248 n. 129, 130; 250, 258  
n. 209, 267 n. 248, 288 n. 4, 290  
n. 8, 291 n. 11, 303 n. 80, 307  
n. 91, 92; 308 n. 96, 317, 325  
n. 145, 326 n. 151, 327, 330, 348  
n. 212, 350 n. 220, 355, 356 n. 240,  
357, 372, 373, 381 n. 324, 396  
n. 376, 415, 417 n. 8, 420, 429,  
463, 479, 480 n. 194, 481 n. 194,  
667, 668, 679, 680, 684.

—, E.-B. von Trier 635 n. 129.

—, B. von Trient 107 n. 341.

—, A. von Rtenburg 84, 94.

—, Pr. des St. Andreasstiftes in Köln  
183 n. 138, 633, 636.

—, Pr. 142.

—, Gr. von Blankenheim 70.

Arnold, Gr. von Dachau 212.

—, Gr. von Dieffen 90 n. 275.

—, Gr. von Nassau 231.

— von Hiberbach 81, 414.

— von Kennin(a) 515 n. 23.

— der Rothe, Ministeriale des E.-B.

Arnold von Mainz 640.

— von Rothenburg, Vogt 540 n. 81.

— von Rotfelaer (Rouffelaere?) 230  
n. 56.

— von Sirt 506 n. 1.

— von Brescia 50, 103, 130, 158,  
163, 313 n. 112, 320, 321, 325 bis  
327, 341, 343—347.

Arnoldisten, Seite in Oberitalien 344.

Arnsberg, Westfäl. Geschl. —

Friedrich, Gottfried, Heinrich

Arnsburg f. Altenburg.

Arnstadt (Arnefede), St. in Schwarz-  
burg-Sondershausen. — Waltherr.

Arnstein, gr. Geschl. in Nassau. —  
Gr. Gebhard.

Arnulf, B. von Risteur 498 n. 254.

Arona, D. in Oberitalien am Lago  
Maggiore 592, 593 n. 246.

Arqua (Arquada), D. in Oberitalien  
(Rätgrsch. Este) 246, 247 n. 127.

Artbaude, Gem. des jüngeren Silvio  
von Clérieux 566 n. 150.

Artlenburg, D. in der Prov. Hannover  
(A. Lüneburg) 436.

Aſcha, Hof d. bei Amberg 605 n. 23.

Aſchaffenburg, St. in Unterfranken 401,  
639, 725. — Arnold von Selehofen.

Aſchendorf, D. in der Prov. Hannover  
(Kr. Meppen) 359.

Aſchettin, Kanzler Wilhelms I. von  
Sizilien 322, 323, 366, 406, 408.

Aſcona bei Locarno? f. Auctſona.

Aſien 372 n. 302.

Aſpruch, Markſtand im Stebinger Land  
612 n. 44.

Aſti, St. u. B. in Piemont 241, 253,  
254, 263, 287, 291—293, 294 n. 31,  
296. — B. Anſelm.

Aſuel, D. in der Schweiz. — Burchard.

Atina, D. in der Terra di Lavoro  
595.

Auctſona, D. in Oberitalien (Aſcona bei  
Locarno ober Offona bei Abbiate-  
graffo?) 259 n. 210.

Augsburg, St. u. B. 114, 115, 223  
n. 32, 231, 244, 333, 384 n. 333,  
388, 459, 46 513, 642, 643 n. 167,  
645—648, 649 n. 183, 656, 719. —

B. Konrad, Waltherr. — Burggr.  
Konrad. — Vogt Ade lot.

—, Stadtrecht 459—462.

Augusto f. Augsburg (Vogt Adelgot).

Aurach f. Herzogenaurach, Münch-  
aurach. — Gr. Gerhard, Rapoto.  
Aufaris f. Serchio.  
Austria, Alexius, Graf? 719.  
Aventin, Gesichtsschreiber 710.  
Aignon, St. u. B. in Burgund 81,  
584, 585. — B. Gausfred.  
Aucosus, Johannes, byzant. Groß-  
domestikus 629, 718, 719.  
Aymo, Meier v. Rivinatio 588 n. 216.  
Azzo II., Mg. von Este 246.  
Azzo 'cappellarius' 179 n. 104.

## B.

B., Dekan 515 n. 22.  
Babenberger, Dynastie 6, 7, 84, 101,  
253, 404, 535, 537, 710, 712.  
Babo von Bollingen 537.  
Babuco f. Baucou.  
Baben. — Mg. Hermann. — Gr.  
Werner.  
Baben-Baben, St. 126.  
Babenweiler, Schloß im badiſchen N.  
Müllheim 598, 599 n. 5.  
Babwibe; f. Heinrich, Gr. von Raſe-  
burg.  
Bagnolo, D. in Oberitalien (bei Chia-  
vavalle) 302 n. 74.  
Baiern, S. 6, 7, 17, 26, 27, 59 n. 156,  
98 n. 305, 99—101, 178 n. 108,  
187, 196, 197 n. 157, 207, 212,  
222, 225, 226, 228, 231, 277, 312  
n. 110, 348, 381, 383, 385, 388,  
389 n. 381, 390, 404, 430, 468,  
476, 478, 481, 588, 597 n. 2, 663,  
670, 675, 709, 712, 713, 715, 727. —  
H. Heinrich, Leopold, Otto.  
—, Landfrieden 67 n. 189.  
Balbiera (Balbaria), D. im Gebiet von  
Verona 311 n. 109.  
Balbain von Regensburg 110 n. 354,  
508 n. 5.  
Balearn, Inseln im mittelländ. Meer  
372 n. 302.  
Balerna (in Stalien?). — Marchitius.  
Balerne, burgund. Kl. 583. — A. Bur-  
ghard.  
Balghem, D. in der Rheinprov. (?) 355  
n. 235.  
Balma, burgund. Kl., f. Baume.  
Bamberg, St. u. B. 1, 18, 19 n. 2,  
21, 22, 46, 140 n. 434, 175, 176  
n. 94, 95; 177, 178, 184 n. 121,  
185 n. 126, 212, 214, 398, 401,  
460 n. 156, 468 n. 173, 509, 531  
n. 58, 536, 538—540, 558 n. 115,  
668. — St. Theodor-Kl. — B.  
Eberhard.  
Bandinelli, gr. Geſchl. in Siena 275.

Bar, Burg in Lothringen (?). — Gr.  
Rainald.  
Barbarara, Zweig d. Gr. v. Caſtello.  
— Guido.  
Barbinger Wiefen bei Regensburg 467,  
468 n. 172.  
Barcelona, St. u. Grſſch. — Gr. Rai-  
mund Berengar.  
Bardewil, D. bei Lüneburg 208, 209.  
Bari, St. in Apulien 229, 408, 409  
n. 415, 447, 451, 452 n. 127. —  
St. Nikolaus-Kl.  
St. Barnard, Kl. zu Romans im E.-B.  
Vienna 566 n. 150, 585.  
Bartholomäus v. Gaviliato, ſiziliſcher  
Großer 447.  
Baſel, St. u. B. 18, 81, 224, 225,  
493 n. 74. — B. Ortlieb.  
—, Kanton 116.  
Baſſenheim f. Beſſenheim.  
Baſſavilla (Baſſeville), D. im franzöſ.  
Départ. Rhône (?). — Robert.  
S. Baſſiano-Kl. bei Lodi 170 n. 77.  
Baſſum, Kl. im E.-B. Hamburg-Bremen  
634.  
Baſenhofen, D. in Schwaben 222, 223  
n. 32.  
Baucou (Babuco), D. im Kirchenſtaat 323,  
324 n. 140.  
Baume-les-Dames, burgund. Kl. 154.  
Baume-les-Moines (Reſſieurs), burgund.  
Kl. 190, 582, 583 n. 216. — A.  
Guigo.  
Bauſen, D. in Sachſen 439.  
Baug, burgund. Gr. 81. — Gr. Hugo,  
Raimund.  
Beatrig, X. Rainalds III. von Hochbur-  
gund, zweite Gem. Friedrich Rob-  
barts 79, 82, 169 n. 66, 406 n. 399,  
415, 431—435, 439 n. 97, 445, 463,  
480, 522 n. 39, 527, 549, 564,  
565, 579, 583, 607, 664.  
—, X. Ottos von Schweinfurt und  
der Irmingard von Turin 4 n. 14.  
—, Gem. des Gr. Gottfried von Rappen-  
berg 4 n. 14.  
—, Gem. Uboſ von Rattenburg 597,  
598 n. 2.  
—, M. Bertholds und Burchards von  
Winzigen 198 n. 146.  
Beaufremont, lothring. adel. Geſchl.  
— Hugo, Liebold, Petronilla.  
Beaumont (Belmont), Feſte im Gebiet  
von Lüttich 381 n. 324.  
Bebenburg, ehem. Burg in Württem-  
berg (D. M. Gerabronn). — Wolfram.  
Becca f. Beel.  
Bechem, D. im Raſgau (?) 137 n. 426.  
Bedet, Thomas, E.-B. von Canter-

- bury 319 u. 320 n. 128, 562, 563 n. 131.
- Bedmond, D. in England 269 n. 252.
- Beef, Gut nördl. von Maastricht 73 n. 222.
- Beichlingen, thüring. gr. Geschl. — Gr. Christian, Dietrich, Friedrich.
- Beinwiel, Kl. im Kanton Solothurn 116.
- Bellagio f. Guido.
- Bellenaug, burgund. Kl. 445.
- Belleu, burgund. B. 81, 582.
- Bellinzona, D. in der Schweiz 120.
- Belmont f. Beaumont.
- Belus, Oheim Kg. Geisas II. von Ungarn 561 n. 127.
- Bendorf, Hof bei Koblenz 69.
- S. Benedetto in Piffcina, K. in Rom 690.
- S. Benedetto di Polirone, Kl. bei Mantua 128, 373.
- St. Benedikt, Land des — f. Monte Cassino.
- Benedikt, B. des B. Anastasius IV. 205 n. 185.
- Benediktbeuern, bair. Kl. 311.
- Benevent, St. u. C.-B. in Mittelitalien (Principato) 322, 323 n. 139, 366, 407, 421 n. 17, 446, 448, 451 n. 126, 452, 453 n. 131, 456, 457 n. 143, 492, 497 n. 251. — C.-B. Peter.
- , Vertrag 454—459, 617 n. 58, 721.
- Bennakreuz, Das — in Mainz 387.
- Benno II., B. von Osnabrück 360, 539.
- , Br. des St. Georgenbergstiftes in Goslar 75 n. 223.
- Benzenhof, D. in Württemberg. — Hartmann.
- Berardenga, Kl. in Toszien (= de Fontebono) 325 n. 145.
- Berardus, A. von Farfa 352.
- Berchtesgaden, bair. Kl. 444, 576 n. 201, 648. — Br. Heinrich.
- Berengar, Kaiser 176 n. 94, 442 n. 106.
- , Br. des St. Johannesstiftes in Würzburg 396 n. 375.
- , Gr. von Sulzbach 444 n. 110, 537.
- (Gr.?) von Ravenstein 220 n. 29, 414, 506 n. 1, 541 n. 84.
- Berg, D. in Württemberg (D. A. Ehingen). — Gr. Diebold.
- (Altena), Rhein. gr. Geschl. — Gr. Adolf, Eberhard, Friedrich (C.-B. von Rölln).
- Bergamo, St. u. B. in Italien, Bergamasken 171, 248, 313 u. 314 n. 112, 364, 365, 374, 440—443, 692 724. — St. Alessandro-Stift. — B. Gerhard.
- Bergivalle (Beringerivalle), D. bei Stabio 195 n. 155.
- Bergthelm, D. in Unterfranken (B. A. Würzburg). — Gr. Gerhard.
- Beringer, Mainzer Bürger 639.
- Bern, schweizer. Kanton 116.
- Bernardinus, florent. Abel. 258 n. 209.
- Bernate, D. in der Prov. Mailand (bei Magenta) 446 n. 113.
- Berndorf, D. in der Oberpfalz. — Engelshaff.
- Bernhard, Der hl. — von Clairvaux 11, 23, 181 n. 112, 182, 206, 346, 347, 663, 665, 666.
- , Kardinalpriester von S. Clemente 158, 159, 175, 177 n. 98, 180 n. 112, 181 n. 114, 195, 276, 291 n. 11, 567, 571, 614 n. 51, 617 n. 59, 643 n. 169.
- , B. von Hilbesheim 75, 178, 425.
- , B. von Paderborn 73, 84, 138, 528, 529 n. 52.
- , Bicebom von Hilbesheim 293 n. 28, 384 n. 333.
- , Gr. von Blöße 95, 96 n. 300, (129).
- von Forst 230.
- (Bernardus) de Luderici 259 n. 210.
- Bernhard Ministeriale 481.
- St. Bernhard, Großer — (mons Jovis) 371, 434 n. 76, 496.
- Berno, B. von Reddenburg 412.
- Bertha, Gem. Heinrichs IV. 4 n. 14.
- , Gr. von Sulzbach, f. Irene, Kaiserin von Byzanz 559.
- , A. von Erstein 194.
- von Este, Gem. des Rfr. Ulrich Manfred von Turin 4 n. 14.
- , Schw. Friedrichs, des Ahnherrn der Staufer 168 n. 66.
- , L. Wilhelms von Camburg, Großmutter des C.-B. Wichmann von Ragdeburg 90.
- , L. Ottos von Schweinfurt, Gem. Friedrichs von Habsberg 90 n. 275.
- , Gem. des Gr. Manfred von Castello 121 n. 392.
- , L. Rudolfs von Fluntern 608 n. 33.
- Berthold, Dompr., später B. von Raumburg 216, 227, 228 n. 46, 252, 542, 543 n. 87.
- , A. des Eyracuskl. in Altdorf 151.
- , A. des St. Eucharistkl. in Trier 506.
- , A. von Zwiefalten 149 n. 460.
- , Rufos der Straßburger Kirche 415 n. 2.
- von Jähringen m. d. Warte 168 n. 66.
- IV. von Jähringen, S. von Burgund, Rärnthel (Breisgau) 27, 32, 49, 78

- 618 82, 117, 121 n. 392, 151, 152 n. 4, 154, 155, 179, 190 n. 140, 141; 191, 219, 244 n. 114, 247 n. 128, 248, 251, 288, 289 n. 7, 290 n. 8, 291 n. 11, 296, 300, 356 n. 240, 378, 381, 383, 397, 415, 421, 431, 433—435, 466, 480, 503, 566, 578 n. 205, 579 n. 210, 609, 669, 702, 705, 706.
- Berthold, Mgtr. von (Cham)-Vohburg, Br. der Adela von Vohburg 212, 217, 508.
- III., Gr. von Andechs 100, 104 n. 337, 110, 212, 214, 218, 247, 252, 318 n. 126, 371, 393, 415, 416, 421, 515 n. 23, 537, 588, 597, 601, 683.
- , Gr. von Bogen 100, 140, 212, 214, 363 n. 267, 588, 601, 604, 605 n. 23.
- , Gr. von Calw 414.
- , Gr. von Henneberg, Burggr. von Würzburg 127, 393, 396 n. 375, 514, 540 n. 81 (?).
- , Gr. von Neuenburg 194 n. 148.
- , Gr. von Ribba 142.
- , Gr. von Pfaffenburg 396 n. 375, 414, 514, 519 n. 34.
- , Gr. von Tirol 212.
- von Neuhausen 220 n. 29.
- von Scharfenberg 220 n. 29, 414.
- (von Schönenberg?), Königsbote 232.
- von Wisingen 125, 126 n. 403, 193 n. 146.
- (Regensburger?) 110 n. 354.
- 400 n. 382.
- Bertinoro (?), Burg u. Grfth. in der Romagna f. Britti castrum 258 n. 209.
- Bertram, Br. von Fredelesloh 179.
- Berwartstein, ehem. elsäß. Burg 138.
- Besançon, St. u. C.-B. 81, 152, 153, 154 n. 10, 155, 158, 159, 324 n. 144, 337 n. 180, 431 n. 67, 433, 445, 565, 566 n. 150, 567, 571 n. 182, 572, 577 n. 204, 578, 579 n. 207, 584, 585, 587, 614 n. 52, 619, 646. — St. Pauls-Stift. — C.-B. Humbert. — Archidiacon Eberhard. — Domfanoniker 153, 579.
- Besigheim, Hof in Württemberg 194.
- Bestantium (Bestagno?), D. im Gebiet von Novara 288 n. 4.
- Bettingen, Burg in der Rheinprov. (R. Wittburg). — Witricus.
- Beuthen, D. in Schlessen 546, 547 n. 94, 95.
- Bezelin von Billingen 168 n. 66.
- Biantrate, ital. gr. Gefchl. 266, 294 n. 31. — Gr. Guido.
- Biberaban? (Bibra?) — Runo.
- Biberbach, D. in Oberbaiern (B. A. Dachau) 81. — Arnold.
- Biburg, D. in Niederbaiern (B. A. Kelheim). — Erbo.
- Bielen, Dorf in Thüringen bei Nordhausen 610.
- Bielrieth f. Wilrieth.
- Billhausen, Kl. in Unterfranken (B. A. Riffingen) 502, 519, 520. — A. Heinrich.
- Billung, Biceom von Würzburg 396 n. 375.
- Bilrieth, ehem. Burg bei Hall in Württemberg. — Friedrich.
- Bilstein, ehem. Burg nw. von Eschwege in Thüringen. — Gr. Gebhard.
- Birgisson, Jon, B. von Stafanger, Primas des Nordens 272.
- Birte, Kapelle im Elsaß 609.
- Bischofsbödt, Schweiz. Landschaft 397.
- Bitaine, burgund. Kl. 585. — A. Wilhelm.
- Bitaglia (Monastir), St. in Mazedonien 659, 660 n. 238.
- Bivalst f. Heinrich, Br. von Speier.
- Blaife, Kl. bei Dijon 413 n. 440.
- Bianco, B. von Treviso 248.
- Blankenburg, sächf. St. am Harz. — Gr. Konrad, Poppo, Siegfried.
- Blankenheim, rheinländ. Gr. — Gr. Arnold, Gerh.
- St. Blasien, Kl. in Baden 222 n. 31.
- Bliestastel f. Kastel.
- Bobbio, Kl. u. B. in Italien 174, 257, 258 n. 208, 293. — B. Oberthus, Oglerius.
- Bobbo f. Poppo.
- Bodrud, Höhe bei Berchtesgaden (?) 444 n. 110.
- Bodtsberg (Bocassberc, Boccessberc), D. in Schwaben (B. A. Beringen) oder in Baden? — Adalbert.
- Bodensee (398 n. 380), 650 n. 183.
- Bodmann, D. in Baden (A. Stodaß). — Eberhard.
- Bobo, Ministeriale der Würzburger K. 395, 396 n. 375, 480.
- Böhmen, Land u. Volk 87, 88, 166, 239, 439 n. 97, 471 n. 175, 546, 548, 560 n. 127, 596, 601, 602, 710. — Rg. u. S. Bokimoi, Heinrich, Otkofar II., Sobeslaw, Theobald, Ulrich, Wladislaw, Bratislaw.
- Böhmer Wald 277, 389 n. 359, 545.
- Bogen, bair. gr. Gefchl. — Gr. Adalbert, Berthold.
- Boigen (Beugen), österr. Grfth. 470 n. 174.



- Boleslaw IV., S. von Polen 535, 546 bis 550, 560, 596, 722.  
 —, S. Wladislaws II. von Polen, später S. von Schlesien 251, 290 n. 8, 722.  
 Bologna, St. in Italien 241, 275, 309, 310, 311 n. 110, 312—314, 315, 373, 623, 717, 719.  
 Bonaldus, Johannes u. Philippus, Venetianer 268 n. 248.  
 Bonifacius I., Rfgr. von Este 246, 247 n. 127.  
 S. Bonifazio, D. d. von Verona. — Gr. Albert.  
 Bonn, St. 427 n. 48. — Fr. Gerhard. — Ranonitus Ekbert.  
 Bopfingen, St. in Württemberg 15.  
 Boppard, D. in der Rheinprov. 527, 646, 648 n. 182. — Konrad.  
 Borchwall, Insel bei Lübeck 556.  
 Borsolano, D. in der Prov. Cremona am Oglio-Fl. 442 n. 106.  
 Borgo San Donnino, St. in Oberitalien (Emilia) 306.  
 Boris, ungar. Prinz 437.  
 Botiwof II., S. von Böhmen 439 n. 97.  
 Bornstedt (Burnstedt), ehem. Burg sw. von Eisleben. — Ekfo.  
 Bosau, D. in Holftein 277, 411, 487.  
 Bosco, D. im Gebiet von Verona 246, 247 n. 127.  
 Bosham, D. in England. — Heribert.  
 Boso, Kardinaldiakon von St. Cosmas und Damianus 274, 324, 338 n. 184, 346, 496, 497 n. 251.  
 Boso de Arenis (Arenes), burgund. Adel. 289 n. 6.  
 Boto, Goslarer Bürger 76.  
 Botscella (?). — Hartbern.  
 Bouillon, Grfch. in Lothringen 349.  
 Bovo, Pr. des St. Gastorfiftes in Koblenz 506 n. 1.  
 —, Beamter des E.-B. Hartwich von Bremen 410 n. 424, 612, 647, 648 n. 182.  
 Bognenburg, kaiserl. Pfalz in Thüringen an der Werra 421, 422 n. 20.  
 Bogen, D. in Tirol 381, 382 n. 327, 703.  
 Brache, Gut in Württemberg (D. A. Ludwigsburg) 220.  
 Bradenheim, St. in Württemberg 223 n. 32.  
 Braida f. Brede.  
 Bramberg, Burg in Unterfranken (B. A. Ebern) bei Pafffurt. — Hermann.  
 Brandenburg, St. u. B. 532—534, 544, 550, 557. — B. Wigger.  
 Braunschorn, D. in der Rheinprov. am Hundsrücken (Rr. Goar). — Ulrich.  
 Braunschweig, St. 17, 279, 412, 484, 486, 489, 670.  
 Breakpear, Nitolaus (später P. Fabrian IV.) 269.  
 Brede (Braida), ital. D. bei Gonzaga 128 n. 407.  
 Bregenz, St., Burg, gr. Geschl. 293 n. 28. — Gr. Kubolf.  
 Bregnano, D. im Gebiet von Como 120 n. 338.  
 Brehna (Brene), St. in der Prov. Sachsen bei Halle. — Gr. Friedrich.  
 Breisgau 599. — Rfgr. Hermann von Baden. — S. Berthold (von Jähringen) 191 n. 142.  
 Breitscheid in der Rheinprov. (?). — Gottfried.  
 Brembate, D. im Gebiet von Bergamo 442 n. 106.  
 Bremen, St. u. E.-B. 273, 397 n. 376, 410, 411, 412 n. 431, 492, 611 bis 613, 646, 648 n. 182. — E.-B. Hartwich. — Kapitel 279.  
 Bremen, Kl. 634. — Fr. Otto.  
 Bremer Insel 612 n. 44.  
 Bremerörbde, Kastell in Hannover 277.  
 Bremwelt (Bremelau?), Hof in Württemberg 127 n. 405.  
 Brene f. Brehna.  
 Brenner, Der — 244, 245, 382, 433.  
 Brescia, St. u. B. in Italien, Brescianer 170, 241, 247, 248, 262 n. 220, 313 n. 112, 325, 342 n. 192, 364, 365, 374, 440, 441 n. 104, 443, 446, 510, 511, 512 n. 18, 588, 589, 591 n. 240, 631. — Kl. St. Faustinus u. Jovita, St. Giulio, St. Salvador. — B. Raimund.  
 — f. Arnolf.  
 Breslau, B. 546, 547 n. 94.  
 Brezenheim, D. sw. von Mainz 641 n. 160.  
 Bricola (Bricole), D. in Toszien 325 326 n. 147.  
 Brienger See in der Schweiz 81.  
 Brinate f. Bernate.  
 Brindisi, St. in Unteritalien 408 n. 412, 447, 450, 451 n. 126, 452 n. 127.  
 Brinken, Bruchgegend an der unteren Weser 612 n. 44, 45.  
 Brittannien 545 n. 91.  
 Britti castrum (Vertinoro?) 258 n. 209.  
 Brigen, St. u. B. in Tirol 244, 245, 382, 540. — B. Hartmann.  
 Bronnbach, Hof u. Kl. in Baden (A. Wertheim) 639 n. 152.  
 Bruno II., E.-B. von Rön 464 n. 161.  
 —, Dombekan, dann B. von Hildesheim 75, 178, (186), (194), 227, 425, 580, 581, 541, 597.  
 Simonsfeld, Jahrb. d. dtch. R. unter Peterbrich I. Bb. I. 47

- Bruno II., K. von Chiaravalle 158, 301, 302 n. 74.  
 —, Pr. des St. Georgsstiftes in Köln 633.  
 —, Priester, Schüler Sicelins 487.  
 — von Burgau 506 n. 1.  
 Brunteslotho, D. in den Niederlanden? 420 n. 14.  
 Brusato, Geschl. in Brescia 364.  
 — Johann 364.  
 Bruscimibroch, Brincisnibroch siehe Brinken.  
 Bucafol, Opizo, Konsul von Pavia 523, 524 n. 42, 592 n. 243.  
 Buch, D. in der Rheinprov. (Kr. Simmern). — Gr. Hermann.  
 —, D. in Thüringen s. von Wiehe. — Gr. Heinrich.  
 Büden, Kl. im E.-S. Hamburg-Bremen 634.  
 Büren, ehem. Burg in Württemberg. — Friedrich.  
 Bulgarien 14.  
 Bulgaro, D. n. ö. von Vercelli. — Reich, Philipp, Reiner.  
 Bulgarus, Rechtslehrer in Bologna 315.  
 Burghard, B. von Eichstädt 100, 105, 107, 185, 186.  
 —, B. von Strahburg 84, 126 n. 404, 128, 134 n. 420, 137 n. 426, 150, 152 n. 4, 5; 179, 188 n. 188, 193 n. 145, 194 n. 148, 219, 224, 298 n. 54, 414, 415, 417 n. 8, 436, 443 n. 106, 444 n. 109, 445 n. 110, 466, 527 n. 46, 609.  
 —, K. von Balerie 583.  
 —, K. von Schweinfurt 413.  
 —, Pr. von Sehaburg u. St. Peter in Rainz 386, 641.  
 —, Pr. des St. Moritzstiftes zu Hilbesheim 75.  
 —, Dombekan in Würzburg 396 n. 375.  
 — von Ursperg, Chronist 36, 295.  
 —, Gr. von Querfurt 541 n. 84.  
 —, Gr. von Bied 70, 479.  
 —, Gr. von Wältingerobe 75.  
 — von Kusel 583 n. 217.  
 — von Falkenstein 218 n. 24.  
 — von Restenburg 220 n. 29.  
 — von Rennin(g) 515 n. 23.  
 — von Steußlingen 127.  
 — von Weiersheim 609.  
 — von Wizingen 193 n. 146.  
 —, Lehensmann Bertholds von Bähringen 81.  
 — 126 n. 403.  
 Burgau, St. in Schwaben. — Bruno.  
 Burghard, D. in der Prov. Hannover. — Adelhard.  
 Burghausen, bair. gr. Geschl. — Gr. Gebhard.  
 Burgund, Burgunder, Gr. 10, 78 bis 80, 82, 87, 102, 117, 129 n. 412, 150, 154, 155, 159, 168 n. 63, 169, 191, 202, 288, 290, 398 n. 380, 406 n. 399, 432 n. 68, 70; 434, 430, 497, 498 n. 254, 564, 565, 577, 579 n. 208, 209, 210; 580, 581 n. 213, 582 n. 216, 583, 586, 587, 596. — Gr. Gerhard, Rainald III., Wilhelm II.  
 Busca (Bosco?), D. f. m. von Tortona 296.  
 Butelia f. Bitoglia.  
 Butera, D. in der Prov. Caltanissetta (Sizilien) 447, 449, 450 n. 125.  
 Byzanz, St., Reich, Kaiser, Byzantiner, byzantinisch 12—14, 56, 132 n. 417, 133, 161, 162, 164, 197, 199, 200 n. 173, 201, 206, 231, 303, 313 n. 127, 357 n. 248, 366, 369, 404, 405, 407, 408, 437, 438, 450—452, 463, 483, 501, 520, 521, 522 n. 39, 558, 559, 560 n. 125, 595, 604, 606, 621, 624, 627 n. 101, 659, 660 n. 238, 703, 717, 718, 726.  
 — Manuel.  
 C. (vgl. S.).  
 Cäcilia, K. des Kl. Nordhausen 610.  
 C. Cäcilia-K. in Rom. — Kard. Ottavian.  
 Cäfareo (Cesaria, später Alexandria), D. in Oberitalien 294 n. 31. — Ricardus.  
 Caesarius von Heisterbach, Geschichtsschreiber 427.  
 Cafaro (Caffaro), genues. Geschichtsschreiber 256, 257.  
 Calabrien 233, 451 n. 126, 454—456, 500, 522 n. 39.  
 Calcaria, D. in Oberitalien (bei Piacenza?). — Dizio.  
 Calcinaja, D. f. von Pisa 685 n. 27.  
 Calignus f. Johannes.  
 Calore, Kl. bei Benevent 456, 457 n. 146.  
 Caluso, D. in Oberitalien (Piemont) 287.  
 Calvo, Atto, Konsul in Piacenza 512 n. 18.  
 Calw, schwäb. gr. Geschl. 150 n. 2. — Gr. Berthold.  
 Camairago, D. in der Lombardei zwischen Castiglione u. Pizzighetione 633 n. 123.  
 Camaldoli, ital. Kl. in Toszien 258, 325. — St. Salvator- u. Donat-Kl. — Pr. Heinrich.

- Cambrai**, B. 145, 146. — B. Nikolaus.  
**Camburg**, Thüring. gr. Geschl. — Gr. Bertha, Wilhelm.  
**Camera**. — Robertus.  
**Camerago** (Cameriano? im Gebiet von Novara) 288 n. 4.  
**Campagnatico** (Campaniano), D. in Luszien, Bicegr. von — 325, 326 n. 147.  
**Campanien** 233, 323, 358, 370 n. 294, 406, 453, 621.  
**Campora** (Campuri?), D. in Italien (Campanien?) 595.  
**Cancruze**, D. in der Pfalz (?) 193 n. 146.  
**Caninelli** (im Gebiet von Pavia?) 303 n. 80.  
**Canova** s. Casanova.  
**Cantelin**, Pfgr. 259 n. 210.  
**Canterbury**, E.B. in England. — E.B. Thomas.  
**Capella**. — Rudolf, Ulrich.  
**Caprese**, Kastell in Luszien (Prov. Arezzo) 258 n. 209.  
**Capua**, St. u. Fürstentum, E.-B., in Italien 407, 409 n. 414, 455, 456. — S. Robert. — E.-B. Alphanus.  
**Caput Trebia** f. Coirebbia.  
**Caresana**, D. im Gebiet von Vercelli 135.  
**Carmignano**, D. in Luszien 317 n. 123.  
**Carpentras**, B. in Burgund 81.  
**Carpinetus**, D. im Kirchenstaat 595.  
**Carvico**, ital. Berrengeschl. 313 n. 112.  
**Casale**, ital. D. am Po (ober an der Dora Baltea) 287, 288 n. 4, 294 n. 31, 664.  
**Casalvolone**, D. im Gebiet von Novara 135. — Albert, Heinrich, Malo.  
**Casanova** (Canova), D. im Gebiet von Como 120 n. 388.  
**C. Casciano**, D. in Luszien 316 n. 121.  
**Cassino** (Cagino), D. im Gebiet von Como 120 n. 388.  
**Cassolo** (Cassolnuovo), D. nw. von Vigevano 266 n. 238, 499, 588.  
**Cassolvecchio**, D. nw. von Vigevano (Lombardei) 266 n. 238.  
**Kastel d'Alzano**, D. f. von Verona 373.  
**Kastello**, ital. Gr. (in der Lombardei) 120, 121 n. 392. — Gr. Ardicio, Arigaccio (?), Manfred, Simon, Wilhelm.  
 — Martinus de, 177 n. 96.  
**Kastelnuovo**, D. s. von Piacenza 306, 307 n. 91.  
 — (Roncariola), D. ö. von Piacenza 308 n. 96.  
**Kastel Ugucione**, D. bei Vercelli 134 n. 421.  
**Kastiglione**, D. bei Lodi 248, 249 n. 132, 633 n. 123.
- St. Castor-Stift in Koblenz**. — Pr. Dovo.  
**Castoria**, D. in Mazedonien 201.  
**Catania**, St. in Sizilien 448.  
**Cavacurta**, D. im Gebiet von Lodi 592, 593 n. 246.  
**Cavaglia** (? Ravasta), D. nw. von Vercelli. — Gr. Jakob 373.  
**Cavaillon**, B. in Burgund 81, 219.  
**Cavalcasella**, Zweig der Gr. von Castello in Italien 121 n. 392, 129, 134 n. 420, 136 n. 424, 138 n. 428.  
**Caverzaso**, D. im Gebiet von Como 120 n. 388.  
**Ceccano**, D. in der Terra di Lavoro. — Gr. Gregor.  
**Cenciuk**, Karbinalb. von Porto 276, 291 n. 11.  
**Ceneselli**, D. f. von Verona 373 n. 304.  
**Ceperano**, D. im Kirchenstaat 323, 324 n. 140, 449.  
**Ceraino**, D. n. von Verona 378, 699, 707.  
**Cerano** (Ceredano), D. in der Prov. Novara 446.  
**Cerrebo**, ital. Kl. ö. von Lodi 631.  
**Cerretello**, ital. D. (beim Iseo-See) 364, 441 n. 104.  
**Cerreto**, D. bei Cremona 442 n. 106.  
**Cefaria** f. Cäsarea.  
**Chabertus** de Turara, burgund. Adel. 289 n. 6.  
**Cham**, D. u. Mgrffsch. in der Oberpfalz 157 n. 21, 476 n. 181. — Mgr. Berthold. — Adelram.  
**Champagne**. — Gr. Dvo.  
**Charamany**? f. Charnes.  
**Charnes** (?) (Charamany?), Kastell in Burgund 192 n. 145.  
**Cherlieu**, burgund. Kl. 445. — A. Wido.  
**Chiaravalle**, ital. Kl. bei Mailand 158, 631. — A. Bruno.  
**Chiasso** (Civassio), D. im Kanton Tessin 440.  
**Chiavenna**, St. u. Grffsch. i. d. Lombardei 117, 118, 119 n. 385, 387; 120, 173, 175, 176 n. 94, 177 n. 96, 509, 510, 607, 721.  
**Chiemssee**, bair. Kl. 576 n. 201.  
**Chieri**, St. in Piemont 241, 254, 263, 287, 291, 294 n. 31.  
**Chietres** (Retzers), Schweizer. D. (im Kanton Freiburg?) 153.  
**Chörobachische Ebene** bei Byzanz 12.  
**Christian**, Presbyter der St. Peters-Kapelle in Jetershausen 542.  
 —, Gr. von Reichlingen 213 n. 24.  
 — von Oldenburg 293 n. 28.  
 —, sächf. Adel. 208 n. 195.

Chrotendorf s. Frohsdorf.  
 St. Chrysoyonus-R. in Rom 348,  
 349, 698. — Kard. Guido.  
 Chuzengau s. Quinzinggau.  
 Chur, B. 118 n. 884. — B. Adelgot.  
 Churrätien 398 n. 380.  
 Cigliano, D. in Piemont 287.  
 Cingica (Rintica), Stadtteil in Pisa  
 594 n. 252.  
 Cisterzienser 650, 651 n. 185.  
 Civaasio s. Chiasso.  
 Civita Castellana, D. im Kirchenstaat  
 327, 330, 679, 680, 682, 683.  
 Clairefontaine, burgund. Kl. 445.  
 Clairvaux, französ. Kl. — Bernhard.  
 Claritia, Halbschw. Friedrich Rotbarts 3.  
 Clavariolo, D. bei Verelli (?) 134  
 n. 421.  
 St. Clemens-R. zu Schwarzrheindorf  
 429.  
 S. Clemente-R. in Rom. — Kard. Bern-  
 hard.  
 Clementia, Gem. Heinrichs des Löwen  
 9 n. 30, 15, 27, 279, 598.  
 Clérieux, Burg bei Salence, burgund.  
 Adel. 192. — Silvio, Wilhelm.  
 Clervall (Clervaux), D. im nördl. Zugem-  
 burg. — Gr. Simon.  
 Cleve, St. am Niederrhein. — Gr.  
 Adelheid, Dietrich.  
 Climmen, D. nördl. von Mastricht 73 n. 222.  
 Clifone, D. in Val Camonica (Clusone?)  
 in der Prov. Bergamo) 442 n. 106.  
 Clumma s. Climmen.  
 Cluny, französ. Kl. 116, 152, 153 n. 8,  
 190, 582, 583 n. 216, 631. — A.  
 Albertich, Hugo, Peter.  
 Clusone s. Clifone.  
 Coailino s. Duailino.  
 Coccaglio (?), D. in Oberitalien n. von  
 Brescia 248 n. 129.  
 Coccus, Konful in Pisa 594 n. 252.  
 Coelestinus, B. (?) 269 n. 250.  
 Cölestin III., P. 622 n. 79, 681.  
 Coilla (in der Schweiz?) 259 n. 210.  
 Colbo, Konrad u. Siegfried 81.  
 Colbitz, D. in Sachsen an der Zwidauer  
 Mulde 599, 600 n. 5. — Thiemo.  
 Colmar, St. im Elsaß 151, 155, 465,  
 466 n. 165, 167.  
 Cologna (Colonia), D. im Gebiet von  
 Verona 311 n. 109.  
 Cologne, D. in Oberitalien (bei  
 Brescia) 248.  
 Colomba (bei Parma). — Kl. der hl.  
 Maria.  
 S. Colombe, burgund. Kl. 413 n.  
 440.  
 Comino (?), D. in Italien (Cam-  
 panien?) 595.

Como, St. u. B. 118, 119 n. 387,  
 120, 171, 177, 240, 241, 254, 255,  
 266, 374, 375, 439, 440, 443, 500,  
 509, 521. — B. Urbicio.  
 Cona auricola (im Gebiet von Pavia?)  
 303 n. 80.  
 Concordia, B. in Venetien. — B.  
 Gerwich.  
 Conques, franz. Kl. im B. Rodez 150,  
 151 n. 3, 721.  
 Conversano, D. in Apulien. — Robert.  
 Copera (in Oberitalien, im Gebiet  
 von Mailand?) 592, 593 n. 246.  
 Corno Vecchio, D. im Gebiet von Lodi  
 592, 593 n. 246.  
 St. Cosmas- u. Damianus-R. in Rom.  
 — Kard. Doso.  
 Cotrebhia (Caput Trebia), D. w. von  
 Piacenza 308 n. 96.  
 Courtois, burgund. Geschl. (Dauphiné)  
 s. Curara.  
 Crafto, A. des Kl. Lorch 221 n. 30.  
 Crema, St. in Italien 170, 171, 344  
 n. 197. — Gr. Gerhard.  
 Cremona, St. u. B. in Italien, Cre-  
 monense 170, 171, 202, 203, 241,  
 249, 303, 373, 374, 375 n. 307,  
 308; 440, 500, 523, 524, 588, 592,  
 620, 621, 632, 685 n. 26, 716,  
 717. — B. Oberthus.  
 Crescentius-Kastell in Rom s. Engels-  
 burg.  
 Crest, Kastell im B. Salence 585  
 n. 221.  
 Crevacuore, Kastell in der Prov.  
 Novara (bei Verelli) 152.  
 Crevez, Friedrich 218 n. 24.  
 Crevia (?) — Antellinus.  
 Crollamonte, Zweig der Gr. von  
 Castello. — Gr. Hubert.  
 Cujavien, poln. S. 550 n. 98.  
 Cully, burgund. D. (im Ranton  
 Naadt?) 153.  
 Culti, Arnold 420 n. 14.  
 Cunigolburg (? Königsburg). — Heinrich.  
 Curara (Courtois). — Chabertus.  
 Curlach? — Subold.  
 Cuspinian, Humanist 313 n. 112.  
 Cuto, Walthar 414.  
 Cuzelina s. Högersdorf.  
 St. Cyriacus-Kl. zu Altdorf 151. —  
 A. Berthold.

## D.

Dachau, bair. gr. Geschl. — G. Ar-  
 nold, Konrad.  
 Dänemark, Land u. Volk, Dänen 56,  
 84, 86, 87, 98 n. 305, 289, 272,  
 273, 280, 486, 488—491, 497,  
 499, 545 n. 91, 551, 554 n. 108,

- 555, 557, 564, 618, 646, 713, 714, 726. — Kg. Erich der Gute, Erich Emun, Erich Lam, Knud, Knud Lamard, Sven, Waldemar.
- Dagobert I., fränk. Kg. 397, 398 n. 380.
- Dagsburg, lothr. gr. Geschl. — Gr. Hugo.
- Dalheim (Deelhem), D. bei Rastricht in Niederlothringen. — Konrad.
- Dalmatien, S., f. Konrad von Dachau.
- Damasus, St. 13.
- Danewerl, Befestigung in Dänemark 490.
- Daniel, B. von Prag 84, 87, 88 n. 271, 100, 105, 107, 207 n. 191, 436, 439 n. 97, 537, 560—562, 564, 596 n. 258, 600, 601 n. 7, 13; (602), 603, 642.
- Daniel von Orten 230 n. 56.
- Dapfen (Tapheim), D. in Württemberg (D. A. Münsing). — Reinhart.
- Dasenberg (Dasenburg), ehem. Burg Heinrichs des Löwen bei Nordhausen 529.
- Dassel, sächs. gr. Geschl. 422. — Gr. Ludolf, Rainald.
- Dauphiné, burgund. Prov. 268 n. 250.
- Dedo, S. des Mggr. Konrad von Meissen, Gr. von Rochitz 504, 541.
- Deilamin, Priester aus Neumünster, Missionar bei den Slaven 488, 489 n. 223.
- St. Denis, französ. Kl. — A. Ddo, Suger.
- Dettingen, D. in Württemberg (D. A. Maulbronn). — Walther.
- Deziberius, Kg. der Langobarden 510.
- Deuca f. Geisa II. von Ungarn 560 n. 127.
- Deutschland, Deutsche 1, 2, 59 n. 151, 68, 122, 125, 159, 168 n. 63, 172, 176, 179, 186, 198, 216, 228 n. 47, 252 n. 182, 262, 285, 339, 359, 385, 402, 404, (409), 435, 458, 477, (484), 498 n. 254, 523 n. 40, 529 n. 52, 534 n. 63, 535, 550 n. 98, 556, 563, 574, 577, 581 n. 213, 586, 606, 615, 625, 628, 629, 636, 645 n. 174, 648 n. 178, 652 n. 190, 663, 665, 719.
- Deutsche Söldner Kaiser Manuels 408.
- Deventer, St. in den Niederlanden 69.
- Dié, B. in Burgund 81.
- St. Dié en Vosges, burgund. Kl. 577, 578 n. 205.
- Diedenhofen, St. in Lothringen 498 n. 254.
- Diepenbeek (D. im Gebiet von Lüttich?) 381 n. 324.
- Diepold, Pr. von Xanten 69, 188 n. 138, 633.
- , I. u. II. Mggr. von (Cham-)Böhurg 156 n. 18.
- , III. B. d. Adela 156, 167 n. 63, 168 n. 66.
- , IV. 27 n. 44, 467.
- Diepoldinger, Die — 157 n. 21.
- Diepold, Gr. von Berg (in Württemberg) 608 n. 33.
- von Rager (Ragran?) 564.
- Diesbach, Fl. in der Grafsch. Pinggau 444 n. 110.
- Dieffen, bair. gr. Geschl. — Gr. Arnold, Otto (von Wolfratshausen).
- Diethard, Dänabrücker Domdekan 530, 539 n. 80.
- Dietho von Ravensburg-Wistegen-Löwenthal, zweiter Gem. der Adela von Böhurg 150 n. 2, 169.
- , dessen Enkel 169 n. 69.
- Dietrich, A. von Pforte 542, 543.
- , Dänabrücker Dompr. 530, 539 n. 80.
- von Hillersleben, Magdeburger Kanonikus 216.
- , Kanonikus in Speier 400 n. 382.
- von Nieheim, Geschichtsschreiber 313 n. 112.
- , S. Konrads von Meissen, Mggr. von der Lausitz 504, 541, 597, 649 n. 183.
- , II., Gr. von Ohr (Altenahr) 69, 506, 633, 634 n. 126.
- , Gr. von Reichlingen 218 n. 24.
- , IV., Gr. von Cleve 157 n. 22, 230, 420, 529, 633.
- , Gr. von Flandern (Holland) 143, 145—148, 179, 190 n. 140, 141; 420, 432 n. 71 (?), 529.
- Gr. von Högter 481, 482 n. 198, 528.
- II., Gr. von Rämpelgard 212, 435, 443 n. 106, 444 n. 109, 445 n. 110, 446 n. 111, 466.
- , Gr. von Kellenburg 222 n. 31.
- I., Gr. von Bied 636.
- , Burggraf 415 n. 2.
- von Hagen, Vermandter Rainalds von Dassel 72 n. 218, 423.
- von Kempenich 636 n. 139.
- von Leubingen 218 n. 24.
- von Ollersbach 605 n. 23.
- Dietwin, Kardinalb. 179 n. 105.
- Diéz, St. in Rastau. — Gr. Heinrich.
- Dijon, St. in Burgund 586.
- Dillingen, St. in Schwaben 209.
- , gr. Geschl. (vgl. Riburg). — Gr. Adalbert, Hartmann, Ulrich.
- Dinant, D. i. d. belg. Prov. Namur 25, 74.
- Difentis, schweizer. Kl. 259.

- Diffibodenberg, Kl. in der Pfalz an der Rahe. — A. Helinger, Runo.  
 Dissen f. Diet.  
 Ditmarsen 16.  
 Dôle, St. in Burgund 579.  
 Domaso, D. im Gebiet von Como 176, 177 n. 95.  
 Domène (Domina), burgund. Adel. — Guigo.  
 Donau, Fl. 12, 714.  
 Donaukauf, D. bei Regensburg 467, 468 n. 171.  
 Donaumdrth, St. in Schwaben 16, 417, 537.  
 Dora Baltea, Fl. in Oberitalien 237.  
 D'Orta, Ansaldo, Genuese 501 n. 264.  
 Dortmund, St. in Westfalen 71, 187, 188 n. 193, 228 n. 46, 229.  
 Drago, Kapellan Blasislaws II. von Böhmen 561, 562 n. 128.  
 Drasolphus, Notar Welfs VI. 253 n. 182.  
 Drege, D. bei Bremen 612.  
 Drontheim, E.S. in Norwegen 272.  
 Druhtmar, Pr. in Osterhofen 413.  
 Duisburg, St. in den Rheinlanden 394.  
 Dutas, Johannes, Sebastos, Byzant. Feldherr 365, 408, 447, 450, 451 n. 126.  
 Duras, D. in Belgien nw. von Lüttich 381 n. 324. — Gr. Gottfried.  
 Durinchart von Pintosfen 110 n. 354.

## E.

- Eberbach, Kl. im Rheingau 641 n. 160.  
 Eberhard, E.S. von Salzburg 100, 105, 107 n. 342, 109, 212, 391, 458 n. 151, 467, 600, 606 n. 24.  
 —, B. von Bamberg 21, 22, 29 n. 50, 32, 46, 48, 52, 53, 55, 56, 100, 102 n. 323, 104, 105, 107 n. 342, 343; 128, 134 n. 420, 135 n. 421, 136 n. 424, 138 n. 427, 140, 213, 214, 231, 247, 248, 251, 252, 260 n. 211, 268 n. 248, 289 n. 6, 315 n. 114, 325 n. 145, 371, 392, 396 n. 375, 415, 417 n. 8, 420, 421 n. 17, 436, 467, 523, 525 n. 43, 537, 538, 540, 541, 564, 588, 600, 601 n. 7, 609, 618, 623 n. 104, 644 n. 173, 645, 649 n. 183, (663), (677).  
 —, B. von Trient 100, 106 n. 341, 469 n. 173.  
 —, Pr. von Rohr 635 n. 130.  
 —, Pr. von Schäftlarn 209.  
 —, Archidiafon von Bejançon 579 n. 210, 582 n. 216, 583 n. 217.  
 —, Mönch von Fulda 413 n. 437.  
 Eberhard, Gr. von Berg (Altena) 230.  
 —, elfß. Gr. 151.  
 —, Gr. von Fengebach 126 n. 403.  
 —, Gr. von Reilenburg 222, 397.  
 —, Gr. von Sayn 70, 113 n. 363, 114 n. 370, 506.  
 — von Bodmann 131.  
 — von Fridendorf 601.  
 — von Neumagen 506 n. 1.  
 — von Richen 196 n. 156.  
 Ebersheim, Ebersheimmünster, elfß. Kl. 296. — A. Stegmar.  
 Eberstein, ehem. Burg bei Holzminden in Braunschweig. — Gr. Albert.  
 Ebrach, Kl. in Oberfranken 519, 520. — A. Adam.  
 Echternach, Luxemburg. Kl. 474 n. 177. — A. Gerh. — Gottfried.  
 Edelger, Gr. von Jisfeld 541.  
 Ehrst, arabischer Geograph 257 n. 204.  
 Egbert, Ministeriale des Domstiftes zu Utrecht 420 n. 14.  
 Egeloff, A. von Murbach 152 n. 4, 466. — (Egiloff), A. des GeorgsKl. zu Münster im Elsaß 286 n. 319.  
 Egeloff, Straßburger (?) 415 n. 2.  
 Egerland, Das — (bair. Nordgau) 156, 157 n. 22.  
 Egeno, Gr. von Urach 81 n. 250 (?), 608 n. 33.  
 — (Egino), Gr. von Baihingen 81 n. 250, 119, 127, 128, 212, 414.  
 St. Egid f. St. Gilles.  
 Egisheim, elfß. gr. Geschl. 540 n. 81. — Gr. Adelheid, Hugo.  
 Egloffstat f. Jfenstätt 610 n. 41.  
 Ehrenfried von Althufen 218 n. 24.  
 Ehrenstein, D. in Württemberg (D.A. Ulm) f. Eftay.  
 Eichstädt, Eichstädt, St. u. B. 185. — B. Burchard, Gebhard, Konrad.  
 Eilfingen, Gut in Württemberg 220, 414 n. 1.  
 Eifila, R. Abrechts des Bären 544, 606 n. 25.  
 — von Lengenfeld, Gem. des Pfgr. Otto des Älteren von Wittelsbach 430 n. 59.  
 Eimbeck (Einbeck), D. in der Prov. Hannover 184, 185 n. 121, 597, 598 n. 2.  
 Eisenstadt, D. in Ungarn 603 n. 20.  
 Eisfeld, St. in Thüringen — Hermann.  
 Eisleben, St. in der Prov. Sachsen 217.  
 Eistay (Eristein?) f. Ehrenstein. — Heinrich.  
 Eibert, Kanonikus zu Bonn, A. von Schönau 423.

**Erbert III.**, Gr. von Bütten 212, 214 n. 7, 467, 537, 637.  
**Erlehard**, Br. von Hilbesheim 75.  
**Erbe**, Fl. 88 n. 271, 226, 228 n. 46, 534, 612, 613.  
**Erbsmarcken** 612.  
**Eleonore** von Poitou, Gem. Ludwigs VII. von Frankreich und Heinrichs II. von England 563 n. 136.  
**Elgersburg**, D. in Thüringen (Kr. Ohrdruf). — Markward.  
**Elias**, B. von Ripen 552.  
**Elisabeth**, L. Geisās II. von Ungarn 561 n. 127.  
**Ellwangen**, D. in Württemberg 137, 138 n. 427. — A. Adalbert.  
**Elzsch** 152 n. 4, 599, 663. — Gr. Hugo, Berner.  
 — Gottesrieden 61 n. 167.  
**Elzville**, D. im Rheingau 641 n. 160.  
**Elz**, D. bei Münster-Maisfeld in der Rheinprov. (Kr. Rapen). — Rudolf.  
**Elveta** (Elovenheim), D. in der Rheinprov. (Kr. Reuß) 355 n. 235.  
**Embrun**, C.-B. 81, 290, 356 n. 240.  
**Emicho**, Gr. von Leiningen 127, 151 n. 3, 220 n. 29, 386, 400 n. 380, 402 n. 387, 416, 523, 541, 608 n. 330 (?), 636.  
 —, Gr. von Württemberg 221.  
 — (Amigo) von Aquileja 247 n. 128.  
**Emilia**, ital. Prov. 293, 294, 716, 717.  
**Emmehard**, B. von Mecklenburg 84, 251, 412, 723.  
**St. Emmeram**, Kl. in Regensburg 99, 110, 193 n. 147, 209, 508. — A. Albert.  
**Emś**, St. in der Rheinprov. 634, 635 n. 129.  
**Engelbert**, A. von Volkenroda 541.  
 —, Br. von Schäftlarn 209.  
 —, Mgr. von Istrien, (S. von Kärnthen) 100, 391, 467, 537.  
 —, Gr. von Hall 467.  
 —, bair. Gr. 444 n. 110.  
**Engelbrecht**, A. von Weiszenburg 400 n. 392.  
**Engelhart** von Ludenbach 110 n. 354.  
**Engelsburg**, Kastell des Crescentius in Rom 334 n. 177, 335, 340, 639 bis 691, 696—698.  
**Engelschall**, Br. in Osterhofen 413.  
 — von Berndorf 605 n. 23.  
**England**, Engländer 62, 166 n. 61, 269, 270 n. 254, 272, 319 n. 128, 565 n. 142, 566. — Kg. Heinrich II.  
**Enns**, Fl. in Österreich 470 n. 174, 476 n. 181.  
**Ensdorf**, Kl. in der Oberpfalz (B.A. Amberg) 430 n. 59. — A. Helmerich.

**Epinal**, St. in Burgund 577.  
**Epnan** in Tirol, gr. Geschl. 719. — Gr. Friedrich, Heinrich.  
**Eppo**, Br. von Neumünster 277 n. 290, 278, 279 n. 299, 487.  
**Epternach** s. Söternach.  
**Erbach** (Erchespach), D. in Hessen (?). — Reginger.  
**Erbo** von Biburg 110 n. 354.  
 —, Schultheiß 110 n. 354.  
 —, Straßburger (?) 415 n. 2.  
**Erchenbert** von Stein 248 n. 128.  
**Eresburg**, Kastell in Westfalen 77 n. 234.  
**Erfurt**, St. 99, 178, 562 n. 128, 639.  
**Erich der Gute**, dän. Kg. 555 n. 109.  
**Erich Emun**, dän. Kg. 84.  
**Erich Lam**, dän. Kg. 84.  
**Erchespach** s. Erbach.  
**Ernsbach** s. Ernsbach.  
**Eristein** s. Eristay.  
**Erkembert**, Höriger des Kl. Stablo 195 n. 155.  
**Erlangen**, St. in Mittelfranken 607.  
**Erlebold**, Br. Wibalds von Stablo 660 n. 238.  
**Erlefried** von Eutingen, Reichsministeriale 220 n. 29.  
**Ernsbach** (in Österreich?). — Reinher.  
**Ernst**, S. von Nühren 477 n. 184.  
 — II., Gr. von Gleichen 541.  
 —, Gr. von Harburg 218.  
 —, Gr. von Hohenburg 110 n. 354, 247 n. 128, 252, 268 n. 248, 318 n. 126, 601, 607 n. 30.  
 — von Steußlingen 127.  
**Erstein**, elßäß. Kl. 194. — A. Bertha.  
 —, Burg in Württemberg 81.  
**Erwin II.**, Gr. von Gleichen 541.  
**Erzgebirge**, Das — 389 n. 359.  
**Esch**, D. an der Salm in der Rheinprov. (Kr. Wittich). — Gerhard.  
**Eshenau**, D. in Mittelfranken (B.A. Erlangen). — Dtnand.  
**Eslo** (Heselo) von Dornstedt 218 n. 24.  
**Estil**, C.-B. von Lund 273, 283, 284, 492, 497—499, 555 n. 109, 567, 568, 571 n. 182, 574, 613, 614 n. 50, 721.  
**Esmeirville**, Kastell im Gebiet von Lüttich 381 n. 324.  
**Essen**, Kl. im B. Dösnabrid. — A. Hadewig.  
**Eslingen**, St. in Württemberg 13.  
**Estafin**, Burg; s. Königsburg.  
**Este**, ital. D. u. Dynastie 246. — Mgr. Albert, Azzo, Bertha, Bonifacius, Fulko, Opizo.  
**Esternebruch**, Marschland bei Artlenburg (A.G. Süneburg) 634.

Eticho, Ministeriale des Bfgr. Friedrich von Lützingen 127 n. 405, 721.  
 Etich, Jf. 310 n. 109, 376—378, 699, 700, 702, 703, 706, 707, 725.  
 St. Eucharistus-Kl. in Trier. — A. Berthold.  
 Eugen III., P. 2, 23, 29 n. 50, 35, 51, 54, 56 n. 144, 59 n. 157, 68, 77 n. 234, 91, 102, 105 n. 338, 107, 111 n. 357, 114, 121 n. 394, 122—125, 126 n. 404, 127, 130, 134, 136, 137 n. 425, 153 n. 8, 158, 159, 161, 163, 166 n. 61, 177, 180 n. 112, 185, 186, 190, 194, 204, 205, 206, 207, 234, 271, 272 n. 260, 274, 275, 290, 291 n. 11, 320 n. 131, 399 n. 381, 414, 425, 449, 457 n. 146, 458 n. 151, 514 n. 22, 573, 576 n. 199, 582, 583 n. 216, 645, 674, 721.  
 St. Eugenius-Kl. in Frankreich (E. B. Rheims). — A. Abo.  
 Europa 372 n. 302, 536.  
 St. Eusebius-K. zu Vercelli 134, 135 n. 422.  
 Eustachio, Lehren des B. von Vercelli 443 n. 109.  
 Eustachius de Riva 289 n. 6.  
 Eutin, D. in Holstein 437.  
 Eutingen, D. in Württemberg (D. A. Horb). — Erlefried.  
 Everhard f. Eberhard.  
 Evermod, Pr. des Marienstiftes in Raabeburg, B. von Raabeburg 209 n. 199, 278, 489, 723.  
 Exarchat, Das — 627 n. 102.  
 Eyfölden (Yfel, Yselben), D. in Mittelfranken (B. A. Hilpoltstein). — Hermann.  
 Eyster, linker Nebenfluß der unteren Wefer 612 n. 44.

## F.

Faenza, St. in der Romagna 241, 371, 372 n. 302, 595.  
 Fahreneck bei Berchtesgaden 444 n. 110.  
 Falcanbus, Hugo, stiftl. Geschichtsschreiber 322 n. 187.  
 Falchelinus, ioculator 169 n. 69.  
 Faldera f. Neumünster.  
 Faletro, Vitalis, Venetianer 268 n. 248.  
 Falkenberg, Falkenburg (Fauquemont), D. bei Nassricht. — Gr. Goswin.  
 Falkenstein f. Büchelburg, Ruine sw. vom Donnersberg.  
 —, Burg sö. von Ballenstedt. — Durhard.  
 Falmanies, Falmagne, D. bei Lüttich 25.  
 Falster, D. in Dänemark 234.

Fania (Walb) f. Benn.  
 Fano, St. in der Mark Ancona 241, 371, 373 n. 308.  
 Fara, Hof sw. von Bergamo 442 n. 106.  
 —, D. in der Prov. Novara 446.  
 Farfa, ital. Kl. in Umbrien 232, 262 n. 220, 325 n. 145, 351, 352. — A. Adenulph, Berardus, Rainald, Roland, Rusticus.  
 Faro, Meerenge bei Sizilien 233.  
 Farber Inseln 272, 613 n. 49.  
 St. Faustinus- u. Jovita-Kl. in Brescia 440.  
 Feistritz, D. in Steiermark. — Adeltram.  
 Ferentino, D. im Kirchenstaat 406.  
 Fermo, St. in der Mark Ancona 625, 718.  
 Ferrara, St. in Italien 622, 623 n. 82, 719.  
 St. Fides-Kl. zu Schlettstadt 150.  
 Filzmos bei Berchtesgaden (?) 444 n. 110.  
 Fino (?), D. im Gebiet von Como 120 n. 388.  
 S. Fiora, Kl. in Luszien (Prov. Grosseto) 258 n. 209, 326 n. 147.  
 Fischbeck (Bisbeck), D. in Westfalen 76, 78 n. 234, 359.  
 Fischunkel, D. bei Berchtesgaden 444 n. 110.  
 Flamsänder 91, (285).  
 Flandern 146, 285, 613 n. 48. — Gr. Dietrich.  
 S. Flaviano (Stukanova), D. in Apulien 408.  
 Flochberg, D. in Württemberg (D. A. Heresheim) 15.  
 Floresse, Kl. in der belg. Prov. Namur. — Pr. Gerland.  
 Florentius, Gr. von Holland 506, 529, 597.  
 — von Kempenich 636 n. 139.  
 Florenz, St., Florentiner 32, 241, 253 n. 182, 316—318, 325 n. 145, 349, 361 n. 264, 372 n. 302, 501, 502, 595, 617.  
 Florskappel, D. im Rahegau 137 n. 426.  
 Floß, D. in der Oberpfalz (B. A. Neustadt a. W. R.) 157 n. 22.  
 Fluntern, D. in der Schweiz bei Zürich — Rudolf.  
 Föhring, D. bei München 648, 649 n. 183, 650 n. 183, 727.  
 Folter, münsterischer Adel. 528.  
 Folkwin, A. von Sittichenbach 217 n. 22. — Gr. von Schwalenberg 111, 528.  
 Folmar, A. von Hirlau 127, 505.  
 —, A. von Netzel 506 n. 1.  
 Fonbi, D. in der Terra di Savoro 595.



- Fontebono, Kl. in Tuszien, f. Berar-  
benga, 925 n. 146.
- Forez, ehem. franzöf. Grfch. — Gr.  
Guigo.
- Forli, St. in der Romagna 236.
- Formbach, Kl. am Inn, f. von Passau  
637.
- Forst, Der heilige — 608, 720.
- Forum in Rom 694.
- Frangipani, röm. Adelsgefchl. — Odbo.  
Franken, Land u. Stamm 22, 175,  
281, 392, 402 n. 387, 468 n. 173,  
641, 670.
- , rheinisches 675.
- Frankenburg, Burg im oberen Elfaß  
bei Schlettstadt. — Gr. Siegbert.
- Frankenhofen, D. in Württemberg (D. A.  
Ehingen) 127 n. 405.
- Frankfurt a. M., St. 1, 15, 30, 31  
n. 54, 56; 32, 41, 78, 141, 401, 415,  
417, 418, 609—611, 633, 665, 667,  
668, 725.
- Frankreich, Franzosen 12, 25, 81, 270,  
501 n. 264, 564, 565 n. 142, 566,  
580, 581 n. 213, 665. — Kg.  
Ludwig VII.
- Fredeſloß, Kl. in Hannover (A. Nord-  
heim) 178, 179, 421. — Pr. Bertram.
- Freiburg, St. in Baden 18.
- , Kaſtell in Hannover (E.-B. Bre-  
men) 277.
- , St. in der Schweiz 10.
- Freifing, St. u. B. 6 n. 21, 646, 648,  
649, 650—652, 655, 727. —  
St. Stephans-Kl. — St. Veit-Stift.  
— B. Albert, Gottescalch, Ditto.
- Frjúß, burgund. B. 81.
- Freſendorf, D. in Oberfranken (B. A.  
Bamberg). — Gr. Rapoto.
- Frezen, D. in Hannover 359.
- Friau, Grfch. 107.
- Friedendorf, D. in Oberbaiern (B. A.  
Pfaſſenhofen). — Eberhard.
- Fridelo (Fridolo), A. von Reichenau  
222 n. 81, 397, 436, 443 n. 106, 722.
- Friederung, M. Martwards von Grum-  
bach 542.
- Friedrich II., Kaiſer 312 n. 110, 368  
n. 267, 468 n. 173, 474 n. 177.
- I., E.-B. von Köln 71, 188 n. 138.
- II., Gr. von Berg, Pr. des St. Ge-  
orgsſtiftes zu Köln, Ermählter von  
Utrecht, E.-B. von Köln 68, 395  
n. 375, 463, 464 n. 161, 478,  
479, 480 n. 190, 481, 608 n. 33,  
633, 636, 649 n. 33.
- , E.-B. von Magdeburg 88, 106  
n. 341.
- II., B. von Münſter 43, 44, 48,  
111, 528, 633.
- Friedrich II., A. von Poſtelberg 561  
n. 127.
- , Pr. von Magdeburg u. Halle 286  
n. 319.
- (Gr. von Reſenburg), Kanonikus  
222 n. 31.
- , cappellarius' 179 n. 104.
- , Ahnherr der Staufer 168 n. 66.
- , deſſen S. (Fr. von Bären) 168 n. 66.
- , deſſen S. (Fr. von Staufeu) 168  
n. 66, 664.
- II., S. von Schwaben u. von Elfaß,  
B. Friedrich Rotbart 2—5, 11,  
12, 20, 30 n. 54, 127, 168 n. 66,  
221, 372 n. 302, 418 n. 8, 502,  
503 n. 278, 507 n. 2, 520 n. 36,  
608 n. 35, 663—666.
- , der Rothenerburger, S. Konrad III.,  
S. von Schwaben (u. Elfaß) 2, 19,  
21 n. 8, 34, 142, 156 n. 29, 179,  
191 n. 142, 193 n. 145, 212,  
221, 392, 393 n. 371, 395, 396  
n. 375, 400 n. 382, 416, 417  
n. 8, 421, 436, 467, 480, 506, 508,  
514, 523, 524 n. 42, 526 n. 45,  
537, 540 n. 81, 559, 560, 564,  
597, 600, 607, 609, 649 n. 183,  
671, 672, 690.
- der Streitbare, S. von Öſterreich  
468 n. 173, 472 n. 175, 474  
n. 177, 709.
- , S. Blasiuslaw II. von Böhmen  
561 n. 127.
- , Pfgr. von Anſona 348 n. 212.
- , Pfgr. von (Sachſen) Sommerschen-  
burg 129, 143, 145 n. 447, 195,  
197, 218, 227, 597.
- , (Pf.-)Gr. von Tübingen 120 n. 391,  
127, 152 n. 5, 153 n. 9, 154 n. 10,  
212, 222.
- , Pfgr. von Wittelsbach 27, 100,  
212, 393, 396 n. 375, 414, 416,  
433, 444 n. 109, 445 n. 110, 465,  
467, (514), 537, 597, 601, 604, 605  
n. 23.
- , Gr. von Arnſberg 70.
- , Gr. von Reichlingen 177 n. 96,  
217, 218, 416, 421, 531.
- , S. des Pfgr. Konrad von Reifſen,  
Gr. von Brehna 504.
- , Gr. von Eppan 252, 318 n. 126, 623.
- , Gr. von Habſberg 80 n. 275.
- , Gr. von Hohenburg 110 n. 354,  
607 n. 30.
- , (Land-)Gr. von Zengenfeld 430 n. 59.
- , Gr. von Saarbrücken 3.
- von Diriech 394, 395 n. 374, 540  
n. 81.
- von Leuchtenberg 430 n. 59.
- von Renning) 515 n. 23.

Friedrich II. von Herzog, Trierer Ministeriale 506 n. 1.  
 — von Ravensburg 150 n. 2.  
 — —, Enkel der Adela von Bohburg, 169 n. 69.  
 — von Scharfenberg 414.  
 — von Wellenheim (Wellheim?) 247 n. 128.  
 — von Wolfach 414.  
 — (Regensburger?) 110 n. 854.  
 — Trierer Ministeriale (?) 506 n. 1.  
 Friesland, Friesen 208, 410, 490.  
 Fritschheim, D. in der Rheinprov. (Friesheim, Kr. Kuslirchen?) 355 n. 235.  
 Frohsdorf (Chrotendorf) D. im österr. Bez. Wiener Neustadt 637, 638 n. 146.  
 Froimont (Froimont), D. (?) in Lothringen n. von Pont-à-Mousson 182 n. 118, 722.  
 Frofinone, D. im Kirchenstaat 323, 324 n. 140.  
 Frusesdorf, Hof in Niederbayern (?) bei Kl. Windberg 605 n. 23.  
 Fünen, bän. Insel 551, 553 n. 106.  
 Fulda, Kl. 128, 138, 438 n. 96, 520, 521, 522 n. 39. — A. Martward.  
 Fulko I., Mark. von Este 246.  
 — II. 246, 247 n. 127.  
 Fultenbach, Kl. in Schwaben (B. A. Dillingen) 209.

●.

Gaibunus, Konsul von Pavia 523.  
 Galegarius s. Coccaglio, D. in Oberitalien 248.  
 St. Gallen, schweizer. St. u. Kl. 223 n. 32, 399 n. 381. — A. Werner.  
 Gallese, D. im Kirchenstaat (bei Viterbo) 348.  
 Gallia 663.  
 — Belgica 104 n. 333.  
 Galliate, Burg im Gebiet von Novara 267, 287, 294 n. 31, 592, 593 n. 246.  
 Gamale, D. ehemals bei Cutin 487.  
 Gambold, D. im Gebiet von Lomello 589.  
 Gamburg, Schloß des E.-B. Arnold von Mainz (bad. A. Wertheim?) 639.  
 Ganbino, D. in der Prov. Bergamo. — Johannes.  
 Gap, burgund. B. 81.  
 Garbagna (Garbanum), D. im Gebiet von Tortona 302 n. 76.  
 Garba-See, Der — 245, 246.  
 Garigliano, Fl. in Unteritalien 452.  
 Garin, Chabertus, burgund. Adel. 289 n. 6.

Garin, Guigo, dessen Br. 289 n. 6.  
 Garjaban, Veroneser Adel. 378, 389, 700.  
 Gatterstedt (Gaterstede), D. nw. von Duerfurt in der Prov. Sachsen 252 n. 181.  
 Gaucher (Walcherus) von Salins 583 n. 217, 584 n. 220.  
 Gaudiano, D. im Gebiet von Novara 288 n. 4.  
 Gauftred, B. von Avignon 565 n. 143, (566 n. 149), 584, 585 n. 221, 224.  
 —, A. von St. Albans 269 n. 252.  
 —, Gr. von Montescaglioso 447, 450 n. 125.  
 Gaudredi, Petrus (s. Joffrey), burgund. Adel. 289 n. 6.  
 Gaviliato (?). — Bartholomäus.  
 Gebhard II., B. von Eichstädt 185.  
 —, B. von Regensburg 540 n. 81.  
 —, B. von Würzburg (Gr. von Henneberg) 22, 32, 100, 107 n. 342, 128, 135 n. 421, 138 n. 427, 142, 177 n. 96, 392, 393 n. 371, 396 n. 375, 415, 436, 514, 515 n. 22, 523, 525 n. 43, 537, 538, 539 n. 77, 541, 564, 609, 649 n. 133, (668).  
 — (Gabarbus), Gr. von Arnstein 49 n. 119.  
 —, Gr. von Bilstein 514, 519 n. 34.  
 —, Gr. von Burghausen 467.  
 — II., Gr. von Sulzbach 27 n. 44, 157, 212, 436, 443 n. 106, 444 n. 109, 467.  
 —, Gr. 100.  
 — II. von Leuchtenberg 430 n. 60, 515 n. 23, 607 n. 30.  
 — —, dessen S. 430 n. 60.  
 — von Walbed 212.  
 Gebizo, Ministeriale Heinrichs des Löwen 98 n. 305.  
 Geeste, rechter Nebenfluß der unteren Weser 612.  
 Gebrden (Gerbite), Kl. in Westfalen 129 n. 410. — Heinrich.  
 Geisa II., Kg. von Ungarn 101, 109, 560, 561 n. 127, 603, 726.  
 Geldern, lothring. Gr. — Gr. Heinrich.  
 Gelnhausen, Burg ö. von Hanau 641 n. 160.  
 Gemblour, Kl. in der belg. Prov. Namur 145.  
 Genf, St. u. B. 81, 433, 434 n. 76. — B. Arbucius. — Gr. Amadeus.  
 Genua, Genuesen 298, 256, 257, 293 n. 26, 295, 305, 306, 318, 407, 408 n. 409, 437, 500, 501, 629. — Archidiacon Hugo.  
 Genzege s. Jenzig.  
 St. Georgs-K. in Schtershausen 542.

- St. Georgs-Stift zu Köln.** — Pr. Bruno, Friedrich (später E.-B. von Köln).  
 — zu Rünster im Elsaß. — A. Egilolf, Drtlieb.  
**St. Georgenberg-Stift in Goslar 75, 97 n. 300.** — Pr. Benno.  
**Georgenberger Handfeste 709, 710.**  
**Gepa, A. des St. Ursulaff. in Köln, Schw. (?) Rainalds von Dassel 423.**  
**Gerald, A. von St. Peter in Solesmes 527, 528 n. 49, 563.**  
**Gerardus, Pöbestä von Pistoja 325 n. 145.**  
**Gerbitte f. Gehrden.**  
**St. Gereon-Stift zu Köln.** — Pr. Hermann (B. von Utrecht).  
**Gerhard, Kardinaldiakon von S. Maria in Via Lata 215.**  
 —, B. von Bergamo 436, 442.  
 —, A. von Eßternach 506.  
 —, Pr. von Bonn 69, 463, 464 n. 161.  
 —, Dompr. von Magdeburg 88, 94, 104, 105 n. 338, 122, 609, 633, 636.  
 —, Pr. von Soest 636.  
 —, Pr. von St. Erond 413.  
 —, Gr. von Aurach 607 n. 30.  
 —, Gr. von Bergheim 393, 396 n. 375, 514, 515 n. 23, 539, 540 n. 81.  
 —, Gr. von Mantenheim 70.  
 —, Gr. von Crema 252 n. 180, 373.  
 —, Gr. von Heinsberg 209.  
 — d. Jüngere (V.), Gr. von Jülich 189.  
 — (VI.), Gr. von Jülich 70.  
 —, Gr. von Limburg 48, 49 n. 119.  
 —, Gr. von Racon, Vetter der Kaiserin Beatriz 434.  
 —, Gr. von Ruringen 126 n. 403, 142, 541.  
 — (Gero), Gr. von Seeburg-Gleuß 90.  
 — v. Esch, Errierer Ministeriale 506 n. 1.  
 — von Grimbergen 290 n. 56.  
 — von Hagen, Verwandter Rainalds von Dassel 423.  
 — von Hildebergho 230 n. 56.  
**Gerhof von Reichersberg, Pr. 205, 274, 345, 623, 645, 686—688.**  
**Gerlach, Gr. von Selbenz 506.**  
**Gerland, Pr. von Fioreffe 143.**  
**San Germano, D. in der Terra di Lavoro 406, 407, 621.**  
**St. Germanus-Stift in Speier.** — Pr. Heinrich.  
**Germanus, B. von Jvrea 224 n. 35.**  
**Germersheim, D. in der Pfalz 399.**  
**Gernode, Rt. am Harz 421 n. 17.**  
**Gero (Gerhard), Gr. von Seeburg-Gleuß 90.**
- Gerold, B. von Didenburg 251, 279, 280, 299 n. 59, 348, 410—412, 434—488, 489 n. 223.**  
**Geroldsesh, ehem. Burg im Elsaß, sw. von Zabern.** — Otto.  
**Gertrud, Gr. von Sulzbach, Gem. Konrads III. 559.**  
 —, Schw. Konrads III., Tante Friedrichs Rotbarts, Gem. Hermanns von Stahled 29 n. 50, 220 n. 29, 502, 519, 520.  
 —, Gem. Wladislaws II. von Böhmen 87, 88 n. 271.  
 —, R. Heinrichs des Löwen 88 n. 271.  
 —, Gem. Heinrichs des Fetten von Nordheim 598 n. 2.  
 —, Z. des Wgr. Konrad von Meissen 520 n. 36.  
**Gerung, B. von Meissen 252, 285, 530, 541.**  
**Gervasius, B. von Raab 603.**  
 —, Pr. von Bischofshrad, böhm. Kanzler 436, 439 n. 97.  
**Gerwich, B. von Concordia 251.**  
 — von Riffhausen 179 n. 104.  
**Gevelsdorf, Hof im Kr. Jülich 188 n. 198.**  
**Giesebdorf (Giersdorf), D. in Niederbaiern (B. A. Kottenburg).** — Werner.  
**Gilbert von Poitiers, Philosoph 654.**  
 —, Vicegr. von Besoul 583 n. 217.  
**St. Gilles (Sanct Equid) in Südburgund, Gr. von — 432 n. 57.**  
**S. Giorgio in Braida-R. in Verona 310.**  
**Giovinazzo, D. in Apulien 406.**  
**Girgenti, B. auf Sizilien 457, 500.**  
**Gisela, Z. Ottos von Schweinfurt, Gem. Arnolds von Dieffen 90 n. 215.**  
**Giselbert, Pr. 142.**  
**Giso f. Hizo von Hiltenburg.**  
**S. Giulia-Rt. in Brescia 510, 512 n. 18.**  
**Giulianova f. San Flaviano.**  
**Giulitta f. Ita.**  
**Gleichen, Feste in Thüringen.** — Gr. Ernst, Erwin.  
**Gleißberg, Burg nördl. von Jena 599, 600 n. 5.** — Gr. Wilhelm.  
**Gleuß, österr. Grfth. 90.** — Gr. Gero.  
**Glogau, D. in Schlesien 546, 547 n. 94, 95.**  
**Gmünden in d. Schweiz (?) (Kanton Thurgau?) 398 n. 380.**  
**Godebold (Regensburger?) 110 n. 354.**  
**Gobinus, Diener Wibalds 52 n. 131.**  
**Göhl, Der hohe —, Berg bei Berchtesgaden 444 n. 110.**  
**Göggingen, D. bei Augsburg 223 n. 32.**  
**Göppingen, St. in Württemberg 220, 221 n. 30.**

- Gersbach, D. sö. von Nordhausen in Thüringen. — Jakob.  
 Götweig, österr. Kl. f. Johannes, A. v. Admont 596 n. 298, 637, 638 n. 146.  
 Gojo, Gr. von Martinengo 373, 693.  
 Gollhofen, D. in Mittelfranken (B. A. Uffenheim) 539, 540 n. 81.  
 Gonzaga, St. in der Lombardei 128 n. 407.  
 Goslar, St. am Harz 26, 74—76, 78, 80, 83, 91 n. 282, 225, 226, 228 n. 46, 229, 460 n. 156, 530, 531, 534 n. 63, 535, 597, 600. — St. Georgenberg-Stift, St. Peters-Stift.  
 —, Bürger f. Adelhard, Boto, Pirzo, Rudolf u. Ulr. v. Capella, Wittelind.  
 Goffolengo (Gozolengo), D. an der Trebbia im Gebiet von Piacenza 307 n. 91. — A. Samson.  
 Goswin, Gr. von Falkenberg u. Heinsberg 42, 48, 49 n. 119, 73, 74, 213, 252, 373, 416, 529 n. 53.  
 — d. Jüngere 381, 636 n. 139.  
 —, Gr. von Hochtstadt 607.  
 — (Regensburger?) 110 n. 354.  
 Gottebold, Gr. 128.  
 Gotthen in Schweden 272, 273 n. 267.  
 Gottescalch, f. Gottschalk.  
 Gottesgnaden, Kl. bei Kalbe an der Saale 105, 108, 109.  
 Gottfried v. Rhenen, Dompr. u. B. von Utrecht 419 n. 12, 420, 514, 515 n. 23, 529, 633.  
 Gottfried, A. des St. Martinskl. in Trier 506 n. 1.  
 — von Echternach, A. von Prüm 143, 144 n. 444, 721.  
 —, A. von Zwiefalten 505.  
 —, Dompr. von Speier 414.  
 —, Dompr. von Trier 506 n. 1.  
 — von Biterbo, Kapellan u. Geschichtsschreiber 160, 251.  
 — VI., B. von Niederlothringen u. Löwen 48, 230.  
 — VII., dessen S. 42, 48, 49 n. 119, 70, 143, 230.  
 — von Jollern, Burggr. von Nürnberg 218, 383, 509, 510 n. 11, 607.  
 —, Gr. von Arnberg 179, 188 n. 138, 190 n. 140.  
 —, Gr. von Duras 419.  
 —, Gr. von Rappenberg 4.  
 —, Gr. von Ruit 529 n. 53.  
 —, Gr. von Ravensberg 421.  
 —, Gr. von Ronsberg (Nimmersberg) 383, 606 n. 33.  
 —, Gr. von Spanheim 386, 402 n. 387, 506, 523, 525 n. 43, 636.  
 Gottfried, Gr. von Zimmern 150 n. 2, 414, 608 n. 33.  
 — von Breitscheid, Trierer Ministeriale 506 n. 1, 636 n. 139.  
 — von Holte (?) 510 n. 11.  
 — von Hoste? (Hochtstet?) 118 n. 384, 142.  
 — von Lauba 393, 519 n. 34.  
 — von Teutleben, Lehensmann des Siegebot von Schwarzfeld 544 n. 88.  
 St. Gotthard, Der — 81.  
 Gottschalk, B. von Freising 649 n. 183.  
 —, B. von Oldenburg 488 n. 221.  
 —, Br. von Heiligenstadt 178 n. 104.  
 —, Ministeriale von Paderborn 72 n. 218.  
 Goszold von Hosedorf 605 n. 23.  
 Grabendorf (Grafendorf), D. i. Niederbairern (B. A. Pfarrkirchen) 637.  
 Grabel f. Königsgräf.  
 Grafenhausen, D. in Baden (A. Bommendorf) 222 n. 31.  
 Graffhaft, westfäl. Kl. 425 n. 39.  
 Grassano, D. im Kirchenstaat 329 n. 164, 330, 679, 680.  
 Grassus f. Guibertus.  
 Gratheide bei Wiborg in Dänemark 555, 556 n. 109.  
 Grathemoffe (= Gratheide) 555 n. 109.  
 Gratianus, röm. Kaiser 686.  
 Gravebona, D. im Gebiet von Como 176, 177 n. 95.  
 Gravelona, D. in Oberitalien (Lomellina) 592.  
 Gravina, D. in Apulien 446. — Gr. Alexander.  
 Gravinhusen f. Grafenhausen.  
 Gregor VII., B. 276, 654.  
 —, Kardinaldiakon von S. Angelo 158, 159, 175, (177 n. 98), 180 n. 112, 181 n. 114, (194), 195, 215 n. 11.  
 —, Kardinaldiakon von S. Maria in Trastevere 158.  
 —, A. des Kl. Tholey 506 n. 1.  
 —, Gr. von Ceccano 595.  
 Gregorius v. Beruca, B. von Bercelli 134 n. 421.  
 Grenoble, burgund. B. u. Gr. 81. — Gr. Guigo.  
 Griechenland, Griechisch, Griechen f. Byzanz.  
 Grimbergen in Belgien. — Gerhard.  
 Grimma, D. in Thüringen 599.  
 Gritta, Albertus (Gr. von Castello) 121 n. 392.  
 Grönländ 272, 613 n. 49.  
 Groitzsch, Burg in Sachsen. — Gr. Heinrich, Bispredt.

Grona, Königshof w. von Göttingen 178.  
 Grotto, D. in Luszien 326 n. 147.  
 Großgriechenland 233.  
 Grubenhagen, D. in der Prov. Hannover 293 n. 28.  
 Grünstadt, St. in der Pfalz 193 n. 146.  
 Grumbach, D. nördl. von Würzburg. — Frideruna, Marktward.  
 Grumore, D. in der Lombardei 440.  
 Gualbinus, E.-B. von Mailand 512 n. 18.  
 Guastalla, St. in Oberitalien (Emilia) 308. — St. Peters-R.  
 Gudensberg, D. süd. von Kassel 218. — Heinrich Raspe.  
 Günther, B. von Speier (Gr. von Henneberg) 22, 32, 126 n. 404, 127, 128, 135 n. 421, 138, 142, 175, 179, 188 n. 138, 190 n. 141, 191 n. 142, 193 n. 145, 211 n. 1, 212, 219, 220, 224, 392, 396 n. 375, 400 n. 382, 414, 415, 523.  
 —, A. von St. Stephan bei Freising 505.  
 Guerra f. Guido.  
 Guibertus (Wibertus) Graffus, Konsul von Chiavenna 118 n. 385, 174, 510 n. 11, 721.  
 — Porcus, Bürger v. Chiavenna 174.  
 Guido (Bellagio), Kardinalpriester von S. Chrysogonus 348, 349.  
 Guido, Kardinalpriester von S. Pudenciana 320, 326.  
 — von Crema, Kardinaldiakon 453.  
 —, Kardinaldiakon von S. Maria in Porticu 326.  
 —, Gr. von Biandrate 129, 133, 134 n. 420, 135 n. 421, 136, 138 n. 423, 158, 241, 252, 266 n. 243, 318 n. 126, 415, 416, 436, 445 n. 110, 579, 587, 589.  
 von Barbavara (Gr. von Castello) 121 n. 392.  
 — Guerra, Gr. von Luszien 32, 136, 158, 241, 252, 316, 318 n. 126, 358, 361, 362 n. 267, 370 n. 294, 595.  
 — der Jüngere, dessen S. 595.  
 Guigo, A. von Baume-les-Moines 582 n. 216.  
 — (Wigo) von Albon, Gr. von Grenoble, Dauphin von Vienne 219, 288, 289, 290, 356, 577.  
 — Gr. von Lyon und Forez 581.  
 — Alamannus, burgund. Adel. 289 n. 6, 290 n. 8.  
 — von Domène, burgund. Adel. 193 n. 145, 289 n. 6, 290 n. 8.  
 Quintelmus, Architekt in Mailand 440, 446, 499, 588, 589, 591.

Guiscard, Gr. von Rouffy 182 n. 116.  
 Gundelfingen, D. in Württemberg (D. A. Münsingen). — Heinrich, Schwigger.  
 Guntram (f. Sinttram), A. des K. Ramsen 126 n. 403.  
 Gunzenlee, Der, — bei Augsburg 169 n. 68.  
 Gwito f. Knud.

## G.

G., Pr. 515 n. 22.  
 Habesberg (Habesburg) nw. von Meiningen, Schloß des Pfgr. Hermann von Stahled 502.  
 Habasberg, bair. gr. Geschl. — Gr. Friedrich.  
 Habbsburg, gr. Geschl. — Gr. Rudolf, Werner.  
 Hachem f. Hagen.  
 Haching, D. süd. von München 638.  
 Habegard, Entelin Bertholds von Wizingen 193 n. 146.  
 Hadeln, Landschaft f. von der Elmünbung 612.  
 Hademar von Ahusen (Anhausen?) 508 n. 5.  
 Hadewig, A. zu Essen, Schw. des E.-B. Arnolt von Köln 479.  
 Hadrian IV., P. 168 n. 63, 243 n. 113, 248 n. 128, 250, 258 n. 209, 268 bis 276, 281, 290, 319—321, 322 n. 136, 323 n. 139, 324, 338 n. 184, 339 n. 187, 341, 352—360, 369, 399 n. 381, 404—407, 410, 412, 421 n. 17, 429, 448, 449, 452—459, 471 n. 174, 478 (482, 483), 492—499, 501, 502, 507 n. 2, 511, 513 n. 18, 530, 567—576, 613—618, 627, 642—646, 677—684, 687, 690, 698, 719, 724.  
 Hagen (Hachem), D. in Westfalen (Kr. Arnberg). — Dietrich, Gerhard.  
 Hagen (in Hessen?). — Konrad, Reichsministeriale.  
 Hagenau, St. im Elsaß 150 n. 2, 417, 599, 608, 720. — St. Walburgis-Kl.  
 Hagerödorf f. Höggersdorf.  
 Hainfeld, D. in der Pfalz (B. A. Landau). — Marktward.  
 Halberstadt, St. u. B. 91, 106 n. 341, 208, 420, 421 n. 17, 484. — B. Ulrich.  
 — Bogt des Domstiftes Bernerz.  
 Hall (Reichenhall), bair. gr. Geschl. — Engelbert.  
 Hall (Schwäbisch), St. in Württemberg 539 n. 77. — St. Michaels-R.  
 Halle, St. 252 n. 181, 541, 542, 543 n. 87, 544. — St. Marienkl. Neuwert. — Pr. Friedrich, Konrad.

- Hamburg (vgl. Bremen) C.-B. 613 n. 48, 684, 648 n. 182. — Fr. Hartwich.
- Hammerstein, Burg am Rhein (R. Neuwied). — Gr. Poppo.
- Hampenhäufen, Gut in Westfalen (R. Warburg) 129 n. 410.
- Harburg, Kastell an der Elbe in Hannover 277.
- , ehem. Burg bei Worbis in Sachsen. — Gr. Ernst.
- Hardehausen, Harbhausen, Kl. bei Kassel 401 n. 383, 683.
- Harpern von Randerath (Ministeriale?) 529 n. 58.
- Hartbern von Botzella 70.
- Hartevidis s. Hatevidis.
- Harting (Hertdingen), D. bei Regensburg. — Bobbo (Poppo).
- Hartmann, B. von Brigen 382, 467, 540, 636, 637 n. 142.
- , Fr. 142.
- , Gr. von Dillingen-Riburg 222, 397.
- von Hengenhof 396 n. 375.
- von Siebeneich, Kämmerer 151 n. 3, 212, 531, 583 n. 217.
- Hartnid von Auerstedt, Reichsministeriale 544 n. 88.
- Hartpenning, D. in Oberbayern (B. A. Riesbach) 517.
- Hartwich, C.-B. von Bremen-Hamburg 17, 84, 85, 95, 97, 98, 99 n. 306, 100, 105, 107, 128, 134 n. 421, 136 n. 424, (186), 194, (226), 227, 250, 252, 262 n. 219, 277, 279, 348, 389 n. 359, 410—412, 415—417, 487, 490, 491, 541, 570 n. 176, 597, 609, 611—613, 633, 634, 646, 647, 723.
- , Salzburger Kanonikus, Gr. von Spanheim-Lavant, B. von Regensburg 391, 392, 467, 540, 600.
- , Fr. von Hamburg 633.
- , Kapellan von Mainz 178 n. 104, 179 n. 105.
- von Tanne, Lehensmann von St. Emmeram 110.
- Harvenge s. Philipp.
- Harz, Der — 597, 598.
- Hasberche, D. in der Vogtei Delmenhorst (Oldenburg) 612 n. 45.
- Hastière, Kl. i. d. belg. Prov. Namur 74.
- Hatevidis (Hartevidis), Gem. Wertholds von Winzingen 193 n. 146.
- Hausen (Hufen), schwäb. abel. Geschl. — Konrad.
- Havel, Fl. 584.
- Havelberg, B. — B. Anselm, Balo.
- Hazzo, Dombekan von Magdeburg 88, 89, (91).
- Hebriden, Die — 272.
- Hebenstätt, D. im B. Würzburg 641, n. 160.
- Hebwig, A. des Kl. Altenmünster in Mainz 641 n. 160.
- , Gr. von Wöltlingerode 97 n. 300.
- Heidenheim, Kl. in Mittelfranken (B. A. Gunzenhausen) 185. — A. Adalbert.
- Heidenreich s. Heinrich, ungar. Gr.
- Heiligenberg, schwäb. gr. Geschl. — Gr. Heinrich.
- Heiligenstadt, D. im Eichsfeld in Thüringen 178. — Fr. Gottschalk.
- Heilvic von Zengenfeld, Gem. des Gebhard von Seuchtenberg 430 n. 59.
- Heimbürg, Burg am Harz. — Anno.
- Heinrich I., Kg. 673.
- II., Kaiser 176 n. 94, 336 n. 180, 579, 726.
- III., Kaiser 139, 176 n. 94, 442 n. 106, 577.
- IV., Kaiser 10 n. 31, 55, 57 n. 146, 69, 115, 116 n. 375, 139, 176 n. 94, 340, 360, 400 n. 382, 459, 525, 526 n. 45, 539, 602, 611, 685, 690.
- V., Kaiser 20, 71 n. 215, 92 n. 288, 93 n. 284, 146, 152 n. 5, 223 n. 32, 237, 266, 329 n. 162, 336 n. 180, 338 n. 184, 372 n. 302, 382 n. 331, 392 n. 369, 394, 414, 415 n. 2, 529 n. 58, 607 n. 32, 721.
- VI., Kaiser 140 n. 433, 177 n. 95, 309, 336 n. 180, 338 n. 184, 363 n. 267.
- , Kg., S. Konrads III. 14, 15, 30 n. 54, 31, 34, 57 n. 148, 157 n. 21, 200, 671.
- , II., Kg. von England 319 n. 128, 436, 479 n. 188, 527, 528 n. 49, 562, 563, 724.
- , Kardinalpriester von St. Petrus und Agilleus 321, 322 n. 136, 622, 642, 644 n. 173, 645, 646 n. 178, 719.
- , C.-B. von Mainz 29 n. 50, 32 bis 34, (40), 43, 72 n. 213, 75 n. 227, 228; 105 n. 341, 107 n. 342, 114 n. 372, 117 n. 377, 120 n. 391, 392; 126 n. 404, 134 n. 421, 135 n. 422, 136 n. 424, 137 n. 426, 138 n. 427, 428; 141, 142, 146, 150 n. 3, 151 n. 4, 174 n. 91, 178—185, (210), 401 n. 383, 607 n. 33, 668, 669.
- , B. von Lütich 48, 111, 128, 134 n. 420, 137 n. 426, 143, (146), 196, 251, 349, 372, 381, 401 n. 383, 415, 419, 420, 436, 445 n. 110, 660 n. 238, 693.
- , B. von Minden 70, 74 n. 223, 84, 111, 114 n. 371, 177, 178 n. 100.

- Heinrich II., B. von Regensburg 7, 8, 100, 105, 107 n. 342, 110 n. 354, 355; 128, 136 n. 424, 140, 212, 391.
- , B. von Loul 406, 466, 506.
- , B. von Tropes 586.
- , A. von Bildhausen 519.
- , A. von Hersfeld 69, 84, 128.
- , A. von Lorsch 244.
- , A. von Pfäfers 222 n. 31, 607.
- , A. von Rheinau 221 u. 222 n. 31.
- , A. von Walleuried 530, 531 n. 57, 541.
- , Br. von Berchtesgaden 444.
- , Br. von Camaldoli 259 n. 209.
- (Himant), Br. des St. Germanusstiftes in Speier 414.
- , Kämmerer der Straßburger K. 415 n. 2.
- , Notar, später Protonotar 53, 54, 73, 74, 82, 83, 102, 105 n. 341, 107 n. 343, 113, 127, 128, 131 n. 414, 160, 178 n. 104, 194 n. 148, 220 n. 29, 395 n. 374, 400 n. 382, 581 n. 213, 582 n. 216, 601 n. 7, 634 n. 126, 657, 658.
- , Erzkapellan u. Notar 601 n. 7, 634 n. 126, 657, 658 (?).
- , Scholaster in Straßburg 415 n. 2.
- von Schweindorf, Rönch v. Kl. Beuren 683.
- der Schwarze, S. von Baiern 2.
- der Stolze, S. von Baiern und Sachsen I, 20, 247 n. 127, 308.
- der Löwe, S. von Sachsen und Baiern 2, 6, 9 n. 30, 14—17, 20, 23, 26, 27, 32, 33, 39 n. 88, 48, 49 n. 119, 50, 69, 75, 76, 78, 81, 83—85, 88 n. 271, 95, 96 n. 298, 300; 97—101, 102 n. 321, 112 n. 362, 113, 128, 129, 135 n. 421, 136 n. 424, 137 n. 426, 138 n. 427, 142, 143, 150, 153 n. 8, 9; 154 n. 10, 179, 187, 188 n. 138, 190 n. 141, 191 n. 142, 193 n. 145, 207 n. 189, 208, 217, 219, 225 bis 227, 230, 243 n. 114, 246, 247 n. 127, 128; 248, 250—252, 277, 280, 281 n. 305, 289 n. 6, 293 n. 28, 297, 299, 335 n. 178, 340, 347, 348, 367, 373, 381, 382, 384 n. 333, 388, 389 n. 359, 390, 396 n. 375, 376; 397 n. 376, 410 bis 412, 415—417, 421, 422 n. 20, 430, 436, 445 n. 110, 446 n. 111, 467 bis 477, 481, 484—486, 489—491, 528, 529, 531, 541, 551, 556, 557, 564, 588, 597—599, 600 n. 5, 606 n. 25, 616, 618, 622, 623, 628, 633, 644, 647—649, 650 n. 183, 669, 671, 684, 690—692, 702, 705, 709, 712, 713, 715, 723, 727.
- Heinrich Jasomirgott, Mgr., S. von Baiern, später S. von Österreich 6, 7, 19, 87, 88 n. 271, 100, 101, 102 n. 321, 129, 179, 187, 188 n. 138, 190 n. 141, 191 n. 142, 193 n. 145, 207, 212, 225, 226, (228), 252, 388, 390 n. 366, 430, 436 n. 87, 467—477, 515, 516 n. 26, 537, 600, 601 n. 7, 604, 669, 709—715, 727.
- , Br. Blaslaw's II. von Böhmen 546, 561 n. 127.
- , S. von Kärnten 128, 138 n. 428, 247 n. 128, 248, 251, 371, 391, 467.
- , S. von Polen 535, 547 n. 95.
- , Slavenerfürst f. Pribislaw 532.
- , Mgr. von Sachsen (vgl. Hermann) Gr. von Wettin, S. des Mgr. Konrad 251 (?), 288 n. 4 (?) 504, 541, 597, 649 n. 183.
- , Bgr. bei Rhein 69.
- , (Pf.)-Br. von Tübingen 506, 514, 515 n. 23.
- , Gr. von Arnberg 230.
- , L., Gr. von Buch 542.
- , Gr. v. Diez 70, 336, 402 n. 387.
- , Gr. von Eppan 623.
- , Gr. von Geldern 420, 529.
- , Gr. von Groitzsch 439 n. 97.
- , Raspe, Gr. von Gudensberg 179 n. 105, 218.
- , Gr. von Heiligenberg 414, 608 n. 33.
- , Gr. von Hesse 142.
- , Gr. von Hiltershausen 4 n. 14.
- , Gr. von Katzenellenbogen 336, 402 n. 387, 506.
- , Gr. von Lechsgemünd 418 n. 8.
- , II., Gr. (und S.) von Limburg u. Ardennes 32, 48, 49 n. 119, 69, 70, 179, 190 n. 140, 419, 506, 636.
- , Gr. von Sülzburg-Falkenstein, Vogt von Straßburg 293.
- , Gr. (und S.) von Ramur 9 n. 30, 42, 48, 49 n. 119, 70, 143, 145 n. 447, 179, 190 n. 140, 506, 507, 664.
- der Fette, Gr. von Nordheim 598 n. 2.
- von Radwide, Gr. von Raaburg (und der Polaben) (277 n. 294), 278, 489.
- , Gr. von Salm 195.
- , Gr. von Sayn 113 n. 363, 506, 636.
- , Gr. von Stade 469 n. 173.
- , Gr. von Tecklenburg 230, 252, 381.
- (Heidenreich), ungar. Gr. und Hofrichter 603.

- Heinrich, Gr. von Beringen 222 n. 31.  
 — II., Gr. von Wolfratshausen 7, 110 n. 354, 464, 465 n. 163, 508, 514—519.  
 —, Burggr. von Leisnig 599, 600 n. 5.  
 —, Burggr. von Regensburg 100, 110 n. 354, 126 n. 403, 212, 252, 293 n. 28, 508, 537, 601.  
 — von Casaloolone 136 n. 424.  
 — von Cunigolburg ? 583 n. 217.  
 — von Eftay 151 n. 3.  
 — von Gerbite 129 n. 410.  
 — von Gundelshingen 513.  
 — von Hoftia 118, 119 n. 385.  
 — von Lichtenberg 396 n. 375.  
 — von Lonereslethe 420 n. 14.  
 — von Molsberg 69.  
 — von Ortia (Orte?) 118, 119 n. 385.  
 — von Ravensburg, Enkel der Abela von Hohburg 189 n. 69.  
 — von Trimbarg 396 n. 375, 519 n. 34.  
 — von Weichberg 601.  
 — von Weiba 531, 597.  
 — von Wittfelser 230 n. 56.  
 —, sächs. Adel. (?) 491 n. 233.  
 — von Alpenheim (Alpheim), Ministeriale des Röhner E.-B. 72 n. 218, 189 n. 138, 190 n. 140.  
 — von Pappenheim, Marschall 141, 212, 395, 396 n. 375, 480.  
 — von Bolmarstein, Ministeriale des Röhner E.-B. 189 n. 138.  
 — (?) 72 n. 218.  
 — (Regensburger?) 110 n. 354.  
 Heinsberg, sächs. gr. Geschl. — Gerhard. — nw. von Jülich. — Goswin.  
 Heisterbach, rheinländ. Kl. — Caesarius.  
 Helburg, St. in Thüringen (Kr. Hilburgshausen) 104.  
 Helene, byzant. Kaiserin 268 n. 249.  
 Helgot, A. von Liefesse 209.  
 Helmerich, A. von Ensdorf 430 n. 59.  
 Helinger, A. von Disibodenberg 413. — 400 n. 382.  
 Helmsold, Pfarrer in Bosau, Geschichtsschreiber 96—99, 208, 347, 484, 487, 489, 552, 555, 556.  
 Helmschellingen (?). — Hildebrand.  
 Helmingaland, Prov. Schwedens 613 n. 49.  
 Hemmerde, Hof der A. Siegburg in der Rheinprov. 72 n. 219.  
 Hengebach, lothring. Gr. — Gr. Eberhard.  
 Henneberg, thüring. gr. Geschl. 22, 138. — Berthold, Gebhard, Günther, Poppo.  
 Hennegau, Grffsch. 209, 349.  
 Heracius, E.-B. von Lyon 565, 580 bis 582.  
 Herford, Kl. in Westfalen 359.  
 Heribert, B. von Utrecht 420 n. 14.  
 —, Kapellan von Mainz 178 n. 104.  
 —, Kapellan Friedrich Rothbarts 215 (?), 292, 352, 583 n. 217 (?).  
 —, Magister (Herbert von Bosham?) 562, 563 n. 130.  
 Hermann, B. von Konstanz 15 n. 55, 48, 49 n. 119, 100, 105, 114, 117, 121 n. 392, 136, 137 n. 425, 152, 153 n. 8, 9; 158, 160, 166 n. 61, 167, 171, 172 n. 82, 173, 175, 222 n. 31, 223, 224 n. 35, 248, 251, 268 n. 248, (289 n. 6), 325 n. 145, 358, 373, 381, 397, 399 n. 381, 415, 508, 607, 608 n. 33.  
 —, B. von Utrecht (früher Br. von St. Gereon zu Köln) 68, 69, 111, 419, 420 n. 12.  
 —, B. von Verden 84, 227, 523, 524 n. 42, 526 n. 45, 531, 541, 647, 649 n. 183.  
 —, Presbyter von Steußlingen 127.  
 — III., Pfgr. von Baden-Berona (Breisgau) 117, 126 n. 403, 129, 138 n. 423, 160, 174 n. 91, 175, 194, 212, 219, 251, 268 n. 248, 310, 355 n. 235, 381, 397, 415, 466, 609, 649 n. 183.  
 —, Pfgr. von Sassen, S. Albrechts des Bären 151 n. 3, 152, 153 n. 8, 9; 154 n. 10, 251, 288 n. 4, 514, 541, 564.  
 — von Stahled, Pfgr. bei Rhein 29 n. 50, 32, 129, 142, 143, 179, 190 n. 140, 141; 193 n. 145, 219, 220 n. 29, 386, 388, 389, 393, 395 n. 374, 400 n. 382, 402, 403, 456, 444 n. 109, 467, 480 n. 190, 502, 519, 520, 607.  
 —, Gr. von Ruit 179, 190 n. 140, 230, 529 n. 53, 633.  
 —, Gr. von Delamünde 396 n. 375.  
 —, Gr. von Rabensberg (Ravensberg) 634.  
 —, Gr. von Saffenburg 70.  
 —, Gr. von Birneburg 506.  
 —, Gr. von Böhburg (?) 607 n. 30.  
 — I., Gr. von Wingenburg 97 n. 300.  
 — II. 20, 95, 96 n. 300, (129), 396 n. 376, 481.  
 — von Bramberg 519 n. 34.  
 — von Buch 70.  
 — von Eisfeld 515 n. 23.  
 — von Nordhausen, villicus' 531 n. 59.  
 — von Ravensburg, Marschall 293 n. 28.  
 — von Psel (Pselben), 601 n. 12.  
 —, Bozt in Köln 189 n. 133.  
 — (Trierer Ministeriale?) 506 n. 1.



- Hermann, Stifter des Kl. Hert 399.  
 Herold, Dompr. von Würzburg 396  
 n. 375, 641 n. 160.  
 —, Bicebom von Würzburg (?) 395,  
 396 n. 375.  
 Herrenburg bei Lübeck 556.  
 Herrlingen, D. in Württemberg (D.-A.  
 Blaubeuren). — Gr. Ulrich.  
 Hersbrud, D. bei Nürnberg 140.  
 Herzfeld, Kl. in Hessen. — A. Heinrich.  
 Hert (Hördt), pfälz. Kl. f. von Gerners-  
 heim 399.  
 Hertingen f. Harting.  
 Hertoghenbese, Klöschchen bei Lübeck 556.  
 Hertwic (Regensburger?) 110 n. 354.  
 Hertwig, Dompr. von Speier, A. von  
 Sirlau 505.  
 Herzberg, St. am Harz 97 n. 300, 598,  
 600 n. 5. — Sippold.  
 Herzogenaurach, D. in Oberfranken  
 (B.-A. Höchstadt) f. Aurach.  
 Hesele f. Esilo.  
 Hessen, Gr. — Gr. Heinrich.  
 Hessengau, Der —. — Gr. Werner.  
 Hethweibe f. Hittfeld.  
 Hermo, B. von Verdun 466 n. 167.  
 Hildeberghe (in Flandern?). — Gerhard.  
 Hildebrand v. Helmschelling 515 n. 23.  
 —, Mundschent Friedrich Rotbarts 81,  
 414, 531.  
 Hildegard, Gem. Friedrichs von Bären  
 150.  
 —, A. von Rupertsberg 181 n. 112.  
 Hildenburg, D. in Unterfranken (B.-A.  
 Mellrichstadt). — Albert, Hizo.  
 Hilbesheim, St. u. B. 423—425,  
 530. — St. Marien-Dom-K. — St.  
 Moriz-Stift. — Johannis-Hospital.  
 — B. Bernhard, Bruno. — Fr.  
 Burhard, Ekkehard. — Bicebom  
 Bernhard.  
 Hilbigshausen f. Hiltershausen.  
 Hillersleben, Kl. in der Prov. Sachsen  
 106 n. 341. — Dietrich.  
 Hillin, C.-B. von Trier 25, 32, 48,  
 52, 100, 104, 105, 107, 113 n. 368,  
 143, 144, (146), 183 n. 116, 212,  
 231, 243, 251, 349, 360, 372, 401,  
 n. 383, 406, 435, 436, 446 n. 111,  
 493, 505—507, 616 n. 56, 634,  
 635 n. 129, 664, 688, 684.  
 Hiltershausen, D. in Württemberg (D.-A.  
 Herrenberg) 4 n. 14. — Gr. Heinrich.  
 Hiltwartshausen, Kl. in Hannover 179,  
 421, 422 n. 20.  
 Himmelberg, Berg in der Schweiz 398  
 n. 380.  
 Hirschau, Kl. in Württemberg (D.-A. Ralm).  
 — St. Peters-K. — A. Folmar,  
 Hertwig, Manegold.  
 Hirschberg am Bodensee (?). — Lupold.  
 Hirschberg f. Herzberg.  
 Hirschfelden, D. im Elsaß (Kr. Gebweiler)  
 418 n. 8.  
 Hirzo, Goslarer Bürger 76.  
 Hittfeld (Hethweibe) (Gut im hannov. A.  
 Harburg?) 489 n. 228.  
 Hizo (Hiso?) von Hildenburg 393,  
 519 n. 34.  
 Hochburgund, Gr. (vgl. Macon) 79, 80,  
 169 n. 70, 431. — Gr. Rainald,  
 Wilhelm.  
 Höchstadt an der Aisch, St. in Ober-  
 franken. — Gr. Goswin.  
 —, Höchstedt (?) in St. waben? oder  
 Oberfranken? — f. Hofte, Postia.  
 Högersdorf (Hagersdorf, Cuzelina),  
 Kl. in Bagrien 99 n. 306, 411,  
 487. — Fr. Ludolf, Thietmar.  
 Hördt f. Hert.  
 Höri, Landschaft in der Schweiz 397.  
 Hörter, St. in Westfalen 112, 113,  
 133. — Gr. Dietrich.  
 Hofedorf (unbekannt, in Österreich,  
 oder in Niederbairern bei Straubing,  
 oder in der Oberpfalz?). — Adalbert,  
 Gogpold.  
 Hohenbuch, Hof in Württemberg (D.-A.  
 Ehingen) 127 n. 405.  
 Hohenburg, Kl. sw. von Straßburg im  
 Elsaß 150.  
 —, bair. gr. Geschl. — Gr. Ernst,  
 Friedrich.  
 Hohenheim (Hochheim?), D. im B. Würz-  
 burg 641 n. 160.  
 Hohenstaufen, Burg 13 n. 43.  
 Hohentrüdingen (Trubendingen), D. in  
 Mittelfranken (B.-A. Gunzenhausen).  
 — Gr. Adalbert.  
 Holland. — Gr. Dietrich, Florentius  
 Holstein. — Gr. Adolf.  
 Holte (?). — Gottfried.  
 Holzhausen, D. in Hessen (Kr. Gudens-  
 berg) 597 n. 2.  
 Homburg von der Höhe, St. in Hessen  
 610.  
 Homocen (Ems?) 635 n. 129.  
 Homede, Hof in Westfalen 188 n. 188.  
 Homobonus, Magister aus Lobi 171  
 bis 173.  
 Honorius III., P. 681.  
 Horasacum im Gebiet von Tortona (?)  
 302 n. 76, 724.  
 Horburg, D. im Elsaß ö. von Colmar. —  
 Walthar.  
 Horst, rhein. Geschl. — Bernhard.  
 Horze (?), D. im Gebiet von Verona  
 310 n. 109.  
 Horwin, Gr. von Ledlenburg 393.

- Hoste, Hostia f. Höchstedt. — Gottfried, Heinrich.  
 Hoyer, Gr. von Mansfeld 218, 541 n. 84.  
 —, Gr. von Böttlingerode 75, 541.  
 Hubald, Kardinalpriester von S. Profesebe, später Kardinalb. von Ostia 158, 338 n. 184, 449, 453, 454 n. 137.  
 Hubert, E.-B. von Mailand 139 n. 433.  
 — von Crollamonte (Gr. von Castello?) 121 n. 392.  
 Huchtingebroch, Hüttingebroch, Marschland bei Bremen 612 n. 44, 45.  
 Hugo, E.-B. von Palermo 447 n. 119, 454, 457.  
 —, E.-B. von Bienne 191 n. 142, 143; 288, 289.  
 — III., A. von Cluny 582 n. 216.  
 —, A. des Remigiuskl. zu Reims 42, 46, 137.  
 —, Archidiacon von Genua 256, 257 n. 203.  
 —, (Pf.)-Gr. von Tübingen 194 n. 148, 222, 383.  
 —, Gr. von Baug 82.  
 —, Gr. von Dagsburg 151 u. 152 n. 4, 179, 190 n. 141, 194, 415, 416, 417 n. 8, 566, 579 n. 210, 583 n. 217, 584 n. 220, 585 n. 224, 609.  
 —, Gr. von Egisheim 151 n. 4.  
 —, Gr. von Elfaß 212.  
 — von Beauffremont 579 n. 210.  
 —, Bisconti, Mailänder 299 n. 55.  
 Huisburg, Hupsburg, Kl. bei Halberstadt 421 n. 17, 606 n. 25.  
 Humbert, E.-B. von Besançon 152, 190, 212, 415, 435, 446 n. 111, 565, 578 n. 205, 579 n. 210, 582, 584 n. 220, 585 n. 224.  
 —, Gr. von Lenzburg 397.  
 Hunland, Gr. von — 519 n. 94.  
 Hunte, linker Nebenfl. der untern Weser 612, 634.  
 Hurlunghen (?). — Ulrich.  
 Husen f. Hausen.  
 Hupfeld, D. im obdenb. Amt Eutin 487.  
 Hupsburg f. Huisburg.  
 Hyacinth, Kardinaldiacon von S. Maria in Schola Greca 622, 623, 642, 645 n. 176, 646 n. 178, 719.
- J.**
- Jacze, Jaczo, Jago, Slavenfürst 532, 533 n. 61, 534 n. 63, 550 n. 98.  
 Jakob, Graf von Kapalta (?) 252 n. 180, 373.  
 — von Gärzbach 531 n. 59.  
 Janiculus in Rom 335 n. 178, 698.  
 Janula (Jaula, Jausa), See bei Sutri 331, 680, 682.  
 Jberer 451 n. 126.  
 Jchtershausen, D. in Thüringen 542. — St. Peters-Kapelle. — R. St. Georg. — Pr. Lubiger. — Press. Christian.  
 Jda, L. Ottoß von Nordheim, Gr. von Bettin 90.  
 Jeshaburg, Kl. in Thüringen (A. Sondershausen). — Pr. Burghard.  
 Jena, St. 599.  
 Jenzig (Genzege), Berg bei Jena 599, 600 n. 5.  
 Jerusalem, St. 13, 503, 606 n. 28, 671. —, Patriarch 371.  
 Jesti, D. in der Mark Antona 363 n. 267.  
 Jffeldorf (Uffeldorf), D. in Oberbaiern (B.-A. Weisheim). — Ubaltschall.  
 Jgling, D. in Oberbaiern (B.-A. Landsberg) 244.  
 Jibenstadt (Egloffstadt), heff. Kl. an der Ribba bei Homburg 610.  
 Jlfeld, D. n. von Nordhausen in Thüringen. — Gr. Edelger.  
 Jlsfeld, D. in Württemberg (D.-A. Besigheim) 138 n. 428.  
 Jmarus, Kardinalb. von Tusculum 453.  
 Jmola, St. in Italien (Romagna) 241, 309, 373.  
 Jndersdorf, Kl. in Oberbaiern (B.-A. Dachau) 430 n. 59.  
 Jnn, Fl. 391 n. 367, 470 n. 174, 727.  
 Jnnerste, Fl. bei Hildesheim 425.  
 Jnnocenz II., P. 390, 347, 349, 414, 417 n. 8, 457 n. 146, 611 n. 43, 683, 685.  
 Jnnsbruck, St. 244, 382.  
 Joel, A. des Kl. der hl. Maria in Bullano 307 n. 91.  
 Joffrey (?) f. Gaufredi, Petrus.  
 Johannes, Kardinalpriester von St. Johannes und Paulus 328.  
 —, Kardinalpriester von S. Silvester und Martinus 453.  
 —, B. von Merseburg 252, 541.  
 —, B. von Dlmütz 561, 562 n. 128.  
 —, dessen Nachfolger 562, 602, 603 n. 16.  
 —, B. von Padua 232, (244).  
 —, A. von Leitomischl, B. von Dlmütz 562.  
 —, A. von Admont (Mönch von Götweig) 596 n. 259.  
 —, Mönch des Kl. Bobbio 258 n. 206.  
 — von Cremona, Geschichtschreiber 36, 295 n. 33.  
 — de Gandino, Bergamaske 441, 724.  
 — von Salisburg, Geschichtschreiber 166 n. 61, 319, 320 n. 126, 722.  
 —, byzantin. Admiral 165 n. 56.

- Johannes Calignus, Comaste 177 n. 96.  
 — (Sene)calcus, Comaste 177 n. 96.  
 —, sächs. Adel. 298.  
 St. Johannes-Stift in Regensburg 99 n. 311.  
 St. Johannes-Stift in Würzburg. — Br. Berengar.  
 St. Johannes- u. Paulus-K. in Rom. — Kard. Johannes.  
 Johannis-Hospital in Hilbesheim 425.  
 Johanniterorden 477, 478 n. 184.  
 Jordan, Kardinalpriester von S. Susanna 32 n. 62.  
 Jordanis, Kapellan von Mainz 178 n. 104.  
 Jovinianus, röm. Kaiser 686.  
 Irene, Gem. Manuela, Kaiserin von Byzanz 559, (560 n. 125).  
 Irland 319 n. 123, 545 n. 91, 724.  
 Jrmelshausen (Jrmolshausen), D. in Unterfranken (B. A. Königshofen). — Poppo.  
 Jrmentraut, M. Dietrichs II. von Römpegarb 435 n. 84.  
 Jrmingard, Urgroßmutter der Gr. von Rappenberg 4 n. 14.  
 —, Gem. Ottos von Schweinfurt 90 n. 275.  
 — von Pöggau, Gem. Udos von der Nordmark u. Gerhards von Heinsberg 209.  
 Jrmenius, Rechtslehrer 239.  
 Jsaak, Sebastokrator in Byzanz 14 n. 46, 201, 202 n. 177.  
 —, Veronefer Adel. 378, 389, 700, 701.  
 Jjar, Fl. in Baiern 648, 727.  
 Jfenburg, D. in der Pfalz (?) 193 n. 146.  
 —, D. in der Rheinprov. (Kr. Neuwied) — Rembold.  
 Jfère, Fl. in Burgund 433, 584 n. 221.  
 Jseland 272, 613 n. 49.  
 Jsula della Scala, D. f. von Verona 373.  
 Jstrien 476 n. 181. — Ntgr. Engelbert, Rapoto.  
 Jta (Giulitta), Babenbergerin, Gem. Wilhelms VI. von Montferrat, Lante Friedrich Rotbarts 134 n. 420.  
 Jtalien, Land und Volk 2, 14 n. 46, 22, 24—26, 31 n. 56, 32, 50, 52, 60 n. 156, 65, 102 n. 323, 103, 104, 120, 129, 130 n. 412, 136, 162, 164, 168 n. 63, 170, 173, 176, 202 n. 177, 228 n. 47, 231, 233—241, 244 n. 114, 252 n. 182, 259, 260, 267, 276, 291, 304, 306, 345, 351, 357, 367, 376, 381, 385, 390, 392 n. 369, 402 n. 387, 404, 405, 406 n. 399, 409, 428, 429, 436, 437, 438, 446, 500, 523 n. 40, 549, 559, 560, 564, 565 n. 142, 566, 576 n. 201, 587, 588, 595, 596, 604, 606, 617 bis 619, 628, 630, 639, 642, 646, 656, 675, 683, 694, 696, 701, 719.  
 Jttingen, schweizer. Kl. 116 n. 376, 293 n. 28, 399 n. 381. — St. Lorenz-K.  
 Juben 525, 526 n. 45.  
 Jubith, M. Friedrich Rotbarts 2, 3, 619 n. 68.  
 — (Jutta), Salbtschw. Friedrich Rotbarts 3, 11 n. 38.  
 —, Schw. Ludwigs II. von Thüringen, Gem. Wladislaws II. von Böhmen 207.  
 Jülich, gr. Geschl. — Gr. Gerhard, Wilhelm.  
 Jüterbogk, St. in Brandenburg 533, 534, 544.  
 Jütland, Jütländer 284, 490, 491, 552, 553, 554 n. 108, 555.  
 Julius, Kardinalpriester von St. Marcellus 453, 454 n. 137.  
 Juncuria f. Roncaglia 258 n. 308.  
 Jura, Gebirge 433, 434 n. 76.  
 Justinian, oström. Kaiser 115 n. 375, 131, 316, 614, 616 n. 56.  
 —, Institutionen 131.  
 Jutta f. Jubith.  
 Jvrea, ital. B. 416, 537. — B. Germanus, Wido.  
 R (vgl. C).  
 Rabalus, bair. Adel. 298.  
 Rärnthén, H. u. Ntgrsch. 190, 231, 250, 475. — H. Berthold (von Zähringen), Engelbert (von Jstrien), Heinrich, Ulrich.  
 Rager in Baiern (?) oder Ragran in Osterreich, Bez. Groß-Enzersdorf f. Desterley, Hist.-geogr. Wörterbuch S. 327). — Diepold.  
 Raimt, D. im rheinl. Kr. Zell 104.  
 Kaiserslautern, St. in der Pfalz 125, 193, 636.  
 Kaiserswerth (St. Suitberts-Werth), Pfalz u. St. im rheinl. Kr. Düsseldorf 633, 634 n. 127, 636.  
 Raitshem, schwäb. Kl. (B. A. Donauwörth) 417, 418 n. 8, 465. — M. Ulrich.  
 Rantingerode, D. bei Goslar 226.  
 Ranut f. Knud.  
 Kapitol in Rom 340, 689, 697.  
 Rappenberg, westfäl. gr. Geschl. — Gr. Gottfried, Otto.  
 — Kl. in Westfalen 4, 5 n. 17, 37.  
 — Br. Otto.

Karl der Große 94, 42, 68, 119 n. 387, 121 n. 392, 182, 174, 175, 176 n. 94, 336 n. 180, 840, 442, 479 n. 188, 515 n. 23, 611, 613 n. 48, 634.  
 — „der Jüngere“ (Dicke) 176 n. 94, 443 n. 106, 512 n. 18.  
 —, B. von Turin 291.  
 Karlmann, S. Ludwigs des Deutschen 177 n. 95.  
 Karolus, Vertreter der Chivennaten 177 n. 96.  
 Kasimir, Br. Blaslaw's II. von Polen 549, 550 n. 98, 596.  
 Kassel, St. 218, 401 n. 288, 688.  
 Kassel (Wieschaftel), D. in der Pfalz. — Gr. Volmar.  
 Kastell, bair. gr. Geschl. (Unterfranken). Gr. Rupert.  
 Kastilien. — Kg. Alfons VII.  
 Kastl, D. im bair. Nordgau (Oberpfalz) 90 n. 275.  
 Katlenburg, sächs. gr. Geschl. — Gr. Udo.  
 Katzenellenbogen, D. in Rastau. — Gr. Heinrich.  
 Kauchenheim (Kausenheim), welfisches Gut im Elsaß 150 n. 2.  
 Kavalla f. Cavaglia (?). — Gr. Jakob.  
 Kehnigen, Landschaft in Hannover (Stade) 612.  
 Kelheim, St. in Niederbayern 430.  
 Kemnade, Kl. im braunschweig. Kr. Holzminden 76, 77 n. 234.  
 Kempnich, Burg u. Dorf in der Eifel. — Dietrich, Florentius.  
 Kempten, St. in Schwaben. — A. Adalbert.  
 Kerzers f. Chiètres.  
 Kessel, D. an der Maas in Niederlothringen. — Gr. Walther.  
 Keßtenburg, D. in der Pfalz. — Burchard.  
 Kiburg, schwäb. gr. Geschl. (vgl. Dillingen). — Gr. Adalbert, Hartmann, Ulrich. — Albert (?).  
 Kiffhausen, Burg in der goldenen Aue (in Thüringen). — Gerwich.  
 St. Kilian-Dom-Kl. in Würzburg 396 n. 375.  
 Kinsheim, D. im Elsaß bei Schlettstadt 298.  
 Kintica f. Cinjica.  
 Kirchberg, D. w. von Kreuznach in der Rheinprov. — Gr. Konrad.  
 Klaus f. Verona.  
 Kleinburgund 494 n. 77.  
 Klingelbach, Bach im Elsaß (bei Sindelsberg) 609.  
 Klosterneuburg, D. bei Wien 710, 712.

Knechtsteden, Kl. im rheinländ. Kr. Neuß 355.  
 Knud Larnard, der Heilige, Kg. von Dänemark 86, 283, 555 n. 109.  
 Knud (Ranut), Kg. von Dänemark 84 bis 86, 283, 285 n. 317, 491, 552—555, 564 n. 138, 713, 714.  
 Koblenz, St. 69. — St. Castor-Stift.  
 Köln, St. u. C.-B., Kölner 25, 69, 71, 72 n. 220, 111, 151 n. 4, 197, 355, 397 n. 376, 425 n. 39, 461, 463, 464 n. 161, 481 n. 194, 527, 563, 564, 616, 675. — Stifter: Domst. St. Peter, St. Andreas, St. Georg, St. Gereon. — St. Ursula-Kl. — C.-B. Arnold, Bruno, Friedrich. — Dekan Albert.  
 Kölner Königschronik 33, 430.  
 Königgrätz (Grabel), Burg in Böhmen 83, 207.  
 Königshach, Fl. bei Berchtesgaden 444 n. 110.  
 Königsbrück, elsäss. Kl. 150 n. 2.  
 Königsburg (f. Staßin), Burg im Elsaß bei Schlettstadt 13.  
 Köpenick, D. in Brandenburg 532 n. 61.  
 Kolecnop, Konrad, 220 n. 29.  
 Komnenos, Alexius, Neffe des byzant. Kaisers Manuel 450, 451 n. 126.  
 —, Johannes, byzant. Kaiser 365 n. 274.  
 Konrad I., Kg. 2.  
 — II., Kaiser 170, 176 n. 94, 442 n. 106, 540 n. 81, 597, 598 n. 2.  
 — III., Kg. 1, 5—7, 10—24, 26—28, 29 n. 50, 30—32, 34, 38, 39 n. 88, 44, 45, 47—49, 56—58, 59 n. 151, 60, 68, 71, 72, 79, 83—85, 87, 94, 95, 102, 104, 105, 112, 118, 119 n. 385, 120, 128, 133, 138 n. 428, 141—144, 146, 156, 157 n. 21, 164, 175, 176 n. 94, 178, 179, 181, 187, 188 n. 138, 189, 191, 192 n. 144, 193 n. 145, 198, 200, 201 n. 177, 208 n. 191, 214 n. 7, 217, 220, 221, 234, 237, 290 n. 9, 357, 366 n. 277, 382 n. 391, 389 n. 360, 392, 394, 417 n. 8, 421, 422 n. 20, 425, 439 n. 97, 442 n. 106, 502, 503 n. 278, 507 n. 2, 513 n. 19, 520 n. 38, 535, 543, 559, 560, 578, 583 n. 216, 605, 650 n. 183, 652, 668, 672, 690, 721, 727.  
 —, S. Heinrichs IV., Kg. 685.  
 —, Kardinalb. von Sabina (später P. Anastasius IV.) 205, 206 n. 185.  
 —, B. von Augsburg 114, 115, 116 n. 375, 175, 176 n. 94, 177 n. 96, 178 n. 104, 179, 188 n. 138, 190 n. 141, 191 n. 142, 193 n. 145,

- 219, 383, 397, 465, 508, 514, 519 n. 34, 608 n. 33, 645, 649 n. 183.
- Ronrad I. von Norsbach, B. von Eichstädt** 186, 224, 514, 519 n. 34, 537.
- , **B. von Baffau** 16, 100, 105, 107 n. 342, 212, 251, 291 n. 11, 467, 537, 600.
- , **B. von Worms** 117, 119 n. 386, 127, 143, 152, 153 n. 9, 154 n. 10, 175, 179, 188 n. 138, 190 n. 141, 191 n. 142, 193 n. 145, 219, 223, 251, 268 n. 248, 373, 381, 397, 415, 417 n. 8, 436, 444 n. 109, 445 n. 110, 508, 523, 527, 608 n. 33.
- , **A. des Kl. Abdinghof** 437 n. 91.
- , **A. von Petershausen** 222 n. 31.
- , **A. von Ribbaggshausen** 279.
- , **A. von Schwarzach** 126 n. 404.
- , **A. von Tegernsee** 386 n. 341, 464.
- , **Br. des St. Marienkl. Neuwert bei Halle** 286 n. 319.
- , **Br. von Neumünster in Würzburg** 396 n. 375.
- , **Br. des Kl. St. Paulin bei Trier** 506 n. 1.
- , **Br. von St. Veit in Freising** 658.
- , **Br. von Worms** 128.
- , **von Jähringen, S. u. Rektor von Burgund** 9, 10, 15—17, 27, 431, 434.
- , **S. von Mähren** 477 n. 184.
- , **von Urslingen, S. von Spoleto** 363 n. 267.
- , **Abgr. von Reifen (Wettin)** 84, 90, 100, 129, 135 n. 421, 137 n. 426, 138 n. 428, 218, 227, 252, 281, 283, (284), 285 n. 317, 392, 439 n. 97, 489, 503, 504, 541, 544.
- , **Salbr. Friedrich Rotbarts, Pfgr. bei Rhein** 3, 11 n. 38, 194 n. 143, 218, 220 n. 29, 251, 296, 395 n. 375, 397, 400 n. 382, 415, 417 n. 8, 421, 436, 467, 480 n. 190, 502, 506, 523, 609, 633, 636.
- , **(II.), Gr. von Blankenburg** 597.
- , **Gr. von Dachau, später Titular-S. von Dalmatien, Kroatien, Meranien** 7, 9, 27, 32, 100, 109, 212, 537, 638.
- , **Gr. von Kirchberg** 386, 402 n. 387, 506.
- , **Gr. von Peilstein** 247.
- , **Gr. von Raghes (?)** 607 n. 35.
- , **Gr. von Roning** 100, 110 n. 354.
- , **Gr. von Salm (?)** 466.
- , **Gr. von Valle** 638 n. 147.
- , **Burggr. von Augsburg** 116 n. 375, 485, 513.
- , **von Dalheim** 42, 48, 49 n. 119.
- , **von Hausen** 126 n. 403.

- Ronrad von Ramengo (Remmingen?)** 247 n. 127.
- , **von Pfisingen** 393.
- , **von Schüpf** 414.
- , **von Trifels** 414.
- , **von Wickersheim** 396 n. 375.
- , **von Hagen, Reichsministeriale** 142.
- , **Reichsministeriale** 544 n. 88.
- , **von Boppard, Ministeriale** 506 n. 1, 527, 636 n. 139.
- , **von Pföhlau, Ministeriale Albrecht des Bären** 412.
- , **Ministeriale des Gr. Ludwig von Württemberg** 220 n. 29.
- , **Bogt des Trierer C.-B.** 507 n. 2.
- , **f. Colbo** 81.
- , **(Regensburger?)** 110 n. 354.
- , **(?)** 400 n. 352.
- Konstantin I., Kaiser** 685—687.
- Konstantinische Schenkung** 131, 634, 635.
- Konstantin, Verwandter Knuds von Dänemark** 554 n. 108.
- Konstant, St. u. B.** 18, 132 n. 416, 153 n. 25, 159, 162, 167, 169, 171, 173—175, 222, 223, 396, 397, 399 n. 381. — **B. Hermann, Marcian.**
- Konstanzer Vertrag** 159—165, 198, 206, 210, 211 n. 1, 276, 290, 357, 405, 406 n. 399, 416, 426, 567, 573, 617 n. 58, 645 n. 173, 709, 721.
- , **Vorvertrag** 168 n. 66.
- Kopnik, D. in Posex** 532 n. 61.
- Korneuburg, D. bei Wien** 470 n. 174, 712.
- Korvei, westfäl. Kl.** 23, 69 n. 203, 74, 76, 78 n. 234, 84, 111, 113, 138, 195, 359, 482, 528, 529 n. 52, 539.
- , **A. Wibald.**
- Kraft von Schweinburg** 515 n. 23.
- Kranichfeld, D. in Thüringen.** — **Volrad.**
- Krempfer-Au in Holstein** 438, 439 n. 223.
- Krempine, Fl. in Holstein** 439 n. 223.
- Krems, St. in Niederösterreich** 515.
- Kreuzlingen, Kl. im Thurgau** 222, 223, 224 n. 35, 622 n. 79. — **A. Wanegold.**
- Kreuznach, St. in der Rheinprov.** 663.
- Krich, Werner, Reichsministeriale** 220 n. 29.
- Kroatien, S. von f. Konrad von Dachau** 27, 109.
- Kryszkowo (Erisgowe), D. bei Posex** 548, 549 n. 98.
- Rudo, Walthar,** 220 n. 29.
- Ruit, D. f. von Rimmwegen.** — **Gr. Gottfried, Hermann.**
- Ruinunde, Enkelin Bertholds von Wizingen** 193 n. 246.

Kuniburg in Sachsen (Ruine, weimar.  
 A. Dornburg) 599.  
 Kuno, A. von Disibodenberg 418.  
 —, Gr. von Lettmang 222 n. 31,  
 608 n. 33.  
 — von Biberadan (?) 151 n. 3.  
 — von Kalsberg 506 n. 1.  
 — von Münsingenburg 396 n. 375.  
 — von Blochingen 220 n. 29.  
 — von Wippra 218 n. 24, 541.  
 Kusel, St. in der Pfalz 137.  
 Kyrburg, Grffsch. im Nbhgau 137 n. 426.

## L.

Laach, Kl. bei Andernach 69.  
 Lader, D. in der Oberpfalz (B. A.  
 Parsberg). — Berner.  
 La Cava, ital. Kl. bei Salerno 454. —  
 A. Marino.  
 La Charité, burgund. Kl. 445.  
 Ladran. — Manfresus.  
 La Jura-Paß, Der — in Luszien 316.  
 La Grâce-Dieu, burgund. Kl. 445.  
 Laibach, St. in Krain 564.  
 Laffe f. Lesko.  
 Laland, St. u. dän. Provinz 551, 552,  
 553 n. 107.  
 Lambach, österr. Grffsch. 470 n. 174.  
 Lambert von Mülheim, Ministeriale  
 636 n. 139.  
 Lambro, Fl. in der Lombardei 263.  
 Lamporecchio, Kastell in Luszien 317.  
 Landriano, D. ö. von Mailand 263,  
 264 n. 226, 228.  
 Landsberg, St. in Oberbaiern 650  
 n. 183.  
 Lanfrancus, B. von Lodi 631.  
 —, Dompr. von Lodi 631.  
 —, Venetianer 268 n. 248.  
 Langenau, D. in Württemberg (D. A.  
 Ulm) 18.  
 Langley, D. in England (Grffsch. Essex)  
 269.  
 Lappland (Scredivindonen) 613 n. 49.  
 Laske, Lasko f. Lesko.  
 Lateran in Rom 330, 497, 571, 573,  
 616, 622 n. 79.  
 Lauba, D. in Baden (D. A. Gerlachs-  
 heim). — Gottfried.  
 Lausanne, B. 81, 433, 434 n. 76. —  
 B. Amadeus.  
 Laufitz, D. sö. von Leipzig 599, 600  
 n. 5.  
 Laufitz, Marf 504. — Mar. Dietrich.  
 Lauterberg, D. bei Halle 489, 503, 504,  
 541. — St. Peters-Kl.  
 —, Chronist von — 586.  
 Lautern f. Kaiserslautern.  
 Lavant in Kärnten, gr. Geschl. —  
 Hartwich, B. von Regensburg.

Laz f. Loffa.  
 Lecco, D. in Oberitalien (Prov. Como)  
 375, 592, 593 n. 246.  
 Lech, Fl. 384 n. 333, 727.  
 Lechfeld bei Augsburg 244.  
 Lechsgemünd, bair. gr. Geschl. — Gr.  
 Heinrich, Volkhard.  
 Lechter-Insel bei Bremen 612 n. 44.  
 Lectus Paludanus f. Paladana.  
 Leiningen, gr. Geschl. (Rheinbaiern). —  
 Emicho.  
 Leipzig, St. 599.  
 Leisnig, St. bei Leipzig 599, 600  
 n. 5. — Burggr. Heinrich.  
 Leitomischl, böhm. Kl. — Johannes.  
 Leitzkau, Kl. sö. von Magdeburg 596  
 n. 259.  
 Lemine f. Almenno.  
 Lengenfeld, bair. gr. Geschl. — Gr.  
 Eilika, Friedrich, Heilvic. — Bern-  
 hardt.  
 Lengersfeld, D. in Sachsen-Meiningen  
 (B. A. Wasungen). — Ludwig.  
 Lenzburg, gr. Geschl. im Aargau. —  
 Gr. Humbert, Rudolf, Ulrich.  
 Leo IX., P. 578 n. 205.  
 St. Leo u. Marinus-Kl. in Pavia 303.  
 Leo von Bari, B. Rajos, des fñzl.  
 Großadmirals 229 n. 50.  
 Leoben, St. in Steiermark 515.  
 Leopold f. Theobald von Böhmen.  
 — I., P. von Baiern 727.  
 — V., S. Heinrichs Jafomirgott 472  
 n. 175.  
 Leostadt (Rom) 334, 335, 346, 349,  
 696, 697.  
 Lepizc f. Loepitz.  
 Lerna, Gut des Kl. Stablo 195 n. 155.  
 Lesko (Lasko, Laske, Lasse), poln. Prinz  
 550 n. 98.  
 Lesum (Liestmunde), Hof nw. von  
 Bremen 611, 612 n. 44.  
 Leubingen, D. im mersb. Kr. Eckards-  
 berge 217. — Dietrich.  
 Leuchtenberg, bair. (gr.) Geschl. —  
 Friedrich, Gebhard.  
 Leupold f. Lutpold.  
 Lichtenberg, Schloß bei Dstheim in  
 Unterfranken. — Heinrich.  
 Lieba, Gem. Rudolfs von Fluntern  
 608 n. 33.  
 Liebold von Beauffremont 579 n. 210.  
 Liebhorn, Kl. bei Lippstadt in West-  
 falen 72.  
 Lieffies, Kl. im Hennegau. — A. Helgot,  
 Thiezelin.  
 Liestmunde f. Lesum.  
 Ligurien, Liguier 233, 692, 693.  
 Limburg, Lothring. Gr. — Gr. Ger-  
 hard, Heinrich.

- Limposbus** (Liupolbus?) 247 n. 127.  
**Lindburg?** (Sachsen) 218 n. 22.  
**Lindenau**, Salzquelle in Thüringen (jetzt Friedrichshall; A. G. Heilburg) 104.  
**Lienebruch** im Stebinger Land 612 n. 44.  
**Linghenc** f. Richard.  
**Lippold** (Liupold) von Herzberg 298 n. 28, 597.  
**Lisgau**, sächs. Gau 597, 598 n. 2, 600 n. 5.  
**Listeug**, französ. B. — B. Arnulf.  
**Lissabon**, St. 257 n. 204.  
**Ludger**, Gr. von Wöltingerode 97 n. 300.  
**Ludolf** (sächs. Adelf.) 195.  
**Liupold** f. Lippold.  
**Liutgard**, Gem. des Rlgr. Konrad von Weihen 503, 504.  
 —, Gem. des Gr. Heinrich von Lechsgemünd 418 n. 8.  
 —, Großmutter der Adela von Bohburg 168 n. 66.  
 —, Gem. Konrads von Hagen 142.  
**Liutold**, Gr. von Plain 100, 601.  
**Liutpold I.**, Rlgr. der Ostmark 469, 712, 715, 725.  
**Liutprand** (Liprand), B. von Bercelet 134 n. 421.  
**Lochgarten**, Rl. in Württemberg (D. A. Mergentheim) 394, 395 n. 374, 540 n. 87.  
**Lobi**, St. in Italien, Apulien 170 bis 173, 202, 203, 204, 240, 241, 247, 248, 254, 266, 374, 432, 439, 443, 500, 512 n. 18, 592—594, 631, 632, 633 n. 123. — S. Bassiano-R. — B. Lanfrancus. — Dompr. Lanfrancus.  
**Loeningen**, D. im Nordland (Oldenburg. A. Kloppenburg) 359.  
**Löpsig** (Lepzig), D. in der Prov. Sachsen (A. G. Merseburg) 544 n. 88.  
**Löwen**, Burg, gr. Geschl. in Brabant 230. — D. Gottfried.  
**Löwenstadt**, Gründung Heinrichs des Löwen gegen Lübeck 556, 557 n. 113.  
**Löwenstein**, schwab. gr. Geschl. — Gr. Adalbert.  
**Löwenthal** (Aistegen), D. in Württemberg (D. A. Lettnang). — Dietho von Ravensburg.  
**Lohim** (?) — Gr. Ludwig.  
**Lohra**, D. in Thüringen (A. G. Fleischerode). — Gr. Ludwig.  
**Lombarden**, Lombarden 129 n. 412, 203, 233, 238, 243 n. 113, 246, 248 n. 128, 257 n. 207, 305, 324 n. 142, 371, 377 n. 315, 390, 457 n. 148, 509, 521, 522 n. 39, 523 n. 40, 588, 629—631, 701, 702.  
**Lombardische Ebene** 245.  
 — (longobardische) Königskrone 304, 305 n. 88.  
**Lomellina**, Grfsch. in Oberitalien 255, 588 n. 239.  
**Lomello**, D. in Oberitalien, 241, 243 n. 113, 254, 255, 592, 593 n. 246, 723. — Pfgr. Wilhelm, Gr. Bido.  
**London** 563, 564.  
 —, Stahlfhof 563.  
**Louereslethe**, D. in den Niederlanden (?). — Heinrich.  
**Lorch**, Rl. in Württemberg (D. A. Welfenheim) 220, 395 n. 374, 540 n. 81. — A. Crafo.  
**St. Lorenz-R.** in Jttingen 293 n. 28.  
**Lorietello** (Lorotello), Grfsch. in Unteritalien. — Gr. Robert.  
**Lorsch**, Rl. in Hessen. — A. Heinrich.  
**Los**, lothring. Gr. — Gr. Ludwig.  
**Lossa** (Lag), rechter Nebenfl. der Unstrut 217.  
**Lothar I.**, Kaiser 176 n. 94.  
 — III., Kaiser 3, 8 n. 27, 20, 24, 44, 61, 74 n. 226, 105 n. 341, 128, 133, 139, 152 n. 5, 176 n. 94, 199, 253 n. 209, 260, 261, 267 n. 248, 308, 329 n. 162, 330, 331, 336 n. 180, 338 n. 184, 376, 382 n. 331, 422, 431, 511, 529 n. 53, 571, 573, 598 n. 2, 610, 611, 672, 679, 683, 684, 685, 687, 721.  
 —, B. von Spoleto 579.  
**Lothringen**, Lothringer 88, 182, 471 n. 174, 693.  
**Ludolf** von Curlach (?) 531.  
**Lucanische Brücke** bei Tivoli ö. von Rom 353, 355 n. 237.  
**Lucca**, St. in Italien 241, 318.  
**Lucius III.**, P. 338 n. 134.  
**Luden** f. Lauda (?).  
**Luderbach**, D. in Niederbayern. (?) — Engelhard.  
**Luderic** (?) f. Bernardus.  
**Ludiger**, Br. von Jächtershausen 542.  
**Ludolf**, Br. von (Luzelina) Högersdorf 277 n. 290, 278—280, 411, 487.  
 —, Br. von Riechenberg 531 n. 58.  
 —, Gr. von Dassel, Br. Rainalds 423, 425, 531, 597.  
 —, Gr. von Wöltingerode 75, 97 n. 300.  
 —, dessen S. 75, 97 n. 300, 531, 541.  
**Ludwig** der Fromme, Kaiser 176 n. 94, 515 n. 23 (?), 526 n. 45, 539, 612, 613.  
 — II., Kaiser 176 n. 91, 510 n. 13, 685.  
 — III., der Blinde, Kaiser 192.  
 — der Deutsche, Kg. 177 n. 95, 482 n. 200.  
 — das Kind, Kg. 649 n. 183.

- Ludwig VII., Kg. von Frankreich 12, 13, 479 n. 188, 568, 583 n. 218, 586, 587, 671.
- , *K. des Marienkf. zu den Märtyrern in Trier* 506.
- *L. S. von Baiern* 363 n. 267, 701.
- *II., der Sterne, Landgraf von Thüringen* 3, 11 n. 88, 88 n. 271, 207, 219, 227, 393, 396 n. 375, 416, 523, 525 n. 43, 541, 600, 609, 633, 634 n. 126.
- , *Gr. von Lohim* 387, 388 n. 352, 403.
- , *Gr. von Lohra* 421.
- , *Gr. von Los* 70, 179, 190 n. 140.
- , *Gr. von Rieneck* 393, 396 n. 375.
- , *Gr. von Württemberg* 194 n. 148, 218, 220, 221, 609.
- *von Lengsfeld* 396 n. 375.
- (*Gr.?*) *von Nürnberg* 671.
- (*Trierer Ministeriale?*) 506 n. 1.
- Ludwigsburg, *St. in Württemberg* 220.
- Lübeck, *St.* 208, 209, 277, 485, 551, 556, 557, 564, 648.
- Lüders *f. Lure.*
- Lüneburg, *St.* 208 n. 196, 209, 723.
- Lütjenburg, *D. in Holstein* 488, 489 n. 223.
- Lütlich, *St. u. B.* 25, 138 n. 429, 349, 683, 684, 693, 721. — *B. Heinerich.* — *Domkanoniker* 47.
- Lützel, *elfäss. Kl.* 417, 418 n. 8.
- Lützelburg (*Falkenstein*), *Burg w. von Zabern, gr. Geschl.* — *Gr. Heinrich.* *Reinholt.*
- Lugano, *D. in Oberitalien* 499.
- *See* 592.
- Luitpold, *Mrg. von Steiermark* 27.
- Lutarda, *Gem. Konrads von Reifsen (?)* 520 n. 96.
- Lund, *dän. C.-B.* 272, 273. — *C.-B. Eskil.*
- Lupold von Hirschberg (?) 293 n. 28.
- *von Nürnberg* 396 n. 375.
- Lure (*Lüders*), *burgund. Kl.* — *H. Ulrich.*
- Lufius, *Wihelmus, Konsul in Genua* 306 n. 85.
- Luten *f. Lauda.*
- Luthard von Meinersheim 597.
- Lutier, *D. im braunschw. Kr. Gandersheim* 96 n. 300.
- Luzemburg. — *Gr. Robert.*
- Luzjara, *ital. D. (Emilia)* 303.
- Lyon, *St. u. C.-B.* 81, 566 n. 143, 578, 581, 582. — *C.-B. Heraclius.* — *Gr. Guigo.*
- Lyonnais, *franzöf. Prov.* 81.

## M.

- Maas, *Fl.* 74, 419 n. 10.
- Macelinus, *Marfchal* 73.
- Machland, *Grffsch. in Oberösterreich, am linken Donauufer* 711.
- Macon (*Hochburgund*), *Grffsch.* 289 n. 7.
- *Gr. Gerhard, Rainald, Wilhelm.*
- Mähren, *S.* 546. — *S. Ernst, Konrad, Otto.*
- Magdeburg, *St. u. C.-B.* 88, 89 n. 274, 91, 92, 94, 104, 105, 123, 125, 130, 165, 186, 187, 215, 216, 217, 548, 549 n. 98, 550, 596. — *St. Marien-Stift.* — *C.-B. Friedrich, Norbert, Wichmann.* — *Domkapitel* 123, 124. — *Pr. Evermob, Friedrich, Gerhard.* — *Defan Hajjo.* — *Kanonikus Dietrich.*
- Magliano, *D. im Kirchenstaat am linken Ufer des Tibers* 351, 683 n. 10.
- Magnus, *Kg. von Dänemark* 84.
- , *S. von Sachsen* 619.
- Mahedia, *D. bei Tunis.* — *Philipp.*
- Mairfred (*Manfred*), *Gr. von Martinengo* 373, 692, 693.
- Mailand, *St. u. C.-B., Mailänder* 120, 136, 158, 170—173, 202, 203, 204 n. 182, 233, 236, 239 n. 92, 240 bis 242, 249, 254—256, 262 n. 216, 263—267, 295, 297, 299 n. 55, 302, 305 n. 83, 314 n. 112, 343, 367, 368 n. 288, 373—376, 394, 390, 404, 426, 438, 439, 443, 446, 499 bis 501, 509, 520, 522 n. 39, 523 n. 40, 549 n. 98, 560 n. 127, 564, 587—594, 596, 601, 603, 605 n. 23, 629—632, 637, 638, 641, 642, 702, 708, 705, 717. — *C. Simpliciano.* *Kl.* — *C.-B. Aribert, Gualdinus, Hubert.*
- Mailberg (*Montberg*), *Wald in Niederösterreich* 478 n. 184.
- Main, *Fl.* 21, 41, 393, 401, 668.
- Mainzölle 393, 401, 524, 611 725.
- Mainz, *St. u. C.-B.* 5, 29, 30, 31, 141, 142 n. 439, 151 n. 4, 184, 186, 386, 393, 394, 401, 602 n. 15, 615, 616 n. 55, 639, 641, 646, 648 n. 182, 665, 670. — *St. Martin-Domstift.* — *Altenmünster-Kl., St. Peters-Kl.* — *C.-B. Adalbert, Arnold, Heinrich, Marfalk, Willigis.* — *Kapellane Hartwich, Heribert, Jordanis, Reinbert.*
- Mainzer Gottesfrieden 676.
- *Reichsfrieden* 61 n. 167.
- Majo, *ital. Kanzler und Großadmiral* 229, 322 n. 187, 409 n. 417, 447, 449, 450 n. 125, 454, 457.



- Majoreni** s. Meyrie.  
**Majorka**, spanische Insel 371, 372 n. 302.  
**Maisach** (Meisach), D. bei München. — Reinhard.  
**Makrembolites**, Demetrius, byzant. Gesandter 407.  
**Malaspina**, ital. gr. Geschl. — Dpizo 296, 303, 588.  
**Malberg**, D. in der Rheinprov. (Kr. Wittburg). — Runo.  
**Males**, D. im Gebiet von Lodi 592, 593 n. 246.  
**Mallentine** (Maltheim?), D. in Kärnten. — Walthar.  
**Mallius**, Petrus, Kanonikus von St. Peter in Rom 337 n. 184, 724.  
**Malparlerio** (Gr. von Castello?). — Wilhelm.  
**Malta**, B. 457.  
**Maltheim** s. Mallentine.  
**Maltraversar**, Wilhelm s. Traversarius.  
**Manengo** (Remmingen?). — Conradus de — 247 n. 127.  
**Manasses**, E.-B. von Arles 192 n. 144.  
**Manegold**, A. von Hirsau 505.  
 —, A. des Stiftes Krenzingen 222, 223 n. 92.  
 —, Gr. von Beringen 222 n. 31.  
**Manfred**, Gr. von Castello 121 n. 392.  
 —, Gr. von Martinengo s. Raifred.  
 —, Gr. von Treviso 350.  
**Manfredus** de Ladran, Vertreter der Chiavennaten 177 n. 96.  
**Mangold** von Otterswang 293 n. 28.  
 — von Thundorf 519 n. 94.  
**Manßfeld**, Grfsh. in der Prov. Sachsen 90. — Gr. Hoyer.  
**Mantua**, St. in Italien 128, 374, 620, 716, 717.  
**Manuel**, Kaiser von Byzanz 14, 19 n. 2, 133 n. 418, 164, 165 n. 56, 197 n. 160, 198—202, 207, 208, (210), 231 n. 60, 308, 365, 370 n. 292, 404, 405, 407, 408, 437, 448 n. 121, 450, 451 n. 126, 480, 483, 501, 559, 560, 561 n. 127, 604, 624.  
**Marbach**, elßß. Kl. 114.  
**St. Marcellus-R.** in Rom. — Kard. Julius.  
**Marçibius** de Valerna, Presbyter 177 n. 96.  
**Marcian**, B. von Konstanz 397, 398 n. 380.  
**St. Marcianus-R.** bei Benedent 456, 457 n. 146.  
**Margaret** von Lanne 110 n. 354, 355.  
**Maria**, L. des byzant. Sebastokrators Jsaak 14 n. 46, 201, 202 n. 177.  
**St. Marien-Stift** in Aachen. — Br. Arnold von Selhofen.  
**St. Marien-Stift** in Antwerpen. — Br. Rainer.  
**St. Marienkl.** zu Colomba bei Parma 307.  
**St. Marien-Dom-R.** in Hildesheim. — Br. Rainald von Dassel.  
**St. Marienstift** in Magdeburg. — Br. Evermod.  
**St. Marienkl.** in Münster (Westfalen) 72.  
**St. Marienkl.** Neuwert bei Halle. — Br. Friedrich, Konrad.  
 — in Pulfano (?) 307 n. 21.  
**St. Maria** in Portu-R. in Ravenna 348.  
**S. Maria** in Porticu-R. in Rom. — Kard. Guido.  
**S. Maria** in Schola Greca-R. in Rom. — Kard. Hyacinth.  
 — in Trastevere-R. in Rom. — Kard. Gregor.  
 — in Turri-R. in Rom 336, 338 n. 184.  
 — in Via Lata-R. in Rom. — Kard. Gerhard.  
**St. Marien-Kl.** zu den Märtyrern in Trier. — A. Ludwig.  
**St. Marien-R.** in Utrecht 420.  
**Marino**, A. von La-Cava 454.  
**S. Marino**, Kl. bei Tivoli (?) 355 n. 237.  
**Markulf**, E.-B. von Mainz 387.  
**Markward**, A. von Fulda 69, 84, 127, 128, 134 n. 420, 138 n. 428, 212, 248, 251, 268 n. 248, 298, 373, 381, 392, 393 n. 371, 396 n. 375, 413 n. 437, 436, 443 n. 106, 444 n. 109, 523, 525 n. 43, 541, 564.  
 —, Gr. von Beringen 222, 397, 509, 510 n. 11.  
 — von Eigersburg 541 n. 84.  
 — von Grumbach, Ministeriale 48, 49 n. 119, 73, 75, 81, 177 n. 96, 179 n. 104, 188 n. 138, 196, 212, 221, 230, 393, 396 n. 375, 416, 421, 436, 443 n. 106, 445 n. 110, 514, 523, 524 n. 42, 531, 537, 540 n. 81, 541, 542, 564, 597, 601, 609, 634, 636.  
 —, dessen S. 537.  
 — von Hainfeld 220 n. 29.  
**Marnia** s. Meerßen.  
**Marobulus** s. Dulas, Johannes 365 n. 274.  
**Marzeille**, St. u. B. 81, 566 n. 148, 579 n. 207.  
**Marzerland** in Mittelitalien 455, 456 n. 143, 492 n. 237.  
**Marçilius**, Ministeriale von Soest (?) 72 n. 218.

- Martefana**, Gräff. in der Lombardei 241, 375.  
**Martin**, Gr. von Castello (?) 121 n. 392.  
**Martinus de Castello**, Comaske 177 n. 96.  
**Martinus**, Rechtslehrer in Bologna 315.  
**St. Martins-Domstift zu Mainz** 387, 493.  
**St. Martins-Kl. in Trier**. — A. Gottfried.  
**St. Martins-Domstift zu Utrecht** 420.  
**St. Martins-Kl. auf dem Zürichberg** 607, 608 n. 93, 725.  
**Martinengo** f. von Bergamo. — Gr. Albert, Goizo, Raifred (Manfred) 373.  
**Masnerius (?)**, Armanus 247 n. 127.  
**Masovien**, poln. S. 550 n. 98.  
**Raffa**, D. am Po in Venetien 373 n. 304.  
**Raffarra**, D. in Apulien 446.  
**Raffageten** f. Stythen.  
**Rastricht**, St. in der niederländ. Prov. Limburg 73, 633 n. 125.  
**Raterella**, Burg im Gebiet von Novara 288 n. 4.  
**Rathilde**, K. des Kl. Andlau 609.  
 —, Gem. Heinrichs V. 607 n. 32.  
 —, R. des C.-B. Wichmann von Ragdeburg, 90, 541 n. 83.  
 —, Gem. des Gr. Adolf von Holstein 488.  
 —, Gem. des Gr. Rapoto von Abensberg 599.  
 —, Gr. von Canossa, Gut dorf. 26, 108, 162, 252 n. 182, 308, 309.  
**Matthäus**, S. von Ober-Lothringen 3, 28, 32, 48, 49 n. 119, 127, 128, 136 n. 424, 143, 146, 147, 182 n. 116, 212, 415, 417 n. 8, 436, 444 n. 109, 446 n. 111, 466, 506, 566, 578, 579 n. 210, 583 n. 217, 584 n. 220, 585 n. 224.  
**Maubach (Mulbach)**, D. a. d. Roer (Westfäl. Kr. Düren). — Gr. Albert.  
**Maulbronn, Kl. in Württemberg** 220, 414.  
**Maurienne**, St. Jean de, burgund. S. 81. — Tal von 371.  
**Maurinus**, Ministeriale des Kl. Korvei 528.  
**Maursmünster**, elsäss. Kl. 609.  
**Mautern**, St. in Niederösterreich 470 n. 174, 712.  
**St. Magimin-Kl. in Trier** 104, 349, 506, 507, 664. — A. Eiger.  
**Magedonien** 201, 659, 660 n. 238.  
**Majjara**, St. u. B. auf der Insel Sizilien 457, 500.  
**Medtenburg**, slav. S. 226, 228 n. 46, 723. — B. Berno, Emmehard.  
**Medicina**, ital. D. d. von Bologna 309.
- Meerßen (Marnia)**, D. bei Rastricht 46, 73, 74.  
**Meinersheim**, D. an der Oder (L.G. Hildesheim). — Luthard.  
**Reinfred von Bulgaro** 152.  
**Reinart**, Ministerialengeschl. in Mainz 386, 387, 492, 493 n. 239, 641.  
**Reingot von Rieden (oder Reute?)** 293 n. 28.  
**Reinhard von Reifach** 515 n. 23.  
**Reifach** f. Raifach.  
**Reihen**, Mgrsch., St. u. B. 88, 504. — B. Gering. — Mgr. Adela, Konrad, Liutgard, Otto.  
**Reiff**, St. in Apulien 409.  
**Remmigen**, St. in Schwaben 247 n. 127 (?), 705. — Konrad.  
**Renning**, D. in Oberbayern (B. A. Ingolstadt)? — Arnold, Burchard, Friedrich.  
**Reppen**, D. in Hannover 78 n. 234, 359.  
**Meranien**, S. — Konrad von Dachau.  
**Merendola**, D. in der Mgrsch. Gste 246, 247 n. 127.  
**Merseburg**, St. u. B. 74 n. 223, 76, 78, 80, 83, 84, 86 n. 269, 87, 88 n. 271, 89, 91, 95–97, 98 n. 305, 99 n. 306, 178 n. 103, 276, 279, 289 n. 77, 482, 530, 535, 713, 714. — B. Johannes.  
**Mertingen**, D. in Schwaben (B. A. Donauwörth) 16, 537.  
**Mertzig**, D. im Gebiet von Trier. — Friedrich.  
**Resto** f. Mieczyslaw.  
**Reffina**, stift. St. 450, 500.  
**Méreline**, Gem. des älteren Sisivo de Clérieng 566 n. 150.  
**Rethfried von Neumagen** 506 n. 1.  
**Rettlach**, Kl. im rheinländ. Kr. Mertzig. — A. Adelhelm.  
**Rey**, St. u. B. 182, 400 n. 383, 578. — B. Stephan. — Pr. Petrus.  
**Reyris (Rajorevi)**, burgund. Kl. 578.  
**Rezzola**, ital. D. (bei Chiavenna?) 510 n. 11.  
**St. Michaels-Kl. in Schmäbisch-Hall** 539 n. 77.  
**Richow** (in Polen), Gr. von 532 n. 61.  
**Mieczyslaw (Resto) III.**, S. von Polen 535, 547 n. 95, 550 n. 98, 560.  
**Rignano**, D. in der Terra di Lavoro 407 n. 408.  
**Rinder**, St. u. B. 114 n. 371, 530. — B. Heinrich, Werner. — Kleriker Borthlen.  
**Mining (Munigen)**, D. in Oberösterreich (Bez. Braunau) 637.  
**Mitteldeutschland** 430.

Mittelfranken 141.  
 Mittelitalien 241.  
 Mittelrhein 399.  
 Mittenwald, D. in Oberbaiern 244, 382.  
 Mitterndorf, D. in Niederösterreich 637.  
 Modena, ital. St., Robenesen 241, 308, 315 n. 114, 621, 622, 623 n. 82, 719.  
 Mämpelgard (Montbelliard, Mons Biliardi), Kastell u. Gr. 81, 493 n. 74. — Gr. Dietrich.  
 Moggio f. Mosach.  
 Mohammedaner 229.  
 Mohrungen, Schloß in Thüringen bei Sangerhausen 599, 600 n. 5.  
 Moione, D. in Luszien (Moggiona?) 259 n. 209.  
 Molsberg, Burg in Raffau. — Heinrich.  
 Monasterolo, ital. D. (am Oglio in der Lombardei?) 442 n. 106.  
 Monastir f. Bitoglia.  
 Moniberg f. Mailberg.  
 Monopoli, D. in Apulien 446.  
 Mons Biliardi f. Mämpelgard.  
 — Gaudii f. Monte Mario.  
 — Jani f. Mont Genèvre.  
 — Jovis f. Großer St. Bernhard.  
 Montbarrey, D. in Burgund sö. von Dôle 579, 580.  
 Montbelliard f. Mämpelgard.  
 Mont Genis, 371.  
 Monte, Dorf und Fort in der Veroneser Klause 707.  
 Montebello, D. in Venetien 579 n. 208.  
 Montebelluna, D. im Gebiet von Treviso 579.  
 Monte Cassino, ital. Kl. 324, 492, 595, 621 n. 77. — A. Rainald.  
 Monte Croce (bei Ravenna?) 348 n. 212.  
 Monteforte, D. (im Gebiet von Verona?) 248 n. 129.  
 Montefusco, D. bei Venevent 448.  
 Montéliar, Kastell im Arr. Valence 584 n. 221.  
 Montemagno, Kastell in Luszien 317.  
 Montemalo, D. im Gebiet von Lodi 592, 593 n. 246.  
 Monte Mario (Mons Gaudii) in Rom 332 n. 171, 333, 335 n. 172, 723.  
 Monte Orbrado in Oberitalien (?) 592, 593 n. 246.  
 Monte Pastello, Berg in der Veroneser Klause 707.  
 Monte Pisano bei Pisa 594 n. 252.  
 Monterosi, D. im Kirchenstaat 331.  
 Monte Rotondo, Kastell bei Rom (ober bei Brescia?) 342 n. 192.  
 Montescaglioso, D. in Apulien 447. — Gr. Gafred.

Monte S. Giovanni, D. im Kirchenstaat 324 n. 140.  
 Monte Soracte, Berg nördl. von Rom 349.  
 Montferrat, ital. Mgr. 287. — Mgr. Wilhelm.  
 Mont Genèvre (Mons Jani), Berg in der Dauphiné 290.  
 Monticello, D. bei Lodi 633 n. 123.  
 Montilissii castrum f. Montéliar.  
 Montione, ital. D. (in Luszien?) 258 n. 209.  
 Montorio, Burg (in Luszien?) 258 n. 209.  
 Monza, St. in der Lombardei 265 n. 235, 305 n. 83.  
 Moosen (Mosen), D. in Oberbaiern (B. A. Erding). — Otto.  
 Morcone, D. im Gebiet von Venevent 448.  
 Morena, Chronisten in Lodi, Acerbus 36, 432, 619.  
 — Otto 171, 173, 202, 203, 204, 267.  
 Morgengo, D. in der Prov. Rovara 446.  
 Morimund, französ. Kl. 650, 651, 657 n. 224.  
 Moringen, D. in der Prov. Hannover 178.  
 St. Moritz-Stift in Hildesheim. — Br. Rainald v. Dassel.  
 Morosini, Domenico, Doge von Venedig 267.  
 —, dessen S. 267.  
 Morzbach, fränk. Geschl. — Konrad, B. von Eichstädt.  
 Mosach (Mosacio, Moggio), Kl. in Friaul 107. — A. Ulrich.  
 Mosel, Fl. 183 n. 116.  
 Mosen f. Moosen.  
 Mosés, C.-B. von Ravenna 308 n. 101.  
 Mofezzo, D. in der Prov. Rovara 446.  
 Mousson f. Mojon.  
 Moytes, Magister und Geschichtsschreiber aus Bergamo 313 n. 112.  
 Mojon (Mousson?), D. in Lothringen 182 n. 116.  
 Mozzl, Geschl. in Bergamo 364.  
 Mühlhausen, St. im Elsaß 152.  
 Mülheim, D. in der Rheinprov. (Kr. Duisburg). — Lambert.  
 Münchaurach (Munach), Kl. in Oberfranken (B. A. Höchstadt) 607.  
 München, St. 648, 649, 650 n. 183, 727.  
 Münsterstadt, St. in Unterfranken 502, 517.  
 Münster, St. u. B. in Westfalen 420. — St. Marien-Kl. — B. Friedrich, Berner. — Dompr. Rainald von Dassel.  
 —, D. im Elsaß 286 n. 319. — St. Georgs-Kl.

Münster, D. in Oberösterreich 231 n. 61, 247, 588.  
 Münzenburg (Münzenberg), D. in Oberheffen. — Runo.  
 Müßen, D. in der Schweiz 398 n. 380.  
 Mufendal, Hof (Mudersdorf? Mudenreuth? nördl. von Regensburg) 605 n. 23.  
 Mulbach f. Raubach.  
 Murbach, elsäss. Kl. — A. Egelolf.  
 Muffe (? Großmuff bei Kelheim). — Albert.

## N.

Nabburg, St. in der Oberpfalz 157 n. 21.  
 Namur, St. u. Gr. 143. — Gr. Heinrich.  
 Narni, St. in Umbrien 492, 496, 498 n. 254.  
 Nassau, Graien von 635 n. 129. — Gr. Arnold, Robert.  
 Naumburg-Heiß, D. u. B. 90, 91, 217. — B. Berthold, Udo, Wichmann.  
 S. Kazzaro, D. in der Lomellina. — Wido.  
 Neapel, St. 409, 455, 456 n. 143.  
 Neckargau in Württemberg 726.  
 Nellenburg, schwäb. gr. Geschl. — Gr. Dietrich, Eberhard, Friedrich.  
 Nepi, D. im Kirchenstaat 330, 331, 334 n. 176, 679—683.  
 Nera, Fl. in Umbrien 359 n. 254, 360.  
 St. Nereus- u. Achilleus-K. in Rom. — Kard. Heinrich.  
 Neronischen Felder, Die — bei Rom 335 n. 178, 340, 697, 698.  
 Neuburg, elsäss. Kl. 298, 417, 418 n. 8, 608, 720. — A. Neuburg, Ulrich. — bair. Gr. 464. — Rupert, A. von Tegernsee.  
 Neucastel, D. in der Pfalz. — Otto.  
 Neuburg, A. des Kl. Neuburg im Elsaß 418 n. 8.  
 Neuenburg, D. in Baden (B. A. Mühlheim). — Gr. Berthold.  
 Neuhausen, D. in Württemberg (D. A. Ehlingen). — Berthold.  
 Neuhausen, Kl. bei Worms 180.  
 Neumagen, D. in der Rheinprov. (Kr. Berncastel). — Eberhard, Methfried.  
 Neumünster (Faldera, Bipenthorp), Kl. in Ostfriesland 99 n. 306, 278, 411, 487, 488, 634. — Fr. Eppo.  
 —, Kl. in Würzburg. — Fr. Konrad.  
 Neu-Rom, Kaiser von — 558.  
 Neufuß (f. Schönthal), Kl. in Württemberg (D. A. Rünzelsau) 514.  
 Neuß, D. in der Rheinprov. 355.  
 Neustadt, St. in Unterfranken 410, 725.  
 Neustift, Kl. bei Brigen in Tirol 540, 541 n. 82.

Neu-Ulm, St. in Schwaben 223 n. 32.  
 Nibelung, Kustos der Wormser K. 415 n. 2.  
 Nicäa, St. in Kleinasien 12.  
 Nictol, Fürst der Dabodriten 16, 486, 551, 552 n. 106.  
 S. Nicolo in Carcere Tulliano-K. in Rom. — Kard. Ddo.  
 Nidba, St. in Heffen. — Berthold.  
 Nidba, Fl. in Heffen 610.  
 Nideraltaich, bair. Kl. 22, 46, 104, 140, 212—214. — A. Poliglau.  
 Niderburgund 10 n. 31, 79, 80.  
 Niderkirchen, D. in der Pfalz (B. A. Rufel?) 137 n. 426.  
 Niderländer 91.  
 Niderländische Kolonisten 410 n. 424.  
 Niderlothringen, S. 48, 83. — S. Gottfried, Waltham.  
 Nidermünster-Kl. in Regensburg 99 n. 311.  
 Niderösterreich 637, 715.  
 Niderrhein 418, 481, 514, 527, 638, 668, 675.  
 Nieheim, D. in Westfalen. — Dietrich.  
 Niemege, D. im merseburg. Kr. Bitterfeld 504 n. 282.  
 Nienburg, Kl. in Sachsen-Anhalt an der Saale. — A. Arnold.  
 Nienstedt, Gut in der Prov. Sachsen (Kr. Sangerhausen) 195 n. 152.  
 Niger, Girardus, Mailänder Konful 258 n. 201, 265.  
 Nitzerga f. Neckargau.  
 Nikolaus II., P. 685.  
 —, Kardinalb. von Albano (später P. S. Adrian IV.) 268, 271, 273, 281.  
 —, B. von Cambrai 143, 145 n. 447, 146—148.  
 —, A. von Siegburg 69, 142 n. 439, 188 n. 188, 636.  
 —, Bagant 427.  
 St. Nikolaus-K. in Bari 452 n. 127.  
 — — bei Parma 307, 308 n. 93.  
 Nimwegen, Pfalz in Niderlothringen 460 n. 156, 527, 529.  
 Niorbinge f. Rürtingen.  
 Nivenheim, Hof in der Rheinprov. (Kr. Neuß) 355 n. 235.  
 Nizza, St. 81.  
 Nonantula, Kl. bei Modena. — A. Albert.  
 Nontigiona f. Notijona.  
 Norbert, C.-B. von Magdeburg 278.  
 Nordafrika 447.  
 Nordalbingen 348.  
 Nordgau im Elsaß 151 n. 4.  
 —, bair. Klgrsch. 27 n. 44, 90 n. 275, 156, 157 n. 21.

- Rordhausen, Ronnen-Kl., Reichsburg** u. **Königshof** in Thüringen 610. — **A. Cäcilia**. — **Hermann, villicus**.  
**Rordheim, D.** in Hannover, sächf. Dynastie 95 n. 296, 178. — **Gr. Heinrich der Fette, Otto**.  
**Rordmark 88, 469 n. 173, 534.** — **Mgr. Udo von Stabe**.  
**Rormannen** (vgl. Sizilien) 183, 162, 163, 498, 573, 621.  
**Rorthampton, St.** in England 562, 563 n. 131.  
**Rortheim** s. **Rordheim**.  
**Rortland (Rordland), Landsch.** in Hannover 359, 482.  
**Rorwegen 56, 272, 273, 274 n. 271, 557, 613.**  
**Rottijova (Montigiova), Gr.** von Prato in Rußien 317 n. 124.  
**Rovara, ital. St. u. B.,** **Rovarefen** 120, 183, 241, 265—267, 373, 374, 375 n. 307, 416, 440, 446, 500, 521, 587, 592. — **B. Wilhelm.** —  
**Ruenhegen, D.** in Thüringen (im **Rothenbergau**. **Willrode**, jetzt **Wüstung Remnate**) 543, 544 n. 88.  
**Rürnberg, St.** 139, 140, 438, 459, 460 n. 156, 463—465, 466 n. 165, 607, 670. — **Burggr. Gottfried.** — **Gr. (?) Ludwig.** — **Lupold**.  
**Rürtingen (Riordinge), St.** in Württemberg 726.  
**Ruringen, D.** nm. von Frankfurt a. M. — **Gr. Gerhard**.  
**Ruthe, Fl.** in Brandenburg 534.
- D.
- Dberammerngau, D.** in Oberbaiern 244.  
**Dberdeutschland 545.**  
**Dber-Ehenheim, D.** im Elsaß sw. von Straßburg 150 n. 2.  
**Dbergünzburg, D.** in Schwaben 388 n. 332.  
**Dberitalien 133, 136, 241, 280, 305, 344, 384, 433, 500, 567, 587.**  
**Dberlothringen, S.** — **S. Matthäus, Simon**.  
**Dbernburg, Kl.** in Steiermark 564.  
**Dberschwaben 643, 650 n. 183.**  
**Dbertus, B.** von Bobbio 258 n. 208. — **B. von Cremona 621, 717.**  
**Dbizo von Calcaria 512 u. 513 n. 18.**  
**Dbodriten 16, 551, 552 n. 106.**  
**Dchtum, linker Nebenfluß** der unteren **Dese** 612.  
**Dbbo von Brescia, Kardinaldiakon** von **S. Nicolo** in **Carcere Tulliano** 325, 681.  
**Ddenkirchen (Utenkirchen), Burg** im rheinl. Kr. **Stadbach** 188. — **Raboto**.  
**Ddenje, St.** in Dänemark 284, 553 n. 106.  
**Dder, Fl.** 545, 546.  
**Ddesford, D.** in Thüringen (bei **Wendelstein** an der **Anstrut**) 542, 543 n. 87.  
**Ddo, B.** von **Salence** 565 n. 143, 566 n. 149, 584, 585 n. 221, 224.  
 — von **Deuil, A.** von **St. Denis** 13.  
 — **Gr. von Champagne** 584 n. 220.  
**Ddrucesbuele, Ddrucesbuele** s. **Rothersbühl**.  
**De(h)ningen, Kl.** in Baden (**A. Radolfszell**) 398 n. 380, 725.  
**Dehringen, St.** in Württemberg 539, 540. — **St. Peters-R.**  
**Desterreich, S.** 471—473, 474 n. 178, 476, 477, 478 n. 184, 647, 709, 710, 714, 715. — **S. Friedrich, Heinrich**.  
 — **Markgrafen** 476 n. 181.  
**Dethlingen, Burg** bei **Kirchheim** in **Württemberg** 81.  
**Dglate** s. **Aggiate**.  
**Dgalerius, B.** von **Bobbio** 258, 292, 293 n. 26.  
**Dglio, Fl.** in Oberitalien 523.  
**Dktavian, Kardinalpriester** von **S. Cäcilia** 32 n. 62, 102, 158, 276, 291 n. 11, 328, 334, 453, 628, 719.  
**Ddenburg (Altenburg), St.** u. **flav. B.** 226, 228 n. 46, 277—279, 284, 285 n. 317, 348, 484, 488, 551, 552 n. 106, 723. — **B. Gerold, Gottschalk.** — **Christian**.  
**Ddesloe, D.** in **Holstein** 208 n. 196, 209.  
**Dde, linker Nebenfl.** der unteren **Dese** 634.  
**Ddersbach (Aigertsbach), D.** in **Niederösterreich.** — **Dietrich**.  
**Ddmeremuthen, D.** bei **Antwerpen (?)** 529 n. 53.  
**Ddmüt, B.** in **Nähren** 602. — **B. Johannes**.  
**Ddshelm, D.** im rheinl. Kr. **Prüm** 685 n. 129.  
**Ddbrone, Fl.** in **Rußien** 316 n. 121.  
**Ddizo I., Mgr.** von **Este** 246, 247 n. 127. — **Malaspina** s. **Malaspina**.  
**Ddrange, burgund. B.** 81.  
**Ddracia, Fl.** in **Rußien** 317, 325.  
**Ddrco, Fl.** in **Piemont** 288.  
**Ddrient, Der** — 238, 349.  
**Ddrkneß, Inseln** 272.  
**Ddramünde, thüring. Gr.** — **S. Hermann, Ddmenach (?)**. — **Gr. Albert**.  
**Ddronco, Burg** im Gebiet von **Como** 592, 593 n. 246.  
**Ddrte, D.** im **Kirchentaat** 348.

- Orten (D. in Belgien?). — Daniel.  
Ortenau, Schwab. Gau 81.  
Ortia? — Heinrich.  
Ortlieb, B. von Basel 48, 49 n. 119,  
117, 121 n. 392, 143, 148 n. 458, 150,  
151 n. 3, 153 n. 8, 9; 154 n. 10,  
174 n. 91, 175, 212, (214 n. 8),  
224, 225, 243, 251, 268 n. 248,  
(289 n. 6), 355 n. 235, 372, 373,  
381, 415, 417 n. 8, 436, 444 n. 109,  
445 n. 110, 446 n. 111.  
—, A. des St. Georgskl. zu Münster  
i. G. 286 n. 319.  
— (Regensburger?) 110 n. 354.  
Orto, Obertus de, Mailänder Konful  
256 n. 201.  
Orvieto, St. im Kirchenstaat 327, 496,  
497 n. 251.  
Ornbrück, St. u. B. 359, 529, 530,  
539. — B. Benno, Philipp. —  
Dompr. Dietrich. — Dombekan. Diet-  
hard.  
Ofsona, D. in Oberitalien(?) s. Auchsona.  
—, Bach in Tortona 297, 299.  
Ofterbrücken, D. im Ostertal in der Pfalz  
(B. A. Rufel) 137 n. 426.  
Ofterburg, D. in der Prov. Sachsen (Kr.  
Magdeburg). — Gr. Werner.  
Ofterhöfen, St. u. Kl. in Niederbayern.  
— Fr. Druhtmar, Engelschalk.  
Ofmark, Die — 469, 470 n. 174, 471,  
475, 712, 714, 715. — Mgr.  
Heinrich, Rützpold.  
Ofterode, St. am Harz 96 u. 97 n. 300,  
598.  
Ofia, Kardinalb. von 337. — Kard.  
Hubald.  
Ofstiglia, D. am Po in der Lombardei  
373 n. 304.  
Ofstischen 90.  
Ofgar (Ofter), Gr. 515 n. 23.  
Ofhmunde s. Ofhtum.  
Ofnand von Eichenau 396 n. 375,  
607 n. 30.  
Ofterswang, D. in Württemberg (D. A.  
Waldee). — Rangold.  
Otto I., Kaiser 175 n. 91, 176 n. 94,  
237, (613), 627 n. 102.  
— II., Kaiser 176 n. 94, 442  
n. 106.  
— III., Kaiser 151, 176 n. 94, 387  
n. 350, 466 n. 167, 649 n. 183.  
— IV., Kaiser 140 n. 433, 672.  
—, B. von Freising, Geschichtschreiber  
3, 7, 9, 11, 12, 14, 19, 20, 29, 32,  
34, 35, 38, 43, 48, 49 n. 119, 79,  
85, 92—94, 99, 100, 101, 103,  
105, 106 n. 341, 111, 114, 122,  
124, 132, 162 n. 51, 177 n. 96,  
185—187, 194, 196, 197, 199, 200  
n. 173, 207, 212, 216, 228, 231,  
233—238, 240, 244, 250, 253, 282,  
294 n. 31, 296, 305 n. 83, 318,  
331, 341, 356, 369, 370 n. 294,  
377, 379 n. 322, 381, 385, 388,  
389 n. 359, 404, 424, 429, 433,  
436, 437, 443 n. 106, 444 n. 109,  
446 n. 111, 464, 465 n. 163, 467,  
479—481, 521, 522 n. 39, 545,  
600, 604, 643, 646, 648—660, 727.  
—, Fr. von Bremen 633.  
— II., G. von Baiern 474 n. 177.  
—, G. von Nahren 562.  
—, Mgr. von Reifen, G. Konrad  
des Großen 504, 541 n. 83, 600,  
606.  
— von Wittelsbach, Pfgr., Vater des  
späteren G. von Baiern 27, 75?,  
78?, 81?, 100, 110, 114?, 129?,  
140?, 143?, 145 n. 447?, 150?,  
153 n. 9?, 154 n. 10?, 212, 218?,  
248?, 393, 396 n. 375, 430, 619  
n. 68.  
— von Wittelsbach, dessen S., später  
G. von Baiern 27, 75?, 78?, 81?,  
100, 110 n. 354, 114?, 129?,  
140?, 143?, 145 n. 447?, 150?,  
153 n. 9?, 154 n. 10?, 212, 218?,  
248?, 251, 268 n. 248, 296, 300,  
371 n. 299, 373, 379, 380,  
381, 393, 396 n. 375, 416, 427  
n. 46, 430, 436, 465, 467, 508,  
514, 537, 541, 564, 566, 571, 572  
n. 182, 601, 606, 614, 615 n. 52,  
53; 617—629, 644, 684, 699—701,  
705, 708, 716—719.  
— von Wittelsbach, Pfgr., der Jüngere,  
Br. des späteren G. von Baiern  
27, 514.  
—, Gr. von Rappenberg, später Fr.  
des Kl. Rappenberg 4, 5 n. 14.  
— von Nordheim 90.  
—, Gr. von Rabensberg (Ravensberg)  
179 n. 104, 105; 597, 634.  
—, Gr. von Savoyen 4 n. 14.  
—, Gr. von Schweinfurt 4 n. 14,  
90 n. 275.  
— II., Gr. von Wolfratshausen-  
Dieffen 391.

<sup>1)</sup> Da in den Urkunden nicht immer zwischen Vater und Sohn unter-  
schieden wird, können bis zum Tode des ersteren (4. Aug. 1156) beide gemeint  
sein, wiewohl es wahrscheinlicher ist, daß der jüngere (der spätere Herzog) sich  
öfters am Hofe Friedrichs aufgehalten haben wird als der alte Vater.

- Otto, Br. d. Stadtpräfekten Heinrich (?),  
Kastellan von Regensburg 100, 110  
n. 354 (?), 212.  
— von Geroldsdorf, Vogt von Maura-  
münster u. Sindelsberg 609.  
— von Moosen 110 n. 354.  
— von Neucastel 414.  
— von Scharfenberg 414.  
—, Neffe des Kardinals Octavian,  
röm. Adel. 628.
- Ottoburen, Kl. in Schwaben (B. A.  
Memmingen) 209, 705.
- Ottokar II., Kg. von Böhmen 470  
n. 174, 670.  
—, Mg. von Steiermark 27, 32, 100,  
109, 114, 117, 119 n. 386, 121  
n. 392, 127, 129, 134 n. 420, 135  
n. 421, 137 n. 426, 138 n. 427, 152,  
153 n. 9, 154 n. 10, 177 n. 96,  
212, 247, 251, 289 n. 6, 371, 588.
- Dudelard, Vogt von Weinwiel 117 n. 377.  
Dudelhard von Rivers 152, 153 n. 8.  
Dvermunte, Hof an der Naas 188 n. 138.
- ¶.
- Paderborn, St. u. B. 72, 78 n. 222,  
74, 437 n. 91. — B. Bernhard.  
— Kl. Abdinghof.
- Padua, St. u. B. 241. — B. Johannes.
- Paduli, D. im Gebiet von Benevent  
448.
- Paganus Alamanus, burgund. Adel.  
289 n. 6, 290 n. 8.
- Paladana (Lectus Paludanus), ital.  
D. (bei Guastalla) 128 n. 407, 721.
- Paläologus, Michael, Byzant. Prinz  
u. Heerführer 365, 370, 404 n. 398,  
407, 408, 447, 717, 718.
- Palästina 14, 202 n. 177.
- Palermo, St. u. C.-B. 229 n. 48,  
409, 450, 451 n. 126, 452, 500,  
627. — C.-B. Hugo.
- Palatenmet, Gut des Kl. Stablo 195  
n. 155.
- Pallestro, D. in der Lomellina 152  
n. 5.
- Palosco, D. in der Prov. Bergamo  
440, 441 n. 104.
- Paludanus, Lectus — f. Paladana.
- Palude, D. im Gebiet von Verona  
310 n. 109.
- Panhusen (in der Rheinprov.?) 355  
n. 235.
- Pannonien 14.
- Paphlagonien 660 n. 258.
- Pappenheim, D. in Mittelfranken  
(B. A. Weixenburg). — Heinrich.
- Parc, Kl. bei Löwen (Brabant) 230.
- Paris, St. 91, 270 n. 255, 424.
- Parma, St. 241, 307, 308.
- Parre, D. in Val Camonica 442 n. 106.
- Partenkirchen, D. in Oberbaiern 244,  
382.
- Parther 547 n. 94, 726.
- Paschalis II., P. 150 n. 3, 329 n. 162,  
578 n. 205.
- Paffau, St. u. B. 16, 470 n. 174,  
476 n. 181, 637 n. 145. — B.  
Konrad.
- St. Paul-Trois-Châteaux f. Tricastin.
- St. Paulins-Kl. bei Trier. — Fr.  
Konrad.
- Paulinzelle, thüring. Kl. 252 n. 181.
- St. Pauls-Stift in Besançon 153, 154  
n. 10. — Prior Petrus.
- St. Pauls-Kl. in Regensburg 99 n. 311.  
— — in Verdun 466 n. 166.
- Paulus, B. von Piacenza 512 n. 18.
- Pavia, St., Pavese 170, 171, 203,  
204 n. 182, 241, 243 n. 113,  
246 n. 124, 254, 255, 256 n. 198,  
263—266, 295—297, 299, 303—305,  
367, 368, 374, 375 n. 307, 404,  
428, 439, 440, 446, 499, 500, 521,  
588, 589, 590 n. 239, 591, 592,  
620, 621, 716, 717, 723. — Kl. des  
hl. Leo u. Marinus.  
—, Konfuln 373.  
—, Konzil 686.
- Peene, Nebenfl. der Oder 486, 613.
- Pegau, sächf. Kl. — A. Windolf.
- Peiststein, bair. gr. Geschl. (Oberpfalz)  
467. — Gr. Konrad.
- Peiting, D. in Oberbaiern (B.-A.  
Schongau) 244, 382, 383, 384  
n. 333.
- Pelagonien, griech. Provinz (Maje-  
donien) 201 n. 176, 659, 660 n. 238.
- Pendelingen (Pentling), D. bei Regens-  
burg. — Udalrich.
- Peregrinus f. Albertus.
- Perugia, St. in Umbrien 325 n. 145.
- Pesaro, St. in der Mark Antona 241,  
371, 625, 718.
- Peter (Petrus), von Dänemark f. Sven  
84, 86, 324 n. 139.  
—, C.-B. von Benevent 323.  
—, C.-B. von Tarentaise 565.  
—, A. von Elung 190.  
—, Defan der Straßburger R. 415 n. 2.  
—, Br. von Reß 289 n. 6, 290 n. 8.  
—, Prior des St. Pauls-Stiftes in  
Besançon 154 n. 10.  
—, S. des Cavalcafellia (Gr. von  
Castello?) 121 n. 392.  
—, Dänischer Gr. von Strjyn 532  
n. 61.  
— von Binay, burgund. Adel. 193  
n. 145.

- Peter, Konful von Novara 523.  
 —, Stadtpräfekt von Rom 326, 341, 355 n. 235.  
 St. Peters-Stift (Petersberg) bei Goslar. — Pr. Rainald v. Dassel.  
 St. Peters-K. in Guastalla 308.  
 — — in Hirfau 505.  
 St. Peters-Kapelle bei Jetershausen 542. — Presbyter Christian.  
 St. Peters-Dom-Stift in Köln. — Pr. Walter, Defan Adalbert.  
 St. Peters-Kl. auf dem Lauterberg 503, 504.  
 — — in Mainz. — Pr. Arnold von Seleshofen, Burkhard.  
 St. Peters-K. in Dehringen 540 n. 81.  
 — — in Regensburg 99 n. 311.  
 — — in Rom 320, 334, 335, 337, 340, 348 n. 212, 689, 692, 694, 723.  
 St. Peters-Kl. in Solesmes 527, 528 n. 49. — A. Geralt.  
 St. Peters-Dom-K. in Trier. — Archidikon Alexander.  
 S. Petrus de Rota, Kl. in Luszien 325 n. 145.  
 Peterlingen, burgund. Kl. (im Waadtland) 152, 153 n. 8.  
 Peternach, Kl. bei Dopard 527.  
 Petershausen, Kl. bei Konstanz. — A. Konrad.  
 Petramaura, D. im Gebiet von Novara 288 n. 4.  
 Petronilla, Gr. von Dagsburg, Gem. Liebolds von Beauffremont 579 n. 210.  
 Bettenleimbach, D. im Raggau (?) 137 n. 426.  
 Beugen s. Boigen.  
 Pfäfers, Schweiz. Kl. — A. Heinrich.  
 Pfaffenhofen, D. in Schwaben 223 n. 32.  
 Pfalz, Kl. in der Rheinprov. (Landfr. Trier). — Pr. Robert.  
 Pfägingen (Buzete), D. in Württemberg (D.A. Mergentheim). — Konrad.  
 Pforte, Kl. in der Prov. Sachsen bei Raumburg 542, 543. — A. Dietrich.  
 Pullendorf, schwäb. gr. Geschl. — Gr. Rudolf, Ulrich.  
 Philipp, B. von Dänabrud 111, 143, 145 n. 447, 360, 482, 590, (539 n. 80), 633, 634 n. 126.  
 — von Garange, A. des Kl. Bonne-Espérance (Pennegau) 424 n. 35.  
 — von Vulgare 152.  
 — von Mahedia, sibil. Admiral 229.  
 — von Pirne (Ministeriale?) 72 n. 218.  
 Piacenza, St. u. B., Piacentiner 171, 202, 239 n. 92, 241, 249, 306 bis 308, 376, 500, 510, 511, 512 n. 18, 513 n. 18, 524, 588, 629, 630. — A. S. Sisto. — B. Paulus.  
 —, Herzogswiese 306.  
 Piemont 254, 287, 292, 664.  
 Pietramala-Paß, Der — in Luszien 316 n. 121.  
 Piligrin, Patriarch von Aquileja 248, 250, 268 n. 248, 291 n. 11, 310, 371, 372 n. 302, 467.  
 Piligrin v. Wolzsch 508 n. 5.  
 Pinta, Nebenfl. der Raab in Steiermark 637.  
 Pinofen (Punninchofen), D. in Niederbaiern (B.A. Rallersdorf). — Durinchart.  
 Pinggau, öherr. Grsch. 444 n. 110.  
 Piombia (Plumbia), Grsch. im Gebiet von Novara 268 n. 4.  
 Pippin, Kg. der Franken 515 n. 22, 685.  
 Pirne (?) „unbekannt im Rheinland“ (Desterley, Hist.-geogr. Wörterbuch 525). — Philipp.  
 Pisa, St., Pisaner 288, 241, 257, 275, 318, 366, 371, 372 n. 302, 407, 594. — St. Geno-K. — Tor Calcifana 594 n. 252. — Stadtteil Rintica (Ginjica).  
 Pistoja, St. u. B. in Luszien 241, 325 n. 145. — K. des hl. Geno, Rufinus u. Felix. — B. Tratian. — Podestà Gerardus.  
 Piuvo, D. bei Chiavenna 509 n. 9.  
 Pivet, Burg in der St. Biene 191, 192 n. 143, 577.  
 Pizzighettone, D. bei Cremona 249, 632.  
 Placentinischer Flecken bei Lobi 170.  
 Plain, bair. gr. Geschlecht. — Gr. Lutold.  
 Plaffenburg, D. bei Kulmbach in Oberfranken. — Gr. Berthold.  
 Plazola s. Aliprandus.  
 Pleiße, Fl. in Sachsen 599.  
 Pleißnerland, Das — in Sachsen 599.  
 Plochingen, D. in Württemberg (D.A. Eßlingen). — Runo.  
 Plön, D. in Osthein 488, 489 n. 223.  
 Plöner See 277.  
 Plöhtau, Plöhte, sächs. gr. Geschl. 96 n. 300, 129. — Gr. Bernhard, Frisingard. — Konrad.  
 Plumbia s. Piombia.  
 Po, Fl. in Italien 234, 238, 240, 255, 287, 291, 297, 373, 510, 512 n. 513 n. 18, 588, 629, 722.  
 Pöhlde, Pfalz u. Kl. am Satz 97 n. 300, 598, 600 n. 5.



Böhde, Chronik 129.  
 Boff, D. im Kirchenstaat 407 n. 408.  
 Boggibonfi, D. in Tuszien 502.  
 Boitiers, St. in Frankreich. — Gilbert.  
 Boitou, S. in Frankreich. — Eleonore.  
 Bolaben, sächs. Gau 489, 724. — Gr.  
 Heinrich von Raßburg.  
 Bolano, Pietro, Doge von Venedig 267  
 n. 248.  
 Polen, Land und Volk 1, 88, 207,  
 529 n. 52, 532, 535—537, 541,  
 544—548, 549 n. 98, 550, 551, 557,  
 560, 601—603, 722, 726. — S. Wo-  
 leslaw, Heinrich, Rieszyßlaw, Wla-  
 bislaw.  
 Policastro, D. in Calabrien. — Gr.  
 Simon.  
 Polirone f. Kl. S. Benedetto.  
 Poljlaus, A. von Niederaltaiß 212,  
 213 n. 4, 214 n. 7.  
 S. Polo, Kastell ö. von Livoli 352.  
 Pommern, Land u. Volk 546, 547  
 n. 94, 550.  
 Pompeianiacum (? in Burgund) 588  
 n. 217.  
 Pons Cestius in Rom 697.  
 — Fabricius in Rom 697.  
 Pont-a-Mousson, D. in Frankreich  
 (Arr. Nancy) 182 n. 116, 722.  
 Ponte, Pantia de — Venetianer 268  
 n. 248.  
 — S. Bartolomeo in Rom 697.  
 — di quattro capi in Rom 697.  
 Pontecorvo, D. in der Terra di Sa-  
 voro 323, 324 n. 140.  
 Ponthion, D. in Frankreich 685.  
 Pontida, Kl. in Italien, w. von Ver-  
 gamo. — Prior Albertus.  
 Poppo II., A. von Stablo 196.  
 — (II.), Gr. von Biankenburg 597.  
 —, Gr. von Hammerstein 421.  
 —, Gr. von Henneberg, Burggr. von  
 Würzburg 127, 398, 413.  
 — (Bobbo), Gr. 360 n. 259.  
 —, Gr., Br. Gotebolds 128.  
 — von Hertdingen 110 n. 354.  
 — von Irmselshausen 502.  
 — von Trimberg 396 n. 375.  
 Porcus f. Guibertus.  
 Porretta-Baß, Der — in Tuszien 316.  
 Porta, Girardus de — 512 n. 18.  
 — (Posta), ital. D. (in Campanien ?)  
 595.  
 — Angelica in Rom 334 n. 177.  
 — Aurea in Rom 334, 335 n. 178,  
 340, 697.  
 — Aurelia in Rom 335 n. 178, 698.  
 — Castello in Rom 334 n. 177, 697.  
 — Collina in Rom 334 n. 177.

Porta S. Pancratii in Rom 335 n. 178,  
 698.  
 — S. Peregrini in Rom f. Porta  
 Angelica.  
 — S. Petri f. Porta Aurelia.  
 — Viridaria in Rom f. Porta Angelica.  
 Portes, burgund. Kl. 570.  
 Porto, ital. B. — Kard. Cencius.  
 Portus Sicede (bei Pallestro ?) 152 n. 5.  
 Posen, St. u. B. 532 n. 61, 546,  
 547 n. 94, 548, 549 n. 98.  
 Posta f. Porta.  
 Postelberg, Kl. in Böhmen. — A.  
 Friedrich.  
 Povegliano, D. sw. von Verona 246,  
 247, 373 n. 304.  
 Prag, St. u. B. 549 u. 550 n. 98,  
 562, 602, 642. — B. Daniel.  
 —, Vincenz von — Geschichtsschreiber.  
 S. Prassede - R. in Rom. — Kard.  
 Subalb.  
 Prato, St. in Tuszien 241, 316  
 n. 121, 317. — Gr. Albert.  
 Pratovechio, ital. Kl. in Tuszien. —  
 A. Sophia.  
 Preußen, Land u. Volk 534, 546, 547  
 n. 94, 726.  
 Pribislaw, slaw. Fürst 484—486, 532.  
 Profuch, byzant. Feldherr 12.  
 Prove, heidn. Gott der Slaven 485.  
 Provence, Provençalen 79, 80, 129  
 n. 412, 202, 219, 270, 483, 500,  
 501 n. 264.  
 —, Gr. 81, 82 n. 254, 566 n. 148.  
 Prüfening, D. u. Kl. bei Regensburg  
 81 n. 61, 465 n. 165, 505.  
 Prüm, lothring. Kl. in der Rheinprov.  
 — A. Albero, Gottfried, Kether.  
 Prummern, Hof in Westfalen (Kr.  
 Seilentröden) 188 n. 138.  
 Pruntrut D., im Kanton Bern 418 n. 8,  
 725.  
 Pseudoisidorische Dekretalen 131.  
 S. Pudentiana-R. in Rom. — Kard.  
 Guido.  
 Pütten, bair. gr. Geschl. — Gr. Elbert.  
 Püttenau, D. in Niederösterreich 637.  
 Pulfano (D. in Apulien ?) 307 n. 91.  
 — St. Marien-Kl.  
 Punninghofen f. Binkofen.  
 Puzele f. Pfisingen.

D.

Dualino (Coalino), ital. D. (beim Fseo-  
 See) 364, 441 n. 104.  
 Quartazolla, D. bei Biacenza 306. —  
 Kl. St. Salvator.  
 Quedßinburg, St. 217, 222 n. 31,  
 633 n. 125. — St. Wiberts-R.

Duerfurt, D. in der Prov. Sachsen 90, 217. — Gr. Burchard.  
 Quintavalle, ital. Adel. (aus Krezzo?) 258 n. 209.  
 Quintiliolo, D. bei Rom 352, 353 n. 229, 354 n. 233.  
 Quinzinggau (Chungengau), bair. Gau 214 n. 7.  
 S. Quirico, D. in Luszien 316, 317 n. 123, 326.  
 S. Quirin, R. in Tegetensee 517 n. 27.  
 Quirnbach, D. in der Pfalz (S. A. Rufel?) 137 n. 426.

## R.

R., Dekan von Aachen 73.  
 Raab, B. in Ungarn. — S. Gervasius. — Fluß 714.  
 Rabensberg (Ravensberg), ehem. Burg über Bergholzhausen, nw. von Bielefeld in Westfalen. — Gr. Gottfried, Hermann, Otto.  
 Raboto von Odenkirchen, Ministeriale des Kölner E.-B. 189 n. 198, 190 n. 140.  
 Radolfszell, D. in Baden 397.  
 Radulfus de Sala 289 n. 6.  
 Rafelstätter Zollrolle 711, 715.  
 Ragthes (= Raabs in Österreich? [s. Oesterley, Hist.-geogr. Wörterbuch 541]). — Gr. Konrad.  
 Raheim, Pr. von Freising, Geschichtsschreiber 35, 423, 545, 583, 586, 604, 618, 619, 633, 646 n. 178, 652, 655—659, 665.  
 Raimund II., E.-B. von Arles 192.  
 —, B. von Brescia 365 n. 271, 441 n. 104.  
 — Berengar IV., Gr. von Barcelona und von der Provence 79, 289 n. 7.  
 —, Gr. von Baug 80, 82.  
 Rainald, A. von Farfa 352.  
 — von Dassel, Dompr. von Hildesheim u. Münster, Pr. des St. Petersstiftes bei Goslar und des St. Moritzstiftes zu Hildesheim, Kanzler 75, 136, 137 n. 425, 153, 166 n. 61, 206, 371 n. 299, 395 n. 375, 422—429, 436, 442, 443 n. 109, 444 n. 110, 446 n. 111, 460 n. 156, 466 n. 167, 479 n. 187, 489 n. 228, 507 n. 2, 508 n. 7, 515 n. 23, 519 n. 34, 524 n. 42, 43; 526 n. 45, 529, 531, 540 n. 82, 543 n. 87, 544 n. 88, 565 n. 140, 570, 572 n. 182, 578, 574, 577, 578 n. 206, 579 n. 208, 209, 210; 580 n. 213, 582 n. 216, 583 n. 217, 584 n. 220, 221; 585 n. 224, 586, 597, 602 n. 16, 606, 607 n. 32, 608 n. 35, 609 n. 37, 610 n. 40, 41; 611 n. 44, 614, 615 n. 52, 616 n. 56, 617 bis 629, 634 n. 127, 129; 635 n. 130, 644, 647 n. 182, 649 n. 183, 716—719.  
 Rainald, Gr. von Bar 182 n. 116.  
 — I., Gr. von Dassel, B. Kanzler Rainalds 423.  
 — III., Gr. von Hochburgund, B. der Kaiserin Beatrig 79, 415 n. 4, 431, 434 n. 76, 435 n. 82, 84, 85: 445, 664.  
 Rainer, Pr. des St. Marienstiftes zu Antwerpen 529 n. 53.  
 Rama, D. in Burgund 290, 356 n. 240.  
 Ramelsloß, D. und Kl. in der Prov. Hannover — Pr. Udo.  
 Rammertsstufen (Ramprechtshofen?), D. in Württemberg (D. A. Lettman) 293 n. 28. — Albert.  
 Ramsberg, Schwäb. gr. Geschl. (383 n. 332). — Gr. Rudolf.  
 Ramsen, Kl. bei Kaiserslautern 125, 126 n. 403, 193. — A. Suntram, Eintram.  
 Randerath (Randerrotthe), D. im rheinl. R. Seitenkirchen. — Harpern.  
 Randolf, Schenk des Kölner E.-B. 189 n. 138.  
 Randulfus de Serris, Magister 166 n. 61.  
 Rangau, fränk. Grfsh. 538.  
 Ranshofen, Kl. in Oberösterreich (Bez. Braunau) 576 n. 201, 618.  
 Rapoto, A. des St. Stephanskl. in Freising 505.  
 —, Gr. von Abensberg 537, 538, 599, 600 n. 5.  
 —, Gr. von Frensdorf 393, 396 n. 375, 514, 515 n. 23.  
 —, Gr. (von Ortenburg) 100.  
 —, Gr. von Urach (= Aurach, Herzogenaurach?) 607 n. 30.  
 Rappoltsstein, ehem. Burg im Elsaß. — Reinhard.  
 Raspe (Respo). — Heinrich, Gr. von Gubensberg.  
 Raspebe, Kl. im E.-B. Hamburg-Bremen 634.  
 Ratkau (Rathelow), D. in Holstein 488, 489 n. 223.  
 Raßburg, slav. B. u. Gr. 98 n. 303, 209 n. 199, 226; 228 n. 46, 489, 556, 557 n. 113, 576 n. 201, 618, 647, 723. — B. Evermob. — Gr. Heinrich.  
 Ravello, ital. St. (Prov. Principato) 371, 372 n. 302.

- Ravenna, St. u. E.-B., Ravennaten 233, 234, 236, 241, 348, 426, 442 n. 106, 623—625, 627, 716—719.  
— E.-B. Anselm, Moses.
- Ravensburg f. Rabensberg.
- Ravensburg, St. in Württemberg 96 n. 293, 169 n. 63, 293 n. 28, 308.  
— Gr. Welf VI. — Dietho, Friedrich, Heinrich, Hermann.
- Ravensstein, D. in Württemberg (D.A. Geislingen). — Gr. (?) Albrecht, Berengar.
- Raverul f. Rivarolo.
- Raynalb, A. des Kl. Monte Cassino 457 n. 143, 621 n. 77.
- Raynuccius, B. P. Alexanders III. 275.
- Rehgau, österr. Grfch. 470 n. 174.
- Reher f. Rether.
- Repscholt, Kl. im E.-B. Hamburg-Bremen 634.
- Regensburg, St. u. B. 59 n. 156, 61 n. 161, 99, 101, 104, 105, 106 n. 341, 107—111, 114, 115, 116 n. 375, 140, 196, 197, 231, 385, 388 bis 392, 410, 430, 461 n. 157, 463, 464 n. 161, 467, 474 n. 177, 475 n. 179, 476 n. 181, 478—480, 502, 561 n. 127, 588, 600, 601 n. 13, 602 n. 16, 603, 605—607, 615 n. 53, 618, 635, 641, 675, 705, 710, 712, 714. — St. Peters-R., St. Johannes-R., Kl. St. Emmeram, Kl. Niedermünster, Kl. St. Paul, Alte Kapelle-Stift. — B. Gebhard, Hartwich, Heinrich. — Burggr. Heinrich.
- Münze 649 n. 183.
- Reggio d'Emilia, ital. St. 241, 308.
- Reginger (Regenger, Reinger) von Erbach 601 n. 12.
- Reinhardt f. Reinhart.
- Reinher von Riede 247.
- Reinoldsdorf, Hof (Reinoldsdorf? = Regendorf n. von Regensburg?) 605 n. 23.
- Reichenau, Kl. im bad. Untersee 98 n. 305, 138, 177 n. 95. — A. Fridelo, Ulrich.
- Reichenhall f. Hall, D. in Baiern 648, 727. — Gr. Engelbert.
- Reichersberg, Kl. in Oberösterreich am Inn 247, 248 n. 128, 588, 637. — Pr. Gerhoh.
- Reims, St. u. E.-B. 424. — Kl. des hl. Remigius. — E.-B. Samsen.
- Reinbert, Kapellan von Mainz 178 n. 104, 179 n. 105.
- Reinbold von Rosching 179 n. 104.
- Reiner von Bulgato 152.
- Reinger f. Reginger.
- Reinhard von Kappoltstein, Pr. in Straßburg 415 n. 2.
- Reinhardt (Reinhardt) von Dapfen 513 n. 19.  
— von Tressfurt 541 n. 84.
- Reinhardtsbrunn, thüring. Kl. 88 n. 271, 96 n. 300.
- Reinhausen, sächs. gr. Geschl. 95 n. 296, Reinher von Ernsbach 515 n. 23.
- Reinhold, Gr. von Lützelburg 298. 418 n. 8, 608 n. 35, 720.
- Reues, D. im Ober-Rhinthal 391 n. 367.
- Remagen, D. in der Rheinprov. (R. Uhrweiler) 41, 72, 355 n. 235.
- Rembold von Jfenburg 70.
- St. Remigius-Kl. zu Reims 46, 72. — A. Hugo.
- Rempertshofen f. Kennertshofen.
- Reinai (Kobena), Kl. in Flandern 613 n. 48.
- Kennertshofen (Kempertshofen?) in Schwaben 293 n. 23. — Albert.
- Reno, Fl. bei Bologna 309 n. 103, 310 n. 103, 315, 373.
- Repeß, D. im Gebiet von Lütlich 381 n. 324.
- Respo f. Raspe.
- Rethel (Ruthela), Lothring. Kl. — A. Folmar.
- Rether (Reher), A. von Brüm 143, 145 n. 447, 148 n. 459, 506, 636.
- Reute, D. in Württemberg (D.A. Ravensburg). — Reingot.
- Revonia, Burg im Gebiet von Lütlich 381 n. 324.
- Rhein, Fl. 22, 41, 125, 141, 225, 367, 388, 398 n. 380, 480, 507 n. 3, 529, 635.
- Pfgr. bei — Heinrich, Konrad, Siegfried.
- Rheinau, Kl. im Ranton Zürich. — A. Heinrich, Ulrich.
- Rheinfelden, schwäb. Burg, Dynastie 10 n. 31.
- Rheingau 427.
- Rheingegend, Rheinprov. 388, 403.
- Rheinwein 564.
- Rhenn, D. in den Niederlanden. — Gottfried, B. v. Utrecht.
- Rhode, Burg (bei Waterloo) in Belgien (Prov. Brabant 381 n. 324.
- Rhone, Fl. 81, 433 n. 74, 584.
- Rica f. Rithilbis.
- Richard, A. von Springirsbach 506 n. 1.  
— von Dingenc, Gr. von Andria 408, 409 n. 417.  
—, Gr. von Aquila 408 n. 414, 447, 452.  
— von London, Chronist 36.

- Richardis, Stieft. des H. Magnus von Sachsen 619 n. 68.  
 Richardus de Cesaria 294 n. 31.  
 Richen (?). — Everhard.  
 Richenza, Gem. Lothars III. 598 n. 2.  
 —, Gem. des Burggrafen Konrad von Augsburg 513, 514 n. 19.  
 —, Gem. Adelrams von Feistritz 605.  
 Richer, Br. von Naxen 144, 721.  
 Richilbis (Rica), Cousine Friedrich Rotbarts 127, 289 n. 7, 723.  
 Ribbageshausen, Kl. in der Diözese Halberstadt 279, 484. — A. Konrad.  
 Riechenberg, Stift bei Goslar 226, 531. — Br. Lubolf.  
 Riede, bair. D. (?). — Reginher.  
 Rieden bei Bregenz (?). — Meingot.  
 Riedmar, Die — in Oberösterreich 711.  
 Rieneck, fränk. gr. Geschl. — Gr. Lubwig.  
 Riez, burgund. B. 81, 153.  
 Rimini, St. in der Romagna 371, 481 n. 194, 625, 716, 717.  
 Ringelheim, Kl. s. von Hildesheim 425.  
 Ringelstein (?). — Anselm.  
 Ripa. — Arnaldus.  
 Ripen, St. u. B. in Dänemark 490, 491. — B. Elias.  
 Ripesholt f. Reppsholt.  
 Riva, D. in Oberitalien (?) 248 n. 129.  
 Riva f. Rives.  
 Rivarolo (Manerul), D. n. von Turin 288, 289 n. 6, 290 n. 8, 294 n. 31.  
 Riva San Vitale, D. im Ranton Tessin am Luganer See 592, 593 n. 246.  
 Rives (Riva), burgund. Adel. — Guffachius.  
 Rivoli, Feste bei der Veroneser Klause 245, 620, 706, 716.  
 —, D. w. von Turin 289 n. 6.  
 Rivoltella. — Kard. Ardicio.  
 Robert, A. von St. Albans 269 n. 252.  
 —, Br. von Walzel 506 n. 1.  
 Robert von Sorrent, Fürst von Capua 323 n. 139, 358, 406 n. 402, 407, 408 n. 414, 409 n. 415, 416; 452, 595.  
 — von Bassavilla, Gr. von Conversano und SoriteLo 229, 322 n. 137, 323 n. 139, 366, 369, 370, 404, 408, 409 n. 414—417, 450, 451 n. 126, 452, 457, 458 n. 148.  
 —, Gr. von Luxemburg 70.  
 —, Gr. von Raffau 231.  
 —, Gr. von Ronsberg 414.  
 —, Reichsministeriale 610.  
 Robertus de Camera (B. P. Sabrians IV. ?) 269 n. 258.  
 Roboreto, D. in Piemont 294 n. 31.  
 Roceo f. Rouffy.
- Roching f. Roding.  
 Rochitz, Burg, Gau in Sachsen (R. Leipzig). — Debo.  
 Rodersbühl (Dbrodesebuele), D. in der Oberpfalz 605 n. 23.  
 Roding, D. f. von Regensburg. — Reinboto.  
 Robebuele f. Rotenbügel.  
 Rodenach f. Renaiz.  
 Rodes, franz. B. — 722.  
 Roeskilde, St. in Dänemark 284, 553, 554 n. 108.  
 Roger II., Kg. von Sizilien 14, 132, 133, 136 n. 424, 161, 163, 197 n. 160, 198, 200, 228, 229, 322 n. 137, 358 n. 249, 370 n. 292, 372 n. 302, 404, 409, 444, 457 n. 146, 500.  
 Roger, Gr. von Aquila, sijil. Großer 447.  
 Rogerius, Konsul von Como 523.  
 Roggenburg, D. in Schwaben (B. A. Neu-Ulm) 293 n. 28.  
 Rohr, bair. Kl. bei Regensburg 635. — Br. Eberhard.  
 Roland, Kardinalpriester von S. Marco (Kanzler, später P. Alexander III.) 158, 168 n. 63, 275, 355 n. 236, 453 n. 436, 454, 567, 570, 571, 572 n. 183, 614, 617 n. 59, 643 n. 169.  
 —, A. von Farfa 352.  
 Rolandswertth, Nonnenkl. im Rhein 635.  
 Rom, St., Römer 23, 29 n. 50, 51, 52, 55, 58, 71, 78, 102 n. 323, 103, 116 n. 375, 130—132, 137 n. 425, 141, 158, 162—165, 166 n. 61, 173, 186 n. 130, 194, 204, 211 n. 1, 215, 233, 234, 242, 243, 248 n. 128, 268, 271 n. 260, 273, 280, 313 n. 112, 319—321, 322 n. 136, 324, 325, 349, 350 n. 219, 353, 356, 381, 384, 387, 405 n. 399, 410, 421 n. 17, 425, 426, 448, 450 n. 125, 453, 458 n. 149, 478, 481, 492, 497, 498 n. 254, 512 n. 18, 521, 558, 565 n. 142, 566, 570, 576, 594 n. 252, 595, 614, 616, 617 n. 58, 618, 621, 627, 628, 644—646, 672, 677, 689—698, (700), 705, 719, 724. — Kirchen: S. Angelo, S. Benedetto in Piscina, S. Cecilia, St. Chrysogonus, S. Clemente, St. Cosmas u. Damianus, St. Johannes u. Paulus, S. Marcello, S. Maria in Porticu, S. Maria in Schola Greca, S. Maria in Trastevere, S. Maria in Turri, S. Maria in Via Lata, St. Nereus

- u. Achilleus, S. Nicolo in Carcere  
Lulliano, St. Peter, S. Prassede,  
S. Pudentiana, St. Silvester u. Mar-  
tinus, S. Susanna, St. Theoborus.  
— Lateran. — Region: Janiculus,  
Kapitol, Leofstadt, Liberinsel, Via  
Sacra. — Tore: Porta Angelica,  
Aurea, Aurelia, Castello, Collina,  
S. Pancrattii, Peregrini, S. Petri,  
Viridiana. — Brücken: St. Barto-  
lomeo, Quattro capi, Cestius, Fa-  
bricius. — Engelsburg (Crescentius-  
Turm). — Forum. Neronische  
Felber. Suburra.
- Romagna, ital. Prov. 130 n. 412, 202,  
234, 236, 716, 717.
- Romaniola f. Romagna.
- Romans(-Routier-sur l'Isère), St. in  
Frankreich (Arr. Valence) 566 n. 150,  
577, 585. — Kl. S. Barnard.
- Ronsberg f. Ronsberg.
- Romuald, C.-B. von Salerno 454.
- Roncaglia, D. in Oberitalien 202, 204,  
244 n. 116, 247, 249, 250, 253,  
254, 256, 257, 258 n. 208, 209; 259,  
260, 261 n. 216, 263, 264 n. 232,  
266, 291, 294 n. 31, 308, 315  
n. 114, 365 n. 271, 410, 443, 606, 722.  
—, Lehensgesetz 352, 364.
- Roncariola f. Castellnuovo.
- Roniges f. Roning.
- Roning (Roniges), bair. gr. Geschl. —  
Gr. Konrad.
- Ronsberg (Romsberg, Nummersberg),  
D. in Schwaben bei Obergünzburg.  
— Gr. Gottfried, Robert.
- Rosate, D. sw. von Mailand 264,  
294 n. 31.
- Rosenheim, St. in Oberbayern 727.
- Rosbach, D. in Baiern? oder Osterreich  
(Bez. Schärding?) 247 n. 128.
- Rosdorf, D. in der Prov. Hannover 178.
- Rotenbügel (Rodenbuele), Hof w. von  
Regensburg 605 n. 23.
- Rotensala, Wald bei Passau 470 n. 174,  
476 n. 181.
- Rothbach, D. in Unterelsaß, w. von  
Offenweiler 608.
- Rothenburg an der Tauber. — Arnold.
- Rotfelaer f. Rouffelaere.
- Rouffelaere (Rotfelaer?) in Flandern.  
— Arnold.
- Rouffilon f. Rusticelli.
- Rouffy (Rocelo), Burg bei Rodemachern  
in Frankreich, an der luxemburgischen  
Grenze. — Gr. Guiscarb.
- Rubbertus f. Rupert
- Rudolf von Habsburg 56 n. 144, 670.  
—, Dombischan von Trier 506 n. 1.  
—, Gr. von Bregenz 179 n. 104.
- Rudolf der Jüngere, Gr. von Lengzburg  
607.  
—, Gr. von Pfullendorf 222, 397, 414,  
436, 443 n. 106, 445 n. 110, 465,  
466, 607.  
—, Gr. von Ransberg 131, 141, 177  
n. 96, 397.  
—, Gr. von Schweinsbüt 119, 467.  
— von Fluntern 608 n. 33.  
— —, dessen Enkel 608 n. 33.  
— von Elk, Trierer Ministeriale 506  
n. 1.  
— von Sinzig, Ministeriale 636 n. 139.  
—, Truchseß 220 n. 29.  
— von Capella, Goslarer Bürger 75.  
—, Straßburger? 415 n. 2.
- Rüdiger, Br. Gerhohß von Reichers-  
berg 645.  
—, Enkel Rudolfs von Fluntern 608  
n. 33.  
—, Vogt (elßß.)? 609.
- S. Ruffo, französ. Kl. bei Valence 268  
n. 250, 270, 319 n. 128.
- Rüggisberg, Kl. im Ranton Bern 116.
- Rummersberg f. Ronsberg.
- Ruodger (Regensburger?) 110 n. 354.
- Rupecanina, Grffsch. in Apulien. —  
Gr. Andreas.
- Rupert, Gr. von Neuburg, A. von  
Legernsee (385 n. 341), 464, 515  
bis 518.  
—, Gr. von Kastell 396 n. 375.  
— (Rubbertus) von Luffer (?) 247  
n. 128.
- Rupertsberg, Kl. bei Bingen. — A.  
Hildegard.
- Ruffen, Ruffland (Ruthenen?) 490,  
545, 547 n. 94, 557.
- Rusticelli, burgund. Adel. (Rouffilon?).  
— Wilhelm.
- Rusticus, A. von Farfa 232, 352.
- Rustringer, friesischer Stamm 410.
- Ruthela f. Reithel.
- Ruthenen f. Ruffen.
- Ruviniacum (?). — Aymo.

## E.

- Saalach (Sale), Fl. bei Berchtesgaden  
444 n. 110.
- Saane f. Sane.
- Saarbrücken, Lothring. gr. Geschl. —  
Gr. Agnes, Friedrich, Simon.
- Sabbion (Sabulona), D. im Gebiet von  
Verona 310 u. 311 n. 109.
- Sabina, ital. B. — Karb. Konrad.
- Sabinergebiet in Mittelitalien 351.
- Sabinus, Reliquie des hl. — 363  
u. 364 n. 267.
- Sabulona f. Sabbion.

- Sachsen, Land u. Volk, s. u. Nigrsch.  
6, 24 n. 25, 69 n. 208, 72 n. 220,  
84, 94, 96 n. 300, 98 n. 305, 99,  
101, 112, 121, 129 n. 412, 178,  
202, 208, 215, 228 n. 46, 281, 277,  
279—281, 282 n. 310, 348, 390 n. 366,  
410, 411, 421, 475, 486, 488—490,  
551, 552 n. 106, 597 n. 2, 670,  
675. — s. Heinrich. — Nigr. Hein-  
rich, Hermann, Konrad. — Pfgr.  
Friedrich.
- Sächsishe Weltchronik 429.
- Säntis, Berg in der Schweiz 398  
n. 380.
- Saffenberg, niederlothring. Gr. —  
Gr. Adolf, Hermann.
- Sala, burgund. Adel. (Dauphiné?). —  
Rabulphus.
- Sale s. Saalach.
- Salem, bad. Kl. (A. Überlingen) 127,  
398.
- Salerno, St. u. E.-B. in Italien  
321, 322, 371, 372 n. 302, 409,  
428, 448, 449, 455, 456 n. 148,  
457 n. 148, 500. — E.-B. Romuald.
- Salhase (?). — Werner.
- Salins, burgund. Adel. — Gaucher.
- Salm, lothring. Burg, gr. Geschl. —  
Gr. Heinrich, Konrad.
- Salm-Reifferscheid, gr. Geschl. 49  
n. 119.
- Salmstach, Kl. in der Schweiz 398  
n. 380.
- St. Salvatore-Kl. in Brescia 510.  
— zu Camaldoli 258.
- zu Quartazzo 306, 307 n. 91.
- Salzach, Kl. in Österreich 444 n. 110.
- Salzburg, St. u. E.-B. 497, 468, 576  
n. 201, 648. — E.-B. Eberhard. —  
Kanonikus: Hartwich von Regens-  
burg.
- Sannium, ital. Prov. 492 n. 287.
- Samson, E.-B. von Reims 182  
n. 116.  
—, A. von Goffolengo 307 n. 91.
- Sane (Saane), Nebenfl. der Aar in  
der Schweiz 434 n. 77.
- Sangerhausen, St. in Thüringen 599.
- Sangro, Burg in Italien (Prov. Abruzzo).  
— Simon.
- Santflieten, D. bei Antwerpen (?) 529  
n. 53.
- Saône, Kl. 81, 431 n. 65, 433, 580,  
581 n. 213.
- Saracenen 257 n. 204, 560 n. 127.
- Sardinien, s. 108. — Welf VI.
- Sarzano (Sarzanum), D. im Gebiet  
von Tortona 302 n. 76.
- Sarzanum s. Sarzano.
- Savoyen, Land, s. u. Grffsch. 81, 82  
n. 254, 483, 580, 581 n. 213. —  
s. Amadeus. — Gr. Otto.
- Sayn, Burg bei Koblenz 113, 114. —  
Gr. Eberhard, Heinrich.
- Scans, D. im Gebiet von Lüttich 381  
n. 324.
- Schäftlarn, bair. Kl. 650 n. 183, 724. —  
Pr. Eberhard, Engelbert.
- Schärding, Grffsch. in der bair. Ost-  
mark 470 n. 174.
- Schaffhausen, St. 214 n. 8, 221, 222  
n. 31.
- Scharfenberg, Burg bei Trifels in der  
Pfalz. — Berthold, Friedrich, Otto.
- Scharnitz, D. in Tirol 244.
- Scharzfeld (Scharzfeld), Burg in Sachsen  
(A.-G. Herzberg) 598, 600 n. 5. —  
Gr. Sigebot.
- Schauenburg, westfäl. Grffsch. an der  
Weser. — Gr. Adolf (von Holstein).
- Schaumburg, Grffsch. in der bair. Ost-  
mark 470 n. 174.
- Schenella, Gr. von Treviso 350.
- Scheyern, bair. gr. Geschl. 670.
- Schimmert (Schinmortera), Hof n. von  
Rastricht 73 n. 222.
- Schin (Schinna), Hof s. von Rastricht  
73 n. 222.
- Schinmortera s. Schimmert.
- Schinna f. Schin.
- Schölen (Solen), Hof in der Prov.  
Sachsen (A.-G. Raumburg a. d. Saale),  
599, 600 n. 5.
- Schlesien, Land u. s. 545, 551, 722. —  
s. Boleslaw.
- Schleswig, St. u. Prov. 86, 490, 491.
- Schlettstadt, St. im Elsaß 13, 150. —  
Kl. der hl. Jüdes.
- Schnutter, Kl. in Schwaben 16, 537.
- Schönau, Kl. im Kr. Rheingau. —  
A. Ebert.
- Schönbach, D. in Böhmen (Kr. Eger)  
156 n. 20.
- Schönburg, D. in der Prov. Sachsen  
a. d. Saale (A.-G. Raumburg) 599.
- Schönthal (Neusaß), Kl. in Württem-  
berg (D. A. Künigsau) 514.
- Schonen, dän. Insel 274, 289, 552,  
553 n. 106.
- Schonenberg, Schloß in Hessen (?). —  
Berthold.
- Schongau, St. in Oberbairern 244.
- Schreinbach, Kl. bei Berchtesgaden  
444 n. 110.
- Schüpf, D. in Baden, nm. von Her-  
gentheim (A. Vogberg). — Konrad,  
Waltker.
- Schwaben, Land, Volk u. s. 7 n. 26,  
12, 15—17, 19 n. 2, 20, 102 n. 325,  
125, 129 n. 412, 175, 202, 214,

- 219, 222, 279, 280, 293 n. 28,  
383, 396, 402 n. 387, 411, 508—510,  
560 n. 125, 607, 670, 671, 674—676.  
— **H. Friedrich.**  
**Schwäbischer Provinzialfriebe** 61  
n. 167, 66 n. 188, 674.  
**Schwäbisch-Hall** s. Hall.  
**Schwalbe** (Sualmen) bei Berchtes-  
gaden (?) 444 n. 110.  
**Schwalenberg**, sächs. gr. Geschl. 113,  
121, 122 n. 394, 188. — **Gr. Foll-**  
**win, Wittelind.**  
**Schwarzach**, Kl. bei Baden-Baden 126,  
211 n. 1. — **A. Konrad.**  
**Schwarzburg**, Schloß in Thüringen an  
der Schwarzja. — **Gr. Sizzo.**  
**Schwarzheindorf**, D. im Landfr. Bonn  
429, 479. — **St. Clemens-K.**  
**Schweben** 272, 273, 281, 288, 492,  
557, 613. — **Rg. Suerco.**  
**Schweinachgau**, bair. Gau 711.  
**Schweinburg**, ehem. Burg in der Diözese  
Würzburg. — **Kraft.**  
**Schwindorf**, D. in Württemberg (D. A.  
Keresheim). — **Heinrich.**  
**Schweinfurt**, St. in Unterfranken 502.  
— **A. Burchard.** — **Gr. Otto.**  
**Schweinshut** (= Schweinhäusen? in  
Württemberg). — **Gr. Kubolf.**  
**Schwigger** von Gundelfingen 513.  
**Schwindraßheim**, Hof im Elsaß, d. von  
Zabern 126.  
**Scyzola**, ital. D. (im Gebiet der Gr. von  
Castello) 121 n. 392.  
**Scrivevindonen** s. Lappland.  
**Scrvia**, Fl. in Italien bei Tortona 296.  
**Scythisches Meer** 545 = Eis-Meer, s.  
**Rehler, Universallexikon** (1743)  
XXXVI, 795 u. VIII, 654.  
**Seckau**, Kl. in Steiermark 109, 605.  
— **Pr. Werner.**  
**Seeburg**, D. in der Prov. Sachsen  
(A. G. Eisleben). — **Gr. Gero.**  
**Seefeld**, D. in Tirol 244.  
**Seeland**, dän. Prov. 86, 284, 285  
n. 817, 552, 553, 554 n. 108, 555.  
**Segeberg**, St. in Holstein 487.  
**Segeroth**, Hof in Westfalen (Kr. Essen?)  
188 n. 138.  
**Segni**, D. s. von Rom 102, 121 n. 394,  
122, 123.  
**Selehofen**, Stadttell in Mainz 184.  
— **C. B. Arnold.**  
**Sennehem** s. Sennheim.  
**Sennheim** (Sennehem), D. im Elsaß  
(Kr. Thann) 418 n. 8.  
**Seprio**, Grfisch. in der Lombardet 241,  
375.  
**Serchio** (Auffarts), Fl. in Luszjien 594  
n. 252.  
**Serena**, Reliquie der hl. — 363 u. 364  
n. 267.  
**Seric** s. Sirl.  
**Sefanne**, D. in Burgund (Dauphiné)  
290.  
**Sefia**, Fl. in Oberitalien 255.  
**Sessa Aurunca** (Suessia), D. in der  
Terra di Lavoro 408 n. 414.  
**Sesto** (Segto), Gut der Gr. von Castello  
121 n. 392.  
**Sfag**, St. in Nordafrika 447.  
**Siccede**, Portus — (bei Pallestro?) 152  
n. 5.  
**Sicher**, Gesandter Friedrich Rotbarts  
172, 202, 203.  
**Sibonia** (ital. Gr.?) 258 n. 209.  
**Siebeneth**, D. in Schwaben (B. A.  
Lürtheim). — **Hartmann.**  
**Siegbert**, Gr. von Frankenburg-Werb  
152 n. 4, 194 n. 148, 224, 415, 417  
n. 8, 609.  
**Siegburg**, Kl. n. von Bonn 72 n. 219,  
722. — **A. Nikolaus.**  
**Siegenburg**, D. in Niederbaiern (B. A.  
Kelheim). — **Altmann.**  
**Siegfried**, B. von Bercelli 184 n. 421.  
— **Pr. 21 n. 9.**  
— **Bgr. bei Rhein** 69.  
— **II., Gr. von Blankenburg** 597.  
— **Gr. von Bianden** 290.  
— **Gr. von Bied** 70.  
— **Gr. 100.**  
— **von Wasungen** 542.  
— **Rinisterrale des Gr. Ekbert von**  
**Bütten** 698 n. 146.  
— **s. Colbo** 81.  
**Siegmars**, A. von Ebersheim 298 n. 54.  
**Siegmund**, Straßburger (?) 415 n. 2.  
**Siena**, St. u. B. in Luszjien 241, 275,  
316, 317 n. 123, 502.  
**Sigebot**, Gr. von Scharzfeld 421, 541  
bis 543.  
— **von Zimmern** 393.  
— **(Sigbot)** 400 n. 382.  
**Siger**, A. des St. Magiminkl. bei Trier  
506.  
**Sile**, Fl. in Venetien 350, 851 n. 220.  
**Sillero**, Fl. bei Lodi 170 n. 77.  
**Silvester**, P. 685—687.  
**S. Silvester u. Martinus-K.** in Rom.  
— **Karb. Johannes.**  
**Siloto**, C. B. von Arles 565, 566 n. 148,  
578 n. 207.  
— **von Clérieux**, burgund. Adel. 192,  
193 n. 145, 566 n. 150, 585.  
— **—, dessen S.** 565 n. 143, 566, 585.  
**Simon**, S. von Oberlothringen 3, 431,  
578.  
— **Gr. von Castello** 121 n. 392.  
— **Gr. von Clervall** (Clervaug) 506

- Simon, Gr. von Policastro, figl. Großer 322, 406, 450 n. 125.  
 —, Gr. von Saarbrücken 126, 466, 506, 507 n. 2.  
 —, Gr. von Zecklenburg 633.  
 — von Sangro, figl. Großer 447.  
 S. Simpliciano, Kl. in Mailand 139.  
 — A. Wilhelm.  
 Sindelsberg, elßß. Kl. 609.  
 Sinigaglia, St. in der Mark Ancona 241, 348 n. 212, 371, 625, 718.  
 Sintram (Gunttram?), A. des Kl. Ramfen 128 n. 403.  
 Sinzig, Pfalz bei Bonn am Rhein 41, 634, 635. — Rudolf.  
 Sirl (Eric), Burg in Lothringen an der Mosel. — Arnob.  
 Siferon, burgund. B. 81.  
 S. Sisto, ital. Kl. bei Piacenza 308, 510.  
 Sitten, burgund. B. 81, 433, 434 n. 76.  
 Sitter, Fl. in der Schweiz 398 n. 380.  
 Sittichenbach, Kl. im merseburg. Kr. Duerfurt 217. — A. Holtwin.  
 Sizilien, Agr., Sizilianer (Siculer) 14, 133, 165, 198, 199, 242, 257, 263, 322, 356—359, 366—370, 404, 405 n. 399, 406, 437, 446, 449, 450, 451 n. 126, 452—459, 500, 501, 587, 621, 627, 718, 719. — Kg. Roger, Wilhelm.  
 Sizjo III. (IV.?), Gr. von Schwarzburg 541, 610 n. 40.  
 Scandinavien 272.  
 Skryn. — Gr. Peter.  
 Stryben (Massageten) 408, 437, n. 92, 451 n. 126.  
 Slaven 208, 281, 412, 484—486, 488, 439, 532, 534, 545, 551, 552 n. 106, 613 n. 48.  
 Soana, D. in Lusizien 326 n. 147.  
 Sobeslaw I., S. von Böhmen 87, 88 n. 271, 389.  
 Soest, D. u. Kl. in Westfalen 72. — Fr. Gerhard, Ulrich.  
 Soldanus, Konful von Chiavenna 118 n. 385, 177 n. 96 (?), 510 n. 11, 721.  
 Solefino, D. in Oberitalien (Mgrrfch. Este) 246, 247 n. 127.  
 Solesmes, Kl. in Frankreich 527, 528 n. 49. — St. Peters-Kl.  
 Sollanus s. Soldanus.  
 Solothurn, Schweizer. Kanton 116.  
 Somerstaed f. Sommerstedt.  
 Sommerchensburg, Burg in der Prov. Sachsen ss. von Helmstedt, gr. Geschl. — Pfgr. Friedrich.  
 Sommerstedt, St. im S. Schleswig 490, 552 n. 106.  
 Sophia, K. des Kl. Pratovecchio 595.  
 —, dän. Prinzessin 233, 555.  
 — von Ungarn, Gem. des Mgrr. Ulrich von Kärnthen und des S. Magnus von Sachsen 619.  
 —, Gem. des Mgrr. Luitpold von Steiermark 27.  
 —, Gem. Albrechts des Bären 95 n. 296, 606.  
 Sora, D. in der Terra di Lavoro 407.  
 Sorgues, Fl. bei Avignon 584.  
 Sorrent, St. in Italien. — Robert.  
 Soyons (villa de Subdione), D. im B. Valence 585 n. 221.  
 Sozago, D. in der Prov. Novara 446.  
 Spanheim, Burg sw. von Bingen, gr. Geschl. — Gr. Gottfried.  
 Spanheim-Lavant, Kärnth. Geschl. — Hartwich, B. von Regensburg.  
 Spanien, Land u. Volk 128, 257 n. 204, 565 n. 142, 566.  
 Sparaveira (Sparvera, Sparoaria), D. in der Romellina 259 n. 210.  
 Speier, St. u. B. 15, 18, 22, 25, 126 bis 128, 200 n. 173, 207, 209, 211, 219 n. 23, 399, 400 n. 382, 414, 431, 507 n. 2, 663—666, 668, 689. — St. Germanus-Kl., St. Trinitatis-Kl. — B. Guntber, Ulrich. — Dompr. Gottfried, Hertwig. — Kanonikus Dietrich. — Kämmerer Anselm.  
 Sperone, Alberto, Konful von Piacenza 512 n. 18.  
 —, Ugo, Konful von Piacenza 512 n. 18.  
 Spittighniew, böhm. Prinz, S. Botiwows II. 439 n. 97.  
 Spoleto, St., B. u. S. in Umbrien, Spoletaner 108 n. 347, 253 n. 182, 358, 360—365, 369, 370 n. 294, 587, 694. — B. Lothar. — S. Welf VI.  
 Springirsbach, Kl. in Lothringen 104. — A. Richard.  
 Stabbio, D. im Kanton Tessin 440.  
 Stablo, Kl. in Niederlothringen 23, 24, 44, 45, 194—197, 201, 659, 660 n. 238. — A. Poppo, Witald.  
 Stade (Staden), Grfch. in Hannover, 277, 411, 612, 647. — Gr. Albrecht (der Bär), Heinrich, Udo.  
 Stafanger, B. in Norwegen; s. Birgisson.  
 Stahled, Burg am Rhein bei Bacharach. — Pfgr. Heinrich.  
 Stalbaum (Stallbaum), D. bei Kürnberg 140.  
 Stapela (= Stapel, hannov. A. Rotenburg? ober Stapelen, D. bei Reichenberg?). — Walther.



**Staufen**, Berg in Baden (Oberrhein-  
 freis) 222 n. 31.  
**Staufer**, Dynastie 26, 34, 35, 39 n. 88,  
 151 n. 3, 169 n. 68, 433, 671.  
**Steiermark**, Ngrffsch. 470 n. 174, 476  
 n. 181. — Ngr. Luitpold, Ottolar.  
**Steigerwald**, Der — in Unterfranken  
 104.  
**Stein**(Rheingrafenstein), Burg bei Kreuz-  
 nach an der Rahe. — Wolfram.  
 — (D. im Ngr. Bez. Krems?). —  
 Erchenbert, Ulrich.  
 — am Rhein bei Schaffhausen 397.  
**Steinach**, Flüsschen in der Schweiz  
 398 n. 380.  
**Steinfeld**, Kl. in der Diözese Köln. —  
 Pr. Ulrich.  
**Stephan II.**, P. 685.  
 — III., Kg. von Ungarn 472 n. 175.  
 —, Pr. Geisas II. von Ungarn 560,  
 561 n. 127, 603, 604.  
 —, E.-B. von Bienna 565, 577, 578,  
 579 n. 208, 210; 580 n. 213, 582  
 n. 216, 583 n. 217, 584 n. 220, 221;  
 585 n. 224.  
 —, B. von Metz 24, 143, 145 n. 447,  
 182 n. 116, 211 n. 1, 212, (400  
 n. 383), 406, 415, 466, 467 n. 167.  
 —, Defan (?) 583 n. 217.  
 —, Kapellan Friedrich Rotbarts 251,  
 463.  
 —, Gr. von Macon, Vetter der Kaiserin  
 Beatriz 434, 435, 443 n. 106, 444  
 n. 109, 445 n. 110, 446 n. 111,  
 566, 561 n. 213, 584 n. 220, 585  
 n. 224.  
**St. Stephans-Kl.** (Weihenstephan) bei  
 Freising 505, 638. — A. Günther,  
 Rapoto.  
 — in Straßburg 527.  
**Steußlingen**, schwäb. Burg, adel. Geschl.  
 — Bressb. Hermann, Burchard,  
 Ernst.  
**Stofferhorst**, Gehöft bei Lübeck (?) 556.  
**Stolberg**, Burg in Unterfranken (B. A.  
 Gerolzhofen) 104.  
**Straßburg**, St. u. B. 126 n. 404, 150,  
 151, 194, 298, 414, 577, 609. —  
 St. Thomas- und Peters-Stift, St.  
 Stephans-Kl. — B. Burchard. —  
 Defan Petrus. — Vogt Anselm,  
 Heinrich von Lützelburg.  
**Straßburger Denare** 609.  
**Stretto**, Fulco, Konsul in Piacenza  
 512 n. 18.  
**Sualwen** f. Schwalbe.  
**Subdione**, villa de — f. Sojons.  
**Suburra** in Rom 205 n. 185.  
**Süddeutschland** 430.  
**Südfrankreich** 500.

**Suerco**, Kg. von Schweden 233.  
**Suesel**, Gau in Holstein 489 n. 223.  
**Suessia** f. Sessa.  
**Suger**, A. von St. Denis 688.  
**St. Suitberts-Werth** f. Kaiserswerth.  
**Sulzbach**, bair. gr. Geschl. 27. — Gr.  
 Berengar, Bertha, Gebhard, Gertrud.  
**Sundergau** in Baiern 515 n. 23.  
**Suno**, Däne 234.  
**S. Susanna - K.** in Rom. — Kard.  
 Jordan.  
**Sutri**, D. im Kirchenstaat 108 n. 347,  
 325 n. 145, 326, 329, 332, 336, 496  
 n. 251, 677—688.  
**Sven**, Kg. von Dänemark 5, 84, 85, 86  
 n. 269, 97, 98 n. 305, 280—284, 285  
 n. 317, 489, 490, 551—556, 564, 728.  
**Symerstadt** f. Sommerstedt.

## T.

**Tadbaeus** (Taldus) aus Rom, Ver-  
 fasser des Gedichtes auf Friedrich  
 Rotbart (?) 313 n. 112.  
**Tanaro**, Fluß in Piemont 292, 297.  
**Tanne**. — Hartwich, Margaret.  
**Tapheim** f. Dapfen.  
**Tarentaise**, burgund. E.-B. 81. —  
 E.-B. Peter.  
**Taro**, Fluß in der Emilia 307, 308  
 n. 93.  
**Teano**, D. in der Terra di Lavoro 408  
 n. 414.  
**Teck**, Burg in Württemberg 80.  
**Teclena** f. Tieliniano.  
**Tedtenburg**, D. sw. von Osnabrück, sächs.  
 gr. Geschl. — Gr. Heinrich, Horwin,  
 Simon.  
**Tegernsee**, bair. Kl. 515, 519 n. 32,  
 648, 650 n. 183, 727. — R.  
 S. Quirin. — A. Konrad, Rupert.  
**Terdobbiato**, D. im Gebiet von Novara  
 589.  
**Terdoppio**, Fl. ebenda 589.  
**Terra di Lavoro**, Prov. in Unteritalien  
 359 n. 255, 406 n. 402.  
**Tessin**, Fl. in Italien 240, 255, 265,  
 266 n. 238, 267, 288 n. 4, 295 n. 32,  
 303 n. 80, 446, 499, 588, 590 n. 239,  
 591, 593 n. 246.  
**Tettwang**, D. in Württemberg 293  
 n. 28. — Gr. Runo.  
**Teutalb**, Magister u. Chorherr in  
 Bergamo 313 n. 112.  
**Teutleben**, D. in Thüringen, nö. von  
 Buttstädt. — Gottfried.  
**Teverone**, Fl. bei Rom 352.  
**Theobald**, B. von Verona 243.  
 — (Zobald, Leopold), Pr. Blabla-  
 laws II. von Böhmen 436, 537,

- 546, 550 n. 98, 580 n. 210, 581 n. 213, 588.
- Theobald 100.
- St. Theodor-Kl. in Bamberg 520.
- St. Theodorus-K. in Rom. — Karb. Ardicio.
- Theobora, Gem. Heinrichs Jasomirgott 471, 711.
- Theodosius, röm. Kaiser 686.
- Theffemar, Slave 485.
- Thiemo, Gr. von Mettin 90.
- von Colbitz, Ministeriale Friedrich Rotbarts 598, 599, 600 n. 5.
- , Ministeriale, aus Soest, 72 n. 218.
- Thietmar, Br. von Euphina 99 n. 306.
- Thiezelin, A. von Plessen 209.
- Tholey, Kl. in der Rheinprov. (Kr. Ottweiler). — A. Gregor.
- St. Thomas- u. Peters-Stift in Straßburg 414, 415 n. 2.
- Thüringen 386, 670. — Landgr. Ludwig.
- Thun in der Schweiz 434 n. 77.
- Thuner See 81.
- Thundorf, D. in Unterfranken (B. A. Riffingen). — Rangold.
- Thurgau, schweizer. Kanton 293 n. 28.
- Tiber, Fl. 341, 342 n. 392, 349, 350 n. 219, 220; 351, 683 n. 10, 689 bis 698.
- Tiberbrücke in Rom 689.
- Tiberinsel in Rom 697, 698.
- Ticiniano (Ticoleno, Teclena), D. im Kirchenstaat 323, 324 n. 140.
- Tiefenhülen, D. in Württemberg (D. A. Ehingen) 127 n. 405.
- Tinca, Albertus, Rektor v. Verona 376.
- Tintignano, Burg in Fuszien 317, 496 n. 251.
- Tireium (Tureium), D. bei Pont-à-Mousson (?) 182 n. 116.
- Tirol. — Gr. Berthold.
- Tivoli, D. bei Rom 204, 350 n. 220, 351 n. 223, 353—356, 358, 359 n. 254, 360, 683.
- Tivren f. Tüffer. — (Rudbertus) Rupert.
- Tolosanus, Chronist von Faenza 595.
- Tonehelle, Kastell im Kirchenstaat 348.
- Torre di Romo, Burg im Gebiet von Novara 267, 294 n. 3, 446.
- Tortona, St. in Oberitalien 255 n. 194, 280, 292 n. 23, 294 bis 306, 324, 343, 367, 368 n. 238, 374, 404, 439, 501, 590 n. 239, 593 n. 246, 694, 705, 724.
- , Turm des Tarquinius Superbus 297, 299.
- Toskana f. Fuszien.
- Toul, St. u. B. 578. — B. Heinrich.
- Toulon, B. 81.
- Toulouse, Gr. von — 81.
- Traetto, D. in der Terra di Lavoro 595.
- Traisen, Fl. in Oberösterreich 714.
- Trani, St. in Apulien 405 n. 399, 408.
- Trastevere in Rom 340, 349, 689, 698.
- Tratian, B. von Pistoja 316, 317 n. 123.
- Traungau, bair. Gau 711—715.
- Trave, Fl. 486.
- Traversarius, Wilhelmus, Bobestä von Ravenna 624, 625, 718.
- , Peter, dessen S. 625.
- Trebbia, Fl. in Oberitalien 307, 512 u. 513 n. 18.
- Treiben f. Tribunal.
- Trecate, Burg im Gebiet von Novara 267, 294 n. 31, 592, 593 n. 246.
- Trecciano, Burg in Fuszien (Prov. Arezzo) 258 n. 209.
- Treffurt, D. in Thüringen an der Werra. — Reinhard.
- Treis, Burg an der Mosel 104, 506, 507 n. 2.
- Treviglio, D. in der Lombardei 120, 199, 140 n. 433.
- Treviso, Grfisch., St. u. B. in Venetien 241, 537. — B. Bianco, Ulrich. — Gr. Manfred, Schinella.
- Tribun (Treiben), D. in Sachsen f. von Raumburg 91.
- Tricastin, (St. Paul-Trois-Châteaux), burgund. St. u. B. 81, 219. — B. Wilhelm.
- Trient, St. u. B. 244, 245, 380, 382 n. 327, 622, 693, 701, 706. — B. Albert, Arnold, Eberhard.
- Trier, St. u. E.-B. 25, 113, 142, 143 n. 441, 145 n. 447, 148, 150, 151 n. 4, 506, 507, 634, 665. — St. Peters-Dom-K. — Kl. St. Eucharius, St. Maria zu den Märtyrern, St. Martin, St. Maximin, St. Paulin. — E.-B. Albero, Arnold, Hilin. — Dompr. Gottfried.
- Trifels, Burg in der Pfalz 399. — Konrad, Wefel.
- Trimborg, D. in Unterfranken (B. A. Hammelburg). — Heinrich, Poppe.
- St. Trinitatis-Kl. in Speier. — Br. Wibesind.
- Trino, D. bei Bielli 134, 443.
- Tripolis, St. in Nordafrika 447, 621.
- Troja, St. u. B. in Apulien 409. — B. Wilhelm.
- St. Trond, löthring. Kl. — Br. Gerh. Wircus.
- Troyes, St. u. B. in Frankreich 586. — B. Heinrich.
- Truhendingen f. Hohentrüdingen. — Gr. Albert.

Trushard von Keftenberg, Legat  
Heinrichs VI. 140 n. 493.  
Tuberia, D. im Kirchenstaat 324 n. 140.  
Tübingen, Schwäb. gr. Haus. — (Pf.) Gr.  
Friedrich, Heinrich, Hugo.  
Tuffen (Tivren) (D. in Kärnten?) —  
Kupert.  
Tulln, St. in Niederösterreich 470  
n. 174, 712.  
Tureium f. Tircium.  
Turholt, Kl. in Flandern 618 n. 48.  
Turin, St. u. B. 287, 288, 289 n. 6,  
291, 513 n. 18. — B. Karl. —  
Mfgr. Ulrich Ranfreb.  
Tusculum, D. u. B. bei Rom 158 n. 27,  
350 n. 220, 355, 356, 358 n. 253,  
359 n. 256, 257; 360. — Kard.  
Jmarus.  
Tusien (Toskana) 130 n. 412, 202,  
233, 241, 252 n. 182, 316, 318  
n. 125, 327 n. 154, 358 n. 250,  
501, 565 n. 142, 566, 595 n. 253.  
— Mfgr. Welf 108. — Gr. Guido  
Guerra.  
Tyrrhenisches Meer 81.

**U.**

Udenhof f. Uffenhove.  
Udalrich f. Ulrich.  
—, Bamberger Kleriker 93.  
— von Pendlungen 110 n. 354.  
— 126 n. 403, 400 n. 352.  
Udalkaff (Ufchaff) von Jffelhof 515  
n. 23.  
Udo, B. von Raumburg 91, 503.  
—, Br. von Ramelsloh 633.  
— von Stade, Mfgr. der fächf. Nord-  
mark 209, 612 n. 44, 634.  
—, Gr. von Raitenburg 597, 598 n. 2.  
Ueberlingen, St. in Baden 193 n. 147,  
223 n. 32.  
Uechtland, Landschaft in der Schweiz  
434 n. 77.  
Ueffingen, D. in der Schweiz (Kanton  
Thurgau) 116 n. 376, 399 n. 381.  
Uffelhof f. Jffelhof.  
Uffgau, Der — in der Schweiz 434 n. 77.  
Uggate (Uglate), D. im Gebiet von  
Como 120 n. 388.  
Uguccio, B. von Vercelli 128, 134,  
135, 136 n. 424, 138 n. 428, 443.  
Uffenhove, D. in der Rheinprov. (Uden-  
hof im Siegr.) 355 n. 235.  
Ulm, St. 18, 116—118, 119 n. 387, 120,  
121, 128 n. 406, 137 n. 425, 173,  
214, 221, 222, 399 u. 380, 465,  
466 n. 165, 507—510, 512 u.  
513 n. 18, 514, 521, 522 n. 39,  
607, 642, 674, 675.  
Ulm, Provinzialfriebe 122 n. 394.

Ulmesberg, Berg bei Werchesgaden (?)  
444 n. 110.  
Ulmeze (Emz? oder Dlzheim) 635 n. 129.  
Ulrich, B. von Salberstadt 84, 106  
n. 341, 195, 208, 218, 250, 252,  
262 n. 219, 410, 420, 421 n. 17,  
499 n. 256, 606.  
—, B. von Treviso 566, 579.  
—, A. von Kaisheim 417 u. 418 n. 8.  
—, A. von Lure 579.  
—, A. von Rosach 107 n. 342.  
—, A. v. Neuburg 720.  
—, A. von Reichenu 512, 513.  
—, Br. von Soest 72 n. 218, 188 n. 138.  
—, Br. von Steinfeld 144 n. 446,  
274 n. 225.  
—, Kanzler, später B. von Speier  
657, 653.  
—, böhmischer Prinz 87, 88 n. 271, 207.  
—, S. von Kärnten 106 n. 341.  
— — Mfgr. von Kärnten 619 n. 68.  
—, Gr. von Ahr (Athenahr) 506, 636.  
—, Sohn des Gr. Martin v. Castello  
121 n. 392.  
—, Gr. von Dillingen-Riburg 222 n. 31.  
—, Gr. von Lenzburg 69, 73, 75, 78,  
81, 117, 127, 128, 131, 136, 158,  
160, 174 n. 91, 175, 179, 191 n. 142,  
193 n. 145, 219, 222 n. 31, 224,  
252, 259 n. 210, 268 n. 248, 318  
n. 126, 373, 381, 396 n. 375, 397,  
466, 566, 579 n. 210, 533 n. 217,  
584 n. 220, 585 n. 224, 586, 606  
n. 33.  
—, Gr. von Pfüllendorf 509, 510 n. 11.  
— von Braunschorn 506 n. 1.  
—, (Gr.) von Herrlingen 81, 119, 127,  
212, 220 n. 29, 416, 523, 526  
n. 45, 636.  
—, dessen S. 127 n. 405.  
— von Hurlunghen (?) 529 n. 53.  
— von Rheinau, Schwäb. Abel. 298.  
— von Stein 110 n. 354.  
— von Barthausen 506 n. 1.  
—, Vicebom in Regensburg 110 n. 354.  
— von Capella, Goslarer Bürger 76.  
— Ranfreb (Reginfrieb), Mfgr. von  
Turin 4 n. 14, 720.  
Umbrien 108 n. 347.  
Ungarn, Land u. Volk 12, 14, 56,  
101, 102, 109, 166, 214 n. 7, 239,  
437, 463, 536, 546, 560, 561 n. 127,  
564 n. 138, 604, 726. — Kg.  
Geisa, Stephan III.  
Unstrut, Fl. in der Prov. Sachsen 217.  
Unteritalien 370, 384, 446, 521, 595.  
Untersee, Der —, Teil des Bodensees  
397.  
Urach, Schwäb. gr. Gefchl. — Gr. Egemo.  
Urban II., P. 685.

Urslingen, in Württemberg (D.A. Kottweil). — Konrad, S. von Spoleto.  
 St. Ursula-Kl. in Köln. — A. Gopa.  
 Uschalf f. Udalschalf.  
 Utenkirchen f. Udentkirchen.  
 Utrecht, S. u. B. 68, 69, 419, 420, 463, 633. — St. Martins-Dom-K., St. Marien-K. — B. Friedrich, Gottfried, Heribert, Hermann.

## B.

Baijingen, schwäb. gr. Geschl. — Gr. Egeno.  
 Baison, burgund. B. 81.  
 Bal Canonica, Grffsch. in Oberitalien 364, 442 n. 106.  
 Bal-de-Galilée (Saint-Dié), Kl. in Burgund 578 n. 205.  
 Bal d'Orcia in Ruszjen 316, 326 n. 147.  
 Bal d'Offola, Grffsch. in Oberitalien 121 n. 593.  
 Balance, St. u. B. in der Dauphiné 81, 268 n. 250, 270, 584, 585. — B. Dbo.  
 Ballarius, Obertus, Pfalznotar 629 n. 108.  
 Ballei, bair. gr. Geschl. 27. — Gr. Konrad.  
 Bareia, D. in Oberitalien (?) 259 n. 210.  
 Barese, D. im Gebiet von Como 592.  
 Barian (Bariano? in der Lombardei). — Albertus.  
 St. Beit-Stift in Freising. — Pr. Konrad, Rahwin.  
 Beldenz, D. im rheinländ. Kr. Bernkastel. — Gr. Gerlach.  
 Belinhausen, Schloß des E.-B. Arnold von Mainz 639.  
 Beltheim, D. in Braunschweig. — Gr. Werner.  
 Beltlin, Landschaft in Oberitalien 120.  
 Benedia, Venetien, Venetianer 108, 233, 238, 241, 267, 371, 407, 565 n. 142, 566, 604, 686.  
 Benn, Das hohe —, (Janja), Fortsetzung der Ardennen im Rheinland 196 n. 156.  
 Bento, Guglielmo, Genuese 501 n. 264.  
 Bercelli, ital. St. u. B. 232, 287, 416. — St. Eusebius-K. — B. Anselm, Ardicio, Gregorius, Lutprand, Siegfried, Uguccio. — Domkanoniker 135.  
 Berden, B. — B. Hermann.  
 Verbun, B. — St. Pauls-Kl. — B. Albero, Albert, Heymo. — Primitivus Albert.  
 Beringen (Böhringen), schwäb. gr. Geschl. — Gr. Heinrich, Manegold, Markward.

Verona, St. u. B., Veronesen 241, 245, 306, 373, 375—377, 385 n. 337, 389, 390, 620, 622, 700—706, 716, 717, 725. — S. E. Giorgio in Braida-K., S. Zeno-Kl. — B. Theobald. — Domkapitel 246. — Kastell S. Pietro 707. — Mgr. Hermann.

Veroneser Klausel 246 n. 124, 378, 379, 411 n. 426, 619, 620, 699—708.  
 Veruca (Verua) im Gebiet von Bercelli. — Gregorius.  
 Vesoul, D. in Burgund 579. — Gilbert.  
 Via Nemilia in Mittelitalien 308, 373.  
 Via Cassia in Mittelitalien 680.  
 Via Sacra in Rom 320.  
 Viajo, D. in Ruszjen 259 n. 209.  
 Vianden (Viano), D. in Luxemburg. — Gr. Siegfried.  
 Vicecomes f. Visconti.  
 Vicelin, B. von Döbenburg 17, 85 n. 67, 97, 98 n. 303, 99 n. 306, 209, 276—279, 411, 484, 723.  
 Vicenza, ital. St. 241, 310 n. 109.  
 Vidigulfo, D. im Gebiet von Pavia 499.  
 Vienne, burgund. St. u. E.-B. 79, 81, 191, 192 n. 143, 288, 289 n. 7, 433, 577, 585. — E.-B. Hugo, Stephan. — Defan Wilhelm. — Burg Pivet. — Dauphin Guigo.  
 Viefti, D. in Apulien 370, 408.  
 Vigevano, Kastell in der Lomellina 266 n. 238, 499, 588, 589, 590 n. 239.  
 Viktor IV., B. 102 n. 325, 166 n. 60, 328, 459, 685, 686.  
 Villafranca, D. sw. von Verona 246.  
 Villé, D. im Elfaß (Bez. Schlettstadt) 152 n. 4.  
 Willingen, St. in Baden. — Bezelin.  
 Winay, D. in Burgund. — Peter.  
 Vincenz von Prag, Geschichtschreiber 87.  
 Vintschgau, Der — in Tirol 331.  
 Wirgunda, Wald bei Ellwangen 137, 138 n. 427.  
 Wirneburg, Burg in der Eifel. — Gr. Hermann.  
 Wisbed f. Fischbed.  
 Visconti (Vicecomes) in Mailand. — Hugo.  
 Witerbo, St. im Kirchenstaat 324, 326 n. 148, 149; 327, 328, 329 n. 164, 348, 497, 677. — Gottfried.  
 S. Vito, D. bei Lobi 248, 249 n. 132, 633 n. 123.  
 Wivers, D. in der Schweiz. — Dubelhard.  
 Wiviers, burgund. B. 81.  
 Wlamländer 285, 583.  
 Wöhlingen f. Wehlingen.

Bogesen, Die — 81, 138.  
 Bohburg, bair. adel. Geschl. 27, 156, 157 n. 21, 476 n. 181. — Nigr. Adela, Berthold, Diebold.  
 Bolagne, D. n. von Verona bei der Kaufe 378, 379, 699, 701, 706, 707.  
 Bollenroba, D. u. Kl. in Thüringen n. von Mühlhausen 544. — A. Engelbert.  
 Bollhard, S. des Gr. Heinrich von Lechsgemünd 418 n. 8.  
 Bolmar, Gr. von Kastel 506.  
 Bolmarstein (Bolmurstein), Burg in der Rheinpr. (Landfr. Hagen). — Heinrich.  
 Bolpino, D. bei Lovere am Iseo-See 313 n. 112, 364, 440, 441 n. 104.  
 Bolrad von Kranichfeld 541 n. 84.  
 Borthsen, Mindener Kloster 71, 111, 177.

**B.**

Badenitz, Fl. bei Lübeck 556, 557 n. 113.  
 Bagrien 277 n. 290, 279, 280, 411, 484, 489 n. 223.  
 Baldhofen, St. in Niederösterreich 90.  
 St. Walburgis-Kl. zu Hagenau 12, 663.  
 Balcherus f. Gaucher.  
 Baldek, bair. Adel. — Gebhard.  
 Baldemar, S. Knuds des Heiligen, Prinz u. später Kg. von Dänemark 37 n. 81, 86, 283, 284, 285 n. 317, 552—556, 564, 614 n. 50, 646, 714.  
 Balendoip f. Ballendorf.  
 Waldenser, Sekte 342.  
 Baldassen, bair. Kl. in der Oberpfalz 156 n. 20.  
 Baldsee, St. in Württemberg 119 n. 386.  
 Walkenried, Kl. nw. von Nordhausen (Prov. Hannover). — A. Heinrich.  
 Ballendorf D. in der Prov. Sachsen (A.G. Merseburg) 544 n. 88.  
 Balso, B. von Hanelberg 541 n. 83. — von Casatvolone, ital. Adel. 135.  
 Walram, H. von Niederlothringen 48.  
 Bals, D. im Salzburgerischen (?) 444 n. 110.  
 Walther, B. von Augsburg 114, 115 n. 374, 418 n. 8.  
 —, Pr. des Domstiftes St. Peter in Köln 69, 188 n. 138, 189, 190 n. 140.  
 —, Gr. von Kessel 636.  
 — von A. 420 n. 14.  
 — von Arnefede 648 n. 182.  
 — von Horburg 415.  
 — von Wallentine (Waltheim?) 247 n. 128.  
 — von Schöpf 220 n. 29, 393.  
 — von Stapela 529 n. 53.

Walther v. Weimar, ‚villicus‘ v. Altfest 218 n. 24.  
 —, früher Schuttheiß 415 n. 2.  
 —, Truchseß Friedrich Rotbarts 81, 531, 533 n. 217, 609.  
 —, Vogt von Soest 72 n. 218.  
 — von Dertingen, Reichsministeriale 220 n. 29.  
 — (Erterer Ministeriale?) 506 n. 1.  
 —, Bagant 427.  
 — 400 n. 382.  
 Wangionen (Wala) 636 n. 140.  
 Wardenau, Fl. im E.-B. Bremen 634.  
 Warthausen, D. in Württemberg (D.A. Biberach). — Ulrich.  
 Wasungen, D. in Thüringen, nw. von Reiningen. — Siegfried.  
 Wasgenreut, stauf. Gut in Böhmen 156 n. 20.  
 Waußore (Wausort), Kl. f. von Dinant an der Raas 74.  
 Wasse, Ulrich, Reichsministeriale 220 n. 29.  
 Wechterswinkel, Kl. in Unterfranken bei Mellrichstadt 520.  
 Weichberg, D. in Schwaben (B.A. Memmingen). — Heinrich.  
 Weichsel, Fl. 545.  
 Weida, D. in Sachsen-Weimar. — Heinrich.  
 Weie, Weierbroch f. Weihe.  
 Wetersheim, D. im Elßaß f. von Hagenau. — Burckard.  
 Weihe, D. und Marschland bei Bremen 612 n. 45.  
 Weihenstephan, bair. Kl. in Freising f. St. Stephans-Kl.  
 Weimar, St. — Walther.  
 Weingarten, Kl. in Württemberg (D.A. Ravensburg) 193 n. 147.  
 Weizenau, Kl. in Württemberg (D.A. Ravensburg) 96 n. 298, 98 n. 305, 169 n. 69.  
 Weizenburg, elßß. Kl. — A. Engelbrecht.  
 Weizenfels, St. in der Prov. Sachsen 599.  
 Welf IV., Gr., Nigr. von Este, H. von Baiern 246.  
 — VI., Gr. von Ravensburg, später H. von Spoleto, Nigr. von Luszien, F. von Sardinien, Oheim Friedrich Rotbarts 6, 7, 12, 14—16, 26, 27, 32, 48, 69, 73, 75, 78, 81, 84, 98 n. 305, 100, 108, 109, 114, 116 n. 376, 117, 121 n. 392, 128, 135 n. 421, 136 n. 424, 137 n. 426, 138 n. 427, 428; 143, 145 n. 447, 150 n. 2, 152 n. 5, 160, 169 n. 68, 175, 212, 219, 222, 223 n. 32, 224 n. 35, 252, 253, 308, 383, 397, 399 n. 381,

- 414, 486, 465, 467, 508, 537, 608 n. 33, 645, 705.
- Welfen, Dynastie 7, 26, 27, 34, 35, 39 n. 88, 49, 76, 101, 109, 308, 650 n. 183, 671, 705 727.
- Wellenbain (Wellheim?, bair. D.?). — Friedrich.
- Wellingen, Burg in Württemberg 81.
- Wels, österr. Grfsh. 470 n. 174.
- Wenden 16, 280, 532, 533.
- Wendenland 88, 484, 551.
- Wenzel, Der hl. — 602.
- Werben, westfäl. Kl. 359, 360 n. 259.
- Werb f. Wörth.
- Werner, Pr. der Domkirche, später
- B. von Winden 177, 178 n. 100, (186), (194), 437 n. 91, 530.
- , B. von Münster 44.
- , A. von St. Gallen 223, 224 n. 35, 397, 607.
- , A. von Zwiefalten 149 n. 460, 505.
- , Pr. von Sedau 109.
- , Il., Mgr. von Antona 251, 348 n. 212.
- , Gr. von Baden 117, 151 n. 3, 179, 191 n. 142, 193 n. 145, 222, 252, 318 n. 126, 466, 683.
- , Il., Gr. von Elsaß-Habsburg 179, 191 n. 142, 194 n. 143, 252, 259 n. 210, 268 n. 248, 318 n. 126.
- , Gr. im Hessengau 597 n. 2.
- , Gr. von Sengsburg 10 n. 31, 160.
- , Gr. von Osterburg 534 n. 63.
- , der Jüngere, Gr. von Weltheim 533, 534 n. 63.
- , von (Siebelsdorf) Giersdorf 508 n. 5.
- , von Laber 110 n. 354.
- , von Salzhage 531 n. 59.
- , Marschal 293 n. 28.
- , Vogt des Domstiftes von Halberstadt 541 n. 84.
- , Lehensmann Bertholds von Jähringen 81.
- Wernhart von Lengenvelt (Lengensfeld) 508 n. 5.
- Wernigerode, St. in der Prov. Sachsen. — Gr. Albert.
- Werra, Fl. 641.
- Wertheim, fränk. gr. Geschl. — Gr. Wolfram.
- Wertingen, St. in Schwaben 223 n. 32.
- Weser, Fl. 196 n. 156, 421, 423, 611, 612, 634.
- Wessobrunn, bair. Kl. 382.
- Westfalen 72 n. 220, 188.
- Wetterau, fränk. Gau 142.
- Wettin, D., Grfsh. u. Dynastengeschlecht 284, 504. — Gr. Heinrich, Jda, Konrad, Thimo.
- Wegel von Trifels 220 n. 29.
- Wenlinghofen, D. in der Rheinprov. (Kr. Grevenbroich) 355 n. 235.
- Weyersheim f. Wetersheim.
- Wegel, Anhänger Arnolds von Brescia 103, 115 n. 375, 131, 136, 158, 164, 316.
- Wegil 400 n. 382.
- Wibald, A. von Stablo u. Korvei 2, 14, 15, 22—25, 29, 30, 32, 35, 37, 38, 39 n. 88, 44, 45, 48, 49 n. 119, 50—56, 57 n. 146, 58, 59, 74—76, 78 n. 234, 235: 82—84, 102, 103, 107 n. 343, 108, 111—114, 118 n. 384, 121, 122, 127, 128, 130, 131 n. 414, 133, 139, 143, 150, 153 n. 9, 154 n. 10, 159, 160, 175, 179, 183 n. 116, 186 n. 130, 190 n. 141, 193 n. 145, 194—197, 199, 200 n. 173, 201, 206, 207, 215, 216 n. 18, 227, 231 n. 60, 243, 251, 268 n. 243, 289 n. 6, 325 n. 145, 326, 352, 359, 360, 367, 369, 388, 424, 429, 436, 437, 443 n. 106, 463 n. 159, 480—483, 499 n. 256, 507, 521, 522 n. 39, 527, 528, 529 n. 52, 530, 537, 539, 544, 557 bis 559, 564, 570 n. 176, 576 n. 201, 659, 660 n. 238, 668, 683.
- Wibertus f. Guibertus.
- St. Wibertskirche in Queblinburg 633 n. 125.
- Wiborg, St. in Dänemark 283, 553, 555.
- Wichmann, B. von Raumburg-Geis, später E.-B. von Ragdeburg 75, 84, 89—91, 94, 100, 104, 105, 107 n. 342, 108, 123, 124, 125 n. 400, 128, 134 n. 420, 137 n. 426, 138 n. 423, 177, 186, 215—217, 227, 228 n. 46, 252, 278, 360, 392, 393 n. 371, 396 n. 375, 436, 482, 503, 504 n. 232, 530, 531, 533, 534 n. 63, 535, 536, 541, 597, 600, 647, 721.
- Widersheim (? Wigehem), D. im Elsaß f. von Straburg 418 n. 8.
- Widersheim (in Unterfranken?) — Konrad.
- Wibekind, Pr. des TrinitatisKl. in Speier 400 n. 382.
- Wibo, Kardinaldiakon von S. Maria in Portico 158.
- , B. von Ivrea 223, 224 n. 35.
- , A. von Cherlieu (?) 583 n. 217.
- , Gr. von Romello 259.
- , von S. Razzaro 252 n. 130.
- Wied, rheinl. Gr. — E.-B. Arnold von Köln. — Gr. Burckard, Dietrich, Siegfried.
- Wienand, Kustos 21 n. 9.

Wiener Wald 714.  
 Wigbold, sächf. Adel. 208 n. 195.  
 Wigehem s. Widenröheim.  
 Wigeribruoch s. Weihe.  
 Wigger, B. von Brandenburg 84, 94,  
 227, 252, 392.  
 Wigmodi, Gau im E.-B. Bremen 611,  
 612 n. 44.  
 Wigo s. Guigo.  
 Wilhelm I., Kg. von Sizilien 197 n. 160,  
 200 n. 173, 228, 229, 318 n. 125,  
 321—324, 338 n. 184, 358 n. 249,  
 366, 369, 384, 406, 408 n. 414,  
 409, 438, 446—459, 471 n. 174,  
 497, 500, 501, 521, 522 n. 39, 559,  
 587, 595, 617, 621, 624, 627, 644,  
 678.  
 —, B. von Novara 287, 566.  
 —, B. von St. Paul-Trois-Châteaux  
 (Ericastin) 219.  
 —, B. von Troja 454.  
 —, A. von Vitaine 585 n. 225.  
 —, A. des Kl. S. Simpliciano in Rai-  
 land 139 n. 433.  
 —, Dekan von Bienne 191 n. 142, 143.  
 — von Clérieux, Schatzmeister und  
 Sakristan des Kl. Romans 566  
 n. 150, 585.  
 —, engl. Kleriker 562, 563 n. 190.  
 — VI., Mgr. von Montferrat 133,  
 134 n. 420, 203, 235, 252 bis  
 254, 290 n. 8, 291, 292, 299, 436,  
 443, 445 n. 110, 579, 587, 588,  
 590 n. 239.  
 —, Pfgr. von Lomello 511.  
 —, Pfgr. bei Rhein 69 n. 208.  
 —, Gr. von Camburg 90 n. 275.  
 —, Gr. von Castello 121 n. 392.  
 —, Gr. von Gleißberg 387, 403.  
 — II., Gr. von (Hoch-)Burgund 435  
 n. 84.  
 — IV., „das Kind“, Gr. von Hoch-  
 burgund 431, 434.  
 —, Gr. von Jülich 70.  
 —, Gr. von Racon, Oheim der  
 Kaiserin Beatrix 79, 80, 82, 152  
 153 n. 9, 155, 190, 288, 289, 431  
 432, 434, 582.  
 Wilhelm von Malparlerio (Gr. v.  
 Castello?) 121 n. 392.  
 — Rusticelli, burgund. Adel. 289 n. 6,  
 290 n. 8.  
 —, Marschall 506 n. 1.  
 —, Konsul von Como 523.  
 Wilhering, Kl. in Oberösterreich 231  
 n. 61.  
 Willa (in der Schweiz?) 259 n. 210.  
 Willigis, E.-B. von Mainz 387.  
 Wiltseker (in Flandern?). — Heinrich.  
 Wincere s. Winger.

Windberg, Kl. in Niederbayern (B. A.  
 Bogen) 363 u. 364 n. 267, 604,  
 605 n. 23, 715.  
 Windehausen, D. in Thüringen bei  
 Nordhausen 610.  
 Windolf, A. von Pegau 505.  
 Wineden, Königshof (in Hessen?) 610.  
 Winemar, Scholaster in Speier 414.  
 Wintra (Königswinter in der Rhein-  
 provinz im Siegfkreis? oder Ober-  
 winter im Kr. Ahrweiler?) 355  
 n. 235.  
 Wingen, Hof in Westfalen (Kr.  
 Schleiden?) 188 n. 138.  
 Wingenburg, Burg in Hannover bei  
 Gandersheim u. gr. Geschl. 96  
 n. 298, 129. — Gr. Hermann.  
 Winger (Wincere), Hof in Niederbayern  
 w. von Regensburg 605 n. 28.  
 Wisingen, D. in der Pfalz (B. A. Neu-  
 stadt). — Berthold, Burghard.  
 Wipenthorp s. Neumünster.  
 Wippra, D. im Mansfelder Gebirgskreis.  
 — Runo.  
 Wiprecht, Gr. von Großsch 599.  
 Wiricus, Br. von St. Trond 400  
 u. 401 n. 383, 413.  
 Wiricus von Bettingen 506 n. 1.  
 Wirttemberg. — Gr. Emicho, Ludwig.  
 Wischegrad, Collegiat-Kl. bei Prag. —  
 Br. Gervasius.  
 Wittelkind, Gr. von Schwabenberg 111,  
 481, 482, 528, 529 n. 52.  
 — ‚cappellarius‘ 179 n. 104.  
 —, Goslarer Bürger 76.  
 Wittelsbach, bair. Dynastengeschl. 27  
 — Pfgr. Friedrich, Otto.  
 Wladiſlaw I., S. von Böhmen 87.  
 — II., dessen S., S., später Kg. von  
 Böhmen 87, 88 n. 271, 207, 208  
 n. 191, 388, 389, 436, 438, 439  
 n. 97, 467, 470, 471 n. 175, 535,  
 537, 546, 548, 549 u. 550 n. 98,  
 560 n. 126, 561, 562 n. 128, 579  
 u. 580 n. 210, 581 n. 213, 588,  
 596, 600—603, 641, 713, 726.  
 Wladiſlaw II., S. von Polen 127, 535,  
 537, 547 n. 94, 548, 549 n. 98,  
 550, 551, 596, 722.  
 Woebs, D. im südbef. A. Cutin 487.  
 Wöltingerode, D. nö. von Goslar. —  
 Gr. Burghard, Hedwig, Hoyer,  
 Liudger, Ludolf.  
 Wörth (Werd), D. im Elsaß an der Ill s.  
 von Erstein. — Gr. Siegfert.  
 Wolf, Rupert 110 n. 354, 508 n. 5, 721.  
 Wolfach, St. in Baden. — Friedrich.  
 Wolfram, Gr. von Wertheim 393, 413.  
 — von Ebenburg 514.  
 — von Stein, Ministeriale 506 n. 1.

**Wolfram** 400 n. 382.  
**Wolfratshausen**, St. in Oberbaiern 8, 518. — Gr. Heinrich, Otto.  
**Wolmutza** f. Wolnzach.  
**Wolnzach** (Wolmutza), D. in Oberbaiern (W. B. Pfaffenhofen). — Hiligrin.  
**Woringen** (Worunç), D. im Landkreis Köln 189.  
**Wormerstorff** (Wormisdorp), D. im magdeburg. Kr. Neußaldensleben. — Amatrix.  
**Worms**, St. u. B. 57 n. 146, 113, 125, 126 n. 408, 178—180, 188, 186, 187, 188 n. 198, 190 n. 141, 191—194, 197, 218, 219, 222 n. 81, 386 n. 345, 400, 401 n. 983, 403 n. 391, 435, 481 n. 194, 521 n. 38, 522, 523 n. 40, 524, 525, 526 n. 45, 527, 557, 558 n. 115, 582, 592 n. 243, 663. — B. Konrad. — Br. Konrad. — Domkapitel 230, 527.  
**Wormser Konfordat** 92—94, 125, 391, 392 n. 369, 654, 721.  
**Worunç** f. Woringen.  
**Wratislaw II.**, Kg. von Böhmen u. Polen 602.  
**Würgsburg**, St. u. B. 18, 101, 112, 113 n. 963, 128, 129, 130 n. 412, 132, 133, 134 n. 421, 135 n. 422, 423; 136—139, 186, 194, 195, 392—396, 401 n. 385, 431, 432 n. 70, 435 bis 439, 442, 443, 444 n. 110, 445, 459, 463, 468 n. 173, 480, 489, 514, 515 n. 23, 517, 519 n. 34, 521 n. 39, 557, 558, 560, 561 n. 127, 562, 564, 565, 600, 601 n. 13, 668. — St. Kilian-Dom-K. Kl. Neumünster, St. Johannes-Stift. — B. Gebhard. — Dompr. Gerold. — Dombefan Burchard. — Vicedom Billung. — Burggr. Berthold, Poppo von Henneberg.  
**Wulfhildis**, X. des H. Magnus von Sachsen 619 n. 68.  
**Wurzen**, D. in der Mark Lausitz 285.

## Z.

**Zanten**, St. im rheinl. Kr. Selbern 429. — Br. Diepold.

## B.

**Zfel**, Zfelden f. Zysölden.

## B.

**Zähringen**, Burg u. Dynastengeschl. 10, 27, 78, 79, 80. — H. Berthold, Konrad.

**Zetz**, B. f. Raumburg.

**Zeyzolf**, Zeyzolf, Br. in Speier, Kanzler 127 n. 404, 211 n. 1, 214 n. 7, 217 n. 22, 218 n. 25, 219 n. 27, 220 n. 29, 222 n. 31, 223 n. 32, 224 n. 36, 228 n. 46, 230 n. 51.

**St. Zeno-K.** in Pisa 594 n. 252.

**St. Zeno-Kustinus-Zelig-K.** in Pistoja 317 n. 123.

**S. Zeno-Kl.** in Verona 246 n. 126.

**Zeven**, Kl. im E.-B. Hamburg-Bremen 634.

**Zimmern**, Schwab. gr. Geschl. — Gr. Gottfried. — Sigebot.

**Zirl**, D. in Tirol 244, 362.

**Zobaldus** (von Böhmen) f. Theobald 580 n. 210.

**Zogelsdorf** (Zokesdorf) D. in Niederösterreich 478 n. 184.

**Zolen** f. Schöblen.

**Zollern**, Gr. — Gr. Gottfried.

**Zollingen**, D. in Baiern (bei Passau? oder bei Lanbau?). — Babo.

**Zorge**, Fl. in Thüringen 610 n. 40.

**Zürich**, St. 132 n. 416, 434 n. 77.

**Zürichberg**. — St. Martins-Kl.

**Zwiefalten**, Kl. in Württemberg (D. A. Münsingen) — A. Berthold, Gottfried, Berner.





# Jahrbücher der Deutschen Geschichte.

Auf Veranlassung Sr. Majestät des Königs von Bayern herausgegeben durch die historische Commission bei der königl. Akademie der Wissenschaften.

Folgende Teile sind noch vorhanden:

- |   |   |
|---|---|
| <b>Abel, Sigurd, Jahrb. d. fränkischen Reiches unter Karl dem Großen. 2 Bände. 30 M.</b>                            | 4. Bb. 1085—1096. 1908. 14 M. 40 Pf.  |
| 1. Bb. 768—788. 2. Aufl., bearb. von B. Simson. 1888. 16 M.   | 5. Bb. 1097—1106. 1904. 18 M. 60 Pf.  |
| 2. Bb. 789—814. Von B. Simson. 1893. 14 M.  | 6. Bb. 1106—1116. 1907. 10 M. 40 Pf.  |
| <b>Bernhardi, Wilhelm, Lothar v. Supplinburg. 1879. 19 M.</b>   | <b>Delsner, Ludwig, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin. 1871. 10 M.</b>                        |
| <b>Bernhardi, Wilhelm, Konrad III. 1889. 20 M.</b>  | <b>Simonsfeld, Henry, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Friedrich I. Erster Band. 1152—1158. 1908. 24 M.</b> |
| <b>Breslau, Harry, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Konrad II. 2 Bände. 25 M. 60 Pf.</b>                      | <b>Simson, Bernhard, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Ludwig dem Frommen. 2 Bände. 15 M. 40 Pf.</b>       |
| 1. Bb. 1024—1061. 1879. 12 M.   | 1. Bb. 814—830. 1874. 8 M. 40 Pf.   |
| 2. Bb. 1032—1039. 1884. 13 M. 60 Pf.  | 2. Bb. 831—840. 1876. 7 M.  |
| <b>Breyfia, Theodor, Jahrbücher des fränkischen Reiches 714 bis 741. Die Zeit Karl Martell's. 1869. 2 M. 40 Pf.</b> | <b>Steindorff, Ernst, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III. 2 Bände. 23 M. 20 Pf.</b>              |
| <b>Dümmler, Ernst, Geschichte des ostfränkischen Reiches. Zweite Auflage. 3 Bde. 36 M.</b>                          | 1. Bb. 1874. 11 M. 20 Pf.   |
| 1. Bb. Ludwig der Deutsche bis zum Frieden von Rohnitz (860). 1887. 10 M.   | 2. Bb. 1881. 12 M.  |
| 2. Bb. Ludwig der Deutsche vom Rohnitzer Frieden bis zu seinem Tode (860—876). 1887. 10 M.                          | <b>Loeche, Theodor, Kaiser Heinrich VI. 1867. 12 M.</b>   |
| 3. Bb. Die letzten Karolinger. Konrad I. 1888. 16 M.  | <b>Ullrich, Karl, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III. Erster Band. 1902. 8 M.</b>       |
| <b>Dümmler, Ernst, Kaiser Otto der Große. Begonnen von Rudolf Köpfe. 1876. 14 M.</b>                                | <b>Wais, Georg, Jahrbücher des deutschen Reiches unter König Heinrich I. 3. Aufl. 1885. 7 M. 20 Pf.</b>           |
| <b>Fahn, Heinrich, Jahrbücher des fränkischen Reiches 741—752. 1863. 4 M.</b>                                       | <b>Winkelmann, Eduard, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig. 2 Bände. 24 M.</b>                     |
| <b>Meyer von Knonau, Gerold, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. u. Heinrich V. 1. bis 6. Band.</b> | 1. Bb. König Philipp von Schwaben (1197—1208). 1873. 12 M.  |
| 1. Bb. 1056—1069. 1890. 16 M. 80 Pf.  | 2. Bb. Kaiser Otto IV. von Braunschweig (1208—1218). 1878. 12 M.  |
| 2. Bb. 1070—1077. 1894. 18 M. 80 Pf.  | <b>Winkelmann, Eduard, Kaiser Friedrich II. Erster u. zweiter Bb. 26 M. 40 Pf.</b>                                |
| 3. Bb. 1077 (Schluß) bis 1084. 1900. 16 M.  | 1. Bb. 1218—1228. 1887. 13 M. 20 Pf.  |
|   | 2. Bb. 1228—1233. 1897. 13 M. 20 Pf.  |

Jedes Werk und jeder Band (mit Ausnahme von Loeches Heinrich VI) wird zu dem beigefügten Preis einzeln abgegeben. Falls die ganze vorstehende Reihe der Jahrbücher auf einmal bezogen und bar bezahlt wird, ist jede Buchhandlung in den Stand gesetzt, sie statt zu 391 M. 20 Pf. zu dem ermäßigten Preis von 313 M. zu liefern (ausschließlich Porto).







